PAULYS

REAL-ENCYCLOPÄDIE

DER

CLASSISCHEN ALTERTUMSWISSENSCHAFT

NEUE BEARBEITUNG

BEGONNEN VON

GEORG WISSOWA

UNTER MITWIRKUNG ZAHLREICHER FACHGENOSSEN

HERAUSGEGEBEN

VON

WILHELM KROLL

NEUNZEHNTER HALBBAND

Iugurtha — Ius Latii

STUTTGART
J. B. METZLERSCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG
1918

Iugurtha (Ἰογόρθας), König von Numidien und Gaetulien, war der Sohn Mastanabals, der nach seines Vaters Massinissa Tode (148) mit seinen beiden älteren Brüdern Mikipsa und Gulussa die Samtherrschaft Numidiens übernahm. Geboren bald nach 160 (bei seinem Tode 104 war er fünfzig und einige Jahre alt), aber aus unrechtmäßiger Ehe entsprungen und deshalb von der Regierung ausgeschlossen (Sall. Iug. 5), fand er einen Beschützer in seinem Oheim Mikipsa, der sich des früh Verwaisten annahm und ihm eine fürstliche Erziehung angedeihen ließ. I.s Begabung und glänzende persönliche Erscheinung (Sall. 6) gewann ihm bald die Herzen seines Volkes, so daß Mikipsa, angeblich aus Besorgnis vor der wachsenden Beliebtheit des jungen Prinzen, ihn mit einem Hilfskorps nach Numantia schickte (134). Hier erregte I. durch seine Tapferkeit und Anstelligkeit (Appian. Ib. 89) die Aufmerksamkeit des jüngeren Scipio Africanus, des Oberfeldherrn, der ein persönliches Interesse an ihm nahm und sich in einem Briefe an Mikipsa sehr schmeichelhaft über ihn aussprach (Sall. 8. 9). Für I. war der Aufenthalt vor Numantia sehr wichtig, da er sich nicht nur eine genaue Kenntnis der lateinischen Sprache (Sall. 101, 6), sondern auch mancherlei Beziehungen zu jüngeren Mitgliedern des römischen Adels erwarb, die wohl schon damals ihn zu ehrgeizigen Plänen reizten (Sall. 8). Indessen blieb er seinem Oheim treu ergeben, der ihn im J. 120 sogar adoptierte (Sall. 9, 3. Liv. epit. 62, über die Zeit vgl. Sall. 11, 6) und als Erben zu gleichem Recht mit seinen beiden eigenen Söhnen einsetzte, wobei er an eine Art Samtherrschaft gedacht haben mag, wie er selber sie mit seinen Brüdern geführt hatte. Kurze Zeit darauf starb er (118) und hinterließ das Reich seinen drei Söhnen I., Adherbal (s. o. Bd. I S. 359 Nr. 4) und Hiempsal (s. o. Bd. VIII S. 1394f.).

Gleich bei der ersten Zusammenkunft der Brüder kam es durch Hiempsals Schuld zu ernsten Zerwürfnissen (Sall. 11, 3), so daß man beschloß, zunächst das Mobiliarvermögen und später auch das Reich zu teilen. Während der Verhandlungen ließ I. durch einen früheren Gefolgsmann seinen Vetter Hiempsal ermorden, wodurch sofort ein Bürgerkrieg entflammt ward, in dem allerdings der größte Teil der Numider auf Adherbals Seite trat (Sall. 12, 3—13, 1). Allein I.s Energie triumphierte, Adherbal ward in offener Feldschlacht geschlagen und ging nach Rom, wohin er sich schon früher um Hilfe gewandt hatte. Bald erschienen auch I.s Gesandte, die sich durch reichliche Bestechungen binnen kurzem eine starke Partei im Senat zu sichern wußten, so daß dieser die Reichsteilung beschloß und zu ihrer Durchführung die übliche Zehnerkommission, an ihrer Spitze L. Opimius, entsandte. Durch kluge Mäßigung und rechtzeitige Bestechung gelang es I., den stärker bevölkerten und fruchtbareren Westen zu erhalten, während Adherbal der die römische Provinz umschließende kulturell fortgeschrittenere Osten zufiel (Sall. 14–16). Die Reichsgrenze gegen Mauretanien im Westen bildete der Muluccha (jetzt Ouad Muluia), im Osten die Philaenenaltäre (Sall. 17, 7); wo die Scheidelinie zwischen den Gebieten I.s und Adherbals lief, ist nicht mehr genau festzustellen. Im übrigen dachte I. garnicht daran, sich an die Bestimmungen des Senats zu kehren, sondern begann kurz darauf (112) unter dem Vorwand, Adherbal habe ihm nach dem Leben getrachtet (Sall. 22, 4), den Krieg von neuem (Sall. 20, 1—21, 2). In nächtlichem Überfall zersprengte er bei Kirta das Heer seines Bruders, schloß diesen in Kirta ein und nötigte nach langer Belagerung, während der sich Adherbal zweimal vergeblich nach Rom wandte, die Stadt zur Übergabe. Adherbal und ein großer Teil der in Kirta ansässigen Italiker wurden getötet, eine offene Verhöhnung des Senats, dessen zweimalige Gesandtschaft I. mit leeren Ausflüchten abzuspeisen verstanden hatte (Sall. 20—27. Diod. XXXIV 31). Jetzt erst ermannte sich der Senat; unter dem Sturm des Unwillens, der sich gegen den König erhob, erklärte er I. den Krieg; seine Gesandtschaft, die aus dem Sohn des Königs nebst zweien seiner Freunde bestand und jedenfalls das drohende Unheil durch Bestechungen abwenden sollte, erhielt den Befehl, Italien binnen zehn Tagen zu verlassen (Sall. 27, 1—28, 3).

So begann im Frühjahr 111 der Consul L. Calpurnius Bestia den Krieg (s. o. Bd. III S. 1366f.), umgeben von einem glänzenden Stabe, bei dem sich auch der Princeps senatus M. Aemilius Scaurus als Legat befand (s. o. Bd. I S. 585). Gegenüber dem energischen Vorgehen des Consuls, das alsbald durch den Abfall von Groß-Leptis belohnt ward (Sall. 77, 2), nahm I. wieder zu Bestechungen seine Zuflucht, und tatsächlich gelang es ihm auf diese Weise, von Calpurnius und Scaurus einen sehr glimpflichen Frieden zu erhalten (Sall. 28, 4—29, 7). Allein das erbitterte Volk zwang jetzt unter Anführung des Tribunen C. Memmius den Senat, I. zur Verantwortung nach Rom zu fordern. Er kam unter Zusicherung freien Geleits, wußte aber auch diesmal durch sein Geld die Gegner bald mattzusetzen (Sall. 30, 1—34, 2). Erst als er unter den Augen des Volkes durch seinen Agenten Bomilkar einen andern Sprossen des numidischen Königshauses, seinen Vetter Massiva, aus dem Wege räumen ließ, riß auch dem Senat die Geduld: Bomilkar mußte bei Nacht und Nebel flüchten, aber auch I. erhielt den Befehl, Rom zu verlassen (Sall. 35, 1—10. Diod. XXXIV 35a, der den Prätendenten ebenfalls I. nennt. Liv. epit. 64. Appian. Num. 1). Damals soll er beim Abschied die berühmten Worte gesprochen haben *O urbem venalem et mature perituram si emptorem invenerit* (so Sall. 35, 10; *cito* statt *mature* bei Liv. epit. 64, in etwas kürzerer Fassung in-

direkt bei Appian. Num. 1; vgl. noch Flor. III 1, 18). Nach Afrika zurückgekehrt, organisierte er den Krieg von neuem und zwar mit solchem Erfolg, daß der Consul Sp. Postumius Albinus, der im J. 110 nach sorgfältigen Vorbereitungen in Afrika erschien, zunächst nur wenig gegen ihn ausrichten konnte. Als daher die Wahlen herannahten, ging er selber nach Rom, um das Wahlgeschäft zu leiten, und ließ das Heer unter dem Befehl seines Bruders, des Propraetors Aulus zurück. Dieser brach im Januar 109 plötzlich aus den Winterquartieren auf, um den festen Platz Suthul (später Calama, jetzt Ghelma) zu nehmen, ward aber von I. in einen Hinterhalt gelockt und nach kurzem Kampf mit seinem Heere, in dem I.s Geld viele Verräter gedungen hatte, völlig eingeschlossen. Die Folge war eine Kapitulation, deren Bedingungen: Abzug des römischen Heeres unter dem Joch, Räumung des numidischen Gebiets in zehn Tagen und Erneuerung des Bündnisses von I. diktiert und vom Propraetor angenommen wurden (Sall. 36—38, 10).

Jetzt endlich raffte man sich in Rom zu energischen Maßregeln auf. Eine Kommission zur Untersuchung der Durchstechereien ward eingesetzt, deren Wirksamkeit allerdings dadurch ziemlich beeinträchtigt wurde, daß M. Aemilius Scaurus an ihre Spitze trat; der Friede des Postumius ward kassiert (Sall. 39, 3) und die Fortführung des Krieges dem Consul des J. 109 Q. Caecilius Metellus (s. o. Bd. III S. 1218ff.) übertragen. Nach umfassenden Vorbereitungen setzte dieser, unterstützt von tüchtigen Stabsoffizieren wie P. Rutilius Rufus und C. Marius, spät im Sommer (Sall. 44, 3) nach Afrika über, und übernahm das gänzlich verwahrloste Heer von Sp. Postumius Albinus, der sofort seinen unfähigen Bruder Aulus ersetzt hatte. I.s Friedensverhandlungen wies Metellus zurück und stellte zunächst durch besonnene Festigkeit die Manneszucht wieder her, womit er wohl den Rest des Sommers und den Winter zugebracht hat (Sall. Iug. 40—45). Allerdings ist an dieser Stelle bei Sallust der Jahreseinschnitt nicht angegeben, doch hat Mommsen wohl das Richtige gesehen, wenn er annimmt, daß mit c. 47 die erste Kampagne des Metellus im J. 108 beginnt (Mommsen Röm. Gesch. II 146 Anm.). Im Frühjahr brach Metellus auf und eroberte zunächst die Stadt Vaga, stieß aber südwärts ziehend am Muthul (jetzt Ouad Mellegue), einem von Süden kommenden Nebenfluß des Bagradas (jetzt Ouad Medjerda), auf I., der ihn mit bedeutenden Streitkräften erwartete. In der Doppelschlacht am Muthul blieb Metellus nach hartem Kampfe Sieger; als er aber dann nach starken Verheerungen einen Angriff auf Zama Regia machte, wurde sowohl er wie C. Marius, der einen zweiten Heeresteil führte, zurückgeschlagen, worauf er nach Sicherung der eroberten Plätze Winterquartiere in der Provinz bezog (Sall. 47—61, 2). Dieser Ausgang beweist, daß die Erfolge des Metellus mehr glänzend als nachhaltig waren: bis auf wenige Plätze an der Grenze hatte I. ganz Numidien behauptet, und daß es mit der Sicherung der eroberten Städte auch nicht zum besten stand, zeigte der Abfall von Vaga, das freilich nach zwei Tagen von Metellus unter furchtbarem Blutvergießen zurückerobert ward (Sall. 66—69. Plut. Mar. 8. Appian. Num. 3). Immerhin hatte der Feldzug den Erfolg, daß I. erkannte, er habe es mit einem tatkräftigen und unbestechlichen Gegner zu tun; er begann mit ihm über die Ergebung zu verhandeln und hatte sie zum Teil auch ausgeführt, als er plötzlich von Mißtrauen ergriffen die Verhandlungen abbrach (Sall. 61, 2—62, 10).

Unterdessen hatte sich zwischen Metellus und seinem ersten Legaten Marius ein sehr gespanntes Verhältnis herausgebildet. Den Anlaß gab wohl die nicht unberechtigte, aber taktlos geäußerte Kritik, die Marius an der Kriegführung des Oberfeldherrn übte, der nun seinerseits, hierüber erzürnt und aus Standeshochmut, Marius hartnäckig den Urlaub verweigerte, den dieser zur Bewerbung um das Consulat erbeten hatte. Ein weiterer Umstand verschärfte den Konflikt: bei ihrer Erhebung hatten die Einwohner von Vaga sämtliche römischen Soldaten ermordet, mit Ausnahme des Stadtkommandanten C. Turpilius, der mit Metellus befreundet war und sich durch Milde bei den Numidern beliebt gemacht hatte. Allein man witterte Verrat: nach der Wiedereroberung der Stadt ward Turpilius vor ein Kriegsgericht gestellt und hauptsächlich auf Betreiben des Marius zum Tode verurteilt (Plut. Mar. 8; Sall. 67, 3. 69, 4, der die Tatsachen ebenfalls erwähnt, sagt nichts von den Beziehungen des Turpilius zu Metellus und läßt die Schuldfrage offen). Daraufhin kam es zu verletzenden Redensarten des Metellus, die Marius damit beantwortete, daß er jetzt sowohl im Lager wie in Rom offen gegen Metellus agitierte und mit dem ebenfalls vom Oberfeldherrn beleidigten numidischen Prinzen Gauda (s. o. Bd. VII S. 856) Fühlung suchte, bis ihn schließlich Metellus noch rechtzeitig, aber im letzten Augenblick entließ (Sall. 73, 2. Plut. Mar. 7. 8).

Im Frühjahr 107 brach Metellus, nachdem ihm der Versuch, I. durch seinen Vertrauten Bomilkar ermorden zu lassen, mißglückt war (Sall. 70, 1—72, 2), von neuem gegen Numidien auf und rückte nach einem glücklichen Gefecht und beschwerlichen Märschen vor Thala, das er nach vierzigtägiger Belagerung einnahm (Sall. 74—76). Die Einnahme der Stadt scheint ihn zum Herren in Ostnumidien gemacht zu haben; unmittelbar darauf finden wir ihn im äußersten Westen von Adherbals Reich bei Kirta (Sall. 81, 2), wohin er offenbar ohne Widerstand zu finden vorgerückt war. Inzwischen hatte sich nämlich I. unter Aufgabe Ostnumidiens nach Gaetulien geworfen, um dort den Widerstand der Bevölkerung zu organisieren, und gleichzeitig mit seinem Schwiegersohn Bokchos von Mauretanien, den man in Rom hochmütig abgewiesen hatte (Sall. 80, 4f.), ein Bündnis geschlossen. Beide Könige hatten ihre Truppen vereinigt und marschierten auf Kirta, wo sie Metellus in wohlgewählter Stellung erwartete (Sall. 80, 1—82, 1). Als aber etwa zu gleicher Zeit die Nachricht eintraf, daß der Krieg dem neugewählten Consul Marius übertragen war, brach Metellus verbittert die Operationen ab und bemühte sich nur, Bokchos durch langwierige Verhandlungen von I. abzuziehen (Sall. 81—84 Sommer 107).

Gegen Ende des Sommers erschien C. Marius, der durch eine rücksichtslose Agitation nicht nur das Consulat, sondern auch den Oberbefehl

erzwungen hatte (Cic. de off. III 20. Sall. 84, 1—85, 50 = Plut. Mar. 9), nach umfangreichen Vorbereitungen in Utika, wo ihm der Unterfeldherr P. Rutilius das Heer zuführte, das demnach die Stellung in Westnumidien geräumt haben muß; Metellus war, um eine Begegnung mit Marius zu vermeiden, schon vorher nach Rom abgegangen (ebd.). Marius übte zunächst das Heer in kleinen Kämpfen, bei denen er meist glücklich war, scheint aber dann noch gegen Ausgang des Sommers in glücklichem Handstreich Kapsa im Südosten Numidiens weggenommen zu haben (Sall. 87—91). Unmittelbar darauf steht er im äußersten Westen am Muluccha. Bei der ungeheuren Entfernung scheint es unmöglich, beide Ereignisse demselben Sommer 106 zuzuweisen, und so wird anzunehmen sein, daß der auch sonst in der Chronologie wenig sorgfältige Sall. 92, 1 die Erwähnung der Winterquartiere vergessen hat. Im übrigen ging der Vorstoß bis zum Kastell am Muluccha offenbar über die Kräfte des Marius hinaus; trotzdem eine beträchtliche Reiterei unter Sulla zu ihm stieß, sah er sich zum Rückmarsch genötigt, ward aber von Bokchos, der mittlerweile durch das Versprechen eines Drittels von Numidien zu tatkräftiger Hilfe angespornt war, auf dem Wege angefallen und konnte sich nur mit Mühe der Angreifer erwehren. Ein zweiter Angriff in der Nähe Kirtas, bei dem sich Sulla auszeichnete, ward ebenfalls abgeschlagen, worauf Marius bei Kirta Winterquartiere — die ersten in Feindesland — bezog (Sall. 88. 91—101).

Unzweifelhaft waren schöne Erfolge erzielt, aber im ganzen war das Ergebnis nicht gerade erhebend: auch jetzt noch nach sechsjährigem Kampfe war I. im unbestrittenen Besitz des westlichen, ihm ursprünglich von den Römern zugesprochenen Landesteils, der die Grundlage seiner Macht bildete. Andererseits hatte Marius die hochtrabenden Versprechungen, mit denen er ausgezogen war, immer noch nicht erfüllt, und so ging er auf Verhandlungen mit Bokchos ein, der ihm versprach, die Seele des Krieges I. in seine Hände zu liefern. Die Verhandlungen wurden durch A. Mallius und L. Cornelius Sulla geführt; nachdem der Senat das Bündnis mit Bokchos gebilligt hatte, ging Sulla noch einmal allein zu Bokchos, der dann endlich nach langem Schwanken, ob er Sulla an I. oder I. an Sulla verraten sollte, die Auslieferung des Königs beschloß (Frühjahr 105 vgl. Sall. 103—113. Diod. XXXIV 39. Liv. epit. 66. Plut. Mar. 10. Appian. Num. 4—5). Damit war der Krieg zu Ende, den Rest des Sommers brachte Marius damit zu, die Verhältnisse in Afrika zu ordnen. Westnumidien, wohl bis zum Ampsaga, erhielt Bokchos, Ostnumidien, das die römische Provinz umschloß, die, wie es scheint, keine Erweiterungen erfuhr, erhielt der letzte Sproß des numidischen Königshauses, Gauda, von dem die späteren Könige Numidiens abstammen. Vielleicht ward auch Gaetulien damals abgetrennt und einem einheimischen Fürstenhause unterstellt, vgl. den Art. Hiarbas o. Bd. VIII S. 1388.

I. wurde mit seinen beiden Söhnen nach Rom gebracht (Liv. epit. 67) und ging beim Triumph des Marius am 1. Januar 104 (Sall. 114. Plut. Mar. 12) vor dessen Wagen einher. Dann ward er ins Tullianum hinabgestoßen und starb hier unter den Händen der Schergen, nachdem sich seine gewaltige Natur noch sechs Tage lang gegen den Tod gewehrt hatte (Plut. Mar. 12. Liv. epit. 67). Seine Söhne wurden in Italien interniert, der eine, Oxyntas, lebte noch zur Zeit des Bundesgenossenkrieges, und die Erzählung Appian. bell. civ. I 42 zeigt, daß die Erinnerung an den gewaltigen Krieger in seinem Volke damals noch keineswegs erloschen war.

Quellen. Hauptquelle ist die zusammenhängende Darstellung Sallusts im bell. Iug.; daneben gibt es noch ziemlich bedeutende Bruchstücke bei Diod. XXXIV 34. 35. 39. Plut. Mar. 7—12. Appian. Num., die aber nicht umfänglich genug sind, um darauf ganz sichere Schlußfolgerungen zu gründen. Indessen scheint es, daß alle einer und derselben sehr ausführlichen Erzählung entstammen. Manchmal sind die Übereinstimmungen mit Händen zu greifen wie bei der Rede des Marius, Plut. Mar. 9 und Sall. 82, ferner bei dem Zerwürfnis zwischen ihm und Metellus, Plut. Mar. 8 und Sall. 63ff., wo die Tatsachen durchaus dieselben, und nur die Gruppierung verschieden ist, oder endlich bei dem Gespräch zwischen Bokchos und den Gesandten, wo Sall. 102, 13 nur den Einwurf des Bokchos, Appian. Num. 4 aber auch die Gegenausführung des Mallius wiedergegeben hat. Ob diese Quelle Sisenna oder Poseidonios war, wird sich nicht feststellen lassen (Schanz Röm. Lit.-Gesch. I 2, 170ff.). Sisenna ist jedenfalls benutzt, wie bell. Iug. 95, 2 zeigt, daneben auch einheimische Quellen 17, 7, wenngleich wohl nur gelegentlich. An sich war Sallust durch seine Verwaltung Numidiens (46/45) für die Darstellung gut vorbereitet; doch merkt man wenig davon, weil es ihm in erster Linie darauf ankam, ein Sittengemälde des damaligen Roms zu liefern, und das ist ihm glänzend gelungen. Darüber hat er die Topographie ziemlich vernachlässigt; die beste Darstellung des Geländes vom militärischen Standpunkt gibt Veith bei Kromayer-Veith Ant. Schlachtf. III 2, 1. Noch schlimmer steht es mit der Chronologie, die erst Mommsen II 146 Anm. eingerenkt hat, in der Hauptsache richtig; kleine Abweichungen oben und bei G. Meinel Zur Chronologie des Iugurthinischen Krieges, Augsburg Progr. 1883. Einzelne Angaben auch in der zweiten Überlieferungsreihe Liv. epit. Flor. Oros., die aber im ganzen die schlechtere ist. [Lenschau.]

Iviacus (*vicus*), Ortschaft, als Prägestätte genannt auf merowingischen Münzen, Belfort Monn. mérov. 2075 *Iviaco* ⛧ und 6197 *Iviaco vico*. Holder Altcelt. Sprachsch. II 111. Zur Bildung des Ortsnamens s. Iudiacus, Sabiacus. [Keune.]

Iukara (Ἰουκάρα, var. Ἰοκούρα, ed. pr. Ἰοκούρα), Stadt in Arabia deserta am Persischen Meerbusen, nur von Ptolem. V 19, 4 (V 18 M.) erwähnt zugleich mit zwei anderen in derselben Küstengegend gelegenen Städten, Ἄμμαια und Ἰδικάρα. Schon im Art.*) Idikara Nr. 1 (s. Nachträge

*) In welchem S. 1193, 62 ‚Verbreitung' statt ‚Vertreibung', S. 1195, 5 el-Gandal, S. 1195, 56 ‚erste' statt ‚zweite', S. 1198, 52 Audattha, S. 1199, 43 el-Fedēn zu lesen ist.

Bd. IX S. 1193f.) ist angeführt worden, daß Forster (The historical geography of Arabia 1844 II 214) die Ruinen von Gehre, südlich von ‚el-Kader', das er nach den Angaben Burckhardts als Stadt am Šaṭṭ el-'Arab bezeichnete, für I. erklärte. Dieselbe Stadt verzeichnete schon C. Niebuhr (mit der Transkription Dsjähhere) auf der Karte zu seinen ‚Reisebeschreibungen nach Arabien' 1778 II 248. Auf Grund des einzigen Zeugnisses des Ptolemaios, welcher für I. die Maße 79°, 29° 15′ angibt, läßt sich zwar die Lage der Stadt an der westlichen Seite des nördlichen Teiles des Persischen Meerbusens ebensowenig genauer bestimmen wie die von Idikara, sondern nur die Grenzen der Möglichkeit einer Lokalisierung feststellen und auch Fischer in seinen Anmerkungen zu Müllers Ptolemaiosausgabe I 1014 bemerkte nur: *Sita erat in angulo Persici sinus.* Doch ist, wie in jenem Art. ausgeführt wurde, auf den wir auch für die weiteren Kombinationen Forsters und Fischers verweisen, der fragliche Küstenstrich, an welchem I. gelegen haben muß, durch Ptolemaios' Angaben auf eine verhältnismäßig nicht bedeutende Strecke eingeschränkt, nämlich den westlich vom Hauptmündungsarme gelegenen (arabischen) Teil des Deltas des Šaṭṭ el-'Arab, also das Dawāsir und den unmittelbar angrenzenden Teil der Arabia deserta. Nach der Ptolemäischen Karte war I. der südlichste Küstenpunkt der Arabia deserta am Persischen Meerbusen. Die Grenze zwischen Arabia deserta und Arabia felix lag (Ptolem. V 19, 1) unter 79°, 29°, also 1° 10′ südlicher als Ammaia, das die Breite 30° 10′ hatte und wahrscheinlich mit 'Amie identisch war, das Niebuhr II 205 unter den Uferdörfern des Dawāsir zwischen Baṣra und dem Meere anführt und auf seiner Karte am Šaṭṭ el-'Arab gegenüber der Deltainsel Mohersi (el-Ḫidr) verzeichnet. I. kann nach Ptolemaios nur auf der Küstenstrecke von der heutigen Einmündung des Nahr Šālih gegenüber der Insel Waraba bis etwa zum Rās Sabīa (Subaia) gegenüber der Insel Bubiān gesucht werden. Ob es mit Gehre identisch war, wie Forster meinte, läßt sich nicht entscheiden. [Tkač.]

Iula, Binnenstadt im südlichen Arabien, nach Ptolem. lib. VI cap. 7 unter 85° 20′, 18° 15′ gelegen, auch nicht annähernd sicher identifizierbar, vgl. Sprenger Alte Geogr. Arabiens 165. Glaser Geschichte und Geographie Arabiens II 248. [Hartmann.]

Iulaios (*Ἰουλαῖος*). **1)** Monatsname in dem kleinasiatischen Kalenderbruchstück CIG IV 6850 A. K. F. Hermann Üb. griech. Monatsk. 14, dessen Heimat schon Curtius in Lesbos gesucht hat, vgl. E. Pottier. Am. Hauvette-Besnault Bull. hell. IV 440. Bischoff Leipz. Stud. VII 349. XVII 331ff. von Prott Fasti sacri 40.

2) Fünfter dem Februar entsprechender Monat in dem älteren kyprischen Provinzialkalender, der zwischen 20—2 v. Chr. im Gebrauch war; vgl. Catalogus codicum astrol. Gr. II 139ff. und v. Domaszewski Arch. f. Religionswiss. XII (1909) 336f. Der Name erscheint als Variante des *Ἰούλιος* CIG 2827. 2836 in Aphrodisias, des *Ἰούλιος* im jüngeren kyprischen Provinzialkalender (Ideler Handb. der Chronologie I 427) und des *Ἴουλος* bei Epiphanius de haeres. LI 24; vgl. auch die betr. Artikel. Der Monatsname galt der Verherrlichung des Iulischen Hauses im älteren Provinzialkalender von Kypros, wohl im besondern der der Iulia. [Bischoff.]

Iulia. 1) Stadt in Phrygien, die zum Gerichtsbezirk von Synnada gehörte, Plin. n. h. V 105. Tab. Peut. IX 4 (Miller) (*Iullae*). Münzen aus der Kaiserzeit von Nero bis Aemilian und Cornelia Supera, mit der Aufschrift *ΙΟΥΛΙΕΩΝ*, Head HN² 677. Inschriften mit dem Ethnikon *Ἰουλιεύς* aus Saghir, nördlich vom Hoiran-Göl bei Sterret Papers of the Amer. school, Athens III nr. 373, 22. 32. 374, 21. 33. 384, 8. Über die Gleichsetzung mit Ipsos s. d. Die Lage von I. unbestimmt, Ramsay Asia min. 434. [Ruge.]

2) s. Iuliola.

Iulia Aquiliana basilica in Rom, unbekannter Lage, Vitruv. V 1, 4. Daß sie von C. Aquilius Gallus, dem Freunde Ciceros, zu Ehren Caesars erbaut wurde, vermutet Mau; vgl. den Art. Basilica o. Bd. III S. 84 und Jordan Topographie II 256. [Gall.]

Iulia Augusta Taurinorum s. Augusta Taurinorum.

Iulia Libica, wird nur bei Ptolemaios erwähnt und den Cerretanern zugeteilt (II 6, 68 *Ἰουλία Λίβικα*). Man sucht es auf der Höhe des Pyrenäenpasses, über den die alte Straße nach Ruscino in der Narbonensis führte, weil dort eine moderne Ortschaft Livia liegt (in der Nähe des Puig Cerdá (*podium Cerretanorum*). Möglich, daß Caesar oder seine Legionen unter L. Fabius auf dem Marsch nach Ilerda einst einen Übergang über die Pyrenäen auf diesem Paß ausgeführt haben und er danach dem Ort den Namen gab. Die Libienses des Bezirks von Caesaraugusta (s. u.) sind sicher davon verschieden. Die Tribus ist unbekannt. [Hübner.]

Iuliacus, -um, ursprünglich Bezeichnung von Grundstücken nach dem Namen ihrer Eigentümer, übertragen auf die daraus erwachsenen Ortschaften (vgl. den Art. Iudiacus), im Gegensatz zu der römischen Benennung *Iuliobriga* (s. d.) u. ä. möglicherweise vorrömischen Ursprungs, da der Name des Eigentümers, *Iulus* oder *Iulius*, nicht bloß lateinisch, sondern auch keltisch gewesen zu sein scheint.

1) Iuliacum in der Provinz Germania inferior, heute Jülich in Rheinpreußen, Reg.-Bez. Aachen, aufgeführt als einfacher Rastort in den Kursbüchern, nämlich Itin. Ant. Aug. zweimal *Iuliacum*, 375, 8 für einen Reiseumweg Xanten—Köln (vgl. den Art. Sablones) und 378, 7 für den Reiseweg Tongern (Atuatuca Tungrorum)—Köln (*Colonia*) als letzter Ort vor dem Ziel, ebenso wie Tab. Peut. IC ed. Desjardins = II 5 ed. Miller: *Iuliaco* (vgl. CIL XIII 2, 2 p. 506). Dieselbe Ortschaft meint Ammian. XVII 2, 1 (J. 357 n. Chr.): *Remos* (d. h. nach Reims) *Severus magister equitum per Agrippinam* (Köln) *petens et Iuliacum Francorum validissimos cuneos ... vacua praesidiis loca vastantes offendit.* Holder Altcelt. Sprachschatz II 86. Die Kunstdenkmäler des Kreises Jülich = Clemen Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz VIII 1 (1902), 1. 102f. CIL XIII 2, 2 p. 521f. nr. 7869ff., darunter eine Weihinschrift eines ausgedienten Soldaten der VI. Legion, *ex pilo leg(ionis) VI victr(icis)*,

welche (seit den 70er Jahren n. Chr.) im Lager bei Novaesium-Neuss ihren Standort hatte und um 105 in das Lager bei Xanten verlegt wurde, bis sie im J. 120 nach Britannien kam (Bonn. Jahrb. CXI—CXII 82ff. 289ff.), eine Legion, von welcher öfters Ziegel in Jülich gefunden sind. Die Herleitung des Namens vom Divus Iulius (Caesar), Bonn. Jahrb. CIII 41, ist irrig; vgl. auch Siebourg ebd. CV 80ff.

2) In einer Testamentsurkunde vom J. 573 n. Chr., Pardessus diplom. nr. 180 (I 138) heißt es: *Basilicae sancti domni Martini dedimus portionem nostram ex fundo Rofiaco* (= *Rufiaco*, var. *Rosiaco*), *domum nomine Iuliaco* (var. *Viliaco*) *cum omni iure suo.* Gemeint ist das heutige Julliac oder Juillac en Limousin, Arrond. Brives, Dép. Corrèze. Auf denselben Ort bezieht Holder Altcelt. Sprachschatz II 86 die Angabe der Münzstätte auf merowingischen Münzen, Belfort Monn. mérov. nr. 2078: *Iuliac(o) villa fit* (vgl. 2079) und 6198: *Iuliaco ....*, während bei Belfort (II 121f.) ein Ort Juliange, Arrond. Brioude (Dép. Haute-Loire) angegeben ist.

3) Die Vita S. Haduindi episcopi Cenomanensis (Bischofs von Le Mans) I, 5, Act. Sanct. Ian. II 1141, berichtet von der Schenkung eines reichen Mannes an den genannten Bischof und seine Kirche: *tradidit .... XII villas optimas cum earum appendiciis, id est Iuliacum* (jetzt Juillé, Arrond. Mamers, Dép. Sarthe), *Lucdumum* (jetzt Loudon, Arrond. Le Mans, Dép. Sarthe), *Ruliacum* (jetzt Ruillé-en-Champagne, Arrond. Le Mans), *Rupiacum* (jetzt Le Rocher), *Saboloium* (s. d.), usw. Holder a. a. O. II 86.

4) Außerdem ist *Iuliacum* als Ortsname noch belegt für die Gegend von Nevers durch eine Testamentsurkunde vom J. 721 n. Chr., Pardessus diplom. nr. 514 (II 325), und Holder a. a. O. II 86/87 führt noch eine Anzahl Ortsnamen *Juillac, Juilly, Juilley, Juillé, Jullié, Jully* auf den Namen I. zurück. [Keune.]

Iulia Gordos oder *Gordos Iulia* (jetzt Gördis), Stadt in Lydien; s. o. Bd. VII S. 1594. Griechische Inschriften, die schon K. Buresch abgeschrieben hatte, bei A. Koerte Vorles.-Verz. Greifswald 1902, 15ff. [Bürchner.]

Iuliana. 1) Tyrenia Anicia Iuliana, Gattin des Q. Clodius Hermogenianus Olybrius; s. o. Bd. I S. 2200, 32.

2) Anicia Iuliana, Gattin des Anicius Hermogenianus Olybrius; s. Bd. I S. 2200, 34. Einer dieser beiden kann auch CIL XV 1705 angehören.

3) Tochter des Kaisers Anicius Olybrius, Gattin des Ariovindus, s. o. Bd. I S. 2208, 53. [Seeck.]

Iulianos. 1) Iulianus von Tralles, Philosoph (Peripatetiker oder Platoniker), dessen Annahme über die Bewegung des Himmels durch die platonische Weltseele Alexander von Aphrodisias bei Simpl. de caelo 169 b 42 bespricht. Zeller Phil. d. Gr. IV 779 Anm. [v. Arnim.]

2) Nach Photios cod. 150ff. Verfasser eines ausführlichen (*πολύστιχον*) alphabetischen Lexikons zu den zehn Attischen Rednern *τῶν τε παρ' Ἀθηναίοις ἐρμηνέων τὰ ὀνόματα καὶ εἴ τι καθ' ἱστορίαν ἰδιάζουσαν αὐτοῖς οἱ ῥήτορες παρειλήφασιν ἢ κατά τι πάτριον ἔθος ἀπεχρήσαντο* und daher für das Studium der Redner von besonderem Nutzen. Es sei viel sorgfältiger bearbeitet gewesen als das denselben Gegenstand behandelnde Werk des Philostratos Tyrius, hätte aber mit dem Rednerlexikon des Diodoros eine so eklatante Ähnlichkeit gehabt, daß Photios das eine für eine Abschrift des anderen hielt. Er könne jedoch nicht bestimmen, wer von beiden der ältere sei, und daher auch nicht angeben *τίς ἐξ ἄλλου μετέγραψε.* Da nun aber, wie Photios ebenfalls mitteilt, das Lexikon des I. reichhaltiger an Zitaten war, so dürfte doch wohl dieses die Quelle des Diodoros gewesen sein. Letzterer war der Sohn eines alexandrinischen Grammatikers und Philosophen Valerius Pollio, der unter Hadrian lebte (s. Diodoros Bd. V S. 708 Nr. 46). Mithin wird I. etwas früher anzusetzen sein: ist diese Zeitbetimmung annähernd richtig, dann kann es freilich nicht, wie Fabricius VI 245 vermutet, mit dem I., dem Phrynichos (unter Commodus) das zweite Buch seiner *Προπαρασκευή* dedizierte, identisch sein, was bei der Häufigkeit des Namens ja auch nichts Auffälliges hat. Von einer direkten Benutzung seines Lexikons hat sich keine sichere Spur erhalten. [Gudeman.]

3) Iulianos aus Kaisareia in Kappadokien, griech. Rhetor und Sophist aus der ersten Hälfte des 4. Jhdts. n. Chr., ein Zeitgenosse und Landsmann des Neuplatonikers Aidesios († ca. 355), Schüler des Iamblich. Was wir von I. wissen, verdanken wir seiner von dem Sophisten Eunapios verfaßten Biographie (s. o. Bd. VI S. 1121 Nr. 2), deren Wert sehr zweifelhaft ist (vgl. Leo Die griechisch-römische Biographie 1901, 259ff. W. Schmid o. Bd. VI S. 1121 Nr. 2 und Freudenthal Art. Aidesios Nr. 4 o. Bd. I S. 941), obwohl Eunapios nicht nur die Schilderung der Gerichtsverhandlung (Eunapii vitae ed. Boissonade, Amsterdam 1822, I 69—73), sondern auch wohl die andern Angaben seiner Biographie dessen Schüler Tuskianos verdankt a. a. O. 72 *ταῦτα δὲ πρὸς τὸν συγγραφέα Τουσκιανὸς ἐξήγγειλε παρὼν τῇ κρίσει.* I. brachte es in Athen zu großem Ansehen wegen seiner Redekunst, ‚wie ein Fürst (*ἐτυράννει*) herrschte er über Athen', sagt Eunapios a. a. O. 68. Er überragte an rednerischer Fähigkeit um ein Bedeutendes die andern Rhetoren seiner Zeit (a. a. O. 68), wie Apsines aus Sparta (s. o. Bd. II S. 277f.), der im Rufe eines Meisters in seinem Fache stand, a. a. O. *δόξαν ἔχων τεχνικοῦ τινός*, Epagathos u. a. In Athen gründete I. eine Schule; zu ihm strömte *ῥητορικῆς ἕνεκεν τὸν ἄνδρα καὶ μεγέθους φύσεως σεβαζόμενοι* die Jugend von überall her. Seine Schüler waren zahlreich; zu den auserlesensten unter ihnen gehörten Proairesios aus Armenien (s. Sievers 41, 220), Hephaistion (s. o. Bd. VIII S. 296 Nr. 5), Epiphanios aus Syrien (s. o. Bd. VI S. 195 Nr. 8), Diophantos aus Arabien (s. o. Bd. V S. 105 Nr. 16), Tuskianos und viele andere (a. a. O. 68). Die Biographien des Epiphanios und Proairesios sind ebenfalls von Eunapios verfaßt, a. a. O. 93ff. und 73ff. Die Bewunderung für den Meister übertrug sich auch auf die Schüler; sie waren geachtet, wo sie sich niederließen (a. a. O. 68: *καὶ θαυμασθέντες ὅπου τε ἱδρύθησαν*). Das Haus des I. hatte Eunapios in Athen gesehen und beschreibt es mit folgenden über-

schwenglichen Worten a. a. O. 68f.: *Ἰουλιανοῦ δὲ καὶ τὴν οἰκίαν ὁ συγγραφεὺς Ἀθήνησιν ἐῴκα, μικρὰν μὲν καὶ εὐτελῆ τινά, Ἑρμοῦ* (die Häuser der Rhetoren standen unter dem besonderen Schutze des Hermes, s. Sievers 22 und O. Gruppe Griech. Mythologie u. Religionsgeschichte, München 1906, 1339, 2) *δὲ ὅμως καὶ Μουσῶν περιπνέουσαν, οὗτος ἱεροῦ τινὸς ἁγίου διέφερεν οὐδέν.* Da die Sophisten von Athen in damaliger Zeit es wegen der ihnen feindlichen öffentlichen Stimmung nicht wagen konnten, ihre Vorträge öffentlich zu halten, waren sie gezwungen, in ihren eigenen Häusern sich *θέατρα* anzulegen. Im Hause des I. war der Vorlesungsraum ‚aus behauenem Stein und nach Art der öffentlichen Theater gebaut, nur kleiner und den Verhältnissen eines Privathauses angepaßt', Eunap. 68f. Die Bildnisse seiner Lieblingsschüler waren darin aufgestellt, a. a. O. 69. Zwischen den Anhängern des Apsines und denen des I. war es sogar in der gegenseitigen Anfeindung bis zum Handgemenge (vgl. Sievers 32ff.) gekommen, in dem sich der Sophist Themistokles von Athen, ein Schüler des Apsines (vgl. Seeck 307 und Sievers 33 Anm. 153), auf der Seite des Apsines besonders hervortat. Es ist jedoch nicht richtig, wie Sievers 33 Anm. 153 und 60 Anm. 17 meint, aus Eunap. 70 *προεισήκει δὲ* (nämlich bei der Gerichtsverhandlung) *τῆς ἀτάκτου σπάρτης Θεμιστοκλῆς Ἀθηναῖος τις . . .* zu schließen, daß der Name der Verbindung hier genannt sei. Die Anhänger des I. zogen den kürzeren, wurden aber nichtsdestoweniger, obwohl nach der tendenziösen Angabe des Eunapios-Tuskianos angegriffen, beim Proconsul verklagt, der sie in Korinth einsperren ließ. In der Gerichtsverhandlung, zu der I. und seine Schüler gefesselt vorgeführt wurden, wollte Apsines die Anklagerede halten; er wurde jedoch abgelehnt, und Themistokles sollte auch die Anklagerede halten, da er die Anklage eingebracht hatte. Hierauf war er aber nicht vorbereitet. So wurde I. das Wort zur Verteidigung erteilt, für den jedoch Proairesios die Verteidigung übernahm, a. a. O. 71. Über den Ausgang der Verhandlung sagt Eunapios uns nichts. Auch das Todesjahr des I. ist uns unbekannt. Sein Haus und auch wohl seine Schule hinterließ er seinem Lieblingsschüler Proairesios (Eunap. 69f.). — Ob der sehr dürftige Artikel bei Suid. s. *Ἰουλιανός* sich auf diesen I. bezieht, ist ungewiß. — Außer einem längeren Epitaphios a. a. O. 73, von dem nichts erhalten ist, werden keine Schriften des I. erwähnt. — Die wertvollen Anmerkungen Boissonades zu dem Abschnitt *Ἰουλιανός* finden sich im 1. Bd. seiner Ausgabe S. 336—348, die von Wyttenbach im 2. Bd. S. 250ff. G. Sievers Leben des Libanios, Berlin 1868, 34 u. ö. O. Seeck Die Briefe des Libanius, Leipzig 1906. Allard Das Leben des Kaisers Iulian, 3 Bde. 1900/03. J. Geffcken Kaiser Iulian, Leipzig 1914 in: ‚Das Erbe der Alten'. der S. 12ff. einen kurzen Abriß über die philosophischen Strömungen des 4. Jhdts. gibt. [Gerth.]

4) Iulianus, ein methodischer Arzt, Schüler des Apollonios von Kypros (Gal. X 54), den Galen in Alexandria hörte (53), *ἵνα καὶ παρὰ ζῶντος ἀνθρώπου φωνῆς ἐκμάθωμεν λήρους μακρούς· εἶχε δ' οὖν οὐθ' οὗτος λέγειν, ὅ τί ποτ' ἔστι πάθος καὶ νόσημα.* Das ist es, was der große Arzt hauptsächlich an ihm tadelt, daß er nicht imstande war, den Begriff ‚Krankheit' zu definieren. Es fehlte ihm also vor allem die nötige wissenschaftliche Vorbildung für seinen praktischen Beruf. Galen urteilt über ihn a. a. O. weiter so: ‚daß ihm Begriffe böhmische Dörfer waren, geht auch besonders aus folgendem hervor: Es mochten schon über 20 Jahre sein, daß ich in Alexandria mit dem Manne in wissenschaftlichem Verkehre stand, und mit seiner ‚Einführung in die Medizin', die er damals begonnen, war er immer noch nicht fertig. Denn er mäkelt an seinen eigenen Worten dauernd herum und kann sie nicht fein genug stellen, nicht klangvoll genug wählen. Aber nach einer Definition der Krankheit sieht man sich vergeblich bei ihm um; wer dagegen wissen möchte, ob es einem Arzte förderlich sei, zu malen, der wird diese sachgemäße Frage bei I. erörtert finden'. In diesem satirischen Tone geht es nicht nur hier weiter, sondern Galen hat es für nötig erachtet, ein ganzes Buch (*πρὸς τὰ ἀντειρημένα τοῖς Ἱπποκράτους ἀφορισμοῖς ὑπὸ Ἰουλιανοῦ βιβλίον*) zu schreiben, in dem er Front macht gegen die 48 Bücher jenes Arztes über die Aphorismen des großen Koers. Wo es eine Autorität herabzuwürdigen galt, scheint I. also etwas schneller und fruchtbarer gearbeitet zu haben. Galen greift sich in seiner Broschüre — sie ist bei Kühn XVIII A 246—299 zu lesen und enthält das Wichtigste, was wir über I. wissen — nur das zweite Buch jenes Machwerkes heraus, in dem I. gegen das in den Aphorismen ausgesprochene Purgierverfahren des Hippokrates aufgetreten war, und zeigt an diesem einen Beispiele schlagend die ganze Aufgeblasenheit, geistige Hohlheit und mit natürlicher Dummheit gepaarte Unbelesenheit seines Gegners. Ausdrücke wie *θαυμασιώτατος, ληρώδης* u. ä. treten dem Leser nicht selten vor Augen, und S. 295 nennt er ihn *ὁ τῆς καινῆς διαλεκτικῆς σοφιστής.* Außer den beiden großen Werken werden noch *περὶ μεθόδου* und *περὶ σωματικῶν παθῶν* erwähnt. S. Sprengel Gesch. d. Med. II 53, ferner Gal. scr. min. II 114f. Ein Wundpflaster von ihm beschreibt Gal. XIII 557.

5) Iulianos Diakonos, Zeitgenosse des Aëtios und Arzt wie er, Aët. III 3, 12. [Gossen.]

6) Iulianos *ἀπὸ ὑπάρχων Αἰγύπτιος*, byzantinischer Staatsbeamter, als Verfasser von 70 Epigrammen durch die Anthologie bekannt. Daß die Zahl der Gedichte aus den überschriftlosen Epigrammen noch vermehrt werden kann, zeigt z. B. Stadtmüller zu VII 564. 592. Die Gedichtgruppe 591f. ermöglicht uns auch, die Zeit und die politische Stellung des I. zu fixieren, da sie das Kenotaph des im Nikaaufstande gegen Iustinian aufgestellten Kaisers Hypatios betrifft. Weil Hypatios nach Niederschlagung des Aufstandes zum Tode durch Sturz von den Klippen der Küste verurteilt war, muß die Erlaubnis eines Kenotaphs und damit die Gedichte geraume Zeit nach 542 fallen, s. Stadtmüller in der adnotatio crit. zu nr. 592. Beziehungen zur Familie des Kaisers Anastasios setzt auch das Gedicht nr. 590 auf Ioannes, den Gemahl der Nichte Iustinians, voraus. Somit hätten wir vielleicht I. zu den Vertretern einer die Versöhnung der

beiden Dynastien begünstigenden Politik zu zählen. Über die Variante *ἀπὸ ὑπάτων* für *ὑπάρχων* in den Handschriften berichtet Stadtmüller vol. II praef. XXII. Offenbar ist überall derselbe I. gemeint. Mit Seeck Die Briefe des Libanios 192 einen Teil der Epigramme einem Praefectus Aegypti I., der für das J. 380 bezeugt und als Briefadressat des Libanios bekannt ist, zuzuweisen ist unmöglich. Da nach der von Stadtmüller a. a. O. geäußerten Vermutung I.s gesammelte Gedichte bereits dem ‚Kyklos' des Agathias vorlagen, so fällt auch deswegen seine Lebenshöhe in die erste Zeit des Iustinian und vielleicht schon in die Regierung seiner Vorgänger.

I. gehört als Dichter zu dem damaligen Kreise von Imitatoren und Fortsetzern des antiken Epigramms des Hellenismus und der Kaiserzeit, doch spielt er neben den Hauptvertretern dieser Poesie Agathias und Paulus Silentiarios eine recht unbedeutende Rolle. Erhalten haben sich nur Grab-, Weih- und sogenannte epideiktische Epigramme, d. h. Enkomien und Beschreibungen, dazu ein erotisches (V 298) und ein Anakreonteon XVI 388 = nr. 6 Preisendanz. Nur zaghaft wird von der Paraphrase vorhandener Motive und Gemeinplätze zu ihrer Anwendung auf die Gegenwart und Umgebung des Dichters fortgeschritten. Zahlreich sind die Gedichte auf Werke der bildenden Kunst. XVI 139 ist nichts als eine paraphrasierende Variante von Antiphilos' Epigramm über die Medea des Timomachos. Auch das beliebte Motiv von der Kuh des Myron bietet ihm Gelegenheit zu einer Reihe von recht schwachen Versuchen, unter denen eines (IX 795) die Nachahmung des Leonidas, wie Geffcken bemerkt, deutlich erkennen läßt. Ebenso ist das Anadyomene-Epigramm XVI 181 eine recht schwülstige Variante des Antipater. Leonidas wird fortgesetzt auch in Grabepigrammen wie VII 582 ‚ein Schiffbrüchiger, dessen Leichnam die Wellen an seinen Heimatstrand spülen' und Ähnliches. Wenig gelungen muß man auch Versuche wie IX 446, die Nachahmung einer sentimentalen Lebensbetrachtung des Poseidippos, (IX 359) nennen. Abstoßend wirken die grotesken Verse über den in den Weinkelch getauchten Eros in dem Anakreonteon (s. o.). Am erfreulichsten lesen sich die als zeitgeschichtliche Dokumente wertvollen einfachen und aufrichtigen Huldigungen an hervorragende Zeitgenossen, wie z. B. IX 661, wo das *βῆμα* des Sophisten Krateros redend eingeführt wird, oder IX 445 auf den von Stadt zu Stadt reisenden unbestechlichen Richter Tatianos, eine Vertrauensperson des Kaisers. Vgl. Christ-Schmid II^5 793. Krumbacher B.L.G.^{2} 726. Geffcken Jahrb. f. Philol. Suppl. XXIII 149. [Thiele.]

7) Iulianos von Laodikea (unbekannt von welchem), Astrolog, dessen Zeit durch die bei ihm mitgeteilten Sternpositionen sicher festgestellt werden konnte (vgl. Boll Catal. codd. astrol. IV 100ff. Cumont-Stroobant La date où vivait l'astrol. J. d. L., Bull. de l'Acad. de Belg. Class. d. lettr. 1903 n. 8 und dazu Boll Berl. phil. Woch. 1904, 1351ff.): seine Fixsternkoordinaten führen auf die Zeit um 500 n. Chr, die Planetenkonstellation, die er beschreibt, nach Stroobants Berechnung auf den 28. Oktober 497. Von seinem Leben ist weiter nichts bekannt. Daß er Heide war, ergibt sich aus den Bruchstücken (vgl. Catal. V 1, 183, 28. 184, 24. 190, 19ff. [Mantik]); von ‚dem gnädigen Gotte', den wir haben, spricht er ebd. IV 104, 4; und daneben platonisierend von ‚dem feuertragenden (*πυρφόρος*) und emporhebenden Eros, der uns beflügelt'. An seiner astrologischen Lehre ist bemerkenswert, daß er, im Gegensatz zu der üblichen Anschauung, alle Sterne als ‚gut und für den ganzen Kosmos rettend und hilfreich' annimmt; erst ihre gegenseitige Stellung beeinflußt sie ungünstig und bringt durch Nichtbeachtung Schaden (Catal. IV 105, 29; die dazu in Widerspruch stehende Ausführung ebd. p. 151, 21 gehört, wie sich aus p. 152, 3ff. vergleichen mit der Vorlage 105, 31 ergibt, einem den Sinn entstellenden Auszug an). Im Einklang stehen mit jenem Prinzip die Darlegungen über die sieben Planeten Catal. I 134ff., worin auf der einen Seite die nüchtern physikalische Astrologie des Ptolemaios (Unterscheidung der Planeten nach Wärme usw.) aufgenommen, auf der andern aber die Wendungen der spätantiken Sonnentheologie wiederholt werden: die Sonne ist König, Herrscher, Lenker und Lebensspender für die ganze Welt, der Mond die Königin, der Merkur Trabant, Bote und Beamter (vgl. Cumont La théol. sol., Mém. prés. p. div. sav. à l'Acad. d. Inscr. XII 2 [1909] 452ff.). Etwas Besonderes ist bei I. die Vorliebe für mythische oder geschichtliche Beispiele (Paris, Alexander d. Gr., Raub der Sabinerinnen), die wir in den Bruchstücken noch wahrnehmen. Seiner recht lesbaren, mancherlei seltenere Worte überliefernden *Κοινή* wird man ein *παραλελυθὼς χρόνος* (so die Hss. Catal. IV 104, 27. 30) kaum zumuten dürfen. — Die Reste seiner Schriften sind aufgezählt Catal. IV 102f. Eine *Ἐπίσκεψις ἀστρονομική* ist in der Tat wesentlich astronomischen Inhalts (jetzt zum Teil herausgeg. Catal. IV 103ff.). Seine astronomischen Kenntnisse und die Sicherheit seiner Beobachtungen oder Berechnungen ist, wie sich aus Stroobants Nachprüfung ergibt, recht bemerkenswert; er darf zum Beweis gelten, daß es an Zwischengliedern zwischen Ptolemaios oder Theon und der arabischen Astronomie auch am Beginn des 6. Jhdts. noch nicht gefehlt hat. Andere Bruchstücke behandeln die Kriegssterndeuterei (*περὶ πολέμου*), ferner (aus einem Buch *περὶ πράξεων*) Einkauf, Krankheiten und andere Teile der astrologischen Lehre von den *καταρχαί*; sodann die Natur der Planeten, die Finsternisse und die astrometeorologische Theorie (*περὶ ἀνέμων προγνώσεως*, Catal. IV 12, vgl. 183). Zitiert werden in den Bruchstücken die ‚Ägypter', d. h. Petosiris-Nechepso (Petosiris wird auch direkt angeführt); Ptolemaios' Tetrabiblos, die wörtlich ausgeschrieben wird (Catal. VII 22, vgl. IV 100. 106, 17ff. 109); auch der Dichter Dorotheos von Sidon. Er selbst wird benutzt von dem noch rätselhaften Astrologen Palchos, später von Theophilos von Edessa; ein Byzantiner des 9. Jhdts. gibt ihm den nicht ganz unberechtigten Beinamen *πολύιστωρ* (Catal. IV 100), und Tzetzes stellt ihn neben Hephaestion von Theben (Cumont-Stroobant 557). Ob eine kleine lateinische Schrift mit dem Titel *Iuliani Laodicensis mathematici de bello ad dominum Marcum imperatorem de bello* eine bloße huma-

nistische Fälschung oder eine durch das Arabische vermittelte Übersetzung von I.s Buch *περὶ πολέμου* ist, unter der im Arabischen so gewöhnlichen Entstellung irgend eines Kaisernamens im Titel, muß noch untersucht werden. [Boll.]

8) Iulianos der Chaldäer, uns nur bekannt durch Suid s. v. *Χαλδαῖος φιλόσοφος, πατὴρ τοῦ κληθέντος θεουργοῦ Ἰουλιανοῦ* (Nr. 9) · *ἔγραψε περὶ δαιμόνων βιβλία δ' **†ἀνθρώπων δέ ἐστι φυλακτήριον πρὸς ἕκαστον μόριον, ὁποῖα τὰ Τελεσιουργικὰ Χαλδαϊκά.* Irgend eine Nachwirkung dieser Schriften läßt sich nicht erweisen; wenn auch die Späteren öfters *θεουργοί* und *Χαλδαῖοι* nennen, so meinen sie schwerlich Vater und Sohn, sondern nur den letzteren. Ob Arnob. I 52 mit dem unter den Magiern genannten I. ihn oder den Sohn meint, ist wie auch in anderen ähnlichen Fällen nicht zu entscheiden.

9) Der Theurg, Sohn des vorigen. Suid. s. v. setzt ihn unter Marc Aurel, und Proklos meint ihn mit *οἱ ἐπὶ Μάρκου γενόμενοι θεουργοί* (in Crat. 72, 10 Pasq.; in remp. II 123, 12). Diese Datierung beruht vielleicht auf dem Wunder, das I. im Markomannenkriege im J. 174 vollbracht haben sollte (Suid. s. v. und s. *Ἄρνουφις*); Cass. Dio LXXI 8 (III 259 Boiss.) nennt allerdings nicht I., sondern den ägyptischen Magier Arnuphis als den Urheber des von den Legionen ersehnten Regens. Jedenfalls beweist das Auftreten von I.s Namen in dieser Tradition, daß er seinen Zeitgenossen als Wundermann bekannt war. Dafür spricht auch die von Allatius De templis Graecorum S. 177 zitierte Psellosstelle, wo als *ἄνδρε σοφὼ τὰς ἀπορρήτους δυνάμεις ἐξησκημένοι Ἰ. ὁ Χαλδαῖος* und Apuleius genannt werden: dieser sei *ὑλικώτερος*, jener *νοερώτερος* gewesen und habe *ἐπῳδῶν ἄτερ καὶ περιαμμάτων* das Ungeziefer auf dem Felde völlig vertilgt. Ebenso Sozom. I 18 *λίθον βίᾳ λόγου τῇ χειρὶ διελεῖν, ὃ πρός τινων ἐπὶ Ἰουλιανῷ τῷ καλουμένῳ Χαλδαίῳ κεκομπολογῆσθαι ἀκήκοα.* — Als Schriften nennt Suid. *θεουργικά, τελεστικά, λόγια δι' ἐπῶν καὶ ὅσα ἄλλα τῆς τοιαύτης ἐπιστήμης κρύφια τυγχάνουσι.* Das lautet nicht eben sehr bestimmt, und keine dieser Schriften wird jemals angeführt, die Orakel in Versen sind sogar verdächtig, weil sie auf einer Verwechslung mit den chaldäischen Orakeln beruhen könnten (s. o. Bd. III S. 2045). Ohne Belang ist das Schol. Lucian. Philops. 12 (IV 224 Jac.), wo zum Worte *ἱερατικά* bemerkt wird: *οἷα εἰκὸς τὰ τελεστικὰ φησι Ἰουλιανοῦ, ἃ Πρόκλος ὑπομνηματίζει, οἷς ὁ Προκόπιος ἀντιφθέγγεται πάνυ δεξιῶς καὶ γενναίως*; es stammt aus dem Cod. Graevii und fehlt in den von Rabe für seine Ausgabe der Scholien benutzten Handschriften. Daß der in den syrischen Geoponika genannte I. mit diesem oder dem Vater identisch sei, ist eine bloße, freilich durch die Psellosstelle gestützte Vermutung (Baumstark Neue Jahrb. Suppl. XXI 392). Die einzigen einen Buchtitel enthaltenden Zitate gibt Prokl. in Tim. III 124, 32 *ὁ θεουργὸς ἐν τοῖς Ὑφηγητικοῖς* (vgl. Damask. II 203, 29) und III 27, 10 *ὅθεν ... οἱ τῶν θεουργῶν ἀκρόαται θεὸν καὶ τοῦτον* (sc. *χρόνον*) *ὕμνησαν, ὡς Ἰ. ἐν ἑβδόμῳ τῶν Ζωνῶν* (wo freilich *ἑβδόμῃ* kaum eine Änderung wäre; das würde bedeuten, daß I. den Chronos in die siebente der von ihm gepriesenen Planetenzonen versetzte): ist das richtig, so haben wir ein nach den Planetenzonen angeordnetes Werk anzunehmen, in dem jedes Buch eine Zone behandelte; die Anführungen bei den Neuplatonikern könnten sich alle auf dieses Buch beziehen. Die uns bei den späteren Neuplatonikern begegnenden Anführungen stammen schwerlich aus direkter Benutzung, sondern aus den Kommentaren des Porphyrios und Iamblichos. Von jenem führt Suid. eine Schrift an *εἰς τὰ Ἰ. τοῦ Χαλδαίου* (N. 50 in dem Katalog von Bidez Vie de Porphyre, Gent 1913 S. 70); doch bezieht sich Lyd. mens. IV 53 *ὁ Πορφύριος ἐν τῷ ὑπομνήματι τῶν λογίων* schwerlich auf diese Schrift, obwohl dort eine Lehre des I. erwähnt wird, sondern auf seine Erläuterung der chaldäischen Orakel. Die Schrift des Iamblichos nennt Kaiser I. in dem Briefe an Priskos (Papadopulos Rh. Mus. XLII 25, 3 = ep. 15 S. 28, 10 Bidez, vgl. diesen Bull. Acad. Belg. 1904, 499) *τὰ Ἰαμβλίχου πάντα μοι τὰ εἰς τὸν ὁμώνυμον* (d. h. Iulian) *ζήτει · δύνασαι δὲ μόνος · ἔχει γὰρ ὁ τῆς σῆς ἀδελφῆς γαμβρὸς εὐδιόρθωτα*, vgl. ebd. Z. 20 *περὶ μὲν Ἰάμβλιχον ἐν φιλοσοφίᾳ, περὶ δὲ τὸν ὁμώνυμον ἐν θεοσοφίᾳ μενοινῶ, καὶ νομίζω τοὺς ἄλλους ... μηθὲν εἶναι πρὸς τούτους.* Von Proklos sagt Marin. Vit. 26 *ἐντυγχάνων ... τοῖς Πορφυρίου καὶ Ἰαμβλίχου μυρίοις ὅσοις εἰς τὰ λόγια καὶ τὰ σύστοιχα τῶν Χαλδαίων συγγράμματα.* Unklar bleibt vorläufig der von Sathas Bull. hell. I 319 unvollständig zitierte Psellostext *τούτοις ἐντυχόντες καὶ οἱ καθ' ἡμᾶς Ἕλληνες οὕτω δὴ ἐσεβάσθησαν καὶ ἠγάπησαν, ὡς ἀφεμένους εὐθὺς τῶν Ἑλληνικῶν πρὸς ταῦτα δραμεῖν, καὶ μάλιστα Ἰάμβλιχος, καὶ ὁ θεῖος τῷ ὄντι Πρόκλος ἀνήρ*, wo *τούτοις* nach Sathas ‚*les oracles chaldéens mis en vers par Julien*' bedeutet.

Über die Lehren des I. erfahren wir nicht viel, und dieses wenige müssen wir aus dem neuplatonischen System herausschälen, in dem es mit der Lehre der chaldäischen Orakel fast unentwirrbar verquickt ist. I. pries einen *ἑπτάκτις θεός*, Iulian. or. V 172d *εἰ δὲ καὶ τῆς ἀῤῥήτου μυσταγωγίας ἁψαίμην, ἣν ὁ Χαλδαῖος περὶ τὸν ἑπτάκτινα θεὸν ἐβάκχευσεν ἀνάγων δι' αὐτοῦ τὰς ψυχάς, ἄγνωστα ἐρῶ ... τῷ συρφετῷ, θεουργοῖς δὲ τοῖς μακαρίοις γνώριμα.* Kroll De orac. Chald. 17. Damit kann nur der Sonnengott gemeint sein, dem auch sonst sieben Strahlen zugeschrieben werden, vgl. Bouché-Leclercq L'astrologie grecque 81 und das bei Roscher Myth. Lex. I 2003 abgebildete pompeianische Gemälde. Daß er beim Aufstieg der Seele eine Rolle spielte, ist angesichts der ähnlichen Vorstellungen in der Mithrasreligion uud allen Mysterien der damaligen Zeit nicht wunderbar (J. Kroll Die Lehren des Hermes Trismeg. 296), zumal in einer Zeit, in der die Sonnenreligion mächtig vordringt. Daneben erscheinen ein *Ἅπαξ ἑπέκεινα* und ein *Δὶς ἑπέκεινα*: ich habe das früher (De orac. Chald. 17) mit der Unterscheidung gleichnamiger Personen durch *δίς, τρὶς* usw. zusammengebracht, es soll aber vielleicht nur die verschiedene Transcendenz zweier göttlicher Wesen ausdrücken, die sich wie der *θεός* Philons uud der Hermetiker zum Logos oder Demiurgos verhalten mögen. Falls den Angaben, nach denen ein dritter *πατήρ* der Weltschöpfer ist (s. u.), zu trauen ist, so wären zwei göttliche Wesen über dem Demiurgen anzunehmen; doch ist das wenig wahrscheinlich. Daß es sieben

Δὶς ἑπέκεινα δημιουργοί gegeben habe, behauptet Damask. I 240, 22; vgl. 237, 11 *ὡς ὁ ἑπταχῇ προϊὼν ὅλος δημιουργὸς παρὰ τοῖς Χαλδαίοις· Δὶς γὰρ ἕκαστος ἐπέκεινα ἀνυμνεῖται.* Das ist zwar nicht unmöglich, kann aber auch willkürliche Deutung der Neuplatoniker sein, die kein Mittel unversucht ließen, um die Vielheit ihrer Dämonen in älteren religiösen Urkunden nachzuweisen. Jedoch nannte auch I. solche Dämonen; dafür beweist weniger die allgemeine Äußerung des Prokl. in remp. II 239, 2 (vgl. Damask. II 232, 15) *καὶ τῶν θεολόγων πολλαχοῦ τὰς οὐρανίας ζώνας διπλασιαζόντων ἐν τοῖς ὑπὸ σελήνην* als die Stellen, an denen von *μαγικοί* oder *ἐπὶ μαγειῶν πατέρες* die Rede ist, deren dritter freilich nach Damask. II 203, 29 mit dem Weltschöpfer identisch sein soll; aus Prokl. in Tim. II 317, 22 ergibt sich für sie scheinbar der Name *ἀρχικοὶ πατέρες*, der aber freilich auch von den Neuplatonikern (De orac. Chald. 38) bezw. aus den chaldäischen Orakeln herstammen kann. Ferner waren *θεοὶ ζωναῖοι* und *ἄζωνοι* unterschieden, also wohl die Planetengötter, deren jeder seinen Sitz in einer bestimmten *ζώνη* hat, von den übrigen (weiter entwickelt scheint die Lehre bei Serv. Aen. XII 118). Zu ihnen gehörte Chronos, für dessen Anrufung I. eine Formel mit zahlreichen Epikleseis mitgeteilt zu haben scheint, vgl. Simplik. in phys. 795, 7 *ὡς καὶ εἰς αὐτοφυῆ ὑπὸ τῶν θεουργῶν κληθῆναι.* Prokl. in Tim. III 20, 22 *οἱ θεουργοί ... οἳ γε καὶ θεὸν αὐτὸν εἶναί φασι καὶ ἀγωγὴν αὐτοῦ παρέδοσαν ἡμῖν, δι' ἧς εἰς αὐτοφάνειαν κινεῖν αὐτὸν δυνατόν*, vgl. 26, 3. 27, 9. 40, 21. 80, 13 (De orac. Chald. 46). Das einzige über einzelne Worte hinausgehende wörtliche Zitat findet sich bei Prokl. in remp. II 220, 11; in Tim. I 63, 23. 132, 32 und bezieht sich auf die Stellung der Sonne in der Mitte der übrigen Planeten, die beim Vertreter einer Sonnenreligion selbstverständlich ist (Cumont La théologie solaire. Paris 1909. Boll o. Bd. VII S. 2567).

Ist uns also I. auch nicht sehr kenntlich, so können wir immerhin sagen, daß er keine isolierte Erscheinung gewesen ist. Der Einfluß des Platonischen Timaios und der Astrologie sowie die Neigung zu theurgischer Praxis stellen ihn in eine Reihe mit den Verfassern der chaldäischen Orakel und der Hermetischen Schriften. Zum Verfasser der chaldäischen Orakel hat ihn, wie es scheint, schon Suid. gemacht, und Neuere wie Lobeck Aglaophamus 102 (s. auch Kroll De orac. Chald. 71) sind ihm darin gefolgt, schwerlich mit Recht. Fabricius-Harles Bibl. gr. I 313. Thilo De coelo empyreo (Halle 1839) II 13. [Kroll.]

10) Iulianus von Askalon. *Ἐπαρχικὰ ἀπὸ τῶν τοῦ Ἀσκαλωνίτου Ἰουλιανοῦ τοῦ ἀρχιτέκτονος ἐκ τῶν νόμων ἤτοι ἐθῶν τῶν ἐν Παλαισίνῃ* betitelt sich ein metrologischer Text bei Hultsch Metrol. script. I 200f. Es handelt sich dabei um eine Tafel palästinensischer Geometermaße, die jenen (im übrigen meines Wissens nicht bekannten) I. nicht sowohl zum Verfasser als vielmehr zum Benutzer gehabt hat. Eine andere, anonym gehende Brechung derselben Tafel fand Pernice in zwei vatikanischen Hss. (Vat. Gr. 852 f. 15v und 914 f. 188v). Dieselbe zeigt gegenüber dem Hultschschen Text stärkere Abweichungen, die, wie genauere Untersuchung ergibt, auf einer Überarbeitung beruhen. Übrigens ist die Tafel auch in der Iulianischen Fassung keineswegs rein, da einige offenkundige Zusätze wie (p. 201, 13 *κατὰ — 15 ἔθος*; 18—21) beiden Brechungen gemeinsam sind und demgemäß aller Wahrscheinlichkeit nach bereits von I. gelesen worden sind, der selbst mit ziemlicher Sicherheit der byzantinischen Periode zugewiesen wird (vgl. Hultsch Metrol. script. I 54f.). Aber gerade diese Zusätze entbehren nicht des Interesses. Mit ihrer Hilfe nämlich wird es ersichtlich, daß die Norm der Tafel die philetärische mit dem Fuße von 351 oder (seit der Römerzeit [vgl. Viedebantt demnächst Klio 1913]) 355 mm ist, und daß es neben dem philetärisch-geometrischen System in Palästina ein anderes gegeben hat, das auf einer *οὐργία* bezw. *ὀργυιὰ* (Vat.) *ἁπλᾶ* (*παλαιά*? vgl. 201, 15 *κατὰ τὸ νῦν κρατοῦν ἔθος*) benannten Klafter von 1,872 m und auf einem Fuße ($^1/_6$) von 312 mm aufgebaut war. Die Elle dieses Systems ($1^1/_2$ Fuß) stellt sich genau zu dem Betrage der altbabylonischen Elle von 468 mm, in der wir vermutlich auch den *μέτριος πῆχυς* der Griechen (Herodot. I 178) zu erblicken haben (vgl. Böckh Metrol. Unters. 266. Hultsch Metrologie[2] 46f. 437ff. 597f. Viedebantt Herm. XLVII 1912, 590ff. 620f.). Von allgemeinerem Interesse ist in dem Texte eine (auf Zusatz beruhende) Stelle über das von Eratosthenes benutzte Stadion, dessen einwandfreie Bestimmung, wie bekannt, den Schlüssel für die Beurteilung der Erdmessung des Alexandriners bildet. Es heißt dort (die Klammern geben die Abweichungen der Vaticani): *τὸ μίλιον κατὰ μὲν Ἐρατοσθένην καὶ Στράβωνα τοὺς (ἀκριβεῖς) γεωγράφους ἔχει σταδίους ἢ καὶ γ' (θ') ἤτοι οὐγγίας ὡλγ' (ὡλς)*. Diese Stelle besagt nach antiker Zitierweise kaum mehr als: ‚Strabon berichtet von Eratosthenes, dieser rechne $8^1/_3$ Stadien usw. auf die Meile'. Dem aber liegt offensichtlich eine Verwechslung mit Polybios zugrunde, da Strabon von Eratosthenes (in der erhaltenen Geographie) das nirgends, von Polybios dagegen ausdrücklich bei Gelegenheit der Beschreibung der egnatischen Straße (s. o. Bd. V S. 1988ff.) bezeugt: *Πολύβιος προστιθεὶς τῷ ὀκτασταδίῳ δίπλεθρον, ὅ ἐστι τρίτον σταδίου* (VII C 322) bezw. *Πολύβιος ... τὸ τρίτον τοῦ σταδίου προσλαμβάνων ἐπὶ τοῖς ὀκτὼ τοῦ μιλίου σταδίοις* (VII frg. 57). Übrigens leistet sich der Interpolator gleich noch eine zweite derartige Oberflächlichkeit; denn in einer nur in den vatikanischen Hss. erhaltenen, bei I. dagegen (weil auf ägyptische Verhältnisse Bezug nehmend) ausgeschiedenen Notiz sagt er: *ὁ παρασάγγης Περσικόν ἐστι μέτρον. οὐ παρὰ πᾶσι δὲ τὸ αὐτὸ* (*δέχεται μέτρον* om. Vat. 852), *ἀλλὰ παρὰ μὲν τοῖς πλείστοις τεσσαρακονταστάδιός ἐστι. παρ' ἄλλοις δὲ καὶ ἑξηκονταστάδιος. καί ἐστι πολλῷ* (*πολὺ* Vat. 852) *πλέον ἐν ἄλλοις καθ' ἃ φησι Στράβων προφέρων μάρτυρα* (*τοῦ λόγου* om. Vat. 914) *τὸν πολυμαθῆ Ποσειδώνιον. ἡ σχοῖνος Ἑλληνικόν ἐστι μέτρον τὸ αὐτὸ τῷ παρασάγγῃ, ποτὲ μὲν τεσσαρακονταστάδιος, ποτὲ δὲ ἑξηκονταστάδιος.* Die Stelle nimmt deutlich Bezug auf Strab. XVII C 804, wo aber nicht Poseidonios, sondern Artemidor von Ephesos als Gewährsmann genannt wird. Die Feststellung dieser Ungenauigkeiten aber ist deshalb wichtig, weil man seit Nissen (Die Erdmessung des Era-

tosthenes, Rh. Mus. LVIII 1903, 241. Vgl. Knaack o. Bd. VI S. 365) gerade auf Grund jener ersten I.-Stelle dem Eratosthenes in der Erdmessung ein Stadion von $^1/_{8,333}$ (römische) Meile d. i. (ca. 9,48 : 8,333 =) ca. 177,6 m zuspricht, trotzdem andere Quellen widersprechen. Vgl. Viedebantt Klio 1913. [Viedebantt.]

11) Iulianus, Bischof von Toletum, der *prima sedes* des Westgotenreichs vom 29. Januar 680 bis 6. März 690. Geboren in Toledo, hat er dort seine klerikale Laufbahn bis zur letzten Stufe durchgemacht, ein Schüler des Bischofs Eugenius II. um 650; an dem Sturz des Königs Wamba beteiligt, hat er dessen Nachfolger Ervig und Egica in seiner Hand behalten, vier toletanischen Synoden 681—688 präsidiert und trägt für die damals erlassenen grausamen Judengesetze die Verantwortung. Durch eine Vita seines Zeitgenossen und Nachfolgers Felix (Migne P. XCVI 445—452) sind wir besonders über seinen literarischen Nachlaß gut orientiert. Vieles davon, Briefe, Gedichte, Predigten, ist verloren gegangen. Was erhalten ist (a. a. O. 43f., hier der von ihm verfaßte Nachtrag zu Ildefonsus de viris illustribus, die Vita des Ildefonsus, und S. 453—798), erbringt den Beweis, daß die Kultur Spaniens, das noch solch einen Schriftsteller nach Isidorus Hispalensis besitzt, die aller abendländischen Völker, höchstens Britannien ausgenommen, im 7. Jhdt. erheblich übersteigt. Die drei Bücher Prognosticon futuri saeculi und die zwei Bücher Antikeimenon verraten im Titel den Zeitgeschmack, der mit fremdem Putz prahlte; selbständige Gedanken enthalten sie nicht viel. Die meisten Widersprüche in der Heiligen Schrift löst der Verfasser durch Zitate aus älteren Vätern. Aber er weiß doch wenigstens in anständigem Latein klar zu machen, worauf es ihm ankommt. Im Interesse seiner judenfeindlichen Tendenzen schrieb er die drei Bücher *de comprobatione aetatis sextae*; in Verhandlungen mit Rom um 685 hat er einen merkwürdig stolzen Ton angeschlagen und jede Unterwerfung unter ein päpstliches Urteil über seine Dogmatik abgelehnt. Historisch wertvoll ist seine *historia rebellionis Pauli adv. Wambam*, durch die wir die Einzelheiten über eine Revolution gegen Wamba in Narbonne 672/3 kennen lernen. Wichtiger als Exzerpte aus Augustins Werken, die I. verbreitete, wäre für uns der Besitz seiner liturgischen Arbeiten; so müssen wir uns mit der Vermutung begnügen, daß sein Anteil an der Gestaltung des ‚mozarabischen' Missale hoch einzuschätzen ist. Anderes ist ihm irrig zugeschoben worden, wie ein unendlich breites Fragment eines Nahumkommentars, Migne 705—760: grobe Fälschungen hat man im 16. Jhdt. unter seinem Namen anzubringen versucht. Von Echtem könnte immerhin noch eines oder das andere aus alten Bibliotheken auftauchen. Bald nach seinem Tode überfluten die Araber Spanien; erst im karolingischen Zeitalter finden wir einen spanischen Bischof, Felix von Urgellis, den man von ferne mit I. vergleichen könnte. Vgl. A. Ebert Gesch. der christl.-latein. Literatur I 1874, 570f.

12) Iulianus, Bischof von Aeclanum (Eclanum, Eclana), unweit von Benevent in der Provinz Apulien (Campanien), † ca. 454. Geboren etwa 385, weil Augustin ihn bis 430 als ganz jungen Mann behandelt, Sohn eines apulischen Bischofs Memorius (oder Memor) und einer Dame vornehmsten Standes, Iuliana. Als Lektor (um 404?) heiratete er Titia, die Tochter eines Bischofs Aemilius in der Gemeinde seines Vaters; Paulinus von Nola dichtete aus dem Anlaß ein Carmen epithalamium (c. 25). In einem an Memorius gerichteten Brief 408/9 (ep. 101) erbittet Augustinus, der mit der Familie vielleicht durch Paulinus in freundschaftliche Beziehungen getreten war, daß der Sohn I., damals bereits Diakon, ihn besuche. Eine Reise nach Afrika hat dieser auch um 410 gemacht, möglicherweise aber nur nach Karthago. Während der pelagianische Streit tobte, wurde er Bischof in Aeclanum — der erste und einzige, den wir aus dieser Stadt kennen — etwa 416. Zweifellos war er schon damals ein entschiedener Gegner der afrikanischen Erbsündentheorie, die er als Manichäismus verabscheute. Als Bischof Zosimus von Rom nach anfänglicher Begünstigung der Pelagianer in der Epistola tractoria sie verdammte und ein Staatsgesetz alsbald ihre Exilierung verfügte (März 418), verlor der überzeugungstreue I. sein Bistum. Vergebens schrieb er zwei Briefe an Zosimus, also vor Dezember 418, zur Rechtfertigung, bald darauf einen an Bischof Rufus von Thessalonich, der über Rom an Augustin gelangte: der Ton dieser Schriftstücke ließ jede Verständigung mit dem ehemaligen Gönner in Hippo Regius aussichtslos erscheinen. Augustin wies die Anklagen im Brief an Rufus zurück in seinem Traktat Contra II epistulas Pelagianorum. Aber inzwischen hatte I. den direkten Angriff gegen ihn eingeleitet; einem der mit ihm exilierten italischen Bischöfe Turbantius widmete er, wohl 419, vier Bücher, die auf Grund von Augustins erstem Buch de nuptiis et concupiscentia beweisen sollten, daß nach Augustin die Ehe, auch die von Christen, ein Teufelswerk sei. Ein Auszug aus dem Anfangsteil dieses Werks gelangte, vielleicht nicht ohne Zutun des Autors, an einen theologisch interessierten Freund Augustins, den Comes Valerius in Ravenna, der sie schleunigst mit der Bitte um Aufklärung an Augustin weiterbeförderte. Im 2. Buch de nuptiis et concup. bemüht sich dieser, die Vorwürfe I.s zu widerlegen. I. aber beschwerte sich über die Benutzung verstümmelter und gefälschter Exzerpte: Augustin erneuerte darauf die Widerlegung gründlicher und umfassender in den sechs Büchern contra Iulianum, wo die Bücher 3—6, anscheinend in der Regel Stück um Stück, I.s vier Bücher ad Turbantium halb reproduzieren. Mit seinen 8 Büchern ad Florum (Florus ist ebenfalls ein Leidensgenosse I.s) war aber I. wiederum dem Afrikaner zuvorgekommen; er glaubt hier abschließend, übrigens sehr von oben herab dem afrikanischen Manichäer seine zahllosen Denkfehler und Heterodoxien aufzuzeigen. Über der schweren Arbeit der Widerlegung auch dieser Streitschrift ist Augustin 430 gestorben: die sechs Bücher seines Opus imperfectum contra Iulianum reichen nur bis zum Ende des 6. Buches von I. Da aber diesmal jedes Wort I.s dem Leser buchstabengetreu mitgeteilt wird, ehe Augustin seine Einwendungen danebenstellt, sind $^3/_4$ von I.s größter Streitschrift' uns unverkümmert erhalten (Migne P. XLV 1049—1608).

I.s Leben verlief von der Absetzung an in Unruhe; meist fern von der Heimat, eine Weile in Mopsuestia bei dem berühmten Bischof Theodorus, eine Weile, 428/9—431, in Konstantinopel bei Nestorius Gastfreundschaft genießend, hat er wiederholt eine Rehabilitation in Rom durchzusetzen versucht, aber weder unter Caelestinus I. um 422, noch unter Sixtus III. nach 432 Erfolg erzielt; der spätere Papst Leo I. soll ihm entschieden widerstanden haben. Da die oekumenische Synode zu Ephesos 431 — und zwar beide streitenden Parteien! — den Pelagianismus, zu dem der Osten von Haus aus neigte, anathematisiert hatte, war erst recht im Westen jede Aussicht auf Wiederaufnahme in die Kirche für I. verloren.

Marius Mercator (liber subnotationum in verba Iuliani, Migne P. XLVIII 109—172) bereichert unsere Kenntnisse bezüglich des I. durch seinen gehässigen Klatsch um nichts; dagegen rühmt Gennadius (vir. ill. 46) seine Schriftgelehrsamkeit, seine Vertrautheit auch mit der griechischen Literatur und Beweise von großartiger Wohltätigkeit, die er in Zeiten einer Hungersnot gegeben. Nach Gennadius wäre I. vor seinem Abirren in die pelagianische Ketzerei *clarus in doctoribus ecclesiae* gewesen. Er scheint also von Schriften I.s zu wissen, die mit den pelagianischen Streitigkeiten nichts zu tun haben, wohl gelehrte Auslegung biblischer Bücher enthalten. Nun bezeugt Beda in der Einleitung seines Kommentars zum Hohenlied, daß in seinen Händen sich ein Kommentar I.s zu diesem Buche befand, eingeleitet durch ein *de amore* betiteltes Schriftchen. Auch ein Buch *de bono constantiae* von I. erwähnt Beda; er glaubt vor ihnen trotz ihrer verführerischen Darstellungsform warnen zu müssen; das Gift der Ketzerei sei darin kaum versteckt — was die von Beda mitgeteilten Sätze denn auch bestätigen. Gennadius würde an antiaugustinischen Sätzen nicht solchen Anstoß wie Beda genommen haben; ob die Kommentare erst aus der späteren Zeit von I.s Schriftstellerei stammen, ist nicht festzustellen, keinenfalls bloß dem Gennadius zuliebe eine Periode kirchlicher theologischer Arbeit des I. vor der antiaugustinischen zu postulieren. Was uns außer Buch I—VI ad Florum von den Schriften I.s erhalten geblieben ist, hat A. Bruckner zusammengestellt in Bd. VIII der ‚Neuen Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche' unter dem zu wenig besagenden Titel ‚Die vier Bücher Iulians von Aeclanum an Turbantius' 1910. Seitdem ist aber durch scharfsinnige Entdeckungen unser Besitz an Schriften I.s erheblich gewachsen. G. Morin hat in Revue Bénédictine XXX 1913, 1—24 den Beweis dafür erbracht, daß von I.s Hand ein Kommentar zu Hosea, Joel und Amos stammt, der bisher kaum beachtet als Anhang zu den Werken des Rufinus umlief (Migne P. XXI 959—1104) und Alb. Vaccari S. J. ‚Un commento a Giobbe di Giuliano di Eclana, Roma 1915' hat soeben auf Morins Fundamenten weiterbauend gezeigt, daß ein unter dem Namen des Presbyters Philippus zuerst 1897 im Spiciligium Casinense III 1, 333—417 veröffentlichter Hiob-Kommentar ebenfalls dem I. gehört. Der letztere Kommentar hat andere Haltung und Form als der zu den Propheten, er bietet Scholien, der Morin'sche das, was bei Origenes τόμοι hieß. Aber Theologie, Sprachgebrauch, exegetische Grundsätze sind die gleichen und vervollständigen das Bild des Gelehrten I. aufs erfreulichste. Er legt, weil er dem Grundtext möglichst nahe kommen will, die lateinische Übersetzung des Hieronymus aus dem Hebräischen (die jetzige Vulgata) zu Grunde, verzichtet auf die von Origenes übernommene Allegoristerei schlechthin, und sucht ganz wie die großen Antiochener, namentlich Theodorus von Mopsuestia und dessen Bruder Polychronius, deren Werke er auch verwertet, aus dem Kontext, d. h. dem Gesamt-Gedankengang und der historischen Situation der Propheten ihre dunklen Worte zu verstehen.

I. schreibt ein gutes, klares Latein mit einzelnen Eigenwilligkeiten. Er verfügt über reiche Kenntnisse, auch außerhalb des theologischen Gebiets; namentlich beherrscht er die Logik bewunderungswürdig und wird so für Augustin ein gefährlicher, an manchen Punkten gar nicht abzuschüttelnder Widersacher. Allerdings fehlt ihm für die religiöse Stellung Augustins jedes Verständnis; mit seinem radikalen Rationalismus und optimistischen Moralismus wurzelt er völlig in der vorchristlichen Antike. Pietätslos bis zur Boshaftigkeit gegen Augustin hat er sich sonst nie etwas vergeben, was die Achtung vor dem Manne mindern könnte, der wie der unerschrockenste Märtyrer seiner Überzeugung treu geblieben ist; der Schriftsteller I. gehört zu den originellsten und lebendigsten Gestalten der altchristlichen Literatur.

Vgl. A. Bruckner: Iulian von Eclanum, sein Leben und seine Lehre (in Texten und Untersuchungen von v. Gebhardt und Harnack XV 3 a), Leipzig 1897. [Jülicher.]

13) Iulianos, Bischof von Halikarnassos, 518 aus seinem Bistum verbannt, traf in Alexandria mit dem ebendorthin gefüchteten Patriarchen Severos von Antiocheia zusammen. Beide waren Monophysiten, d. h. sie bekannten im Gegensatz zur Synode von Chalkedon, daß Christus nicht zwei Naturen, eine menschliche und eine göttliche, sondern nur eine gottmenschliche gehabt habe. Aber während Severos die Vorgottung des Fleisches Christi erst mit der Auferstehung beginnen ließ, schrieb I. ihm die göttlichen Eigenschaften (ἀπάθεια, ἀφθαρσία) schon mit der Geburt zu. Die ‚Julianisten' oder ‚Aphthartodoketen' haben eine Zeitlang als eigene Partei die Einheit der Monophysiten ernstlich bedroht (vgl. F. Loofs Dogmengeschiche[4] 303. Chr. F. W. Walch Hist. d. Kezereien VIII 550ff.). Von den Schriften des I. ist sein bei Zacharias Rhetor (p. 182, 2 Ahrens-Krüger) bezeugter τόμος gegen Severus verloren. Eine Anzahl Briefe dagegen sind in syrischer Übersetzung erhalten (vgl. G. Krüger in Haucks Realencyklop. für protestant. Theol.[3] IX 606f.). Griechisch existiert im Paris. gr. 454 und seiner Abschrift Berol. Phill. 1406 sowie in einem Vaticanus (vgl. A. Mai Nova patr. bibl. I 112, 2) ein bisher nur unter des Origenes Namen in lateinischer Übersetzung edierter Kommentar zum Buche Job (Origenis opera ed. Genebrard, Paris 1574): die Verfasserschaft des I. hat Usener (bei Lietzmann Catenen 1897, 28ff.) nachgewiesen und einige Stücke daraus ediert Rh. Mus. LV (1900) 321ff. = Kl. Schriften IV 316ff. [Lietzmann.]

14) Ein gemeinsamer Bekannter Martials und seines Freundes Faustinus. III 25, 2 wird von ihm gesagt, daß er gegen Hitze unempfindlich war. Der Name ist allem Anscheine nach (trotz Gilberts Zweifel, index nom.) nicht fingiert; denn eine Angabe so intimen Charakters kann der Dichter eben nur als eine ihm und dem Angesprochenen bekannte Tatsache machen. [Lieben.]

15) Iulianus, ein römischer Centurio aus angesehener bithynischer Familie, kämpfte im Heere des Titus vor Jerusalem und zeichnete sich durch hervorragende Tapferkeit aus, indem er nach der Eroberung der Burg Antonia den in den Tempelhof vordringenden Römern, die im Begriffe waren zu weichen, beisprang und sich gegen eine überlegene Schar Juden lange erfolgreich wehrte. Zuletzt erlag er der Übermacht; die Juden rissen seinen Leichnam an sich und trieben die Römer in die Antonia zurück. Joseph. bell. Iud. VI 81—91 (= Zonar. VI 22 p. 63 Dind. II).

16) Iulianus, ein Freund des Cäsars Marcus, wird in seiner Krankheit von dem Rhetor M. Cornelius Fronto besucht, Fronto ad M. Caesarem IV 1 p. 59 N.; 2, 60. Ihn mit einem anderen bei Fronto genannten I., dem Claudius I. (Claudius Nr. 188), gleichzusetzen, liegt kein Anlaß vor; eher könnte man an den Folgenden denken.

17) Iulianus wird unter denjenigen Männern aus dem Bekanntenkreis des Kaisers Marcus genannt, die ein hohes Alter erreicht haben, M. Anton. εἰς ἑαυτ. IV 50, 3; s. den Vorhergehenden.

18) Iulianus wurde von Septimius Severus nach der Besiegung seines Gegenkaisers Didius Albinus (197 n. Chr.) als dessen Anhänger durch das Versprechen der Straflosigkeit bewogen, ihm das Anklagematerial gegen die anderen Parteigänger des Albinus zu verraten; allerdings wurden ihm diese Denunziationen trotz seines Ranges (er war wohl auch Senator) durch die Folter erpreßt, Dio exc. LXXIV 9, 6 Boiss. III p. 346: es sind zwei Exzerpte, Exc. Const. de virt. II 2 p. 384f., 344 Roos, und ebd. de sent. IV 259f., 131 Boiss. (aus Petros Patrikios), deren Zusammengehörigkeit und richtige Einordnung zuerst Schulte Philol. XXX (1870) 397 erkannt hat.

19) *Ran... Iulianus* (der Gentilname im BGU IV 1019, besser gelesen von Wilcken und Plaumann bei Preisigke Berichtigungsliste 88, 10), διοικητής von Ägypten und zeitweilig Stellvertreter des Iuridicus Claudius Neocydes, dessen Amtstätigkeit um das J. 141 n. Chr. anzusetzen ist, vgl. P. M. Meyer Arch. f. Pap. III 102—104. 247f. Als *κράτιστος διοικητὴς Ἰουλιανὸς δ διέπων τὰ κατὰ τὴν δικαι[ο]δοσίαν* ist er genannt P. Catt. verso I 1f., Arch. f. Pap. III 61 = Mitteis Chrest. nr. 88, als *Ἰουλιανὸς [ὁ] κ[ρ]άτιστος διοικητής* ebd. VI 11f., Arch. III 67. Eine Verhandlung von ihm gibt P. Lond. II S. 152ff. nr. 196 = Mitteis Chrest. nr. 87 wieder, hier wird er nur als I. ohne Amtsbezeichnung genannt. BGU a. a. O. heißt es *[τῶ τ]ότε διαδεχομ[έ]νω α[ὐ]τὸν* (sc. Neocyden) *Ραν [.... Ἰουλι]ανῶ διοικητῆ*.

20) *[.... I]ulianus*, ein höherer römischer Beamter, der eine Beschwerde der *navicularii marini Arelatenses* durch ein Schreiben an den ihm untergeordneten *proc(urator) Aug(ustorum) e(gregius) v(ir)* erledigt, CIL III 14165[8] = Dessau II 6987 (Beirut). Er war allem Anschein nach, wie zuerst Espérandieu Rev. épigr. 1900, 114 erkannt hat (vgl. Hirchfeld Kais. Verw.[2] 243, 1), Praefectus annonae und daher vielleicht identisch mit dem *p(erfectissimus) v(ir) Cl(audius) Iulianus* (s. Claudius Nr. 189), der im J. 201 n. Chr. dieses Amt bekleidete, CIL VI 1603. Vgl. Pap. Arch. V 420f.

21) Iulianus. Zwei Usurpatoren dieses Namens sind zu unterscheiden.

a) Sabinus Iulianus. So heißt nach der Epit. de Caes. 38, 6 ein Usurpator, der sich gegen Carinus erhob und von diesem *in Campis Veronensibus* getötet wurde. Denselben Namen (aber die Hss. des Io. Antioch. haben *σαβινίῳ*, nur in einer zu *σαβινῳ* korrigiert) finden wir auch bei Zosim. I 73 = Io. Antioch., Exc. Const. de insid. III 112f., 71 de Boor. Nach dessen Darstellung wurde I., angeblich Praefectus praetorio (*τὴν ὕπαρχον ἀρχὴν ἔχων*), in Italien von den Offizieren mit dem Purpur bekleidet. Daß nach diesem Bericht Carinus nach der Besiegung des I. statt nach der Diokletians von seinen Truppen getötet worden sei, ist, wie Mendelssohn z. St. wohl richtig bemerkt, auf die Flüchtigkeit des Exzerptors zurückzuführen. Unzweifelhaft derselbe Usurpator ist I., von dem Victor Caes. 39, 10 erzählt, daß er von Carinus besiegt und getötet wurde, als dieser zur Bekämpfung Diokletians nach Illyricum eilte. Doch heißt es hier *cum Venetos correctura ageret*, danach wäre er also Corrector Venetiae (et Histriae) gewesen. Dies hat mehr Wahrscheinlichkeit für sich, als daß er Praefectus praetorio gewesen sei, da ja sonst nicht verständlich wäre, wieso Carinus aus Rom ihm entgegen ziehen konnte, und da wir die Praefecti praetorio der damaligen Zeit kennen. Dazu paßt auch die Ortsangabe der Epit. *in Campis Veronensibus*. Mit Unrecht will aber Mommsen Ges. Schr. VIII 242f. alle Zeugnisse verdächtigen, die für einen Corrector bloß eines Teiles von Italien vor der Zeit Diokletians anzuführen sind: vgl. o. Bd. VI S. 702 und v. Premerstein Bd. IV S. 1652. — Auf denselben Sabinus Iulianus ist sicher auch der *Iulianus tyrannus* bei Polem. Silv., Mommsen Chron. min. I 522, zu beziehen, wo freilich Carinus und Numerianus verwechselt sind. — Die Zeit dieses Usurpators läßt sich nur annähernd bestimmen. Er nahm den Purpur auf die Nachricht vom Tode des Carus (Vict. Caes. 39, 10), das wäre also in der zweiten Hälfte des J. 283 n. Chr., oder erst des Numerianus (Zosim. a. a. O.), also nach dem August 284. Jedenfalls wurde er erst einige Zeit, nachdem die Nachricht von der Erhebung Diocletians nach Rom gekommen war, durch Carinus besiegt, wahrscheinlich zu Anfang 285; im Laufe dieses Jahres fiel Carinus.

b) Von dem eben Genannten verschieden ist ein anderer I., den Vict. Caes. 39, 22 und Epit. de Caes. 39, 3 deutlich von jenem scheiden. Daß aber an diesen beiden Stellen derselbe gemeint ist, ergibt sich schon aus dem gleichen Zusammenhang, in dem beide Stellen stehen. Hier sind die inneren und äußeren Gefahren des Reiches angeführt, die zur Ernennung von Caesaren führten. Unter den Usurpatoren sind Carausius, Achilleus und I. genannt. Nur in dem Ort der Erhebung des I. weichen die beiden Autoren ab: Victor sagt in Afrika, die Epit. in Italien; jener verdient den Vorzug, da er im Zusammenhang damit die Unruhen der Quinquegentanei erwähnt, deren Besiegung in Mauretanien uns auch sonst bekannt ist (CIL VIII 8836 [= Dessau I 645]. 8924; vgl. Schiller II 136f. Cagnat L'armée rom. d'Afrique[2] 66f.). Auf dieselbe Quelle geht auch Eutrop. IX 22, 1 (= Oros. VII 25, 4 = Iordan. Rom. 297. 300) zurück, wo ebenfalls die Quinquegentiani genannt sind, aber nicht I.; ebenso Euseb.-Hieron. Chron. p. 225 e—g Helm. Io. Ant., Exc. Const. de insid. III 113, 72 de Boor. Epit. 39, 4 berichtet, daß I. durch Selbstmord endete, unterscheidet ihn also auch dadurch von Sabinus Iulianus.

Nun kennen wir durch Münzen einen Gegenkaiser M. Aurelius Iulianus, der in Pannonien Anerkennung fand, Eckhel VII 521. Cohen VI[2] 410f., 1—8. Sein Name und Titel lautet *Imperator Caesar M. Aurelius Iulianus pius felix Augustus*; es finden sich die Reverslegenden *felicitas temporum, Iovi conservat., libertas publica, Pannoniae Aug.* und *victoria Aug.* Sein Kopf ist wie üblich auf den Goldmünzen lorbeerumwunden, sonst mit der Strahlenkrone versehen; sein Porträt zeigt ein schönes bärtiges Gesicht mit regelmäßigen Zügen.

Diese Münzen lassen sich durch die Bezeichnung der Münzstätte (Siscia, schon mit einer dritten Offizin, die erst seit dem letzten Regierungsjahr des Probus nachweisbar ist; das Serienzeichen *XXI* reicht bis in die Zeit Diokletians) genauer datieren und Voetter Num. Ztschr. XXXI (1899) 18—21, ist durch Zusammenstellung der verschiedenen Prägungen des Carinus und M. Aurelius Iulianus zu der Annahme gelangt, daß des letzteren Münzen zwischen die früheren und späteren Prägungen des Carinus anzusetzen sind. An der Gleichsetzung mit Sabinus Iulianus ist nicht zu zweifeln; dessen voller Name wird also M. Aurelius Iulianus Sabinus gelautet haben. Durch die Münzen ist die Ausdehnung seines Herrschaftsbereiches auf Pannonien bezeugt.

Literatur. Die eben gegebene Unterscheidung ist von den modernen Forschern nicht überall genau durchgeführt worden. Seeck Untergang der antiken Welt I[2] 24. 442. 445 will die gesamte hier angeführte Überlieferung einem einzigen Manne zuweisen und nimmt an, daß die Usurpation des I., von dem Vict. Caes. 39, 22 redet, auf Verwechslung mit dem andern I. beruht, läßt also unberücksichtigt, daß diese Nachricht durch Epit. 39, 3. 4 gestützt wird. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 885. II 136f. trennt zwar den späteren I. von Sabinus I., den auch er dem M. Aurelius I. gleichsetzt, er läßt ihn aber auch über Dalmatien herrschen, wofür kein Anhalt besteht. Henze o. Bd. II S. 2456 meint, daß die Epit. und Zosim. irrtümlich den Namen Sabinus I. anstatt Aurelius I. angeben, es lassen sich aber, wie gesagt, die beiden Namensangaben recht wohl vereinigen. Klebs Prosop. imp. Rom. I 209, 1267 setzt ebenfalls den Kaiser Aurelius I. mit Sabinus I. gleich, zitiert aber dafür Epit. 39, 3 anstatt 38, 6 und übersieht ganz Vict. Caes. 39, 22.

22) Iulianus Nestor war unter Caracalla zugleich mit Ulpius Iulianus princeps bzw. subprinceps peregrinorum (*τῶν ἀγγελιαφόρων .... ἡγουμένους*, Dio exc. LXXVIII 15, 1; vgl. v. Domaszewski Die Rangordnung d. röm. Heeres, Bonn. Jahrb. CXVII 104f.); sie machten sich in dieser Stellung als Leiter der Geheimpolizei durch ihr schändliches Treiben im Dienste des Tyrannen berüchtigt. Von Macrinus (im J. 217 n. Chr.) wurden beide zu Praefecten der Praetorianer erhoben, obwohl sie dazu keinerlei Fähigkeit besaßen. Nach dem Sturz des Macrinus wurde I. (Dio exc. LXXIX 3, 4 nennt ihn hier nur Nestor) in Syrien, wohin er jedenfalls (gleich seinem Kollegen, der schon früher von den Soldaten getötet worden war) seinen kaiserlichen Herrn begleitet hatte, auf Befehl Elagabals getötet, 218 oder 219 n. Chr., Dio a. a. O.

23) Iulianus Vertacus, ein hervorragender Mathematiker, Apoll. Sidon. ep. VIII 11, 10; carm. 22, praef. 3.

24) Iulianus. Beiname des römischen Kaisers Didius Iulianus, der nach der Ermordung des Pertinax von den Praetorianern in Rom erhoben wurde, 193 n. Chr., aber nicht viel länger als zwei Monate den Purpur innehatte. Sein voller Name lautet *Imperator Caesar M. Didius Severus Iulianus Augustus*, s. Didius Nr. 8. [Stein.]

25) Iulianus s. Accius (Nr. 2. 3), Aedinius (auch Suppl.-Heft I S. 12), Aemilius (Nr. 45), Antonius (Nr. 66—68; Suppl.-Heft I S. 96 Nr. 66a), Apicius (Nr. 4), Aquila (Nr. 9), Asinius (Nr. 17. 21), Atilius (Nr. 40 und Claudius Nr. 315; doch ist der Gentilname falsch gelesen, es ist L. Catilius Severus Iulianus Claudius Reginus, derselbe wie Catilius Nr. 4 o. Bd. III S. 1788f. Suppl.-Heft I S. 279, s. Merlin Rev. des ét. anc. XV 1913, 268—274), Attius (Nr. 18), Aufidius (Nr. 23. Suppl.-Heft I S. 227), Aurelius (Nr. 153. 154), Caelius (Nr. 27), Calpurnius (Nr. 47. 48), Caristanius (s. Rev. des ét. Gr. 1907, 50), Ceionius (Nr. 19. 28. 31. 35), Cerellius (Nr. 3), Claudius (Nr. 184—195. 276. 315 [s. o. zu Atilius Nr. 40]. 324, dazu Suppl.-Heft I S. 320. 360), Cocceius (Nr. 7), Cornelius (Nr. 311), Didius (Nr. 8 und 16), Eklektos (Nr. 2), Fabius (Nr. 50. 87. 88), Flavius (Nr. 102—106), Iulius, Iulius Alexander, Iulius Vehilius, Iunius, Naevius Flavius, Octavius, Octavius Cornelius, Pescennius, Plotius, Pompeius, Pomponius, Postumius (s. Ceionius Nr. 35), Sabinus, Salvius, Sergius, Simonius Proculus, Statius, Statius Prosper, Sulpicius, Tettius, Valerius, Valerius Magnus, Vehilius Gratus, Velius, Ulpius, Vinicius und Volusius.

26) Flavius Claudius Iulianus ist als Sohn des Iulius Constantius, des Bruders Constantins d. Gr., und der Basilina, einer Dame aus sehr begütertem, vornehmem Hause, im Mai oder spätestens Anfang Juni 332 zu Konstantinopel geboren (Ammian. XXV 3, 23. Anth. Pal., Caput. 14 nr. 148; vgl. Neumann Philol. L 761) und verlor seine Mutter nach wenigen Monaten (Iulian. 454, 17 Hertlein). Um die Wende des J. 337 fiel sein Vater einem blutigen Aufruhr der Soldaten zum Opfer, die sich nur von den Söhnen des großen Constantin regieren lassen wollten und daher

sämtliche nicht zur Hauptlinie gehörigen männlichen Nachkommen des Constantius Chlorus mit Ausnahme des noch nicht sechsjährigen I. und seines etwa elfjährigen Stiefbruders Gallus töteten (Iulian. 349, 2ff. Hertlein: ἐξ ἀνεψιούς, sechs ‚Verwandte', von denen I.s Vater [Iulius Constantius], sein Oheim [Dalmatius], sein ältester Bruder aufgeführt sind, wozu die beiden Söhne des Dalmatius, Dalmatius und Hannibalianus kommen, während der sechste Verwandte nicht festzustellen ist, vielleicht der Gemahl der Eutropia, der Tante I.s ?). Diesen rettete der Umstand, daß er lebensgefährlich erkrankt war, jenen sein kindliches Alter, während ein älterer Stiefbruder, dessen Namen wir nicht kennen, getötet wurde (Liban. II 240, 11 Förster). Um die Erziehung des verwaisten Knaben bemühte sich der mit seiner Mutter verwandte einflußreiche arianische Bischof Eusebios von Nikomedia (Ammian. XXII 9, 4), bei dem er auch wohl Aufnahme fand, und mit dem er dann bei dessen Ernennung zum Bischof von Konstantinopel noch im Laufe des J. 338 wieder hierher übersiedelte. Nach seinem siebenten Jahre, also etwa in der zweiten Hälfte des J. 339, wurde er dem Eunuchen Mardonios, einem geborenen Goten, übergeben, der schon die Erziehung seiner Mutter Basilina geleitet hatte (Iulian. 454, 9ff.), und besuchte gleichzeitig die öffentliche Schule in Konstantinopel (Liban. II 240, 16. 66, 8. Sokr. III 1, 9). Diesem Eunuchen, der auch von Libanios (II 241, 4) aufs höchste gerühmt wird, hat I. trotz seiner Verachtung für jene Menschengattung nicht nur für die Einführung in die Dichter, besonders den Homer, sondern auch für die ihm schon in frühester Jugend eingeprägten Lebensregeln und Grundsätze zeitlebens größte Dankbarkeit bewahrt (Iulian. 304, 21. 354, 6. 452, 2. 454, 7ff.). Dazu trat für die Grammatik als Lehrer der Lakonier Nikokles (Liban. II 129, 16. Sokr. III 1, 10) und für die Rhetorik der damals christliche Philosoph Hekebolios, der dem jungen Prinzen, vermutlich auf Befehl des Constantius, das Versprechen abnahm, nicht bei heidnischen Gelehrten Vorlesungen zu hören (Sokr. III 1, 10. 23, 5. Liban. II 241, 18ff.). Vielleicht im J. 344, wahrscheinlich aber erst 345 siedelte I. wieder nach Nikomedien über, angeblich weil Constantius fürchtete, I. könne in Konstantinopel zu populär werden (Liban. II 66, 12. 242, 5), vermutlich aber aus dem durchaus triftigen Grunde, daß eine Stadt wie Konstantinopel nicht gerade der geeignete Boden für heranwachsende Knaben war. Überhaupt ist das, was I. selbst und Libanios und andere Freunde und Verehrer I.s über das Verhältnis des Kaisers zu seinen jungen Vettern sagen, mit größter Vorsicht aufzunehmen. Constantius hatte durchaus keinen Grund, den beiden gegenüber besonders hart zu sein; kamen sie doch, da nach dem Blutbad von Konstantinopel, bei dem eine positive Schuld des Constantius anzunehmen kein Grund vorliegt (Eutrop. X 9: *Constantio ... sinente potius quam iubente*), und nach dem 340 erfolgten Tode des zweiten Constantin das Constantinische Haus nur noch auf ihm selbst und seinem Bruder Constaus beruhte, bei dem vom Heere beobachteten Erblichkeitsprinzip möglicherweise für die Nachfolge in Betracht, wie Constantius denn auch, als 350 der eben genannte Constans umgekommen war und die Aussicht auf eigene Nachkommenschaft geschwunden schien, den älteren der beiden, Gallus, zum Caesar erhob und nach dessen reichlich verdienter Beseitigung sich entschloß, den noch sehr jugendlichen I. zu seinem Reichsgehilfen zu machen. Auf das, was dieser in den an Constantius gerichteten Reden zu dessen Lob sagt, ist allerdings ebensowenig Gewicht zu legen als auf das, was er wie auch seine Freunde nach dem zwischen beiden Reichsoberhäuptern ausgebrochenen Konflikt an Gehässigkeiten vorbringen, wohl aber auf beiläufige Äußerungen aus späterer Zeit, z. B. auf die, daß er nur auf Befehl des Constantius mehrfach das Theater besucht habe (Iulian. 453, 5), vor allen Dingen aber auf die Tatsachen selbst, die, vorurteilslos betrachtet, die Erziehung, die Constantius für die beiden Brüder anordnete, als in durchaus sachgemäßer Weise aus Freiheit und Zwang gemischt erscheinen lassen. Allerdings muß man dabei in Rechnung stellen, daß er ein eifriger, ja ängstlicher Christ, und daß sein Christentum sehr engherzig und von der Duldsamkeit seines Vaters weit entfernt war; dementsprechend sind die Lehrer der Prinzen eifrige Christen, und zwar ausgesprochene Arianer, wie Eusebios von Konstantinopel und Georgios, der spätere Bischof von Alexandria, der seine Lektüre leitete (Iulian. 488, 10); seine Erziehung ging darauf hinaus, ihn zu einem ‚zuverlässigen' Christen zu machen (Eunap. vit. soph. 47 Boiss.: ὅπως εἴη χριστιανὸς βέβαιος).

Kurz vor I., wie Seeck (Untergang der antiken Welt IV 457f.) wohl mit Recht annimmt, ist der damals noch im Aufsteigen begriffene, später so berühmte Redner und Stilist Libanios nach Nikomedien übergesiedelt; aber I. hörte seinem Versprechen gemäß dessen Vorlesungen nicht, wußte sich aber die Nachschriften derselben zu verschaffen (Liban. II 241, 18. 242, 16ff. Sokr. III 1, 45), weshalb sich Libanios zu der Behauptung berechtigt glaubte, daß I.s schriftstellerische Leistungen des Libanios Geist atmeten (Liban. II 243, 12). Freilich war der Schüler damals noch recht jung, μειράκιον κομιδῇ, wie er selbst (Iulian. 350, 1. 550, 17) sagt, πρόσηβος, wie Libanios mit einiger Übertreibung und mit Rücksicht auf die Frühreife des Prinzen sagen konnte (Liban. II 242, 5), er war zwölf bis dreizehn Jahre alt; jedenfalls hatte er das dreizehnte Jahr vollendet, als er Nikomedien wieder verließ. Während des Aufenthalts in dieser Stadt und auch wohl schon von Konstantinopel aus hat er sich häufig auf dem von seiner Großmutter mütterlicherseits geerbten Landgnte aufgehalten, von dem er in dem Schreiben, durch das er es seinem (sonst nicht bekannten) Freunde Euagrios zum Geschenk macht, eine entzückende Schilderung entwirft (Iulian. 549, 18—551. 15). Es lag nicht ganz 4 km von der Propontis und wohl Konstantinopel näher als Nikomedien, das von der Hauptstadt etwa 80 km entfernt ist.

Im Lauf des J. 345 aber trat auf Befehl des Constantius eine neue Veränderung im Leben I.s und seines Bruders Gallus ein, der sich bis dahin in Ephesos aufgehalten hatte (Sokr. III 1, 9). Es wurde ihnen beiden eine kaiserliche Domäne, Fundus Macelli in Kappadokien, als Aufenthalt

angewiesen. I. gefällt sich darin, diesen Aufenthalt als eine Verbannung zu schildern, wo er und sein älterer Bruder jeder Weiterbildung und des Verkehrs mit ihrer würdigen Altersgenossen entbehrt hätten (Iulian. 350, 1ff.). Letztere Klage mag berechtigt gewesen sein; der sehr vom Gottesgnadentum durchdrungene Constantius wird in dem Verkehr der Prinzen mit den Söhnen vornehmer Familien eine gewisse Gefahr erblickt haben. Jedenfalls wurden sie hier durchaus fürstlich gehalten, und aus späteren Äußerungen I.s erfahren wir, daß man ihn und seinen Bruder keineswegs ohne Bildungsmittel gelassen hatte; nur waren es nicht gerade diejenigen, auf deren Kenntnis der spätere I. den größten Wert gelegt hat, sondern christliche Schriften (Iulian. 488, 7ff.). Der Fundus Macelli trug auch keineswegs den Charakter eines Verbannungsortes (Sozom. V 2, 9—10, dessen Schilderung auf eigene Ortskenntnis schließen läßt), da er an den fruchtbaren Hängen des gewaltigen Argaeus in dem damals durch seine berühmten Söhne so sehr hervortretenden Kappadokien wenige Stunden von Caesarea lag, das, an der Kleinasien diagonal durchziehenden Straße zwischen den beiden politischen und Kulturzentren des Orients, Konstantinopel und Antiochia, gelegen, in jener Zeit seine höchste Blüte erreicht hat und beispielsweise im J. 360 Monate lang die Residenz des Augustus war; auch hat I., wie er sagt, in Kappadokien einmal den Kaiser gesehen (Iulian. 353, 8), also entweder in Fundus Macelli oder in Caesarea, vermutlich im Frühling 347; Constantius hat sich wohl selbst von dem Ergehen seiner beiden Vettern überzeugen wollen. Hier in Macellum wird I. auch die christliche Taufe, an der nicht zu zweifeln ist (Neumann Iuliani imp. librorum contra Christianos, quae supersunt 3—5), empfangen haben; jedenfalls war die Bildung, die die Brüder hier genossen, eine durchaus christliche, man kann sagen: theologische. Ihr verdaukte I. nicht nur die genaue Kenntnis der christlichen Glaubenslehre und der christlichen Literatur, die wir später an ihm bewundern, sondern auch die logische und dialektische Schulung seines Geistes, die sich an der damaligen mit dem ganzen Rüstzeug hellenischer Spitzfindigkeit ausgestatteten christlichen Literatur ebenso gut erwerben ließ wie an der heidnischen. Es ist auch gar nicht zu bezweifeln, daß der Jüngling mit der ihm eigenen leidenschaftlichen Wärme und dem ihn kennzeichnenden Bedürfnis nach mystischer Versenkung in die geheimnisvollen Beziehungen zwischen Gottheit und Menschheit die christlichen Lehren mit Inbrunst aufnahm und sich, wie uns berichtet wird, mit ungewöhnlichem Eifer, z. B. auch durch Vorlesen der heiligen Schrift vor dem Volke, als Christ betätigte (Gregorii theologi oratio IV, cap. 87, Migne 35, 616).

Der Aufenthalt auf dem kappadokischen Landgute fand sein Ende durch die Ernennung des vierundzwanzig- oder fünfundzwanzigjährigen Gallus zum Caesar, zu der sich der Kaiser durch den 350 erfolgten Tod seines Bruders Constans bei der Unmöglichkeit, das ganze Reich allein zu regieren, veranlaßt sah. Gallus wurde Anfang des J. 351 an den Hof nach Sirmium berufen und am 15. März zum Caesar ernannt (Ammian. XIV 1, 1. Iulian. 350, 20). Bald nach Gallus (Iulian. 349, 7) muß der jetzt annähernd neunzehnjährige I. den Fundus Macelli verlassen haben, wie es scheint, ohne Befehl des Kaisers, der ihm später diesen Vorwurf machte, vielleicht aber der Aufforderung seines Bruders folgend, den er, was ihm gleichzeitig auch vorgeworfen wird, April oder Mai 351 als neuen Caesar begrüßt und auf dessen Durchreise von Sirmium nach seiner neuen Residenz Antiochia die kurze Strecke von Konstantinopel bis Nikomedien begleitet hat; auf diese Weise lassen sich die verschiedenen Nachrichten (Ammian. XV 2, 7. Liban. II 244, 1. Sokr. III 1, 22), die wir hierüber haben, wohl vereinigen. Aber wenn I. den Fundus Macelli auch ohne Erlaubnis verlassen hatte, so hat der Kaiser ihm doch in den nächsten Jahren volle Bewegungsfreiheit gelassen, und I. hat davon ganz in seinem eigenen Sinne Gebrauch gemacht (Eunap. 48 Boiss.). In Nikomedia scheint er sich allerdings zunächst nur kurze Zeit aufgehalten zu haben; denn bald finden wir ihn in Pergamon, wo er den alten Philosophen Aidesios aus Kappadokien, den Schüler des ‚göttlichen' Neuplatonikers Iamblichos, aufsuchte, von ihm aber an seine Schüler Eusebios von Myndos und Chrysanthios von Sardes gewiesen wurde, die ihn eine Zeitlang unterrichteten, dann aber den wissens- und offenbarungsdurstigen Jüngling auf ihren Mitschüler Maximus in Ephesos aufmerksam machten, von dessen Wundertaten sie ihm Unglaubliches erzählten (ebd. 48—51). Dieser Charlatau, der das Bild der Hekate zum Lächeln und die Fackeln im Tempel zur Selbstentzündung zu bringen vermochte, gewann I. ganz für sich und scheint den Bruch mit dem Christentum und den Übertritt — wenn man eine innerliche Wandlung so bezeichnen darf — zum Heidentum veranlaßt zu haben (Liban. II 67, 3. 20, 4. 245, 4). Das muß in den Winter 351/2 fallen (Eunap. 48 Boiss.: μειράκιον, als er zu Aidesios kam), so daß I., als er mehr als zehn Jahre später auf diese Zeit zurückblickte, wohl sagen durfte, daß er ‚annähernd zwanzig Jahre lang jenen Weg gegangen' sei (Iulian. 558, 17). Nach dieser inneren Umwandlung kehrte er dann nach Nikomedia zurück, wo er einige Jahre — 352 bis Ende 354 — verbrachte, wohl die glücklichsten seines Lebens, da er, durch die Ausfolgung seines mütterlichen Erbes in behagliche Unabhängigkeit versetzt (Eunap. 48 Boiss.), seinen Büchern und dem Umgang mit gleichgestimmten Freunden leben konnte, wenn er auch wohl die strenge Beobachtung christlicher Kirchlichkeit, die er dem regierenden Kaiser zuliebe nicht aufgeben durfte, gelegentlich als lästige Beigabe, wenn auch nicht als charakterlose Verleugnung der neugewonnenen Erkenntnis empfinden mochte (Liban. II 245, 4. Sokr. III 1, 19f.). Es waren wohl mehr Erinnerungen an diese glückliche Zeit als an die Knabenjahre, die ihn zu der oben erwähnten Schilderung der von der Großmutter ererbten Sommerfrische nahe der Propontis begeisterten, von der aus man über das Buch wegsehend die lieblichste Aussicht auf das Meer und die Inseln und auf ‚die Stadt, die den Namen des edeln Herrschers trägt', genießt (Iulian. 550, 15).

Aus diesem dem feinsten und höchsten Lebens-

genuß, der Bildung einer Weltanschauung, der Ausgestaltung der eigenen Persönlichkeit gewidmeten Dasein wurde der jugendliche Schöngeist durch den gewaltigen Gang der Weltereignisse herausgerissen. Zwar konnte ihm die Möglichkeit, daß er zur Mitregierung des Reichs berufen werden würde, schon lange nicht mehr verborgen sein, und diese Möglichkeit war seit dem Tode seines Vetters Constans, seit der scheinbar als endgültige Tatsache zu betrachtenden Kinderlosigkeit seines kaiserlichen Vetters Constantius, seit der Berufung des Gallus zur Caesarenwürde, die jene Tatsache gewissermaßen amtlich beglaubigt hatte, zur größten Wahrscheinlichkeit geworden. Aber immerhin schien die Verwirklichung dieser Wahrscheinlichkeit noch im weiten Felde zu liegen, da der Augustus das vierzigste Jahr noch nicht erreicht hatte und sein Caesar noch neun Jahre jünger war. Andererseits scheint die Angabe, daß Maximus dem jugendlichen Prinzen die Lust zum Regieren eingeflößt habe (Sokr. III 1, 18), durchaus glaublich; bei der unbedingten Hingabe I.s an ihn winkte ihm eine glänzende Zukunft in nächster Nähe des Thrones, und neben der Erfüllung eigennütziger Wünsche mochte ihm doch auch die Aussicht, den Neuplatonismus, wie er ihn auffaßte, den Thron besteigen zu sehen, glückverheißend entgegenleuchten. Immerhin kam die Katastrophe, die über Gallus hereinbrach, doch wohl unerwartet. Dieser hatte sich, ein trauriges Beispiel des Caesarenwahnsinns, der Herrschaft völlig unfähig und unwürdig erwiesen und konnte nach damaligen Anschauungen kaum anders als durch den Tod beseitigt werden; Ende 354 wurde er in Flanona, einer Stadt an der Ostseite der istrischen Halbinsel, hingerichtet. Unmittelbar darauf wurde I. an den Hof nach Mailand befohlen und machte auf dem Wege dorthin noch eine Erfahrung, die ihn mit frohen Hoffnungen für die Verwirklichung der im tiefsten Busen getragenen Pläne erfüllen mußte (Iulian. 603ff.). In Neu-Ilium ließ er sich wie ein Tourist von dem dortigen Bischof Pegasios in den alten Tempeln herumführen und war erfreut, sie alle in bestem Zustande zu finden, und noch mehr überrascht, in dem Bischof einen Mann zu entdecken, in dessen Seele die Ehrfurcht vor den alten Göttern nur mit einer dünnen Schicht Christentum bedeckt war, und der seine amtliche christliche Gesinnung sehr geschickt mit seiner heidnischen Grundstimmung zu vereinigen wußte. Als er bei Hofe anlangte, ließ ihn, wie oben erwähnt, der argwöhnische und in seinen Entschlüssen langsame Kaiser zunächst zur Rede stellen, weshalb er vor mehr als vier Jahren ohne Befehl Fundus Macelli verlassen und seinen Bruder auf der Durchreise durch Bithynien ein Stück Weges begleitet habe (Ammian. XV 2, 7. Iulian. 152, 4ff.). I. konnte sich von dem hinter diesen Beschuldigungen etwa lauernden Verdacht leicht reinigen, indem er nachwies, beides *non sine iussu* (Ammian. XV 2, 8) getan zu haben, was sich, da Constantius nichts befohlen hatte, wohl nur auf einen Befehl oder eine Aufforderung seines Bruders Gallus beziehen kann. Er blieb dann sieben Monate lang von Dezember 354 bis Juli 355 in Mailand am Hofe (Iulian. 351, 24 übertreibend, danach Liban. II 20, 15), und zwar sechs Monate gleichzeitig mit dem Kaiser (Iulian. 353, 11), der vermutlich einen Monat vor I.s Abreise seinen Alamannenfeldzug angetreten hat. In dieser ganzen Zeit sah er den Kaiser nur einmal (Iulian. 353, 9), während er in der Kaiserin Eusebia eine gütige Beschützerin fand (Ammian. XV 2, 8. 8, 3. Sokr. III 1, 24. Iulian. 158, 8ff.). Der ewig zögernde Kaiser konnte sich jetzt noch nicht entschließen, I. zum Caesar zu machen; einerseits erschien er ihm wohl noch zu jung, andererseits hatte er doch auch Furcht, durch Erteilung der Caesarenwürde wiederum den Anlaß zu Nebenbuhlerschaften zu geben. I. wurde wieder in die Heimat entlassen (Iulian. 352, 20), erhielt aber unterwegs, wie es scheint, zu Sirmium, von wo hochverräterische Umtriebe gemeldet wurden, den Befehl, sich nach Athen zu begeben, womit sich sein innigster Wunsch erfüllte (Ammian. XV 2, 8. Iulian. 336, 19. Liban. II 21, 1. 69, 11. 248, 8. 249, 14). Die Hochschule in Athen konnte ihm als Lernendem nicht viel mehr bieten; aber der Verkehr mit den dortigen Lehrern, unter denen der bekannteste Proairesios war, mit den ihn umschwärmenden gleichstrebenden jugendlichen Genossen (Liban. II 249, 5), unter denen sich auch die beiden später so berühmten Kappadokier Basileios und Gregor befanden, der Aufenthalt an dem Orte, dessen Denkmale an den höchsten Glanz hellenischen Geisteslebens erinnerten, muß ihm ein ununterbrochener Genuß gewesen sein; seine mystischen Neigungen befriedigte er durch den Besuch von Eleusis, wo er sich einweihen ließ (Eunap. 52 Boiss.), obwohl er die Kultstätte in traurigstem Zustande vorfand (Mamert. cap. 9 in Panegyrici latini ed. Baehrens). Aber der Aufenthalt war nur allzu kurz (Iulian. 353, 6: *μικρὸν εἰς τὴν Ἑλλάδα κελεύσας ὑποχωρῆσαι πάλιν ἐκεῖθεν ἐκάλει παρ' ἑαυτόν.*); nach zwei oder drei Monaten, etwa Ende September oder Anfang Oktober, kam der unzweifelhaft durch die in der ersten Hälfte des August in Köln erfolgte Usurpation des Silvanus veranlaßte Befehl des Kaisers, sich an den Hof nach Mailand zu begeben, wo er in der zweiten Hälfte des Oktober angelangt sein wird. Hier verwandelte sich, wie er selbst mit einem gewissen Galgenhumor erzählt (Iulian. 353, 26ff.), der junge Philosoph mit Bart und Mantel durch die Kunst der Barbiere und Schneider in einen ziemlich komisch aussehenden Krieger. Wenige Wochen nach seiner Ankunft, am 6. November 355, wurde er, dreiundzwanzigundeinhalb Jahr alt, vor versammeltem Hof und Heer in feierlicher Rede vom Kaiser zum Caesar proklamiert und wenige Tage danach, mit seiner älteren Base Helena, des Kaisers jüngster Schwester, vermählt (Ammian. XV 8, 1—18).

Am 1. Dezember 355 reiste I. in seinen Wirkungskreis nach Gallien ab. Constantius geleitete den jungen Vetter ein Stück Weges bis über Ticinum hinaus (Ammian. XV 8, 18) und gab ihm 360 Soldaten, die, wie I. sagte, ‚nur beten konnten' (Zosim. III 3, 2. Iulian. 357, 21 und 362, 22. Liban. II 252, 16), als Geleite mit. In Turin fand er die traurige Nachricht vor, daß Köln, das nicht lange vorher die Tragödie des Silvanus gesehen hatte, in die Hände der Franken gefallen sei (Ammian. XV 8, 19. Iulian. 359, 19), was also wohl im Lauf des November erfolgt sein wird. Die Lage in Gallien war überhaupt sehr traurig. Constantius hatte, was keineswegs zu bezweifeln ist und dem Charakter der damaligen inneren Politik durchaus entspricht, die Germanen, im besondern die Alamannen zum Kampf gegen Magnentius aufgerufen und ihnen Land links des Rheins versprochen (Liban. II 250, 17. 252, 3. Zosim. II 53, 3); diese waren dem Ruf gefolgt und hatten in einer Breite von 55 km das linke Rheinufer besetzt. Wenn sie sich dort ruhig als friedliche Bewohner verhalten hätten, so wäre das zu ertragen gewesen, aber da sie jetzt der Rhein nicht mehr von der römischen Provinz trennte, so machten sie fortdauernd Plünderungszüge, die sie noch 100 bis 150 km von ihren jetzigen Grenzen in das innere Gallien hineinführten, so daß im J. 355 fünfundvierzig Städte als von ihnen verwüstet angegeben werden, die Kastelle und Flecken nicht gerechnet (Ammian. XV 8, 1. Iulian. 359, 5. Liban. II 25, 16. Zosim. III 1, 1. 5, 1). Es war also eine schwere Aufgabe zu bewältigen.

Vermutlich über den Mont Cenis ziehend, erreichte I. in der zweiten Hälfte des Dezember die Stadt Vienne, die ihm zunächst als Aufenthaltsort angewiesen worden war. Wie natürlich, war dem dreiundzwanzigjährigen Jüngling der Oberbefehl noch nicht übertragen, sondern ihm zunächst in der Person des tüchtigen Ursicinus eine Art Mentor zur Seite gestellt und dem Magister equitum et peditum Marcellus der Befehl über die Truppen gegeben worden. Der Kaiser hatte überhaupt für die Anleitung des Caesars Instruktionen gegeben, die dem kleinlichen und pedantischen Charakter des Constantius entsprechend wohl etwas sehr speziell ausgefallen sein mögen, sich, was besonders hervorgehoben wird, auch auf I.s Speisezettel erstreckten (Ammian. XVI 5, 3). Im allgemeinen aber kann man auch hier sagen, daß die Anordnungen des Constantius ganz sachgemäß waren, und daß, wie schon von anderer Seite (Koch Jahrb. klass. Philol. Suppl. XXV 371. 440; auch bei Sozom. V 2, 23 sehr vernünftige Erwägungen) bemerkt worden ist, das Mißtrauen zunächst jedenfalls nicht, wie so oft behauptet wird, auf seiten des Augustus, sondern auf seiten des Caesars war, dem es selbstverständlich sehr schwer wurde, zu dem Mann, dem er — mit Recht oder Unrecht — die Tötung seines Vaters und seiner beiden Brüder als Schuld anrechnete (z. B. Iulian. 362, 9), Vertrauen zu fassen. I. hat, wie es seine angeborene Emsigkeit erwarten ließ, die lang ausgedehnten Winterquartiere in Vienne gut ausgenützt, seinen geliebten Büchern — seine Gönnerin Eusebia hatte ihm eine Bibliothek mitgegeben (Iulian. 159, 8) — gewiß viel Zeit gewidmet, vermutlich auch mancherlei, z. B. seine erste Rede zum Lobe des Kaisers und den Brief an Themistios, geschrieben; aber im übrigen bereitete er sich mit großem Eifer auf seinen militärischen Beruf vor. Dies ist hoch anzuerkennen; es beweist, daß er es mit seinem Herrscherberuf ernst nahm, spricht aber dagegen, daß ihm die Übernahme desselben eine so unwillkommene Last war, und daß er sich so ungeeignet dazu fühlte, wie er es seinen literarischen und philosophischen Freunden gegenüber so oft behauptet, denen er in erster Linie als der ebenbürtige Philosoph und Rhetor erscheinen wollte.

Am 1. Januar 356 (*Constantio A. VIII et Iuliano C. conss.*) trat der Caesar als Kollege seines Augustus sein erstes Consulat an. Erst nach Mitte Juni begab er sich auf Befehl des Constantius ins Lager und traf am 24. Juni (Ammian. XVI 2, 2) in Autun ein, das sich kurz vorher mit Hilfe herbeigeeilter Veteranen gegen einen Überfall eingebrochener Barbarenscharen mit knapper Not verteidigt hatte. Von hier aus zog er mit einer kleinen Schar von Panzerreitern und Balistariern (Artilleristen) trotz steter Bedrohung durch umherschweifende Germanen über Auxerre und Troyes nach Reims; dort vereinigte er sich mit dem Heere unter Marcellus, das über Metz, Decempagi (Tarquimpol in Lothringen) und Zabern in die von den Alamannen besetzte oberrheinische Ebene vordrang, wo Straßburg, Brumat, Selz, Speier, Worms und Mainz von den Barbaren genommen waren. Brumat wurde besetzt und feindliche Scharen, die vermutlich aus dem rechtsrheinischen Gebiete sich auf das linke Ufer geflüchtet hatten, zerstreut und aufgerieben. Constantius war nämlich, wahrscheinlich kurz nach dem 5. Juli, wo er noch in Mailand nachweisbar ist (Cod. Theod. I 2, 7), von hier aufgebrochen, hatte die Alpen und dann den Rhein wohl etwas oberhalb der Mündung der Aare überschritten (Iulian. 166, 19. Ammian. XVI 12, 16f.) und war von Süden in den Schwarzwald hinein und dann vielleicht das Kinzigtal hinab bis in die Rheinebene und in dieser bis in die Höhe von Brumat vorgedrungen, so daß ihm der Vorstoß des Caesars in das Elsaß eine wirksame Hilfe brachte. Sodann brach der Caesar mit seinem Heer nach Norden auf, um, vermutlich über Zabern, Saarburg, Trier, Koblenz, Remagen, den Niederrhein zu erreichen und das verlorene Köln wiederzugewinnen, was ihm auch nach kurzer Zeit, wohl noch im September gelang, nachdem es zehn Monate in der Hand der Franken gewesen war (Iulian. 359, 20). Sodann wendete er sich über Trier nach dem Innern Galliens zurück, wo er in Sens Winterquartiere bezog. Dort befaßte er sich eifrig mit seinen militärischen Pflichten und traf Vorsorge, daß die gefährdeten Plätze mit Besatzungen versehen und die Zufuhr für die in die Garnisonen verteilten Truppen geordnet würde. Hiermit beschäftigt, kam er in große Bedrängnis, da nicht lange nach seiner Ankunft in Sens, also wohl noch im J. 356, die Alamannen heranrückten und ihn dort belagerten. Kaum konnte er mit der geringen Mannschaft, die er um sich hatte, die Einnahme verhindern, erzwang aber endlich nach dreißig Tagen den Abzug der Feinde. Marcellus war ihm, obwohl nur wenige Stunden von Sens entfernt, nicht zu Hilfe gekommen, dann aber nach Mailand an den Hof geeilt, um etwaigen Beschwerden I.s durch Klagen über ihn zuvorzukommen. Aber dieser hatte sich auch vorgesehen und seinen Oberstkämmerer, den Eunuchen Eutherios, ebendorthin geschickt, der die Beschuldigungen des Marcellus mit Leichtigkeit widerlegte und obendrein wahrscheinlich die Lobreden auf den Kaiser und die Kaiserin (Or. I und III) mitbrachte. Marcellus wurde seiner Stelle enthoben und in seine Heimat entlassen; zu seinem

Nachfolger wird Severus ernannt, aber dem Caesar untergeordnet, dem mit Beginn des Frühlings 357 (*Constantio A. IX et Iuliano C. II conss.*), nachdem auch Ursicinus abberufen worden war, die oberste Führung des Heeres übertragen wird (Iulian. 359, 4. Zosim. III 3, 1). Andererseits wird der nach dem Tode des Silvanus zum Magister peditum beförderte Barbatio, der unter Gallus Comes domesticorum, aber mit diesem verfeindet gewesen und auch I. nicht günstig gesinnt war, mit 25000 Mann in das Gebiet der Rauraker, also in die Gegend von Basel, geschickt, damit man die Alamannen wiederum in konzentrischem Angriff von Süden und Westen — *forcipis specie* (Ammian. XVI 11, 3) — anpacken könne; von jener Seite sollte Barbatio, von dieser I. kommen. Die Zusammenarbeit gelang aber nicht, da Barbatio dem Caesar zu keinem großen Erfolge helfen wollte, worin er sich mit Constantius einig wußte, seinerseits aber auf diese Weise durch Versäumnis Schaden anrichtete. Anfang Juli scheint I. von Sens nach Reims aufgebrochen zu sein, um sich von dort nach Osten zu wenden. Inzwischen aber brachen die im Elsaß angesiedelten Germanen zwischen den beiden Heeren des I. und des Barbatio nach Südwesten in Gallien ein und gelangten bis in die Nähe von Lyon; mit großer Geschwindigkeit sperrte I. ihnen auf den in seinem Bereich liegenden Straßen den Rückweg und fing sie ab, entriß ihnen ihre Beute und tötete sie, während Barbatio die von I. angeordnete Sperrung der Straßen in seinem Bereich verhinderte, auf diese Weise einen Teil der Feinde entkommen ließ und sich obendrein noch über I.s angeblichen Eingriff in seinen Befehlsbereich beschwerte, die von I. zu jener Sperrung abgesandten beiden Tribunen, deren einer der spätere Kaiser Valentinian war, verdächtigte und deren Verabschiedung durchsetzte. I. rückte sodann über die Vogesen an den Rhein vor und hätte ihn überschritten, wenn ihm Barbatio nicht die dazu nötigen Schiffe verweigert hätte. Immerhin suchte er die Alamannen auf den Rheininseln auf, wo sie sich geborgen glaubten, und veranlaßte sie, sich auf das rechte Ufer zurückzuziehen. Sodann wendete er sich nach Zabern zurück, machte es zu einer starken Festung, legte dort aus der im Elsaß von den Äckern der Germanen eingebrachten Ernte (Ammian. XVI 11, 11. Liban. II 259, 6) Magazine an, die die Besatzung für ein ganzes Jahr sicher stellten, und brachte für sein Heer außerdem Proviant für zwanzig Tage zusammen. Die Barbaren wenden sich jetzt gegen Barbatio, den sie vollständig überrumpeln, und dem sie einen großen Teil seines Trosses abjagen. Dieser aber bringt seine Truppen in die Winterquartiere und begibt sich an den kaiserlichen Hof nach Mailand. Dann aber beschließen die Alamannen eine große Unternehmung gegen den Caesar. Sie schicken Gesandte an ihn, die ihren rechtlichen Anspruch auf das Land zwischen Vogesen und Rhein durch Berufung auf die Abmachungen mit Constantius geltend machen, im Fall der Abweisung mit Krieg drohen (Liban. II 259, 5. Ammian. XVI 12, 3; dazu v. Borries Hermes XXVII 177). Der Caesar behält die Gesandten, die er für Kundschafter erklärt, zurück und bleibt ruhig bei Zabern stehen. Man kann über diese Behandlung der Gesandten verschieden denken; irgendwelche sittliche Bedenken kannten die Römer im Kampf mit Barbaren ja überhaupt nicht. Aber auch einer strengen Beurteilung wird I.s Verfahren wenigstens entschuldbar scheinen, da die Germanen die Naivität hatten, sich auf Abmachungen zu berufen, die ihnen zwar einen Streifen Landes links des Rheins einräumten, keinesfalls aber die Berechtigung zu frechen Plünderungszügen bis in das Innere der friedlichen Provinz gaben. Als die Alamannen von der Behandlung ihrer Gesandten hörten, gingen sie unter der Führung von sieben Königen, Chonodomarius und seinem Neffen Agenarich genannt Serapio, Vestralpus, Urius, Ursicinus, Suomarius und Hortarius, unterhalb der Illmündung über den Rhein, an der Stelle, die am bequemsten und nächsten für einen Angriff auf Zabern, den Schlüssel Galliens, liegt (v. Borries Die Alamannenschlacht des Jahres 357. Programm Straßburg 1892; Westdeutsche Zeitschrift XII 242). Als I. dies gemeldet wurde, beschloß er einen Hauptschlag zu tun und marschierte von Zabern auf geradem Wege ostwärts in der Richtung auf den Rhein und die Übergangsstelle der Germanen zu. Die Alamannen hatten inzwischen ihren Übergang über den Fluß fortgesetzt und in drei Tagen und drei Nächten (Ammian. XVI 12, 19) noch nicht einmal ihre ganze Macht, immerhin aber etwa 35000 Mann (Ammian. XVI 12, 26. Liban. II 260, 10: *τρισμύρια*) übergesetzt, als I. auf dem Hügelrande der Rheinniederung, des Rieds zwischen Brumat und Bischweiler, mit seinen 13000 Mann anlangte (Ammian. XVI 12, 2). Die römischen Soldaten begehren sogleich gegen den Feind geführt zu werden, den sie in der sich vor ihnen ausbreitenden Niederung noch nicht zum Kampfe vorbereitet vor sich sehen. In dem sich entspinnenden Kampfe siegt zunächst der unter Severus kämpfende linke Flügel, während die Reiterei des rechten, den der Caesar selbst führt, von den Alamannen unter König Chonodomar geworfen wird, die dann aber bei dem Kern des Fußvolkes unüberwindlichen Widerstand finden und sich zur Flucht wenden, die durch den sumpfigen Boden des Rieds erschwert wird. Die Verfolgung wird bis an den Rhein ausgedehnt, über den sich die Germanen zum Teil schwimmend retten, während andere sich auf den bebuschten Inseln verstecken. Chonodomar sucht zu Pferde sein etwas weiter nördlich am linken Ufer aufgeschlagenes Lager zu erreichen; aber sein Pferd stürzt, er versteckt sich in Wald und Sumpf, wird aber umzingelt und muß sich ergeben. Ein bedeutender Sieg war erstritten, 6000 Germanen gefallen (Ammian. XVI 12, 63: *sex milia*. Zos. III 3, 3: *ἑξ μυριάδες*. Liban. II 262, 16: *ὀκτακισχίλιοι*). I. schickte den gefangenen Germanenfürsten dem zu Sirmium residierenden Kaiser zu, der ihn in Rom internieren ließ, wo er an Altersschwäche gestorben ist. I. aber verfaßte über diese Schlacht und ihre Vorgeschichte eine eigene Schrift, ein *βιβλίδιον* (Eunap. frg. 9, FHG IV 16. Liban. II 72, 4. Liban. ep. 1125), das uns leider nicht erhalten, aber zum größten Teil in die prunkvolle Schilderung, die Ammian von der Schlacht gibt, übergegangen und auch von Libanios in seiner Leichenrede verwendet worden ist (v. Borries Herm. XXVII 202—207).

Nach Bestattung der Gefallenen, die, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, ohne Unterschied von Freund und Feind stattfand, und Entlassung der vor der Schlacht festgehaltenen germanischen Boten kehrte I. nach Zabern zurück. Von dort sandte er die Beute und alle Gefangenen nach Metz und zog selbst rheinabwärts nach Mainz, um dort den Rhein zu überschreiten und die Germanen in ihrem eigenen Gebiete aufzusuchen. Die nur bei Ammian (Ammian. XVII 1) vorliegende Schilderung dieses Zuges ist außerordentlich unklar, es geht nur so viel aus ihr hervor, daß I. nach seinem Rheinübergang vermutlich die nördlich vom Main wohnenden Alamannen, die, um dem Caesar entgegenzuziehen, den Fluß nach Süden überschritten hatten, in der Front von der Ebene her angriff, während er eine Abteilung seiner Soldaten den Main hatte aufwärts fahren lassen, um ihre von Verteidigern entblößten Gaue hinter deren Rücken zu verwüsten. Durch diesen doppelten Angriff, sowie durch systematische Verwüstung ihres Gebietes und durch die Wiederherstellung und Neuausrüstung eines von den Barbaren vergeblich bestürmten Kastells, vermutlich des an der Mündung der Nidda in den Main gelegenen, schüchterte er die Gegner, darunter *tres immanissimi reges* (Ammian. XVII 1, 13), so ein, daß sie einen Waffenstillstand auf zehn Monate schlossen, während dessen sie das Kastell, wenn nötig, mit Lebensmitteln zu versorgen versprachen. Sodann sandte er seinen Magister equitum Severus nach dem im vorigen Jahre wiedergenommenen Köln, jedenfalls um auch dort das linksrheinische Land von plündernden Banden zu säubern; er sollte dann über Jülich nach Reims in die Winterquartiere ziehen. Severus traf auch tatsächlich auf eine Schar von 600 Franken, die, im Vertrauen auf die Beschäftigung des Caesars mit den Alamannen, bis weit hinein nach Gallien plünderten. Bei der Annähernng des Severus warfen sie sich in zwei verlassene Kastelle an der Maas, wo sie der herbeigeeilte Caesar im Dezember 357 und im Januar 358 54 Tage belagerte und durch Hunger zur Übergabe zwang. Er sandte sie dem Kaiser zur Aufnahme in sein Heer zu (Ammian. XVII 2, 3) und ging dann in die Winterquartiere nach Paris, wo er von da an am liebsten (Iulian. 438, 5: *περὶ τὴν φίλην Λουτετίαν*) residierte.

Im Mai des J. 358 (*Datiano et Cereale conss.*) zog I. in so schnellem Marsche nach Nordosten gegen die salischen Franken, die sich unbefngterweise in Toxandria, d. h. südlich der untersten Maas, niedergelassen hatten, daß ihn deren Gesandte erst in Tongern trafen. Der Caesar beschied sie mit zweideutigen Worten, zog dann blitzschnell hinter ihnen her, während er den Severus ihnen in den Rücken schickte, und zwang sie so zur Ergebung, d. h. er schloß das dem Reiche entfremdete Gebiet wieder dem Reiche an. Sodann drang er weiter in das Gebiet der Chamaven ein, die zwischen der alten Yssel und dem Rhein saßen und die für die römischen Besatzungen notwendigen Getreidezufuhr aus Britannien behinderten. Der Praefectus praetorio Galliarum Florentius war bereit, den Chamaven einen recht erheblichen Tribut zu zahlen, und hatte von Constantius die Genehmigung erhalten, dies zu tun, wenn man es nicht gar zu schimpflich finde. I. jedoch hielt es für zu schimpflich (Iulian. 360, 17) und griff die Chamaven an, schlug sie und zwang sie um Frieden zu bitten. Dann stellte er die Kastelle an der unteren Maas wieder her und versorgte sie mit Proviant. Sodann regelte er die Getreidezufuhr aus Britannien neu, vermehrte die dazu bestimmte Flotte von 200 Schiffen um 400, die er im nächsten Jahre selbst von der Rheinmündung aufwärts bis zu den Kastellen geleitete. In demselben Jahre überschritt Severus den Mittelrhein und rückte in das Gebiet des Suomarius und des Hortarius, das wir an der Bergstraße, im Odenwald und im Kraichgau zu suchen haben, ein und zwang sie sich zu unterwerfen, die in Gallien gemachten Gefangenen herauszugeben und sich zu verpflichten, das Heer mit Getreide zu versorgen und Fuhrwerk und Bauholz znm Aufbau der zerstörten Städte zu liefern. Nur bei der Entgegennahme der Unterwerfung des Hortarius scheint I. wieder selbst gegenwärtig gewesen zu sein (Ammian. XVII 10, 8. 9), worauf er sich in die Winterquartiere nach Paris begab. Severus hatte sich bei diesem Feldzug nicht bewährt — Koch (Jahrb. f. Philol. Suppl. XXV [1899], 414) vermutet irgendeine Differenz zwischen ihm und I. — und wurde im folgenden Jahre durch Lupicinus ersetzt.

Im J. 359 (*Eusebio et Hypatio conss.*) widmete I. sich zunächst der friedlichen Aufgabe des Wiederaufbaus und der Befestigung zerstörter Städte und der Wiedererrichtung und Auffüllung der verbrannten Getreidemagazine, bereitete aber gleichzeitig durch Kundschafter den Angriff auf die noch nicht bezwungenen und bestraften alamannischen Gaue vor. Er zog, wie oben gesagt, nach dem Rheindelta, geleitete von dort die Getreideflotte aus Britannien den Rhein aufwärts (Ammian. XVIII 2, 3. Liban. II 273, 8) und ließ in den wiederhergestellten Ortschaften, Castra Herculis (Huissen in der Betuwe, Liban. II 273, 8), Quadriburgium (Schenkenschanz), Tricensimae (Kellen bei Kleve), Novesium (Neuß), Bonna, Antennacum (Andernach) und Bingio (Ammian. XVIII 2, 4) Besatzungen zurück, traf in letzterem Orte mit dem Praefectus praetorio Florentius, der Soldaten und Proviant mit sich führte, zusammen und zog mit ihm weiter nach Mainz, wo sich auch Lupicinus, des Severus Nachfolger, einstellte. Entgegen der Ansicht dieser beiden obersten Ratgeber, die bei Mainz, welcher Stadt gegenüber sich in der Zwischenzeit ein zahlreiches Heer von Alamannen eingefunden hatte, über den Strom gehen wollten, zog I. weiter stromaufwärts und gewann durch geschickte Täuschung der Feinde bei Nacht auf Schiffen den Übergang, der durch ein von dem neutralen König Hortarius (Ammian. XVIII 2, 13) den übrigen alamannischen Fürsten gegebenes Gelage begünstigt wurde. Zwar gelang es diesen, die auf dem Heimweg in tiefer Nacht mit den Römern zusammentrafen, durch die Finsternis und die Schnelligkeit ihrer Pferde begünstigt, zu entkommen, aber ihr Troß wurde niedergemacht. Darauf zogen die Germanen eiligst ab, und die Römer schlugen eine Brücke, zogen durch das Land des Hortarius in das der feindlichen Alamannen, in welchem sie in gewohnter Weise hausten und bis an die Grenzmarken der Bur-

gunder, die wir vielleicht an dem Schnittpunkt des Limes und der Jagst zu suchen haben (vgl. L. Schmidt Gesch. d. deutschen Stämme II [1915] 278), vordrangen, wo zwei vermutlich nördlich vom Main wohnende alamannische Fürsten, die Brüder Makrianus und Hariobaudes, sowie auch Vadomarius, der König der im südlichsten Schwarzwald Basel gegenüber wohnenden Alamannen, dieser mit Empfehlungsbriefen von Constantius, erschienen. Jenen beiden wurde Friede bewilligt, Vadomarius zwar persönlich freundlich aufgenommen, aber die Fürbitte, die er für die Könige Urius, Ursicinus und Vestralpus einlegte, zunächst abgewiesen, bis sie dann selbst um Frieden baten und diesen unter der Bedingung, daß sie die Gefangenen herausgäben, auch erhielten. Darauf begab sich I. in die Winterquartiere nach Paris, von wo aus er im vorgerückten Winter, womit Dezember 359 oder Januar 360 gemeint sein kann, eine wichtige Expedition ins Werk setzte. Es kam nämlich die Nachricht aus Britannien, daß die Pikten und Skoten in die römische Provinz plündernd und verwüstend eingefallen seien. I. dachte erst wohl daran, selbst nach Britannien hinüberzugehen; da er aber Bedenken trug, das noch immer durch die Einfälle der Germanen bedrohte Gallien zu verlassen, beauftragte er den Magister equitum Lupicinus mit diesem Zuge, der trotz Winterzeit sofort in Boulogne s. M. die nötigen Schiffe versammelte, mit einer ansehnlichen Truppenmacht nach Rutupiae (Richborough bei Ramsgate) übersetzte und nach London eilte.

Das J. 360 (*Constantio A. X et Iuliano C. III conss.*) brachte für I. eine große Veränderung. Constantius mochte der für seinen Caesar sehr ehrenvollen Meinung sein, daß in Gallien und an dessen Grenzen so gesicherte Zustände hergestellt seien, daß hier ein großer Teil der Truppen entbehrt werden könnte, den er selbst gegen die Perser dringend nötig hatte (Liban. II 275, 11. Zosim. III 8, 1. 4). Es ist durchaus nicht notwendig anzunehmen, daß Constantius bei dem Befehle, Truppen abzugeben, eine böse Absicht gehabt habe, wohl aber mochten diejenigen, die ihn auf den Gedanken brachten, eigensüchtige Absichten hegen; denn in mißtrauischen, unselbständigen Charakteren ist leicht ein Verdacht erregt, und wenn das Mißtrauen einmal geweckt ist, gewinnen diejenigen, die es erregt haben und mit den Mitteln zur Abwehr der angeblich drohenden Gefahren bei der Hand sind, an Ansehen und Einfluß, und das ist es, was solche Ratgeber wollen. So wird es auch hier gewesen sein, ob aber gerade der Praefectus praetorio Galliarum Florentius und einige andere, die von I. (363, 24. Ammian. XX 4, 2) genannt werden, die Treibenden gewesen sind, ist nicht bewiesen; vielleicht waren sie pflichtmäßig dazu gezwungen, zu berichten, ob und was der Caesar an Truppen abgeben könne. Über diese Angelegenheit haben wir nur Nachrichten von I. selbst und von durch I. beeinflußten oder für ihn eingenommenen Schriftstellern, daher wird es sehr schwer sein, über den Zweck und die Bedeutung der Forderung des Constantius ins klare zu kommen. Der Kaiser verlangte also im Januar oder Februar 360 vier ganze Auxilia, die der Aeruli (Heruli) und der Batavi, die gerade mit Lupicinus in Britannien waren, und die der Petulantes und Celtae, und von den übrigen Truppenteilen je 300, die Lupicinus, dessen Sendung über den Kanal am Hofe noch nicht bekannt war, auswählen sollte, während Ls Stallmeister Gintonius Sintula die Gewandtesten aus den Leibwächtern aussuchen und dem Kaiser zuführen sollte (Ammian. XX 4, 2); an den Caesar schrieb Constantius, er möge die Tätigkeit der beiden nicht hindern (Iulian. 364, 6). Bei der Unsicherheit, die über die damalige Stärke der Legionen und Auxilien herrscht, und bei unserer Unkenntnis, wie sich in Ls Heer die Zahl der Legionen zu der der Auxilien stellte, ist es unmöglich, genau festzustellen, welcher Bruchteil des bei seinem Aufbruch aus Gallien auf 23000 Mann angegebenen Iulianischen Heeres (Zosim. III 10, 2), wozu doch wohl noch die in Gallien zurückbleibenden Besatzungen zu rechnen sind, der Kaiser für sich forderte; er kann aber keinesfalls ‚kaum viel weniger als zwei Drittel' (Seeck Untergang IV S. 282) und auch wohl nicht ‚mindestens die Hälfte' (Geffcken Kaiser Iulianus 50) betragen haben, jedenfalls aber so viel, daß die Minderung, besonders da gewiß nicht die schlechtesten Leute ausgesucht wurden, eine empfindliche Schädigung Ls bedeutete.

Der Caesar widersetzte sich dem Befehl des Kaisers nicht direkt, sondern machte nur darauf aufmerksam, daß die aus den rechtsrheinischen Gebieten stammenden Soldaten nicht zum Dienst ‚jenseits der Alpen' (*ad partes transalpinas*, Ammian. XX 4, 4) verpflichtet seien. Ohne sich daran zu kehren, suchte sich Sintula 600 der gewandtesten Leibwächter aus und marschierte damit ab. Im übrigen setzte aber I. dem Befehl des Augustus eine Art passiven Widerstandes entgegen. In seinem Innern mochten sich Gedanken verschiedenster Art begegnen. Einerseits wurde es ihm aus einer gewissen sittlichen Scheu vor Pflichtverletzung und vor dem Schein der Undankbarkeit augenscheinlich schwer, dem Constantius, der doch nun einmal der Übergeordnete war und ihn zum Caesar erhoben hatte, den Gehorsam zu verweigern (Iulian. 361, 18. Zosim. III 5, 4), andererseits hatte ihn das Mißtrauen gegen den Augustus, den er als den Henker seiner nächsten Verwandten betrachtete, nie verlassen (Iulian. 362, 7), ja, es war sogar durch die mehr oder weniger ehrlich gemeinten Einflüsterungen guter Freunde noch verstärkt worden. Auch wird er sich klar gewesen sein, daß die Gehorsamsverweigerung nnzweifelhaft zur Annahme der höchsten Würde und damit, wie er den Vetter kannte, zum Kampfe anf Leben und Tod gegen Constantius führen würde, der bisher über innere Feinde immer triumphiert hatte. Aber gerade dies mußte den noch nicht Achtundzwanzigjährigen, der seinen Ehrgeiz vor sich selbst und vor andern immer hinter seiner Liebe zur Philosophie und zur Literatur versteckt hatte, reizen, um so mehr, als er doch schon ganz von dem Gedanken beherrscht war, je eher je lieber dem seiner Ansicht nach kulturfeindlichen und gottlosen Christentum die herrschende Stellung zu nehmen. Obendrein waren zufälligerweise die gegebenen ersten Berater des Caesars abwesend; der Magister equitum Lupicinus weilte in Britannien, und der Praefectus

praetorio in Vienne, von wo er unter dem Vorwande, für die Verproviantierung des Heeres sorgen zu müssen, auch auf Ls dringende Aufforderung hin nicht zurückkehrte, vermutlich weil er die Schwierigkeiten, die die Auswahl und die Absendung der Soldaten mit sich bringen mußte, voraussah und sich ihnen und den Gefahren, in die er in jedem Falle geraten mußte, entziehen wollte. So trat eine gefährliche Zögerung durch Ls Schwanken ein, das den Soldaten, die größtenteils keine Lust hatten, in den fernen Osten zu ziehen und, soweit sie verheiratet waren, Weib und Kinder zurückzulassen, natürlich nicht verborgen blieb. Ein in diesem Sinne aufreizender Zettel wurde im Quartier der Petulantes, die auch zu den für den Osten bestimmten Truppen gehörten, gefunden (Ammian. XX 4, 10. 11. Zosim. III 9, 1). I. trat hier beschwichtigend ein, indem er für die Familien der Fortmarschierenden die Fahrpost zur Verfügung stellte. Dann war man wieder über den Weg, den die Truppen einschlagen sollten, im unklaren, worauf auf Rat des Notars Decentius, der den kaiserlichen Befehl überbracht hatte, das Allerungeeignetste geschah, nämlich alle Truppen nach Paris berufen wurden, um hier ihre Marschorder zu empfangen. I. spielte auch hierbei wieder eine zweideutige Rolle: er ermunterte sie zwar, dem Befehl des Kaisers Folge zu leisten, entwickelte aber andererseits eine so bestrickende Liebenswürdigkeit gegen alle, daß ihnen der Abschied von einem so gütigen Herrn doppelt schwer werden mußte. Es trat ein, was eintreten mußte. In der Nacht umstellten die Truppen den Palast und harrten bis zum Morgen aus, wo sie dann den erscheinenden I. mit ungeheurem Geschrei als Augustus begrüßten. I. suchte sie auch jetzt zu beschwichtigen, aber halb in Begeisterung, halb im Zorn erhoben sie den Widerstrebenden (Iulian. 365, 24) nach germanischer Weise auf den Schild und kamen nicht eher zur Ruhe, als bis I. sich, da sich nichts anderes fand, mit der Halskette eines Fahnenträgers wie mit einem kaiserlichen Diadem geschmückt hatte (Ammian. XX 4, 18). Gesteigert wurde der Eifer der Soldaten noch durch das in der nächsten Nacht sich verbreitende Gerücht, daß der neue Augustus ermordet worden sei, was sich sehr bald als irrig herausstellte. Am folgenden Tage kehrte auch Sintula mit den bereits abmarschierten 600 Soldaten nach Paris zurück. I., der jedem Soldaten ein Geschenk von fünf Goldstücken und einem Pfund Silber versprochen hatte, hielt eine sehr geschickte Ansprache und beruhigte das Heer vollständig, stand aber jetzt vor der schwierigen Aufgabe, sich mit Constantius auseinanderzusetzen.

Zunächst schrieb er einen Brief an diesen, in welchem er, ohne sich schon den Augustustitel beizulegen, ihm mitteilte, was geschehen war; er bat ihn, ihm jenen Titel zuzuerkennen, erbot sich aber, ihm nach wie vor gehorsam zu sein. Die verlangten Truppen könne er ihm zwar nicht schicken, aber er wolle ihm Mannschaften von den Läten und den unterworfenen Völkerschaften zusenden. Den Praefectus praetorio möge ihm Constantius ernennen, aber die übrigen Stellen wolle er selbst besetzen. Mit diesem Briefe sandte er seinen Magister officiorum Pentadios und seinen Oberstkämmerer Eutherios, die auch das Vertrauen des Constantius genossen, an diesen ab und warb unterdessen die alten Soldaten des Magnentius an (Liban. II 280, 14), die er begnadigt hatte, was nicht gerade als eine Freundlichkeit gegen Constantius erscheinen konnte. Dieser war in der Zwischenzeit von Konstantinopel etwa am 15. Februar 360 gegen die Perser aufgebrochen und wurde von den Boten des I. im März in Caesarea Cappadociae eingeholt (Ammian. XX 9, 1ff.). Das Schreiben Ls erregte den höchsten Unwillen des Kaisers, dessen Gattin Eusebia, Ls Gönnerin, kurz vorher gestorben war (Ammian. XX 6, 4). Er schickte Ls Gesandte zurück und mit ihnen seinen Quaestor Leonas als Überbringer eines Briefs, in welchem er seinen Vetter kurzerhand aufforderte, sich mit dem Caesartitel zu begnügen. Außerdem ernannte er nicht nur in der Person des Nebridios, der bisher Ls Quaestor gewesen war, einen neuen Praefectus praetorio Galliarum als Nachfolger des aus Gallien geflohenen Florentius, dem I. übrigens seine Familie und seine Habe unberührt nachgeschickt hatte, sondern auch einen neuen Magister officiorum für Pentadios und verschiedene andere Beamte; zum Nachfolger des Lupicinus, der die von I. erbetenen Truppen dem Kaiser zuzuführen bestimmt gewesen war, hatte er schon vorher den Gumoarius ernannt. Die durchaus ablehnende Haltung des Constantius hängt unzweifelhaft mit dem Tode der Eusebia zusammen, der dem kaum dreiundvierzigjährigen Kaiser die Möglichkeit einer dritten Heirat und die Aussicht auf Nachkommenschaft eröffnete, und tatsächlich hat er sich nach Ablauf des Trauerjahres (Seeck Untergang IV 489) im Winter 360/1 in Antiochia mit Faustina vermählt, die, wenn auch erst nach des Constantius Tode, ein Kind geboren hat, Constantia, die spätere Gemahlin des Kaisers Gratian (Ammian. XXI 6, 4. 15, 6. XXVI, 7. 10). Die Soldaten hatten, weil sie nur die Nachkommenschaft des großen Constantin an der Spitze des Reichs sehen wollten, 337/8 alle übrigen Nachkommen des Constantius Chlorus getötet, und wir dürfen bestimmt annehmen, daß, solange noch die Möglichkeit direkter constantinischer Nachkommenschaft männlicher Linie vorlag, Constantius niemals zugegeben hätte, daß ein anderer zur Würde des Augustus aufsteige. Dem Boten des Kaisers gegenüber benahm sich I. sehr geschickt. Er nahm ihn freundlich auf, berief dann aber Soldaten und Volk von Paris am folgenden Tag zusammen und ließ das Schreiben des Constantius verlesen. Als man an die Stelle kam, in der der Kaiser erklärte, daß er die Maßnahmen des Caesars nicht genehmige, und daß dieser sich mit der Caesarenwürde genügen lassen müsse, begrüßte die versammelte Menge ihn noch einmal laut rufend als Augustus. Von den vom Kaiser ernannten Beamten nahm er seiner vorher abgegebenen Erklärung gemäß nur den Nebridios als Praefectus praetorio an, zu seinem Magister officiorum hatte er schon vorher an Stelle des Pentadios seinen Freund, den bisherigen Magister libellorum Anatolios, ernannt. Den Leonas sandte er mit einer den Verhältnissen entsprechenden Antwort wieder an den Hof zurück. Sodann sorgte er dafür, daß Lupicinus in Britannien

nichts von den Ereignissen in Gallien erfahre. Er selbst machte sich, um zu zeigen, wie ernst er es auch jetzt mit dem Schutze Galliens nehme, zu einem Zuge nach dem Niederrhein auf, den er bei Tricensimae (Kellen bei Kleve) überschritt, um in das Gebiet des Frankenstamms der Attuarii (Chattuarii) einzufallen, der die Grenzen Galliens öfters beunruhigt und seit Menschengedenken keinen Feind gesehen hatte. Er zwang ihm in üblicher Weise einen Frieden auf, kehrte an den Rhein zurück, befestigte und verstärkte dann, den Strom bis Basel aufwärts ziehend, die Grenzkastelle, sicherte das wiedergewonnene linksrheinische Gebiet und begab sich über Vesontio (Besançon) in die Winterquartiere nach Vienne, von wo aus er die Alpenpässe überwachen konnte. Constantius hatte in Caesarea Monate lang gezögert, dann endlich seinen Zug gegen die Perser angetreten, war jedoch, ohne mit diesen, die vorher Singara und Bezabde erobert hatten und dann wieder über den Tigris zurückgegangen waren, zusammenzutreffen, nach Antiochia zurückgekehrt. I. feierte am 6. November 360 zu Vienne seine Quinquennalien im Schmuck des kaiserlichen Diadems (Ammian. XXI 1, 4). Kurz vorher hatte er seine Gattin Helena verloren; ihre Leiche ließ er nach Rom überführen und an der Seite ihrer beiden Schwestern Constantia und Constantina, der Gattin des Gallus, in dem Mausoleum beisetzen, das Constantin der Große in der Vorstadt an der Via Nomentana nahe der Kirche der heil. Agnes für seine frühverstorbene älteste Tochter, die ebengenannte Constantia, hatte errichten lassen (Ammian. XXI 1, 5). Damit war wieder ein Band zwischen den beiden Vettern zerrissen.

Der Beginn des J. 361 (*Tauro et Florentio conss.*) fand I. in den Vorbereitungen zu dem Zuge gegen seinen Vetter; dazu gehörte es, daß er am 6. Januar zur Feier des Epiphaniasfestes in der Kirche erschien, um die christlichen Sol-daten, die von seinen heidnischen Neigungen gehört haben mochten, zu beruhigen (Ammian. XXI 2, 4. 5). Im Beginn des Frühlings machte sich des Constantius Tätigkeit gegen seinen Caesar durch einen Einfall der Alamannen des südlichsten Schwarzwaldes unter ihrem König Vadomar in das nahe Raetien bemerklich. Die Alamannen kehrten zwar mit ihrer Beute über den Rhein zurück, aber es gelang I., den Vadomar, der, Freundschaft für ihn heuchelnd, sich auf das linke Rheinufer begeben hatte, zu fangen; von ihm, wie übrigens auch von anderer Seite, erfuhr er, daß Constantius die Barbaren gegen seinen Vetter mobil gemacht hatte (Iulian. 367, 27. 369, 9. Liban. II 281, 14. 283, 22ff. Ammian. XXI 3, 4); er ließ den unzuverlässigen Nachbar nach Spanien bringen. I. brach seinerseits im Mai in das südlichste Alamannengebiet ein, strafte den Stamm für seinen Raubzug, nahm ihm die Beute ab und ließ sich Pfänder für künftiges Wohlverhalten geben. Anf das linke Rheinufer zurückgekehrt, nahm er das Heer für sich in Pflicht, entließ den Praefectus praetorio Nebridios, der Constantius nicht absagen wollte (Ammian. XXI 5, 4. Liban. II 282, 16), ungekränkt, setzte den Lupicinus, der inzwischen aus Britannien zurückgekehrt war, und einige andere gefangen (Iulian. 361, 26) und beseitigte auch die übrigen Anhänger des Constantius. Da dieser jetzt von Zugeständnissen nichts mehr wissen wollte, sondern dem I. durch Vermittlung eines Bischofs Epiktetus nur das Leben zusicherte (Iulian. 368, 12), ließ dieser im Juli sein Heer auf verschiedenen Straßen nach Osten aufbrechen. Ein Teil marschierte unter Führung des Magister equitum Iovinus und mit dem Quaestor Iovins durch Oberitalien, ein anderer nnter dem Magister equitum Nevitta zwischen Alpen und Donau, während I. selbst mit den 3000 Mann (Zosim. III 10, 2), die er bei sich behielt, sich Zeit lassen konnte und mußte, wenn er nicht lange vor den andern Truppen in Sirmium, dem nächsten Ziele seines Zuges, anlangen wollte, wodurch er in große Gefahr hätte kommen können. Er marschierte aus der Gegend von Basel durch den südlichsten Schwarzwald an die obere Donau, und zwar bis zu dem Punkt, wo ihre Schiffbarkeit beginnt, also wohl bis in die Gegend von Ulm, verlud seine Truppen gegen Ende September auf eine große Zahl kleiner Boote und fuhr mit größter Geschwindigkeit den reißenden Strom abwärts. Was über werbende und regierende Tätigkeit während dieser Fahrt berichtet wird, ist wohl alles schönfärbende Phantasie (Mamert. in Panegyrici lat. ed. Baehrens 136 [cap. 7]; auch Liban. II 283, 10. 284, 2); denn viel wichtiger war es, daß I., jeder Nachricht vorauseilend, möglichst unbemerkt und schnell die Fahrt zurücklegte (Ammian. XXI 9, 2). Das vergrößernde Gerücht von I.s herannahenden Streitkräften bewog inzwischen die beiden höchsten Zivilbeamten des Westens, die übrigens gleichzeitig das Consulat bekleideten, den Praefectus praetorio Italiae Taurus und den Praefectus praetorio Illyrici Florentius, den wir aus Gallien kennen, zur Flucht. Nach elftägiger Fahrt (Zosim. III 10, 3. Ammian. XXI 9, 6: *ut fax vel incensus malleolus ad destinata festinans.* Liban. II 283, 4: ὥσπερ χειμάρρους) langte I. um den 10. Oktober 361 bei dem am rechten Donauufer zwischen der Mündung von Drau und Sau, etwa 30 km nördlich von Sirmium gelegenen Bononea (wahrscheinlich heute Banastor) an, rückte gegen das stark befestigte Sirmium vor, überrumpelte den dort kommandierenden Magister equitum Lucillianus, wurde von der Bevölkerung freudig empfangen und veranstaltete Circusspiele. Zwei Legionen und eine Sagittarierkohorte, die er hier vorfand, schickte er, weil er sich nicht auf sie verlassen zu können glaubte, nach Gallien. Unterwegs setzten sie sich in Aquileia fest, dessen Bevölkerung dem Constantius ergeben war. Inzwischen brach er, nachdem sich Nevitta mit seinen Truppen bei ihm eingefunden hatte, von Sirmium nach Naïssus auf, wo er in der zweiten Hälfte des Oktober eintraf. Hier erfuhr er von dem Abfall der Legionen in Aquileia, dirigierte den Magister equitum Iovinus, der mit seinen Truppen in Noricum angelangt war, dorthin und befahl allen in jener Gegend durchpassierenden Truppenteilen sich jenem anzuschließen, um die Stadt so schnell als möglich zu bezwingen (Ammian. XXI 11, 2. 12, 2). Die Rebellion in Aquileia und das durch sie veranlaßte Ausbleiben des Iovinus war der Grund für das längere Verweilen des I. in Naïssus, das er dazu benutzte, um publizistisch sein Vorgehen zu verteidigen und die Grundsätze, nach

denen er zu regieren gedachte, darzulegen. Von hier aus schrieb er die Briefe an die Athener, die Korinther und die Lakedaimonier (Zosim. III 10, 4. Liban. II 284, 14), von denen uns nur der erste erhalten ist. Die Art und Weise, wie er sein Verhalten zu rechtfertigen sucht, beweist, daß er sich nicht frei von Schuld fühlte, und daß er seine rhetorischen Studien nicht umsonst gemacht hatte; denn die ganze Darstellung läuft auf eine scharfe Anklage gegen Constantius hinaus, dessen Verhalten ihn gegen seinen Willen zur Erhebung gezwungen habe. Er verfaßte hier auch eine uns nicht erhaltene Anklagerede gegen Constantius an den Senat in Rom, die so gehässig war, daß diese Körperschaft sie mit Entrüstung ablehnte (Ammian. XXI 10, 7). Da traf gegen Ende des November die Nachricht ein, daß Constantius, der von Antiochien gegen seinen Vetter aufgebrochen war, in Mopsukrene in Kilikien am 3. November 361 vom Tode ereilt worden sei, und daß er, was in I. doch wohl eine gewisse Beschämung wachrief, ihn als seinen Nachfolger bezeichnet habe (Ammian. XXII 2, 1). Wenn Traumgesichte dem I. den Tod seines Vorgängers auch vorher verkündet hatten (Ammian. XXI 1, 6 und XXII 1, 2), so kam die Botschaft doch unerwartet, da Constantius erst 44 Jahre alt war; sie befreite den jungen Augustus plötzlich von allen Befürchtungen über den Kampf mit dem gefährlichen Gegner und bestärkte ihn in der Meinung, daß er von den Göttern zu Großem ausersehen sei.

Über die nichtkriegerische Tätigkeit I.s während seines Aufenthalts in Gallien ist zusammenfassend zu bemerken, daß er die geliebten Studien durchaus nicht vernachlässigt hat; er hat Reden (Or. I, II, III und VIII) verfaßt, Briefe geschrieben und viel gelesen (Ammian. XVI 5, 4—7); unter anderem ist der Brief an Themistios (Iulian. 328–345), der eine Art Erörterung über den Idealherrscher gibt, wohl mit Seeck (Untergang IV 469f. gegen Asmus Philos. Bibl. Bd. 116, 23, der ihn Ende 361 ansetzt) in das J. 356 zu zu setzen. Ferner hat er sich mit Eifer in den Waffen geübt (Ammian. XVI 5, 10), sich jedenfalls auch mit kriegswissenschaftlicher Literatur beschäftigt und sich mit Eifer und Erfolg an der Zivilverwaltung beteiligt. Er sprach oft selbst Recht (Ammian. XVI 5, 12. XVIII 1, 2) und bemühte sich vor allem die finanziellen Lasten der Provinzialen zu erleichtern (Ammian. XVI 5, 14 [wozu Seeck Rhein. Mus., N. F. XLIX 630] XVII 3, 1ff. XVIII 1, 1), worüber er, wie es scheint, mit Florentius in Konflikt kam. Im ganzen hat er sich jedenfalls in diesen Jahren als ein tüchtiger Regent bewährt, der seine guten Absichten mit Energie, ja manchmal mit Eigenwilligkeit in die Wirklichkeit zu übersetzen wußte. Seine ersten militärischen Erfolge verdankte er wohl mehr den tüchtigen ihm beigegebenen Generalen; insbesondere der Sieg bei Brumat war kaum sein eigenstes Verdienst. Aber daß er sich mit völliger Todesverachtung immer in den ersten Reihen der Kämpfenden bewegte, war sehr viel wert und unterschied ihn vorteilhaft von seinem Vetter Constantius. Bei der Wiederherstellung der Kastelle, bei ihrer Befestigung und ihrer Versorgung mit Truppen und Lebensmitteln bewährte er sich als tüchtiger Organisator. Die höchsten Beamten, die I. während seiner Caesarenzeit zur Seite standen, waren folgende. Die Würde des Praefectus praetorio Galliarum bekleidete Florentius und nach ihm Nebridios (Ammian. XX 9, 5 und 8), dann in Stellvertretung Germanianus, schließlich im Hauptamt Flavius Sallustius (Ammian. XXI, 8, 1; vgl. Seeck Briefe des Libanios S. 264). Als Magistri militum (bzw. peditum oder equitum) folgten aufeinander Ursicinus, Marcellus (Ammian. XVI 2, 8), Severus, Lupicinus (Ammian. XVIII 2, 7), Gumoarius, Nevitta (Ammian. XXI 8, 1) und Iovinus, letzterer nur vorübergehend, da er bald für Illyricum ernannt wurde (Ammian. XXI 12, 2). Praepositus cubiculi des I. war dauernd der hochgerühmte Eunuch Eutherios (Ammian. XVI 7, 2—4), sein Magister officiorum erst Pentadios, dann nach Zurückweisung des von Constantius gesandten Felix I.s Freund Anatolios, der vorher sein Magister libellorum gewesen war (Ammian. XX 9, 5 und 8). Als Quaestor stand ihm zuerst der durch einen die Lehre des Iamblichos wiedergebenden Abriß auch als Philosoph bekannte Saturninius Salutius Secundus (Zosimus III 2, 2. 5, 3f.; Iulian. 362, 26. 363, 20. Liban. II 272, 17; vgl. Seeck Briefe des Libanios S. 266. Zeller D. Philosophie der Griechen III 2⁴, 793) zur Seite, der schon in den Quellen sehr häufig Sallustius genannt und mit dem oben genannten Flavius Sallustius verwechselt wird. Er war unzweifelhaft der zuverlässigste und gediegenste ältere Freund des jungen Caesars, der seinen Schmerz über die im Frühling 358 erfolgte Abberufung dieses Mannes aus Gallien in einer Trostrede an sich selbst (Iulian. 311—327 [Or. VIII], übersetzt von Asmus Philos. Bibl. Bd. 116, 1—20) Ausdruck gab und ihm später als Augustus auch die Caesares und die Rede auf den König Helios (Iulian. 168—205 [Or. IV], übersetzt von Asmus ebd. S. 129—172) widmete. Des Salutius Nachfolger als Quaestor wurde Lucillianus (Iulian. 363, 21), der von dem obengenannten späteren Praefectus praetorio Nebridios (Ammian. XX, 9, 5) abgelöst wurde, auf den wiederum Iovius (Ammian. XXI 8, 1) folgte.

Die Nachricht vom Tode des Augustus muß in Naïssus etwa am 1. Dezember 361 eingetroffen sein. I. machte sich eiligst auf und erreichte über Serdica (Sofia) und die Paßhöhe von Succi (das Traianstor, türkisch Kapudžik), die er vorher durch Nevitta hatte besetzen lassen, da sie die wichtigste Verbindung zwischen Illyricum und Thrakien bildete, und über Philippopel Heraclea-Perinthus, von wo aus er, von der Bevölkerung von Konstantinopel mit Jubel begrüßt und eingeholt, am 11. Dezember seinen Einzug in die Hauptstadt hielt (Ammian. XXII 2, 4). Um das Glück vollzumachen, traf auch die Nachricht ein, daß die aufständischen Legionen in Aquileia nach Bekanntwerden von des Constantius Tode kapituliert und sich nach Auslieferung der Rädelsführer dem neuen Kaiser angeschlossen hätten (Ammian. XXII 8, 49). Nachdem Constantius unter großer Feierlichkeit und mit ostentativer Trauerbezeugung I.s beigesetzt war (Liban. II 286, 13ff.), ernannte er seinen alten Freund und Berater Saturninius Salutius Secundus zum Praefectus praetorio Orientis und stellte ihn an die Spitze einer Kommission, die über eine Anzahl hervorragender.

Helfer des Constantius und Gegner I.s und seines Bruders Gallus zu Gericht sitzen sollte. Ihr ordnete er seinen Comes largitionum Claudius Mamertinus, der die Verhandlungen geleitet zu haben scheint, die Magistri equitum Arbitio, Nevitta, Iovinus und den Magister peditum Agilo bei und ließ sie, um sie dem Einfluß der Hauptstadt zu entziehen, in Kalchedon tagen (Ammian. XXII 3, 1ff.). Dieses außerordentliche Gericht, das man nach seiner Zusammensetzung ein Kriegsgericht nennen darf, verurteilte einige, die es wohl verdient hatten, zum Tode, den Notar Paulus, der einer der gehaßtesten Ankläger im Dienste des Constantius gewesen war (Iulian. 363, 19. Liban. II 301, 12. Ammian. XXII 3, 10), den Agens in rebus Apodemios, der bei dem Sturz und der Hinrichtung des Gallus seine Hand im Spiele hatte, und den mächtigsten Mann am Hofe des Constantius, den Oberstkämmerer Eusebios, auf dessen Einfluß eine Anzahl gerade der gehässigsten Maßregeln des Kaisers zurückzuführen ist, aber auch den Comes largitionum Ursulus, der sich dem I. in Gallien sogar freundlich erwiesen hatte und jetzt, wie es scheint, der persönlichen Feindschaft der Offiziere wegen einer bei Gelegenheit der Belagerung von Amida gegen sie gerichteten Äußerung zum Opfer fiel (Ammian. XXII 3, 7f. XX 11, 5. Liban. II 301, 20). Florentius, der frühere Praefectus praetorio Galliarum, wurde in Abwesenheit zum Tode verurteilt. Bei dieser Gelegenheit muß auch schon den Dux Aegypti Artemios, dessen Hinrichtung sonst in die Zeit von I.s Anwesenheit in Antiochia, also in die Zeit zwischen Juni 362 und März 363, verlegt wird, sein Schicksal ereilt haben (vgl. Görres Ztschr. f. wiss. Theologie XXX 241 und 243 und Seeck Untergang IV 335f. 505); er hatte in Gemeinschaft mit dem arianischen Bischof Georgios von Alexandrien die heidnischen Tempel nnd Götterbilder geschändet und zerstört, und die Nachricht seines Todes gab dem alexandrinischen Pöbel das Signal zur grauenvollen Ermordung des Georgios, die, wie sicher feststeht, am 24. Dezember 361 stattfand (Ammian. XXII 11, 3 und 8. Larsow Die Festbriefe des hl. Athanasius 28). Einige andere wurden verbannt, so der Consul des noch laufenden Jahres Taurus, was Ammian., der über dieses unzweifelhaft überstürzte gewalttätige Scheingerichtsverfahren des sonst von ihm so hochbelobten I. entrüstet ist, zu der Äußerung veranlaßt, was dieser Mann denn anderes getan habe als seine Pflicht, jedenfalls könne man nur mit Empörung im amtlichen Protokoll lesen: *consulatu Tauri et Florenti inducto sub praeconibus Tauro* (Ammian. XXII 3, 4). Sehr nützlich war es andererseits, daß I. die kaiserliche Kasse durch Entlassung einer großen Zahl von Dienern und Angestellten, Köchen, Haar und Bartscherern und aller Eunuchen entlastete (Sokr. III 1, 50. Ammian. XXII 4, 10).

Inzwischen begann das Jahr 362 (*Mamertino et Nevitta conss.*); I. handelte insofern nicht folgerichtig, als er damals das tat, weswegen er kurz vorher Constantin d. Gr. herb getadelt hatte: er ernannte einen Barbaren, den Magister equitum Nevitta, zum Consul (Ammian XXI 10, 8. 12, 25). Mit großem Eifer widmete er sich der religiösen Frage. Vielleicht schon in Naissus hatte er die Verordnung erlassen, daß die heidnischen Tempel wieder geöffnet, wo sie ganz oder teilweise zerstört waren, auf Kosten derer wiederhergestellt werden sollten, die an der Zerstörung teilgenommen oder das Material zum Bauen von Häusern benützt hätten, daß wieder geopfert und die Verehrung der Götter wieder erneuert werden solle (Ammian. XXII 5, 2. Sokr. III 1, 48. Sozom. V 3, 1. Liban. II 289, 20ff.); zugleich aber hatte er allgemeine Glaubensfreiheit verkündigt, wodurch, wie I. wohl voraussehen konnte, die Christen veruneinigt werden mußten (Ammian. XXII 5, 3–5). Bald darauf, vermutlich in Konstantinopel, erließ er ein Edikt, das die Rückkehr aller verbannten Bischöfe, nicht auf ihre Sitze, sondern in ihre Heimat (Ammian. XXII 5, 3. Sozom. V 55, 2. Iulian. 522, 2. 515, 5) und die Rückgabe der konfiszierten Güter an sie befahl (Iulian. 560, 2ff.). Der Kirchenhistoriker Sokrates (III 1, 44ff.; vgl. auch Rufinus, ed. Mommsen X 28 und Iulian selbst 559, 18ff.) sieht in allen diesen Anordnungen nur die Absicht, sich das Wohlwollen der zahlreichen Gegner des Constantius zu erwerben, der die Orthodoxen verfolgt, die Heiden an ihrem Gottesdienst gehindert und durch die Eunuchenwirtschaft an seinem Hofe sich viele Feinde gemacht habe; deshalb habe I. die Orthodoxen und die Heiden begünstigt. die Eunuchen, die er, da er sich nicht wieder habe verehelichen wollen, nicht nötig gehabt habe (Sokr. III 1, 50. Sozom. V 5, 8), entfernt. Das ist eine sehr oberflächliche Ansicht. Bei I. handelte es sich um Höheres. als nur um die Befestigung seiner Herrschaft. Bei den Eunuchen spielt freilich die von jedem natürlich empfindenden Menschen gegen diese ‚Mannweiber' (z. B. Iulian. 496, 15) gehegte Abneigung mit, die er in Einzelfällen, wie bei Mardonios und Eutherios, sehr wohl zu unterdrücken verstand, aber was die andern Maßregeln betrifft, so dienten sie dem höchsten und von seinem Standpunkt aus idealsten Zwecke, um dessentwillen allein schon die Alleinherrschaft ihm begehrenswert erschien. I. lebte ganz in der Welt althellenischer Schönheit, und diese war in seiner vielleicht nicht ganz klaren Vorstellung von der Verehrung der alten Götter, die er sich allerdings etwas vergeistigt dachte, nicht zu trennen. Gegenüber dem Christentum, das gerade im 4. Jhdt. durch die unglaubliche Heftigkeit des Streites der Sekten und zum großen Teil auch durch die Hinterhältigkeit und Gewalttätigkeit berufener Vertreter und eifriger Bekenner der christlichen Lehre einem philosophischen Beobachter wenig anziehend erscheinen mußte und durch seine Vermischung aller Stände und Verwischung aller Bildungsunterschiede bei den feineren Geistern überhaupt leicht Anstoß erregte, schien die Lehre der altgriechischen Philosophen, auch in der Form, die ihnen der Neuplatonismus gegeben hatte, als das bei weitem Höherstehende, dem auserwählten Geiste einzig Angemessene. Nichtsdestoweniger hatte er zunächst jedenfalls nicht die Absicht, die Christen irgendwie mit Gewalt zu unterdrücken (Iulian. 485, 11. 547, 7. 560, 12ff. Liban. 287, 7. Rufin. X 33), er lud sogar Christen an seinen Hof, wie den Aëtios, den Berater seines Bruders Gallus (Iulian. 522, 1), und seinen athenischen Studiengenossen, den

späteren Bischof Basileios den Großen von Caesarea (Iulian. 492, 3), und diese Toleranz entsprach einerseits unzweifelhaft seiner Sinnesart; andererseits aber hatte er aus der Geschichte der früheren Christenverfolgungen gelernt, daß jeder Märtyrer für eine Sache diese fördert (Sokr. III 5). Er hätte von der Überlegenheit seiner religiösen Anschauungen über den Glauben der Christen, den er in den ersten Monaten seiner Regierung mehr als bemitleidenswerten Irrtum denn als verderbenbringende Torheit ansah, nicht so durchdrungen sein müssen, wie er es war, wenn er nicht des Glaubens gewesen wäre, daß jene durch ihre innere Kraft über das Christentum siegen müßten. Deshalb beschränkte er sich zunächst auf Verspottung (Liban. II 287, 6) und Herabsetzung der Christen, die er verächtlich Galiläer, welcher Name aber nicht wie Gregor Naz. (or. IV 76, Migne 601) behauptet, gesetzlich festgelegt war, nannte, um sie durch den Hinweis auf ihre Herkunft aus einem verachteten Erdenwinkel dem Hohn preiszugeben, ließ ihnen auch wohl durch Beamte Zurücksetzungen widerfahren (Iulian. 485, 16), hoffte andererseits aber auch durch Belehrung auf sie zu wirken (Iulian. 547, 5). Aber er wurde zu schärferen Maßregeln durch die aggressive Haltung der Christen selbst gezwungen, die sich nicht darauf beschränkten, Eingriffe, wie sie durch die Verordnung über die Wiederöffnung der heidnischen Tempel und über die Herausgabe der diesen früher gehörigen Güter verursacht wurden, abzuwehren, sondern sich Übergriffe und kecke Herausforderungen erlaubten. So ist kein Grund, zu bezweifeln, daß das, was Sokrates (III 12) über die Beschimpfung des Kaisers durch den alten erblindeten Bischof Maris von Kalchedon erzählt, richtig ist, ebenso die Zerstörung der Götterbilder in dem neueröffneten Tempel zu Merus (Sokr. III 15. Sozom. V 5, 5 nennt die Stadt Misos), einer unweit Kotyaion (Kutahia) in Phrygien gelegenen Stadt, und die gerade jetzt erfolgende Niederreißung des letzten heidnischen Tempels in Caesarea Cappadociae durch die größtenteils christlichen Einwohner, die vorher schon den Tempel des Zeus und des Apollon zerstört hatten (Sozom. V 4). Auch ist die Vernichtung des von I. besonders geschätzten Apollontempels in Daphne bei Antiochia unzweifelhaft auf Brandstiftung durch antiochenische Christen zurückzuführen (Ammian. XXII 13, 1). Auch die Vorgänge in Alexandria, im besondern das Verhalten des Athanasios, waren derart, daß I. zu schärferen Schritten gereizt werden mußte. So nahm er dem Klerus die ihm bisher zustehende Gerichtsbarkeit und das Recht, Testamente auszufertigen und die Kirche zur Erbin einsetzen zu lassen (Iulian. 561, 2. Sozom. V 5, 2). Sodann ernannte er in die höchsten Stellen heidnische Beamte, die oft der christlichen Bevölkerung sehr unbequem waren. wie Anfang 363 den Renegaten Modestus (Seeck Briefe des Libanios S. 215) zum Praefectus urbi in Konstantinopel, der bald durch einen Aufstand vertrieben wurde, und den Alexander (Ammian. XXIII 2, 3) zum Consularis Syriae. An Stelle des Labarum. der von Constantin d. Gr. eingeführten Kreuzfahne mit dem Zeichen Christi, führte er als Feldzeichen die alten römischen Adler wieder ein, was auf Grund einer Äußerung von Gregor Naz. als die erste christenfeindliche Maßregel angesehen wird, jedenfalls aber nicht vor dem Tode des Constantius erfolgt ist. Er schloß die Christen sodann von den hohen Hof- und Staatsämtern aus, mit der Begründung, daß ihnen ja verboten sei. das Schwert zu führen (Rufin. X 33. Sokr. III 13), und diesen Kunstgriff, unter Berufung auf ihre eigenen Lehren und Anschauungen sie allmählich aus dem öffentlichen Leben auszuschalten, der seine sophistische und rhetorische Ausbildung verrät, hat er weiterhin systematisch gehandhabt. Wenn Christen sich über habsüchtige Beamte beschwerten, so erinnerte er sie spöttisch daran, daß es das Gebot ihres Gottes sei, Unrecht geduldig zu ertragen (Sokr. III 13, 9). Ein andermal nimmt er den Arianern Edessas, die sich an den Valentinianern vergriffen hatten, ihr Kirchenvermögen und zieht es ein, damit sie, wie er sich ausdrückt, bequemer ins Himmelreich kämen (Iulian. 547, 26. Sokr. III 13, 9). Sehr bezeichnend ist auch sein Verhalten gegenüber der Stadt Bostra, der Hauptstadt des römischen Arabien, wo Christen und Heiden sich die Wage hielten (Sozom. V 15). Auf eine Drohung I.s, den — übrigens als Schriftsteller bekannten — Bischof Titus und die Geistlichkeit der Stadt für jede Ruhestörung zur Rechenschaft ziehen zu wollen, schrieb der Bischof dem Kaiser, daß auf seine (des Bischofs) Ermahnungen hin die Christen sich ruhig verhielten. I. benützte diese loyale Mitteilung in einer Weise, die neben seiner sonst oft bewiesenen Großzügigkeit sehr kleinlich erscheint. In einem Schreiben vom 1. August 362 (Iulian. 559, 17ff.) fordert er die Bostrener auf, ihren Bischof zu vertreiben, da aus dessen Worten hervorgehe, daß er sie verleumde, da er ihr gesetzliches Verhalten nur seinen Ermahnungen zuschreibe. Auch gegen Athanasios ging der Kaiser vor. Unmittelbar nach dem Bekanntwerden des Todes des Constantius war der oben schon erwähnte arianische Bischof Georgios von Alexandria zunächst wohl, um vor der Wut des Volks geschützt zu sein, vom Praefecten am 30. November 361 gefangen gesetzt und, wie auch schon erwähnt, auf die Nachricht von der Hinrichtung seines Helfershelfers, des Dux Artemios, am 24. Dezember 361 mit dem Vorsteher der kaiserlichen Münze Dracontios, der den Altar in der Münze umgestürzt hatte, und einem Dritten, namens Diodoros, in dem ich einen Geistlichen zu erkennen glaube, der Knaben schon die Tonsur zu geben pflegte, ermordet worden (Larsow Festbriefe des hl. Athanasios S. 38. Ammian. XXII 11, 3—11). I. billigte die Ermordung natürlich nicht; aber daß sie ihm nicht ungelegen war, geht aus dem an die Alexandriner gerichteten Schreiben deutlich hervor (Iulian. 488, 14ff.). Athanasios kehrte auf des Kaisers Rückberufungsdekret Anfang März 362 (Larsow Festbriefe S. 39) nach Alexandria zurück, nahm seinen verwaisten Bischofssitz wieder ein und gewann auch sofort wieder verschiedene Heiden für das Christentum. Dies erregte den Zorn des Kaisers, der den kühnen Bischof, da er ja nur die Rückkehr in die Heimat, aber nicht auf den Bischofssitz gestattet habe, aufs neue verbannte (Iulian. 514, 23. 556, 1). Athanasios verschwand sofort, indem er seine Gemeinde da-

mit tröstete, daß ‚dieses Wölkchen bald vorübergehen' werde (Rufin. X 35), und blieb bis nach I.s Tode in der Verborgenheit. Die zum größten Teile christlichen Bewohner von Alexandrien faßte er sehr mild an und suchte sie durch Liebenswürdigkeit und Schmeicheleien zum alten Glauben zurückzuführen. — Der Stadt Pessinus, die sich in irgend einer Angelegenheit an ihn gewandt hatte, ließ er durch den Oberpriester von Galatien mitteilen, er werde ihnen helfen, wenn sie zur Verehrung der in ihr heimischen Göttermutter zurückkehrten (Iulian. 555, 8). Ähnliches berichtet Sozom. (V 3, 5) über Nisibis. Auch kann der Kaiser nicht davon freigesprochen werden, daß er mehrere Male die Ermordung von Christen ungesühnt gelassen hat, so in Gaza (Sozom. V 9), so auch in Arethusa (heute Restan), einer zwischen Epiphania und Emesa in Syrien gelegenen Stadt, wo der Bischof Marcus, den die Menge zum Schadenersatz für früher zerstörte Tempel zwingen wollte, auf seine Weigerung hin zu Tode gequält wurde (Sozom. V 10. Liban. ep. 730. Gregor. Naz. or. IV, cap. 88, Migne 35, 616f.). In seinem Misopogon weist I. sogar die Antiochener auf das gute Beispiel ihrer Nachbarn hin, die nicht nur die Tempel der Götter wiederaufgerichtet, sondern auch die Märtyrergräber zerstört hätten, wie es z. B. die Emesener getan hatten (Iulian 461, 16), und ganz unzweifelhaft ist auch der von Sozomenos (V 20) überlieferte Befehl I.s, zwei Märtyrerkapellen nahe dem Apollontempel von Didyma (nach der berühmten Priesterfamilie auch Branchidae genannt) bei Milet niederzureißen, tatsächlich gegeben worden. Zu diesen gegen die Christen gerichteten Maßregeln gehörte auch die Absicht, den Tempel der Juden zu Jerusalem wiederaufbauen zu lassen, womit er seinen Freund Alypios betraute (Ammian. XXIII 1, 2. 3. Sokr. III 20, 2. Iulian. 512, 16; ep. 25, die ich für echt halte), ein Plan, der trotz aller darüber berichteten Wundergeschichten wohl nie ins Werk gesetzt worden ist.

Am schwersten aber wurde von den Christen empfunden, daß I. ihnen den üblichen grammatischen und rhetorischen Unterricht zu erteilen verbot (Ammian. XXII 10, 7. XXV 4, 20. Sokr. III 12, 7. Sozom. V 4, 7) mit der Begründung, daß die Schriftsteller, an denen man diese Studien treibe, nicht bloß ihrer Form, sondern auch ihres Inhalts wegen gelesen würden und eine Norm auch für das sittliche Verhalten abgeben sollten (Iulian. contra Christianos ed. Neumann 204, 12ff.), daß es aber, da die Christen den Inhalt dieser Schriftsteller verwürfen, widersinnig sei, daß sie diese ihrem Unterricht zugrunde legten, und daß sie mit den Waffen, die sie ihnen entnähmen und an ihnen schärften, deren Inhalt aufs erbittertste bekämpften (Iulian. 544, 6ff. Sokr. III 12, 7). Es handelt sich dabei trotz Rufinus (X 33; auch Zonar. XIII 12, 25 A) nur um ein Lehrverbot; denn ein Lernverbot lag gar nicht in der Richtung von I.s Maßregeln, der davon, daß nur Heiden den Unterricht in der bisherigen Form erteilen durften, eine Bekehrung junger Christen erwarten mochte (Iulian. 547, 4). Auch aus Gregors Worten (Gregor Naz. or. IV cap. 101, Migne 35, 636) ist nicht zu folgern, daß er von einem Lernverbot habe sprechen wollen; aber die Durchführung des Lehrverbots wird tatsächlich viele Christen davon abgehalten haben, ihre Kinder in die Rhetorenschulen zu schicken. I. äußert einmal halb spöttisch, die Christen sollten doch ihren Unterricht an Matthäus und Lukas anknüpfen (Iulian. 546, 17); daß an den Evangelisten eine der bisherigen gleichwertige formale Schulung nicht gewonnen werden konnte, war ihm natürlich ebenso klar, wie den christlichen Rhetoren selbst. Daher versuchten sofort zwei christliche Gelehrte, Apollinarios Vater und Sohn (Sokr. III 16. Sozom. V 18), dem abzuhelfen, indem der Vater eine grammatische Unterweisung für Christen ausarbeitete, der berühmtere Sohn, seit 362 Bischof von Laodikeia in Syrien, der übrigens auch eine Schrift *ὑπὲρ ἀληθείας* gegen I.s Verbot schrieb, die Bücher Mose in griechische Hexameter brachte, die geschichtlichen Bücher des Alten Testaments zu epischen Gedichten gestaltete und die Evangelien und die Lehren der Apostel in platonische Dialoge verwandelte. Das für die Bildung der Christen so gefährliche Verbot verlor mit I.s Tode seine Bedeutung und ebenso die Werke der beiden Apollinarios, die daher auch der Nachwelt vorenthalten geblieben sind. Zu dem Feldzug gegen die Christen gehört auch des Kaisers schriftstellerische Tätigkeit, im besonderen muß auf den in Antiochia entstandenen, in der Hauptsache gegen die Christen dieser Stadt gerichteten Misopogon hingewiesen werden, vor allem aber auf die Schrift gegen die Christen, die uns leider nicht erhalten, aber von K. J. Neumann, soweit möglich, mit großem Scharfsinn wiederhergestellt worden ist (Iuliani Imp. librorum contra Christianos quae supersunt, ed. Neumann, Lipsiae 1880). Auch diese Schrift ist im Winter 362/3 in Antiochia entstanden, denn daß I. sie, wie man im Anschluß an eine Äußerung des Hieronymus vermutet hat, auf dem persischen Feldzug ausgearbeitet habe, ist ausgeschlossen (ebd. 7).

Es ist nicht möglich, die verschiedenen allgemeinen Maßregeln und besonderen Eingriffe, die in die fünf Vierteljahre von Anfang Dezember 361 bis Anfang März 363 fallen, sämtlich oder auch nur zum größeren Teil genau zu datieren: soviel aber steht fest und ist auch ausdrücklich bezeugt (Sokr. III 11, 1. Iulian. 485, 11. 547, 7. 560, 12. 561, 11. 562, 12), daß der Kaiser zu Anfang durchaus nicht gewalttätig vorgehen, daß er vielmehr das Christentum seiner Selbstzersetzung überlassen wollte, die er vielleicht durch die Rückberufung der Bischöfe zu beschleunigen gedachte, daß er aber allmählich durch die geringe Wirkung seiner Erlasse und die Widersetzlichkeit der Christen auf den Weg der Gewalt gedrängt wurde, deren Anwendung bei der Ungleichmäßigkeit, die sich bemerkbar machte, einen schlimmeren Eindruck machte als die gleichmäßige Feindseligkeit früherer Herrscher.

Der gegen das Christentum gerichteten abwehrenden und unterdrückenden Tätigkeit geht eine aufbauende zugunsten des Heidentums zur Seite. I. nahm es mit seinem Amt als *pontifex maximus* (*μέγας* oder *μέγιστος ἀρχιερεύς*, Iulian. 383, 8, 584. 15), das herkömmlicherweise mit dem kaiserlichen verbunden war, sehr ernst (vgl. hierzu Asmus Ztschr. f. Kirchengesch. XVI 45–71.

220—252) und hat in der kurzen Zeit seiner Alleinherrschaft eine sehr eifrige organisatorische Tätigkeit entfaltet, die — das ist das Merkwürdige — die christliche Organisation zum Muster nahm. Es war seine Absicht, das ganze Reich in heidnische Metropolitanbezirke zu teilen, an deren Spitze je ein *ἀρχιερεύς* treten sollte, dem sämtliche Priester der Provinz unterstellt und die Beaufsichtigung des gesamten Gottesdienstes in derselben übertragen sein sollte (Iulian. 586, 10). Er hatte sich die Ernennung der Oberpriester vorbehalten (Iulian. 501, 12ff.), und an ihn sollten bei etwa entstehenden Konflikten die Appellationen gerichtet werden. Aber er ging noch viel weiter, soweit, daß Gregor von Nazianz ihm Nachäffung (*παθήκων μιμήματα* Gregor. Naz. or. IV cap. 112, Migne 35, 649) christlicher Einrichtungen vorwerfen konnte. Die Vorschriften, die er über die Eigenschaften eines Priesters gab (Iulian. 372, 9ff. 586, 14), die Anordnungen, die er über Predigt, Gesang (Iulian. 386, 27. 566, 3ff.), ja, wenn wir Gregor Glauben schenken dürfen, über die Einrichtung heidnischer Klöster traf, die Erlasse, die die Ausübung der Liebeswerke (Iulian. 391, 9ff. 553, 6. 19ff.), für die er sogar Staatssteuern anweisen will, Almosengeben, Sorge für die Grabstätten und ähnliches empfahlen, lassen keinen Zweifel, daß er die Christen in diesen Punkten für vorbildlich hielt. Er vergaß dabei nur, daß eine einheitliche Leitung auch eine Einheitlichkeit des Glaubens voraussetzte, wie sie die Christen trotz allen Sektenwesens in den Hauptpunkten eben doch besaßen, und wie sie dem Heidentum abging, für das der Neuplatonismus zwar in den Schriften des Plotin und des Iamblichos ein allerdings nur wenigen zugängliches dogmatisches System zu schaffen versucht hatte, das sich aber dem Christentum gegenüber doch nur in der Ablehnung eins fühlen konnte. Er selbst opferte täglich meist mehrmals (Iulian. 518, 6. Liban. II 37, 11. 208, 13. 213, 14. Ammian. XXV 4, 17. Sokr. III 20, 2: *φιλοθύτης*) und schlachtete in Nachahmung seines Vorbildes Marc Aurel viele Stiere. Er verehrte besonders den Helios, den er gewissermaßen als den Hausgott seiner Familie betrachtete (vgl. Maurice Compt. rend. de l'Acad. des inscr. 1910, 96—103; Revue Archéolog. 4e série 17 [1911]), suchte allerdings auch berühmte Kultusstätten anderer Götter mit rührender Andacht auf. In die eleusinischen Mysterien hatte er sich vermutlich während seines Aufenthalts in Athen einweihen (Eunap. vitae soph. 52 Boisson.), und als Kaiser den verfallenen Tempel wiederherstellen lassen (Mamert. Panegyrici lat. 138, 5 Baehr.). Auf seinem Zuge von Konstantinopel nach Antiochia machte er einen Abstecher nach Pessinus in Galatien (Ammian. XXII 5, 5. Liban. II 40, 9), um der dort besonders verehrten Göttermutter zu huldigen, von Antiochia aus besuchte er den Iuppitertempel auf dem gewaltigen Mons Casius (heute Djebel Akraa, Ammian. XXII 14, 4. Liban. II 112. 14. 310, 18), auch zu dem Apollonheiligtum in Didyma bei Milet trat er in nahe Beziehungen (Iulian. 382, 5. 584, 2. 14). In Antiochia pflegte er besonders die Verehrung des Apollon in dessen in der Vorstadt Daphne (heute Bêt el-Mâ, etwa 8 km von Antiochia) gelegenen Tempel, wo er bei einem von ihm mit großer Feierlichkeit in Szene gesetzten Opferfest eine grausame Enttäuschung erlebte und nach seiner eigenen Darstellung eine kläglich-lächerliche Rolle spielte (Iulian. 467, 4ff.).

Diese und andere Erfahrungen (z. B. in Galatien Iulian. 553, 9ff. 555, 8; in Kappadokien 484, 10), die geringe Zahl von Bekehrungen, unter denen die seines mütterlichen Oheims, des Comes Orientis Iulianus, seines alten Lehrers Hekebolios, der nach I.s Tode wieder konvertierte, und die des Bischofs Pegasius von Neu-Ilium, hervorzuheben sind, erfüllten ihn mit Bitterkeit, und wie sein Verhalten gegen die Christen immer unfreundlicher geworden ist, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß er nur durch seinen frühen Tod daran verhindert worden ist, noch schärfer gegen sie vorzugehen. Sein Berater in religiösen Angelegenheiten war sein Lehrer Maximus (Eunap. vit. soph. 46ff. Boiss.), den er gleich nach Beginn seiner Alleinherrschaft, ebenso wie einige andere Philosophen, an den Hof berief, und der im Januar 362, von I. mit Jubel begrüßt (Ammian. XXII 7, 3. Liban. II 303, 7), in Konstantinopel eintraf, von da ab den Kaiser nicht mehr verließ und auch an dessen Sterbelager stand. Maximus war aber nicht nur ein Verehrer der alten Götter und ein Philosoph, er war auch ein Wundermann, ein Gaukler, wie man wohl etwas scharf gesagt hat, der nicht nur die Götter verehrte, sondern es auch verstand, mit ihnen in direkte Verbindung zu treten (Eunap. 51), sie zur Äußerung ihres Willens zu bringen und mit ihrer Hilfe die Zukunft zu ergründen. Und da ist es denn erstaunlich, wie ein Mann von solchem Scharfsinn wie I., mit einem so fein zergliedernden Verstand, wie es namentlich seine Galiläerschrift beweist, so ganz abhängig von den Zauberkünsten dieses Mannes werden konnte, und es ist ein trauriges Schauspiel, zu sehen, wie bei den wichtigen Entscheidungen, die im Perserfeldzug getroffen werden mußten, die das Heer begleitenden verschiedenen Zukunftskünder (Ruf. X 34: *magi, filosofi, haruspices, augures*) miteinander in Streit geraten, und bald diese, bald jene den Ausschlag geben, so gelegentlich den Etrusci haruspices gegenüber zum Leidwesen des abergläubischen Ammian (XXV 5, 10) die ‚Philosophen', deren Weisheit die der Etrusker allerdings kaum übertraf. Der rastlose Gottsucher hatte, nachdem ihn Philosophie und Theologie, die er mit heißem Bemühen studiert hatte, nicht zum Ziel geführt hatten, sich eben auch ‚der Magie ergeben'.

Was die übrige Verwaltungstätigkeit I.s betrifft, so haben wir schon gesehen, daß er sich bemühte, eine größere Sparsamkeit zu erzielen. So steuerte er namentlich dem übermäßigen Gebrauch der staatlichen Posten (Cod. Theod. ed. Mommsen-Meyer VIII 5, 12 [362 Febr. 2]. 13 [362 Juni 20]. 14 [362 Sept. 9]), verschärfte die Kontrolle der öffentlichen Einnahmen (Cod. Theod. VIII 1, 6 [362 Jan. 17]. 7 [362 März 1]), beschränkte die Ausgaben für die Haustruppe der Domestici (Cod. Theod. VI 24, 1 [362 Aug. 18]), beseitigte die mißbräuchliche Benutzung staatlicher Gebäude durch Privatleute (Cod. Theod. XV 1, 8 [362 Dez. 2]. 10 [362 Dez. 7]) in der schon in Gallien bekundeten und betätigten Absicht, die

Untertanen zu erleichtern. Diesem Zwecke dienten auch eine Anzahl von Gesetzen, die sich auf die bei der Steuererhebung eingeschlichenen Mißbräuche beziehen (Cod. Theod. XI 3, 3 [363 Febr. 16]. 4 [363 Febr. 27]. 16, 10 [363 März 13]). Auch eine geordnete Rechtspflege lag dem Kaiser am Herzen; namentlich lag ihm daran, daß die an ihn selbst eingelegten Berufungen nicht, wie es oft vorgekommen zu sein scheint, hintertrieben würden (Cod. Theod. XI, 30, 29 [362 Sept. 22]. 30 [362 Dez. 18]. 31 [363 März 23]). In einem dieser Erlasse äußert er sich ganz persönlich: *nobis moderantibus rem publicam nullum audebit iudex provocationis perfugium iurgantibus denegare* (Cod. Theod. XI 30, 30 S. 632). Charakteristisch für I.s Bildungsbestrebungen ist, daß er nicht nur die früher erteilten Privilegien der Ärzte und Lehrer bestätigt (Cod. Theod. XIII 3, 4 [362 Mai 12]), sondern den Stand zu heben sucht, indem er vorschreibt, daß sie nicht nur auf ihre Kunst, sondern auch auf ihren Charakter hin geprüft werden und von dem Rat der Stadt, in der sie lehren wollen, vorgeschlagen und von ihm selbst bestätigt werden sollen (Cod. Theod. XIII 3, 5 [362 Juni 17]); man tut dem Kaiser doch wohl Unrecht, wenn man darin nur eine Maßregel gegen die Christen erblicken will.

Für seine Auffassung von der kaiserlichen Gewalt ist bezeichnend, daß er dem Senat — es handelt sich jetzt nur um den in Konstantinopel — sichtbarlich besondere Ehre zu teil werden lassen will, womit er weniger an Augustus als an die von ihm so hoch verehrten Adoptivkaiser, in Sonderheit an Marc Aurel (Iulian. 328, 8. 407, 23ff. 422, 3ff, 427, 22ff.) anknüpft. So bestätigt er ihm Freiheit von bestimmten Lasten (Cod. Theod XI 23, 2 [362 März 13]) und gewährt bei einem gegen einen Senator eingeleiteten strafrechtlichen Verfahren diesem Stande, *in quo nos quoque ipsos esse numeramus*, eine gewisse Sonderstellung (Cod. Theod. IX 2, 1 [362 Febr. 2]). Demgemäß erschien er von Zeit zu Zeit im Senat und ergriff öfters das Wort. In der gleichen Richtung lag es, wenn er am 1. Januar im Gefolge der neu ernannten Consuln erschien, und wenn er sich bei einem versehentlichen Eingriff in die Gerichtsbarkeit der Consuln selbst eine Geldstrafe auferlegte (Ammian. XXII 7, 1. 2), wenn er ferner für das J. 363 sich selbst und einen Untertanen, welche Zusammenstellung seit mehr als sechzig Jahren nicht mehr vorgekommen war, als Consuln promulgierte (Ammian. XXIII 1, 1), womit er die Rückkehr zu den Anschauungen der schönsten Zeit des Kaisertums andeuten wollte.

Wenn wir jetzt den Faden der einzelnen Handlungen des Kaisers wieder aufnehmen, so finden wir ihn noch am 12. Mai 362 in Konstantinopel (Cod. Theod. XIII 3, 4). Bald darauf muß er von dort aufgebrochen sein, denn er ist zur Zeit des Adonisfestes, das ein Ernte- und Sommersonnenwendefest ist (Ammian. XXII 9, 15), also in den Juni fällt, in Antiochia eingetroffen. Dazu stimmt, daß Libanios an einer Stelle sagt, er habe sich den ganzen Sommer und den Winter (Liban. II 122, 18), an einer andern, er habe sich neun Monate (Liban. II 308, 16) in Antiochia aufgehalten, was, da I. am 5. März 363 von Antiochia aufgebrochen ist, auf den Anfang Juni 362 zurückführen würde. Daneben kommt die Angabe des Zosimos (III 11, 3), I. habe zehn Monate in Konstantinopel geweilt, nicht in Betracht; denn diese würde für die Abreise I.s aus der Hauptstadt, wo er am 11. Dezember 361 eingezogen war, die erste Hälfte des Oktober 362 ergeben, wo er nach Ausweis des Cod Theod. schon zwei Monate in Antiochia weilte. Das Datum des Erlasses Cod. Theod. VII 4, 8 ist, worauf Gothofredus (Cod. Theod. III p. 300) und nach ihm Rode (Gesch. der Reaction K. Iulians 68, 1) und Seeck (Untergang IV 495) hingewiesen haben, gegenüber der gegenteiligen Vermutung der letzten Herausgeber (Cod. Theod. I 1 p. CCXXXVI. I 2 p. 316) bestimmt unrichtig und aus dem Wortlaut desselben, der den 1. August als Endtermin für die Gültigkeit des Verfügten angibt, falsch ergänzt, wohingegen das von den Herausgebern angezweifelte Datum des vorhergehenden Reskripts (362 Juli 28) den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Der Kaiser zieht (Ammian XXII 9, 2—5. 13—15) über Nikomedia und Nicaea bis an die Grenze von Gallograecia (Galatia), biegt von der großen Straße ab, um der ältesten Kultstätte der Göttermutter zu Pessinus (Liban. II 306, 9) einen Besuch abzustatten, zieht sodann über Ankyra, wie es scheint, eiligst durch Kappadokien, wird an der Grenze von Kilikien von dem dortigen Statthalter Celsus (Liban. II 305, 10; ep. 648. Ammian. XXII 9, 13), einem alten Studienfreund, empfangen, der, vom Kaiser hochgeehrt, ihn durch die Provinz geleitet. An der Grenze Syriens empfängt ihn eine Gesandtschaft der Antiochener, darunter Libanios, der vom Kaiser nicht gleich erkannt, aber von des Kaisers Oheim, dem Comes Orientis Iulianus, ihm vorgestellt und von ihm freudig begrüßt wird (Liban. ep. 648; opera I 141, 1ff. Förster). Erst in Antiochia nach der Ankunft hielt Libanios seine Ansprache, den προσφωνητικὸς Ἰουλιανῷ (Liban. II 46—82). Gleich zu Beginn seines Aufenthalts traf er eine jener Maßnahmen, von denen es zweifelhaft sein kann, ob sie mehr seiner Menschenfreundlichkeit oder seiner Volkstümlichkeitshascherei entsprungen sind. Er setzte, ohne auf die tatsächlichen Verhältnisse und die Vorstellungen des Stadtrats Rücksicht zu nehmen, die Preise für Lebensmittel herunter und erntete dafür nur Widersetzlichkeit, Hohn und Spott (Iulian. 476, 2ff. Ammian. XXII 14, 1ff. Sokr. III 17. Sozom. V 18). Mit dem Pöbel von Antiochia — und der größte Teil der Bevölkerung war Pöbel — machte I. überhaupt traurige Erfahrungen. Nicht nur daß die Antiochener den mehr oder weniger eindringlichen Aufforderungen des Kaisers, sich an seiner Götterverehrung zu beteiligen, einen passiven Widerstand entgegensetzten, sie machten sich auch über den Kaiser und seine philosophischen Trabanten weidlich lustig, verlachten sie, karikierten sie und ließen ihren Witz in der Gassenjungenmanier der Großstadtbevölkerung an ihnen aus (Iulian. 471, 8 u. o); besonders des Kaisers Philosophenbart, den er als Caesar hatte ablegen müssen, jetzt aber wieder trug (vgl. Eckhel D. N. VIII 136), gab Anlaß zu unendlichen Spöttereien, die den Kaiser bewogen, sein Pamphlet gegen die Antiochener Misopogon zu nennen (Ammian. XXII 14, 3. Sokr. III 17, 4). Wie schon erwähnt, war auch

hier I. sehr eifrig im Besuch der Heiligtümer und im Opfern und hoffte durch sein Beispiel wirken zu können. Die besonders bevorzugte Stätte seiner Opfer war der Apollontempel in der Vorstadt Daphne, bei dem es auch eine castalische Quelle gab, die, von Hadrian einstens verschüttet, jetzt von I. wieder geöffnet wurde (Ammian. XXII 12, 8. Rufin. X 36). In diesem Tempel wollte I. Aufschluß über die Zukunft erhalten. Aber die Antwort wurde ihm nicht, und zwar, wie ihm von den Priestern gesagt wurde, weil unmittelbar neben dem Tempel das Grab des Märtyrers Babylas liege, dessen Nähe die Verkündigung des Orakels hindere. I., dem der Totenkult der Galiläer überhaupt ein Greuel war (Iulian. contra Christ. ed. Neumann 225, 8ff.), ließ infolgedessen den Leib des Heiligen nach der Stadt transportieren (Liban. II 210, 6. IV 315, 1. Sokr. III 18. Sozom. V 19), und die Antiochener gestalteten diese Überführung zu einer großen Kundgebung für das Christentum und gegen I., der auch Verhaftungen und Bestrafungen anordnete, ohne bei der großen Masse die eigentlich Schuldigen treffen zu können. Doch dies war des Kummers für I. noch nicht genug, am 22. Oktober 362 brannte der Apollontempel nieder (Ammian. XXII 13, 1. 2. Iulian. 446, 8. 466, 14ff.), und wenn die Kirchenhistoriker sich darin gefallen, diesen angeblich durch Blitz entstandenen Brand als göttliche Strafe darzustellen (Sozom. V 20. Theodoret. III 11), so kann, wie oben gesagt, dennoch kein Zweifel bestehen, daß Christen die Brandstifter gewesen sind. Der Kaiser ließ zur Vergeltung die Hauptkirche von Antiochia schließen und ihr Vermögen einziehen (Amuian. XXII 13, 2. Sokr. III 18 und 19. Sozom. V 8 und 19. Theodoret. III 12). Der Spott und Hohn, den die Antiochener über den Kaiser selbst, den Stiertöter und Fleischhändler, den Ziegenbock ausgossen (Ammian. XXII 14, 3. Sokr. III 17, 4. Iulian. Misopogon an verschiedenen Stellen), beweist einerseits die selbst unter diesen Verhältnissen milde Gesinnung des Kaisers, andererseits aber seine vollkommene Unfähigkeit, sich bei der großen Menge in Achtung zu setzen. Seine Rache an den Antiochenern war der erwähnte Misopogon, eine Schrift, die zwar die große schriftstellerische Gewandtheit des Kaisers zeigt und den Antiochenern manche bittere Wahrheit sagt, trotzdem aber ihren nächsten Zweck vollkommen verfehlt, weil Ironie auf den Menschenschlag, auf den sie in diesem Falle gemünzt war, durchaus keinen Eindruck macht, und weil der Kaiser. was sich aus seiner ungeheuren Überschätzung des geschriebenen Wortes erklärt, sich schon dadurch etwas vergab, daß er sich mit diesem Pöbel überhaupt in eine Diskussion einließ. Der dritte Schlag, den er gegen die Antiochener zu führen beabsichtigte, war die für seine Rückkehr vom Perserzug geplante Verlegung seiner Residenz nach Tarsos, die tragischerweise nur dadurch zur Ausführung kam, daß er dort beigesetzt wurde (Ammian. XXIII 2, 4f. Liban. II 141, 5).

I. war in Antiochia schriftstellerisch sehr tätig. Außer einer großen Zahl von Briefen und dem sieben Monate nach seiner Ankunft daselbst, also Januar 363, vollendeten Misopogon verfaßte er die an seinen philosophischen Freund Salutius gerichtete Rede auf den König Helios, deren Inhalt ihn ‚ungefähr in drei Nächten' kam, und ferner, wie oben erwähnt, die Schrift gegen die Christen.

Am 1. Januar 363 trat er sein viertes Consulat zusammen mit dem Praefectns praetorio Galliarum Flavius Sallustius an (*Iuliano A. IV et Sallustio conss.*). Trotz aller andern Betätigungen des Kaisers galt der Aufenthalt I.s in erster Linie dem Feldzug gegen die Perser (das Beste über den Feldzug Sndhans De ratione, quae intercedat inter Zosimi et Ammiani de bello a Iuliano imp. cum Persis gesto relationes, 1870). Eine persische Gesandtschaft, die sich dort einstellte, um über die streitigen Punkte friedlich zu verhandeln, wies der Kaiser verächtlich ab (Liban. II 307, 6ff. Sokr. III 19), und am 5. März verließ er, begleitet von einem vertriebenen persischen Prinzen Hormizda, Antiochia und begann damit den Feldzug gegen die Perser, bei dem ihm das Beispiel des großen Alexander vorleuchtete, den zu erreichen oder zu übertreffen sein Ehrgeiz war. I. hatte die Stadt im Groll verlassen; daher eilte der größte Teil des Rats der Antiochener, dem es allmählich klar geworden zu sein scheint, daß der Kaiser ihnen doch mancherlei Schaden tun könne, ihm nach und erhielt auch auf der ersten Marschstation Litarbae Zutritt zu ihm; aber erreicht haben sie nichts. Von dort aus zog er über Beroea (Aleppo), Batnae cis-euphratenses (Zosim. ed. Mendelssohn 128 Anm.) (Bâb) nach Hierapolis (Membidj) (Iulian. 525, 17ff.), wo er vom 9.–12. März weilte und die Truppen zusammenzog (Iulian. 519, 13. Ammian. XXIII 2, 7). Von hier aus überschritt er den Euphrat und gelangte über Batnae in Osrhoene am 14. März nach Carrhae, wo er zwei Tage verweilte und das Fest der Luna, die in seinem Göttersystem auch eine bevorzugte Stellung einnahm, beging. Hier soll er vor dem Altar der Göttin dem ihm verwandten Prokopios ohne Zeugen ein purpurnes Gewand übergeben und ihn als seinen Nachfolger bezeichnet haben (Ammian. XXIII 3, 2. XXVI 6, 1ff.; vgl. Seeck Briefe d. Libanios 247). Von hier aus waren zwei Wege nach Persien möglich (Ammian. XXIII 3, 1. Zosim. III 12): der eine führte zum Tigris und an ihm entlang durch Adiabene, der andere am Euphrat entlang durch Assyria, worunter damals auch die Landschaft zwischen Euphrat und Tigris unterhalb der Mündung des Chaboras in den Euphrat verstanden wurde. Den letzteren beschloß er mit 65 000 Mann (Zosim. III 13, 1) selbst einzuschlagen, während er Prokop und den früheren Dux Aegypti Sebastianus mit einem kleineren Heer (Ammian. XXIII 3, 5: 30 000. Liban. II 330, 8: 20 000. Zosim. III 12, 5: 18 000. Magnus FHG IV 5: 16 000 Mann) auf ersterem nach dem Tigris sandte, damit sie sich womöglich mit dem König Arsakes von Armenien vereinigten und. mit diesem Korduene (das Kurdenland) und Moxoene (das Gebirgsland südlich des Wansees) durchziehend, das reiche Chiliocomum und andere Gebiete des westlichen Mediens verwüstend und nach Süden marschierend, sich ihm wieder anschlössen. Er selbst zog am Belias (Belikh) entlang nach Süden über Davana und erreichte am 21. März Callinicum (früher Nicephorium, heute Ragga) am Euphrat oberhalb der Mündung jenes Flusses, wo er den

Tag des römischen Festes der Göttermutter, den 27. März, festlich beging. Am Ufer des Stroms abwärts ziehend, empfing er unterwegs unter Zelten eine Gesandtschaft der Saracenen (der Arabes scenitae), die ihm huldigend einen goldenen Kranz überreichten und sich dem Heere anschlossen. Hier holte den Kaiser auch die von dem Tribunen Constantianus und dem Comes und Magister equitum Lucillianus geführte, in Samosata gebaute Euphratflotte ein, die aus 1000 Lastschiffen mit Lebensmitteln, Geschossen und Belagerungsmaschinen, 50 Kriegsschiffen und 50 Pontons bestand (Ammian. XXIII 3, 9: im ganzen 1100 Schiffe. Zosim. III 13, 2: mehr als 1150. Magnus FHG IV 5: 250, jedenfalls zu lesen 1250). Weiterziehend gelangte das Heer in den ersten Tagen des April nach Circesium (Cercusium) an der Mündung des Chaboras in den Euphrat; I. verstärkt die dort liegende Besatzung von 6000 Mann um 4000 (Magnus FHG IV 4), überschreitet in den nächsten Tagen mit einer gewissen Feierlichkeit den Chaboras und damit die Reichsgrenze. Der Marsch berührt weiterhin Zaitha, vor dem das Grabmal des Kaisers Gordian III. aus der Ebene aufragte, und das zerstörte Dura. Das Heer marschierte jetzt in weit auseinandergezogenen Kolonnen, so daß die Spitzen der von dem Magister equitum Lucillianus geführten Vorhut von dem Ende der von dem Comes domesticorum Dagalaifus, dem Dux Victor und dem Dux von Osrhoene Secundinus geführten Nachhut 12 bis 15 km Abstand hatten (Ammian XXIV 1, 3). Den Kern des Fußvolks, der die Mitte des Hauptheers bildete, kommandierte der Kaiser selbst, den rechten Flügel, der am Flußufer entlang marschierte, Nevitta, den linken Flügel, dem die Reiterei unter Hormizda beigegeben war, Arinthaeus; außerdem befand sich ein nicht unbeträchtlicher Teil des Heeres auf den Schiffen, und der Kaiser scheint sich ihm oft zugesellt zu haben. Nach mehreren Tagemärschen näherte man sich der Ortschaft Phathusa, vor der im Euphrat auf einer Insel der befestigte Platz Anatha (heute dort in der Nähe noch Anah) gelegen war. Von Lucillianus mit 1000 auf Schiffe gesetzten Leichtbewaffneten bedroht, ergaben sich die Einwohner, wurden jedoch nach dem syrischen Chalkis verpflanzt. Bei dem nächsten ähnlich gelegenen Kastell Thilutha begnügte sich der Kaiser mit dem sehr nichtssagenden Versprechen der Einwohner, daß sie sich dem Sieger unterwerfen würden. Das Heer passiert weiterhin die Ortschaften Achaiachala und Baraxmalcha, ohne sich weiter aufzuhalten, erreichte, nachdem durch eine übergesetzte Abteilung die etwa 10 km westlich vom Euphrat gelegene, von ihren Einwohnern größtenteils verlassene Stadt Diacira angesteckt und die Zurückgebliebenen getötet worden waren, große Erdharzquellen, dann über die Ortschaften Sitha und Megia die Stadt Ozogardana (Ammian. XXV 2, 3) oder Zaragardia (Zosim. III 15, 3), wo eine aus Stein aufgemauerte Gerichtsstätte an den Aufenthalt des Kaisers Traian erinnerte. Bei der Ortschaft Macepracta näherte man sich den Ruinen der medischen Mauer, hinter der die auch Verteidigungszwecken dienenden Bewässerungskanäle, die Euphrat und Tigris verbinden, beginnen. Das Heer überschreitet den ersten derselben, den Narraga (vgl. Ritter Erdkunde X 17, 145f.: heute Nahr Isa), nimmt das an ihm gelegene große, stark befestigte, wassergeschützte Pirisabora oder Bersabora (heute Ambar) unter erheblichen Schwierigkeiten in zwei Tagen, bemächtigt sich der dort lagernden Lebensmittel, Waffen nnd Kriegsmaschinen und steckt die Stadt in Brand. An der Ortschaft Phissenia vorbeiziehend, erreicht das Heer den Naharmalcha (Königsfluß) genannten Verbindungskanal, zieht unter Benutzung von Schläuchen, Lederbooten und Bohlen durch das von den Feinden unter Wasser gesetzte Gelände an ihm entlang bis zu der von ihren jüdischen Einwohuern verlassenen Stadt Bithra, die, nachdem die Soldaten dort einquartiert gewesen waren, verbrannt wird, und wendet sich dann zur Belagerung der stark befestigten Stadt Maiozamalcha, die durch energischen Minenangriff nach tapferem Widerstande in zwei Tagen erobert und dann zerstört wird. Unter fortdauernden Kämpfen mit den Persern, bei denen sich der Kaiser unter Verachtung jeder Lebensgefahr immer in den vordersten Reihen befand, erreichte man ein königliches Wildgehege, das I. öffnen ließ, um den Soldaten die Gelegenheit zu geben, die darin gefangen gehaltenen Löwen, Wildschweine usw., zu jagen und zu töten. So näherte er sich dem Trümmerfeld von Seleukia, auf dem sich, wie es scheint, damals einige kleinere Wohnplätze und Kastelle erhoben (Sudhaus a. a. O. 66). Südlich von Seleukia, das zwischen dem Naharmalcha und dem Tigris lag, verband ein ursprünglich von Traian hergestellter, von Septimius Severus erneuerter Graben, der jetzt von den Persern mit Steinmassen verschüttet war, die beiden Wasserläufe. I. ließ ihn räumen und brachte so seine Flotte aus dem Naharmalcha in den Tigris. Das Heer aber überschritt den Traiansgraben und erreichte damit Coche, das auf dem von dem genannten Graben, dem Tigris und dem unterhalb von Coche in letztern fließenden Naharmalcha gebildeten Landstück lag. Coche aber war von der persischen Hauptstadt Ktesiphon nur durch den Tigris getrennt und gehörte gewissermaßen zu ihr. Vor dem Übergang über den Tigris selbst und dem Angriff auf die Hauptstadt ließ der Kaiser sein Heer sich von den Anstrengungen der letzten Wochen erholen (Ammian XXIV 6, 3). Hier war es auch, wo er zur Feier seines Geburtstages, der also in die letzten Tage des Mai oder die ersten des Juni fällt, Spiele veranstaltete; denn an der Tatsache, daß er die Spiele veranstaltete (Liban. I 147, 10. II 344, 13. Sozom. VI 1. Rufus Festus cap. 28. Eunap. FHG IV 22), ist, obwohl sie weder von Ammian noch von Zosimus berichtet wird, nicht zu zweifeln, und ebensowenig an der Richtigkeit der Angabe, daß der Tag der Spiele sein Geburtstag war, obwohl wir sie nur einer Notiz der Anthologia Palatina (XIV 148) verdanken. In der folgenden Nacht setzte das Heer unter heftigem Widerstand der Perser über den Tigris und erstieg das hohe Ufer nördlich von Ktesiphon, lieferte den Persern unter den Mauern der Stadt eine von Mitternacht bis zum nächsten Mittag dauernde siegreiche Schlacht, die ihm das Eindringen in dieselbe ermöglicht hätte, wenn es nicht einerseits durch die Absicht, die Gefallenen auszuplündern, andrerseits durch den Befehl des vorsichtigen Victor, der einen Kampf in den Straßen der dichtbevölkerten Stadt für den Römern verderblich hielt, abgehalten worden wäre.

So stand denn der Kaiser siegreich vor den Toren der feindlichen Hauptstadt und schien dem Ziele eines endgültigen Sieges nahe zu sein. Der Perserkönig schickte auch Gesandte, die einen ehrenvollen Frieden anboten. Es ist nicht ganz klar, aus welchem Grunde I. die Friedensanerbietungen zurückwies. War es wirklich das Beispiel Alexanders d. Gr., die Absicht, es ihm mindestens gleichzutun oder ihn gar zu übertreffen, die ihn veranlaßte, die bisher errungenen Erfolge aufs Spiel zu setzen, oder war es die ernsthaftere Erwägung, daß nur durch eine völlige Niederwerfung des Erbfeindes die Ruhe des Reichs gewährleistet werde, und der Ehrgeiz, sich diesen Ruhm zu erwerben? Und ganz grundlos war die Hoffnung auf solche Niederwerfung nicht, da man erwarten konnte, daß die Truppen unter Prokopios und Sebastianus, vereint mit dem Heere des Armenierkönigs, den Tigris abwärts heranmarschierten, und daß es dann möglich werden würde, Ktesiphon zu erobern. Die beiden Hauptquellen, Ammian und Zosimus, schweigen über die Gründe, die I. bewogen, die Anträge des Perserkönigs abzuweisen, während Ammian wenigstens einen Grund für den Abzug von Ktesiphon angibt, nämlich die Unmöglichkeit, die durch ihre Lage sehr starke Stadt, wenn sie verteidigt würde, zu nehmen, und die große Überlegenheit des persischen Heeres (Ammian. XXIV 7, 1). Zunächst hielt sich der Kaiser noch etwa acht Tage in nächster Nähe der Stadt, wo wir das Kastell Abuzatha zu suchen haben, auf (Zosim. III 26, 1. Eutrop. X 16: *castra apud Ctesiphontem stativa aliquamdiu habuit*); wahrscheinlich wartete er auf das andere Heer oder wenigstens auf Nachrichten von demselben; dann aber zog er ab, und zwar, da es noch kein Rückzug sein sollte, vom Tigris nach Norden in das Binnenland. Vermutlich war das römische Heer sehr stark zusammengeschmolzen uud die Verproviantierung äußerst schwierig; daß große Schwierigkeiten vorlagen, beweist auch die von Libanios (II 345, 6) berichtete Tatsache, daß der höchste Beamte (*ὑφ' ᾧ ἦν τῆς δυνάμεως τὸ πλέον*), vermutlich also Salutius, sich schon gegen die Überschreitung des Tigris ausgesprochen habe. Aus dem Entschluß, in das Innere des Landes zu ziehen, ergab sich aber die Notwendigkeit, die mitgeführten Schiffe zu verbrennen, da sie stromaufwärts auf dem reißenden Tigris nicht fahren konnten und so nur die Beute der Perser geworden wären (Ammian. XXIV 7, 4: das Ziehen der Flotte hätte 20 000 Mann erfordert. Liban. II 350, 9ff.); der Beschluß wurde ausgeführt, und nur eine geringe Zahl kleiner Schiffe verschont (Ammian. XXIV 7, 4: 12. Zosim. III 26, 3: 18 römische und 4 griechische Schiffe), die, auf Wagen mitgeführt, dazu dienen sollten, etwaige Flußübergänge zu bewerkstelligen. Sobald die Perser von dem Abmarsch der Römer nach Norden gehört hatten, schwärmten sie aus der Stadt heraus, verwüsteten das Land, das den Römern Nahrungsmittel liefern sollte, und beunruhigten das Heer durch fortdauernde Angriffe. Zunächst versuchten die Römer tatsächlich im Binnenland zu bleiben; sie erreichten die Ortschaft Noorda und überschritten den Durus; beide Namen finden sich bei Zosimus (III 26, 3f.), sind aber, wie auch die weiterhin genannten, schwer zu identifizieren. Der Nebenfluß des Tigris, der überschritten worden sein muß, ist der Dialas (von Ammian. XXIII 6, 21 *Diabas* genannt), und es ist wahrscheinlich, daß dieser sich unter dem Durus des Zosimus verbirgt. Bei Barsaphtha (Zosim. III 27, 1) ist das Heer wohl wieder am Tigris, den es nun nicht mehr verläßt. Der Entschluß, sich vom Binnenland wieder dem Tigris zuzuwenden, ist wohl mit dem von Ammian (XXIV 8. 5) mit gewissem Nachdruck erwähnten vom 16. Juni 363 identisch, nach Korduene aufzubrechen. Unter fortdauernden, immer kühner werdenden Angriffen der Perser berührte das Heer (nach Zosim. III 27, 2ff.) das zwischen den Städten Nisbara und Nischandalba am Tigris gelegene Dorf Symbra, das vielleicht mit der Villa Hucumbra des Ammian (XXV 1, 4) identisch ist, sodann Danaba und Synka, Akkete und das Dorf Maronsa, das wir in dem Tractus Maranga des Ammian (XXV 1, 11) wiedererkennen, schließlich Tummara am Tigris, das jedenfalls dasselbe ist, wie das bei Ammian (XXV 6, 4) genannte Sumere, heute Samarra. Zeitlich lassen sich die Ereignisse der letzten Tage folgendermaßen verteilen: nachdem am 17. Juni heftig gekämpft worden war, rastete das Heer am 18. und 19. in Hucumbra (= Symbra?), die nächsten zwei Tage waren wieder mit Kämpfen ausgefüllt, am 22., 23 und 24. Juni war ein vermutlich von den Römern erbetener Waffenstillstand (von Ammian. XXV 3, 1 falsch gesetzt), während am 25. bei Maranga (= Maronsa) wieder ein erbittertes Gefecht stattfand. Als I. am 26. Juni früh aufgebrochen war, erneuerten sich die Angriffe der Perser von allen Seiten: I., wegen der Hitze ohne Panzer und nur von einem Schild gedeckt (Ammian. XXV 3, 3), war wie immer ohne jede Rücksicht auf Todesgefahr eifrig tätig, die Truppen anzuspornen und aufzumuntern, als er von einem Speer (nur Zosimus III 29, 1: *ξίφει*) am rechten Arm und in der Seite getroffen wurde (Ammian. XXV 3, 6). Es ist nicht zu bezweifeln, daß dieser Speer von einem Angehörigen des römischen Heeres geschleudert worden ist, aber nicht von einem Christen, sondern von einem verbündeten Sarazenen aus dem Stamm der Taïener (Liban. II 517. 4: *Ταϊηνός τις*; dazu Crusius Philol. LI 735). Der Kaiser wurde, wie das in solchen Fällen immer geschieht, als die alleinige Ursache alles Mißgeschicks und als das Hindernis für den Abschluß eines Friedens um jeden Preis angesehen; das war es, was die Hand des Barbaren in Bewegung setzte, der außerdem durch die jedenfalls nicht verborgen gebliebene Abneigung der unzweifelhaft im Heere sehr zahlreichen Christen in seinem Verhaben gestärkt sein mochte, ohne daß diese in irgend einer Weise bei der Tat selbst die Hand im Spiele hatten. I. wurde auf einem Schild in ein Zelt gebracht (Zosim. III 29, 1), wo er bald die Gewißheit seines bevorstehenden Todes erkannte. Er berief die beiden Philosophen Maximus und Priscus zu sich (Ammian. XXV 3, 23), unterhielt sich mit ihnen, solange es möglich war, und starb kurz vor Mitternacht, ohne einen Nachfolger bezeichnet zu haben (Ammian.

XXV 3, 22. Liban. II 355, 18). Am folgenden Tage wurde, nachdem der alte Salutius abgelehnt hatte (Ammian. XXV 5, 3. Liban. II 355, 9), der Primicerius domesticorum Iovianus, ein Christ, zum Augustus gewählt. Der Rückzug wurde mit möglichster Schnelligkeit fortgesetzt und mit den Persern ein sehr ungünstiger Frieden geschlossen. Die Leiche I.s wurde von dem Heere mitgeführt, dem oben erwähnten Prokopios übergeben, der sie dem Wunsche des Verstorbenen entsprechend in einer Vorstadt von Tarsos beisetzte (Ammian. XXIII 2, 5. XXV 9, 12f. Zosim. III 34, 4). Der neue Kaiser sorgte für eine würdige Ausstattung des Grabmals (Ammian. XXV 10, 5), dessen Inschrift uns in zwei verschiedenen Formen (Zosim. III 34, 9. Zonar. XIII 13) überliefert ist, in beiden aber mit dem Verse des von I. so geliebten Homer (Il. III 179) schließt: *ἀμφότερον βασιλεύς τ' ἀγαθὸς κρατερός τ' αἰχμητής.*

Auch über die literarische Tätigkeit I.s, über Grund und Veranlassung, Inhalt und Form seiner Schriften, liegt eine außerordentlich ausgedehnte Literatur vor. Die älteste Gesamtausgabe ist die von Petrus Martinius und Carolus Cantoclarus (Paris 1583), weitaus besser die von Dionysius Petavius (Denis Pétau) mit ausgezeichneten Anmerkungen (Paris 1630), neben der dann ferner die von Ezechiel Spanheim (Leipzig 1696) zu nennen ist, in der unter anderm auch die Anmerkungen des Petavius wieder abgedruckt sind. Um den Text haben sich weiterhin bemüht Dan. Wyttenbach in seiner Ep. critica super nonnullis locis Iuliani imp., Göttingen 1769, auch abgedruckt bei G. H. Schaefer Iul. imp. in Constantii laudem oratio (Leipz. 1802) 225—280. J. Horkel Emendationes Iulianeae (Berlin 1841). B. Friederich Coniectanea ad Iuliani imp. aliorumque eiusdem aetatis scriptorum opera (Clausthal 1873), besonders aber Cobet Mnemosyne VIII (1859) 341—419. IX (1860) 1—21. 249—278. X (1861) 164—192 und F. C. Hertlein Emendationes Iulianeae (Pr. Wertheim 1847); Kritische Bemerkungen zu I.s Schriften (ebd. 1850); Coniectanea crit. in Iuliani orationes atque epistolas (ebd. 1856); Konjekturen zu griechischen Prosaikern (ebd. 1861 und 1873), der dann mit seiner Ausgabe Iuliani imp. quae supersunt praeter reliquia apud Cyrillum omnia (Leipz. 1875/6) seine Bemühungen gekrönt hat. Durch diese Ausgabe ist die Beschäftigung mit I.s Schriften außerordentlich belebt worden; auch der Text hat noch beträchtliche Besserungen erfahren, besonders durch Cobet Mnemosyne N. S. II. IV. X. XI. Klimek Herm. XXI 482—487; Coniectanea in Iulianum et Cyrilli Alexandrini contra illum libros (Breslau 1883); Pr. Leobschütz 1888 und durch die zahlreichen Arbeiten von R. Asmus, der als der genaueste jetzt lebende Kenner der Schriften I.s und der Literatur über sie bezeichnet werden kann. Die sehr zahlreichen Beiträge zur Erklärung einzelner Schriften des Kaisers oder einzelner Stellen in denselben enthalten meist ebenfalls Vorschläge zur Textgestaltung.

Von den Übersetzungen der Werke I.s sei hier genannt die französische des Gesamtwerks von E. Talbot (Paris 1863) mit einer einleitenden Studie über I. und kurzen sachlichen Anmerkungen und die deutsche der ‚Philosophischen Werke' von R. Asmus (Philos. Bibl. 116, Leipz. 1908), die Or. IV, V, VI, VII, VIII und den Brief an Themistios umfaßt, jeder einzelnen Schrift eine kurze Einleitung und eine Disposition vorausschickt und einige wenige Bemerkungen folgen läßt.

Bei der Besprechung der schriftstellerischen Tätigkeit I.s scheint es nützlich, die größeren politischen, philosophischen und religiösen Schriften gesondert von den Briefen zu behandeln; da die Grenze zwischen den beiden Gattungen fließend ist, halten wir uns an die in den Ausgaben übliche Scheidung.

I. Die zur ersten Gruppe gehörigen Schriften sind folgende:

1. *Ἰουλιανοῦ Καίσαρος ἐγκώμιον εἰς τὸν Αὐτοκράτορα Κωνστάντιον* (Or. I).
2. *Ἰ. Κ. περὶ τῶν τοῦ Αὐτοκράτορος πράξεων ἢ περὶ βασιλείας* (Or. II).
3. *Ἰ. Κ. Εὐσεβίας τῇ σῇ βασιλίδος ἐγκώμιον* (Or. III).
4. *Ἰ. Αὐτοκράτορος εἰς τὸν βασιλέα Ἥλιον πρὸς Σαλούστιον* (Or. IV).
5. *Ἰ. Α. εἰς τὴν μητέρα τῶν θεῶν* (Or. V).
6. *Ἰ. Α. εἰς τοὺς ἀπαιδεύτους κύνας* (Or. VI).
7. *Ἰ. Α. πρὸς Ἡράκλειον κυνικὸν περὶ τοῦ πῶς κυνιστέον καὶ εἰ πρέπει τῷ κυνὶ μύθους πλάττειν* (Or. VII).
8. *Ἰ. Καίσαρος ἐπὶ τῇ ἐξόδῳ τοῦ ἀγαθωτάτου Σαλουστίου παραμυθητικὸς εἰς ἑαυτόν* (Or. VIII).
9. *Ἰ. Αὐτοκράτορος Θεμιστίῳ φιλοσόφῳ* (Ep. Th.).
10. *Ἰ. Α. Ἀθηναίων τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ* (Ep. Ath.).
11. Fragmentum Epistolae (Fragm. Ep.).
12. *Ἰουλιανοῦ Αὐτοκράτορος συμπόσιον ἢ Κρόνια* (Caes.).
13. *Ἰ. Α. Ἀντιοχικὸς ἢ Μισοπώγων* (Mis.).

Dazu kommen die sicher bezeugten verlorenen Schriften:

14. Das Buch über die Schlacht bei Straßburg.
15. Ein Brief an die Korinther.
16. Ein Brief an die Lakedaimonier.
17. Ein Brief an den Senat in Rom.
18. Die Schrift gegen die Christen (In Gal.).

Es ist hier zunächst die Frage zu berühren, wie das Corpus der Schriften I.s zustande gekommen ist. Es liegt ja sehr nahe, als den Ordner des schriftstellerischen Nachlasses des Kaisers den Libanios anzunehmen, mit dem er sich gerade im letzten Jahre seines Lebens befreundet hatte, sich in den wichtigsten Weltanschauungsfragen eins wußte, und den er sich wohl als seinen künftigen Biographen dachte. Asmus (I.s Galiläerschrift im Zusammenhang mit seinen übrigen Werken, Freiburg i. B. 1904 [Galil.] 42) setzt eine solche Tätigkeit des Libanios mit Bestimmtheit voraus und glaubt, in den drei zu Lebzeiten des Constantius geschriebenen Reden des Kaisers die Überarbeitung, in der zweiten und dritten Rede sogar die von jenem eingeschobenen Abschnitte deutlich zu erkennen. Mir scheint diese Frage noch nicht spruchreif, und es ist zweifelhaft, ob sie es jemals werden wird. Was die nicht erhaltenen Schriften I.s betrifft, so lassen sich sehr wohl Gründe für ihr Verschwinden und ihre Nichtaufnahme in das Corpus anführen. Das Buch über die Schlacht bei Straßburg hat I. verfaßt, als er noch von Constantius abhängig war und Christentum heucheln mußte. Wenn also Libanios oder ein anderer Gesinnungsgenosse I.s, wie wahrscheinlich, dessen Schriften zusammenstellte, so wäre auch hier eine Überarbeitung in der Art, wie sie Asmus für die drei ersten Reden annimmt, am Platze gewesen. Da aber diese Schrift, wie wir annehmen dürfen, ihrem Inhalte nach völlig in des Libanios *ἐπιτάφιος ἐπ' Ἰουλιανῷ* übergegangen ist, so lag es, natürlich besonders dem Libanios, wenn er der Herausgeber von I.s Schriften war, nahe, das genannte Buch des Verstorbenen nicht in die Sammlung seiner Werke aufzunehmen. Daß I. außer dieser Schrift noch ‚Kommentare' über seine Taten geschrieben habe, kann ich trotz der Bemühungen Kochs (De Iuliani imp. scriptorum, qui res in Gallia ab eo gestas enarrarunt, auctore, Arnheim 1890; Jahrb. f. Philol. XLIII 362–368; ebd. Suppl. XXV 333—348; vgl. Hecker Pr. Kreuznach 1886), deren Vorhandensein zu beweisen, aus den Quellen nicht herauslesen (v. Borries Herm. XXVII 170—209, bes. 198 und 202ff.). Wo Eunap (frg. 9, FHG IV 16) von der Schriftstellerei des Kaisers handelt, ist nur von dem Buch die Rede, das er ganz dieser Schlacht widmete (*βιβλίδιον* [was Cobet Mnemosyne N. S. X 28 für verschrieben statt *βιβλίον* hält] *ὅλον τῇδε ἀναθεὶς τῇ μάχῃ*, und unmittelbar darauf noch einmal *τὸ περὶ τούτων βιβλίον*), und Zosimus, der, viel später schreibend, die ganze schriftstellerische Tätigkeit I.s übersah, spricht an einer Stelle (III 2, 4) nur von den *λόγοι* und den *ἐπιστολαί*, an einer andern (III 8, 2) nur von einer *συγγραφή*, und auch Libanios (II 72, 4 Förster) erwähnt nur die Darstellung (*τῇ συγγραφῇ*) und kündigt an, daß er sie, wenn er, wie er hofft, zu einer ausführlichen Darstellung der Taten I.s kommen werde, zugrunde legen wolle.

Die Briefe I.s an die Korinther und die Lakedaimonier, die gleichzeitig mit Ep. Ath. abgefaßt worden sind, werden so ziemlich denselben Inhalt wie letztere gehabt haben; ihre Veröffentlichung wird also überflüssig erschienen sein, wenn ihnen der Kaiser überhaupt jemals die abschließende literarische Form gegeben hat. Der Brief an den Senat von Rom (Ammian. XXI 10, 7) dürfte lateinisch geschrieben gewesen sein und daher seine Form, da der Kaiser nur unzureichend Latein schrieb (Ammian. XVI 5, 7. Eutrop. X 16, 3), in der Hauptsache einem Übersetzer verdankt haben. Was schließlich die Schrift gegen die Christen betrifft, so ergibt sich aus deren Zweck und Inhalt, daß sie unter den christlichen Nachfolgern I.s nicht noch einmal erscheinen durfte und nicht lange darnach mit vielen andern gegen die Christen gerichteten Büchern der Vergessenheit und dem Untergang anheimgefallen ist (vgl. K. J. Neumann Iuliani imp. librorum contra Christianos quae supersunt 8—10).

Alle Vermutungen über weitere verlorenen Schriften I.s sind haltlos. Schwarz (De vita et scriptis Iuliani imp. 1888, 9 und 19), Asmus (Iulian und Dion Chrysostomus [Dion] 1895, 15) und Geffcken (Kaiser Julianus 1914, 59 und 140) glauben auf Grund einer Notiz bei Suid. s. *Ἐμπεδότιμος* und s. *Ἰουλιανός* (Iulian. 609, 11—15 Hertl.) neben der gewöhnlich Caesares genannten Schrift eine zweite mit dem Titel *Κρόνια*, die im J. 361 entstanden sein solle, annehmen und letztere beide sogar Angaben über deren Inhalt machen zu können; man wird jedoch mit Christ-Stählin-Schmid Gesch. d. griech. Lit. II^5 833 die Notiz des Suidas für einen Irrtum halten müssen, da, ganz abgesehen von der Unwahrscheinlichkeit des gleichen Titels für zwei verschiedene Schriften, nicht einzusehen ist, wie selbst ein so emsiger Mann wie I. neben allem andern noch die Zeit für eine solche Schrift hätte finden können. Suidas erwähnt ferner an der gleichen Stelle noch die Schrift eines I. *περὶ τῶν σχημάτων*, die wahrscheinlich von einem Astronomen dieses Namens herrührt (Christ^5 833), und eine andere *πόθεν τὰ κακά*, in der Schwarz 21 und Asmus Galil. 48 einen Teil der Galiläerschrift erblicken. Für nicht unmöglich hält Christ bei den vielseitigen Interessen I.s, daß er ein Werk *Μηχανικά* verfaßt habe, doch beruht die einzige Erwähnung einer solchen Schrift bei Ioannes Laurentius Lydus de mag. I cap. 47 zweifellos auf einem Irrtum.

Überlieferung. Die wichtigste und beste Hs. ist der aus dem 12./13. Jhdt. stammende Leydener Codex Vossianus (V), der alle Schriften I.s mit Ausnahme eines Teils der Briefe enthält, dem aber an zwei Stellen mehrere Blätter fehlen. Als diese noch vorhanden waren, ist Parisinus 2964 (Pc) im 15. Jhdt. aus ihm abgeschrieben worden. In allen anderen Hss. fehlen Or. V, VI, VII, Ep. Th., Ep. Ath., Fragm. Ep. Diese sind in zwei Gruppen zu scheiden, von denen die eine Mis. und Or. IV oder eines dieser beiden Stücke, die andere Caes. und Or. I, II, III und VIII oder einen Teil dieser Schriften enthält. Von der ersten Gruppe sind die wichtigsten Hss. Marcianus 251 des 15 Jhdts. (Mb) und Monacensis 113 des 16. Jhdts. (F), die Or. IV und Mis. ganz enthalten, ferner Monacensis 461 des 14./15. Jhdts. (E), der Or. IV und Mis. bis 353 D, und Monacensis 490 des 15. Jhdts. (G), der nur Or. IV gibt. Von diesen Hss. ist G am wertlosesten, da sie Schreibfehler und willkürliche Änderungen enthält. E und F sind Abschriften desselben Codex (u), aber nicht von Mb, wenn sie auch nahe zu diesem gehören. Die für Mb und u gemeinschaftliche Quelle (w) hat gemeinsame Verderbnisse mit V und geht wahrscheinlich durch mehrere Mittelglieder auf diesen zurück; E, F und Mb sind da von Bedeutung, wo sich die Lesart von V nicht genau festellen läßt, und für Or. IV von 147 A an, da dies Stück in V fehlt.

Von der zweiten Gruppe enthält Monacensis 564 (früher Augustanus) des 12./13. Jhdts. (Aug.) nur Caes., Marcianus 366 des 15 Jhdts. (M) Caes., Or. I, II, III (bis 128 D) und VIII, zwei unter sich und mit M verwandte, nämlich Parisinus 1732 (Pa) und Parisinus 3020 (Pd) Caes. und Or. I, II und III, Monacensis 101 (Bav.) und Parisinus 2832 (Pb), beide aus dem 16. Jhdt., nur Caes. und Or. II bis 82 C. Von diesen Hss. haben Pa und Pd geringen Wert und ist Bav. besser als Pb. Von den übrigen stehen sich Aug. und M, das jüngere, aber treuere Abschrift ist, am nächsten, sie gehen auf eine gemeinschaftliche Quelle (y) zurück, die nicht aus V geflossen ist, da Aug und M V gegenüber oft die richtigere Lesart geben. Andererseits haben V, Aug und M vielfach die gleichen Verderbnisse. Also ist für V und y ein

Archetypus x anzusetzen. V zeigt sich durch die Wortstellung als Vertreter der echten Überlieferung, es steht x sehr nahe. Bav. kann nicht auf V zurückgehen, darf aber auch nicht auf y oder Aug oder M zurückgeführt werden; da es V gegenüber jedoch vielfach Übereinstimmung mit y zeigt, muß zwischen x und y ein Mittelglied z eingefügt werden, auf das es, wenn auch nur durch Vermittlung mehrerer Zwischenglieder zurückgeht (vgl. Iuliani imp. quae supersunt ed. Hertlein, praefatio, und Klimek, Pr. Leobschütz 1888).

Das Verhältnis der wichtigsten Hss. zueinander veranschaulicht folgende graphische Darstellung:

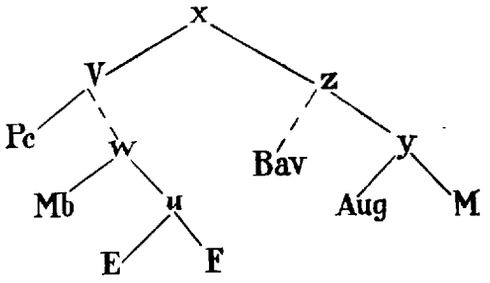

Die zeitliche Folge der größeren Schriften I.s scheint diese gewesen zu sein: 1. Or. I; 2. Or. III; 3. Ep. Th.; 4. Or. II; 5. Das Buch über die Schlacht bei Straßburg; 6. Or. VIII; 7. Ep. Ath.; 8. Der Brief an die Korinther; 9. Der Brief an die Lakedaimonier; 10. Der Brief an den römischen Senat; 11. Or. VII; 12. Or. VI; 13. Or. V; 14. Caes.; 15. Or. IV; 16. Mis.; 17. Frg. Ep. 18. In Gal. Von diesen gehören Or. I, III und II, die Lobreden zusammen, von Asmus (Galil. 40, 4) nach Schlosser (Universalhistorische Übersicht der Gesch. d. alten Welt III 3, 57) als zur Lektüre bestimmte sophistische Aufsätze bezeichnet, und ihnen schließt sich Ep. Th. an, da sie auch das Thema der Königsherrschaft behandelt. Zueinander gehören ferner die gleichzeitig entstandenen Nummern 7, 8, 9 und 10, von denen nur Ep. Ath. erhalten ist, sodann 11 und 12 (Or. VII und VI) und 13 und 15 (Or. V und IV).

1. und 2. Über die Zeit. in der Or. I, deren Schluß zu fehlen scheint (Iul. 61, 9, Hertlein Anm.), entstanden ist, gehen die Ansichten auseinauder. Meist wird angenommen, sie sei schon in Mailand im November 355 ausgearbeitet worden (Seeck Untergang IV 227. Gladis De Themistii Libanii Iuliani in Constantium orationibus 8); das ist aber unmöglich, da sie die zweite Rede des in Konstantinopel lebenden Themistios kennt, die schon von der am 6. November 355 in Mailand erfolgten Ernennung I.s zum Caesar weiß, während dieser bereits am 1. Dezember 355 von Mailand nach Gallien aufgebrochen ist. Andererseits hat sie dem Themistios bei seiner am 1. Januar 357 gehaltenen vierten Rede schon vorgelegen (Gladis 7ff. 19). Wahrscheinlich ist sie in der Zeit von Dezember 355 bis Juni 356 in Vienne ausgearbeitet worden; der ganz besondere Fleiß und die umfangreiche Benutzung der rednerischen Vorbilder sprechen für eine längere Zeit in Anspruch nehmende Ausarbeitung, und die in ihr bei aller Ehrerbietung sich ausdrückende Sicherheit für eine gewisse Gewöhnung an die Caesarenwürde. Die etwa 349 auf Constantius gehaltene Rede des Libanios kannte I. bei der Niederschrift seiner ersten Rede zwar auch; aber die an vielen Stellen hervortretende Übereinstimmung mit ihr ergibt sich daraus, daß beide das Schema des Menander de laudationibus zugrunde gelegt haben (Gladis 48f.). Aus diesem Grunde tritt I.s Besonderheit in dieser schulmäßigen Rede noch nicht hervor, wohl aber schon seine große Belesenheit; wir finden Benützung von Herodot, Thukydides, Xenophon, Isokrates, Plutarch, besonders aber von Platon und Demosthenes, jedoch noch nicht von Dion Chrysostomos (Asmus Dion 12. 4; vgl. im übrigen Iuliani imp. in Constantii laudem oratio graece et latine cum animadversionibus Dan. Wyttenbachii. Accedit eiusdem ep. crit. ad Ruhnkenium. Recensuit G. H. Schaefer 1802. Ezechielis Spanhemii Observationes ad Iuliani imp. orationem I in dessen Ausgabe. Hertlein Zur Kritik der ersten Rede Iulians, Pr. Wertheim 1869. Cobet Mnemosyne N. S. X 336ff. 424—448 [auch zu Or. II und III]. Allard Julien l'Apostat I 362—371). Es drängt sich weiterhin die Vermutung auf, daß diese Rede, in der sich I.s Dankbarkeit für seine Erhebung zum Caesar ausspricht, im Herbst 356 durch den Kämmerer Eutherios an den Hof nach Mailand überbracht worden ist (Ammian. XVI 7, 2), und zwar gleichzeitig mit der auf die Kaiserin Eusebia (Or. III), die auch nach dem üblichen Schema Vaterland, Herkunft, Erziehung, Tugenden der Gepriesenen behandelt und mit geschichtlichen und mythologischen Beispielen, mit Vergleichen und mit Zitaten reichlich ausgestattet ist.

3. In Or. II, die nicht erst nach 358, sondern vermutlich im Winter 356/7 oder im Frühling 357 entstanden und zu dem Triumph, den Constantius im Mai 357 in Rom feierte, eingesandt worden ist (Gladis 10), hat sich I. schon mehr von dem schulmäßigen Schema frei gemacht. Wenn sie auch den Charakter des Panegyricus trägt, so tritt das Lob des Constantius doch zurück vor den allgemeinen Ausführungen, in denen der Verfasser ein Bild des Musterherrschers im Sinne Platous entwirft, dem die abschreckende Schilderung des τύραννος (Magnentius) gegenübertritt. Die Rede ist nach Asmus (Galil. 42 im Widerspruch zu Asmus Dion 12, 4) eine in homerischen Rahmen gefaßte Umformung von Or. I. Sie läßt die Erweiterung der Lektüre des Verfassers erkennen, zeigt aber vor allem eine umfassende Benützung von Dion Chrysostomos (Asmus Dion 12ff. Praechter Archiv f. Gesch. d. Philos. V 46ff.).

4. Mit dem Gedankenkreis dieser drei Reden, besonders mit dem der Or. II, berührt sich der Brief an den Themistios, der auch das Thema von der Königsherrschaft behandelt, und schon aus diesem Grunde ist er in das J. 356 (Seeck IV 470) und nicht mit Schwarz 10. Asmus Philos. Bibl. 116, 23 und Geffcken 78. 147 in die Zeit nach dem Tode des Constantius, also nach November 361, zu setzen. In dieser Zeit bedurfte es nicht mehr der Mahnungen des Themistios, den innerlichen Widerstand gegen den Herrscherberuf fallen zu lassen, die wir aus dem Briefe I.s erschließen können, aber sie waren sehr wohl am Platz, als der durch allerlei Schrecken

hindurchgegangene Jüngling plötzlich in die gefährliche Nähe des Throns gerückt war, und was er dabei empfand, mit dem Homerverse ausdrückte: ἔλλαβε πορφύρεος θάνατος καὶ μοῖρα κραταιή (Ammian. XV 8, 17). Auch stimmt es zum J. 356, daß I. christenfeindliche Äußerungen vermeidet. Andererseits begreifen wir es vollständig, daß er nach der tiefen Durchwühlung seines Innern sich hier, wie Christ⁵ 833 sagt, nicht dozierend, nicht polemisierend, nicht posierend gibt, sondern uns wirklich einen Einblick in sein Herz eröffnet. Vgl. Negri L'Imperatore Giuliano l'Apostata 430—440.

5. Die nächste Schrift I.s ist das Buch über die Schlacht bei Straßburg, von dem oben schon gesagt ist, daß Libanios es in seinen ἐπιτάφιος dem Inhalt nach völlig aufgenommen habe und, wie wir hier hinzusetzen dürfen, zum Teil auch wohl der Form nach, da er ausdrücklich erwähnt (Liban. II 259, 19 Förster), daß er die Ansprache, die I. an seine Truppen hielt (Ammian. XVI 12, 9—12), und die ihm jedenfalls im Buche des Caesars vorlag, nicht aufgenommen habe, weil das den für die Leichenrede geltenden Regeln widerspreche. Die Schrift handelte übrigens nicht nur von der Schlacht, sondern schilderte als Vorgeschichte derselben auch die Taten I.s von seiner Erhebung an, da von da ab bis nach der Schlacht zwischen dem ἐπιτάφιος und Ammian eine augenfällige Übereinstimmung herrscht (v. Borries Herm. XXVII 176—181. 206). Sie ist unzweifelhaft im Herbst 357 oder Winter 357/8 in Paris entstanden, da Eunapius (frg. 9, FHG IV 16) sagt, der Caesar habe sie συνεσθουσιῶν τοῖς ἑαυτοῦ καλοῖς (‚noch ganz begeistert von seinen eigenen schönen Taten') geschrieben, und da Ammian. XVII 11, 1 zum J. 358 berichtet, daß man am Hofe über ihn als *loquacem talpam et purpuratam simiam et litterionem Graecum* spottete und behauptete, er putze seine geringen Taten mit schönen Worten auf.

6. Die Schrift, die der Caesar bei der Abberufung seines Quaestors Saturninius Salutius Secundus schrieb, der ihm in den nicht ganz zweieinhalb Jahren, die er ihm in Gallien zur Seite gestanden, ein treuer väterlicher Freund geworden war, trägt weniger den in der Überschrift angekündigten Charakter einer Trostrede des Verfassers an sich selbst als den eines λόγος προπεμπτικός, einer Geleitrede für den Scheidenden, obwohl natürlich die Trostgründe für den Zurückbleibenden nicht fehlen. Die Abberufung des Salutius ist nicht, wie Seeck (Briefe des Libanios 267; Untergang IV 281) will, in das J. 359, sondern mit Schwarz 7 und Asmus Philos. Bibl. 116, 3 in das Frühjahr 358 zu setzen, schon aus dem Grunde, weil sonst für die verschiedenen Nachfolger des Salutius kein Raum mehr wäre. I. trägt auch hier noch die Fesseln des rhetorischen Schulschemas, aber er hat sie doch teilweise abgestreift, und namentlich in der am Schluß an die Gottheit gerichteten Fürbitte für seinen Freund tritt das Gefühl des warmempfindenden Menschen hervor (vgl. zum Text Cobet Mnemosyne IX 1—21. Mansion Rev. Instruction publ. Belgique XLI 246—255; ferner Sonneville ebd. XLII 97—101. Asmus Dion 16. Negri 440—446).

7. 8. 9. und 10. Von den in Naïssus in den sechs Wochen von etwa Mitte Oktober bis Ende November 361 verfaßten Briefen an die Athener, die Korinther, die Lakedaimonier und die Römer, die im Inhalt und im Ton, abgesehen von den durch die Rücksicht auf die verschiedenen Empfänger bedingten Unterschieden, wohl ziemlich übereingestimmt haben werden, ist außer einem kleinen Bruchstück an die Korinther (609, 5—10 Hertl.) nur der erstgenannte erhalten. Er ist diejenige von den erhaltenen Schriften, die sich am gehässigsten über Constantius ausspricht; der Umstand, daß der sterbende Vorgänger ihn als seinen Nachfolger bezeichnet hatte, und die eigenstem Interesse entsprungene Überlegung, daß die gegen den verstorbenen Augustus gerichteten Angriffe ein böses Vorbild für Angriffe gegen ihn selbst abgeben könnten, haben seinen späteren Äußerungen über Constantius den Stempel einer gewissen Mäßigung aufgeprägt. Aber hier griff er ihn mit den schärfsten Waffen an, weil er nur auf diese Weise seinen Abfall von ihm und seinen Kampf gegen ihn rechtfertigen konnte. Finden sich auch in dieser Schrift einerseits wieder einzelne Ausbrüche echter Leidenschaft und wahrer Empfindung, so ist dieser in vieler Hinsicht wertvollste Beitrag I.s zu seiner Selbstbiographie andererseits das unerfreulichste Erzeugnis seiner Feder. Denn es ist ihm nicht gelungen, den Widerspruch zwischen der stark betonten Liebe zu dem rein philosophischen Leben und der Tatsache des Kampfes um die Herrschaft in reine Harmonie aufzulösen. Wir wohnen daher einer im ganzen recht verlegenen und stellenweise auch recht verlogenen Entschuldigungskomödie bei. Wenn Geffcken 58 findet, daß I. sich in diesem Schreiben vor den nichtigen Stadtvätern einer hochmütigen Universität demütige und an sie den Reichtum seines Herzens verschwende, so ist das wohl zu modern gedacht; dem jungen Kaiser wird die Adresse, an die er sein Schreiben richtete, so bedeutungsvoll auch gerade ihre Wahl gemeint war, nicht so wichtig gewesen sein, als der Zweck, sich vor einem möglichst großen Publikum zu rechtfertigen.

11. In des Kaisers Aufenthalt in Konstantinopel, also in die Zeit von Dezember 361 bis Anfang Juni 362, fallen die beiden Reden, in denen sich der dem alten Kynismus nahestehende Kaiser (Asmus Dion 36 und Theol. Stud. und Kritik. LXVII 314—339) gegen die den Christen nahestehenden Pseudokyniker wendet, und zwar scheint Or. VII vor Or. VI im Frühjahr 362 geschrieben zu sein (Asmus Philos. Bibl. 116, 47 und 83). Veranlaßt ist jene durch einen öffentlichen Vortrag des Kynikers Herakleios, in dem dieser einen Mythos erzählt hatte, den I. als eine gegen seine Person gerichtete Satire ansah. Außerdem fühlte er sich durch die pietätlose Behandlung der Götter in seiner Frömmigkeit verletzt. Zweck dieser Rede, von der Asmus (Philos. Bibl. 116, 84 und Galil. 40, 4 mit Beziehung auf die Äußerung Iulian. 265, 18 Hertl.) annimmt, daß sie öffentlich vorgetragen wurde, ist, den Pseudokynikern den echten Kynismus vorzuführen und ferner auseinanderzusetzen, zu welchen Zwecken Mythen dienen können und sollen. Dies gibt gute Gelegenheit, als Muster einen selbstverfaßten Mythos vorzutragen, der zugleich eine Rechtfertigung

seines Verhaltens gegenüber Constantius und ein Regierungsprogramm gibt (Asmus Dion 1ff.). Am wenigsten gelungen sind, wie auch sonst, die theoretischen Auseinandersetzungen, die die Spuren der Hast des vielbeschäftigten Herrschers und eine gewisse Unklarheit zeigen; dagegen ist der Mustermythos ein Beispiel anziehender Erzählungskunst. Auch in dieser Rede ist der Einfluß des Dion Chrysostomos zu erkennen (Praechter 43ff Asmus Dion 12).

12. Doch I. glaubte sich mit dieser Abfertigung der Kyniker noch nicht genug getan zu haben und ließ auf sie etwa Mai oder Juni 362 (Iulian. 234, 7 Hertl.) eine zweite Rede ‚gegen die ungebildeten Hunde' (Or. VI) folgen, die nach des Kaisers eigener Angabe (263, 12 Hertl.) eine ‚Nebenarbeit von zwei Tagen' ist. Sie ist in der Hauptsache eine Verteidigung des von einem unwürdigen Scheinkyniker angegriffenen Diogenes, in dessen Person von dem kynisierenden Neuplatoniker I. der echte Kynismus gerechtfertigt wird; vgl. noch Günther Genethliakon Gottingense 1888, 177ff.

13. Die Reden auf die Göttermutter (Or. V) und auf den König Helios gehören zusammen, weil sie in den Mittelpunkt von I.s Theologie führen (vgl. Wendland Hellenistisch-römische Kultur[2] 158ff. 179ff. Mau Die Religionsphilosophie Kaiser Iulians 1908. Asmus Philos. Bibl. 116, 129—208, letztere beide mit Übersetzungen der beiden Reden) und im Aufbau einen gewissen Parallelismus zeigen. I. gibt an, er habe die Rede in einer Nacht (231, 8 Hertl.: *ἐν βραχεῖ νυκτὸς μέρει*) niedergeschrieben. Ob man mit Negri 201 aus der Äußerung 231, 12 Hertl.: *μάρτυς δὲ ἡ θεός μοι τοῦ λόγου* schließen muß, daß sie in Pessinus, wohin I. bei seiner vermutlich Anfang Juni 362 ausgeführten Übersiedlung nach Antiochia einen Abstecher zum Besuche der Göttermutter gemacht hat, geschrieben ist, scheint zweifelhaft; doch ist es eine ansprechende Vermutung. Christ[5] 829 nimmt mit Asmus (Philos. Bibl. 116, 175) an, daß sie schon für den Tag, an dem das Fest der Göttermutter in Rom gefeiert wurde, auf den 27. März 362, verfaßt worden sei; sie gehörte dann auch zu den zahlreichen in Konstantinopel entstandenen Schriften des Kaisers. Der Hauptteil der Rede, eine Auslegung des Attis- und Kybelemythos in rationalistischem Sinne, ist verwirrt und unklar; dafür entschädigt die zu Beginn der Rede anmutig vorgetragene Erzählung von der Überführung des Bildes der Göttermutter von Pessinus nach Rom und am Schluß ein prachtvolles, aus tiefster Seele quellendes Gebet an die Göttin. (Zur Textkritik Asmus Rh. Mus. N. F. LXIV 318—320.)

14. Zwischen Or. V und IV fällt, wie aus einer Erwähnung in der letzteren (Iulian. 204, 7 Hertl.) hervorgeht, eines der charakteristischsten Werke des Kaisers, das wie Or. IV dem Salutius gewidmete *Συμπόσιον ἢ Κρόνια*, gewöhnlich aber Caesares genannt, das, auf das Saturnalienfest (Ende Dezember) 362 berechnet, in Antiochia entstanden ist. Nicht als ob es ein besonderes Kunstwerk wäre; denn der Kaiser selbst hat das Gefühl, daß ihm die satirische Ader fehlt (393, 12ff. Hertl.). Er geht auf menippeische Motive zurück (Saturnalien, Götterversammlung, Rangwettstreit) und führt eine Anzahl seiner Vorgänger, zu denen sich noch Alexander d. Gr. gesellt, nicht weniger als dreimal an uns vorüber. Es handelt sich um ein Mahl, das Romulus-Quirinus im Olymp den Göttern und den vergötterten Kaisern gibt. Es wird die Örtlichkeit und der Sitz der Götter geschildert, dann die Götter selbst, vor allem Dionysos (= Iulian) und sein Lehrer Seilenos (= Maximus von Ephesos), Hermes und Apollon. Die Kaiser treten auf, von Silen bespöttelt, von den Göttern und vom Verfasser kurz beurteilt, die bösen Herrscher werden teils weggewiesen, teils gebrandmarkt. Dann folgt eine Prüfung der vorzüglichsten Kaiser auf ihre Zulassung zum Göttermahl und ein rednerischer Wettstreit unter ihnen, Alexander, Caesar, Octavian, Traian, Marc Aurel und Constantin heben ihre Taten hervor, der letztere nur vom Vorhof aus, da, wie Zeus sagt, der Eintritt einem Manne, der die Götter nicht verehre, nicht zukomme. Doch die Taten allein können den Ausschlag nicht geben; daher werden die Herrscher aufgefordert gewissermaßen die Losung anzugeben, nach der sie regiert haben. Dies geschieht, und Silen wirft seine kritischen Bemerkungen dazwischen. Sodann stimmen die Götter ab; Marc Aurel erhält den ersten Preis und darf sich zu Zeus und Kronos gesellen. Aber auch andere werden zugelassen: Alexander und Traian finden bei Herakles, Octavian bei Apollon, Caesar schließlich bei Ares und Aphrodite Platz, während Constantin von den recht zweifelhaften Göttinnen *Τρυφή* und *Ἀσωτία* aufgenommen wird, bei denen er auch Jesus findet, der die Verbrecher rein wäscht. Zum Schluß wendet sich Hermes an I. und ermahnt ihn, dem Vater Mithras treu zu bleiben. — Die Bedeutung dieser Schrift liegt für uns vor allem in den wertvollen Aufschlüssen über den Charakter und die Denkweise I.s, die sich aus seiner Beurteilung der Kaiser ergeben. Sind auch Urteile darunter, die uns überraschen, und andere, wie das über Constantin, das aus begreiflichen Gründen geradezu ungerecht ist, so ist doch im ganzen eine eingehende Beschäftigung I.s mit der römischen Geschichte und mit der Geschichte seiner Vorgänger erkennbar (vgl. Cauer Über die Caes. des Kaisers Iulianus Apostata, Pr. Breslau 1856). I.s Ideale sind Alexander und namentlich Marc Aurel, am meisten bewundert wird der philosophische Regent und der regierende Philosoph. Asmus (Dion 17—27) glaubt auch hier wieder beträchtlichen Einfluß von Dions erster und Anspielungen auf Dions vierte und zweite Rede zu erkennen. Zum Text: Cobet Mnemosyne IX (1860) 249—277. Hertlein Variae lectiones ad Iuliani Caesares e codicibus Parisinis enotatae, Pr. Wertheim 1863; Specimen novae Iuliani Caesarum editionis (Heidelberg 1857). Günther Genethliakon Gottingense 1888, 177ff. Ferner Allard II 128—133, Negri 420—429. Geffcken N. Jahrb. XXVII 476ff. 492.

15. Ähnliches wie über Or. V (nr. 13) ist über die Rede auf den König Helios (Or. IV) zu sagen, die vermutlich kurz nach den Caesares gegen Ende 362 zum Geburtstag des Gottes, dem 25. Dezember, geschrieben worden ist, aber nicht, wie Christ[5] II 829 meint, dazu bestimmt war, bei den Natalicia Invicti in Rom vorgetragen zu

werden (Iulian. 170, 10 Hertl.), da hiergegen die Anrede und Widmung an Salutius (204, 4) spricht. Zu Helios glaubt I. in ganz besonders engem Verhältnis zu stehen (vgl. Maurice Compt. rend. de l'Acad. des inscr. 1910, 96—103; Revue Archéolog. 4e série 17 [1911]); er sah in ihm den Haus- und Schutzgott seiner Dynastie und zugleich den Mittelpunkt der ganzen Götterwelt, in dessen Wesen eine Fülle von Göttergestalten: Apollon, Dionysos, Ares, Hermes, Asklepios, Herakles, Attis, Osiris, Serapis usw. zusammenfließen. Der hiervon handelnde Hauptteil der Rede ist gerade so unklar wie der entsprechende in Or. V, wie selbst Mau, der den Irrgängen der iulianischen Gedanken mit hingebender Treue nachgeht, an verschiedenen Stellen (z. B. 45. 52. 81) zugesteht; es ist unmöglich, sich in diesem Gewimmel von Göttern zurecht zu finden, und es ist erstaunlich, daß sich in einem und demselben Geiste eine so hohe Auffassung von der Gottheit mit dem Glauben an eine so verwickelte Götterhierarchie verbinden konnte. Auch hier haben wir im Eingang eine von wahrem Gefühl getragene Schilderung, die Darstellung der unbestimmten Sehnsucht des Knaben nach der Sonne und den Sternen, und zum Schlusse ein inniges Gebet an den Helios, den er anfleht, ihm gnädig zu sein, ihm ein tugendhaftes Leben, eine möglichst vollkommene Einsicht und einen göttlichen Geist zu verleihen und ein sanftes Scheiden vom Leben zur rechten Zeit und schließlich den Aufstieg zu ihm zu gewähren. Bei Or. IV wie bei Or. V hat der ‚göttliche' Iamblichos Pate gestanden. (Zum Text vgl. Cobet Mnemosyne N. S. XI 351—373 mit etwas schnellfertigen Urteilen über I. und Asmus Rh. Mus. N. F. LXIII 627—630.)

16. In Antiochia im Winter 362/3, jedenfalls nach dem 22. Oktober 362, ist auch der Misopogon entstanden, neben der Ep. Ath. die aufschlußreichste Bekenntnisschrift I.s. Der Mis. erscheint zunächst als ein unmittelbarer Gefühlserguß, als ein Erzeugnis der üblen Laune und des Ärgers des Kaisers über den erschreckenden Mangel an Verständnis nicht bloß für seine Bestrebungen zur Wiederbelebung der alten Götterdienste, sondern auch für seine volksfreundlichen Bemühungen, z. B. um Herabsetzung der Lebensmittelpreise. Und dennoch ist die Anlehnung an bekannte ältere Motive, die traditionelle Verteidigung der Philosophie, der ironische Spott über sich selbst und das ebenso ironische Lob seiner Gegner, sowie die Vertrautheit mit der Theorie der ‚Städterede' und mit dem Thema ‚über die Natur des Volkes', wie er dies bei Dion fand, auch mit dem üblichen *σχῆμα* des Philosophen mit Bart, Tintenfingern und Mantel deutlich zu erkennen (Geffcken Kynika 139—146; N. Jahrb. XXVII 403ff. 492. Asmus Dion 34ff.). Aber auch hier finden sich Wiederholungen, Übertreibungen, Geschmacklosigkeiten; es fehlt dem sich überstürzenden, temperamentvollen Verfasser das künstlerische Maß, das uns vielleicht eine abgerundete Leistung hätte schaffen können, die aber keinesfalls den biographischen Wert dieser sehr persönlichen Äußerung eines interessanten und in vieler Beziehung höchst anziehenden Menschen gehabt hätte. (Zum Text Cobet Mnemosyne X [N. S. I] 164—192; zum Inhalt Negri 350—387. Asmus Philos. Bibl. 116, 129—171.)

17. Das im Vossianus 77 mitten in den Brief an Themistios hineingeschobene Briefbruchstück (Iulian. ed. Hertl. praefatio III) ist eine der letzten Kundgebungen des Kaisers, eine Anweisung an einen Oberpriester, wahrscheinlich Theodoros in Kleinasien. Asmus (Ztschr. Kirchengesch. XVI 45—71; 220—252) hat, wie vor ihm schon Reiske (Iulian. ed. Hertl. 588, Anm. zu 12) in dem am Anfang und Ende verstümmelten, durch Lücken, Verderbnisse und Interpolationen entstellten Stück den Haupt- und Schlußteil von Ep. 63 erkennen wollen, aber ihm gegenüber wird Geffcken (Kaiser Iulianus 153) recht haben, der mehrere meines Erachtens durchschlagende Gründe gegen jene Annahme anführt und der Ansicht ist, daß Ep. 63 weit früher geschrieben ist, jedenfalls zu einer Zeit, als der Kaiser den Boden Kleinasiens noch nicht wieder betreten hatte: nichtsdestoweniger können Fragm. Ep. und Ep. 63 an dieselbe Person gerichtet sein. Das Bruchstück enthält das Programm für die Reformen, die der Kaiser für die Hebung des heidnischen Gottesdienstes und zur praktischen Betätigung des religiösen Sinnes der Heiden beabsichtigt. Aber auch hier findet man alles ohne feste Ordnung rasch hingeworfen, und man kann Asmus (a. a. O.) Glauben schenken, wenn er annimmt, daß dieses Brieffragment gewissermaßen der erste Entwurf zu einer großen Enzyklika des kaiserlichen Oberpontifex, zu deren Abfassung er aber doch wohl nicht mehr gekommen ist, gewesen sei (vgl. Sintenis Herm. I 144. Bidez Rev. Instruction publique en Belgique XLIV 177—181. Negri 247—256. Asmus Dion 29ff.).

18. Eine hervorragende Stellung nimmt unter I.s Werken die Schrift gegen die Christen ein, über deren Form, Inhalt und Charakter wir, wenn sie auch leider verloren ist, dennoch ein ziemlich sicheres Urteil gewinnen können. Von den zahlreichen Widerlegungen ist uns die um 430 entstandene Schrift des Bischofs Kyrillos von Alexandria zum Teil erhalten. Sie war auf 30 Bücher berechnet, von denen immer je 10, zwei Pentaden, ein Buch der Schrift I.s zu widerlegen bestimmt waren. Erhalten sind von den Werken Kyrills nur 10 Bücher, von der zweiten Dekade nur Bruchstücke, von der dritten nichts, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß Kyrill seine Arbeit nie zu dem beabsichtigten Ende geführt hat. Aus den ersten 10 Büchern hat K. J. Neumann (Iuliani imp. contra Christianos quae supersunt 1880; Kaiser Iulians Bücher gegen die Christen. 1880) den ersten Teil der Schrift I.s mit größtem Scharfsinn fast vollständig wiederhergestellt, aus den Bruchstücken der späteren Bücher geringe Reste des zweiten herausgezogen, auch später im Anschluß an eine Veröffentlichung von Bidez und Cumont (Mém. Académie Royale de Belgique 1898, 130—138) noch ein kleines Stück nachgeliefert (Theol. Lit.-Ztg. XXIV 299—302). Entstanden ist die Schrift in Antiochia, also in der Zeit vom Juni 362 bis März 363; denn aus der Äußerung des Hieronymus (ep. 70, Opera ed. Vallarsius p. 427 E), daß er das Werk ‚auf dem Perserzug ausgespien' habe, ist durchaus nicht zu schließen, daß er es etwa in den drei-

einhalb Monaten des Zuges selbst, wo reichlich andere Geschäfte drängten, im Zelt und am Wachtfeuer geschrieben habe, besonders da gerade diese Schrift eine sorgfältigere Ausarbeitung als die andern zeigt; erschienen ist sie jedenfalls erst nach I.s Aufbruch von Antiochia. Der Titel der Schrift ist, wie schon der Rezensent im Theol. Lit.-Blatt 1881, 113 bemerkt und Neumann Theol. Lit.-Ztg. XXIV 299 anerkennt, *κατὰ Γαλιλαίων* (nicht *κατὰ Χριστιανῶν*) *λόγοι* gewesen. Buch I behandelte den Ursprung der Gottesidee, die Götterlehre der Hellenen und den Gottesbegriff der Hebräer, das Verhältnis der Christen zu den Juden; Buch II enthielt die Kritik der Evangelien (vgl. dazu Harnack Ztschr. f. Theol. und Kirche V 92—100. Neumann a. a. O. 301f.); von Buch III ist so gut wie nichts bekannt, und Asmus (Galil. 1, 3) äußert sogar die Vermutung, daß auch I.s Schrift nie ganz vollendet worden sei, was aber zu dem oben angedeuteten Plan der Widerlegung durch die 30 Bücher Kyrills nicht recht paßt. Es ist selbstverständlich, daß I. nicht lauter neue Gedanken vorbringt, sondern die von seinen Vorgängern in der Polemik, Celsus und Porphyrius Tyrius, gebrauchten Einwände wieder aufnimmt (Geffcken Zwei griechische Apologeten 304ff. und N. Jahrb. XXI 168—174. 188—194). Im übrigen zeigt die Schrift eine genaue Kenntnis der Bibel, ein scharfsinniges Herausfinden der Punkte, an denen die Kritik einsetzen kann, eine kluge Ausnutzung der dogmatischen Streitigkeiten seiner Zeit, vor allem, wie Geffcken sagt, einen rechtschaffenen Haß und trägt auf diese Weise den Stempel der Persönlichkeit. Sie ist der Schlußstein von I.s literarischer Tätigkeit, sie faßt alles, was er gegen das Christentum gesagt und gedacht hat, systematisch zusammen, wie Asmus Galil. scharfsinnig und gründlich, bisweilen vielleicht etwas zuviel konstruierend, darlegt. Ein Hauptgedanke ist, daß das Christentum, das an den in seiner Verehrung eng begrenzten Gott eines kleinen verachteten Volks anknüpfe und glaube, nicht den Anspruch machen könne, Weltreligion zu sein, während andererseits I. in seinem figurenreichen Göttersystem natürlich auch für Jahwe ein bescheidenes Plätzchen frei hat. (Zum Text: Gollwitzer Acta Seminarii philol. Erlang. IV 347—394; zum Inhalt: Teuffel De Iul. imp. christianismi contemtore et osore, 1844. Negri 226—261. Allard III 106—137. Asmus Dion 32ff.; Byz. Ztschr. III 116—145.)

II. Die Forschung über die Überlieferung der Briefe I.s ist durch die außerordentlich gründliche und scharfsinnige Tätigkeit von J. Bidez und F. Cumont, besonders durch deren gemeinsame in den Mémoires de l'Académie Royale de Bruxelles 1898 erschienene Arbeit Recherches sur la tradition manuscrite des lettres de l'empereur Julien (Bi et Cu) auf eine ganz neue Grundlage gestellt worden. Die Ergebnisse dieser Veröffentlichung, die in Einzelheiten vielleicht noch Änderungen erfahren werden, in ihren Grundzügen aber feststehen dürften, lassen sich folgendermaßen zusammenfassen.

Schon sehr bald nach dem Tode I.s beeilten sich die mit ihm in Verbindung stehenden Literaten, den Briefwechsel des Kaisers mit ihnen zu veröffentlichen; Libanios machte wenigstens einen Teil der ihn angehenden Korrespondenz bekannt, hielt aber einen großen Teil der Briefe mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse zurück (Liban. Ep. 1850). Ob er auch den Briefwechsel I.s mit andern Sophisten herausgegeben hat, ist zweifelhaft; jedenfalls war Ende des 4. Jhdts. eine solche Sammlung vorhanden, von der es feststeht, daß sie nicht bloß die Briefe des Kaisers, sondern auch die Antworten der Sophisten enthielt; sie war in der Überlieferung meist mit den Briefen des Libanios vereinigt, woraus sich die häufigen Verwechselungen von Briefen des letzteren mit solchen I.s erklärt. Eine zweite Veröffentlichung wurde durch historisches Interesse hervorgerufen und wahrscheinlich durch einen Christen aus Alexandria besorgt, der die Verfolgungsurkunden des Kaisers sammeln wollte; sie erschien spätestens Anfang des 5. Jhdts., enthielt schon einige Fälschungen und ist von Sozomenos, der 9 der uns erhaltenen (10, 25, 26, 31, 42, 49, 52, 66, 75 Hertl.) und 14 uns verlorene kennt (Bi et Cu 16f.), für seine Kirchengeschichte reichlich ausgeschöpft worden. Vielleicht gab es noch eine dritte Sammlung, die die auf Verwaltung und Recht bezüglichen Kundgebungen I.s vereinigte.

Es ist nicht ganz sicher, ob diese Sammlungen jemals zu einer einzigen verschmolzen worden sind, aber dies ist nach einer Stelle des Zosimus (III 2, 4. Mendelssohn 113, 1ff.) wahrscheinlich, aus der geschlossen werden kann, daß eine solche Verschmelzung in der zweiten Hälfte des 5. Jhdts. vorgenommen worden ist, auf die auch die Verwirrung zurückgeführt werden muß, die durch die Aufnahme der Briefe eines älteren Sophisten, vielleicht des Iulian von Caesarea (s. u. S. 81f.), in die umfangreiche Sammlung der iulianischen Briefe angerichtet worden ist. Diese Sammlung ist im 6. Jhdt. viel gelesen worden; auf sie geht der größte Teil der heute erhaltenen Briefe I.s zurück, während ein kleinerer Teil aus den Ausgaben der Reden des Libanios stammt, denen sie beigefügt waren, und schließlich einige ganz wenige aus Geschichtschreibern, z. B. aus Eunapios, ausgezogen worden sein können. Von einem Brief (36 Hertl.) wissen wir, daß er aus Suidas in die Hss. gekommen ist (Bi et Cu 53f.).

Jedenfalls ist nur ein sehr kleiner Teil der Briefe auf uns gekommen, und diese sind zum Teil verkürzt, verstümmelt und in größter Unordnung. Zwei verschiedene Gesichtspunkte leiteten die byzantinischen Herausgeber der Briefe: die einen wollten, was sie von I. noch vorfanden, sammeln und lösten daher die Briefe I.s von den auf sie gegebenen Antworten los; der Codex Vossianus 77 gibt uns das einzige Beispiel dieser Art. Viel häufiger handelt es sich um Mustersammlungen, die die Briefe für ihre Zwecke zurechtstutzten, sie, wenn auch bisweilen noch zusammengehörige Gruppen unterschieden werden können, untereinander warfen und sie mit Briefen anderer Literaten (Libanios, Prokop von Gaza, Isidor von Pelusium, Iulian von Caesarea usw.) vermischten. So hat schließlich jeder einzelne Brief seine Überlieferung, und es ist eigentlich zu verwundern, daß man doch noch ein einigermaßen klares Bild von I.s Briefschreibekunst erhält.

Wie sich aus dem Gesagten ergibt, sind die

Handschriften, die für die Briefe in Betracht kommen, außergewöhnlich zahlreich; Bi et Cu haben annähernd 60, von denen einige allerdings nur für einen oder für wenige Briefe in Betracht kommen, verglichen. Eine der wichtigsten ist der S. 66 erwähnte, den größten Teil von I.s Gesamtwerk enthaltende Vossianus 77 aus dem 12./13. Jhdt. (V), der 28 Briefe, darunter zwei verstümmelte, gibt; neben ihm kommt eine Abschrift aus ihm, der zwischen 1400 und 1450 entstandene Parisinus 2964 (U = A Heyler = Pc Hertlein, bei dem S. VII 2954 verdruckt ist) deswegen in Betracht, weil er abgeschrieben ist, ehe V die heutigen Lücken hatte. Diese bilden mit einigen anderen weniger wichtigen, Harleianus 5610 aus dem 14. Jhdt. (H), Ambrosianus L 73 sup. aus dem Anfang des 13. Jhdts. (T) und Baroccianus 219 aus dem 14. Jhdt. (B = Bar. Hertlein), der sich aber aus der zweiten Gruppe ergänzt hat, die erste Gruppe der Hss. Davon verschieden ist eine zweite, die in erster Linie durch Codex Ambrosianus B 4 sup., den allerältesten, aus dem 10. Jhdt. (A), und Monacensis 490 aus dem 15. Jhdt. (M = Mon. Heyler = G Hertlein) vertreten ist, mit denen Neapolitanus 217 aus dem 14. Jhdt. (N), Parisinus 2131 aus dem Ende des 15. Jhdts. (P = J Heyler = Pi Hertlein), Harleianus 5635 aus dem 15. Jhdt. (O), Vaticanus 1353 aus der zweiten Hälfte des 15. Jhdts. (Q = M Heyler) und Vaticanus 1467 aus dem 15./16. Jhdt. zusammenzustellen sind; der Archetypus dieser Gruppe, von der einzelne Glieder Einflüsse aus Gruppe 1 aufweisen, läßt sich nicht genau feststellen. Mit dieser zweiten Gruppe verwandt ist eine andere, die hauptsächlich durch Palatinus 356 aus dem 14. Jhdt. (R = N Heyler = Heidelb. Hertlein) und Vaticanus 1363 aus dem 16. Jhdt. vertreten ist, während eine Reihe anderer Hss., Baroccianus 56 aus dem Ende des 14. Jhdts. (J), Ambrosianus + 49 sup. aus dem Anfang des 15. Jhdts. (K), Laurentianus XXXII 37 aus dem 14. Jhdt. (G = L Hertlein) der ersten Gruppe nahestehen. Von besonderem Interesse ist sodann der der zweiten Gruppe verwandte Parisinus 963 aus dem 15. Jhdt. (E = G Heyler = Ph Hertlein), der aus Kontamination mehrerer Archetypi entstanden ist und auch ps.-iulianische Briefe enthält, dessen Anordnung aber einer sehr alten Überlieferung anzugehören scheint; ihm steht Laurentianus LVII 34 aus dem 15. Jhdt. (I) nahe. Auf altüberlieferte Einteilung weist ferner eine andere Gruppe von Hss., Vaticanus 941 aus dem Anfang des 14. Jhdts. (D), Barberinianus II 41 aus dem 15. Jhdt. (F) und Ambrosianus C 6 sup. aus dem 16. Jhdt. (S), hin. Schließlich sind noch einige aus Kontamination von Hss. der aufgeführten Gruppen entstandene Sammlungen zu nennen, so besonders zwei Hss. aus dem 14. Jhdt. (X u. Y = Xa Papadopulos), die in dem jetzt als griechische Handelsschule dienenden früheren Kloster der Mutter Gottes auf der Insel Chalke (heute Halki) im Marmarameer von Papadopulos Kerameus entdeckt worden sind und 6 bis dahin unbekannte Stücke geliefert haben (zuerst veröffentlicht im Suppl. zu Bd. XVI der Ztschr. d. griech.-philol. Vereins zu Konstantinopel und dann im Rh. Mus. XLII 1887, 15—27; vgl. dazu H. Weil Rev. phil. X 142—145. D. Largajolli und P. Parisio Riv. filol. XVII 289—325) und der diesen nahestehende Laurentianus LVIII 16 aus dem 15. Jhdt. (L = A Hertlein), der mit 46 Briefen die umfassendste Sammlung der Briefe I.s vor der ersten gedruckten Ausgabe darstellt und aus den ersten beiden Gruppen von Hss. geschöpft hat. Ganz beiseite steht eine Hs. aus St. Johann auf Patmos (*II*), die eine der ältesten, aus dem 11./12. Jhdt., ist, allerdings nur zwei Briefe enthält, aus keiner der bekannten geschöpft, aber auch keiner vorgelegen hat. Zu nennen ist endlich noch Parisinus 2755 aus dem 15. Jhdt. (C = H Heyler = Pk Hertlein), dessen erster Teil aus Parisinus 3044 (K Heyler = Pl Hertlein) abgeschrieben ist, während der zweite Teil vielleicht aus V, und wenn dies nicht der Fall, bestimmt aus einem Archetypus der ersten Gruppe entnommen ist.

An Gesamtausgaben der Briefe sind folgende zu nennen:

1. Die 1499 bei Aldus Manutius in Venedig erschienene, von Markos Musuros besorgte Ausgabe der griechischen Epistolographen, die im ersten Bande die Nummern 1—9 und 11—48 (darunter 25b) nach Hertlein, also 48 Briefe I.s enthält. Der Herausgeber hat verschiedene Hss. abwechselnd benutzt, in der Hauptsache für den ersten Teil eine Hs. der zweiten Gruppe, die P nahe stand, im zweiten Teile eine solche der ersten Gruppe, wahrscheinlich eine uns verlorene Abschrift von V, im dritten die Hs. C.

2. Iuliani imp. Misopogon et epistolae, ed. Petrus Martinius, Paris 1566, ein Abdruck der Aldina mit Einfügung des aus Sokr. Schol. III 3 entnommenen Erlasses an die Alexandriner (10) hinter Nummer 9.

3. Die oben (S. 63) erwähnte Gesamtausgabe I.s von Petrus Martinius und Carolus Cantoclarus, Paris 1583, die aus Sozom. V 16 nr. 49 entnimmt und 50, 51, 52 und halb 63 aus U beifügt.

4. Die ebenfalls oben (S. 63) genannte Gesamtausgabe I.s von Petavius, Paris 1630, die zwischen 52 und 63 aus einer 1597 erschienenen Veröffentlichung des Vulcanius (nach Parisinus 963) die Nummern 53—57, sodann 58 und 59, die 1601 verstümmelt und als ein Stück in einem Buche von N. Rigaut (Rigaltius) erschienen waren, jetzt richtig getrennt beifügt, ferner 60 und 61 nach B, schließlich ein Bruchstück von 62 nach U veröffentlicht. Die willkürliche Reihenfolge dieser Ausgabe ist bis heute maßgebend geblieben.

5. Die Spanheim'sche Gesamtausgabe von 1696 (s. o. S. 63), die außer einigen aus zwei heute nicht mehr festzustellenden Codices gewonnenen Ergänzungen zu 63 nichts Neues gibt.

Nachdem Muratori in seinen Anecdota graeca 1709 vier Briefe I.s, nämlich 58 vollständig, 64, 65 und 66 nach A, und J. A. Fabricius in Salutaris lux Evangelii 1731 die Briefe 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74 zum Teil und 75, sowie Ep. 835 von Libanios aus L (72 auch aus K) nach Abschriften von Rostgaard veröffentlicht, Hardt 1812 5 Briefe des Isidor von Pelusium als Briefe I.s nach M herausgegeben hatte, erschien

6. Iuliani imp. quae feruntur epistolae. Ed. L. H. Heyler, Mainz 1828. Er gibt die 63 Briefe

der Ausgabe von 1630, dazu das bis dahin nummerlose Edikt 25b Hertl. als Nummer 64, dann die 3 von Muratori und die 10 von Fabricius zuerst veröffentlichten Briefe als Nummer 65—77, darauf die 5 von Hardt veröffentlichten, von Hercher Herm. IV 427 als von Isidorus Pel. herrührend nachgewiesenen Briefe als 78—82, schließlich als Nummer 83 aus Q Brief 76 Hertl. Der beigegebene Kommentar tut heute noch gute Dienste. Heyler hat die Pariser Hss., ferner Q und R verglichen und M vergleichen lassen.

7. In seinen Epistolographi graeci, Paris 1873, hat R. Hercher S. 337—391 die Briefe I.s nach Heyler abgedruckt (Apparat dazu S. XLV—LI), jedoch 1, das, wie von ihm Herm. I 474 nachgewiesen, von Procop von Gaza herrührt, 71, das Ep. 835 von Libanios ist, und 78—82, die, wie oben gesagt, von Isidor von Pelusium verfaßt sind, fortgelassen, dafür aber das Bruckstück der lateinischen Übersetzung eines iulianischen Briefs, das ihm Moritz Haupt in einer Schrift des Bischofs Facundus von Hermiane (in Byzacene), Migne L. LXVII 621, nachgewiesen hatte, hinzugefügt (mit falscher Ordnungsnummer LXXVIII statt LXXVII; denn es ergeben sich bei ihm im ganzen 77 Nummern). Außer V (Vergleichung von Dübner) hat er L, G, M nnd Palatinus 134 benutzt.

8. Endlich hat C. F. Hertlein 1876 im zweiten Teil seiner Gesamtausgabe die Briefe in folgender Anordnung herausgegeben: 1—63 (und 25b) nach Petavius-Spanheim, dann Heyler 65—70, 72—77 und 83 als Nummer 64—76, daran anschließend als 77 das aus Marcianus 366 (= M Hertlein) schon vorher von ihm Herm. VIII 167—172 mit Bemerkung von Mommsen veröffentlichte Edikt, als 78 das aus Harleianus 5610 (= H Bi et Cu) von Henning Herm IX 257—266 herausgegebene Schreiben, als 79 den lateinischen Text des Facundus, ferner die Fragmente, die Epigramme und den vielfach angezweifelten Brief des Gallus an I. Das Verdienst seiner Ausgabe, die nach ihren Vorzügen und Mängeln von Bi et Cu 3—5 sorgfältig gewürdigt wird, beruht hauptsächlich auf genauer Vergleichung von V, während er im übrigen die von Hercher ihm überlassenen Vergleichungen von G, L, R, von Palatinus 134 und 146, Ottobonianus 90, Vaticanus 434 und 573 für einzelne Briefe benutzte. Wenn Bi et Cu 39, 2 zu der Angabe Hertleins, daß er die wahrscheinlich von J. D. van Lennep herrührenden Randbemerkungen in einem Exemplar der Genfer Ausgabe benutzt habe, bemerken, ihnen sei keine Genfer Ausgabe I.s bekannt, so irren sie sich, denn sie führen sie selbst S. 113 unter nr. 8 an; nur war ihnen nicht bekannt, daß Aurelia Allobrogum eine gelehrte Latinisierung für Genf ist. —

Was die Zahl der iulianischen Briefe betrifft, so geht die Zählung bei Hertlein bis 79; es sind aber tatsächlich 80, da neben 25 25b steht. Dazu kommen die sechs (1*—6*) von Papadopulos Kerameus zuerst veröffentlichten, ferner das von Grenfell, Hunt und Hogarth Fayum towns and their papyri 1900, 116 veröffentlichte Edikt, das Dessau Rev. phil. XXV 285 als von I. herrührend nachgewiesen hat. Von den bei Hertlein gedruckten Bruchstücken stammt das erste und das dritte, die beide aus Suidas entnommen sind, aus dem (unechten) Briefe 3*, frg. 5 aus dem verlorenen Briefe an die Korinther (s. o. S. 70); über frg. 6 ist oben S. 65f. gehandelt worden. Die übrigen sechs, die teils aus Suidas, teils aus Geschichtschreibern herrühren, sind zum Teil (frg. 4, 7, 8, 9) unzweifelhaft iulianisch, sie können aber sämtlich, weil entweder zu kurz oder zu wenig charakteristisch, außer acht gelassen werden. Der Wortlaut des Briefs, der, wie Bi et Cu wahrscheinlich gemacht haben, der Mahnrede des alten Königs an seinen Sohn in dem griechischen Roman Barlaam und Josaphat zu grunde liegt, ist doch zu wenig gesichert, um in die Zahl der iulianischen Briefe aufgenommen zu werden, und der von Cumont Rev. phil. XVI 161ff. aus Baroccianus 56 für I. in Anspruch genommene Brief rührt, wie R. Förster Rh. Mus. N.F. XLIX (1894) 168 gezeigt hat, von Libanios her. Es liegen demgemäß im ganzen 87 Schriftstücke vor, die als Briefe I.s bezeichnet werden; von diesen ist aber ein beträchtlicher Teil als unecht auszuscheiden.

An einzelnen Briefen I.s hat die Kritik schon verhältnismäßig früh eingesetzt, und Heyler konnte in seiner Ausgabe von 1828 schon die Nummern 25, 67, 74, 77 (= 25, 66, 72, 75 Hertl.*) durch Einklammerung der Ordnungszahlen als unecht bezeichnen, während er bei einer ganzen Anzahl anderer seine Bedenken zu erkennen gab. Die Gründe für die Unechtheit von 66, 72 und 75 hat er gut zusammengefaßt; 66, angeblich an König Arsakes von Armenien, 75, an Basileios d. Gr. gerichtet, sind, obwohl von Sozom. VI 1, 3 und V 18, 7 erwähnt, nach Form und Inhalt vollkommen unmöglich. Jener, über den Geffcken Kaiser Iulianus 162 und 167 sich widerspruchsvoll äußert, ist vielleicht einem der früh auftauchenden I.-Romane entnommen (Bi et Cu 21. Asmus Ztschr. f. Kirchengesch. XVI 51, 5), dieser zur Gegenüberstellung der beiden großen Gegner von einem Christen ersonnen und vielleicht nur durch das überlieferte Wortspiel des Kaisers: *ἀνέγνων, ἔγνων καὶ κατέγνων* veranlaßt (Teuffel Ztschr. f. Geschichtswiss. IV 161. Negri Giuliano l'Apostata 460, 1. Bi et Cu 21). Brief 72, schon von Heyler als falsch erkannt, ist, wie Cumont (Rev. Instruction publique en Belgique XXXV 1—3) nachgewiesen hat, von dem Philosophen Eustathios an den Kaiser gerichtet und die Antwort auf 39. Auf 25 ist später zurückzukommen. Auch 1 und 24 hatte Heyler schon beanstandet; von jenem hat Hercher Herm. I 474 dann die Verfasserschaft des Prokopios von Gaza nachgewiesen, und 24 ist jetzt allgemein als das spielerische Kunststück eines jungen Damaszener Sophisten anerkannt (Cumont Sur l'authenticité de quelques lettres de Julien 1889. Schwarz Philol. LI 627f.). Diesen Ergebnissen entsprechend und zum Teil vorgreifend, kennzeichnete Hertlein in seiner Ausgabe 1, 24, 66, 72 und 75 als nichtiulianisch.

Seitdem ist nun die Forschung, namentlich durch Schwarz, Bidez, Cumont und Geffcken, weiter geführt worden. Sie beschäftigte sich in

*) Die Zählung ist im folgenden immer die Hertleins.

erster Linie mit den an Iamblichos gerichteten Briefen 34, 40, 41, 53, 60, 61, auf deren Bedenklichkeit schon Dodwell (Exercitationes duae, Londini 1704, S. 187) hingewiesen hatte. Diese Briefe, die, wie Br. Friederich (Pr. Clausthal 1873, 7) sich ausdrückt, *exquisita quadam venustate conscriptae* sind, zeigen erstlich einen nicht ganz auf das Verhältnis zwischen Herrscher und Philosophen abgestimmten Ton, scheinen ferner nach den überschwenglichen Ehrfurchts- und Bewunderungsbezeugungen nur an den berühmten Iamblichos gerichtet sein zu können, der schon zu Constantins d. Gr. Zeiten gestorben ist. Heyler hat ebenso wie Naber Mnemosyne N.S. XI 388 und Negri 449 die Briefe dem Kaiser nicht absprechen wollen, während Zeller (Philos. der Griechen[4] III 2, 736, 3) sich Dodwells Ansicht anschloß. Naber hat den großen Iamblichos, um die Briefe zu retten, erst 361 sterben lassen wollen, andere haben den jüngeren viel weniger bedeutenden Iamblichos, einen Neffen oder Enkel des berühmten Schulhauptes (Seeck Briefe des Libanios 184), der wie jener einen Schüler Sopatros gehabt habe, als Empfänger der Briefe bezeichnet. Denn der Sopatros, der in einem sonst durchaus nicht anzuzweifelnden Briefe I.s, 27, als lebend erwähnt werde, könne nicht mit dem Schüler des älteren Iamblichos identisch sein, weil er schon unter Constantin d. Gr. hingerichtet worden sei. Nun liegt hier aber ein durch ein von Hercher eingefügtes *ὁ* verstärktes Mißverständnis vor (Iulian. 518, 14), durch das Schwarz, der jenen Brief nicht opfern, aber auch neben den zwei Iamblichos nicht noch zwei Sopatros ansetzen wollte, veranlaßt worden ist (Philol. LI 629f.), den betreffenden Satz als interpoliert anzusehen. In Wirklichkeit liegt die Sache aber so, daß der Gastfreund, bei dem der Kaiser in Hierapolis in den Tagen vom 9.—12. März 363 wohnt, nicht jener Sopatros, der Schüler und ‚Verschwägerte' (*κηδεστής*) des Iamblichos *‚τοῦ θειοτάτου'* war, sondern überhaupt nicht mit Namen genannt ist und nur als Verwandter des Iamblichosschülers Sopatros, über dessen Leben oder Tod nichts ausgesagt ist, bezeichnet wird; in dem Satze ist weiter nichts als die Kopula, etwa *ἦν*, zu ergänzen. Diese Auffassung der Stelle teilt auch Zeller, wie aus dem Schlusse der oben angeführten Anmerkung hervorgeht, und wie ich nachträglich auch sehe, Bidez (Bull. de l'Académie de Belgique 1904, 493—506), der als Kopula *ἐγένετο* einfügt. Die Stelle in Brief 27 ist also nicht als interpoliert anzusehen, kann aber auch in keiner Weise für die Echtheit der Briefe an Iamblichos und Sopatros angeführt werden. Im Gegenteil ist von Schwarz (De vita et scriptis Iuliani 22ff. und Philol. LI 625ff.), Cumont (Sur l'authenticité usw.), Geffcken (K. Iulianus 144ff.) und Wilmer Cave France (The emperor Julian's relation to the new Sophistic 93ff.) die nichtiulianische Herkunft der Briefe 34, 40, 41, 53, 60, 61 und 67 (letzterer an Sopatros, nicht an Sosipatros gerichtet, vgl Cumont a. a. O. 18) bewiesen. Weiter ist nun aber Cumont gegangen, der für diese Briefe einen einzigen Verfasser, und zwar den seinerzeit hochberühmten Iulian von Caesarea, den Vorgänger des Proairesios auf seinem athenischen Lehrstuhle (Sievers Studien zur Gesch. der röm. Kaiser 231ff.), ansetzt und das Hineingeraten dieser Briefe unter die des Kaisers durch die Ähnlichkeit der Verfassernamen, besonders im Genitiv (*Ἰουλιανοῦ Καισαρος* und *Ἰουλιανοῦ Καισαρέως*), erklärt — eine sehr ansprechende Vermutung, gegen die sich nicht viel einwenden läßt. Er geht aber dann noch weiter und schreibt auf Grund der Stilvergleichung auch noch die Briefe 8, 15, 16, 18, 19, 28, 32, 54, 57, 73 demselben Verfasser zu. Mit dieser Aufstellung Cumonts erklärt sich Schwarz Philol. LI 630 nicht einverstanden, wenn er auch die Unechtheit eines Teils der letztgenannten Briefe, nämlich von 8, 18, 19, 54 und 73 anerkennt, während er 28, 32 und 57 wenigstens für verdächtig hält. Geffcken 145 ist mit Cumont insofern einverstanden, als er die genannten Briefe (also 34, 40, 41, 53, 60, 61, 67 und 8, 15, 16, 18, 19, 28, 32, 54, 57, 73) als nichtiulianisch ausscheidet, aber die Verfasserschaft Iulians von Caesarea nicht gelten lassen will, sondern sie für Produkte entweder des jüngeren Iamblichos oder eines Mannes hält, der nach des Kaisers I. Tode ‚die Persönlichkeiten aus seinem heidnischen Kreise in maiorem gloriam des Kaisers selbst hervorheben wollte', — eine Annahme, die mir weniger wahrscheinlich vorkommt als die von Cumont aufgestellte. Man wird letzterem und Geffcken bezüglich aller der genannten Briefe zustimmen müssen, nur nicht bezüglich der Briefe 15 und 16, die an einen Maximus gerichtet sind, in dem Cumont seiner Theorie zuliebe den Maximus von Byzanz erkennt. Der Ausdruck von Brief 15, den Geffcken N. Jahrb. XXI 165 für echt, in seinem Buche K. Iulianus 145 für unecht erklärt, ist allerdings reichlich überschwenglich, jedoch entwickelt gerade dem Maximus von Ephesos, seinem geliebten Lehrer, gegenüber der Kaiser stets eine ganz besondere Wärme (vgl. z. B. Ammian XXII 7, 3), und bezüglich 16 führt France a. a. O. 99 eine schlagende Parallele mit I.s zweiter Rede an (495, 11ff. = 104, 22ff.), die für des Kaisers Verfasserschaft spricht.

Die Briefe 35 und 3* bezeichnet Cumont Sur l'authenticité 20 als sehr verdächtig; jener ist eine längere Denkschrift für die Argiver, um sie von einer Abgabe, die sie seit sieben Jahren den Korinthern leisten, zu befreien. Es scheint trotz den Bemühungen von Asmus Philol. LXXII 115—124, dieses Schreiben für I. zu retten, gänzlich ausgeschlossen, daß er jemals in dieser Form bei irgend einem Beamten eine Fürbitte für die Argiver hätte einlegen können. Ebenso wird man sich bezüglich 3* den sachlichen und sprachlichen Bedenken von Cnmont Sur l'authenticité 21, Schwarz Philol. LI 624 und Geffcken K. Iulian 145 anschließen müssen. Die Briefe 48 und 70 sind in ihrem Inhalte so neutral und in ihrem Tone so wenig der Person und der Würde Ls angepaßt, daß sie unbedingt auszuscheiden sind. 48 hat in C und in der Aldina keine Überschrift; eine zu Paris 1605 erschienene Blütenlese griechischer Briefe setzte *Ζήνωνι* ein, vermutlich weil man aus der ersten Zeile des Briefs irrtümlicherweise auf einen Arzt als Empfänger schloß und Brief 45 als solchen einen Arzt *Ζήνων* führte, und Heyler und Hertlein über-

nahmen diese erfundene Adresse. In den beiden Handschriften von Chalke (X und Y) heißt der Empfänger Plutarch, womit der 431/2 in hohem Alter verstorbene, also 363 jedenfalls noch sehr jugendliche Philosoph (Zeller III⁴ 2, 807, 2) gemeint sein könnte, von dessen Beziehungen zu I. wir ebensowenig wissen, wie von denen zu Diogenes Vater und Sohn des Briefes 70 (vgl. Bi et Cu 113). Von 64 und 65 endlich ist anzunehmen, daß sie vielleicht mündliche Äußerungen I.s sind, die die Sammler aus Geschichtschreibern schöpften (Bi et Cu 51). So scheiden von den 87 iulianischen Briefen 26, also fast ein Drittel aus: 1, 8, 18, 19, 24, 28, 32, 34, 35, 40, 41, 48, 53, 54, 57, 60, 61, 64, 65, 66, 67, 70, 72, 73, 75, 3*; da 14 und 74 ein Ganzes bilden (s. u. S. 84), bleiben 60 Briefe übrig, die wir als von I. herrührend ansehen dürfen, wenn auch bei diesen selbst noch manche Zweifel bestehen bleiben und zu berücksichtigen ist, daß manche der vorliegenden Stücke zweifellos verkürzt und verstümmelt sind (Bi et Cu 28f. Papadopulos Kerameus Rh. M. N. F. XLII 17f.).

Man kann diese 60 Schreiben nun nach verschiedenen Gesichtspunkten gruppieren, und es liegt vor allem nahe, die amtlichen oder halbamtlichen auszuscheiden, von denen anzunehmen ist, daß sie in den Kanzleien hergestellt sind, wie Bi et Cu 19, 1 es beispielsweise für 25, 25 b, 43, 47, 76 und 77 vorauszusetzen geneigt sind. Doch selbst die, von denen Auszüge in den Codex Theodosianus aufgenommen sind, zeigen so viel Subjektives (vgl. was o. S. 55 über Cod. Theod. XI 30, 30 gesagt ist), daß ihre Ausscheidung sich kaum rechtfertigt. Die meisten Briefe diktierte der Kaiser, bisweilen schrieb er eigenhändig ein paar Zeilen, so lesen die Hss. Iulian. 485, 13 Hertl. nach Bi et Cu 19, 1: *Ἀρταβίῳ ἰδιόγραφον*; und sonst findet sich gelegentlich gegen Schluß der Briefe die Bemerkung: *καὶ τῇ αὐτοῦ χειρί* oder ähnlich (485, 6. 520, 21. 548, 18). Bei Aufstellung der Gruppen ist natürlich eine scharfe Scheidung nicht möglich, da das Verhältnis des Kaisers zu Sophisten und Philosophen teils das des bewundernden, aber fernstehenden Verehrers, teils das des warmherzigen Freundes ist, da ferner die Briefe an Freunde sehr häufig einen stark politischen Einschlag haben, und religiöse und gottesdienstliche Fragen oft in Privatbriefen eingehend behandelt werden, die dadurch geradezu den Charakter von Verfügungen erhalten, da auch an denselben Empfänger einmal eine staats- oder kirchenpolitische Anordnung, ein andermal ein rein privater Brief abgeht. Mit einiger Berechtigung lassen sich folgende Gruppen unterscheiden: 1) 11 rein private (3. 5, 9, 74 + 14, 16, 33, 36, 37, 46, 50, 55); 2) 15 Gunstbezeugungen, Berufungen usw. (2, 4, 12, 15, 20, 29, 31, 38, 39, 44, 68, 69, 71, 76, 4*); 3) 6 politische Privatbriefe (13, 17, 23, 27, 30, 1*); 4) 7 offizielle politische Schreiben (22, 25b, 45, 47, 58, 5* und Dessau); 5) 9 private Äußerungen in Religionssachen (6, 7, 43, 49, 56, 78, 79, 2*, 6*); 6) 11 amtliche Äußerungen über Religionsfragen (10, 11, 21, 25, 26, 42, 51, 52, 62, 63, 77), und schließlich 7) das alleinstehende Schreiben 59, das seinem ganzen Charakter nach unter die größeren Schriften des Kaisers, und zwar am nächsten zu den Reden gegen den zeitgenössischen Kynismus (Or. VI und VII) gehört. Asmus (Arch. f. Gesch. d. Philos. XV 425–441 und Philol. LXXI 376—389) hat sich gründlich mit ihm beschäftigt und nachgewiesen, daß es einerseits Lücken, andererseits zwei verschiedene Schlüsse aufweist, daß es sich also aus zwei verschiedenen Briefen gegen denselben Widersacher zusammensetzt, in welchem er einen aus Ägypten stammenden römischen Senator (576, 26) Neilos (oder Neilōios) Dionysios (Bi et Cu 116, 1, vgl. Iulian. 571, 14) zu erkennen glaubt, der sich nach Art der christlichen Pseudokyniker geberdete und den Kaiser durch persönliche und politische Spottreden gereizt hatte; vgl. dazu und dagegen Geffcken 158f.

Die übrigen Gruppen wären ja nun am natürlichsten zeitlich zu ordnen; aber die Entstehungszeit der Briefe ist sehr bestritten, nur bei einzelnen genau, bei andern wenigstens annähernd, bei vielen gar nicht festzustellen.

Von den Privatbriefen ist 55 um die Wende des J. 359 von Gallien aus an zwei Studiengenossen (jedenfalls in Athen) in wehmütiger Erinnerung an die gemeinschaftlich verlebte Zeit und an die philosophischen und rhetorischen Studien, denen der Caesar jetzt so ferngerückt ist, 46 wahrscheinlich bei Beginn der selbständigen Regierung, etwa Dezember 361, in Konstantinopel geschrieben; der letztere enthält die entzückende, von regem Naturgefühl zeugende Schilderung des von der Großmutter ererbten Landgutes nahe dem Bosporos, das er dem Jugendfreunde Euagrios (vgl. auch Iulian. 537, 2. Seeck Briefe des Lib. 128 II) schenkt. Zwei Briefe, 9 und 36, etwa Januar oder Februar 362 geschrieben, zeigen uns den Kaiser als leidenschaftlichen Bücherliebhaber, der sich in wenig kaiserlicher Weise um die Bibliothek des ermordeten Bischofs Georgios von Alexandria bemüht, die er von früher gut kennt. Die Echtheit von 36 ist gelegentlich angezweifelt worden (Geffcken 163), ist aber unbestreitbar; nur ist die Überschrift und das Schlußwort unrichtig (Bi et Cu 53). Zu dem Präfekten von Ägypten, Ekdikios, an den 9 gerichtet ist, steht der Kaiser sehr freundschaftlich, wie aus Brief 50, der wohl Ende September 362 aus Antiochia geschrieben ist, hervorgeht, in welchem er ihm scherzend, was jener selbst wissen müßte, die Höhe des Nilwasserstandes, mitteilt. Etwas später, gegen Ende 362, fallen die beiden Briefe an Libanios (3 und 74 + 14), die des Kaisers brennendes Interesse an des Sophisten rednerischer Tätigkeit kundtun; es handelt sich um die Rede XIV: *πρὸς Ἰουλιανὸν ὑπὲρ Ἀριστοφάνους* (Liban. II 83—113 Förster). Bi et Cu 78 haben aus den Hss. nachgewiesen, daß Brief 14 der Schluß von 74 ist, und die beiden Briefe I.s nebst den Antworten des Libanios als Probe der von ihnen zu erwartenden Ausgabe der I.-Briefe ediert (Bi et Cu 115—129). Die vier übrigen zu dieser Gruppe gehörigen Briefe (5 an die Priesterin Theodora, 16 an Maximus, 33 an Dositheos, 37 an Himerios (nicht an Amerios, Iulian. 532, 10 und Bi et Cu 43, 2) sind zeitlich nicht festzulegen und trotz Geffcken 146 (betreffs 37) für I recht charakteristisch; 16 und 33 scheinen nur Bruchstücke zu sein, 37 ist ein

regelrechter Kondolenzbrief zum Tode der Gattin, 5 ein kurzer Dank für übersandte Bücher, wie ihn auch 2* an dieselbe Adresse enthält.

Von der zweiten, mit der ersten nahverwandten Gruppe von Briefen ist der älteste der von Gallien aus an Priscus gerichtete (71), in welchem er diesen Philosophen, den er jedenfalls in Athen kennen gelernt hatte (Zeller III⁴ 2, S. 791), dorthin einlädt, wo er den Ozean erforschen könne. Bezeichnend ist für diesen Brief die Vorsicht, mit der I. von der Gottheit spricht (593, 15 und 23), und das feierliche, etwas dunkle Gelöbnis für die Zukunft (593, 18). Zwei Briefe scheinen in der ersten Freude über die durch den Tod des Constantius eingetretene Entspannung der Lage Anfang Dezember 361 in Naïssus geschrieben zu sein, 38, dessen Schluß in Chalkè gefunden ist (Rh. Mus. N. F. XLII 18. Bidez Bull. Académie de Bruxell. 1904, 493), an Maximus und 69 an Eutherios, der wohl nur der hochbelobte Oberstkämmerer I.s (Ammian. XVI 7, 2—4) sein kann. Kaum in Konstantinopel angekommen, hat er eine Anzahl hervorragender Männer an seinen Hof berufen, so von ausgezeichneten Christen durch Brief 12 seinen athenischen Studiengenossen, den großen Basileios, durch 31 den Bischof Aëtios, den Freund seines Bruders Gallus, wodurch bewiesen wird, daß er zu Anfang an die Möglichkeit friedlichen Zusammenlebens von Christen und Heiden am Hofe glaubte. Allerdings wird 12 von Heyler 215, Asmus Galil. 55, Negri 460, 1 und Christ⁵ 832 als an einen andern Basileios gerichtet angesehen, doch sehe ich mit Geffcken 101. 161 keinen Grund dafür ein. Auch dem hochberühmten athenischen Lehrer Proairesios, der ebenfalls Christ war, schrieb er ein schmeichelhaftes Briefchen, 2, um ihn als Historiographen zu gewinnen (vgl. Sieyers Studien 235, der eine etwas andere Auslegung gibt); dieser hat aber, wie es scheint, abgelehnt. Aus derselben Zeit stammt auch wohl Brief 29 an Alypios (vgl. jedoch Seeck Briefe 56. Geffcken 139), da I. einerseits als Herrscher spricht, andrerseits auf seine Verbauerung in Gallien anspielt (520, 19), und ferner eine zweite Aufforderung an Maximus, entweder zu kommen oder wenigstens zu schreiben (15), und an Priscus (Brief 44, der bei Hertlein fälschlich die Überschrift *Λιβανίῳ* statt *Πρίσκῳ* führt), an den, wie es scheint, einige Monate später, etwa Frühling 362, noch eine dritte Einladung, 4* (wozu Bidez Bull. usw. 1904, 493ff.), ergeht. Aus der gleichen Zeit, wie dieser, stammt der von Heyler 497 und Schwarz Philol. LI 631 zu Unrecht angezweifelte, mit Teuffel Ztschr. f. Geschichtsw. IV 159 für echt zu haltende Brief 68 an einen Philippus (vgl. Seeck Briefe 240 II), den der Kaiser auf seiner Reise nach Antiochia sehen will, ebenso auch Brief 4 an den Philosophen Aristoxenos, den er auffordert, ihn in Tyana zu erwarten, damit er in Kappadokien *ἄνδρα καθαρῶς Ἕλληνα* sehe, ‚ein wunderschönes Zeugnis warmer Empfindung', wie Geffcken 166 sagt. Erst von Antiochia und nicht von Konstantinopel aus wird I. den damals wahrscheinlich in Ägypten lebenden (Seeck Briefe 147 II) Eustathios berufen (76, vgl. Cumont Rev. Instruction publique en Belgique XXXV 1—3) und ihn dann auf seinen Wunsch durch Brief 39 (bei Hertlein mit falscher Überschrift, s. Bi et Cu 4) entlassen haben, worauf jener mit Brief 72 dankt, der, wie Bi et Cu 75 dartun, nicht von I. an Libanios, sondern von Eustathios an I. gerichtet ist. Hierher gehört auch Brief 20, durch den der Kaiser den Eustathios zur Feier des Antritts seines Consulates, also auf den 1. Januar 363, einlädt (501, 8; vgl. Seeck Briefe 149 II. Geffcken 78, 1). Undatierbar ist 30 an Alypios, bei dem man vielleicht an Gleichzeitigkeit mit 44 denken könnte, da in beiden von einer sonst nicht bekannten Krankheit I.s die Rede ist (521, 2. 548, 4).

Eine dritte — kleine, aber wichtige und inhaltsreiche — Gruppe bilden die Privatschreiben, in denen Iulian sich über politische Pläne und Ereignisse ausspricht. Zu diesen gehört der im Winter 357/8 an seinen Vertrauten, den Arzt Oribasios, gerichtete Brief 17, der die noch unsichere Stellung des Caesars, zugleich aber seine Zukunftshoffnungen (vgl. Brief 71) offenbart (vgl. dazu Koch Jahrb. f. Philol. Suppl. XXV 448ff. Asmus Philol. LXI 577—592. Geffcken 48. 136), sodann 13, aus Naïssus augenscheinlich unmittelbar nach der Kunde vom Tode des Constantius in höchster Bewegung an den Oheim Iulianus geschrieben (vgl. o. S. 85, Brief 38 und 69). Aus Konstantinopel ist Brief 23 an den alten Hermogenes, der vor 328 Praefekt von Ägypten war, gerichtet, der jedenfalls ein Gesinnungsgenosse des Kaisers und als Heide von den Geschöpfen des Constantius angefeindet worden war; auch in ihm zittert noch die Erregung I.s über die unerwartet eingetretene Lösung des Konflikts mit seinem Vorgänger nach, während andrerseits auf das in Kalchedon eingesetzte Strafgericht (Ammian. XXII 3, 1ff.) hingedeutet wird. Ebenfalls aus Konstantinopel, aber aus etwas späterer Zeit, ist ein zweiter Brief an den Oheim, 1*, der unzweifelhaft iulianisch ist (Geffcken 164), aber, vielleicht infolge von Verstümmelung, mancherlei für uns Rätselhaftes enthält. Wahrscheinlich der letzte uns überlieferte Brief I.s ist 27 an Libanios (vgl. über ihn auch o. S. 81), der in den Tagen vom 9.—12. März 363 in Hierapolis in Syrien geschrieben ist und kurze Bemerkungen, besonders über die Götterverehrung in den passierten Orten, enthält. Man darf voraussetzen, daß es der erste einer längeren Reihe sein sollte, der dem befreundeten Redner und Schriftsteller den Stoff für eine Geschichte des Perserzuges liefern sollte; es scheint, daß der Kaiser damals noch hoffte, den Libanios zu seiner Begleitung auf dem Zuge zu gewinnen (518, 24).

Die vorliegenden amtlichen Schreiben und Erlasse des Kaisers stammen aus Konstantinopel, d. h. aus der Zeit vom Dezember 361 bis Juni 362. Die ersten Nummern werden sein: 22, die Aufnahme des Leontios in die Haustruppe, 47, ein den Thrakern gewährter Steuernachlaß, und 58, ein Schreiben an die Alexandriner, das unzweifelhaft von dem Eintreffen der Nachricht der Weihnachten 361 erfolgten Ermordung des Bischofs Georgios ergangen ist (vgl. Asmus Galil. 45). Es war ihm augenscheinlich darum zu tun, mit der Bevölkerung der

Stadt, die zu den politisch ausschlaggebenden des Reichs gehörte, in Verbindung zu treten, und indem er eine Bitte um Überlassung eines Obelisken ausspricht, ihr zugleich einige Schmeicheleien zu sagen. Vermutlich etwas später, nach dem Eintreffen der Nachricht vom Tode des Georgios, Ende Januar oder Anfang Februar 362, fällt Brief 45, der dem Arzt und Lehrer der Heilkunde, Zenon, in sehr schmeichelhaften, mit einem Homerzitat verbrämten Wendungen nach Alexandrien zurückzukehren gestattet. Die beiden folgenden Erlasse finden sich auch im Codex Theodosianus; der von Dessau dem I. zugewiesene betrifft die Auferlegung des *aurum coronarium* (= Cod. Theod. XII 13, 1) und ist vom 29. April 312, die ‚stilistisch affektierte' Verordnung 25b (= Cod. Theod. XIII 3, 4) befreit die Ärzte von öffentlichen Lasten und ist vom 12. Mai 362 datiert; 5*, ein kurzer Befehl, ist undatierbar.

Die noch übrigen 20 Briefe der fünften und sechsten Gruppe beziehen sich auf religiöse Angelegenheiten. Da sind erstlich die vier auf die alexandrinischen Verhältnisse bezüglichen: in nr. 10 vom Januar oder Februar 362 erteilt der Kaiser den Alexandrinern wegen der scheußlichen Ermordung des Georgios einen sehr milden Verweis in der leise angedeuteten Hoffnung, sie vom Christentum loszulösen Die vermutlich im Hochsommer 362 ergangene Verfüguug 26 verweist den Athanasios, der sich, obwohl den vertriebenen Bischöfen die Rückkehr nur in die Heimat, aber nicht auf die Bischofssitze gestattet worden sei, wieder die Bischofswürde anmaße, aus der Stadt. Auf eine von den Alexandrinern für jenen eingelegte Fürbitte antwortet der Kaiser in einem längern, sehr bezeichnenden Schreiben, 51, iu dem er ihnen vorhält, wie wenig es gerade ihnen anstehe, Christen zu sein, und den Athanasios nicht nur aus der Stadt, sondern ans ganz Ägypten ausweist (vgl. Asmus Galil. 16. 31. 45). Damit gleichzeitig ist ein kurzer Privatbrief (6) an den schon genannten ägyptischen Praefecten Ekdikios. Beide werden, da als letzter Termin für die Ausweisung der 1. Dezember 362 angegeben ist, Oktober oder November 362 geschrieben sein. Sodann gehören folgende auf die Christen bezüglichen Schreiben zusammen: 11, wie Cumont Rev. phil. N. S. XXVI 222—228 scharfsinnig dargetan hat, nicht an die *Βυζάντιοι*, sondern an die *Βυζάκιοι*, d. h. die Bewohner der Provincia Valeria Byzacena südlich Karthago, gerichtet; es hebt die Befreiung der Christen von den städtischen Lasten auf (vgl. dazu J. Lévy Rev. phil. N. S. XXVI 272—278. Hiller v. Gärtringen ebd. 278f.), ist also Ausführungsbestimmung zu Cod. Theod. XII 1, 50 und XIII 1, 4, daher auf den 13. März 362 oder bald danach zu datieren. 42 scheint mir zu dem Gesetze vom 17. Juni 362 (Cod. Theod. XIII 3, 5) das zu sein, was man heute eine authentische Interpretation nennt, eine höchst charakteristische Darlegung der Ansichten des Kaisers über die widerspruchsvolle Haltung der Christen zum rhetorischen Unterricht (vgl. Negri 336ff.), die wahrscheinlich von Antiochia aus ergangen ist, wie mit Sicherheit der Brief 52 vom 1. August 362 an die Bewohner von Bostra, der Hauptstadt des römischen Arabien, dessen Charakter oben S. 50 schon erörtert ist. Aus Antiochien werden auch die Briefe 7 und 43 ergangen sein, jener an den Statthalter der Euphratensis Artabios, sonst Atarbios genannt (Seeck Briefe 91), und dieser an Hekebolios, den früher christlichen, jetzt heidnisch gewordenen Lehrer I.s, der vermutlich eine Priesterstelle in Edessa bekleidete, dem er mitteilt, daß er das Vermögen der Arianer in Edessa konfisziere, damit sie leichter ins Himmelreich kämen. An Priester und Priesterinnen gerichtet sind 49, 2*, 6*, 21, 62, 63, und zwar 49 an den Oberpriester Arsakios von Galatien, 2* an die Priesterin Theodora; 21 und 63 (letzterer nicht mit Frg. Ep. zu einem Schriftstück zu verbinden, wie Asmus Ztsch. f. Kirchengesch. XVI 57ff. zu beweisen versucht, s. o. S. 74) sind Anstellungsdekrete für Kallixeine als Priesterin der Demeter und der Göttermutter in Pessinus und für Theodoros als Oberpriester der Provinz Asia. 62 ist ein Strafedikt, nicht, wie Asmus ebd. XVI 222 und XXIII 481—495 und, ihm folgend, Geffcken 90 annimmt, an einen politischen Beamten, sondern an einen Priester (584, 17) gerichtet, der einen andern Priester hatte körperlich züchtigen lassen, und 6* ein kurzes Briefchen, das aber nicht notwendig an eine Priesterin gerichtet zu sein braucht, wie Papadopulos Kerameus annimmt. Diese Briefe enthalten in ihrer Gesamtheit die Anschauungen I.s über die Heiligkeit des priesterlichen Berufs und die Würde, die der Priester nicht bloß genießen, sondern auch in seinem ganzen Auftreten zeigen solle. Brief 56 weist den Ekdikios an, den gottesdienstlichen Gesang in Alexandria zu organisieren, 77 ordnet das Begräbniswesen und ist mit dem zweiten Teile des Gesetzes vom 12. Februar 363 (Cod. Theod. IX 17, 5) identisch, vgl. o. S. 79. Brief 78, den Asmus a. a. O. XXIII 481—495 in etwas künstlicher Weise mit 62 und 63 in Verbindung bringt und als an Theodoros geschrieben ansieht, ist die an einen besorgten Gesinnungsgenossen gerichtete Rechtfertigung der Übertragung eines heidnischen Priesteramtes an den früheren Bischof Pegasios von Ilium; 79, nur lateinisch überliefert, von K. J. Neumann Iuliani imp. libri contra Christianos, p. 5 in das Griechische rückübersetzt, kündigt dem Bischof Photeinos von Sirmium das Erscheinen der Galiläerschrift an (vgl. Asmus Philol. LXV 421). Von besonderem Interesse ist endlich Brief 25, dessen Echtheit oft, z. B. von Bi et Cu 19, 1, von Bidez Bull. Académie de Bruxelles 1904, 493, Schwarz Philol. LI 631, Klimek Pr. Leobschütz 1888, 7, angezweifelt, aber von Teuffel Ztsch. f. Geschichtswiss. IV 156f. gegen Heyler verteidigt worden ist. Er ist an die Allgemeinheit der Juden, *Ἰουδαίων τῷ κοινῷ*, gerichtet, gewährt ihnen Befreiung von mancherlei Lasten und spricht die Hoffnung aus, daß sie künftighin in dem neuaufgebauten Jerusalem für ihn beten würden. Das Schreiben ist trotz einiger nicht ganz klaren Stellen unzweifelhaft echt, da sein Inhalt durchaus den sonst bekannten Anschauungen des Kaisers entspricht; es wird nach genauen Anweisungen I.s in der Kanzlei abgefaßt sein, woher sich das öftere Vorkommen des sonst von I. vermiedenen Hiatus und die Anwendung lateinischer in der Kanzlei

üblicher Fremdwörter, wie *βρέβιον* und *σκρίνιον*, erklärt. Vgl. Negri 278ff.

Zeitlich und örtlich gruppieren sich die genau oder annähernd festzulegenden Briefe folgendermaßen. Aus Gallien: Winter 357/8: 17; Winter 359/60: 55; unbestimmbar: 71. Aus Naissus, also zwischen Ende Oktober und Anfang Dezember 361: 13, 38, 69. Aus Konstantinopel: Dezember 361: 2, 12, 15, 22, 23, 29, 31, 44, 46, 47, 58; Januar—Februar 362: 9, 10, 36, 45, 1*; Frühling 362: 4, 11, 25b, 63, 68, 4*, Cod. Theod. XII 13, 1 (Dessau). Aus Antiochia: Hochsommer 362: 26, 42, 50, 52; Oktober—November 362: 6, 51; Ende 362: 3, 74 + 14, 20; Anfang 363: 77; nicht genau festzulegen, also zwischen Juni 362 und März 363 anzusetzen: 7, 21, 25, 39, 43, 49, 56, 59, 62, 76, 78, 79, 2*, 6*. Aus Hierapolis, 9.—12. März 363: 27. Nicht zu bestimmen: 5, 16, 30, 33, 37, 5*. — Hier mögen schließlich auch noch die sechs I. zugeschriebenen Epigramme erwähnt sein (Iulian. 611f. Hertlein und Cumont Rev. phil. XVI 165), die, sehr verschiedenen Inhalts und Werts, z. B. das Bier und die Orgel, den Jongleur und den Kentauren, zum Gegenstand haben; sie sind im ganzen wenig bedeutend, auch ist I.s Verfasserschaft wohl nicht über allen Zweifel erhaben. —

Über I.s Schriftstellerei läßt sich zusammenfassend folgendes sagen: Was seine Sprache betrifft, so ist er Attizist, und wenn als seine nächsten Vorbilder und Lehrer, besonders in den ersten Reden, Themistios und Libanios anzusehen sind, so scheint im übrigen seine schriftstellerische Tätigkeit in weitestgehendem Maße durch die Nachahmung des Dion Chrysostomos (Schmid Atticism. I 72—191) beherrscht, wie das Prächter Archiv Gesch. der Philos. V 42—51 und vor allem Asmus Pr. Tauberbischofsheim 1895 in seiner gründlichen Weise nachgewiesen hat. I. weist alle Besonderheiten der Attizisten auf, wie das ihm unter anderem Gregorius von Nazianz Migne G. XXXV 640f. spottend vorhält; aber was Wortschatz, Benutzung früherer Antoren, Bilder und Vergleiche betrifft, so finden wir ihn bewußt oder unbewußt meist auf den Spuren Dions. Aber es ist ihm so wenig, wie allen andern Attizisten, Aristides eingeschlossen, und man kann hinzufügen, so wenig wie allen, die in einer unlebendigen Sprache schreiben, gelungen, seine Sprache ganz stilrein zu halten, ja ihm bei seiner starken Subjektivität und Lebendigkeit noch weniger; denn wenn einerseits teils vorklassische, teils reindichterische Wörter und Wendungen einfließen, so drängt sich andererseits der Gebrauch der zeitgenössischen Vulgärsprache in seine attische Prosa ein. Die Frage des Hiatus bei I. ist von Sintenis Herm. I 69ff., Hertlein Herm. VIII 171ff., am sorgfältigsten von K. J. Neumann Iul. imp. libr. contra Christianos 153—160 behandelt worden; sie ist aber noch nicht endgültig geklärt und dürfte bei der Ungleichmäßigkeit der Arbeitsweise I.s schwerlich eine glatte Lösung finden. Nur soviel läßt sich sagen, daß in den ersten Schriften der Hiat am seltensten ist, vgl. Geffcken K. Iul. 132. Zu I.s Sprache überhaupt: Wilmer Cave France The emperor Julians relation to the new Sophistic 1896, 67—91. Brambs Pr. Eichstätt 1897, 3—12. K. J. Neumann Theologische Literatur-Ztg. XXIV 302ff.

Was die rhetorische Gestaltung der Schriften betrifft, so ist zwischen den einzelnen Gruppen zu unterscheiden. In Or. I. II. III und auch in VIII wirkte nachgewiesenermaßen das Vorbild der genannten Themistios und Libanios (s. Gladis a. a. O.); weiterhin zeigt sich die Benutzung des Lehrbuchs des Menander de laudationibus, ferner war in den ersten Reden und in Or. VI. VII, Ep. Th., Frg. Ep. und Mis. auch inhaltlich Dion Chrysostomos wirksam, und daneben ist vorzugsweise in den ersten beiden Reden der starke Einfluß der I. und II. Olynthischen und der Kranzrede des Demosthenes und des Panegyrikos, des Euagoras und der Reden an Demonikos und Nikokles des Isokrates zu bemerken.

Die seit Jahrhunderten entwickelte Technik des Briefstils war I. geläufig und zur zweiten Natur geworden; aber sein Freund Libanios, der gepriesenste Briefschreiber seiner Zeit, wird ihm das unmittelbarste Muster geliefert haben. I.s Belesenheit ist als umfangreich zu bezeichnen, auch wenn man in Rechnung stellt, daß er vieles gewiß aus Anthologien und Mustersammlungen bezogen hat. Von seiner Kenntnis des Demosthenes, des Isokrates und des Dion Chrysostomos war bereits die Rede; von Geschichtschreibern ist besonders Herodot, sehr viel weniger Xenophon und Thukydides, von Philosophen Platon und Aristoteles zu nennen; auch Plutarch war ihm bekannt (Sonneville Rev. instruction publique en Belgique XLII 97—101). Von Dichtern ist es Homer, der ihm in Fleisch und Blut übergegangen ist; er führt nicht nur unendlich oft ganze und halbe Verse von ihm an, auch mitten in seiner Prosa erscheinen einzelne homerische Wörter und Wortverbindungen. Neben Homer sind es Hesiod, Pindar, Anakreon, Sappho, Babrius, die herangezogen werden, auch Archilochos, Simonides, Theokrit, Krates und Kallimachos hat er wohl selbst gelesen. Von den Tragikern spielt, wie bei den übrigen Attizisten, auch bei I. Euripides die erste Rolle, während Aischylos gar nicht, Sophokles nur aus zweiter Hand zitiert wird; unter den Komikern tritt Aristophanes, und zwar besonders seine Acharner, hervor, aber auch Eupolis und Menander werden gelegentlich angeführt. Vgl. dazu Hertlein in seiner Ausgabe. Schwarz Philol. LI 631—652. Brambs Pr. Eichstätt 1897 und 1899. France a. a. O. 73—82. Gladis a. a. O. 48—56.

Bei der Beurteilung des Wertes von I.s Schriften ist in erster Linie zu beachten, daß er nicht Berufsliterat, daß seine literarische Tätigkeit nur ein Nebenprodukt, allerdings ein bei seiner seelischen Konstitution notwendiges Nebenprodukt war. Der Reichtum der in ihm sich drängenden Gedanken, die außerordentlich hohe Meinung, die er von der Macht des Wortes, des geschriebenen und des gesprochenen, hatte, auch der Ehrgeiz, auf dem einzigen Gebiete, auf dem man damals außer auf dem kriegerischen sich Lorbeeren pflücken konnte, zu glänzen, trieben ihn zur Schriftstellerei. Aber als er zu schriftstellern begann, war ihm schon die verantwortungsvolle Aufgabe geworden, Gallien zu befrieden und die Germanengrenze zu sichern,

und seitdem ist er aus dem kriegerischen und politischen Getriebe nicht mehr herausgekommen. Immerhin läßt sich noch ein Unterschied zwischen den in verhältmäßiger Muße und den aus dem Stegreife niedergeschriebenen Aufsätzen, Reden und Briefen feststellen. Jene sind teils in den gallischen Winterquartieren, wie Or. I. II. III. VIII; Ep. Th., teils in der unfreiwilligen Muße zu Naïssus, wie Ep. Ath., teils in Antiochia wie Caes., Mis. und In Gal., entstanden; die andern, Or. IV. V. VI. VII; Fragm. Ep., sind wie die Briefe zwischendurch und zum Teil, wie der Kaiser gelegentlich selbst angibt, in allerhöchster Eile niedergeschrieben worden. Bei den ersten Reden merkt man noch stark das sophistische Schema und die überlieferten Motive; aber bald wächst er darüber hinaus, und die lebendige Persönlichkeit sprengt die Fesseln der hergebrachten Form. Daher kann man die sämtlichen Schriften, mit Ausnahme etwa der drei ersten Reden, als höchst persönliche Bekenntnisse ansehen. Und damit ist auch der Standpunkt für die Beurteilung gewonnen: als literarische Erzeugnisse, vom rein ästhetischen Standpunkte aus betrachtet, haben die Schriften geringen Wert und verdienen wenigstens teilweise den Tadel, den beispielsweise Christ II[5] 2, 825ff. und W. Schmid Jahresber. XXXIV 170f. reichlich über sie ergießen; aber als Selbstzeugnisse einer mit der ganzen Bildung ihrer Zeit erfüllten Persönlichkeit von größtem Reichtum des Innenlebens, von rastlosem Streben nach Ergründung der Welträtsel und nach sittlicher Vollkommenheit haben sie einen außerordentlichen Reiz, der gerade dadurch besonders wirkt, daß der kaiserliche Jüngling über den Sturm und Drang seines Strebens und Werdens hinauszuwachsen durch seinen frühen Tod verhindert worden ist. I.s literarische Begabung war unzweifelhaft groß, aber sie hat nicht Zeit gehabt, auszureifen; auch war er in seinem Denken selbständiger, als es von mancher Seite (z. B. von Schmid Jahresber. XXXIV 271) zugestanden wird. Wo er einfach erzählt, wie beispielsweise im Beginn von Or. V und gegen Ende von Or. VII (294, 25ff.), oder wo er Naturszenerien schildert, wie in Ep. 46, ist er unübertrefflich; ebenso wenn er nur sein Gefühl sprechen läßt, wie in den wundervollen Gebeten am Ende von Or. IV (204, 13) und Or. V (232, 13). Wo er dagegen philosophisch oder theologisch erörtert, ist er unklar und verworren, weil eben auch seine philosophischen und theologischen Vorstellungen unklar und verworren sind. Besonders erfreulich ist die Wahrhaftigkeit und Natürlichkeit seiner Gefühlsäußerungen, und wo ihn die Umstände einmal zwingen zu lavieren, merkt man, daß er sich selbst nicht wohl fühlt und darunter leidet. Den größten Reiz werden immer die eigentlichen Briefe ausüben, weil er in ihnen, ohne sich durch die Fesseln der Form behindern zu lassen, sein natürliches Gefühl, seine Begeisterung für alles Schöne, seine überquellende Freundschaft, seine idealen Bestrebungen aussprechen konnte. [E. v. Borries.]

27) Iulianos, Usurpator in Italien unter Diocletian, soll sich selbst erstochen und verbrannt haben (Vict. epit. 39, 3. 4). Auch Afrika scheint zeitweilig in seinem Besiz gewesen zu sein (Vict. Caes. 39, 22).

28) Praepositus legionis IV Flaviae im J. 295. Oxyrh. pap. I 43.

29) Anicius Iulianus, Vater des Ammius Manius Caesonius Nicomachus Anicius Paulinus (Dessau 1220 = CIL VI 1682), aus dem Geschlechte der Amnii (Symmach. epist. I 2, 5). Der Name seines Sohnes macht es wahrscheinlich, daß wir in M. Iunius Caesonius Nicomachus Anicius Faustus Paulinus, der 298 zum zweitenmal Consul war, seinen Vater zu erblicken haben (s. Bd. I S. 2199, 23). Proconsul Africae (Dessau a. O.), in welchem Amte am 31. März 297 das Gesetz Diocletians gegen die Manichäer an ihn gerichtet wurde (Collat. 15, 3; über die Datierung s. Seeck Geschichte des Untergangs der antiken Welt I[2] 451). Consul ordinarius 322 (CIL VI 1686), Praefectus urbis Romae vom 13. November 326 bis zum 6. September 329 (Mommsen Chron. min. I 67. 68; vgl. CIL VI 32002). In diesem Amt an ihn gerichtet Cod. Theod. II 7, 2. III 32, 2. VI 4, 1. 2. XI 30, 13. 18. Vgl. A.C. Pallu de Lessert Fastes des provinces Africaines II 5.

30) Kappadokier, im Anfang des 4. Jhdts. der angesehenste Lehrer der Rhetorik an der Hochschule von Athen, wo er auch starb und durch zahlreiche Leichenreden seiner Schüler gefeiert wurde. Dem berühmtesten derselben, Proairesios, vermachte er sein Haus. Außerdem gehörten zu ihnen Diophantos (s. o. Bd. V S. 1051, 16), Epiphanios (s. o. Bd. VI S. 195, 8), Hephaistion (s. o. Bd. VIII S. 296, 5) und Tuscianus. Eunap. vit. soph. 482—485. 487. 497. Diesem I. schreibt F. Cumont (Sur l'authenticité de quelques lettres de Julien. Gent 1889) mehrere Briefe zu, die fälschlich unter dem Namen des Kaisers Iulian gehen (epist. 8. 15. 16. 19. 24. 28. 32. 34. 40. 41. 53. 54. 57. 60. 61. 67. 73). Doch war ihr Verfasser nicht Kappadoker, sondern Damaskener (epist. 24 p. 392c) und bezeichnet demgemäß die Heimat des Iamblichos, der aus Chalkis, der Nachbarstadt von Damaskos, herstammte (Eunap. vit. soph. 457), als *πατρίδα γαῖαν* (epist. 60 p. 448b; vgl. 61 p. 448d). Auch ist es fraglich, ob er überhaupt I. hieß, da er einen kaiserlichen Leibwächter dieses Namens erwähnt, ohne ihn als *ὁμώνυμος* zu bezeichnen (epist. 40 p. 417a). Die betreffenden Briefe werden also einstweilen anonym bleiben müssen.

31) Valerius Iulianus, Ritter, Praeses Tarraconensis im J. 312, CIL II 4105.

32) Iulius Iulianus, vir eminentissimus (Dessau 8968 = CIL III 13734), als Praefectus praetorio des Licinius zuerst am 27. Februar 316 nachweisbar (Ztschr. f. Kirchengesch. XXX 211). Er bekleidete das Amt bis zum Sturze seines Herrn, d. h. bis in den Herbst 324. Denn nachdem Constantin den Licinius besiegt hatte, stellte er diesen I. seinen eigenen Beamten zum Muster hin (Liban. or. XVIII 9), was nur einen Sinn hat, wenn dessen Praefectur erst kurz vorher ihr Ende gefunden hatte. Danach darf man annehmen, daß dieser I. der Consul des J. 325 war, dessen Gentilicium sonst nicht überliefert ist. Wie Constantin seine Milde und Unparteilichkeit dadurch zu erweisen suchte, daß er Volusianus, den Praefecten des Maxentius, zum Consul für 314 erhob (s. o. Bd. III S. 1859, 17),

so wird er nach dem Siege über Licinius auch dem höchsten Beamten dieses Gegners die gleiche Ehre erwiesen haben; dies ist um so wahrscheinlicher, als er später seinen Bruder Iulius Constantius mit Basilina, der Tochter jenes Praefecten, vermählte, die ihren Sohn, den späteren Kaiser Iulian den Abtrünnigen, nach diesem seinem Großvater benannte (Liban. a. O., vgl. o. Bd. III S. 98). Ihr Bruder war jener I., der 363 als Comes Orientis starb (s. u.). Da die Familie mit jenem Eusebius verwandt war (Amm. XXII 9, 4), der als Bischof von Nikomedia und später von Constantinopel in den kirchlichen Kämpfen dieser Zeit eine so große Rolle spielte (s. o. Bd. VI S. 1439), dürfte sie in Phoenikien zu Hause gewesen sein. Denn er hatte seine Laufbahn als Bischof von Berytos begonnen (Athan. apol. c. Ar. 6. Socrat. I 6, 6. Theodor. h. e. I 19, 3).

33) M. Ceionius Iulianus, Proconsul Africae zwischen den Jahren 326 und 333 (Dessau 5518 = CIL VIII 14436; vgl. 14431. 15269). Wahrscheinlich identisch mit dem Ceionius Iulianus Kamenius, der vom 10. Mai 333 bis zum 26. April 334 Stadtpraefect von Rom war (Mommsen Chron. min. I 68). Daß er wahrscheinlich nicht der Consul des J. 325 war, wie ich früher angenommen hatte, ist bei Nr. 6 schon bemerkt (vgl. W. Liebenam Fasti consulares 35). Erwähnt Hist. Aug. Firm. 2, 1. A. C. Pallu de Lessert Fastes des provinces Africaines II 39.

34) P. Publilius Caeionius Iulianus, vir clarissimus, Corrector Tusciae et Umbriae (CIL XI 4118), bekleidete um 354 ein stadtrömisches Amt (CIL VI 1159). Er könnte mit dem folgenden identisch sein.

35) Am 24. Februar 360 wird ein Gesetz an einen hohen Beamten gerichtet, der I. heißt und in Rom tätig ist (Cod. Theod. XIV 1, 1). Da um diese Zeit Tertullus Stadtpraefect war (Amm. XIX 10, 1. XXI 10, 7), wird man an den Vicarius urbis zu denken haben. Er wird also wohl jener Iulianus ex vicario sein, der im Winter 361/2 als übereifriger Anhänger des Constantius hingerichtet wurde (Ammian. XXII 11, 1).

36) Antiochener, in J. 357 Consularis Bithyniae; denn er beherrschte eine Stadt, die dem Redner Libanios ebenso lieb war, wie seine Heimat, d. h. die Stätte seiner früheren Wirksamkeit, Nikomedia. An ihn gerichtet Liban. epist. 503. 514, vielleicht auch 528. Er wird derselbe I. sein, der 358 von einem kürzlich niedergelegten Amte zu berichten hatte und Frau und Kinder in Antiochia zurückließ, um in Ägypten einen Korntransport zu leiten (Liban. epist. 352. 353).

37) Kilikier, Bruder des Hierokles und Demetrios (Liban. epist. 38. 349. 393; vgl. o. Bd. VIII S. 1477, 14. IV S. 2804, 64), Sohn christlicher Eltern und selber Christ (Greg. Naz. epist. 67—69; carm. II 2; or. XIX = Migne G. 37, 132, 1477. 35, 1044). Praeses Phrygiae (Liban. epist. 38. 1426a. 1429b) jedenfalls vor dem J. 359, vielleicht 358. Denn als in diesem Jahre sein Neffe Kalykios Hochzeit machte, befand sich bei ihm nur einer seiner beiden Oheime (Liban. epist. 382), wonach man vermuten darf, daß der andere um dieselbe Zeit durch sein Amt ferngehalten wurde. Im J. 359 wurde er zum Senator von Constantinopel ernannt, suchte aber unter dem Vorwande der Armut um Befreiung von den senatorischen Leistungen nach (Liban. epist. 38). Im J. 361 wurde er als Nachfolger des Priscianus Praeses Euphratensis (Liban. epist. 591. 1426a). Im J. 363 übernahm er im Anschluß an den Census von 362/3 das Amt eines Peraequator (Liban. epist. 1426a. Greg. Naz. a. O.) für die pontische Diözese; denn seine Macht erstreckte sich über Bithynien (Liban. epist. 1426a. 1429a), Galatien (Liban. epist. 1490) und Kappadokien (Greg. Naz. a. O.). An ihn gerichtet Liban. epist. 586. 591. 602a. 1039. 1490 und die angeführten Schriften des Gregor von Nazianz.

38) Consularis Phoenices, dann im J. 360 Proconsul Asiae; an ihn gerichtet Liban. epist. 224, erwähnt epist. 223, vielleicht auch 199.

39) Bruder der Basilina, der Mutter des Kaisers Iulian des Abtrünnigen, also Sohn des Praefecten Iulius Iulianus (Philostorg. VII 10. 12. Joh. monach. vit. S. Artemii 23. Ammian. XXIII 1, 4. Iulian. misop. 340a. 365c. 371a; epist. 10, 380b. 13, 382a Liban. epist. 648. Sozom. V 7, 9. Theodor. h. e. III 11, 5. Joh. Chrysost. de laude Pauli 4; de Bab. 22; expos. in psalm. CX 4; hom. in Matth. IV 1 = Migne G. 50, 489. 567. 55, 285. 57, 41; fälschlich Vatersbruder des Kaisers genannt Joh. Chrysost. de Bab. 17 = Migne G. 50, 558). Praeses Phrygiae (Liban. epist. 674), wahrscheinlich im J. 334 (Cod. Theod. XI 39, 3), Praefectus Aegypti (Iulian. epist. 10, 380c. Sozom. V 7, 9), wahrscheinlich im J. 338 (Cod. Theod. XII 1, 23). Vielleicht verwaltete er unter Constantius auch Asia als Vicar oder Proconsul (Iulian. epist. ad Themist. 259c). Nachdem er anfangs Christ gewesen war, wurde er durch seinen kaiserlichen Neffen zum Heidentum bekehrt (Joh. mon. vit. S. Artemii 23. Philostorg. VII 10) und zu Anfang 362 von Constantinopel nach Antiochia vorausgeschickt, um die Stellung eines Comes Orientis zu übernehmen (Joh. mon. a. O., vgl. 56. Philostorg. VII 10. Amm. XXIII 1, 4. 5. Iulian. misop. 365c. 371a. Liban. epist. 613. Cod. Theod. III 1, 3. XII 1, 51. 54. Cod. Iust. VII 35, 12. Theodor. h. e. III 11, 5. 12, 2). Dort angelangt, begann er sogleich mit dem ganzen Eifer des Apostaten an der Herstellung des Heidentums zu arbeiten (Liban. epist. 607. 624), ließ die Kirchen schließen und raubte ihre Kostbarkeiten (Joh. mon. vit. S. Artemii 23). Doch daß er die heiligen Geräte roh geschändet habe, ist wohl nur fälschlich auf ihn übertragen (Joh. Chrysost. de laud. Pauli 4; de Bab. 17. Sozom. V 8, 1. 2. Theodor. h. e. III 12, 2. 3). Denn Philostorg. VII 10 berichtet dasselbe von einem namenlosen Übeltäter, und Johannes Monachus weiß nichts davon. Nach vierzigtägiger Krankheit (Philostorg. a. O.) starb er im Amte (Philostorg. VII 10. 12. Iulian. misop. 365c. Ammian. XXIII 1, 4. 5. Greg. Naz. or. V 2 = Migne G. 35, 665. Ephräm hymn. IV = Zeitschr. f. kath. Theolog. 1878, 351. Joh. Chrysost. de laud. Pauli 4; de Bab. 17. 22; expos. in psalm. CX 4; hom. in Matth. IV 1. Sozom. V 8, 2—4. Theodor. h. e. III 13, 1—3). Wie es scheint, ist noch am 23. Februar 363 ein Gesetz an ihn gerichtet worden (Cod. Iust. VIII 35, 12, wo *VII k. Mart.* statt *VII id. Mart.* zu schreiben sein dürfte). Doch noch ehe Kaiser

Iulian am 5. März 363 Antiochia verließ (Ammian. XXIII 2, 6. Zosim. III 12, 1), hatte er schon für seinen verstorbenen Oheim den Aradius Rufinus zum Nachfolger ernannt (Ammian. XXIII 1, 4). An ihn gerichtet Liban. epist. 613. 637 und die Briefe Iulians epist. 13 und Rivista di filologia XVII 1889, 291; erwähnt Liban. epist. 627.

40) Syrer, von reicher und mannigfacher Bildung (Liban. epist. 1111. 1048. 581. 582), wahrscheinlich Jurist (Liban. epist. 582: *πλήρης νόμων*) und daher des Lateinischen, als der Sprache der Gesetze und Gerichte, mächtig (Liban. epist. 582. 1111). Wenn ihn Salutius zum Reisebegleiter wählte (Liban. epist. 582), so bedeutet dies wahrscheinlich, daß er dessen Assessor war. Im Herbst 361 reiste er von Antiochia nach Constantinopel (Liban. epist. 581—583) und wurde dann 362 Consularis Phoenices (Liban. epist. 652. 1111); in diesem Amt erwähnt am 3. September 362 (Cod. Theod. XII 1, 52). Im J. 364 reiste er wieder nach Constantinopel (Liban. epist. 1103. 1111. 1213. 1377) in der Hoffnung auf ein neues Amt (Liban. epist. 1103. 1213). Am 17. April 364 erscheint er dann als Comes Orientis (Cod. Iust. I 4, 1. IV 63, 1. Liban. epist. 1048. 1349. 1394). Um dieselbe Zeit wurde sein Sohn Schüler des Libanios (Liban. epist. 1048). An ihn gerichtet Liban. epist. 652. 1394.

41) Tribunus Legionis, fällt 363 im Perserkriege Iulians (Ammian. XXV 6, 3. Zosim. III 30, 4). Er könnte identisch mit dem Schüler des Libanios sein, der im J. 359 sich von der Rhetorik abwandte, um durch Fürsprache des Anatolius *στρατιώτης* zu werden, was freilich nicht nur Soldat, sondern auch Officiale bedeuten kann (Liban. epist. 79).

42) Pisider, da Entrechios, der 362—364 diese Provinz verwaltete (Liban. epist. 1059), Praeses seiner Heimat war (Liban. epist. 755. 1308. 1343), Schüler des Libanios (Liban. epist. 755. 756. 1037). Seine Mutter wurde 363, nachdem sein Vater schon vorher gestorben war, ermordet (Liban. epist. 755). Dies bewog ihn, auf den Rat des Libanios in seine Vaterstadt zurückzukehren, wo er mit großen Ehren empfangen wurde (Liban. epist. 1037). An ihn gerichtet Liban. epist. 1037.

43) Praefectus annonae, erwähnt am 14. Juni 366 (Cod. Theod. XIV 15, 2).

44) Severus Censor Iulianus, Gatte der Pomponia Urbica, Vater des Thalassius, der mit der Tochter des Dichters Ausonius verheiratet war (Seeck Symmachus p. LXXV). Auf ihn und seine Gattin dichtete Ausonius die Epigramme parent. 24. 32.

45) Aelius Iulianus, *curator reipublicae Thamugadensis iterum* zwischen den J. 364 und 367 (CIL VIII 2388).

46) *Sextius Rusticus Iulianus* (CIL VIII 995. 1447. 12455); *Sextius Rusticus* CIL VIII 16400); *Iulianus Rusticus* (Symm. epist. III 1). *Rusticus Iulianus* (Ammian. XXVII 6, 1). Vater des Synesios und eines anderen Sohnes, der früh starb (Symm. or. VII 6). Er war aus nichtsenatorischem Stande und gelangte erst durch die von ihm bekleideten Ämter in den Senat (Symm. or. VII 4). Reicher Mann (Symm. or. VII 6), *bestiarum more humani sanguinis avidus* (Ammian. XXVII 6, 1). Magister memoriae bei Valentinian I. Als 367 der Kaiser schwer erkrankte, dachten die Gallier des Hofes daran, den I. auf den Thron zu erheben, vielleicht weil er ihr Landsmann war (Ammian. a. O.). Dies wird der Grund gewesen sein, weshalb er gleich darauf seines Amtes entlassen wurde. Denn als am 24. Aug. 367 Gratian zum Kaiser ausgerufen wurde, bekleidete es schon Eupraxius (Ammian. XXVII 6, 14; vgl. o. Bd. VI S. 1237). Proconsul Africae (CIL a. O. Ammian. XXVII 6, 1); in diesem Amte nachweisbar vom 6. September 371 bis zum 20. Februar 373 (Cod. Theod. XV 7, 2. VIII 7, 12. XVI 6, 1; vgl. Cod. Iust. XI 11, 2, wo er fälschlich *pp.* genannnt ist). Praefectus urbis Romae unter der Herrschaft des Usurpators Maximus, d. h. im J. 387, starb im Amte (Ammian. XXVII 6, 2). An ihn gerichtet Symm. epist. III 1—9. Vgl. Pallu de Lessert Fastes des provinces Africaines II 75.

47) Iulius Iulianus, Praeses Thebaidos im J. 372 (Mitteis Griechische Urkunden d. Papyrussammlung zu Leipzig I 171. 172. Mélange Nicole 374), vielleicht identisch mit Nr. 22.

48) Praefectus Aegypti, erwähnt am 17. März 380 (Cod. Theod. XII 1, 80. XV 1, 20; vgl. CIG III 5071).

49) Alfenius Caecionius Iulianus Kamenius s. o. Bd. III S. 1864, 31, wo den angeführten Zeugnissen noch CIL VI 31902. 31940 hinzuzufügen sind.

50) Postumius Iulianus, vir clarissimus, starb im J. 385 und hinterließ der Stadt Praeneste ein Legat (CIL XIV 2934).

51) Decurio von Antiochia, Sohn eines hundertjährigen Vaters, richtete im J. 388 die Olympien seiner Vaterstadt aus und verkaufte zu diesem Zwecke sein einziges Landgut. Der Consular von Syrien Eustathios (s. o. Bd. VI S. 1447, 4) ließ ihn ins Gefängnis werfen (Liban. or. LIV 22. 45).

52) Berytier, Schwiegervater des Celsinus (Liban. epist. 796. 829. 868; vgl. o. Bd. III S. 1882, 7). Er hatte mehrere Ämter bekleidet (Liban. epist. 1003), könnte also mit einem der vorhergehenden identisch sein. An ihn in den J. 390 und 393 gerichtet Liban. epist. 868. 1003; scheint erwähnt Liban. epist. 902.

53) Proconsul Asiae, erwähnt am 9. Januar 397 (Cod. Iust. VII 45, 12). Die Überlieferung schwankt zwischen Africae und Asiae; aber da das Gesetz den Gebrauch der griechischen Sprache beim Richterspruch gestattet, kann es nur im griechischen Reichsteil gegeben sein. Der Ort des Datums Mediolanum ist schlecht überliefert. Im Africa war am 22. Dezember 396 Theodorus Proconsul (August. c. Cresc. III 62 = Migne L. XLIII 530), am 17. März 397 Probinus (Cod. Theod. XII 5, 3), wodurch das Proconsulat eines Iulianus für diese Zeit ausgeschlossen ist.

54) Sohn des Usurpators Constantin III. (s. o. Bd. IV S. 1028), von diesem 410 zum Nobilissimus ernannt (Olymp. frg. 12 = FHG IV 59), wurde 411 mit seinem Vater zugleich in Arelate gefangen (Olymp. frg. 16) und bald darauf hingerichtet (Sozom. IX 15, 3).

55) Primicerius Notariorum des Honorius, nahm Anfang 410 an einer Gesandtschaft teil, die an den Usurpator Attalus abgeschickt wurde

(Olymp. frg. 13 = FHG IV 60). Wahrscheinlich identisch mit Nr. 30.

56) Q. Sentius Fabricius Iulianus (Dessau 5731) als Proconsul Africae zum zweitenmal nachweisbar vom 15. Oktober 412 bis zum 30. August 414 (Cod. Theod. XI 30, 64. XII 1, 176. II 16, 3. IV 22, 6. XVI 5, 54. 55). Vgl. Pallu de Lessert Fastes d. provinc. Africaines II 127.

57) Comes rerum privatarum, hatte sein Amt schon niedergelegt, als er 451 am Concil von Chalkedon teilnahm. Mansi Concil. coll. VII 129.

58) Andere Homonymen Liban. epist. 1022. 1084. 1298. Basil. epist. 21 = Migne G. 32, 285. Symm. epist. I 32, 6. 43, 1. VI 44. VII 107. Oros. I prol. 12. CIL III 8741. VI 1758. 31934. 32170. 32184 und sonst. [Seeck.]

59) Südgallischer Töpfer des 1. Jhdts. n. Chr. Er arbeitet wahrscheinlich in Banassac zur Zeit Vespasians. Stempel von ihm fanden sich in Rottweil und Rottenburg. CIL XIII 10010, 1063. Déchelette Vases céram. I 118, 3. Knorr Sigillata von Rottweil I 63, 232; Sigillata von Rottenburg 70, 44. Vielleicht gehört der CIL XIII 10010, 1062 erwähnte Stempel *of. Iuliani Temporini*(?) oder *et M* zu diesem Töpfer.

60) Germanischer Töpfer der zweiten Hälfte des 2. Jhdts. n. Chr. Er verfertigt in Rheinzabern unverzierte Gefäße und Reliefschüsseln. Diese zeigen große Ähnlichkeit mit der Ware des Iulius von Rheinzabern, so daß wir eine enge Verbindung annehmen müssen. I. gehört entweder zur Familie des Iulius oder ist er Arbeiter in dessen Werkstatt. Die von ihm gebrauchten Typen sind bei Reubel Röm. Töpfer in Rheinzabern 39. 85, 15 aufgeführt. Später wandert er nach Westerndorf aus, um dem damals neu erschlossenen Absatzgebiet näher zu kommen (Knorr Sigillata von Cannstatt-Köngen 9. Obergerm.-raet. Lim nr. 59 Cannstatt 46). Seine Ware findet sich besonders in den Limeskastellen. CIL XIII 10010, 1063. 10011, 72f. 213. Ludowici Röm. Stempelnamen I 43. 92. 98. 1. 3. II 37. 120. 233. 273. III 28. 85. 105. IV 28. 86. Obergerm.-raet. Lim. nr. 3 Arzbach 7, 2; nr. 8 Zugmantel 127, 38. 139, 157ff.; nr. 9 Alteburg Heftrich 14, 3; nr. 10 Feldberg 47, 20f.; nr. 38 Altstadt-Miltenberg 60, 15; nr. 59 Cannstatt 46; nr. 66a Faimingen 63, 61f.; nr. 73 Pfünz 48, 53. Fritsch Sigill. im Großh. Baden 252. 307f. 724. Mater. z. röm.-germ. Keram. I 14, 28. [Hähnle.]

Iulias. 1) Früher Beth Saida בית צידא nördlich vom See Genesaret beim Einfluß des Jordan in den See. Es wurde von Herodes Philippus zur Stadt erhoben und zu Ehren der Iulia, der Tochter des Augustus, *Ἰουλιάς* genannt, Joseph. ant. XVIII 2, 1; bell. Iud. II 9, 1. Plin. V 15, 71. Ptolem. V 16, 4; vgl. Guthe Bibelatlas 1911 nr. 14. Die Gründung muß vor dem J. 2 v. Chr. erfolgt sein, da in diesem Jahre Iulia von Augustus verbannt wurde (Schürer Gesch. d. jüd. Volkes II⁴ 208).

2) Früher Beth-Charam בית חרם im Ostjordanland, Josua 17, 27. Num. 32, 26; im jer. Talm. Schebiith 38 d בית רמתה = *Βηθραμφθα*, Bethramta bei Euseb. und Hieronymus (Euseb. Onom. ed. Klostermannn 48f.), das heutige Tell-

er-Rāme gegenüber Jericho (Guthe Bibelatlas nr. 20). Herodes Antipas befestigte Bethramta und nannte es I. zu Ehren der Gemahlin des Kaisers Augustus, Joseph. ant. XVIII 2, 1; bell. Iud. II 9, 1. Nun hieß diese Gemahlin eigentlich Livias. Daher erscheint statt I. als Stadtname auch Livias z. B. bei Euseb. a. a. O. *Βηθραμφθα . . . ἡ νῦν καλουμένη Λιβιάς*. Ebenso auch z. B. Plin. XIII 4, 44. Ptolem. V 16, 9. Da an der Identität von Betramphta-I. und Bethramta-Livias gar nicht zu zweifeln ist und Livia erst nach dem Tode des Augustus in die Gens Iulia aufgenommen wurde (Schürer Gesch. d. jüd. Volkes II⁴ 215), so ist Livias der ältere Name und I. der erst nach dem Tode des Augustus aufgekommene. Der jüngere Name vermochte aber den älteren nicht mehr zu verdrängen, der freilich selbst schließlich dem jüdischen wieder weichen mußte. [Beer.]

Iuliccus, gallischer Sigillatatöpfer. Er verfertigt unverziertes und verziertes Geschirr in Lezoux; seine Bilderschüsseln zeigen die Metopendekoration, so daß er der zweiten Gruppe der Töpfer von Lezoux zuzuweisen ist, die zwischen 75 und 110 n. Chr. arbeiten. Déchelette Vases céram. I 168. 182. 198. 277. CIL XIII 10010, 1064. 1082. 10011, 74. 215. [Hähnle.]

Iulico, germanischer Sigillatatöpfer des 2. Jhdts. n. Chr. Er verfertigt unverziertes Geschirr in Heiligenberg. Die Annahme von Forrer, daß er mit dem Töpfer Iuliccus von Lezoux identisch sei, ist nicht zu beweisen (Forrer Sigillata Töpf. von Heiligenberg 654. 759, 31) Gefäße von ihm finden sich in Rottenburg (Knorr Sigillata von Rottenburg 72, 96f., wo fälschlich *Iusico* gelesen wird). [Hähnle.]

Iulienses s. Arretium.

Pagus Iuliensium, im Gebiete der Vocontier (Gallia Narbonensis); dieses war in *pagi* geteilt, an deren Spitze *praefecti* standen. So erscheint ein *praefectus Iuliensis* in der Inschrift CIL XII 1357. Vgl. ebd. nr. 1307 *praefectus pagi Iuni(i)*. [Haug.]

Iulieos (*Ἰουλίος*), Monat in Aphrodisias, CIG 2827. 2836; vgl. die Art. Iulaios und Iulios. Ein Gegenstück zur Bildung dieses Namens bietet der auch für Aphrodisias überlieferte Monatsname *Κλαυδίος* (s. d.). [Bischoff.]

Iulineihiae(?), örtlicher Beiname der Mutter-göttinnen in einer zu Müntz (Kreis Jülich) gefundenen Weihinschrift, CIL XIII 7882: *Matronis Iulineihiabus*(?) *C. Albanius Iustinus pro se et su(is) imp(erio) ips(arum) l(ibens) m(erito)*. Die Bildung des auf Jülich bezogenen Beinamens I. in dieser nach der Auffindung zugrunde gegangenen Inschrift stimmt mit der von vielen andern niederrheinischen Beinamen der Matronen überein (Ihm Bonn. Jahrb. LXXXIII 22ff.). Ihm in Roschers Myth. Lex. II 573f. [Keune.]

Iuliniacus, -um, ursprünglich Bezeichnung des Grundstückes eines *Iul(l)inus* (vgl. den Art. Iudiacus), übergegangen auf eine daraus erwachsene, durch eine (in Friesland gefundene) merowingische Münze bezeugte Ortschaft, die hier als Münzstätte angegeben ist: *Iuliniaco*, heute Juillenay, Arrond. Semur, Dép. Côte d'Or, oder Juliénas, Arrond. Villefranche-sur-Saône, Dép. Rhône. Serrure Rev. numism. 3. ser. IV

(1886), 39f. Belfort Monn. méroving. (II 122) nr. 2080. Holder Altc. Spr. II 87. [Keune.]

Iuliobona, Hauptstadt der Caleti in Gallia Belgica, an der Mündung der Seine, jetzt Lillebonne. Vgl. Desjardins Géogr. de la Gaule I 343ff. CIL XIII 1 p. 513. Der Name kommt zuerst bei Ptolemaios vor (II 8, 5), sodann als Station mehrerer Straßen, besonders der von Rotomagus (Rouen) nach Gesoriacum (Boulogne-sur-mer) auf der Tab. Peut. und anderer im Itin. Ant. p. 382ff. Erhalten haben sich aus römischer Zeit Reste eines Theaters und eines Bades, auch ziemlich viele Inschriften, die sich in Rouen befinden (nr. 3220—3245). Bemerkenswert ist besonders ein Mosaikboden mit der Inschrift nr. 3225 *T. Sen(nius) Felix, c(ivis) Putcolanus, fec(it) et Amor, c(ivis) K(aletus?), discipulus.* [Haug.]

Iuliobriga, Stadt im Gebiet der Cantabri, in der römischen Provinz Hispania citerior oder Tarraconensis, in der Gegend der heutigen Ortschaft Retortillo bei Reinosa, Provinz Santander. Kiepert CIL II Suppl. tab. I Ck und FOA XXVII ABf. Der Name I. setzt sich zusammen aus dem Personennamen *Iulius* und dem keltischen Wort *brīga* oder *brica*, d. h. Hügel, Burg (Holder a. a. O. I 533. 529. III 935f. 931). Wenn nun auch *Iulius* zu den Namen gehört, wo lateinische und keltische Sprache zusammenfließen (Keune Lothr. Jahrb. 1903, XV 428), so darf doch für *I.* ebenso wie für *Iuliobona* und *Iuliomagus* angenommen werden, daß ihr Name gewählt ist zu Ehren des C. Iulius Caesar oder, wie in unserem Falle, seines gleichnamigen Adoptivsohnes, des späteren Augustus. Diese Namen sind also zusammenzustellen mit den Städtenamen *Caesarobriga*, *Augustobriga* (zwei Ortschaften) und, zu Ehren des Vespasianus benannt, *Flaviobriga* (am Cantabrischen Meerbusen, nordöstlich von I.), alle vier in den spanischen Provinzen gelegen, sowie mit anderen zu Ehren von Kaisern oder Angehörigen des Kaiserhauses geschaffenen Ortsnamen, welche zusammengesetzt sind mit den keltischen (latinisierten) Wörtern *-bona* (Bau, Stadt; *Augustobona*), *-dunum* (Berg oder Wallburg; *Caesarodunum*, *Augustodunum*), *-durum* (Festung; *Augustodurum*), *-magus* (Feld. Ebene), *-nemetum* (geweihter Hain, Heiligtum), *-ritum* (Furt); vgl. Keune Korrbl. Westd. Ztschr. XVII (1898) 215 und o. Bd. II S. 2367—2369. III S. 1304. 2662. V S. 1742. VI S. 2515. VII S. 1251. Die mit *-briga* zusammengesetzten Ortsnamen waren aber gerade auf der Pyrenäenhalbinsel sehr häufig (über ihr Verbreitungsgebiet vgl. Kiepert Lehrb. d. alt. Geogr. 483, 1), woher sich die Wahl der genannten hispanischen Neubenennungen erklärt, während in Gallien die doch wohl gleichwertigen Wörter *-dunum* oder *-durum* vorgezogen wurden. Plinius n. h. III 21 erwähnt die Stadt I. gelegentlich von kurzen Angaben über den Fluß Hiberus (Iberus, jetzt Ebro), dessen Quelle unweit I. sei: *Hiberus amnis ... ortus in Cantabris haut procul oppido Iuliobriga* (vgl. o. Bd. IX S. 807), und III 27 nennt er sie allein von den sieben Gemeinden der Cantabri (vgl o. Bd. III S. 1494): *in Cantabricis VII populis Iuliobriga sola memoretur.* Vom selben Plin. IV 111 wird als Seehafen dieser Binnenstadt zwischen dem *flumen Sauga* (jetzt Saja) und einem *portus Blendium* erwähnt: *portus Victoriae Iuliobricensium* (Santander oder Santoña?, vgl. Kiepert FOA XXVII Af und o. Bd. VIII S. 1989); *ab eo loco fontes Hiberi XL p.* (= *XL milia passuum*). Auch Ptol. II 6, 50 führt Ἰουλιόβριγα unter den (acht, im Binnenland gelegenen) *πόλεις* der *Κανταβροι* auf. Vier bei Retortillo gefundene Grenzsteine, *termini*, dienten zur Abgrenzung des Wiesen- und Weidelandes der Legio IIII (Macedonica, welche seit der Zeit des Augustus bis zu Claudius in Hispania stand) gegen das Gemeindegebiet von I., CIL II 2916 a—d: *Ter(minus) August(alis) dividit prat(a) leg(ionis) IIII et agrum Iuliobrig(ensium)*; ein fünfter, einem anderen, entfernten Fundort entstammender Terminus, CIL II (Suppl.) 5807, bezeichnete die Grenze derselben *prata* gegen den Bann von Segisamo (Sasamon, wnw. von Burgos). Auf zwei (verschollenen) Ehreninschriften, welche von der Provinz Hispania citerior in deren Hauptstadt Tarraco (Tarragona) errichtet waren, ist I. als Heimat der Geehrten angegeben, CIL II 4192: *C. Annio L. f. Quir. Flavo Iuliobrigens(i) ex gente Cantabrorum provincia Hispania citerior ob causas utilitatesque publicas fideliter et constanter defensas* und 4240: *Q. Porcio Q. fil. Quir. Vetustino Cantabr(o) Iuliobrig(ensi) praefec(to) c(o)hor(tis) pilato[rum ....* (beide waren wohl vom Provinziallandtag gewählte Flamines, über welche vgl. Hübner im CIL II p. 540. 541. Marquardt Röm. Staatsverwaltung I² 259). Aus diesen zwei Inschriften ergibt sich, daß I. der Tribus Quirina zugeteilt war, einer Tribus, der übrigens viele Städte der spanischen Provinzen, vielleicht durch Vespasianus, zugewiesen worden waren (Kubitschek a. a. O. 168f.). Nun ist aber in der Grabschrift eines Soldaten zu Lambaesis in der afrikanischen Provinz Numidia, CIL VIII 3245, welche als Heimatort des Verstorbenen gleichfalls I. nennt, eine andere Tribus angegeben: *C. Stabilius Pom(ptina tribu) Maternus Iuliobriga mil(es) leg(ionis) VII g(eminae) f(elicis)* usw. Man hat daher in diesem I. eine zweite, gleichnamige Stadt vermutet. Zweimalige Benennung von Städten mit demselben Namen I. ist zwar durchaus nicht unmöglich, wie ja auch die Ortsnamen *Augustobriga* (s. o.) und *Caesaromagus* je zweimal nachweisbar sind; wahrscheinlicher jedoch ist, daß hier, wie oft, eine von der heimatlichen Tribus abweichende, persönliche Tribus vorliegt, die dem Soldaten mit dem römischen Bürgerrecht zuerkannt wurde (man beachte den vom Beinamen *Stabilis* abgeleiteten Geschlechtsnamen *Stabilius*, wozu vgl. Bd. I A S. 1134). Als Heimatangabe findet sich I. schließlich noch in einer verschollenen, mangelhaft überlieferten Grabschrift eines Soldaten, gefunden bei Chaves in Portugal = Aquae Flaviae in Hispania Tarraconensis, CIL II 2480. Für die spätrömische Zeit wird I. im Staatshandbuch, Not. dign. occ. XLII 30 genannt als Standort eines Truppenbefehlshabers, der von Brigantia oder Flavium Brigantium, in der von der Tarraconensis damals abgesonderten Provinz Callaecia (s. o. Bd. III S. 847. 1359), nach I. verlegt war: *Tribunus cohortis Celtiberae, Brigantiae, nunc Iuliobriga* (vgl. o. Bd. IV S. 268). Als Beleg

für den oben genannten Seehafen von I. ist gefälscht CIL II 242*. — Holder Altceltt. Sprachschatz II 87. Hübner im CIL II p. 397 zu nr. 2916 und (Suppl.) p. 932. Kubitschek Imperium Roman. tribut. discr. (1889) 196. Vgl. auch Kiepert Lehrb. d. alt. Geogr. 493, 1. [Keune.]

Iuliogordos (ἡ Ἰουλιόγορδος [ἐ]), var. des cod. X: Ἰουλιάγορδος, vor Magnesia am Sipylos, nach Socrat. hist. eccl.: *ἀπὸ Γόρδου τῆς Λυδίας* (!). Hierocl. 671: Γόρδος, in den Not. episcop.: Γόρδος, Γόρδοι, Γέρδοι, Γάρδοι, s. den Art. Gordos (und Gordios) o. Bd. VII S. 1594 und Gordion ebd. S. 1590. [Bürchner.]

Iuliola. Ptolem. III 3, 5 nennt im Norden der Insel Sardinien die Stadt Ἰουλίολα (30° 10′; 39°). Der Name ist vielleicht mit den ebenfalls im Norden ansässigen Ilienses (s. d.) zusammenzustellen (so Sillig Plin. I p. 241), sicher aber identisch mit der Station Iulia im Geogr. Rav. p. 411. Gossu (L'isola di Sardegna 1900, 149) identifiziert wie seine Quelle De la Marmora (Itin. de l'île de Sard. 1860, II 395) I. mit Torre di Vignola. Müller (Ptolem.-Ausgabe) zeigt, daß dem I. des Ptolemaios, dem Iulia des Geogr. Rav. die Stationen Viniolis des Itin. Ant. 83, 2 und Elephantaria des Itin. Ant. 78, 7 entsprechen. Die Gleichung I. = Viniolis wird durch die gemeinsame Nachbarstadt Tibula (= Lungo Sardo) wahrscheinlich (Müller konjiziert *Πλούβιον πόλις* in *Τιβούλιον πόλις*; Pais billigt es: vgl. u.), die Identifikation von I. mit Elephantaria durch den gemeinsamen Nachbarhafen portum Tibulis (Müller scheidet also zwischen dem oppidum Tibula = *Πλούβιον* des Ptolemaios = Lungo Sardo und dem portum Tibula = Porto Fressano bei Castello Sardo): die Maße stimmen zu dieser Annahme, auch sind sonstige Doppelnamen in Sardinien nachweisbar. Gossu a. a. O. folgt ebenso wie De la Marmora der Scheidung Müllers nicht und setzt Hafen und Stadt nach Castello Sardo (De la Marmora nach Lungo Sardo). Müller hat also die Straße: Gorditanum pr. = C. Falcone [= R. Kiepert]. Turris Libisonis = Porto Torres [= R. Kiepert], Tibula Port. = Porto Fresano bei Castello Sardo [R. Kiepert identifiziert Stadt und Hafen = Lungo Sardo], Turublum minus = Cala Falsa [fehlt bei R. Kiepert], Iuliola = Iulia = Viniola = Elephantaria = P. Vignola [Viniolae = R. Kiepert], Tibula opp. = Longone (so im Itin. Ant. 78, 8) = Lungo Sardo [= R. Kiepert], Errebantium Pr. = C. Testa or Reparata [= R. Kiepert]. Wie erklären sich die verschiedenen Bezeichnungen für I.? Die arabisch-semitische Bezeichnung für Ἐλέφας ist *fil*, so entstand aus dem Namen Filia ~ Vilia leicht IuliaIuliola. Elephantaria wäre Übersetzung des Namens aus Vilia ~ Viliola endlich machten die etymologisierenden Römer Viniola (ähnlich entstand aus dem *ἀκρωτήριον Ἐλέφας* [GGM I 266] = Ras el Fil, das Cap Felix). In der Gleichsetzung der vier Ortsnamen kann ich Müller nur folgen; vgl. Pais La Sardegna prima del dominio romano. Studi storici 1881, 337. Ricerche storiche 1908, 600. [Philipp.]

Iuliomagus. 1) Hauptstadt der Andes (Caes.), später Andecavi genannt (Tac. Plin. Ptolem.) in Gallia Lugdunensis. Ihr Name I. kommt vor bei Ptolem. II 8, 8 und auf der Tab. Peut. als Station zwischen Caesarodunum (Tours) und Condate (Rennes), vgl. CIL XIII 2 p. 667. Er ist nach CIL XIII 1 p. 478f. wahrscheinlich erst von Augustus, nicht schon von Caesar gegeben und wird später durch den Volksnamen ersetzt, jetzt Angers. Man findet dort Spuren von einem Amphitheater und von kaiserlicher Verwaltung (nr. 3089 *Agathocles, Aug(usti) dispensator*, nr. 3090 *T. Flavius, Aug(usti) lib(ertus) Asiaticus*). Näheres bei Godard-Faultrier Mon. ant. de l'Anjou 1864 und Inventaire du Musée d' ant.² 1884.

2) Station an der Straße von Vindonissa (Windisch) nach Sumalocenna (Rottenburg), nur aus der Tab. Peut. bekannt, welche die Stationen und Entfernungen in Leugen so angibt: *Vindonissa VIII Tenedone XIIII Iuliomago XI Brigobanne XIIII Aris Flavis XIIII [corr. XXII] Samulocenis* (CIL XIII 1 p. 212). Während früher die Ansichten schwankten und besonders Paulus d. Ä. hartnäckig an den Ansätzen Iuliomagus = Hüfingen, Brigobanne = Rotweil, Arae Flaviae = Unteriflingen festhielt (vgl. dessen Erklärung der Peuting. Tafel 1866, auch Näher Bonn. Jahrb. LXXIX 57ff.), sind jetzt allgemein die Gleichungen Tenedo = Zurzach, Iuliomagus = Schleitheim (Kt. Schaffhausen), Brigobanne = Hüfingen, Arae Flaviae = Rottweil anerkannt. An allen diesen Orten sind Legionsziegel gefunden, bei Schleitheim solche der XXI. und der XI. Legion, welche ihr Standquartier in Vindonissa hatten, die XXI. unter Claudius und Nero, die XI. unter den Flaviern (CIL ebd. p. 37). Der Name I. weist aber bis in die Zeit bald nach der Eroberung Rätiens unter Augustus (im J. 15 v. Chr.) zurück. [Haug.]

Iuliopolis. 1) Zum Beginn der Herrschaft des Augustus wurde Gordiukome in Bithynien in I. umgenannt. Strab. XII 574. Plin. n. h. V 143. 149; ep. X 81. Ptol. V 1, 3 (vgl. Müller zu der Stelle, der aber Gordion und Gordiukome verwechselt). Prokop. aedif. V 4. Itin. Ant. 142, 2. Itin. Hieros. 574, 8. Tab. Peut. IX 3 (Miller). Vielleicht ist auch Ἡλιούπολις bei Hierokl. 697, 2. Not. episc. I 141. III 72. VII 128. VIII 152. IX 59. X 201 (Ἰλιούπολις). XIII 61 auf I. zu beziehen. Allerdings ist dabei zu beachten, daß in der Vita S. Theodori 373 (*μνημεῖα ἁγιολογικά* ed. Th. Ioannes 1884) sowohl die Ἰοπολιτῶν πόλις, die sicher = I. ist, als auch die Ἡλιουπολιτῶν πόλις S. 392, 434. 453 erwähnt wird. Es liegt kein Grund vor, zwischen dem I. von Strabon und Plin. n. h. V 143 und dem bei Plin. n. h. V 149 und den andern zu scheiden, wie es Mordtmann S.-Ber. Akad. Münch., phil.-hist. Cl. 1860, 176, tut; es ist überall dieselbe Stadt gemeint. Die Ruinen hat Lejean 1½ Stunden nördlich von Emrem Sultan gefunden, allerdings fehlt noch die inschriftliche Bestätigung (Bull. Soc. Géogr. Paris, Série V. T. XVII, 1869, 62). Vgl. Anderson Annual Brit. school, Athens IV 68. R. Kiepert FOA VIII Text 2a. Ramsay Asia min. 244. Falsch ist, was Türk Petermanns Mitt. Erg.-Heft 116, 30 auseinandersetzt. Autonome und Kaisermünzen mit *IOVΛIOΠOΛEITΩN*, *IOVΛIOΠOΛIC* bis Gallien bei Head HN² 516. Waddington-Babelon-Reinach Recueil général des monnaies grecques I 384f. [Rugc.]

2) Nach Plin. n. h. VI 102 Ort 2 mp. von Alexandrien, von dem aus Plinius die Nilreise nach Koptos berechnet, also wohl der Binnenhafen am Kanopischen Kanal. Da Josephus (bell. Iud. IV 659) als Einschiffungsplatz nach dem Landinnern die auch in Strabons Beschreibung von Alexandrien erwähnte Vorstadt Nikopolis nennt (Strab. XVII 795. 800), so wird I. nur eine andere Bezeichnung für jene sein, trotzdem die Entfernungsangaben (Nikopolis ist nach Strabon 30, nach Josephus 20 Stadien von Alexandrien entfernt) stark abweichen. Der von Augustus angelegte Vorort Nikopolis (s. d. und Alexandria o. Bd. I S. 1387), dessen Schutthügel man zwischen den heutigen Stationen Chatbi und Ibrahimijeh der Bahn Alexandrien-Ramleh zu erkennen glaubt, scheint demnach mehrere ziemlich auseinanderliegende Teile umfaßt zu haben, denn die Stelle des Binnenhafens am Kanopischen Kanal muß nahe bei dem ebenfalls von Strabon genannten Vergnügungsvorort Eleusis gelegen haben. [Kees.]

3) Stadt am Westufer des oberen Euphrat, von Ptolem. V 6, 25 zu Kappadokia gerechnet, jetzt Dorf (Dörfer) Ibol, oberhalb Gerger, Ritter X 831. C. Th. Fischer zu Ptolem. [Weissbach.]

4) s. Tarsos in Kilikien.

Iuliorum Akariorum balneum in Rom. Nur bezeugt durch die Inschrift (beim Anonym. Einsied.) CIL VI 29 764. Nähere Lage unbekannt. [Gall.]

Iulios (*Ἰούλιος*). **1)** Vierter Monat des kyprischen Provinzialkalenders der Römerzeit, 31tägig, vom 24. Dez. bis 23. Jan. reichend, vgl. Ideler Handb. der Chronol. I 427. Zwar hat das Hemerologium Florentinum und das Madrider Menologium (vgl. Kubitschek Österr. Jahresh. VIII 111ff.) statt *Ἰούλιος Ἰούνιος*; aber daß der Name im kyprischen Kalender von der Gens Iulia hergenommen ist, darüber lassen die andern gleichartigen Monate keinen Zweifel, auch setzt Epiphanius de haeres. LI 24. 27. 29 den 6. Januar in Übereinstimmung mit den Hemerologien der *τεσσαρεσκαιδεκάτῃ Ἰούλου* [l. *Ἰουλίου*] der Paphier gleich. Während der unter römischem Einflusse entstandene I. des kyprischen Kalenders dem gleichnamigen römischen Monate zeitlich nicht entspricht, bietet die Urkunde BGU 887, 1 den Juli des römischen Kalenders in griechischer Form: *πρὸ ἧ εἰδῶν Ἰουλίων ἐν Σίδῃ, ἐπὶ Δημιουργοῦ ἱερέως* usw. *μηνὸς Πανήμου ϛ̄ῑ*; d. i. 8. Juli 151 n. Chr.; vgl. die Art. Iulaios, Iulieos, Iulos. [Bischoff.]

2) Belgischer Töpfer des 1. Jhdts. n. Chr. Er verfertigt unverzierte Gefäße in verschiedenen Farben, besonders in schwarz und rot, deren Formen sich an Sigillatagefäße anschließen. Der Ort seiner Töpferei ist nicht bekannt, der Beginn seiner Tätigkeit fällt nach einem Fund in Haltern (Westf. Mitt. V 265 Taf. XXX 16) in die Regierungszeit des Augustus. Stempel mit seinem Namen sind sehr zahlreich, daß wir wahrscheinlich verschiedene Generationen einer Töpferfamilie annehmen müssen. CIL XIII 10010, 1065. Nass. Ann. XL (1912) 330, 8. Geissner Stempel august. Zeit im Mainzer Museum (Progr. 1902) 17, 306ff. [Hähnle.]

3) s. Iulius.

Iuliosebaste, Bischofssitz in Isaurien (Kilikia Tracheia), Hierokl. 709, 4. Not. episc. I 835 (*Ἡλιουσεβαστή*). III 729. X 786. 787. Lage unbekannt. Ramsay Asia min. 381. [Ruge.]

Iulipa, Stadt des Convents von Corduba, nur durch eine Inschrift (CIL II p. 326) bekannt, = heut. Zalamea de la Serena (südöstlich von Merida). [Schulten.]

Iulis (*ἡ Ἰουλίς* [ī]). **1)** Name einer Quelle auf der Kykladeninsel Keos, nach der die gleichnamige Stadt (s. Nr. 2), die eine Zeitlang die bedeutendste auf der Insel war, genannt worden sein soll, Steph. Byz. Der Name wird in Pape-Benselers Wörterb. der griech. Eigennamen[3] 558b mit ‚Vollborn' übersetzt (von *εἰλύω* = dränge?). A. Miliarakis zählt *Ἄνδρος Κέως* 210f. eine Reihe von Quellen auf, die an der Stätte der alten Stadt I. (jetzt Keos oder Tsiá oder bloß Chora) auf der Insel Keos sich befinden. Welche von ihnen (ob die *Τρία Πηγάδια* oder die große Zisterne in der alten Höhle, in der sich Wasserverteilungsrinnen aus dem Altertum finden, oder die bei *Ἄστρα Ἑλληνικά* oder die bei den alten Menniggruben) die Quelle I. ist, kann nicht entschieden werden. Über eine Quelle auf der Insel Keos, die in der Literatur erwähnt wird, IG XII 5 nr. 1480 und s. den Art. Keos.

2) *ἡ Ἰουλίς* (ī), Stadt (wenn als Staatswesen betont: *ἡ πόλις Ἰουλιητῶν* IG XII 5, 631) auf der Kykladeninsel Keos. Reste bei dem jetzigen Städtchen Chora oder Keos. Nach Steph. Byz. bekam die Stadt den Namen nach der gleichnamigen Quelle; s. Nr. 1). Von den vier Städten auf Keos (später nach Hinzukommen von Arsinoë in der Ptolemäerzeit fünf: *πενταπολις* IG XII 5 nr. 1481, zur Zeit des Strabon X 486: wieder 4 und zur Zeit des Geographen Ptolemaios III 14, 23 M. nur drei [Koressos, I. und Karthaia]) war I. eine Zeitlang die bedeutendste. Plin. n. h. IV 62 nennt nur mehr zwei Städte auf Keos, weil der Platz des ehemaligen Koressos oder von Koressia Hafenort für I. geworden war (Strab. a. a. O.), das jetzige Liwádi. Skylax 58 und Artemidoros erwähnen die Stadt. Nach Strab. a. a. O. lag sie auf einem Hügel etwa 25 Stadien von der Meeresküste entfernt. Die Akropolis hatte eine oder vielleicht zwei (Savignoni *Ἐφημερὶς Ἀρχαιολογ.* 1898, 221) Umfassungsmauern, über die Wohnstätten und Zisternen s. Savignoni a. a. O. An der Ptolemaiosstelle a. a. O. liegen für die Lage von Koressos, dessen Stätte westlich von I. sich befand (und für Karthaia), Versehen oder Verderbnisse in den Zahlen des Textes vor. Die Stätte von I. ist durch Inschriften festgelegt; eine Binnenstadt am Nordabhang der jetzt Paläómylos (= alte Mühle) genannten Höhe hatte im Altertum nach einer antiken Quelle den Namen bekommen (s. Nr 1). Westlich nahe an der Stadt nimmt der im Altertum Helixos genannte Trockenbach seinen Anfang. Die Niederlassung blieb auch im Mittelalter, aber nicht die alleinige Hauptstadt, da die Insel Keos wenigstens um 1207 n. Chr. in mehrere Besitzteile fränkischer Familien zerfiel. Daher die festen Türme. Als Phylen(?) oder Familien(?) von I. im Altertum genannt in IG XII 5: *Λεῴδαι, Ὑλιχίδαι, Θυσσίδαι, Κορήσιοι.*

Zweifelhafte Demotika: *Κολωνεῖς, Παλληνεῖς, ἐξ Οἴου*. Die Abgrenzung der Gebiete von I. und Karthaia IG XII 5 nr. 543. Über die Besiedlung der Insel Keos nicht nur von Attika, sondern auch von Thessalien, Lokris und Messenien aus, dann über die Abstammung der Iulieten, auch *Ἰουλῆται* IG XII 5 nr. 1270 u. ö., einmal *Ἰουλῖται* ebd. nr. 1368, über die Kulte (pythischer Apollon: J. Köhler Athen. Mitt. II 142 = IG XII 5 nr. 595. Dionysos Chamaeleon bei Athen. X 456e), über die Selbsttötung der Greise, über die Staatsverfassung, Dialekt (das iulietische Gesetz aus der zweiten Hälfte des 5. Jhdts. über die Bestattung, IGA nr. 394 = Michel Recueil I nr. 398), über die Geschichte von I. s. A. Pridik De Ceae insulae rebus und den Art. Keos. Neben den gemeinsamen Münzen von Keos erscheinen Münzen von I., Head-Sworonos *Ἰστ. Νομισμ.* I, vgl. Imhoof-Blumer Abh. Akad. Münch. Philos.-Philol. Kl. XVIII (1890) 536ff. Head HN[2] 484: 600 (oder früher) bis 480 v. Chr. Statere aiginetischen Gewichts, Av. Trauben, R. Quadr. inc. 300 v. Chr. Didrachmen attischen Gewichts, Kupfermünze, Av. Aristaios oder Apollon oder Artemis, R. Biene, Trauben, Stern. Über die kolossale (9 m lange) Löwenfigur, die aus anstehendem Felsen gehauen ist und 1,5 km östlich von der Stadt liegt, Roß Reisen auf den griechischen Inseln I 130. [Bürchner.]

Iulium Carnicum, Hauptort der keltischen Carni. Die im CIL V 1829 und 1830 genannten magistri vici klären über die einstige Stellung des Vorortes der Carner auf. *Μεταξὺ δὲ Ἰταλίας καὶ Νωρικοῦ* (Ptolem. II 13, 3; zu Noricum: VIII 7) nahm der Ort wie Emona (Ptolem. II 14, 5) eine Zwischenstellung ein (Detlefsen Herm. XXI 547). Die von Aquileia kommende Via Iulia Augusta gabelt sich vor I. C. bei Gemona, das einst zu I. C. gehörte (Nissen Ital. Landesk. II 237); der rechte Arm führt über I. C. über die Pleckenalpe (Monte della Croce) nach Aguontum (Zollgrenze: CIL V 1864). Im J. 35 v. Chr. werden die Carner unterworfen und zu Tergeste geschlagen (CIL V 532) I. C. scheint damals ein *oppidum* geworden zu sein, als welches es bei Plin. n. h. III 130 genannt wird, sodaß daher der Name I. C. nicht einem Iulia Carnica, d. h. einer *colonia Iulia C.* gleichzusetzen ist. Mommsen folgert (CIL V 1 p. 172) aus der Tatsache, daß es stets als I. C. genannt wird (Ptolem. a. a. O. Itin. Ant. p. 279), Octavianus habe dem Ort vor der Annahme des Namens Augustus als Forum I. C. Stadtrecht gegeben, es aber nicht zur Colonia gemacht. Die Inschriften nr. 1838. 1841. 1842. 1862 zeigen, daß es vor dem Tode des Claudius noch Kolonie wurde, als welche es dann den alten von Octavianus übertragenen Namen beibehielt: *colonia Iulium Karnicum*. I. C. wird Verwaltungssitz des procurator in Norico, untersteht IIviri iure dicundo und zählt zur Tribus Claudia. Paul. Diac. hist. Langob. III 26 nennt uns einen Bischof des heute Zuglio genannten Ortes, der jetzt ein Dorf ohne Bedeutung ist und 6 km nördlich von Tolmezzo liegt. Nissen Ital. Landeskunde II 237. Mommsen CIL I p. 172. V 2 p. 1053. Pais Suppl. p. 49. Beloch Ital. Bund 6, 106; vgl. den Art. Carni und Carnia. [Philipp.]

Iulius ist der Name eines patricischen Geschlechtes, erst im letzten Jhdt. v. Chr. auch bei Plebeiern etwas häufiger und dann seit dem Dictator Caesar durch Bürgerrechtsverleihungen und Freilassungen weit verbreitet. Die Gens Iulia gehörte nach der alten römischen Überlieferung zu den albanischen Geschlechtern, deren Übersiedlung nach Rom unter Tullus Hostilius gesetzt wurde (Liv. I 30, 2. Dionys. III 29, 7. Kaiser Claudius bei Tac. ann. XI 24, vgl. Val. Max. I 8, 8); die damit eigentlich nicht verträgliche Verflechtung eines I. in die Romuluslegende wurde sorgfältig festgehalten (vgl. Nr. 33). Die Nachfolgerin von Alba wurde als Mittelpunkt seines Gebietes Bovillae, und hier war in der Tat die Stätte des Gentilkults der Iulier; hier ist ein Altar entdeckt worden, der von den *genteiles Iuliei* dem Veiovis geweiht war und nach Material, Form, Schreibweise (Vokalverdoppelung: *leege, aara*) der Zeit um 654 = 100 angehört (CIL I 807 = XIV 2387 = Dessau 2988), und noch in der ersten Kaiserzeit wurde das Heiligtum neu ausgeschmückt und der Kult neu belebt (Tac. ann. II 41. XV 23; vgl. o. Bd. III S. 798f. VII S. 1184f.). *Feriae propriae* der Iulier werden von Macrob Sat. I 16, 7 erwähnt. Das nach Rom übergesiedelte Geschlecht hat zwei Blütezeiten, zwischen denen die Verbindung fehlt. Die erste reicht vom Anfang des 5. bis in den Anfang des 4. Jhdts. v. Chr., die zweite beginnt erst mit dem Ende des 3. Jhdts., und in der Zwischenzeit begegnet in den Fasten nur 487 = 267 ein I. mit einem sonst nicht vorkommenden Beinamen (Libo, s. u.). Die Iulii der ersten Blütezeit führen mit einer Ausnahme (Mento, s. u.) in den Fasten das Cognomen *Iulus* (richtigere Schreibung: *Iullus*, vgl. Mommsen Philol. Schr. 187f., auch CIL I[2] p. 85); auffallend ist, wie unsicher selbst die Vornamen bei ihnen überliefert sind, und auf die Angabe der Filiation dürfte noch weniger Verlaß sein (vgl. z. B. Vopiscus); eine sichere Kenntnis von ihrem genealogischen Zusammenhang hat anscheinend der späteren Zeit gefehlt, und deshalb wird hier auf eine Wiederholung oder Berichtigung des von Groebe (bei Drumann G. R.[2] III 111, vgl. 693) aufgestellten Stammbaums verzichtet. Die sicheren Praenomina dieser älteren Iulier beschränken sich außer dem später nicht mehr üblichen Vopiscus (vgl. den Art., als Beiname wiederkehrend bei Nr. 135) und dem einmal vorkommenden Cn. (bei dem auch durch das Cognomen abstechenden Mento) auf dieselben drei: C. L. Sex., die auch in der zweiten Blütezeit des Geschlechts in ausschließlichem Gebrauch waren, was den ohnehin wahrscheinlichen Zusammenhang noch mehr sichert. In der Zeit, als das Geschlecht nach einer Unterbrechung von fast zwei Jahrhunderten in dem Zweige der Caesares (Nr. 127ff.) eine neue schönere Blüte zu treiben begann, hatte sich die Anschauung von der troischen Abkunft der Römer ausgebildet und befestigt; nachdrücklicher als ein anderes römisches Geschlecht hat das Iulische, das sich ja aus Alba ableitete, diese Fiktion aufgenommen und ausgenützt, vielleicht gerade deshalb, weil es den verlorenen Platz unter den Adelsgeschlechtern erst wieder zurückgewinnen mußte. Bei der um 654 = 100 lebenden Generation ist dieses Bestreben zuerst deutlich zu erkennen,

sowohl in der Wahl des Bildes der Venus als Familienwappen (zuerst auf den Münzen von Nr. 150 und 142), wie in der Übernahme des erblichen Gemeindepatronats von Ilion (vgl. Nr. 142f., wo es sich jedenfalls um eine bereits ererbte Würde handelt). Vielleicht haben auch schon andere Glieder der Familie den Anspruch näher begründet, daß der Sohn des Aeneas und Enkel der Venus, Ilos = Iulus, der Stammvater der Iulii sei, die in alter Zeit den Beinamen Iulus geführt hatten (vgl. Serv.[interpol.]Aen. I 267, dazu u. Nr. 143); öffentlich und eindringlich hat der spätere Dictator gleich im Anfange seiner politischen Laufbahn diese Lehre verkündet im J. 686 = 68: *Paternum genus cum diis immortalibus coniunctum est. nam ... sunt ..... a Venere Iulii, cuius gentis familia est nostra* (Suet. Caes. 6, 1, vgl. u.). Auf dem Gipfel seiner Macht hat er daran festgehalten (vgl. z. B. Appian. bell. civ. II 281) und sie mit allen Mitteln verbreitet (vgl. Drumann-Groebe G. R.[2] III 108); sie ist durch ihn und durch seinen Adoptivsohn immer mehr zu einem Glaubenssatze des römischen Volkes erhoben worden (vgl. besonders Liv. I 3, 2. Verg. Aen. I 288. VI 789f. [dazu Serv. Aen. praef. 4, 10ff. Thilo. Heinze Virgils epische Technik[3] 158f.]. Diod. VII 5, 8 E. [aus Euseb. chron. I 285, 43 Schoene]. Dionys. I 70, 3f. u. a. Näheres in Art. Iulus). Daher wurde dem Iulischen Geschlechte selbst auf dem Capitol eine Art göttlicher Verehrung zu teil (vgl. über die Ara gentis Iuliae o. Bd. III S. 1537, 31ff.). [Münzer.]

1) Iulius (die Variante *Iunius* scheint durch den vorhergehenden Namen Iunius Bassus beeinflußt zu sein), wird wegen seiner Häßlichkeit von P. Blaesius verspottet, Quintil. VI 3, 58 (nach der neuen Lesung und Erklärung von Radermacher z. St.).

2) Iulius ....., ist im Testament des Dasumius (aus dem J. 108 n. Chr.) unter den Legataren an vornehmster Stelle genannt, CIL VI 10229, 15 = Dessau II 8379a. Er dürfte mit einem der uns bekannten senatorischen Iulier der traianischen Zeit identisch sein. [Stein.]

3) Iulius s. Aurelius (Nr. 155), Fabius (Nr. 89) und Modius.

4) Iulius, gehörte zu denjenigen Senatoren, welche Kaiser Macrinus, um sich bei dem Senate beliebt zu machen, wegen gewerbsmäßig betriebener Angeberei auf eine Insel verbannte zugleich mit den Senatoren Manilius und Sulpicius Arrenianus. (Cass. Dio [Dind.] LXXVIII 21). Prosop. Imp. Rom. n. 67. [Riba.]

5) Iulius, grammatischer Lehrer in Antiochia, starb im Winter 355/6 (Liban. epist. 1254).

6) Sohn eines Mannes, der im J. 365 ein Amt bekleidete, Schüler des Libanios. An ihn gerichtet Liban. epist. 1408.

7) Comes rei militaris per Thracias im J. 365, wurde von dem Usurpator Procopius nach Constantinopel gelockt und dort gefangen gesetzt (Ammian. XXVI 7, 5). Magister equitum et peditum per Orientem, im J. 371 mit dem Erbauen von Burgen in Arabien beschäftigt (Dessau 773 = CIL III 88). Nach der Schlacht bei Adrianopel im J. 378 ließ er alle Goten, die sich in seinem Amtskreise befanden, an demselben Tage umbringen (Zosim. IV 26. Ammian. XXXI 16, 8). Erwähnt Liban. or. II 9.

8) Iulius, Bruder des Tatianus, wahrscheinlich Tochtersohn des Tatianus, der 391 Consul war (Liban. epist. 817). Die Brüder sollen Marcian in dem lykischen Sidyma als Gast bei sich empfangen und ihm geweissagt haben, daß er Kaiser werden würde. Zum Danke dafür soll er Tatianus zum Praefectus urbis Constantinopolitanae (CIL III 738), I. zum Praeses Lyciae gemacht haben (Cedren. I 603. Theophan. 5943. Niceph. h. e. XV 1). [Seeck.]

9) Iulius, südgallischer Töpfer des 1. Jhdts. n. Chr. Er arbeitet wahrscheinlich in Banassac und La Graufesenque, auch ein Bruchstück einer Bilderschüssel der Form Dragendorff Bonn. Jahrb. XCVI Taf. II 29 hat sich mit seinem Stempel gefunden. CIL X 177. XIII 10010, 1066. Déchelette Vases céram. I 83. 118, 3. Knorr Sigillata von Rottweil I 63. Walters Catalogue of rom. pott. M 266.

10) Germanischer Töpfer der zweiten Hälfte des 2. Jhdts. n. Chr. Er verfertigt als einer der letzten Töpfer von Rheinzabern unverzierte Gefäße und Reliefschüsseln. Diese gehören zu den rohesten Erzeugnissen von Rheinzabern; sie sind in der Zeit 150—200 n. Chr. besonders am Limes weit verbreitet. Die von ihm gebrauchten Typen sind bei Reubel Römische Töpfer in Rheinzabern 40ff. 86, 15. 112f. aufgeführt. CIL XIII 10010, 1066. 10011, 75. 214. Ludowici Röm. Stempelnamen I 44. 98. 123. II 38. 99. 120. 273. III 30. 92. 106. IV 28. 76. 86. Obergerm.-raet. Lim. nr. 6 Holzhausen 40, 16; nr. 8 Zugmantel 127. 28. 154, 477ff.; nr. 9 Heftrich 15; nr. 10 Feldberg 47, 22. 49, 69; nr. 12 Kapersburg 41, 71. 44, 71; nr. 14 Butzbach 22, 38f.; nr. 17 Inheiden 10, 5; nr. 22 Rückingen 22, 17; nr. 23 Groß-Krotzenburg 32, 8; nr. 33 Stockstadt 102, 59. 103, 60; nr. 38 Altstadt-Miltenberg 60, 16. 62, 62; nr. 60 Köngen 59, 64; nr. 66c Faimingen 64, 65. 69, 174; nr. 72 Weißenburg 50, 6; nr. 73 Pfünz 30, 9. 48, 45f. Röm. Lim. in Österreich II Taf. XIII 8f. VI 138 fig. 130. VIII 152 fig. 72, 2. [Hähnle.]

11) Iulius von Rom, Papst (6. Febr. 337—12. April 352). Zu der Zeit, als im Orient die Kämpfe um die Anerkennung der Synode von Nikaia tobten, hat I. mit großer Energie den nach Rom geflüchteten Athanasios von Alexandria gegen die in Einverständnis mit der Konstantinopeler Regierung unternommenen Angriffe der Mehrheit der orientalischen Bischöfe zu schützen versucht. Wir besitzen von ihm zwei in diesem Zusammenhang geschriebene Briefe (bei Athan. apol. c. Arianos 21—35 und ebd. 52—53 = Socr. II 23; vgl. Coustant Epist. pont. p. 353ff. J. Langen Gesch. d. röm. Kirche I 424ff.). Das Ansehen, das er in dieser bewegten Zeit sich errang, hat auf der Synode zu Sardika 343, den berühmten, aber erst von v. Hankiewicz (Savigny-Zschr. Kanon. Abt. 1912, 44ff.) richtig verstandenen Beschluß (can. 3—5) zustande kommen lassen, daß ein abgesetzter Bischof mit Genehmigung des Bischofs von Rom Revision seines Prozesses fordern und auch gegen das Urteil des neuen Gerichts in dritter Instanz nach Rom appellieren kann. Freilich ist dies bedeutsame Vorrecht des Papstes auf dem Papier stehen geblieben. Vermutlich ist es auch seine Stellungnahme als Hort

der bedrohten nicänischen Rechtgläubigkeit gewesen, welche um 400 die Anhänger der Apollinarios von Laodikeia (s. o. Bd. I S. 2844, 27) veranlaßte, Werke ihres Meisters als Schriften des I. auszugeben. Diese Pseudoiuliana sind uns teils syrisch, teils griechisch erhalten, ediert bei H. Lietzmann Apollinaris I 79ff. 285ff. J. Flemming und Lietzmann Apollinaristische Schriften syrisch = Abh. Gött. Ges. N. F. VII 4 (1904). Auch trägt eine bei den monophysitischen Syrern gebräuchliche Liturgie den Namen des I.: in lat. Übersetzung bei Renaudot Liturg. orient. coll. II 227ff. [Lietzmann.]

12) A. Iulius ... wird genannt in einer verschollenen, schlecht kopierten, nur hsl. überlieferten Inschrift aus Ostia (CIL XIV 249) als *A. IVLIVS AV ODV.* Offenbar handelt es sich um den Rest einer Liste von Patronen irgendeines Kollegiums. Es folgen noch Namen von auch sonst bekannten Angehörigen des senatorischen Standes. Mommsen dachte an A. Iulius Pompilius Piso (s. d.) oder dessen uns unbekannten Vater. Vgl. Dessau Pros. i. R. II J nr. 72 S. 160. [Hohl.]

13) C. Iulius war Consul mit M. Geganius Macerinus (o. Bd. VII S. 928 Nr. 4) im J. 307 = 447 (*C. Iulius* Liv. III 65, 5 [daraus Cassiod.], dagegen *Λεύκιος Ἰούλιος* Diod. XII 29, 1 [offenbar versehentlich wie beim J. 281, s. u. Vopiscus Iulius]; *Iulio* Chronog. Idat. Chron. Pasch.; bei Dionys. XI 51 in einer Lücke ausgefallen) und zum zweiten Male mit L. (Liv.) oder Proculus (Diod.) Verginius im J. 319 = 435 (*C. Iulius iterum* Liv. IV 21, 6 [daraus Cassiod.]; *Γάϊος Ἰούλιος* Diod. XII 49, 1; *Iulio II* Chronogr.; *Iulio* Idat. Chron. Pasch.). Licinius Macer behauptete auf Grund der Libri lintei, daß I. und Verginius im J. 320 = 434 wiederum das Amt geführt hätten, während Valerius Antias und Q. Tubero, und zwar der letztere unter Berufung auf dieselben Libri lintei, M. Manlius und Q. Sulpicius als Consuln dieses Jahres nannten (Liv. III 23, 1—3, daraus Cassiod.: *C. Iulius II*), und Diod. XII 53, 1 dieselben zwei und Ser. Cornelius Cossus als Consulartribunen anführt, auch Antias und Tubero nicht bestritten, daß ältere Gewährsmänner Consulartribunen statt Consuln gaben. Gewöhnlich wird nach Mommsens Vorgang die Behauptung Macers als Fälschung verworfen (Röm. Forsch. II 222ff., vgl. o. Bd. IV S. 1293f. Nr. 121); O. Leuze (Die römische Jahrzählung [Tübingen 1909] 269f.) sucht sie mit der sonstigen Überlieferung dahin zu vereinigen, daß im J. 320 = 434 zuerst die drei Consulartribunen ihr Amt antraten, dann aber als *vitio creati* zur Abdankung genötigt wurden und nun die Consuln des Vorjahres an ihre Stelle traten, sodaß in den Libri lintei tatsächlich beide Kollegien aufgeführt waren. Die Capitolinischen Fasten haben jedenfalls diesem C. Iulius den Beinamen Iulus gegeben und ihn zum Sohn des gleichnamigen Decemvirs gemacht.

14) C. Iulius, Consulartribun 316 = 438 nach Diod. XII 38, 1 und Consul 324 = 430 nach Cic. rep. II 60; s. L. Iulius Iullus.

15) C. Iulius, Consul 323 = 431 nach Diod. XII 65, 1; s. Cn. Iulius Mento.

16) C. Iulius, Volkstribun 331 = 423 nach Liv. IV 40, 6, offenbar in den Hss. verderbt aus C. Iunius; s. d.

17) C. Iulius, soll 402 = 352 auf das Gerücht eines Etruskerkrieges zum Dictator ernannt worden sein und als solcher vergebens versucht haben, die Wahl zweier Patricier zu Consuln durchzusetzen (Liv. VII 21, 9. 22, 1). Die Nachricht kann sehr wohl geschichtlich sein, obgleich die Iulier sonst in dieser Zeit in den Hintergrund treten; vielleicht ist ihr Zurücktreten sogar ein erzwungenes infolge eben dieses Benehmens gegen die Plebs. Vgl. auch Bandel Die röm. Diktaturen (Diss. Breslau 1910) 63f.

18) C. Iulius, Wahrsager (*μάντις*), spielt die Rolle des Kalchas in einer wertlosen Parallelerzählung zu der Opferung der Iphigenie, deren Held Metellus offenbar der Consul von 503 = 251 (o. Bd. III S. 1203 Nr. 72) sein soll (*Πυθοχλῆς ἐν τρίτῃ Ἰταλικῶν* bei [Plut.] Par. min. 14). Lyd. de mens. IV 147 p. 165 Wünsch erzählt die Geschichte von Marius im Kimbernkriege. Über eine andere Parallele zur Iphigeniensage s. Iulia Luperca.

19) *C. Iulius senator Graece res Romanas scribit* ist falsche Überlieferung bei Liv. ep. LIII statt *C. Acilius*; vgl. Klebs o. Bd. I S. 251 Nr. 4, auch Peter Hist. Rom. rel. I[2] p. CXXI.

20) C. Iulius, wird als Legat des M. Antonius im Seeräuberkrieg in dem Ehrendekret von Gythion für die Gebrüder Cloatii genannt (*Γάϊόν τε Ἰούλ[ι]ον πρεσβευτὰν καὶ Πόπλιον Αὐτρώνιον* [ebenso wie die delische Inschrift Bull. hell. VIII 137 nachzutragen o. Bd. II S. 2612 Nr. 7] *πρεσβευτάν* IG V 1, 1146 = Dittenberger Syll.[2] 330 Z. 22). Nachdem erst Foucart (Journal des Savants 1906. 578f.) richtig erkannt hat, daß es sich hier nicht um den Seeräuberkrieg des Redners M. Antonius (dafür u. a. Mommsen CIL III Suppl. p. 1307 adn. 2, doch nur *propter orthographiam antiquiorem*), sondern um den 682 = 72 und 683 = 71 nicht weniger elend von seinem Sohne geführten handelt (demnach das Datum o. Bd. IV S. 62 Nr. 3 zu berichtigen), fallen alle älteren, noch von Groebe (bei Drumann G. R.[2] III 124, 5) angenommenen Vermutungen über die Persönlichkeit des I. dahin. Falls es nicht ein sonst unbekannter Mann ist (vgl. Nr. 21), so kann es, woran auch Kolbe (IG z. d. Inschr.) denkt, kein anderer als der spätere Dictator Caesar sein, über dessen Leben gerade aus diesen Jahren nichts bekannt ist (vgl. Drumann-Groebe III 133; u. S. 188).

21) C. Iulius, nahm an der Catilinarischen Verschwörung im J. 691 = 63 teil und sollte die Hirtensklaven in Apulien für den Aufstand anwerben (Sall. Cat. 27, 1; vgl. 30, 2f. 42, 1f. 46, 3). Allenfalls könnte er der Legat des M. Antonius Creticus im Seeräuberkriege von 682f. = 72f. (o. Nr. 20) sein, weil der dabei als sein Kollege erscheinende P. Autronius ebenfalls zu den Führern der Verschwörung gehörte.

22) C. Iulius, Sohn eines Numiders Masinissa. reichbegütert in Zama, diente unter Caesar, wahrscheinlich im afrikanischen Kriege 708 = 46, und empfing offenbar von ihm das römische Bürgerrecht; er war Kriegskamerad und Gastfreund Vitruvs (Vitruv. VIII 3, 25; vgl. Mommsen Histor. Schr. I 37, 4. Berl. philol. Wochenschr. 1916, 1318). [Münzer.]

23) C. Iulius ... *C. IVL(IVS)* erscheint in einer verstümmelten Inschrift (CIL VII 967) als

[legatus] Aug(usti) pr(o) pr(aetore). Diesen Statthalter Britanniens setzt W. Liebenam Forschg. zur Verwaltungsgesch. des röm. Kaiserreichs I, Leipz. 1888, S. 110 nr. 38 in die Zeit zwischen 211 und 217 n. Chr., wie schon Hübner im Index zu CIL. Die Inschrift stammt aus Netherby (nicht aus Bewcastle, wie Liebenam sagt). Vgl. Dessau Prosop. imp. Rom. II J nr. 73 S. 160. [Hohl.]

24) C. Iulius, Arzt, der plötzlich während seiner beruflichen Tätigkeit, als er, die Sonde in der Hand, das Auge eines Patienten mit einer Salbe bestreichen wollte, starb, Plin. n. h. VII 183. [Gossen.]

25) L. Iulius, Consul 281 = 473 nach Diod. XI 65, 1, s. Vopiscus Iulius Iullus.

26) Consul 307 = 447 nach Diod. XII 29, 1, s. C Iulius Nr. 13.

27) L. Iulius, vermutlich Caesar, erhielt als Praetor 571 = 183 Oberitalien und den Auftrag, die hier eingewanderten transalpinischen Gallier friedlich anzusiedeln (Liv. XXXIX 45, 2. 5—7).

28) L. Iulius, gewiß Caesar, Praetor 588 = 166 (Liv. XLV 44, 2), vielleicht der während seines in Rom verbrachten Amtsjahres verstorbene Nr. 127 (s. d.).

29) L. Iulius, war nach der Didaskalie des Cod. Bembinus zu Ter. Eun curulischer Aedil mit M. Iunius zur Zeit einer Neuaufführung dieser Komödie, vielleicht 608 = 146; doch die Annahme, daß damals ein Patricier und ein Plebeier zusammen die curulische Aedilität bekleidet haben, ist nicht unbedenklich und die ganze Kombination auch sonst unsicher (vgl. Dziatzko Rh. Mus XXI 66. J. Seidel Fasti aedilicii [Diss. Breslau 1908] 79). L. Iulius könnte allenfalls mit dem gleichnamigen Münzmeister in Verbindung gebracht werden, dessen Denare von Mommsen (Münzw. 528 nr. 118) zwischen 600 = 154 und 620 = 134, also in dieselbe Zeit gesetzt werden, von Babelon (Monn de la rép rom. II 2f.) freilich an das Ende dieses Zeitraums, gegen 618 = 136.

30) L. Iulius, Münzmeister 665 = 89 (jüngere Denarserie mit Aufschrift *L. Iuli* Mommsen Münzw. 567 nr. 186; Trad. Blacas II 393 nr. 198. Babelon Monn. de la rép. rom. II 4. Grueber Coins of the rom. rep. in the Brit. Mus. I 230f., der die Datierung begründet), läßt sich mit keiner bekannten Persönlichkeit identifizieren, falls man nicht annehmen will, daß derselbe Mann in verschiedenen Jahren Münzen mit verschiedener Aufschrift geprägt habe. So könnte L. Iulius Bursio damals als Münzmeister und später als Quaestor Geld geschlagen haben (vgl. Nr. 126) oder L. Iulius Caesar Nr. 143 in den beiden J. 664 = 90 und 665 = 89 verschiedene Prägungen veranstaltet haben; bedenklich bleibt jede Annahme dieser Art.

31) L. Iulius, wurde von Cicero (fam XIII 6, 3) im J. 698 = 56 auf Veranlassung des P. Cuspius (o. Bd. IV S. 1895. 17ff) dem damaligen Statthalter von Afrika Q. Valerius Orca warm empfohlen. Vgl. L. Iulius Calidus Nr. 158. [Münzer.]

32) L. Iulius, ein Freund Martials, nur I 107 genannt, wo er die Antwort erhält auf seine Aufforderung an den Dichter, doch auch ein größeres Werk zu schaffen. Wie aus der Anrede *carissime* hervorgeht, war er mit Martial gut befreundet. Da wir ihn jedoch an keiner späteren Stelle genannt finden, so mag er vielleicht früh verstorben sein. Wenn er an den Dichter die Aufforderung richtet, eine umfassendere Konzeption in Angriff zu nehmen und sich nicht nur auf das eine leichtere Genre zu beschränken, so zeugt dies von Bildung und Kunstverständnis; daher rechtfertigt sich auch Martial ihm gegenüber nicht etwa, wie er es IV 49 uud VIII 3 tut, damit, daß dafür seine Bildchen aus dem Leben gegriffen seien, während die langatmigen Epopöen der anderen nach der Laterne röchen; er entschuldigt sich nur mit seiner gedrückten materiellen Lage, die ihm die nötige Sammlung raube. [Lieben.]

33) Proculus Iulius soll nach bekannter römischer Sage nach dem Verschwinden des Königs Romulus dem trauernden und geängstigten Volke bezeugt haben, daß der Verschwundene ihm in übermenschlicher Gestalt erschienen sei und sich als Gott Quirinus zu erkennen gab. Die Sage erscheint bereits bei Cicero rep. II 20; leg. I 3, also vor Caesars Herrschaft, in allen Einzelheiten fest ausgebildet, obgleich er der erste ist, der Romulus und Quirinus gleichsetzt (vgl Wissowa Religion und Kultus der Römer [2] 155, 5; unten Bd. I A. S. 1097ff.). Für Cicero ist der Zeuge ein *homo agrestis* (rep.), wohnte demnach nicht in Rom, und folglich lag bereits dem Cicero die Meinung vor, daß Proculus Iulius dem Iulischen Geschlechte angehörte, das damals noch in Alba wohnte. Zwar gleitet Livius über diesen Punkt hinweg, aber sonst gehört er in der augustischen Zeit zum festen Bestande der Tradition. Bei Ovid. fast. II 499 heißt es: *Proculus Longa veniebat Iulius Alba*, und bei Dionys. II 63, 3 ist nun das Gesamtbild des Mannes breit ausgeführt: *παρελθών τις ... Ἰούλιος ὄνομα τῶν ἀπ' Ἀσκανίου* (also aus Alba) *γεωργικὸς ἀνήρ* (vgl. Cic.) *καὶ τὸν βίον ἀνεπίληπτος, οἷος μηδὲν ἂν ψεύσασθαι κέρδους ἕνεκα οἰκεῖον* (vgl. Cic., auch Liv. I 16, 5: *gravis, ut traditur, quamquam magnae rei auctor*). Noch weiter ging dann die Ausschmückung bei Plut. Rom. 28, 1; vgl. Numa 2, 3; Parall. min. 32, auch bei anderen Autoren, wie Auct. de vir. ill. 2, 13f. Hieron. zu Euseb. chron a. 1142. 1300 (Mommsen Philol. Schr. 628. 630); doch etwas Neues ist eigentlich nicht hinzugekommen (vgl. noch die Erwähnungen bei Flor. I 1, 17f. Zonar. VII 4 [aus Plut.]. Lactant. inst. div. I 15. Minuc. Fel. 21, 9). Man hat längst gesehen, daß ein Ahne des Iulischen Geschlechtes in Beziehung zu dem Stadtgründer gesetzt werden sollte, ohne daß dadurch die Tradition von der albanischen Herkunft dieses Geschlechts, die mit der von seinem troischen und göttlichen Ursprung aufs engste zusammenhing, aufgehoben wurde; diese Richtung haben die Iulier selbst der Entwicklung der Sage gegeben (vgl. Schwegler R. G. I 537). Da sie uns als ein fertiges Ganzes entgegentritt, sind ihre früheren Stufen nicht zu ermitteln; doch hat vielleicht schon Caesar in der Leichenrede auf seine Tante Iulia (s. d.) und in der ersten Zeit seines Oberpontifikats zur Verbreitung und Bekräftigung der ausgestalteten Sage beigetragen. Auch kleine Züge gehören zu ihrem festen Bestande, so der, daß das Zeugnis des I. den Verdacht des Volkes gegen den Senat als unbegründet erweist (vgl. schon Cic.), oder der, daß der Gott bei seiner Epiphanie nicht nur die

eigene Göttlichkeit, sondern auch die künftige Größe seines Volkes verkündet; der Ausbau der Tradition ist von vornherein wohl überlegt gewesen, wenn auch ihre Grundlagen nur schwach gewesen sein mögen. Über Proculus als Beinamen bei Iuliern der Kaiserzeit s. u. [Münzer.]

34) *Ser. Iulius* ..... Unter den Calatores pontificum et flaminum, die in den J. 101 und 102 fuugierten, wird auch ein Ser. Iulius Paederos genannt (CIL VI 31034. 32445, vgl. v. Domaszewski Abh. z. röm. Rel. 183ff.). Sein Patron, der demnach damals Pontifex war, scheint unbekannt — wenn nicht etwa an L. Iulius Ursus Servianus (s. d.) gedacht werden könnte (dessen Vater hätte dann Ser. Iulius geheißen). [Groag.]

35) Tib. Iulius, Consulartribun 375 = 379 nach Diod. XV 51, 1; s. L. Iulius Iullus. [Münzer.]

36) Ti. Iulius. In CIL VI 31 wird ein *TI. IVL(IVS)* unter dem Datum *XII. K(al.) Oct(obres)* aufgeführt, und zwar steht das Datum auf dem noch vorhandenen Teil des Fragments, während den Namen Amati überliefert. Der Genannte war allem nach Consul suffectus, wobei sich sein Jahr nicht bestimmen läßt. Einen Suffectconsul *Ti. Iulius Aquila Polemaeanus* lehrt neuerdings eine doppelsprachige Inschrift aus Ephesos als Sohn des Ti. Iulius Celsus Polemaeanus (s. d.) kennen (veröffentlicht von R. Heberdey Österr. Jahresh. VII [1904], Beibl. S. 56; vgl. VIII [1905], Beibl. S. 67f.; s. W. Liebenam Fasti consulares, Bonn 1909, 71; die Inschrift auch bei Dessau ILS 8971 [laut Index]). Vielleicht lassen sich die beiden identifizieren. Für Ti. Iulius vgl. Dessau Prosop imp. Rom. II J nr. 74 S. 160. [Hohl.]

37) Iulius .... nus, *v(ir) e(gregius), pr(a)es(es) pro(vinciae) Sard(iniae)* unter Carus (282—283 n. Chr.), Eph. epigr. VIII 776 (Meilenstein aus Sardinien). [Stein.]

38) Iulius Acer gehört zu den Namen des M. Sedatius Severianus, s. Sedatius.

39) C. Iulius Adurius Paternus erscheint in CIL VI 3832 als ... *VS. C. IVLIVS ADVRIVS ... [PATE]RNVS.* Der Genannte ist *consul ordinarius, septemvir epulonum, curator viae Appiae, proconsul pro[v(inciae) Asiae*? (oder *Africae*?) *sort]e f(actus) excusat[us]* und *praefectus urbi.* Henzen im CIL denkt an den Consul vom J. 269, in dem er den Stadtpraefecten von 281, Ovinius Paternus, erblickt, und will in der Inschrift demnach das Nomen Ovinius entweder vor dem Cognomen Paternus oder vor C. Iulius einsetzen Der Betreffende habe das Proconsulat entweder von Asien oder von Afrika zugelost bekommen; er verzichtet jedoch. Daß es sich um eine dieser beiden Provinzen handle, beweise die Eigenschaft als Stadtpraefect (die Ergänzungen stammen von Mommsen). Dessau betont, daß auch 267 und 268 ein Paternus Consul war und verweist überdies auch auf 233 als Consulatsjahr eines Trägers dieses Namens. Indes auch 264/66 ist ein Paternus Stadtpraefect (s. Chron. vom J. 354, ed. Mommsen Chron. min. I 65). Vielleicht ist also der Consul ordinarius vom J. 233 identisch mit diesem Praefecten und dem in der Inschrift Geehrten. Doch ist bei der Häufigkeit des Namens Paternus und dem Mangel genauerer Angaben in den Fasten Vorsicht geboten. Vgl. Prosop. imp. Rom. II J nr. 77 S. 160 (sowie ebd. I A nr. 1047 S. 169, III P nr. 115/118 S. 15) und W. Liebenam Fasti consulares, Bonn 1909, 31 zum J. 268. [Hohl.]

40) P. Iul(ius) Aemilins Aquila, nur aus einer Ehreninschrift von Perge bekaunt, in der er ‚ὁ *κράτιστος*' zubenannt ist (Lanckoroński Städte Pamphyliens I 167, 34). [Gertr. Herzog.]

41) (Iulius?) Africanus (Hist. Aug. Firm. Sat. 8, 10) s. L. Iulius Ursus Servianus Abschn. c. [Groag.]

42) Iulius Africanus, aus dem gallischen Gau der Santoner (Saintonge), wurde in den Prozeß gegen Q. Servaeus und Minucius Thermus im J. 32 n. Chr. verwickelt und gleich diesen verurteilt, Tac. ann. VI 7. Er ist, wie es scheint, der Vater des gleichnamigen Redners.

43) Iulius Africanus, ein Enkel des gleichnamigen berühmten Redners (Nr. 45), tritt als Anwalt in einem Prozeß auf, in dem der jüngere Plinius die Gegenpartei vertritt und ihn durch ein Witzwort lächerlich macht, Plin. ep. VII 6, 11. 12. [Stein.]

44) Iulius Africanus, ein Gallier aus dem Gebiete der Santonen (Tac. ann. VI 7), s. u. Keune Art. Santoni, anscheinend der Vater des Redners Iulius Africanus, wurde der Teilnahme an der Verschwörung des L. Aelius Seianus (s. o. Bd. I S. 529 Nr. 133) gegen Tiberius bezichtigt und im J. 32 zusammen mit Seius Quadratus, Q. Servaeus und Minucius Thermus verurteilt. Die Anklage vertrat auf Befehl des Tiberius C. Cestius (s. o. Bd. III S. 2005 Nr. 8); vgl. Prosopogr. imp. Rom. II p. 160 nr. 79. Meyer Orat. Rom. frg. 1842 S. 570 nr. 128. Schanz Röm. Lit.-Gesch. II 2[3] 1913 S. 371 nr. 4.

45) Iulius Africanus, ein römischer Redner aus dem südwestlichen Gallien (Quint. VIII 5, 15), ist anscheinend ein Sohn des Galliers Iulius Africanus (s. o.), ein Zeitgenosse, Landsmann und Rivale des Cn. Domitius Afer (s. o. Bd. VI S. 1318ff.). ein älterer Zeitgenosse des Quintilian (a. a. O. X 1, 118 *quos viderim* nnd XII 10, 11 *quos ipsi vidimus*). Über sein Geburtsjahr fehlen alle Angaben, doch läßt es sich ungefähr bestimmen. C. Passienus Crispus (s. Schanz Röm. Lit.-Gesch. II 1[3] 1911 S. 493 nr. 13 Prosopogr. imp. Rom. III S. 14 nr. 111), Sohn des L. Passienus Rufus, war 44 n. Chr. zum zweiten Mal Consul, hörte den I. (Plin. ep. VII 6, 11); sonach muß I. vor der Wende der Zeitrechnung geboren sein, in welche Zeit auch die Geburt des Cn. Domitius Afer fällt. Im J. 32 n. Chr. war die Hinrichtung seines Vaters (Tac. ann. VI 7). Er stammte wahrscheinlich wie sein Vater aus der civitas der Santonen (Tac. ann. VI 7), s. Keune Art. Santoni, die sich am Meere (Plin. n. h. IX 10) an der Mündung der Garumna und nördlich ihres Unterlaufs angesiedelt hatten, in der Nähe der später als Sitz einer Rhetorenschule berühmten Stadt Burdigala. Nach dem Gentilnamen Iulius zu urteilen ist der Familie des I. das römische Bürgerrecht von Iulius Caesar verliehen worden; Keune a. a. O. hat es für andere Santonen inschriftlich nachgewiesen. Die civitas der Santonen ist im gallischen Krieg öfter mit Caesar in Berührung gekommen. Nach Caes. bell. Gall. VII 75, 3 (s.

Keune a. a. O.) mußten die Santonen 12000 Mann Caesar stellen. Die Vermutung ist daher nicht von der Hand zu weisen, daß ein Mitglied aus der vornehmen Familie des I. an den Kriegen Caesars besonders an dem afrikanischen teilgenommen hat und ihm bei der Entlassung aus dem Heeresdienst außer der Verleihung des Bürgerrechts das Cognomen Africanus an Stelle des keltischen Namens verliehen worden ist; s. Groebe Art. C. Iulius Caesar. Die Geburt des I. fällt, wie wir sehen, ungefähr in die Zeit des Todes des Asinius Pollio, des letzten Hauptvertreters des Attizismus, und als I. als lernbegieriger junger Mann Fühlung mit den rhetorischen Kreisen Roms suchte und fand, war der archaisierende Stil eines Cicero und Asinius Pollio schon längst aus den Rhetorenschulen verbannt und die Modernen d. i. die Asianer hatten das Feld. I. ist daher auch Asianer geworden (Tac. dial. 15), wie seine Landsleute und Zeitgenossen Cn. Domitius Afer, M. Aper (s. o. Bd. I S. 2696 Nr. 1 und III. Suppl.-Bd.) und Iulius Secundus (s. d.). Diese Stilrichtung haben sie mit in ihre Provinz genommen und für ihre Verbreitung gesorgt; daß dies in ausgiebigem Maße im Unterricht und im brieflichen Verkehr mit der Heimat geschah, zeigen die Worte M. Apers Tac. dial. 20: *iuvenes in ipsa studiorum incude positi, qui profectus sui causa oratores sectantur, non solum audire sed etiam referre domum aliquid illustre et dignum memoria solunt, traduntque invicem ac saepe vir colonias et provincias suas scribunt, sive sensus aliquis arguta et brevi sententia effulsit, sive locus exquisito et poetico cultu enituit*; vgl. auch Tac. dial. 28: *quae (mala) natos statim excipiunt et per singulos aetatis gradus cumulantur*. Messala, der an der alten Richtung festhält, bedauert dies Tac. dial. 28: *quae mala primum in urbe nata, mox per Italiam fusa, iam in provincias manant*; unter diesen Provinzen aber steht Gallien in bezug auf die Rhetorik obenan. Eine Rhetorenschule hat zu seiner und in späterer Zeit in seiner unmittelbaren Heimat nicht bestanden, soweit das inschriftliche und literarische Material darüber Aufschluß gibt. I. gehörte mit Cn. Domitius Afer zu den bedeutendsten Rhetoren seiner Zeit (Quint. X 1, 118: *eorum quos viderim Domitius Afer et Iulius Africanus longe praestantissimi*). Sein Stil wird von Quint. X 1, 118 als *concitatior* als derjenige des Domitius Afer und *nimius in cura verborum*, aber *compositione nonnunquam longior* und *translationibus parum modicus* charakterisiert. Die *vires Africani* werden besonders a. a. O. XII 10, 11 hervorgehoben; sie gehören zu den Eigenschaften eines Redners, die *cum ipso homine nascuntur* (Cic. de orat I 25, 114) und sollen besonders auf den Hörer ihren Einfluß ausüben *ut sit (oratio) quam maxime iucunda, quam maxime in sensus eorum, qui audiunt, influat et quam plurimis sit rebus instructa* a. a. O. III 24, 91; vgl. noch I 4, 13 und 31, 142. Da fast nichts erhalten ist, sind wir leider nicht in der Lage, diese Urteile nachzuprüfen. Seiner Beredsamkeit hatte er es auch zu verdanken, daß er im J. 59 n. Chr., dem Todesjahr des Domitius Afer, vom Landtag der *tres Galliae* nach Rom entsandt wurde, um nach dem Beispiel der andern Provinzen Nero den Glückwunsch der Provinz aus Anlaß der Ermordung der kaiserlichen Mutter Agrippina auszusprechen; vgl. Tac. ann. XIV 10 und E. Rohde Der griech. Roman und seine Vorläufer[2] 1900, 305. Bei dieser Gelegenheit tat er die Worte: *Rogant te, Caesar, Galliae tuae, ut felicitatem tuam fortiter feras*. Quint. VIII 5, 15. Iulius Secundus schrieb in Ansehung der Bedeutung seines Landsmannes eine Biographie des I. (Tac. dial. 14, nnd die Ausgabe von C. Nipperdey Opusc. Berlin 1877, 285, der die Stelle zuerst richtig las); vgl. Leo Griech.-röm. Biographie nnd Gudeman Dialogus de oratoribus 1914[2], 286. Schriften von ihm werden nicht erwähnt, außer der Quint. VIII 5, 15 mitgeteilten Stelle hat sich nichts erhalten; s. H. Meyer Fragm. or. Rom. p. 571 nr. 128. 1842. — Prosop. imp. Rom. II nr. 80 S. 160. E. Norden Antike Kunstprosa I[2] 1909, 264f., 272, 321ff. Schanz Röm. Lit.-Gesch. II 2[3] 1913 S. 371. Teuffel Röm. Lit.-Gesch. A. Gudeman Dialogus de oratoribus, 2. Aufl. 1914; vgl. Schanz Röm. Lit.-Gesch. II 2, 371. Prosop. imp. Rom. II nr. 80 S. 160. C. Monnard De Gallorum oratorio ingenio, Bonn. 1848.

46) Iulius Africanus, ein Enkel des bekannten Redners Iulius Africanus (Plin. ep. VII 6, 11—13), gleichfalls praktischer Redner. Von Plinius a. a. O. wird er charakterisiert als *iuvenis ingeniosus, sed non parum callidus*. Nach Plin. a. a. O. vertrat er die Sache einer Mutter, die nach dem Tode ihres Sohnes, dessen Freigelassene, die zugleich ihre Miterben waren, der Testamentsfälschung und des Giftmordes anklagte, von Iulius Servianus als Richter aber abgewiesen wurde. Die Gegenpartei hatte als Verteidiger Plinius. Ihrer Berufung an den Kaiser wurde stattgegeben und I. vertrat wiederum die Anklage. Der Ausgang des Prozesses ist unbekannt. Über seine sonstigen Lebensumstände wird nichts erwähnt. Vgl. Prosop. imp. Rom. II p. 160 nr. 81.

[Gerth.]

47) S. Iulius Africanus, der Chronograph, stammte aus Jerusalem, wie er selbst in dem Fragment der Kestoi Oxyrh. Pap. III 39 Z. 59 angibt; dadurch erledigt sich die Angabe des Suid. s. *Ἀφρικανός*, er sei ein *φιλόσοφος Λίβυς* gewesen; das ist aus dem Kognomen erschlossen. Seine Zeit ergibt sich daraus, daß er mit Abgar IX. von Edessa (179—216) und seinem Sohne Mannus († ca. 216) befreundet war (Tact. 29); er nannte jenen in der Chronik *ἱερὸν ἄνδρα* (als Christen). In Edessa lernte er auch den Bardesanes kennen. Die Stelle der Taktik, nach der er angeblich den Septimius Severus auf dem Feldzuge gegen Osrhoene begleitete (= J. 195), habe ich nicht auffinden können; es handelt sich bei der oft wiederholten Behauptung wohl um einen falschen Schluß aus Tact. 29, und Africanus kann natürlich Beziehungen zum edessenischen Fürstenhause gehabt haben, ohne an dem Feldzuge des J. 195 teilgenommen zu haben. Seine Chronik schloß mit dem J. 217 ab (Gelzer I 217. Schwartz Euseb. KG III CCXXII); bald darauf (zwischen J. 219 und 221) unternahm er eine Gesandtschaftsreise zum Kaiser, zu dem er wohl ältere Beziehungen hatte, im Interesse von Emmaus, das damals wiederhergestellt wurde

und (angeblich) den Namen Nikopolis erhielt (o. Bd. I S. 1843). Diese Nachricht (bei Hieron. zu J. Abr. 2237/8, vgl. Gelzer I 5) geht nach Schwartz a. O. auf einen nur in einzelnen Exemplaren der Chronik gemachten Nachtrag zurück. Er erbaute dann die schöne Bibliothek im Pantheon bei den Alexanderthermen in Rom (Ox. Pap. a. O.), was durch die Vollendung dieser Thermen im J. 227 (o. Bd. I S. 1398) einigermaßen datiert wird; er blieb also wohl im Anschlusse an jene Gesandtschaft einige Jahre in Rom. Die Kestoi widmete er dem Alexander Severus, wie Synkell. 359 ausdrücklich sagt; wie jene Erwähnung der Thermen zeigt, erst nach J. 227 und vor J. 235. Streitig ist, wann seine Begegnung mit Origenes und der nachher geschriebene Brief an ihn zu setzen ist: nach Gelzer J. 226/7, nach Redepenning Origenes II 57 erst um J. 238. Letzteres Datum wird das richtige sein; Origenes hat ihm um J. 240 geantwortet. Seine Blütezeit setzt Synkell. 669 zwischen J. 192 und 198, Euseb. KG VI 31 um J. 240: die Zeit seiner Wirksamkeit ist durch diese Daten ungefähr bestimmt. Wir wissen noch von einer Reise nach Alexandreia (vor J. 221), zu der ihn der wissenschaftliche Ruf des Heraklas (o. Bd. VIII S. 423) veranlaßte, wie er selbst in der Chronik erzählte (Euseb. a. O.), also ehe jener Bischof war; er erwarb damals die *ἱερὰ βίβλος* des Königs Saphir *ὡς μέγα χρῆμα*. Daß er Lateinisch verstanden habe, ist nicht recht zu beweisen (vgl. Tact. 28), und wäre es auch dann nicht, wenn die Benutzung von Sueton de regibus durch ihn sicher stände (Gelzer I 228). Daher ist auch Harnacks Vermutung, daß er Tertullians Apologeticum ins Griechische übersetzt habe, unsicher (Texte und Unt. VIII 4, 32).

Africanus erschien den Späteren als einer der bedeutendsten christlichen Schriftsteller; Sokrat. II 35 stellt ihn neben Clemens und Origenes. Diesen Ruhm verdankt er in erster Linie seiner Chronographie, in zweiter den Kestoi. Eusebios nennt ihn KG I 6 *οὐχ ὁ τυχὼν συγγραφεύς* und widmet ihm ein eigenes Kapitel (VI 31): *Ἀφρικανὸς ὁ τῶν ἐπιγεγραμμένων Κεστῶν συγγραφεύς*. Über die Chronik kann ich nur referierend das Nötigste berichten. Unter den vielen genannten Titeln ist *χρονογραφίαι* der am besten beglaubigte. Sie war in fünf Bücher gegliedert (Gelzer I 27), und die Zitate ermöglichen ungefähr den Stoff über sie zu verteilen. Africanus zählte von Adam an und verfolgte einen chiliastischen Zweck; daher wurden bis zu Christi Geburt 5500 Jahre gerechnet und alles weitere war nur ein Anhang, das 5. Buch umfaßte alle Ereignisse von Alexander d. Gr. an (Schwartz Euseb. a. O.). Ol. 1,1 entsprach dem Jahr Adams 4727, von hier an wurde auch nach Olympiaden gezählt. Das in seiner Art fleißige und gründliche Werk hat Epoche gemacht und ist die Grundlage der späteren Zeitrechnung geworden, z. B. von Eusebios und Synkellos als Unterlage verwendet worden. Grundlegend Gelzer Iulius A. und die byzantin. Chronographie, Leipz. 1880. 1885. 1898. Schwartz Abh. Gött. Ges. XL 22. Harnack Chronologie I 120. Eine Sammlung der Fragmente fehlt (unbrauchbar ist die bei Migne PG X 63—94, besser Routh Reliquiae sacrae II[2] 238); die von Gelzer für die Berliner Ausgabe der Kirchenväter geplante ist vorläufig nicht in andere Hände gelegt worden.

Die Kestoi werden genannt von Suid. s. *Ἀφρικανός· ὁ τοὺς κεστοὺς γεγραφὼς ἐν βιβλίοις κδ'. εἰσὶ δὲ οἱονεὶ φυσικὰ ἔχοντα ἐκ λόγων τε καὶ ἐπαοιδῶν καὶ γραπτῶν τινων χαρακτήρων ἰάσεις τε καὶ (διὰ?) ἀλλοίων ἐνεργειῶν* (Schluß verdorben). Synkell. chron. p. 359 *Ἀφρικανὸς τὴν ἐννεάβιβλον τῶν κεστῶν ἐπιγεγραμμένην πραγματείαν ἰατρικῶν καὶ φυσικῶν καὶ γεωργικῶν καὶ χυμευτικῶν περιέχουσαν δυνάμεις Ἀλεξάνδρῳ τούτῳ* (dem Kaiser Alexander Severus) *προσφωνεῖ*. Phot. bibl. cod. 34 spricht von 14 Büchern; da wir aber den Schluß des 18. Buches besitzen, so liegt hier eine Verschreibung vor, und wir haben 24 Bücher anzunehmen; die 9 Bücher des Synkellos werden eine Epitome sein. Aus dem vielbenutzten Werke sind folgende Reste auf uns gekommen:

1. 77 gezählte Kapitel über Taktik in Hss. der Taktiker (z. B. Paris. 2441; beste Überlieferung nach Schoene Aeneas IX in den unvollständigen Hss. Laurent. LV 4. Vatican. 1164), schlecht herausgegeben von Thevenot Mathematici veteres (Paris 1693) 275—316 (wo aber S. 280—289 fehlen) und auch mit den obd. S. 339—360 mitgeteilten Emendationen von Boivin nicht lesbar. K. Müllers Materialsammlung für eine neue Ausgabe befindet sich (nach Mitteilung von Crusius) in den Händen von F. Melzer. Fraglich ist, ob alle 77 Kapitel aus Africanus stammen; Boivin 356 läßt das Africanusexzerpt nach c. 44 aufhören, weil c. 45—58 (mit Ausnahme von 57) aus Aineias stammen und im folgenden nicht nur ein einfacher Stil herrsche, sondern auch Anspielungen auf eine spätere Zeit vorkämen (z. B. c. 66 eine Erzählung über Belisar und byzantinische Worte wie *βίγλα, μίνσωρ, τένται, πόρτα, φῶσσα, κονταράτοι, σπαθᾶτοι, ζιπταρίσται*). Das erste Argument ist deshalb nicht unbedingt stichhaltig, weil auch schon c. 38 aus Aineias entnommen ist: die letzten sind schlagend: wir haben also kein Recht, das Eigentum des Africanus über c. 58, vielleicht nicht einmal über c. 44 auszudehnen. Auffallend ist, daß c. 47 nur wiederholt, was in 21 + 22 schon gesagt war: das spricht in der Tat für die Richtigkeit von Boivins Ansicht, ebenso die Nüchternheit der zweiten Hälfte gegenüber der abergläubischen Phantastik der ersten. Die Frage der Herkunft dieser Exzerpte läßt sich nur im Zusammenhange der Überlieferung der Taktiker lösen; Boivins Behauptung (zu c. 77), daß dieses aus disparaten Exzerpten bestehende Kapitel dem sog. jüngeren Heron entnommen sei (s. Tittel o. Bd. VIII S. 1056. 1074f.), schwebt vorläufig in der Luft. Die Bücher des Werkes, die hier exzerpiert sind, lassen sich dadurch bestimmen, daß c. 29 (*ἐπισφράγισμα περὶ βέλους*) beginnt *λεγέτω δὲ καὶ τόδε τὸ σύγγραμμα εἴς τι ἀρχαῖον καὶ φιλομαθὲς διήγημα*, also aus dem Schlusse eines Buches stammt (des 6.), während zu c. 30 die Beischrift steht *Ἰουλίου Ἀφρικανοῦ κεστὸς ζ'* (Gelzer Jahrb. prot. Theol. VII 376). Die Taktik (oder was Africanus darunter verstand) war also im 6. und 7. Buche der Kestoi enthalten. Die aus Aineias genommenen Kapitel des Africanus stehen in der Aeneasausgabe von Schoene S. 115—123.

2. Eine Reihe von landwirtschaftlichen Mitteln kennen wir aus den Geoponika, in denen 39 Kapitel die Überschrift *Ἀφρικανοῦ* tragen (aufgezählt von Gelzer I 13. Preuschen a. O.); außerdem heißt es V 45, 2 im Text *φασὶ γὰρ οἱ περὶ Δημόκριτον καὶ Ἀφρικανόν*. Ob alle diese Angaben zuverlässig sind und ob mit diesen Kapiteln der aus Africanus stammende Bestand erschöpft ist, kann man bezweifeln; doch ist ein übertriebenes Mißtrauen gegen die Quellenangaben nicht am Platze (Boll S.-Ber. Akad. Heidelb. 1911 I 14). Mit Wahrscheinlichkeit läßt sich folgendes sagen. Von II 18 stammen nur § 1—5 aus Africanus (im folgenden werden Apuleius und Vergil zitiert, dieser durch jenen vermittelt); von X 66 nur § 1 (in 2 wird Florentinus genannt); auch sonst mag die Bezeichnung *Ἀφρικανοῦ* nur für das erste Mittel des betreffenden Kapitels gelten. Falsch wird die Zuweisung an Africanus bei IX 14 sein, das sich sofort auf Florentinus beruft, der zu den direkt in den Geoponika benutzten Autoren gehört (Oder Rh. Mus. XLV 83). Damit fallen die auf das Zitat des Florentinus gegründeten Folgerungen (Gelzer I 15). Jedenfalls gehört Africanus zu den direkt von Anatolios benutzten Autoren (Oder a. O. 81; o. Bd. VII S. 1221); die Angabe im prooem. S. 3, 8 *συνείλεκται δὲ ἐκ τῶν . . . Ἀφρικανοῦ παραδόξων* könnte besagen, daß ihm ein Auszug der *παράδοξα* aus dem Werke vorlag. Gewiß verdankt er ihm auch einen großen Teil der mit dem Namen Demokrit bezeichneten Kapitel (s. u.), vgl. Oder a. O. 77.

3. Der Papyrus aus Oxyrhynchos nr. 412 (Oxyrh Pap. III 36) enthält Kolumne 35 und 36 (wohl den Schluß) einer Rolle; am Ende steht vor leerem Raum *Ἰουλίου Ἀφρικανοῦ κεστὸς ιη'*. Wenn die Rolle, wie wahrscheinlich, nur das 18. Buch enthielt, so würden sich als Umfang, da die vollständige Kolumne 43 Zeilen enthält, etwa 1500 Zeilen ergeben. Da auf der Rückseite eine Urkunde aus der Zeit des Kaisers Tacitus (J. 275/6) steht, so muß der Papyrus älter sein. fällt also nur wenige Jahrzehnte nach der Abfassung der Schrift. Die Reste (s. u.) geben über den eigentlichen Inhalt des 18. Buches keinen Aufschluß.

4. Psellos' kleine Schrift *περὶ παραδόξων ἀναγνωσμάτων* (Westermann Paradoxogr. 143—148) scheint in ihrem ersten Teile ganz aus Africanus zu stammen; nachdem einige Zaubermittel erwähnt sind (Epimenides' *ἄλιμος*, Zenarias *μνημονικόν*), heißt es *Ἀφρικανὸς δέ φησιν, ὅτι καὶ τεχνική τίς ἐστι γέννησις* usw. und 146, 12 *καὶ ἄλλ' ἄττα τοιαῦτα ὁ ἀνὴρ οὗτος ἐν τοῖς Κεστοῖς αὐτοῦ τερατολογεῖ καὶ διέξεισι* (identisch mit der bei Thevenot Math. vet. XIV abgedruckten Stelle). Doch trägt auch das folgende bis S. 147, 20, wo ein Exzerpt aus Teukros von Babylon folgt, den Charakter der *παράδοξα* des Africanus Die von Psellos in kürzester Form gegebenen Mittel berühren sich vielfach mit den unter nr. 1 und 2 erwähnten Auszügen. Oder a. O. 82.

5. Cod. Laur. 74, 23 (auch Barocc. 224) enthält ein Purgiermittel unter dem Titel *ἐκ τῶν Ἀφρικανοῦ Κεστῶν ὅπερ ἐστὶ Κεστὸν* (scr. -ῶν?) *ιγ' κεφάλαιον κβ' καθαρτικὰ ἁπλᾶ* herausg. von Bandini III 127. K. Müller Jahrb. prot. Theol. VII 759. Danach scheint das 13. Buch medizinischen Inhalts gewesen zu sein.

6. Alchemistische Exzerpte aus Africanus finden sich bei Olympiodoros (Alchemistes grecs II 75) und Zosimos (ebd. 169). Er erscheint daher auch unter den *φιλόσοφοι τῆς θείας ἐπιστήμης* (ebd. I 110) im Codex Marcian. 299 saec. X/XI, und Kapitel 23 dieser Hs. ist nach der Übersicht (ebd. I 175) aus Hermes Zosimos Neilos und Africanus geflossen.

7. Ein Kapitel *περὶ σταθμῶν* hat Lagarde Symmicta I 165 aus drei Pariser Hss. (Diels Handschr. d. ant. Ärzte II 8) abgedruckt. Daß es sich in den Rahmen der *κεστοί* einfügt, zeigt der Anfang: *ἐπειδὴ πολλαχοῦ σταθμῶν τε καὶ μέτρων ἐπεμνήσθην, δεῖ δὲ τῆς τούτων συμμετρίας ἀκριβοῦς, ὡς ἂν μή τινες τῇ ποσότητι σφαλλόμενοι διαβάλλοιεν τὰ ἐκ τῶν συνισταμένων βοηθήματα, ἀναγκαῖα ἔκρινα* usw. Doch beschränkt sich Africanus keineswegs auf die für die Praxis nötigen Angaben, sondern handelt z. B. auch über das Homerische Talent (vgl. Schol. Hom. BT Il. XXIII 269. Metrolog. scr. I 301, 6 und dazu Hultsch 80). In der Liste der 56 Abkürzungen (vgl. Lagardes Tafel) heißt es zu dem *κεκαυμένον* bedeutenden Zeichen: *ὡς ἐν τοῖς τῶν ἰατρῶν βιβλίοις εὑρίσκεται, καὶ μάλιστα τοῦ Σεβήρου*. Das ist der von Galen mehrfach genannte Severus.

Aus alledem können wir uns ungefähr eine Vorstellung von dem Werke bilden. Der Titel ist mit anderen damals üblichen, wie Leimon, Stromata zu vergleichen (*cestos* soll nach einer apokryphen Notiz Celsus seine Enzyklopädie genannt haben; s. Testim. IV S. 1 Marx): aber wenn auch Valesius' Erklärung *a Veneris cesto ita dicti eo, quod amatoria praecipue complecterentur* in dieser Form nicht richtig ist, so hat Africanus doch gewiß an den Zaubergürtel gedacht, als er für sein Sammelwerk einen Titel suchte; er erwähnt den homerischen *κεστός* Tact 23 S. 297b. Denn der Aberglauben bildete die Signatur der Kestoi, wie das schon Suidas (s. o.) hervorhebt und wie es besonders Psellos' Auszüge deutlich machen, vgl. S. 144, 6: *κατάγει δὲ ὁ ἀνὴρ οὗτος καὶ γάλα ἐκ μαστῶν τεχνικῇ μεθόδῳ . . . ἔστι δὲ αὐτῷ ἰσχαιμόν τι ἐξ ἀκρεμόνων συκαμίνου συντεθειμένον τῶν φωστήρων ὑπὸ γῆν ὄντων περίαπτον· διδοῖ δὲ αὐτῷ τὴν δύναμιν ἐπῳδῇ τινι ἀπορρήτῳ*. 145, 12: *θεραπεύει τε ἀσπίδων δήγματα καὶ ἀχλὺν ὀφθαλμῶν οὐ τοῖς ἐγνωσμένοις φαρμάκοις, ἀλλὰ περιάπτοις τισὶ καὶ ἐπάσμασιν*. Den gleichen Eindruck machen fast alle die genannten Auszüge. Am wenigsten fällt das bei den landwirtschaftlichen Mitteln auf, da sich hier der Aberglaube seit alter Zeit gehalten hatte; erwähnt sei Geop. VII 14, wo als Mittel gegen das Verderben des Weines Psalm 33, 9 auf das Faß geschrieben wird, und ebd. 31, wo es heißt, man bleibe trotz vielen Zechens nüchtern, wenn man zum ersten Becher den Vers Hom. Il. VIII 170 spreche. Viel auffälliger ist, wie sich die Taktik in Zauberei auflöst: z. B. soll Themistokles die Perser mit Hilfe des Steines aus dem Magen des Kampfhahnes besiegt haben, der gegessen *ἀήττητος* macht (c. 5), Alexander d. Gr. die Saatfelder der Alanen (!) durch Salz zerstört haben (c. 33). Die Verpestung der Luft mit Hilfe von zwei Giftschlangen gemahnt beinahe an moderne Kriegführung (c. 4). Viel angewendet werden musikalisch-mystische Zeichen, z. B. c. 6, wo der Chirurg

dadurch seine Hand festigt, und c. 23, wo ein den Schlaf verscheuchender Talisman hergestellt wird. Folgen die taktischen Exzerpte, wie es scheint, der Disposition des Africanus, so war diese sehr schlecht. Daß nüchterne Regeln (c. 21. 24. 38) zwischen dem Zauberwust standen, mag ihm selbst nicht weiter aufgefallen sein; aber er gibt sich krampfhafte Mühe, allerlei hereinzuziehen, was nicht in die Kriegskunst gehört, z. B. c. 10 über die Mantik der Pferde, c. 20 über Löwenjagd, c. 30 über Färbung von Ebenholz, und mit Hilfe von medizinischen und landwirtschaftlichen Mitteln den Stoff zu strecken. Die c. 8—19 handeln von *ἵπποι* und *ἡμίονοι* und bringen auch Heilmittel, von denen eines (c. 16) in den Hippiatrika (s. d.) 124 wiederkehrt (Boivin 346 vermutet, daß diese Sammlung mehr aus Africanus aufgenommen habe). Auch das von Fulgent. mit. III 7 erwähnte *inplastrum entaticum* des Africanus *iatrosofistes* könnte trotz der Unzuverlässigkeit des Gewährsmannes von ihm stammen, da er nach den Angaben des Psellos viel Interesse für venerische Mittel hatte (vgl. 146, 8, wo *ὀνείρωξιν* zu schreiben). Oft stehen gute alte Hausmittel neben krassem Aberglauben; manches gehört der Magia naturalis an (vgl. Ganschinietz Texte und Unt. 39, 2), anderes läßt sich nur als Scherz verstehen, z. B. Psell. 146, 6 *κοιμίζει δὲ καὶ παράσιτον καὶ ἔστιν αὐτῷ τὸ γινόμενον εὐθυμίας πηγή*, ebd. 147, 10 *γυναῖκα ἐνοπτριζομένην εἰ βούλει δεῖξαι ὀνόρυγχον, ὄνου δάκρυσι χρῖε τὸ ἔσοπτρον*; die Erzielung von *κίτρον εἰδωλόμορφον* und von *συκᾶ δίχρωμα* (Geop. X 9. 53) und die Kunst, ein Ei zu beschreiben (ebd. XIV 10), liegt davon nicht weit ab. Meist ordnet er nach dem zu erzielenden Erfolge, aber Geop. XII 38 nach den verschiedenen Wirkungen des Ampfers.

Eine Hauptquelle war Bolos *περὶ συμπαθειῶν καὶ ἀντιπαθειῶν* und wohl auch die anderen Ps.-Demokriteischen Schriften (Wellmann o. Bd. III S. 676); daranf weist u. a. das Zitat Geop V 45, 2 *φασὶ γὰρ οἱ περὶ Δημόκριτον .καὶ Ἀφρικανόν* und die Erwähnung der Antipathie ebd. X 80. Psell. 145, 19; weiteres wird sich ergeben, sobald die dringend erwünschte Sammlung der Reste des Ps.-Demokrit vorliegt (vgl. vorläufig Oder 70). Ähnlich waren Neptunians *φυσικά*, die Tact. 34 zitiert werden: *φιλοπονῶν περὶ τὴν τοῦ παρόντος συγγράμματος σύνθεσιν* (so!) *ἀνέγνων ἐν τοῖς Ν. φυσικοῖς, ὅτι λύκου ἀστράγαλος δεξιοῦ ποδὸς τοῦ ἐμπροσθίου ῥιφεὶς πρὸ τετραώρου ἴστησι τὸ ἅρμα*. Der Traktat des Neptunianos ist unter dem falschen Namen Nepualios noch erhalten (ed. Gemoll, Striegau 1884); er ist einem Sextus gewidmet, dessen *φιλομαθὲς καὶ εἰς πάντα φιλότιμον* gerühmt wird und von dem es heißt *περισσόν μοι δοκεῖ ἀνδρὶ πάσῃ παιδείᾳ κεκοσμημένῳ φιλοσόφους καὶ ποιητὰς καὶ μάντεις εἰς μαρτυρίαν παρέχειν*. Sollte das unser Africanus sein? Ferner werden Tact. 32 (Vernichtung von Obstbäumen durch den Stachel des Rochens) die ums J. 160 n. Chr. schreibenden Quintilii erwähnt (Boll a. O. 11). Für die Taktik sind außer Aineias auch andere Schriftsteller über Kriegslisten benutzt, und Africanus lieht es, seine Darstellung durch allerlei fragwürdige historische Anekdoten und homerische Beispiele aufzuputzen; auf eigene Erfahrung beruft sich Iulius Africanus z. B. c. 4. 17, auf einen *ἀνὴρ ἀξιόχρεως*, der ihm ein Pfeilgift gegeben habe, c. 37.

Das geistige Niveau des Ganzen ist aus dem Angeführten hinlänglich klar, doch sei noch ein Wort über nr. 3 hinzugefügt. Hier finden sich die Verse Hom. Od. XI 34—50 (außer 44—47) und Il. III 278—280 (durch den Schluß *τελείστε δ' ἄμμιν ἀοιδήν* für den Zweck interpoliert): es folgen drei dem Odysseus in den Mund gelegte, zum Teil aus homerischen Wendungen hergestellte Verse, deren letzter lautet: *τέκνο]ν ἐμόν, τοίη γὰρ ἀρίστη ἦν ἐπαοιδή*, dann nach den Worten *ἃ δεῖ ἐπᾶσαι λέγει* ein magischer Hymnus, der jedem Zauberbuche Ehre machen würde: *Κλῦθί]μοι Ἑρμείης καὶ ἐπίσκοπος εὔσπ[ορ' Ἄν]ουβις* usw. (Phtha, Phre, Ablanatho werden angerufen; vgl. Wünsch Archiv f. Religionsw. XII 2). Dann wird zu der Erzählung von Od. XI zurückgekehrt, aber mit gefälschten Versen: *τοιάδ]ε μὲν παρὰ βόθρον ἐγὼν ἧϊσα παραστάς* usw., und erst mit dem Vers Od. XI 51 mündet das Elaborat in den Tenor der Homerischen Erzählung ein. Africanus behauptet alles Ernstes, daß diese Verse uralt seien, aber entweder von Homer selbst weggelassen oder von den Peisistratiden (*εἴτ οὖν ὑπόπτως* [*οὕτως* Pap.] *ἔχον αὐτὸς ὁ ποιητὴς τὸ περίεργον τῆς ἐπιῤῥήσεως τὰ ἄλλα διὰ τὸ τῆς ὑποθέσεως ἀξίωμα σεσιώπηκεν, εἴθ' οἱ Πεισιστρατίδαι τὰ ἄλλα συνράπτοντες ἔπη ταῦτα ἀπέσχισαν ἀλλότρια τοῦ στοίχου τῆς ποιήσεως ἐκεῖ[να?] ἐπικρείναντες*. Das Ganze finde sich aber in den Archiven von Jerusalem und Nysa in Karien und bis v. 13 in Rom in der Bibliothek des Pantheons (Z. 56 ist *τήν γε μὴν* zu ergänzen). Nun reicht gerade bis v. 13 der echte Homer, dessen Vorhandensein in einer römischen Bibliothek nicht auffallend war; der Verdacht liegt nahe, daß es sich bei den beiden anderen Exemplaren um einen groben Schwindel handelt, für den man kaum einen anderen verantwortlich machen könnte als Africanus selbst. Hat er sich den Unsinn aufbinden lassen, so lantet das Urteil über ihn fast noch härter. Was er von den Jagdabenteuern des Prinzen Mannos und den Schießkünsten des Parthers Bardesanes erzählt, klingt stark nach Jägerlatein (Tact. 29). Der Stil war lebhaft und bisweilen geschraubt; in dem vor der Taktik stehenden Prooimion erklärt Africanus, er suche *ὠφέλειαν ποικίλην καρπουμένην θεραπείαν παθῶν ἢ ἱστορίαν ἀπόῤῥητον ἢ λόγον κάλλος*. Ein gutes Beispiel liefert die Apostrophe an Hypnos am Ende von Tact. 23, die Deklamation ebd. 25 und das Wortspiel *γράφων τοξεύμασι καὶ τοξεύων γραφάς* c. 29, ein Beweis dafür, daß Africanus eine gute rhetorische Bildung genossen hat und sie zu mißbrauchen versteht. Das würde noch klarer hervortreten, wenn wir öfter die Originalworte des Africanus lesen könnten, ebenso die bei einem Rhetor nicht verwunderliche Eitelkeit, die z. B. in der Schilderung seiner Beziehungen zum Hofe von Edessa (Tact. 29) bemerklich ist.

Es ist nach alledem begreiflich, daß Scaliger und Valesius den Verfasser der Kestoi als Heiden von dem der christlichen Schriften trennen wollten, und man könnte auch das Prooimion der Taktik in diesem Sinne verwenden (*κατὰ λόγον ἢ εἱμαρμένην ἢ τύχην αἱ τῶν πραγμάτων ἐκβάσεις* usw.): das ist aber schon angesichts der

vorzüglichen Bezeugung nicht möglich, und die Benutzung eines Psalmes als Zauberformel fällt für das Christentum des Autors der Kestoi ins Gewicht. Auch der Gedanke Boivins S. 349 *Africanum, cum haec et similia scriberet, nondum Christianum fuisse* wird durch die chronologischen Tatsachen widerlegt. Wir müssen uns daher gewöhnen, sein Buch als ein Dokument für das rein äußerliche Christentum, wie es damals gerade auch in der Nähe des Kaiserhofes möglich war, zu worten.

Vgl. Fabricius-Harles Bibl. graeca IV 240. Preuschen Gesch. d. altchristl. Liter. I² 507. Harnack Chronolog. II 89. Bardenhewer Gesch. d. altchristl. Lit. II² 263. Stählin bei Christ-Schmid II 1121. [Kroll.]

Neben den *Κεστοί* und den *πέντε Χρονογραφιῶν σπουδάσματα* nennt Eusebius (hist eccl. VI 31) noch zwei Briefe, die als Werke des Africanus überliefert sind: eine *ἐπιστολὴ Ὠριγένει γραφεῖσα* und eine *ἐπιστολὴ πρὸς Ἀριστείδην*. Die letztere ist uns heute nur noch bruchstückweise erhalten. Eusebius selbst hat seiner Kirchengeschichte (I 7, 2—16) ein langes Zitat daraus eingefügt. Aber schon vorher hatte er in der uns verlorengegangenen Schrift *περὶ τῶν ἐν Εὐαγγελίοις ζητημάτων καὶ λύσεων* Fragmente aus dem Briefe mitgeteilt, und die noch erhaltene *ἐκλογὴ ἐν συντόμῳ* aus diesen Quaestiones (aus Pal. 220 saec. IX/X, ed. von A. Mai Nova patrum bibliotheca IV pars I 217—254 = Migne P. G. XXII 877—1006) hat auch Teile dieser Africanuszitate in sehr guter Textgestalt überliefert (unter nr. IV). Die Quaestiones waren auch die Vorlage für die große Lukaskatene des Niketas von Herakleia (vgl. Sickenberger in Texte und Untersuchungen N. F. VII 4, Leipzig 1902), der ihnen sein Africanusscholion zu Luk. 3, 23ff. entnommen hat. Nach diesen wohl die wichtigsten Partien des Briefes wiedergebenden Resten will Africanus einem nicht näher bekannten Aristides die Differenz der Stammbäume Christi (Matth. 1, 1—16 und Luk. 3, 23—38) erklären. Die damals verbreitete Annahme, Matthäus zeige, wie Jesus aus königlichem, Lukas, wie er aus priesterlichem Geschlechte abstamme, heißt nach Africanus, den Evangelisten eine pia fraus zumuten: *μὴ δὴ κρατοίη τοιοῦτος λόγος ἐν ἐκκλησίᾳ Χριστοῦ . . ., ὅτι ψεῦδος σύγκειται εἰς αἶνον καὶ δοξολογίαν Χριστοῦ*. Im folgenden schlägt Africanus eine neue Lösung vor, die zwar unbezeugt (*εἰ καὶ ἀμάρτυρός ἐστιν*), aber nicht überholt sei (*σαφεστέραν ἐξήγησιν οὐκ ἂν ἔχοι τις ἄλλος ἐξευρεῖν*). Er betrachtet beide Stammbäume als die Josephs, des Vaters Christi, und nimmt an, die Großmutter Josephs, namens Estha, habe zweimal geheiratet, zuerst Matthan, dann nach dessen Tod Melchi (die Namen Matthath und Levi las also Africanus in seinem Lukastexte v. 24 nicht: vgl. J. M. Heer Die Stammbäume Jesu nach Matthäus und Lukas, Bibl. Studien XV 1 und 2, Freiburg i. Br. 1910, 77f.). Aus der ersten Ehe stammte Jakob, aus der zweiten Heli. Jakob und Heli waren also Stiefbrüder mütterlicherseits (*ὁμομήτριοι*). Nun verheiratete sich Heli, starb aber kinderlos. Da nahm nach dem Gesetze der Leviratsehe (Schwagerehe; vgl. Deut. 25, 5—10) der Stiefbruder des Verstorbenen, Jakob, die Witwe zur Frau und erzeugte mit ihr Joseph. So kommt es, daß Joseph *κατὰ φύσιν* Jakobs Sohn war, wie Matth. 1, 16 (*Ἰακὼβ δὲ ἐγέννησεν τὸν Ἰωσήφ*) berichtet, aber *κατὰ νόμον* Helis Sohn, wie Luk. 3, 23 überliefert (*Ἰωσὴφ, τοῦ Ἡλεί*). Zweifellos würde diese geistreiche Erklärung des Africanus die alte, vielerörterte Streitfrage völlig erklären, falls bewiesen wäre, daß der ganz einzig geartete Fall einer Leviratsehe, wobei die Männer *ὁμομήτριοι* sind, wirklich geschichtliche Tatsache war. Africanus empfand auch diese Lücke in seiner Beweisführung und wollte sie deshalb durch Berufung auf Mitteilungen von *δεσπόσυνοι*, d. h. *τοῦ σωτῆρος οἱ κατὰ σάρκα συγγενεῖς*, ausfüllen. Herodes (d. Gr.) habe zwar die jüdischen Geschlechtsregister in den Archiven verbrennen lassen, aber es hätten sich doch privatim solche erhalten und darunter auch das der Verwandten Jesu. Daß aber deren Mitteilungen auch für Africanus keine ganz einwandfreie Quelle darstellten, beweist die reservierte Form, mit der er seinen Lösungsversuch vortrug. Nur eines steht ihm über jedem Zweifel: *τό γέ τοι εὐαγγέλιον πάντως ἀληθεύει*. Eine Ablehnung der Theorie des Africanus s. bei P. Vogt S. J., Der Stammbaum Christi bei den hl. Evangelisten Matthäus und Lukas, Bibl. Studien XII 3, Freiburg i. Br. 1907. Was Fr. Spitta Der Brief des Julius Africanus an Aristides, Halle 1877, noch weiter als Inhalt dieses Briefes rekonstruieren wollte, beruht auf zu geringer Beachtung der Überlieferung und auf subjektiv willkürlicher Kritik. So hat er Eigentum des Eusebius dem Africanus zugeschrieben.

Noch berühmter als der Aristidesbrief ist der von Eusebius an erster Stelle erwähnte und inhaltlich skizzierte Brief an den bekannten alexandrinischen Exegeten Origenes, in dem Africanus seine scharfsinnigen und historisch-philologische Beobachtungsgabe verratenden Bedenken gegen die Echtheit der Susannaerzählung im Buche Daniel darlegt. Es ist die einzige Bestreitung der Kanonizität dieser Perikope, die aus der vornizänischen Kirche bekannt ist (vgl. C. Julius Die griechischen Danielzusätze und ihre kanonische Geltung, Bibl. Studien VI 3 und 4, Freiburg i. Br. 1901, 47ff.). Nach Africanus ist sie ein *σύγγραμμα νεωτερικὸν καὶ πεπλασμένον*. Daniel trete darin gegen seine sonstige Art *ἐπινοίᾳ προφητικῇ* auf und rede *θαυμασίως* und *παραδοξότατα* wie im Mimus des Philistion. Die Paronomasie *ὑπὸ πρῖνον — πρίσει* (v. 58f.) und *ὑπὸ σχῖνον — σχίσει* (v. 54f.) beweise ein griechisches Original. Die gedrückte Lage der Juden im babylonischen Exil sei nicht mit der Fällung eines Todesurteils durch die Juden und der königlichen Stellung oder dem Reichtum des Joakim (dem Gemahle der Susanna) vereinbar. Das ‚von den Juden rezipierte Danielbuch' enthalte auch die Susannageschichte nicht, ebensowenig wie zwei andere Perikopen am Schlusse (Bel und der Drache) (v. 53). Daß Daniel sich auf Ex. 23, 7 beruft, sei gegen jede Prophetenart. Endlich wird auch noch die Stilverschiedenheit geltend gemacht. Origenes solle sich zu diesen Bedenken äußern (*ἀντιγράφων παίδευε*).

Das längere Antwortschreiben des Origenes, in dem dieser die Gründe des Africanus widerlegt und zu Gunsten der Susannageschichte vor allem die kirchliche Tradition anruft, ist uns ebenfalls noch erhalten (Ausgabe z. B. bei Migne P. G. XI 47—85). Aus ihm erfahren wir noch, daß der *ἱερὸς πρὸς τὸν ἀγνώμονα διάλογος*, bei welchem nach Africanus Origenes ein Zitat aus der Susannageschichte vorgebracht hatte, mit einem gewissen Bassus gehalten wurde. Auch eine Datierung des Africanusbriefes ermöglicht die in Nikomedien geschriebene Antwort des Origenes, da sie (Kap. 4) auf das große Werk der Hexapla Bezug nimmt. Dieses begann Origenes zwar noch in seiner alexandrinischen Zeit (also vor 231/232), aber es dauerte etwa noch bis 245, bis das Werk im palästinensischen Caesarea vollendet wurde (s. O. Bardenhewer Geschichte der altkirchl. Literatur II² 113). Da Origenes bemerkt, daß er *μετὰ πολλοῦ καμάτου* an seiner Variantensammlung tätig war, so muß ein relativ fortgeschrittenes Stadium der Arbeit für die Hexapla Terminus post quem für seine Antwort an Africanus sein. Dann kann aber nur die ums J. 240 — und nicht die ungefähr zehn Jahre früher — stattgefundene Reise des Origenes nach Athen mit diesem Aufenthalt in Nikomedien in Zusammenhang gebracht werden. Der Africanusbrief an Origenes muß dann kurz vorher entstanden sein (s. auch Kroll o. S. 117).

Die hsl. Überlieferung dieses Briefes sowie der Antwort des Origenes geschah hauptsächlich durch die Codices der Prophetenkatenen, vor allem den Ottobonianus 452 saec. XI, Chisianus R VIII 54 saec. X und Vat. 1153 saec. XII/XIII, über die M. Faulhaber Die Propheten-Catenen nach römischen Handschriften, Bibl. Studien IV 2—3, Freiburg i. Br. 1899, zuerst genaue Mitteilungen gemacht hat. Dort steht der Briefwechsel am Beginn der Danielkatene.

Um Herstellung und Herausgabe des Textes beider Africanusbriefe hat sich sehr erfolgreich und alle früheren Editionen überholend bemüht: W. Reichardt Die Briefe des Sextus Julius Africanus an Aristides und Origenes herausgegeben, Texte und Untersuchungen, 3. Reihe IV 3, Leipzig 1909. [Sickenberger.]

48) Iulius Agrestis, ein Centurio im Heer des Vitellius, erbot sich freiwillig, die Lage und Stärkeverhältnisse der feindlichen Streitkräfte der Flavianer, die im J. 69 n. Chr. bei Cremona gesiegt hatten, zu erkunden, und meldete die gemachten Wahrnehmungen seinem Kaiser. Da dieser ihm nicht glauben wollte, besiegelte er die Wahrheit seines Berichts durch freiwilligen Tod. Anderen Nachrichten zufolge wäre er auf Befehl des Vitellius getötet worden, Tac. hist. III 54. [Stein.]

49) Cn. Iulius Agricola.

Quellen. a) Autoren. Tacitus de vita et moribus Iulii Agricolae liber, verfaßt im J. 98 n. Chr.; darin an drei Stellen Agricola selbst als Gewährsmann angeführt: 4 *memoria teneo solitum ipsum narrare.* 24 *saepe ex eo audivi.* 44 *augurio votisque apud nostras auris ominabatur.* Cass. Dio LXVI 20. XXXIX 50.

b) Inschriften. Eph. ep. IX 1039 = Dessau 8704a (Bleifistula). Rev. arch. XXIII 453.

Cn. Iulius Agricola (das Prānomen ist genannt Tac. Agr. 4. Dio LXVI 20 und auf der Bleifistula Ephem. epigr. IX 1039), geboren zu Forum Iulii (Fréjus; Tac. Agr. — im folgenden bloß Tac. zitiert — 4) am 13. Juni 40 n. Chr. (*Gaio Caesare tertium consule* Tac. 44; das Geburtsjahr endgültig gehalten von Mommsen St.-R. I³ 575, 1). Sein Vater war ohne Zweifel der hochgebildete, auch als Fachschriftsteller bekannte Iulius Graecinus (s. Nr. 263), ein Mann von senatorischem Range (Tac. 4), der wohl in seiner Vorliebe für die Landwirtschaft dem Sohne den Beinamen Agricola gab (Hirschfeld Wiener Stud. V 120); seine Mutter hieß Iulia Procilla und war mutmaßlich die Tochter eines (C.) Iulius Procillus (dasselbe Kognomen von einem angesehenen Mann der gallischen Provinz Caes. bell. Gall. I 47. 53) oder Proculus (so Prosop. imp. Rom. II 208 nr. 330). Agricolas väterlicher Großvater war wohl jener (Iulius) Graecinus, dem Ovid. am. II 10 und ex Pont. I 6 gewidmet hat (vgl. Teuffel Lit. Gesch. II⁶ 209 § 283, 4). Sicher ist, daß beide Großväter als kaiserliche Procuratoren noch dem Ritterstande angehörten; ihre Amtstätigkeit fiel in die Regierungszeit der beiden ersten Kaiser (Tac. 4 *procuratores Caesarum*). Zugleich mit Anlage der Kolonie Forum Iulii in der Provinz Gallia Narbonensis haben Agricolas angesehene und begüterte Vorfahren vom Dictator Caesar das Bürgerrecht erhalten, wie der Gentilname zeigt, und sind jedenfalls in die Tribus Aniensis (vgl. Ihm o. Bd. VII S. 69f.) eingereiht worden.

Von frühester Kindheit an (*statim parvulus*) lebte er mit der Mutter in Massilia. Das Studium der Philosophie, das daselbst eifrig betrieben wurde (vgl. Strab. IV 181), zog ihn besonders an, und es bedurfte des Einschreitens der Mutter, seinen Wissensdrang zu zügeln, Tac. 4 (nach Agricolas eigenem Bericht). Die Übersiedlung nach Massilia hing wohl mit dem vom Kaiser Gaius veranlaßten Untergang des Vaters zusammen. Wenn aber Urlichs De vita et moribus Agr. 9 aus Tac. 44 *opibus nimiis non gaudebat* usw. schließt, daß bei der Hinrichtung des Vaters die väterlichen Güter eingezogen wurden und ihm nur der mütterliche Besitz verblieb, so steht dieser Ansicht das Tac. 7 neben den *praedia* der Mutter erwähnte *patrimonium* entgegen.

Seinen ersten Militärdienst machte Agricola in Britannien als *tribunus militum* unter dem Statthalter Suetonius Paulinus und wurde auch von ihm in den Stab berufen, Tac. 5 *electus quem contubernio aestimaret.* Als Paulinus nach zweijähriger Amtswirksamkeit im J. 61 abberufen wurde (Prosop. imp. Rom. III 278 nr. 694), wird ihn auch Agricola nach Rom begleitet haben; Urlichs a. a. O 10. Tac. 6 berichtet, er sei *ad capessendos magistratus* nach Rom gekommen. Da er erst im J. 64 Quaestor war (s. u.), wird er damals, d. i. 62, ein Amt des XXvirates bekleidet haben, Urlichs 11. Beispiele aus der ersten Kaiserzeit für die Führung eines solchen Amtes nach der militärischen Dienstleistung Mommsen St.-R. I³ 546, 2. In derselben Zeit vermählte er sich mit Domitia Decidiana (Tac. 6), der Tochter seines angesehenen Landsmannes, des Senators Domitius Decidius (Borghesi Oeuvr. IV 148. Groag o. Bd. V S. 1426 Nr. 51).

Für die Chronologie der senatorischen Ämter bis einschließlich der Praetur hat man von den sicheren Angaben Tac. 6 auszugehen, daß Agricola die Praetur im J. 68, d. i. im 28. Lebensjahre und zwei Jahre vor der gesetzlichen Altersgrenze bekleidete und daß zwischen Quaestur und Tribunat ein Jahr lag. Demnach ist für letzteres das Jahr 66, für die Quaestur das Jahr 64, d. i. das 24. statt des 25. Lebensjahres, zu erschließen. Diese Bekleidung der Ämter vor dem legalen Termin (vgl. Cass. Dio LII 20) hängt mit der augusteischen Ehegesetzgebung, und zwar mit der Lex Papia Poppaea zusammen, die bei Vorhandensein von Kindern Ermäßigung des geforderten Lebensalters gewährte, und zwar um je ein Jahr für ein Kind (Dig. IV 4, 2). Dem Agricola war nämlich nach seiner Verheiratung , also wohl 63, ein Sohn geboren worden (Tac. 6), der ihm bei seiner Bewerbung um die Quaestur einen Zeitgewinn von einem Jahre einbrachte, und während der Quaestur wurde ihm eine Tochter geboren (ebd.); daher genoß er jetzt, wenn auch das Erstgeborene inzwischen starb, einen Nachlaß von zwei Jahren. Darauf spielt Tac. 6 an: *auctus est ... filia in subsidium ...* und vorher: *idque matrimonium ad maiora nitenti ... robur fuit.* (Vgl. Mommsen Herm. III 80f., 4 = Ges. Schr. IV 414f., 7.)

Quaestor war Agricola (im J. 64) in Asia unter dem nicht sehr ehrenwerten Proconsul L. Salvius Otho Titianus (Tac. 6) und auch unter dessen moralisch weit höher stehendem Nachfolger L. Antistius Vetus (Urlichs 13, vgl. v. Rhoden o. Bd. I S. 2559f., auch Waddington Fast. des prov. As. 136 und Mommsen St.-R. I³ 575, 1), den aber Tacitus dem Kontraste zuliebe mit Stillschweigen übergeht. Nach Asien hatte den Agricola seine Gemahlin begleitet, und hier wurde ihm, gleichsam als Entschädigung für den frühverstorbenen Sohn, die Tochter geboren, die später des Tacitus Gattin wurde, Tac. 6.

Im Jahr zwischen Quaestur und Tribunat (65) und im Tribunatsjahr (66, genauer vom 10. Dez. 65 an) tat sich Agricola nicht weiter hervor, da dies unter Neros Regierung gefährlich gewesen wäre. Auch als Praetor (68) konnte er kluge Zurückhaltung bewahren, da ihm keine Gerichtsbarkeit zugefallen war, Tac. 6. Er hatte also nur Anteil an der Verwaltung als Vorsteher einer städtischen Region (vgl. Mommsen St.-R. II³ 516) und mußte für die Abhaltung von Spielen sorgen. Dabei schlug er einen von Verschwendung entfernten, anständigen Mittelweg ein, Tac. 6; vgl. Urlichs 14f. Von Galba wurde er im J. 68 (genauer nach dessen Regierungsantritt am 9. Juni) auserwählt *ad dona templorum recognoscenda*, Tac. 6. Es dürfte dies wohl eine außerordentliche Mission gewesen sein (vgl. z. B. Dessau 1019 *[missus a] divo Nerva ad agros dividendos*), nicht etwa die *cura aedium sacrarum et operum locorumque publicorum* (so Urlichs 15f.), da diese Cura nur älteren Praetoriern und Consularen verliehen zu werden pflegt (vgl. Kornemann o. Bd. IV S. 1787). Agricola hat denn auch das in ihn gesetzte Vertrauen gerechtfertigt und mit besonderer Sorgfalt die Tempelschätze, welche in Privatbesitz übergegangen waren, zustande gebracht, diejenigen freilich, welche Nero nach Tac. an. XV 45. Suet. Nero 32 hatte rauben und einschmelzen lassen, konnte er nicht mehr zur Stelle schaffen; daher Tac. 6 *effecit, ne cuius alterius sacrilegium res publica quam Neronis sensisset* (vgl. Draeger-Heraeus z. d. St.).

Im folgenden J. (69) traf Agricola ein schwerer Schlag. Als sich die Flotte der Othonianer gegen Ligurien und die Provincia Narbonensis wandte, wurde bei der Plünderung von Intimilium in Ligurien seine Mutter getötet, ihr Besitz und ein großer Teil von Agricolas väterlichem Erbgut geplündert. Tac. 7; über die Ereignisse vgl. hist. II 13f.

Agricola reiste zur Anordnung der Leichenfeierlichkeiten für die Mutter nach der Heimat ab und scheint dort den Ausgang des Bürgerkrieges zwischen Otho und Vitellius abgewartet zu haben, sonst hätte Suetonius Paulinus, jetzt Befehlshaber des Othonianischen Heeres, gewiß seinen früheren Militärtribunen nnd *contubernalis* mit einem Kommando betraut, Agricola aber konnte nach dem, was ihm von den Othonianern angetan worden war, unmöglich in deren Reihen kämpfen. Urlichs 16. So schloß er sich denn auch auf die Nachricht von Vespasians Schilderhebung unverzüglich diesem an (Tac. 7), öffentlich wohl damals, als sein Landsmann Valerius Paulinus, ein Parteigänger Vespasians, als Procurator von Gallia Narbonensis Forum Iulii besetzte. Tac. hist. III 43. Urlichs a. a. O. Im J. 70 wurde Agricola als Praetorier von Mucianus, der seit Ende Dezember 69 die Verwaltung in Rom provisorisch leitete, zur Vornahme von Truppenaushebungen (wo, wird nicht angegeben) beordert; Tac. 7 (*missum ad dilectus agendos*; vgl. z. B. Dessau 1068 *missus ad dilectum iuniorum* u. ä.). Er wird hauptsächlich bei der Aufstellung der von Vespasian neu errichteten legio II Adiutrix (Dio LV 24) tätig gewesen sein; Urlichs a. a. O. 17. Liebenam Verw.-Gesch. 37. Jedenfalls noch in demselben Jahre wurde Agricola von Mucianus zum Legaten der erst spät vereidigten legio XX Valeria Victrix in Britannien (Tac. 7) ernannt, deren Standquartier in Deva (jetzt Chester = castra) sich befand (vgl. Hübner o. Bd. V S. 259f. Macdonald The Roman wall in Scotland 321), an Stelle des Roscius Coelius, dessen Zwist mit dem 69 abgetretenen Statthalter Trebellius Maximus (Tac. hist. I 60, vgl. Agr. 7; dazu auch Nipperdey Opp. 234ff.) jedes Autoritätsgefühl untergraben hatte, das auch der folgende Statthalter Vettius Bolanus nicht wiederherzustellen vermochte (Tac. 16). Agricolas maßvolles Auftreten und starke Hand schaffte hier bald Wandel, sonst aber hatte der neue Legionslegat unter der energielosen Leitung der Provinz keine Gelegenheit, sich hervorzutun — das Heer war auch damals durch die im J. 70 erfolgte Abberufung der XIV. Legion gegen Civilis geschwächt —, dem Petilius Cerialis jedoch (seit 71) leistete er als selbständiger Kommandant immer größerer Truppenkörper in den Kriegen mit den Briganten erhebliche Dienste; Tac. 8, vgl. 17. Cerialis war wohl auch Agricolas eigentlicher Lehrmeister (s. u.).

Als Agricola im J. 73 nach Rom zurückkehrte, wurde er von Vespasian, der seit dem Frühjahre (vgl. Mommsen St.-R. II³ 352) Censor war, unter die Patrizier aufgenommen (Tac. 9; vgl. Aurel. Vict. Caes. 9 *lectis undique optimis viris*. Mommsen ebd. 1101) und im folgenden Jahre (74; Tac.: *deinde*) zum Legaten der Provinz Aquitanien gemacht; Tac. 9. Sie stand, wie auch der *cursus honorum* anderer Senatoren lehrt (vgl. z. B. Dessau 1042), unter den einem Praetorier zugewiesenen Provinzen in erster Reihe, die *legatio* daselbst bot also die Anwartschaft auf das Consulat; daher Tac.: *provinciae Aquitaniae proposuit, ... spe consulatus, cui destinarat* (*Vespasianus*). Daß der Kaiser den Agricola in dem Verleihungskodizill auch schon zum Consul designiert hätte, darf natürlich nicht mit Urlichs 22 aus der zitierten Stelle herausgelesen werden. Wenn aber Tacitus bei der Abberufung wieder sagt: *ad spem consulatus revocatus est*, so wird Agricola bereits als Legat *consul designatus* gewesen sein, da die Designation während der Statthalterschaft zu erfolgen pflegte; vgl. v. Domaszewski Bonn. Jahrb. CXVII 175. Nicht ganz drei Jahre (*minus triennium*) bewährte sich hier Agricolas Mäßigung und Einsicht (Tac. 9), er kehrte noch 76 (nicht etwa anfangs 77 wegen des eben zitierten *ad spem consulatus*) nach Rom zurück und ward *consul suffectus* im J. 77 (s. u.). Die eponymen Consuln dieses Jahres waren Vespasian und Titus Caesar, letzterer führte das Amt nur bis 12. Jänner, um dann seinem Bruder Domitian Platz zu machen (Liebenam Fast. cons.). In welchem Monat Agricolas Amtsantritt erfolgte (s. u.) und wer sein Kollege gewesen ist, wissen wir nicht, sicher war es weder Vespasian noch Domitian; denn dies hätte Tacitus zu erwähnen nicht unterlassen. Über Agricolas Tätigkeit als Consul war naturgemäß nichts zu berichten; Tacitus erwähnt auch nur, daß er ihm während des Consulates seine Tochter (die damals ungefähr 13 Jahre alt war) verlobte und nach Ablauf desselben vermählte und daß Agricola sodann ‚*statim*' zum Statthalter (d. i. *legatus Augusti pro praetore*; vgl. die Bleifistula mit Namen und Titel Agricolas Ephem. epigr. IX 1039. Dio XXXIX 50 *ἀντιστράτηγος*) Britanniens ernannt und mit der Würde eines *pontifex* ausgestattet wurde; erstere hatte ihm die öffentliche Meinung schon bei seiner Ankunft in Rom zugesprochen (Tac. 9), jedenfalls in der Erwägung, daß er in derselben Provinz als Tribun und Legionslegat mit Auszeichnung gedient hatte.

Es ist die Frage, ob Agricola noch im J. 77 (Asbach Westd. Ztschr. III 1884, 4. 17, 7. Gsell Domitien 165, 2; vgl. Knox Mc. Elderry Class. rev. XVIII 459f.) oder, wie man gewöhnlich annimmt, erst 78 die Statthalterschaft in Britannien antrat. Die Bemerkung Tac. 9 *statim Britanniae praepositus est* und die Angabe ebd. 18, Agricola sei *media iam aestate* hingereist (d. i. ‚schon' oder ‚noch Mitte Sommer', obwohl er im selben Jahre das Consulat bekleidete; vgl. Asbach a. a. O. 17, 7), scheinen an und für sich auf das J. 77 hinzuweisen.

Es wäre ja auch merkwürdig, wenn Tacitus, der doch sonst ziemlich genau nach Jahren scheidet, hier zwar die Jahreszeit angegeben, dabei aber verschwiegen hätte, daß es sich um das folgende Jahr handelte. Wir wissen freilich nicht, ob sich im J. 77 die Consulnpaare in zwei-, (drei-) oder viermonatlichem Turnus ablösten. Bei zweimonatlichem Wechsel konnte Agricola bis Ende April, bei dreimonatlichem bis Ende Juni Consul gewesen sein, also reichlich Mitte Sommers in Britannien eintreffen. Bei viermonatlichem Turnus allerdings hätte seine Amtswirksamkeit bis Ende August gedauert, und für sein Eintreffen etwa im September wäre *media aestate* kein ganz passender Ausdruck mehr. Wenn auch im vorhergehenden Jahre (76) viermonatlicher Wechsel so ziemlich sicher und für das darauffolgende (78) möglich ist, so war doch in den einzelnen Jahren der Turnus nie gleich, sondern richtete sich nach der Anzahl der Bewerber. Weynand o. Bd. VI S. 2671f. hat zwar aus dem Umstande, daß für 77 keine kaiserliche Feldherrnakklamation bezeugt ist, geschlossen, das erste Kriegsjahr Agricolas müsse 78 sein, da erst wieder in diesem Jahre eine neue auf Agricolas Taten zu beziehende Akklamation (die XX. für Vespasian) vorkommt, allein dabei ist die bisher von niemand ins Treffen geführte entscheidende Angabe Tac. 18 unberücksichtigt gelassen, daß Agricola im ersten Kriegsjahre keinen Siegesbericht an den Kaiser abgehen ließ: *ne laureatis quidem gesta prosecutus est*. Der Kaiser konnte sich also gar nicht als *imperator* akklamieren lassen, und so stimmt gerade das Fehlen der Akklamation im J. 77 aufs genaueste mit des Tacitus' Bericht überein, und als erstes Kriegsjahr Agricolas ist 77 anzusetzen.

Die Provinz Britannien umfaßte vor Agricolas Wirksamkeit als *legatus* das ganze Flachland, nördlich etwa bis zum Humber (Mommsen R. Gesch. V³ 164) und vom gebirgigen Westen Südwales, d. i. das Land der Silurer, welches von seinem Vorgänger Sex. Iulius Frontinus unterworfen worden war, wogegen die endgültige Unterwerfung des Ordovikerlandes (Nordwales), wodurch das römische Gebiet bis zu der durch die Mündungen des Humber und Mersey gekennzeichneten Einschnürung der britannischen Insel ausgedehnt werden sollte, noch nicht gelungen war. Kurz vor Agricolas Ankunft hatten die Ordovices vielmehr eine in ihr Gebiet vorgeschobene Ala fast ganz aufgerieben und es drohten die Feindseligkeiten auch gegen die in der Provinz dislozierten Garnisonen aufzulodern, wenn der neue Statthalter nicht die nötige Tatkraft besaß. Doch dieser sammelte trotz der vorgeschrittenen Jahreszeit — *quamquam transrecta aestas* —, was ihm an Truppen zur Hand war, brachte dem Stamm eine vernichtende Niederlage bei und ließ, um den einmal gewonnenen Eindruck auszunützen, auserlesene berittene Auxiliartruppen (vielleicht Bataver, vgl. Tac. hist. IV 12), wie seinerzeit allerdings erfolglos Suetonius Paulinus (vgl. Tac. ann. XIV 29f.) einen kühnen Handstreich auf die Insel Mona (Anglesey), den Herd des religiösen und nationalen Widerstandes, ausführen, der auch zur Unterwerfung derselben führte; Tac. 18.

Über die Erfolge sandte Agricola keinen Bericht nach Rom (Tac. 18), und daher entfällt auch,

wie erwähnt, für 77 die Feldherrnakklamation des Kaisers. Jedenfalls betrachtete der Statthalter die in so kurzer Zeit und mit geringer Wehrmacht unternommenen Streifzüge nicht als vollwertige Unternehmungen, und gewiß spielte auch Rücksichtnahme auf seinen Vorgänger mit. Als im darauffolgenden Winter die Waffen ruhten, zeigte Agricola durch seine eigene vorbildliche Einschränkung, durch Menschenkenntnis in der Besetzung der Ämter, durch gerechte Verteilung der Naturalabgaben und Steuern, sowie durch Abstellung jeglicher Schikane sein Geschick als Organisator, Tac. 19; vgl. dazu Hofmann De provinciali sumptu pop. Rom., Berlin 1851, 15.

Im zweiten Kriegsjahre (Sommer 78) erreichte er durch Demonstrationen mit dem gesamten Heer (*contracto exercitu*) die Unterwerfung vieler noch unabhängiger Civitates (in dem erworbenen Gebiet), ohne daß es zu einem Hauptschlag kam, und sicherte es durch Anlage von befestigten Plätzen, worin er Meister gewesen sein muß (Tac. 20), um im darauffolgenden Winter mit der Romanisierung der neuen Untertanen erfolgreich zu beginnen (Tac. 20; vgl. Haverfield Class. Rev. XXVIII 43). Zu dieser Friedensarbeit gehörte jedenfalls auch die Schaffung einer neuen Gerichtsordnung, die in der Einsetzung eines *iuridicus* für den romanisierten Landesteil gipfelte. Als solchen finden wir nämlich später unter Domitian, und zwar vor dem J. 90 Iavolenus Priscus CIL III 2864. Ephem. epigr. V p. 655. v. Domaszewski Rh. Mus. XLVI (1891) 601.

Die Erfolge dieses Jahres hatten die XX. Feldherrnakklamation Vespasians zur Folge, die im ersten Halbjahr 79 auf Inschriften erwähnt ist, mithin ans Ende des Vorjahres fallen wird (Weynand o. Bd. VI S. 2671f. *e*), und zugleich die XIV. des Titus.

Drittes Kriegsjahr. Im J. 79 machte Agricola einen so energischen Vorstoß *usque ad Tanaum*, daß die Feinde das durch Verluste geschwächte römische Heer nicht zu beunruhigen wagten und der Feldherr auch noch Zeit gewann, den Gebietszuwachs wiederum durch seine nach dem Urteil Sachverständiger besonders zweckmäßig und widerstandskräftig angelegten Kastelle zu sichern, die mit Proviant für ein volles Jahr versehen wurden und auch während des Winters erfolgreiche Ausfälle ermöglichten, Tac. 22.

Die Lage des Tanaus (so ist wohl der Nominativ anzusetzen; die parenthetische Bemerkung ‚*aestuario nomen est*' meines Erachtens ein späterer Einschub) ist unbekannt (CIL VII p. 183) und auch die Vermutungen gehen weit auseinander: die Teesmündung bei Dunum (Ptolem. *Δοῦνον κόλπος*) nach Hübner Herm. XVI 543; der Fluß Tyne (Ptolem. *Τίνα*) nach Wex 191ff. C. Müller zu Ptolem. II 3, 4 (S. 84) u. a.; die Taybucht (Ptolem *Ταούα εἰσχυσις*) nach Mommsen R. Gesch. V 167. Gsell Domitien 167, 5; vgl. die Konjekturen Glücks (Jahrb. f. Philol. LXXXIX 603f.) *usque ad Tavum* mit Rücksicht auf die Randbemerkung *Taum* im Vaticanus 3429 und Nipperdeys *usque ad Tavam*. Die Bezeichnung ‚*ad taum*' auf der Tab. Peut. (Bungay am Waveny), welche Miller Itin. Rom. (Stuttgart 1916) 19 auf das ‚*Tanaum aestuarium*' bezieht, kommt als zu weit südlich überhaupt nicht in Betracht. Gegen den Tay spricht hauptsächlich der Umstand, daß sich Agricola erst im sechsten Jahre mit den jenseits der Bodotria wohnenden Stämmen beschäftigt und hierbei erst die Häfen (also auch die Tavabucht) auskundschaften lassen muß. Der Annahme Mommsens, die Expedition des dritten Kriegsjahres sei mit der Flotte unternommen worden, ist nicht nur die Darstellung bei Tacitus, der die Flotte erst später ausdrücklich das erstemal in Aktion treten läßt, entgegenzuhalten, sondern auch die durch archäologische Funde festgestellte Marschroute in diesem Teile Britanniens (s. u.). Am ehesten dürfte der Tanaus auf der Linie Tynefluß—Firth of Solway (Ptolem. *Ἰτούνα*), die auch erheblich kürzer ist als die Tees-Front, zu suchen und mit dem Tyne selbst zu identifizieren sein. Somit wäre von Agricola im J. 79 diejenige Linie erreicht worden, welche später der Hadrianswall einnahm. Wenn die hier liegenden frühen Kastelle wirklich dem Agricola zugehören, wäre die Frage vollends entschieden; vgl. Kornemann Klio VII 84. Die Erfolge des J. 79 brachten Titus noch im selben Jahre die XV. Akklamation, wie Dio LXVI 20 bezeugt; die ausdrückliche Erwähnung geschieht jedoch nicht so sehr wegen des bedeutenden Erfolges (so Gsell Domitien 165, 2), sondern vielmehr nur deshalb, weil diese Akklamation die erste ist, die Titus allein bekam, während er bei allen vorausgehenden die Ehre mit seinem Vater hatte teilen müssen.

Aus dem J. 79 stammt die in Chester (Deva) gefundene Bleifistula mit dem Stempel: *imp. Vesp(asiano) VIIII, T(ito) imp. VII cos. Cn. Iulio Agricola leg(ato) Aug(usti) pr(o) pr(aetore)*, Ephem. epigr. IX 1039. Dessau 8704a. Frühestens ins J. 79 könnte nach den obigen Ausführungen die in Corbridge (Corstopitum) am Tyne gefundene Bauinschrift gehören, Rev. arch. XXIII 453: *[leg(io)] II [Aug(usta) et XX] V(aleria) V(ictrix) fe[c. sub] cura Agr[icola]e.*

Viertes Kriegsjahr. Der Sommer 80 diente vorerst zur Sicherung des im Vorjahr durchzogenen Gebietes, sodann dehnte Agricola die römische Herrschaft bis zur Clota und Bodotria (so die gewöhnliche Überlieferung des Namens; vgl. jedoch o. Bd. III S. 591f.) aus und sicherte diese schmalste Stelle der Insel, jetzt Firth of Clyde—Firth of Forth zunächst als provisorisches Ziel (vgl. Herzog Bonn. Jahrb. CV 54) durch Kastelle, Tac. 23. Durch dieses siegreiche Vorgehen Agricolas wird die XVI und XVII Akklamation des Titus veranlaßt sein. Über die Verlegung des Hauptquartieres nach Eburacum (York) berichtet zwar Tacitus nichts, doch mag in den Worten c. 23 . . . *aestas obtinendis quae percucurrerat insumpta* eine Andeutung enthalten sein, denn daß Eburacum eben zur Zeit Agricolas Sitz des Statthalters war (vgl. Hübner Röm. Herrsch. in Brit. 34ff. und die Art. Britannia o. Bd. III S. 871f. und Eburacum o. Bd. V S. 1900), ergibt sich jetzt auch aus dem in York gefundenen Bronzeplättchen mit der Weihung eines Demetrios an die Götter des Hauptquartiers. Ephem. epigr. IX p. 560. Dessau 8861: *θεο[ῖ]ς τοῖς τοῦ ἡγεμονικοῦ πραιτωρίου [Σ]κριβ(ώνιος?) Δη[μ]ήτριος.* Das in

Delphi geführte Gespräch nämlich über die Unzulänglichkeit der Orakel, an dem ebenderselbe Demetrios teilnimmt, wird von Plut. de defect. orac. 2 ins Jahr des delphischen Archon Kallistratos gesetzt, d. i. nach Pomtow Philol. 1895, 596 und o. Bd. IV S. 2596 das Jahr 83/84. Der langdauernde Aufenthalt des Grammatikers in Britannien (Plut. a. a. O. 2. 45) fällt also vor dieses Jahr, in die Zeit der Amtswirksamkeit des Agricola; Dessau Herm. XLVI (1911) 157f. Für die Verlegung des Hauptquartieres nach Eburacum wird aber nicht etwa das J. 79, wo der ganze Gebietsabschnitt noch nicht völlig pazifiziert war, sondern das J. 80 in Betracht kommen.

Das Vordringen Agricolas nach Norden in den J. 79 und 80 läßt sich auf Grund der bei den Grabungen aufgedeckten Spuren jener Zeit mit Wahrscheinlichkeit verfolgen. Es kommen dabei kleinere Erdkastelle unter den späteren Anlagen, öfter mit einer merkwürdigen Ausbiegung des Walles zum Schutz des Tores versehen, ferner Sigillatatopfware und Münzfunde in Betracht.

I. Marschlinien. Die von Eburacum im ganzen nordwestlich verlaufende Straße gabelt sich bei Cataractonium (v. Domaszewski Rh. Mus. XLVIII (1893) 342ff. Kornemann Klio VII 82; vgl. Schulten N. Jahrb. 1914) in einen östlichen Arm zum Firth of Forth (die Römerstraße Eburacum—Trimontium hieß im Mittelalter Deerstreet oder Derestreet, Arch. Anz. 1912, 483) und in einen westlichen zum Firth of Clyde hin.

a) Kastelle an dem östlichen Straßenzug:

Corbridge (Corstopitum) am Tyne; Haverfield Arch. Anz. 1911, 292f. 294f. Ephem. epigr. IX 574. Über die Bauinschrift, welche den Agricola nennt, s. o. zum J. 79.

Cappuck auf dem NO.-Abhang des Cheviotgebirges, etwa 43 km von Newstead; Arch. Anz. 1912, 483 (Kastell mit nur einem Tor an der Ostseite, mehreren Gräben und dickem Wall). Ephem. epigr. IX 616.

Newstead (Trimontium) am Südufer des Tweedflusses unweit Melrose; Arch. Anz. 1909, 230f. (kleineres Erdwerk unter dem späteren Kastell mit der charakteristischen Biegung des Walles an den Eingängen). Ephem. epigr. IX 617. Curle A Roman frontier, Glasgow 1911.

Channel Kirk — Schulten N. Jahrb. XXXIII 616f.

b) Kastelle an dem westlichen Straßenzug:

Rey Cross — Schulten a. a. O.

Carlisle am Solwaybusen; Arch. Anz. 1911, 292.

Birrenswark — Arch. Anz. 1911, 292. Hier ist eine durch *circumvallatio* zernierte Stadt festgestellt. Zum Belagerungsgürtel gehören zwei römische Lager (mit der charakteristischen Biegung des Einganges am Südtor des Nordlagers; an diesem und am Südlager *tutuli*, d. h. den Toren frei vorgelagerte tumulusartige Erhebungen) und je ein Fort im Westen und Osten.

Torwood — Schulten a. a. O. 607—617.

Tassies Holm — Schulten a. a. O. 616f.

Cleghorn — "

II. Abschnittlinien.

a) Tyne-Solway Firth (dem späteren Hadrianswall entsprechend).

(von Osten nach Westen) Corbridge (s. o.)

Chesterholm (Vindolana), Erdkastell am Caw Burn, Carvoran (Magnae), Carlisle (s. o.) — in einer vom Hadrianswall abweichenden Lage an der Stanegate genannten röm. Verbindungsstraße. Kornemann Klio VII 84; vgl. Krüger Bonn. Jahrb. CX 14f. 28.

b) Firth of Forth–Firth of Clyde (dem späteren Piuswall entsprechend). Auf diesem besser untersuchten Limes konnte kein verbindender Wall für die Zeit Agricolas festgestellt werden; der Limes hat anscheinend wie der gleichzeitige in Deutschland nur aus einer Reihe von Kastellen bestanden. Macdonald The Roman Wall in Scotland, Glasgow 1911, 2. 256. Ephem. epigr. IX 620f. Die ursprünglichen Fundberichte aus Schottland in den Proceedings Society of Antiquaries of Scotland.

(von Osten nach Westen) Camelon. Ephem. epigr. IX 630. Macdonald a. a. O. 385ff.

Rough Castle; daselbst ein Vorfeld mit Wolfsgruben; Macdonald 233ff.

Castlecary; am Nordtor die charakteristische Biegung des Walles; Macdonald 211ff. 374f. Arch. Anz. 1909, 230.

Barhill. Erdwerk im Innern eines Piuskastells gefunden. Das einzige im Osten angebrachte Tor durch Außenwerke sorgfältig geschützt; Arch. Anz. 1905, 98. Macdonald 188ff. Ephem. epigr. IX 625.

Fünftes Kriegsjahr. Im J. 81 drang Agricola über die Linie Forth-Clyde hinaus gegen bisher unbekannte Völkerstämme vor, und zwar, wie es scheint, im Westen über die Clota; Tac. 24 (die Stelle in den Hss. verderbt). Eine Truppenkonzentration Irland gerade gegenüber (über die Örtlichkeit lassen sich nur Vermutungen aufstellen; es kann Cumberland, Lancashire oder Nordwales in Betracht kommen, vgl. den Art. Hibernia o. Bd. VIII S. 1389. Engl. hist. Rev. XXVIII 7. 10) sollte einen Angriff auf diese Insel ermöglichen, um die von dort ausgehenden Freiheitsbestrebungen zu unterdrücken. Agricola stellte sich das Unternehmen sehr leicht vor, hauptsächlich wohl

auch aus dem Grunde, weil er beabsichtigte, einheimische Thronstreitigkeiten sich zunutze zu machen. Zu diesem Zwecke hatte er bereits einen aus Irland vertriebenen *regulus* bei sich aufgenommen. Jedenfalls hatte er aber auch von der Größe Hiberniens eine irrige Vorstellung, ebenso wie er über dessen geographische Lage nicht richtig orientiert war; er sah in Irland nämlich einen Stützpunkt für die künftigen Handelsbeziehungen zwischen Britannien und Spanien. Tac. 24. Die Expedition kam in der Folge nicht zustande. Titus starb noch in demselben Jahre, nnd Domitian brachte Britannien nicht das gleiche Interesse entgegen wie seine beiden Vorgänger, die selbst in Britannien gedient hatten; Asbach Westd. Ztschr. 1884, 4f. Gsell a. a. O. 174.

Daß Agricola wirklich nach Irland hinübergegangen sei, ist nach Pfitzners Vorgang (Neustrelitz 1883; Jahrb. f. Philol. CIII 560) wieder von Gudeman Proceedings of the Amer. Philol. Assoc. XXIX 36ff.; Class. Rev. XI 328 und in der Agricola-Ausgabe behauptet worden, trotz der berechtigten Zurückweisung von Haverfield Class. Rev. XIII 302f. (die Repliken in dieser Frage ebd. XIV 51—53) neuerdings von Knox Mc. Elderry ebd. XVIII 460. Dagegen spricht aber die klare Darstellung bei Tacitus. Die u. a. zum Beweis herangezogene Iuvenalstelle (II 159f.) *arma quidem ultra litora Iuvernae promovimus* besagt nichts. Vgl. auch Engl. hist. Rev. XXVIII 1ff. Journ. Rom. stud. III 156.

Für die Erfolge Agricolas im J. 81 nahm Domitian immerhin die II. imperatorische Akklamation entgegen, die noch in dieses Jahr fällt.

Sechstes Kriegsjahr. Im J. 82 war Agricola eben daran, in einer glücklich erdachten kombinierten Aktion von Heer und Flotte das Küstengebiet nördlich der Bodotria vom Feinde zu säubern, als überlegene kaledonische Streitkräfte in Flanke und Rücken des vordringenden Heeres einzubrechen drohten und die befestigten Punkte gefährdeten. Dem suchte Agricola durch eine in drei Marschkolonnen ausgeführte Offensive, die wohl mit einer teilweisen Schwenkung landeinwärts verbunden gewesen sein wird, zu begegnen; Tac. 25. Jetzt änderte aber der Feind seine Angriffstaktik; er vereinigte seine früher getrennten Abteilungen zu einheitlichem Gesamtstoß auf das (Marsch)lager der IX. Legion, von der Tac. 26 sagt, sie sei *maxime invalida* gewesen, hauptsächlich wohl wegen der Verluste, die der Feldzug überhaupt gekostet hatte (vgl. c. 22). Die Vernichtung dieser Legion im J. 61 (Tac. an. XIV 32) kann damals nicht mehr nachgewirkt haben (so Draeger-Heraeus Einl. S. 4), wohl aber mag auch die Abgabe einer *vexillatio* für den drohenden Chattenkrieg zur weiteren Schwächung der Legion beigetragen haben; vgl. CIL XIV 3612 und o. Bd. VI S. 2555 γ. Asbach Westd. Ztschr. 1884, 4f. Zugleich wird damals die Leg. II Adiutrix aus Britannien abgegangen sein, so daß Agricola nur drei Legionen zur Verfügung standen (s. u.); daher auch der Vormarsch in drei Kolonnen.

Agricola kam gerade zur Rettung des nächtlicherweile überrumpelten und in arger Bedrängnis befindlichen Lagers zurecht; Tac. 26; vgl. 34. Durch diesen Erfolg wurde die Stimmung des römischen Heeres gehoben, die Feinde aber begannen sich zu einem großangelegten Hauptschlag zu rüsten; ebd. 27.

Die III. Akklamation Domitians, die, für 9. Juni 83 bezeugt, noch ins J. 82 fallen kann, darf als eine Folge der Ereignisse in Britannien angesehen werden.

Nördlich der Linie Forth—Clyde, und zwar im östlichen Teile Schottlands ist das Kastell Dealgin Roß (zwischen Forth und Tay) dem Agricola zuzusprechen; Schulten N. Jahrb. 1914, 616f.; das Lager von Inchtuthill unweit Dunkeld und Dunisane, 15 km nördlich von Perth, Arch. Anz. 1911, 292, vgl. 1914, 392. Ephem. epigr. IX 631. Macdonald a. a. O. 82; ferner andere (anscheinend wenigstens sechs) noch unerforschte Erdwerke (Marschlager) in dem weiter nördlich, zwischen den Bergen und der Ostküste sich ausdehnenden Flachland; das nördlichste in der Nähe von Ythan Wells ca. 45 km nordöstlich von Aberdeen, ungefähr in der Breite von Iverness, das anscheinend nur wenige Tage besetzt war. Arch. Anz. 1914, 393f.; vgl. Class. Rev. XXVIII 44.

In den Sommer desselben Jahres fällt die Meuterei und abenteuerliche Flucht einer Usipercohorte, die auf drei liburnischen Fahrzeugen nach Umseglung der Nordspitze Britanniens in ihre Heimat zu gelangen suchte, mit ihrem recht kläglichen Ende. Tac. 28; vgl. 32. Dio LXVI 20. Aus der Angabe, daß die Meuterer ihre Exerziermeister erschlugen, also noch in Abrichtung begriffen waren, läßt sich schließen, daß die Flucht von einem Hafen des Hinterlandes aus erfolgte, der nach Dio a. a. O. (*περιέπλευσαν τὰ πρὸς ἑσπέραν . . . καὶ ἔλαθον ἐκ τοῦ ἑτέρου θάτερα*) an der Westküste zu suchen ist; Karte mit Einzeichnung der vermutlichen Route in Gudemans Ausgabe. In diesem Jahr wurde Agricola der zweite Sohn geboren, der im folgenden Jahre starb.

Siebentes Kriegsjahr. (Tac. 33 ist die hsl. Überlieferung *‚octavus‘ annus* von Acidalius gebessert; vgl. dazu Nipperdey Opp. 265ff.) Im J. 83 drang Agricola, wiederum von der Flotte unterstützt, neuerdings gegen Norden vor bis zu dem Mons Graupius (Lage unbestimmt; vgl. o. Bd. VII S. 1848; über die Marschlager bis nordöstlich von Aberdeen s. o.), der von der kaledonischen Gesamtmacht in einer Stärke von angeblich über 30 000, wozu noch der mobilisierte Landsturm kam, unter Führung des Calcagus besetzt war; Tac. 29. Die beiderseitige Aufstellung und die Phasen der blutigen Hauptschlacht mit der von den Feinden versuchten, von Agricola erfolgreich dagegen durchgeführten Umgehungsbewegung beschreibt Tac. 35—37 sicherlich nach Agricolas eigenem Bericht. **Bemerkenswert ist dabei, daß die (drei) Legionen in Reserve gehalten wurden (in ähnlicher Weise hatte sein Lehrmeister [s. o.] Cerialis gegen Civilis die Legionen ins zweite Treffen gestellt; Tac. hist. V 16) und auch nicht eingriffen, da der Sieg von den 8000 Mann Auxiliartruppen und den 3000 Reitern nebst vier Alae Reserven bereits entschieden war. Verluste auf feindlicher Seite angeblich 10 000, auf römischer nur 360 Mann, letztere Zahl wohl**

authentisch. Da die Feinde zersprengt, aber auch der Sommer zu Ende war, führte Agricola sein Heer in das Gebiet der Boresti (sonst unbekannt; wohl an der Ostküste zu suchen), ließ sich von ihnen Geiseln stellen und beauftragte den *praefectus classis*, Britanniens Nordspitze zu umsegeln, teils als Flottendemonstration, teils aus geographischem Interesse, um die Inselgestalt Britanniens vollends zu beweisen; Tac. 38. Dio LXVI 20, vgl. XXXIX 50. Mittlerweile zog er langsam in demonstrativem Marsch in die Winterquartiere (wohin?), die Flotte aber gelangte nach Erfüllung ihrer Aufgabe in den *portus Trucculensis*, Tac. 38. Aus der nicht einwandfrei überlieferten Stelle *‚unde proximo Britanniae latere lecto omni redierat‘* scheint hervorzugehen, daß dieser sonst unbekannte Hafen auch der Ausgangspunkt der Expedition gewesen sei; die Flotte kehrte am nördlichsten Punkt, nachdem sie an den Orkneys-Inseln gelandet war (c. 10 *domuit* wohl Übertreibung; Furneaux 23) und die Insel Thule oder das, was dafür gehalten wurde, gesichtet hatte, wieder um (so auch Haverfield Class. Rev. XXVIII 44); vgl. Tac. 10 . . . *quia hactenus iussum*. Demgemäß ist der *portus Trucculensis* an der Ostküste zu suchen.

Von den beiden zwischen 9. Juni und Ende 83 bezeugten Akklamationen Domitians wird die IV. für den nach Tacitus künstlich gemachten Triumph des Kaisers im Chattenkrieg (Tac. 39 *derisui fuisse nuper falsum e Germania triumphum*; vgl. Germ. 37 *triumphati magis quam victi*; vgl. auch Schiller Gesch. d. röm. Kaiserz. I 2, 528, 1), die V. als Folge von Agricolas Siegesbericht in Anspruch zu nehmen sein. Domitian berief nun (wohl anfangs 84) den siegreichen Feldherrn ab, eine Tatsache, die bei Tacitus nicht ausdrücklich erwähnt wird, sondern sich nur aus dem Zusammenhang ergibt, doch ließ er ihm die *ornamenta triumphalia* und eine Ehrenstatue vom Senate zuerkennen (Tac. 39, vgl. 44; irrtümlich die Angabe bei Dio LXVI 20 *τὰς ἐπινικίους τιμὰς παρὰ τοῦ Τίτου λαβών*) und zugleich (wohl nur inoffiziell!) die Erwartung aussprechen, daß ihm Syrien, die im Range höchststehende Militärprovinz (vgl. v. Domaszewski Bonn. Jahrb. CXVII 180ff.), verliehen werde, um die Abberufung zu rechtfertigen. Man sagte sogar, der Kaiser habe für den Fall einer Weigerung einen Freigelassenen mit jenem Ernennungsdekret nachgeschickt, der aber Agricola bereits auf dem Heimwege traf, nachdem er die Provinz seinem Nachfolger (vielleicht Sallustius Lucullus; Suet. Domit. 10, vgl. Hübner Rh. Mus. XII [1857] 56) übergeben hatte, und so habe der Bote das Kodizill nicht abzugeben brauchen; Tac. 40.

Der nördlichste Teil der Eroberungen Agricolas wurde nach dessen Abberufung aufgegeben (Tac. hist. I 4 *perdomita et statim missa*; vgl. CIL VII p. 191. Gsell a. a. O. 175. Mommsen R. Gesch. V 169f.), was man auch aus dem Grabungsbefund in den Kastellen Barhill, Camelon und Castlecary feststellen konnte, die nur sehr kurze Zeit besetzt waren; vielleicht reichte das aufgegebene Gebiet südlich bis zum Tweed; Arch. Anz. 1909, 231. Wegen dieser Rückverlegung der Grenze beurteilt Schiller Kaiserzeit I 2, 526f. 588 Agricolas Eroberungstätigkeit ziemlich skeptisch; vor allem habe er den Fehler gemacht, die extensive Eroberung auf Kosten der intensiven zu betreiben, die Romanisierung sei bei ihm in zweiter Linie gestanden, weil er vor allem den Ruhm in Ausdehnung der Grenzen suchte. Wir wissen jedoch aus Tac. 21, daß Agricola sich bemühte, die weiter südlich gelegenen Teile der neuen Provinz ausgiebig zu romanisieren; je weiter er nach Norden vordrang, desto schwieriger wird ein gleiches Bestreben geworden sein. Eine Niederwerfung der wilden Stämme im Norden aber war zur Sicherung der ganzen Provinz notwendig.

Für die Abberufung Agricolas waren mehrere Gründe vorhanden (Gsell a. a. O. 174f. Gudeman 95f.), ohne daß man auf eine Böswilligkeit Domitians schließen müßte. 1. Agricola war bereits sieben Jahre, also viel länger als irgendeiner seiner Vorgänger Statthalter von Britannien. 2. Die Kosten der Feldzüge und die Verluste an Soldatenmaterial standen wohl in keinem Verhältnis zum Gewinn. 3. Domitian hatte überhaupt nicht das Interesse für Britannien wie Vespasian oder Titus, die beide dort gedient hatten. 4. Die Verhältnisse am Rhein und an der Donau (Chattenkrieg und Dakeraufstand) machten ein Eingreifen notwendig und ließen eine Zersplitterung der Kräfte des Reiches nicht ratsam erscheinen. Dennoch wird wohl die Eifersucht Domitians, der — zumal ein Thronerbe nicht vorhanden war — allen Grund hatte, einen siegreichen Feldherrn mit einem ergebenen Heere zu fürchten, der Hauptbeweggrund für die Maßregel gewesen sein; vgl. Tac. 39 *ducis boni imperatoriam virtutem esse*. Daher auch der frostige Empfang bei der Rückkehr Agricolas (Tac. 40). Dies hinderte natürlich nicht, oder hatte vielleicht gerade zur Folge, daß der Kaiser dessen Schwiegersohn Tacitus in der Amtslaufbahn förderte; vgl. hist. I 1 *dignitatem a Domitiano provectam*; Tacitus war wohl *candidatus principis*; Urlichs 3.

Das Heer in Britannien zur Zeit Agricolas.

Agricola verfügte 1. über vier Legionen, die II. Augusta, IX. Hispana, XX. Valeria Victrix und II. Adiutrix; CIL VII p. 5. Le Roux L'armée Romaine de Bretagne (Paris 1911) 45ff. Urlichs a. a. O. 28. Hübner Herm. XVI 513ff. Macdonald 317ff. Ein Legat der IX. Legion ist genannt in der Inschrift Journ. of roman. studies III (1913) 260: *C. Carist[a]nius C(ai) f(ilius) Ser(gia) F[ron]to . . . Z. 8ff. leg(atus) imp(eratoris) divi Vespasian(i) Aug(usti) leg(ionis) IX Hispanae in Britann(ia)*; da er, wie aus Z. 11 hervorgeht, das folgende Amt, die Statthalterschaft von Pamphylien und Lykien, von Titus erhalten hat, muß er in Britannien noch unter Agricola gedient haben. Über die Abgabe einer Vexillatio der IX. Legion vgl. oben zum sechsten Kriegsjahr. Jedenfalls zugleich damit wurde auch die II. Adiutrix später zur Verstärkung der Donauarmee abberufen; Asbach Westd. Ztschr. 1884, 4f.; vgl. v. Domaszewski Rh. Mus. XLVI (1891) 602. Bonn. Jahrb. CXVII 178. Über die Bauinschrift aus Corbridge mit der Erwähnung der *II [Aug(usta)]* und der *[XX] V(aleria) V(ictrix)* s. o. zum J. 79. Ein Altar mit

der Inschrift *[leg.] XX V(aleria) V(ictrix)* früher in Camelon (Proceed. XXXV 376), soll der Zeit Agricolas angehören; Knox Mc. Elderry Class. Rev. 1904, 399. Den ebd. für die gleiche Zeit beanspruchten Altar mit einer angeblichen Weihinschrift der *milites l(eg.) II A(diutricis)* erklärt Haverfield Class. Rev. 1905, 57 für eine Fälschung, desgleichen Macdonald 321, 2.

2. Auxiliartruppen (Le Roux 74ff. Urlichs a. a. O. 29f. Hübner Herm. XVI 551ff., gegen ihn Urlichs Schlacht am Berge Graupius). Im allgemeinen wird die Zahl der am Mons Graupius kämpfenden Auxilien mit 8000 Mann zu Fuß und 3000 Reitern nebst 4 Alae der Reserve angegeben (Tac. 35. 37), und in der Rede des Calcagus (ebd. 32) werden Gallier, Germanen und Britannen (keine Hispanier) genannt; bezüglich der Britannen hat Hübner a. a. O. 552f. gezweifelt, daß sie im britannischen Heere dienten, und bisher sind auch eingeborene Auxiliarformationen da nicht nachgewiesen; sie werden aber in die einzelnen Truppenkörper verteilt gewesen sein, vgl. Tac. 29: *expedito exercitu, cui ex Britannis fortissimos et longa pace exploratos addiderat.* Im besonderen sind als Teilnehmer an obengenannter Schlacht erwähnt a) drei Batavercohorten (*cohortes ⟨tres⟩ Batavorum* nach der Lesung von Rhenanus) Tac. 36. Sie sind mit den Tac. hist. mehrmals erwähnten Batavercohorten nicht identisch, sondern werden, von Nummer I an gezählt, Neuformationen darstellen; s. den Art. Cohors o. Bd. IV S. 250ff.; ferner zwei Tungrercohorten, Tac. ebd.; es sind wohl dieselben, die nach Tac. hist. II 14 Fabius Valens der Provinz Narbonensis zu Hilfe schickt, die also später nach Britannien verlegt worden sein werden; vgl. o. Bd. IV S. 343; sodann die meuternde Cohorte der Usiper, Tac. 28, vgl. o. Bd. IV S. 346. Sonst ist die Anwesenheit zu Agricolas Zeit in Britannien am ehesten möglich für die Cohors VI Thracum equitata, o. Bd. IV S. 341. Le Roux 122, weiter läßt sich nichts Bestimmtes angeben (über die *coh. I Aquitanorum* und *coh. II Asturum* Le Roux 81 und 83), da uns britannische Militärdiplome aus Agricolas Zeit nicht erhalten sind (das älteste erst aus dem J. 98).

Der einzige Offizier, den Tac. 37 mit Namen anführt, und zwar unter den am Berge Graupius Gefallenen, ist der Praefectus einer Cohorte, namens Atticus. Bemerkenswert ist dabei der Fund eines Helmes mit der inschriftlichen Eigentumsbezeichnung *Domitius Atticus* Arch. Anz. 1909, 234; vielleicht gehörte er einem Verwandten oder Liberten von Agricolas Gemahlin Domitia Decidiana (die Legaten bedachten ja nicht selten Verwandte mit Offizierspatenten; vgl. Ritterling Jahresh. X 309), ob aber dieser mit dem von Tacitus genannten Offizier identisch ist, muß natürlich dahingestellt bleiben.

b) Tac. 18 erwähnt eine Ala im Gebiete der Ordoviker, die kurz vor Agricolas Ankunft in Britannien aufgerieben worden war, ebd. ist vielleicht eine Ala Batavorum gekennzeichnet. Bezüglich der Ala Picentiana, die laut Militärdiplome vom J. 74 und 82 in Obergermanien stand (vgl. Tac. hist. IV 62), in einem Diplom des J. 90 aber für Germanien nicht mehr genannt ist, dagegen 124 in Britannien sich findet, ist es wahrscheinlich, daß sie zu Agricolas Zeit dahin verlegt worden ist. Le Roux 75; s. den Art. Ala o. Bd. I S. 1257f. Über die Ala I Pannoniorum Tampiana, die zur Zeit der Donaukriege Domitians in Britannien gestanden haben kann, weil der Carnuntiner Stein CIL III 4466 einen *eques alae Tampianae vexillationis Britannicae* nennt, vgl. Le Roux ebd. und o. Bd. I S. 1254. Andere Alae, so die *Augusta ob virtutem appellata, Gallorum Indiana pia fidelis, Augusta Gallorum Petriana bis torquata milliaria, II Gallorum Sebosiana* können auch nur vermutungsweise dem Heere Agricolas zugeteilt werden, s. den Art. Ala unter den betreffenden Namen.

c) Die Flotte wird erwähnt Tac. 24f. 29. 38. Le Roux 145. —

Nach seiner Zurückberufung und dem frostigen Empfang durch den Princeps (vgl. Tac. 40) lebte Agricola fortan zurückgezogen, konnte es aber doch nicht hindern, daß Neider und Lobredner vor Domitians Ohren sich mit ihm beschäftigten. Insbesondere als die unglücklichen Kriege gegen die Daker (86—88) und die Quaden und Markomannen geführt und der schimpfliche Friede mit Decebalus geschlossen wurde, bezeichnete die Volksmeinung Agricola als den geeigneten Mann, die Lage zu bessern, zum großen Mißvergnügen des Kaisers. Und als der verdienstvolle Feldherr um den Proconsulat losen sollte und zu eben dieser Zeit C. Vettulenus Civica Cerialis, der Proconsul von Asien, wegen angeblichen Hochverrats hingerichtet worden war (ungefähr 88, vgl. Waddington Fastes nr. 104), da war er um so fester entschlossen, das ihm voraussichtlich ohnehin vorenthaltene Amt nicht anzunehmen, und verzichtete Domitian gegenüber ausdrücklich auf die Bewerbung. Das *salarium proconsulare* (1 Million Sesterzen, vgl. Mommsen St.-R. I³ 303), das sonst in diesem Falle gegeben zu werden pflegte, gewährte dieser dem Agricola nicht; er war auch darum nicht gebeten worden. Tac. 42. So machte sich Agricola von dem eifersüchtigen Groll des Kaisers los (Tac. 42. Dio LXVI 20 übertreibend: *ἔν τε ἀτιμίᾳ τὸ λοιπὸν τοῦ βίου καὶ ἐν ἐνδείᾳ . . . ἔζησε*). Er starb am 23. August 93 im 54. Lebensjahre (die Hss. fälschlich *sexto et quinquagesimo, VI* statt *IV*!) eines natürlichen Todes (Tac. 44, vgl. 45; vgl. Wex 199ff.). Hierbei war jedenfalls seine Gattin zugegen, nicht aber Tochter und Schwiegersohn; beide waren das vierte Jahr auswärts, wohl in einer Provinz; Tac. 45. Der Tod der stadtbekannten Persönlichkeit machte auch auf das gewöhnlich teilnahmlose Volk Eindruck, und überall sprach man davon mit aufrichtigem Mitgefühl. Bei Domitians Verhalten Agricola gegenüber ist es erklärlich, daß sich hartnäckig das Gerücht erhielt, er sei durch Gift aus dem Wege geräumt worden (Tac. 43. Dio LXVI 20). Tacitus selbst weiß trotz der verfänglichen Bemerkung 45 *libens fatum excepisti, tamquam pro virili portione innocentiam principi donares* nichts Sicheres darüber anzugeben und scheint auch nicht daran geglaubt zu haben; denn die von Domitian über den Verlauf der Krankheit verlangten Bulletins, die Besuche von Hofbeamten und Ärzten im kaiserlichen Auftrage und

endlich der Stafettendienst am letzten Tag (Tac. 43) sind doch eigentlich keine Beweise von Domitians Schuld; vgl. auch Hoffmann Ztschr. f. ö. Gymn. 1870, 266f. Doch wird die Teilnahme bloß erheuchelt und darum um so eifriger, die Trauer nicht sehr aufrichtig gewesen sein. Der Name Agricolas fehlt auch in der Liste der von Domitian getöteten Senatoren bei Suet. Dom. 10f. 15; vgl. Gudeman z. d. St. Das Testament Agricolas lautete zugunsten von Frau und Tochter — die Ausdrücke *optimae uxori et piissimae filiae* sind sicherlich dem Testamente selbst entnommen —, aber auch Domitian wurde von dem Erblasser zum Miterben eingesetzt, worin eher wirklich eine der Sicherheit der Familie dienende Maßregel zu erkennen ist (Tac. 43), als daß man deshalb mit Hoffmann a. a. O. 267 geradezu auf ungetrübtes Einvernehmen zwischen Agricola und dem Princeps schließen dürfte.

Charakter. Die im J. 98, d. i. fünf Jahre nach Agricolas Tod von Tacitus verfaßte Schrift ist nicht nach dem rhetorischen Schema für das Enkomion gearbeitet (so Gudeman Proceed. of Amer. philol. assoc. 1897 S. XLVIII und in der Einleitung z. Ausg.), wenn auch die Charaktereigenschaften, deren Hervorhebung die Rhetoren für unerläßlich erklären, in derselben wiederkehren (Gudeman Ausg. S. 2 und 4) und an zwei Stellen deutlich auf den Kontrast (mit Domitian vgl. 42. 39) hingearbeitet ist: 22 *ex iracundia nihil supererat secretum, ut silentium non timeres* (Nipperdey Opp. 247ff. emendiert: *supererat; secretum eius non timeres*) und 44 *nihil metus in vultu*; Gudeman z. d. St.; sie gehört vielmehr in die Reihe der zum Ruhme jüngst Verstorbener verfaßten Biographien, wie sie in Nachfolge der Griechen seit langem in Rom üblich waren, Leo Gr.-röm. Biogr. 229. Jedenfalls bietet die Biographie volles Lob, indem sie uns den Typus eines achtunggebietenden Mannes von altrömischer Art vorführt, der in Charakter und Leben die Mitte der Weisheit einhält (ebd. 230f.), wenn wir in ihm auch gerade keine besonders markante Persönlichkeit erkennen. Allein Tacitus wird kaum haben allzusehr beschönigen müssen; Agricola scheint in der Tat ein lauterer Charakter gewesen zu sein (vgl. Tac. 9 *integritatem atque abstinentiam in tanto viro referre iniuria virtutum fuerit*). Immer wieder (Tac. 4. 7. 8. 9. 40. 42) tritt weise Mäßigung als die Haupteigenschaft Agricolas hervor, im Glück ebenso wie im Schmerz (29). Hierzu legte teils schon in früher Jugend der Einfluß der Mutter, teils das Studium der griechischen (stoischen) Philosophie den Grund (4). Es konnte ihm daher auch nicht schwer fallen, Selbstbeherrschung dort zu bewahren, wo sie ein Gebot politischer Klugheit war: in seinen Berichten aus dem Felde (Tac. 18. 39), in seinem Zurücktreten als Amtsperson (unter Nero) und nach seiner Verabschiedung, Tac. 6. 42. Dieses maßvolle Benehmen war eben auch der Grund, weshalb ihn Domitian bis zu seinem Ende verschonte, und so konnte ihn Tacitus (42) als Beispiel dafür anführen, wie man auch unter einem schlechten Princeps ein aufrechter und bedeutender Mann zu bleiben vermag. Über Agricolas Verhalten als Amtsperson hören wir, daß seine richterlichen Entscheidungen gerecht und mit natürlichem Geschick gefällt waren, sowie daß er seine Autorität durch Ernst, Aufmerksamkeit und auch die nötige Strenge zu wahren wußte, sich aber doch noch häufiger durch sein gutes Herz leiten ließ; Tac. 9 *gravis, intentus et saepius misericors*; hierzu Nipperdey Opp. 238ff., der auch den Satz *tristitiam — exuerat* wohl mit Recht als Einschub erklärt, ebd. 241ff., vgl. auch E. Wolff Berl. philol. Wochenschr. 1909, 1504. Über Agricolas Verkehr mit anderen Amtspersonen Tac. 9, über sein Verhalten als militärischer Vorgesetzter, der die Verdienste seiner Offiziere unparteiisch einschätzt, ebd. 22, wo auch erwähnt ist, daß sein Tadel mitunter schroffere Formen annehmen konnte.

Daß Agricola ein hochgebildeter Mann gewesen ist, zeigt schon die Anwesenheit des griechischen Grammatikers Demetrios (s. o. zum vierten Kriegsjahr) im Hauptquartier, der — vielleicht mit einer Anzahl anderer Gelehrter — zum ständigen Gefolge Agricolas gehört haben wird. Ihm gab auch Agricola zur Erforschung einer kleinen Insel eine Regierungseskorte mit, wie aus Plut. de defect. orac. 18 *πομπῇ τοῦ βασιλέως* hervorgeht. Von wissenschaftlichem Interesse zeigt auch die anbefohlene Umschiffung Schottlands (s. o. zum siebenten Kriegsjahr), und es ist recht wohl glaulich, daß die Karte des Ptolemaios bezüglich Britanniens auf eine durch Agricola angeordnete Vermessung zurückgeht; vgl. Beckers Geogr. Zeitschr. XXI (1915) 585. Die Reife Agricolas im politischen Urteil zeigt einerseits der sofortige Anschluß an Vespasian (s. o.), anderseits seine Voraussage, daß Traian — zu dem er persönliche Beziehungen unterhalten haben mag — auf den Thron gelangen werde; Tac. 44.

Agricolas Körpergestalt war edel, aber nicht gerade imponierend, sein Antlitz gefällig; Tac. ebd. Ein Bildnis von ihm ist nicht bekannt.

Literatur. Prosop. imp. Rom. II 161 nr. 84. Fabia Onom. Tacit. 373f. Lübker Reallex.⁸ 510f. Clinton Fasti. Stech Klio Beih. X 11 nr. 68. Urlichs De vita et honoribus A., Würzb. 1868. Mommsen Herm. III 80f. = Ges. Schr. IV 414f., 7; R. G. V 155f. Schiller Kaiserzeit I 2, 525ff. Teuffel Lit.-Gesch. II⁶ 209. Hübner CIL VII praef. 3ff. Asbach Bonn. Jahrb. LXXIX (1885) 114f.; Westd. Ztschr. 1884, 4f. 17. Gsell Essai sur le règne de l'emp. Domitien 165ff. Weynand o. Art. Flavius Nr. 206 (Vespasian). 207 (Titus). 77 (Domitian) Bd. VI S. 2623ff. 2695ff. 2541ff. Hoffmann Ztschr. f. österr. Gymn. 1870, 253ff. Liebenam Forschungen zur Verwaltungsgesch. I (Legaten) 36ff. Hübner Röm. Legaten in Britannien, Rh. Mus. XII (1857) 56; Röm. Herrschaft in Westeuropa, Berl. 1890, 32ff.; Art. Britanni o. Bd. III S. 858ff. Haverfield Class. Rev. XIII (1899) 302ff. XXVIII (1914) 43ff.; Ancient Rome and Ireland, Engl. hist. Rev. XXVIII 1ff.; Art. Hibernia o. Bd. VIII S. 1388ff.; Romanization of Roman Britain, Oxford 1912². Knox Mc. Elderry Class. Rev. XVIII (1904) 459f. Haverfield Arch. Anz. 1905, 98. 1909, 229ff. 1911, 291ff. 1912, 483ff. 1914, 392ff.; Edinburgh rev. CCXIII (1911) 468ff. Kornemann

Klio 1907, 84. Macdonald The Roman Wall in Scotland, Glasgow 1911. Curle Roman frontier post and its people, Glasgow 1911; Proceedings society of antiquaries of Scotland 1902ff. Schulten Birrenswark, ein britann. Numantia, N. Jahrb. XXXIII (1914) 607ff. Roy The military antiquities of the Romans in Britain, London 1793. Hübner Röm. Heer in Britannien, Herm. XVI (1881) 542ff. Urlichs Die Schlacht am Berge Graupius, Würzburg 1882. Le Roux L'armée Romaine de Bretagne, Paris 1911, 19ff. 45ff. 87ff. 144. v. Domaszewski Zur Gesch. d. röm. Provinzialverw., Rh. Mus. XLVI (1891) 599ff. Cichorius Art. Cohors o. Bd. IV S. 231ff.; Ala Bd. I S. 1223ff. — Die erklärenden Agricola-Ausg., bes. Wex, Braunschw. 1852. Gudeman, Berlin 1902. Draeger-Heraeus[6], Leipz.-Berlin 1902. Unzugänglich war mir Furneaux Corn. Taciti vita A., Oxford 1898. Nipperdey Opuscula, Berlin 1877, 234ff. Dessau Ein Freund Plutarchs in England, Herm. XLVI (1911) 156ff. Leo Griech.-röm. Biographie, Leipzig 1901, 224ff. [Gaheis.]

50) C. Iulius Agrippa, Sohn des Königs Alexander, Quaestor pro praetore von Asia, wurde von den Ephesiern durch Aufstellung seiner Bildsäule im Theater geehrt: *[ἡ βουλὴ καὶ]ὁ δῆμος ἐτείμησ[αν] Γάϊον Ἰούλιον βασιλέως Ἀλεξάνδρου υἱὸν Ἀγρίππαν, ταμίαν καὶ ἀντιστράτηγον τῆς Ἀσίας, διά τε τὴν ἄλλην ἀρετὴν καὶ τὴν εἰς τὴν πόλιν εὔνοιαν* (Herm. IV 1870, 190 = Greek inscr. Brit. Mus. III 2 p. 187 n. DXXXVII = Dittenberger Or. gr. I 429 = Dessau II 8823). Sein Vater dürfte der ‚armenischen' Linie des idumäisch-jüdischen Königshauses angehört haben (s. Nr. 57). Nach der Lebenszeit des Vaters zu schließen, gehört Agrippas Quaestur ungefähr in die Wende vom 1. zum 2. Jhdt. (nicht unter Vespasian, wie Stech Klio Beiheft X 179 meint). Über seine weitere Laufbahn sind wir nicht unterrichtet. [Groag.]

51) Iulius Agrippa, wurde auch der Teilnahme an der Pisonianischen Verschwörung im J. 65 n. Chr. für schuldig befunden und mit anderen zur Verbannung auf eine Insel im Ägäischen Meere begnadigt, Tac. ann. XV 71.

52) Iulius Agrippa, *primipilaris*, Großoheim (*patruus maior*) einer Iulia Domna, die ihn beerben soll, Scaevola im XIX. Buch seiner Digesten, Dig. XXXII 38, 4. Denselben Rechtsfall in etwas gekürzter Form behandelt Scaevola in den Responsen, Dig. XXXII 93 pr., nennt aber den Erblasser hier mit dem stereotypen Namen L. Titius und die Großnichte bloß Iulia. [Stein.]

53) [M.] Iulius Agrippa (I.), König aus dem Hause des Herodes (der Namen Iulius in der Ehreninschrift für seine Tochter Berenike IG III 556. Das Pränomen ist nicht überliefert; aber sein Sohn, König M. Iulius Agrippa (II.) — s. u. —, hat es ohne Zweifel vom Vater übernommen. In den Inschriften, auf den Münzen und bei den Schriftstellern heißt er in der Regel *Ἀγρίππας* allein. Einzelne Münzen geben *Ἀγρίπας* [Head HN[2] 808. Madden Coins of the Jews 131]. Den Namen ‚Herodes', unter dem ihn Apostelgesch. c. 12 nennt, hat er nicht geführt). Agrippa wurde geboren im J. 10 v. Chr., da er nach Joseph. ant. Iud. XIX 350 bei seinem Tode, im J. 44 n. Chr., im 54. Jahre stand. Er war ein Sohn des Aristobulos (s. o. Bd. II S. 909) und der Berenike (s. o. Bd. II a. a. O.) und ein Enkel des großen Herodes (ant. Iud. XVIII 133). Von seinem Großvater hatte er das römische Bürgerrecht geerbt; seinen Namen führte er nach dessen Freund M. Agrippa. Agrippa wuchs in Rom heran, im Verkehr mit den Prinzen des Kaiserhauses, besonders mit Drusus, dem Sohne des Tiberius. Nach dem Tode seines Freundes (im J. 23 n. Chr.) verließ er, von Gläubigern arg bedrängt, Italien und begab sich nach Palästina, wo er mittellos ankam. Sein Schwager Herodes Antipas rettete ihn jedoch vor dem Äußersten und verschaffte ihm ein Munizipalamt in Tiberias (er war dort Agoranomos, ant. Iud. XVIII 149). Bald zerfiel er jedoch mit seinem Schwager und bestand darauf noch eine Reihe peinlicher Abenteuer, bis er im J. 36 wieder nach Italien zurückkehrte (das Datum: ant. Iud. XVIII 126). Dort gewann er die Freundschaft des Thronerben Gaius, wurde aber wegen einer unbedachten Äußerung auf Befehl des Kaisers Tiberius verhaftet und mußte sechs Monate im Gefängnis zubringen. Erst der Tod des Tiberius brachte ihm die Freiheit (im J. 37, vgl. Cass. Dio LIX 8); ja der neue Kaiser Gaius verlieh seinem Freund den Königstitel und ein Reich in Syrien, das Josephus (ant. Iud. XVIII 237) als die ‚Tetrarchien des Philippos und Lysanias' bezeichnet. Der Staat des Philippos, des Sohnes des Herodes, hatte aus der Batanaia und den angrenzenden Landschaften südlich von Damaskos bestanden. Unter ‚Tetrarchie des Lysanias' ist hier wohl das Gebiet von Abila westlich von Damaskos gemeint (s. Schürer Gesch. d. jüd. Volkes I[3] 718 sowie o. Bd. I S. 98). Damals erhielt A. auch, auf Antrag des Kaisers, vom Senat die Ornamenta praetoria (Philon in Flaccum § 6; vgl. Mommsen St. R. I[3] 464, 4). Im J. 38 trat er die Heimreise an, um die Regierung jener Gebiete zu übernehmen. Als er unterwegs in Alexandreia an Land ging, provozierte er dort durch sein Auftreten die judenfeindliche Bürgerschaft, so daß er der äußere Anlaß zu der großen alexandrinischen Judenhetze wurde (Philon a. a. O. § 5). Die Geschichte des Agrippa bis zur Thronbesteigung erzählt ausführlich Joseph. ant. Iud. XVIII 143ff. Wie weit jedes Detail Glauben verdient, muß natürlich dahingestellt bleiben.

Im J. 40 erfuhr das Reich des Agrippa eine wichtige Erweiterung, indem er auch das Gebiet des Herodes Antipas — Galilaea und Peraea — erhielt (Joseph. ant. Iud. XVIII 252. Zur Chronologie vgl. XIX 351). Noch im selben Jahre reiste er wieder nach Rom, um den Kaiser Gaius zur Zurücknahme des Befehls zu bewegen, daß seine Statue im Tempel zu Jerusalem aufgestellt würde. Seine Intervention hatte auch Erfolg (Philon leg. ad Gaium § 35ff. Joseph. ant. Iud. XVIII 289ff.). Er blieb zunächst in der Hauptstadt, wo er das Glück hatte, beim Thronwechsel des J. 41 dem neuen Regenten Claudius wichtige Dienste zu leisten. Claudius nahm dies zum Anlaß, dem Agrippa auch die römische Provinz Iudaea zu übergeben. So war wieder das ganze Reich des Herodes in seiner Hand vereinigt (Joseph.

ant. Iud. XIX 236ff.). Sicher ist Claudius bei dieser Politik nicht allein von persönlichen Motiven geleitet worden. Er wünschte vor allem die direkte Berührung zwischen der römischen Verwaltung und den Juden zu vermeiden, die seit der Einrichtung der Provinz Iudaea so unerquickliche Folgen gebracht hatte (s. Mommsen R. G. V 524). Die Wiederherstellung des Staates des Herodes vollzog sich in Rom unter großen Feierlichkeiten. Agrippa schloß mit dem Populus Romanus ein förmliches Foedus auf dem Forum (Joseph. ant. Iud. XIX 275), die Bronzetafel mit der Vertragsurkunde wurde auf dem Capitol deponiert (Joseph. bell. Iud. II 216). Schließlich verlieh man dem König die Ornamenta consularia, wofür er sich in einer griechischen Rede im Senat bedankte (Cass. Dio LX 8, 2). Zur Erinnerung an diese Vorgänge ließ Agrippa eine Münze prägen, die auf dem Avers nebst zwei verschlungenen Händen folgende Inschrift trägt: (im wesentlichen nach Mommsen Wiener numismat. Zeitschrift III 449; vgl. aber Madden a. a. O. 137. Head a. a. O. 808) *[φιλία] βασ(ιλέως) Ἀγρίπα [πρὸς τὴν σύγ]κλητον [καὶ τὸν] δῆμ[ον] Ῥωμαίων κ(αὶ) συμ(αχία)* .. Auf die Reise des Agrippa nach Rom im J. 40 und ihren glücklichen Ausgang hat Waddington wohl mit Recht die Inschrift Dittenberger Syll. (or.) 418 bezogen, wo ein treuer Untertan des Königs von einem Gelübde berichtet, das er getan habe: *ὑπὲρ σωτηρίας κυρίου βασιλέως Ἀγρίππα καὶ ἐπανόδου.*

Die Zuneigung seiner jüdischen Untertanen suchte Agrippa durch eifrige Befolgung des mosaischen Gesetzes zu gewinnen (Joseph. ant. Iud. XIX 293ff.). Im Sinne dieser Politik hat er auch die Führer der christlichen Bewegung verfolgt (Apostelgesch. c. 12). Er identifizierte sich so entschieden mit den Bestrebungen der orthodoxen Partei, daß er am Ende den Verdacht der römischen Regierung erregte. Zwar zeigte er gegen Rom stets Loyalität und überschüttete z. B. die syrische Römerstadt Berytus mit Gunstbeweisen (Joseph. ant. Iud. XIX 335ff.). Als er aber daran ging, die Befestigungswerke von Jerusalem zu verstärken, befahl der Legat von Syrien die Einstellung der Arbeiten (Joseph. ant. Iud. XIX 326). Auch der Plan des Agrippa, einen Kongreß der orientalischen Vasallenkönige Roms in Tiberias abzuhalten, wurde von der Reichsregierung vereitelt (Joseph. ant. Iud. XIX 338). Im J. 44 ist König Agrippa während eines Aufenthalts in Kaisareia plötzlich gestorben (Joseph. ant. Iud. XIX 343ff. Apostelgesch. a. a. O.). In den vielen Wechselfällen seines Lebens hat er eine reichliche Anpassungsfähigkeit gezeigt; er muß auch etwas Gewinnendes in seinem Wesen gehabt haben, wenn er es verstand, zugleich den Caligula, den Claudius und die Pharisäer sich geneigt zu erhalten. Sonst war er jedoch eine durchaus gewöhnliche Natur, und er verdient nur dadurch Interesse, daß er in dem welthistorischen Kampf zwischen Römertum und Judentum eine gewisse Vermittlerrolle gespielt hat und zugleich die Anfänge des Christentums beeinflussen konnte. Der formelle Titel des Agrippa war: *Βασιλεὺς μέγας Ἀγρίππας Φιλοκαῖσαρ Εὐσεβὴς καὶ Φιλορωμαῖος* (Dittenberger Syll. or. 419); ähnlich auf einer in Kaisareia geprägten Münze: *Βασιλεὺς μέγας Ἀγρίππας Φιλοκαῖσαρ* (Madden 133. Head 808). Mit dem Beinamen *ὁ μέγας* bezeichnet ihn auch öfter Josephus (ant. Iud. XVII 28. XVIII 110. XX 104; vit. 33). Münzen prägte er teils mit, teils ohne den Kopf des Gaius und Claudius (s. Madden 129ff.); ein interessantes Münzporträt des Agrippa selbst bei Macdonald Catalogue of Greek Coins in the Hunterian Collection III Taf. LXXVIII 8. Auf ihn könnte sich auch die eine oder die andere Inschrift beziehen, die wir zu seinem gleichnamigen Sohn gestellt haben (s. u.), weil dieser viel länger regierte. Verheiratet war Agrippa mit seiner Base Kypros. Aus der Ehe gingen zwei Söhne hervor: M. Iulius Agrippa (der folgende) und Drusus [Iulius Agrippa], sowie drei Töchter: Berenike (s. o. Bd. III S. 287), Mariamme und Drusilla (vgl. Joseph. ant. Iud. XVIII 131ff. XIX 354ff. sowie den von Otto entworfenen Stammbaum des Hauses des Herodes: o. Suppl. II nach S. 16). — Vgl. noch Joseph. ant. Iud. XV 405. XVII 30. XVIII 137. 142. 273. XX 1. 15. 140; vit. 37. Tac. ann. XII 23. Schürer 550ff. Prosop. imp. Rom. II 162f.

54) M. Iulius Agrippa (II.) König aus dem Hause des Herodes, Sohn des vorigen (Marcus: Dittenberger Syll. or. 420. Münze bei Madden Coins of the Jews 146, Iulius: Dittenberger Syll. or. 421. In der Regel heißt er *Ἀγρίππας* allein). Agrippa wurde im J. 28 n. Chr. geboren (im J. 44 ist er 17 Jahre alt: Joseph. ant. Iud. XIX 354) und wie die meisten Prinzen dieser Dynastie in Rom erzogen. Dort weilte er auch, als sein Vater im J. 44 starb. Wegen seines zu jugendlichen Alters erhielt er jedoch die Nachfolge im Reiche nicht (ant. Iud. XIX 360ff.). Im J. 48 starb sein Oheim, König Herodes von Chalkis (s. über diesen o. Suppl. II S. 163ff.), ant. Iud. XX 104, und zwei Jahre darauf verlieh ihm Kaiser Claudius diesen kleinen Staat am Libanon (bell. Iud. II 223. Das J. 50 ergibt sich für den Regierungsantritt des Agrippa dadurch, daß nach bell. Iud. II 284 der große Judenkrieg des J. 66 im 17. Regierungsjahr des Agrippa beginnt). Gleichzeitig erhielt er die Aufsicht über den Tempel in Jerusalem und das Recht, den Hohenpriester zu ernennen (ant. Iud. XX 179. 203. 216ff.; vgl. bell. Iud. V 36). Wenn Agrippa später in Jerusalem weilte, wohnte er im Palast der Hasmonäer (ant. Iud. XX 189ff.). Gegen Ende des J. 53 mußte er Chalkis herausgeben, wo er im ganzen vier Jahre regiert hatte, erhielt aber dafür die Batanaia und Trachonitis, sowie am Libanon das Gebiet von Abila und die sog. Eparchie des Varus (Joseph. ant. Iud. XX 138; bell. Iud. II 247 dazu Schürer Gesch. d. jüd. Volkes I[3] 587, 6). Er besaß jetzt das Kernland des Staates seines Vaters und zählte nunmehr zu den wichtigsten Vasallenkönigen Roms im Orient. Als das Reich im J. 54 gegen die Parther rüstete, erhielt auch er den Befehl, seine Truppen mobil zu machen (Tac. ann. XIII 7). Unter der Regierung des Nero erhielt er eine weitere Gebietsvermehrung; Josephus nennt zwei Städte in Peraea, zwei andere, darunter Tiberias, in Galilaea, sowie 14 Dörfer (ant. Iud. XX 159; bell. Iud. II 252). Dieser Vorgang gehört wohl ins

J. 61 (s. u.). Agrippa zählte nämlich seine Regierungsjahre nach drei verschiedenen Ausgangspunkten. Der erste ist sein Regierungsantritt in Chalkis (im J. 50), danach zählt Josephus (s. o.) und ein Teil der Münzen. Die beiden anderen Ären gibt z. B. die Inschrift Dittenberger Syll. or. 426: *ἔτους λζ' τοῦ καὶ λβ' βασιλέως Ἀγρίππα κυρίου*. Das 37. Jahr der einen ist also gleich dem 32. der anderen. Die Anfangsjahre gibt folgende Überlegung: auf der zweisprachigen Münze Madden 157 entspricht das XII. Consulat Domitians einem 26. Jahr des Agrippa. Die Münze gehört also ins J. 86, folglich begann eine Ära des Agrippa im J. 61. Sodann trägt eine andere Münze (Madden 146) die Datierung: *ἔτους αι' τοῦ καὶ ς'*. Das sind wieder die beiden um fünf Jahre auseinander liegenden Ären, hier J. 11 = J. 6. Da eine von ihnen im J. 61 beginnt, gehört die Münze ins J. 66 oder 71. Nun ist jedoch das Geldstück in Kaisareia Panias geprägt, welche Stadt hier Neronias heißt. Diesen Namen hatte ihr erst Agrippa selbst zu Ehren Neros gegeben (ant. Iud. XX 211); sie legte ihn indessen nach dem Ende Neros wieder ab (vgl. Head HN² 786). Also kann jene Münze nur ins J. 66 gehören, und die beiden Ären beginnen im J. 56, bezw. 61 (s. Mommsen Wiener numismat. Ztschr. III 451ff.). Auf den meisten Münzen des Agrippa wird nur eine Ära angewandt, Mommsen glaubte (a. a. O.), daß dies stets die des J. 61 sei, aber dann ergeben sich die ärgsten Widersprüche in der Titulatur der daneben auf den Münzen genannten Kaiser. Einen plausiblen Ausweg zeigt Macdonald Catalogue of Greek Coins in the Hunterian Collection III 290f. Danach datieren die Münzen teils nach der Ära von Chalkis, also vom J. 50 an, teils nach der des J. 61 (diese Jahre ziehe ich den von Macdonald selbst genannten 48 und 60 vor). Die historische Bedeutung der beiden Ären vom J. 56 und vom J. 61 ist leider nicht ganz klar. Am nächsten liegt es, in diesen beiden Daten die Jahre der beiden großen Gebietsverleihungen zu sehen, durch die das Reich des Agrippa seine spätere Gestalt empfangen hat. Für die Verleihung Neros würde das J. 61 allenfalls passen, aber den Tausch von Chalkis gegen die Batanaia usw. setzt Josephus ausdrücklich ins J. 53, also drei Jahre vor Beginn der früheren Ära. Vielleicht hat sich Agrippa das Privilegium des Claudius von der neuen Regierung bestätigen lassen, und dann offiziell seine Jahre im Ostjordanland von dieser Bestätigung an zählen lassen (vgl. auch Schürer 588, 7).

Als im J. 66 die Unruhen in Jerusalem begannen, hielt Agrippa sich gerade in Alexandreia auf. Er eilte sofort nach Jerusalem und suchte dort die Gemüter zu beruhigen, was ihm aber nicht gelang (Joseph. bell. Iud. II 309ff.). Er verließ die Stadt, sandte jedoch eine Reiterabteilung nach Jerusalem, um der gemäßigten Partei eine Stütze zu verleihen (bell. Iud. II 421). Seine Truppen wurden aber von den Aufständischen gezwungen, die Stadt zu verlassen (bell. Iud. II 437). In dem nun beginnenden Kriege hat Agrippa die Sache Roms eifrig unterstützt (Jos. bell. Iud. II 481ff. 500ff. 520ff. 556. 632. III 29. 68. 443. 456ff.; vit. 46ff. 114. 154. 180ff. Tac. hist. V 1). Bei der Belagerung von Gamala wurde er selbst verwundet (Joseph. bell. Iud. IV 14). Als die Nachricht vom Tode Neros im J. 68 in Syrien eintraf, schiffte sich Agrippa zusammen mit Titus, dem Sohne des kommandierenden Legaten Vespasianus, ein, um dem neuen Kaiser Galba persönlich seine Huldigung zu überbringen. Unterwegs erfuhr man den Tod des Galba; Titus kehrte darauf zu seinem Vater zurück, Agrippa fuhr indessen weiter nach Rom. Als darauf in Syrien die Proklamation des Vespasianus vorbereitet wurde, erhielt Agrippa davon eine Mitteilung. Sofort verließ er, ohne Wissen des Kaisers Vitellius, Rom und eilte nach dem Osten, um sich dem neuen Herrn zur Verfügung zu stellen (Tac. hist. II 81). Auch seine Schwester Berenike (s. o. Bd. III S. 287), die durch ihren Liebesroman mit Titus berühmt geworden ist, agitierte eifrig für die Sache der Flavier (Tac. a. a. O.). Zur Belohnung für seine Haltung hat Agrippa vom Kaiser Vespasianus eine neue bedeutende Erweiterung seines Gebietes erhalten (Iustus von Tiberias bei Phot. bibl. 33). Die einzelnen Gegenden, um die es sich dabei handelte, sind nicht bekannt. Gelegentlich bemerkt Josephus einmal, daß Arkaia am Nordende des Libanon zum Staate des Agrippa gehöre (bell. Iud. VII 97). Mit Recht hat Schürer diese Notiz mit dem Privilegium Vespasians zusammengebracht (a. a. O. 594). Es scheint demnach, als sei der Staat des Agrippa damals nach Norden erweitert worden. Im J. 75 machte Agrippa, zusammen mit Berenike, eine neue Reise nach Rom, bei welcher Gelegenheit er die Ornamenta praetoria erhielt (Cass. Dio LXVI 15).

Das Reich des Agrippa war im wesentlichen ein syrisch-arabischer Staat mit griechischer Regierung. Die Juden bildeten nur eine Minorität der Bevölkerung (Joseph. bell. Iud. III 57; vgl. auch III 37. 445. IV 2ff.). Infolgedessen war auch das Verhältnis des Agrippa zum Judentum ein ganz anderes als das seines Vaters. Zwar hat er in Rom als junger Prinz sich mehrfach der jüdischen Interessen angenommen (ant. Iud. XV 407. XX 9ff.; bell. II 245), aber als Regent war er nur hellenistischer Fürst und römischer Vasall. So konnte er auch der christlichen Bewegung, die seinen eigenen Staat kaum berührte, gleichgültig gegenüberstehen, wie aus seiner berühmten Unterredung mit Paulus zu Kaisareia hervorgeht (Apostelgesch. c. 25f.). Im Ostjordanland, wo schon sein Vater regiert hatte, betrachtete man den Agrippa als angestammten Herrscher. Während seiner langen Regierung hat er hier eifrig an der Ausbreitung der hellenischen Kultur gearbeitet. Das beste Zeugnis des Erfolges sind die verhältnismäßig zahlreichen griechischen Inschriften aus der Zeit seiner Regierung, die in jenen Gegenden gefunden worden sind (Dittenberger Syll. or. 419ff. ein weiteres Fragment bei Clermont-Ganneau Archaeological Researches in Palestine I 499). Der eine oder andere Stein könnte auch seinem gleichnamigen Vater angehören, aber da die Regierung des Sohnes unendlich länger gewesen ist, wird man diese Inschriften besser hierher stellen. Am wichtigsten sind die in Canatha gefundenen Fragmente

eines Edikts des Agrippa (Dittenberger Syll. or. 424). Es beginnt: *[Βασιλεὺς Ἀγ]ρίππας Φιλοκαῖσαρ [καὶ Φιλορω]μαῖος λέγει*. Es folgt die Erwähnung einer *θηριώδους κατασάσεω[ς]*, und dann der Satz: *οὐκ οἰδ' ὅπως μέχρι νῦν λ[αθόντες καὶ ἐν πολλοῖς τῆς χώ]ρας μέρεσιν ἐνφωλεύσ[αντες* usw. Deutlich handelt es sich da um den Kampf gegen arabische Räuberbanden, die ihre Schlupfwinkel ‚nach der Art wilder Tiere' in den Höhlen des Haurân suchten. Der König befiehlt, sie mit aller Energie aufzuspüren (s. Dittenberger zu d. Inschrift sowie Mommsen R. G. V 475). Ein anderes Edikt des Agrippa hat Clermont-Ganneau höchst scharfsinnig aus zwei vorher nicht verstandenen Inschriftfragmenten rekonstruiert (Recueil d'archéologie orientale VII 54ff.). Leider sind die Details hier ganz unsicher. Zur Deckung des Kulturlandes war eine militärische Organisation notwendig. Agrippa bildete zu diesem Zweck ein größeres Reiterkorps, das er in der Batanaia, Auranitis und Trachonitis rekrutierte (Joseph. bell. Iud. II 421). Einem Offizier des Agrippa gilt die Inschrift Dittenberger Syll. or. 425: *Ἡρώδ(η) Ἀΰμου στρατοπεδαρχήσαντι ἱππέων Κολωνειτῶν καὶ στρατιωτῶν καὶ στρατηγήσας βασιλεῖ μεγάλῳ Ἀγρίππᾳ κυρίῳ Ἀγρίππας υἱὸς ἐποίησεν (ἔτους) κ'* (= im J. 80 oder im J. 75, nach den beiden Ären des Agrippa). Ein *ἔπαρχος βασιλέως μεγάλου Ἀγρίππα* (wohl der Kommandant einer Militärstation, s. Mommsen R. G. V 475) findet sich Dittenberger Syll. or. 422. Die Ergebenheit des Agrippa gegen Rom kam, wie bei seinem Vater, schon im Titel zum Ausdruck. Formell hieß er (Dittenberger Syll. or. 419): *Βασιλεὺς μέγας Ἀγρίππας Φιλοκαῖσαρ Εὐσεβῆς καὶ Φιλορωμαῖος*, lateinisch nach einer in Baalbek gefundenen Inschrift (CIL III 14387): *[rex] magnus Ag[rip]pa Pius Philocaesar et Philoromaeus*. Den Römerstädten Syriens erwies er manche Aufmerksamkeit, für Berytus bezeugt dies Josephus (ant. Iud. XX 211), daß er auch zu Heliupolis in freundschaftlichen Beziehungen stand, beweist die zitierte Ehreninschrift, auf der er *patronus col(oniae)* genannt wird.

Aus dem Papyrus BGU II 511 (= Mitteis-Wilcken Chrestomathie d. Papyrusk. I 2, 24ff., vgl. Wilcken Abh. Sächs. Ges. Wiss. 1909, 800ff.) geht hervor, daß Agrippa unter der Regierung des Claudius einmal in Rom von Isidoros, Gymnasiarchen von Alexandreia, vor dem Kaiser angeklagt worden ist. Der Gegenstand der Anklage ist unbekannt. Das Verfahren endete mit der Hinrichtung des Isidoros wegen grober Beschimpfung des Claudius. Der Papyrus gehört zu den sog. heidnischen Märtyrerakten und dürfte in seinem tatsächlichen Inhalt auf das amtliche Protokoll des Prozesses zurückgehen (s. Wilcken a. a. O.). Aus diesem Zeugnis ergibt sich, daß Agrippa ebenso wie sein Vater von dem Haß der alexandrinischen Antisemiten verfolgt worden ist.

Das Todesjahr des Agrippa steht nicht ganz fest. Sicher ist zunächst, daß er im J. 92 noch gelebt hat; denn die Inschrift Dittenberger Syll. or. 426 ist datiert nach seinem 37. oder 32. Jahr. Nun soll nach Photios bibl. 33 bei Iustus von Tiberias gestanden haben, daß Agrippa im 3. Jahre Traians gestorben wäre, also im J. 100. Aber dies kann nicht zutreffen, weil Agrippa in der Zeit, in der die Antiquitates des Josephus erschienen — also spätestens im J. 94 — offenbar schon tot war. In ant. Iud. XVII 28 spielt Josephus anscheinend direkt auf seinen Tod an (so richtig Niese Histor. Ztschr. LXXVI 227; anders urteilt Schürer 595). Noch wichtiger ist ein anderes Moment: Josephus hatte zu Agrippa in freundschaftlichen Beziehungen gestanden; er hatte ihm ein Exemplar seines Buches über den jüdischen Krieg übersandt und mit ihm eine Reihe von Briefen über diesen Gegenstand gewechselt (2 Originalbriefe des Agrippa bei Joseph. vit. 364ff.). Aber ant. Iud. XX 145 teilt Josephus mit größter Gleichgültigkeit mit, daß Agrippa ein Liebesverhältnis mit seiner Schwester Berenike unterhalten haben soll (dasselbe Gerücht auch Iuvenal. VI 158). So kann der Historiker nicht zu Lebzeiten Agrippas geschrieben haben. Es scheint demnach, als wäre Agrippa im J. 92 oder 93 gestorben (so urteilt auch Otto in seinem Stammbaum des Hauses des Herodes, o. Suppl. II nach S. 16). Dazu stimmt es vortrefflich, daß auch in der sog. Vita des Josephus, die sich unmittelbar an die Antiquitates anschließt, Agrippa als ein Verstorbener erwähnt wird (vit. 359), und überdies reichen die Münzen des Agrippa nur bis Domitianus (s. Madden a. a. O. Macdonald a. a. O. Head 809). Photios hätte demnach den Iustus von Tiberias mißverstanden. (Das überlieferte Todesjahr zu halten sucht Schürer 88. 599.) Das Todesjahr des Agrippa, als des letzten Königs der Juden, stand auch in dem sog. Chronographen des J. 354 (Chron. min. ed. Mommsen I p. 140), aber die betreffende Stelle ist so verwirrt, daß sich daraus nichts entnehmen läßt (vgl. auch Schürer 598). Verheiratet ist Agrippa nicht gewesen; vgl. noch über ihn: Joseph. ant. Iud. XVIII 194. 214; bell. Iud. II 595. 605. IV 81. V 152; vit. 38f. 343. 355ff. 407. Schürer 585ff. Prosop. imp. Rom. II 163f. [Rosenberg.]

55) Iulius Agrippinus. a) Nur bekannt aus dem an ihn gerichteten Reskript des Kaisers Antoninus (Caracalla) aus dem J. 213 (Lex Dei sive Mosaicarum et Rom. legum coll. X 9). b) Nach Cod. Greg. II 3, 1 (Reskript der Kaiser Valerian und Gallien aus dem J. 259) *vir clarissimus*, Verlobter der Tochter des C. Avinius Octavianus (s. Prosop. imp. Rom. I p. 191 nr. 1178. 1179). [Gertr. Herzog.]

56) Iulius Albius s. C. Memmius Fidus.

57) Iulius Alexander, König und Consular zur Zeit Traians, durch zwei Inschriften bekannt, deren eine in Ephesos seinem Sohne C. Iulius Agrippa, Quaestor von Asia, gesetzt ist (im Wortlaut angeführt bei Nr. 50). Der andere Text ist ein Ehrendekret des vornehmen Galaters C. Iulius Severus aus Ankyra (Cagnat IGR III 173 = Dittenberger Or. gr. II 544), das diesen als *[ἀν]ε[ψ]ιὸν ὑπατικῶν Ἰουλίου τε Κοδράτου καὶ βασιλέως Ἀλεξάνδρου καὶ Ἰουλίου Ἀχύλου καὶ Κ[λ.] Σεουήρου* bezeichnet (vgl. Mommsen S.-Ber. Akad. Berl. 1901, 28. Schürer Gesch. d. jüd. V. I⁴ 561, 41; Näheres s. Iulius Severus). Daraus

geht hervor, daß Alexander in der Zeit zwischen 114 und 117 n. Chr., in welche dieses Denkmal gehört, consularischen Rang und zugleich das Recht auf den Königstitel besaß und daß er im Alter zwischen A. Iulius Quadratus, Consul 93 und 105, und Ti. Iulius Aquila Polemaeanus, Consul nicht lange vor 111, gestanden hat. Sein Name, der vollständig C. Iulius Alexander gelautet haben wird, sowie die Cognomina seines Sohnes Agrippa und des C. Iulius Alexander Berenicianus (Nr. 60), der ersichtlich derselben Familie angehört (s. u.), machen es wahrscheinlich, daß er dem Königshause Herodes' ‚des Großen' entstammte. In dem weitverzweigten Familienkreis der Herodeer, die als römische Bürger den iulischen Gentilnamen führten, dürfte (nach den Namen zu urteilen) am ehesten die Nachkommenschaft des Alexander in Betracht kommen, der dem Herodes von der Hasmonäerin Mariamme geboren wurde und im J. 7 v. Chr. als Opfer des väterlichen Argwohns ein frühes Ende fand (Otto Suppl.-Heft II S. 128f.; vgl. die genealogische Tabelle ebd. zu S. 15). Alexander hatte von Glaphyra, der Tochter Archelaos' IV., des letzten Königs von Kappadokien, zwei Söhne: Alexander (II.) und Tigranes V., der von Augustus den Armeniern zum König gesetzt wurde (Pros. imp. R. III 318 n. 149; Augustus sagt von ihm *Tigranem, qui erat ex regio genere Armeniorum oriundus, in id regnum misi*, Mon. Anc. 5, 31; Mommsen Res g. d. Aug.² 115f. und Dessau a. a. O. vermuten, daß die erste Gattin des Archelaos und Mutter der Glaphyra eine armenische Königstochter gewesen sei; vgl. Asdourian Polit. Bez. zw. Arm. und Rom 1911, 77f., der mit Recht gegen die abweichenden Aufstellungen Gardthausens Aug. II 3, 751 polemisiert). Auch der Sohn Alexanders II., Tigranes VI. (*Cappadocum ex nobilitate, regis Archelai nepos*, Tac. ann. XIV 26), trug unter Nero vorübergehend die Krone Armeniens (Pros. a. a. O. n. 150); sein Sohn, der wieder Alexander (III.) hieß, dürfte mit unserem Iulius Alexander zu identifizieren sein, wofür zuerst Mommsen (Herm. IV 191) und ihm folgend Waddington (Bull. hell. VI 290), Dittenberger Or. gr. I 429, 1, Klebs (Pros. I 47 n. 362), Homolle (Compt. rend. Ac. d. inscr. 1900, 707) u. a. sich entschieden haben (Mommsens Bemerkung. S.-Ber. a. a. O. 28, er habe ‚früher an das armenische Königsgeschlecht gedacht, wahrscheinlicher aber, wegen der Namen Agrippa und Berenicianus, Dessau an das jüdische' [ähnlich Stech Klio Beiheft X 174], scheint auf einem Mißverständnis zu beruhen, da Dessau [Pros. II 162f. n. 87. 94. III 318 n. 150; Herm. XLV 1910, 20] offenbar gleichfalls den ‚armenischen' Zweig der jüdischen Dynastie im Auge hat). Dem jüdischen Glauben hatte diese Linie des Herodianischen Hauses längst entsagt (Joseph. ant. XVIII 5, 4 = 141 N.).

Josephus berichtet von Alexander: *υἱός τε Ἀλέξανδρος αὐτῷ* (dem Tigranes) *γίνεται. γαμεῖ δ' οὗτος Ἀντιόχου τοῦ Κομμαγηνῶν βασιλέως θυγατέρα Ἰωτάπην, ἡσιοδός τε τῆς ἐν Κιλικίᾳ Οὐespασιανὸς αὐτὸν ἵσταται βασιλέα* (ant. Iud. XVIII 5, 4 = 140 N.). Statt des unverständlichen *ἡσιοδος* hat Harduin *ηρωάδος*, Ernesti *ηρωΐδος* eingesetzt, und in der Regel wird angenommen, daß damit die (heute mit dem Festland verbundene) Insel Elaiussa-Sebaste bezeichnet sei (Marquardt St.-V. I² 385. Mommsen Herm. IV 191. Dittenberger Or. gr. I 429, 1 u. a.). Aber Wilhelm hat (Arch.-epigr. Mitt. XVII 1894, 5f.) überzeugend nachgewiesen, daß diese Konjektur unhaltbar und bei Josephus vielmehr *Κιτιδος* zu lesen ist. Wilhelm nimmt an, daß Vespasian, als er dem König Antiochos IV. Epiphanes von Kommagene im J. 72 sein Reich entzog (vgl. o. Bd. VI S. 2654f.), unserem Alexander von den Ländern seines Schwiegervaters die Kietis (den Hauptteil von Westkilikien, wo einst auch sein Ahne, Archelaos IV. von Kappadokien, geboten hatte) überlassen habe. Wie lange Alexander — der damals noch recht jung gewesen sein muß (er erlebte noch die letzten Zeiten Traians) — im Besitze seines Kleinkönigtums blieb, wissen wir nicht. Vielleicht war es Domitian, der dieses Gebiet zur kilikischen Provinz schlug und Alexander zum Entgelt dafür in den Reichssenat (wohl in die Rangklasse der Praetorier) aufnahm. Entweder noch von dem letzten Flavier oder von einem seiner beiden Nachfolger wurde dieser sogar durch Verleihung des (Suffect-) Consulates ausgezeichnet (der früheste Termin dafür ist das J. 93, in dem A. Iulius Quadratus Consul war, s. o. zu IGR III 173; als sein Sohn Agrippa die Quaestur in Asia verwaltete, hatte er den consularischen Rang anscheinend noch nicht erlangt, da ihm die Ehreninschrift seines Sohnes den Titel *ὑπατικός* sonst nicht versagt hätte). Die vorhin zitierten Inschriften lehren, daß er auch als Senator — wenigstens für den griechischen Reichsteil — das Recht auf den Königstitel behielt, ebenso wie seine Verwandten, die entthronten Fürsten von Kommagene (vgl. Mommsen Ges. Schr. IV 88ff.). Während sich jedoch der Titel bei diesen weiter vererbte, war dies in der Familie Alexanders nicht der Fall. Sein Sohn Agrippa wird nicht mehr *βασιλεύς* genannt, der Enkel des letzten Herrschers von Kommagene dagegen, C. Iulius Antiochus Epiphanes Philopappus, Alexanders jüngerer Zeitgenosse und — zuletzt gleichfalls als Consular — sein Kollege im Senat, führt auf griechischen Denkmälern und im Privatverkehr den königlichen Namen (Mommsen a. a. O. Pros. imp. R. II 166 n. 99).

Durch die Inschrift des C. Iulius Severus (s. o.) lernen wir noch eine Reihe von illustren Repräsentanten des asiatischen Hellenentums kennen, die dem weiteren Verwandtschaftskreise Alexanders angehörten: die Consulare C. Antius A. Iulius Quadratus, den bekannten reichen und angesehenen Pergamener (o. Bd. I S. 2564), Ti. Iulius Aquila Polemaeanus aus Sardes oder Ephesos (Nr. 83) und C. Claudius Severus aus Phrygien (s. o. Bd. III S. 2868f. Suppl. I S. 320f.), endlich den galatischem Fürstengeschlechte entsprossenen C. Iulius Severus selbst, der erst unter Hadrian in den Senat eintrat (s. d.).

C. Iulius Alexander Berenicianus (Nr. 60) war entweder ein Enkel Alexanders (Waddington Bull. hell. VI 1882, 290. Dessau Pros. II 165) oder sein Sohn, demnach ein Bruder des C. Iulius Agrippa; dies erscheint aus chronologischen Gründen eher glaublich, da Berenicianus zu einer Zeit zum Consulat gelangte, als I. noch lebte, nämlich

gegen Ende der traianischen Regierung; Mommsen S.-Ber. 28 denkt daran, Berenicianus mit dem Vater des Agrippa und Vetter des Iulius Severus zu identifizieren (vgl. auch Dittenberger Or. gr. II 544, 8), wogegen allein schon das Fehlen des Königstitels in den Denkmälern desselben spricht. War Berenicianus ein Sohn Alexanders, so ließe sein Cognomen vielleicht die Folgerung zu, daß der König-Consular in zweiter Ehe mit einer Berenike (aus dem jüdischen Königshause?) vermählt war; denn nach dem Namen der uns bekannten Gemahlin Alexanders, Iotape, wäre zu erwarten, daß er seinen Sohn Iotapianus genannt hätte. [Groag.]

58) Iulius Alexander, aus Emesa, sollte auf Befehl des Kaisers Commodus getötet werden, ließ aber die gegen ihn ausgesandten Mörder und seine Feinde in Emesa niedermachen und entfloh. Als er jedoch durch seinen Lieblingssklaven an einer schnelleren Flucht gehindert war, tötete er sich und den Knaben, Dio exc. LXXII 14 (um 190 n. Chr.). Er könnte der Alexander sein, von dem Hist. Aug. Comm. 8, 3 berichtet, daß er sich unter Commodus empörte und dann sich und die Seinen tötete.

59) Ti. Iulius Alexander. Quellen. a) Autoren: Joseph. bell. Iud. II 220. 223. 309. 492—497. IV 616—618. V 45. 46. 205. 510. VI 237. 242; ant. Iud. XX 100—103. Tac. ann. XV 28; hist. I 11. II 74. 79. Suet. Vesp. 6, 3.

b) Inschriften: IGR I 1165 (Lichtbild: Ann. du serv. des ant. de l' Égypte XIII 2, 1914 p. XII). 1263. III 1015 = Dittenberger Syll. or. II 663. 669. 586.

c) Papyrus: P. Oxy. VI 899 (= Wilcken Chrest. nr. 361), Z. 28.

Literatur. Dessau Prosop. Imp. Rom. II 164f., 92. Schürer Gesch. d. jüd. Volkes I³.⁴ 567f. 624f. Cantarelli La serie dei prefetti di Egitto I 33f., Mem. Acc. dei Lincei 1906. Wissenschaftlich wertlos ist die Arbeit von J. Reach Tiberius Alexander, Progr. d. Stephansgymn. in Prag 1914.

Name. Die Inschriften geben seine tria nomina, bei den Autoren wird er durchweg nur Ti. Alexander genannt, ebenso P. Oxy. VI 899.

Abstammung. I. war von Haus aus ein alexandrinischer Jude aus vornehmer und reicher Familie, der Sohn des alexandrinischen Alabarchen (vgl. Schürer III⁴ 132f.) Alexandros (Lysimachos) und Neffe des berühmten jüdischen Philosophen Philon, fiel aber dann vom jüdischen Glauben ab, Joseph. ant. Iud. XX 100; bell. Iud. V 205 (s. o. Bd. I S. 1441 Nr. 26 und Klebs Prosop. Imp. Rom. I 48, 370). Tac. hist. I 11 nennt ihn *eiusdem* (s. *Aegyptiae*) *nationis*; ungenau, denn zwischen Alexandrinern und Ägyptern bestand ein großer staatsrechtlicher Unterschied (vgl. Stein Unters. zur Gesch. und Verw. Ägyptens 90). Übrigens hat er oder schon sein Vater vom Kaiser Tiberius das römische Bürgerrecht erhalten, wie sein Name zeigt.

Laufbahn. Er trat dann in den römischen Staatsdienst ein, wo er verschiedene Ämter der ritterlichen Laufbahn bekleidete. Tacitus nennt ihn ann. XV 28 (zum J. 63) einen *industris eques Romanus*. Das ist bei Tacitus ein stehender Ausdruck, aber wir finden ihn nur bei Tacitus, als technische Bezeichnung haben wir ihn nicht zu fassen; gemeint ist ein Ritter, der die höheren Ämter der ritterlichen Laufbahn bekleidet hat (vgl. Mommsen St.-R. III 563). Mit der Thronbesteigung des Kaisers Claudius war der Stern seiner Familie im Aufsteigen begriffen: sein Vater wurde aus der Haft entlassen, die Caligula über ihn verhängt hatte, sein Bruder Marcus wurde mit Berenike, der Tochter des jüdischen Königs Agrippa I., verlobt (vgl. Schürer a. a. O. 723, 56), und I. selbst wurde Epistrateg der Thebais, wo wir ihn nach einer Inschrift aus Tentyris am 3. April 42 im Amte finden (IGR I 1165 *Τιβερίου Ἰουλίου Ἀλ[ε-ξάνδ]ρου ἐπιστρατήγου*; hierher gehört also Prosop. Imp. Rom. II 160, 75, wo die verbesserte Lesung noch nicht bekannt war). Wenige Jahre später war er Procurator von Judaea als Nachfolger des (C.) Cuspius Fadus (der bis mindestens 45 dort war). Unter ihm dauerte die Hungersnot in Judaea fort (vgl. Schürer a. a. O. 567), die durch die Königin Helena von Adiabene gelindert wurde. Die Söhne des Galiläers Juda, Jacobus und Simon, ließ er kreuzigen, Joseph. ant. Iud. XX 101. 102; bell. Iud. II 220. Er blieb hier bis zum J. 48, worauf Ventidius Cumanus sein Nachfolger wurde, Joseph. ant. Iud. XX 103. 104; bell. Iud. II 223.

Seine Tätigkeit in den folgenden 15 Jahren kennen wir nicht; erst im J. 63 finden wir ihn in Armenien unter dem Befehl des Cn. Domitius Corbulo in einer nicht bestimmt zu benennenden Stellung. Tac. XV 28 nennt ihn *minister bello datus*, wahrscheinlich als eine Art Generalstabschef des Feldherrn (*praefectus exercitus Cappadocici*?), s. u. Er wurde, als Corbulo mit dem König Tiridates in Rhandeia zusammentraf (vgl. Dio exc. LXII 23, 2), mit dem jungen Senatorssohn Annius Vinicianus, dem Schwiegersohn Corbulos, zum König vorausgeschickt, um als Ehrengefolge zu dienen und ein etwaiges Mißtrauen des Königs zu beseitigen. Auch daraus ergibt sich, daß I. damals schon eine angesehene Stellung im Heere Corbulos einnahm. Bald darauf wurde er Präfekt von Ägypten. Als solchen nennt ihn Joseph. bell. Iud. II 309 (*Ἀλεξάνδρῳ .... πεπιστευμένῳ τὴν Αἴγυπτον ὑπὸ Νέρωνος καὶ πεμφθέντι διέπειν*; der Judenkönig Agrippa II. begab sich nach Alexandria, um I. zu seiner Ernennung zu beglückwünschen). 492 (*ὁ τῆς πόλεως ἡγεμών*) — 498. IV 616 (*τῷ διέποντι τὴν Αἴγυπτον καὶ τὴν Ἀλεξάνδρειαν*) — 618. V 45 (*τὴν Αἴγυπτον διέπων*). Tac. hist. I 11. II 74 (*praefectus Aegypti*). 79. Suet. Vesp. 6, 3 (*praefectus Aegypti*). Pap. Oxy. a. a. O., wo von der Verlesung eines von ihm erlassenen *δ[ι]άτ[αγ]μα* die Rede ist. Sehr bekannt aber ist ein anderes, recht umfangreiches Edikt, das er als Präfekt (*ἡγεμών*) von Ägypten erließ und das inschriftlich erhalten ist, an einem Torflügel des großen Tempels von Hibis in Khargeh in der ‚Großen Oase' (vgl. auch Lefebvre Ann. du serv. des ant. de l' Eg. XIII 1913, 6), IGR I 1263, vom 6. Juli 68, veröffentlich am 28. Sept. 68 (unter der Regierung des Kaisers Galba). Es beschäftigt sich hauptsächlich mit der Abstellung von Mißbräuchen der fiskalischen Beamten. Als Präfekt von Ägypten hatte I. im ersten Jahr seiner Statthalterschaft einen Aufstand der Juden in Alexandria zu unterdrücken. Ein Streit, der zwischen Griechen und Juden in

der Stadt entstanden war, nahm bald gefährlichen Charakter an. I. versuchte anfangs, die aufgeregten Juden zu beruhigen, sah sich aber nur verhöhnt und daher zur Anwendung von Waffengewalt gezwungen. Die römischen Truppen zogen in das Judenviertel, wo sich nun blutige Kämpfe entspannen. Die Juden leisteten erbitterten, aber schließlich nutzlosen Widerstand; viele wurden getötet, ihre Häuser geplündert und in Brand gesteckt, auch Greise, Frauen und Kinder niedergemetzelt. Erst nach einem furchtbaren Blutvergießen ergaben sich die Überlebenden, und die Truppen zogen sich auf Befehl des I. zurück, Joseph. bell. Iud. II 492—498.

Auch im Vierkaiserjahr blieb I. in seinem Amte, das große Edikt ist, wie erwähnt, aus der Zeit Galbas, ebenso das andere (P. Oxy.). Eine wichtige Rolle war dem I. als Präfekten von Ägypten bei der Erhebung Vespasians beschieden. Nachdem Vespasian auf Drängen Mucians sich entschlossen hatte, die Herrschaft anzustreben, versicherte er sich vor allem auch des so wichtigen Ägypten. Er teilte daher dem I. seine Absicht mit und erlangte von diesem die Zusicherung seines Einverständnisses, Tac. hist. II 74. Joseph. bell. Iud. IV 616. I. nahm sogleich, am 1. Juli 69, den Truppen und dem Volk den Eid auf Vespasian ab und damit war der Anfang gemacht zur offiziellen Übertragung der Herrschergewalt an den neuen Kaiser, der daher den 1. Juli als *dies imperii* feierte, Tac. hist. II 79. Suet. Vesp. 6, 3. Joseph. bell. Iud. IV 617. 618. V 46. Fortan stand I. in hohem Ansehen beim neuen Herrscherhaus (als den Bewährtesten unter den *φίλοι* nennt ihn Joseph. a. a. O. V 45), und er wurde daher in leitender Stellung bei dem Heere verwendet, das unter dem Befehl des Titus Jerusalem belagerte. Die zeitlichen Grenzpunkte seiner Statthalterschaft von Ägypten lassen sich damit ziemlich genau bestimmen. Aus Joseph. a. a. O. II 309 ersehen wir, daß er, als der Judenaufstand ausbrach (Ende Mai 66; vgl. Joseph. II 284), eben die Verwaltung Ägyptens übernommen hatte; vgl. auch Klebs in Friedländers Iuvenal-Ausgabe II 603. Er behielt sie bis in die ersten Monate des Jahres 70; denn er begleitete, nachdem Vespasian und Titus den Winter 69/70 in Alexandria zugebracht hatten, den Titus, als dieser zu Ende des Winters (Joseph. IV 658) mit auserlesener Heeresmacht gegen Jerusalem zog, jedenfalls vor dem jüdischen Passahfest des J. 70 (Joseph V 99). Die Stellung, die I. im Heere des Titus vor Jerusalem einnahm, lernen wie aus Joseph. VI 237 kennen, wo er als *ὁ πάντων τῶν στρατευμάτων ἐπάρχων* bezeichnet ist; V 45. 46 wird er als einer der *φίλοι* des Titus genannt, die als geeignet angesehen wurden *τῶν στρατευμάτων ἄρχειν*. Daher hat Mommsen Herm. XIX 645 in der Inschrift von Arados (IGR III 1015) den Titel zu *[ἔπ]αρχος [τ]οῦ Ἰουδαι[κοῦ στρατοῦ]* ergänzt und die Stellung als ‚Generalstabschef des Titus im Jüdischen Krieg' erklärt, lateinisch etwa *praefectus exercitus Iudaici*. I. stand damals ungefähr in demselben Verhältnis zu Titus, wie im J. 63 zu Corbulo (s. o.) oder wie ein Praefectus praetorio zum kriegführenden Kaiser; vgl. auch Mommsens Ausführungen zu CIL III 6809, p. 1241 und B. Pick Ztschr. f. Numism. XIII 207f. Die Frage, ob die Inschrift dem älteren Plinius gesetzt ist oder nicht, braucht uns hier nicht zu beschäftigen; jedenfalls nennt sie den Geehrten *ἀντεπίρο[πον Τιβερίο]υ Ἰουλίου Ἀλ[ε]ξ[άνδρου]*. Als höchster Inspektionsoffizier gleich nach Titus während der Belagerung wird er Joseph. bell. V 510 erwähnt. In dem Kriegsrat, den Titus über das Schicksal des Tempels von Jerusalem hielt, wird I. unter den ranghöchsten Mitgliedern an erster Stelle genannt, er trat der Ansicht des Oberfeldherrn bei, daß der Tempel geschont werden solle, Joseph. VI 237. 242. Auch die militärischen Aufgaben, die er also zu leisten hatte, lassen es kaum zu, mit v. Domaszewski Rh. Mus. LVIII 225, 1 anzunehmen, daß er bloß Armeeintendant gewesen sei. Und daß er mittlerweile die senatorische Würde erreicht habe, braucht man nicht, wie Pick a. a. O. tut, ganz von der Hand zu weisen; die Insignien, und zwar wohl die consularischen, mindestens aber die praetorischen, dürfte er jedenfalls erlangt haben, da, wie wir jetzt wissen, Ti. Iulius Celsus Polemaeanus (vgl. Groag zu diesem), der schon zu Beginn der Regierung Vespasians (Groag a. a. O.) unter die Aediles adlegiert wurde, vorher Tribun der Legio III Cyrenaica in Ägypten unter der Statthalterschaft Alexanders gewesen war; vgl. Ritterling Österr. Jahresh. X 305. Cumont Bull. Acad. Belg. 1905, 198, 1.

Die Schrift *περὶ κόσμου*. Wiederholt ist mit I. in Verbindung gebracht worden die ps.-aristotelische Schrift *περὶ κόσμου*, die einem Alexandros gewidmet ist; dieser wird von dem unbekannten Verfasser mit dem Worten *σοί, ὅτι ἡγεμόνων ἀρίστῳ* angeredet. Die weitläufige literarische Fehde, die sich über diese Frage entsponnen hat, zeigt nur, daß bei der großen Auswahl unter den vornehmen Trägern dieses Namens und bei der vielseitigen Anwendung des Titels *ἡγεμών* eine bestimmte Zuweisung wenigstens insolange nicht möglich ist, als es nicht gelingt, die Persönlichkeit des Verfassers dieser Schrift und deren Abfassungszeit zu ermitteln. Daß die Schrift dem I. gewidmet sei, hat zuerst Bernays Ges. Abh. II 278—281 angenommen (nachdem Bergk Rh. Mus. 1882, 52f., an den Sohn des Herodes und Buecheler ebd. 294f., sowie Asbach 296f. an den Sohn des Antonius und der Kleopatra gedacht hatten); ihm schließen sich an Usener ebd. 281f. und Mommsen R. G. V 494. 566f., 1; dagegen Zeller Berl. S.-Ber. 1885, 399—415, und, diesem unbedingt folgend, Susemihl Gesch. d. alex. Lit. II 326f. 436. Capelle N. Jahrb. XV (1905) 532, 1; vgl. Dessau Prosop. Imp. Rom. II 165. Schanz Gesch. d. röm. Lit. III^2 130f. Christ-Schmid Gesch. d. griech. Lit. I^5 684, 8.

Sonstige Erwähnungen. Auch die mehrfach behauptete Beziehung einiger Inschriften auf I. läßt sich nicht aufrecht erhalten. Dies gilt z. B. von CIL VI 294 = Dessau II 3464, einer Weihung, deren Dedikant *Ti. Iulius Alexander* genannt wird ohne Hinzufügung irgend eines Titels. Noch unwahrscheinlicher ist die Gleichsetzung mit dem *Τι. Ἀλέξανδρος* IGR I 1069; vgl. Preisigke Sammelb. 2250. Auch die Ehrung der Gytheaten für *T.* (sic) *Ἰούλιον Ἀλεξανδ* . . . . IG V 1, *1173 hätte Kolbe

z. St. nicht ohne weiteres auf ihn oder seinen Sohn beziehen sollen, auch wenn sie nicht als Lenormantsches Gut verdächtig wäre. Selbstverständlich verschieden von ihm ist *Tib. Iulius Alexander, praefectus cohortis I Flaviae* (*ἔπαρχος σπείρης α΄ Φλαουίας*), der am 26. Aug. 158 das Weihebild der Isis in Alexandria aufstellt, IGR I 1044 = Dittenberger Syll. or. II 705 = Breccia Iscr. 52, 71 (mit Abb.), ebenso der Procurator Ti. Iulius Alexander unter Traian (s. 10 den Folgenden). Hingegen gehört allem Anschein nach zu seiner Familie der Senator Ti. Iulius Alexander Iulianus (Nr. 61); vgl. Dessau Prosop. Imp. Rom. und Herm. 1910, 20. Sehr viel Wahrscheinlichkeit hat die Vermutung Friedländers zu Iuvenal 1, 129—131 für sich, daß mit dem *Aegyptius atque arabarches*, gegen den der Dichter so haßerfüllte Ausfälle richtet, weil seine Triumphalstatue auf dem Augustusforum aufgestellt war, kaum ein anderer als I. sein kann. Friedländer irrt nur darin, daß er Arabarch für identisch ansieht mit Epistrateg; daher ist es auch nicht, wie Groag Ztschr. f. d. österr. Gymn. 1902, 625 meint, eine Stütze für Friedländers Vermutung, daß wir I. seither als Epistrateg kennen gelernt haben (s. o.). I. war überhaupt nicht selbst *arabarches*, sondern Iuvenal erwähnt in seiner Verachtung gegen den verhaßten Alexandriner (zur ungenauen Bezeichnung *Aegyptius* s. o.), dessen Ämterlaufbahn er absichtlich ignoriert, nur das unrömische Amt, das sein Vater bekleidet hat (s. o.). [Stein.]

60) C. Iulius Alexander Berenicianus, Consular der traianisch-hadrianischen Zeit. Sein Name (vollständig in der ephesischen Inschrift; auf dem Stein aus Notion nur *Βερενεικιανὸς Ἀλέξανδρος*) läßt an Verwandtschaft mit dem Basileus (C.) Iulius Alexander (Nr. 57) und dessen Sohne C. Iulius Agrippa (Nr. 50) und an Zugehörigkeit zu dem Königshause der Herodeer denken (Näheres bei Nr. 57; der Beiname Berenicianus begegnet in der Nachkommenschaft Herodes' d. Gr. noch bei einem Sohne des Herodes von Chalkis und der berühmten Berenike, s. Suppl. II S. 166). Vielleicht war auch Alexander ein Sohn des Königs und Consularen Iulius Alexander, möglicherweise aus einer zweiten Ehe desselben mit einer Berenike. Er begegnet uns auf Denkmälern aus Ephesos (Bull. hell. I 1877, 292, nach einer Abschrift des Cyriacus; vgl. Waddington ebd. VI 1882, 289f.) und aus dem Heiligtum des klarischen Apollon (Bull. hell. XVIII 1894, 217 = Rev. d. phil XXII 1898, 260 = Österr. Jahresh. VIII 1905, 168f. n. IV 3) als Proconsul von Asia. Sein Proconsulat läßt sich zeitlich fixieren. Der Prytane und Prophet Claudius Rufus und die anderen Würdenträger, die unter seiner Statthalterschaft dem klarischen Orakel vorstanden, versahen, nach einem anderen epigraphischen Zeugnis, diese Funktionen im J. 132 n. Chr. (Österr. Jahresh. VIII 165 n. II 2: *[Νεο]καισαρέων τῆς μητροπόλ[ε]ως τοῦ Πόντου . . . ἄρχοντος Νεοκαισαρείας Ἀντωνίου Βλάνδου τοῦ ξθ΄ ἔ[τ]ο[υς τῆς] ἐπαρχείας*; vgl. Macridy Jahresh. a. a. O. 171 und o. Bd. I S. 643; aus demselben Kalenderjahre stammt auch eine nach der 63. Prytanie Apollons datierte Parallelinschrift, die der unseren zeitlich vorangeht; vgl. Haussoullier Rev. d. phil. 1898, 264. Chamonard-Legrand Bull. hell. XVIII 220. Dittenberger Or. gr. II 530 Macridy Jahresh. a. a. O.). Demnach war entweder 131/132 oder 132/133 das Amtsjahr Alexanders (dazu stimmt auch das Denkmal in Ephesos, das die bereits mit der zweiten Neokorie ausgezeichnete Metropole der Kaiserin Sabina errichtete; auffällig ist freilich das Fehlen des Beinamens *Ὀλύμπιος* in Hadrians Titulatur; vgl. noch Weber Hadr. 214f.).

Da die Frist zwischen Consulat und Proconsulat in dieser Zeit durchschnittlich etwa 15 Jahre betrug, gelangen wir für Alexanders Consulat ungefähr auf das J. 117 (Lamia Aelianus, Consul ord. des J. 116, verwaltete Asia kurz vor Alexander, wie sich aus der Inschrift Jahresh. VIII 167 n. III 2 erkennen läßt). Gerade aus dieser Zeit wird von der glänzenden Waffentat eines *ὑποστράτηγος* Iulius Alexander im Partherkriege Traians berichtet — im Verein mit Erucius Clarus eroberte er die Stadt Seleukeia (Dio LXVIII 30, 2, s. o. Bd. VI S. 553) — und die Consulatsangabe *Claro et Alexandro* in den Fasten des Prosper (Mommsen Chron. min. I 255) gestattet vielleicht den Schluß, daß der Kaiser die beiden Feldherren mit dem Suffectconsulat im J. 117 belohnte (Bd. VI a. a. O.). Dadurch wird nahegelegt, diesen Legaten Traians eher mit unserem Alexander als — wie dies bisher geschehen — mit Ti. Iulius Alexander Iulianus (Nr. 61) zu identifizieren. Es wäre kein übler Gedanke Traians gewesen, im Entscheidungskampf gegen die Parther einen Senator als Heerführer zu verwenden, in dessen Adern das Blut so vieler orientalischer Königsgeschlechter rollte.

61) Ti. Iulius Alexander Iulianus (so lautet der Name CIL VI 32374; die Ergänzung *[Τι. Iuli]us Iuli[anus]* ebd. a 1 ist ganz unsicher; vgl. auch u.), wahrscheinlich Sohn oder Enkel des Präfekten von Ägypten, Ti. Iulius Alexander, demnach der einzige, uns bekannte Senator jüdisch-ägyptischer Herkunft (vgl. Renier Mém. Inst. de France Ac. d. inscr. XXVI 1867, 302. Dessau Herm. XLV 1910, 20. Stech Klio Beiheft X 174. Stein o. Nr. 59. Monatsbl. d. Num. Ges. Wien 1915, 53). Der gewöhnlichen Annahme zufolge (s. Pros. i. R. II 165 n. 95. Stech a. a. O.) wäre er der *Ἰούλιος Ἀλέξανδρος*, der als (praetorischer) Legat Traians im Partherkrieg 116 oder 117 n. Chr. zusammen mit Sex. Erucius Clarus die Stadt Seleukeia eroberte (Dio LXVIII 30, 2, s. o. Bd. VI S. 553) und vielleicht als Preis für diese Kriegstat den Suffectconsulat im J. 117 erhielt (*Claro et Alexandro* Prosper bei Mommsen Chron. min. I 255; vgl. Bd. VI a. a. O.); doch gehörte zur gleichen Zeit noch C. Iulius Alexander Berenicianus dem Senate an, der 132 Proconsul von Asia war (s. Nr. 60), was zu 117 als Consulatsjahr gut stimmen würde (vgl. auch u. zu CIL VI 2079). I. war Mitglied der Arvalbruderschaft, in die er zwischen 105 und 115 Aufnahme gefunden haben wird (dies geht aus den Acta Arv. des J. 118, CIL VI 32374, hervor, in denen sich die Reihenfolge der Namen in der Regel nach dem Dienstalter der Priester richtet [vgl. Nr. 164]; I. folgt auf Ti. Iulius Candidus und geht dem P. Metilius Secundus voraus, der 117 bereits Magister war). In dem Fragment aus dem J. 117 (CIL VI 2076)

wird I. nicht genannt (wenn er der Legat Traians ist, lag er eben damals im Felde gegen die Parther). Im J. 118 war er (schon zu Jahresanfang) wieder in Rom und nahm an den Kulthandlungen der Priesterschaft teil (CIL VI 32374). Die Protokolle von 120 (CIL VI 2080) nennen seinen Namen nicht. Er erscheint dann wieder in einem Bruchstück der Arvalakten, das der späteren Regierungszeit Hadrians angehört (CIL VI 2079; vgl. 32378. Hula Arch.-epigr. Mitt. XVII 72f.), und in den Eintragungen des Js. 145 (CIL VI 32379): allerdings beidemal in der Namensform *Ti. Iulius Iulianus Alexander*, sodaß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß wir es hier nicht mehr mit I. selbst, sondern mit einem Sohne desselben zu tun haben (keinesfalls kann der Arvale des J. 145 ein Sohn des Praefecten von Ägypten gewesen sein; CIL VI 2079 wird bei derselben Zeremonie zuerst ein *Ti. Iulius Iulianus Alexander promag(ister)*, dann ein *Ti. Iulius Iulianus proflamen* genannt; es ist fraglich, ob es sich hier um die nämliche Person handelt [vgl. Henzen Acta Arv. p. CLVI 7]; ist dies der Fall, dann wäre *Iulianus* das Hauptcognomen des I. gewesen, und von der Identifizierung mit dem Truppenführer im Partherkrieg könnte kaum noch die Rede sein). [Groag.]

62) Ti. Iulius Ale[xan]der, *C. [f.], Corn(elia tribu), trib(unus) m[il(itum) leg(ionis) III Cy]renaic[ae]* in Ägypten, *[praefe]ctus eq(uitum) [alae . . .] Aug(ustae)*, unter Traian *pro[c(urator)* der *provin[cia Cre]ta*, dann von Asia, CIL III 7180 (Ephesos). Groag hält ihn für einen Verwandten des Ti. Iulius Celsus Polemaeanus (s. d.).

63) Iulius Alpinus, einer der Führer der Helvetier, die sich, da sie von Galbas Tod noch nichts wußten, der Herrschaft des Vitellius widersetzten, weshalb (A.) Caecina (Alienus) ein Strafgericht an dem ganzen Volke vollzog. I. wurde als Anstifter des Aufstandes hingerichtet, im J. 69 n. Chr., Tac. hist. I 68.

64) Iulius Altinus, wurde nebst anderen als Teilnehmer an der Pisonianischen Verschwörung im J. 65 zur Verbannung auf eine Insel des Ägäischen Meeres begnadigt, Tac. XV 71.

[Stein.]

65) Iulius Amyntianus, Bruder des C. Iulius Severus (Mommsen S.-Ber. Akad. Berl. 1901, 25 = Cagnat IGR III 173 = Dittenberger Or. gr. II 544, s. Iulius Severus), demnach gleich diesem aus galatischem Fürstenstamm (sein Cognomen erinnert an die Tetrarchen des Namens Amyntas, von denen er abstammte, Mommsen a. a. O. 28). Da ihm in der ‚genealogischen' Inschrift seines Bruders kein Titel gegeben wird, war er in der letzten Zeit Traians nicht oder noch nicht Senator (vgl. Iulius Severus). Eine Inschrift aus Tralles (*Μουσ. τ. εὐαγγ. σχολ.* Smyrna I 1875/6 p. 28 n. 125) nennt einen *Ἰούλιος Ἀμυντιανός*, Priester der Isis und des Serapis, der als *Πανέλλην* bezeichnet wird, also frühestens in hadrianischer Zeit lebte (vgl. Mommsen R. G. V 244); er gehörte mutmaßlich derselben Familie wie I. an, ist aber kaum mit ihm identisch. Der Salier . . . *us Amyntianus Proculus* (CIL VI 1980) war vielleicht ein Nachkomme des I. [Groag.]

66) C. Iulius Antiochus Epiphanes, ein Sohn des letzten Königs von Kommagene, (C. Iulius) Antiochus IV. (Epiphanes).

Quellen. Über ihn berichtet ausführlich Josephus, genannt ist er auch bei Tacitus. Von Inschriften kommen die am Grabdenkmal seines Sohnes Philopappos in Betracht, das auf dem Museion von Athen noch jetzt zum größten Teil erhalten ist, CIL III 552, vgl. 7278 = IG III 557 = Dessau I 845 = Dittenberger Syll. or. I 409—413 (im folgenden nur nach CIL zitiert), ferner die Inschrift des C. Velius Rufus, S.-Ber. Akad. Berl. 1903, 817 = Dessau III 9200 (Heliopolis = Ba'albek). Die Münzen sind am vollständigsten gesammelt bei Babelon Les Rois de Syrie S. 222f., 38—46 pl. XXX 16—19; vgl. Head HN² 714. 722. 728. 776.

Name, Titel und Familie. Als Epiphanes, Sohn des Königs Antiochos, erwähnt ihn Joseph. bell. Iud. VII 221. 232. 236. 241; ant. Iud. XIX 355. XX 139 (Epiphanes Antiochos bell. V 460) und die Inschrift des Velius Rufus. Ebenso und überdies noch mit dem Königstitel wird er CIL III 552 III angeführt (in der kurzen griechischen Inschrift des Philopappos, CIL III 552 I lautet die Vatersangabe einfach *Ἐπιφάνους*), als *rex Epiphanes* bezeichnet ihn auch Tac. hist. II 25 (vgl. Heraeus und Wolff z. St.), als *βασιλεὺς μέγας Ἐπιφάνης* erscheint sein Name neben dem seines mit dem gleichen Titel bedachten Bruders auch auf Münzen aus Selinus in Kilikien, Rev. numism. 1883, 143—145 pl. IV 8. Babelon 222, 38 pl. XXX 16. Hingegen sind die Münzen aus Sebaste-Elaiussa, deren Rückseite den Namen und das Bildnis seiner Mutter Iotape aufweist, Babelon 221, 31 pl. XXX 13 (und wohl auch 221, 30 pl. XXX 12 sowie Mionnet Suppl. VIII 101f., 7) = Mionnet V 132, 21 in Wahrheit auf seinen Vater Antiochus IV. zu beziehen; s. Imhoof-Blumer Zur griechischen Münzkunde (1898) 31, 21. Den Namen C. Iulius konnte man früher schon aus der Namensangabe bei seinem Sohn ersehen, wo wenigstens der Vorname des I. ausdrücklich überliefert ist, CIL III 552 II; jetzt finden wir den Namen C. Iulius auch bei seinem Vater, Pap. Lond. III 216, 1178 (= Wilcken Chrest. nr. 156), Z. 21, so daß nun auch das Gentile für I. bezeugt ist. Vater und Sohn führten also genau die gleichen Namen, nur daß bei jenem Antiochus, bei diesem Epiphanes der Hauptname ist. Dieselben vier Namen und dazu noch Philopappos treffen wir bei seinem Sohn an, auf den daher ohne Zweifel auch IG III 78. 238a (p. 494). V 2, 524 zu beziehen sind; IG III 1020 gehört nicht her. Die Zugehörigkeit des Philopappos zur Tribus Fabia wird natürlich auch für I. zutreffen, vgl. Dessau zu I 844. Wir kennen somit von seiner näheren Familie seinen Vater, den König Antiochus IV. (s. Wilcken o. Bd. I S. 2490f.), seine Mutter, Iotape (Philadelphos), die Gemahlin und zugleich Schwester dieses Königs, seinen Bruder Kallinikos, seinen Sohn Philopappos; von seinen Schwestern (vgl. Joseph. bell. Iud. VII 234) kennen wir nur eine, der Mutter gleichnamige, s. o. Iotape Nr. 4 und 5.

In jungen Jahren wurde I. mit Drusilla, der Tochter des Judenkönigs Agrippa I., noch bei dessen Lebzeiten (er starb 44 n. Chr.; damals war Drusilla erst 6 Jahre alt) verlobt, Joseph. ant. Iud. XIX 354f. Doch machte I. nachher die Verlobung rückgängig, weil er sein Versprechen, den jüdischen Glauben und insbesondere die Beschneidung anzunehmen, nicht erfüllen wollte, und Drusilla vermählte sich im J. 53 mit dem König Azizos von Emesa, Joseph. XX 139. Wer später die Gemahlin des I. und Mutter des Philopappos wurde, ist uns nicht überliefert.

Schicksale. So wie sein Vater sich stets als treuer Klientelfürst des Römerreichs erwiesen hatte, so sehen wir auch I. im Dienste der römischen Kaiser. In dem Gefecht ad Castoris (Anfang April 69) kämpft er tapfer für Othos Sache gegen die Vitellianer und wird hier verwundet, Tac. hist. II 25. Das folgende Jahr sieht ihn im Belagerungsheer des Titus vor Jerusalem; er befehligte da sein Hilfskorps, die sogen. Makedones, eine ans ganz junger, erlesener Mannschaft bestehende Leibwache. Seinem ungestümen Drängen gab Titus nach und gestattete ihm, zur Erstürmung der Festungsmauern vorzugehen; doch wurde dieser Angriff unter schweren Verlusten abgeschlagen, Joseph. bell. Iud. V 460—465 (Mai oder Juni 70; vgl. 466: am 29. Artemisios); Tac. hist. V 1 *auxilia regis Antiochi*.

Obwohl so I. und sein Vater zu wiederholtenmalen ihre treue Gesinnung für Kaiser und Reich, insbesondere für Vespasian (vgl. auch Tac. hist. II 81), bewährt hatten, fielen sie den Anfeindungen des Statthalters von Syrien, (L.) Caesennius Paetus, zum Opfer. Aus persönlichem Haß, wie es scheint, beschuldigte er den König und seinen Sohn, daß sie sich mit dem Gedanken trügen, vom Römerreich abzufallen, und schon einen Vertrag mit dem Partherkönig geschlossen hätten, der seine Spitze gegen Rom kehre. Die Größe der Gefahr, die dem Reiche hieraus erwuchs, wenn sich die Nachricht bestätigte, veranlaßte den Kaiser Vespasian, seinem Legaten freie Hand zu lassen, und dieser marschierte sogleich mit einer Legion, der VI. (Ferrata), und Hilfstruppen und begleitet von den Königen Aristobulos von Chalkis (vgl. Schürer Gesch. d. jüd. Volk. I³·⁴ 724f. W. Otto Herodes 207. Th. Reinach Rev. ét. anc. XVI 1914, 141) und Sohaemus von Emesa in Kommagene ein. Während es der König Antiochus, ohne Widerstand zu leisten, geschehen ließ, daß die Römer seine Hauptstadt Samosata besetzten, waren seine Söhne nicht gewillt, kampflos zu weichen. Tapfer kämpfend zogen sie sich erst vor der Übermacht zurück, und nun konnte das ganze Land dem römischen Reich einverleibt werden. Die königlichen Truppen gingen zu den Römern über, nachdem sich Antiochus mit seiner Gattin und seinen Töchtern nach Tarsus begeben hatte.

I. und sein Bruder Kallinikos flüchteten, nur von wenigen Getreuen begleitet (Joseph. 236 sagt, nur von 10 Reitern), zum Partherkönig Volagases (I.), wo sie in vollen Ehren aufgenommen wurden. Antiochus sollte auf Befehl des Paetus gefesselt nach Rom gebracht werden, doch hob dann der Kaiser diesen Befehl auf, ließ Antiochus seinem fürstlichen Rang entsprechend behandeln und ihn einstweilen in Sparta internieren, Joseph. bell. Iud. VII (7, 1—3) 219—240. Datiert werden diese Ereignisse mit dem 4. Jahr Vespasians (Joseph. 219), das ist 72/3; jedenfalls ist an Stelle des Caesennius Paetus schon in der ersten Hälfte des J. 73 Marius Celsus Statthalter von Syrien, Bull. hell. 1902, 206 = Dessau III 8903.

Eine willkommene Ergänzung zum Bericht des Josephus finden wir nun in der Inschrift des C. Velius Rufus (s. o.). Dieser wurde, wohl als *p(rimi)p(ilus) leg(ionis) XII Fulm(inatae)* nach Parthien geschickt, um die Auslieferung der beiden Königssöhne zu verlangen, und er führte sie *cum ampla manu tributariorum* zu Vespasian. Mommsen S.-Ber. a. a. O. 820 weist darauf hin, daß dieser Ausdruck nicht im Widerspruch zur Angabe des Josephus steht; denn es seien den Prinzen nach ihrem Übertritt in das parthische Gebiet ohne Zweifel zahlreiche Landsleute gefolgt, um sich der neuen Herrschaft zu entziehen. Das in einer anderen Inschrift aus Heliopolis (CIL III 14387 i = Dessau III 9198) erwähnte *[bellum] Com[m]agenicum* dürfte sich nach Dessaus Vermutung gleichfalls auf diese Ereignisse beziehen.

Nach Josephus' weiterer Erzählung (a. O. 241—243) hatte der Partherkönig selbst den kommagenischen Prinzen bei Vespasian Verzeihung erwirkt, so daß sie sich nach Rom begeben durften, wo sie mit ihrem Vater zusammenkamen und wo sie dann in hohem Ansehen ihr Leben verbrachten. Dazu paßt es denn auch, daß I.s Sohn Philopappos unter Traian die senatorische Würde, ja sogar das Consulat erlangte.

Schon zitiert wurden die seltenen Münzen, in welchen sowohl I. als auch sein Bruder Kallinikos als *βασιλεὺς μέγας* genannt sind; doch möchte ich nicht mit Babelon S. CCXVII und anderen (vgl. Wroth Catal. Brit. Mus., Galatia S. XLVIIf. Hill ebd. Lycaonia S. XVIII. XXXVII) daraus schließen, daß diese Münzen erst bei ihrer Erhebung geprägt seien; dazu wäre ja damals weder Zeit noch Gelegenheit gewesen. Außerdem führte ja auch später noch, wie wir gesehen haben, I., ja sogar noch sein Sohn Philopappos als Privatmann den Königstitel; vgl. dazu Mommsen Ges. Schr. IV 90. Allerdings sind sie auf anderen Münzen — und zwar *Κομμαγηνῶν*, ferner *Λαχαναιτῶν* (geprägt in Irenopolis? vgl. Hill a. a. O. LXII) und *Δυκαόνων* (vielleicht zu Laranda geprägt, Hill XVIII. XXI) — nur als *βασιλέως υἱοί* ohne Namen bezeichnet, in ganz jugendlichem Alter, zu Pferd, oder nur ihre Köpfe, aus gekreuzten Füllhörnern blickend, dargestellt, Eckhel III 258. Mionnet V 132f. und Suppl. VIII 102 (aber vgl. oben). Leake Numism. Hell. Suppl. Kings S. 6. Babelon 222f., 39—46 pl. XXX 17—19. Wroth a. a. O. 110f. pl. XV 5. 6. Sie werden wohl erst in reiferem Alter den Königstitel erhalten haben, also kurz vor der Katastrophe ihres Landes; so würde sich auch die Seltenheit jener Münzen erklären.

Persönlichkeit. Sein Porträt, wie wir es aus den Münzbildern kennen (am deutlichsten Babelon pl. XXX 16), bietet nicht eben viel Charakteristisches; es zeigt uns einigermaßen barbarische, unschön geformte Züge, ähnlich denen seines Vaters. Josephus (bell. V 462. VII 232. 233) rühmt seine Tapferkeit und seine kriegerische, stolze Sinnesart, womit auch Tac. hist. II 25 übereinstimmt: *impigre . . . . pugnam*

ciens. Die Königsfamilie wird als reich gesegnet mit Glücksgütern aller Art bezeichnet, Joseph. bell. V 461. Tac. hist. II 81; vgl. Suet. Gai. 16, 3. Daß sich dieser Reichtum in der Familie erhalten hat, zeigt schon das prächtige Denkmal des Philopappos.

Literatur. Mommsen Athen Mitt. I 35—39 = Ges. Schr. IV 88—91; S.-Ber. Akad. Berl. 1903, 818—821. G. Rawlinson The sixth great oriental monarchy. Parthia. (1873), 286—292. Th Reinach Rev. ét. Gr. III (1890) 377—380 = L'hist. par les monnaies (Paris 1902), 247f. Dittenberger a. a. O. Dessau zu Inscr. Sel. I 845; Prosop. imp. Rom. II 37, 57.

67) C. Iulius Antiochus Epiphanes Philopappus, Consul und Titularkönig unter Traian, Archon in Athen, s. Philopappus.

68) C. Iulius Antiochus ist der volle Name des Königs Antiochus IV. Epiphanes von Kommagene (s. o. Bd. I S. 2490f.), P. Lond. III 216, 1178; wir erfahren daraus auch, daß er im J. 47 n. Chr. (wahrscheinlich aus Anlaß der Ludi saeculares in Rom) Spiele zu Ehren des Kaisers Claudius feierte. Sein Name erscheint ferner auf einem Inschriftfragment aus Chios, IGR IV 940, II 7—9: *βασιλεὺς μέγας Ἀντίοχος φιλοκαῖσαρ*; vgl. J. Keil Österr. Jahresh. XIV Beibl. 53f. Wahrscheinlich auch in anderen Fragmenten aus Chios, IGR IV 945 II 5. 946, 1. [Stein.]

69) *C. Iulius [A]n[ti]us* (?), Consul suffectus im J. 149 mit Q. Passienus Licinus (Militärdiplom CIL III p. 1986 n. LXI). Wenn der Name Antius richtig ist (*de cognomine non satis constat*), gehörte I. vielleicht der Nachkommenschaft des C. Antius A. Iulius Quadratus, Consuls 93 und 105, an (vgl. Prosop. imp. Rom. II 166 n. 98). [Groag.]

70) (Iulius) Antoninus (Paus. II 27, 6. 7) s. Iulius Maior Antoninus.

71) [I]ulius Antoninus, *praefectus cohortis I Hispanorum* (unbestimmt welcher, s. Cichorius o. Bd. IV S. 295—299) *et I Celtiberorum* (*ἐπάρχῳ σπείρης πρώτης Σ[π]ανῶν καὶ [σ]πείρης πρώτης Κελτιβήρων*), *tribunus legionis IV Scythicae* (*χειλιάρχῳ λεγεῶνος τετά[ρ]της [Σ]κυθικ[ῆς]*). Sohn des C. Iulius Demosthenes, zweiter Gemahl der Licinnia Maxima, Vater der Iulia Lysimache, der Stammutter mehrerer Senatoren (s. Groag o. Bd. III S. 2673 Stammtafel), IGR III 500 (genealogische Inschrift der Licinnia Flavilla aus Oinoanda), col. II 42—69. Einer späteren Zeit (unter Caracalla) gehört der *[I]ul. Antoninus, ex trib(uno)* an, CIL III 7638 (Porolissum), noch später ist der *Iul. Antoninus, a militiis*, CIL VIII 10982 = 20991 (Caesarea); aus der Zeit Diocletians und Maximians *Iulius Antoninus, rationalis*, CIL III 325 (Nikomedia). [Stein.]

72) Iulius Antonius Seleucus war Statthalter in Moesia inferior unter Kaiser Elagabal, wie die Münzen aus Marcianopolis beweisen (vgl. Die antiken Münzen Nordgriechenlands, Berlin I 1898 n. 810). Sein unmittelbarer Amtsvorgänger war nach dem Zeugnisse der Münzen (vgl. Die antik. Münzen Nordgriechenl.) Agrippa unter Macrinus und Diadumenianus, sein Nachfolger Sergius Titianus unter Elagabalus, seine Statthalterschaft fällt also in die Zeit von 218–222 n. Chr. [Riba.]

73) (Iulius) Apellas, Großvater des vornehmen pergamenischen Knaben Apellas, dessen Geburtstag die Rede *Ἀπελλᾷ γενεθλιακός* feiert (Arist. or. X Dind. = XXX K., s. Nr. 74), aus einer seit alters in Pergamon ansässigen Familie (ebd. 6f.). Der Redner sagt von ihm: *τῶν μὲν ἄλλων οὐδὲν εἶποιμ' ἂν τῶν ἀδωμένων εἰς μέσον, οὐκ ἀνδρείαν, οὐ μεγαλοψυχίαν, οὐχ ὅσων ἐθνῶν ἐπῆρξεν, οὐδ' ὅσας τιμὰς ἐκ βασιλέων ἐκαρπώσατο* (Arist. ed. Keil vol. II p. 205f. § 12). Apellas, der sich zur Zeit der Rede nicht mehr am Leben befand, war also römischer Reichsbeamter senatorischen Standes und höheren, vermutlich consularischen Ranges gewesen (vgl. noch § 28: *τιμὰς ἅσπερ οἱ τούτου πρόγονοι παρὰ τῶν ἐκείνου* [des Kaisers] *προγόνων ἐκαρποῦντο* und in der *προθεωρία* zur Rede: *Ἀπελλᾶς εἷς ἐτύγχανεν ὢν τῶν ἐκ τῆς ἀρχούσης βουλῆς, εὐπατρίδης = patricius*?) und hatte als kaiserlicher Legat oder als Proconsul Reichsprovinzen verwaltet. Sein Sohn hieß Fronto (Nr. 247); der Gentilname des Geschlechtes war vermutlich *Iulius* (dies wird durch die Namen des C. Iulius Fronto [Nr. 250], M. Iulius Apellas [s. u.] und Iulius Apellas [Nr. 75] nahegelegt; die von mir o. Bd. VIII S. 665 Nr. 17 vorgeschlagene Identifizierung des Apellas mit *Herennius [A]pella[s]*[?], Consul im J. 119, ist nicht haltbar). Welcher Art seine verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem vielgenannten Consular C. Antius A. Iulius Quadratus, dem Begründer der Größe dieser Familie, waren (vgl. § 7ff.), geht aus der Rede nicht klar hervor. Man hielt ihn bisher zumeist für einen Sohn desselben (so o. Bd I S. 2686 Nr. 5. VII S. 111 Nr. 5. Pros. imp R. I 109 n. 725. Stech Klio Beih. X 80 n. 1006); Ippel (Athen. Mitt. XXXVII 1912, 299f.) sieht in ihm Quadratus' Schwiegersohn, den Gatten der Iulia Polla (s. d.). Dagegen spricht jedoch, daß — wie Keil a. a. O. p. 204f. hervorhebt — nach dem ausdrücklichen Zeugnis der Rede (§ 10) I. von Quadratus durch *διὰ μέσου πρόγονοι* getrennt war und auch sonst eine Reihe von Indizien auf eine längere Zwischenzeit zwischen dem Archegeten des Hauses und diesen Pergamenern hinweist (s. Nr. 74). Einem größeren Intervall würde z. B. die Annahme (die übrigens nur eine Möglichkeit hervorheben will) gerecht werden, daß I. ein Urenkel des Quadratus, etwa ein Sohn des C. Iulius Fronto (Nr. 250), gewesen sei; aber es wird sich empfehlen, die Frage vorläufig in Schwebe zu lassen, bis uns vielleicht Inschriften aus Pergamon — deren Versagen gerade bei der ersten Familie der Stadt auffällt — nähere Aufklärung bringen. Ob der *Ἀπελᾶς*, der zu Beginn der Regierung des Marcus und Verus in Rom mit Galen, bekanntlich selbst einem Pergamener, verkehrte und zu den Bewunderern des Arztes gehörte (Galen. VIII 362 K.; vgl. Ilberg N. Jahrb. VIII 1905, 286), eine Person mit unserem ist, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen.

Der Verfasser des *γενεθλιακός* berichtet, daß Apellas, der in seiner Heimat wohl als Erbpriester des Asklepios fungierte (vgl. § 22. 24. 25), ein besonderer Schützling dieses Gottes gewesen sei: *πρότερον μὲν γὰρ τὸν Ἀπελλᾶν ἐκεῖνον οὕτω σφόδ' ἐποιήσω φίλον ὥστ' οὔτ' ἀναπανομένου σύ γε καὶ καθεύδοντος ἠμέλεις οὔτ' ἐγρηγορότος καὶ πονοῦντος ἀφίστασο, ἀλλ' ἡμέρα τε καὶ νὺξ ἐποίει ταὐτὸ πάντα τρόπον ἐκ μέσου, φασί, πυρὸς τὸν ἄνδρα σῴζειν*

(§ 14 p. 106 K.). Nun wissen wir durch eine große Inschrift aus dem Asklepieion von Epidauros (IG IV 955 = Dittenberger Syll. II 804), wie in frühestens hadrianischer Zeit *M. Ἰούλιος Ἀπελλᾶς Ἰδριεὺς Μυλασεύς*, ein studierter und kränklicher, offenbar den höheren Ständen angehöriger Herr, von Asklepios in das Hieron beschieden und durch welche Kuren und Traumgesichte er von dem Gotte geheilt wurde (vgl. v. Wilamowitz Isyllos v. Epid. 116ff.). Derselbe Mann begegnet (wie Wilamowitz bemerkte) als attischer Bürger und Archon des Eumolpidengeschlechtes auf einer eleusinischen Inschrift, derzufolge M. Iulius Damianus aus Mylasa und Flavia Polla, Tochter des Flavius Apellas aus Hypaipa, seine Eltern gewesen sind (IG III 1, 731; die Namen *Damianus* und *Apellas* waren auch in der Familie des Sophisten Flavius Damianus aus Ephesos, eines Schülers des Aristides, üblich, s. o. Bd. VI S. 2541 Nr. 72). Der Mylasener ist mit unserem Apellas nicht identisch, gehörte aber vielleicht demselben Verwandtschaftskreise an (daß die (Iulii) Apellae nicht allein in Pergamon, sondern in ganz Asia eine hervorragende Rolle spielten, lehrt *γενεθλ.* § 1ff., vgl. auch Nr. 75).

74) (Iulius) Apellas, vornehmer Knabe aus Pergamon, an den die unter dem Namen des Aelius Aristides überlieferte Rede *Ἀπελλᾷ γενεθλιακός* gerichtet ist (Arist. or. X Dind. = XXX, vol. II p. 201—211 Keil). Nach der Unterschrift (Keil p. 211) wäre die Rede von Aristides in seinem 29. Lebensjahre, d. i. — nach der jetzt von Egger Öst. Jhft. Bbl. IX 1906, 72ff. festgelegten Aristideschronologie — im J. 146 n. Chr. gehalten worden. Indes spricht Keil (a. a. O. p. 204 Anm.) den Festvortrag dem Aristides ab: abgesehen von sprachlich stilistischen Momenten, denen kaum zwingende Beweiskraft zukommt (vgl. Egle Unters. üb. d. Echtheit d Rede *Ἀπ. γεν.* Diss. Tübingen 1906, 16ff), sieht er die Hauptschwierigkeit darin, daß nach den Angaben des Redners zwischen C. Antius A. Iulius Quadratus, Consul 93 und 105 (s. d.), und seinem Nachkommen Apellas wohl ein erheblich größerer Zeitraum und eine längere Generationenfolge anzusetzen ist, als dies bei der Annahme von Aristides' Verfasserschaft möglich wäre (vgl. namentlich § 6f.: *ἄνωθεν ἀρξαμένην τὴν διαδοχήν, ὅθεν οὐδ' εὑρεῖν ἦν ἂν διὰ χρόνου μῆκος, εἰ μὴ προσέκειτο ἡ λαμπρότης, μέχρι σοῦ προχωρῆσαι . . . ἀπὸ γάρ τοι Κοδράτου . . . ἀριθμῷ κατιόντι τὸ γένος εἰς τοῦτον* usw., ferner § 10: *ὅσα μέν ἔκγονοί τε* [des Quadratus, Reiske las *ἐκείνος*] *καὶ παῖδες ἐκείνου καὶ παίδων παῖδες . . . τὴν Ῥωμαίων ἐλόμενοι πολιτείαν λαμπροὶ λαμπρῶς διῆλθον* cet., ebd.: *κράτιστον δ' ἂν εἴη τοὺς διὰ μέσου προγόνους τοῦ πάντα ἀρίστου παιδὸς ἀφέντα, τῶν γ' ἐν ὀφθαλμοῖς τρόπον τινὰ ὄντων μνησθῆναι*, wobei, wie sich aus dem folgenden ergibt, an Vater und Großvater des Apellas zu denken ist; endlich § 12: *χρηστὰς γ' ἔχειν ἐλπίδας ὡς πατρὸς ἀμείνων οὐ μόνον οὗτός γε, ἀλλὰ καὶ πάππου, προσθήσω δ' ὅτι καὶ τῶν λοιπῶν προγόνων καθεστήξει*: mit Recht bemerkt Keil, daß diese Worte sinnlos wären, wenn unter den *πρόγονοι* nur Quadratus gemeint sein könnte). Die Einwände, die Egle (a. a. O. 9—16. 25—28) gegen die Hinabrückung der Rede in eine spätere Zeit vorgebracht hat, scheinen nicht hinlänglich beweiskräftig (die Erklärung, daß *οἱ διὰ μέσου πρόγονοι* überhaupt die ältere Verwandtschaft bezeichne [p. 13], tut dem Wortlaut der Rede Gewalt an, und ebensowenig überzeugend klingt es, daß Aristides schon im Alter von 29 Jahren, also erst im Beginne seiner langwierigen Krankheit, habe sagen können [§ 4]: *ἐμὲ μέν γε σώσας* ⟨*ὁ*⟩ *θεὸς ἐκ τῶν ἐσχάτων τῇ πόλει δέδωκεν*). Andere zeitliche Merkmale sind in dem Vortrage nicht enthalten, außer daß die Erwähnung eines regierenden Kaisers (§ 25. 28) und seiner Vorfahren (§ 28) die gemeinsamen Regierungen des Marcus und Verus, Marcus und Commodus, Severus und Caracalla ausschließt und als unterste Zeitgrenze die Alleinherrschaft des Severus Alexander ergibt. Vgl. noch Münscher Jahresber. CIL, 32f., der die Angabe der Subscriptio verwirft und die Rede in die spätere Lebenszeit des Aristides verlegt.

Was der Geburtstagsrede, deren sehr weitgehende Schmeichelei im Munde des Lehrers besonders unerfreulich wirkt, über die Person des Gefeierten zu entnehmen ist, wurde bereits o. Bd. I S. 2686 Nr. 6 von Schmid gesagt. Die weiteren Schicksale des Apellas sind uns nicht bekannt.

75) Iulius Apellas. Ein (nicht mehr erhaltenes) Inschriftfragment aus Smyrna (CIG II 3182 = CIL III 412) enthält in lateinischer und griechischer Sprache ein Schreiben der Kaiser Valerianus und Gallienus und des Caesars Saloninus an Iulius Apellas, das anscheinend dadurch veranlaßt wurde, daß die Gemeindebehörden von Smyrna dessen Besitz mit einer Strafsumme belegt hatten; die Kaiser entscheiden, daß dies Senatoren gegenüber unzukömmlich sei (vgl. Mommsen CIL a. a. O.). Daraus geht hervor, daß I. Senator war, wozu die Anrede *vale Apella carissime nobis* gut stimmt (im griechischen Text lautet die Adresse *Ἰουλίῳ Ἀπελλᾷ ἰδίῳ χαίρειν*). Der Name, der senatorische Rang und die Zugehörigkeit zu Asia lassen es glaublich erscheinen, daß I. der hochangesehenen pergamenischen Familie der Iulii Apellae entstammte, die (wie Arist. or. X D. = XXX K. 1ff. zeigt) auch in den anderen großen Städten der Provinz eine bedeutende Rolle spielte.

76) Iulius Aper gehört zu den Namen des Q. Pompeius Senecio Sosius Priscus cos. 169 n. Chr., s. Pompeius [Groag.]

77) C. Iulius Apronius Maenius Pius Salamallianus war Statthalter in Numidien (CIL VIII 17639. 18270) im 3. Jhdt. Zu einem genauern Zeitansatz seiner Statthalterschaft gelangen wir, wenn wir eine im Journ. hell. stud. 1900, XX 162 publizierte Inschrift eines Meilensteines an der Straße nach Vezir Kenpru (am Pontus) aus dem J. 222 n. Chr., der unter Alexander Severus gesetzt wurde und auf welchem er als Statthalter genannt wird, berücksichtigen. Das auffallende Cognomen Salamallianus erinnert nach Groag (Wiener Stud. XXV 323) an seine orientalische Heimat und ist von den arabischen Worten Salâm-Allâh = Friede Gottes abzuleiten. Die in einer Ehreninschrift aus Lambaesa in Numidien (CIL VIII 18271) genannten Personen — hier unter nr. 1—4 angeführt — waren wohl seine Kinder:

1. L. Iulius Apronius Maenius Avitianus wird in der eben zitierten Inschrift als *clarissimus puer*

bezeichnet, er war Bruder der unter nr. 2—4 angeführten Personen. Das Cognomen Avitianus erklärt Groag (Wiener Stud. XXV 323) dadurch, daß er annimmt, Avitianus habe diesen Bestandteil aus der Nomenklatur der Mutter — Alfena Agrippina Avitiana übernommen.

2. L. Iulius Apronius Maenius Pius, *clarissimus puer* (in der eben zitierten Inschrift), ein Bruder der unter nr. 1, 3 und 4 angeführten Personen.

3. L. (?) Iulia Apronia Alfena Agrippina. Es ist weder bei ihr noch bei ihrer Schwester (vgl. nr. 4) sicher, ob sie das Praenomen L. geführt hat. Sie wird *clarissima puella* genannt und war Schwester der unter nr. 1, 2 und 4 erwähnten Personen.

4. L. (?) Iulia Apronia Maenia Salamallias, wird in der zitierten Inschrift als *clarissima puella* bezeichnet und war Schwester der in nr. 1—3 angeführten Personen. Das Cognomen Salamallias ist wohl nach dem des Vaters Salamallianus gebildet. [Riba.]

78) Iulius Aquila, schrieb über *disciplina Etrusca*, Quellenschriftsteller des Plinius n. h. Ind. l. II. XI. [Stein.]

79) Iulius Aquila, Jurist, ungefähr ein Zeitgenosse Ulpians. Im Ind. auct. Flor. wird er (unter nr. 30, zwischen Marcian und Modestin) Gallus Aquila (im Gen. *Γάλλου Ἀκύλα*) genannt. Über seine literarische Tätigkeit wissen wir nur soviel, daß er einen Responsorum liber geschrieben hat. Aus diesem Werke sind nur zwei Fragmente in den Digesten überliefert: XXVI 7, 4 und XXVI 10, 12. Zu Dig. XXVII 3, 1, 3, worauf Lenel Paling. I p. 501, 2 bei der ersten Stelle verweist, vgl. die treffende Bemerkung bei P. Krüger Gesch. der Quellen[2] (1912) 252. 15. Literatur: P. Krüger a. a. O. (in Bindings Syst. Handb. d. deutsch. Rechtswiss. I 2) 252. Lenel Paling. I p. 501 nr. 1—2. [Berger.]

80) C. Iulius Aquila, *praefectus Aegypti* im J. 10—11 n. Chr., CIL III 12046 = IGR I 1055 = Dessau II 5797 (Alexandria). Ein zweites, bis auf wenige Einzelheiten gleichlautendes Exemplar dieser bilinguen Inschrift ist gleichfalls in Alexandria gefunden worden, IGR I 1056 = Breccia Iscrizioni 33, 49 (mit Abb.) = Dessau III 9370. I. wird auch erwähnt (als *Ἀκύλας*) in dem angeblichen Edikt des Kaisers Claudius bei Joseph. ant. Iud. XIX 283. Mommsen Ges. Schr. VIII 545 hält ihn für den Vater des Folgenden.

81) C. Iulius Aquila (zweifelhaft ob Sohn des Vorhergehenden; auch der *C. Iulius Aquila[e] l. Algo*, CIL XII 4878, könnte einem der beiden angehören), *praefectus fabr(um) bis, in aerar(ium) delatus* (vgl. Mommsen St.-R. I[3] 300f., 5. II[3] 98, 1) *a co(n)s(ulibus) A. Gabin[io Secundo* (kurz vor 45 n. Chr.) *et Ta]uro Statilio Corvino* (cos. ord. im J. 45), *divi Aug(usti) perpetuus sacerdos*, ließ zu Ehren des Kaisers Claudius eine Straße in den Felsen hauen, CIL III 6983 (= 321; vgl. p. 976, lateinisch-griechische Felseninschrift aus der Nähe von Amastris) = Dessau II 5883 = IGR III 83. Er ist wohl identisch mit dem *eques Romanus* Iulius Aquila, von dem Tac. ann. XII 15—17. 21 zum J. 49 berichtet. Er befehligte (nachdem er Tribun einer Praetorianercohorte gewesen war, wie v. Domaszewski Röm. Mitt. 1907, 334 durch Vergleich mit der Laufbahn des Antonius Naso vermutet) einige Cohorten, die im bosporanischen Gebiet zum Schutze des von Kaiser Claudius eingesetzten Königs Kotys dort garnisonierten. Als Kotys von seinem Bruder und Vorgänger, dem abgesetzten König Mithridates, angegriffen wurde, besiegte ihn I. im Verein mit dem Aorserfürsten Eunones. Sie drangen zuerst ins Gebiet der Dandarioi vor, die von Mithridates unterworfen worden waren, besetzten dort die Festung Soza und eroberten dann nach kurzer Belagerung Uspe im Gebiet der Siraker, deren König Zorsines sich mit Mithridates verbündet hatte. Nun mußten sich die beiden feindlichen Könige ergeben (Tac. ann. XII 18—20). Zur Belohnung für diese Erfolge erhielt I. die praetorischen Insignien (*ornamenta praetoria*), XII 21.

Neun Jahre später finden wir ihn als *proc(urator)* von Pontus und Bithynia, das wahrscheinlich seine Heimatprovinz war, CIL III 346. dazu p. 976 (bilingue Bauinschrift der Straße Nikaia–Apameia, in der Umgebung von Nikaia in den Felsen gehauen) = IGR III 15; die Kaisertitulatur weist auf das J. 58.

Abzuweisen ist die Vermutung Cavedonis (Bull. d. Inst. 1852, 76), daß der C. Iunius Aqnila Iunior (*Νεώτερος*), der in einer nicht genau datierbaren Neapeler Inschrift (IG XIV 716 = IGR I 430) als *στρατευσάμενος* (= *a militiis*?) und *ἐπιτροπεύσας* (*ex procuratore*) bezeichnet wird und auch Munizipalämter bekleidete (*δημαρχήσας, ναυκληαρχήσας*), mit I. identisch und daß anstatt Iunius vielmehr Iulius zu schreiben sei.

82) Q. Iulius Aquila, C. f. Quir., ein Bruder des Iulius Fidus Aquila (Nr. 231), CIL VIII 15872 (Sicca). [Stein.]

83) Ti. Iulius Aquila Polemaeanus (so lautete der Name in der doppelsprachigen, auf Aquilas Veranlassung gesetzten Inschrift seines Vaters vor der ephesischen Bibliothek, Cumont Bull. cl. d. lettr. Acad. Belg. 1905, 198 = Österr. Jahresh. VII 1904 Bbl. 56 Dessau 8971, sowie in der Inschrift an der Ostfassade, Jahresh. VIII 1905 Bbl. 67; *Ti. Ἰούλιος Ἀκύλας* oder *Ti. Iulius Aquila* Jahresh. VIII a. a. O. Cumont 199; *Ἰούλιος Ἀκύλας* IGR III 173 und in einem ungedruckten Texte aus Ephesos; eine Anspielung auf seinen Namen enthält das Adlerrelief der Bibliotheksfassade, Wilberg Jahresh. XI 121), Sohn des Ti. Iulius Celsus Polemaeanus (Nr. 183). Seine Geburt dürfte um 75 zu fixieren sein (dies ergibt sich aus dem Alter seines Vaters und der Zeit seines Consulates, s. u.). Von seiner Ämterlaufbahn wissen wir nur, daß er es zum consularischen Range brachte. Auf den Denkmälern, die er seinem Vater errichten ließ (s. Nr. 183), wird er meist *ὕπατος* oder *co(n)s(ul)* genannt, und ebenso bezeichnet ihn sein Neffe Ti. Claudius Iulianus (Nr. 194 o. Bd. III S. 2727) in der erwähnten ungedruckten Inschrift. Als Consular erscheint er in der Ehrenurkunde des C. Iulius Severus in Ankyra (Cagnat IGR III 173, s. u.; die Identität des hier genannten *ὑπατικός* Iulius Aquila mit unserem erscheint kaum fraglich). Da sein Name hier dem des Claudius Severus, der sehr bald nach 111 die Fasces führte (s. Suppl.-Heft I S. 320 Nr. 347), voraugeht (s. u.), wird er den Consulat

(als Suffectus) spätestens in diesem Jahre, sicher jedoch (seinem Alter entsprechend) nicht erheblich früher bekleidet haben.

Aquila ließ in Ephesos aus seinen Privatmitteln eine öffentliche Bibliothek *σὺν παντὶ τῷ κόσ[μῳ] καὶ ἀναθήμασι [καὶ βιβλ]ίοις* errichten, die zugleich als Heroon seines Vaters diente (heute ‚die schönste Ruine von Ephesos', Keil Ephes. 1915, 66; s. Nr. 183). Er starb jedoch, bevor der Bau vollendet war, und so haben seine Erben diesen zu Ende geführt (*ἀπαρτισάντων τῶν Ἀκύλα κληρονόμων* oder *consummaverunt heredes Aquilae* heißt es in mehreren Steinurkunden der Büchersammlung, Jahresh. VII Bbl. 56. VIII Bbl. 67. Cumont 198). Testamentarisch hatte er noch ein Kapital von 25000 Denaren für die Ausstattung der Bibliothek und den Ankauf von Büchern hinterlassen (Heberdey Jahresh. VIII a. a. O.; der Text der großen, an der Ostfassade eingemeißelten Bauurkunde ist gerade hier ‚hoffnungslos zerstört').

Als im J. 113/4 der Partherkrieg ausbrach, war Aquila noch am Leben; denn in der Inschrift des Iulius Severus (s. d.), in der vom Abmarsch der Truppen in diesen Krieg die Rede ist, wird er offenbar als noch lebend genannt. Unter Hadrian (117—138) dürfte er gestorben sein, und zwar anscheinend nicht erst in dessen letzter Zeit. Dies ergibt sich daraus, daß die Einweihung des Bibliotheksbaues *κατὰ διαθήκην* durch Ti. Claudius Aristio, *τοῖς Ἀσίαρχος*, erfolgte (wie die ausführliche und die gekürzte Fassadeninschrift melden, Jahresh. VIII Bbl. 67), dieser Aristion aber das erstemal unter Domitian Asiarch gewesen war (Heberdey Jahresh. I Beibl. 76. Forsch. in Eph. I 203, 1), also kaum noch etwa 40 Jahre später tätig gewesen sein wird. Mit allem Vorbehalt sei schließlich der Möglichkeit gedacht, daß Aquila Polemaeanus mit Hadrians Freunde *Polaenus* identisch sein könnte, von dem die Hist. Aug. berichtet (Hadr. 15, 4): *Polaenum et Marcellum ad mortem voluntariam coegit* (der Name scheint verderbt und wurde in den Ausgaben in *Polyaenus* geändert; sicher unrichtig liest Zumpt Comm. epigr. II 16 *Publicium Marcellum*; Marcellus dürfte am ehesten L. Neratius Marcellus sein, der noch im J. 129 Consul II war; gegen die Identifizierung des anderen mit I. spricht allerdings, daß dessen Hauptbeiname *Aquila* gewesen ist, weniger, daß sein Andenken dann der Damnatio memoriae verfallen wäre — Dio LXIX 2, 5. 23, 2 zeigt, daß ein offizielles Todesurteil nicht vorgelegen sein kann).

Aquila wird keinen Sohn hinterlassen haben, sonst hätte dieser den Bau der Bibliothek zu Ende geführt und die testamentarische Stiftung vollzogen. Zu seinen Verwandten gehörte der aus galatischem Fürstenhaus stammende C. Iulius Severus, den der bereits erwähnte Text aus Ankyra als *[ἀν]ε[ψ]ιὸν ὑπατικῶν Ἰουλίου τε Κοδράτου καὶ βασιλέως Ἀλεξάνδρου καὶ Ἰουλίου Ἀκύλου καὶ Κ[λ.] Σεουήρου* bezeichnet (Cagnat IGR III 173 = Dittenberger Or. gr. II 544). Auch die anderen hier genannten Persönlichkeiten (über die zu Iulius Severus das Nähere bemerkt ist) standen demnach zu Aquila in einem gewissen Verwandtschaftsverhältnis.

Die Stiftung der prächtigen Celsusbibliothek macht Aquila alle Ehre. Sie zeigt ihn uns sowohl als pietätvollen, mehr für das Andenken seines Vaters als für das eigene besorgten Sohn wie als gebildeten, literarisch interessierten Mann, der (wie z. B. auch Plinius, ep. I 8) seine Reichtümer nicht für die zu seiner Zeit sonst üblichen Schmäuse und Spiele, sondern für ein bleibendes Kulturwerk bestimmte — mag dabei immerhin das Vorbild Traians, des Gründers der Bibliotheca Ulpia, maßgebend gewesen sein (vgl. noch Laum Stift. in d. Antike I 107).

Wenn eine Porträtstatue in militärischer Tracht, die auf der Freitreppe zur Bibliothek gefunden wurde (Jahresh. VIII Bbl. 68. Schneider Ausstell. v. Fundst. aus Ephesos 4f. Abb. 2. Reinach Rép. de la stat. IV 360 n. 7), überhaupt hieher gehört und nicht etwa aus späterer Zeit stammt, stellt sie vielleicht eher Aquila als seinen Vater dar (dieser Meinung ist nach persönlicher Mitteilung auch Heberdey); der kurze Bart, der erst seit Hadrian in den höheren Ständen allgemein Mode wurde, sowie das rüstige Alter des dargestellten, etwa vierzig- bis fünfzigjährigen Mannes könnten darauf schließen lassen; Celsus selbst wäre wohl als Proconsul von Asia, demnach in vorgerückten Jahren, porträtiert worden. Die Offiziersrüstung ließe vermuten, daß Aquila auch militärische Funktionen — etwa als Legionslegat oder Statthalter einer prätorischen Militärprovinz — ausgeübt habe. Die Gesichtszüge sind gewöhnlich, etwas weichlich und verschwommen und zeigen weder vornehmen noch griechischen Typus. [Groag.]

84) Iulius Aquila Fidus, s. Iulius Fidus.

85) Iulius Aquilinus (?), Legat von Lycia-Pamphylia im J. 141 (Heberdey Opramoas 31. 61. 70 ergänzt in der Inschrift des Opramoas in Rhodiapolis X E 3 *[Γάϊος?] Ἰούλιος Ἀκυ[λεῖνος?]*; *Ἀκύ[λας]* füllt die Lücke nicht aus; vgl. auch Cagnat IGR III 739 cap. 35. Mommsen Ges. Schrift. V 534, 4. Dessau Prosop. imp. Rom. III 472). Vielleicht war er ein Sohn des Ti. Iulius Aquilinus, Procurators von Raetien im J. 107 (Nr. 87). Der philosophischen und rhetorischen Studien obliegende Iulius Aquilinus, den Fronto dem Egrilius Plarianus empfiehlt (ad am. I 4 p. 176 N.), war wohl nicht Senator, demnach von unserem verschieden (vgl. Nr. 87). [Groag.]

86) Ti Iulius Aquilinus, Procurator von Raetia im J. 107 n. Chr. (30. Juni), CIL VIII S. 867 (1972), dipl. XXIV (XXXV), vgl. S. 1058 = Dessau I 2002.

87) Iulius Aquilinus, Rhetor und Philosoph platonischer Richtung, den Fronto in überaus warmen und herzlichen Lobesworten dem (Q.) Egrilius Plarianus empfiehlt, Fronto ad am. I 4 p. 176 Naber; vgl. p. 172 und dazu Hauler Wien. Stud. XXXIII (1911) 176. Fronto rühmt nicht nur seine hervorragende Beredsamkeit (*facundissimum*; *ad egregiam facundiam eruditum*) und Gelehrsamkeit (*doctissimum*; *tam doctum tamque elegantem virum*) und den großen Erfolg bei seinen Vorlesungen in Rom, sondern auch seinen lauteren Charakter und sein bescheidenes Wesen (*tanta probitate est et verecundia*). [Stein.]

88) M. Iulius Aquillius Tertullus ist in der stadtrömischen Inschrift CIL VI 30905 auf einem

Grabstein als *Gorgiae filius* genannt, sowie als *aedilis cerealis*. S. Prosop. imp. Rom. II J nr. 111 S. 168. [Hohl.]

89) Iulius Archelaus, Sohn des Chelkias; ihm verlobt der jüdische König Agrippa I. seine Tochter Mariamme, Joseph. ant. Iud. XIX 355. XX 140. Die Vermählung fand nach dem Tode des Königs (im J. 44 n. Chr.) statt; aus dieser Ehe stammte eine Tochter, namens Berenike, Joseph. a. a. O. XX 140. Mariamme ließ sich später (um das J. 55) von I. scheiden, um den reichen und vornehmen Juden Demetrios von Alexandria zu heiraten, Joseph. XX 147. Josephus hebt hervor (c. Apion. I 51), daß er seine Bücher über den jüdischen Krieg unter andern auch dem I. verkauft habe, den er zu denjenigen seiner Landsleute rechnet, welche auch hellenische Bildung in sich aufgenommen hätten, und der geradeso wie die anderen die Wahrheitsliebe des Geschichtschreibers bezeugen sollte [Stein.]

90) (Iulius) Argolicus, Sohn des Dynasten von Sparta C. Iulius Laco I. (s. d.), Gemahl der Pompeia Macrina, der Tochter des *inlustris eques Romanus* Pompeius Macer aus dem vornehmsten Hause von Mytilene, wurde vor dem J. 33 von Tiberius (mit Verbannung?) bestraft; seine Gattin mußte in diesem Jahre ins Exil gehen, Schwiegervater und Schwager töteten sich selbst (Tac. ann. VI 18). [Groag]

91) *[C. Iu]lius Ariobarzan[es]*, wahrscheinlich Sohn des Königs Ariobarzanes von Medien und Armenien (Suppl.-Heft I 130 Nr. 4c), IG XIV 989 = IGR I 68 = Dittenberger Syll. or. I 381 (stadtrömisches Fragment). In einem anderen Inschriftfragment (IGR IV 149), das A. Wilhelm Klio V (1905) 293—302 als Teil einer Liste der eponymen Hipparchen von Kyzikos erkannt hat, steht in Z. 2f. nach der von Wilhelm gebilligten Lesung Lollings *Γάιος Ἰούλιος Γα[ιου] Ἀριοβαρζάνου υἱός*. Die von Wilhelm angenommene Zugehörigkeit dieses Mannes zum Königshaus von Medien und Armenien scheint mir doch zweifelhaft; der Name des Hipparchen, der übrigens noch ein zweitesmal diese Würde bekleidete (Z. 4 *τὸ δεύτερον*), lautet der Inschrift zufolge nicht (wie Wilhelm a. a. O. 302 schreibt) C. Iulius Ariobarzanes, sondern nur sein Vater heißt Ariobarzanes und hatte, wie es scheint, noch nicht das Bürgerrecht; denn in Z. 2 könnte man an ein Kognomen des Eponymen denken, etwa *Γάιος Ἰούλιος Γά[λλος]* (wir kennen z. B. einen Mann dieses Namens als Consul im J. 124), während das Fehlen des Beinamens bei einem Mann peregrinen Ursprungs und die Bezeichnung des Vaters durch Vornamen und Kognomen auffällig wären.

92) *[C. Iu]lius Artabasdes, C. f. Fab(ia tribu)*, Sohn des Artabasdes, Enkel des Königs Ariobarzanes (wohl des Königs von Medien und Armenien, Suppl.-Heft I 130 Nr. 4c), ist im Alter von 39 Jahren in Rom gestorben. Von der stadtrömischen bilinguen Grabschrift sind zwei Fragmente gefunden worden, von denen lange Zeit nur eines bekannt war, CIL VI 1798, und danach von Mommsen (Res gestae divi Aug.[2] 111f.) und anderen unrichtig ergänzt wurde. Nach der Auffindung des zweiten Fragmentes durch Hülsen (Bull. inst. arch. 1884, 204—207) konnte die Ergänzung berichtigt werden (CIL VI 32264 = IG XIV 1674 = IGR I 267 = Dessau I 844 = Dittenberger Syll. or. I 380).

93) *Iul(ius) Asclepiodotus, v(ir) em(inentissimus), prae[f(ectus) praet(orio)]* zugleich mit Afranius Hannibalianus (s. Hannibalianus Nr. 1) unter Diocletian, Dessau III 8929 (Oescus). Unzweifelhaft dieselben zwei Männer sind das Consulnpaar des J. 292. I. war bisher nur als Asklepiodotos bekannt (s. Seeck o. Bd. II S. 1637 Nr. 5). Sicher ist an ihn gedacht Hist. aug. Prob. 22, 3, wo er auch wieder mit Annibalianus und anderen zusammen genannt ist, die angeblich die Feldherrnschule des Kaisers Probus durchgemacht haben. Hohl Klio XII 479 geht zu weit, wenn er den Asclepiodotus in der Hist. aug. überhaupt für erfunden erklärt.

94) Iulius Asiaticus, dessen Leben Iulius Secundus schrieb, Tac. dial. 14, 9; zu schreiben ist nach Nipperdeys Konjektur *Iulius Africanus*, s. d. [Stein.]

95) Iulius Asper *salius palatinus*, wurde, nach den Fasten der Salier, CIL VI 1982 im J. 201 Flamen. Alles Weitere über seine Lebenslaufbahn ist unsicher und nur Vermutung (Borghesi Oeuvr. VII 96. Waddington Fast. d. prov. asiat. n. 168. Dessau Prosop. imp. Rom. II 168 n. 114. Sintenis Senat unt. Sept. Sev. 22.).

96) C. Iulius Asper. In groben Umrissen geben uns einige Inschriften wie CIL VI 2003, 1063, ferner Tertull. adv. Scap. 4, Tusculani XIV 2514 (1). 2515 (2). (2516?), dann einige Stellen in Cass. Dio Cod. Peir. LXXVII 5, LXXIX 4, LXXVIII 22 ein Lebensbild von C. Iulius Asper. Vgl. ferner Bull. com. 1877 p. 176. Ob.-Germ.-rät. Limes III nr. 37. Waddington Fast. n. 168. Dessau Prosop. II 168 n. 115. C. Iulius Asper war das erste Mal Consul etwa unter Commodus, das zweite Mal zugleich mit seinem Sohn C. Iulius Galerius Asper 212. Zwischen den beiden Consulatsjahren war er Proconsul von Africa. Nach 212 oder schon zur Zeit seines zweiten Consulates war er Praefectus urbi. Er wurde von Caracalla verbannt, sollte Proconsul der Provinz Asia unter Macrinus werden. Von diesem Amte wurde er auf Befehl des Macrinus abberufen, die Rückkehr nach Rom jedoch wurde ihm bewilligt. Er scheint, wie aus Dio LXXVII 5 zu schließen ist, ein äußerst gebildeter, moralisch hochstehender Charakter gewesen zu sein. Als besonders wertvolle Eigenschaften werden seine hervorragende Rednergabe und sein warmes Herz für die Provinzbevölkerung gelobt. Er war vermählt mit Aspasia; aus der Ehe mit ihr stammen zwei Söhne, einer davon der Amtskollege seines Vaters während des Consulates von 212, und eine Tochter namens Iulia Iuliana (CIL XIV 2517?). [Göschka.]

97) Iulius Atticus (*Ἰούλιος Ἀττίκιος* Plut.), *speculator*. Als sich das falsche Gerücht verbreitete, daß Otho gleich nach seiner Erhebung (am 15. Jänner 69 n. Chr.) zum Gegenkaiser getötet worden sei, behauptete I. von Galba, daß er den Otho niedergemacht habe, doch ward ihm von dem Kaiser nicht die erwartete Belohnung zuteil, Tac. hist. I 35. Plut. Galba 26. Den Vorfall berichten, aber ohne Namensnennung, auch Suet. Galba 19, 2. Dio exc. LXIV 6, 2 (= Petr. Patr. exc. de sent. p. 253 n. 82 Boissevain = Zonar. XI 14 p. 44 Dind.).

98) Iulius Atticus, wird von Hispulla zu dem jüngeren Plinius geschickt mit der Nachricht, daß ihr Gemahl (Q.) Corellius Rufus unbeugsam zum Selbstmord entschlossen sei, Plin. ep. I 12, 10 (J. 97 oder 98, s. Groag o. Bd. IV S. 1225). [Stein.]

99) Iulius Atticus, römischer Schriftsteller de vitium cultura, den Colum. I 1, 14 als seinen Gewährsmann nennt und oft benützt. [Gossen.]

100) M. Iulius Atticus, *C. f. Vol(tinia tribu), proc(urator) provine(iarum) duarum*, CIL XII 1854 (Vienna). Die beiden Provinzen sind vielleicht die Lugdunensis und Aquitania; vgl. Hirschfeld z. St.

101) Iulius Augurinus, eques Romanus, ein Teilnehmer an der Pisonianischen Verschwörung im J. 65 n. Chr., Tac. ann. XV 50. Mit ihm könnte identisch sein C. Iulius Augurinus, Praefectus der *ala Ga[llor(um)] Pet[r]iana* im J. 56, CIL XIII 6820 (Mainz) = Dessau I 2491.

102) Iulius Avitus, starb auf der Rückkehr von seiner Quästur (in einer Senatsprovinz) während der Seereise, in der Blüte seiner Jahre, Plin. ep. V 21, 3. Sehr wahrscheinlich ist er auch der Avitus, an den Plin. ep. II 6 richtet, worin er dem jugendlichen Freund an lehrreichen Beispielen Menschenkenntnis beizubringen sucht. Er gebraucht hier (II 6, 6) die Anrede *tibi, optimae indolis iuvenis*, sowie er auch in dem Nekrolog V 21, 4 *tantae indolis iuvenis* sagt. Daß er auch der Plin. ep. VI 6, 6. 7 erwähnte früh verstorbene Bruder des Iulius Naso ist, wie Dessau (Prosop. imp. Rom. II 169, 121; 202, 293) vermutet, ist möglich, aber keineswegs sicher.

103) Iulius Avitus, Statthalter von Lykien und Pamphylien im J. 148 n. Chr., IGR III 705 (Kyanai): ein amtliches Schreiben an ihn und seine Antwort darauf wird am 3. Januar 149 in das Archiv eingeordnet. Sein Amtstitel ist zwar nicht genannt, ergibt sich aber unzweifelhaft aus dem Zusammenhang und dem Vergleich mit dem kurz vorher (Z. 4) genannten (Q.) Voconius Saxa (Fidus), der bis mindestens 147 Statthalter und dessen unmittelbarer Nachfolger I. wohl war. Im September 149 (Opramoas-Inschrift, IGR III 739, c. 43 und 63, das Jahr ist bestimmt durch den *ἀρχιερεύς* Veranius Tlepolemos; vgl. Heberdey Opramoas 63ff., in der Übersicht S. 71 ist zum J. 148 der Name des I. einzusetzen) finden wir schon D. Rupilius Severus in diesem Amte. Cagnat (zu IGR III 705) und E. Löwy (Petersen und v. Luschan Reisen im südwestlichen Kleinasien II 125, 1) halten I. irrigerweise für einen Procurator, weil sie meinen, daß schon zu Beginn des J. 149 D. Rupilius Severus Legat der Provinz war und übersehen haben, daß I. vor dem 3. Januar 149 in seinem Amte war.

104) Iulius Avitus (den Namen hat im Diotext zweifellos richtig Boissevain in seiner Ausgabe III p. 437 hergestellt), ein Mann consularischen Ranges (er ist vielleicht der Avitus, der im J. 209 Consul ordinarius mit Pompeianus war; vgl. v. Rohden o. Bd. II S. 2395), Gemahl der Iulia Maesa, Vater der Iulia Soaemias Bassiana und der Iulia Avita Mamaea, Großvater der späteren Kaiser Elagabal und Severus Alexander, Dio exc. LXXVIII 30, 2. LXXIX 16, 3. Die höchst unsicheren Ergänzungen Falcos und Bekkers bei Dio a. a. O. 30, 4 würden besagen, daß I. nach dem Proconsulat von Asia Statthalter von Mesopotamien war, dann erst von Caracalla als *σύνεδρος (adsessor)* nach Kypros geschickt wurde (zu dem Einwand Waddingtons Fastes nr. 166 bemerkt Boissevain z. St., daß I. vielleicht später bei Caracalla in Ungnade fiel; doch sind die angenommenen Ergänzungen überhaupt in hohem Maße unwahrscheinlich, da z. B. Mesopotamien sonst von ritterlichen Beamten verwaltet wurde) und dort in hohem Alter starb. S. den Folgenden.

105) C. Iulius Avitus ist auf einer stadtrömischen Wasserleitungsröhre genannt, die aus dem Beginn des 3. Jhdts. nach Chr. stammt, CIL XV 7471 (vgl. Dressel z. St.). Gefunden wurde die Röhre unter den Überresten eines vornehmen Hauses am Viminal, das offenbar sein Haus war; vgl. Jordan-Hülsen Topogr. d. Stadt Rom I 3, 377. Ohne Zweifel ein angesehener Mann, aber kaum, wie Hülsen a. a. O. und Dressel z. St. zweifelnd vermuten, mit dem Vorhergehenden identisch, da dessen Gemahlin Iulia Maesa sonst nicht im kaiserlichen Palast gewohnt hätte (Herodian. V 3, 2. Hist. aug. Macr. 9, 1). [Stein.]

106) Iulius Aur(elius) Auxon Leonidas erscheint als *v(ir) c(larissimus), quaestor, praetor, curator Capuensium* auf einer Ehreninschrift aus Capua, CIL X 3857 = Dessau ILS 5509. Der Wortlaut ergibt, daß der Geehrte selbst aus Capua stammte. Dessau setzt die Inschrift eher ins 4. als ins 3. Jhdt. n. Chr. Dem eigentlichen Namen ist das Signum *Carradius* (sonst nicht belegt, s. Thesaus. ling. Lat., Gnomast. II C s. v.) im Genetiv vorausgesetzt. Vgl. Dessau Prosop. imp. Rom. II J nr. 124 S. 169. [Hohl.]

107) *L. Iul(ius) Aur(elius) [He]rmogenes*, Freund eines ... atus, der unter Elagabal (218—222 n. Chr.) *praef(ectus) praet(orio)* war und ihm bei dem Kaiser eine Audienz erwirkte, wodurch I. die aus unbekannten Gründen verlorene Gunst des Kaisers wiedererlangte, CIL VI 31776 (= 3839; vgl. 3861 = 31875) = Dessau I 1329. — Vielleicht sein Nachkomme ist der Stadtpraefect im J. 309/310 Aurelius Hermogenes, s. Seeck o. Bd. VIII S. 863f., 12.

108) L. Iulius Aurelius Septimius Vaballathus Athenodoros s. Septimius Vaballathus.

109) L. Iulius Aurelius Sulpicius Uranius Antoninus s. Uranius Antoninus.

110) Iulius Aurelius Zenobius *ὁ καὶ Zabdilas* (das ist die einheimische Namensform für Zenobius), Sohn des Zabdilas, Enkel des Malchus, Urenkel des Nassunus. Durch Volksbeschluß der Stadt Palmyra wird er wegen der Verdienste um seine Vaterstadt geehrt, Le Bas-Waddington III 2598 = IGR III 1033 = Dittenberger Syll. or. II 640. Die Inschrift bezeichnet ihn als *στρατηγήσαντα ἐν ἐπιδημίᾳ θεοῦ Ἀλεξάνδρου* (im Perserfeldzug des Kaisers Severus Alexander im J. 232 n. Chr.) *καὶ ὑπηρετήσαντα παρουσίᾳ διηνεκεῖ Ῥουτιλλίου Κρισπείνου τοῦ ἡγησαμένου καὶ ταῖς ἐπιδημησάσαις οὐηξιλλατίοσιν*. Zum Verständnis dieses Satzes s. Dittenberger z. St., der insbesondere abweichend von Dessau Prosop. imp. Rom. III 147, 166 (auch Magie De Romanor. vocabulis sollemnib. in Graecum sermonem conversis 126. Nagl Art. Rutilius Nr. 32) *τοῦ ἡγησαμένου* mit

Recht absolut faßt und nur irrig mit *exercitus dux* übersetzt; *ἡγησάμενος* bedeutet hier wie so oft *ἡγούμενος* (s. z. B. Magie a. a. O. 84. 85. 105) einfach Statthalter. Es ist der uns als Statthalter von Thrakien unter Severus Alexander bekannte Rutilius Pudens Crispinus, der also auch Legat von Syria Phoenice war. Als Zeugen für I.s rühmliche Tätigkeit werden der Gott Iaribolos (in der Form eines Orakels, wie Waddington z. St. und Cumont o. Bd. IX S. 750 vermuten; oder sollte etwa ein ihm von I. errichteter Tempel gemeint sein?), der Praefectus praetorio (M.) Iulius [Philippus] (es ist der spätere Kaiser) und die Stadt selbst angeführt. Datiert ist die Inschrift vom J. 554 der seleukidischen Aera, d. i. 242/243 n. Chr.; da aber Philippus erst im J. 243 Praefectus praetorio wurde (Hist. aug. Gord. 29, 1), so kommt nur dieses Jahr als Datum der Inschrift in Betracht. I. dürfte, wie v. Sallet Die Fürsten von Palmyra 31 bemerkt hat, der Vater der Königin Zenobia sein.

111) Iulius Auspex, ein vornehmer Remer. Als die Gallier, die sich der Erhebung des Civilis angeschlossen hatten, nach der Besiegung ihres Anführers Iulius Sabinus den Krieg fortzuführen zögerten, beriefen die Remer eine Versammlung der gallischen Völkerschaften in ihrem Gau zusammen und hier riet I. zum Frieden. Sein Rat wurde von den meisten befolgt, nur die Treverer, die Lingonen und einige andere nordgallische Stämme verharrten noch weiter im Aufstand, Tac. hist. IV 69. Der *Auspex praef[ectus pagi Metiosedi?]*, durch dessen *cura* ein Mercurtempel erbaut wurde, CIL XIII 3012, könnte, wie Bormann vermutet, mit I. wenn nicht identisch, so doch verwandt sein. [Stein.]

112) Iulius Balbus war anscheinend unter Marc Aurel Praetor fideicommissarius (Papinian. Dig. XXXVI 3, 5, 1, vgl. Dessau Pros. imp. R. II 170 nr. 127), wohl Sohn des Q. Iulius Balbus cos. 129 (Nr. 114).

113) Q. Iulius Balbus, Consul suffectus unter Domitian im September 85 n. Chr. mit D. Aburius Bassus (Militärdiplom vom 5. September d. Js. CIL III p. 855 = 1964 nr. XVII). Proconsul von Asia unter Traian, anscheinend im J. 100 (doppelsprachige Inschriften von Milet und Didyma CIL III 7150 = CIG II 2870 [hier irrtümlich mit Teilen einer anderen Inschrift verbunden]. CIL III 14195[43] = S.-Ber. Akad. Berl. 1900, 106f. = Dessau II 4051; ob sein Proconsulat in das J. 99/100 oder 100/101 gehört, ist vorläufig nicht zu bestimmen; Heberdeys Gründe für 99/100 [Österr. Jahresh. VIII 1905, 236] sind nicht zwingend; vgl. Dessau a. a. O. Stech Klio Bhft. X 29). Als Proconsul ließ er im Auftrag Traians die heilige Straße von Milet nach Didyma neu herstellen, wie die eben zitierten Inschriften der Torbauten am Beginn und Ende des Weges berichten (vgl Kekulé S.-Ber. a. a. O.).

In dem Pyrenäengau von Lugdunum Convenarum im iberischen Aquitanien fand sich ein Marmoraltar, den *Geminus Q. Iul(i) Balbi ser(vus)* dem Lokalgotte Algassis stiftete (CIL XIII 72; wohl derselbe Geminus weihte auch *d[eo] Garri* eine Ara für sich und *pro s(uis) conser(vis)*, CIL XIII 49); es ist zweifelhaft, ob der Herr dieses Sklaven unser I. oder einer von dessen Nachkommen (Nr. 114 und 112) war, ferner, ob die Denkmäler dafür zu verwerten sind, daß I. Aquitanien als Legat verwaltete oder aus dieser Provinz stammte oder nur Besitzungen daselbst hatte. Ein *[Iuli]us Balbus Biturix* war Priester an der Lyoner Ara Romae et Augusti (CIL XIII 1, 1693). Stechs Angabe (Klio Beih. a. a. O.), daß I. Patricier gewesen sei, beruht wohl auf einem Irrtum.

114) Q. Iulius Balbus, Consul suffectus im Februar und März 129 mit P. Iuventius Celsus cos. II, dem Consul ordinarius des Jahres (Militärdiplome vom 18. Febr. und 22 März, CIL III p. 875f. = 1976f. und XLV. XLVI; I. folgte dem anderen eponymen Consul, L. Neratius Marcellus), wohl Sohn des Vorausgehenden und Vater des Iulius Balbus unter Marc Aurel (Nr. 112). [Groag.]

115) Iulius Basilianus, *praef(ectus) Aeg(ypti)*, genannt auf einer dem Caesar Diadumenianus gesetzten lateinischen Inschrift aus Elephantine, Comptes rendus de l'acad. des inscr. 1905, 75 = Dessau III 8919. Diadumenianus wurde am 11. April 217 Caesar, im April oder Mai 218 zum Augustus erhoben, im Juni desselben Jahres getötet; zwischen April 217 und 218 ist also die Inschrift abgefaßt. Wir kannten diesen Praefecten von Ägypten schon aus Dio (exc. LXXXVIII 35), der ihn Basilianus nennt. Er war ein Anhänger des Macrinus nnd wurde von diesem als Nachfolger des auf Befehl dieses Kaisers getöteten Praefecten Valerius Datus nach Ägypten geschickt; doch wurde ein Teil der Verwaltungsgeschäfte auch einem anderen Anhänger Macrins senatorischen Ranges übertragen, dem Statthalter von Syria Phocnice Marius Secundus, ohne daß wir die Abgrenzung ihrer Kompetenzen feststellen können (aus Pap. Soc. Ital. III 249 läßt sich eine territoriale Scheidung ihrer Kompetenzen nicht mit Sicherheit erschließen). Der Sturz Macrins brachte auch seinen Anhängern das Verderben. Marius Secundus wurde getötet, I. mußte fliehen. Er entkam nach Italien, wurde aber in Brundisium durch den Verrat eines vermeintlichen Freundes ergriffen, nach Nikomedia gebracht, wo sich der neu erhobene Kaiser Elagabal aufhielt (vgl. Dio exc. LXXIX 6, 1. 7, 3. Herod. V 5, 3. Hist. Aug. Heliog. 5, 1), und dort hingerichtet. Nach Dio LXXVIII 35, 1 war er schon von Macrin zum Praefectus praetorio als Nachfolger des Ulpius Iulianus designiert worden; die unrichtige Auffassung der Worte Dios (*ὃν καὶ ἐς τὴν τοῦ Ἰουλιανοῦ χώραν ἔπαρχον ὁ Μακρῖνος ἐπεποιήκει*), daß er zum Praefecten von Ägypten an Stelle des Iulianus ernannt worden sei, hat Paul M. Meyer Herm. XXXII (1897), 232f. mit Erfolg bekämpft. Vgl. Cantarelli La serie dei prefetti di Egitto I 68f., Mem. Acc. Lincei 1906.

116) (Iulius) Bassianus, ein Priester des Sol Elagabalus, der Großvater mütterlicherseits des Kaisers Caracalla (Epit. de Caes. 21, 2) und der Iulia Soaemias Bassiana (ebd. 23, 2), die beide nach ihm das Kognomen erhielten. Die Mutter Caracallas, Iulia Domna, und die Mutter der Soaemias, Iulia Maesa, waren demnach seine Töchter. Da Sol Elagabalus der Schutzgott von Emesa war (s. Cumont o. Bd. V S. 2219), stammte

I. und seine ganze Familie aus Emesa, wie dies von seinen beiden Töchtern ausdrücklich überliefert ist (Herod. V 3, 2. Hist. aug. Macr. 9, 1). Auffällig ist, daß Iulia Domna, wohl nur im Gegensatz zu ihrer späteren hohen Stellung als stammend aus einfacher, bürgerlicher Familie bezeichnet wird, Dio exc. LXXVIII 24, 1 *ἐκ δημοτικοῦ γένους*. Petr. Patr. exc. Vat. 151 (Exc. Const. de sent. IV p. 263, 151 Boissevain) *ἐξ εὐτελεστάτων*; vgl. Orma Fitch Butler Studies in the life of Heliogabalus (1908), 39f., 3. Über die religiöse Bedeutung des Namens Bassianus oder richtiger Basianus s. v. Domaszewski Abh. zur röm. Relig. 210f. Der Mann, von dessen Namen CIL IX 5899 = Dessau I 441 nur dürftige Reste erhalten sind und den *ordo et plebs* (wohl von Ancona) ehren, scheint ein Sohn des I. gewesen zu sein, da er als *avonculus* Caracallas bezeichnet wird. [Stein.]

117) M. Iulius Bassianus s. M. Iulius Gessius Bassianus.

118) C. Iulius Bassus, als Sprosse eines vornehmen Geschlechts (Plin. ep. IV 9, 4) etwa gegen das J. 50 n. Chr. geboren (vgl. ebd. 22 *senectus*), wurde unter Vespasian von zwei Privatleuten angeklagt, aber nach langdauerndem Prozeßverfahren freigesprochen (Plin. ebd. 1). Er wurde dann Quaestor in Bithynien (ebd. 6). Von Domitian verbannt, von Nerva aber zurückberufen, wurde er praetorischer Proconsul in Pontus-Bithynien, aber erst nach dem J. 102 (Dessau Zum Leben Dios von Prusa, Herm. XXXIV 81—87); nennt ja eine Münze im Mailänder Museum (Borghesi Num. imp. 1, 174), die auf der Rückseite Bassus als *ἀνθύπατος* bezeichnet, auf der Vorderseite den Traian neben Germanicus schon Dacicus, welch letzteren Titel der Kaiser aber erst Ende 102 annahm (vgl. auch Münsterberg Num. Ztschr. 1911, 129). Von den Amtshandlungen des Bassus als Statthalter kennen wir mit Bestimmtheit nur eine *relegatio in perpetuum* (Plin. ad Trai 56, 4). Nach Arnims Ansicht (Leben u. Werke des Dio von Prusa, Berlin 1898; Zum Leben Dios von Prusa, Herm. XXXIV 363—379) aber ist der von Dio von Prusa in seiner 43. Rede genannte *ἡγεμὼν πονηρός* niemand anderer als Bassus, der sich in den besonders in Prusa lebhaften Streit der Besitzenden gegen das Volk einmischte und sich durch die Unterdrückung der Parteiungen den Haß der Provinz und den Repetundenprozeß zuzog. Übrigens war er so unvorsichtig, von den Provinzialen kleine Geschenke anzunehmen (Plin. ep. IV 9, 6. 7). Der Prozeß fand nach Mommsen (Ges. Schriften IV 380) 103 oder 104 statt. Die Stimmen über Bassus fielen verschieden aus, doch mehr hatte er auf seiner Seite. In den drei ersten Verhandlungstagen traten für ihn auf: Plinius, Lucceius Albinus, Titius Homullus und Fronto, gegen ihn: Pomponius Rufus, Theophanes und Herennius Pollio (ep V 20, 1 nennt Plinius auch Varenus Rufus unter seinen Gegnern). Schließlich wurde Bassus freigesprochen (Plin. ep. IV 9, 4ff.). Nichtsdestoweniger verfügte der Senat eine *rescissio* seiner *acta* und erlaubte allen durch seine richterlichen oder administrativen Entscheidungen Betroffenen, innerhalb zweier Jahre Wiederaufnahme ihres Verfahrens zu verlangen (Plin. ad Trai. 56, 4f. 57, 2); dennoch war es verboten, sich über etwaige Verordnungen des Bassus auf eigene Faust hinwegzusetzen, wie es erwiesenermaßen in einem Falle geschehen ist (Plin. ad Trai. 57, 2). Von Bassus' weiterem Leben wissen wir nur, daß er 105 mit Cn. Afranius Dexter Consul suffectus war (CIL III p. 865f. = 1972 n. XXXIII. XXXIV Militärdiplom. CIL VI 2075 Acta Arv.), sein Prozeß hat demnach seiner Ämterlaufbahn keinen Eintrag getan. Der Consul im J. 139 (Nr. 119) dürfte sein Sohn gewesen sein.

119) C. Iulius Bassus, Consul suffectus am 22. November 139 n. Chr. mit M. Ceccius Iustinus (Militärdiplom CIL III p. 2328[70] n. CIX). Er dürfte wohl mit dem Legaten von Dakien im J. 135, Iulius Bassus (CIL III 1078, s. Nr. 120), zu identifizieren sein. Wahrscheinlich Sohn des Vorausgehenden. [Fluss.]

120) Iulius Bassus ist genannt als *legatus Augusti pro praetore* auf einer Inschrift aus Apulum in Dakien, CIL III 1078 = Dessau ILS 2301, ist also Statthalter dieser Provinz. Die Inschrift ist gesetzt von Veteranen der Legio XIII gemina anläßlich ihrer *missio honesta* an den Iden des Dezember 135 n. Chr. (unter dem Consulat des Pontianus und Atilianus). Mommsen bezog allerdings ursprünglich das genannte Datum auf den Zeitpunkt des Eintritts der Betreffenden ins Heer, wonach die Statthalterschaft des Bassus mindestens 20 Jahre später, zwischen 154 und 161, anzusetzen wäre. Später jedoch verstand er den Termin von der Entlassung, so daß also Bassus bereits im J. 135 die Provinz verwaltet haben müßte. Vgl. Jung Fasten der Provinz Dacien, Innsbruck 1894, 7f.

Borghesi (Oeuvres VIII 472) vermutet in diesem Bassus einen Sohn des C. Iulius Bassus (s. d.), Statthalters von Bithynien. Vgl. Dessau Prosop. imp. Rom. II J nr. 131 S. 171, wo er unter Antoninus Pius gesetzt ist, während er nach Mommsens späterer Ansicht unter Hadrian fällt. [Hohl.]

121) Iulius Bassus, ein römischer Rhetor, Zeitgenosse des älteren Seneca, der ihn in seinen Deklamationen oft und bisweilen lange (controv. I 6; 2—6) zu Worte kommen läßt. Über sein Geburtsjahr, seine Heimat und seine anderen Lebensumstände schweigt Seneca wie gewöhnlich, Wir erfahren nur, daß Senecas Söhne I. hörten (controv. 10 praef. 12). Zu seinen auditores gehört auch Albucius Silus (controv. X 1, 13). Seine rhetorischen Fähigkeiten werden von Seneca gerühmt, der ihn (controv. 10 praef. 12) einen *homo disertus* nennt. Beweis für seine Wertschätzung des I. ist auch, daß seine Söhne I.s Vorlesungen besuchen. Drei Fehler jedoch möchte Seneca an I. lieber nicht sehen, nach denen I. aber gerade strebte, die *amaritudo* und die *simulatio actionis oratoriae*. Es schickt sich nach damaliger Ansicht nicht für einen Schulredner (*scholasticus* a. a. O. und controv. II 3, 13), sich als praktischer Redner (*forensis*) zu versuchen; Seneca kennt *quosdam disertissimos viros* — auf dem Forum verstanden sie *maxima omnium admiratione* zu sprechen — *non respondentes famae suae cum declamarent* (III pr. 1). Mancher mochte sich darüber wundern *eundem non aeque bene declamare quam causas agere aut eundem*

non tam bene suasorias quam iudiciales controversias dicere (contr. III pr. 1). Seneca jedoch ist es *aeque mirum quam certum*. Vgl. H. Bornecque a. a. O. I 330, der Cic. Brut. § 25—51 zum Vergleich heranzieht; vgl. Sen. contr. IX pr.; er kennt ja das Forum nicht, vgl. E. Norden Antike Kunstprosa I² 249f. Mit dem Rhetor Fulvius Sparsus lag I. in beständigem Streit (contr. X praef. 12). Der Rhetor L. Cestius Pius billigt I. nicht (controv. I 3, 11), ebenso wie I.s Hörer Albucius Silus (controv. I 3, 11 und VII praef. 8. 9). Einen weiteren Tadel Senecas trägt es I. ein, weil er *sordida verba* (vgl. A. Gudeman Taciti dialogus de oratoribus² 1914, 345) in der Deklamation nicht vermied, was aber auch eine große Kunst war, da die meisten Themen (controv. I 2. 3. 5. II 3. 4. 5. 6. 7. 10 usw.) der Deklamationen Senecas der niedrigsten Seite des Lebens entnommen waren. *Vehementer* zu sprechen gestand man dem Redner zu. Seneca tadelt I. daher *quod sordide dicit* controv. I 2. Thema ist: eine frühere Prostituierte möchte Priesterin werden, was gegen das Sacerdotalgesetz verstößt; vgl. H. Bornecque a. a. O. I 301 III. Bassus äußert sich wie die anderen Rhetoren, die in controv. I 2 zu Wort kommen, gegen die Zulassung zur Priesterschaft, kann es hierbei aber nicht unterlassen, sehr anzüglich zu werden: hinaus mit dem Weib, ihre Hände sind ja noch beschmutzt von dem Geld, das sie für ihre Schande empfangen hat; den Ausdruck *virgo desultrix* gebraucht er von der Vestalin, die wegen Unzucht vom Felsen gestürzt, unten aber lebend ankommt und deswegen nochmals abgestürzt werden soll. I. stand aber hier nicht allein; Vibius Rufus (controv. I 2, 21), Murredius (a. a. O.), C. Albucius Silus (controv. VII praef. 3. 4, s. III. Suppl.-Bd.) u. a. gehörten auch zu dieser Klasse von Rhetoren. I. will auch philosophischer Deklamator sein, wie dies in der Kaiserzeit bei den meisten Sophisten wieder Mode geworden ist, vgl. Norden 250, 2; er läßt keine Gelegenheit unbenutzt, sich von dieser Seite zu zeigen. So findet sich controv. I 6, 5 ein langer ethischer τόπος gegen den Reichtum, den I. einem jungen Mann in den Mund legt, der gegen den Willen des Vaters eine Piratentochter heiraten will, weil sie ihn aus der Gefangenschaft der Piraten befreit hat: nach Reichtum zu streben ist unklug. Auch die Ehen mit reichen Frauen sind daher zu verwerfen, machen sie doch ihre Männer zu Sklaven. Die reiche Frau verläßt den Mann, wenn er ihr nicht willfährig ist. Dagegen preist er die Frau, die ohne Mitgift ist. Wer daher sich eine Frau sucht, möge zusehen *an nuptias suas amet, an nil pluris faciat marito, an misericors sit, an possit, si quid viro inciderit, mala una tolerare: si his bonis fuerit instructa, dotata est* (I 6, 6); vgl. E. Rohde Der griechische Roman und seine Vorläufer² 1900, 339 Andere γνῶμαι finden sich controv. I 6, 3: *Si possent homines facere sibi sortem nascendi, nemo esset humilis, nemo egens, unusquisque felicem domum invaderet; sed quamdiu nostri non sumus, natura nos regit et in quemcunque vult casum ⟨in⟩ quemque mittit; tunc sumus aestimandi, cum sumus nostri.* II 4, 4 *nemo sine vitio est* und VII 5, 5: *Maiore licentia quae non videmus agimus, et, quamvis non minor sit atrocitas facinoris, formido minor est.* Sehr paradox ist die Äußerung, die I. dem Vater in den Mund legt, dessen Sohn wegen Mißhandlung seines Vaters, der ihn aber dennoch verteidigt, angeklagt ist, IX 4, 3: *Compressas fili manus in os meum impegi, caedentem consolatus sum* und IX 4, 16: *ego me fili mei manibus cecidi.* I 6, 6: *Non possumus una felices esse: quod solemus, una infelices erimus.* Seine blühende Phantasie zeigt I. wo er nur kann — über diese Unsitte in der Kaiserzeit vgl. Norden a. a. O 276. 286 — I 6, 2 beschreibt er das gute Herz der Piratentochter und die Schrecken des Kerkers bei Seeräubern. IX 2, 4 ein üppiges Mahl, bei dem ein eben von seinem Rumpfe getrennter Menschenkopf gezeigt wird. Ganz besonders liebt er es, Beispiele aus der römischen Geschichte — es gab Handbücher, in denen solche *exempla* für den Gebrauch der Rhetoren zusammengestellt waren; vgl. Schanz II 1³ 1909, 151 — zum Beweis allgemein gültiger Sätze heranzuziehen; vgl. hierüber E. Norden a. a. O. 276 und L. Friedländer Sittengeschichte Roms I⁸ 332. So controv. II 4, 4 führt er, um den Satz *nemo sine vitio est* zu beweisen, Cato an, dem die *moderatio*, Cicero, dem die *constantia*, Sulla, dem die *clementia* fehlt. Um I 6, 3—4 zu beweisen, daß aus der Verbindung mit einer Piratentochter Nachkommen von Namen hervorgehen können, läßt er den Mann, der sie zur Frau begehrt, auf Marius verweisen. Wenn man nach den Vorfahren urteilen wollte, wer wäre dann Marius, wäre dann Pompeius jemals Magnus genannt worden, hätte Rom einen König Servius gehabt? Was sind die Hügel vorher gewesen, auf denen jetzt die *urbs* steht usw., vgl. noch VII 2, 5. — Sein Stil ist antithesenreich I 3, 4. I 7, 8. II 4, 4. VII 6, 4. IX 1, 8. IX 2, 4. X 4, 5. — Ob der Rhetor Bassus identisch ist mit dem Dichter Iulius Bassus (Ovid. Trist. 4, 10, 47) ist ungewiß. Bornecque a. a. O. hält es für *peu probable*. Schanz VIII 2, 1³ § 319a, 10 S. 367 und Prosop. imp. Rom. II p. 171 halten es für nicht ausgemacht. Teuffel 2⁶ 1910 § 254, 2 S. 118 hält es für wahrscheinlich. *Γ. Ἰουλίου Βασσου ῥήτορος* ist die Inschrift einer auf dem Esquilin gefundenen Urne, vgl. Kaibel Inscr. Gr. Sicil. Ital. 1675. Literatur: Bornecque Les déclamations et les déclamateurs d'après Sénèque le père, Lille 1902 S. 173; Sénèque le rhéteur, Controverses et suasoires traduction nouvelle, texte revu Paris 1902. Introduction S. XIXf. H. Tivier De arte declamandi et de Romanis declamatoribus qui priore post J.-C. saec. floruerunt, Paris 1868. Prosop. imp. Rom. II nr. 132 S. 171. M. Schanz Röm. Lit.-Gesch. VIII 2, 1³ § 356 und S. 556 Anm. 2. Teuffel II⁶ 1910 § 254, 2. E. Norden Die antike Kunstprosa I² 1908 248ff. 278f. u. ö. Hoffa De Sen. patr., Göttingen 1909. [Gerth.]

122) Iulius Bassus (nicht *Tullius* Kühn Op. ac. II 157. M. Wellmann Herm. XXIV 546, 2), Asklepiadeer (Diosc. praef. 2. Cael. Aurel. A. M. III 16), Freund des jüngeren Sertius Niger (10—40 n. Chr.; vgl. Cael. Aurel. A. M. III 16), verfaßte ebenso wie sein Freund ein in griechischer

Sprache geschriebenes botanisch-medizinisches Werk (Diosc. praef. 2. Plin. I 33. 34. 20—27 *qui de medicina graece scripsit*. M. Wellmann Sextius Niger, Herm. XXIV 546). Nach Art der Methodiker wandte er bei der Hundswut das metasynkritische Verfahren an (Cael. Aurel. a. a. O.), indem er den Kranken fortgesetzt mit Nießmitteln und Klistieren behandelte. Ein Mittel des Bassus gegen Kolik hat Scribonius Largus (c. 121 = Gal. XIII 278. 280. Marcellus de med. 29, 12 Helm.) erhalten, weitere Mittel von ihm hatten Andromachos und Asklepiades in ihre Arzneimittellehre aufgenommen (Gal. XIII 60. 1033, wo er ὁ Στωικός genannt wird. 1017 = Aet. III 4 c. 44; vgl. Kühn Addit. ad elench. medic. veter. a Fabr. exh. IV. Leipz. 1826, 3). [M. Wellmann.]

123) Iulius Briganticus, ein Schwestersohn des Batavers Iulius Civilis, mit dem er verfeindet war (Tac. hist. IV 70. V 21). Er war *praefectus alae* im Heere der Othonianer und ergab sich vor Cremona mit wenigen Reitern dem vitellianischen Heerführer (A.) Caecina (Alienus), Tac. hist. II 22 (J. 69 n. Chr.). Er befehligte nun die *ala Singularium*, die von Vitellius aufgeboten war, trat aber dann auf die Seite Vespasians über. Diese Ala führte er im Kampfe gegen die durch seinen Oheim Civilis zum Aufstand gebrachten Germanen und Gallier — trotz seiner Verwandtschaft mit Civilis und seiner Zugehörigkeit zum Batavervolk einer der wenigen germanischen Offiziere, die in diesem Krieg den Römern treu geblieben waren, Tac. hist. IV 70. Er fiel vor Grinnes, das (Iulius) Classicus, oder wahrscheinlicher vor Vada, das Civilis angriff, Tac. hist. V 21 (J. 70).

124) *L. Iul(ius) Brocchus Valer(ius) Bassus P. f. Vol(linia tribu), praef(ectus) fabr(um) bis, trib(unus) mil(itum) leg(ionis) VIII Aug(ustae)*, bekleidete auch öffentliche und Priesterämter in Vienna (seiner Vaterstadt) und Noviodunum, CIL XII 2606 (= Dessau II 7004). 2607 (Genava). Er setzt seinem Sohn D. Iul(ius) Ripanus Capito Bassianus die Inschrift CIL XIII 5007 (Noviodunum). Sein Enkel dürfte D. Iulius Capito (Nr. 169) sein, der unter Traian Procurator war. Mit ihm wahrscheinlich verwandt ist T. Iulius Sex. f. Volt. Maximus Ma . . . Brocchus usw. (s. d.) aus Nemausus, der zur Zeit Traians die senatorische Laufbahn durchmaß.

125) Iulius Burdo, *Germanicae classis praefectus*, galt als Urheber der Tötung des Statthalters von Niedergermanien, Fonteius Capito (im J. 68 n. Chr.). Daher wurde nach der Erhebung des Vitellius (3. Jan. 69) von der wütenden Soldateska sein Tod verlangt; doch vermochte ihn Vitellius ihrer Rache zu entziehen, indem er ihn eine Zeitlang in Haft hielt und dann freiließ, Tac. hist. I 58. Sein Name ist nach der Vermutung von Hirschfeld auch CIL XII 1050 (Cabellio) zu lesen: *L. Iulius D. f. Vol(linia tribu) Bur[don]i, IIII vir(o)*. Er ist vielleicht germanischer Abkunft, vgl. M. Bang Die Germanen im röm. Dienst (1906), 78; dagegen Schönfeld Wörterb. d. germ. Personen- und Völkernamen 55. [Stein.]

126) L. Iulius Bursio schlug gegen 670 = 84, also unter der Herrschaft der Marianer und Demokraten, in großer Menge Münzen *ex a(rgento) p(ublico)*, d. h. wohl als Quaestor (Mommsen Röm. Münzw. 592 nr. 222. Babelon Monn. de la rép. rom. II 6f. Grueber Coins of the rom. rep. in the Brit. Mus. I 324—331). Er gehört schwerlich dem patricischen Geschlecht an und ist in diesem Falle der erste plebeische Iulier, der zu einem gewissen Ansehen gelangte. Vgl. auch L. Iulius Nr. 30. [Münzer.]

127ff.) Iulii Caesares. Für den Beinamen Caesar hatte das Altertum mehrere Erklärungen, die Hist. Aug. Ver. 2, 3f. (drei davon auch Lyd. de mens. IV 102) zusammenstellt. Die eine von ihnen unterscheidet sich von allen anderen dadurch, daß sie den Beinamen als einen durch eine besonders verdienstliche Tat erworbenen seines ersten Trägers ansieht; schon dieser Umstand macht sie sehr verdächtig, dazu der weitere, daß sie ziemlich künstlich und weit hergeholt ist, indem sie den Namen aus einer ganz fremden Sprache entlehnt wissen will. Mit Unrecht hat Drumann (G. R.² III 109f.) ihr den Vorzug gegeben; sie hat nur insofern Wert, als sie zur Bestimmung der Zeit beiträgt, in der der Beiname erblich wurde (vgl. Nr. 140). Den übrigen antiken Etymologien ist gemeinsam, daß sie ihn als einen bei der Geburt beigelegten betrachten, was umso mehr Berechtigung hätte, wenn Caesar ursprünglich ein Praenomen war (Auct. de praen. 3). Es wäre dann gleichartig mit den Namen Proculus und Vopiscus, die ebenfalls bei Iuliern überliefert werden (s. o.). Am wenigsten Anklang fand die Behauptung, der erste Caesar habe den Namen bei der Geburt erhalten, *quod oculis caesiis et ultra humanum morem viguerit* (Hist. Aug. a. O. 4), während die andere: *Caesar a caesarie dictus est, qui scilicet cum caesarie natus est*, von Verrius Flaccus vertreten wurde (Fest. ep. 57. Hist. Aug. Isid. orig. IX 3, 12. Lyd.). Die verbreitetste Ansicht, die auch Varro geteilt zu haben scheint, lautete kurz: *primus Caesarum a caeso matris utero dictus* (Plin. n. h. VII 47 [daraus verwirrt Solin. 1, 68 p. 17, 14 M.²]. Hist. Aug. Serv. Aen. I 286. X 316. Non. Marc. 556, 26. Isid. Empor. bei Halm Rhet. Lat. min. 568. Zonar. X 11 und Lyd. mit belangloser Polemik; vgl. die Zusammenstellung mit Proculus, Vopiscus und anderen zu Cognomina gewordenen Praenomina, die von den Umständen bei der Geburt abgeleitet sind, beim Auct. de praen. 3. Non. Marc. u. a. [dazu Münzer Quellenkritik des Plin. 266]). Eine befriedigendere moderne Deutung des Namens scheint noch nicht gefunden zu sein (vgl. Thes. ling. Lat. Nom. propr. 34. Drumann-Groebe a. O.); die Bezeichnung Sectio caesarea, Kaiserschnitt kommt nicht von dem Namen Caesar, sondern von jener seiner Ableitung bei Plinius (Eulenburg Realenc. der gesamten Heilkunde³ XII 46).

Die Verzweigung und das Aufsteigen der Familie der Iulii Caesares seit dem Zeitalter der Punischen Kriege ist aus der Stammtafel ersichtlich; diese weicht von der bei Drumann-Groebe III 114, vgl. 694 gegebenen mehrfach ab und enthält manche unsichern Annahmen, gibt aber ein einfacheres Gesamtbild und läßt ein gewisses System in der Wahl der Vornamen erkennen. Außer den weltlichen Ämtern hatten verschiedene der Caesares auch Stellen in den wichtigsten Priesterkollegien inne. Um Förderung des geistigen Lebens bemühten sie sich mehrfach; da sie den eigenen

Stammbaum nicht vollständig bis zum Beginn der republikanischen Geschichte herstellen konnten, leiteten sie über alle beglaubigte Tradition hinaus ihren Adel von den letzten und höchsten Quellen ab (s. o. S. 106f.), und der größte von ihnen, ‚jener Caesar . . ., deß' Name noch bis heut das Höchste in der Welt benennet' (Schiller Wallensteins Tod II 2), hatte dazu die volle innere Berechtigung.

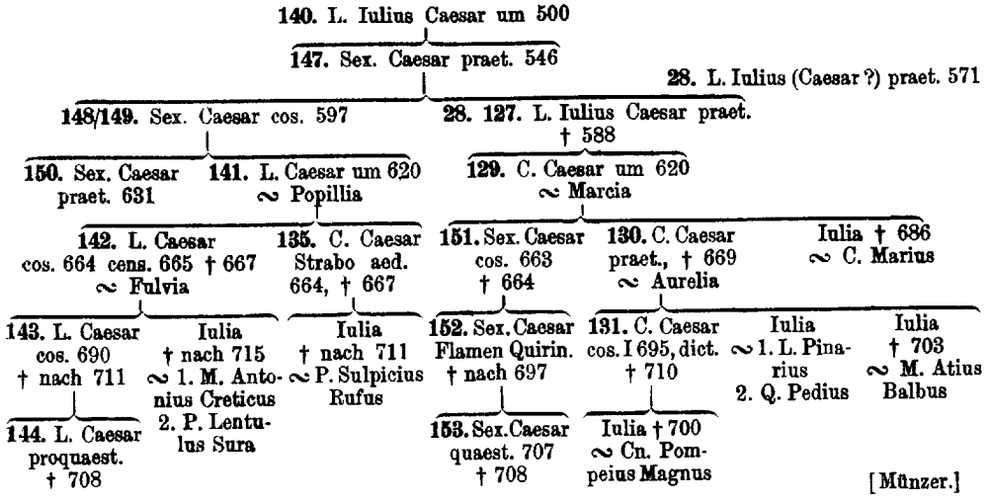

[Münzer.]

127) Iulius Caesar wurde als Praetor in Rom durch einen plötzlichen Tod dahingerafft (Plin. n. h. VII 181). Er ist jedenfalls einer der Vorfahren des Dictators Caesar im 2. Jhdt. v. Chr. gewesen, möglicherweise der für 588 = 166 gewählte Praetor L. Iulius Nr. 28, falls dieser die Stadtpraetur erhielt (vgl. darüber Wilsdorf Leipz. Stud. I 94). Die Überlieferung über die zwei *mortes repentinae* in der Familie Caesars (Plin. a. O., vgl. Nr. 21) hängt wohl mit dem von ihm selbst geäußerten Wunsche eines solchen Endes zusammen (Suet. Caes. 87. Plut. Caes. 63, 2. Appian. bell. civ. II 479), und es wäre denkbar, daß es sich bei dem früheren von beiden um seinen Urgroßvater handelt (vgl. die hypothetische Darstellung der Stammtafel). [Münzer.]

128) Agrippa Iulius Caesar (CIL X 405. Prosop. imp. Rom. II nr. 139), der jüngste Sohn des älteren M. Agrippa und der Iulia, der Tochter des Augustus, war geboren in der zweiten Hälfte des J. 742 = 12; da der Vater bei der Geburt des Knaben schon tot war, so erhielt der Sohn den Beinamen Postumus; sein Bild haben wir nur auf einigen Münzen, z. B. von Korinth, vgl. Bernoulli Röm. Ikonogr. II 1, 137. Der Knabe war unter einem unglücklichen Sterne geboren: sein Vater war tot, seine Mutter ausschweifend, Augustus schwach, Livia entschieden feindlich. An äußeren Ehren fehlte es dem Kinde zunächst allerdings nicht; mit seinen beiden Brüdern C. und L. Caesares erhielt er Statuen und Ehreninschriften in seinem siebenten Lebensjahre (CIL XI 3305) und auf Lesbos bald nach 755 = 2 (Athen. Mitt. XIII 1888, 60). Als die beiden älteren im J. 755 = 2 mit großem Pompe den Marstempel einweihten, durfte der jüngere Bruder wenigstens das Troiaspiel mitreiten. Nach dem Tode der beiden Caesares wurden am 26. Juni 757 = 4 Tiberius und Agrippa von Augustus adoptiert; der eine vertrat das Haus des Augustus, der andere das der Livia, deren Einfluß von Jahr zu Jahr gestiegen war, und es ließ sich voraussehen, daß der 15jährige Agrippa nicht im stande sein werde, ihr das Gegengewicht zu halten. Erst im folgenden Jahre durfte er das Knabenkleid ablegen; wenn er damals gleich ins Heer getreten wäre, so hätte er im folgenden Jahre den illyrischen Krieg mitmachen und sich Ruhm und Popularität bei den Soldaten erwerben können. Aber das wurde ihm nicht erlaubt; schon vorher war es zum Bruch gekommen. Der junge Prinz hatte nämlich keine Ahnung, wie glatt der Boden war, auf dem er sich bewegte. Daß er die Livia haßte, war begreiflich, aber selbst gegen den Kaiser richteten sich seine Angriffe, von dem er ohne Recht sein väterliches Vermögen zurückforderte. Übereifrige Freunde erweiterten den Riß; und Livia, die soeben die Verbannung der älteren Iulia durchgesetzt hatte, benutzte sehr geschickt den Zorn des Kaisers, um nun auch ihren Sohn zu stürzen im J. 7 n. Chr. In Pavia baute man gerade damals einen Triumphbogen zu Ehren der regierenden Dynastie (CIL V 6416. Gardthausen Aug. III 1, 1257 und 2, 848, 26. Mommsen Ges. Schr. VIII 94). Auch Agrippa hätte dort einen Platz haben sollen, den er nun aber dem späteren Kaiser Claudius abtreten mußte, der genau genommen gar nicht zur Dynastie gehörte. Agrippa wurde ohne eine bestimmte Schuld aus dem kaiserlichen Haus ausgeschlossen, sein Vermögen konfisziert und ihm zunächst Sorrent und dann die Insel Planasia als Verbannungsort angewiesen. Um alles unwiderruflich zu machen, wurde dieses harte Urteil durch einen förmlichen Senatsbeschluß bestätigt. Wie Tiberius einst bei seiner Verbannung nach Rhodos den Iuliern gewichen war, so mußte nun der letzte Iulier dem Claudier Platz machen. Versuche sind allerdings gemacht, den Agrippa und seine Mutter zu befreien; allein ohne Erfolg; selbst Augustus soll einen Versuch der Versöhnung gemacht haben, von dem Tacitus allerdings nur wie von einem unverbürgten Gerüchte redet. Die Sache mußte allerdings der Livia wegen geheimgehalten werden, aber unwahrscheinlich kann man sie durchaus nicht nennen.

Im letzten Jahre seines Lebens konnte der Kaiser die Stimme des Blutes nicht mehr überhören und ließ in aller Stille Vorbereitungen treffen für eine Reise nach Planasia, bei der nur sein vertrauter Freund Paullus Fabius Maximus (Gardthausen a. O. II 845, 12) ihn begleiten durfte. Dort soll eine Aussöhnung erfolgt sein, die wohl bei längerem Leben des Augustus zu einer Rückberufung des Agrippa geführt hätte. Allein das Geheimnis wurde schlecht bewahrt. Paullus Fabius erzählte davon seiner Frau Marcia (s. Dittenberger Or. gr. inscr. II nr. 581), und diese der Livia; bald darauf starb er, schwerlich eines natürlichen Todes. Bei seiner Bestattung soll die Marcia sich angeklagt haben, durch ihre Schwatzhaftigkeit die Mörderin ihres Mannes geworden zu sein.

Bald darauf starb der Kaiser, ohne daß Agrippa etwas davon wußte. Während er wahrscheinlich Tag für Tag nach dem Schiffe spähte, das ihm die Erlaubnis zur Rückkehr bringen sollte, steuerten wirklich zwei Schiffe gleichzeitig vom Festlande nach Planasia, das eine brachte Rettung, das andere den Tod. Das erste war ein gewöhnlicher Kauffahrteifahrer, auf dem Agrippas trener Sklave Clemes (Tac. ann. II 39) seinen Herrn erreichen und erretten wollte; aber er wurde überholt durch das zweite Schiff, wahrscheinlich einen kaiserlichen Schnellruderer, der wohl von Capri aus den Befehl zur Hinrichtung des Agrippa überbrachte, die auch sofort vollzogen wurde. Der neue Kaiser war sicher unschuldig an diesem Morde seines Nebenbuhlers; es scheint, daß seine Mutter gleich nach dem Tode des Augustus auf eigene Hand den Befehl gegeben habe (s. Spengel S.-Ber. Akad. Münch. 1903 [phil. Cl.] 1. Fabia Rev. de philol. 1909 Jan.).

Über einen falschen Agrippa Postumus s. Tac. ann. II 39. Cass. Dio LVII 16. [Gardthausen.]

129) C. Iulius Caesar, Großvater des Dictators Caesar. Sein Vorname ergibt sich aus der Bezeichnung seines Sohnes Nr. 130 und seines Enkels auf Inschriften, die die Filiation angeben (z. B. Fasti Cap. für den Enkel). Vermählt war er mit Marcia aus dem Geschlecht der Marcii Reges (Caesar bei Suet. Caes. 6, 1), die ihm einen Sohn (Nr. 130) und eine Tochter schenkte, vielleicht auch einen andern Sohn (Nr. 151). Über sein Leben ist nichts bekannt; denn die Anekdote, die Serv. Aen. I 286 von dem Großvater des Dictators erzählt, bezieht sich auf einen Ahnen des Dictators, der um ein Jahrhundert älter sein muß (vgl. Nr. 140), und wenn der unbekannte Praetor, dessen plötzlichen Tod Plin. n. h. VII 181 berichtet, der Großvater Caesars wäre, so hätte Plinius das eben so deutlich ausgesprochen, wie bei dem Praetorier, den er als seinen Vater bezeichnet (vgl. Nr. 127 und 130).

130) C. Iulius Caesar, Vater des Dictators. Die literarischen Zeugnisse beschränken sich auf Plin. n. h. VII 181: *Nullis evidentibus causis obiere, dum caloiantur matutino, duo Caesares, praetor et praetura perfunctus dictatoris Caesaris pater, hic Pisis examinatus, ille Romae* (vgl. dazu Nr. 127), und Suet. Caes. 1, 1: *Annum agens sextum decimum patrem amisit.* Demnach ist Caesar als Praetorier in der zweiten Hälfte 669 = 85 in Pisae gestorben. Diese Angaben werden durch Inschriften ergänzt. Das Fragment eines Elogiums, das zusammen mit dem Elogium des C. Octavius, Vaters des Augustus, im 16. Jhdt. kopiert worden ist, wird mit Wahrscheinlichkeit auf diesen Urgroßvater und Adoptivgroßvater des Augustus bezogen und lehrt seine Ämterlaufbahn kennen: Decemvir stlitibus iudicandis, Quaestor, Praetor, Proconsul von Asia (CIL VI 1311 = I² p. 199 nr. XXVIII = Dessau 47 Anm.). Die Statthalterschaft von Asien fällt zwischen 656 = 98 und 664 = 90 und wird durch Steine aus Priene und aus Delos bezeugt: Priene lag damals in Streit mit den römischen Steuerpächtern und rief dabei die Entscheidung des Statthalters an (Inschriften von Priene 111 Z. 14f. 21f. 117; vgl. 117 Z. 49; S. XIX und 219). Auf Delos wurde er als Proconsul von den Ölhändlern durch eine Statue geehrt (CIL III Suppl. 14302, 6 = Dessau 7272), durch eine weitere Inschrift ausgezeichnet (Bull. hell. XXIX 18 = 229. Taf. VII: *C. Iulius C. f. Caesar pro cos.*), und wahrscheinlich auch noch 667 = 87 oder 668 = 86 als Patron der Insel ohne Angabe eines Amtes durch eine zweite Statue im heiligen Bezirk (Bull. hell. XXVI 541f. mit Anm.). Die Liste der asiatischen Statthalter und damit die genaue Zeit dieses Statthalters wird künftig wohl noch zu ermitteln sein. Caesar war vermählt mit Aurelia (o. Bd. II S. 2543 Nr. 248. Drumann-Groebe G. R.² III 125) und hatte von ihr außer seinem berühmten Sohne, der als Aedil im J. 689 = 65 sein Andenken durch prächtige Spiele ehrte (Plin. n. h. XXXIII 53), zwei Töchter (s. u.). Als Schwager des C. Marius (s. u.) hatte er gewiß mit diesem im J. 654 = 100 den Saturninus bekämpft (*omnes Iulii* Cic. Rab. perd. 21). [Münzer.]

131) *C. Iulius C. f. C. n. Caesar.*

Quellen und Literatur vollständig bei Drumann Geschichte Roms Bd. III 2. Aud. von P. Groebe 1906, 125–684 und 696–827. Das fast gleichzeitig erschienene Buch von G. Veith Geschichte der Feldzüge C. Iulius Caesars, hat der Kritik nicht standgehalten (H. Meusel Jahresber. des Berl. phil. Vereins 37, 83–92); Veith selbst schreibt mir, er habe das Buch ‚endgültig begraben'.

Geburtstag. Über Monat und Tag der Geburt ist kein Zweifel. Caesar wurde im Monat Quintilis geboren, welcher später ihm zu Ehren Iulius hieß (Plut. Num. 19. Appian. II 106, 443. V 97, 404. Dio XL 5, 2. Cic. ad Att. XVI 1, 1. 4, 1. Suet. Caes. 76, 1. Flor. II 13, 91. Censorin. de die nat. 22, 16. Fest. *Iulium* p. 73 Thewrewk de Ponor. Hieron. Chron. Euseb. p. 137 Schoene). Der Tag war der 12. nach Macrob. sat. I 12, 34: *a. d. quartum Idus Quintilis Iulius procreatus* und den Kalendarien, Fast. Amit. et Antiat. CIL I² p. 244 und 248. Aber Zumpt De dictat. Caesaris die et anno natali commentatio, Berl. 1874, 9 hat auf Grund von Dio XLVII 18, 6 den 13. Juli als den Tag der Geburt erwiesen, dessen amtliche Feier im J. 42 wegen des Zusammenfallens mit den Apollinarspielen auf den 12. verlegt wurde. Den 15. nennt irrig Porphyrio Hor. ep. I 5, 9.

Als Geburtsjahr geben die Alten das J. 100 an (Suet. Caes. 88. Plut. Caes. 69. Appian. II 149, 620. Vell. II 41, 2); Mommsen R. G. III^{8} 16 bezeichnete auf Grund des Annalgesetzes das J. 102 als Geburtsjahr, dagegen wandte sich mit guten Gründen Zumpt a. a. O.

Jugend. Im Alter von 16 Jahren verlor Caesar den Vater (Suet. 1, 1), seine Mutter Aurelia lebte noch zur Zeit seiner gallischen Kriege (ebd. 26, 1). Sie war eine treffliche Frau, die sich eine sorgfältige Erziehung ihres Sohnes angelegen sein ließ (Tac. dial. 28). Bei ungemeiner Leichtigkeit der Auffassung und großem Eifer machte er rasche Fortschritte in Aneignung der Kenntnisse, die zu einflußreicher Teilnahme an den öffentlichen Geschäften des Friedens und besonders des Krieges berechtigten (Plut. 3). Einer seiner Lehrer war der gelehrte Rhetor M. Antonius Gnipho (Suet de gramm. 7); im angehenden Mannesalter hörte er den von Cicero sehr gerühmten Molo, der in Rhodus Rhetorik lehrte (Plut. 3). Nach dem Siege Sullas über die Marianer drohte dem jungen Caesar schon wegen seiner Verwandtschaft mit Marius, der eine Schwester von Caesars Vater, Iulia, zur Frau gehabt hatte, Gefahr; den Zorn des Diktators aber reizte er im J. 82 vollends durch die standhafte Verweigerung einer Trennung von Cornelia, Cinnas Tochter, mit der er seit dem J. 83 verheiratet war, nachdem er sich von Cossutia, der reichen Erbin eines Ritters, ihm schon als Knaben verlobt, geschieden hatte. Sulla erklärte ihn der Würde eines Flamen Dialis, die ihm kurz vor Marius' Tod im J. 87 bestimmt worden war (Vell. II 43, 1. Suet. 1, 1), der Mitgift seiner Frau und des ererbten Vermögens verlustig; er sah sich genötigt, aus Rom zu entfliehen und, obgleich fieberkrank, fast jede Nacht seinen verborgenen Aufenthalt zu ändern; von Sullas Spähern entdeckt, kaufte er sich mit vielem Gelde los. Endlich aber erlangte er von Sulla, der in ihm mehr als einen Marius ahnte, durch Fürbitte der Vestalischen Jungfrauen und zweier Verwandten Begnadigung (Plut. 1. Suet. 1, 2f. 74, 1. Vell. II 41, 2. Macrob. sat. II 3, 9. Dio XLIII 43, 4). Dem Aufenthalte in Rom zog er jedoch Kriegsdienste in Asien im Gefolge des Practors M. Minucius Thermus vor; er erwarb sich bei der Einnahme von Mytilene im J. 80 eine Bürgerkrone, seinem Rufe aber schadete der Verdacht, daß er dem bithynischen Könige Nikomedes seine Keuschheit preisgegeben habe, und später noch wurde ihm diese Verirrung oft vorgeworfen (Suet. 2. 22, 2. 49. [Aur. Vict.] de vir. ill. 78, 1. Dio XLIII 20, 2). Auch diente er im J. 78 unter P. Servilius gegen die Isaurier und gegen die Seeräuber in Kleinasien, aber nur kurze Zeit, denn auf die Nachricht von Sullas Tod kehrte er eiligst nach Rom zurück, schloß sich jedoch nicht an M. Lepidus an, obwohl dazu durch große Versprechungen eingeladen, weil er zu dessen Fähigkeiten wenig Vertrauen hatte und die Lage der Dinge seinen Erwartungen nicht entsprechend fand (Suet. 3). Nach Beendigung des Krieges gegen Lepidus trat er als gerichtlicher Redner auf, gemäß der Sitte junger Römer, durch Anklage bedeutender Männer sich bemerklich zu machen. Zuerst griff er den Cn. Cornelius Dolabella wegen Gelderpressungen an. Dolabella war ein Sullaner, und der Senat, dem durch Sulla die Gerichte zurückgegeben worden waren, sprach den Partei- und Standesgenossen frei; aber Caesars Niederlage war nicht bloß eine ehrenvolle, da er gleich beim ersten Auftreten gezeigt hatte, daß er auch in der Kunst der Rede keinem nachstehen werde (Suet. 55, 1, wo auf Cic. Brut. 261 hingewiesen wird. Tac. dial. 34, wo die Angabe *uno et vicesimo anno* unrichtig ist), sondern auch insofern ein Sieg, als Dolabellas Freisprechung dazu beitrug, gegen die herrschende Partei zu erbittern, worauf Caesars Streben zunächst gerichtet war. Eine zweite Klage machte er im J. 76 gegen den Sullaner C. Antonius ebenfalls wegen Erpressungen anhängig, Antonius wußte sich dem Richterspruch zu entziehen (Ascon. p. 74. 75 K.-S. Q. Cic. de pet. cons. 8). Teils zu weiterer Ausbildung, teils um dem Hasse auszuweichen, der ihm aus seinen Anklagen erwachsen war, unternahm Caesar die oben erwähnte Reise nach Rhodus zu Molo. Unterwegs wurde er bei der Insel Pharmakussa in der Nähe von Milet von Seeräubern gefangen; wie er aber in allen Verhältnissen seine Umgebung an sich zu fesseln und zu beherrschen wußte, so gewann er auch hier eine solche Überlegenheit, daß er nicht Gefangener, sondern Gebieter zu sein schien. Nach 38 Tagen hatten die von ihm abgesandten Diener zu seiner Loskaufung aus mehreren Städten (Vell. II 42) 50 Talente zusammengebracht; kaum war er frei, so bemannte er im Hafen von Milet schnell einige Schiffe, überfiel die Seeräuber und brachte sie gefangen nach Pergamum. Obgleich er ohne obrigkeitliche Würde und von dem damaligen Proconsul Iuncus nicht ermächtigt war, ließ er die Gefangenen erdrosseln und ans Kreuz nageln, wie er im Scherze ihnen gedroht hatte (Suet. 4. 74, 1. Vell. II 41, 3–42, 3. Val. Max. VI 9, 15; Plut. 1f. setzt das Ereignis einige Jahre früher, ganz abweichend Polyaen. VIII 23, 1). Caesars Aufenthalt auf Rhodus dauerte ungefähr ein Jahr. Als im Anfange des J. 74 Mithridates die Feindseligkeiten gegen die Römer wieder begann und einer seiner Feldherren in die Provinz Asien eindrang, zog Caesar ohne Auftrag als Privatmann Truppen zusammen, vertrieb die Feinde und hielt dadurch die wankelmütigen und unentschlossenen Städte im Gehorsam (Suet. 4, 2).

Während seiner Abwesenheit war er in das Kollegium der Pontifices aufgenommen worden (Vell. II 43, 1), und nach seiner Rückkehr, die er nicht ohne Furcht vor den Seeräubern bewerkstelligt hatte (Vell. II 42, 2), wurde er zum Kriegstribunen erwählt; es wird jedoch nicht erwähnt, daß er an einem der Kriege jener Zeit gegen Mithradates, Spartakus und Sertorius teilgenommen habe.

Bei der Wahl zum Kriegstribunen hatte es sich gezeigt, daß Caesar bei dem Volke in Gunst stand (Plut. 5. Suet. 5); und diese Gunst zu erhalten und zu erweitern, hatte er nicht bloß demagogische Leutseligkeit und eine freigebige Hand (Plut. 4), sondern begünstigte auch jede Rogation, welche Erweiterung der durch Sulla geschmälerten Volksrechte bezweckte. In der Bekämpfung der Sullanischen Einrichtungen wirkte er mit Pompeius zusammen, der einst für Begründung derselben gearbeitet hatte, während

seines Consulats aber im J. 70 v. Chr. als Mann des Volkes auftrat und die Macht der Tribunen ganz in ihrem früheren Umfange wiederherstellte. Ebenso war wohl Caesar der Lex Aurelia iudiciaria nicht fremd, durch welche an dem Richteramte alle drei Stände teilhaben sollten (o. Bd. II S. 2486). Auch unterstützte er durch eine Rede den Antrag des Tribunen Plautius, durch welchen den Anhängern des Lepidus, die nach seinem Tode zu Sertorius sich geflüchtet hatten, Erlaubnis zur Rückkehr nach Rom erteilt wurde (Suet. 5. Gell. XIII 3, 5).

Quaestor 68. Im J. 68 bekleidete er das Amt, das die kurulische Laufbahn eröffnete, die Quaestur. Er verlor in diesem Jahre seine Gattin Cornelia durch den Tod. Als etwas Neues wird erzählt, daß er der jungen Frau auf der Rednerbühne eine Leichenrede hielt, eine Auszeichnung, welche sonst nur bei älteren Frauen Sitte war (Plut. 5). Allein wie er hier Gelegenheit hatte, des Cinna, eines der Volkshäupter, lobend zu gedenken, so konnte er in der Rede, die er nicht lange vorher zu Ehren seiner Muhme Iulia, der Witwe des Marius, hielt, an Marius erinnern, und nicht bloß durch Worte erneuerte er sein Gedächtnis, sondern er ließ auch das Bild des Marius vorantragen und seit Sullas Sieg zum erstenmal wieder öffentlich dem Volke vor Augen bringen. Zwar rühmte sich Caesar zugleich der Abstammung seines Geschlechtes von Göttern und Königen, aber gerade durch diese Erinnerung an das Alter und den Glanz seines Geschlechtes verschaffte er seiner Opposition gegen die Aristokratie bei dem Volke um so größere Anerkennung (Suet. 6, 1. Plut. 5). Er erhielt als Quaestor das jenseitige Spanien durch das Los. Von Antistius Vetus, dem Praetor dieser Provinz, wurde ihm die Leitung der gerichtlichen Verhandlungen an den in den einzelnen Städten ausgeschriebenen Gerichtstagen übertragen, ein Geschäft, bei dem er große Tüchtigkeit und Tätigkeit bewies (Plut. 5. Suet. 7, 1. Vell. II 43, 4. b. Hisp. 42, 1).

Die Erzählung, Caesar habe beim Anblick einer Statue Alexanders d. Gr. im Tempel des Herkules zu Gades über seine eigene Tatenlosigkeit geseufzt und sogleich seine Entlassung gefordert, um in Rom die erste Gelegenheit zu großen Unternehmungen zu benützen, in welchem Entschlusse er durch einen Traum in der folgenden Nacht bestärkt worden sei (Suet. 7, 2. Dio XXXVII 52, 2. XLI 24, 2; vgl. Plut. 11. 32), darf als ein Märchen angesehen werden: sein schlau berechnender Verstand gestattete keine unzeitigen Gefühlsäußerungen (daher wohl auch die Äußerung Plut. 11 nicht von ihm vernommen wurde), und um an der Spitze einer Partei offen für sich Gewinn zu suchen, dazu waren die Umstände noch nicht geeignet; er ging den sichereren Weg, indem er zwar unermüdet die Aristokratie anfeindete, sie lächerlich und verächtlich machte, aber nur als Schützling des Pompeius auftrat und zunächst für dessen Erhebung arbeitete, ihn von der Aristokratie mehr und mehr lostrennte und dadurch in eine Lage versetzte, in der er sich ohne Caesar nicht halten konnte, so daß letzterem die Hauptrolle von selbst zufiel.

Auf der Rückreise aus Spanien besuchte er die Kolonien im Transpadanischen Gallien, welche damals nach dem römischen Bürgerrecht trachteten. Er mag durch Versprechungen sich ihnen empfohlen haben, schwerlich aber war er so unvorsichtig, sie zu einem entscheidenden Schritte bewegen zu wollen (Suet. 8). Bald nach seiner Ankunft trat er dem Pompeius näher durch die Heirat mit einer Verwandten desselben, Pompeia, der Tochter des Q. Pompeius Rufus cos. 88, und unterstützte im J. 67 den im Interesse des Pompeius gestellten und von den Optimaten bekämpften Antrag des Volkstribunen A. Gabinius, gegen die Seeräuber einen Feldherrn mit unbeschränkter Vollmacht zu wählen (Plut. Pomp. 25. Zonar. X 3), sowie im J. 66 die Lex Manilia, wonach die dem Pompeius gegen die Seeräuber übertragene ausgedehnte Feldherrngewalt verlängert und er zum Befehlshaber gegen Mithradates und Tigranes ernannt werden sollte (Dio XXXVI 43, 2f.).

Die Optimaten hatten früher gehofft, Caesars Einfluß werde mit seinem Vermögen aufhören (Plut. 4), allein er setzte mit geborgtem Gelde seine Spenden fort, so daß er schon jetzt über 1300 Talente Schulden hatte, die durch die Summen, welche er als Aufseher der Appischen Straße auf diesen Weg verwandte (Plut. 5), um vieles vermehrt wurden. Bei so zerrütteten Vermögensverhältnissen glaubte man von Caesar, er werde Umwälzungen im Staate nicht abgeneigt sein, und viele teilten deshalb um die Zeit, da er das Aedilenamt antrat (im J. 65), den Verdacht, daß er an der mißlungenen sogenannten ersten Catilinarischen Verschwörung teilgenommen habe (Suet. 9, 1; vgl. Sall. Cat. 18 und Dio XXXVI 44, 3f., von welchen Caesar nicht genannt wird).

Aedilis curulis 65. Die Ansprüche des Volkes an die Aediles curules, durch größtmöglichen Aufwand sich für die Wahl zu höheren Ehrenstellen zu empfehlen, befriedigte Caesar durch maßlose Freigebigkeit zur Verschönerung der Stadt und eine ausschweifende Pracht der Spiele; in noch helleres Licht trat diese Freigebigkeit durch eine Verordnung des Senates, durch welche die Anzahl der Gladiatoren bestimmt wurde, die jemand in Rom halten durfte. Der Beschluß ging aus Mißtrauen hervor, da Caesar darauf ausging, eine ungewöhnlich große Zahl von Fechterpaaren aufzustellen. Trotz der Beschränkung hatte er 320 Paare zusammengebracht, die er kostbar ausrüstete (Plin. XXXIII 53). Dabei verstand er die Kunst, auch für den Aufwand, den sein Amtsgenosse M. Bibulus gemeinschaftlich mit ihm machte, allein den Dank zu ernten, weshalb dieser äußerte, er habe das gleiche Schicksal mit Pollux; dieser habe mit seinem Bruder Castor einen gemeinschaftlichen Tempel, der aber nach letzterem allein benannt werde (Suet. 10, 1. Plut. 5. 6. Dio XXXVII 8, 2. Appian. bell. civ. II 1, 3. Sall. Cat. 49, 3). Mehr noch als durch die ungeheuren Geldopfer stieg Caesar in der Gunst des Volkes durch die Schonungslosigkeit, mit der er jede Gelegenheit benützte, das Siegesgefühl der Sullanischen Aristokratie zu verletzen. An einem Morgen waren die von Sulla zerstörten Siegeszeichen des Marius über Iugurtha und die Cimbern und Teutonen und seine Statue auf dem Capitol wiederhergestellt. Sogleich erkannte man in Caesar den Urheber.

Von dem Volke wurde er darüber hoch gepriesen, der Senat aber war über die offene Verhöhnung bestehender Verordnungen so entrüstet, daß Caesar für gut fand, eine Verteidigungsrede zu halten. Aus Furcht vor dem Volke ließ man Statue und Siegeszeichen stehen (Plut. 6. Suet. 11. Vell. II 43, 4).

Q. Lutatius Catulus hatte bei dieser Gelegenheit geäußert, daß Caesar den Staat nicht mehr bloß heimlich untergrabe, sondern schon Sturm wider ihn laufe, und die Optimaten glaubten ihm alles vorenthalten zu müssen, was ihn in seinen revolutionären Bestrebungen fördern könnte. Daher vereitelten sie seinen Wunsch, nach Ägypten gesendet zu werden, um das Reich, auf welches die Römer auf Grund eines Vermächtnisses des Königs Ptolemaios Alexander I. Ansprüche zu haben glaubten, als Provinz einzurichten (Cic. de leg. agr. I 1. II 41. Plut. Crass. 13; unrichtig führt Suet. 11 den Grund an, aus welchem die Reise nach Ägypten unternommen werden sollte); sie wollten nicht, daß er Gelegenheit erhalte, Geld zu gewinnen, wie es für seine Entwürfe nötig war. Ferner wurde er durch die Lex Papia de peregrinis, welche den Nichtbürgern den Aufenthalt in Rom verbot, der Unterstützung der Transpadaner beraubt (Dio XXXVII 9, 5; vgl. Cic. de off. III 11, 3. Arch. 10). Allein solche Vorsichtsmaßregeln waren ein unzureichender Schutz gegen Caesars rasch aufeinanderfolgende Angriffe, durch welche ein Sullanisches Gesetz nach dem andern beseitigt wurde. Nach der Aedilität erhielt Caesar als Iudex quaestionis den Vorsitz bei den Untersuchungen über Mord; er bewirkte, daß L. Luscius und L. Bellienus als Vollstrecker der Sullanischen Proskriptionen ihrer Mordtaten wegen bei ihm angeklagt und bestraft wurden, obgleich sie durch die Lex Cornelia de sicariis gesichert schienen, während Catilina, der in gleicher Schuld war, freigesprochen wurde (Dio XXXVII 10, 2. Ascon. p. 81 K.-S. Suet. 11). Ohne Zweifel gehörte Caesar auch zu den Hintermännern des Volkstribunen P. Servilius Rullus, als dieser im Dezember 64 mit seiner Lex agraria hervortrat (Cic. de leg. agr. I 16: *istis tuis machinatoribus*; vgl. II 23. 65). Im Falle des Gelingens würde man ihn in die Zehnerkommission gewählt und damit in den Stand gesetzt haben, seine Absichten auf Ägypten auszuführen (ebd. I 1. II 41f.).

Im J. 63 nahm der Kampf gegen die Senatspartei seinen Fortgang. Zunächst veranlaßte Caesar den Prozeß gegen den Senator C. Rabirius, welcher im J. 100 bei der Ermordung des Saturninus beteiligt gewesen war und jetzt, nach 36 Jahren, vom Volkstribunen T. Labienus deshalb in Anklagezustand versetzt wurde. In dem folgenden Perduellionsverfahren verurteilte Caesar, selbst zum Duovir bestellt, den Rabirius zum Kreuzestode. Rabirius legte Berufung an das Volk ein. Indes die Centuriatcomitien würden wahrscheinlich das Todesurteil bestätigt haben, wenn nicht der Praetor und Augur Q. Metellus Celer durch Wegnahme der Kriegsfahne auf dem Ianiculus die Auflösung der Comitien herbeigeführt hätte. Es scheint, daß Labienus jetzt einen Multprozeß anhängig machte, in dem Cicero und Hortensius als Verteidiger auftraten. Rabirius wurde nicht verurteilt, sei es, daß Labienus den Prozeß fallen ließ, sei es, daß eine Freisprechung erfolgte (Cic. pro C. Rabirio. Suet. 12. Dio XXXVII 26—28; vgl. Lange R. A. III² 240f. Mommsen St.-R. II³ 615f.). Aus der Rede Ciceros, auch aus Dio erhellt, daß Caesar nicht aus Feindschaft die Verfolgung des hochbejahrten Rabirius veranlaßte, sondern weil er durch Verurteilung desselben das Ansehen des Tribunats heben, den Senat aber abschrecken wollte, bei öffentlichen Unruhen das Vaterland in Gefahr zu erklären und den Consuln eine ausgedehnte Vollmacht zum Einschreiten gegen Aufrührer zu erteilen. Während Caesar bei diesen Anträgen und Anklagen keinen unmittelbaren Erfolg errang, hatte er in einem andern wichtigen Punkte Glück, mit seiner Bewerbung um die durch Tod erledigte Stelle des Pontifex Maximus Q. Metellus Pius cos. 80. Er siegte über seine beiden an Alter und Würde ihn weit überragenden Mitbewerber Q. Lutatius Catulus und P. Servilius Vatia Isauricus, nachem er zuvor in schlauer Berechnung durch ein Plebiszit des Volkstribunen T. Labienus die vorsullanische Ordnung bei der Priesterbestellung wiederhergestellt hatte (Dio XXXVII 37, 1: *τὰς αἱρέσεις τῶν ἱερέων, γράψαντος μὲν τοῦ Λαβιήνου, συνδάσαντος δὲ τοῦ Καίσαρος, ἐς τὸν δῆμον αὖθις ὁ ὅμιλος παρὰ τὸν τοῦ Σύλλου νόμον ἐπανήγαγεν, ἀνανεωσάμενος τὸν τοῦ Δομιτίου*. Cic. de leg. agr. II 18. Vell. II 43, 3. Plut. 7. Sall. Cat. 49, 2. Suet. 13). Für Catulus war die Niederlage um so schimpflicher, da er sich die Blöße gegeben hatte, große Geldsummen seinem Nebenbuhler anzubieten, damit er von der Bewerbung abstehe (Plut. 7).

Dieser Wahl folgte bald Caesars Wahl zum Praetor für das J. 62 (Dio XXXVII 44, 1. Plut. Caes. 8; Cic. 23; Cat. min. 27. Suet. Caes. 14, 1. Cic. ad Att. XII 21, 1). Um Pompeius noch mehr an sich zu fesseln, veranlaßte er durch die Tribunen T. Labienus und T. Ampius Balbus ein Plebiszit, welches dem aus Asien Zurückkehrenden außerordentliche Ehrungen bestimmte (Vell. II 40, 4. Dio XXXVII 21, 4: *συμπράσσοντος ἐς αὐτὰ τὰ μάλιστα τοῦ Καίσαρος*). Verderblich aber drohte ihm sein Verhalten bei der Catilinarischen Verschwörung zu werden. Nachdem Cicero durch die Allobroger die Beweise gegen die Verschworenen erhalten hatte, drangen Q. Catulus und C. Piso in ihn, daß er durch die Allobroger oder durch einen andern Angeber auch Caesar anklagen lasse. Beide hegten den bittersten Haß gegen ihn, Catulus, weil bei seiner Bewerbung um das Pontificat Caesar ihm vorgezogen worden, Piso (cos. 67), weil er in diesem Jahre von Caesar wegen Erpressungen und wegen ungerechter Hinrichtung eines Transpadaners mit gerichtlicher Klage verfolgt worden war (Sall. Cat. 49, 2. Cic. Flacc. 98). Sie vermuteten wohl auch in Cicero einen persönlichen Feind, da zu denen, welche im J. 64 Ciceros Wahl zum Consul zu verhindern suchten, auch Caesar gehörte (Ascon. p. 74 K.-S.). Allein Cicero, der der eigenen Sicherheit wegen den Günstling des Pompeius und angebeteten Liebling des Volkes nicht geradezu offen in den gefährlichen Handel zu ziehen wagte (Appian. bell. civ. II 6, 20. Plut. Cic. 20), ließ sich weder durch Artigkeiten noch durch Bitten oder um andern Preis zur Erfüllung ihres Verlangens bewegen. Nun verbreiteten Catulus und Piso selbst gegen Caesar nachteilige Gerüchte als Aussagen des Volturcius oder der Allobroger (Sall. Cat. 49, 4). Als aber bei der Beratung über die Bestrafung der Verschworenen Caesar entgegen dem Antrage des Silanus nicht für Todesstrafe stimmte, sondern auf Einziehung der Güter und Gefängnis der Schuldigen in den dazu geeigneten Munizipalstädten antrug (Sall. Cat. 51. Cic. Cat. IV 7—10; ad Att. XII 21, 1. Vell. II 35, 3. Suet. 14, 1. Appian. II 6, 20. Dio XXXVII 36, 1. Plut. Caes. 7; Cic. 20. 21; Cat. min. 22), bestärkte Cato durch seine Rede nicht nur die wankenden Senatoren in dem Antrage auf Todesstrafe, sondern äußerte auch offen gegen Caesar den Verdacht, er habe teil an dem frevelhaften Plane gegen das Vaterland (Plut. Cat. min. 23; Caes. 8; Cic. 21. Appian. II 6, 21. Vell. II 35, 3: *orationem omnium lenitatem suadentium societate consilii suspectam fecit*). Es entstand ein heftiger Wortwechsel zwischen Caesar und Cato (Plut. Cat. min. 24), und Caesar fuhr fort, zu gelinderer Bestrafung aufzufordern (Suet. 14, 2; vgl. Plut. Cic. 21), die Mehrzahl der Stimmen aber entschied für die Todesstrafe. Als er die Versammlung verließ (Sall. Cat. 49, 4: *egredienti ex senatu*), sollen einige Ritter, die zu Ciceros Anhang gehörten, willens gewesen sein, ihn zu ermorden. Curio schützte ihn und brachte ihn in Sicherheit, Cicero selbst soll aus Furcht vor der Menge durch Winken ihnen abgewehrt haben (Sall. Cat. 49, 4. Plut. 8; vgl. Suet. 14, 2). In den übrigen Tagen des Jahres erschien Caesar nicht mehr im Senat (Suet. 14, 2; vgl. Plut. 8). Die Optimaten ärgerten sich, daß es ihnen nicht gelungen war, den ihrer Ruhe gefährlichsten Feind zu verderben, sie beschuldigten Cicero, er habe denselben geschont (Plut. Caes. 7). Allein es ist ganz unglaublich, daß Caesar durch eine strafbare Verbindung mit einer Schar unzuverlässiger, in Laster und Frevel tief gesunkener Menschen auf eine leichtsinnige Weise seine ganze Zukunft aufs Spiel gesetzt oder sich Früchte versprochen hätte von einem plötzlichen gewaltsamen Umsturz des Staates durch jene Rotte (vgl. Cic. Cat. II 19). Daß er den strengen Maßregeln der Optimaten entgegentrat, stimmte mit seiner bisherigen Handlungsweise überein: sein Antrag war wegen seiner Milde populär (Cic. Cat. IV 9) und arbeitete auch einem gefährlichen Übergewicht des Senats entgegen, welches aus der Verurteilung der Bürger ohne Zustimmung des Volkes erwachsen konnte. Er hatte von Willkür gesprochen und einem gefährlichen Beispiele, das mit der Hinrichtung gegeben werde; das Volk fühlte die Wahrheit seiner Worte, und Caesar scheint das Mißvergnügen genährt zu haben. Den Optimaten wurde bange, und auf Catos Antrag wurde, um die Menge zu beschwichtigen, eine monatliche Getreidespende bewilligt, wodurch dem Staate eine neue Last von 1250 Talenten jährlich auferlegt wurde (Plut. Cat. min. 26; vgl. Caes. 8).

Praetor 62. Am ersten Tage seiner Praetur (Suet. 15: *primo praeturae die*) veranlaßte Caesar unter den Optimaten große Aufregung durch einen Antrag, der den Catulus, den ersten unter den Senatoren (Cic. Pis. 6), beschimpft, dem Pompeius eine Ehre zugewiesen hätte, die wie die im vorigen Jahre auf Caesars Veranlassung vom Volke demselben erteilten Auszeichnungen (Vell. II 40, 4. Dio XXXVII 21, 4) seiner Eitelkeit schmeicheln, zugleich aber die Mißgunst der Aristokratie gegen ihn vergrößern und die Trennung erweitern sollte. Während seine Standesgenossen die Consuln auf das Capitol begleiteten, trug er bei dem Volke darauf an, daß nicht Q. Catulus, den er des Unterschleifs beschuldigte, sondern Pompeius den Wiederaufbau des Iuppitertempels auf dem Capitol vollenden und er statt des Catulus in der Inschrift am Gebäude genannt werden solle. Sobald die Optimaten davon hörten, verließen sie die Consuln und eilten auf den Markt, zum Widerstande fest entschlossen (Suet. 15. Dio XXXVII 44). Caesar verwehrte zwar dem Catulus, als er sich verteidigen wollte, den Zutritt zu der Rednerbühne (Cic. ad Att. II 24, 3), konnte aber doch nicht verhindern, daß der Name des Catulus eingegraben wurde (Tac. hist. III 72. Val. Max. VI 9, 5).

Pompeius war während dieser Vorfälle noch in Asien. Die Zeit seiner Gewalt ging zu Ende, und in Rom herrschte unter den Optimaten gewaltige Furcht, er werde seine Heere nicht entlassen, sondern als Alleinherrscher zurückkehren. Es war allerdings nicht sein Wunsch, in den Privatstand zurückzukehren, doch lag es in seinem Charakter, die Fortdauer seiner Macht nur auf einem scheinbar gesetzlichen Wege zu bewirken. Um dazu irgend einen Umstand zu benützen, mußte Q. Metellus Nepos nach Rom zurückkehren und Volkstribun werden. Allein die Anschläge des Tribunen, die im mittelbaren und unmittelbaren Interesse des Pompeius unternommen wurden, mißlangen; und Caesar, der denselben aufs eifrigste unterstützt und für die beabsichtigte Gründung eines Militärdespotismus mitgewirkt hatte, weil er sich als nächsten Erben desselben betrachtete, wurde durch einen Beschluß des Senats von der Teilnahme an Staatsgeschäften ausgeschlossen, allein er fuhr in seinen Amtsverrichtungen so lange fort, bis man Anstalten traf, durch Waffengewalt es ihm unmöglich zu machen. Das Volk wollte ihn in seinen Rechten schützen, er beschwichtigte aber den ungestümen Haufen, worauf die Angesehensten sich zu ihm begaben, ihm zu danken und ihn in die Curie einzuladen. Mit Lobeserhebungen wurde er daselbst empfangen und wieder in sein Amt eingesetzt (Suet. 16). Diese Demütigung war für die Optimaten zu schmerzlich; sobald sie sich vom ersten Schrecken erholt hatten, sollte Caesar dafür büßen. Man erneuerte das Gerede von seiner Teilnahme an der Catilinarischen Verschwörung, zwei erkaufte Ankläger traten gegen ihn auf, Q. Curius im Senat mit der Behauptung, er habe von Catilina selbst erfahren, daß Caesar zu den Verschworenen gehöre, und L. Vettius mit der Anzeige bei dem Untersuchungsrichter Novius Niger, er sei im Besitz eines eigenhändigen Briefes von Caesar an Catilina. Caesar, höchlichst darüber entrüstet, berief sich auf Ciceros Zeugnis und bewies, daß er diesem freiwillig Nachrichten über die Verschwörung mitgeteilt habe; seine gereizten Gegner aber gaben ihm viel zu hören, und die Senatssitzung war von ungewöhnlich langer Dauer, so daß das Volk vor der Curie ein drohendes Geschrei erhob, was zur Folge hatte, daß dem Q. Curius die aus der Staats-

kasse zuerkannte Belohnung wegen Entdeckung der Anschläge der Verschworenen nicht ausbezahlt und L. Vettius, als er sich nicht vor Gericht stellte, um sich wegen falscher Anzeigen zu rechtfertigen, vom Volke hart mißhandelt und ins Gefängnis geführt wurde; auch Novius wurde verhaftet, weil er die Klage gegen einen höheren Magistrat angenommen hatte (Suet. 17. Dio XXXVII 41, 2. Das von Plut. Caes. 8 Erzählte paßt zum Teil besser hierher).

Eine Störung seiner Familienverhältnisse erlitt Caesar zu Ende des J. 62 durch P. Clodius, der die Feier der Bona Dea in Caesars Haus entweihte. Da Pompeia dadurch in den Verdacht eines ehebrecherischen Umgangs kam, schied er sich von ihr, indem er erklärte, obgleich er dem Gerüchte nicht glaube, könne er doch nicht mehr mit ihr zusammenleben, denn eine kensche Frau dürfe nicht einmal Grund zu schlimmem Verdachte geben (Plut. 10. Dio XXXVII 45, 2. Suet. 6, 2. 74. Cic. ad Att. I 13, 3).

Propraetor in Hispania ulterior 61/60. Nach der Praetur erhielt er durch das Los das jenseitige Spanien; ein Teil seiner Gläubiger aber wollte ihn nicht abreisen lassen, und die lästigsten Mahner wurden nur dadurch zufriedengestellt, daß der reiche Crassus für 830 Talente Bürgschaft leistete, und doch war diese Summe etwa nur der vierte Teil von der, die Caesar brauchte, um ‚nichts zu haben' (Plut. Caes. 11; Crass. 7. Suet. 18, 1. Appian. II 8, 26). Crassus erreichte durch seine Willfährigkeit nicht nur, daß der einflußreichste Fürsprecher des von ihm gehaßten Pompeius aus Rom entfernt wurde, sondern auch daß die große Zahl derjenigen, welche er sich durch sein Geld verpflichtet hatte, den wertvollsten Zuwachs erhielt. Aus Furcht vor einer Anklage verließ Caesar Italien noch in der ersten Hälfte des J. 61, bevor die für die Provinzen nötigen Anordnungen getroffen worden waren (Suet. 18).

Außer der Vertilgung von Räuberbanden in Lusitanien hätte er zu kriegerischen Unternehmungen keine Veranlassung gehabt; es war aber das erstemal, daß er als selbständiger Heerführer sich hervortun konnte, daher wollte er erobern, vermehrte, ohne dazu ermächtigt zu sein, seine 20 Kohorten um 10 und reizte zuerst Völkerschaften zwischen dem Tagus und Durius zum Kampfe. Nachdem er hier nicht ohne Verlust gesiegt, drang er von der Seeseite aus auch in Gallaecia ein, wo er Brigantium einnahm. Übrigens ordnete er auch durch wirklich wohltätige Einrichtungen, besonders in Beziehung auf das Schuldwesen, die Verhältnisse der Bewohner der Provinz. Nachdem er, zum Teil durch große Gewalttätigkeiten, sich und seine Soldaten bereichert, auch große Summen für den öffentlichen Schatz zusammengebracht hatte, kehrte er, ohne seinen Nachfolger zu erwarten, mit dem Imperatortitel geehrt, ungefähr im Juni 60 (Cic. ad Att. II 1, 9) nach Italien zurück (Plut. 12. Dio XXXVII 52. 53. Appian. bell. civ. II 8, 27; Iber. 102. Zon. X 6. Liv. per. 103. Suet. 54. Cic. Balb. 43).

Bewerbung um das Consulat, Juni 60. Caesar hätte gern triumphiert; aber der Tag der Consulwahl war schon bestimmt, und sein Gesuch, durch seine Freunde sich bewerben zu dürfen, um außerhalb der Stadt bleiben zu können, wie es für

die, welche triumphieren wollten, Gesetz war, wurde nicht bewilligt. Daher entsagte er dem Triumphe, obgleich er schon glänzende Vorbereitungen getroffen hatte (Plut. Caes. 13. Appian. II 8, 28—30. Suet. 18, 2. Dio XXXVII 54, 2).

Seine Mitbewerber waren L. Lucceins und M. Bibulus, der mit Caesar schon Aedil und Praetor gewesen war; jenen wünschte Caesar als Amtsgenossen und unterstützte ihn bei dem Volke unter der Bedingung, daß er in ihrer beider Namen den Centurien Geld versprechen sollte. Die Optimaten ließen sich die Wahl des Bibulus ungeheure Summen kosten (Suet. 19, 1. Cic. ad Att. I 17, 11). Seine eigene Wahl bewirkte Caesar auf glänzende Weise, Lucceius unterlag dem Bibulus (Snet. 19, 2. Plut. Caes. 14; Cat. min. 31; Pomp. 47; Crass. 14. Appian. II 9, 34. Dio XXXVII 54, 3. XLIV 41, 3. Zonar. X 6. Eutrop. VI 17, 1. Oros. VI 7, 1. CIL I² p. 156). Caesar hatte besonders auch den Pompeius und Crassus für sich gewonnen, obgleich diese sich damals noch befeindeten nnd mit ihren Parteien einander in allem entgegenarbeiteten (Dio XXXVII 54, 3). Dem Pompeius, der gerade damals wegen Nichtbestätigung seiner Anordnungen in Asien und Verweigerung einer Ackerverteilung an seine Veteranen auf den Senat erbittert war, versprach er, seine Wünsche durchzusetzen; Crassus hoffte von Caesar Unterstützung in dem Streben nach einer ausgedehnteren Gewalt, als er schon jetzt über seine zahlreichen Schuldner ausübte. Um aber mit dem einen den andern nicht zum Feinde zu bekommen, fand Caesar nach seiner Wahl seine nächste Aufgabe darin, die beiden Gegner zu versöhnen (Dio XXXVII 55, 1. Cic. ad Att. II 3, 3 vom Dez. 60). Dies erreichte er, indem er ihnen vorstellte (Plut. Crass. 14), wie bei ihrer gegenseitigen Befehdung nur ein Cicero, Catulus, Cato sich erhöbe, Leute, die keine Bedeutung hätten, wenn sie Friede und Freundschaft miteinander schließen und mit einer Kraft und einem Sinne den Staat leiten wollten. So bildete Caesar eine unüberwindliche Macht, wodurch er aber nicht jene durcheinander größer, sondern sich zum Größten machte, indem sie, während sie für sich zu gewinnen glaubten, Werkzeuge seiner Absichten wurden (Liv. per. 103. Vell. II 44, 2. Suet. 19, 2 Dio XXXVII 56. 57. Plut. Caes. 13; Pomp. 47; Crass. 14; Lucull. 42. Appian. II 9, 33. Flor. II 13, 9. Zonar. X 6). Nichts sollte fortan im Staate geschehen, was einem von den Dreien mißfällig wäre. Der Bund, vorerst noch geheim gehalten (Dio XXXVII 58, 1. XXXVIII 5, 5), wurde von den Triumvirn eidlich bekräftigt (Dio XXXVII 57, 1). Varro nannte ihn (Appian. II 9, 33) mit Anspielung auf den dreiköpfigen verderbendrohenden Cerberus Trikaranos.

Consul 59. Eine der ersten Verordnungen, die Caesar nach dem Antritt seines Consulats (59) gab, war, daß alle Verhandlungen im Senat und vor dem Volke regelmäßig abgefaßt und bekannt gemacht werden sollten, während früher nur die Beschlüsse niedergeschrieben wurden (Suet. 20, 1). Ebenso stellte er die alte Sitte wieder her, wonach dem nicht amtierenden Consul die Liktoren folgten und nur ein *accensus* vorausschritt (Suet. 20, 1). Die erstere Anordnung war eine rein demokratische, insofern dadurch der Senat einer Art Aufsicht durch das Volk unterworfen wurde, was

besonders jetzt nicht unwichtig war, da Caesar mit einem der Ackergesetze hervortreten wollte, gegen welche die Aristokratie von jeher ihre ganze Macht aufgeboten hatte. Schon im J. 63 hatte der Tribun P. Servilius Rullus unter Caesars Mitwirkung eine Ackerverteilung in Vorschlag gebracht; seine Forderungen waren aber so übertrieben und verfassungswidrig, daß Ciceros Beredsamkeit keinen zu schweren Kampf dagegen hatte und die Rogation zurückgenommen wurde. Es läßt sich nicht verkennen, daß Caesar dadurch nur auf sein Ackergesetz vorbereiten und, weil dieses billiger war und einem wahren Bedürfnisse abhalf, den Widerstand der Optimaten zum voraus entkräften und gehässig machen wollte. Der Inhalt des Iulischen Gesetzes war: der vorhandene Ager publicus, z. B. der Campanische (daher bei Cic. ad Att. II 18, 2: *Campana lex*) und Stellatische, wird unter die bedürftigsten Bürger verteilt, und zwar vorzugsweise unter solche, welche drei oder mehr Kinder haben (Cic. ad Att. II 16, 1. 17, 1; Phil. II 101. Caes. bell. civ. I 14, 4. Vell. II 44, 4. 45, 2. Suet. Caes. 20, 3; Aug. 4). Wenn die Staatsländereien nicht ausreichen, so wird teils aus der Kriegsbeute des Pompeius, teils mit andern öffentlichen Geldern anderes Land hinzugekauft; die Besitzer der Grundstücke sollen nicht gezwungen werden, dieselben abzugeben, der Kaufpreis ist der in den Steuerlisten angegebene Wert (Dio XXXVIII 1, 4. 5); die erworbenen Grundstücke sind für die nächsten 20 Jahre unverkäuflich (Appian. III 2, 5); zu Landesverteilern werden 20 dazu geeignete unbescholtene Männer ernannt (Dio XXXVIII 1, 6. Cic. ad Att. II 6, 2. 7, 3. IX 2a, 1. Vell. II 45, 2. Suet. Aug. 4, 1. Quint. XII 1, 16); der Urheber des Gesetzes ist, um nicht den Verdacht zu erregen, als hätte er eigennützige Absichten (Dio XXXVIII 1, 6), von dieser Kommission ausgeschlossen; der Senat hat das Gesetz zu beschwören (Dio XXXVIII 7, 1. Plut. Cat. min. 32. Appian. II 12, 42), und jeder Bewerber um Staatsämter muß sich vor der Volksversammlung eidlich verpflichten, keinen Antrag zu stellen, der mit dem Gesetze streitet (Cic. ad Att. II 18, 2). Über die Frage, ob es mehrere *leges Iuliae agrariae* gegeben habe (Liv. per. 103. Cic. ad Att. II 18, 2) oder nur eine *lex Iulia agraria*, welche dann auf die verschiedenen Caesarischen Koloniegründungen angewendet wurde (Dio XXXVIII 7, 3), vgl. Marquardt Röm. St.-V. I² 114; über die Unterausschüsse Mommsen St.-R. II³ 628, 4.

Caesar hatte gleich beim Antritt seines Consulats erklärt, er werde nie etwas vorschlagen, das nicht auch den Optimaten zuträglich sei (Dio XXXVIII 1, 1), und den Bibulus zur Eintracht aufgefordert (Appian. II 10, 34); er wollte seine Anträge auf gesetzlichem Wege durchsetzen und die Gültigkeit seiner Gesetze nicht gefährden. Nachdem er das Ackergesetz im Senate vorgelesen hatte, rief er jeden namentlich auf, ob er er etwas daran auszusetzen habe, und erklärte sich zu jeder Änderung, sogar zur Zurücknahme bereit. Die Optimaten erhoben keinen Widerspruch, ärgerten sich aber, daß der Vorschlag so abgefaßt war, daß man ihn nicht angreifen konnte; man versprach, denselben in Vorberatung zu nehmen, suchte aber die Sache durch Aufschub und Zögerung hinzuhalten (Dio XXXVIII 2, 3). Als Caesar die Sache

wieder vorbrachte, wurde zwar nichts gegen die Einzelheiten des Gesetzes eingewendet, aber im allgemeinen verlangt, man solle es beim alten lassen und keine Neuerung anfangen (Dio XXXVIII 3, 1), nnd um die Gefahr, die eine mit Bestimmtheit ausgesprochene Verwerfung des Gesetzes bringen konnte, zu vermeiden, suchte Cato durch fortwährendes Reden einen Beschluß zu verhindern (Gell. IV 10, 1. Val. Max. II 10, 7). Caesar befahl einem Liktor, ihn zu verhaften; er erwartete, daß Cato an die Volkstribunen appellieren werde, allein er fügte sich, und nicht wenige wollten ihn ins Gefängnis begleiten. Damit nun nicht die Gegner durch Klagen über Mißbrauch der Gewalt und Ungerechtigkeit die öffentliche Meinung für sich gewinnen möchten, veranlaßte Caesar insgeheim einen Tribunen zum Einspruch, wodurch Cato befreit wurde (Dio XXXVIII 3, 2f. Suet. 20, 4. Plutarch berichtet ungenau: Cat. min. 33 verlegt er die Verhaftnng in die Volksversammlung, die über das Iulische Ackergesetz abstimmte, Caes. 14 in die Zeit der Verhandlungen über Caesars Provinzen).

Seiner Erklärung gemäß, daß er seinen Entwurf unmittelbar ans Volk bringen werde, da der Senat denselben nicht in Vorberatung genommen habe, beschied Caesar das Volk auf den Markt. Er wußte es so einzurichten, daß Bibulns, der mit anderen Optimaten zugegen war, auf eine Weise, die erbittern mußte, sich offen gegen das Gesetz erklärte, worauf Caesar mit Übergehung aller übrigen Magistrate den Pompeius nach seiner Meinnng fragte. Dieser war bei dem Gesetzentwurf besonders beteiligt, weil ihm dadurch die seinen Veteranen zugesagte Versorgung möglich gemacht wurde, was er im vorigen Jahre durch den Tribunen L. Flavius nicht erreichen konnte. Er begnügte sich daher nicht damit, den Vorschlag im einzelnen durchzugehen und seine Zweckmäßigkeit anzupreisen, sondern auf seine Veteranen sich stützend versprach er auch, mit Schild und Schwert zu Hilfe zu kommen, wenn die Gegner Gewalt brauchten. Des Pompeius Rede bekräftigte Crassus, und andere wagten damals keinen Widerspruch (Dio XXXVIII 4. 5. Plut. Caes. 14; Pomp. 47. Appian. II 10, 36. Cic. ad Att. VIII 3, 3). Um die Bestätigung des Gesetzes zu verhindern, zeigte Bibulus an, daß er an allen Comitialtagen den Himmel beobachten werde. Als Caesar sich nicht daran kehrte und einen Tag bestimmte, an welchem er seinen Vorschlag zum Gesetz erheben wollte, drängte sich Bibnlus mit drei Tribunen, mit den Consularen L. Lucullus, Q. Metellus Celer und L. Gellius, ferner M. Cato, Favonius, dem jüngeren Curio und anderen seiner Partei und zahlreichen Klienten bis zu dem Dioskurentempel durch, von dessen Stufen Caesar zum Volke redete. Sein Widerspruch führte sogleich ein Handgemenge herbei, in welchem er und seine Begleiter mißhandelt und vertrieben wurden. Caesars Antrag wurde nun zum Gesetz erhoben, und in der Folge erhielten 20000 Bürger nach einer willkürlichen Bestimmung ohne Verlosung Ländereien. Am Tage nach jener Volksversammlung verlangte Bibulus, daß das Gesetz vom Senat für ungültig erklärt werde, allein durch das Ungestüm des Volkes geschreckt wagte niemand, ihm beizustimmen, und selbst Cato und andere der heftigsten Gegner gaben nach und

beschworen das Gesetz. Bibulus aber erschien bis zu Ende des Jahres nicht mehr öffentlich, sondern widersprach von seiner Wohnung aus durch Edikte, die voll von Schmähungen waren (Snet. Caes. 14. Plut. Pomp. 48. Cic. ad Att. II 20, 6). Caesar lenkte jetzt alles allein, unbekümmert um den Zorn, den die Optimaten mit ihren Klienten und Söldnern bei jeder Gelegenheit kundgaben (Cic. ad Att. II 18, 1. 19, 2. 3); Witzlinge sprachen von einem Consulate des Inlius und Caesar (Dio XXXVIII 6, 1—7, 3. 8, 2. Plut. Pomp. 48; Caes. 14; Cat. min. 32; Lucull. 42. Appian. II 11—12. Suet. 20, 2. Liv. per. 103. Vell. II 44, 4f. Cic. ad Att. II 15, 2. 16, 2. 19, 2. 20, 6; in Vatin. 22). Wie Caesar sich durch sein Ackergesetz die ärmere Volksklasse verpflichtete, so gewann er im April 59 (Cic. ad Att. II 16, 2) den Ritterstand durch Erlaß eines Drittels der Zollpacht. So oft sie bisher beim Senat die Herabsetzung ihrer Pachtgelder nachgesucht hatten, waren sie, obwohl Cicero stets darauf hingearbeitet hatte, sie mit dem Senate eng zu verbinden, weil er in ihnen eine Stütze gegen Neuerer sah, hauptsächlich auf Catos Betreiben abgewiesen worden (Cic. Planc. 35. Schol. Bob. p. 259. 261 Or. ad Att. II 1, 8. Suet. 20. Dio XXXVIII 7, 4. Appian. II 13, 47). Jetzt wurden auch die Einrichtungen bestätigt, die Pompeius in Asien getroffen hatte (Dio XXXVIII 7, 5. Appian. II 13, 46. Plut. Pomp. 48); den Lucullus, der, von Pompeius beleidigt, wie das Jahr vorher sich widersetzte, demütigte Caesar durch die Drohung, ihn wegen der Verwaltung Asiens anzuklagen, so sehr, daß er ihm zu Füßen fiel (Suet. 20; vgl. Dio a. a. O.). Eine Gefälligkeit gegen Pompeius war auch das, daß er sich erkaufen ließ, dem Schützlinge desselben, dem König Ptolemaios Auletes, den Titel eines Freundes und Bundesgenossen des römischen Volkes zu verschaffen, obgleich er im J. 65 auf Vereinigung Ägyptens mit dem römischen Reiche angetragen hatte und im J. 63 in dem Ackergesetze des Rullus dasselbe verlangt worden war (Caes. bell. civ. III 107, 6. Snet. 54. Dio XXXIX 12, 1. Cic. ad Att. II 16, 2; Rab. Post. 6). Was Caesar sonst noch wollte und entweder selbst oder durch die ihm ergebenen Tribunen vorbrachte, wurde angenommen; selten aber wendete er sich zuvor an den Senat, und wenn er ihn berief, so erschienen nur wenige. Als Caesar eines Tages sich darüber anfhielt, erhielt er von Q. Considius Gallus die Erklärung, daß die übrigen wegblieben, weil sie nicht mit Sicherheit kommen könnten, er selbst erscheine, weil er zu alt sei, um den Tod zu fürchten (Plut. Caes. 14. Zonar. X 6. Cic. ad Att. II 24, 4).

Zu den Iulischen Gesetzen, von welchen sich mit Gewißheit angeben läßt, daß sie im J. 59 gegeben wurden (Cic. Sest. 135; Vat. 29), gehört auch die sehr ausführliche (Cic. ad fam. VIII 8, 3) *lex de pecuniis repetundis*. Sie verschärfte die Bestimmungen früherer Gesetze gegen Behörden, die ihre Gewalt zn gesetzwidrigen Forderungen und unredlicher Verwaltung mißbrauchten (Cic. Rabir. Post. 8; Vat. 29; vgl. Lange R. A. III² 292. Mommsen Röm. Strafrecht 709), weshalb das Gesetz von Cicero ein ganz gerechtes und treffliches genannt wird (Pis. 37; Sest. 135).

Mittelbar wurde Caesar Urheber der *lex Vatinia de alternis consiliis reiciendis*, wodurch dem Beklagten und nach ihm dem Kläger das Recht gegeben wurde, nicht bloß wie bisher einzelne (Ps.-Ascon. p. 131 Or.), sondern alle Richter einmal zu verwerfen (Cic. Vat. 27. Schol. Bob. p. 235. 321. 323 Or. Lange R. A. III² 283).

Besonders wichtig aber war für Caesar selbst die Lex Vatinia de imperio C. Caesaris. Die Optimaten hatten ihm eine unbedeutende Verwaltung zugedacht (Suet. 19, 2), er selbst stellte sich, als wäre er mit allem zufrieden, ließ aber durch Vatinius vorschlagen, was er wünschte, und das Volk gab ihm ohne Rücksicht auf das Sempronische Gesetz, nach welchem jährlich die Consularprovinzen verteilt werden sollten (Sall. Iug. 27, 3. Cic. de prov. cons. 3; de dom. 24. Mommsen St.-R. I³ 54), Gallia cisalpina nebst Illyrikum mit drei Legionen auf fünf Jahre. Allein damit war den Zwecken Caesars nicht vollständig gedient: er wollte auch Gelegenheit erhalten, durch Sieg und Eroberung ein treu ergebenes, dem Vaterlande entfremdetes Heer zu bilden und zugleich Schätze sich zu sammeln, was um so nötiger war, da er während des Consulats durch unmäßigen Aufwand zur Belustigung der Menge in neue Schulden, auch bei Pompeius und Atticus (Cic. ad Att. VI 1, 25), geraten war (Appian. II 13, 49) und seine Geldspenden während seiner Abwesenheit, statt aufzuhören, vermehrt werden mußten. Deshalb sprachen seine Anhänger von einer dritten Provinz, und der Senat fügte, um einer neuen Anmaßung des Volkes zuvorzukommen, das Transalpinische Gallien, in welchem Krieg und Beute zu finden war, und eine vierte Legion auf fünf Jahre hinzu (Suet. 22, 1. Dio XXXVIII 8, 5. Plut. Caes. 14; Pomp. 48; Crass. 14; Cat. min. 33. Appian. II 13, 49. Zonar. X 6. Vell. II 44, 5; ungenau Oros. VI 7, 1. Eutrop. VI 17, 1; vgl. Caes. bell. gall. II 35, 2. III 7, 1. V 1, 5. Lange R. A. III² 291).

Von hier, gleichsam von einer Akropolis aus, wie Cato (Plut. Cat. min. 33; Crass. 14) jene Provinzen nannte, konnte Caesar, nicht allzufern von Rom, fortwährend auf den Gang der Ereignisse in der Stadt einwirken. Zu Consuln des folgenden Jahres (58) wurden Männer gewählt, welche für Erhaltung der Iulischen Gesetze, an der dem Pompeius nicht weniger als dem Caesar liegen mußte, Bürgschaft boten; der eine war L. Piso, Vater von Caesars neuer Gemahlin Calpurnia, der andere, A. Gabinius, war von Pompeius abhängig. Dem Verhältnisse Caesars zu Pompeius selbst sollte ebenfalls eine Heirat. die schon in den ersten Monaten des Jahres geschlossen worden war, Festigkeit geben: Caesar hatte seine Tochter Iulia mit Pompeius vermählt; ihr früherer Verlobter Servilius Caepio erhielt zum Ersatz eine Tochter des Pompeius (Snet. 21. Vell. II 44, 3. Plut. Pomp. 47; Caes. 14; Cat. min. 31. Appian. II 14, 50). Allein Pompeius war bei aller Zuvorkommenheit und Dienstbeflissenheit Caesars nicht frei von Regungen der Eifersucht; er fühlte sich nicht mehr auf der Höhe seiner Vergötterung und merkte, daß jener in seinem Rücken höhere Stufen erstiegen hatte. Wenn er diese peinlichen Gefühle auch nicht so offen zur Schau trug, wie Cic. ad Att. II 21, 3 schreibt, so konnten sie am wenigsten dem Caesar verborgen bleiben; er besorgte eine

Annäherung des Pompeius an die Optimaten, wenn er nicht mehr persönlich auf ihn einwirken könne. Daher bezweckte ohne Zweifel die erdichtete Verschwörung gegen das Leben des Pompeius, welche von dem von Caesar erkauften L. Vettius zur Anzeige gebracht wurde, nichts anderes, als den Pompeius aufs neue gegen die Optimaten zu erbittern und eine Vereinigung mit ihnen möglichst zu erschweren. Vettius benahm sich jedoch so ungeschickt, daß er ins Gefängnis geworfen wurde und hier eines schnellen Todes starb, welcher, wie man allgemein glaubte, durch Caesar oder Vatinius, wie aber Caesar selbst behauptete, durch die Angeklagten aus Furcht herbeigeführt wurde (Cic. ad Att. II 24, 2—4; Vat. 24—26. Schol. Bob. p. 308. 320 Or. Suet. Caes. 20, 5. Plut. Lucull. 42. Appian. II 12. 44. Dio XXXVIII 9, 2—4). Die Angaben des Vettius hatten mehrere Optimaten bedroht, die Caesar zugleich gern außer Tätigkeit gesetzt hätte; was gegen die größere Zahl mißlang, wurde auf andere Weise glücklicher gegen Cicero allein durchgeführt. Seit dem Entstehen des Triumvirats hatte Caesar wiederholt versucht, deuselben durch Anerbieten und Einschüchterung auf seine Seite zn ziehen; allein Cicero wich aus und schien nur auf die Abreise Caesars zu warten, um insgeheim und offen durch die Gewalt seiner Rede die Auflösung des Bundes der Dynasten, wie er die Triumvirn nannte (Cic. ad Att. II 9, 1), zu betreiben. Caesar war nicht gleichgültig dagegen, er glaubte, ihn unschädlich machen zu müssen, und gab ihn dem Clodius preis; doch benahm er sich so, daß der Riß zwischen ihnen nicht unheilbar wurde (Dio XXXVIII 15. 17). Auch Cato wurde durch Clodius, wiewohl auf eine glimpflichere Weise, aus Rom entfernt. Caesar wartete die Entwicklung der Ränke des Clodius gegen Cicero außerhalb der Mauern Roms ab; denn kaum hatte er sein Consulat niedergelegt, so beantragten die Praetoren L. Domitius und C. Memmius eine Untersuchung der Verwaltung des vorigen Jahres. Caesar drang selbst darauf, aber der Senat fürchtete die Rechtfertigung und ging nicht darauf ein; drei Tage lang bekämpften sich Caesar und die Praetoren in erfolglosen Reden, in denen jener auf die besonders heftigen Angriffe des Memmius mit nicht geringerer Bitterkeit antwortete (Suet. Caes. 23, 1. 49, 2. 73; Nero 2, 2. Schol. Bob. Cic. Sest. 40 p. 297 Or.; Vat. 15 p. 317 Or.). Dann lagerte er mit seinem Heere vor der Stadt und entzog sich dadurch der Anklage des Volkstribunen L. Antistius (Suet. Caes. 23, 1). Nachdem er drei Monate vor der Stadt verweilt hatte, beschleunigte er gegen das Ende des März 58 seine Abreise, da die Helvetier, seit längerer Zeit entschlossen, ihre Wohnsitze zu verlassen und in Gallien sich Niederlassungen zu erkämpfen, die Auswanderung begannen und das römische Gebiet bedrohten.

Der gallische Krieg, 58—50.

58. **Feldzug gegen die Helvetier.** Nach einer Reise von acht Tagen (Plut. Caes. 17) kam Caesar bei Genf an. Mit Hilfe der Legion, die in Gallien lag, und anderer Mannschaften, die er aufgeboten hatte, legte er von Genf an auf der linken Seite der Rhone ungefähr acht Stunden lang einen festen Erdwall an und nötigte dadurch die Helvetier, den nördlicheren Weg durch die Pässe des Jura zu wählen und durch das Gebiet der Sequaner zu ziehen. Caesar übergab den Oberbefehl über die von ihm angelegte Verschanzungslinie seinem Legaten T. Labienus, hob in Eile in Oberitalien zwei neue Legionen aus, ließ die drei Legionen, welche bei Aquileia überwinterten, aus ihrem Winterlager aufbrechen und griff mit einem Heere, das jetzt aus sechs Legionen bestand, unterstützt von den Haedueru und anderen bedrohten gallischen Völkerschaften, die Helvetier an. Zuerst fiel er am Ararfluß über ihren noch mit dem Übergang über den Strom beschäftigten Nachtrab her; entscheidend war die Schlacht bei Bibracte (in der Nähe von Autun). Nach sehr hartnäckigem Kampfe siegte Caesar hier mit vier Legionen. Im ganzen hatten, wenn die von Caesar angegebene Zahl richtig ist (Delbrück Gesch. der Kriegskunst I 427f. hält sie für viel zn hoch gegriffen), 368000 Helvetier das Vaterland verlassen, unter diesen waren 92000 waffenfähige Männer; nach der Schlacht waren noch gegen 130000 übrig, die jetzt in das Gebiet der Lingonen (in der Gegend von Langres) fiohen und von hier aus um Frieden baten. Caesar verlangte von ihnen Geiseln, Waffen und Überläufer und gebot ihnen, ihre Heimat wieder aufzusuchen, um die Germanen an Besitznahme derselben zu verhindern. Die Verbigener, welche während der Unterhandlungen zu entfliehen versuchten, machte er zu Sklaven; außerdem erlaubte er den Boiern, bei den Haeduern zu bleiben, welche dieselben ihrer Tapferkeit wegen zu behalten wünschten nnd ihnen gleiche Rechte nnd Freiheiten einräumten, so daß die Anzahl derer, welche nach Helvetien zurückkehrten, 110000 betrng (Caes. bell. gall. I 7—29. Liv. per. 103. Dio XXXVIII 31—33. Plut. Caes. 18. Appian. Celt. I 3, 15. Flor. I 45, 2. 3. Oros. VI 7, 3—5. Zon. X 6).

Feldzug gegen Ariovist. Einen zweiten Kampf in demselben Jahre bestand Caesar mit dem germanischen Fürsten Ariovist, der, von den Arvernern und Sequanern gegen die Haeduer zu Hilfe gerufen, diese besiegt hatte, aber nicht wieder in seine Heimat zurückgegangen war und ganz Gallien mit seiner Herrschaft bedrohte. Während Caesars Consulat war er als Freund und Bundesgenosse des römischen Volkes anerkannt worden. Die Narbonensische Provinz wurde dadurch vorerst vor einem Angriff gesichert und Caesars Eroberungsplan gegen Gallien nicht gestört; allein die Forderungen, die Caesar jetzt znm Schutze der Gallier an ihn stellte, wies Ariovist trotzig zurück und forderte Caesar zum Kampfe herans; fast das ganze römische Heer zitterte vor den Germanen, und nur Caesars Entschlossenheit und Vertrauen auf den Mut und die Ergebenheit der zehnten Legion stimmte die Zaghaften um. Ariovist wurde östlich von Vesontio (Besançon) auf dem Wege nach dem Rheine geschlagen und bis zu dem Flusse verfolgt (Caes. I 30—54. Liv. per. 104. Dio XXXVIII 34—50. Plut. Caes. 19. Appian. Celt. 1, 3. 16. 17. Zonar. X 6. Flor. I 45, 9—13. Oros. VI 7, 6—10; vgl. Cic. de prov. cons. 33. Tac. hist. IV 73. Frontin. strat. I 11, 3 = IV 5, 11. II 1, 16. Polyaen. strat. VIII 23, 4. Clem. Alex. strom. I 15, 72).

57. **Unterwerfung Belgiens.** Im zweiten Jahre führte Caesar Krieg mit den Belgiern. Sie

hatten sich zur Verteidigung ihrer Unabhängigkeit vereinigt, Caesar erblickte darin eine Verschwörung gegen das römische Volk, hob zwei neue Legionen in Oberitalien aus, rückte an die Grenzen der Belgier, wo die Remer sich freiwillig unterwarfen, befestigte eine Brücke über die Axona (Aisne) und schlug jenseits ein festes Lager auf (bei Berry-au-Bac). Die Feinde bestürmten Bibrax, eine Stadt der Remer, Caesar aber entsetzte nicht bloß diese Festung, sondern schlug auch die Belgier zurück, als sie in seinem Rücken die Besatzung der Brücke angreifen wollten. Die Feinde trennten sich nun und zogen sich in ihre Länder zurück; Caesar fiel über ihren Nachtrab her und vernichtete eine große Menge, die übrigen flohen in größter Unordnung. Nacheinander unterwarfen sich die Suessionen, Bellovaker und Ambianer; die Nervier unterlagen nach einem ungemein tapferen, für Caesar höchst gefährlichen Widerstande; ein großer Teil des Stammes war umgekommen, die Atuatuker wurden teils vernichtet, teils in die Sklaverei verkauft. Zu gleicher Zeit unterwarfen sich einem Legaten Caesars, P. Crassus, die Völkerschaften im nordwestlichen Gallien zwischen den Mündungen der Loire und Seine. Infolge der Siegesberichte wurde zu Rom ein fünfzehntägiges Dankfest angeordnet, eine Auszeichnung, die keinem zuvor zuteil wurde, da selbst nach dem Mithridatischen Kriege zu Ehren des Pompeius nur zwölf Tage gefeiert wurden (Caes. II 1—35. Dio XXXIX 1—5. Liv. per. 104. Plut. Caes. 20. 21. Appian. Celt. 1, 4. Flor. I 45, 4. Oros. VI 7, 11—16. Cic. de prov. cons. 26. 27).

56. Galba in Octodurus. Während Caesar wie im vorigen Jahre und später den Winter im Cisalpinischen Gallien zubrachte, um angeblich in diesem Teile seiner Provinz die Gerichtssitzungen zu leiten, in der Tat aber den Zustand der Dinge in Rom in der Nähe zu beobachten, drohte einer seiner Legionen, die unter der Anführung des Servius Galba das Gebiet keltischer Alpenvölker, der Nantuaten, Veragrer und Seduner, besetzt halten sollte, der Untergang durch jene Stämme (Caes. III 1—6. Dio XXXIX 5, 2—4. Oros. VI 8, 1—5; Appian. Celt. 1, 4 nennt statt dieser Völker irrtümlich die Allobroger).

Seekrieg gegen die Veneter.

Um dieselbe Zeit nahmen mehrere Küstenvölker im westlichen Gallien nach dem Vorgang der Veneter römische Kriegstribunen, die Getreide von ihnen forderten, gefangen und verbanden sich untereinander und mit der ganzen übrigen Seeküste zu Wiedererkämpfung ihrer Freiheit. Sobald es die Jahreszeit erlaubte, suchte Caesar auf verschiedenen Seiten die empörten Völker zu beschäftigen: während er selbst gegen die Veneter zog, wurde T. Labienus ausgeschickt, die Belgier in Ruhe zu erhalten; P. Crassus sollte die Völkerschaften in Aquitanien abhalten, Unterstützung in das Keltenland zu schicken; der Legat Q. Titurius Sabinus bekam den Auftrag, die Kriegsmacht der Veneller, Coriosoliten und Lexovier (in der Normandie) auseinanderzuhalten. Caesar nahm mit großer Anstrengung mehrere von den meist an den Spitzen von Landzungen und Vorgebirgen gelegenen festen Plätzen der Veneter weg, allein ohne Nutzen, da die Feinde sich und ihre ganze Habe zur See in die nächstgelegenen Festungen retten konnten. Caesar erreichte seinen Zweck erst, als die während des vorigen Winters neu geschaffene Flotte und eine Anzahl gallischer Schiffe unter D. Brutus die Loire herab in die wegen der klippenreichen Küste und der besonders mächtigen Gewalt der Fluten gefährliche See sich wagte und in dem alsbald entstandenen Seetreffen, wahrscheinlich am Eingang der Bucht von Quiberon (Napoleon Hist. de Jul. César II 111, 2), über die zweckmäßiger gebauten gallischen Schiffe dadurch den Sieg davontrug, daß mit sehr scharfen, an langen Stangen befestigten Sicheln ihr Tauwerk zerstört und sie alsdann geentert wurden. Die Besiegten traf Tod oder Sklaverei (Caes. III 7—16. Dio XXXIX 40—43. Liv. per. 104. Oros. VI 8, 6—17. Flor. I 45, 5). Gleichzeitig erhielt Caesar die Nachricht, daß Sabinus die Veneller und ihre Verbündeten unterworfen habe (Caes. III 17—19. Dio XXXIX 45. Oros. VI 8, 18).

Crassus unterwirft Aquitanien. Crassus eroberte in Aquitanien zuerst den Hauptort der Sotiaten; als darauf die Feinde spanische Hilfstruppen und Anführer aus Sertorius' Schule erhielten, errang er durch Erstürmung ihres Lagers einen glänzenden Sieg, so daß er aus dem größten Teile Aquitaniens Geiseln erhielt (Caes. III 20—27. Dio XXXIX 46. Oros. VI 8, 19—22. Flor. I 45, 6).

Feldzug gegen die Moriner und Menapier. Obgleich der Sommer schon vorüber war, zog Caesar noch gegen die Menapier und Moriner, belgische Völkerschaften. Diese aber hatten sich in ihre weiten Wälder und Moräste begeben, von wo aus sie die Römer durch unvermutete Angriffe beunruhigten; Caesar fing an, ihre Wälder niederhauen und das gefällte Holz als einen Wall auftürmen zu lassen, allein plötzlich trat so schlimme Witterung ein, daß er sich zur Umkehr genötigt sah und mit Verwüstung der Felder und Zerstörung der Ortschaften der Feinde sich begnügen mußte (Caes. III 28—29. Dio XXXIX 44. Flor. I 45, 6).

55. Feldzug gegen die Usipeter und Tenkterer. Erster Rheinübergang. Im vierten Kriegsjahr hatte Caesar in Gallien wenig Beschäftigung gefunden; es war ihm aber gerade jetzt, da es sich in Rom um Verlängerung seiner Statthalterschaft in Gallien handelte, darum zu tun, auszuführen, was noch kein römischer Feldherr vor ihm gewagt (Dio XXXIX 48, 4), und durch kühne Unternehmungen so auf die öffentliche Meinung zu wirken, daß die Anträge seiner Gegner, ihm Provinzen und Heer zu entziehen, keinen Beifall fänden. Nachdem er dem Versuche der in Gallien einfallenden Usipeter und Tenkterer, ihn zu täuschen, durch eine Hinterlist begegnet, wofür er, wie M. Cato meinte (Plut. Caes. 22; Cat. min. 51. Appian. Celt. 18; vgl. Suet. Caes. 24, 3), den Feinden ausgeliefert zu werden verdiente, nachdem er sie geschlagen und fast gänzlich aufgerieben hatte, setzte er zwischen Bonn und Koblenz nicht auf den angebotenen Fahrzeugen der befreundeten Ubier, sondern auf eine seiner und des römischen Volkes Würde und Überlegenheit entsprechende Weise mittelst einer Pfahlbrücke über den Rhein. In zehn Tagen war das Werk, das jedenfalls für die Feinde ein Wunder war, vollendet; allein die bedrohten Sugambrer hatten sich

inzwischen in ihre Wälder zurückgezogen. Caesar blieb wenige Tage in ihrem Gebiete, ließ die Ortschaften und Gebäude einäschern, die Feldfrüchte abmähen und begab sich zu den Ubiern. Er war nicht gesonnen, in das Innere des Landes gegen die sich vereinigenden Sueben zu ziehen, sondern glaubte, nachdem er die Germanen geschreckt, die Sugambrer gezüchtigt und den Ubiern Hilfe gebracht, für den Ruhm und den Vorteil der Römer genug getan zu haben, und kehrte nach einem Aufenthalt von 18 Tagen jenseits des Rheins nach Gallien zurück (Caes. IV 1—19. Liv. per. 105. Dio XXXIX 47—48. Plut. Caes. 22. 23; comp. Nic. c. Crass. 4. Appian. Celt. 1, 4f. Flor. I 45, 14—15. Oros. VI 8, 23. 9, 1. Zonar. X 6).

Erster Zug nach Britannien. An den Einfall in Germanien reihte sich, wenngleich der Winter nicht mehr fern war, die Fahrt nach Britannien, von der sich Caesar bei der völligen Unbekanntschaft mit der Insel sogar unter den mit Britannien in einigem Verkehr stehenden Galliern wenigstens den Nutzen einer Entdeckungsreise versprach (IV 20, 2). Die Überfahrt fand statt am 27. August julianischer Rechnung (Heller Philol. 1867, XXVI 676 auf Grund der Berechnungen des Kaisers Napoleon, Hist. de Jules César II 157f., denen wir die folgenden Daten über die beiden Züge nach Britannien im wesentlichen verdanken). Auf 80 Lastschiffen ließ Caesar vom Lande der Moriner, in der Gegend von Boulogne bis Calais', zwei Legionen übersetzen, die Reiterei füllte 18 Schiffe. Die zurückbleibenden Truppen sollten teils die Unterwerfung der Moriner und Menapier vollenden, teils die Küste in seinem Rücken decken. Auf die erste Nachricht von seinem Zuge hatten zwar mehrere Volksstämme der Insel Gesandte nach Gallien geschickt mit der Erklärung, Geiseln stellen und sich dem römischen Volke unterwerfen zu wollen, die Landung aber mußte mit Gewalt erzwungen werden. Die Insulaner baten darauf um Frieden, begannen aber die Feindseligkeiten wieder, als ein Sturm am 31. August (jul. Kal.) die Schiffe der Römer so beschädigte, daß die Rückfahrt unmöglich schien, und die Reiter, die wegen ungünstiger Winde später von Gallien ausgelaufen waren, zurücktrieb. Während Caesar den Plan der Feinde, die Zufuhr abzuschneiden, zu vereiteln suchte, wurde eine Legion von der Gefahr, durch einen ihr gelegten Hinterhalt umzukommen, kaum gerettet, in offener Feldschlacht aber gewann Caesar durch seine Kriegskunst einen leichten Sieg. Weil er seine gebrechlichen Schiffe den bevorstehenden Äquinoktialstürmen nicht aussetzen wollte, bewilligte er Frieden. In Rom wurden seine Berichte mit ungemeiner Bewunderung aufgenommen, obgleich er keinen sicheren Gewinn nachweisen konnte; die Eröffnung unbekannter Länder bot Hoffnungen, die man beinahe schon für verwirklicht betrachtete. Der Senat verordnete ein zwanzigtägiges Dankfest (Caes. IV 20—36. 38, 5. Liv. per. 105. Vell. II 46, 1. Suet. 25. 47. Tac. Agric. 13. Lucan. II 571f. Val. Max. III 2, 23. Eutrop. VI 17, 3. Flor. I 45, 16—17. Oros. VI 9, 2. Dio XXXIX 50—52. 53, 2. Plut. Caes. 23; comp. Nic. c. Crasso 4. Diodor. Sic. V 21, 2. 22, 1. Strab. IV 5, 2. 3).

54. Zweiter Zug nach Britannien. Caesar verließ erst mit dem Beginn des folgenden Jahres das Winterlager, hielt die gewöhnlichen Gerichtssitzungen in Oberitalien und begab sich dann nach Illyricum, wohin die an der makedonischen Grenze wohnenden Pirusten verheerende Einfälle gemacht hatten. Auf die Nachricht von seinen Rüstungen stellten die Pirusten Geiseln und leisteten Schadenersatz. Nach seiner Rückkehr nach Gallien unterdrückte er eine feindliche Bewegung unter den Treverern und setzte hierauf zum zweitenmale nach Britannien über. Fünf Legionen und 2000 Reiter nahm er mit sich; die Zahl der Fahrzeuge betrug mehr als 800. In Gallien blieb Labienus mit drei Legionen und 2000 Reitern zurück, um die Häfen zu decken, für Lebensmittel zu sorgen und zugleich auf alle Vorgänge in Gallien ein wachsames Auge zu haben. Zu größerer Sicherheit vor Unruhen nahm Caesar auch die Häuptlinge der meisten Völkerschaften mit. Einer der widerspenstigsten, der Haeduer Dumnorix, bat anfangs unter diesem und jenem Vorwand, ihn zurückzulassen; da Caesar nicht darauf einging, floh er, während alles mit der Abfahrt beschäftigt war, wurde aber eingeholt und, da er sich zur Wehr setzte, niedergehauen. Als sich am 21. Juli (jul. Kal.) die Flotte der Küste Britanniens näherte, ließ sich kein Feind blicken. Caesar säumte nicht, ihn aufzusuchen und nötigte ihn, sich tiefer ins Land zurückzuziehen; von weiterer Verfolgung hielt ihn die Nachricht ab, daß wieder durch einen Sturm die Flotte großen Schaden gelitten habe. In den nächsten zehn Tagen wurden die Schiffe ans Land gezogen, ausgebessert und Lager und Flotte in einer einzigen Verschanzung eingeschlossen. Inzwischen aber hatte sich das Heer der Feinde verstärkt und an einem Orte versammelt, den Oberbefehl führte Cassivellaunus. Im kleinen Kriege war dieser im Vorteil, in offener Feldschlacht aber siegten die Römer; daher beschränkte sich Cassivellaunus darauf, die Römer wieder mit seinen Streitwagenkämpfern von unzugänglichen und waldigen Punkten aus zu überfallen. Als aber mehrere ihm feindlich gesinnte Völkerschaften sich mit Caesar verbanden und die Römer in sein Versteck führten, auch ein Angriff auf das römische Schiffslager mißlang, ließ er mit Caesar unterhandeln. Dieser verlangte Geiseln und einen jährlichen Tribut von Britannien; da er aber keine Besatzung zurücklassen konnte, durfte er weder auf Entrichtung der Abgaben rechnen noch konnte er in Wahrheit behaupten, Britannien erobert zu haben. Am 21. September (jul. Kal.) verließ er die Insel (Caes. V 1—23. Liv. per. 105. Cic. ad Q. fr. II 13, 1. 2. 15. 4. III 1, 10; ad Att. IV 15, 10. 16, 7. 18, 5; ad fam. VII 6, 2. 7, 1. 17, 3. Vell. II 47, 1. Senec. ad Marc. de consol. 14, 3. Suet. 25, 2. Flor. I 45, 18. Eutrop. VI 17, 3. Sex. Ruf. brev. 6. Oros. VI 9, 4—9. Dio XL 1—3. Appian. Celt. 1, 5. 19. Plut. Caes. 23; vgl. 16. Strab. IV 5, 2. 3. Polyaen. strat. VIII 23, 5).

Aufstand der Eburonen, Nervier und Treverer. Weil die Getreideernte in Gallien schlecht ausgefallen war, wies Caesar seinen Legionen in verschiedenen Landschaften Winterquartiere an, um so dem Mangel an Lebensmitteln am leichtesten vorzubeugen; eben dies aber verlockte mehrere Völkerschaften zu einem Aufstande. Bei den Carnuten, die den von Caesar ihnen ge-

gebenen König Tasgetius ermordeten, war die Ruhe bald wiederhergestellt. Den Eburonen aber, welche unter Ambiorix und Catuvolcus im Einverständnis mit dem Treverer Indutiomarus sich erhoben, gelang die Vernichtung der Besatzung in ihrem Lande, eine zweite Legion unter Q. Cicero im Gebiet der Nervier hielt sich in dem Lager gegen die anstürmenden Feinde mit ausgezeichnetem Mute so lange, bis Caesar sie befreite, der schon auf der Reise nach Italien begriffen auf die Nachricht von der Empörung in Eile zurückgekehrt war (Caes. V 24—52. Dio XL 4—11. Plut. Caes. 24. Liv. per. 106. Suet. 25, 2. Eutrop. VI 17, 3. Oros. VI 10, 1—9). Die schnell verbreitete Nachricht von diesem Siege Caesars verhinderte, daß das Lager des Labienus von den Treverern unter Indutiomarus angegriffen wurde (Caes. V 53, 2); allein die unruhigen Bewegungen unter den Galliern, besonders unter den Treverern, dauerten fort, Caesar blieb daher, statt wieder nach Italien sich zu begeben, bei dem Heere in Gallien (Caes. V 53, 3. Dio XL 11, 2).

53. Zweiter Einfall in Germanien. Im Anfang des neuen Jahres sorgte Caesar zunächst für eine erhebliche Verstärkung seines Heeres. Er ließ zwei Legionen im Cisalpinischen Gallien ausheben und erhielt ohne Genehmigung des Senats von Pompeius eine Legion, so daß das Heer jetzt aus zehn Legionen bestand (Caes. VI 1. 32, 5), welche die Nummern VI bis XV trugen (Festschr. f. Hirschfeld 1903, 460).

Ehe noch die Jahreszeit zu einem Feldzuge geeignet war, griff er unvermutet die Nervier an, nahm viele Menschen und Vieh weg und unterwarf sie von neuem. Die Senonen und Carnuten mußten durch Geiseln ihr Nichterscheinen auf einem von Caesar ausgeschriebenen allgemeinen Landtage büßen; das Land der Menapier, die mit Ambiorix Gastfreundschaft geschlossen hatten, traf Verheerung und Plünderung; die Treverer hatte inzwischen Labienus besiegt (Caes. VI 2—8. Dio XL 31). Caesar entschloß sich zu einem zweiten Einfall in Germanien, um sich, wie er VI 9, 2 angibt, für die Unterstützung, die den Treverern gegen die Römer geleistet wurde, zu rächen und dem Ambiorix die Zuflucht dahin abzuschneiden. ‚Nach den Erfahrungen aber, welche er vor zwei Jahren gemacht hatte, konnte er sich solchen eitlen Hoffnungen nicht hingeben; der Feldzug sollte vielmehr die Gerüchte widerlegen, welche sich nach so vielen Aufständen in Gallien in Rom verbreiteten. Nichts war mehr geeignet, zu beweisen, daß seine Macht nicht erschüttert sei, daß er seine Provinz beherrsche, als wenn er sie verließ und neuen furchtbaren Feinden die Stirn bot' (Drumann III² 329).

Wieder erwarteten die bedrohten Germanen im Innern des Landes den Angriff; Caesar wollte sie dort nicht aufsuchen und ging zurück, ließ aber die größere Hälfte seiner Brücke (Koblenz näher als im J. 55, in der Gegend von Andernach) stehen und eine Schutzwache dabei zurück, um die Feinde nicht von den Besorgnissen seiner Rückkehr zu befreien (Caes. VI 9—10. 29. Dio XL 32, 1—2. Liv. per. 107. Flor. I 45, 15. II 30, 22).

Rachekrieg gegen Ambiorix. Er zog durch die Ardennen wieder gegen Ambiorix; dieser entkam der Verfolgung, der hochbejahrte Catuvolcus, welcher neben ihm regierte, tötete sich mit Gift, und von den Eburonen flüchtete sich, wer konnte, in entlegene Täler, in Wälder und unwegsame Sümpfe. Aus ihrem Lande wurde eine Wüste gemacht, zur Vertilgung der Bewohner selbst aber wurden, da sie nicht ohne Gefahr in ihren Schlupfwinkeln aufgesucht werden konnten, benachbarte Völker durch die Aussicht auf Beute angelockt. Auch 2000 Sugambrer kamen über den Rhein, machten viele Eburonen zu Gefangenen und erbeuteten vieles Vieh; als sie aber von Gefangenen hörten, daß in Atuatuca, einem früheren Kastell der Eburonen, die Schätze des ganzen römischen Heeres aufbewahrt und von geringer Mannschaft beschützt seien, wandten sie sich dorthin und überraschten den Befehlshaber des Lagers, Q. Cicero, zu einer Zeit, da er gegen die Anordnungen Caesars fünf Kohorten von seiner Legion nach Getreide ausgeschickt hatte. Die Zurückgebliebenen widerstanden in ihrer Verwirrung kaum den Angriffen; von den zurückkehrenden Kohorten wurden zwei niedergemacht, die übrigen schlugen sich durch; wegen der Festigkeit der Schanzen unterließen die Sugambrer einen zweiten Sturm und zogen sich über den Rhein zurück. Nach Verheerung des Gebietes der Eburonen beschied Caesar die gallischen Häuptlinge zu einer Versammlung nach Durocortorum (Reims) im Lande der Remer und stellte Untersuchungen wegen der Empörung der Senonen und Carnuten an. Acco, der Häuptling der Senonen, wurde hingerichtet; andere, welche sich nicht stellten, wurden verbannt (Caes. VI 29—44. Dio XL 32, 3—5). Die Gallier schienen so eingeschüchtert, daß Caesar ohne Besorgnis vor neuen Unruhen das Land verlassen und den Winter wieder in Oberitalien zubringen zu können glaubte.

52. Der Krieg mit Vercingetorix.

Während des Winters 53/52 gelangten Nachrichten von den Unruhen in Rom nicht bloß bis zu Caesar, sondern auch über die Alpen nach Gallien. Hier erweckten sie in den Galliern die Hoffnung, Caesar werde sich dadurch in Italien zurückhalten lassen, und ermutigten zu kühneren Versuchen, ihre Freiheit wieder zu erringen. Das Zeichen gaben die Carnuten mit Ermordung der Römer, welche sich zu Cenabum (Orleans) in Handelsgeschäften aufhielten; die meisten keltischen Völkerschaften stellten ihren Teil zu dem gemeinschaftlichen Bundesheere, dessen Führung der Arverner Vercingetorix übernahm, ein Mann von ungemein kräftigem Geiste. Caesar eilte aus Italien in die Provinz, war aber in großer Verlegenheit, zu seinen bei den Treverern, den Lingonen und Senonen in den Winterquartieren liegenden Legionen zu gelangen, da es darauf abgesehen war, ihn von denselben abzuschneiden; er trieb mit den Truppen, die in der Provinz lagen, und der kleinen Schar Neugeworbener aus Italien einen Unterfeldherrn des Vercingetorix zurück, ging zu großer Überraschung der Feinde unter vielen Beschwerden über die Cevennen in einer Jahreszeit, da sie noch mit tiefem Schnee bedeckt waren, und vereinigte in kürzester Zeit seine Legionen bei Agedincum (Sens). Auf dem Marsche gegen Vercingetorix, der Gergovia im Lande der Boier belagerte, nahm Caesar schnell nacheinander drei feste Plätze und zog hierauf gegen Avaricum (Bourges), dem größten und

festesten Ort im Lande der Biturigen, mit dessen Besitznahme er das ganze Land in seine Gewalt zu bekommen hoffte. Dies veranlaßte Vercingetorix, von der Belagerung Gergovias abzustehen und den Seinigen vorzustellen, nicht mit Gewalt der Waffen, sondern durch Abschneidung des Unterhalts müsse man den Krieg führen, deshalb auch alle Ortschaften und Wohnungen, wohin die Römer der Lebensmittel wegen sich wenden könnten, anzünden. An einem Tage wurden mehr als zwanzig Städte der Biturigen niedergebrannt; die Bewohner von Avaricum baten für ihre Stadt und glaubten ihrer Lage wegen sie leicht verteidigen zu können. Ungern stimmte Vercingetorix für ihre Erhaltung. Durch die Maßregeln des Vercingetorix, der während der Belagerung von Avaricum in der Nähe sein Lager hatte und seine Verbindung mit der Stadt offen zu halten wußte, und durch das Ausbleiben der von den Haeduern und Boiern verlangten Zufuhr entstand im römischen Heere großer Mangel, gleichwohl fuhren die Legionen unverdrossen in ihren Belagerungsarbeiten fort. Caesar versuchte vergeblich einen Überfall auf das Lager des Vercingetorix, und der ununterbrochenen Anstrengung seiner Legionen setzten die Belagerten alle möglichen Kunstgriffe entgegen. Endlich aber, nachdem die versuchte Zerstörung der römischen Belagerungswerke und ein wilder Ausfall mißlungen waren, faßten sie den Entschluß, aus der Stadt zu Vercingetorix zu entweichen. Ehe noch dieser Plan ausgeführt werden konnte, hatte Caesar die Mauern erstürmt, schonungslos wurde die ganze Bevölkerung niedergemacht, von 40 000 entkamen kaum 800 zu Vercingetorix.

Caesar schickte vier von seinen zehn Legionen unter Labienus gegen die Senonen und Parisier, mit den sechs übrigen wandte er sich längs des Elaver (Allier) gegen die Arverner und bedrohte ihre Feste Gergovia (in der Gegend von Clermont). Vercingetorix, der, durch den Untergang von Avaricum nicht entmutigt, auch sein Heer beruhigt und inzwischen neue Mannschaft erhalten hatte, ließ alle Brücken über den Elaver abbrechen und rückte auf der anderen Seite des Flusses vor. Durch eine List gelangte Caesar auf das jenseitige Ufer und stand in wenigen Tagen vor Gergovia. Bevor er noch einen ernstlichen Angriff auf die Stadt machte, hörte er von einem Abfall der bisher den Römern ganz ergebenen Haeduer und daß ihre Mannschaft sich mit den Arvernern vereinigen werde; er zog mit vier Legionen und der ganzen Reiterei entgegen, fing sie auf und verhinderte ihren Übertritt zum Feinde. Inzwischen aber griff Vercingetorix, der sich nahe bei Gergovia gelagert hatte, das nur von zwei Legionen beschützte römische Lager an; Caesars unerwartet schnelle Rückkehr wandte die Erstürmung desselben ab, und bald zeigte sich eine Gelegenheit, das gallische Lager zu überrumpeln, aber das Ungestüm eines Teils seiner Soldaten, welche unmittelbar darauf in Gergovia eindringen wollten, führte einen nicht unbedeutenden Verlust für die Römer herbei. Caesar verzichtete auf die Eroberung der Stadt. Um jedoch den Schein der Flucht zu vermeiden, bot er zweimal den Galliern eine Schlacht; da Vercingetorix nicht ausrückte, zog er über den Elaver nach dem Gebiete der Haeduer. Diese waren inzwischen aufs neue abtrünnig geworden und hatten das Gepäck des römischen Heeres und die Vorräte, die Caesar in Noviodunum (Nevers), einer Feste der Haeduer, aufbewahren ließ, verteilt, die den Römern gestellten gallischen Geiseln hinweggeführt und römische Handelsleute, sowie die römische Besatzung niedergemacht, hierauf Noviodunum selbst niedergebrannt, weil sie es nicht behaupten zu können fürchteten. Caesars Lage war überaus mißlich, und die Gallier glaubten, er werde jetzt nach der Narbonensischen Provinz sich zurückziehen; allein auch dieser Rückzug wäre mit den größten Schwierigkeiten verbunden gewesen. Von der Sorge für die von ihm getrennten Legionen unter Labienus wurde Caesar durch die Geschicklichkeit des letzteren befreit; ihre Vereinigung erfolgte im Gebiete der Senonen, wohin sich Caesar begeben hatte, ohne die Haeduer zuvor anzugreifen. Durch die Nachricht vom Abfalle der Haeduer hatte der Krieg noch größere Ausdehnung gewonnen, jedoch beabsichtigte Vercingetorix auch jetzt keine Schlacht, sondern wollte durch seine zahlreiche Reiterei das Herbeischaffen von Getreide und Futter den Römern unmöglich machen und sie durch Not aufreiben, zudem sollten die Völkerschaften des südlichen Galliens zur Empörung gebracht werden. Caesar beschloß daher, zunächst nach dem Lande der Sequaner zu ziehen und den Grenzen der Provinz näher zu rücken. Um ihn nicht entkommen zu lassen, wurde Vercingetorix seinem Plane untreu und ließ ihn auf dem südlichen Gebiete der Lingonen durch die Reiterei angreifen. Lange schwankte der Kampf, und Caesar verlor wahrscheinlich hier im Handgemenge sein Schwert, welches die Arverner später als Trophäe zeigten (Plut. Caes. 26. Serv. Aen. XI 743); endlich siegten die Römer durch die Tapferkeit der germanischen Reiterei, die Caesar durch die Aussicht auf Beute für seinen Dienst gewonnen hatte. Vercingetorix wandte sich nach Alesia im Lande der Mandubier (Alise-St. Reine, dép. Côte d'Or) und verschanzte sich dicht an der östlichen Mauer der auf einer steilen Anhöhe gelegenen Stadt. Caesar folgte und begann die Einschließung des Feindes in einem Umfange von elf römischen Meilen. Da ein Reitertreffen, das während der Schanzarbeit stattfand, wieder durch die Germanen zum Nachteil der Gallier ausfiel, hielt es Vercingetorix für ratsam, seine sämtliche Reiterei hinwegzuschicken, bevor er von Caesar völlig eingeschlossen würde, und durch sie in allen verbündeten Staaten zur Bildung eines Entsatzheeres aufzufordern. Zur Abwehr des gallischen Aufgebotes errichtete Caesar nun auch nach außen eine Reihe kunstvoller Werke. Schon litten die belagerten 80 000 Mann Fußvolk Hungersnot, als 240 000 Mann Fußvolk und 8000 Reiter zur Hilfe erschienen (zu diesen Zahlen vgl. Delbrück Gesch. der Kriegskunst I 466f.). Caesar hatte dagegen 60 000 Mann, behielt aber in dem doppelten, verhängnisvollen Kampfe durch die Stärke seiner Werke, durch die Kriegszucht und Ausdauer seiner Soldaten die Oberhand über die mit wildem Mute von innen und außen zugleich angreifenden Gallier; bei einem dritten Angriff wurden die Gallier gänzlich geschlagen, der Rest des Entsatzheeres zerstreute sich, Vercingetorix lieferte sich selbst aus in der Hoffnung auf mildere Behandlung seines

Volkes. Caesar ließ ihn in Fesseln legen und nach seinem Triumphe (im J. 46) mit dem Tode bestrafen, die übrigen Kriegsgefangenen wurden mit Ausnahme von ungefähr 20000 Haeduern und Arvernern, durch welche Caesar ihre Staaten wieder gewinnen wollte, als Sklaven unter die Soldaten verteilt. In Rom wurde ein Dankfest von 20 Tagen beschlossen (Caes. VII 1—90. Liv. per. 107. 108. Dio XL 33—41. XLIII 19, 14. Plut. Caes. 25—27. Vell. II 47, 1. Flor. I 45, 20—26. Oros. VI 11, 1—11. Strab. IV 2, 3. Diod. IV 19, 2. Polyaen. VIII 23, 11).

51. Letzter Kampf gegen die Bellovaker. Sicherung des unterworfenen Landes. Caesar brachte den Winter in Gallien zu, da verlautete, daß einige Völker zur Fortsetzung des Widerstandes sich rüsteten. Die große Niederlage von Alesia, die Verheerungen der Gebiete und die immer härteren Strafen, welche die Besiegten trafen, hatten den Mut der Gallier nicht so gebeugt, daß sie von allen Versuchen, der Knechtschaft zu entgehen, hoffnungslos abstanden. Es war ihnen bekannt, daß Caesars Statthalterschaft sich ihrem Ende nähere, und weiterhin glaubten sie keine Gefahr mehr befürchten zu müssen, wenn sie sich so lange halten könnten (bell. Gall. VIII 39, 3); aber die Erfahrung hatte sie belehrt, daß auch mit dem größten vereinigten Heere sie den Römern die Spitze nicht bieten könnten, daher sollten mehrere Staaten an verschiedenen Punkten sich erheben und dadurch die Kraft des römischen Heeres zersplittern (VIII 1, 2). Zudem beschlossen sie, ihre Greise, Weiber und Kinder und ihre Habe in entferntere Waldungen zu bringen, in unzugänglichen Gegenden sich zu lagern und nur dann sich in ein entscheidendes Treffen einzulassen, wenn sie die Römer durch Übermacht erdrücken könnten, in anderen Falle aber sich in Hinterhalt zu legen und den Römern die Zufuhr der Lebensmittel abzuschneiden und das Futterholen unmöglich zu machen (VIII 7, 7). Um diese Pläne nicht zur Reife gedeihen zu lassen, brach Caesar mitten im Winter von Bibracte auf und überraschte die Biturigen, die sogleich um Schonung baten. Nach den beschwerlichsten Märschen bei fast unerträglicher Kälte war er am vierzigsten Tage wieder in Bibracte. 18 Tage später zog er gegen die Carnuten; diese flohen bei dem Gerüchte von dem Heranrücken zweier Legionen nach allen Seiten und kamen bei dem heftigsten Unwetter teils in ihren Wäldern um, teils zerstreuten sie sich zu den Nachbarn. Darauf bestand er einen nicht immer günstigen Kampf mit den Bellovakern, die an Kriegsruhm alle Kelten und Belgier übertrafen. Nach ihrer und ihrer Verbündeten Unterwerfung mußten die Eburonen noch einmal durch Verwüstung ihres Landes und möglichst vollständige Vertilgung ihres Stammes dafür büßen, daß Ambiorix sich der Rache Caesars zu entziehen wußte; andere Völkerschaften wurden von Legaten gedemütigt. Da die von den Legaten Caninius und Fabius belagerte Festung Uxellodunum (in der Gegend von Cahors in Guyenne) im Lande der Kadurken hartnäckigen Widerstand leistete, kam Caesar selbst herbei und bezwang sie dadurch, daß er sie alles Wassers beraubte. Um durch ein Beispiel strenger Strafe alle Empörungslustigen abzuschrecken, ließ er auf barbarische Weise allen, welche die Waffen getragen hatten, die Hände abhacken; ‚das Leben ließ er ihnen, damit sie die Strafe ihres Verbrechens zur Schau trügen' (VIII 44, 1). Noch besuchte Caesar im Sommer 51 Aquitanien, von welchem früher der größere Teil dem Legaten P. Crassus sich unterworfen hatte. Als er mit zwei Legionen dahin kam, schickten alle Stämme Gesandte an ihn und stellten Geiseln; hierauf begab er sich, während die Legaten das Heer in die Winterquartiere führten, mit einer Abteilung Reiter nach Narbo, um Gericht zu halten und die Provinzialen für ihre Treue zu belohnen. Den Winter brachte er in Nemetocenna zu (bell. Gall. VIII 1—46. Liv. per. 108. Oros. VI 11, 12—30. Dio XL 42—43).

Gallien nach dem Kriege.

Gallien war jetzt so zerschlagen, daß ein allgemeiner kräftiger Widerstand unmöglich, vereinzelte Versuche ohne Zusammenhang nur Quellen neuer Leiden geworden wären. Das Volk sträubte sich jetzt nicht weiter gegen das römische Joch, nachdem Hunderte von Städten (nach Iulian. Caesares S. 321 Spanh.: über 300, nach Plut. Caes. 15. Appian. Celt. 1, 2: über 800, nach Plut. Pomp. 67: 1000) mit Sturm genommen, Tausende der Seinigen getötet (Vell. II 47, 1: über 400000, Plut. Appian. Iulian. a. a. O. Plin. VII 92: über eine Million) oder gefangen worden waren (nach Plut. u. App. a. a. O. auch eine Million; die Zahl der besiegten Völker ist bei Plut. 300, bei App. 400) und die Winterquartiere, maßlose Erpressungen, Plünderungen und Verheerungen den Wohlstand völlig zugrunde gerichtet hatten. Caesar hatte nicht nur seine Schulden in Rom bezahlt und zur Verschönerung Roms ungeheure Summen ausgegeben (Cic. ad Att. IV 17, 7. Suet. 26, 2. Plin. XXXVI 103), sondern auch manche der Einflußreichen in Rom teuer erkauft, seine Anhänger in der Stadt und seine Günstlinge reich beschenkt (Cic. pro C. Rabir. Post. 41f.; ad Att. VII 7, 6. Plut. Caes. 20. 21. 29; Pomp. 51. Dio XL 60, 3. Appian. II 26, 101. Catull. 29. 57. Plin. XXXVI 48), seine Soldaten mit Beute belohnt (Plut. Caes. 17; bell. Gall. VI 35, 8. VII 11, 9. VIII 4, 1. Suet. 26, 3) und geduldet, daß seine Legaten sich große Schätze sammelten (Cic. ad Att. VII 7, 6. Caes. bell. civ. I 15, 2. Sil. Ital. X 34).

Während des Winters 51/50 machte Caesar es sich zur Hauptaufgabe (VIII 49), die Gallier nicht durch neue Lasten zu reizen, um die Knechtschaft so leidlich als möglich zu machen; auch bediente er sich, um die Eroberung zu sichern, desselben Mittels, das lange ein gemeinsames Handeln der Gallier verhindert und die Unterjochung eines Volkes nach dem anderen erleichtert hatte: er ehrte die Häuptlinge durch Gunstbezeugungen und nährte ihre gegenseitige Eifersucht, so daß sie wetteifernd dem huldigten, von dessen Gnade ihre Bedeutung nunmehr abhing. Für Caesar war die Ruhe der Gallier von höchstem Wert, da seine Beziehungen zu Rom sich so gestaltet hatten, daß er seines Heeres bald auf einem anderen Schauplatz bedurfte.

58—49. Die Ereignisse in Rom von Caesars Proconsulat bis zum Ausbruch des Bürgerkrieges. Bald nach Caesars Abreise im J. 58 erweckten die Angriffe des Clodius auf Pompeius in dem beleidigten Triumvirn den

Wunsch nach Ciceros Rückkehr aus der Verbannung. Caesar, darüber um Rat gefragt (Cic. ad Att. III 18, 1), war nicht dafür, weil er Ciceros Selbstgefühl noch mehr herabgestimmt wissen wollte; als aber Clodius gegen das Ende seines Tribunats auch gegen die Gültigkeit der Iulischen Gesetze sich erhob und Pompeius sich immer bestimmter für Cicero erklärte, war Caesar der Wiederherstellung desselben nicht mehr entgegen (Cic. ad fam. I 9, 9). Im September 57 kehrte er nach Rom zurück; eine seiner ersten öffentlichen Handlungen war der Vorschlag, nach welchem Pompeius mit der Sorge für das Getreidewesen auf fünf Jahre beauftragt wurde. Während dieser sich auf einer hierdurch veranlaßten Reise befand, hielt der Tribun P. Rutilius Lupus im Dezember 57 einen Vortrag, welcher Aufhebung des bis jetzt nur teilweise vollzogenen Ackergesetzes vom J. 59 bezweckte. Man hörte ihm mit tiefer Stille zu; der Tribun schloß daraus, daß die Versammlung aus Furcht vor den Folgen schweige, und ließ deshalb nicht stimmen, der erwählte Consul Lentulus Marcellinus erklärte aber, den Grund des Stillschweigens finde er darin, daß man es für schicklich halte, in Pompeius' Abwesenheit nichts zu beschließen (Cic. ad Q. fr. II 1, 1).

April 56. Zusammenkunft der Triumvirn in Luca. Am 5. April 56 wurde im Senate wieder wegen des Iulischen Ackergesetzes verhandelt, und zwar auf Ciceros Veranlassung, der seine in den Augen der Optimaten höchst anstößige Annäherung an die Triumvirn nicht besser in Vergessenheit bringen zu können glaubte, als durch einen herzhaften Angriff ‚auf das Bollwerk jener Partei' und deshalb auf den 15. Mai eine Beratung über das Gesetz beantragte (Cic. ad fam. I 9, 8). Dadurch entstand bei beiden Parteien eine gewaltige Aufregung. Pompeius reiste nach Luca zu einer Zusammenkunft mit Caesar, um sich mit ihm über die Maßregeln zu besprechen, durch welche diejenigen ihrer Wünsche, die sie einander mitteilen mochten, verwirklicht werden sollten. Durch die Aufsicht über das Getreidewesen war Pompeius nicht befriedigt; er wollte zwar nicht Herrscher, aber der erste in der Republik sein, und dies war ohne Kriegsmacht nicht mehr möglich. Er hatte sich deshalb um den Auftrag bemüht, den vertriebenen und nach Rom geflohenen ägyptischen König Ptolemaios Auletes mit Waffengewalt zurückzuführen; allein dieser Plan wurde durch die Eifersucht der Optimaten vereitelt, die von ihm viel mehr Gefahr als von Caesar befürchteten und, statt durch Begünstigung desselben den Bund aufzulösen und ihn an sich zu knüpfen, ihn immer wieder von sich stießen. Auch öffentliche Beschimpfungen auf dem Markte ließen ihn seine unwürdige Stellung im Staate erkennen. Seine Hoffnung beruhte jetzt ganz auf Caesars Hilfe. Crassus war schon vor Pompeius mit Caesar zusammengetroffen (Cic. ad fam. I 9, 9). Nachdem das zwischen Pompeius und Crassus in der letzten Zeit sehr gestörte Verhältnis ausgeglichen war, wurde die vorerst geheim gehaltene Abrede getroffen, die beiden Triumvirn sollten für das nächste Jahr Consuln werden und dadurch zu Provinzen und Heeren gelangen; Caesar versprach, ihre Wahl seinen Anhängern zu empfehlen und viele seiner Soldaten nach Rom zu schicken, welche in den Comitien für sie stimmen würden. Durch ihre Wahl befreite er sich nicht nur von der Besorgnis, welche ihm die Drohungen des L. Domitius Ahenobarbus, eines der Bewerber um das Consulat, einflößten, sondern er erhielt auch die Zusicherung, daß ihm seine Statthalterschaft verlängert und für die willkürlich ausgehobenen Truppen Sold bezahlt werden solle (Suet. Caes. 24, 1. Plut. Pomp. 51; Crass. 14; Caes. 21: Cat. min. 41. Appian. II 17, 63). Außer Crassus und Pompeius hatten sich noch viele andere Vornehme in Luca eingefunden, die Caesar teils durch Versprechungen und Empfehlungen, teils durch Geld für seine Zwecke verpflichtete. Plutarch erzählt (Pomp. 51), es seien so viele Magistrate da gewesen, daß man 120 Fasces vor Caesars Wohnung zählte; Senatoren waren 200 erschienen, auch viele Frauen. Unter solchen Umständen war es für Cicero, der von des Pompeius Unzufriedenheit mit seinem Benehmen durch seinen Bruder Quintus hörte, erwünscht, daß wegen des Iulischen Ackergesetzes am 15. Mai im Senate nicht verhandelt wurde (ad fam. I 9, 10; ad Q. fr. II 6, 2).

Über seinen Antrag vom 5. April hatte er, wie aus einem Briefe an Atticus (IV 5) hervorgeht, wenige Tage, nachdem er ihn gestellt hatte, Reue empfunden; er teilte seinem Freunde den Entschluß mit, sich von den Optimaten zu trennen und bei denen in Gunst zu setzen, die etwas vermögen. Bei Caesar suchte er dies dadurch zu erreichen, daß er eifrig auf Bewilligung des Soldes für vier ohne Erlaubnis des Senats ausgehobene Legionen und auf Genehmigung von zehn Legaten drang. Er stimmte dafür ungeachtet des Mangels in der Staatskasse, weil er wollte, daß Caesar um seiner Kriegstaten willen persönlich ausgezeichnet werde (Cic. de prov. cons. 28; Balb. 61; ad fam. I 7, 10. Dio XXXIX 25, 1). Obgleich Caesar Geldunterstützung nicht nötig gehabt hätte, so hatte sie für ihn doch den Wert, daß er um so viel mehr seine Partei in Rom beschenken konnte und die ungesetzliche Verstärkung seines Heeres gebilligt wurde. Als kurz darauf noch vor der Wahl der Consuln für das J. 55 die Frage verhandelt wurde, welche Provinzen den künftigen Consuln angewiesen werden sollten, und Caesars Gegner vorschlugen, die beiden Gallien dazu zu bestimmen, bewirkte Cicero durch seine Reden ‚de provinciis consularibus', daß Caesar zur Befestigung seiner Eroberungen in Gallien bleiben, dagegen, wie Servilius Isauricus beantragte, Piso aus Makedonien und Gabinius aus Syrien abberufen werden sollten. Auch den Vertrauten und Günstling der Triumvirn, den L. Cornelius Balbus, verteidigte Cicero um diese Zeit.

55. Das Consulat des Pompeius und Crassus. Pompeius und Crassus traten das Consulat an, nachdem sie durch Einspruch des Tribunen C. Cato und Nonius Sufenas Consularcomitien unter dem Vorsitze des Consuls Marcellinus verhindert und während der dadurch herbeigeführten Zwischenregierung im Anfang des J. 55 mit Gewalt ihre Wahl durchgesetzt hatten. Durch Ränke und offene Gewalttätigkeit gelang es ihnen daß auch die übrigen Ämter mit ergebenen Leuten besetzt wurden: so erhielt Vatinius die Praetur, welche die Optimaten für M. Cato erringen wollten. Was die beiden Consuln für

sich begehrten, ließen sie durch den Tribunen C. Trebonius bei dem Volke beantragen; dieser machte einen Gesetzentwurf bekannt, welcher für den einen Consul Syrien, für den anderen beide Spanien auf fünf Jahre als Provinzen bestimmte und beide ermächtigte, nach Belieben Truppen auszuheben und Krieg zu führen oder Frieden zu schließen. In Caesars Interesse brachten sie einen Antrag an das Volk, der dem Senat untersagte, vor dem 1. März des J. 50 über die Wiederbesetzung der gallischen Statthalterschaft zu verhandeln (Hirschfeld Beitr. z. alt. Gesch. 1904, IV 84). Damit war nach den zurzeit für die Besetzung der Provinzen geltenden Vorschriften Caesars Statthalterschaft bis zum 1. Januar 48 gesichert, d. h. bis zum Antritt seines zweiten Consulats. Nach stürmischen Verhandlungen wurden die Anträge vom Volke zum Gesetz erhoben (Plut. Cat. min. 43; Pomp. 52; Crass. 15. Appian. II 18, 65. Liv. per. 105. Vell. II 46, 2. Suet. 24, 1. Cic. ad Att. VIII 3, 3). Ehe noch sein Amtsjahr zu Ende war, begab sich Crassus in seine Provinz Syrien. Pompeius leitete die Consularcomitien für das J. 54 allein; es wurde zwar L. Domitius Ahenobarbus erwählt, allein der andere Consul Ap. Claudius Pulcher war den Triumvirn befreundet und gehörte zu denen, welche im J. 56 in Luca erschienen waren.

54—53. Pompeius strebt nach der Alleinherrschaft. Pompeius überließ die Verwaltung von Spanien seinen Legaten und blieb vor Rom unter dem Vorwand, daß die Aufsicht über die Zufuhr seine Gegenwart notwendig mache. Sein Verhältnis zu Caesar war dem Anschein nach unverändert, er schickte ihm sogar eine Legion zu, die er als Consul im Cisalpinischen Gallien für sich ausgehoben hatte; allein die Umstände benützte er, so gut er konnte, um in der Diktatur die höchste Gewalt zu erlangen, ohne die Verfassung geradezu umzustoßen. Da die Optimaten voraussichtlich die gewünschte Machtfülle nur in der äußersten Not ihm zuteil werden ließen, gab er sich alle Mühe, den Staat in Verwirrung zu bringen. In diesem Bestreben förderte ihn besonders die von Caesar natürlich mißfällig vernommene (Cic. ad Att. IV 17, 3) Veröffentlichung eines Vertrages der Consularkandidaten mit den Consuln des Jahres. Die Consulwahl wurde verhindert, und die durch zahllose Zwischenregierungen herbeigeführte Unordnung schien die öffentliche Meinung für die Diktatur gewonnen zu haben. In Abwesenheit des Pompeius, der nicht den Anschein haben wollte, als betreibe er die Sache selbst, beantragte der Tribun Lucceius Hirrus die Ernennung des Pompeius zum Dictator; allein mit Abscheu wurde die seit Sulla verhaßte Regierungsform zurückgewiesen, und Pompeius sah sich genötigt, nach seiner Rückkehr die von seinen Anhängern gegebene Versicherung, daß er an dem Vorschlage des Hirrus keinen Teil habe, zu bestätigen. Seine Mäßigung bestimmte den heftigsten Gegner der Diktatur, M. Cato, zu dem Antrage, der Senat möge Pompeius auffordern, für Ruhe nnd Ordnung zu sorgen. Im siebenten Monat des J. 53 (Dio XL 17, 2) wurden endlich Cn. Domitius Calvinus und M. Valerius Messalla zu Consuln erwählt. Pompeius war jetzt den Optimaten wieder näher gekommen; das Band zwischen ihm und Caesar war durch den Tod der Iulia im September 54 schon vorher lockerer geworden, und in eine neue von Caesar gewünschte Familienverbindung ging jener nicht ein. Auch verloren sie in Crassus, welcher im J. 53 mit dem größten Teile seines Heeres von den Parthern erschlagen wurde, den, der sie in Verfolgung ihrer Einzelinteressen noch beschränkt und ihnen manche Rücksichten auferlegt hatte, weil der bedeutend an Stärke gewonnen hätte, dessen Verbündeter gegen den anderen er geworden wäre.

52. Pompeius Consul sine collega. Neue Aussichten auf die Dictatur gewährten dem Pompeius die Wirren, die durch Milo und Clodius entstanden und von ihm vergrößert wurden. Der Senat erklärte das Vaterland in Gefahr und beauftragte außer dem Zwischenkönig und den Volkstribunen auch den Pompeius, über die Sicherheit der Stadt zu wachen und in Italien Truppen auszuheben; allein die blutigen Auftritte dauerten fort, und Pompeius, der schon eine ansehnliche Heeresmacht vor Rom versammelt hatte, wurde endlich zwar nicht zum Dictator, aber zum alleinigen Consul erwählt (Ascon. p. 31 K.-S.: *V Kal. Mart. mense intercalario*, also am vierletzten Tage des Schaltmonats). Auch für ein Consulat Caesars hatten sich Stimmen erhoben (Dio XL 50, 4), allein seine Anhänger hätten ihm keinen Dienst erwiesen, wenn sie ernstlicher auf seine Wahl gedrungen hätten, während er gerade damals in Gallien den gefährlichsten Kampf zu bestehen hatte; es konnte ihm vielmehr nur erwünscht sein, daß Pompeius eine Gewalt erlangt hatte, in deren Besitz er weder Mäßigung noch Gerechtigkeit bewies und sich zu Mißgriffen verleiten ließ, welche für Caesar Gründe zu Klagen über Kränkungen und Undank wurden und ihm den offenen Bruch mit den Machthabern erleichterten. Auch ein Teil der Optimaten wurde durch des Pompeius parteiische Rechtspflege und Willkür verletzt, doch wirkte besänftigend, daß er für die fünf letzten Monate des Jahres seinen Schwiegervater Metellus Scipio zu seinem Kollegen im Consulat ernannte und damit die verfassungsmäßige Regierungsform scheinbar wiederherstellte. Erfreulich waren ihnen die Angriffe auf Caesar durch einige Verordnungen; einer von denen, die er gleich in den ersten Tagen seines Consulats bekannt machte, wurde, wie Caesars Anhänger argwöhnten, auch gegen Caesar rückwirkende Kraft gegeben (Appian. II 23, 87). Deutlicher aber war es auf Caesar abgesehen bei Erneuerung des Gesetzes, daß niemand sich abwesend um ein Amt bewerben sollte (Dio XL 56, 1), und bei der gesetzlichen Bestätigung eines im vorigen Jahre gefaßten Senatsbeschlusses, daß niemand in den nächsten fünf Jahren, nachdem er ein Staatsamt bekleidet, die Verwaltung einer Provinz erhalten sollte; sich selbst jedoch hatte Pompeius zuvor das Proconsulat über Spanien auf fünf Jahre verlängern und die Vollmacht erteilen lassen, sein Heer daselbst um zwei Legionen zu verstärken und dem Schatze jährlich 1000 Talente zum Solde abzufordern (Dio XL 44, 2. 56, 2. Plut. Pomp. 55; Caes. 28. Appian. II 24, 92). Caesars Freunde mußten Beschwerde führen über den Beschluß, daß niemand abwesend zum Consul erwählt werden könne, was

doch schon mehreren, u. a. dem Pompeius selbst, gestattet worden war. Pompeius zeigte sich schwach; er behauptete, aus Vergessenheit habe man Caesar nicht ausgenommen, und bewirkte, daß seinem Nebenbuhler das begehrte Vorrecht zugestanden wurde (Plut. Pomp. 56. Dio XL 56, 2. Appian. II 25, 96. Suet. 26, 1. 28, 3. Liv. per. 107. Flor. II 13, 16. Caes. bell. civ. I 9, 2. 32, 3. Cic. ad Att. VII 3, 4. 4, 3. 7, 6. VIII 3, 3. 11, 7).

Von den Bewerbern um das Consulat des J. 51 wurde M. Claudius Marcellus von Pompeius begünstigt, den gemäßigten Ser. Sulpicius, dem es ernstlich um Erhaltung des Friedens zu tun war, unterstützte Caesar in der Hoffnung, daß derselbe den Bruch verzögern nnd ihm die Frist, deren er bei den fortdauernden Unruhen in Gallien noch bedurfte, verschaffen werde; der dritte Bewerber, M. Cato, der mehr als einmal den Caesar mit Entwaffnung und einer Anklage öffentlich bedroht hatte (Plut. Cato min. 49; Caes. 30) und auch gegen Pompeius die Republik schützen wollte, war nicht nur den beiden Häuptern unerwünscht, sondern verschmähte es auch, um die Gunst der Wähler sich zu bewerben (Dio XL 58, 3). So fiel die Wahl auf Marcellus und Sulpicius (Liv. per. 108. Plut. Cato min. 49. Dio XL 58, 3. CIL I² p. 156).

Vorspiel zum Bürgerkriege.

Mai 51. Erstes Auftreten der gallischen Frage. Ende Mai 51 begannen die Versuche, die Wiederbesetzung der gallischen Statthalterschaft im Senat zur Entscheidung zu bringen (Cic. ad fam. VIII 1, 2). Der Consul Sulpicius erinnerte den Senat an die Greuel eines Bürgerkrieges und warnte vor einem Gewaltstreich (Cic. ad fam. IV 3, 1); einige Volkstribunen taten Einspruch. Pompeius selbst hatte sich auf sein Gut bei Tarent begeben, um nicht den Verhandlungen beiwohnen zu müssen (Dio XL 59, 3. Liv. per. 108. Cic. ad Att. V 2, 3. 6, 1). Marcellus verschob, so oft die Sache zur Sprache gebracht werden sollte, die Verhandlung von einem Termin auf den anderen (Cic. ad fam. VIII 1, 2. 2, 2. 4, 4. 5, 3. 9, 2), weil die zu einem Beschlusse erforderliche Anzahl Senatoren nicht zusammenkam. Viele scheuten sich, offen gegen Caesar Partei zu ergreifen, da auch Pompeius nicht unmittelbaren Anteil an einer für Caesar nachteiligen Entscheidung haben wollte und auf einige verfängliche Fragen des Marcellus ausweichend antwortete (Cic. ad fam. VIII 4, 4). Umso rücksichtsloser zeigte Marcellus seinen Haß gegen Caesar. Im Juni trug er darauf an, den Bewohnern von Novum Comum das im J. 59 durch das Vatinische Gesetz verliehene Bürgerrecht, wodurch Caesar in allen anderen Transpadanern gleiche Hoffnungen erregen und sie für sich gewinnen wollte, wieder zu entreißen. Als der Antrag genehmigt war, ließ er einen Novocomenser wegen eines Vergehens geißeln und forderte ihn auf, seine Striemen dem Caesar zu zeigen (Plut. Caes. 29. Suet. 28, 3. Appian. II 26, 98. Cic. ad Att. V 11, 2). Die Frage über Caesars Provinz wurde auf das folgende Jahr verschoben, für welches C. Marcellus und L. Aemilius Paullus zu Consuln erwählt waren. Beide galten für entschiedene Feinde Caesars, und für einen nicht minder eifrigen Gegner desselben und rüstigen Kampfgenossen der Consuln hielt man den Volkstribunen C. Scribonius Curio. Man bestimmte am 29. September 51 den 1. März 50 zu der Verhandlung und suchte zugleich durch andere Beschlüsse den Sieg der Aristokratie vorzubereiten und den Anhängern Caesars die Verhinderung eines Senatsbeschlusses an jenem Tage unmöglich zu machen; auch hoffte man, aus Caesars Heer die Veteranen zu entfernen durch Zusicherung ihrer Entlassung. Gegen die Bestimmungen, welche die Gültigkeit eines künftigen Beschlusses über die Provinzen zum voraus sichern sollten, taten mehrere Volkstribunen Einspruch; die Verzögerung selbst ließen sie sich gern gefallen, da diese für Caesar ein großer Gewinn war. Pompeius hatte in der Senatssitzung den Zurückhaltenden gespielt, und als man ihn drängte, meinte er, vor dem 1. März sich nicht erklären zu können, dann aber werde er unverhohlen sich aussprechen und, wenn es nötig wäre, von Caesar Gehorsam erzwingen (Cic. ad fam. VIII 8, 9). Übrigens hatte er vorher schon in Privatgesprächen geäußert, er werde nicht zugeben, daß Caesar seine Provinz und sein Heer behalte und zugleich Consul sei (ad fam. VIII 9, 5 nach dem Verbesserungsvorschlage von Hirschfeld Beitr. z. alt. Gesch. 1904 IV 81: *Pompeius tuus aperte non vult Caesarem et provinciam tenere cum exercitu et consulem designari*). Klagen, die Caesar zum Schein durch Cornelius Balbus (ad. fam. VIII 9, 5) laut werden ließ, bestärkten die Optimaten in dem Glauben, ihren Gegner eingeschüchtert zu haben, und manche waren der Ansicht, er werde gern mit sich unterhandeln lassen und entweder der Provinz oder dem Consulat entsagen (ad fam. VIII 8, 9). Mit Zuversicht und in Untätigkeit sahen sie dem 1. März entgegen.

Inzwischen beraubte Caesar die Optimaten einiger Stützen. Den Consul L. Paullus verpflichtete er durch ein Geschenk von 1500 Talenten zur Ruhe, den Tribunen Curio hatte er durch Befreiung von einer ungeheuren Schuldenlast (nach Val. Max. IX 1, 6 betrug die Summe 60 Millionen Sesterzen, nach Vell. II 48, 4 zehn; hier ist aber die Lesart falsch, da Curio nach Appian. II 26, 101 mehr erhielt als Paullus) gewonnen, als derselbe noch für einen warmen Anhänger der Aristokratie galt, indem er längere Zeit seine bisherigen Freunde zu täuschen und zum Vorteile Caesars seinen Abfall geheim zu halten wußte (Dio XL 61, 1. Appian. II 27), 102. Noch mancher andere erhielt Geld oder ein Versprechen, sogar Freigelassene oder Sklaven wurden beschenkt, wenn sie bei ihren Herren etwas vermochten (Suet. 27, 1. Dio XL 60, 4).

Gegen das Ende des J. 51 hieß es von Curio, er beabsichtige baldige Verteilung des noch übrigen Campanischen Feldes, damit Caesar nach der Rückkehr aus Gallien nicht zu Gunsten seiner Veteranen darüber verfügen könne (Cic. ad fam. VIII 10, 4). Er sprach hier und da gegen Caesar vor dem Volke; doch machte er, wie wenn er sich über die Parteien stellen wollte, auch mehrere Vorschläge, die den Optimaten mißfielen, nicht weil er wünschte und hoffte, etwas davon durchzusetzen, sondern um nach ihrer Verwerfung grollen zu können und, wenn an Caesar eine Forderung gestellt würde, die als offenbares Unrecht dar-

gestellt werden konnte, volles Recht zum Bruche zu haben (Liv. per. 109. Vell. II 48, 4. Dio XL 61). Als im April 50 (am 1. März war die Entscheidung wiederum vertagt worden: Lange R. A. III² 392, 3) nach dem Beschlusse vom 29. September 51 über die Consularprovinzen entschieden werden sollte und der Consul C. Claudius Marcellus darüber abstimmen ließ, ob Caesar am 13. November 50 von Provinz und Heer abzuberufen sei (Cic. ad fam. VIII 11, 3), schwieg der Consul Paullus, Curio lobte dagegen den Antrag des Marcellus, machte aber den Beisatz, es sei nötig, daß auch Pompeius auf Spanien und sein Heer verzichte, nur unter dieser Bedingung sei die öffentliche Ruhe gesichert. Die Aristokratie widersetzte sich heftig, aber Curio beharrte darauf, daß entweder beide, Caesar und Pompeius, in den Privatstand zurückkehrten, oder man müsse jedem von ihnen Heere und Provinzen auch ferner zugestehen (Appian. II 27, 105. Dio XL 62, 3. Plut. Caes. 30. Cic. ad fam. VIII 11, 3; ad Att. VI 2, 6. 3, 4. bell. Gall. VIII 52, 4). Es kam zu keinem Beschluß, und der in einer der folgenden Senatssitzungen gemachte Vorschlag, mit Curio zu unterhandeln, fand keinen Anklang (ad fam. VIII 13, 2; ad. Att. VII 7, 5), so daß Caesars Befugnis, abwesend sich um das Consulat zu bewerben, noch gültig war.

April 50. Caesar werden zwei Legionen entzogen. Jetzt entwarf Pompeius einen anderen Plan, durch welchen er seinem Nebenbuhler eine Schlinge legen wollte: er ließ durch den Consul C. Marcellus (also noch im April, Cicero kannte die Verfügung in Kilikien bereits in der Mitte des Juli, ad fam. II 17, 4) den nachher zum Beschluß erhobenen Antrag stellen, sowohl Caesar als Pompeius sollten von ihrem Heere je eine Legion zur Verstärkung des von einem Partherkrieg bedrohten syrischen Proconsuls Bibulus abgeben. Pompeius forderte, um dem Verlangen des Senats zu genügen, von Caesar die ihm früher geliehene Legion zurück (bell. Gall. VIII 54, 2. Dio XL 65, 3. Appian. II 29, 115). Gehorchte Caesar, so wurde seine Kriegsmacht durch Abgabe von zwei Legionen wenigstens etwas geschwächt; weigerte er sich aber, was wahrscheinlicher schien, so konnte sein Ungehorsam durch seine schlimmen Absichten erklärt und er als Reichsfeind geächtet werden. Allein Caesar entließ sowohl die von Pompeius zurückgeforderte als eine seiner eigenen Legionen, beide jedoch reichlich beschenkt (Plut. Caes. 29. Pomp. 56. Appian. II 29, 115. Die Legionen trugen bei Caesar die Nummern VI und XV, im Heere des Pompeius zählten sie als I. und III. Vgl. Festschr. f. O. Hirschfeld 1903, 458). Er zögerte um so weniger, die Forderung zu beachten, als er dadurch, daß die Legionen, wie er voraussah, nicht nach Syrien abgeschickt, sondern in Italien zurückbehalten wurden, neuen Grund zu Beschwerden und zu der Weigerung, von seinem Heere sich zu trennen, erhielt, zudem konnte der Verlust an Mannschaft durch neue Aushebungen ersetzt werden (bell. Gall. VIII 55, 1; bell. civ. I 4, 5. Cic. ad Att. VII 13a, 2. Dio XL 65, 4). Im Mai begab sich Pompeius mit Rücksicht auf seine erschütterte Gesundheit (ad Att. VI 3, 4; ad fam. VIII 13, 2) nach Campanien, scheinbar unbekümmert um die große Lebensfrage. Von Neapel aus schrieb er an den Senat einen Brief, worin er die Taten Caesars lobte, dann seine eigenen von Anfang an herzählte und sich bereit erklärte, das Amt, das ihm ohne sein Zutun übertragen worden sei, zurückzugeben, ohne die bestimmte Zeit abzuwarten. Das Künstliche dieses Briefes warf einen sehr guten Schein auf Pompeius, zugleich etwas Gehässiges auf Caesar, welcher nicht einmal nach Ablauf der gesetzlichen Frist seine Stelle niederlegen wollte. Nachdem Pompeius von seiner Krankheit wiederhergestellt war, kehrte er im Juni nach Rom zurück und wiederholte mündlich, was er dem Senate geschrieben; auch Caesar, sein Freund und Verwandter, werde nach seinem langwierigen und mühevollen Kriege sich gern der verdienten Ruhe und Auszeichnungen erfreuen. Allein Curio durchschaute seinen hinterlistigen Plan, auf diese Weise Caesars Abberufung zu bewirken, während er selbst es bei bloßen Versprechungen bewenden lassen wollte, und forderte ihn auf, sein Amt alsbald niederzulegen, vorher dürfe Caesar nicht entwaffnet werden. Curio sprach ohne Schonung von der Herrschsucht des Pompeius und schloß mit dem Antrage, Caesar und Pompeius abzurufen und beide für Feinde zu erklären, wenn sie nicht gehorchten. Immer noch gab er sich den Schein, nicht von Caesar erkauft zu sein, sondern nur für Recht und Frieden zu sorgen (Appian. II 28, 111). Der Antrag wurde verworfen.

Bei den folgenden Consulwahlen erlitt der Kandidat Caesars Ser. Sulpicius Galba eine Niederlage; gewählt wurden L. Lentulus und C. Marcellus (bell. Gall. VIII 50, 4). Um die im Juni durch den Tod des Hortensius freigewordene Augurstelle bewarb sich M. Antonius, der Quaestor Caesars und für dessen Zwecke äußerst brauchbar. Unter Curios Vermittlung wurde er in den letzten Tagen des Septembers gewählt (O. E. Schmidt Cic. Briefw. 88, 19), nachdem er zuvor schon Volkstribun für das J. 49 geworden war. Caesar selbst hatte sich im September nach Italien begeben, um den Munizipien und Kolonien die Wahl des Antonius zum Augur zu empfehlen. Seine Reise erweckte in Rom lebhafte Besorgnisse, es verbreiteten sich Gerüchte, Caesar werde am 15. Oktober mit vier Legionen Placentia besetzen (ad Att. VI 9, 5). Die Gerüchte erwiesen sich als falsch; aber obgleich Caesar auf dem Wege nach Italien bereits erfuhr, daß Antonius gewählt sei, so hielt er es doch für seine Pflicht, die Reise fortzusetzen, um jenen Städten zu danken, zugleich aber auch, sich und seine Bewerbung um das Consulat für das J. 48 zu empfehlen; bis dahin wollte er in Gallien bleiben, wenngleich die Wahl der Consuln für das J. 49 von seinen Gegnern als ein Ereignis bezeichnet wurde, an das sein Fall geknüpft wäre. Überall wurde er in Oberitalien aufs festlichste empfangen, die ganze Bevölkerung zog ihm entgegen und bereitete ihm einen Triumphzug (bell. Gall. VIII 51). Dann kehrte er im November nach Nemetocenna zurück, wo er den Winter 51/50 zugebracht hatte, und versammelte darauf alle seine Legionen zu einer Musterung in dem Lande der Treverer (bell. Gall. VIII 52, 1). Bei dieser Heerschau ließ der Feldherr, der alle Eigenschaften besaß, seine Soldaten für sich zu begeistern und zu den größten Wag-

nissen zu entflammen, wohl nichts unversucht, was das Band zwischen ihm und seinem tapfern Heere noch mehr befestigen und auf die kommenden Ereignisse zu seinen Gunsten vorbereiten konnte. Ohne Wirkung blieb dies bei dem bisher tüchtigsten seiner Legaten, T. Labienus. Dieser ließ sich zum Abfall verleiten, nachdem ihn Caesar zum Befehlshaber im Cisalpinischen Gallien ernannt hatte; Caesar war so großmütig, ihm Geld und Gepäck nachzuschicken (Plut. Caes. 34).

Die Männer, welche von Pompeius an Caesar wegen der Übernahme der beiden Legionen (s. o. S. 219) abgesandt worden waren, besonders der ältere Appius Claudius, sprachen von Mißvergnügen in Caesars Heer: durch die langwierigen Anstrengungen sei es ganz erschöpft; sobald es nach Italien geführt werde, werde es von Caesar abfallen (Plut. Pomp. 57; Caes. 29. Appian. II 30, 116. Caes. bell. civ. I 6, 2). Diese unzuverlässigen Nachrichten, Caesars unrichtig verstandene Geneigtheit, den Frieden zu erhalten, Curios Stillschweigen, als im September der Sold für die Legionen des Pompeius bewilligt wurde (ad. fam. VIII 14, 4), das Vertrauen auf die Anhänglichkeit der Italer, die, während Pompeius in Neapel krank lag, und nach seiner Genesung durch maßlose Ehrenbezeigungen seiner Eitelkeit geschmeichelt hatten (Plut. Pomp. 57. Dio XLI 6, 3. Cic. Tusc. I 86; ad. Att. VIII 16, 1. Vell. II 48, 2. Iuven. X 283), bewirkten, daß Pompeius seinen Gegner zu gering schätzte und bei einer allzugroßen Meinung von seiner Überlegenheit jede Rüstung unterließ. Denjenigen seiner Partei, die längst den Krieg wollten, weil sie sich von ihren Gläubigern zu befreien und neue Mittel zur Verschwendung zu erwerben wünschten, gab er, als sie ihm wegen seiner Untätigkeit Vorstellungen machten, lächelnd zur Antwort, sie möchten ruhig sein, überall in Italien könne er Scharen von Fußvolk und Reiterei aus der Erde stampfen; und hatte er nicht auch Legionen in Spanien, standen ihm nicht alle Hilfsquellen des Ostens zu Gebote?

Dezember 50. Marcellus führt den Bruch herbei. Die Zuversicht des Pompeius teilte auch der Consul Marcellus, der — wahrscheinlich am 1. Dezember (Nissen Hist. Ztschr. XLVI 1881, 70) — die Frage wegen Caesars Provinzen und Heer im Senate erneuerte. Curio hatte früher gefordert, daß, was Caesar, auch Pompeius zu tun habe, und so ließ denn Marcellus abstimmen, zuerst, ob Caesar, und dann, ob auch Pompeius niederlegen solle. Die erstere Frage wurde von den meisten bejaht, die zweite verneint; als aber Curio beide Fragen zusammenfaßte in die eine, ob beide die Gewalt, die sie besitzen, niederlegen sollten, wurde die Frage mit 370 gegen 22 Stimmen bejaht (Appian. II 30, 119). Entrüstet schloß Marcellus die Sitzung mit den Worten: Nun so nehmet Caesar zum Herrn! Curio wurde vom Volke als wahrer Freund des Vaterlandes gepriesen und unter Blumenstreuen nach Hause begleitet (Plut. Pomp. 58. Appian. II 27, 106 erwähnt es gelegentlich). Der Senatssitzung am 1. Dezember folgte sogleich eine weitere, etwa am 2., in welcher über Curios Einspruch verhandelt wurde. Trotz des Beschlusses vom 29. September 51 wurden ebensowenig wie früher (ad fam. VII 13, 2) Zwangsmaßregeln gegen Curio ergriffen. Inzwischen war Caesar aus Gallien zurückgekehrt. Neue Gerüchte vom Anmarsch eines Heeres, hervorgerufen jedenfalls durch die eben jetzt sich vollziehende Verlegung der 13. Legion nach Gallia Cisalpina (bell. Gall. VIII 54, 3. Plut. Pomp. 58), veranlaßten Marcellus etwa am 4. Dezember (Nissen a. a. O. 72) zu dem Antrag, die Legionen in Italien ihm entgegenzuwerfen und den Kriegszustand zu erklären. Nachdem Curio die Gerüchte als falsch nachgewiesen, wurde der Antrag abgelehnt. Jetzt erklärte es Marcellus für seine Pflicht, für sich allein als Consul die nötigen Maßregeln zu ergreifen, und eilte mit den für das nächste Jahr ernannten Consuln L. Lentulus und C. Claudius Marcellus (Dio XL 66, 2) in den Garten des Pompeius, reichte ihm ein Schwert mit der Aufforderung, den Staat zu verteidigen, und übergab ihm alle Truppen in Italien mit der Vollmacht, nach Belieben neue Truppen auszuheben. Pompeius nahm den Auftrag an, jedoch mit dem Beisatze, wenn es nicht anders sein könne; nur als Vollzieher der Beschlüsse der Staatsgewalt wollte er erscheinen, wie wenn er kein persönliches Interesse dabei hätte. Curio klagte vor dem Volke über das Vorgefallene und verlangte von den Consuln — wie er wohl wußte, vergeblich — daß niemand der Anwerbung des Pompeius Folge leisten solle. Nach einem vergeblichen Ausgleichsversuch des Balbus am Morgen des 7. Dezember (ad Att. VII 4, 2) verließ Pompeius die Hauptstadt, um sich zu den Legionen zu begeben; unterwegs traf er am 10. Dezember mit Cicero zusammen. Die Übernahme des Oberbefehls wurde von Antonius am 21. Dezember als Verfassungsbruch erklärt, Curio überbrachte die Nachricht sofort nach Ravenna, wo Caesar mit 5000 Mann zu Fuß und 300 Reitern stand (Appian. II 31, 123. 32, 124. Dio XL 64, 4. 66, 1f. Plut. Pomp. 58. 59; comp. Ages. c. Pomp. 3. Oros. VI 15, 2).

1. Januar 49. Caesars Ultimatum. Gegen den Rat des Curio, sofort in Italien einzurücken, beschloß Caesar, noch einmal den Weg der Verhandlungen zu versuchen. Er faßte alle seine Forderungen zusammen und schickte am 27. Dezember Curio nach Rom mit einem Schreiben an den Senat und die Consuln des folgenden Jahres. Dasselbe enthielt teils eine Aufzählung seiner Verdienste um den Staat nebst einer Rechtfertigung gegen die wider ihn erhobenen Beschuldigungen, teils das Versprechen, seine Heere zu entlassen, wenn Pompeius dasselbe tue; bleibe dieser aber unter den Waffen, so könne man von ihm nicht verlangen, daß er sie niederlege, da er so der Willkür seiner Feinde (vgl. Suet. 30, 3) bloßgestellt würde, vielmehr werde er auf seine Sicherheit bedacht sein (Dio XLI 1, 1. Appian. II 32, 125. Cic. ad fam. XVI 11, 2). Das Schreiben wurde von Curio den Consuln am 1. Januar im Senat übergeben, damit sie dessen Empfang nicht verheimlichen könnten (Dio XLI 1, 1. Appian. II 32, 127. Cic. Phil. II 51). Mit Mühe erreichten die Tribunen M. Antonius und Q. Cassius Longinus, daß es vorgelesen wurde; daß aber über dasselbe Bericht an den Senat erstattet würde, konnten sie nicht durchsetzen (Caes. bell. civ. I 1, 1. Dio XLI 1, 2. Plut. Ant. 5; Cato min. 51; vgl. Caes. 30. Pomp. 59). Der Schluß wurde als offene Kriegserklärung aufgenommen (Appian. II 320) und

von den Consuln eine Beratung über den Zustand des Reiches veranlaßt. Lentulus und des Pompeius Schwiegervater Scipio verlangten, man solle mit Entschiedenheit gegen Caesar auftreten, und als M. Marcellus vor Übereilung warnte, M. Calidius u. a. für einen vermittelnden Antrag sich erklärten, erwiderte Lentulus mit Schmähungen. Eingeschüchtert durch seine Heftigkeit, durch die Furcht vor dem Heere in Roms Nähe und durch Drohungen der Kriegspartei traten die meisten dem Vorschlage Scipios bei, Caesar solle bis zu einem bestimmten Tage sein Heer entlassen; weigere er sich, so werde er als Feind des Staates angesehen werden (Caes. bell. civ. I 1, 2—2, 6. Dio XLI 2,§1. Plut. a. a. O. Liv. per. 109. Vell. II 49, 4. Suet. 30, 1. Flor. II 13, 15. Eutrop. VI 19, 2. Appian. II 32, 129). Der Einspruch der Tribunen Antonius und Cassius bewirkte, daß der Beschluß ohne Rechtskraft blieb und als *senatus auctoritas* niedergeschrieben werden mußte (Dio XLI 2, 2; vgl. Mommsen St.-R. I³ 281).

7. Januar. Senatusconsultum ultimum. Abgesehen von zwei Comitialtagen kam der Senat vom 1. bis zum 7. Januar täglich zusammen (Caes. I 5, 4; über den Gang der Ereignisse in diesen Tagen s. Nissen Hist. Ztschr. XLVI 1881, 80—90). Am 2. Januar wurde Antonius' Verlangen, Pompeius und Caesar znr Niederlegung zu zwingen, im Senat mit stürmischem Beifall begrüßt; am 5. beschloß man die Anlegung der Staatstrauer, am 6. trafen von Caesar neue Vergleichsvorschläge ein. Der Senat versammelte sich in der Vorstadt zur Beratung. Caesar verlangte, Pompeius solle nach Spanien gehen, für sich selbst beanspruchte er die Fortführung der Statthalterschaft bis zum 1. Januar 48, aber mit der Beschränkung auf Gallia cisalpina, Illyricum und zwei Legionen (Appian. II 32, 126. Plut. Caes. 31. Suet. 29, 2). Cicero bestimmt Caesars Vertreter, die Forderung auf Illyricum und eine Legion zu ermäßigen (Vell. II 49, 4. Plut. Pomp. 59). Pompeius scheint anfangs zur Nachgiebigkeit bereit, wird aber von Lentulus und Cato vorwärts gedrängt. Durch den beharrlichen Widerspruch der beiden Tribunen werden die Verhandlungen immer stürmischer. Als auch am 7. Januar Antonius und Cassius nicht zur Zurücknahme der Intercession zu bewegen sind, fordert Lentulus sie auf, vor der Abstimmung den Saal zu verlassen. Nach ihrer Entfernung kommt das Senatusconsultum ultimum zustande: die Behörden werden aufgefordert, für die Sicherheit des Staates zu sorgen; Caesar solle als Landesfeind gelten, wenn er nicht bis zu einem bestimmten Tage sein Heer entlasse. Antonius und Cassius, für ihr Leben besorgt, reisten mit Curio und Caelius in der Nacht vom 7. auf den 8. Januar in Sklavenkleidern und auf einem Mietswagen ab, um zu Caesar zu fliehen. Der Senat beriet in den nächsten Tagen — aber vor dem 12. Januar — mit dem zum Oberbefehlshaber ernannten Pompeius über die Mittel zur Verteidigung der Republik. Von den zehn schlagfertigen Legionen, die ihm, wie er behauptete, zu Gebote ständen, waren sechs in Spanien (Cic. ad fam. XVI 12, 4), von den übrigen Heere bildeten die zwei Legionen, die Caesar abgegeben hatte, den Kern. Man beschloß, in Eile durch ganz Italien, das zu diesem Zwecke in Kreise eingeteilt wurde (Cic. ad fam. XVI 11, 3, geschrieben *pr Idus Ian.*), Truppen auszuheben, Geld einzutreiben und wieder gut zu machen, was Pompeius in stolzer Sicherheit versäumt hatte. Sie glaubten, zu ihren Rüstungen noch Zeit genug zu haben, da auch Caesar seine Legionen aus Gallien abwarten und wohl Aushebungen veranstalten werde. Allein Caesar, der es von jeher liebte, statt Zeit auf gewaltige Zurüstungen zu verwenden, durch rasches Handeln und Kühnheit seine Gegner zu überraschen, beschloß auf die Nachricht von den letzten Vorgängen in Rom, ohne Verzug mit der Legion, die er bei sich hatte, die Wegnahme der Hauptplätze Italiens zu beginnen (Caes. I 7, 8. Appian. II 34, 136 Plut. Caes. 32; Pomp. 60).

49. Feldzug in Italien. Mit dem Übergang über den Rubikon, den Grenzfluß seiner Provinz, tat Caesar den ersten Wurf des unsicheren Spieles, zu dessen längst beschlossenem Wagnis er aber nicht erst durch eine Wundererscheinung ermutigt zu werden nötig hatte (Suet. 31, 2. 32. Plut. Caes. 32; Pomp. 60. Appian. II 35. Zonar. X 7. Lucan. I 183f.). Der Übergang fand wahrscheinlich in der Nacht vom 10. zum 11. Januar statt (Nissen Hist. Ztschr. XLVI 1881, 96. O. E. Schmidt Cic. Briefw. S. 104, 2). Zu den folgenden Kriegsereignissen vgl. v. Göler Caesars Kriege II² 3f. Stoffel Hist. de Jules César, guerre civile, Paris 1887.

Der erste Stoß richtete sich gegen Ariminum, das noch vor Tagesanbruch durch Überfall genommen wurde. Hier trafen die flüchtigen Tribunen mit ihren Begleitern ein (Caes. I 8, 1). Ihr Anblick reizte die Soldaten, eine Ansprache Caesars tat das übrige, um sie für den Marsch gegen Rom gefügig zu machen (Suet. 33. Lucan. I 299f.).

Bald darauf erschienen aus Rom im Auftrage des Senats der Praetor L. Roscius und L. Caesar, um die amtliche Mitteilung von den am 7. Januar gefaßten Beschlüssen zu überbringen. Nebenbei entledigten sie sich eines Privatauftrages des Pompeius, der mit seinen Rüstungen noch sehr im Rückstande und deshalb zu Unterhandlungen geneigt war. Bei diesen Unterhandlungen erklärte Caesar, auch er wünsche die Erhaltung des Friedens und sei bereit, auf alles einzugehen, wenn auch Pompeius tue, was billig sei; durch eine persönliche Besprechung könne vielleicht der ganze Streit beigelegt werden (Caes. I 9. Cic. ad. fam. XVI 12, 3. Dio XLI 5, 2. 3). Etwa am 14. Januar erstatteten die Gesandten im Senat Bericht (Holzapfel Die Anfänge des Bürgerkrieges zwischen Caesar und Pompeius, Beitr. z. alt. Gesch., 1903 III 222), wobei der Gedanke einer Unterredung zwischen Caesar und Pompeius arge Mißstimmung hervorrief, da man — nach den Erfahrungen von Luca nicht ohne Grund — eine Einigung der beiden Gegner zum Nachteil der Senatsregierung befürchten mußte. Diese Befürchtung und die Nachricht von dem Einfall in Italien veranlaßten die sofortige Zurücksendung derselben Gesandtschaft nach Ariminum (Dio XLI 5, 4), ohne Zweifel mit der Forderung der Räumung Italiens als Vorbedingung aller weiteren Verhandlungen. Am 23. Januar wurden Caesars Gegenvorschläge in Teanum Sidicinum den Consuln und Pompeius überbracht. In der Antwort erklärte man sich mit ihrer Annahme einverstanden, aber unter der

Bedingung, daß Caesar seine Besatzungen aus den italischen Städten zurückziehe und die Entscheidung dem Senat überlasse (Cic. ad Att. VII 14, 1; ad fam. XVI 12, 3. Caes. I 10, 3). Im Ernst dachte jetzt niemand mehr an eine friedliche Lösung; beide Teile wollten Zeit gewinnen: Pompeius für seine Rüstungen (ad Att. VII 16, 2), Caesar für die Ankunft von Verstärkungen aus Gallien. Die militärischen Operationen nahmen ihren Fortgang, eine Festung nach der andern ergab sich (ad Att. VII 17, 2. 18, 2).

Inzwischen hatte der Senat in Rom am 17. Januar auf die Kunde, daß Ariminum, Pisaurum, Fanum, Ancona und Arretium gefallen seien (ad fam. XVI 12, 2), nach einer Erklärung des Pompeius beschlossen, die Hauptstadt preiszugeben und den Sitz der Regierung nach Capua zu verlegen. Pompeius verließ die Stadt an demselben Abend, der Senat und die Consuln folgten am 18. (ad Att. IX 10, 4. Caes. I 14, 1—3. Appian. II 37. 148. Plut. Caes. 33). Nachdem im letzten Drittel des Januar auch Iguvium genommen war, zog Caesar die zerstreuten Cohorten der 13. Legion zusammen, um im Anfang des folgenden Monats, durch die 12. Legion verstärkt, die Eroberung von Picenum zu vollenden, wo Pompeius seit alter Zeit unter den Bewohnern einen starken Rückhalt besaß (Vell. II 29, 1. Dio frg. 103 zum J. 83. Appian. I 80, 366. bell. Afric. 22, 5. Plut. Pomp. 6) und bedeutende Truppenmassen sich gesammelt hatten. Auch hier fand Caesar nur geringen Widerstand. Auximum, Cingulum, Asculum öffneten ihre Tore; die Truppen des P. Attius Varus und P. Lentulus Spinther zerstreuten sich größtenteils, den Rest, 19 Cohorten, führte Vibullius nach Corfinium, hinter dessen Mauern der zum Statthalter im jenseitigen Gallien ernannte L. Domitius Ahenobarbus sich zu verteidigen gedachte.

Am 15. Februar erschien Caesar vor der Stadt; er eilte, den Krieg zu beendigen, ehe Pompeius über das Meer entwich. Während der Belagerung traf die achte Legion aus Gallien ein, dazu 22 neu ausgehobene Cohorten und gegen 300 Reiter. In Sulmo ergaben sich sieben Cohorten bei der Ankunft des Antonius; Corfinium wurde am siebenten Tage, dem 21. Februar, auf Betreiben der Besatzung übergeben. Der Übergabe folgte eine allgemeine Begnadigung; die Soldaten des Domitius traten zu Caesar über und wurden sogleich nach Sizilien geschickt (Caes. I 25, 1).

Noch am Tage der Übergabe verließ Caesar Corfinium und gleichzeitig Pompeius Canusium (Cic. ad Att. VIII 14, 1. IX 1, 1. Caes. I 23, 5). Das Ziel des letzteren war Brundisium, von wo er am 4. März (Cic. ad Att. IX 6, 3) den größeren Teil seines Heeres mit den Consuln L. Lentulus und C. Marcellus nach Dyrrachium vorausschickte (Caes. I 25, 2. Dio XLI 12, 1. Appian. 38, 152. 40, 159. Plut. Pomp. 62; Caes. 35).

Wenige Tage darauf, am 9. März, langte Caesar mit sechs Legionen vor Brundisium an (Caes. I 25, 1. Cic. ad Att. IX 3, 2. 13a, 1). Er hatte, indem er durch Soldzulagen den Eifer seiner Soldaten anregte (Cic. ad Att. VIII 14, 1), mitten im Winter die Strecke von Corfinium bis Brundisium — 465 km nach Stoffel I 198 — in 17 Tagen zurückgelegt. Eine gewaltige Leistung für ein Heer, das zur Hälfte aus Neugeworbenen bestand! Auf dem Marsche waren ihm mehrere pompeianische Cohorten in die Hände gefallen, mit ihnen auch der Feldzeugmeister N. Magius; er entließ diesen mit dem Auftrage, Pompeius zu einer Unterredung aufzufordern (Caes. I 24, 5. Cic. ad Att. IX 7c, 2); die Unterredung kam aber ebensowenig zustande (ad Att. IX 13, 8. 13a, 1; vgl. Caes. I 26, 2, wo Caesar im Gegensatz zu der Angabe in seinem eigenen Briefe behauptet, er sei ohne Antwort geblieben) wie die, welche nachher Scribonius Libo vermitteln sollte (Caes. I 26, 3—5. Dio XLI 12, 2).

Um den Hafen von Brundisium zu schließen, begann Caesar den Bau eines Dammes; aber nachdem er ungefähr mit der Hälfte der Werke fertig geworden, kehrten die Schiffe, welche den ersten Teil des pompeianischen Heeres nach Dyrrachium gebracht hatten, nach Brundisium zurück. Dem Pompeius gelang es, sich mit seinen 20 Cohorten und vielen Optimaten in der Nacht des 17. März (Cic. ad Att. IX 15, 6) einzuschiffen; zwei Schiffe mit Soldaten blieben an dem Damm hängen und wurden weggenommen (Caes. I 27. 28. Plut. Pomp. 62; Caes. 35; Cato min. 53. Dio XLI 12, 3. Appian. II 40, 159. Zonar. X 8. Liv. per. 109. Flor. II 13, 20. Oros. VI 15, 4. Lucan. II 650f.).

Caesar in Rom. Caesar war jetzt im unbestrittenen Besitze Italiens. Zwar wäre es für ihn von Wichtigkeit gewesen, dem Pompeius nachzusetzen, ehe derselbe sich mit überseeischen Hilfsvölkern verband, er fürchtete aber den Zeitverlust, den das Aufbringen der Mittel zur Überfahrt eines Heeres verursacht hätte; auch bedrohten ihn im Rücken die spanischen Legionen, welche durch eine Menge Hilfsvölker verstärkt waren. Er beschloß daher, zunächst die Unterwerfung des Westens zu vollenden (Caes. I 29. Plut. Pomp. 63; Caes. 35. 36; Anton. 6. Dio XLI 15, 1. Appian. II 40). In die wichtigsten Seeplätze Kalabriens und Apuliens legte er Besatzungen (Caes. I 32, 1. Cic. ad Att. IX 15, 1. Dio. Appian. a. a. O.) und erließ Befehle, eine Flotte herzustellen und sie nach Brundisium zu führen. Nach kurzem Aufenthalt in Brundisium begab er sich nach Rom. Auf der Reise dahin traf er mit dem seit dem Ausbruch des Krieges von großer Unentschlossenheit gequälten Cicero in Formiae zusammen und wünschte von ihm, daß er sich in Rom einfinde, konnte ihn aber nicht überreden, auf diese Weise die neue Ordnung der Dinge anzuerkennen (Cic. ad Att. IX 18, 1).

Um die Form der Verfassung zu schonen, wurde am 1. April der Senat nicht von Caesar, der die Befugnis dazu nicht hatte, sondern von den Volkstribunen M. Antonius und Q. Cassius versammelt, und zwar außerhalb der Stadt; ziemlich viele Mitglieder, die vom Lande zurückgekehrt waren, erschienen (Plut. Caes. 35; vgl. Dio XLI 9). Caesar sprach Worte der Milde und Mäßigung und trug sogar darauf an, des Friedens wegen Gesandte an Pompeius abzuordnen. Die Anwesenden (Cic. ad Att. X 1, 2: *consessus senatorum ... senatum enim non puto*; ad fam. IV 1, 1: *conventus senatorum*, Lucan. III 104: *turba patrum*) waren dafür; allein nach dreitägigem erfolglosem Hin- und Herreden wurde die Sache aufgegeben, weil jeder, eingedenk der Äußerung des Pompeius, daß die in Rom Zurückbleibenden als Feinde be-

trachtet werden würden, die Gesandtschaft ablehnte (Caes. I 32, 8. 33, 1—3. Plut. Caes. 35. Dio XLI 15, 4). Cicero bezeichnet Caesars Friedenspläne als offenbare Verstellung (ad Att. X 1, 3. 4), und Caesar selbst nahm es seinem Schwiegervater Piso übel, als dieser die Gesandtschaft wieder in Erinnerung brachte (Dio XLI 16, 4). Gleich beruhigend wie im Senate sprach er auch in einer Volksversammlung (Dio XLI 16, 1. Appian. II 41. Vell. II 50, 2) vor den Toren; er traf Anordnungen wegen Getreidezufuhr und versprach jedem Bürger 75 Denare. Doch wurde das Geld jetzt nicht ausgeteilt, sondern erst im J. 46 und dann mit Wucher (Dio XLI 17, 1. XLIII 21, 3: *ἑβδομήκοντα καὶ πέντε δραχμάς, ἃς προϋπέσχητο, καὶ ἑτέρας πέντε καὶ εἴκοσι . . . ἔνειμεν*); vielmehr bemächtigte sich Caesar, selbst des Geldes bedürftig, des von den Consuln zurückgelassenen heiligen Schatzes, auf den Widerstand des Tribunen L. Metellus nicht achtend. Nach Plin. XXXIII 56 fand er 15000 Gold-, 30000 Silber-Barren und an gemünztem Metall 30 Millionen Sestertien (so nach der Lesart von Detlefsen und Mayhoff, die Handschriften weichen voneinander ab; vgl. Oros. VI 15, 5).

Etwa am Morgen des 6. April (Cic. ad Att. X 2. 3. 3a, 2) reiste Caesar nach Gallien, um von da nach Spanien aufzubrechen ‚gegen das Heer ohne Feldherrn' (Suet. 34. Caes. I 33, 4. Dio XLI 18, 3. Appian. II 42. Plut. Caes. 36. Vell. II 50, 2. Lucan. III 298. Eutrop. VI 20, 2. Flor. II 13, 23. Oros. VI 15, 6. Zonar. X 8). Den Praetor M. Aemilius Lepidus ließ er als Praefecten von Rom zurück, den Volkstribunen M. Antonius mit dem Titel eines Propraetors (Cic. ad Att. X 8a) als Oberbefehlshaber über die Truppen in Italien (Plut. Ant. 6. Appian. II 41. Dio XLI 18, 3). Der jüdische Fürst Aristobulus, der Feind des Pompeius, war in Freiheit gesetzt worden, damit er im Osten gegen Pompeius auftrete (Dio XLI 18, 1. Joseph. ant. Iud. XIV 123). Curio hatte den Auftrag, den Gegnern Sizilien und dann Afrika zu entreißen, der Legat Q. Valerius sollte Sardinien in Besitz nehmen. Beide Inseln wurden ohne Schwierigkeit genommen (Caes. I 30f. Cic. ad Att. X 16, 3. Dio XLI 18, 1. Plut. Cato min. 53. Appian. II 41. Lucan. III 59. Oros. VI 15, 7), dagegen verlor Curio bei dem Versuche, den Pompeianer Attius Varus, der von dem numidischen Könige Iuba unterstützt wurde, aus Afrika zu verdrängen, Leben und Heer. Um dieselbe Zeit mußte sich auch C. Antonius, dem Caesar die Beschützung Illyriens anvertraut hatte, dem M. Octavius ergeben (Appian. II 47. Dio XLI 40. Liv. per. 110. Flor. II 13, 30. Lucan. IV 408).

Der Feldzug in Spanien.

Caesars Zug gegen Spanien wurde durch die Belagerung von Massilia gehemmt, das trotz seines Versprechens, Neutralität zu beobachten, den von Caesar freigegebenen L. Domitius Ahenobarbus aufnahm und zum Anführer wählte. Nachdem Caesar über einen Monat vor der Stadt zugebracht, überließ er die Belagerung seinem Legaten C. Trebonius mit drei Legionen, dem D. Brutus mit einem in 30 Tagen erbauten kleinen Geschwader von 12 Schiffen zugesellt wurde; er selbst eilte nach Spanien (Caes. I 34—36. Dio XLI 19. Liv. per. 110. Vell. II 50, 3. Suet. 34, 2. Flor. II 13, 23. Lucan. III 298. Oros. VI 15, 6). Der Legat C. Fabius war mit drei Legionen, welchen ungefähr 16000 Mann Hilfstruppen und drei weitere Legionen unter L. Munatius Plancus folgten, nach Spanien vorausgeschickt worden; bei Ilerda erwarteten ihn in vorteilhafter Stellung L. Afranius und M. Petreius mit fünf Legionen und vielen Hilfstruppen. Vor Caesars Ankunft fanden nur unbedeutende Treffen statt, auch die von Caesar sogleich angebotene Schlacht nahmen die Pompeianer nicht an; erst als jener einen wichtigen Hügel zwischen dem feindlichen Lager und Ilerda zu nehmen versuchte, entspann sich ein lebhafter Kampf, welcher für die Pompeianer vorteilhaft endigte. Zwei Tage nachher traten der Sicoris und Cinga, zwischen welchen Caesar sein Lager hatte, aus ihren Ufern und rissen zwei von Fabius errichtete Brücken weg, wodurch die Verbindung mit dem übrigen Spanien und Gallien aufhörte und Caesar in so bittere Not versetzt wurde, daß man ihn in Rom den Briefen des Afranius zufolge für verloren hielt und viele aus Italien zu Pompeius reisten, teils um die Nachricht zuerst zu überbringen, teils um den Anschein zu vermeiden, als hätten sie den Ausgang des Krieges abgewartet. Caesar verlor den Mut nicht, er brachte endlich eine Schiffbrücke zustande, zog bedeutende Züge von Truppen, namentlich gallischen Reitern, und Lebensmittel, die inzwischen angelangt waren, an sich, schüchterte durch glückliche Überfälle die Pompeianer so ein, daß sie kaum noch ihr Lager zu verlassen wagten, und bannte sie in einen immer engeren Kreis, so daß sie aus Besorgnis einer Hungersnot bei Octagesa über den Ebro zurückzugehen und sich hinter dem Flusse aufzustellen beschlossen. Caesar aber schnitt ihnen die Straße dahin ab, und es blieb ihnen nichts übrig, als entweder nach Ilerda zurückzukehren oder nach Tarraco zu ziehen. Während sie noch über die Wahl des Planes unschlüssig waren und von ihrem Lager aus Verschanzungen an das Wasser führten, um beim Wasserholen von Caesars Reiterei nicht gestört zu werden, entstand ein starker Verkehr zwischen den pompeianischen und Caesars Soldaten, der den Frieden herbeizuführen schien. Petreius aber stellte durch Hinrichtung aller Soldaten Caesars, deren er habhaft wurde, Ordnung und Kriegszucht wieder her; Caesar entließ die Pompeianer, die er in seinem Lager fand, unverletzt. Endlich entschlossen sich Afranius und Petreius, nach Ilerda zurückzugehen, Tarraco schien ihnen zu entfernt. Caesar folgte mit seinen Legionen auf dem Fuße und machte den Rückzug unmöglich. Von Wasser- und Futtermangel gequält rückten die Pompeianer in Schlachtordnung aus; Caesar stellte sich entgegen, erwartete aber vergeblich den Angriff. Am folgenden Tage machten jene noch einen Fluchtversuch; als sie auch diesen vereitelt sahen, unterhandelten sie mit Caesar, und dieser ging auf den Frieden ein unter der Bedingung, daß sie die Provinz verließen und das Heer auflösten. Unter den lebhaftesten Äußerungen der Freude vernahmen die feindlichen Soldaten Caesars Erklärung; die Spanier wurden sogleich in ihre Heimat entlassen, die Italer ließ Caesar bis zum

Flusse Varus an der östlichen Grenze der gallischen Provinz begleiten. Daß Caesar ihnen sogar, was sie im Kriege verloren und seine Soldaten noch in Händen hatten, zurückgeben ließ, wofür er seine Leute entschädigte, überstieg alle Erwartungen von seiner Milde und Hochherzigkeit (Caes. I 37—87. Dio XLI 20—23. Plut. Caes. 36; Pomp. 65. Appian. II 42—43. Liv. per. 110. Vell. II 50, 4. Suet. 34, 2 75, 2. Eutrop. VI 20, 2. Flor. II 13, 28. Lucan. IV 17f. Oros. VI 15, 6). Noch stand ein dritter Legat des Pompeius, M. Terentius Varro, mit zwei Legionen westlich vom Anas (Guadiana) in Lusitanien (Caes. I 38, 1). Er hatte während der Vorfälle am Sicoris neue Mannschaft ausgehoben, eine Flotte zusammengebracht, Getreide gesammelt, um es teils nach Massilia, teils zu Petreius und Afranius zu senden, Geld erpreßt und sich selbst der Schätze im Tempel des Hercules bemächtigt. Durch dieses Verfahren machte er sich und seine Sache verhaßt, und kaum hatte Caesar bekannt gemacht, daß er in Corduba die Vorsteher der Gemeinden erwarte, so befreiten die Städte sich selbst von den Besatzungen des Varro; eine Legion, die aus Eingeborenen bestand, fiel von ihm ab. Von allen Städten ausgeschlossen erklärte er, er sei bereit, die andere Legion an Caesar zu übergeben; seine Kriegskasse lieferte er aus und machte Mitteilungen über seine Magazine und seine Schiffe. Von Corduba aus besuchte Caesar Gades, verlieh der Stadt das römische Bürgerrecht und gab dem Tempel des Hercules die Schätze zurück. Nachdem er den Q. Cassius Longinus zum Propraetor im jenseitigen Spanien mit vier Legionen ernannt hatte, fuhr er auf den von den Gaditanern gelieferten Schiffen Varros nach Tarraco, wo ihn Gesandtschaften fast aus dem ganzen diesseitigen Spanien erwarteten; von da begab er sich zu Lande über Narbo nach Massilia (Caes. II 17—21. Dio XLI 24. Liv. per. 110. Cic. ad fam. IX 13, 1. Flor. II 13, 29. Oros. VI 15, 7).

Massilia eingenommen. Inzwischen hatte D. Brutus gegen Massilia zwei Seesiege erfochten und Trebonius zum zweitenmal gewaltige Belagerungswerke aufgeführt, nachdem die ersten während eines Waffenstillstandes von den Massiliern zerstört worden waren. Dadurch entmutigt und durch alle möglichen Leiden erschöpft, ergab sich die Stadt gleich nach Caesars Ankunft; Caesar aber ließ ungeachtet jener Treulosigkeit niemand töten und änderte nichts in der Verfassung der Stadt, aber Waffen, Flotte und öffentliche Gelder mußten ausgeliefert nnd eine Besatzung von zwei Legionen aufgenommen werden (Caes. I 56—58. II 1—16. 22. Strab. IV 1, 5. Dio XLI 25. Liv. per. 110. Flor. II 13, 25. Cic. Phil. VIII 18f. XIII 32. Oros. VI 15, 7).

Caesar erhielt noch in Massilia die Nachricht, daß er von dem Praetor M. Lepidus zum Dictator ernannt worden sei (Caes. II 21, 5. Dio XLI 36, 1. Nach Appian. II 48, 196 wurde er nach seiner Ankunft in Rom vom Volke gewählt, nach Plut. Caes. 37. Zonar. X 8 vom Senate; vgl. Eutrop. VI 20, 1. Flor. II 13, 21).

Infolge der Nachricht von einer Meuterei unter seinen Legionen am Po, besonders unter der neunten, beschleunigte er seine Reise nach Italien. Unzufriedenheit mit dem ihren Erwartungen nicht entsprechenden Gewinn dieses Krieges war die Hauptursache. Caesar trat unerschrocken mitten unter die Empörer, strafte durch Worte, ließ zwölf der Rädelsführer hinrichten und gab der neunten Legion ihre Entlassung; erst nach vielen Bitten nahm er ihre Dienste wieder an (Appian. II 47, 191—195. Dio XLI 26. 35, 5. Suet. 69. Lucan. V 237f.).

Die Dictatur benützte er nicht zu Schreckensmaßregeln, sondern zu zweckmäßigen Verordnungen wegen des Schuldenwesens und des Besitzes von barem Gelde, zur Zurückberufung des größten Teils der besonders durch Pompeius' Gesetz Verbannten (Caes. III 1. Dio XLI 36—38. Plut. Caes. 37. Appian. II 48, 198), zur Zurückgabe der nach einem Gesetze Sullas den Kindern Proskribierter entzogenen politischen Rechte (Plut. Caes. 37. Dio XLI 18, 2. Vell. II 43, 4. Suet. 41, 2); auch erteilte er seinen Transpadanern das römische Bürgerrecht (Dio XLI 36, 3. Tac. ann. XI 24).

Dyrrachium. Nachdem er die Consulwahlen geleitet und für das J. 48 mit P. Servilius Isauricus das Consulat erhalten hatte, legte er die Dictatur nieder, verteilte die Provinzen, feierte, wie es vor einem Feldzuge Gebrauch war, die *feriae latinae* und verließ im Besitze der Weihgeschenke aus den Tempeln und dem Capitol (Dio XLI 39, 1) beim Beginn des Winters Rom, um sich in Brundisium wieder mit seinem Heere zu vereinigen (Caes. III 2, 1. Dio XLI 39, 1. Plut. Caes. 37; Pomp. 65. Appian. II 48, 199. Flor. II 13, 36).

Pompeius hatte jenseits des Adriatischen Meeres die ganze bisherige Zeit zur Rüstung benützt. Seine Landmacht bestand aus neun Legionen, zu welchen er noch zwei Legionen aus Syrien unter seinem Schwiegervater Metellus Scipio erwartete, überdies hatte er 3000 fremde Bogenschützen, 1200 Schleuderer und 7000 Reiter; Griechenland, Asien, Ägypten und die Inseln mußten Schiffe liefern, so daß er über eine Flotte gebot, welche aus 600 Kriegsschiffen bestand, von denen ungefähr 100 mit Römern bemannt waren; außerdem hatte er noch eine Menge Lastschiffe. Vorräte waren in größter Menge aufgehäuft (Caes. III 3—5. Appian. II 49, 200—204. Plut. Pomp. 64. Dio XLI 55, 3—5).

Jene Streitkräfte verteilte er allenthalben in die Winterquartiere, da niemand vermutete, daß Caesar in der ungünstigsten Jahreszeit noch einen Angriff wagen werde, und traf in aller Ruhe in Thessalonich, dem Sitze der auswärtigen Republik, mit ungefähr 200 Senatoren Bestimmungen wegen Besetzung der Staatsämter für das nächste Jahr. Auch Bibulus, dem die Bewachung des Meeres übertragen war, lag sorglos mit 110 Schiffen in Kerkyra. Daher landete Caesar ganz unangefochten im nördlichen Epirus an der Grenze von Illyrien am Vorgebirge Akrokeraunia. Er hatte jedoch, weil er nicht über die nötige Anzahl von Schiffen verfügen konnte, von den zwölf Legionen und seiner Reiterei, die in Brundisium versammelt waren, nur sieben Legionen übersetzen können; diese Legionen waren zudem nicht vollzählig, da der Krieg in Gallien und Spanien und nachher Krankheiten im Lager an der apulischen

Küste viele Leute aufgerieben hatten; es waren 21 000 Mann Fußvolk (Stoffel I 322—329) und 600 Reiter. Um den Rest seines Heeres zu holen, schickte er sogleich die Schiffe zurück; Bibulus aber, höchst unangenehm aus seiner Ruhe aufgeschreckt, nahm ungefähr dreißig davon auf der Fahrt nach Brundisium weg und ließ an ihnen den Ärger über seine Nachlässigkeit in der Art aus, daß er sie alle in Brand steckte und zugleich Matrosen und Herren der Schiffe mit verbrannte; auch bewachte er jetzt die ganze Küste von der Insel Sason am akrokeraunischen Vorgebirge bis hinauf zu dem Hafen von Curicum auf der Insel Curicta (Veglia im Meerbusen von Quarnero) und hinderte jede Verbindung zwischen Caesar und Antonius, dem Befehlshaber der in Brundisium zurückgelassenen Truppen (Caes. III 2. 6—8. Dio XLI 44. Appian. II 52—54. Plut. Caes. 37; Pomp. 65. Vell. II 51, 1. Suet. 58, 2. Flor. II 13, 37. Lucan. V 403).

Oricum und Apollonia nahmen Caesar, den römischen Consul, freiwillig auf; aus allen Nachbarstädten, selbst aus Epirus, trafen Gesandte bei ihm ein; sein nächstes Ziel war Dyrrachium, die Hauptniederlage der feindlichen Kriegsrüstung. Aber Pompeius, der die Nachricht von Caesars Landung auf dem Wege nach der Küste erhalten hatte, ließ sich von den Friedensanträgen, die ihm L. Vibullius Rufus im Namen Caesars überbrachte, nicht aufhalten, sondern kam seinem Feinde durch die angestrengtesten Märsche zuvor. Caesar bezog nun ein festes Lager am Apsus; hier wollte er unter Zelten von Fellen die Ankunft der übrigen Legionen erwarten und zugleich Pompeius beobachten, welcher auf der andern Seite des Flusses ebenfalls ein Lager schlug und alle seine Truppen und Hilfsvölker dort vereinigte (Caes. III 10—13. Appian. II 54—56. Dio XLI 45, 1. 47, 1). Nur einzelne unbedeutende Reitergefechte fielen vor, das ganze Heer ausrücken zu lassen, vermied jeder: Pompeius, weil er wenig Vertrauen zu seinen ungeübten Soldaten hatte, Caesar, weil er auf die noch fehlenden Legionen warten wollte. Ihre Überfahrt aber war bei der strengen Seesperre des Bibulus unmöglich; doch waren damit für diesen selbst, weil ihm Caesar das Land verschloß und einen Waffenstillstand abschlug, so viele Beschwerden verbunden, daß er, wie viele andere seiner Mannschaft, einer Krankheit erlag. Mit seinem Tode hörte die Einheit in den Operationen der Flotte auf, und Caesar erwartete jetzt umso zuverlässiger seine Legionen, aber eine Woche nach der anderen verstrich; die dringendsten Aufforderungen, sich einzuschiffen, blieben ohne Erfolg, nnd doch konnte er, bevor die Truppen aus Italien eintrafen, sich nicht von der Küste entfernen, während die Vorräte im südlichen Illyrien und Epirus nach und nach erschöpft wurden. Mit jedem Tage stieg seine Ungeduld; er beschloß endlich, ohne seinen Leuten etwas mitzuteilen, mitten durch die feindlichen Kreuzer selbst nach Brundisium zu fahren, überzeugt, daß es ihm gelingen werde, die Truppen überzusetzen; wegen eines Sturmes konnte er das im Vertrauen auf sein Glück unternommene Wagestück nicht ausführen (Dio XLI 46, 2f. Plut. Caes. 38; apophth. Caes. 9; de fortuna Rom. 6. Appian. II 56, 234—57, 237. 150, 625. Flor. II 13, 37. Lucan. V 500. 520. Zonar. X 8).

Die Abfahrt des Antonius verhinderte Scribonius Libo, der mit 50 Schiffen eine dem Hafen von Brundisium gegenüberliegende Insel besetzt hielt. Aber durch die Ausschließung vom festen Lande gerieten die Feinde in Wassermangel und mußten sich zurückziehen. Da lichtete Antonius die Anker. Von einem Südwinde wurde er über Apollonia und Dyrrachium hinausgetrieben. Als man ihn von letzterem Orte aus erblickte, wurde er von einer Abteilung der feindlichen Flotte verfolgt; er entkam nach Lissus, während die 16 feindlichen Schiffe scheiterten. Auch seine Vereinigung mit Caesar gelang, obgleich Pompeius gegen ihn, zu gleicher Zeit mit Caesar, das Lager am Apsus verlassen hatte (Caes. III 14—19. 23—30. Plut. Caes. 39; Anton. 7. Appian. II 58, 239. 59, 243—245. Dio XLI 48).

Pompeius lagerte sich jetzt bei Asparagium, südlich von Dyrrachium, am Flusse Genusus. Caesar wandte sich ebendahin und bot ihm ein Treffen; da Pompeius sich ganz ruhig verhielt, brach er wieder auf und zog rasch gegen Dyrrachium, Pompeius aber wußte die Einnahme der Stadt zu verhindern, ohne eine Schlacht zu liefern, die er sorgfältig vermied, da er bei den geringen Mitteln, welche die Umgegend bot, hoffen durfte, daß Mangel und Krankheiten das Heer seines Gegners aufreiben würden. Caesar begann nun, um der zahlreichen Reiterei des Pompeius das Futter abzuschneiden und ihn in den Augen seiner Verbündeten herabzusetzen, in einem Umfange von 17 000 Schritten das feindliche Lager mit Verschanzungen einzuschließen. Pompeius errichtete dagegen eine ähnliche Verschanzung zur Abwehr, und mehrere Monate hindurch wurde eine Art Festungskrieg geführt, in welchem beide Heere Mangel litten, Caesar an Getreide, weshalb zuletzt Brot aus einer Wurzel (Plin. XIX 144. Eine Beschreibung und Abbildung dieser Pflanze gibt Heuzey Opérations militaires de Jules Cesar, Paris 1886, 79) bereitet wurde, Pompeius an Futter und gutem Trinkwasser. In den zahlreichen Gefechten bei den verschiedenen Kastellen war mehrere Male Caesar sehr im Nachteil, und vor völliger Vernichtung rettete ihn einst nur der Umstand, daß Pompeius seinen Sieg nicht besser benutzte (Caes. III 30, 7. 41—72. Plut. Caes. 39; Pomp. 65. Appian. II 60—62. Dio XLI 50. Flor. II 13, 38—40. Vell. II 51. Suet. 68, 2. Lucan. VI. Zonar. X 8).

Pharsalus. Caesars Soldaten forderten nach dieser Niederlage selbst, daß die üblichen Strafen wegen Feigheit und Ungehorsam an jedem Zehnten vollzogen wurden; der Feldherr strafte nur einige Fahnenträger durch Entfernung von ihren Stellen (Caes. III 74. Appian. II 63, 264. Polyaen. VIII 23, 26: *ἡτιηθέντες ἑαυτοὺς δεκατευθησομένους παρέδωκαν*. Suet. 68, 3). Diese Nachsicht und seine Anrede erweckten solchen Eifer, daß sie sogleich wieder gegen den Feind geführt zu werden verlangten; Caesar aber änderte seinen Kriegsplan, er entzog sich mit großer Gewandtheit seinem Gegner durch schnelle Märsche und vereinigte sich bei Aeginium im nördlichen Thessalien mit seinem Legaten Cn. Domitius Calvinus, der bisher am Haliakmon Metellus Scipio beschäftigt hatte, den Schwiegervater des Pompeius, der mit zwei Legionen aus Syrien zurückgekehrt war.

Infolge übertriebener Gerüchte von der Niederlage bei Dyrrachium wurde Caesar in Gomphi nicht aufgenommen, das sich früher für ihn erklärt hatte; er nahm aber die Stadt an demselben Tage mit Sturm und überließ sie den Soldaten zur Plünderung, um ein abschreckendes Beispiel zu geben. Weder Metropolis noch eine andere Stadt verweigerte mehr den Gehorsam, Larissa ausgenommen, das von Scipio gedeckt wurde. Pompeius hatte, nachdem Caesar sich Thessalien zugewendet, den Rat verworfen, sein Heer nach dem verlassenen Italien zu führen, den Westen zu gewinnen und dann den Feind, der inzwischen von der Flotte bewacht werden könne, aufs neue anzugreifen. Er hoffte, den Krieg jetzt schon beendigen zu können, und wollte Scipio nicht preisgeben; daher rückte er, wie es Caesar wünschte, nach Thessalien nach. In der Ebene von Pharsalus trafen endlich die beiden Feldherren aufeinander. Die Pompeianer erwarteten, besonders da sie noch durch Scipio Zuwachs erhalten hatten, mit solcher Gewißheit den Sieg, daß sie sich schon über die Güter ihrer Gegner stritten und über ihre Bestrafung berieten, auf Jahre hinaus das Consulat vergaben und die Besetzung anderer Ehrenstellen bestimmten; und als Pompeius, der es für ratsamer hielt, die Feinde durch Mangel aufzureiben, Caesars täglich wiederholtes Anerbieten einer Schlacht nicht annahm, bestürmten sie ihn mit Vorstellungen, Vorwürfen und Spöttereien so lange, bis er gegen seine Überzeugung sich zur Schlacht rüstete. Caesar hatte in seiner Schlachtordnung 80 Cohorten oder 22 000 Mann und ungefähr 1000 gallische und germanische Reiter; zwei Kohorten ließ er als Bedeckung im Lager. Pompeius hatte mehr als das Doppelte und gegen 7000 Reiter. Diese wurden beinahe sämtlich auf dem linken Flügel aufgestellt und hatten die Bestimmung, den rechten feindlichen Flügel zu umgehen; Caesar hatte die Absicht des Pompeius im voraus erkannt und stellte, ohne daß es der Gegner bemerkte, sechs Kohorten auf dem rechten Flügel in Reserve, um die feindliche Reiterei zu empfangen; diese warfen sich, nach dem Gesichte der Gegner zielend, der anstürmenden Reiterei mit solchem Ungestüm entgegen, daß sie sogleich kehrt machte und nicht bloß von der Stelle wich, sondern in beschleunigter Flucht den höchsten Bergen zueilte.

Von da an war für Caesar die Schlacht gewonnen. Pompeius floh in unbegreiflicher Verzagtheit als einer der ersten nach dem Lager, und als Caesar mit seinen ermatteten Soldaten um Mittag, nicht ohne heftige Gegenwehr zu finden, auch das Lager erstürmte, warf er sich auf ein Pferd und eilte, von wenigen begleitet, ohne Unterbrechung nach Larissa und von da durch das Tal Tempe nach der Mündung des Peneus. Caesar gestattete seinen Leuten nicht, die in dem pompeianischen Lager getroffenen Anstalten zu festlichen Gelagen zu benützen, sondern um den Sieg zu vollenden, begann er och die Höhe, auf welche sich der größte Teil des aufgelösten feindlichen Heeres geflüchtet hatte, mit Schanzen zu umziehen; Mangel an Wasser nötigte die Pompeianer, sich zu ergeben.

Caesar verlor in der Schlacht nach seiner eigenen Angabe nicht mehr als 200 Soldaten, dagegen etwa 30 Centurionen, nach anderen verlor er 1200 Mann. Auf feindlicher Seite fielen gegen 15 000 Italer; mehr als 24 000 ergaben sich. Wie Caesar schon auf dem Schlachtfelde den Seinigen Schonung der Bürger empfohlen, so übte er auch gegen die Gefangenen die größte Milde: die Soldaten reihte er in sein Heer ein; die Senatoren und Ritter entließ er, nur wenige, die er schon früher gefangen und begnadigt hatte, büßten den Wortbruch mit dem Leben; des Pompeius Briefschaften (ebenso nach Beendigung des afrikanischen Krieges die Papiere des Metellus Scipio: Dio XLIII 13, 2. XLIV 47, 5. Plin. VII 94) verbrannte er ungelesen, um nicht etwa genötigt zu sein, gegen jemand strenge zu verfahren (Caes. III 75—99. Appian. II 64—82. Dio XLI 51—63. Plut. Caes. 40—46; Pomp. 66—73. Liv. per. 111. Vell. II 52. Flor. II 13, 42—51. Lucan. VI 314—VII 872. Polyaen. VIII 23, 14. 25. 29. Frontin. strat. II 3, 22. IV 7, 32. Oros. VI 15, 22—27. Eutrop. VI 20, 4. Zonar. X 9. Suet. 30, 4. 35, 1. 75, 2. Cic. Lig. 19. Deiot. 33f. Plin. VII 94. Seneca de ira II 23, 4).

Das Datum des Sieges bei Pharsalus ist nach dem unberichtigten römischen Kalender der 9. August, *V Id. Aug.* (Fasti Amitern. Antiat. Allif. Maff., CIL I² p. 324), nach dem berichtigten julianischen Kalender der 7. Juni.

Flucht und Tod des Pompeius. 48.

Nach dem Siege traf Caesar die notwendigsten Anordnungen für Rom und Italien, wo durch M. Caelius Rufus die Ruhe nur auf kurze Zeit gestört worden war, und verfolgte Pompeius mit rastloser Eile. Am Tage nach der Schlacht war er in Larissa (bell. civ. III 98), und täglich rückte er so weit vor, als es seiner Reiterei nur möglich war; eine Legion folgte in kleineren Märschen. Aus Mangel an Dreiruderern setzte er auf kleinen Fahrzeugen über den Hellespont. Mitten auf der hohen See begegnete ihm der Pompeianer L. Cassius mit zehn Kriegsschiffen; in der ersten Bestürzung glaubte dieser, Caesar segle mit Absicht gegen ihn und ergab sich. In der Provinz Asien, in der sich Caesar durch das Zugeständnis einiger nach den Erpressungen der Pompeianer wohltätigen Erleichterungen (Plut. Caes. 48. Cic. ad fam. XV 15, 2) die Gunst der Bewohner in hohem Grade verschafft hatte, erfuhr er, daß Pompeius auf Cypern gesehen worden sei. Da er vermutete, daß derselbe sich nach Ägypten begeben habe, nahm auch er mit 3200 Mann Fußvolk und 800 Reitern die Richtung nach der ägyptischen Küste. Seine Flotte bestand aus 35 Schiffen, darunter 10 rhodische unter dem mutigen Seemann Euphranor (bell. civ. III 106, 1; bell. Alex. 13, 5. 15, 1. Appian. II 89, 374; wenn die von Schneider in seiner Ausgabe des bell. Alex. 13, 5 vorgeschlagene Lesart richtig ist, war die Flotte stärker). Als er vor Alexandria ankam, hörte er, daß Pompeius in Ägypten statt Aufnahme und Schutz durch die Räte des jungen Königs Ptolemaios seinen Tod gefunden habe. Man brachte ihm seinen Kopf und Siegelring; mit Tränen im Auge entzog er

sich dem Anblick (Plut. Caes. 48. Dio XLII 8. Liv. per. 112. Val. Max. V 1, 10. Eutrop. VI 21, 3. Lucan. IX 1035f. Oros. VI 15, 29. Zonar. X 10). Er ließ den Kopf mit kostbarem Weihrauch verbrennen und die Asche in einem Heiligtum der Nemesis vor den Toren von Alexandria aufbewahren (Appian. II 90, 380. [Aur. Vict.] de vir. ill. 78, 6); den Siegelring schickte er nach Rom, um der Nachricht Glauben zu verschaffen (Dio XLII 18, 3).

Durch die Tat der Ägypter sah er sich eines Verbrechens überhoben; er beweinte Pompeius wie Marcellus das Schicksal des von ihm eroberten Syrakus, und er ehrte ihn wie Antonius seinen Feind M. Brutus, welchen er bis an das Grab verfolgt hatte; wie es Pflichten gibt, welche man nur mit Selbstüberwindung erfüllt, so ist auch ein innerer Abscheu gegen das Unrecht, zu welchem eine ungezügelte Leidenschaft ihn fortreißt, in einem übrigens edlen Menschen denkbar, und Caesar hatte den Gefallenen nicht gehaßt, nie Rachgier gegen ihn empfunden; die Rechnung zwischen ihnen war geschlossen, er weinte keine Freudentränen (Lucan. IX 1038. Dio XLII 8, 2). Die Höflinge konnten freilich nur Verstellung darin finden; es erschien ihnen als eine unbegreifliche Großmut, daß er den Anhängern seines Nebenbuhlers, welche sie ihm gefangen überlieferten, eine besondere Fürsorge widmete (Plut. Caes. 48. Zonar. X 10. Drumann Gesch. Roms III^2 472).

Der alexandrinische Krieg. 48—47.

Die Mörder erwarteten, Caesar werde, nachdem sie durch ihre Tat von der pompeianischen Partei sich ganz losgesagt, die Küste ohne Verzug wieder verlassen, umsomehr, da seine Gegenwart an anderen Punkten von größter Wichtigkeit war; allein er kam an das Land, nicht bloß um den Streit zwischen Ptolemaios und seiner Schwester Kleopatra zu schlichten, sondern er verlangte auch die Bezahlung einer Summe, die er an den verstorbenen König Ptolemaios Auletes für das von ihm im J. 59 ausgewirkte Schutzbündnis zu fordern hatte. Die Summe betrug nach Plut. Caes. 48: 17500000 Drachmen, nach Suet. 54, 3. *prope sex milia talentorum*, also mehr als das Doppelte; Caesar erklärte, mit 10 Millionen sich begnügen zu wollen. Auf das Volk von Alexandria machte es einen sehr üblen Eindruck, daß er wie in eine römische Stadt mit Lictoren vor sich einzog, und in den ersten Tagen entstanden mehrmals Zusammenrottungen, wobei eine Anzahl seiner Soldaten das Leben verlor (bell. civ. III 106, 4—5. Dio XLII 7. Liv. per. 112. Lucan. X 11). Caesar nahm hiervon scheinbar keine Kenntnis, ging in der Stadt herum, bewunderte ihre Schönheit und hörte den Philosophen zu; seine Leutseligkeit gefiel (Appian. II 89, 376. Frontin. strat. I 1, 5. Lucan. X 14f.). Auch zwischen Ptolemaios und seiner Schwester, die von der ägyptisch-arabischen Grenze her im königlichen Palaste zu Alexandria bei Caesar heimlich sich eingefunden und diesen schnell durch ihre Reize gefesselt hatte, schien der Friede hergestellt, indem sie sich geneigt erklärte, den Willen ihres Vaters zu vollziehen. Aber Pothinus, der Vormund des Königs, der als sichere Folge dieses Friedens seinen Untergang voraussah, reizte die Menge insgeheim wieder auf und wollte bei dem Versöhnungsfeste Caesar durch Gift töten; die Warnung eines Sklaven vereitelte seinen Plan, und nicht lange nachher wurde er hingerichtet (Plut. Caes. 49. Vell. II 54, 1. Suet. 35, 1).

Zu gleicher Zeit rückte das Heer, welches zur Abwehr des Angriffes, mit dem Kleopatra das Reich bedroht hatte, am Kasischen Vorgebirge aufgestellt worden war (bell. civ. III 108, 2. Dio XLII 36, 2), unter Achillas heran; zwei Beamte, die im Namen des von Caesar als Geisel bewachten Ptolemaios aufforderten, nicht weiter vorzudringen, wurden getötet (bell. civ. III 109). Das Heer des Achillas bestand aus 20000 Mann zu Fuß und 2000 Reitern; außerdem nahmen, als der Kampf begann, die Alexandriner und ihre Sklaven daran teil, und überall in Ägypten wurde neue Mannschaft ausgehoben, der Kriegsbedarf war im Überfluß vorhanden (bell. civ. III 110; bell. Alex. 2. 3). Caesar erwartete zwar von Domitius Calvinus, dem er die Verwaltung der Provinz Asien übertragen hatte, zwei Legionen (bell. civ. III 107, 1. Dio XLII 37, 3), Rhodos, Syrien und Kilikien sollten Schiffe, Kreta Bogenschützen und Malchus, Fürst der Nabatäer im peträischen Arabien, Reiter senden, von allen Seiten her verlangte er Getreide und Kriegsbedarf (bell. Alex. 1, 1); allein zur See konnten wegen der späten Jahreszeit die Verstärkungen nicht sicher anlangen (bell. Alex. 3, 4), und alle Zugänge zu Lande beherrschte Achillas. Caesar hatte sich im Bruchium verschanzt; er schlug einen Angriff ab und verbrannte zu gleicher Zeit 72 ägyptische Schiffe, die im Hafen, und noch andere, die auf der Reede lagen. Der Brand ergriff aber auch die nahestehenden Gebäude, unter ihnen die Bibliothek (bell. civ. III 111, 3—6; bell. Alex. 12, 3. Plut. Caes. 49. Dio XLII 38, 2. Zonar. X 10. Flor. II 13, 59. Lucan. X 491f. Über die Bibliothek o. Bd. I S. 1385). Unmittelbar darauf setzte er sich in den Besitz des Leuchtturmes auf der östlichen Spitze der Insel Pharus, wodurch er Herr der Meeresküste wurde, verstärkte seine Schanzen und bemühte sich, die sumpfige Niederung in seine Gewalt zu bringen, die sich von Süden her (bell. Alex. 1, 4: *palus a meridie interiecta* und dazu Stoffel II 258—261) quer durch die Stadt nach dem Kap Lochias erstreckte; hauptsächlich, um des Trinkwassers nicht beraubt zu werden, was er deshalb befürchten mußte, weil die Wasserleitung, durch welche die Stadt mit Wasser aus dem Nil versorgt wurde, in den Händen der Feinde war. Bevor ihm dieser Plan gelang, ließ Ganymedes, der inzwischen die jüngere Schwester des Ptolemaios, Arsinoe, aus der Burg entführt und nach Ermordung des Achillas den Oberbefehl übernommen hatte, die Kanäle verstopfen, welche dem von den Römern besetzten Stadtteile Wasser zuführten; der in den Zisternen noch vorhandene Vorrat wurde dadurch ungenießbar, daß durch Maschinen Meerwasser hineingepumpt wurde. Die Römer dachten an Flucht, Caesar aber ermutigte sie durch die Aussicht, Wasser an der Küste zu finden; nachdem man eine Nacht hindurch gegraben hatte, stieß man auf trinkbares Wasser. Die von Domitius Calvinus zu See hergeschickte Legion, welche vom Ostwind über Alexandria hin-

ausgetrieben worden war, führte Caesar glücklich in die Stadt, die feindliche Flotte, die ihn daran hindern wollte, wurde geschlagen (bell. Alex. 11).

Ganymedes suchte mit größtem Eifer den Schaden zu ersetzen und die Flotte zu vermehren; gegen alle Erwartung schnell waren 22 vierruderige und 5 fünfruderige Schiffe im Hafen Eunostos zum Kampfe bereit. Caesar rückte dagegen aus dem großen Hafen mit seiner ganzen Flotte an; er verlor kein Schiff, die Ägypter dagegen fünf. Der Rest der feindlichen Flotte floh nach der nahen Stadt, wo sie unter dem die Insel mit der Stadt verbindenden Damme und den daranstoßenden Gebäuden Schutz fanden, da man die Römer von dort aus verhinderte, näher zu kommen (bell. Alex. 14—16). Darauf suchte Caesar, der bis jetzt nur im Besitze des Leuchtturmes war, die ganze Insel und den Damm in seine Gewalt zu bringen; er erstürmte die Insel, viele ihrer Bewohner wurden gefangen oder getötet, der Ort geplündert und zerstört. Auch das Kastell an dem nördlichen Verbindungskanal des östlichen und westlichen Hafens wurde von Caesar besetzt, dagegen verteidigten die Alexandriner noch den stärkeren Brückenkopf in der Nähe der Stadt. Am folgenden Tage nahm Caesar auch diesen Posten und wollte nun durch drei Kohorten vom Brückenkopf aus gegen Alexandria hin Verschanzungen aufwerfen und zugleich den südlichen Verbindungskanal mit Steinen ausfüllen lassen, um die Verbindung zwischen dem großen Hafen und dem Eunostos aufzuheben, aus welchem häufig in jenen Brander gegen die römischen Lastschiffe geschickt wurden. Während er mit den heranstürmenden Alexandrinern auf dem Damme und am Brückenkopf im Gefechte war, warf sich eine große Anzahl seiner Ruderknechte und Seesoldaten von den Kriegsschiffen im großen Hafen auf den Damm zum Teil aus Schaulust, zum Teil um sich in den Kampf zu mischen. Aber eine feindliche Abteilung landete zwischen ihnen und der Insel Pharos, griff sie in der ungedeckten rechten Flanke an und verjagte sie in ordnungsloser Flucht auf die Schiffe.

Als die drei Kohorten die Gefahr, im Rücken angegriffen zu werden, bemerkten und die Möglichkeit der eigenen Rückkehr durch die Flucht der sich schnell vom Damme entfernenden Schiffe verloren, entstand auch unter ihnen Verwirrung. Viele suchten die noch übrigen Fahrzeuge zu erreichen, versanken aber mit denselben, weil sie mit Menschen überfüllt wurden; einzelne schwammen bis zu den nächsten Schiffen, Caesar selbst, welcher so lange als möglich die Seinigen bei der Brücke und den Schanzen zu halten suchte, mußte sich endlich selbst auf ein Schiff flüchten, verließ es aber, weil ihm eine zu große Anzahl seiner Leute dahin folgte, und schwamm 200 Schritte weit zu einem andern, worauf jenes sank. Etwa 400 Legionssoldaten und noch mehr Ruderer und Seesoldaten waren umgekommen, die Alexandriner aber waren wieder im Besitze des Dammes und stellten die freie Durchfahrt aus dem Hafen Eunostos in den großen Hafen wieder her (bell. Alex. 17—21. Appian. II 90, 377. 150, 628. Dio XLII 40, 4. Plut. Caes. 49. Suet. 64. Lucan. X 534f. Flor. II 13, 59. Oros. VI 15, 34. Zonar. X 10).

Die Römer wurden durch diesen Verlust nicht bestürzt, sondern so erbittert, daß sie nicht nur alle Angriffe der Feinde auf die römischen Werke abschlugen, sondern auch mehr wagen wollten, als Caesar gestatten konnte. Da die Alexandriner sich überzeugten, daß sie mit Gewalt ihren König nicht befreien konnten, stellten sie sich, als wären sie zum Frieden geneigt, vorher aber müsse ihr König freigegeben werden. Caesar wußte, daß sie ihn täuschen wollten, entließ aber doch den Ptolemaios, weil seine Haft ihm voraussichtlich auch ferner keinen Vorteil brachte, seine Befreiung aber ein Zerwürfnis zwischen ihm und Ganymedes, dem Beschützer der Arsinoe, herbeiführen konnte. Ptolemaios heuchelte beim Abschiede von Caesar die größte Anhänglichkeit an seine Person, die Feindseligkeiten aber dauerten fort. Um die Zufuhr, die Caesar von Asien zur See erhielt, abzuschneiden, wurden in der Gegend von Kanopus Fahrzeuge aufgestellt; sogleich schickte Caesar den Tiberius Claudius Nero mit einer Flotte dahin; es kam zu einem Treffen, in welchem der tapfere Euphranor seinen Untergang fand. Inzwischen hatte sich Mithridates aus Pergamum mit einer bedeutenden Streitmacht für Caesar von Syrien aus der ägyptischen Grenze genähert und Pelusium erobert. Ptolemaios zog ihm mit Heer und Flotte entgegen, zu gleicher Zeit brach aber auch Caesar auf und vereinigte sich mit Mithridates. Die Römer erstürmten das feindliche Lager, und ein großer Teil des ägyptischen Heeres wurde getötet, der König ertrank auf der Flucht im Nil. Nach diesem glücklichen Erfolge kehrte Caesar nach Alexandria zurück, dessen Einwohner den Sieger um Gnade anflehten; er begegnete ihnen freundlich und übte keine Rache. Die Regierung erhielt Kleopatra und ihr Bruder Ptolemaios der Jüngere, mit dem sie sich vermählen sollte. Arsinoe wurde nach Rom geschickt, um den Ausbruch neuer Unruhen zu verhindern. Das ganze römische Heer mit Ausnahme einer Legion wurde in Ägypten zurückgelassen (bell. Alex. 22—33. Dio XLII 41—44. Plut. Caes. 49. Liv. per. 112. Eutrop. VI 22. Flor. II 13, 60. Oros. VI 16, 1—2. Zonar. X 10).

47. Krieg mit Pharnaces.

Caesar selbst schwelgte noch einige Zeit mit Kleopatra, die ihm die glänzendsten Feste bereitete, und machte in ihrer Begleitung eine Reise den Nil hinauf, um die Wunder des Landes kennen zu lernen (Appian. II 90, 379. Suet. 52, 1). Nachdem er im ganzen neun Monate in Ägypten zugebracht hatte, vom Anfange des Oktober 48 bis zum Juni 47 nach dem unberichtigten Kalender, begab er sich nach Syrien. Hier erhielt er Nachrichten von stürmischen Auftritten in Rom und der Unzufriedenheit der Legionen in Italien; auch mit den Ereignissen in anderen Teilen im Westen, wie in Illyrien und Spanien konnte er nicht zufrieden sein. So dringend daher seine Rückkehr nach Rom war, konnte er doch Asien nicht verlassen, bevor er Pharnaces, den Sohn des pontischen Königs Mithridates, gedemütigt hatte. Nicht zufrieden mit dem kleinen bosporanischen Reiche am Kimmerischen Bosporus, das er nach dem Tode seines Vaters erhielt, hatte dieser in der letzten Zeit weit um sich gegriffen und Caesars Legaten Cn. Domitius Calvinus im Dezember

48 bei Nikopolis geschlagen (Judeich Caesar im Orient S. 65).

Caesar verweilte wenige Tage in Syrien und belohnte einzelne und die Städte, die sich um ihn verdient gemacht hatten, unter anderen den Idumäer Antipater, von dem er in Ägypten kräftig unterstützt worden war (Joseph. ant. Iud. XIV 127f. 137f.; bell. Iud. I 187f. 194). Besonders ausgezeichnet wurde Antiochia, das sich gleich nach der Schlacht von Pharsalus gegen Pompeius erklärt hatte (bell. civ. III 102, 6), durch Bestätigung seiner Freiheit und Anordnung von Bauten; aus Dankbarkeit führte die Stadt eine neue Ära ein, die sich auf den Sieg bei Pharsalus bezog und mit dem Herbst 49 begann (Ideler Handb. d. Chronol. I 467; vgl. o. Bd. I S. 650).

Mit derselben Flotte, mit welcher er gekommen war, fuhr Caesar nach Kilikien; von da zog er über den Taurus und durch Kappadokien gegen Pharnaces, ohne sich durch dessen Versprechungen aufhalten zu lassen. Bei Zela, einer Stadt in Pontus, erfocht er am 2. August (Fasti Amit., CIL I² p. 244: *IV NON · AVG* = 21. jul. Mai), über das ungleich zahlreichere Heer des Pharnaces nach einem harten Kampfe in vier Stunden einen vollständigen Sieg.

In der Freude über die schnelle Beendigung des Krieges schrieb Caesar das: *Veni, vidi, vici*! nach Rom. Pharnaces floh, von wenigen Reitern begleitet, in sein bosporanisches Königreich, verlor aber bald darauf in einem Alter von 50 Jahren gegen Asander Schlacht und Leben.

Nachdem Caesar über die eroberten Länder zweckmäßige Verfügungen getroffen hatte, schiffte er sich in Bithynien ein, mit großen Summen Geldes versehen, die er auf seiner Reise nach Italien vermehrte, nicht aus Habsucht, sondern weil er für seine Legionen viel nötig hatte und noch größere Ausgaben bevorstanden (bell. Alex. 65—78. Plut. Caes. 50. Dio XLII 45—49. Appian. II 91, 384; Mithr. 120. 121. Liv. per. 113. Vell. II 55, 2. Suet. 35, 2. Eutrop. VI 22, 3. Flor. II 13, 63. Frontin. strat. II 2, 3. [Aur. Vict.] de vir. ill. 78. Oros. VI 16, 3. Zonar. X 10).

Nach der Schlacht von Pharsalus hatte Caesar dem M. Antonius die Verwaltung Roms und Italiens während seiner Abwesenheit übertragen. Nachdem man von dem Tode des Pompeius durch den Anblick seines Siegelringes Gewißheit erhalten, entstand unter den ersten Männern Roms ein Wetteifer, Schmeicheleien für den Sieger zu beantragen. Die gewöhnlichen Ehrenbezeigungen wie Ehrensäulen, Kronen und anderes hielt man nicht für genügend; Cass. Dio XLII 19 übergeht alle, welche nicht etwas Eigentümliches und Ungewöhnliches hatten. Caesar wurde *dict. II*, nicht auf sechs Monate, sondern auf unbestimmte Zeit, erhielt die Gewalt der Tribunen auf Lebenszeit, das Recht über Krieg und Frieden und die Befugnis, den Praetoren die Provinzen ohne Los zuzuweisen. Auch gestattete man ihm, da er einen Triumph über Mitbürger verschmähte und deshalb von dem Siege bei Pharsalus dem Senate nicht einmal einen Bericht zugeschickt hatte (Dio XLII 18, 1. Plut. Caes. 56), einen Triumph über den numidischen König Iuba, mit dem er den Krieg noch gar nicht begonnen hatte. Antonius trat, wie Caesar vorausbestimmt hatte, als sein Magister equitum auf (Dio XLII 20. 21. Plut. Caes. 51; Anton. 8. Liv. per. 113. Cic. Phil. II 62). Allein statt Ruhe und Ordnung zu erhalten, feierte er seine Orgien und ließ es geschehen, daß durch Neuerungen des Volkstribunen P. Dolabella blutige Kämpfe in den Straßen Roms entstanden; auch dem Aufstande der Legionen, die mit trotzigem Ungestüm die verheißenen Belohnungen forderten, arbeitete er zu spät entgegen. Caesar zog jedoch nach seiner Ankunft in Rom weder ihn noch Dolabella zur Verantwortung, seine frühere Verfügung über das Schuldenwesen erhielt er aber aufrecht (Suet. 42, 2; was Dio XLI 51, 1f. erzählt, gehört in das J. 46). Die Legionen, welche unter Verübung großer Gewalttätigkeiten gegen Rom anrückten, brachte er, indem er auf dem Marsfelde herzhaft unter die gärende Menge trat und die verlangte Entlassung sogleich bewilligte, zur Reue und zu neuem Gehorsam; die Schuldigsten der Meuterer gab er später auf gefahrvollen Posten dem Feinde preis (Dio XLII 30. 52, 1—55, 3. Plut. Caes. 51. Appian. II 92—94. Liv. per. 113. bell. Alex. 65, 1. Suet. 70. Polyaen. VIII 23, 15. Frontin. strat. I 9, 4).

Zum Consul für das J. 46 ließ Caesar sich selbst und M. Aemilius Lepidus wählen (Fasti Cap. Amer. 708. Plut. Caes. 51; Anton. 10. Dio XLIII 1, 1. 33, 1. Zonar. X 10. Suet. 76, 2. Eutrop. VI 23, 1. Oros. VI 16, 3). Auch die übrigen Ämter wurden an Caesars Anhänger willkürlich verteilt, ohne daß dabei die gesetzlichen Bestimmungen wegen des Alters oder vorher verwalteter Ämter berücksichtigt wurden. Um desto mehr belohnen zu können, erhöhte er die Zahl der Praetoren von acht auf zehn, den Pontifices, Augurn und Quindecemvirn gab er je ein weiteres Mitglied bei, in den Senat, der einer Ergänzung bedurfte, wählte er Ritter, die unter ihm gedient hatten, Centurionen und andere Männer von niedrigem Range, wodurch er ihm vollends alle Selbständigkeit raubte. Die von manchen gehofften Proskriptionen unterblieben; nur das Vermögen derjenigen Optimaten zog er ein, die noch jetzt gegen ihn unter den Waffen standen; zu ihnen gehörten die Söhne des Pompeius. Außerdem verschaffte er sich Geld, indem er Geschenke annahm und von einzelnen und ganzen Städten Summen als Darlehen verlangte (Dio XLII 50, 2. 5. Cic. Phil. II 62. 67. 68. 71. 73. Plut. Ant. 10).

46. Krieg in Afrika.

Die neuesten Forschungen über den Krieg in Afrika gibt Veith bei Kromayer Antike Schlachtfelder III 2 (1912) S. 719—914. Vom Januar 46 an beschäftigte ihn etwa sechs Monate der Krieg gegen die Optimaten, die nach der Schlacht von Pharsalus mit den Trümmern des Heeres sich nach Afrika geflüchtet und dort in Vereinigung mit dem Propraetor P. Attius Varus und dem numidischen Könige Iuba, schon seit dem J. 62 Caesars persönlichem Feinde (Suet. 71), ein an Truppenzahl bedeutendes Heer (bell. Afric. 1, 4. 19, 3f.) gebildet hatten, über welches Q. Metellus Scipio den Oberbefehl führte; zudem beherrschten sie mit ihrer Flotte das Meer. Am 17. Dezember (= 1. jul. Oktober) des J. 47 traf Caesar in Lilybäum an der westlichen Küste

von Sizilien ein, um von hier aus — wieder in einer Jahreszeit, in der die Feinde ihn nicht mehr erwarteten — ungestört übersetzen zu können. Am 25. Dezember brach er auf und kam am vierten Tage nach Hadrumetum; von den sechs Legionen und 2000 Reitern aber, die er eingeschifft hatte, waren ihm nur 3000 Mann Fußvolk und 150 Reiter gefolgt, die Schiffe mit der übrigen Mannschaft hatten Winde zerstreut. Als er an das Land stieg, fiel er zu Boden, aber der bösen Vorbedeutung gab er eine gute Wendung mit den Worten: Ich halte dich, Afrika! In Hadrumetum lagen zwei feindliche Legionen unter dem Befehl des C. Considius Longus. Caesar hielt sein Fußvolk, das aus neugeworbenen Leuten bestand, für eine Bestürmung der festen Stadt nicht für hinreichend; ein Versuch, durch Unterhandlungen zum Ziele zu gelangen, schlug fehl. Man mußte sich also nach anderen Stützpunkten für die kommenden Unternehmungen umsehen. Diese fand Caesar weiter südlich in den beiden Küstenstädten Ruspina und Leptis, die er am 29. Dezember und 1. Januar besetzte (bell. Afric., herausgegeben und erklärt von R. Schneider, Berlin 1905. Kap. 1—7. Dio XLII 56—58. Plut. Caes. 52. Appian. II 95, 397. Zonar. X 10. Frontin. strat. I 12, 2. Cic. de divin. II 52. Liv. per. 113. Vell. II 55, 1. Suet. 35, 2. 59. Eutrop. VI 23, 1. Flor. II 13, 64. Oros. VI 16, 3).

Schlacht bei Ruspina am 4. Januar 46.

Leptis hatte durch Gesandte alles zu seiner Verfügung gestellt; er ehrte dieses Vertrauen durch strenge Mannszucht, während seine Gegner, wo sie sich festgesetzt, durch Raubsucht und Härte erbitterten. Durch Zufall gelangten einige seiner Schiffe zu ihm, andere irrten umher, in beständiger Gefahr, von den zahlreichen feindlichen Schiffen genommen zu werden. Er hatte zehn Schiffe nach ihnen ausgesandt; als sich aber keines derselben zeigte, wollte er selbst von Ruspina aus mit sieben Kohorten sie aufsuchen. Schon war er zur Abfahrt bereit, als eben die Schiffe, um welche er besorgt war, zu ihm stießen. Er lagerte sich mit den angekommenen Truppen bei Ruspina. Um Lebensmittel zu finden, zog er am 4. Januar mit dreißig Kohorten aus; bald traf er mit Labienus zusammen, der 1600 gallische und germanische Reiter, 8000 Numider und zahlreiches Fußvolk heranführte. Caesar wurde umzingelt, und sein Heer war nahe daran, in einen ordnungslosen Haufen zusammengedrückt zu werden; allein durch eine überraschende Veränderung seiner Stellung gelang es ihm, das Zentrum des Labienus zu durchbrechen und sein Lager wieder zu erreichen (bell. Afr. 7—19. Appian. II 95, 399. Dio XLIII 2, 1—2).

Er ließ dieses jetzt sorgfältiger befestigen und errichtete Verschanzungen, die er bis an die Küste führte, um sich die Verbindung mit dem Meere offen zu halten. Bei diesen Arbeiten wurde er aber durch Labienus sehr beunruhigt, und als nach wenigen Tagen auch Scipio mit acht Legionen und 3000 Reitern ankam, sah sich Caesar auf einen so engen Raum beschränkt, daß großer Futtermangel entstand und die Tiere mit Seegras gefüttert werden mußten, welches in süßem Wasser aufgeweicht war (bell. Afr. 20—21. 24. Plut. Caes. 52).

Ein Glück für ihn war, daß Iuba in Ausführung seines Planes, zur Einschließung Caesars sich mit Scipio zu vereinigen, durch den Einfall, den der mauretanische König Bocchus und der Abenteurer P. Sittius in sein Reich machten, gehindert und zur Rückkehr gezwungen wurde, auch von Scipio die früher geschickten Hilfstruppen zurückforderte. Scipio bot täglich eine Schlacht an und rückte immer kühner dem Lager Caesars näher; Caesar verhielt sich ganz ruhig, weil er die Ankunft einiger Legionen Veteranen abwarten wollte. Obgleich Scipio in einer bei weitem vorteilhafteren Lage war, verließen ihn doch täglich Numider und Gaetuler, um entweder in ihr Vaterland zurückzukehren oder zu Caesar überzugehen. Die Stadt Achulla erbat sich von Caesar eine Besatzung und versprach Lieferung von Getreide und anderen Vorräten; trotz der Einschließung konnte Caesar ihren Wunsch erfüllen. Seinem Mangel wurde durch Getreidesendung von Cercina abgeholfen, wohin er gleich nach seiner Ankunft in Afrika den Propraetor C. Sallustius Crispus geschickt hatte; auch trafen endlich zwei Legionen, 800 gallische Reiter und 1000 Leichtbewaffnete aus Sizilien bei Ruspina ein (bell. Afr. 25—36).

Kämpfe bei Uzita.

Einundzwanzig Tage nach dem Gefechte mit Labienus in der Nacht des 25. Januar, brach Caesar plötzlich auf und befestigte vor Tagesanbruch einen Höhenrücken östlich der Ebene von Uzita, um von hier aus gegen Scipio vorzustoßen, der, auf die Stadt gestützt, den jenseitigen Höhenrand besetzt hielt. Labienus suchte Caesars Vordringen aufzuhalten, erlitt aber trotz der Tapferkeit seiner gallischen und germanischen Reiter eine vollständige Niederlage (26. Januar 46) und konnte den Feind nicht hindern, einen die Stadt beherrschenden Hügel zu besetzen.

Um dieselbe Zeit erhielt Caesar wieder Verstärkung durch zwei Legionen, von denen eine, die zehnte, früher wegen ihrer Treue und Tapferkeit von Caesar am meisten ausgezeichnet, an der Meuterei in Campanien teilgenommen hatte. Caesar hatte Grund, mit einem ihrer Kriegstribunen auch jetzt unzufrieden zu sein; er befahl daher ihm und einigen anderen, das Heer in Afrika zu verlassen. Die Legionen waren zu gelegener Zeit angekommen, da Scipio vor Uzita eine Schlacht liefern wollte. Das feindliche Heer hatte durch Iuba Zuwachs erhalten, der auch noch beträchtlich war, nachdem Iuba wegen eines von Caesar angezettelten Aufstandes in Gaetulien wieder einen Teil seiner Truppen zurückgeschickt hatte und gegen 1000 Gaetuler aus seiner Reiterei zu Caesar übergegangen waren. Caesar stellte sein Heer in Schlachtordnung: allein es kam nicht zum Angriff, da keiner von beiden Teilen seine örtlichen Vorteile aufgeben wollte. Den ganzen Tag beobachteten sie einander, und erst am späten Abend entstand noch ein Reitergefecht, in welchem die Feinde einen Sieg gewannen, der so wenig bedeutend war wie der, den am folgenden Tage eine Abteilung von Caesars Reiterei erfocht (bell. Afr. 37—61. Dio XLIII 4, 4—6, 4).

Schlacht bei Thapsus, 6. April 46.

Nachdem Caesar kurz darauf wieder zwei Legionen, die siebente und achte, aus Sizilien an

sich gezogen und den durch Attius Varus erlittenen Verlust mehrerer Frachtschiffe gerächt hatte (bell. Afr. 62), suchte er eine entscheidende Schlacht, da eine längere Belagerung des von Scipio geschützten Uzita für ihn Hungersnot herbeizuführen drohte. Allein die Feinde zogen jetzt den kleinen Krieg einer Feldschlacht vor. Erst durch den Angriff auf Thapsus erreichte er seinen Wunsch, da Scipio dessen Besatzung unter C. Vergilius nicht preisgeben wollte. Er rückte nach und lagerte sich nahe bei Caesar. Am 6. April (= 7. jul. Febr.) standen die Heere einander gegenüber; Caesars rechter Flügel begann mit wildem Mute die Schlacht, bevor das Zeichen gegeben wurde. Die Elefanten, welche Scipio auf den Flügeln aufgestellt hatte, wurden durch das Sausen der Pfeile und Steine verscheucht; sie wandten sich um und brachten das eigene Heer in Verwirrung. Nach wenigen Stunden waren Scipio und Iuba völlig geschlagen, ihr Lager erobert. Die durch die Grausamkeit und Hinterlist der feindlichen Führer (Caes. bell. civ. II 42, 5. 44, 2; bell. Afr. 4, 4. 46, 1f. 73, 3), durch die Entbehrungen und Mühseligkeiten dieses Krieges erbitterten Caesarianer mordeten schonungslos trotz der Bitten und Befehle des Feldherrn alle Gefangenen. Zehntausend Feinde wurden erschlagen, Caesar verlor nur 50 Mann (bell. Afr. 79—86. Plut. Caes. 53; Cat. min. 58. Dio XLIII 7, 1—8, 2. Appian. II 96—97. Liv. per. 114. Vell. II 55, 1. Suet. 35, 2. Eutrop. VI 23, 2. Flor. II 13, 66. [Aur. Vict.] de vir. ill. 78, 8. Oros. VI 16, 3. Zonar. X 10).

Die Folgen der Schlacht. Numidien römische Provinz.

Da Vergilius die Übergabe von Thapsus verweigerte, so ließ Caesar drei Legionen vor dieser Stadt, zwei schickte er gegen Thysdrus, das von Considius verteidigt wurde, er selbst brach nach Utika auf, damit der Feind sich dort nicht wieder sammle. Cato, der seit dem Beginne des Krieges die Stadt besetzt und noch mehr befestigt hatte, wollte auf die Nachricht von dem Ausgange der Schlacht bei Thapsus einem Angriffe Caesars kräftigen Widerstand entgegensetzen, allein der größere Teil der angesehensten Bewohner stimmte dafür, Caesar um Gnade zu bitten. Unter diesen Umständen sorgte er für die Einschiffung derjenigen Parteigenossen, welche entfliehen wollten; er selbst stürzte sich in sein Schwert. Caesar bedauerte, daß er ihm nicht den Ruhm gegönnt habe, ihm zu verzeihen, was den übrigen Optimaten, die er noch in Utika traf, zuteil wurde. Den römischen Bürgern, welche des Handels wegen daselbst ansässig waren, legte er als Strafe für die Unterstützung des Attius Varus und Scipio eine bedeutende Geldsumme auf. Ebenso wurden andere Städte bestraft, wenn sie seinen Feinden Vorschub geleistet hatten.

Von Utika aus begab sich Caesar nach Zama, das von Iuba abfiel und ihm die Aufnahme verweigerte, weshalb derselbe, auch sonst überall abgewiesen, mit seinem Begleiter M. Petreius gegenseitige Ermordung beschloß. Iubas Güter und die der Römer in seinem Heere wurden verkauft, sein Reich wurde römische Provinz und dem C. Sallustius Crispus zur Verwaltung übergeben, mit dem westlichen Numidien aber, welches Masinissa, Iubas Freund und Bundesgenosse, unter dessen Oberbefehl zum Teil besessen hatte, wurden Bocchus und Sittius belohnt. Scipio entging der Gefangenschaft durch Selbstmord, T. Labienus, Attius Varus u. a. entflohen nach Spanien.

Vor der Überfahrt nach Italien entließ Caesar noch einen Teil der alten Soldaten; er glaubte ihrer nicht mehr zu bedürfen und wollte neuen Empörungen vorbeugen. Am 13. Juni (= 15. jul. April) segelte er ab und kam am dritten Tage nach Caralis auf Sardinien. Seine Ankunft in Rom verzögerte sich bis zum 25. Juli (= 26. jul. Mai) wegen widriger Winde (bell. Afr. 87—98. Appian. II 98—100. IV 54, 232. Dio XLIII 8, 3—14, 2).

Rom rüstet sich, den Sieger zu empfangen.

Der Senat hatte schon ein vierzigtägiges Dankfest zur Feier seines Sieges über Juba angeordnet und einen vierfachen Triumph — über Gallien, Ägypten, Pharnaces und Juba — mit besonderen Auszeichnungen ihm zuerkannt; zum Dictator wurde er auf zehn Jahre ernannt, die Zensur und ebendamit die Befugnis, nach Belieben aus dem Senate und dem Ritterstande auszustoßen und sie zu ergänzen, erhielt er ohne Kollegen auf drei Jahre unter dem Titel eines *praefectus moribus*. Außerdem wurden ihm ausdrücklich Vorrechte erteilt, welche ihm in seiner jetzigen Stellung nicht verweigert werden konnten. Caesar erkannte in dem Beschlusse der überschwenglichen Ehrenbezeigungen, in dem Eifer, mit welchem man sich zu seiner Begrüßung herbeidrängte (Cic. ad fam. IX 6, 1), die fortdauernde Furcht, er könnte bei fester begründeter Macht verfahren wie seine Gegner, welche im Falle des Sieges über ganze Massen die Proskription verhängt hätten (Cic. ad Att. IX 7, 4. 10, 2. 3. XI 6, 2; ad fam. IV 9, 3. V 21, 3. IX 6, 3); er suchte daher die Angstvollen im Senate und unter dem Volke zu ermutigen und sie von dem Mißtrauen zu befreien, als wäre bisher seine Milde nur Verstellung gewesen (Dio XLIII 15—18). Gleichwohl konnte er sie nicht ganz beruhigen (Dio XLIII 18, 6); auch Cicero war nicht fähig, die Hochherzigkeit des Siegers zu würdigen, obgleich Caesar sich ihm gegenüber besonders entgegenkommend zeigte. Er ließ es ihn nicht entgelten, daß er sich nach Dyrrachium in das Lager des Pompeius begeben hatte (Cic. ad fam. XIV 23. Plut. Cic. 39) und jetzt nach der Schlacht bei Thapsus eine aufregende Lobschrift auf den Republikaner Cato verfaßte (Cic. ad Att. XIII 20, 1. 22, 4). Nur durch Gegenschriften antwortete er, deren eine Hirtius schrieb (Cic. ad Att. XII 40, 1. 41, 4. 44, 1. 45, 2. 48), eine zweite — unter dem Titel *Anticato*, aus zwei Büchern bestehend (Suet. 56, 5) — Caesar selbst (Cic. ad Att. XII 40, 1. 41, 4. XIII 27, 1; ad fam. VII 25, 1. Tac. ann. IV 34. Plut. Caes. 3. 54. Cic. 39. Dio XLIII 13, 4. Appian. II 99, 414) im J. 45 von Spanien aus (Cic. ad Att. XIII 50, 1; ad fam. VII 25, 1), wobei er noch seiner Eitelkeit schmeichelte (ad Att. XIII 46, 2).

Cicero tröstete zwar ehemalige Parteigenossen, weil ihnen als den hartnäckigsten Gegnern die Rückkehr noch erschwert wurde, mit Caesars Milde und Versönlichkeit (ad fam. VI 6, 8. 13, 2. 3) und ließ sich, als Caesar den M. Marcellus begnadigte, zu einer Dankrede hinreißen (ad fam. IV 4, 4), dennoch verließ ihn die Furcht vor Greueln, von welcher er vor Caesars Rückkehr aus Afrika gequält wurde (ad fam. IX 2, 3. 4. 18, 1), nie völlig (ad fam. VI 3. 4. 21; ad Att. XIII 10, 1. 28, 3. 37, 2).

Vierfacher Triumph. August 46.

Nach der Heimkehr feierte Caesar im August (= jul. Juni) an verschiedenen Tagen vier Triumphe: *ex Gallia, ex Aegypto, ex Ponto, ex Africa* (Liv. per. 115), jeden mit verschiedener glänzender Zubereitung und Ausschmückung. Eine auffallende Erscheinung waren die 72 Liktoren, eine Menge, die noch keinen Dictator umgeben hatte; den Soldaten aber gestattete er das alte Recht, Spottlieder über den Feldherrn zu singen, und sie scheuten sich nicht, aus seinem Privatleben Dinge zu erwähnen, die er nicht gern hörte. Aber auch den bedeutungsvollen Zuruf vernahm man von ihnen: Sei gerecht, und du wirst büßen; sei ungerecht, und du wirst König sein! (Dio XLIII 20, 3).

Spenden und Bauten.

An Gold sollen bei diesen Triumphen 65 000 Talente vorangetragen worden sein nebst 2822 goldenen Kronen, welche gegen 20 414 Pfund im Gewicht hatten (Appian. II 102, 421; vgl. Vell. II 56, 2). Bei dem Triumphalschmause nach der Feier des vierten Tages wurde das Volk an 22 000 Triklinien (Plut. 55) sogar mit Muränen (Plin. IX 171. Varro r. r. III 17, 3. Macrob. sat. III 15, 10), mit Falerner- und Chierwein (Plin. XIV 97) bewirtet. Außerdem wurden an jeden Bürger zehn Scheffel Getreide und ebenso viele Pfund Öl verteilt, auch erhielten die mit Getreide Beschenkten über die im Anfange des Bürgerkrieges versprochenen 75 Denare wegen des Verzuges noch 25, und für die, welche in Rom nicht über 2000 und außerhalb der Stadt nicht über 500 Sesterzen für die Wohnung gaben, wurde der Mietzins eines Jahres bezahlt (Suet. 38, 2. Dio XLIII 21, 3; vgl. XLII 51, 1—2. Appian. II 102, 422). Jeder gemeine Soldat bekam 5000 Denare, der Centurio das Doppelte, der Kriegstribun und Reiteranführer das Vierfache (Appian. II 102, 422. Dio XLIII 21, 3. Suet. 38, 1). Auch wurden den Veteranen Ländereien angewiesen, aber recht entfernt voneinander, daß sie weder den Nachbarn gefährlich noch durch ihr Zusammenwohnen zu neuen Aufständen veranlaßt werden könnten (Suet. 38, 1. Dio XLII 54, 1 läßt diese Verteilung schon im J. 47 geschehen). Die Soldaten murrten ohnehin, daß nicht ihnen die ungeheuren Summen zugeflossen waren, die auf die Triumphe und auf die nachher zur Feier der Einweihung des Forum Caesaris und des Tempels der Venus Genetrix veranstalteten mannigfaltigen und großartigen Spiele (Liv. per. 115. Dio XLIII 22-24. Appian. II 102, 424. Plut. Caes. 55. Plin. VIII 20. 53. 69. 182. XIX 23. XXXVI 102. Cic. ad fam. XII 18, 2. Suet. 39. Vell. II 56, 1) verwendet wurden; auch hörte der Lärm nicht eher auf, als bis Caesar unter sie trat, einen mit eigener Hand ergriff und ihn nebst zwei anderen mit dem Tode bestrafen ließ (Dio XLIII 24, 3).

Verordnungen und Gesetze des J. 46.

In dieser an Festlichkeiten so reichen Zeit erließ aber Caesar auch manche Verordnungen zur Erhaltung der Ruhe und Herstellung der Ordnung im öffentlichen Leben, wobei er den Senat zum Scheine zu Rate zog (Dio XLIII 27, 1) oder zu den Beschlüssen willkürlich die Namen von Senatoren hinzufügte, die gar nichts von der Sache wußten (Cic. ad fam. IX 15, 4). Eine dieser Verordnungen beabsichtigte die Verminderung der Zahl derjenigen, welche wegen der monatlichen unentgeltlichen Getreideverteilungen aus ganz Italien nach Rom gezogen und bei ihrem Mangel an Besitz stets zu Unruhen geneigt waren. Er ließ daher straßenweise die Hausbesitzer ein Verzeichnis der an den Spenden Teilnehmenden entwerfen und schloß 170 000 von 320 000 aus, die Stellen der Gestorbenen sollten jährlich aus der Zahl der nicht Eingeschriebenen besetzt werden (Suet. 41, 3; vgl. Liv. per. 115. Plut. Caes. 55. Dio XLIII 21, 4. 25, 2. Appian. II 102, 425. Zonar. X 10). Eine andere Verordnung hob die durch P. Clodius im J. 58 erneuerten und vermehrten, der Ruhe gefährlichen Zünfte auf. Ferner übertrug er die Rechtspflege ausschließlich den Senatoren und den Rittern, die von Aurelius Cotta als dritte Decurie aufgenommenen Tribuni aerarii sollten nicht mehr Beisitzer sein (Dio XLIII 25, 1. Suet. 41, 2. Cic. Phil. I 20). Gegen Gewalttätigkeiten und Majestätsverbrechen erschienen, wie nach Cic. Phil. I 23 angenommen werden darf, Gesetze *de vi et de maiestate*, wiewohl weder ihre Zeit noch ihr Inhalt genauer bestimmt werden kann.

Um zu verhindern, daß gleich ihm Statthalter durch vieljährigen Aufenthalt in einer Provinz Mittel zu einer Staatsumwälzung gewinnen, verfügte er, daß die gewesenen Praetoren nur ein, die Consulare nur zwei Jahre nacheinander Statthalter sein dürften, überhaupt keiner längere Zeit einen Oberbefehl führen sollte (Dio XLIII 25, 3. Cic. Phil. I 19).

Außerdem suchte er durch eine Lex sumptuaria übermäßigen Aufwand zu beschränken (Dio XLIII 25, 2 Suet. 43, 2. Cic. ad Att. XIII 7. 1; ad fam. VII 26, 2. IX 15, 5).

Verbesserung des Kalenders, 46.

Von längerer Dauer als diese Gesetze, welche zum Teil schon im J. 44 von Antonius wieder aufgehoben wurden — wie das über die Gerichte, Cic. Phil. I 20. V 13f.; de vi et de maiestate, Cic. Phil. I 21; über die Provinzen, Cic. Phil. I 19. V 7. VIII 28 —, war seine Verbesserung des durch die Willkür der Pontifices in große Verwirrung gebrachten Kalenders, worin er, selbst in Mathematik und Astronomie wohl bewandert (Plin. XVIII 211. 234. 237. Macrob. Sat. I 16, 29. 39), von dem alexandrinischen Mathematiker Sosigenes und dem Schreiber M. Flavius unterstützt wurde (Plin. XVIII 211. Macrob. sat. I 14, 2). So zweckmäßig diese Neuerung war, so fand sie doch bei manchen keinen Beifall. denn die Möglichkeit, aus Privatrücksichten mehr oder weniger Tage einzuschalten (Cic. de leg. II 29. Dio XL 62, 1. Macrob. sat. I 14, 1. Suet. 40), war dadurch den Pontifices benommen. Cicero sieht auch diese Änderung als Zwang an (Plut. Caes. 59).

Kleopatra kommt nach Rom.

Nach Dio XLIII 27, 3 erhielt Caesar während des Sommers 46 einen Besuch von Kleopatra; in ihrer Begleitung befand sich ihr Bruder und Gemahl, der jüngere Ptolemaios, und wahrscheinlich auch (Cic. ad Att. XIV 20, 2) der Knabe Caesarion, der von ihr bald nach Caesars Abreise von Alexandria im J. 47 geboren wurde und nach ihrer Behauptung ein Sohn Caesars war, was Caesar durch die Erlaubnis anzuerkennen schien, ihn nach seinem Namen zu nennen (Suet. Caes. 52, 1). Allgemeines Mißfallen erregte, daß Caesar sie in seinen Garten jenseits des Tiber aufnahm (Cic. ad Att. XV 15, 2. Dio XLIII 27, 3) und durch Auszeichnungen wie die Aufstellung einer goldenen Statue im Tempel der Venus Genetrix, der Stammutter seines Geschlechts (Dio LI 22, 3. Appian. II 102, 424), dem beleidigenden Übermute Nahrung gab, den sie zur Schau trug, als wäre sie Königin von Rom (Cic. ad Att. XV 15, 2). Sein Zusammenleben mit ihr störten Nachrichten aus Spanien, welche ihn noch einmal auf das Schlachtfeld riefen, nachdem er den Bürgerkrieg schon für beendigt gehalten hatte.

Der Krieg in Spanien. 45.

Q. Cassius, der im J. 49 als Propraetor in Spanien zurückgelassen wurde, hatte durch seine Erpressungen und Grausamkeiten Caesars Herrschaft verhaßt gemacht; es entstanden Unruhen im Einverständnis mit zwei Legionen, welche früher unter M. Varro, dem Legaten des Pompeius, gedient hatten. Der Nachfolger des Cassius, C. Trebonius, stellte auf einige Zeit die Ordnung wieder her; allein nachdem Caesar in Afrika gesiegt und auf der Rückkehr nach Rom eine Flotte unter dem Legaten C. Didius von Sardinien aus nach Spanien entsandt hatte, erhoben sich die Legionen, welche Strafe für ihre Meuterei fürchteten, von neuem, verjagten den Trebonius und brachten ganz Baetica in Aufstand. Cn. Pompeius, der ältere der beiden Söhne des Pompeius, hatte schon im J. 47 die balearischen Inseln und Ebusus, eine der Pityusen, besetzt und übernahm den Oberbefehl. Sein Heer vermehrte sich schnell durch Eingeborene, auch vereinigten sich mit ihm die Flüchtlinge aus Afrika, unter welchen sein Bruder Sextus, Attius Varus und T. Labienus sich befanden (Dio XLIII 29. 30; bell. Hisp. 1. App. bell. Hisp. 1. bell. civ. II 103, 426. Vell. II 55, 2. Cic. ad fam. VI 18, 2). Von den Legaten Q. Fabius Maximus und Q. Pedius kamen die dringendsten Bitten, daß Caesar selbst nach Spanien kommen möge. Er übertrug die Leitung der inneren Angelegenheiten dem M. Lepidus, seinem Magister equitum, und sechs oder acht Stadtpraefecten, welche die höchsten Magistrate vertraten. Cornelius Balbus und Oppius konnten sie stets über seinen Willen belehren.

In 27 Tagen (Strab. III 4, 9, Appian. II 103, 429. Nach Suet. 56, 5 in 24. Oros. VI 16, 6 rechnet 17 Tage bis Sagunt) gelangte Caesar nach Obulco im jenseitigen Spanien: früher, als die Seinigen ihn erwarteten, Anfang Dezember 46 nach dem berichtigten Kalender; am 24. September war er noch in Rom — Cic. ad fam. VI 14, 2: *a. d. V K. intercalares priores* —, wo er bis in den November festgehalten wurde (O. E. Schmidt Cic. Briefw. 422). Die Feinde hatten, weil sie ganz Spanien zu behaupten nicht hoffen durften, sich auf die Provinz Baetica beschränkt und hatten sie ganz in ihre Gewalt gebracht außer der Stadt Iulia, welche sich nicht ergeben wollte und deshalb schon mehrere Monate von Cn. Pompeius belagert wurde. Caesar befreite die Stadt, die sich kaum mehr zu halten vermochte, indem er durch Bedrohung von Corduba den Cn. Pompeius veranlaßte, seinem Bruder Sextus, der daselbst befehligte, zu Hilfe zu kommen (bell. Hisp. 3—4; vgl. Dio XLIII 32). Da Caesar den Pompeius weder durch Verschanzungen von der Stadt abschneiden, noch eine entscheidende Schlacht erzwingen konnte, wandte er sich gegen Ategua am Flusse Salsum, wo sich große Vorräte befanden. Pompeius folgte und war gegen einzelne Abteilungen Caesars glücklich, machte aber zur Rettung der Stadt nicht die Anstrengungen, auf welche die tapfere Besatzung hoffte; sie glaubte sich preisgegeben und öffnete am 19. Februar 45 die Tore (bell. Hisp. 6—19. Dio XLIII 33—34).

Ihr Fall und die Härte des Verfahrens gegen alle, die Verdacht erregten, sich auf Caesars Seite zu neigen, schwächte das Vertrauen, das die Spanier auf des Pompeius' Namen gesetzt hatten (Dio XLIII 30, 1. Vell. II 54, 2. 55, 2), und vermehrte die Zahl der Überläufer zu Caesar. Bis zum 6. März wiederholten sich in der Gegend von Ucubi unbedeutende Gefechte, alsdann brach Pompeius auf und zog über Ventipo in die Ebene von Munda. Caesar lagerte sich ihm gegenüber. Schon am Tage nach seiner Ankunft brachten ihm Späher die erwünschte Nachricht, Pompeius habe sich in Schlachtordnung aufgestellt.

Schlacht bei Munda. 17. März 45.

Das Heer des Pompeius bestand aus 13 Legionen. Seine Hoffnung beruhte hauptsächlich auf jenen zwei, die von Trebonius abgefallen waren, auf einer, die man aus römischen Kolonien in Spanien ausgehoben hatte, und auf einer vierten, welche aus den Trümmern des afrikanischen Heeres gebildet worden war; die übrigen bestanden aus spanischen Hilfstruppen und entlaufenen Sklaven. Caesar hatte 80 Kohorten Fußvolk, seine Reiterei war der feindlichen an Zahl und Brauchbarkeit überlegen; seine Stellung aber war ungünstiger als die des Pompeius, der seine Linie längs einer steilen Anhöhe aufgestellt und sicheren Rückzug nach dem stark befestigten Munda hatte. Caesars Vorsicht beim Anrücken machte die Feinde kühner; sie verließen die Höhen und stürzten sich dem wildesten Handgemenge entgegen. Mit furchtbarer Erbitterung wurde gekämpft, kein Teil hoffte, keiner gab Gnade. Als lange mit gleichem Kriegsglück die Heere nichts als gemordet hatten, sah Caesar, wie seine Veteranen zu wanken begannen; er schickte sein Pferd zurück, rannte, um erkannt zu werden, mit entblößtem Kopfe in die vordersten Reihen, faßte die Weichenden, sprach ihnen Mut ein und kämpfte selbst als einer der Tapfersten im dichtesten Gewühl mit. Aber die Feinde hielten stand, und bis in die Nacht schien der Kampf fortdauern zu wollen. Da führte aus eigenem Entschlusse der mauretanische König Bogud Reiterei vom rechten Flügel in den Rücken des Pompeius nach dessen Lager. Als Labienus dies bemerkte, zog er fünf Kohorten aus der Schlacht, jenen zu vertreiben. Sogleich rief Caesar, die Feinde fliehen; die Seinigen gingen mit erneuter Anstrengung vor, während den Pompeianern der Mut sank und ihre Reihen sich lösten. Bald warf sich alles in die Flucht, viele aber erreichte vorher das Schwert der Caesarianer. 33 000 Pompeianer deckten die Walstatt, von Caesars Heer sollen nur gegen 1000 gefallen, gegen 500 verwundet worden sein. Unter den gefallenen Feinden waren auch Labienus und Attius Varus, welche Caesar ehrenvoll bestatten ließ. Cn. Pompeius wurde wenige Wochen nachher auf der Flucht getötet; sein Bruder Sextus, der während der Schlacht in Corduba war, entkam der Verfolgung (bell. Hisp. 20—31. Dio XLIII 35—38. Plut. Caes. 56. Appian. II 104. Flor. II 13, 73—87. Vell. II 55, 2—4. Liv. per. 115. Suet. 36. Eutrop. VI 24. [Aur. Vict.] de vir. ill. 78, 9. Oros. VI 16, 7—9. Zonar. X 10).

Die Folgen der Schlacht bei Munda.

Mit dem Tage von Munda, an welchem Caesar, wie er sich nach der Schlacht gegen seine Freunde äußerte, nicht wie sonst um den Sieg, sondern zum ersten Mal um das Leben gefochten (Plut. Caes. 56. Appian. II 104, 433), war der Krieg in Spanien noch nicht ganz beendigt. Nach Munda, Corduba und anderen Orten hatten sich die Reste des geschlagenen Heeres geflüchtet und leisteten, besonders in Munda, verzweifelten Widerstand. Die Räumung der Städte kostete noch vieles Blutvergießen (bell. Hisp. 32—41. Dio XLIII 39). Caesar verweilte bis in den August in Spanien, setzte den Städten, die sich feindlich gegen ihn gezeigt, Strafgelder an, anderen, die es mit ihm gehalten hatten, erteilte er größeres Gebiet, bewilligte Steuerfreiheit, einigen das römische Bürgerrecht oder das Recht römischer Kolonien; doch auch dafür mußten sie zahlen, in Gades beraubte er sogar den Tempel des Hercules (Dio XLIII 39, 4—5).

Die Heimkehr des Siegers. September 45.

Rom war während seiner Abwesenheit ganz ruhig geblieben. Nach langer Ungewißheit über den Verlauf des Krieges traf am 20. April, am Vorabend der Palilien, die Nachricht von dem Siege ein; daher wurde dieses Fest, das Stiftungsfest Roms, zur Feier der Erinnerung an jenes wichtige Ereignis bestimmt (Dio XLIII 42, 3). Caesar kam im September nach Italien zurück, hielt sich aber während der Vorbereitungen für seinen Triumph außerhalb der Stadt auf. Am 13. September war er auf seinem Gute bei Labici und machte sein Testament (Suet. 83, 1). Im Anfange des Oktober triumphierte er, obgleich er keinen auswärtigen Feind besiegt hatte; er gestattete sogar gegen alle Gewohnheit seinen Legaten Q. Fabius Maximus und Q. Pedius einen Triumph über Spanien. Nach dem Glanze, durch welchen der Dictator bei seinem neuesten Triumphe wie bei den früheren die schaulustige Menge geblendet hatte (Vell. II 56, 2. Suet. 37, 1), fand man den Aufzug der Legaten lächerlich (Dio XLIII 42, 2). Aber es war Caesars Plänen gemäß, daß die Auszeichnungen und Ehren der Republik mehr und mehr ihre Bedeutung verloren.

Ehrungen des Dictators. Das Streben, dem Sieger zu huldigen und ihm zu gefallen, war unmäßig, nicht bloß bei denen, welche den außerordentlichen Mann wahrhaft bewunderten, sondern auch bei solchen, die, feindselig oder eigennützig gesinnt, von Furcht oder Hoffnung auf Gewinn geleitet wurden; nur von dem Volkstribunen Pontius Aquila wird erzählt, daß er eine Ausnahme machte (Suet. 78, 2). Der Senat überbot sich bis zum Ekelhaften in seinen niederträchtig schmeichelnden Beschlüssen. Auf die Nachricht vom Siege bei Munda war eine Supplikation von 50 Tagen beschlossen worden, und Caesar wurde nicht mehr bloß für einen Halbgott erklärt wie im vorigen Jahre (Dio XLIII 14, 6. 21, 2), sondern seine Statue von Elfenbein sollte bei den Zirkusspielen mit den Bildern der Götter auf einem Prachtwagen aufgeführt werden, eine andere Bildsäule von ihm mit der Inschrift: ‚dem unüberwindlichen Gotte' wurde für den Tempel des Quirinus bestimmt (Dio XLIII 45, 2. 3. Suet. 76, 1. Cic. ad Att. XII 45, 2. 48. XIII 28, 3). Nach seiner Rückkehr vollends wurden fast an jedem Tage neue ausschweifende Ehrenbezeigungen erfunden. Neben fortgesetzter Vergötterung (Dio XLIV 6, 2. Appian. II 106, 442. Plut. Caes. 57. Cic. Phil. II 110. Flor. II 13, 91. Suet. 76, 1) wurde der Iuppiter Iulius auch mit einer Fülle irdischer Rechte und Auszeichnungen überschüttet. Das Consulat bestimmte man ihm wie früher die Dictatur auf zehn Jahre (Dio XLIII 45, 1. Appian. II 106, 442. Suet. 76, 1: *recepit continuum consulatum*), bald aber die Dictatur auf Lebenszeit (Dio XLIV 8, 4. XLVI 17, 5. Appian. II 106, 442. Plut. 57. Liv. per. 116. Suet. 76, 1. Flor. II 13, 91. [Aur. Vict.] de vir. ill. 78, 10. Zonar. X 11), noch vor Ende Februar 44 (Cic. Phil. II 87). Auch durfte er sich des Titels *Imperator* in anderem Sinne als bisher als Inhaber der höchsten Gewalt bedienen und in dieser Eigenschaft denselben seinem Namen vorsetzen, er hatte sogar das Recht, die Bezeichnung auf seine Nachkommen zu vererben (Dio XLIII 44, 3. Suet. 76, 1). Damit hing zusammen, daß er allein als Kriegsherr über die bewaffnete Macht gebot und über die öffentlichen Gelder verfügte (Dio XLIII 45, 2). Das Sittenrichteramt (*praefectura morum*), das ihm im J. 46 auf drei Jahre übertragen worden war, erhielt er ebenfalls auf Lebenszeit (Dio XLIV 5, 3. Suet. 76, 1. Zonar. X 12), seiner Person wurde gleiche Unverletzlichkeit wie den Tribunen zuerkannt (Dio XLIV 5, 3. 50, 1. Appian. II 106, 442. 134, 561. 138, 576), alle seine Verordnungen sollten rechtskräftig sein (Dio XLIV 6, 1) und die Magistrate beim Antritt ihres Amtes schwören, keinem von Caesars Beschlüssen entgegenzuarbeiten (Appian. II 106, 442). Zum Zeichen seiner Hoheit war ihm unter anderem gestattet, das Triumphalgewand zu tragen, d. h. das Ganzpurpurgewand, die *toga purpurea* der römischen Könige, zum Unterschiede von der regelmäßigen Amtstracht der republikanischen Beamten, der *toga praetexta*; zuerst mit der Beschränkung auf die Volksfeste (Dio XLIII 43, 1 zum J. 45. Appian. II 106, 442), alsdann unbeschränkt nach Zeit und Ort (Dio XLIV 4, 2. 6, 1. 11, 2. 49, 4 zum J. 44. Zonar. X 12. Cic. de divin. I 119; Phil. II 85. Val. Max. I 6, 13. Plin. XI

186. Nic. Dam. vita Aug. 21. Plut. Caes. 61; Anton. 12. Mommsen St.-R. I³ 414, 4. 416, 2. 439, 2), überall mit einem Lorbeerkranze zu erscheinen (Dio XLIII 43, 1. Suet. 45, 2) und sich eines goldenen Sessels zu bedienen, der höher stand als die curulischen Stühle der Magistrate (Dio XLIV 6, 1. 11, 2. 17, 3. XLV 6, 5. Appian. II 106, 442. Plut. Caes. 61. Cic. Val. Max. Plin. a. a. O. Suet. 76, 1. Flor. II 13, 91). Ebenso war es eine königliche Auszeichnung, daß man sein Bild auf die Münzen prägte (Dio XLIV 4, 4. Zonar. X 12. v. Sallet Die Münzen Caesars mit seinem Bildnis, Commentationes in honorem Mommseni, Berl. 1877, 84–97. Ganter Ztschr. f. Numism. XIX 1895, 183f.), die jährliche Feier seines Geburtstages und öffentliche Gebete für seine Erhaltung anordnete (Dio XLIV 4, 4. 6, 1. 50, 1. XLVII 18, 5f. Appian. II 106, 442), ja den Monat Quintilis, weil in ihn dieser Tag fiel, Iulius nannte (Appian. II 106, 443. Dio XLIV 5, 2. XLV 7, 2. Plut. Numa 19. Macrob. Sat. I 12, 34. Censorin. de die nat. 22, 16. Suet. 76, 1. Flor. II 13, 91. Zonar. X 12), daß eine Leibwache der Senatoren und Ritter ihn umgeben sollte (Dio XLIV 6, 1. 7, 4) und die Senatoron sich eidlich verpflichteten, Caesars Person beschützen und, wenn ihm ein Leid widerfahren würde, seine Rächer sein zu wollen (Suet. 84, 2. 86, 1. Appian. II 124, 520. 145, 604).

Belohnung der Parteigenossen. Durch diese Beschlüsse zusammen wurde Caesar offenbar zum Alleinherrscher erklärt (Dio XLIII 45, 1), und er selbst verhehlte es nicht, daß die Republik ein Nichts, ein bloßer Name ohne Körper und Gestalt sei (Suet. 77). Wenngleich er zum Teil die alten Formen für Besetzung der Ämter fortdauern ließ, so wurden doch immer auch für diejenigen Stellen, welche er nicht selbst besetzte, nur die von ihm Empfohlenen gewählt (Dio XLIII 47, 1. Suet. 41, 2. 76, 2. Eutrop. VI 25). Aus Staatsbeamten wurden Hofdiener (vgl. Cic. ad Att. XIV 5, 2. 6, 2), statt des Amtes selbst wurde vielen nur Titel und Rang verliehen. So legte Caesar das Consulat, welches er im J. 45 (cos. IV) allein bekleidete (Dio XLIII 33, 1. Plut. Caes. 56. Appian, II 103, 426. Zonar. X 10. CIL I² p. 158), im Oktober 45 für die noch übrige Zeit des Jahres nieder und übertrug es dem Q. Fabius Maximus und C. Trebonius. War schon dies gegen alles Herkommen und Gesetz, daß einer bei voller Gesundheit willkürlich das Consulat niederlegte und ein anderer für ihn eintrat, so war es noch viel auffallender und gab zu Spöttereien Veranlassung, daß, als Fabius am 31. Dezember starb, C. Canius Rebilus um die siebente römische Stunde für die Zeit bis zur ersten des nächsten Jahres zum Consul gewählt wurde (Cic. ad fam. VII 30. CIL I² p. 158. Plut. Caes. 58. Dio XLIII 46, 2. Tac. hist. III 37. Plin. VII 181. Suet. Caes. 76, 2; Nero 15, 2. Macrob. Sat. II 2, 13. VII 3, 10).

Zehn vormaligen Praetoren erteilte er Titel und Rang von Consularen (Suet. 76, 3. Dio XLIII 47, 3), vermehrte die Zahl der Praetoren, Quaestoren, Aedilen, auch die der geringeren Stellen (Dio XLIII 47, 2. 49, 1. 51, 3. Suet. 41, 1). Viele wurden Patrizier, und die Zahl der Senatoren stieg allmählich bis zu 900, worunter nicht wenige waren, die nach Abstammung und persönlichen Verhältnissen die Aufnahme nicht erwarten durften (Dio XLIII 47, 3. Suet. 41. 72. 76, 3. 80, 2. Tac. ann. XI 25. Cic. ad fam. XIII 5, 2; de divin. II 23. Seneca controv. VII 3. Macrob. Sat. II 3, 10. VII 3, 8).

Milde gegen die Überwundenen. Caesar suchte aber auf diese Weise nicht bloß die Verdienste seiner Anhänger zu belohnen, sondern durch Erteilung von Ehrenstellen an ehemalige Gegner (Dio XLIII 50, 1. Plut. Caes. 57. Appian. II 107, 448. Zonar. X 11. Suet. 75, 1. Vell. II 56, 3) zu beweisen, daß er Beleidigungen vergessen könne und daß es ihm darum zu tun sei, als ‚Vater des Vaterlandes' (Dio XLIV 4, 4. Appian. II 106, 442. Liv. per. 116. Cic. Phil. II 31. Suet. 76, 1. 85. Flor. II 13, 91. Zonar. X 12) die Parteien zu verschmelzen und durch beispiellose Milde mit seiner Herrschaft zu versöhnen. Daher gab er auch den Witwen seiner Feinde, deren Vermögen eingezogen war, weil sie auch nach Pompeius' Tode im Kampfe beharrten, ihr zugebrachtes Vermögen zurück, den Kindern schenkte er einen Teil des väterlichen Erbes (Dio XLIII 50, 2) und nötigte Schmähsüchtige durch Wiederherstellung der vom Volke nach der Schlacht bei Pharsalus umgeworfenen Statuen des Sulla und Pompeius (Dio XLII 18, 2) zur Anerkennung seiner hochherzigen Gesinnung (Dio XLIII 49, 1. Plut. Caes. 57; Cic. 40; de capienda ex inimicis utilitate 9; apophthegm. Cic. 20. Suet. 75, 4. Polyaen. VIII 23, 31. Zonar. X 11).

Landanweisungen und Kolonien. Für Veteranen und besitzloses Volk sorgte er durch Anweisung von Ländereien (Dio XLIII 47, 4. Suet. 81, 1) und durch Anlage von Kolonien, die zugleich für den Handel von Bedeutung waren (Plin. V 128. Suet. Tiber. 4, 1); so beschloß er den Wiederaufbau von Karthago und Korinth, dessen Landenge durch einen Kanal geöffnet werden sollte.

Zukunftspläne. Überhaupt beschäftigten ihn Pläne der verschiedensten Art, bei welchen er sich als den unumschränkten Gebieter über die Kräfte eines ungeheuren Reiches betrachtet, aber nicht, um auf Kosten seines Volkes bloß sich selbst zu verherrlichen, sondern um sein monarchisches Wirken als ein wahrhaft wohltätiges fühlbar zu machen und den Glanz des römischen Namens da, wo er gelitten, wiederherzustellen. Er traf Anstalten zu ungeheuren Bauten (Dio XLIII 49, 2. 50, 1. XLIV 5, 1f. Suet. 44, 1 und 3. Plut. Caes. 58. Cic. ad Att. XIII 33a, 1. 20, 1. 35, 1; Phil. V 7), deren Ausführung der Menge Arbeit und Brot versprachen, die Stadt verschönert, viele Menschen mit Ackerland versorgt und ungesunde Gegenden durch Austrocknung der Pontinischen Sümpfe verbessert, durch Verbindung des Adriatischen Meeres mit dem Tiber vermittelst einer Straße über den Apennin, durch Reinigung des Tiberbettes an der Mündung und Anlage eines tiefen und geräumigen Hafens mit einer sicheren Reede bei Ostia den Handel und den Verkehr im Innern Italiens erleichtert hätten. Er befahl, die für das bürgerliche Recht praktisch geltenden Bestimmungen zu sammeln und aus der unermeßlichen und ungeordneten Menge von Gesetzen das

Beste und Nötige zusammenzustellen, auch eine möglichst vollständige griechische und lateinische Büchersammlung unter der Leitung des gelehrten M. Terentius Varro zum Gebrauche des Publikums anzulegen. Damit Gelehrte um so lieber in der Stadt wohnen und andere dahin ziehen möchten, beschenkte er Ärzte und Lehrer der freien Künste mit dem römischen Bürgerrechte (Suet. 44, 1—3. 42, 1).

Plan eines Rachekrieges gegen die Parther. Neben diesen friedlichen Planen rüstete er sich zu einem nur durch die Verlängerung des Bürgerkrieges verzögerten (Cic. ad Att. XIII 27, 1. 31, 3) Unternehmen gegen die Parther, das als Rachezug für Crassus erscheinen und zugleich dazu dienen sollte, die gärenden Kräfte des Militärs abzuleiten, gegen den Reichsfeind die Überbleibsel aller Parteien zu verschmelzen und wiederum Nationalheere zu schaffen. Auf dem Wege nach Asien an dem Ufer der Donau wollte er die Daker und Geten unterwerfen (Suet 44, 2. Appian. II 110. 459) und nach Besiegung der Parther durch die Länder am Kaspischen und Schwarzen Meere gegen Westen vordringen und durch Germanien und Gallien nach Rom zurückkehren (Plut. Caes. 58. Zonar. X 11). Eine ansehnliche Truppenmacht wurde vorausgeschickt (Dio XLV 3, 2); nach Appian. II 110, 460 stand im Anfange des J. 44 jenseits des Ionischen Meeres schon ein Heer von 16 Legionen und 10000 Reitern. Zur Sicherung der eingeführten Ordnung während seiner längeren Abwesenheit ernannte Caesar zum voraus nach einem Antrage des Volkstribunen L. Antonius die Magistrate für die nächsten Jahre und verteilte die Provinzen (Cic. ad Att. XIV 6, 2. Suet. 76, 3. Dio XLIII 51, 2; vgl. Appian. II 128, 535. 138, 574). Zu Consuln für das J. 43 bestimmte er C. Pansa und A. Hirtius, für das J. 42 D. Brutus und L. Munatius Plancus; nach seiner Abreise sollte für den übrigen Teil des J. 44 Dolabella zugleich mit M. Antonius, den Caesar als cos. V sich als Amtsgenossen für dieses Jahr gewählt hatte, das Consulat bekleiden. Zu seinem Magister equitum bestimmte er für das J. 43 Cn. Domitius Calvinus als Nachfolger des Lepidus. Schon war die Zeit seiner Abreise festgesetzt, als er vier Tage zuvor (Appian. II 111, 462) ermordet wurde.

Verschwörung gegen Caesars Leben. Unter den früheren Freunden und Feinden Caesars gab es viele Unzufriedene. So sehr es sich der Dictator angelegen sein ließ, seiner Verpflichtungen sich möglichst vollständig zu entledigen, so war es doch in dem Grade, wie es manche erwarteten, um so weniger möglich, als er die besiegte Partei nicht nur nicht preisgegeben, sondern sie sogar zur Teilnahme an Ämtern und Würden herangezogen hatte. Unter den letzteren aber waren nicht wenige, die es lästig fanden, dem Gehaßten zum Danke verpflichtet zu sein, und, nachdem sie Proskriptionen und Vernichtung gefürchtet hatten, es doch nicht verschmerzen konnten, daß ihnen so wenig von dem gewährt werde, was sie im Falle des Sieges zur Befriedigung ihres Ehrgeizes und ihrer Habsucht sich versprochen hatten. Indem die Mißvergnügten zum Sturze des Dictators sich einander näherten, verhehlten sie die wahren Gründe ihres Hasses, heuchelten Schmerz über den Untergang der Republik und das patriotische Verlangen, das Vaterland von seinem Unterdrücker zu befreien und die Freiheit herzustellen. Wenige — mit einiger Sicherheit läßt es sich nur von M. Brutus behaupten — wurden aus Begeisterung für die Freiheit Tyraunenmörder; aber auch Brutus hatte Caesar geluldigt (ad Att. XIII 23, 1. 39, 2) und keine der vielen Gunstbezeigungen desselben abgelehnt; seine Bestimmung mußte ihm erst durch C. Cassius, den Stifter des Bundes, zum Bewußtsein gebracht werden, und er fragte so wenig als die anderen nach den Folgen des Mordes oder suchte klar zu denken, was denn nach Vollendung der Tat werden solle und werden könne.

Caesars hohes Selbstgefühl und königliches Benehmen im öffentlichen Leben (Dio XLIV 8. Plut. Caes. 60. Appian. II 107, 444. 446. Liv. per. 116. Suet. 78, 1. Eutrop. VI 25. Zonar. X 11; über die Schwierigkeit des Zutritts zu ihm Cic. ad Att. XIV 1, 2. 2, 3 und schon im J. 46 ad fam. IV 7, 6. VI 13, 3. 14, 2), sein scheinbares Gefallen an dem Königsnamen (Dio XLIV 9, 1. 10, 1. Appian. II 108, 449. Plut. Caes. 61; Anton. 12. Liv. per. 116. Suet. 79, 1. Vell. II 68, 4. Zonar. X 11), wenn er auch das am 15. Februar von Antonius ihm dargebotene Diadem zurückwies, mußte ihrem Beginnen den Schein der Rechtmäßigkeit, ihnen das Ansehen uneigennütziger Rächer des verletzten Vaterlandes verleihen. Diesem Strafgericht wäre Caesar wohl entgangen, hätte er rasch und keck den letzten Schritt zu seinem höchsten Ziele getan und die neue Herrschaft durch Legionen geschützt; allein er wollte nicht als Usurpator erscheinen und wurde dadurch zu einem Halbhandeln verleitet, welches auch bei der Menge eine von ihm nicht erwartete republikanische Empfindlichkeit reizte.

Nicht minder reizten diese die auch nach der Ablehnung vom 15. Februar fortgesetzten Versuche der Freunde, dem Dictator die Krone aufs Haupt zu setzen. Man nahm schließlich seine Zuflucht zu göttlicher Hilfe. Die neu zusammengetragenen Sibyllinischen Bücher mußten aussagen, daß die Parther nur durch einen König bezwungen werden könnten, und während Caesar sonst über höhere Warnungen sich leicht hinwegsetzte (Cic. de div. II 52. Suet. 59. Appian. II 116, 488. 152, 636. 638. 153, 641. 645f. Plut. Caes. 63), wurde jetzt behauptet, das Gelingen des großen Kriegszuges sei von der Erfüllung des heiligen Spruches abhängig. Einer der Quindecimvirn, von welchen die Sibyllinischen Bücher aufbewahrt wurden, L. Aurelius Cotta, sollte in einer Senatssitzung den Vorschlag machen, daß man dem Dictator gestatte, außerhalb Italiens sich überall König zu nennen (Suet. 79, 4. Plut. Caes. 64; Brut. 10. Appian. II 110, 461. Dio XLIV 15, 4. Zonar. X 11).

Die Teilnehmer an der Verschwörung. An Cassius und M. Brutus hatten sich nach und nach mehr als 60 (Suet. 80, 4. Eutrop. VI 25. Nic. Dam. vita Aug. 19: über 80) angeschlossen, ohne Eid und Opfer (Plut. Brut. 12. Appian. II 114, 475.

Genannt werden folgende:

A. Caesarianer:

1. L. Minucius Basilus
2. D. Iunius Brutus
3. P. Servilius Casca
4. C. Servilius Casca
5. L. Tillius Cimber
6. C. Trebonius

B. Pompeianer:

1. M. Iunius Brutus
2. C. Cassius
3. Caecilius Buciliauus
4. Caecilius ....
5. Q. Ligarius
6. Pontius Aquila
7. Rubrius Ruga
8. Sestius Naso
9. M. Spurius
10. Ser. Sulpicius Galba

(Appian. II 113, 474. Plut. Caes. 66; Brut. 17. Cic. Phil. II 27. Suet. 80, 4. 82, 1).

C. Verschworene, deren frühere Verhältnisse zu den Parteien unbekannt sind:

1. C. Cassius Parmensis
2. Pacuvius Antistius Labeo
3. Petronius (Appian. V 4, 15)
4. P. Turullius (Dio LI 8, 2).

Mit Unrecht werden unter den Verschworenen genannt:

1. Atilius (Appian. II 113, 474)
2. L. Cassius Longinus
3. L. Cornelius Cinna pr. 44
4. Cn. Domitius Ahenobarbus cos. 32
5. Sex. Pompeius
6. Popillius Laenas
7. M. Tullius Cicero

(Plut. Brut. 15. 16. Appian. II 115, 484. 116, 487).

Letzterer war durch den Ausbruch einer Verschwörung nicht überrascht, in das Geheimnis aber war er nicht eingeweiht.

Wahl des Tages und Ortes. Lange waren die Verschworenen über Art und Zeit der Ausführung ihres Planes ungewiß und beratschlagten, ob sie den Dictator auf dem Marsfelde oder auf der heiligen Straße, wo er seit dem J. 63 als Oberpriester in einem öffentlichen Gebäude wohnte (Suet. 46. Plin. XIX 23; vgl. Dio XLIII 44, 6), oder beim Eingang ins Theater überfallen sollten (Suet. 80, 4). Als aber auf den 15. März der Senat in die Curie des Pompeius berufen wurde, um über den Antrag wegen des Königtums außerhalb Italiens zu entscheiden, waren sie sogleich für diesen Tag und Ort entschlossen. Sie mußten jetzt eilen, da Caesar kurz darauf zum Heere abreisen wollte (Appian. II 114, 476). Der Ort war günstig, da die meisten Verschworenen Senatoren waren, um so verdachtloser also zusammen erscheinen konnten; Caesar aber war hier am leichtesten zu bewältigen, da er sich sicher fühlen mußte in einer Versammlung, deren Mitglieder zum größeren Teil ihm den Sitz daselbst verdankten und mit ihrem Leben für seine Sicherheit einzustehen geschworen hatten (Dio XLIV 16, 1). Zudem war zur Hilfe für die Verschworenen eine Fechterbande bereit, denn D. Brutus hatte wegen der Spiele an diesem Tage, dem Feste der Anna Perenna, in dem Theater des Pompeius, in welchem sich die Kurie befand, seine Gladiatoren versammelt.

Die Tat, im Senate vollbracht, sollte das Ansehen eines gemeinsamen Werkes und das Gepräge des Feierlichen und Gesetzmäßigen gewinnen (Appian. II 114, 476f.). Dem Plane, auch Antonius und M. Lepidus zu töten, war M. Brutus entgegen, weil sie durch die Ermordung mehrerer den Verdacht auf sich ziehen würden, als handelten sie aus Ehrgeiz und Privathaß und nicht als Tyrannenmörder (Appian. II 114, 478. Dio XLIV 19, 2. Plut. Brut. 18. 20; Anton. 13. Vell. II 58, 2. Cic. ad Att. XV 1, 5. 12, 2; ad Brut. II 5, 1. 2. I 4, 2).

Caesar hatte ein so großes Vertrauen auf die Anhänglichkeit seiner Parteigenossen und die Dankbarkeit seiner begnadigten Feinde und war davon, daß seine Erhaltung für den Staat wichtiger sei als für ihn selbst, so fest überzeugt, daß er jede Sorge für seine persönliche Sicherheit vernachlässigte. Die ihm angetragene Leibwache aus Senatoren und Rittern hatte er abgelehnt (Dio XLIV 7, 4), und die Leibwache von Spaniern, welche ihn nach dem Kriege umgab, entließ er (Appian. II 107, 444. 109, 455. Suet. 86, 1. Dio XLIV 15, 2). Freunden, denen das Treiben der Mißvergnügten, wenn sie ihr Geheimnis auch streng bewahrten, nicht ganz entging, und die ihm daher rieten, den Platz, den er mit den Waffen errungen, auch mit den Waffen zu behaupten, entgegnete er, er wolle lieber sterben als gefürchtet sein. Angeber und Zuträger pflegte er mit harten Worten zurückzuweisen (Dio XLIV 15, 1).

Caesar ermordet, 15. März 44. Am Abend des 14. März speiste er bei M. Lepidus. Einer der Gäste warf die Frage auf, welches der beste Tod sei; schnell antwortete Caesar, mit der Unterzeichnung einiger Papiere beschäftigt: der unerwartete (Suet. 87. Plut. Caes. 63. Appian. II 115, 479), wie er auch schon früher beim Lesen der Kyropädie den Wunsch geäußert hatte, plötzlich zu sterben (Suet. 87). Auf das Trinkgelage befiel ihn in der Nacht körperliche Abspannung (Appian. II 115, 480). Seine Frau Calpurnia hatte beunruhigende Träume; mehr durch ihre dringenden Bitten bewogen als auf die schlimmen Vorbedeutungen achtend, deren die Sage wunderbar viele berichet, wollte Caesar durch M. Antonius die Senatssitzung am 15. absagen lassen. Aber D. Brutus, den die ängstlich harrenden Verschworenen, durch mehrere Zufälle erschreckt, zu Caesar geschickt hatten, wußte ihn in die Kurie zu locken. Noch unterwegs soll Caesar Warnungen erhalten haben, die er aber im Gedränge nicht beachten konnte. Vor der Kurie hielt Trebonius den M. Antonius durch ein Gespräch zurück, weil man seine Körperstärke und Geistesgegenwart fürchtete. Nachdem Caesar den goldenen Sessel eingenommen hatte, drängten sich die Verschworenen um ihn her, als wollten sie des Tillius Cimber Bitte für seinen verbannten Bruder unterstützen, küßten und umarmten den Caesar, um sich zu überzeugen, daß er keine Waffen und Panzer unter dem Kleide trug; als er die Bitte abschlug oder auf eine andere Zeit verschob, ergriff Cimber, wie verabredet war, seine Toga und riß sie ihm von der Schulter. ‚Das ist Gewalt!' rief Caesar, aber schon zückte P. Casca seinen Dolch und brachte ihm eine leichte Wunde im Nacken bei. Mit den Worten: ‚Verräter, was beginnst du?' versuchte Caesar aufzuspringen, mit seinem Schreibgriffel sich wehrend, doch Stoß auf Stoß folgte, und so hitzig, daß die Mörder sich untereinander selbst verwundeten. Nach einem kurzen Widerstande hüllte sich Caesar in seine Toga und sank, ohne mehr etwas zu reden, vor den Augen des betäubten Senates an der Statue des Pompeius nieder. Von den 23 Wunden, die ihm beigebracht wurden, war nach der Aussage des Arztes Antistius nur eine in der Brust tödlich (Suet. 81—82. Appian. II 115—117. Plut. Caes. 63—66; Brut. 14—17; Anton. 13. Dio XLIV 17—19. Nic. Dam. vita Aug. 24. Zon. X 11. Liv. per. 116. Vell. II 57. Flor. II 13, 95. Cic. de divin. II 23. Val. Max. I 7, 2. IV 5, 6. Oros. VI 17, 1. Eutrop. VI 25. [Aur. Vict.] de vir. ill. 78, 10. 83, 5). Die Erzählung, daß Caesar, als seine Blicke auf Brutus trafen, als seine letzten Worte ausgerufen habe: ‚Auch du mein Sohn!' halten Sueton 82, 2 und Dio XLIV 19, 5 nicht für wahr; Plut. Caes. 66 berichtet als Angabe einiger (vgl. Brut. 17), er habe sich — ohne etwas zu sprechen — beim Anblick des Brutus verhüllt.

Die Folgen des Mordes. Die Verschworenen hatten beschlossen, den Ermordeten in den Tiber zu schleifen, sein Vermögen einzuziehen und seine Gesetze und Einrichtungen aufzuheben; allein die Flucht des Senats, dessen Beifall sie erwartet hatten, die Bestürzung in der ganzen Stadt bewog sie, auf dem Capitol Sicherheit zu suchen. Drei Sklaven blieben bei ihrem ermordeten Herrn und trugen den Leichnam in einer Sänfte nach Hause (Appian. II 118, 498. Suet. 82, 3). Später wurde von Antonius ein feierliches Leichenbegängnis veranstaltet.

Über die auf den Mord folgenden Begebenheiten s. S. 279.

Caesar als Privatmann. Caesar galt als schön (Vell. II 41, 1. Appian. II 151, 633. Dio XLIII 43, 1. XLIV 38, 2. Iulian. Caes. p. 308 Spanh); er war von hohem, schlankem Wuchse und hatte schwarze, lebhafte Augen, mit einem Ausdruck von Wohlwollen und Heiterkeit (Plut. Caes. 4). Der Mund war etwas zu groß (Suet. 45, 1). Mit der Zeit wurde er mager und bleich (Plut. Caes. 17) und bekam eine Glatze, weshalb ihm die nach dem spanischen Kriege erteilte Erlaubnis, den Lorbeerkranz immer zu tragen, sehr erwünscht gewesen sein soll (Dio XLIII 43, 1. Sueton. 45, 2. 51). Obgleich er an Kopfschmerz und Epilepsie litt (Suet. 45, 1. Plut. 17. 53. 60. Appian. II 110, 459), so erlaubte ihm doch seine Gesundheit, alle Beschwerden und Anstrengungen im Felde zu ertragen, und seine körperliche Kraft unterstützte ihn in allen für einen Krieger nötigen Fertigkeiten (Suet. 57. 64. Plut. 17. 49. Dio XLIV 38, 6. XLII 40, 4. Appian. II 90, 377. 150, 628; bell. Alex. 21, 2). In Kleidung und Manier ähnelte er einem Stutzer (Suet. 45, 2. Dio XLIII 43, 1f. Plut. 4. Macrob. Sat. II 3, 9). In seinen häuslichen Einrichtungen liebte er Zierlichkeit und Pracht. Er war ein großer Liebhaber von Kunstschätzen, auch kaufte er Sklaven, die sich durch ihre Gestalt oder durch Kenntnis und Geschicklichkeit auszeichneten, um hohe Preise (Suet. 46. 47). Übrigens herrschte, wenngleich er für Förderung seiner Zwecke ungeheure Summen verschwendete, in seinem Haushalte eine strenge Ordnung (Suet. 48). Den Freuden der Tafel entzog er sich nicht und war in Gesellschaft heiter und witzig (Cic. ad Att. XIII 52, 2), doch war er kein Leckermaul (Suet. 53. Plut. 17) und im Genusse des Weines höchst mäßig (Suet. 53. Quintil VIII 2, 9), um so ausschweifender aber in Befriedigung geschlechtlicher Begierden, was auch auf unnatürliche Weise geschehen sein soll (Catull. 29. 57), wie er selbst bezichtigt wurde, dem Bithynier Nikomedes sich preisgegeben zu haben (Suet. 49). Gemeine Dirnen (Dio XLII 34, 3), die in der Straße Subura, wo er bis zum J. 63 wohnte (Suet. 46), in Menge sich aufhielten, und vornehme Frauen wurden von ihm benützt. Von letzteren werden genannt: Postumia, die Gemahlin des Servius Sulpicius Rufus, Lollia, die Gemahlin des Aulus Gabinius, Tertulla, die Gemahlin des M. Crassus, und Mucia, von Pompeius wegen dieses Ehebruchs nach dem Mithridatischen Kriege verstoßen. Vor allen anderen Frauen aber huldigte er Servilia, der Gemahlin des M. Brutus, durch welche er nach einer Sage Vater seines Mörders M. Brutus wurde; sie erhielt von ihm die reichsten Geschenke (Suet. 50, 2). Nicht einmal in den Provinzen, fährt Suet. 51 fort, enthielt er sich der Ehefrauen. Im afrikanischen Kriege buhlte er mit Eunoë, der Gemahlin des mauretanischen Königs Bogud (Suet. 52, 1). Über sein Verhältnis zu Kleopatra s. o.

Um ihm, ‚dem Manne aller Frauen', den Umgang mit dem weiblichen Geschlecht zu erleichtern, war kein Gesetz nötig (Dio XLIV 7, 3); der Vorschlag, der von dem Volkstribunen Helvius Cinna, wie er nach dem Tode Caesars gestand, entworfen, aber nicht bekannt gemacht worden war und für denselben die Erlaubnis einer Verbindung mit mehreren Frauen und auch mit Nicht-Römerinnen verlangte (Suet. 52, 3), bezweckte — vielleicht mit Beziehung auf Caesarion — nur, daß Caesar auch einen außerehelichen Sohn als gesetzlichen Leibeserben und Nachfolger sollte hinterlassen können.

Charakter. Kaum ein Jahr im unbestrittenen Besitz der höchsten Gewalt ward der größte aller Römer das Opfer feigen Meuchelmords. Verwandtschaftliche Beziehungen zu den Häuptern der Volkspartei — zu Marius als Oheim und Cinna als Schwiegervater — brachten Caesar im J. 82 die Acht und den Verlust seines Vermögens. Nur Sulla erkannte, was in dem schlanken, schwarzäugigen Jüngling steckte, der in Rom leichtsinnig und verschwenderisch, geliebt von den Frauen und Freunden, den Becher der Freude bis auf die Neige kostete und doch nicht darin unterging. Ein brennender Ehrgeiz trieb den nüchternen, klaren Denker in die politische Bahn, den Untergang der Republik zu beschleunigen und auf dem Grabe der Freiheit die Alleinherrschaft zu errichten. ‚Soldaten und Geld' waren die Mittel, das Ziel zu erreichen, das eine unvergleichliche Begabung ihm vorgezeichnet hatte. Ihm blieb die Wahl, als Feldherr, Staatsmann, Gesetzgeber, Redner oder Geschichtschreiber zu glänzen, und er wählte das Höchste. Aber nicht als der ‚Glückliche', noch weniger als der ‚Große' oder als der ‚Reiche' gedachte er über Rom zu herrschen: als der ‚Milde' wollte er die Parteien versöhnen. Nicht Günstlinge, sondern Freunde umgaben ihn, und weder diesen noch den Frauen gestattete er irgendwelchen Einfluß auf seine Entschließungen. Nie verlor er das Ziel aus den Augen, jedes Halbhandeln war ihm verhaßt. Gewandt und tapfer,

vorsichtig und kühn zugleich, überraschte er den Gegner durch die Schnelligkeit seiner Entschlüsse und durch die Raschheit ihrer Ausführung. Seine Anordnungen im Felde waren nicht minder durchsichtig als die Sätze in seinen Schriften. Mit sicherem Blick wählte er für sein Werk die geeigneten Gehilfen und verschmähte auch die Religion nicht, um sich der Ergebenheit des Heeres zu versichern.

Ein Mann der Tat von eiserner Willenskraft und dabei im persönlichen Verkehr leichtlebig und liebenswürdig, ein Meister der Kriegskunst, aber vor allem ein vollendeter Staatsmann von unvergleichlicher Schöpferkraft und durchdringendem Verstande, der auf der Zinne des Erfolges die Grenzen des Erreichbaren erkannte, schuf Caesar ein Menschenalter hindurch an der Wiedergeburt des Staates. Obgleich aus Trümmern aufgebaut, hat das Werk seines Lebens die Jahrhunderte überdauert.

Über seine geistige Kraft im allgemeinen: Tac. dial. 21. Plin. VII 91. Vell. II 41. Gell. I 10, 4. XIX 8, 3. Cic. Phil. II 116. V 49. Dio XLIV 38. — Über Caesar als Feldherr: Suet. Caes. 55, 1. 57. 58. 60. 65. 66. 67. Plut. Caes. 15. 16. 17. 38. 43. Dio XLII 56, 1. Cic. ad Att. VII 7, 6. VIII 9, 4. 14, 1. IX 18, 2; ad fam. VIII 15, 1; Marcell. 5. Plin. VII 91. Lucan. I 143f. Polyaen. strat. VIII 23, 17f. Frontin. strat. IV 7, 1. Val. Max. III 2, 23 u. a. — Über seine Beredsamkeit: Cic. Brut. 252f. 261. Quintil. I 7, 34. X 1, 114. 2, 25. XII 10, 11. Tac. dial. 21. 25; ann. XIII 3. Suet. 55. Vell. II 36, 2. Plut. 3.

[Groebe.]

Caesar als Schriftsteller (vgl. Sihler Caesar 1912, 228).

1. Erziehung. Neben dem Einfluß der hochgebildeten Mutter Aurelia († 54, vgl. den Art. Aurelius Nr. 248 o. Bd. II S. 2543, 34), die Tac. dial. 28 als Muster einer Mutter neben Cornelia, der Mutter der Gracchen, nennt, ist besonders der Oheim C. Iulius Caesar Strabo († 87, s. u. S. 428) für die literarische Entwicklung Caesars maßgebend gewesen (Suet. Iul. 55, 2). Dieser war wegen seines Witzes berühmt (Cic. de orat. II 98. III 30) und hatte puristische Neigungen (Mar. Vict. GL VI 8). In seinen Tragödien (O. Ribbeck Röm. Trag. 1875, 610) kehrte er sich vom gesteigerten Pathos des Accius ab, in seinen Reden wird *urbanitas. lepor. suavitas* bewundert (Cic. Brut. 177). Grammatischen Unterricht empfing der junge Caesar durch M. Antonius Gnipho (vgl. den Art. Antonius Nr. 59 o. Bd. I S. 2618, 42), der in Alexandria seine Bildung empfangen hatte (Suet. gramm. 7 *nec minus Graece quam Latine doctus*). So knüpft also schon der Schulunterricht an Alexandria, nicht an Pergamon an und vermittelt dem Knaben eine sichere Fertigkeit im Gebrauch griechischer und lateinischer Rede. Wichtig das Studium bei dem Rhetor Molon in Rhodus (o. Bd. II S. 141, 13), der dem asianischen Schwulst abhold war, ohne ins attizistische Extrem zu verfallen (Plut. Caes. 3. Suet. Iul. 4, 1). Caesars Schriftstellerei hängt, abgesehen von den Gedichten, fast durchweg eng mit seiner politischen Tätigkeit zusammen. Das ist ohne weiteres klar bei den Reden, der Schrift *De astris*, dem *Anticato*; aber auch seine *commentarii* sind nur unter diesem Gesichtspunkte verständlich.

2. Gedichte: Auf griechische Gedichte deutet Plut. Caes. 2. Suet. Iul. 56, 7 nennt *Laudes Herculis*, eine *tragoedia Oedipus*. Als Verfasser erotischer Gedichte führt Plin. epist. V 3, 5 den Caesar auf. Augustus untersagte mit dem sichern Takte, der ihn auszeichnete, die Veröffentlichung dieser in den von Caesar angelegten Bibliotheken aufbewahrten Gedichte, ebenso der *Dicta collectanea* (*ἀποφθέγματα*, Bonmots, vgl. Cic. epist. IX 16, 4), die sich Caesar als geistiger Erbe seines Oheims angelegt hatte. So sagt Tac. dial. 21 *fecerunt enim* (Caesar et Brutus) *et carmina et in bibliothecas rettulerunt, non melius quam Cicero, sed felicius, quia illos fecisse pauciores sciunt.* Außer den genannten kennt Suet. a. O. ein Gedicht *Iter*: Beschreibung der 27tägigen Reise von Rom nach Spanien vor der Schlacht bei Munda Ende 46 (vgl. Lucilius' Iter Siculum, Horat. sat. I 5, Rutil. Namat. de reditu suo). Erhalten sind sechs Hexameter über Terenz aus einem literarhistorisch-kritischen Gedicht (von Sihler Caesar 1912, 5 ohne genügenden Grund in die Jugendzeit gesetzt) bei Don. vit. Ter. 9, 7 Wessner (also aus Suet.); ein unvollständiger Trimeter bei Isid. orig. IV 12, 7, sonst einzelne Wörter bei Caper GL VII 101, 21. Non. 298 13 (*cinis* als Fem., bezeichnenderweise auch aus Catull und Calvus belegt). Reste: Caesar ed. Kübler III p. 149f.

3. Von den zahlreichen Reden, die Caesar namentlich vor Gericht gehalten hat (Cic. Lig. 30), war ein Teil veröffentlicht (Frgm. und Zeugnisse Kübler III 135f., vgl. ORF ed. Meyer 1842, 404). Erstes Auftreten als Redner im Prozeß gegen Cn. Dolabella (vgl. den Art. Cornelius Nr. 134 o. Bd. IV S. 1297, 17), der als Anhänger Sullas 81 Consul war und nach der Verwaltung von Makedonien (bis 78) von Caesar wegen Erpressungen angeklagt wurde (77; fälschlich *uno et vicesimo*, d. h. 79 Tac. dial. 34; *III^to* statt *uno* zu schreiben?). Da Dolabella von C. Aurelius Cotta und Hortensius verteidigt wurde, hatte Caesar vor dem senatorischen Gerichte keinen Erfolg (Val. Max. IX 9, 3), wurde aber als Anwalt seitdem geschätzt (Suet. Iul. 55, 1). Wie Cicero im Verresprozeß mußte sich Caesar das Recht der Anklage erst im Divinationsverfahren erkämpfen: Suet. ebd. 2 *genus eloquentiae dum taxat adulescens adhuc Strabonis Caesaris secutus videtur, cuius etiam ex oratione quae inscribitur Pro Sardis, ad verbum nonnulla transtulit in divinationem suam.* Ebenso wie Cicero, hat auch Caesar sein Material veröffentlicht, um wenigstens eine politische Wirkung zu erreichen. Aus Gell. IV 16, 8 *in Dolabellam actionis I lib. I* folgt, daß er den Stoff auf mehrere Bücher verteilte. Auch Ascon. p. 23 K.-S., p. 27, 18 St. spricht von *orationes*. — In demselben Jahre klagte Caesar C. Antonius (cons. 63; vgl. den Art. Antonius Nr. 19 o. Bd. I S. 2577) an, der sich als Führer einer Reiterabteilung Sullas gegen die Griechen Übergriffe erlaubt hatte. Ob diese Rede veröffentlicht war, ist ungewiß. Der rhodische Aufenthalt 76/75 unterbrach die politische Tätigkeit Caesars. Vor ihn gehört wohl die Rede *Pro Bithynis* (veröffentlicht, je 1 Frgm. bei Gell. V 13, 6 und Rufin. RL 40, 24; M. Iuncus, der angeredet wird, ist wohl der Statthalter von Asien, Vell. II 42, 3), ungewiß ist die Zeit der Rede *Pro Decio Samnite* (nur aus Tac. dial. 21 bekannt; wahrscheinlich Cn. Decidius gemeint, der unter Sulla geächtet war. Daher *Dec(id)io* Meyer, vgl. o. Bd. IV S. 2270). Charakteristisch scheint, daß Caesars Reden meist Angriffe gegen die von Sulla gestützte Senatsherrschaft enthalten. — Im J. 70 nahm Caesar unter günstigeren Verhältnissen an den politischen Kämpfen teil; veröffentlicht war die Rede *qua Plautiam rogationem suasit* (Gell. XIII 3, 5, daraus Non. 354, 8). Suet. Iul. 5 *habuitque et ipse super ea re contionem*: über die Rückberufung seines Schwagers L. Cinna, der zu Sertorius geflohen war. Während der Quaestur 68 politische Demonstrationen bei Gelegenheit der Leichenrede auf seine Tante Iulia, Marius' Witwe, und seine junge Gattin Cornelia, Cinnas Tochter (Suet. Iul. 6, 1. Plut. Caes. 5 *τὸ μὲν οὖν ἐπὶ γυναιξὶ προσβυτέραις λόγους ἐπιταφίους διεξιέναι πάτριον ἦν Ῥωμαίοις, νέαις δὲ οὐκ ὂν ἐν ἔθει πρῶτος εἶπε Καίσαρ ἐπὶ τῇ ἑαυτοῦ γυναικὸς ἀποθανούσης*); aus jener Rede das umfangreichste Fragment der caesarischen Reden; Suet. a. O. (dazu vielleicht Serv. Aen. I 267 ∾ Origo gent. Rom. 15, 5. Wie es um die übrigen Zitate aus Caesar in der Origo gentis Rom. bestellt ist, ist ganz unsicher: 9, 6 *Caesar pontificalium libro primo*; 10, 4. 11, 3. 15, 4 *Caesar libro secundo*; 16, 4. 17, 3 *Gaius Caesar*; 18, 5 *L. Caesar libro secundo.* Auch Ps.-Caecil. Balb. φ 32 *Iulius Caesar dixit acceptum beneficium aeternae memoriae infigendum est* ist gewiß verdächtig). Daß hingegen die Rede über die Catilinarier (63) veröffentlicht worden sei, folgt nicht aus Victor RL 379, 18 *quales sunt duae orationes Catonis et Caesaris de poena coniuratorum*, was sich auf Sull. Catil. 51. 52 bezieht (richtig Halm). Mit scharfen Senatsdebatten hingen die drei Reden gegen C. Memmius und L. Domitius (Anfang 58) zusammen, die nach Schol. Bob. Cic. Sest. 40 p. 130, 9. Vat. 15 p. 146, 18 St. veröffentlicht waren. Auch eine Ansprache an die Soldaten war herausgegeben: Diom. GL I 400, 20 *frustro ait C. Caesar apud milites de commodis eorum* (Anlaß unbekannt). Nicht caesarisch sind natürlich die Ansprachen bei Dio XLIX 26—35 und Appian. civ. II 47, 192—194. Auch Suet. Iul. 66 stammt wohl eher aus einem Historiker (Pollio?).

Über nicht von Caesar herrührende Reden Suet. Iul. 55, 3 *orationes aliquas reliquit* (wonach die Zahl der von ihm selbst herausgegebenen Reden nicht besonders groß gewesen zu sein scheint) *inter quas temere quaedam feruntur. pro Quinto Metello non immerito Augustus existimat magis ab actuariis exceptam male subsequentibus verba dicentis quam ab ipso editam. nam in quibusdam exemplaribus invenio ne inscriptam quidem ‚pro Metello', sed ‚quam scripsit Metello', cum ex persona Caesaris sermo sit Metellum seque adversus communium obtrectatorum criminationes purgantis. apud milites quoque in Hispania idem Augustus vix ipsius putat, quae tamen duplex fertur: una quasi priore habita proelio, altera posteriore, quo Asinius Pollio ne tempus quidem contionandi habuisse eum dicit subita hostium incursione.*

Caesar als Redner. Abgesehen von den Fragmenten vgl. die Rede des Critognatus (Gall. VII 76) und des Curio (civ. II 32). Cic. Brut. 252 *sed tamen Brute, inquit Atticus, de Caesare et ipse ita iudico et de hoc huius generis acerrimo existimatore saepissume audio* (vgl. 262), *illum omnium fere oratorum Latine loqui elegantissume.* 261 *cum ad hanc elegantiam verborum Latinorum . . . adiungit illa oratoria ornamenta dicendi, tum videtur tamquam tabulas bene pictas conlocare in bono lumine. hanc cum habeat praecipuam laudem in communibus, non video cui debeat cedere.* Quint. inst. X 1, 114. Tac. dial. 21. Caesar verschmähte also die *ornamenta dicendi* nicht, wie sich aus den Fragmenten und den beiden in die *commentarii* eingelegten Reden ergibt; dazu gehören auch die Satzschlußformen (richtig gegen Norden Kunstprosa II² 939 L. Holtz C. Iulius Caesar quo usus sit in orationibus dicendi genere, Diss. Jena 1913; dort Literatur). Schon Ciceros Lob beweist, daß Caesars Beredsamkeit nicht mit der der Attizisten vom Schlage des Calvus identisch gewesen ist, deren Stilmuster Lysias war: zu ihnen stimmt auch sein Vortrag nicht, Cic. Brut, 261. Suet. Iul. 55, 2. Nep. ebd. Vielmehr weist der Stil auf die rhodische Beredsamkeit, die Cicero und Caesar besonders auf Rhodos selbst näher kennen lernten, nachdem sie bereits in Rom bei Molons Anwesenheit Gelegenheit dazu gehabt hatten. Aber während Cicero eine asianische Jugendrichtung überwinden mußte, war Caesar schon durch seinen Oheim vor asianischen Ausschreitungen bewahrt geblieben (anders Holtz 59). Caesar unterschied sich von den Rhodiern (und auch von Cicero) durch die *elegantia verborum*, mit der diese es nicht sehr genau nahmen (ihr Stilmuster Hypereides).

4. *De analogia ad M. Tullium Ciceronem libri II* (Kübler 140f. GRF ed. Funaioli I 1907, 143f.; dort Liter.). Abfassungszeit: Suet. Iul. 56, 5 *in transitu Alpium cum ex citeriore Gallia conventibus peractis ad exercitum rediret* (daher Fronto 221 N. *C. Caesarem atrocissimo bello Gallico . . . etiam duos de analogia libros scrupulosissimos scripsisse*), wahrscheinlich Frühjahr 54 oder auch 52; denn Winter 54/53 blieb Caesar in Gallien, 52/1 fällt die Abfassung der Commentarii (s. u.), jedenfalls nach Cic. de orat. Widmung an Cicero, Cic. Brut. 252f. Gell. XIX 8, 3. Auch Cic. Brut. 258—261 führt Hendrickson (Class. Philol. I 1906, 116f.) mit Recht auf diese Schrift zurück (Plin. n. h. VII 117 gehört wohl eher dem Anticato an besonders wegen der Bezeichnung *dictator Caesar hostis quondam tuus*). Grundsatz: Cic. Brut. 261 *Caesar autem rationem adhibens* (i. *ἀνὰ λόγον*) *consuetudinem vitiosam et corruptam pura et incorrupta consuetudine emendat*, d. h. von mehreren im Gebrauch befindlichen Formen wählt Caesar so, daß der *λόγος* herrscht, und zwar zunächst innerhalb des Paradigmas (vgl. Pompon. GL V 198, 1). Denn wollte man sich nach anderen Wörtern richten, so ließ sich oft keine Entscheidung gewinnen: *nanciscor* konnte *nanctus* bilden, wie *iungo iunctus*, aber auch *nactus*, wie *vinco vic-*

tus. Caesars Grundsatz erfordert von den zwei vorhandenen Formen *nanctus* und *nactus* jene, weil dadurch innerhalb des Paradigmas Übereinstimmung gewonnen wird. So empfahl er *turbōnis*, nicht *turbinis* wegen *turbo*, *pollen* nicht *pollis*, wegen *pollinis* u. ä., wählte den Akk. auf *-im*, wenn Nom. auf *-is*, Abl. auf *-i*, Gen. plur. auf *-ium* ausging: *puppim restim pelvim* bezeugt Char. GL I 122, 29; ähnlich *panis*: *panium*, aber *pars*: *partum* ebd. 90, 7. 141. 20f. Neubildungen, auch zum Zwecke der Vereinheitlichung des Schemas, sind verpönt: *tamquam scopulum sic fugias inauditum atque insolens verbum* Gell. I 10, 9 (*elegantia verborum*). Fragmente bei Gell. Pomp Prisc. und namentlich aus Buch II bei Char. (aus Romanus-Plinius-Verrius). In Buch I allgemeine Erörterungen, in Buch II besonders Deklination behandelt. Spuren der caesarischen Grundsätze in den Handschriften der *commentarii*, aber wie begreiflich meist verwischt in den Fällen, wo die spätere Grammatik andere Wege ging, als Caesar. Gen. sing. IV decl. stets *-us* (nicht *-i* oder *-uis*), vgl. Mar. Vict. GL 9, 2 *consultum senati ipse* (Calvus) *scripsit, at* (*et ad* codd.) *C. Caesar[em] senatus consultum*. Spuren finden sich vom Dativ auf *-u*: Gell. IV 16, 8 bezeugt *dominatu* Anticato frg. 1); in den Commentarii spärliche Reste: Gell. II 1, 2 *portu Sπ*. VI 42, 1 *casu α*. VI 44, 3 *exercitu π*, wohl auch VII 89, 5 *toto exercitu* zu schreiben (*toto* als Dat., wie *altero* VII 25, 3, was mit *successit tertius* zu verbinden, *-ri α*; *nullo* Dat. VI 13, 1 *α*, *-li β*; *alterae* Dat. V 27, 5, *-ri β*); civ. III 96, 2 *exercitu β*; anderes unsicherer. Gen. Dat. sing. V decl. *-e* (Gell. IV 16. 9): Gall. II 23. 1 *acie απ*. *die* civ. III 13, 2 *S*; civ. III 89, 2 deutet die Verschreibung *media acie* auf ursprüngliches *media⟨e⟩ acie* (richtig Meusel im Krit. Anh. 340, im Texte *aciei*); ähnlich Gall. V 8, 1 *rei frumentariae β*: *re frumentaria α*, was auf *re frumentariae* führt; civ. III 64, 3 *eadem* (sc. *diligentia*) *fide Caesaris* (so *S*; *-re α*; *-ri fo*) *restituo*? Nach Char. GL I 122, 30 schrieb Caesar *puppim* usw.: dazu stimmt die Überlieferung der Commentarii: *turrim α* (*-em β*) Gall. II 30, 3. 4. V 48, 8. VI 29, 3; *turrim βσ* civ. II 8, 1. 14. 4. *-im π* (*-em ρσ*) civ. II 9, 4. 10, 1. 7 (2 mal; hier auch *L*). 12. 3. 14, 5. *-im La* (*-em* cett.) civ. III 39, 2. *turri* (7 mal alle Hss. Ebenso *navi αβ* Gall. IV 26, 4. 5, 26, 1. 27, 3. *-vi α* (*-ve β*) Gall. IV 21, 1. 9. 26, 2. *-vi σ* (*-ve β*) civ. III 106, 4. *-ve βσ* civ. I 58. 4. II 32, 12. *navim π*: *-em ρσ* civ. II 6, 2. 4; sonst 8 mal *em* civ. (acc. sing. kommt in Gall. nicht vor). Also schrieb Caesar wohl *-im*, *-i*. Es ist hier klar ersichtlich, wann die Endungen *-em*, *-e* in die Überlieferung eingedrungen sind.

Nach diesen analogistischen Prinzipien sind auch die trefflichen Aufstellungen von Meusel Jahresber. d. philol. Vereins 1894, 221f. nachzuprüfen, wobei noch zu bedenken ist, daß nicht ein mechanisches Zählen der Überlieferung, sondern die *ratio* zu entscheiden hat. Außerdem ist in jedem einzelnen Falle zu unterscheiden zwischen dem von Caesar selbst als vollendet der Öffentlichkeit übergebenen ***Bellum Gallicum*** und dem nur als Skizze hingeworfenen, überdies schlechter überlieferten ***Bellum civile***. Ausgeschlossen scheint, daß Caesar in seiner Theorie andern Grundsätzen gehuldigt haben sollte, als in seiner schriftstellerischen Praxis (richtig Stolz Hist. Gramm. der lat. Sprache I 1894, 73). Fernzuhalten ist der auf andern Grundsätzen beruhende Sprachgebrauch Ciceros, der für Caesar nichts beweist. Wo also ein Schwanken stattfindet, sind wir berechtigt, diejenigen Formen auszuwählen, die Caesars Theorie entsprechen.

5. Anticato (ein Gegenbild zu Cato, der Titel im Widerspruch mit Caesars stilistischen Prinzipien, wohl nach griechischem Vorbild, vgl. *Ἀντίχριστος, ἀντίπολις, Ἀντίβιον, Ἀντίπατρος*), politische Flugschrift. Nachdem Cato sich in Utica getötet hatte (April 46), hatten Cicero und Brutus Enkomien auf ihn verfaßt (Gell. XIII 20, 3 *de cuius vita liber est M. Ciceronis qui inscribitur Laus Catonis*; der richtige Titel ist *Cato*). Suet. Iul. 56, 5 *reliquit et De analogia duos libros et Anticatones totidem ... quorum librorum ... sequentes sub tempus Mundensis proelii* (17. März 45) *fecit*. Da Iuv. 6, 338 *penem maiorem quam sunt duo Caesaris Anticatones* von zwei Werken zu sprechen scheint (ebenso der Scholiast: *Caesar bello civili cognita Catonis morte, cuius virtutem dialogo* [wohl Verwechslung mit dem Cato maior; anders Dyroff a. a. O. 482 adn. 1] *illo cui inscripsit Cato, Cicero etiam laudavit libros duos famosissimos in vitam Catonis edidit quos Anticatones inscripsit*), so nahm man ursprünglich an, Caesar habe zwei Schriften *Anticato* geschrieben. Aber es ist unwahrscheinlich, daß erst Hirtius (vgl. Cic. ad Att. XII 40, 1. 44, 1. 45, 3. 47, 3) eine Gegenschrift gegen Cicero geschrieben, und daß dann Caesar selbst noch zweimal das Wort in derselben Sache ergriffen habe, besonders weil dies ja nach Suet. a. O. auch gleichzeitig geschehen sein müßte (*sub tempus Mundensis proelii*), also ohne eine Antwort oder die Wirkung der ersten Schrift abzuwarten. Außerdem kennen Plut. Cic. 39 *ὁ μὲν οὖν Κικέρωνος λόγος Κάτων, ὁ δὲ Καίσαρος Ἀντικάτων ἐπιγέγραπται* (vgl. Caes. 39 *ἐν τῇ πρὸς Κικέρωνα περὶ Κάτωνος ἀντιγραφῇ*. Cato 36 *Καίσαρι γράφοντι λόγον κατὰ τοῦ Κάτωνος πικρότατον*) und Appian. bell. civ. II 99. 414 *Κικέρωνος δὲ ποιήσαντος ἐγκώμιον ἐς αὐτὸν καὶ ἐπιγράψαντος Κάτων, ἀντέγραψε κατηγορίαν ὁ Καῖσαρ καὶ ἐπέγραψεν Ἀντικάτων* nur eine Schrift Caesars. Deswegen vermutete Dyroff Rh. Mus. L 1895, 481—484, daß unter den beiden *Caesaris Anticatones* die Schrift der Hirtius und die Caesars zu verstehen sei. Auch Cic. Att. XIII 50, 1 (Ang. 45) *Oppium scripsisse ad Caesarem me legisse libros contra Catonem et vehementer probasse, conscripsi de iis ipsis libris epistulam Caesari* sei Hirtius' und Caesars Schrift gemeint, was durch nichts angedeutet ist (Hirtius' Schrift kennt Cicero seit Mai 45: Att. XII 40, 1) und was schon deswegen bedenklich ist, weil Caesar selbst dadurch, daß er Hirtius' Schrift eine eigene Bearbeitung folgen ließ, dessen Schrift als unzulänglich kennzeichnete. Dyroff findet auch in den Fragmenten Spuren nicht caesarischen Stils. Besonders mußte diese das Fragment bei Prisc. GL II 227, 8 (u. a. a. O.) zeigen, weil da *Caesar in Anticatone priore* zitiert wird; *uno enim excepto quem aliusmodi atque omnis natura finxit suos quisque habet caros*. Dyroff vergleicht zu *uno excepto* Hirt. VIII 23, 2 *excepto Commio*; beim echten Caesar habe *excipere* nie die Bedeutung ‚ausnehmen'. Das wäre kein Beweis, wenn es wahr wäre. Vgl. aber civ. I 3, 4 *biduo excepto comitiali* (Vielhaber hat diese undingt nötigen Worte mit Unrecht verdächtigt) *fingere* heiße bei Caesar nur ‚erdichten', habe nie die ursprüngliche Bedeutung ‚bilden'. Aber daß diese Caesar nicht fremd ist, beweist, wenn es eines Beweises bedürfte, Gall. I 39, 4 *vultam fingere*. Daß *cari* Substantiv sei und als solches bei Caesar nicht vorkäme, wird fälschlich behauptet, vgl. civ. III 59, 3 *hi ... apud exercitum cari habebantur. aliusmodi fingere* sei eigentümlich; aber zu *alius modi* vgl. *cuiusque modi* Gall. VII 22, 1. Wahrscheinlich sei auch das Zitat bei Gell. IV 16, 8 aus Hirtius: auf *unus* ruhe wieder ein besonderer Nachdruck (was das bedeuten soll, verstehe ich nicht), *dominatu* dat. sei schon den Alten aufgefallen: eben als caesarisch (vgl. o. S. 263). Selbst das Fragment bei Plut. Caes. 3 *ἐν τῇ πρὸς Κικέρωνα περὶ Κάτωνος ἀντιγραφῇ παραιτεῖται* (Caesar), *μὴ στρατιωτικοῦ λόγον ἀνδρὸς ἀντεξετάζειν πρὸς δεινότητα ῥήτορος εὐφυοῦς καὶ σχολὴν ἐπὶ τοῦτο πολλὴν ἄγοντος* will Dyroff dem Hirtius zuweisen, auf den *στρατιωτικὸς ἀνήρ* gar nicht paßt.

Erweist sich der sprachliche Beweis als völlig verfehlt, so widerstrebt der Zuweisung des 1. Anticato an Hirtius entschieden das Zeugnis Suetons: *sequentes ... fecit* (Caesar). Auch Mart. Cap. V 468 *ut cum alius quempiam laudat, et alter accusat, ut Catonem Tullius laudans et duobus voluminibus Caesar accusans* setzt eine Schrift in 2 Büchern voraus (zwei Schriften wäre ***duobus libellis***). Daraus folgt, daß bei Suet a. O. mit C. G. Müller *Anticatonis totidem* (*libros*) zu schreiben ist, wodurch auch erst der Satzbau natürlich wird. Priscians Zitat ist zu verstehen *in Anticatone priore* (*libro*). Ausdrücklich von einer Schrift Caesars sprechen Plutarch und Appian (d. h. Timagenes, der die Kenntnis wohl aus Pollio hatte).

Form der caesarischen Schrift: *ἀντέγραψε κατηγορίαν* Appian. a. O. *duobus voluminibus accusans* Mart. Cap. a. O. Tac. ann. IV 34 ***Marci Ciceronis libro quo Catonem caelo aequavit, quid aliud dictator Caesar quam rescripta oratione relut apud iudices respondit***. Dyroff behauptet, eine Rede könne nicht in zwei Bücher abgeteilt sein. Vgl. jedoch *Ciceronis in Verrem actionis secundae libri V, Caesaris in Dolabellam actionis I lib. I*. Wenn Kalinka Philol. LXIX (N. F. XXIII) 1910, 479ff. aus Iuv. 6, 337 ***penem maiorem quam sunt duo Caesaris Anticatones*** schließt, daß der Dichter nicht zwei Bücher Anticato gemeint haben könne, so ist nicht ersichtlich, wie der Witz besser wird, wenn statt dieser zwei Bücher eines des Hirtius und eines Caesars verstanden wird. Dann müßte ja die Schrift des Hirtius unter Caesars Namen gegangen sein; dafür gibt es nicht die leiseste Andeutung (Cic. ad Att. XII 47, 3 *Hirtii librum, ut facis, divolga*. 40, 1), sondern es ist so unwahrscheinlich wie möglich, da ja Caesars Schrift die ihn nicht befriedigende des Hirtius verdrängen mußte. Daß *duo Anticatones* beim Dichter die *duo libri Anticatonis* bezeichnen kann, liegt auf der Hand. Fragmente und Zeugnisse: Kübler III 145—148. Vgl. auch Klotz Caesarstudien 1910, 156—159.

6. De astris, entstanden im Zusammenhang mit der Kalenderverbesserung, schwerlich von Caesar eigentlich verfaßt. Benutzt bei Plin. n. h. XVIII und Ptolem. ep. par. (Lyd. de ostent. ed. Wachsmuth p. 191), vgl. auch Lyd. p. 155, 7. Macrob. Sat. I 16, 39. Dazu gehört wohl Firm. Math. II pr. p. 40, 11 (auf die Einleitung bezüglich) und VIII 5, 3 p. 295, 10 Sk.-Kr., s. Kübler III 150 und den Art. Kalender.

7. Briefe. Auszuscheiden sind die amtlichen Schriftstücke und die nicht der Öffentlichkeit übergebenen Freundesbriefe (zeitlich geordnet bei Kübler III 202f.). Hier kommen in Betracht die veröffentlichten Briefsammlungen: Suet. Iul. 56, 6 *epistulae quoque eius ad senatum extant, quas primus* (so Ursinus, *-um* codd.) *videtur ad paginas et formam memorialis libri* (i. *ὑπομνήματος*) *convertisse, cum consules et duces non nisi transversa charta scriptas mitterent* (s auch u. S. 267). Der Übergang vom Aktenformat zum Buch (richtig Dziatzko Untersuchungen über ausgewählte Kapitel des antiken Buchwesens 1909, 124) deutet auf größere Ausführlichkeit hin. Ob diese Berichte veröffentlicht waren (etwa um als Zeugnisse für die angezweifelte Glaubwürdigkeit der *commentarii* zu dienen?) oder ob Sueton sie aus dem Archiv des Senats kennt, ist nicht zu entscheiden. Auf veröffentlichte Briefsammlung beziehen sich Suetons weitere Angaben: *extant et ad Ciceronem* (*lib. III* zitiert Serv. auct. Verg. Georg. III 204; sonst Charis. GL 126, 10 aus Rom. Plin. Verr.), *item ad familiares domesticis de rebus; in quibus siqua occultius perferenda erant, per notas scripsit, id est sic structo litterarum ordine, ut nullum verbum effici posset. quae siquis investigare et persequi volet, quartam elementorum litteram ‚id est D pro A et perinde reliquas commutet*. Dies gilt besonders von den Briefen an Oppius und Balbus (Gell. XVII 9, 1f., woraus hervorgeht, daß Probus das System entziffert hatte; vgl. Aistermann De M. Valerio Probo Berytio 1910, 81. Victor RL 448, 9). Ob auch Briefe an andere *familiares* außer Oppius und Balbus aufgenommen, ist ungewiß. Zitiert wird noch *Caesar ad Pisonem* Char. GL I 79, 23. Nicht aus einer veröffentlichten Briefsammlung stammt Plut. Caes. 50 *πρός τινα τῶν φίλων Ἀμάντιον ἔγραψε τρεῖς λέξεις· ἦλθον εἶδον ἐνίκησα* (vgl. Appian. bell. civ. II 91, 384; Gewährsmann ist wohl Pollio). Eine Reihe von Briefen und Briefstücken Caesars in Ciceros Briefen.

8. Commentarii. A. Gallischer Krieg: R. Holmes Caesars Conquest of Gaul² 1911, 201f. Sihler Caesar 1912, 228f. Titel: der ursprüngliche Titel in den Handschriften entstellt, zu gewinnen aus ihnen und Cic. Brut. 262 (Kelsey Trans. of Amer. Philol. Assoc. XXXVI 1906, 212. Klotz Caesarstudien 1910, 2) *C. Caesaris* (*pont. max.*?) *commentarii rerum suarum* (vgl. Strabo 77 C *οὕτω δὲ*

καὶ ὁ θεὸς Καῖσαρ ἐν τοῖς ὑπομνήμασιν εἰρηκεν). Diese Titelform mußte geändert werden, als neben den gallischen Krieg der Bürgerkrieg trat; die Handschriften fügen *belli Gallici* (nach *rerum gestarum*) hinzu (vgl. Prisc. GL II 356, 8 *Caesar V belli Gallici*), Hirt. Gall. VIII pr. 2 *Galliae*, was Vielhaber fälschlich tilgt (der Genetiv, wie VIII 48, 10. Sall. Iug. 33, 4 *Romae Numidiaeque facinora eius*, wo wegen der Wortstellung die Deutung als Lokativ ausgeschlossen ist). Über die spätere Bezeichnung als *ephemerides* und die Angabe Suetons und Celsus Constantinus als Autor vgl. Nipperdey Einl. 5f.

Inhalt: Ereignisse von 58—52 (bis zur Niederwerfung des Freiheitskampfes unter Vercingetorix), die Ereignisse jedes Jahres in einem Buch (daher ungleiche Länge: VII 90 cap. III 29 cap.).

Überlieferung: Handschriften vom 9. Jhdt. an (Schanz Röm. Lit. I 2³ 1909, 143, wo eine Geschichte der Streitfrage); einheitlicher Ursprung, aber in zwei Familien gespalten (α, β), über deren Wert lange gestritten wurde. Nipperdey hatte α einseitig bevorzugt, weil β reich an Interpolationen. Aber weder fehlen diese in α, noch ist β aus α abgeleitet. Die von Heller, R. Schneider, Meusel u. a. vertretene Erkenntnis, daß β unabhängig, und somit von Fall zu Fall zu entscheiden sei, ließ sich nicht aufhalten. α stammt aus einem in der Karolingerzeit nach dem alten Codex des Flavius Iulius Celsus Constantinus und Licerius Firminus Lupicinus (6. Jhdt., nach Sirmond Notae ad Ennodium 1611 p. 78, vgl. Kübler I p. VIII) wohl in einem der Benedictinerklöster an der Loire durchkorrigierten Exemplar (Klotz Rh. Mus. LXIV 1909. 224f.). Späte Scholien: ed. E. Hedicke Progr. Quedlinburg 1879.

Charakter des Werkes und Abfassungszeit. Kein *σύγγραμμα*, sondern ein *ὑπόμνημα* (das bedeutet *commentarii*: Frese Beitr. zur Beurteilung der Sprache Caesars 1900, 11. v. Premerstein o. Bd. IV S. 726—759). Das Werk ist der ins Literarische umgesetzte Dienstbericht, wie ihn die Statthalter jedes Jahr an den Senat einzusenden hatten (vgl. z. B. Liv. XXXIV 42, 1). Caesar erwähnt diese *litterae* dreimal: II 35, 4. IV 38, 5. VII 90, 8, weil da auf Grund des Berichtes in Rom eine *supplicatio* beschlossen war. Diese konnte er nur im Zusammenhang mit seinem Bericht erwähnen. Daß aber die Berichte auch in den andern Jahren abgegangen sind, ist selbstverständlich (vgl. o. Z. 14). Diese Form gab den Stoff als Rohmaterial für den darstellenden Historiker, also wie in einer unverarbeiteten, rein sachlichen Stoffsammlung. Daher fehlen die Schilderungen von Land und Leuten (die ethnographischen Exkurse mit Ausnahme von VI 11—28 sind unecht: Meusel Jahresber. des philol. Vereins 1910, 20f. Klotz Caesarstudien 1910, 27f.), es fehlt die innere Verbindung der geschichtlichen Tatsachen (vgl. die Nebeneinanderstellung des Helvetier- und Ariovistkrieges in I.), die Mittel der kunstvollen Darstellung, wie rhetorische Figuren, direkte Reden, treten zurück, die Wortwahl ist einfach, bewußt schlicht, was sich in teilweise sehr auffallenden Wiederholungen derselben Ausdrücke zeigt (Beispiele: Klotz a. O. 5f.), während Wortreichtum ein Zeichen der kunstvollen Rede ist. Auch die Person des Verfassers tritt zurück. Insofern nähert sich diese Form der Geschichtschreibung der indirekten Methode der epischen Geschichtschreibung (J. Bruns Die Persönlichkeiten der Geschichtschreibung der Alten, 1898), deren Darstellungsmittel Caesar gelegentlich verwendet, z. B. Gall. I 13, 2. Die einfache Darstellung, die auf Prunk verzichtet, soll den Eindruck schlichter Unmittelbarkeit und Unverfälschtheit machen. Freilich ist diese schlichte Form bei Caesar selbst Kunstform geworden, wie etwa Dios Schilderung im *Εὐβοϊκός*. Aber nicht mit Unrecht sagt Cic. Brut. 262 von den Commentarii: *nudi enim sunt, recti et venusti omni ornatu orationis tamquam veste detracta. sed dum voluit alios habere parata unde sumerent qui vellent scribere historiam, ineptis gratum fortasse fecit qui volent illa calamistris inurere* (d. h. in den Formen der kunstvollen, pathetischen Geschichtschreibung darstellen), *sanos quidem homines a scribendo deterruit.*

Freilich wird Caesar im Verlaufe seiner Erzählung selbst zum darstellenden Historiker: er sprengt die Form, die er sich gewählt hatte; die Rede des Critognatus (Gall. VII 77) ist im *ὑπόμνημα* eigentlich unmöglich. Ebenso ist das vereinzelte Hervortreten der Person des Verfassers (V 54, 5 *haud scio.* VI 14, 4 *mihi ... videntur.* VI 24, 2 *video*; diese beiden Stellen in dem ethnographischen Exkurs) als unwillkürliche Entgleisung zu betrachten*). Auch der Exkurs über Gallier und Germanen (VI 11—24) weist auf den darstellenden Historiker; er ist an dieser Stelle eingeschoben, um nicht die Erzählung des Rheinübergangs und des Rückzuges aneinander stoßen zu lassen. Ähnlich ist beim ersten Rheinübergang diese Unternehmung durch ausführliche Schilderung des Brückenbaus (IV 17) erweitert. Es soll damit nicht gesagt sein, daß die Einfälle auf germanisches Gebiet militärisch bedeutungslos gewesen wären (richtig v. Meß Caesar 1913, 121); aber für den Laien brauchte Caesar besondere Mittel, um diesen Unternehmungen Wichtigkeit zu verleihen. Und für den stadtrömischen Leser, also für militärische Laien, sind die *commentarii* geschrieben. So erklärt sich die Beschränkung in den militärischen Ausdrücken im Bellum Gallicum im Vergleich zu dem nur als flüchtige Skizze hingeworfenen Bell. civ. (F. Fröhlich Festschr. d. phil. Kränzchens zur Züricher Philologenversammlung 1887). So erklärt sich ferner die ausführliche Angabe gewisser militärischer Äußerlichkeiten, wie z. B. II 20, 1 *vexillum proponendum quod erat insigne cum ad arma concurri oporteret* oder VII 88, 1 *eius adventu ex colore vestitus cognito, quo insigni in proeliis uti consueverat*; der alte Republikaner hätte darüber ohne weiteres Bescheid gewußt, aber nicht die Bewohner der Großstadt Rom zu Caesars Zeit, die dem Kriegswesen entfremdet waren. Aus dem allmählichen Durchbrechen der hemmenden Form der *commentarii* erklärt sich auch die in stilistischer Hinsicht besondere Stellung des Buchs VII (vgl. G. Ihm Philol. Suppl. VI 1893, 777f. Dernoschek De elegantia Caesaris, Diss. Leipzig 1903).

Hingegen ergibt sich daraus, daß die Annahme einer allmählichen Veröffentlichung oder Entstehung (so neuerdings Chr. Ebert Über die Entstehung von Caesars Bellum Gallicum, Diss. Erlangen 1909 und Gött. gel. Anz. 1912, 283f. Norden in Gercke-Norden Einleitung in die Altertumswissenschaft I² 1912, 433) nicht bestehen kann (Klotz Caesarstudien 1910, 17. R. Holmes Caesars Conquest of Gaul² 1911, 202; jetzt so auch Norden Agnostos theos 1913, 318). Auch spricht Hirt. VIII pr. 6 *ceteri enim quam bene atque emendate, nos etiam quam facile atque celeriter eos (commentarios Caesar) confecerit* entschieden für die Abfassung in einem Zuge. Was dagegen angeführt worden ist, ist nicht stichhaltig. Als Abfassungszeit ergibt sich also der Winter 52/1. Später wird man sie nicht ansetzen dürfen, weil seit dem J. 51 die Beziehungen zu Pompeius gespannt wurden. Auch wäre der Abschluß mit den Ereignissen des J. 52 nicht begründet, wenn die Veröffentlichung später erfolgt wäre.

Die hellenistische Literatur bietet im Anschluß an Xenophons *Ἀνάβασις* zu Caesars Kommentarienschriftstellerei Parallelen, z. B. Arats *ὑπομνήματα*, Ptolemaios' Alexandergeschichte (vgl. E. Schwartz Charakterköpfe I² 76); weiter vgl. die bei Joseph. vit. 65 erwähnte Darstellung des jüdischen Krieges durch Vespasian und Titus (Peter HRF 306; Geschichtl. Lit. I 1897, 374), Traians Dacica (Peter HRF 323). Von all diesen unterscheidet sich Caesars Werk dadurch, daß es als literarischer Niederschlag eines Dienstberichtes erscheint. Das hat auch für den Inhalt wichtige Folgen gehabt. Z. B. erfahren wir nur zufällig aus Cic. Balb. 32, welche Rechtsstellung die Helvetier nach ihrer Unterwerfung (*pacare*) erhielten: das unterstand offiziell nicht der Vollmacht des Statthalters. Auch werden die späteren Ereignisse grundsätzlich nicht berichtet (Ausnahme Gall. I 28, 5 und leise andeutend IV 21, 7). Über das Schicksal der Nebenspieler werden wir nicht unterrichtet, wir erfahren nach dem J. 57 nichts von Diviciacus, der 52 wohl tot war, nichts von Vercingetorix' Ende (bezeichnend Hirt. Gall. VIII 23, 3f.). Ferner fehlen Angaben über die Steuerverhältnisse. Auch von den stadtrömischen Ereignissen wird nur spärlich mit besonderer Absicht berichtet. Die Darstellung wird eben bewußt aus dem Zusammenhang der weltgeschichtlichen Ereignisse gelöst. Die schlagendste Parallele führt Norden Agnostos theos 1913, 323 in Arrians *Περίπλους πόντου Εὐξείνου* an, der ebenso wie Caesars bell. Gall. der literarische Niederschlag eines amtlichen Berichtes ist (6, 2 und 10, 1 beruft Arrian sich naiverweise auf diese *Ῥωμαϊκὰ γράμματα*) und wie dieses den Rahmen sprengt, wenn auch aus andern Gründen: Arrian hat einen *στάδιασμὸς πόντου Εὐξείνου* eingelegt, der über das von ihm besuchte Gebiet hinaus das ganz Schwarze Meer umfaßt (vgl. E. Schwartz o. Bd. II S. 1232. Klotz Quaest. Plin. geogr. in Sieglins Quellen und Forschungen Heft XI 1906, 174f.).

B. Bürgerkrieg: erhalten nur in den Hss. der Familie β; die von Hirt. Gall. VIII 48, 10 bezeugte Einteilung in zwei Bücher (I = 1. 2. II = 3) hat die Gruppe σ (Ashburnh. und Lovan.) bewahrt. Das Werk behandelt die Ereignisse vom 1. Jan. 49 bis zur Einschließung Caesars in Alexandria, Nov. 48. Abgefaßt ist es nach Beendigung des Krieges (III 57, 5 *ut postea confecto bello reperiebamus*, ähnlich III 60, 4: 18, 5), also, da auch der Bericht über Curios Feldzug Augenschein voraussetzt, nach dem afrikanischen Feldzug 46 (richtig Fowler Class. Philol. III 1908, 129). Veröffentlicht hat Caesar dieses Werk nicht (falsch Kalinka Wien. Stud. XXXIV 1912, 203f.). Das folgt nicht sowohl aus Suet. Iul. 56, 4 *Pollio Asinius parum diligenter parumque integra veritate compositos putat, cum Caesar pleraque et quae per alios erant gesta temere crediderit, et quae per se, vel consulto vel etiam memoria lapsus perperam ediderit; existimatque rescripturum et correcturum fuisse*, als aus dem skizzenhaften Zustande des Werkes. Die Commentarii vertragen wohl allerlei Unebenheiten, wie sie auch Bell. Gall. zeigt (vgl. Frese Beiträge zur Beurteilung der Sprache Caesars 1900, 14, z. B. I 33, 5 und dazu Ztschr. f. österr. Gymn. 1913, 885), aber eine sprachliche Skizze, wie civ. II 29 konnte nur dann der Öffentlichkeit übergeben werden, wenn der Verfasser nicht mehr in der Lage war, zu ändern, d. h. nach seinem Tode (vgl. Klotz Rh. Mus. LXVI 1911, 86; § 4 ist nicht zu ändern, sondern zu teilen: *sermones militum; dubia durius accipiebantur*). Das macht gerade das Bell. civ. besonders interessant, daß wir hier den Schriftsteller beinahe bei der Arbeit beobachten können.

Läppische Versuche, die Unechtheit des Bell. civ. zu erweisen, können übergangen werden. Wichtiger ist die Hypothese, daß einzelne Stücke unverarbeitet aufgenommene Legatenberichte seien. Man knüpft dabei an die Darstellung der Ereignisse an, bei denen Caesar nicht zugegen gewesen ist und somit auf Berichte andrer angewiesen war, und findet die Bestätigung fremden Ursprungs in gewissen sprachlichen Unterschieden zwischen diesen Partien und dem ‚vollkommen caesarischen' Stil. So hat z. B. besonders R. Menge (Progr. Weimar 1873) Teile der Schilderung der Belagerung von Massilia, P. Menge (Progr. Pforte 1910. 1911) den Bericht über Curios Feldzug (II 23—44) als Caesar fremd nachzuweisen gesucht, und Meusel be-

*) Wenn viermal im Bell. Gall. in den Hss. bei Verweisen auf früher Erzähltes die 1. Pers. sing. steht, so läßt sich das nicht damit vergleichen. Denn hier spricht, der Berichterstatter sonst in der 1. Pers. plur., in dem er den Leser einschließt. In zwei Fällen ist der Plural aus sprachlichen Gründen fast notwendig, weil *Caesar* in dritter Person Subjekt ist: IV 17, 1 *Caesar his de causis quam commemoravi⟨mus⟩, Rhenum transire decreverat.* IV 27, 2 *quem supra demonstraveram⟨us⟩ a Caesare .. praemissum.* Also wohl auch II 24, 1 *dixeram⟨us⟩.* IV 16, 2 *commemorav⟨mus⟩* (ob auch civ. III 15, 6 *demonstravi⟨mus⟩*, ist weniger sicher). Über *reperiebamus* V 13, 4 (unecht), s. Norden Agnostos theos 1913, 317 adn. 2.

hauptete (Bell. civ. erkl. von Kraner-Meusel[11] 1906 p. IX) geradezu: ‚Der größte Teil des zweiten Buches ist nicht von Caesars Hand.' Der Beweis dafür ist nicht erbracht. Die sprachlichen Verschiedenheiten, soweit sie überhaupt Bedeutung haben, erklären sich durch den verschiedenen Zustand des Bellum Gallicum und Bellum civile. Sie beschränken sich ebenfalls nicht auf die fremden Verfassern zugeschriebenen Stücke. Daß bei dem skizzenhaften Zustande des Bellum civile der Stil der Unterlagen hie und da durchschimmere, soll nicht als unmöglich bezeichnet werden. Im allgemeinen wird die Annahme der unbesehenen Übernahme fremder Berichte nicht gebilligt werden können (vgl. Zingert Wien. Stud. XIV 1892, 75f.). Speziell den Bericht des Curio erweist die von Caesar meisterhaft geschriebene Rede, den über die Belagerung von Massilia die eingehende Beschreibung der dem Feldherrn wohl bekannten Belagerungsmaschinen, die als Dienstberichte eines Pionieroffiziers undenkbar sind, als schriftstellerische Leistungen Caesars (vgl. Rh. Mus. LXVI 1911, 81f.). Über das Sprachliche handelt gut Frese a. O. Daß das Bellum civile nicht abgeschlossen wurde, kann sich aus verschiedenen Gründen erklären. Entweder fehlte es Caesar an Muße, oder er hielt die Veröffentlichung für überflüssig.

Sprache und Stil. Fronto p. 123 N. *Caesari quidem facultatem dicendi video imperatoriam fuisse* geht wohl auf die Reden. Die Sprache ist wohl frei von volkstümlichen Ausdrücken, aber kräftig und schlicht. Caesar strebt nicht vor allem nach Kürze, sondern nach Deutlichkeit und Klarheit (*σαφήνεια*, deren Kennzeichen sind *εὐκρίνεια* und *καθαρότης* Hermog. R. G. Sp. II 275). Dem entspricht die schlichte, sachliche, leidenschaftlose Darstellung, der im allgemeinen einfache und durchsichtige Satzbau. Doch hat Caesar bei verwickelter Handlung auch recht verwickelte Sätze, z. B. Gall. II 25, 1—2. IV 21, 7. VI 36, 1—2. Die Wortwahl beschränkt sich auf *κοιναὶ ὀνόματα*; es fehlen alle poetischen Wendungen, im Bell. Gall. finden sich weniger militärische Fachausdrücke. Auch sonst hat sich Caesar Beschränkungen im Wortschatz auferlegt, indem er von zwei Synonymen das eine aufgibt. So fehlt *metuere* (*timere* oft), *sinere* (*pati* oft; IV 2, 6 *patiuntur β* recte: *sinunt α*), *fluvius*, *amnis* (*flumen* oft). Caesar kennt nicht *ne-* und *nec-* als Negation bei nominalen und verbalen Zusammensetzungen (*nescio* 0, *nequeo* 0; *necopinus*, *-natus* 0, dafür *inop-*; doch *necubi* Gall. VII 35, 1; civ. II 33, 2? *neglego*, *negotium* öfters). Besondere Beschränkung legt sich Caesar in den Partikeln auf: es fehlt *quamquam*, *etiamsi*, *quomodo*, *ideo*, *donec*, *-ve* (civ. III 56, 1 ist korrupt), *ni*, *quando*; gemieden sind *quia* (civ. III 30, 4), *ante .. quam* (civ. I 2, 2. III 11, 1?), *igitur* (civ. I 85. 4), *haud* (Gall. V 54, 5). *porro* (Gall. V 27, 4), *nequiquam* (Gall. II 27, 5; *non n.* civ. I 1, 4), während die Synonyma häufig sind; vgl. Dernoschek De elegantia Caesaris 1903. Bell. civ. zeigt manche Ausdrücke der Umgangssprache (z. B. III 19, 1 *unum flumen tantum*, vgl. Liv. XXXIV 8, 5. Sen. nat. qu. I 7, 3); ganz fehlen Vulgarismen auch im Bell. Gall. nicht (I 43, 2 *item ... pari intervallo*. II 11, 6 *quantum fuit diei spatium*. II 25, 2 *ab novissimis uni militi*); das meiste der Art wird von den Herausgebern beseitigt, die überhaupt geneigt sind, Caesars Sprache noch einheitlicher zu gestalten (gut darüber Frese a. O.). Hervorragende Hilfsmittel die drei Caesarlexika von Merguet 1884f. (auch zu den Fortsetzern), Menge-Preuß 1885f. (dazu Preuß Lexikon zu den pseudocaesarischen Schriftwerken 1884) und besonders Meusel 1884f. (mit Tabula coniecturarum bis 1891). Lebreton Caesariana syntaxis quatenus a Ciceroniana differat, Paris 1901.

Benutzer der Commentarii. Gall. VI 21, 5 (*Germani*) *pellibus aut parvis renonum tegimentis utuntur* ist wohl bei Sall. hist. III 104 *Germani intectum renonibus corpus tegunt* (Isid. orig. XIX 23, 4 aus demselben Vergilkommentar, wie Serv. Georg. III 383 = frg. 105). Jedenfalls haben Timagenes (vgl. Klotz Caesarstudien 1910, 89f.) und Livius das Bell. Gall. benutzt (dieser auch Hirtius; vgl. Wilhelm Livius und Caesars Bellum civile 1901). Nicolaus von Damaskus (bei Athen. 249 A) schöpft seine Kenntnis über Crassus' Feldzug in Aquitanien aus Caesar. Dios Bericht über den gallischen Krieg beruht auf Caesar, aber wohl indirekt (Literatur: Schanz Röm. Lit. I 2[3] 1909, 143). Orosius berichtet hist. VI 7 den gallischen Krieg nach Caesar unmittelbar (sein Exemplar schrieb Gall. dem Sueton zu, vgl. Sidon. epist. IX 14, 7 und die Überschrift von Gall. in der ältesten Hs. *A incipit liber Suetonii*). Daß die Commentarii bei den Grammatikern und Rhetoren als Stilmuster nicht zitiert werden, ist begreiflich. Erst als man anfängt, alles aus dem Altertum Erhaltene als wertvoll zu betrachten, erscheinen auch sie einmal bei den Grammatikern (Prisc. GL III 356, 2).

Ausgaben. Ältere s. P. Menge Progr. Pforta 1911, 18f. Epochemachend: ed. Nipperdey 1847. Von neueren: ed. Kübler 1893—1897 (Bell. Afr. ed. Wölfflin). ed. du Pontet 1900 (nicht genügend). Bellum Gallicum: ed. Holder 1882. ed. Meusel 1894 erkl. von Kraner-Meusel[17] I 1913 (Buch I—IV). ed. R. Holmes 1914 (mit guten Karten). Bellum civile: ed. Holder 1898. erkl. von Kraner-Meusel[11] 1906. Sonstige Literatur: Schanz Röm. Lit. I 2[3] 1909, 131 und 144f. und Jahresberichte von Meusel Jahresber. d. philol. Vereins (zuletzt XXXIX 1913, 14f.).

Ergänzungen der Commentarii. Die Lücke zwischen Bell. Gall. und Bell. civ. hat Hirtius (vgl. o. Bd. VII S. 1956) ausgefüllt, Gall. VIII (bei Sidon. epist. IX 14, 7 fälschlich als *ephemeris Balbi* bezeichnet). Unbegründete Zweifel an Hirtius' Verfasserschaft äußert F. Vogel N. Jahrb. V 1900, 217. In der Einleitung betont Hirtius, daß er nur auf Balbus' Drängen sich zur Ergänzung von Caesars *commentarii* entschlossen habe. Er behandelt in einem Buche die J. 51 und 50, die letzten Kämpfe der Gallier, die natürlich gegen die großartige Erhebung von 52 abfallen (am Schluß ist ein kleines Stück verloren). Aber auch die Darstellung hebt sich deutlich ab von der klaren

Anschaulichkeit Caesars; eine gewisse Unbeholfenheit im Ausdruck zeigt sich besonders in militärischen Dingen. Hirtius suchte sich erst durch Stilübungen bei Cicero Gewandtheit im Ausdruck zu erwerben.

Über die übrigen Fortsetzungen: Suet. Iul. 56, 1 *nam Alexandrini Africique et Hispaniensis incertus auctor est: alii Oppium putant, alii Hirtium, qui etiam Gallici belli novissimum imperfectumque librum suppleverit* (der Coni. wegen des kausalen Sinnes von *qui*; ganz ähnlich Suet. gramm. 1 *cuius ... ferantur*), wo Gall. VIII pr. 2 flüchtig benutzt ist (den Irrtum Suetons korrigiert O. Hirschfeld Herm. XXIV 1889, 103 wenig glaublich). Oppius scheidet aus, weil er weder am afrikanischen noch am spanischen Kriege teilgenommen, deren Verfasser die berichteten Ereignisse miterlebt haben. Auch Hirtius ist aus demselben Grunde für das Bell. Afr. ausgeschlossen (er war 46 als Praetor in Rom), für das Bell. Hisp. aus stilistischen Gründen (Nipperdey Ausg. 1847, 3f.).

Hirtius beschreibt seine Tätigkeit VIII pr. 2 *Caesaris nostri commentarios rerum gestarum Galliae non conhaerentibus* (*comparentibus* A: *-rantibus* cett.) *superioribus atque insequentibus eius scriptis contexui novissimumque imperfectum* (d. h. civ. III, wo die Ereignisse des J. 48 nicht zu Ende geführt sind; *contexui* ⟨*octavum*⟩ *novissimumque imperfectum* ⟨*librum*⟩ H. Schiller Philol. LIV 1895, 191 unwahrscheinlich) *ab rebus gestis Alexandriae confeci usque ad exitum non quidem civilis dissensionis, cuius finem nullum videmus, sed vitae Caesaris*. Richtig schließt daraus W. Hartel Comm. Wölfflinianae 1891, 115, daß Hirtius eine geschichtliche Darstellung bis zu den Iden des März 44 gegeben habe. E. Kalinka Philol. LXIX (N. F. XXIII) 1910, 482 nimmt trotz des *confeci* wieder an, Hirtius spreche so, ehe er seine Darstellung zu Ende geführt hat, und beruft sich auf Thuk. V 26, 1 *γέγραφε δὲ καὶ ταῦτα ὁ αὐτὸς Θουκυδίδης ... μέχρι οὗ τήν τε ἀρχὴν κατέπαυσαν τῶν Ἀθηναίων Λακεδαιμόνιοι καὶ οἱ ξύμμαχοι καὶ τὰ μακρὰ τείχη καὶ τὸν Πειραιᾶ κατέλαβον*, wo auch der Endpunkt des Krieges bezeichnet ist, während Thukydides die letzten 5 Jahre nicht mehr dargestellt hat. Aber da sich in der livianischen Tradition Spuren einer auf einen dritten Augenzeugen (neben dem Bell. Hisp. und dem bei Plutarch und Appian zugrunde liegenden Pollio) zurückgehenden Darstellung der Schlacht von Munda finden, die gerade wegen einer militärischen Unmöglichkeit zu Hirtius stimmen — dieser war Augenzeuge der Schlacht (Gall. VIII pr. 8) —, so muß Hirtius seinen Plan ausgeführt haben (Klotz N. Jahrb. XXIII 1909, 569). Wenn er § 3 fortfährt: *quos utinam qui legent scire possint quam invitus susceperim scribendos, quo facilius caream stultitiae atque arrogantiae crimine qui me mediis interposuerim Caesaris scriptis*, so hebt er besonders hervor, daß er nicht nur Caesar fortgesetzt, sondern sich auch zwischen die caesarischen Werke eingedrängt habe (Gall. VIII), wodurch der Vergleich noch mehr herausgefordert werde. Die Fortsetzung des Bürgerkrieges kann nicht das erhaltene Corpus sein (Bell. Alex., Afr., Hisp.), weil der Endpunkt nicht stimmt, und Hirtius auch aus sprachlichen Gründen nicht der Verfasser von Bell. Afr. und Hisp. sein kann.

Das *bellum Alexandrinum* trägt seinen Titel zu Unrecht. Es ist eine Darstellung der Kämpfe Caesars, die an den Schluß von civ. III anschließt, dann die Ereignisse des J. 47 behandelt (c. 1—33 alexandrinischer Krieg. 34—41 Kampf des Domitius gegen Pharnaces. 42—47 Kämpfe in Illyrien. 48—64 Wirren in Spanien. 65—78 Caesars Kampf gegen Pharnaces) und mit Caesars Rückkehr nach Rom (Herbst 47) schließt, d. h. es ist eine Fortsetzung des Bell. civ. Da nun auch sehr bezeichnende sprachliche Berührungen mit Gall. VIII sich finden, hat Nipperdey mit großer Wahrscheinlichkeit geschlossen, daß das sog. Bell. Alex. von Hirtius verfaßt sei. Dies wird bestätigt dadurch, daß sowohl in Gall. VIII wie in Bell. Alex. sich ein unmilitärischer Stil zeigt, der in den beiden andern Bella sich nicht findet (vgl. Klotz Caesarstudien 1910, 160—204). Die schonende Behandlung Dolabellas stimmt gut zu Hirtius (Sihler Caesar 1912, 245). Erkl. Ausg. von R. Schneider 1888.

Das *Bellum Africum* (*De bello Affrico S*, und ähnlich scheint Sueton den Titel im Corpus Caesarianum gelesen zu haben; *Africanum ϱ*: *Affricae T*, vgl. Klotz Caesarstudien 1910, 157 adn. 3. Anders Kalinka Philol. LXIX 1910, 487) behandelt den afrikanischen Krieg des J. 46 streng monographisch von Caesars Ankunft in Lilybaeum bis zu seiner Rückreise nach Rom. Es ist geschrieben von einem Augenzeugen, der der fünften Legion angehörte (Widmann Philol. L 1891, 565), ohne tieferes Verständnis der militärischen Unternehmungen, aber klar und anschaulich. Der Stil zeigt eine kräftige, wenn auch etwas unbeholfene Volkstümlichkeit. Bewußt Archaisches und Poetisches findet sich nicht. Bezeichnend für den Standpunkt des Verfassers ist es z. B., daß er *castra constituere* sagt 11, 3 (ebenso auch Hisp. öfters): Caesar spricht als Feldherr von *castra facere*, *ponere*, *munire*, für den Verfasser ist das Aufschlagen der Zelte das Wichtigste (vgl. civ. I 80, 3 *tabernacula constituere*). Die Vermutung Landgrafs, daß Asinius Pollio der Verfasser sei, ist wohl allgemein mit Recht aufgegeben. Asinius Polio de bello Africo ed. Wölfflin-Miodoński 1889. F. Fröhlich Das Bellum Africanum 1872. A. Köhler De auctorum belli Afr. et Hisp. Latinitate (Acta sem. Erl. I 1878, 377f.). Wachsmuth Einleitung in das Studium der alten Geschichte 1895, 66. Sihler Caesar 1912, 246. Erkl. Ausg. von R. Schneider 1905. Vgl. Kromayer-Veith Antike Schlachtfelder III 2 1912.

Das *Bellum Hispaniense* (so auch Sueton; *de bello hyspanico S* nicht ganz unmöglich; eine Münze Hadrians mit *exercitus Hispanicus* erwähnt Schulten o. Bd. VII S. 1965) ist sehr verderbt überliefert; es hat namentlich durch äußere Beschädigungen gelitten. Der Verfasser ist Augenzeuge, steht aber seiner Bildung nach noch um eine Stufe tiefer, als der Verfasser des Bell. Afr. und hat daher manches Volkstümliche bewahrt, das sonst spär-

lich nachzuweisen ist. Dazu gehören die fälschlich als Graecismen angesprochenen Genetive 42, 2 *eius pecuniae provinciam liberasse* (vgl. Plaut. Rud. 247. Tib. I 7, 40. Cic. leg. II 51) und die Gen. abs. 14, 1 *eius praeteriti temporis.* 23, 5 *huius incidentis temporis* (vgl. Marx N. Jahrb. XXIII 1909, 448). Die Darstellung haftet am Äußerlichen und reiht die Ereignisse ohne innere Verbindungen aneinander. Aber der Verfasser will Schriftsteller sein; das beweisen weniger die Schulreminiszenzen (Zitate aus Ennius 23, 3. 31, 7; 25, 4 *ut fertur Achillis Memnonisque congressus* beim Zweikampf eines Feindes mit Q. Pompeius Niger, also wohl ein Soldatenwitz), als die Rede Caesars, die ähnlich am Schluß steht, wie im Bell. Gall. die des Critognatus. Historisch wertvoll ist die Schrift wegen der Wiedergabe der unmittelbaren Eindrücke. Degenhart De auctoris belli Hispaniensis elocutione et fide historica, Diss. Würzburg 1877. Köhler Acta sem., Erl. I 1878, 377. Vulič Historische Untersuchungen zum Bellum Hispaniense, Diss. Münch. 1896. Wachsmuth Einleitung in das Studium der alten Geschichte 1895, 666.

Bei der Zusammenstellung der *σύνταξις*, die Caesars Kriege in 13 Büchern schilderte, hat das Bell. Alex. seinen falschen Titel erhalten (entweder aus Bell. Alex. 1, 1 oder aus civ. III 112, 11; beide Stellen verhalten sich zueinander wie Gall. VI 44, 3 zu VII 1, 1) und seinen Verfassernamen verloren, ebenso die beiden andern Bella. Diese Vereinigung muß nach Livius, vor Sueton stattgefunden haben. Dabei wurde die wahrscheinlich inhaltlich knappe hirtianische Darstellung des afrikanischen und spanischen Krieges durch die beiden Sonderschriften ersetzt.

[Klotz.]

132) C. Iulius C. f. Caesar, später Imp. Caesar Divi f. Augustus.

Der Name. Als seinen ursprünglichen Namen bezeichnet Dio (XLV 1, 1) *Γάιος Ὀκταούιος Καισίας*; doch ist das Cognomen unerklärt und vielleicht handschriftlich verdorben. Nachdem sein Vater im J. 60 v. Chr. einen beginnenden Sklavenkrieg bei Thurii im Keim erstickt hatte, wurde das Kind zum Andenken daran C. Octavius Thurinus genannt (Suet. Aug. 7, 1; vgl. 2, 3. 3, 1). Als er durch Caesars Testament adoptiert worden war, nahm er dessen Namen an und nannte sich demgemäß *C. Iulius C. f. Caesar* (Dessau 76 = CIL IX 2142). Octavianus hat er selbst sich nie genannt; nachdem er in die Familie der Caesaren eingetreten und damit zum Nachkommen des Aeneas und der Venus geworden war, hatte er keinen Grund, daran zu erinnern, daß er dem Blute nach von sehr plebeischen Octaviern herstammte. Doch bezeichneten ihn schon die Zeitgenossen (Cic. epist. X 33, 3. 4. XII 23, 2. 25, 4; ad Att. XV 12, 2. XVI 8, 1. 9. 11, 6. 14, 1) und ebenso das spätere Altertum (Tac. ann. XIII 6. Dio XLVI 47, 5. XLVII 20, 3. Eutrop. VII 1, 3. Vict. Caes. 1, 1. 3, 3; epit. 1, 2. 2, 1; de vir. ill. 79, 1) manchmal mit diesem Namen, und die Modernen sind ihnen darin nicht mit Unrecht gefolgt, um so den jüngeren Caesar bequem vom älteren unterscheiden zu können. Er selbst hat seinen Namen noch gründlich geändert, um sich gerade durch das, was das Persönlichste ist, über alle anderen Sterblichen zu erheben. Das Cognomen *Caesar*, das ihn als Abkömmling der Götter bezeichnete, behielt er natürlich bei, änderte aber das *C. f.* in demselben Sinne in *divi f.* und warf das Gentilicium Iulius ab, weil er es mit allen Freigelassenen des iulischen Geschlechtes teilte. Noch gemeiner war der Vorname Gaius. Da nun der Dictator Caesar den Imperatorentitel ohne Iterationsziffer unmittelbar hinter seinen Namen gesetzt hatte (Dessau 70 = CIL I 620. IX 2563), wurde fingiert, er sei ihm nicht als Titel, sondern als erbliches Cognomen verliehen worden (Dio XLIII 44. LII 40, 2. 41, 3. 4). Zu jener Zeit wurde es bei vornehmen Geschlechtern üblich, die ererbten Cognomina als Praenomina zu brauchen; demgemäß verfuhr auch Octavian mit dem angeblichen seines Adoptivvaters und nannte sich also *Imp. Caesar Divi f.* Diese Namensänderung setzt Dio LII 41, 3 in das J. 29 v. Chr., doch ist dies erweislich viel zu spät. Die Abwerfung des Gentilicium *Iulius* scheint Octavian schon sehr bald nach seiner Adoption vollzogen zu haben. Denn in dem Antrag auf ein Senatsconsult, den Cicero (Phil. V 17, 46) am 1. Januar 43 stellte, nennt er ihn schon *C. Caesar C. f.* Doch setzte sich diese Namensform zwar vielleicht in Rom, aber noch nicht in den andern Städten Italiens durch. So wird er in den Fasten von Amiternum (CIL IX 4191) noch bei seinem ersten Consulat *C. Iulius Divi f. Caesar* genannt, und in einer Inschrift von Saticula, die noch später, frühestens im Winter 43/42, gesetzt ist, sogar *C. Iulius C. f. Caesar* (Dessau 76 = CIL IX 2142). Der Vorname *Imperator* erscheint zuerst in den Triumphalfasten unter dem J. 40 v. Chr. Aber da diese keine offizielle Urkunde, sondern eine gelehrte Arbeit des Verrius Flaccus sind, gestattet dies keinen sicheren Schluß (Seeck Die Kalendertafel der Pontifices 92). Zudem stehen hier *Divi f.* und *C. f.* nebeneinander, was darauf hinweist, daß die handschriftliche Vorlage des Steinmetzen Korrekturen erfahren hatte (CIL I² p. 50). Mit Sicherheit läßt sich jener Vorname erst auf Münzen nachweisen, die Agrippa als Consul designatus, d. h. im J. 38, hat schlagen lassen. Auf ihnen heißt Octavian *Imp. Caesar divi Iuli f.* oder *Imp. divi Iuli f.* oder auch kurzweg *Divi f.* (Grueber Coins of the Roman republic in the Brit. mus. II 410ff.). Auch hier hat also die Namensänderung noch nicht ihre spätere, ganz feste Form gefunden, dürfte also recht neu gewesen sein. Endlich empfing Octavian am 16. Januar 27 v. Chr. zum Danke für die angebliche Herstellung der Republik das ganz neue Cognomen Augustus durch den Senat (Mon. Anc. 6. 16. CIL I² p. 307. X 8375. Suet. Aug. 7, 2. Ovid. fast. I 590. Liv. epit. 134. Mommsen Chron. min. II 135, 563. Flor. extr. Oros. VI 20, 8. Vell. II 91, 1. Censor. de die nat. 21, 8. Dio LIII 16, 8), womit sein Name *Imp. Caesar Divi f. Augustus* seine endgültige Form erhielt. Mommsen R. St.-R. II 742ff.

Abstammung und erste Jugend. Seine Familie stammte väterlicherseits aus Velitrae (Suet. Aug. 1, 1. 6. 94, 2. Dio XLV 1, 1), mütterlicherseits aus Aricia (Cic. Phil. III 6, 15. Suet. Aug. 4). Der Vater C. Octavius hatte es

59, 2) als *homo novus* zur Praetur und zum Proconsulat von Macedonia gebracht, und wäre vielleicht Consul geworden, wenn er nicht vorher im J. 58 v. Chr. gestorben wäre (Cic. Phil. III 6, 15. Vell. II 59, 2; vgl. Octavius). Dessen Vater war ein reicher Bankier gewesen; der Großvater soll, wie Antonius behauptete, Freigelassener gewesen sein (Suet. Aug. 2, 3. 4, 2). Da Cicero (Phil. III 6, 15) dies nicht als Lüge brandmarkt und Augustus in seiner Selbstbiographie wohl seinen Vater pries, aber dessen Vorfahren mit Schweigen überging (Suet. Aug. 2, 3; vgl. Blumenthal Wien. Stud. XXXV 123), dürfte dies richtig sein. Allerdings steht damit im Widerspruch, daß Octavius der Vater in einer späteren Inschrift *Gai filius, Gai nepos, Gai pronepos* genannt wird (Dessau 47 = CIL VI 1311) und daß Augustus selbst seine Ritterfamilie als eine alte bezeichnete (Suet. Aug. 2, 3). Doch könnte beides auf dem gefälschten Stammbaum beruhen, durch den die Octavier zu einem Patriziergeschlecht der römischen Königszeit gestempelt wurden (Suet. Aug. 2). Die Mutter des Augustus war Atia (s. o. Bd. II S. 2257), Tochter des Praetoriers M. Atius Balbus (s. o. Bd. II S. 2253) und einer Schwester des Dictators Caesar (Vell. II 59, 1. Liv. epit. 116. Suet. Caes. 27, 1. 83, 2; Aug. 4, 1. 8, 1. Plut. Cic. 44; Brut. 22; Ant. 16. Appian. bell. civ. II 143. Dio XLV 1, 1. Serv. Aen. praef.). Daß diese die jüngere von zwei Schwestern war, ist nicht überliefert. Man schließt es nur daraus, daß Suet. Caes. 83, 2 die drei Erben des Dictators alle *sororum nepotes* nennt und daß die zwei anderen L. Pinarius und Q. Pedius älter waren als der Sohn der Atia. Da aber der letztere sich 54 v. Chr. um die Aedilität bewarb (Cic. pro Planc. 7, 17) und 48 Praetor war (Caes. bell. civ. III 22, 2), muß jener Altersunterschied mindestens 25 Jahre betragen haben. Die Vermutung von Glandorp (Onomasticon 432), daß Sueton geirrt habe und jene beiden nicht Enkel, sondern Söhne der anderen Iulia gewesen seien, ist hiernach sehr gut begründet, und bei dieser Annahme würde jeder Grund wegfallen, diese für die ältere Schwester zu halten.

Der spätere Augustus wurde am 23. September 63 v. Chr. zu Rom geboren (der Tag: Gell. XV 7, 3. CIL I² p. 329. VI 253. 9254. XI 3303. XII 4333 = Dessau 7244. 154. 112. Suet. Aug. 5. 31, 2. 100, 1. Dio LVI 30, 5. LV 6, 7. Vell. II 65, 2; das Jahr: Suet. Aug. 5. Vell. II 36, 1. Plut. Cic. 44; der Ort: Suet. Aug. 5. 94, 5. Serv. Aen. VIII 361) unter dem verheißungsvollen Himmelszeichen des Steinbocks, das er auch auf seine Münzen prägen ließ (Suet. Aug. 94, 12. Dio LVI 25, 5. Manil. II 507—509. IV 791. Cohen Médailles impériales I² 64ff. 99. 146). Um ihm göttliche Abstammung zuschreiben zu können, erzählte man später, Atia sei im Tempel des Apollon durch eine Schlange geschwängert worden und habe seitdem das Bild derselben als Mal am Körper getragen, wodurch als sein Vater Apollon erwiesen sei (Suet. Aug. 94, 4. Dio XLV 1, 2. Imhoof-Blumer Monnaies grecs 306, 21a). Seine Schwester Octavia muß älter gewesen sein als er, da sie schon 54 v. Chr. vermählt, also mindestens zwölf Jahre alt war (Suet. Caes. 27, 1).

Seine erste Kindheit verbrachte er in einer Villa bei Velitrae, wo später abergläubisch religiöse Scheu an seinem Zimmerchen haftete (Suet. Aug. 6). Sein Pädagoge war Sphairos, den er im J. 40 als Freigelassenen durch ein staatliches Leichenbegängnis ehrte (Dio XLVIII 33, 1). Als Vierjähriger verlor er seinen Vater (Suet. Aug. 8, 1). Sein Vormund wurde C. Toranius, der ihn um einen großen Teil seines Vermögens geschädigt haben soll (Nic. Dam. vit. Caes. 2) und von ihm 43 v. Chr. proskribiert wurde (Suet. Aug. 27, 1. Appian. bell. civ. IV 12. 95). Erzogen wurde er durch seine Mutter (Tac. dial. 28. Nic. Dam. vit. Caes. 4) im Hause seines Stiefvaters L. Marcius Philippus, mit dem sie sich nach dem Tode ihres ersten Gatten vermählt hatte (Nic. Dam. vit. Caes. 3. Dio XLV 1, 1. Vell. II 59, 3; vgl. Suet. Aug. 8, 2. Cic. Phil. III 6, 17). In der Rhetorik wurde er durch Epidius unterrichtet (Suet. de gramm. et rhet. 28; vgl. o. Bd. VI S. 59). Schon als Neunjähriger soll er öffentlich eine Rede gehalten haben, die Aufsehen machte (Nic. Dam. a. O.), vielleicht beim Leichenbegängnis seiner Tante Iulia, der Tochter des Dictators, die im September 54 starb (Drumann-Groebe III 685), wenn hier keine Verwechslung vorliegt. Denn daß er im zwölften Lebensjahr seiner Großmutter Iulia die Leichenrede hielt, ist sicher beglaubigt (Suet. Aug. 8, 1. Quint. XII 6, 1). Beim Ausbruch des Bürgerkrieges 49 v. Chr. wurde er von seinen Eltern aus Rom nach Velitrae geschickt. Am 18. Oktober desselben Jahres nahm er als Vierzehnjähriger die Toga virilis (Nic. Dam. vit. Caes. 4. Suet. Aug. 8, 1. CIL I² p. 332). Nachdem L. Domitius Ahenobarbus am 9. August 48 bei Pharsalus gefallen war (s. o. Bd. V S. 1342), wurde er an dessen Stelle zum Pontifex gewählt (Nic. Dam. a. O. Cic. Phil. V 17, 46. 19, 53. Vell. II 59, 3. Dessau 75 = V 4305). Anfang 47 ernannten die Consuln ihn zum *praefectus urbi feriarum Latinarum causa* (Nic. Dam. vit. Caes. 5; vgl. o. Bd. VI S. 2214). Caesar wollte ihn in den afrikanischen Krieg mitnehmen; doch verhinderte dies seine Mutter wegen seiner großen Jugend und schwächlichen Gesundheit. Trotzdem durfte er mit den *dona militaria* beschenkt, im Herbst 46 am Triumphe des Dictators teilnehmen (Suet. Aug. 8, 1. Nic. Dam. vit. Caes. 6. 8). Mit M. Vipsanius Agrippa, der sein Schulkamerad war, hatte er schon damals Freundschaft geschlossen. Da dessen Bruder im Gefolge Catos am afrikanischen Kriege teilgenommen hatte und gefangen war, trat Octavian für ihn ein und erwirkte seine Begnadigung. Auch sonst gab Caesar ihm Gelegenheit, sich dadurch beliebt zu machen, daß er bei Gunsterweisen, die jener zu spenden gedachte, als Fürsprecher auftreten durfte. Um ihn dem Volke zu zeigen, wurde er zum Leiter der griechischen Spiele bestellt, verfiel aber durch die Sonnenhitze, der er sich im Theater einen ganzen Tag lang aussetzen mußte, in eine schwere Krankheit (Nic. Dam. vit. Caes. 7—9. 12). Diese hinderte ihn, Caesar zu seinem spanischen Feldzuge zu begleiten; doch nach seiner Genesung reiste er ihm nach, erreichte ihn 45 v. Chr., nachdem er unterwegs Schiffbruch gelitten hatte, erst nach der Schlacht bei Munda und blieb dann in seinem Gefolge (Suet. Aug. 8. Nic. Dam. vit. Caes. 10—12. Vell. II 59, 3; vgl. Dio XLIII 41, 3). Nach Rom vorausgeschickt,

traf er dort den falschen Marius an, der sich um seine Anerkennung bemühte. Doch indem er Caesar selbst die Entscheidung zuschob, wußte er jenen taktvoll hinzuhalten, ohne für oder gegen ihn Partei zu nehmen (Nic. Dam. vit. Caes. 14). Nachdem Caesar im Herbst 45 aus Spanien zurückgekehrt war, verfaßte er am 13. September das Testament, durch das er Octavius zu seinem Haupterben machte (Suet. Caes. 83, 1), und erhob ihn auf Grund eines Senatsbeschlusses zum Patrizier (Nic. Dam. vit. Caes. 15. Dio XLV 2, 7. Suet. Aug. 2, 1). Octavius bewarb sich auch um das Magisterium equitum für das J. 44 v. Chr., mußte aber hinter Lepidus zurückstehen (Plin. n. h. VII 147). Doch wurde er für das Amt designiert, um es, nachdem Lepidus in seine Provinz abgegangen war, für den Rest des Jahres zu übernehmen (CIL I² p. 28. Dio XLIII 51, 7. Appian. bell. civ. III 9). Er sollte also in dem beabsichtigten Parther-kriege dem Dictator als Magister equitum zur Seite stehen. Einstweilen wurde er nach Apollonia vorausgeschickt, um dort von seinem Großoheim bei Antritt des Feldzuges abgeholt zu werden, unterdessen seine Studien fortzusetzen (Suet. Aug. 8, 2. 89, 1. 94, 12. Vell. II 59, 4. Appian. bell. civ. III 9. Dio XLV 3, 1. Plut. Brut. 22; Cic. 43; Ant. 16. Liv. epit. 117), den Offizieren des Heeres vorgestellt zu werden und mit der Reiterei militärische Übungen zu treiben (Appian. bell. civ. III 9). Im Dezember 45 (Nic. Dam. vit. Caes. 16; anders Appian. bell. civ. III 9; vgl. Drumann-Groebe I 425) langte er, begleitet von seinem Lehrer Apollodoros von Pergamon (Suet. Aug. 89, 1. Quint. III 1, 17. Strab. XIII 4. 3). von M. Agrippa und Q. Salvidienus Rufus, in Apollonia an (Vell. II 59, 5. Suet. Aug. 94, 12).

44 v. Chr. Die Ermordung Caesars erfuhr Octavius durch einen Boten seiner Mutter, die ihn zugleich aufforderte, nach Rom zu kommen, und ängstlich vor den Gefahren, die ihn selbst bedrohten, warnte. Ihr folgend, verschmähte er den Rat des Agrippa und Salvidienus, als Rächer an der Spitze des makedonischen Heeres nach Rom zu ziehen, und die Anerbietungen der Offiziere und Soldaten, die sich ihm zu diesem Zwecke zur Verfügung stellten, und beschloß, keine entscheidenden Schritte zu tun, ehe er die Stimmung der Hauptstadt kennen gelernt habe und mit den dortigen Anhängern Caesars in Verbindung getreten sei (Nic. Dam. vit. Caes. 16. 17. Appian. bell. civ. III 9. 10. Vell. II 59, 5. Suet. Aug. 8, 2. Dio XLV 3, 1). Mit wenigen Begleitern fuhr er über das noch winterliche Meer, aber nicht nach dem belebten Hafen Brundisium, wo man ihm hätte auflauern können (Nic. Dam. vit. Caes. 18), sondern nach der nächstgelegenen Stelle der italischen Küste und ging von dort zu Fuß nach dem kleinen Lupiae. Hier empfing er Nachricht von Caesars Testament und von dem Aufruhr gegen die Mörder, den sein Leichenbegängnis hervorgerufen hatte (Nic. Dam. vit. Caes. 17. Appian. bell. civ. III 10. 11). Er erfuhr, daß er adoptiert war, was Caesar ihm geheimgehalten hatte (Nic. Dam. vit. Caes. 13. Dio XLV 3, 1). Die Adoption war in einem Schlußsatz des Testaments verfügt, das in seinen früheren Teilen Octavius zu drei Vierteln, Q. Pedius und L. Pinarius zu je einem Achtel die Erbschaft hinterließ (Suet. Caes. 83, 2. Appian. bell. civ. III 22. 23. 94. Plin. n. h. XXXV 21. Nic. Dam. vit. Caes. 17). Sie war reich, aber mit hohen Legaten belastet, vor allem mit einer Schenkung von 300 Sesterzen an jeden Mann der römischen Plebs (Mon. Anc. 3, 7. Suet. Caes. 83, 2. Nic. Dam. vit. Caes. 17. Appian. bell. civ. II 143. III 13. Plut. Ant. 16; Brut. 20; Caes. 68. Dio XLIV 35, 3). Ob damit die 320 000 Bürger gemeint sind, die vor Caesar öffentliche Kornspenden zu empfangen pflegten, oder die 150 000, auf welche er diese Zahl herabgesetzt hatte, ist nicht sicher (Suet. Caes. 41, 3; vgl. Plut. Caes. 55. Dio XLIII 21, 4. Liv. epit. 115). Im ersteren Falle, den ich für den wahrscheinlicheren halte (vgl. Appian. bell. civ. III 17), würde dies 96 Millionen Sesterzen, im anderen 45 ergeben, d. h. 21½ oder 10 Millionen Mark. Als *secundi heredes*, die eintreten sollten, falls Octavius und seine beiden Oheime die Erbschaft ablehnten oder an ihrem Antritt behindert waren, setzte das Testament M. Antonius und D. Brutus ein (Dio XLIV 35, 2. 36, 2. Flor. II 15, 1. Suet. Caes. 83, 2. Appian. bell. civ. II 143. Plut. Caes. 64). Der letztere konnte als Mörder Caesars nicht in Betracht kommen, und man wußte, daß Stiefvater und Mutter des Octavius dafür eintraten, daß auch er die Erbschaft und zugleich die Adoption ablehne, weil sie ihn mit der sehr gefährlichen Pflicht der Blutrache belastete (Nic. Dam. vit. Caes. 18. Suet. Aug. 8, 2. Vell. II 60, 1. Appian. bell. civ. III 11. 13. Cic. ad Att. XIV 12, 2. XV 12, 2). Da man bei Pedius und Pinarius dieselben Bedenken voraussetzen konnte, schien es, als wenn das ganze ungeheure Vermögen Antonius zufallen solle, der es bei seinen kolossalen Schulden nur zu gut brauchen konnte. Daß diese Hoffnung ihn betrog, war wohl der wichtigste Grund des Konfliktes, der sehr bald zwischen ihm und Octavian ausbrach (Flor. II 15, 1. Cic. ad Att. XIV 10, 3. Plut. Cic. 43).

Nachdem dieser sich überzeugt hatte, daß ihm in Brundisium keine Gefahr drohte, begab er sich dorthin und nahm trotz abmahnender Briefe seines Stiefvaters Philippus den Namen *C. Iulius Caesar* an, wodurch er zum Ausdruck brachte, daß er die Erbschaft anzutreten gesonnen sei (Nic. Dam. vit. Caes. 18. Appian. bell. civ. III 11. Dio XLV 3, 2. Obseq. 68). Schon vor dem 11. April hatte man in Rom von seiner Ankunft erfahren (Cic. ad Att. XIV 5, 3). Er erwartete, bis die Geldmittel, die Caesar für den Feldzug gegen die Parther nach Makedonien vorausgeschickt hatte, und die asiatischen Jahrestribute ihm überbracht waren, schickte die staatlichen Gelder nach Rom, behielt aber, was er als seine private Erbschaft betrachten durfte. Jetzt rieten ihm die Freunde, die Veteranen Caesars aufzubieten (Nic. Dam. a. O. Appian. bell. civ. III 11. Dio XLV 3, 2); er ging nach Kampanien, wo sie am dichtesten angesiedelt waren, um ihre Stimmung kennen zu lernen (Appian. bell. civ. III 12), und traf am 18. April in Neapel ein (Cic. ad Att. XIV 10, 3), nachdem ihm schon unterwegs die Freunde und Klienten Caesars in Massen zugeströmt waren (Appian. bell. civ. III 11. Cic. ad Att. XIV 6, 1; vgl. 5, 3). Seit dem 21. April verweilte er bei Puteoli in der Villa seines Stiefvaters und suchte mit dessen Gutsnachbar Cicero, dessen Einfluß ihm nützlich werden konnte, Fühlung zu gewinnen (Cic. ad Att. XIV 11, 2. 12, 2.

XV 12, 2. Plut. Ant. 16). Noch wurde sein Entschluß, die Erbschaft Caesars anzutreten, nicht ernst genommen. Philippus und Cicero nannten ihn noch nicht bei seinem neuen Namen (Cic. ad Att. XIV 12, 2), und man zweifelte, ob er seine Absicht ausführen werde (Cic. ad Att. XIV 10, 3). Er reiste daher, um durch einen feierlichen Rechtsakt die Adoption zu bestätigen (Plin. n. h. II 98. Liv. epit. 117), über Tarracina nach Rom (Appian. bell. civ. III 12).

Als er, empfangen von einer ungeheuren Menschenmenge, dort einzog, erschien über seinem Haupt ein Regenbogen, was als bedeutsames Vorzeichen auf das Volk großen Eindruck machte (Vell. II 59, 6. Obseq. 68. Liv. epit. 117. Dio XLV 4, 4. Suet. Aug. 95. Plin. n. h. II 98. Sen. nat. quaest. I 2, 1). Gleich für den anderen Morgen bestellte er seine Freunde, um mit zahlreichem Gefolge vor dem stellvertretenden Praetor urbanus C. Antonius zu erscheinen und durch dessen Schreiber die Erklärung, daß er die Erbschaft antrete, zu Protokoll nehmen zu lassen (Appian. bell. civ. III 14. Suet. Aug. 8, 2). Aus seiner Absicht, als Rächer seines Adoptivvaters aufzutreten und die Mörder desselben vor Gericht zu ziehen, machte er schon damals kein Hehl (Suet. Aug. 10, 1). Bald darauf, kurz vor dem 9. Mai, wurde er von dem Tribunen L. Antonius dem Volke vorgeführt, um sich ihm in einer Rede als Erben Caesars vorzustellen (Cic. ad Att. XIV 20, 5. 21, 4. XV 2, 3). So fand er bei den Antoniern zunächst bereitwillige Unterstützung, ehe ihr Bruder, der Consul, aus Kampanien, wo er unterdessen aus den angesiedelten Veteranen Caesars eine Leibwache geworben hatte, bald nach Mitte Mai wieder nach Rom zurückgekehrt war (s. o. Bd. I S. 2600). Dieser hatte das bare Geld der Erbschaft, das ihm gleich nach der Ermordung Caesars von dessen Witwe übergeben war, schon vertan und fand daher den berechtigten Erben sehr unbequem. Octavian erwies ihm als dem älteren Mann, der Consul war und seinem Adoptivvater als Freund zur Seite gestanden hatte, alle Ehrfurcht (Appian. bell. civ. III 13. 15. Dio XLV 5, 3). Doch als er ihm in den Pompeianischen Gärten, wo Antonius wohnte, den schuldigen Antrittsbesuch machte, mußte er lange antichambrieren (App. bell. civ. III 14. Vell. II 60, 3), und wurde, obgleich er sein Geld nicht zurückforderte (Dio a. O.), sowohl in dem folgenden Gespräch, als auch später mit geflissentlicher Nichtachtung und böswilliger Schikane behandelt (Suet. Aug. 10, 2. Nic. Dam. vit. Caes. 28. Liv. epit. 117. Obseq. 68. Flor. II 15. Plut. Ant. 16). Octavian wollte seine Adoption durch ein Curiatgesetz bestätigen lassen, was rechtlich zwar überflüssig war, aber als feierliche und augenfällige Zeremonie auf das Volk wirken sollte; doch Antonius hinderte ihn daran (Dio XLV 5, 3; vgl. XLVI 47, 4. Appian. bell. civ. III 94). Bei Lebzeiten Caesars hatte der Senat beschlossen, bei allen Spielen einen vergoldeten Stuhl mit einem Kranze für ihn aufzustellen (Dio XLIV 6, 3). Als nun der republikanisch gesinnte Aedil Critonius kurz vor dem 22. Mai (Cic. ad Att. XV 3, 2) Spiele gab, wollte er den Beschluß nicht zur Ausführung bringen, und als Octavian sich bei dem Consul Antonius beklagte, wurde er abgewiesen und an der Aufstellung des Stuhles gehindert (Appian. bell. civ. III 28. Plut. Ant. 16). Alles dieses mußte ihm sehr willkommen sein, weil es ihm Gelegenheit bot, sich vor der breitesten Öffentlichkeit als Erben Caesars zu legitimieren, indem er gegen die mächtigsten Widerstände als Vorkämpfer für die Ehren des Verstorbenen auftrat. In demselben Sinne nahm er auch die Vermögenslasten der Erbschaft willig auf sich; namentlich bezahlte er das hohe Legat, das Caesar den römischen Bürgern vermacht hatte, soweit seine Mittel reichten und selbst noch darüber hinaus. Da das Bargeld ihm von Antonius vorenthalten wurde, ließ er seine Güter öffentlich versteigern und dann die seiner Verwandten, die sie ihm zu diesem Zwecke herliehen. Wie dann das Geld einlief, bezahlte er es einer Tribus nach der anderen; jede Versteigerung und jede Geldverteilung machte Reklame für ihn, wie er es brauchte, und veranlaßte immer wieder ganz Rom, von seiner Pietät gegen seinen ermordeten Adoptivvater zu reden. Noch wirksamer war, daß Antonius die Güter Caesars, die dieser sich durch Konfiskationen angeeignet hatte, teils für die Erben der früheren Eigentümer, teils für den Staat in Anspruch nahm und dadurch Octavian in zahlreiche Prozesse verwickelte. Denn diese gaben dem Jüngling Gelegenheit, in öffentlichen Gerichtsreden seine eigene treue Pflichterfüllung zu dem Verfahren seines Feindes in Gegensatz zu stellen, der sich das Geld Caesars angeeignet hatte und mit den Acta Caesaris Geschäfte machte, zugleich aber diese selben Acta Caesaris bekämpfte, wo sie dem rechten Erben zugute kamen (Appian. bell. civ. III 21—23. 28. Nic. Dam. vit. Caes. 28).

Der Stammutter seines Hauses Venus unter dem Namen Victoria Caesaris hatte Caesar jährliche Spiele gelobt, die vom 20.—30. Juli gefeiert werden sollten (Mommsen CIL I² p. 322; vgl. Wissowa Religion u. Kult. d. Römer 238). Doch das Priesterkollegium, das zu ihrer Ausrichtung gegründet war (Plin. n. h. II 93. Obseq. 68), wollte sie aus Furcht vor der republikanischen Partei nicht veranstalten (Suet. Aug. 10, 1. Dio XLV 6, 4). Doch Octavian begann schon sehr bald nach seiner Ankunft in Rom, sie mit großem Prunk und hohen Kosten vorzubereiten, wobei ihn die Freunde Caesars unterstützten (Cic. ad Att. XV 2, 3; epist. XI 28, 6). Auch bei dieser Gelegenheit erlaubte ihm Antonius nicht, den Ehrensessel Caesars aufzustellen (Appian. bell. civ. III 28. Plut. Ant. 16. Dio XLV 6, 5). Gerade diese Feindseligkeit des mächtigen Consuln gegen den schutzlosen Jüngling hatte aber die Folge, daß Octavian, als er bei den Spielen das Theater betrat, mit um so lebhafteren Beifallsbezeigungen begrüßt wurde (Nic. Dam. vit. Caes. 28). Die Begeisterung steigerte sich aufs höchste, als während der Zeit der Spiele ein Komet von acht Ellen Länge erschien (Williams Observations of comets extracted from the Chinese annals, London 1871, 9), in dem man die vergöttlichte Seele Caesars zu erkennen meinte (Plin. n. h. II 93. 94. Suet. Caes. 88. Dio XLV 7, 1. Sen. nat. quaest. VII 17, 2. Obseq. 68. Serv. eccl. IX 47; Aen. VIII 681. Plut. Caes. 69. Ovid. met. XV 749. 840—850. Hor. od. I 12, 47). Octavian errichtete ihm daher bald darauf auf dem Forum Iulium vor dem Tempel der Venus Genetrix eine Statue mit einem Stern auf dem Haupte (Plin.

n. h. II 94. Dio XLV 7, 1), der seitdem zum stehenden Attribut des Divus Iulius wurde (Suet. Caes. 88. Val. Max. III 2, 19. Cohen Médailles impériales I² 8, 5. 14, 33. 15, 41. 21, 1. 78, 97—100. Bernoulli Römische Ikonographie I 151).

Was Antonius getan hatte, bot Octavian den Stoff zu einer sehr wirksamen Agitation (Appian. bell. civ. III 28), und in den Gerichtsreden, in denen er die ihm streitig gemachten Güter Caesars verteidigen mußte, fand er reiche Gelegenheit dazu. Als er einmal wieder Antonius angriff, der als Consul selbst dem Gerichte vorsaß, ließ dieser ihn durch die Lictoren abführen (Dio XLV 7, 3). Darauf brachte Octavian zum Ausdruck, daß er seine persönliche Sicherheit für bedroht hielt, indem er sich nicht mehr in der Öffentlichkeit sehen ließ (Dio XLV 8, 1. Nic. Dam. vit. Caes. 28). Dies rief nicht nur bei dem Volk, sondern auch bei der Leibwache des Antonius Unwillen hervor. Aus Veteranen Caesars bestehend und treu an dem Andenken ihres großen Feldherrn hängend, wollte sie nicht dulden, daß dessen Adoptivsohn in Gefahr geriet. Sie erzwang, daß in ihrem Beisein die Gegner sich im capitolinischen Tempel feierlich versöhnten (Nic. Dam. vit. Caes. 29. 30. Appian. bell. civ. III 29. 30. 39. 40. Plut. Ant. 16. Dio XLV 8). Octavian hielt das Übereinkommen, indem er bald darauf in der Volksversammlung dafür agitierte, daß sie Antonius die beiden gallischen Provinzen verlieh. Er konnte das um so eher tun, als es seiner Sohnespflicht entsprach, auch hierdurch die Ermordung Caesars an Decimus Brutus zu rächen (Appian. bell. civ. III 30; vgl. o. Bd. I S. 2601). Die Abstimmung kann nicht früher als gegen Ende August stattgefunden haben. Denn Anfang August konnte man noch meinen, Antonius werde dem Wunsche des Senats gemäß auf jene Provinzen verzichten (Cic. Phil. I 3, 8; ad Att. XVI 7, 1). Damals war also der Antrag an das Volk jedenfalls noch nicht eingebracht.

Während Octavian die übernommenen Verpflichtungen gegen Antonius treulich erfüllte, trat dieser ihm gleich wieder feindlich entgegen. Durch den Tod des C. Helvius Cinna, der bei Caesars Leichenbegängnis vom Volke zerrissen war (s. o. Bd. VIII S. 225), war eine Stelle im Volkstribunat freigeworden. Für die Ersatzwahl unterstützte Octavian die Bewerbung des Flaminius (s. o. Bd. VI S. 2503, 7), als ihm selbst aus der Mitte des Volkes heraus das Amt angetragen wurde. Dies war ungesetzlich nicht nur wegen seines jugendlichen Alters, sondern auch weil er als Patrizier kein plebeisches Amt bekleiden konnte; doch hinderte ihn dies nicht, seine Kandidatur zu stellen. Darauf bedrohte ihn Antonius durch Edikt, er werde die volle Consulargewalt gegen ihn zur Anwendung bringen, wenn er nicht zurücktrete. Dies rief solche Aufregung im Volk hervor, daß man fürchten mußte, es werde trotz allem Octavian mit großer Majorität wählen, und deshalb die Wahl ganz unterließ. Doch was Antonius öffentlich verkündigt hatte, bedeutete nichts Geringeres als eine Drohung mit arbiträrer Hinrichtung, wie sie Cicero an den Catilinariern vollzogen hatte. Octavian konnte es daher als Anlaß benutzen, um an die Veteranen seines Vaters und an die Legionen Makedoniens, die dem Antonius zugewiesen waren, heimliche Boten zu schicken, die sie zu seinem Schutze auffordern sollten (Appian. bell. civ. III 31. Suet. Aug. 10, 2. Dio XLV 6, 2. 3. Plut. Ant. 16). Auf diese Weise bereitete er die Werbung des Heeres vor, das seine Macht begründen sollte.

Anfang Oktober (Cic. epist. XII 23, 2) verbreitete Antonius, daß auf Anstiften Octavians ein Mordanschlag auf ihn gemacht sei, vermied aber jede Untersuchung, obgleich der Beschuldigte sie forderte (Appian. bell. civ. III 39. Nic. Dam. vit. Caes. 30. Vell. II 60, 3. Dio XLV 8, 2. Plut. Ant. 16. Suet. Aug. 10, 3. Sen. de clem. I 9, 1). Dieser aber konnte mit vollem Recht erklären, daß, wer solche Anklagen gegen ihn erhebe, ihm wahrscheinlich selbst nach dem Leben stehe, und daß er für seine Sicherheit sorgen müsse. Im Oktober (Cic. ad Att. XVI 8, 1) zog er begleitet von zahlreichen Anhängern, unter denen sich Agrippa und Maecenas befanden, nach Calatia und Casilinum, wo die siebente und die achte Legion seines Vaters angesiedelt waren, und warb hier für eine Leibwache, indem er jedem, der sich ihm anschloß, 2000 Sesterzen zahlte. So brachte er schnell ein Heer von 3000 Mann zusammen (Cic. ad Att. XVI 8, 2. Appian. bell. civ. III 58), das sich bald auf 10 000 vermehrte (Appian. bell. civ. III 40), meist kampfgewohnte Veteranen, die er *evocati* nannte (Dio LV 24, 8), z. T. aber auch Rekruten, die er während des Marsches einexerzieren ließ (Nic. Dam. vit. Caes. 31. Appian. bell. civ. III 40. Cic. ad Att. XVI 8, 1; Phil. III 2, 3. V 8, 23. 16, 44. Dio XLV 12. 38, 3. Suet. Aug. 10, 3. Mon. Anc. 1, 1. Liv. epit. 117. Plut. Ant. 16; Cic. 44. Tac. ann. I 10). Um den Senat für sich zu gewinnen, versuchte er von Capua aus, wo er sein Heer sammelte und ordnete (Cic. ad Att. XVI 9), mit Cicero anzuknüpfen; dieser war zu furchtsam, um ihm die verlangte Zusammenkunft zu gewähren, schickte ihm aber den Rat, nach Rom zu ziehen, wo man das Heer des Antonius fürchtete (Cic. ad Att. XVI 8. 9. 11, 6. 14, 1. 15, 3; Phil. III 8, 19; ad Brut. I 15, 6; epist. XII 25, 4. Plut. Cic. 44). Er gehorchte, von den Städten, die er durchzug, mit Begeisterung empfangen (Cic. ad Att. XVI 11, 6). In Rom mißtraute man ihm; doch in der Contio, die ihm der Tribun Ti. Canutius gewährte, erklärte er, sich dem Senat gegen Antonius zur Verfügung zu stellen (Appian. bell. civ. III 40. 41. 46. Dio XLV 12, 3—5; vgl. 6, 3. Vell. II 64, 3). Doch bekannte er zugleich offen, daß er nach den Ehren strebe, die seinem Vater zuteil geworden waren, und setzte sich so zwischen zwei Stühle. Denn Cicero und die anderen Republikaner verargten ihm diesen Ausspruch (Cic. ad Att. XVI 15, 3), und seine Veteranen wollten nicht dem Senat gegen Antonius dienen, den sie als Anhänger Caesars betrachteten. Teils erklärten sie das offen, teils suchten sie sich unter Vorwänden zu drücken, so daß ihm nur die kleine Zahl von 1000 übrig blieb. Er aber ließ alle, die es verlangten, reich beschenkt ziehen und bewirkte dadurch, daß die meisten wiederkamen. Indem er nach Ravenna zog, vermehrte er sein Heer durch neue Werbung und wies alle, die sich ihm anschlossen, an, sich in Arretium zu versammeln, wo sie in der Flanke

des Antonius standen, wenn dieser auf der Flaminischen Straße gegen D. Brutus nach Gallia cisalpina zog (Appian. bell. civ. III 42. 58. Dio XLV 12, 6; vgl. Cic. Phil. XIII 16, 33).

Unterdessen hatte die Agitation, die Octavian angestiftet hatte, auch im makedonischen Heere ihr Werk getan (Nic. Dam. vit. Caes. 31. Appian. bell. civ. III 31. 40. 43. 44. Dio XLV 12, 1. Tac. ann. I 10; vgl. Cic. ad Att. XVI 8, 2). Antonius war am 9. Oktober von Rom aufgebrochen, um die vier Legionen, die in Brundisium gelandet waren, dort in Empfang zu nehmen (Cic. epist. XII 23, 2). Aber da er jedem Soldaten nur 400 Sesterzen bot, ein Fünftel von dem, was Octavian seinen Angeworbenen gab (Appian. bell. civ. III 43. 44. Dio XLV 13, 2), wiesen sie das Geschenk höhnisch zurück (Cic. ad Att. XVI 8, 2) und zeigten sich so aufrührerisch, daß es zahlreicher Hinrichtungen bedurfte, um die Ruhe herzustellen (Cic. Phil. III 2, 4. 4, 10. 12, 31. IV 2, 4. V 8, 22. XII 6, 12. XIII 8, 18. Appian. bell. civ. III 43. 53. 56. 67. Dio XLV 13, 2. Liv. epit. 117). Vor dem 24. November war er dann wieder nach Rom zurückgekehrt (Cic. Phil. III 8, 19), wahrscheinlich nur wenige Tage später, als Octavian es verlassen hatte. Auf dessen Volksrede antwortete er mit einer Reihe schmähender Edikte (Cic. Phil. III 6. 15ff. 8, 21. XIII 9, 19), die er wohl auch in Buchform herausgab, da Sueton (Aug. 2, 3. 4, 2) sie benutzen konnte. Als er am 28. November im Begriffe war, zur Senatsversammlung zu gehen (Cic. Phil. III 8, 20), empfing er die Nachrichten, erst daß die Legio Martia in Alba Fucentia von ihm abgefallen war, dann, daß auch die vierte Legion diesem Beispiel gefolgt war. Beide traten in die Dienste Octavians (Appian. bell. civ. III 45. Cic. Phil. III 3, 6. 7. 12, 31. 15, 39. IV 2, 5. 6. V 2, 4. 8, 23. 11, 28. 17, 46. 19, 52. X 10, 21. XI 8, 20. XII 3, 8. XIII 9, 19. 16, 33. XIV 12, 31; epist. X 28, 3 XI 7, 2. Liv. epit. 117. Vell. II 61, 2. Dio XLV 13, 3. 42, 1). Dann gelang es ihm auch, die Elefanten des Antonius nebst einem Teil der Reiterei und der Bogenschützen auf ihrem Marsche aufzuhalten und in seine Gewalt zu bringen (Dio XLV 13, 4. 42, 1. XLVI 37, 2. Cic. Phil. V 17, 46). Da er als Privatmann ein Heer gesammelt und sich dem Vertreter der gesetzlichen Staatsgewalt, dem Consuln, mit den Waffen in der Hand widersetzt hatte, konnte man ihn nur als Aufrührer betrachten (Cic. Phil. IV 2, 5). Doch die Republikaner waren auf ihn angewiesen, weil die einzige militärische Macht, die man Antonius entgegenstellen konnte, in seiner Hand war (Cic. Phil. III 2, 5. IV 2, 4; ad Brut. I 15, 7. Appian. bell. civ. III 47). Freilich mißtraute man auch ihm (Cic. Phil. V 18, 48 bis 51). Man fürchtete, er werde verhindern, daß der Caesarmörder P. Servilius Casca das Volkstribunat, zu dem er designiert war, am 10. Dezember antrete (Cic. ad Att. XVI 15, 3), und als er dies schweigend geduldet hatte (Cic. Phil. XIII 15, 31. Dio XLVI 49, 1), da beriefen die Tribunen am 20. Dezember den Senat (Cic. epist. X 28, 2. XI 6, 2. XII 22, 3. 25, 2. Phil. V 1, 2. 2, 3. 11, 28. VI 1, 1. X 11, 23. XIV 7, 19), um ihn darüber Beschluß fassen zu lassen, wie er am bevorstehenden 1. Januar 43 ohne Gefahr beraten könne (Cic. Phil. III 5, 13. 10, 25. 15, 37; epist. XI 6, 2. Dio XLV 15, 3). Auch dies richtete sich zunächst gegen Octavian; denn nur dieser befand sich nah der Hauptstadt in Alba Fucentia, wo er den Treuschwur der Legio Martia entgegengenommen hatte (Appian. bell. civ. III 47), während Antonius schon in der Poebene dem D. Brutus gegenüberstand, also viel zu weit entfernt, als daß er den Senat hätte bedrohen können. Auch hatten seine Soldaten Octavian schon aufgefordert, sich eigenmächtig das Imperium beizulegen, und als er erklärte, es nur vom Senat empfangen zu wollen, hatten sie sich bereit erklärt, nach Rom zu ziehen und ein entsprechendes Senatsconsult zu erzwingen. Doch er hinderte sie daran, um scheinbar dem Senat die Entscheidung ganz freizulassen. Unterdessen veranstaltete er Kampfspiele der Legionen, beschenkte sie zum zweitenmal mit je 2000 Sesterzen auf den Kopf und versprach ihnen 20 000, wenn sie als Sieger zurückkehrten (Appian. bell. civ. III 48). Es war klar genug, daß er danach strebte, seine revolutionäre Gewalt durch einen Senatsbeschluß legitimieren zu lassen. Doch daß man zögerte, diesen Wunsch zu erfüllen, zeigt die Tagesordnung, welche die berufenden Tribunen für die Sitzung am 20. Dezember aufstellten. Gleichwohl wurde auf Antrag Ciceros beschlossen, daß die designierten Consuln C. Vibius Pansa und A. Hirtius möglichst bald nach ihrem Amtsantritt für Octavian und seine Truppen Belohnungen beantragen sollten (Cic. Phil. III 15, 39. IV 2, 4. V 2, 4. 11, 28. X 11, 23. Appian. bell. civ. III 47. Dio XLV 15, 2). Auch dies war nur ein halbes Entgegenkommen; doch schien es um so mehr Größeres zu versprechen, als die bescheidene Zurückhaltung Octavians dem Senat Vertrauen einflößen mußte, und auch wenn das nicht gewesen wäre, er doch auf die Hilfe des aufrührerischen Heeres angewiesen war, also dessen Bedingungen wohl oder übel annehmen mußte.

43 v. Chr. Am 1. Januar trat der Senat unter Vorsitz der neuen Consuln zusammen und setzte seine Beratungen vier Tage lang fort (Cic. Phil. V 1, 1. VI 1, 1—3. Appian. bell. civ. III 50. 51. Dio XLV 17, 1. 9. XLVI 29, 1. 2). Gleich am ersten beantragte Cicero dem Octavian propraetorisches Imperium zu verleihen und so sein angemaßtes Feldherrntum zu legitimieren. Außerdem sollte er mit praetorischem Stimmrecht in den Senat eintreten und die gesetzlichen Altersgrenzen für die Bekleidung der Ämter in der Art für ihn herabgesetzt werden, daß er den Quaestoren des vorhergehenden Jahres bei der Bewerbung gleichstehe. Auch sollten die Belohnungen, die er den beiden von Antonius abgefallenen Legionen versprochen hatte, von der Staatskasse bezahlt werden (Cic. Phil. V 16, 45. 17, 46. 19, 53; ad Brut. I 15, 7. Appian. bell. civ. III 64. Plut. Cic. 45; Ant. 17). Am ersten Tage kam es noch nicht zur Abstimmung (Appian. bell. civ. III 50. Dio XLVI 29, 2), und später wurden durch Anträge seines Stiefvaters Philippus, des P. Servilius Isauricus, mit dessen Tochter er verlobt war (Suet. Aug. 62, 1), und des Ser. Sulpicius Rufus die Ehrungen Octavians noch gesteigert (Cic. ad Brut. I 15, 7). Man beschloß, er solle alle Ämter zehn Jahre vor der gesetzlichen Zeit bekleiden dürfen und im Senat mit den Consularen stimmen (Mon.

Anc. 1, 3. Appian. bell. civ. III 51. 88. Dio XLVI 29, 2. 5. 41, 3. Liv. epit. 118; vgl. Cic. Phil. XI 8, 20. Tac. ann. I 10). Zudem wurde ihm auf Antrag des Philippus eine vergoldete Reiterstatue dekretiert (Appian. bell. civ. III 51. 64. Dio XLVI 29, 2. Cic. ad Brut. I 15, 7. Vell. II 61, 3). Auf Münzen der nächstfolgenden Zeit bildet Octavian zwei Reiterstatuen ab, die eine mit ruhig stehendem Pferde und der Unterschrift: *S(enatus) c(onsulto)* (Cohen Médailles impériales I² 96, 243. 245. 246; vgl. 74, 74), die andere mit gallopierendem Pferde und der Unterschrift: *popul(i) iussu* (Grueber Coins of the Roman republic III Taf. CIV 13; vgl. Cohen I² 74, 73. 93, 227). Die letztere dürfte ihm nach seinem Siege über Antonius durch das Volk beschlossen sein.

Nachdem Octavian über die Senatsbeschlüsse unterrichtet war, bediente er sich zu Spoletium (Plin. n. h. XI 190) am 7. Januar zum erstenmal der Feldherrnauspizien (Dessau 108. 112 = CIL X 8375. XII 4333; vgl. I² p. 306), die ihm dann bis an sein Lebensende nicht mehr verloren gingen. Von diesem Tage an wurde daher später die Zeit seiner Herrschaft berechnet (Vict. epit. 1, 30).

Octavian zog nach Gallia cisalpina, griff aber nicht Antonius an, sondern legte sein Heer in Forum Cornelii in Winterquatiere (Dio XLVI 35, 7. Cic. epist. XII 5, 2), wo ihm gegenüber der Feind, um sich bei der Belagerung Mutinas den Rücken zu decken, Claterna besetzt hielt (Cic. Phil. VIII 2, 6). Bald erschien der Consul A. Hirtius bei seinem Heere, trieb die Besatzung des Antonius nach Bononia zurück und nahm selbst in Claterna seine Winterquartiere, während Octavian in Forum Cornelii blieb (Cic. epist. XII 5, 2; Phil. VIII 2, 6. Non. 394, 7). Die Ankunft des höheren Beamten beraubte ihr des Oberbefehls (Appian. bell. civ. III 64), und auch dem Teil des Heeres, das er als Unterfeldherr zu seiner besonderen Verfügung behielt, wurden die wertvollsten Bestandteile dadurch geraubt, daß er die beiden von Antonius abgefallenen Legionen an Hirtius abtreten mußte (Appian. bell. civ. III 65. 75). Doch war dieser ein treuer Freund Caesars (s. o. Bd. VIII S. 1957) und unterstützte daher auch dessen Sohn. Denn gewiß geschah es nicht, wie Dio XLVI 35, 6 meint, gegen den Willen Octavians, daß der Krieg unter dem Vorwande der winterlichen Jahreszeit bis in den dritten Monat hingeschleppt wurde (Suet. Aug. 10, 3; vgl. Appian. bell. civ. III 65). Er wollte zwar Antonius demütigen, konnte aber nicht wünschen, daß der Mörder seines Vaters, der sein natürlicher Gegner war, als stolzer Sieger aus dem Kampf hervorgehe. Ihm mußte also daran liegen, daß Mutina solange eingeschlossen blieb, bis das Heer des D. Brutus durch Hunger ganz erschöpft und demoralisiert war, wie das tatsächlich eintrat (Cic. epist. XI 13, 1. 2; vgl. Appian. bell. civ. III 65. 71. 72. 81. 97. Dio XLVI 36, 2. Frontin. strat. III 14, 3. 4). Der Verlauf des Kampfes ist schon o. Bd. VIII S. 1960 erzählt. Am 14. April (Ovid. fast. IV 627; vgl. Drumann-Groebe I 453) verteidigte Octavian das Lager, während die Schlacht bei Forum Gallorum geschlagen wurde (Cic. Phil. XIV 10, 28. 14, 37. Oros. VI 18, 4. Dio XLVI 37, 7). Doch nahm seine Cohors praetoria an ihr teil und wurde dabei völlig aufgerieben (Appian. bell. civ. III 66. 67. 69. 70. Cic. epist. X 30, 4. 5). Dies wird dazu Anlaß gegeben haben, daß Antonius später behauptete, Octavian sei schimpflich geflohen und erst am zweiten Tage wieder zum Vorschein gekommen (Suet. Aug. 10, 4). Und freilich hat er erst am zweiten Tage, dem 16. April, zum erstenmal die Begrüßung als Imperator durch seine Truppen entgegengenommen (Ovid. fast. IV 675. Dessau 108 = CIL X 8375. Dio XLVI 38, 1. Cic. Phil. XIV 9, 25. 10, 28. 14, 37. Cohen I² 97, 246). Aber in der Entscheidungsschlacht am 21. April stand er tapfer seinen Mann, ja als sein Adlerträger schwer verwundet wurde, ergriff er selbst das Feldzeichen und trug es längere Zeit (Suet. Aug. 10, 4; vgl. Appian. bell. civ. III 71).

Hirtius war im Kampf gefallen, und schon zwei Tage später starb auch Pansa an den Wunden, die er bei Forum Gallorum empfangen hatte (Cic. epist. XI 13, 2; vgl. 9, 1. 10, 2; o. Bd. VIII S. 1961). Dies war für Octavian so vorteilhaft, daß man vermutete, er habe ihren Tod herbeigeführt (Suet. Aug. 11. Dio XLVI 39, 1. Tac. ann. I 10). Denn jetzt fielen ihm auch ihre Heere zu (Suet. a. O. Oros. VI 18, 6. Eutrop. VII 1. Plut. Cic. 45). Hatte er schon vorher öffentlich erklärt, daß er nach den Ehren seines Vaters strebe (Cic. ad Att. XVI 15, 3), so begann er um diese Zeit nach dem Vorbilde Caesars mit seinem eigenen Bilde Münzen zu schlagen und erhob sich auch damit über die gewöhnlichen Magistrate (Cohen I² 97, 246). Decimus war voll Mißtrauen gegen Octavian (Cic. epist. XI 10, 2), wenn dasselbe auch kaum sich in so augenfälligen Formen geäußert haben wird, wie Appian. bell. civ. III 73 sie schildert. Am 22. April hatten sie eine Zusammenkunft (Cic. epist. XI 13, 1), bei der jener, um den Sohn Caesars zu versöhnen, sich reuig über seine Teilnahme an der Verschwörung gezeigt haben soll (Oros. VI 18, 5. Appian. bell. civ III 73). Er suchte Octavian zu bewegen, daß er mit ihm gemeinsam die Verfolgung des Antonius aufnehme; doch jener berief sich darauf, daß seine Soldaten ihm ein ferneres Zusammenwirken mit dem Mörder Caesars nicht erlaubten (Cic. epist. XI 10, 4). Und ihr Gegensatz wurde durch die Republikaner in Rom noch gesteigert. Man glaubte dort mit Antonius fertig zu sein und folglich Octavian nicht mehr nötig zu haben (Vell. II 62, 1. Appan. bell. civ. III 74. Dio XLVI 39, 2. Plut. Cic. 45). Da man den Erben Caesars unschädlich machen wollte, wurde er nach Möglichkeit zurückgeschoben. Cicero hielt dies noch immer für gefährlich; doch auch er ließ sich das Wortspiel entschlüpfen: *laudandum adulescentem, ornandum, tollendum*, und dies wurde Octavian hinterbracht (Cic. epist. XI 20, 1. Suet. Aug. 12. Vell. II 62, 6). Dem D. Brutus wurde der Triumph dekretiert; für Octavian beantragte Cicero nur die Ovatio (Cic. ad Brut. I 15, 9. 4, 4), doch scheint der Senat auch diese abgelehnt zu haben (Appian. bell. civ. III 74. 80. 82. 89. Dio XLVI 40, 1. 3. Vell. II 62, 4. 5. Liv. epit. 119). Decimus allein wurde beauftragt, den Krieg gegen Antonius zu Ende zu führen (Appian. bell. civ. III 74. 76. 80. 89. Dio XLVI 40, 1. 47, 3. 50. 1. Liv. epit. 120.

Cic. epist. XI 18, 3), und zu diesem Zweck das Heer der gefallenen Consuln ihm überwiesen (Appian. bell. civ III 74. 76. 80. 89. Dio XLVI 40, 1. 47, 3. 50, 1. Cic. epist. XI 19, 1). Doch nur die Rekruten, die militärisch wertlos waren, gehorchten diesem Befehl (Appian. bell. civ. III 76. 97. Cic. epist. X 24, 3. XI 19, 1); die alten Truppen, die noch unter Caesar gedient hatten, vor allem die beiden von Antonius abgefallenen Legionen, weigerten sich, dem Mörder Caesars zu folgen (Cic. epist. XI 14, 2. 19, 1. 20, 4). So behielt Octavian, obgleich er sich allen Beschlüssen des Senats zu fügen schien, doch den Kern seiner militärischen Macht. Man wählte eine Zehnmännerkommission zur Ackerverteilung an die Soldaten, die nach der Beendigung des Krieges zu entlassen waren (Appian. bell. civ. III 86. 89. 90. Cic. epist. XI 14, 1. 20, 1—3. 21, 2. 5); wahrscheinlich war es dieselbe Kommission, die, um die Mittel zu beschaffen, auch die Verschleuderungen des Antonius untersuchen und rückgängig machen sollte (Appian. bell. civ. III 82. 85). Doch um Octavian ausschließen zu können, wurde verfügt, daß keiner, der zur Zeit ein Heer befehligte, zu diesem Amte wählbar sei (Cic. epist. XI 21, 2), was bei den Soldaten große Mißstimmung hervorrief (Cic. epist. XI 20, 1—3. 21, 2). Diese steigerte sich noch, als eine Gesandtschaft des Senats im Lager erschien, um den beiden abgefallenen Legionen, nicht dem ganzen Heer, die Bestätigung der versprochenen Belohnung mitzuteilen und zugleich die Hälfte (10 000 Sesterzen) sofort anzubieten, wenn sie zu Decimus übergingen. Und was das Beleidigenste war, die Gesandten verhandelten mit den Soldaten nicht durch Vermittlung Octavians, sondern verlangten ausdrücklich ohne sein Beisein zu den beiden Legionen zu reden. Doch diese wiesen es zurück, die Anträge des Senats hinter dem Rücken ihres Feldherrn anzuhören (Appian. bell. civ. III 74. 86. 89. Dio XLVI 40, 4—41, 2. Vell. II 62, 5. Plut. Cic. 45).

Octavian war es von Anfang an klar gewesen, daß er die Mörder seines Vaters werde bekämpfen müssen, und da während des Mutinensischen Krieges M. Brutus und Cassius ihre Macht im Orient fest begründet hatten, mußte dieser Kampf so schwer sein, daß er sich ohne die Hilfe des Antonius kaum ausfechten ließ. Daß er einer Versöhnung mit diesem nicht abgeneigt sei, hatte daher Octavian schon gleich nach der Entscheidungsschlacht deutlich zu erkennen gegeben und erwartete jetzt das Entgegenkommen des anderen (Appian. bell. civ. III 80. Dio XLVI 41, 5). Er duldete es sogar, daß seine Soldaten sich verschworen, künftig gegen keine Legion mehr zu fechten, die noch unter Caesar gedient hatte (Dio XLVI 42, 3. 51, 5). Doch um Antonius gleichberechtigt gegenübertreten zu können, bedurfte auch er des Consulats (Dio XLVI 41, 3), um das er sich nur bewerben konnte, wenn ihn der Senat von den Bestimungen der Leges annales dispensierte. Er trat daher mit Cicero in Verbindung und schlug ihm ein gemeinsames Consulat vor, bei dem er sich der Führung des älteren und berühmteren Mannes willig unterwerfen wolle. Doch scheiterten die Bemühungen, denen Cicero sich in diesem Sinne unterzog, an dem Widerstande des Senats (Plut. Cic. 45. 46; comp. Dem. et Cic. 4. Appian. bell. civ. III 82. 92. Dio XLVI 42, 2). Unterdessen hatte sich Lepidus am 29. Mai mit Antonius vereinigt (s. o. Bd. I S. 2603). Da dieser so wieder gefährlich geworden war, wurde Octavian durch den Senat aufgefordert, ihn gemeinsam mit D. Brutus zu bekämpfen, und so sein Feldherrnamt neu bestätigt (Appian. bell. civ. III 85. Dio XLVI 42, 1. 51, 5. 52, 1. Cic. epist. X 23, 6). Doch bis gegen Ende Juli blieb er untätig und agitierte indessen unter seinen Soldaten für sein Consulat (Cic. epist. X 24, 4—5. Appian. bell. civ. III 86. 87). Eine Deputation von 400 Centurionen ging nach Rom, um die versprochenen Belohnungen nicht nur für die zwei bevorzugten Legionen, sondern für das ganze siegreiche Heer und das Consulat für Octavian zu fordern. Als ihr Sprecher Cornelius im Senat zurückgewiesen wurde, zeigte er auf sein Schwert und rief: *hic faciet, si vos non feceritis* (Suet. Aug. 26, 1. Dio XLVI 42, 4. 43, 4. Appian. bell. civ. III 88. Obseq. 69). Als die Centurionen mit ihrer Botschaft ins Lager zurückgekehrt waren, forderten die acht Legionen, über die Octavian gebot, gegen Rom geführt zu werden, und er ließ sich von ihnen dazu zwingen (Appian. bell. civ. III 88. Dio XLVI 43, 6. Liv. epit. 119. Eutrop. VII 2, 1. Plut. Brut. 27). In der Stadt befand sich nur eine Legion, die Pansa bei seinem Abmarsch zu ihrem Schutze zurückgelassen hatte (Appian. bell. civ. III 91. Obseq. 69). Zwar erwartete man noch zwei aus Afrika, aber sie waren noch nicht eingetroffen (Appian. bell. civ. III 85. 91. Cic. epist. XI 14, 3. 26. X 24, 4). Als man daher erfuhr, daß Octavian mit seiner gesamten Macht heranrücke und daß die Soldaten in ihrem Zorn unterwegs die Landgüter seiner Gegner plünderten (Dio XLVI 44, 1), machte man sich in Rom auf das Schlimmste gefaßt. Schon vorher hatte man einen Gesandten an das Heer abgeschickt, um die erste Rate des geforderten Geldes zu überbringen; doch Octavian, den er schon unterwegs traf, zwang ihn, unverrichteter Sache umzukehren (Appian. bell. civ. III 88. Dio XLVI 44, 2). Eiligst versammelte sich der Senat und beschloß, die volle Summe von 20 000 Sesterzen allen acht Legionen zu spenden, die Zehnmännerkommission aufzuheben und die Ackerverteilung dem Octavian allein zu übertragen, endlich ihm die Bewerbung um das Consulat auch abwesend zu gestatten. Um ihm dies mitzuteilen, wurde eine Gesandtschaft abgeschickt (Appian. bell. civ. III 90. Dio XLVI 44, 2). Doch kaum war sie abgereist, so bereute man jene feigen Beschlüsse. Man meinte die Stadt halten zu können, bis D. Brutus oder Plancus zum Entsatz heranrückten. Zudem besaß man in der Mutter und der Schwester Octavians, die sich in Rom aufhielten, wertvolle Geiseln, die freilich zur Zeit nicht aufzufinden waren, da sie im Vestatempel ein Versteck gefunden hatten. Endlich — und dies war wohl die Hauptsache — waren eben die zwei afrikanischen Legionen im Hafen Roms gelandet und verstärkten so die Macht des Senats. Er beauftragte daher die beiden städtischen Praetoren, die Stadt zur Verteidigung vorzubereiten, und sandte Boten an Octavian, er möge sich waffenlos um das Consulat bewerben, sein Heer aber müsse mindestens 750 Stadien von Rom fernbleiben, d. h. das Städtchen Trebia an der Flaminischen Straße

wurde ihm zur Grenze seines Vormarsches gesetzt. Er aber beeilte sich um so mehr, um Mutter und Schwester zu retten, und schlug vor dem Collinischen Tore sein Lager, wo ihm alsbald Scharen der Senatoren und des Volkes zuliefen. Am anderen Tage ging er mit ausreichender Leibwache in die Stadt, überall am Wege untertänig begrüßt, und überzeugte sich von der Unverletztheit der beiden Frauen. Die drei Legionen, mit denen der Senat ihm zu widerstehen gedacht hatte, trugen ihm durch Abgesandte ihre Dienste an (vgl. Macrob. Sat. I 12, 35), und der Praetor Cornutus tötete sich selbst. Doch tat Octavian keinem seiner Gegner ein Leid an, sondern empfing die reuigen Senatoren mit herablassender Freundlichkeit (Appian. bell. civ. III 90—92. Dio XLVI 44, 4—45, 2). Auf die Nachricht, daß die Marslegion und die vierte sich für den Senat erklärt habe, begann man aufs neue, zum Widerstande zu rüsten, mußte sich aber bald überzeugen, daß jenes Gerücht falsch gewesen war (Appian. bell. civ. III 93). Octavian führte seine Soldaten jetzt auf das Marsfeld (Appian. bell. civ. III 94. Obseq. 69), wo sie zwar noch außerhalb des Pomeriums, aber tatsächlich mitten in der Stadt lagerten, und bemächtigte sich des Staatsschatzes, aus dem ihnen einstweilen die Hälfte der versprochenen Siegespreise gezahlt wurde (Appian. bell. civ. III 94. Hist. aug. Sev. 7, 6. Dio XLVI 46, 5. 47, 1). Der Consulwahl hielt er sich fern, um scheinbar jede Beeinflussung zu vermeiden (Dio XLVI 45, 5. Appian. bell. civ. III 94). Da ein Interregnum zu viel Zeit genommen hätte, auch nur sehr wenige Patrizier in der Stadt anwesend waren, wurde die Wahl von *duoviri consulari potestate* geleitet, die schnell unter Vorsitz des Stadtpraetors gewählt waren (Dio XLVI 45, 3. 4). Sie fiel auf Octavian und seinen Oheim und Miterben Q. Pedius (Appian. bell. civ. III 94. Dio XLVI 46, 1. Vell. II 65, 2. Tac. dial. 17). Am 19. August trat er sein Amt an (Dio LVI 30, 5. LV 6, 7. Tac. ann. I 9. Macrob. Sat. I 12, 35. Suet. Aug. 31, 2. Dessau 108 = CIL X 8375; anders Vell. II 65, 2), noch ehe er sein zwanzigstes Jahr vollendet hatte, worauf er nicht wenig stolz war (Dio XLVI 46, 2. LV 9, 2. Liv. epit. 119. Suet. Aug. 26, 1. Plut. Brut. 27. Eutrop. VII 2, 1. Vell. II 65, 2). Dabei sollen ihm zwölf Geier erschienen sein, wie einst dem Romulus bei Gründung der Stadt (Obseq. 69. Dio XLVI 46, 2. Suet. Aug. 95. Appian. bell. civ. III 94). Dies glückliche Vogelzeichen mag den Anlaß gegeben haben, ihn sehr bald darauf zum Augurn zu wählen, obgleich er schon seit dem J. 48 Pontifex war und sonst keiner mehr als einem der großen Priesterkollegien angehörte (Grueber Coins of the Roman republic II 404: *C. Caesar cos. pont. aug.* Da Octavian hier noch nicht *IIIvir r. p. c.* genannt wird, muß die Münze vor dem Herbst 43 geschlagen sein. Damit widerlegt sich, was Mommsen zu Mon. Anc. I 45 über sein Augurat bemerkt).

Nachdem Octavian sich bei dem Senat für die Entbindung von den Annalgesetzen durch eine schöne Rede bedankt hatte (Dio XLVI 47, 1), brachte er vor allem ein Curiatgesetz über seine Adoption durch Caesar ein, was für deren rechtliche Gültigkeit zwar nicht erforderlich war, sie aber in feierlichster Form vor allem Volk bestätigte (Appian. bell. civ. III 94. Dio XLVI 47, 4). Dann erwies er sich auch dadurch als Erben Caesars, daß er den Rest des hohen Legats an das Volk, soweit er es bis dahin noch schuldig geblieben war, aus dem Staatsschatz bezahlte (Dio XLVI 48, 1. 2). Sein Kollege Q. Pedius mußte ein Gesetz einbringen, durch das ein Ausnahmegerichtshof gegen die Mörder eingesetzt und, da man ihrer noch nicht habhaft werden konnte, einstweilen die *aquae et igni interdictio* über sie ausgesprochen wurde. Agrippa übernahm die Anklage gegen Cassius, wobei die Gerichtsrede ihm Gelegenheit zur Verherrlichung Caesars bot (Vell. II 69, 5. Suet. Nero 3, 1. Galba 3, 2. Appian. bell. civ. III 95. IV 27. V 48. Dio XLVI 48. 49. XLVII 22, 4. Plut. Brut. 27. Liv. epit. 120. Mon. Anc. 1, 10). Natürlich mußte der Senat auch die Ächtung Dolabellas, die wegen der Tötung des Caesarmörders C. Trebonius über ihn ausgesprochen war, wieder aufheben (Appian. bell. civ. III 95).

Den Stadtpraetor Q. Gallius meinte Octavian auf einem Mordversuch ertappt zu haben. Er wurde seines Amtes entsetzt (vgl. Obseq. 70) und vom Senat zu Tode verurteilt; doch begnadigte ihn Octavian zur Verbannung aus Rom. Doch auf der Seereise verschwand er, vielleicht durch Schiffbruch oder Piraterie. Einige beschuldigten Octavian, ihn grausam umgebracht zu haben; doch ist dies umso unwahrscheinlicher, als der Bruder des Q. Gallius, Marcus, sich in der Umgebung des Antonius befand, mit dem Octavian damals Anknüpfungen suchte (Suet. Aug. 27, 4. Appian. bell. civ. III 95; vgl. o. Bd. VII S. 672, 7). Bei dem Volke der Hauptstadt war dieser so populär geworden, daß es auf die Kunde von dem Mordversuch das Haus des Q. Gallius verwüstete (Appian. a. O.).

Bald darauf verließ Octavian Rom mit seinem Heere, als wenn er gegen Antonius und Lepidus ziehen wolle. Doch in seiner Abwesenheit beantragte Pedius beim Senat, das Ächtungsdekret gegen sie aufzuheben, und als man, ehe man sich zu diesem Beschluß herbeiließ, bei Octavian anfragte, stimmte er zu, angeblich weil seine Soldaten ihn dazu zwangen (Dio XLVI 50, 1. 52, 3. 4. 54, 2. Appian. bell. civ. III 96). Auf diese Nachricht schlossen sich C. Asinius Pollio und L. Munatius Plancus, die bis dahin noch der Partei des Senats treu geblieben waren, mit ihren Heeren dem Antonius an (Appian. bell. civ. III 97. Liv. epit. 120. Vell. II 63, 3. Dio XLVI 53, 2. Plut. Ant. 18), was den Untergang des D. Brutus zur Folge hatte (s. Iunius).

Durch den Anschluß von Lepidus, Pollio und Plancus war Antonius dem Octavian an Truppenzahl weit überlegen; aber indem sie seine militärische Macht vermehrten, beschränkten sie zugleich seine Handlungsfreiheit. Sie waren alle Caesarianer und wünschten nicht, dem Erben Caesars entgegenzutreten, sondern mit dessen Hilfe Brutus und Cassius, deren Macht unterdessen bedrohlich angewachsen war, zu bekämpfen. In diesem Sinne werden sie auf Antonius eingewirkt und ihn veranlaßt haben, seine Rachegelüste aufzugeben. Octavian hatte mit ihm schon brieflich Beziehungen angeknüpft (Vell. II 65, 1) und ihn von Oberitalien aus bei der Vernichtung des D. Brutus unterstützt (Appian. bell. civ. III 97; Illyr. 19. Dio XLVI 53). Jetzt ließ Antonius sechs

Legionen in Gallien zurück und zog mit siebzehn Legionen und 10 000 Reitern dem Octavian entgegen (Plut. Ant. 18. Dio XLVI 54, 1). Dieser befehligte eine etwas geringere Macht. Denn zu den acht Legionen, die er gegen Rom geführt hatte (Appian. bell. civ. III 88), waren dort noch drei zu ihm übergegangen (Appian. bell. civ. III 92) und ihnen hatte sich ein großer Teil von dem Heere des D. Brutus angeschlossen (Appian. bell. civ. III 97). Mithin war er dem Antonius ein nicht ganz ebenbürtiger, aber doch sehr gefährlicher Gegner und konnte ihm im Kampfe gegen Brutus und Cassius ein wertvoller Bundesgenosse werden (Dio XLVI 54, 3. 4). So kamen denn Antonius und Lepidus mit Octavian auf einer Halbinsel, die der Renus mit dem Lavinius bei Bononia bildet, zusammen (s. Bd. IA S. 732). Jeder der beiden Teile hatte sich verpflichten müssen, nicht mehr als fünf Legionen mitzubringen; jeder erschien mit einer Leibwache von 300 Mann, und erst nachdem Lepidus das Gebüsch der Insel untersucht hatte, ob kein Hinterhalt in ihm verborgen sei, ließen sie jene bei den Brücken zurück und kamen auf der Halbinsel zusammen (Appian. bell. civ. IV 2. Dio XLVI 55, 1). Auch körperlich sollen sie sich gegenseitig untersucht haben, ob keiner Waffen versteckt halte, ehe sie ihre Unterredung begannen (Dio XLVI 55, 2). Als Consul durfte Octavian den Ehrenplatz in der Mitte behaupten, mußte sich aber verpflichten, nach Rom zurückgekehrt, das Consulat niederzulegen und es auf P. Ventidius, den treuesten Anhänger des Antonius, zu übertragen (Appian. bell. civ. IV 2; vgl. Dio XLVII 15, 2. Vell. II 65, 3). Dafür sollte er mit Antonius und Lepidus gemeinsam ein neu zu schaffendes Amt übernehmen, das den Titel *triumviratus rei publicae constituendae* führen und auf fünf Jahre beschränkt, sonst aber im Wesentlichen der Sullanischen und Caesarischen Diktatur gleichartig sein sollte (Mon. Anc. I 8. Appian. bell. civ. IV 2. 7. V 13. Dio XLVI 55, 3. XLVIII 36, 5. L 25, 2. 26, 1. Suet. Aug. 8, 3. 27, 1. Liv. epit. 120. Obseq. 69. Plut. Ant. 19; Cic. 46; Brut. 27. Eutrop. VII 2. Flor. II 16, 3. 17, 5. Oros. VI 18, 8. Tac. ann. I 9. Plin. n. h. VII 147), wenn man auch auf Grund eines Gesetzes, das Antonius als Consul gegeben hatte, diesen Titel vermied (Appian. bell. civ. IV 2. Dio XLVII 15, 4; vgl. o. Bd. I S. 2600). Die künftige Tätigkeit der Dreimänner wurde so bestimmt, daß Lepidus mit drei Legionen Rom beherrschen, die beiden andern zusammen, aber mit geteilten Heeren, jeder mit 20 Legionen Brutus und Cassius bekämpfen sollten (Appian. bell. civ. IV 3. Dio XLVI 56, 1. XLVII 20, 1. Flor. II 17, 5). Die Provinzen, die sie durch von ihnen ernannte Statthalter verwalten sollten, wurden so unter sie verteilt, daß Antonius Gallia cisalpina und comata erhielt, Lepidus Gallia Narbonensis und ganz Spanien, Octavian Africa, Sicilien, Sardinien und Corsica (Appian. bell. civ. IV 2. 53. Dio XLVI 55, 4. XLVIII 22, 1). Darin trat es deutlich zu Tage, daß er gezwungen war, sich den Bedingungen des übermächtigen Antonius zu fügen (Plin. n. h. VII 147). Denn durch das Meer, das Sex. Pompeius beherrschte, von Italien getrennt, waren ihm jene Provinzen gar nicht zugänglich, weil die Triumvirn eine nennenswerte Flotte nicht besaßen. Doch fügte er sich, da er mit Recht voraussetzte, daß es bei den bevorstehenden Kämpfen auf die Heere, nicht auf die Provinzen, ankommen werde. Auch darin mußte er sich fügen, daß man nach dem Vorbilde Sullas Proskriptionen beschloß; denn er wollte dem ohnmächtigen Senat gegenüber Milde walten lassen, wie Caesar es getan hatte und auch er selbst bei seiner ersten Besetzung Roms (Suet. Aug. 27, 1. Dio XLVII 7. Vell. II 66, 1. Tac. ann. I 9. Flor. II 16, 2. 6). Namentlich für die Rettung Ciceros trat er ein, konnte ihn aber dem Hasse des Antonius nicht entziehen (Plut. Ant. 19; Cic. 46). Doch verlangte er als Gegenleistung, daß auch Verwandte und Freunde der beiden andern geopfert würden, damit nicht er allein als unzuverlässiger Schutz seiner Anhänger gelte, und es begann ein widriges Schachern und Tauschen von Menschenleben (Appian. bell. civ. III 5. Dio XLVII 5. 6. Plut. a. O.). Eine fast noch schlimmere Proskription wurde über 18 der blühendsten Städte Italiens verhängt, darunter Cremona (Verg. ecl. 9, 28), Capua, Regium, Venusia, Beneventum, Nuceria, Ariminum, Hipponium (Appian. bell. civ. IV 3. 86). Um nach der Besiegung der Caesarmörder die Soldaten zu belohnen, sollten sie dort angesiedelt und die früheren Einwohner ohne jede Entschädigung ausgetrieben werden (Appian. bell. civ. III 3. V 12. 22. Dio XLVII 14, 4. Tac. ann. I 10). Nachdem die drei Männer zwei Tage unter sich beraten und das Ergebnis schriftlich aufgezeichnet hatten, trat Octavian, dem als Consul die formelle Führung zufiel, am dritten vor die Truppen hin und las ihnen das Übereinkommen vor, wobei nur die Namen der Proskribierten unterdrückt wurden (Appian. bell. civ. IV 2. 3; vgl. Plut. Ant. 19; Cic. 46. Dio XLVI 56, 2). Auf die Forderung beider Heere, daß die Vertragschließenden sich auch durch eine Familienverbindung nähertreten sollten, verlobte sich Octavian mit Clodia, der Stieftochter des Antonius, obgleich er schon mit der Tochter des P. Servilius Isauricus verlobt war (Suet. Aug. 62, 1. Dio XLVI 56, 3. XLVIII 4, 1. 5, 3. Plut. Ant. 20. Vell. II 65, 2. Oros. VI 18, 8).

Nach Rom wurde ein Bote vorausgeschickt mit dem Befehl an den Consul, gleich 17 der gefährlichsten unter den Proskribierten, darunter auch Cicero, töten zu lassen. Die Aufregung darüber brachte Pedius in der nächsten Nacht den Tod (Appian. bell. civ. IV 6. 7. 14. Dio XLVII 15, 2). Bald zog Octavian, begleitet von seiner praetorischen Cohorte und einer Legion, in Rom ein, und an den beiden folgenden Tagen ebenso seine beiden neuen Genossen. Sogleich wurde durch ein Plebiscit des Tribunen P. Titius den Dreimännern die verabredete außerordentliche Gewalt *ex ante diem quintum kalendas Decembres ad pridie kalendas Januarias sextas* verliehen, d. h. vom 27. November 43 bis zum 31. Dezember 38 (Appian. bell. civ. IV 7. Dio XLVII 2, 1. CIL I² p. 64). Gleich in der Nacht, welche dem 27. November folgte, wurde das Proskriptionsedikt öffentlich angeschlagen (der Wortlaut in griechischer Übersetzung bei Appian. bell. civ. IV 8—11) und ihm die erste Liste der Verurteilten von 130 Namen hinzugefügt, der dann noch zahlreiche Ergänzungen folgten, so daß zuletzt die Zahl von 300 Senatoren und 2000 Rittern erreicht wurde (Appian. bell.

civ. IV 7. 5. Dio XLVII 3ff. Liv. epit. 120. Oros. VI 18, 9ff. Flor. II 16, 3. Plut. Cic. 46; Brut. 27; Ant. 20). Octavian hatte sich den Massenhinrichtungen widersetzt, aber nachdem sie beschlossen waren, soll er auf der Vollstreckung der Todesurteile mit noch größerer Grausamkeit bestanden haben, als seine Kollegen, jedenfalls in dem Sinne, daß er diese verhindern wollte, sich durch Begnadigungen Anhänger zu werben (Suet. Aug. 27, 1—3). Denn wo ihm das möglich war, hat auch er die Proskribierten geschont, ja sogar diejenigen, welche sie gerettet hatten, zum Teil belohnt (Suet. Aug. 27, 2. Dio XLVII 7. Appian. bell. civ. IV 49. 51. CIL VI 1527). Den Triumvirn wurde der Eichenkranz *ob cives servatos* vom Senat dekretiert, weil sie nicht noch mehr Bürger umgebracht hatten (Dio XLVII 13, 3). Als Octavians Mutter Atia in diesem Jahre starb, wurde ihr von Staatswegen das Begräbnis ausgerichtet (Suet. Aug. 61, 2. Dio XLVII 17, 6).

42 v. Chr. Am 1. Januar schworen die Triumvirn, die *acta Caesaris* aufrecht zu erhalten, nahmen auch den andern (Beamten und Senatoren?) den gleichen Eid ab und verfügten, daß er alljährlich erneuert werden solle (Dio XLVII 18, 3). Durch Beschluß von Senat und Volk wurde Caesar zum Gott erhoben (Dessau 72 = CIL IX 2628) und durch ein Gesetz des Volkstribunen Rufrenus sein Kultus in allen Städten Italiens geordnet (Dessau 73 = CIL IX 5136. VI 872). Noch eine Reihe anderer Beschlüsse wurden zu seinen Ehren gefaßt. Sie sollten den bevorstehenden Rachekrieg gegen seine Mörder rechtfertigen (Dio XLVII 18. 19. Suet. Caes. 88; vgl. Heinen Klio XI 135), mußten aber vor allem dahin wirken, die künftige Herrschaft seines Adoptivsohnes und Erben vorzubereiten.

Da der Ertrag der Konfiskationen, denen der Besitz der Proskribierten verfiel, weit hinter den Erwartungen zurückblieb, erklärten die Triumvirn öffentlich, daß ihnen für die Kriegführung noch 200 Millionen fehlten und aufgebracht werden müßten (Appian. bell. civ. IV 31. 32). Es wurden Censoren gewählt, um für diesen Zweck die Vermögen zu schätzen (Dessau 6204 = CIL XIV 2611. I² p. 64), und dann Leistungen ausgeschrieben, die sich von Konfiskationen kaum unterschieden (Dio XLVII 14, 1. 2. 16. 17. Appian. bell. civ. IV 5. 32—34. 96. Plut. Ant. 21. Val. Max. VIII 3, 3). Da durch die Vergeudungen des Antonius auch dieses Geld bedroht war, setzte Octavian es durch, daß es in gleicher Weise, wie die Heere, unter den Triumvirn verteilt wurde (Plut. Ant. 21).

Unterdessen hatte sich Sex. Pompeius Siciliens bemächtigt und auch schon auf dem gegenüberliegenden Festlande Fuß gefaßt. Octavian sandte daher eine Flotte unter Q. Salvidienus Rufus gegen ihn, der ihn aus Italien vertrieb (Dio XLVIII 18, 1. 2. CIL X 8337 A). Doch als Salvidienus den Übergang nach Sicilien erzwingen wollte, zog er in einer Seeschlacht den kürzeren. Octavian war selbst nach Regium gegangen und hatte von dort aus dem Kampfe zugeschaut (Appian. bell. civ. IV 85. Dio XLVIII 18, 2—4. XLVII 36, 4. Liv. epit. 123). Doch konnte er diesen nicht erneuern, da Antonius ihn nach Brundisium berief, um mit Hilfe seiner Flotte den Übergang des Heeres nach Makedonien zu bewerkstelligen (Appian. bell. civ. IV 86. Dio XLVII 37, 1. XLVIII 18, 5). Schwer erkrankt, mußte Octavian in Dyrrhachion zurückbleiben, ließ sich aber, sobald dies möglich war, zu dem Heere bringen und langte zehn Tage nach Antonius vor Philippi an (Plut. Brut. 38. Dio XLVII 37, 2. 3. Appian. bell. civ. IV 106. 108). Noch während der ersten Schlacht, in der Cassius von diesem besiegt und zum Selbstmorde getrieben wurde (s. o. Bd. III S. 1733), war Octavian so krank, daß er in seinem Zelte geblieben wäre, wenn nicht ein Traum seines Arztes M. Artorius Asklepiades ihn gewarnt und veranlaßt hätte, in der Sänfte dem Kampfe beizuwohnen (s. o. Bd. II S. 1461). Dies rettete sein Leben; denn nachdem der linke Flügel des vereinigten Heeres der Caesarianer, den er befehligte, von Brutus geschlagen war, wurde auch das Lager erstürmt (Liv. epit. 124) und sein Zelt von den Feinden geplündert (Appian. bell. civ. IV 108. 110. Dio XLVII 41. 46, 2. Plut. Ant. 22; Brut. 41. Suet. Aug. 13, 1. 91, 1. Vell. II 70, 1. Flor. II 17, 9. Val. Max. I 7, 1. Oros. VI 18, 15. Tertull. de an. 46). Nach der Schlacht war er verschwunden und galt für erschlagen (Plut. Brut. 42). Er soll sich in einem Sumpfe versteckt gehalten haben und erst am dritten Tage wieder zum Vorschein gekommen sein (Plin. n. h. VII 148). Nachdem in der zweiten Schlacht bei Philippi im November (Suet. Tib. 5) der endgültige Sieg gewonnen war, ließ Octavian dem Leichnam des Brutus den Kopf abschlagen und diesen nach Rom schicken, damit er bei der Statue Caesars niedergelegt werde, und soll auch sonst mit wilder Grausamkeit gegen die Gefangenen vorgegangen sein (Suet. Aug. 13. Dio XLVII 49, 2). Der Sieg mußte in Rom durch vieltägige Dankfeste gefeiert werden (Dio XLVIII 3, 2).

Mit Recht galt Antonius für den eigentlichen Sieger, hinter dem der kranke Octavian ganz zurücktrat (Plut. Ant. 22. Appian. bell. civ. V 14. 53. 58; vgl. IV 129). Als daher nach der Schlacht das Verhältnis der Triumvirn neu geordnet wurde, geschah dies ganz nach den Wünschen des Antonius. Er übernahm es, im Orient das Geld einzutreiben, das man den Soldaten als Belohnung versprochen hatte (s. o. Bd. I S. 2605), während Octavian die äußerst gehässige Aufgabe zufiel, aus 18 italischen Städten die Einwohner auszutreiben und ihren Besitz unter die Veteranen zu verteilen (Suet. Aug. 13, 3. Dio XLVIII 2, 3. Appian. bell. civ. V 3). Bei der Provinzverteilung blieb der ganze griechische Reichsteil unberücksichtigt, als wenn er noch unbefriedetes Land wäre. Dem gegenüber vermochte Octavian nur zu erreichen, daß auch die Inseln ausschieden, welche Pompeius mit seiner Flotte beherrschte (Dio XLVIII 2, 1), und daß Gallia cisalpina, einer Absicht Caesars entsprechend, nicht mehr als Provinz, sondern als Teil Italiens gelten sollte (Appian. bell. civ. V 3. 22. Dio XLVIII 12, 5). Von dem, was übrigblieb, empfing Antonius Gallien und den östlichen Teil von Africa, Octavian Spanien und den westlichen. Lepidus sollte unter dem Vorwande, daß er Pompeius unterstützt habe, ganz beiseite geschoben werden. Wenn aber diese Beschuldigung sich gar nicht begründen lasse, wollte man ihn mit Africa abfinden (Dio XLVIII 1, 3. Appian.

bell. civ. V 3; anders Eutrop. VII 3, 3). Ihre Heere wurden entlassen, mit Ausnahme von 8000 Mann, die freiwillig weiterdienten und aus denen sie ihre praetorischen Cohorten bildeten. Aus den Resten des besiegten Heeres übernahmen sie elf Legionen und 14 000 Reiter. Davon sollte Antonius sechs Legionen und 10 000 Reiter, Octavian fünf Legionen und 4000 Reiter empfangen, mußte aber zwei Legionen davon noch dem Antonius leihen, wofür er ebenso viele in Italien von Q. Fufius Calenus, dem Unterfeldherrn des Antonius, zurückerhalten sollte (Appian. bell. civ. V 3. 12. 20. Dio XLVIII 2, 3. 5, 2; vgl. o. Bd. VII S. 207). Der Vertrag über dies alles wurde schriftlich abgefaßt, durch die Siegel des Antonius und Octavian beglaubigt, und jeder von ihnen bewahrte ein Exemplar der Urkunde (Dio XLVIII 2, 4. 6, 1. 12, 1. Appian. bell. civ. V 12. 14. 22).

41 v. Chr. Durch die Reise nach Brundisium verschlimmerte sich die Krankheit Octavians so sehr, daß man ihn schon tot sagte (Appian. bell. civ. V 12. Dio XLVIII 3, 1. 3. Plut. Ant. 23). Auch bewirkte die Verzögerung seiner Ankunft in Rom, daß man ihm die finstersten Pläne zutraute und neue Proskriptionen und Konfiskationen erwartete. Er hatte Grund zu fürchten, daß unter Führung des Lepidus ein Aufstand gegen ihn ausbreche, und suchte das Volk zu beruhigen, indem er noch von Brundisium aus ein Schreiben an den Senat richtete, das Milde und Schonung nach dem Vorbilde seines Adoptivvaters versprach (Dio XLVIII 3). Die Verhältnisse, die Octavian bei seiner Rückkehr vorfand, waren für ihn so schwierig, daß ihre Regelung fast eine verzweifelte Aufgabe schien. In Rom und ganz Italien herrschte Hungersnot, weil das Land infolge der kriegerischen Wirren zum großen Teil unbebaut geblieben war und Pompeius und die Flotte der Caesarmörder, die noch immer die Meere beherrschten, die Zufuhren abschnitten (Appian. bell. civ. V 15. 18. 22. 25. Dio XLVIII 7, 4). Der Senat gehorchte blindlings der Fulvia (Dio XLVIII 4). Denn man wußte, daß sie ihren Mann beherrschte (vgl. o. Bd. VII S. 281), und dieser galt nach seinem Siege als das eigentliche Haupt des Triumvirats, neben dem nicht nur Lepidus, sondern auch Octavian kaum etwas zu bedeuten schienen. In demselben Sinne stieß dieser auch bei den Soldaten auf Mißachtung. Ganz unbedeutende Anlässe genügten, um sie zu offenem Aufruhr hinzureißen, und selbst sein Leben war von ihnen bedroht (Appian. bell. civ. V 15. 16. Dio XLVIII 9, 2. Plut. Ant. 24. Suet. Aug. 14. Liv. epit. 125). Da alle Macht nur auf ihnen beruhte, durften sie sich jeden Übergriff erlauben (Appian. bell. civ. V 13—15), ja in Rom wagte man selbst Räuber und Einbrecher nicht zu verfolgen, weil man nicht ohne Grund vermuten konnte, die Schuldigen könnten Soldaten sein (Appian. bell. civ. V 18). Zudem wehrten sich die 18 verurteilten Städte und ihre Nachbargemeinden, auf deren Land die Ackerverteilung auch noch hinübergriff (Appian. bell. civ. V 13. 14. Verg. Ecl. IX 28), gegen die unentgeltliche Enteignung und fanden überall reges Mitleid (Appian. bell. civ. V 12. 14; vgl. Dio XLVIII 6, 3. 7, 3. Suet. Aug. 13, 3. Vell. II 74, 2. Tac. ann. I 10. Liv. epit. 125. Flor. II 16, 1. Prop. IV 1, 130).

Als Octavian in Rom ankam, fand er anfangs noch Gehorsam. Da er die Beschuldigungen gegen Lepidus als haltlos erkannte, übergab er diesem Africa, und die Beauftragten des Antonius schienen geneigt, ihm die versprochenen zwei Legionen zu überliefern (Appian. bell. civ. V 12. 26. Dio XLVIII 5, 1). Er bezahlte aus dem Restertrage der Proskriptionen, den er jetzt flüssig machte (Appian. bell. civ. V 12), und aus Geldern, die er von den Tempelschätzen borgte (Appian. bell. civ. V 13. 22. 24), den Veteranen einen Teil der versprochenen Belohnungen und beharrte trotz des Widerspruchs der bedrohten Städte darauf, die Ackerverteilungen durchzuführen, wodurch er bald die Zuneigung des Heeres zurückerwarb (Appian. bell. civ. V 13). Dies aber veranlaßte Fulvia und L. Antonius, die von Manius, dem Procurator des M. Antonius, beraten und angestiftet wurden, sich Octavian zu widersetzen. Sie erkannten eine Gefahr darin, daß er die Veteranen an sich persönlich fesselte, und verlangten daher, die Landanweisungen sollten aufgeschoben werden, bis Antonius aus dem Orient zurückgekehrt sei. Als sich das Heer diesen Aufschub nicht gefallen ließ, beanspruchten sie, daß Octavian nur seine eigenen Legionen ansiedeln solle, die des Antonius dagegen von dessen Angehörigen ihr Land empfangen sollten (Appian. bell. civ. V 14. 19. Dio XLVIII 5, 2. 6, 1. 2). Dieser Zwist veranlaßte Octavian, sich von der Tochter der Fulvia zu scheiden, nachdem er, wie er beschwor, mit ihr noch gar nicht den Beischlaf vollzogen hatte (Dio XLVIII 5, 2. 3. Suet. Aug. 62, 1). Doch in Bezug auf die Ackerverteilungen gab er nach, um es mit dem übermächtigen Antonius nicht zu verderben (Appian. bell. civ. V 14. 19. 31. 39. 43; vgl. Dio XLVIII 5, 5). Während diese vor sich gingen, erlaubten Lucius und Fulvia den Veteranen anfangs noch rücksichtslosere Übergriffe, als Octavian gestatten konnte, um sie so für sich zu gewinnen (Appian. bell. civ. V 14). Als sie aber wahrnahmen, welches allgemeine Mitleid die von ihren Äckern Vertriebenen fanden, suchten sie sich dadurch populär zu machen, daß sie ihre Partei ergriffen (Appian. bell. civ. V 19. 22. 27. Dio XLVIII 6, 4. 10, 3. 11, 1. Vell. II 74. 2. Liv. epit. 125. Flor. II 16, 2). Die Veteranen wurden damit vertröstet, daß die Güter der Proskribierten und das Geld, das Antonius aus Asien mitbringen würde, vollauf genügen müßten, um ihre Ansprüche zu befriedigen, auch ohne daß man die italischen Städte beraube (Dio XLVIII 7, 1—3). So kam Octavian in eine sehr schwierige Lage; seine Maßregeln stießen nicht nur bei den beraubten Italikern, sondern auch bei den Veteranen auf Widerstand (Dio XLVIII 7—9. 11, 1. Vell. II 74, 2), und die Milderungen, die er verfügte, genügten nicht, die Mißstimmung zu beseitigen (Dio XLVIII 8, 5. 9, 3. 5). Jetzt glaubten L. Antonius und Fulvia es zum offenen Kriege treiben zu können (Appian. bell. civ. V 19). Die zwei Legionen, die Octavian versprochen waren, wurden ihm vorenthalten (Dio XLVIII 5, 2. Appian. bell. civ. V 20) und dem Heere, das er unter Q. Salvidienus Rufus ausschickte, um Spanien für ihn in Besitz zu nehmen, der Durchzug durch Gallien versagt (Dio XLVIII 10, 1. Appian. bell. civ. V 20). Als er eine Reiterschar aussandte, um die Plünderungen des

Pompeius von den Küsten des südlichen Italien abzuwehren, behauptete L. Antonius, er und die Familie seines Bruders würden dadurch bedroht, und begann, sich eine Leibwache zu werben, die sich bald zum Heere auswuchs (Appian. bell. civ. V 19. Vell. I 74, 2). Ein Schiedsgericht aus der Mitte der Truppen, das in Teanum zusammentrat, wollte Frieden stiften; doch was es zu Gunsten Octavians beschloß, blieb fast alles unausgeführt (Appian. bell. civ. V 20. Dio XLVIII 10, 1. 2). Da Lepidus in Rom für ihn Partei ergriff, erklärte Fulvia, auch dort in Gefahr zu sein, und begab sich nach dem festen Praeneste, wohin auch L. Antonius kam und bald Senatoren und Ritter sich um sie sammelten (Appian. bell. civ. V 21. 23. 29. Dio XLVIII 10, 3. Vell. II 74, 3). Die Versuche Octavians, durch Abgesandte der Soldaten und der römischen Aristokratie einen Vergleich herbeizuführen, blieben fruchtlos (Appian. bell. civ. V 21. 22. Dio XLVIII 11). Lucius zog von Praeneste aus Soldaten werbend im Lande umher (Dio XLVIII 10, 3), und Fulvia erschien, selbst mit einem Schwert umgürtet, vor ihrem Heere, um es durch ihre Reden zum Kampfe zu begeistern (Dio XLVIII 10, 4. Flor. II 16, 2. Val. Max. III 5, 3. Vell. II 74, 3).

In Ancona waren zwei Legionen angesiedelt, die erst Caesar, dann Antonius gedient hatten. Sie schickten eine Gesandtschaft nach Rom, um den Streit beizulegen (Appian. bell. civ. V 23). Octavian wies ihnen an der heiligen Stätte des capitolinischen Tempels den schriftlichen Vertrag, den er mit Antonius nach der Schlacht bei Philippi geschlossen hatte. Sie verpflichteten sich, dessen Aufrechterhaltung zu bewirken, legten eine versiegelte Urkunde darüber bei den Vestalinnen nieder und luden die Parteien nach Gabii, weil es zwischen Rom und Praeneste etwa in der Mitte lag, vor ihr Gericht (Dio XLVIII 12, 1. 2. Appian. a. O.). Aber nur Octavian stellte sich; Lucius blieb unter dem Vorwande, Nachstellungen zu fürchten, dem *senatus caligatus*, wie man ihn spöttisch nannte, fern und wurde daher verurteilt (Dio XLVIII 12, 3. Appian. a. O.). So gewann Octavian diese zwei Legionen, und auch von den übrigen Veteranen schlossen sich ihm die meisten an. Denn durch die Versprechungen des Lucius ermutigt, hatten die Städte den Ackerverteilungen gewaltsamen Widerstand geleistet, und es war nicht selten zu blutigen Kämpfen gekommen (Dio XLVIII 6, 5. 9, 4). So mußten die Veteranen in Octavian den Verteidiger ihrer Rechte sehen, während die waffenfähige Mannschaft der bedrohten Städte seinen Gegnern zuströmte (Appian. bell. civ. V 27. 28. 39). Dies aber waren ungeübte Rekruten, nicht altgediente Soldaten, wie sie in Octavians Dienste traten und dessen Heer seine Überlegenheit verliehen (Appian. bell. civ. V 32. 40).

Ehe diese Werbungen zum Abschluß kamen, verfügte Octavian nur über seine Cohors praetoria und vier Legionen, die in Capua standen. Doch waren sechs andere unter Salvidienus nach Spanien unterwegs und erhielten jetzt den Befehl, eiligst zurückzukehren. Lucius besaß sechs Legionen, die er als Consul ausgehoben hatte; und außerdem standen elf Legionen in den beiden Gallien, die von den Unterfeldherrn seines Bruders, Calenus, Polio und Ventidius, befehligt wurden. Aus diesen Provinzen, die vom Kriege nicht heimgesucht waren, bezog er auch reiche Geldmittel, während Octavian auf Zwangsanleihen bei den Tempelschätzen angewiesen war, von denen selbst das capitolinische Heiligtum nicht verschont blieb (Appian. bell. civ. V 24. 27. Dio XLVIII 12, 4. 5). Außerdem ging Africa, das ihm anfangs auf Befehl des Lucius übergeben war, wieder verloren; von dort aus wurde auch Spanien bedroht, und Cn. Domitius Ahenobarbus, einer von den Mördern Caesars, beherrschte mit seiner Flotte das Adriatische Meer, vernichtete dort die Schiffe Octavians und belagerte Brundisium (Appian. bell. civ. V 26. 61; vgl. o. Bd. V S. 1329). Vergebens versuchte Octavian durch eine neue Gesandtschaft aus Rom die Gegner in Praeneste zum Friedenhalten zu veranlassen. Auch die Aristokratie stellte sich auf seiten des Lucius, weil er nicht nur Octavian, sondern in ihm auch das Triumvirat als solches zu bekämpfen schien (Appian. bell. civ. V 28. 29; vgl. 19).

Octavian schickte eine Legion nach Brundisium und ließ Lepidus mit zwei anderen in Rom zurück, um die Stadt zu verteidigen (Appian. bell. civ. V 27. 29. Dio XLVIII 13, 4. Liv. epit. 125). Er selbst und Lucius führten jetzt den Krieg in der Weise, daß jeder sich bemühte, die Aushebungen des Gegners zu stören und dessen Streitkräfte zum Abfall zu bringen (Appian. bell. civ. V 27. 30. Dio XLVIII 13, 1). In diesem Sinne wandte sich Octavian zuerst gegen Alba Fucentia (Appian. bell. civ. V 30), dann gegen Nursia (Dio XLVIII 13, 2), dann gegen Sentinum (Appian. bell. civ. V 30. Dio a. O.). Aber während er mit der Belagerung dieser Stadt beschäftigt war, bemächtigte sich Lucius durch einen Handstreich Roms und zwang Lepidus zur Flucht (Appian. a. O. Dio XLVIII 13, 3. 4. Liv. epit. 125). Alsbald erklärte er öffentlich das Triumvirat für eine Gewalt, die der Verfassung widerspreche; M. Antonius werde sie niederlegen und sich mit dem Consulat begnügen; Octavian und Lepidus müßten ihrer beraubt werden (Appian. bell. civ. V 30; vgl. 39. 43. 54). Er ließ durch den Senat, vielleicht auch durch Volksbeschluß, diese zu Feinden des Vaterlandes erklären und sich mit der Kriegführung gegen sie beauftragen (Dio XLVIII 13, 5). Dies erregte in Rom die größte Begeisterung; das Volk rief Lucius zum Imperator aus (Appian. bell. civ. V 31). Doch dies Auftreten gegen das Triumvirat sollte ihm selbst am meisten schaden, weil es die Feldherrn, welche das Heer des Antonius in den beiden Gallien befehligten, verblüffte und zweifelhaft machte.

Im Sommer (Appian. bell. civ. V 60) hatten die beiden streitenden Teile Gesandte an M. Antonius geschickt, um ihn für sich zu gewinnen (Appian. bell. civ. V 21. 52. 60. Dio XLVIII 27, 1); er aber hatte nur den nichtssagenden Bescheid geschickt, wenn man seine Würde angreife, solle sie auch durch Krieg verteidigt werden (Appian. bell. civ. V 29). Dieser Angriff aber schien gerade von seinem Bruder auszugehen, indem dieser das Triumvirat bekämpfte, und Octavian konnte sich darauf berufen, daß er immer nur nach den Aufträgen gehandelt habe, die Antonius selbst ihm gegeben hatte, und konnte dies auch durch den

schriftlichen Vertrag von Philippi beweisen. Dazu kam, daß M. Barbatius, der Quaestor des Antonius, in Italien eingetroffen war und dort verbreitete, daß dieser mit dem Verhalten seines Bruders unzufrieden sei (Appian. bell. civ. V 31; vgl. o. Bd. III S. 2). So waren Calenus, Polio und Vendidius zweifelhaft, was ihr Herr beabsichtige. Sie zauderten, dem L. Antonius Hilfe zu bringen, und dies entschied den Krieg gegen ihn (Appian. bell. civ. V 32. 33. 39).

Auf die Nachricht, daß Rom von Lucius eingenommen sei, war Octavian dorthin geeilt, verfolgt von C. Furnius, der Sentinum gegen ihn verteidigt hatte (Dio XLVIII 13, 4. 6; vgl. Appian. bell. civ. III 30. o. Bd. VII S. 376). Doch unterdessen war Salvidienus wieder in Italien eingetroffen und nahm Sentinum durch Handstreich (Dio a. O.). Auch Nursia mußte sich ergeben. Die Stadt hatte nach dem Mutinensischen Kriege ihren Bürgern, die im Kampfe gegen Antonius gefallen waren, ein Denkmal errichtet und sie in der Inschrift gerühmt, weil sie für die Freiheit gestorben seien. Dafür wurde sie durch eine unerschwingliche Kontribution gestraft; was nicht nur zur Füllung von Octavians Kasse beitragen, sondern auch sein freundliches Verhälnis zu Antonius zur Anschauung bringen sollte (Suet. Aug. 12. Dio XLVIII 13, 6). Auch dies wird auf Polio und Ventidius zu Ungunsten des Lucius eingewirkt haben, der eben damals auf ihre Unterstützung rechnete. Denn während sie hinter Salvidienus herzogen, hatte er Rom aufgegeben und zog ihm entgegen in der Hoffnung, ihn so von Norden und Süden zugleich anzugreifen. So hätte das stärkste Heer, über das Octavian gebot, vernichtet oder zur Übergabe gezwungen werden können. Doch die beiden Feldherrn des M. Antonius zauderten, und Agrippa besetzte Sutrium hinter dem Rücken des Lucius, so daß dieser jetzt in Gefahr kam, seinerseits von zwei Seiten durch Salvidienus und Arippa angegriffen zu werden. Dies zwang ihn, seitwärts auszuweichen und in dem festen Perusia Schutz zu suchen, wo er den Anmarsch des Polio und Ventidius erwarten und sich dann mit ihnen vereinigen wollte (Appian. bell. civ. V 31. 32. Dio XLVIII 14, 1. Vell. II 74, 3. Suet. Aug. 14). Von drei Heeren, die Octavian selbst, Agrippa und Salvidienus befehligten, wurde jetzt Perusia eingeschlossen, während zugleich die Belagerer durch Polio, Ventidius und L. Munatius Plancus, dem Fulvia ein neugeworbenes Heer anvertraut hatte, von außen bedroht wurden. Doch ohne bestimmte Befehle von M. Antonius und zugleich unter sich uneins, wichen sie bald zurück, als Octavian und Agrippa mit einem Teil ihres Heeres ihnen entgegenzogen. So blieb die Einschließung von Perusia unerschüttert, und alle Versuche des Lucius, die stark befestigten Linien der Belagerer zu durchbrechen, auch ein großer Ausfall, den er in der Neujahrsnacht unternahm, waren vergeblich (Appian. bell. civ. V 32—34. Vell. II 74, 3. Liv. epit. 126. Dio XLVIII 14, 3).

40 v. Chr. Ein neuer Versuch, die Stadt von außen her zu entsetzen, scheiterte ebenso, wie ganz verzweifelte Ausfälle (Appian. bell. civ. V 35—38). In Perusia hatte der Hunger in immer zunehmendem Maße zu wüten begonnen (Appian. bell. civ. V 34. 35. 39. Flor. II 16, 3. Liv. epit. 126. Suet. Aug. 14. Dio XLVIII 14, 3. Ephem. epigr. VI p. 69), so daß die *fames Perusina* später zum Sprichwort wurde (Lucan. I 41. Auson. epist. 22, 2, 42). Nachdem schon zahlreiche Überläufer, darunter Männer vornehmen Standes, ins Lager Octavians gekommen und freundlich aufgenommen waren (Appian. bell. civ. V 38), entschloß sich Lucius zur Übergabe (Appian. bell. civ. V 39—49. Dio XLVIII 14, 3. Vell. II 74, 4. Suet. Aug. 14. Liv. epit. 126. Flor. II 16, 3. Eutrop. VII 3, 4. Plin. n. h. VII 148). Dies geschah vor dem 15. März (Suet. Aug. 15; vgl. Dio XLVIII 14, 4), wahrscheinlich gegen Ende Februar, weil die Truppen noch Winterquartiere bezogen (Appian. bell. civ. V 47), aber Antonius erst im Frühling von dem Fall Perusias erfuhr (Appian. bell. civ. V 52: vgl. Kromayer Herm. XXIX 562).

Octavian begnadigte den L. Antonius und sein Heer (Liv. epit. 126. Vell. II 74, 4. Appian. bell. civ. V 48. 61. Dio XLVIII 14, 3); doch die Zivilisten, die sich ihm angeschlossen hatten, wurden schonungslos hingerichtet (Suet. Aug. 15). Perusia wurde der Plünderung preisgegeben und dann verbrannt (Appian. bell. civ. V 49. Dio XLVIII 14, 5. Vell. II 74, 4. Prop. II 1, 29. Liv. epit. 126). Die Decurionen der Stadt wurden sämtlich hingerichtet mit einziger Ausnahme eines L. Aemilius, der sich in Rom als Richter über die Mörder Caesars durch die Entschiedenheit, mit der er sie verurteilte, hervorgetan hatte (Appian. bell. civ. V 48). Außerdem wurden 300 Senatoren und Ritter am 15. März als dem Todestage Caesars an einem Altar abgeschlachtet, den man dem neuen Divus errichtet hatte (Suet. Aug. 15. Dio XLVIII 14, 4. Senec. de clem. I 11, 1. Appian. bell. civ. V 48. 49). Der Grund für diese Grausamkeit war jedenfalls, daß Octavian Geld brauchte und die Konfiskation des Vermögens der Hingerichteten ihm dazu verhelfen konnte. Auch sollte das Schicksal Perusias alle andern Städte davon abschrecken, sich seinen Gegnern anzuschließen. Von den feindlichen Legionen, die sich ihm ergeben hatten, deren Gesinnung aber noch immer zu fürchten war, wurden sechs dem Lepidus übergeben, der sich mit ihrer Hilfe Africas bemächtigen konnte (Appian. bell. civ. V 53. 75. Dio XLVIII 20, 4. 28, 4. 28, 4).

Nach dem Falle Perusias zogen sich die Feldherrn des Antonius zurück, verfolgt von den Heeren Octavians, wobei es Agrippa gelang, zwei Legionen des Plancus zum Übertritt zu bewegen (Appian. bell. civ. V 50. 61; vgl. Vell. II 76, 2). Octavian selbst stellte zuerst in Campanien die Ruhe her, wo Ti. Claudius Nero, der sich aus Perusia gerettet hatte, einen Aufstand zu entfachen versuchte (Vell. II 75, 1; vgl. o. Bd. III S. 2778). Dann wandte er sich den Alpen zu, weil ihn von dort her ein starkes Heer unter Q. Fufius Calenus bedrohte, dem Antonius die Statthalterschaft Galliens übertragen hatte (s. o. Bd. VII S. 207). Doch noch ehe Octavian ihm entgegengetreten war, starb Calenus, und sein junger Sohn übergab dessen elf Legionen, ohne Widerstand zu versuchen. Octavian übernahm sie, angeblich um sie für Antonius zu bewahren, mit dem er noch immer ein freundliches Verhältnis aufrechtzuerhalten hoffte (Appian. bell. civ. V 51. 54. 59. 60. 61. Dio XLVIII

20, 3). Während dessen hatte Sex. Pompeius zur Zeit der Apollinarspiele (6—13. Juli) einen Plünderungszug an die Küsten Italiens unternommen. Als Agrippa, dem Octavian den Schutz des Landes übertragen hatte, ihm entgegenzog, kehrte er zwar nach Sizilien zurück, ließ aber an einigen Küstenplätzeu Besatzungen (Dio XLVIII 20, 1. 2). Nach Rom zurückgekehrt, wo ihm der Senat die Ornamenta triumphalia dekretiert hatte, suchte Octavian mit Pompeius Verbindungen anzuknüpfen, indem er ihm seine Mutter Mucia zuschickte und sich mit Scribonia vermählte, die mit jenem verschwägert war (Dio XLVIII 16. 34, 3. LV 10, 14. Appian. bell. civ. V 53. Suet. Aug. 62, 2. 63, 1. 69, 1; de gramm. 19. Vell. II 100, 5. Tac. ann. II 27. Vict. epit. 1, 23. Dessau 126. 7429. 8892 = CIL VI 7467. 26032. 26033). Denn da er selbst keine Flotte besaß und einen Angriff des Antonius zu befürchten hatte, mußte ihm die Hilfe des seemächtigen Pompeius von hohem Werte sein. Dieser aber hatte schon vorher mit Antonius angeknüpft und von ihm das Versprechen erhalten, ihn entweder gegen Octavian zu unterstützen oder mit Octavian zu versöhnen (Appian. bell. civ. V 52—54. 62. Dio XLVIII 15, 2. 16, 2. 27, 4. 29, 1. 30, 4). Denn dieser suchte noch immer, als Freund des Antonius zu erscheinen; ja um diesen zu gewinnen, betraute er sogar den L. Antonius mit der Statthalterschaft von Spanien, wobei er ihn freilich durch zuverlässige Unterfeldherrn scharf beobachten ließ (Appian. bell. civ. V 54).

Unterdessen war M. Antonius mit 200 Schiffen im Adriatischen Meer erschienen und hatte dort die Flotte des Ahenobarbus an sich gezogen (Appian. bell. civ. V 55. Vell. II 76, 2. Plut. Ant. 30. Suet. Nero 3, 1. Dio XLVIII 16, 2. Tac. ann. IV 44). Da dieser als Mörder Caesars verurteilt war und noch kurz vorher Octavian bekämpft hatte (s. o. Bd. V S. 1328), mußte der Anschluß an ihn als feindliche Handlung gegen Octavian erscheinen. Der Befehlshaber der fünf Legionen, denen er den Schutz Brundisiums übertragen hatte, verweigerte daher den vereinigten Flotten die Zulassung (Appian. bell. civ. V 56. 59. 60. 61. Dio XLVIII 27, 5). Darauf schickte Antonius Botschaft an Pompeius, um ihn zum Angriff auf Italien zu veranlassen (Appian. bell. civ. V 56. 58. Dio XLVIII 30, 4), begann Brundisium zu belagern und bemächtigte sich nördlich davon der Stadt Sipontum (Appian. bell. civ. V 56. Dio XLVIII 27, 5), die freilich bald von Agrippa wiedererobert wurde (Appian. bell. civ. V 58. Dio XLVIII 28, 1). Zugleich gewann Pompeius durch seinen Freigelassenen Menodorus die Inseln Sardinien und Korsika und belagerte selbst Thurii und Consentia (Appian. bell. civ. V 56. 58. 62. 67. Dio XLVIII 30, 4. 7. 31, 1). Octavian rückte gegen Brundisium heran, lag aber unterwegs einige Tage krank in Canusium und zauderte auch später mit dem Angriff (Appian. bell. civ. V 57). Denn seine Soldaten verehrten in Antonius den Sieger von Philippi und verrieten die entschiedenste Abneigung, gegen ihn zu kämpfen (Appian. bell. civ. V 53. 57—59). Doch andererseits war dieser, wenn er auch das Meer beherrschte, doch an Landtruppen sehr viel schwächer als sein Gegner, der über 40 Legionen verfügte (Appian. bell. civ. V 53. 58), und über die Stimmung, die in dessen Lager herrschte, wird er kaum unterrichtet gewesen sein. Beide Teile hatten also Grund, den Kampf zu scheuen, und daß Fulvia, die erbittertste Feindin Octavians, um diese Zeit in Sikyon starb, erleichterte das Übereinkommen (Appian. bell. civ. V 59. Dio XLVIII 28, 2. Plut. Ant. 30. Liv. epit. 127). Während sie bei Brundisium sich gegenüberlagerten, traten auch ihre Soldaten miteinander in Verbindung und drängten sie zum Frieden (Appian. bell. civ. V 59). So wurde dieser durch Vermittlung des L. Cocceius Nerva abgeschlossen (Appian. bell. civ. V 60—64. Hor. sat. I 5, 29 mit den Scholien; vgl. o. Bd. IV S. 130). Um weitere Hindernisse zu beseitigen, schaffte Antonius den Ahenobarbus aus dem Wege, indem er ihn als Statthalter nach Bithynien schickte (Appian. bell. civ. V 63), und veranlaßte Pompeius, der von Thurii zurückgeschlagen war, aber Consentia noch belagerte (Appian. bell. civ. V 58), sich nach Sizilien zurückzuziehen (Appian. bell. civ. V 63. Dio XLVIII 30, 4). Dann wählte das Heer Octavians Gesandte, um zwischen den Streitenden zu vermitteln, und bestimmte neben Nerva als Vertreter des Antonius Polio, als Vertreter Octavians Maecenas zu Unterhändlern (Appian. bell. civ. V 64). Man kam überein, das Vergangene zu vergessen, und zum Zeichen künftiger Freundschaft verlobte Octavian seine ältere Schwester Octavia, deren Gatte C. Claudius Marcellus kurz vorher gestorben war (s. o. Bd. III S. 2736), mit seinem früheren Gegner (Appian. bell. civ. V 64. 66. Plut. Ant. 31. Dio XLVIII 31, 3. L 26, 1. Liv. epit. 127. Vell. II 78, 1. Tac. ann. I 10), was von dem Heere mit lautem, nicht endenwollenden Jubel aufgenommen wurde (Appian. a. O.). Das Reich wurde derart zwischen ihnen geteilt, daß Lepidus Africa behielt, von dem übrigen Gebiet Octavian den Westen, Antonius den Osten empfing; die dalmatische Stadt Scodra sollte die Grenze bezeichnen (Appian. bell. civ. V 65. Plut. Ant. 30. Dio XLVIII 28, 4). Mit Pompeius wurde eine Versöhnung nach dem Versprechen des Antonius vorgesehen; doch falls sie nicht gelinge, sollte Octavian ihn bekämpfen, während Antonius den Kampf gegen die Parther übernahm (Appian. bell. civ. V 65). In Italien sollten beide zu Aushebungen berechtigt sein (Appian. bell. civ. V 65. 93. Dio L 1, 3). Die Consulate der nächsten Jahre wurden unter die Anhänger beider gleichmäßig verteilt (Plut. Ant. 30). Ahenobarbus und andere Proskribierte, die sich dem Antonius angeschlossen hatten, wurden freigesprochen (Dio XLVIII 29, 2. Appian. bell. civ. V 65. Suet. Nero 3, 2), dafür aber Manius dem Zorne Octavians (Appian. bell. civ. V 66) und Salvidienus dem Zorne des Antonius geopfert (s. u.). Nachdem sie den Vertrag abgeschlossen und durch gegenseitige Bewirtungen gefeiert hatten, forderten die Soldaten Octavians, daß Antonius ihnen aus den Schätzen Asiens, die er zu diesem Zwecke hatte beitreiben sollen, die versprochenen Geldgeschenke zahle; doch er hatte wieder kein Geld, und nur mit Mühe konnte sie Octavian durch Versprechungen zur Ruhe bringen (Dio XLVIII 30, 1—3).

Der Senat beschloß, daß die versöhnten Gegner im kleinen Triumph in Rom einziehen und künftig den Spielen auf curulischen Sesseln zu-

schauen sollten (Dio XLVIII 31, 3. CIL I² p. 50 77. Mon. Anc. 1, 21. Suet. Aug. 22), und entband Octavia von der Verpflichtung des Trauerjahrs um ihren kürzlich verstorbenen Gatten (Plut. Ant. 31). Nach der Ovation fand in Rom ihre Hochzeit mit Antonius statt (Appian. bell. civ. V 66. Plut. Ant. 31. Dio XLVIII 31, 3). Dann wurde Salvidienus unter einem Vorwand aus Gallien nach Rom beschieden, vor dem Senat hochverräterischer Pläne angeklagt, und dieser verurteilte ihn nicht nur zum Tode (Appian. bell. civ. V 66. Suet. Aug. 66, 1. 2. Liv. epit. 127. Sen. de clem. I 9, 6), sondern er beschloß noch Dankfeiern und beauftragte die Triumvirn mit dem Schutze der Stadt (Dio XLVIII 33). Das gallische Heer wurde dem Antonius übergeben (Appian. bell. civ. V 66).

Dem Pompeius hatte dieser versprochen, ihn eventuell mit Octavian zu versöhnen (Appian. bell civ. V 52), und demgemäß wurde auch im Vertrage von Brundisium ein Abkommen mit Pompeius vorgesehen, nach dem er Sizilien behalten, aber Sardinien und Korsika wieder herausgeben sollte (Appian. bell. civ. V 65. Dio XLVIII 28, 4). Diese Inseln hatte Octavian durch seinen Freigelassenen Helenus in Besitz nehmen lassen; doch sehr bald darauf bemächtigte sich Menodorus ihrer zum zweitenmal und nahm den Helenus gefangen (Appian. bell. civ. V 66. Dio XLVIII 30, 8; vgl. o. Bd. VII S. 2848, 8). Dadurch wurde ein Vertrag mit Pompeius unmöglich gemacht (Appian. a. O.); das Volk aber litt schwer unter der Hungersnot, die er durch die Beherrschung der Provinzen, auf denen die Ernährung Roms beruhte, und durch das Kapern der Kornschiffe, die aus anderen Gegenden kamen, hervorrief (Appian. bell. civ. V 67. 70. 74. Dio XLVIII 31, 1. Liv. epit. 127. Oros. VI 18, 19. Vell. II 77, 1. Plut. Ant. 32. Suet. Aug. 16, 1). Trotzdem verehrte es ihn, weil er schon durch den Namen Pompeius die republikanische Idee zu vertreten schien, und forderte bei den Spielen mit lauten Schmähungen gegen die Triumvirn, daß sie Frieden mit ihm machten (Dio XLVIII 31, 4. Appian. bell. civ. V 67). Die Aufregung erreichte ihren Gipfelpunkt, als für den Krieg gegen Pompeius eine hohe Erbschaftssteuer und eine Auflage von 50 Sesterzen für jeden Sklaven ausgeschrieben wurde. Das Edikt, das sie verkündete, wurde abgerissen. und es entstand ein wüster Krawall (Appian. bell. civ. V 67. Dio XLVIII 31, 1). Bei den Circusspielen, die Mitte November gegeben wurden (Kromayer Herm. XXIX 557), begrüßte man die Statue des Neptun, als sie in der einleitenden Prozession im Wagen erschien, mit demonstrativem Beifall, weil Pompeius diesen Gott zu seinem Vater gestempelt hatte. In den folgenden Tagen wurde Neptun daher nicht mehr dem Volke vorgeführt; dies aber erregte einen Aufstand, der Octavian, als er die wilden Massen beruhigen wollte, fast das Leben gekostet hätte. Er wurde nur dadurch gerettet, daß Antonius Soldaten herbeiführte und sie einhauen ließ. Die zahlreichen Leichen warf man in den Tiber, um nicht durch ihr Begräbnis neue Gelegenheiten zu Demonstrationen zu geben (Dio XLVIII 31, 5. 6. Appian. bell. civ. V 68).

Auch der römische Adel wurde beleidigt, indem die Triumvirn sich über alle Standesvorurteile hinwegsetzten. Zum erstenmal wurde ein Ausländer, der Spanier L. Cornelius Balbus, zum Consuln gemacht (Plin. n. h. VII 136. Dio XLVIII 32, 2; vgl. o. Bd. IV S. 1267), und ein Freigelassener, Sphairos, der Pädagoge Octavians, empfing die Ehre eines staatlichen Begräbnisses (Dio XLVIII 33, 1). Die Consuln und Praetoren mußten noch am Ende des Jahres abdanken, um anderen Platz zu machen, welche die Triumvirn durch die Ehre eines Amtes belohnen wollten. Als ein Aedil am 31. Dezember starb, wurde für die wenigen Stunden, die von seiner Amtszeit übrig waren, noch ein Nachfolger ernannt (Dio XLVIII 32, 1. 3). Auch diese geflissentliche Herabdrückung der republikanischen Magistratur kündigte die Monarchie an.

Infolge des Perusinischen und Brundisinischen Kriegs wurde erst jetzt das Dankfest gefeiert, das für die Besiegung der Caesarmörder gelobt worden war (Dio XLVIII 32, 4).

39 v. Chr. Da Antonius noch immer bemüht war, die Versöhnung Octavians mit Pompeius, die zu vermitteln er diesem versprochen hatte (Appian. bell. civ. V 52), herbeizuführen, veranlaßte er den Schwiegervater des Pompeius, L. Scribonius Libo, der jetzt auch zum Schwager Octavians geworden war, mit diesem in Unterhandlung zu treten. Auf das Andrängen des hungernden Volkes ging Octavian scheinbar widerwillig darauf ein, in einer persönlichen Zusammenkunft mit Pompeius die Bedingungen des Friedens festzusetzen (Appian. bell. civ. V 69. Dio XLVIII 36, 1). Bei dem Vorgebirge Misenum trafen sich die Gegner, Pompeius von einer Flotte, Octavian und Antonius von einem starken Heer begleitet und geschützt, und verhandelten miteinander unter den sichtbarsten Zeichen gegenseitigen Mißtrauens (Appian. bell. civ. V 71. 73 Dio XLVIII 36, 1. 2. Plut. Ant. 32. Vell. II 77, 1. Liv. epit. 127. Flor. II 18. Oros. VI 18, 20). An der Forderung, daß Lepidus aus dem Triumvirat ausscheiden und Pompeius an seine Stelle treten solle, drohten die Verhandlungen zu scheitern (Appian. bell. civ. V 71); doch einigte man sich endlich auf folgende Bedingungen: Pompeius wurde für die Zeit des Triumvirats als Beherrscher der drei großen Inseln anerkannt und sollte noch Achaia dazu erhalten. Für das eingezogene Vermögen seines Vaters wurde ihm Ersatz versprochen, außerdem das Consulat und das Augurat. Den entlaufenen Sklaven, die in sein Heer aufgenommen waren, wurde die Freiheit, seinen übrigen Soldaten die gleichen Belohnungen zugesichert, wie sie die Truppen der Triumvirn empfangen sollten. Den Proskribierten, die sich zu ihm geflüchtet hatten, mit Ausnahme der Mörder Caesars, wurde Begnadigung gewährt und der Ersatz von einem Viertel ihres eingezogenen Vermögens versprochen. Dafür verpflichtete sich Pompeius, die befestigten Plätze, die er an der Küste Italiens noch besetzt hielt, zu räumen, entlaufene Sklaven nicht mehr in seine Dienste zu nehmen, den Handel nicht mehr durch Kaperei zu stören und bestimmte Korntribute nach Rom zu liefern (Dio XLVIII 36, 3—6. 39, 1. 46, 1. 54, 6. Appian. bell. civ. V 72. Plut. Ant. 32. Vell. II 77, 2. 3. Tac. ann. V 1). Der Vertrag wurde schriftlich aufgesetzt und den Vestalinnen zur Aufbewahrung übergeben (Appian. bell. civ. V 73.

Dio XLVIII 37, 1). Ferner wurde die Tochter des Pompeius mit dem Neffen Octavians und Stiefsohn des Antonius, dem kleinen M. Claudius Marcellus, verlobt (Appian. bell. civ. V 73. Dio XLVIII 38, 3). Als die früheren Gegner sich zum Zeichen ihrer Versöhnung öffentlich umarmten, brach das Heer und das Volk, das in großen Scharen die Ufer des Meerbusens von Baiae füllte, in überströmenden, nicht endenwollenden Jubel aus (Dio XLVIII 37). Doch noch bei den Gastmählern, welche die Vertragschließenden sich gegenseitig gaben, trat ihre Abneigung gegeneinander und ihr gegenseitiges Mißtrauen deutlich zu Tage (Appian. bell. civ. V 73. Dio XLVIII 38. Vell. II 77, 1. Plut. Ant. 32). Bei ihrer Rückkehr wurde Octavian und Antonius in den Städten, die sie berührten, wie rettenden Göttern geopfert, und ebenso wäre es in Rom geschehen, wenn sie nicht, um dem festlichen Empfange auszuweichen, bei Nacht ihren Einzug gehalten hätten (Appian. bell. civ. 74). Von dort begab sich Octavian nach Gallien, wo Aufstände zu drohen schienen (Appian. bell. civ. V 75; vgl. Dio XLVIII 49, 2).

In Spanien, das Octavian unter Cn. Domitius Calvinus zu einer Provinz zusammengefaßt hatte, wurden die Cerretaner besiegt (s. o. Bd. V S. 1423).

In Rom fuhren die Triumvirn mit der Herabsetzung der republikanischen Gewalten auch in diesem Jahre weiter fort. Zwar ließen sie durch den Senat ihre Handlungen bestätigen, dies aber geschah wohl vorzugsweise, um das Odium neuer Steuern auf ihn abzuwälzen (Dio XLVIII 34, 1. 2. 4; vgl. Appian. bell. civ. V 75). Auch mußte er Ausländer, Soldaten, Söhne von Freigelassenen und sogar Sklaven in seiner Mitte aufnehmen, was natürlich sein Ansehen sehr herabdrückte (Dio XLVIII 34, 4. 5). Viele Ämter, vor allem die Consulate, wurden ohne Rücksicht auf die Volkswahlen für acht Jahre im voraus bestimmt (Dio XLVIII 35, 1. Appian. bell. civ. V 73; vgl. Drumann-Groebe I 315). Zugleich wurde verfügt, daß die Consuln nicht mehr ein volles Jahr im Amte bleiben, sondern schon nach einigen Monaten vorher bestimmten Suffecti Platz machen sollten, wodurch man eine größere Zahl von Anhängern durch solche Würden belohnen konnte, aber das wichtigste Amt der Republik zugleich seiner Macht beraubte (Dio XLVIII 35, 2; vgl. CIL I² p. 158ff.). Andererseits wurden in echt monarchischem Sinne die persönlichsten Angelegenheiten der Triumvirn zu Staatsaktionen erhoben. Daß Octavian sich zum erstenmal den Bart rasieren ließ, feierte er durch Volksfeste (Dio XLVIII 34, 3). In derselben Weise wurde es wohl auch benutzt, daß Antonius sich jetzt endlich auf Andringen Octavians zum Flamen divi Iulii weihen ließ (Plut. Ant. 33), ein Priestertum, zu dem er schon bei Caesars Lebzeiten ernannt war, das er aber bis dahin noch nicht formell angetreten hatte (Cic. Phil. II 43, 110. XIII 19, 41. 21, 47. Dio XLIV 6, 4. Suet. Caes. 76, 1).

Schon unter dem Consulat des Polio, d. h. im J. 40 v. Chr., hatte die vierte Ekloge Vergils der Welt die Geburt eines Knaben verkündigt, der den ewigen Frieden des goldenen Zeitalters der Welt zurückbringen sollte. Sie muß verfaßt sein, als die Nachricht sich verbreitet hatte, daß die Gattin Octavians, die auch in engen Beziehungen zu Pompeius stand, schwanger war, und als man zugleich einen Friedensschluß jener beiden erhoffte. Doch statt des erwarteten Kronprinzen, den die monarchisch werdende Poesie schon im voraus gefeiert hatte, kam eine Tochter zur Welt, und gleich darauf erfolgte die Scheidung Octavians von Scribonia (Dio XLVIII 34, 3. Suet. Aug. 62, 2. 63, 1. 69, 1. Vict. epit. 1, 23). Sie war dadurch veranlaßt, daß er kurz vorher mit Livia Drusilla, der Gattin des Tiberius Claudius Nero, ein Verhältnis angeknüpft hatte, das Scribonia sich nicht gefallen lassen wollte (Suet. Aug. 69, 1; vgl. Dio a. O. Vict. a. O.); doch wäre er trotz seiner Verliebtheit kaum so entschieden vorgegangen, wenn er nicht schon zum Bruche mit Pompeius entschlossen gewesen wäre. Dieser hatte sich also schon 39 vorbereitet, aber da die Zeitgrenze zwischen den einzelnen Gründen des erneuten Streites sich nicht genau bestimmen läßt, sollen sie erst unter dem folgenden Jahre, in dem er zum offenen Kriege führte, zusammenhängend dargestellt worden.

38 v. Chr. Nero mußte sich von seiner Frau scheiden und bei ihrer Vermählung mit Octavian selbst den Brautvater spielen (Dio XLVIII 44, 2. 3. Vell. II 79, 2. 94, 1; vgl. Suet. Aug. 62, 2. 69, 1; Tib. 4, 3. Vict. Caes. 1, 23). Vorher hatte dieser ein Gutachten der Pontifices eingefordert, ob die Schwangerschaft der Livia für ihre Hochzeit kein sakrales Hindernis bilde, und natürlich die gewünschte Antwort erhalten (Dio XLVIII 44, 2. Tac. ann. I 10). Schon nach drei Monaten gebar sie den Drusus, von dem man vermutete, daß er ein Sohn des Octavian sei; doch schickte er das Kind dem früheren Gatten der Livia als das seine zu und ließ dies durch die Zeitung bekannt machen. Bald darauf starb Nero, nachdem er testamentarisch Octavian zum Tutor sowohl des Drusus, als auch seines älteren Sohnes Tiberius eingesetzt hatte (Dio XLVIII 44, 4. 5. Suet. Claud. 1, 1. Tib. 4, 3. Vell. II 95, 1).

Unterdessen war der Friede mit Pompeius schon wieder gebrochen. Antonius war für ihn eingetreten und wünschte, daß er aufrechterhalten bleibe, weil ihm daran liegen mußte, daß die Macht Octavians in der des Pompeius ein Gegengewicht fand. Trotzdem war er es, der zuerst den Vertrag von Misenum brach. Nachdem Octavia ihm eine Tochter geboren hatte (Plut. Ant. 33), war er im Herbst 39 (Kromayer Herm. XXIX 561) mit ihr nach Athen gezogen und gefiel sich dort so gut, daß er keine Lust hatte, auf die Herrschaft von Achaia zu verzichten (s. o. Bd. I S. 2606). Er weigerte sich daher, die Provinz dem Pompeius auszuliefern, ehe er die Kontributionen vollständig beigetrieben habe, die ihr nach der Schlacht bei Philippi aufgelegt waren (Appian. bell. civ. V 77. 80. Dio XLVIII 39, 1. 46, 1). Infolgedessen baute dieser neue Schiffe, rüstete so offenkundig zum Kriege, ließ wieder seine Kaper gegen den italischen Handel los und veranlaßte so aufs neue Hungersnot in Rom (Appian. bell. civ. V 77. 92. Dio XLVIII 45, 7. Liv. epit. 128). Auch räumte er nicht die in Italien besetzten Plätze und fuhr fort, entlaufene Sklaven bei sich aufzunehmen (Dio a. O. Oros. VI 18, 20). Als darauf Menodorus, der das Mißtrauen des

Pompeius zu fürchten hatte, Sardinien und Korsika mit drei Legionen und 60 Schiffen dem Octavian übergab, belohnte dieser ihn durch Erhebung in den Ritterstand und verweigerte seine Auslieferung, weil der Vertrag von Misenum schon durch Pompeius gebrochen sei (Appian. bell. civ. V 78. 80. Dio XLVIII 45, 4—7. Oros. VI 18, 21. Suet. Aug. 74. Eutrop. VII 6). Dieser ließ seinen Freigelassenen und hervorragendsten Flottenführer Menekrates die Küsten von Kampanien verwüsten, worauf Octavian die Vertragsurkunde feierlich vernichtete (Dio XLVIII 46, 1. 2).

Damit war der Krieg öffentlich erklärt. Octavian rief die Hilfe des Lepidus und des Antonius an und bestellte diesen nach Brundisium zu einer Beratung. Doch konnte er, mit den Zurüstungen des Kampfes in Etrurien beschäftigt, sich nicht am festgesetzten Tage in Brundisium einfinden, und Antonius benutzte dies, um die Stadt schon nach wenigen Tagen unter dem Vorwande böser Zeichen zu verlassen, ohne Octavians Ankunft erwartet zu haben (Dio XLVIII 46, 2. 3. Appian. bell. civ. V 79). Diesem sandte er nur einen Brief, in dem er ihn unter Schimpfreden gegen Menodorus aufforderte, mit Pompeius Frieden zu halten (Appian. a. O.), was diesem ein Recht zu der Behauptung gab, Antonius habe seine Sache als die gerechte anerkannt (Dio XLVIII 46, 4).

Octavian hatte zwei Flotten bauen lassen; die eine lag in den Häfen Roms, die andere bei Ravenna. Jene sollte unter C. Calvisius Sabinus und Menodoros den Angriff des Menekrates auf Kampanien abwehren (s. o. Bd. III S. 1412), diese unter L. Cornificius (s. o. Bd. IV S. 1623, 5) zunächst in Tarent Anker werfen, um dann den Übergang des Landheeres von Regium nach Sizilien zu ermöglichen (Appian. bell. civ. V 80). Eine Seeschlacht bei Cumae blieb unentschieden, obgleich dabei die Flotte des Pompeius ihre Überlegenheit im Manöverieren deutlich erwies. Trotzdem zog sie sich nach Sizilien zurück, weil ihr Feldherr Menekrates im Kampfe gefallen war (Appian. bell. civ. V 81—84. Dio XLVIII 46, 5. 6. 47, 1. Liv. epit. 128. Oros. VI 18, 21). Unterdessen hatte Octavian das Kommando über die Flotte des Cornificius selbst übernommen und führte sie von Tarent nach Regium (Appian. bell. civ. V 84. Dio XLVIII 47, 1). Man riet ihm, den Pompeius, der mit nur 40 Schiffen den Hafen von Messana besetzt hielt, sogleich mit seiner Übermacht einzugreifen. Doch mit allzugroßer Vorsicht wollte er erst die Vereinigung mit der Flotte des Sabinus abwarten. Doch die Schiffe seines Gegners, die bei Cumae gefochten hatten, langten früher in Sizilien an und überfielen unter Democharcs und Apollophanes, denen Pompeius nach dem Tode des Menekrates ihre Führung übertragen hatte (s. o. Bd. II S. 165, 10. IV S. 2867, 7), die Flotte Octavians in der Meerenge bei Skylaion, als er dem Sabinus entgegenfuhr. Da er zu furchtsam war, um den Kampf entschlossen aufzunehmen, und sich auf eine ungeschickte Defensive beschränkte, erlitt er eine arge Schlappe, bei der er selbst sich nur unter persönlicher Gefahr ans Land retten konnte. Eine völlige Niederlage wurde nur dadurch vermieden, daß das Erscheinen des Sabinus mit seiner Flotte die Gegner veranlaßte, den Kampf abzubrechen (Appian. bell. civ. V 86—88. Dio XLVIII 47, 2—6. Liv. epit. 128. Oros. VI 18, 22). Am nächsten Tage aber brach ein Sturm los, durch den Octavian einen sehr großen Teil seiner Schiffe und ihrer Bemannung einbüßte (Appian. bell. civ. V 88—90. 92. Dio XLVIII 47, 2. 48, 1—4. Oros. VI 18, 22. Suet. Aug. 16, 1. Plin. n. h. VII 148). Er eilte nach Hipponium und traf dort eilige Anstalten, um Aufständen der hungernden Bevölkerung von Italien und Angriffen des Pompeius auf die Küsten des Festlandes vorzubeugen. Dieser aber rührte sich nicht und ließ auch die geretteten Reste der Flotte ungehindert nach Hipponium abziehen (Appian. bell. civ. V 91. Dio XLVIII 48, 5). Nur gegen Africa schickte er eine Flotte unter Apollophanes; doch Menodorus setzte ihr nach und schlug sie zurück (Dio XLVIII 48, 6).

Da Italien noch immer von Hungersnot heimgesucht war, glaubte Octavian nicht die Zeit zur Ausrüstung einer neuen Flotte zu haben, hoffte aber doch, sein überlegenes Heer nach Sizilien übersetzen und dort den Krieg zu Lande entscheiden zu können. Von Kampanien aus schickte er Maecenas zu Antonius und empfing von diesem das Versprechen kräftiger Unterstützung (Appian. bell. civ. V 92. 93). So faßte er wieder Mut, trieb Geld zu neuem Flottenbau zusammen und erzwang von seinen Freunden und anderen wohlhabenden Leuten das Geschenk von Sklaven, um seine Schiffe zu bemannen (Dio XLVIII 49, 1).

Agrippa hatte unterdessen in Gallien die aufrührerischen Aquitaner wieder unterworfen (Appian. bell. civ. V 92), den Rhein siegreich überschritten (Dio XLVIII 49, 3) und die Ubier um Köln angesiedelt (Tac. ann. XII 27. Strab. IV 3, 4 p. 194). Er wurde nach Italien zurückberufen, um die Leitung des Flottenbaues zu übernehmen (Dio XLVIII 49, 2—4. 50, 3. 51, 5. Vell. II 79, 1. Strab. V 4, 5. 6). Den Triumph der ihm angetragen wurde, verschmähte er, weil er es für unpassend hielt, nach der Niederlage Octavians ein Siegesfest zu feiern (Dio XLVIII 49, 4).

Bogudes, König von Mauretania Tingitana, fiel plündernd in Spanien ein (Dio XLVIII 45, 1; vgl. Appian. bell. civ. V 26); doch seine Hauptstadt und sein Verwandter Bocchus, der Beherrscher des östlichen Mauretanien, erhoben sich gegen ihn, zwangen ihn zur Rückkehr und vertrieben ihn aus seinem Reich. Er floh zu Antonius, während Octavian den Bocchus als König von ganz Mauretanien bestätigte und Tingis mit dem Bürgerrecht beschenkte (Dio XLVIII 45, 2. 3; vgl. o. Bd. III S. 609).

In Rom wurden die Beamten so vermehrt, daß der einzelne jede Bedeutung einbüßte. Zu den vier Consuln (CIL I² p. 158) kamen 67 Praetoren, die teils neben, teils nacheinander fungierten; jedem Consul wurden zwei Quaestoren zur Seite gestellt. Ein Knabe wurde zum Quaestor gemacht. Durch den Steuerdruck, den der Krieg gegen Pompeius nötig machte, kam es zu Aufständen (Dio XLVIII 43, 1. 2; vgl. Appian. bell. civ. V 92).

37 v. Chr. An allen Küsten Italiens wurden unter Leitung Agrippas Schiffe gebaut (Dio XLVIII 49, 4. Vell. II 79, 1. Suet. Aug. 16, 1). Für die zum Teil Privatleute oder italische Städte die Kosten trugen, um sie Octavian zum Geschenk

zu machen (Appian. bell. civ. V 92). Um einen sicheren Hafen zu schaffen, ließ Agrippa den Lucriner- und Avernersee untereinander und mit dem Meere durch Kanäle verbinden (Dio XLVIII 49, 5—51, 5. Flor. II 18, 6. Suet. Aug. 16, 1. Vell. II 79, 2. Strab. V 4, 5. 6 p. 245. Mommsen Chron. min. II 134, 548. Verg. Georg. II 161—165. Plin. n. h. XXXVI 125). Da die Bewohner der Liparen es mit Pompeius hielten, wurden sie für die Zeit des Krieges alle nach Neapel verpflanzt und so in ihren Inseln eine sichere Operationsbasis für den Seekrieg gewonnen (Dio XLVIII 48, 6). Es wurden 20 000 Sklaven freigelassen und durch langes Üben zu Ruderknechten ausgebildet (Suet. Aug. 16, 1. Vell. II 79, 1. 2. Dio XLVIII 51, 5. Serv. Aen. VIII 682). Auch sagte Lepidus, wenn auch ungern, seine Hilfe zu (Dio XLIX 1, 1).

Antonius hatte sie, ehe der Krieg gegen Pompeius begann, nicht geradezu versagt, sich aber ihrer Leistung entzogen, indem er der Zusammenkunft mit Octavian in Brundisium auswich, als dieser nicht zu dem vorher bestimmten Termin dort eingetroffen war (Dio XLVIII 46, 2. 3. Appian. bell. civ. V 79). Jetzt aber brauchte er Soldaten für den bevorstehenden Partherfeldzug. Zwar hatte er nach dem Vertrage von Brundisium das Recht zu Aushebungen in Italien, konnte aber ohne die Zustimmung Octavians keinen Gebrauch davon machen. Er wollte daher diesem die Unterstützung seiner Flotte gegen Überlassung einer entsprechenden Zahl von Legionaren anbieten. Doch als er im Frühling mit 300 Schiffen in Brundisium landen wollte, versagte man ihm die Aufnahme. Er fuhr darauf nach Tarent und forderte von dort aus Octavian zu einer Zusammenkunft auf, wurde aber zurückgewiesen. Auch eine zweite und dritte Gesandtschaft blieben vergeblich, bis endlich Octavia zu ihrem Bruder reiste und ihn durch ihren persönlichen Zuspruch umstimmte. Bei der dann folgenden Zusammenkunft suchte jeder der beiden durch augenfällige Beweise des Vertrauens das vorhergehende Zerwürfnis vergessen zu machen. Man kam überein, daß Antonius 130 Schiffe stellen und dafür 20 000 Legionare empfangen sollte (Appian. bell. civ. V 93—95. 98. Plut. Ant. 35. Dio XLVIII 54. Tac. ann. I 10). Außerdem verlobte er seinen Sohn mit Iulia, der kleinen Tochter Octavians (Dio XLVIII 54, 4. LI 15, 5. Suet. Aug. 63, 2). Gleichwohl sann er auf Rache für die Schmach, die Octavian ihm angetan hatte, indem er ihn in Tarent so lange warten und um eine Zusammenkunft bitten ließ. Nachdem Octavia ihn noch bis Kerkyra begleitet hatte, schickte er sie mit seinen Kindern ihrem Bruder zurück (Dio XLVIII 54, 5. Plut. Ant. 35. Appian. bell. civ. V 95) und knüpfte gleich darauf die Verhandlungen mit Kleopatra an, die zu seiner Vermählung mit ihr führen und die Schwester Octavians zur Nebenfrau herabdrücken sollten (s. o. Bd. I S. 2607. Kromayer Herm. XXIX 582).

Erst jetzt wurde das Triumvirat, das schon mit dem 31. Dezember 38 sein Ende erreicht hatte, auf weitere fünf Jahre durch Volksbeschluß ausgedehnt (Dio XLVIII 54, 6. Appian. Illyr. 28; anders bell. civ. V 95; vgl. Kromayer Die rechtliche Begründung des Principats, Marburg 1888, 8). Der schnelle Wechsel der städtischen Beamten wiederholte sich auch in diesem Jahr (Dio XLVIII 53, 1—3); doch blieb Agrippa das ganze Jahr Consul, während sein Kollege einem Suffectus Platz machen mußte (CIL I² p. 65. IV 2437).

Menodoros fiel mit 7 Schiffen wieder zu Pompeius ab; Octavian machte dafür den Calvisius Sabinus verantwortlich und übertrug dessen Flottenkommando auf Agrippa (Appian. bell. civ. V 96. 102. Oros. VI 18, 25. Dio XLVIII 54, 7).

36 v. Chr. Nachdem man den ganzen Winter über die Rudermannschaft geübt hatte (Suet. Aug. 16, 1), brachen um des günstigen Omens willen am 1. des Monats, der nach dem Divus Iulius seinen Namen trug, drei Flotten zugleich gegen Sizilien auf, die Hauptflotte unter Octavian selbst und Agrippa von Puteoli, die von Antonius entliehene unter T. Statilius Taurus von Tarent, die des Lepidus unter seiner eigenen Führung aus Africa (Appian. bell. civ. V 97. Dio XLIX 1, 1). Dieser befehligte 70 Kriegsschiffe und 12 Legionen nebst 5000 numidischen Reitern auf 1000 Lastschiffen, Taurus 102 Kriegsschiffe, weil von den übrigen 28, die Antonius gestellt hatte, die Bemannung während des Winters wahrscheinlich durch eine Seuche gestorben war (Appian. bell. civ. V 98). Am dritten Tage der Fahrt erhob sich ein starker Sturm aus Süden. Taurus vermochte sich mit seiner Flotte wieder in den Hafen von Tarent zu retten, Lepidus verlor einige Lastschiffe, landete aber doch noch mit den übrigen bei Libybaion; Octavian dagegen wurde von dem Unwetter zwischen den Vorgebirgen der Minerva und des Palinurus getroffen, wo kein Hafen ihm genügenden Schutz gewähren konnte, und ein großer Teil seiner Flotte scheiterte oder erlitt doch schwere Havarien Appian. bell. civ. V 98. Dio XLIX 1, 3. Vell. II 79, 3. Oros. VI 18, 25. Suet. Aug. 16, 1). Sechs der schwersten Schiffe waren ganz verloren, außerdem 26 leichtere und noch mehr von den kleinen Liburniern. Zudem waren 30 Tage nötig, um die übrigen wieder kampffähig zu machen, und die Zeit war nicht mehr fern, wo die Herbststürme begannen. Es wäre daher angezeigt gewesen, den Kampf auf das nächste Jahr zu verschieben, wenn nicht der Kornmangel schleunige Abhilfe gefordert hätte. Und nicht nur durch diesen war das Volk erregt, sondern auch die republikanischen Ideale, als deren Vertreter man den Sohn des großen Pompeius sehr mit Unrecht betrachtete, gewannen dadurch neue Kraft, daß die Götter selbst sie schon zum zweitenmal mit Sturm und Wetter zu verteidigen schienen. Um zu beschwichtigen, sandte Octavian den Maecenas nach Rom; er selbst bereiste zu dem gleichen Zweck die Kolonien der Veteranen und die Standlager der Heere. Auch kam er nach Tarent zu der Flotte des Taurus, deren Bemannung jetzt durch die Geretteten der untergegangenen Schiffe vervollständigt wurde. Endlich begab er sich nach Hipponium, wo das Landheer versammelt wurde. Unterdessen war die Arbeit, die beschädigten Schiffe herzustellen, beendet, und der Krieg konnte wieder beginnen (Appian. bell. civ. V 99. 103. Dio XLIX 1, 5).

Pompeius hatte während dieser Zeit untätig in Messana gesessen und sich stolz mit seinem

Glück gebrüstet, ohne davon Gebrauch zu machen (Appian. bell. civ. V 97. 100. 103; vgl. Strab. VI 2, 3 p. 268). Selbst das Heer des Lepidus, der jetzt auf keine Hilfe von Octavian rechnen konnte, hatte er nicht in seiner Vereinzelung energisch angegriffen, sondern sich damit begnügt, es durch seinen Unterfeldherrn L. Plinius Rufus, dem er die Verteidigung von Libybaion übertragen hatte, hinhalten zu lassen (Appian. bell. civ. V 97. 98. 122. Dio XLIX 8, 2. Dessau 8891; vgl. Mommsen Herm. XXX 460). So verzweifelte Menodorus schon damals an seinem Siege; auch war er beleidigt, weil die führende Stellung, auf die er Anspruch zu haben meinte, ihm nicht zu teil geworden war. Nachdem er durch einen kecken Überfall Octavian bewiesen hatte, wie sehr er als Feind zu fürchten war, trat er mit ihm in Unterhandlungen und wurde, wenn auch nicht ohne Mißtrauen, gern willkommen geheißen (Appian. bell. civ. V 100—102. Dio XLIX 1, 3—5. Oros. VI 18, 25).

Nachdem Octavian die Schiffe des Taurus aus Tarent nach Skyllaion hatte kommen lassen (Appian bell. civ. V 103), führte er selbst die übrige Flotte von Hipponion nach Strongyle, übergab dort ihr Kommando dem Agrippa und kehrte nach Hipponion zurück (Appian. bell. civ. V 105. Dio XLIX 1, 6). Denn sich selbst hatte er die Führung des Landheeres vorbehalten, das dem feindlichen bedeutend überlegen war und daher nach seiner Absicht, mit den Truppen des Lepidus vereint, die eigentliche Entscheidung geben sollte. Dem Agrippa war nur die Aufgabe zugedacht, die Meerenge für den Übergang der Legionen freizumachen. Zu diesem Zwecke sollte er Sizilien von Norden her augreifen und so die Flotte des Pompeius von Messana abziehen. Demgemäß bemächtigte er sich von Strongyle aus der Insel Hiera, derjenigen von den Liparen, welche der sizilischen Nordküste am nächsten lag. Von dort aus griff er Demochares, der mit 40 Schiffen vor Mylae lag, mit der Hälfte seiner Flotte an. Doch Pompeius schickte diesem erst 45 Schiffe unter Apollophanes zur Verstärkung und folgte dann selbst mit 70 Schiffen, so daß fast seine ganze Flotte gegen Agrippa bei Mylae im Kampfe stand. Doch hatte auch dieser den Rest seiner Flotte aus Hiera nachkommen lassen. An Geschwindigkeit der Bewegung und Geschicklichkeit im Manövrieren konnten sich seine Schiffe mit denen des Pompeius nicht messen. Um diesen Nachteil auszugleichen, hatte er ihre Wände viel stärker bauen lassen, als das sonst üblich war, so daß ihnen das Rammen durch die Schnäbel der leichten feindlichen Fahrzeuge nicht schaden konnte. Auch waren sie höher als diese und zudem mit Türmen bewehrt, konnten also das Deck der Gegner von oben her bestreichen und waren auch beim Entern im Vorteil. Dies entschied nach langem zweifelhaften Kampfe erst gegen Abend ihren Sieg. Aber da die Pompeianer sich in das flache Wasser am Ufer zurückzogen, konnte Agrippa sie mit seinen tiefer gehenden Schiffen nicht verfolgen. So bedeutete, obgleich sie 30 Schiffe verloren hatten und er nur fünf, die Schlacht für sie doch keine entscheidende Niederlage (Appian. bell. civ. V 105—108. Dio XLIX 2—4. Vell. II 79, 4. Liv. epit. 129. Oros. VI 18, 26. Serv. Aen. VIII 682. 684. 693). Sie muß in der ersten Hälfte des August stattgefunden haben, da einige Tage später einer mondlosen Nacht erwähnt wird (Appian. bell. civ. V 114). Denn der einzige Neumond, der für diese Zeit in Betracht kommen kann, ist der des 15. August 36 v. Chr. (vgl. Suet. Aug. 31, 2).

Schon beim Beginn des Kampfes hatte Agrippa dem Octavian Botschaft gesandt, daß die Meerenge frei sei und seinem Übergange nichts im Wege stehe (Appian. bell. civ. V 106). Dieser war unterdessen von Skyllaion nach Leukopetra geschifft, weil dieses Tauromenion gegenüberlag, wo er seine Truppen zu landen gedachte (Appian. bell. civ. V 109; vgl. 103. 105. Dio XLIX 1, 6. 5, 1). Anfangs wollte er die Nacht dazu benutzen; als ihm aber der Sieg bei Mylae berichtet war, hielt er diese Vorsicht für überflüssig. Nachdem er noch am Morgen von der Höhe des Vorgebirges die Meerenge überschaut und wahrgenommen hatte, daß sie von feindlichen Schiffen leer war, setzte er eine so große Macht über, wie seine Schiffe fassen konnten, d. h. drei Legionen, 500 Reiter, aber ohne ihre Pferde, 1000 Leichtbewaffnete und 2000 Veteranen, die außerhalb des Legionsverbandes dienten. Der Rest blieb unter M. Valerius Messalla Corvinus einstweilen auf dem Festlande zurück. Da die Besatzung von Tauromenion ihm die Tore verschloß, landete er südlich der Stadt und ließ dort seine Truppen ein Lager schlagen. Doch während sie noch damit beschäftigt waren, sahen sie sich ganz unerwartet von Feinden umgeben. Pompeius hatte nur einen Teil seiner Flotte zur Beobachtung des Agrippa bei Mylae zurückgelassen. Die Hauptmasse war am Nachmittage, welcher der Schlacht folgte, nach Messana zurückgekehrt und dann nach Tauromenion weitergefahren. Am Strande entlang hatte sie die Reiterei begleitet und belästigte jetzt die lagerschlagenden Truppen von Norden her, während zugleich von einer anderen Seite das Fußvolk des Pompeius sie bedrohte. Aber da der Abend schon hereinbrach, entschlossen sich die Pompeianer nicht zu energischem Angriff, sondern zogen sich zurück und ließen Octavian Zeit, in der Nacht die Befestigung des Lagers zu vollenden (Appian. bell. civ. V 109. 110. Dio XLIX 5, 1—3). Noch vor Tagesanbruch übergab er das Kommando der gelandeten Truppen dem L. Cornificius (s. o. Bd. IV S. 1623) und versuchte selbst mit der Flotte nach Italien überzusetzen, um den Rest des Landheeres nachzuholen. Doch mußte er sich dazu durch die Flotte des Pompeius durchschlagen, und die Schiffe, die ihm zur Hand waren, gehörten nicht zu den starken und hohen, die Agrippa hatte bauen lassen, sondern waren von Antonius hergeliehen und nach älterem System gebaut. Bei zweimaligem Angriff während eines Kampfes, der bis in die Nacht hinein dauerte, wurden sie daher zum größten Teil versenkt oder verbrannt, und kaum vermochte Octavian selbst, sich an die italische Küste zu retten (Appian. bell. civ. V 111. 112. Dio XLIX 5, 3. 4. Vell. II 79, 4. Oros. VI 18, 27. Suet. Aug. 16, 3. Liv. epit. 129). Eiligst ließ er allen seinen Heeren anzeigen, daß er am Leben sei. In Rom, wo man sich noch immer für den Namen des Pompeius begeisterte, kam es auf die Nachricht von der Niederlage zu Tumulten, und Mae-

cenas, den Octavian als Ruhestifter hinschickte, sah sich zu Hinrichtungen gezwungen (Appian. bell. civ. V 112). Auch in Etrurien brach ein Aufstand aus, der aber durch die Nachricht des endgültigen Sieges von selbst zur Ruhe kam (Dio XLIX 15, 1). Maecenas blieb in Rom und leitete dort bis zur Rückkehr Octavians die Verwaltung Italiens (Dio XLIX 16, 2. Tac. ann. VI 17).

Da ihm die Meerenge jetzt gesperrt war, schickte Octavian die vier Legionen seines Heeres, die noch auf dem Festlande standen, nach Lipara, wo die Flotte des Agrippa ihnen Schutz gewährte (Appian. bell. civ. V 112), und von dort nach Tyndaris, das Agrippa unterdessen eingenommen hatte (Appian. bell. civ. V 109. 116. Dio XLIX 7, 4). Nach einem äußerst beschwerlichen und verlustreichen Marsch über die heißen Lavafelder des Ätna, bei dem es schwer von Hunger und Durst zu leiden hatte und immerfort von den leichten Truppen des Pompeius umschwärmt wurde, schlug sich auch das Heer des Cornificius hierher durch (Appian. bell. civ. V 113—115. Dio XLIX 6. 7. Vell. II 79, 4). Nachdem sich Octavian noch mit Lepidus vereinigt hatte, der seine Legionen von Libybaion heranführte (Dio XLIX 8, 1. 2. Appian. bell. civ. V 117; vgl. o. Bd. I S. 559), gebot er über 21 Legionen, 20 000 Reiter und 5000 Leichtbewaffnetet, die Pompeius nur durch Scharmützel aufhalten, aber nicht besiegen konnte, obgleich seine Schiffe noch immer die Meerenge beherrschten (Appian. bell. civ. V 116. 118). Da aber an jenem vereinigten Landheer der Anteil des Lepidus doppelt so groß war, wie der Octavians, wollte jener sich seine untergeordnete Stellung nicht mehr gefallen lassen, und als Octavian den Oberbefehl behauptete, drohte ihm die Gefahr, daß Lepidus an Pompeius Anschluß suchte (Dio XLIX 8, 3. Oros. VI 18, 28). Es war ihm daher sehr willkommen, daß dieser ihm vorschlug, an einem vorbestimmten Tage durch eine Seeschlacht, zu der jeder Teil die gleiche Zahl von 300 Schiffen stellen sollte, den Krieg zu entscheiden (Appian. bell. civ. V 118). Zwar hatten seine Streifscharen unter Führung des Taurus dem Pompeius die Zufuhren abgeschnitten, und dieser hätte sich, durch Nahrungsmangel bedrückt, auch ohne Kampf bald ergeben müssen. Auch scheute Octavian die See, die sich ihm bisher immer feindlich erwiesen hatte (Appian. bell. civ. V 118. Dio XLIX 8, 5). Doch aus Furcht vor einem Verrat des Lepidus suchte er die Entscheidung zu beschleunigen und nahm deshalb den Vorschlag des Pompeius an (Dio XLIX 8, 4).

Bei Naulochos (Appian. bell. civ. V 121. 122. Suet. Aug. 16, 1), zwischen Mylae und der Landspitze Pelorum (Appian. bell. civ. V 116), trafen sich die 600 Schiffe (Appian. bell. civ. 118. 120), während die beiden Landheere und mit ihnen Octavian vom Ufer aus zuschauten (Dio XLIX 9. 10. Appian. bell. civ. V 120. 121. Oros. VI 18, 29). Die Erfindung einer neuen Art des Enterhakens, die hier zum erstenmal angewandt wurde, trug am meisten dazu bei, den Kampf zu Gunsten Octavians zu entscheiden (Appian. bell. civ. V 118. 119). Er verlor im Kampfe nur drei Schiffe (Appian. bell. civ. V 121), Pompeius 163 (Oros. VI 18, 29), von denen 28 versenkt, die übrigen geentert wurden (Appian. bell. civ. V 121). Doch auch der Rest der feindlichen Flotte wurde abgeschnitten und mußte sich ergeben; nicht mehr als 17 Schiffe vermochten sich nach Messana zu retten (Appian. a. a. O. Oros. a. a. O. Dio XLIX 10, 3;, vgl. Vell. II 79, 5. Liv. epit. 129. Flor. II 18, 7. Dessau 8893 = CIL III 14 625; de vir. ill. 84, 4). Pompeius floh, ohne daß Octavian ihn zu verfolgen erlaubte (Appian bell. civ. V 127), nach Asien, wo er schon im folgenden Jahre seinen Tod fand (s. Pompeius).

Die Kalendarien verzeichnen unter dem 3. September: *Caesar Augustus in Sicilia vicit* (CIL I² p. 214. 244; vgl. 240). Auf Grund des Feriale Cumanum (CIL I² p. 229 = Dessau 108), das zwischen dem 19. August und dem 23. September setzt: *exercitus Lepidi tradidit se Caesari*, hat Mommsen (Herm. XVII 633) dies Datum nicht auf die Schlacht bei Naulochos, sondern auf die Unterwerfung des Lepidus bezogen. Doch so bestechend seine Gründe auch sind, ist doch die Reihe der Ereignisse, die zwischen der Schlacht bei Mylae und dem Sturze des Lepidus liegen, viel zu groß, um in weniger als einem Monat Raum zu finden. Zudem ist überliefert, daß schon einige Zeit vor der Schlacht bei Naulochos die Herbstregen begonnen hatten (Appian. bell. civ. V 117). Danach ist die ältere Ansicht festzuhalten, welche das Datum des 3. September auf diese Schlacht bezieht.

Was von dem Heere des Pompeius bei Naulochos der Seeschlacht zugesehen hatte, ergab sich sogleich dem Octavian (Appian. bell. civ. V 121). Doch nnterdessen war L. Plinius Rufus mit seinem Heer aus Lilybaion in Messana angelangt, wo er den Pompeius nicht mehr vorfand, aber noch acht Legionen unter seinem Befehl vereinigte. Während Octavian noch bei Naulochos stand, zogen Agrippa und Lepidus vor Messana, und Plinius bot ihnen seine Unterwerfung an. Lepidus nahm sie an gegen die Forderung Agrippas, man möge damit bis zur Ankunft Octavians warten, und gestattete den feindlichen Truppen, um sie für sich persönlich zu gewinnen, mit den seinen gemeinsam Messana zu plündern (Appian. bell. civ. V 122. Oros. VI 18, 30. Dio XLIX 11, 2. 4. Vell. II 80, 1). Da er jetzt 22 Legionen besaß (Appian. bell. civ. V 123. Suet. Aug. 16, 4. Vell. II 80, 2. Oros. VI 18, 30), denen Octavian nur sieben entgegenstellen konnte, betrachtete sich Lepidus als Herrn der Situation und befahl jenem, aus Sicilien zu weichen (Vell. a. a. O. Dio XLIX 11, 3). Er dürfe die Insel für sich in Anspruch nehmen, weil er zuerst auf ihr gelandet sei und einen viel größeren Teil von ihr besetzt habe. Demgemäß besetzte er die Pässe und gab den Besatzungen der Festen, die in seinen Händen waren, den Befehl, die Abgesandten Octavians nicht aufzunehmen (Appian. bell. civ. V 123). Als dieser heranrückte, räumte Lepidus zwar Messana, bezog aber auf einem Hügel bei der Stadt ein festes Lager (Dio XLIX 11, 2). Verhandlungen, die Octavian erst durch Abgesandte, dann auch bei einer persönlichen Zusammenkunft mit ihm führte, blieben ohne Ergebnis. Die Flotte mußte vom Ufer entfernt werden, da man fürchtete, Lepidus werde sie in Brand stecken lassen (Appian. bell. civ. V 123). Doch dessen Fähigkeiten wurden von seinem eigenen Heer recht

niedrig eingeschätzt. Die Pompeianer trauten der Amnestie nicht, die er ihnen versprochen hatte, wenn Octavian sie nicht bestätige, und die Legionare, die er aus Africa mit sich geführt hatte, waren zornig, weil sie die Beute von Messana mit ihren früheren Gegnern hatten teilen müssen. Alle scheuten davor zurück, einen neuen Bürgerkrieg zu beginnen. Von dieser Stimmung unterrichtet, schickte Octavian heimlich Agitatoren ins Lager des Lepidus, um dessen Soldaten für sich bearbeiten zu lassen. Als sie ihr Werk getan hatten, ritt er selbst ins feindliche Lager, forderte zum Abfall auf und fand namentlich bei den Pompeianern williges Gehör. Der herbeieilende Lepidus besaß noch soviel Einfluß, um ihn in die Flucht treiben zu lassen, wobei einer von Octavians Begleitern fiel und ihn selbst ein Speerwurf traf, aber ohne seinen Panzer zu durchdringen. Doch seine Kühnheit hatte solchen Eindruck gemacht, daß in den nächsten Tagen eine Schar nach der andern vom Heere des Lepidus zu ihm überging und endlich dieser selbst, von der Mehrzahl seiner Krieger verlassen, Gnade flehend zu ihm kam (Appian. bell. civ. V 124—126. Vell. II 80, 3. 4. Dio XLIX 12. Oros. VI 18, 30—32. Liv. epit. 129. Tac. ann. I 10). Er wurde nur dadurch bestraft, daß er das Triumvirat niederlegen mußte (Appian. bell. civ. V 126. Dio XLIX 12, 4. L 1, 3. 20, 3. Vell. II 80, 4. Plut. Ant. 55. Liv. epit. 129. Tac. ann. I 2). Anfangs nach Rom geschickt (Appian. a. a. O.), mußte er später als Verbannter unter Bewachung in Circei leben (Suet. Aug. 16, 4. 54. Dio XLIX 12, 4. L 20, 3. Oros. VI 18, 32). Doch der Pontificatus maximus wurde ihm nicht geraubt, weil diese Würde nach dem Sacralrecht lebenslänglich war und Octavian es von diesem Zeitpunkt an für geboten hielt, das überlieferte Recht der Väter streng zu beobachten (Appian. bell. civ. V 126. Dio XLIX 15, 3. Suet. Aug. 31, 1. Senec. de clem. I 10, 1). Die Unterwerfung des Lepidus ging dem Geburtstag Octavians (23. September) voraus (Dessau 108), wahrscheinlich nur um wenige Tage. Bald darauf wurde Africa von Statilius Taurus im Auftrage Octavians in Besitz genommen, ohne daß er dabei auf bewaffneten Widerstand stieß (Dio XLIX 14, 6. Appian. bell. civ. V 129).

Agrippa wurde mit einem Goldkranze aus Schiffsschnäbeln belohnt, wie er bisher noch keinem verliehen war (Dio XLIX 14, 3. Vell. II 81, 3. Liv. epit. 129. Verg. Aen. 684 mit Serv. Ovid. ars amat. III 392. Senec. de benef. III 32, 4. Cohen Médailles impériales I² p. 175ff.). Auch die Offiziere und Soldaten empfingen Kränze und andere Ehren; namentlich wurde den Tribunen und Centurionen der Rang der Decurionen in ihren Heimatstädten verliehen (Appian. bell. civ. V 127. 128. Dio XLIX 14, 3. Suet. Aug. 25, 3). Doch war das Heer damit nicht zufrieden und forderte ebenso hohe Belohnungen an Geld und Grundbesitz, wie sie nach der Schlacht bei Philippi verteilt worden waren. Octavian versuchte, es auf die Zeit zu vertrösten, wo Antonius als Sieger über die Parther aus dem Orient zurückkehren werde, konnte aber damit die Aufregung nicht stillen, die zeitweilig in wilde Tumulte ausbrach. Doch jetzt fühlte er sich stark genug, um mit Strenge einzugreifen. Die ganze zehnte Legion wurde schimpflich entlassen und ebenso eine Anzahl anderer Schreier, die in dem trügerischen Gefühl ihrer Unentbehrlichkeit ihren Abschied gefordert hatten (Appian. bell. civ. V 128. 129. Dio XLIX 13. 14. Suet. Aug. 24, 2. Vell. II 81, 1. Oros. VI 18, 33). Denn jetzt konnte er auf einen Teil seiner Truppen verzichten, da er mit denen, die in Spanien und Gallien standen, über nicht weniger als 45 Legionen, 25 000 Reiter, 12 000 Leichtbewaffnete und 600 Kriegsschiffe verfügte (Appian. bell. civ. V 127. Oros. VI 18, 33). Namentlich diejenigen, die schon im zehnten Jahre dienten und bei Mutina und Philippi gefochten hatten, wurden als die Ungefügigsten entlassen und gleich aus Sizilien abgeschoben, damit sie mit ihrer überhebenden und aufrührerischen Gesinnung die Jüngeren nicht länger ansteckten (Dio XLIX 14, 1. Appian. bell. civ. V 129). Im ganzen soll Octavian damals 20 000 Mann entlassen haben (Oros. VI 18, 33). Später wurden jedem Soldaten, soweit sie ihre Belohnung nicht durch Aufruhr verwirkt hatten (Suet. Aug. 24, 2. Dio XLIX 34, 3), 2000 Sesterzen geschenkt, für welchen Zweck Octavian der Provinz Sicilien eine Kontribution von 1600 Talenten auflegte (Appian. bell. civ. V 129). Einen großen Teil der Veteranen siedelte er in Kampanien an, einige Flottenmannschaften auch in Regium, dessen Einwohnerzahl sehr zurückgegangen war und der Ergänzung bedurfte. Capua wurde durch die iulische Wasserleitung und einträglichen Grundbesitz entschädigt, den Octavian der Stadt in Kreta zuwies (CIL X p. 3. 368). Schon in einer Rede, die er in Sizilien seinen Soldaten hielt, hatte er erklärt, daß sie nicht mehr zu Bürgerkriegen, die mit der Besiegung des Pompeius abgeschlossen seien, sondern nur noch gegen die Barbaren, zunächst die Illyrier, geführt werden sollten (Appian. bell. civ. V 128). Nach Rom zurückgekehrt, wobei ihm Volk und Senat eine weite Strecke bekränzt entgegenzogen, beobachtete er schon darin die strenge Gesetzlichkeit, daß er die Stadt nicht vor dem Triumphe betrat. Außerhalb des Pomerium versammelte er Senat und Volk und hielt ihnen Reden, in denen er sein bisheriges Verhalten rechtfertigte, die Greuel des Triumvirats mit der Not der Zeiten entschuldigte und verkündigte, daß jetzt die Bürgerkriege beendet und die Zeiten der Ordnung und des Rechts wiedergekehrt seien. Zum Zeichen dessen erließ er alle Forderungen, die der Staat noch an Private hatte, und hob einzelne der drückendsten Steuern auf. Von den Ehren, die ihm gleich auf die Siegesnachricht in überschwenglicher Fülle beschlossen waren, nahm er nichts weiter an als die Ovation, die jährliche Feier des Tages, an dem er den endgültigen Sieg über Pompeius erfochten hatte (3. September), und die Errichtung einer vergoldeten Statue auf einer Säule, die mit Schiffsschnäbeln geziert sein und deren Inschrift der Welt verkündigen sollte, daß er den durch Bürgerkämpfe gestörten Frieden zu Wasser und zu Lande hergestellt habe. Einen Volksbeschluß, durch den das Oberpontificat Lepidus geraubt und auf ihn übertragen wurde, wies er als ungesetzlich zurück. Um seinen Reden auch eine umfassendere Wirkung zu verleihen, wurden sie in Buchform veröffentlicht (Appian. bell. civ. V 130.

131. Dio XLIX 15, 1—4. Mon. Anc. 2, 23). Den Antrag, ihm von Staatswegen ein Haus zu schenken, nahm er nur insofern an, als er die Grundstücke, die er auf dem Palatin für seine Wohnung zusammenkaufte, für Staatsbesitz erklärte und eine Stelle, in die der Blitz eingeschlagen hatte, dem Apollo weihte, dem er inmitten seiner neuen Residenz einen Tempel errichtete (Dio XLIX 15,5. Vell. II 81, 3. Mon. Anc. 4, 1). Am 13. November hielt er die Ovation, die ihm der Senat beschlossen hatte (CIL I² p. 50. 77. 180. Suet. Aug. 22. Mon. Anc. 1, 21. Oros. VI 18, 34. Dio XLIX 15, 1. Euseb. chron. 1984. Appian. bell. civ. V 130).

Schon im Anfang des Jahres hatte Antonius mit Kleopatra Hochzeit gefeiert und dadurch den bevorstehenden Bruch mit Octavian angekündigt. Die Folge war, daß dieser ihm die 20 000 Legionare, die er ihm als Gegengabe für die hergeliehene Flotte versprochen hatte (Appian. bell. civ. V 95. Plut. Ant. 35. Dio XLVIII 54, 2), nicht übergab (Appian. bell. civ. V 134. 135), sondern ihm statt dessen nur die 70 Schiffe, die sich aus der Niederlage bei Tauromenion gerettet hatten, zurückschickte (Appian. bell. civ. V 139; anders Dio XLIX 14, 6; vgl. Kromayer Herm. XXXIII 22). In Italien empfand man deutlich, daß ein Kampf zwischen ihnen bevorstehe, obgleich Octavian verkündete, die Bürgerkriege hätten ihren Abschluß erreicht (Dio XLIX 13, 3). Er selbst aber mochte hoffen, ihn dadurch vermeiden zu können, daß er Antonius die frischen italienischen Truppen vorenthielt. Denn was dieser im verweichlichten Orient ausheben konnte, kam ihnen an Kriegstüchtigkeit nicht gleich. Da Antonius zudem durch den Partherkrieg, den er um eben diese Zeit führte, einen sehr großen Teil seines Heeres einbüßte (s. o. Bd. I S. 2607. Kromayer Herm. XXXI 70), durfte man erwarten, er werde zu geschwächt sein, um einen Krieg gegen Octavian wagen zu können. Dieser gab sich daher den Anschein, in ungetrübtem Verhältnis zu seinem Nebenbuhler zu stehen, indem er dessen angeblichen Sieg über die Parther in Rom durch Opfer und Feste feierte (Dio XLIX 32, 2), und unternahm noch im folgenden Jahre den großen illyrischen Krieg, als wenn ihm keine Gefahr von Osten her drohe.

Das systematische Herabdrücken der republikanischen Magistraturen, das Octavian damals für angemessen hielt, hatte die Folge gehabt, daß die Aedilität in diesem Jahre aus Mangel an Bewerbern unbesetzt geblieben war und ihre Obliegenheiten daher von den Praetoren und Tribunen ausgeübt werden mußten (Dio XLIX 16, 2). In dem neugewonnenen Africa beschenkte Octavian die Stadt Utica mit dem Bürgerrecht (Dio XLIX 16, 1. CIL VIII p. 149).

35 v. Chr. Nachdem Octavian verkündigt hatte, daß jetzt die Zeit des Friedens begonnen habe, galt es, dies auch durch Taten zum Ausdruck zu bringen. Vor allem mußte die wirtschaftliche Not beseitigt werden, welche die Bürgerkriege hervorgerufen hatten. Nächstdem war seine Aufgabe, Italien vor den Plünderungen zu schützen, die es teils durch Räuberbanden in seinem Innern, teils durch die noch ungebändigten Völker der Alpen und die Piraten Dalmatiens zu erleiden hatte. Endlich mußte auch sein Verhältnis zu Antonius friedlich geregelt oder wenigstens dem Volke so dargestellt werden, als wenn es friedlich sei.

Die Wirtschaft Italiens hatte dadurch am schwersten gelitten, daß Tausende von Sklaven nach Sizilien entflohen waren und bei Pompeius Dienste genommen hatten. Dem Heere desselben hatte Octavian Amnestie zugesagt, sah sich aber veranlaßt, dies Wort zu brechen, soweit es die entlaufenen Sklaven betraf. Den Kommandanten aller seiner Heere wurden verschlossene Briefe zugeschickt mit dem Befehl, sie alle an demselben Tage zu öffnen. Sie bestimmten, daß die früheren Sklaven, die als Soldaten dienten, festgenommen und nach Rom geschickt würden. 30 000 wurden ihren Herren zu beliebiger Bestrafung zurückgegeben, 6000, deren Besitzer sich nicht auffinden ließen, bei den Städten, aus denen sie entlaufen waren, zum abschreckenden Beispiel gekreuzigt (Appian. bell. civ. V 131. Oros. VI 18, 33. Mon. Anc. 5, 1. Dio XLIX 12, 4. 5).

Die Unterdrückung der Räuberbanden, die durch die Proskriptionen und Konfiskationen furchtbar angewachsen waren, wurde einem Offizier namens Sabinus übertragen, der sich innerhalb eines Jahres seiner Aufgabe entledigte (Appian. bell. civ. V 132. Dessau 2488 = CIL IX 4503). Doch blieben kleine Truppenkörper durch Italien verteilt, um dem Wiederauftauchen der Banden entgegenzutreten (Appian. a. O. Suet. Aug. 32, 1; Tib. 37, 1. Dessau 2488. 2489 = CIL IX 3907. 4503). Nachdem so der Frieden im Innern Italiens hergestellt war, verbrannte Octavian öffentlich die Schriftstücke, die zu politischen Anklagen benutzt werden konnten, gab den ordentlichen Beamten einen Teil der ihnen geraubten Gewalten zurück und erklärte, sein außerordentliches Amt ganz niederlegen zu wollen, sobald Antonius, siegreich aus dem Partherkriege zurückgekehrt, es mit ihm tue. Zum Danke dafür wurde ihm die tribunicische Gewalt und Heiligkeit und das Recht, im Senat auf der Tribunenbank zu sitzen, auf Lebenszeit durch Volksbeschluß verliehen (Appian bell. civ. V 132. Dio XLIX 15, 6. Mon. Anc. 2, 21. Oros. VI 18, 34).

Nach seiner Niederlage im Kampfe gegen die Parther rüstete Antonius zu einem neuen Feldzuge gegen sie, der freilich nicht zur Ausführung kam (s. o. Bd. I S. 2608). Diese Gelegenheit benutzte Octavian zu dem Versuch, ihn aus den Banden der Kleopatra zu lösen und zu seiner früheren Gattin zurückzuführen, was einen dauernden Frieden zwischen den Triumvirn hätte gewährleisten können. Er schickte ihm deswegen Octavia mit dem Geschenk einer großen Menge von Kriegsmaterial und 2000 auserlesenen Soldaten zu. Doch als sie in Athen angelangt war, wies sie Antonius brieflich an, dort zu bleiben und ihm ihre Gaben zuzuschicken (Plut. Ant. 53. Dio XLIX 33, 3. 4). So zurückgewiesen, kehrte sie nach Rom zurück; doch obgleich Octavian sie aufforderte, das Haus ihres ungetreuen Gatten zu verlassen, blieb sie dort und fuhr fort, dessen Kinder, auch die von Fulvia, zu erziehen. Und Octavian duldete dies gern, weil es in der öffentlichen Meinung Antonius noch mehr herabsetzte und seine eigene Friedensliebe bewies (Plut. Ant. 54. 57). Auch ließ er, nachdem Sex. Pompeius durch die Feldherren des Antonius in Asien besiegt und getötet war, für diesen durch den Senat neue hohe Ehren beschließen (Dio XLIX 18, 6. 7).

Noch im Winter ging er nach Sizilien und beabsichtigte von dort nach Africa überzusetzen, um es nach der Herrschaft des Lepidus persönlich in Besitz zu nehmen und die Verhältnisse der Provinz zu ordnen. Da hielt ihn die Nachricht zurück, daß die Alpenvölker der Salasser, der Taurisker, der Liburner und der Iapoden die ihnen benachbarten Gebiete Oberitaliens plünderten (Dio XLIX 34, 1. 2; vgl. Appian. Illyr. 17. Strab. IV 6, 7). Gegen die übrigen sandte er seine Feldherrn aus (Dio XLIX 35, 1), unter andern gegen die Salasser den C. Antistius Vetus (Appian. Illyr. 17; vgl. o. Bd. I S. 2558). Er selbst wandte sich gegen die Iapoden, entsprechend der Absicht, Illyricum dem Reiche anzugliedern, die er schon gleich nach dem Siege über Pompeius ausgesprochen (Appian. bell. civ. V 128), deren Ausführung er aber zunächst noch hatte verschieben wollen. Doch ehe er den Krieg begann, mußte er noch einen neuen Aufstand der Veteranen niederschlagen. Diejenigen, welche er in Sizilien wegen ihres aufrührerischen Verhaltens ohne die üblichen Belohnungen entlassen hatte, baten um Wiederaufnahme in sein Heer, zeigten sich aber zum zweitenmal aufsätzig (Dio XLIX 34, 3). Er suchte sie zu beruhigen, indem er die ältesten von ihnen in Gallia Narbonensis ansiedelte und so von den übrigen entfernte (Dio XLIX 34, 4. Mon. Anc. 5, 36). Als auch dies nichts half, umstellte er sie mit seinen anderen Soldaten und zwang sie, die Waffen abzugeben. Doch nahm er sie auf ihr Bitten wieder in Dienst, da er für die bevorstehenden Kämpfe auf diese erprobten Krieger nicht verzichten mochte (Dio XLIX 34, 4. 5. Liv. epit. 131). Sodann unterwarf er die Iapoden in den Kämpfen, die schon o. Bd. IX S. 725 erzählt sind.

Nach der Eroberung ihrer Hauptstadt Metulum, wo er selbst, um seine eingeschüchterten Soldaten anzufeuern, vor ihnen her auf die Mauer stürmte und dabei verwundet wurde (Appian. Illyr. 20. Suet. Aug. 20. Flor. II 23), wandte er sich gegen die Pannonier, eroberte ihre Hauptstadt Siscia nach dreißigtägiger Belagerung und legte eine Besatzung von 25 Cohorten unter Fufius Geminus hinein, weil er die Festung als Stützpunkt weiterer Unterwerfung der Donauvölker benutzen wollte. Dann kehrte er nach Rom zurück, verschob aber den Triumph, der ihm vom Senat dekretiert war (Appian. Illyr. 22—24. Dio XLIX 36, 1—38, 1. Liv. epit. 131. Tibull. IV 1, 108. Flor. II 24; vgl. Mon. Anc. 5, 44. Kromayer Herm. XXXIII 1. Veith Die Feldzüge des C. Iulius Caesar Octavianus in Illyrien, Schriften der Balkankommission VII, Wien 1914).

Für Octavia und Livia wurden Statuen, Befreiung von der Tutel und die tribunicische Unverletzlichkeit beschlossen (Dio XLIX 38, 1). Auch darin lag eine offene Ankündigung der Monarchie, daß Frauen, nur weil sie Verwandte des Herrschers waren, Ehrungen und Privilegien empfingen.

34 v. Chr. Im Winter ging Octavian nach Gallien, wie es hieß, mit der Absicht, nach Britannien überzusetzen und dort die Eroberung seines Adoptivvaters neu zu festigen. Doch rief ihn die Nachricht, daß die Pannonier sich erhoben und Siscia seine Besatzung teils getötet, teils aus der Stadt vertrieben hatte, an die Save zurück. Hier aber fand er den Aufstand schon durch Geminus unterdrückt (Dio XLIX 38, 2. 3. Appian. Illyr. 24). Da unterdessen die Haltung des Antonius drohend geworden war, verzichtete Octavian auf die Unterwerfung der Donauvölker und begnügte sich mit dem leichter zu erreichenden Ziel, die Dalmater zur Ruhe zu bringen und ihnen die Feldzeichen abzunehmen, die sie im J. 47 von Gabinius erobert hatten (s. o. Bd. IV S. 2450. VII S. 430). Diese Kämpfe sind schon o. Bd. IV S. 2451 erzählt; vgl. Veith a. a. O. Noch ehe sie beendet waren, kehrte Octavian, nachdem er von einer Verwundung, die er bei Setuia empfangen hatte, geheilt war, nach Rom zurück, um dort sein zweites Consulat anzutreten (Appian. Illyr. 27. Dio XLIX 38, 4. Suet. Aug. 20).

Octavian hatte heimlich Verbindungen mit dem König von Armenien, Artavasdes, angeknüpft, um ihn als Bundesgenossen gegen Antonius zu gewinnen (Dio XLIX 41, 5). Doch dieser hatte ihn durch Verrat gefangen genommen und über ihn in Alexandria einen Triumph gefeiert, womit er die Residenz der Königin von Ägypten Rom gleichzustellen schien. Auch die maßlosen Landschenkungen, die er ihren Söhnen und anderen orientalischen Dynasten bei dieser Gelegenheit machte, griffen in die Rechte Roms ein. Ganz persönlich aber wurde Octavian dadurch getroffen, daß ein Sohn der Kleopatra, Ptolemaios Kaisarion, als Sohn des Dictators Caesar proklamiert nnd ihm so als besser berechtigter Erbe entgegengestellt wurde (Dio L 1, 5; vgl. o. Bd. I S. 2608). Über alles dieses entspann sich gegen Ende des Jahres eine gereizte Korrespondenz zwischen Octavian und Antonius, die den bevorstehenden Bruch zwischen ihnen schon ankündigte (Kromayer Herm. XXXIII 35).

33 v. Chr. Am 1. Januar trat Octavian sein zweites Consulat an, legte es aber nach an demselben Tage nieder, wie es im vorhergehenden Jahr Antonius getan hatte (Appian. Illyr. 28. Suet. Aug. 26, 3. CIL I² p. 160. Dio XLIX 43, 6; vgl. 39, 1). Wahrscheinlich benutzte er diesen Anlaß, um in der Rede, die er beim Amtsantritt im Senat zu halten hatte, das Verhalten des Antonius zu rügen und damit zum erstenmal öffentlich zum Ausdruck zu bringen, daß die Eintracht zwischen den Triumvirn nicht mehr bestand (Plut. Ant. 55. Dio L 2, 1; vgl. Kromayer Herm. XXXIII 37). Dann eilte er nach Dalmatien zurück, um die Unterwerfung der Feinde persönlich entgegenzunehmen. Sie mußten ihm 700 Knaben als Geiseln, die Rückstände des Tributs, den sie seit den Zeiten Caesars nicht gezahlt hatten, vor allem aber die Feldzeichen des Gabinius ausliefern, und diese stellte er später in der Porticus der Octavia auf, die er aus dem Erlös der Beute errichtete. Als er sich dann in das Gebiet der Derbanen begab, unterwarfen sich auch diese unter ähnlichen Bedingungen (vgl. o. Bd. V S. 237). Der Triumph, den ihm der Senat dekretierte, wurde auch diesmal verschoben (Appian. Illyr. 28. Dio XLIX 43, 8; vgl. LI 21, 5. Suet. Aug. 22. Mon. Anc. 1, 21).

Die neue Friedensära fand auch darin ihren Ausdruck, daß Agrippa, obgleich er schon 37 Consul gewesen war, in diesem Jahre die Aedilität bekleidete und kraft dieses Amtes die polizeiliche Verwaltung und bauliche Ausschmückung Roms, vor allem aber dessen Wasserversorgung in großzügiger Weise ordnete (s. Vipsanius).

Während Antonius den römischen Landbesitz an die Kinder der Kleopatra und seine Günstlinge verschleuderte, trat Octavian auch dadurch zu ihm in Gegensatz, daß er nach dem Tode des Königs Bocchus von Mauretanien dessen Reich zur Provinz machte (Dio XLIX 43, 7; vgl. o. Bd. III S. 579). In einer Rede an den Senat, die er wahrscheinlich gleich nach seiner endgültigen Rückkehr aus Dalmatien hielt, zählte er alle die kleinen und großen Völkerschaften auf, die er unterworfen hatte, und stellte dem ausdrücklich entgegen, daß Antonius untätig bleibe und die übernommene Pflicht der Rache an den Parthern nicht erfülle (Appian. Illyr. 16).

Unterdessen hatte Antonius mit aller Macht gegen Octavian gerüstet (Dio L 2, 2). Er hatte eine gewaltige Flotte erbauen lassen (Kromayer Philol. LVI 461) und seine Legionen auf 22 vermehrt, denen später noch 8 weitere hinzutraten (Kromayer Herm. XXXIII 29). Doch da er in Italien keine Aushebungen veranstalten konnte, obgleich der Vertrag von Brundisium ihm das Recht dazu gab, war er auf die Bevölkerung des griechischen Ostens angewiesen, die im Verhältnis zu den Italikern militärisch minderwertig war. Namentlich hielt er sich an die keltischen Stämme Galatiens, die in seinem Gebiet noch das kräftigste Element darstellten (Ephem. epigr. V 15. Joseph. bell. Iud. I 397; vgl. Seeck Rh. Mus. XLVIII 608. Kromayer Herm. XXXIII 68). Auf die Anklagen, die Octavian in seinen Reden gegen ihn erhoben hatte, antwortete er durch Briefe an den Senat, in denen er seinerseits das Sündenregister seines Nebenbuhlers aufzählte. Dieser habe den Landbesitz des Pompeius und des Lepidus für sich allein behalten, nicht mit Antonius geteilt; er habe dessen Flotte in Empfang genommen, ohne ihm die versprochene Gegengabe eines Landheeres zu schicken, und seine Verpflichtung, die in Italien ausgehobenen Rekruten zur Hälfte ihm zu überweisen, nicht erfüllt. Er habe alles verfügbare Land in Italien seinen Veteranen verteilt und denen des Antonius nichts übrig gelassen. Dem gegenüber machte Octavian geltend, daß auch Antonius sein Gebiet durch die Eroberung Armeniens vergrößert habe, ohne mit ihm zu teilen, und daß er seine Soldaten im Orient ansiedeln könne. Auch habe er ihm an den Kontributionen, die er beigetrieben habe, keinen Anteil gegeben. Vor allem aber warf er ihm den unwürdigen Verrat an Artavasdes, die Verschlenderung der römischen Provinzen und die Anerkennung des Kaisarion als Sohnes Caesars vor (Plut. Ant. 55. Dio L 1, 3—2, 1). Von beiden Seiten hatten diese Anklagen keinen anderen Zweck, als die öffentliche Meinung zu gewinnen und die Schuld an dem bevorstehenden Bürgerkriege dem Gegner zuzuschieben. In diesem Sinne wurde selbst der Tod des Sex. Pompeius dem Antonius zum Vorwurf gemacht, und Octavian behauptete, er habe ihn retten wollen (Dio L 1, 4); denn er wußte, daß der Name Pompeius noch immer den Republikanern teuer war.

Schon im Sommer hatte Antonius seinen Aufmarsch für den bevorstehenden Krieg begonnen. In Kyrenaika wurden vier Legionen unter Pinarius Scarpus aufgestellt, um die Provinz gegen Africa zu schützen, eventuell auch Africa von dort aus anzugreifen (Oros. VI 19, 15; vgl. Dio LI 5, 6. 9, 1. Plut. Ant. 69). In Ägypten selbst scheinen etwa sieben Legionen als Reserve zurückgeblieben zu sein, die vielleicht erst im letzten Augenblick neu gebildet wurden (Kromayer Herm. XXXIII 65; vgl. 29). Die große Masse des Heeres stand noch seit dem Feldzuge des J. 34 v. Chr. in Armenien (Dio XLIX 40, 2). Dorthin ging Antonius und zog bis an den Araxes, wahrscheinlich nicht ohne Absicht dadurch in Rom die Meinung hervorrufend, daß er jetzt endlich den Partherkrieg zum Abschluß bringen wolle. Doch schloß er nur ein Bündnis gegen Octavian mit dem Mederkönig Artavasdes, dem er zum Kampfe gegen die Parther Legionare herlieh und dafür von ihm medische Truppen empfing (Dio XLIX 44. Plut. Ant. 53. 61; vgl. o. Bd. II S. 1310). Diese und die 16 übrigbleibenden Legionen ließ er durch P. Canidius Crassus nach Ephesus führen, wo er auch die Flotte versammelte und mit Kleopatra den Winter zubrachte (Plut. Ant. 56). Dorthin waren für den Frühling auch die Hilfstruppen der asiatischen Klientelkönige bestellt (Plut. a. a. O.: *συνιουσῶν τῶν δυνάμεων*). Auf diese Weise brachte er ein Heer von 100 000 Mann Fußvolk und 12 000 Reitern zusammen (Plut. Ant. 61). Seine Flotte bestand aus 300 Lastschiffen und 500 Kriegsschiffen, darunter Kolosse von acht und zehn Ruderreihen (Plut. Ant. 56. 61. 64. 66. Dio L 23, 2. 29, 1. 18, 4. 5. Oros. VI 19, 9. Flor. II 21, 5. Verg. Aen. VIII 692. Prop. IV 6, 47). Wie Octavian den Pompeius durch die größere Höhe und Stärke seiner Schiffe besiegt hatte, so hoffte Antonius ihm gegenüber den gleichen Erfolg zu erringen. Doch ein Kampfprinzip, das, in mäßigen Grenzen gehalten, sich bewährt hatte, machte in dieser Übertreibung die Schiffe gar zu schwer beweglich und schadete so mehr ihrer Brauchbarkeit, als daß es nützte (Dio L 18, 5. 23, 2. Plut. Ant. 65. 66. Vell. II 84, 1. Oros. VI 19, 9. Flor. II 21, 5).

32 v. Chr. Am 1. Januar war auch das zweite Lustrum des Triumvirats abgelaufen, und Octavian wurde zum amtlosen Privatmann, behielt aber seine Gewalt stillschweigend bei, da keiner ihn zur Niederlegung derselben zu mahnen wagte. Er selbst bezeichnete später diesen staatsrechtlich nicht definierbaren Zustand durch *per consensum universorum potitus rerum omnium* (Mon. Anc. 6, 14). An demselben Tage traten zwei der entschiedensten Anhänger des Antonius, Cn. Domitius Ahenobarbus und C. Sosius, das Consulat an (Dio XLIX 41, 4. L 2, 2. Suet. Aug. 17, 2; vgl. CIL I² p. 160). Octavian wußte, daß sie mit der Kriegserklärung beauftragt waren, und hatte schon vorher Rom verlassen, um ihre Anklagen in Ruhe erwägen zu können und nicht zum Extemporieren seiner Antwort gezwungen zu sein (Dio L 2, 4). Antonius hatte einen Brief an den Senat gerichtet, in dem er sich verpflichtete, seine außerordentliche Gewalt niederzulegen, falls Octavian das gleiche tue, zugleich aber die Bedingung stellte, daß die Anordnungen, die er im Orient getroffen hatte, namentlich die Landschenkungen an Kleopatra und seine Kinder und Günstlinge, vom Senat bestätigt würden. Dies Schreiben wagten die Consuln, obgleich Octavian darauf gedrungen hatte, nicht vorzulesen (Dio XLIX 41, 4—6). Doch eröffnete Sosius sein Consulat mit einer Rede, in der er Octavian heftig angriff, wahrscheinlich auch verkündigte, daß Antonius das Triumvirat niederlegen wolle, und von jenem das gleiche verlangte. Diese Herstellung der Republik erschien dem Senat so lockend, daß er im Sinne des Sosius beschloß und sein Consult nur durch den Einspruch des Tribunen Nonius Balbus ungültig wurde (Dio L 2, 3). Zurückgekehrt, kam Octavian in den Senat, begleitet von einer Leibwache und von heimlich bewaffneten Freunden, setzte sich auf den Ehrenplatz zwischen den Consuln und gab schon dadurch zu erkennen, daß er sich noch immer als den höchsten Beamten des Staates betrachtete. Nachdem er eine Anklagerede gegen Antonius und Sosius gehalten hatte, auf die keiner zu antworten wagte, berief er den Senat auf einen der folgenden Tage mit der Erklärung, er werde seine Beschuldigungen auch schriftlich beweisen; wahrscheinlich beabsichtigte er jenen Brief des Antonius vorzulegen, den die Consuln unterschlagen hatten. Doch diese flohen nach Ephesus (Dio L 2, 5. 6; vgl. Plut. Ant. 56), und ihnen folgten zahlreiche Senatoren. Octavian gestattete jedem, ungehindert abzureisen (Dio L 2, 6. 7. Suet. Aug. 17, 2). Weit über 300 müssen von dieser Erlaubnis Gebrauch gemacht haben; denn nur etwas über 700 Senatoren blieben Octavian treu (Mon. Anc. 5, 6), während die Gesamtzahl damals über 1000 betrug (Suet. Aug. 35, 1). Dem Antonius war es daher möglich, einen Gegensenat zu bilden (Dio L 3, 2). Im Mai (Georg. Syncell. 588, 9: *Δαισίῳ*; vgl. o. Bd. IV S. 2014) schickte er von Athen aus, wohin er unterdessen sein Hauptquartier verlegt hatte, der Octavia den Scheidebrief. Sie verließ sein Haus, behielt aber seine Kinder unter ihrer Obhut und erregte dadurch in Rom allgemeines Mitleid, das natürlich zur Anklage gegen Antonius wurde (Plut. Ant. 57. Dio L 3, 2. Liv. epit. 132. Eutrop. VII 6, 1. Oros. VI 19, 4. Serv. Aen. VIII 678). Dessen Verhältnis zu Kleopatra veranlaßte auch L. Munatius Plancus, der vorher sein Vertrauter und Genosse seiner Lüste gewesen war, mit seinem Neffen M. Titius nach Rom zu entfliehen (Vell. II 83. Plut. Ant. 58. Dio L 3, 1. 2). Da sie ihm bei der Abfassung seines Testaments als Zeugen gedient hatten, konnten sie Octavian dessen Inhalt und, daß die Vestalinnen es aufbewahrten, verraten. Er hatte für den Krieg eine Steuer ausschreiben müssen, die ein Viertel des Einkommens und bei Freigelassenen sogar ein Achtel des Vermögens betrug und lebhafte Unzufriedenheit hervorgerufen hatte (Plut. Ant. 58. Dio L 10, 4. 5. 16, 3. 20, 3. LIII 2, 3). Jedes Mittel war ihm daher willkommen, durch das er den Zorn des Volkes von sich auf Antonius ablenken konnte. Obgleich ihm die Vestalinnen das Testament anfangs nicht ausliefern wollten und die Veröffentlichung einer derartigen Urkunde Anstoß gab, bemächtigte er sich ihrer und verlas sie erst im Senat und dann in der Volksversammlung mit dem erforderlichen Kommentar. Antonius hatte den Kindern der Kleopatra überreiche Erbschaften vermacht und verfügt, daß sein Leichnam, auch wenn er in Rom sterbe, nach Alexandria geschafft und dort neben dem der Königin begraben werde (Plut. Ant. 58. Dio L 3, 3—5. Suet. Aug. 17, 1). Dadurch wurde die Anklage glaubhaft, Antonius beabsichtigte, Rom den Ägyptern und ihrer Herrscherin untertan zu machen (Dio L 4, 1. 5, 4. 24, 3. 25, 1. Hor. od. I 37, 6; ep. 9, 11. Ovid. met. XV 827. Prop. III 11, 31. Flor. II 21, 2. Eutrop. VII 7). Octavian behauptete, sie habe ihn durch Liebestränke des Verstandes beraubt (Plut. Ant. 60. Dio L 5, 3). Der Senat beschloß daher, daß er zu jedem Staatsamt unfähig sei, und nicht ihm, sondern der Königin von Ägypten wurde in feierlichster Form der Krieg erklärt, wobei Octavian selbst als Fetiale wirkte (Plut. Ant. 60. Dio L 4, 3—5. 6, 1. 21, 1. 26, 3). So erfüllte er das Versprechen, das er nach dem Siege über Sex. Pompeius gegeben hatte, die Bürgerkriege sollten damit ihren Abschluß gefunden haben; denn der bevorstehende sollte nicht für einen Bürgerkrieg, sondern für einen Krieg gegen Ägypten gelten. Diese Fiktion scheint auch von den Zeitgenossen anerkannt zu sein. Denn Appian beendet seine Bücher von den Bürgerkriegen mit dem Tode des Sex. Pompeius, und da er das Werk des Asinius Pollio ausschreibt, dürfte von diesem dasselbe gegolten haben (anders o. Bd. II S. 1595). Jedenfalls hatte Octavian, wie er es erstrebte, die öffentliche Meinung für sich gewonnen, indem er das Verhältnis des Antonius zu Kleopatra als eine Gefahr für die Herrschaftsrechte Roms darstellte. In Italien und allen Provinzen des Westens leistete jeder waffenfähige Mann ihm den Soldateneid (Mon. Anc. 5, 3; vgl. Dio L 6, 4. 6). Doch bewies er soviel Achtung vor dem historisch Überlieferten, daß er der Stadt Bononia, weil sie in einem alten Klientelverhältnis zu dem Geschlecht der Antonier stand, diesen Eid erließ (Suet. Aug. 17, 2). Antonius wirkte ihm entgegen, indem er sich verpflichtete, innerhalb sechs Monaten nach seinem Siege die Republik herzustellen, und zugleich durch Bestechungen in Rom und Italien Anhänger werben ließ (Dio L 7. 9, 1). Octavian versammelte seine Kriegsmacht, soweit sie für diesen Kampf bestimmt war, in Brundisium und Tarent (Plut. Ant. 62), um sie mit dem Beginn des Frühlings über das Adriatische Meer zu führen. Unterdessen hatte Antonius sein Heer aus Kleinasien nach Griechenland übergesetzt und es dort über die ganze Westküste von Methone (Oros. VI 19, 6. Dio L 11, 3. Strab. VIII 4, 3) bis nach Kerkyra in die Winterquartiere verteilt (Oros. VI 19, 7. Dio L 12, 2. Flottenstation auf Leukas Vell. II 84, 2. Dio L 13, 5). Diese Verzettelung seiner Streitkräfte war deshalb geboten, weil Griechenland damals schwach bevölkert und schlecht bebaut war und dadurch die Verpflegung eines großen Heeres, wenn es an einem Punkte versammelt gewesen wäre, Schwierigkeiten gemacht hätte. Antonius selbst überwinterte mit Kleopatra in Patrai, das ungefähr in der Mitte seiner Aufstellung lag (Dio L 9, 3. Plut. Ant. 60). Dem größten Teil seiner Flotte hatte er den wohlgeschützten und geräumigen

Meerbusen von Ambrakia zugewiesen (Dio L 12, 1). Seinen 500 Kampfschiffen hatte Octavian keine viel größere Anzahl entgegenzustellen; doch jene waren zwar groß, aber schwerfällig und unzureichend bemannt, diese wohlgeübt und schnell (Plut. Ant. 62. Dio L 11, 2. 15, 4. Vell. II 84, 1). Antonius besaß 19 Legionen (Plut. Ant. 68), die, mit den Hilfstruppen zahlreicher asiatischer Dynasten vereint, eine Kriegsmacht von 100 000 Fußsoldaten und 12 000 Reitern darstellten; Octavian führte ebenso viele Reiter, aber nur 80 000 Fußsoldaten in den Kampf (Plut. Ant. 61; vgl. Dio L 7, 2); doch diese bestanden aus Italikern, den besten Kriegern der damaligen Welt, während sein Gegner sich mit den minderwertigen Orientalen begnügen mußte. Er konnte daher ohne Furcht dem Antonius anbieten lassen, er werde ihm ungehinderte Landung in Italien gewähren, damit der Krieg durch eine Hauptschlacht schnell entschieden werden könne (Dio L 9, 5. Plut. Ant. 62). Antonius antwortete mit der Aufforderung, Octavian möge sich ihm persönlich zum Zweikampf stellen oder zur Schlacht mit seinem Heere nach Pharsalus kommen, wo schon Caesar gesiegt habe (Plut. Ant. 62). Dies kam einer Ablehnung gleich; denn da Kleopatra 200 Schiffe gestellt hatte, wünschte sie und mit ihr Antonius eine Seeschlacht, um ihr an dem Siege ein entscheidendes Verdienst zuschreiben zu können (Plut. Ant. 56. 62).

31 v. Chr. Am 1. Januar trat Octavian sein drittes Consulat an und erneuerte das Amt dann alljährlich bis zum J. 23, wo er es zum elften Mal bekleidete (CIL I² p. 160). So konnte er als gesetzlicher Vertreter des römischen Staates, nicht nur kraft einer usurpierten, wenn auch allgemein anerkannten Gewalt, den Krieg gegen die Königin von Ägypten führen. Durch die hohen Kriegssteuern kam es zu Aufständen, die mit Waffengewalt niedergeschlagen werden mußten, und zu Brandstiftungen, denen ein Teil des Circus und die Tempel der Ceres und der Spes zum Opfer fielen (Dio L 10, 3—6).

Der Winter wurde nur zu Erkundungsfahrten der Schiffe benutzt. Auch versuchte Octavian, von Brundisium aus sich Kerkyras zu bemächtigen, um von dort aus gegen die feindliche Flotte, die im Meerbusen von Ambrakia lag, operieren zu können, wurde aber durch einen Sturm zur Rückkehr gezwungen (Dio L 11, 1. 2). Mit dem Beginn des Frühlings wurde derselbe Plan mit anderen Mitteln zur Ausführung gebracht. Agrippa landete im Süden des Peloponnes bei Methone und nahm die kleine Festung durch Handstreich. Doch geschah dies wohl nur, um die Aufmerksamkeit des Gegners nach dem linken Flügel seiner Aufstellung abzulenken, während der entscheidende Schlag gegen den rechten beabsichtigt war. Dann fuhr er an der Westküste Griechenlands entlang, machte an verschiedenen Stellen Landungen und vertrieb endlich die Besatzung des Antonius aus Kerkyra, was der wesentliche Zweck seiner Operationen war (Oros. VI 19, 6. 7. Dio L 11, 3. 12, 2). Unterdessen hatte Octavian in Brundisium nicht nur sein Landheer versammelt, sondern auch eine große Zahl von Senatoren und Rittern, teils damit sie in seiner Abwesenheit keinen Aufstand in Italien anzettelten, teils um seinem Unternehmen durch dieses vornehme Geleit Relief zu geben (Dio L 11, 5. 6). Mit ihnen landete er, begleitet von 230 Kampfschiffen (Oros. VI 19, 6; vgl. Plut. Ant. 61), an den akrokeraunischen Bergen, wahrscheinlich bei Panormos (Palermo), ließ Kerkyra besetzen und marschierte nach Glykyslimen (Fanari bei Splantza, s. o. Bd. VII S. 1475), dem letzten guten Hafen vor der Bucht von Ambrakia, und errichtete dort eine Station für seine Flotte (Dio L 11, 6—12, 2; vgl. Kromayer Herm. XXXIV 9ff.). Unterwegs bei Toryne (Arpitza oder Parga) wurde sein Heer zuerst von den Spähern des Antonius wahrgenommen, und als man im Hauptquartier zu Patrai erfuhr, daß Octavian auf den Meerbusen von Ambrakia losziehe, erregte dies großen Schrecken (Plut. Ant. 62). Eiligst rückte Antonius mit Kleopatra und seinem nächsten Gefolge heran (Dio L 13, 1); doch schon längere Zeit vorher war die Flotte Octavians vor dem Busen erschienen und hatte sich dort aufgestellt, erwartend, daß man ihr die Schlacht biete oder Unterhandlungen beginne. Die Schiffe der Feinde aber blieben untätig in der Bucht, und durch die Meerenge in sie einzudringen war nicht möglich, weil ihr Ausgang, der nur 700 m breit war, auf beiden Seiten durch Türme mit Wurfgeschossen besetzt war, unter deren Schutz ihn Wachschiffe sperrten (Dio L 12, 3. 8). Octavian schlug daher sein Lager auf der beherrschenden Höhe von Mikalitzi, dicht oberhalb der Stelle, wo er später zum Andenken an seinen Sieg die Stadt Nikopolis gründete. Seine Flotte ankerte daneben in der Bucht von Komaros, die freilich keinen genügenden Schutz gegen den Südwind bot. Er versuchte daher, die Schiffe auf Ölschläuchen über die Landenge in den sicheren Meerbusen hinüberzuziehen; aber wenn dies auch mit einzelnen gelang, ließ es sich angesichts des Feindes doch nicht für die ganze Flotte durchführen. So verband er die Bucht von Komaros mit seinem Lager durch Schenkelmauern und beobachtete von seiner Höhe die feindliche Macht, die sich den Ausweg aus dem Meerbusen durch ihn abgeschnitten sah (Dio L 12, 3—6). Doch in der Befürchtung, daß ein Sturm seiner Flotte eine ähnliche Katastrophe bereiten könne, wie er sie im Kriege mit Sextus Pompeius wiederholt erlebt hatte, suchte er schnell die Entscheidung herbeizuführen, indem er dem Gegner sowohl zur See als auch zu Lande mehrmals die Schlacht anbot; doch Antonius zögerte, sie anzunehmen (Dio L 13, 1. 2). Er hatte sein Lager auf der flachen Halbinsel geschlagen, die südlich der Meerenge liegt und in der Landspitze ausläuft, auf der das Heiligtum des Apollon Aktios lag (Dio L 12, 8. 13, 1; vgl. o. Bd. I S. 1214). Das Lager hatte auch er durch Schenkelmauern mit dem Ankerplatz seiner Schiffe verbunden (Plut. Ant. 63). Hier mußte er warten, bis sein Heer. aus den weit zerstreuten Winterquartieren sich bei ihm versammelte. Als dies geschehen war, überschritt er die Meerenge und bot seinerseits Octavian die Schlacht zu Lande an; jetzt aber hatte dieser Grund zu zaudern (Dio L 13, 2—4). Denn Agrippa hatte sich unterdessen der Insel Leukas und der dort stationierten Schiffe des Antonius bemächtigt (Vell. II 84, 2. Dio L 13, 5. Flor. II 21, 4). Dadurch gewann Octavian einen guten Hafen, von dem aus er

ebenso, wie von der Bucht von Komaros, die Meerenge beobachten konnte, ohne doch der Gefahr von Stürmen ausgesetzt zu sein. Und außerdem wurden Antonius die Zufuhren zur See abgeschnitten, und sie auf schlechten Gebirgswegen aus dem inneren Lande zu beziehen, bot große Schwierigkeiten (Plut. Ant. 68; vgl. Kromayer Herm. XXXIV 21). Diese steigerten sich noch, als Agrippa die Flottenabteilung des Q. Nasidius am Eingange des Korinthischen Meerbusens besiegte und sich der Städte Patrae und Korinth bemächtigte, so daß Antonius zu Lande wie zur See vom Peloponnes abgeschnitten war (Dio L 13, 5. Vell. II 84, 2). Und während das Heer Octavians auf einer gesunden Höhe lagerte, befanden sich die Truppen des Antonius in sumpfigen Ebenen, wo neben dem Hunger auch Seuchen sie arg heimsuchten (Dio L 12, 8. 14, 4. 15, 3. 4. Vell. II 84, 1. Oros. VI 19, 5. 7). Doch konnte er sie nicht in eine günstigere Gegend führen, weil seine Flotte in dem Meerbusen eingeschlossen war und sie preisgeben nichts Geringeres bedeutet hätte, als auf die Möglichkeit einer Landung in Italien, ja selbst eines Rückzuges nach Kleinasien zu verzichten. Er schickte seine Reiterei um den Meerbusen herum in den Rücken Octavians (Dio L 13, 4) und suchte ihm durch Erdarbeiten das Wasser abzuschneiden (Plut. Ant. 63; vgl. Kromayer Herm. XXXIV 22). Doch M. Titius und L. Statilius überfielen die Reiterei und brachten ihr eine Niederlage bei (Dio L 13, 5. Liv. epit. 132). Im Heere des Antonius begannen Desertionen häufig zu werden, namentlich die Klientelfürsten, die ihm ihre Reiter zugeführt hatten und, vom Hauptheere getrennt, im Rücken Octavians standen, gingen zu diesem über (Vell. II 84. Dio L 13, 5. 6. 8. Plut. Ant. 63; apophth. Aug. 2. Hor. ep. 9, 17. Serv. Aen. VI 612), doch auch zahlreiche Römer, darunter selbst Cn. Domitius Ahenobarbus (Vell. II 84, 2. Suet. Nero 3, 2. Plut. Ant. 63. Dio L 13, 6. Tac. ann. IV 44). Antonius wurde gegen alle mißtrauisch und ließ die Verdächtigen töten (Dio L 13, 7). Er selbst stellte sich an die Spitze der Reiterei, holte sich dabei aber auch eine Schlappe (Dio L 14, 3. Liv. epit. 132. Oros. VI 19, 7). Man riet ihm, mit dem Landheer nach Makedonien oder Thrakien abzuziehen, wohin Octavian ihm folgen werde; doch die Flotte im Stiche zu lassen, konnte er sich nicht entschließen (Plut. Ant. 63), und als sie an einem nebligen Morgen, von C. Sosius geführt, aus dem Meerbusen hervorzubrechen versuchte, wurde sie unter erheblichen Verlusten zurückgeschlagen (Dio L 14, 1. 2. Vell. II 84, 2. Liv. epit. 132). So entschloß sich Antonius zu der Schlacht bei Actium, die nichts weiter war, als ein in großem Stile ausgeführter Versuch, den Rückzug freizubekommen (Kromayer Herm. XXXIV 33).

Antonius kehrte, um nicht durch den Feind behindert zu werden, bei Nacht über die Meerenge zurück und sammelte sein Heer auf der Südseite derselben bei Actium (Dio L 14, 3). In einem Kriegsrat wurde beschlossen, nach Ägypten, das leicht zu verteidigen war, zurückzukehren und zu diesem Zwecke die Ausfahrt aus dem Busen durch eine Seeschlacht zu erzwingen (Dio L 14, 4—15, 3. Plut. Ant. 63). Da ein großer Teil der Ruderer durch Überlaufen, Hunger und Seuchen verloren war (Dio L 15, 4. Oros. VI 19, 5. Vell. II 84, 1), konnte er nur 170 Schlachtschiffe voll bemannen (Oros. VI 19, 9; vgl. Flor. II 21, 5); die übrigen wurden mit Ausnahme von 60 Schiffen der Kleopatra, die mit der Kriegskasse und anderen Kostbarkeiten beladen wurden, alle verbrannt (Dio L 15, 4. Plut. Ant. 64; vgl. 67). Aus dem Landheer wurden 20 000 Legionare ausgewählt, wahrscheinlich die übriggebliebenen Reste der Italiker, um zusammen mit 2000 Bogenschützen auf den Schiffen zu kämpfen (Plut. a. a. O.). Der zurückbleibende Teil des Heeres wurde unter den Oberbefehl des P. Canidius Crassus gestellt (s. o. Bd. III S. 1475). Er sollte sich in die festen Plätze werfen, die am leichtesten zu verteidigen waren, und durch ihre Belagerung Octavian schwächen und so lange als möglich aufhalten (Dio L 15, 1).

Dieser hatte schon an dem Brande der Schiffe wahrnehmen können, was der Gegner beabsichtigte; auch wurde er durch Q. Dellius, der zu den vertrautesten Freunden des Antonius gehörte und damals zu ihm überlief, über dessen Beschlüsse unterrichtet (Dio L 23, 3; vgl. o. Bd. IV S. 2447). Da er dem Wagnis großer Schlachten abgeneigt war (Appian. Hannib. 13), hielt er es für das Beste, Antonius ungestört entweichen zu lassen, ihm aber dann nachzusetzen und seine Flotte auf der Flucht zu überfallen. Mußte doch schon die Tatsache, daß er floh, seine noch übrigen Bundesgenossen wankend machen. Doch Agrippa wies darauf hin, daß der Feind, wenn er Segel aufsetzte, leicht entkommen könne, und drang auf eine Seeschlacht, deren Erfolg ihm sicher schien (Dio L 31, 1. 2).

Nachdem vier Tage lang ein Sturm jede Operation zur See unmöglich gemacht hatte, trat am 2. September schönes Wetter ein und erlaubte beiden Teilen die Ausführung ihrer Pläne (Plut. Ant. 65. CIL I² p. 328. Dio LI 1, 1. Joh. Lyd. de mens. IV 80). Die Stärke Octavians lag in der Zahl seiner Schiffe und Mannschaften; er besaß noch über 400 Kampfschiffe (Flor. II 21, 5; vgl. Kromayer Herm. XXXIV 31), die er mit 8 Legionen und 5 praetorischen Cohorten bemannte (Oros. VI 19, 8. Dio L 31, 3), war also dem Antonius um mehr als das Doppelte überlegen. Doch waren dessen Schiffe viel größer und höher, z. T. auch noch mit Türmen bewehrt (Dio L 23, 2. 3. 33, 4. Flor. II 21. Plut. Ant. 66. Verg. Aen. VIII 693), so daß er die kleineren Fahrzeuge der Gegner von oben her mit Wurfgeschossen bestreichen konnte und sie gezwungen waren, wie gegen Festungsmauern aufwärts zu stürmen. Dafür waren diese viel beweglicher, ihre Ruderer besser geübt, konnten daher durch schnelles Vorbeifahren den Antonianern die Ruder oder Steuer zerbrechen und sie so jeder Bewegungsfähigkeit berauben. Die Schlachtordnung des Antonius war darauf berechnet, dies zu verhindern. In vorspringendem Bogen (Prop. IV 6. 25; vgl. Kromayer Herm. XXXIV 43, 5) fuhren seine Schiffe dicht vor der Meerenge auf (Dio L 31, 4. Plut. Ant. 65. Strab. VII 7, 6), so nah beieinander, daß zwischen ihnen durchzufahren für den Feind unmöglich wurde (Dio a. a. O.: πυκναῖς ταῖς ναυσίν), und auf beiden Seiten so nah an das Ufer heranreichend, daß auch Überflügelungen ausgeschlossen waren (Plut. a. a. O. Kromayer

41). Hinter dem Centrum standen die 60 Schiffe der Kleopatra (Dio L 33, 1. Plut. Ant. 66; vgl. 64. Oros. VI 19, 11). Die Flotte hatte Befehl, unbeweglich zu bleiben, als wenn sie vor Anker liege, und die Feinde anstürmen zu lassen (Plut. Ant. 65. Dio L 31, 4); erst wenn sie auf diese Weise ihre besten Kräfte verbraucht hatten, sollte der Durchbruch stattfinden. Doch Octavian schritt nicht zum Angriff, sondern blieb in einer Entfernung von 1½ km gleichfalls unbeweglich. So lagen die beiden Flotten bis gegen Mittag sich untätig gegenüber (Plut. Ant. 65; vgl. Dio L 31, 5. Oros. VI 19, 10). Dann wurde dem C. Sosius, der den linken Flügel des Antonius befehligte — er selbst stand auf dem rechten (Plut. a. a. O. Vell. II 85, 2) —, das Warten zu lange, und auf die Überlegenheit seiner Schiffe vertrauend, ging er vor. Octavian oder richtiger Agrippa, der die eigentliche Führung hatte, ging in scheinbarer Flucht zurück, um die Feinde noch weiter in das freie Wasser hinauszulocken, wo er seine Überlegenheit im Manövrieren entfalten konnte (Plut. Ant. 65. Serv. Aen. VIII 682). Sosius folgte (Prop. IV 6, 45) und zwang dadurch auch den rechten Flügel des Antonius, sich anzuschließen und gleichfalls vorzugehen (Dio L 31, 6. Plut. Ant. 66). Da machte Agrippa Halt und dehnte seine Schlachtlinie nach beiden Seiten aus, um so seine Überlegenheit an Zahl der Schiffe zur Überflügelung und Umfassung des Gegners zu benutzen. Um dies zu verhindern, mußten auch die Antonianer ihre Schiffe seitlich auseinanderziehen, was bei ihrer viel geringeren Zahl die Folge hatte, daß ihre Schlachtordnung zerriß und dem Agrippa in der Mitte und wohl auch an anderen Orten Durchbrüche möglich machte (Dio L 31, 5. Plut. Ant. 66). Jetzt umschwärmten die leichten Fahrzeuge Octavians die Kolosse der Gegner, brachten ihnen Rammstöße bei oder fuhren ihnen die Ruder ab, vereinigten sich wohl auch zu Dreien oder vieren gegen einen, um ihn einzuschließen und von allen Seiten zu stürmen. In der Regel aber entzogen sie sich nach schnellen Vorstößen durch eiliges Ausweichen den Steinen und Pfeilen, die von den hohen Borden und Türmen auf sie niederhagelten, so daß die Antonianer zwar nichts ausrichteten, aber auch nicht gar zu scharf gefaßt werden konnten (Dio L 31. 32. Plut. Ant. 66. Flor. II 21, 5). Da benutzte Kleopatra die Lücke, die in der Mitte von Antonius Schlachtordnung entstanden war, um mit ihren 60 Schiffen hindurchzubrechen und die Flucht zu ergreifen, und bald folgte ihr auch Antonius selbst (Plut. Ant. 66. Dio L 33, 1—3. Flor. II 21, 8. Oros. VI 19, 11. Vell. II 85, 3. Plin. h. n. XIX 22. Serv Aen. VIII 707. Gell. II 22, 23. Hor. epod. 9, 7. Strab. XVII 1, 11). Damit war auch für einen großen Teil der noch kämpfenden Schiffe das Zeichen zur Flucht gegeben, und eine Verfolgung war nur in sehr beschränktem Umfange möglich (Plut. Ant. 67. Dio LI 1, 4), weil sie die Segel aufspannten, die Octavian am Lande zurückgelassen hatte, um nicht in der freien Bewegung der Ruderer durch sie gehemmt zu werden (Dio L 33, 4. 5; vgl. Plut. Ant. 64). Doch auch der zurückbleibende Teil der Flotte kämpfte noch mutig weiter (Vell. II 85, 4. 5) und machte ihm so zu schaffen, daß er sich gezwungen sah, ihn durch Feuer zu bekämpfen. Denn vorher hatte er dies vermieden, weil er voraussetzte, daß viele Schiffe kostbare Ladung führten, und diese nicht gefährden wollte (Dio L 34. 35. Flor. II 21. Verg. Aen. VIII 694. Hor. epod. 9, 8). Gegen 5 Uhr nachmittags war der Sieg entschieden (Plut. Ant. 68). Octavian übernachtete auf seinem Schiffe (Suet. Aug. 17, 2) und stellte am anderen Morgen fest, daß 12 000 Feinde gefallen, 6000 verwundet waren (Oros. VI 19, 12). Er selbst hatte 5000 Mann verloren, aber, wie er in seiner Selbstbiographie rühmte, 300 Schiffe genommen (Plut. Ant. 68), womit jedenfalls die Beute des ganzen Krieges, nicht der Schlacht bei Actium allein, gemeint sein muß.

Die beiden Landheere hatten, soweit sie nicht auf der Flotte fochten, vom Ufer aus dem Kampfe zugeschaut (Plut. Ant. 65. Dio L 32, 1. Vell. II 85, 2). Als er sich entschieden hatte, zogen sich die Antonianer zurück und überließen ihr befestigtes Lager mit seiner kleinen Besatzung dem Octavian, der es ohne Schwertstreich besetzte (Dio LI 1, 4). Doch wußten nur wenige, daß Antonius geflohen war; das Heer erwartete, daß er sich noch zum Entscheidungskampf an seine Spitze stellen werde. Doch als er ausblieb und auch P. Canidius Crassus, den er als Feldherrn zurückgelassen hatte, heimlich entfloh, ergab es sich sieben Tage nach der Seeschlacht dem Octavian (Plut. Ant. 68. 71. Dio LI 1, 4. 5. Vell. II 85, 6).

Während dieser noch bei Actium stand, wurde ihm von Maecenas, der ihn unterdessen in Rom vertrat (Appian. bell. civ. IV 50. Vell. II 88, 2; vgl. Dio LI 3, 5), M. Aemilius Lepidus, der Sohn des Triumvirn, zur Aburteilung zugeschickt. Er hatte eine Verschwörung gestiftet, Octavian bei seiner Rückkehr nach Rom zu ermorden, und wurde dafür hingerichtet (s. o. Bd. I S. 561).

Zum Andenken an seinen Sieg gründete Octavian später an der Stelle, wo er sein Lager gehabt hatte, die Stadt Nikopolis, in der er die Einwohner der naheliegenden, meist verödeteten Städte zusammensiedelte, und stiftete bei dem Aktischen Heiligtum, das er erweiterte und ausschmückte, einen fünfjährigen Agon (Dio L 12, 3. LI 1, 3. 18, 1. Suet. Aug. 18, 2. 96, 2. Strab. VII 7, 5. 6. X 2, 2. Paus. V 23, 3. VII 18, 8. X 38, 4. Ptolem. III 13, 3. Plin. n. h. IV 5. Tac. ann. V 10. Plut. Ant. 65. Head HN 272).

Da er fürchten mußte, daß, wie nach dem sizilischen Kriege, auch diesmal im Heere Unruhen ausbrechen könnten, entließ er die ältesten Soldaten, welche auch die anspruchsvollsten waren, und schickte sie, einstweilen ohne Geldbelohnungen, in ihre Heimat. Was von den Soldaten des Antonius übrigblieb, empfing in dem kürzlich unterworfenen Dalmatien seine Standquartiere (Dio LI 3, 1. 2. Suet. Aug. 17. 3. Oros. VI 19, 14. Seeck Rh. Mus. XLVIII 607). Da man die Unzufriedenheit der neuen Veteranen, die nach Brundisium eingeschifft waren, zu fürchten hatte, wurde Agrippa nach Italien geschickt, um mit Maecenas, der während des Krieges das Land von Rom aus verwaltet hatte, dort zusammenzuwirken (Dio LI 3, 5. 6). Octavian selbst schiffte nach Athen (Plut. Ant. 68) und ließ sich dort in die eleusinischen Mysterien einweihen (Dio LI 4, 1. Suet. Aug. 93). Zugleich verteilte er unter die darbenden Städte Griechenlands das Korn, das

Antonius angehäuft hatte (Plut. Ant. 68), und verfügte für Italien einen Steuererlaß, der nach den schweren Auflagen, die den Krieg eingeleitet hatten, mit Freude und Dankbarkeit begrüßt wurde (Dio LI 3, 3). Dann setzte er nach Samos über und bezog dort die Winterquartiere (Suet. Aug. 17, 3. Appian. bell. civ. IV 42. Dio LI 4, 1).

In Samos wurde auch über die gefangenen Anhänger des Antonius Gericht gehalten (Appian. bell. civ. IV 42), wobei Octavian sich im allgemeinen mild erwies (Vell. II 86, 2; vgl. Dio LI 2, 4. LVI 38, 2. Appian. bell. civ. IV 49), aber wo er dies für erforderlich hielt, auch vor argen Grausamkeiten nicht zurückschreckte (Dio LI 2, 4—6. Appian bell. civ. IV 42. Suet. Aug. 13, 2. Plut. Ant. 72). Entsprechend wurden die Städte und Dynasten Griechenlands und Kleinasiens je nach ihrer Parteinahme in dem vorhergehenden Kriege entweder bestraft oder belohnt. (Dio LI 2, 1—3. Paus. IV 31, 1. 2. VII 18, 7; vgl. o. Bd. I S. 2008, 21. II S. 451. IV S. 2404, 4. IX S. 639).

30 v. Chr. Auf die Nachricht, daß unter den nach Italien übergesetzten Veteranen Unruhen ausgebrochen waren, setzte Octavian mitten im Winter von Samos eiligst nach Brundisium über, wobei seine Schiffe unterwegs durch Stürme schwer zu leiden hatten (Dio LI 3, 4. 4, 2. 3. Suet. Aug. 17, 3. Oros. VI 19, 14). Der Senat und die Ritterschaft zogen ihm dorthin fast in ihrer Gesamtzahl entgegen, außerdem große Teile des Volkes von Rom und zahlreiche Gesandtschaften aus anderen Städten (Dio LI 4, 4). Die Veteranen wurden beruhigt (Tac. ann. I 42. Suet. Aug. 17, 3), indem er teils Geldverteilungen, teils Landanweisungen sowohl in Italien, als auch in den Provinzen, namentlich in Philippi und Dyrrhachium, für sie anordnete. Die Äcker dazu wurden vor allem solchen Städten genommen, die es mit Antonius gehalten hatten, aber diesesmal bar bezahlt oder doch Zahlung dafür versprochen (Dio LI 4, 5. 6. Mon. Anc. 3, 22. Hyg. de lim. 177. Hieron. chron. 1984). Das Geld dazu boten teils die Siegesbeute, teils die Strafsummen, die den Anhängern des Antonius abgefordert waren (Dio LI 2, 1. 4. 4, 7). Weil dies nicht reichte, bot Octavian seine eigenen Güter und die seiner Freunde zur Versteigerung aus; doch mochte keiner darauf bieten, und der Rest des Kaufgeldes konnte daher erst später aus der ägyptischen Beute bezahlt werden (Dio LI 4, 7. 8). Den amnestierten Anhängern des Antonius wurde die Rückkehr nach Italien gestattet (Dio LI 5, 1). Nachdem sich Octavian 27 Tage in Brundisium aufgehalten hatte, kehrte er über Korinth, wo er seine Schiffe über den Isthmus schleppen ließ, mit größter Geschwindigkeit nach Asien zurück (Suet. Aug. 17, 3. Dio LI 5, 1. 2). In Rhodos traf ihn Herodes von Judaea, um sich wegen der treuen Dienste, die er dem Antonius geleistet hatte, zu entschuldigen (Joseph. ant. Iud. XV 187; bell. Iud. I 387), und andere syrische Dynasten folgten diesem Beispiel (Plut. Ant. 71. 72). Auch ein Bote des Antonius fand ihn noch in Kleinasien; er überbrachte das Anerbieten, Kleopatra wolle zu Gunsten ihrer Kinder abdanken und Antonius als Privatmann in Ägypten oder Athen leben (Plut. Ant. 72). Heimlich hatte ihm Kleopatra auch Insignien des Königtums übergeben, die Octavian als gutes Vorzeichen gern annahm (Dio LI 6, 4—6). Er schickte seinen Freigelassenen Thyrsos nach Alexandria, der Antonius gar keine Botschaft brachte, Kleopatra öffentlich bedrohte, ihr aber heimlich die Erhaltung ihrer Herrschaft versprach, wenn sie Antonius töte oder aus Ägypten fortschicke. Doch dieser merkte den verdächtigen Verkehr des Freigelassenen mit der Königin und ließ ihn auspeitschen (Plut. Ant. 73. Dio LI 6, 6). Trotzdem schickte er eine zweite Gesandtschaft an Octavian und erbot sich zum Selbstmorde, wenn Kleopatra geschont werde. Zugleich übersandte er ihm den Caesarmörder Turullius, der vorher sein Freund gewesen war. Diesen ließ Octavian in Kos hinrichten, gab aber auf die Botschaft keine Antwort. Keinen anderen Erfolg hatte eine dritte, die der älteste Sohn des Antonius selbst überbrachte. Das Geld, das dieser mitbrachte, wurde von Octavian genommen und wohl der Kleopatra Versprechungen und Drohungen geschickt, dem Antonius aber nichts geantwortet (Dio LI 8, 1—4. Val. Max. I 1, 19. Lact. inst. div. II 7, 17). Er hielt eben an der Fiktion fest, daß dieser wahnsinnig sei und, wie man den Krieg nicht ihm, sondern der Königin von Ägypten erklärt hatte, so auch nur mit ihr verhandelt werden könne.

Unterdessen durchzog Octavian, von Herodes erst begleitet, dann in Ptolemais festlich empfangen und mit 800 Talenten beschenkt (Joseph. ant. Iud. XV 196. 199. 200; bell. Iud. I 394), mit seinem Heere Syrien (Joseph. ant. Iud. XV 198; bell. Iud. I 394. Suet. Aug. 17, 3. Plut. Ant. 74. Oros. VI 19, 14). Hier kamen zu ihm Gesandte des Tiridates und des Phraates, die um die Herrschaft über die Parther einander bekämpften, und erbaten beide seine Hilfe. Doch unter dem Vorwande des Krieges gegen Ägypten gab er ihnen keinen andern Bescheid, als daß er überlegen werde. Denn wenn das feindliche Reich durch innere Wirren möglichst lange geschwächt blieb, konnte ihm dies nur erwünscht sein (Dio LI 18, 2; vgl. Iustin. 42, 5. Hor. od. I 26, 5. II 2, 17. III 8, 19). Bei dem Marsch durch die wasserlose Wüste der Sinaihalbinsel wurde sein Heer von Herodes mit allem, was zu seinem Unterhalt nötig war, versehen (Joseph. ant. Iud. XV 200; bell. Iud. I 395). Die Grenzfestung Ägyptens, Pelusium, ergab sich ihm so schnell, daß man meinte, ihr Kommandant Seleukos habe auf Anstiften der Kleopatra Verrat geübt (Plut. Ant. 74. Dio LI 9, 5. Oros. VI 19, 14. Flor. II 21. Joseph. ant. Iud. I 395). Als Octavian sich Alexandria näherte, erfuhr er, daß Kleopatra ihre Schätze bei ihrem Grabmal zusammengehäuft und Anstalten getroffen hatte, sie mit sich selbst zu verbrennen. Um diese Kostbarkeiten nicht untergehen zu lassen, schickte er noch einmal den Thyrsos an sie ab und ließ ihr Hoffnungen machen (Plut. Ant. 74. Dio LI 8, 6. 7). Am Hippodrom, in geringer Entfernung von Alexandria, erlitt er noch in einem Reitergefecht eine Schlappe (Plut. Ant. 74. Dio LI 10, 1; anders Oros. VI 19, 16). Dadurch ermutigt, ließ Antonius mit Pfeilen Zettel in sein Lager schießen, in denen er jedem Soldaten, der zu ihm überging, 6000 Sesterzen Belohnung versprach. Doch Octavian las selbst dem Heere die Zettel vor (Dio LI 10, 2. 3), und keiner fand sich bereit, die siegreichen Fahnen zu verlassen, wäh-

rend von den Kriegern des Antonius so mancher überlief (Plut. Ant. 74). Dieser forderte Octavian zum Zweikampf, wurde aber höhnisch abgewiesen (Plut. Ant. 75). Am 1. August (Oros. VI 19, 16. CIL I² p. 323. Macrob. Sat. I 12, 35) in der Nähe des Hippodrom, dort, wo Octavian später ein zweites Nikopolis gründete (Strab. XVII 1, 10. Dio LI 18, 1), stellte sich Antonius ihm zum letztenmal zu einer Schlacht, während er zugleich seine Flotte den Schiffen des Feindes entgegenschickte. Doch diese ging über, und daraufhin tat auch die Reiterei dasselbe. Das Fußvolk wurde geschlagen und gleich darauf ergab sich auch Alexandria (Strab. a. O. Oros. a. O. Plut. Ant. 75. 76. Dio LI 10, 2. 4. Suet. Aug. 17, 3. 71, 1. Vell. II 87, 1. Liv. epit. 133. Prop. II 1, 30).

Als nach dem Selbstmorde des Antonius dem Octavian sein blutiges Schwert überbracht wurde, beweinte er ihn und legte ihren Briefwechsel seinen Freunden vor, um daraus zu beweisen, daß er an ihrem Zerwürfnis unschuldig sei (Plut. Ant. 78). Auch erlaubte er, daß Kleopatra ihm ein prächtiges Leichenbegängnis bereitete (Dio LI 11, 5. Plut. Ant. 82; vgl. 84) und später ihrem eigenen Wunsche gemäß an seiner Seite bestattet wurde (Plut. Ant. 85. 86. Dio LI 13, 4. 15, 1). Doch wurden die Statuen des Antonius umgestürzt, sein Name auf den öffentlichen Denkmälern getilgt (Dio LI 19, 3. Plut. Cic. 49; Ant. 86) und alle seine Verfügungen für nichtig erklärt (Strab. XIV 6, 6). Später aber sind die Folgen der *damnata memoria* aufgehoben worden, vielleicht noch unter Augustus selbst, spätestens in den ersten Jahren des Tiberius (Tac. ann. III 18. Dessau 943 = CIL VI 1384; vgl. CIL I² p. 10). Doch vermied es Augustus noch in seiner Grabschrift, den Namen des Geächteten zu nennen (Mon. Anc. 4, 50. 5, 4). Von den Kindern des Antonius wurde das älteste, Marcus, gewöhnlich Antyllos genannt, mit dessen Bildnis schon Münzen geschlagen waren, hingerichtet (s. o. Bd. I S. 2614); der anderen nahm Octavian sich väterlich an, auch derjenigen, welche mit Kleopatra gezeugt waren, obgleich diese seinen Triumph zieren mußten (s. o. Bd. I S. 1442, 28. 2584, 22. 2640; vgl. Kleopatra, Ptolemaios). Doch Kaisarion, der für den Sohn Caesars galt und zum Prätendenten hätte werden können, mußte das Schicksal des Antyllos teilen (Plut. Aut. 82. Dio LI 15, 5).

Kleopatra hatte anfangs noch gehofft, das Königtum für ihre Kinder zu retten (Plut. Ant. 78). Octavian vertröstete sie auf die Zukunft, ohne ihr feste Versprechungen zu geben. Denn er hätte sie gern bei seinem Triumphe zur Schau gestellt und fürchtete, sie könne Selbstmord begehen und, was ihm noch schmerzlicher gewesen wäre, zugleich auch ihre Schätze verbrennen (Plut. Ant. 78. 79. 83. 84. Dio LI 11, 3. 5. 13, 1. Oros. VI 19, 18. Flor. II 21, 11). Als er sie einige Tage nach der Eroberung Alexandrias persönlich aufsuchte, machte sie den Versuch, auch ihn zu gewinnen, und kokettierte zu diesem Zwecke namentlich mit dem Andenken Caesars. Doch zeigte er viel mehr Interesse für das Inventar ihrer Schätze, das sie ihm überreichte, als für ihre Person (Plut. Ant. 83. Dio LI 11, 6—13, 1. Flor. II 21, 10). Da sie trotz scharfer Bewachung den Tod zu finden wußte, konnte er bei seinem Triumphe nur ihr Bildnis aufführen (Plut. Ant. 86. Dio LI 21, 8). Auf das Umstürzen ihrer Statuen verzichtete er, weil ihr Freund Archibios ihm für diese Schonung 2000 Talente gab (Plut. a. O.).

Bei seinem Einzug in Alexandria wurde der Philosoph Areios von ihm durch Händedruck geehrt (Plut. Ant. 80). Damals scheint er diesen veranlaßt zu haben, sich seiner Umgebung anzuschließen, in der er noch im J. 9 v. Chr. nachweisbar ist (Senec. ad Marc. de consol. 4, 2), um in Gesprächen mit ihm und seinen Söhnen Dionysios und Nikanor seine Bildung zu vervollständigen (Suet. Aug. 89, 1. Dio LI 16, 4. LII 36, 4; vgl. o. Bd. II S. 626). Der Bürgerschaft von Alexandria hielt er im Gymnasium eine Rede in griechischer Sprache, in der er erklärte, ihrer aus drei Gründen zu schonen, 1. wegen ihres Gründers, des großen Alexander, 2. wegen der Größe und Schönheit ihrer Stadt und ihres Gottes Sarapis, 3. wegen ihres Mitbürgers Areios (Dio LI 16, 3. 4. Plut. Ant. 80; apophth. Aug. 3). Doch gewährte er Alexandria keine Ratsversammlung wegen der aufrührerischen Gesinnung der Bürgerschaft (Dio LI 17, 2; vgl. Seeck Gesch. des Untergangs der antiken Welt IV 332ff.). Die Leiche Alexanders ließ er sich zeigen, betastete ihr Gesicht und schmückte sie mit Blumen und einem goldenen Kranz. Doch als man ihn auch zu den Gräbern der Ptolemaier führen wollte, wies er dies mit der Erklärung zurück, er habe einen König sehen wollen, nicht Leichname (Dio LI 16, 5. Suet. Aug. 18, 1).

Ägypten hörte auf, ein selbständiges Königreich zu sein (Strab. XVII 1, 10); Octavian unterwarf es dem römischen Reiche (Mon. Anc. 5, 24. Macrob. I 12, 35. Dessau 91 = VI 701. 702. Cohen Médailles impériales I² 62ff. Dio LI 17, 1. Censor. de die nat. 21, 9. Vell. II 39, 2. Suet. Aug. 18, 2. Eutrop. VII 7. Strab. XVII 1, 12), doch unterschied es sich insofern von allen den älteren Provinzen, als keinem Senator erlaubt war, es zu betreten, es also auch keinen senatorischen Statthalter empfing (Dio LI 17, 1. Tac. ann. II 59). Octavian behielt es in seiner eigenen Verwaltung und übertrug sie dem Ritter C. Cornelius Gallus (s. o. Bd. IV S. 1344) mit dem Titel eines Praefecten, der als Stellvertreter des Königs und seines Rechtsnachfolgers, des Kaisers, gelten sollte (Strab. XVII 1, 12. Tac. hist. I 11).

Früher hatte man Octavian vorgeworfen, daß er auf schönes altertümliches Tafelgerät zu hohen Wert lege, ja sogar die Besitzer solcher Kostbarkeiten um ihretwillen auf die Proskriptionsliste gesetzt habe: jetzt nahm er aus der Hinterlassenschaft der Kleopatra nicht mehr als einen Kristallbecher für sich selbst und ließ alle ihre Goldgefäße einschmelzen (Suet. Aug. 70, 2. 71, 1). Die Beute war so groß, daß Octavian seinen Soldaten alles auszahlen konnte, was er ihnen als Siegespreis verheißen hatte, und außerdem noch je 1000 Sesterzen an diejenigen, die ihn nach Alexandria begleitet hatten, um sie dafür zu entschädigen, daß er ihnen die Stadt nicht zu plündern erlaubte (Dio LI 17, 6. 7). Aus diesem Gelde wurden auch die Äcker bezahlt, die er vorher zur Verteilung an die Veteranen eingezogen hatte (Dio

LI 4, 8; vgl. Mon. Anc. 3, 22). Außerdem konnten zahlreiche Privatleute reich beschenkt und in die Tempel Roms höchst kostbare Weihgeschenke gestiftet werden (Dio LI 17, 8. 22. Mon. Anc. 4, 23. Suet. Aug. 30, 2). Auf die 35 000 Pfund Gold, welche die Bürgerstädte Italiens ihm nach ihren 35 Tribus in der Form von goldenen Siegeskränzen dekretierten, konnte Octavian verzichten (Mon. Anc. 4, 26. Dio LI 21, 4); trotzdem war durch die ägyptische Beute der Goldzustrom nach Rom so groß, daß die Zinsen auf ein Drittel ihrer früheren Höhe herabsanken und alle Preise, vor allem die für Grundbesitz, sehr in die Höhe gingen (Dio LI 21, 5. Oros. VI 19, 19. Suet. Aug. 41, 1).

Octavian bereiste Ägypten zum mindesten bis nach Memphis; denn hier befand sich der heilige Stier, den zu sehen er sich weigerte (Suet. Aug. 93. Dio LI 16, 5). Dabei ordnete er, um die Fruchtbarkeit des Landes zu heben, große Wasserbauten an, welche die ehemaligen Soldaten des Antonius, die als Besatzung zurückblieben, ausführen mußten (Suet. Aug. 18, 2. Dio LI 18, 1. Dessau 2483 = CIL III 6627; vgl. Seeck Rh. Mus. XLVIII 608). Dann zog er zu Lande, von neuem durch Herodes wirksam unterstützt (Joseph. bell. Iud. I 395) und bis Antiochia begleitet (Joseph. ant. Iud. XV 218), zunächst nach Syrien (Plut. Ant. 84. Dio LI 18, 1. Oros. VI 19, 21). Wahrscheinlich empfing er hier den vertriebenen Partherkönig Tiridates und wies ihm seinen Wohnsitz in dieser Provinz an, weil er dort aus nächster Nähe das Reich seines siegreichen Nebenbuhlers Phraates bedrohen konnte. Doch wurde auch eine Gesandtschaft, die dieser an Octavian abgeschickt hatte, von ihm freundlich aufgenommen, umsomehr als ein Sohn des Königs ihm übergeben und nach Rom mitgenommen wurde (Dio LI 18, 3. LIII 33, 2. Mon. Anc. 5, 54. Strab. VI 4, 2 p. 288; vgl. Iustin. 42, 5. Isid. Charac. 1. Hor. od. II 2, 17. Verg. Georg. IV 560).

Aus Syrien zog Octavian nach Kleinasien (Dio LI 18, 1. Oros. VI 19, 21) und überwinterte in Samos (Suet. Aug. 26, 3; vgl. Oros. a. O.). Während dieser Zeit gab er den Städten die Kunstwerke, die Antonius als eifriger Sammler ihnen geraubt hatte, wieder zurück (Mon. Anc. 4, 49. Plin. n. h. XXXIV 8, 58. Strab. XIII 1, 30). Samos aber erhielt von den drei Kolossalstatuen des Myron nur zwei, eine Athene und einen Herakles. Die dritte, einen Zeus, nahm Octavian mit, um sie auf das Capitol zu stiften, wo er für sie ein eigenes Kapellchen errichten ließ (Strab. XIV 1, 14).

In Rom hatte man auf die Kunde von der Eroberung Alexandrias neue Ehren auf Octavian gehäuft, unter denen die folgenden hervorzuheben sind: Der Consul L. Saenius, der im November und Dezember im Amte war (CIL I² p. 160), brachte auf Beschluß des Senats ein Gesetz ein, durch das Octavian ermächtigt wurde, Patricier zu ernennen, vielleicht auch die censorische Gewalt empfing (Tac. ann. XI 25; vgl. Suet. Aug. 27, 5. Mon. Anc. 2, 1. CIL IX 422, 62). Die tribunicische Gewalt, die ihm schon nach dem Siege über Sex. Pompeius verliehen war, wurde auch über die erste Meile jenseits des Pomerium ausgedehnt. Gegen alle Kriminalurteile empfing er ein Begnadigungsrecht. In die Gebete für Volk und Senat sollte von allen Priestern auch sein Name eingeschlossen werden, und bei allen Gastmählern, den öffentlichen, wie den privaten, sollte man ihm, wie den Göttern, Trankspenden bringen (Dio LI 19). Demgemäß erlaubte er im folgenden Jahre einzelnen asiatischen Städten ihm Tempel zu bauen (Dio LI 20, 7).

29 v. Chr. Am 1. Januar wurde in Rom der Eid geleistet, alle Verfügungen Octavians einzuhalten (Dio LI 20, 1), und zugleich trat er in Samos sein fünftes Consulat an (Suet. Aug. 26, 3; vgl. CIL I² p. 160). Als die Nachricht von der Gesandtschaft der Parther in Rom eintraf, beschloß man neue Ehren für ihn, unter anderen, daß sein Name in das Lied der Salier aufgenommen werde (Dio LI 20, 1. Mon. Anc. 2, 21). Vor allem aber wurde am 11. Januar (CIL I² p. 231. Oros. VI 20, 1, wo fälschlich *VIII idus* statt *III idus* überliefert ist) auf Senatsbeschluß der Ianustempel geschlossen, was Octavian als Verkündigung des neuen friedlichen Zeitalters, dessen Begründer er sein wollte, mit besonderer Freude begrüßte (Dio LI 20, 4. Vell. II 38, 3. Liv. I 19, 3. Oros. VI 20, 1. 8. Hor. epist. II 1, 255. Plut. de fort. Rom. 9. de vir. ill. 79, 6. Mon. Anc. 2, 42. Suet. Aug. 22). Dies geschah, obgleich um dieselbe Zeit die Trevirer und mehrere spanische Völkerschaften bekämpft werden mußten (Dio LI 20, 5).

Auch in Ägypten blieb es nicht ruhig; doch schon am 15. April konnte sich der Praefect C. Cornelius Gallus in einer Inschrift rühmen, daß er einen Aufstand in Oberägypten in einem kurzen, glänzenden Feldzuge niedergeschlagen und fünf Städte, darunter Theben, eingenommen habe (Dittenberger Or. Graec. inscr. 654; vgl. Strab. XVII 1, 53). Dieses wurde dabei gründlich zerstört (Hieron, chron. 1990. Euseb. chron. 1992. Ammian. XVII 4, 5).

Während der Winterquartiere und in den folgenden Monaten ordnete Octavian die Verhältnisse des Ostens (Dio LI 18, 1; vgl. 16, 1). Herodes wurde durch erhebliche Vergrößerungen seines jüdischen Reiches belohnt (Joseph. bell. Iud. I 396; ant. Iud. XV 217). Dem Mederkönig Artavasdes, der, von den Parthern vertrieben, zu Octavian geflohen war (Mon. Anc. 6, 1. Dio LI 16, 2), wurde Kleinarmenien übergeben (Dio LIV 9, 2); auch erhielt er seine Tochter Iotape zurück, die als Verlobte Alexanders, des Sohnes der Kleopatra von Antonius, in Alexandria in die Hand des Siegers gefallen war (Dio LI 16, 2; vgl. XLIX 40, 2. 44, 2). Dagegen wurden die Brüder des Königs von Armenien, Artaxias, als Geiseln zurückbehalten, obgleich er durch eine Gesandtschaft um ihre Auslieferung bat, weil er in seinem Gebiete die von Antonius zurückgelassenen römischen Soldaten hatte töten lassen (Dio LI 16, 2; vgl. o. Bd. II S. 1326). Der Räuberführer Kleon, der erst dem Antonius gedient hatte, aber nach der Schlacht bei Actium zu Octavian abgefallen war, wurde als Beherrscher des Gebietes um Komana anerkannt (Strab. XII 8, 9). Über andere Verfügungen Octavians s. Strab. XII 3, 6. 14 (vgl. Dittenberger Or. Graec. inscr. 530). XIV 5, 14. Dio LI 20, 6. 7. 9.

Von Samos fuhr Octavian im Sommer (Dio LI

21, 1) über Korinth (Strab. X 5, 3) nach Brundisium (Oros. VI 19, 21). Dann besuchte er die Insel Capri, die Neapel gehörte, und tauschte sie, durch ein glückliches Omen veranlaßt, von der Stadt gegen Ischia ein (Suet. Aug. 92, 2. Dio LII 43, 2. Strab. V 4, 9). In Atella erholte er sich von einem Katarrh und ließ sich während dessen vier Tage nacheinander Vergils Georgica, abwechselnd von diesem selbst und von Maecenas, vorlesen (Donat. vit. Verg. 11, 40). In Rom feierte er dann am 13., 14. und 15. August (CIL I² p. 76. 180. 248. Macrob. sat. I 12, 35) drei Triumphe, den ersten über die Dalmater, den zweiten wegen der Schlacht bei Actium, den dritten wegen der Eroberung Ägyptens (Dio LI 21, 5—7. Suet. Aug. 22. 41, 1. Liv. epit. 133. Serv. Aen. VIII 714. Mon. Anc. 1, 21. Vell. II 89, 1. App. Illyr. 28. Prop. II 1, 31—33. Hieron. chron. 1988. Oros. VI 20, 1. 8. Priscian. VII 22). Bei der üblichen Verteilung von Ehrenzeichen an die Offiziere von Heer und Flotte wurde dem Agrippa ein meergrünes Banner verliehen (Dio LI 21, 3). Den angesiedelten Veteranen, die unter ihm gedient hatten, 120 000 an der Zahl, ließ Octavian je 1000 Sesterzen auszahlen (Mon. Anc. 3, 17. Dio LI 21, 3), den Bürgern Roms je 400 (Mon. Anc. 3, 8. Dio a. O.). Bei Gelegenheit dieser Spenden kam es zum erstenmal zum Ausdruck, daß Octavian den Sohn seiner Schwester, M. Claudius Marcellus, als den ihm nächststehenden Erben betrachtete, indem er ihn unter die Knaben Geld verteilen ließ, nachdem er schon bei dem Triumphzuge selbst auf dem rechten Handpferde vor dem Wagen Octavians hatte reiten dürfen (s. o. Bd. III S. 2765).

Bei dieser Gelegenheit wird es gewesen sein, daß Octavian die Mehrzahl seiner Legionen entließ und nur 18 zurückbehielt. Da aber auch dies zu viel scheinen konnte, bezeichnete er sie nur mit den Nummern 1—12 und erreichte jene Zahl durch drei *tertiae* (Augusta, Gallica, Cyrenaica), von denen die eine aus seinem eigenen Heer, die andere aus dem des Antonius, die dritte aus dem des Lepidus herstammte, zwei *quartae* (Macedonica, Scythica), zwei *quintae* (Macedonica, alaudae), zwei *sextae* (victrix, ferrata), zwei *decimae* (Fretensis, gemina), deren Herkunft ähnlich gewesen sein wird, wie bei den *tertiae* (Mommsen Res gestae divi Augusti² 68ff.).

Am 18. August wurde der Tempel des Divus Iulius eingeweiht (CIL I p. 325. Dio LI 22, 2; vgl. 19, 2. Mon. Anc. 4, 2), um dieselbe Zeit die Curia Iulia mit dem sich daran anschließenden Chalcidicum (Dio LI 22, 1. Mon. Anc. 4, 1), alles Bauwerke, die schon 42 begonnen waren (Dio XLVII 18, 4. 19, 1; vgl. Cohen Médailles impériales I² 76, 89). Diese und andere Gebäude, vor allem der capitolinische Tempel, wurden mit kostbaren Weihgeschenken geschmückt, zum Teil mit Kunstwerken aus den orientalischen Städten (Dio LI 17, 8. 22, 1. 3. Mon. Anc. 4, 23. Suet. Aug. 30, 2. Strab. XIV 1, 14). Alles dies wurde mit prächtigen Spielen gefeiert, die auch eine Krankheit Octavians nicht unterbrach (Dio LI 22, 4—9. Vell. II 89, 1).

An diese Festlichkeiten schlossen sich die Einleitungen zur Herstellung der Republik, wie Octavian sie schon nach der Besiegung des Sex. Pompeius verkündet hatte. In diesem Sinne hatte er seinen Kollegen im Consulat Sex. Appuleius (s. o. Bd. II S. 258, 17) nicht schon nach wenigen Monaten abdanken lassen, um einem Suffectus Platz zu machen, wie es dessen Vorgänger in den J. 31 und 30 hatten tun müssen, sondern jener blieb, wie Octavian selbst, das ganze Jahr im Amte, so daß die volle Kollegialität in der höchsten Gewalt des Staates äußerlich hergestellt war (CIL I² p. 160; anders Dio LI 21, 1; vgl. Prosop. imp. Rom. III 370). Ebenso wurde auch in den J. 28 bis 24 verfahren (Dio LIII 32, 3). Noch wichtiger aber war das Bestreben Octavians, dem Senat sein früheres Ansehen zurückzugeben, damit er würdig sei, als Beherrscher des Reiches zu gelten (Dio LII 1, 1). Die Zahl der Senatoren war auf mehr als 1000 angewachsen, und zu ihnen gehörten sehr viele Unwürdige, die ihre Stellung von Antonius durch Geld erkauft hatten. Um sie auszuscheiden, fand als Einleitung zu dem Census, der im folgenden Jahre abgehalten werden sollte (Mon. Anc. 2, 2), eine Senatus Lectio statt, bei der Octavian sich selbst zum Princeps senatus machte (Dio LIII 1, 3. Mon. Anc. Graec. 4, 2). Er veranlaßte 50 Senatoren, im stillen freiwillig ihre Würde abzulegen, wofür ihnen die äußeren Abzeichen ihres früheren Standes gelassen wurden; 140, die sich dessen weigerten, wurden ausgeschlossen und zur Strafe ihre Namen veröffentlicht. Andererseits wurden zwei Männer, obgleich sie das Consulat nicht bekleidet hatten, in die Liste der Consulares eingetragen (Dio LII 42, 1—4. Suet. Aug. 35, 1. 2. vgl. Mon. Anc. 2, 1). Den Senatoren wurde verboten, ohne Erlaubnis sich außerhalb Italiens aufzuhalten (Dio LII 42, 6). Vielleicht wurde auch schon damals die Bestimmung getroffen, daß keiner, der nicht den Rittercensus von 400 000 Sesterzen besitze, im Senat bleiben dürfe (Dio LIV 17, 3; vgl. o. Bd. III S. 1923). Auf Grund der Lex Saenia ernannte Octavian eine Anzahl Patricier (Mon. Anc. 2, 1. Tac. ann. XI 25. Dio LII 42, 5). Daß er dasselbe auch schon im J. 33 getan habe, dürfte ein Irrtum Dios (XLIX 43, 6) sein. Das Ansehen des Senats wurde auch dadurch gesteigert, daß Octavian durch ihn den Antiochos von Kommagene, der einen Gesandten seines Bruders hatte ermorden lassen, aburteilen ließ (Dio LII 43, 1; vgl. o. Bd. I S. 2489).

Unterdessen kämpften in dem nördlichen Gallien erst M. Nonius Gallus gegen die Treverer (Dio LI 20, 5), dann C. Carrinas gegen die Moriner und die Sueben, die den Rhein überschritten hatten und in die Provinz eingefallen waren (Dio LI 21, 6). Der letztere feierte am 14. Juli 28 einen Triumph (CIL I² p. 77). M. Licinius Crassus erfocht als Proconsul Macedoniae in diesem und dem folgenden Jahr glänzende Siege über die Thraker, Bastarner und Moeser und dehnte die Grenze des Reiches bis an die untere Donau aus (Dio LI 23—27. Liv. epit. 134. 135. Flor. II 26). Er triumphierte am 4. Juli 27 (CIL I² p. 50. 76).

Da Karthago unter der Herrschaft des Lepidus schwer geschädigt war, stellte Octavian die Kolonie, die sein Vater gegründet hatte, wieder her, indem er 3000 Römer und zahlreiche Africaner hier ansiedelte. Doch hielt er auch darin

die Traditionen der älteren Republik aufrecht, daß er das Gebiet des alten punischen Karthago, soweit es früher mit dem Fluche belegt war, nicht in die Kolonie hineinzog (Appian. Pun. 136. Dio LII 43, 1; vgl. CIL VIII p. 133).

28 v. Chr. In seinem sechsten Consulat, das mit dem zweiten des Agrippa zusammenfiel, hielt Octavian mit diesem gemeinsam einen Census, bei dem 4 063 000 römische Bürger gezählt wurden (Mon. Anc. 2, 2. CIL IX 422. Hieron. chron. 1989. Dio LII 42, 1. LIII 1, 3. Suet. Aug. 27, 5). Würdigen Senatoren, deren Vermögen unter dem erforderlichen Census blieb, wurde dieser durch Geschenke Octavians ergänzt (Dio LIII 2, 1. Suet. Aug. 41, 1). Auch den Staatsschatz unterstützte er teils durch Geldgeschenke, teils durch Anleihen, die er ihm gewährte (Dio LIII 2, 1), und sorgte zugleich dafür, daß er besser verwaltet werde, als die jugendlichen Quaestoren es zu tun pflegten. Schon vorher war es vereinzelt vorgekommen, daß Aediliciern das Aerar anvertraut wurde (Dessau 965 = CIL XIV 2604). Jetzt wurde verfügt, daß der Senat jährlich zwei *praefecti aerarii* aus den Praetoriern wählen solle (Dio LIII 2, 1. Tac. ann. XIII 29. Suet. Aug. 36). Die Schulden Privater an den Staat, auch solche, die sich aus Schenkungsversprechen herleiteten, wurden alle für erloschen erklärt, außer soweit diese sich auf die Herstellung öffentlicher Bauten bezogen (Dio LIII 2, 3). Denn eifrig war Octavian bemüht, daß reiche Privatleute die Stadt mit prächtigen Bauwerken, namentlich mit Tempeln, schmückten (Dio LIII 2, 4. 5. Suet. Aug. 29, 4. 5), und ging selbst in freigiebigster Weise mit seinem Beispiel voran. So ließ er sich in diesem Jahre vom Senat beauftragen, die in Verfall geratenen Tempel Roms herzustellen, und brachte dies bei nicht weniger als 82 zur Ausführung (Mon. Anc. 4, 17. Dio LIII 2, 4. Suet. Aug. 30, 2. Hor. od. III 6, 2. Ovid. fast. II 59—63). Am 9. Oktober weihte er den Tempel des palatinischen Apollon ein (CIL I² 331), der in engster Verbindung mit seiner eigenen Wohnung stand und schon gleich nach der Besiegung des Sex. Pompeius im J. 36 begonnen war (Dio XLIX 15, 5. Vell. II 81, 3). Mit ihm war eine öffentliche Bibliothek verbunden (Dio LIII 1, 3. Suet. Aug. 29, 3. Ovid. trist. III 1, 59—64. Dessau 1588. 1589 = CIL VI 5188. 5189. 5191. Fronto ad M. Caes. IV 5. Schol. Iuven. I 128), zu deren Vorsteher er seinen Freigelassenen C. Iulius Hyginus machte (Suet. gramm. 20). Doch während so die altrömische Religion gestützt und gefördert wurde, verbannte man die ägyptischen Kulte, die auf die Massen eine viel größere Anziehungskraft ausübten, aus dem Innern der Stadt (Dio LIII 2, 4; vgl. Seeck Gesch. des Untergangs der antiken Welt III 124ff.).

Zugleich mit jenen öffentlichen Bauten errichtete Octavian auch für sich selbst ein prächtiges Mausoleum zwischen dem Tiber und der Via Flaminia und machte den Park, der es umgab, schon damals zum öffentlichen Spaziergang (Suet. Aug. 100, 4. Strab. V 3, 8. Verg. Aen. VI 874. Dio LIII 30, 5).

Daß Octavian die Republik herstellen wolle, wurde schon gleich im Anfang des Jahres in augenfälligster Weise dem Publikum kundgetan, indem er die Lictoren wieder zwischen sich und seinem Kollegen wechseln ließ, was er in seinen früheren Consulaten nicht getan hatte (Dio LIII 1, 1; vgl. o. Bd. IV S. 1118). Gegen Ende des Jahres erklärte er dann alle Bestimmungen für aufgehoben, die, durch die Bürgerkriege veranlaßt, dem alten Rechte der Republik widersprachen (Dio LIII 2, 5. Tac. ann. III 28. Cohen Médailles impériales I² 92, 218. Mon. Anc. 6, 13). Damit wurde wohl auch seine tribunicische Gewalt hinfällig, weshalb er sie im J. 23 erneuern mußte (s. u.). Die Verfügungen, die Octavian vor seinem siebenten Consulat erlassen hatte, galten daher auch in der späteren Kaiserzeit nicht für rechtsgültig (CIL X 8038 = Bruns Fontes⁶ 242).

Die Kämpfe des M. Licinius Crassus gegen die Thraker und Donauvölker setzten sich über den Winter 29/28 hinaus auch in diesem Jahre fort (Dio LI 25, 2. Liv. epit. 135). Am 26. Mai triumphierte C. Calvisius Sabinus aus Spanien, am 14. Juli C. Carrinas aus Gallien, am 16. August L. Autronius Paetus aus Africa (CIL I² p. 50. 77).

27 v. Chr. Am 1. Januar erneuerte Octavian zum siebentenmal, Agrippa zum drittenmal das Consulat (CIL I² p. 160). Am 13. Jan. (Ovid. fast. I 589. CIL I² p. 231) erklärte jener im Senat alle Provinzen mit ihren Heeren und Einkünften in die Verwaltung von Senat und Volk übergeben und selbst in das Privatleben zurücktreten zu wollen (Ovid. a. O. Dio LIII 4, 3. 5, 4. 9, 6. Liv. epit. 134. Mommsen Chron. min. II 135, 563), womit nach offizieller Auffassung die Republik wieder hergestellt war (Mon. Anc. 6, 13. CIL I² p.231. VI 1527d 25. Vell. II 89, 3. 4; vgl. Suet. Aug. 28, 1). Doch bestürmten ihn die Senatoren mit Bitten, den Staat seiner Leitung nicht zu berauben (Dio LIII 11, 4), und sie konnten geltend machen, daß er die Verpflichtungen, die er als Erbe Caesars übernommen hatte, noch nicht ganz erfüllt habe. Dieser war ermordet worden, als er eben den Feldzug gegen die Parther antreten wollte, der den Fall des Crassus hatte rächen sollen, und als Antonius die Absicht des Toten zur Ausführung bringen wollte, war er daran gescheitert. Wenn auch Octavian sich rühmte, den Weltfrieden hergestellt zu haben, so blieb dieser Krieg doch noch zu führen, und dies mußte seine Aufgabe sein, weil er die Erbschaft des Ermordeten angetreten hatte. Zu ihr gehörte aber auch, daß Britannien, das dieser unterworfen hatte, von neuem unter die Herrschaft Roms gezwungen werde (Hor. od. III 5, 3: epod. 7, 7; vgl. od. I 21, 15. 35, 29. III 4, 33. IV 14, 47. Verg. Georg. I 30. III 25. Prop. III 27, 5). Da für den ersten dieser Kriege Syrien die notwendige Operationsbasis war, für den anderen Gallien, erklärte sich Octavian bereit, in diesen beiden Provinzen den Proconsulat zu übernehmen, aber nicht auf Lebenszeit, was unrepublikanisch gewesen wäre, sondern nur auf zehn Jahre. Als dritte Provinz kam dann noch das nördliche Spanien hinzu, weil es hier noch nicht gelungen war, die wilden Ureinwohner völlig zu unterwerfen; endlich Ägypten, das unter den Provinzen von Anfang an eine ganz exzeptionelle Stellung einnahm (Dio LIII 12, 5—7. 13, 1. Strab. XVII 3, 25. Suet. Aug. 28, 1. 47). Dem gemäß beschloß der Senat für die Leibwache, die

Octavian als Feldherr zukam, den doppelten Soldatensold (Dio LIII 11, 5), wahrscheinlich auch, daß sie in Rom selbst anwesend sein dürfe, während die übrigen Proconsuln ihr Heer vor den Toren entlassen mußten. Noch am selben Tage folgte der Beschluß, einen Eichenkranz, die übliche Belohnung *ob cives servatos*, über der Tür des Octavian aufzuhängen und ihre Pfosten mit Lorbeeren zu schmücken (Mon. Anc. 6, 16. CIL I² p. 231. Dio LIII 16, 4. Cohen Médailles impériales I² 116, 385; vgl. 70. 91. 92. 109. 112. 122. 132). Dann beriet man darüber, ihm einen Namen zu geben, wie noch kein Sterblicher ihn getragen hatte. Anfangs dachte man an den Namen Romulus, der ihn als zweiter Begründer Roms bezeichnet hätte; doch schmeckte dieser Name zu sehr nach dem Königtum, an das man bei dem Wiederhersteller der Republik nicht erinnert sein wollte (Dio LIII 16, 7. Suet. Aug. 7, 2. Flor. II 34). So entschied sich der Senat am 16. Januar (CIL I² p. 307) auf Antrag des L. Munatius Plancus (Suet. a. O. Vell. II 91, 1. Censor. de die nat. 21, 8) für den Namen Augustus (aa. OO. Mon. Anc. 6, 16. Ovid. fast. I 590. Dio LIII 16, 6. 8. 20, 1. Liv. epit. 134. Oros. VI 20, 8. Mommsen Chron. min. II 135, 563). Auch wurde beschlossen, in der neuerbauten Curia Iulia einen Goldschild zu weihen mit der Inschrift: *Senatus populusque Romanus Augusto dedit clupeum virtutis clementiae iustitiae pietatis causa* (Mon. Anc. 6, 18. Dessau 82 = CIL IX 5811. Cohen I² 70. 92. 96. 100. 102. 103). Ferner wurde nach einem Vorbeschluß des Senats von dem Volkstribunen Sex. Pacuvius Taurus ein Gesetz gegeben, daß der Monat Sextilis künftig Augustus heißen solle (Macrob. Sat. I 12, 35. Liv. epit. 134; vgl. was zu dem J. 8 v. Chr. gesagt ist). Derselbe Tribun gelobte sich nach spanischer Art (vgl. CIL II 172) dem Augustus zu und veranlaßte auch viele andere das gleiche zu tun. Er erklärte gleichberechtigt mit seinem Sohne den Kaiser zum Erben eingesetzt zu haben, bekam aber für diese Hingebung viel minder reiche Geschenke, als er erwartet hatte (Dio LIII 20, 2—4. Macrob. Sat. II 4, 4).

Vor allem war Augustus jetzt bemüht, das römische Straßennetz wiederherzustellen, das in den Wirren der Bürgerkriege in Verfall geraten war. Viele Straßen mußten römische Triumphatoren aus den Beutegeldern in stand setzen (Suet. Aug. 30, 1. Dio LIII 22, 1. Dessau 84 = CIL XI 365); so C. Calvisius Sabinus die Via Latina (s. o. Bd. III S. 1412, 13). Er selbst übernahm die Via Flaminia, auf der er bald den versprochenen Feldzug gegen Britannien antreten sollte, und wurde dafür durch zwei Ehrenbogen belohnt, die ihm an den beiden Endpunkten der Straße, an der Milvischen Brücke und in Ariminum, gesetzt wurden (Dio LIII 22, 1. 2. Dessau a. O. Suet. a. O. Mon. Anc. 4, 19. Cohen I² 82. 94. 95. 142. 143. Borghesi Oeuvres II 361).

Schon im J. 34 hatte Augustus vorgegeben, gegen Britannien Krieg führen zu wollen (Dio XLIX 38, 2), und dasselbe geschah auch jetzt (Dio LIII 22, 5. Hor. od. I 35, 29. III 4, 33). Nachdem er am 24. April noch seinem Stiefsohn Tiberius die Toga virilis gegeben (CIL I² p. 236) und Anfang Mai in Rom krank gelegen hatte (CIL XIV 2240), ging er nach Narbo (Liv. epit. 134) und blieb unter dem Vorwande, daß die Britanner eine Friedensgesandtschaft an ihn geschickt hätten, zunächst dort, um in der erst kurz vor den Bürgerkriegen eroberten gallischen Provinz einen Census zu leiten, der für die künftige Besteuerung grundlegend werden mußte (Dio LIII 22, 5. Liv. a. O.). Vielleicht teilte er damals Gallien, das vorher ein einheitliche Provinz gebildet hatte, in Gallia Narbonensis, Aquitania und Gallia comata (Dessau 916; vgl. Ephem. epigr. VII p. 446). Dann ging er nach Spanien, um auch dort die Verhältnisse der ihm verliehenen Provinz zu ordnen (Dio LIII 22, 5. Suet. Aug. 26, 3).

Am 4. Juli triumphierte M. Licinius Crassus *ex Thracia et Getis*, am 25. September M. Valerius Messala Corvinus *ex Gallia* (CIL I² p. 180), wo er einen Aufstand der Aquitaner niedergeschlagen hatte (Appian. bell. civ. IV 38. Tibull. I 7. II 1, 33. 5, 117). In Spanien kämpfte Sex. Appuleius, da er am 26. Januar 26 *ex Hispania* triumphierte (CIL I² p. 181; vgl. o. Bd. II S. 258, 17).

26 v. Chr. Augustus trat sein achtes Consulat am 1. Januar in Tarraco an (Suet. Aug. 26, 3). Auch dieses Jahr gab er die Absicht kund, nach Britannien überzusetzen, wurde aber durch einen Aufstand der Salasser, gegen die er den A. Terentius Varro Murena zum Feldherrn ernannte, und den Ausbruch des cantabrisch-asturischen Krieges zurückgehalten (Dio LIII 25, 2. 3), der schon o. Bd. III S. 1492 erzählt ist (vgl. auch Bd. II S. 1863). Außer dem dalmatischen der J. 35—33 war dies der einzige Krieg gegen barbarische Völker, nicht gegen Bürger, den Augustus persönlich geführt hat (Suet. Aug. 20; vgl. Hor. epist. I 18, 55), und welchen Wert er auf ihn legte, ergibt sich daraus, daß er später seine Selbstbiographie mit ihm abschloß (Suet. Aug. 85, 1). Doch nachdem er beinahe vom Blitz erschlagen ward (Suet. Aug. 29, 3), befiel ihn eine so schwere Krankheit, daß er nach Tarraco zurückkehren und die Fortsetzung des Krieges seinen Legaten überlassen mußte (Suet. Aug. 81, 1. Dio LIII 25, 7). Bei diesem Feldzuge tat sein Stiefsohn Tiberius den ersten Kriegsdienst als Legionstribun (Suet. Tib. 9, 1), wahrscheinlich auch sein Neffe M. Claudius Marcellus (Anth. Graec. VI 161. Dio LIII 26, 1). Während des Krieges stand Augustus mit Vergil im Briefwechsel wegen der Aeneis, an der dieser arbeitete (Donat. vit. Verg. 12, 45. Macrob. Sat. I 24, 10. 11).

In Rom weihte Agrippa die Saepta Iulia ein, die er mit Naturwundern und hervorragenden Kunstwerken geschmückt hatte (Dio LIII 23, 1. 2. Plin. n. h. XVI 201. XXXVI 29. 102). Daß auch er die Stadt verlassen mußte, um auf dem spanischen Kriegsschauplatz mitzukämpfen (Flor. II 33), dürfte der Grund gewesen sein, warum Augustus als seinen Stellvertreter, der während seiner Abwesenheit Rom verwalten sollte, zum erstenmal einen Praefectus urbi ernannte. Doch M. Valerius Messalla Corvinus, dem er dies Amt übertrug, legte es schon am sechsten Tage nieder, weil es ihm mit der erst kürzlich hergestellten Republik nicht vereinbar schien (Hieron. chron. 1991. Tac. ann. VI 11 (17). Suet. Aug. 37).

Der Dichter C. Cornelius Gallus wurde nach

seiner ägyptischen Praefectur durch den Senat zur Verbannung verurteilt und tötete sich selbst (s. o. Bd. IV S. 1344).

Am 26. Januar triumphierte Sex. Appuleius über Spanien (CIL I² p. 181; vgl. o. Bd. II S. 258, 17).

25 v. Chr. Da der Krieg gegen die Cantabrer und Asturer noch fortdauerte, trat Augustus auch sein neuntes Consulat in Tarraco an (Suet. Aug. 26, 3), wo Gesandtschaften der Inder und der Skythen ihn aufsuchten (Oros. VI 21, 19. Mon. Anc. 5, 50. 52. Suet. Aug. 21, 3. Flor. II 34. Eutrop. VII 10, 1. Ruf. Fest. 19. Vict. Caes. 1, 7; epit. 1, 9. Hieron. chron. 1991. Hor. od. IV 14, 42). Als die spanischen Völker unterworfen schienen, wurde der Ianustempel zum zweitenmal geschlossen (Dio LIII 26, 5. Oros. VI 21, 11), ein großer Teil des Heeres entlassen und die Veteranen in der neuen Kolonie Augusta Emerita angesiedelt (s. o. Bd. V S. 2493). Doch blieb Augustus, durch Krankheit zurückgehalten, auch später noch in Spanien und ließ sich daher bei der Hochzeit seiner Tochter Iulia mit dem Sohne seiner Schwester M. Claudius Marcellus, der sich noch kurz vorher in seiner Umgebung befunden und dem spanischen Heere durch Spiele empfohlen hatte (Dio LIII 26, 1), in Rom durch Agrippa vertreten (Dio LIII 27, 5; vgl. Plut. Marcell. 30; Ant. 87. Vell. II 93, 2. Suet. Aug. 63, 1. Hor. od. I 12, 45—48). Als dessen Haus abbrannte, nahm ihn Augustus in seine eigene Wohnung auf dem Palatin auf (Dio LIII 27, 5). Agrippa vollendete den Porticus Neptuni, Thermen und namentlich das Pantheon. Dieses wollte er unter dem Namen des Augustus weihen und dessen Statue neben denen der Götter aufstellen lassen; er aber wies beides zurück. Infolgedessen stellte Agrippa seine eigene Statue und die des Augustus in der Vorhalle auf (Dio LIII 27, 1—3. Plin. n. h. XXXIV 13. 62. XXXVI 38. 189. Dessau 129 = CIL VI 896).

A. Terentius Varro Murena besiegte die Salasser leicht in kleinen Teilgefechten. Nachdem sie unterworfen hatten, ließ er alle Waffenfähigen aufgreifen und als Sklaven verkaufen. An der Stelle, wo sein Hauptquartier sich befunden hatte, wurde die Kolonie Augusta Praetoria gegründet (Dio LIII 25, 3—5. Strab. IV 6, 7. Liv. epit. 135. Plin. n. h. III 123. 137. Ptolem. III 1, 34. Mommsen Chron. min. II 135, 567; vgl. CIL V p. 756).

M. Vinicius besiegte die Germanen, die römische Kaufleute ermordet hatten. Augustus nahm infolgedessen den 8. Imperatorentitel an, wies aber den Triumph, den der Senat ihm anbot, zurück (Dio LIII 26, 4. 5. Mommsen Chron. min. II 135, 567. Flor. II 33; vgl. Mommsen Res gestae divi Augusti² 12).

Durch die Reichtümer Arabiens gelockt, befahl Augustus dem Praefecten von Ägypten, Aelius Gallus, die Eroberung des Landes zu versuchen (Strab. XVI 4, 22. Mon. Anc. 5, 18. Hor. od. I 29, 1. 35, 31. 40). Dieser schiffte unter zahlreichen Verlusten, die er durch Schiffbrüche erlitt, mit 10 000 Mann von Kleopatris nach Leukekome im Nabataierlande, mußte aber hier den Rest des Sommers und den Winter über liegen bleiben, um die Genesung der zahlreichen Soldaten abzuwarten, die von endemischen Krankheiten befallen waren (Strab. XVI 4, 23. 24; vgl. o. Bd. I S. 493, 59).

Durch die Verminderung des ägyptischen Heeres ermutigt, machten die Äthioper einen Einfall in Oberägypten, wurden aber von C. Petronius, der Gallus als Praefect vertrat, zurückgeschlagen. Er drang bis zur Hauptstadt der Königin Kandake, Nabata, vor, eroberte und zerstörte sie und kehrte dann nach Alexandria zurück (Strab. XVII 1, 54. Mon. Anc. 5, 18. Dio LIV 5, 4. 5. Plin. n. h. VI 181. 182. Prop. IV 6, 78).

Nach dem Tode des Amyntas von Galatien wurde sein Reich zur römischen Provinz gemacht (Dio LIII 26, 3. Euseb. chron. 1993. Eutrop. VII 10, 2. Ruf. Fest. 11; vgl. o. Bd. VII S. 549). Als dagegen das Königsgeschlecht der Mauretanier ausstarb, empfing Iuba von Numidien, der Kleopatra, die Tochter des Antonius, zur Frau hatte, sein Gebiet (Dio LIII 26, 2. Strab. XVII 3, 7; vgl. VI 4, 2 p. 288. Plut. Ant. 87. Dio LI 15, 6).

24 v. Chr. Als Augustus am 1. Januar sein zehntes Consulat noch auf der Reise nach Rom antrat, leisteten die Senatoren den Eid, alle seine Bestimmungen wie Gesetze einzuhalten. Während seine Ankunft sich durch Krankheit verzögerte, schrieb er nach Rom, daß er dem Volk eine Spende von je 400 Sesterzen auf den Mann geben wolle, verbot aber, das Edikt, das sie öffentlich verkündigen sollte, anzuschlagen, ehe der Senat seine Genehmigung erteilt habe (Dio LIII 28, 1. 2. Mon. Anc. 3, 9). Darauf beschloß dieser, daß Augustus in allen seinen Handlungen weder durch Senatsconsulte, noch durch Gesetze gebunden sein solle (Dio a. O.). Marcellus und Tiberius wurden beide soweit von den *leges annales* entbunden, daß jener schon jetzt in den Senat aufgenommen wurde mit praetorischem Stimmrecht und zehn Jahre vor der gesetzlichen Zeit das Consulat sollte bekleiden können, dieser fünf Jahre vor der gesetzlichen Zeit alle Ämter (Dio LIII 28, 3. Tac. ann. III 29).

Sehr bald nach seiner Rückkehr aus dem cantabrischen Kriege wurden Augustus 1000 Äthiopier übergeben, die Petronius in seinem Kampfe gegen die Königin Kandake zu Gefangenen gemacht hatte (Strab. XVII 1, 54 p. 821).

Aelius Gallus drang in Arabien nach siegreichen Kämpfen, bei denen er nicht mehr als sieben Mann verlor, bis Mariba vor, büßte aber in den wasserlosen Wüsten, die er durchziehen mußte, durch Hunger, Durst und Krankheiten den größten Teil seines Heeres ein, so daß der Feldzug denn doch erfolglos blieb (s. o. Bd. I S. 493, 59. II S. 349).

Kaum hatte Augustus Spanien verlassen, so erhoben sich die Cantabrer und Asturer von neuem; doch wurde der Aufstand von L. Aelius Lamia, den er als Legaten zurückgelassen hatte, rasch niedergeschlagen (Mommsen Chron. min. II 135, 569. Dio LIII 29, 1. 2, wo fälschlich *Λούκιον Αἰμίλιον* statt *Αἴλιον* geschrieben ist. Wahrscheinlich war dieser Lamia, nicht der Consul des J. 3 n. Chr., der Freund des Horaz, s. o. Bd. I S. 522, 76).

23 v. Chr. Augustus bekleidete das Consulat zum elftenmal, Tiberius die Quaestur (Vell. II 94, 3. Dio LIII 28, 4), Marcellus die Aedilität (Dio a. O. Plut. Marcell. 30. Tac. ann. I 3. Serv.

Aen. V 4), in welchem Amt er sich dem Volke als künftiger Nachfolger des Kaisers durch prächtige Spiele empfahl (Vell. II 93, 1. Dio LIII 31, 2. 3), vom 1. August an das ganze Forum mit einem Sonnendach überspannte (Plin. n. h. XIX 24. Dio LIII 31, 3) und eine Daktyliothek in den palatinischen Apollontempel stiftete (Plin. n. h. XXXVII 11).

Der Mitconsul des Augustus (CIL I² p. 28) und Schwager seines Freundes Maecenas (Dio LIV 3, 5. Suet. Aug. 66, 3), A. Terentius Varro Murena, stiftete mit Fannius Caepio (s. o. Bd. VI S. 1993, 16) eine Verschwörung zur Ermordung des Kaisers (Vell. II 91, 2. 93, 1. Dio LIV 3, 4. Suet. Aug. 19, 1. 66, 3. Sen. de brev. vit. 4, 5. Strab. XIV 5, 4. Macrob. Sat. I 11, 21. Plin. n. h. VII 149); doch wurde sie durch Castricius verraten (Suet. Aug. 56, 4; vgl. 19, 1). Sie wurden abwesend von einem Gerichtshof, vor dem Tiberius als Ankläger gegen Caepio auftrat, zum Tode verurteilt (Suet. Tib. 8. Dio LIV 3, 5. 6. Macrob. Sat. I 11, 21) und hingerichtet (Vell. II 91, 2. Dio LIV 3, 5. Sen. de clem. I 9, 6. Tac. ann. I 10; vgl. CIL I² p. 28). Ihren Mitangeklagten, den kilikischen Philosophen Athenaios, sprach man frei (Strab. XIV 5, 4; vgl. o. Bd. II S. 2025, 19). Auch für die Hauptschuldigen wurden mehrere freisprechende Täfelchen abgegeben, weshalb verfügt wurde, daß künftig gegen Angeklagte, die sich dem Gericht entzogen, öffentlich abzustimmen sei und jeder Richter sie verurteilen müsse (Dio LIV 3, 6). Zum Nachfolger des Murena machte Augustus nicht ohne Absicht den Cn. Calpurnius Piso, einen erklärten Republikaner, den er um Annahme des Consulats bitten mußte (Tac. ann. II 43; vgl. o. Bd. III S. 1391, 95). Auch duldete er schweigend, daß der Vater des Caepio den Sklaven, der das Versteck des Flüchtigen verraten hatte, öffentlich kreuzigen ließ (Dio LIV 3, 7).

Von langer und schwerer Krankheit heimgesucht, glaubte Augustus, den Tod erwarten zu müssen. Er berief die Ersten des Staates zu sich und übergab dem Consul Piso ein *rationarium imperii*, dem Agrippa seinen Siegelring (Dio LIII 30, 1. 2. 31, 3. Suet. Aug. 28, 1). Doch wurde er durch den Arzt Antonius Musa hergestellt, dem dafür durch den Senat eine Statue gesetzt und andere Ehren dekretiert wurden (s. o. Bd. I S. 2633, 79). In Rom war man der Meinung, daß dem Marcellus von Agrippa Gefahr drohe (Vell. II 93, 1), und dieser wurde daher nach der Genesung des Augustus als dessen Vertreter im griechischen Reichsteil (Joseph. ant. Iud. XV 350) nach Syrien geschickt (Dio LIII 32, 1). Doch reiste er nur bis Mytilene und blieb dort in freiwilliger Verbannung (Dio a. O. Joseph. a. O. Suet. Aug. 66, 3; Tib. 10, 1. Vell. II 93, 2. Tac. ann. XIV 53. 55. Plin. n. h. VII 149).

Vielleicht war es die Verschwörung des Murena, die in Augustus den Gedanken wachrief, daß dem Ehrgeiz der Senatoren ein zu enges Feld geöffnet blieb, wenn neben ihm nur einer jährlich zum Consulat gelangen konnte (Dio LIII 32, 3). Er hatte daher im Senat den Antrag gestellt, das Consulat solle dreistellig gemacht werden, damit noch zwei Männer außer ihm es jedes Jahr bekleiden könnten. Doch rief ihm alles entgegen, seine Würde sei schon dadurch ungebührlich gefährdet, daß er einen gleichberechtigten Kollegen neben sich dulden müsse (Suet. Aug. 37). Um nicht in Rom darin behindert zu werden, legte er, nachdem er auf dem Albanischen Berge das Latinerfest gefeiert hatte, in seiner Albanischen Villa das Consulat nieder und ließ an seine Stelle den L. Sestius Quirinalis wählen, der ein Freund des Brutus gewesen war und gleich seinem neuen Kollegen Piso republikanische Gesinnung offen zur Schau trug (Dio LIII 32, 3. 4. CIL VI 2014; vgl. Prosop. imp. Rom. III 230). Daraufhin wurde ihm die tribunicische Gewalt, die er wahrscheinlich im J. 28 niedergelegt hatte, durch Beschluß von Senat und Volk auf Lebenszeit erneuert, und das zwar in erweiterter Gestalt (Dio LIII 32, 5. Mon. Anc. 2, 21. Suet. Aug. 27, 5). Namentlich wurden von da an die Jahre dieser Gewalt, wie vorher die Consulate, fortlaufend gezählt (CIL I p. 28ff.), aber nicht mit dem Neujahr des 1. Januar, sondern des Tages, an dem Augustus sie übernommen hatte (Eckhel VIII 404. Mommsen R. St.-R. II 773). Dieser Tag läßt sich nur annähernd bestimmen. Von der Datierung des Latinerfestes, das der Niederlegung des Consulats durch Augustus unmittelbar vorherging, haben sich CIL VI 2014 nur die Buchstaben *IVL* erhalten; danach kann jedes Datum zwischen XVIII kal. Iul. und id. Iul. ergänzt werden, d. h. zwischen dem 14. Juni und dem 15. Juli. Am 1. Januar 13 n. Chr. besaß Augustus die 35. tribunicische Gewalt (CIL I² p. 29), folglich am 1. Januar 14 n. Chr. die 36. Doch als er am 19. August desselben Jahres starb, war er bereits in die 37. eingetreten (Mon. Anc. 1, 29. Tac. ann I 9). Danach muß das Neujahr seiner tribunicischen Gewalt zwischen Ende Juni und Anfang August gelegen haben. Panvinius hat vermutet, daß es derselbe Jahrestag gewesen sei, an dem Augustus später den Tiberius adoptierte, d. h. der 26. Juni (CIL I² p. 320), eine hübsche, aber ganz unsichere Kombination, die man nie als beglaubigte Tatsache hätte behandeln dürfen (O. Hirschfeld Kleine Schriften 438; vgl. Noris Cenotaphia Pisana, diss. II cap. 15 = Thesaurus antiquitatum Italiae, Leiden 1723. tom. VIII pars III 242). Bei einer Würde, die auch als Mittel der Zeitbestimmung neben das Consulat treten sollte, ist es viel wahrscheinlicher, daß Augustus sie am Monatsanfang, also am 1. Juli oder 1. August, antrat.

In Rom war Teuerung, der Tiberius als Quaestor wirksam entgegentrat (Vell. II 94, 3), wobei ihn Augustus durch zwölf Verteilungen von Korn, das er aus seinem Privatvermögen gekauft hatte, unterstützte (Mon. Anc. 3, 10; vgl. Suet. Aug. 41, 2). Eine Seuche schloß sich an, die vielen das Leben kostete (Dio LIII 33, 4), namentlich auch dem M. Claudius Marcellus, der plötzlich in Baiae starb und auf dem Marsfelde ein öffentliches Begräbnis empfing, bei dem Augustus selbst ihm die Leichenrede hielt (Prop. IV 18, 7. Sen. ad Marc. de consol. 2, 3. Vell. II 93, 1. Dio LIII 30, 4. 5. Plut. Marcell. 30. Tac. ann. II 41. Serv. Aen. I 712. III 718. V 4. VI 862). Sein Tod erfolgte sicher nach dem 1. August (Plin. n. h. XIX 24), wahrscheinlich erst gegen Ende des Jahres.

Als der vertriebene Partherkönig Tiridates und zugleich eine Gesandtschaft des Phraates, die dessen Auslieferung forderte, in Rom erschienen, wies Augustus die Entscheidung dem Senate zu, der sie an ihn zurückverwies. Er lieferte nicht den Tiridates, wohl aber den Sohn des Phraates aus, der sich seit Ende 30 in seinem Gewahrsam befand, und verlangte dafür die Rückgabe der Feldzeichen, die dem Crassus und dem Antonius abgenommen waren (Dio LIII 33, 1. 2). Doch erfolgte diese erst im J. 20 (s. unten).

22 v. Chr. Teuerung und Seuche dauerten in gesteigertem Maße fort, und eine Überschwemmung Roms kam hinzu. Das abergläubische Volk schrieb das Unglück des Jahres dem zu, daß sein Consulat nicht mehr den glückbringenden Namen des Augustus enthielt, und das umso mehr, als ein Blitzstrahl, der seine Statue in der Vorhalle des Pantheons traf und ihr den Speer aus der Hand schleuderte, ausdrücklich auf seine Person hinzuweisen schien. Durch Drohungen der Menge wurde der Senat gezwungen, Augustus die Dictatur anzubieten, und das Volk zog mit 24 Fasces vor sein Haus und flehte ihn an, diese Würde und zugleich die *cura annonae*, wie Pompeius sie besessen hatte, anzunehmen. Die Dictatur wies er entschieden zurück (Dio LIV 1. Mon. Anc. 1, 31. Suet. Aug. 52, 2. Vell. II 89, 5; anders Flor. II 34. Euseb. chron. 1994. de vir. ill. 79, 7); die Cura annonae aber übernahm er und ernannte seitdem jährlich zwei Senatoren zur Kornverteilung, die vor mindestens fünf Jahren die Praetur bekleidet hatten. Durch seine Fürsorge und sein Geld wurde in wenigen Tagen der Not abgeholfen (Mon. Anc. 1, 33. Dio LIV 1, 4; vgl. Suet. Aug. 37. 41, 2). Auch das Angebot, die Censur lebenslänglich zu übernehmen, lehnte er ab und ließ L. Munatius Plancus und L. Aemilius Lepidus Paullus zu Censoren wählen, den letzten, die eine nicht kaiserliche Censur bekleideten. Doch besorgte Augustus einen großen Teil ihrer Geschäfte selbst (Dio LIV 2, 1—3. Suet. Aug. 37; vgl. o. Bd. I S. 566, 82).

Narbonensis und Kypros, das Augustus von seiner syrischen Statthalterschaft abzweigte, wurden als völlig befriedete Provinzen der Verwaltung des Senats übergeben (Dio LIV 4, 1; vgl. Suet. Aug. 47).

Am 1. September weihte Augustus auf dem Capitol den Tempel des Iuppiter tonans ein, den er während des Cantabrischen Krieges nach schwerer Blitzgefahr gelobt hatte (CIL I² p. 328. Dio LIV 4, 2. Suet. Aug. 29, 3. Mon. Anc. 4, 5. Cohen Médailles impériales I² 88). Dann verließ er Rom, um zunächst nach Sizilien zu gehen (Dio LIV 6, 1). Wahrscheinlich wollte er hier die Kornsteuern regeln, auf denen die Verpflegung Roms zum großen Teil beruhte; die Hungersnot und sein neues Amt, die Cura annonae, wird ihn dazu veranlaßt haben.

Ein neuer Aufstand der Cantabrer und Asturer wurde durch den Legaten C. Furnius niedergeschlagen, wobei ein großer Teil der Cantabrer durch Selbstmord unterging (Dio LIV 5, 1—3).

Die Äthiopier versuchten die Feste Premnis, die ihnen im Kriege des J. 25 entrissen war, wiederzuerobern, wurden aber durch Petronius zurückgeschlagen. Eine Gesandtschaft, die sich auf seinen Befehl zu Augustus begeben sollte, traf diesen im folgenden Jahr in Samos an (Strab. XVII 1, 54 p. 821. Dio LIV 5, 6).

21 v. Chr. Im Anfang des Jahres gab es nur einen Consuln, den M. Lollius; die andere Stelle hatte man leergelassen, weil man hoffte, Augustus werde sie einnehmen. Als er sich dessen weigerte (vgl. Suet. Aug. 26, 2), entstanden durch den Ehrgeiz der Kandidaten Q. Aemilius Lepidus (s. o. Bd. I S. 563, 79) und L. Iunius Silanus solche Wahlunruhen, daß man nach Sizilien zu Augustus schickte, damit er Frieden schaffe. Auch sein Befehl, daß die Wahlen in Abwesenheit beider Kandidaten stattfinden sollten, stillte die Krawalle nicht, und erst später gelang es, die Wahl des Lepidus zum Abschluß zu bringen (Dio LIV 6, 2. 3). Augustus erkannte, daß in Rom ohne eine Persönlichkeit von überlegenem Ansehen sich die Ruhe nicht aufrecht erhalten ließ, und rief daher den Agrippa aus Mytilene zurück (Dio LIV 6, 4. 5). Nach dem Tode des Marcellus hatte er daran gedacht, seine Tochter mit einem Manne, der politisch nicht in Betracht kam, dem Ritter C. Proculeius, zu verheiraten (Tac. ann. IV 39. 40; vgl. Suet. Aug. 63, 2). Jetzt aber veranlaßte er den Agrippa, sich von seiner Gattin Marcella, der Tochter der Octavia, zu scheiden und die Iulia zu heiraten, und schickte ihn als seinen Stellvertreter nach Rom (Dio LIV 6, 5. Suet. Aug. 63, 1. Plut. Ant. 87. Vell. II 93, 2. Tac. ann. I 3. IV 40; hist. I 15. Dittenberger Syll.² 353). Agrippa stellte mit Mühe die Ruhe in der Hauptstadt her und verfügte zum zweitenmal, daß die ägyptischen Heiligtümer aus dem Umkreise der Stadt verbannt wurden (Dio LIV 6, 6).

M. Egnatius Rufus bildete als Aedil aus Sklaven und Mietlingen eine Feuerwehr und gewann durch ihre geschickte Verwendung in so hohem Grade die Gunst des Volkes, daß es ihm die Kosten seines Amtes aus der Staatskasse zu ersetzen beschloß und ihn wider das Gesetz schon für das folgende Jahr zum Praetor wählte (Vell. II 91, 3. 92, 4. Dio LIII 24, 4. 5; vgl. o. Bd. V S. 1999). Bei Niederlegung der Aedilität veröffentlichte er ein Edikt, in dem er erklärte, die Stadt unverletzt seinem Nachfolger zu hinterlassen. Daß ein anderer ein solches Verdienst für sich in Anspruch nahm, faßte Augustus als beleidigenden Vorwurf für sich selber auf. Er schuf daher eine Feuerwehr von 600 Sklaven, vertraute ihre Leitung den curulischen Aedilen an und übertrug die Spiele, die ihnen bisher obgelegen hatten, auf die Praetoren, indem er zugleich die Kosten derselben einschränkte (Dio LIII 24, 5. 6. LIV 2, 3. 4. LV 8, 7).

Währenddessen machte er in Sizilien Syrakus und andere Städte zu römischen Kolonien. Dann setzte er nach Griechenland über, beschenkte dort die Lakedaimonier, die sich früher um Livia verdient gemacht hatten, mit der Insel Kythera, beraubte dagegen die Athener des Besitzes von Aigina und Eretria und verbot ihnen, ihr Bürgerrecht für Geld zu verkaufen. Weiter fuhr er nach Samos (Dio LIV 7, 1—3), empfing dort die Gesandten der Äthiopier, die der Praefect von Ägypten, Petronius, ihm zugeschickt hatte (Strab. XVII 1, 54 p. 821. Vict. epit. 1, 9), und brachte auf der Insel den Winter zu (Dio LIV 7, 4).

Am 12. Oktober triumphierte L. Sempronius Atratinus *ex Africa* (CIL I² p. 181).

20 v. Chr. Im Frühling setzte Augustus von

Samos auf das Festland über, wo er die Verhältnisse von Asia und Bithynia regelte, obgleich dies Senatsprovinzen waren (Dio LIV 7, 4. 5; vgl. Plin. Trai. 79, 2. 84). Den Kyzikenern wurde die Freiheit geraubt, weil sie bei inneren Unruhen römische Bürger gegeißelt und hingerichtet hatten (Dio LIV 7, 6; vgl. 23, 7. Suet. Aug. 47). Dann wandte er sich nach Syrien (Dio LIV 7, 6. Strab. XVII 1, 54 p. 821), was als Drohung gegen die Parther gemeint war, weil sie die Forderung, die eroberten römischen Feldzeichen auszuliefern, die schon im J. 23 an sie gestellt war, bisher nicht erfüllt hatten (Verg. Aen. VII 606). Diese Drohung war um so wirksamer, als gleichzeitig Tiberius mit starker Heeresmacht nach Armenien geschickt wurde (Strab. a. O. Vell. I 94, 4. Dio LIV 9, 4. 5. Suet. Tib. 9, 1; vgl. Hor. epist. I 3, 1), so daß es schien, als wenn die Parther von zwei Seiten zugleich angegriffen werden sollten. Dadurch eingeschüchtert, ließ Phraates die Feldzeichen dem Tiberius übergeben (Suet. Tib. 9, 1; Aug. 21, 3. Mon. Anc. 5, 40. Dio LIV 8, 1. Vell. II 91, 1. Strab. XVI 1, 28. Liv. epit. 141. Oros. VI 21, 29. Flor. II 34. Eutrop. VII 9. Mommsen Chron. min. II 135, 574. Hor. od. IV 15, 6; epist. I 18, 56. Prop. III 10, 13. IV 4, 6. 5, 48. 12, 3. V 6, 79. Ovid. fast. V 579—594. VI 467; trist. II 228. Serv. Aen. VII 606), erbat die Freundschaft der Römer (Mon. Anc. 5, 41. Hor. epist. I 12, 27) und lieferte vier seiner Kinder mit ihren Weibern und Kindern dem Statthalter von Syrien M. Titius als Geiseln aus (Strab. XVI 1, 28. Joseph. ant. Iud. XVIII 42; vgl. Oros. VI 21, 29. Suet. Aug. 21, 3. 43, 4. Dio LV 10a, 3 ed. Dind. V p. 237). Dies feierte Augustus als großen Sieg; die Geiseln ließ er im Amphitheater dem Volke vorführen (Suet. Aug. 43, 4); der Senat beschloß für ihn einen Triumphbogen, und die Feldzeichen wurden in einem Kapellchen des Mars Ultor, das man für diesen Zweck auf dem Capitol errichten ließ, provisorisch aufgestellt (Dio LIV 8, 2. 3; vgl. Cohen I² 103, 298. 89—91. Hor. od. IV 15, 6. Prop. IV 4, 6), um später in den großen Tempel desselben Gottes, der noch im Bau war, übertragen zu werden (Mon. Anc. 5, 42. Ovid. fast. V 579ff.). Zahllose Münzen feierten diesen unblutigen Erfolg (Cohen I² 99. 100. 112, 358. 116, 383. 122, 428. 133, 484—486), und an der Statue des Augustus, die in der Villa der Livia bei Primaporta gefunden ist und sich jetzt im Vatikan befindet, ist er auf dem Panzer dargestellt.

Tiberius hatte den Auftrag, den Tigranes, der seit der Eroberung Alexandrias von Augustus als Geisel festgehalten war (Dio LI 16, 2), an Stelle seines älteren Bruders Artaxias auf den armenischen Thron zu erheben. Da dieser von seinen eigenen Untertanen ermordet wurde, konnte das ohne Krieg geschehen (Mon. Anc. 5, 24. Dio LIV 9, 4. 5. Vell. II 94, 4. 122, 1. Suet. Tib. 9, 1; Aug. 21, 3. Tac. ann. II 3. Hor. epist. I 12, 26. Joseph. ant. Iud. XV 105; vgl. o. Bd. II S. 1326). Augustus rühmte sich, Armenien erobert, aber freiwillig auf diesen Besitz verzichtet zu haben (Mon. Anc. 5, 25. Vell. II 94, 4. Cohen I² 63, 8—13. 113. 134), und rechtfertigte dies in einem Brief an den Senat, in dem er erklärte, das römische Reich bedürfe keiner weiteren Ausdehnung (Dio LIV 9, 1). Demgemäß blieben die kleinen Königreiche des Ostens auch sonst bestehen. Iamblichos wurde mit einem arabischen belehnt (s. o. Bd. IX S. 639), Tarkondimotos mit einem kilikischen, Archelaos mit Kleinarmenien, dessen Thron durch den Tod des früheren Mederkönigs Artavasdes damals erledigt wurde (Dio LIV 9, 2; vgl. o. Bd. II S. 451. 1311), Herodes mit der Tetrarchie des Zenodoros, Mithradates mit Kommagene (Dio LIV 9, 3). Tyros und Sidon wurden wegen innerer Unruhen ihrer Freiheit beraubt (Dio LIV 7, 6; vgl. Suet. Aug. 47). Dagegen wurde sie Samos zurückgegeben, als Augustus dort wieder die Winterquartiere bezog (Dio LIV 9, 7), während deren ihn zahlreiche Gesandtschaften aufsuchten, darunter auch eine indische (Dio LIV 9, 8—10. Mon. Anc. 5, 50).

In Rom wurde Augustus die *cura viarum* übertragen, die er durch zwei von ihm ernannte Praetorier ausüben ließ (Dio LIV 8, 4. Suet. Aug. 37. Frontin. de aqu. 101; vgl. O. Hirschfeld Die kaiserl. Verwaltungsb.² 205). Auf dem Forum ließ er das Miliarium aureum errichten, das als Ausgangspunkt der Meilenzählung für alle italischen Straßen dienen sollte (Dio a. O. Plin. n. h. III 66).

Iulia gebar ihren ersten Sohn, der später von Augustus unter dem Namen C. Caesar adoptiert wurde (Dio LIV 8, 5).

L. Cornelius Balbus besiegte als Proconsul Africae die Garamanten, über die er am 27. März 19 triumphierte (s. o. Bd. IV S. 1270).

19. v. Chr. Durch einen Aufstand der Gallier und einen Einfall der Germanen wurde Agrippa gezwungen, Rom zu verlassen. Nachdem er in Gallien Ruhe geschaffen hatte, rief ihn eine neue Erhebung der Cantabrer nach Spanien. Von ihnen waren in den früheren Kriegen Tausende gefangen und als Sklaven verkauft. Diese taten sich zusammen, erschlugen ihre Herren und entfachten, in die Heimat zurückgekehrt, einen Aufstand ihrer Volksgenossen. Nach schweren Kämpfen, in denen er der Feigheit seiner Soldaten, welche die Cantabrer für unbesiegbar hielten, mit Schärfe entgegentreten mußte, gelang es Agrippa, fast alle waffenfähigen Männer der Feinde hinzuschlachten und den Rest des Volkes aus seinen Bergen in die Ebene zu verpflanzen. Den Triumph, der ihm auf Anweisung des Augustus vom Senat beschlossen wurde, wies er zurück (Dio LIV 11. Vell. II 90, 1. Flor. II 33. Hor. epist. I 12, 26).

Da sowohl Agrippa als auch Augustus von Rom abwesend waren, brachen dort von neuem Unruhen aus. Man hatte nur einen Consuln, den C. Sentius Saturninus, erwählt, in der Erwartung, daß Augustus die zweite Stelle annehmen werde. Da er sie wieder zurückwies (vgl. Suet. Aug. 26, 2), mußte eine zweite Wahl stattfinden, bei der M. Egnatius Rufus, obgleich er im Jahre vorher die Praetur bekleidet hatte, als Bewerber auftrat. Da Saturninus dies als ungesetzlich zurückwies, kam es zu blutigen Aufständen, so daß der Senat sich veranlaßt sah, dem Consuln eine Leibwache zu dekretieren, die er freilich nicht annehmen wollte. Man schickte eine Gesandschaft an Augustus, der einen seiner Legaten, den Q. Lucretius Vespillo, zum zweiten Consuln ernannte. Doch beschleunigte er jetzt seine Rückkehr (Dio LIV 10.

1. 2. Vell. II 92). In Athen traf er mit Vergil zusammen, der sich ihm anschloß, aber am 21. September in Brundisium starb, durch sein Testament dem Augustus den vierten Teil seiner Erbschaft hinterlassend (Donat. vit. Verg. 13, 51ff.). Auf Beschluß des Senats wurde diesem die bis dahin unerhörte Ehre erwiesen, daß der Consul Q. Lucretius mit einem Teil der Praetoren und Volkstribunen und anderen Senatoren dem Augustus bis Campanien entgegenzogen (Mon. Anc. 2, 34). Am 12. Oktober traf dieser in Rom ein (CIL I² p. 332), wo für ihn schon wieder neue Ehren beschlossen waren. Doch nahm er keine anderen an, außer daß der Fortuna redux ein Altar errichtet und der Tag seiner Ankunft für die Folgezeit unter dem Namen Augustalia als Fest gefeiert werde (Dio LIV 10, 3. Mon. Anc. 2, 29. CIL a. O. Cohen I² 78, 102—108. 138, 513). Um den feierlichen Empfang, den man ihm zugedacht hatte, zu vermeiden, hielt er seinen Einzug bei Nacht. Am 13. Oktober ließ er den Tiberius unter die Praetorier aufnehmen und dem Drusus das Recht beschließen, alle Ämter fünf Jahre vor der gesetzlichen Zeit zu bekleiden (Dio LIV 10, 4. Tac. ann. III 29). Da seine Abwesenheit regelmäßig zu inneren Unruhen geführt hatte, erkannte man seine Unentbehrlichkeit dadurch an, daß man ihm das *regimen morum legumque* übertrug. Doch erklärte er, daß er kein Amt, das den Sitten der Väter nicht entsprach, annehmen wolle und daß die tribunicische Gewalt für die Leistungen genüge, die der Senat von ihm erwarte (Mon. Anc. Graec. 3, 11; vgl. Hor. od. IV 5, 22. 15, 9; epist. II 1, 2. Ovid. met. XV 833; trist. II 233; anders Dio LIV 10, 5—7. Suet. Aug. 27, 5).

M. Egnatius Rufus stiftete eine Verschwörung gegen das Leben des Augustus und wurde nach ihrer Entdeckung hingerichtet (s. o. Bd. V S. 2000. Bei Vell. II 93, 1 wird *quadriennium* statt *triennium* zu schreiben sein).

Am 27. März triumphierte L. Cornelius Balbus *ex Africa*, der letzte Triumphator, der nicht zur Kaiserfamilie gehörte (s. o. Bd. IV S. 1270).

Am 9. Juni wurde die Aqua Virgo eingeweiht, die Agrippa erbaut hatte (Frontin. de aqu. 10. Dio LIV 11, 7).

18 v. Chr. Da mit diesem Jahre das zehnjährige Proconsulat des Augustus ablief, wurde es ihm um fünf Jahre verlängert (Dio LIII 16, 2. LIV 12, 4). Für denselben Zeitraum empfing Agrippa die tribunicische Gewalt (Dio LIV 12, 4. Vell. II 90, 1. Tac. ann. III 494. VI 32 323, 53. 8897 = CIL II 474. III 494. VI 32 323, 53. IX 3150. 3913. — Cohen I² 141, 529 stellt Augustus und Agrippa nebeneinander auf der Bank der Tribunen sitzend dar. Borghesi Oeuvres I 121, 11).

Die Erfüllung des kurz vorher gegebenen Versprechens, das *regimen morum legumque* kraft der tribunicischen Gewalt auszuüben, gibt diesem ganzen Jahre den Charakter. Es findet seinen Ausdruck sowohl in einer Reihe von Gesetzen, als auch in einer neuen Reinigung des Senats. Die Gesetze sind folgende:

1. *Lex Iulia de ambitu* (Dio LIV 16, 1. Suet. Aug. 34, 1. 40, 2. Paul. sent. V 30a. Iust. inst. IV 18, 11) wird die früheste sein, da sie bei Dio an erster Stelle steht und jedenfalls durch die Wahlumtriebe des vorhergehenden Jahres veranlaßt wurde. Sie bestimmte, daß Wahlbestechung mit fünfjährigem Ausschluß von allen Ämtern bestraft werden solle (Dio a. O.), vielleicht auch, daß, wenn sie zu Tumulten führe, Deportation auf eine Insel daraufgesetzt sei (Paul. a. O.).

2. *Lex Iulia de maritandis ordinibus* (Dio LIV 16, 1ff. LVI 6, 5. 7, 2. Hor. carm. saec. 16—20. Suet. Aug. 34, 1. Dig. XXXVIII 11, 1. CIL VI 32 323, 57. Gai. I 145. 178. II 63. 111. 144. 150. 286. Ulp. 11, 20. 13. 14. 16, 2. 22, 3. 28, 7. Paul. sent. IV 8, 4. Fragm. Vat. 158. 197. 214. Collat. 16, 3, 4 und sonst). Sie erleichterte die Ehen, indem sie allen römischen Bürgern mit einziger Ausnahme der Senatoren und ihrer Söhne die Ehen mit Freigelassenen gestattete und sie nur mit Weibern schlechten Rufes für ungültig erklärte (Dio LIV 16, 2. LVI 7, 2. Ulp. 13. 16, 2). Die Bestellung der Dos wurde erleichtert (Gai. I 178. Ulp. 11, 20) und ihr Bestand gegen den Ehemann sichergestellt (Gai. II 63). Vor allem aber wurden die Unverheirateten und Kinderlosen in ihrer Erbfähigkeit teils beschränkt, teils ihrer ganz beraubt (Gai. II 111. 144. 150. 286. Ulp. 22, 3. 28, 7) und von den meisten Spielen ausgeschlossen (CIL VI 32 323, 57. Dio LIV 30, 5), wobei nur selbstgezeugte Kinder, nicht adoptierte, vor diesen Nachteilen schützten (Paul. IV 8, 4. Collat. 16, 3, 4). Kinderlose Frauen unterlagen schon der Strafe der Unverheirateten, wenn sie ein Jahr nach dem Tode ihres Gatten oder sechs Monate nach der Scheidung sich nicht wieder vermählten (Ulp. 14). Dagegen wurden denen, die mindestens drei Kinder besaßen, gewisse rechtliche Vorzüge, z. B. Befreiung von der Tutel, gewährt (Dio LIV 16, 1. Gai. I 145. Frag. Vat. 158. 197. 214). Das Gesetz stieß schon im Senat auf lebhafte Opposition, wobei die Gegner selbst vor derben Anspielungen auf die Unkeuschheit des Augustus nicht zurückschreckten (Dio LIV 16, 3—5; vgl. Liv. epit. 59. Suet. Aug. 89, 2), und konnte nur durchgebracht werden, nachdem Augustus die Strafen der Ehelosen gemildert und den Termin des Inkrafttretens drei Jahre hinausgeschoben hatte (Suet. Aug. 34, 1. Dio LVI 7, 3). P. Jörs Die Ehegesetze des Augustus, Marburg 1894.

3. *Lex Iulia sumptuaria et de adulteriis et de pudicitia* scheint nach Suet. Aug. 34, 1 nur ein Gesetz gewesen zu sein, dessen offizieller Name *Lex Iulia de adulteriis coercendis* war (Dig. XLVIII 5 Überschr. IV 4, 37, 1. Cod. Iust. IX 9, 3. 17. Inst. IV 18, 4. Collat. IV 2, 1; vgl. Hor. od. IV 5, 21. Ovid. fast. II 139. Tac. ann. III 24. Martial. VI 7. 22). Daß es in diesem Jahre gegeben ist, darf man nach seinem Zusammenhange mit dem vorhergehenden vermuten, doch ist dies nicht überliefert. Jedenfalls ist es älter als das J. 13 v. Chr., in dem das vierte Buch von Horaz Oden, das diese Gesetz erwähnt, herausgegeben ist (s. o. Bd. VIII S. 2374). Mommsen R. Strafrecht 691.

Aus dem Senat wollte Augustus nicht nur die offenkundig unwürdigen Elemente ausscheiden, sondern auch diejenigen, welche sich ihm selbst gegenüber als die übelsten Schmeichler hervorgetan hatten (Dio LIV 13, 1). Da das Ansehen der einzelnen Senatoren desto höher sein mußte, je kleiner ihre Zahl war, beabsichtigte er anfangs,

diese auf 300 herabzusetzen, wie sie in den ältesten Zeiten der Republik gewesen war. Doch stieß er auf so lebhaften Widerstand, daß er doch 600 zuließ (Dio LIV 14, 1). Da diese auch von ihm selbst ganz unabhängig sein sollten, wurden sie auf die folgende höchst komplizierte Weise bestimmt. Er verpflichtete sich durch feierlichen Eid, nur die Besten zu wählen, und nannte dann 30 Männer. Diese mußten, nachdem sie den gleichen Eid geleistet hatten, je fünf Namen auf Täfelchen schreiben, wobei ihre eigenen Verwandten ausgeschlossen waren. Von diesen 150 Namen wurden dann 30 ausgelost, die den Kern des neuen Senats bildeten und wieder je fünf Namen aufschreiben mußten, mit denen man in der gleichen Weise verfuhr. Auch die 30, die Augustus anfangs selbst gewählt hatte, mußten zurücktreten und sich einer neuen Wahl und Losung unterwerfen. Auf diese Weise sollte fortgefahren werden, bis die Zahl von 600 erreicht war; aber da sich Unterschleife herausstellten, machte man früher Halt, und Augustus bestimmte selbst die Letzten (Dio LIV 13, 2—4. Suet. Aug. 35, 1). Daß Lepidus von dem Juristen M. Antistius Labeo auf die Liste gesetzt wurde, nahm Augnstus sehr ungnädig auf und wies ihm unter den Consularen die letzte Stelle zu (Dio LIV 15, 4—8). Da gegen die neue Zusammensetzung des Senats zahlreiche Reklamationen erfolgten, wurden später von Augustus noch einzelne der Aufgenommenen getilgt und vorher Übergangene an ihre Stelle gesetzt (Dio LIV 14, 2. 3). Auch gestattete er den Ausgestoßenen, sich auch ferner der senatorischen Insignien zu bedienen und durch Bekleidung von Ämtern auf neue in den Senat zu gelangen (Dio LIV 14, 4. 5). Trotzdem war der Zorn gegen ihn so groß, daß ihm und seinem Genossen Agrippa von mehreren nachgestellt wurde (Dio LIV 15, 1. 2). Er wagte sich nicht in den Senat ohne einen Panzer und ein Schwert und eine Leibwache von zehn kräftigen Senatoren (Suet. Aug. 35, 1. Dio LIV 12, 3; vgl. 18, 1). Der Census der Senatoren wurde auf eine Million Sesterzen erhöht; doch schoß er den Ärmeren das Fehlende zu, wenn er sie als würdig betrachtete (Dio LIV 17, 3; anders Suet. Aug. 41, 1).

Die *praefecti frumenti dandi*, die Augustus im J. 22 eingesetzt hatte, wurden von zwei auf vier vermehrt und ihre Bestellung in ähnlicher Weise halb auf Wahl, halb auf Losung gegründet, wie vorher die Zusammensetzung des Senats (Dio LIV 17, 1). Da die Staatsfinanzen dem Bedürfnis nicht genügten, bestritt Augustus seit diesem Jahr einen großen Teil der Kornverteilungen aus seiner eigenen Kasse (Mon. Anc. 3, 40. Suet. Aug. 41, 2).

Da die Sibyllinischen Bücher durch die Zeit schwer gelitten hatten, ließ er sie durch die Quindecimviri eigenhändig abschreiben, damit kein Profaner von ihnen Kenntnis erhalte (Dio LIV 17, 2). Dies darf als Vorbereitung der Saecularspiele betrachtet werden, die auf Grund jener Orakel im folgenden Jahre gefeiert wurden.

17 v. Chr. Für dieses Jahr hatte sich Augustus zum Magister der *quindecimviri sacris faciundis* wählen lassen (Mon. Anc. 4, 36. CIL I p. 29. Cohen I² 129, 461), um als Vorsteher dieses Priesterkollegiums gemeinsam mit Agrippa, der ihm gleichfalls angehörte (Dio LIV 19, 8. CIL IX 262), die Saecularspiele zu leiten (Mon. Anc. a. O. Censor. de die nat. 17, 11. CIL VI 32 323, 53. 103. 119. 139). Nachdem der Senat am 17. Februar über die Kosten der Ausrichtung beschlossen hatte (CIL VI 877), wurden sie am 1.—3. Juni gefeiert (Mommsen Ephem. epigr. VIII p. 225ff.). Dies sollte der feierliche Ausdruck dafür sein, daß Augustus der Welt ein neues glückliches Zeitalter des Friedens gebracht habe (Verg. Aen. VI 793. Hor. carm. saec. 57ff. Ovid. fast. I 709—722). Damit hing es wohl auch zusammen, daß das Fest des Honos und der Virtus auf den 29. Mai verlegt wurde, so daß diese echt römischen Gottheiten fast unmittelbar der Saecularfeier vorangingen (Dio LIV 18, 2; vgl. CIL I² p. 319).

Dem Agrippa und der Iulia wurde ein zweiter Sohn geboren, worauf Augustus die beiden Brüder unter den Namen C. und L. Caesar adoptierte (Dio LIV 18, 1. Euseb. chron. 2001. Suet. Aug. 64, 1. Vell. II 96, 1. Sen. rhet. contr. II 4, 12. Sen. cons. ad Polyb. 15, 4. Cohen I² 184). Nachdem dies geschehen war (Sen. rhet. a. O.), verließ Agrippa Rom und reiste mit seiner Gattin nach Asien, um die Verwaltung des griechischen Reichsteils zu übernehmen (Nic. Damasc. frg. 3 = FHG III 350. Dio LIV 19, 6. Joseph. ant. Iud. XVI 12).

Das Interesse an den Senatsverhandlungen hatte so sehr abgenommen, daß Augustus für grundlose Versäumnisse verschärfte Strafen einführen mußte. Den Advokaten wurde bei Strafe der vierfachen Zahlung verboten, für ihre Dienste Geld zu nehmen (Dio LIV 18, 2. 3).

16 v. Chr. Die Alpenvölker der Camunner und Vennier fielen in Oberitalien ein und mußten durch P. Silius Nerva zurückgeschlagen werden. Dann hatte derselbe sich gegen die Pannonier und Noriker zu wenden, die Istrien plünderten. In Dalmatien und Spanien kam es zu Aufständen, die schnell unterdrückt wurden. Makedonien wurde von den Dentheleten und Skordiskern heimgesucht, Thrakien von den Sarmaten (Dio LIV 20, 1—3). Vor allem aber brachen die Sigambrer, Usipeter und Tencterer, nachdem sie die römischen Kaufleute in ihrem eigenen Gebiet gekreuzigt hatten, über den Rhein und brachten dem Legaten M. Lollius eine Niederlage bei, bei welcher der Adler der fünften Legion verloren ging (Dio LIV 20, 4. 5. Vell. II 97, 1. Obseq. 71. Hieron. chron. 2000. Suet. Aug. 23, 1. Tac. ann. I 10).

Hatte Augustus noch vier Jahre früher verkündigt, daß das römische Reich über seine Grenzen nicht hinauszustreben brauche (Dio LIV 9, 1), so überzeugte er sich jetzt, daß er es nicht vor immer wiederholten Plünderungen schützen könne, ohne die wilden Nachbarvölker zu unterwerfen. Mit diesem Jahre setzt daher eine entschiedene Eroberungspolitik ein, die sich zunächst gegen die Alpenvölker wendet, dann gegen Pannonier und Germanen.

Nachdem Augustus am 29. Juni den von ihm erbauten Tempel des Quirinus eingeweiht hatte (Dio LIV 19, 4. 5. Mon. Anc. 4, 5. Ovid. fast. VI 795. CIL I² p. 221. 310), reiste er auf die Kunde von der Niederlage des Lollius nach Gallien (Dio LIV 19, 1. 20, 6. Vell. II 97, 1), den Tiberius mit sich nehmend, obgleich dieser Praetor urbanus war und daher Rom nicht hätte verlassen dürfen. Doch wurden seine Geschäfte auf Senatsbeschluß von seinem Bruder Drusus übernommen (Dio LIV 19, 6; vgl. Dessau 146 = CIL II 6080). Da auch Agrippa abwesend war und die Erfahrung Augustus überzeugt hatte, daß die innere Ruhe in Rom nur durch eine Persönlichkeit in autoritativer Stellung aufrecht zu erhalten war, kam er auf den Plan zurück, den ihm zehn Jahre früher der Widerstand des Messalla zunichte gemacht hatte, und ernannte als seinen Stellvertreter einen Praefectus urbi. Der erste, der dieses Amt dauernd bekleidete, war T. Statilius Taurus (Dio LIV 19, 6. Tac. ann. VI 11).

15 v. Chr. Augustus hielt sich in Gallien und Spanien auf und gründete dort mehrere Kolonien (Dio LIV 21, 1. 23, 7; vgl. Mon. Anc. 2, 37). Die Erpressungen und sonstige Untaten seines Procurators, des Freigelassenen Licinius, ließ er ungestraft, weil dieser eine große Summe Geldes dadurch für ihn zusammengebracht hatte (Dio LIV 21).

Tiberius und Drusus unterwarfen die Alpenvölker und gewannen so die neue Provinz Raetia et Vindelicia (s. o. Bd. III S. 2707).

14 v. Chr. Während Augustus weiter fortfuhr, in Gallien und Spanien zu wirken (Dio LIV 25, 1. Mon. Anc. 2, 37), ordnete Agrippa die Verhältnisse des bosporanischen Reiches (s. o. Bd. V S. 1879). Über seine Taten berichtete er nicht an den Senat, sondern nur an Augustus, was seitdem auch die anderen Statthalter nachahmten, und den Triumph, der ihm dekretiert wurde, nahm er nicht an (Dio LIV 24, 7. 8).

Die Pannonier mußten wieder bekämpft werden. In den Seealpen wurden die Ligurer unterworfen (Dio LIV 24, 3).

13 v. Chr. bekleidete Tiberius sein erstes Consulat. Nach dreijähriger Abwesenheit rüstete Augustus zur Heimkehr (Hor. od. IV 5) und übertrug die Verwaltung Galliens dem Drusus, der dort den zweiten Census abhielt (s. o. Bd. III S. 2709). Die Nachricht, daß der Kaiser wiederkomme, gelangte nach Rom, als eben L. Cornelius Balbus das von ihm erbaute Theater durch Spiele einweihte (Dio LIV 25, 2; vgl. Suet. Aug. 29, 5. Tac. ann. III 72. Plin. n. h. XXXVI 60). Die Consuln gaben Votivspiele für die glückliche Heimkehr des Augustus (Dessau 88 = CIL VI 386; vgl. Dio LIV 27, 1), und der Senat beschloß, zur Feier derselben eine Ara Pacis Augustae auf dem Marsfelde zu stiften (Mon. Anc. 2, 38. Ovid. fast. I 709. CIL I² p. 320; etwas anders Dio LIV 25, 3), von der umfangreiche Reste noch erhalten sind (Petersen Mitteilungen d. arch. Inst. Röm. Abt. 1894, 171). Wahrscheinlich am 4. Juli hielt Augustus bei Nacht seinen Einzug und legte am folgenden Tage den Lorbeer auf dem Schoße des capitolinischen Iuppiter nieder (CIL I² p. 320. Dio LIV 25, 4). Dann versammelte er den Senat und legte ihm eine Berechnung über die vorhandenen Streitkräfte und ihre Kosten vor. Die Altersversorgung der Veteranen wurde geregelt, namentlich festgesetzt, daß die Praetorianer nach zwölfjährigem Dienste, die Legionare nach sechzehnjährigem entlassen werden sollten (Dio LIV 25, 5. 6). Eine größere Anzahl Soldaten wurde entlassen und empfing aus dem Privatvermögen des Kaisers die *praemia militiae* (Mon. Anc. 3, 28).

Da viele sich den Ämtern und dem Senatorenstande entzogen, wurden Zwangsmaßregeln dagegen eingeführt (Dio LIV 26, 3—9).

Agrippa kehrte aus dem Orient nach Rom zurück (Dio LIV 28, 1. Joseph. ant. Iud. XVI 86). Da die fünf Jahre seiner tribunicischen Gewalt abliefen, wurde sie ihm für denselben Zeitraum erneuert (Dio a. O. CIL XIV 2230), und dasselbe geschah wohl auch mit dem Proconsulat des Augustus (Dio LIII 16, 2; vgl. LIV 12, 4). Agrippa wurde mit einem *imperium maius* allen Statthaltern gegenüber ausgerüstet und nach Pannonien geschickt, wo wieder Krieg zu drohen schien (Dio LIV 28, 1. Vell. II 96, 2).

Einfälle thrakischer Stämme in Makedonien, gegen die L. Calpurnius Piso Krieg führte (s. o. Bd. III S. 1397).

12 v. Chr. Durch den Tod des Lepidus, der wahrscheinlich gegen Ende des vorhergehenden Jahres eingetreten war (Dio LIV 27, 2), war die Stellung des *pontifex maximus* freigeworden. Das Volk hatte sie schon vorher wiederholt dem Kaiser angeboten, doch hatte dieser immer abgelehnt, sie gegen die Sitten der Väter, nach denen sie lebenslänglich war, dem Lepidus zu rauben (Mon. Anc. 2, 23. Appian. bell. civ. V 131. Dio XLIX 15, 3. LIV 15, 8. Suet. Aug. 31, 1). Jetzt strömte zu den Wahlcomitien aus ganz Italien eine ungeheure Menschenmenge nach Rom zusammen (Mon. Anc. 2, 27), und am 6. März wurde Augustus zum höchsten Priestertum gewählt (CIL I² p. 311. IX 5289). Kraft dieser Würde ließ er alle Orakelbücher, die im Reiche verbreitet waren, sammeln und mehr als 2000 verbrennen. Auch an den Sibyllinischen Büchern wurde Kritik geübt und dasjenige, was von ihnen übrig blieb, in zwei vergoldeten Kapseln unter der Basis des palatinischen Apollon, also dicht bei der kaiserlichen Wohnung, niedergelegt (Suet. Aug. 31, 1).

Da die Pannonier auf die Nachricht, daß Agrippa gegen sie ins Feld ziehe, Ruhe hielten, konnte er nach Italien zurückkehren. In Campanien erkrankte er schwer, wovon Augustus die Nachricht während der Feier des Quinquatrus (19.—23. März) erhielt. Er eilte zu ihm, fand ihn aber schon tot, begleitete den Leichnam nach Rom und hielt ihm bei dem öffentlichen Begräbnis die Leichenrede (Dio LIV 28. Liv. epit. 138. Plin. n. h. VII 45. 46. Vell. II 96, 1). Im Namen des Agrippa verteilte er je 400 Sesterzen an die römischen Bürger (Dio LIV 29, 4. Mon. Anc. 3, 12. Joseph. ant. Iud. XVI 128. Suet. Aug. 41, 2. CIL IX 5289). Iulia gebar erst nach dem Tode des Vaters ihren dritten Sohn, den Augustus zu Ehren des Verstorbenen Agrippa benannte (Dio LIV 29, 5. Vell. II 104, 1). Dann mußte sie sich mit Tiberius verloben, nachdem dieser sich von seiner Gattin Agrippina, obgleich sie schwanger war, geschieden hatte (Dio LIV 31, 2. Suet. Tib. 7, 2). Da die Pannonier nach dem Tode des Agrippa wieder unruhig wurden, schickte Augustus den Tiberius gegen sie, der sie in Bundesgenossenschaft mit den Skordiskern besiegte, entwaffnete und einen großen Teil von ihnen auf den Sklavenmarkt brachte. Der Senat beschloß ihm dafür den Triumph; aber da er nicht kraft eigener

Auspizien, sondern im Auftrage des Augustus den Krieg geführt hatte, bewilligte dieser ihm nur die Ornamenta triumphalia (Dio LIV 31, 3. 4. Mon. Anc. 5, 44. Vell. II 96, 2), eine Ehre, die damals zum erstenmal einem Feldherrn gespendet wurde (Suet. Tib. 9, 2).

In Gallien weihte Drusus die *ara Romae et Augusti* bei Lyon, die den Mittelpunkt des Kaiserkultus für alle gallischen Provinzen bilden sollte, und trat dann seinen ersten Feldzug ins Land der freien Germanen an, der schon o. Bd. III S. 2710 dargestellt ist.

Da das Volkstribunat alle politische Bedeutung verloren hatte, waren die Bewerbungen darum sehr spärlich geworden. Augustus verfügte daher, daß die Beamten je einen Kandidaten, der den senatorischen Census besaß, aus dem Ritterstande nennen und dann eine Volkswahl aus diesen die Tribunen bestimmen sollte, ohne daß den Gewählten die Verpflichtung obliege, Senatoren zu bleiben (Dio LIV 30, 2).

Da die Provinz Asia durch Erdbeben schwer gelitten hatte, bezahlte Augustus ihre Steuern aus seiner Tasche und bestimmte, daß für die nächsten zwei Jahre ihr Proconsul nicht erlost, sondern gewählt werden solle (Dio LIV 30, 3).

Die Kämpfe des L. Calpurnius Piso gegen die Thraker dauerten auch in diesem Jahre fort (s. o. Bd. III S. 1397).

11 v. Chr. Drusus war im Winter nach Rom zurückgekehrt, um dort am 1. Januar die Praetura urbana anzutreten (Dio LIV 32, 3), doch mußten die Spiele, die er in diesem Amte zu geben hatte, namentlich die damals zuerst gefeierten Augustalia, von andern in seinem Namen besorgt werden (Dio LIV 34, 1. 2), da er schon im Frühling nach Gallien zurückkehrte und den zweiten Feldzug gegen die Germanen antrat, dessen Darstellung schon o. Bd. III S. 2711 gegeben ist.

L. Calpurnius Piso beendete den thrakischen Krieg und wurde dafür nach dem Vorgange des Tiberius mit den *ornamenta triumphalia* belohnt (s. o. Bd. III S. 1397).

Tiberius zog aus Rom, wohin auch er für den Winter zurückgekehrt war, wieder gegen die Dalmater und Pannonier. Illyricum, das vorher Senatsprovinz gewesen war, wurde wegen dieser stets wiederholten Unruhen in die Verwaltung des Kaisers übertragen (Dio LIV 34, 3. 4; vgl. LIII 12, 7. Vell. II 96, 2. Liv. epit. 141). Nach seiner Rückkehr aus dem siegreichen Kriege, für den der Senat ihm die Ovation beschloß (Dio LIV 34, 3; vgl. 33, 5. LV 2, 4. Vell. II 96, 3. Suet. Tib. 9, 2), vermählte sich Tiberius mit Iulia, deren Trauerjahr unterdessen abgelaufen war (Dio LIV 35, 4. Vell. II 96, 1. Tac. ann. IV 40. Suet. Aug. 63, 2).

Das Theater, dessen Bau schon Caesar begonnen hatte (Suet. Caes. 44, 1), wurde am 4. Mai von Augustus eingeweiht und auf den Namen des Marcellus getauft (Plin. n. h. VIII 65. Dio LIV 26, 1. Liv. epit. 140. Mon. Anc. 4, 22).

10 v. Chr. Augustus brachte den Winter mit seinen beiden Stiefsöhnen in Gallien zu, vielleicht um die neue germanische Provinz, die Drusus unterworfen hatte, zu ordnen (Dio LIV 36, 3; vgl. Mon. Anc. 5, 11). Damals könnte die Ara Ubiorum als ihr sakraler Mittelpunkt nach Analogie der Ara Lugdunensis errichtet sein (s. o. Bd. II S. 341). In Rom beschloß der Senat, den Ianustempel zum drittenmal zu schließen; doch wurde dies durch die Nachricht verhindert, daß die Daker über das Eis der gefrorenen Donau in Pannonien eingebrochen und die Dalmater durch die Steuereintreibung zum Aufstande veranlaßt waren (Dio LIV 36, 2. Mon. Anc. 2, 45, wo nur gesagt ist, daß der Senat dreimal die Schließung des Ianustempels beschlossen, nicht, daß sie wirklich dreimal stattgefunden habe). Tiberius wurde nach Dalmatien und Pannonien geschickt, wo er die Ruhe herstellte (Dio LIV 36, 3). Da auch die Chatten sich erhoben hatten, trat Drusus zugleich seinen dritten germanischen Feldzug an (s. o. Bd. III S. 2712).

Nachdem Augustus aus der Lugdunensis mit seinen Stiefsöhnen nach Rom zurückgekehrt war (Dio LIV 36, 4), starb seine Schwester Octavia und empfing ein öffentliches Begräbnis, bei dem Augustus und Drusus ihr Leichenreden hielten (Dio LIV 35, 4. 5. Liv. epit. 140; cons. ad Liv. 442. Sen. ad Polyb. de cons. 15, 3. Die Zeitbestimmung nach Suet. Aug. 61, 2, der nicht mit Dio im Widerspruche steht, da dieser LIV 33—36 zwei Jahre zusammenfaßt; vgl. LV 1, 1. Auch der Census, den Dio LIV 35, 1 beschreibt, kann danach mit seinem Beginn in dieses Jahr gesetzt werden, jedenfalls nicht früher, da das Lustrum nach Mon. Anc. 2, 5 in das J. 8 v. Chr. fiel).

9 v. Chr. Drusus bekleidete das Consulat, ohne daß der gesetzliche Intervall zwischen diesem und der Praetur des J. 11 beobachtet wurde (Suet. Claud. 1, 3). Am 30. Januar wurde die Ara Pacis Augustae eingeweiht (CIL I² p. 320). Der Census, der wahrscheinlich im vorhergehenden Jahre begonnen war, wurde fortgesetzt und die Senatus lectio, die zu ihm gehörte, durch öffentliche Ansstellung der neuen Senatorenliste abgeschlossen (Dio LV 3, 3). Damit war eine umfassende Regelung der Senatsverhandlungen verbunden, die Augustus, ehe sie in Kraft trat, im Senatslokal ausstellte, damit sie von den Senatoren diskutiert und eventuell emendiert werden könne (Dio LV 4, 1). Zweimal im Monat sollten regelmäßige Sitzungen stattfinden (*senatus legitimi*), die meist auf die Kalenden und Iden fallen sollten (Dio LV 3, 1. Suet. Aug. 35, 3). Doch war der 15. März ausgeschlossen, weil er nach der Ermordung Caesars für einen Unheilstag erklärt war (Suet. Caes. 88. Dio XLVII 19, 1), und der betreffende *senatus legitimus* fiel daher auf den 14. März. Aus ähnlichen Gründen war er auch in mehreren Monaten statt auf den 1. auf den 3. gesetzt; denn der 2. war ausgeschlossen, weil alle *dies postriduani* für unheilvoll galten (Macrob. Sat. I 15, 22. Das Verzeichnis der Senatus legitimi im Kalender des Philocalus CIL I² p. 256ff.; vgl. Mommsen R. St.-R. III 924). Da das Interesse an den Senatsverhandlungen sehr abgenommen hatte, mußte das unentschuldigte Ausbleiben mit neuen Strafen belegt, zugleich aber auch die Ziffer der Beschlußfähigkeit herabgesetzt werden (Dio LIV 35, 1. LV 3, 2. Suet. Aug. 35, 3). Halbjährlich sollte eine Anzahl Senatoren ausgelost werden, um mit Augustus eine vorbereitende Kommission für die an den Senat zu stellenden

Anträge zu bilden (Suet. a. O.). Quaestoren sollten in Ostia und an anderen Orten Italiens stationiert werden, um dort die städtischen Beamten zu vertreten (Dio LV 4, 4).

Nach einem neuen Feldzuge gegen die Dalmater und Pannonier (Dio LV 2, 4) traf Tiberius mit Augustus und Livia in Ticinum zusammen, wohin sie ihm im tiefsten Winter entgegengereist waren (Val. Max. V 5, 3. Tac. ann. III 5. Dio LV 2, 1). Dort erreichte sie die Nachricht von dem tödlichen Sturze des Drusus. Über dessen letzten germanischen Feldzug, durch den er das römische Reich bis zur Elbe ausdehnte, seinen Tod und sein feierliches Leichenbegängnis s. o. Bd. III S. 2712ff. Die Leichenrede hielt ihm Augustus auf dem Forum, Tiberius im Circus Flaminius außerhalb des Pomerium. Denn dieser war es, der das innere Rom nicht betreten durfte, ehe er die vom Senat beschlossene Ovation gefeiert hatte, was jedenfalls erst nach dem Begräbnis geschah (Dio LV 2, 2, wo Augustus und Tiberius verwechselt sind; vgl. 2, 4. Vell. II 96, 3. Suet. Tib. 9, 2). Die Rede des Augustus, in der er den Wunsch aussprach, seine Adoptivsöhne möchten dem Drusus ähnlich werden, scheint später herausgegeben zu sein. Auch verfaßte er die Verse, die in das Grabmal des Drusus eingegraben wurden, und eine Biographie desselben (Snet. Claud. 1, 5).

Auch in diesem Jahre wurden Mordpläne gegen Augustus entdeckt und mit dem Tode bestraft (Dio LV 4, 3). Dies war wohl der Grund, warum er das Gesetz, das verbot, Sklaven durch die Folter zu Aussagen gegen ihre Herren zu veranlassen, dadurch umging, daß er die Angeklagten zwang, die betreffenden Sklaven vor der Folterung an den Staat oder an ihn selbst zu verkaufen (Dio LIV 5, 4).

8 v. Chr. In den 36 Jahren, die seit der Kalenderreform Caesars verflossen waren, hatten die Pontifices unter Leitung ihres unfähigen Oberhauptes Lepidus nicht, wie es erforderlich gewesen wäre, 9 Schaltjahre eingelegt, sondern 12, nämlich 44. 41. 38. 35. 32. 29. 26. 23. 20. 17. 14. 11 v. Chr. Den Grnnd dafür hatte die abergläubische Scheu geboten, den ersten Wochentag mit dem Neujahrstage zusammenfallen zu lassen. Augustus verfügte daher als Pontifex maximus, daß in den nächsten 12 Jahren, um jenen Überschuß von 3 Schalttagen auszugleichen, gar nicht geschaltet werden solle, dann aber, von 4 n. Chr. an, regelmäßig jedes vierte Jahr (Macrob. Sat. I 14, 13—15. Solin. I 45—47. Plin. n. h. XVIII 211. Suet. Aug. 31, 2; vgl. H. Matzat Röm. Chronologie 11ff.). Mit dieser Reform bringt Sueton die Umnennung des Monats Sextilis in Augustus in Zusammenhang, und auch Dio LV 6, 6 und Cens. de die nat. 22, 16 setzen sie in dieses Jahr. Doch daß sie schon 27 v. Chr. stattgefunden hat, ergibt sich mit Sicherheit aus den folgenden Gründen:

1. Liv. epit. 134: *Augustus quoque cognominatus est et mensis Sextilis in honorem eius appellatus est.* Die Umbenennung des Monats hat Livius also in seinem annalistisch geordneten Geschichtswerk unter demselben Jahr erzählt, unter dem er von der Verleihung des Augustusnamens an Octavian berichtete, d. h. unter dem J. 27 v. Chr.

2. Der nene Monatsname wurde durch ein Plebiszit des Tribunen Sex. Pacuvius eingeführt (Macrob. Sat. I 12, 35). Dessen Volkstribunat aber wird auch von Dio LIII 20, 2. 3 unter dem J. 27 erwähnt.

3. Das Senatsconsult, auf Grund dessen das Plebiszit eingebracht wurde, zählte die glücklichen Ereignisse auf, die in den August gefallen waren; das letzte aber ist die Eroberung Ägyptens (Macrob. a. O.). Auch daraus ergibt sich, daß es nicht sehr lange nach dem J. 30 v. Chr. beschlossen sein kann.

4. Eine Inschrift (Dessau 2483 = CIL III 6627), die den neuen Namen des Monats schon nennt, redet von Wasserbauten, welche Soldaten in Ägypten ausgeführt hatten. Solche waren von Octavian im J. 30 v. Chr. angeordnet worden (Dio LI 18, 1. Suet. Aug. 18, 2). Daß sie 27 oder bald nachher zum Abschluß kamen, ist sehr wahrscheinlich, nicht aber, daß sie bis zum J. 8 v. Chr. ausgedehnt wurden.

Gleichwohl kann die übereinstimmende Meldung des Sueton, Dio und Censorinus nicht unbedingt verworfen werden. Nun erfahren wir, daß Augustus seine neue Schaltordnung auf einer Bronzetafel zur allgemeinen Kenntnis brachte (Macrob. Sat. I 14, 15). Diese wird auch noch andere kalendarische Bestimmungen enthalten haben, darunter die neue Benennung des Monats. Im J. 27 v. Chr. war sie von Senat und Volk beschlossen; Dio und Sueton aber sagen ausdrücklich, daß sie bei der Regelung der Schaltordnung von Augustus selbst ausgegangen sei (Suet. Ang. 31, 2: *in cuius ordinatione Sextilem mensem e suo cognomine nuncupavit.* Dio LV 6, 6: *τὸν μῆνα τὸν Σεξτίλιον ἐπικαλούμενον Αὔγουστον ἀντωνόμασε*). In jenem kalendarischen Pontificaledikt des Augustus wird also die Anerkennung jenes Plebiszits ausgesprochen sein, und darauf gehen die Angaben des Sueton, Dio und Censorinus zurück.

Augustus erneuerte sein Proconsulat für neue zehn Jahre, da der bisherige Termin mit diesem Jahre ablief (Dio LV 6, 1. LIII 16, 2). Der Census fand seinen Abschluß in einem Lustrum, bei dem die Zahl von 4 233 000 römischen Bürgern verkündigt wurde (Mon. Anc. 2, 5). Daß die Beamten des Jahres durch Stimmenkauf ihre Würden erlangt hatten, verfolgte Augustus nicht durch seine eigene Lex de ambitu, sondern schien es zu ignorieren. Doch verfügte er, daß künftig die Kandidaten bei ihrer Bewerbung eine Summe als Bürgschaft hinterlegen und diese verloren sein sollte, wenn später Ämterkauf festgestellt wurde (Dio LV 5, 3).

Augustus ging mit Tiberius nach Gallien (Suet. Aug. 20), und dieser überschritt den Rhein. Die Germanen mit Ausnahme der Sigambrer schickten Friedensgesandtschaften, Augustus aber erklärte, ihre Unterwerfung nicht anzunehmen, wenn nicht die Sigambrer sich ihr anschlössen. Als auch diese Gesandte schickten, wurden sie in römischen Städten gefangen gesetzt, wo sie sich selbst töteten (Dio LV 6, 1—3. Vell. II 97, 4. Mommsen Chron. min. II 135, 589; vgl. Mon. Anc. 5, 16). Auf der gallischen Seite des Rheines wurden 40 000 von den unterworfenen Germanen angesiedelt (Suet. Tib. 9, 2; Aug. 21, 1. Oros. VI 21, 24. Eutrop. VII 9). Den Soldaten wurde ein

Donativ gegeben, weil C. Caesar in ihrer Mitte seinen ersten Kriegsdienst tat (Dio LV 6, 4).

Sex. Appuleius vollendete die Unterwerfung Pannoniens (Mommsen Chron. min. II 135, 590).

Nach Rom zurückgekehrt, erweiterte Augustus die Grenzen des Pomerium (Dio LV 6, 6), wozu nur derjenige das Recht hatte, der die Grenzen des römischen Reiches ausgedehnt hatte. Dies war der Ausdruck dafür, daß durch die Kriegszüge des Drusus und Tiberius Germanien bis zur Elbe römische Provinz geworden war (Mon. Anc. 5, 11. Suet. Aug. 21, 1. Vell. II 97, 4).

Kurz vor Horaz, der am 27. November starb (s. o. Bd. VIII S. 2343), war auch Maecenas gestorben, dem Augustus seine Erbschaft hinterlassend (Dio LV 7; vgl. CIL VI 4016. 4032. 4095. 19 926. 22 970) und schmerzlich von ihm betrauert (Sen. de benef. VI 32, 2).

7 v. Chr. Tiberius trat sein zweites Consulat mit einem Triumph über die Germanen an (Dio LV 8, 1. 2. Vell. II 97, 4. Suet. Tib. 9, 2). Dann weihte er in seinem und seiner Mutter Namen die Porticus Liviae, die an der Stelle errichtet war, wo das prächtige Haus des reichen P. Vedius Pollio gestanden hatte, das von diesem testamentarisch dem Augustus hinterlassen war (Dio LIV 23, 6. LV 8, 2. Ovid. fast. VI 639ff. Suet. Aug. 29, 4), und begann in seinem Namen und dem seines verstorbenen Bruders den Bau des Concordiatempels (Dio LV 8, 2). Die Spiele, die er zur Feier von Augustus' Rückkehr zu geben begonnen hatte (Dessau 95 = CIL VI 385), mußte er unterbrechen, da ein neuer Aufstand der Germanen ihn an den Rhein rief; sie wurden von C. Caesar und dem anderen Consuln Cn. Calpurnius Piso zu Ende geführt (Dio LV 8, 3; vgl. o. Bd. III S. 1380). Das Diribitorium, das Agrippa unvollendet hinterlassen hatte, weihte Augustus ein und schloß daran prächtige Leichenspiele für ihn (Dio LV 8, 3—5).

Eine Feuersbrunst, die man auf die Brandstiftung verzweifelter Schuldner zurückführte, gab Augustus den Anlaß, die Feuerwehr, die er im J. 21 gebildet hatte, neu zu organisieren. Die Stadt wurde in 14 Regionen, diese in Vici eingeteilt; die einzelnen Regionen sollten die Praetoren, Aedilen und Tribunen, denen je eine zugeteilt war, überwachen. Für die Vici wurden von ihren Einwohnern Magistri Vicorum aus der Plebs gewählt und diesen die Verfügung über die Feuerwehr anvertraut (Dio LV 8, 5—7. Suet. Aug. 30).

6 v. Chr. Obgleich C. Caesar noch nicht das vierzehnte Jahr vollendet hatte, mit dem man nach römischem Recht aus dem Knabenalter austrat, wählte ihn das Volk zum Consuln. Augustus wies diese Ehre zurück, gestattete aber, daß man ihn zum Pontifex wählte (Dio LV 9, 2—4. Tac. ann. I 3. Dessau 106. 107. 131. 134 = CIL XI 3040. V 6416. VI 897. IX 3343. Cohen I² 183, 4. 5) und ihm das Recht verlieh, daß er nach Empfang der Toga virilis den Senatsverhandlungen beiwohnen und bei Spielen und öffentlichen Speisungen unter den Senatoren Platz nehmen durfte (Dio LV 9, 4. Mon. Anc. 3, 3. CIL VI 895). Als Stiefvater des C. und L. Caesar, der dazu berufen war, ihr Vormund zu werden, empfing Tiberius die tribunicische Gewalt auf fünf Jahre (Dio LV 9, 4. Vell. II 99, 1. Suet. Tib. 9, 3. 11, 3). Doch mochte er sich zu dieser Nebenrolle nicht hergeben und verlangte hartnäckig, aus Rom entlassen zu werden. Weder die Bitten seiner Mutter, noch die Klage, die Augustus sogar öffentlich im Senat aussprach, daß er von seinem Stiefsohn im Stiche gelassen werde, vermochte den Tiberius zurückzuhalten (Suet. Tib. 10). So wurde ihm denn zum Schein der Auftrag erteilt, die nach dem Tode des Königs Tigranes in Armenien entstandenen Thronwirren persönlich zu schlichten (Zonar. X 35 p. 539a. Dio LV 9, 4. Tac. ann. II 3). Doch erfüllte er ihn nicht, sondern ließ sich in Rhodos häuslich nieder (Suet. Tib. 11. Dio LV 9, 5—8. Vell. II 99, 2—4. Tac. ann. I 53. VI 57. Plin. n. h. VII 149).

Wieder fanden größere Entlassungen von Soldaten statt, denen Augustus die *praemia militiae* aus seinem Vermögen spendete (Mon. Anc. 3, 28).

5 v. Chr. Nach siebzehnjähriger Unterbrechung bekleidete Augustus wieder das Consulat, sein zwölftes, aber nur um C. Caesar, der jetzt die Toga virilis empfing, mit größerer Feierlichkeit im Senat und auf dem Forum einführen zu können (Suet. Aug. 26, 2. Zonar. X 35 p. 539a). Doch legte er es schon am 30. April nieder, um dem L. Vinicius Platz zu machen (CIL I² p. 69. Suet. Aug. 26, 3. Plin. n. h. VII 60; vgl. Borghesi Oeuvr. V 117ff.). C. Caesar wurde zum Consulat designiert, das er nach fünf Jahren antreten sollte (Mon. Anc. 2, 46. Dessau 106. 131 = CIL XI 3040. VI 897. Suet. Aug. 64, 1. Cohen I² 69, 42. Heiss Monnaies de l'Espagne 200, 10). Die Ritter ernannten ihn zum Princeps Iuventutis und beschenkten ihn mit einem Schilde und einer Lanze aus Silber (Mon. Anc. 3, 4. Dessau 106. 131. 134. Zonar. X 35 p. 539a. Ovid. ars am. I 194. Senec. ad Polyb. de cons. 15, 4. Cohen I² 68, 38—43. 183, 6). Bei dieser Gelegenheit wurden jedem Kornempfänger Roms 60 Denare von Augustus geschenkt (Mon. Anc. 3, 15).

Am 11. April ließ Augustus eine kinderreiche Familie zum Beispiel für das Volk feierlich auf dem Capitol ein Opfer bringen (Plin. n. h. VII 60).

4 v. Chr. Infolge einer Lücke im Texte des Cassius Dio wissen wir aus diesem Jahre von Augustus weiter nichts, als daß er den Tod des Herodes von Judaea benutzte, um dessen Reich zu teilen (s. o. Suppl.-Heft II S. 169), und in dem Consilium, mit dem er über die Erbschaft des Königs entschied, auch dem jungen C. Caesar zum erstenmal Sitz und Stimme gab (Joseph. ant. Iud. XVII 229; bell. Iud. II 25); außerdem daß wieder Soldaten entlassen wurden und die *praemia militiae* von Augustus empfingen (Mon. Anc. 3, 29).

3 v. Chr. Auch über dieses Jahr fehlen aus demselben Grunde die Nachrichten, außer daß eben solche Entlassungen stattfanden, wie im vorhergehenden Jahre (Mon. Anc. 3, 29).

2 v. Chr. Augustus bekleidete sein dreizehntes Consulat, um dem L. Caesar dieselben Ehren zu erweisen und erweisen zu lassen, wie im J. 5 dessen Bruder C. Caesar, nur mit dem Unterschiede, daß jener statt des Pontificats das Augurat empfing (Dessau 136. 132. 107, 8. 139 = CIL VI 900. 898. V 6416. XI 1420. Mon. Anc. 2, 46. Suet. Aug. 26, 2. Senec. ad Polyb. de cons.

15, 4. Zonar. X 35 p. 539a. Cohen I² 69, 42. 184). Doch legte der Kaiser das Consulat diesmal wahrscheinlich erst nach neun Monaten, d. h. am 30. September, nieder (Suet. Aug. 26, 3); jedenfalls war er am 1. August, als dem Mars Ultor Spiele gefeiert wurden (Dio LX 5, 3), noch im Amte und richtete sie als Consul aus (Mon. Anc. 4, 38. Vell. II 100, 2).

Als L. Caesar die Toga virilis empfing, erhielt jeder Kornempfänger Roms, wie bei seinem Bruder im J. 5 v. Chr., 60 Denare; doch wurde die Zahl der Kornempfänger von 320 000 auf 200 000 herabgesetzt (Mon. Anc. 3, 19. Dio LV 10, 1).

Am 5. Februar wurde dem Augustus von Senat, Ritterschaft und Volk der Titel *pater patriae* beigelegt und die Aufstellung einer Quadriga auf dem Forum Augusti beschlossen, das er eben einzuweihen im Begriffe war (Mon. Anc. 6, 24. CIL I² p. 233. 309. Ovid. fast. II 127ff. Dio LV 10, 10. LVI 9, 3. Cohen I² 74, 78. 100, 270—282. Dessau 103—105. 107, 5. 110 u. sonst). Schon vorher hatte man ihn nicht selten *pater patriae* oder *parens patriae* genannt, ohne daß er diese Bezeichnung offiziell angenommen hatte (Dio LV 10, 10. Dessau 96. 100. 101 = CIL II 2107. III 6803. XII 5497). Das Volk hatte ihm eine Gesandtschaft nach Antium, wo er sich damals aufhielt, geschickt, um ihm diesen Titel anzutragen; dann hatte man ihn in Rom bei den Spielen damit begrüßt, doch hatte er ihn immer zurückgewiesen. Erst als der vornehmste Privatmann des Reiches, der Redner M. Valerius Messalla Corvinus, ihm vor versammeltem Senat im Auftrage desselben den Titel beilegte, nahm er ihn an (Suet. Aug. 58).

Den Tempel des Mars Ultor hatte Augustus vor der Schlacht bei Philippi, die seinen Vater rächen sollte, gelobt (Suet. Aug. 29, 2. Ovid. fast. V 569). Doch hatte er noch eine neue Bedeutung gewonnen, seit die Feldzeichen des Crassus und Antonius in ihm aufgestellt werden sollten, deren Wiedergewinnung im J. 20 zur Rache an den Parthern gestempelt war (Ovid. fast. V 579ff. Mon. Anc. 4, 21. 5, 42). Das Forum Augusti, dessen Mittelpunkt der Tempel bildete, hatte man schon vorher des dringenden Bedürfnisses wegen dem Verkehr übergeben (Suet. Aug. 29, 1); er selbst wurde am 12. Mai mit Circusrennen eingeweiht (Ovid. fast. V 595—598. CIL I² p. 318. Dio LV 10, 6). Doch die großen Gladiatorenspiele und Tierhetzen, bei denen 260 Löwen und 36 Krokodile getötet und auf einem künstlich geschaffenen See die Schlacht bei Salamis dargestellt wurde (Dio LV 10, 7. 8. Ovid. ars am. I 171. Frontin. de aq. 11. Suet. Aug. 43, 1. Vell. II 100, 2), fanden erst seit dem 1. August statt (CIL I² p. 318). Es wurde verfügt, daß Senatsberatungen über Krieg und Triumph in diesem Tempel stattfinden, die Triumphatoren ihren Kranz und ihr Szepter hier niederlegen, die erbeuteten Feldzeichen hier aufgestellt werden und die Proconsuln von hier aus in die Provinz ziehen sollten (Suet. Aug. 29, 2. Dio LV 10, 2—4); auch mußten barbarische Fürsten, die sich unterworfen hatten, hier den Frieden beschwören (Suet. Aug. 21, 2). Auf dem Forum Augusti in der Porticus, die sich zu den Seiten des Marstempels hinzog, wurden die Statuen berühmter Römer von Aeneas an aufgestellt mit kurzen Biographien auf ihren Basen, die der Mit- und Nachwelt als Vorbilder dienen sollten (Suet. Aug. 31, 5. Hist. aug. Alex. 28, 6. Gell. IX 11, 10. Plin. n. h. XXII 13. Ovid. fast. V 563ff. Hor. od. IV 8, 13ff.), in ihrer Mitte später die Quadriga des Augustus, die der Senat weihte, mit der Aufzählung der von ihm besiegten Völker auf der Basis (Mon. Anc. 6, 26. Vell. II 39, 2). Auch sollten die Statuen derer, die künftig triumphale Ehren erwarben, hier aufgestellt werden (Dio LV 10, 3. Tac. ann. IV 15. XV 72. Dessau 1023 = CIL VI 1386). Von den Inschriften jener Basen ist einzelnes erhalten, noch mehr von den Kopien, durch die andere Städte jene statuarische Geschichte Roms auf ihren Fora nachahmten (Dessau 50—60. 63. 64. CIL I p. 281ff.).

Für die Leibgarde, die bis dahin keinen anderen Kommandanten als Augustus selbst gehabt hatte, ernannte er zum erstenmal zwei Praefecti praetorio aus dem Ritterstande, Q. Ostorius Scapula und P. Salvius Aper (Dio LV 10, 10). Den entlassenen Soldaten zahlte Augustus zum letztenmal die *praemiae militiae* aus eigener Tasche (Mon. Anc. 3, 30).

Seine Tochter Iulia, die damals 38 Jahre alt war, hatte schon vorher ein lockeres Leben geführt, ohne daß der Vater an ihre Ehebrüche glauben wollte (Macrob. Sat. II 5. Dio LV 10, 13; vgl. Tac. ann. I 53. III 24. IV 44. VI 57. Sen. de brev. vit. 4, 6. Suet. Tib. 11, 4. Plin. n. h. VII 149). Doch ging sie endlich soweit, daß sie auf offenem Markt mit Scharen von Liebhabern nächtliche Gelage feierte (Sen. de benef. VI 32, 1. Dio LV 10, 12; vgl. Vell. II 100, 3. Plin. n. h. XXI 9. Suet. Aug. 65, 1). Während Augustus bei den Sünden anderer Frauen, die mit ihr in gleicher Schuld waren, ein Auge zudrückte (Dio LV 10, 15. 16), behandelte er die seiner Tochter nicht nur als Ehebruch, sondern als Hochverrat und Sakrileg (Tac. ann. III 24) und brachte die Untersuchung darüber vor den Senat (Dio LV 10, 14. Sen. de benef. VI 32, 2). Von ihren Liebhabern mußte Iulus Antonius, der Sohn des Triumvirn, sterben, weil bei seiner vornehmen Abstammung sein Verhältnis zur Kaisertochter ehrgeizige Absichten zu verraten schien (Dio LV 10, 15. Vell. II 100, 4. Tac. ann. IV 44. I 10. III 18. Sen. de brev. vit. 4, 6); zahlreiche andere Männer, zum Teil den vornehmsten Geschlechtern angehörend, wurden auf Inseln verbannt (Vell. II 100, 5. Dio LV 10, 15. Tac. ann. III 24. Sen. de brev. vit. 4, 6). Doch bei einem Volkstribunen, der unter den Sündern war, wartete Augustus der Verfassung gemäß mit dem Gerichtsverfahren, bis jener am 10. Dezember sein Amt niedergelegt hatte (Dio LV 10, 15). Durch Augustus wurde die Scheidung der Iulia von Tiberius ausgesprochen, und obgleich dieser sich von Rhodos aus brieflich für sie verwandte (Suet. Tib. 11, 4), wurde sie nach der Insel Pandateria verbannt (Dio LV 10, 14. Tac. ann. I 53. Suet. Aug. 19, 2. 65, 1. Vell. II 100, 5. Hieron. chron. 2012).

Der König der Parther Phraates wurde durch seinen Sohn Phraatakes ermordet (Joseph. ant. Iud. XVIII 39. 42), und dieser bemächtigte sich spätestens im Mai der Herrschaft (Gardner Parthian coinage 45).

1 v. Chr. Jener Tigranes, den Tiberius im J. 20 zum König von Armenien gemacht hatte, war vor dem J. 6 gestorben (Zonar. X 35. p. 539a. Tac. ann. II 3). Ihm waren sein Sohn und seine Tochter, Tigranes und Erato, die nach der persischen Sitte der Geschwisterehe miteinander vermählt waren, in der Regierung gefolgt (Tac. a. O.; vgl. Dio LV 10a, 5 ed. Dind. V p. 137. Head HN 636). Bei ihnen gewannen die Parther Einfluß (Zonar. a. O. Vell. II 100, 1), und Tiberius war daher im J. 6 beauftragt worden, das römische Protektorat in Armenien herzustellen, hatte sich aber dieser Pflicht durch seine freiwillige Verbannung nach Rhodos entzogen (Zonar. a. O.). Trotzdem war es Augustus gelungen, gegen die Geschwister in Artavasdes, wahrscheinlich dem jüngeren Bruder ihres Vaters, einen Gegenkönig aufzustellen. Doch wurde dieser vertrieben, wobei auch die römische Truppe, die ihn schützen sollte, eine Niederlage erlitt (Tac. ann. II 4 mit der Anm. Nipperdeys. Mon. Anc. 5. 28. Head a. O.). Augustus selbst war zu alt, um noch in den Krieg zu ziehen; Tiberius hatte sich ihm entzogen; da er einem Privatmann einen so wichtigen Auftrag nicht erteilen wollte, sah er sich daher veranlaßt, den jungen C. Caesar gegen die Parther zu schicken (Zonar. X 36 p. 539c. Suet. Aug. 64, 1). Er verheiratete ihn vorher mit Iulia Livilla, der Tochter des Drusus und der Antonia (Zonar. a. O. Tac. ann. IV 40), und verlieh ihm das proconsularische Imperium (Zonar. a. O.) für alle Provinzen des Orients (Suet. Tib. 12, 2. Tac. ann. II 42. Oros. VII 3, 4). Der Geograph Dionysios oder richtiger vielleicht Isidoros von Charax wurde in den Orient vorausgeschickt, um die Länder, die der Feldzug des Jünglings berühren sollte, vorher zu erforschen (Plin. n. h. VI 141; vgl. o. Bd. V S. 972, 116), und König Iuba von Mauretanien widmete ihm ein Buch über Arabien (Plin. n. h. VI 141. XII 56. XXXII 10), dessen Eroberung man von ihm erhoffte (Plin. n. h. XII 55, vgl. II 168. VI 160). Als Berater wurde ihm M. Lollius mitgegeben (Vell. II 102, 1. Tac. ann. III 48. Suet. Tib. 12, 2; vgl. Zonar. X 36 p. 539c), vielleicht auch L. Licinius (CIL VI 1442). Er verließ Rom vielleicht schon im Frühling, sicher vor dem 23. September, an dem Augustus einen Brief an ihn richtete (Gell. XV 7, 3), und zog, überall als präsumtiver Thronerbe mit großem Gepränge empfangen (Zonar. a. O.), zuerst an der Donau entlang, um sich den dortigen Grenztruppen vorzustellen (Dio LV 10a, 3 ed. Dind. V p. 237), nach Kleinasien. Hier begrüßte ihn Tiberius in Chios (Zonar. X 36 p. 539d) oder in Samos (Suet. Tib. 12, 2), wobei dessen Gegensatz gegen den Thronfolger, durch Lollius geschärft, sehr deutlich zu Tage trat (Suet. Tib. 12. 13. Tac. ann. II 42. III 48; anders Vell. II 101, 1).

Auf die Nachricht, daß der römische Thronerbe heranrücke, schickte der Partherkönig Phraatakes eine Gesandtschaft nach Rom, um sich wegen der armenischen Vorgänge zu entschuldigen und zugleich die Auslieferung seiner Brüder zu fordern, die im J. 20 dem Augustus als Geiseln übergeben waren. Dieser antwortete in einem Brief, in dem er den Vatermörder zur Abdankung und zum Aufgeben von Armenien aufforderte, darauf aber, wie zu erwarten, eine stolz ablehnende Antwort erhielt (Dio LV 10a, 3 ed. Dind. V p. 237). Nachdem Artavasdes, der römische Gegenkönig des Tigranes, an einer Krankheit gestorben war, schickte dieser Geschenke an Augustus mit einem Brief, in dem er sich nicht den Königstitel beilegte, sondern ihn erst von den Römern erbat. Augustus nahm die Geschenke freundlich auf und wies Tigranes an, sich dem C. Caesar in Syrien vorzustellen (Dio a. O).

1 n. Chr. C. Caesar bekleidete das Consulat, das er wahrscheinlich in Syrien antrat (Dio LV 10a, 4; vgl. Zonar. X 36 p. 539d. Vell. II 101, 1). Phraatakes, der sich in seinem eigenen Reiche nicht sicher fühlte, namentlich wenn einer seiner vergeiselten Brüder von den Römern gegen ihn als Prätendent aufgestellt worden wäre, kam mit C. Caesar auf einer Insel des Euphrat zusammen und schloß mit ihm unter den Bedingungen einen Frieden ab, daß die Parther auf ihre Stellung in Armenien verzichteten, dafür aber die Brüder des Königs jenseits des Meeres festzuhalten seien (Dio LV 10a, 4. Vell. II 101. Hieron. chron. 2017). Durch den Partherkönig erfuhr Gaius, daß sein Ratgeber M. Lollius von allen orientalischen Dynasten Geschenke angenommen hatte, und sagte ihm die Freundschaft auf. Wenige Tage darauf starb jener, wie man meinte, weil er sich selbst vergiftete hatte (Vell. II 102, 1; vgl. 97, 1. Plin. n. h. IX 118. Suet. Tib. 13, 2). Tiberius hatte schon vorher, unterstützt von Livia, gebeten, nach Rom zurückkehren zu dürfen, doch hatte ihm Augustus dies nicht ohne die Zustimmung des Gaius erlauben wollen, bei dem Lollius ihm entgegenwirkte. Nach dessen Sturz wurde P. Sulpicius Quirinius der bevorzugte Ratgeber des Gaius. Da er für Tiberius eintrat, wurde diesem die Rückkehr gestattet, aber nur unter der Bedingung, daß er sich von allen Staatsgeschäften fernhalte (Suet. Tib. 13, 2. Tac. ann. III 48).

Da Tigranes im Kampfe gegen ein barbarisches Volk fiel und seine Schwester und Gattin Erato auf die Krone verzichtete, erhob C. Caesar den Meder Ariobarzanes zum König von Armenien (Dio LV 10a, 5. Mon. Anc. 5, 28. Tac. ann. II 4). Dann zog er durch Palästina, ohne den Tempel von Jerusalem zu besuchen, was Augustus billigte (Suet. Aug. 93. Oros. VII 3, 5), an die Grenze Arabiens (Plin. n. h. II 168. VI 160).

L. Domitius Ahenobarbus kämpfte unglücklich gegen die Cherusker (Dio LV 10a, 3; vgl. o. Bd. V S. 1345). Unter M. Vinicius, der wahrscheinlich sein Nachfolger wurde, brach ein gewaltiger Krieg in Germanien aus (Vell. II 104, 2; vgl. 100, 1).

2 n. Chr. Tiberius kehrte nach Rom zurück (Vell. II 103, 1. Suet. Tib. 14, 1. Zonar. X 36 p. 540a).

L. Caesar wurde von Augustus zum spanischen Heere geschickt (Tac. ann. I 3. Vell. II 102, 3. Suet. Aug. 64, 1), starb aber schon unterwegs in Massilia an einer Krankheit (Vell. a. O. Suet. Aug. 65, 1. Dio LV 10a, 9. Flor. II 32) am 20. August (CIL I² p. 326).

C. Caesar erfuhr davon, als er eben zu einem Partherkriege rüstete (Sen. ad Polyb. de cons. 15, 4). Denn die Armenier hatten sich erhoben (Dio LV 10a, 5), jedenfalls wieder von den Parthern unterstützt.

3 n. Chr. Dem Augustus wurde das Proconsulat wieder auf zehn Jahre erneuert (Dio LV 12, 3; vgl. LIII 16, 2). Als das Volk ihn mit Dominus anredete, wies er dies entschieden zurück (Dio LV 12, 2. Suet. Aug. 53, 1. Ovid. fast. II 142. Philo leg. ad Gai. 23. Tertull. apol. 34. Joh. Lyd. de mag. I 6; de mens III 39). Als ein Teil des Palatiums abbrannte, wollte man für die Herstellung freiwillige Beiträge sammeln; doch nahm er von keiner Stadt mehr als ein Goldstück, von keinem Bürger mehr als einen Denar an (Dio LV 12, 4). Das Volk lag ihm heftig an, die verbannte Iulia zurückzurufen, doch er erklärte, eher werde sich Feuer und Wasser mischen, als daß er dies tue. Erst später gestattete er auf neues Drängen des Volkes, daß sie von der wüsten Insel Pandateria nach Regium übersiedelte (Tac. ann. I 53. Dio LV 13, 1. Suet. Aug. 65, 3).

C. Caesar eroberte nach langer Belagerung die armenische Stadt Artagira (Strab. XI 14, 6. Dio LV 10a, 6. 7), wofür er den Imperatortitel empfing (Dio LV 10a, 7. Dessau 107, 7 = CIL V 6416. II 3267. XII 141). Doch wurde er während der Belagerung durch einen Pfeilschuß verwundet, was nach langer Krankheit im folgenden Jahre seinen Tod herbeiführte (Dio LV 10a, 6. Vell. II 102, 2. Flor. II 32. Ruf. Fest. 19. CIL IX 5290. Sen. ad Polyb. de cons. 15, 4. Tac. ann. I 3. Dessau 140 = CIL XI 1421). Die Parther schickten eine Gesandtschaft an Augustus, die aber nicht vor dem Sommer des nächsten Jahres in Rom anlangte (Suet. Tib. 16, 1).

4 n. Chr. Am 21. Februar (Dessau 140 = CIL XI 1421. XIV 2801) starb C. Caesar auf der Rückreise nach Italien in der lykischen Stadt Limyra (Vell. II 102, 3. Dio LV 10a, 9. Suet. Aug. 65, 1. Flor. II 32. Tac. ann. I 3. CIL IX 5290). Auf die Nachricht davon wurde in Rom ein Iustitium angesagt, das bis zum 9. September dauerte, an dem seine Leiche im Mausoleum des Augustus beigesetzt wurde (CIL IX 5290). Schon vorher, am 26. Juni (CIL I² p. 320) hatte Augustus den Tiberius adoptiert (Vell. II 103, 3. Suet. Aug. 65, 1; Tib. 15, 2. Dio LV 13, 2. Tac. ann. I 3. IV 57. Hieron. chron. 2018) und ihm (ob an demselben Tage, ist sehr fraglich) die tribunicische Gewalt auf neue fünf Jahre verleihen lassen (Vell. a. O. Suet. Tib. 16, 1. Tac. ann. I 3. Dio a. O.). Doch verzichtete er darum nicht darauf, sein eigenes Blut zur Herrschaft zu berufen. Denn mit Tiberius zugleich wurde auch der letzte überlebende Sohn der Iulia, Agrippa Postumus, adoptiert (Vell. II 104, 1. 112, 7. Suet. Aug. 65, 1; Tib. 15, 2. Hieron. chron. 2018. Plin. n. h. VII 150. Dessau 143 = CIL X 405), und Germanicus, durch seine Mutter Antonia Enkel der Octavia, mußte von Tiberius adoptiert werden, ehe Augustus dessen Adoption rechtskräftig machte (Suet. Tib. 15, 2; Cal. 1, 1. 4, 1. Tac. ann. I 3. IV 57. Dio LV 13, 2).

Gleich darauf ging Tiberius nach Germanien, um in dem Kriege, den M. Vinicius seit dem J. 1 n. Chr. mit wechselndem Erfolge führte, den Oberbefehl zu übernehmen. Unterstützt von dem Legaten C. Sentius Saturninus, unterwarf er die Canninefaten, Attuarier und Bructerer, nahm die freiwillige Unterwerfung der Cherusker entgegen und überschritt die Weser. Erst im Dezember beendete er den Feldzug und kehrte, das Heer im Winterlager an den Quellen der Lippe lassend, nach Rom zurück (Vell. II 104. 105. Dio LV 13, 2. 28, 5. Zonar. X 36 p. 540c. Suet. Tib. 16, 1). Während desselben erkannte Augustus ihn auch dadurch als Mitregenten an, daß er die parthischen Gesandten, die nach Rom gekommen waren, ihm nach Germanien zuschickte (Suet. Tib. 16, 1).

Unterdessen nahm Augustus eine neue Schätzung vor, die er aber in seiner Grabschrift nicht als gültigen Census anführt. Denn sie erstreckte sich nicht auf alle römischen Bürger, sondern nur auf die in Italien wohnhaften, die mindestens 50 000 Denare, also den halben Rittercensus, besaßen (Dio LV 13, 4. 5). Zugleich hielt er eine neue Lectio Senatus, aber nicht selbst, sondern durch ein Kollegium von *tresviri legendi senatus*, das er aus zehn von ihm ausgewählten Senatoren durch das Los bestimmen ließ (Dio LV 13, 3. Suet. Aug. 37).

Er veranlaßte die Consuln dieses Jahres, Sex. Aelius Catus und C. Sentius Saturninus, ein Gesetz einzubringen, das die Erwerbung des Bürgerrechts durch die Freilassung beschränkte, namentlich bestrafte Individuen davon ausschloß (Dio LV 13, 7. Suet. Aug. 40, 3; der genaue Inhalt der Lex Aelia Sentia bei Gai. I 13).

In dieses Jahr setzt Dio LV 14, 1—22, 2 die Verschwörung des Cn. Cornelius Cinna Magnus, den Augustus auf Rat der Livia begnadigt haben soll. Er folgt mit dieser Datierung dem Seneca (de clem. I 9, 12: *post hoc detulit ultro consulatum questus, quod non auderet petere*); denn da Cinna im J. 5 n. Chr. Consul war, müßte seine Begnadigung in das vorhergehende Jahr gefallen sein, wenn sie mit seiner Designation geendet hätte. Dazu stimmt, daß nachher keine Anschläge auf das Leben des Augustus vorgekommen sein sollen (Dio LV 22, 2. Sen. a. O.); denn solche werden von Dio (LV 4, 3) noch im J. 9 v. Chr. erwähnt. Andererseits stehen mehrere chronologische Angaben des Seneca damit in Widerspruch (s. o. Bd. IV S. 1288). Zunächst ist I 9, 2 von Augustus gesagt, *cum annum quadragesimum transisset*, habe die Verschwörung stattgefunden. Damit wird man auf Ende 23 oder Anfang 22 v. Chr. geführt, und dazu würde passen, daß Cinna bei Seneca durchaus als Jüngling erscheint. (I 9, 3: *adulescentem nobilem*. 5: *nobilibus adulescentulis*). Denn er soll schon vorher *in hostium castris* gegen Augustus gestanden haben (I 9, 8). was spätestens im J. 30 v. Chr. geschehen sein kann, wonach er 4 n. Chr. ein Mann von mindestens fünfzig Jahren gewesen sein müßte. Doch andererseits paßt es weder zu 23 und 22 v. Chr. noch zu 4 n. Chr., daß beim Ausbruch der Verschwörung Augustus *in Gallia moraretur* (I 9, 2). Denn die gallischen Aufenthalte nach Begründung des Principats fallen in die J. 27. 25/4, 16—13, 10 v. Chr., von denen keines sich mit den sonstigen chronologischen Indizien für die Verschwörung vertragen will. Dazu kommt, daß weder Velleius noch Livius noch sonst irgend ein Zeitgenosse von ihr etwas weiß und daß auch Sueton ihrer nicht erwähnt, obgleich sie als Zeichen der *clementia* des Augustus bei allen diesen hätte angeführt werden müssen. Endlich führt Seneca selbst an anderer Stelle (de benef. IV 30, 2: *Cinnam nuper quae res ad consulatum recepit ex*

hostium castris?) den Cinna als Beispiel dafür an, daß man durch Verdienste der Vorfahren ohne eigenes Verdienst zu den höchsten Ehren gelangen könne. Wenn hier hervorgehoben wird, daß Cinna Consul geworden sei, obgleich er vorher im Lager der Feinde des Augustus gestanden habe, nicht aber, obgleich er selbst dem Augustus als Verschwörer nach dem Leben gestanden hatte, so scheint sich daraus zu ergeben, daß auch Seneca, als er die Bücher *de beneficiis* schrieb, noch nichts von der rührenden Begnadigung des Ertappten gewußt hat. Danach dürfte diese nichts weiter als eine Erfindung des Seneca sein, die er zu Nutz und Frommen seines Zöglings Nero gemacht hat, als er die Bücher *de clementia* an ihn richtete. Denn in der Erzählung des Dio findet sich nichts Tatsächliches, das nicht aus Seneca geschöpft sein könnte, und andere Zeugen für diese Geschichte gibt es nicht.

5 n. Chr. Im Frühling kehrte Tiberius nach Germanien zurück, nahm die Unterwerfung der Chauken entgegen, besiegte die Langobarden und drang bis zur Elbe vor. Hier vereinigte er sich mit der Flotte, die vom Rheine her in den Fluß eingefahren war. Unterwegs einmal vom Feinde überfallen, den er siegreich abwehrte, kehrte er in das Winterlager zurück und eilte wieder nach Rom (Vell. II 105, 3— 107, 3. Dio LV 28, 5. 6).

In Rom traten Erdbeben ein, außerdem eine Überschwemmung und eine Hungersnot (Dio LV 22, 3).

Agrippa Iulius Caesar, der Adoptivsohn des Augustus, empfing die Toga virilis, ohne daß ihm Vorrechte, wie die seiner älteren Brüder, bewilligt wurden (Dio LV 22, 4).

Bis zum J. 2 v. Chr. hatte Augustus die *praemia militiae* aus seiner eigenen Tasche bezahlt (Mon. Anc. 1, 18. 3, 28), doch waren sie so klein gewesen, daß sie keine genügende Lockung für den freiwilligen Dienst boten und die Werbungen daher versagten. Er setzte daher fest, daß der Praetorianer 20 000 Sesterzen, der Legionar 12 000 empfangen sollte, erhöhte aber zugleich die Dienstzeit bei der Garde auf 16, bei den Legionen auf 20 Jahre (Dio LV 23, 1; vgl. Suet. Aug. 49, 2. Mon. Anc. 3, 37), während sie nach der Regelung des Jahres 13 nur 12 und 16 Jahre betragen hatte (Dio LIV 25, 6). Um die Mittel zu beschaffen, trat er mit dem Senat in Beratungen ein, die im nächsten Jahre zur Gründung des Aerarium militare führten (Dio LV 24, 9. Suet. a. O.; vgl. o. Bd. I S. 672).

Im Zusammenhange mit diesen militärischen Maßregeln wird Augustus die Zahl der Legionen von 18 auf 26 erhöht haben, indem er diejenigen hinzufügte, welche die Nummern XIII bis XX trugen. Jedenfalls ist keine von diesen vor dem J. 6 n. Chr. nachweisbar (Mommsen Res gestae divi Augusti² 70). Damals erscheint zuerst die zwanzigste Legion (Vell. II 112, 2), was voraussetzt, daß alle diejenigen, die niedrigere Nummern trugen, auch schon vorhanden waren. Doch war jene noch *semiplena*, wahrscheinlich weil die Werbungen und Aushebungen für die neuen acht Legionen noch nicht zum Abschluß gekommen waren. Der Grund für diese bedeutende Vermehrung des Heeres wird der Krieg gegen Marbod gewesen sein, den man im nächsten Jahre begann (Vell. II 108ff.), und in diesem jedenfalls schon plante und vorbereitete. Auch daß Dio (LV 23) unter diesem Jahre eine Übersicht über die Augusteischen Legionen gibt, weist darauf hin, daß er hier in seiner Quelle irgend eine Notiz über ihre Vervollständigung fand.

6 n. Chr. Das Aerarium militare wurde eingerichtet und der Verwaltung von drei Praefecten übergeben, die alle drei Jahre aus den Praetoriern erlost werden sollten. Augustus spendete dafür in seinem Namen und dem des Tiberius 170 Millionen Sesterzen und verpflichtete sich für die Folgezeit zu jährlichen Zahlungen. Auch nahm er von Städten und Dynasten Geschenke für diesen Zweck an, nicht aber von Privatleuten, obgleich manche sich zu Gaben bereit erklärten. Da aber stetige Einkünfte erforderlich waren, forderte er die Senatoren auf, daß jeder für sich ihm schriftlich Vorschläge mache, und entschied sich für eine Erbschaftssteuer von 5 Prozent, die angeblich Caesar in seinen hinterlassenen Papieren schon vorgeschlagen hatte (Dio LV 25. Mon. Anc. 3, 35. Suet. Aug. 49, 2; vgl. Dessau 305. 5402. 5584. 5598 = CIL VIII 2354. II 964. IX 1169. III 2922); eine Steuer auf die Auktionen von 1 Prozent wurde, aber vielleicht erst später, hinzugefügt (Tac. ann. I 78). Außerdem wurde eine Kommission von drei erlosten Consularen eingesetzt, um Ersparnisse im Staatshaushalt vorzuschlagen (Dio LV 25, 6).

Da die Hungersnot sich in diesem Jahr wiederholte, wies Augustus einen großen Teil der Sklaven, namentlich die Gladiatoren, und alle Fremden mit Ausnahme der Lehrer und Ärzte aus Rom aus und erlaubte auch den Senatoren die Stadt zu verlassen, für welchen Zweck die Senatsbeschlüsse vorübergehend von jeder Präsenzziffer unabhängig gemacht wurden. Die Kornempfänger erhielten auf seine Kosten die doppelte Ration, und Consulare wurden zur Beaufsichtigung der Korn- und Brotverteilung eingesetzt (Dio LV 26, 1—3. Oros. VII 3, 6. Suet. Aug. 42, 3. Hieron. chron. 2022). Die Aufregung des Volkes machte sich in Schmähschriften gegen die Regierung Luft, die bei Nacht öffentlich angeschlagen wurden und die man für so gefährlich hielt, daß man Preise auf die Entdeckung des Verfassers setzte (Dio LV 27, 1—3). Vielleicht wurde bei diesem Anlaß der Redner Cassius Severus verbannt. Die Zeitbestimmung bei Hieron. chron. 2048 stimmt nahezu, und strenge Genauigkeit bis auf das einzelne Jahr darf man bei dieser Quelle nicht erwarten (vgl. o. Bd. III S. 1745).

Eine große Feuersbrunst veranlaßte Augustus, an Stelle der Feuerwehr von 600 Sklaven, die er im J. 21 v. Chr. geschaffen hatte, die sieben Cohortes vigilum von je 1000—1200 Freigelassenen zu werben und sie einem Praefecten aus dem Ritterstande zu unterstellen (Dio LV 26, 4. 5. 27, 1. LVI 41, 4. Digest. I 15, 1—3. Strab. V 3, 7 p. 235. Suet. Aug. 25, 2. 30, 1; vgl. Vigiles).

Die Söhne des Herodes wurden vor das Gericht des Kaisers geladen und ein Teil ihres Reiches zur römischen Provinz geschlagen (s. o. Suppl.-Heft II S. 171ff.).

Mehrere Provinzen wurden von Plünderungen barbarischer Völkerschaften heimgesucht. In Sardinien nahmen sie einen solchen Umfang an, daß

der senatorische Proconsul drei Jahre lang durch einen ritterlichen Truppenführer ersetzt wurde (Dio LV 28, 1). Die Isaurer plünderten in Kleinasien, bis sie nach hartem Kampfe besiegt wurden (Dio LV 28, 3). In Africa mußte Cossus Cornelius Lentulus die Gaetuler und Musulamier bekämpfen (s. o. Bd. IV S. 1364).

Um die Eroberungen des Drusus und Tiberius in Germanien zu sichern und abzurunden, schien nur noch die Unterwerfung des Reiches nötig, das Marbod gegründet hatte (Vell. II 108, 1. 109, 3). Für diesen Zweck wurden nicht weniger als zwölf Legionen aufgeboten (Tac. ann. II 46), und Tiberius zog, nachdem er den Tempel der Dioskuren in seinem Namen und dem seines verstorbenen Bruders am 27. Januar eingeweiht hatte (Dio LV 27, 4. Ovid. fast. I 705—708. CIL I² p. 232. Suet. Tib. 20), noch einmal gegen die Germanen (Dio LV 28, 5). Er wollte von Carnuntum aus in das Gebiet des Marcomannen einfallen, während zugleich Sentius Saturninus es aus dem Lande der Chatten her von Norden angreifen sollte. Schon stand Tiberius nur fünf Tagemärsche vom Feinde entfernt und ungefähr ebensoviel Saturninus, so daß ihre Vereinigung nahe bevorzustehen schien, als der pannonische Aufstand ausbrach und dazu zwang, alle Kräfte des Reiches auf seine Niederwerfung zu konzentrieren (Vell. II 109, 5—110, 3). Durch geschickte Unterhandlungen gelang es Tiberius, noch rechtzeitig mit Marbod Frieden zu schließen (Dio LV 28, 7. 30, 1. Tac. ann. II 46. Suet. Tib. 16, 1).

Durch Steuern bedrückt und von den raubsüchtigen Beamten ausgesogen, wurden die Pannonier und Dalmater nur durch die Furcht vor den römischen Heeren vom Aufstande zurückgehalten. Jetzt aber war ihr Statthalter M. Valerius Messallinus mit dem größten Teil seiner Truppen mit Tiberius gegen Marbod gezogen, und zugleich wurden die waffenfähigen Dalmater versammelt, um aus ihnen Verstärkungen für das römische Heer auszuheben. Dadurch ihrer eigenen Kraft bewußt geworden, ließ sich zunächst eine kleine Schar von Bato, der dem kriegerischen Stamme der Daesitiaten angehörte, zum Losschlagen bestimmen (Dio LV 29, 1. 2. CIL V 3346; vgl. o. Bd. IV S. 1982). Da er aber einen ansehnlichen Teil des noch zurückgebliebenen römischen Heeres bis zur Vernichtung schlug (Vell. II 110, 6. Dio LV 29, 2), schlossen sich ihm nicht nur andere dalmatische Stämme an, sondern auch die Pannonier, vor allen der Stamm der Breuker, dem ein zweiter Bato angehörte, der mit Pinnetes gemeinsam hier die Führung übernahm (Vell. II 110, 4. 114, 4. Dio LV 29, 2. 3). Diese Feinde waren besonders gefährlich, weil sie mit der römischen Kultur schon vertraut geworden, viele auch in römischer Taktik ausgebildet waren (Vell. II 110, 5). Die Gesamtzahl der empörten Völker schätzte man auf 800 000 Köpfe, diejenigen, welche in Waffen standen, auf 200 000 zu Fuß und 9000 zu Pferde (Vell. II 110, 3). Dazu war der Herd des Aufstandes Italien so nah, daß Augustus im Senat erklärte, in zehn Tagen könne der Feind vor Rom stehen (Vell. II 111, 1; vgl. 110, 3. 114, 4. Dio LV 30, 1). Man hielt diesen Krieg für den schwersten nach den punischen (Suet. Tib. 16, 1). Von Schrecken erfüllt, ließ Augustus Aushebungen veranstalten, die Veteranen zu den Waffen zurückrufen und die Römer nach der Höhe ihres Vermögens eine entsprechende Zahl von Sklaven freilassen, damit sie in das Heer eingestellt werden könnten (Vell. II 110, 6. 111, 1. Suet. Aug. 25, 2. Dio LV 31, 1). Die neugebildeten Truppen wurden eiligst aus Rom herangeführt (Vell. II 111, 3) und die Legionen des Orients nach Illyricum befohlen (Vell. II 112, 4).

Die Aufständischen teilten sich in drei Massen: der eine Teil der Dalmater wandte sich über Triest nach Italien, der zweite gegen Salona und von dort weiter gegen Makedonien, die Pannonier gegen Sirmium (Vell. II 110, 4. Dio LV 29, 3—30, 1). Diese Stadt wurde durch den Legaten des benachbarten Moesien, A. Caecina Severus, gerettet. Er besiegte die Pannonier am Drau, erlitt aber dabei so schwere Verluste, daß sie doch den Mut nicht verloren, sondern noch bedeutende Verstärkungen heranzuführen vermochten. Auch der Ansturm der Dalmater auf Salona blieb erfolglos, ja Bato wurde durch einen Steinwurf von der Mauer schwer verletzt. Doch andere Scharen, die er nach Makedonien vorgeschickt hatte, verwüsteten das Küstenland bis nach Apollonia hin und bekämpften dort eine römische Truppe, obgleich besiegt, doch nicht ganz ohne Erfolg (Dio LV 29, 3. 4). Unterdessen rückte Tiberius heran und wandte sich zuerst gegen die Dalmater, weil sie Italien am nächsten bedrohten. Den Messalinus hatte er mit der noch unvollständigen zwanzigsten Legion vorausgeschickt. Diesen griff Bato, obgleich er von seiner Verwundung noch nicht genesen war, mit 20 000 Dalmatern an, besiegte und umzingelte ihn. Doch gelang es den Römern durch eine Kriegslist, sich herauszuhauen und dem Feinde eine empfindliche Niederlage beizubringen (Dio LV 30, 1. 2. Vell. II 112, 2). Infolgedessen zog sich Bato nach Pannonien zurück, vereinigte sich dort mit dem anderen Bato, und beide bezogen ein befestigtes Lager auf dem Berge Alma (Dio LV 30, 2), der wahrscheinlich etwas später von Tiberius seinem verstorbenen Bruder zu Ehren Mons Claudius getauft wurde (Vell. II 112, 3; vgl. Plin. n. h. III 148), jedenfalls in der Gegend von Sirmium zu suchen ist (s. o. Bd. I S. 1588. CIL III p. 415). Hier erlitten sie eine Schlappe durch den thrakischen König Roimetalkes, der den Römern zu Hilfe gekommen und von Severus seinem Heere vorangeschickt war, hielten sich aber mit Erfolg gegen diesen selbst, bis ein Einfall der Daker und Sarmaten in Mösien ihn in seine eigene Provinz zurückzukehren zwang (Dio LV 30, 3. 4; vgl. Bd. IA S. 1003). Tiberius, der vor allem darauf bedacht war, das kostbare Menschenmaterial seines Heeres zu schonen, und daher kühnen Entscheidungen gern aus dem Wege ging (Vell. II 115, 5), hatte unterdessen in Dalmatien Seretium ohne Erfolg belagert (Dio LVI 12, 1) und war dann nach Pannonien gezogen, wo er zaudernd bei Siscia stand (Dio LV 30, 4. 31, 1) und dem Feinde Zeit ließ, durch ausgesandte Streifscharen den Aufruhr weiter zu verbreiten. Die vereinigten Pannonier und Dalmater wichen einer großen Schlacht aus, taten aber, unvermutet bald hier, bald dort auftauchend, durch ihre Ortskunde den Römern vielen Schaden. Sie fielen sogar von neuem in Makedonien ein, wo Roimetal-

kes und sein Bruder Raskuporis sie freilich zurückschlugen (Dio LV 30, 4—6). Tiberius begnügte sich damit, kleinere Scharen abzufangen und der Masse, so gut es ging, die Zufuhren abzuschneiden, ehe er in die Winterquartiere ging (Vell. II 111, 4).

7 n. Chr. In Rom herrschte wieder Hungersnot, und wieder wurden zwei Consulare für die Annona bestimmt. Um die Aufregung des Volkes zu stillen, griff Augustus zu abergläubischen Mitteln, z. B. der Wahrsagung eines Weibes (Dio LV 31, 2—4). Um für den Krieg und den Unterhalt der Vigiles Geld zu bekommen, wurde eine Steuer von 2 Prozent auf die Verkäufe von Sklaven gelegt und den Praetoren das Geld entzogen, das der Staatsschatz ihnen zum Ausrichten von Gladiatorenspielen zu zahlen pflegte (Dio LV 31, 4). Da die Wahlen wieder zu Unruhen führten, ernannte Augustus alle Beamten für das nächste Jahr (Dio LV 34, 2).

Da Agrippa Iulius Caesar sich von störrischem Sinn und gemeinen Neigungen erwies, verstieß ihn Augustus und verbannte ihn erst nach Surrentum, später auf die Insel Planasia (Suet. Aug. 65, 1. 4. Tib. 15, 2. Dio LV 32, 1. 2. Vell. II 112, 7. Tac. ann. I 3. 5. Vict. epit. 1, 27. Plin. n. h. VII 150. Schol. Iuven. VI 158). Hier stellte er ihn unter militärische Bewachung und ließ den Senat beschließen, daß Agrippa sich nie von der Insel entfernen dürfe (Suet. Aug. 65, 4. Tac. ann. I 6); doch wird dies vermutlich erst in einem späteren Jahre geschehen sein. Das Vermögen des Agrippa wurde dem Aerarium militare überwiesen (Dio LV 32, 2).

Germanicus wurde nach Dalmatien geschickt, obgleich er die Quaestur bekleidete, und besiegte dort den Stamm der Mazaier (Dio LV 31, 1. 32, 1. 3. 4. Vell. II 116, 1). In Pannonien fuhr Tiberius fort, große Entscheidungen zu vermeiden und den Feinden, die noch immer auf dem Mons Alma oder Claudius das Zentrum ihres Widerstandes hatten, die Zufuhren abzuschneiden, wodurch er unter ihnen eine Hungersnot hervorrief (Vell. II 112, 3. Dio LV 33, 1). Unterdessen hatte M. Plautius Silvanus die orientalischen Legionen herangeführt, und vereinigt mit dem römischen Heere des A. Caecina Severus und den Thrakerscharen des Roimetalkes, rückten sie, im ganzen fünf Legionen stark, denen noch zahlreiche Hilfstruppen beigegeben waren, in Pannonien ein. Doch als sie bei dem Sumpfe Hiulca in der Nähe von Cibalis (s. o. Bd. VIII S. 2128) lagerten, wurden sie von den beiden Batos überfallen und erlitten schwere Verluste, ehe die Tüchtigkeit der römischen Legionen über die wilden Scharen doch endlich sieghaft blieb (Vell. II 112, 4—6. Dio LV 32, 3). Nach der Vereinigung der Heere standen in demselben Lager 10 Legionen, über 70 Auxiliarcohorten, 10 Alen, 10 000 Veteranen, wobei die thrakische Reiterei und zahlreiche Freiwillige noch gar nicht mitgerechnet waren (Vell. II 113, 1). Im ganzen hat Tiberius, jedenfalls mit Zuzählung der in Dalmatien kämpfenden Truppen, 15 Legionen und die entsprechende Zahl von Auxiliaren unter seinem Befehl gehabt (Suet. Tib. 16, 1). Doch diese übergroße Zahl war ihm unbequem, wahrscheinlich weil das verwüstete Land die Mittel zu ihrer Verpflegung nicht aufbringen konnte. Nach einer Erholung von wenigen Tagen mußte daher das orientalische Heer den Rückmarsch antreten, der auch nicht geringe Schwierigkeiten bot, und mit dem Reste der Truppen bezog Tiberius die Winterquartiere in Siscia (Vell. II 113, 2. 3).

8 n. Chr. Augustus führte es ein, daß er im Senat an letzter Stelle abstimmte, um nicht die Voten der Senatoren durch das seine zu beeinflussen. Auch wurde die Freiheit der Volkswahlen, die im vorhergehenden Jahr eine Unterbrechung erfahren hatte, wieder hergestellt. Um dem Kriegsschauplatz näher zu sein, reiste Augustus nach Ariminum (Dio LV 34, 1—3).

Iulia, die Enkelin des Augustus, wurde wegen Ehebruchs auf die Insel Trimerum verbannt (Tac. ann. IV 71; vgl. III 24. Suet. Aug. 65, 1. Plin. n. h. VII 149. Schol. Iuv. VI 158). Das Kind, das sie später gebar, verbot Augustus aufzuziehen (Suet. Aug. 65, 4). Eine Villa, die sie sich erbaut hatte, ließ er niederreißen (Suet. Aug. 72, 3) und schloß sie, wie ihre Mutter, noch in seinem Testament von seinem Grabmal aus (Suet. Aug. 101, 3). Daß die Verbannung Ovids mit den Sünden der Iulia im Zusammenhange steht, ist nicht unwahrscheinlich (s. Ovidius).

Da die Aufständischen schwer durch Hunger und Seuchen litten (Dio LV 33, 1; vgl. Vell. 112, 3), bewirkte der Breuker Bato durch Verrat, daß Pinnetes von den Römern gefangen wurde, und unterwarf sich selbst mit seinen Scharen, die ihre Waffen ausliefern mußten, am Flusse Bathinus (Vell. II 114, 4. Dio LV 34, 4; vgl. o. Bd. III S. 123). Tiberius ernannte ihn dafür zum Fürsten der Breuker; doch während er das Land bereiste, um Geiseln für den römischen Frieden aufzubringen, besiegte ihn der dalmatische Bato, fing ihn und ließ ihn hinrichten (Dio LV 34, 4. 5). Infolgedessen erhoben sich mehrere pannonische Stämme, darunter auch die Breuker, von neuem, wurden aber von M. Plautius Silvanus unterworfen (Dio LV 34. 6. 7. Dessau 921 = CIL XIV 3605. 3606). Da jetzt in Pannonien nur noch kleine Räuberhorden im Aufstande blieben (Dio LV 34, 7; vgl. Oros. VI 21, 23. Vell. II 114, 4), verzichtete der dalmatische Bato auf die Verteidigung dieses Landes, verwüstete es und besetzte die Pässe, die von dort nach Dalmatien führten (Dio LV 34, 6). Hier hatte unterdessen Germanicus die Städte Splaunum, Raetinum, Setium und andere eingenommen, dabei aber bei Raetinum schwere Verluste erlitten (Dio LVI 11, 1—12, 1; vgl. O. Hirschfeld Kl. Schriften 387ff.). Nachdem Tiberius das pannonische Heer im Herbst die Winterquartiere hatte beziehen lassen und das Kommando darüber dem M. Aemilius Lepidus übertragen hatte (Vell. II 114, 5), ging er im Winter nach Rom (Dio LVI 12, 1).

9 n. Chr. In Rom feierten die Consuln Siegesfeste, und Augustus zog dem ankommenden Tiberius feierlich vor das Stadttor entgegen (Dio LVI 1, 1). Die Hungersnot hatte auch in diesem Jahre noch nicht ihr Ende erreicht (Dio LVI 12, 1). Die Consuln M. Papius Mutilus und Q. Poppaeus Secundus, die am 1. Juli als suffecti ihr Amt antraten (CIL I² p. 166), vervollständigten die Lex Iulia de maritandis ordinibus, die 18 v. Chr. gegeben war, durch ein neues Gesetz, das wieder erst nach heftiger Opposition der Ehelosen durch-

gebracht werden konnte. Sie selbst aber waren beide ehelos und kinderlos (Dio LVI 1, 2. 10, 1—3. Tac. ann. III 25. 28. Suet. Claud. 19. 23, 1; Nero 10, 1. Gai. I 145. Ulp. 16, 2. Frag. Vat. 158. 214 und sonst).

Tiberius ging nach Dalmatien und setzte auch dort seine Zauderstrategie fort, obgleich die Soldaten, des langen Krieges müde, aufrührerisch nach einer schnellen und kühnen Entscheidung verlangten. Um sie leichter im Zaume zu halten, teilte er sein Heer in drei Gruppen, von denen er die erste dem M. Plautius Silvanus, die zweite dem M. Aemilius Lepidus übergab. Beide besiegten die ihnen gegenüberstehenden Feinde und wurden später dafür mit den Ornamenta triumphalia belohnt (Dio LVI 12, 1—3. Vell. II 115, 1—3. Suet. Tib. 20. Dessau 921 = CIL XIV 3605. 3606). Mit dem dritten Teil des Heeres wandten er und Germanicus sich gegen Bato in das Gebiet der Perusten und Daesitiaten. Dieser wußte, hin- und herziehend, den Römern geschickt auszuweichen, wurde aber endlich in Andetrium eingeschlossen. Von hier aus brachte er das belagernde Heer des Tiberius durch Abschneiden der Zufuhren in große Not, und wieder forderten die Soldaten mit wildem Geschrei den Sturm. Tiberius aber beruhigte sie und blieb dabei, die Feste untätig zu umschließen, bis Bato sah, daß sie nicht mehr zu halten war, und da er die Bewohner nicht zur Übergabe bewegen konnte, sich selbst aus ihren Mauern flüchtete. Jetzt hielt auch Tiberius für angezeigt, dem Drängen der Soldaten nachzugeben und den Sturm zu erlauben. Doch gelang die Eroberung nur nach sehr schweren Verlusten (Dio LVI 12—14. Vell. II 115, 4; vgl. Suet. Tib. 20). Unterdessen hatte Germanicus Arduba nach nicht weniger erbitterter Verteidigung eingenommen (Dio LVI 15, 1—3). Darauf erkannte auch Bato, daß weiterer Widerstand vergeblich war, und ergab sich dem Tiberius, was das Ende des Krieges bedeutete (Dio LVI 16. Ovid. ex Ponto II 1, 45. Suet. Tib. 20). Zum 3. August verzeichnet der Kalender von Antium: *Tiberius Augustus in Illyrico vicit.* Doch ob dies Datum die Erstürmung von Andetrium oder die Übergabe des Bato oder irgend ein anderes Ereignis dieses Krieges bezeichnet, ist zweifelhaft (CIL I² p. 323. O. Hirschfeld Kl. Schriften 394ff.). Von den Ehren, die der Senat beschloß, nahm Augustus für Tiberius den Triumph, für Germanicus die Ornamenta triumphalia an. Außerdem sollte dieser unter die Praetorier eintreten, als erster nach den Consularen stimmen und das Consulat vor der gesetzlichen Zeit bekleiden dürfen. Auch für Drusus, den Sohn des Tiberius, wurde, obgleich er am Kriege nicht teilgenommen hatte, beschlossen, er solle, noch ehe er Senator würde, den Senatsverhandlungen beiwohnen dürfen und nach der Quaestur, mit der er in den Senat eintrat, unter den Praetoriern stimmen (Dio LVI 17).

Schon fünf Tage nach der Beendigung des dalmatischen Krieges kam die Nachricht von der Niederlage des Varus im Teutoburger Walde (Vell. II 117, 1; vgl. Suet. Tib. 17, 1), die schon o. Bd. II S. 1192ff. ausführlich behandelt ist. In Rom verbreitete sie solchen Schrecken, daß Augustus, um die Aufregung niederzuhalten, die Stadt militärisch bewachen ließ (Suet. Aug. 23, 1). Er selbst soll sein Gewand zerrissen haben (Dio LVI 23, 1), monatelang unrasiert geblieben sein und mit dem Rufe: *Quintili Vare, legiones redde!* den Kopf gegen die Mauer geschlagen haben (Suet. Aug. 23, 2). Denn die drei Legionen, die in der Teutoburger Schlacht vernichtet waren (Vell. II 117, 1. Tac. ann. I 61; Germ. 37. Strab. VII 1, 4. Suet. Aug. 23, 1; Tib. 17, 1. Flor. II 30). ließen sich nicht leicht ersetzen. Als er im J. 5 n. Chr. acht neue Legionen schuf, wird schon dieses große Schwierigkeiten bereitet haben. Nach dieser Niederlage wollte man sich vollends nicht mehr der Aushebung stellen; selbst harte Strafen, die sich in einzelnen Fällen bis zur Hinrichtung steigerten, wollten nicht helfen. Aus den Veteranen und den Freigelassenen mußte eine Anzahl ausgelost werden, um einen dürftigen Ersatz für das verlorene Heer zu schaffen (Dio LVI 23. Suet. Aug. 25, 2). Erst ganz gegen das Ende seiner Regierung gelang es Augustus, an Stelle der drei vernichteten Legionen wenigstens zwei neue zu schaffen, welche die Nummern XXI und XXII erhielten (Mommsen Res gestae divi Augusti² 70). Denn die Nummern der untergegangenen, XVII, XVIII und XIX, vermied man als Unheil bedeutend (Tac. ann. I 60. Dessau 2244 = F. Koepp Die Römer in Deutschland² 27). Wenn nach einer Quelle des Dio (LV 23, 2) Augustus 23 Legionen besaß, nach der anderen 25, so gilt die erste Zahl gleich nach der Varusschlacht, durch welche die 26 Legionen des J. 5 n. Chr. auf 23 herabsanken; die zweite Zahl entspricht dem Zustande, der beim Regierungsantritt des Tiberius erst ganz kürzlich eingetreten war (Tac. ann. I 31: *nuper acto in urbe dilectu*). Die Germanen, die vorher seine Leibwache gebildet hatten, entließ Augustus und wies ihnen Inseln zum Wohnsitz an, weil er ihnen nach dem Verrat des Arminius mißtraute (Suet. Aug. 49, 1. Dio LVI 23, 4).

Auf die Nachricht von der Niederlage eilte Tiberius nach Rom, wo zwar sein Triumph wegen des schweren Landesunglücks verschoben, er aber doch als Sieger über Illyricum hoch gefeiert wurde (Suet. Tib. 17, 2. Vell. II 120, 1).

10 n. Chr. Nachdem Tiberius am 16. Januar den Tempel der Concordia Augusta, der im J. 7 v. Chr. begonnen war, eingeweiht hatte (CIL I² p. 231. Ovid. fast. I 637ff. Dio LVI 25, 1. Suet. Tib. 20), zog er an den Rhein (Suet. Tib. 18, 1. Dio LVI 23, 3. Vell. II 120, 1). Man hatte erwartet, daß die Germanen in Gallien einfallen würden; doch waren sie durch die Belagerung eines Kastells bis tief in den Winter hinein aufgehalten, und der Legat des Varus, L. Nonius Asprenas, hatte mit den zwei Legionen, die ihm geblieben waren, die Rheingrenze geschützt (Zonar. X 37 p. 542b. Dio LVI 22, 2—4. 24, 1. Vell. II 120, 3). Auch Tiberius begnügte sich einstweilen damit, dieselbe Aufgabe zu erfüllen und das erschreckte Gallien zu beruhigen (Zonar. X 37 p. 542d. Vell. II 120, 1. Suet. Tib. 18, 1).

11 n. Chr. Tiberius überschritt mit Germanicus, der die proconsularische Würde empfangen hatte, den Rhein, verwüstete die nächstgelegenen Gebiete, wagte sich aber nicht tiefer ins Feindesland hinein und zog sich, nachdem er am 23. Sep-

tember den Geburtstag des Augustus mit Wettrennen der Centurionen gefeiert hatte, wieder nach Gallien zurück (Dio LVI 25, 2. 3. Vell. II 120, 1. 2. Suet. Tib. 18. 19). So blieb die neue germanische Provinz, die Drusus geschaffen hatte, seit der Teutoburger Schlacht endgültig aufgegeben (Flor. II 30).

Augustus verbot die geheime Befragung von Astrologen und verfügte, daß in den Provinzen Ehrungen für die Beamten erst 60 Tage nach ihrem Abgange beschlossen werden dürften (Dio LVI 25, 5. 6). Um die üblichen Krawalle bei den Wahlen zu vermeiden, ließ er allen 16 Kandidaten, die sich um die Praetur bewarben, das Amt verleihen, obgleich vorher nur 12 Stellen vorhanden waren (Dio LVI 25, 4).

12 n. Chr. Germanicus bekleidete das Consulat und Tiberius feierte am 16. Januar den im J. 9 n. Chr. aufgeschobenen Triumph (CIL I² p. 231. Vell. II 121, 2. Suet. Tib. 20. Ovid. fast. I 645). Bald darauf wurde durch Senat und Volk beschlossen, daß er in den Provinzen dasselbe Imperium, wie Augustus, haben und mit diesem gemeinsam auch den Census abhalten sollte, der in diesem Jahre begann (Suet. Tib. 21, 1. Vell. II 121, 1. Dio LVI 28, 6).

Augustus ließ Untersuchungen wegen Schmähschriften anstellen und verschärfte die Strafe der Verbannten (Dio LVI 27, 1—3).

13 n. Chr. Aufs neue wurde das Proconsulat des Augustus auf weitere zehn Jahre verlängert und die tribunicische Gewalt des Tiberius erneuert. Zugleich wurde sein Sohn Drusus für das dritte Jahr (15 n. Chr.) zum Consuln designiert, ohne vorher die Praetur bekleidet zu haben (Dio LVI 28, 1). Da Augustus zu schwach geworden war, um den Senat zu besuchen, wurde verfügt, daß Beschlüsse, die er mit einer Kommission des Senats in seinem Hause fasse, als Senatsbeschlüsse gelten sollten (Dio LVI 28, 2. 3).

Am 3. April machte Augustus sein endgültiges Testament (Suet. Aug. 101, 1).

Germanicus wurde vor dem 18. Mai (Suet. C. Calig. 8, 4) wieder nach Gallien geschickt, um den Kampf gegen die Germanen fortzusetzen (Suet. C. Calig. 8, 3. Vell. II 123, 1. Tac. ann. I 3).

14 n. Chr. Der Census, der im J. 12 n. Chr. begonnen hatte, wurde abgeschlossen und ergab die Summe von 4 937 000 römischen Bürgern (Mon. Anc. 2, 8. Suet. Aug. 97, 1; Tib. 21, 1. Euseb. chron. 2029. Suid. s. *Δίγουστος Καῖσαρ*). Bald nach dem Lustrum traf ein Blitzstrahl eine Statue des Augustus und zerstörte an ihrer Inschrift den Buchstaben C., woraus man schloß, daß er nur noch hundert Tage zu leben habe (Suet. Aug. 97, 2. Dio LVI 29, 4). Das Lustrum muß danach Anfang Mai stattgefunden haben. Dies und andere Vorzeichen scheinen Augustus veranlaßt zu haben, seiner Grabschrift die endgültige Gestalt zu geben, die uns im Monumentum Ancyranum vorliegt. Denn wie er selbst sagt, schrieb er sie nieder in seinem 76. Lebensjahr (Mon. Anc. 6, 28) und in seiner 37. tribunicischen Gewalt (Mon. Anc. 1, 29), die er nicht vor Ende Juni 14 n. Chr. antrat (s. o. zum J. 23 v. Chr.). Aber da er von seinen Largitionen wohl die des 12. Consulats erwähnt (Mon. Anc. 3, 15), aber nicht die ganz gleichartigen des 13., hat Mommsen (Res gestae divi Augusti² 59) mit Recht geschlossen, daß er schon zwischen den J. 5 und 2 v. Chr. die Grabschrift in der Hauptsache abgefaßt hatte und sie unmittelbar vor seinem Tode nur ergänzte und abschloß (Suet. Aug. 101, 4. Dio LVI 33, 1).

Wenige Monate vor seinem Tode soll Augustus seinen Enkel Agrippa heimlich auf der Insel Planasia besucht und sich mit ihm versöhnt haben. Infolgedessen soll die Furcht für die Nachfolge ihres Sohnes Livia veranlaßt haben, ihren Gatten zu vergiften (Tac. ann. I 5. Dio LVI 30, 1. 2. Plin. n. h. VII 150. Plut. de garrul. 11 p. 502a), eine in allen ihren Teilen sehr zweifelhafte Geschichte, obgleich sie schon von den Zeitgenossen geglaubt wurde. Vielmehr verdient die Angabe des Tiberius, daß Augustus befohlen habe, gleich nach seinem Hinscheiden den Agrippa zu töten, vollen Glauben (Tac. ann. I 6. III 30. Suet. Tib. 22. Dio LVII 3, 5. 6). Denn dieser hatte Anlaß zu einer Verschwörung gegen Augustus selbst gegeben (Suet. Aug. 19, 2; vgl. 51, 1) und konnte unter seinem Nachfolger der Ruhe des Reiches noch gefährlicher werden.

Tiberius sollte wieder die Verwaltung Illyricums übernehmen, und bei seiner Reise nach Brundisium, wo er sich nach Dalmatien einzuschiffen gedachte, begleitete ihn Augustus bis Benevent (Suet. Tib. 21, 1. Aug. 97, 3—98, 5. Vell. II 123, 1. Tac. ann. I 5). Unterwegs wurde er schon bei Astura von einem Magenübel befallen (Suet. Aug. 97, 3), aber erst bei seiner Rückkehr verschlimmerte es sich so sehr, daß er am 19. August in Nola starb (Suet. Aug. 98, 5. 100, 1. Dio LVI 29, 2. 30, 5. CIL I² p. 326. Vell. II 123. Joseph. ant. Iud. XVIII 32. Tac. ann. I 5). Am letzten Tage ließ er sich noch das Haar ordnen und die schlaff gewordenen Wangen stützen, ehe er seine Freunde empfing. Er fragte sie, ob er in der Posse des Lebens seine Rolle gut gespielt habe, und forderte sie auf, ihm Beifall zu klatschen. Mit den Worten: *Livia, nostri coniugii memor vive, ac vale!* soll er in den Armen seiner Gattin leicht und schmerzlos gestorben sein (Suet. Aug. 99. Dio LVI 30, 4). Sie hatte, sobald die Krankheit sich als gefährlich erwies, Tiberius eiligst zurückberufen; doch wußte man nicht mit Bestimmtheit, ob er Augustus noch lebend angetroffen hatte (Tac. ann. I 5. Dio LVI 31, 1. Suet. Tib. 21, 1. Vell. II 123). Nach einer öffentlichen Bestattung von größter Pracht und Feierlichkeit, bei der Tiberius und sein Sohn Drusus die Leichenreden hielten (Suet. Aug. 100. Dio LVI 31ff. Tac. ann. I 8), wurde Augustus am 17. September auf Senatsbeschluß unter die Götter erhoben (CIL I² p. 329. Suet. Aug. 100, 4. Vell. II 124, 3 und sonst).

Sein Testament, das er teils eigenhändig niedergeschrieben, teils seinen Freigelassenen Hilario und Polybius diktiert hatte, und das bei den Vestalen niedergelegt war (Suet. Aug. 101, 1), wurde von Polybius im Senat vorgelesen (Dio LVI 32, 1). Tiberius erhielt über die Hälfte der Erbschaft, Livia ein Drittel, und zugleich wurde sie adoptiert und ihr der Name Iulia Augusta verliehen (Suet. Aug. 101, 2. Dio LVI 32, 1. Tac. ann. I 8. Vell. II 75, 3); der Rest fiel Drusus,

Germanicus und seinen Söhnen zu. Außerdem wurden verbündete Dynasten und zahlreiche vornehme Römer, auch solche, denen Augustus nicht freundlich gewesen war, mit Legaten bedacht (Tac. a. O. Suet. a. O. Dio LVI 32, 2). Dem römischen Volke vermachte er 40 Millionen Sesterzen, außerdem noch jeder der 35 Tribus 100 000. Jeder Praetorianer sollte 1000 erhalten, jeder Soldat der Stadtcohorten 500, der Legionen und provinzialen Bürgercohorten 300 (Tac. ann. I 8. Suet. Aug. 101, 2. Dio LVI 32, 2). Außerdem war verfügt, daß unmündigen Kindern derjenigen, die Augustus zum Erben eingesetzt hatten, die Erbschaft nach Eintritt der Mündigkeit zurückgezahlt werden sollte Dio LVI 32, 3). Für die Auszahlung dieser kolossalen Legate lag das Geld in seinem Schatze bereit. Wie er im Testament erklärte, blieben seinen Erben, nachdem sie die ihnen auferlegten Pflichten erfüllt hatten, nur 150 Millionen übrig, obgleich er allein in den letzten 20 Jahren seines Lebens 1400 Millionen aus Testamenten Fremder geerbt habe. Doch seien diese Summen für den Staat verwendet worden (Suet. Aug. 101, 2. 3). Dem Testamente lagen noch vier Rollen bei, von denen die erste Bestimmungen über sein Begräbnis enthielt, die zweite jene Grabschrift, von der sich eine Kopie im Monumentum Ancyranum erhalten hat, die dritte ein Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben des Staates (Suet. Aug. 101, 4. Tac. ann. I 11. Dio LVI 33, 1. 2), die vierte Ermahnungen an Tiberius über die künftige Regierung des Reiches (Dio LVI 33, 3).

Gardthausen Augustus und seine Zeit, Leipzig 1891—1904. Drumann Gesch. Roms in seinem Übergange von der republikanischen zur monarchischen Verfassung, 2. Aufl. herausg. von Groebe, Berlin 1899—1908. E. W. Fischer Römische Zeittafeln, Altona 1846. Mommsen Res gestae divi Augusti, 2. Aufl., Berlin 1883. Seeck Kaiser Augustus, Bielefeld und Leipzig 1902. Kromayer Die rechtliche Begründung des Principats, Marburg 1888; Kleine Forschungen zur Geschichte des zweiten Triumvirats, Herm. XXIX 556. XXXI 70. XXXIII 1. XXXIV 1. Abele Der Senat unter Augustus; Studien zur Gesch. und Kultur des Altertums I 2, Paderborn 1907. F. Blumenthal Die Autobiographie des Augustus, Wien. Stud. XXXV 113. XXXVI 2.

[Begonnen von K. Fitzler, ehe ein allzu früher Heldentod ihn der Wissenschaft raubte, mit Hilfe des von ihm gesammelten Materials vollendet von O. Seeck.]

133) C. ⟨Iulius⟩ Caesar Germanicus, der Kaiser ‚Caligula' (Dessau 189. Das Gentile kommt nie vor). Seine Eltern sind Germanicus Iulius Caesar (Nr. 138) und ⟨Vipsania⟩ Agrippina (Suet. Cal. 1, 1. 7. Cass. Dio LIX 1, 1. Plin. n. h. VII 45. Dessau 189. 8899 u. S. 473).

I. Leben vor dem Regierungsantritt. Gaius ist geboren am 31. August 12 n. Chr. in Autium (Suet. Cal. 8. 1—3, wo die Ansicht, die auch Tac. ann. I 41 hat, Gaius sei im Lager geboren, widerlegt wird. Cass. Dio LIX 6, 2 CIL I² Fasti Vallenses p. 240. Fasti Pighiani p. 246 mit Mommsens Bemerkungen S. 327. Aufzeichnungen aus Tibers Zeit). Als die Eltern, Germanicus schon Anfang 13, nach Germanien gingen, blieb er vorläufig in Italien. Erst im Mai 14 wollte ihn der Urgroßvater, wie ein erhaltener Brief uns lehrt, nachschicken (Suet. Cal. 8, 4). Nach seiner Ankunft im Lager steckten ihn die Eltern in eine richtige kleine Legionarsuniform, und als ‚Caligula' (Legionarsstiefelchen) wurde er bei allen Soldaten beliebt (Suet. Cal. 9. Tac. ann I. 41. 69. Cass. Dio LVII 5, 6. Suid. s. v. *Καλιγόλας*. Aur. Vict. Caes. 3, 4. Eutrop. VII 12, 1). Bei der großen Meuterei der Rheinarmeen nach Augusts Tode setzten die Kölner Legionen darum durch, daß der Kleine nicht mit der Mutter nach Trier geflüchtet werden durfte (Tac. ann. I 44. Suet. Cal. 9. Cass. Dio LVII 5, 7). Als Kaiser wollte er trotz dieser gefeierten Erinnerung den harmlosen Spitznamen nicht mehr hören (Sen. dial. II 18, 4; vgl. Suet. Cal. 48, 1).

Bei der Rückkehr des Vaters nach Rom durfte er am 26. Mai 17 mit seinen vier Geschwistern auf dem Triumphwagen sitzen (Tac. ann. II 41). Im Herbst dieses Jahres begleitete er die Eltern auf ihrer Orientfahrt (Suet. Cal. 10, 1). Die Assier (in der Troas) erinnerten ihn beim Regierungsantritt daran, daß er 18 mit seinem Vater in ihrer Stadt geweilt habe (Dittenberger Syll.² I 364, 15). Nach des Vaters tragischem Tode am 10. Oktober 19 reiste er mit der Mutter zu Schiffe heimwärts (Tac. ann. II 75) und erlebte mit ihr Anfang 20 den rührenden Empfang durch die Bevölkerung in Brundisium (Tac. ann. III 1).

Er lebte nun im Hause der Mutter, bis sie 28 (Tac. ann. IV 70. Vell. Pat. II 130, 4) unter Bewachung gestellt wurde (Sen. dial. V 21, 5). Damals siedelte er zur Urgroßmutter Livia über (Suet. Cal. 10, 1). Als sie bald darauf, 29, starb, hielt er als einziger in Betracht kommender Nachkomme, da Tiberius selbst der Feier fernblieb und Claudius damals noch im Dunkel gehalten wurde, die Leichenrede (Tac. ann. V 1. Suet. Cal. 10, 1. Willrich Livia 42). Nun trat er in die Hofhaltung seiner Großmutter Antonia ein (Suet. Cal. 10, 1. Die Einflüsse, die ihm hier zuteil wurden, würdigt Willrich Klio III 99). Tiberius ignorierte ihn noch immer (wie Hirschfeld Kl. Schr. 861 wohl richtig vermutet unter dem Einfluß Seians). Erst als er gegen seinen allmächtigen Günstling Verdacht schöpfte, hieß er 31 den Prinzen sich in Capri vorstellen, ließ jetzt sofort dem bereits Achtzehujährigen die Männertoga anlegen und ihn bald darauf ins Pontificalcolleg aufnehmen unter lobender Erwähnung seiner *pietas atque indoles* (Suet. Cal. 10, 1. 12, 1. Cass. Dio LVIII 8, 1). Dann wurde er auch bereits zum Nachfolger seines damals noch in der Haft lebenden Bruders Drusus als Augur in Aussicht genommen (als Augur bezeichnet auf der Münze von 37 bei Cohen Monnaies frappées sous l'empire romain I 238, 12). Seian erblickte in diesem Hervorziehen des Gaius mit Recht Vorzeichen seines nahenden Sturzes. Denn er hatte bereits auch diesem Prinzen seine Schlingen gelegt (Tac. ann. VI 3).

Gaius lebte seither in der Nähe des Kaisers. Die Kolonien Caesaraugusta und Carthago nova machten ihn damals zum Duumvir und Quinquennalis (Cohen I 199; 103. 245 hier bezeichnet als *C. Caesar Ti(beri) n(epos)*. Die Münzen fallen erst nach 31. Dessau Prosop. imp. Rom II 176 wollte sie schon 28/29 ansetzen). In Pompeii war er

34 *duumvir*, auch einmal *quinquennalis* (Dessau 6396. 6397. CIL X 903). Sein Bild erscheint auf Münzen neben Tiberius (Cohen I 245). Tiberius nahm sich seiner Erziehung an, indem er auf ernsthafte rhetorische Studien drang. Diesem Zwang verdankte es Gaius, daß er später als anerkannt tüchtiger Redner galt und als Kaiser sich selbst für den ersten Redner halten konnte (Joseph. ant. Iud. XVIII 206. XIX 208. 209. Cass. Dio LIX 19, 3. Suet. Cal. 53 gegen Senecas Richtung, Tac. ann. XIII 3. Suid. s. *Γάιος Καῖσαρ* I p. 1059 Bernh. schreibt ihm *ῥητορικὴν τέχνην Ῥωμαϊκῶς* zu). Er verstand es überhaupt, in geschickter Weise sich jederzeit dem Willen des greisen Herrschers zu fügen (Tac. ann. VI 45. 20). Um die Einzelheiten seiner Lebensführung kümmerte sich Tiberius freilich nicht, und Gaius wäre unter seinen Standesgenossen eine Ausnahme gewesen, wenn er nicht alle Arten geschlechtlicher Ausschweifungen gekostet und seine Freude im Schlemmen und im Verkehr mit Größen der Bühne und des Circus gefunden hätte (Tac. ann. VI 5. 9. Suet. Cal. 11. 36, 1. 54. Plut. Galba 9). Immerhin überschritt er das übliche Maß nicht (Philo leg. ad Gaium 14).

Für 33 ließ ihn Tiberius zum Quaestor wählen und bewirkte ihm beim Senat die Erlaubnis, sich fünf Jahre vor dem gesetzlichen Alter um die Ämter bewerben zu dürfen, freilich zugleich mit charakteristischer Warnung vor unzeitigen Ehrenbeschlüssen (Cass. Dio LVIII 23, 1. Dessau 189). In diesem Jahre feierte er in Antium in Anwesenheit des Tiberius seine Hochzeit mit Iunia Claudilla, der Tochter des M. Iunius Silanus, cos. 15 (Tac. ann. VI 20. Suet. Cal. 12, 1. Cass. Dio LVIII 25, 2). Diese Frau starb vor 37 im Wochenbett (Suet. Cal. 12, 2. Tac. ann. VI 45. Philo leg. 62. 71).

Im Jahre 35 setzte Tiberius in seinem Testament Gaius und dessen Vetter Tiberius Gemellus als Erben zu gleichen Teilen ein (Suet. Tib. 76. Cal. 14, 1). Es war dies das Ergebnis langer Überlegungen, ohne daß er selbst davon befriedigt gewesen wäre. Von Tiberius, seinem leiblichen Enkel, hegte er den Argwohn, daß er ein Bastard sei (Cass. Dio LVIII 23, 2), und vom Charakter des Gaius konnte sein mißtrauischer Scharfblick keine wohltätige Regierung erwarten (Tac. ann. VI 46. Suet. Cal. 11. Cass Dio LVIII 23, 2. 3. LIX 1, 1. Philo in Flacc. 10. 12; leg. 23. 33. Joseph. ant. XVIII 206—224 erwähnt unrichtig Gaius als einzigen bezeichneten Nachfolger). Die Einzelheiten der Erwägungen sind dunkel.

Unter der offiziellen Oberfläche wurde ein heftiger Intrigenkampf geführt. Gaius, älter an Jahren und Sohn des allbeliebten Germanicus, hatte in der öffentlichen Meinung entschieden einen Vorsprung (Tac. ann. VI 46. Josehp. ant. XVIII 206. 166. Suet. Cal. 13). Wer feines Witterungsvermögen besaß, suchte sich mit dem voraussichtlichen neuen Herrn gut zu stellen. Zuvörderst ist da zu nennen Seians Nachfolger Naevius Sertorius Macro, der Gardekommandant. Er gab sich dem Prinzen gegenüber als den, der ihm die Gunst des Kaisers erhalte (Philo in Flacc. 12; leg. 35ff.). Ferner wird ein Liebesverhältnis zwischen Gaius und Ennia, Macros Gemahlin, berichtet, wobei die Quellen uneinig sind, ob Macro auf diese Weise den Gaius gewinnen wollte oder ob Gaius so Macro zu seinem Werkzeug machte (Tac. ann. VI 45. Cass. Dio LVIII 28, 4. LIX 10, 7. Suet. Cal. 12, 2. Philo leg. 39. Willrich Klio III 105, 1). Tiberius bemerkte zu Macros Haltung, er wende sich von der untergehenden zur aufgehenden Sonne (Tac. ann. VI 46. Cass. Dio LVIII 28, 4).

Einen guten Einblick in diese Vorgänge am Hof gewährt die Geschichte des Herodesenkels Iulius Agrippa (vgl. Otto o. Suppl.-Heft II S. 167. Schürer Gesch. d. jüd. Volkes I 550ff.). Er kam im J. 36 nach Italien (Joseph. ant. XVIII 126). Früher hatte er zur Gefolgschaft des Drusus, des Sohnes des Tiberius, gehört und war im Hause des Antonia minor aus- und eingegangen (Joseph. ant. XVIII 143), wo er sich besonders als Gesellschafter des verkürzten Ti. Claudius nützlich machte (Joseph. ant. XVIII 165). Jetzt wies ihn der Kaiser durch schriftlichen Befehl dem Gefolge seines Enkels Tiberius Gemellus zu (Joseph. ant. XVIII 165. 188. 191). Agrippa, der, wenn einer mittels der immer sorgfältig gepflegten Beziehungen zu den kaiserlichen Freigelassenen Bescheid wußte in den Hofintrigen (Joseph. ant. XVIII 145), wandte sich auf eigene Faust an Gaius, und mit Geld, das er bei einem samarischen Freigelassenen des Kaisers auftreiben konnte, feierte er seinen Gönner und erwarb er sich bald dessen besondere Gunst (Joseph. ant. XVIII 166. 167; bell. Iud. II 178). Doch beging er einmal die Unvorsichtigkeit, vor dem Kutscher den Tod Tiberius herbeizuwünschen und den Regierungsantritt des in jeder Beziehung Würdigern (Joseph. ant. XVIII 168. 187). Deshalb wurde er im September 36 in Haft gesetzt (Joseph. ant. XVIII 204; bell. Iud. II 180. Willrich Klio III 107).

Andrerseits hören wir von dem trefflichen damaligen Praefectus Aegypti A. Avillius Flaccus (vgl. Cantarelli Atti della R. Accademia dei Lincei 1906, Bd. XII 68), daß er sich nicht der aufgehenden Sonne zuzuwenden vermochte, weil er sich beim Untergang von Gaius' Mutter Agrippina hervorgetan hatte (Philo in Flacc. 9. 158, vgl. Cass. Dio LIX 3, 6. 4, 3). Deshalb setzte er seine Hoffnungen auf Tiberius Gemellus (Philo in Flacc. 9. 22; vgl. Willrich Klio III 112).

Am 16. März starb Tiberius. Daß Gaius dem Todeskampf nachhalf, ist wohl erst spätere Erfindung, da Seneca (bei Suet. Tib. 73, 2) und Philo (leg. 25) nichts davon wissen (Suet. Cal. 12, 2. Tac. ann. VI 50. Cass. Dio LVIII 28, 3. Willrich Klio III 108, 4).

II. Leben seit dem Regierungsantritt. Gaius' Sache wurde von Macro geführt (vgl. Philo leg. 41. 58). Da Gaius Privatmann war (Willrich Klio III 109), ging Macro mit Tibers Testament nach Rom und verständigte sich mit den Consuln. Diese unterbreiteten dann dem Senat die Bitten des Gaius: zu befinden über die Anerkennung des Testamentes (Cass. Dio LIX 1, 2) und über die Anerkennung des Gaius als Princeps (Cass. Dio LIX 3, 2), ferner über Ehrenbeschlüsse für Tiberius, wie sie für Augustus gefaßt worden waren (Cass. Dio LIX 3, 7). Der Senat erklärte in einer Sitzung am 18. März, das Testament besitze keine Rechtskraft, weil es von einem Unzurechnungsfähigen verfaßt sei (Cass. Dio LIX 1, 2).

Dem Gaius verlieh er den Imperatortitel und erkannte ihn damit als alleinigen Nachfolger im Principat an mit allen Kompetenzen, die Augustus besessen hatte [CIL VI 2028c, 10. 32346e, 12. Cass. Dio LIX 3, 2. Joseph. ant. XVIII 234 nicht korrekt. Mommsen Röm. St.-R. II 824. Rosenberg o. Bd. IX S. 1149 betont mit Recht das Besondere dieser Appellation. Eine solche war bei Tiberius' Principatsübernahme nicht nötig, da er als Mitregent schon sechsmal als Imperator akklamiert worden war. Mit der Appellation des Gaius durch den Senat ist zu vergleichen der Antrag, den Cicero im J. 43 v. Chr. für Pansa, Hirtius und Octavianus stellte (Cic. Phil. XIV 11. 36. 37. Rosenberg a. a. O. 1140). Ob Gaius später, seit 39, die Akklamationen der Truppen in der Titulatur geführt hat, läßt sich aus Mangel an Denkmälern nicht sagen. Daß er den Imperatortitel offiziell nicht führte, wie Vaglieri im Dizionario epigrafico II 36 und ebenso Herzog Geschichte und System der röm. Staatsverfassung II 260, 1 sagen, wird durch Dessau 193, einen korrekten Meilenstein, widerlegt; vgl. auch CIL X 796. XII 2331]. Die Beschlußfassung über die Ehren des Tiberius wurde aufgeschoben bis zum persönlichen Eintreffen des neuen Princeps (Cass. Dio LIX 3, 7).

Gaius begann mit dem 18. März die Zählung der Jahre seiner Tribunicia potestas (Dessau 193. 8792. Münzen bei Cohen I 237ff.; vgl. Vaglieri bei Ruggiero Diz. epigr. II 36. Liebenam Fasti consulares 104). Die üblichen kaiserlichen Titel wie Augustus, Pontifex maximus, nahm er nicht schon am ersten Tage an [Willrich Klio III 115, 5 verweist auf den am 11. Mai 37 in Lusitanien geschworenen Treueid (Dessau 190), wo er bloß C. Caesar Germanicus genannt wird. Für das Oberpontifikat führt Willrich ebenda sakrale Gründe an. Die Monumente geben dafür keinen Anhalt. Von *pater patriae* sagt es Cass. Dio LIX 3, 2 und Dessau 193 bestätigt es].

Der Regierungswechsel wurde sofort im ganzen Reiche kundgemacht, und Heere und Gemeinden leisteten dem neuen Kaiser den Treueid (Joseph. ant. XVIII 124). Inschriftliche Proben dieser Eidesleistung sind erhalten aus Assos in der Troas und Aritium in Lusitanien (Dittenberger Syll.² 364. Dessau 190. Ob der ähnliche Eid aus Sestinum in Umbrien CIL XI 5998 auf Gaius zu beziehen ist, bleibt unsicher, denn es ist darin wahrscheinlich von Principes, sicher von einer Mehrzahl, die Rede. Bormann bezieht das auf Gaius und seine Schwestern. Eine weitere Erklärungsmöglichkeit bietet Mommsen R. St.-R. II 819, wie denn auch im Eid von Assos [Dittenberger Syll. 364, 20] das kaiserliche Haus mitgenannt wird. Vgl. Mommsen Ges. Schr. VIII 461ff.). Dann ist uns noch ein Bericht darüber aus Griechenland erhalten (IG VII 2711, 5ff.): Nachdem die Stadt Akraiphia in Boiotien geschworen hatte, sandte sie einen Vertreter auf den panhellenischen Landtag in Argos (IG VII 2711, 2. 2712, 40), wo die Gesandten der einzelnen Städte in Anwesenheit des Statthalters (IG VII 2711, 6) für ihre Gemeinden den Eid leisteten. Der Regierungsantritt wurde von der Bevölkerung des ganzen Reiches mit Jubel begrüßt. Man wußte freilich vom neuen Herrscher nichts, als daß er der Sohn des Germanicus sei, und in der Armee sprach man noch vom Caligula (Suet. Cal. 13. Joseph. ant. XVIII 210). Aber die mehr als zwanzigjährige Regierung des Tiberius hatte nichts getan, um sich populär zu machen. Nicht einmal der Wetteifer der Untertanen, sich durch festliche Veranstaltungen aller Art die kaiserliche Gunst zu gewinnen, fand Nahrung. Bei dem verbreiteten Wohlstand war die Lust dazu mancherorts vorhanden. Als seien plötzlich die Schleusen aufgetan, durchbrauste nun ein Strom der Festesfreude, wie er selten zu sehen war, die ganze römische Welt (Philo leg. 11—13). Im Lauf dreier Monate sollen nach der Überlieferung 160000 Opfertiere gebraucht worden sein (Suet. Cal. 14, 1. Philo leg. 356). Nach einiger Zeit drängten sich in Rom die Ehrengesandtschaften, die ‚zum Anschauen des Gottes herbeieilten' (Dittenberger Syll.² 364, 8. IG VII 2711, 60) und den Lohn ihrer Loyalität einheimsen wollten (IG VII 2711 = Dessau 8792). Der erwähnte Bericht aus Akraiphia zeigt freilich, daß die tatsächlichen Gefühle hinter dem überschwenglichen Redeschwall beträchtlich zurückblieben. Als die Boioter sich nach einem Mitglied für die panhellenische Ehrengesandtschaft umsahen, fand man nur mit Mühe einen, der die Ehre der Landschaft rettete (IG VII 2711, 9ff. 2712, 40).

Mitten durch das festlich jubelnde Land führte Gaius im Trauergewand die Leiche des Tiberius von Bauli (Hirschfeld Kl. Schr. 534) nach Rom. Am 28. März abends hielt er seinen Einzug in die Stadt (CIL VI 2028c, 17) und setzte am folgenden Morgen den Toten im Mausoleum des Augustus bei, mit dem üblichen Gepränge. Er selbst hielt unter viel Wehklagen die Leichenrede, versäumte aber nicht, zugleich auf seine Abstammung von Augustus und Germanicus hinzuweisen (Cass. Dio LIX 3, 8. Suet. Cal. 15, 1. Joseph. ant. XVIII 236. Dessau 164). Hierauf stellte er sich im Senat vor in Anwesenheit von Vertretern der Ritterschaft und der Plebs (Cass. Dio LIX 6, 1). Nach seiner Rede hatte er vor, die Herrschaft gemeinsam mit dem Senat und nach dessen Willen zu führen.

Mit dem Senat wohnte er dann einer Parade der Praetorianer bei, hielt eine Rede an sie und ließ ihnen das von Tiberius überwiesene Legat in doppelter Höhe auszahlen, dem Mann 500 Denare (Kupfermünze mit *adlocut(io) coh(ortium)* ohne *s(enatus) c(onsulto)* bei Cohen I 236, 1. Die erste dieser Art, wie Willrich Klio III 113, 4 bemerkt. Schon Eckhel VI 221 vermutete, sie sei vom Kaiser geprägt worden, um beim Donativ bezahlt zu werden. So auch Mowat Revue numismatique XV (1911) 343. Willers Geschichte der röm. Kupferprägung 201 glaubt, diese Münze sei geprägt worden für Geldspenden an die Garde bei der jährlichen Wiederkehr des Tages. Eine Abbildung der Münze bei Willers Tafel XVII 10. Vgl. für das Donativ auch v. Domaszewski Neue Heidelb. Jahrb. X 220).

Die Cohortes urbanae erhielten je 125 Denare, die Vigiles und Legionen je 75 auf den Kopf des Gemeinen. Für die Plebs urbana waren 11250000 Denare ausgesetzt. Er fügte dieser

Summe 60 Denare auf den Kopf bei (bei Suet. Cal. 17, 2 als Congiarium von 300 Sesterzen bezeichnet) und dazu noch für jeden 15 Denare Verzugszinsen. Denn das Congiarium sollte gelten als verspätete Feier seiner Großjährigkeitserklärung im J. 31 (Suet. Cal. 16, 3. Cass. Dio LIX 2, 1 4). Ferner holte er die Auszahlung der Legate seiner Urgroßmutter Livia nach, die Tiberius unterlassen hatte Zweifellos bezahlte er auch die übrigen Legate des Tiberius wie die an die Vestalinnen (Suet. Tib. 76) und die 50000 Denare an Claudius (Suet. Claud. 6, 2; vgl. Willrich Klio III 111, 1).

Nachdem er so den Pflichten gegenüber Tiberius, dessen Testament ja rechtlich annulliert war, genügt hatte, nicht nur, soweit es in seinem Interesse lag, sondern noch mehr als es die öffentliche Meinung verlangt hätte (wir hören, daß Antonia dabei von ihm die Wahrung des äußeren Anstandes verlangte, Joseph. ant. XVIII 236), reiste er nach den Inseln Pandataria und Pontia, um persönlich die Überreste seiner Mutter Agrippina und seines Bruders Nero nach Rom überzuführen. Gelübde des Volkes für sein Wohlergehen bei diesem Werke begleiteten ihn (Suet. Cal. 14, 2). Die Reise und die Beisetzung erfolgte unter großem Pomp. Es herrschte allgemeine Begeisterung ob der kindlichen und brüderlichen Liebe des Kaisers (Suet. Cal. 15, 1. Cass. Dio LIX 3, 5. Die Inschriften der Urnen Dessau 180. 183; vgl. das Kenotaph für Drusus in Bergamo Dessau 187).

Tiberius trat nun in den Hintergrund. Von seiner Konsekration war keine Rede mehr (Cass. Dio LIX 3, 7), doch opferte Gaius am 25. Mai 38 als Magister der Arvalbrüder zu seinem Andenken (CIL VI 2028c, 39), und am 16. November 38 wurde sein Geburtstag durch Opfer der Arvalbrüder gefeiert (CIL VI 2028g, 8). Was an Ehren zu bieten war, wurde der Familie des Germanicus zu teil (Suet. Claud. 7). Antonia wurde Augusta und *sacerdos divi Augusti* (Dessau 150. Cohen I 222, 4. Cass. Dio LIX 3, 4. Suet. Cal 15, 2; vgl. Sandels Die Stellung der kaiserlichen Frauen aus dem iulisch claudischen Hause. Gießen 1912, 17. 20. 30). Der September erhielt den Namen Germanicus (Suet. Cal. 15, 2). Jährliche Totenopfer für die Mutter und die Brüder, Circusspiele für die Mutter wurden beschlossen (Suet. Cal. 15, 1). Auch die Arvalbrüder bringen Opfer an den Geburtstagen der Eltern des Kaisers (CIL VI 2028c, 31. 2030, 5. 2029d, 1. 32346h, 12). Die drei Schwestern Drusilla, Iulia und Agrippina wurden in den Treueid für den Kaiser, in die Segensformel der öffentlichen Verfügungen und in die Neujahrsgelübde einbezogen, mit Antonia zusammen erhielten sie die Ehren der Vestalinnen und den kaiserlichen Ehrenplatz bei den Spielen (Suet. Cal. 15, 3. Cass. Dio LIX 3, 4. Münzen des Germanicus Cohen I 224ff. 1. 2. 3. 4. 5. 11. 18. 19. 20. 21. 22. S. 228, 3. 229, 1 14, der Agrippina 231ff., des Nero und Drusus 234ff., der Schwestern 247ff. Eltern und Geschwister auf Inschriften Dessau 8789—8790 b. IG V 1, 1394. Sandels a. a. O. 25. 27. 31. 32. 61ff.).

Seinen Vetter Tiberius, der aus politischen Gründen enterbt worden war, adoptierte er am Tage, da er ihm die Toga virilis verlieh, und ernannte ihn zum *princeps iuventutis* (Suet. Cal. 15, 2. Cass. Dio LIX 8, 1. Philo leg. 25—28). Allgemeinen jubelnden Beifall fand eine Amnestie für alle, die unter der vorangehenden Regierung wegen politischer Verbrechen verurteilt oder in Untersuchungshaft gesetzt waren (Suet. Cal. 15, 4. Cass. Dio LIX 6, 2). Die Prozeßakten seiner Mutter und seiner Brüder ließ er verbrennen und schwor dazu, er habe nichts davon gelesen (Suet. Cal. 15, 4. Cass Dio LIX 6, 3). Eine überreichte Klageschrift über eine Verschwörung nahm er ostentativ nicht an und bemerkte, er habe nichts begangen, weshalb ihn jemand hassen könnte (Suet. Cal. 15, 4). Die Verbreitung der Schriften des T. Labienus, Cassius Severus, Cremutius Cordus, die unter Augustus und Tiberius durch Senatsbeschlüsse verboten waren, wurde jetzt freigegeben mit der Begründung, es liege dem Kaiser sehr am Herzen, daß alles, was geschehen sei, überliefert werde (Suet. Cal. 16, 1). Wohl damals wollte er dem wegen seines Männerstolzes vor Königsthronen berühmten Kyniker Demetrios (v. Arnim o. Bd. IV S. 2843) 200000 Sesterzen schenken. Doch der gab ihm die freche Antwort, diese Summe sei so klein, daß er sich auf ihre Ablehnung nicht einmal etwas einbilden könne (Sen. de benef. VII 11. Ich setze das Ereignis in Gaius' Anfänge, weil er später nicht einmal die üblichen Tyrannendeklamationen in den Rhetorenschulen duldete, Cass. Dio LIX 20, 6).

Der Senat hatte ihm sofort das Consulat und für die Zukunft das jährliche Consulat angeboten. Doch Gaius lehnte ab und ließ sich erst für den 1. Juli mit seinem Oheim Claudius zum Consul wählen. Den Amtsantritt benutzte er zu einer Senatsrede, worin er seine Regierung in Gegensatz stellte zu der des Tiberius. Der Senat antwortete mit den überschwenglichsten Beschlüssen: der 18 März erhielt, als zweiter Gründungstag der Stadt, den Namen Parilia, ein jährliches Fest wurde begründet, an welchem die Priesterschaften mit Senat und adliger Jugend einen goldenen Ehrenschild aufs Capitol tragen sollten, wo eine Verlesung der kaiserlichen Rede stattfand. Seit 37 ließ er ferner Münzen schlagen mit dem Revers: *s(enatus) p(opulus)q(ue) R(omanus) p(atri) p(atriae) ob c(ives) s(ervatos)* (Cohen I 239, 18ff. Suet. Cal. 16, 4. Cass. Dio LIX 4, 4—6. Die verschiedenen Nachrichten hat Willrich Klio III 117, 2 kombiniert) Am 17. September legte er das Consulat nieder und ließ die vorherigen Consuln wieder eintreten (Cass. Dio LIX 7, 9. Suet. Cal. 17, 1; Claud. 7).

Den Höhepunkt seines Consulats bildeten die Festlichkeiten bei der Weihung des von Tiberius erbauten Augustustempels. Viele Tage hindurch wurde gefeiert (mindestens vom Todestag des Augustus am 19. August bis zu Gaius' Geburtstag am 31. August. Das scheint die verwirrte Notiz von Cass. Dio LIX 7, 2 zu besagen). Die Prozession, die mancherlei Schauspiele, das Auftreten des Kaisers selbst, die Bewirtung aller Senatoren und Ritter mit ihren Familien, die Naturalienverteilungen an das Volk, die Maßnahmen zur Bequemlichkeit des Publikums, worunter besondere Verordnungen zur Erleichterung

der allgemeinen Teilnahme, alles war von ausgesuchter Großartigkeit (Cass. Dio LIX 7. Suet. Cal. 17, 2. 18, 2. Joseph. ant. XIX 130. Münze mit Augustustempel und Inschrift Pietas bei Cohen I 238, 9. Der neue Augustustempel in den Arvalakten zuerst CIL 2028c, 11 am 18. März 38). Dem Volk zuliebe fügte er den Saturnalien einen vierten Tag bei, den Iuvenalis (Suet. Cal. 17, 2. Cass. Dio LIX 6, 4. Wissowa Religion u. Kult. d. Röm.[2] 207, 7. Rostowzew Röm. Bleitesserae, Klio Beih. III 72). Von der Denarspeude der städtischen Getreideempfänger zur Errichtung von Statuen nahm er nur der Form halber eine Kleinigkeit, verbat sich überhaupt die Aufstellung von Denkmälern, sogar auch die Begrüßung auf der Straße (Cass. Dio LIX 4, 4. 6, 4. 7, 6).

Gleichzeitig begannen die Strahlen des ‚neuen Helios C. Caesar Augustus' (Dittenberger Syll.[2] 365, 2) auch weiter ins Reich zu leuchten (vgl. Philo leg. 22 *ὁ σωτὴρ καὶ εὐεργέτης εἶναι νομισθεὶς καὶ τινας ἀγαθῶν πηγὰς νέας ἐπομβρήσειν Ἀσίᾳ τε καὶ Εὐρώπῃ πρὸς εὐδαιμονίαν ἀκαθαίρετον, ἰδίᾳ τε ἑκάστῳ καὶ πᾶσι κοινῇ*).

In den ersten Tagen der Regierung ließ er seinen werten Freund Iulius Agrippa, der um seinetwillen in Haft saß und dessen Freilassung er noch vor der Ankunft in Rom verfügt hatte, zu sich in den Palast kommen, legte ihm das Diadem um die Stirn und verlieh ihm die Tetrarchien des Philippos und Lysanias. Zum Andenken an die Haft schenkte er ihm an Stelle der eisernen Kette eine goldene gleichen Gewichts. Der Senat ehrte den neuen König durch die praetorischen Ehrenrechte (Joseph. ant. XVIII 237; bell. Iud. II 181. Philo in Flacc. 25. 40. Cass. Dio LIX 8, 2). Aber ein dem Kaiser so nahestehender Mann erlebte selbstverständlich die glänzenden Anfänge der neuen Regierung in Rom mit. Erst Mitte 38 bat er um Urlaub für die Reise in sein Reich (Joseph. ant. XVIII 238. Philo in Flacc. 26. Schürer Gesch. d. jüd. Volks[3] I 552. Willrich Klio III 295, 1).

Ebenso glücklich war Antiochos von Kommagene (o. Bd. I S. 2490), der außer dem väterlichen Reich (seit 17 annektiert) auch ein Stück kilikische Küste erhielt (Cass. Dio LIX 8, 2). Von ihm hören wir, daß er dazu noch 100 Millionen Sesterzen empfing, als Vergütung für die seit der Annexion entgangenen Einnahmen aus dem Lande, ein Verfahren, das Gaius auch in andern Fällen, so wohl bei Agrippa beobachtete (Suet. Cal. 16, 3; vgl. Willrich Klio III 299).

Dann ist uns bekannt das kaiserliche Antwortschreiben auf die Gesandtschaft der Panhellenen, genauer des *κοινόν* der Achaeer, Boioter, Lokrer, Phoker, Euboeer (vgl. Mommsen Röm. Gesch. V 242) vom 19. August 37. Er dankt darin für die bewiesene Loyalität. Charakteristisch ist der Hinweis, daß der Kaiser sich genügen lasse an Statuen in Olympia, Nemea, Delphi, Korinth, an den Schauplätzen der großen Festspiele, damit sich die Gemeinden nicht durch Ausgaben belasten (IG VII 2711, 21ff. = Dessau 8792. Es wurde oben schon darauf hingewiesen, daß die Bescheidenheit des Kaisers sehr wohl angebracht war, vgl. IG VII 2711, 9ff. 2712, 40).

Im Oktober 37 warf schwere Krankheit den Kaiser nieder. Der Körper brach unter den ihm zugemuteten Genüssen und Ausschweifungen zusammen (Philo leg. 14. 15. 356. Cass. Dio LIX 81). Der plötzliche Rückschlag, der damit in der neuen Ära einzutreten drohte, machte im ganzen Reich großen Eindruck. Wiederum dampften die Opfer auf den Altären (Philo leg. 356. 15–21), in Rom wurden überschwengliche Gelübde getan, die Menge harrte dichtgedrängt beim Palatium gespannt auf die Krankheitsberichte (Suet. Cal. 14), und die Genesung wurde begrüßt wie der Regierungsantritt.

Sobald Gaius wieder zu Kräften gekommen war, schickte er durch einen Tribunen und Centurio der Garde dem Adoptivsohn Tiberius den Befehl, sich das Leben zu nehmen, weil er auf seinen Tod gehofft habe und ihm von jeher mit Mißtrauen begegnet sei. Dem Senat machte er darüber keine offizielle Mitteilung (Cass. Dio LIX 8, 1. Philo leg. 23—31; in Flacc. 10. Suet. Cal. 23, 3. 29, 1, zu den Einzelheiten der Ermordung Mommsen R. St.-R. II 819, 6. Sandels Die Stellung der kaiserlichen Frauen 15, 4). Für die schmeichelhaften Gelübde zu seiner Genesung, die ihm zur Kenntnis gebracht wurden, bezahlte er kein Geld, sondern hieß sie erfüllen, damit keine Meineide geschähen. So ließ er den P. Afranius Potitus, der für den Kaiser hatte sterben wollen, als Opfer geschmückt durch seine Sklaven vom Königswall herunterstürzen, und der Ritter Atanius Secundus mußte, wie er versprochen hatte, als Gladiator auftreten (Suet. Cal. 27, 2. Cass. Dio LIX 8, 3). Später wurde dann das Verhalten der hervorragenden und reichen Leute während der Krankheit ein beliebtes Thema in den Majestätsprozessen (Cass. Dio LIX 10, 8).

Eines der nächsten Opfer war der frühere Schwiegervater M. Iunius Silanus, ‚das goldene Schaf', wie ihn Gaius nannte. Zwar fand sich niemand, der ihn anklagte (Tac. Agr. 4), doch fühlte er die kaiserliche Ungnade durch den Erlaß, daß die Umfrage im Senat nach der Anciennetät stattfinden solle. Das richtete sich gegen ihn, der bisher die Ehre, zuerst befragt zu werden, genossen hatte. Weiteren Schritten des Kaisers kam er durch Selbstmord zuvor (Cass. Dio LIX 8, 4—6. Suet. Cal. 23, 3. Philo leg. 62—73. Sen. apocol. 11, 2). Sohn und Schwiegervater wurden gemäß schriftlicher Mitteilung des Kaisers im Arvalenkollegium am 24. Mai 38 ersetzt durch P. Memmius Regulus und C. Calpurnius Piso (vgl. Groag o. Bd. III S. 1377), am selben Tag wurde auch L. Annius Vinicianus (o. Bd. I S. 2310) kooptiert (CIL VI 2028, 33. Die Kooptation *ex tabella imperatoris* begegnet seit Gaius, darüber Wissowa o. Bd. II S. 1469).

Gegen Ende des J. 37 nahm er an der Hochzeit des eben erwähnten C. Calpurnius Piso mit Cornelia Orestilla (o. Bd. IV S. 1600 Nr. 443) teil. Die Braut gefiel ihm so gut, daß er sie sich selbst aneignete, aber nach wenigen Tagen wieder entließ. Die Arvalenkooptation zeigt, daß das Verhältnis zu Piso unter diesem Skandal nicht litt. Zwei Jahre später wurden beide verbannt, weil sie wieder miteinander in Verkehr getreten seien (Cass. Dio LIX 8, 7. Suet. Cal. 25, 1. Schol. Iuv. sat. 5, 109)

Diese vereinzelten Akte despotischer Willkür machten im weitern Publikum nicht den gering-

sten Eindruck. Der Anfang des J. 38 stand noch ganz im Lichte des Regierungsantrittes, im Zeichen des starken Gegensatzes zu Tiberius.

Die Gelübde und Eide am Neujahr wurden nach der neuen Weise mit Einschluß der kaiserlichen Schwestern geleistet. Der Eid auf die Acta Tiberi fiel aus (Cass. Dio LIX 9, 1). Auch die Gelübde der Arvalbrüder erfolgten zum Heile des Kaisers und der Schwestern (CIL VI 32344), das Opfer am 7. Januar 38 freilich nur *pro salute C. Caesaris A[ug]. Germanici* (CIL 2028a, 18 = Dessau 5032. Vgl. Mommsen Ges. Schr. VIII 463. 466. Sandels Die Stellung der kais. Frauen 32). Bei einer Feuersbrunst in Rom eilte er mit den Praetorianern auf die Brandstätte (Cass. Dio LIX 9, 4). Über die öffentliche Finanzverwaltung wurde offizielle Mitteilung gemacht, was in Tiberius' letzter Zeit unterblieben war (Cass. Dio LIX 9, 4. Suet. Cal. 16, 1). Ebenso reichen Beifall trug ihm die Ergänzung der römischen Ritterschaft ein, die schon lange nicht mehr stattgefunden hatte. Unwürdige wurden gestrichen, andererseits viele Neue mit dem Ritterpferd begabt unter ausdrücklicher Berücksichtigung vornehmer und reicher Bürger in den Provinzen. Einige solcher Leute erhielten sogar die senatorischen Standesabzeichen (Cass. Dio LIX 9, 5. Suet. Cal. 16, 2). Zur Entlastung der bisherigen Richter wurde eine fünfte Richterdecurie gebildet (Suet. Cal. 16, 2). Für die Beamtenbestellung wurde wiederum die Volkswahl eingeführt (Cass. Dio LIX 9, 6. Suet. Cal. 16, 2). Die damals bereits wieder auf $^1/_2$% ermäßigte Abgabe aller öffentlich verkauften Sachen wurde für Italien ganz erlassen (Suet. Cal. 16, 3. Münzen mit *r(emissa) CC* bei Cohen I 237, 5ff. aus den J. 39—41. Kubitschek o. Bd. III S. 1928. Cassius Dio spricht LVIII 16, 2 von Wiedereinführung der Centesima im J. 31, auch LIX 9, 6 vom Erlassen der Centesima. Die Centesima wurde entweder noch von Tiberius oder von Gaius gleich beim Regierungsantritt ermäßigt. Vgl. Hirschfeld Kais. Verwaltungsbeamte[2] 93. Dios Datierung bezweifelt Willrich Klio III 424, 4 wohl ohne Grund. Willers Gesch. d. röm. Kupferprägung 202. Kubitschek Österr. Jahresh. III 73. Mowat Revue numism. XIII 73).

Dieser Verzicht auf eine sichere Einnahme war desto fataler, weil auf dem Gebiete der öffentlichen Schauspiele, dem Gaius' Hauptinteresse angehörte, eine grenzenlose Verschwendung getrieben wurde. Da ihm das Amphitheater des Statilius Taurus nicht genügte, ließ er Spiele in den Saepta abhalten, die für diesen Zweck gelegentlich unter Wasser gesetzt wurden, dann in eigens erbauten Holztheatern. Die Menschenschlächtereien waren außerordentlich blutig. Er hatte sich vom Senat noch besonders die Erlaubnis zu Massenkämpfen geben lassen. In weiten Kreisen erregte Mißfallen, daß er 26 Ritter zwang, mitzukämpfen, weil sie verschuldet waren oder sich mit Fechten befaßt hatten. Beim großen Publikum wurde das aber reichlich aufgewogen durch die Freigebigkeit im Auswerfen von Marken, für welche die glücklichen Empfänger reiche Geschenke aller Art erhielten (Cass. Dio LIX 9, 6. 10, 1—5. Suet. Cal. 18, 1. 2. Rostowzew Klio Beih. III 4).

Da die römischen Wasserleitungen dem Verbrauch nicht genügten, befahl er den Bau des Anio novus. Wirklich ausgeführt wurde das Werk bezeichnenderweise erst von Claudius. Für derartige Nutzbauten fehlte Gaius das Interesse (Joseph. ant. XIX 205). Claudius ließ sogar auf einem Pfeiler der Aqua Virgo verewigen, daß er diese Wasserleitung, die von Gaius ruiniert worden sei, habe herstellen lassen müssen (Dessau 205. Frontin. de. aquis I 13. Hülsen o. Bd. I S. 2212. Groag o. Bd. III S. 2830).

Wie er 37 Antiochos und Agrippa in ihre angestammten Reiche einsetzte, so erhob er nun die thrakischen Prinzen Rhoemetalkes (o. Bd. I A S. 1004 Nr. 3), Polemon und Kotys, die Söhne des Kotys und der Antonia Tryphaena (o. Bd. I S. 2641 Nr. 130) zu Königen von Thrakien, Pontos samt Bosporos und Kleinarmenien (Cass. Dio LIX 12, 2. Willrich Klio III 302). Eine Inschrift aus Kyzikos (Dittenberger Syll.[2] 365) wirft interessantes Licht auf Gaius' Beziehungen zu diesen Brüdern. Sie werden bezeichnet als seine *σύντροφοι καὶ ἑταῖροι*, deren Trabantenreiche nun der neue Sonnengott durch seine Strahlen aufleuchten läßt. Sie hatten offenbar während ihres unfreiwilligen Aufenthalts in Italien unter Tiberius zu Gaius in ähnlichem Verhältnis gestanden wie Agrippa, seiner Gefolgschaft zugewiesen (Mommsen Ges. Schr. VIII 305; Dessau Eph. epigr. IX 691ff. leugnet die allgemein angenommenen verwandtschaftlichen Beziehungen der Prinzen zu Gaius wohl mit Recht). Ebenso setzte Gaius damals den Sohaemos zum Tetrarchen der Ituraeer am Libanon ein (Cass. Dio LIX 12, 2. Joseph. vita 52. Schürer Gesch. d. jüd. Volks I 720). Ähnliches ist zu vermuten von C. Iulius Laco, der um diese Zeit zum Herrn von Sparta geworden sein dürfte (Dittenberger Syll.[2] 362 mit Anmerkung. Prosop. imp. Rom. II 197). Gaius ließ durch den Senat die entsprechenden Beschlüsse fassen, und die feierliche Verleihung erfolgte durch ihn auf dem Forum unter außerordentlichem Gepränge. Nach einem solchen Akt fiel sein Blick auf eine kotige Straße, sofort ließ er den verantwortlichen Aedilen T. Flavius Vespasianus kommen und ihm durch Soldaten den Bausch der Toga mit Kot füllen (Cass. Dio LIX 12, 3. Suet. Vesp. 5, 3).

Auf bekannten Bahnen bewegte sich Gaius auch beim Tode seiner Lieblingsschwester Drusilla, der Mitte 38 eintrat (Philo in Flacc. 56). Während seiner Krankheit hatte er sie zur Erbin eingesetzt, ihr Gemahl M. Aemilius Lepidus (o. Bd. I S. 563) war zum Nachfolger ausersehen (Suet. Cal. 24, 1. Cass. Dio LIX 22, 6. Das bei Joseph. ant. XIX 204. Eutrop. VII 12, 3. Suet. Cal. 36, 1 gemeldete blutschänderische Verhältnis lehnt Willrich Klio III 291 ab mit Hinweis darauf, daß Sen. dial. XI 17, 4 und Philo leg. 87 nichts davon sagen). Ihr Tod ging ihm nun so zu Herzen, daß er Rom verließ und sich während ihrer Beisetzung auf seinem Albanum zu zerstreuen suchte (Sen. dial. XI 17, 4). An die höchst prunkvolle Leichenfeier schloß sich eine lange Reihe von Ehrenbeschlüssen an. Der Senat stellte sie der Livia gleich, beschloß ihre Konsekration, besondere Priesterschaft, Aufstellung ihrer Statue im Tempel der Venus Genetrix, einer andern in der Curie, machte ihren Geburtstag zum öffentlichen Feiertag im Range der Megalesien, erhob sie zur Schwurgottheit für die Frauen (Cass. Dio LIX 11, 1—3). Ferner wurde eine öffentliche Trauer angeordnet mit Verbot aller Lustbarkeiten, auch der Familienfeste. Natürlich fielen auch die öffentlichen Feiertage fort (Suet. Cal. 24, 2. Philo in Flacc. 56). Der Senator Livius Geminius erhielt für die Meldung ihrer Himmelfahrt 250000 Denare (Cass. Dio LIX 11, 4. Sen. apocol. 1, 2). Gaius selbst schwor nur noch bei ihrer Gottheit, und bald wurde sie im ganzen Reich als Panthea, aber auch unter andern Kultnamen, wie Aphrodite, Demeter verehrt [Cass. Dio LIX 11, 3. Dessau 194—197. 8789. IG IV 1400. Hiller v. Gärtringen Inschr. Priene 228. Ihre Konsekration wurde von den Arvalbrüdern am 23. September gefeiert, CIL VI 2028e, 12ff. Festspiele der *θεὰ νέα Ἀφροδίτη Δρουσίλλα* in Kyzikos Dittenberger Syll.[2] 365, 12. Vgl. Hasluck Cyzicus (1910) 185. Über den Drusillakult Willrich Klio III 296, 1. Riewald De imperatorum Romanorum cum certis dis comparatione, Dissert. Halens. XX 3 (1912), 306. 312. 331. F. Geiger De sacerdotibus Augustorum municipalibus, Diss. philol. Hal. XXIII 1, 26. Sandels Die Stellung der kaiserlichen Frauen aus dem iulisch-claudischen Hause, Gießen 1912, 33. 34. 37. 46—48].

Es ist möglich, daß Gaius sich durch die ägyptische Religion über Drusillas Tod zu trösten suchte. Man weiß, daß die Gründung des staatlichen Isistempels auf dem Marsfelde in den Zeitraum von 36—39 fiel [Wissowa Rel. u. Kultus d. Röm.[2] 354] und sicher dem Gaius zuzuschreiben ist [vgl. Cumont Die orientalischen Religionen im röm. Heidentum 101]. Den Mysterien dieser Göttin blieb er immer zugetan. In Weiberkleidern nahm er an solchen Festen teil (Joseph. ant. XIX 30. Suid. s. *Γάιος* I 1060 Bernhardy. Ob sich hierauf sein Auftreten als Venus bezieht? Suet. 52), und an seinem Todestag stand ein Theaterstück auf dem Programm über einen derartigen Stoff [Suet. 57, 4 *parabatur et in noctem spectaculum, quo argumenta inferorum per Aegyptios et Aethiopas explicarentur*. Joseph. ant. XIX 104 *παῖδας οἳ ἦσαν ἐκ τῆς Ἀσίας καταγόμενοι πομπῆς αὐτῶν ἐκεῖθεν γενομένης ἐπὶ ὕμνοις μυστηρίων ἃ ἐτετέλει*. Cass. Dio LIX 29, 6. Es scheint sich um eine Pantomime religiösen Inhalts gehandelt zu haben, bei welcher der Kaiser selbst mitwirken wollte, bei Kombination der verschiedenen Nachrichten; vgl. Reitzenstein Hellenistische Wundererzählungen 17. Willrich Klio III 448 sagt, man wisse nicht, welche Mysterien gemeint seien]. Die Gründung des Isistempels könnte allerdings ebenso gut nur Ausfluß einer tiberiusfeindlichen Popularitätshascherei gewesen und seine Teilnahme an den Mysterien aus Freude am Mummenschanz geschehen sein.

Nach einiger Zeit brach er plötzlich die Trauer ab und nötigte den P. Memmius Regulus, ihm seine Gemahlin Lollia Paulina zu verloben. Er hatte von ihrer Schönheit gehört und befahl ihr nun, sofort aus Makedonien, wo ihr Mann Statthalter war, nach Rom zu kommen. Sie war dann längere Zeit Kaiserin [Cass. Dio LIX 12, 1. Suet. Cal. 25, 2. Tac. ann. XII 22. Hieron. chron. z. J. 38 oder 39 (ed. Helm). Für die Datierung bemerkt Dessau Prosop. imp. Rom. II 364, daß Memmius im September und Oktober 38 in den Arvalakten erwähnt wird. Nach Joseph. ant. XIX 9 finden wir ihn 40/41 wieder in Griechenland].

Gaius blieb sich in seinem Wesen gleich. Indessen läßt sich eine stetig fortschreitende Steigerung seines Selbstgefühls verbunden mit einer Widerspruch nicht duldenden Reizbarkeit beobachten. Anfang 38 zeigte sich besonders deutlich, wie er keinerlei Autorität mehr neben sich ertragen konnte. Er verweigerte seiner bis dahin hochgeehrten Großmutter Antonia eine Privataudienz und beschleunigte durch derartige Kränkungen den Tod der Greisin [Suet. Cal. 23, 2. 29, 1. Cass. Dio LIX 3, 6. Suid. s. *Γάιος* I 1061 Bernhardy, nach dem 31. Januar 38, denn an diesem Tag Arvalenopfer *natali Antoniae Augustae* CIL VI 2028c, 7]. Gaius betrachtete ihren Scheiterhaufen vom Speisesaal aus.

Bald folgte der Sturz Macros. Gaius enthob ihn seiner Kommandos und ernannte ihn zum Praefectus Aegypti [vgl. Hirschfeld Kais. Verwaltungsb. 347]. Doch, bevor er Rom verließ, erhielt er Befehl zum Selbstmord. Mit ihm starb auch seine Frau Ennia. Gaius wollte von dem Einfluß, den sich dieser Kaisermacher beanspruchte und ausübte, befreit sein (Suet. Cal. 26, 1. Cass. Dio LIX 10, 6. Philo in Flacc. 14. 15; leg. 41—61). Mit Macro war eine ganze Hofpartei getroffen. Gaius' Vorgehen erklärt sich nur durch das Vorhandensein einer starken Opposition gegen den bisher allmächtigen Praefecten. Es kam zu weiteren Verhaftungen und Verurteilungen. Den Vorwand bildete frühere Feindschaft gegen die Mutter und die Brüder des Kaisers, dann das Verhalten während seiner Krankheit und nach dem Tode der Drusilla. Wer Gaius mißfiel, hatte es schwer, in Betrauerung und frommer Verehrung der verewigten Kaiserschwester den richtigen Weg zu finden (Sen. dial. XI 17, 5. Cass. Dio LIX 10, 7. 8).

Genauer bekannt ist uns das Schicksal des A. Avillius Flaccus. Seit Macros Sturz fühlte er sich völlig unsicher, getraute sich nicht, Ordnung zu schaffen, als Mitte 88 eine gefährliche Judenverfolgung in Alexandrien ausbrach, weil die Judenfeinde den Vorwand des Kaiserkults für sich hatten. Im Oktober [Philo in Flacc. 116. Willrich Klio III 399, 2. Cantarelli Atti della R. Accademia dei Lincei 1906, 68ff.] ließ ihn Gaius ganz überraschend durch einen Praetorianerhauptmann (Philo in Flacc. 109) bei einem Gastmahle verhaften und nach Italien bringen. Hier fand vor dem Kaisergericht ein Prozeß statt, in dem er von zwei Feinden aus Alexandrien angeklagt wurde (Philo in Flacc. 126ff.). Die Strafe lautete auf Verbannung und Vermögenskonfiskation. Nur zum Schein wurde ein kleiner Teil der Habe versteigert, das geschmackvolle Hausgeräte und die ausgesuchten und wohlgeschulten Sklaven gingen in den kaiserlichen Privatbesitz über (Philo in Flacc. 148—150). Die Fürsprache des M. Aemilius Lepidus bewirkte einzig, daß ihm zum Exil nicht Gyaros sondern Andros angewiesen wurde (Philo in Flacc. 151).

Am 1. Januar 39 übernahm Gaius sein zweites Consulat bis zum 30. Januar. Am 1. Februar trat Q. Sanquinius Maximus an seine Stelle, der mit L. Apronius Caesianus wohl bis znm 30. Juni amtierte (Cass. Dio LIX 13, 1. 2. CIL I² 1 p. 247 Fasti Antiates). Beim Antreten und Niederlegen des Consulats leistete Gaius ostentativ die verfassungsmäßigen Eide und affektierte am Neujahr den Legitimisten, indem er dem Flamen Dialis verbot, den persönlichen Treueid zu leisten (Cass. Dio LIX 13, vgl. o. Bd. VI S. 2488).

Das Mißregiment machte sich allmählich allgemeiner fühlbar. Das Ziel der Herrschaft war nichts als Ausschöpfung aller Sinnengenüsse, wie sie nur die Machtstellung des römischen Princeps zu gewähren vermochte, durch den Herrscher. Seneca brachte es gelegentlich (dial. XII 10, 4) auf die Formel: *C. Caesar, quem mihi videtur rerum natura edidisse, ut ostenderet quid summa vitia in summa fortuna possent.* Dann erzählt er, daß Gaius es einmal fertig brachte, an einem Tage für 10 Millionen Sesterzen zu speisen, eine Summe, die er dem Jahresertrag dreier Provinzen gleichsetzt.

Bis Ende 38 lieferte der Schatz des Tiberius in weitem Umfange die Mittel. (Er wird angegeben auf 575, 675, 825 Millionen Denare, Suet. Cal. 37, 3. Cass. Dio LIX 2, 6. Nach Cassius Dio sind die Gelder *τεθησαυρισμέναι*. Dadurch werden die Ausführungen Willrichs Klio III 428, der kaiserliche Grundbesitz sei in der Summe eingeschlossen gewesen, hinfällig. Dio sagt, im dritten Jahr sei nichts mehr vorhanden gewesen, was zu seiner Darstellung LIX 14ff. stimmt.) Nun trat neben die schrankenlose und willkürliche Ausübung der kaiserlichen Allgewalt eine schamlose Geldmacherei als besonders charakteristischer Zug dieser Regierung.

Seit 39 kamen bei den andauernd stattfindenden Schauspielen Störungen vor im Verhältnis zur Plebs Romana, da Gaius auch ihr gegenüber seinen Launen freien Lauf ließ. Er kümmerte sich nicht um die bei den Spielen geäußerten Wünsche des Volkes (vgl. Joseph. ant. XIX 24). Mehrmals ließ er mit Prügeln auf das Publikum einhauen, wenn er sich worüber geärgert hatte. Dabei entstand einmal eine Panik, in der 20 römische Ritter und eben so viele Matronen außer zahlreichem gemeinem Volk ums Leben kamen. Oder er strafte das Publikum durch absichtlich schäbige Vorführungen, ein andermal, indem er bei glühender Sonnenhitze die Ausgänge des Amphitheaters für jedermann sperrte (Suet. Cal. 26, 5). Er konnte sich ärgern, weil er als ‚Jüngling' begrüßt wurde, ganz besonders aber, wenn das Publikum anderer Meinung war über die gebotenen Leistungen. Deswegen sagte er einmal laut, er wollte, das römische Volk hätte nur einen Hals (Sen. dial. III 19, 2. Cass. Dio LIX 30, 1 c). Damals, im J. 39, wandte er sich schließlich demonstrativ vom Schauspiel ab und nahm Majestätsprozesse vor. Nun schrie das Publikum um Freigabe der Angeklagten. Er würdigte es keiner Antwort, ließ die Spiele durch andere abhalten und ging nach Campanien (Cass. Dio LIX 13, 3—7. Suet. Cal. 18, 1. 26, 4. 30, 2).

Diese Reise führte ihn von Campanien südwärts bis nach Sizilien (Sen. dial. XI 17, 5 zeigt, daß diese Reise nicht wie es nach Suet. Cal. 24, 2 scheint, unmittelbar auf den Tod der Drusilla folgte). Er überzeugte sich dabei durch den Augenschein von der Einführung des Drusillakultes. In Syrakus leitete er selbst Spiele, wohl zu Ehren der neuen Göttin, wie solche auch in andern Städten, z. B. in Kyzikos (Dittenberger Syll.² 365) eingeführt wurden (Suet. Cal. 20). Zur Belohnung dieser Loyalität stellte er Mauern und Tempel der Stadt wieder her (Suet. Cal. 21). Bei der Fahrt nach Sizilien befahl er Anlegung eines großen Schutzhafens für die ägyptischen Kornschiffe bei Rhegion, nach dem Urteil der Alten seine einzige nützliche Regierungsmaßregel, freilich auch nur eine Laune des Augenblicks, um deren Durchführung er sich später nicht mehr kümmerte (Joseph. ant. XIX 205; vgl. Willrich Klio III 420). Ein drohender Ätnaausbruch veranlaßte ihn zu beschleunigter Abfahrt von Messana (Suet. Cal. 51, 1). Bei der Rückkehr nach Rom brachte er am Geburtstag der Drusilla deren Elfenbeinstatue auf dem Wagen in den Circus und gab große Schauspiele an zwei Tagen, Wagenrennen, Tierhatzen und athletische Spiele gleichzeitig an vielen Orten. Daran schloß sich eine öffentliche Speisung des Volks und Beschenkung der Senatoren und ihrer Frauen (Cass. Dio LIX 13, 8. 9. Vgl. Sandels Die Stellung der kais. Frauen 37).

Die Geldnot, in der sich Gaius von da an befand, begann allen Besitzenden gefährlich zu werden. Eine harmlose Art, den Wohlhabenden im Reiche das Geld aus der Tasche zu ziehen, war, daß er nach den Schauspielen in seiner Anwesenheit die überlebenden Gladiatoren an die hohen Magistrate versteigern ließ. Er selbst trieb die Preise in die Höhe. Es gab kein besseres Mittel, beim Kaiser in Gnade zu kommen, als sich bei diesen Verkäufen zu beteiligen (Cass. Dio LIX 14, 1—4. Suet. Cal. 38, 4).

Schon länger bestand die Verfügung, daß, die in ihren Testamenten Tiberius bedacht hatten, dafür Gaius einsetzen mußten. Durch ein Gesetz ließ sich Gaius, der damals weder Frau noch Kind hatte, zur Annahme solcher Erbschaften ermächtigen. Nun machte er für alle Primipilarentestamente seit des Tiberius Regierungsantritt obligatorisch, den Kaiser zu bedenken. Fehlbare wurden mit Konfiskation des gesamten Vermögens bedroht (Cass. Dio LIX 15, 1. 2. Suet. Cal. 38, 2). Überhaupt wurde Jagd gemacht auf falsche Censusangaben und Irrtümer in Testamenten wie auf irgendwie anfechtbare Bürgerrechtsverleihungen. Die Strafen waren ebenso einträglich wie die Furcht vor Strafe (Suet. Cal. 38, 1. 2). Einen weiteren Weg der Geldmacherei wies ihm Cn. Domitius Corbulo. Der machte ihm sämtliche Curatores viarum zur Zeit des Tiberius und, waren sie gestorben, ihre Erben namhaft. Unter der Angabe, damals ihre Pflicht versäumt zu haben, mußten sie die empfangenen Gelder zurückerstatten (Cass. Dio LIX 15, 4). Als der ungeheuer reiche Sex. Pompeius (Prosop. imp. Rom. III 64, 450) im Palatium starb und den Kaiser als Erben hinterließ, nahm man allgemein an, es sei bei diesem Ereignis nachgeholfen worden (Sen. dial. IX 11, 10).

Vor allem leitete Gaius durch eine Senatsrede

die förmliche Wiedereinführung der Majestätsprozesse ein. Nachdem bisher das Andenken des Tiberius ungestraft hatte beschimpft werden können, pries er nun diese Regierung. Charakteristisch war dabei die Wendung, er als Kaiser dürfe auch Kritik üben, aber keinesfalls die Untertanen. Den Hauptnachdruck legte er auf den ausführlichen Nachweis, daß die Senatoren als Ankläger und Richter selbst die Ungerechtigkeiten begangen hätten, die sie dem Tiberius schuld gaben. Freigelassene lasen die betreffenden Akten vor. Zum wirkungsvollen Abschluß führte er den Tiberius als Mahnredner ein über das Thema: *oderint dum metuant.* Nachdem er den Befehl gegeben hatte zur öffentlichen Aushängung der Rede, verließ er plötzlich den Senat, ohne eine Antwort abzuwarten, und ging nach einer seiner Villen vor der Stadt.

Der Senat antwortete am folgenden Tag mit einer Danksagung, mit Einführung jährlicher Opfer am Tage der Rede und bei den Ludi Palatini (Wissowa Rel. u. Kult. d. Römer 458, 5), ferner wurde ihm die *ovatio* bewilligt (Cass. Dio LIX 16, 1—11. Suet. Cal. 30, 1. 2).

Vielleicht während dieses Aufenthalts vor der Stadt gelang es der alexandrinischen Judengesandtschaft, den Kaiser zu Gesicht zu bekommen, als er von seinen ‚mütterlichen Gärten' nach dem Marsfelde ging (diese Gärten befanden sich auf dem vaticanischen Gebiet, Sen. dial. III 18, 4. Plin. n. h. XXXVI 74. Hirschfeld Kl. Schr. 529). Diese fünf Gesandten waren im Winter 38/39 (Philo leg. 190) nach Rom gefahren, um den Kaiser über die Judenverfolgung aufzuklären, an ihrer Spitze Philon (leg. 182. Philo 370 über Zahl der Gesandten gegen Joseph. ant. XVIII 257. Über das Datum richtig Willrich Klio III 410, 1 gegen Schürer Gesch. d. jüd. Volkes I 500). Es dauerte lange bis die Gesandtschaft nur in äußerlichste Berührung mit dem Kaiser kommen konnte. Gaius hatte durch amtliche Berichte Kenntnis erhalten von der alexandrinischen Judenhetze, wonach es sich um Widerstand der Juden gegen die Aufstellung von Kaiserstatuen in den Synagogen durch die loyalen Alexandriner handelte (Philo leg. 165). Von größter Wichtigkeit war, daß der Kaiser im Verkehr mit der Außenwelt ganz von seinen Freigelassenen und Sklaven abhängig war. Unglücklicherweise für die Juden war damals einer der maßgebenden derartigen Leute der Alexandriner Helikon (vgl. Friedländer Sittengesch. Roms I⁸ 116); als Spezialist in allgemeiner Bildung schon dem Tiberius geschenkt, doch von ihm unbeachtet gelassen, war er nun beständiger Gesellschafter des Gaius geworden: er schlug mit ihm Ball, machte die Leibesübungen mit ihm, badete, aß mit ihm, war Kammerdiener und Leibwächter und besaß des Kaisers Ohr wie kein zweiter (Philo leg. 175). Diese wichtige Persönlichkeit war von vornherein judenfeindlich und steckte mit der alexandrinischen Gegengesandtschaft unter einer Decke (Philo 172. 173). Die Bemühungen der Juden, Helikon zu gewinnen und damit zu einer Audienz zu gelangen, schlugen fehl (Philo 178). Sie wollten sich darum begnügen, einen Auszug aus der Bittschrift, die sie schon 38 durch Agrippa übersenden ließen [Philo in Flacc. 103; leg. 179. Über diese Schrift Willrich Iudaica 40ff.], zu überreichen. Mit vielen andern Gesandtschaften paßten sie auf einen Augenblick, wo sich Gaius in der Öffentlichkeit zeigte; so gelang es ihnen, ihn am Ausgang der vaticanischen Gärten zu treffen. Gaius ließ ihnen durch seinen *a legationibus* [Stein o. Bd. VIII S. 2251] die Bittschrift abnehmen, winkte gnädig mit der rechten Hand und sagte: ‚Wenn ich Zeit habe, will ich eure Sache anhören' (Philo leg. 181). Philon sagte seinen Gefährten gleich, das sei nur ironisch gemeint gewesen (183).

Ohne von der Ovatio Gebrauch zu machen, begab sich Gaius nach seinen Villen bei Puteoli und Bauli mit Plänen für einen germanischen Feldzug [Suet. Cal. 19, 3. Philo leg. 356. Willrich Klio III 306. Teuber Beiträge zur Geschichte der Eroberung Britanniens durch die Römer. Breslau 1908, 8]. Er hatte aber auch vorher ein viel glänzenderes Schauspiel vor, als es der simple Einzug zu Pferde in Rom bieten konnte. Er ließ von Puteoli nach Bauli eine Brücke schlagen, in Breite und Ausstattung einer Heerstraße. Es war ihm gleichgültig, daß infolge der Requisition aller verfügbaren Schiffe die Getreidezufuhr nach Rom stockte (vgl. Sen. dial X 18, 5). Nach der Beendigung opferte er dem Meergott und dem Gott des Neides, dann zog er zu Pferde, im Panzer, der angeblich der Alexanders des Großen war (Suet. Cal. 52), und im Eichenkranz, gefolgt vom gesamten Gardekorps und dem Hofstaat von Bauli nach Puteoli. Am folgenden Tag fuhr er im Zweispänner wieder zurück. Auf dem Wagen hatte er den parthischen Prinzen Darius bei sich, der noch unter Tiberius als Geisel an den Kaiserhof gekommeu war [Joseph. ant. XVIII 103, darüber, daß der Vertrag mit dem Partherkönig noch in die Regierungszeit des Tiberius fällt, Täubler Parthernachrichten bei Josephos, Berlin, 1904, 39ff. Otto o. Suppl.-Heft II S. 187, gegen Suet. Cal. 14, 3. Cass. Dio LIX 27, 3. Für Tiberius spricht auch Plin. n. h. XV 83]. Mitten auf der Brücke hielt er vom Tribunal herab eine Rede. Daran schloß sich eine Geldspende an die Praetorianer. Das Ende bildete die Bewirtung aller Anwesenden auf der Brücke, was die ganze Nacht hindurch fortdauerte, indem die ganze Gegend hell beleuchtet wurde. Daß zum Schluß viele Teilnehmer ins Wasser fielen, bereitete, falls es nicht absichtlich herbeigeführt wurde, wenigstens Gaius gewaltigen Spaß (Cass. Dio LIX 17. Suet. Cal. 19. 32, 1. Joseph. ant. XIX 6).

Während sich damals am Golf von Neapel ein Leben des raffiniertesten Luxus abspielte (Suet. Cal. 37, 2. Philo leg. 185. Joseph. ant. XVIII 249), langten in Puteoli Herodes Antipas mit seiner Gemahlin Herodias an, gleichzeitig aber auch ein Freigelassener Agrippas, der dessen Brief überbrachte. Die Audienz, die der Tetrarch in Baiae erhielt, verlief ganz ungünstig. Er, der auf den Königstitel gehofft hatte, wurde als Verräter abgesetzt und nach Lugudunum Convenarum verbannt. Gaius wollte die Herodias als Schwester Agrippas schonen, doch sie zog das Exil an der Seite des Gatten vor. Nun erhielt Agrippa mit dem Fürstentum des Antipas auch ihr Privatvermögen [Joseph. ant. XVIII 244—255; bell. Iud. II 183. W. Otto o. Suppl. Heft II S. 188].

Dagegen wartete die alexandrinische Judengesandtschaft vergeblich auf eine Vorladung (Philo

leg. 186). Dafür hörten sie zu ihrem größten Schrecken, daß an P. Petronius den *legatus pro praetore* von Syrien der Befehl ausgefertigt werde, im Tempel von Jerusalem eine kolossale Zeusstatue mit den Zügen des Kaisers aufzustellen, wenn nötig mit Waffengewalt (Philo 188). Damit war auch ihre Sendung wegen Entfernung der Kaiserstatuen aus den jüdischen Bethäusern in Alexandrien ganz aussichtslos geworden (Philo 191. Joseph. ant. XVIII 261; bell. Iud. II 185).

Gaius war schon seit 38 gereizt wegen der Widerspenstigkeit der Juden. Die nächste Ursache zu dem brutalen Vorgehen bildete die Tatsache, daß kürzlich in Iamnia (o. Bd. IX S. 684) ein Kaiseraltar zerstört wurde durch die jüdische Einwohnerschaft. Der kaiserliche Procurator dieser Domäne Herennius Capito (Stein o. Bd. VIII S. 666) berichtete darüber sofort an den Kaiser. Und nun hetzten ihn Helikon und ein anderer Günstling, der tragische Schauspieler Apelles von Askalon, zu der ungeheuerlichen Vergeltungsmaßregel (Philo leg. 184—207). Die Frage wurde vorderhand nicht brennend, denn P. Petronius, ein gewiegter Staatsmann aus der Schule des Tiberius, kannte die Juden (Philo leg. 245) und ging, um ein plötzliches Aufflammen der Judengefahr zu verhüten, möglichst behutsam vor. Zuerst mußte die Statue des Zeus Epiphanes Neos Gaios (Philo leg. 346) in Sidon angefertigt werden (Philo 222), dann wurden die Truppen, die nach des Kaisers Befehl zur Verfügung standen [die halbe Euphratarmee Philo 207 = zwei Legionen Joseph. ant. XVIII 262. In bell. Iud. II 186 nennt er fälschlich drei], vorläufig in Ptolemais in Winterquartiere gelegt (Joseph. ant. XVIII 262; bell. Iud. II 187. Philo 225). Die jüdischen Notabeln beschied Petronius zu einer vorläufigen Mitteilung nach Antiochien (Philo 222). Unter diesen Vorbereitungen verstrich das J. 39.

Mittlerweile wandte sich Gaius' Hauptaugenmerk andern Dingen zu Die ungeheuren Ausgaben des campanischen Aufenthalts erheischten ergiebige Ausnützung der Majestätsprozesse. Seit der Rückkehr nach Rom befaßte sich Gaius eifrig mit diesem Geschäft. Kaisergericht und Senatsgericht arbeiteten nebeneinander, aber auch für dieses war der Kaiser höchste Instanz, und er wiederholte öfter, daß ihm die Juristen nichts dreinzureden hätten (Suet. Cal. 34, 2). Die angeblich verbrannten Akten aus Tiberius' Zeit brachten allen frühern Feinden seiner Familie Verderben (Cass. Dio LIX 10, 8), die Prozesse, die beim Regierungsantritt niedergeschlagen worden waren, lebten wieder auf (Cass. Dio LIX 13, 2. LX 4, 5). Es kam zu zahlreichen Hinrichtungen, beliebt war die Verurteilung zum Gladiatorenspiel (Cass. Dio LIX 13, 2. 18, 1—3). Berühmte Opfer dieses Prozeßfeldzuges waren Calvisius Sabinus, der Statthalter von Pannonien, mit seiner Gemahlin (Cass. Dio LIX 18, 4. Groag o. Bd. III S. 1412), Titius Rufus, weil er sagte, der Senat äußere sich anders als er denke (Cass. Dio LIX 18, 5), Iulius Graecinus, der Vater des Agricola (Sen. de benef. II 21, 5. Tac. Agr. 4), der Stoiker Iulius Canus, *Gaianae cladis magna portio* (Sen. dial. IX 14, 4—10), der Sohn des Ritters Pastor, der den Kaiser durch seine Eleganz gereizt haben soll (Sen. dial. IV 33, 5). Als sich nach der Hinrichtung des Iunius Priscus, der Praetor war, herausstellte, daß er kein Vermögen hatte, sagte Gaius: ‚Er täuschte mich und starb umsonst; er hätte am Leben bleiben können' (Cass. Dio LIX 18, 5).

Die beiden großen Redner Domitius Afer (o. Bd. V S. 1318) und Annaeus Seneca (o. Bd. I S. 2240) kamen mit dem Leben davon. Gaius verklagte den Afer selbst vor dem Senat in sorgfältig ausgearbeiteter Rede, weil er sich durch ein Epigramm beleidigt fühlte. Ungeachtet der Lebensgefahr wußte Afer es mit seiner Schmeichelei in seiner Replik so darzustellen, als ob er gegen Gaius den Redner nicht aufkommen könne. Dies und die Gunst des mächtigen kaiserlichen Freigelassenen Callistus [vgl. Friedländer Sittengesch. Roms I⁸ 179] verschaffte ihm die Freisprechung und im September des Jahres noch das Consulat. Als Callist nachher dem Gaius den Prozeß vorrückte, soll er geantwortet haben: ‚Ich durfte eine solche Rede nicht für mich behalten' (Cass. Dio LIX 19, 1—6).

Umgekehrt ärgerte Gaius, daß Seneca mit einer Prozeßrede in seiner Anwesenheit großen Erfolg hatte. Er urteilte abfällig über ihn, es seien reine Schulreden, seine Beredsamkeit sei Sand ohne Kalk (Suet. Cal. 53, 2). Den Plan zu seinem Untergang gab er angeblich auf, weil er hörte, Seneca sei schwindsüchtig (Cass. Dio LIX 19, 7. 8).

Wie die despotische Willkür vor den geheiligtesten Institutionen des Staates nicht Halt machte, erwies sich anfangs September. Die uns unbekannten Ersatzconsuln unterließen es, durch Edikt den 31. August als staatlichen Feiertag anzusagen. Bloß die Praetoren hielten Wagenrennen und Tierhetzen ab. Dagegen begingen sie den 2. September festlich als Jahrestag von Actium. Gaius erklärte nicht dulden zu können, daß die Niederlage seines Urgroßvaters Antonius durch Opfer gefeiert werde, und ließ den Consuln die *fasces* zerbrechen. Einer nahm sich darauf sofort das Leben. Drei Tage blieb das Reich ohne oberste Beamte. Dann designierte er den Domitius Afer und ließ den Cn. Domitius Corbulo durchs Volk wählen. Da aber die Beteiligung des Volkes rein formell blieb, wurde ihm dieses Recht für die Zukunft wieder entzogen [Cass. Dio LIX 20. Suet. Cal. 23, 1. 26, 3. Willrich Klio III 452].

In diese Zeit fällt die von Philon so glänzend geschilderte Audienz der beiden alexandrinischen Gesandtschaften. Daß es noch zu einer Vorladung kam, hatten wohl die guten Beziehungen der Alexandriner, an deren Spitze Apion stand [Joseph. ant. XVIII 257; c. Ap. II 68. 73, was Philon charakteristischerweise verschweigt, Willrich Klio III 413], bewirkt. Gaius empfing sie, während er auf dem Esquilin den Procuratoren der *horti Maecenatiani* und *Lamiani* Anweisungen gab zur Ausstattung der dort befindlichen kaiserlichen Villen [Philo leg. 351. Gall o. Bd. VIII S. 2485. Hirschfeld Kl. Schr. 529]. Die Begrüßung der Juden erwiderte er mit: ‚Seid ihr die Gottverhaßten, die mich nicht für einen Gott halten', woran sich noch stärkere Ausdrücke anschlossen. Die Gegner triumphierten. Die Juden brachten vor, daß sie bei Regierungsantritt, Krankheit des Gaius und zuletzt für die geplante germanische Expedition große Opfer dargebracht hätten. Der Kaiser antwortete: ‚Mag sein; das hilft nichts, denn ihr habt nicht mir geopfert'. Dann durchschritt er verschiedene Säle in beiden Stockwerken, gab seine Urteile und Befehle, die beiden Gesandtschaften immer hinter her. Mitten drin wandte er sich an die Juden: ‚Weshalb eßt ihr kein Schweinefleisch?' Die ganze Umgebung brach in schallendes Gelächter aus. Als die Juden von ihrem Gesetz zu sprechen begannen, rief einer vom Hofe dazwischen: ‚Wie viele das Hammelfleisch nicht rügen'. Der Kaiser lachte: ‚Mit Recht, denn es schmeckt nicht gut'. Erst, nachdem sie dann wieder lange herumgezogen waren, hieß er sie über ihre Gemeindeverfassung in Alexandrien reden [363 *βουλόμεθα μαθεῖν τίσι χρῆσθε περὶ τῆς πολιτείας δικαίοις*. Daß die Juden nicht das alexandrinische Bürgerrecht besaßen, wissen wir (Wilcken Chrestomathie der Papyruskunde 58). Philon behauptet das auch nicht, wie in Flacc. 79 deutlich zeigt. Phil. in Flacc. 74ff. und Joseph. ant. XIX 283 lehren, daß die Juden ihre eigene Gemeindeverfassung hatten. Die *ἴση πολιτεία*, von der Claudius im Edikt (Joseph. ant. XIX 281) spricht, kann nur eine gegenüber den ägyptischen *λαοί* gleichwertige Privilegierung wie die der hellenischen Alexandriner bezeichnen, wie sie Philon in Flacc. 79 an dem Beispiel der Prügelstrafe illustriert. Mit der *πολιτεία* meint Philon nur diese privilegierte Gemeindeverfassung. Schürer Gesch. d. jüd. Volkes III 37 drückt sich unscharf aus und unrichtig, wenn er unter ‚gleichen Rechten mit den Hellenen' das alexandrinische Bürgerrecht versteht, wie er 122. 718 tut. Auch W. Weber Hermes I. 57ff. spricht unrichtig von einem Kampf der Juden um die *ἰσοπολιτεία*. Das würde bedeuten, daß die Juden in der hellenischen Gemeinde aufgehen wollten. Ihr Wunsch, den ihnen Claudius erfüllt, lautet aber (Joseph. ant. XIX 285): *φυλάσσεσθαι αὐτοῖς καὶ τὰ πρότερον δικαιώματα ἐμμένουσι τοῖς ἰδίοις ἔθεσιν*, geht also auf privilegierte Sonderstellung; vgl. Willrich Klio III 403ff.]. Als Philon im besten Zuge war, ging Gaius plötzlich rasch ins Hauptgebäude und befahl, dünne Kristallplatten sollten in die Fenster eingelassen werden. Wie er zurückkam, fragte er: ‚Was sagt ihr?' und eilte gleich weiter in ein anderes Gebäude, wo er die Aufstellung von Original-Meistergemälden anordnete. Schließlich entschied er: ‚Die Leute scheinen mir weniger böse als unglücklich und unvernünftig zu sein, da sie nicht glauben, daß ich das Wesen eines Gottes bekommen habe', ließ sie abtreten und ging weiter (Philo leg. 349—367. Joseph. ant. XVIII 257—260).

Die bodenkliche Lage der alexandrinischen Judenschaft dauerte so fort. Als im J. 53 die Führer der antisemitischen Bewegung in Alexandrien, Lampon und Isidoros, von Claudius zur Rechenschaft gezogen wurden, beriefen sie sich wegen der Pogrome auf einen Befehl des Gaius [Wilcken Chrestomathie der Papyruskunde nr. 14 Col. III 5. Zum alexandrinischen Antisemitismus, Abh. Leipz. Ges. 1909, 880ff. mit weiterer Literatur. Dazu kommt neuerdings W. Weber ‚Eine Gerichtsverhandlung vor Kaiser Traian' Hermes L 47ff.].

Mitte September trat er plötzlich den Kriegszug nach Germanien an. Der Plan dazu läßt sich für uns bis ins J. 38 zurückverfolgen [Philo leg. 356, so richtig erklärt von Willrich Klio III 306; vgl. auch Tenber Beiträge z. Gesch. der Eroberung Britanniens durch die Römer, Diss. Breslau 1908, 8. Die Überlieferung Suet. Cal. 43 macht den ganzen Zug zu einer plötzlichen Improvisation, oder Cass. Dio LIX 21, 1 motiviert ihn damit, daß in Italien alles ausgeplündert gewesen sei]. Daß der junge Princeps nach Kriegsruhm dürstete, bedarf keiner Erklärung, und nach Germanien wies die Familientradition, führte Gaius doch auch das Cognomen *Germanicus*. Ebenso war seit Caesars Expeditionen Britannien das gegebene Ziel einer römischen Politik, die über die augusteischen Grenzen hinausgreifen wollte.

Die militärischen Vorbereitungen nahmen lange Zeit in Anspruch. Denn es wurde eine gewaltige Armee am Rhein gebildet, zu welcher überall Rekruten ausgehoben, Legionen und Auxilien von weither herangezogen und entsprechende Vorräte aufgestapelt wurden (Suet. Cal. 43; Galba 6, 3. Cass. Dio LIX 22, 1). Wie gesagt, geschah nun der Aufbruch ganz plötzlich, mit gewaltigem Troß von Tänzern, Gladiatoren und Weibern (Cass. Dio LIX 21, 2. Gaius selbst reiste in einer Sänfte so schnell, daß die Praetorianer nur mit Mühe mitmarschieren konnten. Die Bevölkerung der Gegenden, durch welche der Weg führte, hatte überall Befehl, die Straßen zu wischen und zu besprengen (Suet. Cal. 43). So langte Gaius schon Anfang Oktober am Rhein an [wohl in Mainz, Willrich Klio III 306]. Hier machte sich zum ersten Male der Haß des bisher am schwersten mißhandelten Senatorenstandes durch eine Verschwörung Luft.

Gaius fühlte sich schon eine Zeitlang den Häusern der alten Nobilität gegenüber unsicher. Aus diesem Grunde entzog er 39 dem Senat die Legion, über die bis dahin die Proconsuln von Afrika geboten hatten. Die Änderung fand statt am Ende des Proconsulats des M. Iunius Silanus (Prosop. imp. Rom. II 247 nr. 552) vor dem Antritt des ebenso erlauchten L. Calpurnius Piso [Groag o. Bd. III S. 1384. Tac. hist. IV 48. Cass. Dio LIX 20, 7. Willrich Klio III 316, 1; vgl. Boissevain Anmerkung zur angeführten Dio-Stelle].

Das Haupt der Senatorenverschwörung war Cn. Cornelius Lentulus Gaetulicus [Stein o. Bd. IV S. 1385. Teuffel-Kroll Gesch. d. röm. Literat. II 235], der seit neun Jahren die oberrheinische Armee kommandierte. Mit ihm im Bunde standen der frühere intime Freund des Gaius, M. Aemilius Lepidus (Suet. Claud. 9, 1) und die Schwestern des Kaisers, von denen Agrippina mit Lepidus ein Liebesverhältnis unterhielt. An ihrer Seite sollte dieser Princeps werden (Tac. ann. XIV 2). Gaetulicus konnte auf seine Truppen zählen (Tac. ann. VI 30. Cass. Dio LIX 22, 5). Aber Gaius verfügte damals noch über die Zuzüger aus den andern Provinzen, und vermittels eines Donativs wurde er der Bewegung Meister. Die beiden Führer wurden hingerichtet [daß auch Lepidus im kaiserlichen Lager war, bemerkt richtig Willrich Klio III 307, 1 mit Hinweis auf Seneca

ep. 4, 7]. Die Schwestern kamen mit Verbannung davon, aber Gaius sagte ihnen, auch für sie habe er nicht bloß Inseln, sondern auch Schwerter (Suet. Cal. 29, 1). Agrippina wurde gezwungen, die Asche ihres Buhlen nach Rom zu tragen, und für die Zukunft wurde jede Ehrung der kaiserlichen Verwandtschaft untersagt (Cass. Dio LIX 22, 5—9). Die Rheinarmee wurde mit Strenge von aufrührerischen Elementen gereinigt, Legaten, Primipilen und Centurionen erhielten schimpflichen Abschied, die entlassenen Mannschaften bekamen nur die Hälfte der üblichen Zivilversorgung [Willrich Klio III 424 meint fälschlich, es handle sich um eine allgemeine Herabsetzung und lobt Gaius: ‚er allein hat einen ernstlichen Versuch gemacht, den Giftbaum zu beschneiden, der allmählich das Mark des Reiches aussog‘], die treugebliebenen dagegen das versprochene Donativ [so kombiniere ich Suet. Cal. 44, 1 und Cass. Dio LIX 22, 7]. Das Kommando am Oberrhein erhielt der schneidige Ser. Sulpicius Galba (Suet. Galba 6, 2).

Über diese Ereignisse sandte Gaius einen genauen Bericht an den Senat und rügte scharf, wie in Italien die gewohnten Lustbarkeiten fortdauerten trotz der bedenklichen Lage des Kaisers (Suet. Cal. 24, 3. 45, 3). Dem Mars Ultor weihte er die drei Mordschwerter, denen er entronnen war, Suet. Cal. 24, 3. Cass. Dio LIX 22, 7). Die Arvalbrüder opferten für die Rettung des Kaisers am 27. Oktober 39 (CIL VI 2029 d, 6). Im Senat beschloß man auf Antrag des Praetors T. Flavius Vespasianus, daß die Verschwörer nicht beerdigt werden dürften (Suet. Vesp. 2, 3), ferner für Gaius wiederum die Ovatio und schickte eine Gratulationsgesandtschaft, darunter des Kaisers Oheim Ti. Claudius. Dessen Erscheinen versetzte aber Gaius in besondere Wut wegen des eben gegebenen Verbotes, seine Verwandten zu ehren (Cass. Dio LIX 23, 2. Suet. Claud 9, 1). Von den übrigen Gesandten ließ er nur einzelne vor, um zu zeigen, daß eine solche Deputation ihm keine Ehre bringe, sie seien zu wenig und erst noch Spione (Cass. Dio LIX 23, 4. 5). Der Senat schickte darum zum zweitenmal eine Abordnung (Cass. Dio LIX 23, 6).

Noch im Herbst ging Gaius selbst über den Rhein, freilich ohne auf Widerstand zu stoßen. Zum Andenken verlieh er seinen Offizieren einen neuen Orden, sog. *coronae exploratoriae* (Suet. Cal. 45, 1, 51, 2. Cass. Dio LIX 21, 3. Eutrop. VII 12, 2). Wirklichen Krieg führte hernach Galba (Suet. Cal. 51, 3; Galba 6, 3. Cass. Dio LX 8, 7), in dessen Verlauf Gaius siebenmal zum Imperator ausgerufen wurde (Cass. Dio LIX 22, 2). Der Senat beschloß auf Antrag des Praetors Vespasianus zur Feier des germanischen Sieges außerordentliche Spiele (Suet. Vesp. 2, 3). Daß der Sieg im ganzen Reich gefeiert wurde, zeigt ein in Lydien gefundenes Relief mit Inschrift (Dessau 8796).

Den Winter verbrachte er im Innern Galliens. Am 1. Januar 40 trat er sein drittes Consulat (CIL I² 1 p. 247 Fasti Antiates) in Lugudunum an. Er führte es bis zum 13. (Suet. 17, 1). Der designierte Kollege starb zufällig am 31. Dezember 39. Aber in Rom waren die Senatoren so eingeschüchtert, daß sich kein Magistrat getraute, am Neujahr den Senat einzuberufen. Der Senat versammelte sich ohne Leitung und veranstaltete seine Loyalitätskundgebungen vor dem leeren Thron, als ob der Kaiser anwesend wäre. Für das Gelübde am 3. Januar beriefen sämtliche Praetoren durch gemeinsames Edikt, doch ohne weitere Verhandlungen. Erst mit den Ersatzconsuln nach dem 13. Januar traten wieder normale Zustände ein. Der Senat beschloß, die Geburtstage des Tiberius und der Drusilla wie den des Augustus zu feiern. Er hatte überhaupt nichts zu tun, als mit seinen Beschlüssen den zahlreich eintreffenden Anregungen des Kaisers nachzukommen. Auf kaiserlichen Befehl weihten die Bühnenkünstler Denkmäler des Gaius und der Drusilla (Cass. Dio LIX 24, 7. 8).

Während des gallischen Aufenthalts schied sich Gaius von Lollia Paulina und heiratete Milonia Caesonia. Diese gebar nach 30 Tagen eine Tochter, die er als die seinige anerkannte unter dem Namen Iulia Drusilla (Cass. Dio LIX 23, 7. Suet. Cal. 25, 3. 4). Trotzdem die neue Kaiserin weder schön noch jung und bereits vorher Mutter dreier Töchter war, verstand sie es, ihn zu fesseln (Suet. Cal. 25, 3. 33).

Die Hofhaltung war um nichts weniger glänzend und kostspielig als in Italien. Die Vasallenkönige Agrippa von Palästina, Antiochos von Kommagene, Ptolemaios von Mauretanien wurden als Sachverständige herbeigerufen (Cass. Dio LIX 24, 1. 25, 1). Dauernd in Gunst wußte sich nur Agrippa zu halten. Noch 40 setzte Gaius den Antiochos wieder ab (Cass. Dio LX 8, 1 Joseph. ant. XIX 276. Wilcken o. Bd. I S. 2490), den Ptolemaios aber, den Enkel des M. Antonius und der Kleopatra, ließ er hinrichten (Cass. Dio LIX 25, 1. Suet. Cal. 26, 1. 35, 1. Sen. dial. IX 11, 12. Willrich Klio III 317. 454 läßt ihn in Rom fallen, gegen Dios Bericht. Auch sonst ist die Rechtfertigung der Tat nicht glücklich]. Das Land wurde procuratorische Provinz, konnte aber erst unter Claudius wirklich unterworfen werden [Plin. n. h. V 11. Cass. Dio LX 9, 5. Baale De provinciis Africanis, Diss. Amsterdam 1896, 70. Hirschfeld Kaiserl. Verwaltungsb.² 372]. Mit derselben Willkür, womit nach zeitweiliger Laune annektiert wurde, bekamen andrerseits die Günstlinge weiter Geschenke. So empfingen verschiedene Städte Kolonialrecht, weil ihnen zufällig Freunde des Kaisers entstammten (Philo leg. 285). Es scheint, daß damals insbesondere die Kolonie Vienna, die Geburtsstadt des Valerius Asiaticus (vgl. Sen. dial. II 18, 2) das Ius Italicum erlangte [Dig. L 15, 8, 1. Dessau 212 II 15. Kornemann o. Bd. IV S. 542].

In Lugudunum fanden großartige Spiele statt, darunter auch Wettkämpfe der griechischen und römischen Rhetoren. Die, welche durchfielen, mußten ihre siegreichen Kollegen beloben und ihre eigenen Reden selbst vernichten, wollten sie nicht selbst in die Rhone fliegen (Suet. Cal. 20).

Zum Aufbringen der nötigen Geldmittel bot die entdeckte Verschwörung erwünschten Anlaß [ein umfassendes Strafgericht bezeugt Suet. Vesp. 2, 3: *poenae coniuratorum addendum censuit, ut insepulti proicerentur*]. Gaius war deswegen aber auch in wirklicher Aufregung. Das zeigen seine Meldungen an den Senat: er sei *tantis*

discriminibus obiectus (Suet. Cal. 45, 3. Cass. Dio LIX 23, 1). In Scharen fielen die, welche irgendwie kompromittiert waren, darunter sicher viele Unschuldige, wie das bei der herrschenden Korruption nicht anders möglich war. Ihre Habe ward konfisziert (Cass. Dio LIX 21, 4. Joseph. ant. XIX 20. 49. Sen. nat. quaest. IV A praef. 15). Wohl jetzt wurde der Befehl gegeben, die gefährlichen Verbannten hinzurichten. Der erste auf der Liste war A. Avillius Flaccus (Philo in Flacc. 185), der Günstling des Lepidus (ebd. 181; leg. 342. Suet. Cal. 28. Joseph. ant. XIX 125. Sen. dial. XI 13, 4).

Destomehr trachteten die übrigen Gemeinden und Privaten, durch Schenkungen dem erzürnten Herrscher ihre Loyalität zu beweisen (Cass. Dio LIX 21, 4). In vorderster Linie standen dabei natürlich die Gallier. Ihnen lag auch ob, das durch die Konfiskationen gewonnene Gut flüssig zu machen. Um möglichst viel herauszuschlagen, bediente sich Gaius des schon früher in Rom erprobten Mittels, selbst bei den Versteigerungen zugegen zu sein. So wurde das Vermögen seiner Schwester sehr günstig versilbert, und der Erfolg veranlaßte ihn, große Mengen ererbten kaiserlichen Hausrates, der seinem Geschmack nicht mehr genügte, nach Gallien führen und hier die eiteln Provinzialen schwer dafür zahlen zu lassen. Gallien war ein besonders guter Boden für derartiges. Die Menschen, die sich an ihn drängten, wurden nicht alle, zahlte doch ein keltischer Millionär den kaiserlichen Kammerdienern 200000 Sesterzen, um dafür an die Hoftafel eingeschmuggelt zu werden. Gaius hörte davon, ließ ihn bei der nächsten Auktion für einen Gegenstand die genannte Summe erlegen und ihm mitteilen, dafür dürfe er nun als geladener Gast kommen (Cass. Dio LIX 21, 5. 6. Suet. Cal. 39). Als eine Gelegenheit zu Schenkungen empfahl der Kaiser selbst die Geburt der Iulia Drusilla, für ihre Erziehung und Aussteuer, ferner machte er durch Edikt bekannt, daß er am Neujahr persönlich die einlaufenden Präsente in Empfang nehmen werde (Suet. Cal. 42). Die Ehre, mit dem Kaiser verkehren zu dürfen, wurde allmählich so kostspielig, daß seine Gnadenbeweise ebenso gefürchtet wurden wie seine Strafen. Reiche Leute konnten mit einmaliger Bewirtung ihr ganzes Vermögen draufgehen lassen (Philo leg. 344).

Bei Beginn des Frühlings 40 führte er die Armee an den Ärmelkanal. Die Eroberung Britanniens gehörte, wie gesagt, auch zum Programm des Kaisers (Suet. Cal. 19, 3) und war allerdings eine wichtige Frage der äußern Politik, die seit Caesars Unternehmungen nur aufgeschoben war (Tac. Agr. 13). Der mit großen Rüstungen vorbereitete Feldzug endete als eine leere Demonstration am Meeresufer. Die Schiffe stachen in See, ohne eine Landung zu versuchen. Unsere Quellen stellen das Ganze als Narrenposse hin. Doch hören wir, daß Amminus [vgl. Hübner o. Bd. III S. 868], von seinem Vater Cunobellinus vertrieben, mit kleinem Gefolge zu Gaius geflüchtet kam (Suet. Cal 44, 2) und dem Kaiser die Unterwerfung seiner Heimat aussprach. Danach scheint es, daß die römischen Angriffspläne wie gewöhnlich auf inneren Zwist im Feindesland aufgebaut waren; daß aber diesmal vor dem Eingreifen der Römer die Einigkeit wieder hergestellt wurde. Jedenfalls erweist sich dadurch die diplomatische Vorbereitung des Unternehmens als durchaus mangelhaft. Gaius feierte zur Verschleierung des vollen Mißerfolgs die *deditio* des Amminus als Sieg, ließ sich vom Heer als *Britannicus* akklamieren (Cass. Dio LIX 25, 5a), zahlte ein Donativ von 100 Denaren auf den Mann aus. Die *speculatores* erhielten Befehl, mit der Siegesmeldung direkt bis vor den Marstempel zu fahren und sie vor reichbesuchtem Senat den Consuln zu übergeben (Suet. Cal. 44, 2). Zum Gedächtnis seiner Anwesenheit an der Küste ließ er einen Leuchtturm bauen (Suet. Cal. 46. Cass. Dio LIX 25, 2. 3. Oros. VII 5, 5) Der Rückmarsch führte ihn zuerst zu den niederrheinischen Legionen (Suet. Cal. 48, 1), dann sah er sich Manöver der oberrheinischen Armee unter Galba an, der eben erfolgreich gegen die Germanen gekämpft hatte (Suet. Cal. 51, 3) und nun vom Kaiser mit höchstem Lob bedacht wurde (Suet. Galba 6, 3). Von da wandte er sich wieder Italien zu [über die Feldzüge des Gaius Riese Feldzug des Caligula an den Rhein, N. Heidelb. Jahrb. VI (1896) 152ff. im Negativen gut, im positiven Ergebnis verfehlt. Die obigen Ausführungen schließen sich meist an die Willrichs Klio III 304ff. an. Eine treffende Kritik Rieses bietet Teuber Beiträge z. Gesch. der Eroberung Britanniens durch d. Römer, Breslauer Stud. z. Gesch. III (1909) 1ff. Da mir nur der als Diss. Breslau 1908 erschienene Teil der Arbeit vorlag, konnte ich Teubers Ausführungen über die Verschwörung des Lepidus und Gaetulicus im Anhang der Schrift nicht benützen; vgl. ferner Jullian Histoire de la Gaule IV 161ff.].

Der Senat befand sich in großer Not, da einerseits die glänzenden Siegesmeldungen vorlagen, andererseits das Verbot irgendwelcher Ehrenbeschlüsse (Suet. Cal. 48, 2. Cass. Dio LIX 25, 4). Er entschloß sich zuletzt zu einer Gesandtschaft, die den Kaiser um baldige Rückkehr ersuchte (Suet. Cal. 49, 1). Gaius hatte sich bereits heftig darüber beklagt, daß ihm der Senat nicht die geziemende Ehrerbietung erweise und ihn um den Triumph betrügen wolle (Suet. Cal. 48, 2). Nun schrie er die Gesandten an und schlug dabei ans Schwert: ‚ich werde kommen und dieses mit mir‘. Und durch Edikt zeigte er an, er kehre zurück, aber nur für die, welche es wünschten, Ritterschaft und Volk. Dem Senat werde er künftig weder Mitbürger noch *princeps* mehr sein. Dementsprechend verbot er jeglichen Empfang durch die Senatoren. Im Mai traf er in der Nähe von Rom ein und wohnte am 29. Mai und am 1. Juni 40 den Opfern der Arvalbrüder in deren Heiligtum bei [CIL VI 2030, 15. 32347, 15; über die Lage des Heiligtums Wissowa o. Bd. II S. 1464. Schürer Gesch. d. jüd. Volks I³ 448, 46. 501, 174. 505, 183. Willrich Klio III 417, 1 übersahen das Zeugnis der Arvalakten und lassen den Kaiser erst am 31. August zurückkehren]. Ostentativ verschmähte er den Triumph, sondern begnügte er sich mit der schon 39 gewährten Ovatio (Suet. Cal. 49, 2). Dieser Einzug in Rom geschah am 31. August 40, zweifellos mit ausgesuchter Pracht. Seine Hausbeamten hatten schon längst Befehl, keine Kosten zu

scheuen. Gefangene Barbaren und Sehenswürdigkeiten von den Schauplätzen des Zuges, ja sogar die Dreiruderer, auf denen der Kaiser mit Gefolge den Kanal befahren hatte, wurden über die Alpen geschleppt (Suet. Cal. 46. 47. 48, 2). Vom Giebel der Basilica Iulia ließ er, wie er es liebte, Gold und Silber auf die Menge niederregnen (Cass. Dio LIX 25, 5. Suet. Cal. 37, 1. Vgl. Joseph. ant. XIX 71).

Beim niedersten und unfreien Volk Roms, sowie bei den Soldaten bewahrte er sich so auch fürderhin seine Beliebtheit (Joseph. ant. XIX 115. 129—131). Aber für die besitzenden Klassen Italiens, vornehmlich Senatoren und Ritterstand (Joseph. ant. XIX 3. Philo leg. 108: *πρὸς τοὺς γὰρ ἐν τέλει καὶ πλουσίους εὐτρεπεῖς ἦσαν αἱ παρασκευαί, καὶ μάλιστα τοὺς ἐν Ῥώμῃ καὶ τῇ ἄλλῃ Ἰταλίᾳ, παρ' οἷς ἄργυρος καὶ χρυσὸς τεθησαύρισται τοσοῦτος, ὥστε, εἰ σύμπας ὁ ἐξ ἁπάσης τῆς ἄλλης οἰκουμένης ἀπὸ περάτων αὐτῶν συννενεχθείη, πολλῷ καταδέεστερος ἂν εὑρεθῆναι*, ein allgemein interessantes Zeugnis für das Verhältnis der Provinzialen zum herrschenden Volk), brach eine Schreckenszeit an, die allerdings auch den Kaiser mit Folgerichtigkeit noch vor Ablauf eines halben Jahres zur Katastrophe führte (vgl. Suet. Cal. 49, 2). Der Sieg über die erste große Gefahr steigerte sein Selbstgefühl zu schwindelnder Höhe. Keine menschliche Ehrung reichte aus, sein Wesen auszudrücken, keine Schranken gab es für die Ahndung von Verstößen, die sich seiner Reizbarkeit irgendwie bemerklich machten. Zu Haß und Mißtrauen gegen alle Vornehmen gesellte sich das unersättliche Geldbedürfnis eines Alleinherrschers, der sich auch in Lustbarkeit und Ausstattung des Lebens nur in übermenschlichen Formen glaubte bewegen zu können (Philo leg. 104—113. 339—346. Joseph. ant. XIX 1—16). Die entsetzliche Schreckensherrschaft war möglich, weil den Mißhandelten keine gesetzlichen Abwehrmittel zustanden. Philon hat sich darüber treffend ausgesprochen: der Principat ist ein ‚Amt ohne Rechenschaftsablegung' (*ἀρχὴ ἀνυπεύθυνος*), eine ‚selbstherrliche Gewalt' (*ἐξουσία αὐτοκρατής* leg. 190). ‚Die Untertanen sind die Knechte des Kaisers' (*δοῦλοι αὐτοκράτορος οἱ ὑπήκοοι*). Diese Tatsache kam den Bewohnern des Reichs unter Augustus und Tiberius nicht zum Bewußtsein, weil sie mit Billigkeit und nach den Gesetzen regierten (*διὰ τὸ σὺν ἐπιεικείᾳ καὶ μετὰ νόμων ἄρχειν*). Gaius machte sich selbst zum Gesetz und tat die alten Verfassungen als leeres Gerede ab. Der Herrscher wurde zum Sklavenhalter (*νόμον ἡγούμενος ἑαυτὸν τοὺς τῶν ἑκασταχοῦ νομοθετῶν ὡς κενὰς ῥήσεις ἔλυεν*. Er ist ein *ἄρχων τρέπων εἰς δεσπότην*, leg. 119). Ebenso spricht Sueton (Cal. 22, 1) von *speciem principatus in regni formam convertere* (vgl. Cass. Dio LIX 10, 2. Joseph. ant. XIX 202). Sehr hervorzuheben ist, daß bei Gaius in keiner Weise staatsrechtliche Abweichungen von Augusts Principatsverfassung vorliegen. Diese Verfassung war vielmehr ganz der persönlichen Willkür des Alleinherrschers überlassen. Es war bloß eine Frage des Taktes und der Klugheit, wieweit der Princeps die Organe der alten Republik frei spielen ließ [vgl. Stein Unters. zur Gesch. in Verw Ägyptens unter röm. Herrsch. 3]. Gaius war nicht nur das jeder Menschenbrust eingewurzelte Sittengesetz abhanden gekommen. Man vermißt bei ihm seit seinem Regierungsantritt ebenso immer mehr den Sinn für die Möglichkeiten des persönlichen und politischen Lebens. Nur der Tod konnte von diesem Übel befreien. So war der letzte Lebensabschnitt des Kaisers erfüllt mit Anschlägen auf sein Leben.

Charakteristisch für seine Mißachtung aller Klugheitsgebote sind die bekannten Verkehrs- und Gewerbesteuern, die er sich nicht scheute zur Füllung des stets leeren Schatzes der Bevölkerung vom Rom aufzuerlegen. Denn damit stellte er die Popularität, die er beim niederen Volk wegen seiner Großartigkeit in Festlichkeiten und Schauspielen noch immer besaß, in Frage. Besteuert wurde der Lebensmittelkleinhandel und sämtliche Gewerbebetriebe, auch die von Sklaven geführten; hervorgehoben wird insonderheit die Hurensteuer und die der Sänftenträger, ferner wurde bei allen Prozessen eine Abgabe in Höhe von $2\frac{1}{2}\%$ vom Wert der Streitobjekte eingezogen. Alle diese Einnahmequellen waren in den griechischen Staaten schon seit Jahrhunderten benützt [Böckh Staatshaushaltung der Athener[3] I 400ff. 415ff. Wilcken Grundzüge der Papyruskunde 171. Über das *ἑταιρικόν* speziell Wilcken Griech. Ostraka I 217], aber in Rom unerhört. Sie belasteten vor allem den kleinen Mann und riefen große Aufregung hervor, schon weil das Publikum sich nicht in den neuen Vorschriften zurechtfinden konnte (Suet. Cal. 41, 1). Das Volk verlangte einmal im Circus stürmisch Abschaffung und Erleichterung dieser Lasten. Da das Geschrei immer mehr anschwoll, ließ Gaius das Militär einhauen und ein großes Blutbad anrichten (Joseph. ant. XIX 25. Cass. Dio LIX 28, 11). Weil die Verpachtung der Steuern sich als unrentabel herausstellte, wurden die Tribunen und Hauptleute der Praetorianer mit dem Geschäft befaßt (Joseph. ant. XIX 28. Suet. Cal. 40. 41. Cass. Dio LIX 28, 8—11). Nach Gaius' Ermordung war das erste, was die Consuln im Edikt versprachen, die Abschaffung dieser verhaßten Abgaben (Joseph. ant. XIX 160), und Claudius führte es gleich aus [Cass. Dio LX 4, 1. Darauf bezieht Kubitschek Österr. Jahresh. III 74 die Münze Cohen I 256, 71. 73, indem er *P. N. R.* auflöst als *p(ortorium) n(undinarum) r(emissum)* mit Hinweis auf Plin. n. h. XIX 56. Mowat Les dégrèvements d'inpôts et damendes inscrits sur les monnaies impériales romaines, Revue numism. XIII (1909) 73ff. möchte auf S. 77 auflösen *p(oena) n(undinaria)* oder *n(ummaria) r(emissa)*. In seiner Polemik gegen Kubitschek übersieht er vollkommen die angeführten Josephos- und Dion-Zeugnisse, wenn er 79 behauptet, Claudius habe keine Steuer erlassen. Nicht glücklich hat Willrich Klio III 425 diese Steuern behandelt. Hier wie sonst verwirft er die Chronologie des Dionischen Berichtes und setzt ‚offenbar ins J. 39 den Versuch, das ganze Finanzwesen auf eine gesündere Basis zu stellen.' Aber Joseph. ant. XIX 25 bestätigt den chronologischen Ansatz Dions. Mit Recht hat Rostowzew o. Bd. VI S. 2388 Willrichs Auffassung von einer eingreifenden Reform des Finanzsystems abgelehnt.

Gaius brauchte Geld, für die Beschaffung hatten selbstverständlich seine Freigelassenen zu sorgen. Diese waren zumeist Ägypter (Philo leg. 166). Insofern könnte zutreffen, daß Ägypten Anregung bot zu den Steuern, wie Willrich 426 ausführt. Doch waren, wie bemerkt, ähnliche Abgaben in jeder griechischen Stadt zu finden. Mit Unrecht leugnet Willrich 466 die durch Philo a. a. O. und Joseph. ant. XIX 64 wohlbezeugte Tatsache, daß nach Macros Tod die Regierung des Gaius durchaus von den Freigelassenen besorgt wurde. Es müßte erst bewiesen werden, daß sich Gaius jemals mit einem Gegenstand, der außerhalb der Sphäre seiner rein persönlichen Triebe lag, beschäftigt hätte].

Waren diese Steuern die Last des kleinen Mannes, so standen die besitzenden Klassen unter der beständigen Furcht, wegen unrichtiger Censusangaben bestraft zu werden. Jeder Vermögenszuwachs konnte dazu den Anlaß bieten (Suet. Cal. 38, 2). Das Gefährlichste war, daß Sklaven, die in solcher Sache oder sonst ihren Herrn denunzierten, die Freiheit und $\frac{1}{8}$ des konfiszierten Vermögens erhielten (Joseph. ant. XIX 12. 14. 131). Das Hauptmittel, Geld zu bekommen, blieben die Majestätsprozesse. Sogar der Oheim Claudius mußte einen Kapitalprozeß bestehen auf Anzeige eines Sklaven hin, konnte freilich seine Unschuld derart beweisen, daß es vorderhand ohne Schaden abging (Joseph. ant. XIX 13).

Die Geistesverfassung des Kaisers in diesen letzten Monaten äußerte sich besonders augenfällig durch den Fanatismus, mit dem er den Glauben an seine Gottesnatur verlangte. Es handelte sich dabei nicht um den gewöhnlichen Kaiserkult [vgl. Wissowa Rel. u. Kult.[2] 93. Stein Unters. z. Gesch. u. Verw. Ägyptens 16ff.], der ihm natürlich seit Anfang mit allem Überschwang zu teil wurde (Dittenberger Syll. 364, 8. 365, 3) und den auch Philo als selbstverständlich ansah (leg. 149—151), sondern darüber hinaus finden wir bei Gaius schon seit 38 den Willen, als Manifestation aller möglichen Götter zu gelten (Phil. leg. 149—151). Er zeigte sich in Rom öffentlich im Kostüm verschiedener Gottheiten (Philo leg. 79ff. Cass. Dio LIX 26, 6. Suet. 22, 3. 52), schon 39 gab er Befehl, in Jerusalem die Zeusstatue mit seinen Zügen aufzustellen, dem Apollontempel von Didyma fügte er zwei Meilen Asylgebiet zu und gab der Provinz Asia Befehl, den Bau zu Ende zu führen. Während Augustus in Pergamon, Tiberius in Smyrna ihre Tempel hatten, so sollte Didyma, der hochheilige Kultort, seine Wohnstätte sein [Cass. Dio LIX 28, 1. Dittenberger Or. gr. 472. 473. Diese Inschriften hat im angegebenen Sinn erklärt Haussoullier Revue de philol. XXIII (1899) 147ff. Suet. 21. Philo leg. 103ff. erwähnt Gaius als Apollon. Willrich Klio III 443, 3 hält Haussoulliers Beurteiluug für verfehlt]. Beim Brückenbau von Puteoli fühlte er sich als Neptun (Cass. Dio LIX 26, 6. Joseph. ant. XIX 6).

Schon im J. 39 rettete sich ferner L. Vitellius, der Vater des spätern Kaisers, den Gaius in Ungnade vom großen syrischen Kommando abberufen hatte, das Leben, indem er bei der Audienz die Proskynese vollzog (Suet. Vit. 2, 5. Cass. Dio LIX 27, 3. Philo leg. 116. Tac. ann. VI 32). Es fehlten natürlich solche nicht, die das schleunigst nachahmten, ohne daß es ins Hofzeremoniell eingeführt wurde. Aber Gaius erteilte den Begrüßungskuß selten, wenigstens andern als seinen Lieblingstänzern, sondern streckte auch den Senatoren meist Hand oder Fuß zum Kusse hin [Cass. Dio LIX 27, 1. 2. 29, 5. Suet. Cal. 55, 1. Sen. de benef. II 12, 1. Die Proskynese der alexandrinischen Judengesandtschaft bei Philo leg. 352 *ἡμεῖς δὲ ὡς αὐτὸν εἰσαχθέντες ἅμα τῷ θεάσασθαι μετ' αἰδοῦς καὶ εὐλαβείας τῆς ἁπάσης γενόντες εἰς τοὔδαφος ἐδεξιούμεθα Σεβαστὸν Αὐτοκράτορα προσειπόντες*. Dazu Weber Herm. L 74, 2. Friedländer Sittengesch.[8] I 161. Willrich Klio III 442].

Unter diesen Dingen hatten bisher nur die Juden zu leiden, deren religiöse Eigenart aufs brutalste vergewaltigt wurde. Dagegen seit Gaius' Rückkehr nach Rom wurde für die Römer der Kult des lebenden Kaisers zur Staatsreligion gemacht. Das war ein Ereignis, das die ganze römische Welt erregte und darum auch bei den heidnischen Schriftstellern besprochen wird [Suet. Cal. 22. Cass. Dio LIX 28, 2. Willrich Klio III 425, 4 übersieht, daß Dion a. a. O. ausdrücklich den Tempel in Rom ins J. 40 setzt, nicht die Gottheitsbehauptung im allgemeinen, vgl. LIX 26, 5. Der Beschluß des Senats über den Tempel gehört zu den Loyalitätskundgebungen nach der Verschwörung des Betilienus Bassus, Cass. Dio LIX 26, 5]. Die Einzelheiten sind nicht mehr genau erkennbar, wohl, weil in dem kurzen Zeitraum nicht alle Pläne wirklich ausgeführt werden konnten. Der Senat beschloß Bau eines Tempels mit eigener Priesterschaft und besonderem Ritual [Sen. dial. IX 14, 9 *Caesar deus noster* von Willrich Klio III 447 darauf bezogen]. Man sieht nicht recht, ob dies der Tempel auf dem Kapitol war, von dem wir hören, oder ob mit dem ‚Zusammenwohnen mit dem Iuppiter Optimus Maximus' ein weiterer Vorgang gemeint ist [Suet. Cal. 22, 4 sagt: *in area Capitolina novae domus fundamenta iecit*, Hülsen o. Bd. III S. 1535], denn außerdem baute Gaius seiner eigenen Gottheit einen Tempel innerhalb des Palatiums mit einem goldenen Kultbild, dessen Kostüm er täglich bestimmte. Auch ist nicht sicher, ob Iuppiter Latiaris sein offizieller Kultname war (vgl. Suet. Cal. 22, 2 *quidam eum Latiarem Iovem consalutarunt*). Er führte auch den Titel *optimus maximus Caesar* (Suet. Cal. 22, 1. Riewald De imperatorum Romanorum cum certis dis comparatione, Halle 1912, 276). Mit dem Palatium setzte er den Castortempel und durch eine Brücke über den Augustustempel auch das Capitol in Verbindung. Die Ehre, dem neuen Priesterkollegium anzugehören, mußte teuer bezahlt werden, mit 8 oder nach anderer Angabe 10 Millionen Sesterzen. Oheim Claudius, dem eine offene Stelle übertragen wurde, konnte die Summe nur erlegen nach einer Versteigerung aus seinem Besitz [Suet. Claud. 9, 2. Cass. Dio LIX 28, 5; er wurde auch sonst schlecht behandelt, Sen. apocol. 15, 2. Suet. Claud. 8; Nero 6, 2]. Sein Töchterchen Drusilla ließ Gaius in einer Prozession allen Göttern empfehlen und schließlich der Minerva in den Schoß legen

(Suet. Cal. 25, 4. Cass. Dio LIX 28, 7. Joseph. ant XIX 11).

Zur Ausschmückung des neuen Tempels sollten die wertvollsten Kunstwerke Griechenlands herbeigeschafft werden, wie er solche auch für seine Paläste und Villen brauchte (Paus. IX 27, 3. Plin. n. h. XXXV 18). Insbesondere befahl er, den Zeus des Pheidias in Olympia nach Rom zu schicken und hier zu seinem Kultbilde umzuarbeiten. Die damit beauftragten Fachleute erklärten aber dem Statthalter von Makedonien-Griechenland, dem bereits erwähnten P. Memmius Regulus (Dessau 962. 8815), das Meisterwerk könne solchen Transport nicht aushalten. Regulus ließ die Sache liegen und erstattete Bericht nach Rom, in dem auch vorgefallene Wunderzeichen keine geringe Rolle spielten. Zum Glück für ihn ereilte der Tod den Gaius, bevor er zur Bestrafnng dieses kühnen Ungehorsams schreiten konnte (Joseph. ant. XIX 7 - 10. Suet. Cal. 22, 2. 57, 1. Cass. Dio LIX 28, 3. 4).

Gegen Zweifel an seiner Gottheit war Gaius besonders empfindlich Zwar ließ er einen gallischen Schuster, der lachte, wie er einmal den Kaiser als Iuppiter auftreten sah, und, gefragt, meinte, das sei dummes Zeug, laufen (Cass. Dio LIX 26, 9). Aber Gebildeten und Hochgestellten gegenüber verstand er keinen Spaß. Er liebte es geradezu, ihnen durch zynische Fragen Fallen zu legen. Als L. Vitellius sich aussprechen sollte über den Verkehr des Kaisers mit der Luna, ob er ihn nicht mit Augen gesehen habe, antwortete er: ‚Nur Euch, ihr Götter, o Herr, ist gegeben einander zu sehen' (Cass. Dio LIX 27, 6. Suet. Cal. 22, 4) Nicht so schlagfertig war der Tragöde Apelles von Askalon, der zeitweilig so mächtige Günstling, als er gegenüber der Iuppiterstatue sagen sollte, wer der Größere sei, Iuppiter oder der Kaiser. Gaius ließ ihn sofort stäupen, lobte seine auch im Wimmern schöne Stimme und setzte ihn in schwere Haft (Suet. Cal. 33. Philo leg. 206. Vgl. Joseph. ant. XIX 11).

Ganz schlecht stand es naturgemäß zu dieser Zeit um die Sache der Juden in Palästina. Petronius mußte Anfang 40 seiner heiklen Aufgabe wieder nähertreten. Als er bei den Truppen in Ptolemais eintraf, erschien dort eine große jüdische Massendeputation, Männer und Weiber, jung und alt (Phil. leg. 227), die ihn bat, den Vormarsch aufzuschieben, bis sie ihre Sache dem Kaiser durch eine Gesandtschaft nochmals unterbreitet hätten (Philo leg. 239 242). Diese Bitte schlug ihnen Petronius ab (leg. 247), gab aber den Künstlern Befehl, die Statue mit größter Sorgfalt fertig zu arbeiten, um so einen Vorwand zum Zögern zu haben (246. 248). Dann begab er sich zum genaueren Studium der Lage bloß mit seinem persönl chen Gefolge nach Tiberias [Joseph. bell. Iud. II 193; ant. XIX 269. Bei Philo fehlt diese Episode]. Die Häupter des Landes, die er dorthin befahl, erschienen wiederum mit einer großen Volksmenge Nach längeren Verhandlungen [Joseph. ant. XVIII 272 spricht von etwa 40, bell Iud. II 200 von 50 Tagen] überzeugte er sich von der Unmöglichkeit, auf friedlichem Wege zum Ziele zu kommen. In Voraussicht des Krieges vernachlässigten die Juden bereits die Ernte [Phil. leg. 249 spricht von der Erntezeit, während Joseph. bell. Iud. II 200 und ant. XVIII 272 dasselbe von der Saatzeit berichtet. Die Ernte beginnt im April, die Saatzeit wäre November (vgl. Schürer Gesch. d. jüd. Volkes I 506. Willrich Klio III 469). Die Tatsachen geben Philon Recht]. In Erwägung all dessen gab er den Juden beruhigende Versicherungen, kehrte nach Antiochia zurück und sandte einen neuen Bericht an Gaius (Joseph. ant. XVIII 283; bell. Iud. II 201). Darin erklärte er das langsame Fertigwerden der Statue, ganz besonderes Gewicht legte er auf den Umstand, daß bei sofortigem Einmarsch die Ernte zu Grunde gehen würde. Gaius hatte nämlich bereits damals den Plan gefaßt, nach dem gallischen Feldzug eine ähnliche Heerfahrt in den Osten anzutreten, der Küste von Kleinasien und Syrien entlang nach Ägypten. Petronius führte nun aus, wie die Ernte von Palästina für diese Gelegenheit zur Verfügung stehen müsse (Philo leg. 246—253; vgl. Suet. 49, 2. Joseph. ant. XIX 81).

Gaius erhielt diesen Bericht wohl etwa Ende Mai in Italien (Philo leg. 260). Er ließ dem Petronius in der Antwort danken für seine Umsicht, zugleich aber befehlen, ungesäumt ans Werk zu gehen, da nun bereits die Ernte eingebracht sein könne [Philo leg. 259. 260. Von einem Briefe ähnlichen Wortlauts spricht Joseph. ant. XVIII 262, setzt ihn aber schon Winter 39. Darüber Willrich Klio III 469]. Um diese Zeit [Joseph. ant. XVIII 289 spricht vom Aufenthalt Agrippas *ἐπὶ Ῥώμης*. Das braucht nicht notwendigerweise nach den 31. August zu gehören, da Gaius ja schon seit Ende Mai zum mindesten in der Nähe Roms war] nahm sich Agrippa seines Volkes an (Joseph. ant. XVIII 289). Die Einzelheiten werden von Philon und Josephus ganz verschieden berichtet [Philo 261—333. Joseph. ant. XVIII 289—298. Willrich Klio III 417, 1 kritisiert Philons Erzählung mit vollem Recht, vgl. auch Willrich Iudaica 42]. Der Erfolg bewies, daß Agrippas Vorgehen jedenfalls zweckmäßig war. Gaius ließ einen neuen Befehl an Petronius ausfertigen. Danach sollten in der Statuenangelegenheit keine neuen Schritte geschehen. War das Bild schon im Tempel aufgestellt, sollte es dort bleiben. Gegen Versuche der Juden, Statuen oder Altäre des Kaisers, die in ihrem Lande errichtet wurden, zu zerstören, habe er unnachsichtlich einzuschreiten (Philo leg. 334. Joseph. ant. XVIII 301). Erst geraume Zeit später erfuhr Gaius, daß Petronius bereits von sich aus die militärische Unternehmung abgebrochen hatte. Ende Dezember 40 ging ein weiterer kaiserlicher Befehl ab, Petronius solle sofort die Konsequenzen ziehen aus seinem hochverräterischen Treiben. Durch einen glücklichen Zufall empfing Petronius dieses Schreiben aber erst 23 Tage später als die Kunde von der Ermordung des Gaius (Joseph. bell. Iud II 203; ant. XVIII 304 - 309). Daß Gaius vorhatte, bei der Orientfahrt persönlich seinen Kult in Jerusalem einzuführen, erzählt Philon (337) [für die Chronologie Willrich Klio III 467, gegen Schürer Gesch. d. jüd. Volks I 506, 187].

Ziemlich bald nach dem Einzug des Kaisers in Rom wurde eine zweite große Verschwörung entdeckt. Ihre Häupter waren der Senatorensohn

Sex. Papinius, dessen Stief- oder Adoptivvater Anicius Cerealis [Klebs o. Bd. I S. 2196 Nr. 7] war, und der kaiserliche Quaestor Betilienus Bassus, Sohn eines Procurators Augusti Betilienus Capito [Henze o. Bd. III S. 367], neben ihnen andere Senatoren und Ritter. Rechtzeitig konnte Gaius den Papinius und Cerealis verhaften lassen und scheute sich nicht, die Folter anzuwenden. Durch das Versprechen der Straflosigkeit ließ sich Cerealis verleiten, die Teilnehmer zu verraten. Er erhielt sich so das Leben, blieb freilich immer gebrandmarkt, bis er sich 66 den Tod gab [Tac. ann. XVI 17 erwähnt ihn als Verräter, die Auszüge Dions lassen umgekehrt den Sohn verraten, offenbar ein Mißverständnis, wie auch Sen. dial. V 18, 3 ergibt]. Gaius geriet wieder in furchtbare Aufregung, ließ die drei Männer, die seine Regierung führten, den Praefectus praetorio M. Arrecinus Clemens [v. Rohden o. Bd. II S. 1226] und dessen Kollegen, sowie den allgewaltigen Freigelassenen Callistus (vgl. Joseph. ant. XIX 64) kommen und rief ihnen zu, wenn er den Tod verdiene, wolle er durch seinen eigenen Willen fallen, die drei sollten ihn töten, wenn sie wollten (Suet. Cal. 56, 1. Cass. Dio LIX 25, 7. 8). Die Angeklagten wurden dann nach den vatikanischen Gärten gebracht und dort in Anwesenheit eines senatorischen Consiliums und auch der Caesonia mit ihren Matronen [Willrich Klio III 455, 3 ergänzt die Erzählung Senecas glücklich durch den Hinweis auf die alexandrinischen Isidoros- und Lamponakten (Wilcken Chrestom. d. Papyrusk nr. 14 Col. II 7), wo einer Gerichtsverhandlung des Claudius Agrippina mit ihren Matronen beiwohnt] abgeurteilt. Die Rechtsformen wurden in keiner Weise gewahrt. Die Angehörigen der beiden obern Stände wurden gefoltert und gestäupt, besonders grausam Betilienus. Gaius befahl, ihm die Kleider abzureißen und den Soldaten, darauf zu stehen, damit sie desto bessern Halt zum Hauen hätten (Suet. Cal. 26, 3). In der Nacht wurden die Hauptschuldigen, darunter drei Senatoren, enthauptet (Sen. dial. V 19, 2).

Nachdem Gaius so die gewohnte Zuversicht (Suet. Cal. 51, 1) wiedergewonnen hatte, erklärte er im Senat, er zürne nur noch ganz wenigen. Alle erwarteten zitternd, über wessen Haupt sich wohl der kaiserliche Zorn entladen werde. Es war Scribonius Proculus, dem beim Eintritt in die Curie der beim Kaiser viel bedeutende Freigelassene Protogenes (Iuv. sat. 3, 120) zurief: ‚Du grüßest mich und hassest den Kaiser.' Das war für eine Anzahl umstehender Leute das Zeichen, über ihn herzufallen. Auch einige Mitsenatoren schlugen auf ihn los, bis er in Stücke zerrissen war [Suet. Cal. 28. Cass. Die LIX 26, 2. Das Amt des Protogenes war, Buch zu führen über die zur Hinrichtung Vorgemerkten, Suet. 49, 3. Cass. Dio LX 4, 5. LIX 26, 2. Derartige Hofämter sind uns bekannt aus dem Reiche des Mithradates Eupator, Dittenberger Or. gr. 371 *ὁ ἐπὶ τοῦ ἀποῤῥήτου*, 372 *ὁ ἐπὶ τοῦ ἐγχειριδίου*, 364 *ὁ ἐπὶ τῶν ἀνακρίσεων*. Sueton sagt *in secretis eius*].

Nach diesem Loyalitätsbeweis erklärte sich Gaius für versöhnt mit dem Senat. Dieser dankte mit dem Beschluß, der Kaiser solle unter militärischem Schutze und auf einem unzugänglichen Throne den Sitzungen beiwohnen, ferner sollten seine Statuen bewacht werden (Cass. Dio LIX 26, 3). Nun ließ es auch Gaius nicht an einer entsprechenden Geste fehlen, die wieder an seine Anfänge erinnerte. Er begnadigte den wegen Majestätsbeleidigung angeklagten Consular Pompeius Pennus, und seiner Mätresse Quintilia, die auf der Folter das Zeugnis verweigert hatte, ließ er 800 000 Sesterzen auszahlen. Freilich, wie ihm Pompeius danken wollte, verwischte er selbst sofort den Eindruck seines Edelmutes, indem er angesichts des Senats dem Greis den linken Fuß zum Kusse darreichte (Sen. de benef. II 12 kombiniert mit Cass. Dio LIX 26, 4. Joseph. ant. XIX 32—36. Suet. Cal. 16, 4 nach Boissevain Anmerkung zur Dionstelle. Seneca hat *Pompeius*. Dion *Pomponius*, Josephos *Pompedius*). Im Anschluß daran wurde Gaius vom Senat znm Staatsgott erhoben (Cass. Dio LIX 26, 5. 28, 2). Derselbe Antrag erfolgte nach Unterdrückung der Pisonischen Verschwörung für Nero (Tac. ann. XV 74).

Ungeachtet der feierlichen Versöhnung zwischen Kaiser und Senat bildete sich sogleich eine neue größere Verschwörung. Es waren wieder Senatoren und Ritter, die sich zusammentaten unter Führung des L. Annius Vinicianus [Joseph. ant. XIX 18 v. Rohden o. Bd I S. 2277], Enkel des Consulars P. Vinicius, Neffe von M. Vinicius, dem Schwager des Kaisers [Joseph. ant. XIX 102. 251. Pros. imp. Rom. III 436; darum von Joseph. 52 genannt *γενναιότατος τῶν πολιτῶν*]. Wegen seiner Freundschaft mit Lepidus, dem gewesenen Gemahl der Drusilla, fühlte er sich in beständiger Lebensgefahr (Joseph. ant. XIX 20. 49). Wegen der nahen Beziehungen zum Kaiserhaus stand er mit dem Oheim in vorderster Linie für eine etwaige Principatskandidatur nach Gaius' Sturz (Joseph. ant. XIX 251. Cass. Dio LX 15, 1).

Diese Bewegung war ungleich gefährlicher als die frühere, weil Gaius es durch seine zynische Respektlosigkeit gegenüber allem, was den Menschen heilig und teuer sein kann, verstanden hatte, sich auch der treuesten Stützen seiner Herrschaft zu berauben: des Offizierskorps und der Freigelassenen. Die beiden tätigsten Mitglieder der Verschwörung waren die beiden Praetorianertribunen Cassius Chaerea [Stein o. Bd. III S. 1682] und Cornelius Sabinus [Stein o. Bd. IV S 1424. Cass. Dio LIX 29, 1. Joseph. ant. XIX 18. 46. 48. Suet. Cal. 58, 2]. Aber auch die beiden Praefecti praetorio waren im Einverständnis und noch weitere Tribunen (Suet. Cal 56, 1. Joseph. ant. XIX 37—46. Cass. Dio LIX 29, 1), und was eben so wichtig war, der Freigelassene Callistus, der maßgebende Mann des kaiserlichen Kabinetts. Er war ungeheuer reich geworden und mußte deshalb über kurz oder lang dem Geldbedürfnis des Kaisers zum Opfer fallen. Er erkor sich den trottelhaften Claudius als den seinen Zwecken geeignetsten Nachfolger im Principat und gewann leicht dessen Gunst, indem er ihm mitteilte, von Gaius mit seiner Vergiftung betraut zu sein. Der Erfolg gab ihm nachher das glänzende Zeugnis, daß er gut gerechnet hatte (Joseph. ant. XIX 64—69. Cass. Dio LIX 29, 1). Neben Callistus standen die übrigen Beamten des kaiserlichen Haushalts von gleichem Rang (Suet. Cal. 56, 1 *non sine consocientia potentissimorum libertorum*), man wird

da wohl z. B. an Narcissus denken dürfen [vgl. Dessau 191]. Die Offiziere waren empört, daß Gaius sie immer mehr zu bloßen Henkern und Steuerbütteln herabwürdigte (Jos. ant. XIX 28-43). Der im Dienst ergraute Chaerea war überdies wegen seiner Stimme beständigen obszönen Späßen des Kaisers ausgesetzt, womit dieser ihn in seltsamer Verblendung vor allen Kameraden zu beschimpfen beliebte (Sen. dial. II 18, 3. Suet. Cal. 56, 2. Cass. Dio LIX 29, 2. Jos. ant. XIX 21. 29).

Was sich Gaius in der letzten Zeit an gemeinsten Zynismen auch Nächststehenden gegenüber leistete, nur um sich an ihrer Verlegenheit zu weiden, überstieg alle Grenzen. So rief er seinem Günstling Valerius Asiaticus bei einer großen Galatafel laut zu, daß dessen Gemahlin, mit der er eben Ehebruch getrieben hatte, seinen Erwartungen nicht entsprochen habe (Sen. dial. II 18, 2, daraus wohl Suet. Cal. 36,2). So kam es, daß diesmal trotz der großen Zahl der Mitwisser kein Mensch mehr an Verrat dachte (Cass. Dio LIX 29, 1a. Joseph. ant. XIX 63).

Zur Ausführung des Plans wurden die Ludi Palatini 41 bestimmt [deren offizielle Tage waren nach Joseph. ant XIX 77. 96 der 19.—21. Januar, für das J. 41 hatte Gaius noch drei Zusatztage ediziert, am letzten wurde er getötet, nach Suet. 50, 1 war es der 24. Januar 41. Cass. Dio LIX 29, 6 läßt die Ermordung auch am sechsten Tag des Festes stattfinden, gibt dem Fest aber fälschlich achttägige Dauer. Wissowa Rel. u. Kult. d. Römer[2] 569 bietet andere Daten]. Diese zu Ehren des verstorbenen Augustus von Livia gegründeten szenischen Spiele [Wissowa a. a. O. 458] fanden in einem alle Jahre zu diesem Zweck im Palatium errichteten Theater statt (Joseph. ant. XIX 90). Am Entscheidungstage, am 24. Januar 41, brachte Gaius des Morgens dem Augustus ein Opfer dar und ergötzte sich weidlich, als bei dieser Gelegenheit der Consular P. Nonius Asprenas (Prosop. imp. Rom. nr. 95) mit Blut bespritzt wurde [Joseph. ant. XIX 72, etwas anders Suet. Cal. 52, 4: Gaius selbst bespritzt]. Gaius war an diesem Tage besonders guter Laune (Joseph. 88). Nachdem er sich mit dem Gefolge gesetzt hatte, ließ er an die riesige Menge der Zuschauer Fruchtsaft ausschenken und seltene Vögel auswerfen, um seinen Spaß zu haben am Gezänk der gierig haschenden Menschen (Joseph. 93), dann sah er sich die Schauspiele an, zuerst den Mimus Laureolus des Catullus [Skutsch o. Bd. III S. 1796], dann tanzte Mnester, des Gaius Liebling, die Pantomime Kinyras. In beiden Stücken ging es sehr blutig zu, im Mimus wurde der Hauptheld gekreuzigt, und Kinyras und Myrrha fanden ebenfalls den Tod. Schon das galt später als Vorzeichen der folgenden Ereignisse, besonders aber, daß seinerzeit die Tragödie Kinyras gespielt worden war, als Philipp von Makedonien ermordet wurde (Joseph. 94. 95. Suet. Cal. 57, 5). Bereits war die Mittagsstunde verstrichen (Suet. Cal. 58, 1 nennt die siebente, Joseph. ant. XIX 99 die neunte Stunde), die Spiele sollten weitergehen, als Gaius sich entschloß, zum Baden und Frühstücken zu gehen (Suet. Cal. 58, 1. Joseph 96 mit abweichender Motivierung). Auf dem Wege zum Bade wollte er sich schöne Knaben aus Asia, die in einem gedeckten Gang des Palastes für das folgende Mysterienballett bereit gestellt wurden, ansehen (Suet. Cal. 57, 4. 58, 1. Joseph. ant. XIX 104. Cass. Dio LIX 29, 6). Das Gefolge des Kaisers, sein Oheim Claudius, sein Schwager M. Vinicius, Valerius Asiaticus und Arruntius Paulus (o. Bd. II S. 1263) und die begleitenden Sklaven waren schon nach dem Palast vorausgegangen, Gaius betrat den Gewölbegang ganz allein. Aber die Verschworenen, an ihrer Spitze Chaerea, waren ihm sofort aus dem Theater nachgefolgt und fielen nun über ihn her. Unter ihren Hieben brach der völlig Ahnungslose bald zusammen (Joseph. 105—114. Suet. 58. Cass. Dio LIX 29, 7. Sen. dial. II 18, 3; ep. 4, 7. Die Einzelheiten begreiflicherweise nicht übereinstimmend).

Die Tat war nicht gefahrlos, der ganze Kaiserpalast, damit auch das ganze Theaterpublikum, war in der Hand der kaiserlichen Truppen. Es zeigte sich bald, daß die (unfreie) germanische Leibwache unter ihrem Tribunen Sabinus, einem frühern Gladiator (vgl. Suet. Cal. 55, 2), gesonnen war, den Tod ihres Herrn blutig zu rächen. Sie verstanden die politische Frage nicht und sahen in Gaius bloß den großartigen Geldgeber vernichtet (Joseph. 120. 122). Sofort begannen sie den Mördern nachzuspüren, und schlugen drei Senatoren, darunter den P. Nonius Asprenas (Joseph. 123) nieder. Die eigentlichen Mörder hatten sich ins Haus des Germanicus auf dem Palatin geflüchtet (Joseph. 117). Zunächst bedroht war nun das Publikum im Theater, bis es gelang, die Germanen von der Zwecklosigkeit ihres Vorhabens zu überzeugen (Joseph. 145—152. Suet. Cal. 58, 3. Cass. Dio LIX 30, 1b). Die Praetorianer meuterten nicht gegen ihre Offiziere. Um sie vor den Germanen zu retten, führte man Vinicianus und andere Senatoren vor den Praefecten Arrecinus Clemens. Dieser billigte öffentlich ihr Verhalten und entließ sie (Joseph. 153—156).

Mittlerweile hatte sich eine große Volksmenge auf dem Forum versammelt, und verlangte stürmisch nach den Mördern. Hier machte großen Eindruck, daß Valerius Asiaticus, der allbekannte Freund des Gaius, erklärte, seinetwegen könnten sie ihn als Mörder ansehen (Joseph. 157—159. Cass. Dio LIX 30, 2). Um dieselbe Zeit erschien ein Edikt der Consuln an Volk und Soldaten, worin der Befehl zur Ruhe verbunden war mit dem Versprechen von Abschaffung der verhaßten Steuern und von Ehrengeschenken für die Soldaten (Joseph. 160). In der nun stattfindenden Senatssitzung auf dem Capitol (Suet. Cal. 60) ließ der Consul Cn. Sentius Saturninus Ehrenbeschlüsse für die Kaisermörder fassen und stellte in seiner Rede den Cassius Chaerea über Brutus und Cassius (Joseph. 167—184). Vier Praetorianercohorten stellten sich dem Senat zur Verfügung und erhielten das Losungswort: *libertas* (Joseph. 186—189). Die Consuln ließen durch sie die öffentlichen Gelder und Senatorenhäuser bewachen (Cass. Dio LIX 30, 3). Bereits zur Nachtzeit gab Chaerea seinem Kameraden Iulius Lupus den Befehl, die Kaiserin Caesonia und das Töchterchen Drusilla zu töten (Joseph. 190—200. Suet. Cal. 59). In aller Heimlichkeit wurden auf Anweisung des Königs Agrippa (Joseph. 237) die drei Leichen nach den lamischen Gärten gebracht, dort eiligst verbrannt und begraben (Suet. Cal. 59).

Gleichzeitig wurde aber von der Mehrheit der Praetorianer Claudius zum Kaiser proklamiert, und am 25. Januar mußte ihn auch der Senat anerkennen [vgl. Groag o. Bd. III S. 2786]. Der neue Herrscher ließ Cassius Chaerea, Iulius Lupus und einige andere hinrichten (Joseph. 268—271. Suet. Claud. 11, 1. Cass. Dio LX 3, 4). Auch verbot er, den 24. Januar zum Festtag zu machen (Suet. Claud. 11, 3) und das Andenken des Gaius zu ächten (Cass. Dio LX 4, 5). Dagegen ließ er seine Statuen entfernen (Cass. Dio LX 4, 5). In vielen Inschriften findet sich Gaius' Name weggemeißelt [Dessau 194. 5574. 5948. 6396. 6397. IGR 1057. CIL XII 2331]. Sein Name fehlte im offiziellen Kaiserverzeichnis der Eidesleistungen und Gelübde [Cass. Dio LX 4, 6 stellt ihn auf gleiche Stufe mit Tiberius. Doch der wurde zwar nicht konsekriert, aber sein Name wurde auf den Denkmälern nicht getilgt und begegnet in der Lex de imperio Vespasiani, wo Gaius fehlt, Dessau 243]. Die Majestätsprozeßordnung des Gaius wurde abgeschafft, die unter Gaius dadurch zugrunde Gerichteten, soweit es anging, entschädigt (Cass. Dio LX 3, 6. 4, 2). Alle übrigen Verfügungen wurden einer scharfen Prüfung unterzogen und meist für ungültig erklärt (Cass. Dio LX 4, 1. Suet. Claud. 11, 3. Groag o. Bd. III S. 2788).

Die furchtbare Mißwirtschaft, die unter Gaius geherrscht hatte, trat am augenfälligsten zutage, als man entdeckte, daß am 24. Januar in den Getreidelagern Roms nur Vorräte auf acht Tage vorhanden waren Schon längere Zeit, seit dem Brückenbau von Puteoli, war es nur einem gütigen Geschick zu verdanken gewesen, daß die Millionenstadt vor der schrecklichsten Hungersnot bewahrt blieb (Sen. dial. X 18, 5. 6). Man muß bedenken, daß Tiberius in einem seiner Senatsbriefe die sichere Getreideversorgung Roms und Italiens als eines der Dinge bezeichnete, wodurch der Principat seine innere Berechtigung bekam (Tac. ann. III 53f; s. Tiberius u. S. 527). Claudius machte sich ein besonderes Vergnügen daraus, bei jeder Gelegenheit, auch auf öffentlichen Denkmälern und in Erlassen, auf die bodenlos schlechte Verwaltung seines von ihm freilich mit vollem Recht gehaßten Neffen und Vorgängers hinzuweisen (Sen. apocol. 11, 2. Dessau 205, 3. 206, 12. Joseph. ant. XIX 284).

III. Zur Beurteilung. Willrich leitet seine Studie über Caligula (Klio III 85ff.) mit Mommsens bekanntem Wort (Röm. Gesch. V 3) ein: ‚Die Erzählungen von Fabricius und die vom Kaiser Gaius sind ziemlich gleich flach und gleich verlogen'. In der Tat steht es um die antike Überlieferung der Geschichte des Gaius besonders ungünstig. Es fehlen uns nicht nur die großen zeitgenössischen Geschichtswerke, sondern auch die Annalen des Tacitus sind für diesen Zeitraum verloren gegangen. Zwar haben Sueton und Cassius Dio mit dem Material dieser Originalwerke gearbeitet, aber beide, besonders jedoch Sueton, in einer Weise, welche die glänzenden zeitgenössischen Gemälde dieser Schreckenszeit oft ins Fratzenhafte verzerrt. Cassius Dio hat seinen besondern Wert, weil er uns die Ereignisse in ihrer zeitlichen Folge berichtet [über Suetons Vita ausführlich Ranke Weltgesch. III 2 (kritische Erörterungen zur alten Gesch.) 377ff.].

Am treuesten führt uns in Geist und Inhalt eines gleichzeitigen Werkes ein die lebensvolle Erzählung, die Josephus in seiner Archäologie (XIX 1—277) über die Ermordung des Gaius bietet. Die eigentümliche Art, in der hier Cluvius Rufus (§ 91) erwähnt wird, ergibt mit größter Wahrscheinlichkeit dessen Geschichtswerk als Quelle, die freilich Josephus nicht selbst benutzt haben wird [vgl. Groag o. Bd. IV S. 124. Linnert Beitr. z. Gesch. Caligulas, Diss. Jena 1909, 30]. Neben dieses wertvolle Bruchstück bei Josephus treten ebenbürtig die erhaltenen Reste des großen Werkes Philons über den Untergang der Judenverfolger, die überliefert sind als *Φίλωνος εἰς Φλάκκον* und *Φίλωνος ἀρετῶν πρῶτον ὅ ἐστι τῆς αὐτοῦ πρεσβείας πρὸς Γάϊον* [in der Gesamtausgabe der Philonischen Werke von Cohn und Wendland im 6. Band, herausgegeben von S. Reiter 120—223. Vgl Schürer Gesch. des jüd. Volks I[3] 501, 174. III 679ff. Wilcken ‚Zum alexandrinischen Antisemitismus', Abh. Lpz. Ges. 1909, 783, 1. Neuerdings hat W. Weber Herm L 73 die Hypothese aufgestellt, der Titel des Gesamtwerkes *περὶ ἀρετῶν* sei aufzufassen als ‚über Wundertaten Gottes'. Philons Schrift käme dadurch in nahe Beziehungen zu der von Reitzenstein im Zusammenhang behandelten Literaturgattung der ‚hellenistischen Wundererzählungen'. Auf *τὰς ἀρετὰς θεοῦ κηρύσσειν* als Sprachgebrauch der Septuaginta weist Reitzenstein in seiner Schrift S. 9 hin. Weber vergleicht mit Philon besonders P. Oxy. X 1242, wo im Mittelpunkt der Erzählung eine Wundertat des Serapis aus Anlaß einer Audienz der Gesandtschaften der Juden und Hellenen von Alexandreia vor Traian zu stehen scheint. Bei Webers Auffassung des philonischen Büchertitels bleibt freilich merkwürdig, daß das Wesentliche, nämlich, daß es sich um *ἀρεταὶ θεοῦ* handelte, fehlte, so daß schon Euseb. hist. eccl. II 18, 8 den Sinn nicht verstehen konnte. Ferner bleibt der Wert der memoirenhaften Partien der philonischen Erzählungen als Geschichtsquelle in jedem Falle der gleiche]. Philon hat nicht nur die Regierungszeit des Gaius miterlebt wie andere Reichsbewohner, sondern er ist einmal in langer Audienz dem Kaiser gegenübergestanden und hat uns gerade auch von dieser Episode einen höchst anschaulichen Bericht hinterlassen. Ebenso urteilt Seneca, der in seinen Werken nicht selten auf Gaius zu sprechen kommt, auf Grund persönlichen Erlebens. Die Tendenz der drei erwähnten Zeitgenossen ist ausgesprochen gaiusfeindlich, Philon und Seneca sind sogar in leidenschaftlichem Haß nicht zu überbieten. Aber in ihren Schilderungen tritt uns immerhin ein leibhaftiger Mensch entgegen, was dem grotesken Zerrbild Suetons ganz verloren gegangen ist, und was auch Dion nicht mehr zustande gebracht hat.

Leider ist es für den modernen Historiker um die Mittel zu einer gerechten Würdigung schlecht bestellt. Wohl ergänzen die Denkmäler die historiographische Überlieferung verschiedentlich, aber für das Gesamturteil bleibt man zumeist auf subjektive Erwägungen angewiesen. In großzügiger und umfassender Weise hat Will-

rich (Klio III) diese Aufgabe in Angriff genommen. Er versucht diesen Kaiser, den die Tradition in die geistige und sittliche Einsamkeit eines wahnsinnigen Scheusals in Menschengestalt gerückt hat, wieder zurückzuführen in die Welt seiner Zeit. Willrichs Ziel ist zweifellos richtig, und im einzelnen hat er viel Verdienstliches geleistet. Dennoch kann ich dem eigentlichen Ergebnis seiner Studie nicht beipflichten. Nach ihm wäre Gaius ein bedeutender Politiker gewesen, der als wahrer Nachfolger des Dictators Caesar und seines Urgroßvaters M. Antonius mit den Halbheiten der von Augustus geschaffenen Principatsverfassung aufräumen wollte [diese Auffassung scharf abgelehnt von Niese Grundriß der röm. Gesch.[4] 311, 6. Es muß gegenüber dieser kurzen Abstempelung darauf hingewiesen werden, daß Willrichs Arbeit, abgesehen von der apologetischen Tendenz, viel Wertvolles enthält].

Im Gegensatz dazu möchte ich meine Auffassung gründen auf die Nachrichten, die uns die drei unter sich unabhängigen Zeitgenossen Cluvius Rufus, Seneca und Philon hinterlassen haben. Das, was ihnen gemeinsam, ist der Eindruck, daß für Gaius die Herrscherstellung nur Mittel war zur schrankenlosen Betätigung seiner persönlichen Triebe. Der persönliche Genuß der Macht war das einzige Ziel seines Lebens. Von dem Gedanken, daß mit seiner Stellung Pflichten und Verantwortlichkeit verbunden sein könnten, finden wir bei ihm keine Spur [Joseph. ant. XIX 205: *ἔργον δὲ μέγα ἢ βασίλειον οὐδὲν αὐτῷ πεπραγμένον εἴποι ἂν τις ἢ ἐπ' ὠφελείᾳ τῶν συνόντων καὶ αὖθις ἀνθρώπων ἐσομένων πλήν γε τοῦ περὶ Ῥήγιον καὶ Σικελίαν ἐπινοηθέντος ὑποδοχῆ τῶν ἀπ' Αἰγύπτου σιτηγῶν πλοίων.* Sen. dial. X 18, 5, 6. Phil. leg. 349f.]. Ich suchte schon die vorangehende Darstellung seines Lebens unter diesen Gesichtspunkt zu stellen, und möchte sie nun durch eine allgemeinere Würdigung des Gaius als historischer Erscheinung im gleichen Sinne ergänzen.

Der auf den rein persönlichen Lebensgenuß gerichtete Grundzug seines Wesens äußerte sich am stärksten in der zynischen Respektlosigkeit vor allem Menschlichen einerseits und andrerseits im Drange, seine eigene Person als Manifestation der Gottheit darzustellen. Diese Naturanlagen waren immer vorhanden, konnten aber erst zu so furchtbarer Wirkung gelangen, seitdem Gaius Herrscher des Weltreichs war. Nur dieser Wirkungsbereich ist das Besondere bei Gaius, die geistige und sittliche Verfassung an und für sich nicht. Dieselbe frivole Lebensführung begegnet uns seit dem Ausgang der Republik häufig. Männer wie Clodius, Curio, Caelius waren ebenfalls ohne wirkliches politisches Interesse. Die Politik war ihnen bloß ein Tätigkeitsfeld persönlichen Ehrgeizes und Lebensgenusses. Mochte der Staat darüber in Stücke gehen, für sie gab es nur die eigene Lust. Die bodenständige römische Sittlichkeit konnte dem reichen Lebensinhalt dieses Zeitalters nicht mehr genügen. Die Gebildeten und Großen, deren Inneres nicht von den erhabenen Gedanken der griechischen Philosophie erleuchtet wurde, gerieten von selbst auf die Bahn des groben Hedonismus. Auch in der ersten Principatszeit finden wir, zumal unter dem alten Adel, nur ausnahmsweise Männer einer ernsteren Sinnesart, und wenn Gaius, der Urenkel des M. Antonius, der Enkel der Iulia, der Sohn der Agrippina, zu diesen gehört hätte, wäre ein Wunder geschehen.

Es hat dem noch nicht fünfundzwanzigjährigen Kaiser auch niemand einen Vorwurf daraus gemacht, daß er sich seit seiner Thronbesteigung um das eigentliche Regieren nicht kümmerte, dagegen die Mittel des Reiches seinen Interessen und Liebhabereien dienstbar machte. Die Interessen selbst: für Schauspielwesen, Sport, raffinierten Tafelgenuß, Luxusbauten, Prunkschiffe, Villenanlagen waren die in der damaligen vornehmen Welt allgemein verbreiteten (vgl. o. Bd. III S. 1379 Groag über Gaius' bekannten Zeitgenossen C. Calpurnius Piso] und der öffentlichen Meinung durchaus willkommen. Die geschlechtlichen Ausschweifungen aller Art waren selbstverständlich, und an Witz und Beredsamkeit erhob sich Gaius beträchtlich über das Durchschnittsmaß.

Wie schon der Lebensabriß zeigte, nahm das Interesse am Schauspielwesen und allen damit zusammenhängenden Sporten und Künsten den breitesten Raum ein. Er sorgte nicht nur für herrliche Ausstattung und reiche Abwechslung der gebotenen Aufführungen, sondern war auf allen Gebieten eifriger ausübender Dilettant, er sang und tanzte, kutschierte im Circus und focht mit Gladiatoren (Suet. Cal. 54. 32, 2. 35, 2. 18, 3. 26, 4. 5. Philo leg. 42. Cass. Dio LIX 5). Der Solotänzer Mnester und der Rennfahrer Eutychos waren seine geliebtesten Günstlinge. Eutychos war der Hauptheld der grünen Circuspartei. Aus Begeisterung für ihn ließ Gaius durch Militär an deren Stallungen arbeiten und hielt sich mit Vorliebe bei ihm im Rennstall auf, auch zum Speisen. Bei einer solchen Gelegenheit machte er einmal dem Eutychos das Geschenk von 2 Millionen Sesterzen. Das berühmte Rennpferd Incitatus war fürstlich untergebracht. Vor den Circusspielen wurde seinetwegen in der Umgebung der Stallung alles Lärmen verboten und Gaius machte öfter den Witz, daß Incitatus fähiger wäre, dieses und jenes Amt zu bekleiden als erlauchte Würdenträger, wie z. B. Oheim Claudius [daraus die sonderbaren Nachrichten Suet. Cal. 55, 3. Cass. Dio LIX 14, 7. 28, 6. Joseph. XIX 257].

Mit derselben Leidenschaft befaßte sich Gaius damit, sein tägliches Leben mit dem gesuchtesten Luxus auszustatten. Die Übertreibungen in Essen und Baden veranlaßten im Oktober 37 seine schwere Krankheit (Phil. leg. 14), und auch an seinem Todestag litt er an Magenverstimmung (Suet. Cal. 58, 1). An solch üppiger Tafel ließ er gelegentlich das Wort fallen: der Mensch müsse entweder vernünftig oder Caesar sein (Suet. Cal. 37, 1). Nichts, was ihm Vorgänger und Vorfahren an Palästen, Villen und Hauseinrichtungen hinterlassen hatten, genügte seinen Ansprüchen. Auf dem ganzen kaiserlichen Grundbesitz wurde beständig gebaut (Plin. n. h. XXXVI 111). Die kühnsten Launen eines Landschaftegärtners fanden hier Verwirklichung. Die campanische Küste und die Seen Latiums belebten wunderbare Prunkschiffe, die alle Bequemlichkeit

schwimmender Paläste boten [Suet. Cal. 37, 2. Wasserrohre solcher Schiffe wurden im Nemisee gefunden, Dessau 8677. Ephem. epigr. IX 650. Hirschfeld Kl. Schriften 537, 4]. Zum Transport des Obelisken, den er im vatikanischen Circus aufstellte, ließ er ein Schiff bauen, das als Wunderwerk der Technik galt (Plin. n. h. XVI 201. XXXVI 70. 74). In seiner letzten Zeit, wohl im Zusammenhang mit der geplanten alexandrinischen Reise [Willrich Klio III 421] gab er Befehl, den Isthmos von Korinth zu durchstechen und den Palast des Polykrates von Samos wieder herzustellen (Suet. Cal. 21).

Schon das erste Regierungsjahr brachte den Beweis, daß Gaius vor keiner noch so ruchlosen Gewalttat zurückschreckte, sofern sie ihm irgendwie zweckmäßig erschien. Aber die öffentliche Meinung nahm das ganz ruhig auf. Die vornehme Welt sah es als selbstverständlich an, und das weitere Publikum kümmerte sich nicht um das, was in den höchsten Kreisen vorging. Die würdelose Brutalität, mit der Gaius dem Senat Fußtritte versetzte, wo er nur konnte, wurde mit ebenso anwidernder Servilität beantwortet.

Er selbst erklärte seine zynische Respektlosigkeit für seine hervorragendste Eigenschaft, nannte sie *ἀδιαπρεπία*, ‚Konsequenz' [Willrich Klio III 465. Suet. 29, 1 übersetzt die wahre Bedeutung richtig mit *inverecundia*]. Als deren charakteristische Äußerung habe ich bereits den Ausspruch in der Senatsrede des Jahres 39 hervorgehoben, er habe das Recht, den Tiberius zu kritisieren, bei den Senatoren sei das Majestätsverletzung (Cass. Dio LIX 16, 2). Er, der Caesar, steht über den Schranken, die alle andern gewöhnlichen Sterblichen umgeben (Philo leg. 76). Auf dieses Blatt gehört es, wenn er im September 39 plötzlich seinen Zorn ergoß über die Consuln, welche das Fest der actischen Schlacht begingen (Cass. Dio LIX 20, 1. 2). Mit der ihm eigenen ‚Konsequenz' gebärdete er sich da als Urenkel des Antonius, beklagte dessen Niederlage als Landesunglück, verstieg sich bis zu der Behauptung, Agrippa, der siegreiche Parvenu, sei gar nicht sein Großvater, seine Mutter Agrippina sei in Blutschande mit der Iulia von Augustus gezeugt. Auch die Urgroßmutter Livia bezeichnete er als Odysseus im Weiberrock und verbreitete sich in einem Brief an den Senat über ihre gemeine Abkunft (Suet. Cal. 23, 1. 2. Sen. dial. II 18, 1). Der Kaiser wollte den verblüfften Senatoren einmal zeigen, er könne die Dinge, wenn er wolle, auch von einer ganz andern Seite ansehen als irgendwer zu vermuten wagte. Tatsächlich stand das Andenken Agrippas in höchsten Ehren [als Gaius' Großvater auf der Münze Cohen I 241, 31, auf der Aschenurne Agrippinas Dessau 180, ihm als Autorität vorgehalten Philo leg. 291. 294 neben Tiberius 298].

Wenn er so seines eigenen Stammbaumes nicht schonte, so zauste er noch lieber an den fremden. Einem Cincinnatus [wohl einem uns unbekannten Quinctius, Prosop. imp. Rom. III 121, 3] und einem Torquatus [wohl D. Iunius Silanus Torquatus, Prosop. imp Rom. II 249, 558] untersagte er die Führung der betreffenden Abzeichen in ihren Wappen, dem Cn. Pompeius Magnus, Sohn des M. Licinius Crassus Frugi das Cognomen [Suet. Cal. 35, 1. Sen. apocol. 11, 2. Prosop. imp. Rom. III 69, 477]. Die Denkmäler der großen Männer aus früherer Zeit, die Augustus auf das Marsfeld hatte bringen lassen, wurden durch ihn beiseite geschafft (Suet. Cal. 34, 1). Hiezu paßte, daß er über Homer, Vergil und Livius geringschätzig absprach als überwundene Größen (Suet. Cal. 34, 2).

Schon Claudius scheute sich nicht in einem Edikt seinen Vorgänger als wahnsinnig zu bezeichneu (Joseph. ant. XIX 284. 285). Seneca tat es ebenfalls (dial. II 18, 1. III 20, 8. XI 17, 5), und beim alten Tacitus begegnet die Ansicht als feststehend (ann. VI 45. XIII 3; dagegen Agr. 13 bloß *velox ingenio, mobilis paenitentia*; hist. IV 48 *turbidus animi*). Statius (silv. III 3, 70) erwähnt ihn als *immiris et Furiis agitatus*. Eine genauere Beschreibung seines Gesundheitszustandes überliefert jedoch nur Sueton. Davon verdienen wohl Glauben die Angaben, daß er als Knabe an Epilepsie und später an beständiger Schlaflosigkeit litt (Cal. 50, 2. 3). Eine krankhafte Reizbarkeit seines Nervensystems muß in hohem Grade vorhanden gewesen sein, jedoch glaube ich nicht, daß die Krankheit soweit vorgeschritten war, daß er nach unseren Begriffen in einer Irrenanstalt hätte versorgt werden müssen. Soviel läßt sich jedenfalls mit Bestimmtheit sagen, daß viele der angeblichen Beweise für seine Verrücktheit einer Betrachtung, welche die Dinge in ihren Zusammenhängen zu erkennen strebt, nicht standhalten.

Die Meinungen der Modernen sind geteilt. Als vollkommen Geisteskranken behandelt ihn der Mediziner Wiedemeister in seinem Buch ‚Der Cäsarenwahnsinn' (1875) 85ff. Diese Ansicht machte sich v. Domaszewski Gesch. d. röm. Kaiser II 1ff. zu eigen. C. Jullian beschreibt Gaius' Aufenthalt in Gallien unter der Kapitelüberschrift ‚Les folles de Caligula' (Hist. de la Gaule IV 161). Mommsen R. Gesch. V 516 spricht von ‚seinem verwirrten Geiste'. Verfechter seiner geistigen Gesundheit sind Beulé ‚Le sang de Germanicus' 122ff., Schiller Gesch. d. röm Kaiserzeit I 306, Willrich Klio IV 459ff. Zurückhaltung im Urteil empfehlen Merivale Gesch. d. Römer unter dem Kaisertum III 325 (der 1870 erschienenen deutschen Übersetzung) und Herzog Gesch. d. röm. Staatsverfassung II 261, 1. Meine Auffassung kommt am nächsten derjenigen Pöhlmanns (Ullsteins Weltgeschichte I 523).

Viel wichtiger als die Entscheidung dieser Frage wird dem Historiker sein, ein Urteil zu gewinnen über Tätigkeit und Wirkung dieser Regierung. Leider sind auch dafür unsere Quellen vielfach ungenügend. Doch sehen wir so viel, daß sich Gaius an und für sich mit den Regierungsgeschäften nicht befaßte. Er wird darum in Gegensatz gestellt zu Tiberius, von dem Dio (LIX 5, 2) sagt: *Τιβέριος γὰρ αὐτός τε ἤρχε καὶ ὑπηρέτας τοῖς ἄλλοις πρός γε τὸ αὐτοῦ βούλημα ἐχρῆτο.* Abgesehen davon, daß er für Politik und Verwaltung nicht das geringste Interesse besaß, muß zugegeben werden, daß er für diese Geschäfte auch in keiner Weise vorgebildet war. Wenn trotzdem die Anfänge der Regierung eine Reihe zweckmäßiger Maßnahmen aufweisen, so deutet das mit Bestimmtheit auf eine sichere

Hand, die für den Kaiser die Zügel der eigentlichen Regierung führte. Dieser tatsächliche Regent kann kein anderer als der Praefectus praetorio Macro gewesen sein (Phil. leg. 32—61. Suet. Cal. 23, 2). Ihm verdankte Gaius den Thron und mußte er seither einen Einfluß zugestehen, von dem ihn nur der Tod befreien konnte. Aber dieser Tod bedeutete nicht, daß nun Gaius selbst regiert hätte, sondern nur, daß jetzt zum erstenmal die Leiter des kaiserlichen Haushalts, die großen Freigelassenen, die maßgebende Rolle in der Reichsverwaltung spielten. [Friedländer Sittengesch. Roms[8] I 90. Peter Die geschichtl. Literat. über d. röm. Kaiserz. I 298 völlig im Recht gegen Willrich Klio III 466]. Sie, vor allem Callistus, waren es, welche die quellende Fülle der kaiserlichen Launen in die Gestalt entsprechender Verordnungen überzuführen hatten. Es ist das im einzelnen bereits berührt worden. In derselben Weise werden ihm die Gardepraefecten Vorbereitung und Ausführung der Heerfahrt nach Gallien besorgt haben.

Dank der hingebenden Herrschertätigkeit der beiden ersten Kaiser war die Reichsverwaltung zu einem lebendigen Organismus geworden, dessen Diener durch Routine eine Zeitlang den fehlenden Geist des wirklichen Herrn im Getriebe verdecken konnten. Daneben darf über der gemeinen Servilität, die der Senat so häufig kundgab, nicht übersehen werden, daß diese Herren im Grunde ganz genau wußten, was sie wollten. Mag uns ihre Schmiegsamkeit gegenüber der despotischen Willkür seltsam anmuten, besonders wenn wir sie messen am Geiste, der einst im Senate der Republik lebte, sie verfolgten immerhin ihren Nutzen. Die Opfer des Kaisers fielen sicherlich meistens nicht, ohne daß auch in den Reihen der Standesgenossen Beifall laut wurde. Andrerseits verdient kräftigste Hervorhebung die Art, wie Petronius und Memmius Regulus handelten, wo an wichtigen Staatsinteressen allzu gröblich gefrevelt wurde. Gaius war sich bewußt, daß an den großen Legaten zuerst seine Allmacht ihre Grenzen fand (Phil. leg. 259), und es ist kein Zufall, daß seine Blutbefehle diese Männer erst nach seinem Tod erreichten. Seitdem kein Mitglied der höheren Klassen mehr Vorteil zog aus seiner Herrschaft, waren seine Stunden gezählt (Joseph. ant. XIX 210. 211).

Das Äußere des Kaisers beschreibt Sueton Cal. 50, 1 unter Benützung von Seneca dial. II 18, 1. Über die erhaltenen bildlichen Darstellungen Bernoulli Römische Ikonographie II 301ff. Zu ergänzen durch die Bemerkungen von Studniczka Archäol. Anzeiger 1910, 532ff.

Monographische Literatur: Dessau Prosop. imp. Rom. II 175, 143. Vaglieri bei Ruggiero Diz. epigrafico II 31ff. Willrich ‚Caligula' Klio III 85ff. Venturini ‚Caligola', Mailand 1906 (mir nicht zugänglich). Willrich 115, 1 zitiert ferner einen Aufsatz von Cortellini Rivista ital. di numism. XI 1898, der die Münzen des Kaisers systematisch ordnet (mir nicht zugänglich). Ohne selbständigen Wert Linnert Beiträge zur Gesch. Caligulas, Jena 1909. Insbesondere die Zeittafel S. 86ff. ist wertlos. Vgl. die Rezension von Fabia Wochenschr. f. kl. Philol. 1910, 459ff. [Gelzer.]

134) C. (Iulius) Caesar (Prosop. imp. Rom. II 174 nr. 141. Bernoulli Röm. Ikonogr. II 1, 131), der Sohn des Agrippa und der Iulia, war geboren im J. 734 = 20, der älteste Enkel des Augustus. Eine sicher beglaubigte Statue oder Büste von ihm besitzen wir nicht, sondern nur Münzbilder (Gardthausen Aug. u. seine Zeit I 1134. Bernoulli Röm. Ikonogr. II 1 T. 32, 16), deren Maßstab allerdings nicht groß ist. Ein Bild des zweijährigen Gaius will Studniczka Röm. Mitt. XXV 1910, 27 wiedererkennen in dem Amorin neben der Statue des Augustus von Primaporta. Das wäre ungefähr die Zeit, in der dem Augustus ein zweiter Enkel, Lucius geboren, wurde. Der hocherfreute Großvater machte beide Enkel zu seinen Söhnen *per aes et libram*, der feierlichsten Form, die das römische Recht vorschrieb. Augustus behielt seine Söhne möglichst in seiner nächsten Umgebung und leitete zum Teil persönlich ihren Unterricht; obwohl er ihnen im Palatium eine Prinzenschule unter der Leitung des Verrius Flaccus eingerichtet hatte. Selbst auf seinen Reisen mußten sie ihn begleiten. Als der Kaiser 746 = 8 Gallien besuchte, benutzte er die Gelegenheit, den Gaius den rheinischen Legionen vorzustellen. Zum Rekruten war der zwölfjährige Knabe allerdings noch zu jung; aber der Form war Genüge geleistet, und ein reiches Geldgeschenk des Kaisers ließ die Soldaten über die fehlenden Jahre des Prinzen hinwegsehen (Gardthausen a. O. II 730, 8). Die Ehren der beiden Prinzen gingen schon früh weit über ihre Jahre hinaus; zugleich mit Augustus, Livia und ihrer Mutter, der Iulia, wurden sie verherrlicht in einer ägyptischen Inschrift vom Januar 750 = 4 (Compt. Rend. d. l'ac. des inscr. et b. l. 1905, 608) Augustus mit Gaius und Lucius: Dittenberger Syll.[2] 354. Auch in Rom errichtete man ihnen auf dem Forum ein prächtiges Denkmal, s. de Ruggiero Il foro Romano, Rom 1911 c. XI Monumenti dei figli di Augusto. Selbst auf den Münzen dieser Zeit sieht man das Bild des Kaisers neben dem seiner jungen Söhne (Gardthausen a. O. III 1128). In der Hauptstadt waren die Prinzen in hohem Grade beliebt und Gaius durfte bereits im J. 741 = 13 sich am Troiaspiel beteiligen und im J. 747 = 7 den prächtigen Votivspielen seines Vaters präsidieren, und dennoch beschwerte Augustus sich laut, wenn sie im Theater mit Händeklatschen empfangen wurden. Als dann im folgenden Jahre der 11jährige Lucius wieder mit rauschendem Applaus empfangen wurde, erbat er sich für seinen 14jährigen Bruder das Consulat; das Volk war natürlich gern bereit; Augustus wünschte es im stillen (Tac. ann. I 3), war aber vernünftig genug, die Bitte abzuschlagen und den Gaius durch ein Pristertum zu entschädigen, dem bald andere folgten; der Senat erlaubte ihm, seinen Sitzungen beizuwohnen und nach fünf Jahren im J. 754 = 1 das höchste Amt der Republik zu übernehmen.

Zunächst mußte er doch vorher das Knabenkleid ablegen und Augustus, der in den letzten Jahren stets das Consulat abgelehnt hatte, übernahm für das J. 749 = 5 zum zwölften Male diese Würde, um am 1. Januar seinen ältesten Sohn mit besonderer Feierlichkeit in die große Welt einführen zu können; das Volk bekam dabei reiche Geschenke. Nun war er erwachsen und erhielt bereits 750 = 4 eine Einladung, als eine feierliche

Staatsratssitzung abgehalten wurde, um über das Schicksal der Juden zu entscheiden (Joseph. ant. XVII 95; bell. II 2. 4). Zwei Jahre später beteiligte er sich bei der Einweihung des Tempels des Mars Ultor. Schon vorher im J. 748 = 6 hatten die römischen Ritter den Gaius in ihre Reihen aufgenommen und zu ihrem Führer ernannt, indem sie ihn zum *princeps iuventutis* erwählten und zum Zeichen seiner neuen Würde mit silbernem Schild und Speeren beschenkten (Mon. Anc. ed. M.[2] p. 51). Daß Gaius diesen Titel bei Übernahme des Consulates abgelegt habe, wie Mommsen annimmt, ist nicht wahrscheinlich; vgl. L. Koch De principe iuventutis, Lips. 1883, 17. Blanchet Revue belge de numism. XLVII 1891, 357—369. Noch auf seiner Grabschrift heißt er nicht *consul*, sondern *princeps iuventutis* (CIL VI 884); auch auf verschiedenen anderen Inschriften muß Mommsen Änderungen vornehmen. Eigentlich bedeutete dieser Titel wenig oder nichts; aber Augustus verstand es, etwas daraus zu machen, nämlich die Bezeichnung seines Thronfolgers: *nunc iuvenum princeps, deinde future senum* (Ovid. ars am. I 191). Den Begriff des Thronfolgers kannte seine Verfassung nicht, deshalb war dem Kaiser der nichtssagende Titel willkommen, um diesen neuen Begriff einzuführen; keine seiner Münzen ist so häufig, wie die, welche auf der Rückseite den Gaius und Lucius zeigt mit den von der Ritterschaft geschenkten silbernen Schilden und Speeren. Und der Kaiser wurde verstanden: in dem Kenotaphium Pisanum nennen seine Veteranen den Gaius *princeps designatus* und den *futurus Augusti successor* (CIL XI 1420—21). Schon seit einer Reihe von Jahren harrte das römische Reich des Thronfolgers. Es war ein allgemeiner Stillstand eingetreten, denn seit Drusus tot und Tiberius nach Rhodos gegangen war, hatte Augustus, der selbst kein Feldherr war, keinen Führer, dem er eine größere und wichtigere Unternehmung anvertrauen mochte. Namentlich die orientalische Frage harrte wieder einmal ihrer Erledigung. Armenien, ohne natürliche Grenzen, war seit lange der Zankapfel zwischen Ost und West; und sein römischer Vasallenkönig Artavasdes war damals von der nationalen Partei vertrieben und durch Tigranes IV., einen Schützling der Parther, ersetzt worden. Das durfte Rom sich nicht bieten lassen, selbst auf die Gefahr hin eines parthischen Krieges. Aber Tiberius hatte den Auftrag abgelehnt, und Augustus hatte zunächst niemand, diesen Krieg zu führen; er suchte die Zeit des Wartens durch einen aussichtslosen Depeschenwechsel auszufüllen, bis C. Caesar das nötige Alter erreicht hatte. Wie ein zweiter Alexander d. Gr. sollte Gaius nicht nur die armenische Frage lösen, sondern den ganzen griechischen Osten neu ordnen, für den ihm eine außerordentliche proconsularische Gewalt, ähnlich wie einst seinem leiblichen Vater, übertragen wurde. Die Vorbereitungen für diese wichtige Expedition, die Augustus treffen ließ, waren so umfangreich und sorgfältig wie möglich In den Generalstab des jugendlichen Feldherrn berief der Kaiser u. a. den M. Lollius, L. Domitius, den Großvater des Nero, L. Licinius (Gardthausen a. O. III 2, 744, 22) und Seian, den späteren Freund des Kaisers Tiberius. Es fehlte für den speziellen Zweck des Gaius an den nötigen geographischen Handbüchern; deshalb wurden Isidor von Charax (vgl. jedoch Weissbach o. Bd. IX S. 2065) und König Iuba von Mauretanien beauftragt, diese Lücke auszufüllen, und merkwürdigerweise berücksichtigten beide besonders die arabischen Verhältnisse. Endlich wurde für den Depeschendienst zwischen Augustus und seinem Sohne eine besondere Geheimschrift verabredet. Vor der Abreise aus der Hauptstadt sollte der jugendliche Feldherr noch rasch verheiratet werden, und die Wahl fiel auf Livilla, die schöne Tochter des Drusus (Tac. ann. IV 40). Ein griechischer Dichter übermittelte ihm die Wünsche der Hauptstadt:

Θεὶη ἀνίκατον μὲν ὁ βούφαγος, ἁ δέ σε Κύπρις
εὔγαμον, εὔμητιν Πάλλας, ἄρεστον Ἄρης

(Gardthausen III 2, 745).

Augustus aber wünschte seinem Sohne zum Abschied die Klugheit des Pompeius, die Kühnheit Alexanders und schließlich das Glück, das ihm selbst stets treu geblieben sei.

Endlich nahte der langersehnte zwanzigste Geburtstag des neuen Herrschers des Orients, und er konnte mit seinem Stabe die Reise in sein Reich antreten in der ersten Hälfte des J. 753 = 1, und Städte des lateinischen Westens namentlich aber des griechischen Ostens säumten nicht, dem neuen Herrscher zu huldigen.

Es gehörte bereits zum guten Ton, daß jeder vornehme Römer einige Zeit in Athen sich Studien halber aufgehalten haben mußte; dazu reichte allerdings für den neuen Kaiser des Orients die Zeit nicht, allein Athen war die erste Stadt, die er aufsuchte [Rostowzew Augustus u. Athen. Festschr. f. O. Hirschfeld, Berlin 1903, 30ff. nnd die Inschriften dieser Stadt (IG III 65) rühmen noch heute die reichen Weihegaben, die er der Athene stiftete. Athen dankte durch Statuen und Inschriften dem neuen Ares, oder dem Sohne des Ares (IG III 444 und 444 a)].

Von Athen fuhr er quer durch das Ägäische Meer nach Samos (Suet. Tib. 12) oder Chios (Cass. Dio LV 11), wo sein Stiefvater Tiberius, der Verbannte von Rhodos, ihm seine Aufwartnng machte; aber ihr Verhältnis wurde dadurch nicht besser. M. Lollius scheint sogar den Riß noch vergrößert zu haben. Dann ging die Reise zunächst nach Ägypten und dem nördlichen Arabien, wo vielleicht schon Vorbereitungen getroffen wurden für eine arabische Expedition, die der armenischen folgen sollte. Von da ging er zu Schiff nach Syrien, ohne in Palästina anzulegen, und Jerusalem zu besuchen, ebenso wie er in Ägypten den Apis nicht aufgesucht hatte (Suet. Aug. 93). Am 1. Januar 754 = 1 war es in Syrien, wo er sein erstes (jähriges) Consulat antrat. Dieses Jahr brauchte Gaius, um sich zunächst im Osten zu orientieren und sein Heer zusammenzustellen für den armenischen Feldzug. In einem liebenswürdigen Geburtstagsbrief, den ihm Augustus am 23. September 754 = 1 schrieb (Gardthausen a. O. III 2, 750, 22), ist wenigstens von irgendwelchen Erfolgen des Gaius noch keine Rede. Das Ende seines Consulatsjahres scheint er nach dem Kenotaphium Pisanum (CIL XIV 4211[4]) bereits in Armenien verlebt zu haben Es war selbstverständlich, daß Rom dem armenischen König Tigranes IV., einem Schützling der Parther, die Anerkennung verweigerte; sein Kandidat war vielmehr Ariobarzanes, dem Gaius im

J. 755 = 2 die Krone übergab; und nach dessen Tode Artavasdes (Mon. Anc. ed. M.² p. 109). Es fragte sich nun, wie der Partherkönig diese Intervention der Römer aufnehmen würde. Aber wie meistens, wenn Rom Ernst zeigte, gab der Partherkönig nach. Es kam zu einer persönlichen Zusammenkunft beider jugendlichen Führer auf einer Insel im Euphrat, die Velleius als Augenzeuge beschreibt. Beide Ufer des Flusses waren von beiden Heeren besetzt, und auf der Insel trafen die Führer mit ihrer nicht zahlreichen, aber genau gleichen Begleitung zusammen. Bei den Verhandlungen scheinen die Parther auf die Intervention in Armenien verzichtet und die Anordnungen des Gaius anerkannt zu haben. Im vertrauten Gespräch nach den politischen Verhandlungen öffnete der Partherkönig dem Gaius die Augen über die Habsucht und Bestechlichkeit seiner Umgebung, namentlich des Lollius. Eine Untersuchung zeigte die Wahrheit seiner Anklage; und Lollius, den Gaius aus seiner Umgebung verbannte, tötete sich wahrscheinlich selbst; an seine Stelle trat P. Sulpicius Quirinius, s. Mon. Anc. ed. M.² p. 161.

Die beiden Großmächte hatten ihren Frieden geschlossen, aber auf Kosten Armeniens, dessen nationale Partei immer noch mit den Parthern sympathisierte; diese begann bald darauf auf eigene Faust den Krieg gegen die Römer und den von Rom eingesetzten König von Armenien, in der Hoffnung, daß die Parther im weiteren Verlauf des Bürgerkrieges doch gezwungen sein würden aus ihrer Neutralität herauszutreten; und Gaius war gezwungen, den Krieg in Armenien zu beginnen, um die Zeit, als sein Bruder Lucius starb, im August d. J. 755 = 2 (Sen. ad Polyb. de consol. 15, 4). Inzwischen war sehr zur Unzeit der von Gaius eingesetzte König Artavasdes gestorben, und der parthische Prätendent Tigranes wandte sich nun mit einem demütigen Schreiben an den Augustus und bat um Belehnung; dieser war in der Tat jetzt zu diesem Kompromiß geneigt, verwies ihn aber der Form wegen an den Gaius, der ebenfalls zustimmte. Was die Römer also für unerträglich erklärt hatten, war Tatsache geworden. Gaius belagerte inzwischen die feste Stadt Artagira, deren Kommandant Addon ihn zu einer Unterredung aufforderte, und der Römer war unvorsichtig genug sich darauf einzulassen. Addon versuchte bei dieser Gelegenheit ein Attentat auf den Gaius, das aber nur halb gelang. Die Wunde war nicht tödlich, aber doch gefährlich. Der Verräter verteidigte die Festung mit großer Hartnäckigkeit, da er auf Gnade nicht rechnen konnte; aber schließlich eroberten die Römer doch die Stadt, und die Soldaten begrüßten sowohl den Augustus als den Gaius als Imperatoren 755 = 2, s. Mon. Anc. ed M.² 15. Ein prächtiger Triumph bei der Heimkehr war selbstverständlich. Die höchsten Ehren der Römer hatte Gaius mit 21 Jahren erreicht. Daß er später einmal Nachfolger seines Vaters werden werde, bezweifelte niemand. Es ist also begreiflich, daß er mit einer gewissen Übersättigung auf diese Erfolge blickte, die ihm fast mühelos in den Schoß gefallen waren; kurz der ‚neue Ares' war des Krieges überdrüssig und vielleicht noch mehr der Politik, seit seine groß angelegte Expedition nach Armenien mit so geringen Resultaten endete. Dazu kam noch sein körperliches Befinden und die immer noch nicht geheilte Wunde. Er schrieb also seinem Vater, daß er sich von allen Geschäften zurückziehen und in irgendeiner verborgenen Landstadt Syriens als Privatmann leben wolle. Augustus traute seinen Augen nicht; vergebens suchte er seinem Sohn den Entschluß auszureden; Gaius blieb fest, und Augustus mußte noch gute Worte geben, um ihn überhaupt nur zur Rückkehr nach Italien zu bewegen. Gaius legte sofort alle Abzeichen seiner Würden ab und benutzte für die Heimfahrt kein Kriegsschiff, sondern einen gewöhnlichen Kauffarteifahrer. Allein der Zustand des Kranken verschlechterte sich auf der Fahrt; in Limyra, einer Stadt der lykischen Küste, mußte er landen und dort ist Gaius gestorben am 21. Februar 757/4. (CIL I² p. 68; VI 894 bezieht Mommsen Mon. Anc.² p. 54 nr. 1 auf den Tod des Germanicus). Augustus hat den harten Schlag des Schicksals, der seine liebsten Pläne zerstörte, niemals verwunden; sein Testament, das er ungefähr 10 Jahre später aufsetzte, begann mit den Worten: *Quoniam atrox fortuna Gaium et Lucium filios mihi eripuit* — — (Suet. Tib. 23. Mon. Anc. ed. M.² p. 51). Eine Apotheose des Gaius wollte C. Robert (Herm. XXXV 1900, 666) in der Darstellung des großen Cameo von Paris sehen, vgl. Furtwängler Ant. Gemmen nr. LX; wohl kaum mit Recht. Hartmann Zwei Familienbilder des Iul.-Claudischen Hauses, Heilbronn 1913, 11 erklärt eine andere Figur derselben Reihe (oben links) für Gaius Caesar mit seinem silbernen Ehrenschild als *princeps iuventutis*. Gaius hatte Altar und Kultus sowohl in Pisa wie in Halasarna, Herzog Koische Forschungen 229. O. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berl. 1888, 849, 59. 37 Tage hatte es gedauert, bis die Trauerkunde von Limyra bis nach Pisa gelangte (am 22. April, CIL XI 1421[11]), wo die treuen Veteranen des Kaisers der allgemeinen Trauer Ausdruck verliehen, indem sie den Todestag des Gaius den schlimmsten Unglückstagen der römischen Geschichte gleichstellten, z. B. dem der Schlacht an der Allia.

Die sterblichen Überreste des Gaius wurden auf den Schultern der vornehmsten Männer der Städte, die der Trauerzug berührte, nach Rom getragen und dort im Mausoleum des Augustus beigesetzt; hier fand man einst seine Grabschrift (CIL VI 884): *Ossa | C. Caesaris Augusti f. | principis iuventutis*; vgl. VI 894. [Gardthausen.]

135) C. Iulius L. f. Caesar Strabo, so benannt in dem seit dem 16. Jhdt. verschollenen Elogium vom Augustusforum (CIL I 1² p. 198 = VI 1310. 31596 = Dessau 48), mit den weiteren Beinamen *Vopiscus* (Varro r. r. I 7, 10. Cic. Phil. 11, 11. Mar. Victorin. gramm. VI 8, 8) und *Sesquiculus* (Mar. Victorin. a. a. O.), gehörte als Sohn des L. Iulius und seiner Gattin Popillia, der ersten Frau des Q. Lutatius Catulus, und also Enkel des Sex. Iulius Caesar, der Consul war im J. 157 und ältester Bruder des Großvaters des Dictators, des Begründers der jüngeren Linie, dem älteren Zweige der Familie der *Iulii Caesares* an. Des C. Iulius älterer Bruder Lucius war nach Ausweis der Capitolinischen Fasten zum J. 664 d. St. Consul im J. 90 v. Chr., Q. Lutatius Catulus pater war sein Stiefbruder (Cic. de orat. II 12). Auch C. Iulius widmete sich der höheren Beamtenlaufbahn, hat es aber bloß bis zur curulischen Ädilität gebracht (Cic. Brut. 305; Phil. 11, 11. Varro a. a. O. CIL I 1² p. 198. Ascon. in Scaur. p. 22 K.-Sch.), und zwar im J. 90 v. Chr. (Cic. Brut. 305. 306), er war somit geboren um das J. 130 v. Chr. Außer der Quästur und Ädilität hat C. Iulius bekleidet laut Elogium zweimal das Militärtribunat, er war *Xvir agr(is) dand(is) adtr(ibuendis) iud(icandis)* — s. Mommsen Röm. Staatsr. II³ 633. Kübler o. Bd. IV S. 2256 — sowie *pontif(ex)*. Der Pontifex *C. Iulius L. f.*, der in einem Senatus consultum aus dem J. 99 v. Chr. bei Gell. IV 6, 2 genannt wird, kann mit diesem C. Iulius identisch sein, der seine Laufbahn als Redner begonnen, und zwar ist er schon im J. 103 als Anwalt der Sarden gegen den Proprätor T. Albucius aufgetreten (s. u.). Als Ädil soll C. Iulius fast täglich auf dem Markte gesprochen haben (Cic. Brut. 305f.). Unter Umgehung der Prätur, in Mißachtung der *lex annalis*, bewarb er sich um das Consulat (Cic. Phil. XI 11), und zwar im J. 88. Dadurch geriet er in den schließlich in einen Bürgerkrieg ausartenden Konflikt mit den Volkstribunen P. Sulpicius Rufus und P. Antistius, welche beide seinem Antrag widersprachen, letzterer ausführlicher und schärfer als sein Kollege (Cic. Brut. 226), der sich durch die Volksgunst zu weit fortreißen ließ (de harusp. respons. 43) und schließlich zu den Waffen griff (Ascon. in Scaur. 22 K.-Sch.). Infolge dieses Konfliktes wurde C. Iulius in die politischen Wirren des J. 87 hineingezogen und durch Verrat eines Freundes Sextilius, dem er einst als Anwalt wirksam zur Seite gestanden hatte (s. u.), von den Marianern mit seinem Bruder Lucius sowie den Rednern Q. Lutatius Catulus und M. Antonius grausam getötet (Cic. Brut. 307; de orat. III 9. 10. Val. Max. V 3, 3); s. auch W. Drumann Geschichte Roms III² 1906, 123.

Literarisch ist C. Iulius als Redner und Tragiker hervorgetreten. Von seinen Reden sind noch sechs nachweisbar, die älteste, gehalten im J. 103 v. Chr. gegen T. Albucius, den gewesenen Propraetor Sardiniens, wegen Erpressung, auf Bitten der Sarden (Cic. div. in Caec. 63; off. II 50). Suet. Iul. 55 betitelt die Rede *pro Sardis*, aus der der große Caesar, dem die Art seines älteren Geschlechtsgenossen behagte, einiges wörtlich in seine Rede gegen Dolabella übernommen haben soll. Erwähnt wird 1.s Rede noch von Apul. de mag. 538 Ond. 2. Von den zahlreichen Reden des C. Iulius aus dem J. 90 v. Chr. (s. o.) kennen wir nur die gegen den Volkstribun C. Scribonius Curio, der die schlechte Gewohnheit hatte, beim Reden dauernd hin und her zu pendeln. An ihn stellte daher C. Iulius, wie Cic. Brut. 216 und nach Cic. Quint. inst. XI 3, 129 berichten, die witzige Frage: *quis loquitur e luntre (in lintre)?* 3. Als *aedilicius* und zwar eher im J. 89, als 88, in dem er sich ums Consulat bewarb, hielt I. seine Rede *apud censores*, aus der Varro r. r. I 7, 10 das Bonmot zitiert: *campos Roseae Italiae dixit esse sumen, in quo relicta pertica postridie non appareret propter herbam*. Vgl. Plin. n. h. XVII 32. 4. Aus einer Entgegnung des C. Iulius auf eine Rede des Volktribunen P. Sulpicius aus Anlaß seiner vorzeitigen Bewerbung um das Consulat hat Prisc. gramm. II 170, 21 sowie 261, 6 die Worte ausgehoben: *deinde propinquos nostros Messallas domo deflagrata penore volebamus privare*. 5. In de orat. II 266 bezeichnet C. Iulius als eines der wirksamsten Mittel Gelächter zu erregen, wenn man einen körperlichen Fehler oder eine Mißbildung des Gegners an einem Bilde illustriert, welches den betreffenden Mangel in erhöhtem Grade aufweist: so sei er gegen Helvius Mancia (über ihn s. Münzer o. Bd. VIII S. 229, 15) vorgegangen, dem er erklärte: *ostendam cuiusmodi sis* und, auf dessen Antwort *ostende quaeso*, zeigte er mit dem Finger auf einen verrenkten Gallier, der zu Füßen der Tabernae novae auf einem Schild aus dem Cimbernkriege des Marius gemalt war, mit heraushängender Zunge und schlaffen Backen. Die frappante Ähnlichkeit habe eine Lachsalve ausgelöst; s. auch Quint. inst. VI 3, 38. Plin. n. h. XXXV 25 (letzterer nennt Helvius nicht und statt Caesar den Redner L. Crassus). 6. Als Verteidiger war C. Iulius in dem Kapitalprozeß eines gewissen Sextilius aufgetreten, dessen Freisprechung er erwirkt hat. Mit Entrüstung berichtet Val. Max. V 3, 3 über den Undank, mit dem Sextilius seinem Retter gelohnt hat. Als in den Schreckenstagen des J. 87 C. Caesar bei ihm auf seinem Landgut in Tarquinii Schutz suchte, scheute sich Sextilius nicht, seinen Wohltäter den Henkern auszuliefern.

Cicero, dem wir hauptsächlich unsere Kenntnis von den Reden des C. Iulius, den er in jungen Jahren fast täglich auf dem Markte gehört hat (Brut. 305), danken, lobt im Brut. 177 seinen Witz und feinen Humor, seine anziehende und gefällige Art, worin keiner der Vorgänger und zeitgenössischen Redner ihm gleich kam (*festivitas, facetiae, urbanitas, lepos, suavitas*), in den Tusc. V 55 erscheint ihm C. Caesar als das Ideal von *humanitas, sal, suavitas, lepos*, de orat. II 98 hebt Cicero dessen *lepos et sal* hervor, de offic. I 133 *sal et facetiae*. Diese Art zu sprechen hatte man bis dahin in Rom nicht gekannt (de orat. II 98. III 30); über sie äußert sich Cicero an letzterer Stelle also: *nonne ... dicendi genus induxit prope singulare? quis unquam res praeter hunc tragicas paene comice, tristes remisse, severas hilare, forenses scaenico prope venustate tractavit atque ita, ut neque iocus magnitudine rerum excluderetur nec gravitas facetiis minueretur?* Dies uneingeschränkte Lob der Eigenart des Caesar Strabo, welche also der feierlichen Situation in keiner Weise Abbruch tat, erscheint keineswegs verklausuliert durch die Worte im Brut. 177 *sunt eius aliquot orationes, ex quibus, sicut ex eiusdem tragoediis, lenitas eius sine nervis perspici potest*. Und endlich charakterisiert ihn Cic. Phil. XI 11 als einen Mann *summo ingenio, summa potentia*, der sich auch einmal außerhalb des Gesetzes stellen dürfe. In Anbetracht der Verehrung, die Cicero dem Redner entgegenbrachte, erscheint es verständlich, daß er den C. Iulius auch am Gespräch *de oratore* partizipieren läßt: am zweiten Tage gesellen sich nach Ausscheiden Scaevolas Q. Lutatius Catulus und sein Stiefbruder C. Iulius als Nebenpersonen zu den Hauptrednern des Dialogs (de orat. II 12), und II 216—289 (235ff.) legt Cicero dem C. Iulius das Exposé über

iocus und *facetiae* — auch dies in Hinblick auf die Eigenart des C. Iulius wohl zu rechtfertigen — in den Mund. Über die Quellen dieses Exkurses s. E. Arndt De ridiculi doctrina rhetorica, Bonn 1904, 25. Zu den bedeutendsten Rednern seiner Zeit rechneten den Caesar Strabo auch Velleius II 19. Ascon. in Scaur. p. 22 K.–Sch. Apul. de mag. 538 Oud.

C. Iulius dichtete, wie sein Kollege in der Advokatur T. Titius, Tragödien, denen in gleicher Weise wie den Reden *lenitas sine nervis* eignete (Cic. Brut. 177, s. o.). Nach Ascon. a. a. O. 22 gilt er als *tragicus poeta bonus admodum*, und es spricht für das Können des C. Iulius, was Val. Max. III 7, 11 über das Verhältnis von Roms größtem Tragiker Accius zu dem weit jüngeren C. Iulius berichtet: (*Accius*) *Iulio Caesari, amplissimo ac florentissimo viro in collegium poetarum venienti numquam adsurrexit, non maiestatis eius immemor, sed quod in comparatione communium studiorum aliquanto se superiorem esse confideret*: es scheint, als ob der ergraute Meister in dem jungen Dichter einen Rivalen erstehen sah. Überliefert sind die Titel von drei Tragödien: *Adrastus* (Fest. 229 M.), *Teuthras* (Macrob. VI 4, 19) und *Tecmesa* (Mar. Victorin. gramm. VI 8), und drei Verse, zwei iambische Senare aus dem Adrast, ein trochäischer Septenar aus dem Teuthras. Über die Argumenta der Stücke und Eigentümlichkeiten der spärlichen Fragmente handelte Ribbeck Römische Tragoedie 614ff.: mit Recht hebt Ribbeck zunächst die in beiden Fragmenten begegnenden Graecismen hervor, *prophetae* und *aethra*, sowie den Titel *Tecmesa*, die von Mar. Victorin. besonders hervorgehobene, von C. Iulius eingeführte und für die Bühnensprache geforderte griechische Rückbildung *Tecmesa* statt der lateiuischen *Tecumesa*. Bemerkenswert ist fernerhin die altertümliche Verstechnik und die prononzierte Alliteration (*flammeam per aethram late fervidam ferri facem*). Der Titel *Tecmesa* beweist, daß in dem den Aiasmythos behandelnden Stück im Gegensatz zu Sophokles und anderen Griechen und Römern die Frauenrolle erheblich in den Vordergrund gerückt war. Auf eine Episode aus der Vorgeschichte des Epigonenzuges, die Befragung des Amphiaraosorakels von seiten des Adrast, scheinen die Verse aus dem *Adrastus* bei Festus hinzudeuten. *Teuthras* gemahnt an den Telephosmythos, in dessen Bereich auch Pacuvius' Atalanta gehört. Die Vorlage eines der Stücke vermögen wir auch nicht andeutungsweise zu nennen.

Literatur: Fragmente der Reden bei Meyer Oratorum Romanorum fragmenta², Zürich 1842, 330ff., der Tragödien bei Ribbeck Tragicorum Romanorum fragmenta³ 263. Vgl. Teuffel-Schwabe G. d. R. L. § 153, 3. Schanz G. d. R. L. I 1, 184ff. [Diehl.]

136) Drusus Iulius Caesar (Prosop. imp. Rom. II 176 nr. 144. Bernoulli Röm. Ikonogr. II 1, 198) war der Sohn des Kaisers Tiberius und seiner ersten Gemahlin Vipsania Agrippina, s. Moll Genealogie des Iul.-Claud. Kaiserhauses, T. II. Wir kennen wohl seinen Geburtstag, den 7. Oktober CIL I² p. 229, vgl. 331; aber nicht sein Geburtsjahr, s. Herm. XVII 634. Mommsen Ges. Schr. IV 262. Borghesi Oeuvr. VIII 13 entscheidet sich für d. J. 739 = 15; jedenfalls war Drusus jünger als Germanicus (geb. d. 24. Mai 739 = 15), vielleicht betrug der Unterschied nur ein halbes Jahr. Die Männertoga erhielt er auf alle Fälle spät, bei der Rückkehr seines Vaters von Rhodos im J. 755 = 2, also wahrscheinlich in seinem 16. Lebensjahre. Sein Vater wurde allerdings bald nach der Rückkehr von Augustus adoptiert; aber die Anssichten des Drusus auf den Thron wurden dadurch wesentlich verschlechtert, daß Tiberius gezwungen war, den beliebten und älteren Germanicus zu seinem Sohne zu machen. Bald nach der Adoption des Vaters machten die römischen Ritter den Sohn zum *princeps iuventutis* (L. Koch De princ. iuventutis 37), und noch in dem SC. über die Ehren des verstorbenen Drusus (CIL VI 31 200) wird der silberne Schild erwähnt, den sie ihm bei dieser Gelegenheit schenkten. Die Quaestur erreichte Drusus erst 764 = 11, also 26 Jahre alt. Auch das war für einen Prinzen etwas später als gewöhnlich, und solange Augustus lebte, ist dieser Unterschied auch nicht ausgeglichen. Auf dem Bogen von Pavia (CIL V 6416) 7—8 n. Chr. dagegen fand der Sohn des präsumptiven Thronfolgers seinen Platz neben dem Germanicus. Beim Tode des Augustus hatte Drusus die umfangreichen Schriftstücke zu verlesen, die der Kaiser hinterlassen hatte, und dann dem Verstorbenen von der alten Rednerbühne eine Grabrede zu halten, von der vielleicht ein Bruchstück erhalten ist (Gardthausen Aug. III 2, 862, 71). Über seine Ämter und Würden s. CIL V 4954. Das erste Consulat, das der neue Kaiser zu vergeben hatte, verlieh er seinem Sohne für ein ganzes Jahr 768 = 15; dafür aber mußte er auch eine wichtige und gefährliche Mission übernehmen. So wie Germanicus den Aufstand der rheinischen Legionen zu unterdrücken hatte, so wurde Drusus mit dem Seian zu dem pannonischen Heere geschickt, um die Legionen zu ihrer Pflicht zurückzuführen.

Drusus war jetzt also Bruder und Kollege des Germanicus, und der Kaiser vermied es sorgfältig, einen von beiden zu bevorzugen, aber beide lebten in bestem Einvernehmen (*φιλάδελφος θεός* CIG 318. Eckhel D. N. VI 211). Für die Erfolge des Germanicus im Orient erhielten beide Brüder Triumph und Triumphbögen beim Tempel des Mars Ultor (Tac. ann. II 64) im J. 772 = 19. Nach dem Tode des Germanicus war Drusus der einzige Thronfolger und wurde von seinem Vater so bezeichnet durch Verleihung der *tribunicia potestas* 775 = 22 (Tac. ann. III 56). Schon vorher hatte er ihm die Provinz Illyricum gegeben, wo Drusus die Ergebung des Maroboduus entgegennahm, dafür erhielt er eine Ovatio, die am 28. Mai 773 = 20 gefeiert wurde, s. die Fasten von Ostia CIL XIV 244 und I² p. 319. In Illyricum empfing er auch den Besuch des Piso, der in seinem Streit mit Germanicus den Sohn des Kaisers für seine Sache gewinnen wollte, was ihm jedoch nicht gelang; denn Drusus kehrte nach Italien zurück, um die heimkehrende Witwe seines Freundes in Tarracina zu begrüßen (Tac. ann. III 2), sie nach Rom zu geleiten und dort der Trauerfeier für Germanicus beizuwohnen. Von seiner äußeren Erscheinung können wir uns ein ziemlich sicheres Bild machen. Drusus ist für uns nicht bloß einer der ‚clau-

dischen Prinzen', sondern er hat sein Gesicht für sich. Wir haben Münzen von ihm bei Bernoulli II 1, T. XXXIII 2. u. 3, mit seinem nicht gerade bedeutenden, aber energischen Kopfe. Das Gesicht ist nicht schön, wie das seines Vaters, die Stirn ist flach und niedrig, zum Teil von den vorfallenden Haaren verdeckt, namentlich aber unterscheidet ihn von den anderen Claudiern die mächtige gewölbte Nase.

Diese Münzen geben uns auch den Maßstab, den wir an die Statuen und Büsten anlegen können, die seinen Namen tragen; sie zeigen, daß die Büste von Turin (Bernoulli S. 200—201) und die Statuen von Veii (Bernoulli T. IX) und von Pompeii (ebd. S. 198) wahrscheinlich mit Recht auf Drusus bezogen wurden.

Vermählt war er mit Livilla, der schönen Tochter des älteren Drusus, die ihm eine Tochter und zwei Söhne (Zwillinge) geboren hat. Drusus und Livilla zusammen dürfen wir wahrscheinlich wiedererkennen auf dem Cameo der Apotheose des Augustus (Gardthausen a. O. III 2, 871).

Drusus war ein stolzer Claudier, geistig nicht hervorragend, leidenschaftlich, sinnlich und selbst grausam; trotzdem war der Kronprinz beliebt in der Hauptstadt. Man kannte sein lockeres Leben in Rom und im Lager, aber man verzieh es ihm gern, wenn man ihn verglich mit seinem finstern, mißtrauischen Vater. In die Staatsgeschäfte pflegte er sich nicht zu mischen, aber der täglich wachsende Einfluß des Seian fing doch an, ihn zu beunruhigen; er ahnte bereits mit richtigem Instinkt, daß es sich um die Krone handle; es kam zu heftigen Szenen, und schließlich gab Drusus dem Seian einen Schlag ins Gesicht. Dieser suchte sich durch Livilla zu rächen. Um sie leichter zum Ehebruch und zum Morde ihres Gatten zu verleiten, verstieß Seian seine Gattin und erhielt nun genaue Kunde von den Plänen und Äußerungen seines Feindes. Sie wußten dem Drusus ein langsam wirkendes Gift beizubringen, dem er nach dem 1. Juli 776 = 23 erlag (Suet. Tiber. 62. Tac. ann. IV 9). Er schien an einer Krankheit gestorben zu sein; aber 8 Jahre später, nach dem Sturz des Seian, wurde durch gerichtliche Untersuchung festgestellt, daß Livillas Leibarzt das Gift bereitet hatte, das dem Drusus durch einen seiner Diener beigebracht war. Rom hatte in den letzten Jahren schon oft den Leichenzug seines Kronprinzen gesehen, und die Ehren des C. und L. Caesares und namentlich des Germanicus wiederholten sich bei der Bestattung des Drusus; in einem SC. (CIL VI 31 200) wurden die Ehren des Germanicus (CIL VI 31 199. Tac. ann. II 83) noch gesteigert auf den Drusus übertragen. Das Volk aber sammelte eine Summe Geldes, um ihm eine Statue zu setzen, deren Inschrift (CIL VI 910, vgl. 31 200) erhalten ist. Beim Leichenbegängnis sah man in langem Zuge die Ahnen der Iulier bis hinauf zum Aeneas und Romulus vereint mit denen der Claudier, die den Drusus zur letzten Ruhestätte geleiten (Tac. ann. IV 9). Die Grabrede hielt ihm sein Schwiegersohn Nero Caesar, der Sohn des Germanicus. Die offizielle Trauerzeit wurde vom Tiberius gegen die Gewohnheit abgekürzt (Suet. Tib. 52).

Der sog. Bogen des Drusus in Rom hat seinen Namen nicht von dem Sohne des Tiberius; man wollte ihn, und zwar fälschlich, in Verbindung bringen mit dem älteren Drusus.

137) Drusus Iulius Caesar (Prosop. imp. Rom. II 177 nr. 145. Bernoulli Röm. Ikonogr. II 1, 252), der zweite Sohn des Germanicus und der älteren Agrippina, war geboren im J. 761 = 8 oder vielleicht vor der Katastrophe des Agrippa Postumus (Mommsen bei Wilmanns Exempla I p. 279 nr. 19). Er trug den Namen seines leiblichen Großvaters; auch Germanicus wird er gelegentlich genannt. Als Kind teilte er das Schicksal seines älteren Bruders Nero, auf den im allgemeinen zu verweisen ist (s. den Bogen von Pavia und den Triumph des Germanicus usw.). Auch die Männertoga erhielt er Anfang 23 n. Chr. (Tac. ann. IV 3) im gleichen Lebensalter und unter denselben Feierlichkeiten wie Nero, mit dem er dem Senate vom Tiberius vorgestellt wurde. Die Priestertümer der Brüder waren ungefähr die gleichen; später aber trennten sich ihre Wege.

Recht sprechen durfte er zum ersten Male als Stadtpräfekt während des Latinerfestes des J. 25 n. Chr. (Wilmanns Exempla 891. Jullian Inscr. de Bordeaux p. 91. Tac. ann. IV 36). Noch ganz jung verlobte er sich mit einer Schwester des späteren Kaisers Otho, die aber sehr früh starb (Suet. Otho 1), und heiratete dann später die Aemilia Lepida (Tac. ann. VI 40).

Das Verhältnis zwischen dem Drusus und seinem Bruder Nero hatte sich inzwischen bedeutend verschlechtert; der jüngere Bruder haßte und beneidete den älteren, der zugleich der Liebling der Agrippina war. Als daher die Katastrophe über das Haus des Germanicus hereinbrach, machte Drusus, um seine Person zu retten, gemeinsame Sache mit dem Todfeind seines Hauses, Seianus (Tac. ann. IV 60). Zunächst wurde er also nicht verwickelt in den Sturz der Agrippina und des Nero. Als dann aber Seian sein nächstes Ziel erreicht hatte, setzte er seine Angriffe fort gegen alles, was ihm im Wege stand. Nach dem Tode des Nero wurde Drusus als Thronfolger angesehen; dieser mußte also beseitigt werden, und nun verband sich Seian mit dessen Gemahlin Aemilia Lepida (Tac. ann. VI 40. Cass. Dio LVIII 3), die ihm jede Äußerung und Handlung des Drusus verriet. Drusus wurde wie einst Nero vor dem Senat angeklagt und verurteilt. Man hielt ihn gefangen in den unterirdischen Räumen des Palatium, und wenn er einmal an das Licht zurückkehrte, war er in Ketten geschlossen, seine Sänfte vernäht und Soldaten hielten das Volk fern (Suet. Tiber. 64). Dennoch rechnete der Kaiser noch eventuell auf seine Unterstützung; er fürchtete nämlich beim Sturz des Seian bewaffneten Widerstand und für den Fall hatte er dem Macro Auftrag gegeben, den Drusus zu befreien und als Vertreter des Kaisers dem Volke zeigen (Suet. Tiber. 65. Tac. ann. VI 23). Aber die Voraussetzung traf nicht zu; auch vom Sturz des Seian hatte er keinen Vorteil. Die Haft des Prinzen wurde immer enger, schließlich erhielt er gar keine Speisen mehr; er zerschnitt die Kissen seines Zimmers und versuchte von ihrer Füllung zu leben (Tac. ann. VI 23. Suet. Tiber. 51. 61), natürlich vergebens; er starb im J. 33. Seine Asche wurde zerstreut; aber fern von Rom in einem Alpendorf

errichtete man ihm ein Kenotaphium (CIL V 4953) *dis manibus | Drusi Caesaris Germ.*

Als Caligula, der jüngste Sohn des Germanicus, Kaiser wurde, suchte er das Andenken seiner Brüder Nero und Drusus herzustellen; er prägte Münzen zu ihren Ehren s. Eckhel D. N. VI 217. Cohen 1 p. 234 und ließ ihnen Bildsäulen errichten durch den späteren Kaiser Claudius (Suet. Claud. 9).

Über einen falschen Drusus, der schon im J. 31 auftrat, s. Tac. ann. V 10. Eine Inschrift von Sardes CIG 3452 ist fälschlich auf ihn bezogen. [Gardthausen.]

138) Germanicus Iulius Caesar (der volle Name Dessau 107, 3), Sohn des Nero Claudius Drusus (o. Bd. III S. 2703) und der Antonia minor (o. Bd. I S. 2640), mithin Enkel der Kaiserin Livia, Enkel des Triumvirs M. Antonius, Neffe des Kaisers Tiberius, Großneffe des Augustus (Tac. ann. II 53). Sein Name vor dem Eintritt in die Gens Iulia ist nicht überliefert. Mommsen (Ges. Schr. IV 287) vermutet Nero Claudius Drusus Germanicus. Den Namen Germanicus erhielt er wohl erst nach des Vaters Tode, als der Senat beschloß *Germanici cognomen ipsi posterisque eius* (Suet. Claud. 1, 3). Ein Pariser Codex, der die Aratea des Germanicus enthält, trägt den Titel *Claudii Caesaris Arati Phaenomena.* Diese Benennung ist nicht antik (Poetae lat. min. I 143).

Er wurde geboren am 24. Mai 15 v. Chr. (Suet. Cal. 1, 1. CIL VI 2028, 31. 32347, 5. Mommsen Ges. Schr. IV 271).

Am 27. Juni 4 n. Chr. wurde Tiberius adoptiert (Vell. Pat. II 103, 2). Doch gab Augustus immer noch die Hoffnung nicht auf, den Principat seiner eigenen Nachkommenschaft zu erhalten. Darum adoptierte er zugleich den jüngsten Sohn seiner Tochter Iulia, den Agrippa Postumus. Daß die Hoffnung auf diesen Enkel eine sehr zweifelhafte sei, wird sich Augustus schon damals nicht verhehlt haben. Agrippa scheint unzurechnungsfähig gewesen zu sein, er hielt sich selbst für Poseidon und führte sich bei Hofe so auf, daß ihn Augustus schon 7 enterben und auf das Inselchen Planasia verbringen lassen mußte (Cass. Dio LV 32, 1. 2. Vell. Pat. II 112, 7). Der nächste männliche Verwandte, der in Betracht kommen konnte, war der Großneffe Germanicus. Da die Enkel versagten, ist ferner selbstverständlich, daß sich Augustus' Blick auf die Enkelinnen wandte und er wenigstens auf einen Urenkel hoffte, in dem sein Blut wiederum den Thron besteigen könne. Aus solchen Erwägungen heraus zwang er den Tiberius, der selbst nicht zu vermeiden war (Suet. Cal. 4 deutet an, daß Augustus gern den Tiberius zu Germanicus' Gunsten übergangen hätte), gleichzeitig den Germanicus zu adoptieren (Suet. Tib. 15, 2; Cal. 1, 4. Tac. ann. I 3. IV 57. Cass. Dio LV 13, 2). Dem Germanicus muß er schon damals seine Enkelin Agrippina bestimmt haben, die Verheiratung der beiden erfolgte höchst wahrscheinlich im J. 5, denn ihr erstes Kind wurde Mitte 6 geboren (Mommsen Ges. Schr. IV 272). Für Tiberius bedeutete diese Zwangsadoption eine Kränkung, trotzdem sein leiblicher Sohn Drusus dem etwas ältern Adoptivbruder staatsrechtlich in jeder Beziehung gleichgestellt wurde (Cass. Dio LVI 28, 1—3. 5). Augustus beging sie wohl lediglich seinem sehnsüchtigen Wunsch zuliebe [Cass. Dio LV 13, 2 gibt als Grund an, August habe gefürchtet, Tiberius werde gar stolz oder wage einen Staatsstreich, darum habe er ihm den Germanicus zum Sohn gegeben. Diese Argumentation leidet an der starken Überschätzung, die unsere Quellen dem Germanicus zuteil werden lassen gegenüber Tiberius. Vernünftiger Tac. ann. I 3 *quo pluribus munimentis insisteret*].

Der glücklichen Ehe des Germanicus und der Agrippina entsprossen im ganzen neun Kinder (Suet. Calig. 9. Mommsen Ges. Schr. IV 273), darunter der spätere Kaiser Gaius (Nr. 133) und Iulia Agrippina, die Mutter Neros. Die Urenkel waren der Stolz des Augustus. Als im Theater die Ritterschaft gegen die Ehegesetzgebung demonstrierte, ließ er sie kommen und zeigte sich gemeinsam mit Germanicus und seinen Kindern (Suet. Aug. 34, 2).

Durch Adoption und Heirat war Germanicus als künftiger Princeps — in Samtherrschaft mit Drusus — bezeichnet. Im J. 6 trat er zum ersten Male öffentlich hervor, als er mit seinem Bruder Tiberius Claudius, dem späteren Kaiser, zu Ehren des verstorbenen Vaters Drusus glänzende Spiele gab, wobei besonders dressierte Elefanten großes Aufsehen erregten (Cass. Dio LV 27, 3. Plin. n. h. II 96. VIII 4—6. Aelian. de nat. anim. II 11). Er wurde Augur (Dessau 173. 174. Tac. ann. I 62. 83) und, wie es bei Prinzen üblich war (vgl. Cass. Dio LIII 28, 3), erhielt er das Recht, die Ämter fünf Jahre vor dem gesetzlichen Alter zu bekleiden (Suet. Cal. 1, 1), und wurde nach vollendetem 20. Lebensjahr (statt 25., Mommsen R. St.-R. I 573) im J. 7 Quaestor (Cass. Dio LV 30, 7. 31, 1), es war das kritische Jahr des pannonisch-dalmatischen Aufstandes. Die Römer machten keine Fortschritte. Augustus entschloß sich zu außerordentlichen Anstrengungen, es wurden neue Truppen ausgehoben. Da die Freien nicht genügten, wurden auch Freigelassene eingestellt, die Reichen mußten Sklaven hergeben und sie erst noch für ein halbes Jahr mit Lebensmitteln versehen (Cass. Dio LV 31, vgl. den Art. Tiberius, Iulius Nr. 154, u. S. 490). Germanicus erhielt den Auftrag, diese Verstärkungen auf den Kriegsschauplatz zu führen. Die tiberiusfeindliche Quelle (Cass. Dio LV 31, 1) weiß zu berichten, Augustus habe den Verdacht gehabt, Tiberius ziehe den Krieg absichtlich in die Länge und habe darum den Germanicus gesandt. Wir finden hier wieder die maßlose Überschätzung des Germanicus. Was sollte der junge Mann ohne jegliche Kriegserfahrung in einem Krieg voll der schwersten Aufgaben neben dem größten Feldherrn des Reichs? Dagegen ist selbstverständlich, daß der Thronfolger bei dieser ausgezeichneten Gelegenheit, sich im Kriegswesen auszubilden, nicht fehlen durfte (Vell. Pat. II 129, 2). Tiberius teilte damals seine Truppen und ließ in allen Gegenden des Aufstandsgebietes zugleich kämpfen. Germanicus erhielt den Befehl über ein Korps in Dalmatien und hatte die Genugtuung, hier den Stamm der Mazaeer zu besiegen (Cass. Dio LV 32, 3, bezeichnend für die Tendenz der Quelle ist die Bemerkung, die andern Truppenführer hätten nichts geleistet;

vgl. auch Meyer Untersuchungen über die Schlacht im Teutoburger Walde 73).

Im J. 8 nahm der Aufstand in Pannonien sein Ende durch die Kapitulation am Bathinus (Vell. Pat. II 114, 4. Cass. Dio LV 33). Germanicus wurde mit der Siegesnachricht nach Rom gesandt (zu erschließen aus Cass. Dio LVI 17, 1 zum J. 9: *ἀνήγγειλε δὲ καὶ τότε τὴν νίκην ὁ Γερμανικός*; vgl. Meyer a. a. O. 74). Hier ließ ihn Augustus zur Feier der beendigten Hungersnot zusammen mit seinem Bruder Tiberius ein Rennen geben, verbunden mit einer Tierhatz (Cass. Dio LV 33, 4 bei Xiphilinos erhalten). Da nun nur noch die Dalmater im Felde standen, hielt man den Krieg für zur Hauptsache beendet. Im Frühling 9 kehrte Tiberius nach Rom zurück (Cass. Dio LVI 1, 1), während Germanicus wieder nach dem Kriegsschauplatz abging. Es handelte sich darum, durch Einnahme ihrer Burgen auch den Widerstand der Dalmater zu brechen. Germanicus eroberte verschiedene ihrer Stellungen, vor allem das feste Splonum, dieses ohne Kampf. Ein keltischer Reiter holte durch einen Steinschuß ein solches Stück der Brustwehr herunter, daß die Besatzung im Schreck darüber sich ergab (Cass. Dio LVI 11, 1. 2). Hierauf gelangten die Römer vor Raetinium (nach Hirschfeld Kl. Schr. 392 vermutlich in der Gegend von Bihač am Oberlauf der Unna). Die Dalmater steckten die Ortschaft, die sich nicht halten ließ, in Brand und zogen sich auf die Burghöhe zurück. Die eingedrungenen Römer erlitten durch Feuersbrunst und Geschosse der Feinde beträchtliche Verluste und es scheint, daß die Burg nicht genommen wurde (Cass. Dio LVI 11, 3—7). Dagegen gelang die Eroberung von Seretium, welche Feste früher Tiberius vergeblich belagert hatte. Aber diese Reihe kleiner Erfolge führte doch keine Entscheidung herbei. In Italien machte sich infolge der Armeebedürfnisse wieder die Teuerung fühlbar. Die Stimmung der Truppen wurde schwierig ob dieser Mühseligkeiten ohne Ende. Darum schickte Augustus wiederum Tiberius, den Retter des Reichs, nach Dalmatien. Diese Tatsache zeigt am besten, wie Germanicus einzuschätzen ist. Unter Tiberius machte Germanicus die Eroberung von Andetrium mit (Cass. Dio LIV 12, 2— 14, 7). Hernach erhielt er wieder ein selbständiges Kommando und belagerte Arduba, dessen natürliche Festigkeit aller römischen Übermacht spottete. Indessen wurde bei den Einwohnern doch allmählich der Wunsch nach Verhandlungen rege. Dem widersetzten sich aber die dort befindlichen Überläufer der römischen Armee, die natürlich strenge Bestrafung fürchteten, und auch die Weiber. Es kam innerhalb der Mauern zum Kampf, in dem die Friedenspartei siegte. So wurde kapituliert, einige der Überläufer konnten flüchten, die Frauen stürzten sich mit ihren kleinen Kindern ins Feuer oder in den reißenden Bach. Germanicus konnte daraufhin die Unterwerfung der ganzen Umgegend entgegennehmen (Cass. Dio LVI 15) und kehrte zu Tiberius zurück. Bald ergab sich nun der Breuker Bato, der Führer des Aufstandes, und die endgültige Befriedung des Landes konnte dem C. Vibius Postumus überlassen werden (Florus II 25. Cass. Dio LVI 16, 1. Vell. Pat. II 116, 2; über den Krieg Hirschfeld Kleine Schriften 387ff.).

Germanicus überbrachte wiederum die Nachricht von der Unterwerfung dem Augustus. Der Senat beschloß hierauf für Augustus und Tiberius Imperatortitel und Triumph und zwei Siegesbogen in Pannonien, für Germanicus die Ornamenta triumphalia und die Ornamenta praetoria (Mommsen R. St.-R. I 456) mit dem Recht als erster nach den Consularen zu stimmen, ferner das Recht, sich vor dem gesetzlichen Alter um das Consulat zu bewerben (Cass. Dio LVI 17, 2. 3).

Nachdem sich Germanicus in so ehrenvoller Weise die Sporen als Heerführer verdient hatte, entfaltete er in der nächsten Zeit eine höchst dankbare Tätigkeit als Patron sowohl vor den ordenlichen Gerichten als vor dem Kaiser. Er war dafür durch eine gründliche rhetorische Schulung vorbereitet (Suet. Cal. 3, 1. Von seinen schriftstellerischen Leistungen ist die Übersetzung der aratischen Phaenomena noch erhalten, darüber s. u. S. 458). Bei seiner Machtstellung war auf ein unabhängiges Urteil der Gerichtshöfe ihm gegenüber nicht zu rechnen (vgl. Gelzer Nobilität d. röm. Rep. 58ff.), darum brachte ein Ankläger, der einen Quaestor wegen Mordes verfolgte, den Prozeß vor Augustus, weil er hörte, daß Germanicus der Patron des Angeklagten sei, verlor ihn freilich auch so (Cass. Dio LVI 24, 7, das Fragment wird von Boissevain mit großer Wahrscheinlichkeit hieher gesetzt).

Im Jahre 11 begab sich Germanicus an den Rhein, wo Tiberius mit den durch die Varusschlacht nötig gewordenen Reorganisationsarbeiten beschäftigt war. Cass. Dio LVI 25, 2 gibt ihm den Titel Proconsul (*ἀντὶ ὑπάτου ἄρχων*). Nach Tac. ann. I 14 erhielt er das proconsularische Imperium erst 14 nach Augustus' Tod auf den Antrag des Tiberius. Mommsen R. St.-R II 1158, 3 sagt: ‚das wird wohl darauf bezogen werden müssen, daß durch den Tod des Kaisers das Feldherrnmandat von Rechtswegen erloschen war und erneut werden mußte', 1153, 2 zweifelt er freilich an der Nachricht, ebenso Dessau Prosop. imp. Rom. II 178. In der Tat ist nicht abzusehen, wie eine solche vom Senat verliehene Kompetenz (vgl. Cass. Dio LIV 33, 5) mit dem Tode des Kaisers erlöschen sollte, sowenig als die andern republikanischen Magistrate (vgl. Mommsen R. St.-R. II 1166). Im Jahre 14 kann es sich auch nicht um eine Änderung des Amtsgebiets handeln, wie im J. 17, als dem Germanicus durch Senatsbeschluß das maius Imperium für die überseeischen Provinzen übertragen wurde (Tac. ann. II 43. Ich verstehe nicht, daß Mommsen R. St.-R. II 1157 angesichts dieser Stelle eine Begrenzung der Proconsulargewalt auf ein bestimmtes Amtsgebiet als wahrscheinlich nicht vorkommend bezeichnet. Denn offenbar galt das proconsularische Imperium, das Germanicus bisher für Gallien und Germanien besaß, in den überseeischen Provinzen vor dem Senatsbeschluß von 17 nicht). Ich möchte darum Dios Angabe für irrtümlich halten (G. Kessler Tradition über Germanicus, Leipzig 1905, 13 glaubt das *ἀντὶ ὑπάτου ἄρχων* sei bei Dio verschoben und gehöre hinter *Τιβέριος μὲν*).

Zum erstenmal nach der Varusschlacht überschritten die Römer nun den Rhein wieder. Es kam weder zu einem Zusammenstoß mit dem Feinde noch zur Unterwerfung eines Stammes. Denn Tiberius bewegte sich nur mit größter Vorsicht, ohne sich weit vom Rhein zu entfernen. Am 23. September feierten die Römer noch Kaisers Geburtstag im rechtsrheinischen Land, dann zogen sie in die Winterlager (Cass. Dio LVI 25, 1—4). Das nächste J. 12 brachte Germanicus in Rom zu als Consul (als Consul erwähnt CIL VI 761). Augustus war bereits so gebrechlich, daß Germanicus das Schreiben, in dem der Kaiser ihn dem Senat und den Senat dem Tiberius empfahl, selbst im Senat verlesen mußte (Cass. Dio LVI 26, 1—2). Aus dieser Zeit stammt der Wiener Cameo (Furtwängler Ant. Gemmen Taf. 56), der den Triumph des Tiberius darstellt und auch den jugendlichen Germanicus abgebildet zeigt. Auch jetzt betätigte sich Germanicus wieder als Gerichtspatron (Cass. Dio LVI 26, 1). Der germanische Krieg nahm inzwischen unter Tiberius' Leitung seinen Fortgang. Im Winter traf Tiberius in Rom ein und gleich nach Ablauf seines Consulats, also schon im Januar 13 (Suet. Cal. 1, 1. 8, 3) reiste Germanicus an den Rhein, um ihn abzulösen. Tiberius sollte die Neuordnung von Illyricum durchführen (Vell. Pat. II 123, 1). Germanicus' Kommando erstreckte sich über die drei Gallien, und die Legaten der beiden Rheinheere standen unter ihm (Tac. ann. I 31. Hirschfeld Kl. Schr. 113. 371). Außer dem Germanenkrieg gehörte zu seinen Aufgaben die definitive Regelung des Abgabenwesens in Gallien, die Augustus schon vor Dezennien begonnen hatte (Mommsen R. St.-R. II 1091). Wir wissen über seine Tätigkeit im Jahre 13 nichts. Indes muß in dieses Jahr oder auf Anfang 14 seine erste Akklamation als Imperator fallen, denn die zweite erfolgte im J. 15 (Tac. ann. I 58. Mommsen Res gestae divi Aug. 17; R. St.-R. II 1155, 4. Kessler Tradition über Germanicus 14). Die Hauptsache war für ihn die Wiederherstellung der römischen Waffenehre gegenüber den Germanen (Tac. ann. I 3. 43). Von einer Rückeroberung der Elbelinie sollte abgesehen werden. Das sprach Augustus in seinem Rechenschaftsbericht, den Tiberius nach seinem Tode im Senat verlesen ließ, deutlich aus (*Consilium coercendi intra terminos imperii* Tac. ann. I 11). Denn das Reich hatte die für seine Sicherheit notwendigen Grenzen (Tac. ann. I 9. So auch Viertel Programm des Göttinger Gymnasiums 1901, 10. Riese Frankfurter Programm 1889 glaubt, Augustus habe die Elbgrenze gemeint mit Hinweis auf Mon. Anc. § 26. Ich ziehe die Deutung Hirschfelds Kl. Schr. 370 vor, wonach Augustus ‚gewiß mit bitterer Resignation den bescheidenen Erfolg verzeichnet, die Küste des Ozeans bis zur Elbemündung beruhigt zu haben'. Auf Rieses Seite steht Koepp Die Römer in Deutschland² 34).

Im Sommer 14 bereiste Germanicus die gallischen Provinzen zur Leitung der Censusaufnahmen (Tac. ann. I 31, 33). Die Nachricht vom Tode Augusts (19. August 14) traf ihn ein der Belgica. Seit 13 war Tiberius der in jeder Beziehung gleichberechtigte Mitregent gewesen (Mommsen R. St.-R. II 1159). Daß er nun ohne weiteres der Princeps war, war selbstverständlich. Die beiden Consuln schworen ihm sofort den Treueid, nach ihnen die Praefecti praetorio und annonae, ihnen folgte der Senat, sämtliche Soldaten, Bürger und Untertanen (Tac. ann. I 7. Cass. Dio LVII 3, 2). So leistete auch Germanicus gleich nach Empfang der Nachricht den Eid und nahm ihn persönlich seiner Umgebung und den belgischen Civitates ab (Tac. ann. I 34). Die unter ihm stehenden Legionen empfingen die Todesnachricht zur selben Zeit, und wie in Pannonien (vielleicht nicht unabhängig davon Tac. ann. I 22) gerieten darob die Soldaten in nicht geringe Erregung. Die allgemeine Unzufriedenheit über das Hinausziehen der Entlassung — im pannonischen wie im germanischen Heer soll es Leute mit 30 und 40 Dienstjahren gegeben haben (Tac. ann. I 17. 35) — über den geringen Sold und die unerbittlich strenge Disziplin erblickte im Regierungswechsel die günstigste Gelegenheit, ihre Begehren durchzusetzen.

Die ganze niederrheinische Armee, die 1., 5., 20. und 21. Legion befand sich in einem Sommerlager im Ubierland, in der Gegend von Köln, unter dem Befehl des trefflichen Haudegens A. Caecina. Die Meuterei ging aus von den frechen Proletariern, die man nach der Varusschlacht in Rom hatte ausheben müssen (Cass. Dio LVI 23; LVII 5, 4). Sie schimpften zuerst laut auf den schweren Dienst und sprachen von Züchtigung der Centurionen, sie brachten das Schlagwort auf, sie hätten über den römischen Staat zu entscheiden (Tac. ann. I 31. Vell. Pat. II 125, 2). Bevor Caecina diesem Treiben gegenüber einen Entschluß fassen konnte, fielen die Meuterer über ihre Peiniger, die Hauptleute, her, schlugen sie tot, warfen sie über den Wall oder in den Rhein. Einige beherzte Offiziere verteidigten sich erfolgreich, aber die Soldaten betrieben den Dienst nun nach eigenem Ermessen (Tac. ann. I 32). Auf die Kunde hievon eilte Germanicus sofort auf den Schauplatz der Ausschreitungen. Als er das Lager betrat, drängten sich die Soldaten um ihn, einige führten seine Hand an ihre Lippen, sodaß er die zahnlosen Kiefer fühlen konnte, andere wiesen ihm ihren vom Alter gebeugten Rücken. Er berief die Heeresversammlung, die Soldaten traten an, wie es ihnen beliebte. Germanicus befahl Aufstellung in normaler Formation. Die Meuterer riefen, sie verstünden es auf ihre Art besser. Germanicus befahl nun den Fahnenträgern, die gewohnten Plätze einzunehmen, um wenigstens die Cohorten unterscheiden zu können. Langsam folgte ihnen die Masse (Tac. ann. I 34). Als er in seiner Rede auf die Meuterer zu sprechen kam, entblößten sie ihre Narben von Wunden und Prügelstrafen, laut klagten sie über allerhand Mißstände, wie schwer sie die Dienstbefreiungen bezahlen müßten, wie gering der Sold sei, wie hart der Lagerbau, wie beschwerlich das Holen von Futter und Holz. Die schon längst Ausgedienten verlangten endlich einmal ihre Entlassung. Andere schrieen nach dem Gelde, das Augustus den Soldaten vermacht habe, und

machten kein Hehl daraus, daß sie bereit seien, Germanicus zum Kaiser auszurufen (Suet. Tib. 25, 2; Cal. 1, 1. Nach Cass. Dio LVII 5, 1 riefen sie ihn aus. Nachdem er erfolglos auf sie eingeredet hat, zückt er sein Schwert. Die Soldaten brechen in Klagen aus — Boissevain bietet aber statt *aἰάζοντες* die Emendation *χλευάζοντες, τωθάζοντες, ἐμπαίζοντας* dar, also ‚Hohnlachen', mit Recht über das Theaterspiel. Die Behandlung der Frage bei Spengel S.-Ber. Akad. Münch. 1903, 11ff. ist verfehlt — einer bringt das Schwert wie bei Tacitus. Weil Germanicus sieht, daß sein Selbstmord nichts abtragen würde, fälscht er den Brief). Wie solche Andeutungen laut wurden, stürzte Germanicus vom Tribunal hinunter und zückte das Schwert gegen die eigene Brust, sodaß seine Freunde ihm den Arm halten mußten. Einige freche Kerle riefen: ‚Stoß zu!' und einer brachte ihm gar sein Schwert, weil es schärfer sei. In dem nun folgenden Tumult führten die Freunde den Germanicus in sein Zelt (Tac. ann. I 35). Die Herren hielten die Situation für äußerst schwierig. Sie sahen den Zusammenschluß der beiden Rheinheere vor Augen, die Plünderung der Ubierstadt, deren Schicksal dann bald auch weitere gallische Ortschaften teilen mußten. Dazu war zu erwarten, daß die Germanen eine solche Gelegenheit, über das römische Gebiet herzufallen, benutzen würden. So entschloß sich Germanicus, die Soldaten durch einen gefälschten Kaiserbrief, der ihren Forderungen in allen Punkten nachgab, zu beruhigen. (Nach Cass. Dio LVII 5, 3 ist Germanicus der Brieffälscher. Tac. ann. I 36 erweckt den Anschein, als ob die *amici* dafür verantwortlich zu machen seien.) Die Mannschaften mit 20 Dienstjahren wurden danach sofort entlassen, die mit 16 Jahren erhielten den Abschied, wurden aber vorläufig als besondere Abteilung zusammengehalten, die keinen anderen Dienst tun mußte als im Gefecht im Falle feindlicher Angriffe. Die Auszahlung des Augusteischen Legats in doppelter Höhe sollte in den Winterlagern erfolgen. Die 1. und 20. Legion, die samt der Veteranenabteilung (Tac. ann. I 39) in Köln blieben, fügten sich, aber die 5. und 21., deren Winterlager Vetera war, weigerten sich abzumarschieren, bevor das versprochene Geld in ihren Händen sei. Auch dieser Zumutung kam Germanicus nach. Er mußte das Geld seiner Privatkasse entnehmen, weiteres schossen die Freunde vor aus den ihnen vom Staate bewilligten Ausrüstungsgeldern. Erst als die Wagen mit den Geldkörben bei den Fahnen eingereiht waren, konnte Caecina diese Legionen an ihren Bestimmungsort führen. [Nach Tac. ann. I 45. 48 kommandiert Caecina in Castra Vetera. Die konfuse Darstellung c. 37: *primam ac vicensimam legiones Caecina legatus in civitatem Ubiorum reduxit turpi agmine, cum fisci de imperatore rapti inter signa interque aquilas veherentur*, beruht auf flüchtigem Abschreiben des Tacitus. Ich gebe den Hergang nach Mommsens Bemerkung Ges. Schr. IV 281, 4.]

Germanicus begab sich nun zum oberrheinischen Heere. Die 2., 13., 16. Legion leistete sofort den neuen Treueid, die 14. zögerte etwas. Ohne daß sie es forderten, wurden die Zugeständnisse, die das andere Heer erzwungen hatte, auch auf sie ausgedehnt. Daß mit energischem Dreinfahren auch etwas hätte erreicht werden können, bewies der bewährte Lagerpraefect M. Ennius, der ein Detachement kommandierte, das den Sommer über im Chaukenlande stand. Auch er ließ sich anfänglich einschüchtern, als die Meuterei nach sofortiger Hinrichtung zweier Schuldiger nur stärker anschwoll. Da der Akt widerrechtlich war, versteckte er sich, wurde aber gefunden und erklärte nun, der Aufruhr richte sich nicht gegen ihn, sondern gegen Tiberius und Germanicus. Er ergriff die Fahne und drohte, jedem, der nicht in Reih' und Glied marschiere, als Deserteur zu behandeln. So führte er seine Leute ins Winterquartier (Tac. ann. I 38).

Germanicus war wieder nach Köln zurückgekehrt und empfing hier die Gesandtschaft des Senats, die bald nach dem Ableben Augusts an ihn abgeordnet worden war. Sie hatte den Auftrag, ihm das Beileid des Senats über den Tod des Kaisers auszudrücken und ihm offiziell die Übertragung des proconsularischen Imperiums, das Tiberius für ihn erbeten hatte, anzuzeigen (Tac. ann. I 14). Die Soldaten in Köln glaubten, die Senatoren seien gekommen, um ihnen die abgepreßten Konzessionen wieder zu nehmen. [Nach Cass. Dio LVII 5, 5 hätten die Soldaten jetzt auch den Betrug des Germanicus erkannt]. Von neuem begannen Tumulte. Mitten in der Nacht drang ein Haufe in Germanicus' Wohnung ein und zwang ihn, das Feldherrnbanner auszuliefern. Die Senatoren flüchteten zu Germanicus, der Leiter der Gesandtschaft Munatius Plancus rettete sich vor den Aufrührern ins Fahnenheiligtum der I. Legion, wo ihn der Adlerträger vor dem Schlimmsten beschützte. Erst am Morgen ließ ihn Germanicus abholen und zu sich auf das Tribunal steigen. Er gab vor der Heeresversammlung Erklärungen ab über den Zweck der Gesandtschaft und rügte das schandbare Betragen der Legionare. Unter dem Schutz von Auxiliarkavallerie schickte er dann die Senatoren fort. Weiter sandte er seine Gemahlin mit ihrem zweijährigen Söhnchen Gaius und ihren Damen nach Trier [die Schwangerschaft der Agrippina bei Tac. ann. I 40. Cass. Dio LVII 5, 7 ist nach Mommsen Ges. Schr. IV 286 ein falscher Zug der Überlieferung, es sei denn, daß eine unbekannte Fehlgeburt in Betracht käme]. Diese Reisegesellschaft machte den leicht erregbaren Südländern einen außerordentlichen Eindruck. Die römischen Legionare empfanden es als tiefe Schmach, daß eine gallische Civitas sicherer sein solle als ihr Lager. Sie hielten den Wagen an (Suet. Cal. 9), sie drängten sich um Germanicus und forderten das Dableiben der Prinzessin. In zündender Rede hielt Germanicus ihnen noch einmal ihre Vergehen vor, wies auf die Germanengefahr hin, zu deren Abwehr sich bereits die Belger anerboten hätten, und erklärte, eine Sühne könne nur die Auslieferung der Übeltäter bilden. Die Mannschaften erklärten sich dazu bereit unter der Bedingung, daß wenigstens ihr Liebling Caligula dablieb. Bald darauf wurde eine Anzahl von Leuten als Rädelsführer vor den Legaten der 1. Legion geschleppt, der nun eine Art Kriegs-

gericht anordnete. Die Legionen traten mit gezogenen Schwertern zur Heeresversammlung an. Die Beschuldigten wurden auf einer Tribüne durch einen Tribunen vorgestellt und hingerichtet, wenn die Soldaten sich dafür äußerten. Nach dieser Exekution bekam Germanicus die Truppen wieder einigermaßen in die Hand. Die Veteranen von 16 Dienstjahren wurden nach Raetien gebracht. Die verhaßtesten Centurionen erhielten den Abschied. Das Verfahren des Germanicus dabei war für römische Begriffe wiederum unerhört. Er rief die einzelnen Hauptleute vor die Heeresversammlung und da gab jeder an: Namen, Truppeneinheit, Heimat, Dienstjahre, mitgemachte Schlachten, Orden. Tribunen und Soldaten sprachen ihr Urteil aus, und demzufolge behielten oder verloren die Hauptleute ihre Centurien [Tac. ann. I 39—44. Cass. Dio LVII 5. Die Widersprüche in der Taciteischen Erzählung werden von Kessler 22 auf Verarbeitung verschiedener Quellen zurückgeführt].

In Vetera meuterten die 5. und 21. Legion weiter. Germanicus bereitete eine bewaffnete Unterdrückung vor und setzte Caecina davon in Kenntnis mit der Bemerkung, sich womöglich selbst zu helfen, bevor das Äußerste nötig werde. Caecina rief nun zuverlässige Unteroffiziere und Soldaten zusammen und erklärte ihnen die Situation. Die Versammelten unterrichteten sich weiter über die Stimmung ihrer Kameraden. Da er der Majorität sicher war, ließ Caecina nach verabredetem Plan gleichzeitig sämtliche Aufrührer nachts auf ihren Lagerstätten überfallen. Es gab ein grausiges Gemetzel, bei dem natürlich Leute zu Unrecht totgeschlagen wurden. Bald nachher traf Germanicus in Xanten ein und ordnete die Verbrennung der Leichen an (Tac. ann. I 45—49).

Feldherr und Truppen fühlten das Bedürfnis, durch eine Waffentat die bedenklichen Ereignisse wieder in Vergessenheit zu bringen. Noch im Spätherbst 14 trat Germanicus eine Expedition ins Germanenland an. Mit 12 000 Mann der vier niederrheinischen Legionen, 26 Cohorten und 8 Alen überschritt er den Rhein, wohl bei Xanten. Auf einer der breiten Waldschneisen (*limites*), durch die Tiberius nach der Varusschlacht das rechtsrheinische Gebiet für das römische Militär gangbar gemacht hatte (Vell. Pat. II 121, 2), durchzug er die wohl nördlich der Ruhr gelegene Silva Caesia [vgl. Gebert Bonn. Jahrb. CXIX 187]. Das Marschlager schlug er im Raume der Waldschneise (*in limite*) in der Weise auf, daß nur vorn und hinten Schanzen aufgeworfen wurden, während auf der Seite der natürliche Schutz, den der Urwald bot, durch Verhaue verstärkt wurde. Dann wurde der Marsch weiter durch ungebahntes Gebiet fortgesetzt. Caecina mit den Cohorten machte den Weg frei für die Legionen. Es war Festzeit im Marserland, und niemand dachte an die Römer. Nachts langte Germanicus bei den ersten Germanendörfern an und teilte seine Truppen in vier Abteilungen mit dem Befehl, alles Lebendige zu töten und das Land zu verwüsten. Bei diesem Mordbrennen wurde auch das Heiligtum der Gottheit Tamfana zerstört. Auf die Kunde von dem Unglück, das über die Marser hereingebrochen war, eilten Aufgebote von den Nachbarstämmen der Brukterer, Tubanten, Usipeter herbei und wollten die Römer auf dem Rückweg im Urwald überfallen. Germanicus marschierte in einer Formation, die sofortige Bildung eines Karrees gestattete. Als die Cohorten der Nachhut vor dem feindlichen Angriff zurückwichen, ließ er die 20. Legion vorbrechen, und seitdem vollzog sich der Rückmarsch in die Winterquartiere ohne weitere Belästigung (Tac. ann. I 50. 51. Cass. Dio LVII 6, 1).

In Rom referierte Tiberius im Senat mit ausgesuchter Anerkennung über die Taten des Germanicus, während er die Leistungen des Drusus in Pannonien viel kürzer abtat (Tac. ann. I 52). Auch brieflich sprach er Germanicus und Agrippina seine Befriedigung über ihre loyale Haltung aus (Cass. Dio LVII 6, 2—4). Nach dem Amtsantritt der Consuln von 15 beschloß der Senat, jedenfalls auf Anregung des Kaisers hin, für Germanicus den Triumph (Tac. ann. I 55). Er war nach Augusts Tod Flamen Augustalis geworden (Dessau 176—178. Tac. ann. II 83). Als Tiberius die neue Priesterschaft der Sodales Augustales schuf, wurde er auch deren Mitglied (Tac. ann. I 54). Ferner war er im J. 14 Frater Arvalis (CIL VI 2023 p. 460). Die Bezeichnung als Pontifex auf zwei Inschriften (CIL X 513 und V 4308) ist wohl irrig (Dessau 178 Anm. Kessler 15).

Germanenkrieg im J. 15. Unterdessen bereitete sich Germanicus am Rhein zu großen Unternehmungen vor, die den Germanen die Überlegenheit der römischen Waffen eindringlich ins Gedächtnis rufen sollten. Die Operationen begannen anfangs Frühling zugleich von Mainz und Xanten aus. Germanicus selbst führte das oberrheinische Heer in der Stärke von 4 Legionen und 10 000 Auxiliaren. Nachdem ein Kastell im Taunus, das seinerzeit Germanicus' Vater Drusus offenbar zum Schutze des Rheinübergangs errichtet hatte, wiederhergestellt war, rückte er in Eilmärschen tief ins Chattenland ein. Da es lange nicht geregnet hatte, boten die Gewässer kein Hindernis. L. Apronius sorgte dafür, daß auch nach allfälligen Regengüssen das Heer sichere Rückzugswege hatte. Die Chatten wurden überrascht wie im Vorjahr die Marser. Die Römer töteten wiederum alles, was ihnen vor die Klinge kam, wenn es sich nicht als Beute davongeschleppt zu werden lohnte. Erst am Ederflüßchen (südlich von Kassel) suchten die Chatten die Römer beim Brückenschlagen aufzuhalten. Aber Germanicus vertrieb sie mit schwerem Geschütz und Bogenschützen. Hierauf wurde Mattium [nach Koepp Die Römer in Deutschland² 37 = Metze, ein Dorf nördlich Fritzlar], der Hauptort des Stammes, zerstört. Die meisten Bewohner des Landes hatten sich in die Wälder geflüchtet. Ohne bleibenden Erfolg mußten die Römer wieder den Rückzug antreten. Auf dem Marsche erschien Segimund, der Sohn Segests, mit andern Cheruskern und bat um Hilfe für seinen Vater, der von Arminius belagert wurde. Germanicus wandte sich hierauf wieder nordwärts, und es gelang ihm, Segest zu entsetzen und als kostbarste Beute auch dessen Tochter Thusnelda (Strab. VII 292), die der Vater dem Arminius wieder abgenommen hatte, um sie

einem andern zu vermählen (Tac. ann. I 55), in seine Hand zu bekommen. Er kehrte nun wieder nach Mainz zurück. Auch jetzt zollte ihm Tiberius demonstrativ seinen Beifall, indem er ihn aufforderte, sich zum zweitenmal den Imperatortitel beizulegen (Tac. ann. I 56—58). Es ergibt sich daraus, daß der Kaiser diese für das Prestige Roms so wirksamen Rachezüge durchaus billigte.

Gleichzeitig war Caecina mit den 4 niederrheinischen Legionen, 5000 Auxiliaren und linksrheinischen Germanen wiederum ins Marserland eingefallen und hatte ein siegreiches Treffen gegen diesen Stamm bestanden (Tac. ann. I 56).

Der Hauptschlag des J. 15 galt aber den Cheruskern, die nicht nur die Hauptschuldigen der Varusschlacht waren, sondern auch jetzt auf den Ruf ihres schwer gereizten Fürsten Arminius begeistert unter die Waffen traten. Auch die Nachbarstämme leisteten Zuzug. Caecina erhielt den Befehl, mit vier Legionen durch das Brukterer-land an die Ems zu marschieren. Die Alen führte der Präfect Pedo weiter nördlich durch das Friesenland an dasselbe Ziel. Die übrigen vier Legionen brachte Germanicus zu Schiff an die Emsmündung. An diesem Fluß vereinigten sich die drei Kolonnen. Die alten Beziehungen mit den Chaukern wurden wieder angeknüpft. Sie versprachen Mannschaften zu stellen. Gegen die Brukterer, die zur Schädigung der Römer ihr eigenes Gebiet verwüsteten, wurde L. Stertinius mit einem Detachement gesandt. Bei diesem Streifzug fiel der Adler der 19. Legion in seine Hände, der in der Varusschlacht verloren gegangen war. Ferner stellte sich ihm Segimer, der Bruder Segests, den er nun nach Köln eskortierte (Tac. ann. I 71). Die römische Armee rückte inzwischen weiter südwärts ins Brukterer land und verwüstete das Land zwischen Lippe und Ems. Man war so [*ad ultimos Bructerorum* im Quellgebiet von Lippe und Ems. Das bemerkt richtig Edm. Meyer Untersuchungen über die Schlacht im Teutoburger Walde 200. 201] in die Nähe des Teutoburger Schlachtfeldes gelangt, und den Germanicus packte der Wunsch, diesen Ort aufzusuchen und den gefallenen Kameraden die letzte Ehre zu erweisen. Im Gebiet der östlich gelegenen Höhen [des Osnings, an seinem Ostrande, Meyer 205. 207] hatte die Schlacht stattgefunden. Zur Marschsicherung wurde Caecina vorangeschickt, vor allem, um durch Bohlenwege und Dämme das vorgelagerte Moorgelände [Meyer 200. 216] gangbar zu machen. Germanicus kam (wohl nach Durchschreitung des Höhenzugs) zuerst an den Platz, wo sich Varus' Sommerlager für drei Legionen befunden hatte, mit dessen Überfall der Kampf seinen Anfang genommen [Vell. Pat. II 118, 3. 119, 2. Florus II 30, 34. Ich stimme in diesem Punkt Ranke Weltgeschichte III 26. 275 und Höfer Die Varusschlacht 143ff. zu gegen Meyer 133ff. und Mommsen Ges. Schr. IV 203ff.; vgl. o. Bd. II 1193ff.]. Hernach fanden sie die Ruine eines zweiten Lagers, dem man es ansah, daß nur noch die Trümmer einer Armee sich darin festgesetzt hatten [wohl der Ort, wo Ceionius kapituliert hatte, Vell. Pat. II 119, 4. Höfer 211], zwischen den beiden Lagerstellen [richtig bemerkt von Höfer 229] lagen noch in Menge die Knochen der Gefallenen und Waffenstücke. Teilnehmer der Schlacht erklärten dem Feldherrn den Verlauf. Er ließ durch die Soldaten die Gebeine sammeln und legte selbst den ersten Rasenziegel zu einem Grabhügel nieder (vgl. Suet. Cal. 3, 2). Als Tiberius davon erfuhr, rügte er die ganze Veranstaltung und auch, daß Germanicus als Augur sich selbst bei der Leichenbestattung betätigt hatte. Denn er legte wie Augustus auf die sakrale Tradition großen Wert (vgl. Cass. Dio LIV 35, 4. LVI 31, 3 und andere Stellen im Art. Tiberius, Iulius Nr. 154, u. S. 508).

Bald darauf kam Germanicus zum erstenmal mit Arminius, der bis dahin immer zurückgewichen war, in Fühlung. Germanicus schickte sofort die Kavallerie zum Angriff vor. Durch einen feindlichen Hinterhalt geriet sie, wie die zur Unterstützung gesandten Cohorten, in große Gefahr. Erst nach Entwicklung der Legionen ließ der Gegner ab (vgl. o. Bd. II S. 1196). Die Römer marschierten an die Ems zurück, wo sich die drei Kolonnen in gleicher Weise trennten, wie sie gekommen waren.

Caecina zog auf dem Bohlenwege nach Xanten, den seinerzeit L. Domitius Ahenobarbus (o. Bd. V S. 1345) in der sumpfigen, reich bewaldeten Gegend hatte anlegen lassen. Aber die Germanen waren ihm zuvorgekommen und zwangen ihn auf dem ungünstigsten Gelände zum Kampfe. Drei Tage dauerten die Angriffe. Infolge der großen Verluste an Menschen, Pferden und Kriegsmaterial wurde die Lage der Römer immer bedenklicher. Aber der krieggewohnte Führer verlor die Besonnenheit nicht, und es gelang des Abends jeweilen ein Lager zu schlagen. In der dritten Nacht brach eine Panik aus. Alles drängte zum hintern Lagertor. Caecina mußte sich dort zu Boden werfen, um eine allgemeine Flucht zu verhüten. Auch die Tribunen und Centurionen beruhigten die Leute. Noch in der Nacht wurde das Heer zum Ausfall bereitgestellt, da man so lange warten wollte, bis der Feind das Lager angriff. Die tapfersten Soldaten wurden mit den Offizierspferden beritten gemacht. Gegen Arminius' Rat wagten die Germanen am folgenden Morgen den Sturm, wurden aber von den ausbrechenden Römern so geschlagen, daß sie die schon als sicher geltende Beute fahren ließen. Als die Kunde von der Einschließung des römischen Heeres an den Rhein gelangte, geriet man in Gallien in Furcht, man wollte bereits die Rheinbrücke in Xanten abwerfen. Diesem Beginnen trat Germanicus' Gemahlin entgegen. Sie stellte sich beim jenseitigen Brückenkopf auf und erwartete die Zurückkehrenden mit Kleidung und Verbandzeug. Wie die Legionen eintrafen, sprach sie ihnen Lob und Dank aus (Tac. ann. I 60—69).

Auch Germanicus gelangte nicht ohne Unglücksfall ins Winterlager. Er hatte diesmal nur zwei Legionen auf die Flotte verladen, die zwei andern sollte P. Vitellius der Küste entlang führen. Diese gerieten dabei in eine Sturmflut, die ihnen nicht nur ihr Gepäck, sondern auch viele Menschenleben kostete. Schließlich nahm sie Germanicus wieder auf die Schiffe.

Welch große Sympathien und Anhängerschaften (die wohl auf Treuverhältnissen beruhten) er überall im Reich besaß, bewiesen die Angebote

für Waffen, Pferde und Gold, die auf die Nachricht von seinen Verlusten aus Gallien, Spanien und Italien einliefen. Er lobte den Eifer und nahm Waffen und Pferde an, die außerordentlichen Geldausgaben für seine Soldaten leistete er aus seiner eigenen Tasche. Er besuchte die Verwundeten in den Lazaretten, und, indem er sich leutselig mit jedem einzelnen unterhielt, gewann er sich aufs neue aller Herzen (Tac. ann. I 70. 71).

Durch den Beschluß der Triumphalinsignien für die drei Legaten Caecina, Apronius und Silius erhielt auch dieser Feldzug in Rom die Anerkennung (Tac. ann. I 72). Ein nennenswerter Erfolg war freilich nicht erreicht worden, dagegen hatte man schwere Verluste erlitten.

Germanenkrieg im Jahr 16. Auf Germanicus machte das keinen Eindruck. Er überließ P. Vitellius und C. Antius die Fortsetzung der Censusaufnahme in Gallien und widmete sich ganz den neuen Kriegsrüstungen. Es scheint, daß sich zu dieser Zeit das Programm des Augustus und Tiberius, das seit 9 bloß auf Züchtigung der Germanen ohne dauernde Besitznahme ihres Landes lautete, in seinen Entwürfen erweiterte zur Wiedergewinnung der römischen Provinz Germania, wie sie sein Vater Drusus und Tiberius einst erobert hatten, also zur Wiederherstellung der Elbgrenze [Tac. ann. II 8. 14. 22 das Siegesdenkmal wird geweiht *debellatis inter Rhenum Albimque nationibus*; 26 er erwartet die freiwillige Unterwerfung der Feinde für das J. 17]. Im Sinne der beiden großen Vorgänger wollte er, was er schon 15 im kleinen versucht hatte, zur Vermeidung der Verpflegungsschwierigkeiten die ganze Armee zu Schiff ins Feindesland bringen (Tac. ann. II 5. Auf das Vorbild von Drusus und Tiberius weist Kornemann Klio IX 446 hin). Die Legaten Silius, Anteius und Caecina wurden mit dem Bau einer für derartigen Transport besonders zweckdienlichen Flotte von 1000 Schiffen betraut. Bei der Bataverinsel, zwischen den Rheinmündungen, wurden sie bereitgestellt. Bis das geschehen war, ließ er Anfang des J.s 16 den Silius mit einem Detachement ins Chattenland einfallen. Wegen starker Regengüsse war dessen Beute gering. Die Hauptsache war die Gefangennahme des Fürsten Arpus mit Frau und Tochter. Germanicus selbst rückte mit sechs Legionen aus, ein im Lippetal gelegenes, von den Germanen beranntes Kastell [über seine Lage östlich Aliso Meyer 202ff., ferner Delbrück Gesch. der Kriegskunst² II 131ff. Koepp Die Römer in Deutschland² 16ff. Über das Alisoproblem und die ausgegrabenen Lager bei Haltern und Oberaden im Lippetal orientiert vorzüglich Kropatscheck Deutsche Geschichtsblätter XII 1ff. 146ff.] zu entsetzen. Bei seinem Erscheinen zerstreute sich der Feind. Die Germanen hatten bei diesem Zug das Grabdenkmal im Teutoburger Wald, wie auch einen alten Drususaltar zerstört. Germanicus ließ das Grabdenkmal diesmal bleiben, aber den Altar seines Vaters richtete er wieder auf und defilierte an der Spitze der Legionen vor ihm. Beim Rückmarsch wurde das Gebiet zwischen Aliso (wohl Haltern) und dem Rhein durch Schneisen und Bohlenwege für Truppenbewegungen und sichere Verbindungen hergerichtet (Tac. ann. II 7. Gebert Bonner Jahrb. CXIX 191).

Jetzt wurde das ganze Heer eingeschifft, acht Legionen, zwei praetorische Cohorten, Kelten, Raeter, Vindeliker als Auxiliaren, dazu germanische Kontingente, besonders batavische Reiter unter ihrem Fürsten Chariovalda und Chauker mitsamt dem gehörigen Kriegsmaterial (Tac. ann. II 16. 17). Durch den Drususkanal und die Binnenseen gelangte die Flotte in den Ozean und lief dann in die Emsmündung ein. Hier wurden am Westufer die Truppen ans Land gesetzt [daß dies nicht auf dem Ostufer geschah, findet schon bei Tacitus Tadel. Dahm Westdeutsche Ztschr. für Gesch. und Kunst, Ergänzungsheft XI 96 weist darauf hin, daß Germanicus mit der Flotte nicht weiter flußaufwärts fahren konnte, daß er dann, um sein Ziel, das Cheruskerland zu erreichen, ein Stück weit den Fluß entlang marschieren mußte und daß dafür das linke Ufer geeigneter gewesen sei]. Auf mehreren Brücken überschritten die Römer dann den Fluß. Als die letzten Abteilungen daran waren, machte sich die Flut bemerkbar, und einige Bataver, die ihre Schwimmkunst zeigen wollten, ertranken. Ein längerer Landmarsch brachte die Armee von hier an die mittlere Weser. Während hier ein Lager geschlagen wurde, kam die Nachricht, daß sich im Rücken die links und rechts der untern Weser wohnenden Angrivarier erhoben. Sofort wurde Stertinius abgesandt, der mit Kavallerie und leichter Infanterie Tod und Verwüstung in das Land trug. [Die Darstellung des Tac. ann. II 8 ist insofern lückenhaft, als er den Landmarsch von der Ems bis an die Weser nicht erwähnt. Aber mit einigem gutem Willen läßt sich seine Knappheit verstehen. Weder sachliche noch quellenkritische Gründe berechtigen dazu, statt der Fahrt an die Emsmündung eine solche in die Weser anzunehmen, wie Delbrück Gesch. der Kriegskunst² II 108 und Kessler 46ff. tun. Vgl. Dahm a. a. O. 97. Knoke Kriegszüge des Germanicus 338ff.] Zu dieser Zeit soll die berühmte Unterredung zwischen Arminius und seinem Bruder Flavus, der in römischem Solde stand, über die Weser hinüber stattgefunden haben [Tac. ann. II 9. 10. Diese Erzählung und auch manches andere bei Tacitus (vgl. Spengel S.-Ber. Akad. München 1903, 29ff.) lassen auf Vorhandensein einer poetischen Quelle schließen, die dann Albinovanus Pedo (vgl. Seneca suas. I 15) sein müßte. Delbrück a. a. O. 112. Teuffel-Kroll Gesch. der lat. Lit. II 112]. Die Germanen hatten sich auf der andern Seite des Flusses gesammelt. Germanicus vollzog den Übergang und schlug ein Lager. Am folgenden Tag kam es auf dem Felde Idistaviso zur Schlacht, von deren Verlauf man sich aus Tacitus' Bericht (II 16. 17) keine Vorstellung machen kann [vielleicht liegt Quellenkontamination vor, vgl. Kessler 52ff.]. Die Germanen mußten nach schweren Verlusten, wie wenigstens der römische Bericht meldet, den Rückzug antreten. Die Römer riefen Tiberius wiederum zum Imperator aus [eine Akklamation, der er keine Folge gab, Eckhel VI 191. Mommsen R. St.-R. II 1156, 4] und errichteten ein Tropaeum mit den Namen der besiegten Stämme. Von einer entscheidenden Niederlage kann keine Rede sein, die Kraft der Germanen war nicht im geringsten gebrochen. Ihre Heerhaufen verstärkten sich, brachten durch plötzliche Angriffe die römische Marschkolonne in Verwirrung und auf der Grenze zwischen Cherusker- und Angrivarierland, die dort durch einen breiten Wall bezeichnet war, traten sie den Römern wiederum entgegen. Auch hier hofften sie, wie gewöhnlich, aus Wald und Sumpf Vorteil zu ziehen. Schleuderer und schweres Geschütz vertrieben die Germanen vom Walle. An der Spitze der Praetorianer drang Germanicus in den Wald vor. Damit ihn die Seinen besser erkennen konnten, zog er den Helm ab (ein konventionelles Motiv der hellenistischen Historiographie, Schubert Die Quellen z. Gesch. der Diadochenzeit 71). Der blutige Nahkampf dauerte bis in die Nacht. Die Römer bezogen dann ein Lager, zu dessen Bau Germanicus während des Gefechtes eine Legion abkommandiert hatte. Germanicus erklärte vor der Heeresversammlung, es sei ein großer Sieg erfochten worden. Das Denkmal, das aus Beutestücken errichtet wurde, erhielt die Inschrift, es sei nach Niederwerfung der Völker zwischen Rhein und Elbe dem Mars, Iuppiter und Augustus [vgl. die plausible Emendation Hirschfelds Kl. Schr. 851 *Marti et Divo Augusto*] geweiht worden von dem Heere des Tiberius Caesar. Zum Abschluß dieses Feldzuges wurde Stertinius wieder gegen die Angrivarier gesandt und erreichte die kampflose Unterwerfung des Stammes. Das Heer marschierte wieder an die Ems zurück. Die Mehrzahl der Legionen zog auf dem Landweg weiter in die Winterlager. Germanicus selbst fuhr wieder mit der Flotte (Senec. suas. I 15). Diese geriet in heftige Herbststürme und zerstreute sich nach allen Richtungen. Germanicus' Dreidecker landete ganz allein an der Chaukenküste. Untröstlich wandelte der Feldherr am Strande herum, und seine Freunde mußten ihn zurückhalten, sich ein Leides zu tun. Schließlich waren die Verluste nicht so groß, wie es zuerst schien, immer mehr Schiffe fanden sich wieder ein und auch einzelne Schiffbrüchige gelangten wieder zu ihren Leuten, nicht zum wenigsten dank der loyalen Haltung der Angrivarier.

Germanicus lag natürlich viel daran, den Eindruck dieser Katastrophe zu verwischen. Gleich nach der Rückkehr an den Rhein ließ er den C. Silius ins Chattenland vorgehen und wandte sich selbst gegen die Marser. Deren Fürst Mallovendus hatte sich Rom angeschlossen und meldete vom Verbleib eines Varianischen Legionsadlers. In der Tat gelang es, ihn zurückzuholen. Aber Tiberius hatte dieser Entwicklung der Dinge mit wachsender Unruhe zugesehen. In ebenso ehrenvoller als entschiedener Weise forderte er Germanicus auf, seinen Triumph zu feiern. Als Germanicus ein weiteres Kriegsjahr verlangte, wies er darauf hin, daß der Zweck des Krieges erreicht sei (*quoniam Romanae ultioni consultum sit*). Er selbst habe seinerzeit mit diplomatischer Kunst gegenüber den Germanen mehr ausgerichtet als mit den Waffen. Des Germanicus Siege erkannte er an, aber er erinnerte auch an die schweren Katastrophen, die jedesmal eintraten. Wenn der Kaiser von dieser Art der Kriegführung das Schlimmste befürchtete [Suet. Tib. 52, 2 *Germanico usque adeo obtrectavit, ut et praeclara facta eius pro supervacuis elevarit et gloriosissimas victorias ceu damnosas rei p. increparet*], so war er im Recht. Seinem Wesen konnte diese Draufgängerei nur unsympathisch sein [vgl. Art. Tiberius, Iulius Nr. 154, u. S. 529. 531], und wenn einer, so wußte er, daß das römische Reich nicht die Mittel besaß, Germanien zu beherrschen [vgl. Viertel Göttinger Gymnasialprogr. 1901, 11]. In einem weiteren Schreiben trug er dem Sohn das zweite Consulat für 18 an und bat ihn, auch für Drusus noch eine Gelegenheit zu Kriegsruhm übrig zu lassen. Daraufhin widersprach Germanicus nicht länger und kehrte nach Rom zurück [Tac. ann. II 5—26; Germania 37. Cass. Dio LVII 18, 1. Vell. Pat. II 129, 2. Bei welchem Feldzug Germanicus im Friesenland das Lager schlug, von dem Plin. n. h. XXV 20 spricht, kann nicht gesagt werden, von Germanicus' Flottenfahrten spricht er auch XXXVII 42. Knoke Die Kriegszüge des Germanicus in Deutschland, Berlin 1887. Dahm Die Feldzüge des Germanicus in Deutschland in Westdeutsche Ztschr. für Gesch. und Kunst, Ergänzungsheft XI, Trier 1902. Delbrück Gesch. der Kriegskunst² II 92—150. Koepp Die Römer in Deutschland 36—45. F. Kauffmann Deutsche Altertumskunde I 348.]

In Rom empfing ihn der Kaiser mit allen Ehren (Vell. Pat. II 129, 2). Ursprünglich waren zwei Praetorianercohorten hiezu kommandiert. Aber die andern ließen es sich nicht nehmen, ebenfalls zur Parade vor dem beliebten Prinzen anzutreten (Suet. Cal. 4). Schon Ende 16 wurde neben dem Saturntempel auf dem Forum ein Bogen errichtet zur Erinnerung an die zurückgewonnenen Feldzeichen des Varusheeres. Die Inschrift sagte, die Tat sei geschehen *ductu Germanici, auspiciis Tiberii* (Tac. ann. II 41. Rest der Inschrift vielleicht CIL VI 906). Am 26. Mai 17 feierte Germanicus mit größtem Pomp seinen Triumph ‚über die Cherusker, Chatten, Angrivarier und die andern Völker zwischen Rhein und Elbe'. Auf dem Triumphwagen fuhren auch seine fünf Kinder, zahlreiche Gefangene und bildliche Darstellungen der Gegenden und Schlachten waren zu sehen (Tac. ann. II 41). Das herrlichste Beutestück war Thusnelda mit ihrem dreijährigen Sohn Thumelicus (Strab. VII 292). Der Senat ließ eine Münze des Triumphators schlagen mit der Inschrift *signis recept(is) devictis Germ(anis)* (Eckhel VI 209. Cohen² I p. 225 n. 7. Abbildung bei v. Sallet-Regling Die antiken Münzen 92. Mommsen R. St.-R. II 831, 2). Tiberius zahlte in seinem Namen jedem Plebejer 300 Sesterzen aus und bestimmte sich selbst zu Germanicus' Mitconsul von 18 (Tac. ann. II 42). Aber er ließ ihm nicht nur jede mögliche Ehrung zu teil werden, sondern suchte ihm den Verlust des gallisch-germanischen Kommandos durch eine gleichwertige Stellung im Orient zu ersetzen. Er veranlaßte den Senat, dem Germanicus zur Ordnung der orientalischen Angelegenheiten (Joseph. ant. Iud. XVIII 54) für die überseeischen Provinzen das maius Imperium zu übertragen, wie er dasselbe früher für Gallien-Germanien besessen hatte

[vgl. o. S. 438. Mommsen R. St.-R. II 1156. Auf dem Papyrus S.-Ber. Akad. Berlin 1911, 797 Z. 28 nennt er sich selbst *ἀνθύπατος*], das heißt er bekam in den betreffenden Provinzen gegenüber allen Statthaltern dieselbe Vollmacht, wie sie der Kaiser im ganzen Reich innehatte.

Germanicus wohnte wieder in seinem Palast auf dem Palatin (Joseph. ant. Iud. XIX 117). Wo er sich blicken ließ, fand sich gleich eine gewaltige Volksmenge ein (Suet. Cal. 4). Das Hofleben empfing durch die Anwesenheit des Prinzen neuen Glanz. Es fehlte nicht an Leuten, die ihn gern in ihre Intrigen gezogen, ihn speziell gern gegen Drusus, Tiberius leiblichen Sohn ausgespielt hätten. Er aber erwies sich solchen Versuchen unzugänglich. Zwischen den Brüdern bestand ein sehr herzliches Verhältnis, das als gutes Omen für die künftige Samtherrschaft allenthalben im Reich gefeiert wurde [Tac. ann. II 43. Münzen des asianischen *κοινόν* mit der Legende *Δρουσος. Γερμανικὸς Καίσαρες νέοι θεοὶ Φιλάδελφοι* Eckhel VI 211. Sie haben gemeinsame Priester in Patara IGR III 680, in Nemausus CIL XII 3180. 3207, in Anticaria CIL II 2038. Beide sind *εὐεργέται* von Elis, Insch. v. Olympia 372]. Mit gemeinsamen Kräften brachten die beiden Prinzen gegen das Gesetz eine ihnen genehme Praetorenersatzwahl zustande (Tac. ann. II 51). Auch benutzte Germanicus seinen römischen Aufenthalt gern dazu, wieder als Patron auftreten zu können (Suet. Cal. 3, 2), und er gab seinen Namen zu municipalen Ämtern, was mit dem Gemeindepatronat zusammenhängt (Dessau 2689. CIL XI 969. 5224. XIV 2964, 5; vg. o. Bd. V S. 1819. Inschriften von Priene 142 II 9). Im J. 17 wurden verschiedene restaurierte Tempel neu geweiht. Bei dem aus der Zeit des ersten Punischen Krieges stammenden Heiligtum der Spes durfte Germanicus den Akt vornehmen (Tac. ann. II 49). Wie früher Tiberius ließ er diesen Sommer ein Viergespann rennen und gewann damit den Sieg (Dittenberger Syll. 358). Eine bildliche Darstellung aus dieser Zeit bietet der berühmte Pariser Kameo (Furtwängler Ant. Gemmen I Taf. 60).

Germanicus im Orient.

Noch im Herbst 17 trat er seine Orientreise an. Seine Frau und der kleine Gaius begleiteten ihn. Die Fahrt ging zuerst nach Dalmatien, wo Drusus besucht wurde. Dann legte er zu einem längern Aufenthalt in Nikopolis an. Hier trat er am 1. Januar 18 sein zweites Consulat an. Während die Schiffe, die durch Sturm gelitten hatten, ausgebessert wurden, besuchte er den Schauplatz der Schlacht von Actium, wo sein Großvater Antonius dem Großoheim Octavian unterlegen war. Weiter ging es nach Athen. Die staatsrechtliche Stellung dieser Rom gleichstehenden Bundesstadt ehrte er, indem er sich nur von einem Lictor geleiten ließ. Zum Danke feierten ihn die Griechen mit allen zu Gebote stehenden Ehrungen (Tac. ann. II 53). Von hier fuhr er über Euboea nach Lesbos. Hier gebar Agrippina ihr neuntes Kind Iulia Livilla [v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berl. 1911, 812 hält diesen Bericht des Tacitus gegen Mommsen Ges. Schr. IV 280]. Das erlauchte Paar empfing göttliche Verehrung [Dessau 8788: er als *θεὸς νέος*, sie als *θεὰ Αἰολὶς καρποφόρος*. Münze von Mytilene bei Eckhel VI 214 *θεὰν Αἰολιν. θεὸν Γερμανικόν*. Wilamowitz a. a. O. 813. Hirschfeld Kl. Schr. 487]. Von hier aus besuchte er die asiatische und thrakische Küste, Perinth, Byzanz, befuhr das Schwarze Meer; wo er anlegte, ließ er sich die Sehenswürdigkeiten zeigen, an den Grabstätten berühmter Männer brachte er Totenopfer dar (Suet. Cal. 3, 2). Er schlichtete die inneren Zwistigkeiten der Gemeinden, stellte Mißbräuche in der Verwaltung ab. Caesarea in Bithynien nahm ihm zu Ehren den Beinamen *Γερμανική* an (Head HN² 511. v. Wilamowitz a. a. O. 814). Hernach betrat er den erinnerungsreichen Boden der Troas. Im J. 37 mahnte Assos den Caligula daran, daß er einst mit seinem Vater in ihrer Landschaft geweilt und sich ihrer Stadt gnädig erwiesen habe (Dittenberger Syll. 364, 15). Es wird von seiner Küstenreise noch der Halt beim Orakel des klarischen Apollon erwähnt (Tac. ann. II 54). In der Nähe von Rhodos schickte er dem neuen Statthalter von Syrien Cn. Calpurnius Piso (o. Bd. III S. 1380), der auf der Reise in seine Provinz durch einen schweren Sturm in Not geriet, einen Dreidecker zu Hilfe. Nachher stattete ihm Piso den Dank ab für diese Lebensrettung. Aber sobald es anständigerweise möglich war, setzte er seinen Weg fort; denn ihm, dem römischen Nobilis der alten Schule (Tac. ann. II 43), war das Wesen des stets leutseligen (Joseph. ant. Iud. XVIII 207. XIX 223) philhellenischen Prinzen in der innersten Seele zuwider, hatte er sich doch nicht gescheut, in Athen zu bemerken, das Auftreten des Germanicus in dieser Stadt habe der Würde Roms vergeben (Tac. ann. II 55).

Während er in seiner Provinz die Regierung antrat, begann Germanicus sich mit der Lösung der Aufgaben zu befassen, um deretwillen er in erster Linie seine Vollmacht empfangen hatte (Tac. ann. II 42. 43). Armeniens Thron war damals erledigt. Der römisch gesinnte Vonones hatte vor der Drohung Artabans, des Partherkönigs, der ihn bereits vom Partherthron vertrieben hatte, auf römisches Gebiet flüchten müssen (Tac. ann. II 4). Germanicus erteilte Piso den Befehl, einen Teil der Euphratarmee in Armenien einrücken zu lassen (Tac. ann. II 57), und begab sich in die Hauptstadt Artaxata. Trotzdem die römischen Truppen nicht erschienen, waren die Armenier bereit, von ihm einen König entgegenzunehmen. Bei Adel und Volk bestand Stimmung für Zenon, den Sohn des pontischen Königs Polemon. So schob Germanicus den Vonones beiseite und legte diesem als Artaxias vor versammeltem Volk das Diadem um die Stirne. Diesen Moment ließ er auf einer im Osten geschlagenen Münze festhalten [Cohen Méd. imp.² I p. 255 nr. 6: Head HN² 755. Mommsen R. St.-R. II 831, 2 ‚da sie nur in einem Exemplar bekannt ist, dürfte sie von der Regierung unterdrückt worden sein'. Sie zeigt auf der einen Seite den Kopf des Germanicus mit *Germanicus Caesar Ti. Aug. f.*, auf der andern die Krönung mit *Germanicus. Artaxias*]. Sie ist ein staatsrechtliches Unicum und offenbar ein Übergriff in kaiserliche Rechte. In Rom beschloß der Senat für Germanicus die Ovation [daraus wird bei Suet. Cal. 1, 2 *cum Armeniae regem devicisset*. Daß in Wirklichkeit der Erfolg nicht sehr bedeutend war, legt Viertel Göttinger Gymnasialprogr. 1901, 26 dar].

Gleichzeitig schickte er seinen Legaten Q. Veranius nach Kappadokien. Dieses Land war 17 nach dem Tode des Archelaos (Tac. ann. II 42) durch Kaiser und Senat zur römischen Provinz erklärt worden [in diesem Stadium ist die Stelle Strabo XII 534 geschrieben]. Veranius richtete es jetzt für procuratorische Verwaltung ein (Cass. Dio LVII 17, 7). Um den Herrschaftswechsel willkommen zu machen, wurde die Abgabenlast etwas gemäßigt. Ebenso leitete der Legat Q. Servaeus in Germanicus' Auftrag die Neuordnung Kommagenes als procuratorischer Provinz [Strab. XVI 749 sagt *νῦν δ'ἐπαρχία γέγονε*. Es wurde demnach selbständige Provinz. Marquardt R. St.-V.² I 399 meint, es sei schon damals an die Provinz Syrien angegliedert worden. Tac. ann. II 56. VI 7. Joseph. ant. Iud. XVIII 53].

Germanicus wandte sich nun nach Syrien und traf in Kyrrhos, dem Winterlager der 10. Legion, wiederum mit Piso zusammen; zuerst herrschte noch kühle Höflichkeit [die Schuld Pisos am Nichteinrücken der Legionen in Armenien kann darnach nicht so groß gewesen sein, wie Tacitus glauben machen möchte]. Dann aber wurde Germanicus durch seine Freunde immer mehr aufgestiftet gegen den Consularlegaten. Sie nahmen ihn ein gegen seine Söhne, besonders aber gegen seine Gemahlin Plancina, die sich in törichtster Weise mit ihrer Nobilität gebrüstet haben sollte, als ob Germanicus und Agrippina nicht an sie herankämen (Tac. ann. II 43). So kam es zu einer sehr erregten Szene, die den offenen Bruch herbeiführte. Während des Winters (den er wohl in Antiochien verlebte) wohnte Germanicus nur selten den Amtshandlungen Pisos bei, und wenn, machte er aus seiner feindseligen Haltung kein Hehl. Während dieser Zeit kamen und gingen die Gesandtschaften von Provinzen (Tac. ann. II 42), Gemeinden und Fürsten. Germanicus traf Anordnungen im Heerwesen wie in der Provinzial- und Gemeindeverwaltung (Tac. ann. II 69). Noch der palmyrenische Zolltarif des 2. Jhdts. beruft sich auf einen Brief des Germanicus (Dittenberger Syll. or. 629, 154). Auch parthische Gesandte erschienen und schlugen Erneuerung des Bundesvertrages vor. Germanicus sollte selbst am Euphrat mit Artabanus zusammentreffen. Zugleich baten sie um Entfernung des Vonones aus Syrien. Germanicus lehnte die persönliche Zusammenkunft ab, erklärte sich aber im übrigen einverstanden. Vonones wurde nach Kilikien verbracht, wo er bald darauf bei einem Fluchtversuch getötet wurde (Tac. ann. II 68). Germanicus willfahrte diesem Wunsche desto lieber, als Vonones sehr gut stand mit Piso und seiner Frau. Der Nabatäerkönig erschien selbst am Hoflager und lud gelegentlich Germanicus und die Spitzen der römischen Regierung zu einem Gastmahl. Hiebei erhielten Germanicus und Agrippina massive Goldkränze, Piso und die übrigen Gäste leichtere. Da sagte Piso laut, das Fest gelte dem Sohn des römischen Princeps, nicht dem parthischen Kronprinzen, und warf seinen Kranz verächtlich weg. Germanicus wußte nichts zu erwidern (Tac. ann. II 57. 58. Viertel a. a. O. bezweifelt die Einzelheiten der letzten Erzählung, aber auf einer gleichzeitigen Quelle beruht sie wohl).

Frühjahr 19 setzte Germanicus die Bereisung interessanter Gegenden fort und fuhr bis nach Alexandrien. Er hielt sich in dieser Weltstadt längere Zeit auf, incognito, er trug griechische Kleidung und zeigte sich ohne militärisches Gefolge auf der Straße. Natürlich war aber sein Aufenthalt allgemein bekannt, und die Alexandriner bereiteten ihm Huldigungen, indem sie ihn als *σωτῆρ καὶ εὐεργέτης τοῦ σύμπαντος τῶν ἀνθρώπων γένους* begrüßten. Diese ‚göttergleichen' Acclamationen verbat er sich in einem noch erhaltenen Edikt (Papyrus S.-Ber. Akad. Berl. 1911, S. 796 Z. 27ff. herausgegeben von Zucker und v. Wilamowitz), denn sie ziemten nur seinem Vater Tiberius und seiner Großmutter Livia. Wenn die Alexandriner nicht gehorchen, könne er sich nicht mehr so oft zeigen [ich schließe mich Wilckens Interpretation an, Archiv f. Papyrusforsch. VI 286]. Diese ostentative Ablehnung einer schon seit republikanischer Zeit für die römischen Großen üblichen Titulatur (vgl. Gelzer Nobilität d. röm. Republik 71. 114) wirkt bei Germanicus. der an zahlreichen Orten sogar als Gott verehrt wurde [geehrt als *σωτὴρ καὶ εὐεργέτης* in Lykien IGR III 715, ebenfalls in Lykien, in Patara ein *ἀρχιερεὺς διὰ βίου θεῶν ἐπιφανῶν Γερμανικοῦ καὶ [Δρου]σ[ου κ]αὶ τοῦ σύμπαντος αὐτῶν οἴκου* IGR III 680, in Anticaria in der Baetica CIL II 2038. 2039, in Olisipo in Lusitanien CIL II 194, in Vienna CIL XII 1872, in Nemausus CIL XII 3180. 3207. Geiger De sacerdotibus Augustorum municipalibus, Diss. Halle 1913, 35 tritt wohl mit Recht der Ansicht Hirschfelds Kl. Schr. 487 entgegen, als seien diese Priestertümer alle erst nach Germanicus' Tod entstanden. Über die göttliche Verehrung auf Lesbos s. o. S. 451f.], beinahe komisch und zeigt, daß er durchaus nicht als offizielle Persönlichkeit behandelt werden wollte. Das kann nur darum geschehen sein, weil er sich bewußt war, daß auch für ihn trotz seines *maius imperium* der Besuch Ägyptens nur mit Einwilligung des Kaisers statthaft war. Desto erstaunlicher, wenn auch bei seinem Temperament nicht verwunderlich, ist es, daß er sich durch eine eben herrschende Getreideteuerung dazu hinreißen ließ, die kaiserlichen Getreidespeicher zu öffnen, um so wenigstens für die hellenische Bevölkerung die Getreidepreise herabzusetzen (Jos. c. Ap. II 63). Tiberius erteilte ihm dafür eine scharfe Rüge, da Augustus gerade, um die Getreideversorgung Italiens sicherzustellen, das Betreten Ägyptens für Senatoren und Ritter in Reichsämtern von seiner Erlaubnis abhängig gemacht hatte. Auch das philhellenische Gebaren war nicht nach seinem Geschmack (Tac. ann. II 59. Suet. Tib. 52, 2). Indes, bevor ihn der Brief erreichte, hatte Germanicus schon seine Fahrt ins Landesinnere angetreten. Trotzdem er auch jetzt nicht in seiner offiziellen Eigenschaft reiste, waren immerhin schon seit Anfang des Jahres im ganzen Lande

Vorbereitungen getroffen worden [Ostrakon aus der Thebais mit einer Quittung vom 26. Januar 19 für eine Zahlung *εἰς παρουσίαν Γερμανικοῦ Καίσαρος* bei Wilcken Chrestomathie der Papyruskunde nr. 413]. Zur Regelung der Leistungen, die hiefür von den Untertanen verlangt wurden, erließ er noch in Alexandrien ein Edikt, das uns auf demselben Papyrusblatt erhalten ist, wie das eben erwähnte (S.-Ber. Akad. Berl. 1911, 796). Danach sollen Requisitionen von Fahrzeugen und Zugtieren nur nach Weisung ‚seines Freundes und Sekretärs Baebius' erfolgen, ebenso soll es mit Naturallieferungen gehalten werden. Für die Transportleistungen sind Löhne festgesetzt. Alle Beschwerden sind an Baebius zu richten. Wir treffen hier wieder dieselben Halbheiten wie vorher: er läßt sich wie ein Fürst oder Beamter auf öffentliche Kosten verpflegen, doch ohne die römische Oberbehörde in Anspruch zu nehmen, es werden Transportmittel requiriert, aber Fuhrlöhne bezahlt. Die öffentlichen Regierungsgebäude (*praetoria*) werden für das Quartier nicht benutzt, sondern er kampiert in Zelten (vgl. Wilcken Arch. f. Papyrusf. VI 287). So fuhr er von Kanopos nilaufwärts bis zu den Ruinen von Theben, wo er sich von den Priestern die Hieroglyphen deuten ließ und die Memnonskolosse sah. Er kam stromaufwärts bis Syene und Elephantine. Auch Memphis besuchte er, allwo ihm der Apis nicht aus der Hand fressen wollte, was später als Omen seines bald eintretenden Todes galt (Plin. n. h. VIII 185. Ammian. Marc. XXII 14, 8). Er bewunderte die Pyramiden und den Moerissee und reiste dann gemächlich wieder Antiochien zu (Tac. ann. II 60—62).

Als er Syrien betrat, bemerkte er, daß Piso alle seine im Winter getroffenen Anordnungen umgestoßen und seine Clientelen, wo er konnte, schlecht behandelt hatte (Suet. Cal. 3, 3). Besonders in den Offiziersstellen hatte er die Gefolgsleute des Germanicus durch eigene Clienten ersetzt (Tac. ann. II 55. III 13). Die beiden gerieten wieder hart aneinander. Piso, formell im Unrecht, beschloß seine Provinz zu verlassen, blieb aber, da Germanicus krank wurde. Germanicus schien wieder zu genesen, und in Antiochien beeilte man sich, die hierfür getanen Gelübde zu erfüllen, auch Opfer wurden dargebracht. Dagegen ließ Piso seine Liktoren einschreiten [wie Viertel Götting. Gymn. Progr. 1901, 36 ausführt, jedenfalls mit der Auffassung, solche Kundgebungen gebührten dem Kaiser]. Hernach wartete er in Seleukia den weitern Verlauf der Krankheit ab. In Germanicus, dessen Befinden sich immer mehr verschlimmerte, stieg der Verdacht auf, er könne von Piso vergiftet worden sein. Nun kündigte er seinem Feind in aller Form, wie das seit alters zwischen Nobiles üblich war, die Freundschaft, das heißt, er sagte ihm die Fehde an (Tac. ann. II 70. Suet. Cal. 3, 3. Vit. 2, 3), worauf dieser sogleich die Anker lichtete. Doch bald neigte sich das Leben des Germanicus dem Ende zu. Vor versammelten Freunden erklärte er Piso und Plancina für seine Mörder und forderte die Freunde auf, dies seinem Vater Tiberius und seinem Bruder Drusus zu melden. Bald darauf verschied er, am 10. Oktober 19 33jährig [Tac. ann. II 71. Suet. Cal. 1, 2. Fasti Antiates CIL I² p. 249 zum 10. Okt. *infer(iae) Germanic(i)*].

Auf dem Markte von Antiochia wurde der Leichnam verbrannt, nachdem er zuerst entblößt ausgestellt worden war. Es fiel auf, daß das Herz nicht vom Feuer verzehrt wurde. Seinen Freunden galt es als Beweis der Vergiftung, aber Piso konnte in seinem Prozeß die Richter von der Ungültigkeit dieses Arguments überzeugen (Plin. n. h. XI 187. Suet. Cal. 1, 2. Tac. ann. II 73. III 14. Bei Cass. Dio LVII 18, 9 und Joseph. ant. Iud. XVIII 54 wird die Legende des Giftmordes als Tatsache hingestellt). In Rom rief die Nachricht in allen Schichten der Bevölkerung aufrichtige Trauer hervor, die sich in überschwenglichen Kundgebungen Luft machte. Auch das Ausland bezeugte seine Teilnahme (Tac. ann. II 82. Suet. Cal. 5. 6). Im Laufe des Winters reiste Agrippina mit der Urne nach Italien und wurde anfangs 20 in Brundisium von einer gewaltigen Menge empfangen. Zwei Praetorianercohorten erwiesen der Asche die letzten Ehren. In feierlichem Zuge trugen Tribunen und Centurionen sie auf ihren Schultern nach Rom. Drusus und der leibliche Bruder Claudius samt den vier in Rom gebliebenen Kindern, die Consuln und der Senat mit zahlreichem Volk erwarteten sie in Tarracina. Unter allgemeiner Beteiligung wurden die Überreste schließlich im Mausoleum des Augustus beigesetzt [Tac. ann. III 1—5. CIL VI 911. 912. Dessau 176. Über die Haltung des Tiberius und Pisos Prozeß vgl. den Art. Tiberius Iulius Nr. 154, u. S. 501f.].

Die erhaltenen Porträts und die begeisterte Anhänglichkeit, die ihm im Leben und im Tode von allen Ständen zuteil wurde und die in der erhaltenen Tradition noch weiterlebt, bezeugen Germanicus eine glänzende äußere Erscheinung und eine seltene herzengewinnende Liebenswürdigkeit. Gegenüber hoch und niedrig wußte er den rechten Ton zu treffen, sogar der ägyptischen Fellachen vergaß er nicht. Aber diese seine Beliebtheit steht in keinem Verhältnis zu seiner wirklichen Bedeutung. Es ist ein Fehler unserer Quellen, daß sie infolge ihrer Vorliebe für Germanicus seine militärischen und politischen Fähigkeiten und Leistunger viel zu hoch einschätzen, insbesondere auch sich dazu verleiten ließen, ihn gegenüber Tiberius auszuspielen. So große Sympathie auch bei uns seine persönliche Bravour (Suet. Cal. 3, 1 *hostem comminus saepe percussit*), seine humane und lautere Gesinnung [bei der Behandlung der germanischen Frauen und Kinder hatte seine *humanitas* freilich noch ihre echt römischen Grenzen] erwecken mögen, für uns ist er doch der Mann, der bei der Meuterei der rheinischen Legionen die Zügel fahren ließ, der ohne Einsicht in die Grenzen der römischen Macht Germanien bis an die Elbe wieder unterwerfen wollte und dabei das ihm anvertraute Heer infolge mangelhafter Information öfter beinahe der Vernichtung durch den Feind oder durch die Elemente preisgab, der zwar auf seinen Vergnügungsreisen alle möglichen, auch weit entlegenen Gegenden berührte, aber Kappadokien und Kommagene, zu deren

Ordnung er gesandt war, nicht betrat, der die armenische Frage in einer zwar theatralisch wirkungsvollen, aber für Rom nicht ehrenhaften Weise löste, der schließlich auf seiner ägyptischen Reise eine unglaubliche Verständnislosigkeit für die Voraussetzungen der Principatsverfassung an den Tag legte. Es scheint mir durchaus glaubhaft, daß der Konflikt mit Piso aus tiefern Gegensätzen herauswuchs, als unsere Quellen berichten [wie schon Ranke Weltgeschichte III 66 andeutet und Viertel a. a. O. 24ff. ausführt]. Piso war auf Vorschlag des Senats dem Germanicus als erfahrener Berater vom Kaiser zur Seite gestellt worden [Tac. ann. III 12 Tiberius sagt: *patris sui legatum atque amicum Pisonem fuisse adiutoremque Germanico datum a se auctore senatus rebus apud orientem administrandis*]. Wir kennen von den zahlreichen Verfügungen des Germanicus nur einen ganz kleinen Teil, aber nach diesen Beispielen zu urteilen, läßt sich der Unwille eines alten römischen Staatsmannes schon verstehen [Tac. ann. II 78 Piso in einem Brief an Tiberius: *incusat Germanicum luxus et superbiae seque pulsum, ut locus rebus novis pateſeret*]. Durch die Kassation der prinzlichen Verordnungen erlitten die römischen Interessen gewiß keinen Schaden, wenn sie auch staatsrechtlich durchaus unzulässig war.

Dem Tiberius war in diesem populären Thronfolger eine schwere Aufgabe gestellt. Unterstützt durch die höchst lobenswerte unerschütterliche Loyalität des Prinzen hat er sie musterhaft gelöst.

Antike Tradition und moderne Literatur. Die Verherrlichung des Germanicus setzt bei Cassius Dio schon zu Augustus' Zeiten ein, also für eine Periode, die Tacitus nicht mehr behandelte, ein deutlicher Beweis dafür, daß bei Tacitus und Cassius Dio dieselbe fertige Auffassung zugrunde liegt. Schwartz stellt o. Bd. III S. 1716 die drei Charakterbilder des Augustus, Tiberius, Germanicus als einheitliches Werk eines großen Schriftstellers aus dem Anfang von Caligulas Regierung hin, wohl mit Recht. Germanicus wird verherrlicht als Vater des Gaius, er ist aber auch Neros Großvater, zugleich auch der Sohn des Drusus, dem man den Plan einer Wiederherstellung der Republik zuschrieb (Tac. ann. I 33. II 82). Er paßte also auch der Historiographie, die mit republikanischen Posen kokettierte. Sein Verhältnis zu Tiberius ist durch die tiberiusfeindliche Überlieferung stark verzerrt worden. Vgl. die öfter angeführte sorgsame Monographie ‚Tiberius und Germanicus' von Viertel Götting. Gymn.-Progr. 1901.

Moderne Literatur: Dessau Prosop. imp. Rom. II 178ff. Kessler Die Tradition über Germanicus, Diss. Leipzig 1905 (mit einer Zusammenstellung der früheren Literatur). A. v. Wilamowitz-Moellendorff in der historischen Erläuterung der zwei Edikte S.-Ber. Akad. Berl. 1911, 869ff. Vgl. auch die moderne Literatur über Tiberius Iulius Nr. 154, u. S. 535. Die allgemeinen Werke: Mommsen Röm. Gesch. V 45—49. 375. Schiller Gesch. der röm. Kaiserzeit I 256—276. Ranke Weltgeschichte III 46—66. v. Domaszewski Gesch. d. röm. Kaiser I 258—288. Bildnisse: Bernoulli Römische Ikonographie II 1, 230ff. Taf. IX—XI. XXXIII Münzen 14—16. v. Domaszewski Gesch. d. röm. Kaiser I 280. [Gelzer.]

Die Bildung und literarische Begabung des Germanicus wird gerühmt, Suet. Cal. 3 *ingenium in utroque eloquentiae doctrinaeque genere praecellens*. Ein goldenes Medaillon von ihm sollte *inter auctores eloquentiae*, wohl in der Palatinischen Bibliothek, angebracht werden, Tac. ann. II 83. Ovid rühmt ihn als Redner und Dichter, z. B. fast. I 21ff. (23 *scimus et ad nostras eum te tulit impetus artes, ingenii currant flumina quanta tui*). Überliefert sind unter dem Titel *Claudi Caesaris Arati Phaenomena* (Maass Herm. XXXI 418) 932 Hexameter, die zweifellos von ihm herstammen und die man mit Unrecht dem Domitian hat zuweisen wollen (z. B. noch Schenkl S.-Ber. Akad. Wien LXVIII 274); dem I. Caesar schreiben sie Firmic. II pr. 2. VIII 5, 3. Suid. s. v. zu. Statt *Claudi* müßte es *Iulii* heißen, und da die In- bezw. Subscriptio sicher antik ist (anders Gelzer o. S. 435; vgl. u. S. 463 über Priscian), so kann sie freilich nicht von Germanicus selbst herrühren, sondern aus einer späteren, die Phaenomena mit den Fragmenten vereinigenden Ausgabe.

Von den überlieferten Versen bilden 725 eine Übersetzung von Arats Phainomena, und nur auf sie paßt die genannte Subscriptio, wenn sie auch in den Hss. erst hinter den unten zu behandelnden Fragmenten steht. Wenn Germanicus den Arat nach Cicero und P. Varro nochmals übersetzte, so geschah es teils, um ihn in die dichterische Form seiner Zeit umzugießen, wie sie besonders von Vergil und Ovid geschaffen war, teils um Arat sachlich zu berichtigen, gewissermaßen eine neue verbesserte Auflage herzustellen. Denn es stand namentlich durch Hipparchs Kritik (Knaack o. Bd. II S. 395. Rehm Bd. VIII S. 1667) fest, daß Arats Angaben vielfach ungenau oder unrichtig waren, und ihr hat Germanicus Rechnung getragen im Gegensatze zu Cicero und Avienus, die sich mit der Wiedergabe von Arats Worten begnügen. So läßt Arat v. 69 den Engonasin den rechten Fuß auf den Kopf des Drachen setzen statt des linken: das verbessert Germanicus (vgl. Schol. Arat. 352, 17. Hygin. astr. 3, 5), vielleicht auch v. 272 (v. Winterfeld Herm. XXX 560). Die Angaben über die Stellung des Kepheus v. 188 sind nach Hipparch 52, 1 Man. verbessert, ebenso die über die Stellung des Ophiuchos zum Skorpion v. 81 nach Hipparch 40, 8. Daß der Aufgang des Fuhrmanns bereits mit dem der Fische (und nicht erst des Stieres) beginnt (v. 181ff.), war von Hipparch 48, 23 festgestellt. Die Behauptung des Arat v. 256f., daß von den angeblichen sieben Pleiaden nur sechs sichtbar seien, hat Germanicus vielleicht mit Rücksicht auf Hipparchs Kritik S. 62, 8 gestrichen. In der Lehre von den *παρανατολαί* hat Germanicus den Arat dadurch verbessert, daß er die einzelnen Zeichen genau schied; hier scheint v. 680 von Hipparch S. 166, 14 beeinflußt zu sein, ebenso 671 von S. 162, 4, v. 693 von S. 168, 7.

Es ist natürlich möglich, daß Germanicus die Schrift des Hipparch selbst gelesen hat. Sicher aber hat er außerdem noch anderes Erklärungsmaterial zu dem schwer verständlichen Dichter

benutzt, der ihm ohne dieses ebenso unzugänglich war wie uns, und er kann auch Hipparchs Ausstellungen durch Vermittlung eines der vielen Aratkommentare (Maass Philol. Unters. XII 121) kennen gelernt haben. Wir können die Berücksichtigung der Aratliteratur mit Hilfe der Scholien feststellen, deren Zusammenstellung nach Theon von Alexandria (4. Jhdt. n. Chr.) erfolgt ist, die aber in ihrem Kerne viel älter sind. Zu diesem Erklärungsmateriale kann man auch die Katasterismen rechnen, aus denen Germanicus sowohl Sternsagen als auch die Astrothesie der einzelnen Sternbilder entnehmen konnte. Aus dieser Literatur erweitert er seine Vorlage nicht unerheblich. So fügt er v. 26f. eine Beschreibung des Wagens hinzu (vgl. Schol. 345, 15 M.), 279ff. eine des Schwanes (vgl. Ps. Erat. 233 M. Schol. Germ. 85, 4 Br.), v. 329ff. des Orion, 352ff. der Argo (vgl. Schol. 410, 5 M.). v. 391 (vgl. 692) fügt er den südlichen Kranz hinzu, dessen Namen er zuerst erwähnt (Boll Sphaera 99. 149); vgl. Schol. 417, 23. v. 395f. sieht so aus, als übersetze er nicht den Arat, sondern das Schol. 419, 15 M., und diesen Eindruck hat man nicht selten. Andere astrothetische und astronomische Angaben v. 430. 476—481. 639 (vgl. Schol. 460, 6). 642 (Schol. 461, 2). 669 (Ps.-Erat. 266, 1). 691 (wo weder Arat noch Hipparch dasselbe sagen). 702 (Schol. 469, 4). Er faßt den Engonasin als Bittenden auf (v. 68 *suppliciter passis ad numina palmis*) in Übereinstimmung mit Asklepiades von Myrlea (*ἱκέταις ἀρμόζει ὁ ἐν Γόνασιν* Catal. cod. astrol. V 188), als *miserabile sidus* (v. 74. 633) entsprechend dem Namen *τάλας*, den er in astrologischen Texten führt (Boll Sphaera 278. 545): das beweist die Kenntnis von allerlei Literatur neben Arat. Namentlich genügten ihm Arats Mitteilungen über Sternsagen nicht, und über diese macht er viele Zusätze (z. B. 72. 92. 157. 185. 235. 264. 275. 317ff. 363), die nicht alle aus Büchern geschöpft zu sein brauchen. Eine entlegene Sage aber ist es, wenn nur der bei der Durchfahrt durch die Symplegaden beschädigte Teil der Argo an den Himmel versetzt sein soll (v. 350), und wenn die Sage von Kassiepeia v. 665 an *litus Canchli* (sichere Emendation von Grotius nach Plin. n. h. V 65 statt *caneri*; falsch v. Voigt Philol. N. F. XXVI 157) verlegt wird. Von selbst versteht sich, daß Germanicus die Sternbilder aus eigner Anschauung kennt, von Globen oder Aratillustrationen (Thiele Antike Himmelsbilder, Berlin 1898); vgl. v. 68. 90. 161. 199. 254. 307. 387. 418. Zu diesen Erweiterungen, die sachliche Belehrung hinzufügen, kommen andere, die mehr oder weniger poetischer Art sind, außer dem Prooemium (s. u.) die Anrufung der Virgo v. 98ff. und besonders die eingehende Schilderung des Tierkreises v. 531—564, die man nur so lange für unecht halten durfte, als man an eine weitgehende Interpolation des Textes glaubte (s. u.). Kleinere poetische Zusätze finden sich z. B. v. 123. 129f. 149. 152. 173. 298. 339f. 397f. 704f. 708f. Hierher kann man auch die ursprünglich stoischer, damals aber allgemeiner Anschauung entsprechende Bezeichnung der Gestirne als Götter rechnen (v. 165. 180. 234. 440. 563. 601; vgl. Maass De Germ. prooemio S. IV; Herm. XXXI 419). V. 117 setzt er die gewöhnliche Ansicht vom goldenen Zeitalter ein, von der Arat abgewichen war (Norden Jahrb. f. Philol. Suppl. XIX 427). Germanicus scheint aber etwas darin gesucht zu haben, trotz dieser Zusätze den Umfang von Arats Phainomena nicht zu überschreiten (er ist sogar um wenige Verse dahinter zurückgeblieben): dies erreichte er durch Zusammendrängung des Ausdrucks und durch Auslassungen z. B. von Arat v. 316. 321. 333. 370. 399. 434. 469. In den Ausgaben von Grotius, Buhle und Orelli ist manches (aber nicht alles) darüber bemerkt.

Daß es an Mißverständnissen des Arattextes nicht fehlt, ist kein Wunder; an manchen Stellen ist auch für uns die Entscheidung darüber schwer, ob nicht Germanicus' Auffassung die richtige ist. v. 46 las er falsch *μειοτέρη* statt *μειοτέρῃ* und folgte auch sonst manchmal falschen Lesarten: vgl. Maass' Anm. zum Arattexte. v. 247 tut man besser, die Verwechslung von rechts und links anzuerkennen, als mit Gewalt oder Geist zu emendieren. Ein grober astronomischer Irrtum scheint v. 288 vorzuliegen *tum brevis occasus ortusque intercipit hora*, was man kaum anders als (mit Breysig) von der Kürze der Nacht verstehen kann, während tatsächlich beim Staude der Sonne im Steinbock Tag- und Nachtgleiche ist. v. 303 hat er *οἱ δ' ἔτι πόρσω κλίζονται* auf die Schiffer bezogen statt auf das Gestade. v. 141ff. haben außer durch den ungeschickten Ausdruck in v. 144 dadurch gelitten, daß Germanicus Arats v. 140 weggelassen hat. v. 530, dem bei Arat nichts entspricht, drückt mindestens etwas Selbstverständliches aus. v. 603 soll vielleicht außer Arat 588 auch 565 wiedergeben. Im allgemeinen aber hat sich Germanicus mit Erfolg um das Verständnis seiner Vorlage bemüht.

Weniger Lob wird man der eigentlich dichterischen Leistung zollen dürfen. Germanicus kennt natürlich die von seinen Vorgängern geschaffene Dichtersprache und hält sich unter Vermeidung von Archaismen und Neubildungen etwa auf dem Niveau des Vergil und Ovid. Ein starkes Anlehnungsbedürfnis im einzelnen zeigt er nicht, was z. T. am dem eigentümlichen Stoffe und der Gebundenheit an die Vorlage liegt, und obwohl seine Sprache abgesehen von technischen Wendungen konventionell wirkt und sich (abgesehen von vielem Prosaischen) aus Wendungen des Lucrez, Vergil, Ovid u. a. zusammensetzt, so wird man doch Nachahmungen bestimmter Stellen nur selten nennen können. Am ehesten solche aus dem stofflich nahe liegenden Manilius, z. B. 387. 562 ∾ Man. I 272, 71 ∾ Man. V 253, 184 ∾ Man. V 23 (nach Scaligers Vorgange Jo. Möller Studia Maniliana, Marburg 1901, 38). Der durch seinen Gegenstand verursachten Gefahr, prosaische Wendungen zu gebrauchen, ist er keineswegs entgangen, vgl. 316. 550. frg. 4, 137; namentlich die Übergänge siud stereotyp und hölzern, und der Stoff verleitete zu oftmaliger Anwendung desselben Ausdruckes. Es fehlt nicht an Ungeschicklichkeiten, z. B. 22 (*pars ... pars* ‚der eine ... der andere'). 144. 150. 205. 215ff. 259. 295. 329. 440. 680, auch nicht an Dunkelheiten, die z. T. durch das Original verschuldet sind, während manche der getrübten Überlieferung zur Last fallen mögen, s. 170. 301. 305. Wie alle Dilettanten füllt Germanicus den Vers gern durch

Epitheta, die nicht immer glücklich gewählt sind; s. 140. 203. 214. 231. 278. 306. 341. 487. 544. 603, und stellt sie gern in der künstlichen Weise der Neoteriker (Norden Vergils Aeneis VI S. 384): 36. 78. 124. 153. 204. 327. Pointierte Wendungen stehen 92 *pensavit sidere vitam*. 375 *atque haec ipsa notast nullam praebere figuram*. Vgl. frg. 4, 126. Da wo sich Germanicus von Arat entfernt, glückt es ihm besser; dies gilt namentlich auch von den Fragmenten (s. u.), wo er vielleicht prosaische Vorlagen periphrastisch behandelt. Griechische Namensformen behält er mit Vorliebe bei; s. Zwiener Bresl. phil. Abh. IX 6, 5. 24. 35 usw.

Die metrische Technik ist sehr sauber und unterwirft sich z. B. in den Cäsuren und der Vermeidung schwerer Elisionen den von Ovid vorgezeichneten Normen. Einsilbiger (148. 182. 290. 320) und vielsilbiger (162f. 289. 343) Versschluß wird nicht ohne besondere Entschuldigung zugelassen, letzterer nur bei Eigennamen, v. 23. 218. 508 mit gräcisierendem Hiatus verbunden (mit Spondeus im 5. Fuße frg. 4, 137). Spondeische Worte im ersten Fuße sind häufig. In der Kürzung des auslautenden *o* folgt er der Norm des Manilius.

Das Urteil über die Zeit der Herausgabe hängt von der Widmung und v. 558ff. ab. Jene ist an Stelle des Aratischen Zeushymnos getreten, was Germanicus ausdrücklich entschuldigt: *ab Iove principium magno deduxit Aratus; carminis at nobis genitor tu maximus auctor, te veneror, tibi sacra fero doctique laboris primitias*. Man hat das auf Augustus beziehen wollen (zuletzt Maass De Germanici prooemio, Greifswald 1893), aber den kann Germanicus nicht *genitor* nennen, sondern nur seinen Adoptivvater Tiberius. Daß er auch diesen als Friedensfürsten feiern konnte (v. 5—16), zeigt Tac. ann. II 26. Philo Leg. ad Gai. 141. Zum Überfluß zeigt die Stelle 558, daß Augustus bereits konsekriert war. So bleiben für die Abfassung die J. 14—19; die Herausgabe wird während seines Aufenthaltes in Rom J. 16/7 erfolgt sein (Maybaum 29). Dazu würde passen, daß er das erst nach Augustus' Tode veröffentlichte Gedicht des Manilius bereits kennt, während anderseits Ovid (o. S. 458) sich anders äußern würde, wenn ihm Germanicus' Arbeit bereits vorläge (anders Maass De Germ. prooemio XIV). Allerdings weiß Ovid von Gedichten des Germanicus, aber das mögen Epigramme u. dgl. Kleinigkeiten sein; Germanicus konnte, auch wenn diese schon vorhanden waren, von *docti laboris primitiae* sprechen (v. 3; s. o.).

Benutzt hat das Werk Lactantius, dann Calpurn. 4, 1 ∾ Germ. 1 (Maass a. O. XIV), Avien (Marx o. Bd. II S. 2388); der Anklang von CEL 386, 1 an v. 32 beruht kaum auf Abhängigkeit. Einen Beweis für die Beschäftigung mit Germanicus liefern auch die Scholien, deren ältestes Corpus schon dem Lactantius bekannt war; sie enthalten freilich keine eigentliche Erklärung des Textes, sondern belehren nur über die Sternbilder und anderes Astronomische, und zwar hauptsächlich auf Grund der an Arat anschließenden Literatur; im ältesten Corpus ist außerdem Nigidius herangezogen. Herausgegeben sind sie am besten von Breysig, Ausg. v. 1867 S. 55, schlechter von Eyssenhardt Martianus Capella S. 377. Genaueres bei Wessner Teuffel R. Lit.-Gesch. II⁶ 187.

V. 444 erwähnt Germanicus die Absicht, später die Bewegung der Planeten zu besingen: *hoc opus arcanis an credam postmodo Musis, tempus et ipse labor, patiantur fata, docebit*. Das kann sich, wie schon Grotius gesehen hat, nur auf ein zweites Gedicht beziehen, nicht auf einen zweiten Teil der Phaenomena (so Maass De Germ. prooemio IX). Von diesem oder einem ähnlichen Werke stehen Fragmente in den Hss. der Phaenomena, irrtümlich nicht von ihnen getrennt (doch s. über Cod. Leidensis Maass De Germ. prooemio X), und zwar in der Klasse Z zunächt 28 Hexameter über die Bedeutung der Tierkreiszeichen für das Wetter; von v. 23 ab werden die durch die Stellung der Planeten in den Zeichen bewirkten Modifikationen beschrieben. Nach allgemeinen Bemerkungen über Saturn bricht das Fragment (N. 3 bei Breysig) mitten im Satze ab. Es fehlt die Beschreibung von Saturns *σημασίαι* in den einzelnen Zeichen. An diese schloß frg. 4 an, das in Z fehlt, aber in O auf den Text der Phaenomena folgt; es behandelt in 163 Versen die Wirkungen des Iuppiter, Mars, der Venus und des Merkur. Also sollten frg. 3—4 ein in sich geschlossenes Ganze bilden und würden es auch, wenn nicht eben die *μερικαὶ σημασίαι* des Saturn fehlten (was Housman Class. Rev. XIV 36 übersieht). Hinter frg. 3 stehen in Z 16 Verse, die über die Planetenbahnen handelu; also eben das, was Germanicus in v. 444 in Aussicht gestellt hatte (frg. 2). Nur im Arundel. saec. XIII stehen hinter frg. 4 neun Verse, die aus einem Prooemium stammen könnten (frg. 5) und gegen deren Echtheit eigentlich Stichhaltiges nicht vorgebracht ist (auch nicht von v. Winterfeld, Festschr. für Vahlen 396). Daß es im Altertum noch mehr Reste des zweiten Werkes gab, scheint sich aus dem Zitate bei Priscian zu ergeben (s. u.). Mit Arat haben diese Reste nichts zu tun, weder mit den Phainomena noch mit den Diosemeia. Inhaltlich berühren sich allerdings frg. 3. 4 mit letzteren insofern, als es auch Wetterzeichen sind, aber im einzelnen besteht keinerlei Übereinstimmung. Also können diese Fragmente, weil sie ganz heterogen sind, mit den Phaenomena nichts zu tun haben, sondern sind Entwürfe aus Germanicus' Nachlaß, die zu einem größeren astronomisch-astrologischen Werke gehören und die von den Herausgebern — etwa von Tiberius beauftragten Grammatikern — antiker Sitte gemäß unverändert mitgeteilt wurden. 4, 133—135 sind eine Dublette zu 130—132 und wären bei einer Schlußredaktion durch Germanicus selbst nicht stehen geblieben. Kroll Rh. Mus. LX 555. In astrologischer Literatur findet sich Verwandtes, aber nicht genau Entsprechendes (zu frg. 4 vgl. Catal. cod. astr. IV 83), und es ist ebenso möglich, daß Germanicus einen prosaischen Text poetisch erweitert, wie daß er griechische Lehrdichtung übersetzt hat. Ganz unglücklich ist der Gedanke, aus den Phaen. die v. 531—569 mit der zu Arat zugesetzten Beschreibung des Tierkreises herauszulösen und diesem späteren Werke zuzuweisen. Daß Germanicus die Beschreibung des Tierkreises im Gegensatze zu Arat mit dem Widder beginnt

d. h. der damals allgemein üblichen Anordnung folgt, ist nicht auffallend, ebensowenig, daß er v. 521 *haec via Solis erit bis senis lucida signis* später in frg. 2, 1 (*una via est Solis* usw.) wiederholt hat; diesen Vers aus den Phaen. interpoliert sein zu lassen, ist angesichts der Überlieferungsgeschichte unmöglich.

Die v. 1—725 bilden eine in sich geschlossene und lückenlose Wiedergabe von Arats *Φαινόμενα*. Schwierigkeiten macht nur das Zitat des Priscian II 417 H., der aus *Caesar in Arato* den Vers anführt *cur (cur te?) divite lingua Graecia praecurram potiusque triangula dicam?* Dieser Vers fehlt in unserer Überlieferung und kann in den Aratea auch nicht gestanden haben, da dort zwar ein *deltoton* vorkommt, aber keine *τρίγωνα*; diese haben vielmehr in astrologischen Erörterungen ihren Platz, und das Fragment gehört zu dem späteren Werke. Also hat auch Priscian oder sein Gewährsmann unter dem Ganzen die Subscriptio gelesen, die wir in unseren Handschriften finden; er las aber noch mehr von dem zweiten Werke als wir.

Die Reste des Germanicus sind in reicher Überlieferung auf uns gekommen, da das Mittelalter aus ihnen Astronomie lernte. Sie scheidet sich in eine lückenhafte, mit Scholien ausgestattete Klasse (O) und in die der scholienlosen vollständigeren Handschriften (Z). Näheres über die Klassifizierung s. bei v. Winterfeld Festschr. für Vahlen 391. O ist von jeder Interpolation frei, aber durch Verlesungen arg verderbt und enthält die Phaenomena nur bis v. 581 (an die frg. 4 anschließt). Z ist stärker verderbt, darf aber nicht grundsätzlich hinter O zurückgestellt werden (so Maybaum 30). In einzelnen Handschriften beider Klassen finden sich Bilder, die aus illustrierten Arathandschriften eingedrungen sind, die besten in Cod. Leidensis saec. IX der Klasse Z, in dem der Text nur eine Beigabe zu den Bildern ist (Thiele a. O. 77); der Bononiensis (in Boulogne) scheint eine Kopie davon zu sein (doch s. Breysig Praef. XV). Von Klasse O enthält Basil. saec. IX und Matrit. saec. XII Bilder (Thiele 143). Für den Text hat bei weitem das meiste Grotius geleistet (Syntagma Arateorum, Lugd. Bat. 1600), andere Ausgaben nennen Teuffel § 275, 6. Schanz § 363. Breysig Praef. XXXIII. Brauchbar ist nur die gegen die erste (Berlin 1867) sehr verbesserte zweite Ausgabe von Breysig, Leipzig 1899, doch ist besonders für die Fragmente noch manches zu tun. G. Sieg De Cic. Germ. Avieno, Halle 1886. Maybaum De Cic. et Germ., Rostock 1889.

Suet. Cal. 3 bezeugt, daß Germanicus *oravit causas etiam triumphalis atque inter cetera studiorum monumenta reliquit et comoedias graecas*. Ein Epigramm auf den Grabhügel eines Pferdes des Augustus nennt Plin. n. h. VIII 155. Durch Florilegien sind in lateinischer Sprache zwei Epigramme überliefert, eines *Germanici Caesaris ad Hectoris tumulum* durch die verschollene Handschrift des Binetus (Anth. Lat. 708 Riese), dazu die entsprechende griechische Fassung mit der Aufschrift: *Ἀδριανοῦ Καίσαρος, οἱ δὲ Γερμανικοῦ · Ἡσύχιος δὲ εἰς Τιβέριον τὸν Καίσαρα ἀναφέρει αὐτό* Anth. Pal. IX 387. Das andere *De puero glacie perempto* (Anth. Lat. 709) trug in Binetus' Handschrift die Aufschrift *eiusdem Germanici*, die erhaltenen schreiben es dem Iulius Caesar oder (so eine Handschrift saec. XV) dem Octavian zu; in griechischer Sprache steht es mit der Überschrift *Φλάκκου* (d. h. Statilius Flaccus, der dem Philipposkranze angehört), Anth. Pal. VII 542; unmöglich wäre nicht, daß das lateinische Gedicht in diesem Falle das Original ist (der paradoxe Stoff ist nicht originell, vgl. IX 56). Auf einen paradoxen Vorfall beziehen sich auch IX 17. 18, Variationen desselben Themas, beide mit der Überschrift *Γερμανικοῦ Καίσαρος*, doch ist beim ersten die Variante vermerkt *Ἀδριανοῦ*. Daß diese vier Epigramme wirklich von Germanicus herrühren, ist nicht zu bezweifeln. Breysig Progr. Erfurt 1873, 5. Riese scheint Anth. Lat. 709 dem Paulus Diaconus zuschreiben zu wollen, woran nicht zu denken ist, auch der Gedanke an Domitian als Verfasser (Baehrens PLM IV 40. Nipperdey Tac. ann. II 83) ist abzulehnen. Anth. Pal. VII 73. 74 haben mit Germanicus nichts zu tun.

[Kroll.]

139) Germanicus Iulius Caesar. (Prosop. imp. Rom. II 180 nr. 147) gehörte zu den Zwillingen des jüngeren Drusus und der Livilla; der eine Sohn war nach dem Vater, der andere nach dem Adoptivbruder des Vaters, Germanicus benannt. Nach Tac. ann. II 84 war er im J. 19 n. Chr. geboren. O. Hirschfeld (Herm. XXV 366) entscheidet sich allerdings für das folgende Jahr. Da er ganz jung gestorben ist, so haben wir nur wenige Inschriften (z. B. CIG 2630) und Münzen (Cavedoni Ann. d. Inst. 1851, 232) mit seinem Namen. Nach Tac. ann. IV 15 starb er in seinem vierten Lebensjahre im J. 23 n. Chr [Gardthausen.]

140) L. Iulius Caesar. Von den Deutungen des Cognomens Caesar lautet die eine bei verschiedenen späten Quellen folgendermaßen: Hist. Aug. Ael. Ver. 2, 3: *Caesarem ... ab elephanto, qui lingua Maurorum caesai dicitur, in proelio caeso eum, qui primus sic appellatus est, doctissimi viri et eruditissimi putant dictum.* Serv. Aen. I 286: *Caesar ... quod avus eius* (des Dictators) *in Africa manu propria occidit elephantum, qui caesa dicitur lingua Poenorum.* Empor. bei Halm Rhet. Lat. min. 568, 9ff.: *Caesar ex eo, quod uni maiorum suorum idem nomen ascitum sit, occiso in acie elephanto, qui caesar vocabatur.* Lyd. de mens. IV 102: *ἐπὶ τοῦ Φοινικικοῦ πολέμου, ὅτε ὁ Σύφαξ Ἀννίβᾳ συνεμάχει, λέγεται Γάϊον Ῥουτίλιον — πρόγονος δὲ οὗτος παλαιὸς τῷ Καίσαρι γέγονε — ἐν αὐτῇ τῇ παρατάξει μαχόμενον τοσαύτῃ δυνάμει ἐπαφεῖναι τὸ δόρυ κατὰ τοῦ Μαυρουσίου, ὥστε τὸν ἐλέφαντα, ᾧ ἐπωχεῖτο ὁ πολέμιος, καταβαλεῖν, κἀκεῖθεν τὴν Καίσαρος ἐπωνυμίαν λαβεῖν, ἐπεὶ παρὰ Φοίνιξιν ὁ ἐλέφας τὸ ζῶον καῖσαρ λέγεται.* Die gemeinsame Grundlage aller Berichte ist, daß ein Ahnherr Caesars in Afrika einen Elefanten erlegte und seinen Beinamen von der dort heimischen Bezeichnung des Tieres empfing. Im einzelnen ist diese Grundlage verschiedentlich entstellt worden. Um den Großvater Caesars kann es sich nicht handeln, da dieser den Beinamen schon ererbt hat; ein C. Rutilius kann nur der Ahnherr Caesars in weiblicher Linie gewesen sein, da die Mutter seiner Mutter Aurelia (o. Bd. II S. 2543 Nr. 248) eine Rutilia

war (u. Bd. I A. S. 1280f.; vgl. Drumann-Groebe G. R.² III 125), und daß sich ein Beiname auf diesem Wege vererbt haben sollte, ist undenkbar; auch die Unsicherheit, ob das Wort der punischen oder der maurischen Sprache angehörte*), ist bezeichnend für den geringen Wert der Tradition. Dennoch ist sie nicht ganz wertlos. Die Heldentat kann ursprünglich nur aus einem der ersten Kämpfe berichtet worden sein, in denen die Römer mit Elefanten zu tun hatten (vgl. den Eindruck einer ähnlichen Tat bei Asculum 475 = 279 Flor. I 13, 9 und in weit größerem Maßstabe bei Panormus 504 = 250, o. Bd. III S. 1203f.), etwa aus dem afrikanischen Feldzug des M. Atilius Regulus 499 = 255; nun gehört aber der erste bekannte Iulier mit dem Beinamen Caesar der Zeit des Hannibalischen Krieges an (Nr. 147), und folglich kann sein Vater sehr wohl im ersten Punischen Kriege mitgekämpft haben. Gleichviel, weshalb dieser das Cognomen empfangen hat, — er war der erste, der es führte und seinen Nachkommen hinterließ, sodaß die Erfindung einer ehrenvollen Erklärung an ihn anknüpfen konnte. Für diese patricische Familie begann eben die zuverlässige geschichtliche Überlieferung nicht früher als die Anfänge der historischen Literatur. Der Vorname L. für den ersten Caesar kann aus der Filiation von Nr. 148/9 gefolgert werden, da dieser wohl als sein Enkel und als Sohn des Zeitgenossen Hannibals gelten darf.

141) L. Iulius Caesar. Von Denaren mit dem Münzmeisternamen *L. Iuli(us)* ist ein älterer und ein jüngerer bekannt; jener wird von Mommsen in die Zeit zwischen 600 = 154 und 620 = 134 gesetzt und dieser in die zwischen 650 = 104 und 670 = 84; wenn der ältere mit Blacas und Babelon gegen das Ende des früheren Zeitraums gesetzt werden muß, so darf er dem Vater des Consuls von 664 = 90 und Censors von 665 = 89 (Nr. 142) zugewiesen werden, während der jüngere ins J. 665 = 89 zu gehören scheint und dann nicht einmal für den Consul und Censor in Anspruch genommen werden darf (vgl. Mommsen Münzw. 528 nr. 118. 567 nr. 186; Trad. Blacas II 289 nr. 95. 393 nr. 198. Babelon Monn. de la rép. rom. II 2—4. Grueber Coins of the rom. rep. in the Brit. Mus. I 124. 230f.; vgl. noch Nr. 142). Der Vater des Consuls ist dann wiedergefunden worden in dem Senator *Λεύκιος Ἰούλιος Σέξτο[ν.....]να* (Tribusname) des SC. de Adramytt. (Viereck Sermo Graecus 23 nr. XV 15); er war offenbar ein jüngerer Bruder des Sex. Iulius Caesar Nr. 150. Verheiratet war er mit Popilia, die vorher die Frau des Q. Catulus gewesen war, denn der Kimbernsieger Q. Catulus einerseits und anderseits der Consul und Censor L. Caesar (Cic. de domo 114) und besonders dessen jüngerer Bruder C. Caesar Strabo Nr. 135 (s. d.) werden als Brüder bezeichnet.

142) L. Iulius Caesar war als L. f. Sex. n. (Fasti Cap. 664. 665) Sohn von Nr. 141 und Bruder von Nr. 135 und nahm gewiß mit diesen und anderen Verwandten 654 = 100 am Kampfe gegen Saturninus teil (*omnes Iulii* Cic. Rab. perd. 21). Um die Aedilität bewarb er sich vergebens (Cic. Planc. 51, richtig auf ihn und nicht auf seinen Sohn bezogen von Hölzl Fasti praetorii [Diss. Leipz. 1876] 34), und ob er, wie meistens angenommen wird, seine Laufbahn als Münzmeister begann, ist keineswegs sicher. Mommsen (Münzw. 567 nr. 187) hat unter Zustimmung von Blacas (Trad. Blac. II 393 nr. 199) für ihn die Denare mit der Aufschrift *L. Iuli(us) L. f. Caesar* in Anspruch genommen, weil sich der erste Caesar, der *L. f.* war, durch die Hinzufügung des Vatersnamens von seinem Vater, der *Sex. f.* war, unterscheiden konnte, aber nicht mehr sein eigener gleichnamiger Sohn von ihm. Indes die Stücke scheinen jünger zu sein, und wenn sie von seinem Sohne unter seinem Consulat 664 = 90 (oder unter seiner Censur 665 = 89) geschlagen sind, so rechtfertigt sich der Hinweis auf den Vater eben durch dessen Stellung (Babelon Monn. de la rép. rom. II 5. Grueber Coins of the rom. rep. in the Brit. Mus. I 209f.). Auch die jüngeren Denare mit der Aufschrift *L. Iuli(us)* sind schwerlich mit Babelon diesem I., sondern einem andern unbekannten zuzuweisen (Grueber a. O. I 230f.; vgl. auch Nr. 141). Caesar verwaltete zuerst als Praetor mit consularischem Imperium die Provinz Makedonien; das bezeugen zwei Inschriften von Samothrake, die eine auf seinen Befehl (*[Λ.]Ἰούλιος [ἀνθύπα]τος Μακεδονίας* IG XII 8, 232) und die andere zu seinen Ehren gesetzt (*[Λεύ]κιον Ἰούλιον [Κ]αίσαρα [σ]τρατη[γὸν ἀ]νθ[ύπ]ατον* ebd. 241), und die von dem Quaestor Aesillas geschlagenen Münzen mit *Cae(sar) pr(aetor) Μακεδόνων* (Gäbler Die antiken Münzen Nordgriechenlands III 1, 69f.; vgl. Holleaux Herm. XLIX 585, 2. 588, 1). Ob auch eine athenische Ehreninschrift für *Λεύκιος Ἰούλιος Καῖσαρ* ohne Amtstitel diesem Manne gilt und infolge seiner Statthalterschaft gesetzt ist, läßt sich kaum entscheiden (IG III 564); über den Sinn der Worte des Ascon. Scaur. 22, daß Caesar anders als sein Bruder erst nach der Praetur das Consulat erlangte, ist jetzt kein Zweifel mehr möglich. Das Consulat erhielt er mit P. Rutilius Lupus (u. Bd. I A. S. 1266f.) für das J. 664 = 90 (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Vell. II 15, 1. Plin. n. h. II 98. Obseq. 55. Cassiod.; Appian bell. civ. I 178 führt ihn infolge Verwechslung mit seinem Amtsvorgänger Nr. 151 als *Σέξτος Ἰούλιος Καῖσαρ* ein und behält das falsche Praenomen in der weiteren Erzählung bei). Als die beiden noch kaum bewährten Männer gewählt wurden, ahnte man nicht, welche Aufgaben ihrer harrten; als sie ihr Amt antraten, war Rom in furchtbarster Gefahr durch die gewaltige Erhebung der italischen Bundesgenossen. Caesar erhielt den Oberbefehl auf dem südlichen Kriegsschauplatze gegen die Samniten und als Legaten fünf erprobte Männer, L. Sulla, T. Didius (o. Bd. V S. 407ff.), M. Marcellus (o. Bd. III S. 2760 Nr. 226), P. Licinius Crassus und *Ποπλίων Λέντλον ἀδελφὸν αὐτοῦ Καίσαρος*, wie Appian. I 179 schreibt; es ist zwar o. Bd. IV S. 1375 Nr. 203 versucht worden, diese Angabe festzuhalten und den P. Lentulus zu identifizieren, aber im Hinblick auf Cic. Font. 43 ist zuzugeben, daß die von Marcks

*) Nach freundlicher Auskunft von F. Schwally und (durch dessen Vermittlung) von H. Stumme ist weder in den semitischen Sprachen noch im Berberischen irgend eine Bezeichnung für Elefant nachweisbar, die auch nur die geringste Ähnlichkeit mit *καισα(ρ)* hätte.

(Überlieferung des Bundesgenossenkrieges 47, 1) und Groebe (bei Drumann G. R.² III 694—696) begründete Vermutung manches für sich hat, der Name des P. Lentulus sei durch ein Versehen an die Stelle des Namens des Q. Catulus getreten, des Kimbernsiegers und Halbbruders des Consuls; Marcks (a. O. und 51, 4) dachte auch an Einschiebung eines *καί* vor *ἀδελφόν* und an Beziehung der Nachricht auf Sex. Caesar Nr. 151; dagegen macht bedenklich, daß Caesar dann mehr Legaten als sein Kollege gehabt hätte (vgl. Groebe a. O.), und daß die beiden Consuln Sex. Caesar von 663 = 91 und dieser L. nicht einmal Vettern waren. Wenn Catulus zu den Unterfeldherren Caesars gehörte, so ist es beachtenswert, daß er und Sulla dem aristokratischen Consul zugeteilt wurden, ihr Gegner Marius aber dem demokratischen, um alle Konflikte zu vermeiden. Die Feststellung der Operationen Caesars muß damit rechnen, daß die Ereignisse in der Livianischen Tradition und bei Appian nach verschiedenen Gesichtspunkten gruppiert sind (vgl. Marcks a. O. 41f. 71f.). Caesar wollte zunächst dem noch treugebliebenen Aesernia in Samnium zu Hilfe eilen, wurde aber mit starkem Verlust von Vettius Scato geschlagen (Appian. I 182. Liv. ep. LXXIII. Oros. V 18, 11. 14). Dann wurde Venafrum von Marius Egnatius (o. Bd. V S. 1995 Nr. 10) genommen, und nach längerem Widerstande mußte sich auch Aesernia ergeben; die Samniten fielen in Campanien ein, nahmen den ganzen südlichen Teil des Landes in Besitz, Apulien und Lucanien schlossen sich dem Aufstande an, und überall kämpften die einzelnen Abteilungen des Heeres Caesars unglücklich. Er selbst mit der Hauptmacht von 30000 Fußsoldaten und 5000 Reitern geriet wahrscheinlich am Savo in einen von Marius Egnatius gelegten Hinterhalt; er verlor den größten Teil seines Heeres und wurde auf einer Sänfte, da er selbst krank war, mühsam gerettet; er mußte bis Teanum Sidicinum zurückgehen (Appian. I 199; vgl. Oros.). Hier sammelte er seine Streitkräfte und verstärkte sich durch fremde Auxilien, die in diesem Kriege den Römern überhaupt wertvolle Dienste leisteten; dann rückte er wieder gegen das von Papius Mutilus belagerte Acerrae vor (Appian. I 200). Während die beiden Heere hier längere Zeit einander gegenüberstanden (Appian. I 200), verlockte Papius zahlreiche Leute aus dem numidischen Hilfskorps durch Vorführung eines Prätendenten Oxyntas zur Desertion, so daß Caesar die ganze Truppe heimschicken mußte (Appian. I 188f.; so mit dem später Erzählten zu verbinden). Schließlich ging der Feind zum Angriff gegen Caesars Lager vor und drang bereits siegreich ein, als er durch die römische Reiterei im Rücken angegriffen und nun schwer geschlagen wurde (Appian. I 189. Liv. Oros.). Auf diesen Sieg hin, der erst spät im Jahre erfochten wurde, empfing Caesar den Imperatortitel (Oros. V 18, 15), und wurde in Rom selbst der Kriegszustand für aufgehoben erklärt (Liv. Oros. 15; vgl. 17). Inzwischen war der Amtsgenosse des Consuls gefallen, aber er selbst hatte keine Zeit gehabt, um zu Ersatzwahlen nach der Hauptstadt zu kommen (Appian. I 196); erst gegen Ende des Jahres, nach seinem eigenen Erfolge und nach dem des Pompeius Strabo auf dem picentischen Kriegsschauplatz, kam er nach Rom, hielt die Wahlen ab, führte die Senatsbeschlüsse aus, die über religiöse Angelegenheiten gefaßt worden waren (Cic. div. I 4; vgl. Obseq. 55), und brachte vor allem das wichtige seinen Namen tragende Gesetz durch, das den treugebliebenen Latinern und Italikern das römische Bürgerrecht gewährte (Cic. Balb. 21 u. a.); da bereits Cn. Pompeius Strabo vor Asculum am 18. November den Reitern der spanischen Turma Salluitana das Bürgerrecht *ex lege Iulia* verlieh, so muß das Gesetz spätestens in der ersten Hälfte November erlassen worden sein (Bull. com. XXXVI 170; vgl. 191f. 194). Am Kriege hat Caesar weiterhin nicht mehr teilgenommen. Was Appian. I 210, immer mit dem Praenomen Sex., von ihm berichtet, bezieht sich wirklich auf Sex. Caesar, seinen Amtsvorgänger (Nr. 151), und bei Flor. II 6, 12 liegt eine offenbare Verwechslung mit seinem Amtsgenossen P. Rutilius Lupus vor (vgl. Appian. I 192. 194). Caesar wurde mit P. Licinius Crassus für das folgende J. 665 = 89 zum Censor gewählt und mit der Durchführung der bedeutsamen Neuerungen beauftragt, die durch seine eigene Lex Iulia und die sie ergänzende Lex Plautia Papiria notwendig wurden, nämlich mit der Verteilung der Neubürger in die Tribus. Die Namen beider Censoren geben Fasti Cap. Cic. Arch. 11. Plin. n. h. XIII 24. XIV 95. Fest. 289; über ihre Tätigkeit vgl. noch Appian. I 214, dazu Mommsen Histor. Schr. II 263, über das von ihnen gefeierte Lustrum zuletzt Leuze Röm. Censur (Halle 1912) 8. 26f.; die Censur des I. bezeugen ferner Val. Max. IX 2, 2: *C. Caesaris consularis et censorii* unter Verwechslung mit seinem Bruder Nr. 135, Ascon. Scaur. 22 K.-S., wo: *L. et consul et censor fuit* wegen der Reihenfolge für das überlieferte: *et consul et praetor* gesetzt wird, und eine Ehreninschrift aus Ilion (Dörpfeld Troja und Ilion II 454 mit Brückners Erläuterung. Dittenberger Or. Gr. 440 = Dessau 8770): *ὁ δῆμος | Λεύκιον Ἰούλιον | Λευκίου υἱὸν Καίσαρα | τιμητὴν γενόμενον | καὶ ἀποκαταστή|σαντα τὴν ἱερὰν | χώραν τῇ Ἀθηνᾷ | τῇ Ἰλιάδι καὶ ἐξελόμενον | αὐτὴν ἐκ τῆς δημοσιωνίας*, die bisher das früheste Zeugnis für die Beziehungen des Iulischen Geschlechts zu Ilion ist. 667 = 87 nach der Einnahme Roms durch Marius und Cinna wurde Caesar mit seinem Bruder (Nr. 135) erschlagen, und ihre Köpfe wurden auf der Rednerbühne ausgestellt (Cic. de or. III 10; Tusc. V 55; Scaur. 2. Liv. ep. LXXX. Val. Max. IX 2, 2 [s. o.]. Flor. II 9, 14. Ascon. Scaur. 22. Augustin. civ. dei III 27. Appian. I 332). Caesar war verheiratet mit Fulvia, deren Vater M. Fulvius Flaccus Consul 629 = 125 war und das Schicksal des C. Gracchus geteilt hatte (Cic. Cat. IV 13 [mit Schol. Gronov. 413 Or. = 290 Stangl]; de domo 114; s. o. Bd. VII S. 243, 25); seine Kinder waren Nr. 143 und Iulia.

143) L. Iulius Caesar, Sohn des L. Nr. 142 (*L. f.* auf dem Denar und der Inschrift aus Ilion) und der Fulvia (Cic. Cat. IV 13 mit Schol. Gronov. z. d. St. 413 Or. = 290 Stangl; vgl. de domo 184), Bruder der Iulia (s. u.) und daher Oheim des Triumvirs M. Antonius (zahlreiche Belege besonders in den Berichten über sein Ende), mit dem Dictator Caesar so entfernt verwandt, daß ihre Beziehungen zueinander nicht sehr groß waren (*propinquus* Lactant. div. inst. I 15, 30). Seine Ämterlaufbahn begann er als Münzmeister vielleicht unter dem Consulat seines Vaters 664 = 90 (Babelon Monn. de la rép. rom. II 5 und Grueber Coins of the rom. rep. in the Brit. Mus. I 209f. gegen Mommsen Münzw. 567 nr. 187; Trad. Blacas II 393 nr. 199: Denar mit Aufschrift: *L. Iuli[us] L. f. Caesar*). 677 = 77 war er Quaestor der Provinz Asien und nahm an dem großen Feste der Athena von Ilion teil, zugleich als Patron der Stadt, welche Würde er von seinem Vater ererbt hatte (Inschrift aus Ilion: Brückner bei Dörpfeld Troja und Ilion II 454f. = Dittenberger Or. Gr. 444 = IGR IV 197 Z. 4f.). Nachdem er zwischen 680 = 74 und 687 = 67 die Praetur bekleidet hatte, bewarb er sich 689 = 65 mit der sichern Aussicht auf Erfolg um das Consulat (Cic. ad Att. I 1, 2). Er führte es 690 = 64 gemeinsam mit C. Marcius Figulus (Töpferstempel CIL I 786 = XI 6673, 11. Tessera Bull. d. Inst. 1884, 11. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Cassiod. Cic. ad Att. I 2, 1; Mur. 71; Sulla 56; Pis. 8. Sall. Cat. 17, 1. Ascon. Pis. p. 6; tog. cand. p. 73. Dio XXXVII ind. 6, 4. 10, 1) und beantragte wahrscheinlich den wichtigen Senatsbeschluß gegen die politischen Vereine, da Cic. Mur. 71 hierbei nur ihn nennt (später beide Consuln Pis. 8 und Ascon. z. d. St. p. 6, vgl. Kornemann o. Bd. IV S. 405ff.). 691 = 63 war er zusammen mit dem späteren Dictator Caesar Duumvir perduellionis in dem Prozeß des C. Rabirius (Dio XXXVII 27, 2; vgl. Liebenam o. Bd. V S. 1799f.). Bei der Senatsverhandlung über die verhafteten Catilinarier am 5. Dezember machte es großen Eindruck, daß er unter Hinweis auf das Schicksal, das sein mütterlicher Großvater M. Fulvius Flaccus und dessen Söhne im J. 623 = 121 gehabt hatten (o. Bd. VII S. 242f. Herm. XLVII 164. 177), die Todesstrafe für alle forderte, obgleich der angesehenste von ihnen P. Lentulus Sura (o. Bd. IV S. 1401) der Mann seiner Schwester Iulia (s. u.) war (Cic. Cat. IV 13 mit Schol. Gronov. p. 413 Or. = 290 Stangl; Phil. II 14. VIII 1; ad Att. XII 21, 1), und obgleich er als Augur auch zu anderen Corneliern gute Beziehungen hatte (zu dem Flamen Martialis L. Lentulus Niger etwa 690 = 64 nach Macrob. Sat. III 13, 11 und zu dem Augur Faustus Sulla 691 = 63 nach Cic. Sulla 55). 700 = 54 erwartete man, daß M. Aemilius Scaurus wegen Erpressungen in Sardinien entweder von P. Valerius Triarius angeklagt werden würde (o. Bd. I S. 589) oder von L. Caesar (Cic. ad Att. IV 17, 5); da sich gewöhnlich junge Leute auf solche Weise die Sporen verdienten und Triarius, der die Klage wirklich erhob, zu diesen gehörte, so ist wohl auch unter L. Caesar nicht der Consular, sondern sein junger Sohn Nr. 144 zu verstehen, der sich als erblicher Patron der Sarden betrachten konnte (vgl. Nr. 135). Der Vater war 702 = 52 bei seinem Verwandten in Gallien als Legat und übernahm während der gefährlichsten Krisis unter dessen Statthalterschaft den Schutz der narbonensischen Provinz (Caes. bell. Gall. VII 65, 1); er war noch Legat Anfang Januar 705 = 49 (Caes. bell. civ. I 8, 2). Ob er sich nun, während sein Sohn auf die Seite des Pompeius trat, nur zurückzog oder ebenfalls zu Pompeius überging, ist nicht leicht zu entscheiden. An einer verderbten Stelle eines Briefes des Pompeius aus Luceria vom 17. Februar will C. F. W. Müller (Rh. Mus. LIII 129) den Namen des L. Caesar vor dem des M. Marcellus einsetzen als die Namen der angesehensten Senatoren, die mit dem Rückzug nach Brundisium einverstanden waren (bei Cic. ad Att. VIII 12 A, 4), und hier könnte nur der Vater gemeint sein; aber die Konjektur ist zu gewagt und deshalb abzulehnen. Hervorgetreten ist Caesar allerdings in den nächsten Jahren nur einmal, als man den Dictator fast schon für tot hielt, und als sein Magister equitum M. Antonius nach eignem Belieben schaltete; damals, während des alexandrinischen Krieges 707 = 47 eilte Antonius zur Unterdrückung einer Meuterei unter den Legionen nach Campanien und übertrug den Schutz der Stadt gegen die gleichzeitig von dem Tribunen P. Dolabella angestifteten Unruhen dem L. Caesar als Stadtpraefekten; aber dieser sein Oheim war zu alt und zu schwach, um etwas auszurichten (Dio XLII 30, 1f.; vgl. Mommsen St.-R. I 668, 3). Nach der Ermordung Caesars sollen nach Lactant. inst. div. I 15, 30 dessen eigene Verwandten, der Schwiegervater L. Piso und L. Caesar gegen ein öffentliches Leichenbegängnis gewesen sein; doch hinsichtlich Pisos steht diese Angabe in entschiedenem Widerspruch zu Appian bell. civ. II 566ff. (vgl. 598. Suet. Caes. 83, 1; o. Bd. III S. 1389, 51ff., wo dies nachzutragen ist), so daß sie auch hinsichtlich des L. Caesar kaum vollen Glauben verdient. Die Haltung des Antonius in der nächsten Zeit fand bei Caesar keine Billigung; am 2. Mai empfing er in Neapel, wo er krank lag, den Besuch Ciceros und sprach ihm mit dem Glückwunsch zu dem Verhalten des andern Consuls P. Dolabella seine Unzufriedenheit mit dem des Antonius aus (Cic. ad Att. XIV 17, 2. 17a, 3 = fam. IX 4, 3). Am 24. Mai war er am Nemisee und wollte Cicero auf Wunsch des Brutus sprechen (Cic. ad Att. XV 4, 5, vgl. zu der Ortsangabe VI 1, 25 aus dem J. 704 = 50). Er neigte entschieden zu den Gegnern seines Neffen, nahm aber im September wegen andauernder Kränklichkeit an den Senatssitzungen nicht teil (Cic. fam. XII 2, 3 an Cassius). Als er Ende des Jahres wieder im Senat erschien, wurde auf seinen Antrag das Ackergesetz des L. Antonius für ungültig erklärt (Cic. Phil. VI 14). Auch im Anfang 711 = 43 hielt er bei der einmal ergriffenen Partei standhaft aus; nur den ganz übertriebenen Forderungen Ciceros und seiner Genossen trat er entgegen; so wurde auf seinen Antrag am 2. Februar die Kriegserklärung gegen Antonius dadurch gemildert, daß das Wort *bellum* in dem Senatsbeschluß durch *tumultus* ersetzt wurde (Cic. Phil. VIII 1f. 22; vgl. XII 18; fam. X 28, 3. XII 5, 2), und als es sich in der zweiten Hälfte Februar darum handelte, wer den Dolabella für seine Freveltaten in Asien zur Rechenschaft ziehen sollte, empfahl er anstatt des von Cicero vorgeschlagenen Cassius die Entsendung eines angesehenen neutralen Mannes, des P. Servilius Isauricus (Cic. Phil. XI 19; vgl. 20. 25). Bei dieser Haltung Caesars hoffte die Partei des Antonius, daß trotz seiner politischen Gegnerschaft die Rücksicht auf die Familienbande ihn von dem

Äußersten zurückhalten würde (Cic. Phil. XII 18 u. ö.); aber um die Zeit der Entscheidung bei Mutina (21. April) stimmte auch er anscheinend der Ächtung des Neffen als Feindes der Republik zu (Appian. bell. civ. IV 45. 158). Infolgedessen wurde auch ihm keine Schonung gewährt, als sich das Blatt wandte; auf der Ende des Jahres von den Triumvirn aufgestellten Proskriptionsliste stand sein Name an der zweiten Stelle hinter dem des Bruders des Lepidus; nur mit Mühe erlangte Iulia seine Schwester von Antonius die Begnadigung des Oheims, den Alter und Kränklichkeit ungefährlich machten (Liv. ep. CXX. Vell. II 67, 3. Sen. suas. 6, 7. Flor. II 16, 4. Oros. IV 18, 11. Auct. de vir. ill. 85, 3. Plut. Cic. 46, 2; Ant. 19, 2. 20, 2. Appian. bell. civ. IV 45. 156—158. Dio XLVII 6, 3. 8, 5). Die Szene zwischen Mutter und Sohn auf dem Forum in dem ausführlichen Berichte Appians erinnert ein wenig an die berühmtere, der Sage angehörige Szene zwischen Volumnia und Coriolan; auch ohnehin ist sie für ein abgekartetes Spiel gehalten worden. Caesar ist vielleicht als ‚Wohltäter' in Athen geehrt worden (IG III 564); da die Ehreninschrift keinen Titel angibt, und ein Aufenthalt des Mannes im griechischen Osten nach seiner Quaestur nicht bekannt ist, bleibt die Beziehung und die Zeit unsicher. Neben seinen weltlichen Ämtern hatte Caesar lange Jahre hindurch eine Stelle im Augurenkollegium inne (Macrob. Sat. III 13, 11 etwa aus seinem Consulatsjahr 690 = 64) und hinterließ ein Werk über Anguralrecht; angeführt wird er für derartige Probleme als *L. Caesar* bei Fest. 161 und Priscian. VIII 15. GL II 380, 3, als *Iulius Caesar sexto decimo auspiciorum libro* bei Macrob. Sat. I 16, 29 und als *Caesar in auguralibus* bei Priscian. VI 16 a. O. 270, 5. Diese dürftigen Fragmente verzeichnen Huschke Iurisprud Anteiust. I⁶ 46f. und Bremer Iurisprud. Antehadr. I 106f. Ob ihnen noch das eines *Iulius Caesar* über die Herkunft seines Geschlechts bei Serv. (interpol.) Aen. I 267 beizugesellen ist, bleibt ganz fraglich (vgl. Norden Neue Jahrb. f. d. klass. Altert. VII 257, 5).

144) L. Iulius Caesar, Sohn von Nr. 143, scheint sich im J. 700 = 54 mit der Absicht getragen zu haben, den M. Aemilius Scaurus wegen Erpressungen in Sardinien vor Gericht zu ziehen (Cic. ad Att. IV 17, 5). Im Anfang von 705 = 49 entfaltete er, obgleich noch jung (*adulescens* Caes. bell. civ. I 8, 2, *iuvenis* Suet. Caes. 75, 3) und höchstens Quaestorier (vgl. Ciceros Geringschätzung ad Att. VII 13a, 2), eine lebhafte Geschäftigkeit, indem er sich zur Vermittlung zwischen Pompeius und seinem mächtigen Verwandten C. Caesar förmlich drängte und zusammen mit dem Praetor L. Roscius Fabatus den ganzen Januar hindurch beständig zwischen den beiderseitigen Hauptquartieren unterwegs war (Caes. bell. civ. I 8, 2ff. 10, 1ff. Cic. ad Att. VII 13a, 2. 14, 1. 16, 2. 17, 2. 18, 2. 19. VIII 12, 2. Dio XLI 5, 2ff., vgl. Vonder Mühll u. Bd. I A. S. 1122f.). Nach dem Scheitern dieser Friedensverhandlungen schlug er sich auf die Seite des Pompeius und wurde nach Afrika geschickt. Er sollte mit zehn Schiffen als Unterfeldherr des Statthalters P. Attius Varus im Sommer dieses Jahres die Durchfahrt zwischen Afrika und Sizilien bewachen, zog sich aber bei dem Herannahen der Transportflotte Curios in eiliger Flucht von Clupea nach Hadrumetum und dann landeinwärts zu der Hauptmacht zurück (Caes. bell. civ. II 23, 3 [*L. Caesar filius* wie Cic. fam. IX 7, 1]. Dio XLI 41, 2). Gegen Freigelassene und Sklaven des Dictators, die in seine Hände fielen, zeigte er große Grausamkeit und verwirkte dadurch den Anspruch auf dessen Milde (Suet. Caes. 75, 3). Er war im April 708 = 46 bei Cato in Utica als Proquaestor, empfing dessen letzte Aufträge und zog dann an der Spitze der Stadtbewohner dem Sieger entgegen, um dessen Gnade zu erflehen (bell. Afr. 88, 3. 6f. 89, 3. Plut. Cato min. 66, 1f. Dio XLIII 12, 3). Er erhielt zwar Verzeihung, wurde aber bald darauf beseitigt, nach der Behauptung der Caesarianer gegen den Willen des Dictators (Suet. Caes. 75, 3; vgl. bell. Afr. 89, 4), nach der der Pompeianer auf seinen heimlichen Befehl (Cic. fam. IX 7, 1 von Ende Mai. Dio a. O.). [Münzer.]

145) L. (Iulius) Caesar (Prosop. Imp. Rom. II 180 nr. 148. Bernoulli Röm. Ikonogr. II 1, 131), geboren 737 = 17 war der zweite Sohn des Agrippa und der Iulia. Schon bald nach seiner Geburt wurde er mit seinem Bruder Gaius von seinem Großvater adoptiert. Die Erziehung der Kinder war die gleiche und wurde vom Kaiser persönlich überwacht und geleitet, der wahrscheinlich beide als seine Nachfolger betrachtete. Schon in seinem 11. Lebensjahre wurden ihm Statuen und Inschriften gesetzt (Gardthausen Aug. III 2, 736, 36), teils allein, teils in Verbindung mit seinem Vater und Bruder (CIL XI 3040 vom J. 751 = 3), teils auch mit dem Agrippa Postumus (s. d.). Auch die politische Laufbahn begann er in demselben Lebensalter wie sein Bruder; noch hatte er das Knabenkleid nicht abgelegt, da wurde er schon im J. 751 = 3 zum *princeps iuventutis* erwählt und zum Consul designiert (CIL VI 900, III 323) und durfte den Senatssitzungen beiwohnen. Im folgenden Jahre erhielt er die Männertoga. Augustus, der für diese Feierlichkeit wieder das Consulat übernommen hatte, machte dem römischen Volk, d. h. 200 000 Getreideempfängern seine achte und letzte große Spende, die Mann für Mann 60 Denare erhielten (Mon. Anc. ed. M.² p. 58).

Im J. 752 = 2 war denn auch der prächtigste Tempel des Augustus auf seinem Forum, das Heiligtum der Rächenden Mars, nach fast vierzigjähriger Bauzeit endlich vollendet (s. Jordan Topographie d. St. Rom I 2, 442), und Augustus war froh, am 1. August bei der Einweihung von zwei erwachsenen Söhnen unterstützt zu werden. s. Mommsen R. St.-R II³ 624. Das Einvernehmen zwischen den Brüdern scheint das beste gewesen zu sein. Lucius erbat sich für Gaius das Consulat (s. d.) und las dem Senat gelegentlich aus den Briefen seines Bruders vor, wenn gute Nachrichten aus dem Orient kamen. Vor der Zeit verlobte man den Lucius mit der Aemilia Lepida (Prosop. imp. Rom. I 38, 293), die allerdings nicht der Dynastie aber doch den vornehmsten Familien der Hauptstadt angehörte. Obwohl bereits verlobt und sogar schon designierter Consul, hatte der junge Prinz zunächst noch das Knabenkleid abzulegen und seiner Dienstpflicht im Heere zu genügen. Gaius regierte den Osten,

Lucius sollte den Westen kennen lernen. Augustus schickte ihn zu den spanischen Legionen, die immer noch von Zeit zu Zeit gegen aufständische Bergvölker zu kämpfen hatten, bei denen aber ernste Katastrophen ausgeschlossen waren. Gleich nachdem die umfangreichen Feierlichkeiten zur Einweihung des Marstempels beendigt waren, in der ersten Hälfte des August bestieg der Prinz in bester Gesundheit das Schiff, um nach Spanien zu fahren. Allein noch hatte er die Mündung der Rhone nicht erreicht, als er sich so krank fühlte, daß er in Marseille landete, wo er bald darauf achtzehnjährig am 20. August 755 = 2 gestorben ist (Gardthausen a. O. III 2, 737, 40). Der Schlag kam so unerwartet, daß man es begreift, wie Gerüchte entstanden, welche den Tod des Lucius und seines Bruders der Livia (*novercae Liviae dolus*, Tac. ann. I 3) zuschrieben. Unmöglich ist die Sache allerdings nicht, daß Livia in der nächsten Umgebung des Prinzen Werkzeuge ihrer Pläne gefunden habe; allein beweisen läßt sich der Verdacht allerdings nicht. Außerdem wäre dieser Mord zwecklos gewesen, wenn Livia nicht bereits damals fest entschlossen war, später auch den Gaius zu beseitigen, um für ihren Sohne den Weg zum Throne freizumachen. Die Leiche des Lucius wurde auf den Schultern der Kriegstribunen durch Frankreich und Italien nach Rom getragen, wo sie verbrannt nud im Mausoleum des Augustus beigesetzt wurde. Den Rest eines Elogiums des Lucius s. CIL VI 895, vgl. 31195. Mon. Anc. ed. M.² p. 54. Ein besonderes Grabmal des Lucius und Gaius auf dem Marsfelde (Hülsen Röm. Mitt. XVIII 1903, 52) ist nicht wahrscheinlich (Gardthausen a. O. III 2, 737, 44). Der Schmerz der Hauptstadt über den Verlust des jungen Prinzen war allgemein und wahr; so daß selbst Tiberius sich veranlaßt sah, ein Klagelied auf den Tod des Lucius zu schreiben, s. Suet. Tiber. 70. Der Senat häufte auf den Verstorbenen alle Ehren, die früher jemals für einen verstorbenen Prinzen erdacht waren, und ein Wäldchen, das bei der Naumachie angelegt wurde, erhielt den Namen *nemus Caesarum* (Jordan-Hülsen Topogr. I 3, 653), über die Basilica Iulia s. o. Bd. III S. 89.

In ähnlicher Weise äußerte sich die Trauer in der Kolonie Pisa (CIL XI 1420), die durch eine vergoldete Reiterstatue und durch jährlich wiederholte Opfer das Andenken an den Verlust verewigte. Zu einer förmlichen Apotheose kam es beim Lucius ebensowenig, wie bei seinem 18 Monate später verstorbenen Bruder; dennoch hatten sie ihre Altäre in Pisa und einen Tempel (Maison carrée) in Nimes mit der Inschrift (CIL XII 3156) *C. Caesari Augusti f. cos. L. Caesari Augusti f. cos. designato | principibus iuventutis.*

146) Nero Iulius Caesar (Prosop. imp. Rom. II 181 nr. 149. Bernoulli Röm. Ikonogr. II 1, 252) war der älteste Sohn des Germanicus, wie der Stammbaum seiner Familie zeigt, der für die Söhne keine Schwierigkeiten macht, vgl. Suet. Calig. 7. Mommsen Ges. Schr. IV 271.

Germanicus ∞ Agrippina die Ältere

Nero	**Drusus**	**Tiberius**	**Sohn unb. Namens**
geb. 759/6	**761/8**	**761/8—763/10**	

Gaius d. Ält.	**Gaius d. J. (Caligula)**	**Drei Töchter.**
764/11	**765/12**	

Nero muß spätestens Mitte 759 = 6 geboren sein, da er bereits am 7. Juni 773 = 20 die Männertoga erhielt (CIL XIV 244. Mommsen S.-Ber. Sächs. Ges. d. Wiss. 1849, 294). Als ältester Sohn bekam er den Namen seines Vaters und Großvaters. Da sein Vater dem Herrscherhause angehörte, so erhielt der 1½jährige Nero mit seinem vielleicht kaum 6 Monate alten Bruder Drusus einen Platz auf dem Bogen von Pavia (CIL V 6416). Beim Tode des Augustus war er 8 Jahre alt, und wir sehen ihn mit seinem Vater und seiner Mutter auf dem Cameo mit der Apotheose des Augustus, s. Gardthausen Aug. III 2, 871 und Hartmann Zwei Familienbilder des Iulisch-Claudischen Hauses, Heilbronn 1913—1914, 9. Bei einem Kinde und in dieser Verkleinerung kann uns das Bild allerdings nicht viel nützen.

Als dann Germanicus aus Deutschland abberufen wurde und in prächtigem Triumphe nach Rom heimkehrte, im J. 770 = 17, zeigte der glückliche Vater auf dem Triumphwagen seine fünf Söhne dem römischen Volke (Tac. ann. II 41). An die germanische schloß sich dann bald die orientalische Mission des Germanicus. Nero mit den ältesten Kindern blieb in Rom, und sah seine Mutter erst wieder, als sie mit der Urne des Germanicus heimkehrte. Ihre Kinder und die nächsten Verwandten waren ihr bis Tarracina entgegengereist (Tac. ann. II 3). Inzwischen war Nero dem Knabenalter entwachsen und erhielt im Juni des folgenden Jahres die Männertoga, was Tiberius durch eine Spende an das Volk feierte. Zugleich empfahl der Kaiser den Nero dem Senat und bat, ihm die niederen Ämter, wie das Vigintivirat zu erlassen und für die eigentliche cursulische Karriere einen Nachlaß von 5 Jahren zu gewähren (Tac. ann. III 29), was natürlich ohne Anstand bewilligt wurde. Als dann aber später der Senat beim Jahreswechsel Gelübde für das Wohl des Nero und seines Bruders Drusus aussprach, verbot der Kaiser das mit Recht für die Zukunft (Suet. Tib. 54. Tac. ann. IV 17).

Germanicus und Drusus d. J. hatten früher beschlossen, ihre Freundschaft durch eine Heirat ihrer ältesten Kinder zu besiegeln, und Nero, der vorher mit der früh verstorbenen Iunia, Tochter des Silanus (CIL VI 914), verlobt gewesen war, heiratete im J. 773 = 21 Iulia, die Tochter des Drusus (Tac. ann. III 29). Germanicus war kurz vorher gestorben und bald nachher starb auch Drusus, im J. 775 = 23; Tiberius war also nun ohne Söhne. Noch war Drusus nicht einmal bestattet, da erschien bereits der Kaiser mit den beiden ältesten Söhnen des Germanicus im Senat, um sie als Nachfolger der Verstorbenen zu bezeichnen (Tac. ann. IV 8—9), und bald darauf hielt Nero seinem Schwiegervater die Grabrede. Als Redner hatte er sich bereits im Senate erprobt, indem er für die Provinz Asien eintrat, die für die Erlaubnis dankte, dem Tiberius, der Livia und dem Senate einen Tempel zu erbauen (Tac. ann. IV 15). Als die vorgeschriebenen fünf Jahre abgelaufen waren, wurde er Quaestor, und der Senat verewigte dieses Ereignis durch eine Statue und Inschrift (CIL VI 913), die dadurch interessant ist, daß sie auch die priesterlichen Würden aufzählt, die für einen kaiserlichen Prinzen in seinem Alter üblich waren

Er war damals *flamen augustalis, sodalis augustalis, sodalis Titius, frater Arvalis* und *fetialis*; ähnlich auch CIL X 798, wo jedoch sein Name fehlt.

Diese Quaestoreninschrift bezeichnet jedoch den Höhepunkt seiner amtlichen Laufbahn. Nero stand als präsumptiver Thronfolger den ehrgeizigen Plänen des Seian im Wege, der den Untergang seines Hauses beschlossen hatte; und er hatte es leicht, den Kaiser zu beeinflussen, da die stolze Agrippina aus ihrer Feindschaft kein Hehl machte, und Iulia, die Gemahlin des Nero, jede Äußerung, die er selbst im Schlafe getan hatte, ihrer Mutter, und diese wieder dem Seian zutrug (Tac. ann. IV 60). Nero war der Lieblingssohn seiner Mutter. Livia, die obwohl zuletzt ohne Einfluß doch dem Hause des Germanicus einen gewissen Rückhalt geboten hatte, war tot, und Seian verstand nun den Tiberius zu offenen Feindseligkeiten gegen Agrippina und ihren Sohn zu bewegen. In einem kaiserlichen Schreiben an den Senat wurde Nero mit harten Worten nicht etwa des Aufstandes beschuldigt, sondern man warf ihm vor Mangel an Bescheidenheit und Popularitätssucht (Tac. ann. V 3—5). Der Senat war in der größten Verlegenheit, er wußte nicht, was man von ihm erwartete, und noch weniger, was zu tun sei. Volksdemonstrationen auf der Straße zu Gunsten des Nero scheinen seine Sache noch verschlechtert zu haben, kurz der Senat erklärte den Sohn des vergötterten Germanicus für einen Feind des Vaterlandes (Suet. Calig. 7; Tib. 54). Er wurde nach den Pontischen Inseln verbannt und starb dort des Hungertodes, um den Händen des Henkers zu entgehen, noch vor der Katastrophe des Seian am 18. Oktober des J. 21 (Suet. Tib. 61).

Als nach dem Tode des Tiberius Neros jüngster Bruder, Caligula, Kaiser wurde, war eine seiner ersten Regierungshandlungen, trotz stürmischen Wetters, nach den Pontischen Inseln hinüberzufahren und die Asche seines Bruders nach Rom zu bringen, um sie im Mausoleum des Augustus zu bestatten. Er setzte ihm dort die Grabschrift (CIL VI 887): *Ossa | Neronis Caesaris | Germanici Caesaris f. | Divi Aug. pron. flamin. | Augustalis, quaestoris.* Hier fehlt der Name des Großvaters, Tiberius, der ihn tötete.

[Gardthausen.]

147) Sex. Iulius Caesar, der erste bekannte Träger dieses Beinamens, war Praetor 546 = 208, erhielt Sizilien als Provinz und wurde später nach dem Tode des Consuls Marcellus vom Senat mit zwei anderen Gesandten nach Capua an den überlebenden, aber verwundeten andern Consul T. Quinctius Crispinus geschickt, um ihn zur Ernennung eines Dictators aufzufordern (Liv. XXVII 21, 5. 22, 3. 9. 29, 4—6).

148/149) Sex. Iulius Caesar war Sex. f. L. n. (Fasti Cap.) und wird zuerst 573 = 181 als Kriegstribun unter L. Aemilius Paullus im Kriege gegen die Ligurer von Liv. XL 27, 6 erwähnt, doch ist dieser Feldzugsbericht aus schlechter annalistischer Quelle geflossen (vgl. Nissen Krit. Untersuch. 94f.) und verdient namentlich in der Nennung verhältnismäßig vieler Offiziere keinen Glauben. Die gesicherte Wirksamkeit Caesars beginnt erst 584 = 170, wo er vielleicht als Quaestorier mit dem Praetorier C. Sempronius Blaesus nach dem Osten geschickt wurde, um den widerrechtlich mißhandelten und in die Sklaverei verschleppten Abderiten Genugtuung zu gewähren (Liv. XLIII 4, 12f.). 589 = 165 war er curulischer Aedil mit Cn. Cornelius Dolabella (Ter. Hecyra tit.; vgl. o. Bd. IV S. 1297 Nr. 132). Um 595 = 159 erscheint er als Urkundszeuge in dem Senatsconsult über Tibur (*Sex. Iulius . .* CIL I 201 = XIV 3584 = Dessau 19, vgl. ebd. S. 1387, 6ff.); er hatte damals wohl schon die Praetur bekleidet und stieg nun 597 = 157 als erster aus seiner Familie zum Consulat empor (*Sex. Iulius Sex. f. L. n. Caesar* Fasti Cap.; *Sex. Iulius* Polyb. XXXII 24, 2. Plin. n. h. XXXIII 55. Cassiod.; *Caesar* Chronogr. Idat. Chron. Pasch.) zusammen mit dem in derselben Lage befindlichen L. Aurelius Orestes (o. Bd. II S. 2514 Nr. 179). 607 = 147 führte er eine römische Gesandtschaft in den Peloponnes (*Σέξτος* Polyb. XXXVIII 8, 1. 4ff. 9, 4ff. 10, 2; *Ἰούλιος* 7, 3); nachdem vorher sein Kollege im Consulat bei einer ähnlichen Mission allzu scharf verfahren war, sollte er milder auftreten. Der Vater dieses Caesar ist wahrscheinlich Nr. 147, seine Söhne, die in ihrer Laufbahn hinter ihm zurückblieben, Nr. 150 und 141; die Verteilung der Nachrichten über sein eigenes Leben auf zwei Personen (Drumann G. R. III² 115) ist unnötig.

150) Sex. Iulius Caesar wird ohne Cognomen als Praetor urbanus von 631 = 123 bezeugt durch Cic. de domo 136f. und Auct. ad Herenn. II 19. Ob er der Münzmeister *Sex. Iuli(us) Caisar* ist, hängt von der Zeitbestimmung der Denare mit dieser Aufschrift ab; Mommsen (Röm. Münzw. 523 nr. 106) wies sie entweder diesem Praetor oder dem älteren Consul von 597 = 157, der vermutlich der Vater des Praetors war, zu; Blacas (Trad. Bl. II 349 nr. 159) setzte sie in die Zeit zwischen 640 = 114 und 650 = 104, leugnete daher beide Möglichkeiten und dachte an den Sohn eines dieser Männer; dagegen rückt Babelon (Monn. de la rép. rom. II 3) die Münzen wieder bis gegen 620 = 134 hinauf und weist sie dem Praetor zu, der dann mit Wahrscheinlichkeit für einen älteren Bruder des gleichzeitigen L. Iulius Sex. f. Caesar Nr. 141 gehalten werden darf. Aber Grueber (Coins of the rom. rep. in the Brit. Mus. I 174) geht sogar bis ins J. 660 = 94 hinab, so daß sie selbst für den Consul von 663 = 91 zu jung wären.

151) Sex. Iulius Caesar. Von seiner Filiation ist in den Fasti Cap. nur *C. f.*, aber nicht der Name des Großvaters erhalten, und von seiner Laufbahn bis zum Consulat ist nichts bekannt. Nur wird auch er zu ‚den sämtlichen Iuliern' gehört haben, die 654 = 100 am Kampfe gegen Saturninus und Glaucia teilnahmen (Cic. Rab. perd. 21), und es spricht nichts gegen die Annahme, daß sein Vater Nr. 129 und sein Bruder Nr. 130 der Vater des Dictators war, obgleich auch nichts zu ihren Gunsten angegeben wird. Das Consulat bekleidete er mit L. Marcius Philippus 663 = 91 (*Sex. Iulius C. f. [. . . n. Caesar]* Fasti Cap.; *Sex. Iulius Caesar* Eutrop. V 3, 1. Oros. V 18, 1; *Sex. Iulius* Lex Antonia de Termess. [CIL I 205 = Dessau 38] I 15. II 18. Cic. Cornel. I 24 bei Ascon. 60. Obseq. 54. Cassiod. Plin. n. h. II 199. XXXIII 55. Diod. XXXVII 2, 2; *Iulius Caesar* Flor. II 6, 8; *Sex. Caesar* Schol. Bob

Mil. 282 Or. = 117 Stangl. *Caesar* Chronogr. Idat. Chron. Pasch.), wird aber in der Geschichte dieses Jahres, das die Anträge des Tribunen M. Livius Drusus und den Ausbruch des Bundesgenossenkrieges brachte, nicht weiter erwähnt. Die Leitung des Staates hatte sein Amtsgenosse, und man würde sogar Abwesenheit Caesars von Rom vermuten dürfen, wenn nicht der Plan der Italiker, beide Consuln beim Latinerfeste zu ermorden (Flor.), dagegen spräche. Der Bundesgenossenkrieg ist erst ganz am Ende des Jahres ausgebrochen, so daß seine Führung den neuen Consuln L. Iulius Caesar Nr. 142 und P. Rutilius Lupus zufiel. Appian hat in seinem Kriegsbericht die beiden Consuln aus der Familie der Caesares zusammengeworfen und berichtet nur von *Σέξτος Ἰούλιος Καῖσαρ*; alle seine Nachrichten beziehen sich auf L. Caesar mit Ausnahme von bell. civ. I 210, was freilich nicht ans Ende, sondern an den Anfang des J. 664 = 90 gehört: Demnach wurde Sex. Caesar als Proconsul gegen den Herd des Aufstandes, Asculum Picenum, gesandt, errang zuerst einen Erfolg und begann die Belagerung der Stadt, starb aber an einer Krankheit, nachdem er das Kommando dem C. Baebius übergeben hatte. An dessen Stelle trat sehr bald, etwa im Anfang des Sommers Cn. Pompeius Strabo, der von Rom geschickt wurde. Diese Auffassung scheint richtiger als die von Klebs o. Bd. II S. 2729, 50ff. vertretene, daß auch hier L. Caesar gemeint sei; denn mit den von L. Caesar aus diesen Jahren bekannten Tatsachen ist der Bericht ganz unvereinbar.

152) Sex. Iulius Caesar, Sohn von Nr. 151, Flamen Quirinalis und Pontifex, nur von Cic. har. resp. 12 im J. 697 = 57 erwähnt. Er ist durch sein Priestertum anscheinend zeitlebens von politischer Betätigung fern gehalten worden, und die Zeit seines Lebens ist gerade die, in der das Amt des Flamen Dialis unbesetzt blieb (s. o. Bd. IV S. 1408, 18ff. VI S. 2490, 14ff.); vielleicht wurden deswegen an den Flamen Quirinalis strengere Ansprüche gestellt; vielleicht besteht auch ein innerer Zusammenhang zwischen der Übertragung dieses Flaminats des Quirinus an einen Caesar und der Tatsache, daß der Flaminat des Iuppiter nach dem Ende des letzten Inhabers im Anfang 668 = 86 einem andern Caesar, dem Vetter des Sextus, dem spätern Dictator übertragen, aber von ihm nie verwaltet wurde (Vell. II 43, 1. Suet. Caes. 1, 1f.). War es wirklich nur eine Strafe, daß Sulla ihm diese Würde nahm?

153) Sex. Iulius Caesar, Sohn von Nr. 152, Verwandter des Dictators (*amicus et necessarius* bell. Alex. 66, 1; *συγγενής* Joseph. ant. Iud. XIV 160. Dio XLVII 26, 3. Appian. bell. civ. III 312. IV 250), stand als junger Mann im Bürgerkriege auf dessen Seite, nahm 705 = 49 am spanischen Kriege gegen die Legaten des Pompeius teil (Caes. bell. civ. II 20, 7), dann offenbar an den weiteren Unternehmungen in der nächsten Umgebung seines Verwandten, wurde 707 = 47 Quaestor (Dio) und von jenem Mitte des Jahres als Statthalter von Syrien mit einer Legion zurückgelassen (bell. Alex. Liv. ep. CXIV. Joseph. Appian. Dio). Von hier aus griff er in die Händel in Judaea ein (Joseph. a. O. 170. 178. 180), wurde aber schon Mitte 708 = 46 von Q. Caecilius Bassus gestürzt und auf dessen Anstiften ermordet (Liv. Ioseph. a. O. 268. Dio XLVII 26, 4—7. Appian. III 315); daß er selbst durch sein Benehmen sich verhaßt gemacht habe, sagt nur der schlechtere Bericht bei Appian. III 312—314 = IV 250—252; vgl. o. Bd. III S. 1198. Vgl. noch den Art. Sex. Iulius Menophilus.

[Münzer.]

154) Ti. Iulius Caesar Augustus (so Dessau 161. 244. CIG 2657. American journal of arch. 1896, 580), der Kaiser Tiberius, vor seiner Adoption durch Augustus Ti. Claudius Nero (Dessau 95. 144—147. IGR IV 320. 321. Suet. 3, 1 [unter dieser abgekürzten Bezeichnung wird in diesem Art. die Vita des Tiberius verstanden]. Vell. Pat. II 75, 1); vielleicht ist auch noch die Inschrift CIL IX 1456 eines *Ti. Claudi Neronis ser(vus)¦ vilic(us)* aus dem J. 11 n. Chr. auf ihn zu beziehen. Wie Augustus ließ er nach der Adoption das Gentile I. in der Regel fort und hieß seit der Thronbesteigung in der Regel Tiberius Caesar Augustus (z. B. Dessau 153. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 8785. 8786) oder bloß Ti. Caesar (Dessau 154) wie bei Augustus' Lebzeiten (Dessau 107, 4. 108). Claudianus nannte er sich auf der Inschrift des Dioskurentempels, um sich so als Bruder des Drusus zu kennzeichnen (Cass. Dio LV 27, 4). Daß er sich nur in Briefen an auswärtige Fürsten Augustus genannt habe (Suet. 26, 2), ist falsch (Kornemann Klio IX 424, 3).

Über die Bildnisse des Kaisers Bernoulli Römische Ikonographie II 1, 138ff., einige Statuen auch bei Hekler Bildniskunst der Griechen u. Römer 176; bei Amelung Sculpturen des vaticanischen Museums I Museo Chiarimonti nr. 399. 400. 494 Taf. 60. 67; vgl. auch die Abbildung bei v. Domaszewski Geschichte der römischen Kaiser I 256.

Münzen bei Cohen Description historique des monnaies frappées sous l'empire Romain I 188ff. Eckhel VI 182ff.

Angaben über Tribunicia potestas und Consulate, Ausrufung zum Imperator bei Liebenam Fasti consulares imperii Romani (Kleine Texte herausgeg. von Lietzmann Heft 41/43) S. 104.

I. Leben vor dem Principat (darüber Prosop. imp. Rom. II 182), Tiberius wurde am 16. November 42 v. Chr. geboren (Suet. 5. Dessau 108) als Sohn des Ti. Claudius Nero (s. o. Bd. III S. 2777 Nr. 254) und der Livia, der Tochter des Claudius Pulcher (o. Bd. III S. 2846 Nr. 290), der nach seiner Adoption M. Livius Drusus Claudianus hieß (Dessau 124). Noch nicht zweijährig, machte er die Flucht seiner Eltern mit, die zuerst zu Sex. Pompeius nach Sizilien, dann zu M. Antonius nach Griechenland führte (Suet. 4. 6). Mit Antonius kehrten sie Ende 40 v. Chr. nach Rom zurück (Suet. 4, 3. Tac. ann. V 1; s. o. Bd. I S. 2606). Im J. 38 (Cass. Dio XLVIII 43, 6) heiratete Livia den Octavian. Um diese Zeit wurde der junge Tiberius von dem Senator M. Gallius adoptiert und zum Erben eingesetzt, nahm den Namen aber nicht an, da Gallius gegen Octavian gestanden hatte (Suet. 6, 3; o. Bd. VII S. 672 Nr. 5). Im Alter von neun Jahren, also 33 oder 32, hielt er seinem Vater die Leichenrede (Suet. 6, 4), eben damals, noch zu Lebzeiten des T. Pomponius At-

ticus, wurde ihm dessen einjährige Enkelin, das Töchterchen des M. Vipsanius Agrippa, zur Gattin bestimmt (Corn. Nepos. Att, 19, 4. Suet. 7, 2. Sen. ep. 21, 4. Dessau 165. Willrich Livia 18, 2). Beim actischen Triumph Octavians am 7. August 29 ritt er auf dem linken Nebenpferd des Triumphwagens, während Marcellus, Octavias Sohn, auf dem rechten, und war nachher an den Spielen in hervorragender Weise beteiligt (Suet. 6, 4). Am 23. April 27 legte er die Männertoga an (Dessau 8744a zum 23. April) und feierte bald darauf das Andenken seines Vaters und seines Großvaters Drusus durch großartige Leichenspiele, wofür ihm seine Mutter und der Stiefvater Augustus das Geld gaben (Suet. 7, 1).

Als Angehöriger der vornehmsten Adelsfamilien empfing er eine ausgezeichnete Erziehung. Sein ganzes späteres Leben legt Zeugnis ab von seiner vielseitigen und tiefgehenden Bildung. Er beherrschte nicht nur die griechische Sprache vollkommen, sondern nahm auch innersten Anteil am damaligen hellenischen Geistesleben. Er war ein begeisterter Verehrer der großen hellenistischen Dichter Euphorion, Rhianos und Parthenios. Nach ihrem Muster versuchte er sich selbst in griechischen Versen, als Kaiser wies er ihren Statuen Ehrenplätze in den öffentlichen Bibliotheken an. Durch seine Neigung rief er eine ausgedehnte wissenschaftliche Beschäftigung mit diesen Dichtern ins Leben. Germanicus dedizierte ihm seine Aratübersetzung (PLM I 148. Germ. Phaenom. 3). Auch sonst widmeten ihm Gelehrte ihre Werke, so Apollonides von Nikaia seinen Kommentar zu Timons σίλλοι (Diog. Laert. IX 109), da ihn überhaupt die Fragen, welche die damaligen Philologen behandelten, aufs lebhafteste interessierten. Noch auf Capri, wohin er sich vor den Menschen geflüchtet hatte, bildeten Philologen seinen täglichen Umgang. Bei Tisch wurden stets Themen erörtert, die ihm bei seiner Lektüre aufgestoßen waren. So konnte er fragen, wie die Mutter der Hecuba hieß, oder welchen Namen Achilleus unter den Töchtern des Lykomedes geführt habe, oder was für ein Lied die Sirenen gesungen hätten. Ob solche Fragen seinerseits freilich immer so ernst gemeint waren, wie sie Sueton auffaßt, ist höchst zweifelhaft (Suet. 56. 70. Plut. de def. orac. 17). In der lateinischen Beredsamkeit nahm er sich Valerius Messalla Corvinus zum Vorbild (Suet. 70, 1). Auf dieses Ideal läßt sich vor allem die Scheu des Tiberius vor griechischen Fremdwörtern zurückführen (Suet. 71. Cass. Dio LVII 15, 2. 17, 2. Sen. contr. II 12, 8. Suet. Aug. 86, 2. Teuffel II^6 86). Von seinen amtlichen Kundgebungen ist uns durch die Historiker viel erhalten (vgl. Suet. Domit. 20 *praeter commentarios et acta Tiberi Caesaris nihil lectitabat*), einen *commentarius, quem de vita sua summatim breviterque composuit*, zitiert Suet. 61, 1. 60 Philosophielehrer Nestor, Luk. Makr. 21.

Auch der bildenden Kunst der Griechen brachte er das Verständnis des Kenners entgegen. Lysipps ἀποξυόμενος, den Agrippa vor seinen Thermen aufgestellt hatte, liebte er so leidenschaftlich, daß er ihn als Kaiser in sein Schlafgemach bringen ließ. Freilich gab dann das Volk im Theater seiner Unzufriedenheit so stark Ausdruck, daß er ihn seinem früheren Standort wieder zurückgab (Plin. n. h. XXXIV 62). Von berühmten Gemälden in seinem Besitz wird der Archigallus des Parrhasios erwähnt (Plin. n. h. XXXV 70).

Zur Bildung des römischen Nobilis (vgl. Gelzer Nobilität der röm. Republik 70) gehört insbesondere die Kenntnis des römischen Staats- und Sacralrechts und der altrömischen Sitte. Auch sie finden wir bei Tiberius in reichstem Maße, wie die folgende Darstellung an vielen Beispielen zeigen wird. So können wir von ihm sagen: er stand auf der Höhe der Bildung seiner Zeit. Es ist für diese Bildung nur charakteristisch, daß sie ihren Träger nicht bewahren konnte vor allerhand seltsamem Aberglauben. So ließ er sich nur bei Neumond scheren (Plin. n. h. XVI 194), hauptsächlich glaubte er felsenfest an die Fähigkeit der Astrologie, das zukünftige Schicksal vorauszusehen. In der römischen Nationalreligion wußte er wohl trefflich Bescheid, aber er glaubte nicht daran (Suet. 69). Seitdem ihm Thrasyllos, der Astrologe, in Rhodos richtig die Rückkehr prophezeit hatte, ließ er ihn nicht mehr von seiner Seite (Tac. ann. VI 20. 21. Suet. 14, 4. 62, 3; Aug. 98, 4. Cass. Dio LV 11, 1—3. LVII 15, 7. LVIII 27, 2). Während er über die Ärzte spottete und über die Kranken, die nach ihrem 30. Lebensjahre sich noch nicht selbst zu kurieren verstäuden, verließ er sich auf den Todestag, den Thrasyllos' Kunst für ihn eruierte (Tac. ann. VI 46. Plut. an seni r. p. ger. s. 20).

Bald nachdem er in die Zahl der Erwachsenen aufgenommen war, begann die militärische Erziehung. Noch nicht sechzehnjährig, begleitete er im Frühjahr 26 v. Chr. als Kriegstribun den Augustus in den Cantabrerkrieg. In Spanien leitete er 25 gemeinsam mit Marcellus die Spiele, welche Augustus seinen Soldaten zur Feier der Beendigung des Feldzugs gab. Wegen seiner Trinkfestigkeit verdrehten damals die Kameraden seinen Namen in Biberius Caldius Mero (Suet. 9, 1. 42, 1. Cass. Dio LIII 26, 1. Plin. n. h. XIV 64. 145. Gardthausen Augustus u. seine Zeit I 682).

Wie es bei einem jungen Nobilis, zumal von so hohen Verbindungen, selbstverständlich war (Gelzer Nobilit. der röm. Rep. 68. 72. 74), begannen schon damals die Treu- und Nahverhältnisse zu Gemeinden und Fürsten ihn in Anspruch zu nehmen. Carthago nova ernannte ihn zum Patron (Dessau 144). Dem kappadokischen Könige Archelaos (o. Bd. II S. 451), über den sich seine Untertanen bei Augustus beschwerten, erwirkte seine Verteidigung die Freisprechung (Suet. 8. Cass. Dio LVII 17, 3). Vermutlich auch noch in Spanien trat er für die Trallianer und Thessaler auf in ihren Prozessen vor Augustus. Nach seiner Rückkehr nach Rom im J. 24 fiel ihm die dankbare Aufgabe zu, den Senat um Hilfe zu bitten für die Erdbebenschädigungen in Laodikea, Thyatira, Chios (Suet. 8. Strab. XII 579. Ag. hist. II 17, wo neben Laodikea auch Tralles als unter Augustus erdbebengeschädigt erwähnt wird. Gardthausen Augustus u. seine Zeit II 373, 34).

Als Ehrung für die Teilnahme am Feldzug erhielt er zur selben Zeit vom Senat das Recht, sich fünf Jahre vor dem gesetzlichen Alter um die Ämter bewerben zu dürfen und wurde sofort

zum Quaestor des folgenden Jahres designiert (Cass. Dio LIII 28, 3). Als Quaestor des J. 23 erhielt er den Auftrag, die Getreidezufuhr Roms zu sichern, offenbar durch umfassendere Maßregeln, als sie in der Kompetenz des Quaestors in Ostia sowieso lagen, denn Sueton 8 spricht von einer *cura annonae* und Velleius Paterculus II 104, 1 von *mandatus vitrici* (gegen Mommsen R. St.-R. II 571, 1). Hernach wurde er damit betraut, die Sklavenverließe in ganz Italien darauf hin zu untersuchen, ob sich darin gewaltsam verschleppte Reisende befanden oder Deserteure (Suet. 8 *cura repurgandorum tota Italia ergastulorum*). Im nächsten J. 22 (o. Bd. VI S. 1993) klagte er den Fannius Caepio, das Haupt der gegen Augustus gerichteten Verschwörung, wegen Hochverrats an mit dem Erfolg, daß er zum Tode verurteilt wurde (Suet. 8). Die Aufgabe war jedenfalls weniger schwierig als ehrenvoll. Seit Marcellus Tod im J. 23 (o. Bd. III S. 2767) war Tiberius der Nächste, dem eine solche Pflicht oblag. Bald wurde er zu noch Größerem berufen. Als Augustus 20 in Kleinasien weilte (Cass. Dio LIV 7, 4. Strab. XVII 821), klagten die Armenier ihren König Artaxes (o. Bd. II S. 1326) an und verlangten seinen Bruder Tigranes, der bei der Eroberung Alexandriens Octavians Gefangener geworden war (Cass. Dio LI 16, 2), zum Herrscher. Augustus rief nun den Stiefsohn herbei, um den Thronwechsel durchzuführen. Tiberius rückte mit einem Heere in Armenien ein, aber, da Artaxes von seinen eigenen Verwandten ermordet wurde, konnte er ohne Anwendung von Gewalt dem Tigranes vor der Heeresversammlung das Diadem aufsetzen, ein Erfolg, der in Rom durch Opfer gefeiert wurde (Mon. Anc. § 27. Cass. Dio LIV 9, 4. Tac. ann. II 3. Suet. 9, 1. 14, 3 [daß Tiberius auch die von den Parthern ausgelieferten römischen Feldzeichen in Empfang nahm, scheint ein Irrtum Suetons zu sein, vgl. Cass. Dio LIV 8, 1. Vell. Pat. II 91, 1. 94, 2, der das nicht verschweigen würde]. Horat. epist. I 3, 1—6. 12, 26. Mommsen R. Gesch. V 372. Schiller Gesch. der röm. Kaiserzeit I 194. Gardthausen Aug. u. s. Zeit I 823ff. Münzen mit *Armenia capta* und *signis receptis*, Eckhel VI 94ff. Cohen I 64).

Auf der Rückreise hielt sich Tiberius längere Zeit in Rhodos auf, hauptsächlich um den berühmten Rhetor Theodoros von Gadara zu hören (Suet. 11, 1. Quintil. inst. orat. III 1, 17. Damasc. vita Isidori 64). Wie ernst er es damit nahm, bezeugt der Umstand, daß er sich öfters von dem Lehrer den aufrüttelnden Tadel gefallen ließ, er sei eine Masse aus Lehm und Blut (πηλὸν αἱματι κεφυρόμενον, Suet. 57, 1). In dem Streit der beiden Rhetorenschulen (o. Bd. I S. 2889) stellte er sich entschieden auf die Seite seines Lehrers, so daß ihn der ältere Seneca (suas. 3, 7) als Theodoreer bezeichnet. In Rom verlieh ihm 19 Augustus die praetorischen *ornamenta* (Cass. Dio LIV 10, 4. Mommsen R. St.-R. I 462, 1). Bei der Einweihung des Quirinustempels im J. 16 ließ er die Gladiatorenspiele durch Tiberius und Drusus ausrichten (Cass. Dio LIV 19, 5). Tiberius war in diesem Jahre Praetor. Trotzdem ließ sich Augustus von ihm auf seiner gallischen Reise begleiten (Cass. Dio LIV 19, 6). In Gallien hatte eben der Legatus pro praetore M. Lollius durch rechtsrheinische Germanen eine schmähliche Niederlage erlitten, und man erwartete einen schweren Krieg. Aber beim Nahen des Kaisers zogen sich die Barbaren von selbst zurück. Er selbst begab sich zur Sicherung der Grenze an den Rhein und ließ Tiberius zur Verwaltung von Gallia comata zurück (Cass. Dio LIV 20, 4ff. Suet. 9, 1. Gardthausen Aug. u. s. Z. I 3, 1067). Im nächsten J. 15 drang des Tiberius Bruder Drusus von Italien aus das Etschtal aufwärts in die raetischen Alpen ein und nahm den dort hausenden Stämmen die Lust zu weiteren Einfällen ins Reich (o. Bd. III S. 2707. Gardthausen Aug. u. s. Z. I 3, 1045). Da aber die Raubzüge nach Gallien noch nicht aufhörten, ließ Augustus noch im selben Jahre (Strab. IV 206) von Westen her Tiberius in diese Gebiete einrücken. Dieser baute sich auf der Insel Reichenau im Bodensee eine Flotte und schlug damit die Vindeliker (Strab. VII 292). Die Raeter besiegte er am 1. August in einer blutigen Feldschlacht (Horat. carm. IV 14, 13; o. Bd. III S. 2707). Die zersprengten Haufen des Gegners wurden dann von den beiden Brüdern und ihren Offizieren einzeln verfolgt, ihre Burgen und Städte erobert. Um spätere Rebellionen unmöglich zu machen, wurde die Jungmannschaft des eroberten Landes zum Dienst in den römischen Auxilien in die Nachbarprovinzen abgeführt (Cass. Dio LIV 22, 4. 5. Fabricius Besitznahme Badens durch die Römer 27). Auf einem solchen Streifzuge gelangte Tiberius bis in die Nähe der Donauquellen (Strab. VII 292; s. o. Bd. IV S. 2115). Das neugewonnene Gebiet wurde einem *praefectus Raetis Vindolicis vallis Poeninae* unterstellt, dem Vorläufer des späteren *procurator Caesaris Augusti* (Dessau 2689. Hirschfeld Kaiserliche Verwaltungsbeamte 383). Im J. 13 bekleidete Tiberius sein erstes Consulat und leitete er die Senatssitzung, in der die Ehrungen — eine war die Weihung der *ara pacis Augustae* (Mon. Anc. § 12) —, mit denen des Augustus Rückkehr aus Gallien gefeiert werden sollte, beschlossen wurden (Cass. Dio LIV 25, 1—3). Mit seinem Kollegen P. Quinctilius Varus richtete er dann die dem Iuppiter für eine glückliche Heimkehr gelobten Spiele aus (Dessau 88). Daß dabei des Kaisers Enkel C. Caesar neben dem Consul Tiberius saß, wurde von Augustus gerügt (Cass. Dio LIV 27, 1. Gardthausen Aug. u. s. Z. I 858).

Noch im selben Jahre begann es in Pannonien wieder unruhig zu werden, nachdem erst 16 ein Raubzug von Pannoniern und Norikern nach Istrien durch P. Silius Nerva heimgejagt worden war (Cass. Dio LIV 20, 2). Nun schickte Augustus Anfang 12 Agrippa in diese Gegend. Da sich daraufhin die Pannonier nicht mehr regten, kehrte dieser nach Italien zurück und starb noch im März dieses Jahres (Cass. Dio LIV 28. Gardthausen I 2, 860). Dadurch wurde Iulia, die einzige Tochter des Kaisers, Witwe. Ihre Söhne waren noch zu jung, um die Stellung des Vaters zu erben. So war Tiberius als ältester Sohn der Kaiserin der gegebene Nachfolger Agrippas, und Augustus beeilte sich, dies zum Ausdruck zu bringen, indem er ihn sofort mit Iulia verlobte. Auf Tiberius' eigene Gefühle wurde dabei keine

Rücksicht genommen. Er lebte in glücklicher Ehe mit Agrippas Tochter aus erster Ehe (s. o. S. 479). Bereits hatte sie ihm einen Sohn Drusus geboren und erwartete ein zweites Kind. Sich von dieser Frau trennen zu müssen, war ihm ein tiefer Schmerz. Als sie ihm später einmal begegnete, sah er sie unverwandt und mit Tränen in den Augen an, so daß man ihn fortan sorgfältig vor diesem Anblick bewahrte. Er hatte allen Grund, traurig zu sein, denn an das ausschweifende Leben der Iulia wollte einzig ihr Vater noch nicht glauben, und man erzählte sich, daß sie schon längst auch Tiberius unter ihren Geliebten wünschte (Suet. 7, 2. 3. Cass. Dio LIV 31, 2. Tac. ann. I 12. Gardthausen I 3, 1099). Auf die Kunde von Agrippas Tode erhoben sich die Pannonier aufs neue. Gleich nach seiner Verlobung erhielt daher Tiberius als *legatus pro praetore* (Mon. Anc. § 30) den Auftrag, sie zu unterwerfen. Er konnte die Bundesgenossenschaft der in Slavonien sitzenden Skordisker gewinnen. Die Pannonier erlitten schwere Verluste an Leuten und durch Verwüstung des Landes. Die Unterworfenen wurden entwaffnet, ein großer Teil der streitbaren Mannschaft als Sklaven weggeführt. Der Senat beschloß für Tiberius den Triumph, aber Augustus beschränkte ihn auf die Triumphalornamente und erkannte auch die Ausrufung zum *imperator* durch die Truppen nicht an (Cass. Dio LIV 31, 2—4. 33, 5. Frontin. strat. II 1, 15). Im J. 11 mußte Tiberius einen Aufstand der Senatsprovinz Dalmatien (Cass. Dio LIII 12, 4) unterdrücken. Den Abmarsch der Truppen benutzten sofort die Pannonier zu einem Befreiungsversuch, der aber schnell sein Ende fand. Dalmatien wurde nun kaiserliche Provinz mit kaiserlichen Truppen. Auf Grund seiner Erfolge empfing Tiberius wiederum die Triumphalornamente und wie sein Bruder Drusus die *ovatio* (Cass. Dio LIV 34, 3. 4).

Bei seiner Heimkehr fand die Hochzeit mit Iulia statt (Cass. Dio LIV 35, 4). Nach kurzer Zeit der Eintracht entfremdeten sich die Ehegatten, und nachdem das Söhnchen, das Iulia in Aquileia geboren hatte, gestorben war, hörte das eheliche Zusammenleben überhaupt auf (Suet. 7, 3).

Anfangs 10 hielt man das Reich für völlig befriedet, und Tiberius begab sich mit Augustus nach der Gallia Lugdunensis, da fielen die Daker über die gefrorene Donau plündernd in Pannonien ein, und die Dalmater widersetzten sich der Steuererhebung. Tiberius ging sofort nach den gefährdeten Provinzen ab, schlug die Daker (Mon. Anc. § 30) und brachte Dalmatien wiederum zum Gehorsam (Cass. Dio LIV 36, 2. 3). Indessen hatte er auch noch im folgenden Jahre in diesen Provinzen Ruhe zu schaffen (Cass. Dio LV 2, 4). Die Grenzen Illyricums waren damit endgültig an die Donau vorgeschoben (Mon. Anc. § 30). Osten und Westen des Reichs waren nun auch im Norden von Italien fest miteinander verbunden (*cuncta inter se conexa*, das wird bei Tac. ann. I 9 als eines der Verdienste des Augustus hervorgehoben. Daß Augustus in der Erreichung dieses Ziels eine seiner wichtigsten Aufgaben erblickte, zeigt sein Rat in der Denkschrift an Tiberius, er solle die Grenzen des Reiches nicht erweitern, Tac. ann. I 11). Das Verdienst, das Tiberius sich so um das Reich erworben hatte, wurde durch den Imperatortitel geehrt (Val. Max. V 5, 3 *ut imperator salutaretur*. Tac. ann. I 3. Dessau 95 nennt ihn in J. 7 *imperator iterum*, Mommsen Res gestae divi Augusti[2] 14) und durch die Ovation gefeiert. Tiberius bewirtete bei dieser Gelegenheit das ganze Volk auf dem Capitol und an anderen Orten. Die Frauen waren die Gäste der Livia und der Iulia. Die gleiche Feier wurde damals auch für Drusus vorbereitet, der eben bis zur Elbe vorgedrungen war (Cass. Dio LV 2, 4; o. Bd. III S. 2713). Augustus befand sich in Ticinum (Pavia), als plötzlich die Nachricht eintraf, Drusus liege infolge eines Schenkelbruchs zwischen Saale und Rhein (Strab. VII 291) tödlich krank darnieder. Sofort schickte er nach Tiberius. Der reiste eiligst über die Alpen an den Rhein, und von da gelangte er, bloß von einem Deutschen geführt, vermöge zahlreichen Pferdewechsels in einem Tage und einer Nacht ans Sterbelager des Bruders und traf ihn eben noch am Leben (Val. Max. V 5, 3. Plin. n. h. VII 84). Am 14. September verschied er (Fasti Antiates CIL I[2] p. 248 zum 14. September *infer(iae) Dr[usi]*. Gardthausen II 3, 704). Die Leiche wurde bis ins Winterlager der Armee (wohl Mainz) von den Kriegstribunen und Centurionen getragen, von dort bis nach Rom besorgten es jeweils die Gemeinderäte der Städte, durch welche der Zug führte. Augustus und Livia erwarteten sie schon in Ticinum. Voran schritt den ganzen Weg zu Fuß Tiberius. In Rom hielt er die erste Leichenrede, Augustus die zweite im Circus Flaminius (Cass. Dio LV 2, 1—3. Suet. 7, 3. Liv. perioch. 142. Tac. ann. III 5. Consolatio ad Liviam 89. Seneca dial. VI 3, 2. XI 15, 5. Gardthausen I 3, 1088). Im J. 8 begab sich Augustus nach Gallien, Tiberius erhielt den Oberbefehl im Germanenkrieg und überschritt sogleich den Rhein. Die deutschen Gesandten, welche daraufhin bei Augustus erschienen, wurden von diesem in perfider Weise in den gallischen Gemeinden interniert, um als Geiseln für die Zuverlässigkeit ihrer Stämme zu bürgen, ein Schicksal, dem sie sich freilich bald durch Selbstmord entzogen. Immerhin bewirkte es, daß alle Deutschen zwischen Rhein und Elbe sich dem Tiberius unterwarfen (Aufidius Bassus bei Cassiodor zum J. 8. Peter HRF p. 299). Ohne irgend welchen Verlust zu erleiden, durchzog er Germanien, das mit seinen geregelten Leistungen bald als römische Provinz gelten konnte (Vell. Pat. II 97, 4). 40000 Sugambrern und Sueben wies er in Gallien am Rhein Wohnsitze an (Suet. Aug. 21, 1; Tib. 9, 2. Eutrop. brev. VII 9. Oros. VI 21, 24. Tac. ann. II 26. XII 39. Mommsen Res gestae divi Augusti 140). Für diese Taten nahm Augustus selbst aufs neue den Imperatortitel an und gewährte ihn auch Tiberius. Ferner erhielt dieser nun den großen Triumph zugebilligt und für 7 das zweite Consulat. Augustus sah die Eroberung von Germanien für beendet an und erweiterte deshalb das Pomerium (Cass. Dio LV 6, 1—6. Suet. 9, 2). Am Neujahrstage 7 versammelte Tiberius den Senat in der octavischen Säulenhalle und befahl in seinem und des Bruders Namen den Bau des Concordiatempels. Dann feierte er seinen Triumph und weihte mit seiner Mutter die Halle der Livia,

wonach er die Senatoren auf dem Capitol, Livia die Frauen bei sich zu Gaste lud. Bald darauf mußte er nach Germanien gehen, wo es wieder unruhig geworden war. So konnte er die Votivspiele für Augustus' Rückkehr nicht selbst leiten, sondern ihn vertrat neben dem anderen Consul Cn. Calpurnius Piso (o. Bd. III S. 1380) sein Stiefsohn C. Caesar, der Enkel des Kaisers (Cass. Dio LV 8, 1—3. Dessau 95). Im J. 6 erbat sich Augustus vom Senat auf fünf Jahre die Tribunicia potestas für Tiberius (Cass. Dio LV 9, 1—4. Mon. Anc. § 6. Vell. Pat. II 99, 1. Suet. 9, 3. Mommsen Res g. d. Aug.[2] 31. Gardthausen I 3, 1090ff.) und verlieh ihm so die zweite Stelle im Reich. Er suchte damit die Anmaßung seines Enkels C. Caesar, der vierzehnjährig bereits das Consulat erhoffte, wieder gut zu machen.

Der Nachfolger des von Tiberius eingesetzten Königs Tigranes von Armenien, dessen Sohn Tigranes III. und seine Schwestergemahlin Erato (o. Bd. VI S. 355) wandten sich von Rom ab, den Parthern zu. Nach dem Befehl des Augustus sollte Tiberius das Land dem römischen Einfluß zurückgewinnen (Cass. Dio LV 9, 4. Tac. ann. II 3. Mommsen Res g. d. Aug.[2] 113. Gardthausen II 3, 742, 8). Aber Tiberius unterzog sich diesem Befehl nicht, sondern reichte ein Urlaubsgesuch ein mit der Begründung, er habe der Ehren genug und bedürfe nach seinen Leistungen der Ruhe. Später gab er selbst als wahren Grund für seinen Rücktritt an, er habe, wie sich seinerzeit M. Agrippa vor M. Marcellus nach Mytilene zurückzog, seinen Stiefsöhnen, den Adoptivsöhnen des Kaisers, nicht im Wege stehen wollen (Suet. 10, 2. Vell. Pat. II 99, 1). Das Publikum vermutete alles, was überhaupt möglich war (Cass. Dio LV 9, 8 bei Xiphilinos erhalten). Obschon sich Tiberius darüber nicht aussprach, kommt wohl der Version eine gewisse Wahrscheinlichkeit zu, die Schmach, mit einer gemeinen Hure, wozu damals Iulia herabgesunken war, verheiratet zu sein, habe ihn aus Rom fortgetrieben. Die Härte, mit der er sie nach Augustus' Tode in Mangel und Siechtum verkommen ließ (Tac. ann. I 53. Cass. Dio CVII 18, 1 a), spricht für einen tiefen Haß. Augustus aber wollte diesen Entschluß zuerst gar nicht erfassen, denn seine Enkel konnten den Platz des Tiberius durchaus noch nicht ausfüllen. Er verweigerte den Urlaub, vor dem Senat bezichtigte er Tiberius der Illoyalität, die Mutter flehte ihn an (Suet. 10). Um sich zu rechtfertigen, erbrach Tiberius sein Testament und las es ihnen vor (Cass. Dio LV 9, 8). Als sie ihn weiter zurückhalten wollten, enthielt er sich vier Tage des Essens. Er schiffte sich sofort mit kleinem Gefolge in Ostia ein. Als er an der Küste Campaniens hinfuhr, vernahm er, Augustus sei krank, und wollte etwas abwarten. Aber gleich entstand das Gerücht, er laure auf die Nachfolge, und er fuhr trotz widriger Winde weiter nach Rhodos. Diese Insel liebte er seit seinem früheren Aufenthalt (Suet. 11, 1). Auf der Reise machte er bloß in Paros Gebrauch von seiner Amtsgewalt, indem er diese Gemeinde zwang, ihm für seinen Concordiatempel eine Hestiastatue zu verkaufen (Cass. Dio LV 9, 6). Als schlichter Privatmann lebte er fortan in Rhodos und verkehrte mit den Griechen auf gleichem Fuße. Als er einmal den Wunsch äußerte, die Kranken der Stadt zu besuchen, verstand man das falsch, schleppte alle Kranken in eine Säulenhalle und ordnete sie nach Fällen. Tiberius bedauerte dieses Mißverständnis sehr und entschuldigte sich bei jedem einzelnen, auch dem Geringsten (Suet. 11, 2). An den olympischen Spielen gewann sein Viergespann um diese Zeit den Sieg (Dittenberger Syll. 357. Mommsen R. G. V 264, 1). Einmal freilich zeigte er sich als Inhaber der *tribunicia potestas* (als solcher begegnet er in den Inschriften Dessau 147 und in der samischen, abgedruckt bei Gardthausen II 3, 726, 22): Er wohnte häufig den Redeübungen und Disputationen der Rhetoren bei. Dabei ließ sich einmal ein solcher Professor beikommen, ihn wie seinesgleichen zu beschimpfen, weil er zur Gegenpartei halte (o. S. 481). Tiberius ging still nach Hause, erschien aber plötzlich wieder mit seinen Amtsdienern. Durch den Ausrufer (Mommsen R. St.-R. I 363, 5) wurde der Rhetor vor den Richterstuhl geladen und auf Tiberius' Befehl ins Gefängnis gebracht (Suet. 11, 3). Sonst ließ er sich von solchen Leuten viel gefallen, so, als er den Grammatiker Diogenes zu einer besonderen Zeit hören wollte und ihm der durch einen Sklaven sagen ließ, er disputiere bloß am Samstag. Als Kaiser rächte er sich in charakteristischer Weise für diese Unhöflichkeit. Wie dieser Diogenes um eine Audienz ersuchte, erhielt er den Bescheid, er solle nach sieben Jahren wieder kommen (Suet. 32, 2). Im J. 2 vernahm er die Verurteilung Iulias, und daß Augustus ihr in seinem Namen den Scheidebrief geschickt habe. Er konnte sich zwar darüber nur freuen, hielt es aber doch für seine Pflicht, soviel er daran beteiligt war, dem Vater Milde zu empfehlen und seine früheren Geschenke nicht zurückzuverlangen (Suet. 11, 4). Er hoffte wohl noch, dadurch bei Augustus für sich günstige Stimmung zu erwecken. Denn in diesem Jahre lief seine tribunicische Gewalt ab, und er geriet damit in eine schwierige Lage. Er schrieb nach Rom, die jungen Prinzen, wegen deren er fortgegangen, seien nun erwachsen und könnten den ihnen zugedachten Platz einnehmen, er möchte nur gerne seine Verwandten wiedersehen. Aber Augustus antwortete, er brauche sich um seine Angehörigen nicht mehr zu kümmern, die er so leichten Herzens verlassen habe (Suet. 11, 5). Nur mit Mühe konnte ihm seine Mutter die Stellung eines *legatus Augusti* erwirken, damit er nicht ganz der Schmach des Exils preisgegeben war (Suet. 12, 1). Bis dahin hatten ihm alle römischen Beamten, die nach dem Osten fuhren, ihre Aufwartung gemacht. In Nysa gab es sogar einen lebenslänglichen Priester des Ti. Claudius Nero (bezeugt für 1 v. Chr. durch CIG 2943, 7). Aber jetzt zog er sich auf ein Landgut im Innern der Insel zurück, um sich nicht der Demütigung auszusetzen, von den Offiziellen ignoriert zu werden. Aber als im J. 1 v. Chr. C. Caesar (vgl. Dessau 140, 10 von seinem Consulat im J. 1 n. Chr. *quem ultra finis extremas populi Romani . . . peregerat*) mit dem großen Orientkommando im Aegaeischen Meer erschien, konnte er nicht umhin, ihn in Samos zu besuchen. Den kühlen

Empfang, den er fand, glaubte er den Einflüsterungen des M. Lollius, der dem Prinzen als Berater beigegeben war, zuschreiben zu können (Suet. 12, 2. Vell. Pat. II 101, 1, der diese Demütigung in ihr Gegenteil verkehrt. Cass. Dio LV 10, 19). Wie ihm Augustus schrieb, beschuldigte man ihn, einigen Centurionen, die ihn aus alter Anhänglichkeit während ihres Urlaubs besucht hatten, Aufträge gegeben zu haben. Er verlangte deshalb immer wieder, man möge ihm zur Überwachung einen Senator oder Ritter schicken (Suet. 12, 3). Er lebte nun in völliger Zurückgezogenheit, trug griechische Tracht, ritt und focht nicht mehr. Sein Ansehen sank damals so tief, daß die Bürger von Nemausus seine Statuen umstürzten, und als einst an der Tafel des C. Caesar von ihm gesprochen wurde, machte sich einer anheischig, in Bälde den Kopf des Verbannten zu holen (Suet. 13, 1). Da sein Leben dergestalt bedroht war, bat er vereint mit der Mutter aufs neue dringend um die Rückkehr. Augustus stellte die Entscheidung darüber dem C. Caesar anheim. Zum Glück für Tiberius war zu dieser Zeit (2 n. Chr.) eben Lollius gestürzt worden (Vell. Pat. II 102, 1. Plin. n. h. IX 118) und an seine Stelle P. Sulpicius Quirinius getreten, ein Mann, der ohne Scheu kürzlich auf der Reise nach seiner Provinz Asia den Tiberius auf Rhodos besucht hatte (Tac. ann. III 48. Dessau 918. Mommsen Res. g. d. Aug.² 177). So fiel die Antwort des Prinzen bejahend aus, aber an die Heimkehr wurde die Bedingung geknüpft, daß Tiberius sich von den Staatsgeschäften fern halte (Suet. 13). Tiberius langte in Rom an kurz vor dem Tode des L. Caesar am 20. August 2 n. Chr. (Fasti Antiates CIL I² p. 248. Stellen auch bei Dessau 139, 2) und führte gleich seinen Sohn Drusus in die Zahl der Erwachsenen ein (Vell. Pat. II 103, 1. Cass. Dio LV 10 a, 10. Suet. 14, 1). Seine frühere Wohnung, den alten Palast des Pompeius in den Carinen, vertauschte er mit dem Haus in den Gärten des Maecenas auf dem Esquilin. Hier lebte er vorderhand als Privatmann (Suet. 15, 1) und verfaßte aus Furcht vor Ungnade in dieser Mußezeit eine poetische Klage über den Tod des L. Caesar (Suet. 70, 2). Aber die bittere Stimmung dieser Zeit der Erniedrigung, die Erfahrung der menschlichen Nichtswürdigkeit war aus seinem Herzen nicht mehr zu tilgen. Sobald er Kaiser war, zog er den König Archelaos von Kappadokien (o. S. 480), seinen früheren Klienten, der ihn in Rhodos nicht besuchte, während er den C. Caesar begrüßte, in Rom zur Rechenschaft wegen seiner Regierung. Der König war damals ein vollkommener Trottel und starb 17 n. Chr. in Rom vor Schreck (Tac. ann. II 42. Cass. Dio LVII 17, 3). Als im J. 21 n. Chr. Sulpicius Quirinius starb, hielt er im Senat eine Lobrede auf ihn, worin er besonders seinen Besuch auf Rhodos hervorhob. Dann aber brach auch gleich sein Zorn wider den seit 19 Jahren toten M. Lollius los, den er als Verführer des C. Caesar brandmarkte (Tac. ann. III 48; über Tiberius auf Rhodos: Gardthausen I 3, 1106—1116).

Der Tod der beiden Kaisersöhne Lucius (am 20. August 2 n. Chr.) und Gaius (am 24. Februar 4 CIL I² p. 68. Fasti Gabini = CIL XIV 2801) führte einen unerwarteten Umschwung herbei im Leben des Tiberius. Die Lage des Reichs war gefährlich. In Böhmen hatte sich das starke Reich des Marobod gebildet (Tac. ann. I 63 das Urteil über dessen Gefährlichkeit. Gardthausen I 3, 1115ff.). In Germanien erlitt die römische Herrschaft Erschütterungen, deren Folgen weder durch L. Domitius Ahenobarbus im J. 1 n. Chr. (o. Bd. V S. 1345) noch durch seinen Nachfolger M. Vinucius im J. 2 ausgeglichen werden konnten (Vell. Pat. II 104, 2. Gardthausen I 3, 1160). ‚Um des Staates willen' entschloß sich Augustus laut seines vor der Volksversammlung geschworenen Eides am 26. Juni 4 n. Chr. vermittelst eines Curiatgesetzes den Tiberius zu adoptieren (Suet. 21, 3. Vell. Pat. II 104, 1). Er machte kein Hehl daraus, wie schwer ihn das ankam. Zu gleicher Zeit adoptierte er auch den jüngsten Sohn der Iulia, den Agrippa Postumus, und obwohl Tiberius bereits Vater eines erwachsenen Sohnes war, nötigte er ihn, seinerseits seinen Neffen Germanicus zu adoptieren, der durch seine Mutter Antonia minor wenigstens ein Großneffe des Kaisers war (Suet. Aug. 65, 1; Tib. 15, 2; Cal. 4. Vell. Pat. II 103, 2. Cass. Dio LV 13, 2. 3). Vom Senat erbat sich Augustus für seinen Sohn aufs neue die *tribunicia potestas*, diesmal auf 10 Jahre (Cass. Dio LV 13, 2 gegen Suet. 16, 1, der bloß fünf Jahre hat. Mommsen Res g. d. Aug.² S. 31). Tiberius weigerte sich zuerst lange privatim und im Senat, diese Stellung zu übernehmen (Vell. Pat. II 103, 2), schließlich ließ er sich durch Augustus von der Notwendigkeit überzeugen. Er muß damals schon ganz verdüstert gewesen sein. Die Senatoren hätten lieber einen andern Nachfolger des Augustus gehabt. Seine Verschlossenheit und altmodische Steifheit im persönlichen Verkehr galt als Hochmut und machte ihn unbeliebt. Augustus entschuldigte ihn deswegen vor dem Senat, es seien das Fehler des Temperaments und nicht der Gesinnung (Tac. ann. I 10. 11. Suet. 68, 3). Bald nach der Adoption ging Tiberius nach Germanien, um hier die alte Position der Römer zurückzugewinnen. (Cass. Dio LV 13, 2). Ihn begleitete C. Sentius Saturninus, der Consul der ersten Jahreshälfte (Liebenam Fasti consulares imperii Romani), der früher schon Legatus Augusti pro praetore in Germanien gewesen war (Vell. Pat. II 105, 1). Die Rheinarmee empfing den schweigsamen General, dem noch nie eine Unternehmung fehlgeschlagen hatte, mit größter Begeisterung. Die alten Troupiers, die früher schon unter ihm gedient hatten, drängten sich mit Tränen in den Augen gegen alles Herkommen an ihn heran, um seine Hand zu fassen (Vell. Pat. II 104, 5). Und ihre Hoffnungen auf einen siegreichen Feldzug täuschten sie nicht. Offenbar um sich über die Schlagkraft der Streitmacht zu Wasser und zu Lande zu unterrichten, durchreiste er ganz Gallien bis zum Meer (Vell. Pat. II 104, 4 *tractum omnem Galliae provinciarum*). Eine in Aezani in Phrygien gefundene Briefkopie auf Stein ist datiert *[ἀπὸ Β]ρεντεσίας τῆς ἐν Γαλλίαι* (Klio IX 425). Kornemann legt ebd. 429ff. dar, daß unter diesem Bononia der Vicus in der Civitas Morinorum verstanden werden muß, der im 4. Jhdt. zum Namen

der Civitas wird, das heutige Boulogne-sur-Mer. Die militärischen Operationen begannen im Gebiet der Cannanefaten, in der Gegend der Rheinmündungen (Kornemann a. a. O. 434. o. Bd. III S. 1484). Sie wurden unterworfen, nach ihnen die Attuarier (o. Bd. II S. 2259), dann wandte sich der Marsch nach Süden gegen die Bructerer (o. Bd. III S. 899) mit dem gleichen Erfolg. Die Cherusker fügten sich freiwillig (o. Bd. III S. 2271). Hernach ging es über die Weser. Die Armee blieb in diesen Gegenden bis in den Dezember hinein, dann ließ Tiberius sie am Oberlauf der Lippe Winterlager beziehen . Den Rest des Winters verbrachte er in Rom (Vell. Pat. II 105. Cass. Dio LV 27, 5). Der Feldzug des J.s 5 wurde zu einer glänzenden strategischen Leistung des Tiberius. Die Armee marschierte aus den Winterquartieren wohl Wesertal abwärts zu den Chauken (o. Bd. III S. 2201) an der Nordseeküste zwischen Ems und Elbe. Der Stamm unterwarf sich ohne Kampf. Dagegen wurden die Langobarden südöstlich an der Elbe in einer Schlacht besiegt, so empfindlich, daß sie ihre Wohnsitze auf dem linken Elbeufer aufgaben und sich ganz auf das rechte beschränkten (Strab. VII 290. Kornemann Klio IX 442, 2). Von da zog Tiberius der Elbe entlang aufwärts, bis er das Gebiet der Hermunduren und Semnonen erreichte (in der heutigen Provinz Sachsen und südlicher links und rechts der Elbe o. Bd. VIII S. 906.) An der Elbe schlug er ein Lager auf und empfing die Gesandten dieser Stämme. Als Ort des Lagers vermutet Kornemann 445 Hitzacker in Hannover. Ich glaube aber, daß die Nennung der Hermunduren durch Velleius II 106, 2 auf eine mehr südlich gelegene Stelle hinweist. In diesem Lager erwartete er die Flotte. Die war während der Operationen der Landtruppen von der Rheinmündung aus der Küste entlang nordwärts bis an die Nordspitze Jütlands gefahren, worauf sich die dort wohnenden Völker der Cimbern (o. Bd. III S. 2547) und Charuden (o. Bd. III S. 2194) um die Freundschaft der Römer bewarben (Mon. Anc. § 26. Strab. VII 293. Plin. n. h. II 167). Hier kehrte die Flotte um und fuhr dann elbeaufwärts, bis sie mit der Armee zusammentraf. Da sie die Verpflegung für die Landtruppen mitbrachte, mußte das Zusammenwirken von Heer und Flotte genau vorher berechnet sein. Es war das die eigenste Tat des Tiberius, der als Feldherr auch stets sein eigener Generalstabschef war (Suet. 18, 1). Charakteristisch für seine Umsicht ist noch, daß es nur zu einem einzigen Treffen kam, und daß er nach solchen Erfolgen seine Truppen intakt in die Winterquartiere führen konnte. Augustus und Tiberius wurden zu Imperatoren ausgerufen, Augustus ließ ihn jetzt ganz als Mitregenten gelten. So wies er die parthischen Gesandten an, den Tiberius in Germanien aufzusuchen (Suet. 16, 1). C. Sentius Saturninus erhielt als Statthalter Germaniens die Triumphalornamente (Cass. Dio LV 28, 5). Tiberius reiste wieder wie das vorige Jahr nach Rom (Vell. Pat. II 107). Hier weihte er den Castor- und Polluxtempel (Fasti Praenestini melden zum 27. Januar eine Tempelweihung CIL I² p. 232. Aber Mommsen im Kommentar p. 308 zweifelt, ob sich dieses Datum auf Tiberius bezieht). Der Bau war aufgeführt aus seiner und des verstorbenen Bruders germanischer Beute. Darum nannte er sich neben Nero Claudius Drusus als Iulius Claudianus (Cass. Dio LV 27, 4. Suet. 20). Das von ihm im Vorjahre durchzogene Germanien war nun auf dem besten Wege, eine richtige Provinz zu werden. Die römischen Truppen überwinterten im Lande. Es entstanden Ortschaften, die Barbaren begannen vor den römischen Beamten Recht zu nehmen und friedliche Landtage abzuhalten (Cass. Dio LVI 18, 2. Flor. II 30, 27). Vornehme Germanen erhielten das römische Bürgerrecht, ja sogar den Ritterrang (Pat. Vell. II 118, 2. Tac. ann. I 58. II 9. 10). So mußte nun nur Marobod noch niedergeworfen werden. Die Vorbereitungen dazu versprachen eine ebenso ausgezeichnete Leistung wie der letzte Feldzug. C. Saturninus sollte mit den Rheintruppen durch das Chattenland nach Böhmen marschieren, während vom Süden her Tiberius mit der Donauarmee einrücken wollte (Vell. Pat. II 109). Bereits hatte Tiberius seine Truppen fünf Tagemärsche von den ersten Markomannen entfernt konzentriert, so daß er sich in Bälde mit Sentius vereinigen konnte, als sich in seinem Rücken unerwartet Pannonien und Dalmatien mit aller Macht anschickten, das römische Joch abzuschütteln (Vell. Pat. II 110, 1). Es begann damit der schwerste Krieg, den die Römer seit Hannibals Tagen gegen äußere Feinde durchkämpfen mußten (Suet. Tib. 16, 1). Denn er forderte ungeheure Opfer, ohne einen nennenswerten Gewinn einzubringen (Cass. Dio LVI 15, 4). Die illyrischen Untertanen waren schon längst erbittert durch die brutale römische Steuererhebung. Bereits wurden sie stark herangezogen zum Dienst in den römischen Auxilien, so daß römische Disziplin und Sprache vielen wohlbekannt waren (Vell. Pat. II 110, 5. Mommsen R. G. V 35). Der Aufstand brach nun im J. 6 los aus Anlaß einer neuen Rekrutierung für den böhmischen Feldzug (Cass. Dio LV 29, 1). Damals standen nur noch schwache Abteilungen, *vexillarii* der verschiedenen Einheiten (Vell. Pat. II 110, 6), im Lande, auch der Statthalter M. Valerius Messalla Messalinus befand sich bei Tiberius. Die römischen Kaufleute und Ansiedler wurden niedergemacht. Augustus erklärte im Senat, in zehn Tagen könne der Feind schon vor Rom stehen (Vell. Pat. II 110, 6). Zum Glück für die Römer verstand Marobod nicht, die günstige Lage auszunützen, sondern schloß gerne Frieden (Tac. ann. II 46. Cass. Dio LV 28, 7). So konnte Tiberius ungehindert seine Dispositionen treffen. Die für den böhmischen Feldzug bereitgestellten Heere bestanden aus zwölf Legionen. Nach v. Domaszewski Bonner Jahrb. CXVII 177 waren es acht rheinische und vier illyrische Legionen, nach Ritterling Bonner Jahrb. CXIV 163 waren es sechs rheinische und sechs illyrische. Ich halte Ritterlings Ansatz darum für richtig, weil nach Vell. Pat. II 112, 2 die Legio XX zur Besatzung von Illyricum gehörte, die unter dem Statthalter der Provinz das erste Treffen lieferte. Ferner bestand das rheinische Heer im J. 9 nach allem, was wir wissen,

aus sechs Legionen (3 unter Varus vernichtet + 2 in Mainz + 1 in Vindonissa. Ritterling a. a. O.). Jedenfalls trat Tiberius damals mit sechs Legionen den Rückzug nach Illyricum an (Hirschfeld Kl. Schr. 388). Da die Not drängte, eilte Messalla voraus nach Dalmatien, wo der Daesidiate (Bosnier) Bato (o. Bd. III S. 142 Nr. 5) die ganze Küste bis nach Epirus hinein brandschatzte, und schlug mit dem im Lande verbliebenen Rest der 20. Legion die feindliche Übermacht entscheidend (Vell. Pat. II 112, 2. Cass. Dio LV 29, 4—30, 2. Edm. Meyer Untersuchungen über d. Schlacht i. Teutob. Walde 70). Im östlichen pannonischen Insurrektionsgebiet erschien der Statthalter von Moesien, A. Caecina Severus (o. Bd. III S. 1241) mit dem thrakischen König Rhoemetalkes und vertrieb den pannonischen Führer, den Breuker Bato (o. Bd. III S. 141 Nr. 4) von Sirmium (Cass. Dio LV 29, 3), auch Rhoemetalkes kämpfte mit Glück, aber bevor eine Entscheidung fiel, mußten sie wieder zurück, um Moesien gegen den Einbruch der Daker zu schützen. Nun drangen im Gegenteil die Pannonier auch in Makedonien ein, wo ihnen bloß Rhoemetalkes und sein Bruder Rhaskuporis Widerstand leisteten (Cass. Dio LV 30, 4—7). Das Hauptquartier des Tiberius befand sich in der wichtigen Festung Siscia (Scisek in Kroatien. Gardthausen I 3, 1183). Die Schwierigkeiten dieses Krieges spotteten aller römischen Kriegskunst. Es gelang ihm nirgends, die Gegner zu fassen, und der Aufstand breitete sich täglich mehr aus (Cass. Dio LV 30, 4. 5). Da anders kein Ende abzusehen war, entschloß sich Augustus im J. 7 zu ganz ungeheuren Anstrengungen. Wie im Hannibalischen Kriege mußten Männer und Frauen nach Maßgabe ihres Census Sklaven stellen für die Armee, auch sonst wurden Cohorten von Freigelassenen gebildet (Vell. Pat. II 110, 7. Cass. Dio LV 31, 1. Macrob. sat. I 11, 32. Mommsen Res g. d. Aug.[2] S. 72). Diese Truppen wurden verwendet zum Schutze der Städte, wodurch die regulären Einheiten für den Feldkrieg verfügbar wurden (Suet. Aug. 25, 2). Die Cohors VIII voluntariorum, die später in Dalmatien bezeugt ist, geht wohl auf diese Formationen zurück (Hirschfeld Kl. Schr. 389). Veteranen wurden aufgeboten, Auxilien und Legionsvexillationen herangezogen. Um die Geldmittel zu beschaffen, wurde die *centesima rerum venalium* für den Sklavenverkauf verdoppelt zu einer *quinquagesima venalium mancipiorum* (Cass. Dio LV 31, 4. Hirschfeld Kaiserl. Verwaltungsbeamte[2] 95). Einen Teil dieser Streitkräfte führte Germanicus seinem Adoptivvater zu (Cass. Dio LV 31, 1. 32, 1). Unter Tiberius Befehl stand nun die größte Armee, die Rom seit den Tagen von Actium aufgebracht hatte: zehn Legionen, 70 Cohorten, 10 Alae, 10 000 Veteranen (Vell. Pat. II 113, 1). Zugleich wurde die Ostarmee des Caecina durch überseeische Truppen, die Plautius Silvanus heranführte, auf fünf Legionen und die entsprechende Zahl von Auxilien gebracht (Vell. Pat. II 112, 4). So kann Suet. Tib. 16, 1 die römische Gesamtmacht mit Recht als 15 Legionen angeben. Daß solche Menschenmassen in damaliger Zeit verpflegt werden konnten, verdient die größte Bewunderung und ist zweifellos das Verdienst des großen Strategen Tiberius (Suet. 16, 1 *in magnis omnium rerum difficultatibus summaque frugum inopia*). Mit aller Energie machte er sich nun an die Niederwerfung der Rebellen. Da sie sich nirgends zur Feldschlacht stellten, ließ er durch zahlreiche Detachements die einzelnen Stämme in ihrer Heimat aufsuchen (Vell. Pat. II 113, 3). Velleius Paterculus, der damals sein Legat war, bezeugt, wie das Vorbild, das er damals seinen Leuten durch seine Pflichterfüllung gab, ihnen über alle Schwierigkeiten weghalf. Er ritt stets allein, die Mahlzeiten nahm er sitzend ein im kleinen Kreise geladener Gäste. Seinen Offizieren gab er das Beispiel hingebender Kameradschaftlichkeit. Wurde einer krank, so stellte er ihm alles zur Verfügung, was sein hoher Rang ihm ermöglichte: Wagen, Sänfte, Ärzte, Küche, Badeeinrichtung. Mit Strafen fuhr er nur drein, wo es zur Erhaltung der Disziplin unbedingt nötig war, sonst begnügte er sich mit Rügen (Vell. Pat. II 114, 1—3). Ziel seiner Kriegführung waren sichere Erfolge mit möglichst geringen Verlusten, nicht glänzende, aber desto gefährlichere Überraschungen mit zweifelhaftem Ausgang (Vell. Pat. II 115, 4). Es zeugt daher von der Schwierigkeit dieses Krieges, daß selbst dieser Führer auf einem solchen Streifzuge einmal in Gelände geriet, wo ihn die Feinde völlig einschließen konnten, wenn ihn nicht der Dalmater Bato hätte entkommen lassen, wofür ihn Tiberius nach seiner Gefangennahme reich belohnte (Suet. 20. Gardthausen II 3, 783, etwas anders in der Datierung Henze o. Bd. III S. 143). Trotz der Siege des Germanicus (Cass. Dio LV 32, 4) und des Caecina (Vell. Pat. II 112, 4—6) trat aber noch keine Änderung der Gesamtlage ein. Erst im J. 8 errangen die Römer entscheidende Vorteile. Infolge der Verwüstung des Landes litten die Aufständischen schwer an Lebensmittelmangel. Der größere Teil der Pannonier wünschte daher den Frieden. Ihr Führer Bato lieferte das Haupt der Kriegspartei dem Tiberius aus und streckte selbst mit seinen Leuten am Fluße Bathinus (o. Bd. III S. 123) die Waffen (Vell. Pat. II 114, 4, wohl am 3. August nach Fasti Antiates CIL I[2] p. 248: *Ti. Aug. Inlyrico vicit*. Hirschfeld Kl. Schr. 394ff. Dagegen mit viel Scharfsinn Edm. Meyer Untersuchungen über die Schlacht im Teutoburger Walde 15ff.). Er erhielt dafür die Herrschaft über die Breuker, aber bald erschien der andere Bato, der Dalmater, in seinem Gebiet, nahm ihn gefangen und ließ ihn von seinem Heere zum Tode verurteilen (Cass. Dio LV 34, 6). Die Reste des pannonischen Aufstandes bewältigte M. Plautius Silvanus mit leichter Mühe (Cass. Dio LV 34, 6. 7. Dessau 921. Gardthausen II 3, 782, 50). Der Krieg war jetzt auf Dalmatien beschränkt. Tiberius überließ das Kommando dem M. Aemilius Lepidus (o. Bd. I S. 562 Nr. 75. Vell. Pat. II 114, 5) und reiste nach Rom. Augustus empfing ihn vor der Stadt, stellte ihn der Volksversammlung vor und ließ durch die Consuln Festspiele geben (Cass. Dio LVI 1, 1). Im J. 9 gelang es dem Germanicus, einige feste Plätze der Dalmater zu nehmen (Cass. Dio LVI 11), aber die Widerstandskraft der Rebellen war noch nicht

gebrochen. Wegen der großen Lieferungen an die Armee brach in Italien eine Hungersnot aus, und Augustus hieß darum den Tiberius wiederum das Kommando übernehmen. Bei seiner Ankunft merkte er bei den Truppen Stimmung zur Meuterei (vgl. Tac. ann. I 26), und wie sie Beendigung des Kriegs durch einige große Schläge wünschten. Er teilte darum die Armee in drei Korps unter Lepidus und Silvanus, beim dritten befand er selbst sich mit Germanicus. Die beiden andern erledigten ihre Aufgaben leicht, er selbst hatte sich die Hauptsache vorbehalten, Batos des Dalmaters habhaft zu werden. Hinter dem ging es in scharfer Verfolgung her, bis er sich in eine Burg Andetrium (o. Bd. II S. 2124. Hirschfeld Kl. Schr. 394) in der Nähe von Salona warf. Hier befand er sich zuerst im Vorteil, da er sich bei dem unübersichtlichen Gelände gut verproviantieren und zugleich den Belagerern die Zufuhr abschneiden konnte. Tiberius hatte Mühe, seine Soldaten in Ordnung zu halten. Aber schließlich wurde Batos Lage doch aussichtslos. Er begann Unterhandlungen, und als die andern nicht mit ihm kapitulieren wollten, entwich er. Dem Sturmangriff der Römer trat die Besatzung vor der Burg entgegen. Tiberius entschied das blutige Treffen durch einen Umgehungsmarsch seiner Reserve. Die flüchtigen Feinde wurden von den wütenden Römern wie Tiere gejagt und niedergeschlagen. Die Burg wurde übergeben. Nachdem dann Germanicus noch die bosnische Bergfeste Arduba (o. Bd. II S. 616) bezwungen hatte, war der Krieg zu Ende. Bato erhielt für sich und die Seinen das Leben zugesichert und stellte sich im römischen Lager. Er hielt dem Tiberius seinen Kopf dar und bat, ihn abzuschlagen, wenn nur die andern geschont würden. Auf Tiberius' Frage, warum sie diesen Krieg geführt hätten, antwortete er: ‚Ihr seid daran schuld, weil ihr zu euren Herden nicht Hunde oder Hirten als Wächter schickt, sondern Wölfe' (Cass. Dio LVI 12—16. Eine Reihe von Einzelheiten der Überlieferung über den illyrischen Krieg behandelt vorzüglich Edm. Meyer Untersuchungen über die Schlacht im Teutoburger Walde, Berlin 1893, 19ff. 63ff.).

Auf die Meldung von dem glücklichen Ausgang des langen Krieges beschloß man in Rom für Augustus und Tiberius die Beilegung des Imperatortitels, den Bau zweier Siegesbogen in Pannonien, für Tiberius den Triumph (Cass. Dio LVI 17). Vorschläge, wie Tiberius solle den Beinamen *Pannonicus, Invictus* oder *Pius* führen, lehnte Augustus ab (Suet. 17, 2). Aber schon vier Tage später traf die Meldung von der Niederlage des Varus ein (Vell. Pat. II 117, 1). Tiberius verschob deshalb bei seiner Ankunft den Triumph auf später, zog nur in der gewöhnlichen Beamtentracht, aber mit dem Lorbeerkranz ein, nahm dann, während der Senat stand, mit Augustus zwischen den Consuln Platz, begrüßte das Volk und stattete nachher den Tempeln Besuch ab (Suet. 17, 2). Am 16. Januar 10 weihte er in seinem und des verstorbenen Bruders Namen den aus der germanischen Beute umgebauten Concordiatempel (Fasti Praenest. CIL I[2] p. 231. Cass. Dio LVI 25, 1. Suet. 20. Ovid. Fasti I 645f.; o. Bd. IV S. 852. Gardthausen II 3, 833 verlegt es erst ins J. 13). Mit größter Mühe wurden in Italien Ersatztruppen ausgehoben. Proletarier der Hauptstadt mußten eingestellt und auch wieder Sklavenabteilungen gebildet werden (Cass. Dio LVI 23. Suet. Aug. 25, 2. Tac. ann. I 31. 42. Pfitzner Gesch. der röm. Kaiserlegionen 214. 166. v. Domaszewski Bonn. Jahrb. CXVII 177). Im J. 10 (Suet. 18, 1. Gardthausen II 3, 827, 11) übernahm Tiberius wiederum das Kommando am Rhein. Das ganze rechte Rheinufer war damals verloren gegangen mit Ausnahme der Nordseeküste bis an die Elbemündung (Tac. ann. I 38; IV 72. Mon. Anc. § 26). Tiberius verbrachte das ganze Jahr mit Reorganisationsarbeiten. Damals wurde die Rheingrenze mit acht Legionen besetzt (Vell. Pat. II 121, 1. Cass. Dio LVI 24, 6. Mommsen R. G. V 44). Durch strenge Disziplin wurde die Armee für ihre Aufgabe vorbereitet (Suet. 19). Im Sommer 11 überschritten Tiberius und Germanicus zum erstenmal wieder den Rhein (Cass. Dio LVI 25, 2). Tiberius übertraf sich diesmal selbst an Umsicht. Abweichend von seiner Gewohnheit zog er bei allen Unternehmungen den Kriegsrat bei. Bevor der Train über den Rhein setzte, kontrollierte er selbst die Belastung der Fuhrwerke. Während des Feldzugs kannte er keine Schonung seiner Person. Auf einem Rasenziegel sitzend pflegte er sein Mahl einzunehmen. oft schlief er unter freiem Himmel. Alle Befehle wurden schriftlich ausgefertigt. Im Zweifelsfalle durften nur von Tiberius selbst Erläuterungen eingeholt werden, und wenn er dabei mitten aus dem Schlafe gerissen werden mußte (Suet. 18). Seine aufopfernde Tätigkeit fand bei Augustus die gerechte Anerkennung. Sueton hat uns einige Briefstellen des Kaisers erhalten (die allerdings nicht alle erst aus dieser Zeit zu stammen brauchen): ‚*unus homo nobis vigilando restituit rem*' so ruft er ihm zu (Suet. 21, 5) und zeigt sich höchst bekümmert, weil er hört, daß die Gesundheit des Sohns unter den fortgesetzten Strapazen leide (Suet. 21, 7). Wo das Heer hinkam, wurde das Land des Feindes verwüstet. Durch Aushauen breiter Schneisen wurden die Wälder den marschierenden Truppen leicht passierbar gemacht (Vell. Pat. II 121, 2. Tac. ann. I 50. Barthel Bericht über die Fortschritte der römisch-germanischen Forschung in den J. 1906/7. 176. Gebert Bonn. Jahrb. CXIX 185). Aber Kriegstaten wurden keine verrichtet, weil den Römern niemand entgegentrat, auch entfernte man sich nicht zu weit vom Rhein (Cass. Dio LVI 25, 3. Vell. Pat. II 121, 2). Am 23. September feierte die Armee Kaisers Geburtstag jenseits des Rheins, die Hauptleute ritten dabei ein Wettrennen. Dann marschierte man wieder in die Winterquartiere auf das linke Ufer (Cass. Dio LVI 25, 3). Im J. 12 rückte Tiberius wieder in Germanien ein und diesmal kam es zu einigen siegreichen Gefechten mit dem Gegner, auch die Flotte beteiligte sich wieder. Hierauf begab er sich nach Vienna und erstickte dort ausbrechende Unruhen in den Anfängen (Vell. Pat. II 121, 3. Suet. 19). Im Winter traf er in Rom ein und feierte nun am 16. Januar 13 seinen pannonischen Triumph (Fasti Praenest. CIL I[2] p. 231. Suet. 20. Vell. Pat. II 121, 3. Über das J. 13 für den

Triumph Gardthausen II 3, 834. Mir scheint vor allem Vell. II 121 beweisend). Bevor er zum Kapitol hinauffuhr, stieg er vom Wagen und ließ sich vor Augustus auf die Knie nieder, eine Szene, die die berühmte Wiener Gemme verherrlicht (Suet. 20. Gardthausen I 3, 1228. Furtwängler Antike Gemmen Taf. LVI). Sodann ließ er dem Volk an 1000 Tischen ein Frühstück servieren und spendete jedem einzelnen ein Geldgeschenk von 300 Sesterzen. Bald darauf ließ Augustus ihm die Tribunicia potestas erneuern (Cass. Dio LVI 28, 1. Mommsen Res g. d. Aug.² S. 31). Ferner übertug ihm ein consularisches Gesetz die Gewalt über die Provinzen und das Heer, also das proconsularische *imperium maius* (Tac. ann. II 43), wie es der Kaiser besaß, und die Durchführung des Census gemeinsam mit Augustus (Vell. Pat. II 121, 3. Suet. 21, 1). Die Vollendung dieses Lustrums (Mon. Anc. § 8) fällt etwa auf den 11. Mai 14 (Suet. Aug. 97, 2. Mommsen Res g. d. Aug.² 1). Nachher sollte Tiberius die Reorganisation von Illyricum und Dalmatien übernehmen (Suet. 21, 1. Vell. II 123, 1). Augustus gab ihm selbst das Geleite. Nach einem Besuch von Capri und Neapel trennten sie sich in Benevent (Suet. Aug. 97, 3. 98, 5. Gardthausen II 3, 854 vermutet etwa am 7. August). Aber gleich nach seiner Ankunft in Illyricum rief ein Brief den Tiberius zurück ans Sterbelager des Kaisers. Nach der offiziellen Tradition (Vell. Pat. II 123, 3. Suet. Aug. 98, 5; Tib. 21, 1. Die tiberiusfeindliche bei Cass. Dio LVI 31, 1 und Tac. ann. 1, 5 behauptet, Livia habe den Tod so lange verheimlicht, bis Tiberius sich durch seine Ankunft die Nachfolge gesichert hatte. Das ist Verleumdung, vgl. Willrich Livia 32) traf er den Augustus noch am Leben und hatte eine lange Unterredung mit ihm. Am 19. August starb der Kaiser.

II. Leben seit der Übernahme des Principats. Tiberius stand nun in seinem 55. Lebensjahr. Durch den Besitz der Tribunicia potestas und des proconsularischen Imperiums über die kaiserlichen Provinzen war er der Herr des Reiches. Kraft der Tribunicia potestas berief er den Senat zur Entgegennahme von Augusts letzten Verfügungen, kraft des proconsularischen Imperiums gab er den praetorischen Cohorten die Parole, hatte er militärisches Gefolge und erteilte er den Armeen der Provinzen Befehle (Suet. 23. Tac. ann. I 7). Die Consuln betrachteten ihn als Princeps, d. h. den Ersten im Staat, schworen ihm sofort den militärischen Treueid und ließen denselben von Senat, Soldaten, Volk und Untertanen ebenfalls schwören (Tac. ann. I 7. 34. Mommsen R. St.-R. II 793, 4). Aber der Senat hatte ihn noch nicht offiziell zum Princeps erklärt. Dem Tiberius, der wie kein anderer die Verantwortung und die Gefährlichkeit dieser Stellung erwägen konnte, lag daran, daß sie ihm mit freudiger Zustimmung aller übertragen werde (Tac. ann. I 7 *dabat et famae, ut vocatus electusque potius a re publica videretur quam per uxorium ambitum et senili adoptione inrepsisse*). Darum erklärte er sich in den ersten Senatssitzungen außer stande, Nachfolger des Augustus zu werden, worum ihn der Senat bat. Die daran anschließenden Erörterungen bewiesen deutlich, daß es keine andere Möglichkeit für ihn gab, als das Erbe, wofür ihn Augustus ausersehen hatte und das er bereits in vollem Umfange besaß, auch formell anzutreten, aber zugleich erhielt die Verleumdung Raum, er habe in boshafter Absicht bloß geheuchelt. Unbeliebt wie er war, hatte er bei allem, was er tat, von Anfang an solche gehässigen Auslegungen zu erleiden (Vell. Pat. II 124, 2. Tac. ann. I 11—13. Suet. 24. Cass. Dio LVII 2, 3. Arno Lang Beiträge zur Geschichte des Kaisers Tiberius, Diss. Jena 1911, 5ff. zeigt, daß die Behandlung der Nachfolgefrage in verschiedenen Senatssitzungen stattfand). Die Leichenfeier für Augustus vollzog sich mit größtem Pompe. Tiberius' Sohn Drusus sprach von der Rednerbühne herab, Tiberius selbst vor dem Tempel des vergotteten Iulius (Cass. Dio LVI 34. Suet. Aug. 100, 3). Zu Ehren des Augustus wurde die Priesterschaft des Sodales Augustales begründet, in welche nur die vornehmsten Herren aufgenommen wurden, vor allen Tiberius selbst, sein Sohn Drusus, seine Neffen Claudius und Germanicus (Tac. ann. I 54. Cass. Dio LVI 46, 1). Der Senatsbeschluß darüber und wohl auch über die Konsekratiou überhaupt erfolgte am 17. September (Fasti Amiterni und Antiates CIL I² p. 329). Durch sein Testament überwies Augustus dem Tiberius $^2/_3$, der Livia $^1/_3$ seines Vermögens (Suet. Aug. 101, 1; Tib. 23. Cass. Dio LVI 32, 1. Tac. ann. I 8). Noch ehe des Augustus Tod bekannt geworden, war sein letzter leiblicher Enkel Agrippa Postumus auf der Insel Planasia getötet worden. Den Befehl hatte nicht Tiberius gegeben, und er wollte den Centurionen, der ihm diese Hinrichtung meldete, sich vor dem Senat verantworten lassen. Aber Sallustius Crispus, der Freund des Augustus, der den Befehl weitergeleitet hatte, vermochte ihn durch Livias Vermittlung dazu, die Tat mit Schweigen zu bedecken, da das im Interesse seiner Herrschaft liege (Tac. ann. I 6. Cass. Dio LVII 3, 5. Suet. 22. Vell. Pat. II 112, 7. Willrich Livia 35). Die übertriebenen Ehren, die der Senat für Livia beschloß, lehnte er ab wie die für seine eigene Person (Tac. ann. I 14. Suet. 26, 2). Erst am 10. März 15 übernahm er die Würde des Pontifex maximus (Fasti Praenest. CIL I² p. 233). Für seinen Adoptivsohn Germanicus, den von Augustus mit dem großen Kommando über die drei gallischen Provinzen und die Rheinheere betrauten Statthalter (Tac. ann. I 31. 33. 34), erwirkte er das proconsularische Imperium, für Drusus unterließ er es, weil dieser für 15 zum Consul designiert war (Tac. ann. I 14).

Wie richtig Tiberius die Schwierigkeit seiner Stellung eingeschätzt hatte — er drückte sich drastisch mit dem Sprichwort aus, daß er einen Wolf an den Ohren halte (Suet. 25, 1. Terent. Phormio 506. Polyb. XXX 20, 9) — bewiesen die großen Meutereien der drei pannonischen und der vier untergermanischen Legionen sofort nach dem Herrscherwechsel. Während Drusus des ersten Herr wurde, vermochte Germanicus in Germanien die Ruhe nur durch weitgehende Konzessionen herzustellen, wie Solderhöhung und Reduktion der Dienstzeit (Tac. ann. I 16—52. Cass. Dio LVII 4. 5.

Suet. 25. Vell. Pat. II 125). Tiberius bewilligte dem pannonischen Heere dieselben Vergünstigungen (Tac. ann. I 52. Cass. Dio LVII 6, 4). Aber schon im J. 15 war er stark genug, die Dienstzeit wieder auf 20 Jahre zu erhöhen, da die vermehrten Ausgaben für die Veteranenversorgung dem Reich unerträgliche Lasten aufgebürdet hätten (Tac. ann. I 78. Cass. Dio LVII 6, 5). Die Berichte über die Revolten der berühmtesten Armeen des Reichs verbreiteten in Rom einen gewaltigen Schrecken. Man erwartete, der Kaiser werde auf dem Schauplatze dieser Ereignisse seine Autorität persönlich einsetzen. Tiberius traf auch Anstalten zu einer solchen Reise, er bestimmte dafür Begleiter, ließ Schiffe und Zugtiere rüsten. Indessen hielt er es doch nicht für geraten, Rom zu verlassen (Tac. ann. I 47). Die zwei ersten Regierungsjahre hindurch ist er überhaupt nicht aus der Hauptstadt hinausgekommen, und bevor er 26 Rom auf immer verließ, besuchte er, mit Ausnahme der campanischen Reise 21/22, bloß seine in der Nähe Roms gelegenen Villen (Suet. 38). Seit seinem Regierungsantritt beginnt in dieser Weise die Gründlichkeit, mit der er stets seine Entschlüsse erwogen hatte (nach Augusts Ausspruch ist er der Mann, der alles nur einmal überlegt, Plut. apophth. Caes. Aug. 11), zur Schwerfälligkeit zu werden und steigerte sich später oft zur völligen Entschlußunfähigkeit. Aber dabei widmete er bis zum letzten Atemzug rastlos alle Kraft den Regierungsgeschäften. Solange er in Rom lebte, besuchte er mit größter Pünktlichkeit die Senatssitzungen. Unter den Senatoren wollte er nichts sein als einer ihresgleichen (Suet. 29) Indem er über alle seine Regierungshandlungen bis ins einzelne dem Senat berichtete (Suet. 30. Cass. Dio LVII 7. Tac. ann. III 60. IV 15), den Senat möglichst viele seiner alten Rechte ausüben ließ, suchte er diesem Stand seine frühere Stellung zu erhalten. Er ließ sich Widerspruch gefallen, und es kam sogar einmal vor, daß eine Abstimmung gegen ihn ausfiel (Suet. 31. Cass. Dio LVII 15, 9). Vor allem lag ihm die Rechtspflege am Herzen. Seine Sorge dafür beschränkte sich nicht auf die Sitzungen, in denen der Senat als richterliche Behörde fungierte, sondern er wohnte auch der Rechtsprechung der Magistrate als Berater bei, und zwar setzte er sich auf die äußerste Ecke des Tribunals, damit der amtierende Praetor nicht vom curulischen Stuhle weichen mußte (Tac. ann. I 75. Suet. 33. Cass. Dio LVII 7, 6). In das J. 14 fällt der Tod der früheren Gemahlin des Kaisers, der Iulia, die damals in Rhegion interniert war. Da Tiberius nichts mehr für ihren Unterhalt tat, starb sie aus Mangel am Nötigsten (Suet. 50, 1; o. S. 485). Bei dieser Gelegenheit ließ der Kaiser auch den Gracchus töten, der als einer der Hauptschuldigen (besonders auch gegenüber Tiberius) bei der Katastrophe der Iulia auf die Insel Cercina verbannt worden war (Tac. I 53).

Schon im J. 15 wurde für Germanicus der Triumph beschlossen aus Anlaß des Verwüstungszuges, den er im Herbst 14 in das Gebiet der Stämme in der Lippegegend unternommen hatte (Tac. I 49—51). Das Verhältnis zu seinem Adoptivsohn Germanicus war in den ersten Jahren des Tiberius eine der wichtigsten Fragen. Germanicus war das beliebteste Mitglied des Kaiserhauses, er hatte die Popularität seines Vaters Drusus geerbt. Die Kölner Legionen hatten bereits versucht, ihn zum Kaiser auszurufen (Tac. ann. I 35. Cass. Dio LVII 5). Die größte Gefahr drohte dem Regiment des Tiberius also von dieser Seite. Tiberius begegnete ihr dadurch, daß er den Germanicus von Anfang an mit größter Auszeichnung behandelte. Trotzdem Drusus, des Kaisers leiblicher Sohn, in Pannonien gegenüber den Legionen größeren Erfolg hatte, stand im Bericht des Kaisers an den Senat doch Germanicus im Vordergrunde (Tac. ann. I 52). Nun erhielt er für den billigen Überfall friedlichen Gebiets gar den Triumph zuerkannt. Die Expedition des J. 14 war nur die Einleitung zu den zwei Feldzügen größten Maßstabs in den beiden folgenden Jahren. Dieser Krieg, der die römische Waffenehre gegenüber den Germanen herstellen sollte (der Bogen beim Saturntempel ist von Tiberius im J. 16 errichtet *ob recepta signa cum Varo amissa ductu Germanici, auspiciis Tiberii*, Tac. ann. II 41), war seit Jahren vorbereitet worden (Tac. ann. I 3. 43. II 26). Nach der Absicht des Augustus (Tac. ann. I 11), die auch Tiberius, der beste Kenner Germaniens, billigte (Tac. ann. IV 37. Agr. 13), sollten dabei keine bleibenden Eroberungen gemacht werden, da dem Reiche die Rheingrenze genügte (Tac. ann. I 9 *mari Oceano aut amnibus longinquis saeptum imperium, legiones, provincias, classes, cuncta inter se conexa*) und die Finauzen die Aufstellung eines größeren Heeres nicht ohne Gefahr für ihr Gleichgewicht ertragen hätten.

Das Vorspiel zum großen Feldzug des J. 15 bildete ein Einfall ins Chattenland, den Germanicus mit vier Legionen unternahm. Gleichzeitig kämpfte Caecina an der Spitze des niederrheinischen Heeres gegen die Marser. Hierauf folgte Germanicus dem Hilfegesuch Segests, Armins Schwiegervater, der von seinen patriotischeren Landsleuten belagert wurde. Germanicus entsetzte ihn und erbeutete dabei nicht nur Trophäen der Varusschlacht, sondern auch Segests Tochter und Armins Gattin Thusnelda (Strab. VII 292). Tiberius erkannte ihm auf den Bericht über diese Taten hin sofort wieder den Imperatortitel zu (Tac. ann. I 58). Arminius aber rief die Cherusker und ihre Nachbarn zum Rachekampf unter die Waffen. Gegen diesen starken Gegner versammelte Germanicus das römische Heer an der Emsmündung. Das Gebiet zwischen Ems und Lippe wurde verwüstet. Bei dieser Gelegenheit besuchte Germanicus den Ort der Varusschlacht, ließ die Leichen bestatten und einen Erdhügel aufwerfen, wozu er selbst den ersten Rasenziegel hinlegte. Es fand dies nicht die Billigung des Kaisers, der betonte, Germanicus als Augur hätte sich von der Berührung der Leichen fernhalten sollen. Nach unentschiedenem Treffen mit Arminius trat Germanicus den Rückzug an. An der Ems teilten sich die Römer wieder in der Weise, wie sie gekommen waren, mit vier Legionen bestieg Germanicus die Flotte, die Reiterei zog dem Ozean entlang, Caecina mit den niederrheinischen Legionen marschierte wieder zu Lande. Dabei hatte er einen schweren und verlustreichen Kampf mit Arminius zu be-

stehen. In Gallien brach infolge davon eine Panik aus. Schon wollte man die Rheinbrücke bei Xanten abbrechen. Da trat dem Agrippina, Germanicus' Frau, entschlossen entgegen. Am Brückenkopf erwartete sie das zurückkehrende Heer, sprach ihm Lob und Dank aus, half den Mittellosen und Verwundeten mit Kleidern und Verbandstoff. Tiberius verfolgte dieses für Rom unerhörte Tun mit Kopfschütteln (Tac. ann. I 69). Auch Germanicus hatte Unglück. Um die Flotte zu entlasten, schiffte er zwei Legionen aus und ließ sie am Strande marschieren. Sie gerieten in den Herbststürmen in Springfluten und hatten großen Verlust an Menschenleben, Tieren und Gepäck. So nahm Germanicus die freiwilligen Beiträge an Waffen und Pferden, die ihm aus Gallien, Spanien uud Italien angeboten wurden, dankbar an (Tac. ann. I 55—71). Im J. 16 rüstete er sich, die ganze Armee zu Wasser in das Cheruskerland zu bringen. Bis die Flotte bereit war, ging er in das Gebiet der Lippequellen, wo ein römisches Kastell belagert wurde. Er stellte bei dieser Gelegenheit einen alten Altar seines Vaters Drusus wieder her und ließ die Armee davor defilieren. Dann fuhr er mit den Legionen an die Emsmündung, marschierte an die Weser, überschritt den Fluß und schlug die Germanen auf dem Felde Idistaviso. Die Soldaten riefen den Tiberius zum Imperator aus und schichteten aus erbeuteten Waffenstücken ein Siegesdenkmal auf (Tac. ann. II 18). Weiter landeinwärts erfocht er noch einen blutigeren Sieg und weihte dem Mars, Iuppiter und Augustus ein Denkmal, weil das Heer des Tiberius Caesar die Völker zwischen Rhein und Elbe niedergekämpft habe (Tac. ann. II 22). Der größere Teil des Heeres wurde beim Rückzug auf die Flotte verladen. Die Schiffe gerieten in einen Sturm, der die einen an den Klippen zerschellte, die andern an der ganzen Nordseeküste zerstreute. Germanicus wurde mit seiner Trireme ganz allein ans chaukische Ufer geworfen und konnte von seinen Freunden nur mit Mühe zurückgehalten werden, sich in den Ozean zu stürzen. Nachdem der Sturm sich gelegt hatte, erwiesen sich die Verluste als weniger groß, als man zuerst befürchtet hatte, und um den Mut der Truppe zu heben, ließ Germanicus die beiden Rheinarmeen noch einmal in das Gebiet der benachbarten Chatten und Marser einrücken (Tac. ann. II 5—25. Genaueres s. den Art. Germanicus Iulius o. S. 443).

Im Kreise des Germanicus trug man sich mit dem Gedanken, im nächsten Jahre die Elbgrenze wiederherstellen zu können — daß das Germanicus' Absicht war, beweist seine Siegesinschrift; aber Tiberius forderte mit ausführlicher Angabe seiner Gründe, doch bestimmt, zum Abbrechen des Krieges auf: Germanicus solle seinen Triumph feiern. Es sei genug der Erfolge, genug der Schicksalsschläge. Er habe seinerzeit unter Augustus in Germanien durch kluge Ausnutzung der Umstände mehr erreicht als mit Gewalt. Da die römische Niederlage des Varus gerächt sei, könnten die Cherusker ihrer inneren Zwietracht überlassen werden. Tiberius blieb unerbittlich, als ihn Germanicus noch um Gewährung eines weiteren Jahres bat, bot ihm aber für 18 das Consulat an (Tac. ann. II 26). Germanicus kehrte zurück und feierte am 26. Mai 17 (Fasti Amiterni CIL I² p. 243) seinen Triumph. Um dessen Glanz zu erhöhen, spendete Tiberius in Germanicus' Namen jedem Plebeier 300 Sesterzen und bestimmte sich selbst als Kollegen beim künftigen Consulat des Prinzen (Tac. ann. II 42). Vor allem aber verschaffte er ihm einen Ersatz für das große Kommando in Gallien durch Übertragung der wichtigen Aufgabe, in außerordentlicher Mission die Verhältnisse des Orients zu ordnen. Noch zu Augustus' Zeit war in Armenien Vonones König geworden, der frühere Partherkönig, den Artabanos vertrieben hatte. Im J. 16 mußte Vonones auch aus Armenien über die römische Grenze flüchten infolge von Drohungen des Artabanos und wurde nun vom Statthalter Syriens gefangen gehalten. Armenien hatte gegenwärtig keinen König. Ferner war 17 eben der letzte König von Kappadokien, Archelaos (o. Bd. II S. 451), in Rom gestorben, als ihn Tiberius wegen hochverräterischer Umtriebe vor das Senatsgericht stellte (Cass. Dio LVII 17, 4. Tac. ann. II 42; s. o. S. 487). Das Land mit den großen königlichen Domänen sollte römische Provinz werden (Strab. XII 534). Dann erheischten die Zustände in Kommagene und Kilikien, wo die Könige Antiochos und Philopator gestorben waren, eine Erledigung. Die Provinzen Syrien und Judaea baten um Tributerleichterung (Tac. ann. II 42). Ein Senatsbeschluß, den Tiberius veranlaßte, verlieh nun dem Germanicus das Imperium maius in sämtlichen überseeischen Provinzen, d. h. er bekam Vollmacht, in diesen Gebieten alle Anordnungen zu treffen. Sämtliche Statthalter waren ihm unterstellt (Tac. ann. II 43).

Schon Ende 17 reiste Germanicus ab, 18 setzte er in Armenien nach dem Wunsche der Bevölkerung den Zeno unter dem Namen Artaxias zum König ein und legte ihm in Artaxata das Diadem um die Stirn. Kappadokien und Kommagene wurden als römische Provinzen eingerichtet (Tac. ann. II 56. Cass. Dio LVII 17, 7. Joseph. ant. Iud. XVIII 53. Strab. XII 534. XVI 749). Wo es not tat, griff er in die kommunalen und provinzialen Verwaltungen ein (Tac. ann. II 69). Germanicus führte diese Aufgaben mit gutem Erfolg durch, trotzdem ihn der Statthalter Syriens Cn. Calpurnius Piso (o. Bd. III S. 1380) nicht mit den geforderten Truppen unterstützte. Diesen Piso hatte Tiberius zur Zeit, da Germanicus seine Reise antrat, ernannt. Da er sich nicht scheute, an Germanicus' Verhalten schärfste Kritik zu üben und sich über seine Befehle hinwegzusetzen, brach eine heftige Feindschaft aus zwischen den beiden, so daß es im Winterquartier in Kyrrhos zu erregten Auseinandersetzungen kam. Zu dieser Zeit verhandelte Germanicus auch mit dem Partherkönig Artabanos, auf dessen Wunsch der gefangene Prätendent Vonones von Syrien nach Kilikien verbracht wurde. Im nächsten Jahr unternahm Germanicus dann eine Vergnügungsreise nach Ägypten, die ihm von seiten des Tiberius Tadel eintrug. Tiberius erinnerte in einer Senatsrede (Suet. 52, 2) daran, daß Augustus das Betreten Ägyptens für Senatoren und Ritter, die Senatoren an Vermögen gleichstanden, von seiner persönlichen Erlaubnis abhängig gemacht hatte.

Germanicus habe versäumt, diese Erlaubnis einzuholen. Auch billigte er nicht, daß Germanicus in griechischer Kleidung reiste. Der Ton dieser Rüge ist außerordentlich zurückhaltend, wie das auch sonst den Äußerungen des Kaisers über die Mißgriffe des Germanicus eigen ist. Wir müssen dabei bedenken, daß Germanicus in merkwürdiger Naivetät, die eine unglaublich geringe Einsicht in die Notwendigkeiten der Principatspolitik verriet, in Alexandrien wegen Teuerung die kaiserlichen Speicher öffnen ließ, die der Getreideversorgung Italiens dienten — und in der geregelten Getreideversorgung Italiens durch den Princeps fand der Principat vor allem seine Rechtfertigung (Tac. ann. III 54). Bei seiner Rückkehr nach Syrien bemerkte Germanicus, daß Piso seine sämtlichen administrativen Verfügungen kassiert hatte (Suet. Cal. 3, 3. Tac. ann. II 69). Der Konflikt wurde dadurch so schwer, daß Piso seine Provinz verließ. Germanicus verfiel gleich darauf in eine tötliche Krankheit, die er selbst auf Vergiftung durch Piso und dessen Gemahlin Plancina zurückführte. Auf dem Sterbebette bat er seine Freunde, seinem Vater Tiberius und dem Bruder Drusus zu melden, welch klägliches Ende er genommen habe (Tac. ann. II 71). In Rom beschloß der Senat überschwengliche Ehren zum Andenken des Toten, unter anderem sollte er in der Gallerie der berühmten Schriftsteller durch ein besonders großes goldenes Schild geehrt werden. Da widersprach Tiberius, der sonst alles durchgehen ließ: bei der Beredsamkeit tue es nicht der hohe Stand, und es sei ehrenvoll genug, wenn er überhaupt unter den alten Schriftstellern seinen Platz finde (Tac. ann. II 83). Von Antiochien, wo die Leichenfeier stattfand, reiste Agrippina mit den Überresten des Gemahls nach Brundisium, wo sie anfangs 20 anlangte. Es empfingen sie dort zwei Praetorianercohorten, die ihr Tiberius entgegengeschickt hatte. Zugleich hatte er den Befehl gegeben, daß die Gemeindebehörden in Apulien und Campanien dem Toten die letzte Ehre erweisen sollten. In Tarracina erwarteten die Brüder Drusus und Claudius und die Kinder des Verstorbenen den Trauerzug, mit ihnen die Consuln und Senatoren. Tiberius und Livia hielten sich den Trauerkundgebungen fern, auch des Germanicus Mutter, Antonia minor, nahm nicht teil daran; dem Tiberius war derartiges widerwärtig. Schon als ihm im J. 15 ein Enkel starb, nahm er öffentlich keine Notiz davon (Cass. Dio LVII 14, 6). Die Beisetzung im Mausoleum des Augustus erfolgte in Anwesenheit der Truppen und Magistrate, aber ohne den bei römischen Leichenfeiern üblichen Pomp, vermutlich weil die Verbrennung der Leiche schon in Antiochien stattgefunden hatte, wobei freilich die Ahnenbilder nicht hatten aufziehen können (Tac. ann. II 73). Es erhob sich deswegen in weiten Kreisen der städtischen Bevölkerung gegen Tiberius eine so große Unzufriedenheit, daß er für nötig hielt, sich in einem Edikt über sein Verhalten zu äußern: Übertriebene Schmerzbezeugungen seien der Römer unwürdig. Die Fürsten seien sterblich, das Staatswesen bestehe deswegen doch weiter, darum sollten sie ihr gewohntes Leben wieder aufnehmen (Tac. ann. III 6).

Diese Ereignisse bekamen ihren Abschluß im Prozeß des Piso. Noch Germanicus hatte in seinem Absagebrief den Piso aus der Provinz verwiesen (Tac. ann. II 70). Die Einsetzung eines neuen Statthalters geschah erst durch seine hinterbliebenen Freunde, die dafür den Cn. Sentius (vgl. CIL III 6703) wählten. Bei der Nachricht vom Tode des Germanicus beschloß Piso aber, sich in der ihm von Rechts wegen zukommenden Provinz zu behaupten, und fuhr von Kos weg der kleinasiatischen Küste entlang Syrien zu, denn er glaubte, auf die Anhänglichkeit der syrischen Truppen rechnen zu können. Mit eilig zusammengerafften Leuten besetzte er eine Burg in Kilikien, um von hier aus die Provinz zu erobern. Aber Sentius griff ihn mit solchem Erfolg an, daß er froh sein mußte, für seine Person freien Abzug nach Rom zu erhalten (Tac. ann. II 78—81). In Rom hatte ihn ein Freund des Germanicus, Vibius Marsus, bereits des Giftmords angeklagt (Tac. ann. II 79). Piso schickte darum seinen Sohn voraus, um den Princeps aufzuklären. Tiberius empfing diesen mit der im Verkehr mit jungen Nobiles üblichen Höflichkeit. Der Vater Piso wollte sich mit Drusus in Illyricum verständigen, bekam aber keine bestimmten Zusicherungen (Tac. ann. III 8). Gleich nach seiner Ankunft in Rom wurde er von verschiedenen Senatoren vor dem Senatsgericht belangt. Der Senat bat den Kaiser um Übernahme der Untersuchung. Tiberius verhörte denn auch beide Parteien, wies aber die Sache unentschieden an den Senat zurück (Tac. ann. III 10). In der nächsten Senatssitzung jedoch setzte er in ausführlicher Rede den Fall auseinander: Wenn es sich nur um Verletzung des Treuverhältnisses handle, so sei das eine Privatangelegenheit des Kaisers. Liege dagegen ein Verbrechen vor, so sei das mit der gerechten Strafe zu sühnen. Vor allem sollten sie prüfen, inwiefern das Benehmen Pisos als Hochverrat aufzufassen sei. Er tadelte dann, daß der Giftmord von den Anklägern bereits wie eine feststehende Tatsache behandelt werde, und ermahnte die Richter ausdrücklich, sich in ihrem Urteil nicht durch seinen väterlichen Schmerz bestimmen zu lassen. Bei den weiteren Verhandlungen konnte der Giftmord nicht bewiesen werden (Plin. n. h. XI 187), dagegen lag Hochverrat offenbar vor. Der Pöbel verlangte tumultuarisch Pisos Verurteilung, sodaß ihn ein Tribun der Garde in der Sänfte nach Hause geleiten mußte. Nachdem seine Gemahlin Plancina Aussicht auf Freisprechung hatte, erlangte Piso eine nochmalige Verhandlung. Tiberius wohnte ihr bei, gab aber als völlig Unparteiischer mit keiner Miene seine Ansicht zu verstehen. Piso gab sich verloren und durchschnitt sich in der nächsten Nacht die Kehle. In seiner letzten Aufzeichnung, die Tiberius im Senate verlas, beteuerte er seine Treue gegenüber Augustus, Tiberius und Livia und bat um Gnade für seine beiden Söhne, die am Hochverrat nicht beteiligt gewesen seien. Den einen Sohn sprach Tiberius sofort frei und erwirkte von den Senatoren die Freisprechung der Plancina, dem andern Sohn, der für 10 Jahre verbannt wurde und bloß fünf Millionen des väterlichen Vermögens erhalten sollte, verschaffte seine Fürsprache die Überlassung des ganzen Vermögens. Auch gab er nicht zu, daß der Name Pisos aus den Fasten getilgt

werde, da dies unter Augustus weder mit M. Antonius noch dessen Sohn Iullus Antonius geschehen sei. Ebenso lehnte er religiöse Stiftungen zu Ehren dieser Verurteilung ab; Siege würden in dieser Weise gefeiert, Unglück im Innern sei mit Schweigen zu bedecken. Jedoch erbat er sich für die drei Hauptankläger vom Senat Priestertümer, und einem andern versprach er seine Kommendation bei den Wahlen (Tac. ann. III 10–18. Cass. Dio LVII 18, 6—9).

Zweifellos fühlte sich Tiberius durch den Tod des Germanicus von einem unangenehmen Druck befreit. Germanicus war ihm ja von Augustus unter Zurücksetzung des Drusus als Thronerbe aufgezwungen worden. Seine große Popularität mußte trotz seiner persönlichen Loyalität im Kaiser ein beständiges und wohl berechtigtes Mißtrauen nähren. Dieses Aufatmen des Kaisers läßt sich noch nachfühlen in der Äußerung lebhafter Freude, mit der er im Senat die Geburt der Enkelzwillinge begrüßte, die Livilla dem Drusus gebar: ein solches Ereignis sei in einer so vornehmen Familie noch nie erhört worden (Tac. ann. II 84). Indessen war Tiberius weit entfernt, die Familie des Germanicus nun etwa zurückzusetzen, sondern dem Beispiel des Augustus folgend, ersuchte er den Senat, Nero, dem ältesten Sohn des Germanicus, das Vigintivirat zu erlassen und ihm die Bewerbung um die Quaestur fünf Jahre vor dem gesetzlichen Alter zu gestatten (Tac. ann. III 29). Dazu verlieh er ihm ein Pontificat und ließ ihn dem Volk eine Spende ausrichten.

In der äußeren Gestaltung des Lebens des Kaisers trat in der Zeit von 15 bis 20 gegenüber dem ersten Jahre keine Änderung ein. Seine ganze Kraft war den Regierungsgeschäften gewidmet in steter Arbeit im Kabinett und in den Senatssitzungen. Wie er sie führte, soll im Zusammenhang später erörtert werden, während hier nur die für das Leben des Kaisers bedeutsamen Ereignisse zur Sprache kommen. Das J. 15 brachte eine wichtige grundsätzliche Entscheidung, als ihn der Praetor Pompeius Macer fragte, ob persönliche Beleidigungen des Kaisers nach dem Vorgang des Augustus (Tac. ann. III 24) als Hochverratsverbrechen (*maiestas* Dig. XLVIII 4) zu behandeln seien. Darauf gab Tiberius zur Antwort: die Gesetze seien anzuwenden (Tac. ann. I 72. Suet. 58). Eine kleinliche Auffassung griff dabei freilich nicht Platz. So wurden um diese Zeit zwei Ritter auf diese Weise belangt, der eine, weil er eine Augustusstatue verkauft, der andere, weil er bei Augustus einen Meineid geschworen hatte. Da schrieb Tiberius dem Senat, man habe seinen Vater nicht deshalb in den Himmel versetzt, damit diese Ehre zum Verderben der Bürger ausschlage, ein falscher Kaisereid sei anzusehen wie ein Meineid bei Iuppiter. Unrecht gegen die Götter sei Sache der Götter (Tac. I 73; vgl. Cod. Iust. IV 1, 7. Dig. XII 2, 13, 6). Bei einem andern Prozeß, der ihn selbst betraf, enthielt er sich im Senat der Abstimmung und duldete die Freisprechung des Angeklagten (Tac. I 74). In einer Senatsrede sagte er damals: ‚Wir haben nicht soviel freie Zeit, daß wir uns mit mehr Geschäften befassen müssen. Wenn ihr dieses Fenster öffnet, so werdet ihr zulassen, daß nichts anderes geschieht. Die persönlichen Fehden aller werden unter diesem Vorwand vor euch gebracht werden' (Suet. 28). Ganz im Sinne des Kaisers bemerkte 32 der Consular Sanquinius Maximus, die Senatoren möchten doch nicht durch Hineinziehen ihrer persönlichen Feindschaften in die Seiansprozesse die Sorgen des Kaisers vermehren (Tac. ann. VI 4). Zu ihrem großen Schaden schlugen die Senatoren aber solche Mahnungen in die Luft und beschmutzten nachher das Andenken des Tiberius, als ob er an allem schuld gewesen sei. In Wirklichkeit sind ihm Anklagen auf Grund bloßer Schmähungen seiner Person immer widerwärtig geblieben (Tac. II 50. III 70. IV 31). Aber gegen die zahlreichen Feiude seines Regiments war ihm die Maiestasanklage eine willkommene Waffe, und er setzte darum 24 durch, daß die Anklägerprämien auch bezahlt wurden, wenn die Schuldigen der Verurteilung durch Selbstmord zuvorkamen (Tac. IV 30). Solcher Selbstmord gewährte vor der Hinrichtung den Vorteil des Begräbnisses und der ungeschmälerten Geltung des Testaments (Tac. ann. VI 29).

Einen bedeutenden derartigen Prozeß brachte das J. 16. Drusus Scribonius Libo hielt sich wegen seiner vornehmen Verwandtschaft schon seit längerer Zeit zum Principat berufen und hatte sich in diesem Gedanken mit Astrologen, Traumdeutern und Totenbeschwörern in Verbindung gesetzt. Tiberius wußte davon, wartete aber zu, bis einer der konsultierten Wahrsager die Sache anzeigte. Tiberius trug selbst darüber im Senat vor, und als es sich um Erklärung gewisser geheimnisvoller Schriftstücke handelte, welche Libo verweigerte, gab er Befehl, die Sklaven Libos, die darum wußten, auf Staatskosten anzukaufen, sodaß sie dann gefoltert werden konnten, ein Verfahren, das Augustus jeweils bei solchen Gelegenheiten befolgt hatte (Cass. Dio LV 5, 4), zu dessen Erfinder aber Tacitus bezeichnenderweise den Tiberius macht, während Tiberius im Gegenteil 20 im Prozeß der Lepida verboten hat wegen Dingen, die sich auf sein Haus bezogen, die Sklaven zu foltern (Tac. ann. III 22). Libo flehte nun den Princeps um Gnade. Der wies ihn an den Senat und ließ sein Haus militärisch bewachen. Darauf gab sich Libo selbst den Tod, voreilig, denn Tiberius erklärte nachher im Senat, er habe seine Begnadigung beantragen wollen, offenbar, weil er während des Prozesses zur Erkenntnis kam, daß Libo zur Ausführung seiner Pläne unfähig gewesen wäre (Tac. ann. II 27—32. Cass. Dio LVII 15, 4. Suet. 25, 3. Seneca ep. 70, 10). Der Vorfall ist aber darum bedeutsam, weil er zeigt, wie wenig der Principat des Tiberius als durch Legitimität geheiligt betrachtet wurde, wie ja auch Augustus in seinen letzten Lebenstagen erwogen haben soll, daß derselbe in fremde Hände übergehen könnte (Tac. ann. I 13). Der Senat beschloß Dankfeste und erhob den 13. September, Libos Todestag, zum Feiertag [Fasti Amiterni CIL I² p. 244 *fer(iae) ex s(enatus) c(onsulto) q(uod) e(o) d(ie) nefaria consilia quae de salute Ti. Caes(aris) liberorumque eius et aliorum principum civitatis deq(ue) r(e) publica inita a M. Libone erant, in senatu convicta sunt.* Dieser Eintrag in die Fasten ist von ganz hervorragendem Interesse.

Er zeigt, wie nach damaligem Empfinden die Gens Iulia unter den Principes civitatis im republikanischen Sinn (Gelzer Nobilität der röm. Republik 38) bloß die erste Stelle einnahm, nicht etwa sozial und staatsrechtlich über ihnen stand. Ferner verdient Beachtung, wie das dynastische Moment betont wird (*Ti. Caesar Iiberique*). Diese Auffassung stimmt genau mit dem Bericht bei Cass. Dio LVII 15, 5 *καὶ θυσίας ἐπ' αὐτῷ οὐχ ἑαυτοῦ μόνον ἕνεκα ἀλλὰ καὶ τοῦ Αὐγούστου τοῦ τε πατρὸς αὐτοῦ τοῦ Ἰουλίου, καθάπερ ποτὲ ἐδέδοκτο, ψηφισθῆναι ἐποίησε* (sc. Tiberius)]. Andere Beschlüsse verwiesen die Astrologen und Wahrsager aus Italien, zwei davon wurden sofort hingerichtet (Tac. ann. II 32. Dessau 153). Tiberius selbst behielt freilich den Thrasyllos bei sich (Cass. Dio LVII 15, 7).

Das gleiche J. 16 brachte noch eine andere gegen Tiberius' Herrschaft gerichtete Bewegung. Ein Sklave des beim Regierungswechsel getöteten Agrippa namens Clemens gab sich für diesen seinen Herrn aus, erschien in Ostia und fand großen Zulauf. Es hieß, daß er auch von den höchsten Kreisen Unterstützung erhielt. Tiberius gab dem bewährten Sallustius Crispus Auftrag, ihn zu beseitigen. Der ließ ihn durch zwei Klienten, die sich das Vertrauen des Prätendenten zu gewinnen verstanden, greifen, worauf er im Palatium getötet wurde (Tac. ann. II 39. 40. Cass. Dio LVII 16, 3. Suet. 25).

Von den auswärtigen Begebenheiten dieser Zeit ist außer den Ereignissen, die mit Germanicus' Namen verknüpft sind, bemerkenswert der Zusammenbruch des Reichs des Marobod und der Untergang des Arminius. Im J. 17 kam es zum Krieg zwischen Marobod und den Cheruskern. In einer großen Schlacht wurde Marobod zum Rückzug ins Markomannenland genötigt und rief den Tiberius um Hilfe an. Zu gleicher Zeit wie Germanicus seine Reise in den Osten antrat, wurde darum Drusus nach Illyricum gesandt. Marobod erhielt die Antwort, er habe den Römern in ihren Kämpfen gegen die Cherusker auch nicht geholfen (Tac. ann. II 44—46), und Drusus verstand es, die Zwietracht im erschütterten Markomannenreich weiter zu schüren. Im J. 18 überfiel ein von Marobod vertriebener Suebe mit Leuten aus dem Stamme der Cotiner (Bd. IV S. 1676) Marobods Königsburg und fand dabei allgemeine Zustimmung, so daß dem Könige nichts übrig blieb als über die Donau nach Noricum zu fliehen und sich an den Kaiser zu wenden. Tiberius war nicht wenig erfreut darüber, diesen gefährlichen Nachbarn ohne Waffengang unschädlich gemacht zu haben, und wies ihm Ravenna zum Wohnsitz an, woselbst er dann noch 18 Jahre leben sollte (Tac. ann. II 62. 63. Vell. Pat. II 129, 4). Auch der siegreiche Gegner Marobods, Arminius, fiel bald darauf ebenfalls ohne römisches Zutun. Denn Tiberius hatte 19 das Anerbieten des Chattenfürsten Adgandestrius, den berühmten Römerfeind zu vergiften, verächtlich abgewiesen. Nun töteten ihn in einer Fehde seine eigenen Verwandten, etwa 21 (Tac. ann. II 88).

Die römischen Waffen traten bloß in Afrika in Tätigkeit, wo sich die barbarischen Stämme, vor allem die Musulamier, unter Führung des Takfarinas erhoben. Er selbst hatte früher im römischen Heere gedient, bewaffnete und organisierte nun einen Teil seiner Leute in römischer Weise und wagte es 17, dem Proconsul Furius Camillus in offener Schlacht entgegenzutreten, wurde aber völlig geschlagen. Für Furius beschloß der Senat die Triumphalinsignien (Tac. ann. II 52). Aber die Kämpfe hörten deswegen nicht auf, 20 zersprengte Takfarinas eine römische Cohorte. Infolge strengen Einschreitens des Proconsuls L. Apronius blieb dieser Erfolg über geschlossene römische Truppenkörper freilich ein ephemerer, und Takfarinas kehrte zu der bewährten Taktik zurück, sich vor ernstlichen Angriffen der Römer ins Innere zurückzuziehen, ihnen aber durch beständige Einfälle in die kultivierten Gebiete keine Ruhe zu lassen (Tac. III 20. 21; vgl. Dessau 939).

Die zehn Jahre von 20—31 im Leben des Tiberius sind bezeichnet durch den beständig wachsenden Einfluß, den der Praefectus praetorio L. Aelius Seianus (o. Bd. I S. 529) auf alle Entschließungen des Kaisers bekam, und der allmählich in diesem Ritter den verwegenen Gedanken reifen ließ, sich als Tiberius' Nachfolger des Principats zu bemächtigen. Seian bekleidete seinen Posten seit Tiberius' Regierungsantritt und hatte sich gleich damals ein Verdienst erworben bei der raschen Erledigung des pannonischen Militäraufstandes durch Drusus (Tac. ann. I 24). Auf seinen Rat vereinigte Tiberius die Praetorianercohorten in dem befestigten Lager im Osten der Stadt (Cass. Dio LVII 19, 6. Suet. 37, 1. Aur. Vict. Caes. 2, 4). Seian hatte diese Truppen völlig in der Hand, er ernannte ihre Offiziere, denn Tiberius glaubte sich, wie er in amtlichen Kundgebungen oft betonte (Tac. ann. IV 2. III 72), unbedingt auf ihn verlassen zu können. Im J. 20 trat er in nähere Beziehungen zum Kaiserhaus, indem sein Töchterchen einem Sohn des späteren Kaisers Claudius zur künftigen Gemahlin bestimmt wurde (Tac. ann. III 29. Cass. Dio LVIII 11, 5. Suet. Claud. 27, 1), und empfing die praetorischen Ehrenrechte (Cass. Dio LVII 19, 7). Das Vertrauensverhältnis wurde außerdem öffentlich anerkannt dadurch, daß seine Statue wie die des Kaisers in Theatern, auf öffentlichen Plätzen und sogar im Fahnenheiligtum der Legionen zu finden war (Tac. ann. IV 2. Suet. 48, 2. Cass. Dio LVIII 4, 4).

Am 1. Januar 21 trat Tiberius zusammen mit Drusus sein viertes Consulat an und verließ dann für mehr als ein Jahr die Stadt um in Campanien besser seiner Gesundheit leben zu können (Tac. III 31. Cass. Dio LVII 20, 3). Die Abwesenheit von der Hauptstadt minderte bei einem Charakter von dem strengen Pflichtbewußtsein des Tiberius die Hingabe, mit der er die Regierung besorgte, nicht im geringsten. Die Protokolle des Senats, die ein von ihm gewählter Vertrauensmann aufzeichnete (Tac. ann. V 4. Mommsen R. St.-R. II 900. III 1018), gingen ihm sämtlich zu, und über alle behandelten Fragen administrativer wie prozessualischer Natur äußerte er sich in ausführlichen Briefen, deren Auszüge bei den Historikern, wie sonst die seiner Senatsreden, für uns die wertvollste Quelle sind über die arbeitsreiche Tätigkeit des Kaisers.

In Campanien traf er in aller Ruhe 21 die Anordnungen (Tac. ann. III 47 *se consiliis superfuisse*) zur Niederwerfung des Aufstandes einiger gallischer Gemeinden, während in Rom wahnwitzige Gerüchte umliefen von einer Erhebung aller gallischen und spanischen Provinzen. Zuerst unterdrückte der Legat der Gallia Lugudunensis mit der städtischen Cohorte von Lugudunum (Hirschfeld Kl. Schr. 378, 2. 436, 4. 593) die Unruhen im untern Loiregebiet. Dann erfolgte die Unterwerfung der Treverer unter Florus zur Hauptsache durch ein treverisches Reiterregiment in römischem Dienst, noch ehe die Legionen eingriffen. Gegen den Hauptherd der Bewegung, Augustodunum im Aeduerland, marschierte C. Silius mit zwei Legionen des oberrheinischen Heeres. Dort scharte sich die studierende adlige Jugend Galliens begeistert um Sacrovir. 40 000 Mann standen schließlich unter seinem Befehl, von denen aber 4/5 bloß Jagdspieße und Waidmesser trugen. So richteten die Römer ein fürchterliches Blutbad unter ihnen an, die überlebenden Führer gaben sich selbst den Tod. Nun erst erstattete Tiberius dem Senat Bericht und erklärte, wenn es irgendwo im Reiche unruhig werde, könne er deswegen nicht den Mittelpunkt der Herrschaft verlassen, er beabsichtige aber jetzt eine Inspektionsreise. Der Senat beschloß Gelübde für seine Heimkehr und Dankfeste. Den läppischen Vorschlag, ihm für die Rückkehr aus Campanien die Ovatio zu bewilligen, lehnte er verächtlich ab (Tac. ann. III 40—47).

Im Lauf des nächsten J. 22 (Cass. Dio LVII 21, 1) rief ihn eine Krankheit seiner hochbetagten Mutter Livia plötzlich nach Rom zurück (Tac. ann. III 64), hier residierte er nun, bis er 26 die Hauptstadt für immer verließ, und lebte mit gewohnter Rastlosigkeit der Regierung. Freilich wurde der Plan, 23 durch Veteranenentlassung und Neuaushebungen persönlich die Provinzialheere zu verjüngen, ebensowenig zur Wirklichkeit wie das Reiseprojekt 21. Seine Tätigkeit erlitt nicht einmal eine Einschränkung, als der Kronprinz des Reichs (seit 22 Inhaber der Tribunicia potestas, Tac. ann. III 56), des Kaisers leiblicher Sohn Drusus, eines plötzlichen Todes starb, nachdem ihm Tiberius noch kurz vorher öffentlich seine volle Anerkennung ausgesprochen hatte für die Uneigennützigkeit, mit der er sich der verwaisten Kinder des Germanicus annahm (Tac. ann. IV 4). Trotz seines gewaltigen Schmerzes, der ihn sogar zu dem Wunsche hinriß, dem Thron zu entsagen (Tac. ann. IV 9), betrat er doch noch vor der Beisetzung die Senatssitzung und sprach aus, wie sein einziger Trost im Dienst für das Gemeinwesen liege, dann empfahl er den Senatoren die beiden Söhne des Germanicus und Urenkel des Augustus, Nero und Drusus, als die Hoffnung des Kaiserhauses (Tac. ann. IV 8. Cass. Dio LVII 22, 4a. Suet. 52, 1. 54, 1). Seine Worte waren ernst gemeint. Als bald darauf Gesandte von Ilion teilnehmend des Drusus Erwähnung taten, antwortete er, er bedaure ebenso sehr sie, da sie ihren trefflichen Mitbürger Hektor verloren hätten (Suet. 52, 2). Er selbst laudierte den Sohn bei der prunkvollen Leichenfeier (Tac. ann. IV 12). Wie die Religion vorschrieb, war dabei die Leiche durch ein Tuch verhüllt, ‚damit der Pontifex von dem Anblick verschont bleibe' (Seneca dial. VI 15, 3; vgl. Tac. ann. I 62. Cass. Dio LIV 35, 4; LVI 31, 3). Erst acht Jahre später kam die Wahrheit an den Tag. Es war Seian gewesen, der dem Prinzen durch einen Eunuchen den Gifttrank hatte reichen lassen (Tac. ann. IV 8. 11. Cass Dio LVIII 11, 6). Dem ehrgeizigen Gedanken des Gardekommandanten stand zuvörderst Drusus entgegen. Drusus haßte den Günstling des Vaters tödlich und hatte sich einmal fortreißen lassen, ihn zu ohrfeigen. Seian verstand es nun, Drusus' Gattin Livilla völlig zu bestricken, daß sie willig die Ehe brach und den Gemahl dem Liebhaber zu opfern bereit war. Denn auch er versprach ihr den Thron und verstieß seine Frau Apicata (Tac. ann. IV 3. Cass. Dio LVII 22, 1. 2). Im selben J. 23 folgte einer der Zwillinge des Drusus dem Vater im Tode nach; das Kaiserhaus, das noch vor wenigen Jahren so jugendstark dagestanden hatte, begann zu veröden. Im gleichen Jahre mußte Tiberius noch den Verlust eines seiner treuesten Freunde beklagen, des Lucilius Longus, der als einziger Senator auch in Rhodos nicht von ihm gewichen war (Tac. IV 15). Es wurde einsam um ihn. Desto enger schloß er sich an Seian an, so daß dieser es glaubte wagen zu können, 25 den Kaiser um die Hand seiner verwittweten Schwiegertochter Livilla zu bitten. Dies schlug jedoch Tiberius ab, in der verbindlichsten Form. Daß in dieser Weise ein ritterlicher Offizier (die praetorischen Ornamenta verliehen nicht den Senatssitz, Mommsen R. St.-R. I 456. 463, 3) in die Familie des Princeps eintreten sollte, war seinem Denken zu fremdartig. Nun setzte Seian alles daran, beim Kaiser die Neigung zu verstärken, Rom für immer zu verlassen. Denn, so sagte er sich, da der Kurierdienst durch Praetorianer besorgt würde, könne er den Kaiser völlig in Abhängigkeit von sich bringen.

Tiberius fühlte sich nicht wohl in Rom. Die Servilität der Senatoren widerte ihn an (Tac. ann. III 65). Wie man hinter seinem Rücken über ihn redete (Tac. ann. IV 42), wußte er nur zu wohl; *oderint dum probent* war schon längst sein Wahlspruch (Suet. 59). Dazu machten ihm seine allernächsten Verwandten das Leben unerträglich. Seine Mutter Livia versuchte immer wieder sich in die Regierung einzumischen. Er aber, ein Römer von altem Schrot und Korn, verweigerte ihr standhaft jegliche staatsrechtliche Anerkennung ihrer politischen Aspirationen. Er verbot ihr den Titel einer Mutter des Vaterlandes anzunehmen. Um sich unabhängig von ihr zu halten, schränkte er den Verkehr mit ihr möglichst ein (Suet. 50. 51. Tac. ann. IV 57). Noch bitterer war das Zerwürfnis mit Agrippina, der Witwe des Germanicus. Deren selbstherrliches Gebaren hatte den Tiberius schon längst gereizt (Tac. I 69; s. o. S. 499). Dem Seian stand sie mit ihren Söhnen als Haupthindernis im Weg. Dieser verschärfte daher den Gegensatz bei jeder Gelegenheit (Tac. ann. IV 12), so, als Tiberius ungehalten war, daß am Neujahr 24 die beiden Söhne der Agrippina, Drusus und Nero, in die öffentlichen Gelübde

eingeschlossen wurden, da dies sich nur bei ‚Erfahrenen und im Alter Vorgerückten' zieme (Tac. ann. IV 17. Suet. 54, 1). Agrippina machte ihrerseits aus ihrem Hasse gegen den Kaiser kein Hehl. Im J. 26 wurde eine ihrer Cousinen wegen Ehebruch, Giftmischerei und Bedrohung des kaiserlichen Lebens angeklagt. Agrippina ging in den Palast, fand Tiberius eben mit einem Opfer für Augustus beschäftigt und sagte: es reime sich nicht zusammen, wenn derselbe Mann dem Augustus opfere und seine Nachkommen verfolge. Ihre Cousine werde nur belangt, weil sie ihre Freundin sei. Sie, das wahre Ebenbild des Augustus, selbst sei bedroht. Tiberius antwortete bloß mit einem griechischen Zitate, ob sie darum meine Unrecht zu erleiden, weil sie nicht herrsche. Bald darauf wurde sie krank und Tiberius besuchte sie, da bestürmte sie ihn unter Tränen mit Bitten, er möge ihr wieder einen Gemahl geben. Tiberius wußte nicht, was antworten — sie war damals Ende der Dreißig (Mommsen Ges. Schr. IV 272) — und verließ sie. Sie behauptete nun, Tiberius trachte ihr nach dem Leben. Als sie einmal an der kaiserlichen Tafel teilnahm, berührte sie keine Speise. Tiberius bemerkte es und bot ihr eigenhändig Äpfel an, sie aber aß nichts davon und überreichte sie den Dienern. Von diesem Tag an hatte er selbstverständlich mit ihr gebrochen (Tac. ann. IV 52—54. Suet. 53, 1).

Noch im J. 26 verreiste er mit ganz kleinem Gefolge, dem an vornehmen Herren außer Seian nur der große Jurist und Senator Cocceius Nerva und der Ritter Curtius Atticus, ferner einige Männer der Wissenschaft, meist Griechen, angehörten, nach Campanien. Er wollte hier den Iuppitertempel in Capua und den Augustustempel in Nola weihen (Tac. ann. IV 57. Suet. 40). In Rom vertrat ihn fortan der bewährte Praefectus urbi L. Calpurnius Piso Frugi (o. Bd. III S. 1397), dem er für alle Eventualitäten Befehle gab (Seneca ep. 83, 14. Joseph. ant. Iud. XVIII 169). Das Vertrauen, das er diesem Manne schenkte, wurde von den Lästerzungen natürlich darauf zurückgeführt, daß Piso zweimal vierundzwanzig Stunden mit dem Kaiser habe durchkneipen können (Plin. n. h. XIV 145. Suet. 42, 1). Auf der Reise hielten sie sich auch auf dem kaiserlichen Gut Speluncae bei Tarracina auf, das seinen Namen führte von den dort vorhandenen natürlichen Grotten. Als sie in einer solchen Grotte speisten, stürzte der vordere Teil ein, mehrere Sklaven wurden erschlagen, da warf sich Seian über den Kaiser und schützte ihn mit seinem Leibe vor den herabfallenden Steinen, bis Soldaten den Eingang wieder freigemacht hatten. Das Vertrauen des Kaisers zu dem Manne, der seinem Herrn in dieser Weise Treue bis in den Tod zu halten bereit war, wurde nun das denkbar festeste (Tac. ann. IV 59. Suet. 39). Tiberius hatte durch Edikt befohlen, während der Reise seine Ruhe nicht zu stören, und Soldaten hielten ihm das Publikum vom Leibe. Dennoch waren ihm der Ortschaften zu viele in Campanien, so zog er sich 27 nach Weihung des Tempels auf die Insel Capri zurück. Hier war er sicher vor ungebetenen Besuchern und konnte zugleich einsam die herrlichste Natur genießen, zwölf Villen legte er allmählich an und versah die Ufer mit Dammbauten (Tac. IV 67. Suet. 40. Plin. n. h. III 82 spricht von einer *arx*. Die Ruinen der Villen sind verzeichnet bei Beloch Atlas von Campanien im Altertum, 1879 Karte XI). Indessen riefen ihn zwei Katastrophen für kurze Zeit aufs Festland zurück. In Fidenae glaubte ein Unternehmer mit einem Amphitheater gute Geschäfte machen können, weil unter Tiberius in Rom keine Gladiatorenspiele stattfanden. Bei dem großen Zulauf aus Rom brach sein billiger Bau zusammen, und viele Tausende von Zuschauern kamen um. Bald darauf verheerte ein Brand in Rom das ganze Quartier auf dem Mons Caelius. Die öffentliche Meinung verlangte die Rückkehr des Kaisers. Er kam zwar nicht in die Stadt, gewährte aber vielen Zutritt, und spendete große Mittel für die Brandgeschädigten (Tac. ann. IV 62—64. Suet. 40. 48, 1).

Die Reichsgeschichte dieser Zeit hat keine bedeutenden Ereignisse zu verzeichnen. Erst im J. 25 gelang es dem Proconsul P. Dolabella, den Takfarinas zu überraschen und ihn seine tapfere Gegenwehr durch den Tod besiegeln zu lassen (Tac. IV 23—25). Schon 21 hatte Tiberius den Senat darauf aufmerksam machen müssen, in Afrika tue wegen der Streifzüge des Takfarinas wieedrum ein kriegstüchtiger Proconsul not, und auf die Bitten des Senats bezeichnete er dann den Iunius Blaesus, den Oheim Seians (Tac. ann. III 32. 35. Vell. Pat. II 125, 4). Takfarinas hatte damals die Keckheit, den Kaiser um Land anzugehen. Blaesus ließ 22 drei Kolonnen in das Insurrektionsgebiet einrücken und sich in kleine Streifdetachements verteilen. Die Haufen des Takfarinas wurden völlig zersprengt, er floh ins Innere. Blaesus wurde von seinen Soldaten als Imperator begrüßt, und Tiberius gestand ihm als dem letzten diese Ehrung zu (Tac. ann. III 73. 74). Er hielt den Krieg damit für beendigt und befahl den Abzug der IX. Legion, die nur für diese Kämpfe nach Afrika geführt worden war, nach Pannonien (v. Domaszewski Bonn. Jahrb. CXVII 177). Eben diese Verminderung der Truppen gab dann dem Takfarinas Mut zu seinem letzten Versuch.

Längere Zeit war es in Thrakien unruhig. Im J. 19 war König Rhaskuporis, weil er seinen Bruder Kotys, der die andere Hälfte von Thrakien beherrschte, hatte töten lassen und sich seinen Anteil angeeignet hatte, in Rom zu lebenslänglichem Exil verurteilt und bei einem Fluchtversuch dann getötet worden. Sein Reichsteil fiel seinem loyalen Sohn Rhoemetalkes zu, während für die unerwachsenen Kinder des Kotys ein römischer Praetorier als Vormund die Regierung führte (Tac. ann. II 64—67). Infolge dieser Umwälzungen kam es zu nationalen Erhebungen der Thraker. 22 belagerten einige Stämme den König Rhoemetalkes in Philippopel, bis sie der Legionslegat Vellaeus aus Moesien her verjagte und viele, die im flachen Lande beim Plündern überrascht wurden, über die Klinge springen ließ (Tac. ann. III 38. 39). Im J. 25 verlangten eben diese Bergstämme, die bei ihnen ausgehobenen Auxiliartruppen sollten unter einheimischen Führern stehen und bloß in der Heimat Verwendung finden. Der Statthalter Moesiens, Poppaeus Sa

binus, unternahm einen Feldzug gegen sie, in dem es ihm gelang die feindliche Hauptmacht in den Bergen völlig einzuschließen und die geringen Reste, die nicht als Beute des Hungers oder des römischen Schwertes gefallen waren, zur Übergabe zu zwingen, 26 wurden ihm für diesen Erfolg die Triumphalinsignien beschlossen (Tac. ann. IV 46—51. Vell. Pat. II 129, 1). Ein Sklavenaufstand, der 24 von Brundisium ausging, nahm bald ein klägliches Ende, da ein Quaestor, der eben mit drei Kriegsschiffen an der Küste kreuzte, die Bewegung aufhielt, bis die vom Kaiser gesandten Praetorianer eintrafen (Tac. ann. IV 27).

Daß Tiberius sich meistenteils in Capri aufhielt, trug dem Seian die erhofften Früchte. Er sei der Kaiser, sagte man in Rom, und Tiberius ein Inselfürst (Cass. Dio LVIII 5, 1). Er war nun tatsächlich der mächtigste Mann im Reich, imstande jeden persönlichen Feind zu vernichten, und eifrig bemühten sich Große und Kleine um seine Gunst. Senat, Ritterschaft, Tribus stifteten ihm Statuen, ihre Deputationen galten ebenso sehr ihm wie dem Kaiser, sein Geburtstag wurde staatlicher Feiertag, bei seinem Genius schwor man (Cass. Dio LVIII 2, 7. 8). Wir besitzen von der damaligen Situation noch ein lebendiges Zeugnis in dem überschwenglichen Erguß, mit dem Velleius Paterculus (II 127. 128) den Allmächtigen preist. Er wußte dem Kaiser die Überzeugung beizubringen, sein Leben schwebe beständig in Gefahr. Vor allem arbeitete er an der Zerstörung des Kaiserhauses, indem er den Argwohn des Kaisers gegen Agrippina und ihre Söhne bei jeder Gelegenheit stärkte. Als der Kaiser am 1. Januar 28 dem Senat schriftlich die Wünsche für das kommende Jahr aussprach, berichtete er über einen Attentatsversuch, der ihm noch rechtzeitig durch Seian zur Kenntnis gebracht worden war. Der betreffende Schuldige wurde vom Senat prompt zum Tode verurteilt, und der Kaiser dankte dem Senat für die Vernichtung des Staatsfeinds. Der gleiche Brief enthielt Andeutungen über die Unsicherheit seines Lebens, die man auf Nero und Agrippina bezog (Tac. ann. IV 70). Nero war verheiratet mit Livia, der Tochter des Drusus und der Livilla, und durch die Schwiegermutter wurde Seian über jede seiner Äußerungen unterrichtet. Indem er dem jüngern Bruder Drusus Hoffnungen auf den Thron vorspiegelte, machte er die beiden Germanicussöhne zu Todfeinden (Tac. ann. IV 60). Tiberius selbst war weit davon entfernt, die Familie des Germanicus in der stumpfsinnig gehässigen Weise zu verfolgen, die ihm die Verleumdungen der Geschichtschreiber zuschreiben. Für die jüngere Agrippina, die künftige Mutter des Kaisers Nero, suchte er 28 den vornehmsten Gemahl aus, der zu finden war, einen Großneffen des Augustus, Cn. Domitius Ahenobarbus (Tac. ann. IV 75; o. Bd. V S. 1331). Aber freilich, an einer konventionellen Pflege der Familienbeziehungen lag ihm nichts mehr. Als im J. 29 seine Mutter Livia 86jährig starb, konnte er sich nicht entschließen, nach Rom zu kommen, und verwies dem Senat gegenüber auf die Menge der Geschäfte. In den drei letzten Jahren hatte er sie nur einmal wenige Stunden gesehen, begegnete doch auch sie ihm mit gleicher Lieblosigkeit wie die andern, so daß sie ihm noch in der letzten Zeit alte Briefe des Augustus vorlesen konnte, in denen er sich über den Stiefsohn beklagte (Suet. 51, 1). Er verweigerte ihr, wie im Leben die Mitregentschaft, so im Tode die Konsekration. Bei der Beisetzung wurde sie von ihrem Urenkel Gaius (Caligula) laudiert (Suet. Cal. 10, 1). Tiberius führte ihr Testament nicht aus. Einen Ehrenbogen, den der Senat beschloß, versprach er auf seine Kosten zu bauen, er gelangte aber nicht zur Ausführung. In diesen Versäumnissen hat man wohl weniger bösen Willen als die sich beständig steigernde Schwerfälligkeit des Alters zu erkennen (Tac. V 1. 2. Cass. Dio LVIII 2, 1—6. Suet. 51, 2).

Diese Schwerfälligkeit macht sich bei allen seinen Handlungen bemerkbar. So schien ihm 30 Asinius Gallus, der Sohn des Asinius Pollio (o. Bd. II S. 1585), der in nahen Beziehungen zu Agrippina stand (Tac. ann. VI 25), so gefährlich, daß er ihn beim Senat anklagte, worauf er zum Tode verurteilt wurde. Zu gleicher Zeit hatte er ihn zu sich eingeladen, so daß ihn der Praetor von der kaiserlichen Tafel weg zur Urteilsvollstreckung holen mußte. Tiberius gestattete aber seine Hinrichtung nicht, sondern befahl, die jeweiligen Consuln sollten ihn in Haft halten, bis er (der Kaiser) dazu komme, in Rom den Prozeß zu revidieren. Der Unglückliche lebte so zwischen Tod und Freiheit noch bis 33, wo er starb. Nun erst bedauerte Tiberius, daß das Schicksal den Angeklagten hinwegraffte, ehe er vor aller Augen überführt war (Cass. Dio LVIII 3, 1—5. Tac. VI 23. Joseph. ant. Iud. XVIII 169—178). Der Verdacht gegen Agrippina ließ ihn nicht mehr zur Ruhe kommen. Im J. 29 beklagte er sich in einem Briefe über die geschlechtlichen Ausschweifungen Neros und den anmaßenden Trotz seiner Mutter. Im Senat bestand große Neigung, diese Fragen nicht zu behandeln, der Pöbel trug die Bilder der Angeklagten herum. Der Bericht darüber konnte den Kaiser in seinem Verdachte bloß bestärken, und bald erfüllte sich das Schicksal der Beschuldigten. Agrippina wurde auf das Inselchen Pandataria, Nero, vom Senat zum Landesfeind erklärt, auf die Insel Pontia verbannt, allwo er sich 31 selbst den Tod gab. Auch Drusus wurde in den untern Gemächern des Palatiums gefangen gehalten (Vell. II 130, 4 kennt die Haft des Drusus noch nicht. Suet. 53, 2. 54, 2. Cass. Dio LVIII 8, 4. Suet. 61, 1). Alle diese Verfügungen erfolgten auf Grund ausführlicher Gerichtsverhandlungen, deren Protokolle Gaius später verbrannte (Suet. Calig. 15, 4).

Seian stand nun auf dem Gipfel der Macht. Seinem Bilde wurde geopfert wie dem kaiserlichen. Im Theater hatte er einen vergoldeten Stuhl wie der Kaiser. Tiberius übertrug ihm für 31 das Consulat (vielleicht hat sich Seian, um sich populär zu machen, diese Wahl durch das Volk bestätigen lassen. Dessau 6044 ist die Rede von *improbae comitiae [q]uae fuerunt in Aventino, ubi [Sei]anus cos. factus est.* Mommsen R. St.-R. III 348, 2), verlieh ihm das proconsularische Imperium (Cass. Dio LVIII 7, 4). Er wurde mit Iulia, der Enkelin des Kaisers, verlobt (Cass. Dio LVIII 8, 9. Suet. 65, 1). Es ist

schon möglich, daß Tiberius hoffte, durch Seian als Reichsverweser seinem leiblichen Enkel Tiberius den Thron zuwenden zu können (Suet. 55). Der Senat beschloß, Tiberius und Seian für die nächsten fünf Jahre miteinander zu Consuln zu wählen. Der Garde und der Umgebung des Kaisers war Seian sicher. Es fehlte, so schien es, nur noch der Tod des Kaisers und der anerkannte Mitregent war Princeps (Cass. Dio LVIII 4. Vell. Pat. II 127. 128). Auch vor diesem letzten Schritt schreckte Seian nicht zurück (Val. Max. IX 11 ext. 4). Da erfuhr 31 Antonia minor (o. Bd. I S. 2640), die Schwägerin des Kaisers, von seinem ruchlosen Plan und meldete es durch ihren treuesten Sklaven sofort nach Capri (Joseph. ant. Iud. XVIII 181. 182). Ebenso erstattete einer aus Seians vertrautestem Freundeskreise, Satrius Secundus, dem Kaiser Bericht über den letzten Plan des allmächtigen Günstlings (Tac. VI 47. 8). Tiberius hatte ihn bereits seit längerer Zeit mißtrauisch beobachtet (Cass. Dio LVIII 4, 1). Nun erwachte seine alte Tatkraft noch einmal in ihm, gepaart mit der gewohnten Umsicht. In höchst geschickter Weise brachte er Seian in Unsicherheit, bald stellte er sich sterbend, bald erklärte er sich für rüstig genug nach Rom zu kommen und befahl dem Seian dort zu bleiben (Cass. Dio LVIII 6, 3. 4). Besonders wurde Seian stutzig, als Tiberius den jüngsten Sohn des Germanicus, den bereits 18jährigen Gaius, mit der Männertoga bekleidete, zum Pontifex ernannte und ihn als seinen Nachfolger andeutete (Cass. Dio LVIII 8, 1. Suet. Calig. 10, 1. Hirschfeld Kl. Schr. 859ff. weist darauf hin, daß Seian die Aufnahme des Knaben unter die Erwachsenen bis dahin verhindert hatte), dann, als er die göttliche Verehrung lebender Menschen von neuem untersagte (Cass. Dio LVIII 8, 4). Der Kaiser verschaffte sich so Gewißheit darüber, daß Senat und Volk den Sturz des Günstlings gern sehen würden. Nun ernannte er heimlich den Naevius Sertorius Macro zum Praefectus praetorio und übergab ihm die an den Senat gerichtete Anklageschrift gegen Seian. Macro setzte sich mit dem einen Consul Memmius Regulus und dem Praefectus vigilum Graecinius Laco (o. Bd. VII S. 1691) ins Einvernehmen, dem Seian wurde mitgeteilt, es stehe ihm die Übertragung der Tribunicia potestas bevor. Vor der Senatssitzung am 18. Oktober 31 (Tac. ann. VI 25) ersetzte Macro die wachehaltenden Praetorianer durch Feuerwehr unter Laco und ging ins Praetorianerlager, um hier in seinem neuen Rang anerkannt zu werden. Da der Kaiser jedem einzelnen Praetorianer die Treue mit 1000 Denaren (Suet. 48, 2) lohnte, rührte sich keine Hand für Seian. Nach Verlesung des Kaiserbriefes ließ sich der Consul von jedem Senator einzeln die Zustimmung zur Verhaftung des Mächtigen geben. Als er in das Gefängnis geführt wurde, stürzte der Pöbel seine Statuen. So berief Regulus am selben Abend den Senat noch einmal in den Tempel der Concordia. Seian wurde zum Tode verurteilt und sofort hingerichtet. Als der Leichnam auf der Treppe, die vom Carcer nach dem Forum hinabführte (o. Bd. VII S. 1115) ausgestellt war, trieb der Pöbel drei Tage lang mit ihm seinen Mutwillen, bis er in den Tiber geworfen wurde (Seneca dial. IX 11, 11. Iuv. 10, 63. Cass. Dio LVIII 10. 11). Dieser Erfolg übertraf alle Erwartungen. Zumal Tiberius hatte sich auf alle Eventualitäten vorbereitet. Es lagen Schiffe bereit, die ihn beim Fehlschlagen zu einem Provinzialheer entführen konnten. Ferner hatte Macro den Befehl, in diesem Fall den gefangenen Drusus dem Senat vorzustellen und zum Kaiser auszurufen (Cass. Dio LVIII 13, 1. Suet. 65, 2). Der Senat beschloß Errichtung einer Statue der Libertas, machte den Hinrichtungstag zu einem großen staatlichen Feiertag, an dessen Festakt alle Magistrate und Priester beteiligt sein sollten, mit Wagenrennen und Tierhetzen, die von den vier großen Priesterschaften und den Sodales Augustales (s. o. S. 496) auszurichten waren. Private folgten dem Beispiel und feierten das Ereignis durch Stiftungen aller Art (Dessau 157 *saluti perpetuae Augustae libertatique publicae populi Romani. providentiae Ti. Caesaris Augusti nati ad aeternitatem Romani nominis, sublato heste perniciosissimo p. R.* 158 *[Num]ini ac providentiae [Ti. Ca]es. Aug. et senatus.* 159 *principi optumo ac iustissimo conservatori patriae pro salute et incolumitate eius*). Macro erhielt die praetorischen, Laco die quaestorischen Insignien, welche Ehren sie aber ablehnten; denn Tiberius tat für seine Person dasselbe, nicht einmal *pater patriae* ließ er sich gefallen (Cass. Dio LVIII 12, 4—8. 22, 1).

Aber mit Unerbittlichkeit wurden nun die vielen verfolgt, die in Seians Pläne zum Sturz des Kaisers eingeweiht waren (Suet. 65, 2 *coniuratio.* Tac. VI 8 *novissimum consilium*; 47 *coniuratio.* Suet. Vitell. 2, 3 *inter Seiani conscios.* Seneca contr. IX 4, 21 *parricidae*, wenn die Korrektur von Lipsius *Seianianos* aus *se anianos* richtig ist). Dazu gehörten zwei Männer, die schon mit Tiberius in Rhodos gewesen waren, und die er für seine getreuesten Hausgenossen hielt. Diese urteilte er sofort in Capri ab und ließ sie hinrichten (Tac. VI 10). Vor seinen Augen hatte sich ein solcher Abgrund niederträchtigster Treulosigkeit aufgetan, daß eine Grausamkeit wie die, die durch den Senat beschlossene Hinrichtung der beiden unerwachsenen Kinder Seians vollziehen zu lassen, verständlich wird (Tac. ann. V 9. Cass. Dio LVIII 11, 4. Val. Max. IX 11 ext. 4). Besonders eindrücklich blieb eine Massenhinrichtung im J. 33, wobei 21 Leichen, darunter solche von Frauen und Knaben, die Verbrechertreppe hinunter in den Tiber geschleift wurden (Cass. Dio LVIII 21, 5. Suet. 61, 4. Tac. VI 19). Tiberius war aufs tiefste erschüttert, zumal als Apicata, die verstoßene Gemahlin Seians (s. o. S. 508), nach der Tötung ihrer Kinder, bevor sie sich selbst den Tod gab, ihn durch einen Bericht über den Tod des Drusus aufgeklärt hatte. Livilla wurde ihrer Mutter Antonia übergeben, welche die Schuldbeladene durch Speiseentzug zum Sterben brachte (Cass. Dio LVIII 11, 6. 7. A. Spengel S.-Ber. Akad. Münch. 1903, 55 bezweifelt die Historizität dieser Angaben, nicht ganz ohne Grund). Der Senat sprach 32 nachträglich noch die Damnatio memoriae über sie aus (Tac. ann. VI 2). Von den Seelenqualen des Kaisers gibt Zeugnis eine Stelle aus einem Briefe des J. 32 an den Senat: ‚Wenn ich weiß, was ich

euch schreiben soll, oder wie ich schreiben soll, oder was ich überhaupt nicht schreiben soll in dieser Zeit, mögen mich Götter und Göttinnen noch schlimmer verderben, als ich mich täglich zu Grunde gehen fühle' (Tac. VI 6. Suet. 67, 1) Nach Seians Fall hielt er sich zuerst neun Monate lang in ein und derselben Villa auf Capri still (Suet. 65, 2), ohne eine offizielle Persönlichkeit zu empfangen (Cass. Dio LVIII 13, 2), aber doch mit dem drückenden Gefühl, sein Platz sei jetzt in Rom. So schrieb er noch 31, einer der Consuln solle ihn, den einsamen Greis, unter militärischem Schutz vor den Senat geleiten (Suet. 65, 1). Im J. 32 fuhr er der campanischen Küste entlang, ging öfters ans Land, drang sogar bis an die kaiserlichen Gärten am Fuße des Ianiculus vor, aber zum Betreten der eigentlichen Stadt kam es nicht (Tac. ann. VI 1. Suet. 72, 1), obschon der Senat beschloß, daß ihn in der Curie 20 bewaffnete Senatoren beschützen sollten. Er antwortete, dämit sei seiner Sicherheit nicht gedient (Tac. ann. VI 2. Cass. Dio LVIII 17, 3—18,1). Im J. 33 erklärte er in den Senat zu kommen, wenn Macro und einige Gardeoffiziere ihn begleiten dürften. Diese Bewilligung blieb nicht aus, aber er gelangte doch wiederum nur in die Nähe der Stadt (Tac. VI 15. Cass. Dio LVIII 21, 1). Ebensowenig konnte er diesen letzten Entschluß fassen, als er sich 34 längere Zeit auf seinen Villen im Albanergebirge aufhielt oder sich 35 so nahe bei Rom aufhielt, daß die Consuln auf ihre Anfragen am selben Tag noch die Antwort bekommen konnten (Cass. Dio LVIII 24, 1. 25, 2. Tac. VI 39). In diesem Jahre feierte er in Antium die Hochzeit des Gaius. Auch 36 treffen wir ihn wieder in Tusculum (Joseph. ant. Iud. XVIII 179).

Die Überlieferung über das Tun des Tiberius in diesen letzten Jahren ist so verzerrt, daß sich die richtigen Züge kaum mehr herstellen lassen. Sievers hat in seinen ‚Studien zur Geschichte der römischen Kaiser' S. 93 in ausgezeichneter Weise klargelegt, mit welchem Raffinement Tacitus bei seinem Leser den Eindruck des in Blut watenden Tyrannen erwecken kann, trotzdem er mit größter Mühe in sechs Jahren nur 48 Prozesse namhaft machen kann, bei welcher Zahl freilich zu bedenken ist, daß das fünfte Buch der Annalen zum größten Teil verloren ist. Die Anklagen wurden mit wenigen Ausnahmen (Tac. ann. VI 10) vom Senat abgeurteilt (Cass. Dio LVIII 16, 3. Seneca controv. IX 4, 20). Der Kaiser oder sein Praefectus praetorio führten wohl die Untersuchung, sandten aber dann die Akten an den Senat (Tac. ann. VI 47. Cass. Dio LVIII 21, 3. 24, 2). Der Kaiser konnte auch als Ankläger auftreten (Tac. VI 9. 7. Suet. 73. 1); so zeigte er 32 dem Senat an, daß Sextius Paconianus nach Seians Plan hätte den Gaius ermorden sollen. Der Schuldige konnte sich der Hinrichtung nur entziehen, indem er einen andern Verschwörer verriet (Tac. ann. VI 3). Er wurde übrigens in Haft behalten, und als er im Gefängnis Schmähgedichte auf den Kaiser verfaßte, die Strafe an ihm vollzogen (Tac. ann. VI 39). Es ging bei den Prozessen regelrecht zu. Als 32 ein Freund Seians nachweisen konnte, daß er in das letzte Komplott nicht eingeweiht war, wurde er freigesprochen, seine Ankläger aber als Falschkläger verurteilt (Tac. ann. VI 8. 9. Cass. Dio LVIII 19). Als im gleichen Jahre Cotta Messalinus (o. Bd. II S. 2490) wegen einiger Witze belangt wurde, schrieb Tiberius, Cotta stehe zu ihm im Freundschaftsverhältnis und spaßhafte Tischgespräche sollten nicht zu Verbrechen gestempelt werden, worauf Freisprechung erfolgte (Tac. ann. VI 5). Im J. 34 wurde der Kommandant der oberrheinischen Armee, Lentulus Gaetulicus (o. Bd. IV S. 1385) angeklagt. weil er seine Tochter dem Sohne Seians zur Gattin bestimmt habe. Da er aber den Tiberius von seiner unwandelbaren Treue überzeugen konnte, wurde vielmehr sein Ankläger mit Verbannung bestraft (Tac. ann. VI 30). Bewußtes Unrecht hat nach diesen Proben Tiberius sicherlich nicht begangen. Solches ist höchstens den senatorischen Richtern zuzutrauen; die bei Tacitus zutage tretende Tendenz ist der beste Beweis, wie diesen Leuten jedes Unterscheidungsvermögen zwischen persönlichem Haß und der jurstischen Feststellung eines Verbrechens abhanden gekommen ist. Die Senatoren waren es, welche die Verfolgung Seians zur Austragung ihrer persönlichen Fehden benutzten (Tac. ann. VI 4). Kein Hohn ist berechtigter als das Wort Caligulas über den Senat: Tiberius habe doch so vielen Angebern Glauben schenken müssen (Suet. Cal. 30, 2. Cass. Dio LIX 6; vgl. Seneca de benef. III 26, 1: *sub Tib. Caesare fuit accusandi frequens et paene publica rabies, quae omni civili bello gravius togatam civitatem confecit*). Der blindwütende Haß darüber, daß sich Tiberius seiner Gegner zu erwehren verstand, machte sich in den absurdesten Verleumdungen Luft, welche bis auf den heutigen Tag das Andenken des Kaisers besudeln (Suet. 66). So mutet uns Tacitus zu, zu glauben, Pompeia Macrina sei verbannt worden, weil ihr Urgroßvater Theophanes ein Freund des Pompeius gewesen und nach seinem Tode göttliche Verehrung empfangen habe (Tac. ann. VI 18), oder eine alte Frau sei hingerichtet worden, weil sie über den Tod ihres Sohne geweint habe (Tac. VI 10). Tacitus verdreht hier augenscheinlich in gleich perfider Weise Majestätsvergehen (Suet. 61, 2 *interdictum ne capite damnatos propinqui lugerent*) ins Harmlose, wie er das beim Prozesse des Cremutius Cordus getan hat, der 25 belangt worden sei, weil er in seinem Geschichtswerk den Caesarmörder Cassius den letzten Römer genannt habe. Sicherlich kam dieser Punkt in der Anklage vor und insbesondere wird ihn Cordus in seiner Verteidigung so breit behandelt haben, wie das Stück zeigt, das Tacitus einzig daraus ausgehoben hat. Des Cordus Annalen wurden wohl auf Senatsbeschluß verbrannt — diese Strafe war unter Augustus erfunden worden (Seneca controv. X praef. 5. 8. Suet. Cal. 16, 1) —, er selbst aber nicht verurteilt, sondern er starb freiwillig durch Speiseenthaltung (Tac. ann. IV 34. 35. Suet. 61, 3. Seneca dial. VI 22, 6). Tiberius hat sich offenbar gar nicht darüber geäußert, aber daß ihm dieses eine Wort staatsgefährlich geschienen hätte, ist ausgeschlossen, hat er doch im J. 22 ruhig geschehen lassen, daß des Cassius Witwe, die Schwester des Brutus, die ihn (Tiberius) in ihrem

Testamente gehässig übergangen hatte, durch eine besonders pompöse Leichenfeier geehrt und in üblicher Weise laudiert wurde (Tac. ann. III 76). In der Tat entwirft Seneca in seinem Trostschreiben an Marcia, die Tochter des Cremutius, ein ganz anderes Bild des Hergangs. Nachdem 22 das Theater des Pompeius gebrannt hatte, lobte Tiberius den Seian öffentlich, weil durch seine Umsicht das Feuer auf seinem Herd beschränkt blieb. Darauf beschloß der Senat, den vom Kaiser in Angriff genommenen Neubau durch eine Statue Seians zu zieren (Tac. ann. III 72). Da ließ sich Cordus laut vernehmen, jetzt erst gehe das Theater zu Grunde. Nachher verschmähte er es, den gereizten Seian zu versöhnen (Seneca. dial. VI 22, 4—6). Quintilian (inst. orat. X 1, 104) bezeugt, daß in der Neuausgabe der Annalen unter Caligula die anstößigen Stellen beseitigt worden waren (Teuffel-Kroll Röm. Lit-Gesch. II 191). So harmlos waren also auch die nicht. Die wildesten Orgien feierte die haßerfüllte Phantasie der Tiberiusfeinde, wenn es zu erzählen galt, warum sich der greise Kaiser nach Capri zurückgezogen habe und was er dort getrieben. Er soll da ein Leben voll der unerhörtesten geschlechtlichen Ausschweifungen geführt haben (Suet. 43—45; Vitell. 3, 2. Tac. I 4. VI 1. 46. Cass. Dio LVIII 22, 1). Beglaubigt ist davon nichts, der Historiker kann bloß feststellen, daß in Rom damals solche Gerüchte umliefen.

Von den großen Schwierigkeiten, die Tiberius zu überwinden hatte, um sich zu behaupten, spricht kein Autor. Wir können sie bloß aus einigen Anzeichen schließen. So ging 31 eine große Aufregung durch die griechische Welt, als ein junger Mann auftrat mit der Behauptung, Drusus der Sohn des Germanicus zu sein, und der sich anschickte, die Heere von Syrien und Ägypten für sich aufzurufen. Poppaeus Sabinus, der damals Makedonien samt Achaea verwaltete, ließ ihn aber aufheben, bevor es zum eigentlichen Aufruhr kam (Tac. V 10. Cass. Dio LVIII 25, 2). Der wirkliche Drusus starb erst 33, als man ihn in der Haft verhungern ließ. Tiberius rechtfertigte dieses Verfahren vor dem Senat, indem er das Tagebuch des wachhabenden Centurionen verlesen ließ, worin alle Aussprüche des Gefangenen eingetragen waren. Das enthielt allerdings die größten Schmähungen gegen Tiberius, die wohl auch bei keinem anderen Kaiser ungeahndet geblieben wären (Tac. ann. VI 24. Cass. Dio LVIII 22, 4. 25, 4. Suet. 54, 2). Im gleichen Jahre starb noch Drusus' Mutter Agrippina, indem sie die Aufnahme von Speise verweigerte. In seiner Zuschrift an den Senat verbreitete sich der Kaiser über ihre Lasterhaftigkeit, erinnerte daran, daß sie gerade zwei Jahre nach Seian starb, und hob hervor, daß er sie nicht erdrosseln und auf der Verbrechertreppe ausstellen ließ. Der Senat dankte ihm für seine Milde und stiftete auf den 18. Oktober ein jährliches Weihgeschenk an Iuppiter (Tac. VI 25. Suet. 53, 2).

Ob das Verhalten des Kaisers gegenüber diesen Verwandten bloß in seinem subjectiven Wahn begründet war, oder ob er tatsächlich durch sie bedroht war, läßt sich nicht mehr entscheiden. Jedenfalls dachte Tiberius im übrigen nicht daran, die Familie des Germanicus auszurotten. Es war ehrlich gemeint, wenn er in seiner kurzen Autobiographie schrieb, er habe den Seian bestraft, weil er erfahren habe, daß dieser gegen die Kinder seines Sohnes Germanicus wüte (Suet. 61, 1). Den beiden noch unverheirateten Töchtern Drusilla und Iulia gab er 33 Männer der besten Gesellschaft zur Ehe, bald darauf auch dem Sohne Gaius eine Frau aus vornehmstem Hause (Tac. ann. VI 15. 20. Cass. Dio LVIII 21, 1), während seine leibliche Enkelin Iulia, die Witwe Neros, sich mit einem Ritter begnügen mußte (Tac. ann. VI 27). Die vier Schwiegerenkel zählteu zum kaiserlichen Hause und wurden 26 mit der Abschätzuug der Verluste beim Brande auf dem Aventin und seiner Umgebung betraut (Tac. ann. VI 45). Gaius lebte seit dem J. 30 unter den Augen des Tiberius (Suet. Cal. 10, 1) und, da er sich korrekt benahm, völlig sicher (Tac. ann. VI 20), obwohl sich der Kaiser über seinen gründlich schlechten Charakter keine Illusionen machte (Tac. ann. VI 46. Suet. Cal. 11. Cass. Dio LVIII 23) und genau wußte, wie man im Kreise des Prinzen den Tag herbeisehnte, da der ‚in allen Beziehungen Würdigere' den Thron besteige (Joseph. ant. Iud. XVIII 168. Philo de leg. ad Gaium 6). Die einzige Person seines Verwandtenkreises, auf die er sich noch verlassen konnte, war Antonia (minor), die Mutter des Germanicus (Joseph. ant. Iud. XVIII 180). Ihr gutes Verhältnis zum Schwager bezeugt den geringen Wert der Tradition vom Hasse des Kaisers gegen die Familie seines Bruders.

In den letzten Lebensjahren begann sich das Interesse des Kaisers an den vielen Einzelheiten der Regierungsgeschäfte, die er früher mit so viel Liebe behandelt hatte, immer mehr abzustumpfen. Er ergänzte die römische Ritterschaft nicht mehr, kümmerte sich nicht mehr um die Ernennung der Offiziere, ließ die Beamten bis zu ihrem Tode an ihren Posten (Suet. 41. Joseph. ant. Iud. XVIII 170. 177). Aber bei wichtigeren Fragen finden wir seine klare und besonnene Energie bis zuletzt bei ihm: das gilt von seinem Eingreifen in die wirtschaftliche Krise von 33 (Tac. ann. VI 17. Cass. Dio LVIII 21, 4. Suet. 48), von seiner grandiosen Hilfeleistung beim Aventinbrand (Tac. ann. VI 45. Cass. Dio LVIII 26, 5) und vor allem von seiner Behandlung der orientalischen Frage. Um 34 ließ der Partherkönig Artabanos seinen Sohn Arsakes an Stelle des verstorbenen, 18 durch Germanicus eingesetzten, Artaxias zum König von Armenien ausrufen. In herausforderndem Schreiben an Tiberius erklärte er Anspruch zu haben auf das alte Seleukidenreich und verlangte Auslieferung des seinerzeit durch Vonones in das Römerreich geflüchteten Schatzes. Den Schluß machten persönliche Schmähungen des Tiberius, die ihn des Verwandtenmords und ausschweifenden Lebens bezichtigten, und der Rat, sich zur Freude seiner Untertanen selbst das Leben zu nehmen (Suet. 66). Im J. 35 erschien aber insgeheim auch eine Mission vornehmer Parther bei Tiberius und bat ihn, den in Rom lebenden Phraates, einen Sohn von Phraates IV., als parthischen König aufzustellen. Tiberius gewährte den Wunsch, und als Phraates in Syrien starb, ließ er dessen Verwandten Tiridates zum

König proklamieren. Zum König von Armenien erklärte er den Hiberer Mithridates und stattete ihn für diese Stelle durch reichliche Subsidienzahlungen aus (Joseph. ant. Iud. XVIII 97). Zur Unterstützung dieser Politik ernannte er den fähigen L. Vitellius zum Statthalter von Syrien (Plin. n. h. XV 83) mit weitgehenden Aufträgen. Mithridates ließ den Arsakes durch bestochene Leute in dessen Umgebung umbringen. Als Artabanos einen andern Sohn, Orodes, schickte, rückte er samt seinem Bruder Pharasmanes, dem Hibererfürsten, mit starkem Heer in Armenien ein und schlug den Orodes aufs Haupt. Artabanos zog nun mit seiner ganzen Macht nach Armenien, mußte aber bald davon abstehen, weil Vitellius mit seinen Legionen Mesopotamien bedrohte. Es gelang Vitellius ferner durch reichliche Bestechungsgelder (Joseph. ant. Iud. XVIII 99), den allgemeinen Abfall von Artabanos zu veranlassen, so daß der aus seinem Reiche ins Skythenland flüchten mußte, und nun führte er den Tiridates inmitten der Legionen über den Euphrat in sein Reich. Nachher zog er wieder nach Syrien zurück. Sobald aber 36 Artabanos wieder im Lande erschien, konnte sich Tiridates allein nicht halten und floh zu den Römern (Tac. ann. VI 31—37. 41—44). Vitellius marschierte wieder an den Euphrat und begann nach Weisung des Tiberius mit Artabanos zu unterhandeln. Das Resultat war für Rom sehr erfreulich: Artabanos erkannte den Mithridates als König von Armenien an, erwies den römischen Feldzeichen seine Verehrung und stellte dem Kaiser seinen Sohn Darius als Geisel (Joseph. ant. Iud. XVIII 101—104. Suet. Vitell. 2, 4. Cass. Dio LIX 27, 2 setzt das Ereignis unter Gaius wie Suet. Cal. 14, 3. Mommsen R. G. V 376ff.). Zu dieser Zeit erhielt Vitellius vom Kaiser den Befehl, den Nabataeerkönig Aretas (o. Bd. II S. 674) gebunden oder wenigstens seinen Kopf nach Rom zu schicken, weil er den Klientelkönig Herodes Antipas besiegt hatte. Auf dem Marsche nach Petraea erfuhr er aber den Tod des Kaisers (16. März 37) und brach den Feldzug ab (Joseph. ant. Iud. XVIII 115. 120; o. Suppl.-Heft II S. 185).

Der Kaiser gönnte sich keine Ruhe, so lange es seine Kräfte zuließen. Noch einmal 37 näherte er sich der Stadt bis auf den siebenten Meilenstein der appischen Straße. Da fühlte er sich schwächer werden, es drängte ihn nach Capri zurückzukehren. Sein starker Geist wollte sich auch dem Tode nicht beugen. Trotzdem er in Astura Schwäche halber eine längere Zeit halt machen mußte, schoß er in Circei bei einer Tierhatz eigenhändig auf einen Eber und von einer Änderung seiner Tagesordnung durfte nichts erwähnt werden. Er gelangte so bis in seine Villa auf dem Vorgebirge von Misenum. Hier trat am 16. März 37 der Tod an ihn heran (Suet. 72. Tac. ann. VI 50. CIL VI 2028 c. Cass. Dio LVIII 28, 5 nennt irrig den 26. März). Die Einzelheiten seiner letzten Lebenstage werden in den verschiedenen Quellen ganz verschieden, vielfach unvereinbar erzählt (Tac. VI 50. Cass. Dio LVIII 28. Joseph. ant. Iud. XVIII 205—224). Besonders wollte eine Tradition wissen, Macro im Interesse des Gaius oder Gaius selbst habe den sterbenden Kaiser, als er noch einmal aufzuleben schien, mit Kissen erstickt (Tac. VI 50. Cass. Dio LVIII 28, 3. Suet. 73, 2; Calig. 12, 2). So gut man das auch dem Caligula zutrauen könnte, muß doch der Historiker von diesem unkontrollierbaren Detail absehen.

In seinem Testament bezeichnete Tiberius den Gaius und seinen leiblichen Enkel Tiberius als Erben zu gleichen Teilen und sprach damit aus, wie er sich die Nachfolge dachte (Suet. Cal. 14, 1. Cass. Dio LIX 1, 2). Mit Legaten bedachte er sehr viele, vor allem hatte er allen Soldaten nnd der römischen Plebs Mann für Mann wie auch nach *vici* bsträchtliche Summen ausgesetzt (Suet. 76. Cass. Dio LIX 2, 1—3). Die Leiche wurde nach Rom geführt und mit dem großen Gepränge der öffentlichen Leichenfeier im Mausoleum des Augustus (Grabinschrift Dessau 164) beigesetzt, wobei Gaius unter vielen Tränen die Rede hielt (Suet. Cal. 15, 1. Cass. Dio LVIII 28, 5). Zum *divus* wurde der Verstorbene nicht erhoben, sein Testament wurde für ungültig erklärt, aber seine politischen Verfügungen behielten ihre Geltung im allgemeinen, nur in Einzelheiten wich der Nachfolger davon ab (Cass. Dio LIX 1, 2. Dessau 244. Hirschfeld Kl. Schr. 403).

III. Würdigung des Regenten. Tiberius hat den Principat nur mit innerem Widerstreben übernommen (Tac. ann. I 11. 12. Cass. Dio LVII 2. Suet. 24), auch im J. 23 nach Drusus' Tod sprach er vom Abdanken (Tac. ann. IV 9). An der Ehrlichkeit dieser Stimmungen brauchen wir nicht mit den antiken Autoren zu zweifeln, wenn er auch im Ernst nicht daran denken konnte, nach seiner Vergangenheit als Haupterbe des Augustus und in seiner staatsrechtlich anerkannten Machtfülle unter irgend einem Regiment wieder als Privatmann zu leben. Er hat denn auch jederzeit die Interessen seiner Herrschaft mit aller Energie wahrgenommen, besonders im Fall des Germanicus und des Seianus. Aber er war nicht der geborene Monarch, sondern sein ganzes Denken bewegte sich in den Bahnen der alten Nobilitätstradition.

Das Charakteristische der republikanischen Nobilitätsherrschaft ist ihr Bedingtsein durch die Nah- und Treuverhältnisse (*necessitudo, fides*) des *patrocinium* und der *amicitia* (Gelzer Die Nobilität d. röm. Republik 43ff. Für das Fortleben dieser Beziehungen in der Kaiserzeit Hauptstelle Tac. ann. III 55.) Tiberius nun empfand, wie verschiedene seiner Auslassungen zeigen, seine Stellung gegenüber den Senatoren als die eines Nobilis zu seinen Standesgenossen, nicht als die eines Herrschers gegenüber Untertanen (von Vell. Pat. II 129, 2 ausgedrückt mit den Worten: *cum quanta gravitate ut senator et iudex, non ut princeps!*). Die alten Formen der republikanischen Gesellschaftsordnung lebten in ihm mit besonderer Stärke. Im Prozeß des Piso legte er den richtenden Senatoren ausführlich dar, sofern dem Angeklagten nicht Giftmord oder Hochverrat nachgewiesen werden könne, handle es sich nur um eine private Verletzung der Pflichten, die ein Freundschaftsverhältnis auferlegt. Piso ist dem Kaiserhaus verpflichtet, weil er bereits Legatus und Amicus des Augustus war. Falls er dieser Verpflichtung gegenüber Germanicus nicht nachkam und sich über die

Trauer des Kaisers freute, dann wird ihn Tiberius hassen und ihm sein Haus untersagen, er erklärt ihm die *inimicitia*, die Fehde (Tac. ann. III 12; vgl. Reitzenstein Zur Sprache der lat. Erotik, S.-Ber. Akad. Heidelb. 1912, phil.-hist. Klasse 12. Abh. S. 21ff.). Im selben J. 20 bat M. Silanus im Senat um Begnadigung seines Bruders D. Iunius Silanus. Dieser hatte zur Enkelin des Kaisers Augustus, Iulia, in unerlaubten Beziehungen gestanden, und war mit Aufkündigung der Freundschaft von seiten des Kaisers bestraft worden. Er zog sich hierauf in freiwillige Verbannung zurück, ließ nun aber durch seinen Bruder um Rückkehr nach Rom nachsuchen. Tiberius antwortete, er solle nnr kommen, denn er sei weder durch Senatsbeschluß noch Gesetz verbannt. Die Feindschaft aber habe sich von Augustus auf ihn, den Sohn übertragen und bleibe bestehen. Silanus lebte fortan in Rom, aber, da er mit dem Kaiser in Fehde stand, konnte er kein Amt erlangen (Tac. ann. III 24). Als der Kaiser 32 den Prozeß des Aurelius Cotta Messalinus einzustellen verlangte, tat er das mit Hinweis auf den Ursprung des Freundschaftsverhältnisses unter Aufzählung der häufigen daraus entspringenden Leistungen (*officia*; Reitzenstein Sprache der lat. Erotik 18. Gelzer Nobilität 53. Tac. VI 5). Im J. 34 öffnete sich Pomponius Labeo samt seiner Frau die Adern. Tiberius schrieb darüber dem Senat, er habe dem Labeo nach alter Väter Sitte sein Haus verboten und ihm so die Freundschaft aufgekündigt gehabt. Nun habe diesen wegen schlechter Provinzialverwaltung eine Verurteilung erwartet, da habe er diese Schuld bemänteln wollen, indem er die Fehde mit dem Kaiser vorschützte (Tac. VI 29).

Wir hören ein andermal, daß der Sohn des Piso als junger Nobilis beim Kaiser ohne weiteres mit aller Freundlichkeit empfangen wurde (Tac. ann. III 8). In seinem Edikt wider die übertriebenen Schmerzäußerungen beim Tode des Germanicus erinnerte er an die Haltung des römischen Volks bei früheren Unglücksfällen und zählte darunter auf den Verlust ganzer Nobilitätsfamilien (Tac. ann. III 6). Bei der Besetzung der Ämter berücksichtigte er in erster Linie die Nobilität (Tac. ann. IV 6). Zwei reiche Erbschaften, auf die er selbst oder der Fiscus Ansprüche hätte, überläßt er dem Aemilius Lepidus und dem Servilius mit der Bemerkung, ihre Nobilität müsse mit Geld unterstützt werden (Tac. ann. II 48). Die aristokratische Gesellschaftsordnung suchte er auch aufrecht zu erhalten durch die Bestimmung von 23, daß zur Ritterschaft nur derjenige Eigentümer von 400 000 Sesterzen gehören könne, dessen Großvater väterlicherseits schon freigeboren gewesen sei (Plin. n. h. XXXIII 32). Im Senat konnte er eine abweichende Meinung mit altväterischer Steifheit so einführen: ‚Ich bitte dich, zu verzeihen, wenn ich etwas gegen dich freimütiger wie ein Senator sage' (Suet. 29). Den republikanischen Magistraten gewährte er die hergebrachten Ehrenbezeugungen, so stand er vor den Consuln auf; wenn er sie zu Tische lud, ging er ihnen an die Türe entgegen und gab ihnen beim Abschiednehmen das Geleit (Cass. Dio LVII 11, 3. Suet. 27). Er bezeichnete sich gern als *princeps senatus*, verbat sich die Anrede *dominus* (Tac. ann. II 87), und in bezug auf seine Herrscherstellung sprach er das Wort aus: ‚Für die Sklaven bin ich der Herr, für die Soldaten der Imperator, für die übrigen aber der Princeps' (Cass. Dio LVII 8, 2. Mommsen R. St.-R. II 776, 2. 895 nennt Dios Nachricht über *princeps senatus* ohne Grund irrtümlich). Bei Anlaß einer Schmähschrift untersagte er deren Verfolgung mit der denkwürdigen Bemerkung: in einem freien Staate müssen Zunge und Geist frei sein (Suet. 28). Dieser seiner Auffassung gemäß sollte das römische Reich unter seiner Leitung und Aufsicht verwaltet werden durch den Senat [als Träger der Souveränetät wird der Senat durch einen Tempel geehrt (Tac. ann. IV 15). Auf Münzen der Provinz Asia findet sich häufig die Beischrift σύνκλητος mit vorgesetztem *ἱερά* oder *θεός* [Mommsen R. St.-R. III 1260. Hirschfeld Kl. Schr. 482], ja er konnte so weit gehen, sich bloß als das Organ zu bezeichnen zur Übernahme der Funktionen, die der Senat und die Magistrate nicht selbst leisten konnten (Tac. ann. III 53). In diesem Sinne sprach er: ‚Ich habe es jetzt und sonst oft gesagt, der gute und heilsame Princeps muß dem Senat dienen und der Gesamtbürgerschaft oft und sehr viel auch den einzelnen Bürgern' (Suet. 29). Öfter rechtfertigte er sein Verhalten öffentlich durch Edikte (Tac. ann. I 78. Plin. n. h. XXVI 9).

Wie er diese Auffassung in die Tat umsetzte, ist bereits berührt worden (o. S. 497. 503). Er wachte mit Peinlichkeit darüber, daß dem Senat seine alten Kompetenzen wo immer möglich erhalten blieben. Beim Regierungsantritt umgab er sich mit einem Staatsrat von 20 *principes civitatis* (= Consularen, Gelzer Nobilität 38. Suet. 55: vgl. o. S. 504f.). Bittgesuche verarmter Senatoren wies er 15 zur Begutachtung an den Senat (Tac. ann. I 75). Kaiserliche und Senatsverwaltung waren in den Provinzen streng geschieden. Im Repetundenprozeß eines kaiserlichen Procurators in der Senatsprovinz Asia hob der Kaiser als erschwerendes Moment hervor, daß er sich die richterlichen und polizeilichen Kompetenzen des Statthalters angemaßt hatte (Tac. ann. IV 15. Cass. Dio LVII 23, 5. Hirschfeld Kais. Verwaltungsbeamte 70). Gesandtschaften der Gemeinden und Provinzen empfing er nie allein, sondern zog immer Senatoren, meist frühere Statthalter, zur Entscheidung ihrer Anliegen bei (Cass. Dio LVII 17, 9). Besonders gefeiert wurde es, als er 22 dem Senat die weitläufige Untersuchnng der Asylrechte der griechischen Tempel übertrug. Die zahlreichen flüchtigen Sklaven, Schuldner und Verbrecher, die an solchen Stätten Unterkunft fanden, hatten die Aufmerksamkeit der Regierung auf diesen Punkt gelenkt (Tac. ann. III 60—63. IV 14). Die Bedeutung des Senats konnte nur steigen dadurch, daß ihm seit dem Regierungsantritt des Tiberius die Wahlcomitien übertragen wurden. Diese Änderung war nicht so tiefgreifend, als es scheinen könnte; dem Pöbel Roms, der ja einzig dadurch betroffen wurde (Vell. Pat. II 126, 2 spricht davon als von einer Polizeimaßregel: *summota e foro seditio, ambitio campo*), war sie wenigstens keinen tätlichen Widerspruch wert. Freilich tat Tibe-

rius diesen Schritt nur, weil Augustus es so verfügt hatte (Tac. ann. I 15. Vell. Pat. II 124, 3. Mommsen R. St.-R. III 347). Im übrigen lag ihm daran, daß die Wahlfreiheit des Senats möglichst unbehindert blieb. Für zwölf Praetorenstellen empfahl er nur vier Kandidaten so, daß der Senat sie wählen mußte (Tac. ann. I 15). Beim Consulat beschränkte er sich darauf mitzuteilen, welche sich bei ihm gemeldet hätten, betonte aber, es sollten sich noch andere bewerben, die sich die innere Berechtigung hierzu zutrauten (Tac. ann. I 81. Mommsen R. St.-R. II 924. CIL IX 2342 *per commendation(em) Ti. Caesaris Augusti ab senatu cos. dest(inatus)*; dazu Mommsen R. St.-R. II 923, 1).

Er ließ ferner den Senat eine höchst bedeutende Wirksamkeit entfalten als richterliche Behörde, die unter dem Vorsitz der Consuln vor allem Kriminalfälle behandelte. Das kaiserliche Gericht trat daneben völlig zurück (Mommsen R. St.-R. II 961, 1). Sogar in den Prozessen über die seianische Verschwörung ließ er dem Senat das letzte Urteil auf Grund der Akten aus den Verhören Macros (Cass. Dio LVIII 16, 3. 21, 3). Im Prozeß des Piso 20 lehnte er die Untersuchung ab (Tac. ann. III 10), in dem Prozeß der Lepida (o. Bd. I S. 592 Nr. 170) wegen Ehebruch und Giftmischerei im selben Jahre untersagte er seinem Sohne Drusus, der damals designierter Consul war, an erster Stelle zu votieren, um dem senatorischen Gerichtshof die Unabhängigkeit zu wahren (Tac. ann. III 22). Selbstverständlich unterwarf er sich in privatrechtlichen Streitfällen durchaus dem Urteil der Gerichte (Tac. ann. IV 6).

Er rügte es 21, daß der Senat seine Forderung, einen kriegstüchtigen Proconsul nach Afrika zu senden, auf den Kaiser zurückschob (Tac. ann. III 35). Im J. 22 wurde im Senat der Vorschlag gemacht, es sollten nur Leute von unbezweifelter Moralität zu den Statthalterposten zugelassen werden, die Entscheidung darüber sollte dem Kaiser zustehen. Darauf antwortete Tiberius, man dürfe nicht auf Grund von Gerüchten solche Entscheidungen treffen, viele, von denen man es nicht erwartete, hätten sich in den Provinzen als gute Beamte bewährt, bei andern sei das Umgekehrte der Fall gewesen. Der Princeps könne mit seinem Wissen nicht alles umfassen, und daß er sich durch fremden Ehrgeiz bestimmen lasse, sei unzweckmäßig. So sei es von den Altvordern eingerichtet worden, daß die Strafen den Verfehlungen folgten. Deshalb seien die Gesetze zur Warnung da, weil die Zukunft im Ungewissen sei. Der Senat solle am bewährten Alten nicht rütteln. Die Lasten der *principes* seien groß genug und auch ihre Macht. Es leide das Recht, wenn die Macht überhandnehme, und man solle nicht die Herrschergewalt brauchen, wo man nach dem Gesetz verfahren könne (Tac. ann. III 69). Seine Absichten wurden aber nicht verstanden. Wiewohl er gleich beim Regierungsantritt den Titel eines *pater patriae* mit aller Entschiedenheit abgelehnt hatte (Tac. I 14. Suet. 26, 2), tauchte der Vorschlag immer wieder auf (Tac. ann. I 72. II 87. Cass. Dio LVIII 12, 8).

Besonders charakteristisch ist seine Stellung zum Herrscherkult. Die Göttlichkeit des toten Augustus erkannte er bereitwillig an (Tac. ann. I 78. Vell. Pat. II 124, 3. 126, 1), er brachte ihm Opfer dar (Tac. ann. IV 52), dedizierte ihm einen Tempel in Nola (Tac. ann. IV 57), einen Senator, der nicht auf die Regierungshandlungen des vergotteten Augustus den Eid leistete, strich er aus dem Album (Tac. ann. IV 42). Aber denselben Eid auf seine Handlungen verbot er mit den Worten: alles Menschliche sei unsicher, und je höher er gestiegen sei, desto mehr fühle er sich auf schlüpfrigem Boden (Tac. I 72. Suet. 67, 3). Im J. 25 bat Hispania ulterior den Senat um die Erlaubnis, den Kaiser und seine Mutter durch einen Tempel zu ehren. Bei dieser Gelegenheit setzte Tiberius seine ablehnende Haltung gegenüber solchen Versuchen auseinander. Er hatte 23 gestattet, daß Asia ihm, der Livia und dem Senat einen Tempel errichtete (Tac. ann. IV 15. 56). Dies, so führt er aus, habe er getan, weil Augustus seinerzeit in Pergamon für sich und die Roma einen Tempel genehmigt habe, auch weil dort in Asia der Kult des Senats mit dem Kaiserkult vereinigt worden sei. Aber eine Verallgemeinerung dieser Erlaubnis auf alle Provinzen wäre Übermut. Er sei ein sterblicher Mensch mit menschlichen Pflichten, und ihm sei genug, wenn er seine Stellung als Princeps ausfülle. Wenn Zeitgenossen und Nachwelt ihm zugestehn, er habe seiner Vorfahren würdig für das Reich gesorgt, so sei ihm das der Anerkennung genug und übergenug. Das seien seine Tempel in den Herzen der Menschen, das die schönsten Statuen und solche, die bleiben werden. Denn die Steintempel würden als Gräber geachtet, wenn sich das Urteil der Nachwelt in Haß wandle (Tac. ann. IV 37. 38. Suet. 26, 1. Cass. Dio LVII 9; vgl. auch Philo leg. ad Gaium 21). Der servile Ton am Hofe, der die Beschäftigungen des Kaisers als göttliche titulierte, empfing eine schroffe Abfertigung (Tac. ann. II 87). Im gleichen Geiste untersagte er 29 die Konsekration seiner Mutter Livia (Tac. ann. V 2. Cass. Dio LVIII 2, 1), und als der Seiankult so mächtig überhandnahm, schärfte er 31 dem Senat von neuem ein, es dürfe keinem Menschen geopfert werden (Cass. Dio LVIII 8, 4).

Diese Stellungnahme des Kaisers hinderte indessen loyale Untertanen nicht, ihn doch als ihren Gott zu ehren, wie das bereits zu Augustus' Lebzeiten geschehen war (s. o. S. 486). Im J. 29 errichtete ihm in der kyprischen Stadt Lapethos ein Gymnasiarch auf eigene Kosten einen Tempel samt Statue (Dittenberger Or. gr. 583), als Gott bezeichnet ihn eine Basisinschrift des Inselchens Pholegandros im Ägäischen Meer (IG XII 3, 1058), ebenso eine Inschrift aus Pagai in der Megaris (IG VII 195), wonach Hiller v. Gärtringen eine Inschrift von Lindos ergänzte (IG XII 1, 772 a). Ein afrikanischer Stein trägt die Inschrift: *Romae et Imp. Ti. Caesari Augusto sacrum* (Dessau 162), ein Tiberiusaltar fand sich in Thera (IG XII 3, 517). Wie verbreitet der Tiberiuskult im griechischen Osten war, tun dann die zahlreichen Inschriften von Priestern dieses Gottes kund. Noch im 3. Jhdt. hatte das lykische *κοινόν* einen besondern Tiberiuspriester (IGR III 474, 21). F. Geiger (De sacerdotibus Augustorum municipalibus,

Diss. philol. Halenses XXIII 1, 10) kennt zwölf Inschriften solcher Priester, mehr als für jeden andern Kaiser existieren [vgl. auch Lang Beiträge zur Geschichte des Kaisers Tiberius, Diss. Jena 1911, 79]. Diese Menge zeugt vielleicht weniger für die Beliebtheit des Kaisers in den Provinzen als für die geringe Intensität, mit der damals noch im Reiche regiert wurde. Bezahlten die Untertanen nur ihre Steuern pünktlich, verhielten sie sich ruhig und unterwürfig gegenüber den römischen Herren, die zu ihnen kamen, so mochten sie im übrigen tun, was sie wollten.

Als 22 Drusus die *tribunicia potestas* verliehen wurde, beschloß der Senat unter andern Ehren, die Datierung nach den Consuln solle durch eine nach der *tribunicia potestas* ersetzt werden, und Q. Haterius beantragte, die Senatsbeschlüsse dieses Tages sollten mit goldenen Buchstaben im Sitzungssaal verewigt werden. Tiberius schwächte sämtliche Ehrungen ab, besonders aber tadelte er scharf den Beschluß über die goldenen Buchstaben, da er gegen die Vätersitte verstoße. Wie er einen läppischen Beschluß zu Ehren des toten Germanicus abwies, wurde bereits erwähnt (o. S. 501). So mußte Tiberius zu seinem Schmerze immer wieder erfahren, daß er nur einer von wenigen war, für den die alte Vätersitte noch etwas bedeutete, und es begreift sich, daß er öfters beim Verlassen der Curie auf griechisch gesagt haben soll: ‚O diese Menschen zur Knechtschaft bereit', während ein aufrechter Mann wie M.' Lepidus (o. Bd. I S. 551 Nr. 63) zeitlebens bei ihm in Gunst stand (Tac. ann. III 65).

Die Ehrfurcht vor dem Vermächtnis der Altvordern war in Tiberius' innerster Natur begründet. Er war auf allen Gebieten durch und durch konservativ. Bei allen Entscheidungen, die zu treffen waren, wandte sich sein Blick in die Vergangenheit und suchte da nach Vorbildern (Suet. 35, 1. Tac. ann. IV 19 *proprium id Tiberio fuit scelera nuper reperta priscis verbis obtegere*). So erhielt 24 Ptolemaios von Mauretanien zum Lohn für die Hilfeleistung gegen Takfarinas nach altem Brauch den elfenbeinernen Stab und die bunte Toga und wurde von den Senatoren, die ihm diese Geschenke überbrachten, als König, Bundesgenosse und Freund begrüßt (Tac. ann. IV 26). So begründete er 22 in langer Rede, warum die Fetialen nicht mit den vier großen Priesterschaften Votivspielen vorsitzen könnten (Tac. ann. III 64). Einem gemeinen Soldaten verlieh er 20 die Bürgerkrone, weil er sich im Kampfe gegen Takfarinas so ausgezeichnet hatte, und er klagte vor dem Senat darüber, daß das nicht gleich durch den Proconsul geschehen sei (Tac. ann. III 20; vgl. auch Gell. n. a. V 6, 14, wo vielleicht derselbe Vorgang gemeint ist). Es diente wohl auch diesen Zwecken, wenn 16 eine Kommission von drei Senatoren eingesetzt wird zur Sammlung aller alten Gesetze (Cass. Dio LVII 16, 2).

Vor allem aber wird Tiberius' Natur gekennzeichnet durch sein Verhältnis zum Werk des Augustus. In der Rede über den Herrscherkult vom J. 25 sagte er, er beobachte alle Handlungen und Aussprüche des Augustus wie ein Gesetz (Tac. ann. IV 37; vgl. III 24. Strab. VI 288 *κανόνα τῆς διοικήσεως καὶ τῶν προσταγμάτων ποιούμενος ἐκεῖνον* sc. *Σεβαστόν*). Wie er an dieser Maxime sein ganzes Leben hindurch festhielt, zeigen viele Stellen der dem Werke des Tacitus zugrunde liegenden Senatsprotokolle. Im J. 15 kam es anläßlich einer Theateraufführung zu einer Schlägerei zwischen den Parteien des Publikums, wobei einige Offiziere und Soldaten, die einschreiten wollten, umkamen. Der Senat wollte darauf beschließen, den Praetoren sollte wiederum das Recht zustehen, an den Schauspielern Prügelstrafen zu vollziehen. Ein Volkstribun interzedierte, und Tiberius ließ seine Interzession gelten, weil Augustus einmal die Schauspieler für solcher Strafe nicht zugänglich erklärt hatte (Tac. ann. I 77). Als er 22 den Senat um die Tribunicia potestas für seinen Sohn Drusus ersuchte, bemerkte er, Drusus stehe nun im selben Alter, in dem er selbst seinerzeit von Augustus diese Kompetenz empfangen habe (Tac. ann. III 56). Bei dem Repetundenprozeß des C. Silanus 22 ließ er das Schreiben des Augustus über einen ähnlichen Fall und das darauf erfolgte Senatsconsult vorlesen (Tac. ann. III 68). Die Entscheidung, daß der Flamen Dialis keine Provinz verwalten könne, erfolgte 22 nach Vorlesung eines Decretum pontificum, das unter Augustus gefaßt worden war (Tac. ann. III 71). Da es 23 schwer hielt, einen Nachfolger des verstorbenen Flamen Dialis zu finden, indem dieser Priester und seine Frau einer Confarreationsehe (o. Bd. IV S. 862) entstammen mußten, wurden auf Antrag des Tiberius die juristischen Folgen dieser Ehe auf das Ius sacrum beschränkt. Dabei berief er sich darauf, daß Augustus verschiedentlich das alte Recht den Bedürfnissen der Gegenwart angepaßt habe (Tac. ann. IV 16). Für den Geschäftsgang bei Auffindung eines neuen Sibyllinischen Buches verwies er 32 ebenfalls auf die Bestimmungen Augusts (Tac. ann. VI 12). Im gleichen Jahre verwies er gegenüber Demonstrationen des Volkes wegen zu hoher Getreidepreise zu seiner Rechtfertigung auf Augustus, unter dem die Einfuhr aus den Provinzen geringer gewesen sei (Tac. ann. VI 13).

Hauptsächlich war ihm Augustus der untrügliche Wegweiser, sobald es sich um die Machtstellung des Princeps handelte. So wenig ihm Formen und Titel galten, wachte er doch mit Strenge darüber, daß nichts von dem durch Augustus mit unsäglicher Mühe gefügten Bau abbröckele. So traf 19 scharfe Rüge den Germanicus, weil er gegen die Anordnungen des Augustus Ägypten betreten hatte (Tac. ann. II 59). Im J. 32 machte ein übereifriger Seiansverfolger im Senat den Vorschlag, die Praetorianer sollten nach Ablauf ihrer Dienstzeit bei den Schauspielen auf den Ritterbänken sitzen dürfen. Sofort lief ein temperamentvoller Brief des Kaisers ein: was dieser Senator mit den Soldaten zu schaffen habe, die weder Befehle noch Belohnungen von einem andern zu empfangen hätten als vom Kaiser. Der Antragsteller habe da etwas völlig Neues entdeckt, was der gottgewordene Augustus nicht vorgesehen habe (Tac. ann. VI 3). Der Alleinbesitz Ägyptens und der Heere sind die beiden Hauptvoraussetzungen der Principatsverfassung, welche Tacitus mehrfach als die *arcana imperii*

bezeichnet (ann. I 6 *arcana domus*; II 36. II 59 *dominationis arcana*; III 30 *secreta imperatorum*; 37 *secreta patris*; hist. III 8; 48). Das Festhalten an dem, was Augustus in den Erfahrungen eines langen Herrscherlebens als das Zweckmäßigste erprobt hatte, schien die beste Gewähr zu bieten für den Fortbestand seiner Schöpfung.

Es bleibt nun noch zu betrachten, was Tiberius innerhalb der von seiner Natur und den Umständen gesteckten Schranken für das Reich geleistet hat. Was unter ihm in äußerer Politik geschah und was in größern militärischen Unternehmungen gegen aufrührerische Reichsuntertanen vollbracht wurde, hat schon Erwähnung gefunden im Bericht über den Lebenslauf des Kaisers. Die leitende Idee beim Verhalten gegen Germanen und Parther war, Umfang und Machtstellung des Reichs so zu behaupten, wie es Augustus in seinem letzten Willen geraten hatte (Tac. ann. I 11; Agric. 13). Eine Erweiterung der vom Ozean oder langen Flüssen gebildeten Grenze (Tac. ann. I 9. Philo leg. ad Gaium 2) schien danach unzweckmäßig. Überall war der Zusammenhang der einzelnen Reichsteile hergestellt. Es gab weder isolierte Legionen noch Flotten (Tac. ann. I 9. Philo a. O.). Tiberius, der wie kein anderer die Machtmittel des Reiches kannte, hielt stets an diesem Grundsatz fest (Tac. ann. IV 32) und verhalf ihm vor allem auch zum Siege gegen die ganz anders gearteten Pläne des Germanicus (o. S. 449. 499). Es war diese konservative Politik freilich auch in seinem innersten Wesen verankert (Tac. ann. II 65 *nihil aeque Tiberium anxium habebat quam ne composita turbarentur*; VI 32 *destinata retinens*). Zugleich macht sich auch der Zug bemerkbar, der schon seine Kriegführung in jüngeren Jahren auszeichnete, allen unnötigen Kraftaufwand, alle äußere Aufmachung zu vermeiden. Diplomatische Erfolge galten ihm darum viel höher als militärische Siege vom Schlage derer des Germanicus (Tac. ann. II 64. VI 32 *consiliis et astu res externas moliri, arma procul habere*. Suet. 37, 4), und er wurde geradezu als Friedensfürst gefeiert (Philo leg. ad Gaium 21 *τρία πρὸς τοῖς εἴκοσι ἔτη γῆς καὶ θαλάττης ἀναψάμενον τὸ κράτος καὶ μηδὲν σπέρμα πολέμου μήτε κατὰ τὴν Ἑλλάδα μήτε κατὰ τὴν βάρβαρον ὑποτυφόμενον ἐάσαντα τὴν δὲ εἰρήνην καὶ τὰ τῆς εἰρήνης ἀγαθὰ παρασχόμενον ἄχρι τῆς τοῦ βίου τελευτῆς ἀφθόνῳ καὶ πλουσίῳ χειρὶ καὶ γνώμῃ* ... Vell. Pat. II 126, 3 *quando pax laetior? diffusa in orientis occidentisque tractus et quidquid meridiano aut septentrione finitur pax Augusta per omnis terrarum orbis angulos a latrociniorum metu servat immunis*). Er ging 28 sogar so weit, den Friesen, die sich wider die römischen Steuererheber empörten und die römischen Exekutionstruppen aufs Haupt schlugen, die Freiheit zu lassen (Tac. IV 72. 73).

Das Hauptgewicht seiner Regierungstätigkeit verlegte Tiberius auf die innere Verwaltung. Er hat 22 in einem Briefe an den Senat ausgesprochen, was er dabei als seine Hauptaufgabe betrachtete: die Bevölkerung Italiens ist für ihren Lebensunterhalt auf die Einfuhr aus außeritalischen Ländern angewiesen, die Existenz des römischen Volkes ist also abhängig von den Zufälligkeiten der Seefahrt, ‚und wenn die Reichtümer der Provinzen nicht den Herren und Sklavenschaften und Feldern zu Hilfe kommen, dann können uns eben unsere Lustwälder und Villen am Leben erhalten'! Wenn der Princeps nicht für die sichere Zufuhr sorgt, wird der Staat zugrunde gehen (Tac. ann. III 54). Das sind die größern Dinge als die, welche ‚ein Aedil, Praetor oder Consul treibt', wie er in demselben Brief schreibt (Tac. ann. III 53; vgl. VI 16). Das römische Reich wird von ihm noch durchaus als Besitz des römischen Volkes gefaßt (vgl. Cic. Verr. II 2, 7 *praedia populi Romani*). Es zieht aus den Provinzen seine Renten, die ihm das Leben wo nicht fristen, so doch erleichtern sollen. Hauptsächlich gilt das von den römischen Bürgern, die in der Hauptstadt wohnen. Der Princeps als Herr der Heere und Flotten und im Besitz Ägyptens (Tac. ann. II 59) ist allein befähigt, dem Volke diese Renten zu garantieren. Das verleiht dem Principat und seinen *arcana imperii* die innere Berechtigung (vgl. Strab. VI 288 *χαλεπὸν δὲ ἄλλως διοικεῖν τὴν τηλικαύτην ἡγεμονίαν ἢ ἑνὶ ἐπιτρέψαντας ὡς πατρί*). Tiberius blieb dieser Auffassung sein ganzes Leben hindurch treu. Sein wohlgefüllter Schatz diente in erster Linie der hauptstädtischen Bürgerschaft. Als im J. 27 alle Häuser auf dem Mons Caelius abbrannten, ersetzte er den Geschädigten ihre Verluste. Besonders wohltätig wurde empfunden, daß es dabei ohne Ansehen der Person zuging (Tac. ann. IV 64. Suet. 48, 1). Eine ähnliche Katastrophe verwüstete 36 den Aventin samt einem Teil des daran liegenden Circus maximus, während um dieselbe Zeit auch Tiberüberschwemmungen großen Schaden anrichteten. Der Kaiser griff wieder in derselben Weise ein wie 27 und gab dafür 100 Millionen Sesterzen aus (Tac. ann. VI 45. Cass. Dio LVIII 26, 5). Der Getreideteuerung des J. 19 begegnete er damit, daß er einen mäßigen Getreidepreis festsetzte und den Getreidehändlern für jeden Modius zwei Sesterzen vergütete (Tac. ann. II 87). 33 brach eine große Wirtschaftskrise aus. Man hatte auf ein altes Gesetz des Dictators Caesar zurückgegriffen über Zinsfuß und Kapitalanlage. Daraufhin wurde es Geldbedürftigen unmöglich, Geld zu bekommen. Außerdem wurden noch viele Kapitalien gekündigt, weil ein Senatsbeschluß verfügte, die Kapitalisten müßten zwei Drittel ihres Vermögens in italischem Grundbesitz anlegen. Bei den infolge der zahlreichen Konfiskationen billigen Bodenpreisen konnten trotzdem die Schuldner, die italisches Land besaßen, dieses nicht mit Vorteil verkaufen. Diesem Übelstand half Tiberius auch hier dem Beispiel des Augustus folgend (Cass. Dio LV 12, 3a) wirksam ab, indem er an die Banken 100 Millionen Sesterzen abgab. Dieses Geld wurde auf drei Jahre zinslos ausgeliehen an solche, die dafür Grundstücke von dem doppelten Werte dem römischen Volke verpfändeten. Es gelang, auf diese Weise wieder geordnete Kreditverhältnisse herbeizuführen (Tac. ann. VI 16. 17. Suet. 48, 1).

Demgegenüber bekamen die Provinzen nur selten seine helfende Hand zu spüren. Im J. 17 warfen gewaltige Erdbeben zwölf kleinasiatische Städte in Schutt. Am meisten Schaden litt Sardes. Dieser Stadt schenkte Tiberius 10 Millionen Sesterzen und erließ ihr die Steuern auf fünf Jahre. Ähnlich war die Hilfeleistung für Magnesia am Sipylos. Die übrigen Städte empfingen zum mindesten Steuererlaß (Tac. ann. II 47. Cass. Dio LVII 17, 7. Suet. 48, 2. Strab. XII 579. XIII 627. Plin. n. h. II 200. Vell. Pat. II 126, 4). Die dankbaren Städte errichteten dafür dem Kaiser einen Koloß in Rom (Phlegon Trall. frg. 42, FHG III 621). von dessen Kopie in Puteoli die Basis mit der Inschrift noch erhalten ist (Dessau 156. Dazu die kleinasiatischen Inschriften Dittenberger Or. gr. 471. CIL III 7096. Münzen mit Revers *civitatibus Asiae restitutis* bei Cohen Monnaies frappées sous l'empire Romain I 188 nr. 3). Dreijährigen Steuererlaß wegen Erdbebenschadens erhielten 23 Kibyra in Kleinasien und Aigion in Achaea (Tac. ann. IV 13). Einige andere Beispiele kaiserlicher Freigebigkeit sind bezeichnend für sein adliges Standesbewußtsein. Er ergänzte mehrmals verarmten Senatoren das Vermögen zum Senatorencensus (Tac. I 75. II 48. Cass. Dio LVII 10, 3. Vell. Pat. II 129, 3). Er betonte freilich, es dürfe dies nur ausnahmsweise vorkommen, und sorgte dafür durch genaue Prüfung der Unterstützungsansprüche (Tac. ann. II 37. Suet. 47. Senec. de benef. II 7). Als sich der Praetorier Acilius Buto, der dadurch bekannt war, daß er tagsüber schlief und sich die Nacht hindurch amüsierte, als ein Unterstützungsbedürftiger vorstellte, antwortete er ihm bloß: ‚du bist zu spät aufgestanden' (Senec. ep. 122, 10). Einer Senatorentochter, die 19 von ihrem Vater zur Vestalin angeboten, aber hinter einer andern zurückgesetzt wurde, gab er zum Trost eine Mitgift von einer Million Sesterzen (Tac. ann. II 86). Umgekehrt ließ er 23 einer Vestalin zwei Millionen dekretieren, um das Ansehen dieser Priesterschaft zu heben (Tac. ann. IV 16).

Für seine eigene Person war er von altrömischer Sparsamkeit (Cass. Dio LVII 10, 3. Tac. III 52). Es konnte vorkommen, daß Gästen Speisereste vom vorigen Tage vorgesetzt wurden (Suet. 34, 1). Daher machte der Redner Sabinus, den die Kreter mit einem gewissen Turdus als dessen Ankläger nach Rom senden wollten, den witzigen Einwand: ‚ich werde nicht zum Kaiser gehen mit einem Leckerbissen' (Seneca controv. IX 4, 20; *turdus* = Drossel). Als Tiberius einmal die Rarität einer 5½ römische Pfund schweren Seebarbe geschenkt bekam, ließ er sie auf dem Markt feilbieten und freute sich an den 5000 Sesterzen, die der Feinschmecker L. Octavius dafür bezahlte (Seneca ep. 95, 2). Er strebte nicht nach einer Mehrung seines italischen Grundbesitzes. Die Zahl seiner Sklaven war beschränkt, wenige Freigelassene verwalteten sein Hausgut (Tac. ann. IV 6. Dessau 1514 ein hochgestellter Sklave der Fiscusverwaltung). Den einzigen Luxus gestattete er sich vielleicht in seinen Bauten auf Capri (Tac. ann. IV 67). Er sah auch bei andern Verschwendung ungern und nötigte deswegen 17 mehrere Senatoren, auf ihre Würde zu verzichten (Tac. ann. II 48). Durch aedilicische Überwachung der Garküchen suchte er dem üppigen Essen zu steuern (Suet. 34, 1); er verbot 16 seidene Gewänder und goldene Gefäße (Cass. Dio LVII 15, 1), und die Neujahrsgeschenke beschränkte er auf den 1. Januar (Suet. 34, 2). Aber er dachte viel zu nüchtern, als daß er sich der Illusion hingegeben hätte, man könne den übertriebenen Luxus durch die Gesetzgebung wirksam bekämpfen. Es sei das eine Sache der Gesinnung, sagte er in seinem Briefe vom J. 22 (Tac. ann. II 53. 54. Cass. Dio LVII 13, 3). In ähnlichen Gedanken setzte er 20 eine fünfzehngliedrige Senatorenkommission ein, die über Milderung der strengen Bestimmungen der augusteischen Ehegesetzgebung zu entscheiden hatte (Tac. ann. III 28. Suet. Claud. 23, 1).

Durch Unterlassung von Ausgaben, die er für unnötig hielt, Popularität einzubüßen, war ihm gleichgültig. So warf man ihm vor, daß er nur zwei öffentliche Bauten errichtete, den Augustustempel und das Szenengebäude des Pompeiustheaters, das 22 niedergebrannt war (Tac. III 72), und diese habe er nicht einmal mehr selbst dediziert (Tac. ann. VI 42. Suet. 47; Cal. 21. Cass. Dio LVII 10, 2. Plin. n. h. XXXV 28. 131. Seneca dial. VI 22, 4). Freilich ließ er seinem konservativen Sinn entsprechend allenthalben schon Bestehendes restaurieren, gewöhnlich, wie hervorgehoben wird, ohne seinen Namen daran zu verewigen (Cass. Dio LVII 10, 3. Tac. ann. IV 43). Allerdings auf einem Bogen der Aqua Virgo, die Agrippa (Gardthausen I 995) gebaut hatte, steht er (Dessau 5747a). Durch Meilensteine ist uns die Straße bekannt, die er von der dalmatischen Küste ins Innere des Landes anlegen ließ (CIL 3198—3201. 10156. 10159. Hirschfeld Kl. Schr. 718, 1). Hauptsächlich konnte er den Schauspielen, zumal den Menschenschlächtereien keinen Geschmack abgewinnen. Den Gladiatorenspielen, die Drusus und Germanicus 15 ausrichteten, wohnte er nicht bei und tadelte den Sohn, daß er so großes Vergnügen daran fand (Tac. ann. I 76). Weil dabei auch ein Ritter umkam, verbot er diesem Stand, sich künftig an Schaugefechten zu beteiligen, was vier Jahre zuvor Augustus gestattet hatte (Cass. Dio LVI 25, 7. LVII 14, 3). Es fanden unter seiner Regierung in Rom überhaupt keine solchen Spiele mehr statt (vgl. Seneca dial. I 4, 4). Infolge davon brach 27 ein Gladiatorentheater, das ein Privatunternehmer in Fidenae errichtet hatte, unter dem Andrang des Publikums zusammen und begrub über 20000 Menschen unter seinen Trümmern (Tac. ann. IV 62. Suet. 40. Cass. Dio LVIII 1, 1a; s. o. S. 510). Auch gegen die sonstigen Schauspiele ging er streng vor, sobald sich ein Anlaß bot. Wenn er 15 den Praetoren auch das Stäupungsrecht gegenüber Pantomimen nicht zubilligte (o. S. 526), so wurden doch Senatsbeschlüsse gefaßt, die das Honorar beschränkten, und die Gelegenheiten, Beifall zu äußern und dadurch zum Widerspruch zu reizen, eingedämmt (Tac. ann. I 54. 77. Suet. 47). Im J. 23 wurden auf seinen Antrag die Pantomimen gar aus Italien ausgewiesen (Tac. ann. IV 14. Cass. Dio LVII 21, 3. Suet. 37, 2).

Die größte finanzielle Leistnng des Reiches war die Besoldung der Armee und die Ausstattung der Veteranen. Nach Tiberius' Ansicht waren hier die Kräfte so angespannt, daß weder eine Verringerung der Einnahmen noch eine Steigerung der Ausgaben hätte ertragen wer-

den können. Die *centesima rerum venalium*, die einprozentige Abgabe von allen öffentlich verkauften Sachen, konnte erst 17, nachdem Kappadokien Provinz geworden war, auf eine *ducentesima* herabgesetzt werden (Tac. ann. I 78. II 42), und 31 wurde sie wieder auf den frühern Satz gebracht (Cass. Dio LVIII 16, 2. Hirschfeld Die kais. Verwaltungsbeamten 93), vielleicht im Zusammenhang mit dem großen Geldgeschenk an die Praetorianer (o. S. 513). In demselben Edikt, worin er sich 15 über die Centesima verbreitete, erklärte er auch, die Reichsfinanzen könnten eine Reduktion der Dienstzeit für die Legionäre auf 16 Jahre nicht ertragen (Tac. ann. I 78). Man ersieht daraus, daß die Armee folglich auch nicht vermehrt werden durfte, und warum Tiberius den Plänen des Germanicus die Zustimmung versagte.

Seiner Anschauung über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Reichs gemäß suchte er den Steuerertrag nicht zu vergrößern durch Erhöhung der Steuern, sondern durch Verbesserung der Steuererhebung. Unter seiner Regierung wurde für die direkten Steuern oder die Tributa, sowohl, wenn die Bezahlung in Getreide als wenn sie in Geld erfolgte, das Pachtsystem durch Erhebung vermittelst der Selbstverwaltungskörper, der Städte, oder in einem städtelosen Land wie Ägypten durch kaiserliche Regie ersetzt, während die Erhebung der indirekten Steuern, der *vectigalia*, auch fürderhin den ritterlichen Pachtgesellschaften blieb (Tac. ann. IV 6. Mommsen R. St.-R. II 1017. Hirschfeld Kais. Verwaltungsbeamte 63ff. Wilcken Griech. Ostraka I 573; Grundzüge der Papyruskunde 212ff.). In der zweiten Hälfte seines Principats flossen dem Fiskus verschiedentlich große außerordentliche Einnahmen zu, indem die Güter reicher Verurteilter eingezogen wurden. Die Autoren heben hervor, daß er in seinen früheren Jahren gemeiner Habsucht völlig unzugänglich gewesen sei (Tac. ann. I 75. III 18. II 48. Cass. Dio LVII 10, 5. 17, 8). Besonders seit dem Sturze Seians soll sich das geändert haben (Cass. Dio LVIII 16, 2. Tac. ann. VI 17). Tacitus bemerkt schon zum J. 24 mißbilligend, damals habe Tiberius zum erstenmal Eifer um fremdes Geld gezeigt. Es handelte sich um den Repetunden- und Hochverratsprozeß des frühern obergermanischen Legaten C. Silius, welcher der Verurteilung durch Selbstmord zuvorkam. Trotzdem wurde seine Verschuldung gegenüber dem Fiskus genau berechnet und sein Vermögen zum Ersatz herangezogen (*conputatis singillatim quae fisco petebantur*). Dieses selbstverständliche Verfahren heißt in der Sprache des Tiberiushasses *saevire in bona* (Tac. ann. IV 20). Es wird ihm besonders noch zum Vorwurf gemacht, daß er 33 die in der Senatsprovinz Baetica gelegenen (Plin. n. h. XXXII 4) Kupfer- und Goldbergwerke des wegen Inzest verurteilten Sex. Marius, die laut Richterspruch dem Staat überwiesen wurden, für den Fiskus einzog (Tac. ann. VI 19. Cass. Dio LVIII 22, 1—3. Suet. 49, 2). Nach allem, was wir von Tiberius wissen, kann er das nur getan haben, weil ihm eine Vermehrung der Einkünfte der kaiserlichen Staatskasse nötiger schien als derer des Aerarium. Gerade die Bergwerke sind als eine besonders wichtige Einnahmequelle im Laufe der Kaiserzeit fast sämtliche in kaiserlichen Besitz überführt worden (Hirschfeld Kais. Verwaltungsbeamte 146. 150. 159). Wie Sueton 49, 2 meldet, fanden unter ihm auch häufig Konfiskationen der Vermögen reicher Provinzialen statt. Wir können das nicht nachprüfen, insbesondere scheint unglaublich, daß die einzige Beschuldigung bei einigen nur gewesen sei, ein Teil ihres Vermögens bestehe in barem Geld [Lang Beiträge z. Gesch. d. K. Tib. 77 bemerkt, daß Suetons Angabe wahrscheinlich nur Verallgemeinerung des Falls des Sex. Marius sei]. Es ist wohl möglich, daß der Kaiser mit zunehmendem Alter immer ängstlicher wurde in finanziellen Fragen, suchte er doch auch zu sparen durch Hinausziehen der Veteranenentlassung (Suet. 48, 2).

Dies alles aber hat verhältnismäßig wenig zu bedeuten gegenüber der wichtigen Tatsache, daß sein Regiment bis ans Ende in den Provinzen als segensreich empfunden wurde. Man war ihm dankbar dafür, daß er die Steuern nicht erhöhte, daß er die Beamten sorgfältig auswählte, sie lange auf ihren Posten ließ und ihre Amtsführung, wenn Klagen wider sie vorgebracht wurden, rücksichtslos untersuchte und im Falle der Schuld bestrafte (Cass. Dio LVIII 23, 6. Tac. ann. IV 6; vgl. Lang a. a. O. 58ff.). Seine Ansicht über diese Dinge entsprang freilich nicht einem hohen Idealismus, sondern neben seinem Gerechtigkeitssinn echt altrömischen nüchternen Erwägungen: dem Praefectus Aegypti Aemilius Rectus, der ihm eine größere Steuersumme übersandte als vorgesehen war, schrieb er, es sei die Art eines guten Hirten, seine Schafe zu scheren, nicht zu schinden (Cass. Dio LVII 10, 5. Suet. 32, 2), und von den langen Statthalterschaften soll er gesagt haben, die Provinzen seien einem Verwundeten zu vergleichen, der seinem Freunde wehrt die Fliegen zu vertreiben, die aus seinen Wunden Blut saugen, weil sie ihn, wenn sie ganz vollgesogen sind, von selbst in Ruhe lassen werden, während ihn sonst stets erneute Angriffe zu Tode peinigen werden (Joseph. ant. Iud. XVIII 174).

Man wird sich danach nicht der Illusion hingeben, als ob das System der römischen Provinzialregierung seinen Charakter verändert hätte. Der gallische Aufstand des J. 21 hatte großenteils zur Ursache den Steuerdruck und die dadurch herbeigeführte Verschuldung der gallischen Civitates (Tac. ann. III 40). Die Friesen erhoben sich 28 zum Freiheitskampf in der Verzweiflung über die grausamen Forderungen der römischen Steuererhebung (Tac. ann. IV 72). Ein Pilatus saß zehn Jahre in Judaea. Es war gewiß kein Vorteil für die Provinzen, daß Tiberius seinen Plan, auf Reisen die Verwaltung persönlich zu kontrollieren, nie ausführte (Tac. ann. IV 4). Aber dieser Mangel wurde einigermaßen wettgemacht durch tatkräftige Ausübung des Prozeßverfahrens gegen schlechte Statthalter und Beamte (Philo in Flaccum 52. Tac. ann. I 74. III 38. 66. 70. IV 13. 15. 19. Plin. n. h. XIX 110). Auch den Pilatus ereilte das Geschick. Nachdem er schon längere Zeit in der Angst vor einer Anklage, die wegen seiner notorischen Bestechlichkeit und gewissenlosen Brutalität zweifellos Erfolg haben mußte, alle Autorität verloren hatte (Philo leg. ad Gaium 38. ev. Marc. 15, 15; Joh. 19, 12), befahl ihm schließlich Vitellius (o. S. 519) nach Rom zu reisen, um sich dort zu verantworten. Bei seiner Ankunft war dann freilich der Kaiser schon tot (Joseph. ant. Iud. XVIII 89; o. Suppl.-Heft II S. 185). Mela, ein römischer Ritter und kaiserlicher Procurator, der sein Gewissen nicht rein fühlte, gab sich sofort den Tod, als er vor den Kaiser gerufen wurde (Plin. n. h. XIX 110). Diese strenge Praxis des Kaisers bewirkte, daß sich die vornehmen Herren zu den Statthalterstellen nicht drängten, 33 beklagte er sich darüber in einem Brief und bat die Consulare, sich der Provinzen anzunehmen (Tac. VI 27). Um Ordnung zu schaffen, verfügte er, daß Praetorier künftig drei, Consulare sechs Jahre Statthalter sein sollten (Cass. Dio LVIII 23, 6, ähnlich die Verwendung von Quaestoriern in den Provinzen bei Quaestorenmangel seit dem Anfang seiner Regierung, Cass. Dio LVII 16, 1). Die Getadelten konnten zwar darauf verweisen, daß Tiberius verschiedentlich aus Mißtrauen fähige Leute, die er zu Statthaltern ernannt hatte, in Rom zurückhielt und sie ihre Provinzen durch Legaten verwalten ließ (Tac. ann. I 80. VI 27; hist. II 65. Suet. 41. 63, 2. Cass. Dio LVIII 19, 6). In solchem Mißtrauen ernannte er auch einmal einen Freigelassenen zum Praefectus Aegypti (Cass. Dio LVIII 19, 6; o. Bd. VIII S. 1392). Aber andererseits wurden auch noch in den letzten Regierungsjahren treffliche Beamte eingesetzt, wie Vitellius in Syrien (o. S. 519) und Avillius Flaccus in Ägypten, über dessen Tüchtigkeit zu Tiberius' Zeit sich Philon nicht genug tun kann (Philo in Flaccum 1—3). Wie Tiberius seine Leute kannte, beweist Lentulus Cossus (o. Bd. IV S. 1365), den er 33 zum Praefectus urbi ernannte. Der war ein bekannter Trinker, dem es wohl passierte, daß er im Weinrausch aus der Senatssitzung getragen werden mußte, aber dabei war er verschwiegen wie ein Grab. Er war zeitenweise der einzige, den Tiberius ins Vertrauen zog, und er hat sich dabei stets als ernstgesinnten und maßvollen Mann erwiesen (Seneca ep. 83, 15).

Für die öffentliche Ruhe und Sicherheit wurde mit großer Energie gesorgt (Vell. Pat. II 126, 3). Über ganz Italien waren zahlreiche Militärposten verteilt zur Niederhaltung der Räuber. Auf einen Tumult in der ligurischen Stadt Pollentia hin rückten zwei Cohorten ein, und die Schuldigen in den Behörden und im Volk verschwanden auf immer hinter Schloß und Riegel (Suet. 37). Unter diesem Gesichtspunkt betrachtete Tiberius auch die fremden Religionen. Den Juden insbesondere bewies er alle Toleranz, die sie sich nur wünschen konnten (Philo leg. ad Gaium 24. 38). Als aber 19 die jüdische Propaganda in Rom allzu aufdringlich wurde, faßte der Senat einen Ausweisungsbeschluß gegen die Juden in Italien. 4000 Freigelassene wurden nach Sardinien transportiert, um dort gegen die Räuber verwendet zu werden. Die vielen, die den Dienst verweigerten, wurden kurzerhand hingerichtet (Joseph. ant. Iud. XVIII 81—84. Tac. II 85. Cass. Dio LVII 18, 5a. Suet. 36). Im gleichen Jahre wurden auch die Anhänger der ägyptischen Religion, besonders die Isispriester und ihre Gläubigen, ausgewiesen infolge eines groben Skandals in der vornehmsten römischen Gesellschaft, bei dem einige Priester mitgewirkt hatten (Joseph. ant. Iud. XVIII 65—80. Tac. II 85. Suet. 36), im J. 16 im Anschluß an den Hochverratsprozeß des Scribonius Libo die Wahrsager (Tac. ann. II 32; vgl. Cass. Dio LVII 15. 8. Suet. 36), die ihre Kunst nicht aufgaben. Ein anderes Senatusconsult verbot die Ausübung der keltischen Druidenreligion (Plin. n. h. XXX 13; o. Bd. V S. 1734).

Beim Tode des Kaisers stand das Reich da wohlgeordnet im Innern und gesichert gegen jeden Angriff von außen und genoß die Früchte des Friedens (Philo leg. ad Gaium 2). Der Nachfolger fand einen gewaltigen Schatz vor (die Summe verschieden angegeben: Suet. Calig. 37, 3 = 2700 Millionen Sesterzen = 675 Millionen Denare. Cass. Dio LIX 2, 6 = 575 oder 825 Millionen Denare). Mochte auch mehr als einer der Zeitgenossen aufatmend ausrufen: ‚der Löwe ist tot' (Joseph. ant. Iud. XVIII 228), für den Betrachter der Reichsgeschichte kann das Urteil über die Regierung des Kaisers nur ein günstiges sein.

Tiberius ist vom Scheitel bis zur Sohle ein Römer, und zwar einer, wohl der letzte, aus der Reihe jener ehrwürdigen Gestalten wie Cato, von denen man schon zu Ciceros Zeit mehr sprach als wußte. In ihm tritt uns einmal diese eigenartige römische Größe in ihrer herben Strenge greifbar entgegen. Echt altrömisch ist sein stolzes Gefühl der Überlegenheit über das Griechentum: griechische Laute sind unwürdig, im Senate vernommen zu werden. Er entschuldigt sich darum, als er einmal das Wort *monopolium* gebrauchen muß. Von einem Soldaten verlangt er vor Gericht lateinische Sprache (Suet. 71. Cass. Dio LVII 15, 3). Alles Geniale fehlt. Aber die nüchterne, durchdringende Klugheit und die nach vorsichtiger Überlegung schonungslos dreinfahrende harte Tatkraft wird geadelt durch das kräftige Bewußtsein der Pflichten, welche die Stellung des Ersten im Staate fordert. Weil er ein ‚alter Römer' war, stand er seiner eigenen Zeit fremd gegenüber. So groß auch seine Fähigkeiten auf allen Gebieten eines Herrschers waren, der Sitz auf dem Thron des Weltreichs war nicht der seinem innersten Wesen gemäße, und ebenso wenig vermochten seine Mitbürger ihn in seiner Eigenart zu würdigen. Die Tragik dieser Verhältnisse wird ins Grandiose gesteigert durch das Übermaß schmerzlicher Erlebnisse, das dem Kaiser zuteil wurde, und es wird je und je auch bei der Nachwelt mehr als bloß historisches Interesse für ihn erwecken.

IV. Auffassung des Kaisers in der antiken Tradition und in der modernen Literatur. In der vorliegenden Skizze wurde der Versuch gemacht, aus den Quellen ein Bild des Kaisers zu gewinnen, das nach den Grundsätzen der modernen Forschung für zuverlässig gelten kann. Es ist dabei auszugehen von dem gleichzeitigen urkundlichen Material, mit dessen Erhaltung es besser steht als

auf den ersten Blick scheint. Freilich Inschriften, Münzen, Papyre geben nur eine sehr geringe Ausbeute, aber dafür hat uns die historiographische Überlieferung bei Tiberius ausnahmsweise viel aufbewahrt dank dem Umstand, daß Tiberius alle Geschäfte vor den Senat brachte. Alle seine Reden und Briefe wurden dem Senatsprotokoll, den Acta senatus, einverleibt. Diese Akten bildeten die Hauptquelle für die Historiker (Tac. ann. I 81. V 4. XV 74. XI 24 und Dessau 212). Wenn auch die Stilgesetze wörtliche Übernahmen von Akten verboten, so sind die Referate doch dem Sinne nach richtig, wie die erhaltene Rede des Claudius zeigt. So haben uns Tacitus, Sueton und Cassius Dio zahlreiche authentische Äußerungen des Kaisers übermacht. Auf dieser Grundlage muß der moderne Historiker eine Biographie des Kaisers aufbauen. Hier tritt ihm nun das große Hindernis in den Weg, daß die am reichsten fließende und am eindrücklichsten zu uns sprechende Tradition, wie sie bei den drei erwähnten Historikern vorliegt, völlig beherrscht ist von der tiberiusfeindlichen Tendenz, die schon früher charakterisiert wurde (o. S. 496. 516). Vielleicht schon zu Caligulas Zeit (Suet. 61, 6) begann die aus dem Haß gegen Tiberius geborene Geschichtschreibung sich durch eine psychologische Konstruktion zu erklären, wieso der Mann, von dem alle Boshaftigkeit bis zum J. 23 nur Gutes zu berichten wußte (Tac. ann. IV 6), am Ende seines Lebens zum leibhaftigen Satan wurde, als den sie ihn schildert. Sie machte aus ihm den großen Heuchler, der immer von Grund aus schlecht war, aber anfänglich durch äußere Hemmungen wie Augustus, Germanicus, Drusus, Livia verhindert wurde, seine wahre Natur zu zeigen (dasselbe sagte später die heidnische Historiographie von Constantin, Zosim. II 29, 2). Dieser psychologischen Erwägung gemäß wurde nun das vorhandene Quellenmaterial bearbeitet, indem alles, was Tiberius jemals tat und sagte, mit dieser Tendenz ausgedeutet wurde. So geschah es bei den Quellenschriftstellern des Dio Cassius, diese Darstellung bekam auch Tacitus fertig. Seine Weiterarbeit ist eine rein künstlerische, die seinen Tiberius zu einer der eindrucksvollsten Romanfiguren aller Zeiten gestaltete.

Dieser Tiberius war der kanonische, bis die moderne Wissenschaft sich getraute, auch an Tacitus Kritik zu üben. Der wissenschaftlichen Behandlung des Tiberius wurde die Bahn gebrochen durch G. R. Sievers in Hamburger Programmen der J. 1850 und 1851, die in seinen ‚Studien zur Geschichte der römischen Kaiser' 1870, 1—105 wieder abgedruckt wurden. Er zeigte, wie die subjektiven Urteile des Tacitus einer unbefangenen Prüfung des noch erkennbaren Tatbestandes meist nicht Stich halten können. Ihm folgte 1857 die ‚Ehrenrettung des Kaisers Tiberius' von W. Ihne, zuerst in einer englischen Zeitschrift und erst 1892 ins Deutsche übertragen und mit Zusätzen versehen von W. Schott. Aber erst seit dem populären Buche A. Stahrs (1. Aufl. 1863, 2. Aufl. 1873, vgl. v. Gutschmid Ges. Schr. V 1ff.) wurde das Interesse für die neue Anffassung des Tiberius allgemein. Wenn auch Stahrs Gebaren reichlich geschmacklos ist, hat er doch die Quellen gut ausgenützt. Ihm antwortete 1866 E. Pasch und suchte das überlieferte Bild zu retten, d. h. die Glaubhaftigkeit des Schulautors Tacitus. Im Sinne Stahrs schrieb 1870 L. Freytag sein Werk ‚Tacitus und Tiberius' (mir nicht zugänglich). Seitdem folgten sich Schriften in unübersehbarer Menge, besonders für Schulprogramme wurde das Thema sehr beliebt, da die Tacituslektüre in der Schule immer wieder darauf führte. Eine Übersicht über die bis 1879 erschienene Literatur gibt das Heilbronner Programm von 1880 von Dürr Die Majestätsprozesse unter dem Kaiser Tiberius. Ein Referat über die Meinungen über Tiberius gibt dann 1892 Schott in seinen Zusätzen zu Ihnes Rettung und wiederum in den Bamberger Programmen 1904 und 1905 Studien zur Geschichte des Kaisers Tiberius. Er bespricht hier besonders auch eingehender das Buch von Tarver Tiberius the Tyrant, London 1902 (mir unzugänglich), das auch warm für Tiberius eintritt. Reich an guten Bemerkungen ist die seither (1911) erschienene Jenenser Dissertation von Lang Beiträge zur Geschichte des Kaisers Tiberius. [Gelzer.]

155) Tiberius (Iulius) Caesar (Prosop. imp. Rom. II 183 nr. 151), gehörte zu den beiden Söhnen des Germanicus und der älteren Agrippina, die in den J. 8—10 n. Chr. geboren wurden und bald darauf starben. Daß es zwei waren, zeigen ihre Inschriften, die beim Verbrennungsplatz des Mausoleums gefunden wurden: CIL VI 888: *Ti. Caesar Germanici. Caesaris f. hic. crematus est* und CIL VI 890. */ / / ar [Germanici Caesaris f. hic. crematus est.*

156) Tiberius (Iulius) Caesar (Nero?) (Prosop. imp. Rom. II 183 nr. 152. Bernoulli Röm. Ikonogr. II 1, 201). Drusus d. Jüngere und Livilla hatten drei Kinder, eine Tochter Iulia und zwei Söhne (Zwillinge). Die Söhne waren i. J. 19 n. Chr. oder nach Hirschfeld (Herm. XXV 1890 366) im J. 20 geboren.

Tiberius erhielt den Namen seines Großvaters, des regierenden Kaisers, im täglichen Leben nannte man ihn gewöhnlich Tiberius Gemellus; 3—4 Jahre alt verlor er seinen Vater und 8 Jahre später auch seine Mutter. Der Kaiser sorgte nun für seine Erziehung, obwohl er Grund hatte, an seiner Legitimität zu zweifeln. Der Sohn der Livilla lebte allerdings am kaiserlichen Hofe, aber beim Tode des Tiberius war er bereits 17 vielleicht 18 Jahre alt, ohne daß er die Männertoga erhalten hatte. Noch weniger konnte man annehmen, daß der alternde Kaiser ihn zu seinem Nachfolger bestimmt habe und ihn dem Caligula gegenüber bevorzuge. Dennoch wurden einige Münzen zu seinen Ehren geschlagen, Eckhel D. N. VIII p. 204. Auch in das vornehme Priesterkollegium der Arvalen ließ er ihn aufnehmen; nach seinem Tode wurde seine Stelle am 28. Mai 38 neu besetzt (s. Acta fratr. Arv. ed. Henzen p. XLIV).

Da der Kaiser Tiberius in seinem Testamente ihn und Caligula zu gleichen Teilen als Erben eingesetzt hatte (Suet. Tiber. 76. Calig. 14), so waren die Chancen des kaiserlichen Enkels und Großneffen die gleichen. Allein Caligula hatte im geheimen bereits den Macro und die Praetorianer gewonnen und wurde ohne Widerspruch als Kaiser anerkannt, als er am 28. März 37

in Rom seinen Einzug hielt. Gleich in seiner ersten Senatsrede bat er die versammelten Väter, das Testament des verstorbenen Kaisers umzustoßen. Tiberius Caesar sei noch zu jung, um im Senat zu erscheinen (Philo leg. ad Gaium 4, 5 ed. Cohn und Reiter V 160), aber er wies ihm die Stelle eines Thronfolgers zu. Mit einem Male gab ihm der neue Kaiser, was der verstorbene versäumt hatte: die Männertoga, die Würde eines *princeps iuventutis* (Koch De princ. iuvent. p. 37. Cass. Dio LIX 8) und die Adoption. Aber kaum saß Caligula fest auf dem Throne, als er sich von seinem Nebenbuhler durch Mord (Suet. Calig. 23. 29) befreite im J. 37. Die jüngere Linie der Claudier hatte also über die ältere gesiegt. Im Mausoleum des Augustus fand man die Grabschrift des Tiberius Gemellus, in der seine Adoption durch den Kaiser, der ihn mordete, nicht erwähnt wird (CIL VI 892): *Ti. Caesar | Drusi Caesaris f. | hic situs est.* [Gardthausen.]

157) Iulius Calenus, ein Aeduer, *tribunus (cohortis)* im Heere der Vitellianer, wird nach dem Siege der Flavianer bei Cremona (Herbst 69 n. Chr.) mit der Botschaft von diesem Siege nach Gallien geschickt, Tac. hist. III 35. Eine im Gebiet der Aeduer gefundene Weihinschrift (CIL XIII 2805 = Dessau II 4659), die von L. Iulius Calenus und seinem Vater C. Iulius Magnus, dem Sohn des C. (Iulius) Eporedorix (s. Münzer o. Bd. VI S. 250f.) gesetzt ist, scheint denselben zu nennen (vgl. Hirschfeld z. St. Dessau a. a. O. und Herm. 1912, 13, 1. Fabia Rev. des ét. anc. XIV 1912, 286f.). Sein Bruder C. Iul. Proculus — als *C. Magni f(ilius), C. Epore[d]irigi[s] n(epos)* bezeichnet — hat in dem nahen Augustodunum einen Bau aufführen lassen, CIL XIII 2728. [Stein.]

158) L. Iulius Calidus wird von Nepos Att. 12, 4 als Dichter mit überschwenglichem Lobe bedacht, war römischer Ritter und in Afrika reich begütert, wurde deswegen von P. Volumnius Eutrapelus, dem Praefectus fabrum des Antonius, trotz seines Fernseins von Rom Ende 711 = 43 auf die Proskriptionsliste gesetzt, aber auf Verwendung des mit ihm befreundeten Atticus wieder ausgestrichen. Er wird gewöhnlich für den L. Iulius bei Cic. fam. XIII 6, 3 (Nr. 31) gehalten, weil auch dieser anscheinend dem Ritterstande angehörig und in Afrika ansässig war; sonst ist er für uns völlig verschollen. [Münzer.]

159) C. Iulius Callistus s. Iulius Kallistos.

160) Iulius Calpurnius, *qui ad memoriam dictabat* (damit will vielleicht ein *magister memoriae* bezeichnet werden), soll dem Stadtpräfekten über den Tod des Carus berichtet haben in einem Brief, der auszugsweise mitgeteilt wird, Hist. aug. Car. 8, 4—7. Der Name und die Sache dürften ebenso gefälscht sein, wie es der Brief unzweifelhaft ist. [Stein.]

161) Iulius Calvaster erscheint als *Ἰούλιος Κάλουαστρος χειλιαρχηκὼς ἐς βουλείας ἐλπίδα* bei Cass. Dio LXVII 11, 4 (ed. Boissev. III 177, 19ff.), war also *tribunus militum laticlavius.* Er war angeklagt der Teilnahme an dem Aufstand des L. Antonius Saturninus gegen Domitian (im J. 88/89), rettete sich aber vor der Verurteilung durch Hinweis auf sein intimes Verhältnis zu dem ausschweifenden Rebellen. Zum Namen Calvaster (= mit kahlem Vorderkopf) vgl. E. Wölfflin Arch. f. lat. Lexikogr. u. Gramm. III (1886) 534 und Thesaur. ling. lat., Onomastic. II C S. 106. [Hohl.]

162) Iulius Candidus (in den Inschriften durchweg *Ἰουλίου Κανδίτου τοῦ κρατίστου ἀνθυπάτου*), als Proconsul von Achaia auf Denkmälern genannt, die die Phylen von Megara in der Zeit zwischen (September) 134 und 137 dem Kaiser Hadrian und der Kaiserin Sabina errichteten (IG VII 70—74; die Datierung ergibt sich aus den Titeln Hadrians und der Nennung der Sabina, vgl. Weber Unters. z. Gesch. Hadr. 180); wohl Sohn des Ti. Iulius Candidus (Nr. 163).

163) Ti. Iulius Candidus, wohl Sohn des Ti. Iulius Candidus Marius Celsus (Nr. 166) und jüngerer Bruder des Ti. Iulius Candidus Caecilius Simplex (Nr. 164), Frater Arvalis, in den J. 105 (CIL VI 2075, vgl. 32372), 117 (VI 2076), 118 (als Flamen, VI 2078 = 32374), 120 (VI 2080) und 139 (als Promagister in Vertretung seines Bruders, VI 2084) unter den amtierenden Priestern genannt (ob er oder sein Bruder in den Fragmenten VI 32373 [aus der letzten Zeit Traians, vgl. Gatti Not. d. sc. 1886, 419] und 2079 [aus der zweiten Hälfte der Regierung Hadrians, vgl. Hula Arch.-epigr. Mitt. XVII 72f. CIL VI 32378] erwähnt war, läßt sich nicht entscheiden). In den Akten der J. 145 und 155 begegnet sein Name nicht mehr. Er ist kaum identisch mit dem Iulius Candidus, der zwischen 134 und 137 Proconsul von Achaia war (s. Nr. 162), da nicht anzunehmen ist, daß ein Mann, der 105 bereits der Arvalpriesterschaft angehörte, 30 Jahre später noch Praetorier gewesen sei; dagegen wird man ihn mit dem Iulius Candidus, der wohl als Proconsul ein Reskript des Antoninus Pius empfing (Ulp. de off. procos. Dig. XLVIII 2, 7, 3), vielleicht identifizieren und vermuten dürfen, daß er unter Pius Asia oder Africa verwaltete.

164) Ti. Iulius Candidus Caecilius Simplex (so lautet sein Name stets in den Acta Arv., nur CIL VI 2080, 51 *Iulius Candidus Simplex*) dürfte ein Sohn des Ti. Iulius Candidus Marius Celsus (Nr. 166) und der Caecilia (Tochter des Caecilius Simplex) sowie der ältere Bruder des Ti. Iulius Candidus (Nr. 163) gewesen sein (an allen Stellen der Arvalakten, in denen beide genannt werden, folgen ihre Namen unmittelbar aufeinander und zwar steht der des I. immer an erster Stelle, vgl. Henzen Acta fr. Arv. 188). Er ist, zweifellos noch als junger Mann, in einem der J. 102, 103 oder 104 in das Kollegium der Arvalbrüder aufgenommen worden, dem er seither durch mehr als 40 Jahre angehörte (in den Akten des J. 101 erscheint er noch nicht; die Protokolle von 118 und 120, in denen die Namen der Priester nach ihrem Dienstalter geordnet sind [vgl. Hula Arch.-epigr. Mitt. XVII 1894, 73, 4; nur VI 32374 II 31f. bildet eine Ausnahme, falls die Einreihung der Fragmente richtig ist], zeigen, daß die beiden Iulii Candidi nach Q. Fulvius Gillo Bittius Proculus [o. Bd. VII S. 251f.] und vor Ti. Iulius Alexander Iulianus (Nr. 61), L. Antonius Albus [o. Bd. I S 2614] und T. Haterius Nepos [o. Bd. VII S. 2515f.] kooptiert wurden). Im J. 105 war er zwar bei den Festfeiern der Arvalbrüder nicht zugegen (vielleicht

in amtlicher Stellung von Rom abwesend), wurde aber von der Priesterschaft, der sein Vater und sein Bruder angehörten, für das folgende Jahr zum Magister gewählt (CIL VI 2075 vgl. 32372). In den J. 117 und 118 nahm er am Arvaldienst teil; in letzterem Jahre wählten ihn die Kollegen abermals zum Magister für das folgende Jahr (VI 2076. 2078 = 32374), auch die Präsenzlisten des J. 120 nennen seinen Namen (VI 2080 vgl. 32375). Im J. 139 wiederum Magister, ließ er sich durch seinen Bruder vertreten (VI 2084). Die letzten Arvalakten, die ihn (jetzt ohne den Bruder) nennen, sind die des J. 145 (VI 32379).

165) (Ti. Iulius?) Candidus Celsus. Münzen von Harpasa in Karien, von denen einige Bild und Namen des jungen Caesars Marcus zeigen, demnach aus der Frühzeit des Pius stammen, tragen die Reverslegende *ἐπὶ Κανδίδου Κέλσου* (Head Greek coins Brit. Mus. Caria 113f.). Waddington (Fast. As. nr. 137) hält diesen für einen Sohn des Ti. Iulius Candidus Marius Celsus (Nr. 166) und nimmt an, daß er Proconsul von Asia gewesen sei. Dagegen weist Head (a. a. O. p. LVI. LXVIf.) wohl mit Recht darauf hin, daß auf späteren Münzen von Neapolis (der Nachbarstadt von Harpasa) ein Grammateus M. Aur(elius) Candidus genannt wird (Imhoof-Blumer Sonderschr. d. österr. arch. Inst. I 149. Münsterberg Num. Ztschr. V 1912, 56), daß daher Candidus Celsus am ehesten als dessen Vorfahr und als lokaler Magistrat zu betrachten sei.

166) Ti. Iulius Candidus Marius Celsus, Consul in den J. 86 und 105 n. Chr.

a) Name. Die angeführte Nomenklatur findet sich in den Consulatsdatierungen CIL III p. 857 (= 1964 dipl. XIX). 2212 (dipl. XCVIII). VI 2075, in der Ehreninschrift III 250 und an vielen Stellen der Arvalakten, der Hauptname allein, *Ti. Iulius Candidus*, in den Jahresangaben CIL VI 127. 156 und einmal in Acta Arv. (VI 2066, 3); *Ti. Iulius* ..... CIL V 875; *Iulius Candidus* Plin. ep. V 20, 5. Buresch Aus Lydien 14 n. 11; *Candidus* Plin. ebd. und in den hsl. Consulfasten. Nur auf einem Versehen beruht die Namensform *Ti. Iulius Celsus Marius Candidus* an einer Stelle der Arvalakten (CIL VI 2065 II 32).

b) Leben. Bereits Henzen (Rhein. Jahrb. XIII 1848, 31) hat auf Grund der Nomenklatur des I. vermutet, daß seine Mutter die Tochter eines Marius Celsus gewesen sei Von den beiden Männern dieses Namens — dem Consul ordinarius des J. 62, P. Marius Celsus (Pros. imp. Rom. II 345 nr. 224), und dem Suffectconsul im J. 69, dessen Praenomen unbekannt ist (Pros. II 345 nr. 223, dieser war wohl im J. 73 Legat von Syrien, Bull. hell. XXVI 1902, 206) — käme als Großvater des I. sichtlich nur der ältere in Betracht. Der Name Marius Celsus lehrt jedenfalls, daß Candidus schon von Jugend an den senatorischen Kreisen angehörte.

Candidus' Ämterlaufbahn ist im einzelnen nicht überliefert. Er gehörte der Priesterschaft der Fratres Arvales an, deren Mitglied er bereits im J. 74 gewesen sein muß, da er in den Protokollen des folgenden Jahres als Magister genannt wird (CIL VI 2054 = 32361; ob *Ti. Iuliu[s]* .... in dem Bruchstück VI 2053 = 32360, das vielleicht noch in neronische Zeit gehört [vgl. Hula Arch.-ep. Mitt. XVII 78], zu seinem Namen ergänzt werden kann, ist zweifelhaft). In dem Fragment aus dem J. 78 fehlt I. (VI 2056 = 32362), dagegen erscheint er am 29. Mai 80 bei einer Kulthandlung, an der auch Titus und Domitian teilnahmen (VI 2059 = 32363). Im J. 81 (VI 2060, vgl. 32364) war er bei den Opfern im Januar und Mai zugegen, fehlte aber im September und Oktober bei den Feierlichkeiten anläßlich des Regierungsantrittes Domitians, was dafür spricht, daß er damals (durch ein praetorisches Amt ferngehalten?) nicht in Rom weilte.

Unter Domitian begegnet Candidus in einem Fragment der Arvalakten aus unbekanntem Jahre (CIL VI 2071). Die bis zum 26. Februar erhaltenen Protokolle des J. 86 (VI 2064) nennen ihn nicht. Im Mai (und mindestens wohl auch im Juni) dieses Jahres bekleidete er den Consulat zusammen mit Sex. Octavius Fronto (CIL III p. 857 = 1964 Militärdiplom vom 13. Mai. VI 127. VI 15847 Grabschrift vom 6. Mai: *Frontone et Candido cos.*). Im folgenden Jahre fehlt er zwar bei den Zusammenkünften der Arvalbrüder, wurde aber von diesen für 88 zum Flamen gewählt (VI 2065, vgl. 32367). Im J. 89 war er (zum zweitenmal) Magister, ließ sich jedoch bei den Kultakten durch A. Iulius Quadratus vertreten, während er zum Festmahl im Mai die Kollegen empfing und, wie es scheint, auch die Spiele leitete (VI 2066 = 32369; vgl. Iulius Silanus). In den Präsenzlisten der J. 90 und 91 fehlt sein Name (VI 2067f.), vielleicht verwaltete er in diesen Jahren eine consularische Provinz. Das Bruchstück einer Ehreninschrift, die dem Candidus in Ankyra gesetzt wurde (CIL III 250), gibt ihm den Titel *[l]e[g(atus)] Aug(usti) pro [pr(aetore)]*. Er wird kaum praetorischer Legat von Galatien, sondern nach dem Consulate — eben in den Jahren 90 bis 93 — Statthalter des großen kappadokisch-galatischen Provinzkomplexes gewesen sein (vgl. Ritterling Österr. Jhft. X 1907, 303. Brandis o. Bd. VII S. 552f.; der Annahme, daß Domitian für einige Zeit wieder die Trennung Kappadokiens und Galatiens durchgeführt habe, tritt Brandis mit Recht entgegen; im J. 95/96 ist bereits Pomponius Bassus als Consularlegat bezeugt).

Unter Traian finden wir Candidus bei den Versammlungen der Arvalbrüder im Januar 101, dagegen nicht mehr im März, als die Priester beim Auszug Traians zum dakischen Kriege die Gelübde darbrachten (VI 2074, vgl. 32371). Ungefähr um diese Zeit muß er nach seinem Amtsalter zur Losung um die Proconsulate von Asia oder Africa gelangt sein (Q. Iulius Balbus, der ein Jahr vor ihm Consul war, verwaltete Asia im J. 100, s. o. Nr. 113). Daß er tatsächlich im J. 101/102 Proconsul von Asia gewesen sei, dafür könnte eine Grabschrift aus dem lydischen Philadelphia sprechen, die *Ἄλυος Ἰουλίου Κανδίδου* (sc. *δοῦλος*) seiner Frau Agele im Monat Loos des J. 132 der actischen Ära (= Juni/Juli 101 n. Chr.) setzte (Buresch Aus Lydien 1898, 14 n. 11 = *Μουσεῖον* Smyrna 1875, 122; allerdings wäre auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen,

daß I. in Lydien begütert war; die Münze mit *Κέλσος ἀνθύ(πατος)* ist wiederholt fälschlich auf I. bezogen worden, dessen Hauptcognomen Candidus war; s. Nr. 183). Im J. 105, in welchem die Arvalakten wieder seiner Teilnahme an den Feierlichkeiten Erwähnung tun (VI 2075 = 32372), führte er die Fasces zum zweitenmal und zwar als ordinarius mit seinem alten Priesterkollegen, dem Pergamener C. Antius A. Iulius Quadratus (CIL VI 156. 2075. III p. 2212 Militärdiplom vom 12. Januar. V 875. III 7016; Consulfasten vgl. Mommsen Chron. min. III 506. Vaglieri Diz. epigr. II 1026. Liebenam Fast. cos. z. J.; für Mai sind andere Consuln bezeugt, s. Nr. 118). Was Traian zu dieser außergewöhnlichen Ehrung des Candidus veranlaßte, wissen wir nicht; man könnte — freilich ohne zwingendes Argument — vermuten, daß dieser damals Praefectus urbi gewesen sei (die Stadtpräfekten von Rom erhielten in der Regel den zweiten Consulat; vielleicht war I. der Vorgänger des Q. Glitius Atilius Agricola, Pros. imp. Rom. II 119 nr. 114). Das hohe persönliche Ansehen, dessen sich Candidus bei Traian erfreute, erhellt auch daraus, daß seine beiden Söhne (s. u.) bereits im J. 105 der gleichen Priesterschaft wie ihr Vater angehörten.

Plinius zitiert in einem um das J. 106 an Cornelius Ursus gerichteten Briefe das Witzwort des Iulius Candidus *aliud esse eloquentiam, aliud loquentiam* (ep. V 20, 5). Hier ist wohl an unseren Candidus zu denken, da die einfache Namensnennung annehmen läßt, daß der angesehenste Träger dieses Namens gemeint sei; jungen Leuten, wie die Söhne des I. damals noch waren, hätte Plinius kaum die Ehre einer Zitierung erwiesen.

Die Arvalakten der Jahre von 117 an (VI 2076ff.) nennen Candidus nicht mehr. Er wird daher noch unter Traian gestorben sein.

c) Familie. Aus dem Namen des Ti. Iulius Candidus Caecilius Simplex (Nr. 164), in welchem man ebenso wie in Ti. Iulius Candidus (Nr. 163) wohl seinen Sohn erkennen darf, kann man möglicherweise den Schluß ziehen, daß I. mit Caecilia, einer Tochter des Cn. Caecilius Simplex cos. 69 (s. o. Bd. III S. 1233 Nr. 118), vermählt gewesen sei (eine andere Tochter des Simplex war vielleicht die Gemahlin des L. Iulius Marinus, s. d.). [Groag.]

167) Iulius Canus, *vir inprimis magnus*, der der Wut des Caligula zum Opfer fiel und sowohl dem Tyrannen als dem Tode gegenüber besondere Unerschrockenheit an den Tag legte. Bei der Hinrichtung *prosequebatur illum philosophus suus*; er nahm sich vor, darauf zu achten, ob die Seele den Austritt aus dem Körper bemerkte, und nach dem Tode seine Freunde zu besuchen und ihnen über das Leben im Jenseits zu berichten. Sen. tranq. an. 14, 4—10. Das spricht für einen neupythagoreisch gefärbten Stoizismus. [Kroll.]

168) Iulius Capellus (nach einigen Hss. Kapellas), der Sohn des Antyllos, gehörte den vornehmen Kreisen (*εὐοχήμονες*) der Stadt Tiberias an, die vor dem Ausbruch des großen jüdischen Krieges (66 n. Chr.) mit wenigen Ausnahmen römerfreundlich waren, Joseph. vita 32. 66. 67. a9. 296. Wahrscheinlich sein (und nicht etwa des Kompsos) Bruder war Crispus, ebd. 33.

169) D. Iulius Capito, *D. fil. Vol(tinia tribu)*, war nach Bekleidung munizipaler Ämter in Vienna *praef(ectus) fa[b]r(um), trib(unus) milit(um) leg(ionis) II Adiutricis, censor civitatis Remo-(rum) foederatae, proc(urator) provinc(iae) Asturiae) et Callaec(iae)* zwischen 113 und 115 (Traian heißt Optimus, aber noch nicht Parthicus), CIL XII 1869 (= Dessau II 6997). 1870. 1855 = Dessau I 1380 (akephal, aber sicher auf ihn zu beziehen), sämtlich aus Vienna, das, wie schon die Tribusangabe zeigt, seine Heimat war. Er ist daher auch mit dem gleichfalls aus Vienna stammenden D. Iul. Ripanus Capito Bassianus (s. d.) verwandt, allem Anschein nach dessen Sohn und demnach Enkel des L. Iul. Brocchus Valer. Bassus (Nr. 124), den wir auch aus Genfer Inschriften kennen. Auf I. zu beziehen ist wohl auch die Inschrift CIL XII 2613 = Dessau II 6996 (Genf) des D. Iul. D. f. Volt. Capito, die sein Militärtribunat ohne Angabe des Truppenkörpers erwähnt. Ebenso dürfte die zwischen Vienna und Genf gefundene Inschrift CIL XII 2580, die eine Weihung des D. Iul. Capito verzeichnet, von demselben gesetzt sein.

170) T. Iulius Capito, *conductor p(ublici) p(ortorii) Illyrici et ripae Thraciae*, CIL III 751, dazu p. 992 = 7434, dazu 12345 (= Dessau I 1855). 753 = 7429, vgl. p. 992 (= Dessau I 1465). 6124, dazu p. 1338 (= Dessau I 1464). 6126. Die Inschriften sind sämtlich von der illyrischen Zollgrenze. I. hatte den Zoll gemeinsam mit Iulius Ianuarius und Iulius Epaphroditus, vermutlich seinen Brüdern, gepachtet. Die Zeit dieser Pacht ergibt sich daraus, daß in der erstzitierten Inschrift Augusti genannt sind, in CIL III 753 (vgl. Mommsen z. St.) aber Dacia superior, also in der Zeit der Samtherrschaft des Marcus und Verus (161–169 n. Chr.), weil spätestens unter Marcus die Dreiteilung Dakiens erfolgte (nach v. Premerstein Wien. Eranos 1909, 263 wäre dies sogar schon 158 oder 159 geschehen). Diese Inschrift zeigt den I. überhäuft mit städtischen Ehren in einer ganzen Reihe von Kolonien der Provinzen Pannonien, Moesien und Dacien.

Die genannten drei Iulier sind jedenfalls verwandt mit T. Iulius Saturninus (s. d.), der gleichfalls Pächter des illyrischen Zolles war und dann Procurator unter Marcus und Verus wurde, aber wegen der Gleichzeitigkeit kaum dessen Söhne. CIL III 751 und 6124 sind von demselben *ser(vus) vil(icus)* gesetzt. Allem Anschein nach sind dieselben Brüder gemeint CIL III 5121 und p. 2198 = Dessau I 1857 (Hrastnig, Atrans): *Iulior(um) c(onductorum) p. p.* und Österr. Jahresh. XII B 159 (Viminacium): *Iuliorum ser. vil.*; vgl. Vulić z. St. Aus den Fundorten der Inschriften ergibt sich, daß I und seine Brüder Pächter des ganzen illyrischen Zollgebietes waren. Vgl. Rostowzew Staatspacht 67 = 395. Patsch Röm. Mitt. 1893, 199, 1; dessen Annahme, nur Capito und Ianuarius seien Söhne, Epaphroditus der Schwiegersohn des T. Iulius Saturninus, ist haltlos. [Stein.]

171) I. Capitolinus s. Historia Augusta o. Bd VIII S 2051.

172) Iulius Carus, Legionssoldat, tötet den T. Vinius am 15. Januar 69 n. Chr., Tac. hist. I 42. [Stein.]

173) Iulius Castus ist Legat in Thrakien unter Commodus nach Münzen und einer griechischen Inschrift aus Nikopolis am Ister. Die Inschrift wurde zuerst veröffentlicht von Dobrusky (danach Rev. archéol. 1902 II Taf. zwischen S. 362 und 363, berichtigt von G. Seure, ebd. 1907 II Taf. zwischen S. 416 und 417, jetzt auch bei Cagnat IGR 573). In der Inschrift führt Commodus bereits den Ehrenbeinamen *Βρεταν(ικός)*, den er im J. 184 n. Chr. erhielt (vgl. J. M. Heer Philol. IX. Suppl.-Bd. 1904, 71); auch wird sein 4. Consulat (183) genannt; sein 5. Consulat trat er Neujahr 186 an. Demnach fällt die Inschrift des Castus in die Zeit von 184 bis 185. S. W. Kubitschek, der auch die Münzen berücksichtigt, Wien. Numism. Ztschr. XLIV (N. F. IV) 1911, 160f.; vgl. Dessau Prosop. imp. Rom. II J nr. 170 S. 186. [Hohl.]

174) L. Iulius Cat . . . . ., *proc(urator)* einer *provinc[ia]*, wahrscheinlich von Hispania ulterior, CIL II 3532 (Murcia), wohl noch aus dem 1. Jhdt. n. Chr. [Stein.]

175) L. Iulius Catus wurde am 26. Februar 118 auf Grund eines Schreibens des Kaisers Hadrian in das Kollegium der Fratres Arvales kooptiert (CIL VI 32374 = 2078 Acta Arv.). Er dürfte zu den wenigen Senatoren gehört haben, die Hadrian bereits vor seinem Regierungsantritt nahestanden (vgl. Hist. Aug. Hadr. 4, 2). Im J. 120 war er Proflamen des Kollegiums (CIL VI 2080). Der in den Protokollen dieses Jahres unter den *pueri patrimi et matrimi senatorum fili*, die den Arvalbrüdern ministrierten, genannte L. Iulius Flavianus war vielleicht sein Sohn. [Groag.]

176) Iulius Celsinus, ein literarisch gebildeter Numidier, Freund des A. Gellius, gehörte zum Kreise der Grammatiker und Rhetoren, die im Hause des Redners M. Cornelius Fronto (sowie auch bei dem Dichter Iulius Paulus) verkehrten, Gell. XIX 7, 2; 10, 1. 11. Seine Tochter ist wohl Iulia Ceslina, Rev. arch. XVIII (1911), 488, 103 (Cuicul); vgl. auch Pallu de Lessert Bull. soc. n. des ant. de Fr. 1911, 167—169. [Stein.]

177) Iulius Celsus (Hist. Aug. Hadr. 18) s. Iuventius Celsus.

178) Iulius Celsus s. Messius Rusticus.

179) Iulius Celsus, Tribun einer Cohors urbana, scheint in die Verschwörung Seians verwickelt gewesen zu sein und suchte sich zuerst als Anzeiger zu retten, Tac. ann. VI 9 (hier nur Celsus genannt), wurde aber dann doch angeklagt und verübte im Gefängnis Selbstmord, Tac. ann. VI 14, im J. 32 n. Chr.

180) Iulius Celsus, Tribun einer Cohors urbana, scheint in die Verschwörung Seians verwickelt gewesen zu sein und suchte sich zuerst als Anzeiger zu retten, Tac. ann. VI 9 (hier nur Celsus genannt), wurde aber dann doch angeklagt und verübte im Gefängnis Selbstmord, Tac. ann. VI 14, im J. 32 n. Chr.

181) C. Iul(ius) Celsus, *C. fil. Quir(ina tribu), curator viae lignariae triumphal[is], dilectator per Aquitanica[e] (undecim) populos, proc(urator vicesimae) hereditat(ium) per provincias Narbonens(em) et Aquitanicam, proc. Neapoleos et mausolei Alexandriae, proc. (vicesimae) hereditat. Roma[e], proc. patrimoni, proc. provinciar(um) Lugud(unensis) et Aquitanic(ae), a libellis et censibus*, CIL XIII 1808 = Dessau I 1454 (Lyon); die Statue wurde ihm von einem seiner Untergebenen unter der Regierung des Kaisers Pius (138—161 n. Chr.) gesetzt, als er, zum Amt der Bittschriften befördert, die lugdunensische Provinz verließ; mit ihm geehrt wurde sein Söhnchen C. Iulius Celsus Maximianus, der im Alter von 4 Jahren in den Senatorenstand aufgenommen wurde. Eine andere Statue wurde ihm, wahrscheinlich zur gleichen Zeit, im Gebiet von Amiternum errichtet, das wohl (wozu die Tribuszugehörigkeit paßt) seine Heimat war, CIL IX 4453 (von Mommsen nach der Lyoner Inschrift ergänzt). Daher könnte der Iulius Celsus in der Inschrift von Amiternum, CIL IX 4225 = Dessau II 6015, mit ihm identisch sein. [Stein.]

182) C. Iulius Celsus Maximianus, zur Tribus Quirina gehörig, Sohn des Procurators der Provinzen Lugdunensis und Aquitanica C. Iulius Celsus, wurde von Kaiser Antoninus Pius im Alter von vier Jahren in den Senatorenstand aufgenommen. CIL XIII 1808. [Riba.]

183) Ti. Iulius Celsus Polemaeanus, Senator der flavisch-traianischen Zeit, bekannt durch die nach ihm benannte Bibliothek in Ephesos, die unter der Leitung Heberdeys in den Jahren 1903 bis 1905 aufgedeckt worden ist (vgl. über ihn Cumont Acad. Belg. Bull. cl. d. lettr. 1905, 197ff. Ritterling Österr. Jahreshefte X 1907, 299ff., im folgenden nur Cumont und Ritterling zitiert).

a) Name. Den vollständigen Namen geben bilingue Inschriften von der Bibliotheksterrasse: *Ti. Iulius Ti. f. Cor(nelia) Celsus Polemaeanus* (Jhft. VII Bbl. 56, ferner Cumont 199; griechisch Cumont 198 = Ritterling 299): *Τιβέριος Ἰούλιος Κέλσος Πολεμαιανός* in einer stadtrömischen, von einem seiner Sklaven gesetzten Inschrift (CIG III 6520 = IG XIV 1966 = Cagnat IGR I 338) und (mehr oder minder vollständig erhalten) in den meisten ephesischen Texten (irrig ist Cumont 199b *Ti. Κλαύδιον Κέλσον Πολεμαιανόν* angegeben, auf dem Steine steht *Τούλιον*). In einem (nicht mehr erhaltenen) Militärdiplom wurde . . . . *Celsus Polometinus* gelesen (CIL III p. 858 = p. 1966 dipl. XXII); schon Borghesi hat nach IG XIV 1966 die richtige Namensform hergestellt. Nur *Ti. I.* . . . ist vom Namen erhalten in einem Fastenfragment aus Ostia (CIL XIV 245, vgl. Eph. epigr. VI 1190 p. 355). Die tria nomina des Mannes waren *Ti. Iulius Celsus* (dies folgt sowohl aus der Bezeichnung der Bibliothek als *ἡ Κελσιανὴ* oder *ἡ Κέλσου βιβλιοθήκη* wie aus der Münze *ἐπὶ Κέλσου ἀνθυ(πάτου)*, s. u.).

b) Herkunft. Celsus stammte zweifellos aus der Provinz Asia. Bitterling vermutet, daß seine Familie in Sardes ansässig gewesen sei, da ihm in dieser Stadt ein Denkmal gesetzt wurde, noch ehe er amtliche Beziehungen zu Stadt und Landschaft hatte (s. u.); dagegen hält ihn Dessau (Herm. XLV 1910, 16) wegen der Stiftungen der Familie für einen Ephesier (ebenso Stech Klio Beiheft X 21. 171). Ritterlings Vermutung erhält eine Stütze durch Münzen und eine Inschrift aus Sardes, denen zufolge schon in republikanischer Zeit *Πολεμαῖος Κερασίως* als

städtischer Würdenträger fungierte (Head Gr. coins, Lydia, Brit. Mus. 242. Imhoof-Blumer Monn. gr. 1883, 388. Münsterberg Num. Ztschr. XLV 1912, 83. Amer. Journ. of arch. XVIII 1914, 47), nach der Seltenheit dieses Namens zu schließen, wohl ein Vorfahr des Celsus Polemaeanus. Da jedoch dieser in Ephesos sein Grab gefunden hat, wird man vermuten dürfen, daß er in der Metropole Bürgerrecht und Grundbesitz erwarb. Die Tribus Cornelia, der er angehörte, läßt sich zu Schlüssen auf seine Herkunft nicht verwerten. Das römische Bürgerrecht kam in die Familie durch Kaiser Tiberius — vielleicht hat eine freigebige Spende anläßlich der Erdbebenkatastrophe im J. 17 n. Chr., die Sardes am schwersten traf (Tac. ann. II 47. Plin. n. h. II 200 und sonst), den Anlaß dazu geboten. Celsus' Vater gehörte wohl bereits dem Ritterstande an, da der Militärtribunat des Sohnes (s. u.) diesen voraussetzt.

c) Leben. Die Ämterreihe des Celsus enthalten die doppelsprachigen Inschriften zweier Statuen, die ihm sein Sohn Aquila Polemaeanus auf der Bibliotheksterrasse errichten ließ (Cumont 198 = Heberdey Jahresh. VII 1904 Beibl. 56; auch der ornamentale Schmuck der Rutenbündel und Beile erinnerte den Besucher der Bibliothek an die hohen Würden, die Celsus im römischen Reichsdienst bekleidet hatte. vgl. Keil Ephesos 1915, 67). Den Cursus honorum bis zum Legionsbefehl überliefert eine akephale (von Heberdey Jahresh. VIII 234 und Ritterling ebd. X 300 richtig auf Celsus bezogene) Inschrift aus Sardes (Athen. Mitt. VI 147, s. u.).

Celsus' Geburt ist etwa um das J. 45 anzusetzen (Cumont 198; darauf weist die Zeit seines Legionstribunates, seiner Aufnahme in den Senat, die wohl mindestens die *quaestoria aetas* voraussetzt, und der Praetur). Er leistete seinen Militärdienst als *trib(unus militum angusticlavius)* in der Legio III Cyrenaica, deren Hauptquartier Alexandria war. Sein Dienstantritt wird in der letzten Zeit Neros erfolgt sein; im J. 69 war er jedenfalls noch bei der Truppe (Cumont 198. Ritterling 305). Demnach war Ti. Iulius Alexander, Praefekt von Ägypten in den Jahren 66 bis 69 (s. Nr. 59), sein höchster Vorgesetzter. Man könnte vermuten, daß Celsus' Vater zu Alexander persönliche Beziehungen unterhalten habe (die Besetzung der Militärtribunate lag z. T. in dem freien Ermessen der Kommandierenden, vgl. Mommsen St.-R. II³ 266. Ritterling 309; ein anderer Ti. Iulius Alexander war vielleicht mit I. verwandt, s. u. d.). Als Alexander am 1. Juli 69 Vespasian zum Kaiser ausrief (s. o. Bd. VI S. 2635), handelte er gewiß im Einverständnis mit seinen Offizieren. Auch Celsus wird im Dienste des neuen Herrschers eifrig tätig gewesen sein. Gleich anderen Militärs aus dem Ritterstande, die sich Vespasian angeschlossen hatten, wurde er durch die Aufnahme in den Senat belohnt (*Vespasianus . . . plerosque senatorii ordinis honore percoluit, egregios viros et mox summa adeptos* Tac. hist. II 82, vgl. Cumont 198. Ritterling 305f.), und zwar erfolgte seine Einreihung in die zweitunterste Rangstufe. Die *adlectio inter aedilicios* (die übrigens sehr selten ist, vgl. Mommsen St.-R. II 941. Heiligenstaedt Fasti aed. 6; in der griechischen Version ungenau: *ἀγορανόμων καταλεγέντα*) wird nicht erst anläßlich der Censur Vespasians im J. 74 stattgefunden haben (so Ritterling; Plotius Griphus z. B. wurde von dem Kaiser bereits im J. 69 in dieselbe Rangklasse aufgenommen, Tac. hist. III 52. IV 39f.; ferner wäre dann in dem Inschrifttext auch die Nennung des Titus und die Erwähnung der Censur zu erwarten, vgl. Cumont 198). In einem unbekannten Jahre Vespasians (spätestens wohl 77, da er im J. 78 schon in Kappadokien gewesen sein wird, s. u.) bekleidete Celsus die Praetur (im lat. Text löst Cumont richtig *pr(aetor) p(opuli) R(omani)* auf = *στρατηγὸς δήμου Ῥωμαίων*). Noch unter dem ersten Flavier wurde er *leg(atus) Aug(usti) provinciae Cappadocicae et Galatiae, Ponti, Pisidiae, Paphlagoniae, Armeniae minoris* (so in der bilinguen Inschrift aus Ephesos, in der sardianischen war auch *[Λυκαο]νία* unter den Provinzen genannt). Er behielt diese Stellung unter Titus (der am 24. Juni 79 seinem Vater in der Regierung gefolgt war). Während ihn Cumont (199f.) für den Gouverneur dieses gewaltigen Länderkomplexes hält, hat Ritterling (300f.) mit Recht betont, daß der junge Praetorier, der noch kein Legionskommando geführt hatte, nur Unterstatthalter (mit vorwiegend richterlicher Befugnis) gewesen sein kann (ebenso und wohl als Celsus' Nachfolger A. Iulius Quadratus, s. d.). Der Legatus Augusti pro praetore; dem Celsus unterstand, war anscheinend M. Hirrius Fronto Neratius Pansa, der wahrscheinlich von 78 bis 80, sicher im J. 79, die oben genannten Provinzen verwaltete (Ritterling 302) Titus ernannte Celsus zum Legaten der Legio IV. Scythica, die in Syrien garnisonierte. Damals errichtete ihm Sardes (seine Heimatstadt?) ein Standbild (Le Bas-Waddington III 627, besser Schmidt Athen. Mitt. VI 1881, 147 = Jhft. X 1907, 300, s. o.; nach der Schlußformel des Inschriftfragmentes *ἐ[πιμεληθέ]ντος Κοιν[του . . . . Φ]ίρμου, τοῦ ἀρχ[ιερέως τῶν] Σεβαστῶν . . . .* handelt es sich um ein offizielles Denkmal, demnach werden die Stifter desselben, die Celsus als *τὸν [ἑαυτῶ]ν [εὐε]ργέτην καὶ σ[ωτῆρα]* ehrten, *ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος* von Sardes gewesen sein).

An der Spitze der 4. Legion blieb Celsus auch nach dem Tode des Titus (13 Sept. 81) unter Domitian (im griechischen Text heißt es *προσβεντὴν θεοῦ Τίτου καὶ Αὐτοκράτορος Σεβαστοῦ λεγιῶνος δ΄ Σκυθικῆς*, im lateinischen nur *leg(ato) divi Titi leg(ionis) IIII. Scythicae*, von Domitian, der der Damnatio memoriae verfallen war, ist hier überhaupt nicht die Rede; Cumonts Annahme, daß die ephesischen Inschriften zu Lebzeiten Domitians abgefaßt seien, ist irrig, vgl. Heberdey Jhft. VIII 234). Im Cursus honorum folgt der (einjährige) Proconsulat von Pontus und Bithynien, der durch Losung besetzt wurde und durch ein mindestens fünfjähriges Intervall von der Praetur geschieden sein mußte (Mommsen St.-R. II³ 250); er kann kaum später als 86 und früher als 83 angesetzt werden. Sein nächstes Amt führte Celsus nach Rom selbst; als einer der drei Praefekten verwaltete er wohl drei Jahre lang (wie zumeist üblich) und zwar etwa 86 bis 88 das Aerarium militare. Domitian ernannte ihn hierauf zum Statthalter von Kilikien (in der

Inschrift nur *leg. Aug. provinciae Ciliciae* ohne *pro praetore* und entsprechend im griechischen Text; es dürfte aber eher an einen Fehler in dem auch sonst von Irrtümern nicht freien Dokument als daran zu denken sein, daß Celsus auch hier nur Unterstatthalter des syrischen Legaten gewesen sei, wie v. Domaszewski Bonn. Jahrh. CXVII 1908, 172 annimmt, vgl. v. Premerstein Österr. Jahresh. XV 1912, 212). Er wird die Provinz mehrere Jahre lang (89 bis 91/2 ?) verwaltet und wohl unmittelbar nach seinem Abgang den Consulat erhalten haben.

Die fünf praetorischen Ämter, die er unter so tüchtigen Herrschern wie den drei Flaviern (von denen namentlich Domitian seinen Beamten ein strenger Gebieter war, vgl. Suet. Dom. 8) in fast ununterbrochener Aufeinanderfolge verwaltete, lassen erkennen, daß sich Celsus im Staatsdienst bewährt haben muß; allerdings ist nicht zu übersehen, daß Domitian die provinzialen Senatoren bei der Besetzung wichtiger Verwaltungsposten vor den Italikern und namentlich den Altrömern, denen er mißtraute, bevorzugt haben wird. Andrerseits lehrt die praetorische Ämterreihe des Celsus (wie die seines Zeitgenossen Iul. Quadratus), daß man diesen Kleinasiaten griechischer Zunge den Aufstieg nicht gerade leicht gemacht hat. Mindestens 15 Jahre nach seiner Praetur gelangte er erst zum Consulat, den er im J. 92 vom 1. Mai bis 1. Sept. zusammen mit L. Stertinius Avitus innehatte (Fasti Ostienes CIL XIV 245 = Ephem. epigr. VII 1190 p. 355; Militärdiplom vom 14. Juni 92, CIL III p. 858 = p. 1966 n. XXII, s. o. zum Namen). Stech (Klio Bhft. X 171) vermutet, daß er der erste Asianer gewesen sei, der es zum Consulat brachte, doch spricht dagegen, daß man eine Erwähnung dieses Ruhmestitels in einer seiner Inschriften erwarten müßte (vgl. z. B. CIL VIII 7058 *cos. ex Afric[a p]rimo*). Wohl erst nach dem Consulat wurde Celsus in eines der großen Priesterkollegien aufgenommen und zwar in das der XVviri sacris faciundis, wobei seine griechische Bildung bestimmend gewesen sein mag (vgl. Ztschr. f. d. öst. Gymn. LVI 1905, 733; im griechischen Text fehlt das Priesteramt, vielleicht weil der Übersetzer keinen griechischen Ausdruck dafür kannte; im lateinischen Cursus honorum erscheint es zwischen der kilikischen Legation und der Curatel; Senatoren, die nicht dem römischen Adel angehörten, wurden selten vor dem Consulat Mitglieder eines der *amplissima collegia*, vgl. Mommsen Ges. Schr. IV 379). Demnach war auch die in der Ämterlaufbahn folgende Stellung des *cur(ator) aedium sacrarum et operum locorumque publicorum* (*populi Romani* fügt die Inschrift irrig hinzu) eine consularische (sie konnte soust auch von älteren Praetoriern bekleidet werden). Von den beiden Curatoren übernahm der eine die Aufsicht über die Tempel, der andere über die öffentlichen Gebäude (Mommsen St.-R. II³ 1051); die letztere dürfte dem Celsus zugefallen sein, wie sich aus der griechischen Bezeichnung des Amtes (*γενόμενον δὲ καὶ ἐπὶ ἔργων δημοσίων τῶν ἐν Ῥώμῃ*) schließen läßt; es ist von vornherein kaum anzunehmen, daß Domitian die Sorge für die Heiligtümer Roms einem Asianer anvertraut habe. Celsus wird die Curatel etwa von 93 bis 95 geführt haben (wenig wahrscheinlich ist die Annahme, daß er erst unter Nerva oder Traian dazu gelangt sei).

Eine kaiserliche Statthalterschaft consularischen Ranges hat Celsus nicht erhalten, doch ist daraus nicht zu schließen, daß er etwa als Günstling Domitians bei dessen Nachfolgern in Ungnade gestanden sei (der Proconsulat von Asia, der, wenngleich erlost, ohne Zustimmung des Kaisers nicht erreichbar war [vgl. Tac. Agr. 42]. und der von Traian seinem Sohne Aquila verliehene Consulat beweisen das Gegenteil), vielmehr liegt der Grund wohl darin, daß er zu wenig Berufsmilitär war und in zu vorgerücktem Alter stand, um für eines der großen Armeekommandos in Betracht zu kommen (wenn der ungefähr gleichaltrige Iul. Quadratus, obwohl bis dahin nur im Zivildienst beschäftigt, von Traian mit der syrischen Statthalterschaft betraut wurde, so waren dafür vielleicht Gründe der äußeren Politik maßgebend, vgl. Monatsbl. d. Wien. Num. Ges. 1915, 53f.).

Celsus wird bereits ein sechzigjähriger Mann gewesen sein, als er mit dem Proconsulat von Asia die höchste Stufe der üblichen senatorischen Laufbahn erreichte (die Mehrzahl der ephesischen Urkunden nennt von seinen Würden nur die eines *ὕπατος* und *ἀνθύπατος Ἀσίας*). Er ist der *Κέλσος*, der auf Münzen der *Κιλβιανοὶ οἱ ἄνω*, die zum ephesischen Stadtgebiet gehörten, als Proconsul unter Traian genannt wird (Imhoof-Blumer Lyd. Stadtmünzen 55. Rev. suisse VI 207. Babelon Inv. coll. Wadd. n. 4942. Head Gr. coins, Lydia p. XLVI. Münsterberg Num. Ztschr. V 1912, 71 vgl. Heberdey Jhft. VIII 235; früher dachte man irrig an Ti. Iulius Candidus Marius Celsus Nr. 166). Sein Proconsulat wird in die Zeit zwischen 104 und 113 gehören (Heberdey a. a. O.) u. zw. vermutlich in eines der ersten Jahre dieses Zeitabschnittes (Heberdey entscheidet sich für 106/107). Sicherlich war er einer der ersten Asianer, die es bis zur Regierung ihres Heimatlandes brachten (der oft erwähnte Pergamener Quadratus wurde, wie ein Jahr nach ihm Consul, so vermutlich zwei Jahre später Proconsul, Heberdey a. a. O.).

Es ist bemerkt worden (Ritterling 307), daß Celsus alle Provinzämter im östlichen Reichsteil bekleidet hat; ähnlich verhält es sich mit Quadratus, nur daß dieser (abgesehen von seinen beiden Consulaten) ausschließlich im Osten wirkte, während Celsus zwei kaiserliche Ämter in Rom selbst erhielt. Nach Ritterling hätten sich die Kaiser damals noch gescheut, ‚Orientalen in den Provinzen des Westens in leitender Stellung zu verwenden', dagegen sieht Dessau (Herm. XLV 1910, 24) darin ‚ein Entgegenkommen der Regierung den Würdenträgern aus dem Osten gegenüber': doch wären sonst auch die aus dem Westen stammenden Senatoren in entsprechender Weise bevorzugt worden und überdies verband wohl nichts anderes die Funktionäre aus Asia mit Ländern wie Syrieu oder Kyrene als die landesübliche griechische Sprache. Männer, die zwar das Lateinische beherrschen mußten, deren Muttersprache jedoch Griechisch war, wird man eben nicht gerne in Provinzen mit ausschließlich lateinischer Staats- (und namentlich Gerichts-) Sprache gesendet haben (in der Reichshauptstadt selbst war die Kenntnis des Griechischen allgemein verbreitet).

Noch unter Traian wird Celsus gestorben sein (in der Inschrift des Iulius Severus aus Ankyra, Cagnat IGR III 173 = Dittenberger Or. gr. II 544, die zwischen 114 und 117 gesetzt ist [vgl. Nr. 83], wird nicht mehr Celsus, sondern sein Sohn Aquila unter den consularischen Verwandten des Severus genannt). Ein Sarkophag aus weißem Marmor, der in einer Kammer unter der Apsis des Bibliotheksaales gefunden wurde (Heberdey Jhft. VIII Bbl. 66f.), war allem Anschein nach für ihn bestimmt; die Beisetzung innerhalb der Stadt bedeutete eine hohe Auszeichnung (Heberdey Jhft. VIII a. a. O. und Forsch. in Eph. I 162 verweist zur Analogie auf Plin. ad Tr. 81, 7 uud Philostr. v. soph. I 22). Der Name des Celsus blieb eng verknüpft mit der Bibliothek, die sein Sohn in Ephesos (beim Südosttor der Agora) in des Vaters Namen stiftete und nach diesem benannte (s. Nr. 83; über das Bauwerk vgl. Heberdey Jhft. VII Bbl. 52ff. IX Bbl. 59. Wilberg XI 118ff. Cagnat Mém. inst. nat. de France XXXVIII 1909, 3ff. Keil Ephesos 1915, 66f.). Inschriften allegorischer Figuren, die sich in der *Κελσιανὴ βιβλιοθήκη* (so Jhft. VIII Bbl. 67; *ἡ Κέλσου βιβλιοθήκη* ebd. VII Bbl. 52) gefunden haben, rühmen die *σοφία Κέλσου*, *ἐπιστήμη Κέλσου*, *ἀρετὴ Κέλσου* und *ἔννοια Κέλσου* (Jhft. XI 1908, 125, wo irrig *εὔνοια* angegeben ist, die richtige Lesung nach einer Mitteilung Heberdeys). Man darf daraus schließen, daß Aquila die Anregung zum Baue der Bibliothek von seinem Vater empfangen hat und daß schon dieser Verständnis für schöngeistige und gelehrte Studien besaß (vgl. o. über sein Priesteramt). Wenn er in Plinius' Briefen nicht genannt wird, so beweist dies noch nicht, daß er mit dem literarischen Kreise, dem dieser angehörte, gar keine Fühlung unterhalten habe; Plinius wird eben mit seinen griechischen Standesgenossen in griechischer Sprache verkehrt und korrespondiert haben (Tacitus gehörte demselben Priesterkollegium an wie Celsus).

Eine Porträtstatue, die sich in der Bibliothek des Celsus gefunden hat, mag vielleicht eher auf dessen Sohn zu beziehen sein (s. Nr. 83).

d) Familie. Celsus hatte zwei Kinder, einen Sohn Ti. Iulius Aquila Polemaeanus (Nr. 83) uud eine Tochter Iulia Quintilia Isaurica (s. d.). Aus dem Namen der letzteren läßt sich vielleicht *Quintilia* als Name seiner Gemahlin erschließen. Ein Sohn der Isaurica war vermutlich der Praetor Ti. Claudius Iulianus, der Celsus in einer Denkmalsinschrift als *τὸν ἑαυτοῦ πάππον* bezeichnet (Cumont 199 d = Rev. arch. VI 1905, 474 n. 121). Ein Sklave des Celsus, Leontas, setzte seiner Gattin Prima *ἐκ τῶν ἰδίων* ein Grabmal aus Marmor an der Via Appia bei Rom (jetzt in Oxford, CIG III 6520 = IG XIV 1966 = Cagnat IGR I 338): auch darin erweist sich der Reichtum des Hauses.

Zu Celsus' Verwandtenkreise zählte — abgesehen von C. Iulius Severus (s. d.) und dessen ‚Vetter' C. Antius A. Iulius Quadratus (s. d.), von denen bereits die Rede war — vielleicht auch der römische Ritter *Ti. Iulius C. f.[ ] Corn(elia) Alexander*, dem eine Inschrift in Ephesos gesetzt ist (CIL III 7130; er gehörte derselben Tribus an und diente, wie Celsus, in der III. Cyrenaica, s. Nr. 62). [Groag.]

184) Iulius Cerialis (nur *Cerialis* genannt X 48, 5; diese Schreibung gegenüber der früheren Cerealis als richtig erwiesen von Gilbert in Friedländers Martialausgabe I S. 114; vgl. auch Wissowa Art. Cerialia o. Bd. III S. 1980), ein Freund Martials, X 48, 5 mit anderen guten Bekannten des Dichters zum Mahle geladen. XI 52 (hier lädt ihn der Dichter allein zu Gaste) wird er als Dichter einer Gigantenschlacht und ländlicher Gedichte gerühmt, die *aeterno proxima Vergilio*, also den Georgica verwandt gewesen sein müssen. — Nach Sakolowski De antholog. Palat. quaest. 49, dem Reitzenstein (Art. *Κερεάλιος* o. Bd. III S. 1982) beistimmt, ist er wahrscheinlich mit *Κερεάλιος*, dem Dichter der beiden Epigramme Anthol. Pal. XI 129. 144 zu identifizieren, ebenso auch mit dem Plin. ep. II 19. IV 21 angesprochenen Velius Cerialis. Dann wäre Mart. XI 52, 1 (mit leichter Änderung) *Iulius* in *Velius* zu korrigieren. Die Änderung kann entfallen, wenn man sich mit Jacobs Animadverss. in epigr. Anthol. Graec. III 3, S. 870 damit begnügt, nur die erste der beiden Pliniusstellen heranzuziehen, die das Nomen gentile nicht aufweist. Übrigens wendet sich auch nur dieser von den beiden Briefen an einen Literaten: eine Trennung der beiden Ceriales bei Plinius (wie sie auch Dessau Prosop. imp. Rom. III S. 392, 223 nicht für ausgeschlossen hält) ist also wohl möglich. [Lieben.]

185) C. Iul(ius) Cerialis, nicht zu verwechseln mit Sulla Cerialis, Consul ordinarius 215. Inschrift aus Leon (Legio VII Hispana Tarraconensis) aus dem J. 216/17 n. Chr. (CIL II 2661): *C. Iul(ius) Cerealis cos. [leg.] Aug(usti) pr(o) pr(aetore) H(ispaniae) n(ovae?) c(interioris?) An[toni]nianae post divi[ssion](em) provinc(iae) primus ab eo* (sc. M. Aurelio Antonino Caracalla) *m[issus]*; vgl. CIL II p. 5680. [Gertr. Herzog.]

186) Iulius Civilis, ein Bataver, Führer eines gefährlichen Aufstandes germanischer und gallischer Völkerschaften im J. 69—70 n. Chr.

Der Bericht darüber ist fast ausschließlich bei Tacitus überliefert, im IV. und V. Buch der Historien (weiterhin nur als Tac. zitiert); doch ist das Ende dieser Ereignisse nicht mehr erhalten, das V. Buch bricht mitten in der Erzählung derselben ab. Auch abgesehen davon, vermittelt Tacitus keine vollständig klare Vorstellung von den Geschehnissen, da er hier wie auch sonst in der Erzählung militärischer Ereignisse (vgl. auch Mommsen RG V 165, 1; aber in dem Bericht über den germanisch-gallischen Krieg im J. 69 und 70 nimmt Münzer Bonn. Jahrb. CIV 98 vielleicht mit Recht den günstigen Einfluß des älteren Plinius als Geschichtsquelle an) der künstlerischen Darstellung und Hervorhebung ethisch wie psychologisch bedeutsamer Momente die Genauigkeit in der Darlegung der Vorgänge, der militärischen Operationen und in der Angabe der Örtlichkeiten und Zeitumstände opfert. Diesen Mangel können die spärlichen Notizen, über die wir sonst verfügen, nicht im geringsten ersetzen. Was wir aber sonst noch zur Rekonstruktion der Vorgänge aus der ‚Archäologie des Spatens', aus

unserer Kenntnis römischer Heeresverhältnisse und aus sonstigen Erwägungen zu gewinnen vermögen, das hat an diesem konkreten Beispiel H. Nissen Bonn. Jahrb. CXI/CXII 60—80 gezeigt.

Als seinen Namen finden wir bei Tac. IV 13 im Mediceus *Claudius Civilis* überliefert, für den seines Bruders hingegen *Iulius Paulus*; das beruht auf Verwechslung der Gentilnamen, deren Verschiedenheit bei den Brüdern wohl auf Bürgerrechtsverleihung durch verschiedene Herrscher des Iulisch-claudischen Kaiserhauses zurückzuführen ist, wie wir auch andere Angehörige derselben Familie kennen, die teils Claudier, teils Iulier waren (Claudius Victor, Iulius Briganticus). Daß der Name Iulius Civilis, den Tac. I 59 angibt, richtig ist, wird bestätigt durch Ps.-Frontin strateg. IV 3, 14. Bei Plut. *Ἐρωτικός* c. 25, IV p. 459 Bern. hat Madvig statt des überlieferten *ΚΙΟΥΛΙΟΣ* unzweifelhaft richtig *ΚΙΟΥΙΛΙΟΣ* eingesetzt, ebenso Gelenius bei Joseph. bell. Iud. VII 80 statt des *οὐίτιλλος* der Hss.; denn auch sonst wird I. stets nur als Civilis angeführt.

Einer der mächtigsten unter den Batavern, von fürstlichem Geschlecht (Tac. I 59. IV 13), trat er um das J. 45 in römische Kriegsdienste (Tac. IV 32). Er war *praefectus cohortis* (Tac. IV 16. 32), und zwar einer Batavercohorte (vgl. Mommsen RG V 118. Münzer a. a. O. 86, 1. Bang Die Germanen im röm. Dienst 35f. 89f.; dessen Ansicht, daß diese Cohorte erst unter Vitellius gebildet sei, ist unrichtig, da I. schon so viele Jahre an ihrer Spitze stand). Zu Ende der Regierung Neros wurden er und sein Bruder (sie dienten im niederrheinischen Heer), wie es scheint mit Unrecht, des Aufruhrs bezichtigt. Der Legat von Niedergermanien, Fonteius Capito (cos. 67 n. Chr.), ließ Paulus hinrichten und schickte I. als Gefangenen nach Rom. Dort war mittlerweile Nero gestürzt worden, und Galba gab den angeklagten Bataverfürsten frei, Tac. IV 13. 32. I. kehrte auf seinen Posten zurück, geriet aber schon nach kurzer Zeit in eine neue Gefahr. Als nämlich am 1. Jänner 69 zuerst das obergermanische Heer dem Galba den Eid verweigerte und dann am 3. Jänner alle Legionen in Germanien Vitellius zum Kaiser erhoben (vgl. Plut. Galba 22), mußte dieser der mordlustigen Soldateska so manchen ihr verhaßten Offizier preisgeben. Auch gegen I. richtete sich die Wut der Truppen, aber Vitellius bemühte sich, ihn zu retten, weil er auf die Bataver und besonders ihre tapferen Cohorten Rücksicht nehmen mußte. So entging I. dem Tode, Tac. I 59. IV 13. 32.

Von da an hegte er den Gedanken an Vergeltung (vgl. Tac. IV 32; auch V 25 läßt Tacitus die batavischen Adeligen dem Civilis vorwerfen, daß dies für ihn der Beweggrund zur Erhebung gewesen sei; den ersten Keim des Krieges erblickt Tac. II 69 in der Heimsendung der batavischen Cohorten nach der Schlacht bei Betriacum). Doch gelang es ihm bei den damals herrschenden Thronwirren, den Plan eines Abfalls vom römischen Reich geschickt zu verbergen, indem er sich als Anhänger Vespasians ausgab und somit scheinbar nur die Herrschaft des Vitellius bekämpfte. In der Tat konnte er auf die Freundschaft Vespasians von früher her und auf sein Einvernehmen mit den hohen Offizieren der flavischen Partei hinweisen: der Statthalter von Obergermanien, Hordeonius Flaccus, kam persönlich mit ihm zusammen und forderte ihn auf, die für Vitellius aufgebotenen Auxilien (vgl. Tac. II 97; Münzer a. a. O. 101f. will die hier erwähnten Auxilia für verschieden halten von denen in IV 13, weil er mit Unrecht einen Widerspruch in den dazu gehörigen Angaben des Tacitus erblickt; in Wahrheit ist an der ersten Stelle nichts davon gesagt, daß Vitellius damals auch schon den Verrat des Antonius Primus erfahren hatte, sondern er wußte nur von dem Abfall der dritten Legion in Mösien) und die Legionen, die nach Italien ziehen sollten, unter dem Vorwand eines Aufruhrs in Germanien zurückzuhalten, und dasselbe Verlangen stellte bald auch (M.) Antonius Primus brieflich an ihn, Tac. IV 13. 32. V 26.

Daraus ergibt sich auch der Zeitpunkt für den Beginn des batavischen Aufstands: nach der Erhebung Vespasians, also nach dem 1. Juli 69 (damit stimmt auch Joseph. bell. Iud. VII 75 überein: als Vespasian in Alexandria war; man könnte noch weiter herabgehen, wenn man bedenkt, daß die erwähnte Aufbietung der Auxilien von Tac. II 97 nach der Feier von Vitellius' Geburtstag, II 95, im September erzählt wird). Eine Vorschau über diese Aufstände und Kriegsereignisse gibt Tac. III 46, wo er auf die spätere Erzählung verweist.

Der Kampf um den Kaiserthron und die Schwäche der römischen Rheinarmee, deren Legionen hier größtenteils aus dürftigen Cadres bestanden (*nomen magis exercitus quam robur* sagt Tac. IV 15, vgl. auch I 61; die Aushebung des Ersatzes erfolgte in aller Eile durch minderwertige Mannschaften aus Gallien, vgl. Tac. II 57. IV 19 *subito dilectu*), während die Hauptmacht durch Vitellius nach Italien abgezogen war, die Unzufriedenheit der freiheitliebenden Germanen, insbesondere der Bataver, sowie auch der Gallier mit der Römerherrschaft kamen den Plänen des I. zustatten (vgl. Joseph. bell. Iud. VII 75—81). So begann der Aufstand damit, daß die von Vitellius angeordnete Aushebung von Kriegsmannschaft aus dem Volk der Bataver auf I.s Anstiften vereitelt wurde, was umso leichter gelang, als die Bataver über das verbrecherische Treiben der mit der Aushebung Betrauten ohnedies aufs äußerste erbittert waren, Tac. IV 14. 15. Nun wurden überall Bundesgenossen geworben; man gewann die benachbarten und stammverwandten Cannenefaten; vor allem aber wurden die schon erwähnten acht Cohorten der Bataver, die als Auxilien der Legio XIV Gemina in Britannien gedient hatten, dann aber von Vitellius nach der ersten Schlacht bei Betriacum (April 69) nach Germanien zurückgeschickt worden waren (Tac. II 69; der Schriftsteller weist hier auf die verhängnisvolle Bedeutung dieses Ereignisses für den kommenden gefährlichen Krieg hin) und damals in Mogontiacum standen (vgl. Tac. IV 24), in den Plan eingeweiht. Schon bald nach ihrer Rückkehr von Italien hatte Vitellius auf die Kunde von der Erhebung Vespasians und dem Abfall mehrerer Provinzen sie und die Cohorten der Cannenefaten von neuem aus Germanien abberufen: aber auf ihrem Zuge nach Rom traf sie die Botschaft des Civilis, dessen Rufe sie Folge leisteten,

Tac. II 97. IV 15. 17. 19 (ob daneben noch eigene Cohortes Cannenefatium mitzogen, scheint mir auch nach Cichorius o. Bd. IV S. 267 und Bang a. a. O. 39, 329 zweifelhaft; vgl. Münzer a. a. O. 90. 94). Die schwächliche und zugleich zweideutige Haltung des Hordeonius Flaccus erleichterte ihnen den Abfall; sie zogen nach Niedergermanien, um sich mit Civilis zu vereinigen. Auch der Befehl des Flaccus an den Legaten der Legio I in Bonn, Herennius Gallus, die Bataver aufzuhalten, konnte nicht durchgeführt werden, weil Flaccus seine Zusage, daß er selbst während des Kampfes die Bataver im Rücken angreifen werde, nicht einhielt, sondern seinen Befehl in einem zweiten Schreiben wieder aufhob. So versuchte Gallus, von seinen Soldaten gedrängt, mit unzulänglichen Mitteln den meuternden Cohorten entgegenzutreten, erlitt jedoch eine schwere Niederlage, Tac. IV 19. 20. 24. 25. Die Sieger aber, die schon vor dem Kampf erklärt hatten, sie wollten nicht gegen Rom Krieg führen, sondern nur den Kriegsdienst nach so langer Zeit endlich verlassen, vermieden es, Köln zu berühren, und wagten auch auf ihrem Weitermarsch keine Feindseligkeiten; sie zogen geraden Weges zu Civilis, der nun schon über recht ansehnliche Streitkräfte gebot, Tac. IV 20. 21. Mittlerweile war auch schon an anderen Orten Blut geflossen und der Abfall des Civilis offenkundig geworden, wenngleich über die Ziele der von ihm eingeleiteten Bewegung noch keine Klarheit herrschte. Die Cannenefaten hatten unter Anführung des tollkühnen Brinno und im Verein mit den jenseits des Rheins wohnenden Friesen das Winterlager zweier Cohorten angegriffen, erobert und zerstört (vgl. Tac. IV 32), auch mehrere römische Kaufleute und Marketender überfallen. Die Cohorten zogen sich auf Befehl ihrer Präfekten auf einen höher gelegenen Teil der Insula Batavorum zurück, wo sie unter dem Kommando des Primipilaren Aquilius standen; aber freilich war auch ihnen die kriegstüchtigste Mannschaft durch Vitellius entzogen worden, und was übrig geblieben war, zu ernstem Kampfe wenig geeignet, Tac. IV 15. Zuerst gebrauchte Civilis die List, daß er den Präfekten noch Vorwürfe machte, weil sie das Kastell verlassen hätten, er werde mit der von ihm befehligten Cohorte schon allein der Cannenefaten Herr werden; auf diese Weise hoffte er, die Feinde zu zerstreuen und so einzeln leichter überwältigen zu können. Doch wurde seine Absicht durchschaut, und er mußte sich nun in einen offenen Kampf einlassen. So stellte sich die geordnete Schlachtreihe der Bataver, Cannenefaten und Friesen den römischen Truppen gegenüber, bei denen auch die an diese Stelle des Rheins gebrachten Schiffe waren. Aber der Verrat der Bundesgenossen fügte den Römern eine verlustreiche Niederlage zu; sowohl die Cohors Tungrorum als auch die batavische Rudermannschaft ging zum Feind über, der somit 24 römische Schiffe erbeutete, Tac. IV 16. 17. Dieser Sieg der Germanen war von um so größerer Bedeutung, als er den Aufständischen immer mehr Bundesgenossen gewann, und zwar nicht nur bei den anderen Germanen, sondern, was für Rom besonders verhängnisvoll war, auch bei den Galliern (s. S. 558), die Civilis durch geschicktes und großmütiges Verhalten für seinen Abfall gewann.

Ihnen gegenüber machte er kein Hehl daraus, daß er nicht etwa für Vespasian gegen Vitellius Partei ergreife (was man anfangs in der Stadt Rom selbst noch glaubte, vgl. Tac. IV 12), sondern für die Freiheit und Unabhängigkeit von der römischen Herrschaft überhaupt kämpfe, Tac. IV 17. (Wenn Münzer a. a. O. 89 sagt, daß nach dieser Schlacht die Batavercohorten sich für ihn noch nicht entschieden, keinesfalls mit ihm vereinigt hatten, so ist nur dieses richtig, nicht aber jenes.)

Hordeonius Flaccus aber raffte sich auch jetzt noch nicht zu energischem Vorgehen auf; er entsendete gegen die Aufrührer nur den Legaten Munius Lupercus, der nebst den noch zurückgebliebenen Soldaten zweier Legionen (V Alauda und XV Primigenia) und unzuverlässigen Auxilien ahnungslos auch die Ala Batavorum mitnahm, die schon für den Aufstand ihrer Landsleute gewonnen war. Zwar war ihr Präfekt Claudius Labeo ein persönlicher Gegner des Civilis, aber die Truppe selbst ging während der Schlacht zum Feind über und die Hilfstruppen der Ubier (es dürften die Tac. IV 28 erwähnten *cohortes Ubiorum* sein; vgl. Cichorius o. Bd. IV S. 345. Nissen a. a. O. 66. Bang 41) und Treverer (es ist die Ala Treverorum, deren Präfekt Iulius Classicus war) ergriffen die Flucht; nur die Legionäre hielten dem Angriff des Civilis eine Zeitlang stand, mußten sich aber dann nach Castra Vetera zurückziehen, Tac. IV 18; den Ort des Kampfes gibt Tacitus nicht an, es dürfte auch noch die Insula Batavorum gewesen sein. Claudius Labeo wurde als Gefangener zu den Friesen geschickt.

Nach außen hin trat aber Civilis auch jetzt noch als Parteigänger Vespasians auf und nahm seinen Truppen den Eid auf Vespasian ab, ja, er ließ sogar die eben von ihm besiegten zwei Legionen in Vetera auffordern, den gleichen Eid zu leisten. Doch erklärten diese, dem Vitellius als ihrem Kaiser unverbrüchliche Treue halten zu wollen, und bezeichneten Civilis und die Bataver unverhohlen als Deserteure. Erbittert darüber holten die Empörer zu einem neuen Schlag aus; die Bructerer und Tencterer schlossen sich nun schon dem Unternehmen an, und noch andere Stämme des freien Germanien wurden dafür gewonnen, Tac. IV 21. Damit hatte die Aufstandsbewegung den Charakter eines bloßen Bürgerkrieges verloren (vgl. Tac. IV 22 *mixta belli civilis externique facie*. II 69 *interno simul externoque bello*. I 2 *bella civilia ... externa ... permixta*), der Bestand der römischen Herrschaft in den Rheinlanden stand am Spiel und die vespasianisch gesinnten Generale konnten der Mächte nicht mehr Herr werden, die sie selbst entfesselt hatten.

Die beiden Legionslegaten in Vetera, der schon genannte Munius Lupercus und Numisius Rufus, setzten im Hinblick auf die bevorstehende Belagerung die Festungswerke besser instand, ließen aber die notwendige Fürsorge für eine längere Verpflegung der Truppen außer acht. Das Lager, das für zwei Legionen bestimmt war, wurde von nur 5000 Bewaffneten verteidigt, so daß auch Troßknechte als Kriegsmannschaft verwendet werden mußten. Civilis zögerte nicht mit der Einschließung, die durch den Anmarsch seiner Truppenmacht zu beiden Ufern des Rheins ein-

geleitet wurde und am Flusse selbst durch die Fahrzeuge, welche das Germanenheer begleiteten (es sind wohl die 24 erbeuteten Schiffe), vervollständigt wurde, Tac. IV 22. Da der erste Ansturm abgeschlagen wurde, versuchte man keinen neuen, sondern beschloß, die Festung auszuhungern, zumal da es den Germanen bekannt war, daß die Vorräte nur auf ganz kurze Zeit reichten, Tac. IV 23.

Hordeonius Flaccus war angesichts dieser Wendung der Dinge in der schwierigsten Lage. Offen durfte er bei der Stimmung des Heeres nicht als Parteigänger Vespasians auftreten, wurde doch die Erbitterung der Soldaten schon dadurch genährt, daß sie einem so kraft- und energielosen kranken Greise gehorchen sollten. So mußte Flaccus wider Willen den Legaten der XXII. Legion, Dillius Vocula, von Mogontiacum mit Elitetruppen (aus der genannten Legion und der Leg. IV Maced.) zum Entsatz von Vetera abschicken, während er selbst nur langsam zu Schiff nachkommen konnte; er mußte ferner die Briefe Vespasians öffentlich vorlesen und ein Einverständnis verleugnen, den Boten Vespasians dem Vitellius ausliefern, Tac. IV 24. Das half aber nur für den Augenblick. Denn als er nach Bonn kam, meuterten die Soldaten der I. Legion, die, wie erwähnt, kurz vorher eine Niederlage gegen die Veteranen der Batavercohorten erlitten hatten nnd die Schuld daran einem Verrat ihres Feldherrn zuschoben. Um sich von diesem Verdacht zu reinigen, demütigte sich Hordeonius Flaccus soweit, daß er zu seiner Rechtfertigung die von ihm ergangenen Befehle und Verfügungen den Soldaten vorlesen ließ, noch ehe sie den Offizieren bekannt geworden waren. Seine auch sonst schwächlichen Versnche, die Empörung zu unterdrücken, erregten den Verdacht und den Unwillen der Truppen nur noch mehr; erst als das Heer nach Köln kam, rettete Dillius Vocula, der hier wohl die Ankunft seines Vorgesetzten abwartete, durch sein entschlossenes Auftreten die Situation, so daß Flaccus ihm die weitere Führung überlassen mußte, Tac. IV 25. In Bonn waren mit dem Hauptheer nebst der I. Legion nnter ihrem Legaten Herennius Gallns die auf Befehl des Flaccus ausgehobenen (Tac. IV 24) gallischen Auxilien vereinigt worden; auf dem Weitermarsch schloß sich in Novaesium noch die dort garnisonierende Legio XVI an. Hier blieb Flaccus zurück. Ehe der entscheidende Entsatzkampf stattfinden sollte, schlng das Heer bei Gelduba ein gesichertes Marschlager auf. Von hier aus unternahm Vocula vorerst mit dem Gros der Truppe einen Streifzug ins Gebiet der Cugerner, die sich an Civilis angeschlossen hatten. In Gelduba aber blieb mit dem Rest des Heeres Herennius Gallus zurück. Nun war infolge ungewöhnlicher Dürre ein empfindlicher Mangel an Lebensmitteln sowie Wassernot eingetreten. Der Rhein sank auf einen so niedrigen Wasserstand, daß man das Ufer doppelt scharf bewachen mußte, weil der Fluß leicht von den Feinden überschritten werden konnte, und daß ein Getreideschiff anffuhr und von den Germanen erbeutet wurde. Gallus schickte eine Cohorte hinüber, um ihnen die Beute zu entreißen, doch wurden die Römer mit starken Verlusten zurückgeworfen. Wieder wurde Verrat der Führer gewittert, und Gallus, dem seine eigenen Soldaten mit Tätlichkeiten zusetzten, glanbte sich nicht anders retten zu können, als wenn er alle Schnld auf Hordeonius Flaccus schob. Erst als Vocula zurückkehrte, trat wieder Ordnung ein, Tac. IV 26. 27.

Mittlerweile gewann I. unter den Germanen immer mehr Bundesgenossen; Chatten, Usiper und Mattiaker vereimgten sich zur Belagerung des von Truppen entblößten Mogontiacum (vgl. Tac. IV 37). Andere zogen gegen die römerfreundlichen Völkerschaften, besonders die Ubier, deren Cohorten nun im *vicus Marcodurum* (= Düren) überfallen und aufgerieben wurden; dasselbe Schicksal hatten diejenigen von ihnen, die plündernd in das rechtsrheinische Germanien eingefallen waren. Auch die Menapier und Moriner wurden auf Befehl des Civilis in ihrem eigenen Lande bekämpft und angegriffen, ebenso die Treverer, die dazumal noch den Römern treu waren und ihre Grenzen durch einen stark befestigten Wall schützten (vgl. IV 37). I. selbst erneuerte den Sturm auf Vetera, aber mit ebensowenig Erfolg wie das erstemal, so daß er sich wieder nur mit der Einschließung der Festung begnügen mußte. Nur suchte er mit verdoppelter Wachsamkeit den Verkehr der Belagerten mit der Außenwelt zu verhindern und durch Versprechungen sowie durch falsche Nachrichten von Niederlagen der Römer die eingeschlossenen Legionen in ihrer Treue wankend zu machen, Tac. IV 28—30; vgl. 32. 34. Als dann Ende Oktober 69 die Vitellianer bei Cremona vollständig besiegt worden waren und die Nachricht davon mit der Aufforderung, sich dem Vespasian anzuschließen, zu den Truppen in Germanien drang, nahmen diese mit gemischten Gefühlen Kenntnis von der neuen Wendung der Dinge. In Novaesium nahm Hordeonius Flaccus den dort befindlichen Truppen den Eid für Vespasian ab. Während die gallischen Auxilien sogleich von Vitellius abfielen, folgten die Legionssoldaten nur widerwillig dem Gebot ihrer Offiziere, Tac. IV 31. Der Vorgang wiederholte sich in Gelduba, zumal da das Mißtrauen der Truppen rege wurde, als der (oben erwähnte) Brief des Antonius Primus an I. bekannt ward. Nun sollte es sich zeigen, ob I. wirklich bloß für Vespasian die Waffen ergriffen hatte oder für einen Abfall vom Römerreich. Der Treverer Alpinius Montanus, ein Cohortenpraefect in dem bei Cremona besiegten vitellianischen Heer, der nach der Schlacht auf Befehl des Antonius Primus dem germanischen Heer die Botschaft davon überbracht hatte (Tac. III 35. IV 31. V 19), wurde zu I. geschickt, um ihn zur Niederlegung der Waffen aufzufordern, wurde aber von diesem insgeheim als Anhänger gewonnen und kehrte zurück mit der Angabe, seine Mission sei ergebnislos geblieben, Tac. IV 32.

Endlich hatte Civilis doch die Maske fallen lassen; nun mußte auch der Leichtgläubigste einsehen, daß der Krieg nicht gegen einen Thronprätendenten, sondern gegen das ganze römische Reich geführt wnrde. Es ist ein Beweis für die beispiellose Verwirrung, die damals in Rom und in den Provinzen herrschte, wenn es so lange möglich war, daß beide einander bekämpfenden

Truppen die Anerkennnng desselben Kaisers auf ihr Panier geschrieben hatten.

Wechselvoll war das Schicksal der auserlesenen Truppen, die Civilis von dem Belagerungsheer abtrennte und unter dem Befehl des Iulius Maximus und seines Neffen Clandius Victor (beide waren wahrscheinlich Präfekten von Batavercohorten) dem römischen Entsatzheer entgegenschickte. Es gelang diesen Batavern, eine in Asciburgium (Asberg) garnisonierende Ala (die Vermutung von A. Oxé Bonn. Jahrb. CII 131, daß es die Ala Moesica sei, wird gestützt durch das seither gefundene Militärdiplom, Altertümer unserer heidn. Vorzeit V [1911], Taf. 33, dazu v. Domaszewski, S. 181—185; vgl. Ritterling Korr.-Bl. d. westd. Ztschr. 1906, 20—28, wonach sich dieser Truppenkörper im J. 78 in Niedergermanien befand) zu überfallen und Gelduba so unerwartet zu stürmen, daß Vocula nicht mehr Zeit fand, seine Streitkräfte zu entwickeln und die Bataver ein furchtbares Gemetzel anrichteten. Da wurde durch das unvermutete Eingreifen der *cohortes Vasconum*, die im Rücken angriffen, den Batavern eine vollständige Niederlage bereitet, Tac. IV 33. 34, vgl. 58. Doch nützte Vocula den Sieg nicht aus, sondern ließ erst mehrere Tage verstreichen, ehe er sich zum Weitermarsch entschloß und vor Vetera erschien, das sich noch immer standhaft hielt. Wieder mußte der Feldherr von den Soldaten zu raschem Handeln gedrängt werden, das dann durch den Ausfall der Belagerten unterstützt wurde. Die Römer siegten, da die Bataver, als Civilis vom Pferd stürzte, entmutigt die Flucht ergriffen. Aber auch jetzt noch fehlte dem Vocula die Initiative zu kräftigem Angriff. Er beschränkte sich darauf, das befreite Vetera noch besser zu befestigen und für die Herbeischaffung der notwendigen Vorräte zu sorgen, die er von Novaesium bringen ließ, Tac. IV 34. 35. 58. Diese Verpfiegskolonne erreichte nur einmal ihr Ziel. Dann unternahm I., nachdem er sich von dem ihm zugefügten Schlag erholt hatte, auf den leeren Train (vgl. Henderson Civil War 278, 1) einen Angriff, der ihm durch die Sorglosigkeit der Römer ermöglicht wurde. Doch blieb das Treffen unentschieden, und die römischen Cohorten erreichten Gelduba. Nun verließ Vocula mit seinem Entsatzheer wieder Vetera, ja er nahm noch eine 1000 Mann starke Vexillation der V. und XV. Legion mit, und andere schlossen sich ohne Befehl dem Zug an, so daß die Besatzung dieses Lagers noch mehr geschwächt war, Tac. IV 35. Das Heer zog nach Gelduba und von hier nach Novaesium, in dessen Nähe die Römer in einem Reitergefecht siegten (Tac. IV 36 scheint der Satz *Civilis capit Geldubam* eingeschoben zu sein). Doch brach dann in Novaesium unter den Truppen wieder eine Menterei aus, der Hordeonius Flaccus zum Opfer fiel, während Vocula nur mit knapper Gefahr dem gleichen Schicksal entging. Nun trat Verwirrung unter den führerlosen Truppen ein; sie und die benachbarten Gaue der Belger stellten noch Bildnisse des Vitellius auf, obwohl dieser inzwischen schon getötet war (nm den 20. Dez. 69). Dann zogen sie dem Civilis, der sich anschickte, Vetera zum zweitenmal zu belagern, entgegen, wurden aber, da keine einheitliche Führung vorhanden war, leicht in die Flucht geschlagen und Vetera ward so von neuem eingeschlossen. Reuig folgten die I., die IV. und die XXII. Legion wieder dem Vocula, der ihnen dann (vielleicht, wie üblich, am 1. Januar; vgl. Siebourg Bonn. Jahrb. CVII 174, 1) von neuem den Eid für Vespasian abnahm. Mit diesen Truppen wurden zunächst die Chatten, Usiper und Mattiaker, die, wie erwähnt, Mogontiacum belagert hatten, aber schon abgezogen waren, gezüchtigt. Auch die Treverer hielten sich immer noch tapfer gegen die Angriffe der Germanen, Tac. IV 36. 37, vgl. 77. Eine summarische Kennzeichnung des damaligen Zustandes gibt Tac. IV 49: *nutantes Gallias, paratam Germaniam.*

70 n. Chr. Die folgenschwere Wendung des Bürgerkrieges, die sich in den letzten Tagen des J. 69 vollzog und schließlich Vespasian den unbestrittenen Besitz des römischen Kaiserthrones verschaffte, führte in Germanien nicht, wie man hätte erwarten können, das Ende des Aufstandes herbei, sondern nur ein weiteres Umsichgreifen des Krieges. Auf die Nachricht vom Brande des Kapitols und durch übertriebene Meldungen vom Unglück der römischen Waffen fühlten sich auch die Gallier zum Abfall ermutigt, und die Legionen, die dem Vitellius so standhaft ihre Treue bewahrt hatten, wollten auch nach seinem Tode nichts von der Herrschaft Vespasians wissen. Besonders gefährlich war es nun, daß der Geist des Aufruhrs die gallischen Auxilien im römischen Heer ergriff und zu einem Massenabfall führte, Tac. IV 54. 55. Wie schon erwähnt, hatte I. es geschickt verstanden, die Gallier, denen er das schmeichelnde Truggebilde eines selbständigen Imperium Galliarum vor Augen führte, seinen Plänen dienstbar zu machen. Seine Ziele waren aber anderswohin gerichtet, ihm schwebte ein nnabhängiges germanisches Fürstentum vor. Er wußte auch stets seine und der Gallier Interessen scharf voneinander zu sondern (vgl. Tac. IV 61; vielleicht denkt daran Ps.-Frontin. strateg. IV 3, 14, wenn er sagt *bello quod Iulius Civilis in Gallia moverat*).

Zuerst setzte sich Iulius Classicus, der Präfekt der Ala Treverorum, mit Civilis in Verbindung, andere folgten seinem Beispiel, so z. B. sein Landsmann Iulius Tutor, dem Vitellius die Überwachung eines Teiles der Rheingrenze übertragen hatte, und der Lingone Iulius Sabinus. In einem Privathaus der Colonia Agrippinensis kamen die Verschwörer zusammen und berieten über die zunächst zu treffenden Maßnahmen, Tac. IV 55. Die Beschlüsse, die hier gefaßt wurden, zielten darauf ab, die Legionslegaten zu töten, das Heer aber für den Aufstand zu gewinnen und ebenso ganz Gallien zum Anschluß aufzufordern; dann brauchten nur die Alpenpässe besetzt zu werden und Gallien wäre frei. Es war gewissermaßen die konstituierende Versammlung des neu zu errichtenden gallischen Reiches. Nun drangen wohl auch zu Vocula Gerüchte von einem gegen die Römerherrschaft gerichteten Plan der Gallier, aber er mußte alle diese Anzeichen unbeachtet lassen, da er sich bei der geringen Zahl und bei der Unzuverlässigkeit der Truppen nicht stark genug fühlte, der Aufstandsbewegung Herr zu werden. Ehe er von Köln aus zum zweitenmal zum Ent-

satz von Vetera ausrückte, kehrte Claudius Labeo, aus der Gefangenschaft der Friesen entkommen, zurück und erbot sich, mit entsprechender Mannschaft die Bataver wieder zum Gehorsam zurückführen zu wollen. Doch vermochte er seine Zusage nicht einzuhalten, sondern errang nur bescheidene Erfolge, die überdies bald darauf zunichte gemacht wurden, Tac. IV 56, vgl. 66. Der Zug des Vocula aber gestaltete sich durch den Verrat der gallischen Offiziere zur Katastrophe. Schon nahe von Vetera trennten sich Classicus und Tutor vom Heere unter dem Vorwand, zur Gefechtsaufklärung vorauszuziehen. Als aber ihr Verrat offenkundig war und die Bemühungen Voculas, sie zur Treue zu bewegen, vergeblich blieben, mußte dieser nach Novaesium zurückkehren, während der Abfall im römischen Heer immer weiter um sich griff, Tac. IV 57. Auch dieser Bewegung konnte sich Vocula nicht mehr mit Erfolg entgegenstemmen; er fand den Tod durch die Mörderhand eines Deserteurs der I. Legion, den Classicus dazu entsendet hatte. Die Legionslegaten Herennius Gallus und Numisius Rufus wurden gefangen genommen, und die Truppen leisteten dem Classicus, der mit den römischen Feldherrninsignien im Lager erschien, den Eid auf das neue gallische Reich, Tac. IV 58. 59; vgl. 77. Nach Tac. IV 62 gab es Vexilla des gallischen Reiches, verschieden von den römischen. Daß von Classicus auch die Prägung von Münzen der *Gallia* mit dem Revers *Fides* (Cohen I² 343, 361) ausgegangen ist, hat Mommsen Gesch. des röm. Münzwesens 745, 17 wahrscheinlich zu machen gesucht, vgl. RG V 126 und Borghesi Oeuvres VIII 423—425; zweifelnd äußert sich darüber Jullian IV 181, 4, und jüngst erst hat Mary B. Harris Zeitschr. f. Numism. XXXII (1915) 72—78 gute Gründe dafür beigebracht, daß die Münze autonome Prägung von Lugudunum ist aus der Zeit, als Vitellius Herr der Stadt, aber noch nicht allgemein als Kaiser anerkannt war, Anfang 69. Über die Einrichtung des gallischen Reiches auch P. Guiraud Les assemblées prov. dans l'empire rom. (Paris 1887), 204—206 (die Heranziehung der Lyoner Weihinschrift CIL XIII 1675 = Dessau II 4537, die mit diesem Aufstand wohl nichts zu tun hat, beruht nur auf unrichtiger Ergänzung). Jullian IV 205—207.

Energisch und zielbewußt unternahmen nun Classicus und Tutor die weiteren Schritte zur Niederwerfung der Römerherrschaft. Dieser eroberte die Colonia Agrippinensis und zwang auch deren Besatzung geradeso wie die Truppen am oberen Rhein zum Eid auf das neue Reich; doch mußten in Mogontiacum vorerst die höheren Offiziere beseitigt werden. Classicus vermochte durch Boten aus der Reihe der Abgefallenen die eingeschlossene Besatzung von Vetera, wo die Not aufs äußerste gestiegen war, zur Übergabe des Lagers und der Vorräte und zum Eidschwur auf das neue Gallien zu überreden. Aber den traurigen Überresten der V. und XV. Legion hielten die siegestrunkenen Germanen nicht Treuwort und Versprechen. Während der Eskorte vom Lager wurden die Besiegten zum größten Teil niedergemetzelt, was I. allerdings öffentlich mißbilligte. Diejenigen, welche, um dem Blutbad zu entrinnen, ins Lager zurückgeflüchtet waren, kamen dort in den Flammen um, da das Lager geplündert und in Brand gesteckt wurde, Tac. IV 59. 60. Dieselbe Untreue und unbändige Wildheit mußte der Legat Munius Lupercus erfahren, der nebst Geschenken zur Seherin Veleda geschickt, aber schon unterwegs getötet wurde. Gleichzeitig mit Vetera wurden auch alle anderen römischen Lager in Germanien, ausgenommen Mogontiacum und Vindonissa, vernichtet, die Besatzungen wurden an anderen Orten interniert. Aus Novaesium mußte die XVI. Legion mit ihren Auxilien nach Trier ziehen, stets von der Sorge gequält, daß ihr dasselbe Schicksal wie den Legionen von Vetera widerfahre. Ihr gesellte sich die Bonner Legion (die I.) zu. Nur die *ala Picenti(a)na* verließ den schmachvollen Zug, ohne daß es der Führer der Eskorte, der einäugige Claudius Sanctus, verhindern konnte, und begab sich nach Mogontiacum, ja, hiebei fand sogar Voculas Mörder den Tod, Tac. IV 61. 62, vgl. 70. 76.

Kaum schien die römische Fremdherrschaft am Rhein beseitigt, so drohte auch schon unter den siegreichen Gegnern Eifersucht und Zwist anszubrechen. Namentlich schwankten Civilis und Classicus, ob die reiche und schöne Colonia Agrippinensis, deren römische Pracht und Üppigkeit den freieu Germanen, besonders den Nachbarn und Nebenbuhlern der Ubier, den Tencterern, ein Dorn im Auge war, bestehen bleiben solle. Deren Vorschlag, wenigstens die Mauern zu schleifen und die Stadt zu einem allen Germanen zugänglichen Ort umzuwandeln, wurde von den Agrippinensern ebenso abgelehnt, wie die Zumutung, alle Römer, die sich noch in ihrem Gebiet befanden, niederzumachen und deren Besitz als Gemeingut zu erklären. Nur freier Zuzug zu friedlichen Zwecken wurde den Tencterern gewährt. Civilis und Veleda wurden als Schiedsrichter und Bürgen des neuen Vertrages angenommen, Tac. IV 63—65, vgl. 79. Und immer neue Völkerschaften suchte I. zum Anschluß zu gewinnen oder mit Gewalt dazu zu bringen. Nach den Ubiern kamen die Sunuker an die Reihe, die in Cohorten formiert wurden. Der Versuch des Claudius Labeo, weiteren Erfolgen entgegenzutreten, mißglückte: ein Treffen an der Maasbrücke (= Maastricht?) blieb unentschieden, aber die Germanen durchschwammen den Fluß, ja, Civilis bewog durch seine geschickte und gewinnende Rede die von Labeo geführten Tungrer (mit ihren Häuptlingen Campanus und Iuvenalis, es war die Miliz des Volkes; eine Cohorte der Tungrer war schon in der ersten Schlacht, die Civilis den Römern lieferte, übergelaufen, s. o. S. 553), Baetasier und Nervier, gleichfalls zu ihm überzutreten, Tac. IV 66.

Im eigentlichen Gallien aber wurde der weiteren Ausbreitung des neuen Herrschaftsgebietes durch den Sieg der römertreuen Sequaner über den ‚Caesar' Iulius Sabinus ein Ziel gesteckt; Sabinus mußte flüchten und hielt sich dann noch 9 Jahre lang in einem unterirdischen Raum verborgen. Gleich den Sequanern suchten auch die Remi wieder Frieden mit dem römischen Reich zu erlangen und beriefen die gallischen Stämme zu einem Landtag zusammen, Tac IV 67; vgl. Dio exc. LXVI 3, 1. 2. 16, 1. Plut. *Ἐρωτικός*

c. 25 (p. 459 Bern. IV). Dem regulären gallischen Provinziallandtag von Lyon wurde nun die Versammlung der Vertreter aller aufrührerischen gallischen Gaue entgegengestellt (vgl. Jullian IV 208—211.) Bei den widersprechenden Meinungen gewannen hier schließlich die Friedensfreunde die Oberhand, namentlich im Hinblick auf die Maßnahmen, die inzwischen von den Flavianern getroffen waren. Denn die Nachrichten, die nach Rom kamen, stellten die Sachlage womöglich noch schlimmer dar, als sie war. Dort hatte C. Licinius Mucianus mit Umsicht und Energie die Leitung inne, und er war nun auch die Seele des Krieges, der jetzt unternommen werden mußte, um die gefährliche Hydra des gallisch-germanischen Aufstandes endgültig niederzuschlagen. Gewaltige Streitkräfte werden aufgeboten (vgl. auch Tac. IV 76: die Ziegelstempel, die Mommsen Herm. XIX 437—441 veröffentlicht und auf diese Ereignisse bezogen hat [auch RG V 127f., 1] gehören einer späteren Zeit an, vgl. dazu und zu den in diesem Krieg verwendeten Legionen überhaupt Jünemann De legione Romanor. I Adiutrice, Leipz. Stud. XVI 1894, 35—38f. 59f. Gündel De legione II Adintrice, Diss. Leipz. 1895, 23, 2. Nissen a. a. O. 76. Ritterling Österr. Jahresh. VII B. 26. Filow Klio VI. Beiheft 28—31), auf (Q.) Petillius Cerialis (Caesius Rufus) als Führer die größten Hoffnungen gesetzt. Demgemäß überwog in der Versammlung der Gallier, die im Remergau stattfand, die Friedensstimmung. Nur der leidenschaftliche Trevererjüngling Iulius Valentinus schürte zum Kriege gegen die Römer, aber die Meinung des Remers Iulius Auspex drang durch, auch deshalb, weil die Eifersucht der gallischen Stämme aufeinander zu groß war, als daß sie einem von ihnen die Führung überlassen hätten. Dennoch fügten sich die Treverer, von Valentinus aufgereizt, auch jetzt nicht dem gemeinsamen Beschluß, und so wurde der Krieg, wenn auch nur von einem Teil der Gallier, hauptsächlich den nordgallischen Völkern der Treverer und Lingonen (vgl. Tac. IV 70. 71. 77), fortgesetzt, Tac. IV 68. 69. Doch fehlte ein einheitlicher Plan in der Kriegführung der Aufständischen. Während Civilis im Gebiet der Belger ganz zwecklos die Zeit mit der Verfolgung des Claudius Labeo vergeudete, blieb Classicus untätig, und auch Tutor, der am oberen Rhein verweilte, tat nichts, um das Heranrücken der Gegner etwa durch Besetzung der Rheinufer und der Alpenpässe zu verhindern. Daher konnte die Legio XXI Rapax aus Vindonissa ungehindert anmarschieren, gleichzeitig erschienen Auxiliarcohorten aus Raetien unter Sextilius Felix (vgl. Tac. hist. III 5) und die Ala Singularium unter Iulius Briganticus, dem Neffen des Civilis, mit dem er verfeindet war. Nun aber erwachte wieder Tutors Energie, er verstärkte seine Treverer durch rasche und zum Teil gewaltsame Aushebungen im Gebiet der Vangionen, Caeracaten und Triboker. Es gelang ihm, eine der Cohorten des Sextilius Felix zu vernichten (das Gefecht fand im Elsaß oder in der Pfalz statt), aber beim Herannahen des Hauptheeres gingen die zum Anschluß an Tutor gezwungenen Legionäre von Mainz wieder zum römischen Heer über, und ihrem Beispiel folgten die eben genannten Gallier. Nur die Treverer harrten bei ihrem Führer aus, der es vermied, nach Mogontiacum zu kommen, vielmehr direkt nach Bingen eilte. das er verstärkte, und wo er die Brücke über die Nahe abbrechen ließ. Sextilius Felix jedoch folgte ihm auf dem Fuße, seine Truppen fanden eine Furt in dem Fluß und bereiteten so den Treverern eine Niederlage. Das bewog manchen unter ihnen. sich denjenigen gallischen Stämmen anzuschließen, die den Frieden mit den Römern anstrebten. Doch die beiden Führer Tutor und Valentinus gaben den Widerstand und die Feindschaft gegen die Römer noch nicht auf. Sie töteten die Legaten (Herennius Gallus und Numisius Rufus) der gedemütigten Legionen, die aus Bonn und aus Novaesium nach Trier geführt worden waren und sich nunmehr, nachdem sie den Eid auf Vespasian geleistet hatten, zu den Mediomatrikern begaben, Tac. IV 70.

Das war die Situation, in der Petillius Cerialis nach Mainz kam. Voll Kampfbegier, aber auch mit verhängnisvoller Unterschätzung der Feinde und der noch bevorstehenden Gefahren schickte er die aufgebotenen Gallier wieder heim; nur mit Legionssoldaten wollte er siegen. Dadurch gewann er wieder das Vertrauen der Gallier und deren Zuneigung zu den Römern. Überdies waren I. und Classicus durch die Niederlage des Tutor mehr betroffen als dieser selbst. Cerialis aber rückte unaufhaltsam vor; in Mainz wurde die gesamte Garnison in die Marschkolonne eingereiht. Das nächste Ziel war Rigodulum an der Mosel (Riol unterhalb Trier), das von Valentinus verteidigt wurde. Die Festung wurde im Sturm genommen, Valentinus und andere Belger gerieten in Gefangenschaft, Tac. IV 71; vgl. 76. 85. V 24. Am folgenden Tage konnte Cerialis in Trier einziehen; dem Wunsch der Soldaten, die Stadt für ihren Abfall durch Zerstörung und Plünderung zu strafen, gab er nicht nach. Auch den beiden Legionen (I und XVI), die sich so unrühmlich benommen hatten und die er nun aus Metz (vgl. c. 70) herbeikommen ließ, erwies er sich gnädig; er duldete auch nicht, daß die Soldaten von den siegreichen Truppen verhöhnt wurden, sondern richtete sie zu neuer Tapferkeit auf, Tac. IV 72. Noch milder erwies er sich den besiegten Treverern und Lingonen, die er so durch Nachsicht gewonnen zu haben schien, Tac. IV 73. 74. In Trier erhielt er trügerische Angebote von Civilis und Classicus, durch die er allerdings nicht getäuscht wurde, ohne doch die Vereinigung der Feinde zu hindern, Tac. IV 75. Civilis zögerte noch, eine sofortige Entscheidung herbeizuführen, und wollte lieber vorerst die Ankunft der überrheinischen Germanen abwarten, ließ sich aber dann durch das Drängen Tutors, dem auch Classicus beitrat, doch dazu bewegen. Schon war der erste Ansturm auf das römische Lager in Trier so gut wie geglückt. Durch den konzentrierten Angriff dreier Treffen unter der Führung des Civilis, des Classicus und des Tutor wurden die römischen Truppen so rasch zurückgeschlagen, daß Cerialis vollständig überrumpelt wurde. Aber seine Geistesgegenwart und mutige Entschlossenheit vermochte das Schlimmste abzuwehren, und es gelang ihm, den gesunkenen Mut der geschlagenen Legionen wieder zu heben,

die den Schimpf der vergangenen Tage nicht von neuem auf sich laden wollten. Die noch intakte XXI. Legion gab den Ausschlag; die anfangs siegreichen Feinde wurden in die Flucht geschlagen und verfolgt, ihr Lager zerstört, Tac. IV 76—78; vgl. V 16. 17. Über die Örtlichkeit dieses Kampfes s. J. Asbach Westd. Ztschr. XVI (1897) 193—199; vgl. auch Henderson Civil War 302. Jullian IV 215 bezieht darauf den Bericht Dios (exc. LXVI 3, 3) von der mörderischen Schlacht zwischen Römern und Germanen.

Die alte Gegnerschaft zwischen den Ubiern und den übrigen Germanen kam nunmehr den Römern zugute (vgl. auch V 24). Die Agrippinenser lieferten die Gattin und die Schwester des Civilis und die Tochter des Classicus aus, die bei ihnen als Geiseln zurückgeblieben waren, metzelten die in der Stadt befindlichen fremden Germanen nieder und überfielen in Tolbiacum eine Cohorte, die aus Chauken und Friesen bestand und auf die Civilis große Hoffnungen gesetzt hatte. Gleichzeitig eilte Cerialis herbei, und die schon früher erwartete (Tac. IV 68. 76) Legio XIV (Gemina Martia Victrix) erschien aus Britannien unter ihrem Legaten Fabius Priscus und brachte die Nervier und Tungrer wieder zur Unterwerfung (vgl. Tac. hist. IV 66). Zwar eine Reihe von Unfällen beeinträchtigte dann wieder die Erfolge der Römer. Die Cannenefaten brachten der britannischen Flotte eine schwere Niederlage bei und besiegten auch die eben erst unterworfenen Nervier; die Reiterei, welche Cerialis auf seinem Zuge gegen Köln nach Novaesium vorausgeschickt hatte, wurde von Classicus geschlagen, Tac. IV 79. Aber zur endgültigen Entscheidung des Krieges trug dies alles nicht bei.

Als die Nachricht von den Erfolgen des Cerialis im Gau der Treverer in Italien einlangte, wußte Mucianus den jungen Domitian davon abzuhalten, daß er die Beendigung des Krieges selbst in die Hand nehme. Der Prinz begnügte sich dann damit, nur bis Lugudunum zu ziehen, Tac. IV 85. 86; vgl. 68. 75. Suet. Dom. 2, 1. Ps.-Frontin. strateg. IV 3, 14. Das stellt Joseph. bell. Iud. VII 85—88 in übermäßig stark aufgetragener Schmeichelei so hin, als ob durch das bloße Gerücht von der Ankunft Domitians in Gallien die Aufständischen sich ergeben hätten; so berichtet es auch der Fortsetzer von Frontins strateg. (a. a. O.), der selbst die bedingungslose Übergabe der Lingonen entgegennahm, s. Schanz Röm. Literaturgesch. II 2^3, 511f. Teuffel-Kroll Röm. Lit. II ^{6} § 327, 5. Vgl. auch Martial. II 2, 4. VII 7, 3 und Sil. Pun. III 608 *Iam puer auricomo praeformidate Batavo.* Zur Sache s. Gsell Domitien 10—13.

Civilis hatte nach dem unglücklichen Ausgang der Schlacht bei Trier seine Streitkräfte im freien Germanien verstärkt und gesammelt und lagerte nun in Castra Vetera, wo er alsbald dem Angriff des ihm folgenden Cerialis zu begegnen hatte, der inzwischen durch drei Legionen (II Adintrix, VI Victrix und die schon erwähnte XIV Gemina Martia Victrix, s. Tac. IV 68. 76. 79; die Annahme Filows a. a. O. 31, daß hieher auch noch die XIII. Legion zu rechnen sei, ist zu gewagt) und neue Auxilien sein Heer verdoppelt hatte. Das sumpfige Terrain war besonders den schwer bewaffneten und mit der Örtlichkeit nicht vertrauten Römern hinderlich, und I. vergrößerte das Überschwemmungsgebiet durch die Anlage eines Staudammes im Rheinstrom. Dennoch vermochten die Germanen dem römischen Heere keine namhaften Verluste beizubringen, und der zweite Kampftag endigte mit der Niederlage und Flucht der Germanen, Tac. V 14—18. Nun wurde die XIV. Legion dem anderen Führer in diesem Kriege, Annius Gallus (vgl. Tac. IV 68), dem neuen Statthalter von Obergermanien, zugewiesen, während zum Heer des Cerialis die Legio X Gemina aus Spanien eintraf. So näherte sich der Krieg seinem Ende. I. war so entmutigt, daß er den (am linken Rheinufer gelegenen) Hauptort der Bataver preisgab und sich auf die Insula Batavorum zurückzog, da er wußte, daß den Römern die Schiffe zum Übersetzen des Flusses fehlten, ja er zerstörte sogar den von Drusus begonnenen Rheindamm (vgl. Tac. ann. XIII 53), so daß sich gewaltige Fluten in den südlichen Rheinarm ergossen. Und auch jetzt noch blieben ihm Tutor und Classicus und überhaupt die Treverer treu (nicht weniger als 113 Notabeln dieses Stammes fanden sich bei ihm ein, auch der schon erwähnte Alpinius Montanus und sein Bruder Decimus) und gewannen auch einige rechtsrheinische Germanen für ihre Sache, Tac. V 19. Daher wagte I. von neuem einen Ansturm auf verschiedene römische Positionen. Die X. Legion wurde in Arenacum, die II. in Batavodurum, die Auxilien wurden in Grinnes und Vada angegriffen. Der Hauptangriff auf Arenacum hatte keinen Erfolg, aber der Lagerpräfekt der X. Legion sowie einige Centurionen und Soldaten wurden, als sie außerhalb des Lagers Arbeiten verrichten wollten, überfallen und getötet. Auch Batavodurum konnte sich halten; entscheidend waren aber die Vorgänge vor Grinnes, das Classicus, und vor Vada, das I. belagerte. Der schon genannte treue Römerfreund Iulius Briganticus, des Civilis Neffe, der als Praefectus alae diente, fand nebst anderen tapferen Kriegern den Tod. Die Ordnung, die dadurch bei den Römern gestört zu werden drohte, stellte Cerialis wieder her, indem er im rechten Augenblick mit einer Kerntruppe hier eintraf und I. zurückschlug. Dieser und sein Neffe Verax retteten mit Mühe das nackte Leben. Auch Classicus und Tutor (die Kämpfe scheinen auf nahe beieinander befindlichen Plätzen am Flusse Waal geführt worden zu sein) mußten flüchten. Cerialis verdankte diese Erfolge der Federkraft seiner Entschlüsse, die er immer mit so großer Schnelligkeit faßte, daß ihre pünktliche Ausführung Schwierigkeiten bereitete; so hatte diesmal wieder die Flotte versagt, indem sie nicht so rasch zur Stelle war, wie der Befehl verlangt hatte, Tac. V 20. 21. Auch andere Fehler, die Cerialis aus Leichtsinn und Sorglosigkeit beging, mußte seine unerschütterliche Festigkeit, aber auch sein Soldatenglück wieder gut machen. Da der Herbst gekommen war (vgl. auch Tac. V 23), ließ er seinen Truppen die Winterlager von Bonn und Novaesium herrichten und fuhr zur Inspektion dieser Lager mit der Flotte fast ohne geordnete Sicherung den Rhein hinauf. Diese Schwäche nützten die Germanen sogleich zu einem nächtlichen Überfall aus, bei welchem sie mehrere Schiffe kaperten,

darunter auch das Admiralsschiff, das Cerialis, wenn wir dem ihm offensichtlich mißgünstigen Tacitus glauben dürfen, aus Pflichtvergessenheit verlassen hatte; dadurch entging er aber der Gefangenschaft. Sein Schiff wurde der Veleda als Geschenk übersandt, Tac. V 22. Nun konnte I. sein durch die erbeuteten Schiffe vermehrtes Geschwader an der Maasmündung zur Schau stellen, zugleich mit der Absicht, die Zufuhr von Gallien her zu unterbinden. Cerialis kam mit seiner an Zahl schwächeren, aber sonst überlegenen Flotte auch dorthin, aber die beiden Geschwader machten nur schwache Versuche, sich gegenseitig zu beschießen, und fuhren dann aneinander vorbei. Hierauf zog sich I. ganz zurück und gab auch die Insula Batavorum preis, die nunmehr von den Römern verwüstet wurde. Aber die Herbstregen verwandelten bald die Insel in einen Sumpf und drohten das Heer ganz einzuschließen, Tac. V 23 (hier ist das genauere Datum durch *aequinoctium* gegeben). In diesem gefährlichen Augenblick gelang es dem Cerialis, die Aufständischen zur Ergebung zu bewegen. Dem Civilis stellte er Verzeihung in Aussicht, wenn er vom Aufstand ablasse, und auch zu Veleda schickte er eine Botschaft, in der er in kluger Weise auf die bisherigen Erfolge der Römer, auf den Schaden, den die Germanen durch den Krieg erlitten, auf die mißliche Lage ihres Führers I. hinwies und so in gleicher Weise durch Drohungen und Erweckung von Hoffnungen die Gegner umzustimmen vermochte. Als die Bataver selbst für den Frieden gewonnen waren, da schien jeder Widerstand aussichtslos. So entschloß sich I. zur Unterwerfung und kam mit Cerialis auf einer in der Mitte zerstörten Brücke über die Nabalia (einem der nördlichen Rheinarme) zusammen, um über die Bedingungen zu verhandeln, Tac. V 24—26. Was dann geschah, erfahren wir nicht aus den erhaltenen Partien der Historien. Aus Tac. Germ. 29 geht hervor, daß die Bataver unter ehrenvollen Bedingungen wieder in das Römerreich aufgenommen wurden: sie blieben abgabenfrei und hatten nur Truppen zu stellen (vgl. V 25). Dio exc. LXVI 3, 3 erwähnt kurz die Unterwerfung.

Folgen des Aufstandes. Die römische Reichsregierung hat aus den bösen Erfahrungen dieses Krieges gelernt. Er war der Anstoß zu einer neuen Heeresorganisation. Zunächst wurden diejenigen Truppenkörper, die sich am meisten kompromittiert hatten, kassiert. Dieses Schicksal traf die I. Legion, die Legio IV Macedonica, XV Primigenia und XVI (Gallica); von den Auxilien u. a. einige Cohorten der Bataver, der Cannenefaten und eine Cohorte der Tungrer sowie die Ala Treverorum, s. Bang Die Germanen 36. Mommsen R. G. V 130f.; Ges. Schr. VI 98f. Hardy Studies in Roman history (1906), 213, 175. Aber für die Folgezeit versah man sich der Wiederholung einer so großen Gefahr. Mit dem System, die von einem Volksstamm ausgehobenen Truppen im Lande zu belassen und sie einheimischen Führern zu unterstellen, wurde gründlich gebrochen. Fortan wurden diese Hilfstruppen in Gebiete dislociert, die von der Heimat möglichst weit entfernt waren; ja, die aus einem Gau ausgehobene Mannschaft wurde in die verschiedensten Auxilien eingeteilt und verlor somit den Charakter der Geschlossenheit; wenigstens läßt sich dies für Germanien und Belgien nachweisen, vgl. Mommsen Ges. Schr. VI 58f. 64. So z. B. ist auch das oben (S. 557) erwähnte Militärdiplom aus dem J. 78 einem Treverer verliehen worden, der in der *ala Moesica* am Niederrhein diente. Vgl. ferner Bang a. a. O. 37. Henderson Civil War 330. 331, 2.

Persönlichkeit. Die eben erzählten Ereignisse kennzeichnen I. hinlänglich als einen überaus verwegenen und fähigen Führer (vgl. Tac. IV 13 *ultra, quam barbaris solitum, ingenio sollers*), der Verschlagenheit und diplomatische Geschicklichkeit bei Unterhandlungen und in der Behandlung von Menschen mit Unerschrockenheit und Feldherrnbegabung verband. Auf seine zunächst vielleicht aus äußeren Rücksichten schwankende Politik bei der Anzettelung des Aufstandes ist schon hingewiesen worden. Sicher ist, daß der Bund mit den Galliern durchaus nicht ehrlich gemeint war, sondern nur dazu dienen sollte, seine eigenen ehrgeizigen Pläne zu verwirklichen (vgl. Tac. IV 61), während die ungetreuen oder überwältigten Legionen den Eid auf das gallische Reich leisteten. I. wollte vor allem die völlige Unabhängigkeit seines Volkes erreichen und damit zugleich auch, wie schon hervorgehoben, die Befriedigung persönlicher Rachsucht erlangen.

Über sein Äußeres erfahren wir einiges durch direkte Schilderungen. Das auffallendste Merkmal seiner Erscheinung war wohl, daß er einäugig war, so daß er mit Hannibal und Q. Sertorius (s. Plut. Sert. 1. 4. Sall. bei Gell. II 27, 2) verglichen wird, Tac. IV 13. Er selbst tat sich auch viel darauf zugute, wie er denn überhaupt seit seinem Abfall vom römischen Reich sich das wilde Äußere des Barbaren zu geben liebte: er ließ sich das Haupthaar wachsen und rot färben (vgl. Martial. VIII 33, 20 *spuma Batava*) und, einem Gelübde folgend, erst nach der Niedermetzelung der Legionen (Tac. IV 61) wieder schneiden.

Familie. I. gehörte wie gesagt zum Fürstengeschlecht seines Stammes (*regia stirpe*, Tac. IV 13); seinen reichen Besitz erwähnt Tac. V 23: *agros villasque Civilis*. Sein Bruder Claudius (?) Paulus ist schon erwähnt worden. Zu Beginn des Aufstandes waren seine Mutter und mindestens zwei Schwestern noch am Leben, Tac. IV 18. Eine dieser Schwestern und seine Gattin sind IV 79 erwähnt; sie waren als Unterpfand des Vertrages mit den Agrippinensern in der Stadt zurückgelassen worden. Aus seiner Ehe stammte ein Sohn, der damals noch im Knabenalter stand, Tac. IV 61. Ob es derselbe ist, der nach IV 63 in Köln beim Beginn des Aufstandes in ehrenvollem Gewahrsam gehalten wurde, läßt sich nicht entscheiden. Wir kennen auch drei Schwestersöhne des Civilis, Iulius Briganticus (Tac. IV 70. V 21, vgl. II 22), Verax (Tac. V 20. 21) und Claudius Victor (Tac. IV 33).

Literatur. H. Schiller Gesch. der röm. Kaiserzeit I 2, 500—506. Mommsen RG V 118—132. A. Riese Das rheinische Germanien in der antiken Literatur 131—150. F. Münzer Bonn. Jahrb. CIV (1899) 85—103. H. Nissen ebd. CXI/CXII (1904) 60—80. M. Bang Die Germanen im röm. Dienst (Berlin 1906), 33—37.

Filow Die Legionen der Provinz Mösien (Klio VI. Beih., 1906), 28—32. F. Kauffmann Deutsche Altertumskunde I (1913), 360—366. v. Domaszewski Gesch. d. röm. Kaiser II 114—127. Fabia Rev. de philol. XXXIV (1910) 5—42; Studi Romani II (1914), 153—188. B. W. Henderson Civil War and Rebellion in the Roman Empire (London 1908), 231—333. 350—352. C. Jullian Hist. de la Gaule IV (1914) 199—222. [Stein.]

187) *M. Iul(ius) M. f. Quir(ina) Clarus*, Senator, unter den Zeugen des senatusconsultum Beguense im J. 138 n. Chr. genannt (Merlin Compt. rend. Ac. d. inscr. 1906, 448ff., verbesserte Lesung von CIL VIII 270 = 11451). Da er den Quaestoren vorangeht, wird er aedilizisch-tribunizischen Rang gehabt haben. [Groag.]

188) Iulius Classicianus, Procurator von Britannien im J. 61 n. Chr., Tac. ann. XIV 38. Wohl derselbe CIL VI 9323 = 33805.

189) Iulius Classicus (so Tac. hist. II 14, sonst bloß Classicus), ein Treverer (Tac. hist. IV 72), der sich mit anderen seines Stammes dem Aufstand des Civilis anschloß. Er gehörte zu den vornehmsten und reichsten Männern seines Volkes, ja, er durfte sich königlicher Abkunft rühmen, Tac. hist. IV 55. Im römischen Heere diente er als *praefectus alae Treverorum* (Tac. hist. II 14. IV 55) und wird als solcher zuerst im Bürgerkrieg zwischen Otho und Vitellius im J. 69 n. Chr. erwähnt. Die Ala gehörte zu dem Heer des Vitellius und wurde nebst andern Truppenteilen von Fabius Valens, dem treuesten Parteigänger des Vitellius, in die narbonensische Provinz geschickt, um sie vor Angriffen der Othonianer zu schützen. Doch erlitten diese Truppen eine Niederlage, Tac. hist. II 14. 15. 28. Wenig rühmlich war auch das Verhalten der Treverer im Kampf des Munius Lupercus gegen Civilis, wobei sie die Fluent ergriffen, Tac. hist. IV 18. Immerhin blieb das Volk noch lange den Römern treu und wurde deshalb von Civilis arg heimgesucht, setzte daher auch das Land in Verteidigungszustand und hatte mehrere Kämpfe gegen die aufständischen Germanen zu bestehen, Tac. hist. IV 28. 37. Als es aber dann, zu Beginn des J. 70, dem Civilis gelang, auch die gallischen Völkerschaften für den Anschluß an die Erhebung zu gewinnen, fiel I. als einer der ersten von Rom ab, Joseph. bell. Iud. VII 80. 81. Es entspann sich ein Meinungsaustausch zwischen ihm und Civilis, auch sein Landsmann Iulius Tutor wurde für die Sache gewonnen, desgleichen der Lingone Iulius Sabinus. Bald wurden immer mehr ins Vertrauen gezogen, und endlich fand eine Zusammenkunft in Köln statt, wo über die Schaffung eines freien Gallien beraten wurde, Tac. IV 55. Als der römische Legat C. Dillius Vocula zum Entsatz von Vetera heranrückte, das von Civilis zum zweitenmal belagert wurde, kam der Verrat der gallischen Truppenführer zur Ausführung. Classicus und Tutor gingen, angeblich zur Aufklärung des Vorgeländes, voraus, schlugen aber dann ihr Lager gesondert von dem der Legionen auf und traten in offene Verbindung mit den gallischen Empörern. Vocula hingebende Bemühungen, sie zum Gehorsam zu bringen, scheiterten. Im Gegenteil, auch aus den Reihen der Legionen fanden sich Soldaten und Offiziere, die zu den Galliern überliefen und den Eid auf das neue Reich leisteten; ja, Vocula fiel durch die Hand eines von I. entsendeten Mörders. Dann begab sich I., angetan mit den Abzeichen eines römischen Imperators, in das Legionslager zu Novaesium und nahm allen dort befindlichen Truppen den Eid auf das gallische Reich ab, Tac. IV 57—59; vgl. 77 (*Gallici foederis*).

Einen neuen Erfolg erzielte I., indem er die in Vetera eingeschlossenen Legionsteile, deren Not aufs höchste gestiegen war, bewog, sich dem Civilis zu ergeben und gleichfalls den Schwur auf das gallische Reich abzulegen; freilich wurden sie bald nach ihrem Abzug von der belagerten Festung durch die Germanen, angeblich gegen den Willen des Civilis, niedergemetzelt, Tac. IV 59. 60.

Als die römische Herrschaft in ganz Gallien niedergerungen schien, waren I. und Civilis noch im Zweifel, ob das sonst den Römern so ergebene Köln, dessen reiche Beute lockte, geplündert und zerstört werden oder erhalten bleiben sollte. Doch siegte die Stimme der Vernunft, da man die Stadt für die gemeinsame Sache gewinnen wollte. Als Bürgschaft für das geschlossene Abkommen mit der Stadt ließ I. hier seine Tochter zurück, Tac. IV 63—65. 79.

Mittlerweile hatte C. Licinius Mucianus von Rom aus zu einem entscheidenden Schlag gegen den gefährlichen Aufstand ausgeholt und (Q.) Petillius Cerialis (Caesius Rufus) war mit starker Truppenmacht im Anmarsch. Ein Teil der Gallier, wie die Sequaner und die Remer, zogen es angesichts dieser Gefahr vor, wieder ihren Frieden mit dem römischen Reich zu suchen, andere, wie vor allem die Treverer und die Lingonen, verharrten aber im Kriegszustande. Doch ließen es die Führer an der nötigen Einigkeit und Tatkraft fehlen. Auch Classicus verhielt sich untätig und begnügte sich mit den bisher errungenen Erfolgen, Tac IV 70. Als aber die Treverer unter Tutors Führung bei Bingen eine schwere Niederlage erlitten, war der ganze Stamm bestürzt und entmutigt, und erst Tutor und ein anderer ihrer Führer, Iulius Valentinus, stellten ihren Kampfesmut und Trotz wieder her. Nicht so leicht freilich nahmen Classicus und Civilis diese Niederlage, sondern warnten den Heißsporn Valentinus vor allzu kühnem Vorgehen, mit Recht, wie sich gleich darauf zeigte, da Valentinus dann bei Rigodulum geschlagen und gefangen wurde, Tac. IV 70. 71. Cerialis war nach diesem Sieg in die Stadt der Treverer eingezogen und erhielt hier die Aufforderung von Civilis und I., die Herrschaft über Gallien zu übernehmen und ihnen die über ihr Volk zu lassen. Da Cerialis darauf nicht einging, begann der Kampf von neuem. I. entschied gegen Civilis für die Meinung Tutors, daß nicht erst die Verstärkung der überrheinischen Germanen abzuwarten sei, sondern der Angriff sogleich beginnen müsse. Dieser Angriff auf Trier kam einem Überfall gleich, durch den Cerialis zuerst überrumpelt wurde. Doch gelang es ihm bald wieder, Oberhand zu gewinnen und einen vollständigen Sieg davonzutragen, Tac. IV 70—78. Im weiteren Verlaufe der Kämpfe zeichnete sich I. dadurch aus, daß er die von Cerialis nach Novaesium vorausgeschickte Reiterei schlug, Tac. IV 79.

Unentwegt harrten die Treverer unter I. und Tutor an der Seite der Bataver aus, auch als das Kriegsglück ihnen untreu zu werden begann. Sie überschritten mit einer großen Anzahl vornehmer Treverer den Rhein, als die Bataver sich auf ihre Rheininsel zurückzogen. Aber noch einmal wagte Civilis Angriffe auf die römischen Befestigungen, wobei die Auxilien in dem Kastell Grinnes von I. belagert wurden. Als Cerialis Entsatz brachte, mußten I. und die anderen fluchtartig abziehen, Tac. V 19—21. Welches das spätere Schicksal des I. war, wissen wir nicht.

Über einen Denar ohne Kaisernamen mit der Legende *Gallia*, R *Fides* (Cohen I² 343, 361), der auf das von I. mitbegründete gallische Reich bezogen wird, vgl. Mommsen Gesch. d. röm. Münzwesens 745, 17; R. G. V 126. Borghesi Oeuvres VIII 423—425. Mattingly Numism. Chronicle 1914, 133f. (der auch noch andere ‚autonome' Prägungen hieher bezieht). Bedenken dagegen äußert Jullian Hist. de la Gaule IV (1914), 181, 4, und neuerdings hat Mary B. Harris Ztschr. f. Numism XXXII (1915) 72—78 die Münze ganz anders gedeutet. [Stein.]

190) T. Iu(lius) Clatius Severus erscheint als ὑπατεύων auf einem Bleigewicht mit griechischer Inschrift (*T. Ἰου(λίου) Κλατίου Σευήρου*) IG XIV 2417, 2 = Cagnat IGR I 524. Borghesi (Oeuvres VIII 175ff.) dachte an irgendeinen Provinzialstatthalter; doch kann nach Mommsen ὑπατεύειν nur von einem Consul gesagt werden. Da die Fasten keinen Consul ordinarius dieses Namens kennen, so muß es sich um einen Consul suffectus handeln (s. W. Liebenam Fasti consulares, Bonn 1909, 71). Borghesi wollte (a. a. O.) die Abkürzung lieber in *T. I(ulius) Uclatius Severus* aufgelöst wissen. Vgl. Prosop. imp. Rom. II J nr. 183 S. 187. [Hohl.]

191) Iulius Clemens s. M. Herennius Faustus Nr. 26 o. Bd. VIII S. 667.

192) Iulius Clemens, Centurio im pannonischen Heer im J. 14 n. Chr. Als dort die Truppen nach der Thronbesteigung des Kaisers Tiberius revoltierten, wurde I., einer der wenigen Centurionen, die *bonis artibus* bei den Soldaten beliebt waren, wegen seines *promptum ingenium* beauftragt, die Forderungen der Soldaten zu übermitteln. Er entledigte sich dieser Aufgabe, als Drusus, der Sohn des Tiberius, nach Pannonien kam, und trug dann mit dazu bei, einen Umschwung in der Stimmung der Aufständischen herbeizuführen, Tac. ann. I 23. 26. 28; vgl. Dio LVII 4, 3: *πρέσβεις πρὸς τὸν Τιβέριον ὑπὲρ αὐτῶν ἔπεμψαν.* [Stein.]

193) C. Iulius Commodus Orfitianus. Die Stufen seiner Ämterlaufbahn stellt Ritterling (Arch.-epigr. Mitt. XX 27) folgendermaßen fest:
a) *legatus Aug. pro pr. Thraciae* unter Pius etwa um 153 n. Chr. genannt in einer Inschrift aus Katunsko-Konare bei Stanimaka Bezirk Philippopel (Bulgarien): *ἡγεμονεύοντος τῆς Θρακῶν ἐπαρχείας Γ(αίου) Ἰουλίου Κομόδου πρεσβ(ευτοῦ) Σεβ(αστοῦ) ἀντιστρατήγου* (Arch.-epigr. Mitt. XVIII 115).
b) Consul im J. 158 n. Chr. oder kurz vorher.
c) Curator operum publicorum zwischen dem J. 159 und 161 n. Chr. (CIL VI 1119b).
d) Legatus Aug. pr. pr. Syriae Palaest. etwa um 161—164(?) n. Chr. (Mionnet V 275, 878).
e) Legatus Aug. pr. pr. Pannoniae super. etwa um 164—166(?) n. Chr. (CIL III 10. 595). [Riba.]

194) Q. Iulius Cordinus C. Rutilius Gallicus, Stadtpraefect von Rom unter Domitian, s. Bd. I A S. 1255ff Nr. 19. Keil Jahresheft 17, 194.

195) Q. Iulius Cordus (das Praenomen CIG II 2631). Proconsul von Zypern (CIG a. a. O. = Cagnat IGR III 978 Statueninschrift, von der Stadt Kition dem I. *ἀγνείας* (*ἕνεκεν*) errichtet. CIG II 2632 = IGR III 971 Kurion). Der zweiten Inschrift, einem Denkmal des Kaisers Claudius aus dem J. 52, zufolge war er ein Vorgänger des L. Annius Bassus, der in diesem Jahre den Proconsulat bekleidete, und zwar vermutlich der unmittelbare Vorgänger. Ebensowenig als Bassus (s. o. Bd. I S. 2264 Nr. 33) gelangte I. unter Nero zum Consulat. Wir finden ihn zu Beginn des J. 69 als Legaten von Aquitanien, also noch in praetorischer Stellung, die jedoch die unmittelbare Aussicht auf den Consulat eröffnete (vgl. Tac. Agr. 9). Er nahm die Provinz für Otho in Eid, doch fiel sie bald nachher zu Vitellius ab (Tac. hist. I 76); ob I. selbst den Übertritt zu Vitellius herbeiführte, sagt Tacitus nicht. I. stand in persönlichen Beziehungen zu Q. Iulius Cordinus C. Rutilius Gallicus (Nr. 194), wie dessen Namen zeigen. Vielleicht war Gallicus sein Erbe (s. Bd. I A S. 1256f.).

196) C. Iulius Cornutus Tertullus, Senator der flavisch-traianischen Zeit, bekannt durch seine Freundschaft mit dem jüngeren Plinius, der häufig seiner gedenkt, und durch ein Denkmal, dessen Errichtung er selbst testamentarisch verfügt hatte (CIL XIV 2925 [=Dessau 1024] und 2925a; es liegen nur zwei Kopien desselben Inschrifttextes vor, vgl. Dessau a. a. O. Lanciani Bull. com. 1884, 210; die Abschrift eines Unbekannten [2925a] ist fehlerhaft und weniger vollständig als die von Lesley [† 1758] besorgte, doch hat auch dieser den Stein nicht vollständig gesehen). Die monumentale Inschrift wurde vom Kardinal Pallotta im J. 1640 in den Ruinen einer antiken Villa zwischen La Colonna und Monte Porzio im Gebiete von Tusculum aufgefunden (vgl. Lanciani a. a. O. und Storia d. scavi di Roma III 56. Grossi Gondi Il Tusculano nell' età cl. 1908, 175f.; der anonyme Abschreiber bemerkte fälschlich: *inscript(io) Praen(estina)*; Dessau hat daher CIL XIV a. a. O. die Inschrift unter die praenestinischen eingereiht, dies aber Eph. epigr. IX p. 424. 432 wieder zurückgenommen).

Der Name lautet im Lesleyschen Text *C. Iulius P. f. Hor(atia) . . . . Cornutus Tertul[lus]* (in der anderen Kopie ist nur *C. Iulio . . . . . Hor . . . . Cornuto Ter[tullo]* überliefert); die Raumverhältnisse der Inschrift lassen die Vermutung zu, daß nach der Tribusangabe noch ein zweiter Gentilname folgte (vgl. Dessau Pros. imp. R. II 188 n. 187; Nomenklaturen dieser Art finden sich bereits in flavischer Zeit nicht selten, vgl. Mommsen Ges. Schr. IV 406). Möglicherweise war das unbekannte zweite Gentile des Cornutus das seines leiblichen Vaters, von dessen Namen wir sonst nur das Praenomen Publius kennen (das zu Iulius nicht recht passen will). Plinius

nennt ihn entweder *Cornutus Tertullus* oder nur *Cornutus*, dieser Name war demnach sein Hauptcognomen.

Über die Heimat des Cornutus ist nichts Sicheres bekannt. Aus seiner Tribus Horatia und seinem Namen schloß Stech (Klio Bhft. X 170f.), daß er aus Afrika und zwar vielleicht aus der caesarischen Kolonie Assuras stammte, doch sind seine Argumente nicht genügend beweiskräftig (das Cognomen Tertullus ist auch außerhalb Afrikas nicht selten, der Name C. Iulius viel zu verbreitet, als daß er ohne ausreichende Anhaltspunkte zu Schlüssen verwendet werden könnte; C. Iulius Cornutus, der zu Perge in Pamphylien dem Nero ein Bauwerk dedizierte [CIL III 6734 vgl. Graf Lanckoroński Städte Pamph. u. Pisid. I 44], hat mit I. nichts zu tun; in einer anderen Inschrift derselben Stadt begegnet ein Nachkomme dieses Mannes, C. Iulius Cornutus Bryonianus, Lanckoroński I 167 n. 35). Eine der italischen Städte, die der Tribus Horatia zugeteilt waren (Kubitschek Imp. Rom. trib. discr. 271), käme wohl eher als Heimat des Cornutus in Betracht.

Cornutus muß um 46 n. Chr. geboren sein. Dies folgt daraus, daß er im J. 73/74 bereits unter die Praetorier aufgenommen wurde und vorher noch die Quaestur, die ein Minimalalter von 25 Jahren voraussetzt, und die Aedilität bekleidet hat (s. u.; selbst wenn er auf Grund der Kinderrechte früher zur Quaestur gelangte, kann sein Geburtsjahr höchstens um ein, zwei Jahre herabgerückt werden). Er war demnach um etwa 16 Jahre älter als Plinius (vgl. Plin. ep. V 14, 5 *ut parentem vererer, quod non tam aetatis maturitate quam vitae merebatur*). Auffällig erscheint freilich, daß er als beinahe siebzigjähriger Mann von Traian die Verwaltung einer schwer zu regierenden Provinz erhalten und im Alter von über 70 Jahren noch den Proconsulat von Asia übernommen hat.

Die Beamtenlaufbahn des Cornutus von der Quaestur an verzeichnet seine große, von Borghesi Oeuvr. IV 117 richtig ergänzte Inschrift, in der wohl nur eine einzige Lücke (Z. 12 vor *a[dl]e[cto] inter praetorios*) unausgefüllt bleibt; doch dürfte hier kein Staats- sondern ein Priesteramt gestanden haben, da nicht anzunehmen ist, daß er neben so vielen und hohen Staatsstellungen keine geistliche Würde bekleidet habe. Niedere, der Quaestur vorangehende Ämter sind nicht erwähnt. Wir wissen demnach nicht, ob er als Tribunus militum laticlavius den Offiziersdienst geleistet hat, der für angehende Senatoren obligatorisch war (vgl Mommsen St. R. I³ 546, wo auch vereinzelte Ausnahmen von dieser Regel aufgezählt werden); es ist allerdings bemerkenswert, daß sich in der langen Reihe seiner späteren Ämter kein einziges militärisches findet.

Der Cursus honorum ist — mit Ausnahme der beiden Proconsulate (s. u.) — absteigend geordnet. Cornutus war *quaestor urbanus, aedilis ce[rialis]* und wurde *a[dl]e[ctus] inter praetorios a divis Ves[pasiano] et Tito censoribus* (73/74 n. Chr., vgl. o. Bd. VI S. 2660f.; in dem *reducis* der schlechteren Kopie steckt wohl auch nichts anderes als *[a] d[iv]is*). Sein nächstes Amt war das eines *legatus pro praetore provinc[iae Cretae et Cyrenarum;* auf dieses wird in der Ämterstaffel der (praetorische und von der Praetur durch mindestens 5 Jahre getrennte) Proconsulat von Gallia Narbonensis gefolgt sein (in der Inschrift wird derselbe außerhalb der Ämterreihe nach dem Proconsulat von Asia angeführt, offenbar wegen der Gleichartigkeit der beiden Funktionen, vgl. Waddington Fast. As. n. 123. v. Domaszewski Rhein. Mus. XLVI 600. Dessau Pros. a. a. O.): vielleicht die einzige (übrigens durch Losung besetzte) Staatsstellung, die Cornutus unter Domitian übernommen hat (vgl. Waddington a. a. O. Rat-Bayet Rev. épigr. II 1914, 62f.). Er ist also in noch höherem Grade als Plinius und selbst Tacitus von dem dritten Flavier zurückgesetzt worden. Zwar gehörte er nicht geradezu der stoischen Opposition im Senate an (dies ergibt sich aus der Art, wie Plinius seiner gedenkt), aber er stand ihren Führern, vor allem Helvidius Priscus, sehr nahe (Plin. paneg. 90, 5; nach dem Untergang des Helvidius ernannten ihn die Consuln — doch wohl erst unter Nerva — auf Bitten der Witwe und ihres zweiten Gemahls zum Vormund der Tochter, Plin. ep. IX 13, 16 vgl. Gaheis o. Bd. VIII S. 222). *Utrumque nostrum*, sagt Plinius (paneg. 90, 5), *ille optimi cuiusque spoliator et carnifex stragibus amicorum et in proximum iacto fulmine adflaverat.* Cornutus war zweifellos gleich Plinius und Tacitus ein Verfechter der politischen Gleichberechtigung des Senates und der möglichst weitgehenden Erhaltung gewisser republikanischer Traditionen; daher mußten ihn die autokratischen Tendenzen Domitians und die Majestätsprozesse gegen seine Freunde mit tiefer Erbitterung erfüllen. Doch hat er es ebensowenig wie Tacitus und Plinius gewagt, seinen Gesinnungen offen Ausdruck zu geben; er bekundete sie wohl nur durch eine Art passiven Widerstandes und durch Verzicht auf jedes Hervortreten im Senate sowie überhaupt in der Öffentlichkeit (vgl. Plin. paneg. 90, 6: *quorum praecipuum votum ante fuerat, ut memoriae principis elaberentur*). So gilt auch von ihm das Wort des Tacitus (Agr. 3): *pauci ... superstites sumus, exemptis e media vita tot annis, quibus iuvenes ad senectutem .... per silentium venimus.*

Erst nach Domitians Sturz konnte Cornutus seine Zurückhaltung aufgeben. Als Plinius im J. 97 den Aerarpraefecten Publicius Certus, der unter Domitian das meiste zum Untergang des Helvidius beigetragen hatte, zur Rechenschaft ziehen wollte, ergriff bei der Umfrage auch Cornutus als Vormund der Helvidia das Wort und führte aus, daß die Damen der Familie nicht die Bestrafung des Certus, sondern nur ein Tadelsvotum gegen diesen wünschten, und daß er selbst sich ihrem Wunsche anschließe (Plin. ep. IX 13, 16) Der Angriff des Plinius hatte zwar keinen Erfolg, doch wurden Certus und (vielleicht erst nach diesem) sein Kollege Bittius Proculus vom Kaiser Nerva ihres Amtes enthoben (Plin. ep. IX 13, 23) und Plinius und Cornutus zu Praefecten des Aerarium Saturni ernannt (Plin. ep. V 14, 5. VII 21, 1 [s. u.]. paneg. 90, 6. 91, 1. 92, 1. CIL XIV 2925; der Amtsantritt wird [nach paneg. 91, 1] zwischen 9. Januar 98 und dem 25. d. M. — dem Todestag Nervas — erfolgt sein; die Ernennung wurde von

Traian bestätigt, daher nennt Plinius ad Tr. 3 A. 8, 3 Nerva und Traian als die Verleiher der Würde, vgl. Mommsen Ges. Schr. IV 423f. Allain Pline le jeune I 306f. Rat-Bayet a. a. O. abweichend Merrill Amer. Journ. of philol. XXIII 1902. 400f., der sich freilich u. a. auch auf die unechte Inschrift CIL VI 5, 616* stützt; wenn Plinius sagt, daß ihn *collegae optimi meique amantissimi* von der Vertretung der Baetiker gegen Classicus zu entlasten suchten [ep. III 4, 3], so ist dabei wohl in erster Linie an I. zu denken).

Traian designierte beide, als sie noch nicht zwei volle Jahre in dieser Stellung waren, zu (Suffect-)Consuln für das J. 100 (Plin. paneg. 91, 1. 92, 2. 3; ep. V 14, 5. CIL XIV 2925; s. u.); es bedeutete eine besondere Auszeichnung, daß sie als Consuln die Leitung des Staatsschatzes weiterführen durften (paneg. 92, 1. 2). Auch die Worte, mit denen sie der Kaiser dem Senate empfahl, waren für beide höchst ehrenvoll (ebd. 91, 3. 4; s. u.). Als designierter Consul gab Cornutus in der Schlußverhandlung gegen den Proconsul von Africa, Marius Priscus, im Januar 100, das Votum ab *septingenta milia, quae acceperat Marius, aerario inferenda, Mario urbe Italiaque interdicendum* und fügte noch den Antrag auf offizielle Anerkennung für die Vertreter der Anklage, Plinius und Tacitus, hinzu (Plin. ep. II 11, 19). Das von ihm vorgeschlagene Strafausmaß erhielt trotz anfänglich schwankender Haltung des Senates schließlich die überwiegende Stimmenmehrheit gegenüber dem milderen des Consularen Pompeius Collega (Plin. ep. II 11, 21f.). In der nächsten Senatssitzung, in der seinem Vorschlage zufolge der Legat und Mitschuldige des Marius, Hostilius Firminus, vorgeführt wurde (ep. II 11, 24), trat Cornutus gleichfalls für die strengere Strafe ein und beantragte die Ausstoßung des Angeklagten aus dem Senate, ohne jedoch gegenüber dem nachsichtigeren Votum des Acutius Nerva durchdringen zu können (ep. II 12).

Der Consulat des Cornutus und Plinius wird nur die Monate September und Oktober 100 umfaßt haben (vgl. Mommsen Ges. Schr. IV 425f.; daß die Nundinen in diesem Jahre zweimonatliche waren, ergibt sich wohl daraus, daß außer den Ordinarien und den beiden genannten noch folgende Consuln bezeugt sind: ein unbekannter cos. III [Nachfolger des cos. ord. Frontinus], Acutius Nerva, Herennius Saturninus und Pomponius Mamilianus [8. Mai], Roscius Aelianus und Claudius Sacerdos [29. Dez.], endlich vielleicht auch Pompeius Macrinus, vgl. v. Premerstein Öst. Jhft. XV 209). Wahrscheinlich am 1. Sept. hielt Plinius die Dankrede, in welcher er dem Kaiser auch im Namen seines Kollegen den Dank abstattete (paneg. 90, 3ff.). Die beiden Consuln feierten den Geburtstag Traians (18. Sept.) durch ein Edikt und durch Spiele (paneg. 92, 4. 5).

Plinius und Cornutus blieben kaum über das J. 100 hinaus an der Spitze der Staatskasse (allerdings hat Mommsen Ges. Schr. IV 376f die Anklage gegen Caecilius Classicus, die Plinius noch als Praefect des Aerars übernahm, in den Sept. 101 gesetzt, sie gehört aber wohl in den Sept. 98 oder 99, vgl. Stobbe Philol. XXX 1870, 347ff. C. Peter ebd. XXXII 1873, 705f. Asbach Rhein. Mus. XXXVI 1881, 40f. Allair Pline I 578, 2. Merrill a. a. O. 411. Herm. Peter Abh. Sächs. Ges. d. W. ph. hist. Cl. XX 3, 103; schon aus paneg. 92, 1 läßt sich schließen, daß die Niederlegung der Praefectur bald auf die des Consulates folgte). Nach dem Consulat wurde Cornutus *cu[ra]to[r viae] Aemiliae* (CIL XIV 2925). In einem Schreiben an Pontius Allifanus gibt Plinius seiner Freude über die aus eigener kaiserlicher Entschließung erfolgte Betrauung des Freundes mit diesem Mandate überschwenglichen Ausdruck (ep. V 14). Cornutus erhielt die Straßencuratel, als Plinius bereits Curator alvei Tiberis war (ep. V 14, 2. 9; zu VII 21 s. u.), demnach wohl im J. 105 oder 106 (Mommsen Ges. Schr. IV 382f. 431, 2. Cantarelli Bull. com. 1891, 87f. Allain Pline I 333. Rat-Bayet Rev. épigr. 1914, 63). Das sonst praetorische Amt ist von Traian wohl aus dem Grunde einem Consularen übertragen worden, weil damals auch die Durchführung der Alimentarinstitution in der Aemilia in seinen Wirkungskreis gefallen sein wird (vgl. Hirschfeld Verw.-B² 215; abweichend Rat und Bayet a. a. O. 56f., die auf das Fehlen des Titels *praefectus alimentorum* hinweisen; doch hatte sich eben für die neue Funktion noch keine feste Bezeichnung eingebürgert). Vielleicht zur gleichen Zeit, da er Plinius nach Bithynien sendete (111/112), ernannte der Kaiser Cornutus zum *legatus pro pr[aetore] provinciae Aquitani[ae] c[e]nsu[um] accipiendorum* (CIL XIV 2925; I. war wohl Gouverneur der Provinz mit besonderer Befugnis zur Vornahme des Census, vgl. Mommsen St.-R. II³ 1092).

Plinius ist anscheinend noch in Bithynien vom Tode ereilt worden (Mommsen Ges. Schr. IV 433); da ist es wohl der Freund des vorzeitig Dahingeschiedenen gewesen, den Traian um 113 beauftragte, das von diesem begonnene Werk der Reorganisierung der Provinz zu Ende zu führen (vgl. Borghesi Oeuvr. IV 118. Waddington Fast. As. n. 123. Mommsen 431, 2). Die Inschrift bezeichnet Cornutus als *legatus pro praetore divi Traiani [Parthici] provinciae Ponti et Bith[yniae]*; er besaß demnach nicht, gleich Plinius (vgl. Bormann Arch.-epigr. Mitt. XV 40f.), proconsularische Gewalt. Schließlich erreichte er, obwohl schon über 70 Jahre alt (s. o.), das durch Losung besetzte höchste provinziale Amt eines *proconsul provinci[ae Asiae]* (CIL XIV 2925). Auch die Ergänzung *Africae* wäre möglich, aber Cornutus ist der Ancienniät nach um 117 oder 118 zum Proconsulat gelangt und gerade für die Amtsjahre 116 bis 119 kennen wir die Proconsuln von Africa. Er verwaltete Asia wahrscheinlich im J. 118/119 (wie Heberdey Österr. Jhft. VIII 1905, 233. 237 und v. Premerstein ebd. XV 1912, 209f. annehmen; Waddington hatte sich für 117/118 entschieden).

Cornutus überlebte Traian, wie die Inschrift lehrt, die seiner letztwilligen Verfügung gemäß (*ex testamento*) errichtet wurde. Als Testamentsvollstrecker nennt sich auf dem Denkmal C. Iulius Plancius Varus Cornutus, vielleicht ein Adoptivsohn des Cornutus (die eine Kopie [2925] hat *C. Iulius Pl. Anicius Varus Cornutus*, die andere [2925a] *C. Iulius Plant ... Varus*; Borghesi Oeuvr. IV 117 las *C. Iulius P. f. Anicius Varus Cornutus [fratri]*, vgl. auch Mommsen Ind. Plin.

p. 414; doch ist von Cichorius [zu CIL XIV 2925, s. Dessau 1024] mit Recht darauf hingewiesen worden, daß sich der Name *Plancius Varus* bei einem Consular der flavischen Zeit findet, vgl. noch Lanciani Bull. com. 1899, 34). Eine Tochter des I. war vielleicht Iulia Tertulla, die Gemahlin des L. Iulius Marinus Caecilius Simplex, Consuls im J. 102 (s. d.).

Cornutus war mit Plinius in langjähriger Freundschaft (*artissima familiaritate* ep. V 14, 4) verbunden. Den Grund zu derselben legten, wie Plinius wiederholt hervorhebt (ep. V 14, 4; paneg. 90, 5), die vertrauten Beziehungen zu gemeinsamen Freunden, in erster Linie zu Corellius Rufus (ep. IV 17, 9. VII 31, 4) und Helvidius Priscus (ep. IX 13, 16); dazu kam die Gleichartigkeit der Lebensauffassung und politischen Richtung (*caritas mutua, . . . congruens tenor vitae, . . . una eademque ratio propositi*, paneg. 91, 6), sowie endlich die Kollegialität in der Schatzpräfektur und im Consulate (ep. V 14, 5; paneg. 90, 4f. 91, 5f.). Zwei an Cornutus gerichtete Schreiben haben Aufnahme in die Sammlung der Plinianischen Briefe gefunden; inhaltlich besagen sie freilich nicht viel. In dem ersten (VII 21), das aus der Zeit der Aerarverwaltung stammt (nicht aus jener der Straßencuratel, wie Mommsen Ges. Schr. IV 385, 3, Cantarelli Bull. com. 1891, 89 und Dessau Pros. a. a. O. meinten; Plinius hätte ihn dann nicht als *collega* anreden können, vgl. ep. V 14. 5. Peter Abh. sächs. Ges. d. W. XX 3, 108), antwortet Plinius auf eine Mahnung des Freundes, seine erkrankten Augen zu schonen, und dankt ihm für die Übersendung einer Henne. Der andere Brief (VII 31) ist ein Empfehlungsschreiben für den Ritter Claudius Pollio, der Cornutus persönlich näherzntreten wünschte (vgl. Stein o. Bd. III S. 2842; Peter Philol. XXXII 709 setzt den Brief schon in Nervas Zeit, mit Unrecht, denn das Argument, daß Plinius kein späteres Amt des Pollio erwähne, erledigt sich durch seine Worte *nunc otium patitur*).

Im anmutigen Hügelland nördlich von Frascati besaß Cornutus sein ‚Tusculanum', dessen Ruinen (mit Überresten von Bädern, Statuen, Säulen, Mosaiken) Kardinal Pallotta im J. 1640 aufdeckte (vgl. Lanciani und Grossi Gondi a. a. O.); hier fand sich die große Inschrift des Cornutus, die demnach wohl nicht (wie Mommsen Ges. Schr. IV 446 gemeint hatte) seine Grabschrift war.

Bei der überaus günstigen Charakterschilderung, die Plinius von Cornutus entwirft (*vir egregius et pro veritate firmissimus* [ep. II 11, 19], *Cornuto autem quid melius, quid sanctius, quid in omni genere laudis ad exemplar antiquitatis expressius? quod mihi cognitum est non fama, qua alioqui optima et meritissima fruitur, sed longis magnisque experimentis*, ep. V 14, 3 und sonst), ist das freundschaftliche Verhältnis der beiden Männer und die unverkennbare Absicht des Schriftstellers, seinem Freunde ein literarisches Denkmal zu setzen, nicht außer acht zu lassen. Aber auch Traian kann als Zeuge dafür angeführt werden, daß Plinius nicht allzusehr übertreibt (*obstat verecundia*, redet Plinius den Kaiser an [paneg. 91, 3f.], *quominus percenseamus, quo utrumque nostrum testimonio ornaris, ut amore recti, amore rei publicae priscis illis consulibus aequaveris . . . tu tamen dignus es, qui eos consules facias, de quibus ista possis praedicare*), und so werden wir es dem Redner schon glauben dürfen, daß sein Freund ein ernster und ehrlicher, persönlich integrer, rechtlich und patriotisch gesinnter Mann gewesen ist. Wie sein Auftreten gegen Marius Priscus und Hostilius Firminus beweist, ließ sich sein strenger Gerechtigkeitssinn auch durch Rücksicht auf seine Standesgenossen nicht beeinflussen. Daß er bis in sein hohes Alter von einem Herrscher wie Traian in öffentlichen Ämtern verwendet wurde, zeugt für seine Tüchtigkeit im Verwaltungsdienst.

[Groag.]

197) M. Iulius Cottius, Sohn des Königs Donnus, *praefectus ceivitatium, quae subscriptae sunt.* Es folgen die Namen von 14 Völkerschaften, die diesem Praefecten unterstanden und die in Gemeinschaft mit ihm im J. 9—8 v. Chr. dem Augustus den Bogen von Susa errichtet haben, CIL V 7231 = Dessau I 94, neu ediert von E. Ferrero L'arc d'Auguste à Susa (Turin 1901). Studniczka Arch. Jahrb. XVIII (1903) 1—24; vgl. Bursians Jahresber. CXLIV (1909), 330. Auch Strabon (IV 6, 6 p. 504) nennt das von Cottius verwaltete Gebiet (vgl. Detlefsen Herm. XXI 524f.): ἡ τοῦ *Δόννου λεγομένη γῆ καὶ ἡ τοῦ Κοττίου* (auch IV 1, 3, 178. 179 V 1, 11, 217 ἡ *Κοττίου γῆ*), doch sind die in der Inschrift genannten Völker keineswegs alle, wie Strabon behauptet, Ligurer. *Cottii regnum* ist dieses Gebiet benannt Vitruv VIII 3, 17 (geschrieben 25—23 v. Chr.; vgl. Schanz Gesch. d. röm. Lit. II 1^3, 535f.). Suet. Tib. 37, 3; und Dio LX 24, 4 nennt seine Herrschaft *πατρῴαν ἀρχήν*. Als *rex* bezeichnet ihn auch Ammian. XV 10, 2, demzufolge I. anfangs Widerstand geleistet habe, ehe er die Freundschaft des Augustus gewann. Tatsächlich kehren die Namen von sechs Völkerschaften, die auf dem Bogen von Susa genannt sind, auch in der zwei Jahre später gesetzten Inschrift des Tropaeum Alpium (der Ort hieß danach Tropaea Augusti, heute La Turbie bei Monaco; vgl. Mommsen CIL V p. 808; R. g. d. A.^{2} p. 104) unter den von Augustus besiegten Alpenvölkern wieder (Plin. n. h. III 136. 137; Reste der Inschrift CIL V 7817; vgl. Gardthausen I 717—719. II 399; neuer Rekonstruktionsversuch des ganzen Denkmals von Formigé Compt. rend. de l'acad. des inscr. 1910, 509—516), obwohl Plinius hinzufügt (III 138) *Non sunt adiectae Cottianae civitates* (so auch III 135) XV, *quae non fuerunt hostiles*; anders erklärt diesen Umstand Detlefsen a. a. O. 534f. Zur Darstellung des Vertragsabschlusses mit Augustus auf dem Bogen von Susa vgl. Studniczka a. a. O. 5. Ammian berichtet auch, daß I. eine Alpenstraße erbaute (vgl. CIL XII 5497 = Dessau I 100) und daß sich sein Grab zu Susa befand (10, 7).

Jedenfalls war sein Vater noch unabhängiger Herrscher in seinem Lande, er hingegen in demselben Gebiet nur ein römischer kaiserlicher Beamter des Ritterstandes mit dem Titel *praefectus civitatium* (vgl. Mommsen CIL V p. 809. Detlefsen a. a. O. Hirschfeld K. V.^{2} 382), allerdings, wie es scheint, mit lebenslänglicher und

erblicher Stellung (Mommsen R. G. V 16, 1). Dieser Titel erscheint auch auf der großen Turiner Inschrift, von der leider nur dürftige Fragmente erhalten sind, Not. d. sc. 1899, 210—212, vgl. Taramelli 213—216; Fragm. 2. 3: *[pa]ter eius praefuit;* 1.: *praef.;* 4.: . . . . *D]onni re[gis f . . . C]otti n(epos)*, das dürfte eben I. sein. In den Reliefbildern des Frieses auf dem Augustusbogen ist er mehrmals dargestellt, anscheinend kahlhäuptig (Studniczka a. a. O. Taf. 1 nr. 13, Südfries nr. 18, Nordfries nr. 18). Verwandt mit ihm ist Vestalis (vgl. Ovid. ex P. IV 7, 6 *Alpinis iuvenis regibus orte.* 29 *progenies alti fortissima Donni*). Sein Freigelassener oder der eines gleichnamigen Angehörigen derselben Familie ist CIL V 7262 (Susa) genannt. Der Name Cottius, nach dem das Gebiet Alpes Cottiae genannt wurde, findet sich schon bei seinen Vorfahren, dem Vater und dem Bruder des Donnus, wie eine neuerdings in Susa gefundene Basis zu Ehren des M. Agrippa zeigt, Bull. com. 1904, 365 (= Rev. arch. IV 1905, 448, 173); vgl. E. Ferrero Boll. filol. class. 1904, 89f. Sein Sohn oder Enkel desselben Namens ist der Folgende.

Literatur: Mommsen CIL V p. 808ff.; R. g. d. A.^{2} p. 104. Dessau Prosop. Imp. Rom. II 188, 188. Gardthausen Augustus und seine Zeit I 712f. II 394f. Oberziner Le guerre di Augusto contro i popoli alpini. Rom 1900. Über das Reich des Cottius Nissen Italische Landeskunde II 148—152.

198) M. Iulius Cottius, Sohn oder eher Enkel des Vorhergehenden, erbte dessen Gebiet, anfangs wahrscheinlich als kaiserlicher Praefect, bis ihm Kaiser Claudius im J. 44 n. Chr. den Königstitel verlieh, den schon sein Vorfahr Donnus geführt hatte, und sein Ländchen vergrößerte (vgl. Detlefsen Herm. XXI 535), Dio LX 24, 4. Er starb unter Nero, worauf sein Königreich in eine römische Provinz umgewandelt wurde, Suet. Nero 18 (= Eutrop. VII 14, 5. Hieronym. [- Euseb.] Chron. p. 184b Helm. Vict. Caes. 5, 2. Epit. de Caes. 5, 4. Cassiod. Chron. p. 138 Mommsen); vgl. Hist. aug. Aur. 21, 11. Die Zeit seines Todes setzt Vict. in das erste Quinquennium von Neros Regierung (54—59), sicher irrig, weil auch der gleichzeitig dem römischen Reich einverleibte Pontus Polemoniacus nach 60 römisch wurde. Bei Hieronym. steht die Notiz zum 1. Jahr der 211. Olympiade (65 n. Chr.), bei Cassiod. zum J. 66. Einer seiner Freigelassenen ist *M. Iul. Cott[i] reg(is) l(ibertus) Paris*, CIL V 7296 = Dessau I 848 (Susa). [Stein.]

199) Iulius Crassus, erscheint CIL III 13727 und zwar offensichtlich als *legatus Aug. pro praet.* von Moesia inferior unter Antoninus Pius; s. Stout The governors of Moesia, Princeton 1911, 51 nr. 75. [Hohl.]

200) C. Iulius Cratinus, Sohn des Laco, zugleich mit seiner Schwester Iulia Pantimia von der Stadt Megalopolis durch Aufstellung des Standbildes im Heiligtum der Despoina in Lykosura geehrt (IG V 2, 541. 542). Nach Wilhelms Ausführungen (Sonderschr. öst. arch. Inst. VII 154ff.) gehört er mutmaßlich in die Mitte des 1. Jhdts., demnach dürfte sein Vater der Dynast von Sparta unter Claudius, C. Iulius Laco I. (Nr. 309), gewesen sein (ebenso Leonardos *Ἐφ. ἀρχ.* 1896, 112. v. Premerstein Österr. Jahresh. XV 201; an einen Nachkommen desselben denkt Dittenberger Syll. I^2 362, 2).

[Groag.]

201) Iulius Crepontianus, *v(ir) e(gregius*, setzt seiner Gattin Iulia Ianuaria die Grabschrift CIL VIII 9874 (Altava).

202) C. Iulius Crescens Didius Crescentianus, *Q. f. Quir(ina tribu)*, Vater einer *clarissima femina*, stellt im J. 169 n. Chr. Statuen der Kaiser Marcus und Verus auf, CIL VIII 8318. 8319 (= Dessau II 5533). Ann. épigr. 1913, 21 (Cuicul).

203) Iulius Creticus, ein berühmter Anwalt in der Kaiserzeit, Schol. Invenal. II 78 (vgl. 67).

204) Iulius Crispus, Tribun der Praetorianer, wird auf Befehl des Kaisers Septimius Severus, weil er sich über dessen Partherkrieg abfällig äußerte, noch während dieses Krieges (198—199 n. Chr.) getötet; sein Ankläger, ein ihm untergebener Soldat, wird an seiner Stelle Tribun, Dio exc. LXXV 10, 2 (Zonar. XII 9 p. 102 Dind. III). [Stein.]

205) Curtius Iulius Crispus s. Curtius Suppl.-Heft III.

206) C. Iulius Demosthenes (*C. [Iul]ius Demosthenes* in der genealogischen Inschrift der Licinnia Flavilla aus Oinoanda, IGR III 500 col. II 52. 53; sein Name ergänzt IGR III 487 [ungenau abgedruckt] = Heberdey-Kalinka Denkschr. Akad. Wien XLV 1897 I 47, 62, gleichfalls aus Oinoanda), *tribunus legionis (VI) Ferratae* (*χειλίαρχος λεγεῶνος Σιδηρᾶς*), *praefectus alae VII Phrygum* (*ἔπαρχος εἴλης ἑβδόμης Φρυγῶν*), *procurator Augusti Siciliae et insularum coniunctarum* (*ἐπίτροπος . . . ἐπαρχείας Σικελίας καὶ τῶν συντελουσῶν νήσων* IGR III 500 II 56—59; *[ἐπίτροπον] . . . . . ἐπα[ρχεία]ς Σικε[λίας] καὶ τῶν ἄλλων τῶν Σι[κελίᾳ] συντελουσῶν νήσων* IGR III 487) unter Traian, nach 101 (wegen des Beinamens Dacicus). Er war auch Lykiarch. Er ist der Vater des Iulius Antoninus (Nr. 71); vgl. auch Bull. hell. XXIV (1900) 344, 10. 345, 11 (Inschriften aus Oinoanda).

207) Iulius Densus, römischer Ritter, wurde wegen seiner Anhänglichkeit an Britannicus bei Nero verdächtigt; doch ließ der Kaiser eine Anklage gegen ihn nicht zu, Tac. ann. XIII 10 (Ende 54 n. Chr.). [Stein.]

208) C. Iulius Deximachus, Sohn des mächtigen Spartaners C. Iulius Eurycles, wurde neben diesem von den Athenern durch Aufstellung eines Standbildes auf der Akropolis geehrt (IG III 801 b p. 505 = Dittenberger Syll. I^2 361: *[ὁ δῆμος Γάιο]ν Ἰ[ο]ύλιον Δεξίμαχον [Ε]ὐρυκλέους υἱόν*). Der Name Deximachos, den er als Cognomen führt, findet sich schon ungefähr ein Jahrhundert vorher bei dem Spartaner *Δεξίμαχος Εὐρυκλέους* (IG V 1, 141); auch C. Iulius Deximachos, Sohn des Pratolaos, der zwischen 18 und 12 v. Chr. *πρόξενος* der Agrippiasten in Sparta war (IG V 1, 374), ist gewiß ein Angehöriger derselben Familie (Weil Ath. Mitt. VI 1881, 19 und Dittenberger a. a. O. halten ihn für den Schwiegervater des Eurykles; seine Nachkommen führten — offenbar nach dem Statthalter P. Memmius Regulus — den Gentilnamen Memmius, s. Kolbe IG a. a. O.). Von unserem I. wissen wir

sonst nichts. Vielleicht starb er vor dem Vater, dem nicht er, sondern sein — wohl jüngerer — Bruder Lakon (s. d.) in dem Prinzipat der Lakedaimonier folgte (vgl. Dittenberger a. a. O.). [Groag.]

209) Iulius Diocles s. Diokles Nr. 45 und 52.

210) C. Iulius Dionysius, Duumvir von Tyndaris in Sizilien zwischen 710 = 44 und 718 = 36 (Münzaufschrift Holm Gesch. Siziliens III 729 nr. 757. Cuntz Klio VI 474). Ein gleichnamiger Mann aus derselben Zeit o. Bd. V S. 914 Nr. 78). [Münzer.]

211) C. Iulius Dionysius Honoratus wird als *clarissimus vir* in dem Verzeichnis von Priestern der Domus Augusta geführt (CIL VI 2010) und scheint dem Kollegium als Patronus, nicht als Sodalis angehört zu haben. Borghesi (Oeuvres III 22f.) setzt die Liste in die Zeit um 180/184 n. Chr. Vgl. Dessau Prosop. imp. Rom. II I nr. 194 S. 189.

212) Iulius Donatus ist nach cod. Gregor. II 2, 1, 3 (ed. Krüger in Collectio librorum iuris anteiustiniani III, Berlin 1890, 225, 7f.) Stadtpraefect von Rom im J. 259 n. Chr. Laut Liste der Stadtpraefecten im Chronographen vom J. 354 (Chron. min. I ed. Mommsen in Mon. Germ., Auct. ant. IX [1892] 65) wird dieses Amt jedoch von 258—260 von Cornelius Saecularis (s. d.) bekleidet. Danach könnte Iulius Donatus nicht im J. 259 Praefect gewesen sein; wohl aber nennt derselbe Chronograph einen Iunius Donatus (s. d.) als Praefecten für das J. 257. Der Praefect Iulius Donatus vom J. 259 wird also seine Existenz nur einer Verwechslung verdanken, die dem cod. Gregor. zur Last fällt. Vgl. Dessau Prosop. imp. Rom. II I nr. 195 S. 189. [Hohl.]

213) C. Iulius Donnus s. Donnus.

214) Iulius Epiphanes, s. C. Iulius Antiochus Epiphanes (o. Nr. 66—68).

215) C. (Iulius) Eporedorix, CIL XIII 2728. 2805 = Dessau II 4659, s. Münzer o. Bd. VII S. 251.

216) C. Iulius Erucianus Crispus, *praef(ectus) alae primae Ulpiae Dacorum*, ehrt seinen Freund L. Aemilius Carus, den damaligen Statthalter von Cappadocia (zu Ende der Regierung des Pius), wo die genannte Ala stand (s. Cichorius o. Bd. I S. 1240), durch Aufstellung einer Statue in Rom, CIL VI 1333 (dazu 31633) = Dessau I 1077. [Stein.]

217) C. Iulius Erucius Clarus, Consul 193 n. Chr., s. Erucius Nr. 7 o. Bd. VI S. 555.

218) Ti. Iulius Eupator, war König des bosporanischen Reiches. In Münzen wird er genannt *βασιλέως Εὐπάτορος* (Koehne Musée Kotschoubey S. 268f. = Cat. Greek Coins, Bospor. S. 65 nr. 1—8), in den Inschriften wird er zitiert *βασιλεύοντος βασιλέως Τιβερίου Ἰουλίου Εὐπάτορος φιλοκαίσαρος καὶ φιλορωμαίου εὐσεβοῦς* (Latyschev Inscr. regni Bosp. Graecae et Latinae II 422. 438f. und vermutlich auch IV 447). Er war Nachfolger des Rhoimetalkes, der Name seines Vaters ist nicht bekannt, jedenfalls gehört er derselben Dynastie wie Rhoimetalkes an. Schon sein Kognomen Eupator weist darauf hin, daß er als Nachkomme des Mithridates Eupator, des Gründers des bosporanischen Reiches, betrachtet werden wollte, sowie die Abzeichen der Keule und des Dreizackes auf seinen Münzen die Fiktion der Abstammung von Herakles und Poseidon andeuten. Seine Regierungszeit läßt sich mit Hilfe der Münzen annäherungsweise bestimmen, denen zufolge er von 154/5 n. Chr. (451 der bosporanischen Ära) bis zum J. 170/1 n. Chr. (467 der bosporanischen Ära), wahrscheinlich bis zum J. 174/5 n. Chr. regierte, da die ersten Münzen seines Nachfolgers, des Ti. Iulius Sauromates II., aus diesem Jahre stammen. Er war ein Vasall der römischen Kaiser, wie die Titulaturen in den Inschriften *φιλόκαισαρ, φιλορώμαιος*, und der Umstand, daß er jährlich an den kaiserlichen Statthalter von Bithynien Tribut abführen mußte und daß sein Bild auf den Münzen gemeinschaftlich mit denen der römischen Kaiser erscheint, lehren. Auch konnte er im Falle eines Rechtsstreites nach Rom zur Verantwortung zitiert werden, wie wir aus der Hist. aug. Pii 9 ersehen. Freilich ist nicht erwiesen (was Cary annimmt, der statt *curatorem Eupatorem* zu lesen vorschlägt), daß zwischen Eupator und Rhoimetalkes ein Rechtshandel bestanden habe, wir können *curatorem* recht wohl als Titel eines kaiserlichen Beamten verstehen, mit dem Eupator Differenzen hatte. Über die politischen und kulturellen Zustände des bosporanischen Reiches hat zuletzt E. v. Stern gehandelt (Herm. 1915, 210ff. ‚Griechenkolonien des Schwarzmeergebietes'). Der Statthalter, dem Eupator durch seine Gesandten den jährlichen Tribut überbringen ließ, heißt bei Lukian. Alex. 57 Aueitos, ohne Zweifel L. Hedius Rufus Lollianus Avitus, der von 161—168 Statthalter von Bithynien und Pontus war (Prosop. Imp. Rom. II p. 127 nr. 26). Damit ist wieder ein Anhaltspunkt für die Ermittlung der Regierungszeit des Eupator gegeben. Weil die meisten Inschriften aus Tanais stammen, dürfen wir annehmen, daß er dorthin seine Residenz verlegt habe. Münzen dieses Regenten mit der Darstellung eines Tempels des Iuppiter Capitolinus lassen die Annahme zu, daß er den von Kotys II. angefangenen Tempel vollendet habe. [Riba.]

219) Iulius Eurycles Herc(u)lanus s. Q. Pompeius Falco.

220) C. Iulius Eurycles, Hegemon von Sparta zur Zeit des Augustus, s. o. Bd. VI S. 1330f. und dazu Kolbe IG V 1 p. XVI. Die Stammtafel seines Hauses gibt Kolbe IG V 1 p. 307 (doch ist zu dieser zu bemerken, daß der Vater des Lachares, Großvater unseres I., auch Eurykles hieß [IG II 5 p. 248 n. 1171b], nicht Heraklanos; allerdings gehörte auch *Λαχάρης Ἡρακλανοῦ* [IG V 1, 94. 265] derselben Familie an, da der Name seines Vaters bei C. Iulius Eurycles Herculanus [Nr. 221] wiederkehrt; die Behandlung der Familiengeschichte bei Paton Transact. Amer. phil. assoc. 1895, 38 und Sebelev Achaica 1903, 261f. war mir gegenwärtig nicht zugänglich). Über Eurykles' Nachkommen s. Nr. 90 (Iulius Argolicus). 208 (C. Iulius Deximachus). 309ff. (C. Iulius Laco I., II. und III.). 200 (C. Iulius Cratinus). 495 (C. Iulius Spartiaticus). 221 (C. Iulius Eurycles Herculanus). 584 (Iulia Pantimia). [Groag.]

221) C. Iulius Eurycles Herculanus L. Vibullius Pius, hochadeliger Spartaner und römischer Senator der traianisch-hadrianischen Zeit. Der

ganze Name findet sich in den Inschriften IG V 2, 281 (*Γ. Ἰούλιος Εὐρυκλῆς Ἡρκλανὸς Λ. Οὐιβούλλιος Πεῖος*), V 2, 311 und V 1, 380 (*Βιβουλλίου*); abgekürzt *Γ. Ἰούλιος Εὐρυκλῆς Ἡρκλανός* (mehr oder minder vollständig erhalten): IG V 1, 1172. 971. 489; *Ἰούλιος Εὐρυκλῆς* ebd. 32 und 287; sonst nur *Εὐρυκλῆς*. Seine Tribus war die Fabia (IG V 2, 311).

Eurykles war der Sohn des C. Iulius Lakon (IG V 1, 971. 1172), wohl des zweiten dieses Namens (Nr. 310); Foucart bei Le Bas II 245b, Weil Athen. Mitt. VI 1881, 19 und Fougères Bull. hell. XX 1896, 155 halten ihn für den Sohn des C. Iulius Laco I., Regenten von Sparta unter Claudius, und Enkel des C. Iulius Eurycles unter Augustus (so auch Mommsen R. G. V 261. Dessau Pros. imp. R. II 189 n. 199; mit Recht betont Dittenberger Syll. I² 392, 1, daß dies wegen des zeitlichen Abstandes undenkbar sei). Er gehörte dem vornehmsten spartanischen Geschlecht der Kaiserzeit an (s. o. Nr. 220); als *τριακοστὸν καὶ ἕκτον ἀπὸ Διοσκούρων* feiern ihn die Inschriften (IG V 1, 971. 1172). In denselben Texten wird er als *ἔγγονος* (971, *ἔκγονος* 1172) *Εὐρυκλέους* bezeichnet; dieser Eurykles, nach dem unser I. den Namen trägt, ist der berühmteste seiner Vorfahren, der Gebieter Spartas zur Zeit des Augustus (Nr. 220; auch der Name *Herculanus* war in der Form *Ἡρακλανός* schon im ersten Jhdt. v. Chr. bei den Eurykliden gebräuchlich, IG V 1, 94. 265). Wie Eurykles zu den Namen *L. Vibullius Pius* gekommen ist (die auch der Consul des Js. 137, P. Coelius Balbinus Vibullius Pius [o. Bd. IV S. 195 Nr. 9], führt), steht dahin. Sie erinnern an die angesehene attische Familie der Vibullier, aus welcher die Mutter und der Schwiegersohn des berühmten Rhetors Herodes Atticus, eines Zeitgenossen des Eurykles, stammten (s. o. Bd. VIII S. 923. 935). Es mag sein, daß auch Eurykles' Mutter diesem Hause angehörte (die Familie des Herodes hatte zu Lakonien nahe Beziehungen, vgl. IG V 1, 32. 45. 62. 287f. 1147. 1171).

Seiner fürstengleichen Abstammung entsprechend nahm Eurykles in der lakedaimonischen Heimat und in ganz Hellas die erste Stellung ein. Er bekleidete in Sparta die von seinen Vorfahren ererbten Würden des Priesters seiner göttlichen Ahnherren, der Dioskuren, und des Oberpriesters des Kaiserkultes (die Inschrift IG V 1, 1172 = Le Bas-Foucart II 245b nennt ihn *λς' ἀπὸ [Διοσκ]ούρων ἱερέα κ[αὶ ἀρχιερέα] τοῦ τῶν [Σ]εβαστῶν [οἴκου διὰ βίου*; zur Analogie vgl. V 1, 537. 559; Kolbe ebd. p. 348 interpretiert *ἱερέα (θεᾶς Ῥώμης)*, doch wäre dies kaum ausgefallen; IG V 1, 971: *ἀρχιερέα διὰ βίου τῶν Σεβαστῶν ἀπὸ προγόνων*; IG V 1, 380, s. u.). Ferner verwaltete er, wahrscheinlich wenige Jahre vor Hadrians erstem Besuch in Sparta (125 n. Chr.), das eponyme Amt eines Patronomen (IG V 1, 32. 34. 44. 103. 287. 1315; vgl. Woodward Ann. Brit. Sch. Athen XIV 94 und die von Kolbe p. 342 entworfene Patronomenliste, die freilich gerade hier mit seiner eigenen Angabe (zu n. 287), daß zwischen den Patronomien des I. und des Claudius Atticus nicht mehr als zehn Jahre verstrichen sein könnten, im Widerspruch steht). In einer offiziellen Widmung an Kaiser Traian aus dem J. 116 oder dem ersten Halbjahr 117 führt Eurykles (dessen vollen Namen Foucart richtig herstellte) die Titel *ἀρχιερεὺς διὰ βίου τῶν [Σε]β[α]σστῶν φιλοσέβαστός τε καὶ φιλόπατρις καὶ κηδεμὼν τῆς πόλεος* (CIG I 1306 = IG V 1, 380; die seither verschollene Inschrift wurde 1757 auf der Insel Kythera gefunden; Kolbe bestimmt ihre Zeit auf Anfang 115, doch folgte, nach der Abschrift, auf *ἐν[π]εράτ[ορ]α τό* eine mehrziffrige Zahl, vermutlich *ιβ'*). Die Bezeichnung *κηδεμὼν τῆς πόλεος* ist wohl auf Sparta, nicht auf das unbedeutende Kythera zu beziehen (das zwar einst Eigenbesitz der Eurykliden gewesen war, damals aber längst dem lakedaimonischen Gemeinwesen gehörte), sie erinnert an die dynastische Stellung, die seine Vorfahren in Sparta eingenommen hatten. Indes die zahlreichen erhaltenen Urkunden lassen keinen Zweifel daran, daß diese auf Eurykles nicht übergegangen ist. Demnach bedeutet der Titel entweder (und dies ist eher anzunehmen) nur einen Ehrenvorrang oder entspricht vielleicht dem lateinischen *curator rei publicae* (I. war im J. 116 allerdings noch kaum Senator, aber schon unter Traian finden sich Munizipalbürger als Gemeindecuratoren, vgl. z. B. CIL V 4368; bisher sind freilich nur aus Italien Fälle bekannt, daß der Aufsichtsbeamte aus der von ihm kontrollierten Stadt stammte, s. o. Bd. IV S. 1808; in der Bedeutung *corrector* findet sich *κηδεμών* IG III 1, 632. s. o. Bd. IV S. 1646; *κηδεμὼν τῆς πόλεως* als ehrendes Attribut für einen *πρεσβευτὴς Καίσαρος*, Amer. Journ. IX 1905, 309; Claudius Atticus Herodes wird auf einem Stein aus Gythion, IG V 1, 1171, *κηδεμὼν τοῦ ἔθνους* genannt, vielleicht als Proconsul von Achaia, vgl. IG III 1, 611).

Beträchtlich war ohne Zweifel die Zahl der Standbilder, die ihm in den Städten Griechenlands errichtet wurden; bezeugt sind solche für zwei Städte der Eleutherolakonen, Asopos (IG V 1, 971; hier stand sein Denkmal neben dem seines Urältervaters Eurykles, ebd. 970, vgl. Ann. Brit. Sch. Athen XIV 164, 2) und Gythion (IG V 1, 1172), sowie für Tegea oder Mantineia (IG V 2, 311; der Stein befindet sich im Museum von Tegea, doch glaubt Hiller v. Gärtringen, daß er aus Mantineia stamme; das Fragment einer Ehreninschrift im Asklepieion von Epidauros *[ἁ πόλις ἁ τῶν Ἐ]πιδαυρίων . . . Εὐρυκλέους γυναῖκα* usw., IG IV 1462, bezieht sich vielleicht eher auf die Gattin des Dynasten [Nr. 220], da das Cognomen Herculanus fehlt). Eurykles, der ohne Frage im Besitz großer Reichtümer war, wird nach dem Brauche seiner Zeit und dem Vorbild des regierenden Herren, Hadrians, die Städte von Hellas freigebig beschenkt und mit Bauten geschmückt haben. Wir wissen dies zufällig von Mantineia (s. u.), und auch der Ausdruck des Ehrendekretes von Asopos *ἀρετᾶς χάριν καὶ μεγαλοψυχίας τὸν [ἰδ]ιον ἐν ἅπασιν εὐεργέταν* (IG V 1, 971) weist darauf hin. Nicht ganz ausgeschlossen wäre, daß das prächtigste Bad von Korinth und ein Gymnasion in Sparta, die nach Pausanias (II 3, 5. III 14, 6) Werke eines *Εὐρυκλῆς ἀνὴρ Σπαρτιάτης* waren, nicht, wie bisher allgemein angenommen, von dem Zeitgenossen des Augustus, sondern von unserem Eurykles errichtet worden seien, der demnach als Bauherr großen Stiles mit Herodes Atticus wetteifert hätte.

Eurykles schlug auch die senatorische Laufbahn ein. Wir erfahren nicht, ob er als der erste seiner Familie — und überhaupt als der erste Spartaner — in den Senat eintrat und, wenn dies der Fall war, welcher der beiden Kaiser Traian oder Hadrian ihm den Weg zu den Reichsämtern öffnete. Die größere Wahrscheinlichkeit spricht für Hadrian, nicht allein seines Philhellenismus wegen, der ihn wohl veranlassen mochte, den vornehmsten Repräsentanten der Lakedaimonier oder vielmehr aller Hellenen in die Reichsversammlung aufzunehmen, sondern auch, weil Eurykles im J. 130 noch lebte, ohne doch zum Consulat gelangt zu sein (s. u.), sein Eintritt in das hohe Haus demnach nicht zu weit zurückliegen dürfte. Ferner sei darauf hingewiesen, daß er Legat der Baetica war, demnach in einer lateinischen Provinz des Westens Verwendung fand; nach unserem bisherigen Material scheint es aber, als ob erst seit dem großen Griechenfreunde Hadrian Männer hellenischer Abstammung Stellungen im Westen des Reiches erhalten hätten (vgl. Ritterling Öst. Jhft. X 306f.; allerdings handelt es sich hier um ein senatorisches, vom Proconsul vergebenes Amt; die Ehreninschrift Traians aus dem J. 116/117 [s. o.] kann zur Entscheidung der Frage nicht herangezogen werden, solange über die Bedeutung des Titels *κηδεμών* keine Sicherheit besteht). Eurykles' Laufbahn kennen wir durch das Denkmal aus Gythion (IG V 1, 1172 = Le Bas-Foucart II 245b; im wesentlichen bereits von Foucart richtig ergänzt). Die Vorstufen der senatorischen Karrière, Vigintivirat und Militärtribunat, sind nicht erwähnt, woraus geschlossen werden könnte, daß er den latus clavus nicht in den Jünglingsjahren empfing, sondern mit der Quaestur seines Heimatlandes in den Senat eintrat — darin mußte für ihn eine besondere Auszeichnung liegen. Andererseits kann er damals das quaestorische Alter von 25 Jahren noch nicht wesentlich überschritten haben, da ihn der Kaiser sonst in eine höhere Rangklasse aufgenommen hätte. Er fungierte demnach zuerst als *τα[μί]ας καὶ [ἀντιστρ]άτηγος τ[ῆς] Ἀχαΐα[ς]* und wurde nachher Volkstribun und Praetor (Foucart ergänzt *[δήμου Ῥ]ωμαίων δήμαρχο[ν καὶ στρατ]ηγόν*, doch diese Wortstellung ist ungewöhnlich und vielleicht eher *[ταμίαν Ῥ]ωμαίων* zu lesen; I. hätte dann nach der Provinzialquaestur noch eine stadtrömische übernommen, vgl. Mommsen St.-R. II³ 258f.). Als Praetorier war er Legat (des Proconsuls) von Hispania Baetica, dann kaiserlicher Legat der dritten Legion (wohl der III. Gallica, die in Syrien lag). Damit schließt die Inschrift, indes steht nicht fest, ob sie vollständig erhalten ist und, wenn dies der Fall, ob Eurykles nicht noch später zu höheren Ämtern emporstieg (von dem Monument in Tegea, das offenbar gleichfalls seinen Cursus honorum enthält, ist leider nichts als der Name des Gefeierten erhalten, IG V 2, 311). Zum Consulat dürfte er allerdings kaum gelangt sein, da der consularische Rang in den nach seinem Tode verfaßten Urkunden nicht unerwähnt geblieben wäre.

Dem Kaiser Hadrian, der Sparta in den Jahren 125 und 128 besuchte, wird Eurykles bei diesem Anlaß persönlich nähergetreten sein (möglicherweise wurde er eben damals in den Senat aufgenommen; vgl. z. B. Iulius Severus); im Gegensatz zu seinen Vorfahren scheint er sich dauernd in der Gunst des Herrschers behauptet zu haben (*φιλοσέβαστος* wird er schon unter Traian genannt, IG V 1, 380). Als Hadrians Liebling Antinoos wohl unmittelbar nach seinem Tode (im J. 130) konsekriert wurde, war Eurykles vielleicht der erste, der sich beeiferte, dem neuen Gott seine Verehrung zu bezeugen. Es läßt sich noch erkennen, wie gerade er dazu kam. Mantineia war (angeblich) die Mutterstadt von Bithynion, wo Antinoos geboren war, und Hadrian errichtete ihm daher in der arkadischen Metropolis einen Tempel. Eurykles als der vornehmste, füglich auch der reichste Mann der peloponnesischen Halbinsel, konnte da nicht gut fernbleiben. Er baute in Mantineia eine Stoa, die er der Stadt und dem *ἐπιχώριος θεὸς Ἀντίνοος* dedizierte; vollendet wurde sie, wie die Bauinschrift (IG V 2, 281 = Dittenberger Syll. I² 392, vgl. Fougères Bull. hell. XX 1896, 152ff.) lehrt, erst durch seinen oder seine Erben (Fougères liest auf dem Steine *διὰ τὸν κληρονόμον*, was trotz Dittenberger 392, 5 sachlich nicht irrig zu sein braucht, da das Verschweigen des Namens sich durch taktvolle Zurückhaltung des Erben erklären ließe; Reste der von Exedren und einer ionischen Aedicula flankierten Säulenhalle aus Marmor hat Fougères am Südrand der Agora nachgewiesen, Bull. hell. XIV 267f. XX 151ff. Bibl. d. éc. fr. d'Ath. LXXVIII 184f. 516). Gleichfalls nach seinem Tode ist ihm (*Γαΐῳ Ἰουλί[ῳ Εὐρυκλεῖ Ἡ]ρακλῶ ἥρω[ι]*) von der Stadt Sparta ein Denkmal (sein Heroon?) errichtet worden, dessen Ausführung, wie es scheint, eine Anverwandte übernahm (*[ἐπι]μελουμένης [τῆς ἀναθέσεως] ... τῆς ἀνεψ[ιᾶς]* ergänzt Kolbe den Torso der monumentalen Inschrift, IG V 1, 489 = CIG I 1398 = Le Bas-Foucart II 184). Eurykles wird also keine direkten Nachkommen hinterlassen haben und auch sein Bruder C. Iulius Laco (III.) wird vor ihm gestorben sein (vgl. Nr. 309. 310). Dies läßt sich ferner daraus entnehmen, daß unter Pius oder vielleicht schon in der letzten Zeit Hadrians andere Familien im Besitze der Erbpriestertümer des Eurykliden-hauses begegnen (die Memmier, die mit den Eurykliden verwandt waren [vgl. Nr. 208] und sich gleich diesen von den Dioskuren ableiteten, als Priester der göttlichen Zwillinge [IG V 1, 233. 537], C. Pomponius Alcastus als *ἀρχιερεὺς διὰ βίου τῶν Σεβαστῶν* [ebd. 59. 65]; wenn die Inschrift n. 59 tatsächlich, wie Kolbe annimmt, in das Patronomenjahr Hadrians, um 125 n. Chr., gehört [v. Premerstein Klio XI 362, 1 setzt sie in die Zeit zwischen 136 und 138], kann seine Ergänzung *ἀρχιε[ρεὺς τῶν Σεβ.]* nicht zutreffen, da I. damals noch lebte — es müßte denn in Sparta mehrere Kaiserhohenpriester nebeneinander gegeben haben). Eurykles' Tod wird demzufolge nicht lange nach 130 anzusetzen sein (nimmt man an, daß er ca. 125 in den Senat aufgenommen wurde und gegen 135 starb, so ließe sich begreifen, daß seine Laufbahn schon mit dem Legionskommando abschloß).

Die vollständige Nomenklatur des Consularen Q. Pompeius Falco enthält auch die Namen des Eurykles in der Form *Vibull(i)us Pius Iulius Eurycles Herclanus*; sie finden sich jedoch erst in einer Inschrift, die nach dessen Proconsulat von Asia (um 128) errichtet ist (CIL X 6321), auf älteren Denkmälern heißt er nur Q. Roscius Murena Coelius Pompeius Falco (vgl. Pros. III 134 n. 68). Vielleicht läßt sich daraus der Schluß ziehen, daß Falco — obwohl gewiß wesentlich älter als Eurykles — dessen Haupterbe gewesen sei (vgl. o. zu IG V 2, 281) und infolge testamentarischer Übertragung seinen Namen angenommen habe. Wie freilich die Verbindung der beiden Standesgenossen zu erklären ist, bleibt unklar (man könnte daran denken, daß eines der spartanischen Adelshäuser, die den Gentilnamen Pompeius führten [vgl. IG V 1, 303. 559 und sonst], das Mittelglied darstellte). Während in Lakedaimonien im zweiten und dritten Jahrhundert andere Familien an Stelle der Eurykliden den ersten Rang innehaben, vererben sich ihre Namen in einem der angehensten senatorischen Geschlechter dieser Zeit (s. Nr. 222). Auch die Feier der wohl von Eurykles, dem Sohne des Lachares (Nr. 220), gestifteten eurykleischen Festspiele in Sparta erhielt noch etwa ein Jahrhundert lang das Andenken des glanzvollen Hauses.

Plutarch widmet seine Abhandlung *περὶ τοῦ ἑαυτὸν ἐπαινεῖν ἀνεπιφθόνως* einem *Ἡρακλάς* (mor. vol. III p. 394 Bern.). Nach Steins Vermutung (o. Bd. VIII S. 549) ist hier unser I. gemeint, dagegen spricht jedoch, daß den Inschriften zufolge dessen Hauptname *Εὐρυκλῆς* lautete; überdies findet sich in der Schrift keine Anspielung auf die spartanische Abstammung des Empfängers, obwohl sich ein Anlaß hiezu leicht hätte finden lassen (vgl. z. B. c. 15).

222) C. Iulius Eurycles Herculaneus L. Vibullius Pius. Diese Namen gehören zur ‚großen' Nomenklatur des Consuls des J. 169 n. Chr. Q. Pompeius Senecio Sosius Priscus (CIL XIV 3609), s. Pompeius. [Groag.]

223) (M. Iulius) Eutychos, s. Eutychos Nr. 2.

224) Iulius Exuperantius s. Exsuperantius Nr. 2.

225) Iulius Fabius s. Fabius Nr. 89.

226) L. Iulius Faustinianus ist Legatus Aug. pro praet. von Moesia inferior (s. CIL III 6177. III S 7485; vgl. die Münzen von Markianopolis bei B. Pick Antike Münzen von Dacien und Moesien, I 1, Berlin 1898, nr. 560—577 unter Septimius Severus; nr. 610—621 mit jugendlichem Porträt des Caracalla). Pick (a. a. O. 186 und Anm. 2) setzt die Statthalterschaft des Faustinianus vor die des Flavius Ulpianus, umgekehrt Stout The governors of Moesia, Princeton 1911, 64f., der den Faustinianus als Nachfolger des Ulpianus in das J. 211/2 n. Chr. datiert. Die Inschrift CIL III 6177 gibt *le[g.] Auggg* (*legatus Augustorum*), wobei das dreifache *g* in *Auggg* auf die Samtherrschaft von Severus, Caracalla und Geta, also eben in das J. 211/2 weist. Die Zuverlässigkeit dieser für die Chronologie entscheidenden Lesung verficht Stout gegen Picks Zweifel. Nach seinem Tod wird Faustinianus in CIL IX 729 als *clarissimae memoriae vir* und *consul* vom *ordo populusque Larinatium* wegen seiner Verdienste um Larinum, dessen Patronus er war, gefeiert. Als Mitglied eines Priesterkollegiums erscheint Faustinianus im J. 212 in CIL VI 2003 (das Praenomen *[T]i.* ist nach Kubitscheks Kollation im Kommentar zu CIL III S 7485 in *L(ucius)* verbessert, s. jetzt CIL VI 32320). Vgl. Dessau Prosop. imp. Rom. II I nr. 200 S. 190. [Hohl.]

227) Iulius Faustinus. Sein Name erscheint in einem von ihm gedichteten Akrostich, das im Tempel zu Talmis (Kalâbsche) eingemeißelt ist und das den Kaiser Hadrian und den Präfekten von Ägypten (M. Petronius) Mamertinus (133—137 n. Chr.) verherrlicht, CIL III 77 (dazu 6631. 12076 und p. 968) = Buecheler Carm. Lat. epigr. 271. [Stein.]

228) Ti. Iulius Ferox (der vollständige Name auf den Terminationssteinen, s. u.) entstammte, wie sein Name lehrt, einer neurömischen, erst von Tiberius mit dem Bürgerrecht beschenkten Familie. Er begegnet uns zum erstenmal in dem großen Prozeß des Proconsuls von Africa, Marius Priscus. Dieser hatte, ohne sich auf die — offenbar aussichtslose — Verteidigung einzulassen, selbst die Durchführung des Repetundenprozesses verlangt; Plinius und Tacitus jedoch, denen die Vertretung der Anklage übertragen war, berichteten an den Senat, daß die Verfehlungen des Marius über den Rahmen eines Zivilverfahrens hinausgingen. In der Senatssitzung, in welcher diese Angelegenheit zur Verhandlung kam, stellte Ferox als designierter Consul einen zwischen den heftigen Gegensätzen vermittelnden Antrag, der auch zur Annahme gelangte (Plin. ep. II 11, 5. 6). Da diese Phase des Prozesses allem Anschein nach in das J. 99 gehört (vgl. Mommsen Ges. Schr. IV 376. 426, 1. Stobbe Philol. XXX 1870, 361ff. Peter ebd. XXXII 1873, 706), hat Ferox den Consulat als suffectus in diesem Jahre u. zw. mutmaßlich im September und Oktober oder im November / Dezember verwaltet (vgl. Mommsen a. a. O.; für den 28. Juni d. J. sind Sulpicius Lucretius Barba und Memmius Afer [vgl. Ztschr. f. d. öst. Gymn. LXIII 1912, 336], für den 14. August Fabius Barbarus und Caecilius Faustinus als Consuln nachweisbar). Nach seinem Consulate wurde er von Traian zum *curator alvei et riparum Tiberis et cloacarum urbis* ernannt (er war vielleicht der erste Flußcurator, dessen Aufsicht auch die Kloaken der Hauptstadt unterstellt wurden, Cantarelli Bull com. 1889, 195. 1894, 358. Kornemann o. Bd. IV S. 1792). In dieser Funktion ließ er im J. 101 und wieder 103 am Tiberufer Terminationssteine setzen, von denen eine große Anzahl erhalten ist (CIL VI 31549 und wohl auch 37029 = Not. d. scav. 1903, 603 aus dem J. 101; CIL VI 31550 vom J. 103; dazu das keinem bestimmten Jahre zuweisbare Fragment CIL VI 31551; die Terminierung des Ferox wird auch anläßlich ihrer Erneuerung auf einem Cippus aus dem J. 161 erwähnt, CIL VI 31553; über die Bedeutung der Maßregel vgl. Hülsen CIL VI 4 p. 3109; Röm. Mitt. VI 1891, 131ff.). Die Regulierungsarbeiten am Flußufer sind vielleicht durch den ersten Dakerkrieg (101—102) unterbrochen worden. Um 105 wird Ferox in der Curatel von Plinius abgelöst worden sein (vgl. Mommsen Ges. Schr. IV 383. 429f.).

Wahrscheinlich nicht lange nachher (vor 112) übertrug ihm Traian die Statthalterschaft einer consularischen Militärprovinz. Dies geht hervor aus einem um 112 geschriebenen Briefe des Pli-

nius an Traian, in welchem der Ritter Nymphidius Lupus mit den Worten empfohlen wird: *cum praefectus cohortis plenissimum testimonium meruerit Iuli Ferocis et Fusci Salinatoris, clarissimorum virorum* (Plin. ad Tr. 87, 3; vgl. Borghesi Oeuvr. IV 118f.; daß Lupus unter beiden Befehlshabern in derselben Provinz gedient, demnach Pedanius Fuscus Salinator, der älter als Ferox gewesen sein muß [er war bereits 98/99 Proconsul von Asia], diesen in der Statthalterschaft abgelöst habe, muß nicht unbedingt aus der Stelle gefolgert werden). Welches Armeekommando Ferox führte, ist nicht festzustellen. Im J. 116/117 (eher als 117/118, s. u.) verwaltete er als Proconsul die Provinz Asia (die Datierung ergibt sich aus Münzen, auf welchen Traian bereits den seit 116 geführten Titel *Παρθικός)* trägt, Waddington Fast. As. n. 122; andrerseits ist für 115/6 Q. Fulvius Gillo Bittius Proculus als Proconsul bezeugt und nach diesem noch L. Dasumius unter Traian anzusetzen, s. o. Bd. IV S. 2224. VII S. 252f. Heberdey Österr. Jhft. VIII 1905, 233. 237; daß Ferox 117/118 Proconsul gewesen sei, ist darum weniger wahrscheinlich, weil in der kurzen Zeit zwischen seinem Amtsantritt [im Frühsommer] und dem Tode Traians [9. August 117] kaum Münzen mit seinem Namen geprägt worden sein dürften). Die Zeugnisse, die wir für seinen Proconsulat besitzen, sind Münzen von Hierokaisareia in Lydien mit der Reverslegende *ἀνθυπάτῳ Φέροκι* (Mionnet IV 48 n. 251f. Suppl. VII 352 n. 168 [wo irrig *Ψεροκι* angegeben ist]. Head Gr. coins Brit. Mus., Lydia 105 n. 19) oder *ἀνθυπάτῳ Φέροκι Ἱεροκαισαρέων* (Waddington Fast. n. 122. Babelon Inv. coll. Wadd. 293 n. 5005, vgl. Imhoof-Blumer Rev. Suisse V 309f. Pros. imp. R. II 191. Münsterberg Num. Ztschr. XLV 1912, 74) und eine noch unveröffentlichte, von Heberdey gefundene Inschrift aus Ephesos (*[Τ]ουλίου Φέροκος, τοῦ ἀν[θυπάτου]*).

Ein Brief des jüngeren Plinius an Ferox (VII 13; die Adresse lautet nur *Feroci*, doch ist an einen anderen als Iulius Ferox nicht zu denken) lehrt uns, daß dieser schöngeistige Interessen und genug stilistische Schulung besaß, um gefeilte Briefe schreiben zu können; Plinius macht ihm das Kompliment: *(epistula) negat . . . te studere, sed est tam polita, quam nisi a studente non potest scribi.* In einem anderen, an Maturus Arrianus gerichteten Schreiben (II 11, 5) spendet ihm Plinius das schöne Lob eines *vir rectus et sanctus.* Im Reichsdienst scheint Ferox nicht allein — wie z. B. Plinius und Cornutus Tertullus — als ziviler Verwaltungsbeamter, sondern auch als Militär den Anforderungen Traians entsprochen zu haben. [Groag.]

229) Iul(ius) Festus ist nach CIL VI 314c *vir clarissimus* und *praetor urbanus.* Vielleicht ist er identisch mit dem Iulius Festus, der in einer neuen römischen Inschrift in einer Reihe von vornehmen Senatoren aus dem Ende des 3. und Anfang des 4. Jhdts. erscheint (s. A. Stein Bursians Jahresber. CXLIV 188). Vielleicht war Iulius Festus, wie schon de Rossi vermutete, ein Vorfahre des Vicarius urbis vom J. 362, Iulius Festus Hymetius. Vgl. Dessau Prosop. imp. Rom. II I nr. 203 S. 191. [Hohl.]

230) Ti. Iul(ius) Festus, Statthalter von Moesia inferior unter Kaiser Alexander Severus, wie die Münzen aus Marcianopolis beweisen (Prosop. Imp. Rom. n. 204). Seine Statthalterschaft rangiert zeitlich zwischen der des Iul. Gaetulicus und der des Um. Terebentinus (vgl. Die antiken Münzen Nordgriechenlands p. 186). Ob ein Festus, Praetor urbanus unter Diokletian und Maximian, der in einer Inschrift (vgl. Bull. com. XXXV 1907, p. 115) erwähnt wird, mit ihm verwandt war, ist nicht nachzuweisen. [Riba.]

231) Iulius Fidus Aquila. Der volle Name CIL VIII 15872, Aquila Fidus CIL III 13796, *Φείδος Ἀκύλας* Dittenberger Syll. or. II 700 = IGR I 1141, *[Aq]ui[l]a* CIL III 45.

Nach CIL VIII 15872 setzt I. seinem Bruder Q. Iulius Aquila eine Statue durch Beschluß des *ordo* von Sicca Veneria, das wohl die Heimat der Brüder war; hieraus erfahren wir auch den Vaternamen und die Tribus: *C. f. Quir(ina).* Die von ihm dedizierte Weihung an den vergötterten Antinous in Antinoupolis (Dittenberger a. a. O.) nennt ihn als Epistrategen der Thebais; diese Inschrift ist jedenfalls später als 130 n. Chr. (Tod des Antinous und Gründung von Antinoupolis). Genauer können wir die Zeit seiner Epistrategie aus CIL III 45 bestimmen, wo sicher *[Aq]ui[l]a [epis]trategus* zu ergänzen ist (dies haben auch v. Domaszewki Philol. 1908, 10, 4 und Martin Les épistratèges 186, 1 [der aber mit Unrecht davor noch die andern Namen einsetzen will] erkannt), datiert vom 22. Mai 134. Im J. 140 finden wir ihn als *proc(urator) Aug(usti)* in Dacia inferior, CIL III 13796. Als solcher scheint er auch den *n(umerus) burg(ariorum) et vered(ariorum)* befehligt zu haben, demnach Präsidialprocurator der Provinz gewesen zu sein, vgl. Flavius Nr. 67 und Brandis o. Bd. IV S. 1970f. Seine Gemahlin war Asidonia Galla. [Stein.]

232) Ti. Iulius Flaccinus, *legatus Aug(usti) pro pr(aetore) provinciae Daciae* (CIL III 1461 Sarmizegetusa. III Suppl. 7768 Apulum). [Gertr. Herzog.]

233) C. Iulius Flaccus Aelianus erscheint als *legatus Aug. pro praet.* von Kappadokien unter Severus und Caracalla im J. 198 n. Chr. auf Meilensteinen dieser Provinz (CIL III S p. 1252. 2063 Die in den Inschriften erwähnte Tribunicia potestas VI des Severus geht vom 10. Dezember 197 bis zum 9. Dezember 198). Vgl. Dessau Prosop. imp. Rom. II I nr. 207 S. 191. [Hohl.]

234) Iulius Flavianus (der Mediceus hat *tulius flavian.*), *praefectus alae* im Heere der Flavianer, wird im Kampf gegen die Vitellianer vor Rom gefangen genommen, Dezember 69 n. Chr., Tac. hist. III 79. [Stein.]

235) L. Iulius Flavianus ist Sohn eines Senators und nimmt als *puer patrimus et matrimus* an den Arvalmahlzeiten vom 27. und 30. Mai des Js. 120 n. Chr. teil, wobei er auch die üblichen Dienste beim Tischopfer tut (s. Acta fratrum Arvalium ed. Henzen 1874 p. CLIXf.; über Funktion und Zeremonie spricht Mommsen Reden und Aufsätze, Berlin 1905, 285f.). Vgl. Dessau Prosop. imp. Rom. II I nr. 209 S. 191. [Hohl.]

236) Iulius Floridus s. Iulius Florus.

237) Iulius Florus gehörte zur *cohors* (Hor. ep. I 3, 6) *amicorum* (Hor. ep. II 2, 1. Porphyr. zu Hor. I 3, 6) des späteren Kaisers Tiberius und zu dessen *comites* (Porphyr.) während seines Zuges durch Macedonia (vgl. Dio LIV 9, 6. Suet. Tib. 14, 3) nach Asia (vgl. Hor. ep. I 3, 3—5) und Armenien, wo Tigranes an Stelle des Artaxias im J. 20 v. Chr. eingesetzt wurde. Unter den Freunden und Begleitern des jungen Prinzen befanden sich eine Reihe von Literaten. Auch I. war Dichter. Porphyr. a. a. O. bezeichnet ihn als *saturarum scriptor,* der aber nur eine Blütenlese aus den Satiren des Ennius, Lucilius und Varro veranstaltet habe; darauf zielen wohl die Worte Hor. I 3, 21 *quae circumvolitas agilis thyma?* Der Dichter rühmt seine Begabung (v. 21f.) *non tibi parvum ingenium non incultum est et turpiter hirtum.* Er hatte sich anfangs als Gerichtsredner und Rechtskonsulent betätigt, war aber dann Liederdichter geworden (v. 23—25). An ihn sind die zwei zitierten Briefe gerichtet. Aus I 3, 30 - 36 erfahren wir auch, daß er mit einem anderen Begleiter des Tiberius, mit Munatius befreundet, aber eine Zeitlang entzweit war.

238) Iulius Florus, einer der Führer des gallischen Aufstandes im J. 21 n. Chr. Aus einem treverischen Adelsgeschlecht stammend (einem seiner Vorfahren war dereinst wegen seiner Verdienste das römische Bürgerrecht verliehen worden), brachte er zuerst sein Volk zum Abfall und leitete dann die ganze Bewegung im belgischen Gallien. Er verleitete die Ala Treverorum, den Kampf mit der Ermordung der römischen Kaufleute zu beginnen. Doch wurden die noch nicht gesammelten Scharen der Aufrührer im Ardennenwalde mit leichter Mühe von einer Ala überwältigt, die I.s Landsmann und erbitterter persönlicher Feind Iulius Indus führte. Zwar gelang es I. zu entkommen, aber sein Versteck wurde entdeckt, worauf er sich selbst den Tod gab, Tac. ann. III 40. 42 (vgl. 46). Vell. II 129, 3. Hirschfeld (CIL XIII p. 252) bezieht die nur durch Bellièvre überlieferte Inschrift aus Lugudunum (CIL XIII 1795), *Treveri subiect(i),* auf die Erhebung des I.; doch könnte man auch an die Unterdrückung des gallisch-germanischen Aufstandes im J. 70 denken, weil damals gerade die Treverer unter Iulius Classicus, Iulius Tutor und Iulius Valentinus (auch Alpinius Montanus und sein Bruder Decimus gehörten dazu) die entschiedensten Anhänger des Empörers Iulius Civilis waren. Über den Triumphbogen von Orange (Arausio) als Denkmal der Besiegung dieses Aufstandes s. bei Iulius Sacrovir. [Stein.]

239) Iulius Florus s. Florus Nr. 9.

240) Iulius Florus, ein Redner aus Gallien anscheinend der asianischen Richtung angehörend, vgl. Norden Antike Kunstprosa I² 1908. 267. Schüler des M. Porcius Latro (Seneca controv. IX 2, 23), Onkel des von Quintilian hochgeschätzten und mit ihm engbefreundeten (Quint. X 3, 12 *familiariter amatum*) gallischen Redners Iulius Secundus (Quint. X 3, 13). der, obwohl *mirae facundiae,* auf das Urteil seines Oheims den größten Wert legte (a. a. O. *infinitae tamen curae quid esset sibi a patruo suo dictum*). Nach Erledigung seiner rhetorischen Studien in Rom war er nach Gallien zurückgekehrt, um hier seine Kenntnisse zu verwerten. Sein Aufenthaltsort wird nicht näher bezeichnet. Seneca erwähnt I. in seinen Deklamationen nur zweimal und stets als Florus. Quint. a. a. O. nennt ihn Iulius Florus. Die Identität beider ist jedoch sicher. Seneca a. a. O. erwähnt einen sehr phantastischen Ausspruch von I., der irrtümlich unter dem Namen des M. Porcius Latro ging. Seneca hält es für seine Pflicht, Latro, seinen besten Freund und Landsmann (contr. I praef. 13 *carissimi mihi sodalis*), von dem Verdacht, eine derartige *sententia* verfaßt zu haben, reinzuwaschen a. a. O. IX 2, 23: *non esse Latronis pro testimonio dico . . . nunquam Latro sic composuisset.* Thema war: ein gewisser Flamininus war *maiestatis laesae* angeklagt, weil er bei einem Gastmahl auf Bitten seiner Geliebten, die der Enthauptung eines Menschen noch nie beigewohnt habe, einen bereits Abgeurteilten habe hinrichten lassen. Florus versteigt sich zu dem Ausspruch: *refulsit inter privata pocula publicae securis acies; inter temulentas ebriorum reliquias humanum everritur caput.* Seneca tadelt an dieser Sentenz, daß I. *quia publicam securem dicturus erat, dicere privata pocula,* und bezeichnet sie daher mit Recht als *inepte tumultuosa,* deren *compositio mollis* und deren *figurae tam incredibiles* sind, *ut in ipso triclinio inter lectos et toros et mensas percussum describeret* IX 2, 24. E. Norden a. a. O. I. S. 292 analysiert die Worte folgendermaßen [illegible] und bemerkt dazu ‚die ersten beiden Worte malen mit ihrem baccheischen, d. h. nach röm. Auffassung ionischen Rhythmus die Trunkenheit, wie bei Plaut. Pseud. 1246ff., es folgen Reihen, die beide trochäisch (*μαλαχώτερον* Dionys. de comp. 19) auslauten'. Hierzu stimmt wenig das Urteil, das Quintilian a. a. O. über ihn fällt; er ist in *eloquentia Galliarum, quoniam ibi demum exercuit eam, princeps, alioqui inter paucos disertus* und daher seines großen Neffen würdig. Seinem Neffen, der bereits seit drei Tagen, obwohl *omni labore materiae ad scribendum destinatae,* ein *exordium* nicht finden konnte, erwiderte I.: *numquid tu melius dicere vis, quam potes.* Quint. X 3. 14. Prosop. imp. Rom. II S. 191 nr. 212. C. Monnard De Gallorum oratorio ingenio, Bonn. 1848. Teuffel Röm. Lit.-Gesch. 2⁶ § 297, 5. M. Schanz Röm. Lit.-Gesch. II² 1913 S. 288δ und 536. Literatur: H. Bornecque Les déclamations et les déclamateurs d'après Sénèque le père, Lille 1902 und Sénèque le rhét., Controverses et suasoires traduction nouvelle, texte revu Paris 1902. H. Tivier De arte declamandi et de Romanis declamatoribus qui priore post J.-C. saec. floruerunt, Paris 1868. E. Norden Die ant. Kunstprosa I² 1908, 248ff. u. ö. [Gerth.]

241) Iulius Florus heißt nur in der Bamberger Hs. der Verfasser des Abrisses der römischen Geschichte, wohl durch ein Versehen, die sonstige Überlieferung nennt ihn L. Annaeus Florus; s. Rossbach o. Bd. VI S. 2761. Marx o. Bd. I S. 2266. Die neuere Literatur bei Teuffel-Kroll § 348; für die Gedichte kommt namentlich J. K. Wagner Quaestiones neotericae (Leipzig 1907) in Betracht. [Kroll.]

242) C. Iulius Fortunatianus, *c(gregius) v(ir),* Vater des C. Mevius Silius Crescens For-

tunatianus *c(larissimus) p(uer)*, CIL VIII 610 (11773). [Stein.]

243) Sex. Iulius Frontinus. a) Name: Der Vorname steht fest durch CIL VI 2222. VIII 7066. IX 6083, 78 (mit Schreibfehler). XV 74. 74. Lanciani Syll. aq. 128 und CIL III Militärdipl. J. 98. In den Hss. heißt er *Iulius Frontinus*, ebenso bei den Schriftstellern, die ihn nennen; wenn einzelne Cod. (z. B. Parisin. 7240 und jüngere) das Pränomen bieten, so geht dies nicht auf die Archetypi zurück, sondern ist Zusatz der Schreiber; vgl. Gundermann Ausgabe XIIf. In den Hss. wird er auch hier und da *Fronto* genannt, z. B. cod. Gothanus G 101 der strat.: *praefatio Frontonis lib. I* und *explicit praefatio Frontonis*, ebenso zum 3. Buche; ferner cod. Acerianus I = p. 34, 14 (L = 18 Th) *Iuli Frontonis lib. exp. feliciter*, einmal sogar *Fronticus*. Über die Schreibung bei Aelian s. u. e) 5.

b) Ämterlaufbahn. Quellen: Inschriften, die Werke, Bemerkungen bei Schriftstellern. Er war im J. 70 n. Chr. *praetor urbanus*, Tac. hist. IV 39 z. J. 70. *Kalendis Ianuariis in senatu, quem Iulius Frontinus praetor urbanus vocaverat* ..... In demselben Jahre, doch erst im Sommer kommandierte er in Gallien eine Armee, strat. IV 3, 14, und veranlaßte durch kluge Nachsicht die Lingonen zur Unterwerfung, *auspiciis imperatoris Caesaris Domitiani Augusti Germanici bello, quod Iulius Civilis in Gallia moverat* (70 n. Chr.), *Lingonum opulentissima civitas, quae ad Civilem desciverat, cum adveniente exercitu Caesaris populationem timeret, quod contra exspectationem inviolata nihil ex rebus suis amiserat, ad obsequium redacta septuaginta milia armatorum tradidit mihi* (scil. *Frontino*). Die Stelle wird dadurch erklärlich, daß der Cäsar Domitian gegen die aufständischen Germanen zog (Tac. hist. IV 85f.) und Frontin dem Domitian die Namen beilegt, die er als Kaiser führte. Da Frontin 70 mitten aus der Prätur Tac. ann. a. a. O.: *et mox eiurante Frontino Caesar Domitianus praeturam cepit* nach Gallien ging, haben wir nicht an eine normale Verwaltung der Provinz zu denken, sondern er wird als *leg. legionis* in einem besonderen Falle kommandiert worden sein. Ein solcher Auftrag und die geschickte Art, in der er ihn durchführte, verrät den geübten Militär; doch ist uns über seine Laufbahn vor der Prätur nichts bekannt. Wenn er 70 Praetor war, so wird er als Nichtadeliger etwa um 30 geboren sein. Im J. 73 dürfte er das erstemal den Consulat bekleidet haben, nach dem Consulat war er *leg. Aug. pr. pr.* in Britannien. Die Zeit des Consulates und der britannischen Legation sind strittig; sie hängen von der Interpretation von Tac. Agr. 17 und 18 ab. *Sed ubi cum cetero orbe Vespasianus et Britanniam recuperavit, magni duces, egregii exercitus, minuta hostium spes. et terrorem statim intulit Petilius Cerealis, Brigantum civitatem, quae numerosissima provinciae totius perhibetur, adgressus. multa proelia et aliquando non incruenta; magnamque Brigantum partem aut victoria amplexus est aut bello. Et Cerealis quidem alterius successoris curam famamque obruisset † sustinuitque molem Iulius Frontinus, vir magnus, quantum licebat, validamque et pugnacem Silurum gentem armis subegit, super virtutem hostium locorum quoque difficultates eluctatus.* 18. *Hunc Britanniae statum, has bellorum vices media iam aestate transgressus Agricola invenit* .... Tacitus nennt hier die Vorgänger des Agricola und ihre Leistungen: Cerealis hätte die Unterwerfung vollendet (sc. wenn er nicht abberufen worden wäre, d. h. der Irrealis *obruisset*) und dem zweiten Nachfolger (*alter successor*) nichts zu tun übrig gelassen; Frontin zeigte sich der Aufgabe gewachsen, er war, soweit es ihm erlaubt war, *vir magnus*. Seit Puteolanus ist über die Lesung und Interpretation der Stelle besonders *obruisset sustinuitque* keine Einigung erzielt; Ritter, Wex, Müller nehmen mit Puteolanus nach *obruisset* eine Lücke an; andere wie Polenus a. a. O. c. 7, Borghesi und Hübner glauben, daß der Sinn einen Statthalter zwischen Cerealis und Frontin voraussetze; Tacitus habe, wie Borghesi meint, den Namen des *alter successor* des Cerealis verschwiegen, um einen noch lebenden Consular nicht zu kränken; am einfachsten aber ist es doch, *alter successor* wörtlich zu nehmen und darunter Agricola zu verstehen, dessen Vorgänger Frontin war; es ergibt sich dann die Abfolge Cerealis ∾ Frontinus ∾ Agricola; für *sustinuitque* ist wohl mit Vielhaber und Halm *sustinuit* zu lesen. Der erste Consulat wird gewöhnlich in das J. 74 verlegt. Borghesi hat nämlich (op. VI 477) in einem nur hsl. überlieferten Fragment von Fasten der Feriae Latinae zum J. 74 (= CIL VI 2016 = I² p. 59) .... *COS* .... *ON* .... zu ⟨*Sex. Iulio Fr]on[tino*⟩ ergänzt, was Hübner a. a. O. billigt; diese Ergänzung würde zu folgenden Schlüssen zwingen: Da die Feriae Latinae Ende Juni oder zu Anfang Juli gefeiert wurden, müßte Frontinus als *cos. suff.* spätestens vom 1. Juli an anzusetzen sein; anderseits ist bekannt (CIL Militärdipl. J. 74 *a. d. XII Kal. Iun. A. Petillio Cereali Caesio Rufo II, T. Clodio Eprio Marcello II cos.*), daß Cerealis Mai 74 als Consul in Rom war. Die Nundinen umfaßten damals 2 oder 4, nicht mehr 6 Monate (Henzen Eph. ep. I 192 und Mommsen St.-R.² 85, 4); Frontin müßte also unmittelbar nach Cerealis cos. suff. gewesen sein; dann ergibt sich kein Intervall für die notwendige Reise nach Britannien. Daher haben eben Gelehrte wie Borghesi und Hübner (ebenso nach ihnen Vaglieri in Ruggiero Diz. III 1027) zwischen der Statthalterschaft des Cerealis und Frontinus die eines ‚*ignotus*' angenommen. Dem widerspricht jedoch meiner Ansicht nach die oben behandelte Tacitusstelle. Verlegt man aber den Consulat des Frontin in das J. 73 (so auch Waddington Fast. prov. As. nr. 103), so heben sich die Schwierigkeiten; seine Statthalterschaft begann so im J. 74 und währte bis zur Ankunft des Agricola 78. Auf die Zeit der britannischen Legation bezieht sich wohl strat. I 5, 26: *Eundem errorem obiecturi nostris Silures* ⟨cod. Ligures Dederich Ztschr. f. Altert. 1839, 838⟩ *per diversa loca buculos laqueis ad arbores alligaverunt, qui diducti frequentiore mugitu speciem remanentium praebebant hostium.* Aus Münzen der Stadt Smyrna mit der Legende *ἀνθυπάτου Φροντίνου*

(Mionnet III 206, 1121. 210, 1155. 1156; Suppl. VI 312ff.) erschloß man mit Recht (ohne triftigen Grund angezweifelt von Liebenam Verwaltungsb. 89), daß er Proconsul von Asia war, die Zeit läßt sich nicht näher bestimmen (etwa 90); auf Grund haltloser Kombinationen hat Polenus c. 38 a. a. O. sicher unrichtig das J. 101 angenommen. Den Getenkrieg des Domitianus 84 scheint er mitgemacht zu haben; denn er erwähnt wiederholt Strategemata des Kaisers aus diesem Kriege, str. I 1, 8. 3, 10. II 3, 23 und 11, 7. Dagegen beruht Dederichs Annahme a. a. O. 843, daß Frontin auch den dakischen Krieg mitgemacht hat, auf einer nicht von Frontin herrührenden Stelle im corpus der Feldmesser; wodurch sich auch seine Interpretation von str. I 3, 10 (Germani = Daci) erledigt. Sicher wurde er 97 Curator aquarum, de aq. 1 *cum ... sitque nunc mihi a Nerva Augusto ... aquarum iniunctum officium* und ebd. 102 *imperatore Nerva III. et Verginio Rufo III. consulibus ad nos cura translata est.* Im J. 98 war er wieder Consul suffectus zugleich mit Traian (mil. Dipl. III p. 862 und Mart. X 48, 20: *De Nomentana vinum sine face lagoena || quae bis Frontino consule trima fuit*). Im J. 100 war zum drittenmal Consul und zwar cons. ord. zugleich mit Traian; CIL VI 2222, VIII 7066, III 1226, Fast. cons., Anspielung darauf bei Plin. pan. 60 und 61: *uterque nuper consulatum alterum gesserat a patre datum* (vgl. Mommsen H. Sch. I 425f.; St.-R. II² 34, 2. Asbach Rh. Mus. XXXVI 43. Klebs ebd. XLIV 274). Bald nachher starb er; Plin. ep. IV 8, 3 schreibt, als er zum Augur gewählt worden war, in einem Brief, der im J. 104 (?) publiziert ist: *mihi vero illud etiam gratulatione dignum videtur, quod successi Iulio Frontino, principi viro, qui me nominationis die per hos continuos annos inter sacerdotes nominabat, tamquam in locum suum cooptaret; quod nunc eventus ita comprobavit, ut non fortuitum videretur.* Wann Frontinus Augur wurde, ist nicht zu ermitteln.

c) Privatverhältnisse: Er hatte eine Tochter Iulia, die mit Q. Sosius Senecio cos. 99, 107 verheiratet war (Stemma CIL VIII 7066); seine Enkelin CIL III 12200 *ἐκγόνην Ἰουλίου Φροντίνου ὑπάτου τὸ γ'*. Ein Verwandter war wohl P. Calvisius Ruso L. Iulius Frontinus Journ. of rom. stud. III 302. Über seinen Landbesitz in Formiae Ael. tact. praef., im Volskerlande Mart. X 58.

d) Charakteristik. Über seine Tüchtigkeit als Offizier und Beamter berichtet Tac. a. o. a. O. (*vir magnus*); als Curator aquarum führte er eine Reihe von Neuerungen ein, die auf eine gerechte und für die Allgemeinheit ersprießliche Verwaltung schließen lassen: de aq. 64, er nimmt z. B. neue Untersuchungen vor über die Wassermengen der einzelnen Leitungen, *modum ... quem ipsi ... invenerimus*, und zwar mit Sachkunde 74, schützt den Staat vor Diebstählen und untüchtigen Beamten 87 ... *quicquid aut fraudibus aquariorum intercapiebatur ac inertia pervertebatur* und 112, 114, 117. Er ist bemüht, sein Amt mit Sachkenntnis zu üben und sich von den Unterbeamten unabhängig zu machen, de aq. 1: *primum ac potissimum existimo ... nosse, quod suscepi. neque enim ullum omnis actus certius fundamentum crediderim, aut aliter, quae facienda quaeque vitanda sint, posse decerni, aliutve tam indecorum tolerabili viro, quam delegatum officium ex adiutorum agere praeceptis, quod fieri necesse est, quotiens imperitia praepositi ad illorum decurrit usum.* Dem Herrscher gegenüber zeigt er die loyale Gesinnung des tüchtigen Beamten, z. B. de aq. 1: *ab Nerva Augusto, nescio diligentiore an amantiore rei p. imperatore*, 64: *scrupulosa inquisitione praeeunte providentia optimi diligentissimi Nervae principis*; viel kühler, aber immer mit dem nötigen Respekt über Domitian z. B. strat. II 11, 7: *Imperator Caesar Augustus Germanicus eo bello, quo victis hostibus cognomen Germanici meruit* usw. (s. über diese Stelle auch u. e) 3). Wegen seiner Rechtlichkeit und Tüchtigkeit genießt er das Vertrauen des Senates und erhält Aufträge, Plin. pan. 61: *publicis sumptibus minuendis*; das paßt gut zu dem, was sich aus de aquis für seine Amtsführung ergibt.

Seine theoretischen Kenntnisse verwertet er als Lehrer strat. I 1 und besonders als Fachschriftsteller; als solcher wird er geschätzt, so verehrt ihn Aelian, vgl. tact. pr.: *παρὰ Φροντίνῳ τῶν ἐπισήμων ὑπατικῶν ἐν Φορμίαις ἡμέρας τινὰς διέτρεψα*. Kaiser Traian hält ihn wegen dieser literarischen Tätigkeit hoch, Veg. II 3: *nam unius aetatis sunt, quae fortiter fiunt; quae vero pro utilitate rei publicae scribuntur, aeterna sunt. Idem fecerunt alii complures, sed praecipue Frontinus, divo Traiano ab eiusmodi comprobatus industria.* Daß an einen so angesehenen, überdies literarisch tätigen Mann sich Martial heranmachte, ist natürlich, X 58 ... *doctas tecum celebrare vacabat | Pieridas.* Mit Plinius dem Jüngeren ist er befreundet und wird von ihm in persönlichen Angelegenheiten zu Rate gezogen, V 1, 5: *adhibui in consilium duos, quos tunc civitas nostra spectatissimos habuit, Corellium et Frontinum.* Als echter Römer im alten guten Sinn hatte er wie z. B. Cato sein Fachwissen literarisch verwertet, hatte seine besten Kräfte in den Dienst des Staates gestellt und ist von dieser seiner auf das Nützliche gerichteten Tätigkeit als der richtigen durchdrungen, man vgl. de aq. 16: *tot aquarum tam multis necessariis molibus pyramidas videlicet otiosas compares aut cetera inertia, sed fama celebrata opera Graecorum.* Der nüchterne Mann wird begeistert, wenn er daran denkt, wie die erhöhte Brauchbarkeit der römischen Wasserleitung der Stadt nützen wird und bleibt dabei immer doch sachlich 88: *sentit hanc curam imperatoris piissimi Nervae principis regina et domina orbis in dies, [quae terrarum dea consistit, cui par nihil et nihil secundum], et magis sentiet salubritas eiusdem [aeternae urbis] aucto castellorum, operum, munerum et lacuum numero ... alia munditiarum facies, purior spiritus et causae gravioris caeli, quibus apud veteres urbis infamis aer fuit, (sunt) remotae.* Eine Stelle, die offenbar unmittelbar unter dem Eindrucke der Lektüre Martial verwendet XII 8, 1ff.: *Terrarum dea gentiumque Roma | cui par est nihil et nihil secundum* ⟨anders Dederich Ztsch. f. Alt.-Wiss. 1839, 1089 und Lipsius De magn. Rom I 2, da-

gegen Kappelmacher Wien. Stud. XXXVIII 1916). Als Frontin starb, verbot er mit berechtigtem Stolz die Errichtung eines Grabdenkmals, Plin. IX 19: *Age dum hunc ipsum Frontinum in hoc ipso, in quo tibi parcior videtur et pressior, comparemus. Vetuit exstrui monumentum: sed quibus verbis? ‚impensa monumenti supervacua est: memoria nostri durabit, si vita meruimus'.* So ist Frontin ein Typus jener tüchtigen Römer, die die Größe des römischen Kaiserreiches trotz der Schilderungen des Tacitus und Iuvenal erklären.

e) Die Schriften des Frontinus. 1. Die Schrift über die Feldmeßkunst: Im Corpus der Agrimensoren (s. Schulten Art. Gromatici und Thulin Zur Überlieferungsgeschichte des corpus agrim. Rom., Göteburg 1911) sind zum Teil direkt unter dem Namen des Frontin, zum Teil in der dem Aggenus Urbicus zugehörigen Masse Stücke, die einem Werke Frontins über die Feldmeßkunst angehören und durch die Frontin der älteste lateinische Schriftsteller auf diesem Gebiete ist. Die Stücke behandeln folgende Stoffe: (zitiert nach Lachmann und Thulin) I. die *agrorum qualitates*, deren werden unterschieden: 1. *ager divisus et adsignatus*, 2. *ager mensura comprehensus*, 3. *ager arcifinius*, 4. über das *subsicivum*. L. p. 1—8; Th. 1—3. II. *materiae controversiarum: de positione terminorum, de rigore, de fine, de loco, de modo, de proprietate, de possessione, de alluvione, de iure territorii, de subsicivis, de locis publicis, de locis relictis et extra clusis, de locis sacris et religiosis, de aquae pluviae transitu, de itineribus, de arborum fructibus*, p. 9—26 L.; (*de controversiis*) 4—10 Th.; *de limitum condicionibus* der Schluß einer allgemeinen Aufzählung der Verhältnisse der *limites* und des limitierten Landes p. 26/27 L.; 14, 22—15, 9 Th. mit richtiger Umstellung; über die *ratio cultellandi* p. 27 L.; 18, 12—19, 17 Th.: historische Bemerkungen über die *agrimensoria*, p. 27—31 L.; (*de limitibus*) 10—15 Th. Anfang des Unterrichtes im Ausmessen eines Ackers p. 31—34 L.; (*de arte mensoria*) 15—18 Th. Nun folgt ein Abschnitt, herausgeschält von Lachmann aus dem Aggenus, eingeleitet mit *satis ut puto dilucide ... genera controversiarum exposui, ... nunc quemadmodum singulae tractari debeant, persequendum est.* Es werden wieder behandelt, doch ausführlicher die *controversiae de positione terminorum, de rigore, de fine, de loco, de modo, de proprietate, de possessione, de alluvione, de iure territorii, de subsicivis, de locis publicis, de locis sacris et religiosis, de aqua pluvia arcenda, de itineribus* p. 35—58 L.; 20—51 Th.; Thulin hebt die dem Frontin gehörigen Stücke durch den Druck hervor, hält es aber nicht für möglich, wie Lachmann wollte, den Frontin wörtlich wiederherzustellen.

Es fragt sich nun, wie das Werk des Frontin aufgebaut war. Da es im Aggenus Urbicus p. 64, 11 L.; 25, 3 Th. heißt *uno enim libro instituimus artificem, alio de arte disputavimus* und sich ferner in den Hss. Spuren einer Zweiteilung findeu, so nimmt Lachmann mit Recht an, daß das Werk zwei Bücher gehabt hat. Das erste Buch, die Institutio des Technikers, war eine allgemeine Belehrung, mit welchen Gegenständen er sich zu beschäftigen habe; das zweite gab ihm die Anweisung, auf welche Art er bei jedem zu verfahren habe. Lachmann verteilt nun auch die vorhandenen Fragmente auf die zwei Bücher. Vom ersten ist erhalten der Überblick über die verschiedenen Äcker, ferner die Abhandlung über die verschiedenen Rechtsstreitigkeiten bei Äckern. Das zweite handelte von der Kunst des Mensors, davon ist als Hauptmasse erhalten *de controversiis*, was er vom Recht wissen müsse, damit er als Richter nicht fehlgehe. Da es nun wieder in der den Frontin benutzenden Masse des Aggenus Urbicus p. 64, 15 L.; 25, 9 Th. heißt *et de adsignationibus et partitionibus agrorum et de finitionibus terminorum actenus deputato artis mensoriae ordine meminimus; superest nunc, ut de controversiis disputem*, so muß das zweite Buch in drei Teile geteilt gewesen sein und es müssen zwei Abschnitte, einer über die Limitation, einer über die Prüfung der Grenzbezeichnungen voraufgegangen sein. Reste davon glaubt Lachmann in den vier Abschnitten p. 31—34 (s. o.) zu finden. Diese Verteilung der Fragmente erscheint mir sehr unsicher, vgl. auch Thulin a. a. O.; zu erweisen ist nur, daß im zweiten Buche *de controversiis* gehandelt war, denn cod. G p. 213 bietet ein Stück mit der Angabe aus dem zweiten Buche, das sich in unserer Partie *de controversiis* wiederfindet (s. Lachmann I p. 113); wenn es aber bei Aggenus p. 34, 16 L. = 89, 25 Th. heißt: *Satis ut puto dilucide genera controversiarum exposui, ... nunc quemadmodum singulae tractari debeant, persequendum est*, so ist nur zu schließen, daß eine allgemeine und spezielle Behandlung der *controversiae* vorliegt; daß sie unmittelbar aufeinanderfolgen, scheint mir der Wortlaut zu verlangen, und ich kann es daher nicht glaublich finden, wenn Lachmann nach *dilucide in priore libro* einschiebt; Schlüsse auf Frontins Werk sind da überhaupt nicht zulässig. Somit erscheint die Zuteilung der Fragmente bei Lachmann keineswegs gesichert und ist daher von Thulin mit Recht fallen gelassen.

Das Werk des Frontin ist, wie das Corpus der Agrimensoren beweist, als Grundlage der Literatur über diesen Gegenstand von den folgenden Fachschriftstellern ausgeschrieben und benützt worden. Die Schrift ist unter Domitian verfaßt p. 54, 11 L.; 41, 14f. Th: *praestantissimus ... Domitianus ... uno edicto totius Italiae metum liberavit.*

Handschriftliche Überlieferung: Thulin unterscheidet drei Klassen: die erste beruht auf dem Acerianus oder Augusteus fol. 36, 23 in Wolfenbüttel (A bis fol. 83/84, dann B der Codex ist eine Doppel-Hs., indem er aus zwei verschiedenen Abschriften besteht, und zum Teil im zweiten Abschnitt ein eigenes Original aufweist, von fol. 125—157 war er eine Zeitlang besonders geheftet) und dem Frag. Berolinense lat. fol. 641, 1—13; die zweite auf dem cod. Palatinus Vaticanus lat. 1564 med. saec. IX, früher in Heidelberg und Fulda, dem cod. Gudianus (G) n. 105, jetzt in Wolfenbüttel; zur dritten (Mischklasse) gehören: cod. Erfurtensis (E) ⟨bibl. Amplonianae n. 362⟩ und cod. Laur. Plut. XXIX cod. 32, beide aus dem 9. Jhdt. Die bei Lachmann gesammelten Stücke aus Frontin sind aus folgenden Seiten der Hss. zusammengetragen, eine Leistung, die methodisch immer bewundernswert bleibt:

Front. (L) p. 1, 1—34, 14	A 60—82	
34, 15—35, 11	A 178,	B 35
35, 13—37, 5		B 39—43
37, 5—37. 15		B 61, 1—65, 12
37, 15—29, 15		B 65, 14—79, 9
40, 20—46, 15		B 43—59
46, 17—58, 22	A 161, 163—178.	B 1—35

dazu kommt in G 16—48 Agenni commentum = p. 1—26 L

ferner: 42, 21—43, 17	G 213, 214 (hier der Vermerk *ex libro Frontini sec.*),	
endlich: 5, 6— 6, 4		E 13, 18—25
20, 3—23, 4		E 13, 26—15, 2
23, 4—27, 8		E 21, 7—22, 11
27, 8—29, 1		E 16, 23—17, 25
29, 14—32, 13		E 24, 7—28, 15
32, 13—34, 13		E 19, 8—21, 7
34, 21—35, 11		E 1—11
35, 1. 2		E 31, 18, 19.

Ausgaben: Die erste wissenschaftliche Ausgabe: F. Blume, K. Lachmann, A. Rudorf Die Schriften der römischen Feldmesser (Frontin. p. 1—58) 2 Bd., 1. Bd. Text, 2. Bd. Erläuterungen; darin p. 1—78 über die Hss. und Ausgaben der Agrimensoren von Blume und p. 104—134 Sextus Iulius Frontinus, Frontins erstes und zweites Buch von Lachmann. Jetzt ist als Handausgabe zu benützen Thulin Corpus Agrimensorum Romanorum vol. I 1, 1913. Zur Interpretation besonders Mommsen Ges. Schr. V 85.

2. Über die dem Frontinus fälschlich zugeschriebenen Stücke *de coloniis* (Pariser Ausgabe des Frontinus *de coloniis* 1588, ebenso P. Scriverius 1607) Lachmann a. a. O. und Blume p. 77.

3. Strategematon libri IV. Die drei ersten Bücher bilden eine Einheit, sie enthalten στρατηγήματα d. h. Kriegslisten, das vierte dagegen στρατηγικά d. h. kluge, hervorragende Kriegstaten. Aufschluß bietet die Einleitung: Der Autor erklärt zu seinen theoretischen Darlegungen praktische Beispiele geben zu wollen: *Cum ad instruendam rei militaris scientiam unus ex numero studiosorum eius accesserim eique destinato, quantum cura nostra valuit, satisfecisse visus sim, deberi adhuc institutae arbitror operae, ut sollertia ducum facta, quae a Graecis una στρατηγημάτων appellatione comprehensa sunt, expeditis amplectar commentariis. ita enim consilii quoque et providentiae exemplis succincti duces erunt, unde illis excogitandi generandique similia facultas nutriatur; praeterea continget, ne de eventu trepidet inventionis suae, qui probatis eam experimentis comparabit. ..... quo magis autem discreta ad rerum varietatem apta conlocarentur, in tres libros ea diduximus; in primo erunt exempla, quae competant proelio nondum commisso; in secundo, quae ad proelium et ad confectam pacationem pertineant; tertius inferendae solvendaeque obsidioni habebit στρατηγήματα: quibus deinceps generibus suas species attribui ..... [Si qui erunt, quibus volumina haec cordi sint, meminerint στρατηγικῶν et στρατηγημάτων perquam similem naturam discernere. namque omnia, quae a duce provide, utiliter, magnifice, constanter fiunt, στρατηγικὰ habebuntur; si in specie eorum sunt, στρατηγήματα. horum propria vis in arte sollertiaque posita proficit tam ubi cavendus quam opprimendus hostis sit. qua in re cum verborum quoque inlustris exstiterit effectus, ut factorum ita dictorum exempla posuimus.]* Schon der Plural gegenüber dem Singular in dem ersten Teil der Vorrede verrät hier einen anderen Verfasser und zeigt, daß die στρατηγικά mit den στρατηγήματα ursprünglich nichts zu tun hatten; auch wird hier von *volumina* gesprochen, im ersten Teil von den drei *libri* der στρατηγήματα; endlich ist die Vorrede zu den drei *libri* abschließend, wenn es heißt: *huic labori non iniuste veniam paciscar, ne me pro incurioso reprehendat, qui praeteritum aliquod a nobis reppererit exemplum: quis enim ad percensenda omnia monumenta, quae utraque lingua tradita sunt, sufficiat? at multa et transire mihi ipse permisi: quod me non sine causa fecisse scient, qui aliorum libros eadem promittentium legerint: verum facile erit sub quaque specie suggerere. nam cum hoc opus, sicut cetera, usus potius aliorum quam meae commendationis causa adgressus sim, adiuvari me ab his, qui aliquid illi adstruent, non argui credam.* Es sind von dem Manne, der die Worte *si qui erunt—posuimus* geschrieben hat, die zwei Werke Frontins vereinigt worden, die Bezeichnung *volumina* weist auf die Zeit, da verschiedene Volumina in einen Codex eingeschrieben wurden; das war ungefähr das 6. Jhdt., jedenfalls sind aber die Bücher 1—3 und das vierte Buch als zwei Werke gesondert zu betrachten.

Inhalt und Disposition der Bücher 1—3: Jedem Buch geht eine eingehende Disposition und Inhaltsangabe voraus: und zwar 1. Buch *species eorum, quae instruant ducem in his, quae ante proelium gerenda sunt: I. de occultandis consiliis. II. de explorandis consiliis hostium III. de constituendo statu belli. IV. de traducendo exercitu per loca hosti infesta. V. de evadendo ex locis difficillimis. VI. de insidiis ⟨in⟩itinere factis. VII. quemadmodum ea, quibus deficiemur, videantur non deesse aut usus eorum expleatur. VIII. de destringendis hostibus. IX. de seditione militum compescenda. X. quemadmodum intempestiva postulatio pugnae inhibeatur. XI. quemadmodum incitandus sit ad proelium exercitus. XII. de dissolvendo metu, quem milites ex adversis conceperint ominibus.* 2. Buch *praefatio* und dann: *Eorum, quae ad proelium pertinent, species sunt: I. de tempore ad pugnam eligendo. II. de loco ad pugnam eligendo. III. de acie ordinanda. IV. de acie hostium turbanda. V. de insidiis. VI. de emittendo hoste, ne clausus proelium ex desperatione redintegraret. VII. de dissimulandis adversis. VIII. de restituenda per constantiam acie.*

Eorum deinde, quae post proelium agenda sunt, has esse species existimaverim: IX. si res prospere cesserit, de consummandis reliquiis belli. X. si res durius cesserit, de adversis emendandis. XI. de dubiorum animis in fide retinendis. XII. quae facienda sint pro castris, si satis fiduciae in praesentibus copiis non habe⟨a⟩mus. XIII. de effugiendo. 3. Buch *praefatio* und

dann: *I. de repentino impetu. II. de fallendis his, qui obsidebuntur. III. de eliciendis ad proditionem. IV. per quae hostes ad inopiam redigantur. V. quemadmodum persuadeatur, obsidionem permansuram. VI. de districtione praesidiorum hostilium. VII. de fluminum derivatione et vitatione aquarum. VIII. de iniciendo obsessis pavore. IX. de inruptione ex diversa parte quam exspectabimur. X. de insidiis, per quas eliciantur obsessi. XI. de simulatione regressus. — Ex contrario circa tutelam obsessorum: XII. de excitanda cura suorum. XIII. de emittendo et recipiendo nuntio. XIV. de introducendis auxiliis et commeatibus suggerendis. XV. quemadmodum efficiatur, ut abundare videantur, quae deerant. XVI. qua ratione proditoribus et transfugis occuratur. XVII. de eruptionibus. XVIII. de constantia obsessorum.*

Die Beispiele sind so gebaut, daß der Name der Person (Völker oder Städte sind selten) das *exemplum* einleitet; anders angeordnete, es sind wenige, verraten sich so schon als Einschiebsel, z. B. I 7, 7. Innerhalb der Abschnitte sind Beispiele, die sich auf denselben Feldherrn beziehen, bisweilen zusammengestellt; doch besteht dann auch sachliche Übereinstimmung, z. B. I 5, 20—22 Spartacus. II 5, 21—25 Hannibal; bisweilen ist das durch Nepos vorbereitete, bei Valerius Maximus streng durchgeführte Nationalitätsprinzip erkennbar. Untersucht man jedoch größere Kapitel genauer, so zeigt sich, daß sie nach höheren, sachlichen Gesichtspunkten geordnet sind, was sich daraus erklärt, daß Frontin (vgl. I praef.) seine Beispielsammlung mit seinem systematischen Unterricht in Verbindung gesetzt hat. Eine durchgreifende Untersuchung der Exempla in dieser Hinsicht steht aus, einige Proben bei Wölfflin Herm. IX 78f.

Bisweilen scheint in unserer Überlieferung Unordnung eingetreten zu sein, so passen I 4, die Exempla 1, 2, 7, 8, 9 wenig zum Titel, 11, 12, 17 wohl besser in I 3. Über eine durch Blattversetzung im Archetypus unserer Handschriften tatsächlich angerichtete Verwirrung hat Hedike Herm. VI 156 gehandelt; er zeigt, daß sich ein Blatt von den übrigen losgelöst hat, welches folgende Worte des Frontin umfaßte IV 7, 42 von *continuerunt* an, dann IV 7, 43. 44. 45, die anzuordnen sind als II 9, 8—10; das Blatt enthielt ferner II 10, 1. 2. 11, 1—7. 12, 1—2 bis zu den Worten *secundum consuetudinem.*

Über die Quellen, die benützt sind, berichtet Frontin I praef.; *illud neque ignoro neque infitior et rerum gestarum scriptores indagine operis sui hanc quoque partem esse complexos et ab auctoribus exemplorum quidquid insigne aliquo modo fuit traditum.* Es läßt sich direkte Benützung erweisen für Livius u. z. strat. I 2, 9 = Liv. 27, 47. I 5, 16 = 35, 11. 19 = 26, 17. 28 = 22 (16—17). I 6, 4 = 23, 24 (6—11). I 8, 3 = 10, 27. I 11, 1 = 2, 43 (11—45). II 1, 7 = 2, 30, 10. 8 = 10, 28 (2—5). 29, 5 (8—18). II 3, 4 = 28, 14—15. 7 = 22, 47. 16 = 30, 33, 35. II 4, 1 = 10 (40—41). 2 = 10, 14. 8 = 23, 16, 13. II 5, 1 = 1, 14. 3 = 40, 48. 22 = 22, 28. 23 = 21, 54. 27 = 22, 48. 29 = 30 (5—6). II 6, 7 = 2, 47. II 7, 1 = I 27. II 7, 4 = 29, 23—27. II 7, 7 = 21, 23. II 8, 4 = 6 (6—8). II 8, 11 = 10, 35—36. II 12, 1 = 2, 64—65. III 9, 1 = 26, 45—46. III 10, 1 = 34, 20. III 15, 3 = 23, 19 (13—15). III 16, 5 = 44, 44. III 17, 2 = 40, 25 (27—28). Von den zirka 370 Exempla sind also noch jetzt im Liv. etwa 10% direkt nachweisbar, ein Beweis, daß, wie zu erwarten, Livius eine der Hauptquellen für Frontin war; direkt als Quelle ist ferner Caesar zu erweisen: I 5, 5 = bell. civ. I 17—28. I 5, 9 = I 42. II 1, 11 = I 81—83. II 5, 40 = II 2, 40—42. II 13, 6 = I 80. III 7, 2 = (Hirtius) VIII 40—43. III 17, 4 = III 65—70. III 17, 6 = bell. Gall. V 37—52. III 17, 7 = bell. Gall. III (17—19). Auffallend ist es, daß bisweilen hintereinander derselbe Autor, vgl. o. Livius und Caesar, benützt ist, dies ist für Frontins Methode des Exzerpierens charakteristisch; er hatte offenbar die Autoren jeden für sich durchgenommen und ordnete in seine systematischen Gruppen die aus jedem einzelnen Autor passenden Stellen hintereinander ein. Ein Nachweis sämtlicher Parallelstellen bei Autoren findet sich bei Gundermann, Ausgabe p. 144ff. (Korrekturen dazu N. Jahrb. Suppl. XVI 362, 1); natürlich ist nicht immer zu erweisen, aus welchem der Autoren das Exemplum stammt, es kann auch eine verlorene gemeinsame Quelle vorliegen (hierüber bes. Bauer u. a. a. O.).

Die Abfassungszeit ergibt sich aus der Tatsache, daß Domitianus I 1, 8 (*Imperator Caesar Domitianus Augustus Germanicus*) ebenso II 3, 23. II 11, 7 als lebend genannt wird und als Besieger der Germanen, also zwischen 84—96. Gundermann a. a. O. 300 hat übrigens mit Recht darauf verwiesen, daß II 11ff. die Bezeichnung des Kaisers sich am besten bei der Annahme erklärt, daß Frontin schon vom zweiten Germanenkrieg 88 (Suet. Dom. 6) Kenntnis hatte; dann fällt die Sammlung und Niederschrift zwischen 88—96.

Das 4. Buch: es enthält στρατηγικά. Voraus geht eine Praefatio: *Multa lectione conquisitis strategematibus et non exiguo scrupulo digestis, ut promissum trium librorum implerem, si modo implevi, hoc exhibebo ea, quae parum apte discriptioni priorum ad speciem alligatae subici videbantur et erant exempla potius strategicon quam strategemata: quae idcirco separavi, quia quamvis clara diversae tamen erant substantiae, ne, si qui forte in aliqua ex his incidissent, similitudine inducti praetermissa opinarentur. et sane velut ⟨res⟩ residua expianda fuit: in qua et ipse ordinem per species servare conabor.* Es folgt nun die *dispositio: I. de disciplina. II. de effectu disciplinae. III. de continentia. IV. de iustitia. V. de constantia. VI. de affectu et moderatione. VII. de variis consiliis.* Es liegen also στρατηγικά ethischen Inhaltes vor. Wieder ist jedes Exemplum so gebaut, daß der Name der handelnden Person bezw. des Volkes oder der Bürgerschaft das Exemplum einleitet. Aus Livius stammen, soweit noch nachweisbar, direkt: 1, 29 = 10, 35 (1ff.). 44 = 25, 3 bis 7. 5, 6 = 22, 49. 7, 15 = 27, 49, von 123 Exempla im ganzen 5. Die Abfassungszeit ergibt sich aus IV 3, 14 (s. o.).

Echtheitsfrage: Köchly und Rüstow Gesch. d. griech. Kriegswesens XVIII haben die

ganzen vier Bücher für unecht gehalten; es erschien ihnen unzweifelhaft, daß ‚dieses elende Sammelsurium nicht dem großen Sex. Iulius Frontinus angehöre'. Wenn auch dieses Verdammungsurteil nur mehr historisches Interesse hat, so herrscht doch noch jetzt über die Echtheit des vierten Buches keine Übereinstimmung. Wachsmuth ist Rh. Mus. XV 574ff. für die Unechtheit eingetreten. Er führt vier Beweise an: 1. daß die Exempla ethischen Inhaltes sind; 2. daß sich Exempla hier finden, die auch in den drei ersten Büchern genau oder ähnlich stehen: 5, 2 = I 9, 4; 5, 8 = I 5, 12. 5, 9 = I 5, 14. 5, 10 = I 5, 15. 5, 11 = I 11, 3. 7, 6 = I 10, 1. 7, 40 = II 4, 15 und 7, 41 = II 4, 16 (vgl. hierüber die genauen Darlegungen Gundermann a. a. O. 326ff.); 3. zeigt sich eine auffallende Übereinstimmung mit Valerius Maximus, zunächst decken sich Titel c. 1 *de disciplina* = Val. II 7 *de disciplina militari*; c. 3 *de continentia* = Val. IV 3 *de abstinentia et continentia*; c. 4 *de iustitia* = Val. VI 5 *de iustitia*; c. 5 *de constantia* = Val. III 8 *de constantia*; c. 6 = *de effectu et moderatione* = Val. IV 1 *de animi moderatione*; 4. stimmen nach Wachsmuth überein, doch ist die Überstimmung nicht wörtlich:

Front.	IV	Val.	II	Front.	IV	Val.	IV
1, 1		7, 1		3, 12		3, 5	
2		7, 2		3		4, 6	
17		ex. 2		4, 1	V 5, 1		
18		15		2			
23		10		5, 4		III 2, 5	
26		9		16		12	
31		4		17		16	
32		5		23		ex. 7	
38		15		13		7, ex. 8	
39		8		14		V 6, 4	
40		7, 6		15		5 und 6	
42		11		20		VII 6, 2, 3	
44		15		6, 3		V 1, ex. 1	
46		15		7, 29		II 3, 3	
13		V 8, 4		36		VII 3, 7	
3, 1		IV 3, 11		39		V 6, 7	

Im Anschluß an Wachsmuth hat Wölfflin a. a. O. noch besonders aus sprachlichen Gründen die Unechtheit zu erweisen gesucht. Beide finden ferner, daß die praef. des 4. Buches ruhmredig sei. All diesen Beobachtungen steht aber in IV 3, 75 (oben ausgeschrieben) ein Exemplum mit *mihi* gegenüber; unter dem der Autor nur sich = Frontinus versteht; Wachsmuth und Wölfflin denken nun daran, daß dieses Exemplum ins II. Buch 11, 7 gehöre, eine Annahme, die nicht zu erweisen und auch sachlich nicht glaublich ist. Schanz Phil. XLVIII (1888) 326ff. hat daher gemeint, daß der kluge Überwinder der Lingonen der Verfasser des 4. Buches sei, dieses also von einem Zeitgenossen Frontins stamme; später seien die Bücher vereinigt worden; richtig ist hier nur die Annahme einer späteren Vereinigung. Nun sind aber die sprachlichen Gründe, die Wölfflin ins Treffen führte, überhaupt unzureichend (vgl. besonders Esternaux' Die Komposition von Frontins strategemata, Berlin 1889 und darnach Teuffel-Kroll II⁶ 338), auch Wachsmuths Argumente sind nicht zwingend. Die Vorreden sind keineswegs im Ton so verschieden (vgl. Esternaux a. a. O. 6ff.); der Ton ist nicht selbstbewußter, als ihn sonst Frontin gebraucht; der ethische Charakter der Exempla erklärt sich aus der Tendenz des 4. Buches. Die Benützung des Valerius ist ferner nicht so klar, wie Wachsmuth meint; es handelt sich meistens um Exempla, die auch sonst überliefert sind, so daß ihre Herkunft aus Valerius nicht sicher ist; es liegt näher, an eine gemeinsame Quelle zu denken (vgl. Gundermann a. a. O. 338). In ähnlicher Weise ist aber Valerius auch in den andern Büchern benützt, z. B. Buch I: 1, 9 = VII 4, 4. 1, 12 = VII 4, 5. 11, 8 = I 8, 1. 11, 12 = I 2, 4. 12, 8 = VIII 11, 1.

Im Texte des Frontin finden sich ferner noch zwei Eigentümlichkeiten: einmal werden Beispiele wiederholt (genau I 5, 13 = I 1, 11) und Beispiele der drei ersten Bücher im vierten (vgl. oben); endlich mit geringen Änderungen, so I 5, 10 = III 9, 9. I 5, 24 = II 12, 4. Da Frontin in der praef. IV ausdrücklich erklärt, eigene Beispiele zu bieten, so liegt bei den Parallelen zwischen Buch 4 und den andern Büchern der Verdacht der Interpolation nahe; für die sonstigen Wiederholungen läßt sich meiner Ansicht nach der Beweis der Interpolation nicht erbringen. Eine zweite Gruppe bilden kurze Exempla, die sich auf die vorhergehenden stützen: I 3, 7. I 7, 4. I 11, 15. II 3, 11. II 4, 14—16. 19. II 8, 5; 9. III 4, 2; 4. III 7, 5. III 12, 3. III 13, 3—5. III 15, 2. IV 3, 10. IV 7, 11. Alle diese Exempla sind nach demselben Typus gebaut: *Idem fecit ὁ δεῖνα.* Ein strikter Beweis für ihre Unechtheit ist meiner Ansicht nach auch hier nicht zu erbringen (vgl. auch Esternaux a. a. O. 22f.). Gundermann, der an die Unechtheit des 4. Buches glaubt, meint a. a. O. 344, daß eine durchgreifende Interpolation stattgefunden hat, als bereits 1—3 und 4 vereinigt waren.

In den Exempla finden sich hier und da Nachlässigkeiten, z. B. II 6, 2 und II 16, 2 T. Marcius statt L. Marcius; die Fehler bespricht genau Gundermann a. a. O. 344ff.; natürlich ist es oft unsicher, ob es sich um Fehler Frontins oder seiner Quellen handelt.

Handschriften: Es sind zwei Klassen zu unterscheiden, die eine vertreten durch H(arleianus) 2666, vollständig, jetzt im Brit. Museum, 9. oder 10. Jhdt., nachlässig geschrieben; excerpta Gothana 101, 9. Jhdt. (zwei Hände) (G) und cod. Cusanus (C) C 14, 12. Jhdt.; beide stammen aus einem H nahestehenden Exemplar. Die zweite Klasse vertritt am besten Codex Colbertinus 3001 = Regius 4940, 3, jetzt Parisinus 7240 (P), 10. oder 11. Jhdt., daneben zahlreiche Hss. des 14. und 15. Jhdts., vgl. Gundermann Ausgabe p. X sowie Comm. Ienens. I 86—110.

Benützung der Strategemata: 1. bei Paulus Diaconus (vgl. H. Droysen Eutropius ed. m. p. XXXIX p. 48. 54. 59) und zwar IV 5, 4 = P III, 6. II 2, 7 = III 10. IV 5, 5 und 6 = III 10 und II 11, 5 = III 15. 2. Iohannes Parvus Saresberiensis im Policraticus, vgl. Wachsmuth a. O. und Gundermann Ausgabe p. XI, ebd. auch die Benützung durch Petrus Blesensis, Marinus Sanutus Torsellus und Bartholomaeus Ufbinas.

Ausgaben: Rom 1494 ed. Silber; Paris 1535 ed. Wichelius; noch jetzt unentbehrlich ist die Ausgabe von Oudendorp Lug. Bat. 1779 mit

Index. Führende moderne Ausgabe: Gundermann Teubner 1888.

Literatur über die Echtheitsfrage: Außer der zitierten Literatur: E. Fritze De Iuli Frontini Strategematon libro IV, Halle 1888. Kortz Quaestiones grammaticae de Frontini operibus, Münster 1893 S. 108. Ad. Bauer Bursian Jahresber. LX 60f.

4. De re militari: Aus der oben zitierten Stelle praef. 1 ergibt sich, daß Frontin ein theoretisches Handbuch der Kriegswissenschaft geschrieben hat. Dazu paßt Vegetius I 8 *de re militari . . . quae Cornelius Celsus, quae Frontinus perstringenda duxerunt* . . und II 3 ⟨o. zitiert⟩. Wachsmuth a. a. O. p. 574 vermutet meiner Ansicht nach richtig, daß Frontin in seinen Strategemata, in denen er die praktischen Belege zu den theoretischen Vorschriften seiner Taktik vorbringt, auch dem Plan und der Anordnung, nach denen er jene verfaßt hat, im großen und ganzen gefolgt ist. Vegetius benützt das Werk; so entsprechen strat. II 3 (*de loco ad pugnam eligendo*) 3 (*de acie ordinanda*) 6 (*de emittendo hoste*) Veg. III 13 *quemadmodum idoneus locus eligatur ad pugnam.* 14 *quemadmodum acies debeat ordinari, ut in conflictu reddatur invicta.* 21 *viam abscedendi hostibus dandam, ut deleantur facilius fugientes.* Eine Vergleichung beider Autoren auf Grund einer genauen Disposition der Strategemata bietet daher wohl die Aussicht, das verlorene Werk des Frontin inhaltlich zu rekonstruieren.

5. Aelian. c. I § 2 heißt es *καὶ περὶ τῆς καθ' Ὁμήρου τακτικῆς ἐνειτύχομεν συγγραφεῦσι Στρατοκλεῖ καὶ Ἑρμείᾳ καὶ Φροντίνῳ* (die cod. *φρόντωνι*) *τῷ καθ' ἡμᾶς ἀνδρὶ ὑπατικῷ*. Da auch an der oben zitierten Stelle Aelian den Frontin mit besonderer Achtung nennt, scheint mir die Lesung sicher. Aus der Stelle ergibt sich (Förster Herm. XII 447 und die Literaturgeschichten), daß Frontin auch ein Werk über die Taktik zu Homers Zeiten geschrieben hat. Was Dederich a. a. O. 1077ff. dagegen sagte, ist unrichtig.

6. Landwirtschaftliche Schrift: Gargilius Martialis (A. Mai Class. auct. e Vaticanis cod. ed. Tom I, Rom 1828 p. 410) zitiert Iulius Frontinus, es ist wohl Frontinus zu lesen.

7. Commentarius de aquis. Als Frontin *curator aquarum* wurde, fühlte er das Bedürfnis, sich seinen neuen Wirkungskreis klar zu machen und sich die Grundlagen für eine richtige Amtsführung zu schaffen; diesem Streben dankt das Buch seine Entstehung. praef. 2. *quapropter ea, quae ad universam rem pertinentia contrahere potui, more iam per multa mihi officia servato in ordinem et velut [in hunc] corpus diducta in hunc commentarium contuli, quem pro formula administrationis respicere possem. in aliis autem libris, quos post experimenta et usum composui, succedentium res acta est; huius commentarii pertinebit fortassis et ad successorem utilitas, sed cum inter initia administrationis meae scriptus sit, in primis ad nostram institutionem regulamque proficiet.* Die Schrift ist im Beginn der Amtstätigkeit des Frontin als *curator aquarum* angefangen, doch nicht unter Nerva beendet, sondern erst unter Traian, § 93 ***novum auctorem imperatorem Caesarem Nervam Traianum Augustum praescribente titulo***, § 102 wird Nerva ***divus*** genannt.

Die Schrift besteht aus einer Vorrede (§ 1—3), die u. a. eine kurze Disposition des zu behandelnden Stoffes enthält, und aus folgenden in der Disposition angedeuteten Abschnitten: § 3 die Namen der Wasserleitungen, die die Stadt Rom mit Wasser versorgen: *Appia, Anio vetus, Marcia, Tepula, Iulia, Virgo Alsietina vel Augusta, Claudia, Anio novus.* (praef. 3: *nomina primum aquarum, quae in urbem Romam influunt*); 5—15 werden die einzelnen Leitungen beschrieben; praef. 3: *tum per quos quaeque earum et quibus consulibus, quoto post urbem conditam anno perducta sit; dein quibus ex locis et a quoto milario coepisset, [quot passus ductus cuiusque efficiat] ac quantum subterraneo rivo, quantum substructione, quantum opere arcuato.* 16. 17 Überleitung. 18—22 *post altitudinem cuiusque* (scil. *aquae*). 23 Überleitung. 24—63. Die Maße (*modulorum rationes*) *digitus rotundus, quadratus, uncia, quinaria* 24—30 werden erklärt, Neuerungen der *aquarii*, durch die Verwirrung angerichtet worden ist, erörtert, 31—33; hierauf folgen Bemerkungen über den Auslauf (*calix*) 34—35, endlich eine Übersicht über die vorhandenen Maße (25 *fistulae*) (37—63); nach dem cod. Cas. schließt damit das 1. Buch.

64—76 *quae erogationes factae sint* (so in der praef.) oder wie es in der Überleitung genauer heißt: *quem modum quaeque aqua, ut principum commentariis comprehensum est, usque ad nostram curam habere visa sit quantumque erogaverit, deinde quem ipsi . . . invenerimus.* Er gibt die Verzeichnisse und Resultate seiner Nachmessungen. 77 Überleitung. 78—86 bietet die Verteilung der Wassermengen jeder Leitung und der Nutznießer bis zur Neuordnung unter Nerva, d. h. der Amtsführung des Frontin: *quantum extra urbem, quantum intra urbem unicuique regioni pro suo modo unaquaeque aquarum serviat; quot castella publica privataque sint et ex iis, quantum publicis operibus, quantum muneribus . . ., quantum lacibus, quantum privatorum usibus beneficio principis detur.*

87—93 handelt über die Neuordnung: *nunc providentia diligentissimi principis quicquid aut fraudibus aquariorum intercapiebatur aut inertia pervertebatur quasi nova inventione fontium adcrevit.*

94 bis Schluß: Über das Wasserrecht praef. 3: *quod ius ducendarum tuendarumque sit earum, quae id sanciant poenae lege, senatus consultis, mandatis principum inrogatae.*

Titel: Cod. C bietet *incipit prologus iulii frontini in libro de aquaeductu urbis Romae*; darnach haben ältere Ausgaben als Titel *de aquae ductu* oder *aquae ductibus*, doch ist dieser Titel natürlich nur die Aufschrift eines gelehrten Schreibers. Buecheler schreibt (nach dem Vorgange von Heinrich) *de aquis*, was sich aus dem gleichen Titel der Rede des Caelius Rufus ergibt 76 *ac de vitiis eiusmodi nec plura nec melius dici possunt quam a Caelio Rufo dicta sunt in ea contione, cui titulus est de aquis.* Ebenso wie der Titel im cod. Cas. nicht auf Frontin zurückgeht, rührt meines Erachtens die von Buecheler angenommene Zweiteilung nicht von ihm her; denn er spricht in der praef. von einem commentarius im Gegensatz zu seinen anderen libri, ferner bietet die Dispositio in der praef. keinerlei Anzeichen für eine Teilung. Der Titel der Schrift war wohl *de aquis commentarius*; *commentarius* für derartige Literatur als Gattungsbezeichnung ergibt sich aus Frontin selbst, z. B. § 64 (vgl. über die Literaturgattung der c. magistratuum Norden E. i. A. I[1] 454). Quellen: Zitiert werden außer der erwähnten Rede des Caelius Rufus de aquis, Fenestella über die Kosten der aqua Marcia § 7, eine Stelle, die eher mit Peter FHR 273, 10 auf die Annales des Fenestella als auf eine staatsrechtliche Schrift (Teuffel-Kroll 259, 3) zurückgeht; ferner Atteius Capito § 97, es sind wohl seine *coniectanea* gemeint; dann Senatsbeschlüsse 99, 100, 101, 103, 104, 106, 108, 111, 125, 129, die direkt den Senatsprotokollen entlehnt scheinen, endlich noch die *commentarii principum* 64 usw., sowie die eigenen Messungen und Beobachtungen des Frontin. Charakteristisch für das Buch ist es, daß nicht griechische Fachliteratur benützt ist, es ist ein durch und durch römisches Produkt.

Handschriften: Die Grundlage bildet der von Poggio aufgefundene Cod. Casinensis nr. 361; der wohl dem 13. Jhdt. angehört. Die Handschrift in Lang-Quart enthält auf Blatt 22a bis 33a den Frontintext; der Text ist von zwei Händen geschrieben, eine dritte jüngere hat hier und da Korrekturen hinzugefügt. Die Vorlage war bereits hart mitgenommen, namentlich am Anfang und Ende der Schrift, sie scheint in einem Codex in Uncial- oder Kapitalschrift geschrieben gewesen zu sein. Infolge der mangelhaften Vorlage finden sich Lücken im Texte, über deren Umfang Sicherheit nicht zu gewinnen ist.

Buecheler hat den Nachweis erbracht, daß alle anderen vorhandenen Codices nicht selbständigen Wert haben, sondern nur aus C abgeschrieben sind. Ausgaben: ed. princeps von Pomponius und Sulpicius (wohl nach dem Cod. Vat. 4498, 15. Jhdt.) 1484—1492; darnach die Editio Veneta vel Florentina 1495/6 und die Veneta 1497. Die Editio Iuntina 1513 mit selbständigen willkürlichen Besserungen des Iocundus bildet die Grundlage einer Reihe von Ausgaben. Den Cod. C benützte neben anderen Hss. zuerst Polenus zu Padua 1722; er hatte für C die Abschrift Gattolas. Zu Anfang des 19. Jhdts. fertigte Kellermann eine Abschrift von C an, die Dederich benützte, der sonst über die anderen Hss. wie Polenus urteilte, doch ist seine Ausgabe, Wesel 1841, wegen des Kommentares, des Index und der Übersetzung zur Einführung in die Schrift unentbehrlich. Allein auf C, den er aber nur in Kellermanns Abschrift kannte, baute Buecheler 1858 seinen Text auf. Eine selbständige Vergleichung von C lieferte Petschenig Wien. Stud. VI 249; sie wird die Grundlage für die meiner Ansicht nach notwendige Neuausgabe bilden müssen.

Gesamtausgabe: P. Scriverius Fl. Vegetii Renati aliorumque aliquot veterum de re militari libri. Accedunt Frontini Strategametibus eiusdem auctoris alia opuscula . . ., Lugdunum 1607; in der Duodezausgabe vom J. 1633 fehlen die agrimensorischen Stücke. Davon Abdruck Keuchen, Amstelod. 1661. Eine moderne Gesamtausgabe fehlt.

Literatur: P. I. R. Bd. II 192. Schanz R. L. II 2[3] 509—513. Teuffel-Kroll II[6] § 327. [Kappelmacher.]

244) Iulius Frontinus s. Q. Valerius Lupercus.

245) Iulius Frontinus, Lehrer des späteren Kaisers Severus Alexander in Rom, Hist. aug. Alex. 3, 3. [Stein.]

246) L. Iulius Frontinus gehört zu den Namen des P. Calvisius Ruso, Consuls unter den Flaviern, s. Calvisius Suppl.

247) Iulius Fronto, Vater des Apellas, an den die Rede *Ἀπελλᾷ γενεθλιακός* gerichtet ist (Arist. or. X Dind. = XXX Kr., s. Nr. 74), demnach Sohn des römischen Senators Apellas (Nr. 73), Nachkomme des Consulars C. Antius A. Iulius Quadratus (Bd. I S. 2564; das o. Bd. VII S. 111 Nr. 5 über Fronto Gesagte ist zu berichtigen). Erbpriester des Asklepios und Agonothet der Asklepieen in seiner Vaterstadt Pergamon (Arist. a. a. O. § 22. 24 [wo Schwarz wohl mit Recht *τὸ πατρῷόν σοι ⟨καὶ⟩ προγονικὸν . . . στρόφιον* statt *τροφεῖον* liest]. 25). Der Verfasser der Geburtstagsrede an seinen Sohn — Fronto war nicht lange vorher gestorben (§ 11) — weiß von ihm zu sagen: *γενναίος μὲν δὴ καὶ καλὸς κἀγαθὸς καὶ πᾶσαν μετελθὼν ἀρετήν, ὅσης ἄνθρωπον ἡ φύσις ἠξίωσεν τῶν ὀνομάτων τουτωνὶ γενόμενον, ⟨ὁ⟩ πατὴρ τοῦδε τοῦ παιδός, ὁ Φρόντων* cet. (§ 11 p. 205 K.). Daraus geht deutlich hervor, daß Fronto im römischen Staatsdienst nicht zu höheren Würden gelangt ist — vielleicht infolge frühzeitigen Todes. Er kann daher mit dem Proconsul Iulius Fronto unter Traian nicht identifiziert werden, ganz abgesehen von chronologischen Schwierigkeiten, die dieser Gleichsetzung im Wege stehen (s. Nr. 74). [Groag.]

248) Iulius Fronto, Tribun einer Cohorte der Vigiles, wurde nebst anderen Offizieren der stadtrömischen Truppen von Galba zu Anfang des J. 69 n. Chr. entlassen, Tac. hist. I 20, kämpfte aber dann wieder als Tribun im Heere der Othonianer bei Castoris. Da sein Bruder Iulius Gratus im gegnerischen Heere der Vitellianer war, erschienen beide Brüder ihren Befehlshabern verdächtig und wurden in Haft genommen, Tac. hist. II 26. Der L. Iul. Fronto *praef(ectus) equit(um)*, der dann *IIIIvir iter(um)* in Vienna wurde (CIL XII 2393 = Dessau II 7003), ist von ihm wohl verschieden, ebenso der L. Iulius Fronto, dessen Sklaven die Grabschrift CIL IX 4129 = Dessau II 7300b gesetzt ist. Vgl. auch den Folgenden.

249) Iulius Fronto, Praefect der misenensischen Flotte im J. 129 n. Chr. (18. Febr.), CIL III p. 875 dipl. XXXII (vgl. p. 1058 und 1976 dipl. XLV) = V 4091. Wenn das Bruchstück eines anderen Militärdiploms, wo von seinem Namen nur . . . . *one* erhalten ist (CIL III p. 2328[68] dipl. CVI = Österr. Jahresh. II 152, vgl. Tocilescu a. a. O. 154), wirklich auf ihn zu beziehen ist, dann befehligte er schon im J. 119 diese Flotte. Ein Iulius Fronto wird auch in der Grabschrift seines Sklaven genannt, CIL V 90 (Pola). Vgl. auch den Vorhergehenden und den Nachfolgenden. [Stein.]

250) C. I(ulius) Fronto, Senator, Sohn der Iulia Polla, Bruder des C. I(ulius) Nabus (Ath. Mitt.

XXXVII 1912, 299 n. 25), wahrscheinlich Enkel des C. Antius A. Iulius Quadratus, Consuls in den J. 93 und 105 (s. o. Bd. I S. 2564). Er dürfte nicht verschieden sein von dem Iulius Fronto, der, wohl als Proconsul, ein Reskript von Traian empfing (Ulp. de off. procos. Dig. XLVIII 19,5). Die Provinz, der er vorstand, wird eine praetorische gewesen sein; denn die Verwaltung von Asia oder Africa würde ein höheres Alter voraussetzen, als der Enkel des Quadratus unter Traian erreicht haben kann (mit dem Flottenpräfekten des J. 129 [Nr. 249] kann I. nicht, wie Ippel Ath. Mitt. meint, identisch sein, da dieser dem Ritterstande angehörte). Ippel sieht in ihm den Vater des Apellas, an den die Geburtstagsrede des Aristides (?) gerichtet ist, doch lassen mehrere Stellen der Rede auf eine längere Ahnenreihe zwischen Quadratus und Apellas schließen (Näheres s. Nr. 74); überdies müßte Fronto dann erst im Alter von etwa 50 Jahren mit einem Sohne beschenkt worden sein: denn einerseits setzt sein praetorischer Proconsulat voraus, daß er noch unter Traian ein Mindestalter von ca. 35 Jahren erreicht hat, während andrerseits Apellas' Geburt, wenn die Rede im J. 146 gehalten wurde, in das J. 132 oder kurz vorher gehören müßte. Der Redner hätte auch, wenn der Vater des Apellas es mindestens bis zum Proconsulat gebracht hätte, dies nicht mit Stillschweigen übergangen (vgl. Nr. 247).

251) Fl(avius?) Iulius Fronto, Legat von Arabia im J. 181 n. Chr., genannt auf Meilensteinen des Commodus (CIL III 14150⁹, hier irrig *[M. Corn?]elium Fronto[nem]*, die richtige Lesung bot Germer-Durand Bull. arch. du Comité 1914, 13ff., doch ist der erste Gentilname unsicher; Brünnow-v. Domaszewski Arabia II 224 [= CIL a. a. O.]. 314ff. 319f. 322). Wie v. Domaszewski (ebd. III 290) bemerkt, ist er vielleicht der *Φρόντων ὁ κύριος ἡγεμών* eines Altars aus Bostra (Le Bas-Waddington III 1907 = IGR III 1325).

252) Ti. Iulius Frugi wird als Legat der Provinz Lycia-Pamphylia in der großen Inschrift des Opramoas in Rhodiapolis genannt; er richtete an den lykischen Bund und an den Rat von Rhodiapolis Briefe, in denen er die für Opramoas beschlossenen Ehrungen bestätigt, und übertrug dem Lykier eine nicht näher bezeichnete Vertrauensmission (Löwy bei Petersen-v. Luschan Reisen im südwestl. Kleinasien II 102ff. = Heberdey Opramoas 1897, 7ff. 10. 15f. = Cagnat IGR III 739; *Ἰούλιος Φρούγι* Heberdey IV E 10, unvollständig ist der Name ebd. I F 2 [nur das Praenomen]. II F 7. V B 16 erhalten.). Nach Heberdeys Berechnung (a. a. O. 63. 69) fungierte er spätestens im J. 125, gewiß nicht erheblich früher (sein Nachfolger war Trebius Maximus). Mit dem gleichnamigen Frater Arvalis, dessen vorconsularischen Cursus honorum wir kennen (Nr. 253), dürfte I. kaum identisch (so Löwy a. a. O. II 123), sondern vielmehr dessen Vater sein. Denn im ersteren Falle müßte man annehmen, daß das Fragment der Arvalakten CIL VI 2095 (s. Nr. 253) spätestens in die Zeit des Pius gehört; dagegen spricht jedoch die schlechte Schrift (vgl. Hula Arch.-epigr. Mitt. XVII 80) und die Nennung des Egnatius Capito, der danu nicht der im J. 182 getötete Consular, sondern dessen Vater gewesen sein müßte (vgl. noch Nr. 253; im Cursus honorum des Arvalen Frugi, CIL VI 31717, könnte nicht mehr *[cos.]* ergänzt werden, da die Inschrift vor seine lykische Legation — die nicht erwähnt wird — fallen müßte; die Ergänzung *pro[mag(istro)]* würde nötigen, das Bruchstück der Acta Arv. gar in die Zeit vor 125 zu setzen).

Frugi, der der Tribus Cornelia angehörte (s. Nr. 253), stammte vielleicht aus dem nordwestlichen Kleinasien; ein *Τι. Ἰούλιος Φρούγεις* setzte seinem Freigelassenen *Α. Ἰούλιος Ὀνήσιμος* in Kyzikos ein Grabdenkmal (Cagnat IGR IV 170); *Λούκιος Ἰούλιος Φρούγει* (der also dasselbe Praenomen wie der ebengenannte Freigelassene führt) wird von den Mysten des Serapis und der Isis in Prusa als Wohltäter geehrt (Mendel Bull. hell. XXIV 1900, 366 n. 2). Wenn die Grabschrift aus Alba Fucens *Leucagori Flaviae Iulii Frugi vixit annos XVI* (CIL IX 3999) hieher gehört, war entweder er selbst oder sein Sohn (die als Senatoren in Italien Grundbesitz haben mußten) mit einer Flavia vermählt.

253) Ti. Iulius Frugi wird als *promag(ister)* der Fratres Arvales in einem Bruchstück ihrer Protokolle (CIL VI 2095 vgl. 32385) genannt, das Henzen (Acta fr. Arv. CLXXXI) in die Zeit Marc Aurels verlegte, weil der Magister des Jahres, Egnatius Capito, im J. 182 hingerichtet wurde und von den anderen Arvalbrüdern einer nur noch im J. 155 begegnet (s. o. Bd. V S. 1996 Nr. 14. III S. 2773 Nr. 242; ferner kommen die bei der Maifeier erwähnten *bigae* unseres Wissens zum erstenmal 155 vor). Wohl dieselbe Persönlichkeit ist *[Ti. Iul(ius) T]i. f. Cor(nelia) Frugi*, dessen Cursus honorum eine unvollständig erhaltene Marmortafel aus Rom enthält (CIL VI 31717); denn auch dieser gehörte dem Kolleg der Arvalbrüder an und vielleicht war sogar sein Promagistrat in der Inschrift erwähnt (s. u.). Die Laufbahn dieses Mannes (auf dem Stein in absteigender Folge verzeichnet) gestaltete sich (nach Henzens Ergänzung) folgendermaßen: *[III vir mo]net(alis), quae[stor], [trib(unus) ple]b(is), [praet(or)], [leg(atus)] pr(o) pr(aetore) provin[ciar(um) B]aeticae, Ponti [et Bithy]niae, Asiae* (in diesen Provinzen war er Legat des Proconsuls, in Pontus und Bithynien nicht nach 165, da damals die kaiserliche Verwaltung an die Stelle der senatorischen trat, s. Brandis o. Bd. III 529f.), *leg(atus) leg(ionis) VII [Geminae* in Spanien oder *Claudiae* in Moesia Superior*], [praef(ectus) f(rumenti)] d(andi), [pra]ef(ectus) aer(ari) mil(itaris)*. Vor diesem Amte ist in der Inschrift nur erhalten: ..... *tri Arv. pro* ...; Henzen ergänzt *[cos. fra]tri Arv(ali)* und zweifelnd *pro[mag(istro)]*: letzteres wäre allerdings singulär und ließe sich (wie Henzen meint) nur so erklären, daß I. gerade in dem Jahre, in welchem ihm die Statue errichtet wurde, den Promagistrat bekleidete (für die nächstliegende Ergänzung *pro[cos. prov(inciae)* ....] reicht der Raum nicht aus; wenig hat die Annahme für sich, daß der Steinmetz — beirrt durch das *cos.* der zweiten Zeile — in der dritten irrtümlich *cos.* ausgelassen und gleich den Namen der Provinz beigefügt habe, beispielsweise *pro⟨cos.⟩ Ach(aiae)*; vielleicht stand

cos. in kleinerer Schrift am Rande (was vorkommt). Den Anlaß zur Aufstellung seiner Bildsäule dürfte der Consulat des Frugi geboten haben (ein suffekter in unbekanntem Jahre). Der Fundort der Inschrift (am Quirinal, an der Stelle der heutigen Banca d'Italia) lehrt uns anscheinend, wo sein Haus in Rom gestanden hat (vgl. Lanciani Bull. com. 1886, 135. Jordan-Hülsen Topogr. d. St. Rom I 3, 421). Über die Frage, ob er mit dem gleichnamigen Legaten von Lykien identisch oder dessen Sohn war, s. Nr. 252. [Groag.]

254) Sextus Iulius Gabinianus, ein berühmter Rhetor Galliens aus der Zeit Vespasians (Hieronymus ad a. Abr. 2092 = 76 n. Chr. *Gabinianus celeberrimi rhetor nominis in Gallia docuit*). Ob er auch öffentlich auftrat, ist ungewiß. Hieronymus, dem die Deklamationen des I. noch vorlagen (in Esaiam 8 praef. [Migne 24, 281], stellt ihn als Stilmuster hin und empfiehlt allen denen, die *flumen eloquentiae* (vgl. Quintil. 9, 4, 61 und 10, 1, 61) *et concinnas declamationes desiderant*, die Lektüre von Cicero, Quintilian, Gallio und Gabinian. Tacitus (dial. 26) berichtet, daß Schulredner sich für größer hielten als Cicero, aber geringer als Gabinian (vgl. E. Norden a. a. O. S. 200, 1) *quotus quisque scholasticorum non hac sua persuasione fruitur, ut se ante Ciceronem numeret, sed plane post Gabinianum?* A. Gudeman a. a. O. 399 folgert aus dieser Stelle: ‚nichts hindert uns, anzunehmen, daß er zur Zeit der Abfassung der Schrift (79/81) nicht mehr am Leben war, jedenfalls lehrte er nach obigem Zeugnis nicht mehr in Rom'. Sueton hielt ihn für wert, um ihn in sein zum Schluß leider verstümmeltes Werk de inlustribus rhetoribus aufzunehmen. Er war hier behandelt, das sehen wir aus dem dem Werk vorangehenden Verzeichnis; s. A. Reifferscheid C. Suetoni Tranquilli reliquiae, Leipz. 1860, 99. Er wird unmittelbar vor M. Fabius Quintilianus aufgezählt. Seine Deklamationen haben sich nicht erhalten. Prosop. imp. Rom. II S. 193 nr. 221. C. Monnard De Gallorum oratorio ingenio, Bonn. 1848. P. Meyer Orat. Rom. fragm 1842 S. 594. Teuffel Röm. Lit.-Gesch. II⁶ § 315. M. Schanz Röm. Lit.-Gesch. II 2³ 1913, 17. 451, 5. 533. 567. 569. A. Gudeman Taciti dialogus de orator.² 1914, 391 und 399. E. Norden Antike Kunstprosa I² 1909, 321ff. [Gerth.]

255) Iulius Gaetulicus, Statthalter von Moesia inferior unter Kaiser Alexander Severus noch zu Lebzeiten Mamaeas, wie die Münzen aus Marcianopolis beweisen (vgl. Die antiken Münzen Nordgriechenlands I p. 186). Er war ein Vorgänger des Ti. Iul. Festus in der Statthalterschaft. [Riba.]

256) Iulius Gallicanus s. Claudius Pollio Nr. 276 o. Bd. III S. 2842.

257) Iulius Gallicus zog sich als Rechtsanwalt in einem Prozeß den Unwillen des Kaisers Claudius in solchem Maße zu, daß er auf Befehl des Kaisers (ca. 52 oder 53 n. Chr.) in den Tiber geworfen wurde, Dio – Xiphil. LX 33, 8 (Zonar. XI 10 p. 33f. Dindf.) = Petr. Patr. Exc. Const. de sent. IV 248, 43 Boissevain (doch ist hier zweimal die Namensform *Γαλλικανός* überliefert). [Stein.]

258) C. Iulius Gallus, Suffectconsul im J. 124 n. Chr. (wohl Sept.) mit C. Valerius Severus (Militärdiplom CIL III p. 873 n. XXX). [Groag.]

259) P. Iulius Geminius Marcianus *P. filius, tribu Quirina*, stammt aus Cirta in Numidien, weshalb ihn sein Landsmann Fronto in einem Brief an Marc Aurel (ed. Naber III 4 p. 43) als *Marcianus noster* bezeichnet (Mai hatte fälschlich an den Juristen Aelius Marcianus gedacht). In seiner Heimat Cirta haben sich auch auf ihn bezügliche Inschriften gefunden (CIL VIII 7050. 7051. 7052; vgl. CIG p. 563. 1242. nr. 5366. 5366b. Dessau 1102. 1103. 1103a. IGR I 930; vgl. noch CIL VIII 7934, das aus der Umgebung von Cirta stammt). Seinen Cursus honorum gibt am vollständigsten CIL VIII 7050; er war *triumvir capitalis, tribunus laticlavius* bei der Legio X Fretensis und der Legio IV Scythica, Quaestor, Volkstribun, Praetor; dann Legatus Aug. pro praet. von Africa, weiter Legatus Aug. der in Oberpannonien (Vindobona) stationierten Legio X Gemina gegen Ende der Regierung des Antoninus Pius (vgl. Ritterling De leg. Rom. X Gemina, Diss. Leipz. 1885, 95f.). Unter Marc Aurel und Verus führte er als *legatus Augustorum super vexillationes in Cappadocia* zu Beginn des großen Partherkriegs (im J. 161/2 n. Chr.) die Vexillationen Oberpannoniens, wo er ja bis dahin Legionskommandeur gewesen war, nach dem Orient (s. Renier Mélanges d'épigraphie, Paris 1854, 97ff.; danach H. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 2 [1883] 640. 642. v. Domaszewski N. Heidelb. Jahrb. V [1895] 112). Nach dem Eintreffen des Verus auf dem Kriegsschauplatz wurde Marcianus als Legatus Augustorum pro praetore nach Arabien versetzt. Seine arabische Statthalterschaft ist bereits für das J. 162 durch Meilensteine gesichert, während Renier und ihm folgend z. B. v. Rohden De Palaestina et Arabia prov. Rom. quaest. sel., Berl. 1885, 50f. noch annehmen konnten, Marcianus sei erst nach dem Ende des Kriegs, 166 n. Chr., Statthalter von Arabia geworden und bis 169 geblieben. Für die richtige Datierung von 162 n. Chr. an trat zunächst Clermont-Ganneau (Études d'archéol. orient. I 172ff., vgl. II 84f.) auf Grund von Inschriftenfunden ein (vgl. P. Meyer Herm. XXXIII (1898) 272f.). Wie lange hat Marcianus den arabischen Statthalterposten versehen? Früher pflegte man anzunehmen, daß Marcianus noch im J. 169 n. Chr. in Arabien weilte, weil ihn eine Inschrift aus Bostra (CIL III 96 = Le Bas 1945) allerdings *leg. Aug(usti)*, nicht *Augustorum* (= *Augg.*) nennt. Daraus glaubte man schließen zu dürfen, daß Marcianus auch noch nach dem im J. 169 erfolgten Tod des Verus, also nach dem Aufhören der Samtherrschaft der beiden Augusti, die Provinz verwaltete. Neuerdings hat Brünnow (s. Brünnow-v. Domaszewski Die Prov. Arabia III, Straßb. 1909, 288f.) die Frage der Statthalterschaft in Arabien eingehend behandelt (s. die von ihm zusammengestellten Inschriften aus Arabien und dazu IGR III 1370 und 1370a, sowie CIL III 8 p. 2304b und die Meilensteine ebd. 14149 23. 32. 41. 14173 14175². 14177). Nach Brünnow wäre das einzige Zeugnis eben jener Inschrift aus Bostra (*Aug.* nicht *Augg.*) nicht beweisend für eine Dauer

der Statthalterschaft über Verus' Tod hinaus: es könne ein Fehler des Abschreibers (das fragliche Wort steht am Zeilenende) oder auch des Steinmetzen vorliegen, möglicherweise sei auch die Gepflogenheit, den Plural durch Verdoppelung des Endbuchstabens von *Aug.* anzudeuten, noch nicht durchgedrungen. Jedenfalls ist entscheidend, daß des Marcianus Nachfolger in der arabischen Statthalterschaft, Q. Antistius Adventus, sicher noch vor dem Tod des Verus sein Amt angetreten hat, wie Brünnow nachweist. Also muß auch Marcianus damals bereits abgegangen gewesen sein. Nach Brünnow hätte die arabische Statthalterschaft des Marcianus nur bis 166 oder 167 gedauert. Noch während seiner Statthalterschaft wurde Marcianus zum Consul designiert, wird also gleich nach deren Ende, etwa um das J. 167, Consul und zwar Consul suffectus geworden sein. Der bisher beliebte Ansatz dieses Consulats in das J. 170 n. Chr. (‚170 oder bald darauf' sagt noch Liebenam Fasti consulares, Bonn 1909, 24) stützt sich auf die hinfällig gewordene Voraussetzung, daß Marcianus bis 169 Arabien verwaltet habe. Nach seinem Consulat wurde Marcianus Proconsul von Makedonien und erhielt schließlich als Krönung seiner Laufbahn das Proconsulat von Asien. Waddington (Fastes des prov. asiatiques nr. 158) hatte für das letztere das J. 185/6 berechnet, indem er nach dem Consulat, das er jedoch zu spät, erst ins J. 170 datiert, ein Intervall von 15 Jahren annahm. Ihm schließt sich ohne weiteres an Chapot La prov. rom. procons. d'Asie, Paris 1904, 312. Dem gegenüber betont Brünnow a. a. O., daß das Proconsulat von Asien eher 181 oder 183 anzusetzen sei (vgl. auch IGR IV 406 von Pergamon). Marcianus gehörte auch dem Kollegium der Sodales Titii an (s. Howe Fasti sacerdot. p. R. public. aetat. imperatoriae, Leipzig 1904, 63). Vgl. Dessau Prosop. imp. Rom. II 1 nr. 227 S. 194f. [Hohl.]

260) C. Iulius Geminus Capellianus (vollständig wird der Name CIL III 3282 und 3486 überliefert), war Statthalter von Pannonia inferior unter Antoninus Pius zwischen 145 und 160 n. Chr. Er gehörte der vornehmen Priesterschaft der Sodales Titii an (CIL III 3419: *(C. Iulius) Geminus Capellianus leg. Aug. pr. pr. sod. Titius*). Er ließ als Statthalter bei Dunapentele (Incisa) eine Brücke über die Donau schlagen, wie wir aus einer bei Dunapentele unlängst gefundenen Inschrift erfahren: *Imp. Caes. Tit[o] | Ael. Hadrian[o]| Antonino Aug. Pio. P. P. | pontes facti|iussu C. Gemini Capelliani leg. Aug. | pr. pr. | curante Tib. Cl. Euprepete* (Archaeologiai Értesitö, Budapest 1904, 199.) [Prosop. imp. Rom. II 195 nr. 228]. [Riba.]

261) Iulius Genitor, Rhetor, ein vertrauter Freund des jüngeren Plinius, der ihm in seinen Briefen bes. III 3, 5—7 ein schönes Denkmal gesetzt hat. Angaben über seine Lebenszeit sowie über andere Lebensumstände fehlen leider gänzlich. I. ist ein Mann von großer Sittenstrenge, was in jener Zeit besonders selten ist (Plin. ep. III 3, 5 *vir est emendatus et gravis, paulo etiam horridior et durior, ut in hac licentia temporum*). Mit höchster Entrüstung beklagte er sich in einem Briefe an Plinius über ein Gastmahl, das ihn trotz aller Pracht in der Aufmachung angeekelt hat, *quia scurrae* (vgl. L. Friedländer Darstellungen a. d. Sittengeschichte Roms I⁸ 1910, 154) *cinaedi, moriones mensis inerrabant* (IX 17, 1); *prodigia* nennt er diese Menschen (IX 17, 3). Trotz eigener großer Sittenstrenge legt Plinius in der Antwort auf I.s Brief (IX 17) über diese Art von Tafelunterhaltungen eine tolerantere Auffassung an den Tag (*equidem nihil tale habeo, habentes tamen fero*, vgl. auch VIII 22, 2 *atque ego optimum et emendatissimum existimo, qui ceteris ita ignoscit, tamquam ipse cotidie peccet, ita peccatis abstinet, tamquam nemini ignoscat*), die er auch I. anempfiehlt. Dies ist auch der Geist seiner Schule (III 3, 3 *cuius* [sc. *Genitoris*] *scholae severitas, pudor, in primis castitas constet* und III 3, 7 *nihil ex hoc viro filius tuus audiet nisi profuturum, nihil discet quod nescisse rectius fuerit*). Nicht minder gerühmt wird sein Pflichteifer (VII 30, 1 . . . *cum sis omnium officiorum observantissimus* . . .), sein liebenswürdiges (VII 30, 1 . . . *effusissime diligas*) und anteilnehmendes Wesen im Verkehr mit andern Menschen, die seine Achtung genießen (VII 30). Seine Bedeutung als Rhetor wird allgemein anerkannt (III 3, 6 *quantum eloquentia valeat, pluribus credere potes; nam dicendi facultas aperta et exposita statim cernitur*). Er ist ein gewissenhafter und pflichtbewußter Lehrer, dem das Wohl und Wehe seiner Schüler sehr am Herzen liegt. Ein charakteristisches Beispiel hierfür ist Plin. ep. IX 17, die Antwort auf I.s Brief, worin er dem Freund gegenüber seinem Schmerz über den Verlust eines Schülers, der zu den besten Hoffnungen berechtigte, Ausdruck gegeben hatte. Wer dieser Schüler war, geht aus Plinius' Antwort nicht hervor. I. wird von Plinius III 3 der befreundeten Corellia Hispulla (s. o. Bd. IV S. 1225, 6) als Lehrer in der Beredsamkeit und Erzieher zur Sittsamkeit und ernsten Lebensauffassung für ihren Sohn — vielleicht den Consul des J. 122 Corellius Pansa (s. o. Bd. IV S. 1225, 2) — warm empfohlen. — Von dem Briefwechsel zwischen I. und Plinius sind uns leider nur die Briefe des Plinius an I. erhalten, und zwar 3 (III 11. VII 30. IX 17). Sonstige Schriften I.s werden nicht erwähnt, vgl. Prosop. imp. Rom. II nr. 229 S. 195. Schanz Röm. Lit.-Gesch. II 2³ S. 566. [Gerth.]

262) M. Iulius Gessius Bassianus, Arvalbruder, *mag(ister)* des Kollegs, erwählt im J. 213, und zwar, wie üblich, am 19. Mai, für das J. 213/4 (das Geschäftsjahr der Arvalen begann mit den Saturnalien, am 17. Dezember, vgl. Wissowa o. Bd. II S. 1470), CIL VI 2086; im J. 214 finden wir ihn als *mag.*, CIL VI 2103 b Z. 6 (vgl. p 3292). — Der Name weist unzweideutig auf nahe Verwandtschaft mit Gessius Marcianus, dem Vater des späteren Kaisers Severus Alexander, da auch dieser ursprünglich den Namen Bassianus führte (Dio exc. LXXVIII 30, 3. LXXIX 17, 2. 18, 3). Und da Iulius der Gentilname von dessen Großvater mütterlicherseits (Iulius Avitus) ist, so läge es nahe, hier an den Kaiser Severus Alexander vor seiner Thronbesteigung zu denken. Dem steht nur die Schwierigkeit entgegen, daß er als Knabe von fünf Jahren (er war am 1. Oktober 208 geboren) zu dieser hohen Priesterwürde gelangt sein müßte, was freilich bei seiner Verwandtschaft mit dem Kaiser nicht ganz ausgeschlossen ist; vgl. Dessau Prosop. imp. Rom. II 195, 230. Hönn Quellenuntersuchungen (1911), 26f. Auch fungiert für ihn ein *promag(ister)*, CIL VI 2103. Sicher unrichtig ist hingegen die schon von Marini Atti Arvali II p. 509f., dann von Mommsen St.-R. III 468f., 4 angenommene Gleichsetzung des I. mit Gessius Marcianus, vgl. Hirschfeld Götting. Anz. 1869, 1512. Nicht unmöglich wäre es aber auch, daß I. ein (uns sonst nicht bekannter) älterer Sohn des Gessius Marcianus und der Iulia Avita Mamaea war, da aus dieser Ehe ja auch eine im J. 218 schon verheiratete Tochter stammte, die damals samt ihrem Gatten (wir kennen beider Namen nicht) ums Leben kam (Dio exc. LXXVIII 34, 1 ed. Boissevain III p. 440). [Stein.]

263) Iulius Graecinus, Vater des bekannten Agricola, ein angesehener, redegewandter Senator, der sich durch seine Vorzüge und, weil er sich weigerte, den M. Silanus anzuklagen, den Zorn Caligulas zuzog, der ihn im J. 39 hinrichten ließ, Tac. Agr. 4. Er hat ein Werk über den Weinbau geschrieben, das Colum. I 1, 14 nennt und oft benützt. Es bildete auch die Hauptquelle für Celsus' libri de agricultura in dem Abschnitte de vitibus. [Gossen.]

264) Iulius Granianus, ein römischer Rhetor, dessen Vorlesungen der Kaiser Alexander Severus in Rom neben denen der Rhetoren Iulius Frontinus (s. d.) und Baebius Macrianus (s. o. Bd. II S. 2731 Nr. 3) besuchte (Lampridius *vita Alexandri Severi* [in Script. Hist. aug. Ausg. v. H. Peter² 1884 Leipzig] c. 3, 3). Hönn a. a. O. S. 112 hält I. für „zurechtgemacht aus dem *praeco Granius* Brut. 43, 160; de or. 2, 60. 254; (ad fam. 9, 15. 2)". I.s Deklamationen wurden noch zur Zeit des Lampridius (1. Drittel des 4. Jhdts., s. o. Bd. VIII S. 2051ff.) gelesen. Von I.s Deklamationen hat sich nichts erhalten. Über seine sonstigen Lebensumstände ist nichts bekannt. — Prosop. imp. Rom. II S. 195 nr. 232. F. Leo Griech.-röm. Biographie S. 281. M. Schanz Röm. Lit.-Gesch. III² 1905 S. 16ff. und S. 83. IV 1904 S. 47ff. Hönn Quellenuntersuchungen zu den Viten des Heliogabal und des Severus Alexander, Leipzig 1911, 112. W. Thiele De Severo Alexandro imperatore, Diss. Berlin 1909. 38. [Gerth.]

265) Ti. Iulius Graptus s. Graptus.

266) Iulius Gratus, Praefectus castrorum im Heer der Vitellianer in der Schlacht bei Castoris (April 69 n. Chr.), während sein Bruder Iulius Fronto (s. o.) als Tribun im gegnerischen Lager der Othonianer kämpfte. Daher galten beide Brüder ihren Truppen als verdächtig und wurden festgenommen, Tac. hist. II 26.

267) L. Iulius Gratus Iulianus s. L. Iulius Veh[il]ius Gr[atus] Iulianus.

268) Iulius Haterianus (die Hss *atherianus*), angeblicher Schriftsteller, wird in einem ganz fiktiven Zitat als Gewährsmann für die Tugenden des gallischen Gegenkaisers Victorinus (268 n. Chr.) angeführt, Hist. aug trig. tyr. 6, 5—7. Vgl. auch Wessner o. Bd. VII S. 2513. [Stein.]

269) C. Iulius Helenus s. Helenos Nr. 8 (o. Bd. VII S. 2848).

270) C. Iulius Helianus (*ΗΛΙΑΝΟΣ*), erwähnt in einer griechischen Inschrift aus Paphos (Journal hell. stud. 1888, 9 pag. 252 nr. 111). Vielleicht Legat der Provinz Cypern unter dem Proconsul Caesernius Statius (vgl. Prosop. imp. Rom. I nr. 143a). [Gertr. Herzog.]

271) C. Iul(ius) Hermes, *proc(urator)*, wie es scheint der *f(errariae) N(oricae)*, CIL III 5036 (Friesach). [Stein.]

272) Iulius Hermogenes s. L. Iulius Aurelius Hermogenes.

273) Iulius Herodes s. Otto Art. Herodes Nr. 17 o. Suppl.-Heft II S. 162.

274) Q. Iulius Hilarianus ist, wie B. Krusch (Studien z. christl. mittelalterlichen Chronologie 24) wahrscheinlich gemacht hat, in Africa proconsularis Bischof gewesen und uns nur durch seine chronographischen Schriften bekannt. Wir haben von ihm eine chiliastisch-apokalyptisch gefärbte Chronographie ‚De mundi duratione' (ed. Frick Chron. min. I 153ff., vorher bei Migne Lat. XIII 1097ff., über sie vgl. Gelzer Iulius Africanus II 1, 121ff. Über Codices s. Krusch Script. rer. Merov. II 8. Eine alte Fortsetzung bei Mommsen Chron. min. III 415ff.) und eine bei Ed. Schwartz Christl. u. jüd. Ostertafeln (= Abh. Göttinger Ges. N. F. VIII 6) 59ff. gewürdigte Abhandlung über die Osterrechnung ‚De ratione paschae et mensis' (Migne Lat. XIII 1105ff.). Beide Werke sind vom J. 397 datiert. [Lietzmann.]

275) Iulius Hilarus, *[proc]urator* des Kaisers Macrinus (217–218 n. Chr.), CIL XIV 149 (Ostia).

276) Iulius Honoratus, *proc(urator) Aug(usti) ex primipil(o) praeses Alp(ium) Maritimarum* im J. 213, CIL XII 7. 5430. 5432; vgl. 5431. 5433. 5438 add. p. 857. [Stein.]

277) Iulius Honorius, in der sog. ersten Redaktion *Iulius Honorius, magister peritus atque sine aliqua dubitatione doctissimus* c. 51 und in der Subscriptio *Iulius, orator utriusque artis* (vgl. Sidon. epist. VIII 6, 1 vom Dictator Caesar: *numquam se satis duxit in utriusque artis arce compositum*), Verfasser oder vielmehr unfreiwillige Quelle eines geographischen Schriftchens, das allerdings so ungefähr den äußersten Tiefstand der uns bekannten römerzeitlichen Reste antiker Geographie darstellt, trotzdem aber von den folgenden Generationen in Ehren gehalten, immer wieder abgeschrieben und von Literaten, denen selbst ein so geringes Maß von Fachkenntnissen zu imponieren vermochte, benutzt, zitiert und nachgeahmt worden ist. Das Werkchen liegt uns in nicht weniger als drei Rezensionen vor, von denen keine direkt aus einer anderen geflossen ist und jede eine andere Überschrift führt; vgl. Kubitschek Krit. Beitr. I (1882) 4f.

Die erste Rezension (in den von Riese vereinigten Geographi Latini minores, Heilbronn 1878, 24—55 als A abgedruckt) ist bloß durch einen Parisinus (6. Jhdt.) vertreten. Die Überschrift lautet *Excerpta eius sphere vel continentia* (zur Erklärung vgl. S. 623) und ähnlich die Subscriptio; c. 50 wird das Wort *cosmographia* so verwendet, daß man einen zweiten Versuch einer Überschrift darin zu erkennen versucht sein kann; dabei mag zweifelhaft sein, ob das nicht vielleicht eher die Überschrift der Erdkarte war, aus der die *Excerpta* geschöpft worden waren. Der Autor wird in der eingangs angegebenen Weise zweimal genannt.

Die zweite Rezension (bei Riese als B unterhalb des Textes A, meist in Form von Varianten zu A abgedruckt) schickt genau so wie die dritte dem Text eine kurze Mitteilung über eine *Iulio Caesare et Marco Antoni[o] consulibus* eingeleitete Vermessung *omnis orbis* durch vier *sapientissimi et electi viri* voraus. Daher mag einerseits die Überschrift *cronica Iulii Caesaris*, andererseits bei schon stark zunehmender Verderbnis des Textes die Überschrift *dimensio universi horbis* (so in einem Parisinus Colbertinus) sich erklären; aber man tut gut daran, sich zu vergegenwärtigen, daß der Text des I. H. von den Abschreibern, gleichsam als wenn es um ihre eigene Arbeitsleistung sich handelte, modernisiert und zurechtgeputzt wurde, wobei natürlich ihre Unkenntnis ihnen selbst auf einem so flachen Manövrierfeld Streiche spielte*), und daß auch die statistischen Zahlenausweise in den Hss. entsprechend dem Ausmaß des Zuwachses oder Wegfalls abgeändert worden sind. Der älteste Vertreter dieser Klasse, ein Veronensis saec. VI/VII, ist zu Anfang verstümmelt, aber seine Subscriptio ist erhalten; sie bietet *explicit cosmografia Iuli Caesaris*. Die Überlieferung der zweiten Rezension ist durch mehrere Hss. vertreten, deren älteste ins 7. oder gar gleichfalls ins 6. Jhdt. zurückreichen. Der Name des I. H. ist hier bereits in Verlust geraten. Diese zweite Fassung (vgl. Kubitschek Krit. Beitr. I 6ff. und Wien. Stud. VII 1f.), ist eine vielfach vermehrte und veränderte Auflage und zwar, was ihr neben dem ursprünglichen Text Beachtung verschafft, nach abermaliger Einsichtnahme in die beschriebene Karte ausgeführt. Die die zweite Rezension charakterisierenden Zusätze waren m. E. in der Form von Marginal- und Interlinearglossen im Archetypus eingezeichnet worden; der Parisinus 4808 (A), der einzige Vertreter der ersten Klasse der Hss., steht zwischen der ursprünglichen Fassung und dem Text des ersten Interpolators, weil er meist (nicht aber immer mit glücklichem Erfolg oder vielleicht nicht mit der nötigen Konsequenz) den Text ohne die Glossen mitzuteilen sucht. Die Handschriften der zweiten Klasse teilen uns das ganze Elaborat mit.

Die dritte Fassung des Textes ging aus der zweiten weniger durch Umarbeitung einzelner Teile als durch ansehnliche Interpolationen hervor, die fast ausschließlich Italien betreffen. Charakteristisch ist für die dritte Rezension die Verbindung des Honoriustextes mit dem kurzen Abriß der Erdkunde, den Oros. hist. adv. pagan. I 2 gibt.

Die dritte Rezension (bei Riese 71—90 abgedruckt) erscheint ferner in fester Verbindung mit dem Itinerarium Antonini (s. d.) und stand wohl auch weiter ursprünglich mit anderen gemeinnützigen Behelfen in irgend einem Zusammenhang, ähnlich etwa dem Corpus von Schriften, wie sie im sog. Chronographen vom J. 354 oder — in anderer und vielleicht weit späterer Zusammensetzung — im Spirensis, aus dem unsere Handschriften der Notitia dignitatum geflossen sind, vereinigt worden sind. Wir verfügen über eine stattliche Zahl von Handschriften, deren älteste, ein Vindobonensis, bis ins 8. Jhdt. zurückreicht. Die alte Überschrift dieses Sammelwerkes ist in folgender Fassung erhalten: *† in nomine d(omi)ni summi incipit cosmographia feliciter cum itenerariis suis et portibus, et ex fastibus* (sic) *Romanorum et consolum nominibus et diversis, sine quo nemo prudentium esse potest.* In dieser Redaktion wird an den alten Text des I. H. eine ab und zu erweiterte oder geänderte Fassung des Kapitels I 2 von Orosius' *historia adversus paganos* ohne sichtbare Grenze angeschlossen, und das Ganze erhält dann in der Subscriptio der ältesten Hss. dieser Fassung den Titel *descriptio totius orbis tripertiti*, augenscheinlich aus den Anfangsworten des neuen Kapitels selbst gezogen. Seit dem 12. Jhdt. taucht die Überschrift *Aethici cosmographia* auf (vgl. Riese proll. p. XXVIII).

Es ist nun vorerst wichtig, sich davon Rechenschaft zu geben, ob das Kapitel über die Erdvermessung, oder wie man heute gewöhnlich zu lesen erhält: Reichsvermessung, der ersten Redaktion fremd ist, oder ob es bloß durch Verstümmelung einer Hs., durch Versehen dächte ich oder aus absichtlicher Ignorierung, unserem einzigen Vertreter dieser Rezension verloren gegangen ist. Meiner Meinung nach ist die an zweiter Stelle genannte Eventualität fast sicher gegeben. Denn in den Hss der zweiten Rezension folgt auf den Bericht über die Tätigkeit der vier Landmesser eine *expositio*, welche die zahlenmäßige Evidenz über die verschiedenen Kategorien liefert, die bei der Landbeschreibung je in den Landesteilen eines der Mensoren nun aufgezählt werden sollen; und in den Hss. der dritten Rezension ist es nicht viel anders; denn hier folgt auf den Vermessungsbericht die Zahlenevidenz doch wenigstens des ersten Hauptabschnitts, insofern die Zahlentabelle auf die vier Abschnitte (Erdviertel) des Schriftchens aufgeteilt wird. In dem Vertreter der ersten Rezension, dem wie gesagt die Landvermessung fehlt, schließt der meritorische Teil mit den Worten c. 49 *quattuor oceanorum continentia explicit* (also konform der Einteilung des Stoffes in vier durch die großen Meere bezeichnete Erdflächen abschnitte), *incipiunt exceptorum haec*, wie wenn nun die *Excerpta* oder meinetwegen auch *Excepta*, d. i. eben die Schrift selbst, ganz so wie die Fassung der Überschrift der Schrift und der ersten Zeilen (p. 24, 2 Riese) formuliert, folgen sollten; statt deren kommt aber die Zahlenstatistik. Da die Ankündigung also nicht zum Gehalt des Angekündigten paßt, erscheint dessen Platzwechsel genügend beglaubigt, oder es empfiehlt sich wenigstens diese Annahme; ist aber einmal eine Störung der ursprünglichen Anordnung eingetreten*), dann wird gegen die Möglichkeit des absichtlichen oder unabsichtlichen Verlustes eines Teiles der von ihrem alten Platz gerückten Partien nichts weiter einzuwenden sein. Der Beweis wäre nicht unerheblich verstärkt, wenn der auf die augusteische Reichsvermessung bezügliche Passus im Entwurf des Bestallungsdekretes für einen *agrimensor* bei Cassiodor (var. III 52) gerade im Hinblick auf die Schrift des I. H., die Cassiodor in späteren Jahren als Lernbuch angelegentlich empfohlen hat, konzipiert worden wäre; aber var. III 52 spricht vom *orbis Romanus*, und zwar als *agris divisus censuque descriptus, ut possessio sua nulli haberetur incerta* usw.; I. H. aber spricht und schreibt vielmehr vom *omnis orbis*, und der Einfall, daß seine Schrift auf die unbedingt vorauszusetzende Anlage oder Ausgestaltung eines Reichskatasters durch Augustus irgendwie zurückgreife, war modernen Schriftstellern vorbehalten; Cassiodor mag, wenn ihm nicht sonst irgendwoher etwas mehr an Kenntnissen angeflogen war, von der augusteischen Reichsvermessung durch einen der kleinen geographischen Traktate oder durch die mündliche Information seitens eines Technikers unterrichtet gewesen sein, der aus seiner kleinen Handbibliothek die falsche Ansetzung des Agrimensors Balbus (o. Bd. II S. 2820) im Kopf hatte: *qui temporibus Augusti omnium provinciarum et formas civitatium et mensuras compertas in commentariis contulit* (Lachmann Röm. Feldmesser 239).

Ein Exemplar dieses kleinen Werkes wird von Cassiodor den Mönchen seines Klosters geschenkt und seine Lektüre ihnen angelegentlich empfohlen; in c. 25 seiner Anweisung für die Lektüre der hl. Schriften (*institutio div. script.*) legt er ihnen das Studium der Geographie nahe, *ut loca singula, quae in libris sanctis legitis, in qua parte mundi sint posita, evidenter agnoscere debeatis; quod vobis proveniet absolute, si libellum Iulii oratoris, quem vobis reliqui, studiose legere festinetis: qui maria, insulas, montes famosos, provincias, civitates, flumina, gentes ita quadrifaria distinctione complexus est, ut pene nihil libro ipsi desit, quod ad cosmographiae notitiam cognoscitur pertinere*; es folgt noch im selben Kapitel die Empfehlung der vier Bücher des Marcellinus über Konstantinopel und Jerusalem, des Pinax eines Dionysios und eines Kodex des Ptolemaios. So sehr wir uns auch dagegen sträuben mögen, daß ein auf so ungenügender Sachkenntnis beruhendes Scriptum wie das dem I. H. zugeschriebene überhaupt empfohlen und hier als zweckmäßige Vorbereitung für das Bibelstudium speziell, trotzdem auch die Stoffwahl des I. H. jenseits des in den hl. Schriften Erzählten und Behandelten erfolgt ist, angesehen werden kann, es hilft nichts: der von Cassiodor empfohlene *Iulius orator* ist niemand anderer als I. H.; denn die Vierteilung und die Abfolge der Kategorien *maria* bis *gentes* kehren genau so bei I. H. wieder: *Sunt enim*, lesen wir am Schluß der ersten Fassung des I. H., *per orbem totum terrae cosmographiae maria 25, insulae 51, montes famosi 30, provinciae 55, oppida 219, flamina 55, gentes 90* (Riese S. 55), also selbst das Epitheton zu *montes**) genau so wie bei Cassiodor. Auf die Empfehlung Cassiodors wird auch die Erhaltung des Schriftchens zurückzuführen sein, wenngleich von den gleichzeitig gelobten und anempfohlenen Büchern zum mindesten Marcellinus verloren gegangen ist (s. o. S. 617, 46).

Der Erdkreis ist in vier Sektoren zerlegt, die nach den Ozeanen benannt sind: *oceanus orientalis, oc. occidentalis, oc. septentrionalis* und *oc. meridianus*. Dann setzt sofort der Katalog der geographischen Namen ein, gruppenweise vereinigt, eingeleitet durch Wendungen wie *ergo oceanus orientalis haec maria habet; insulae orientalis oceani quae sunt* u. ä. Es folgen diesen Einführungen die zu der betreffenden Gruppe gehörigen Namen, stets mit dem Zusatz des Appellativum (also z. B. *Caucasus mons, Caumestes mons, Nysa mons* usw.), offenbar um falsches Zerreißen oder Verbinden von Eigennamen zu verhüten. Ganz vereinzelt wird ein zweiter Name beigefügt (z. B. *mare Asphaltitis, hoc est mare Mortuum*, oder *mare Arabicum quem sinum Arabicum dicunt*) oder eine Zahl (*Oreades insulae, sunt novem**), daher hier die Überschrift *oceanus occidentalis, insulae quae et quantae sint*). Das Appellativum wird zwar nur in der ersten Rezension und im Colbertinus der zweiten Rezension regelmäßig hinzugesetzt; daß es aber auch in der Vorlage gestanden hat, erkennt man daraus, daß auch in den anderen Hss. der zweiten Klasse dem ersten Namen das Appellativum regelmäßig zugefügt ist. Nur bei den Völkern des Ostviertels ist das Appellativum *gens* in allen Hss. (auch in der ersten Rezension) weggefallen, hat also wohl auch schon in der für alle Hss. vorauszusetzenden gemeinsamen Quelle gefehlt.

Ganz verschieden von der Dürftigkeit der nackten Nomenklatur in den übrigen Gruppen ist die Behandlung der Flüsse, vgl. meine Ausführungen und die Behandlung der Flußtexte in den Wien. Stud. VII 2—24 und 278—303. Die Überschrift der Flußlisten in der ersten Rezension ist etwa *fluminum ortus et egestio* (*occasus, egressio*); aber auch in der zweiten Klasse, die sonst nur *flumina quae sint* (also ähnlich wie bei den übrigen Kategorien) bietet, sind im Westviertel überdies auch noch die eben hervorgehobenen Worte *fluminum ortus et egressio* aus der alten Fassung erhalten, und ergänzend tritt hinzu, daß in der viel weitläutigeren Fassung dritten Redaktion und dort bloß in den ersten drei Erdvierteln) die *insulae, montes* und *oppida*, im Ostviertel auch die *provinciae* bezeichnet. Den beiden anderen Fassungen fehlt dieses Wort.

*) So interpoliert und fehlt der ebengenannte Colbertinus gleich in den allerersten Worten der Schrift, indem er die Worte *Iulio Caesare et Marco Antonino* (statt *Antonio*) *consulibus* in *a Iulio Cesare Augusto* usw. umwandelt.

*) Die Annahme einer solchen Störung empfiehlt sich obendrein auch dadurch, daß die Überschrift *Excerpta eius sphere* ohne die nötige Beziehung dasteht.

*) In der Schrift des I. H. selbst werden sonst außerdem als *famosi -ae -a* (aber nur von der

*) Dieser Zusatz aber bloß in der ersten Rezension; deshalb, und weil die Zahl 9 nicht in die Summierung der Inseln einbezogen worden ist, habe ich ihn Kritische Beitr. II 6 als Glosse angesehen; vielleicht mit Unrecht, da sonst nie 9, sondern 30 oder 33 oder 40 Orkaden gezählt werden und die Zahl 9 doch wohl aus einer Karte abgezählt worden ist, auf der die große Zahl der Inselchen durch eine vielleicht beliebige Zahl von Kingelchen angedeutet worden war; nur freilich braucht diese Karte nicht die des I. H. gewesen zu sein.

der dritten Rezension in den ersten drei Erdvierteln die Schlagwörter *fluminum ortus cursus occasus (mersus)* hervortreten. Daß die ausführlichere Behandlung der Flüsse bereits dem Archetypus angehört, habe ich in Wien. Stud. VII 3f. zu erweisen gesucht. Daß Flüsse, deren Namen I. H. auf der Karte nicht aufgefunden zu haben scheint, nur mit der Beziehung auf die von ihnen durchströmte Landschaft angedeutet werden (z. B. im Ostviertel *Carmaniae fluvius*, im Nordviertel *fluvius Bicorni iunctus*), daß andere Flüsse falsch z. B. nach anwohnenden Völkerschaften namhaft gemacht werden (z. B. im Ostviertel *tres Ichthyophagi*), und daß die Reihenfolge der (wie bei Ptolemaios nach ihrer Mündung angeordneten) Flüsse im ganzen gut überliefert und nicht wie sonst durch Vermengung der aus Ersparungsrücksichten in parallelen Kolumnen geschriebenen Namen verwirrt ist, waren meine Beweismittel. Irgendwer hat außerdem (vermutlich in Randglossen) die Länge der Flußläufe nachgetragen; diese Bemerkungen sind manchmal auch in unsere erste Klasse gelangt, regelmäßig in die zweite aufgenommen worden. Diese Flußlängen sind fast durchaus falsch berechnet (vgl. meine Ausführungen ebd. 4ff.*); aber man bemerkt bald, daß alle Flüsse mit vorzugsweise nach Norden oder Süden gerichtetem Laufe zu kurz, die west- oder ostwärts strömenden zu lang angenommen werden, und daraus habe ich auf eine langgestreckte, d. h. in der Richtung von Norden zu Süden ähnlich wie die Peutingersche Tafel stark zusammengedrängte Karte geschlossen. ‚Die Zahlen sind daher auch nicht ganz wertlos; sie können uns zwar nicht die Meinungen alter Geographen über die effektive Länge der genannten Flüsse repräsentieren, allein sie geben uns ein nicht zu verachtendes Mittel für die Rekonstruktion der Karte in die Hand‘. Ferner finden sich in den Hss. zweiter Klasse, aber nicht im Nordviertel, sehr oft Zusätze, die den Lauf des Flusses skizzieren. In der ersten Klasse haben solche Zusätze im West- und Südviertel nur zum Teil Aufnahme gefunden. ‚Der ausführlichste Zusatz ist die Beschreibung des Nillaufes. Auch sie sind zu beachten, da sie gewiß unter Beiziehung der Originaltexte oder einer ihr ganz ähnlichen Karte und wohl gleichzeitig mit der Berechnung der Flußlängen ausgeführt wurden.‘ Wenigstens widersprechen sie nirgends dem Bild von der Karte, das wir uns nach den übrigen Teilen der Schrift entwerfen; dafür spricht auch der Satz vom Bicornis, der dem Rhonefluß *occurrit* (vgl. meinen Kommentar zu dieser Stelle Wien. Stud. VII 280): *ubi et nascitur et ubi inruit, utrum in oceano occidentis an in mari Tyrreno, non potest in praesenti* (nämlich auf der vorliegenden Erdkarte) *videri, quia ab aqua ad aquam videtur recurrere*; dafür spricht ferner *Tigris de monte Caucaso quasi videtur natus* (Wien. Stud. VII 22) und *in ea provincia ei* (nämlich dem Fluß Axius) *alius adiungitur fluvius, qui videtur ex ipso monte Caucaso nasci*, was doch nur ein sklavischer Ausschreiber der Karte sagen konnte; außerdem die häufige Ableitung von Flüssen *ex campo (campis)*, weil die Karte den Zusammenhang mit Gebirgen zu wenig deutlich gezeigt haben dürfte. Das Exemplar, das die Grundlage der dritten Rezension abgegeben hat, muß in der Flußpartie irgendwie verstümmelt gewesen oder unlesbar geworden sein; von der langen Nilbeschreibung ist bloß der Anfang wiederholt worden, und von den ihr folgenden fünf Flußläufen bringt die dritte Rezension nur den Namen des Bagradas mit dem Ausdruck der Verwunderung (Riese 89) *cum provinciae Africae sit magnus nobilis et unicus, cur a metitoribus inter fluvios nominatus non sit, ignoramus*; ihr Redaktor kann also hier unseren Text nicht gekannt haben. Hingegen ist, entsprechend der besonderen Berücksichtigung des sonst von I. H. vollständig vernachlässigten Italiens der Tiber (Riese 83; abgedruckt auch von Jordan Topogr. d. Stadt Rom I 1, 393 und stellenweise verbessert; für die Topographie Roms nicht unwichtig) nachgetragen (s. o. S. 615 und Riese Proll. p. XXII. Beiläufig möchte ich auf einen analogen Passus bei Iordanes verweisen, der in seinem Getenbuch ungefähr in der Art des I. H. den Donaulauf (dieser bei I. H. p. 38f., bei mir Wien. Stud. VII 281f.) darstellt und auch die Flußlänge anmerkt: *hic in Alamannicis arvis exoriens, sexaginta* (vgl. Ammian. Marc. XXII 8, 44) *a fonte suo usque ad ostia in Ponto mergentia per mille ducentorum passuum milia hinc inde suscipitur flumina in modum spinae* usw.

Der Titel oder Untertitel des Katalogs des I. H. lautet wie gesagt in der ersten Fassung*) *Excerpta eius sphaerae vel continentia***), und das Nachwort, das in ebenderselben Fassung erhalten ist, verlangt gleichfalls, *sicut a magistro dictum est, hic liber exceptorum ab sphaera ne separetur*; für die Sache ist es gleichgültig, ob *exceptorum* (hier und in der Subscription p 55 *incipiunt exceptorum haec*; zur Erklärung Riese proll. p. XXI) neben *excerpta* (vgl. auch in der Einleitung p. 24, 2 *excerpendam esse*) verteidigt oder als Schreibfehler eingeschätzt wird. Also wird ausdrücklich bestätigt, was aus den Sonderbarkeiten der Auswahl der Schlagwörter und aus der Textierung auch ohnedies deutlich geworden ist, daß die Schrift des I. H. eine Karte ausschreibt. Auch der Zweck dieses Ausschreibens wird klar ausgesprochen: die Einleitung (Riese 24) der Schrift lautet nämlich *propter aliquos anfractus ne intellectum forte legentis perturbet*

*) Wie wunderlich nehmen sich nebeneinander aus einerseits der Eurotas mit 725, der Acheloos mit 790 Millien, andererseits die Garumna mit 209 und der Ebro mit 204 Millien! — Eine Tabelle der Flußläufe und Flußlängen ist in den Wien. Stud. VII 10—13 gegeben.

*) Über die Überschrift in der zweiten und dritten Redaktion vgl. o. S. 615f. Dicuil, der im J. 825 sein Buch *de mensura orbis terrae* zum guten Teil auf der Grundlage des I. H. aufgebaut hat, hat kurz (*hodie*, vgl. p. 36, 7 ed. Parthey) vor Niederschrift seines Werkchens das Büchlein des Iulius Honorius zitiert als *cosmographia, quae sub Iulio Caesare et Marco Antonio* (so, nicht *Antonino*!) *consulibus facta est* (p. 28, 5), s. u. S. 625f.

**) Nicht richtig ist das, was Miller Mappae mundi VI 71 darüber sagt.

(n. *sphaera*) *et vitio nobis acrostichis**) *esset, hic excerpendam* (n. *sphaeram*) *esse credidimus*; es soll der richtige Gebrauch einer Karte gewahrt bleiben, deren Benutzung durch wiederholtes Aufteilen geographischer Namen auf zwei oder mehr Zeilen oder durch akrostichische Anordnung erschwert erschien. Die Akrostichien und das Brechen der Legenden lassen beispielsweise auch die Benutzung der Mosaikkarte von Madeba in Palästina nicht gerade bequem erscheinen, während die Tabula Peutingeriana unter diesen Umständen nicht zu leiden hat, wenn allerdings auch die über weitere Räume sich erstreckende Zerdehnung von Länder-, Meeres- und Völkernamen mitunter empfindliche Schwierigkeiten dem Lesenden verursacht. Aber wir können gar nicht ermessen, wie mühsam die Schrift der Karte zu lesen war, die Iulius Honorius seinen Schülern erklären sollte.

Haec omnia, sagt der Schluß des bloß in der ersten Fassung erhaltenen Nachwortes p. 55, *in describtione recta orthographiae transtulit, publicae rei consulens, Iulius Honorius magister peritus atque sine aliqua dubitatione doctissimus: illo nolente ac subterfugiente nostra parvitas protulit, divulgavit et publicae scientiae obtulit*; also liegt unserer Überlieferung die Abschrift oder Nachschrift durch einen Schüler zugrunde, nicht das von I. H. selbst angefertigte Exzerpt, dessen Wert in der Genauigkeit und Korrektheit der Namen liegen sollte. Der Schüler würdigt dankbar den pädagogischen Weg des Lehrers, der den Inhalt der Karte durch Gliederung und Richtigstellung der geographischen Namen einzuprägen sucht und durch die Summierung der einzelnen Gruppen ein sicheres mnemotechnisches Hilfsmittel gewinnen will. Auch die Vierteilung der Karte unterstützt den Lehrer. Das Schlußwort der ersten Fassung wiederholt das ohnehin völlig deutliche Prinzip dieses Unterrichtsganges mit aller Pedanterie: *et ut haec ratio ad compendia***) *ista deducta in nullum errorem cadat, sicut a magistro dictum est, hic liber exceptorum ab sphaera ne separetur; sequuntur enim compendia, quae infra scripta videbis: quatuor, ut iterum dicam, oceanorum ratio non praetermittenda: sunt enim per orbem terrae cosmographiae maria XXV* usw. (vgl. o. S. 617, 60).

Die Verteilung denkt man sich auf der Karte durch zwei Linien vollzogen, und daß diese beiden Orientierungsstriche senkrecht aufeinander stehen sollen, erscheint als fast selbstverständlich; die Wiederholung der gleichen Namen in benachbarten Vierteln wird wie von den Früheren (vgl. Riese proll. p. XX) so von mir und von Miller von Namen oder Zeichen (z. B. Inseln) verstanden, durch die eine solche Linie läuft; z. B. *mare Caspium* p. 24 im Viertel des Ostmeeres und p. 40 im Viertel des Nordmeeres, überhaupt der erste Fall dieser Art bei I. H. und wohl daher (Riese a. O.) in der zweiten und in der dritten Fassung als *mare Caspium in bis* aufgezählt. Das Linienkreuz, dessen Bedeutung Riese p. XXIVf. ermitteln wollte (anders urteilen ich Wien. Stud. VII 304 und Miller M. m. VI 70f.), habe ich als senkrecht stehend angesehen, Miller als schräge; danach unterscheiden sich unsere graphischen Rekonstruktionen (meine Tafel in den Wien. Stud., die Millers M. m. VI Taf. 4), die natürlich nur ungefähre Wahrscheinlichkeit erstreben können; sie unterscheiden sich ferner außer im (hier unwesentlichen) Detail der Zeichnung vor allem durch die Gesamtform: bei Miller ein Kreis, bei mir oblong. Die Stellung des Linienkreuzes hat trotz Millers gegenteiliger Versicherung bei unserer übrigen Unkenntnis der Elemente von I. H.s Karte nur sekundäre Bedeutung; wenn Miller behauptet: ‚nur das schiefe Kreuz berechtigt von der *continentia* des östlichen usw. Ozeans zu sprechen‘, so weiß ich nicht, was er unter *continentia**) versteht. Meine Rekonstruktion hält er (S. 70) für ‚in der Hauptsache verfehlt‘. Dasselbe glaube ich erst recht von der seinen. Wenn meine Erklärung der zum Teil ungeheuerlichen Zahlen für die Flußlängen aus empirischer Abmessung auf der Karte des I. H. (Wien. Stud. VII 4f.) und aus einem schreienden Mißverhältnis zwischen Flußläufen in der Richtung von Meridianen oder Parallelkreisen (a. O. 6. 309) notwendig zur Annahme einer gestreckten Karte führt (auch Miller, der anderer Arbeiten kaum zitiert, glaubt an ‚Abmessung mit dem Zirkel aus einer Weltkarte‘ S. 82), so muß Millers Entwurf abgelehnt werden. Freilich folgt aus meiner Annahme sowohl gegen ihn als auch gegen mich, daß die Karte des I. H. nicht geostet (d. i. oben Osten, nicht Norden) gewesen sein kann; Millers Anführungen 71, 2 entscheiden nichts, vgl. meine Bemerkungen Wien. Stud. 309f. Ebenda habe ich das Verhältnis der für die vertikale und für die horizontale Achse verwendeten Maße zu ungefähr 3 : 5 angesetzt. Weder mir (a. O. 310) noch Miller (a. O. 71) ist es gelungen, den durch das Linienkreuz geviertelten Inhalt (*continentia*) der einzelnen Ozeane restlos an ihre richtige Stelle zu versetzen; das mag aber an der schlechten Überlieferung liegen, an der Verschleierung des Textes durch die Leser und die Schreiber der Hss.

*) In dem Vertreter der ersten Fassung steht *achrosticis*, worin Riese richtig Akrostiche erkannt hat; er liest (proll. p. XX) *acrostichides* oder *acrostiches*; doch erscheint es nicht nötig, das Überlieferte abzuändern; *acrostichis* ist dann meines Erachtens entweder Instrumentalablativ, Subjekt zu *vitio esset* wäre wiederum *sphaera*, oder allenfalls Nominativ (ἡ ἀκροστιχίς, vgl. Graf o. Bd. I S. 1200), und in diesem Falle wäre Subjektswechsel eingetreten. Die zweite Fassung des I. H. bietet statt *acr. esset* entweder *adscribatur* oder *atrocia essent* und verwischt damit den Zusammenhang ganz; aus der dritten ist wie alles andere Persönliche so auch die Einleitung überhaupt und damit der Hinweis auf die akrostichen Schreibungen entfernt.

**) *ratio*, nämlich *oceanorum ratio*, wie gleich im folgenden gesagt wird; *compendium* = Zusammenfassung, hier wie aus der Art der Wiederkehr (zwei Zeilen weiter, Riese p. 55, 13) hervorgeht, zahlenmäßige Zusammenfassung.

*) *continentia* = συνέχεια oder περιοχή, ‚Inhalt‘; die Stellen aus I. H. sind im Thesaurus l. Lat. IV 700, 21ff. verzeichnet. Vgl. z. B. p. 46: *oceani septentrionalis continentia explicit, incipit oceani meridiani continentia.*

Aber vielleicht haben wir gar kein Recht, das Linienkreuz auf der Karte selbst vorauszusetzen; wenigstens scheint mir heute bei einer Wiederholung meiner Studien, daß die Annahme genügt: der Lehrer habe das Kreuz in die Karte hineingesehen und den Schülern etwa durch einen Stock demonstriert; dann würden geringere Unregelmäßigkeiten der von I. H. vorgetragenen Vierteilung, die den modernen Rekonstruktionsversuch störend beeinflußen, weniger ins Gewicht fallen. Und daß die Karte des I. H. nicht das Linienkreuz getragen hat, möchte ich jetzt durch das Schlußkapitel der ersten Fassung bestätigt sehen; der Lehrer oder der Schüler hätten nicht immer und immer darauf bestanden; *quatuor, ut iterum dicam, oceanorum ratio non praetermittenda*; sondern sie hätten vielmehr, sofern in ihnen römische Tradition lebendig wirkte, vom Cardo und Decumanus, oder wie sie sonst das Linienkreuz benennen mochten, gesprochen; die Ozeane beherrschen das Kartenbild, und ein Rekonstruktionsversuch müßte dieser Forderung entsprechen.

Wenn die von I. H. seinen Schülern erklärte Karte (p. 24 und 55) *sphaera* genannt wird, so ist sie vielleicht auf einem Globus zu sehen gewesen (Wien. Stud. a. O. 303) oder war wenigstens durch den örtlichen Zusammenhang, in welchem sie aufgestellt war, leicht mit einem solchen zu verbinden. Man scheint hier zwar allgemein stillschweigend *sphaera* als gleichbedeutend mit *orbis* anzusehen; aber ich finde keinen Beleg für einen anderen Gebrauch des Wortes denn als Kugel oder als Sternbahn (= Kugelkreis). Ich zweifle nicht, daß die Karte, die I. H. seinen Schülern erklärte, nur in einem einzigen Exemplar diesen gezeigt werden konnte; die Mahnung p. 55 *hic liber exceptorum ab sphaera ne separetur*, spricht nicht dagegen; ein positiver Beweis scheint nicht durchführbar; aber die gestreckte Gestalt der Erdkarte und Fälle akrostichischer Schreibung zeugen ziemlich sicher für eine Anbringung, die bestimmten baulichen Bedingungen sich anpassen muß; andernfalls hätte I. H. besser getan, seine Schüler anzuweisen, wie sie die Karte — etwa auf vier Blättern — neu zu zeichnen und die nicht allzu zahlreichen (die Summierung der für uns ersten Auflage ergibt weniger als 525) Namen gut leserlich, also ohne Zeilenbrechung und ohne akrostichische Platzausnutzung oder Manier, einzutragen vermöchten. Daß Cassiodor bloß den Text, nicht auch noch eine Kopie der Karte des I. H. seinen Mönchen geschenkt hat, mag als Zeugnis der frühen Trennung des Textes von der Karte eingeschätzt werden; dann kann das Publikum, in dessen Interesse der unbefugte Editor die Arbeit des I. H. *publicae scientiae obtulit*, nur in der Nähe des Ortes gedacht werden, an dem jene *sphaera* zu sehen war. Nach Cassiodors Absicht soll das, was jene *sphaera* bot, anscheinend durch die kleine Ausgabe von Dionysios' *πίναξ* ersetzt werden; *penacem Dionysii discite breviter comprehensum, ut quod auribus in supradicto libro* (nämlich im *libellus Iulii oratoris*) *percipitur, pene oculis intuentibus videre possitis*. Auch Miller M. m. VI 96 (dort 93ff. über diesen Pinax und die zugehörige Literatur; reicher und besser Crusius o. Bd. V S. 915ff., aber ohne S. 920 der Frage nach der Karte gerecht zu werden) hat angenommen, daß der Pinax, wie wir ihn nach der Periegese des Dionysios von Alexandria*) entwerfen können, als Illustration zu I. H. dienen könne.

Die Karte des I. H. mag nicht mehr durchaus gut erhalten oder überhaupt unklar ausgeführt gewesen sein, so daß der Meister, dessen Vorzüge auf anderem Gebiete begründet gewesen sein mögen, der aber sonst in Realien und speziell in der Geographie so wenig Bescheid gewußt haben mag als etwa heutzutage der größere Teil der französischen oder italienischen Intelligenz und Zeitungschreiber, irregeführt werden konnte. Die Insel Thyle exzerpierte er nicht, weil bloß ihr Name (nicht aber auch die Kontur der Insel) zu lesen war, daher p. 33, 4 *mare Thyle; Celtiberia oppidum, Phocis oppidum, fossa Traiani oppidum, Thebais oppidum, Sirtis maior insula* und *Sirtis minor insula, Syria Apamea provincia* und vor allem das Unvermögen, Rhein und Rhone auseinander zu halten, illustrieren den Mangel an Fachkenntnis. Letzterer Zwischenfall müßte die Annahme, daß I. H. in Gallien oder Norditalien zuhause gewesen wäre, ausschließen; an Italien denkt Riese proll. p. XXII; aber an Afrika scheint Miller (S. 70 und 82) zu denken, indem er die richtige Beschreibung des Bagradas-Laufes hervorhebt. Wäre übrigens Afrika wirklich Heimat des I. H., so würde das relativ sicherste Spätzeugnis *Constantina oppidum* für Cirta eher auf die Zeit des I. H. als auf die Entstehungszeit seiner Karte fallen; I. H. selbst muß ohnehin, da die Form seines eigenen Namens früher als im 3. Jhdt. nicht gut denkbar erscheint, in die spätere Kaiserzeit gesetzt werden.

Wenn Werke von Menschenhänden (*montes Il Brittanniae vallum* und *mons Pyramides*) unter den Bergen erscheinen, so mag das auf die Art der orographischen Darstellung einen Schluß gestatten. Die Vermutung Rieses p. XXI, daß die Karte des I. H. eine Itinerarkarte gewesen sei, kann nicht gestützt werden; daß I. H. bei Aufzählung der *oppida* öfter eine an Itinerare gemahnende Ordnung einhält, bedeutet nicht viel in diesem Zusammenhang. In Krit. Beitr. I 37 habe ich vielmehr die Abfolge der *oppida* als ein Mittel angesehen, die Erdviertel deutlicher abzugrenzen oder zu charakterisieren; daraus wäre weiter zu folgern, daß die Karte immerhin mehr enthalten haben kann, als I. H. exzerpiert.

Die zahlreichen griechischen Deklinationsformen und verschiedene griechische Bezeichnungen wie *Nili ceras* (dazu Wien. Stud. VII 296) oder *Theriodes*, auf die Miller 70 noch besonders aufmerksam gemacht hat, sind anscheinend auf keine andere Ursache zurückzuführen, als auf die starke Abhängigkeit des römischen Geographen von der griechischen Literatur, zumal für die östlichen Erdteile; die gleiche Beobachtung kann man z. B. auch in der geographischen Übersicht des Ammianus Marcellinus machen. Wenn endlich I. H. ‚Orte nennt, die kaum noch ein- oder das anderemal in der geographischen Literatur auftauchen, so wird man dies aus

*) Oben Bd. V S. 917, 17 ist das eine der von Laue entdeckten Akrostiche nicht vollständig gegeben; es soll heißen *ἐ[π]η Διονυσίου τῶν ἐντὸς Φάρου.*

durchaus naheliegenden Gründen weder als gelehrten Prunk noch als Indizien einer genaueren Lokalkenntnis des Verfassers, auch wohl nicht als Interpolation ansehen, auch kaum auf einen unvergleichlich reicheren Inhalt der Karte, sondern auf irgend eine uns nicht genauer erkennbare Eigentümlichkeit dieser Karte zurückführen' (Kubitschek Krit. Beitr. I 37).

Für die Quellen der Karte des I. H. liegen noch keine Untersuchungen vor; was Miller VI 80ff. unter diesem Titel gibt, ist unbrauchbar. Daß das Büchlein des I. H. dann ein Schul- und Handbuch geworden ist, ist schon oben angedeutet worden. Aber nicht alles, was dafür geltend gemacht wird, kann eine Prüfung bestehen. So wird Iordanes' im J. 551 geschriebenes Buch über die Geten unter jenen angeführt, die bei I. H. Anleihen gemacht haben. Aber, so geringwertig und so eilfertig auch Iordanes gearbeitet haben mag, so tief steht er doch nicht, daß er bei I. H. zu lernen brauchte. Was er aus I. H. haben soll, beschränkt sich (c. 1, bei Mommsen 6 p. 55) auf die Aufzählung von Inseln *in orientali plaga et Indico oceano*, und zwar *Hippodem, Iamnesiam, Solis perustam . . ., Taprobanem . . ., . . . Silefantinam nec et Theron*; das ist genau die Reihenfolge der Inseln des Ostmeeres bei I. H.: *Hippopodes, Iannessi, Solis Perusta, Taprobane, Silenfantine* und *Teron*. Zu dreien dieser Inseln fügt I. H. Bemerkungen, von denen eine aus Orosius I 2, 16, aber ebensogut auch anderwärts her geschöpft sein kann. Ist es dann nicht besser, für Iordanes und die Karte des I. H. eine gemeinsame Quelle als Abhängigkeit des Iordanes von I. H. vorauszusetzen? Wer dem beipflichtet, muß dann auch mit der Möglichkeit rechnen, daß die von Iordanes aus irgend einer Quelle wiederholten Zusätze zu den geographischen Namen auch auf der Karte des I. H. gestanden haben, daß also die von Iordanes und die von I. H. eingesehene Karte auf denselben (wer weiß in wie vielen Exemplaren in spätrömischer Zeit verbreiteten) Kartentypus zurückgehen, und daß also die Karte des I. H. genau so wie die eine oder andere mittelalterliche Karte viel zu textreich gewesen ist, als daß ohne ein Exzerptenheft ähnlich dem des I. H. geographischer Elementarunterricht auf sie hätte gestützt werden können.

Einige Worte verdient noch der kurze Abschnitt über eine Vermessung des ganzen Erdkreises (*omnis orbis*, nicht des *orbis Romanus*), die der ‚Kosmographie' des I. H. in den Hss. der zweiten und dritten Fassung vorausgeschickt ist; in dem einzigen Vertreter der ersten Rezension (vgl. o. S. 614) fehlt er, warum weiß ich nicht zu sagen. Überblick über die bisher mit geringem Erfolg versuchte Behandlung und Erklärung dieses Berichtes gibt z. B. Gardthausen Augustus u. s. Zeit II 549; vgl. Teuffel R. Lit.-Gesch. § 220, 13 und Herzog R. Staatsverf. II 15, 1. Es werden vier ‚Gelehrte' namhaft gemacht, die *Iulio Caesare* (es fehlt die Ziffer *V*) *et Marco Antonino* (soll heißen *Antonio*, eine auch sonst in späteren Consularfasten wiederkehrende Verwechslung der Namen), also 44 v. Chr., oder vielmehr von diesem Jahre ab (*a Iulio Caesare* usw. hat der stärker interpolierte Colbertinus der zweiten und die dritte Klasse) den Erdkreis durchwandert haben:

und zwar *Nicodomo orientis* (oder *Nicodoro*, lies *Nicodemo*; *Nicodoxo* hat der Scorialensis), *Didimo occidentalis, Theudoto septemtrionalis, Polielito meridiani*. Von diesem J. 44 ab hätten die Landmesser, jeder seinen Teil, durchmessen (z. B. *meridiana pars dimensa est*) und zu verschiedenen Zeiten ihre Aufgaben beendet; der Endtermin wird durch Angabe der Consuln des Jahres und durch die Länge der auf die Aufgabe verwendeten Zeit ausgedrückt; der Anfangstermin nur durch die bereits genannten Consuln des J. 44, nicht auch mit Tag und Monat, wenn auch kaum daran zu zweifeln ist, daß der Erzählende den Dictator Iulius Caesar als Urheber der Aktion im Auge hatte und nicht etwa an posthume Ausbeutung seiner politischen und administrativen Papiere dachte, und somit nur die Zeit vom Neujahr bis zu den Märziden ihm zur Verfügung stand.

Nur die dritte Fassung, deren Entstehung allerdings schon um des den Tiberfluß behandelnden Kapitels willen nicht später als das 5. Jhdt. angesetzt werden kann, gefällt sich in direkter Bezeichnung des Urhebers und der Durchführungsart des ganzen Planes (*Iulius Caesar, bissextilis rationis inventor, . . . ex senatus consulto censuit omnem orbem iam Romani nominis admetiri*), ferner in wertlosem, rein formalem Zusatz zu den Zeitangaben für die Aufarbeitung jedes einzelnen Viertels und in einem zusammenfassenden Schlußsatz über die Dauer der gesamten Arbeit und über die Vorlage des ganzen Materials an den Senat. Solche Zusätze und Detailbestimmungen wird man ebenso wie die weiteren Abänderungen der Namen der *dimensores* sowie in zwei Fällen ihrer Arbeitsdauer auf sich beruhen lassen dürfen.

Als Endconsulate werden nun genannt:

(Ostviertel) *Augusti IIII* (oder *III*) *et Crassi*, d. i. 30 v. Chr.,
(Westviertel) *Augusti VII, et Agrippae [III*, die Zahl fehlt*]*, 27 v. Chr.,
(Nordviertel) *Augusti X*, 24 v. Chr. (richtiger wäre *Augusto X et Norbano Flacco*),
(Südviertel) *Saturnini et Cinnae*, wahrscheinlich 19 v. Chr. gemeint, welches Jahr sonst *Saturnino et Lucretio* (Chronograph vom J. 354), von Mommsens sog. Consularia Italica (Auct. Germ. antiqu. IX 276) mit *Saturnino et Cinna* und in dessen Consularia Constantinopolitana (ebd. IX 218) mit *Saturnino et Lucretio Cinna* und also auch in den Fasti Hydatiani*) ebenso, vielleicht infolge irgend einer Entgleisung eines Namensinterpreten**) benannt wird.

Die Arbeitsdauer wird angegeben für das

(Ostviertel)	mit 21	Jahren	5	Monaten	9	Tagen
(Westviertel)	„ 26	„	3	„	17	„
(Nordviertel)	„ 29	„	8	„	—	„
(Südviertel)	„ 32 (oder 22)		1	„	20	„ ,

also seltsamerweise nicht in runden Zahlen ausge-

*) Damit erübrigen sich auch alle Folgerungen, die an einen Zusammenhang zwischen den spanischen Fasten und der Heimat des Iulius Honorius geknüpft worden sind.

**) Lucretius Vespillo; über die Möglichkeit, daß er auch das Cognomen Cinna geführt habe, Prosop. imp. Rom. II 305 n. 302.

drückt, sondern anscheinend genau präzisiert. Die verbrauchte Zeit ist aber durchaus um 7 bis 9 Jahre zu lang angesetzt. Nähme man das Schlußjahr und die Arbeitsdauer zur Basis, so würde man für zwei Erdviertel zum J. 51 und für die beiden anderen zum J. 53 als Ausgangspunkt gelangen. Unsere Kenntnis der Geschichte dieser Zeit erlaubt uns nicht zu ermitteln, welcher Art der Fehler ist, den der Redactor dieser Notiz bei der Benutzung seiner Fasten begangen haben kann*); Fehler und Eigentümlichkeiten besonderer Fasten offenbaren sich uns ja übrigens auch in anderen antiken Schriftstellern. Aus solchen Fehlern und aus der Vereinzelung des Berichtes über die Erdvermessung (nicht um eine Reichsvermessung handelt es sich) Zweifel an der Wirklichkeit des berichteten Faktums zu ziehen, scheint ebensowenig erlaubt als der gewalttätige Versuch eines Gelehrten ersten Ranges, die Überlieferung nach unserer besseren Kenntnis der Fasten abzuändern. Es wäre wohl möglich, daß mehrere Gelehrte gleichzeitig mit der Durchführung ihrer Arbeit, mehr einer Quellenarbeit als einer unmittelbar praktischen Zwecken dienenden Leistung, von Caesar betraut worden sind, und daß die Daten der Ablieferung ihrer Arbeiten, die in verschiedenen Jahren, aber nach dem aktischen Sieg erfolgte, aus irgend einem uns heute nicht erkennbaren Grund in der Erinnerung festgehalten worden sind. Vielleicht darf man in diesem Zusammenhang an die Analogie des Isidorus von Charax erinnern, den Plin. nat. hist. VI 141 (in Verwechslung der Namen) meint: *Dionysium terrarum orbis situs recentissimum auctorem, quem ad commentanda omnia in orientem praemiserit divus Augustus, ituro ad Armeniam ad Parthicas Arabicasque res maiore filio*; allerdings handelte es sich bei der Mission des Isidorus um eine Aufgabe von eminent praktischer Bedeutung.

Von Ausgaben kommen außer dem Anhang von Pomponius Mela ed. Gronov² 1722 nur noch die entsprechenden Kapitel in den Geographi Latini minores ed. Riese 1878 in Betracht: p. 21—55. 71—103 und proll. p. XIX—XXXI; s. dazu Berger Art. Aethicus o. Bd. I S. 698f. So fleißig und eindringend Riese seiner Aufgabe nachgegangen ist, so ist doch viel übrig geblieben, um die Gänge der Überlieferung zu erforschen und die Texte festzustellen. Dieser Aufgabe habe ich meine Kritischen Beiträge zur Cosmographia des I. H., Progr. Oberhollabrunn 1882 und 1883 und den Aufsatz Die Erdtafel des Iulius Honorius, Wien. Stud. VII (1884) 1—24. 278—310 gewidmet, aber ebensowenig den Stoff erschöpft. Für eine neue Ausgabe habe ich inzwischen die handschriftliche Grundlage überprüft und erheblich vermehrt. Miller hat in seinen Mappae mundi VI (1898) 69—82 I. H. ähnlich wie andere Autoren behandelt, deren Karten er rekonstruieren wollte (dort S. 69 Aufzählung von Literatur).

[Kubitschek.]

278) C. Iulius Hyginus, nach Suet. de gramm. 20 Freigelassener des Augustus und Spanier von Geburt, während ‚einige ihn für einen Alexandriner halten, der nach der Einnahme von Alexandrien als Knabe von Caesar nach Rom überführt wurde'. Den vollen Namen gibt auch Hieron. chron. a. Abr. 2008, *Iulius Hyginus* nennen ihn Colum. I 1, 13. Gell. I 14, 1. VI 1, 2. VII 6, 2. XVI 6, 14. Charis. gramm. I 134. 12. Macrob. sat. V 18, 16, *Hyginus* Colum., Gell. und Plin. oft. *L. Hyginus* in der Asconiusüberlieferung (in Pis. p. 13 Cl.) ist mit Rücksicht auf den Namen des kaiserlichen Patronus ohne Belang. Der Name *Hyginus* ist selten, zeitlich stände dem Freigelassenen am nächsten der Arzt *Hyginus* bei Mart. X 56, 4, Spezialist für Kosmetik.

Für die Lebenszeit Hygins bieten sich folgende Anhaltspunkte: die Übersiedlung des Knaben Hyginus nach Rom anläßlich des Falles von Alexandrien, 47 v. Chr. (Suet. a. O.), der Unterricht bei Alexander Polyhistor (ebd.), der noch von Sulla (also spätestens 79 v. Chr.) als Erwachsener das Bürgerrecht erhielt und etwa 70—60 auf dem Höhepunkt seines Wirkens stand, die Verwaltung der im J. 28 v. Chr. gegründeten Palatinischen Bibliothek (Suet.), freilich nicht als erster, die intime Freundschaft mit Ovid (geb. 43 v. Chr.) und Clodius Licinus, dem Historiker und cos. suff. 4 n. Chr. (Suet.); endlich die Angabe des Hieron. chron. a. Abr. 2008 (= 9 v. Chr.) *C. Iulius Hyginus cognomento Polyhistor grammaticus habetur inlustris.* Für die schriftstellerische Tätigkeit Hygins ergibt sich ein wichtiger Terminus ante quem aus Colum. I 1, 13, der den Hygin, welcher auch über den Ackerbau geschrieben hat, als *quasi paedagogus* des Vergil bezeichnet, des Vergil als Dichters der im J. 30 veröffentlichten Georgica, nicht des Vergil überhaupt, wie Reitzenstein De scriptor. rei rust. libr. deperd. (Berlin 1884) 18 wegen *paedagogus* zu Unrecht fordert; zudem ist das Werk des Hygin nach Varros Schrift über die Landwirtschaft erschienen, d. h. nach 37 v. Chr., zu einer Zeit, wo sich Vergil bereits mit demselben Gegenstand befaßt haben soll. Die Daten lassen sich keineswegs alle restlos miteinander in Einklang bringen: der im J. 47 höchstens 16 Jahre alte Knabe Hyginus könnte nur den hochbetagten Alexander gehört haben, und doch sagt Sueton *studiose et audiit et imitatus est*, während die Angabe des Hieronymus und die intime Freundschaft mit Ovid und seinem Kreise eher einen noch späteren Ansatz des Geburtsjahres empfehlen. Daß Hygin mit etwa 30 Jahren die Stelle eines Präfekten der Bibliotheca Apollinis bekleidete und sich bereits literarisch betätigt hatte, unterliegt keinem Bedenken.

*) Nach freier Erfindung späterer Zeiten sehen die Daten nicht aus. Wären sie das, so würde die Dauer der Arbeit in Übereinstimmung mit dem Intervall zwischen dem J. 44 v. Chr. und dem jeweiligen Abschluß des Pensums gebracht worden sein, und zwar mit Benützung eines der damals üblichen Consulnverzeichnisse. Meiner Meinung nach verfügte der Redaktor über Daten nach Consuln und Tagen; benützte er ein Consulnverzeichnis, in welches auch die Suffecti eingetragen waren, so konnte es einem unerfahrenen oder unaufmerksamen Mann leicht begegnen, daß er das Intervall zwischen dem J. 44 und den Endconsuln zu hoch einschätzte; dabei brauchte das Verzeichnis nicht viel anders angelegt zu sein als etwa die uns vorliegenden Stücke der Fasten von Ameria oder Venusium.

Die widersprechenden Angaben über die Heimat des Hyginus hat man in üblicher Weise zu erklären versucht: Der in Spanien geborene Hyginus hat frühzeitig in Alexandrien eine zweite Heimat gefunden oder: aus den nahen Beziehungen zum ‚Alexaudriner' Alexander Polyhistor und der ‚alexandrinischen' Art der Schriftstellerei Hygins schloß man auf die Geburtsstadt Alexandria.

Die übrigen biographischen Notizen sind äußerst dürftig. Sueton a. O. bezeugt, daß Hygin der Palatinischen Bibliothek vorstand und daneben eine umfangreiche Lehrtätigkeit entfaltete (*praefuit Palatinae bibliothecae, nec eo secius plurimos docuit*). Erster Bibliothekar, genauer ‚Ordner', scheint nach Suet. Caes. 56 Pompeius Macer gewesen zu sein, so daß Hygin als dessen Nachfolger zu gelten hätte. Aus dem Bericht des Clodius Licinus bei Sueton de gramm 20, daß Hygin in recht dürftigen Verhältnissen verstorben sei und durch die Freigebigkeit des genannten Historikers sein Leben gefristet habe, hat man geschlossen, daß Hygin, in Ungnade gefallen, der Bibliothekarstelle verlustig gegangen war. Anderseits scheint Hygin mehrere Jahrzehnte hiudurch die Verwaltung der Bibliothek in Händen gehabt zu haben, wenn der Adressat des Schlußgedichtes des im J. 10 n. Chr. edierten 3. Buches von Ovids Tristia Hygin gewesen ist, den Ovid als *cultor et antistes doctorum sancte virorum* und *vatum studiose novorum* feiert (Ovid. trist. III 14, 1. 7), in der Absicht, daß das Verdikt gegen die Aufnahme seiner Werke in öffentliche Bibliotheken (trist. I 3, 67ff.) mit Ausnahme der verseuchten Ars aufgehoben werde; vgl. Merkel und Owen (Oxf. 1889) zur Ovidstelle und H. Peter Histor. Rom. rell. II p. CIII, trotz G. Graeber Untersuchungen über Ovids Briefe aus der Verbannung II. Teil, Elberfeld 1884, 14. Es hätte also Hygin, noch über 70 Jahre alt, des Amtes gewaltet, ein unfreiwilliges Ausscheiden aus seiner Stellung wäre wenig wahrscheinlich, und die Armut des Gelehrten hätte in mangelndem wirtschaftlichen Talent ihren Grund oder in finanziellen Verlusten. Aus der Ovidstelle wäre weiterhin zu folgern, daß Hygin im J. 10 n. Chr. noch lebte, während er, als Columella schrieb, längst tot war (I 1, 13). Verrius Flaccus hat in de verborum siguificatu, entstanden nach 10 n. Chr., den Hygin zum erstenmal zitiert (Fest. 182a, 16), so daß nichts nötigt, das Todesjahr Hygins erheblich unter das J. 10 n. Chr. herabzusetzen. Der Beiname Polyhistor bei Hier. a. O. beruht auf falscher Interpretation Suetons. Endlich nennt Sueton am Schlusse des Kapitels de gramm. 20 den Grammatiker Iulius Modestus als Hygins Freigelassenen, der als Forscher in sachlicher und sprachlicher Beziehung in die Fußstapfen seines Herren und Meisters trat.

Die schriftstellerische Tätigkeit Hygins läßt sich hinsichtlich der vielseitigen Gelehrsamkeit mit der Varros vergleichen, dem er bewußt nachahmte, ohne ihm jedoch an Bedeutung bei der Mit- und Nachwelt auch nur annähernd gleichzukommen. Hygins Unterricht bei Alexander Polyhistor und die Verwaltung der Palatinischen Bibliothek brachten es mit sich, daß Hygin mehr fleißiger Kompilator und belesener Buchgelehrter war, als selbständiger Forscher, und zwar beherrschte er das aus griechischen Quellen fließende Material besser als verwandte lateinische Literatur. Das Interessante reizte ihn mehr, als das historisch und wissenschaftlich Bedeutsame, daher der starke mythologische Einschlag selbst in den landwirtschaftlichen Schriften. Bahnbrechend hat Hygin auf keinem Gebiet gewirkt, nicht einmal die Titel seiner Bücher und Monographien sind originell. Nach Ausweis der Buchtitel hat sich Hygin schriftstellerisch auf dem Gebiet der Landwirtschaft, Philologie, Geschichte, Geographie und Altertumskunde betätigt.

An erster Stelle sind zu behandeln, weil hinsichtlich der Abfassungszeit datierbar, die beiden landwirtschaftlichen Schriften: 1) Iul. Roman. bei Char. gramm. I 142, 15 *Hyginus de agricultura II.* 2) Colum. IX 13, 8 *Hyginus in eo libro quem de apibus scripsit.* Die Abfassugszeit der Bücher *de agricultura* erhellt aus den Tatsachen, daß Varro in *de re rustica.* erschienen 37 v. Chr., Hygin nicht nennt, während für Vergil Columella I 1, 13 ausdrücklich bezeugt, daß Hygin sein Lehrmeister gewesen (*nec postremo quasi paedagogi eius meminisse dedignemur, Iulii Hygini*): das ist nur unter der Voraussetzung denkbar, daß bald nach 37 Hygins Werk abgeschlossen war, mag Vergil nun 7 Jahre oder kürzere Zeit an den im J. 30 erschienenen Georgica gearbeitet haben. Den Umfang des Werkes möchte Reitzenstein a. O. 19 auf die bei Charisius überlieferten beiden Bücher beschränkt wissen, indem B. 1 *de agrorum cultu* handelte (Colum. XI 3, 62. Plin. n. h. XIX 88. XX 116. XXI 53), Buch 2 *de vitibus et arboribus* (Colum. III 11, 8. XI 2, 83. Plin. n. h. XVIII 232. XIII 134. XVI 230. Corp. gloss. lat. II 141, 10 s. *Paleta*). An Vorlagen können wir mit Sicherheit nur das laudwirtschaftliche Werk des Tremellius Scrofa (Colum. III 11, 8 über Weinberge) namhaft machen, wenn auch wie bei *de apibus* die Benutzung griechischer Vorbilder außer Zweifel stehen dürfte; z. B. Hygin bei Colum. XI 3, 62 in Anlehnung an Nikander (s. Reitzenstein a. O. 23). Benutzt haben das Werk Columella und Plinius, der den Hygin in den Quellenverzeichnissen zu Buch 10—22, d. h. zur Zoologie und Botanik nennt, ihn in den Büchern 13. 16. 18—21 mehrfach zitiert. Daß Vergil in den Georgica auch Hygin befragt hat, ist nach Columellas Ausspruch (I 1, 13) so gut wie sicher, aber nicht nachweisbar. Für diese Schrift Hygins und für *de apibus* ist von Bedeutung festzustellen, daß sich Hygin lediglich als Theoretiker und Buchgelehrter mit jenen Stoffen befaßt hat, ein Moment, das für die Behandlung der Materien nicht von Vorteil war.

Das Werk *de apibus*, die erste lateinische Monographie über diesen Gegenstand, als einen Teil von *de agricultura* anzusprechen, verbietet der Titel, der dann *de re rustica* oder *georgicon* hätte lauten müssen (s. Reitzenstein a. O. 19f.). Über Hygins Werk urteilt Colum. IX 2, 1: *de quibus* (Bienenkörbe) *neque diligentius quidquam praecipi potest quam ab Hygino iam dictum est, nec ornatius quam Vergilio nec elegantius quam Celso. Hyginus veterum auctorum placita secretis dispersa monimentis industrie collegit ... ea quae*

Hyginus fabulose tradita de originibus apum non intermisit poeticae magis licentiae quam nostrae fidei concesserim . . . haec et his similia magis scrutantium rerum naturae latebras, quam rusticorum est inquirere. studiosis litterarum gratiora essent in otio legentibus quam negotiosis agricolis. Die Quellen deutet Columella IX 11, 5 (*Hyginus auctoritatem Graecorum sequens*) und IX 13, 3 (*Hyginus antiquos secutus auctores*) an, der außer an diesen Stellen auch IX 13, 6. 14, 1—13 auf Hygins Werk basiert. Die Benutzung durch Vergil ist auch in diesem Falle nicht zu beweisen, während Plinius zum 11. und 21. Buch den Hygin unter seinen Gewährsmännern nennt. Insbesondere geht der Abschnitt Plin. n. h. XI 11–70 auf *de apibus* des Hygin zurück, s. Reitzenstein a. O. 26, 45. F. Münzer Beiträge zur Quellenkritik der Naturgesch. d. Plinius, Berlin 1897, 37. P. Rusch a. O. 42.

Die Fragmente beider Werke bei R. Reitzenstein De scriptorum rei rusticae libris deperditis, Berl. 1884, 53f. (vgl. 18ff.). Für einzelnes und im allgemeinen G. F. Unger Der sog. Cornelius Nepos, Abh. Akad. München XVI (1881) 221. P. Rusch Zu Hygins Schrift de apibus (Comment. in honorem sodalicii philol. Gryphiswald. 1887, 42). H. Degering Rh. Mus. LVII (1902) 16 (zu Plin. n. h. XVI 45).

Philologischen Inhaltes waren zwei bzw. drei Kommentare: 1. zu dem gelehrten, schwerverständlichen Geleitsgedicht des Neoterikers Helvius Cinna an Asinius Pollio (anläßlich dessen griechischer Reise im J. 56?): Iul. Roman. bei Charis. gramm. I 134, 19 *iteris Iulius Hyginus in Cinnae propemptico: ‚ab Actio navigantes stadia circiter LX veniunt ad Isthmum Leucadiensium. ibi solent iteris minuendi causa remulco, quem graece πάκτωνα dicunt, navem traducere‘*; 2. zu Vergil, dessen Dichtungen er kritisch und exegetisch behandelt hat. Die Kritik setzte bei der Bewertung der handschriftlichen Überlieferung ein: Gell. I 21, 2 bemerkt zu Verg. georg. II 246f. (*at sapor indicium manifestus, et ora tristia temptantum sensu torquebit amaro*) *Hyginus . . . non hercle ignobilis grammaticus, in commentariis quae in Vergilium fecit, confirmat et persecrat, non hoc a Vergilio relictum, sed quod ipse invenerit in libro, qui fuerit ex domo atque familia Vergilii: ‚et ora . . . amaror‘.* Die Lesart des aus dem Hause Vergil stammenden Codex steht im M[ediceus], bezeugt Servius, während P[alatinus] und R[omanus] in Übereinstimmung mit Macrob. sat. VI 1, 47 *amaro* bieten, eine keineswegs unmögliche Lesung. Eine Verderbnis des Textes nahmen nach Servius Caper und Hyginus zu Aen. XII 120 an. Weiterhin übte Hygin Kritik an der Aeneis, d. h. am Dichter selbst, der sich mehrfach Anachronismen und Widersprüche zu schulden kommen ließ, Irrtümer, die nach Hygins Meinung Vergil beseitigt hätte, wenn es ihm vergönnt gewesen wäre, die letzte Feile an sein Werk anzulegen: Gell. X 16 tit.: *quos errores Iulius Hyginus in sexto Vergilii unimadverterit in Romana historia erratos.* X 16, 1 *reprehendit Hyginus Vergilium correcturumque eum fuisse existimat, quod in libro sexto* (365) *scriptum est.* X 16, 11 *hoc quoque in eodem libro* (VI 617) *reprehendit et correcturum fuisse Vergilium putat, nisi mori occupasset.* X 16, 18 *potest . . . medius eximi versus, quem Vergilius procul dubio exempturus . . . fuit* (VI 838). VII 6, 2 *in his Vergilii versibus* (VI 14) *reprehendit Iulius Hyginus ‚pennis praepetibus‘ quasi inproprie et inscite dictum.* V 8 tit. *defensus error a Vergilii versibus, quos arguerat Iulius Hyginus grammaticus.* V 8, 1 *in his versibus* (VII 187) *errasse Hyginus Vergilium scripsit.* Exegetischen Charakter tragen die von Servius überlieferten Urteile Hygins über mehrere *Latini* (zu Aen. VII 47, vgl. XII 164), über das troianische Pferd (Aen. II 15) und die eigentliche Bedeutung der *bidentes* (Aen. IV 57) bei Gell. XVI 6, 4, wo es heißt: *Hyginus tamen Iulius, qui ius pontificum non videtur ignorasse, in quarto librorum, quos de Vergilio fecit, . . . scripsit* usw., ähnlich Macrob. sat. VI 9, 7 (irrtümlich *in quinto librorum*). Gellius spricht also von *commentaria in Vergilium* des Hygin und von *libri de Vergilio*, woraus Fr. Leo Didymos *περὶ Δημοσθένους* (Nachr. d. Gött. Ges. d. Wissensch. 1904, 259) den Schluß zog, daß es sich um zwei verschiedene Werke Hygins handle, von denen das eine den Charakter eines *ὑπόμνημα* trug, das andere ein zwölf Bücher umfassendes *σύγγραμμα* darstellte. Eine schöne Parallele bietet *L. Annaeus Cornutus in Maronis commentariis Aeneidos X* (Char. gramm. I 127, 19) und *Annaeus Cornutus ad Italicum de Vergilio libro X* (ebd. 125, 16, vgl. R. Reppe De L. Annaeo Cornuto, Leipz. 1906, 28f.). Grundsätzlich verschieden können beide Werke Hygins nicht gewesen sein, da Kritik und Exegese sowohl im Kommentar als im *σύγγραμμα* geübt wurden: Gell. X 16 über die *errores* des sechsten Buches der Aeneis müßte aus dem *σύγγραμμα* stammen, umgekehrt nötigt nichts, die Bemerkung über *Latinus* dem *σύγγραμμα* zuzuschreiben. Fest steht, daß Hygin neben der Aeneis auch die Georgica kommentiert hat, also wohl Vergils Gedichte insgesamt.

Literatur: O. Ribbeck Proleg. ad Verg. 117. Ch. B. Bunte De C. Iulii Hygini, Augusti liberti, vita et scriptis, Diss. Marb. 1846, 22. H. Georgii Die antike Aeneiskritik, Stuttgart 1891 z. d. Stellen und 568. H. Funaioli Grammaticae Romanae frg. I (Leipz. 1907) 527f. Ed. Norden Vergils Aeneis Buch VI² 1915 (zu 6, 2. 14. 38. 617. 838).

Unter den historisch-geographischen und antiquarischen Schriften Hygins nehmen seine biographischen Studien einen hervorragenden Platz ein. Wir besitzen drei Zitate: Gell. I 14, 1 erzählt die Geschichte von der Unbestechlichkeit des Fabricius nach *Iulius Hyginus . . . in libro de vita rebusque inlustrium virorum sexto*; ders. VI 1, 2 nach *C. Oppius et Iulius Hyginus aliique, qui de vita et rebus Africani scripserunt*, das Wunder von der Geburt des älteren Africanus (vgl. Gell. III 4, 1 *in libris quos de vita P. Scipionis Africani compositos legimus* und F. Münzer o. Bd. IV S. 1439). Mit dem Titel und Umfang dieses biographischen Werkes läßt sich das Zitat des Asconius in Cic. Pison. 13, 13 Cl. *Varronem autem tradere M. Valerio quia saepius vicerat, aedes in Palatio tributas Iulius Hyginus dicit*

in libro priore de viris claris nicht vereinbaren: zwei Bücher *de viris claris*, mindestens sechs Bücher *de vita rebusque inlustrium virorum*. Buchtitel und Buchzahl bei Asconius als ungenau bzw. irrtümlich oder verderbt anzunehmen, geht nicht an. Es handelt sich jedenfalls um zwei Werke, wobei es zweifelhaft sein könnte, ob das kleinere einen Auszug aus dem größeren darstellte, wie ja auch Varro *Epitomae* seiner großen Werke erscheinen ließ (?), oder ein jedes eigenen Rechtes war. Für letzteres plaidiert Fr. Leo Griechisch-römische Biographie (Leipz. 1901) 138, nach dessen Meinung Hygin in den *viri clari* nach varronisch-alexandrinischem Vorbild gelehrte Untersuchungen vorlegte, während er in Anlehnung an die peripatetische Literatur *de vita rebusque inlustrium virorum* dem großen Publikum in mindestens sechs Büchern erzählte. Dieses Werk Hygins hatte vor Augen Hier. de vir. ill. praef. p. 1 (Rich.), als er unter den römischen Autoren, die über den gleichen Gegenstand geschrieben, *Varro, Santra, Nepos, Hyginus et Tranquillus* namhaft machte. Wie bei den Exempla haben wir auch hier in Cornelius Nepos den römischen Vorgänger des Hygin zu scheu, wenn auch in Anbetracht der Dürftigkeit des Materials über das Verhältnis der beiden Werke Hygins zueinander, das Verhältnis Hygins zu Cornelius Nepos nur Vermutungen möglich sind, die, je mehr sie ins einzelne gehen, zu uferlosen Hypothesen führen, wie G. F. Unger (Der sog. Cornelius Nepos, Abh. Akad. Münch. XVI 1881, 129) das Feldherrnbuch des Nepos zu einem Teil des großen Hyginschen Werkes umstempelte. Verständiger H. Hildesheimer De libro qui inscribitur de vir. ill. urbis Rom. quaest. hist., Berl. 1880, 63. Derselbe hat auch das Fortleben der biographischen Studien Hygins in dem späten Traktat *De viris illustribus urbis Romae* und im *Liber memorialis* des Ampelius zu erweisen versucht (a. O. 25); vgl. E. Woelfflin De Ampelii libro memoriali, Gött. 1854, 35. Th. Opitz Jahrb. f. Philol. CXXIII (1881) 203. H. Peter Hist. Rom. rell. II p. CVf. Die Frag. bei Peter a. O. 72; ders. Hist. Rom frg. p. 280.

2. *Exempla.* Gell. X 18, 6 berichtet, daß zu Mausolos' Ehren Artemisia einen Wettkampf veranstaltet habe, an dem sich Meister der Sprache und Geisteskoryphäen beteiligten, wie Theopomp, Theodektes und Naukrates, vielleicht Isokrates selbst. Sodann fährt Gellius fort: *extat nunc quoque Theodecti tragoedia, quae inscribitur Mausolus, in qua eum magis quam in prosa placuisse Hyginus in exemplis refert.* Über diesen von Cornelius Nepos nach dem Vorbild der griechischen *Παράδοξα* in die römische Literatur eingeführten Literaturzweig, der Belege von Interessantem und Kuriosem aller Art nach gewissen Rubriken zusammentrug, hat L. Traube S.-Ber. Akad. Münch. 1891, 397ff. zuerst grundlegend gehandelt. Traube vermutete, daß die au Valerius Maximus angelehnte Epitome des C. Titius Probus aus Hygins Exempla geflossen, deren Fortleben alsdann A. Klotz Herm. XLIV (1909) 213f. (Zur Literatur der Exempla u. zur Epitoma Livii) weiter zu verfolgen suchte: wie das Exemplum Hygins bei Gell. zu Val. Max. IV 6 ext. 1 in enger Beziehung stehe, so fänden sich parallele bezw. gleichgeartete ‚Beispiele‘ bei Val. Max. und Seneca (dial., benef. und epist.), weiterhin bei Ps.-Frontinus, Macrobius, Apuleius u. a., deren Exempla alle nicht über die Zeit des Augustus hinausführen und nachweislich zum Teil aus Livius stammen: ein indirektes Fortleben der Exempla Hygins in jenen Beispielserien ist nicht unwahrscheinlich.

3. *De familiis Troianis.* Serv. Aen. V 389: *sane sciendum hunc (Entellum) secundum Hyginum, qui de familiis Troianis scripsit, unum Troianorum fuisse, de quo Vergilius mutat historiam.* Die Worte des Servius und ein Buch Varros gleichen Titels (Serv. Aen. V 704) lehren, daß beide Werke dem Streben römischer Familien, gleich dem Kaiserhause auch ihren Stammbaum auf troianische Helden zurückzuführen, dienten, wofür schon der *liber annalis* des Atticus wertvolles Material geliefert hatte. Servius konstatierte, daß Vergil zu Hygin in Gegensatz getreten war; s. H. Peter Hist. Rom. rell. p. CV.

4. Hygins Hauptwerk geographischen Inhalts zitiert Serv. Aen. III 553: *secundum Hyginum, qui scripsit de situ urbium Italicarum.* I 277 *Hyginus . . . cum de situ urbis loqueretur.* VII 412 *Hyginus in Italicis urbibus* (VII 678. VIII 597 *H. i. u. I.*). Serv. auct. Aen. VIII 638 *ut Hyginus ait de origine urbium Italicarum.* Macrob. sat. V 18, 15 *Iulius Hyginus in libro secundo urbium.* Wie es ausgeschlossen ist, an eine Reihe von Monographien zu denken, so erscheint selbst die Annahme von zwei verschiedenen Werken bedenklich. Ein Titel *de origine et situ urbium Italicarum* hätte in Tacitus *de origine et situ Germanorum* sein Gegenstück, und wie sich dann von diesem Werke *de urbibus Italicis* grundsätzlich unterscheiden könnte, wäre schwer zu ergründen. Nicht minder schwer freilich ist zu entscheiden, welcher der beiden Titel als authentisch zu gelten hätte. Ohne Titelangabe zitieren das Werk fernerhin Serv. Aen. I 530 (*Hyginus docet*), Serv. auct. Aen. VIII 600 (*Hyginus dicit*), Macrob. sat. I 7, 19 (*ut Hyginus Protarchum Trallianum secutus tradit*) und endlich Plin. n. h. ind. auct. lib. III (s. u.). Die Unsicherheit hinsichtlich des Buchtitels findet am leichtesten ihre Erklärung aus der Erwägung heraus, daß weder Servius (bezw. dessen Erweiterer) noch Macrobius — sie allein benennen überhaupt das Werk — das Geographiebuch Hygins eingesehen haben, beide vielmehr aus älteren Vergilkommentaren schöpften. In dem mehrere Bücher umfassenden Werke hat Hygin — soweit die Fragmente einen Rückschluß gestatten — auf das Mythologische großen Wert gelegt, woraus dann zu folgern wäre, daß eine ausgiebige Benutzung des Hygin von seiten des Plinius in seiner Geographie Italiens (Buch 3) nicht in Frage kommt. Die Hervorkehrung des mythischen Elementes hätte ihren Grund in den Neigungen des Alexander Polyhistor, des Lehrers des Hygin, der selbst *Τρωικά* geschrieben hat, und in der Art des Protarchos von Tralles, der bei Macrob. I 7, 19 als Gewährsmann des Hygin erscheint. Von römischen Autoren können Varro (Serv. auct. Aen. VIII 600), sowie Cato und Cn. Gellius (Serv. auct. Aen. VIII 638, vgl. Serv. Aen. VII 678)

verglichen werden. Während Titel und Zitate des geographischen Werkes Hygins italische Städte und Einrichtungen berücksichtigen, und Serv. Aen. VII 678 ausdrücklich bezeugt, daß im Gegensatz zu Ptolemaios dem Griechen, Plinius dem Römer Hygin und Cato ausführlichst lediglich *de Italicis urbibus* geschrieben haben, muß es befremden, daß Plinius den Hygin nicht bloß als Quelle seines 3. Buches nennt, das die Geographie Italiens darstellt, sondern auch im Index auctorum von Buch 4—6. Hieraus haben C. Bursian (Jahrb. f. Philol. XCIII 1866, 768, 14), Unger (Der sog. Cornelius Nepos 211), Münzer (Beitr. z. Quellenkritik der Naturgesch. d. Plinius, Berl. 1897, 130, 1) den Schluß gezogen, daß Hygin sich nicht etwa auf Italien beschränkt, sondern eine allgemeine Chorographie gegeben habe. Diese These ist um so bedenklicher, als Plinius einen Buchtitel Hygins überhaupt nicht nennt, weder im Index auctorum noch im Text der Bücher 3—6, wo der Name Hygin nicht einmal vorkommt. Wenn auch in Buch 3 Plinius Hygins geographisches Werk nicht übergangen haben wird — wie eine ausgiebige Benutzung kaum in Betracht kommen kann, so ist es bedenklich, sie völlig zu leugnen — können in Buch 3—6 auch andere Werke Hygins für nebensächliche Dinge von Plinius befragt worden sein. Nicht unmöglich ist auch die Erwägung von A. Klotz Quaestiones Plinianae geographicae (Quellen u. Forschungen z. alten Gesch. u. Geogr. Heft 11) 1906, 8, daß Plinius den zum 3. Buch entworfenen Index auctorum für die übrigen Bücher geographischen Inhaltes erweitert habe, ohne wegfallende Autornamen zu streichen. Ähnlich D. Detlefsen Die Anordnung der geographischen Bücher des Plinius und ihre Quellen (Quellen u. Forsch. usw. Heft 18), Berl. 1909, 36. Die Fragmente bei H. Peter Hist. Rom. rell. II 73 (vgl. p. CVI), frg. p. 280 und Hyginus Funaioli Grammat. Rom. frg. 533ff.

5. und 6. In das Gebiet der antiquitates rerum divinarum gehören die beiden Werke *de proprietatibus deorum* (Macrob. sat. III 8, 4 *Hyginus de pr. d. cum de astris ac de stellis loqueretur, ait oportere his volucres immolari*) und *de dis Penatibus* (ebd. III 4, 13 *Hyginus in libro quem de d. P. scripsit*). Dem Werke über die Eigenschaften der Götter pflegt man das Zitat bei Nonius p. 518 M. (s. *picumnus*) *Hyginus: est parra Vestae, picus Martis* zuzuschreiben. Ebendaher könnte stammen, was Paulinus Nolanus carm. 32, 131—143 unter Berufung auf Hyginus über das Feuer in seiner Beziehung zu *Vesta, Vulcanus, Sol, Mars, Venus, Adonis* berichtet. Endlich hat Mommsen CIL I¹ p. 26, 58 zu Macrob. sat. III 2, 13 *Hyllus libro quem de dis composuit ait Vitulam vocari deam, quae laetitiae praeest* statt *Hyllus Hyginus* vermutet. Ihm widerspricht Funaioli a. O. 537. Da in dem Werke auch die Rede war von dem Verhalten der Menschen zu den Göttern, mögen die *Indigitamenta* letzten Endes als Quelle bezeichnet werden können (Schanz a. O. 516).

Über die Monographie *de dis Penatibus* urteilt Wissowa Ges. Abh. zur röm. Religions- und Stadtgeschichte, München 1904. 123f., daß sie vielleicht unmittelbar die Quelle des gleichnamigen Werkes des Cornelius Labeo (des Theologen aus dem 3. Jhdt.) war und diesem die Zusammenstellung der älteren Ansichten ganz oder zum größten Teil lieferte.

Literatur: Ch. B. Bunte De C. Iulii Hygini, Augusti liberti, vita et scriptis, Diss. Marb. 1846; ders. in der Ausg. der Fabulae 1ff. G. F. Unger Der sog. Cornelius Nepos (Abh. Akad. Münch. XVI 1881, 196ff.). H. Dessau Prosopograph. imper. Rom. II 196, 237. Teuffel Gesch. d. röm. Litt. II⁶ 145ff. Schanz Gesch. d. röm. Lit. II³ 1, 511ff. [Diehl.]

Unter dem Namen Hyginus sind zwei Schulbücher mythologischen Inhalts überliefert, an die sich mannigfaltige literarhistorische Fragen knüpfen.

Allgemeine Literatur: P. Wessner bei Teuffel-Kroll R. Lit.-Gesch. II § 262, 5—7. M. Schanz R. Lit.-Gesch. II 1³, 517—526.

I. Das reinmythologische Werk.

1. Titel. Die heute gangbare Überschrift *Fabulae* ist von Micyllus aufgebracht worden; ob er sie erfunden oder sich dabei auf antike Überlieferung stützt, ist nicht klar. Das Exemplar, das der griechische Bearbeiter benutzte, war wohl *Genealogiae* überschrieben. Über die vermeintlichen Spuren eines anderen Titels s. unter Fortleben.

2. Komposition. Das Werk beginnt ohne jede Einleitung mit Genealogien, die, nach Art der antiken Dichter und Mythographen mit dem Chaos anfangend, die Stammbäume von Göttern und Heroen vorführen. Inhaltlich stehen sie in engster Beziehung zum Hauptteile des Werkes, den 220 folgenden Fabulae, die Mythen aus den verschiedenen Sagenkreisen enthalten. Ab und zu sind zwischen die ausführlicheren Erzählungen katalogartige Stücke eingefügt. Daran schließen sich 57 Nummern an, die sog. *Indices*, die Zusammenstellungen aus den Gebieten der Mythologie, Geschichte, Literatur, Kunst und Geographie bieten, so *septem sapientes, septem lyrici, septem opera mirabilia, qui facti sunt ex mortalibus immortales* usw. Darunter finden sich aber auch wieder Geschichten eingestreut. Das mythologische Element überwiegt auch in diesem Anhange.

3. Ursprüngliche Gestalt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Werk in seiner heutigen Gestalt nicht direkt aus der Hand des Verfassers hervorgegangen ist. Über die Zusammengehörigkeit der drei Teile gehen die Meinungen auseinander; darüber gelegentlich der Behandlung der Verfasserfrage mehr.

In dem Hauptteile ist die Ordnung augenscheinlich mehr als einmal erheblich gestört worden. Vgl. C. Lange De nexu inter C. Iulii Hygini opera mythologica et fabularum, qui nomen eius prae se fert librum (Mainz 1863) 17. Dergleichen begegnet auch im Anhange. Fab. 274 *quis quid invenerit* und 277 *rerum inventores primi* haben z. B. dereinst zusammengehört; jetzt stehen 275 *oppida qui quae condiderunt* und 276 *insulae maximae* dazwischen. Daß innerhalb von fab. 125 Umstellungen stattgefunden haben, erkannte schon Micyllus. Wenn fab. 137 in einem Satze berichtet wird, daß Polyphontes nach Tötung des Cresphontes dessen Gattin Merope und die Herrschaft über Messenien erlangt habe, und im zweiten Teile von 184, der mit dem ersten in gar keinem Zusammenhang steht, die Erzählung von dem Schicksale jener beiden weiter fortgeht, so dürfte

da eine Blattversetzung im Archetypus erfolgt sein (Bursian Jahrb. f. Philol. 1866, 773).

Mor. Schmidt Ausg. Praef. hat eine ursprüngliche Anordnung der Sagen nach Geschlechtern angenommen, wie sie etwa die Apollodorische *Βιβλιοθήκη* aufweist. Das Unternehmen war verfrüht; vgl. R. Unger Philol. 1888, 247. Über Lücken s. C. Lange 9, 2. A. Otto Jahrb. f. Philol. 1886, 282. Lange weist ferner S. 19 eine ganze Zahl von Irrtümern in mythologischen und geographischen Dingen nach; über Wiederholungen und Widersprüche s. Bursian a. a. O. 771. Die Annahme einer sprachlichen Umarbeitung begründet J. Dietze Quaestiones Hyginianae, Kiel 1890.

Es sieht so aus, als ob das Werk die heutige Gestalt, wenigstens inhaltlich, im großen und ganzen schon im J. 207 n. Chr. gehabt habe. In den Hermeneumata, die in der Überlieferung mit der Grammatik des Dositheus verbunden erscheinen, findet sich auch ein Stück (Corp. gloss. lat. III 56, 30), das mit den Worten anhebt: *Μαξίμῳ καὶ Ἄπρῳ ὑπάτοις* (= 207) *πρὸ γ' εἰδῶν Σεπτεμβρίων Ὑγίνου γενεαλογίαν πᾶσιν γνωστὴν μετέγραψα ἐν ᾗ ἔσονται πλείονες ἱστορίαι διερμηνευμέναι ἐν τούτῳ τῷ βιβλίῳ* usw. Da nun der Grammatiker Dositheus nicht vor dem Anfang des 4. Jhdts. gelebt haben dürfte (s. Tolkiehn Ausgabe des Dositheus, Leipzig 1913 XI), so kann diese Notiz nicht von ihm herrühren und man hat sich daher heute gewöhnt, von Hermeneumata Pseudodositheana zu sprechen (Goetz o. Bd. V S. 1606). Vielleicht ist aber doch die Vermutung von Lachmann Versuch über Dositheus (Berlin 1837) 6, 1 nicht ganz von der Hand zu weisen, daß dem griechischen Bearbeiter bereits eine Übersetzung des Hyginschen Werkes vorlag. Die dürfte er nach seiner Weise umgemodelt und dabei auch die Zeitangabe zur Übung Latein lernender Griechen mit hinübergenommen haben. Die *γενεαλογία* macht im Verhältnis zum lateinischen Urtext einen durchaus ähnlichen Eindruck wie die Übersetzung des Cominianus durch Dositheus. Eine diesbezügliche Untersuchung wäre erwünscht. Wie aber auch die Sache sich verhalten mag, so viel steht fest, daß jene *γενεαλογία* bereits Stücke nicht genealogischen Charakters enthielt, die in dem Fabelbuche ihre Entsprechung haben, wenngleich da die Reihenfolge eine völlig andere ist. Das sind die Abschnitte von Prometheus, von Philyra, von Odysseus und ein Bruchstück von den Qualen des Tantalus. Außerdem werden in dem vorausgeschickten Inhaltsverzeichnisse noch eine Reihe von Stoffen genannt, die sich ebenfalls in dem Fabelbuche nachweisen lassen, ebenso wie ein Abschnitt über Erfindungen. Dagegen ist nicht in diesem enthalten, was dort über die Namen der Musen, ihre Künste, ihre Geliebten und ihre Kinder, ferner über die Namen der Götter, der Wochentage und der Sternbilder mitgeteilt wird. Was davon auf einen vollständigeren Hygin zurückgeht, was späterer Zusatz ist, läßt sich nicht bestimmen.

4. Quellen. Früher war man der Ansicht, daß das Werk aus griechischen und lateinischen Scholiasten und Mythographen kompiliert sei; vgl. Lange De nexu. Heutzutage ist die Annahme ziemlich allgemein verbreitet, daß Hygins Fabelbuche hauptsächlich eine griechische mythologische Quelle zu Grunde liege; vgl. A. Werth Schedae philol. H. Usener obl. (Bonn 1891) 113. Derselbe geht aber zu weit, wenn er De Hygini fabularum indole (Leipzig 1901) das lateinische Werk lediglich für eine Übersetzung aus dem Griechischen erklärt. J. Dietze Rh. Mus. 1894. 35 meint, daß das Original die auch von Apollodor benützte mythographische Vorlage — Hygin hat mit der Bibliotheca verglichen Werth Diss. 31 — gewesen sei, die die Sagen im Anschluß an die aufgestellten Stemmata der Heroen erzählt habe. Von Hygin seien im wesentlichen die eigentlichen Fabelerzählungen herausgehoben worden, die durchgehende verwandtschaftliche Verbindung habe er fallen lassen; s. auch den Abschnitt über die Verfasserfrage.

Mit der Untersuchung der Quellen, auf die die einzelnen Erzählungen in letzter Instanz zurückgehen, hat sich Lange a. a. O. befaßt. Als solche stellt er fest: Homer, Hesiod, die Kykliker, die alexandrinischen und vor allem die tragischen Dichter; über Kallimachos vgl. noch besonders O. Schneider Callimachea II 49, gegen dessen Verfahren Couat La poés. alexandr. 133 Einspruch erhoben hat. Mehrfach ist augenscheinlich die kontaminierende Methode angewandt worden. Fab. 14 z. B. scheint Apollonios Rhodios als Grundlage zu haben, dessen Name nebenbei erwähnt wird; er ist aber nicht die alleinige Quelle. Von einer unmittelbaren Benutzung der genannten Gewährsmänner kann keine Rede sein.

Das Vorhandensein jeden römischen Einflusses ist bestritten worden von Robert Eratosth. Catast. Rel. 15, 22, dann von v. Wilamowitz Philol. Unters. IX (1886) 49, 9, der alles Römische für Interpolation erklärt. Andere, wie E. Bieber Hygini fabularum supplementum (Marburg 1904) und Werth, der Diss. 17 das auf die Auctores Latini und die Res Romanae bezügliche Material am vollständigsten zusammengebracht hat, haben sich auf den nämlichen Standpunkt gestellt. Aber schon deshalb weil es, wie Schanz II 1³, 524 richtig bemerkt, dabei nicht ohne Gewalttätigkeit abgeht, ist es natürlicher, die römischen Elemente auf den Verfasser selbst zurückzuführen; vgl. auch J. Dietze Dissert. 25. 35 und Rh. Mus. 1894, 24. Hinsichtlich fab. 220 (Cura) hat J. Bernays Ges. Abhandl. II 319 nachgewiesen, daß da keine Übersetzung aus dem Griechischen, sondern eine vollständige Umarbeitung einer auf griechischem Boden entstandenen Allegorie stattgefunden hat.

Was die Indices anlangt, so hat E. Wendling De peplo Aristotelis (Straßburg 1891) 70 erwiesen, daß die Kapitel über Tempel- und Städtegründungen, über Einsetzung von Spielen und über Erfindungen auf den Peplos des Aristoteles zurückgehen. Im übrigen tritt in diesem Teile die römische Tradition weit stärker hervor als in dem vorangehenden. Einige Klassen von Quellen hat G. Lafaye Revue de philol. 1914, 177 aufzustellen versucht. Er gelangt zu dem Ergebnis, daß sich die römische Tradition bei Hygin auf die Äneide und Catos Origines zurückführen lasse; wie viele vermittelnde Glieder dazwischen liegen, sei nicht zu ergründen.

5. Wert. Das Werk bietet manche seltenen Angaben, so z. B. fab. 140 über die Geburt des Apollon (Robert Hermes 1888, 318). Selbst die Indices enthalten einen Schatz von guter alter

Gelehrsamkeit (Knaack Hermes 1881, 585). Sein Hauptwert aber liegt für die Gegenwart darin, daß das Fabelbuch uns die Kenntnis einer großen Anzahl von Sagen vermittelt, die den griechischen Tragikern zum Vorwurf gedient haben, und uns somit instand setzt, uns eine ungefähre Vorstellung von dem Inhalte manches verlorenen Stückes zu machen. Allerdings hat Hygin das bloß poetisch Bedeutsame und tiefere, innere Züge weggeschnitten und nur den äußern Geschichtszusammenhang wie für Knaben dargestellt (Welcker Griech. Trag. 473).

6. Fortleben. Die Fabelsammlung Hygins hat augenscheinlich schon frühe in den Schulen der Grammatiker Eingang gefunden und infolge des jahrhundertelang fortgesetzten Gebrauches die mannigfachsten Veränderungen erlitten. In der Literatur des Altertums hat sie nur ganz geringfügige Spuren hinterlassen. Im 6. Jhdt. zeigt Cassiodor in seinen Variae genaue Bekanntschaft mit fab. 274 und 277; vgl. Knaack Hermes 1881, 586. Sonst erscheint sie nur in der Scholienliteratur; vgl. Dietze Dissert. 19. Die mythologischen Studien des Mittelalters und der Renaissance zogen vor allem aus Ovid Nahrung, das Fabelbuch des Hygin scheint damals nur wenig verbreitet gewesen zu sein. Daher erklärt es sich, daß unsere handschriftliche Überlieferung so unbedeutend ist. In den Bücherverzeichnissen der mittelalterlichen Bibliotheken begegnet es nicht. Allerdings wollte Manitius Rh. Mus. 1892 (Ergänzungsheft), 3 in dem Werke *Ygini astrologi liber de mythologya ad Marcum Fabium* aus dem Katalog, den Richard von Fournival im 13. Jhdt. entworfen hat, das Fabelbuch sehen; aber die Bezeichnung ‚astrologus', die Hyginus da erhält, sowie die Widmung an M. Fabius lassen es als sicher erscheinen, daß die ja auch mit Mythologie stark durchsetzte Astrologie gemeint ist. Anders dagegen gestalten sich die Verhältnisse, wenigstens für Deutschland, mit dem Beginne der Neuzeit. Da hat das Fabelbuch vor allem bei den Dichtern eine nicht unbedeutende Rolle gespielt. J. Brock Hygins Fabeln in der deutschen Literatur (München 1913) ist eine ziemlich wüste Materialsammlung. Für die anderen modernen Literaturen ist meines Wissens die Frage nach dem Einfluß Hygins überhaupt noch nicht im Zusammenhange behandelt worden. Im J. 1535 entdeckte Jacob Micyllus das Werk in einer Hs. (s. IX) des Freisinger Domkapitels, und die von ihm (Basileae apud Joan. Hervagium) veranstaltete Ed. pr., zu deren Herstellung er auch noch eine von einem andern Gelehrten früher gemachte Abschrift heranzog, ist heutzutage maßgebend, da der Frisingensis nachmals verschollen ist. Bruchstücke von diesem wurden im J. 1870 in dem Einband eines Werkes von Albrecht Dürer gefunden. Sie zeigen, daß der Text der Ed. pr. wenig verläßlich ist; vgl. Halm S.-Ber. Akad. Münch. 1870 I 317. Ergänzungen gibt G. D. Kellogg Amer. Journ. of Phil. 1899, 406; vgl. auch Dietze Dissert. 9. Die Hs. war sehr lückenhaft und enthielt viele Fehler; die ursprüngliche Reihenfolge der Erzählungen war durch eine Blattversetzung gestört (s. oben). Alle Bemühungen der Gelehrten, einen andern vollständigen und guten Kodex ausfindig zu machen, sind erfolglos gewesen. Eine Hs., die Berkel gehabt haben soll, ist ganz mythisch (Muncker Mythogr. Lat. praef.). Dasselbe gilt von einem Manuskript, über das Barth in seinen Adversaria Mitteilung gemacht hat. Vgl. Bunte Ausgabe 23.

In der Vaticana stieß Niebuhr auf zwei Palimpsestblätter, die sich auf den thebanischen Sagenkreis beziehen, dem Stück 73, 20—78, 12 Schm. entsprechen und einer von der uns erhaltenen nicht unbedeutend abweichenden Rezension der Fabeln angehören; mitgeteilt in M. Tullii Cic. orat. pro M. Fonteio et pro C. Rabirio frg. (Rom 1820) 105, abgedruckt in der Ausgabe von Schmidt XLIX; vgl. Dietze Dissert. 9.

Auch das Exemplar, das dem Dositheus vorlag, war von dem Text des Frisingensis sehr verschieden; vgl. Dietze 3. Doch ist hierüber noch keine Klarheit geschaffen worden. Einen weitaus besseren Text hatte ferner Cassiodor vor sich.

Vielfach ist die Hyginische Sammlung von den antiken Erklärern ausgebeutet worden, und aus diesem Umstande vermag die Textkritik für jene nicht unerheblichen Nutzen zu ziehen. Auf die Berührungen des Fabelbuches mit den Scholiasten ist zuerst näher, aber öfters über das Ziel hinausschießend, eingegangen Lange De nexu 29. Einen besseren und von Interpolationen freieren Text bieten nach Robert Eratosth. Catast. 210 diejenigen Stücke, die in den sog. Scholia Strozziana zu Germanicus stehen. Anderer Ansicht ist O. Gruppe Philol. 1889, 335. Jedenfalls dürfen jene Stücke vom zukünftigen Herausgeber nicht unberücksichtigt gelassen werden. Eine noch reichhaltigere, aber sehr mit Vorsicht zu benützende Textesquelle für eine Reihe von Fabeln haben wir in dem Kommentar des Lactantius Placidus zu Statius' Thebais; vgl. E. Bieber Hygini fabularum supplementum (Marburg 1904). Eine Untersuchung über das Verhältnis der Vergilscholien zu Hygin steht noch aus.

Der Name Hyginus, der sich in der Subscriptio des sog. ersten Mythographus Vaticanus im Reginensis 1401 finden sollte, beruht nach Rossbach Jahrb. f. Phil. 1885, 408 auf irrtümlicher Lesung.

7. Ausgaben. Die älteren s. bei Schweiger Handb. d. class. Bibliogr. II 1, 464. Von diesen sind zu erwähnen außer der von Micyllus (s. o.) die von Scheffer (Hamburg 1674), ferner die in den Mythographi Latini von Th. Muncker (Amsterdam 1681) und von Aug. van Staveren (Leiden 1742); neueren Datums sind die von B. Bunte (Leipzig 1857) und M. Schmidt (Jena 1872). Eine abschließende Ausgabe fehlt. Sonderausgabe der genealogischen Abschnitte von Bursian Grat.-Progr. Zürich 1868.

II. Die Astronomie.

1. Titel. Wie Hyginus das Werk überschrieben hatte, ist nicht zu ermitteln. Der einzige spätlateinische Schriftsteller, der es zitiert, der Bischof Isidorus führt keinen Titel an. In den Hss. fehlt entweder jeder Titel, oder es begegnen Überschriften, die augenscheinlich von den Schreibern der betreffenden Codices oder deren Vorlagen willkürlich gewählt sind: *de astrologia, de astronomia, Astronomicon libri, de ratione sphaerae, de sideribus, de signis caelestibus* und ähnliche; vgl. C. Bursian Jahrb. f. Philol. 1866, 761, 1. M. Manitius Rh. Mus. 1892 (Erg.-Heft), 40. E. Lasinio Riv. di filol. 1910, 247. Gar keine

Berechtigung hat das von den Herausgebern gebrauchte Poeticon Astronomicon! Auf Sphaera als den ursprünglichen Titel hat Bunte Woch. f. kl. Phil. 1889, 61, 1 aus den Worten der Einleitung p. 21 ‚*praeter nostram scriptionem sphaerae*' geschlossen. Da Hygin selbst zehnmal ‚*astrologi*', niemals ‚*astronomi*' gebraucht, so dürfte keine Überschrift, die etymologisch mit dem letzteren Worte zusammenhängt, auf Originalität Anspruch haben.

2. Widmung. Dem Ganzen voran geht ein Schreiben an einen M. Fabius: ‚*Etsi te studio grammaticae artis inductum non solum versuum moderatione, quam pauci perviderunt, sed historiarum quoque varietate, qua scientia rerum perspicitur, praestare video, quae facilius etiam scriptis tuis perspici potest ... tamen ... ne nihil in adolescentia laborasse dicerer et imperatorum iudicio desidiae subirem crimen, hoc velut rudimento scientiae nisus scripsi ad te*' (p. 19, 3—10 Bunte). Es liegt nahe, an M. Fabius Quintilianus zu denken. Aber Bursian Jahrb. f. Philol. XCIII (1866) 767 war der Ansicht, daß das die Nichterwähnung der rhetorischen Studien bei Hyginus verbiete, wie anderseits der Umstand, daß wir weder von grammatischen Studien noch von dichterischen Versuchen und historischen Schriften Quintilians Kunde haben. Nun war aber Quintilian doch ein Schüler des Remmius Palaemon; bei dem hatte er gründlich Grammatik studiert, wie das auch die darauf bezüglichen Kapitel im ersten Buche der inst. or. beweisen. Ob ferner die Ausdrücke ‚*versuum moderatione*' (in R ist *modulatione* darübergeschrieben) und ‚*historiarum varietate*' sich auf dichterische Versuche und historische Schriften beziehen, ist mir sehr fraglich. Im Gegenteil treten die ‚*scripta*' zu jenen sofort in Gegensatz, und darunter könnten sehr wohl rhetorische Schriften verstanden sein, die als solche bei einem Manne wie Quintilian nicht noch erst genauer bezeichnet zu werden brauchten. Durch nichts gerechtfertigt dürfte der Versuch von Dietze Rh. Mus. 1894, 33 sein, den Adressaten des Hygin mit Fabius Marcellinus, einem Verfasser von Kaiserbiographien (Hist. aug. Alex. Sev. 48, 6; Prob. 2, 7), zu identifizieren, dessen Vornamen wir nicht einmal kennen.

In dem einleitenden Schreiben entwickelt Hyginus ausführlich sein Programm. Er will die Grundbegriffe der Astronomie darstellen, bei der Aufzählung der 42 Sternbilder auch die sich auf sie beziehenden Sagen berichten. Es sollen ferner Mitteilungen über Lage, Auf- und Untergang sowie über die Zahl der Sterne geboten werden.

3. Einteilung. In den Hss. geht die Darstellung von Anfang bis zu Ende ununterbrochen fort. Die Herausgeber haben das Werk in vier Bücher eingeteilt:

1. Buch: *De mundi et sphaerae ac utriusque partium declaratione* (= Einleitung und 8 Kapitel).
2. Buch: *De signorum caelestium historiis* (= 43 Kapitel).
3. Buch: *De descriptionibus formarum caelestium* (= 40 Kapitel).
4. Buch: *De quinque circulorum inter corpora caelestia notatione et planetis* (= 19 Kapitel).

Der Schluß hat nach der Vorrede (p. 21, 17 B) eine Erörterung enthalten ‚*qua ratione priores astrologi non eodem tempore signa et reliquas stellas reverti dixerint et quare Meton diligentissime observasse videatur et quid antiquos fefellerit in eadem causa*'. Er ist verloren gegangen. Eine Ergänzung bieten zwei Florentiner Hss. Laurentianus LXXXIX sup. 43 und Magliabechianus XI 114 durch einen Abschnitt ‚*De differentia temporum ortus signorum*', der aus dem 8. Buche des Martianus Capella geschöpft ist.

4. Quellen. Über seine Quellen äußert sich Hyginus selbst in der Praef. (p. 21, 27 B): ‚*praeter nostram scriptionem sphaerae quae fuerunt ab Arato obscurius dicta persecuti planius ostendimus, ut penitus id quod coepimus exquisisse videremur. quod si vel optimis usus auctoribus effeci, ut neque brevius neque verius diceret quisquam, non immerito fuerim laudari dignus a vobis, quae vel amplissima laus hominibus est doctis; si minus, non deprecamur in hac confectione nostram scientiam ponderari*'. Auch sonst rühmt er sich, Arats lückenhafte Darstellung ergänzt und Fehlerhaftes richtig gestellt zu haben (32, 15. 41, 15. 98, 20). In der Tat zeigt sich bei ihm deutlich eine große Abhängigkeit von Arat und auch von Aratkommentaren. Darauf ist vielfach gelegentlich hingewiesen worden; vgl. Robert Eratosth. Cataster. 231. Maass Philol. Unters. VI 43. Dietze Rh. Mus. 1894, 22. Im Zusammenhang hat die Frage gründlich erörtert G. Dittmann De Hygino Arati interprete (Leipzig 1900), indem er die Angaben über die Lage der Sternbilder im dritten Buche und in den ersten Kapiteln des vierten Buches untersucht. Es kann danach kaum ein Zweifel sein, daß Hygin die *Φαινόμενα* unmittelbar benutzt hat. Dafür spricht namentlich ein Vergleich von Hygin IV 12 (*quorum* [sc. *XII signorum*] *exortu quae de reliquis corporibus occidant aut oriantur commemorabimus*, so gibt er selbst kurz vorher den Inhalt des Folgenden an) mit Arat. 569—732. Es tritt hier die größte Übereinstimmung zwischen beiden Berichten zu Tage, indem der lateinische Autor sogar einige poetische Wendungen des Originals herübernimmt. Die Aratübersetzung Ciceros dürfte er ebenfalls herangezogen haben; vgl. G. Kauffmann Bresl. philol. Abhandl. III 4 (1888) 61 und F. Wieck Berl. philol. Wochenschr. 1901, 1064. Zur Vervollständigung der Darstellung des griechischen Originals benutzte Hygin einen gelehrten Aratkommentar, in dem auch andere Ansichten als die des Dichters, namentlich die späterhin allgemein verbreitete Hipparchische Theorie der Berechnung des Auf- und Niederganges der Gestirne zu Worte kamen. Doch ist wohl auch letztere etwas modifiziert worden; es scheint an Stelle der Breite Griechenlands die Makedoniens berücksichtigt zu sein. Für den Urheber dieser Nicht-Aratea hält Dittmann den Eratosthenes, was die größte Wahrscheinlichkeit für sich hat; und zwar denkt er an die Schrift des alexandrinischen Gelehrten, die von Achill. isag. 24 so zitiert wird: *Ἐρατοσθένους ἐν τῷ Καταμερισμῷ*. Aber von dieser Schrift wissen wir sonst weiter nichts, und es erscheint fraglich, ob die Angabe des Kommentators fehlerfrei ist.

Daneben macht sich die Benutzung eines

Himmelsglobus bemerkbar. Das erkannte schon Thiele Antike Himmelsbilder (Leipzig 1898) 48. Vom Globus las Hyginus die Sternbilder zonenweise ab; nach dem Deltoton (II 19) behandelte er, mit dem danebenliegenden Widder beginnend, den Tierkreis, an die Fische (II 30) schloß er die südlichen Sternbilder an, zu denen er mit der Besprechung des jenen benachbarten Cetus (II 31) überging. Den Einfluß des Globus zeigen auch bei der Beschreibung der Milchstraße (IV 7) die Worte: *transit – perveniens – tangit - revertens – transiens.* Auf einen solchen Apparat deutet wohl die Vorrede p. 21, 27 mit der Wendung ‚*praeter nostram scriptionem sphaerae*' hin. Daher glaube ich nicht mit Dittmann 52, daß auch diejenigen Stellen, an denen jener Globus der Darstellung den Weg gewiesen hat, durch den Aratkommentar vermittelt sind; vgl. auch H. Moeller Wochenschr. f. klass. Philol. 1901, 974. Auf Eratosthenes beruft sich Hygin besonders häufig im zweiten Buche (34, 3. 35, 10. 41, 5 u. ö.). Entweder hat er also diese Zitate von seiner Vorlage überkommen oder ein Buch, das unter dem Namen jenes ging, benutzt. Daß ersteres ausgeschlossen ist, hat A. Rehm Mythographische Untersuchungen über griechische Sternsagen (München 1896) 6 dargetan. Den Einfluß des Eratosthenes genau bestimmt zu haben, ist das Verdienst von Robert Eratosth. Catasterism. Rel. (Berlin 1878) Prol. 1. Daß Beziehungen zwischen jenem Abschnitte Hygins und dem gewöhnlich als *Καταστερισμοί* bezeichneten Schriftchen bestehen, war schon frühe beobachtet worden. G. Bernhardy Eratosthenica (Berlin 1822) 110, dem A. Westermann Mythogr. praef. IX beitrat, stellte die Behauptung auf, daß letztere aus der lateinischen Astronomie geflossen seien, wurde aber von Bursian Jahrb. f. Philol. 1866, 765 widerlegt. Robert suchte darzutun, daß sich in Hygins Händen ein vollständigeres Exemplar der Katasterismen unter Eratosthenes' Namen befunden habe und wir in diesem einen Auszug aus den *Κατάλογοι*, einem größeren Werke des Eratosthenes, zu sehen hätten, das eine Sammlung der Sternbilder mit einem Sternkataloge gewesen sei; in diesem Auszuge sei die ursprüngliche Reihenfolge der Sternbilder in Anlehnung an Arat geändert worden. Diese Aufstellungen von Robert haben Widerspruch, namentlich den von Maass Philol. Unters. VI, hervorgerufen, meist aber Zustimmung gefunden; ich verweise auf die übersichtliche Darstellung der weitern Entwicklung der Frage durch Knaack o. Bd. VI S. 378, der meint, daß Robert mit seiner Zurückführung der Hyginischen Astronomie auf eine echte Schrift des Eratosthenes doch schließlich recht behalten werde. Die Aufgabe, die Beziehungen des Hygin zu Arat für das erste Buch und den zweiten Teil des vierten Buches klarzulegen, harrt noch ihrer Erledigung. Noch nicht genügend geklärt ist auch das Verhältnis Hygins zu einer Reihe der vielen andern Autoren, auf die er sich beruft. Zusammenstellung in Buntes Ausgabe, Prol. 3. So viel steht fest, daß er sie nicht sämtlich im Original eingesehen hat. (Vgl. auch Bursian Jahrb. f Philol. 1866, 764.) Dietze Rh. Mus. 1894, 29, 2 meint, das ließe sich für das Homerzitat II 37: ‚*Homerus hunc eundem locum in Thessaliae finibus esse demonstrat*' beweisen; diese Worte bezögen sich auf das in der von Hygin verstümmelten Vorlage erwähnte thessalische Argos. Aber es könnte ja auch in unserem Hygintext ein diesbezüglicher Satz ausgefallen sein. Die Berücksichtigung lateinischer Autoren ganz in Abrede zu stellen, wie man das vielfach getan hat (vgl. Robert a. a. O. 15, 22), ist nicht angänglich. Ciceros Übersetzung kann, wie gesagt, nicht ausgeschaltet werden. II 17 finden wir ‚*complures Graeci*' neben den ‚*nostri in progenie deorum*'. Eine Einlage aus einem Catullkommentar erkannte II 24 Haupt Opusc. I 60, hielt diese aber mit Valckenaer für späteren Ursprungs. Für ihre Echtheit ist Dietze 24 eingetreten. Ob dagegen die von Bursian S. Ber. Akad. Münch. 1876, 22. 34 bemerkten Spuren römischer Literaturwerke wirklich solche sind, muß einstweilen dahingestellt bleiben.

5. Charakteristik. Die Arbeit, die Hyginus geleistet hat, ist nicht gerade geeignet, in uns eine besonders günstige Meinung von seiner Gelehrsamkeit und schriftstellerischen Begabung zu erwecken. Die in der Vorrede kundgegebene Absicht, den Arattext zu erweitern und zu verbessern, ist in sehr leichtfertiger Weise verwirklicht worden. Die Lehre seines Vorgängers erscheint durch ihn eher verwirrt als erklärt, und so unterscheidet er sich in dieser Beziehung sehr zu seinem Nachteil von dem sachlichen und verständigen Verfahren des Germanicus, der denselben Zweck verfolgte. Hygin war augenscheinlich seinem Unternehmen nicht gewachsen. Er war nicht imstande, dem Gegensatz Rechnung zu tragen. der zwischen der Lage der Gestirne am Himmel und ihrer Spiegellage bestand, und verfiel somit in zahlreiche Irrtümer (Dittmann 42). Er war kein Astronom von Fach, und seine große Vorliebe für die Mythologie hat ihn vielfach verleitet, Dinge vorzubringen, die zu seinem eigentlichen Thema in keiner Beziehung stehen. Ob die Ansätze zur Kritik gegenüber den verschiedenen Darstellungen der Mythen, wie II 11 ‚*sed de hac Euripides hoc eodem nomine fabulam commodissime scribit*' und 12 ‚*ut quidam inscientissime interpretantur*' auf selbständigem Urteil beruhen, muß dahingestellt bleiben. Bisweilen zeigt sich Flüchtigkeit in der Behandlung der Mythologie; so verwechselt er II 13 die Töchter des Kekrops mit denen des Erechtheus. Eine Flüchtigkeit anderer Art tritt III 10 ‚*supra d ximus*' zu Tage, während die hier gemeinte Stelle erst III 29 folgt. Hygins Kenntnis des Griechischen war äußerst mangelhaft. Das zeigen die mehrfachen Mißverständnisse seiner Vorlagen; vgl. Bursian Jahrb f. Philol. 1866, 705 und F. Wieck a. a. O. 1064, 1. Im Ausdruck lehnt er sich manchmal sehr enge an Arat (vgl. Dittmann 3), dann wieder an Cicero (vgl. Wieck 1064), in einer für die prosaische Darstellung wenig passenden Weise an. Das Latein ist im ganzen korrekt. wenngleich nicht besonders gefeilt. Im übrigen dürfte eine wissenschaftliche Untersuchung über Sprache und Stil des Hyginus ohne vorherige Ausschöpfung des handschriftlichen Materials keinen Erfolg versprechen.

6. Fortleben. Das frühere Altertum hat keine Spuren von einer Benutzung der astronomischen Arbeit des Hyginus aufbewahrt. Auf eine solche stoßen wir erst im 7. Jhdt. Da nimmt Hyginus eine hervorragende Stelle unter den Gewährsmännern des Isidorus ein. Die Abhängigkeit dieses von jenem hat zuerst G. Becker in seiner Ausgabe von Isidors de natura rerum (Berlin 1857) Prol. XII dargelegt. Reifferscheid Sueton. Rel. deckte weitere Parallelen auf und dachte daran, daß Isidor auf Sueton und nicht auf Hygin fuße. Aber damit ist es nichts. Nicht bewiesen ist auch die Annahme von H. Dressel De Isidori originum fontibus (Turin 1884) 50, Isidor habe einen verkürzten Hygin benutzt. Gegenüberstellung entsprechender Stellen von Hygin und Isidors de natura rerum bei Kauffmann 62 und A. Schenk De Isidori Hispalensis de natura rerum libelli fontibus (Jena 1909) 46, der zeigt, daß Kap. 9—26 dieser Schrift bald mit, bald ohne Quellenangabe aus Hygins Werk ausgeschrieben sind.

Daraus taucht Hygin erst wieder im 9. Jhdt. auf, als die karolingische Renaissance der Astronomie neben dem Trivium eine besondere Beachtung schenkte. Daher war Bursian Liter. Centralbl. 1861, 854 geneigt, einen Traktat, der die Sternbilder in bezug auf die Zeit ihres Auf- und Unterganges, sowie hinsichtlich der einzelnen Sterne, aus denen sie zusammengesetzt sind, in fast wörtlicher Übereinstimmung mit dem dritten Buche des Hygin behandelt, keinem Geringeren als Alcuin zuzuschreiben; aber der Umstand, daß im Montepessulanus, der u. a. auch diesen Traktat enthält, die Notiz sich findet: ‚*Anni ab incarnatione domini anno praesenti sunt DCCXCIII*' reicht dazu nicht hin. Ausgabe von Hasper Hyginus Philosophus, Leipzig 1861, 16.

Aus dieser Zeit mag das 77 Hexameter umfassende Gedicht: ‚*Haec pictura docet quicquid recitavit Hyginus*' (Riese Anthol. II² 761) stammen; vgl. Kauffmann 72, 28. Eine große Bedeutung hat Hygins Werk im Mittelalter in Verbindung mit Ciceros Übersetzung der Phaenomena des Arat erlangt. Die Entstehung dieses Schulbuches aber reicht vielleicht schon in das 3. Jhdt. zurück (vgl. Kauffmann 60), und mit gutem Grunde hat Reifferscheid Sueton. Rel. 443 aus Isidor de rer. nat. 17, wo ‚*Aratus et Hyginus*' als Quelle angegeben, aber nur der letztere ausgeschrieben wird, gefolgert, daß dem Bischof ein Exemplar vorgelegen habe, in dem der Aratus Latinus, d. i. die Übersetzung Ciceros, und Hygins Astronomie vereinigt waren. So mag auch die Zusammenstellung beider in dem Kommentar des im 9. Jhdt. lebenden Grammatikers Remigius von Auxerre zu erklären sein: ‚*Hyginus et Aratus astrologi fuerunt fingentes se scire numerum stellarum, sed mentiti sunt. Nullus enim hoc scit nisi deus*' (ed. Huemer Corp. script. eccl. Latin. X 324).

Wesentlich davon verschieden war die gleichfalls Schulzwecken dienende Zusammenstellung von Cicero und Hygin, die etwa im 5. Jhdt. entstand und heute noch in englischen Hss. enthalten ist; s. unter Überlieferung.

In noch späterer Zeit endlich trat die Astronomie an die Stelle des ersten Teiles eines astronomisch-komputistischen Sammelwerkes, das vermutlich denjenigen Kreisen seine Entstehung verdankte, die von Beda beeinflußt wurden. Vgl. Rück Auszüge aus der Naturgeschichte des C. Plinius Secundus (München 1888) 81.

Als besondere Schrift scheint die Hyginische Astronomie keine große Verbreitung gefunden zu haben. Zwar die deutschen Bibliothekskataloge vom 9.—11. Jhdt. führen vielfach den Hyginus an, während hier die spätere Zeit fast nichts mehr aufzuweisen hat. Dagegen finden sich vereinzelt Exemplare in Frankreich und England auch aus den beiden folgenden Jahrhunderten verzeichnet. Man wird wohl bei allen diesen Hss. an das astronomische Werk zu denken haben, das bisweilen auch als solches bezeichnet wird. Vgl. Manitius Rh. Mus. 1892 (Erg.-Heft), 40. Die Ausnahme, die dieser feststellen zu müssen glaubt, kann ich nicht gelten lassen; s. o.

Wenn der um das Jahr 1000 lebende Kommentator Bedas Brightefertus von Ramsey ein Zitat aus IV 14 bringt, so hat er das aus Isidor. de nat. rer. 19 abgeschrieben, und wenn im 12. Jhdt. Johann von Salisbury in seinem Policraticus II 18 sagt: ‚*Eorum vero, qui scientiam profitentur astrorum, alii opinionis errore prolabuntur ad fabulas, in quo deprehenditur et Hyginus*', so beweist das gerade bei diesem Schriftsteller für seine Kenntnis der Hyginschen Astronomie gar nichts; vgl. Schaarschmidt Johannes Saresberiensis (Leipzig 1862) 86. Dagegen scheint der dem 12. Jhdt angehörende Scholastiker Honorius von Autun bei seinen Erwähnungen des Hyginus in den Schriften de animae exilio et patria c. 8 und de philosophia mundi II 5 wirklich die Astronomie vor Augen gehabt zu haben, ebenso Boccaccio in den Genealogiae deorum VII 41.

7. Überlieferung. Die erhaltenen Hss. fallen in das 9.—15. Jhdt. Es sind noch eine ganze Menge vorhanden. Ihre systematische Durchforschung hat verhältnismäßig spät eingesetzt und ist auch heute noch längst nicht beendet. Über die Tätigkeit der älteren Gelehrten auf diesem Gebiete finden sich wenig deutliche Angaben in der Ausgabe von van Staveren (1742). Dann hatte Bursian, zuerst in den J. 1852 und 1853, Vorarbeiten zu einer neuen Ausgabe der ‚Auctores mythographi Latini' gemacht, aber nur wenig von seinen Studien veröffentlicht. Nicht ohne Verdienste um die Vergleichung von handschriftlichem Material ist B. Bunte; vgl. die Prolegomena zu seiner Ausgabe. Über eine Hygin-Hs. der Freiburger Gymnasialbibliothek saec. XV (F) berichtete E. Heydenreich in einem Freiburger Programm vom J. 1878. Die Kollationen Bursians, die aus seinem Nachlaß in den Besitz der Münchener Hof- und Staatsbibliothek übergegangen waren, sind nachmals von G. Kauffmann benutzt worden, der die bisher vollständigste Aufzählung der Hss. Bresl. philol. Abh. III 4 (1888), 3 bietet und sich vielfach in dem herangezogenen hsl. Material, sowie in den Ausführungen darüber mit K. Rück Auszüge usw. berührt. Er unterscheidet drei Klassen: A. die beste wird gebildet von 1. Dresdensis (Bibl. reg. 183) saec. IX/X D; vgl. Manitius Hermes 1902, 501, der eine genaue Kollation des ganzen Textes mit Buntes Ausgabe besitzt und gerne bereit ist, sie einem künftigen Herausgeber zur Ver-

fügung zu stellen; 2. einem Codex der Ecole de médecine in Montpellier 334 saec. X M; 3. Vaticanus Reginensis 1260 saec. IX R. Dazu kommt ein Monacensis lat. 13084, der aus der Münchener Stadtbibliothek stammt; über sein Verhältnis zu R M D vgl. Manitius Hermes 1905, 471. B. Geringeren Wert haben die zur zweiten Klasse gehörenden Codices: Bruxellensis 10078 (aus Gembloux) saec. XII B, Guelferbytanus (18. 16 Aug.) saec. XII in. G, Parisinus 8663 saec. XI P. M R B P hatte Bursian verglichen. C. Am schlechtesten sind die Vertreter der dritten Klasse: Fribergensis saec. XV F (von Heydenreich a. a. O. überschätzt) — er ist identisch mit jener Freiburger Hs., deren teilweise Kollation in ein Exemplar von Munckers Mythographi durch Bursian benutzt wurde — Guelferbytanus (65 ms. Aug. fol.) saec. XV; dazu kommt die einer Hs. gleichwertige Editio Veneta 1482 (U). Heydenreich stellt auch die Angaben van Staverens über eine Reihe von Lesarten des Vossianus primus (Catal. pr. nr. 84) saec. IX/X und des Codex von St. Gallen nr. 250 saec. IX zusammen und gibt Mitteilungen über fünf vatikanische Hygin-Hss.: Reginensis 1207 saec. XI, Vatican. lat. 3109 saec. XV R, Vaticanus Palat. lat. 1363 saec. XIII, Vatican. 3110 saec. XIV (nach G. Loewe): vgl. auch Bursian S.-Ber. Akad. Münch. 1876, 4 A.

Einen recht mittelmäßigen Text weist auch der Ambrosianus M. 12 sup. saec. IX auf, der wohl von einem illustrierten Archetypus herstammt. Dagegen wohnt ihm eine ziemliche paläographische Bedeutung inne. Der Schreiber hat sich bald der tironischen Noten, bald der Buchstaben bedient, aber dabei weniger Fehler gemacht, als das in jener Zeit zu geschehen pflegte. Ausgabe von E. Chatelain und P. Legendre Bibliothèque des hautes études 180 (1909) avec 8 planches en héliogravure. Chatelain hat ihn nicht ohne Wahrscheinlichkeit mit jenem tachygraphischen Codex der Astronomie identifiziert, den Papst Iulius II *e Dacia* geschickt erhalten hatte und dessen Entzifferung Bembo gelang, worüber er in einem Schreiben an den Papst vom 20. Januar 1513 (Epist. fam II 169 ed. Bas 1556) berichtet; vgl. R. Förster Jahrb. f. Philol. 1880, 56. In jener Publikation der Bibl. des haut. ét. sind auch die hauptsächlichsten Lesarten des Parisinus 11127 saec. X/XI (P) nach der Kollation von Legendre verwertet. Kollation der Hs. des Lord Ashburnham (nr. 226 Barrois) bei Gottlieb Wien. Stud. 1890, 132. Über mehrere in Florenz befindliche Hss., deren keiner besondere Bedeutung zukommt, berichtet E. Lasinio Riv. di filol. 1910, 247.

Für die Gestaltung des Textes kommen endlich noch in Frage die Scholien zu Ciceros Aratübersetzung. Die Reste dieser sind in drei Codices erhalten, in denen die Verse nur als Unterschrift für die Bilder dienen. Unter ihnen nimmt der Harleianus 647 (A), eine Pracht-Hs. des 9./10. Jhdts., eine besondere Stellung ein. Er enthielt ursprünglich auf jeder Seite von fol. 2v–14v eine farbige Zeichnung der in Ciceros Aratea 1—222 behandelten Gestirne. Heute ist fol. 6 verloren und fol. 7v, 8v, 9v, 13v sind zum größeren oder geringeren Teile erloschen. Von fast allen Figuren sind aber nur die Köpfe ganz, die Extremitäten im Umriß ausgeführt. In die leeren Bildräume hat dieselbe Hand kunstvoll in Kapitalschrift Scholien eingetragen, die dem Werke des Hyginus entnommen sind. Man hat also die Scholien nach Analogie der im 4. Jhdt. n. Chr. wieder auflebenden und im 9. Jhdt. nachgeahmten Technik der Figurengedichte behandelt. Bei den Bildern des Orion und der Plejaden ziehen sich die Scholien um die Figur herum, bei den Plejaden, von denen nur die Köpfe gezeichnet sind als Rahmen, beim Orion in Form einer antiken Aedicula. Unterhalb der Zeichnungen stehen die darauf bezüglichen Ciceroverse, von einem zweiten Schreiber nachgetragen. Über die Figuren vgl. vor allem G. Thiele Antike Himmelsbilder 152, wo auch G und der Leidener Vossianus latin. 15 als mit Aratosbildern geschmückte Hygin-Hss. genannt werden. Zuerst wies auf den Harleianus hin Otley Archaelogia XXVI (London 1836) 47, und neigte infolge mangelhafter paläographischer Kenntnisse dazu, ihn in das 2. oder 3. Jhdt. zu setzen. Den richtigen Ansatz machte Orelli in seiner Ciceroausgabe. Inhalt und Form dieser Hs. gehen auf einen Archetypus (Y) zurück, der meist jünger ist als das 5. Jhdt. Der Verfasser von Y setzte jedem Scholion den Namen des Gestirnes voran, dazu fügte er die betreffende Sage und Angaben über Auf- und Niedergang, Ordnung und Zahl der Sterne. Die Rücksicht auf den zur Verfügung stehenden Raum veranlaßte dabei vielfach Kürzungen des Hygintextes.

Eine schlechte Abschrift des Harleianus 647 ist der Harleianus 2506. Auch über ihn berichtet Otley ebenso wie über den Cottonianus Tib. B 5 saec. XI (K), der ganze Figuren bietet, darunter zwei, die im Harleianus nicht vorhanden sind. Unzuverlässig ist das Programm von J. Vogels Scholia in Ciceronis Aratea aliaque ad astronomiam pertinentia e codice Musei Britannici Harleiano 647 I (Crefeld 1884), worin auch eine Kollation von K. Dieser muß auf A selbst oder einen Zwillingsbruder von ihm zurückgehen. Sein Schreiber hat aber nur den kleineren Teil jener Abschnitte aus Hygin übernommen, im übrigen die sog. Scholia Sangermanensia zu Germanicus ausgeschrieben. — Aus Y ist auch C abzuleiten die Abschrift eines Kodex, den Cyriacus von Ancona während seines Aufenthaltes in Vercelli einsah und aus dem er einige Verse und Scholien mitgeteilt hat; vgl. Reifferscheid Ann. d. Inst. XXXIV (1862) 108. Wahrscheinlich war die Vercelli Hs. im 10. Jhdt. geschrieben worden und von England nach Oberitalien gekommen. Die Scholien standen hier nicht im Innern, sondern am Rande der Bilder. Y zeigt große Ähnlichkeit mit dem Archetypus unserer Hyginüberlieferung (X), ist aber durchaus selbständig. Der Text ist vielfach vollständiger und korrekter. So haben wir hier ein wichtiges Hilfsmittel zur Herstellung eines auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden Hygintextes.

Von Y unterschied sich wesentlich der von Isidor benutzte Kodex. Dieser entstammte einem Archetypus, der etwa im 3. Jhdt. als Schulbuch hergestellt war und die vollständigen Aratea Ciceros, sowie die ganze Astronomie des Hyginus umfaßte.

Alle die hier kurz berührten Fragen sind eingehend behandelt von Kauffmann a. a. O., der sodann einen sehr sorgfältigen kritischen Text der Hyginexzerpte des Cicerokommentars bietet. Benützt hat er eine Kollation A. Hilgards von A und eine durch einen ungenannten Engländer für Reifferscheid von K angefertigte.

8. Ausgaben und Übersetzungen. Vollständigstes Verzeichnis der älteren bei Schweiger Handb. der class. Bibliogr. II 1, 465, die späteren s. bei Kauffmann 13. Ich wähle die wichtigsten aus; Ed. pr. Ferrara 1475 (den Herausgebern unbekannt geblieben). Venedig (cura Erh. Ratdolt Augustensis) 1482; aus dieser sind alle folgenden hergeleitet. Andere Bahnen schlug erst ein Joannes Soter, Köln 1534, indem er zwei Hss. zur Verbesserung heranzog. Die Venediger Ausgabe wiederholte mit geringfügigen Änderungen Jac. Micyllus, Basel 1555; ganz auf dessen Schultern steht Jo. Scheffer, Hamburg und Amsterdam 1674. Auf Soter griff wieder zurück Guil. Morel, Paris 1559. Diese Ausgabe ward Heidelberg 1589 neu gedruckt in der Officina S. Andreana unter Beifügung der Illustrationen aus der Ausgabe des Micyllus. Die Andreana bildet die nur an ganz wenigen Stellen geänderte Grundlage des Textes in den Mythographi Latini von Thomas Muncker, Amsterdam 1681. Von ihm weicht fast nur in der Orthographie ab Augustinus van Staveren, Leiden 1742, so daß bis 1875, wo zu Leipzig die Ausgabe von B. Bunte erschien — vgl. über diese Bursian S.-Ber. Akad. Münch. 1878, 1 — Morels Textesgestaltung maßgebend geblieben ist. Eine allen Ansprüchen genügende Rezension fehlt. Die den *Καταστερισμοί* entsprechenden Abschnitte sind zusammengestellt und kritisch behandelt bei Robert Eratosth. Catast. Rel. 45.

Deutsche Übersetzung Augsburg (E. Ratdolf) 1491, ebd. (Joh. Sittich) 1512 und 1518. In der Wolfenbüttler Bibliothek befindet sich eine französische Hs. des 16. Jhdts. (Ms. Blancoburgensis nr. 237) von Rob. Frescher, in der die mythologischen Erzählungen des 2. Buches über die Namen der Sternbilder in kurzen Auszügen wiedergegeben werden; vgl. Bunte Herrigs Archiv 1876, 155.

9. Das sog. Anecdoton Hygini oder Excerptum de Astrologia. In mehreren Hss. ist ein astronomischer Traktat überliefert, den man vielfach, aber nicht mit genügenden Gründen zu Hyginus in Beziehung gesetzt hat. Zwölf zählt Rück, Auszüge 7 auf. Dazu kommen der Codex Philipp. Berolin. 1832 und ein Parisinus Bibl. Nat. XLVI Nouv. acqu. lat. 1615 (s. Rück Bl. f. d. Gymn. 1900, 164) und zwei Florentiner Hss. Laurentianus LI 14 s. XI und LXXXIX sup., 43 deren Kollation bei Lasinio Riv. di filol. 1910, 251. Die Überschrift lautet bald Excerptum, bzw. Excerptio de astrologia, bald Excerptum de astrologia Arati oder auch Yginus philosophus de imaginibus celi. Mit den Worten: *Duo sunt extremi vertices mundi, quos appellant polos* beginnt eine kurze Aufzählung der Sternbilder nach ihrer Stellung zueinander. Die Ansicht von Maass Comment. in Arat. Rel. (Berlin 1898) XLV, daß das Exzerpt eine im ausgehenden Altertum oder im Mittelalter angefertigte Übersetzung eines griechischen Vorbildes sei, ist durchaus nicht erwiesen. Die älteren Ausgaben dieses Stückes verzeichnet Heydenreich Pr., Freiburg 1878, 4; je eine mit kritischem Apparat rührt her von Manitius Rh. Mus. 1898, 393 und Maass a. a. O. 307. Rück Bl. f. d. Gymn. 1900, 1 bietet die beste Kollation des Montepessulanus H 334.

10. De duodecim signis. Ein Fragment unter diesem Titel steht im Sangallensis 878 s. X. Es behandelt die Tierkreisbilder, aber nicht vollständig und stimmt größtenteils wörtlich mit Hygin überein; veröffentlicht nach einer Abschrift von Reitzenstein durch F. Wieck Berl. phil. Woch. 1900, 1308 und 1901, 605.

III. Die Verfasserfrage.

1. Verhältnis der Werke zueinander. Tschiassny Studia Hyginiana I (Wien 1888), 9 leugnete, daß die Fabulae und die Astronomie von einem Verfasser herrührten. Ihm schien der Ausdruck der letzteren Schrift erheblich besser als der der ersteren. Da aber die Fabulae heute in stark veränderter Form vorliegen, so ist von einer Durchforschung der Sprache für die Entscheidung dieser Frage nichts zu hoffen. Gegen die Beweise die Tschiassny aus sprachlichen Unterschieden herholt, wendet sich besonders Kauffmann Berl. phil. Woch. 1889, 1529. Auszugehen ist vielmehr von der Stelle der Astronomie II 12: *Sed ut ait Aeschylus tragoediarum scriptor in Phorcisin, Gracae fuerunt Gorgonum custodes III, de quibus in primo libro genealogiarum scripsimus: quae utraeque uno oculo usae existimantur et ita suo quoque tempore accepto oculo vigilias egisse.* Danach hatte der Verfasser dieses Werkes schon vorher ein anderes unter dem Titel Genealogiae geschrieben, das mindestens zwei Bücher umfaßte, und er scheint mit jenen Worten, wie schon Micyllus bemerkte, auf dasjenige hinzudeuten, was in der Einleitung zu den Fabulae p. 11, 1 Schm. zu lesen ist: *Ex Phorco et Ceto Phorcides, Pemphredo Enyo Chersis (pro hac ultima Dino alii ponunt) et Gorgones, Sthenno Euryale Medusa.* Vermutungen über den Inhalt der Genealogiae bei Bursian Jahrb. f. Philol. 1866, 773, 24. Infolgedessen hielt dieser 762 die den Fabulae vorausgehenden genealogischen Abschnitte für einen sehr dürftigen Auszug eines Grammatikers aus einem Werke oder aus einem Teile eines Werkes, das von dem Autor der Astronomie herrührte. Mit diesem Auszug, den Bursian in dem Grat.-Pr., Zürich 1868 aus dem übrigen loszulösen unternahm, habe derselbe Grammatiker eine nach mythologischen Gesichtspunkten geordnete Darstellung des gesamten, besonders zum Verständnis erforderlichen mythologischen Stoffes aus verschiedenen, zum Teil sehr guten Quellen verbunden, dem Ganzen sei fälschlich der Name des Hyginus vorgesetzt worden. Demgegenüber suchte Robert Eratosth. 234 nachzuweisen, daß die Genealogiae vor der Herausgabe der Astronomie, das Fabelbuch danach von Hygin verfaßt und aus beiden nachträglich die Sammlung, wie sie uns vorliegt, kompiliert worden sei. Dafür spricht vor allem die Bemerkung in der Astronomie II 20: *‚quem Hesiodus et Pherecydes ait habuisse auream pellem; de qua alibi plura dicemus‘.* Denn fab. 3 wird in der Tat die Geschichte vom goldenen Vlies ausführlicher berichtet. Dazu kommt noch II 12: *‚Euhemerus quidem Gor-*

gonam a Minerva dicit interfectam, de qua alio tempore plura dicemus' und II 34 *‚sed quae post mortem eius* (sc. *Orionis*) *Diana fecerit, in eius historiis dicemus'* (Robert a. a. O. 235, 29), wo vielleicht auch Hindeutungen auf das geplante Werk enthalten sind. Dietze Rh. Mus. 1894, 21 hat von neuem die Zusammenhänge zwischen dem Fabelbuche und der Astronomie untersucht. Die Vergleichung des Inhalts und der Darstellung der beiden Werken gemeinsamen Fabeln führt ihn dazu, diese auf ein und denselben Verfasser zurückzuführen, das Fabelbuch aber, dessen Vereinigung mit den Genealogiae von Hygin selbst vorgenommen sein soll, erklärt er für älter, ohne einen stichhaltigen Grund dafür beizubringen. Dagegen sieht er an den drei angeführten Stellen aus der Astronomie Hinweise auf ein anderes in Vorbereitung befindliches Buch, das ebenfalls mythologische Stoffe behandelt. Darauf soll auch der Schluß des Praefatio hindeuten: *ideoque maioribus etiam niti laboribus cogitamus, in quibus et ipsi exerceamur et quibus volumus nos probare possimus. etenim necessariis nostris hominibus scientissimis maximas res scripsimus; non levibus occupati rebus, populi captamus existimationem; sed ne diutius de eo, quod neglegimus, loquamur, ad propositum veniemus et initium rerum demonstrabimus.* Ich sehe keine Notwendigkeit, diese Worte auf etwas anderes zu beziehen, als auf die folgende Astronomie, und bezweifle auch, daß II 4 (p. 38, 2 B.) *sed hoc in medio relinquetur, ne nos omnia praecripuisse existimemur* für Dietzes Ansicht geltend gemacht werden können. Schwerwiegende Bedenken gegen diese ganze Hypothese äußert Schanz Literaturg. II 1^3 519.

2. Person des Verfassers. Man hat vielfach den Verfasser der drei oder auch einer der drei Schriften mit dem Vorsteher der palatinischen Bibliothek, C. Iulius Hyginus, Augusti libertus, gleichgesetzt, so Lange De nexu. Andere haben die Identität energisch bestritten, so Bursian Jahrb. f. Philol. 1866, 763. Bewiesen ist bisher weder das eine noch das andere, wenngleich die Wahrscheinlichkeit für das letztere spricht. Noch weniger kommt wohl der Gromatiker Hyginus in Frage; Bursian 767 hat bemerkt, daß zwischen dem Abschnitt in dessen Werk de limitibus constituendis, der von den astronomischen Grundlagen der Feldmeßkunst handelt (Schriften der römischen Feldmesser I 183), und der Astronomie Hygins sich so bedeutende Unterschiede sowohl hinsichtlich der vorgetragenen Lehren als auch namentlich in den technischen Ausdrücken finden, daß man notwendig die beiden Werke als von verschiedenen Verfassern herrührend betrachten müsse.

3. Zeit. Bursian Jahrb. f. Philol. 1866, 768 war geneigt, Hygin in das Ende des ersten oder in die erste Hälfte des zweiten Jhdts. n. Chr. zu setzen. Sicher ist nur, daß er vor dem J. 207 seine Genealogien verfaßt haben muß, da in diesem Jahre eine Abschrift von dem Werk genommen wurde. Einen Terminus post quem würden wir gewinnen, wenn es gelänge, die Zeit einwandfrei zu bestimmen, in der die Katasterismen die von Hygin gekannte Verfassung erhalten haben.

[Tolkiehn.]

279) Iulius Hyrkanos s. Hyrkanos Nr. 4.

280) Iulius Indus, ein Treverer, der beim Abfall seines Landsmannes Iulius Florus, mit dem er verfeindet war, und des ganzen Stammes, ja der Gallier überhaupt im J. 21 n. Chr. den Römern treu blieb. Es gelang ihm, an der Spitze einer *ala* (vgl. Tac. ann. III 46) die ungeordneten Haufen der aufrührerischen Treverer im Ardennenwald zu zerstreuen, Tac. ann. III 42. Es ist wahrscheinlich dieselbe Ala, die zur Erinnerung an sein tapferes und treues Verhalten den mehrfach inschriftlich bezeugten Beinamen *Indiana* erhielt. Diese schon früher geäußerte Ansicht findet eine Stütze durch das Militärdiplom vom 16. Okt. 134, CIL III p. 1979 Dipl. L = XIII 6495, denn hieraus erst erfahren wir, daß sie eine Ala Gallorum war; sie wird genannt *ala Indian. Gallor.*; vgl. Cichorius o. Bd. I S. 1243. [Stein.]

281) C. Iulius Ingenuus, *clarissimus iuvenis*, war Tribun der 3. Legio Italica, welche unter Kaiser Marc Aurel neu gebildet wurde, kann also nicht vor der Regierungszeit dieses Herrschers gelebt haben. CIL V 5032. [Riba.]

282) Ti. Iulius Ininthimaios (so die inschriftliche Namensform, auf Münzen Ἰνινθιμέος, Ἰνινθιμῆος und Ἰνινθιμήνος ohne Gentilnamen), ein König des bosporanischen Reiches.

Inschriften aus Tanais (Latyschev Inscr. orae sept. Ponti Euxini II 433. 434 [vgl. 435] = IGR I 925. 926) sind datiert *βασιλεύοντος βασιλέως Τιβερίου Ἰουλίου Ἰνινθιμαίου φιλοκαίσαρος καὶ φιλορωμαίου εὐσεβοῦς*, und zwar die eine, wo das genaue Datum erhalten ist (Latyschev II 434), vom Gorpiaios des J. 533 der bosporanischen Ära, d. i. Juli 237 n. Chr. Noch genauer können wir seine Regierungszeit begrenzen durch Münzen, die vom J. 531—536 dieser Ära datiert sind, also 234/5—239/40; doch gibt es auch schon von seinem Vorgänger Rheskuporis III. Münzen mit der Jahreszahl 531 und von seinem Nachfolger Rheskuporis IV. solche, die mit dem J. 536 datiert sind, vgl. auch Brandis o. Bd. III S. 785. Kubitschek Bd. I S. 635. Diese Datierung wird noch dadurch gestützt, daß sich auf einigen Münzen Ininthimaios' mit der Jahresangabe 531 das Reversbild des Kaisers Severus Alexander (gestorben zu Anfang 235 n. Chr.), auf anderen das Maximins findet, dieser auch auf denen vom J. 532, auf Münzen aus dem J. 534 erscheint Balbinus, aus dem J. 535 Gordian III; solche mit dem Datum 533 sind nicht bekannt.

Die Münzen findet man ediert bei de Koehne Description du musée Kotschoubey II (St. Petersburg 1857) 325—332 nr. 1—15 pl. XIX 108. 109. Buratschkow Katalog der Münzen von den griechischen Kolonien am Schwarzen Meer (Odessa 1884, russisch) 288 t. XXXII. Giel Kleine Beiträge zur antiken Numismatik Südrußlands (Moskau 1886) 19 t. II 30. Poole Cat. Brit. Mus. Pontus usw. (1889) S. 74f. 1—6 pl. XVII 10. 11. Vgl. auch Podschiwalow Beschr. d. unedierten Münzen von Sarmatia usw. (Moskau 1882) 21, 62. v. Sallet Ztschr. f. Numism. IV (1877) 310f. Eckhel II 380. Mionnet II 382, 143f. Suppl. IV 535—537, 260—265. Die Münzlegenden geben ihm bloß den einfachen Titel *βασιλεύς*. Sein Münzporträt mit den barbarischen Gesichtszügen und etwas verwildertem langem

Bart- und Haupthaar unterscheidet sich nicht charakteristisch von dem der meisten anderen bosporanischen Könige. Er prägte Stateren aus Silber, Elektron oder Billon und Bronzemünzen; datiert und mit dem Kaiserbild versehen sind nur jene. Über seine Regierungstätigkeit können wir nur sagen, daß die Inschriften auf eine damals erfolgte Wiederherstellung der Befestigungen von Tanais hinweisen. Dessau Prosop imp. Rom. II 152f., 20. Minns Scythians and Greeks (Cambridge 1913) 487. 608. 611. 632. [Stein.]

283) *Iul(ius) Italicus, c(larissimus) v(ir)*, besorgte die Aufstellung eines Standbildes des Kaisers Probus im Theater von Thugga (Mém. prés. à l'acad. d. inscr. XI 1904, 117 n. 6 = CIL VIII 26560 = Dessau Inscr. lat. III 8927). Dieselbe Persönlichkeit ist *Iulius Italicus, v. c., XVvir s(acris) f(aciundis)*, der am 14. April 305 im Heiligtum der Magna Mater in Trastevere sich der Bluttaufe des Tauroboliums unterzog und zur Erinnerung einen Marmoraltar stiftete (CIL VI 497 = Dessau 4145, vgl. Jordan-Hülsen Topogr. d. St. Rom I 3, 659). [Groag.]

284) Iulius Iulian[us], *pr(aefectus) vic(ilum)* [sic] unter Commodus (180—192 n. Chr.), Not. d. scavi 1911, 366 (Ostia).

285) Iulius Iulianus *ὁ κράτιστος ἐπιστράτηγος* (der Thebais), zu Ende des 2. oder Anfang des 3. Jhdts. n. Chr., Pap. Oxy. III 488.

286) Iulius Iulianus, *v(ir) e(gregius), ducenar(ius) praef(ectus) leg(ionis) I Parthicae Philippianae* (zwischen 244 und 249 n. Chr.), *dux devotissimus*, CIL III 99 (vgl. p. 969) = Dessau I 2771 (Bostra). [Stein.]

287) Iulius Iulianus ist, ohne nähere Amtsbezeichnung, Adressat von Reskripten der Kaiser Severus und Antoninus (Caracalla) in Dig. XLVIII 21, 2 (nach dem zweiten Buch des Aemilius Macer de publicis iudiciis). Ein *Iulius Iu[lianus]* kommt auch vor in den Fragmenta Vaticana (ed. Mommsen in Collectio libr. iuris anteiustiniani III frg. 119 S. 53). Vgl. Borghesi Oeuvres III 108, wo die beiden unter sich und überdies mit L. Iulius Iulianus (s. d.) identifiziert werden. Indes bezweifelt Bormann (zu CIL XI 4090) die Zulässigkeit dieser letzteren Identifikation angesichts der Häufigkeit des Namens Iulius Iulianus. Vgl. Dessau Prosop. imp. Rom. II 1 nr. 241 S. 196. [Hohl.]

288) C. Iulius Iulianus, Sohn des C., zur Tribus Palatina gehörig, Quattuorvir quiuquennalis für die Rechtsprechung eines Municipiums (Blera? in Etrurien), Praefectus cohortis, Tribunus militum, Praefectus equitum, Quaestor der Provinz Baetica, von Kaiser Hadrian in die aedilicische Klasse der Senatoren aufgenommen, Praetor. CIL XI 3337.

289) L. Iulius Iulianus, L. f., zur Tribus Palatina gehörig, war Praetor vielleicht unter Kaiser Septimius Severus (vgl. Liebenam Forsch. zur Verwaltungsgesch. des röm. Kaiserreiches, I 40), Curator der Gemeinde der Interamnates Nartes; er bekleidete das Amt eines Praefectus Miniciae und hatte als solcher die in der Porticus Minicia in Rom stattfindenden allmonatlichen Getreideverteilungen zu beaufsichtigen, ferner war er Proconsul von Achaia, Legatus der II. Legio Augusta, kaiserlicher Legat von Aquitanien und Consul suff. a. i. (im 3. Jhdt. n. Chr., Liebenam Fast. cons.). CIL XI 4182. Er ist nicht identisch mit dem CIL XI 4087. 4088. 4090 genannten L. Iulius L. f. Pal. Iulianus aus Ocricoli. [Riba.]

290) Ti. Iulius Iulianus und Ti. Iul. Iulianus Alexander s. Ti. Iulius Alexander Iulianus Nr. 61.

291) L. Claudius Pollio Iul. Iulianus Gallicanus s. o. Bd. III S. 2842 Nr. 276.

292) Ti. Iulius Iulianus, Besitzer einer Ziegelei, deren Produkte sowohl in Ostia (vgl. CIL XV 2173—2177) als auch in Etrurien (Lorii, Alsium) verbreitet waren. Er lebte, wie aus dem Formular der Stempelinschrift ersehen werden kann, im 2. Jhdt. n. Chr. Borghesi erschließt aus der Ähnlichkeit der auf den Stempeln der Fabrik der Stertinia Bassula verwendeten Fabriksmarken sowie aus der Gleichheit des Namens des technischen Leiters der Ziegelei — des Domitius Rufus —, daß Ti. Iul. Iulianus ihr Gemahl gewesen sei (Borghesi Oeuvr. VI 304). [Riba.]

293) C. Iulius Iullus war Consul mit P. Pinarius Mamertinus Rufus 265 = 489 nach den verlorenen Capitolinischen Fasten (vgl. Chronogr. *Iulo et Mamertino*; Idat. *Tullo et Rufo*; Chron. Pasch. *Τούλλον καὶ Ρούφου*) und nach Dionys. VIII 1, 1 (*Γάϊος Ἰούλιος Ἴουλλος καὶ Πόπλιος Πινάριος Ῥοῦφος*), während Livius dieses Consulpaar nicht kennt. Vgl. auch Nr. 294.

294) C. Iulius Iullus war Consul 272 = 482 mit Q. Fabius Vibulanus (o. Bd. VI S. 1874. 62ff.) und Decemvir legibus scribundis 303 = 451. Das Consulat bezeugen Liv. II 43, 1 (*C. Tullius* Hss.; *C. Iulius* Cassiod.), Dionys. VIII 90, 6 (*Γάϊον Ἰούλιον, τὸν ἐπικαλούμενον Ἴουλλον, ἐκ τῶν φιλοδήμων*, vgl. Lyd. de mag. I 38: *ἐκ τῆς βουλῆς Γάϊον Ἰούλιον*) und die freilich arg entstellten Quellen, die von den Fasti Cap. abhängen (Chronogr. *Pelos*; Idat. *Tertullo*; Chron. Pasch. *Τερτύλλου*), das Decemvirat Fasti Cap. (*C. Iulius C. f. L. n. Iulus*), Cic. rep. II 61 (*C. Iulius*, versehentlich dem zweiten Decemviralkollegium zugeteilt), Liv. III 33, 3. 10 (*C. Iulius*), Diod. XII 23, 1 (*Γάϊος Ἰούλιος*), Dionys. X 56, 2 (*Γάϊος Ἰούλιος ... ὑπατικός*). Das Consulpaar von 272 = 482 fehlt bei Diodor, hat aber vielleicht bei ihm an einer andern Stelle gestanden (vgl. O. Leuze Die römische Jahrzählung [Tübingen 1909] 34—38). Die gangbaren Fastenredaktionen haben diesen Consul I. offenbar von dem gleichnamigen des J. 265 = 489 unterschieden, wohl als seinen Sohn, und mit dem Decemvir gleichgesetzt, obwohl der Zeitabstand zwischen den beiden Consulaten viel geringer war, als der zwischen dem zweiten und dem Decemvirat (vgl. CIL I^2 p. 30 zum J. 272). An den Namen des Decemvirs I. knüpfte sich erstens eine paradigmatische Erzählung von der unparteiischen Rechtspflege des ersten Decemviralkollegiums (Cic. rep. II 61. Liv. III 33, 10) und zweitens die Überlieferung, daß er 305 = 449 zusammen mit zwei anderen Consularen P. Sulpicius und Sp. Tarpeius vom Senat an die Plebs, die den Aventin besetzt hatte, als Unterhändler gesandt worden sei (Liv. III 50, 15f. Ascon. 69 zu Cic. Cornel. I frg. 49, der Stand und Namen der Gesandten nicht angab). Diese Erzählungen, die auf die Bezeichnung des Consuls I. als Volksfreund bei Dionys (s. o.) zurückgewirkt haben, sind zwar nicht historisch, gehören aber doch einem verhältnismäßig frühen Stadium

der Entwicklung der ganzen Tradition über die Geschichte der Decemvirn an.

295) C. Iulius Iullus war nach den Fasti Cap. Enkel des Vopiscus Nr. 301 und Sohn eines Sp., dessen Praenomen sonst bei den Iuliern nicht vorkommt und daher verdächtig ist. I. war Consulartribun in einem dreistelligen Kollegium 346 = 408 (. . . *Vopisc[i] n. Iulus* Fasti Cap.; *Iulo* Chronogr.; *C. Iulius Iulus* Liv. IV 56, 2; *Γάϊος Ἰούλιος* Diod. XIII 104, 1) und wiederum in einem sechsstelligen 349 = 405 (. . . *Iulus II.* Fasti Cap.; *Iulo II* Chronogr.; *C. Iulius Iulus iterum* Liv. IV 61, 1; *Γάϊος Ἰούλιος* Diod. XIV 17, 1). Die Erzählung des Liv. IV 56, 2ff., daß im ersten Consulartribunat des I. wegen eines drohenden Volsker- und Aequerkrieges ein Dictator ernannt werden sollte, daß I. und der eine seiner Kollegen sich dagegen gesträubt hätten, daß schließlich durch den andern Kollegen, einen Servilier, mit Hilfe der Volkstribunen ihr Widerstand gebrochen worden sei, erinnert an die aus dem Consulat eines andern Iuliers, des Cn. Mento (Nr. 360), bei Liv. IV 26, 2ff., wo der Servilier natürlich nicht Kollege der Beamten sein kann; deshalb ist die Erzählung an jener Stelle jünger, als an dieser späteren, verdient aber auch hier keinen Glauben. Im zweiten Consulartribunat des I. begann der letzte große Veienterkrieg. 361 = 393 wurde I. Censor mit L. Papirius Cursor und starb im folgenden Jahre während einer Epidemie; weil in diesem Lustrum Rom von den Galliern genommen wurde, galt seitdem der Tod eines Censors als ein unheilvolles Vorzeichen und zwang den Amtsgenossen zur Abdankung (*[C. Iul]ius Sp f. Vopisci n. I[ulus] | in mag. mort. e[st]* Fasti Cap.; *C. Iulius* Liv. V 31, 6. IX 34, 20; *Ἰούλιος* Plut. Cam. 14, 1; vgl. o. Bd. III S. 1905, 27ff. IV S. 1403, 22ff.).

296) L. Iulius Iullus war Tribunus militum consulari potestate mit Mamercus Aemilius (o. Bd. I S. 570f. Nr. 97) und L. Quinctius Cincinnatus 316 = 438 (*L. Iulius* Liv. IV 16, 7f., dagegen *Γάϊος Ἰούλιος* Diod. XII 38, 1), Magister equitum des ersten historisch gesicherten Dictators A. Postumius Tubertus 323 = 431 oder vielmehr (nach Diod., vgl. Cn. I. Mento) schon im vorhergehenden J. 322 = 432 (*L. Iulius* Liv. IV 26, 11. 27, 1. Diod. XII 64, 1) und Consul mit L. Papirius Crassus 324 = 430 (*L. Iulius* Liv. IV 30, 1. Diod. XII 72, 1, doch *L. Iulius Iullus* Cassiod.; *Iulio Iulo* Chronogr.; *Iulio* Idat.; *Τουλλίου* Chron. Pasch.; abweichend *C. Iulius* Cic. rep. II 60; ähnliches Schwanken beim Praenomen seines Kollegen). Den Namen der beiden Consuln trug die Lex Iulia Papiria de multarum aestimatione, durch welche die Viehbußen der Zwölftafelgesetze in Geld umgesetzt wurden (Cic. Liv. IV 30, 3). I. ist in den Capitolinischen Fasten jedenfalls als Sohn von Nr. 301 und Vater von Nr. 298 angesetzt worden.

297) L. Iulius Iullus, Consulartribun 351 = 403 (*L. Iuli[us . . . f. . . . n.] Iulus* Fasti Cap.; *L. Iulius Iulus* Liv. V 1, 2; *Λεύκιος Ἰούλιος* Diod. XIV 35, 1. Über das Eponymenkollegium dieses Jahres s. o Bd. VII S. 354 Nr. 60) und offenbar Bruder des gleichzeitigen C. Iulius Iullus Nr. 295 (vgl. die Lücke in den Fasti Cap., die für *Sp. f. Vopisci n.* reicht).

298) L. Iulius Iullus, Sohn des gleichnamigen Nr. 296 (Fasti Cap.), Consulartribun mit fünf Amtsgenossen zum ersten Mal 353 = 401 (*L. Iulius L. f. Vopisci n. Iulus* Fasti Cap.; *Iulo* Chronogr.; *L. Iulius Iulus* Liv. V 10, 1; *Λεύκιος Ἰούλιος* Diod. XIV 44, 1) und zum zweiten Male 357 = 397 (*[Iulu]s II* Fasti Cap.; *Iulo II* Chronogr.; *L. Iulius Iulus* Liv. V 16, 1; bei Diod. XIV 85, 1 fehlen zwei von den sechs Tribunen, darunter I.); er soll damals mit seinem Kollegen A. Postumius Regillensis den ins römische Gebiet eingefallenen Tarquiniern ihre Beute wieder abgejagt haben.

299) L. Iulius Iullus, Consulartribun in den sechsstelligen Kollegien von 366 = 388 (*L. Iulius Iulus* Liv. VI 4, 7. *Λεύκιος Ἰούλιος* Diod. XV 23, 1) und 375 = 379 (*L. Iulius* Liv. V 30, 2f. *Τιβέριος Ἰούλιος* Diod. XV 51, 1 in der auch sonst verderbten Liste, über die o. Bd. VI S. 419, 43ff. Erenucius zu vergleichen ist).

300) Sex. Iulius Iullus, Tribunus militum consulari potestate mit drei Kollegen 330 = 424 (Liv. IV 35, 4; ohne Cognomen Diod. XII 82, 1).

301) Vopiscus Iulius Iullus war nach der nicht ganz einstimmigen Überlieferung Consul 281 = 473 mit L. Aemilius Mamercus Consul III (o. Bd. I S. 570 Nr. 96). Der volle Name stand in den Fasti Cap.; das Cognomen *Iulus* ist erhalten; auf das Praenomen führt *Volsco* des Chronogr. (vgl. noch *Iulio* Idat.; *Ἰουλίου* Chron. Pasch.); die Filiation läßt sich vermutungsweise aus der des C. Iulius Iullus Consuls 272 = 482 (Nr. 294) ergänzen. *Vopiscus Iulius* lautet der Name *in quibusdam annalibus* bei Liv. II 54, 3, *in consulum fastis* beim Auct. de praen. 2 und bei Dionys. IX 37, 1 (vgl. 41, 1), dagegen *Λεύκιος Ἰούλιος Ἴουλος* bei Diod. XI 65, 1 und ganz abweichend *Opiter Verginius* in dem Hauptbericht des Livius (daraus Cassiod.). Da aber die Abweichung des Praenomens bei Diodoros geringfügig ist, haftete offenbar in den Consularfasten dieses Jahres der Name eines I. länger und fester als der eines Verginius. Die Berichte über die inneren Wirren unter dem Consulat des I. (Liv. II 54, 3–55, 11. Dionys. IX 37, 1—39, 6) sind ungeschichtlich. Die Fasti Cap. betrachten diesen I. als Großvater von Nr. 295 und Nr. 298, so daß ein unbekannter Sp. Iulius Iullus und L. Iulius Iullus Nr. 296 als seine Söhne anzusehen sind. [Münzer.]

302) P. Iulius Iunianus Martialianus, Statthalter von Numidien unter Kaiser Alexander Severus. Seine Ämterkarriere war: *clarissimus vir, quaestor provinciae Asiae, tribunus plebis, praetor, curator civitatis Calenorum, curator viarum Clodiae Cassiae et Ciminiae, praefectus aerarii militaris, proconsul provinciae Macedoniae, legatus Aug. pro pr. provinciae Numidiae = legatus leg. III. Aug. Severianae Alexandrianae, praeses, consul (suff. a. inc.), patronus Thamugadensium, patronus Cirtensium* (CIL VIII 2392. 2742. 7049). Grundbesitzer in Numidien, Dessau 6022. Vgl. Pallu de Lessert Fast. d'Afr. I 2, 430ff. [Riba.]

303) Ti. Iulius Iustus s. T. Iulius Ustus.

304) C. Iulius Iuvenalis, Consul suffectus mit M. Roscius Coelius im März 81 n. Ch. (CIL VI 2060 Acta Arv. vom 29. März d. J.). Wahrscheinlich waren die beiden Consuln nur im März und April im Amte (vgl. Mommsen St.-R. II³ 86, 1. Ges.Schr. IV 426 Anm.). [Groag.]

305) (Iulius) **Kallinikos, der jüngere** Sohn des Königs Antiochos IV. von Kommagene. Da der vollständige Name seines Vaters und seines Bruders C. Iulius Antiochus Epiphanes lautet (s. o.), so hat auch er das Gentile I. geführt. Genannt wird er in einer Inschrift des C. Velius Rufus, S.-Ber. Akad. Berl. 1903, 817 = Dessau III 9200 (Heliopolis = Baalbek); auch Joseph. bell. Iud. VII 232. Auf einer Bronzemünze aus Selinus wird er mit demselben Titel wie sein Bruder genannt *βασιλεὺς μέγας Καλλίνικος* (Rev. numism. 1883, 143—145 pl. IV 8 = Babelon Les Rois de Syrie 222, 38 pl. XXX 16); sein Brustbild hier unterscheidet sich wenig von dem seines Bruders. Als *βασιλέως υἱοί* sind beide bezeichnet und abgebildet auf Bronzen von Kommagene, der Lakanatis und Lykaonien, Babelon a. a. O. 222f., 39—46 pl. XXX 17—19. Wroth Catal. Brit. Mus., Galatia usw. 110f. pl. XV 5. 6. Im übrigen teilte er das Schicksal seines Bruders (s. d.).

306) C. Iulius Kallistos (alle drei Namen Scribon. praef. 1, *C. Iulius* ebd. c. 151, sonst *Callistus*), kaiserlicher Freigelassener unter Gaius und Claudius. Daß er dem Kaiser Gaius seine Freilassung verdankt, wird durch seinen Namen bestätigt. Als Sklave gehörte er zuerst einem Privatmann, der ihn verkaufte, so daß er dann in kaiserlichen Besitz kam und bald zu großer Macht gelangte, die er seinen ehemaligen Herrn durch allerhand Demütigungen fühlen ließ, Sen. epist. 47, 9. Als Beweis für den hohen Einfluß, den I. bei Gaius ausübte, berichtet Dio LIX 19, 6, daß der Redner (Cn.) Domitius Afer durch seine Fürsprache vor dem Zorn des Kaisers gerettet wurde (J. 39 n. Chr.). Seine Beziehungen zum Kaiser wurden auch dadurch gefestigt, daß dieser seine ihm von einer Lohnnähterin geborene Tochter Nymphidia, die Mutter des C. Nymphidius Sabinus, zu seiner Geliebten erkor, Plut. Galba 9; vgl. Tac ann. XV 72. Nachdem I. große Reichtümer erworben hatte und sich in seiner einflußreichen Stellung sicher fühlte, beteiligte er sich an Verschwörungen gegen das Leben des Kaisers. Die erste Verschwörung wurde entdeckt, aber, obwohl auch I. und die beiden Gardepräfekten unter den Schuldigen genannt wurden, blieben sie unbehelligt; immerhin legte Gaius seither das Mißtrauen gegen sie nicht ab. Zonar. XI 6 p. 19f. Dind. III (Dio LIX 25, 7. 8. p. 648 Boiss. II); vgl. Suet. Gai. 56, 1 *conscientia potentissimorum libertorum.* Auch in das Komplott, das Cassius Chaerea anzettelte und das zur Ermordung Caligulas führte, war I. verwickelt. Dabei leitete ihn die Rücksicht auf den voraussichtlichen neuen Herrn, und in dieser Berechnung täuschte er sich nicht, zumal da er auch die verwerflichsten Mittel nicht scheute, um sich bei Claudius in Gunst zu setzen. Die Verschwörung gelang (am 24. Jänner 41 n. Chr.), und während die Anstifter der Ermordung auf Befehl des Claudius hingerichtet wurden, gewann I. bei dem neuen Kaiser noch mehr Einfluß als bei seinem Vorgänger, Joseph. ant. Iud. XIX 64—69. Dio (-Xiphil.) LIX 29, 1; vgl. Tac. ann. XI 29.

Das Freigelassenen-Triumvirat Kallistos, Pallas und Narcissus beherrschte den willensschwachen Kaiser vollständig. Alle drei intriguierten seit der Hinrichtung des Polybios gegen des Kaisers Gemahlin Messalina, aber nur Narcissus wagte es, offen gegen sie aufzutreten, während es I. und Pallas vorzogen, sich im Hintergrund zu halten. Nach dem Sturz Messalinas berieten dieselben drei Männer den Kaiser bei der Wahl einer neuen Gattin. I. setzte sich für die kinderlose Lollia Paulina ein und eiferte gegen die von Narcissus vorgeschlagene Aelia Paetina, von der sich Claudius schon einmal getrennt hatte; schließlich trug Agrippina, die Pallas empfohlen hatte, den Sieg davon, Tac. ann. XI 29. 38. XII 1. 2 (zum J. 48).

Das Amt, das I. unter Claudius bekleidete, bezeichnet Zonar. XI 9 p. 30 Dind. III (Dio LX 30, 6b p. 5 Boiss. III) *ἐπὶ ταῖς βίβλοις τῶν ἀξιώσεων ἐτέταχτο*, er war also a libellis. Als solcher war er der Nachfolger des Polybios, der im J. 47 getötet wurde. Daß er diesem auch im Amt a studiis gefolgt sei, läßt sich nicht erweisen; vgl. Friedländer S.-Gesch. I⁸ 180, auch Hirschfeld ebd. gegen Buecheler Rh. Mus. XXXVII (1882) 326—328.

Dieses Amt war für den Arzt Scribonius Largus die Veranlassung, sein Rezeptbuch (*de compositionibus medicamentorum*), das er auf Anregung des I. verfaßt hatte (praef. p. 5 Helmr.: *a me compositiones quasdam petisti*), und andere dem Kaiser gewidmete Schriften (ebd. *sub tanti nominis editione*) durch I. überreichen zu lassen (ebd. *tradendo scripta mea latina medicinalia deo nostro Caesari*), was dieser mit entsprechender Empfehlung tat (*divinis manibus laudando consecrasti* ebd.). Daher hat Largus das Buch an seinen Gönner (*adiutus omni tempore a te*, ebd.) I. gerichtet (*C. Iulio Callisto suo s.* lautet die Überschrift der Praefatio; weiterhin folgt die Anrede *Cai Iuli Calliste*; c. 151 p. 63 *Cai Iuli*; c. 271 p. 106 *mi Calliste*. Die Praefatio ist im vollen Wortlaut wiedergegeben von Marcellus Empiricus de medicamentis p. 15 Helmr., aber mit der unrichtigen Überschrift *Cornelius Celsus G. Iulio Callisto s. d.* und Weglassung des letzten Satzes).

Der ungeheure Reichtum, die Macht und das Ansehen des I. und der Freigelassenen seiner Zeit werden immer wieder hervorgehoben; außer an den schon angeführten Stellen, insbesondere noch Plin. n. h. XXXIII 134. XXXVI 60 (hier wird sein mit prunkvoller Verschwendungssucht erbauter Speisesaal erwähnt). Als den Typus des Emporkömmlings, der durch Bestechlichkeit und brutale Ausnützung seiner Macht ein gewaltiges Vermögen zusammenraffte und mit um so größerer Unverschämtheit alle Tieferstehenden behandelte, schildert ihn Joseph. a. a. O. 64f. [Stein.]

307) Iulius Kanus s. Iulius Canus.

308) Iulius Kotys s. Kotys.

309) C. Iulius Laco I., Hegemon von Sparta (der vollständige Name *Γ. Ἰούλιος Εὐρυκλέους υἱὸς Λάκων* Dittenberger Syll. I² 362. IG V 1, 1243; seine Tribus war die Fabia, vgl. Nr. 221), Sohn des C. Iulius Eurycles, der unter Augustus über Lakonien und Kythera herrschte, Enkel des Lachares, aus einem Hause, das seinen Stammbaum bis auf die Dioskuren zurückführte (vgl. Nr. 220). Eurykles wurde schließlich gestürzt und von Augustus verbannt (Niese o. Bd. VI S. 1330f.). Strabon sagt von ihm (VIII 5, 5 p. 366): *νεωστὶ*

δ' Εὐρυκλῆς αὐτοὺς (die Spartaner) ἐτάραξε δόξας ἀποχρήσασθαι τῇ Καίσαρος φιλίᾳ πέρα τοῦ μετρίου πρὸς τὴν ἐπιστασίαν αὐτῶν, ἐπαύσατο δ' ἡ ἀρχὴ ταχέως, ἐκείνου μὲν παραχωρήσαντος εἰς τὸ χρεών, τοῦ δ' υἱοῦ τὴν φιλίαν ἀποστραμμένου τὴν τοιαύτην πᾶσαν. Die letzten Worte, die früher auf Eurykles und Lakon gedeutet wurden, hat Dittenberger Syll. I² 360, 2 zweifellos mit Recht auf Augustus und Tiberius bezogen. Da demzufolge erst Tiberius die Dynastenstellung der Eurykliden in Sparta beseitigte, darf man wohl den Schluß ziehen, daß Lakon das Schicksal seines Vaters nicht geteilt hat, sondern von Augustus diesem zum Nachfolger gegeben worden ist (dabei wird vorausgesetzt, daß Eurykles' Verbannung zugleich das Ende seiner eigenen Herrschaft bedeutete; möglich, aber nicht eben wahrscheinlich ist Nieses und anderer Annahme, daß er wieder aus dem Exil zurückgekehrt und von neuem Herr von Lakonien geworden sei; daß dies aus Strabons Worten folge und erst Tiberius ihn abgesetzt habe, wie Dittenberger I² 360, 2. 362, 2 und Kolbe IG V 1 p. XVI meinen, ist nicht einzusehen, da Strabon nur von der ἀρχή im allgemeinen redet; sicher unzutreffend verlegt Kolbe p. XVI Eurykles' Verbannung in die Zeit vor seinem Besuche bei König Herodes: Joseph. bell. Iud. I 531; ant. XVI 310 N. sagt ausdrücklich das Gegenteil). In diesen ersten Abschnitt der Regentschaft Lakons gehören (nach Weil Athen. Mitt. VI 18) diejenigen von seinen Münzen, deren Typen an die Prägungen seines Vaters anknüpfen (s. u.). Tiberius machte dann sehr bald nach seinem Regierungsantritt (wohl vor dem J. 18/19, in dem dieser Teil der Geographie Strabons zum Abschluß gekommen sein dürfte) dem Einzelregiment in Sparta ein Ende. Darauf weisen auch die Worte, mit denen Tacitus (ann. VI 18) zum J. 33 den Sturz der Pompeii Macri berichtet: *etiam in Pompeiam Macrinam exilium statuitur, cuius maritum Argolicum, socerum Laconem e primoribus Achaeorum Caesar adflixerat* (über das Schicksal dieser beiden hatte der Geschichtschreiber nichts erzählt, da es sich nicht um Personen von senatorischem oder ritterlichem Adel handelt). Man wird kaum fehlgehen, wenn man aus dem Ausdruck *adflixerat* den weiteren Schluß zieht, daß Lakon von Tiberius nicht allein seiner Machtstellung beraubt, sondern entweder — wie vordem sein Vater — verbannt oder zu Vermögenseinziehung verurteilt worden ist; auch die Tatsache, daß sich unter dem Hofgesinde einmal ein *Anteros Caesaris Laconianus* findet (CIL VI 27032), unterstützt diese Annahme. Wie schon Hertzberg (Griechld. unt. d. Röm. II 25, 32) aussprach, wird an das Haus des Eurykles zu denken sein, wenn Sueton (Ti. 49) von Tiberius meldet: *Graeciae principes confiscatos ob tam leve ac tam impudens calumniarum genus, ut quibusdam non aliud sit obiectum, quam quod partem rei familiaris in pecunia haberent.*

In späterer Zeit wurde Lakon in seine Rechte und zweifellos wenigstens in den teilweisen Besitz seiner Güter wiedereingesetzt, und zwar, wie Dittenberger (Syll. I² 362, 2) einleuchtend vermutet, von Gaius, der auch sonst den Dynasten der östlichen Reichshälfte gegenüber ein ähnliches System befolgte (vgl. Willrich Klio III 302). Sicher war er unter Claudius Gebieter von Sparta. Dies lehren Münzen, die auf der Vorderseite Bild und Namen dieses Kaisers, auf dem Revers die Hüte und Sterne der Dioskuren und die Legende *ἐπὶ Λάκωνος Λα(κεδαιμονίων)* oder nur *ἐπὶ Λάκωνος* tragen (Weil Athen. Mitt. VI 1881, 10ff. Gardner Greek coins Brit. Mus. Peloponn. 128. Head HN² 436. Münsterberg Num. Ztschr. XLIV 1911, 123). Andere Prägungen (die nach Weil in seine erste Amtsperiode gehören) zeigen auf der Vorderseite einen bärtigen Kopf (Lykurg), z. T. mit der Legende *Λα(κεδαιμονίων)*, auf der Rückseite dieselben Aufschriften wie die oben angeführten und die Bilder der Dioskuren (der mythischen Ahnherren der Familie) oder die Keule des Herakles (Weil a. a. O. Gardner 127). Es scheint nicht, daß Lakon als Machthaber von Sparta einen bestimmten Amtstitel geführt hat (seinen Vater nennt Strab. VIII 5, 1 p. 363 *ὁ καθ' ἡμᾶς τῶν Λακεδαιμονίων ἡγεμών*; einer seiner Nachkommen, C. Iulius Eurycles Herculanus [Nr. 221], wird in einer offiziellen Urkunde *κηδεμὼν τῆς πόλεος* genannt [IG V 1, 380], doch war dieser nicht mehr im Besitz von Herrschaftsrechten). Die Eleutherolakonen, die ihm nicht unterstanden, feiern Lakon als ihren ‚Wohltäter' (IG V 1, 1243 = CIG I 1389 = Le Bas-Foucart II 256, Inschrift aus Tainaron), ein Beweis, daß er die in Sparta traditionelle Politik der Feindseligkeit gegen die ehemaligen Untertanen nicht befolgte. Vor dem Zeustempel in Olympia ließ der *ἀρχιερεύς* M. Antonius Alexio, der ungefähr in der Zeit des Claudius fungierte, seine Bronzestatue aufstellen, deren (allein erhaltene) Inschrift ihn gleichfalls als *εὐεργέτης* rühmt (Dittenberger-Purgold Inschr. v. Ol. 426 = Dittenberger Syll. I² 362). Vielleicht ist er nicht verschieden von dem Lakon, der in Athen eponymer Archon und Priester des Drusus war (die Inschrift IG III 1, 1 müßte dann in die Zeit des Claudius gehören, während Dittenberger Eph. ep. I p. 114f. sie lieber der des Augustus zuweisen will).

Ob der Prinzipat der Eurykliden in Lakedaimon mit Lakons Tode endete und wann dieser eintrat, darüber fehlt uns die Kunde. Es macht nicht den Eindruck, als ob einer seiner Söhne sein Nachfolger geworden wäre (vgl. I. Spartiaticus); vielmehr wird die römische Regierung, wie nicht selten, das Ableben des alten Regenten benützt haben, um der Einzelherrschaft ein Ende zu setzen. Der älteste Sohn Lakons war vermutlich (Iulius) Argolicus, der mit Pompeia Macrina, aus der angesehensten, auch im römischen Staatsdienst zu hohen Würden gelangten Familie von Lesbos, vermählt war (Tac. ann. VI 18). Er wurde unter Tiberius in den Sturz seines Vaters verwickelt (Tac. a. a. O.); später wird er nicht mehr erwähnt, dürfte demnach vor dem Vater gestorben sein. Ein anderer Sohn Lakons und wohl sein Haupterbe war C. Iulius Spartiaticus (s. d.). Endlich wird man auch in C. Iulius Cratinus (Nr. 200) und Iulia Pantimia (s. d.) Kinder Lakons erkennen dürfen. Sein Bruder hieß C. Iulius Deximachus (Nr. 208).

310) C. Iulius Laco II. Eine Inschrift aus Sparta (IG V 1, 280) ist datiert nach einem eponymen Patronomen Lakon, für den sein gleichnamiger Sohn die Funktionen des Amtes ausübte. Den

Vater hält Kolbe (zu IG V 1, 480 und p. 307) für einen Sohn des C. Iulius Spartiaticus (s. d.). Der Senator C. Iulius Eurycles Herculanus (Nr. 221) wird in zwei Ehreninschriften als *Γ. Ἰουλίου Λάκωνος υἱός* bezeichnet (IG V 1, 971. 1172); er war demnach, wie Kolbe wohl mit Recht annimmt, gleichfalls ein Sohn unseres Lakon; dessen Zeit bestimmt sich dadurch auf die Wende des ersten und zweiten Jhdts. (irrig hält Woodward Ann. Br. Sch. Athen XII 372, 1. XIV 101 7) und Dessau (Prosop. II 319, 43) zweifelnd I. für einen Sohn Lakons I. [Nr. 309], vgl. Kolbe a. a. O.; der C. Iulius Laco, nach dessen zweiter Patronomie die Inschrift IG V 1, 480 datiert ist, dürfte, da der Stein wohl schon in hadrianische Zeit gehört, nicht mit I. [so Kolbe a. a. O.], sondern mit Lakon III. zu identifizieren sein, vgl. Woodward a. a. O. XIV 101. XV 72, 1). In den Würden des Kaiser- und Dioskurenpriesters wird I. seinem Vater gefolgt sein (s. I. Spartiaticus). Nach ihm finden wir Eurycles Herculanus im Besitz der Erbpriestertümer (vgl. I. Nr. 221), sei es nun, daß dieser der ältere Sohn des I. war oder daß er nach dem Tode seines Bruders, Lakons III., an dessen Stelle getreten ist.

311) C. Iulius Laco III., Sohn des Vorausgehenden (s. d.), vertrat seinen Vater, als dieser Patronom in Sparta war, und bekleidete selbst zweimal diese eponyme Würde in traianisch-hadrianischer Zeit (IG V 1, 280. 281: *ἐπὶ Λάκωνος τοῦ (Λάκωνος).* 480 = CIG I 1347: *ἐπὶ Γ. Ἰουλίου Λάκωνος τὸ β'*; nach Kolbe ist hier der Vater gemeint, doch s. I. Nr. 310). Er dürfte ein Bruder des Senators C. Iulius Eurycles Herculanus gewesen und vor diesem gestorben sein (vgl. I. Nr. 221). [Groag.]

312) Iulius Laetus veranlaßte den Kaiser Septimius Severus, den Prätorianerpraefecten des Gegenkaisers Didius Iulianus, (Tullius) Crispinus, zu töten, da dieser den neuen Herrscher hätte beseitigen sollen, Hist. aug. Did. Iul. 8, 1 (vgl. 7, 6). Er dürfte identisch sein mit dem Laetus, der als Heerführer des Septimius Severus in der Schlacht bei Lugudunum (19. Febr. 197 n. Chr.) durch einen Flankenangriff der unter seinem Befehl stehenden Reiterei die Entscheidung herbeiführte, aber später wegen seines Verhaltens in dieser Schlacht von Septimius Severus umgebracht wurde, Herodian. III 7, 3—6 und (etwas abweichend) Dio (-Xiphil.) LXXV 6, 8. Die in der Erzählung Herodians berichtete Tatsache, daß Severus schon tot geglaubt war, als Laetus eingriff, kehrt in der Hist. aug. Sev. 11, 2 wieder (wahrscheinlich ist Marius Maximus gemeinsame Quelle), so daß der Satz *ita ut alius iam paene imperator ab exercitu diligeretur* auf Laetus abzuzielen scheint; zur Kritik der Überlieferung vgl. Hirschfeld Hist. Ztschr. XLIII 481–483 = Kl. Schr. 434–436. v. Domaszewski Rh. Mus. LIII 639, 3. Hingegen irren Hirschfeld V. G. I 229, 53; Kl. Schr. 429 und Dessau Prosop. imp. Rom. II 198, 251, wenn sie auch den Hist. aug. Sev. 15, 6 erwähnten Laetus auf I. beziehen wollen. Denn die Parallelstelle dazu bei Dio a. a. O. 10, 3 (= Zonar. XII 9 p. 102 Dind. III) zeigt, daß wir es da mit dem Feldherrn des Severus im Partherkriege zu tun haben, der unter anderm Nisibis erfolgreich gegen die Parther verteidigte, der aber mit dem Reiterführer in der Schlacht bei Lyon nicht identisch sein kann, weil er an dem ersten und an dem zweiten Zug des Septimius Severus im Orient teilnahm und Nisibis während der Kämpfe gegen Albinus verteidigte (Dio a. a. O. 9, 1. 2; 2, 3; 3, 2). Da dieser Laetus noch während des Partherkriegs angeblich ohne Befehl des Severus (Dio a. a. O. 10, 3. Hist. aug. Sept. Sev. 15, 6, nach Marius Maximus) getötet wurde, kann er auch nicht, wie gleichfalls Hirschfeld (Kl. Schr. 429. 7) und Dessau (Prosop. II 319, 43) zweifelnd nach Höfner Unters. zur Gesch. d. Kaisers Septimus Severus 297—300 annehmen, mit dem späteren Gardepraefecten (Q.) Maecius Laetus identisch sein. [Stein.]

313) L. Iulius Larcius Sabinus s. Larcius.

314) Iulius Largus, ein reicher Bürger aus der Provinz Pontus, setzt den jüngeren Plinius, der damals Statthalter der Provinz war, zum Erben eines Teiles seines Vermögens und zum Verwalter des restlichen Besitzes ein, den er gemeinnützigen Zwecken zu Ehren des Kaisers widmen will, Plin. ad Trai. 75. 76.

315) [T]i. Iulius Latinus, Sohn des Iulius Leonidas, *trib(unus) mil(itum) leg(ionis) IIII Scythic(ae)*, gestorben im Alter von 47 Jahren, CIL VI 3919.

316) Iulius Leonidas, *[p]raeceptor Caesaru[m]*, Vater des [T]i. Iulius Latinus, CIL VI 3919. Zweifelhaft bleibt, ob mit ihm identisch ist der Epigrammendichter Iulius Leonidas von Alexandria (Anthol. Pal. IX 42. XII 20), der unter Claudius und Nero lebte, vgl. Reitzenstein o. Bd VI S. 105f. Radinger Rh. Mus. LVIII 294—296. Dessau Prosop. imp. Rom. II 268, 93. [Stein.]

317) C. Iulius Lepidus Tertullus, *legatus Aug. pro praet.* Numidiens, kommt in den Inschriften zwischen 193 und 195 n. Chr. vor (für die Chronologie ist wichtig, daß Clodius Albinus CIL VIII 17726 als Caesar bezeichnet wird); s Pallu de Lessert Fastes des provinces Africaines I 2, Paris 1897, 404ff. Vgl. Dessau Prosop. imp. Rom. II J nr. 254 S. 198; Inscr. sel. 3957. 6851. [Hohl.]

318) L. Iulius Libo, L. f. L. n., Consul 487 = 267 mit M. Atilius Regulus, besiegte mit diesem gemeinsam die Sallentiner und durfte nach der Einnahme von Brundisium gleich ihm einen Triumph feiern (*L. Iulius L. f. L. n. Libo cos. de Sallentineis VIII k. Febr.* Acta triumph.; *L. Iunius* [so!] *Libo* Eutrop. II 17; *L. Iulius Libo* Cassiod.; *Libo* Chronogr. Idat. Chron. Pasch.; vgl. über den Krieg Eutrop. a. O., ohne Nennung des I. Flor. I 20. Zonar. VIII 7; o. Bd. II S. 2086 Nr. 51). [Münzer.]

319) Ti. Iulius Licinianus, *clarissimus vir, patronus* und *decurio* der Canusini im J. 223 n. Chr. (CIL IX 338). [Riba.]

320) M. Iulius Ligus, *proc(urator) Aug(usti)*, vielleicht von Gallia Narbonensis, CIL XII 174 = IG XIV 2427 = IGR I 8 (Lero). Er könnte derselbe sein wie *Ἰούλ(ιος) Λίγυς ὁ κράτιστος π. π. (=πραιπόσιτος? πρειμικιλάριος?)*, in der Zeit des Kaisers Pius (138—161 n. Chr.), wie sich aus dem Namen des *γραμματεύς* von Apamea in Phrygien M. Aelius Apollinaris (s. Münsterberg Die Beamtennamen auf den griech. Münzen, 1914, 158) ergibt, IGR IV 786; vgl. Cagnat z. St. Ram-

say Cities and bishoprics of Phrygia II 466, 301.

321) C. Iulius Longianus aus Halikarnassos, Tragödiendichter (*τραγῳδιῶν ποιητής*), dessen Werke nach einem Beschluß seiner Vaterstadt in die Bibliotheken aufgenommen werden sollen, *ἵνα καὶ ἐν τούτοις οἱ νέοι παιδεύωνται τὸν αὐτὸν τρόπον ᾧ καὶ ἐν τοῖς τῶν παλαιῶν συγγράμμασιν*; auch soll seine Büste neben der seines großen Landsmannes Herodot aufgestellt werden, Le Bas-Waddington III 1618. 1619 (Aphrodisias), die zweite aus dem J. 127 n. Chr.; hier ist allerdings von seinem Namen nur . . . *ανός* erhalten. [Stein.]

322) C. Iulius Longinus, Consul suffectus mit C. Valerius Paullinus im November (und jedenfalls auch Dezember) 107 n. Ch. (Militärdiplom vom 24. Nov. 107, CIL III p. 1973 dipl. XXXVI = VIII 20978 = Dessau I 2003). [Groag.]

323) L. Iulius Longinus, *proc(urator) Aug(usti)* von Corsica, CIL X 8036 (Aleria), aus dem 1. Jhdt. n. Chr. [Stein.]

324) C. Iulius Longus, Duumvir von Tyndaris in Sizilien zwischen 710 = 44 und 718 = 36 (Münzaufschrift Holm Gesch. Siziliens III 729 nr. 756. Cuntz Klio VI 474). Ein Centurio Iulius Longus in Afrika in der letzten Zeit des Tiberius (CIL VIII Suppl. 14603 = Dessau 2305) könnte etwa mit ihm zusammenhängen. [Münzer.]

325) Iulius Lucanus hatte praetorischen Rang, er war Vater des L. Iulius Larcius Sabinus. CIL XI 1431.

326) L. Iulius Lucilianus, Legatus Augusti der I. Legio Italica, genannt in einer Inschrift auf einem in Moesia inferior gefundenen Gewichte. CIL III 784. Er war wohl verwandt mit [L.] Iulius L. f. Lucilianus, dem Patronus des Municipium Ocriculum. CIL XI 4089. [Riba.]

327) Iulius Lupus, Tribun (*ἕνα τῶν χιλιάρχων* Joseph. ant. Iud. XIX 190. Suet. Gai. 59 bezeichnet ihn kaum richtig, ohne seinen Namen zu nennen, als *centurio*) der Prätorianer, ein Verwandter des Prätorianerpraefecten (M. Arrecinus) Clemens, führt unmittelbar nach der Ermordung des Kaisers Gaius (24. Jan. 41 n. Chr.) den Auftrag der Verschworenen aus, auch dessen Gemahlin (Milonia) Caesonia und ihr Töchterchen (Iulia Drusilla) zu töten, Joseph. a. a O. XIX 2, 4, 190—200. Suet. a. a. O.; vgl. Dio LIX 29, 7 (= Jo. Antioch. frg. 34, Exc. Const. III De insid., p. 76 De Boor. Zonar. XI 7 p. 23 Dind. III). Plut. Anton. 87. Kaiser Claudius ließ gleich nach seiner Thronbesteigung die Mörder seines Vorgängers hinrichten, darunter auch I., der im Gegensatz zu Cassius Chaerea unmännlich und zaghaft dem Tod entgegenging, Joseph. a. a. O. XIX 4, 5, 269–271; vgl. Dio LX 3, 4 (= Zonar. XI 8 p. 25. Dind. III). Suet. Claud. 11, 1: *tribunis modo ac centurionibus paucis e coniuratorum in Gaium numero interemptis.* [Stein.]

328) C. Iulius Lupus T. Vibius Varus Laevillus, *ταμίας καὶ ἀντιστράτηγος* (Quaestor pro praetore von Asia) *τριῶν ἀνθυπάτων*, von Rat und Volk von Ephesos als ‚ihr Wohltäter' durch ein Standbild geehrt, für dessen Aufstellung M. Antonius Epitynchanus mit seinen Söhnen sorgte (Curtius Herm. IV 1870, 192 = Anc. gr. inscr. Brit. Mus. III 190 n. 541). Seine Zeit bestimmt sich durch die zweite Neokorie von Ephesos als frühestens hadrianisch (nach 129) u. zw. kaum erheblich später, da seine Namen — von denen C. Iulius Lupus, die in der Inschrift besonders hervorgehoben sind, vermutlich als die *tria nomina* zu gelten haben — verwandtschaftliche Beziehungen zu hochgestellten Persönlichkeiten der Antoninenzeit bezeugen: zu P. Iulius Lupus, dem Stiefvater des späteren Kaisers Antoninus Pius (Nr. 329). T. Vibius Varus und Ti. Clodius Vibius Varus, den eponymen Consuln der Jahre 134 und 160 (Pros. imp. R. III 428 n. 405. I 424 n. 944), endlich vielleicht auch zu A. Iulius Pompilius Piso T. Vibius . . . tus Laevillus Berenicianus, Consul 180 (s. d.). [Groag.]

329) P. Iulius Lupus. Hist. aug. Anton. Pius 1, 6 wird sein Praenomen nicht genannt, wir kennen es aus der Inschrift seines Freigelassenen Lysiponus (CIL VI 20116, vgl. 20158). Lupus war Anfang des 2. Jhdts. Consul suffectus (Hist. aug. a. O. *consularis*). Nach Hist. aug. a. O. ist er der Gemahl der Arria Fadilla, der Tochter des Arrius Antoninus, die zuerst mit Aurelius Fulvus verheiratet war; aus dieser Ehe stammte der spätere Kaiser Antoninus Pius, der 86 geboren wurde; vgl. v. Rohden o. Bd. II S. 1260. Die Tochter des Iulius Lupus und der Arria Fadilla war Iulia Fadilla (Hist. aug. a. O. CIL VI 2120). [Gertr. Herzog.]

330) Ti. Iulius Lupus, Praefect von Ägypten, CIL III 31. Plin. n. h. XIX 11. In die Zeit seiner Verwaltung fällt ein Aufstand, den die jüdische fanatische Sekte der Sikarier erhob, die nach dem Fall Masadas nach Ägypten geflohen waren. Als I. an den Kaiser Vespasian über diese Unruhen berichtete, erhielt er den Auftrag, den Tempel des Onias in dem heliopolitanischen Leontopolis zu zerstören. Er schloß ihn zunächst; an der weiteren Durchführung des Befehls hinderte ihn sein Tod (Joseph. bell. Iud. VII 10, 2—4, 420—434; auch Plin. a. a. O. berichtet, daß I. während seiner ägyptischen Praefectur starb); die Zerstörung des Tempels geschah erst durch den an seiner Stelle als Statthalter fungierenden (*διαδεξάμενος τὴν ἡγεμονίαν* = Vicepraefect, s. Stein Pap. Arch. IV 150) *Quintius Paulinus* (vgl. Pap. Oxy. X 1166, 23—25). Den Aufstand in Alexandria verzeichnet auch Euseb.-Hieron. chron. 188 b Helm. Armen. p. 216 Karst. Synkell. 647, 7.

Der Tod des I. fällt in das J. 72 n. Chr., denn die Eroberung von Masada war nach Joseph. bell. Iud. VII 219. 401 am 15. Xanthicus im 4. Jahr Vespasians, d. i. Frühjahr 72. vgl. Niese Herm. XXVIII (1893) 212. Ed. Schwartz Gött. Nachr. 1907, 264, 1. Mit diesem Ansatz läßt sich die Tatsache, daß Paulinus nach Pap. Oxy. a. a. O. im 5. Jahr Vespasians (August 72/3) in Ägypten wirkte, leichter vereinigen als mit der Annahme, daß die Eroberung Masadas erst in das Frühjahr 73 falle (Schürer Gesch. d jüd. Volkes I^{3,4} 639f., 139. Cantarelli La serie dei prefetti di Egitto, Mem. Acc. dei Lincei 1906, 34f. Juster Les juifs dans l'empire Romain II 184, 6). I. ist vielleicht der Nachfolger des Ti. Iulius Alexander (s. d.), der bis in die ersten

Monate des J. 70 Praefect von Ägypten war. Die Petition an den Praefecten (*κυρίῳ ἡγεμόνι*) aus dem 4. Jahr Vespasians (Aug. 71/2), Pap. Teb. II 302 = Wilcken Pap. Chrest. nr. 368, kann nur an I. gerichtet sein. Hingegen ist dort, wo ein Praefect von Ägypten nur Lupus genannt wird, auch an M. Rutilius Lupus zu denken, der unter Traian Ägypten verwaltete. Ich habe auf diesen (s. Bd. I A S. 1264f.) Pap. Fayum 322 = Wessely Stud. Pal. IV 121 auf Grund der Angabe über den Schriftcharakter der Urkunde bezogen, als zweifelhaft erklärt Pap. Oxy IV 706 = Mitteis Pap. Chrest. nr. 81 und aus andern Gründen angenommen, daß IG XIV 2421, 2 = IGR I 530 I. gemeint ist. Sehr wahrscheinlich ist der *Eperastus Ti. Iuli Lupi ser(vus)*, CIL III 14195, 14 (Ephesos), sein Sklave.

331) Iulius Magnus, *v(ir) e(gregius), subpraef(ectus) annonae, v(ices) a(gens) subpraefecti) vigil(um)* zwischen 241 und 244 n. Chr., Ephem. epigr. VII 1211 = Dessau I 2159 (Ostia).

332) C. Iulius Magnus, der Vater des L. Iulius Calenus und des C. Iulius Proculus, CIL XIII 2728. 2805 = Dessau II 4659. Einen gleichnamigen griechischen Tragödiendichter aus Laodikeia in Syrien, der in Paros begraben ist, nennt die Grabschrift IG XII 5, 1, 433: *[Γάιο]ς Ἰούλιος [M]άγνος τραγῳδογράφος*; vgl. O. Rubensohn Athen. Mitt. XXVI 204. [Stein.]

333) Sex. Iulius Maior (der vollständige Name nur CIL VIII 10296), Legat von Numidien unter Hadrian, weihte *pro salute et incolumitate* des Kaisers dem Iuppiter Dolichenus einen Tempel beim Lager von Lambaesis (CIL VIII 2681. 18221: *Sex. Iuli[us Maio]r*); er wird ferner in der Bauinschrift einer Brücke auf der Straße Cirta-Rusicade genannt (CIL VIII 10296). Seine Verwaltung Numidiens bzw. das Kommando der Legio III. Augusta fällt zwischen 129 und 133, denn das erstere Jahr ist das letzte des Fabius Catullinus (s. o. Bd. VI S. 1762), und andrerseits kann I. nicht später als 133 zum Consulate gelangt sein (s. u.). Mit Rücksicht auf die in der Regel dreijährige Amtsdauer wird man demzufolge vermuten dürfen, daß er der unmittelbare Nachfolger des Catullinus und von 129 bis 132 Legat war (vgl. Henzen Ann. d. Inst. 1857, 18ff. Pallu de Lessert Fast. Afr. I 350f.). Unmittelbar nach seinem Abgang von der Provinz wird er, wie üblich, den (Suffect-) Consulat erhalten haben, der dem J. 132 oder 133 zuzuweisen ist. Denn schon für April 134 ist er als Legat von Moesia inferior bezeugt (CIL III p. 877 = 1979 n. XLVIII Militärdiplom vom 2. April; ferner CIL III 6178 Liste verabschiedeter Soldaten der Legio V. Macedonica; sein Nachfolger war anscheinend Minicius Natalis, vgl. Ritterling Öst. Jhft. X 308, nicht aber Antius Rufinus [o. Bd. I S. 2565 Nr. 14], der im J. 136 eine Spezialmission gehabt haben wird, Stout Govern. of Moesia 1911, 49). Wie seine beiden Statthalterschaften zeigen, gehörte er zu den hauptsächlich in militärischen Diensten verwendeten Senatoren. Daß wir es kaum mit einem Stadtrömer oder Italiker, sondern wohl mit einem Manne aus dem (syrischen?) Osten des Reiches zu tun haben, darauf scheint der Bau des Dolichenustempels in einer für die Verbreitung dieses Kultes relativ frühen Zeit hinzuweisen (vgl. o. Bd. V S. 1276f. Cagnat L'armée rom. d'Afr.^{2} 351; Kan De Iov. Dol. cultu 1901, 15 sieht darin allerdings nur ein Entgegenkommen gegenüber den zum Teil aus Syrien stammenden Soldaten, vgl. auch v. Domaszewski Westd. Ztschr. XIV 59).

Sonst wußten wir bisher nichts von I., aber ein Inschrifttorso aus Epidauros (*Ἐφ. ἀρχ.* 1913, 126), der bei Nr. 335 eingehend behandelt ist, würde uns, wenn richtig ergänzt, die weitere Kunde bringen, daß er zu den höchsten Würden im Staate emporgestiegen ist. Er hätte dann vielleicht noch eine zweite consularische Provinz (etwa Obermoesien, das nicht selten im Anschluß an Moesia inf. vergeben wurde, vgl. Stout a. a. O. 28) und endlich — sicher schon unter Antoninus Pius — das militärisch wichtigste kaiserliche Reichsland, Syrien, verwaltet sowie zuletzt (wohl, seinem Consulate entsprechend, zwischen 145 und 150) einen der beiden Proconsulate von Africa oder Asia erlost (eher den ersteren, da die Proconsuln von Asia aus dieser Zeit fast sämtlich bekannt sind). Trifft die Ergänzung des erwähnten Textes das Richtige, so würden wir weiter erfahren, daß er der Vater des Iulius (Maior) Antoninus war, der dem Asklepios von Epidauros freigebige Verehrung erwies; in dem Artikel, der diesen Mann behandelt (Nr. 335), ist Genaueres darüber nachzulesen. [Groag.]

334) M. Iulius Maior Maximianus, Quaestor pro praetore, Aedil erwähnt in einer griechischen Ehreninschrift aus Pergamon, deren Zeit nicht bestimmt werden kann. IGR IV 2 n. 407. [Riba.]

335) Iulius (Maior) Antoninus, Senator im Zeitalter der Antonine. Der Perieget Pausanias berichtet (II 27, 6. 7), daß zu seiner Zeit (*ἐφ' ἡμῶν*) *Ἀντωνῖνος ἀνὴρ τῆς συγκλήτου βουλῆς* eine stattliche Reihe von Baulichkeiten im Asklepieion von Epidauros errichtete. Im heiligen Haine selbst baute er ein ‚Asklepiosbad' und Tempel der *Ἐπιδῶται θεοί*, der Hygieia, des Asklepios und des Apollon, die unter dem Beinamen der ‚ägyptischen' verehrt wurden. Ferner stellte er die eingestürzte Halle des Kotys wieder her und ließ außerhalb des Peribolos ein Gebäude für Frauen, die der Entbindung entgegensahen, und für Sterbende aufführen, damit die Normen des Heiligtums, die Geburt und Tod aus dem geweihten Bezirke verbannten, nicht übertreten werden müßten. Endlich erweiterte er das Heiligtum des Apollon Maleatas auf der Kynortionhöhe, südlich vom Asklepieion, durch Zubauten und legte ebendaselbst eine Zisterne an, mit welcher die noch heute in Trümmern erhaltene Wasserleitung in Verbindung gestanden haben wird (vgl. Curtius Peloponn. II 422. v. Wilamowitz Isyllos 118). Bei den Ausgrabungen der griechischen archaeol. Gesellschaft konnten die Überreste von mehreren Bauten des Antoninus mit einiger Wahrscheinlichkeit festgestellt werden (vgl. Kavvadias Fouill. d'Epid. I 7; *Τὸ ἱερὸν τοῦ Ἀσκλ.* 138. 149. 155ff. 161. 160f. Frazer Paus. z. St. III p. 257f. V p. 585. Hitzig-Blümner Paus. z. St. I 2 p. 616f.); wie Kavvadias bemerkt (*Ἱερόν* 149. 161. 169), zeichnen sich dieselben freilich weder im Material noch in der Ausführung durch außergewöhnliche Kostbarkeit aus.

Die Wasserleitung ist als ein Werk des Antoninus bezeugt durch ein Bruchstück der Dedikationsinschrift (IG IV 1311, dazu Fränkel, von dessen Ergänzung die hier gegebene etwas abweicht): *[Ἰούλιος Μάϊορ* (?) *Ἀ]ντωνεῖνος, [συνκλητικός* (?), *υἱὸς Ἰουλίου] Μαίορος ν(εώτε)ρ(ος) με* . . . (ob *μετὰ παίδων*?) *[ὕδ]ορόαν Νη[ρηίσιν]*. Dieser Text beweist zunächst, was übrigens schon aus dem Wortlaut bei Pausanias deutlich hervorgeht, daß der Perieget von einem Privatmann, nicht, wie man früher zumeist annahm (z. B. Gurlitt Paus. 61. 175. 442. Frazer z. St. III p. 257), von dem Kaiser (oder nachherigen Kaiser) Antoninus Pius redet (auch die von Sievers in Pauly R. E. I 1203, Heberdey Reisen des Paus. 44 und Hitzig-Blümner z. St. I 2 p. 616 empfohlene Identifizierung mit Arrius Antoninus cos. 170 erübrigt sich nunmehr, vgl. Schubart Ztschr. f. Altert.-Wiss. 1851, 298. Herrlich Epidaurus 1898, 12. Kavvadias *Ἱερόν* 20f. Robert Paus. als Schriftst. 270. Fränkel z. Inschr.). Demselben Manne setzte die Stadt Epidauros ein Standbild, dessen Aufschrift erhalten ist: *Ἰούλιον Ἀντωνῖνον, Μαίορος[υ]όν, ἃ πόλις ἃ Ἐπιδαυρίων τὸν εὐεργέτην* (IG IV 1416). Auch auf mehreren Dachziegeln, die im Bereiche des Heiligtums (nach Kavvadias *Ἱερόν* 156f. im *Ἀσκληπιοῦ λουτρόν* und in der Halle des Kotys, vgl. Hitzig-Blümner a. a. O.) gefunden wurden, erscheint sein Name (*Ἀντωνείνου* IG IV 1523).

Die Inschriften geben dem Vater des Antoninus den Namen *Maior*, aber auch er selbst wird in seiner vollständigen Nomenklatur dieses Cognomen geführt haben; dafür spricht, daß er in dem oben zitierten Texte als *ν(εώτε)ρ(ος)* bezeichnet wird. Für seinen Vater hält Fränkel (zu IG IV 1311) den *Ἰούλιος Μάϊορ Ἀντωνῖνος*, der in Rom der *Ἑστία πατρῴα* und den *Νόμιοι θεοί* Altäre errichtete (IG XIV 980. 1013 = Cagnat IGR I 57. 95); wenn die im folgenden gegebene Ergänzung einer Inschrift aus dem Asklepieion zutrifft, wird aber eher an Antoninus selbst zu denken sein (auch Fränkel muß IV 1311 eine andere Ordnung der Cognomina wie auf den stadtrömischen Steinen annehmen).

Den Denkmälern des Wohltäters von Epidauros reihen sich nämlich drei Bruchstücke einer Marmorplatte an, die IG IV 1179 und 1510 veröffentlicht sind, deren Zusammengehörigkeit jedoch erst Giamalides erkannt hat (*Ἐφ. ἀρχ.* 1913, 126; hier auch die Photographien der Steine). Aus dem Fundort, der Dedikation *Ἀπόλλωνι Μα[λεάτᾳ]* und dem Rest des Namens *[Ἀντ]ωνῖν[ος]* darf man schließen, daß wir die Weihinschrift eines der von Antoninus errichteten Gebäude vor uns haben; vielleicht ist folgende Ergänzung der Urkunde (von der, wie Giamalides bemerkt, ein beträchtlicher Teil fehlt) gerechtfertigt (für die ersten Zeilen vgl. IG IV 1179; *ὑπάτου Ῥ[ωμαίων]* und *Μυσίας* wurden schon vorgeschlagen von Blinkenberg Nord. Tidskr. f. filol Ser. II Bd. 10, 1892, 267, vgl. Baunack Philol. LIV 37): *Ἀπόλλωνι Μα[λεάτᾳ καὶ Ἀσκληπιῷ Σωτῆρι] | ἐκ θεμελ[ίων]* . . . *| ια καὶ πυρια[τήρια* . . . *σὺν τοῖς κατηρριμ?] | μένοις πάσ[ιν Ἰούλιος Μάϊορ Ἀντ]ωνῖν[ος, υἱὸς Ἰουλ. Μαίορος,] | ὑπάτου Ῥ[ωμαίων, ἡγεμονεύσα]ντος τῆς [Νουμιδίας? καὶ] Μν | σίας τ[ῆς κάτω καὶ τῆς ἄνω? καὶ] Συρίας, ἀν[θυπατεύσαντο]ς | [τῆς Ἀφρικῆ]ς* oder *[τῆς Ἀσία]ς* (an die große Inschrift schloß sich, schon die letzte Zeile einrahmend, ein Text in kleinen Buchstaben, wohl nicht, wie Kavvadias Fouill. I n. 130 vermutet, eine Künstlerinschrift).

Diese Lesung stützt sich darauf, daß Sex. Iulius Maior (Nr. 333) für das J. 134 als consularischer Legat von Moesia inferior bezeugt ist und daß der seltene Name *Iulius Maior*, der senatorische Rang und die zeitliche Koinzidenz uns die Handhabe bieten, in ihm den Vater des Antoninus zu erblicken.

Ob die Familie aus Epidauros stammte, ist aus den Stiftungen des Antoninus an sich nicht zu erkennen. Denn es besteht die Möglichkeit, daß dieser (woran Kavvadias *Ἱερόν* 21. 169 denkt) ein Patient war, der in der berühmten Kuranstalt Heilung von seinen Leiden fand und dem Gotte in großzügiger Munifizenz seinen Dank dafür abstattete. Auch die stadtrömischen Altäre sowie der Tempel, den Iulius Maior dem Dolichenus in Lambaesis errichtete (s. Nr. 333), endlich der Votivstein, den *Ἀπίων Μαίορος*, offenbar ein Sklave des Hauses, im Asklepieion der Tyche weihte (IG IV 1328), lehren, daß der im zweiten Jhdt. n. Chr. zu neuem Leben erweckte fromme Götterglaube in dieser Familie besondere Pflege fand. Die Widmung an die *Νόμιοι θεοί*, ‚die die Weidetriften und die Herden schützen' (Höfer in Roschers Lex. III 453), läßt vermuten, daß wir in Antoninus einen Latifundienbesitzer zu sehen haben (es sei übrigens darauf hingewiesen, daß *[Ἀπόλλων] Νόμιος* im epidaurischen Hieron Verehrung fand, IG IV 1080). Daß er in Rom (in der Gegend des Marsfeldes) ein Haus besaß (vgl. IG XIV 980. 1013), ist bei einem Mitgliede des Senates nicht weiter auffällig. Aber die Heimat des Geschlechtes ist doch wohl im griechischen Reichsteil zu suchen; die Beziehungen zu Epidauros, die stadtrömischen Votivgaben in griechischer Sprache und an die griechische *Ἑστία πατρῴα* legen diese Annahme nahe, der Kult des Iuppiter Dolichenus könnte vielleicht sogar für syrischen Ursprung geltend gemacht werden (vgl. Nr. 333).

Der reiche und frommgläubige Mann war, wie es scheint, ein Gönner des (Damaszeners?) Pausanias, der seiner so ehrenvoll gedenkt. In der Zeit, als das zweite Buch der Periegese abgeschlossen wurde, waren die Bauten des Antoninus im Asklepieion wohl schon vollendet (das 5. Buch ist 173 verfaßt, vgl. v. Premerstein Klio XII 151; Gurlitts Ansetzung der Beschreibung von Epidauros nach 165 [Paus. 1. 59], ist nicht haltbar, da sie auf anfechtbarer Berechnung der Lebensdaten des Aristides beruht, vgl. auch Robert Paus. 217f.). Die Ausdrucksweise des Schriftstellers berechtigt vielleicht zur Annahme, daß Antoninus damals noch nicht zum Consulate gelangt war; sein Beinamen läßt ohnehin daran denken, daß seine Geburt erst in die Zeit des Antoninus Pius fällt, allerdings (dem Alter seines Vaters entsprechend) in die Anfänge dieser Regierung. [Groag.]

336) Iulius Mansuetus aus Spanien, Soldat in der dem vitellianischen Heer angehörigen legio (XXI) Rapax, wird in der Schlacht bei Cremona (Herbst 69 n. Chr.), wo M. Antonius Primus, der Heerführer Vespasians, den Vitellianern eine schwere Niederlage zufügte, von seinem eigenen

Sohn, der als junger Soldat der legio VII (Galbiana) im gegnerischen Heere diente, unerkannt tödlich verwundet, Tac. hist. III 25 (nach dem Bericht des Vipstanus Messalla). [Stein.]

337) Iulius Marathus, Freigelassener und Historiograph des Kaisers Augustus. Er ist benützt von Sueton in der Vita des Augustus und wird zweimal zitiert: 1. für die Gestalt des Kaisers 79: *Staturam* [scil. *Augusti*] *brevem (quam tamen Iulius Marathus, libertus et a memoria eius, quinque pedum et dodrantis fuisse tradit), sed quae commoditate et aequitate membrorum occuleretur*; 2. für ein Prodigium vor der Geburt des Kaisers 94: *Auctor est Iulius Marathus, ante paucos quam nasceretur* [scil. *Augustus*] *menses prodigium Romae factum publice, quo denuntiabatur, regem p. R. naturam parturire; senatum exterritum censuisse, ne quis illo anno genitus educaretur; eos qui gravidas uxores haberent, quod ad se quisque spem traheret, curasse, ne senatus consultum ad aerarium deferretur*. Da weitere Zeugnisse fehlen, ist der Anteil des Marathus an der uns erhaltenen Augustusliteratur nicht mehr zu ermitteln, doch ist z. B. Blumenthal Wien. Stud. XXXV 122 meiner Ansicht nach mit Recht geneigt, nicht alle Wunderzeichen, die bei Dio und Sueton berichtet werden, der Autobiographie des Augustus zuzuweisen, sondern schließt aus der eben zitierten Suetonstelle, daß derartige Geschichten eher von Iulius Marathus verbreitet wurden; er zieht hieher auch Octavians angebliche Vergleichung der herabgeglittenen Toga mit der zukünftigen Lage des Staates (Dio XLIV 2, 5 = Suet. Aug. 94, 10). Literatur: Schanz II 1^3, 456 und II 2^3, 520 (A. 2). Teuffel-Schwabe-Kroll^6 § 259, 9. Fragmente bei Peter 269. [Kappelmacher.]

338) Iul(ius) Marcellinus, *v(ir) p(erfectissimus)*, CIL V 7234 (Susa). Aus dem 3. oder 4. Jhdt. n. Chr.

339) Iulius Marinus gehörte zu den unzertrennlichen Begleitern des Kaisers Tiberius schon in Rhodos und später in Capri; er war dann Seian behilflich, den Curtius Atticus zu vernichten. Nach dem Sturz Seians wurde er im J. 32 n. Chr. von Tiberius zum Tode verurteilt, Tac. ann. VI 10.

340) (Iulius) Marinus, der Vater des Kaisers Philippus (244—249 n. Chr.) und des C. Iulius Priscus. Zwar sagt Epit. de Caes. 28, 4, daß Kaiser Philippus *humillimo ortus loco fuit* und daß sein Vater *nobilissimus latronum ductor* gewesen sei, aber v. Domaszewski Rh. Mus. LIV 160 hat dies wohl mit Recht schon wegen der Ämterlaufbahn des C. Iulius Priscus bezweifelt. Er war ein Araber aus der Trachonitis, wo Philippus später die nach ihm benannte Stadt (jetzt Schehba) gründete. Er starb während der Regierung seines Sohnes und wurde konsekriert; ein ihm errichteter Tempel in Philippopolis ist zum Teil noch erhalten, von dort stammen die Inschriften Le Bas-Waddington III 2075. 2076 = IGR I 1199. 1200. Die erste bezeichnet ihn als *θεὸν* und *πατέρα* des Kaisers, die anderen sind dem *θεῷ Μαρείνῳ* gewidmet. Daß er noch die Thronbesteigung seines Sohnes und seines Enkels erlebte, dafür scheint Le Bas-Waddington III 2072 = IGR I 1196 zu sprechen; denn nichts steht der Annahme im Wege, daß er derselbe Marinus ist, der hier unter den Eponymen der neugegründeten Stadt (*ἔτους πρώτου τῆς πόλεως*) als Vorsitzender der Ratsversammlung genannt ist (*προεδρία Μαρείνου*). Die Tatsache seiner Vergötterung ist auch bezeugt durch Münzen der Kolonie Philippopolis mit dem apotheosierten Bildnis des I. und der Legende *θεῷ Μαρίνῳ* (Eckhel VII 337, vgl. II 44f. Mionnet I 419, 360f., dazu V 589 Anm. Suppl. VIII 388. Cohen V^2 180, 1), deren Zuweisung erst seit der Auffindung der zitierten Inschriften möglich war, vgl. o. Bd. III S. 2772 und Waddington zu nr. 2072. — Über den Namen Marinus vgl. Ed. Meyer in Roschers Myth. Lex. I 1192. Kan De Iovis Dolicheni cultu. Groningen 1901, 32f. Cumont o. Bd. V S. 1281. [Stein.]

341) L. Iulius Marinus (der Name läßt sich aus der Nomenklatur seines Sohnes L. Iulius L. f. Fabia Marinus Caecilius Simplex [Nr. 342] und aus dem unten angeführten Militärdiplom erschließen) war vermutlich ein Nachkomme (Enkel ?) des unter Tiberius getöteten Iulius Marinus (Nr. 339). Ob er aus der alten Sabinerstadt Cures stammte, wie Stech (Klio Beih. X 163) vermutet, ist recht zweifelhaft (daß seinem Sohne in Cures eine Statue errichtet wurde, kann darin seinen Grund haben, daß die Familie in dieser Gegend begütert war, oder es können sich zur Zeit, da der jüngere Marinus Curator der via Tiburtina war, Beziehungen zu den Ortschaften an den Nachbarstraßen ergeben haben). Marinus verwaltete als (praetorischer) Proconsul die Provinz Pontus und Bithynien, in welche ihn sein Sohn als (gleichfalls bereits praetorischer) Legat begleitete (CIL IX 4965). Nach der Ämterlaufbahn des Sohnes zu schließen, gehört der Proconsulat spätestens in das J. 89/90, gewiß nicht erheblich früher (s. Nr. 342). Bald nachher wird I. zum Consulat (als suffectus) gelangt sein. Er dürfte in der letzten Regierungszeit Domitians — gleich seinem Sohne — vom Kaiser Zurücksetzung erfahren haben. Unter Nerva begegnet er in einem von Anfang Januar 97 datierten Militärdiplom als (consularischer) Legat von Moesia inferior (*sub Iulio Mar[ino]*, wie Weiß wohl richtig ergänzt, Österr. Jahrh. XV 1912 Bbl. 277). Vermutlich hatte der greise Herrscher den offenbar ebenfalls schon in vorgerücktem Alter stehenden Marinus gleich nach seinem Regierungsantritt an die Spitze dieser Provinz gestellt (im J. 99 war bereits Q. Pomponius Rufus an seine Stelle getreten, CIL III p. 1970f.). Die Nomenklatur seines Sohnes läßt vielleicht den Schluß zu, daß I. mit einer Tochter des Cn. Caecilius Simplex, Consuls im J. 69 (s. o. Bd. III S. 1233 Nr. 118), vermählt war (vgl. Nr. 165).

342) L. Iulius L. f. Fab(ia) Marinus Caecilius Simplex (so lautet der Name CIL IX 4965; ebenso, nur ohne Vatersnamen und Tribus, in den Arvalakten; *Λούκιος Ἰούλιος Φαβία Μαρεῖνος Καικίλιος Σίμπλεξ* IGR III 554. 470 *[Σίνπλικα]*; *L. Iulius Marinus* CIL VI 1492 = Dessau II 6106; *Ἰούλιος Μαρεῖνος* IGR III 562), wohl Sohn des Vorausgehenden und einer Tochter des Caecilius Simplex (s. Nr. 341). Seinen Cursus honorum bis zum Consulate überliefert in chronologischer Ordnung eine Ehreninschrift, die ihm

wahrscheinlich nach seinem Consulatsantritt (Okt. 102, s. u.) in oder bei Cures errichtet wurde (CIL IX 4965 = Dessau I 1026); die Ämter bis zur lykischen Statthalterschaft verzeichneten auch Inschriften aus Balbura (IGR III 470) und Tlos (ebd. 554), die jedoch nicht vollständig erhalten sind. Marinus begann seine Laufbahn als *IIIIvir viarum curandarum*, diente als Militärtribun in der (in Syrien liegenden) legio IIII. Scythica (χειλιαρχος πλατύσημος in den griechischen Texten) und wurde nachher *q(uaestor) pro pr(actore) provinciae Macedoniae, aedilis pleb(is), praetor, leg(atus) pro pr(actore) provinciae Cypri, leg(atus) pro pr(aetore) provinciae Ponti et Bithyniae proconsulatu patris sui* (spätestens 89/90 n. Chr., s. u.), *curator viae Tiburtinae* (vgl. Cantarelli Bull. com. 1891, 124). Auf die Straßenkuratel folgt in der lateinischen Inschrift das Priesteramt eines frater Arvalis. In den Protokollen dieses Kollegiums erscheint I. zum erstenmal bei der Maifeier des J. 91 (CIL VI 2068); nicht lange vorher dürfte er aufgenommen worden sein (vielleicht in der zweiten Hälfte des J. 89 oder in der Zeit zwischen 7. Januar und 19. Mai 91, sicher nicht im J. 90). Er übernahm hierauf (noch unter Domitian, dessen Name in der Inschrift verschwiegen wird) das Kommando der *legio XI. C(laudio) p(ia) f(idelis)*, die damals in Germania superior (Vindonissa) ihr Hauptquartier hatte. Weiter hat er von dem dritten Flavier kein Amt mehr erhalten; dies könnte dafür sprechen, daß er zu den Senatoren gehörte, deren politische Haltung dem Kaiser seit seinem völligen Bruche mit der ‚republikanischen' Partei (93 n. Chr.) verdächtig geworden war. Vielleicht gerade darum ernannte ihn Traian sehr bald nach seinem Regierungsantritt (27. Januar 98, s. u.) zum Statthalter einer kaiserlichen Provinz. Lykiens und Pamphyliens. Aus der Zeit seiner Verwaltung haben sich Inschriften von Denkmälern erhalten, die ihm und seiner Gemahlin von den Bürgern von Balbura und Tlos errichtet wurden (Heberdey-Kalinka Denkschr. Akad. Wien XLV 1897, 39 = Cagnat IGR III 470. CIG III 4237 = IGR III 562 [hier führt er den in Lykien gebräuchlichen Titel δικαιοδότης]. CIG III 4238c = IGR III 554). Er erloste sodann den Proconsulat von Achaia und gelangte endlich — nach langer praetorischer Dienstzeit — zum Consulat. Aus dem Patronatsdekret CIL VI 1492 (= Dessau II 6106) erfahren wir, daß I. und L. Arruntius Stella (der bekannte Dichter) unter Traian an einem 19. Oktober als Consuln fungierten; das Jahr ist strittig. Borghesi (Bull. d. inst. 1844, 127) und Stobbe (Philol. XXVI 1867, 76f. und bei Friedländer S. G. III 657f.) entschieden sich für 102, das letzte in Betracht kommende Jahr (Traian führt weder CIL VI 1492 noch IX 4965 den Titel Dacicus, den er Ende 102 annahm, s. o. Bd. IV S. 1976); Mommsen (Ges. Schr. IV 455ff.), Friedländer (in der Ausg. des Martial I S. 66) und Asbach (Rhein. Jahrb. LXXII 1882, 29f.) sprechen sich mit Rücksicht auf die Chronologie Martials (der epigr. XII 3 Stella als Consul feiert) für 101 aus (ebenso v. Rohden o. Bd. II S. 1265). **Marinus hat unter Traian vor dem Consulat die — wohl zumindest zweijährige — Statthalterschaft von Lykien und den einjährigen Proconsulat von Achaia verwaltet und war in den Monaten Januar bis März 101 in Rom, wie die Arvalakten (CIL VI 2074, vgl. 32371) bezeugen.** Da ferner aus der ersten Zeit Traians bereits zwei Proconsuln von Achaia (Herennius Saturninus und Caristanius Iulianus) bekannt sind, bleibt nach alledem für seinen Proconsulat nur das J. 101/2 und man müßte, wenn Mommsens Ansatz richtig wäre, annehmen, daß er als Proconsul den Consulat abwesend bekleidet habe, was kaum glaublich erscheint. Mommsens Datierung beruht aber keineswegs auf zwingenden Gründen (das Epigramm XII 3, das wohl in die Zukunft weist, braucht nicht nach dem Januar 102, in dem Stella zum Consul designiert wurde, geschrieben zu sein; abweichend Friedländer a. a. O.). Demnach dürfte der Suffektconsulat des Stella und Marinus eher in das J. 102 (Oktober bis Dezember oder September bis Oktober) als 101 zu setzen sein. Marinus muß damals bereits im Alter von über 40 Jahren gestanden haben (er hatte, wie der Cursus honorum lehrt, zur Zeit seiner Aufnahme in das Arvalkolleg, spätestens im J. 91, schon das dritte praetorische Amt übernommen; die Praetur setzt das 30. Lebensjahr voraus).

Ob Traian ihn auch weiterhin im Staatsdienste verwendet und mit einem consularischen Armeekommando betraut hat, erfahren wir nicht. Vielleicht erklärt sich durch ein Amt dieser Art, daß Marinus im J. 105 nicht an den religiösen Handlungen der Arvalbruderschaft teilnahm (die Fragmente der Acta Arv. CIL VI 2073. 2077, in denen er genannt wird, lassen sich bestimmten Jahren nicht zuweisen). Er wird noch unter Traian gestorben sein, da sein Name in den ziemlich vollständig erhaltenen Arvalakten der J. 117, 118 und 120 nicht mehr begegnet.

Marinus war mit Iulia Tertulla vermählt (CIG III 4237 = IGR III 562), vielleicht einer Tochter des C. Iulius Cornutus Tertullus, Consuls im J. 100 (der Zeitunterschied zwischen den Consulaten der beiden Männer ist zwar sehr gering, aber Cornutus Tertullus muß doch wesentlich älter gewesen sein, s. Nr. 196). Von Mutterseite war er anscheinend mit den Iulii Candidi verwandt, von denen einer gleichfalls die Namen Caecilius Simplex führt (Nr. 165). Ein im British Museum aufbewahrtes Bronzesiegel mit der Aufschrift *L. Iuli Marini* wird I. oder seinem Vater gehört haben (CIL XV 8282 und dazu Bormann)

[Groag.]

343) Iulius Martialis (so Mart. IV 64, 1. VII 17, 12; nur *Iulius* I 15, 1. III 5, 4. IX 97, 1. XII 34, 2; nur *Martialis* V 20, 1. VI 1, 2. X 47, 2. XI 80, 5; doch ist es an allen diesen Stellen höchst wahrscheinlich, daß I. M. gemeint ist; dieser wird also mit Ausnahme des 2. und 8. in allen Büchern der großen Epigrammensammlung genannt), einer der vertrautesten Freunde des Dichters Martial (ohne Grund bezeichnet ihn Lindsay Class. Rev. XVII [1903] 49a Anm. 1 als seinen *cousin*), **mit dem er während der ganzen 34 Jahre seines Aufenthaltes in Rom (vom J. 64—98) und auch noch späterhin aufs innigste verbunden blieb (vgl. XII 34). Nach I 15, 3 war er im J. 85/6 beinahe 60 Jahre alt, also geboren 25/6 (somit 13—16 Jahre älter als der Dichter).**

Da er ferner noch in dem Dezember 101 herausgegebenen 12. Buche angeredet wird, so muß er das Ende dieses Jahres erlebt und daher mindestens das Alter von 75—76 Jahren erreicht haben. — Er besaß einen kleinen, aber reizenden Landsitz auf dem Mons Ianiculus (IV 64: vgl. v. 1. 31ff.; 10. VII 17, 1), und zwar nicht auf dem Gianicolo, sondern auf dessen nördlichem Vorberge, dem Monte Mario, gegenüber der Porta del popolo und der Villa Borghese (Richter Topographie d. Stadt Rom[2] 269. Assmann Rh. Mus. LX [1905] 637); ebendort war auch seine Bibliothek (VII 17). In der Stadt wohnte er (III 5, 5) am Anfang der Via Tecta auf dem Marsfelde (über diese vgl. Richter 257). — Nach V 20 scheint er nicht sehr begütert gewesen zu sein, wenn auch ohne Zweifel mehr als der Dichter (wofür u. a. auch XI 80 spricht, vgl. unten). Seinen Lebensunterhalt gewann er, wie aus V 20, 6f. hervorgeht, als Sachwalter und auch als Klient; wenigstens zeigt v. 11 dieses Gedichtes (*nunc vivit necuter sibi*), daß v. 1f. *tecum mihi securis liceat frui diebus* nicht bedeutet ‚sorglose Tage genießen, wie du es tust', sondern ‚wenn wir beide genießen könnten', dann aber bezieht sich das *nos* in v. 5 auf die beiden Freunde, und da wir von dem Dichter nicht sagen können, daß er einen Versuch in der Laufbahn des Sachwalters gemacht habe (so mit Recht Schanz Röm. Lit.-Gesch. II 2[3], 178, 3 gegen Ribbeck Gesch. d. röm. Dichtung III 252), so kann sich der Vers *nec lites tetricas forumque triste* wohl nur auf I. M. beziehen — und auf ihn gehen dann auch die Worte *nec imagines superbas*. (Daß I. M. sehr wohl Klient gewesen sein kann, obschon er ein Landhaus mitsamt einer Bibliothek sein eigen nannte, bemerkt schon Friedländer Sittengesch. III[5] 451.) — Schon das dritte, in *Forum Corneli* fertiggestellte Buch schickt Martial (III 5) dem Freunde und seiner ihm ebenfalls sehr gewogenen Gattin (vgl. v. 7ff.). Das sechste legt er ihm zur Beurteilung vor, ehe er es wagt, es dem Kaiser zu überreichen (VI 1). Tatsächlich unterblieb in der Folge die Widmung — ob auf Grund einer abfälligen Kritik des I. M.? — Die sämtlichen Bücher I—VII, mit eigener Hand verbessert — und nicht etwa eine für das Publikum bestimmte Gesamtausgabe dieser Bücher in zweiter Auflage; vgl. zuletzt Birt Kritik und Hermeneutik 350 — sendet ihm Martial für seine Bibliothek (VII 17). — Wie IV 64, 26ff. sein gastfreundlicher Sinn gegen jedermann gerühmt wird, so lädt er XI 80 durch Vermittlung des Flaccus den Dichter ein, ihn in Baiae zu besuchen. (So erklärt Friedländer das Epigramm. Wenn Lindsay [a. a. O.] meint, das Gedicht enthalte eine verblümte Aufforderung an Flaccus, außer dem Dichter auch noch seinen Freund I. M. nach Baiae einzuladen, so spricht dagegen [wenn anders mit *tibi* in v. 7, wie doch wohl anzunehmen, der Dichter sich selbst anredet] der Schlußvers *quid gaudiorumst Martialis et Baiae*! Hier müßte doch vor allem Flaccus genannt werden. — Noch anders Cartault Mélanges Boissier 106.) — Zweimal (V 20 und X 47) zählt ihm Martial seine höchsten Lebenswünsche auf; er tadelt ihn (I 15, 4), daß er den Augenblick nicht zu genießen verstehe; er klagt ihm (IX 97) sein Leid, wie ihn ein Mißgünstiger um seinen kleinen Besitz wie auch um seinen Dichterruhm beneidet.

[Lieben.]

344) Iulius Martialis, Tribun der Prätorianer zur Zeit der Erhebung Othos (15. Jan. 69 n. Chr.), der er keinen Widerstand entgegensetzte, Tac. hist. I 28. Plut. Galba 25. Bei Gelegenheit einer ungestümen Parteinahme der Soldaten für Otho wird er verwundet, Tac. hist. I 82; vgl. Suet. Otho 8, 2 *repulsisque tribunorum qui inhibere temptabant.*

345) (Iulius) Martialis, einer der beiden treuen Freigelassenen des Lingonenhäuptlings Iulius Sabinus, die von dem Versteck ihres Herrn wußten und im Verein mit dessen Gemahlin Epponina (s. o. Bd. VI S. 620) ihn dort neun Jahre lang behüteten, 70—79 n. Chr., Plut. ἐρωτικός c. 24, p. 460 Bern. IV. Vgl. Tac. hist. IV 67 (*amicorum .... constantiam*).

346) Iulius Martialis (der Gentilname nur bei Dio LXXVIII 5, 3), der Mörder Caracallas. Über die militärische Charge, die er bekleidete, gehen die Autoren stark auseinander. Dio a. a. O. sagt ἔν τε τοῖς ἀναλήπτοις στρατευόμενον, das wäre also *evocatus* (vgl. Magie De Romanor. vocab. sollemnib. in Graecum conversis 138), und dazu paßt auch die Anwartschaft auf den Centurionat (s. v. Domaszewski Die Rangordnung des röm. Heeres, Bonn. Jahrb. CVII 78), der ihm dann allerdings nicht verliehen wurde, während er bei Herod. IV 13, 1 (= Ioann. Antioch., Exc. hist. Const. III. De insidiis 97, 52 De Boor) einfach als ἑκατοντάρχης bezw. ἑκατόνταρχος (*centurio*) τῶν σωματοφυλάκων bezeichnet ist; ebenfalls als ἑκατόνταρχος bei einer zusammengehörigen Reihe byzantinischer Autoren der Kaisergeschichte, wie Kedren. I 449 Bekker. Leo Gramm., Aneed. Gr. Paris. II 287 Cramer (vgl. Patzig Byz. Ztschr. III 470—497. Praechter ebd. V 484—537. Boissevain in seiner Dio-Ausgabe vol. II p. XVIIIf., vol. III p. IX). Hist. aug. Carac. 6, 7 nennt Martialis in der uns vorliegenden Überlieferung zwar ohne seine militärische Stellung, aber v. Domaszewski Rh. Mus. LVII 507f. (vgl. auch M. Bang Die Germanen im röm. Dienst, 1906, 75f.) hat die sehr ansprechende Vermutung geäußert, daß sein Name vor dem Satz *qui equitibus extraordinariis praeerat* ausgefallen sei. Ob deshalb die Angabe selbst richtig ist, folgt daraus allerdings noch nicht. v. Domaszewski hält diese *equites extraordinarii* für die barbarische Leibwache, die nach Dio a. a. O. 6, 1 Σκύθας (= Goten, oder Carpen?) καὶ Κελτούς (= Germanen) enthielt und der Caracalla sehr vertraute; einer der ‚skythischen' Leibwächter hat dann auch den Mörder gerächt (Dio 5, 5; nach Herod. IV 13, 6 waren es die Γερμανοὶ δὲ ἱππεῖς). In dem Dioexzerpt des Xiphilinos (III 719 Boiss.) ist I., ohne daß sein Name genannt ist, einfach als einer (τις) bezeichnet, den die Gardetribunen zur Mordtat aussenden; daraus macht Zonar. XII 12, 113 Dind. III, der sonst in diesen Partien Xiphilinos ausschreibt, τὶς στρατιώτης; *a milite* sagt auch Epit. de Caes. 21, 6.

Auch das Motiv für die Tat des I. wird verschieden angegeben. Nach Dio war es verletzter Ehrgeiz, weil ihm der Kaiser nicht die angestrebte Stellung eines Centurionen verlieh, hingegen nach Herodian, weil sein Bruder infolge einer falschen

Anklage auf Befehl Caracallas wenige Tage vorher hingerichtet worden war (in seltsamer Weise verquengen damit Kedren und Leo Gramm. die von Dio LXXVIII 7, 1 [danach Xiphil., Zonar. und FHG IV 590, 134 nach den salmasischen Exzerpten, die früher irrtümlich als Fragmente des Ioann. Antioch. angesehen wurden, vgl. Boissevain Herm. XXII 161—178, in dessen Dio-Ausgabe III 766 dieses Fragment abgedruckt ist, und De Boor ebd. XXXIV 298—304] berichtete Szene, wie Septimius Severus seinem Sohn im Traum erscheint, indem sie die drohenden Worte des Severus dem Centurio in den Mund legen) und er selbst vom Herrscher, um dessen Person er sich befand, als unmännlich und feige verhöhnt wurde (zur Ähnlichkeit mit Cassius Chaerea s. v. Domaszewski a. a. O. 506, 1); so konnte sich Macrinus seiner umso leichter als Werkzeug ehrgeiziger Pläne bedienen und sich zugleich dadurch vor dem sicheren Untergang bewahren, Dio a. a. O. Herod. 13, 1. 2. 7. Über die näheren Umstände des Mordes berichten Dio 5, 4. Herod. 13, 4. 5. Hist. aug. Carac. 6, 6; 7, 1. 2; Macrin. 4, 7; vgl. v. Domaszewski 507f.

Caracalla wurde ermordet, als er sich auf dem Weg von Edessa nach Carrhae befand; so sagt Dio 5, 4 (Xiphil. Zonar.; vgl. die *Σύνοψις χρονικὴ* ed. Sathas *Μεσαιωνικὴ βιβλ.* VII 1894, 33). Genauer ist Herod. IV 13, 3 (= Ioann. Antioch. a. a. O.), durch den wir erfahren, daß der Kaiser von Carrhae aus einen Abstecher zu dem berühmten Tempel der dort besonders verehrten Mondgottheit machte; ähnlich Hist. aug. Carac. 6, 6; 7, 1. 3—5 (über diesen semitischen Mondgott auch Ammian. Marc. XXIII 3, 2; vgl. Roscher Myth. Lex. II 2, 3127. Drexler ebd. 2729. Ed. Meyer Gesch. d. Altert. I² 606, § 433. 679 § 469); die späteren Epitomatoren *inter Edessam et Carras* (Chronogr. 354, Mommsen Chron. min. I 147. Euseb.[-Synkell. 672 *πρὸς Καρίαις καὶ Ἐδέσσῃ*]-Hieron. p. 213 g Helm. Oros. VII 18, 2. Cassiodor., Mommsen a. a. O. II 145) und *apud Edessam* (Eutrop. VIII 20, 2. Epit. de Caes. 21, 6 [*cum Carras iter faceret*]. Vict. Caes. 21, 5. Ruf. Fest. 21).

Auch der Zeitpunkt dieses Ereignisses läßt sich genau bestimmen. Dio a. a. O. datiert es auf den Tag genau: 8. April 217 n. Chr. Allerdings gibt Hist. aug. Carac. 6, 6 den 6. April als Caracallas Geburts- und Todestag an, aber beides ist unrichtig, der Zusatz *ipsis Megalensibus* zu wenig genau, da dieses Fest vom 4.—10. April gefeiert wurde (vgl. Wissowa Religion und Kultus der Römer² 318. 455. 475). Als Geburtstag Caracallas kennen wir den 4. April (Dio 6, 5; vgl. Dessau Prosop. imp. Rom. III 203, 321 und dazu CIL III 1063. VI 1054), zu dem angegebenen Todesdatum aber paßt es, daß nach Dio 11, 6 (Xiphil. a. a. O. 720. Zonar. a. a. O. 114) Macrinus am vierten Tag nach Caracallas Tode die Herrschaft antrat und daß dies gerade der Geburtstag des Septimius Severus gewesen sei (vgl. auch Dio 17, 1); als solcher ist uns aber der 11. April bezeugt (Belege bei Dessau a. a. O. 213, 346, dazu CIL V 4449. VI 1063. 1064). Daß der Geburtstag Caracallas ganz kurz vor seinem Tode gefeiert wurde, geht auch aus Dio 5, 1 hervor.

Als Mörder Caracallas wird I. auch Dio 8, 2 (Xiphil.) und 18, 3 erwähnt. [Stein.]

347) Iulius Maternus, ein römischer Offizier, zog von Leptis magna über Garama (der Wortlaut des Textes *τὸν ἀπὸ Λέπτεως τῆς μεγάλης ἀπὸ Γαράμης .... ὁδεύσαντα* würde allerdings besagen, daß er aus Leptis stammte) und von da mit dem Garamantenkönig vier Monate lang nach Süden ins Gebiet der Aethiopen von Agisymba (am Tsadsee?), Marinus bei Ptolem. Geogr. I 8, 4. Die Zeit dieses Zuges läßt sich annähernd dadurch bestimmen, daß noch im J. 70 n. Chr. die Garamanten bekämpft worden waren (Tac. hist. IV 50. Plin. n. h. V 38) und seither (unter Domitian) eine Expedition des Septimius Flaccus im Einvernehmen mit den Garamanten erfolgt war (Ptolem. a. a. O.). Vgl. auch H. Berger Gesch. d. wissensch. Erdkunde der Griechen² (1903) 588. 599f.

348) Iulius Maximianus, Epistrateg der Heptanomia, Pap. Rain. 135 (Wessely Wien. Stud. XXIV 1902, 106; vgl. Karanis und Soknopaiu nesos, Denkschr. Akad. Wien XLVII 4, 66), 2. Jhdt. n. Chr. Er ist vielleicht identisch mit dem gleichnamigen Iuridicus (*δικαιοδότης*) von Ägypten. Dessen beide Namen sind angeführt Pap. Catt. verso col. II 2f. Pap. Arch. III 63 = Mitteis Chrest. nr. 88, bloß Maximianus Z. 10. 16. III 19. V 11. Auch P. Fay. 203 = P. Cairo, Preisigke 1 Z. 8 ist er nur als Maximianus ohne Amtstitel erwähnt. Beide Papyri sind undatiert, doch läßt sich die Amtszeit des I. dadurch bestimmen, daß von einem Brief die Rede ist (P. Catt. a. a. O. Z. 3—6. V 15f.), den er an Cerealis, den Strategen des herakleidischen Bezirkes im arsinoitischen Gau richtete; dieser ist aber als Ti. Claudius Cerealis bekannt und für die J. 138 und 139 bezeugt (Belege bei Martin P. Arch. VI 157); vgl. P. M. Meyer P. Arch. III 104. Martin ebd. VI 216. Ein *[I]ul. Maximi[a]nus, trib(unus) mil(itum)* CIL III 895 = Dessau II 3023 (Potaissa). [Stein.]

349) C. Iulius Maximianus Diophantus, Senator aus Lydae in Lykien. Seine Mitbürger setzten ihm ein Standbild: *Γ. Ἰούλιον Γ. Ἰουλίου Διοφάντου υἱὸν Βουλτινία* (= *tribu Voltinia*) *Μαξιμιανὸν Διόφαντον Λυδάτην, τὸν κράτιστον συγκλητικόν, Λυδατῶν ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος τὸν ἴδιον πολίτην καὶ εὐεργέτην* (Journ. hell. stud. X 1889, 70 n. 21 = Cagnat IGR III 525). Er gehörte der reichsten und angesehensten Familie dieses lykischen Ortes an, die sich in den Inschriften sechs Generationen weit zurück verfolgen läßt (vgl. IGR III 524—536 und die von Hicks Journ. a. a. O. 58 entworfene Stammtafel); *προγόνων ἱππάρχων ναυάρχων Λυκιαρχῶν* heißt es auf dem Denkmal seines Vaters (s. u.). An provinzialen und kommunalen Ehren vor allen reich war der lykische Bundespriester C. Iulius Heliodorus, in welchem man (mit Hicks) I.s Oheim erkennen darf (IGR III 526–533. 536. 568; er ist nicht zu verwechseln mit dem Archiereus M. Iulius Heliodorus, der im J. 141 fungierte, IGR III 706. 739 = Heberdey Opramoas 61f.), aber auch I.s Vater war Kaiseroberpriester und Grammateus des lykischen Bundes, wie auf der Basis einer Statue zu lesen, die I. und mindestens noch ein Bruder desselben nach Beschluß der Gemeinde dem Vater nach dessen Tode errichteten (Journ. 69 n. 20 = IGR III 524; da der Text Diophantos

πατέρα συγκλητικοῦ **nennt, hatte** von seinen Söhnen damals nur I. in den Reichssenat Aufnahme gefunden). Für die Mutter des I. hält Hicks, vielleicht mit Recht, Aelia Hegemonis aus Lydae, *τὴν κρατίστην μητέρα καὶ μάμμην συγκλητικῶν* (Journ. 71 n. 22 = IGR III 535); auch der Sohn oder die Söhne des I. wären danach Senatoren gewesen. Er gehört in das zweite Jhdt. n. Chr. (auf die Zeit der Antoninendynastie weisen die Namen der Gattin seines Vetters, Aelia Aurelia Olympias, Journ. 71 n. 23; der lykische Bundespriester des J. 147, C. Iulius Tlepolemos, [Heberdey Opram. 71. IGR III 705. 739] läßt sich nicht mit völliger Sicherheit in die Familie einordnen). [Groag.]

350) C. I. Maximinus s. C. Iulius Verus.

351) C. Iulius Maximinus, zwischen 198 und 209 Legatus Augustorum (des Kaisers Septimius Severus und seines Sohnes Caracalla) *pro praetore Daciae* (CIL III 1127, Apulum). [Gertr. Herzog.]

352) Iulius Maximus, ein Anhänger des aufständischen Iulius Civilis, wohl gleich diesem aus vornehmem batavischen Geschlecht und Präfekt einer Bataverkohorte, wurde gegen Ende des J. 69 n. Chr. mit dem Neffen des Civilis, Claudius Victor, der wahrscheinlich eine andere Bataverkohorte befehligte, von dem Belagerungsheer vor Vetera abgeschickt, um dem römischen Entsatzheer entgegenzutreten, das unter C. Dilius Vocula in Gelduba stand. Auf dem Wege dahin überfielen sie eine *ala* (die Ansicht von Oxé Bonn. Jahrb. CII 131, daß es die Ala Moesica sei, findet eine neue Stütze durch das Militärdiplom Korr.-Bl. d. westd. Ztschr. 1906, 20f., wonach diese Truppe im J. 78 in Niedergermanien lagerte) in Asciburgium und griffen dann Vocula so unerwartet schnell an, daß sie ein furchtbares Blutbad unter den römischen Truppen anrichten konnten und erst durch den unvermuteten Rückenangriff der *cohortes Vasconum* besiegt wurden, Tac. hist. IV 33. [Stein.]

353) C. Iulius Maximus, erscheint in den Arvalakten des J. 155 n. Chr. als Mitglied und als Vorsteher (*promagister*) der Brüderschaft; s. Henzen Acta fratr. Arval. 1874 p. CLXIXff. = CIL VI 2086. Vgl. Dessau Prosop. imp. Rom. II J nr. 283 S. 201. [Hohl.]

354) C. Iul(ius) Maximus. CIL II 112 (Ebora): *c(larissimus) v(ir), quaestor prov(inciae) Siciliae, trib(unus) pleb(is), leg(atus) prov(inciae) Narbonensis Galliae, praet(or) des(ignatus), ann(orum) XLVI* (sc. *defunctus*); seine Gemahlin heißt *Calpurnia Sabina*, seine Söhne sind *Q. Iul(ius) Clarus, c(larissimus) i(uvenis), IIIIvir viarum curandarum, ann(orum) XXI* (*defunctus*) und *Q. Iul(ius) Nepotianus, c(larissimus) i(uvenis), IIIIvir viarum curandarum, ann(orum) XX* (*defunctus*). [Gertr. Herzog.]

355) C. Iul(ius) Maximus, *proc(urator) Aug(usti) praepositus limitis.* CIL VIII 9790 (= Dessau II 3251); vgl. 9791 (Arbal). [Stein.]

356) Q. Iulius Maximus Demetrianus, *e(gregiae) m(emoriae) v(ir), fisc(i) adv(ocatus quadragesimae) Galliaru[m], proc(urator vicesimae) hereditatium per Umbriam et Tusciam, pra[e-f(ectus)] vehic[u]lor(um) per Belgicam et duas Germ(anias)*, CIL VIII 12020 = Dessau I 1411, Grabschrift aus Zama, gesetzt von seinem Neffen L. Munatius Saturninus, frühestens aus der Zeit des Commodus, vgl. Hirschfeld Kais. Verwalt.² 85 (vgl. 195f.). v. Domaszewski Rangordnung (Bonn. Jahrb. CXVII 1908) 169. [Stein.]

357) *T. Iulius Sex. f. Vol(tinia) Maximus Ma ..... Brocchus Servilian(us) A. Quadron[ius] ..... L. Servilius Vatia Cassius Cam ....* wurde von den Einwohnern von Calagurris am Ebro durch die Aufstellung seiner Statue in Nemausus geehrt; die unvollständig erhaltene Inschrift des Denkmals enthält seinen Cursus honorum (CIL XII 3167 [vgl. Hirschfelds Anm.] = Dessau 1016). I. stammte augenscheinlich aus Nemausus (Nîmes), dessen Tribus (Voltinia) auch die seine ist. *Sex. Iulius S[ex. f.] Vol(tinia) Max[imus]*, der, wie seine Grabschrift (CIL XII 3180) meldet, die höchsten weltlichen und geistlichen Ämter in Nemausus verwaltete (er war u. a. *flamen Rom[ae et] divi Aug(usti) item Dr[usi] et Germ[anici] Caes.*), könnte sein Großvater gewesen sein. Für einen Verwandten unseres I. hält Hirschfeld auch L. Iulius Brocchus Valerius Bassus aus Vienna (CIL XII 2606. 2607. XIII 2, 5007), dessen Enkel D. Iulius Capito unter Traian zur Prokuratur gelangte (s. Nr. 169). Von den anderen Namen des I. begegnet *Quadronius* noch bei Q. Licinius Silvanus Granianus Quadronius Proculus cos. 106 und L. Minicius Natalis Quadronius Verus, Consul unter Hadrian; der Name *L. Servilius Vatia* läßt daran denken, daß I. mit den Nachkommen des Besiegers der Isaurer Servilius Vatia Isauricus cos. 79 v. Chr. irgendwie verwandt war oder durch Erbeinsetzung in Verbindung stand (allerdings führten Isauricus und sein Sohn das Praenomen Publius; der letzte bekannte Vertreter der Familie lebte unter Tiberius, Sen. ep. 55; ein *C. Servilius Vatia* Inschr. v. Olympia 329). Die tria nomina des I. waren vermutlich *T. Iulius Maximus*. Seine in der Inschrift überlieferte Ämterlaufbahn begann mit folgenden Stellungen: *Xvir stlitibus iudic[andis], sevir [equitum] Rom(anorum) turm(ae) I., trib(unus) mil(itum) leg(ionis) V. Macedonic(ae)*; als Militärtribun wurde I. *don[atus ab imp(eratore)] bello Dacico coronis murali et vallari, h[astis puris II], vexillo.* Man nimmt zumeist an, daß er diese Auszeichnungen von Domitian in einem der Feldzüge der J. 85/6 oder 88/9 erhalten habe, weil der Name des Kaisers in der (nach dessen Tode gesetzten) Inschrift verschwiegen werde (Hirschfeld a. a. O. Gsell Domit. 213. 363. Dessau Pros. imp. Rom. II 201 n. 287); dagegen denkt v. Domaszewski (Rhein. Jahrb. CXVII 184) wegen der Zahl der militärischen Orden an Traians dazische Kriege (in den Inschriften aus der Zeit Traians, die dona militaria erwähnen, fehlt wohl selten der Name des Kaisers, doch vgl. z. B. CIL VI 3584. XI 5696. Filow Klio Beih. VI 53; irrig ist, was van de Weerd Ét. sur lég. du Bas Danube 74 über diese Auszeichnungen sagt). I. wurde hierauf *[q(uaestor)] provinciae Hisp(aniae) ulterioris Baeticae, a[ed(ilis) pl(ebis)* oder *cur(ulis)], pr(aetor), [leg(atus) Aug(usti)] iuridicus Hisp(aniae) citerior(is) Tarraconens(is)* — in dieser Stellung **hat er offenbar den Patronat der Stadt Calagurris übernommen** (vgl. CIL V 6987) —, *leg(atus)*

Aug(usti) leg(ionis) I. Adiut[r(icis)], leg(atus) Aug(usti) leg(ionis) IIII. Flaviae. [Groag.]

358) Iulius Menekrates aus Neapel, Schwiegersohn des Pollius Felix. An ihn richtet sein Landsmann Statius das Genethliakon silv. IV 8 (geschrieben 94 oder 95 n. Chr.), worin er ihn zur Geburt seines dritten Kindes, eines Knaben (vorher waren ihm ein Knabe und ein Mädchen geboren, Z. 25. 26, vgl. III 1, 175. 176), beglückwünscht. Schon vorher hatte ihm der Kaiser das Ius trium liberorum verliehen. Für die Stellung des I. ist bezeichnend, daß Statius zum Schluß den Wunsch ausspricht, die Knaben möchten die senatorische Würde erlangen, die Tochter eine dementsprechende Ehe eingehen, silv. IV praef. IV 8, vgl. besonders Z. 3. 4. 20 - 22 (und dazu Vollmer in seiner Statiusausgabe S. 486f.). 25f. 59—62.

Einen C. Iulius Menekrates nennen unedierte Inschriften von Milet aus dem 1. Jhdt. n. Chr., Kekulé S.-Ber. Ak. Berl. 1900, 111. Der Menecrates, den die lambaesitanische Inschrift CIL VIII 2741 nennt (vgl. Dessau Prosop. imp. Rom. II 201, 289), hat nichts mit I. zu tun, sondern heißt P. Aelius Menecrates, wie sich aus neugefundenen Inschriften von Lambaesis ergibt, Bull. trav. hist. 1911, S. CCXXXIX. CCXL. 99, 1. 2. 100, 3 = Ann. épigr. 1911, 97. 98. 1912, 17, 18, vgl. 1913, 11. [Stein.]

359) Sex. Iulius Menophilus, Freigelassener eines Sex., vielleicht des Sex. Caesar Nr. 153, auf einer Inschrift in Epirus im J. 710 = 44 (CIL I 623 = III 582).

360) Cn. Iulius Mento, Consul 323 = 431 mit T. Quinctius Cincinnatus Poenus. Der Name lautet *Cn. Iulius Mento* Liv. IV 26, 2 (daraus *Cn. Iulius* Cassiod., vgl. Liv. 27, 1. 29, 7), *Mento* Chronogr., entstellt zu *Melitono* Idat. und *Μελίτωνος* Chron. Pasch., im Praenomen abweichend *Γάϊος Ἰούλιος* Diod. XII 65, 1. Da Cn. sonst bei den Iuliern nicht vorkommt, kann ebensowohl bei Livius wie bei Diodoros eine Textverderbnis vorliegen, aber auch bei beiden abweichende Traditionen. Livius berichtet unter diesem Jahre die Ernennung des Dictators A. Postumius Tubertus, dem ein anderer Iulier (Nr. 296) als Magister equitum zur Seite stand; Diodor XII 64, 1 berichtet sie unter dem vorhergehenden. In dem ausführlichen Berichte des Livius fällt auf — abgesehen von anderen Zutaten (vgl. darüber C. Iulius Iullus Nr. 295) —, daß die beiden Iulier, der Consul und der Reiteroberst, in Rom bleiben, der andere Consul aber mit dem Dictator gegen die Aequer zieht (27, 1) und nach dessen Rückkehr und Abdankung im Felde bleibt (27, 4. 7), wie auch nach einigen Annalisten der Krieg von den Consuln vor der Ernennung des Dictators bereits geführt worden war (26, 6). Die Teilung der Geschäfte zwischen den beiden Consuln ist bei diesem Jahre ausnahmsweise gut beglaubigt durch die Tatsache, daß I. den zwei Jahre zuvor gelobten ältesten Apollotempel in Rom weihte (Liv. 29, 7; vgl. Wissowa Religion und Kultus der Römer[2] 294f.). Demnach erscheint die Ernennung und die Tätigkeit des Dictators bei Livius selbst so wenig notwendig, daß sie sehr wohl erst nachträglich in dieses Jahr verlegt sein kann, und zwar aus dem vorhergehenden, unter dem sie von Diodor erzählt wurde, und aus dem Livius nichts Wichtigeres zu erzählen weiß. Es kommt hinzu, daß in den drei J. 320 = 434 bis 322 = 432 Consulartribunen an der Spitze des Staates standen, dagegen in den fünf J. 323 = 431 bis 327 = 427 Consuln; die Bestellung des Dictators dürfte sich weniger gegen die auswärtigen Feinde, als gegen die Befestigung des Consulartribunats gerichtet haben, so daß gerade die Wahl der Consuln für 323 = 431 sein Werk gewesen sein wird, von denen I. zudem ein Verwandter seines Reiterobersten war, in Wahrheit vielleicht sogar dieser selbst gewesen ist. [Münzer.]

361) Ti. Iulius Mnester s. Mnester.

362) L. Iulius Mocilla, Praetorier, und sein Sohn, auf seiten der Caesarmörder bei Philippi 712 = 42, von hier nach Samothrake entkommen und durch Atticus von Epirus aus mit dem zum Leben Nötigsten unterstützt (Nep. Att. 11, 2). Daß eine Persönlichkeit in solcher Stellung und in dieser Zeit ganz unbekannt sein sollte, ist schwer denkbar, und die Vermutung drängt sich auf, daß ihr Name verderbt sei. Aber freilich ist auch kein anderer Mann mit ähnlichem Namen zu finden, der in Frage käme; nur ganz leise sei darauf hingedeutet, daß die Stellung und die letzte Tätigkeit des Caesarmörders L. Tillius Cimber (Appian. bell. civ. IV 426ff.), dessen Name oft entstellt ist (vgl. Drumann-Groebe G.R. [2]III 629, 3), etwa zu dem von diesem Manne Erzählten stimmen würden. [Münzer.]

363) Iulius Modestus, namhafter Grammatiker unter Tiberius, nach Sueton. de gramm. 20 Freigelassener des C. Iulius Hyginus *in studiis atque doctrina vestigia patroni secutus.*

Literatur, P. Wessner bei Teuffel-Kroll R. Lit.-Gesch. II § 282, 1. M. Schanz R. Lit.-Gesch. II 2[3], 433f.

Wir kennen die Titel zweier Schriften von ihm: 1. *De feriis* in einem Buche. Daraus führt Macrobius I 4, 7. 10, 9. 16, 28 drei Stellen an. 2. *Quaestiones confusae*, wovon Gell. III 9, 1 das zweite Buch zitiert, in dem die merkwürdige Geschichte vom Pferd des Seius stand. In der praef. 9 nennt Gellius diesen Titel zusammen mit *epistulae morales* und *epistolicae quaestiones.* Eine Anzahl von Fragmenten, die sich auf Orthographie, Flexion, Etymologie und Semasiologie beziehen, ist in der grammatischen Literatur enthalten, eines bei Quint. I 6, 36, bei dem ebenso wie bei Gellius ein Zitat aus Gavius Bassus vorangeht, woher Wessner a. a. O. folgert, daß sich Modestus auf diesen beidemal berufen habe. Vgl. auch L. Ruske De Gellii fontibus, Glatz 1883, 38. P. Wessner ist ferner geneigt, alle jene Bruchstücke den Quaestiones confusae zuzuschreiben Bemerkenswert in dieser Hinsicht ist es vielleicht, daß ein Teil der betreffenden Bruchstücke sich in einem Kapitel des Charisius findet, das *De extremitatibus nominum et diversis quaestionibus* überschrieben ist. Hervorgehoben zu werden verdient, daß Modestus zu denjenigen Theoretikern gehörte, die lateinische Wörter aus dem Griechischen herleiteten (Charis. 75, 13. 103, 28. Diom. 365, 16). Nicht unwichtig ist die Notiz bei Charis. 73, 12, wonach er für den Genetiv *plurum* eintrat; vgl. Woldt De analog. disciplina, Königsberg 1911, 75. Die übrigen

unter seinem Namen auf uns gekommenen Fragmente sind weiter unten erwähnt. Was man außerdem noch über seine schriftstellerische Tätigkeit feststellen zu können geglaubt hat, ist durchaus unsicher In der Horazvita, die in ein paar Hss. der ps.-acronischen Scholienmasse vorangeht (ed. Keller I 3, 7), werden als Horazkommentatoren genannt: *Porphyrion, Modestus et Helenius Acron.* Diesen Modestus identifizierte Bergk Ztschr. f. d. Altertumswiss. 1845, 118 mit dem Schüler des Hyginus. Ihm pflichtete Ribbeck Prol. crit. 121 bei. Dagegen setzte Heynemann De interpolationibus in carm. Horat., Bonn 1871, 67 unter Zustimmung von M. Hertz Anal. ad Hor. hist. I (1876) 11, 5 ihn gleich mit dem von Martial. X 21 erwähnten gelehrten Grammatiker und vermutete in diesem wiederum den im Vatic. 3317 zu Verg. Georg. II 497 als Urheber einer daselbst mitgeteilten Geschichte genannten Aufidius (*aufidus* cod.) Modestus; vgl. Goetz o. Bd. I S. 2294. Eine weitere Hypothese stellte Ribbeck a. a. O. auf. Er sah in dem Modestus bei Martial den Iulius Modestus — das ist nachmals von W. Gilbert Jahrb. f. Philol. CXXXV (1887) 148 höchst wahrscheinlich gemacht — setzte aber auf dessen Konto auch die Bemerkung eines Modestus in den Schol. Vatic. Georg. III 53 über die Bedeutung von *tenus* = *fine* und wollte desgleichen die ohne Quellenangabe bei Nonius 375, 29—377, 33 stehende Erörterung über *protinus* und *tenus* den Quaestiones confusae zuweisen. Letztere Vermutnng schwebt ganz in der Luft. Wäre aber der erste Teil jener Voraussetzung richtig, was nicht unmöglich, so müßten wir auch die übrigen Modestusfragmente in den Vergilscholien: Brev. expos. Georg. I 170. 364. 378 (= Schol. Bern. in anderer Fassung, vgl. Fragm. Bob. bei Keil Gr. l. VII 542, 23) auf die nämliche Quelle zurückführen, und ihr Inhalt schließt ihre Herkunft von unserem Grammatiker nicht aus. Ob freilich das alles dann als aus den Qnaestiones oder etwa als aus einem Vergilkommentar herstammend anzusehen wäre, läßt sich nicht entscheiden. Mit der erwähnten Angabe über Aufidius Modestus kann es trotzdem seine Richtigkeit haben, zumal da Plut. quaest. conv. II 15 uns mit einem seiner Zeitgenossen namens *Αὐφίδιος Μόδεστος* bekannt macht. Wo wir in späteren Zeiten die Spuren des Grammatikers antreffen, liegt sicher keine direkte Benutzung vor. Iulius Romanus bei Charis. 125, 3 kennt ihn aus Plinius, und diesem dürfte auch anderwärts die Vermittlerrolle zugefallen sein, so bei Charis. 101, 1 (in etwas anderer Fassung bei Iulius Romanus 204, 22), wie Wessner a. a. O. bemerkt hat (vgl. auch O. Froehde Jahrb. f. Philol. Suppl. XVIII [1892] 609), falls nicht Terentius Scaurus als Zwischenglied anzunehmen sein sollte, dem Diomedes sein Modestuszitat verdankt; vgl. den unter Scaurus' Namen gehenden Traktat de orthographia VII 12, 10 K. Beda de orth. VII 277, 20 K. hat zweifelsohne aus Charis. 101, 1 geschöpft. [Tolkiehn.]

364) (C.) Iulius Montanus bezeichnet der ältere Seneca (contr. VII 16, 27) als einen *comis* und *egregius poeta*, der jüngere Seneca (epist. 122, 11ff.) als *tolerabilis*, der durch die Freundschaft mit Tiberius bekannt war und durch die frostige Art seiner Darstellung. Er hatte eine besondere Vorliebe für die Schilderung des Sonnenauf- und -unterganges, worüber Pinarius witzelte und wovon Seneca der Sohn (a. a. O.) eine Probe gibt, der auch in der apocoloc. 2 auf das beliebte Motiv (vgl. Quint. inst. VIII 6, 60) anspielt. Den vollen Namen lesen wir noch in der Vergilvita des Donat-Sueton 29 (44), der unter Berufung auf Seneca ein zweifelhaftes Kompliment des Montanus über den Klang der Vergilianischen Verse übermittelt. Montanus ist zweifellos identisch mit dem in Ovids Dichterkatalog (ex Pont. IV 16, 11) erwähnten Dichter gleichen Namens, der in der Elegie wie im Epos sich hervorgetan haben soll. Er kann der Vater sein des [Diehl.]

365) C. Iulius Montanus wird in folgender (bereits von *Cyriacus* abgeschriebenen, aber nicht mehr erhaltenen) Inschrift aus dem Gebiet von Capena (CIL XI 3884) genannt: *C. Iulio C. f. Cla(udia) Montano, tr(ibuno) mil(itum) leg(ionis) V. Macedonicae, praef(ecto) fabr(um), Xvir(o) stlitibus iudicand(is), quaestori destinato, Iulia C. f. Nobilis patri.* Nach der Bekleidung des Militärtribunates in der legio V. Macedonica, die in Moesien lag (Filow Klio Beih. VI 6f.), war I. praefectus fabrum; dies läßt vermuten, daß er aus dem Ritterstande hervorging (vgl. Mommsen St. R. II 98. Kornemann o. Bd. VI 1922f.); vor dem Decemvirat hätte er dann den latus clavus erhalten. Vielleicht war er ein Sohn des Dichters Iulius Montanus (Nr. 364). Wie Hirschfeld (zu CIL XI 3884) sehr ansprechend vermutet, ist er jener Iulius Montanus, von dessen unglücklichem Geschick Tacitus (ann. XIII 25), Dio (LXI 9, 3. 4) und Sueton (Nero 26, 2: doch ohne Nennung des Namens) berichten. Tacitus erzählt zum J. 56 n. Chr.: *Iulius . . Montanus . senatorii ordinis, sed qui nondum honorem capessisset* (Sueton: *a quodam laticlavio*, Dio ungenau: *βουλευτής*), *congressus forte per tenebras cum principe, quia vi attemptantem acriter reppulerat* (dagegen Dio: *ἀγαναχτήσας ὑπὲρ τῆς γυναικός*, Sueton: *cuius uxorem (Nero) adtrectaverat), deinde adgnitum oraverat, quasi exprobrasset, mori adactus est* (Dio: *καὶ ἔπαθεν ἄν ἐπὶ τούτῳ δεινὸν οὐδέν — ὁ γὰρ Νέρων ἐκ συντυχίας ἄλλως ὑβρίσθαι νομίσας οὐδεμίαν ὀργὴν ἔσχεν — εἰ μὴ ἐπέστειλεν αὐτῷ συγγνώμην αἰτούμενος* cet., darin liegt wohl ein Widerspruch gegen die von Dio selbst gegebene Motivierung der Begebenheit). Nach Neros Untergang wird ihm seine inzwischen herangewachsene Tochter im ager Capenas, wo die Familie vermutlich begütert war, die Grabschrift gesetzt haben (vgl. Bormann z. Inschr.). *C. Iulius C. f. Fab(ia) Montanus* (CIL VI 6878) hat mit ihm nichts zu tun. [Groag.]

366) C. I(ulius) Nabus, Sohn der Iulia Polla (s. d.), Bruder des C. I(ulius) Fronto (Nr. 250), Senator (Denkmal seiner Großmutter in Pergamon, Athen. Mitt. XXXVII 1912, 299 n. 25). Die Dativform, in der die Inschrift seinen Namen bringt — *Γ. Ἰ. Νάβῳ* — läßt den Nominativ Nabos erwarten (nicht *Nabo*, wie Ippel Athen. Mitt. angibt, und ebensowenig *Nabis*) — mag nun dieser sonst, wie es scheint, nirgends bezeugte Name dem lateinischen *Navus* (vgl. de Vit Onom.

IV 636) entsprechen oder etwa mit dem semitischen Gottesnamen Nabo = Nebo in Verbindung zu bringen sein (von befreundeter Seite werde ich aufmerksam gemacht, daß *Νάβος* Kurzform zu den vielen syrischen Namen mit *Nabo-* sein dürfte; in hellenistisch-asiatischen Doppelnamen entspricht der Gott Nebo dem Apollon, vgl. Lambertz Glotta V 132). [Groag.]

367) Iulius Naso, Sohn eines (vielleicht gleichnamigen) Mannes von literarischer Bildung, der auch mit Quintilian und Nicetes Sacerdos verkehrte und ein älterer Zeitgenosse des jungen Plinius war (Plin. ep. VI 6, 3). I. hatte auch einen früh verstorbenen Bruder (ebd. 6, 6. 7), zweifelhaft ob Iulius Avitus, s. Nr. 102. Seinem Vater verdankte I. die Freundschaft mit Plinius, der sich für ihn bei der Bewerbung um die senatorischen Ämter lebhaft einsetzte und auch seinen Freund (C. Minicius) Fundanus, den Consul im J. 107 n. Chr. (an diesen ist ep. VI 6 gerichtet), um werktätige Unterstützung des I. bat, wie dies umgekehrt Tacitus in einem Schreiben an Plinius getau hatte (Plinius Antwort darauf VI 9). Wohl an I. geschrieben ist IV 6 (*Nasoni suo*). Vgl. den Folgenden. [Stein.]

368) C. Iulius Naso, Praefect der Naves tesserariae in Asien in früher Augustischer Zeit (bilingue Inschrift von Tenos IG XII 5, 941), ist gewiß ein Vorfahr des mit dem jüngeren Plinius befreundeten Nr. 367 und hatte wohl von Caesar das römische Bürgerrecht erhalten. [Münzer.]

369) Iulius Nepos gehört zu den Namen des C. Oppius Severus, s. Oppius.

370) Iulius Obsequens s. Obsequens.

371) C. Iulius Oppius Clemens, *Gai filius, tribu Velina*, wird geehrt durch die Inschrift von Auximum als *patronus* der Kolonie (CIL IX 5830); er war *decemvir stlitibus iudicandis, tribunus laticlavius* der Legio IV Flavia Felix, *quaestor* der Provinz Baetica. Volkstribunat und Praetur erhielt er auf Grund kaiserlicher Kommendation als *candidatus principis* des Antoninus (Pius). Einen *C. Iulius Clemens* nennt eine andere Inschrift ebenfalls aus Auximum (CIL IX 5876; vgl. Dessau Prosop. imp. Rom. J nr. 295 S. 202). Ein *C. Iulius Cle[mens]* erscheint in einer neu gefundenen Inschrift aus Sora (Liste von *magistri Herculanei*) (Not. d. scavi VII [1910] 295ff.), wobei es unklar bleibt, in welcher Eigenschaft; daß er aber keinesfalls zu den eigentlichen, wahrscheinlich aus Freigelassenen sich rekrutierenden *magistri* gehört, sichert die Ablativform, die darauf hinzuweisen scheint, daß sein Name, ebenso wie die vier vorausgehenden, zur Datierung verwendet ist: es wird sich also um einen Beamtencharakter handeln, demzufolge Iulius Clemens und die vier anderen am Eingang der Liste figurieren, wobei freilich die Fünfzahl auffällt. [Hohl.]

372) Ti. Iulius Optatus Pontianus, *Aug(usti) l(ibertus), procurator et praefect(us) classis*, CIL X 6318 = Dessau I 2815 (Tarracina), demnach ein Freigelassener des Kaisers Tiberius, aber erst unter Claudius Flottenkommandant, wie wir aus dem in Stabiae gefundenen Militärdiplom ersehen, CIL III p. 844 dipl. I (dazu p. 1048. 1957) = X 769 = Dessau I 1986, datiert vom 11. Dez. 52 n. Chr.; daraus erfahren wir, daß er die misenensische Flotte befehligte, worauf übrigens auch der Fundort der Inschrift, Tarracina, hinweist; genannt wird er in dem Diplom Ti. Iulius Augusti lib. Optatus mit Hinweglassung des zweiten Kognomens. Es kann daher kein Zweifel sein, daß er (und nicht etwa Claudius Optatus Aug. l. *proc. portus Ostiesis*, CIL XIV 163, vgl. p. 481 = Dessau I 1533) der Optatus *praefectus classis* unter Claudius ist, der eine ergiebige Zucht des *scarus*, einer bis dahin nur im Karpathischen Meer heimischen Fischart, an der ostiensischen und kampanischen Küste begründete, Plin. n. h. IX 62. Das hier nach dem Namen Optatus überlieferte *elipertius* ist sicher Korruptel aus der Bezeichnung seines Freigelassenenstandes, doch kann man kaum mit Gelenius (auch in der Ausgabe von Mayhoff, 1906) *e libertis eius* emendieren, da I., wie gesagt, nicht Freigelassener des Claudius, sondern des Tiberius war, es sei denn, daß man einen Irrtum oder eine Ungenauigkeit des Plinius annehmen wollte. Die Pliniusstelle ist zum Teil wiedergegeben bei Macrob. sat. III 16, 10, ebenso, aber ohne Nennung des Plinius Io. Lyd. de mag. III 63 (als Quellen sind genannt Cornelius Nepos und der Dichter Laberius genau so wie Plin. IX 61, und Optatus ist infolge offenkundigen Mißverständnisses der Stelle als *ναύκληρος τοῦ Καρπαθίου σιτόλου* bezeichnet). Die Inschrift von Tarracina ist gesetzt von Ti. Iulius Ti. f. Fab(ia) Optatus *Ilvir* offenbar dem Sohne des I. Dieser wohl eher als der Vater ist der Ti. Iulius Optatus, den als Besitzer der *fig(linae) Ocianae* Ziegelstempel, wahrscheinlich stadtrömischen Ursprungs, nennen, CIL XV 387.

373) C. Iulius Pacatianus, *militiis equestribus perfunctus*, CIL XII 1856 = Dessau I 1353 (Vienna). Von diesen ritterlichen Offiziersstellungen ist eine durch eine dakische Inschrift, CIL III 865, vgl. p. 1380 (Napoca), bezeugt: *Iul. Pa[c]atiani quondam [praefe]cti*, und zwar wahrscheinlich der Ala Siliana torquata civium Romanorum, die in oder bei Napoca stationiert war. Da die Inschrift, die anläßlich seiner Übernahme des Dekurionates in der Kolonie Napoca im J. 191 oder 192 gesetzt ist (Commodus führt den Vornamen L.), so hat I. die Stellung eines Reiterpräfekten vor dieser Zeit inne gehabt. Seinen weiteren Cursus honorum gibt die Viennenser Inschrift, die auch seinen Vornamen überliefert. Er war danach *proc(urator) provinc(iae) O[sr]hoenae*, sicher der erste in dieser Provinz, und (wahrscheinlich gleichzeitig damit, vgl. Hirschfeld Kais. Verw. 2 396) *praefectus legionis Parthicae*, und zwar, da keine Ziffer angegeben ist, wohl der I., die damals allein bestanden haben wird. Er wurde dann *pr[o]c. Alpium Cottiarum* (in der Inschrift steht *Corittarum*) und *adlectus inter comit[es A]uggg. n(ostrorum)*; im Gegensatz zu Hirschfeld nimmt v. Domaszewski Röm. Mitt. XX (1905) 161 an, daß I. als Kommandant der Parthischen Legion (und zwar der II.) die Alpes Cottiae im Winter 196/7 während des Kampfes gegen Clodius Albinus besetzt (darauf bezieht v. Domaszewski nach entsprechender Änderung der Textverderbnis Herodian. III 6, 10) und daher dann verwaltet habe und daß sich so der sonst ungewöhnlich hohe Rang dieser Prokuratur erkläre. Das letzte wäre möglich, dagegen aber, daß I. Comes im Kampfe gegen Albinus geworden sei, erhebt sich der Einwand, daß er als Comes dreier Augusti keinesfalls vor 198 bezeichnet werden konnte; denn wenngleich oft ungenau *Auggg.* geschrieben wurde, noch ehe Geta Augustus war (in dieser Hinsicht irren Hirschfeld a. a. O. 449f., 3 und zu CIL XII 1856, wenn er dies erst auf den Zug des Severus nach Britannien bezieht, Mommsen St.-R. II 3 836, 2, wenn er sagt ‚aus der letzten Zeit des Severus' und Dessau Prosop. imp. Rom. II 203, 297 ‚*sub finem regni Severi*'), das wäre 209, so doch nicht, ehe er zum Caesar erhoben worden war. Zwar wäre noch denkbar, daß die unrichtige Bezeichnung in der doch später gesetzten Inschrift Anwendung finden konnte, aber eher ist anzunehmen, daß I. Comes im Partherkrieg des Severus war. Die letzte Stellung, die in der Inschrift von Vienna angeführt ist, war die eines *procurator pro legato provinc. Mauretaniae Tingitanae* (vgl. Hirschfeld a. a. O. 392. v. Domaszewski Die Rangordnung des röm. Heeres, Bonn. Jahrb. CXVII 1908, 170f.). Die Bronzetafel, auf der die Inschrift eingegraben ist, gehörte zu einer Statue, von der Reste gefunden wurden und die dem I. in Vienna (offenbar seiner Heimatstadt) von der *col[o]nia Aelia Aug(usta) Italica* als ihrem *p[atr]ono merentissimo* gesetzt ist, vielleicht deshalb, weil er, wie Allmer vermutet, diese bätische Kolonie gegen Angriffe der Mauren verteidigt hatte.

Auf schwachen Füßen ruht die Annahme v. Domaszewskis (Rangordnung 170, 9. 171, 1. 222), daß mit ihm identisch sei der Mann, dessen Ämterlaufbahn das stadtrömische Inschriftfragment CIL VI 1642 (vgl. Suppl. p. 3163. 3811) bietet; übereinstimmend mit der Laufbahn des I. ist eigentlich nur *[procur]ator et praeses Alpium Cotti[arum]*, zum Teil *[proc. pro]vinciae Mauritaniae Tingitanae*, alles andere ist zweifelhafte Ergänzung; sicher war der Ungenannte zuletzt *praef(ectus) Mesopotami[ae]*.

374) Iulius Paelignus, Procurator Cappadociae im J. 51 n. Chr., Tac. ann. XII 49. Sein Wesen brandmarkt Tacitus mit den Worten *ignavia animi et deridiculo corporis iuxta despiciendus*. Daß er dennoch zu einer so hohen Stellung gelangen konnte, verdankte er der Freundschaft mit Kaiser Claudius, der sich als Privatmann mit einer Reihe von verächtlichen Subjekten umgeben hatte (vgl. Suet. Claud. 5) Als Prokurator von Kappadokien wollte er in die armenischen Thronwirren eingreifen, indem er die Provinzialmiliz aushob, die sich aber bald verlief, worauf er sich durch schnöde Bestechung für den Usurpator Radamistus gewinnen ließ, den er hätte bekämpfen sollen. Die Vermutung Fabias (Rev. de philol. 1898, 133—145; vgl. Comptes rendus de l'acad. des inscr. 1898, 94), daß er identisch sei mit dem Mann, der in dem Dio-Exzerpt des Codex Peirescianus (exc. Vales., in Boissevains Ausgabe III S. 26, sowie in den älteren Dioausgaben zu LXI 6, 6 gestellt; Exc. hist. Const. II de virtut. 2, 345, 237 Roos) *Λαιλιανός* genannt wird und dessen verabscheuungswürdiger, bestechlicher Charakter durch Vergleich mit seinem ähnlich gearteten Vorgänger (Caelius) Pollio geschildert wird, hat manches für sich (sie wird angenommen von Andresen in der 6. Aufl. der Nipperdeyschen Tacitusausgabe z. St., hingegen als unsicher bezeichnet von Boissevain a. a. O.). Dann wäre I. vor dem J. 51 Praefectus vigilum gewesen (*τὴν τῶν νυκτοφυλάκων ἀρχὴν προσετάχτο*).

[Stein.]

375) Iulius Paetus (IGR III 704 col. I 13) s. Iunius Paetus.

376) C. Iulius Papius, Praefect einer Legion des Triumvirs M. Antonius in Ägypten (Weihinschrift an Isis aus Philai CIG III 4931/2; vgl. P. M. Meyer Heerwesen der Ptolemaeer und Römer in Ägypten [Leipz. 1900] 97). Mit älteren Papii hat dieser Neubürger von Caesars Gnaden nichts zu tun; der ältere seiner Söhne heißt *Ἰούλιος* und der jüngere *Γαΐων*, was man mit *Caesario* verglichen hat; sein eigener Beiname mag ursprünglich ägyptisch sein. [Münzer.]

377) Iulius Pardalas, Idiolog (*ὁ πρὸς τῷ ἰδίῳ [λ]όγῳ*) und (wie sich aus dem Inhalt seines in der Urkunde erwähnten Erlasses ergibt) auch Oberpriester von Ägypten im 7. Jahr Hadrians (122/3 n. Chr.), BGU I 250 = Wilcken Chrest. nr. 87; vgl. Grundz. 127. Irrigerweise hält ihn W. Otto Priester und Tempel I (1905) 173, 6 für identisch mit dem kleinasiatischen Oberpriester C. Iulius Pardalas, der in einer Inschrift aus Sardes (Dittenberger Syll. or. II 470) genannt ist; die Inschrift stammt aber aus der Zeit zwischen 2 v. Chr. und 14 n. Chr. Von diesem aber stammt jedenfalls ab der Ti. Iulius Pardala aus Sardes, den wir als Zeugen in dem Militärdiplom vom 22. Dez. 68 n. Chr. finden, CIL X 770 = III p. 847 dipl. IV, dazu p. 1058. 1957 = Dessau I 1988. In einer Inschrift aus der Troas IGR IV 238 ist wohl *Lucius [Iul]ius Pardalas* zu lesen (*ΔΙΟΥ* anstatt *ΔΙΟΥ*). Endlich finden wir den Namen Ser. Iulius Pardala CIL V 8699 = Dessau II 8125 (Concordia). [Stein.]

378) Iulius Paris, Epitomator des Valerius Maximus unbekannter Zeit.

Das Werk: Im Cod. Vatic. 9. Jhdt. (anders Halm) n. 4229 findet sich unter dem Titel *Iulii Paridis epitoma* ein Auszug aus dem Werke des *Valerius Maximus factorum et dictorum memorabilium libri IX*. Der Auszug ist ohne Einleitung und Schluß und bietet die Exempla des Val. Max. nackt ohne rhetorisches Beiwerk und ohne subjektive Reflexionen; Einleitung und Überschriften des Val. Max. sind beibehalten, dagegen fehlt die Einteilung nach Büchern und Kapiteln, das ganze stellt ein Buch dar. Eine Gegenüberstellung der beiden Autoren diene zur Charakteristik. Val. IV 3 lautet: *De abstinentia et continentia. Magna cura praecipuoque studio referendum est, quantopere libidinis et avaritiae furori similis impetus ab inlustrium virorum pectoribus consilio ac ratione summoti sint, quia ii demum penates, ea civitas, id regnum aeterno in gradu facile steterit, ubi minimum virium veneris pecuniaeque cupido sibi vindicaverit. nam quo istae generis humani certissimae pestes penetrarunt, iniuria dominatur, infamia flagrat, †linguis: contrarios his tam diris vitiis mores commemoremus. Quartum et vicesimum annum agens Scipio, cum in Hispania Karthagine oppressa maioris Karthaginis capiendae sumpsisset*

auspicia multosque obsides, quos in ea urbe Poeni clausos habuerant, in suam potestatem redegisset, eximiae inter eos formae virginem adultae et iuvenis et caelebs et victor, postquam comperit inlustri loco inter Celtiberos natam nobilissimoque gentis eius Indibili desponsam, arcessitis parentibus et sponso inviolatam tradidit. aurum quoque, quod pro redemptione puellae allatum erat, summae dotis adiecit. qua continentia ac munificentia Indibilis obligatus Celtiberorum animos Romanis adplicando meritis eius debitam gratiam rettulit. Davon steht bei Iulius Paris: *De abstinentia. Scipio XXIIII annum agens cum in Hispania Carthaginem cepisset, eximiae inter captivas pulchritudinis puellam nobilem cognovit Indebili cuidam Celtibero desponsam. Itaque arcessitis parentibus et sponso inviolatam tradidit, auro etiam, quod pro redemptione puellae acceperat, summae dotis adiecto: qua abstinentia animos Celtiberorum obligavit.* Iulius Paris beschränkt sich also auf das inhaltlich Wesentliche, sprachlich schließt er sich enge an seine Quelle an. Jedoch hat Iulius Paris wenigstens nach dem uns vorliegenden Hss.-Material nicht alle Exempla des Valerius exzerpiert, es fehlen vollständig I 1, 12—14. 5, 8. 7, 2; Ex. 5. 8, 7; Ex. 11, 13—15. 18—19. II 4, 6. 5, 3—5. 6, 1, 3—4, 8, 10. 8, 4, 7; Ex. 9, 6. 10, 3—4. III 2, 10. 4, 2—3, 7, 2, 4—11; Ext. 1. 5, 7—8. 8, 7—8; Ex. 1—5. IV 2, 5. 3, 2—3, 10; Ext. 2, 4. 4, 8. V 1, 7; Ext. 4. 2, 4. 3, 3. 4, 5; Ext. 2—3, 7. 5, 2—3. 6, 1, 3—4, 6; Ext. 5. 8, 5. VI 1, 7. 2, 4. 3, 6. 4, 4—5. 5; Ext. 2. 6, 5. 7, 3. 9, 8. 9, 13; Ext. 4. VII 2; Ext. 7, 10. 3, 2; Ext. 2—3. 6, 2. 8, 2. VIII 1, 5. 6, 4. 7, 3; Ext. 11. 8; Ext. 2. 9, 3, 11; Ext. 3. 14, 4; Ext. 3—5. 15, 2, 11. IX 1, 3; Ext. 3, 2; Ext. 10. 3, 6 und 8. 6, 1 und 4. 11; Ext. 3 und 4. 12, 5; Ext. 3, 6, 8, 10. 13; Ext. 1, 3; 14, 5; Ext. 2, 3. 15, 4; Ext. 1. Außer diesen zahlreichen Auslassungen gibt es auch in den Titeln Varianten, und zwar bietet I. P. andere Einteilungen, z. B. I 8, vgl. I 8, 11. VIII 9 usw.; ferner Hinzufügungen z. B. VII 3, 8 (*de astutia*, dies fehlt im Val. Max.); endlich andere Textierungen, z. B. VIII 5. Anderseits füllt Iulius Paris die große Lücke, die im Valeriustext zwischen I 1 Ext. 4 und I 5 klafft.

Im einzelnen hat Iulius Paris nicht ohne Kritik gearbeitet, z. B. scheint er den Valerius korrigiert zu haben, so VIII 5, 5 und III 2, 18 (nach Curtius?). III 2, 23 (nach Plut. Caes. 16?), ebenfalls nach Plut. (?) III 3, 8 und III 3 ext. 4. Bisweilen macht er sachlich wichtige Zusätze, die für seine Kenntnisse gutes Zeugnis ablegen, z. B. I 1, 2 und 6. Auch seine Auslassungen sind nicht immer unmotiviert, so wenn I 1, 12—14 fehlen, diese Exempla fallen aus dem Dispositionsschema. Manchesmal finden sich Flüchtigkeiten, z. B. berichtet Val. Max. IV 6, 1 Ext. 1: *sunt et alienigeni amores iusti obscuritate ignorantiae non obruti, e quibus paucos attigisse satis erit. gentis Cariae regina Artemisia virum suum Mausolum fato absumptum quantopere desideraverit, leve est post conquisitorum omnis generis honorum monumentisque usque ad septem miracula provecti magnificentiam argumentari. quid enim aut eos colligas aut de illo inclito tumulo loquare, cum ipsa Mausoli vivum ac spirans sepulcrum fieri concupierit eorum testimonio, qui illam extincti ossa potioni aspersa bibisse tradunt.* Daraus macht Iulius Paris *Artimisia, Cariae regina amisso viro Mausolo monumentum tam egregii fecit operis, ut inter septem mirabilia ponatur. ipsa vero se cum Mausolo viva ac spirans componi iussit.* Andere Ungenauigkeiten vgl. IV 7, 2. VI 3, 2. V 7, 2. II 8, 10. III 7, 1 u. a.

Literarhistorisches Problem. Im Codex Vat. geht der Epitoma voran: *Iulius Paris Cyriaco suo salutem. Exemplorum conquisitionem cum scirem esse non minus disputantibus quam declamantibus necessariam, decem Valerii Maximi libros dictorum et factorum memorabilium ad unum volumen epitomae coegi, quod tibi misi, ut et facilius invenires, si quando quid quaereres, et apta semper materiis exempla subiungeres. [finit epistula* (sic!)*].* Daraus muß man schließen, daß Iulius Paris einen Valerius kannte, der in 10 Bücher geteilt war, während wir nur 9 kennen. Traube a. u. a. O. hat diesen Schluß richtig gezogen und darauf hingewiesen, daß Gellius aus dem Anfang des jetzt achten Buches des Valerius zitiert als aus *libro Valerii nono*. Er meint, daß hinter der Einleitung des Valerius ein eingehendes Inhaltsverzeichnis zugefügt und mit der Einleitung zusammen als erstes Buch gezählt worden wäre.

Schon im frühen Mittelalter hat man, um ein 10. Buch zu haben, einen Traktat dem exzerpierten Valerius hinzugefügt. Im Vaticanus folgt nämlich nach der Epistula ein Index von 10 Büchern, der Inhalt des X. lautet: *de praenominibus, de nominibus, de cognominibus, de agnominibus, de appellationibus, de verbis.* An den Auszug des Iulius Paris schließt sich ein Traktat *de praenominibus* (auch nur ein Auszug!), der folgende Subscriptio trägt: *C. Titi Probi finit epitoma historiarum diversarum exemplorumque Romanorum. feliciter emendavi descriptum Rabennae Rusticius Helpidius Domnulus.* Es ist also der wohl namenlose Auszug *de praenominibus* usw. hinzugefügt; vom Interpolator stammt dann wohl auch der Index und das *finit epistula*. Da uns der Traktat, der das X. Buch des Valerius im Auszug darstellen soll, wie der Index zeigt, überdies nur fragmentarisch erhalten ist, können aus der Subscriptio, wo ein Autor *C. Titius Probus* genannt wird, keine Schlüsse gezogen werden, wir wissen ja nicht, was alles ausgefallen ist (anders Kempf, Schanz, Traube, Schnetz a. u. a. O.).

Die handschriftliche Überlieferung. Außer dem Cod. Vat. besitzen wir von Iulius Paris noch eine indirekte Überlieferung. Es hat nämlich im 9. Jhdt. Lupus von Ferrières (vgl. Traube und nach ihm mit ausführlichen Nachweisen Schnetz) den Bernensis des Valerius nach Iulius Paris durchkorrigiert und ergänzt; im Bernensis finden sich Lesungen mit dem Zusatz *I⟨ulius⟩ P⟨aris⟩ v⟨etustus⟩ br⟨eviator⟩*. Doch benützte Lupus nicht den Vaticanus (so noch Traube a. u. a. O.), sondern ein älteres Exemplar, wie schon die Tatsache zeigt, daß er von einem *codex vetustus* spricht; dafür lassen sich auch Textesvarianten (vgl. Schnetz a. u. a. O. 44) anführen, z. B.

332, 28, wo der Korrektor am Rande notiert: *hoc loco Iulius Paris titulum hab⟨et⟩ hui⟨us⟩ mo⟨di⟩ de felicitate, quae in animi habitu est,* während der Titel im Vat. fehlt. Aus derartigen Varianten und der Tatsache, daß die oben erwähnte Subscriptio des Domnulus im cod. Bern. in der ursprünglichen Anordnung, dagegen im cod. Vatic. in geänderter Weise wiedergegeben ist, ergibt sich, daß der Vaticanus und die Korrektur des Bernensis beide für sich aus der ge meinsamen Quelle geflossen sind; für diese Quelle erschließt Traube bei Schnetz a. a. O. 46 in unrichtiger Überschätzung der Subscriptio das Handexemplar des Domnulus, so daß sich ihm folgendes Stemma ergibt:

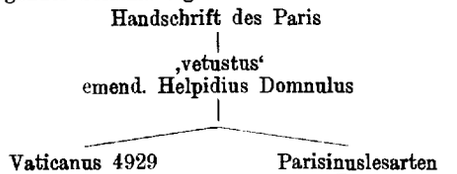

Diese Schlüsse sind aber nach dem oben Bemerkten nicht haltbar. Wir können eben aus der Subscriptio nur auf eine Tätigkeit des Domnulus in der Hs. des Titius Probus, nicht aber in der des Paris schließen.

Der erhaltene Codex, aus dem den Iulius Paris zum erstenmal Angelo Mai in Script. vet. nov. coll. III 3 [dort Facsimile] edierte, stammt aus Orléans und gehört dem 11. Jhdt. an (L. Delisle Bibliothèque de l'école des chartes XXXVII [1876] 485).

Der Text des Paris weicht in einzelnen Lesungen bisweilen von denen des Vat. ab (vgl. W. Heraeus J. J. Suppl. XIX (1893) 636 und J. Vahlen Op. ac. II 150). Die vielen Unterschiede in den Beispielen, die sich nicht stets erklären lassen, die Diskrepanzen in den Titeln, sowie einzelne Lesungen, wo Paris von unserer Valeriusüberlieferung und von dem zweiten Epitomator Ianuarius Nepotianus abweicht, der mit der Valeriusüberlieferung geht (vgl. z. B. I 5, 2 *Camillus . . . decidit*, wo Iulius Paris *procidit* bietet oder noch deutlicher I 5, 3 *Quid illud, quod L. Paulo consuli evenit, quam memorabile! cum ei sorte evenisset, ut . . .*, wo Iulius Paris *sorte obvenisset* und zwar richtiger [vgl. Halm z. St.] überliefert), endlich die verschiedene Buchteilung scheinen mir für die Textgeschichte des Valerius noch nicht ausgebeutet; sie weisen wohl darauf hin, daß Iulius Paris eine uns sonst nicht weiter bekannte, von unserer Vulgata abweichende 2. Hss.-Klasse vertritt; er wird darnach ein von unserer Valeriusüberlieferung mehr verschiedenes Exemplar benützt haben, als man bisher anzunehmen geneigt ist.

Ausgaben: Kempf (Valeriusausgabe), Berl. 1854 und Leipz. 1888. C. Haupt Leipz. 1867.

Literatur: Besonders Traube S.-Ber. Akad. München 1891, 387 und Schnetz Ein Kritiker d. Valerius Maximus im 9. Jhdt., Neuburg a. D. 1901. Teuffel-Kroll II⁶ 279, 2. 9. 11. Schanz II 2², 270ff. [Kappelmacher.]

379) C. Iulius Paternus, *proc(urator)* von Dacia Apulensis in der Zeit der Alleinherrschaft Caracallas (212—217 n. Chr.), CIL III 1565 (Mehadia). Im J. 223 war er *praef(ectus) vigil(um), em(inentissimus) [vir]*, CIL VI 30960 = Dessau II 3621.

380) Iulius (?) Paulus, ein Bataver aus königlichem Geschlecht, Bruder des (Iulius) Civilis, Tac. hist. IV 13. Da aber Civilis hier unrichtig mit dem Gentilnamen Claudius bezeichnet wird, so liegt wohl eine Verwechslung der beiden Gentilnamen vor, und Paulus dürfte, als er das römische Bürgerrecht erhielt, in die claudische Gens gelangt sein (s. o. Iulius Nr. 187; Claudius Nr. 266). Er wurde auf Befehl des Legaten von Niedergermanien, Fonteius Capito, unter der wahrscheinlich falschen Anklage des Aufruhrs hingerichtet, Tac. hist. IV 13. 32. [Stein.]

381) Iulius Paulus, römischer Dichter zur Zeit der Antonine, Intimus des Gellius, der wiederholt seine Gelehrsamkeit preist (I 22, 9. V 4, 1. XVI 10, 9. XIX 7, 1) und ihn wegen seiner gründlichen und umfangreichen Sprachkenntnis (wie wir zugeben müssen mit Recht) bei der Erklärung seltener und schwieriger Worte (*superesse* I 22, 9f., *proletarii, capite censi, assiduus* XVI 10, 9f., *obesum* u. a. 19, 7) zu Rate zieht. Paulus besaß ein bescheidenes Erbgut im Ager Vaticanus, wohin er seine Freunde oftmals zu einfacher Bewirtung einlud (Gell. XIX 7, 1). Vielleicht ist er mit dem von Charisius wiederholt zitierten (Gramm. I 126, 31. 143, 9. 217, 30. 241, 2) Grammatiker und Commentator des Coelius Antipater und Afranius identisch, deren singuläre Wörter und Wortformen ein gewisser Paulus erläuterte (s. Peter Hist. rom. rell. I CCXXXIf.). [Diehl.]

382) Iulius Paulus*), einer der hervorragendsten römischen Juristen der klassischen Zeit. Er nimmt in der Geschichte der römischen Rechtswissenschaft eine Sonderstellung ein, sowohl mit Rücksicht auf seine lebhafte literarische Betätigung (s. u. II. III) als auch auf das Ansehen, das er bei Lebzeiten und auch in späterer Zeit genoß. Seine Werke gaben für die Digestenkompilatoren eine reichhaltige Quelle ab, aus der sie mit vollen Händen schöpften: nach Ulpian, dessen Zeitgenosse er war und dessen Karriere wie auch literarische Tätigkeit häufig an jene Paulus' erinnert, war er der meist exzerpierte Autor. Es wird angenommen, daß ein Sechstel der Digesten aus der Feder Paulus' stammt.

Der Gentilname wird oft genannt, vgl. Dig. III 5, 33. XXVII 1, 32. XXXV 1, 81 pr. 2, 22 pr. XL 13, 4. Cod. Iust. II 55, 5, 3. III 28, 33, 1. VI 30, 19 pr. VI 58, 14, 1. Hist. aug. Alex. Sever. 68. In der Regel wird er aber einfach ‚Paulus' genannt. Später fügt man oft seinem Namen den Zusatz *iuridicus* zu (vgl. Consult. VII 3. Isid. orig. V 24, 30. Artemid. Onirocrit. IV 80 ed. Hercher: *Παῦλος ὁ νομικός*), wohl um ihn vom Apostel Paulus zu unterscheiden (vgl.

*) Dem Verfasser stand für die Bearbeitung dieses Artikels, die er an Stelle des versagenden, ursprünglich in Aussicht genommenen Bearbeiters übernommen hat, nur kurze Zeit zur Verfügung, so daß er sich gezwungen sah, manche Fragen, die er unter anderen Umständen gerne eingehender untersucht hätte, nur vorübergehend zu streifen.

Tzschirner Ztschr. f. Rechtsgesch. XII 1876, 153). Aus demselben Grunde nennt ihn auch Iustinian in den oben angeführten Konstitutionen immer mit dem Gentilnamen. Die Deutung, welche Huschke dem Zusatz *‚iuridicus‘* unterstellt (in der Einleitung zu seiner Edition der Sententiae des Paulus S. 9, hier und im folgenden nach der letzten Ausgabe der Huschkeschen Iurisprudentia anteiustiniana, von Seckel und Kübler II⁶ 1, 1911 zitiert), beruht auf einem Mißverständnis: die Tragweite *‚et ipse Paulus iuridicus quasi κατ' ἐξοχήν commemoratur‘* hat die Erwähnung in der Consultatio VII 3 nicht.

I. Lebenslauf und juristische Ausbildung. Über Paulus' Lebenslauf wissen wir recht wenig. Wir sind weder über sein Geburtsjahr noch über das Todesjahr unterrichtet. Seine Herkunft ist unbekannt. Er nennt nicht, wie Ulpian (Dig. L 15, 1 pr.), aus Anlaß der Erwähnung außeritalischer Kolonien seine Heimat (Dig. frg. 8 eod.); daraus zu schließen, daß sie nicht zu dieser Art von Kolonien gehört habe, geht schwerlich an, wie schon Witte in Ersch-Grubers Encyklop. S. III Bd. XIV 221 richtig bemerkt. Ohne Grund wird auch eine Inschrift neueren Ursprungs auf einem Palast in Padua (*P. Patavinus iurisconsultorum clarissimus huius nostrae urbis decus aeternum* rel.) mit unserem Juristen von manchen (z. B. Zimmern Gesch. d. röm. Privatr. I 1, 1826, 368. Rudorff Röm. Rechtsgesch. I 1857, 192) in Zusammenhang gebracht und die Annahme vertreten, er stamme aus Padua, vgl. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 1885, 744. Cuq Art. Jurisconsulti in Daremberg-Saglio Diction. III 722, 8. Ebensowenig sind aus seiner Sprache sichere Indizien für seine Herkunft zu gewinnen, vgl. Kalb Roms Juristen 1890, 136f.

Aus dem Lebenslauf des Paulus sind folgende Tatsachen hervorzuheben: er begann seine praktische juristische Tätigkeit als Advokat, vgl. Dig. XXXII 78, 6, wo er von sich erzählt: *ego apud praetorem fideicommissarium petebam — nec optinui.* Auf einen anderen Rechtsfall, an dem Paulus als Rechtsanwalt beteiligt war (*δίκην ἔχων ἐπὶ τοῦ αὐτοκράτορος*), wird bei Artemid. Oniocrit. IV 80 (ed. Hercher) genannt, worauf Tzschirner Ztschr. f. Rechtsgesch. XII 149ff. hingewiesen hat. — Neben Ulpian (vgl. Jörs o. Bd. V S. 1438) war er Assessor (vgl. darüber Seeck o. Bd. I S. 423f.) des Praetorianerpraefecten Papinian, worauf sich die Erwähnung des *auditorium* (vgl. darüber Kubitschek o. Bd. II S. 2278) *Aemilii Papiniani praefecti praetorio iurisconsulti* in Dig. XII 1. 40 bezieht (nicht aber auf das Auditorium des Rechtslehrers Papinian, vgl. P. Krüger Gesch.² 227, 4. Balog Études P. F. Girard II 1913, 347 Anm. b. Cuq a. d. bei Balog a. O.). Vgl. Hist. aug. Pesc. Niger 7; Alex. Sev. 26. Aus der erstgenannten Stelle ergibt sich auch, daß er *magister memoriae* war (*‚ad memoriam paruisset‘*), ob schon unter Septimius Severus oder erst unter Caracalla, ist nicht ersichtlich. Unter Severus und Caracalla war er Mitglied des kaiserlichen *consilium* (mit Papinian zusammen; zum *consilium* vgl. Liebenam o. Bd. IV S. 915ff.), vgl. Dig. XXIX 2, 97. XXXVI 1, 76, 1. IV 4, 38 pr. XLIX 14, 50. L 2, 9. Hist. aug. Alex. 68, 1. Von Elagabalus verbannt (Aur. Vict. de Caes. 24, 6; Ursache unbekannt, Vermutung bei Karlowa a. O. I 745) wurde er von Alexander Severus zurückgerufen und mit dem Amt eines *praefectus praetorio* ausgezeichnet; vgl. Hist. aug. Pesc. Niger 7. Die in Hist. aug. Alex. Sev. 26 erwähnte Notiz, daß nach manchen schon Elagabal ihn (und Ulpian) zum Gardepraefecten gemacht habe, ist unrichtig, sie widerlegt sich durch die auf Ulpian bezugnehmenden Konstitutionen (vgl. Cod. Iust. IV 65, 4. Dazu P. Krüger 228, 8. 239, 150; zustimmend Balog a. a. O. 249f. Vgl. auch Karlowa I 745. Jörs o. Bd. V S. 1437). Es wird fast allgemein angenommen, daß die Gardepraefectur Paulus' mit jener Ulpians zusammenfällt; neuestens darüber Balog Skizzen aus der röm. Rechtsgesch. in Études d'histoire juridique offertes à P. F. Girard II 1913, 339ff. (eine durch ihre Breite und Weitschweifigkeit erdrückende Abhandlung, die lediglich der Frage der Gleichzeitigkeit der Gardepraefectur Ulpians und Paulus' gewidmet ist und zum überwiegenden Teile schon Gesagtes wiederholt). Für die Gleichzeitigkeit die bei Balog 352, 9 Genannten, dagegen vgl. die daselbst S. 354f. angeführte Literatur. Vgl. auch Jörs o. Bd. V S. 1438. Über Paulus' Tod sind keine Zeugnisse überliefert.

Paulus war ein Schüler Scaevolas. Das ergibt sich aus dem Zusatz *‚noster‘*, den Paulus bei Erwähnung seines Lehrers dessen Namen oft hinzufügt; vgl. Fitting Alter u. Folge d. Schrift. röm. Juristen² (1908) 3f. (dies wird allgemein angenommen, dagegen freilich Schanz Gesch. d. röm. Lit. III² 220). So erscheint Scaevola als *noster* in Paulus' Ediktskommentar (Dig. II 14, 27, 2. X 2, 46. XLII 5, 6, 2; hierher sind auch zu zählen Dig. IV 4, 24, 2, obwohl die Inscriptio auf die Sententiae verweist, vgl. Lenel Paling. I p. 985, 3 nach Cujacius, und Dig. III 5, 19 [18, 1], obwohl die Stelle als aus dem Werke ad Neratium entnommen bezeichnet wird, vgl. Lenel Paling. I p. 1141, 1 mit Berufung auf Cujacius), in seinen Büchern ad Plautium (Dig. XXIII 3, 56, 3. XXXVII 11, 10), in den Quaestiones (Dig. XXVII 1, 32) und der Monographie *de sec. tabulis* (Dig. XXVIII 6, 38, 3; hier als *‚Quintus Cervidius Scaevola noster‘* zitiert, doch werden die Worte *Qu. Cervidius* als Glossem angenommen, vgl. Lenel Paling. I p. 1293, 2. P. Krüger CIC I¹² ad h. l. Ed. Dig. Ital.). Auffallend ist aber, daß Paulus den Scaevola in dem Responsenwerk (Dig. V 1, 49, 1) und in den Libri ad Vitellium durchweg nicht als *noster* bezeichnet (Dig. VII 1, 50. XXVIII 2, 19. XXXIII 4. 16. 7, 18, 4. 13. XXXIV 2, 32, 3. 7). Dies wird von Fitting 4 Anm. k dahin gedeutet, daß es sich hier um Zitate in Werken handelt, die nach dem Tode Scaevolas geschrieben worden sind; vgl. zu dieser Frage noch Kübler Krit. Vierteljahresschr. 3. F. XIII (1911) 10ff., welcher vermutet, daß *‚noster‘* in jenen Schriften vorkommt, die bald nach dem Tode Scaevolas verfaßt worden sind, daß es dagegen in jenen Werken wegfiel, bei deren Abfassung eine geraume Zeit bereits nach dem Tode Scaevolas verflossen war. Beide Auffassungen stimmen also darin überein, daß die Werke ohne *noster* bei Scaevolas Erwähnung zu den späteren Arbeiten Paulus' gehören. Das ist für die *libri*

ad Vitellium (s. u. III. 25) von Wichtigkeit, für die *responsa* ist das Fehlen des *noster* weniger belangvoll, da hier nur eine Stelle in Betracht kommt. Zu den Ausführungen Mommsens (Ztschr. f. Rechtsgesch. IX 115 = Jur. Schriften II 171) gegen Fittings Auffassung vgl. nochmals Fitting 4, insbesond. Anm. k mit guten Gründen. Ein wichtiges Zeugnis für das Schülerverhältnis Paulus' zu Scaevola bietet Dig. XXVIII 2, 19, wo von Scaevolas Teilnahme an der Besprechung eines Rechtsfalles erzählt wird: *et in disputando adiciebat.* Hingegen darf Dig. V 2, 19 als Beweisstelle für das Schülerverhältnis nicht angerufen werden (so Fitting 3), da der Umstand, daß dort von Paulus eine Note zu einem Responsum Scaevolas hinzugefügt wird, nichts dafür beweist. Hingegen fehlt es an Anhaltspunkten, daß Paulus Papinians Schüler gewesen wäre (so Czyhlarz Instit.¹⁰ § 11), insbesondere als, wie bereits oben erwähnt wurde, das *‚auditorium Papiniani‘* in Dig. XII 1, 40 nicht auf jenes des Rechtslehrers bezogen werden darf, vgl. Krüger a. O. 227, 4.

Paulus war auch Rechtslehrer. Das beweisen zunächst die Arbeiten, die rein pädagogischen Charakter haben: Institutiones, Manualia, Regulae, Sententiae. Aus seiner Lehrtätigkeit sind auch zum größten Teile die Quaestiones (s. u. III. 85) hervorgegangen, in denen wir auch mehrere Anfragen seiner Schüler mitgeteilt finden. Wir erfahren daraus den Namen einiger seiner Schüler, so des Licinnius Rufinus (Dig. XL 13, 4), der auch sonst als Jurist nicht unbekannt blieb (vgl Fitting 120), des Latinus Largus (Dig. XXI 1, 56. XXXI 83. XL 8, 9. XLIV 2, 30, 1), des Nesennius (nach Mommsen: Nasennius) Apollinaris (Dig. III 5, 34. XXVII 1, 32. XXXV 2, 22 pr. — hier wird Paulus mit *‚domine‘* angeredet — Frag. Vat. 227: hier heißt der Anfragende nur Apollinaris) und des Nymphidius (Dig. XXXV 1, 81 pr.: hier wendet sich nicht der Schüler an den Meister mit der Anfrage, wie in den vorher zitierten Stellen *‚X Iulio Paulo‘*, sondern Paulus antwortet dem Fragesteller *‚Iulius Paulus Nymphidio‘* mit Berufung auf dessen Anfrage *‚quaesisti‘*). Vielleicht wurden an manchen Stellen (wie z. B. in Dig. XIX 1, 43) aus den Quaestionenbüchern die Namen der Fragesteller von den Digestenkompilatoren gestrichen. Sicher geschah dies in Dig. XXVI 2, 30, wie es sich aus einem Vergleich mit Frag. Vat. 227 (s. o.) ergibt. Vom Standpunkt der Kompilatoren wären solche Streichungen durchaus gerechtfertigt. Vielleicht sind auch Paulus' zahlreiche Notae-Schriften (s. u. III. 84) auf dessen Lehrtätigkeit zurückzuführen, vgl. Bremer Rechtslehrer und Rechtsschulen (1868) 58f.

Merkwürdig war das persönliche Verhältnis Paulus' zu Ulpian, seinem Amts- und Fachkollegen: sie erwähnen einander gegenseitig nicht: vgl. letztens darüber Balog a. a. O. 339ff. Dies ist gewiß auffallend, wenn auch bei Paulus weniger als bei Ulpian. In den jüngeren Schriften des Paulus dürfte dabei der Umstand mitgespielt haben, daß Paulus, der auch sonst kein Liebhaber von übermäßigen Zitierungen ist, wenigstens nicht in dem Maße, wie es Ulpian war (vgl. Jörs o. Bd. V S. 1458ff), wenig Anlaß gehabt haben durfte, Ulpian, der wesentlich fremdes Material verarbeitete, zu zitieren, vgl. Krüger 250. Für die älteren Schriften des Paulus kommt noch das hinzu, daß Paulus der ältere war. Ulpian wird bei Paulus nur einmal genannt und zwar in Dig. XIX 1, 43, doch aber auch hier nicht direkt von Paulus selbst, sondern vom Fragesteller, der ein Responsum Ulpians zitiert, zu dem freilich dann Paulus eine ablehnende Stellung einnimmt. Ulpian erwähnt den Paulus überhaupt nicht. Man schließt daraus auf eine Rivalität zwischen beiden Juristen. Leider fehlt es dafür an weiteren Indizien, so daß wir nur auf Hypothesen angewiesen sind. Übertrieben und unbegründet ist es aber, wenn man (wie Witte a. O. 223, 61 berichtet) in der Beurteilung der Beziehungen der beiden Juristen soweit ging, daß man, wo immer nur Paulus einen Dissentienten mit *ille* oder *quidam* unbestimmt bezeichnet, unterstellte, Ulpian sei damit gemeint. Denn liest man die von Witte angeführten Stellen nach, so ergibt sich zunächst, daß *‚quidam‘* (im Plural! wie z. B. *quidam putabant*) durchaus auf Ulpian nicht zu beziehen sei, da diese Redensart, wie auch eine Reihe ähnlicher bei Paulus an der Tagesordnung steht, und daß er sich ihrer um so häufiger bediente (vgl. u. unter II.), als er sich dadurch Zitierungen von Namen ersparen wollte; *‚ille‘* kommt aber nur an zwei von den dort genannten Stellen vor: in einer, Dig. XLI 4, 2, 4 ist damit Iulian gemeint, in der andern (Dig. XII 1, 40) wird, wie schon Scialoja gesehen hat (vgl. Ed. Dig. Ital. ad h. l.) für *‚ille putabat‘ ‚illi putabant‘* (mit Rücksicht auf das Vorhergehende *‚quidam dicebant‘*) zu lesen sein. Vollends unrichtig ist es auch, wie in der älteren Literatur mehrfach angenommen wurde (vgl. Otto Papinianus Lugd. 1718, 296), in den unbestimmten Anführungen Paulus' (insbesondere durch *quidam*) Papinian gemeint zu sehen, den Paulus ebenfalls mit wenig Wohlwollen in seinen Werken behandelt haben sollte, vgl. Otto a. a. O. 288. Wohl zitiert Paulus den Papinian nur wenige Male (vgl. u. IV nr. 49, s. auch Fitting 85. Kübler 10), aber dieser Umstand gibt keine genügende Stütze für die Annahme einer Feindschaft (Cujacius Comm. in P. Quaest. zu Dig. XLII 6, 5 i. f. Ed. Ven. 1758, V 1074 spricht von *aemulatio*) zwischen den beiden Schülern desselben Meisters, die man aus manchen Paulinischen Stellen herauslesen wollte (vgl. Otto a. a. O.). Nicht vergessen darf dabei bleiben, daß Paulus *notae* zu Papinians *quaestiones* und *responsa* (vgl. u. III. 83 d. e) geschrieben hat.

II. Die schriftstellerische Tätigkeit des Paulus. Allgemeines. Paulus war ein Vielschreiber, geradeso wie sein Zeitgenosse Ulpian, doch übertrifft er denselben sowohl in bezug auf die Zahl der Werke und Bücher, die er geschrieben, als auch in der Vielseitigkeit der behandelten Themata, die geradezu verblüffend ist. Krüger Gesch.² 228 beziffert die Zahl der Schriften Paulus' mit 86, jene der Bücher mit 319; mathematische Genauigkeit ist dabei freilich nicht zu erlangen, weil, wie später gezeigt werden wird (vgl. u. III 23. 26. 31. 35), bei manchen Schriften keine Gewißheit zu erreichen ist, ob sie selbständige Arbeiten oder vielmehr mit andern Schrif-

ten identisch sind, bezw. Teile anderer Schriften darstellen.

Der Inhalt der Schriften Paulus' ist so mannigfaltig und vielseitig, als es nur denkbar ist. Man kann ohne weiteres sagen, daß es kein Gebiet der Rechtswissenschaft gibt, das von ihm nicht gestreift worden wäre. Neben dem großzügigen Kommentar zum Edikt in 80 Büchern und einer langen Reihe mehrbüchiger Werke allgemeiner praktisch-didaktischer Natur (*responsa, regulae, sententiae, quaestiones, decreta, institutiones, manualia*), ausführlichen Kommentaren zu älteren Juristen (*ad Plautium, Neratium, Vitellium*), einer umfangreichen Darstellung des Zivilrechts (*ad Sabinum*), Auszügen aus Labeos Pithana und Alfenus, *notae* zu Papinian u. a., publizierte Paulus eine unheimlich lange Reihe von Monographien, in einzelnen Büchern (*libri singulares*); sie beziehen sich auf die verschiedensten Materien, von denen die hier angeführten Beispiele ein farbenreiches Bild abgeben: Kommentare zu Gesetzen (*ad legem Aeliam Sentiam, Cinciam, Falcidiam, Fufiam Caniniam, Iuliam, Iuliam et Papiam, Vellaeam*); Senatusconsulten (*Claudianum, Libonianum, Orfitianum, Silanianum, Turpillianum, Tertullianum, Vellaeanum*), sogar zu kaiserlichen Orationes (*ad or. Severi, Marci Antonini et Commodi*), aus dem Gebiet der allgemeinen Lehre von Recht und Gesetz: *de iure singulari, de legibus, de senatusconsultis, de iuris et facti ignorantia*; des Personen- und Familienrechts: *de gradibus, de iure patronatus, de liberali causa*; des Dotalrechts: *de dotis repetitione*; des Vormundschaftsrechts: *de excusationibus tutelarum, de iurisdictione tutelari*; des Pfandrechts: *ὑποθηκάρια μονόβιβλος*; des Obligationenrechts: *de intercessionibus feminarum, de donationibus inter virum et uxorem*; des Erbrechts: *de testamentis, de inofficioso testamento, de iure codicillorum, de legitimis hereditatibus, de secundis tabulis, de regula Catoniana, de fideicommissis*; des Prozeßrechts: *de actionibus, de cognitionibus, de conceptione formularum, de iure libellorum, de concurrentibus actionibus, de centumviralibus iudiciis, de appellationibus*; des Strafrechts: *de extraordinariis criminibus, de adulteriis, de iniuriis. de publicis iudiciis*, mehrere Monographien *de poenis*; des Fiscalrechts: *de censibus, de iure fisci*; des Staatsrechts: *de officio adsessorum, praefecti urbis, praefecti vigilum, proconsulis*.

Die Beurteilung Paulus' in der romanistischen Literatur war sehr verschieden, hat sich aber im Laufe der Zeit ganz entschieden (wenn man von den mißbilligenden Äußerungen Jherings [s. u.] absieht, gegen welche sogar von nichtjuristischer Seite Stellung genommen wurde, vgl. Teuffel Gesch. d. röm. Lit. III^6 1913, 145), zu seinen Gunsten gebessert. Allerdings hat ihn noch in letzter Zeit Kalb Wegweiser (1912) 49 schlechthin ‚Plagiator' genannt; ob dieses Urteil gerecht ist, wird sich aus diesen Ausführungen zeigen, freilich handelt es sich in diesem Falle um eine gelegentliche Äußerung, bei der der Verfasser wohl nicht daran dachte, Paulus mit diesem einzigen Worte abzutun; allerdings hätte dieses vernichtende Wort, gerade dort, wo es gefallen ist, füglich unterbleiben können. Es dürfte daher zur Milderung des Eindrucks dieses Urteils nicht unangebracht sein, gleich zwei andere aus jüngster Zeit stammende Äußerungen anzuführen, die Paulus' Ehre retten: ‚der Große' nennt ihn eine der jüngsten Schriften auf dem Gebiete der Romanistik (Henle Unus casus 1915, 89 und Beseler Beiträge zur Kritik der röm. Rechtsquellen I (1910) 99 nennt ihn einen ‚bedeutenden Kopf'). Besonders scharf sprach sich aber die ältere Literatur über Paulus aus, in der man oft ganz unglaubliche Sachen über ihn zu lesen bekommt. Man griff ihn nicht nur wegen seiner Sprache an, die freilich zu wünschen übrig läßt (wenn auch nicht in dem Maße, wie sich die ältere Romanistik darüber äußerte, s. u.), man verurteilte auch seine wissenschaftliche Methode, seine juristische Argumentierung, unklare Redensart, man nörgelte an einzelnen Äußerungen herum, die nur an wenigen Stellen zu finden sind (wie z. B. *calumniosa est enim illa adnotatio* in Dig. XXXI 82, 2; *puto id falsum esse* Dig. VIII 5, 21; *sed mihi hoc nequaquam placet* Dig. XXXIII 2, 60, 4; besonders verargte man ihm aber das gegen eine Ansicht Q. M. Scaevolas gerichtete *ineptissimum est* in Dig. XLI 2, 3, 23, das sogar noch Jhering Besitzwille 1889, 283 als ‚schnödes Verdammungsurteil' bezeichnend für eine abfällige Charakteristik des Paulus benutzte, obwohl, wie schon Witte a. a. O. 223 bemerkt, die Sache garnicht so arg ist), um daraufhin das ganze Wesen des Paulus und seine juristische Persönlichkeit anzugreifen und ihm ‚Tadelsucht und Krittelei', wie auch ‚Unduldsamkeit gegen fremde Ansichten' (Jhering a. a. O. 284) nachzutragen. So bezeichnete Hotomanus De verbis iuris s. v. abalienare (Ed. Lugd. 1569 p. 2) Paulus als *homo litigiosus, natura controversus et hostis antiquis iurisconsultis*; Duarenus (vgl. Otto Papinianus, Lugd. 1718, 292) äußerte sich bei einer schwierigeren Paulusstelle folgendermaßen: *hos scribendi genus vere Paulinum est, id est obscurum, implicatum et tortuosum*; weitere abfällige Äußerungen zusammengestellt bei Otto a. a. O. 295 und Witte a. a. O. 223 bei n. 44. Diese Beurteilung, oder vielmehr Verurteilung des Paulus (die vielleicht durch den Ton mancher Erstlingswerke des Paulus, insbesondere des Auszugs aus Labeos Pithana, vgl. u. III nr. 77, beeinflußt sein mag) ist umso auffallender, als allen diesen Pandektisten, die hohe Wertschätzung, der sich Paulus bei den Alten, und sogar auch an höchsten Stellen erfreute, bekannt war. Nennen ihn doch die Kaiser Gordian (Cod. Iust. V 4, 6) und Diocletian (Cod. Iust. IX 22, 11) *vir prudentissimus*, und Constantin bestimmte (Cod. Theod. I 4, 2 a. 327?): *universa quae scriptura Pauli continentur, recepta auctoritate firmanda sunt et omni veneratione celebranda*. Von dem Juristen Modestinus (vgl. Braßloff o. Bd. VIII S. 667ff.) wird Paulus neben Ulpian und Scaevola unter die *κορυφαῖοι τῶν νομικῶν* (Dig. XXVII 1, 13, 2) gezählt, und in Theoph. Paraphr. Inst. II 14 pr. wird er *Παῦλος ὁ σοφώτατος* genannt. Seit Schulting jedoch kann jene mißbilligende Haltung Paulus gegenüber als überwunden (Jhering ausgenommen, s. o.) gelten. In der neuesten Literatur, die so manches schon aus Paulus' Fragmenten als

kompilatorisch ausgeschieden hat, was ihm früher als Unklarheit, Nörgelei, Gedankenlosigkeit, ‚sprichwörtliche Dunkelheit' angerechnet wurde, kommt Paulus zu seinem Rechte und wird durchweg als hervorragender Jurist der klassischen Epoche hingestellt (dies anerkennt sogar Jhering a. a. O. 283, 1, obwohl er ihm die Theorie vom *animus possidentis* nicht verzeihen konnte). Schon Huschke sagte von Paulus (a. a. O. 4f.): *ipsa Pauli scripta testantur eum inter summos iuris conditores fuisse, qui ingenii acumine et iurisprudentia nemini cesserit*, und schon Witte a. a. O. 223 betonte, daß ‚ihm Schärfe des juristischen Denkens in hohem Grade eigen war' (so wörtlich auch Balog a. a. O. 339; vgl. auch Henle a. a. O. 106). Kipp Gesch.^{3} 138 nennt ihn einen ‚feinen, logischen, zuweilen überlogischen Denker', Karlowa I 745 lobt bei ihm vielseitigste Gelehrsamkeit, Beherrschung des Stoffes und Scharfsinn, Krüger 238 betont, daß Paulus in selbständiger Produktion sich als tüchtiger Jurist und in der Sichtung und Verarbeitung des fremden Stoffes als scharfer Kritiker bewährt, und Seckel Beil. zum Grundriß zu Vorlesungen über römische Rechtsgesch. (als Manuskript gedruckt) 31 faßt sein Urteil über Paulus dahin zusammen, daß in seinen vielen selbständigen Ausführungen sich Feinheit, Schärfe und Konsequenz des Denkens zeigt (vgl. ausführliches Zitat bei Berger Teilungsklagen 1912, 45, 6). Alle diese Urteile sind durchaus nicht übertrieben, und die frühere Verkennung der juristischen Persönlichkeit des Paulus mag wohl darauf zurückzuführen sein, daß man die Überreste dieser Schriften nie zusammenfassend behandelte; außerdem gestattete auch die noch nicht weit gediehene Interpolationenforschung kaum eine Absonderung dessen, was auf Paulus' Rechnung zu stellen ist, von dem, was die Byzantiner unter seiner Firma in die Digesten hineintrugen. Um Paulus' Eigenart zu erkennen, braucht man bloß sein Quästionenwerk zu lesen oder in die Responsen tiefer zu greifen. Aber auch das große Ediktswerk, in dem Paulus naturgemäß zunächst die ältere Literatur aufzunehmen hatte, um daraus das zu verwerten, was noch brauchbar war, und es weiterzufördern, läßt Paulus in wahrem Lichte erkennen. Er ist hier nicht der kritiklose Abschreiber und Kompilator (einige rasch zusammengebrachte Beispiele zeigen, wie Paulus ältere Quellen behandelte, vgl. Dig. IV 8, 32. 9. V 3, 40 pr. VI 1, 21. XVIII 1, 1, 1. XLI 2, 3, 3. 4, 2, 2. 3), er erdrückt nicht den Leser durch die Wucht der Zitate, wie es oft bei Ulpian der Fall ist, sondern sichtet kritisch den Stoff, von dem er nur das Notwendigste bringt, ohne die frühere Literatur in diesem Maße auszuschreiben, wie es sein berühmter Zeitgenosse tat. Mit lobenswertem Freimut weiß er seine Ansicht den Entscheidungen der Kaiser und des Gardepraefecten Papinian gegenüberzustellen und zu verteidigen, Dig. IV 4. 38 pr. XIV 5, 8. XXXII 27, 1. XXIX 2, 97. XII 1, 40; vgl. auch Dig. XXXV 2, 1, 14. XXXVI 1, 76, 1. Vgl. Witte 223. Krüger 238. **Für Paulus' solide Arbeitsmethode, Genauigkeit der Darstellung insbesondere bei Feststellung von Ausnahmen, Anführung von Beispielen und schließlich Schärfe der Beweisführung spricht ein bisher wenig beachteter** Umstand: ich meine die Art, wie die Kompilatoren oft Exzerpte gerade aus Paulus' Werken dazu benutzen, um fremde Ausführungen (besonders Ulpians) zu ergänzen. Oft sind es nur wenige Worte, die von Paulus herübergenommen werden, damit sie an einen Ulpianschen Ausspruch angehängt, diesen, sei es in der Argumentierung, sei es in der Darstellung, Anführung von Beispielen usf. ergänzen. Aber gerade deshalb sind sie für Paulus' Darstellungsweise charakteristisch. Man kann dies insbesondere an den beiden großen Arbeiten Paulus' und Ulpians, *ad edictum* und *ad Sabinum*, beobachten. Ich führe die hierhergehörenden Stellen, ohne Vollständigkeit anstreben zu wollen, an. Aus den *libri ad edictum* Paulus' zur Ergänzung des Ediktkommentars Ulpians: Dig. II 4, 5. II 11, 3. II 13, 5. III 1, 4. III 2, 16. III 3, 4. 11. 26. IV 2, 15. IV 3, 2. 4. 10. 12. 22. IV 4, 10. IV 6, 6. IV 8, 22. 24. 26. VI 2, 4. 10. X 2, 15. 21. 23. XI 3, 12. 14 pr. XI 6, 2 pr. XI 7, 25 (Iulian-Ulpian). XII 2, 4. 8. 10. XIV 6, 10. XXI 1, 2. XXII 1, 22. XXVII 6, 8. XXXVI 1, 39. XXXVII 15, 6. XLII 4, 9 pr. XLII 5, 10. 18. 20. XLIII 5, 2. XLIII 16, 2. Aus den *libri ad Sabinum* Paulus' zu Ulpians Sabinuswerk: Dig. VII 1, 14. 16. VII 4, 9. 11. XIII 6, 11. XVII 2, 10. 36. 48. XVIII 1, 10. 23. 48. XXIII 3, 11. 22. 37. XXIV 3, 13. XXIX 2, 14. XXXII 48. 72. XXXIII 6, 12. XXXVI 3, 9. XLVII 2, 24. 30. XLVII 10, 31. Auch außerhalb der beiden genannten Werke wird Paulus zur Ergänzung Ulpians benutzt, vgl. Dig. VII 8, 3. XIV 6, 5. XXV 2, 12. 18. XXVII 3, 12. XXXVI 1, 16. XL 9, 13. Paulus erweist sich übrigens auch in bezug auf andere Juristen als genauer, so daß er auch zur Ergänzung anderer, wie Gaius' (Dig. IV 3, 27. IV 5, 9. XLII 5, 2), Iavolens (Dig. XVIII 4, 9. Iavol. ex post. Lab. XXIX 2, 65), Pomponius' (ad Sab. erg. durch Paul. ad Sab. Dig. XVIII 1, 5), Papinians (dessen Resp. ergänzt aus Paul. Resp. Dig. XXXVII 7, 7).

Besondere Beachtung verdient Paulus' Stellungnahme zu den vom ihm zitierten Juristen. Wir wollen der Frage der Zitate bei Paulus einen besonderen Abschnitt (s. u. unter IV.) widmen, dem allgemein gebilligten (vgl. Fitting 82. Rabel Gruchots Beiträge zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts XLIX 1905, 88) Vorgang folgend, den Jörs o. Bd. V S. 1475ff. bei Ulpian befolgte, müssen aber schon hier einige Bemerkungen allgemeiner Natur vorwegnehmen, weil sie für die allgemeine Charakteristik des Paulus von Wert sind. Paulus liebt das Anführen fremder Ansichten, insbesondere fremder Namen nicht in dem Maße, wie dies bei Ulpian der Fall ist, wenn man ihm auch Kargheit dabei nicht nachtragen kann (im ganzen dürften etwa 650 Juristen-Zitate bei Paulus vorkommen, das ist aber bei der großen Zahl der Paulus-Fragmente — weit über zweitausend —, von denen viele sehr umfangreich sind, nicht viel, wenn man beachtet, daß von der oben erwähnten Zahl oft mehrere auf eiu und dasselbe Fragment fallen). Selbst im Ediktskommentare, wo die Zitate am häufigsten vorkommen, gibt es oft lange Stücke ohne Zitate, vgl. Paling. 382—392. 517—520. **Die Minderheit der Zitate bei Paulus soll etwa nicht darauf zurückzuführen sein, daß ihm nicht eine so um-**

fassende Kenntnis der älteren Literatur eigen war, wie dies bei Ulpian der Fall war, denn, wie wir unten (Abschn. IV) sehen werden, umfassen seine Zitate fast alle Vertreter der klassischen Jurisprudenz des 1. und 2. nachchristl. Jhdts., reichen sogar darüber hinaus in die republikanische Zeit. Der Grund wird vielmehr ein anderer gewesen sein. Paulus will eben nicht vornehmlich ein Abschreiber sein und er will auch nicht durch Anhäufung von Zitaten dem Leser imponieren. Denn es ist bezeichnend, daß Paulus nur sehr selten die Anführung fremder Ansichten mit genauer Angabe der Quelle durch Bezeichnung des Werkes und des Buches, aus dem er die Ansicht entnommen, ausstattet. Dies geschieht auch da nicht, wo unmittelbare Benutzung der Vorlage außer Zweifel steht. Auf die gesamte Zahl der Zitate (die wir oben annähernd mit 650 bezeichneten) gibt es im ganzen etwa dreißig (fast die Hälfte davon fällt auf Papinian), bei denen neben dem Juristennamen auch Werk und Buch angegeben werden (auch hier kommen manchmal Ungenauigkeiten vor, indem der Titel des Werkes nicht angeführt wird, vgl. Dig. XXII 1, 14, 1. XVIII 6, 8 pr. II 1, 9. III 5, 14. VI 1, 8. XVII 2, 30. XLV 1, 4, 1, oder das Buch nicht ziffermäßig bezeichnet wird, vgl. Dig. XII 6, 6: *Labeo libris posteriorum*; XXI V3, 17 pr.: *Neratius libris membranarum*; in Dig. XV 3, 19: *Neratius libro responsorum* wird die Buchwahl durch Schreiberversehen ausgefallen sein, so Ferrini in Ed. Dig. Ital. ad h. l., und vielleicht wird es ebenso bei den vorher angeführten Stellen, wo der Titel des Werkes fehlt, der Fall sein, wenn nicht etwa anzunehmen wäre, Paulus hätte es als selbstverständlich angenommen, daß man in einem Responsenwerk Neratius' Responsen einfach mit Buchzahl zitieren darf, geradeso wie im Ediktskommentar Pomponius' *libri ad edictum*, und daß es bei Q. Mucius von vornherein klar ist, um welche Werke dieses Juristen es sich handelt, wenn man bloß eine Buchzahl angibt). Sehr oft begnügt sich ferner Paulus mit der Angabe, daß ‚*quidam*', ‚*multi*' ‚*plerique*' ‚*alii*' eine gewisse Ansicht vertreten, ohne jedoch anzuführen, wer eigentlich im einzelnen Falle unter diese Gruppenbezeichnung fällt, vgl. z. B. für ‚*quidam*': Dig. VII 9, 8. XVII 1, 3, 2. 1, 40. XXXIV 9, 5, 12. XXXV 1, 44, 8. XXXVII 5, 15 pr. XL 5, 6. XLI 2, 1, 22. 3, 3. 16. XLII 6, 5; ‚*plerique*': XXIV 1, 28, 4. XXVIII 6, 38, 3. XXIX 4, 24, 1. XXXVII 6, 2, 2. XL 12, 24, 3. XLI 2, 3, 18. 4, 2, 9; ‚*multi*': L 16, 240; ‚*alii*': XLI 4, 2, 4. L 16, 240; ‚*veteres*': XXXV 2, 1, 9. = Frg. Vat. 68. XLI 2, 1, 16. 3, 19. Frg. Vat. 1; ‚*sunt qui putant*: XXXIV 9, 5, 11. XL 5, 6.

Am meisten charakteristisch ist aber folgende Erscheinung: Paulus liebt es oft, meist seine eigene Ansicht vorzubringen und erst nachher zu betonen, daß diese Ansicht bereits in der älteren Literatur vertreten ist. Diese Zitiermethode beobachtet Paulus nicht etwa Juristen zweiten Grades gegenüber, so daß es scheinen könnte, er wolle den Wert des zitierten Juristen herabsetzen. Gerade die besten Vertreter der klassischen Jurisprudenz sind es, die Paulus auf diese Weise behandelt (Sabinus, Labeo, Pomponius, Marcellus, Iulian, Neratius, Scaevola). Ich führe hier einige Beispiele an, die sich stark vermehren ließen, nebst den einschlägigen Redensarten: *idque etiam Pedio videtur*: Dig. XXIV 1, 36 pr., vgl. XLV 1, 4, 1; *hoc et X probat*: XLV 1, 2, 5. IV 8, 32, 16; *idque* (*et ita*) *et* (*quoque*) *X scribit*: Dig. IV 4, 14. XI 7, 3. XLI 2, 7. L 17, 124. XXIX 2, 70. XL 7, 4, 1; *quod et X respondit*: XXVII 6, 6. XXXII 6 pr.; *quod et X putat*: XLII 5, 12 pr.; *quod et X*: L 16, 25. XLI 2, 21, 2; *secundum quod et Pomponio videtur*: XVII 1, 40; *idem et X placet* (*eaque . . . placent, placuerunt*): II 14, 4, 2. IV 4, 23. XXVII 1, 32. XVII 2, 65, 4. II 14, 27, 2; *sicut Sabino quoque placuit*: V 3, 36, 5. Man gewinnt aus dieser Zitiermethode den Eindruck, daß Paulus es als wichtiger hielt, seine eigene Ansicht zunächst vorzubringen, als sich mit der Anführung einer fremden Auffassung und Beifügung eigener Zustimmung zu begnügen. Nicht etwa, weil ihm diese letzte Art der Anführung von Ansichten anderer fremd wäre, denn wie schon ein rasches Blättern in Paulus' Schriften (in der Palingenesie Lenels) zeigt, ist Paulus durchaus nicht einer Zustimmung fremden Ansichten abhold. Bei keinem Juristen wird man wohl so viel Phrasen für Zustimmungsäußerungen finden, als bei Paulus [eine kleine Nachlese, die durchaus keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und bei der die häufigsten Zustimmungsworte wie *recte, vere, merito* überhaupt fehlen: *et hoc puto rectius dici* Dig. XXIX 7, 20, vgl. auch XXII 1, 38, 8. XLI 3, 4, 21; *et haec vera sunt* XXXV 1, 44 pr.; *et verum* (*verius*) *est* XXIII 2, 3. XXVIII 5, 20, 1. XXX 10. XVI 2, 4. X 2, 44, 7. XXX 5, 1. XLI 2, 3, 5. XXXI 49, 3. XLV 1, 8; *quod et ipse puto probandum* XXXIX 3, 2, 4; *quam sententiam veram esse accepi* XXIV 1, 36, 1; *verum puto* XXXIX 3, 2, 10; *quibus consentio* XLI 2, 3, 3; *cuius sententia vera est* XLV 1, 91, 4. XXX 122, 1. XXXIX 2, 18, 11; *in qua sententia et X rectissime est* XXV 2, 1; *rectissime definit* XXXI 82, 2; *recte dictum est* XLVI 8, 15; *merito falsum esse aiebat* XXXI 49, 2; *hoc iure utimur* XXXV 1, 44, 9. XXVIII 6, 38, 3. XLII 1, 21 (sehr häufig), vgl. auch XXXV 2, 49 pr. (*Cassii sententia utimur*)]. Dies ist auch ein schlagender Beweis gegen die in älterer Literatur — und noch von Jhering — Paulus gemachten Vorwurf einer Tadelsucht und Unduldsamkeit gegen fremde Ansichten (s. o.), weil er es manchmal wagt *sed ego contra puto* (vgl. z. B. Dig. XXXV 1, 44, 8), *quod quidem ego non puto* (Dig. XLVI 3, 62) oder *quibus non consentio* (Dig. XVII 1, 40) — welche Redensarten übrigens auch andere Juristen gebrauchen — zu sagen. Wenn also Paulus so oft zuerst sich selbst sprechen läßt, um erst dann die anderen, die vor ihm dasselbe gesagt haben, gewissenhaft anzuführen, so muß dies einen tieferen Grund haben. Und diesen glaube ich darin sehen zu dürfen, daß Paulus sich seiner Autorität bewußt war, und daß er eben in vollkommenem Bewußtsein des Ansehens, das er genoß, dort, wo er ein behandeltes Problem selbständig durchdachte und einer Lösung zuführte, zuerst seine eigene Ansicht angibt, mag sie auch schon von anderen vor ihm vertreten gewesen sein. Und da ihm dies nicht unwichtig scheint, so zitiert er nachher auch seinen Vorgänger, andererseits auch wohl, um sich vor dem Vorwurf eines Plagiats zu schützen. Mit dieser Auffassung stimmt auch gut die Tatsache überein, daß Paulus sehr häufig seine Ansicht unter Betonung des persönlichen Momentes durch Zeitwörter wie *puto* (vgl. z. B. Dig. II 4, 15. III 5, 33. IV 6, 13, 1. IV 8, 32, 9. 16. 34, 1. V 3, 34. VI 1, 79. VII 4, 20. VIII 5, 21. XXII 1, 23, 14. XXIII 3, 84. XXIX 2, 80, 1. 3. XXIX 7, 20. XXXIV 9, 5, 2. XXXV 1, 44, 8. 2, 1, 14. XXXVI 1, 37. XL 13, 4. XLI 2, 1, 6. XLII 1, 51, 1. XLV 1, 91, 6. XLVI 1, 71 pr. XLVI 3, 62), *existimo* (vgl. z. B. XX 3, 3. XXI 2, 41, 2. XXII 1, 14, 1. XXVII 1, 31, 3. XXVII 1, 32), *dico* (vgl. z. B. XXIII 4, 28; vgl. Vocab. iur. rom. II 212, 44. 47), *mihi videbatur* XXXII 27, 1, *consentio* (vgl. o.), *accepi* (vgl. Vocab. I 94 l. 30; kommt bei Paulus allein so vielmal vor als bei allen anderen Juristen zusammen), *respondi* (vgl. Vocab. V 175, 1ff.) u. ähnl. (die angeführten Beispiele ließen sich um ein Erhebliches vermehren) vorträgt. (Nebenbei eine Bemerkung: auch Ulpian liebt das ‚*puto*', freilich mehr in der Verbindung ‚*et ego puto*', vgl. Albertario Bull. dell' ist. di dir. rom. XXVI [1914] 112, 1. Kalb Wegweiser in die Sprache der röm. Juristen [1912] 91. Levy Privatstrafe und Schadenersatz [1915] 101. Bei Annahme von Interpolationen mit ‚*puto*' ist daher größte Vorsicht geboten, vgl. Henle Unus casus [1915] 29, 12; andererseits Riccobono Studi Scialoja I [1904] 597, 1. Biondi Sulla dottrina romana dell' actio arbitraria [1911] 49; Studi sulle actiones arbitrariae I [1913] 89).

Die Entstehungszeit der einzelnen Schriften des Paulus, dessen schriftstellerische Tätigkeit auf die Zeit von Commodus bis Alexander Severus fällt, ist nicht leicht zu bestimmen, weil die Anhaltspunkte, die die Exzerpte dafür bieten, oft gänzlich versagen. Hauptsächlich stützt man sich dabei auf die Kaiserzitate, wobei der als ‚*divus*' bezeichnete Kaiser als bereits tot aufgefaßt wird. Zu diesen Untersuchungen vgl. Mommsen Ztschr. für Rechtsgesch. IX (1870) 97ff. = Jur. Schriften II 155ff. Fitting 1ff. Girard Gött. gel. Anz. 1910, 247 = Mélanges de droit romain I (1912) 313f. Kübler Krit. Vierteljahresschr. 3. F. XIII (1911) 12ff. Dieses Kriterium versagt aber oft gerade bei Paulus, der bei Anführung eines ‚*divus Antoninus*', für den fünf Kaiser (Pius, Marc Aurel, Commodus, Caracalla und Elagabalus) in Betracht kommen, es häufig unterläßt, den betreffenden Kaiser näher zu bezeichnen; vgl. Fitting 12f. Es wird unten Kap. III bei den einzelnen Schriften versucht, die für die Datierung maßgebenden Kriterien zusammenzustellen.

Über den Stil des Paulus wird verschieden geurteilt. ‚Die Dunkelheit seiner Sprache ist sprichwörtlich geworden' (Witte a. a. O. 222; vgl. auch Schulze Ad Pauli ex libro sing. de iure singulari reliqua [1728] p. 16) und ‚nachlässige Stilisierung' wirft ihm auch Fitting 80 vor. Dem gegenüber wird er von Kalb Roms Juristen 135 als Vertreter eines glatten und guten Stils bezeichnet. Wenn aber Kalb diese Eigenschaften nicht der eigenen Feder Paulus' zuschreiben will, sondern vielmehr dem Umstande, daß Paulus ‚überwiegend ein Epitomator und Kommentator' ist, so geschieht damit Paulus ein Unrecht, wie schon aus den vorhergehenden Betrachtungen erhellt. Einige Schwerfälligkeiten bei Paulus la
sich wohl nicht leugnen, doch im großen
ganzen schreibt er nicht schlechter, als an
Klassiker; so gewandt und klar, wie Ulpian
er in seiner Sprache und Stilisierung nicht.
lich muß aber zu seinen Gunsten festges
werden, daß schon manche Stelle, deren Lä
keit oder Unbeholfenheit in der Ausdrucksw
ihm zu Lasten geschrieben wurde, in der neue
Literatur als interpoliert erkannt wurde.
sind es die von den Kompilatoren gemachten
schnitte (vgl. darüber die guten Bemerku
bei Riccobono Bull. dell' ist. di dir. rom
1894, 124f.), die den Sinn des vom Klass
Gesagten verdunkelten, den Gedankengang se
Argumentierung unterbrachen und den log
gebauten Text zu einem unverständlichen T
machten. Und deshalb wird man gut tun,
einem abschließenden Urteil nicht zu voreili
sein, solange die Interpolationenforschung
so reichliche Entdeckungen zutage fördert,
dies heute der Fall ist. Zutreffende Beurtei
bei Seckel a. a. O. (vgl. Berger Teilungskl
45, 6). Ähnliches gilt für die Eigentümlichk
der Sprache des Paulus, für die die Fortset
der jetzt in Vorbereitung befindlichen Hilfsm
zur Erkenntnis des Juristenlateins, sowohl
klassischen als auch byzantinischen Zeit, zu
lässiges Material liefern wird. Andererseits kö
auch hier mit Rücksicht auf die Fortschritte
Interpolationenforschung die Grenzen der U
suchung eine Verschiebung erleiden. Einige
merkungen, die sich zumeist auf Ausdrücke
Redensarten beziehen, welche man häufig
Latein der byzantinischen Periode und insb
dere Iustinian zuzuschieben pflegt und darau
als Interpolationskriterien verwertet, seien
gestattet. Es sei aber bemerkt, daß es
hiebei lediglich um gelegentlich gemachte
stellungen handelt und daß aus Mangel an
ständigem, vergleichbendem Material es nicht
lich war zusammenzubringen, wie sich zu di
Eigentümlichkeiten die Sprache anderer Juri
verhält. Ferner war es mir wegen der Kn
heit der für die Ausarbeitung dieses Artikels
messenen Zeit unmöglich, die Untersuchung
Sprache des Paulus auf so breiter Basis au
bauen, wie dies zu wünschen wäre. Damit
die Einschränkung auf einige lose herausgegr
nen Einzelheiten entschuldigt. Paulus lieb
seine Erörterungen durch ein im Plural gefa
Zeitwort einzuleiten oder zu begleiten; diese
liebe beschränkt sich aber nur auf die th
tischen Betrachtungen, nicht aber auf den
spruch der eigenen Ansicht, den Paulus, wie
oben gesehen haben, lieber in einen Sing
kleidet. So wimmelt es nun bei Paulus
videamus (*videbimus*), vgl. z. B. Dig. IV 8,
4. 8. XLI 1, 65, 2. XXIII 2, 14 pr. 60, 1.
4, 2, 3. XLIV 4, 1 pr. Frg. Vat. 55 (fehl
l. gem. Dig. XLV 3, 26). V 3, 43. XXXIX 2
VII 8, 18. XLI 1, 65, 2. XLV 1, 91, 4. IV 2
XIX 1, 42. XX 3, 3 (*videamus* ist übrigens
bei Ulpian sehr häufig, vgl. Kalb Wegweise
die römische Rechtssprache 1912, 87; es
daher nicht an, wie es z. B. Albertario Riv.
per le sc. giur. LII 1912, 37 tut, neben *videbi*
ein Ausrufungszeichen zu setzen, als ob

Redensart ein Interpolationsindiz wäre); *dicimus* (*dicemus*, *diximus*, *dicamus*, *dicebamus*, *diceremus*, *dixerimus*), vgl. Voc. iur. rom. II 214. 215 (das schließt freilich nicht aus, daß *diximus* auch an interpolierten Stellen vorkommen kann, vgl. Berger Sav.-Ztschr. XXXVI 1915, 186f. 224. Vgl. auch Beseler Beitr. III 1913, 191, freilich nicht in Bezug auf Paulusfragmente); *existimamus* (z. B. Dig. IV 8, 19, 1); *distinguemus* (z. B. Dig. IV 8, 32 pr.); *intellegimus* (z. B. Dig. XXIX 7, 8, 2. XLII 4, 6, 1); *ponamus* (z. B. Dig. V 2, 7); *observabimus* (z. B. Dig. V 3, 30); *requiremus* (z. B. Dig. VI 1, 21. IX 2, 30, 3); *accipimus* (*accipiamus*, *accipiemus*, vgl. Voc. iur. rom. I 95 ff. 27. 31. 32. 37; auch dieses Wort ist bei Ulpian sehr beliebt, vgl. Vocab. a. a. O., doch ist bei ihm die Redensart *accipere debemus* bei weitem die häufigste — an 80mal — wogegen sie bei Paulus im ganzen zweimal vorkommt). Häufig werden auch die Grundsätze mit *dicendum est*, *sciendum est* vorgebracht, vgl. Vocab. iur. Rom. II 218, 47ff. bezw. V 263, 9ff. Paulus liebt es auch, bei der Argumentierung sich rhetorischer Fragen zu bedienen (gerade solcher, die in letzter Zeit in Verdacht gezogen worden sind): *quid si*, *quid ergo*, *quid ergo si*, *quid ergo est*, *quid enim*, *quid enim si*, *quid ergo dicemus*, *si* und ähnliche (vgl. zu solchen Frageredensarten Beseler Beiträge zur Kritik I 1910, 61ff.; dazu Berger Krit. Vierteljahresschr. XIV (1912) 434f. Albertario Riv. ital. per le sc. giur. L 1911, 79. Biondi Sulla dottrina romana dell' actio arbitraria 1911, 48, 2; Studi sulle actiones arbitrariae I 1913, 54. Albertario Rend. Ist. Lomb. S. II Bd. XLVII 1914, 567, 1): vgl. z. B. Dig. II 8, 8, 6. III 3, 73. III 4, 6, 2. III 5, 14 (15). 34 (33). IV 3, 14. 18, 1. V 2, 7. 31, 4. V 3, 30. 40 pr. V 4, 3. VIII 3, 6, 1. IX 4, 4 pr. X 1, 4, 1. XV 1, 52 pr. XVI 3, 2. XVII 2, 65, 3. XXII 1, 1, 2 (charakteristisch, weil hier die Frage eine Nota zu Papinian bildet). XXII 6, 9, 2. XXIII 2, 60, 2. 4. 6. 8 (eine wegen der vielen Fragen besonders charakteristische Stelle), XXIII 3, 56, 3. 84 (hier eine Frage in einer Nota zu Labeo). XXIX 4, 24 pr. XXIX 5, 1, 36. 37. XXIX 7, 8, 2. XXXIV 4, 26, 1. XXXVI 1, 37. XXXIX 3, 11, 2. XL 11, 4. XLI 2, 20. XLII 4, 6, 2. XLV 1, 132 pr. XLV 3, 26. XLVI 1, 34. 56, 2. XLVI 3, 21. XLVII 2, 21, 7. 32, 1. XLVIII 5, 32 (31). Das Problem der rhetorischen Fragen im Juristenstil ist revisionsbedürftig; die Statistik würde glaube ich, interessante Beiträge für den Stil einzelner Juristen liefern. — Bei Vorbringung seiner widersprechenden Ansicht setzt Paulus häufig ein *immo* voran (vgl. z. B. Dig. II 14, 23. IX 4, 4, 2 und die Stellen aus dem Auszug aus Labeos Pithana, vgl. Paling. Labeo 193—226). Rücksichtnahme auf Äquität ist bei Paulus nicht selten, daher das häufige *iniquum est*, das freilich in manchen Fällen aus der benutzten Quelle (kaiserliche Entscheidung, Juristenzitat) herübergenommen wurde, vgl. etwa Dig. XXIII 2, 60, 4. V 3, 43. XXXVIII 1, 39, 1. XIX 1, 37. XVII 1, 3, 2. XXII 1, 16, 1. XLIX 14, 47. IX 4, 4, 2. 17 pr. (zweimal). VI 1, 21. Von den bei Iustinian beliebten Worten kommt bei Paulus *huiusmodi* auffallend häufig vor. Die Echtheit muß hier freilich noch in den meisten Fällen nachgeprüft werden. Zu diesen losen Bemerkungen über einige Stil- und Spracheigentümlichkeiten bei Paulus sind noch die vorhergehenden über die Art, wie Paulus zu fremden Ansichten Stellung nimmt, wie auch, wie er seine eigene Auffassung zu betonen pflegt, herüberzunehmen. Daß bei Paulus auch Archaismen vorkommen, hat Kalb Juristenlatein 2 5, 3 und Roms Juristen 135f. hervorgehoben. Es sind meistens solche, die bei älteren Juristen vorkommen, dürften auch in überwiegendem Teile auf die von Paulus benutzten Vorlagen zurückzuführen sein. — Griechische Sätze und einzelne Worte sind bei Paulus keine Rarität. Die ersten kommen dort vor, wo es sich um wörtliche Wiedergabe griechischer Urkunden aus der Praxis (daher meistens in dem Responsenwerke zu finden) handelt, vgl. Dig. VIII 3, 37. XVI 3, 26, 1. XXVIII 1, 29, 1. XXXVI 1, 76 (74) pr. XL 5, 39, 1 (mit manchen dieser Stellen befaßt sich Kübler in der Abhandlung ‚Griechische Tatbestände in den Werken der kasuistischen Literatur', Sav.-Ztschr. XXVIII 1907, 207ff. XXIX 1908, 183ff.) oder wo kaiserliche Reskripte im griechischen Originaltext angeführt werden, vgl. Dig. V 1, 48. XLIX 1, 25. Einzelne griechische Worte werden dort angewandt, wo der Jurist, um klarer seinen Gedanken auszudrücken, das griechische Synonymon eines lateinischen Ausdrucks mit entsprechender Bemerkung (*quod Graeci vocant*, *dicunt*, *quod Graece appellatur* u. ä.) anführt; vgl. Dig. II 13, 7, 1 (*δεύτερον*, *πάλιν*). XXI 1, 5 (*κακοήθεια*, *πάθος*, *νόσος*, *ἀῤῥωστία*). XXVI 7, 46, 1 (*ἐπιμεληταί*). XXXVIII 10, 10, 1 (*συγγενεῖς*). L 16, 5, 1 (*ἀποτέλεσμα*, *ἔργον*). L 16, 163, 1 (*παιδίον*). Coll. II 5, 1 (*ἀδικία*, *ὕβρις*, *ἀδίκημα*). Einmal wird das Griechische zu etymologischen Zwecken herangezogen, Dig. XLVII 2, 1 pr. (Etymologie von *fur* = *φώρ*; vgl. Hitzig o. Bd. VII S. 384); einmal kommt auch die Anwendung eines griechischen Wortes inmitten des lateinischen Textes vor; Dig. XXXVI 1, 83 (*μονομερῶς*, vielleicht hat sich das Wort dort aus einem in griechischer Sprache — vgl. die Namen der handelnden Personen und die Erwähnung des *proconsul Achaiae* — abgefaßten Tatbestand verirrt). Von *στέμματα cognationum* spricht Paulus in Dig. XXXVIII 10, 9 (= Sent. IV 11, 1a). Einmal drückt sich Paulus durch eine griechische Redensart aus, weil ihm die entsprechende lateinische fehlt (Dig. XXII 3, 28: *et hoc ita, quod Graece dici solet, ἐν πλάτει*). Erwähnenswert ist noch, daß zweimal literarische Zitate in griechischer Sprache erscheinen, eines ist aus Homer entnommen (Dig. XVIII 1, 1 pr.), das andere, das sogar zweimal — aber aus demselben Werke (l. XVII *ad Plautium*) stammend in den Digesten Aufnahme fand (I 3, 6 = V 4, 3 i. f.), hat Theophrast zum Verfasser (*τὸ ἅπαξ ἢ δὶς παραβαίνουσιν οἱ νομοθέται*).

III. Die schriftstellerische Tätigkeit des Paulus. Einzelne Schriften. Wir geben im folgenden eine in alphabetischer Reihenfolge zusammengestellte Übersicht der Schriften des Paulus (systematische Anordnung o. S. 695), wobei vorwiegend auf die Bestimmung der Entstehungszeit, soweit möglich, wie auch auf die Zitate von Juristen und kaiserlichen Reskripten gesehen wird. In bezug auf die hier befolgte Anordnung sei vorausgeschickt, daß alle Werke deren Titel mit ‚*ad*' bezw. ‚*de*' beginnt, nebeneinander angeführt werden (nr. 1—24 bezw. 26—74), wobei für die hier beobachtete alphabetische Reihenfolge das den genannten Präpositionen nachfolgende Wort bestimmend war. In Klammern werden die betreffenden Nummern der Lenelschen Palingenesie I angeführt. Es ist noch zu bemerken, daß die Schlußzahl (89) nicht etwa als Zahl der Paulinischen Schriften zu gelten hat, weil bei manchen Werken (vgl. u. nr. 23. 26. 31. 35) ihre Selbständigkeit zweifelhaft ist, andererseits unter dem Schlagwort *Notae* (nr. 83) mehrere Arbeiten des Paulus zusammengefaßt sind.

1. *Ad edictum* (*praetoris*) *libri LXXVIII* [Paling. 83—831]. Paulus' größtes Werk ist der Ediktskommentar in 78 Büchern. In der Regel (vgl. Lenel Paling. I p. 966. Fitting 82) führt man Paulus' Ediktswerk als 80 Bücher enthaltend an, in der Tat zerfiel aber Paulus' Ediktskommentar in zwei Teile: einer war dem prätorischen Edikt gewidmet und hatte 78 Bücher; an manchen Stellen heißt es noch in der Inscr.: *ad edictum praetoris* (vgl. Dig. XLIV 7, 35. 44. XLVII 12, 4); der zweite in zwei Büchern, behandelte das aedilicische Edikt; alle Stellen, die diesem Kommentar entnommen sind (Paling. 832—849) tragen die Inscr.: ‚*libro primo* bezw. *secundo* (nicht 79 und 80) *ad edictum aedilium curulium*'. Dieser Teil war als Anhang zum ersten Kommentar gedacht, und erst der Ind. Flor. (vgl. darüber Jörs o. Bd. V S. 492f.) XXV 1 vereinigte beide Teile in ein Werk. Dieselbe Erscheinung begegnet auch bei dem Ulpianschen Ediktskommentar, vgl. Jörs o. Bd. V S. 1440. Wir behandeln hier nach dem Vorgang Jörs a. a. O. beide Teile separat. Die Darstellung schließt sich genau an das praetorische Edikt in der Hadrianisch-Iulianischen Fassung an, doch da die Kompilatoren als Hauptquelle den Ulpianschen Kommentar zugrunde legten, kommt Paulus nur dort zu Worte, wo er etwas zu sagen hat, was Ulpian verschwieg. Es versteht sich von selbst, daß dadurch die Zahl der Paulinischen Exzerpte kleiner ist als die der Ulpianschen; doch ist es für Paulus' Arbeitsmethode bezeichnend, daß aus seinem Kommentar oft einzelne Worte oder kurze Sätze herübergenommen werden, um die Ausführungen Ulpians zu ergänzen (vgl. o. S. 698). Daß Ulpians Kommentar in erster Linie exzerpiert wurde, mag vielleicht darauf zurückzuführen sein, daß er genauer in der Interpretierung der einzelnen Ediktsworte und Klauseln war; wogegen Paulus mehr auf systematische, freie Darstellung bedacht war. Aber auch Paulus gibt oft Interpretationen einzelner Ediktsworte und -redensarten, vgl. z. B. Paling. 105. 106. 112. 113. 236. 239. 269. 516. 520. 648 u. v. a. Vielleicht war auch Ulpians Kommentar dem Paulinischen gegenüber darin überlegen — vom Gesichtspunkt der Kompilatoren, — daß er zunächst in jedem Abschnitt den Ediktstext, den er kommentierte, wortgetreu wiedergab (‚*ait praetor*'). Ob Paulus' Kommentar auch diese Methode befolgte, wissen wir nicht; es ist dies ja möglich, nur besitzen wir keine Spur mehr davon, weil sich die Kompilatoren eben mit dem Ulpianschen Text zufrieden stellten. Krüger 230 verweist darauf, daß Paulus zu den größeren Abschnitten des Edikts umfangreiche Einleitungen gibt, die eine allgemeine Erörterung der betreffenden Lehre ohne Zusammenhang mit dem Edikt selbst enthalten: so über Begründung und Aufhebung der Ehe und Bestelluug der *dos* im Buch 35; Besitz und Usukapion B. 54; Stipulation B. 72; hinzuzufügen wäre noch z. B. Darlehen B. 28; Mandat B. 32; Sozietät ebd.; Kauf B. 33; Furtum B. 39; Interdikte B. 63 (über manches in Dig. XLIII 1, 2 [745] Gesagte vgl. Berger o. Bd. IX S. 1616f. 1618 und Sav.-Ztschr. XXXVI 1915, 183ff.). Über Zitate aus der Literatur hat Fitting 86 ausführlich gehandelt; wir kommen darauf noch im letzten Kapitel zu sprechen. Hier nur eine rasche Aufzählung aller in dem Werke genannten Juristen in chronologischer Folge: Manilius, Brutus, Aquilius Gallus, Servius, Alfenus, Ateius, Ofilius, Aufidius Namusa, Trebatius, Labeo, Mela, Sabinus, die beiden Nerva, Cassius, Cassiani, Proculus, Atilicinus, Fulcinius, Vivianus, Octavenus, Pedius, Aristo, Ursius Ferox, Neratius, Celsus, Iulian (am häufigsten zitiert), Pomponius (nach Iulian am häufigsten zitiert), Vindius, Mauricianus, Maecianus, Marcellus, Scaevola. — Für die Bestimmung der Entstehungszeit fehlt es an positiven Anhaltspunkten, wie wir sie für manche andere Schriften des Paulus haben. Die Ansichten darüber gehen auch weit auseinander. Während Fitting 82ff. sehr früh die Abfassungszeit dieses umfangreichen Werkes ansetzt und es als eines der frühesten (unter Severus vor 195 beschlossen) bezeichnet (ihm zustimmend Krüger 230), nehmen andere Gelehrte eine spätere Zeit an (Samtregierung des Severus und Caracalla oder bald nach dem Tode des Severus), vgl. Mommsen a. a. O. 115 = Jur. Schr. II 171. Kalb Roms Juristen 126, 1. Karlowa I 749. Biondi Bull. dell' ist. di dir. rom. XXI (1909) 253f. Kübler Krit. Viertelj.-Schr. 3. F. XIII (1911) 14ff. Das Hauptargument für die spätere Datierung ist frg. Dig. XVI 2, 11, mit seiner Erwähnung einer Konstitution des ‚*divus Severus*', das zwar in der Flor. Hs. (und Basil. XXIV 10, 11 Heimb. III 46) durch den Hinweis ‚*idem*' Ulpian zugeschoben wird, nach der Ansicht Lenels Paling. I p. 1033, 3. Appletons Hist. de la compensation (Annales de l'univ. de Lyon XIV 1895) 85ff. und letztens Küblers a. a. O. 16 von Paulus stammt (dagegen Fitting 83). Mag die Autorschaft Paulus' auch sehr wahrscheinlich sein (vgl. insbesondere die Beweisführung Appletons a. a. O.), als sicher kann dieses Argument nicht gelten. Gegen Fittings Ansatz wird (vgl. Kübler a. a. O. 14. Biondi a. a. O.) auch Dig. XLI 4, 2, 20 ins Treffen geführt, wo man die Vorbringung eines neuen Grundsatzes sieht, der ‚aller Wahrscheinlichkeit nach' erst durch ein Reskript Severus' und Caracallas (Inst. Iust. II 6, 13) eingeführt wurde (vgl. dagegen Fitting 83 Anm. e). Nun fragt es sich aber, ob Paulus, wenn es sich wirklich um einen neuen soeben eingeführten Grundsatz gehandelt hätte, diesen Umstand verschwiegen hätte. Mommsens Argument aus der Anführung Marcians in Dig. VII 9, 8 kommt heute nicht mehr in Betracht, nachdem allgemein und aus guten Gründen angenommen wird, daß hier Maecian gemeint ist, vgl. u. IV 51; ebenso wird das von Pernice Sav.-Ztschr.

XIII (1892) 281, 4 angeführte Indiz, Dig. XLIV 4, 5, 6 (Paul. 71 ad ed.) sei nach der Konstitution Caracallas Cod. Iust. IV 30, 2 (a. 213) abgefaßt, abgelehnt, vgl. Fitting 85 Anm. k. Kipp 138, 36. Von gewichtigen Argumenten für die spätere Abfassungszeit bleibt also kein einziges als stichhaltig übrig, außer einer Erwägung allgemeiner Natur, daß das umfangreiche, reife und von hoher juristischen Bildung zeugende Ediktswerk einem reiferen Alter des Verfassers vielmehr zuzutrauen ist. Ausführliche Beweisführung für die frühere Entstehungszeit bei Fitting 83ff., freilich sind aber auch seine Argumente nicht ausreichend, um eine feste Grenze zu bestimmen. Gegen manche Aufstellungen Fittings vgl. Karlowa I 749f. Kübler 14f. An Kaiserzitaten ist das Ediktswerk durchaus nicht reich: Traian [560, 1], Hadrian [313. 560, 1. 642, 2. 652, 1], Pius [267], Marcus [529], Severus [500, vgl. o.]. Zweifelhaft ist, wer durch den ‚*imperator Antoninus*' bezw. ‚*divus Antoninus*' in 251, 14 bezw. 678, 1 gemeint ist. Für die erste Stelle spricht sich Fitting 85, unter Zustimmung von Kübler a. a. O. 14 für Pius aus, für die zweite für Pius oder Marcus. Weshalb aber in der ersten Stelle Marcus ausgeschlossen sein soll, sehe ich nicht ein.

2. *Ad edictum aedilium curulium libri II* [Paling. 832—849]; vgl. die Einleitung zur vorhergehenden Nummer. Wenige Juristenzitate: Trebatius [849, 7], Pedius [836, 1. 840].

3. *Ad legem Aeliam Sentiam libri III* [Paling. 910—919]. Im ganzen sind neun Fragmente aus diesem Werke in die Digesten aufgenommen worden. In den Zitaten sind Aristo Dig. XL 9, 16, 3 [918], Neratius XXVIII 5, 56 [913] und Iulian XXXVII 14, 6, 3 [915] je einmal vertreten.

4. *Ad legem Cinciam liber singularis* [Paling. 920]. Nur ein kurzes Fragment (Dig. I 3, 29), das den Unterschied zwischen den Begriffen *contra legem* und *in fraudem legis facere* formuliert. ist aus dieser Schrift bekannt.

5. *Ad legem Falcidiam liber singularis* [Paling. 921—924]. Nur wenige Fragmente daraus sind in den Digesten zu finden (XXXV 2, 1. 3. XXIII 2, 7. XXXI 6. XLVI 3, 105), davon ist aber das erste sehr umfangreich, mit mehreren Juristenzitaten (Sabinus, Cassius, Proculus, Aristo, Iulian, Marcellus). Der letzte erscheint noch auch in XXXV 2, 3. 2. Es scheinen hier seine Digesten, Buch XXXII *ad legem Falcidiam* verwertet zu sein (vgl. Lenel Paling. Marcellus 240. 241). Zu Dig. XXXV 2, 1, 9 sind die Überreste in Frg. Vat. 68 heranzuziehen. In XXXV 2, 1, 14 wird ein *divus Antoninus* genannt (*iudicasse dicitur*). Wer darunter gemeint ist, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln. Caracalla wird es wohl nicht gewesen sein; denn, wie Fitting 91 treffend bemerkt, über eine Entscheidung dieses Kaisers würde Paulus eine sicherere Nachricht gehabt haben, als daß er darüber mit *iudicasse dicitur* berichtet hätte. Fitting a. a. O. denkt an Pius. Für die Datierung der Entstehungszeit dieser Schrift kann natürlich dieses Zitat keine Stütze abgeben.

6. *Ad legem Fufiam Caniniam liber singularis* [Paling. 925—926]. Nur zwei Fragmente erhalten: Dig. XXXV 1, 37 und L 16, 215, wovon das erste auf Neratius sich beruft, das zweite eine übereinstimmende Ansicht Sabinus' und Cassius' enthält.

7. *Ad legem Iuliam* (?; vgl. u.) *libri II* [Paling. 927]. Durch ein einziges Fragment Dig. XL 9, 15 (aus dem 1. Buche) vertreten. Im Index auct. Flor.^{2} heißt es unter XXV 20 *Iuniam* für *Iuliam*. Dies hält auch Mitteis Sav.-Ztschr. XXI 1900, 205 für das Richtige. Der im pr. der l. 15 cit. erwähnte *imperator Antoninus* ist nach Lenel Paling I p. 1125, 1 Caracalla (unter Hinweis auf Cod. Iust. IX 8, 6, 3, der freilich für diese Annahme nicht hinreichend beweisend ist); nach der richtigeren Auffassung von Fitting 90, dem P. Krüger 234, 84 (irrtümliche Quellenangabe) und Kübler Krit. Vierteljahrsschr. 3. F. XIII 13 zustimmen, Pius; dies folgt aus Dig. XL 1, 8, 2. Zitiert wird in dem Fragmente Iulian, dessen Ansicht wir auch anderweitig (Dig. XL 2, 4 pr.) überliefert finden. Zum Inhalt der Schrift vgl. Mitteis a. a. O. 204f.

8. *Ad legem Iuliam et Papiam libri X* [Paling. 928—976]; vgl. dazu Ferrini Rend. Ist. Lomb. S. II, XXXIV 1902, 394ff. Fitting 91. Der Ind. Flor. XXV 7 gibt den Titel dieser Schrift mit *ad leges* an. Die Zahl der Bücher, die im Ind. Flor. XXV 7 mit zehn angegeben wird, könnte auf Grund der Inscriptio des frg. XXV 7, 2, das als aus dem zwölften Buche entnommen angeführt wird, zweifelhaft sein. In der Regel wird hier Irrtum angenommen, wenn auch die Annahmen, welchem Buche die Stelle zuzuweisen ist, nicht übereinstimmen (vgl. Witte a. a. O. 227. Krüger 209, 66. Lenel Paling. I p. 1125, 3, vgl. nr. 976). Andere Hypothese bei Ferrini a. a. O. 394, welcher annimmt, die Kompilatoren hätten zwei verschiedene Exemplare dieser Schrift gehabt, wovon eines 10 Bücher, das andere aber, um zwei andere, sonst als *libri singulares* bekannte Schriften (eine davon wäre die Schrift gewesen *de iure patronatus quod ex lege Iulia et Papia venit*, vgl. u. nr. 51, die zweite könnte etwa die Schrift *de tacitis fideicommissis*, s. u. nr. 71, oder jene *de legibus* [*Iulia et Papia*], s. u. nr. 55, gewesen sein) vergrößert war, so daß dadurch sowohl die Inskription der l. 2 cit. als auch manche zweifelhafte Inskriptionen aus den ersten drei Büchern zu erklären wären. In den überlieferten Fragmenten sind Zitate anderer Juristen recht häufig, vgl. Fitting 92. Davon sind zwei besonders beachtenswert: in Dig. L 16, 144 [975] wird der *liber de iure Papiriano* des Granius Flaccus erwähnt — das einzigemal in Paulus' Schriften, das zweite ist das der ‚Cassiani' in Dig. XXXIX 6, 35, 3 [962, 3], vgl. dazu u. IV 20. Sonst werden erwähnt: Trebatius (nicht unmittelbar, sondern aus Labeo, oder vielleicht mit diesem zusammen aus Fulcinius XXXI 49, 2 [949], vgl. Fitting a. a. O.), Labeo, Sabinus (wohl unmittelbar benutzt, Dig. L 16, 144 [975], Proculus (einmal aus Vivianus IV 6, 35, 9 [939]), Fulcinius, Fufidius, Vivianus, Octavenus, Pedius, Iulian (am häufigsten zitiert, viermal), Pomponius, Publicius (XXXI 50, 2 [960], fehlt bei Fitting). — Auch Kaiserzitate sind nicht selten, vgl. Fitting 91; so z. B. in Dig. XLIX 14, 13 [971] wimmelt es von Kaiserzitaten, die bis auf Traian zurückgehen; sonst wird Pius am häufigsten zitiert (IV 6, 35, 4 [939]. XXXV 3, 7 [970]. XLIX 14, 13, 10 [971]. XXXVIII 5, 13 [974]. Ob auf ihn der ‚*divus Antoninus*' in XLIX 14, 13, 7 [971] zu beziehen ist, ist zweifelhaft; eher nicht, weil in derselben Stelle Pius einige Zeilen später als ‚*divus Pius*' bezeichnet wird. Fitting a. a. O. 91 schließt Caracalla aus, zwingend sind seine Gründe nicht. Gegen die ältere Annahme Fittings — die aber in der neuen Auflage seiner Schrift nicht mehr vorgetragen wird, vgl. Krüger 233, 65. Über Anlage und Inhalt der Schrift vgl. Ferrini a. a. O. 395ff.

9. *Ad legem Vellaeam liber singularis*. Die Schrift kennen wir lediglich aus dem Ind. Flor. XXV 51, in den Digesten sind keine Fragmente erhalten.

10. *Ad municipalem liber singularis* [Paling. 1018—1019]. Nur zwei Fragmente erhalten: Frg Vat. 237. 243, in den Digesten kein einziges, obwohl die Schrift im Ind. Flor. unter XXV 43 verzeichnet steht. Beide Stellen handeln über Exkusationsgründe bei Vormundschaft. Fitting 93 verlegt die Entstehungszeit dieser Schrift frühestens auf Severus und Caracalla, mit der Bemerkung: ‚eine Vergleichung des Frg. Vat. 237 mit Vat. 235. 236 beweist, daß zwei hierin angeführte Reskripte von Severus und Caracalla dem Paulus bei Abfassung der kleinen Schrift bekannt waren'.

11. *Ad Neratium libri IV* [Paling. 1020–1048]; vgl. Landucci Studi in onore di F. Serafini 1892, 403ff. Ferrini Memorie dell' Accad. di sc. di Modena Ser. II, Bd. X (1894) 295—301. Krüger 188. Wie Ferrini a. a. O. gezeigt hat, hat Paulus in diesem Werke nur Stellen aus Neratius' *libri responsorum* mit Noten versehen (zustimmend Costa Storia delle fonti 1909, 109, zweifelnd Krüger 188). Gegen die Auffassung Landuccis a. a. O., es handle sich hier nicht um eine selbständige Schrift des Paulus, sondern um eine Schrift des Neratius, die Paulus durch Interlinear- und Marginalglossen versehen hat, daß also alles, was nicht ausdrücklich als von Paulus stammend bezeichnet ist, Neratius angehört, vgl. Ferrini a. a. O. Riccobono Bull. dell' ist. di dir. rom. VI (1893) 121, 2. Balog Études Girard II (1913) 422 Anm. c. Die äußere Gestalt dieser Schrift ist eigentümlich. An manchen Stellen wird die Bemerkung, die Paulus dem Text des Neratius anfügt, äußerlich dadurch gekennzeichnet, daß dieser Teil der Stelle durch das Wort *Paulus* eingeführt wird, vgl. Paling. nr. 1023. 1029. 1030. 1033. 1034. 1036. 1037. 1040 (hier heißt es *Paulus notat*, was nur in dieser Stelle vorkommt). 1043. 1046, 1. 1048. An einer Stelle (Dig. XVI 1, 31 [1024]) ist nur der Paulinische Zusatz erhalten. In den restlichen Fragmenten ist die Scheidung dessen, was von Neratius stammt, von dem, was Paulus hinzufügte, oft schwerlich durchführbar; vgl. Ferrini a. a. O. 299. Nur in III 5, 18, 1 [1032], wo von *Scaevola noster* die Rede ist, weiß man gleich mit Sicherheit, daß hier Paulus spricht (vgl. o. S. 692), wenn es andererseits nicht zweifelhaft wäre, ob diese Stelle zu den *libri ad Neratium* überhaupt gehört. Schon Cujaz vermutete, daß sie dem IX. Buche *ad edictum* entstamme, was Lenel als *non sine ratione* qualifiziert (Paling. I p. 1141, 1). In der Tat unterscheidet sich die Stelle schon äußerlich (auch durch den sonst bei Exzerpten aus den ll. ad Nerat. nicht üblichen größeren Umfang) von anderen Fragmenten aus diesem Werke: die häufigen Zitate (Labeo, Sabinus, Scaevola) sind auffallend. Denn mit Ausnahme von Dig. XIII 1, 19 [1039], wo Iulian angeführt wird — auch diese Stelle muß eben mit Rücksicht auf dieses Zitat Paulus zugewiesen werden — kommen in den erhaltenen Fragmenten keine Berufungen auf ältere Juristen vor (wohl finden wir Zitate in den fehlenden, von Lenel rekonstruierten Anfängen der Stellen Paling. nr. 1021. 1031, doch sollen dieselben nur hypothetisch den fehlenden Inhalt ersetzen; echte Paulustexte sind sie nicht. Über Zitate in Notae vgl. u. nr. 77 a. E. und nr. 83 a. E.). — Für die Bestimmung der Entstehungszeit dieser Schrift gibt es gar keine Anzeichen, sie dürfte aber zu den frühesten des Paulus gehören.

12. *Ad orationem divi Severi liber singularis* [Paling. 1068—1070]. Drei Fragmente stammen aus dieser Schrift, alle in den Dig.-Titel XXVII 9 aufgenommen (ll. 2. 4. 13). Aus der Erwähnung in der letzten Stelle, l. 13 pr., ‚*imperator Antoninus et divus pater eius*' erhellt, daß die Schrift unter Caracalla abgefaßt worden ist, vgl. Lenel Paling. I p. 1146, 2. Fitting 96. Die erste Stelle verweist im § 1 auf unmittelbare Benutzung des l. V des Responsenwerks Papinians.

13. *Ad orationem divorum Marci Antonini et Commodi liber singularis* [Paling. 1066–1067]. Der Titel dieser Schrift ist nicht sicher; hier nach Lenel Paling. I p. 1145. Überliefert ist ‚*ad orationem divi Marci*' im Ind. Flor. XXV 50; vgl. Dig. XXIII 2, 16 pr.; in der Inskription einer der beiden aus diesem Werke entnommenen Stellen, Dig. XXIII 2, 60, heißt es *ad orationem divi Antonini et Commodi*, vgl. Dig. XXIII 1, 16; in der Inskription der zweiten XXIII 2, 20 heißt es wiederum (unrichtig) *ad orationem divi Severi et Commodi*. Auch hier wird Papinian als unmittelbar benutzt anzunehmen sein, wird doch in XXII 2, 60, 4 [1067] sein *l. V responsorum* angeführt. Dies gibt eine Grundlage für die Bestimmung der Entstehungszeit dieser Schrift, da Papinians Responsa bekanntlich nach 206 angesetzt werden, vgl. Fitting 77. Jörs o. Bd. I S. 573. Mithin wird auch diese Schrift des Paulus als nach 206 entstanden anzunehmen sein, Lenel Paling. I p. 1145, 7. Fitting 93f. Damit stimmt auch das Kaiserzitat in XXIII 2, 60 [1066], ‚*Severus et Antoninus*' überein, die hier noch nicht als *divi* erscheinen.

14. *Ad Plautium libri XVIII* [Paling. 1071—1247]. Vor Paulus haben Plautius' Werke bearbeitet Iavolenus (in 5 Büchern) und Pomponius (in 7 Büchern), Paulus' Bearbeitung ist, wie man sieht, die umfangreichste. Inhaltlich bringt das Werk eine Bearbeitung des Privatrechts: die Materienfolge ist mit Sicherheit nicht zu ermitteln. Nur in den ersten zehn Büchern ist die Ediktsfolge beobachtet; vgl. Lenel Paling. I p. 1147, 1. Den Grundstock des Werkes bildet der Text des Plautius. An manchen Stellen werden die Zusätze des Paulus äußerlich durch Vorsetzen seines Namens gekennzeichnet, vgl. Paling. 1118.

1156 pr. 1171. 1174, 10. 1188 pr. In allen diesen Stellen (die erste ausgenommen) wird auch der Text des Plautius auch als solcher bezeichnet. In 1179, 1 ist nur der Text des Plautius erhalten. An vielen andern Stellen ist die Scheidung auch ohne diese äußerlichen Kennzeichen durchführbar; vgl. Riccobono Bull. dell' ist. di dir. rom. VI (1893) 119ff. Paulus beschränkte sich aber durchaus nicht auf Bemerkungen; er hat auch fleißig die spätere Literatur verwertet. Daß ihm Pomponius' Plautiuswerk bekannt war, beweisen die zahlreichen Erwähnungen dieses Juristen: 1073, 2. 1106. 1140, 1. 1142. 1154, 1. 1164. 1239, 4. 5. Iavolenus wird auch nur einmal (1171) erwähnt, so daß es den Anschein hat, Paulus habe dessen Plautiuskommentar nicht sehr eingehend berücksichtigt. Außer diesen beiden werden noch sehr viele Juristen angeführt (vgl. Fitting 90). Die älteren Zitate vor Plautius werden meistens schon aus diesem selbst stammen, von den späteren Juristen wird am meisten Iulian verwertet. Sonst sind noch vertreten: Servius, Labeo, Sabinus, Nerva, Cassius, Proculus, Atilicinus, Fulcinius, Octavenus, Pedius, Aristo, Paconius, Neratius, Celsus, Laelius, Arrianus, Maecianus, Marcellus, Scaevola. Über die Entstehungszeit dieser Arbeit läßt sich nur soviel sagen, daß das Werk nach dem Tode Marc Aurels entstanden ist (*divus Marcus* in Dig. XXXIV 5, 20 [1186]); vgl. Fitting 90. Der *imperator Antoninus* in Dig. V 3, 43 [1081] ist Pius, vgl. Dig. XXXIV 9, 5, 1 (Lenel Paling. I p. 1149, 4. Fitting 90). Sonst kommen nur wenige Reskriptenzitate vor: eins von Hadrian [1170] und zwei weitere von Pius [1098. 1188 pr.]; vgl. zu dieser Arbeit noch Lenel Paling. II p. 13, 1. Krüger 229. Ferrini Rend. Ist. Lomb. Ser. II Vol. XVIII 900f.

15. *Ad regulam Catonianam liber singularis* [Paling. 1424]. Die Monographie ist nur durch ein kurzes, zitatenloses Fragment vertreten (Dig. XLIX 17, 20).

16. *Ad Sabinum libri XVI* [Paling. 1598—1893] Eine Darstellung des Zivilrechts, für welche die *libri III iuris civilis* des Sabinus als Grundlage dienten; die Anordnung des Stoffes ist wie bei Sabinus (zum sog. Sabinussystem, vgl. Jörs o. Bd. V S. 1441f. und die dort angeführte Literatur). Die Arbeit Paulus' ist kein Kommentar zu Sabinus, auch wird nicht der Text des Sabinus fortlaufend zugrunde gelegt und nur selten ist es möglich, den Sabinustext von dem Paulinischen zu scheiden, lange nicht in jenem Maße, wie bei Ulpian (vgl. Jörs o. Bd. V 1442ff.). Freilich ist es bei Paulus schwieriger, ein Gesamtbild seines Sabinuswerkes sich zu verschaffen, nachdem die Kompilatoren in der Regel zunächst Ulpians Sabinuswerk (vgl. dazu Jörs o. Bd. V S. 1441ff.) exzerpierten und erst dann den Paulus zu Worte kommen ließen. Dadurch ist es zu erklären, daß fast zweimal soviel Fragmente aus Ulpians *libri ad Sabinum* stammen, als aus Paulus' Sabinuswerk. Auch machte ihm das umfangreichere (36 Bücher) Sabinuswerk Pomponius', **das die Kompilatoren ausgiebig exzerpierten, starke Konkurrenz. Manche Exzerpte sind ganz kurz gefaßt und sprechen einen Rechtsgrundsatz in wenigen Worten aus, vgl. Paling. 1598. 1608. 1612. 1613. 1616. 1621. 1623. 1626. 1629. 1641. 1657 usf.** Etwa eine Hälfte der Stellen fällt gerade auf solche knapp gefaßte Aussprüche, so daß man hier von einem Eingehen auf die Frage, ob die Formulierung von Sabinus oder von Paulus stammt, völlig absehen muß. Bei vielen anderes zeigt wiederum die Anlehnung an nachsabinianische Literatur, wie viel da von Paulus beigesteuert wurde. Sabinus selbst wird einigemal mit Namen zitiert (Paling. 1602. 1625. 1676, 2. 1734 pr. 1738, 2. 1766, 2. 1773. 1782. 1799), doch sehr oft wird hier seine Person durch die Erwähnungen anderer Juristen zurückgedrängt (wie z. B. Cassius, Proculus, Neratius). Die Anlehnung an Sabinus ist aber dadurch festzustellen, daß es korrespondierende Stellen in anderen Sabinuswerken (Pomponius' und Ulpians) gibt, die den Zusammenhang mit der gemeinsamen Vorlage erkennen lassen. Sie werden von Lenel in der Paling. in den Fußnoten angeführt. Pomponius' Sabinuswerk wurde von Paulus fleißig benutzt; er ist auch der meist (mehr als zwanzigmal) zitierte Jurist in diesem Werke. Über sonstige Juristenzitate vgl. Fitting 88. Es werden erwähnt — außer den bereits genannten Sabinus und Pomponius —: Cato, Q. Mucius Scaevola, Servius, Ofilius, Trebatius, Labeo (sehr häufig), Mela, Nerva, Cassius, Cassiani, Proculus, Atilicinus, Plautius, Fulcinius, Aristo, Neratius, Celsus, Iulian (nach Pomponius am häufigsten zitiert), Africanus, Marcellus, Scaevola. — Für die Bestimmung der Entstehungszeit fehlt es an sicheren Anhaltspunkten. Nur ein Kaiserzitat kommt vor, das geht aber auf Hadrian zurück [1642]. Die Beobachtung Krügers 231 bei Anm. 32, daß die Nichtberücksichtigung der Quaestiones Papiniaus darauf schließen läßt, daß das Werk spätestens unter Severus verfaßt worden sei, verliert bei Berücksichtigung des Umstandes, daß Paulus den Papinian überhaupt wenig zitiert (vgl. o. unter I a. E. und u. IV nr. 49), an Kraft. Auch das von Fitting 87 vorgebrachte Indiz, aus Dig. XVII 2, 25 [1730]: ‚*et hoc ex appellatione imperator pronuntiavit*', und zwar daß hier der noch regierende Marc Aurel — wegen Dig. eod. 23, 1 — gemeint ist, ist nicht sicher. Fitting 87 setzt das Werk sehr früh, noch vor den *libri ad edictum*, an, wobei er noch auf den Umstand hinweist, daß auch bei Pomponius das Sabinuswerk vom Ediktswerk älter ist, so daß Paulus hier den älteren Juristen auch in der Reihenfolge der behandelten Materien nachahmte. Zutreffend ist aber die Bemerkung Krügers 231. 32, daß Paulus in Dig. XXIV 3, 15, 1 (l. 7 ad Sab. Paling. 1766) die *oratio* vom J. 206, Dig. XXIV 1, 32, 2 nicht gekannt zu haben scheint.

17. *Ad Senatusconsultum Claudianum liber singularis* [Paliug. 1898]. Nur ein Fragment daraus ist erhalten: Dig. XL 13, 5. Im Ind. Flor. ist unter XXV 37 eine Schrift angeführt, deren Titel irrtümlich aus Zusammenschweißung des Titels dieser Schrift mit dem einer anderen (u. nr. 18) entstanden ist (*ad SC. Libonianum seu Claudianum*). Vgl. Krüger 208, 60. Lenel Paling. I p. 1294, 4.

18. *Ad Senatusconsultum Libonianum liber singularis* **[Paling. 1899]. Ein einziges, sehr umfangreiches Fragment aus dieser Schrift steht in Dig. XLVIII 10, 22. Der Ind. Flor. hat unter XXV 37 diese Schrift mit der vorhergehenden verschmelzt, vgl. o. nr. 17. Iulian wird im § 6 zitiert.**

19. *Ad Senatusconsultum Orfitianum liber singularis* [Paling. 1900—1901]. Durch zwei zitatenlose Fragmente vertreten: Dig. XXXVIII 17, 6. L 16, 230.

20. *Ad Senatusconsultum Silanianum liber singularis* [Paling. 1902—1904]. Daraus stammen Dig. XXIX 5, 7. 10. 12. Eine Konstitution Traians erwähnt in frg. 10 cit.

21. *Ad Senatusconsultum Tertullianum liber singularis* [Paling. 1905—1909]. Hierher gehören: Dig. XXXVIII 17, 5. 7. L 16, 231. XXXII 28. Die Schrift wird in Cod. Iust. VI 58, 14, 1 erwähnt.

22. *Ad Senatusconsultum Turpillianum liber singularis* [Paling. 1910—1912]. Nur in drei Fragmenten exzerpiert: Dig. XXIII 2, 68. XLVIII 6, 12. XLVIII 10, 21. Eine Konstitution Hadrians wird in frg. 21 cit. angeführt. Die Schrift ist im Ind. Flor. nicht verzeichnet. Keine Juristenzitate.

23. *Ad Senatusconsultum Velleianum liber singularis* [Paling. 1913]. Die Digesten enthalten nur ein einziges Fragment aus dieser Schrift: XVI 1, 23. Lenel Paling. I p. 1115, 1 bezeichnet es als fast unglaublich, daß Paulus zwei Schriften über die Interzession der Frauen (vgl. u. nr. 46) geschrieben hätte, wie aus den diesbezüglichen Inskriptionen und dem Ind. Flor. XXV 36. 66 zu entnehmen ist. Es handle sich vielleicht nur um zwei Auflagen einer und derselben Schrift.

24. *Ad Vitellium libri IV* [Paling. 2062—2091]. Es wird allgemein (vgl. Lenel Paling. I p. 1301, 2. Krüger 229. Fitting 95) angenommen, daß Paulus hier nicht den Vitellius selbst kommentiert habe, sondern Sabinus' *libri ad Vitellium*. Dafür spricht der Umstand, daß an zwei Stellen Dig. XXVIII 5, 18 [2064]. XXXIII 7, 18, 12 [2071] Sabinus wörtlich ausgeschrieben — sogar mit Vorsetzung seines Namens — erscheint (hingegen wird in XXVIII 3, 10 [2063] Sabinus' Ansicht nur dem Inhalte nach angeführt, nicht wörtlich abgeschrieben). Vgl. noch Witte 226, welcher berichtet, daß Haloander ‚*ad Vitellium Sabinum*' habe. ‚Beruht dies auf handschriftlicher Autorität, so dürfte es *ad Vitellium et Sabinum* zu verstehen sein' (Witte a. a. O.). Sabinus' Vitellius-Kommentar hat nun Paulus mit wertvollen Bemerkungen ausgestattet, wobei er von der nachsabinischen Literatur häufig Gebrauch machte. Besonders oft kommen Scaevolas Responsen zu Worte (vgl. Paling. 2062. 2067. 2070, 4ff. 2071, 13. 2074, 3. 4. 2077, 7. 8. 9. 2082). Manche Stellen sind auch auf Scaevola zurückzuführen, obwohl seine Autorschaft nicht genannt wird, vgl. für Dig. XXXII 78 pr. [2071] Scaevola Dig. XXXIII 7, 20, 6; für Dig. XXXII 78, 2 [2071, 2] Scaevola Dig. XXXII 93, 2; für Dig. XXXII 78, 3 [2073] Scaevola Dig. XXXII 101, 1 (Lenel Paling. I p. 1304, 1. 4. 5. Krüger 229, 23), Jörs o. Bd. III S. 1993. Außerdem werden zitiert: Gallus [2074, 1] wahrscheinlich über Labeo, Tubero [2074, 1], vielleicht auch nicht direkt benützt, sondern über Labeo (vgl. Fitting 95), Labeo [2074, 1], Cassius [2070, 10. 11], Proculus [2074, 5], dessen Responsum aus Neratius wiedergegeben wird, Pedius [2070, 3], Neratius [2070, 2. 2070, 4], Iulian [2089, 1], Pomponius [2068, 1], Aburnius Valens [2076, 6]. Für die Bestimmung der Entstehungszeit fehlt es an sicheren Anzeichen, außer wenn man mit Fitting 4. 95 das Fehlen des ‚*noster*' bei Scaevola für ein solches hält (vgl. o. S. 692) und daraufhin das Werk auf die Zeit nach dem Tode Scaevolas verlegt. Das Werk behandelt meistens Erbrecht, insbesondere Fragen aus der Vermächtnislehre.

25. *Brevium libri XXIII* [Paling. 27—41]. So lautet der Titel dieses Werkes im Ind. Flor. XXV 4 und den in den ersten 26 Büchern der Digesten vorhandenen Stellen aus diesem Werke. In den späteren lautet die Inscr.: *libro . . . brevis edicti*, und in Frg. Vat. 310: *libro XXIII ad edictum de brevibus*, vgl. Lenel Paling. I p. 955, 1. Karlowa I 635f. Die Arbeit stellt, soweit man aus den wenigen kurzen Fragmenten schließen darf, eine kurzgefaßte Behandlung des Edikts. Die Materienfolge des Edikts ist beibehalten. In welchem Verhältnis dieses Ediktswerk zu dem großen Ediktskommentar (o. nr. 1. 2) steht, ist nicht klar zu ersehen, weil sowohl die Abfassungszeit des großen Ediktswerks als auch die der *Brevia* nicht mit aller Sicherheit zu bestimmen ist, so daß die Frage, ob dieses Werk das jüngere, somit ein Auszug aus dem großen Ediktskommentar, oder vielmehr das ältere, somit eine Vorarbeit zu jenem Werke ist, offen bleibt. Vgl. H. Pernice Miscellanea I 1870. 105. Beide Ansichten sind in der Literatur vertreten: für die erste Jörs Röm. Rechtswissenschaft I (1888) 10. Krüger 231 (der a. a. O. 147, 54. 55 darauf hinweist, daß die Sitte, Auszüge aus früher veröffentlichten Schriften zu publizieren, sowohl in der juristischen Literatur als auch außerhalb derselben bekannt war, vgl. Jörs a. a. O. 9f.). Costa Storia delle fonti 109. Karlowa I 636; für die zweite Fitting 88f., der aus Dig. IV 6, 8 [27]: *ex principum Marci et Commodi constitutione* folgern möchte, daß die beiden Kaiser hier als regierende bezeichnet werden, wodurch das Werk als in die Zeit vor das große Ediktswerk (selbst bei dem frühen Ansatz, den Fitting für dieses annimmt, vgl. o. unter nr. 1) fallend zu bestimmen wäre. Doch ist diese Annahme durchaus nicht zwingend, weil, wie ja Fitting selbst bemerkt, Paulus sich nicht streng an die Regeln des Kurialstils hielt. Vgl. auch Rudorff De iurisd. edictum 1869, 14f. Die Frage ist, wie gesagt, nicht mit Sicherheit zu entscheiden, doch glaube ich, daß für die spätere Entstehung (d. h. nach dem großen Ediktswerk) dieses Ediktshandbuchs der Titel des Werkes spricht: Paulus fand es angemessen, das spätere kürzere Werk durch einen entsprechenden Zusatz im Titel zu kennzeichnen, damit es von dem älteren größeren unterschieden wird. Wäre diese Arbeit eine ‚Vorarbeit' zum eigentlichen Ediktswerke (was für einen Zweck hätte Paulus mit der früheren Publikation verfolgt?), so hätte sie den einfachen Titel *ad edictum* und das große Ediktswerk einen entsprechenden Zusatz im Titel gehabt. Auch scheint mir der Mangel an Juristenzitaten (soweit dieser Umstand bei den wenigen und nicht umfangreichen Exzerpten aus diesem Werke nicht

als zufällig zu gelten hat) darauf hinzuweisen, daß es sich um ein späteres Werk handelt: in einem Erstlingskommentar zum Edikt würde der Jurist sicher durch Literaturkenntnis imponieren wollen. Eine ganz eigenartige Auffassung in Bezug auf diese Schrift des Panlus vertritt Buonamici Archivio giuridico LXV (1900) 71f.: Paulus hätte in diesem Werke nur einige (*sic!* dazu hätte er 23 Bücher gebraucht!) Spezialnormen, die sich auf die prätorische Jurisdiktion bezogen, zusammengebracht nnd erklärt, aber nur solche, die neu waren oder erst nach Hadrian dem *edictum perpetuum* angefügt wurden. Paulus hätte auf diese Weise seinen großen Kommentar ergänzt. Die Ansicht schwebt vollkommen in der Luft; der Verfasser vermag sie auch nicht einmal durch triftige Gründe wahrscheinlich zu machen. — An Kaiserreskripten ist außer dem vorher erwähnten noch Paling. 41 (= Frg. Vat. 310) zu nennen, wo *divus Pius* zitiert wird.

26. *De actionibus liber singularis.* Die Schrift ist nur aus dem Ind. Flor. XXV 64 bekannt. Kein einziges Fragment erhalten. Huschke Die jüngst aufgefundenen Bruchstücke aus Schriften der röm. Juristen (1880) 12, 2 glaubt, daß diese Schrift mit jener *de conceptione formularum* (s. u. nr. 35) identisch ist. Die letztgenannte Schrift fehlt im Ind. Flor.

27. *De adsignatione libertorum liber singularis* [Paling. 1—5]. Die Schrift fehlt im Ind. Flor., ist aber durch die Inskriptionen von fünf Fragmenten (Dig. XXIII 2, 59. XXVIII 3, 14. XXXIV 2, 30. XXXIV 4. 15. L 17, 69) belegt. Keine Juristenzitate in den übrigens sehr kurzen Fragmenten. Zu diesem Rechtsinstitnt vgl. Leonhard o. Bd. I S. 428 Art. Adsignatio liberti.

28. *De adulteriis liber singularis* [Paling. 18—22]. Mit dem Ehebruch hat sich Paulus zweimal ex professo befaßt; außer dieser Schrift kennen wir noch eine zweite umfangreichere in 3 Büchern, vgl. u. nr. 29. Die meisten Stellen aus dieser Schrift sind durch die Collatio bekannt geworden (IV 2—4. 6), eine einzige nur durch die Digesten: XLVIII 16, 16. Diese Schrift war als Kommentar zur *lex Iulia de adulteriis* gedacht (vgl. Coll. IV 2, 1: *brevem interpretationem de adulteriis coërcendis facturus per ipsa capita ire malui ordinemque legis servare*), der Titel lautet aber nicht, wie P. Krüger 233 bei Anm. 81 angibt: *ad legem Iuliam de adulteriis.* Für die Datierung gibt einen Fingerzeig Coll. IV 3, 6, wo eine Gesetzesbestimmung des ‚*Magnus Antoninus*' angeführt wird. Dadurch (vgl. Mommsen Ztschr. f. Rechtsgesch. IX 109 = Jnr. Schr. II 165. Fitting 13) wird die Entstehungszeit dieser Schrift bestimmt: sie ist jedenfalls nach dem Tode Caracallas abgefaßt (vgl. Fitting 97. Lenel Paling. I p. 953, 2). Die wenigen Fragmente sind verhältnismäßig an Zitaten reich: daß Kaiserzitate häufiger vorkommen (neben dem erwähnten Zitat werden noch Marcus und Commodns in Coll. IV 3, 6 nnd Severus nnd Caracalla in Coll. IV 6 zitiert), hängt wohl mit der behandelten Materie zusammen, der die Kaiser mehr Aufmerksamkeit zugewandt haben — wird doch die zahlreiche zeitgenössische Literatur über das Ehebruchsrecht auf diesen Umstand zurückgeführt, vgl. Costa Storia delle fonti 1909, 110. 1 —; auffallender ist es, daß die zwei Juristenzitate, die in den wenigen erhaltenen Fragmenten vorkommen, beide eine genaue Quellenangabe enthalten (Marcellus l. XXXI Dig., Coll. IV 2, 5. 6. Papinian l. XV Resp. Coll. IV 4). Solche präzise Quellenbezeichnungen sind, wie wir o. S. 696 gesehen haben, bei Paulns recht selten. Oder sind vielleicht hier diese genauen Angaben darauf zurückzuführen, daß sie in der Coll. enthalten sind, für die es keinen Anlaß gab sie zu streichen, wie in den Digesten?

29. *De adulteriis libri III* [Paling. 6—17]. Auch hier kommen Kaiserzitate vor: Augustus [9] und Hadrian [7], hingegen werden keine Juristen angeführt. Welche von den beiden Arbeiten über den Ehebruch (s. o. nr. 28) älter ist, wissen wir nicht, da für diese Schrift keine Grundlage für die Bestimmung ihrer Entstehungszeit vorliegt.

30. *De appellationibus liber singularis* [Paling. 23—25]. Eine prozeßrechtliche Monographie (zur *appellatio* vgl. Kipp o. Bd. II S. 194ff.), aus der wir zwei kurze Fragmente (Dig. XLIX 2, 2. XLIX 5, 7) kennen. Vgl. auch Dig. XLIX 4, 2, 3 [24].

31. *De articulis liberalis causae liber singularis* [Paling. 26 = XL 12, 41]. Die Schrift Dig. fehlt im Ind. Flor. Ob sie mit der u. unter nr. 57 genannten Schrift identisch ist, ist nicht sicher; eher nicht, weil sie — nach Bluhme — verschiedenen Massen angehören. (Zu den sog. Massen vgl. Jörs o. Bd. V S. 495.)

32. *De censibus libri II* [Paling. 42 = Dig. L 15, 8, aus dem II B.]. In dem einzigen Fragment sind mehrere Kaiserzitate vorhanden, von denen eines insbesondere (§ 6 eod.) für die Datierung der Schrift von Bedeutnng ist. Der darin genannte *imperator noster Antoninus* ist auf Elagabalns zu beziehen, wie jetzt einhellig angenommen wird, vgl. Lenel Paling. I p. 957, 1. Mommsen Ztschr. f. Rechtsgesch. IX 111, 53 115 = Jur. Schriften II 168. 170. Karlowa I 748. P. Krüger 237 und insbesondere Fitting 97. Der vorher (§ 5 eod.) genannte ‚*divus Antoninus*' ist Caracalla, vgl. Mommsen a. a. O. Fitting a. a. O.

33. *De centumviralibus iudiciis liber singularis* [Paling. 43—45]. Drei Fragmente aus dieser Schrift bringt der Dig.-Titel V 2, *De inofficioso testamento:* frg. 7. 28. 31. Sowohl diese drei Stellen, als auch der Ind. Flor. XXV 46 nennen aber die Schrift *de septemviralibus iudiciis.* Ihr Inhalt jedoch erfordert obige Korrektur, die heute allgemein angenommen wird; sie geht noch auf Haloander zurück. Keine Juristenerwähnungen, Entstehungszeit unbestimmbar.

34. *De cognitionibus liber singularis* [Paling. 46—52]. Die durch sieben Fragmente in den Digesten vertretene Schrift fehlt in dem Ind. Flor. Juristen werden nicht angeführt, um so reichlicher dagegen kaiserliche Konstitutionen (ebenso wie die dieselbe Materie behandelnde Schrift des Callistratus, vgl. Fitting 70), vgl. Paling. 47. 49, 2. 50 pr. 52. Auf Grund der Erwähnung des *divus Magnus Antoninus* in Dig. XLIX 18, 5 pr. [50] wird die Schrift als nach dem Tode Caracallas entstanden angenommen, Fitting 97. 98. Andererseits ist es aber auffallend, daß in Dig. XXVII 1. 46, 2 [49] und in L 17, 101 [52] Caracalla

einfach als *imperator Antoninus* (*cum patre eius*), ohne die Zusätze *divus* nod *Magnus* erscheint. Mommsen Ztschr. f. Rechtsgesch. IX 109, 49. 115, 61 = Jur. Schr. II 165. 170, dem P. Krüger 237, 119 zustimmt, führt diesen Widerspruch auf eine Interpolation in der l. 5 pr. cit. zurück, wo nach Caracallas Tode — vielleicht von Paulus selbst — jene Zusätze eingefügt worden sind. Diese Annahme scheint mir wenig wahrscheinlich, da doch solche nachträgliche Interpolationen, anch wenn sie vom Verfasser (Paulus) selbst stammen sollten, zahlreicher vorkommen müßten; vielmehr scheinen Ungenauigkeiten von seiten des Paulus vorzuliegen, so daß die Schrift vielmehr später, nach dem Tode Caracallas anzusetzen ist.

35. *De conceptione formularum liber singularis* [Paling. 53 = Dig. XLIV 1, 20]. Im Ind. Flor. ist diese Schrift nicht verzeichnet. Wegen ihrer Identität mit der Schrift *de actionibus* vgl. o. nr. 26.

36. *De concurrentibus actionibus liber singularis* [Paling. 54—55]. Aus dieser interessanten Schrift sind leider nur zwei Fragmente, Dig. XLIV 7, 34 und XLVII 2, 89, erhalten. Daß die erste Stelle, ein längeres Stück, keine Juristenzitate anfweist, scheint auf selbständige Bearbeitung des Themas hinzuweisen.

37. *De donationibus inter virum et uxorem liber singularis.* Diese Schrift ist nur aus dem Ind. Flor. XXV 67 bekannt, da in die Digesten kein Fragment daraus aufgenommen wurde.

38. *De dotis repetitione liber singularis* [Paling. 81 = Dig. L 17, 68]. Die Schrift fehlt in Ind. Flor.

39. *De excusationibus tutelarum liber singularis* [Paling. 850—856]. So lautet der Titel dieser Schrift im Ind. Flor. XXV 31 nnd in der Inscr. der l. Dig. XXVI 3, 4. In Dig. XXVII 1, 26 und Frg. Vat. 231 lautet er ‚*de excusationibus*'. in Dig. XXVII 1, 11 und Frg. Vat. 246 ‚*de excusatione tutorum*'. Der Inhalt dieser Schrift berührt sich zum Teil mit jenem der Monographie *de iurisdictione tutelari* (u. nr. 54) und *de officio praetoris tutelaris.* Deshalb ist es unsicher, welcher von diesen Schriften die drei Stellen aus Modestinns' Darstellung des Excusationsrechts (zu dieser Schrift des Modestinus unter dem Titel *Παραλήψεις ἐπιτροπῆς καὶ κουρατορίας* vgl. Braßloff o. Bd. VIII S. 670 und Peters Sav.-Ztschr. XXXIII 1912, 511f.), in denen Paulns erwähnt wird (Dig. XXVII 1, 6, 5. 10 [Paling. Paul. 851]. XXVII 1, 13, 2 [853]), znzuschieben sind, vgl. Lenel Paling. I p. 1098, 3. Juristenzitate kommen in den wenigen erhaltenen Fragmenten nicht vor; an Kaiserreskripten werden zitiert: eins von Marcus und Commodus in XXVII 1, 26 [854] und eins von den ‚*imperatores nostri*' in Frg. Vat. 246 [856]. ‚Daß hier Severus und Caracalla gemeint sind, unterliegt im Hinblick auf Frg. Vat. 159. 211 keinem Zweifel' (Fitting 93, vgl. auch Lenel Paling. I p. 1098, 2).

40. *De extraordinariis criminibus liber singularis.* Kein Fragment erhalten. Auch diese Schrift kennen wir, wie so manche andere des Paulus, nur aus dem Ind. Flor. (XXV 41).

41. *De forma testamenti liber singularis* [Paling. 875 = Dig. XXXII 98]. Im Ind. Flor. kommt diese Schrift nicht vor, dagegen eine mit dem Titel ‚*de testamentis*' (XXV 61), die auch in Inscr. von Frag. Vat. 229 genannt wird (s. u. nr. 72). Es ist nicht sicher, ob wir es hier mit zwei verschiedenen Werken zu tun haben (so Witte a. a. O. 233, 69. 70), oder mit einem. Es ist die Vermutung (vgl. Lenel Paling. I p. 1102, 6) nicht auszuschließen, daß es sich hier nur um ein Werk handelt und daß die der Monographie *de forma testamenti* zugeschobene Stelle, Dig. XXXII 98, aus der Schrift *de testamentis titulo de forma testamenti* entnommen ist. Keine Zitate.

42. *De gradibus et adfinibus et nominibus eorum liber singularis* [Paling. 876]. Der Ind. Flor. XXV 29 gibt den Titel mit ‚*de gradibus et adfinibus*' an. Dieser Abhandlung verdanken wir das längste Fragment in den Digesten XXXVIII 10, 10. Cujacius Observ. VI 40, Ed. Ven. 1758 III 154 erzählt, ihm sei von dem Besitzer einer Handschrift dieses Traktats, einem *vir fide dignus*, versichert worden, daß die Digestenstelle diese Abhandlung fast vollständig wiedergibt. Über die Entstehungszeit dieser Schrift kann nnr soviel gesagt werden, daß sie vor jener des IV. Buches der Sententiae fällt, weil Panlns dort auf sie sich beruft (*quas omnes latiore tractatu habito in librum singularem contexuimus*); vgl. Fitting 95. Die Juristenzitate gehen anf die ältesten zurück: zweimal (§ 15. 18) erscheint Trebatius, einmal (§ 16) Sabinus (als Massurius) erwähnt.

43. *De iniuriis liber singularis* [Paling. 881—882]. Zwei wichtige Stücke znr Injnrienlehre finden wir in der Coll. II 5. 6. Die Schrift fehlt im Ind. Flor. Erwähnt wird nur Labeo: Coll. II 5, 1.

44. *De inofficioso testamento liber singularis* [Paling. 883—887]. Drei zitatenfreie Fragmente: Dig. V 2, 18. 23. 32. Zwei Erwähnungen des Paulus bei Modestin (de inoff. test. Dig. V 2, 9) und Iustinian (Cod. Inst. VIII 47, 10 pr.) führt Lenel (Paling. 883. 887) auf diese Monographie zurück. Für die Datierung bietet einen Anhaltspunkt die Erwähnung einer *constitutio ‚divorum Fratrum'* (Dig. V 2, 18), wonach die Schrift als nach dem Tode des Marcus abgefaßt zu bezeichnen ist, Fitting 92.

45. *De instrumenti significatione* (*de instructo et instrumento* Ind. Flor. XXV 58) *liber singularis* [Paling. 892—893]. Zwei Fragmente erhalten: Dig. XXXII 99. XXXIII 10, 4. Keine Zitate.

46. *De intercessionibus feminarum liber singularis* [Paling. 894 = Dig. XVI 1, 24]. Über das Verhältnis dieser Schrift zu der *ad SC Velleianum* vgl. o. nr. 23.

47. *De iure codicillorum liber singularis* [Paling. 895—899]. Wir kennen daraus fünf Fragmente: Dig. XXIX 7, 8. XXX 127 (hier wird der republikanische Jurist Aquilius Gallus zitiert, das einzige Juristenzitat in den Exzerpten aus dieser Schrift). XXXIV 4, 16. XXXV 1, 38. XL 4, 28.

48. *De iure fisci libri II* [Paling. 900]. Ein einziges, aber umfangreiches Stück erhalten, Dig. XXXIV 9, 5. Juristenzitate kommen nicht vor, dagegen wimmelt es von kaiserlichen Konstitutionen (Traian § 20. Pius § 1. 15. 19. Marcus § 19. Severus und Antoninus § 9. Divus Seve-

rus § 10). Aus den beiden letzterwähnten Anführungen ist zu entnehmen, daß die Schrift nicht vor der Alleinregierung des Caracalla entstanden ist, Fitting 97.

49. *De iure libellorum liber singularis* [Paling. 901 = Dig. L 7, 12]. Aus der Erwähnung ‚*Magnus Antoninus*' ist zu entnehmen, daß sie nach dem Tode Caracallas abgefaßt worden ist (s. o. nr. 28), vgl. Fitting 97. Lenel Paling. I p. 1117, 2.

50. *De iure patronatus liber singularis* [Paling. 902—904]. Drei zitatenfreie Fragmente erhalten: Dig. XXV 3, 9. XXXVIII 1, 17. 28.

51. *De iure patronatus quod ex lege Iulia et Papia venit liber singularis.* Durch Ind. Flor. XXV 63 bekannt geworden; keine Fragmente erhalten; vgl. zu dieser Schrift die Hypothese Ferrinis a. d. o. unter nr. 8 a. O.

52. *De iure singulari liber singularis* [Paling. 905—907]. Durch drei kurze, zitatenlose Fragmente vertreten: Dig. I 3, 16. VII 1, 63. XXIV 3, 54; vgl. dazu C. G. Schulze Ad Iulii Pauli ex libro singulari de inre singulari reliqua 1728.

53. *De iuris et facti ignorantia liber singularis* [Paling. 908]. Ein einziges, aber längeres und interessantes Stück daraus wird in Dig. XXII 6, 9 mitgeteilt. Zweimal wird Labeo mit Zustimmung angeführt (§ 2. 3). Aus der Erwähnung einer Constitutio der *impp. Severus et Antoninus* (§ 5) erhellt, daß die Schrift nicht vor Severus und Caracalla abgefaßt wurde, vgl. Fitting 93. Eine *epistula divi Pii* wird ebenda erwähnt.

54. *De iurisdictione tutelari editio secunda* [Paling. 909 = Frg. Vat. 247]. Im Ind. Flor. fehlt diese Schrift. Zahl der Bücher unbekannt, es mußten aber mindestens zwei gewesen sein, weil Frg. Vat. 247 als aus dem ersten Buche entnommen bezeichnet ist. Interessant ist auch der Zusatz in der Inskription, der darauf hinweist, daß es sich um eine zweite Ausgabe des Schriftchens handelt. Der Inhalt dieser Schrift deckt sich mit jenem der Schrift *de officio praetoris tutelaris.* Da die letztgenannte älter ist (vgl. u. nr. 62). wird angenommen (vgl. Krüger 238), daß die erste eben eine Bearbeitung der letztern ist, und zwar eine erweiterte Bearbeitung, da die Schrift *de off. praet. tut.* nur in einem Buche besteht. Für die Feststellung der Entstehungszeit ist die Anführung einer an Clodius Herodianus gerichteten ‚*constitutio principum nostrorum*' (vorher ‚*dominorum nostrorum*' genannt) sehr wertvoll. Diese Konstitution ist nämlich in Cod. Iust. V 66, 1 überliefert, vgl. auch Ulp. Frg. Vat. 191, und wird dort als von Severus und Caracalla im J. 203 erlassen bezeichnet, vgl. Fitting 92f. Lenel Paling. I p. 1119, 1. 1120, 1. Diese Schrift ist also nach 203, unter Severus und Caracalla (also spätestens 211) entstanden. Auch eine Konstitution ‚*divorum Marci et Lucii*' wird genannt.

55. *De legibus liber singularis.* So lautet der Titel einer Schrift des Paulus im Ind. Flor. XXV 68, deren Inhalt uns vollkommen unbekannt ist, da gar kein Fragment daraus enthalten ist. Wegen der Hypothese Ferrinis hinsichtlich dieser Schrift s. o. unter nr. 8.

56. *De legitimis hereditatibus liber singularis.* Auch diese Schrift ist nur durch den Ind. Flor. XXV 70 bekannt.

57. *De liberali causa liber singularis* [Paling. 977 = Dig. XL 12, 33]. Diese Schrift fehlt hingegen im Ind. Flor., die Kenntnis von ihr verdanken wir lediglich dem zitierten Digestenfragment.

58. *De libertatibus dandis liber singularis* [Paling. 978—980]. Vgl. Dig. XL 7, 18. 8, 7. 9, 17. Auf Grund der Nennung des ‚*imperator noster cum patre suo*' in Dig. XL 8, 7 [979] ist die Abfassungszeit dieser Monographie auf die Zeit der Alleinregierung Caracallas zurückzuführen. Vgl. Fitting 96. Lenel Paling. I p. 1134, 6.

59. *De officio adsessorum liber singularis* [Paling. 1049—1052]. Vier zitatenfreie Fragmente erhalten: Dig. I 22, 1. 18, 21. III 3, 73. V 1, 55. Entstehungszeit unbestimmbar. Die Schrift fehlt im Ind. Flor.

60. *De officio praefecti urbis liber singularis* [Paling. 1053 = Dig. I 12, 2]. Nur ein einziges, kurzes Fragment, in dem eine *epistula divi Hadriani* erwähnt wird, ist überliefert.

61. *De officio praefecti vigilum liber singularis* [Paling. 1054—1058]. Nur wenige Fragmente bekannt: Dig. I 15, 1. 3. XIX 2, 56. XX 2, 9. XLVII 18, 2. Von Juristen nur Nerva der ältere erwähnt [1058]. Von Kaisern werden genannt Augustus [1054] und ein *divus Antoninus* [1055, 2]. Unter Zugrundelegung von Cod. IV 65, 4 wird angenommen, daß hier Pius gemeint ist, vgl. Fitting 91. P. Krüger 238. Es kann also nur so viel über die Entstehungszeit gesagt werden, daß die Schrift nach dem Tode des Pius abgefaßt worden ist.

62. *De officio praetoris tutelaris liber singularis* [Paling. 1059—1060]. Zwei Stellen daraus sind bekannt: Frg. Vat. 244 (Dig. XXVII 1, 6, 19). 245. Die beiden Stellen sind an Kaiserzitaten reich: in der ersten werden Reskripte ‚*divorum Hadriani et Antonini et fratrum*', in der zweiten ein Reskript der ‚*fratres imperatores*' erwähnt. Daraus erhellt nur soviel, daß die Schrift nach dem Tode Marc Aurels abgefaßt worden ist. Der ‚*Antoninus*' in der ersten Stelle kann nur Pius sein; darauf weist die Reihenfolge hin. Vgl. Mommsen Ztschr. f. Rechtsgesch. IX 111 = Jur. Schr. II 167. Fitting 92.

63. *De officio proconsulis libri II* [Paling. 1061—1065]. Nur wenige (fünf) kurze Fragmente erhalten: aus Buch I, das über Zivilprozeß und Vormundschaftsrecht handelte: Dig. XXVII 10, 2. L 12, 7; aus Buch II (Strafprozeß) Dig. XLVIII 2, 14. XLVIII 8, 5. XLVIII 18, 11. Keine Juristenzitate, hingegen zwei Kaiserreskripte erwähnt: Hadrians [1064] und des ‚*divus Severus*' [1062]. Somit ist die Schrift erst nach Severus' Tode entstanden, Fitting 97. Lenel Paling. I p. 1145, 5. Ein Werk ‚*de officio consulis*' hat Paulus nicht geschrieben (kommt im Ind. Flor. nicht vor); Dig. L 12, 8, das in einer Digestenhandschrift durch ein unrichtiges ‚*idem*' auf Paulus bezogen wird und ihm die Autorschaft einer solchen Schrift zuschiebt, stammt von Ulpian.

64. *De poenis militum liber singularis* [Paling. 1248—1252]. Behandelt das Militärstrafrecht. Drei Fragmente überliefert: Dig. XLVII 17, 3. XLVIII 3, 8. XLIX 16, 14. Lenel Paling. 1248. 1251 führt auf dieses Werk noch zwei Panluszitate bei Macer (l. 2 de re milit.) Dig. XXXVIII 12, 1. XLIX 16, 13, 5 zurück. Keine Zitate. Vgl. Ferrini Diritto penale romano (1899) 19.

65. *De poenis omnium legum liber singularis* [Paling. 1253—1255]. Durch zwei winzige Fragmente in den Dig. vertreten: XLVIII 9, 10. XLVIII 16, 2. Eine Stelle daraus ist in der Coll. (VIII 2) überliefert. Vgl. Ferrini a. d. o. unter nr. 64 a. O.

66. *De poenis paganorum liber singularis* [Paling. 1256—1261]. In den Dig. überliefert: XLVII 2, 90. XLVII 16, 2. XLVIII 10, 23. XLVIII 18, 21; in der Collatio zwei Stellen: XI 6. XII 6. Keine Juristenzitate. An Kaiserreskripten zwei erwähnt: eins von Hadrian [1261], eins von Pius [1257]. Vgl. Ferrini Diritto penale romano (1899) 19f.

67. *De portionibus quae liberis damnatorum conceduntur liber singularis* [Paling. 1262–1263]. Dig. XLVIII 20, 7 (ein umfangreiches Stück) und I 5, 7. Zitate, wie in der letzgenannten Schrift.

68. *De publicis iudiciis liber singularis* [Paling. 1264—1268]. Aus den Digesten bekannt: XLVIII 1, 8. XLVII 15, 6. XLVIII 8, 7. XLVIII 13, 11; aus dem Cod. Iust. IX 8, 6 pr. § 1., wo nach einem griechischen, nicht überlieferten Anfang ein lateinischer Text mit den Worten: ‚*Paulus de publicis iudiciis*' einsetzt. Zu § 1 eod. vgl. Lenel Paling. I p. 1181, 2. — Einige nicht unwichtige Zitate kommen vor. Zunächst wird dreimal Labeo *l. XXXVIII posteriorum* angeführt (Dig. XLVIII 13, 11, 2. 3. 6 [1267], was auf unmittelbare Benutzung dieses Werkes hindeutet. An Kaiserreskripten werden erwähnt: eins von Marc Aurel (Cod. IX 8, 6 pr.) und ein für die Feststellung der Abfassungszeit dieser Schrift wichtiges von Severus und Caracalla in XLVII 15, 6: ‚*ab imperatore nostro et patre eius reseriptum est*'. Die Schrift entstand also während Caracallas Alleinregierung, Fitting 96. Lenel Paling. I p. 1180, 2.

69. *De secundis tabulis liber singularis* [Paling. 1894—1896]. Dig. XXVIII 5, 57. XXVIII 6, 38. XXX 126. Scaevola wird in l. 28 cit. § 3 erwähnt, und zwar als ‚*Quintus Cervidius Scaevola noster*'. Da diese Zitierungsweise der bei Paulus üblichen nicht entspricht, werden, wie bereits bemerkt wurde (o. S. 692), die Namen *Quintus Cervidius* als Glossem aufgefaßt.

70. *De senatusconsultis liber singularis* [Paling. 1897]. Nur ein einziges Fragment überliefert: Dig. XXXVI 1, 27.

71. *De tacitis fideicommissis liber singularis* [Paling. 2055—2056]. Der Ind. Flor. XXV 54 nennt die Schrift *de tacito fideicommisso.* Die überlieferten Fragmente sind Dig. XLIX 14, 49. L 16, 229. Die Schrift hängt mit den X Büchern *ad legem Iuliam et Papiam* zusammen, P. Krüger 233; vgl. auch die Hypothese Ferrinis o. unter nr. 8. Keine Juristenzitate. Von Kaisern werden in l. 49 cit. Traian und ein unbestimmter Antoninus erwähnt. Darunter ist, wie aus Dig. XXXV 2, 59, 1 folgt, Pius gemeint, vgl. Mommsen a. a. O. IX 103 = Jur. Schr. II 160. Fitting 89. Lenel Paling. I p. 1300, 1. Kübler Krit. Vierteljahrsschrift XIII 1911, 13. P. Krüger 233, 68.

72. *De testamentis liber singularis* [Paling. 5057 = frg. Vat. 229. 230]. Vgl. o. nr. 41.

73. *De usuris liber singularis* [Paling. 2058]. Durch ein einziges umfangreiches Fragment XXII 1, 17 in den Digesten vertreten. Keine Juristen zitiert. Ein Reskript von Marc Aurel (pr. eod.), mehrere von Pius (§§ 1. 2. 3) angeführt.

74. *De variis lectionibus liber singularis* [Paling. 2059—2061]. So lautet der Titel nach den Inscr. der daraus entnommenen Stellen: Dig. XIV 3, 18. XXXVIII 1, 1. XLIV 1, 22 (nicht ‚*Variarum lectionum*', wie Lenel Paling. I p. 1301 angibt). Im Ind. Flor. fehlt diese Schrift. Inhalt unklar. Vor Paulus hat ein Werk mit ähnlichem Titel Pomponius in 15 Büchern geschrieben.

75. *Decretorum libri III* [Paling. 56—80]. Paulus gab zwei Sammlungen kaiserlicher Entscheidungen heraus: außer dieser Schrift noch die umfangreichere *Imperiales Sententiae* (s. u. nr. 80). Cujacius Observ. II 26 (Ed. Ven. 1758 III 39) glaubte, daß die beiden Schriften identisch sind. Dagegen spricht zunächst, daß im Ind. Flor. XXV 10. 15 die beiden Werke separat und mit verschiedenen Titeln angeführt werden; außerdem werden sie in verschiedenen Massen exzerpiert, und zwar die *Decreta* in der Papiniansmasse, die *Imperiales Sententiae* in der Appendixmasse, vgl. Blnhme Zeitschr. für gesch. Rechtswiss. IV 312ff. Ein Zusammenhang zwischen beiden Werken besteht insofern, als sie dasselbe Gebiet umfaßten, deshalb kommen auch Wiederholungen vor, vgl. Dig. X 2, 41 und XXXVII 14, 24. Es ist anzunehmen, daß überhaupt der Inhalt der *Decreta* in das erweiterte Werk *Imperiales Sententiae* aufgenommen wurde, wodurch die Inskriptionen der Stellen Dig. XXVIII 5, 93 (92) und XXXVI 1, 83 (81) (*P. imperialium sententiarum in cognitionibus prolatarum ex libris sex libro primo seu decretorum libro secundo*) zu erklären sind. Lenel Paling. I p. 959, 1 nimmt an, daß in den *Imperiales Sententiae* eine kürzere Fassung der exzerpierten Entscheidungen beobachtet wurde, weshalb aus den zwei ersten Büchern der Decreta ein Buch der Imp. Sent. geworden ist. Die Dekretensammlung entstand unter der Gesamtregierung Severus' und Caracallas: das sind die ‚*imperatores nostri*' in Dig. XXVIII 5, 93 [67] und die ‚*imperatores*' in Dig. XLIX 14, 48 pr. [72] Vgl. Lenel Paling. I p. 959, 1. Fitting 93. Kipp Gesch.³ 138, 37. Bei Abfassung dieser Sammlung hat Paulus jenes Material an Verhandlungen und Entscheidungen über die durch Appellation an das kaiserliche Auditorium gelangten Rechtsfälle verwertet, an denen er selbst teilgenommen hat, vgl. Dig. IV 4, 38 pr. [58]. XXXII 27 pr. [68]. XXXVI 1. 76, 1 [70]. XLIX 14, 50 [75]. XXIX 2, 97 [79]. Aus den beiden an letzter Stelle genannten Fragmenten ergibt sich, daß Paulus' Kollegen im kaiserlichen Rate damals Papinian, Messius und Tryphoninus waren. Die Anordnung der behandelten Materien läßt sich nicht mit Sicherheit erkennen, ein Teil wurde von Lenel nach dem Edikt zusammengestellt, vgl. Lenel Paling. I p. 959, 1 a. E. Anfüh-

rungen aus der Juristenliteratur kommen selbstverständlich in einem derartigen Werke nicht vor.

76. *Epitomae Alfeni Digestorum* [Paling. Alfenus 31—74, I p. 45ff.]. Der Ind. Flor. führt unter IV 1 das Werk Alfenus', *Digestorum l. XL*, an. Benutzt wurde aber dieses Digestenwerk nicht im Original, sondern in zwei Auszügen. vgl. Lenel Paling. I p. 37, 1. Einen solchen Auszug hat auch Paulus verfertigt, von dem die Kompilatoren eine lange Reihe von Exzerpten aufgenommen haben. Die Inskriptionen lauten entweder *‚Paulus libro x Epitomarum Alfeni Digestorum* oder *‚Alfenus libro x Digestorum a Paulo epitomatorum‘*. Die Exzerpte reichen bis ans 8. Buch. Eigene Zusätze des Paulus werden in diesem Auszuge — im Gegensatz zu dem unten unter nr. 77 genannten nicht gekennzeichnet, so daß es den Anschein hat, Paulus hätte sich lediglich aufs Epitomieren beschränkt, außer wenn man mit Ferrini Bull. dell' ist. di dir. rom. IV (1891) 5. Sätze mit *‚verius est‘* Paulus zuschreiben wollte. Damit betritt man aber ein sehr unsicheres Gebiet; die Ausführungen Ferrinis sind nachprüfungsbedürftig. Anders als Ferrini Krüger 229, der ausdrücklich betont, daß in diesem Auszng eigene Arbeit des Paulus außer dem Epitomieren nicht hervortritt. Schon dieser Charakter der Arbeit läßt vermuten, daß es sich hier um eine Erstlingsarbeit handelt.

77. *Epitomae Labeonis Πιθανῶν* [Paling. Labeo 193—226]. Der Ind. Flor. verzeichnet unter VII 1 die Schrift des Labeo selbst, sie war aber den Kompilatoren nur in dem von Paulus verfertigten Anszuge bekannt, wie jetzt allgemein angenommen wird (vgl. Lenel Paling. I p. 528, 3), obwohl die Inskriptionen einiger daraus entnommener Stellen (Verzeichnis bei Lenel a. a. O.) den Zusatz *‚a Paulo epitomatorum‘* nicht aufweisen. Sonst heißt es durchweg *‚Labeo libro x Πιθανῶν a Paulo epitomatorum‘*. Die aus dem Auszng überlieferten Fragmente reichen bis ans 8. Buch hinan. Mehr dürften es nicht gewesen sein, weil ja der Ind. Flor. a. a. O. auch nur acht Bücher angibt und dort wohl der Paulinische Auszug gemeint ist, da, wie gesagt, es nicht anzunehmen ist, den Kompilatoren hätte das Originalwerk vorgelegen; nur ein Teil der Stellen (etwa ein Viertel) gibt aber nur den Labeonischen Text wieder (ohne eine Paulusnote), vgl. Paling. Lab. 195. 202 pr. 205. 1. 206. 208. 210. 212. 215. 216. 220, 4; der Rest — mit Ausnahme einiger (200. 202, 1. 220, 3. 221), die nur die Note des Paulus enthalten — enthält neben dem Text des Labeo einen äußerlich gekennzeichneten Zusatz des Paulns. Während nämlich im Auszug aus Alfenus' Digesten (s. o. nr. 76) Paulus sich lediglich aufs Epitomieren beschränkte und auf jede selbständige Arbeit dabei verzichtete, so hat er es hier ganz anders gemacht. Er hat hier mit wenigen Ausnahmen gegen Labeo Stellung genommen, und wenn das ganze Werk so ausgesehen hat, wie die 35 Fragmente, die wir kennen, so hatte es einen durchweg polemischen Charakter. Denn Panlus begnügt sich nicht mit der Anfügung einschränkender Zusätze, die der zn weit gefaßten Ansicht Labeos Schranken auflegen; er nimmt sehr oft einen entgegengesetzten Standpunkt ein (daher die häufigen *immo contra*, vgl. z. B. Paling. Lab. 196. 197, 1. 201. 203. 207. 217. 220 pr.; *minime* Paling. Lab. 194, 1. 205 pr.; und die Bezeichnung der Labeonischen Ansicht als falsch: Paling. Lab. 193. 199. 214. 220, 2). Vielleicht hat auch gerade der in dieser Schrift gegen Labeo angeschlagene Ton den Boden gebildet, auf dem jene abfällige Beurteilung der juristischen Persönlichkeit und des Charakters des Paulus herausgewachsen ist (vgl. o. S. 696). Denn man wirft ihm vor, er habe manchmal oft das gesagt, was Labeo stillschweigend voransgesetzt hatte (vgl. die von P. Krüger 229, 17 angeführten Stellen XIV 2, 10. XVIII 4, 25), oder daß er oft zur Berichtigung der Ansicht Labeos auf solche Fälle zu sprechen kommt, auf die Labeo seine Ansicht nicht bezogen hätte und nicht bezogen wissen wollte (vgl. Dig. XLI 1, 65, 2. XLIX 15, 28). Daher der Vorwurf von ‚leeren Spitzfindigkeiten‘ und ‚ziemlich haltlosen Unterstellungen‘ (Pernice Labeo II 1873, 38; vgl. auch Kalb Wegweiser 117, 1). Doch wäre es vollends verfehlt, wollte man aus dieser Schrift, die, wie richtig Fitting 89 bemerkt, trotz Mangels jedes äußeren Anhaltes ihres Charakters wegen als eines der ältesten literarischen Erzeugnisse des Paulus, wenn nicht als das älteste, zu betrachten ist, allgemeine Schlußfolgerungen über Paulus ziehen. Wie Paulus Labeo einschätzte, zeigt sich bei Berücksichtigung seiner gesamten literarischen Tätigkeit in ganz anderem Lichte. Wir werden später (u. IV nr. 14) sehen, wie oft Paulus Labeo zitiert; wir werden dabei eine lange Reihe von Stellen finden, in denen er sich Labeos Ansicht anschließt, obwohl fast zwei Jahrhunderte zwischen ihnen liegen, nnd daß Labeo zn den meist zitierten Antoren bei Paulus gehört. Treffend formuliert seine Ansicht über die Notae des Paulus zu dessen Auszug aus Labeos Pithana Fitting 82: ‚sie machen in ihrer wortklauberischen Spitzfindigkeit durchaus den Eindruck der Arbeit eines hoch begabten, aber noch sehr jugendlichen Mannes, der einer anerkannten Größe gegenüber seine geistige Überlegenheit zu zeigen suchte, damit wohl aber auch nur bei sehr jungen Leuten, seinen Schülern, Lob und Beifall fand. Vgl. auch Krüger 228f. Schließlich sei noch erwähnt, daß einmal in einer Nota (Dig. XXXIII 7, 29. Paling. Lab. 196) ein Juristenzitat vorkömmt, und zwar Pomponius l. 7 epist., was in den Noten Paulus' eine Seltenheit ist (vgl. u. nr. 83 a. E.).

78. *Fidcicommissorum libri III* [Paling. 857—874]. Titel nicht *‚de fideicommissis‘*, wie bei Lenel Paling. I p. 1099, vgl. Ind. Flor. XXV 14. Von Juristen werden genannt: Iulian: Paling. 857 pr. 865, 1; Valens 867; Africanns (einfach Caecilius bezw. Sextus Caecilins genannt) 866, 4. 874. An Kaiserzitaten sind folgende zu finden: *‚divus Pius‘* 858, 2; *‚Marcus imperator‘* 859; *‚divi fratres‘* 868, 1 und ein nicht näher bestimmter *‚imperator Antoninus‘* 868, 4. Wer darunter gemeint ist, ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen, vgl. Krüger 233, 64. Fitting 90f. Fittings Ansicht (a. a. O. 91) geht dahin, daß für Caracalla aus Cod. VII 7, 1, 1a [Paling. 874] keine Stütze zu gewinnen ist, weil in jener Stelle Iustinian nicht habe sagen wollen, die dort erwähnte Konstitution von Severus und Caracalla sei von Paulus im Buch 8 *fideicommissorum* mitgeteilt worden, sondern daß nur ‚die gedachte Verordnung gemäß einer von Paulus (und Ulpian) ausgesprochenen Ansicht ergangen sei‘. Ich glaube, diese Ansicht sei mit dem *‚refert‘* der Kodexstelle schwer vereinbar. So wird die Annahme, in der l. Dig. XL 5, 31, 4 [868] sei Caracalla gemeint, durchaus nicht auszuschließen sein, ist auch mehr wahrscheinlich als jene, die hier Pius unterstellt (so Fitting 90), nachdem Pius bereits im 1. Buche, frg. 858, 2 als *divus* genannt erscheint. Wird ferner angenommen, daß aus der erwähnten Kodexstelle folge, bei Paulus sei die gedachte Konstitution Severus' und Caracallas erwähnt gewesen, so wird in der Folge zu sagen sein, daß das Fideicommissenwerk Paulus' frühestens unter Severus und Caracalla entstanden ist.

79. *Ὑποθηκάρια* (sc. *μονοβίβλος*). So lautet im Ind. Flor. XXV 42 der Titel eines Werkes, von dem kein einziges Fragment erhalten ist. Der wahre Titel dürfte aber *ad formulam hypothecariam* bezw. *de form. hyp.* gelautet haben, wie bei den Monographien Marcians und Gaius', deren Titel der Ind. Flor. unter XXIX 6 bezw. XX 18 ebenfalls ins Griechische übertragen hat, vgl. Lenel Paling. I p. 1111, 2. P. Krüger 232, 63.

80. *Imperialium sententiarum in cognitionibus prolatarum libri VI* [Paling. 877—880]. Aus diesem Werke kennen wir im ganzen sechs Fragmente. Davon tragen zwei aus dem ersten Buche stammende Stellen, Dig. XXVIII 5, 93 (92). XXXVI 1, 83 (81) in der Inscr. noch den Zusatz *.seu decretorum libro II*, vgl. o. unter nr. 75. Daraufhin wird auch die Inscr. des Fragments Dig. XXXVII 14, 24 [877], die in der Handschriftenüberlieferung folgendermaßen lautet: *‚P. imperialium sententiarum in cognitionibus prolatarum sive decretorum ex libris sex libro primo‘* so zu emendieren sein: *‚P. imperialium sententiarum in cogn. prol. ex libris sex libro primo sive decretorum libro primo‘*. Die letzte Bezeichnung (1. Buch *Decr.*) ist durch die l. gem. Dig. X 2, 41 gesichert. Die weiteren drei Stellen sind: Dig. L 16, 240. XXXV 1, 113. XL 1, 10. Daß in den Inskriptionen stets der Zusatz *‚ex libris sex‘* erscheint, wird darauf zurückzuführen sein, daß man diese Paulinische Sammlung kaiserlicher Entscheidungen von jener der *decreta* (s. o. nr. 75) unterscheiden wollte. Über das Verhältnis der beiden Sammlungen vgl. o. unter nr. 75. Andererseits war auch eine Betonung des Umstandes, daß es sich hier um ein andres Werk als die *‚sententiae‘* (u. nr. 89) handelt, angezeigt. Dafür sorgte allerdings genügend der erweiterte Titel, der den Ursprung dieser *sententiae* scharf kennzeichnete. Im Ind. Flor. heißt diese Schrift (XXV 10): *sentention ἤτοι facton βιβλία ἑξ*. Zu *‚facta‘* im Sinne kaiserlicher Entscheidungen s. Krüger 104, 18. Hier wird dieser Zusatz sicher darauf zurückzuführen sein, daß man dieses Werk von den gleich (Ind. Flor. XXV 11) genannten *‚sentention βιβλία πέντε‘* sondern wollte. Anführungen aus der Juristenliteratur kommen auch in diesem Werke nicht vor. Entstehungszeit ist auch hier auf die Regierung Severus und Caracallas zu verlegen, weil auch hier die Stelle Dig. XXVIII 5, 93 mit ihrer Erwähnung der *‚imperatores nostri‘* (vgl. o. unter nr. 75) für die Bestimmung der Abfassungszeit maßgebend ist, Fitting 93. Wahrscheinlicher ist aber, daß diese Sammlung später als die *Decreta* entstanden ist, vgl. Lenel Paling. I p. 959, 1.

81. *Institutionum libri II* [Paling. 888–891]. Auch ein Institutionenlehrbuch hat Paulus geschrieben. Leider kennen wir daraus nur sehr wenig: Dig. XLI 2, 41. VIII 2, 4. XLIV 7, 3 nnd Boëth. ad Top. II 4, 19 (hier lautet die Inscr.: *Paulus institutorum libro II titulo de dotibus*; Editionen: P Krüger Collectio II 160. Seckel-Kübler Iurispr. anteiustin. II 1, 162. Baviera in der italienischen Ausgabe der Fontes iuris rom. anteiust. II 347). Zwei weitere Bruchstücke hat Thomas in einem noch unpublizierten Kommentar zn Ciceros Schrift *de inventione* gefunden; zuerst in der Rev. de l'instr. puhl. en Belgique XXI (1878) 30f. veröffentlicht. Ediert sind diese Bruchstücke in den obenerwähnten Quelleneditionen a. a. O. (nur Collectio III 297). Die beiden Bruchstücke scheinen nicht wortgetreu den Paulinischen Text wiederzugeben (das ergibt sich schon ans der Fassung selbst: *‚Secundum Paulum in libris Institutionum‘ ‚Secundum Paulum in eodem libro‘*), dürften aber den Sinn der Ausführungen Paulus' enthalten; vgl. Baviera a. a. O. Über die Benützung der Institutionen Paulus' durch die Redaktoren der Iustinianischen Institutionen — gerade unter Berücksichtigung der neu gefundenen Bruchstücke — vgl. Ferrini Bull. dell' ist. di dir. rom. III (1890). 11. Vgl. auch v. Kotz-Dobrž o. Bd. IX S. 1580f. Zocco-Rosa Mélanges Girard II (1912) 649. 652. — Über die Entstehungszeit der Institutionen kann nichts gesagt werden, weil die völlig zitatenlosen Fragmente keinen Anhaltspunkt dafür abgeben. Über Institutionenlehrbücher im allgemeinen vgl. Kübler Art. Rechtsunterricht Bd. I A S. 396. v. Kotz-Dobrž Art. Institutiones o. Bd. IX S. 1566ff.

82. *Manualium libri III* [Paling. 981–1017]. Der Charakter dieses Werkes ist nach den erhaltenen Fragmenten zu urteilen nicht einheitlich: neben kurzen Aussprüchen, die in prägnanter Weise einen Grundsatz formulieren, finden sich auch umfassende kasnistische Erörterungen. Die Anordnung des Stoffes in den ersten beiden Büchern folgt dem Edikt; da das zweite bis zn den Stipulationen gelangt, so dürfteu im dritten (von dem kein einziges Fragment überliefert ist) *leges* und *senatusconsulta* behandelt worden sein (ebenso wie in den Anhängen der Digestenwerke), vgl. Lenel Paling. I p 1135, 1. Krüger 237, 115. Juristenzitate kommen nur vereinzelt vor: Neratius [993], Pomponius [989]. Wann dieses Handbuch abgefaßt wurde, wissen wir nicht.

83. *Notae.* Paulus hat mehrere Schriften seiner Vorgänger kommentiert und mit Noten versehen. Zwei solcher neu von Paulus bearbeiteter und herausgegebener Schriften haben wir bereits oben kennen gelernt: den Auszug aus Labeos Pithana (o. nr. 77) und die Libri ad Neratium (o. nr. 11). Hier fassen wir unter einer Nummer alle anderen *Notae* des Paulus, die wir in den Digesten vorfinden, zusammen. a) Zu

Iavolens *ex posterioribus Labeonis* Dig. XXIX 2, 60 [Paling. Iav. 165]. An der Autorschaft Paulus' zweifelt Mommsen Ed. Dig. maior ad h. l., der hier für ‚*Paulus*' ‚*Aulus*' lesen möchte, ihn mit dem unbekannten Aulus des Frg. Dig. XXVIII 5, 17, 5 [Paling. Ulp. 2488] identifizierend. Dagegen Lenel Paling. I p. 303, 3. II p. 1036, 2. Jörs o. Bd. II S. 2422. b) Zu Iulians Digesten. Die Stellen tragen in den Digesten teils die Inscr. ‚*Iulianus l. x Digestorum*', worauf erst dann der Paulinische Zusatz mit den Worten ‚*Paulus notat*' eingeleitet wird, teils ‚*Paulus libro x Iuliani Digestorum*. Da in drei Stellen, Paling. Iul. 205. 406. 633, Paulus' *Notae* erst auf jene des Marcellus folgen, wird angenommen, daß Panlus die Digesten Iulians in der Bearbeitung Marcellus' kommentierte, vgl. Krüger 228. Die Stellen, in denen diese *Notae* Paulus' zu Iulians Digesten vorkommen (sie reichen bis ans 46. Buch heran), sind folgende: Paling. Inl. 46. 123. 205. 375, 1. 406. 585, 2. 633. c) Zu Scaevolas Responsen (über dieses Werk s. Jörs o. Bd. III S. 1989ff.). Aus diesen *Notae* kennen wir im ganzen zwei (zu dem 3. und 4. Responsenbuch Scaevolas, s. Paling. Scaev. 257. 288). d) Zu Papinians Quaestiones (über dieses Werk s. Jörs o. B. I S. 573). Vgl. Paling. Pap. 64, 1. 82, 2. 108. 167 (zweifelhaft, ob hier, Dig. XVI 3, 24, überhaupt eine Note vorliegt und wenn ja, ob sie von Paulus stammt, vgl. Lenel Paling. I p. 880, 2. Krüger CIC I[12] ad h. l.). 173 pr. 177 (hier fehlt der vorangehende Text Papinians). 222 (Cod. Iust. IX 51, 13 pr. = Cod. Theod. IX 43, 1 pr.). 223 pr., 2. 237 pr. (fehlt der vorangehende Text Papinians). 364 (fehlt der vorangehende Text Papinians). e) Zu Papinians Responsen (über dieses Werk s. Jörs o. Bd. I S. 573). Vgl. Paling. Pap. 520. 524 (dazu Lenel Paling. I p. 903, 5; ein nicht wiederherstellbares Bruchstück). 529. 532 (Dig. XLII 8, 16, gehört zu Dig. XL 9, 25. Die Inscr. lautet: ‚*Paulus l. V responsorum Papiniani*'). 533. 573. 624. 626, 1 (vgl. Lenel Paling. I p. 926, 6). Über den Charakter der Noten Paulus' zu Papinian vgl. Balog Études P. F. Girard II 1913, 422ff. Diesen Noten war ein merkwürdiges Los beschieden: aus Anlaß eines Einzelfalles, in dem Constantin gegen die Noten Paulus' und Ulpians zu einem Ausspruch des Papinian entscheiden wollte, Cod. Theod. IX 43, 1, a. 321: ‚*remotis . . . Pauli notis*' (vgl. Huschke Einl. zu Paulus' Sententiae a. a. O. 7f.), setzte sie dieser Kaiser in der Const. Cod. Theod. I 4, 1 (a. 321) außer Kraft: *perpetuas prudentium contentiones eruere cupientes* (sonderbare Begründung) *Ulpiani ac Pauli in Papinianum notas, qui dum ingenii laudem sectantur, non tam corrigere eum quam depravare* (!) *maluerunt, aboleri praecipimus*. Dies wurde dann noch in dem Zitiergesetz des Theodosius und Valentinian III vom J. 426, Cod. Theod. I 4, 3 unter Berufung auf *sicut dudum statutum est* bestätigt (*notas etiam Pauli . . . in Papiniani corpus praecipimus infirmari*). Zweifelhaft ist es freilich, ob dieser anf die Notae bezugnehmender Satz schon in der Originalredaktion des Zitiergesetzes stand. Gradenwitz Sav.-Ztschr. XXXIV (1913) 275f. hat sehr wahrscheinlich gemacht, daß dieser Satz eine spätere Einfügung sei, da er sich schon äußerlich als mitten in die Abstimmungsordnung eingeflickt erkennen läßt. Gradenwitz betont insbesondere das ‚*eorum*' in dem nachfolgenden Satz (*ubi autem eorum pares* rel.), wodurch der durch den Satz über die Notae unterbrochene Zusammenhang mit dem Vorhergehenden feststellbar ist. Zur Unterstützung dieser Auffassung möchten wir noch bemerken, daß das ‚*etiam*' des Satzes über die Notae ebenfalls schlecht zu dem Vorhergehenden paßt; streicht man den ganzen Satz, so lehnt sich das Nachfolgende (*ubi autem eorum* rel.) mit seinem ‚*autem*' gut an den vorangehenden Inhalt des Textes an. Schließlich würde bei einer korrekten Redaktion die Einschränkung schon im Anfangssatz Erwähnung gefunden haben (etwa in der Form *exceptis notis* usw.); der hentige Text aber mit dem schiefen ‚*etiam*' verleugnet in ungeschickter Weise das ‚*Pauli . . . universa scripta firmamus*' des Anfangssatzes. Erst im Iustinianischen Recht kommen die *Notae Pauli* zu Papinian zu ihrem vollen Recht, da der Kaiser ihre Aufnahme in die Digesten ansdrücklich gestattete, vgl. *Deo Auctore* § 6 (= Cod. Iust. I 17. 1, 6). — Juristenzitate kommen in den Noten nicht vor, mit einer Ausnahme: in der Note zu Iavolen (s. o. unter a) wird Proculus genannt; vgl. o. nr. 77 a. E. Für die Entstehungszeit der *notae* gibt es keine positiven Anhaltspunkte; es dürfte sich aber hier durchweg um die frühesten Arbeiten Paulus' handeln, vgl. Krüger 228.

84. *Περὶ δυναποσπάστων βιβλία* . . . [Paling. 82]. Eine Stelle aus dem ersten Buche dieser Schrift finden wir in Gloss. nom. Labbaei s. De tigno. S. Otto Thesaurus iur. rom. III p. 1723. Im Ind. Flor. verlautet nichts über diese Schrift. Sie handelte wohl ‚über Auseinandersetzung der Eigentümer zusammengesetzter Sachen, deren Trennung nicht wohl durchführbar ist', Krüger 232. Das einzige erhaltene Stück behandelt die *actio de tigno iuncto*.

85. *Quaestionum libri XXVI* [Paling. 1269—1422]. In diesem Werke, das die Materienfolge der Digestenwerke beobachtet (Edikt, *leges, senatusconsulta*), bringt Paulus Erörternngen über praktische Fälle. Als Grundlage dienten ihm teils mündliche Disputationen, teils schriftliche Anfragen seiner Schüler. Samter Nichtförmliches Gerichtsverfahren [1911] 9. 60ff. glaubt, daß in den Quaestionen (ebenso wie in den Responsa s. u. nr. 88) auch richterliche Urteilssprüche und sonstige andere Kundgebungen, die gelegentlich eines Prozesses entdeckten neuen Grundsätze, auf die Paulus in seiner amtlichen Betätigung stieß, verwertet wurden. Diese Annahme ist nicht unwahrscheinlich, da es durchaus natürlich erscheint, wenn Paulns seine durch die Praxis bereicherten juristischen Kenntnisse hier gerade der Öffentlichkeit übergab; dafür eignete sich das Quaestionenwerk besonders gut. Freilich ist aber die Frage, welche Stellen aus diesem Gebiet hervorgegangen sind, recht schwer im Einzelfalle zu beantworten. In den Quaestionen kommt Paulus' juristischer Scharfsinn so recht zur Geltung; es kommen auch theoretische Erörterungen vor, die ohne Bezug auf einen durch Disputationen oder Anfragen angeregten Fall vorgebracht werden. Das Werk ist an Literaturzitaten sehr reich. Übersicht bei Fitting 94f. Der äiteste zitierte Jurist ist Cato,

Dig. XXIV 3, 44 [1333] (Lenel Paling. I p. 126, 2 und p. 1198, 1 spricht die Vermutung aus, daß hier vielleicht Capito gemeint ist; nun ist dem gegenüber festzustellen, daß Capito überhaupt von Paulus nicht zitiert wird), wo er zusammen mit Nerva nicht unmittelbar, sondern erst auf Umweg über Pomponius l. 1 Dig. *ab Aristone* angeführt wird. Labeo wird dreimal zitiert: Paling. 1289. 1368. 1396 pr. Von der letzten Stelle (Dig. XLV 3, 20) behauptet Fitting 95, hier sei von Labeo nur in der an Panlus gerichteten Anfrage die Rede. Sicher ist das nicht. Es hängt nämlich davon ab, wie man die Scheidung zwischen pr. und § 1 durchführt. Zieht man mit Lenel Paling. I p. 1213, 3 die Worte: *apud Labeonem ita scriptum est* zum pr. hinüber, so würde dies auf unmittelbare Benutzung des Labeo hindeuten, gerade wie die Worte *et de his ita apud Labeonem relatum est* in Dig. XIX 1, 42 [1289]. Dies gegen Fitting 94f. Iavolenns [1283], Aristo [1307, wohl aus Neratius ausgeschrieben: *Aristo Neratio Prisco scripsit*], Neratius [1315, *libro* (?) *responsorum ait*, wohl unmittelbar benutzt, worauf auch die letzte Stelle hinweist], Celsus [1398] Africanus [1327], Valens [1360], Maecianus [1370], Scaevola [1343] erscheinen je einmal genannt. Häufiger Pomponius [1291. 1309. 1333. 1397] sicher unmittelbar benutzt, vgl. 1309. 1333, Marcellus [1278. 1311. 1414. 1422], am häufigsten aber Iulian [1301. 1322. 1327 zweimal. 1360. 1398. 1414]. Die letztgenannte Stelle weist darauf hin, daß Paulus eine mit Noten des Marcellus versehene Ausgabe der Digesten Iulians benutzt habe. Keine Literaturzitate sind die Erwähnnngen des Papinian in 1295 und des Licinius Rufinus in 1382. Ulpian — es ist das einzige Mal, daß sein Name von Paulus genannt wird (vgl. o. unter I a. E.) — erscheint in 1327, hier aber in jenem Teil des Textes, der die Anfrage des Fragestellers enthält. Über Kaiserzitate vgl. Fitting 94. Das wichtigste davon ist in Dig. L 1, 18 [1270], wo Sept. Severus als ‚*divus*' bezeichnet wird: hiermit wird das Werk als nach dem Tode dieses Kaisers entstanden gekennzeichnet, vgl. Lenel Paling. I p. 1181, 3. P. Krüger 235. Die ‚*imperatores*' in Dig. XL 4, 52 [1381] scheinen Severus und Caracalla zu sein. Für die Behauptnng Fittings 94, daß das Werk jedenfalls nicht nach dem Tode des Caracalla geschrieben worden ist, scheint mir kein sicheres Indiz zu sprechen.

86. *Regularum libri VII* [Paling. 1425–1435]. Paulus hat zwei Werke mit dem Titel *regulae* geschrieben, eins in 7 Büchern, eins in 1 Buche (u. nr. 87). Beide stehen im Ind. Flor. verzeichnet, das zweite sogar zweimal: XXV 8 und XXV 9. 23. Über die Anlage dieses Werkes s. Lenel Paling. I p. 1221, 2. Fast durchweg kurze Fragmente, mit Ausnahme von Paling. frg. 1430 (das zweite umfangreichere Fragment ist zum größten Teil interpoliert, vgl. Krüger CIC I[12]). Zwei Literaturzitate: Sabinus [1430, 1], Pomponius [1434]. Keine Kaiserzitate; für die Bestimmung der Entstehungszeit fehlt es an Anhaltspunkten.

87. ***Regularum liber singularis*** [Paling. 1436—1443]. Aus diesem Werk sind fast so viel Fragmente überliefert als aus den vorhergenannten 7 Büchern der *Regulae*. Durchweg kurze Aussprüche; weder Kaiser- noch Juristenzitate. Entstehungszeit unbekannt. Wie bereits erwähnt, kommt diese Schrift im Ind. Flor. zweimal (XXV 9. 23) als ‚*regularion βιβλίον ἕν*' vor; auffallend ist dabei, daß sie beidemal nicht unter den *μονόβιβλα* (von nr. 25 an) erscheint.

88. *Responsorum libri XXIII* [Paling. 1444—1597]. Neben den *Quaestiones* das interessanteste Werk Paulus', aus dem seine juristische Eigenart klar hervortritt. Das Werk ist aus der Respondententätigkeit Paulus' hervorgegangen; die Antwort, die er im Einzelfalle gegeben, wird mit ‚*Paulus respondit*' oder ‚*respondit*' schlechthin eingeleitet, so daß die Sammlung den Eindruck einer von einer dritten Person unternommenen Arbeit macht; freilich fehlt es nicht an Stellen, in denen die Antwort mit einem ‚*respondi*' mitgeteilt wird (vgl. 1449. 1467. 1499. 1533, 1. 1537. 1538. 1547 pr. 1550 pr. 1552. 1554 pr. 1558 pr. 1562, 1. 1596. — Die Form *respondi* kommt sehr häufig in den Quästionen vor, vgl. Voc. iur. rom. V 175, 1ff.). Die Antworten selbst sind verschieden gefaßt: in der Regel kurz und knapp (nicht so wortkarg freilich, wie bei Scaevola) und begnügen sich mit einer prägnanten Formulierung des Grundsatzes, der für die Entscheidung maßgebend war. Diese Art der Beantwortung hat es den Kompilatoren ermöglicht, die Frage wegzuschneiden und lediglich die Antwort Paulus' wiederzugeben. Da die Kompilatoren von dieser Möglichkeit häufig Gebrauch machten, fehlt in sehr vielen Fällen die Mitteilung des Tatbestandes durch den Fragesteller, und die betreffenden Fragmente setzen glatt mit ‚*Paulus respondit*' ein. Oft haben auch die Kompilatoren diese auf Responsenursprung des Ausspruchs hindeutenden Worte gestrichen und nur den in der Entscheidung enthaltenden Rechtsgrundsatz herausgeschält (sehr oft sogar ohne Änderung des vom vorigen *respondit* abhängigen acc. c. inf. in direkte Rede), vgl. z. B. Paling. 1444. 1447 pr. 1459. 1471. 1491. 1496. 1527 pr. 1532. 1567. 1592 u. v. a. Nur selten wächst die Antwort über die bei Paulus regelmäßig beobachteten Grenzen hinaus und läßt sich auf eine quästionenmäßige Begründung ein; vgl. Krüger 235. Samter dehnt die o. unter nr. 85 mitgeteilte Hypothese auch auf die *Responsa* aus. Sie ist hier weniger wahrscheinlich. — An Literaturzitaten enthält dieses Werk nur sehr wenige; das steht mit der Natur der Responsen im Zusammenhang. Die zitierten Juristen sind: Neratius [1560] (angeführt die Quelle: *libro primo*, wahrscheinlich sind die Responsen Neratius' gemeint), Iulian [1518. 1548, 3], Scaevola [1458]; die Zitate beruhen wohl auf unmittelbarer Benutzung der einschlägigen Schriften, vgl. Fitting 98. Die Responsen sind eine der spätesten Schriften Paulus'. Das Werk ist frühestens unter Elagabal begonnen und unter Alexander Severus beschlossen worden. Denn der ‚*imperator Antoninus*' in Dig. XLVIII 19, 43 pr. [1445] ist, wie Fitting 98 unter Hinweis auf Dig. I 12, 1, 13. XLVIII 19, 9 pr. und Cod. Iust. II 6, 1 (a. 216) gezeigt hat, Elagabalus — zustimmend Mommsen a. a. O. 115 = Jur. Schr. II 170. Karlowa I 749. Lenel Paling. I p. 1223, 3. Kipp 138, 38. P. Krüger 2351, 06 — und der *imperator Alexander Augu-*

stus in XXXI 87, 3 [1562], der gleich im nächstfolgenden Paragraph als *noster* (zweimal) bezeichnet wird, ist kein anderer, als Alexander Severus, gerade so, wie der *αὐτοκράτωρ Ἀλέξανδρος* in Dig. XLIX 1, 25 [1595]; vgl. Fitting 98. Kipp 138. P. Krüger 235. Über weitere kaiserliche Reskripte, die hier vorkommen und durchweg der späteren Zeit angehören vgl. Fitting a. a. O. — Welches Ansehen die *Responsa* des Paulus genossen haben, beweist der Umstand, daß sie im Rechtsunterricht in voriustinianischer Zeit eine wichtige Stellung einnahmen; die Studierenden mußten sich damit ein ganzes Jahr (IV. Jahrgang) befassen, vgl. darüber Kübler Art. Rechtsunterricht u. Bd. IA S. 402f. Über Responsa im allgemeinen vgl. u. Art. Iurisprudentia (der Hinweis u. Bd. IA S. 631 ist hernach richtigzustellen).

89. *Sententiarum libri V.* (Neueste Ausgabe von Seckel-Kübler in Huschkes Iurispr. anteiust. II⁶ 1, 1911). Das wird der wahre Titel des Werkes gewesen sein, denn so klingt er durchweg in den daraus in die Digesten aufgenommenen Fragmenten, wie auch im Ind. Flor. XXV 11. Einige Hss. der Lex Rom. Wisigotorum, der wir die Kenntnis eines guten Teils der *Sententiae* verdanken, haben noch den Zusatz *‚ad filium‘*, manche andere (und Cons. VI 5a) lauten *‚sententiarum receptarum ad filium‘* (vgl. darüber Seckel-Kübler a. a. O. 2f.). Der Zusatz *‚ad filium‘* wird wahrscheinlich von Paulus selbst stammen (vgl. Huschke a. a. O. 6, 3): Paulus hätte damit das Buch seinem Sohne zum Studium anempfohlen und es ihm gewidmet. Vielleicht trug aber nur das dem Sohne zugeeignete Exemplar diesen Zusatz. Daraus, wie Balog Études Girard II (1913) 410ff. Anm. e, zu schließen, ‚das Buch sei mehr zu Privatzwecken als zu öffentlichem Gebrauch herausgegeben worden‘ und daß ‚dieses Werk gar nicht in die öffentliche Fortbildung des Rechts durch die Rechtsgelehrten einzugreifen bestimmt war (so wörtlich nach Huschke Ztschr. f. gesch. Rechtswissenschaft XIII 1846, 15) oder auf irgend welche wissenschaftliche Bedeutung Anspruch machen wollte oder konnte‘, ist ebenso irrig wie die Deutung, die Balog dem Worte *receptae* unterstellt, s. u. Denn was soll es bedeuten, daß das ‚Buch zu Privatzwecken herausgegeben‘ worden ist? Wissen wir etwas von einer solchen Übung bei den römischen Juristen? Wie wären dazu gerade die *Sententiae* zu jener Verbreitung im Reiche und insbesondere in seinem Westteile gekommen, wenn Paulus nichts anderes mit der Sentenzensammlung bezweckte, als ein kurzgefaßtes Lehrbuch für seinen Sohn und niemand anderen zu schreiben? — Der Zusatz *‚receptae‘*, der, wie erwähnt, auch nur sporadisch in einigen Hss. der Lex Rom. Wisigotorum und Cons. VI 5a sich vorfindet, hingegen überall dort, wo Sentenzenfragmente auftreten (Digesta, Frg. Vat., Collatio, Lex Rom. Burgund.) oder offiziell genannt werden, wie in zwei Konstitutionen des Cod. Theod. I 4, 2. 3 (s. u.), fehlt, wird sicher nicht von Paulus stammen. Vgl. P. Krüger Collectio II 45. Was damit der (wisigotische?) Interpolator sagen wollte, ist unklar. Huschke a. a. O. 7 glaubt, daß das Wort lediglich zur Unterscheidung von einer anderen (freilich ganz verschiedenartigen) Sentenzensammlung angefügt worden sei. So auch Hugo Gött. gel. Anz. 1833, II 1299. Das ist wenig wahrscheinlich, weil ja schon diese andere Sammlung, die *Imperiales Sententiae* (s. o. nr. 80), durch die Zusätze *‚Imperiales‘* und *‚in cognitionibus prolatae‘* genügend gekennzeichnet ist. Andererseits ist es auch völlig unzutreffend, den Zusatz *‚receptae‘* mit Cod. Theod. I 4, 2 zusammenzubringen, weil dort von einer *‚recepta auctoritas‘* die Rede ist, so Huschke a. a. O. und mit besonderer Betonung Balog a. a. O. Letzterer erklärt die *‚recepta auctoritas‘* damit, daß die Sentenzen ‚aus einem bloß privaten Gebrauch in den öffentlichen übernommen worden sind‘. Wie irrig diese Auffassung ist, zeigt ein einfaches Nachlesen der genannten Konstitution; die *recepta auctoritas*, von der im ersten Satze die Rede ist, bezieht sich nämlich nicht speziell auf die *Sententiae*, sondern auf *‚universa quae scriptura Pauli continentur‘* (s. u.), somit hätten alle Schriften Paulus' *receptae* genannt werden können. Eine andere Erklärung des *‚receptae‘* gibt Böcking bei Arndts Ed. der *Sententiae* (1833) S. XII 29 (*‚in iudiciis receptae sententiae‘*). Eine befriedigende Aufklärung des rätselhaften Zusatzes finde ich nicht. — Paulus' *Sententiae* sind uns nicht in Vollständigkeit überliefert: ein Teil wurde in die Digesten aufgenommen, ein anderer, bei weitem größerer, ist aus der Lex Romana Wisigotorum bekannt, für die ein Auszug aus den Sentenzen hergestellt wurde. In manchen Hss. der Lex Rom. Wisig. wurden noch dann in den Sentenzenauszug Nachträge aus dem Originalwerke des Paulus eingeschoben, insbesondere in dem sog. Codex Vesontinus, den noch Cujacius kannte und verwertete, der aber heute verschollen ist. Zu diesem Codex vgl. die bei Berger In tema di derelizione (S.-A. aus Bull. dell' ist. di dir. rom. 1915) 25, 1 genannte Literatnr. Außerdem kennen wir einige Sentenzenstellen durch die Collatio, die Frg. Vaticana, die Consultatio und Lex Romana Burgundionum. Der in den Digesten überlieferte Text muß stets auf seine Echtheit geprüft werden, weil an den Sentenzenexzerpten geradeso wie an allen anderen Texten Interpolationen vorgenommen wurden. Aber auch der wisigotische Epitomator hat den Originaltext nicht geschont; daß auch er Interpolationen vorgenommen hat, wird jetzt allgemein angenommen, vgl. Seckel-Kübler a. a. O. II 3 und Ztschr. der Sav.-Stift. XXXIII (1912) 460. 461 bei Anm. 79. Die Echtheit der durch andere Sammlungen überlieferten Stellen hängt vom Grade der Verläßlichkeit derselben ab. Daß selbst die durch den Cod. Vesont. durch Vermittlung des Cujacius überlieferten Stellen nicht über jeden Zweifel erhaben sind, habe ich bei Behandlung der Stelle Sent. II 31, 27 zu zeigen versucht, vgl. Berger In tema di derelizione a. a. O. 25ff. Der Inhalt der *Sententiae* besteht in kurzgefaßten Sätzen, die ohne Begründung und weitläufige Erörterungen die grundlegenden Prinzipien des geltenden Rechts, in der Materienfolge des Edikts, zusammenfassen. Paulus geht auf Kontroversen nicht ein, daher auch gar keine Zitate in der ganzen Schrift (nur einmal, Dig. IV 4, 24, 2 wird *Scaevola noster* genannt; die Stelle

trägt zwar die Inscr. *‚P. libro I sententiarum‘*, ist aber, wie jetzt allgemein nach Cujacius angenommen wird, dem l. XI ad ed. entnommen, vgl. Lenel Paling. I p. 985, 3. Mommsen ed. maior Dig. Ed. Dig. Ital. ad h. l. Fitting 96). Vielleicht hat Paulns gerade mit Rücksicht auf den Charakter dieses Werkes, das er sich als kurzgefaßtes Handbuch dachte, es seinem Sohn zum Studium empfohlen, und es ist auch wahrscheinlich, daß es gerade dieser seiner Beschaffenheit die starke Verbreitung, die es im Westen gefunden, und seine Exzerpierung für westliche Rechtssammlungen verdankt. Wegen der kernigen nnd präzisen Formulierung der darin enthaltenen Grundsätze, die frei von allem in Gesetzbüchern überflüssigem Ballast (Argumentierung, Kontroversen, Literaturzitate) war — eignete sich dieses Werk für jene Zwecke ganz besonders. Auf jene Verbreitung im Westen mußte auch die anerkennende Erwähnung, die Paulus' *Sententiae* in einem Gesetze Constantins (a. 327?) gefunden, eingewirkt haben. In dieser an einen Praefectus praetorio gerichteten Verordnung, die im Cod. Theod. als c. I 4, 2 verzeichnet steht, bestimmt der Kaiser: *universa quae scriptura Pauli continentur recepta auctoritate firmanda sunt et omni veneratione celebranda. Ideoque sententiarum libros plenissima luce et perfectissima elocutione et iustissima iuris ratione succinctos in iudiciis prolatos valere minime dubitatur.* Leider kennen wir nicht den Anlaß, dem diese Konstitution ihre Entstehung verdankt; denn es wäre interessant zu wissen, wie man dazu kam, irgend einen Zweifel darüber zu hegen, ob den Paulinischen Sentenzen dieselbe Tragweite in der Rechtsanwendung beizumessen ist, als allen anderen seinen Schriften. Denn die kategorische Behauptung *minime dubitatur* legt den Gedanken nahe, daß dem Kaiser ein Zweifel darüber vorgebracht wurde. Man befaßte sich mit dieser Frage schon seit langem und wies insbesondere darauf hin, daß der Zweifel etwa von den *Notae* des Paulus zu Papinian, denen jede bindende Kraft abgesprochen wurde (vgl. o. nr. 83 e), ausgegangen sein mag, und daß daraufhin eine Anfrage an den Kaiser gerichtet wurde, wie es denn um die Sentenzen stehe; worauf der Kaiser unter nachdrücklichster Betonung der Autorität der ganzen schriftstellerischen Produktion Paulus' antwortete, daß eben deshalb (*ideoque*) und auch mit Rücksicht auf ihre anderen Vorzüge die Sentenzen den anderen Werken des Paulus an Bedeutung nicht nachstehen, vgl. Witte 229. Karlowa I 773. Diese Deutung wird heutzutage mangels einer besseren noch immer als die wahrscheinlichste gelten müssen. Wohl bezeichnet Krüger 299, 14 den Schlußsatz (*ideoque* rel.) als in dem jetzigen Zusammenhange nicht klar und vermutet auf Grund der Bestätigung, die diese Konstitution in der nächstfolgenden (d. i. Cod. Theod. I 4, 3) gefunden hat (vgl. aber darüber unten), daß sie sich im ganzen nur auf die Sentenzen bezogen habe, daß also auch der Anfang nicht auf alle Schriften des Paulus, sondern nur auf die Gesamtheit der Sentenzen ging, doch ist diese Annahme nicht zwingend und den Zweifel an der Autorität der Sentenzen erklärt sie nicht. Den Versuch Balogs a. a. O., diesen Zweifel durch den Charakter des Werkes zu erklären und zwar dadurch, daß Paulus ‚mehr zu Privatzwecken als zu öffentlichem Gebrauch‘ das Werk herausgegeben hätte, haben wir schon S. 731 abgelehnt. Eine andere geistreiche Hypothese hat jüngst Beseler aufgestellt, zuerst in Beiträge zur Kritik I (1910) 99, dann III (1913) 6; zustimmend Peters Rheinische Ztschr. f. Zivil- und Prozeßrecht VIII (1916) 11. Beseler nimmt an, die Sentenzen stammen als Buch überhaupt nicht von Paulus, sie seien vielmehr eine nachklassische Kollektion *ex corpore Pauli* (etwa wie ein Zitatenschatz aus Goethes Werken, wie Peters a. a. O. hinzufügt). Der Text sei also Paulinisch, weil der Herausgeber, ein nachklassischer Epitomator, der die Sammlung besorgte, in der Regel Paulus allein sprechen läßt. Was Beseler auf diese Hypothese führte, war zunächst die Erwägung, daß es unwahrscheinlich sei, ein so bedeutender Kopf wie Paulus ‚hätte ein kleines Häuflein ganz elementarer und unbestrittener Sätze zu Markte getragen‘ (a. a. O. I 99), andererseits die Beobachtung (a. a. O. III 6), daß auf diese Weise der von Cod. Theod. I 4, 2. 3 vorausgesetzte Zweifel an der Zitierbarkeit der Sentenzen zu erklären ist. Das erste Argument fällt wohl nicht stark ins Gewicht: Paulus liebte es gerade, solche Werke allgemeiner Natur zu veröffentlichen (*Regulae* o. nr. 86. 87, *Institutiones* o. nr. 81, *Manualia* o. nr. 82) und so sehr klein ist das Hänflein der oft sehr prägnant und scharf formulierten Sätze eben nicht. Wichtiger ist aber das zweite Argument. Wem der Zweifel an der Zitierbarkeit der Sentenzen nicht durch den vorher betonten Umstand genügend erklärt erscheint, der wird wohl geneigt sein, der Beselerschen Hypothese ein geneigtes Ohr zu schenken. Es muß aber dabei noch folgendes beachtet werden. Der Zweifel an der Zitierbarkeit der Sentenzen erscheint schließlich nur einmal ausgedrückt (und auch hier nicht direkt, er kann höchstens nur vermutet werden, s. o.) und zwar in Cod. Theod. I 4, 2, denn, wie gleich gezeigt werden wird, ist der betreffende Satz in Cod. Theod. I 4, 3i. f. nicht aus der Hand der kaiserlichen Autoren des sog. Zitiergesetzes hervorgegangen. Und ein einmal ausgesprochener Zweifel, der in der zu Cod. Theod. I 4, 2 Anlaß gebenden Anfrage gesteckt zu haben scheint, kann nicht als ein allgemeiner aufgefaßt werden: die Anfrage konnte eben ganz gut von einer Seite kommen, die durch das abfällige Urteil Constantins über Paulus' Noten zu Papinian in der Beurteilung der Sentenzen sich befangen fühlte. Träfe die Beselersche Hypothese das Richtige. so müßte man andererseits fragen, wie die Kaiser im Zitiergesetz, die Consult. in VII 3, wie die Kompilatoren der Digesten dazu kämen, eine von einem nachklassischen Epitomator herausgegebene Sammlung (von der apokryphen Autorschaft müßten sie doch alle gewußt haben) mit *‚Pauli Sententiae‘* zu bezeichnen, wenn sie gewußt hätten, daß Paulus selbst Hand daran nicht anlegte, sondern daß es nur eine Epitome aus Paulus Schriften ist. Die iustinianischen Kompilatoren hätten dies in den aus der Sentenzensammlung entnommenen Exzerpten sicher hervorgehoben, wie sie es bei anderen Epitomen zu tun pflegten;

sie hätten auch, da ihnen Paulus' Werke gut bekannt waren, die Originale selbst zitiert, statt nach dem Zitatenschatz zu greifen. Wie käme ferner Constantin dazu, einen von fremder Hand gesammelten und an mancher Stelle umgearbeiteten (interpolierten) Zitatenschatz mit solchen überschwenglichen Lobesworten zu bedenken, und wie wäre es zu erklären, daß gerade dieser Zitatenschatz für die Lex Rom. Wisig. exzerpiert wurde und eines solchen Ansehens im Westen sich erfreute (vgl. Consult. VII 3: *Pauli iuridici sententias sacratissimorum principum scita semper valituras ac divalis constitutio declaravit*)? War hinwiederum der Zitatenschatz so vortrefflich zusammengestellt worden, warum dann der Zweifel, daß Paulus ihn selbst nicht verfertigt haben konnte? Es erübrigt sich noch, auf den Schlußsatz des sog. Zitiergesetzes Cod. Theod. I 4, 3, der gleichfalls die Frage der bindenden Kraft der Sentenzen streift (*Pauli quoque sententias semper valere praecipimus*), einzugehen. Allgemein wurde der Satz als Bekräftigung und Einschärfung des vorher besprochenen Gesetzes (Cod. Theod. I 4, 2) aufgefaßt, und man schob ihm die Bedeutung zu, daß die Sentenzen Paulus' bei etwaigen Kontroversen unbedingt und nicht bloß als eine beim Stimmenzählen zu berücksichtigende Ansicht eines Juristen zu gelten haben, vgl. Witte 229. Karlowa I 773. Krüger 300 (dagegen Balog a. a. O. 413). Diese Auffassung wird jetzt einer Korrektur unterworfen werden müssen, denn jener Schlußsatz stammt, wie jetzt nach den Ausführungen Gradenwitz' Sav.-Ztschr. XXXIV (1913) 276ff. angenommen werden darf, jedenfalls nicht aus der Urredaktion des Zitiergesetzes, sondern ist erst später, und zwar mit Rücksicht auf Cod. Theod. I 4, 2 hinzugefügt worden. Schon J. Gothofredus hat in seinem Kommentar zum Cod. Theod. ad h. l. (c. 3) die Frage aufgeworfen, ob jener Schlußsatz auch echt sei: er glaubte, daß dies eine Hinzufügung des Breviars sei (vgl. P. Krüger 300, 21; dagegen auch Gradenwitz a. a. O. 276f.). Aber erst Gradenwitz hat gezeigt, wie schlecht der Schlußsatz (und auch jener Satz über die *Notae* des Paulus zu Papinian, vgl. o. unter nr. 83e) in den ganzen Bau des Zitiergesetzes hineinpaßt (von dem ganzen im Konjunktiv abgefaßten Gesetze heben sich die beiden Sätze mit *praecipimus* auffallend ab; ich mache nur noch darauf aufmerksam, daß in den beiden eingeschalteten Sätzen die Verbindungspartikeln, sowohl das ‚*etiam*' der Vorschrift über die *Notae* als auch das ‚*quoque*' des Sentenzensatzes schlecht mit dem Vorhergehenden vereinbar sind). Schon diese äußeren Indizien genügen, um den Schlußsatz als späteren Zusatz in die ursprüngliche Redaktion des Zitiergesetzes zu bezeichnen, der wohl mit Rücksicht auf das Gesetz vom J. 327 (Cod. Theod. I 4, 2) eingefügt wurde. Ist dies aber der Fall, so ergibt sich zunächst, daß jener Zweifel an der Autorität der Sentenzen nur einmal in den Quellen herauszulesen sei, in Cod. Theod. I 4, 2 (s. o. S. 733); ferner für das Zitiergesetz selbst, daß jenem Schlußsatz nicht die Tragweite von der unbedingten bindenden Kraft der Sentenzen Paulus' beizumessen ist, wie dies heutzutage meistens angenommen wird, da der Schlußsatz nur eine Paraphrase des Gesetzes Cod. Theod. I 4, 2 ist. Über das Verhältnis der Consult. VII 3 zu den beiden Konstitutionen des Theodosianus vgl. P. Krüger 346, 62. 347, 65. Über den Sentenzenauszug in der Lex Rom. Wisig. handelte ausführlich Conrat (Cohn) Der westgotische Paulus (Verhandelingen d. Akad. van Wetenschappen te Amsterdam) 1907. — Über die Entstehungszeit der Sentenzen ist folgendes zu sagen: ein sicheres Indiz bietet nur Sent. II 23, 5. 7 (= Dig. XXXIV 5, 8. XXIV 1, 59), die die Kenntnis von der Oratio Caracallas vom J. 206 über Schenkungen unter Ehegatten voraussetzt, damit ist der Ansatz der Abfassungszeit der Schrift nach 206 geboten, vgl. Huschke a. a. O. 5. Fitting 95. P. Krüger 237. Kipp 138, 40. Sent. I 17, 3 (= Dig. VIII 3, 9: ‚*hodie*') wird mit dem in Dig. VIII 4, 2 erwähnten Reskript Caracallas in Zusammenhang gebracht, vgl. Huschke 5. Krüger 273, 115, — und Sent. V 2, 5 mit Cod. Iust. VII 33, 2 (a. 202), vgl. Krüger 237, 113. Fitting 95. Sent. IV 1, 17 setzt die Kenntnis von der sog. *missio Antoniniana* Caracallas (vgl. Dig. XXXVI 4, 5, 16. 25. XLIII 4, 3, 1. Cod. Iust. VI 54, 6) voraus. Ob zwischen Sent. III 6, 16 und dem Reskript Caracallas aus dem J. 211 Cod. Iust. VI 37, 3 ein Zusammenhang besteht (so Huschke 6. Fitting 95), ist nicht zweifellos sicher, vgl. Krüger 237, 113. Auch alle sonst angeführten Indizien sind nicht geeignet, eine sichere Stütze für die Bestimmung der Entstehungszeit außerhalb der Alleinregierung (dafür sprechen die Erwähnungen in V 5a, 1: ‚*ab imperatore*' und V 26, 1: ‚*imperatorem*', vgl. Fitting 96. Krüger 237, 113) Caracallas abzugeben. Daß Sent. V 22, 3. 4 vor der Constitutio Antoniniana *de civitate* geschrieben worden wäre, wie Fitting Peculium castrense S. XXXIV und Alter und Folge[2] 96 annimmt (vgl. auch Krüger a. a. O.; woraufhin Fitting die Sententiae auf den Anfang der Alleinregierung Caracallas verlegt, so auch zustimmend Mommsen a. a. O. 114f. = Jur. Schr. II 170; anders freilich Mommsen Strafrecht 1899, 880, 4, vgl. u.), ist nicht zweifellos, vgl. Kübler a. a. O. 171. Aber auch die von Kübler a. a. O. hervorgehobenen Einzelheiten sind Indizien von nur schwacher Kraft, so der Hinweis (unter Berufung auf Mommsen Strafrecht a. a. O.) auf Sent. V 13, 1, deren Bestimmung über das Verbot der Angeberei beim Fiskus auf den milden Alexander Severus zurückzuführen wäre; so auch die Betonung des Umstandes, daß Paulus die Sentenzen seinem Sohne gewidmet habe und daß daraufhin eher ein späterer Ansatz plausibler erscheine. Auf Paulus' Aufenthalt im Exil verlegt die Entstehung der Sentenzen Huschke 6. 8 (ohne zureichende Gründe), auf die Regierungszeit Alexander Severus' Mommsen Strafrecht 880, 4 und Ascoli Donazioni 123, 1.

IV. Benützung der Kaisergesetzgebung und der älteren Literatur durch Paulus. Wir geben in diesem Abschnitt eine Übersicht der von Paulus benutzten Quellen. Die beiden Arten dieser Quellen sind zwar sehr verschieden, doch zeigt ihre ausgiebige Verwertung, daß Paulus nicht nur eine gründliche und umfassende Kenntnis der älteren Literatur inne hatte, sondern daß

ihm auch eine genaue Kenntnis der kaiserlichen Gesetzgebung zu eigen war. Die Zitate kaiserlicher Verordnungen bei Paulus beschränken sich nicht auf die Regierungszeit jener Kaiser, unter denen er als Advokat, Respondent und Beamter tätig war, sondern reichen weit darüber hinaus, bis zu Augustus hinauf. Bei der Übersicht der Literaturbenützung durch Paulus wird vornehmlich auf die Frage geachtet, welche Juristen und deren Werke Paulus unmittelbar benutzt hat. In beiden Zusammenstellungen wird chronologische Reihenfolge beobachtet. Für Vollständigkeit der angeführten Belege, die allerdings angestrebt war, kann keine Gewähr übernommen werden; sie werden der Kürze wegen nach der Lenelschen Palingenesie angeführt.

Zitate kaiserlicher Verordnungen. Die ältesten sind diejenigen, die auf Augustus zurückgehen: Paling. frg. 9 pr. 1054. 1212. In 642, 2 ist mit ‚*Augustus*' Hadrian, in 528 i. f. ein unbekannter Kaiser, wohl nicht Octavian gemeint. Claudius wird nur einmal genannt [1414, 2], ebenso Vespasian [42, 7], Titus [42, 7] und Domitian [22 = Dig. XLVIII 16, 16], vgl. Dig. XLVIII 3, 2, 1. Häufiger wird Traian genannt 560, 1. 900, 20. 971. 1903, 1. 2055; sehr häufig Hadrian: 7. 25 pr. 44. 313. 560, 1. 642, 2. 652, 1. 971, 4. 5. 10. 1053. 1059. 1064. 1170. 1227, 4. 1261. 1262. 1451. 1642. 1912; ebenso Pius (als divus Pius, Antoninus Pius [bezw. Pius Antoninus] oder schlechthin Antoninus angeführt; wegen der Zitate letzter Art vgl. u.): 41. 43. 267 pr. 858, 2. 900, 1. 15. 19. 939, 4. 970. 971, 10. 974. 1098. 1188 pr. 1257, 1. 1262, 4. 1271. 1274. 1351. 1364. 1373 pr. 2058, 1. 2. 3. Marc Aurel und Lucius Verus erscheinen als ‚*divi fratres*' bezw. ‚*fratres imperatores*' bezw. mit Namen (‚*Marcus et Verus*' bezw. ‚*Marcus et Lucius*') in folgenden Stellen: 884 (vgl. Dig. XLIX 1, 14, 1). 909. 971, 6. 10. 1059. 1060. 1529. Marc Aurel allein (er kommt auch für manche Stellen mit ‚*imp. Antoninus*' in Betracht, vgl. u.): 47. 529. 859. 900, 19. 980 pr. 1120. 1268 pr. 1416, 1. 1573 pr., 1. 2058 pr. Marc Aurel mit Commodus: 19, 6 (vgl. Dig. XLVIII 5, 39, 8). 27. 854. Septimius Severus allein: 500 (die Stelle steht aber in den Digesten unter Ulpians Namen, vgl. Lenel Paling. I p. 1033, 3). 900, 10. 1062. 1270. Severus und Caracalla (als ‚*Severus et Antoninus*', ‚*imperator Antoninus cum patre*' oder ‚*imp. Antoninus et divus pater eius*', oder auch ‚*imp. noster et pater eius* bezw. *cum patre*'): 21. 42, 4. 11. 49, 2. 50 pr. 52. 900, 9. 908, 5. 979. 1066. 1070 pr. 1265. 1381 (‚*imperatores*'). 1446, 6 (= Cod. Iust. X 41, 1, 1). 1448, 1. Caracalla allein (als ‚*Magnus Antoninus*' bezw. ‚*Antoninus*' schlechtweg, s. u.): 19, 6. 901, 1. Elagabalus kommt nur für wenige Zitate als Antoninus in Betracht, vgl. u. Alexander Severus 1562, 3 (‚*imperator Alexander Augustus*'). 1595 (*αὐτοκράτωρ Ἀλέξανδρος*). — Wie bereits o. S. 701 hervorgehoben wurde, begegnet bei Paulus oft die Bezeichnung eines Kaisers als ‚*imperator Antoninus*'; da für diesen Namen mehrere Kaiser in Betracht kommen, so muß in jedem Einzelfalle geprüft werden, wer gemeint ist. Erleichtert wird diese Untersuchung zum Teil dadurch, daß, wo der *imperator Antoninus* mit seinem Vater genannt wird, Caracalla gemeint ist (49, 2. 50 pr. 52. 1070 pr.); andererseits dadurch, daß auch Magnus Antoninus auf Caracalla zu beziehen ist (vgl. o. III unter nr. 28). Bei anderen Stellen kann dies nur auf Grund anderer Indizien ermittelt werden; eine sichere Beantwortung der Frage, wer gemeint sei, kann in der Regel nur dann gegeben werden, wenn glücklicherweise die betreffende Verordnung auch anderweitig und mit genauerer Angabe der Autorschaft überliefert ist. Wir haben diese Stellen schon vorher, bei Anführung der einzelnen Schriften des Paulus (Abschn. III), und zwar zwecks Bestimmung ihrer Abfassungszeit gestreift; hier folgt nur zum überwiegenden Teile eine Zusammenfassung der vorherigen Ergebnisse. Mit *Antoninus* sind nun gemeint: Pius in frg. 921, 14 (vgl. o. III nr. 5). 927 pr. (vgl. o. III nr. 7). 1055. (vgl. o. III nr. 61). 1059 (vgl. o. III nr. 62). 1081 (vgl. o. III nr. 14). 2055 (vgl. o. III nr. 71); Marc Aurel wird in keiner Stelle mit Sicherheit anzunehmen sein, er kommt nur für zweifelhafte Stellen (s. u.) in Betracht; nur in der Inscr. von Dig. XXIII 2, 60 [1067] steht ‚*divi Antonini*' für ‚*divi Marci Antonini*' (vgl. o. III nr. 13); Caracalla ist gemeint in 42, 5 (vgl. o. III nr. 32). 1486 (vgl. o. III nr. 88); Elagabalus 42, 6 (vgl. o. III nr. 32). 1445 pr. (vgl. o. III nr. 88). Zweifelhaft sind die Stellen: 251, 14 (vgl. Kübler a. a. O. 14). 678, 1. (vgl. o. III nr. 1 a. E.) 868, 4 (vgl. o. III nr. 78). 971, 7 (vgl. o. III nr. 8 a. E.).

Literaturzitate bei Paulus. Für derartige Untersuchungen ist grundlegend die Darstellung, die Jörs o. Bd. V S. 1464ff. in bezug auf Ulpian gegeben hat. Es sei daher zunächst an die von ihm entwickelten allgemeinen Gesichtspunkte, die für die nachfolgende Darstellung maßgebend waren (a. a. O. 1464—1475), erinnert.

1. Cato. Der älteste bei Paulus zitierte Jurist ist Cato, wobei es freilich zweifelhaft bleibt, ob M. Porcius Cato der Vater oder der Sohn gemeint ist, vgl. Lenel Paling. I p. 125, 1. Krüger 60. Die Wahrscheinlichkeit, daß Paulus aus erster Hand die Werke der Catonen (*libri iuris civilis* vornehmlich) kannte, ist schon wegen der großen Zeitentfernung so klein, daß man beim frg. 1841, 1 (Dig. XLV 1, 4, 1) B. XII ad Sab. trotz des relativ genauen Zitats (‚*Cato libro XV*') vielmehr anzunehmen haben wird, die Stelle sei von einem späteren Gewährsmann ausgeschrieben worden. Beim zweiten Zitat, in dem Cato erscheint, B. V Quaest. frg. 1333 pr. (gegen die Annahme Lenels, es handle sich hier vielleicht um Capito, vgl. o. III nr. 85), ist die Übernahme aus einem späteren Jnristen durch den Text selbst (‚*ut est relatum apud Sextum Pomponium*' rel.) gesichert.

2. Brutus und Manilius erscheinen einmal im Ediktskommentar B. LIV frg. 658, 3 zitiert. Auch hier ist unmittelbare Benutzung unwahrscheinlich; welches Zwischenglied Paulus die Kenntnis von dem dort ausgesprochenen Grundsatz vermittelte, ist nicht gesagt; vielleicht war es einer von den beiden vorher in derselben Stelle genannten Juristen, Neratius oder Proculus.

3. Q. Mucius. Wird zweimal im Sabinuswerk (1782. 1807) und dreimal (339, 1. 642 pr.

659, 23) im Ediktskommentar angeführt. Im ersten Werk wird er schlechthin Mucius genannt, im zweiten stets Quintus Mucius. In allen Fällen wird es sich um Entlehnungen handeln; selbst in dem an erster Stelle hier genannten Fragment, obwohl Paulus den Mucius dort mit Buchzahl (‚*libro XIV*', gemeint sind die *libri de iure civili*) anführt. Denn schon gleich im nächsten Satz spricht er von einem Ausspruch des Servius ‚*in notatis Mucii*'. (Zu dieser Stelle Dig. XVII 2, 30 vgl. Gai. Inst. III 149.) Auch in 339, 1 erscheint Servius gleich neben Mucius, so daß auch dort die Entlehnung aus Servius wahrscheinlich erscheint.

4. Aquilius Gallus. Dreimal angeführt: ad ed. 715; de iure codic. 896; ad Vit. 2074, 1. Alle drei Zitate sind Entlehnungen: die erste Stelle aus Iulian (*I. scribit . . . recte Gallum definisse*), die zweite mit ‚*et optinuit Galli sententia*', weist darauf hin, daß Paulus hier eine spätere Quelle benutzte, in der eine andere Ansicht, als jene des Gallus, erwähnt und nach Paulus' Auffassung erfolgreich bekämpft wurde. Das dritte Zitat wird aus Labeo stammen, wie aus dem unmittelbar auf die Worte des Gallus folgenden ‚*sed Labeo improbat*' zu entnehmen ist.

5. Servius Sulpicius wird öfters von Paulus genannt und zwar: ad ed. 191 pr. 339, 1. 495, 8. 521 pr. 3. 556 pr. 641. 646, 1. 664, 8. 669. 715; ad Sab. 1868 pr.; ad Plaut. 1191. Manche Stellen sind sicher als entlehnt zu erkennen, insbesondere jene, wo Alfenus der Gewährsmann ist: 191 pr. (mit genauer Quellenangabe: *Servius respondit, ut relatum est apud Alfenum l. XXXIX Dig.*). 495, 8. 715 (*S. apud Alfenum* [obwohl Servius der ältere ist] *notat*). Auf Labeo geht zurück 521, 3 und wohl auch das pr. derselben Stelle. Man vergleiche, wie oft Zitate aus Servius auch bei Ulpian auf Labeo zurückzuführen sind, Jörs o. Bd. V S. 1476. An anderen Stellen ist die Quelle nicht zu erkennen, es ist aber nicht unwahrscheinlich, daß Paulus manches Originalwerk des Servius gelegentlich eingesehen hat, insbesondere die *Notae* zu Mucius (vgl. o. unter nr. 3). Wegen der Definition der Tutel (556 pr.) hat Paulus wohl nicht in der umfangreichen literarischen Produktion Servius' nachgesucht; er hat sie sicher in einer späteren Quelle vorgefunden. Man ist im allgemeinen nicht geneigt, unmittelbare Benutzung der Werke des Servius durch Juristen des 2. und 3. Jhdts. anzunehmen, vgl. Jörs a. a. O. Krüger 68.

6. Alfenus Varus (vgl. zu diesem Juristen Klebs und Jörs o. Bd. I S. 1472ff.). Paulus kannte das Originalwerk des Alfenus (Digesta), dafür spricht ja schon der von ihm hergestellte Auszug aus diesem Werke, vgl. o. III nr. 76; darauf weisen auch die Erwähnungen des Servius (vgl. o. unter nr. 5) hin, die auf dem Weg über Alfenus geschehen: 191 pr. (*apud Alfenum l. XXXIX digestorum*). 495, 8. 715. Vgl. Ferrini Bull. IV (1891) 7. In 632 — hier wird der Jurist nur *Varus* genannt — wird wohl Labeo der Vermittler der Ansicht des Alfenus gewesen sein (dasselbe bei Ulpian, vgl. Jörs o. Bd. V S. 1476 unter nr. 9). Alle Zitate kommen im Ediktskommentar vor.

7. Ofilius. Die Anführungen dieses Juristen bei Paulus — durchweg, mit einer Ausnahme 1774, 3 (ad Sab.), im Ediktskommentar — lassen meistens die Quelle nicht erkennen; nur in 487, 10. 521, 3. 632, 10 ist der Zusammenhang mit Labeo (ebenso wie bei Ulpian, vgl. Jörs o. Bd. V 1476 unter nr. 10) ersichtlich. Bei anderen Stellen liegt die Möglichkeit unmittelbarer Benutzung vor: 130. 155. 634. 657 (hier scheint eine Entlehnung aus Nerva dem Jüngeren vorzuliegen), 1774, 3; freilich wird nirgends — wie es gelegentlich bei Ulpian vorkommt, vgl. Jörs o. Bd. V S. 1476 unter nr. 10 — das Originalwerk genannt.

8. Aufidius Namusa wird nur einmal genannt: ad ed. 632, 6. Trotz des auf unmittelbare Benutzung hindeutenden Anfangs der Stelle (*apud Namusam relatum est*) wird auf Grund des Folgenden (*Labeo contra Namusam probat*) Entlehnung aus Labeo anzunehmen sein. Das ganze Stück 632 geht übrigens auf Labeo zurück (vgl. u. nr. 14).

9. C. Ateius, Servius' Schüler wie Namusa, wird einmal und zwar in demselben Abschnitt, wo der vorher genannte Jurist erwähnt: ad ed. 632, 4. Auch dieses Zitat kam auf dem Wege über Labeo, aus dem das ganze Fragment 632 ausgeschrieben ist. Daß hier der Jurist Ateius und nicht Capito gemeint ist, erhellt eben aus diesem Zusammenhang mit Labeo, der häufig Servius und seine Schüler zitierte, vgl. Lenel Paling. I p. 71, 1. Vgl. noch u. nr. 10.

10. An dieser Stelle ist auch der unbekannte Anthaens in 635 pr. zu erwähnen, von dem wir sonst nichts wissen. Es wird allgemein vermutet, daß hier ein Schreibfehler vorliegt und Ateius gemeint ist, vgl. Lenel Paling. I p. 55. P. Krüger 73, 69. Jörs o. Bd. I S. 2346 (Art. Antaios Nr. 6 und Bd. II S. 1903.

11. Auch Granius Flaccus' *liber de iure Papiriano* wird von Paulus genannt: ad legem Iul. et Pap. 975. Es ist dies überhaupt das einzige Zitat in den Digesten aus dem bekannten Kommentar zum Ius Papirianum; vgl. u. Art. Ius Papirianum. Unmittelbare Benntzung ist wahrscheinlich; vgl. Fitting 92.

12. Bei den Anführungen des Trebatius ist an einigen Stellen die Vermittlungsquelle mit Sicherheit festzustellen: meistens ist es Labeo: ad leg. Iul. et Pap. 949, 2 (*Labeo refert Trebatium respondisse*); ad Sab. 1803 (*Labeo ait — sed Trebatius*); ad ed. 487, 10 (*T. Ofilius Labeo responderunt*). 658, 5 (*Trebatium Labeo reprehendit*), dann Cassius (ad Sab. 1606, 1: *Trebatium respondisse Cassius scripsit*) und Pomponius (ad ed. 338: *veriorem putat Pomponius Trebatii opinionem putantis . . .*). An anderen Stellen wird unmittelbare Anlehnung an das Originalwerk anzunehmen sein: ad ed. 209, 3. 4. 514, 6. 634, 6. 664, 7. 722, 1. 829. 849, 7; de grad. 876, 15. 18.

13. Tubero erscheint nur ein einziges Mal: ad Vit. 2074, 1. Auch hier wird trotz der Reihenfolge der Zitate (*Gallus ait, sed Labeo improbat. Tubero autem*) eine Entlehnung aus Labeo vorliegen; handelt es sich doch um einen auch sonst von Labeo zitierten (vgl. P. Krüger 75) Schüler des Servius.

14. Labeo gehört zu den am meisten zitierten Juristen bei Paulus. Auf die lange Reihe der Zitate [ad ed.: 96. 105, 1. 121 pr. 127 V, 1. VI pr. 134. 159. 185, 6. 210 pr. 227 pr. 231, 2. 232 pr. 236. 245 pr. 289 I. 300, 1. 424. 429, 1. 446, 5. 467. 487, 10. 495, 1. 2. 5. 504. 515. 521, 3. 535, 4. 563 pr. 607. 628. 632 (mehrmals). 633. 651. 656 pr. 658, 5. 17. 673, 7. 9. 677. 687, 1. 714 pr. 721, 2. 761. 762. 796 (= Vat. frg. 306); — ad Sab. 1606, 1. 1611, 1. 1643 pr., 1. 1650. 1676, 5. 1704, 1. 1708. 1741, 4. 1782. 1803. 1832 pr. 1868 II pr. 1870, 2; — ad Plaut. 1143. 1206; — quaest. 1289. 1368. 1396 pr. (vgl. Lenel Paling. I p. 1213, 3) de iniur. 881, 1; de iur. et fac. ignor. 908, 2. 3; ad leg. Iul. et Pap. 949, 2; ad Nerat. 1032, 2; de publ. iud. 1267, 2. 3. 6; ad Vit. 2074, 1. 2075 (hier handelt es sich nicht um ein Literaturzitat, nur um die Mitteilung und juristische Behandlung des Testaments Labeos)] fallen aber nur sehr wenige, in denen eine genaue Angabe des Labeonischen Werkes zu finden ist: 495, 5. 1643 pr. 1267, 2. 3. 6. Alle diese Anführungen nennen die *libri posteriorum*, aber nur die letzte Stelle mit Buchzahl (§ 2. 6: *l. XXXVIII post.*, § 3: *eodem capite inferius*). Außer diesen Stellen wird noch unmittelbare Benutzung der Originalwerke Labeos (vornehmlich *ad edictum*) dort anzunehmen sein, wo Labeo als Gewährsmann für ältere Ansichten, insbesondere jene des Servius und seiner Schüler erscheint (vgl. o. nr. 4—9, vgl. auch 607: *quosdam autem dicere refert*); ferner dort, wo besonders charakteristische Redensarten darauf hinweisen (vgl. z. B. 1289: *et de his ita apud Labeonem relatum est*; 1396 pr.: *apud Labeonem ita scriptum est*); wo sich mehrere Anführungen des Labeo nebeneinander häufen, so daß die unmittelbare Übernahme ganzer Abschnitte anzunehmen ist, vgl. 495. 632. 2074; schließlich dort, wo nach Ansichten späterer Juristen dann die übereinstimmende Ansicht des Labeo (*idem Labeo, hoc et Labeo*) mitgeteilt wird: 127 VI pr. 289 I. 673, 9, — diese Fassung deutet darauf hin, daß Paulus erst nachher Labeo aufgeschlagen und verwertet hat. Die unmittelbare Benutzung der Originalwerke Labeos wird sich aber nicht auf die hier aufgezählten Stellen beschränkt haben, im Gegenteil, sie wird noch in vielen anderen Stellen vorauszusetzen sein, da es nur ganz wenige Stellen gibt, wo eine Entlehnung sicher oder wahrscheinlich erscheint: hieher gehören zunächst jene Stellen, wo nach Anführung der Labeonischen Ansicht Zustimmung oder Mißbilligung seitens eines anderen späteren Juristen mitgeteilt wird: vgl. für Iulian 535, 4 (*cuius* [d. i. Labeos] *sententiam l. quoque probat*). 1611, 1. 1650 (*sed ut verum est, quod de . . . L. scripsit, ita aliter observandum de . . . I. ait*); für Pomponius 762 (*L. ait, quod sibi non placere Pomp. ait*), vielleicht auch 1741, 4; für Proculus 1868 II pr. (*Proc. iudicat hoc iure nos uti, quod . . . et Labeoni placuisset*); ferner jene Stellen, wo Labeo mit anderen späteren Juristen zusammen als Vertreter derselben Ansicht genannt wird (Sabinus, die beiden Nerva, Neratius: 159. 232. 658, 17. 1704). Dieses Indiz kann zwar im allgemeinen nicht als sicher gelten (vgl. dazu Berger Zur Entwicklungsgeschichte der Teilungaklagen [1912] 39, 5. Kübler a. a. O. 9), ist aber bei Labeo mehr als sonst brauchbar, weil Labeo so häufig von seinen Nachfolgern zitiert wird. An dieser Stelle ist noch an den von Paulus verfertigten Auszug aus Labeos Pithana zu erinnern und die Art, wie ihn Paulus dabei behandelte, vgl. o. III nr. 77. Daß diese Behandlung nicht als Maßstab dafür gelten kann, wie sich Paulus im allgemeinen in seiner ganzen literarischen Tätigkeit zu Labeo stellte, ergibt sich ganz unzweideutig aus dieser Übersicht der Labeonischen Zitate und der Art ihrer Verwertung (man sehe nur nach, wie häufig Paulus Labeo zustimmt).

15. Capito wird bei Paulus nirgends erwähnt, daher ist die Korrektur Lenels in 1333 pr. (vgl. Paling. I p. 1198, 1 und 126. 1) für Cato — Capito zu lesen, wenig wahrscheinlich.

16. Fabius Mela. Erscheint einigemal im Ediktskommentar (487, 9. 11. 488, 8. 536, 2. 3. 646, 4) und einmal im Sabinuswerk (1774, 4). Auf Entlehnung weist kein einziges Zitat hin, außer wenn man annehmen wollte, daß im letzten Fragment (*Mela Fulcinius aiunt*) der an zweiter Stelle genannte Jurist der Gewährsmann für Melas Ansicht war. Unmittelbare Benutzung ist mit Rücksicht darauf, daß zweimal die Anführungen dieses Juristen in rascher Aufeinanderfolge nebeneinander auftreten (vgl. 487, 9. 11. 536, 2. 3), nicht unwahrscheinlich.

17. Sabinus gehört zu den von Paulus am häufigsten zitierten Juristen. Am öftesten begegnen wir ihm selbstverständlich im Ediktswerk (102. 127 I 5. 155. 159. 185 II pr. 213. 237. 245, 2. 307, 2. 321. 355. 502, 1. 543, 4. 563 pr. 564, 1. 573. 625, 11. 658, 3. 5. 18. 664, 2. 3. 673, 16. 733. 742. 766. 796 [= Vat. frg. 307]. 798, 7. 826), dann in den Libri ad Sabinum (1602. 1625. 1676, 2. 1734. 1738, 2. 1766 II 2. 1773. 1782 I. II. 1799, 1); Libri ad Plautium (1101, 1. 1116 pr. 1132, 7. 1142. 1158. 1166. 1188 pr. 1227, 3. 1230. 1232. 1235, 1); ad leg. Falc. 921, 19; ad leg. Fuf. Can. 926; ad leg. Iul. et Pap. 975; ad Nerat. 1032, 1; regul. l. III 1430, 1; ad Vit. 2063. 2064. 2071, 12 (vgl. o. III nr. 24). An zwei Stellen wird Sabinus nur mit dem Gentilnamen Massurius bezeichnet (876, 16. 975). Von allen diesen Zitaten werden zweimal nur genau die Quellen angegeben: *ad edictum praetoris urbani* 573, *libro memorialium* 975. Hier wird also unmittelbare Benutzung anzunehmen sein; desgleichen für die Zitate aus den *libri ad Vitellium* (vgl. o. III nr. 24), wo Sabinus wörtlich wiedergegeben wird. Daß auch bei den *libri ad Sabinum* die Bearbeitung des *ius civile* durch Sabinus in ihrer Originalfassung benutzt wurde, kann nicht bezweifelt werden. Mit Rücksicht auf diese gesicherte Kenntnis der Hauptwerke des Sabinus wird meist die unmittelbare Benutzung der Originalwerke als wahrscheinlich zu bezeichnen sein, mit Ausnahme jener Stellen, wo Sabinus in Begleitung anderer späterer Juristen erscheint, oder wo die Anführungsweise schon selbst für eine Entlehnung spricht. Sicher sind die Entlehnungen in Stellen wie 658, 3 (*quidam putant Sabini sententiam veriorem esse*), 1032, 1 (*Scaevola ait putare se quod Sabinus scribit*), 245, 2 (*Cassius sententiam magistri sui bene excusat et ait Sabinum sensisse*). Gerade die Erwähnungen des Cassius neben Sabinus sind sehr häufig (ebenso wie bei Ulpian, vgl. Jörs o. Bd. V S. 1482), vgl. 355. 502, 1. 657, 5. 658,

18. 673, 16. 926. 1116 pr. 1132, 7. 1142. 1158. 1188. 1232. 1235, 1. 1782 I. Daß bei diesen Stellen in der Regel (Ausnahmen s. u.) die Ansicht des Sabinus als aus Cassius entnommen, anzunehmen sein wird, zeigt 1235, 1 (= Dig. XII 1, 31, 1), wenn man die Stelle mit Dig. XIX 1, 24, 1 vergleicht, wo in bezug auf denselben Grundsatz von Iulian mitgeteilt wird: *Cassius Sabini opinionem rettutit.* Daß aber Paulus auch in den Fällen, wo er Sabinus von Cassius zitiert fand, die Mühe nicht scheute, Sabinus selbst aufzuschlagen, zeigt 502, 1, wo nach Anführung einer Sabinisch-Cassianischen (vielleicht auf dem Wege über Proculus übernommenen) Auffassung besonders nochmals auf Sabinus zurückgegriffen wird (*Sabinus et Cassius putant*; . . . *Sabinus Homero teste utitur*). Wo neben Sabinus und Cassius noch ein späterer (nicht zeitgenössischer, wie etwa Nerva der Ältere und Atilicinus: 1116 pr. 1158. 1188) Jurist genannt wird, ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß eben der letzte die Ansichten Sabinus' und Cassius' vermittelte, vgl. 355 (Octavenus), 657, 5 (Iulian), 1142 (*quod Pomponius probat*). Den Weg über Iulian scheint auch 1227, 3 gemacht zu haben, über Pomponius 127 I 5. Schließlich ist zu bemerken, daß die Sabinuszitate in den *libri ad Plautium* wohl aus Plautius herübergenommen worden sind.

18. Nerva der Ältere erscheint gewöhnlich in Gesellschaft anderer Juristen (Labeo, Sabinus, Proculus, Atilicinus, Cassius), vgl. ad ed. 502. 1. 541, 1 (*quidam et Nerva putant*); ad Plaut. 1114, 7. 1116 pr. 1118. 1172. 1188 pr.; quaest. 1333 pr.; ad Sab. 1704, 1. 1773; allein nur ad Plaut. 1128, 3 (hier wird aber Scaevola vor und nach ihm unmittelbar genannt); quaest. 1320; de off. praef. vigilum 1058. Sicher entlehnt ist 1333 pr. (*ut est relatum apud Pomponium*); ebenso die nicht sehr schmeichelhafte Erwähnung (*et derisus Nerva iurisconsultus*) in 1058, doch wird der Name jenes Juristen, der den Nerva ausgelacht hatte, nicht angeführt. Für eine Benutzung aus erster Hand liegen keine genügende Beweise vor.

19. Cassius begegnen wir bei Paulus recht oft. Sehr häufig zusammen mit Sabinus, vgl. o. unter nr. 17 (die Stellen werden hier nicht mehr wiederholt), allein oder mit andern Juristen in folgenden Stellen: ad ed. 84 pr. 280, 1. 281, 1. 322 pr. 328, 5. 449, 3. 495, 3. 586, 5. 621. 632, 3. 634, 1. 657, 14. 665, 2. 673, 21. 674, 25; ad Plaut. 1156 pr. 1171. 1172. 1231 I 2. 1231 II; ad Sab. 1606. 1677 pr. 1697, 8. 1740, 7. 1773; ad leg. Falc. 921, 14; ad Vit. 2070, 10. 11. Daß Cassius im Original Paulus bekannt war, kann nach den Ausführungen über Sabinus (vgl. o. nr. 17) keinem Zweifel unterliegen. vgl. insbesondere 245, 2. In 1606 ist Cassius Gewährsmann für eine Ansicht des Trebatius. Wir finden auch, allerdings nur ein einziges Mal, eine genaue Quellenangabe, die auf unmittelbare Benutzung hinweist: *Gaius Cassius l. VII iuris civilis* 586, 5. Als Entlehnungen sind nur 281, 1. 657, 14. 921, 14 (alle aus Iulian) zu erkennen. Für alle anderen Stellen — mit Ausnahme jener aus den *libri ad Plautium*, wo die Cassius-Anführungen schon bei Plautius selbst enthalten sein konnten — ist die Frage, ob unmittelbare Benutzung der Originalquelle oder Entlehnung vorliegt, offen.

20. Die Sabinianerschule wird bei Paulus zweimal mit der Gesamtbezeichnung Cassiani genannt; ad leg. Iul. et Pap. 962, 3 und ad Sab. 1792. Vgl. dazu Jörs o. Bd. III S. 1655 und u. Kübler Art. Rechtsschulen Bd. IA S. 380ff.

21. Nerva der Jüngere (Nerva filius) erscheint im Gegensatz zu seinem Vater immer allein genannt (656, 1. 657, 3. 14. 22. 658, 13. 14), nur einmal (658, 17) neben einem älteren Juristen. Alle diese Zitate beziehen sich auf die Besitzlehre, und wie schon aus den laufenden Nummern der Palingenesie zu ersehen ist, stehen sie alle in nächster Nähe nebeneinander. Dieser Umstand scheint nur auf unmittelbare Benutzung hinzuweisen, um so mehr, als keine dieser Stellen sich als entlehnt verrät. Vielleicht stammen alle diese Zitate aus einer Monographie über Besitz; hat doch Nerva der Jüngere, wie wir aus Dig. XLI 2, 47 wissen, mehrere Bücher *de usucapionibus* geschrieben (vgl. o. Bd. IV S. 132 Nr. 15), vielleicht war da ein Buch der Besitzlehre gewidmet (vgl. Lenel Paling. I 792, 1).

22. Auf Proculus beruft sich Paulus recht häufig. So im Ediktskommentar: 94. 127 III 2. VI pr. 190. 319 II pr. 322 pr. 330, 1. 336. 457, 4. 487, 7. 495 pr. 496 pr. 502, 1. 513 pr. 573, 1. 634, 2. 658 I 3. 666, 1. 673, 10. 724, 1. 741; in den Libri ad Sabinum: 1625. 1638 pr. 1717. 1734, 1. 1738 pr. 1766 II pr. 1. 1773 I. 1774, 4. 1782. 1868 II pr.; ad Plaut. 1101, 3. 1118. 1156 pr.; ad leg. Falc. 921, 14; ad leg. Iul. 939, 9; ad leg. Iul. et Pap. 949; ad. Vit. 2074, 5; und in einer Nota zu Iavolens ex post. Labeonis Dig. XXIX 2, 60 (Paling. Iavol. 165). Ausdrückliche Anführungen eines Werks des Proculus kommen nicht vor; hingegen gibt es mehrere Stellen, die ausdrücklich auf Entlehnungen hinweisen: solche sind zunächst dort anzunehmen, wo Proculus mit anderen späteren Juristen zusammengenannt erscheint, besonders häufig mit Neratius: 127 pr. 190. 658, 3. 1738 pr. 1766 pr. (*‚Neratius libris membranarum et Proculus‘*). 2074 (*Neratius Proculum refert respondisse*). Entlehnungen aus Iulian sind: 319 pr. (*Iulianus verius esse ait id quod Proculus quoque respondit*). 1773 (*in qua sententia et Iulianus rectissime est*). 921 (*Iulianus Proculo adsensit*) und wahrscheinlich auch 666, 1; aus Vivianus 939, 9 (*Vivianus scribit Proculum respondisse*); aus Celsus 1782; aus Urseius 634, 2 (*apud Ferocem Proculus ait*); aus Pomponius 513 pr.; aus Marcellus 1625 (*haec et Marcellus probat*). Vergleicht man diese Angaben mit den entsprechenden Feststellungen Jörs' in bezug auf Ulpian (o. Bd. V S. 1483f. unter nr. 24), so sieht man, daß die Reihe der Gewährsmänner dieselben Namen aufweist. In anderen Stellen ist die Entscheidung, ob unmittelbare Benutzung oder Entlehnung vorliegt, nicht auf sichere Indizien zu stützen. Besondere Beachtung verdient die Anführung Proculus' in einer Paulus-Note zu Iavolen, Paling. Iav. 165: *et Proculus Labeonis sententiam improbat et in Iavoleni sententia est.* Das erweckt den Anschein, als ob Proculus dem Iavolen zugestimmt hätte, was unmöglich ist, da Iavolen jünger ist. Es liegt nur eine ungeschickte Ausdrucksweise des Paulus vor, zu der der Umstand, daß Iavolens Ansicht bereits zitiert wurde, Anlaß gab.

23. Atilicinus erscheint einige Male (ad ed. 127 pr. 185, 5; ad Plaut. 1081. 1114. 7. 1158 1178. 1188 pr. 1212; ad Sab. 1607 [Inst. Iust. II 14 pr.]. 1775 pr.), und zwar fast durchweg in Gesellschaft anderer älterer (Proculus, Sabinus, Cassius, Nerva) oder auch jüngerer Juristen (Fulcinius [vielleicht Zeitgenosse] 1775 pr. Neratius 127 pr.). Die Anführungen dürften alle entlehnt sein, vgl. Ferrini Sav.-Ztschr. VII (1886) 88. Jörs o. Bd. II S. 2076. Auch dort, wo es den Anschein hat, Paulus hätte das Originalwerk Atilicinus' eingesehen (1081: *A. quibusdam placuisse ait*; 1212, wo ein Augusteisches Reskript nach dem bei Atilicinus enthaltenen Text mitgeteilt wird), liegen Entlehnungen vor: stammen doch die beiden Stellen aus den *libri ad Plautium* (vgl. o. III nr. 14).

24. Pegasus wird nur einmal genannt: 190, wohl aus zweiter Hand, über Neratius (*‚idem Neratius‘*).

25. Plautius. Der ist überhaupt erst durch die *libri ad Plautium* des Paulus (vgl. o. III nr. 14) so recht bekannt geworden. Sonst wird er nur noch in den Libri ad Sab. erwähnt 1752, 3, doch ist hier nicht seine Ansicht selbst gemeint (*‚apud Plautium placuit‘* d. h. *‚auctoribus apud P. pl.‘*, vgl. Lenel Paling. II p. 13, 5).

26. Bei Fulcinius ist es schwer zu entscheiden, ob er unmittelbar benutzt oder nur aus anderen Juristen herübergenommen worden ist. Die wenigen Stellen, in denen er genannt wird (ad ed. 567. 674; ad leg. Iul. et Pap. 949, 2; ad Plaut. 1127, 1; ad Sab. 1774, 4. 1775 pr.), weisen nur seine selbständigen Ansichten auf, höchstens wird er nur neben seinen Zeitgenossen (?) Mela, Atilicinus genannt. Ich möchte die Möglichkeit unmittelbarer Benutzung nicht ausschließen, insbesondere wegen der in den Libri ad Sab. zwei aufeinanderfolgenden Zitate und die Art, wie Paulus den Fulcinius in 949, 2 behandelt (*Labeo refert Trebatium respondisse . . . quod merito Priscus Fulcinius falsum esse aiebat*).

27. Fufidius wird nur einmal angeführt: ad leg. Iul. et Pap. 957 (*‚F. refert‘*).

28. Über die Benutzung des Originalwerks Vivianus' (vgl. darüber Jörs o. Bd. V S. 1485) kann nichts Positives gesagt werden: eine Stelle ad leg. Iul. et Pap. 939, 9 spricht für unmittelbare Benutzung (*V. scribit Proculum respondisse*), die zweite für Entlehnung: ad. ed. 446, 4 (nach der Mitteilung der Ansicht des Vivianus sagt Paulus: *quod ita videri verum . . . Pomponius scripsit*); die dritte und letzte teilt Vivianns' Ansicht als eine selbständige (*V. dixit*) mit.

29. Häufiger kommt Octavenus vor: ad ed. 108. 152. 251, 8. 289, 5. 355. 513 pr.; ad leg. Iul. et Pap. 929, 3; ad Plaut. 1141. Merkmale für direkte Benutzung fehlen, allerdings sind zweimal nur Indizien für Entlehnung vorhanden und zwar beide Male über Pomponius: 118. 513 (so auch bei Ulpian, vgl. Jörs o. Bd. V S. 1485).

30. Pedius wird von Paulus rund zwanzigmal angeführt: ad ed. 214. 232, 1. 251, 16. 20. 259 pr. 282 pr. 431. 502, 3. 541 pr. 552, 1 577. 678 pr. 686. 792, 4. 798, 5. 836. 840; ad leg. Iul. et Pap. 937 pr.; ad Plaut. 1084; ad Vit. 2070, 3. Bei keiner dieser Anführungen ist mit Sicherheit eine Entlehnung zu behaupten; hingegen erscheinen zweimal genaue Werk- und Buchangaben, die auf unmittellare Benutzung hindeuten: 577 (*l. XXV ad edictum‘*). 431 (*‚l. I de stipulationibus‘*). Mit Rücksicht auf diese Zitate ist unmittelbare Anlehnung an die Originalwerke des Pedius, insbesondere die *libri ad edictum*, wahrscheinlich.

31. Von Iavolenus kannte Paulus die *libri ex posterioribus Labeonis*; finden wir doch einmal eine Note des Paulus zu dieser Schrift, vgl. o. III nr. 83a. Auch scheint er die *libri ex Plautio* Iavolens gekannt zu haben, vgl. ad Plaut. 1171 (= Lenel Paling. Iav. 148). Der Ursprung der Anführung Iavolens in 1283, 1 (Quaest.) ist unbekannt.

32. Titius Aristo erscheint in mehreren Werken des Paulus, aber nur wenige Male: ad ed. 625. 798, 1; ad leg. Ael. Sent. 918, 3; ad leg. Falc. 921, 9; ad Plaut. 1117; Quaest. 1307. 1333 pr.; ad Sab. 1638 III 1. 1756. 1775, 5. An einigen Stellen sind dieselben Gewährsmänner zu finden wie bei Ulpian (vgl. Jörs o. Bd. V S. 1486 unter nr. 35): Neratius 1307 (hier handelt es sich um eine *epistula* des Aristo an Neratio: *Aristo Neratio Prisco scripsit*); Iulian 921, 9 und Pomponius 1756. 1333 pr. (*ut est relatum apud Sextum Pomponium digestorum ab Aristone libro V*; wegen dieser Angabe, vgl. Lenel Paling. I p. 61, 1. P. Krüger 180 und die dort Anm. 163 Genannten). Genaue Angaben von Werk und Buch sind nicht zu finden; trotzdem wird unmittelbare Benutzung an manchen Stellen nicht auszuschließen sein, da manche (z. B. 1638 III 1) den Eindruck erwecken, daß hier Paulus den Originalwortlaut des Aristo anführt.

33. Paconius — ein Jurist, über den wir nichts Näheres wissen — wird von Paulus nur einmal erwähnt ad Plaut. 1150 pr. (ebenso wie von Ulpian, vgl. Jörs o. Bd. V S. 1487 unter nr. 36); das Zitat stammt wohl nicht aus erster Hand.

34. Urseius Ferox erscheint ebenfalls nur einmal in der Anführung: *apud Ferocem Proculus ait*) ad ed. 634, 2. Es handelt sich hier also nicht um eine Ansicht des Urseius, sondern um eine des Proculus. Doch, wie es scheint, hat Paulus diese Ansicht nicht aus Urseius selbst geschöpft, sondern aus dem bekannten, von Iulian verfertigten Auszug (vgl. Krüger 174f. Jörs o. Bd. V S. 1488f.), denn gleich im nächsten Paragraphen, 634, 3, kommt Iulian schon zu Worte.

35. Neratius Priscus. Diesem Juristen wandte Paulus größere Aufmerksamkeit zu; schon die vier *libri ad Neratium*, wo Paulus den kommentierten Juristen häufig selbst sprechen läßt (vgl. o. III unter nr. 11), bezeugen das große Interesse, das Paulus ihm entgegenbrachte. Er wird auch sonst öfters zitiert (manchmal einfach als Priscus, vgl. Lenel Paling. I p. 778, 2): ad ed. 127 VI pr. 190. 232. 487, 8. 488, 7. 657, 21 (Priscus, vgl. Lenel Paling. Nerat. frg. 177 und I p. 778. 2. 785, 2). 658, 3. 660. 664, 6 (Priscus, vgl. Lenel Paling. Nerat. rg. 180 und I p. 778, 2); ad leg. Ael. Sent. 913; ad leg. Fuf. Can. 925; man. 993; ad Plaut. 1116 pr. 1131 II. 1156, 3; quaest. 1307. 1315; resp. 1560, 1; ad Sab. 1645. 1670 pr. 1. 1738 pr. 1751. 1. 1756. 1766 II pr. 2; ad Vit. 2070, 2. 2074 II 5. Einige Zitate lassen erkennen, daß Paulus manche

Schriften Neratius' im Original verwertet hat, insbesondere die Responsa, die dreimal ausdrücklich (allerdings mit manchen Ungenauigkeiten) angeführt werden: 1156, 3 (*l. I responsorum*). 1315 (*libro responsorum*, ohne Buchzahl). 1560 (*libro primo*, ohne Angabe des Titels des Werkes; gemeint sind aber wohl die Responsa, stammt doch der Text selbst aus den Responsa des Paulus Buch XIV). Außerdem werden einmal die Membranae zitiert: 1766 II pr. (*libris membranarum*, ohne Buchzahl). Direkt aus Neratius wird wohl auch 1307 herübergenommen sein, wo eine Epistula des Aristo an Neratius wortgetreu mitgeteilt wird. Sonst erscheint Neratius oft neben älteren Juristen genannt (z. B. mit Proculus), für deren Ansichten er wohl den Gewährsmann abgegeben hat (vgl. o. nr. 14. 22. 23. 24. 32). Als Entlehnungen dürften zunächst 232 (*idem Iulianus scribit*). 1645 (*quod et Neratio placebat et Pomponius ait*) und 1756 (*Neratio et Pomponio placet*) in Betracht kommen. Bei andern Stellen fehlt es an Indizien sowohl nach der einen wie nach der andern Seite hin; die Wahrscheinlichkeit unmittelbarer Benutzung liegt immer vor.

36. Celsus filius. Wird von Paulus nur wenige Male zitiert; ad ed. 664, 11. 13. 14; ad Plaut. 1239, 3; quaest. 1398; ad Sab. 1643 pr. 2. 1752. 1782. Celsus war von den Spätklassikern (vgl. in bezug auf Ulpian Jörs o. Bd. V S. 1488 unter nr. 41) zu hoch geschätzt, als daß man bei Paulus an unmittelbarer Benutzung zweifeln könnte. Die Häufung der Zitate in 664 weist glatt auf Benutzung des Originalwerks hin. Auf Entlehnnng würde ich nur 1239, 3 zurückführen, wo Paulus nach Mitteilung der Ansicht des Celsus unmittelbar (nach dem *inquit*) fortfährt *et sane probabilis est haec sententia quam quidem et Iulianus sequitur*. Aus dieser Stelle ergibt sich, daß Iulian den Celsus zitiert habe (*sequitur*), woran man noch immer zweifeln möchte, vgl. Krüger 186, dagegen Fitting 29.

37. Laelius Felix, der von keinem andern Juristen sonst zitiert wird, erscheint bei Paulus zweimal und zwar nur in den *libri ad Plaut.*: 1081. 1233 I. Wir wissen über diesen Juristen zu wenig, um uns weiter über die Frage aufzuhalten, wie Paulus zu diesen Zitaten kam.

38. Iulianus ist der Lieblingsautor Paulus' und wir dürfen diesen Bericht mit den Worten beginnen, die Jörs bei derselben Gelegenheit in bezug auf Ulpian angewendet hat, vgl. o. Bd. V 1488 unter nr. 42: wir begegnen Iulian auf Schritt und Tritt; zusammen etwa 110 mal und dies nicht nur in den Hauptwerken, sondern auch des öfteren in Monographien. Die Zitate sind fast durchweg auf die Digesten Iulians zurückzuführen, zwei Stellen (vgl. u.) werden von Lenel in der Palingenesie den *libri ad Urseium Ferocem* eingereiht. Auf Iulians *libri ad Minicium* geht, soweit feststellbar, keine einzige Anführung zurück. Wegen der Notae Paulus' zu Iulians Digesten vgl. o. III unter nr. 83 b. Eine Aufzählung der Stellen, in denen Iulian erscheint, dürfte nicht überflüssig sein, weil sie einerseits über die Häufigkeit der Zitate, wie auch die Mannigfaltigkeit der Orte, in denen sie zu finden sind, Auskunft gibt, andererseits ein rasches Nachlesen ermöglicht zum Zwecke der Feststellung, welche Stellungnahme Paulus dem älteren Juristen gegenüber einnimmt. Man wird daraus ersehen, daß wir mit Recht Iulian als den Lieblingsautor Paulus' bezeichnet haben: er ist es nicht nur mit Rücksicht auf die Häufigkeit der Zitate; die häufige — freilich manchmal nicht uneingeschränkte und nicht begründungslose — Zustimmung zu den Ansichten Iulians und der immer wiederkehrende Beifall, der ihnen gezollt wird, zeigt, daß Paulus den Iulian hoch in Ehren hielt. Daß die Zitate fast durchweg (Ausnahmen s. u.) aus erster Hand stammen — obwohl nur ein einziges Mal Werk und Buch angegeben werden (245 pr.: Iul. l. IV dig.) versteht sich von selbst. Die hier in Betracht kommenden Stellen sind folgende: ad ed. 89. 91. 122, 2. 125. 127 III 2, V 2. 153, 1. 185 II 2 (wörtlich abgeschrieben: *non animadverto, inquit Iulianus*). 188. 210. 222, 2. 232 pr. 236 III. 245 pr. 251. 264 (? Ulp. Flor., Paul. nach Lenel Paling. I p. 994, 1). 267, 1. 281, 1. 289 I. 317. 319 I 1, II pr. 335. 338 I. 339 II pr. 354 pr. 414, 2. 487. 488 pr. 495, 4. 512. 513. 523, 1. 530 II. 535, 4. 564, 4. 586, 5. 592, 1. 621. 625, 5. 657, 5. 14. 664, 4. 21. 665, 2. 666, 1. 710, 2. 715. 800. 803, 2; ad Plaut. 1073, 2. 1079. 1087, 1. 1101, 4. 1103. 1129. 1141 pr. 3. 1142. 1176. 1184, 4. 1199 pr. 1217 pr. 1226. 1227, 1. 3. 1231 I 2. 1235. 1239, 1. 2. 3. 6; ad Sab. 1601, 2. 1611, 1. 1618. 1622. 1643. 1644. 1650. 1665, 1. 1697. 1740, 3. 8. 1752, 5. 1756. 1773. 1782 I. 1786, 1. 1793. 1801. 1802 II (diese Stelle bezieht Lenel Paling. Iul. 928 auf die Libri ad Urs. Fer.; die Annahme ist jedenfalls zweifelhaft). 1841, 5; quaest. 1301 pr. 1322 III 2. 1327 I. II pr. 1360, 2. 1398, 6. 1414, 1; ad leg. Ael. Sent. 915, 3; ad leg. Falc. 921, 9. 14, 17; ad leg. Iul. 927, 1; fideic. 857 pr. 865, 1; ad leg. Iul. et Pap. 933, 1a. 6. 954. 966 I; ad Ner. 1039; resp. 1518. 1546, 3. ad SC Lib. 1899, 6; ad Vit. 2089, 2 (diese Stelle bezieht Lenel Paling. Iul. 883 II auf die Libri ad Urs. Fer.). Wie sich die Iulianschen Zitate nebeneinander häufen, zeigen Stellen wie 921. 1239; man beachte auch, wie oft sie ich in zwei Paragraphen derselben Stelle, oder in aufeinanderfolgenden Fragmenten wiederholen. Entlehnungen Iulianscher Zitate sind sehr selten, was ja nur natürlich ist, nachdem Paulus Iulians Digesten fortlaufend benutzte; sie kommen aber doch vereinzelt vor: 625, 5 (*Pomponius relata Iuliani scriptura dicit* . . .; freilich ist hier Iulians Ansicht unmittelbar vorher mit ‚*Iulianus scribit*' eingeführt, was die Möglichkeit nicht ausschließt, daß Paulus doch noch, nachdem er bei Pomponius die Iuliansche Ansicht gefunden hatte, das Zitat im Original aufsuchte und nachprüfte). 1752, 5 (*Iulianum putasse Pomponius refert*). 1327 II pr. (*idque et Iulianum agitasse Africanus refert*). 1414, 1 (*inveni Marcellum apud Iulianum adnotasse*; hier wurde eine Note des Marcellus benutzt und dabei auch Iulians Text ausgeschrieben: *nam cum Iulianus scripsisset . . . adicit iste Marcellus*). Pomponius und Marcellus erscheinen noch anderweitig neben Iulian: 1073, 2. 1841, 5. 1601, 2. 1618. Vielleicht ist auch 335 glatt aus Pomponius (*idque Pomponius libro XXXIV variarum lectionum probat*) herübergenommen. In 319 II pr. erscheint endlich Mauricianus (s. u. nr. 44) neben Iulian (*idem dicendum Mauricianus ait*); vielleicht wird darin auf die Noten Mauricians zu Iulians Digesten (vgl. für Ulpian Jörs o. Bd. V S. 1488 unter nr. 42), über die wir übrigens nichts Genaues wissen (vgl. Krüger 193), angespielt. Daß Iulian häufig ältere Ansichten vermittelte, braucht nur erinnert zu werden (vgl. o. nr. 14. 17. 19. 22. 32. 33. 35).

39. Pomponius gehört neben Iulian (o. nr. 38) Labeo (o. nr. 14), Sabinus (o. nr. 17) zu den meist zitierten Juristen bei Paulus. Wir begegnen ihm: ad ed. 108. 117, 2. 127 I 5. 138 pr. 153, 1. 189. 192. 201, 2. 216. 238. 262, 1. 266. 268. 281, 9. 319, 2. 335. 338 I. 374, 2. 378, 7. 381, 4. 7. 8. 420. 442, 1. 446, 4. 457, 3. 469. 505, 3. 513 pr. 556, 3. 625, 1. 5. 664, 12. 673, 9. 689, 2. 762. 770. 824, 1; ad Plaut. 1073, 2. 1106, 1. 1140, 1. 1142. 1154, 1. 1164. 1239, 4. 5; quaest. 1291, 1. 1309, 1. 1333 pr. 1397, 2; ad Sab. 1599. 1601, 2. 3. 1617. 1618. 1636, 1. 1645. 1676, 6. 1697, 5. 1707, 2. 1726, 2. 1741, 2. 4. 1752, 4. 5. 1756. 1820. 1823. 1841, 2. 1862, 3; ad leg. Inl. et Pap. 929, 5. 933, 2; man. 989; reg. I. VI 1434; ad Vit. 2068 III; nota zu Lab. Pith. Paling. Lab. frg. 196. Daß bei der Häufigkeit dieser Anführungen die Kenntnis der Schriften des Pomponius und ihre unmittelbare Benutzung vorausgesetzt werden muß, braucht nur gesagt zu werden. Hiebei soll aber noch festgestellt werden, daß nirgends sichere Indizien für die Entlehnung einer Ansicht des Pomponius vorliegen. Nur wenige Stellen kommen hiefür in Betracht: 153 die Mitteilung ‚*ut Pomponius et Vindius putant*' kann nicht als Beweis dafür gelten, daß Paulus die Ansicht des Pomponius aus dem wenig bekannten Vindius (vgl. u. nr. 41) herübergenommen hätte; dann noch zwei Stellen, wo Pomponius mit Marcellus (und Iulian) zusammen genannt wird: 1601, 2 und 1618. Doch für die erstgenannte Stelle ergibt sich aus dem gleich folgenden § 3, wo Pomponius allein wiederkehrt, daß Paulus bei Pomponius selbst die betreffende Ansicht nachgesucht hat; für die zweitgenannte wiederum mit der Angabe: *Pomponius scribit: idem et Marcellus probat et Iulianus* spricht schon diese Fassung selbst nicht mit besonderem Nachdruck für eine Entlehnung aus Marcellus, höchstens kann die Entlehnung Iulians aus Marcellus vermutet werden. Neben diesen Ergebnissen erscheint in richtigem Lichte die Tatsache, daß gerade in Bezug auf Pomponius die häufigsten Werk- und Buchangaben bei Paulus vorkommen, was eine verläßliche Handhabe für die Feststellung der Werke des Pomponius, die Paulus benutzt hat, abgibt. Zunächst das Ediktswerk Pomponius': es wird selbstverständlich für die Libri ad edictum des Paulus verwertet; in 266 wird B. XXXVII zitiert, in 335 B. XXXIX, in 556, 3 B. LXIX; außerdem wird es ohne Titel, nur mit bloßer Buchangabe zitiert: 189 B. XXVI, 238 B. XXXVI. Nur in 513 pr. (‚*Pomponius libro nono*') stimmt diese Buchangabe zu dem Sabinuswerk des Pomponius (vgl. Lenel Paling. Pomp. frg. 542); hingegen stimmt die lückenhafte Angabe ‚*Pomponius libro decimo*' in 108 weder mit den Libri ad edictum noch mit denen ad Sabinum überein. vgl. Lenel Paling. II 151, 1. Wie das Ediktswerk des Pomponius fortlaufend für die Libri ad edictum des Paulus benutzt wurde, so war es mit den Libri ad Sabinum, die Paulus für sein Sabinuswerk verwertete; unter den Zitaten in dieser Schrift gibt es auch eines (1676, 6), das dieses Werk des Pomponius mit Titel und Buch (VI) anführt. Analoges wird auch über die Zitate in den Libri ad Plautium zu sagen sein, bei denen Paulus sicher die Libri ex Plautio des Pomponius aufgeschlagen hat. Das schließt freilich nicht die Möglichkeit aus, daß hie und da Zitate aus diesen Werken des Pomponius auch außerhalb der korrespondierenden Werke des Paulus vorkommen; insbesondere dürfte mancher Ausspruch aus den Libri ad Sabinum des Pomponius in das Ediktswerk aufgenommen worden sein (vgl. z. B. für 673, 9 Paling. Pomp. frg. 759). Von den anderen Schriften des Pomponius finden wir noch die *Variae lectiones* (B. XXXIV in 335 i. f., B. II in 1309, 1) und die *Epistulae* (B. I in 262, B. VII in der Nota zu einer Stelle aus Labeos Pithana, Paling. Lab. frg. 196). Über das Zitat in 1333 pr.: ‚*Sextus Pomponius digestorum ab Aristone libro V*', vgl. o. unter nr. 32. Daß Pomponius oft als Gewährsmann für Ansichten älterer Juristen diente, haben wir in diesem Abschnitt bereits mehrmals gesehen, vgl. o. nr. 12. 14. 17. 22. 28. 29. 32. 35. 38.

40. Arrianus (vgl. Jörs o. Bd. II S. 1229 unter Nr. 6) wird zweimal erwähnt, beidemal in den Libri ad Plaut. 1123. 1198. Ob unmittelbare Benutzung oder Entlehnung vorliegt, ist nicht zu ermitteln, da wir über diesen Juristen so wenig wissen. Freilich muß beachtet werden, daß je mehr die angeführten Juristen sich Paulus zeitlich nähern, desto wahrscheinlicher die unmittelbare Benutzung wird, auch wenn die Zitate nur vereinzelt vorkommen. Bei Arrianus kommt noch der auffallende Umstand hinzu, daß er nur in einem Werke Paulus' angeführt wird.

41. Vindius wird nur in einer einzigen Stelle angeführt, hier aber gleich zweimal: ad ed. 153, 1. Auch für ihn gilt dasselbe, was soeben über Arrianus gesagt wurde.

42. Aburnius Valens (vgl. Jörs o. Bd. I S. 127) wird außer von Paulus von niemand sonst zitiert. Wir begegnen ihm: fideic. 867; quaest. 1360, 2; ad Vit. 2078, 6. In allen Fällen handelt es sich hier um Fragen aus der Vermächtnislehre, die Zitate gehen daher auf das Werk über die Fideikommisse zurück. Auf unmittelbare Benutzung weist die Redensart in der letztgenannten Stelle hin: ‚*apud Aburnium Valentem inveni relatum*'. In den beiden anderen Texten heißt der Jurist einfach Valens.

43. Africanus. Kommt in Paulus' Schriften nur dreimal vor, wobei er jedesmal anders genannt wird: einmal Caecilius (fideic. 866, 4), das andere Mal Africanus (quaest. 1327 II pr.; hier kommt er aber nur als Gewährsmann für Iulian in Betracht), das dritte Sextus Caecilius (ad Sab. 1748). Unmittelbare Benutzung ist jedenfalls wahrscheinlich. Nach Iustinians Referat (Cod. Iust. VII 7, 1, 1a) wäre Africanus im Fideicommissenwerk Paulus' noch einmal genannt gewesen. Vgl. dazu o. III unter nr. 78. Von den von Jörs o. Bd

V S. 1493 unter nr. 46 a. E. angeführten Möglichkeiten scheint mir die erste jedenfalls auszuschließen zu sein: das auf die Worte ‚*et P. libro tertio fideicommissorum refert*' folgende ‚*ubi et hoc relatum est, quod Sextus Caecilius*' .... *definivit*' zeigt, daß jedenfalls bei Paulus die Ansicht Africanus' wiedergegeben war.

44. Mauricianus: zweimal im Ediktskommentar: 319 II pr. 338 II 1, beidemal in der Nähe Iulians. Das hängt wohl damit zusammen, daß Mauricianus ein Werk (*notae*?) geschrieben hat, das in irgendeiner Weise Iulian nahe stand, vgl. P. Krüger 198.

45. Publicius. Dieser Jurist wird in Dig. XXXI 50, 2 angeführt. Nun ist aber die Autorschaft Paulus' nicht ganz sicher. In der Flor. steht die Stelle unter dem Namen Marcellus' (l. XXVIII Dig.). Zu dieser Frage vgl. Lenel Paling. Paul. 960 (I p. 1130, 8; nichts vermerkt bei Publicius frg. 1 Paling. II p. 185). Mommsen Ed. maior Dig. ad h. l. P. Krüger CIC I[12] ad h. l.

46. Maecianus ist durch zwei Zitate vertreten: ad Plaut. 1210; quaest. 1370. Beide gehen wohl auf das bekannte Werk über die Fideicommissa zurück, vgl. Paling. Maec. frg. 11. 35. Vgl. noch u. nr. 51.

47. Von den wenigen noch zu behandelnden Juristen erscheint häufiger (außer Scaevola) nur noch Marcellus; vgl. ad ed. 217 I. 448, 1. 788, 1; auch 264 (= Dig. XVI 3, 19) und 702 (= Dig. XXIX 2, 56), die in der Flor. unter Ulpians Namen verzeichnet und nach Lenel Paling. I p. 994, 1. 1072, 2 Paulus Ediktkommentar angehören, sind hierher zu zählen; de adult. l. sing. 18, 4. 5; ad leg. Falc. 921 III 19. 922, 2; ad Plaut. 1217 pr.; quaest. 1278. 1311. 1414, 1. 1422, 1; ad Sab. 1601, 2. 1618. 1625. 1661. 1689, 1. 1730 II. 1841 II 1. Für alle diese Zitate kommen vornehmlich Marcellus' Digesten in Betracht, die auch an zwei Stellen 18, 4. 5 (Bd. XXXI) und 448, 1 (Bd. VI) mit vollem Titel und Buchangabe angeführt werden. An manchen Stellen, wo Marcellus neben Iulian genannt wird (vgl. o. unter nr. 38 a. E.), ist noch an die Notae Marcellus' zu den Digesten Iulians zu denken: einmal 1414, 1 werden diese von Paulus selbst, unter Betonung unmittelbarer Benutzung, angegeben: ‚*et inveni Marcellum apud Iulianum adnotasse*'. Spuren einer Entlehnung sind bei Paulus in Bezug auf Marcellus nicht zu finden.

48. Von Scaevola war bereits o. S. 692 die Rede, wobei auch die Stellen aufgezählt wurden, in denen der Lehrer Paulus' genannt erscheint. Wegen der Notae Paulus' zu Scävolas Responsen vgl. o. III unter nr. 83 c.

49. Papinianus. Die Anführungen dieses Juristen bei Paulus sind dünn gesät. Im ganzen drei — denn quaest. 1295 ist kein eigentliches Literaturzitat. Doch haben diese Zitate zwei charakteristische Merkmale: sie kommen nur in Monographien vor, die sonst gar keine oder nur vereinzelte Juristenzitate enthalten (de adult. l. sing. 20, vgl. o. III nr. 28; ad orat. Marci et Com. 1067, 4, vgl. o. III nr. 13; ad orat. Sev. 1070, 1, vgl. o. III nr. 12); andererseits enthalten sie alle eine genaue Quellenangabe: sie stammen alle aus den Responsen Papinians, und zwar die erstgenannte Stelle aus dem 15. Buche ‚*sub titulo ad legem Iuliam de adulteriis*', die beiden andern aus dem 5. Buche. Es sei noch an die Notae zu Papinian (vgl. o. III unter nr. 83 d. e) und das o. Abschn. I a. E. Gesagte erinnert.

50. Wegen Ulpian vgl. o. Abschn. I a. E.

51. Marcian ist der letzte Jurist, der für Paulus in Betracht kommt: er wird auch einmal ad ed. 815 genannt. Doch ist hier mit Fitting Alter der Schriften (1. Aufl. 1860) 46 und Lenel Paling. I p. 661, 1 1093, 2 (vgl. auch Fitting 82. Ed. Dig. Ital. ad l. Dig. VII 9, 8. Krüger CIC I[12]) ein Schreibfehler für Maecianus (s. o. unter nr. 46) anzunehmen; es handelt sich nämlich hier um eine Frage aus dem Vermächtnisrecht, und Lenel Paling. a. a. O. hat den Zusammenhang dieser Stelle (Dig. VII 9, 8) mit Maec. Dig. XXXV 3, 9 [gegen die Korrektur ist, wie aus Biondi Bull. dell' ist. di dir. rom. XXI (1909) 254 zu entnehmen ist, Savagnone Marciano e la cautio usufructuaria, Circolo giuridico (Palermo) XXXIII 302; es war mir jetzt unmöglich, diese Schrift mir zu verschaffen]. Im übrigen wird Marcian sonst nie von Paulus erwähnt (er könnte übrigens nur in den späteren Werken des Paulus vorkommen). Karlowa I 749 weist allerdings darauf hin, daß Marcian sich in seinen Institutionen (für die Entstehungszeit vgl. Fitting 122) mit Vermächtnissen befaßt hat, doch ist mir kein Fall bekannt, daß Institutionenlehrbücher bei Bearbeitung von Ediktskommentaren verwertet worden wären.

Literatur. Die ältere Literatur über Paulus (Abh. von A. A. Pagenstecher, E. A. D. Pagenstecher, F. C. Conradi, Rittershusius u. a., nähere Angaben bei Witte an den u. a. O. 221, 1) war mir nicht zugänglich. Witte in Ersch-Grubers Allg. Encykl. III Sekt. XIV. Bd. (1840) 221—234. Sanio Zur Gesch. der röm. Rechtswiss. 1858. Arndts De Pauli vita eiusque Sententiarum libris (aus der Praefatio zur Sep.-Ausg. d. Sententiae, Bonn 1833) in den Civilistischen Schriften III 101ff. (1874). Bremer Rechtslehrer u. Rechtschulen (1868) 58ff. Tzschirner Zum Leben des Iulius Paulus, Ztschr. f. Rechtsgesch. XII (1876). Karlowa Röm. Rechtsgesch. I (1885) 744. Kalb Roms Juristen nach ihrer Sprache dargestellt 1890, 135ff. Landucci Storia del diritto romano I[2] (1895) 222ff. Schanz Gesch. der röm. Lit. III[2] (1905) 219f. Conrat (Cohn) Der westgotische Paulus (Verhandelingen d. Akad. van Wetenschappen te Amsterdam) 1907. Fitting Alter u. Folge der Schriften röm. Juristen von Hadrian bis Alexander[2] (1908) 81ff. Dazu Kübler Krit. Vierteljahresschr. f. Gesetzg. u. Rechtswiss. 3. F. XIII (1911) 13ff. Kipp Gesch. der Quellen des röm. Rechts[3] 1909, 138f. Costa Storia delle fonti del dir. rom. 1909 (Nuova collezione di opere giuridiche 151) 108f. Huschke in der Iurisprud. anteiust., als Vorrede zu Paulus Sententiae (6. Aufl. von Seckel-Kübler II 1, 1911, 4ff.). Krüger Gesch. d. Quellen[2] 1912 (Bindings Systemat. Handbuch der deutschen Rechtswissensch. I/2) 227ff. Teuffel Geschichte der römischen Literatur, 6. Aufl. von Kroll-Skutsch III (1913) 145ff. Balog Études d'hist. jurid. offertes à P. F. Girard II (1913) 339ff.

[Berger.]

383) T. Iulius Perseus, *cond(uctor quattuor) p(ublicorum) A(fricae)*, CIL VIII 997 (vgl. p. 1283). Diese Inschrift steht auf dem Epistyl eines Tempels des Aesculapius am Eingang zu den Thermen von Hammâm el-Lîf bei Karthago, die daher jedenfalls mit den nach I. benannten *aquae Persianae* identisch sind, welche Apuleius in seiner zu Karthago gehaltenen Rede (Apul. florid. 16 p. 23. 26 Helm) erwähnt; vgl. Tissot Géogr. de la prov. Rom. d'Afrique II (1888) 126. Auch I. selbst wird in dieser Rede rühmend genannt neben Sabidius Severus als ein um Karthago hochverdienter Mann, dessen Gelehrsamkeit und Beredsamkeit im Lateinischen wie im Griechischen der Redner vorführt, 18 p. 38. 39 (die hsl. Überlieferung *Perseus* ist zu unrecht in *Persius* geändert worden). Seinen Namen glaubte Sticotti Archeogr. Triest. III (1907) 165 und tav. III auch in der Felseninschrift auf der Pleckenalpe, CIL V 1864, zu lesen: *T. Iulius [Pe]r[se]i c(onductoris) p(rimae) p(artis) vec[ti]gal[is]*, was keineswegs sicher ist; jedenfalls ist *conductor* neben *vectigal* bedenklich, vgl. v. Domaszewski Arch. epigr. Mitt. XIII 134 (dessen Lesung aber zu den erhaltenen Resten nicht paßt). Hirschfeld Kais. Verw.[2] 87, 2. Seine Eigenschaft als Zollpächter und der bei den Iuliern nicht häufige Vorname T. lassen auf Verwandtschaft mit T. Iulius Capito und T. Iulius Saturninus schließen.

384) Iulius Petronianus, *ὁ κράτ[ι]στος ἐπιστράτηγος* (der Heptanomia) am 1. Juli 139 n. Chr., Pap. Amh. II 77 (= Wilcken Chrest. nr. 277) col. I 1. Höchst wahrscheinlich ist er auch der *κράτιστος ἐπιστράτηγος* BGU III 747 verso 4 vom 30. März 139. [Stein.]

385) C. Iulius Philippus, Name mehrerer Männer aus angesehener Familie in Tralles. Wir können drei Generationen unterscheiden, deren Angehörigen an Rang immer mehr emporsteigen.

I. Den *Γ. Ἰούλιο[ν] Φίλιππον Τραλλιανόν, τὸν Ἀσιάρχην* ehrt Olympia im J. 149 n. Chr., Dittenberger-Purgold Inschr. v. Olympia 455 = Dittenberger Or. Gr. II 498. Als *Ἀσιάρχης* und *ἀρχιερεύς* (von Asia; die beiden Amtstitel bezeichnen wahrscheinlich nur verschiedene Funktionen desselben Amtes; vgl. Mommsen Österr. Jahresh. III 7. Schulten ebd. IX 66f.) Philippus wird er bei der Datierung (22. Febr. 156; vgl. Ed. Schwartz Abh. Gött. Ges. VIII 6, 1905, 127—130; Bedenken dagegen äußert allerdings Kubitschek Denkschr. Akad. Wien LVII 3, 1915, 90) des Martyriums des heil. Polykarpos in Smyrna genannt (Mart. S. Polyc., Knopf Ausgew. Märtyrerakten[2] 1913 S. 5 c. 12, 2. S. 9 c. 21). I. war also in zwei verschiedenen Jahren Archiereus von Asia, 148/9 und 155/6, aber auch das J. 152/3 läßt sich allem Anschein nach für seine Tätigkeit in diesem Amt nachweisen. Denn nach zwei Inschriften (Pappakonstantinu *Αἱ Τράλλεις*, Athen 1895 nr. 30. 31 Taf. V) war er in dieser Würde zur Zeit der 56. Olympienfeier in Tralles, die, wie Ramsay Papers of the Amer. school at Athens I 102f. (Edhem Bey Bull. hell. 1904, 80 und W. Weber Unters. z. Gesch. d. Kaisers Hadrian 1907, 222f. stimmen zu) berechnet, in das J. 153 zu setzen ist. Aus den Namen des Alytarches (P. Claudius Melito) und des Epimeletes (C. Iulius Chryseros) ist zu ersehen, daß auch Le Bas-Waddington III 1652c aus derselben Olympiade ist, so daß *ν[ς]* zu ergänzen. und ebenso Bull. hell. X 1886, 298f., wo ΝϚ anstatt ΝΓ zu lesen ist (es ist anscheinend dieselbe Inschrift, die bei Pappakonstantinu a. a. O. nr. 29 nicht nur in der Umschrift, sondern auch in der Zeichnung Taf. IV verkehrt zusammengesetzt und unrichtig gelesen ist). Jedenfalls sind alle diese Inschriften aus der Regierungszeit des Kaisers Pius (138—161), in die nur die Olympiadenfeste von 141—157 fallen. In zwei anderen Inschriften aus Tralles (Ath. Mitt. XXVI 1901, 239, 3. Bull. hell. XXIX 1905, 361) ist die Olympiadenziffer nicht erhalten. I. war in seiner Vaterstadt lebenslänglicher Agonothet (*ἀγωνοθέτης διὰ βίου*) und wird dort mit dem Ehrentitel *υἱὸς βουλῆς* (vgl. Dittenberger Or. Gr. II 470 Anm. 6) bezeichnet. Sein Sohn ist der Folgende, wie sich aus einer Inschrift aus Tralles ergibt, in welcher auch noch sein Enkel genannt ist (Pappakonstantinu a. a. O. 102 Taf. XIV = Dittenberger Or. Gr. II 499).

II. C. Iulius Philippus, der Sohn. Seinen vollen Namen mit Angabe der Tribus (Velina) gibt die zuletzt zitierte Inschrift (Dittenberger Or. Gr. II 499). Er wurde römischer Ritter (*ἱππεὺς Ῥωμαίων*), Mitglied der fünf Geschworenendekurien in Rom (*τῶν ἐκλεκτῶν ἐν Ῥώμῃ δικαστῶν*, das entspricht dem lateinischen Ausdruck *iudex selectus ex quinque decuriis*; vgl. Mommsen St.-R. III 536, 2) und endlich kaiserlicher Procurator (*ἐπίτροπος τῶν Σεβαστῶν*, also unter einer Samtherrschaft; das würde der Zeit nach am ehesten zur gemeinschaftlichen Regierung der Kaiser Marcus und Commodus, zwischen 176 und 180, passen). Auch bekleidete er die lebenslängliche Würde eines Priesters des trallianischen Zeus Larasios (vgl. Groag Österr. Jahresh. X 298, 57). Außerdem war er *λογιστὴς* von Aphrodisias (CIG II 2790 = Le Bas-Waddington III 1609 = Dittenberger Or. Gr. II 500), vielleicht auch von andern Städten (vgl. Dittenberger a. a. O. Anm. 5) und eines über Ionien und den Hellespont ausgebreiteten Künstlervereins (CIG II 2938 = Le Bas-Waddington III 605 = Dittenberger a. a. O. 501, dazu Anm. 8 und zu 508; die ersten drei Zeilen auch bei Sterrett Papers of the Amer. school at Athens II 1888, 326, 380. Pappakonstantinu a. a. O. 86 Taf. 12). Als *ἀπὸ ἐπιτρόπων* mit dem Rangtitel *κράτιστος* wird er Dittenberger 500, als *ἐπιτροπικός* auf einer unpublizierten Inschrift aus Ephesos bezeichnet; zur Datierung dieser Inschrift läßt sich nur sagen, daß sie vor Elagabal gesetzt ist, da hier Ephesos *δὶς νεωκόρος τῶν Σεβαστῶν* genannt wird; vgl. J. Keil Num. Ztschr. VIII (1915) 125—130. Übrigens war auch er, nicht nur sein Vater, Agonothet in Tralles (CIG II 2932. 2933 = Dittenberger 501, s. o.). In allen den angeführten Inschriften ist ausnahmslos angegeben, daß er der Vater eines römischen Senators, des Folgenden, ist.

III. C. Iulius Philippus, der Enkel, erlangte die Würde eines römischen Senators. Genannt ist er in allen Inschriften seines Vaters, und zwar als *συγκλητικός* (CIG II 2932. Dittenberger

499—501), ferner in der Inschrift eines seiner Sklaven, Pappakonstantinu 131 Taf. 16 = Bull. hell. V (1881) 346, 8; nur hier und in der einen ephesischen Inschrift (s. u.) ist sein Vorname angegeben. Von seinen senatorischen Ämtern ist das eines Praetors (*στρατηγὸς Ῥωμαίων*) noch zu Lebzeiten seines Vaters bezeugt durch Dittenberger 499 und 501; außerdem wird er in zwei unpublizierten Inschriften aus Ephesos (eine davon ist die eben erwähnte) *κράτιστος πρεσβευτὴς καὶ λογιστής*, bezw. *κράτιστος λογιστής* der Stadt Ephesos genannt (vor Elagabal, s. o.). Mit großer Wahrscheinlichkeit hat Groag a. O. 298 (nach Cagnat) auf ihn auch die in ihrem Anfang nicht erhaltene Trallianer Inschrift Athen. Mitt. XXI (1896) 112 = Dessau II 8836 bezogen, wo von seinem Namen nur *Φιλίππου* erhalten ist. Ist diese Zuweisung richtig, dann hat es I. zum Consulat gebracht, da er hier als *κράτιστος ὑπατικός* erscheint; auch erfahren wir aus dieser Inschrift seine verwandtschaftlichen Beziehungen zu den vornehmsten asianischen (speziell ephesischen) Familien, deren Mitglieder die höchsten senatorischen Ämter erlangt haben.

Wohl verschieden von den hier in Rede stehenden drei Männern ist der in der Inschrift von Methone in Messenien Genannte, IG V 1, 1417: *Γ. Ἰουλ. Φιλιπ.* [Stein.]

386) M. Iulius Philippus, römischer Kaiser 244—249.

I. Quellen und Literatur.

1. Erlässe und Verordnungen, zusammengestellt von Haenel Corpus legum, 1857, 166f.; Index 14; dazu IGR IV 598.

2. Inschriften. Eine knappe Auswahl bietet Dessau ILS 505—513. Ich zitiere unten in der Regel nur eine Publikation der betreffenden Inschrift; wo die Inschriften nicht einzeln aufgeführt werden, sind die Belege in den Indices des CIL, besonders in denen des III. Bandes zu finden.

3. Die Münzen findet man bei Eckhel VII 320—327. Cohen² V 94—180. Die alexandrinischen Münzen bei Mionnet VI 419—435, Suppl. IX 120—123. Cat. Greek coins Brit. Mus., Alexandria 1892, 251—268; vgl. v. Sallet Die Daten der alexandrinischen Kaisermünzen 60—66 und Dattari Numi Augg. Alex. I 330—342. Münzen dieser Regierung in Die antiken Münzen Nordgriechenlands: I 1, 8ff. nr. 1—34. 38ff. nr. 94—122 121ff. nr. 348—367. 321ff. nr. 1194—1216. I 2, 901ff. nr. 3559—3623. III 1, 183ff. nr. 826—859. 190f. nr. 864—871.

4. Die Papyri aus der Zeit der Philippi sind bei Hohmann Zur Chronologie der Papyrusurkunden 17 verzeichnet (es soll dort aber unter 5. heißen: Teb. II 319, nicht III 319). Dazu Pap. Oxyrrh. VIII 1119, 22.

5. Literarische Quellen: Die Geschichte des Philippus wird noch gestreift in der Vita Gordians III. (Hist. aug. Gordiani tres 22—34); da die Viten der Philippi verloren sind — ein bei der Dürftigkeit unserer Quellen immerhin beklagenswerter Verlust, so sind wir ausschließlich auf folgende Berichte angewiesen: Dexippus frg. 18 (FHG III 675). Euseb.-Hieron. zum J. 2261—2267 Abr. Chron. min. in M. G., Auctt. antt. IX, XI, XIII; Chronicon paschale ed. Dindorf im Bonner Corpus 1832, 502f. Aurelius Victor 28. Eutrop. IX 3. Victoris epitome 28. Orosius VII 20. Iordanes Getica §§ 89—92. 94. Zosim. I 19—22. Ioh. Antiochenus frg. 148 (FHG IV 597f.). Zonaras (ed. Dindorf Bd. III 1870) XII 19. Über die das Christentum betreffenden Nachrichten s. u. S. 768. Eine Analyse der angeführten Quellen kann hier nicht gegeben werden; hinsichtlich der Ausgaben und der einschlägigen Literatur ist jetzt zu verweisen auf Kornemann bei Gercke-Norden Einleitung in d. Altertumswissensch. III 247ff. (Dexippus und Hist. aug.). 250f. (Eusebius u. Hieron.). 252 (Victor, Eutrop, Epitome). 254ff. (Oros., Iord., Zosimus, Ioh. Ant.).

6. Neuere Literatur: Vollständige Sammlung des literarischen Materials bei Tillemont Histoire des empereurs usw. III 561—585 und 815—834 (Brüssel 1712); ferner H. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 2, 1881, 800—803. L. v. Ranke Weltgeschichte III 1, 1883, 407—413. E. Herzog Geschichte und System der römischen Staatsverfassung II 1, 1887, 515—520. 535f. 546f. v. Domaszewski Geschichte der Röm. Kaiser 1909, II 290—292. B. Niese Grundriß der röm. Gesch.⁴ 367f.; ferner E. Wietersheim-F. Dahn Geschichte der Völkerwanderung² I 1880, 193—198. B. Rappaport Die Einfälle der Goten in d. röm. Reich bis auf Constantin 1899. L. Schmidt Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgange der Völkerwanderung I 1 (Quellen und Forschungen zur alten Geschichte und Geographie. Herausg. von W. Sieglin Heft 7), 1904. Sadée De imperatorum Romanorum tertii post Chr. n. saecnli temporibus constituendis 1891. Nichts Neues bietet Lehmann Der Kaiser Gordianus III., 1911, nützlich dagegen ist Assmann De coloniis oppidisque Romanis, quibus imperatoria nomina vel cognomina imposita sunt, 1905. Die das Christentum des Philippus betreffende Literatur s. u. S. 770; spezielle Untersuchungen werden im folgenden an der betreffenden Stelle zitiert. Die Consuln sind dem Verzeichnis von Vaglieri (bei de Ruggiero Dizionario epigrafico II 689ff.) entnommen.

II. Bis zum Regierungsantritt.

M. Iulius Philippus (daß er auch den Namen Sergins geführt habe, hat Assmann a. a. O. 144 nr. 163 aus den Münzen von Neapolis in Samaria [Cohen² V 143, 17 und 157, 118—120] geschlossen; da sonst dieser Name aber nirgends erscheint, so ist die Ansicht Vaillants ansprechender, der an einen Zusammenhang mit der tribus Sergia denkt [s. Eckhel III 438]) wurde um das J. 204 (Chron. pasch. 503 Bonn. gibt ihm bei seinem Tode 45 Jahre, allerdings widerspricht dieser Angabe der sonst verläßlichere Vict. 28, 10, wo der Kaiser als alt bezeichnet wird) in der Trachonitis, vielleicht dort, wo er später eine seinen Namen tragende Kolonie gründete, geboren (Vict. 28, 1; vgl. Le Bas-Waddington zu 2072). Er war arabischer Abkunft, weshalb er von den Späteren vielfach *Philippus Arabs* genannt wird. Sein Vater war Iulius Marinus (s. d.); daß die Worte in Vict. epit. 28, 4: *is Philippus humillimo ortus loco fuit* den Tatsachen nicht entsprechen dürften, hat v. Domaszewski (Rh. Mus. N. F. LIV 160) mit Recht aus der ritterlichen Laufbahn des Bruders des Kaisers, C. Iulius Priscus (s. d.) geschlossen. Über die früheren Schicksale des Philippus sind wir nicht unterrichtet; daß der praef. vigilum von 241, der CIL VI 1092 genannte ..... ltius Philippus mit unserem Philippus identisch sei, wie es A. Stein o. Bd. VII S. 367 für möglich erklärt, ist in Anbetracht der verschiedenen Gentilnamen sehr unwahrscheinlich. Wir begegnen ihm erst als zweithöchstem Funktionär, neben Timesitheus im Perserkrieg Gordians III. (seit 242, vgl. Krauss Rh. Mus. LVIII 630 und die treffende Kritik von dessen Ausführungen bei A. Stein o. Bd. VII S. 366f., der vermutet, Philippus sei beim Tode des Timesitheus *vice praefecti praetorio* gewesen). 243 trat Philippus an des Timesitheus Stelle (vgl. IGR III 1033. Ammian. XXIII 5, 17. Fest. 22. Vict. 27, 8. Epit. 27, 2. Euseb.-Hieron. zum J. 2257) und wurde vielleicht gleichzeitig in den Senat inter consulares adlegiert (vgl. Hirschfeld Verwaltungsbeamte² 416f.; aber sicher ist es nicht, vgl. Thiele De Severo Alexandro imp. 74 und Hönn Quellenuntersuchungen zu den Viten des Heliogab. und Sev. Alex. 124); im Februar oder März (und zwar wohl vor dem 14. März, da von diesem Tage das Cod. Iust. III 42, 6 überlieferte Gesetz des Philippus datiert ist; freilich scheint es Costa bei de Ruggiero Diz. epigr. III 550f. möglich, daß dieses Datum fehlerhaft sei. Eine nubische Inschrift [IGR I 1330 nach CIG 5006] datiert noch am 25. Februar 244 nach Gordianus) des folgenden J. 244 räumte er den Kaiser Gordianus aus dem Wege und ließ sich selbst zum Augustus ausrufen (s. v. Rohden o. Bd. I S. 2627f.; was Costa a. a. O. III 550 in engstem Ausschluß an die Gordiansvita und in Verkennung des historischen Unwerts der von ihm zitierten, angeblich noch bei Lebzeiten des Gordianus geprägten Münzen des Philippus ausführt, ist abzuweisen). Philippus war mit Marcia Otacilia Severa vermählt (s. d.), die ihm (237 oder 238 nach Vict. epit. 28, 3) einen Sohn gebar.

III. Regierung.

1. Titulatur. In der offiziellen Titulatur der Militärdiplome und in der Mehrzahl der Inschriften und Münzen heißt Philippus *Imp. Caesar M. Iulius Philippus Pius Felix Augustus*; daneben kommt auf Inschriften nicht selten *Pius Felix invictus Augustus* und die verschiedensten Abkürzungen der Titulatur vor. Auf das Wort *Augustus* folgt im vollständigen Titel der Oberpontifikat, die tribunizische Gewalt, der Titel *pater patriae*, der Consulat und der Proconsulat; der letztere fehlt stets auf Münzen; imperatorische Akklamationen scheint der Kaiser nicht gezählt zu haben. Trotz vorkommender Fehler in der Zählung der trib. pot. ist nicht anzunehmen, daß Philipp von der Sitte, sie am 10. Dezember zu erneuen, abgewichen sei; es beginnt also seine zweite trib. pot. am 10. Dezember 244, die dritte am 10. Dezember 245, die vierte 246, die fünfte 247, die sechste 248 am selben Monatsdatum. In der Führung des proconsularischen Titels wird Philippus der seit Severus geltenden Regel gefolgt sein, ihn nur innerhalb des stadtrömischen Pomerium abzulegen. Bezeichnungen wie *restitutor orbis* u. ä. sind nicht als Titel zu betrachten, dagegen führt nach Beendigung des Perserkrieges der Kaiser Inschriften zufolge eine Zeitlang den Beinamen *Persicus maximus* (CIL VI 1097) oder *Parthicus maximus* (CIL III 4634. 10619 [auf diesen beiden *Particus* geschrieben]. 14354⁶ und so deutet nach dem Vorgange v. Sallets auch Pick Die ant. Münz. Nordgr. I 1 p. 38 die Legende der dort unter nr. 96—98 verzeichneten Münzen; 246 nennt ihn eine phrygische Inschrift (IGR IV 635) *Germanicus*, wohl fehlerhaft für *Germanicus maximus*; denn dieser Titel erscheint neben *Carpicus maximus* auf dem Bronzemedaillon bei Cohen² V 185f., nr. 3 vom J. 248 nnd Pap. Lond. III 321, nr. 951 vom J. 249. *Carpicus maximus* heißt Philippus jedenfalls seit seinem Karpensieg von 247 (s. u. S. 762). — Der von P. M. Meyer Herm. XXXIII 271 erwähnte *Pšilaan Augustus* ist nach Krall Denkschr. Wiener Ak. XLVI 9 kein anderer als unser Philippus.

2. Chronologie. a) Regierungsdauer. Vict. 28, 11; epit. 28, 1 und Eutrop IX 3 geben 5 Jahre, Euseb.-Hieron. (Schöne II 181) 7 Jahre, Chron. 354 5 Jahre 5 Monate 29 Tage; auf die genannten Quellen gehen alle anderen zurück. Den Regierungsantritt des Philippus näher zu bestimmen, als es oben geschehen, ist nicht statthaft. Aus alexandrinischen Münzen (Cat. Brit. Mus., Alexandria, nr. 1991. 1996. 2012) erhellt, daß man dort noch nach dem 29. August 249 eine nicht geringe Zahl von Münzen des Philippus geprägt hat; vor diesem Datum kann der Untergang des Kaisers schon deshalb nicht erfolgt sein, weil die Papyrusurkunden (z. B. BGU III 937 vom 14. Februar 250 u. a.) das J. 249/50 als erstes des Decius bezeichnen (vgl. Kubitschek Num. Ztschr. 1908, 49, 4). Da andererseits Cod. Iust. X 16, 3 ein vom 16. Oktober 249 datiertes Gesetz des Decius überliefert ist und kein Anlaß vorliegt, das an der angeführten Stelle gebotene Datum zu verdächtigen, so werden wir schwerlich irren, wenn wir den Untergang der Philippi in die letzten September- oder ersten Oktobertage verlegen und den Ansatz dieser Ereignisse auf den 18. August, den Costa a. a. O. II 1490 bietet, verwerfen.

b) Die Erhebung des Decius. Daß sich Decius im J. 248 zum Kaiser aufwarf, hat Mommsen Bull. d. Inst. 1865, 27ff. daran erkannt, daß auf manchen Inschriften des J. 250 die dritte tribunizische Gewalt erscheint; wäre das auch, wie Sadée a. a. O. 33ff. gezeigt hat, noch kein Beweis, so ist ein Zweifel doch infolge der die vierte tribunizische Gewalt verzeichnenden gewiß echten Inschriften CIL II 4957. 4958. 6219 ausgeschlossen, was immer auch Costa a. a. O. II 1481ff. dagegen einwenden mag; den von mir vertretenen Standpunkt scheint auch (nach der Besprechung von Costa Boll. di filol. class. XV 177f. zu schließen) die mir nicht zugängliche Abhandlung von Corradi Le potestà tribunizie dell' imperatore Traiano Decio, 1908 zu teilen. Sadée hat p. 34 die Stelle epit. 29: *Decius ... imperavit menses triginta* auf die Zeit vom Abfall bis zum Tode des Decius bezogen, der vermutlich im Juni 251 erfolgte (s. Kubitschek Num. Ztschr. 1908, 73ff.). Wir hätten dann den Abfall des Decius vom Kaiser etwa Ende November 248 zu setzen, aber man wird gut tun, den Wert der Angabe der Epitome nicht zu überschätzen.

c) Wie man aus dem Vorstehenden ersieht, ist selbst in den wichtigsten Punkten die Chronologie dieser Regierung eine unsichere. Im folgenden wird versucht, die aus den J. 244—249 bekannten Tatsachen nach Jahren geordnet zu verzeichnen, es muß aber vorausgeschickt werden, daß die Richtigkeit dieser Annahmen bei dem Stande des Quellenmaterials sich nnr vermuten, nicht behaupten läßt.

3. Geschichte.

244: *pont. max. Pers.* (oder *Parth.*) *max. trib. pot. cos. des. p. p. procos.* | *coss.*: *Ti. Pollenius Armenius Peregrinus, ... Fulvius Aemilianus.*

Es ist natürlich, daß Philipp, wie alle Usurpatoren in ähnlicher Lage, sich bemühte, den Verdacht, er habe seinen Vorgänger gewaltsam beseitigt, zu zerstreuen. Er schrieb sogleich dem Senat, daß Gordianus an einer Krankheit gestorben und er von allen Soldaten zu dessen Nachfolger erwählt sei; nnd der Senat zögerte nicht — Zon. XII 18 ex. bietet nichtiges Geschwätz, das nur Ranke (p. 409) seltsamerweise für bare Münze annimmt — die Wahl des Heeres zu bestätigen und dem Philippus den Augustustitel und die übrigen dem Kaiser znkommenden Würden zu verleihen, vielleicht anch die tribunizische Gewalt anch Philippus dem Caesar, jedenfalls im Einvernehmen mit dem Kaiser, zu übertragen (s. u. S. 771). Zum Stadtpraefekten wurde vielleicht der Consul Fulvius Aemilianus ernannt, da er allein unter Philippus ein zweites Consulat bekleidet hat (s. Groag o. Bd. VII S. 234 Nr. 35; auf die Angabe des Ioh. Ant. frg. 148 [FHG IV 598], wo Decius als ἔπαρχος τῆς πόλεως bezeichnet wird, dürfte niemand etwas geben wollen). Der Haltung des Kaisers gegenüber seinem Vorgänger, für dessen Andenken er stets die größte Verehrung zur Schau trug, entspricht es, daß er ihn vom Senat unter die Divi aufnehmen, ihm am Orte seines Todes, 20 Millien von Circesium, ein Grabdenkmal errichten und seine sterblichen Reste nach Rom überführen ließ (s. v. Rohden o. Bd. I S. 2627f.), sowie daß er ihm zu Ehren seine Familie von der Verpflichtnng, Vormundschaften und Staatsämter zu übernehmen, eximierte (Gord. 32, 4). Nachdem der Kaiser in dieser Weise seine Regierung eingeleitet hatte, beeilte er sich, mit den Persern Frieden zu schließen (Zosim. I 19, 1. Zonar. XII 19. Syncell. I 683 Bonn.; hieher gehören die Münzen Cohen² V 105 nr. 113. 114 mit der Legende *pax fundata cum Persis*, die in Antiochia geprägt sind [Brock Ztschr. f. Num. II 213ff.]). Zonaras (a. a. O.) berichtet ferner, der Kaiser habe bei diesem Friedensschluß Armenien und Mesopotamien abgetreten, als die Römer aber darüber ihren Unwillen äußerten, sei er vom Friedensvertrag zurückgetreten; diese Erzählung wird schon durch die Tatsache widerlegt, daß im ganzen weiteren Verlauf von Philipps Regierung von Feindseligkeiten mit den Persern keine Rede mehr ist; Mesopotamien blieb beim Reiche, wie die Inschrift IGR III 1202 lehrt, in der des Kaisers Bruder, Priscus, den Titel eines ἔπαρχος Μεσοποταμίας führt. Nur insofern dürften die Römer – darauf deutet der Tadel dieses Friedens bei Zosim. III 32, 4 — eine Einbuße erlitten haben, ‚als die Abhängigkeit des Lehenskönigs von Großarmenien nach dem Frieden wohl nur eine nominelle war' (Mommsen R. G. V⁶ 422, 1 nach Euagrius V 7 [Migne Gr. 86, 2806]). Aber ein so eklatanter Mißerfolg, wie ihn Zonaras behauptet, würde doch auch in zu grellem Kontrast zu dem o. (S. 757f.) erwähnten Umstande stehen, daß der Kaiser den Titel *Parthicus maximus* oder *Persicus maximus* geführt hat. Nach Abschluß des Friedens ließ Philippus seinen Bruder als *praefectus Mesopotamiae* in der Grenzprovinz im Osten zurück, während er selbst sich nach Rom begab (Zosim. I 19, 2). Bevor er Syrien verließ, erteilte er der Stadt Neapolis (dem alten Siehem) in Syrien das Kolonialrecht und den Namen *colonia Iulia Sergia Neapolis*; an der Stelle seines mntmaßlichen Geburtsortes, des heutigen Schuhba, gründete er die Stadt Philippopolis, die er gleichfalls znr Kolonie erhob (Belege bei Assmann 144f. nr. 163. 191), während Bostra seit ihm anf Münzen durch die Bezeichnung als *colonia metropolis* geehrt erscheint (Eckhel III 502. Cohen² V 132 nr. 372—374. 177 nr. 140. 141); Singara und Nisibis in Mesopotamien erhielten den Beinamen ‚Iulia' (Assmann 131 nr. 142 nnd 136 nr. 151). Vielleicht als er anf dieser Reise durch Thrakien kam, wahrscheinlich aber erst in den Zeiten des Karpen- oder des Gotenkriegs, hat Philippus das thrakische Philippopolis, die Gründung Philipps von Makedonien, zur Kolonie erhoben (Assmann 144 nr. 162). Auch durch Makedonien ist der Kaiser damals gekommen: in Beroia wurden ihm zu Ehren bei diesem Anlasse prächtige Spiele gefeiert, wie Gaebler Ztschr. f. Num. XXIV 312ff. an der Hand der Münzen nachweist. Spätestens am 23. Juli (das darf man ans CIL VI 793 schließen) traf der Kaiser in Rom ein. Daranf beziehen sich die Adventns-Münzen Cohen² V 95 nr. 3—6 und 140 nr. 2. 3. Wenn, wie anzunehmen ist, Priscus im Orient zurückblieb, so muß anf 140, 2 eine andere Person als er dargestellt sein. Über diese Adventus-Münzen vgl. Brock 217f. Philipps Beziehungen zum Senat gestalteten sich freundlich; durch sein gewinnendes persönliches Verhalten überwand er das Vorurteil, das anfangs in der erlauchten Körperschaft gegen den nichtsenatorischen Emporkömmling und mutmaßlichen Mörder des Senatskaisers Gordianus bestand. In diese Zeit fällt die erste *liberalitas* für das Volk, Cohen² V 102 nr. 83—85. 134 nr. 5. Die ausgesprochene Familienpolitik des Philippus zeigte sich wie in der Konsekrierung seines Vaters Marinus (Cohen² V 180. IGR III 1199. 1200), so in der Tendenz, seine engsten Angehörigen an der höchsten Staatsleitung teilnehmen zu lassen: von seinem Bruder Priscus war schon die Rede nnd wird noch zu sprechen sein; seinem Schwager (als solchen fassen ihn auf Dessau PIR III 231 nr. 440 und Kubitschek Num. Ztschr. 1908, 45, als Schwiegervater andere, zuletzt v. Domaszewski Kaisergesch. II 290) Severianus übertrug er, wohl noch in diesem Jahre das Kommando der bedrohten Provinzen Moesien und Makedonien (Zosim. I 19).

245: *pont. max.* (*Pers.* [oder *Parth.*] *max.*?) *trib. pot. II cos. p. p. procos.* | *coss.*: *Imp. Caes. M. Iulius Philippus Pius Felix Augustus, Titianus.*

Diese letztere Maßregel wird mit der Beunruhigung zusammenhängen, der die Donaugegenden schon seit Jahren von seiten barbarischer Völkerschaften ausgesetzt waren. Die Goten hatten im J. 238 die Stadt Istros eingenommen und gebrandschatzt (vgl. Pick Die ant. Münzen Nordgriechenlands I 147). An diesem Zuge war auch der dakische Stamm der Karpen beteiligt gewesen, der schon unter Severus Antoninus den Römern zu schaffen machte (CIL III 14416. v. Domaszewski Korr. d. westd. Ztschr. 1900, 146ff.). Als Gordianus sich von den Goten den Frieden mit Tributzahlungen erkaufte, wünschten die Karpen, an den Jahrgeldern ebenfalls Anteil zu erhalten. Dieses Begehren wurde abgewiesen, gleichwohl aber verstand es der tüchtige Consularlegat von Moesia inferior, Tullins Menophilus (238—241, Pick Num. Ztschr. XXVIII 50), die Karpen während seiner Statthalterschaft im Zaume zu halten und auch während der weiteren Regierung des Gordianus scheinen sie sich ruhig verhalten zu haben (vgl. Gord. 31, 1, danach Schmidt a. a. O. 59; anders Rappaport 34; den dort nach Gord. 34, 4 berührten Alaneneinfall halte ich für eine Erfindung des Biographen). Im J. 245 aber brachen die Karpen von neuem über die Donan. Es scheint, daß weder der Statthalter von Untermoesien, Prastina Messallinus, noch der Oberbefehlshaber Severianus gegen sie etwas ausrichteten, denn die Lage gestaltete sich so ernst, daß der Kaiser es für notwendig hielt, sich selbst auf den Kriegsschauplatz zu begeben (gegen Ende des Jahres).

246: *pont. max.* (*Pers.* [oder *Parth.*] *max.*?) *trib. pot. III cos. p. p. procos.* | *coss.*: *C. Bruttius Praesens, C. All . . . . Albinus.*

Über diesen Karpenkrieg des Kaisers sind wir durch den knappen Bericht bei Zosim. I 20 und durch die Münzen sehr schlecht unterrichtet. Im Juli des J. 246 muß der Kaiser in Dakien geweilt haben, wo er der von den Barbaren schwer geschädigten (vgl. Rappaport 32f.) Provinz das Münzrecht verlieh; damals beginnt die dakische Provinzialaera (vgl. Pick a. a. O. I 2ff.). Das geschah um dieselbe Zeit, zu welcher in Makedonien, Moesia inferior und Thrakien die noch bestehenden Münzstätten geschlossen wnrden; vielleicht wurden sie von den Barbaren zerstört. Damals hat der Kaiser auch germanische Stämme mit Erfolg bekämpft und darauf den Beinamen *Germanicus maximus* angenommen (o. S. 758); Schmidt a. a. O. Anm. 5 verlegt diese Germanenkämpfe an die obere und mittlere Donau.

247: *pont. max. Germ. (max.) trib. pot. IIII cos. II p. p. procos.* | *coss.*: *Imp. Caes. M. Iulius Philippus Pius Felix Augustus II. M. Iulius Severus Philippus nobilissimus Caesar* (seit Juli oder August: *Imp. Caes. M. Iulius [Severus] Philippus Pius Felix Augustus*).

In diesem Jahr, in welchem der Kaiser zugleich mit seinem Sohn das Consulat bekleidete, fiel der entscheidende Schlag gegen die Karpen: der Kaiser besiegte sie (nach Zosim. a. a. O.) in einer Feldschlacht, belagerte sodann einen Teil von ihnen in einem Kastell, in das sie sich geflüchtet hatten, warf einen Ausfall der Belagerten und einen gleichzeitigen Versuch der anderen karpischen Scharen, das Kastell zu entsetzen, durch die ungestüme Tapferkeit der maurischen Truppen zurück und zwang die Barbaren zum Frieden. Nach diesen Erfolgen, infolge deren er den Beinamen *Carpicus maximus* annahm (o. S. 758. Cohen² V 110 nr. 158. 160. 138 nr. 11. 165 nr. 44. 117 nr. 238 mit *victoria Carpica*, ferner die Münzen des thrakischen Bizya, Mionnet I 375 nr. 77. II Suppl. 237 nr. 190f. Cat. Brit. Mns., Thrace, p. 89ff.; vgl. Weil Ztschr. f. Numism. 1871, 102ff.; bei diesem Anlaß erfolgte die zweite *liberalitas*, Cohen² V 102f. nr. 86—90 n. 162 nr. 15. 16. 141 nr. 8), kehrte der Kaiser im Triumphe nach Rom zurück, bei welcher Gelegenheit der junge Philippus zum Angustus erhoben worden sein mag. Das war der Höhepunkt in Philipps Regierung; bald aber trat ein Umschwung ein, der für die Zerrüttung, in die das Reich seit dem Ausgang der Severer mit unheimlicher Schnelligkeit verfiel, typisch ist. Nicht lange, nachdem der Kaiser die Donaugegenden verlassen hatte, erhoben nämlich die Legionen daselbst einen Offizier (als ταξιάρχης bezeichnet ihn Zon.), den Ti. Clandius Marinus Pacatianus, zum Kaiser (Zosim. I 20, 2. Zonar. I 19).

248: *pont. max. Germanicus max. Carpicus max. trib. pot. V cos. III p. p. procos.* | *coss.*: *Imp. Caes. M. Iulius Philippus Pius Felix Augustus III, Imp. Caes. M. Iulius (Severus) Philippus Pius Felix Augustus II.*

So traten die beiden Kaiser unter wenig erfreulichen Umständen am 1. Januar 248, der Vater sein drittes, der Sohn sein zweites Consulat an. Der Aufstand des Pacatianus war für die Goten, die sich während des Karpenkrieges ruhig verhalten hatten, das Signal zu einem neuerlichen Einfall. Den unmittelbaren Anlaß bot die von Schmidt 59 mit Unrecht bezweifelte Sistierung der seit Gordianus gezahlten Jahrgelder, welche Iordanes Get. § 89 berichtet und die ganz natürlich erscheint, da die Reichsregierung, damals in jenen Gegenden aller Autorität beraubt, den Tribnt gar nicht hätte den Goten zukommen lassen können, dem Pacatianus aber, selbst wenn er es gewollt hätte, die erforderlichen Geldmittel dazu wohl nicht zur Verfügung standen. So fielen denn die Goten, durch Karpen, Taifalen, asdingische Vandalen nnd Penciner verstärkt — Iordanes gibt übertreibend die Gesamtzahl auf 300 000 an — unter Führnng des Argaithus und Gunthericns in Moesia inferior ein. Damals wurde Marcianopolis, die Hauptstadt der Provinz, von ihnen belagert; aber dank der Tüchtigkeit des Befehlshabers, eines Thrakers namens Maximus, und der Befestigungen, die der früher genannte Menophilus angelegt hatte, gelang es, nicht nur einen zweimaligen Anstnrm der Barbaren zurückzuschlagen, sondern bei dem zweiten diesen selbst solche Verluste beiznbringen, daß sie nnverrichteter Dinge abzogen (Iord. Get. §§ 91. 92. Dexippns frg. 18 [FHG III 675]. Rappaport 35. Schmidt 59f.). Rappaport hat 29f. gegen Mommsen R. G. V 218, 1 und Pick 187, 2 u. 3. 193f. sehr wahrscheinlich gemacht, daß die Belagerung von Marcianopolis, so wie Iordanes berichtet, hieher und nicht ins J. 238 gehört; Schmidt ist ihm gefolgt. Über den von Iordanes in diesem Zusammenhang genannten König Ostrogota, der einer späteren Zeit angehört, vgl. Schmidt 56. Wahrscheinlich

nicht lange nach der Nachricht vom Aufstande des Pacatianus traf in Rom eine zweite Hiobspost, diese aus dem Orient, ein. Vermutlich nachdem Priscus in Mesopotamien die durch den Perserkrieg gestörte Ordnung wiederhergestellt und sich damit der ihm als *praefectus Mesopotamiae* zuteil gewordenen Hauptaufgabe entledigt hatte, war er von seinem kaiserlichen Bruder unter dem Titel eines *praef. praet. rectorque Orientis* mit der Generalstatthalterschaft des Ostens betraut worden (CIL III 14. 14^{5}, vgl. v. Domaszewski Rh. Mus. LIV 159f.). Als solcher verursachte er durch allzu strenges Anziehen der Steuerschraube und sonstige Bedrückungen einen Aufruhr, in welchem ein gewisser M. F... Ru.. Iotapianus, der sich als Nachkommen Alexanders ausgab (nach Polemius Silvius, M. G., Auctt. antt. IX 521, 38 in Kappadokien, nach Vict. 29, 2 dagegen in Syrien), zum Kaiser ausgerufen wurde, der sich bis in die erste Zeit des Decius gehalten zu haben scheint (so Vict. a. a. O.; dagegen läßt ihn Zosim. I 21, 2 noch unter Philippus umkommen).

Die Auflösung, in der sich damals das Reich befand, wird noch weiter durch die Tatsache beleuchtet, daß gleichzeitig in Syrien ein dritter Prätendent, Iulius Aurelius Sulpicius Uranius Antoninus (s. d.), sich erhob, der noch im J. 253/4 sein Wesen trieb. Der Kaiser Philippus war auf die Kunde von diesen Ereignissen so bestürzt, daß er dem Senat seine Abdankung anbot; die Senatoren schwiegen und nur der spätere Kaiser (C. Messius Quintus Traianus) Decius erhob sich, um den Kaiser zu ermutigen. Bald darauf wurde Pacatianus von seinen eigenen Soldaten umgebracht (daß es nicht vor dem 21. April dieses Jahres geschah, beweist die Münze dieses Kaisers bei Cohen^{2} V 182 nr. 7 mit der Legende *Romae aeter. an. mill. et primo*) und Decius erhielt, wie früher Severianus, den Oberbefehl in den untern Donauprovinzen, um die Disziplin wiederherzustellen und die Goten zu bekämpfen, obwohl er sich angeblich, die Zukunft voransahnend, geweigert hatte (Zosim. I 21. Zonar. a. a. O.). Decius löste die ihm gestellte Aufgabe; damals, so nehme ich mit Schmidt gegen Tocilescu (Arch.-epigr. Mitt. XI 19) und v. Domaszewski (a. a. O. 160, 6) an, ist Romula (rechts der Aluta gelegen) befestigt, vielleicht auch zur Kolonie erhoben worden (CIL III 8031; vgl. v. Domaszewski CIL III p. 1421). Die Goten wurden damals offenbar zum Rückzug gezwungen; der von Iord. Get. § 94 erwähnte Konflikt derselben mit den Gepiden scheint einer späteren Zeit anzugehören (s. Schmidt a. a. O.) und kann daher nicht als Grund für das Zurückweichen der Goten angesehen werden. Die zuletzt erwähnten Ereignisse fallen zeitlich nach der Jahrtausendfeier der Stadt Rom, die inmitten der geschilderten Wirren vom Kaiser an den Palilien des J. 1001 Varr. am 21. April 248 eröffnet wurde (*pro conclusione millesimi anni*, wie es in den Acta Sanctorum heißt [zitiert bei Neumann Der Röm. Staat und die allgemeine Kirche I 330], also abweichend von dem unter Claudius und Antoninus Pius [?] beobachteten Vorgang, wonach die Feier im J. 800 bezw. 900 stattfand). Daß er vor dieser kostspieligen und zu seiner und des Reichs gefahrvollen Lage seltsam und traurig kontrastierenden Festlichkeit nicht zurückschreckte, sondern sie im Gegenteil mit großartigem Pompe beging, läßt den Schluß zu, daß es ihm in erster Linie darum zu tun war, angesichts des überall in den Provinzen lauernden Abfalls einen Rückhalt in der Stadt Rom zu gewinnen. Bei den Tierhetzen im Circus maximus kam eine Menge wilder Tiere in die Arena, die Gordianus seinerzeit für seinen Persertriumph vorbereitet hatte (Gord. 33, vgl. die Tierbilder auf den von Marg. Bieber Röm. Mitt. XXVI (1911) 234, 2 zitierten Münzen); auch fanden die bei den Säkularspielen üblichen Feiern und große Lustbarkeiten statt (Euseb.-Hieron. z. J. 2262; danach Cassiod. chron., M. G. Auctt. antt., XI 147 z. J. 249, vgl. Zosim. II 5, 2 und CIL VI 488. Die Feier erwähnen Vict. 28, 1; Epit. 28, 3. Eutrop. IX 3. Oros. VII 20, 2. 3. Chron. 354, M. G. Auctt. antt. IX 147, 33; die Münzen bei Cohen^{2} V 103f. nr. 95—97. 112ff. nr. 172—204. 138f. nr. 12—14. 146 nr. 25—27. 149f. nr. 62—71. 163 nr. 20. 169f. nr. 72—82; dritte *liberalitas* 103 nr. 91—94. 162 nr. 17. 18. Die Münze war damals vorübergehend in sechs Sektionen geteilt, Brock 234). Soviel sich aus dem unklaren Bericht des Iordanes (Get. § 90) entnehmen läßt, muß ein Teil der römischen Truppen in den Donauprovinzen — wohl nach der Ermordung des Pacatianus — zu den Goten übergegangen sein; die übrigen riefen den Decius, der mit Strenge die militärische Zucht wiederherzustellen suchte (vgl. CIL III 12351), zum Kaiser aus, wodurch er es sich mit Philippus verderben und in Abhängigkeit von ihnen geraten mußte (Zosim. I 21, 3).

249: *pont. max. German. max. Carp. max. trib. pot. VI cos. III p. p. procos. | coss.:... Fulvius Aemilianus II, L. Naevius Aquilinus.*

In die ersten Monate dieses Jahres fallen Unruhen in Alexandria, wo der Pöbel die Häuser der Christen plünderte und von diesen selbst einige lynchte; daran schlossen sich Kämpfe der Heiden untereinander. Wir erfahren nicht, wie die Regierung dazu Stellung nahm (Euseb. hist. eccl. VI 41). Unterdessen hatte Decius, der sich ernstlich gesträubt und erst nachgegeben hatte, als die Soldaten sein Leben bedrohten, dem Philippus geschrieben, er möge unbesorgt sein, denn sowie er, Decius, nach Rom komme, wolle er die kaiserlichen Abzeichen niederlegen (Zon. a. a. O.); Philippus aber schenkte diesen Worten keinen Glauben, sondern zog in den nächsten Monaten, während deren Decius noch an der Donau verweilte, bedeutende Streitkräfte zusammen, befestigte wahrscheinlich damals durch die vierte *liberalitas* die Treue der Stadtrömer (Cohen^{2} V 162 nr. 19; vgl. Ferrero Ztschr. f. Numism. III 381f.) und rückte, obwohl kränkelnd (Vict. 28, 10), dem Decius entgegen. Bei Verona (Eutrop. a. a. O. Vict. a. a. O. Epit. 28, 2) kam es zur Schlacht, in der Philippus trotz der numerischen Überlegenheit seiner Truppen unterlag; seinen Tod scheint er in der Schlacht selbst gefunden zu haben (Eutrop. a. a. O. Vict. a. a. O. Epit. a. a. O.: *medio capite supra ordines dentium praeciso.* Zosim. I 22. Zon. a. a. O., dessen Erzählung keineswegs, wie Schiller 803, 3 meinte, kindisch ist; eine Parallele bietet das Verhalten des Vetranio gegenüber Constantius II., der das, wozu sich Decius erbot, wirklich vollbrachte, vgl.

besonders Schiller II 250ff., auch Seeck Gesch. d. Untergangs d. ant. Welt IV 97ff.). Da Decius aus des Philippus Verhalten ersah, daß ihm von diesem Gefahr drohe, wenn er sein Anerbieten verwirklichte, so blieb ihm nichts anderes übrig, als dem Philippus ebenfalls feindlich entgegenzutreten (Chron. pasch. 503 Bonn. läßt den Kaiser vom Pferde stürzen und an den Folgen in Rom sterben. Die Annahme Picks a. a. O. 25, daß sich noch über den Tod des Kaisers philippianische Streitkräfte in Viminacium gehalten haben, ist unrichtig, s. Kubitschek a. a. O. 49). Auf die Kunde vom Tode des Kaisers wurde der jüngere Philippus im Lager der Prätorianer in Rom, wo er zurückgeblieben war, ermordet (Vict. 28, 11. Eutrop. a. a. O. Epit. 28, 3. Euseb.-Hieron. z. J. 2267, danach Chron. 354 a. a. O. u. Cassiod. a. a. O. Oros. VII 20, 4. Joh. Ant. frg. 148 [FHG IV 598]). Zosimus und Zonaras lassen ihn mit dem Vater in der Schlacht umkommen. Eutrop. IX 3 ex. sagt, die beiden Philippi seien konsekriert worden. Da sie aber auf Inschriften als Divi niemals vorkommen, im Gegenteil ihr Name sehr oft radiert ist, und auch die anderen Quellen von der Konsekrierung schweigen, so ist die Angabe des Eutrop, die an sich schon bei der Lage der Dinge nach Philipps Tode sehr befremdend wäre, als falsch zu bezeichnen. In die letzten Monate von Philipps Regierung gehört wahrscheinlich der Brand, der das Theater des Pompeius und das Hekatonstylon auf dem Marsfelde verheerte (Euseb.-Hieron. z. J. 2263 Abr.).

IV. Regierungstätigkeit.

Die Regierung des Philippus trägt den Stempel des Verfalles an sich, nachdem unter der vorhergehenden Herrschaft noch einmal — nicht ohne Erfolg — der Versuch gemacht worden war, dem hereinbrechenden Unheil zu steuern. Durch den Geldmangel hervorgerufener harter Steuerdruck, Disziplinlosigkeit der Truppen, Aufruhr und Gegenkaiser in den verschiedensten Landschaften, von Barbaren verheerte Provinzen — das ist das traurige Bild, das durch den Nebel unserer trüben Überlieferung hindurchscheint und an dem auch die ernstlichen Bemühungen des Kaisers nichts ändern konnten. Diese selbst sind zu allen Zeiten bestritten worden: aber die unsympathische Persönlichkeit des orientalischen Parvenu, die perfide Art seines Emporsteigens und die Abneigung des Heiden Zosimus gegen den um die Zeit des genannten Autors wohl allgemein als Christ geltenden Kaiser (s. u. S. 768), die sich an zwei Stellen I 23, 1 (*διὰ τὴν Φιλίππου περὶ πάντα ἐκμέλειαν*) und III 32, 4 (*Φιλίππου . . . . εἰρήνην αἰσχίστην πρὸς Πέρσας θεμένου*) unverhohlen äußert, dürfen uns nicht an der Erkenntnis hindern, daß Philippus, einmal Kaiser, sich der hohen Pflichten seines Amtes voll bewußt war und ihnen mit Würde und Eifer, wenn auch mit wenig Glück, nachgekommen ist. Es ist schon erzählt worden, daß er sich mit Erfolg bemüht hat, den Senat sich freundlich gesinnt zu machen; diese guten Beziehungen scheinen bis zum Ende seiner Herrschaft gedauert zu haben. Wir wissen nicht, bei welcher Gelegenheit er seine milden Regierungsgrundsätze in einer allgemeinen Amnestie für die Verbannten und Deportierten betätigt hat (Cod. Iust. IX 51, 7). Dem Volke der Stadt Rom erwies er sich freigebig; 4 *liberalitates* fanden unter ihm statt; der Chron. 354 bemerkt M. G., Auctt. antt. IX 147 wie bei seinem Vorgänger: *‚cong(iarium) ded(it) ✕ CCCL‘*. Die sicherlich mit Strapazen verbundenen Kämpfe in den Donauprovinzen haben zum großen Teil unter der persönlichen Leitung des Kaisers stattgefunden, dem wir wohl nicht mit Unrecht ein beträchtliches Feldherrntalent zuschreiben können; wenigstens deutet nichts darauf hin, daß einem seiner Generäle in dem siegreichen Karpenkrieg ein besonderes Verdienst zukäme. Das militärisch so wichtige Verkehrswesen fand sorgfältige Pflege wie aus den in vielen Provinzen errichteten Meilensteinen hervorgeht (Dalmatia CIL III 3203. 10166. 10169. 10174. 13306; Pannonia sup. CIL III 4626. 4631. 4634. 4648. 11326. 11328. 11329. 11334. 11336. 11337; Pannonia inf. CIL III 3717. 3718. 10619. 10620. 10627. 10640. 10654. 14354^{6}; Noricum CIL III 5718. 5719. 5730; Moesia sup. CIL III 8269; Asia CIL III 12270; Cappadocia CIL III 6914. 6915. 6917. 6933. 6941. 6942. 6946. 6947. 12165. 12181. 12183. 12192. 12199. 12206. 12212; Africa proconsularis CIL VIII 1077. 1078. 10022. 10049. 21952. 21958. 21963—21965. 21970. 21974. 22057. 22059. 22089. 22107. 22127; Numidia CIL VIII 10120. 10139. 10140. 10216. 10241. 22314a. 22373. 22380. 22381. 22395. 22397. 22426. 22533, Rev. arch. 1903 nr. 95; Mauretania Caesariensis CIL VIII 10453. 22590. 22596. 22607. 22613. 22623; Sardinia CIL X 7996. 7997. 7999. 8001. 8009. 8027. Eph. epigr. VIII 739. 743. 772. 798; Gallia Narbonensis CIL XII 5531; Aquitania CIL XIII 8873. 8878. 8889. 8905; Germania superior CIL XIII 9100. 9108; Britannia CIL VII 1172. 1173. 1178. 1179). Von Bauten in der Stadt Rom wird ein Reservoir (*lacus*) in Trastevere erwähnt, durch welches dem Wassermangel dieses Stadtteils abgeholfen wurde (Vict. 28, 1). Auch den Provinzen scheint die Regierung Wohlwollen entgegengebracht und für ihre Sorgfalt die dankbare Anerkennung der Untertanen gefunden zu haben (s. z. B. CIL VIII 8809). Dem Schutze Italiens diente die Befestigung von Concordia in Venetien, wo unter Philippus Auxiliartruppen stehn, und die Verstärkung des Lagers von Aquileia, wohin damals die Legio XIII Gemina aus Dakien verlegt wurde; beide Maßnahmen erwiesen sich im Kampfe gegen Decius als unwirksam (s. v. Domaszewski Die Rangordnung d. röm. Heeres, Bonn. Jahrb. CXVII 185ff.). Das schon seit Jahrhunderten immer weiter greifende Räuberunwesen wurde offenbar energisch bekämpft: in der später berühmten umbrischen Festung Petra Pertusa stand im J. 246 ein Detachement ravennatischer Marineinfanterie, das seiner Aufgabe, dem Brigantaggio entgegenzutreten, wie es scheint, mit Erfolg nachgekommen ist (Henzen Röm. Mitt. 1887, 14ff. CIL XI 6107). Die löblichen Absichten des Kaisers offenbaren sich auch in seinem Verbot der Päderastie, das er nicht lange nach der Milleniumsfeier erließ (Vict. 28, 6. Hist. aug. Heliogab. 32, 6; Alex. Sev. 24. 4). Hier sei auch die merkwürdige, am besten von Dittenberger Or. Gr. inscr. sel. II 519 herausgegebene Inschrift IGR IV 598 (hier etwas andere, aber kaum bessere, ergänzt; vgl. Schulten Röm. Mitt. XIII [1898] 221—247) erwähnt. Sie fällt in die J. 244—247

und enthält zwei Schriftstücke; in dem ersten gibt der Kaiser auf eine Petition hin bekannt, daß er den Proconsul Asiae angewiesen habe, die Beschwerdepunkte zu untersuchen und für Abstellung der etwa vorhandenen Mißstände zu sorgen; das andere ist die Petition selbst, in der die an die Scholle gefesselten Inquilinen nnd Kolonen des kaiserlichen Dorfes Aragua in der Nähe von Appia in Phrygien durch ihren Magister vici sich beim Kaiser zum zweitenmal über die Bedrückungen beklagen, denen sie ausgesetzt seien von seiten des Militärs, lokaler Machthaber und der Caesariani, jener kaiserlichen Subalternen, deren Aufgabe es war, von durch Konfiskation oder sonstwie der Krone zugefallenen Gütern Besitz zu ergreifen (vgl. Seeck o. Bd. III S. 1295f.) und die nach unserer Inschrift also schon in der Zeit des Philippus vorhanden sind. — Beiläufig sei hier noch die Notiz im Chron. pasch. p. 502 Bonn. erwähnt, wonach Philippus ‚Iunior' die später an siebenter Stelle unter den als *scholae* bezeichneten Garden stehenden *candidati iuniores* eingerichtet habe; vgl. dazu Mommsen Ges. Schr. VI 231, 1. — Über die Politik des Philippus den Christen gegenüber s. den folgenden Abschnitt.

V. Persönlichkeit des Philippus.

Nach den Münzbildnissen hatte Philippus der Ältere einen länglichen Kopf, eine stark gefurchte, über der Nasenwurzel senkrecht geteilte Stirn, eine gebogene Nase; er trug einen kurzgestutzten Bart. Auf manchen Münzen tritt sein Mund im Profil stark hervor, was im Verein mit der gerunzelten Stirn und den eckig angesetzten Brauen dem Kaiser einen mißmutigen, oft finsteren Zug verleiht. Die auf ihn bezogenen Büsten sind bei Bernoulli Röm. Ikonogr. II 3, 141—144 beschrieben (Abb. a. a. O. Taf. XL—XLII; auch Brising Antik Konst i Nationalmuseum [Stockholm] Taf. LX). Die Beziehung zweier Medaillons der Nordseite des Konstantinsbogens auf Philippus durch Margarete Bieber Röm. Mitt. XXVI (1911) 231ff. ist irrig; vgl. Sieveking Berl. Philol. Wochenschr. XXXI (1911) 1239f.

Die Bildung des Philippus war sicherlich eine geringe; von Beziehungen zu zeitgenössischen Literaten wird eine Gesandtschaft des athenischen Sophisten Nikagoras an den Kaiser erwähnt, über deren Gegenstand und Erfolg nichts verlautet (Suid. s. *Νικαγόρας*); Origenes hat an den Kaiser und dessen Gattin Briefe gerichtet (s. u.). Von diesem Kaiser ist das Gesetz überliefert: *Poetae nulla immunitatis praerogativa iuvantur* (Cod. Iust. X 53, 3), was indessen noch nicht als Beweis seiner Bildungsfeindlichkeit angesehen werden darf. Von Anekdoten über den Kaiser wird uns eine einzige berichtet: Die Epitome des Victor 28, 3 erzählt, der Vater Philippus habe bei den Säkularspielen allzu ausgelassen gelacht und der Sohn habe dies Benehmen mißbilligt. Dazu ist, ohne daß die Möglichkeit dieses Vorfalles bestritten werden soll, zu bemerken, daß ein solches Verhalten des Vaters in Widerspruch stünde mit dem Bilde des ernsten und eher mürrischen Mannes, das wir uns sonst von Philippus machen möchten. — Angeblich hat der Kaiser Licinianus Licinius (308 - 324) den Anspruch erhoben, von Philippus abzustammen (Gord. 34, 5) — eine ganz unkontrollierbare Nachricht.

Das, was für den Kaiser Philippus schon in früher Zeit ein lebhaftes Interesse erweckte, ist sein angebliches Bekenntnis zum christlichen Glauben. Der Bequemlichkeit wegen mögen an dieser Stelle die literarischen Zeugnisse für das Christentum des Philippus folgen, soweit ihnen ein selbständiger Wert zukommt oder zukommen könnte (im wesentlichen nach der Zusammenstellung von Clinton Fasti Romani II 51—53).

Euseb. hist. eccl. VI 34: *τοῦτον* (sc. den Philippus) *κατέχει λόγος Χριστιανὸν ὄντα ἐν ἡμέρᾳ τῆς ὑστάτης τοῦ πάσχα πανννχίδος τῶν ἐπὶ τῆς ἐκκλησίας εὐχῶν τῷ πλήθει μετασχεῖν ἐθελῆσαι, οὐ πρότερον δὲ ὑπὸ τοῦ τηνικάδε προεστῶτος ἐπιτραπῆναι εἰσβαλεῖν, ἢ ἐξομολογήσασθαι καὶ τοῖς ἐν παραπτώμασιν ἐξεταζομένοις μετανοίας δὲ χώραν ἴσχουσιν ἑαυτὸν καταλέξαι ... καὶ πειθαρχῆσαί γε προθύμως λέγεται, τὸ γνήσιον καὶ εὐλαβὲς τῆς περὶ τὸν θεῖον φόβον διαθέσεως ἔργοις ἐπιδεδειγμένον ...*

Euseb. hist. eccl. VI 36, 3: *φέρεται δὲ αὐτοῦ* (des Origenes) *καὶ πρὸς αὐτὸν βασιλέα Φίλιππον ἐπιστολὴ καὶ ἄλλη πρὸς τὴν αὐτοῦ γαμετὴν Σενῆραν.*

Euseb. hist. eccl. VI 39, 1: *Δέκιος ὃς δὴ τοῦ πρὸς Φίλιππον ἔχθους ἕνεκα διωγμὸν κατὰ τῶν ἐκκλησιῶν ἐγείρει.*

Euseb. hist. eccl. VII 10, 3 zitiert einen Brief des Bischofs Dionysius von Alexandria, in welchem Vorgänger des Valerianus auf dem Throne als *οἱ λεχθέντες ἀναφανδὸν Χριστιανοὶ γεγονέναι* bezeichnet werden. Diese Stelle ist ohne Beweiskraft, denn es ist hier von mindestens zwei Kaisern die Rede, und daß Severus Alexander, der außer Philippus gemeint sein muß, ein Christ war, wird niemand behaupten wollen.

Euseb.-Hieron. (Schöne II 181) zum J. 2261: *Filippus ... primusque omnium ex Romanis imperatoribus Christianus fuit*; ebd. zum J. 2268: *Decius cum Filippos ... interfecisset, ob odium eorum in Christianos persecutionem movet.*

Ioh. Chrysostomus de S. Babyla, contra Iulianum et gentiles 6 (opp. II 554ff. Montfaucon) erzählt weitschweifig, daß der hl. Babylas, Bischof von Antiochia, zur Zeit der Decischen Verfolgung einen von Chrysostomus nicht genannten Kaiser, der, von seinem prunkvollen Hofstaat umgeben, die Kirche habe betreten wollen, daran gehindert habe.

Hieron. de viris inlustribus c. 54: (*Origenes*) *... et ad Philippum imperatorem, qui primus de regibus Romanis Christianus fuit, et ad matrem eius literas fecit, quae usque hodie extant.*

Hieron. a. O. ... *De crudelitate autem persecutionis, quae adversum Christianos sub Decio consurrexit eo, quod in religionem Philippi desaeviret* .....

Oros. VII 20, 2. 3: *Hic* (sc. Philippus) *primus imperatorum omnium Christianus fuit, ac post tertium imperii eius annum millesimus a conditione Romae annus impletus est. ita magnificis ludis augustissimus omnium praeteritorum hic natalis annus a Christiano imperatore celebratus est. nec dubium est, quin Philippus huius tantae devotionis gratiam et honorem ad Christum et Ecclesiam reportavit, quando vel ascensum fuisse in Capitolium immolatasque ex more hostias nullus auctor tradit.*

Oros. VII 21, 2: *idem* (Decius) *continuo, in quo se etiam ob hoc Philippum interfecisse docuit, ad persequendos interficiendosque Christianos* .....

Vincentius Lerinensis, Commonitorium primum XVII (Migne Lat. 50, 662f.: *Sed et eiusdem* (sc. Origenis) *epistolae testimonium perhibent, quas ad Philippum imperatorem qui primus Romanorum Principum Christianus fuit, Christiani magisterii auctoritate conscripsit.*

Chron. pasch. I 503f. Bonn.: *κατὰ διαδοχὴν δὲ ἦλθεν εἰς ἡμᾶς καὶ τοῦτο περὶ τοῦ ἁγίου Βαβυλᾶ, ὡς διηγήσατο τοῖς πρὸ ἡμῶν ὁ μακάριος Λεόντιος ὁ ἐπίσκοπος Ἀντιοχείας· οὗτος Δέκιος ἀνεῖλε τὸν ἅγιον Βαβυλᾶν, οὐχ ὡς χριστιανὸν μόνον, ἀλλ' ὅτι καὶ ἐτόλμησεν ἐπισχεῖν τοῦ βασιλέως Φιλίππου τὴν γυναῖκα καὶ αὐτὸν Φίλιππον χριστιανοὺς ὄντας εἰσελθεῖν εἰς τὴν ἐκκλησίαν, παρανομήσαντος τοῦ Φιλίππου* usw.

Für den, der dieses Zeugnis liest, liegt es auf der Hand, daß Eusebius dem Hieron., Oros. und Vincent. zugrunde liegt; das hat Theiner in seiner Ausgabe der Annales ecclesiastici des Baronius (II 620) erkannt, und vergebens sucht Aubé Les chrétiens dans l'empire romain (1881) 476 diese Tatsache zu bestreiten.

Was den Chrysostomus anlangt, so deutet gerade der Umstand, daß dieser gebürtige Antiochener, der lange Jahre hindurch in Antiochia wirkte, sich so verschwommen ausdrückt, darauf hin, daß man irgendwelche sicheren Kenntnisse nicht besaß und er gegen das Gerede seiner Landsleute mißtrauischer war als Eusebius, nicht aber, daß er eine zweite, selbständige Quelle darstellt, wie Aubé a. a. O. will; die rhetorischen Ausschmückungen des Chrysostomus beanspruchen gar nicht historischen Wert. Auch der im Chron. pasch. erhaltene Bericht des Leontius, der um 350 Bischof in Antiochia war, geht auf die Gerüchte zurück, die in seiner Metropole im Umlauf waren.

Diese Gerüchte, die von dem ältesten und wichtigsten Gewährsmann, Eusebius, zum Teil nur unter Vorbehalt (*κατέχει λόγος*) wiedergegeben werden, müssen wir als unhistorisch verwerfen, denn es ist undenkbar, daß ein römischer Kaiser des 3. Jhdts., unmittelbar bevor die gegen die Christen herrschenden Vorurteile in der Decianischen Verfolgung ihren blutigen offiziellen Ausdruck fanden, es gewagt hätte, sich einer Demütigung auszusetzen, die damals wie ein Faustschlag gegen das römische Staatsbewußtsein empfunden worden wäre und die noch eineinhalb Jahrhunderte später in den Zeiten des hl. Ambrosius und des Kaisers Theodosius d. Gr., als der Katholizismus Staatsreligion war, ungeheures Aufsehen erregte Undenkbar ist es ferner, daß ein Kaiser sich zum Christentum bekannte, ohne daß die uns erhaltene zeitgenössische christliche Literatur auf diese Tatsache auch nur anspielen würde, daß Philippus als Christ seinen Vater konsekrieren ließ, obwohl es von einer ganz vereinzelten eineinhalb Jahrhunderte zurückliegenden Ausnahme (dem Divus Traianus pater) abgesehen, keinen Präzedenzfall für die Versetzung eines Privatmannes unter die Götter gab und er diese Ehre demnach mit gutem Anstande hätte verhindern können, daß er, wie aus den Inschriften hervorgeht, seinen zehnjährigen Sohn zum Pontifex maximus machte, wozu gleichfalls eine Nötigung nicht vorlag, daß er das Saeculum und Millenium nach heidnischem Ritus feierte (das geht hervor aus den Münzbildern bei Cohen² V 139 nr. 14. 170 nr. 82; auch das Bronzemedaillon mit der Reversumschrift *ex oraculo Apollinis* [Cohen² V 135, 2] ist mit einer christlichen Glaubensmeinung des Kaisers kaum in Einklang zu bringen). Was endlich die Briefe des Origenes an den Kaiser und die Kaiserin anlangt, so hat ihre Beweiskraft K. J. Neumann folgendermaßen aufs treffendste gekennzeichnet: ‚Die Briefe des Origenes an Philippus und Severa haben doch ohne Zweifel religiöse Dinge berührt; Origenes selber kannte den Glauben des Kaisers und der Kaiserin und seine Briefe ließen denselben gewiß erkennen. Also auch Eusebius hat darum Bescheid gewußt, und wenn er das Christentum des Philippus nicht mit diesen Briefen bewiesen hat, so ist Philippus nicht Christ gewesen, weder getaufter, noch Katechumene' (Der röm. Staat u. d. allg. Kirche bis anf Diokletian I [1890], 249).

Diese Tatsachen scheinen mir so überzeugend, daß dagegen den oben zitierten gegenteiligen Angaben der christlicben Quellen ebensowenig wie dem bekannten Authören der Arvalakten unter Gordianus III. (vgl. de Rossi Ann. d. Inst. 1858, 73, aber dagegen Mommsen Grenzboten 1870, 175) eine Bedeutung beizumessen ist. Den wahren Grund jener Legendenbildung finden wir bei demselben Ensebius in den Worten von Philipps Zeitgenossen, Bischof Dionysius von Alexandria (hist. eccl. VI 41, 9) angedeutet: *ἡ τῆς βασιλείας ἐκείνης τῆς εὐμενεστέρας ἡμῖν μεταβολή* ... Wohlwollend und duldsam war den Christen gegenüber die Regierung des Philippus; so war er es wahrscheinlich, der dem Papste Fabianns die Überreste von dessen Vorgänger Pontianus ans Sardinien feierlich nach Rom zu überführen erlaubte (Lib. pont. v. Pontiani 3 [I p. 145 Duchesne = M. G., Gesta pont. Rom. I p. 25 Mommsen]), und es ist zu vermuten, daß diese Tendenz des Kaisers in ihrem scharfen Kontrast zu der vom Nachfolger angeordneten Verfolgung die Legende verursacht hat. Auch läßt sich mit Wahrscheinlichkeit einräumen, daß die christenfreundliche Haltung des Philippus mit Anschauungen zusammenhängt, die er auf dem heimatlichen Boden aufgenommen hatte; war dieser doch den Orten benachbart, an denen sich die Heilsgeschichte vollzogen hat. Für das Christentum des Philippus ist auch noch Allard Histoire des persécutions pendant la première moitié du troisième siècle eingetreten (2. Aufl. 1894, 229ff.; die 3., 1905 erschienene Anflage war mir nicht zugänglich); doch scheint dieser Gelehrte in seinem Buch Le christianisme et l'Empire romain de Neron à Théodose⁵ 1903, 93f. seine Auffassung einigermaßen abzuschwächen. Der wahre Sachverhalt liegt dagegen den kurzen Ausführungen von Harnack Mission u. Ausbreitung d. Christentums in den ersten drei Jahrhunderten II² 1906 39 zugrunde.

387) M. Iulius (Severus) Philippus, römischer Kaiser, wurde als Sohn des Vorigen und der Marcia Otacilia Severa im J. 237 oder 238 (Vict. epit. 28, 3) geboren.

Über die Quellen und die Literatur s. S. 755

Nach den Inschriften, denen die übrigen Quel-

len nicht widersprechen, heißt er M. Iulius Severus Philippus, nach seiner Erhebung zum Augustus scheint der Name Severus aus der offiziellen Nomenklatur ausgeschaltet worden zu sein; wenn Vict. epit. 28, 3 ihn C. Iulius Saturninus nennt, so mag er vielleicht diesen Namen vor der Thronbesteigung geführt haben.

Bei der Thronbesteigung seines Vaters wurde er zum Caesar erhoben; als solcher heißt er offiziell M. Iulius Severus Philippus nobilissimus Caesar und führt den Titel Princeps iuventutis, der zuweilen unrichtig (Mommsen St.-R. II³ 828) noch nach seiner Erhebung zum Augustus erscheint (z. B. CIL III 8031, wo er *M. Iul(ius) P[h]ilippus [i]unior imp(erator) c[o]s. [pr]o-[cos. pr]inceps iuventutis* heißt). In der offiziellen Charakter an sich tragenden Inschrift CIL VI 32414 vom 11. Juli 247 wird der jüngere Philipp noch als Caesar bezeichnet, während er andererseits auf alexandrinischen Münzen schon vor dem 29. August 247 als Augustus erscheint. Seine Erhebung zum Augustus ist also wohl im Juli (oder spätestens Anfang August) 247 erfolgt. Seine tribunizische Gewalt wird bald von seiner Ernennung zum Augustus an, bald gleich der seines Vaters gezählt; die letztere Tatsache sowie der Umstand, daß ihm schon vor der Erhebung zum Augustus auf nichtoffiziellen Inschriften und auf den alexandrinischen Münzen der Augustus (Σεβαστός)-Titel beigelegt wird, hat Mommsen zu der Annahme veranlaßt, die tribunizische Gewalt sei ihm mit dem Caesartitel verliehen worden (CIL III Suppl. 3 p. 2003; St.-R. II³ 1164f.), doch wird wenigstens die Beweiskraft der Münzen eingeschränkt durch die von Eckhel (VII 334 und VIII 442) gemachte Beobachtung, auf die Mommsen a. a. O. übrigens Bezug nimmt, daß auf den Münzen des Sohnes seit seiner Erhebung zum Augustus die Legenden des Vaters zu lesen sind, während die *trib. pot.* auf den Münzen und Inschriften (mit Ausnahme der fehlerhaften CIL VII 1178) der Zeit, während deren er Caesar war, fehlt. Da außerdem im griechischen Osten des 2. und 3. Jhdts. der Titel Σεβαστός kein volles Äquivalent von Augustus ist und die alexandrinischen Münzen diesem Usus folgen (Kubitschek Num. Ztschr. 1908, 104 und 1911, 161, 1), so ist dadurch die Sicherheit von Mommsens Aufstellung mindestens stark verringert. Als Augustus führt der jüngere Philippus den Oberpontifikat nach dem Vorgange von Pupienus und Balbinus kollegialisch mit seinem Vater (Mommsen St.-R. II³ 1108) und den Proconsulat, dessen verhältnismäßig seltenes Erscheinen auf Inschriften darauf schl eßen läßt, daß der jüngere Philippus während jener Jahre sich größtenteils in Rom aufgehalten hat, wo er ja auch nach dem Tode des Vaters seinen Untergang fand (s. o. S. 765). Auf einer untermösischen Inschrift wird er νέος Ἥλιος genannt (IGR I 1480).

Aus den Münzbildern wird man schwerlich das Äußere dieses jugendlichen Fürsten erschließen können, da sie nach dem Typus der Knabenbildnisse jener Zeit angefertigt sind (vgl. Bernoulli a. a. O. 146f.). Die ‚mit Recht oder Unrecht' (Bernoulli) auf ihn bezogenen Denkmäler der Plastik sind a. a. O. 147 151 beschrieben (Abb. von nr. 1 auf Tafel XLV). An der schon erwähnten Stelle Epit. 28, 3 nennt ihn der Autor *adeo severi et tristis animi, ut iam tum a quinquennii aetate nullo prorsus cuiusquam commento ad ridendum solvi potuerit.* Das weist auf eine melancholische Sinnesart des unglücklichen Kindes hin; aus der allerdings auffallenden Münzlegende (Cohen² V 134, 1) *de pia matre pius filius* auf ein zärtliches Familienleben zu schließen, ist wohl zu gewagt. [Ernst Stein.]

388) C. Iulius Pisibanus. CIL XIV 2244 (Fast. fer. Lat.): *C. Iulio Pisibano /////// Lepido cos.* ‚*Lepidus*' dürfte das Cognomen des Amtskollegen sein, doch finden sich die Cognomina *Pisibanus* und *Lepidus* auch vereinigt in dem Namen einer Persönlichkeit: CIL V 1812 (Gemona): *C. Matio C. f. Collin[a] Sabinio Sullin[o] Vatinian[o] Anicio Maximo Caesulen[o] Martiali Pisibano Lepido* (vgl. Prosop. imp. Rom. II 309). Dieser trat im J 186 n. Chr. aus dem Salierkollegium aus (CIL VI 1980). C. Iulius Pisibanus war Consul suffectus anni incerti (vgl. Fast. fer. Lat. CIL XIV 2244), vielleicht zur Zeit des Antoninus Pius, nach den Berechnungen Hülsens (CIL I² p. 56) ungefähr im J. 150. [Gertr. Herzog.]

389) Iulius Piso hatte von der Stadt Amisos ein Geldgeschenk empfangen, das man dann von ihm, da es gegen einen Erlaß des Kaisers Traian verstieß, zurückverlangte. Plinius ruft als Statthalter in dieser Angelegenheit die Entscheidung des Kaisers an, die zugunsten des I. ausfällt, weil die Annahme der Geldsumme schon 20 Jahre zurückliegt, Plin. ad Trai. 110. 111.

390) T Iulius Piso, *v(ir) e(gregius)*, Gemahl der Statilia Paterna, der er die Grabschrift setzt, CIL VI 31864. [Stein.]

391) Inl(ius) Placidianus ist zweifellos identisch mit dem in den Fasten nur Placidianus genannten Consul ordinarius des J. 273 n. Chr., dem Kollegen des späteren Kaisers Tacitus (s. Liebenam Fasti imp. Rom., Bonn 1909, 31). Den volleren Namen bieten die Inschriften CIL XII 2228 (= Dessau 569) und 1551. Die erstere, aus dem J. 269, ist dem Kaiser Claudius II. gewidmet; Placidianus war damals *praefectus vigilum* und *vir perfectissimus*, kommandierte jedoch auffallenderweise *vexillationes adque equites* in Gallia Narbonensis. Nach Hirschfeld Die kais. Verw.-Beamten 1905², 255 A 6 ‚handelt es sich bei dieser ganz ausnahmsweisen militärischen Verwendung des *praefectus vigilum* offenbar um Truppen, die gegen die Goten in der Narbonensis konzentriert waren'. In der anderen Inschrift ist Placidianus inzwischen zum *praefectus praetori* und *vir clarissimus* avanciert (zur Titulatur s. Hirschfeld a. a. O. 483, 3); ihre Weihung an die *ignes aeterni* (Sonne und Mond) bringt Hirschfeld (zu CIL XII 1551) mit dem Sonnenkult des Kaisers Aurelian zusammen. Offenbar weilte Placidianus in der Narbonensis, um kriegerische Maßnahmen gegen Tetricus zu ergreifen. Vgl. Dessau Prosop. imp. Rom. II J nr. 313 S. 206. Borghesi Oeuvres X 141f. mit der Notiz von Cuq und dem Nachtrag von H. de Villefosse 780. [Hohl.]

392) Iulius Placidus *tribunus cohortis*, **nahm den gestürzten Kaiser Vitellius, der nach der Eroberung Roms durch die Flavianer geflüchtet war, gefangen und führte ihn durch die Stadt,**

wobei einer der germanischen Leibwächter seinen Herrn, wahrscheinlich, um ihn weiteren Mißhandlungen zu entziehen, töten wollte, aber dabei dem I. ein Ohr abhieb, Tac. hist. III 84; im J. 69 n. Chr. [Stein.]

393) C. Iulius Plancius Varus Cornutus s. Plancius.

394) Iulius Planta (*Plantam Iulium* steht in der Inschrift), *amicus et comes* des Kaisers Claudius, wird vom Kaiser in einem Fiskalprozeß mit der Prüfung der Angelegenheit und Abfassung eines Rechtsgutachtens beauftragt. I. gehörte dem Senatorenstand an, dessen Mitgliedern der Titel Comes im 1. Jhdt. ausschließlich zukam. Er wird diesen Titel im britannischen Feldzug des Kaisers Claudius im J. 43/4 n. Chr. erworben haben. Von seiner Untersuchung erfahren wir durch das Edikt des Kaisers vom 15. März 46, das auch das staatsrechtliche Verhältnis der Anauni, Tuliasses und Sinduni regelt und das uns bekanntlich auf einer Bronzetafel aus Cles im Tal des Non (Gebiet der Anauni) erhalten ist, CIL V 5050, vgl. p. 559 = Dessau I 206, abgeb. Bruns Gradenwitz Simulacra t. XV; Text Bruns-Gradenwitz Fontes⁷ n. 79. Girard Textes⁴ S. 188. Riccobono Fontes I 318, 62. Kommentar von Mommsen Ges. Schr. IV 291–322, vgl. bes 301f.. [Stein.]

395) Iulius Polemo s. Polemon.

396) Ti. Iulius Pollienus Auspex s. Pollienus.

397) Iulius Pollio, Tribun einer Cohors praetoria, war mit der Bewachung der verhafteten Giftmischerin Lucusta betraut und mußte auf geheimen Befehl Neros und durch dessen Drohungen eingeschüchtert bei der Vergiftung des Britannicus (Anfang Februar 55 n. Chr.) behilflich sein, Tac. ann. XIII 15.

Iu(lius) Pollio (der Gentilname Ἰον. Catal. Brit. Mus., Mysia 151, 311. Mionnet Suppl. V 454, 1071. 458, 1095, sonst Ἰ. oder gar nicht gesetzt) ist außerdem der Name mehrerer Strategen von Pergamon, die auf Münzen der Stadt von Domitian bis Septimius Severus vorkommen und offenbar verschiedenen Generationen derselben Familie angehören, Catal. a. a. O. 136, 226—230. 142, 267. 144, 273—275. 149, 296. 297. 150, 303f. 151, 311. 152, 312. pl. XXVIII 2. 11. 16. XXX 6. Mionnet Suppl. V 434f., 964. 440f., 1003—1005. 443f., 1019—1021. 448f., 1048—1051. 454. 1071—1074. 455, 1077. 1078. 458, 1095; vgl. Münsterberg Die Beamtennamen auf griechischen Münzen (1914) 70. Einer von ihnen (Mionnet a. a. O. 1003—1005) war unter Pius (138—161 n. Chr.) Ἀσι(άρχης). [Stein.]

398) Iulius Pollux (Ἰούλιος Πολυδεύκης), griechischer Sophist unter Marc Aurel und Commodus in Athen, Verfasser des wichtigen erhaltenen Onomastikon. Außer diesem, insbesondere den jedem der zehn Bücher vorangestellten Briefen an Commodus, gelen über ihn Auskunft Philostrat. *βιοι σοφιστῶν* II 12 p. 257. Kayser, Suid. s. v. **Bearbeitung von Hemäterhuis in der Ausgabe des Pollux Amsterd. 1706, Ranke Pollux et Lucianus, Quedlinl urg 1831, M. Naechster De Pollucis et Phrynichi controv., Leipz. 1908.**

§ 1. Aus dem ägyptischen Naukratis gebürtig, Sohn eines Grammatikers, vom Rhetor Hadrianos, einem Schüler des Herodes, in Athen ausgebildet, wurde er durch die Gunst des Commodus der Nachfolger seines Lehrers auf dem von Kaiser Hadrian begründeten, von Marc Aurel reich dotierten Lehrstuhl attizistischer Redeknnst zu Athen: Philostrat. p. 258, 22. Pollux 8. Brief, wo er über seine Tätigkeit sagt: *δοημέραι δύο λόγους τὸν μὲν ἐκ θρόνου λέγων, τὸν δ' ὀρθοστάδην.* Daß seine Ernennnng im J. 178 erfolgte und nach heftiger Konkurrenz, vor allem mit Phrynichos, dem Verfasser des Ἀττικιστὴς ἢ περὶ Ἀττικῶν ὀνομάτων, wovon nur die von Lobeck 1820 und Rutherford 1881 edierte Ecloga erhalten ist, und der ebenfalls dem Commodus gewidmeten *σοφιστικὴ παραοκευή*, hat M. Naechster De Pollucis et Phrynichi controversiis. Leipzig. Diss. 1908, 29ff., 83 wahrscheinlich gemacht. Nach Philostrat hatte Pollux den Commodus durch seine ‚honigsüße Stimme bezaubert'. Aber seiner Redekunst stellt derselbe ein schlechtes Zeugnis aus: *τοὺς σοφιστικοὺς τῶν λόγων τόλμῃ μᾶλλον ἢ τέχνῃ ξυνέβαλλε θαρρήσας τῇ φύσει* (p. 258, 1). Die wenigen von ihm mitgeteilten Stilblüten des Pollux gehören allerdings formell zum Manieriertesten, inhaltlich znm Leersten, was in der zweiten Sophistik viel sagen will. Auch in den Widmungsbriefen seines Onomastikon und an den wenigen Stellen, wo eigene Bemerkungen von ihm erhalten sind, zeigt sich derselbe unerträglich gespreizte Stil. Suidas führt außer dem Onomastikon folgende Werke des Pollux an: *διαλέξεις ἤτοι λαλιάς, μελέται, εἰς Κόμμοδον Καίσαρα ἐπιθαλάμιον, Ῥωμαϊκὸν λόγον, σαλπιγκτὴν ἢ ἀγῶνα μουσικόν, κατὰ Σωκράτους, κατὰ Σινοπέων, Πανελλήνιον, Ἀρκαδικόν.* ‚Pollux starb 58 Jahre alt, hinterließ einen unmündigen Sohn. Sein von Suidas überlieferter Spitzname Ἀρδονέννας ist nicht aufgeklärt; vgl. Hemsterhuys 25. Ranke 8f.

§ 2. Der vordrängerische, selbstbewußte, schöne Mann mit dem hohlen Kopf und herausforderndem Glück ist natürlich heftig angefeindet worden. Wir kennen aus erhaltenen Schriften noch zwei seiner Gegner, Phrynichos und Lukian. Phrynichos als Schüler des strengsten Attizisten Aristides hatte die Feindschaft gegen Pollux als Schüler des laueren Hadrian ebenso wie gegen den lockersten Attizisten Chrestos schon geerbt (Naechster 83). Er hatte in seinen Ἀττικὰ ὀνόματα (Ecloga) die Bücher I—VII, besonders VI, VII des Onomastikon des Pollux scharf kritisiert. Pollux verteidigt sich dagegen im X. Buch, in dem er noch einmal die schon VI, VII behandelten Geräte mit ausführlicheren Zitaten belegt. Da er sich im Briefe vor VIII seines Katheders rühmt, den er 178 bestiegen hat, so faßt Naechster 29ff. die Polemik des Phrynichos als Konkurrenzkampf um den Lehrstuhl auf. Der Versuch von Bories (Phrynichi praepar. sophistica 1911 p. XII), die Herausgabe der Ἀττικὰ ὀνόματα (Ecloga) vor 176 zurückzuschieben, indem er die dem Commodus gewidmete *σοφιστικὴ παραοκευή*, die die Ἀττικὰ ὀνόματα gelegentlich berichtigt (p. XI), als Bewerbung des Phrynichos um den θρόνος auffaßt und 176 datiert, ist umso bedenklicher, als Phrynichos die 37 Bücher seiner *παραοκευή* erst in hohem Alter abgeschlossen hat: denn schon in der Vorrede zum 5. Buche hat er über die Beschwerden des Alters geklagt (Phot. bibl. cod. 158 p. 100B, 36 Bekker).

Lukian hat den Pollux verhöhnt im *ῥητόρων διδάσκαλος*. Das hat bereits Graevius auf Grund eines Lukianscholions (p. 174. 12 und 180. 4 Rabe), das er freilich versehentlich auf den Lexiphanes bezog, behauptet, Hemsterhuys vor seiner Ausgabe des Pollux I 27f. (1706) mit Wärme bestritten, Ranke (Pollux et Lucianus, Qnedlinburg 1831, 30ff.) zweifellos erwiesen. Wenn der *ῥητόρων διδάσκαλος* c. 24 seinen Vater in Verbindung mit den ägyptischen Städten *Σάις* und *Θμοῦις* nennt nnd von sich selbst sagt *οὐκέτι Ποθεινὸς ὀνομάζομαι* (bisher nicht aufgeklärt), *ἀλλ' ἤδη τοῖς Διὸς καὶ Λήδας παισὶν ὁμώνυμος γεγένημαι* (von Palmerius und Hemsterhuys I 32A auf *Διοσκουρίδης* gedeutet), wenn er c. 75 dem Schüler als wichtige Erfordernisse des großen Sophisten hinstellt *τὸ μέγιστον μὲν τὴν ἀμαθίαν, εἶτα θράσος ἐπὶ τούτῳ καὶ τόλμαν καὶ ἀναισχυντίαν* (vgl. § 19. 21. 23. 24), wenn c. 11 sein *μελιχρὸν φώνημα* gepriesen (vgl. *τὸ Ὑμέττιον ἐκεῖνο ἀνοίξας στόμα*) und seine weichliche Schönheit hervorgehoben wird, so trifft das alles aufs beste mit Pollux Charakteristik bei Philostrat zusammen: *Πολυδεύκης ὁ Ναυκρατίτης . . τοὺς σοφιστικοὺς τῶν λόγων τόλμῃ μᾶλλον ἢ τέχνῃ ξυνέβαλλε θαρρήσας τῇ φύσει, καὶ γὰρ δὴ καὶ ἄριστα ἐπεφύκει . . μελιχρᾷ τῇ φωνῇ βασιλέα Κόμμοδον θέλξας*. Eine ansgesonnene Bosheit ist es, den Verfasser des ungeheuren Onomastikon sagen zu lassen c. 16: *ἀλλὰ σχήματος μὲν τὸ πρῶτον ἐπιμεληθῆναι χρὴ μάλιστα καὶ εὐμόρφου τῆς ἀναβολῆς, ἔπειτα δὲ πεντεκαιδεκάτου ἢ οὐ πλείω γε τῶν εἴκοσιν Ἀττικὰ ὀνόματα ἐκλέξαι ποθέν, καὶ ταῦτα ἀκριβῶς ἐκμελετήσας, πρόχειρα ἐπ' ἄκρας τῆς γλώσσης ἔχε, τὸ ἄττα καὶ κᾶτα καὶ μῶν καὶ ἀμηγέπη καὶ λῶστε καὶ τὰ τοσαῦτα καὶ ἐν ἅπαντι λόγῳ καθάπερ τι ἡδυσμα ἐπίτραττε αὐτῶν*.

Rankes Beweis bleibt bestehen, obgleich eine seiner Stützen fallen muß. Denn die von ihm p. 5 besprochenen acht iambischen Trimeter (Bandini Cd. Graecor. Laurent. catalog. II 469), die sich in den in Bethes Ausgabe p. XI/XII aufgezählten Hss. (auch in den sechs p. XI unten genannten) finden, sind byzantinisch, wie mir P. Maas bestätigt mit Hinweis darauf, daß sie alle zwölfsilbig sind, paraxytonisch schließen und Zäsur hinter der fünften oder sechsten Silbe haben, während Ranke sie dem Pollux selbst zuschrieb, um auf sie Lukians Worte zu beziehen: *Ἀμαλθείας κέρας* (§ 6) nnd *σοὶ δὲ ἄσπορα καὶ ἀνήροτα πάντα φυέσθω* (§ 8), die auch in jenen Versen vorkommen. Der byzantinische Dichter wird vielmehr Lukian gekannt haben.

Dagegen liegt keine Veranlassung vor, auch Lukians Lexiphanes mit Graevius auf Pollux zu beziehen. Das hat Hemsterhuys 30 mit Recht betont. Denn es finden sich, wie er bemerkt, nicht nur nicht viele der von diesem *ὑπεραττικός* (c. 25) vorgesprudelten Glossen im Onomastikon, sondern es sind auch die Fehler nicht gemacht, die dem Lexiphanes c. 25 aufgemutzt werden: *χιτώνιον* wird Poll. VII 44 nicht als Männerkleid ausgegeben, und *δουλάρια* III 35 nicht als männliche Dienerschaft, auch mißbilligt Pollux IX 137 ausdrücklich *τευτάζειν*, während im Lexiphanes c. 21 *τευτάζεσθαι* unter den besonders schlimmen Brocken genannt wird. Ferner entspricht weder das Auftreten des Lexiphanes dem des *ῥητόρων διδάσκαλος*, noch sein Stil: Lexiphanes redet nur in seltenen Glossen fast unverständlich, wie Lykophrons Alexandra und Dosiadas in seinem *βωμός* (c. 25); der *ῥητόρων διδάσκαλος* aber lehrt in der oben ausgeschriebenen Stelle c. 16 vielmehr, 15, höchstens 20 *Ἀττικὰ ὀνόματα* als Würze der Rede überzustreuen. In der Tat hat Pollux von seltenen Worten, soweit wir sehen, nicht übermäßig Gebrauch gemacht. Daß die im Rhet. praec. c. 16 genannten *Ἀττικὰ ὀνόματα* (*ἄττα, κᾶτα, μῶν, ἀμηγέπη, λῶστε*) im Lexiph. c. 21 wiederkehren, beweist nichts.

§ 3. Das Onomastikon in zehn Büchern ist uns nur im Auszug erhalten, wie das Scholion vor I in einigen Hss. lehrt, vgl. Nachricht. Götting. Ges. Phil.-Hist. Kl. 1895, 832ff. Alle bekannten Hss. gehen auf ihn zurück. Allein im Parisinus 1630 bibl. nationale fol. 92v finden sich wenige dürftige Exzerpte, die aus einem reicheren, also älteren Exemplar stammen, publiziert von E. Miller Revue archéol. N. S. XXVII (1874) 260ff., doch ist das Plus sehr gering und sein Wert Null; s. Bethes Ausgabe p. XIV Anm. Der Archetypus unserer Hss. war in Majuskeln, also vor dem 9. Jhdt. geschrieben und mit Scholien (S. 337) und Varianten (S. 336) ausgestattet. Wahrscheinlich ist er von Arethas von Patrai (907 Erzbischof von Kaisareia) selbst oder auf seine Veranlassung verfaßt (S. 338). Vier Hss.-Klassen sind aus ihm abgeleitet. Zwei von ihnen hat man im 15. Jhdt. vereinigt, um einen möglichst vollständigen Text zu gewinnen. Eines dieser Exemplare ist der Editio princeps von Aldus, Venedig 1502, verständiger Weise zugrunde gelegt, der außerdem noch einen verschollenen selbständigen Codex hinzugezogen hat.

Für die folgenden Ausgaben des Karteromachos bei Junta in Florenz 1520 und bei Simon Gryneus, Basel 1536, ist neues Material nicht benützt. Erst Wolfgang Seber, Frankfurt 1608, dann Lederlin (I—VII) und Hemsterhuys (VIII—X) haben für die Amsterdamer Ausgabe 1706 (2 Bde. fol. mit noch unentbehrlichen Indices) sowohl selbst Hss. eingesehen als auch wertvolle Kollationen von Jungermann († 1610), Falckenburg († 1578), Schott († 1629) verarbeitet, zugleich für Emendation und Erklärung das meiste beigetragen, letztere noch heute wichtig. Becker schuf 1846 eine feste Grundlage der Recensio, indem er mit glücklichem Griffe die vier wichtigsten Hss. herausgriff. Die gesamten bekannten Hss. trug zusammen, ordnete Bethe und baute auf ihr einen neuen Text (I—V, Leipzig 1900), der erst ein wirkliches Bild der Überlieferung gibt. Unter dem Text ist die Parallelüberlieferung notiert.

§ 4. Für die Gebildeten, die seit dem Siege des Attizismus Ende des 1. Jhdts. v. Chr. das klassische Attisch statt ihrer eigenen Sprache, der *κοινή*, zu schreiben und in der stilisierten Rede auch zu sprechen durch die Mode gelehrter Überbildung gezwungen wurden, waren Wörterbücher nötig, die ihnen die erlaubten Worte nachwiesen und womöglich belegten. Wir verdanken dieser Marotte die attizistischen Lexika in alphabetischer Anordnung und das Onomastikon des Pollux. Es ordnet die *ὀνόματα Ἀττικά* sachlich an. I gibt die Bezeichnungen und Wendungen für Götter, ihre Kultstätten, Bilder, Altäre, Tempel,

Herrichtung und Zerstörung, Priester, Seher, Scherkunst, Fromme, Gottlose usw. Es folgen Könige, Färbung, Kaufleute, Handwerker, Haus, Schiffe, Heerwesen, Pferde und Reitkunst, Landbau, Pflug, Wagen, Bienen. II behandelt den Menschen, stellt zusammen die Worte für die Altersstufen, Geburt, Glieder usw. III Geschlecht, Verwandtschaft, Ehe, Kinder, Freunde, Herren, Sklaven, Bankiers, Geld, Landaufenthalt, Reise, Trauer, Freude, Krankheit, Kauf, Verkauf usw. IV Bildung: Grammatik, Rhetorik, Philosophen, Sophisten, Dichter, Musik und ihre Instrumente, Tanz, Theater, Astronomie, Medizin. V Jagd, Hunde, Jagdtiere; Frauenschmuck; Mut, Fnrcht, Pharmazie, Gebet, Ruhm; dazwischen Synonyme für *εἶμι, ποιῶ, ἴσον, βούλομαι* usw. VI Gastmahl, Wein, Speisen, Salben, Unterhaltung, Schmeichler usw. VII Markt, Kauf, Verkauf, Händler, Waren, Geld, Handwerke, Geräte. VIII Gericht, Richter, Prozesse, Strafen, Sykophanten usw.; *πολιτικὰ ὀνόματα Ἀττικά*. IX Stadt und Land, Münzen, Spiele der Kinder, der Erwachsenen, Synonyme für *δμοιος, ἀπάτη, κωμῳδεῖν, ἀρκεῖν* usw. X Geräte verschiedenster Art, wie Gefäße, Klinen, Aborte, Waschgeschirr, Tische, Kochgeschirr, Salbgefäße, Damentoilette, Ephebengeräte usw. Inhaltsübersichten vor jedem Buch aus den Hss. in der Amsterdamer Ausgabe 1706.

Die Anordnung ist keineswegs übersichtlich. Besonders sind die langen Synonymenreihen z. B. in V und IX nur zufällig auffindbar. Manches ist doppelt behandelt, schwerlich immer bewußt. Absichtlich aber sind in X viele der in VI, VII behandelten Dinge noch einmal durchgenommen und mit mehr Zitaten belegt, um der Kritik des Phrynichos zu begegnen (Naechster 29).

§ 5. Selbstverständlich hat Pollux Arbeiten seiner Vorgänger benützt. Im Briefe IX zitiert er ein Onomastikon des Sophisten Gorgias (s. o. Bd. VII S. 1618, 47) und im Briefe X Eratosthenes *Σκευογραφικόν*, die er natürlich trotz seines souverän verächtlichen Urteils ausgebeutet hat. Die Arbeiten des Aristophanes von Byzanz hat er in II *περὶ ὀνομασίας ἡλικιῶν* reichlich benützt, so in III *περὶ συγγενικῶν ὀνομάτων*, und III 51—83 *πολιτικὰ ὀνόματα*, in IX *περὶ τῶν παρ' Ἕλλησι παιδιῶν*; vgl. Fresenius De *λέξεων* Aristophan. ex Sueton. excerptis Byz., Wiesbaden 1875. L. Cohn Jahrb. f. Phil., Suppl. XIII [1884] 861. König Iubas *θεατρικὴ ἱστορία* hat als Quelle für IVb nachgewiesen Rohde De Pollucis in apparatu scaenico enarrando fontibus, Leipzig 1870. Rufus Ephesius *περὶ ὀνομασίας τῶν τοῦ ἀνθρώπου μορίων* liegt II zugrunde: Voigt Sorani liber qnatenus restitui possit, Greifswald Diss. 1882, 24ff. Aber auch Soran ist benützt: Diels Doxographi Gr. 208; vgl. auch Zarncke Symbolae ad Pollucem tractatum de partibus corporis humanis, Leipzig 1885 (1. de Ruf. Eph., 2. de ceteris Pollucis subsidiis, 3. de Pamphilo Pollucis auctore). Daß er das große Werk des Pamphilos in 95 Büchern *περὶ γλωσσῶν* (*ἤτοι λέξεων*) nicht angegangen, wäre unwahrscheinlich: Rose Aristotel. Pseudepigraph. Leipzig 1863, 426 für X, Stojentin De Pollucis in publicis Atheniensium enarrandis auctoritate, Breslau 1875 für VIII. Daneben auch das Lexikon des Epaphroditos, Naechster 5. Kaum zu entscheiden ist, ob Pollux durch

deren Vermittlung oder direkt Werke benützt habe, wie des Attizisten Caecilius von Kale Akte *ἐκλογὴ λέξεων*, aus dem Stücke im Onomastikon nachgewiesen sind von Boysen De Harpocrationis lexici fontibus, Kiel 1876, 27.

Für VIII *ὀνόματα δικαστικὰ καὶ πολιτικά* liegt Parallelmaterial besonders reich vor. Die Urquelle ist der zweite systematische Teil des Buches über den Staat der Athener von Aristoteles, aber es ist nicht direkt benützt, sondern für Pollux, Harpokration und die Lexica Cantabrigiensia und Bekkeri V liegt ein kompiliertes Onomastikon zugrunde: so nach Wentzel S.-Ber. Akad. Berl. 1895, 477. Mit unzureichenden Gründen Bursy De Aristotelis *πολιτείας Ἀθηναίων* partis alterius fonte et auctoritate, Diss. Dorpat (Jurjew) 1897, vgl. Wentzel Gött. gel. Anz. 1897, 616ff., wo er seine Beweise in den Prolegomena seiner Ausgabe der Rednerlexika eingehender darzulegen verspricht: bisher nicht erschienen.

Die Verschiedenartigkeit der Quellen des Pollux ist im Onomastikon deutlich wahrnehmbar sowohl in der Disposition (vgl. z. B. Fresenius 11f. 13), wie in dem Hin- und Herschwanken zwischen attizistischen und lexikographischen Interessen (Althaus 6).

Zweifellos hat Pollux aber natürlich auch selbst gelesen und exzerpiert. Mußte er doch als Redelehrer und Attizist seine Muster fleißig lesen und seine Schüler dazu anleiten in der Art, wie z. B. Quintil. X es tut. Die bei der Lektüre gemachten Notizen hat er eingearbeitet. Das läßt sich im einzelnen nicht mehr nachweisen. Sein Originalwerk ließ vermutlich öfter und deutlicher seine eigenen Beobachtungen hervortreten, als es in der erhaltenen Epitome geschieht. Freilich darf ein *εὗρον* u. dgl. nicht immer als Beweis gelten, daß er das Wort selbst aus der Quelle geschöpft habe. Selbst exzerpiert hat er z. B. Xenophons Kynegetikos für V 18ff., *περὶ ἱππικῆς* für I 188 neben dem älteren Simon von Athen (Rh. Mus. LI [1896] 67 und Oder Anecd. Cantabrigiensia, Berlin 1896. 13f.): Althaus 23ff. Michaelis De Pollucis studiis Xenophonteis. Halle Diss. 1877.

§ 6. Das Onomastikon des Pollux erfuhr von seinem Konkurrenten Phrynichos bittere Kritik in dessen *Ἀττικὰ ὀνόματα* (Ecloga). Er warf ihm vor, daß er unattische Wörter aus Homer, Herodot, sogar äolische aus Alkaios und Sappho aufgenommen habe, während er selbst nur die reinen und strengen Attiker als Muster gelten läßt. Darüber gut Naechster 1–33. Das sind prinzipielle Streitigkeiten, die schon ihre Lehrer Aristides und Hadrian unter sich und mit Chrestos geführt hatten. Phrynichos wollte den Wert des Onomastikon für den Gebrauch der Attizisten dadurch herabsetzen. Aber sein strenger Attizismus verlangte denn doch gar zu viel. Die Zeitgenossen wie Nachfahren haben Phrynichos wie Pollux' Arbeiten viel benützt, ja das Polluxwerk scheint noch mehr Anklang gefunden zu haben als die Arbeiten jenes, nicht zum wenigsten wohl wegen seiner sachlichen Anordnung: ist uns das Onomastikon doch zwar auch nur in Epitome, aber unvergleichlich reicher überliefert als die beiden Werke des Phrynichos. Für uns ist es eine unschätzbare Quelle, in ihrem Reichtum nur mit Athenaios vergleichbar, der es allerdings noch

übertrifft. Welche Fülle von Zitaten aus verlorenen Schriftstellern durch das Onomastikon erhalten ist, zeigt der Index auctorum der Amsterdamer Ausgabe II 158—164. Die Attizisten, besonders Komiker, stehen obenan, darunter so seltene Sachen wie Simons Buch über die Reitkunst II 190ff., Drakons *νόμοι* VIII 42, 125. IX 61, attische Volksbeschlüsse aus Krateros *ψηφισμάτων συναγωγή* VIII 126, auch sonst benützt, wie z. B. wohl für X 126 und für Alkibiades' konfiszierten Hausrat X 36. 38. 40, vgl. CIA IV 1 p. 178, 227d, A. Wilhelm Österr. Jahresh. IV (1902) 236. Neben den Attikern aber zum Ärger des Phrynichos nicht nur Homer, Hesiod, Herodot, Ktesias, Demokrit, sogar Sappho, Alkaios, Anakreon, Stesichoros, Simonides, Epicharm, Sophron, Rhinthon, Antimachos, Kerkidas, Anyte, Arat, Kallimachos, Nikander usw. Das Onomastikon gibt uns neben Athenaios wohl die beste Vorstellung von der umfassenden, geduldigen lexikographischen Arbeit der antiken Philologen. [Bethe.]

399) C. Iulius Polybius s. Polybios.

400) Iulius Pompeius Rusonianus s. Pompeius.

401) A. Iulius Pompilius Piso T. Vibius ...tus Laevillus Berenicianus ist Sohn eines Aulus und gehört zur Tribus Cornelia. Sein Cursus honorum, wie ihn die Inschriften geben, entspricht der üblichen Senatskarriere: *decemvir stlitibus iudicandis*, *tribunus militum laticlavius* der Legio XIII und sodann der Legio XV Apollinaris, *quaestor urbis*, *adlectus inter tribunicios*, Praetor auf Empfehlung der Kaiser Marc Aurel und Verus, Legat der Legio XIII Gemina, dann der Legio IV Flavia. Während des Markomannenkriegs wurde er, wohl nach dem im J. 170 n. Chr. erfolgten Tod des Marcus Claudius Fronto, mit einem ‚Notstandskommando' betraut: er führte nämlich die Legio I Italica und die Legio IV Flavia mit den gesamten Hilfsmannschaften (CIL VIII 2582 = Dessau 1111, vgl CIL VIII 18090). Seiner ungewöhnlichen Stellung gemäß wurde er sogar mit dem *ius gladii*, der Kapitaljurisdiktion, die für die Regel nur den Statthaltern verliehen zu werden pflegt, ausgestattet (vgl. Jung Fasten der Prov. Dacien, Innsbr. 1894, 55f. v. Domaszewski N. Heidelberger Jahrb. 1895, 116. Beuchel De leg. Rom I Italica, Leipz. 1903, 84f. 94. 98f. Filow 6. Kliobeiheft 1906, 76). Er begegnet uns wieder als Statthalter von Numidien, in welcher Eigenschaft er die Legio III Augusta kommandiert *(legatus Augustorum* bezw. *Augusti pro praet. legionis III Aug.)*. Während dieser Tätigkeit wird er zum Consul designiert; da er in den Fasten nicht erscheint, muß er Suffectconsul gewesen sein. Seine Anwesenheit in Numidien pflegte man auf die Zeit von 176 bis 178 zu setzen (so Cagnat L'armée rom. d'Afrique, Paris 1892[1], 121; in der 2. Auflage ist die betreffende Liste weggeblieben). Das J. 176 ergibt sich aus CIL VIII 2547 (nach der 30. *tribunicia potestas* [175/6] des Marc Aurel datiert). Beuchel a. a. O. 84 entscheidet sich allerdings für das J. 177 und setzt, nach Goyau, das Suffectconsulat in das folgende Jahr (178). Daß das nicht stimmt, zeigt ein neuer Inschriftenfund (Rev. archéol. 1911 II 488), der beweist, daß unser Piso bis ins J. 180 hinein Numidien verwaltet haben muß. Sein Consulat hat er aber offenbar noch im Verlauf desselben Jahres (180) angetreten (s. Pallu de Lessert Bullet. de la soc. des antiq. de France 1911, 168f.). Auf das J. 180 ist zu schließen, weil der *consul designatis* in CIL VIII 2582 (s. o.) noch als *legatus August[orum]*, in dem neuen Fund indes als *legatus Augusti* figuriert: dies erklärt sich eben aus dem im J. 180 infolge von Marc Aurels Tod eingetretenen Wandel; an Stelle der Samtherrschaft dieses Kaisers mit Commodus ist inzwischen die Alleinherrschaft des letzteren getreten (A. v. Premerstein Klio XII [1912] 173f. ist überholt). Auch den Namen seiner Gattin (Iulia Celsina) lehrt der Neufund. Die bestechende, von Dessau vorgeschlagene Ergänzung des zwischen Vibius und Laevillus stehenden Cognomen-Restes zu Varus (auf Grund des C. Iulius Lupus T. Vibius Varus Laevillus, einer griechischen Inschrift aus Ephesos, veröffentlicht von Curtius Herm IV 1870, 192) ist durch Cagnats Feststellung, daß der verstümmelte Name auf *-tus* ausging, hinfällig gemacht (s. Pallu de Lessert Fastes des prov. Afric. I 2 [1897] 390f.). Vgl. Pallu de Lessert a. a. O. Dessau Prosop. imp. Rom. II J nr. 322 S. 207 und CIL VIII 19512, wo vier zuvor gesondert publizierte Fragmente zu einer Inschrift glücklich zusammengesetzt sind. [Hohl.]

402) Sex. Iulius Possessor, *Sex. f. Quir(ina tribu)*, *praef(ectus) coh(ortis) III Gallor(um)* und gleichzeitig (vgl. v. Domaszewski Die Rangordnung des röm. Heeres, Bonn. Jahrb. CXVII 135, 6) *praepositus numeri Syror. sagittarior.*, *item* (sc. *praefectus*) *alae primae Hispanor.* Er bekleidete diese Offiziersstelluugen in Dacia inferior und wurde damals *curator civitatis Romulensium* (Romula gehörte zu Dacia inferior), auch *m(unicipii) Arvensium* (von Arva in der Baetica, vielleicht seiner Heimat, worauf die Tribuszugehörigkeit hinweisen würde, s. Kubitschek Imp. Rom. tributim discr. 170). Ebenso wird er dann als *tribunus mil[(itum) leg(ionis)] XII Fulminat[ae]* auch *curator coloniae Arcensium* (von Arka Caesarea in Phönikien), hierauf *adlectus in decurias ab optimis maximisque imp(eratoribus) Antonino et Vero Aug(ustis)*, d. i. zwischen 161 und 169 n. Chr., *aditor Ulpii Saturnini, praef(ecti) annon(ae) ad oleum Afrum et Hispanum recensendum item solamina transferenda item vecturas navicul(ariis) exsolvendas*, zuletzt *proc(urator) Aug(ustorum*, also immer noch vor 169, kaum zwischen 176 und 180) *ad ripam Baetis*. CIL II 1180 = Dessau I 1403 (Hispalis).

403) Iulius Postumus, Geliebter der Mutilia Prisca, durch die er *inter intimos aulae* (nach der Emendation, die Jo. Müller in seiner Tacitus-Ausgabe vorschlägt; vgl. Andresen Woch. f. kl. Philol. 1915, 922) aufgenommen wurde. Deshalb bediente sich seiner Seian in der Bekämpfung von Agrippinas und ihrer Söhne Einfluß, Tac. ann. IV 12 (J. 23 n Chr.).

404) Iulius Postumus wird fälschlich der Name des gallischen Gegenkaisers M. Cassianius Latinius Postumus angegeben, Hist. aug. tyr. trig. 6, 6, s. o. Bd. III S. 1659f.

405) C. Iulius Postumus, *Sex. f., Cor(nelia tribu), praef(ectus) Aegypti* im J. 47 u. Chr.,

CIL VI 918. 31202 = Dessau I 210. Als solchen nennt ihn auch die Inschrift eines seiner Freigelassenen in Alexandria, CIL III 14136, 1, dazu p. 2328[73] (vgl. S. de Ricci Proceed of the soc. of bibl. arch. 1902, 58): *C. Iuli Postumi, praefecti Aegybti* (sic) und Pap. Oxy. II 283: *ἐπὶ τὸν κύριον ἡγεμόνα Ἰούλιον [Πόσ]τομον* am 8. Aug. 45. Ein Reskript des Kaisers Claudius an ihn (*θεὸς Κλαύδιος ἔγραψεν Ποστόμωι*) ist in dem Edikt des Präfekten Ti. Iulius Alexander (CIG III 4957 add. p. 1236 = Dittenberger Or. Gr. II 669 = IGR I 1263) Z. 27 angeführt. Außerdem kennen wir eine ganze Anzahl von Freigelassenen des I. aus stadtrömischen Grabschriften: CIL VI 19969. 20168. 20189 (vgl. p. 3524); einen Sklaven VI 9518. In einer Inschrift aus dem J. 143 n. Chr. (CIL VI 20217 und p. 3524) finden wir zufällig einen völlig gleichnamigen Mann C. Iulius Sex. f. Cor. Postumus. Die Zeitdauer seiner Verwaltung Ägyptens ist durch die angegebenen Jahre 45—47 genau begrenzt, da wir noch im J. 44/5 wahrscheinlich einen anderen Präfekten im Amte sehen (*L. Tullius* ...., Pap. Teb. II 298 Z. 27, vgl. Wilcken Pap. Arch. V 235f.) und sein Nachfolger Cn. Vergilius Capito im Laufe des J. 47, spätestens am 24 Jänner 48 in Ägypten war (CIL III 6024 = Dessau I 2282). Die Vermutung von S. Krauss Monum. Talmud. V 1 (1914), 82f., 166, 7, der in einer Mischnastelle den Namen eines Thoraverbrenners Postumus liest nnd ihn mit I. gleichsetzen will, entbehrt jeden Anhalts.

406) Iul(ius) Priscianus, *vir egregius*, *procurator Augustorum* (*ὁ κράτιστος ἐπίτροπος τῶν Σεβαστῶν*) unter Septimius Severus und seinen Söhnen (198—211), unpublizierte Inschrift aus Ephesos.

407) C. Inlius Priscianus, *v(ir) e(gregius) ducen(arius)*, *cur(ator) r(ei) p(ublicae) Pisaur(ensium) et Fan(estrium)*, *p(rae)p(ositus) mu-r(is)* unter Aurelian (270—275), CIL XI 6308 (= Dessau I 583). 6309 (Pisaurum).

408) Iulius Priscus wird als Günstling des Fabius Valens, obwohl erst Centurio, vom Kaiser Vitellius 69 n. Chr.) zugleich mit dem Cohortenpraefecten Publilius Sabinus zum Befehlshaber der Praetorianer erhoben, Tac. hist. II 92. Beim Heranrücken der Flavianer erhielten I. und sein Kollege Alfenus Varus (der Nachfolger des Publilius Sabinus, Tac. hist. III 36) den Befehl, mit 14 von den 16 Praetorianercohorten (Tac. II 93) und allen in Rom vorhandenen Alen (vgl. II 89), denen auch die aus der Marinemannschaft gebildete Legion (II Adiutrix) folgte, die Appenninenpässe zu besetzen, Tac. III 55. vgl. 50. Die Verteidigung wurde sehr schlecht durchgeführt; zuerst kamen diese Truppen nach Mevania, wurden aber dann nach Narnia zurückgezogen und verringert (Tac. III 55. 58 *cum praefectis praetorii*). Beim Herannahen der Flavianer verließen I. und Alfenus Varus das Heer, das sich nun den Gegnern ergeben mußte (Tac. III 61. 63). Nach dem Sturz des Vitellius gab sich I. selbst den Tod, Tac. IV 11 (in den letzten Tagen des J. 69).

409) C. Iulius Priscus, Bruder des Kaisers Philippus (244—249 n. Chr.). Seinen vollen Namen lernen wir durch Inschriften kennen, die sämtlich von Philippopolis (im Haurân) stammen, das dem Kaiser Stadtrecht und Namen verdankt: CIL III 14149[5] = Dessau III 9005 *C. Iul. Pri[s]co*. Prentice Greek and Latin inscr. (1908) 313, 400 (= Ann. épigr. 1908, 274) *Ἰούλιον [Πρεῖσκ]ον*; ebd. 312f, 399 ist der Name ausgefallen, ebenso Le Bas-Waddington 2078 (ungenau abgedruckt IGR III 1202 und Dessau II 8847). 2077 = IGR III 1201 .... *lov Πρείσ*.... Zosimus nennt ihn bloß Priscus.

Die eben angeführten neugefundenen Inschriften lassen es nunmehr sogut wie sicher erscheinen, daß Waddington (zu Le Bas-Waddington 1077) mit Recht auch die akephale Inschrift CIL VI 1638 = Dessau I 1331 auf ihn bezogen hat. Denn von dem hier angegebenen Cursus honorum ist nun auch die Gardepraefectur bezeugt, und ausdrücklich als Bruder bezw. Oheim der beiden Philippi nennt ihn die lateinische Inschrift aus Philippopolis *fratri et patru[o] d(ominorum) n(ostrorum) Philipporum Aug(ustorum)*.

Danach war er in mehreren Provinzen Finanzprocurator, doch ist von den Namen dieser Provinzen nur *[His]p(ania) cit(erior)* erhalten. In solcher Stellung war er, nachdem er wiederholt ein Kommando über *vexillation(es)* in der Zeit Gordians übernommen hatte, auch Stellvertreter des Statthalters: *ubiq(ue) vic(e) praes[idis]*, darunter in Maced(onia). Noch unter Gordian wurde er *iu[ridicus Alexandreae]* und kam dann (vielleicht bei Gelegenheit des Thronwechsels Anfang 244) in die Lage, auch hier Stellvertreter des Statthalters zu werden: *vice praef. Aeg[ypti]* (s. Stein Arch. f. Pap. IV 150f. und P. M. Meyer Klio VII 129f. 144). Bald darauf wurde er *praef(ectus) Mesop(otamiae)*; als solcher wird er auch IGR III 1201. 1202 genannt *ἐξοχώτατος* (= *vir eminentissimus*; auch CIL III a. a. O. *v. [e]m.*) *ἔπαρχος Μεσοποταμίας*. Davon spricht auch Zosim. I 19, 2, wo er berichtet, daß Kaiser Philippos in der ersten Zeit seiner Regierung die obersten Kommandostellen an seine Verwandten übertragen habe, so seinen Bruder Priscus *τῶν κατὰ Συρίαν προσετήσατο στρατοπέδων*. Wenn derselbe Autor weiterhin (20, 2) erzählt, daß im Orient (*κατὰ τὴν ἑῴαν*) ein Aufstand unter Iotapianus (s. d.) ausbrach wegen des harten Steuerdrucks und bei dem Haß gegen Priscus und diesen bezeichnet als *ἄρχειν τῶν ἐκεῖσε* (sc. *κατὰ τὴν ἑῴαν*) *καθεσταμένον ἐθνῶν*, so ist diese Verschiedenheit im Ausdruck der beiden Stellen beabsichtigt, wie wir jetzt sehen. Denn der Aufstand erhob sich gegen das Ende der Regierung der Philippi und I. war mittlerweile *praef(ectus) praet(orio)* geworden (CIL III 14149[5]. VI 1638; in den griechischen Inschriften. Prentice a. a. O. 312f., 399. 400 steht *τὸν ἐξοχώτατον ἔπαρχον τοῦ ἱεροῦ πραιτωρίου*), ja, er erhielt als solcher (was wir aus der lateinischen Inschrift erfahren, die somit Zosimos' Bericht bestätigt) ein außergewöhnliches Kommando im Osten: *rect[o]r Orientis*; vgl. v. Domaszewski Rh. Mus. LIV (1899) 159f. Aus Prentice a. a O. n. 399 lernen wir den Namen seiner Gemahlin kennen, Tryphoniana. Seinem früh verstorbenen Sohn, dessen Name nicht erhalten ist, gelten IGR III 1201. 1202.

[Stein.]

410) *[I]ul(ius) Priscus [G]allonius Fronto Marcius Turbo Publicius Severus* s. Marcius Turbo.

411) Q. Iulius Proculeianus (auch Proclianus genannt; vgl. Rev. arch. VI 1905, p. 479, n. 132, 133) war unter Kaiser Alexander Severus im J. 231 Statthalter von Kappadokien, wie aus der Inschrift eines bei Soulou Seraï (am Pontus) gefundenen Meilensteines (:... *Severus [Alexander] | pius felix invictus | Augustus pont. | maximus trib. pot. | cos III. procos | per Iul. Proclianum | leg. pr. pr. | a Sebastopoli | mil. p. V.*) hervorgeht. Diese Inschrift erinnert an eine aus strategischen Gründen wichtige Straße, welche eine Kommunikation von Thrakien nach dem Euphrat herstellte (s. Cantarelli Bull. com. 1906, 137). [Riba.]

412) Iulius Proculus s. C. Varius I. Proculus.

413) (Iulius Proculus). Tac. Agr. 4 nennt Iulia Procilla, die Mutter des Cn. Iulius Agricola, dessen beide Großväter *procuratores Caesarum* waren und aus der *equestris nobilitas* stammten. Der Vater seiner Mutter könnte, wie Dessau Prosop. imp. Rom. II 208, 330 zweifelnd meint, Iulius Proculus geheißen haben.

414) Iulius Proculus. *Ex sentent[ia] Iulii Proculi iudic[is]* wird eine Grenzregulierung zwischen mehreren Gemeindeterritorien in der Baetica vorgenommen und von Kaiser Hadrian bestätigt, CIL II 2349 = Dessau II 5973; die früher nur durch eine Hs. aus dem 16. Jhdt. überlieferte Inschrift ist neuerdings aufgefunden worden und konnte nun richtiger gelesen werden. Rev. arch. XXI (1913) 452, 3. Dessau III p. CLXXXVI. I. dürfte mit dem gleichnamigen Senator in traianischer Zeit (s. u. Nr. 418) identisch sein, nicht sein Vater, wie Mommsen auf Grund der irrigen Lesung angenommen hatte.

415) Iulius Proculus, wird auf Befehl des Kaisers Commodus getötet, Hist. aug. Comm. 7, 7 (gegen Ende der Regierung dieses Kaisers, vgl. Heer Philol. IX Suppl. 85). Nach der Anordnung der hier Aufgezählten gehörte wohl auch I. zu den Consularen.

416) *[Iul(ius) P]roculus, v(ir) e(gregius)*, CIL III 14246, vgl. 2375 und p. 1509 (Salonae).

417) C. Iulius Proculus als Auctionator erwähnt bei Petron. sat. c. 38. [Stein.]

418) C. Iulius Proculus, Consul unter Traian. Seine Ämterlaufbahn bis zum Consulat enthält eine Ehreninschrift aus Antium (CIL X 6658 = Dessau 1040); sie gibt auch seinen vollständigen Namen: *C. Iulius M. f. Volt(inia) Proculus*. Die Tribus Voltinia läßt daran denken, daß Gallia Narbonensis seine Heimat war (s. Kubitschek Imp. Rom. trib. discr. 204f.; Marci Iulii finden sich in dieser Provinz ziemlich häufig, vgl. CIL XII Index und III 7397). Vielleicht stammte er von dem mütterlichen Großvater des (in Forum Iulii geborenen) Cn. Iulius Agricola ab (vgl. Tac. Agr. 4: *mater Iulia Procilla fuit*). Schon die frühesten Ämter, die er bekleidete, beweisen, daß er durch seine Abstammung den bevorzugten Ständen angehörte (er war triumvir monetalis, Quaestor des Kaisers und ab actis; wohl noch vor dem Consulat wurde er in zwei hohe Priesterschaften aufgenommen s. u.), und gerade weil sich ein so gewöhnlicher Name wie der seine in den beiden führenden Klassen nur vereinzelt findet, wird man ihn mit anderen bekannten Trägern desselben in Beziehung bringen dürfen (auch die — freilich wenig wahrscheinliche — Möglichkeit bleibe nicht unerwähnt, daß er seinen Namen nach dem sagenhaften Proculus Iulius, der Romulus' Himmelfahrt sah, erhalten habe; derartige auf Fiction oder historischer Reminiszenz beruhende Namengebungen kommen in der Kaiserzeit zuweilen vor). Der reiche Gönner Martials, C. Iulius Proculus, dem der Epigrammatiker zwei Gedichte (I 70. XI 36) widmet, gehörte vielleicht derselben Familie an wie unser I., mit ihm identisch kann er nicht sein, da I. im J. 85/6, in welchem (nach Friedländers allerdings nicht völlig gesicherter Annahme, Mart. Ausg I p. 54) das erste Buch der Epigramme veröffentlicht wurde, noch im Knabenalter gestanden haben wird (ein anderer C. Iulius Proculus, Enkel des Aeduerhäuptlings Eporedorix [s. o. Bd. VI S. 250f.], ist uns durch eine Bauinschrift aus Augustodunum bekannt, CIL XIII 2728).

Proculus begann seine Laufbahn mit dem Vigintivirat als *IIIvir a(ere) a(rgento) a(uro) f(lando) f(eriundo)* und fungierte hierauf als *q(uaestor) Augustor(um)*. Seine Quaestur fällt am ehesten in das J. 98, die Kaiser, denen er zugeteilt war, sind demnach Nerva und dessen Nachfolger Traian. Daß ihn schon Domitian im J. 96 zu seinem Quaestor gemacht und Nerva auf diesem Posten belassen habe, ist wenig glaublich, da die Bevorzugung durch den letzten Flavier ihm für seine weitere Laufbahn nicht zur Empfehlung gereicht hätte (Hübner De sen. act. 1859, 32 denkt mit Unrecht an das J. 97, in welchem Traian noch nicht den Augustustitel führte). Proculus hat die Qnaestur vielleicht vor dem 25. Lebensjahre angetreten (vgl. Mommsen St.-R. I 3 574ff.), denn er leistete seinen Offiziersdienst, der dieser voranzugehen pflegte, erst nachher u. zw. als *tr(ibunus) leg(ionis) IIII. Scythic(ae)* wohl in Syrien, wo diese Legion ihr Standlager hatte (die Bekleidung des Legionstribunates nach der Quaestur findet sich sonst nur einmal, CIL IX 2456, vgl. Mommsen St.-R. I 3 546; denkbar wäre jedoch, daß der Tribunat in der Inschrift an unrechter Stelle eingereiht ist). Auf den Truppendienst folgte das Amt *ab actis Imp(eratoris) Traiani Aug(usti)*, eine Vertrauensstellung, die beweist, daß I. dem Kaiser nahestand (vgl. Tac. ann. V 4: *componendis patrum actis delectus a Caesare eoque meditationes eius introspicere creditus*). Die singuläre Titulatur ist (wie Hübner a. a. O. 34. Mommsen St.-R. II 3 901, 3. Brassloff Wien. Stud. XXII 1900, 148 und Stein Prot. d. röm. Sen. 1904, 16. 19f. betonen) eine inkorrekte Bezeichnung für das sonst *ab actis senatus* genannte Amt, das die Redigierung der Senatsprotokolle zur Aufgabe hatte; da I. als kaiserlicher Quaestor damit betraut war, Zuschriften des Herrschers im Senate zu verlesen (Mommsen St.-R. II 3 569), ergibt sich ein gewisser Zusammenhang zwischen diesen Stellungen des jungen Mannes (gegen die Meinung Hübners, daß die richtige Form des Titels in unserem Falle *ab actis senatus candidatus imperatoris* gelautet habe, sprechen sich Mommsen und Stein a. a. O. aus). Einer seiner Nachfolger war der spätere Kaiser Hadrian, der gleichfalls Quaestor Traians gewesen war (s. o. Bd. I S. 498). Nach dem Volkstribunat und der Praetur übernahm Proculus das Kommando der legio VI. Ferrata, die gleich der IIII. Scythica in Syrien lag. Das nächstfolgende Amt eines *leg(atus) Aug(usti) p(ro) p(raetore) region(is) Transpadanae* war eine außerordentliche Mission, die in traianischer Zeit noch im Cursus honorum des L. Vitrasius Flamininus begegnet (vgl. Stech Klio Beih. X 104f.). Was Traian dazu veranlaßte, die Transpadana unter kaiserliche Verwaltung zu stellen, ist unbekannt, doch die Vermutung vielleicht zulässig, daß die Maßregel mit den dazischen Kriegen in Verbindung zu bringen ist und die militärische Beherrschung des wichtigen Durchgangslandes (vgl. v. Domaszewski Eranos Vindob. 1893, 63f.) sowie die Sicherung Italiens gegen allfällige Verwicklungen bezweckte; der Zeit nach könnte die Amtsführung des Proculus recht wohl mit dem zweiten dazischen Krieg (105–106) zusammenfallen (Mommsen hat seine Annahme, daß I. nur die Truppenaushebung in der Transpadana besorgt habe [St.-R. II 3 850, 3], später selbst zurückgezogen, Eph. epigr. VII p. 397, 7; Borghesi Oeuvr. V 408 hielt ihn für einen Corrector). In der Ämterlaufbahn folgt die Stellung eines *leg(atus) Aug(usti) p(ro) p(raetore) ad census provinciae Lugdunensis*; Proculus leitete die Schatzung wohl als Gouverneur dieser Provinz (vgl. Mommsen St.-R. II 3 1092).

Nach dem hauptstädtischen Amte eines *cur(ator) operum publicorum* erhielt Proculus den Consulat (die Übernahme der Curatel ging dem Consulat zeitlich wohl voraus, da der letztere den Anlaß zur Errichtung des Denkmals gegeben haben wird; abweichend Cantarelli Bull. com. XXII 1894, 208 und Kornemann o. Bd. IV 1789, vgl. Klein Rhein. Mus. XXXVI 1881, 636. Stech a. a. O. 90). Mit dem *Procu[lus]*, der in den Fasti fer. Lat. als Suffectconsul zur Zeit des Latinerfestes genannt wird (CIL XIV 2243), ist I. nicht zu identifizieren, da der Consulat jenes Mannes, wie wir jetzt wissen (vgl. Ztschr. f. öst. Gymn. LXIII 1912, 336), in das J. 101 gehört, während I. seiner sonstigen Laufbahn zufolge um 110 die Fasces geführt haben wird. Anscheinend noch vor seinem Aufsteigen in die höchste Rangklasse hatte er die Priesterämter eines *XVvir sacris faciundis* und eines *fetialis* erhalten (das erstere wurde ihm vielleicht mit Rücksicht auf eine gewisse literarische Bildung zuteil, die für seine Quaestur und die Redaktion der Senatsakten wohl vorausgesetzt werden darf, vgl. Ztschr. f. öst. Gymn. LVI 1905, 733). Über seine consularische Carrière sind wir nicht unterrichtet, doch lassen sich vielleicht noch einzelne Spuren derselben nachweisen.

Ein senatorischer Patron von Tuder (Todi) war, einer (fragmentarisch überlieferten) Ehreninschrift zufolge, *[curator operum publi]corum* und hierauf Legat von Dalmatien unter Traian (CIL XI 4646 vgl. Bormann z. Inschr.). Da die Titel des Kaisers auf die Zeit zwischen 102 und 114 weisen (die Beinamen *Optimus* und *Parthicus* fehlen noch), könnte Proculus der Unbekannte sein; seine früheren militärischen Stellungen sowie seine anscheinend engeren Beziehungen zu Traian lassen erwarten, daß ihn der Imperator bei der Vergebung der consularischen Militärprovinzen nicht übergangen haben wird.

Unter Hadrian wurde die Grenze mehrerer Gemeinden in der Baetica *ex sentent[ia] Iulii Proculi iudic[is]* festgesetzt (Fita Bol. Acad. d. l. hist. Madrid LX 1912, 41 = Rev. arch. XXI 1913, 452 n. 3, verbesserte Lesung von CIL II 2349 = Dessau II 5973); vermutlich war es unser I., der zur Zeit der Anwesenheit Hadrians in der Provinz im J. 122/3 (Fita 47. Weber Hadr. 115f.) als Consular vom Kaiser mit diesem Spezialmandat betraut wurde (die Worte *confirmatum ab Imp. Caesar[e] Hadriano Aug.* könnten indes auch besagen, daß Hadrian die von I. in früherer Zeit vorgenommene Grenzregulierung bestätigt habe). S. o. Nr. 414.

Proculus war Patron von Antium, dessen Bürger ihm ein Denkmal errichteten (CIL X 6658); wahrscheinlich besaß er eine Villa in dem beliebten Badeort. Iulia Procula, die im J. 123 als Besitzerin großer Ziegeleien nachweisbar ist (sie wird auf Stempeln der *figlinae Sulpicianae* und *Tonneianae* genannt, CIL XV 587. 646—651), war vielleicht seine Tochter. Dagegen hat *Ἰουλία Πρόκλα ἡρωΐς*, deren Bild auf Münzen von Mytilene aus der Zeit der Antonine erscheint (Wroth Greek coins of Troas, Brit. Mus. 200 n. 165f, IG XII 2, 240. Dressel zu CIL XV 587). mit I. nichts zu tun. [Groag.]

419) C. Iulius Proculus (I 70 nur: *Proculus*), ein Gönner Martials, dem dieser I 70 das erste Buch schickt; XI 36 wird seine Genesung von schwerer Krankheit beim Trinkgelage gefeiert. Nach I 70, 2 (*nitidi lares*) und 11f. (*clari penates, excelsa domus*) war er ein vornehmer, nach 15 desselben Gedichtes ein gebildeter Mann. Seine Wohnung befand sich (I 70, 9f.) in der Nähe des Bacchustempels auf dem Palatin (über diesen vgl. Richter Topographie d. St. Rom 2 141. Hülsen Nomenclator topogr. 2 23). Mit dem CIL II 2349 = Dessau II 5973 genannten Iulius Proculus (o. Nr. 414) kann er nicht identisch sein (Stobbe bei Friedländer Sitt. Gesch. III 5 448), da nach der verbesserten Lesung dieser Inschrift (Année épigr. 1913, 3) hier Hadrian, nicht Domitian zu lesen ist. [Lieben.]

420) C. Iul(ius) Proculus, Sohn des C. Iulius Magnus (Nr. 332), Bruder des C. Iulius Calenus (Nr. 157), CIL XIII 2728; vgl. 2805 = Dessau II 4659.

421) Aelius Iulius Pro[culus?] Eubulianus, *ὑπατ[ικῶν κ]αὶ συγκλητικῶν συγ[γενής]*, Gemahl der Aelia Flavia Egnat[ia] Capitolina *ἀξιολογωτάτ[η]*, Athen. Mitt. XVIII (1893) 333 (Nysa). [Stein.]

422) Iulius Proculus Quintilianus, war Proconsul von Asien, wie aus den Märtyrerakten des Pionius hervorgeht. Pionius erlitt das Martyrium am 12. März des J. 250 n. Chr. zu Smyrna. Da als Normaltermin des Amtswechsels der 1. Juli zu gelten hat (s. Mommsen St.-R. II 1 [1887 3] 256), so verwaltete Iulius Proculus vom J. 249 auf 250 die Provinz. Der (griechische) Text der Acta des Pionius ist jetzt am bequemsten zugänglich bei R. Knopf Ausgewählte Märtyrerakten, Tübingen 1913 2; vgl. auch Chron. Pasch. ed. Dindorf, Bonn 1832 I p. 504. Th. Zahn For

schungen zur Gesch. des neutestamentl. Kanons IV 1891, 271, 4 fragt, ob Iulius Proculus vielleicht identisch mit dem Consul vom J. 238 Pontius Proculus Pontianus sei. Das ist jedoch höchst unwahrscheinlich; s. Chapot La prov. rom. procons. d'Asie, Paris 1904, 312. Dessau Prosop imp. Rom. II J nr. 335 S. 209. [Hohl.]

423) Iulius Publius (*Πόπλιος*), *ὁ κράτιστος ἐπίτροπος* (= *vir egregius, procurator*), IGR III 264, gesetzt von dem *λογιστὴς τῆς λαμπρᾶς Εἰκονιέων κολωνίας* (seit Hadrian war Iconium römische Kolonie) L. Calpurnius Orestes. [Stein.]

424) C. Iulius, C. f., Tribus Quirina, Pudens, *clarissimus vir*, Quaestor urbanus, Tribunus plebis, Patronus der Thibilitaner (Numidien). Sein Oheim war P. Iulius Castus. CIL VIII 18907. 18908. [Riba.]

425) C. Antius A. Iulius Quadratus aus Pergamon, Consul in den Jahren 93 u. 105 n. Chr., s. o. Bd. I S. 2564 Nr. 10. Suppl. Hft. I S. 95 Nr. 10, ferner Ritterling Österr. Jahresh. X 1907, 307. Stech Klio Beih. X 17f. IGR IV 373—397. Athen. Mitt. XXXVII 1912, 297f. Liebenam in Lübkers Reallex.[8] 520; Monatsbl. Num. Ges. Wien 1915, 53f. und Iulius Nr. 69f.... (Iulia Polla, I. Tyche). [Groag.]

426) Iulius Quintianus erscheint auf einer milesischen Inschrift als *λαμπρότατος ὑπατικός* (s. Le Bas 232, im Kommentar hiezu ist CIG II 2870 richtig gestellt). Die Inschrift ist datiert nach dem zweiten Jahr des Proconsuls von Asien, Egnatius Lollianus, gehört also kurz vor die Mitte des 3. Jhdts. n. Chr.; s. über die Amtsdauer des Egnatius Groag o. Bd V S. 2001ff. Vgl. Dessau Prosop. imp. Rom. II J nr. 339 S. 211. [Hohl.]

427) Iulius Quintianus, *ὁ κράτιστος ἐπιστράτηγος* (der Heptanomia), BGU I 15 = Wilcken Chrest. nr. 393; Faksimile Schubart Papyri Gr. Berol. 32b (Prozeßprotokoll vom 27. Juli 194 n. Chr.). [Stein.]

428) M. Iulius Quintianus Flavius Rogatianus *c(larissimae) m(emoriae) r(ir)* stammt aus Thamugad (Timgad) in Afrika und hat dieser seiner Heimat testamentarisch die Mittel zum Bau einer Bibliothek vermacht. Die Kosten beliefen sich auf 400000 Sesterzen. Die Reste des Gebäudes wurden durch die französischen Ausgrabungen schon 1901 bloßgelegt; aber erst die später gefundene Inschrift klärte über seinen Charakter auf. Vgl. Cagnat Les bibliothèques municipales dans l'empire romain, Mémoires de l'Institut de France XXXVIII 1, 19 6, 5f. 11ff.; die Inschrift. die allein von dem Stifter und seiner Stiftung Kunde gibt. jetzt bei Dessau 9362. Cagnat setzt sie aus paläographischen Gründen in das Ende des 3. Jhdts. n. Chr. [Hohl.]

429) C. Iulius Quintilianus, *pr(aefectus) vig(ilum)* im J. 210 und 211 n. Chr., CIL VI 1058. 31234 (= Dessau I 2157 vom 7. Juli 210). 1059. Ephem. epigr. VII 1207 (Ostia), vom 5. April 211; hier führt er auch den Rangtitel *em(inentissimus) v(ir)*. Wahrscheinlich ist er auch der Quintilianus, an den ein Reskript der Kaiser Septimius Severus und Caracalla vom 29. Mai 208 gerichtet ist (Cod. Iust. VII 45, 1), vgl. Krüger z. St. [Stein.]

430) Iulius Reginus s. Sedatius Severus.

431) Iulius Rheskuporis s. Reskuporis (*Ῥησκούπορις*).

432) C. Iulius Rhoimetalkes s. Roimetalkes (*Ῥοιμητάλκης*).

433) D. Iul(ius) Ripanus Capito Bassianus, *L. f., Vol(tinia tribu), trib(unus) mil(itum) coh(ortis) I Gal[l(icae) in Hi]sp(ania)*; so möchte ich das nur hsl. überlieferte *GALIIIIBSP* der Inschrift aus Nyon, CIL XIII 5007, lesen (Mommsen z. St. wollte *coh. I Gall. I Hisp.* setzen, dagegen Cichorius s. o. Bd. IV S. 288); es ist wohl dieselbe *coh. I Gallic. in Hispan.*, die in der Lyoner Inschrift des Timesitheus, CIL XIII 1807 = Dessau I 1330, vorkommt. Er ist der Sohn des L. Iul. Brocchus Valer. Bassus (Nr. 124) aus Noviodunum; auf ihn bezieht sich auch das Fragment CIL XIII 5008. Sein Sohn dürfte D. Iulius Capito (Nr. 170) sein, der unter Traian Procurator war. [Stein.]

434) C. Iulius Romanus, Verfasser eines grammatischen Handbuches. Literatur: P. Wessner bei Teuffel-Kroll R. Lit.-Gesch. III § 379, 3. M. Schanz R. Lit.-Gesch. III[2] 179f. O. Froehde Jahrb. f. Philol. Suppl. XVIII 567—672. Goetz Jahresber LXVIII 145. Wessner ebd. CXIII 148. CXXXIX 110.

Das Werk war *Ἀφορμαί* oder *liber ἀφορμῶν* betitelt, was so viel wie ‚Materialien' bedeuten dürfte. Wir verdanken seine Kenntnis lediglich der Überlieferung des Charisius, in dessen Ars (ed. Keil Gr. lat. I) folgende Abschnitte daraus enthalten sind:

1. *De analogia* 116, 29—147, 16.
2. *De adverbio* 190, 8—224, 22.
3. *De coniunctione* 229, 3—32.
4. *De praepositione* 236, 16—238, 14.
5. *De interiectione* 239, 1—242, 12.

Doch liegen hier offenbar zum Teil nur Auszüge vor; vgl. 229, 33: *Sunt et aliae plurimae coniunctiones pro aliis apud veteres auctores interpositae, de quibus plenius C. Iulius Romanus libro ἀφορμῶν sub titulo de coniunctione disseruit* und 238, 15: *Sunt et aliae plurimae praepositiones pro aliis apud veteres auctores interpositae, de quibus plenius idem Iulius Romanus, libro ἀφορμῶν sub titulo de praepositione disseruit.* Mehrfach beruft sich der Verfasser auf seine anderweitige Darstellung einzelner Punkte: 132, 31: *ut de consortio casuum diximus*, 135, 15 *quod περὶ ὀρθογραφίας congruit quaestionibus copulare*, 229, 18 *ut de distinctionibus diximus* und an der verderbten Stelle 209, 20: *de consortio praepositionum, quem adaeque sub titulo ἀφορμῶν dedimus.* Ob aber damit stets die *ἀφορμαί* gemeint sind, ist nicht recht klar; vgl. auch Christ Philol. 1862, 121. Jedenfalls stammen daher die kürzeren Anführungen, denen wir bei Charisius 53, 12—18. 56, 4—7 (*in libro de analogia*). 61, 5—14. 114, 1—6 (*libro de analogia*). 114, 25—28 (*ut Romanus refert in libro de adverbiis sub eodem titulo*). 254, 8. 9 begegnen. Genannt wird Romanus auch 51, 5 unter Hinweis auf den Abschnitt 116, 29 und 232, 7 (*ut Romanus disertissimus artis scriptor refert*) und 9.

Auf Grund dieses Materials können wir uns eine ungefähre Vorstellung von der Anlage des Ganzen machen. Wir dürfen annehmen, daß es

ein ziemlich vollständiges Lehrgebäude der lateinischen Grammatik enthielt, in dem, wie üblich, die Behandlung der Redeteile einen breiten Raum eingenommen haben wird. Wo der Verfasser Bemerkungen über den Gebrauch einzelner Wörter an die allgemeinen Abschnitte anknüpfte, legte er ihnen augenscheinlich stets alphabetisch angeordnete Lemmata zu Grunde. Doch ist die ursprüngliche Reihenfolge in den erhaltenen Stücken durch die Abschreiber mehrfach erheblich gestört, vgl. Tolkiehn Berl. philol Woch. 1904, 27. Die zahlreichen von Romanus genannten Autoren behandelt Froehde a. a. O. 589ff. Ob er sie unmittelbar oder wenigstens teilweise unmittelbar benutzt hat, läßt sich nicht feststellen. Eine oder die Hauptquelle scheint der ältere Plinius gewesen zu sein; vgl. H. Neumann De Plinii dubii sermonis libris (Kiel 1881) 10.

Alle Abschnitte aus Romanus dürften aber mit Charisius ursprünglich nichts zu tun haben, sondern erst nachträglich in dessen Ars eingefügt sein; vgl. L. Jeep Rh. Mus. 1896, 401 und die Beobachtungen von Wessner Jahresber. CXIII 159 A. und Tolkiehn Cominianus (Lpz. 1910) 11, 3. Da der Codex Neapolitanus des Charisius dem Ausgange des 7. oder dem Beginne des 8. Jhdts. angehört, so muß die Vereinigung dieses Grammatikers mit den Stücken aus Romanus spätestens in jener Zeit vollzogen sein.

Im 9. Jhdt. begegnet der Name des letzteren noch einmal in dem Widmungsschreiben, das der Alkuins Kreise angehörende anonyme Autor der Schrift *de octo partibus orationis* an einen jüngeren Kleriker Sigbert richtet (ed. Duemmler Mon. Germ. Epist. IV 564). Doch wird sicherlich Manitius Gesch. d. lat. Lit. d. M.-Alt. I 460 mit der Vermutung recht behalten, daß die Kenntnis jenes von Romanus aus Charisius stammt; steht es doch genau ebenso mit der Erwähnung des Cominianus bei mittelalterlichen Schriftstellern; vgl. Tolkiehn Berl. phil. Wochenschr. 1914, 287.

Der Versuch von Froehde a. a. O. 569ff., noch weitere Stücke im Charisius auf Romanus zurückzuführen, ist erfolglos geblieben; auch die gelegentlich von Usener Rh. Mus. 1869, 111, 13 (= Kl. Schr. II 212) geäußerte Ansicht, daß die gelehrte Sammlung über passivischen Gebrauch der Deponentia bei Priscian. II 379, 2ff. aus jenem geflossen sei. hat sich nicht bestätigt.

Die Zeit des Grammatikers entzieht sich jeder näheren Bestimmung. Christ a. a. O. 123 glaubte aus der Art und Weise, wie Zitate aus Schriften Hadrians und Marc Aurels eingeleitet werden, schließen zu dürfen. daß die *ἀφορμαί* noch zu Lebzeiten des Antoninus Pius geschrieben seien. Wir haben aber keine Bürgschaft dafür. daß die betreffenden Zitate von Romanus aus jenen Schriften direkt entlehnt sind. Auch die Angabe 215, 22 *hodieque nostri per Campaniam sic locuntur* kann aus der benutzten Quelle (Statilius Maximus?) mit abgeschrieben sein, und es ist nicht erlaubt, daraus, wie Froehde 672 möchte, zu folgern, daß Romanus ein Kampaner gewesen sei. [Tolkiehn.]

435) L. Iulius Romulus war Consul suff. im Monat September 152 n. Chr. mit C. Novius Priscus, vgl. Militärdiplom CIL III Suppl. p. 1987.

436) M. Iulius Romulus, Legatus pro pr. der Provinz Sardinien, war im J. 69 n. Chr. Mitglied eines Richterkollegiums, welches dem Proconsul L. Helvius Agrippa zur Seite stand, als er in einem Rechtsstreite der Patulcenses und Galillenses ein Urteil fällte; er hatte nach Mommsen praetorischen Rang (vgl. Mommsen Herm. II 1867). CIL X 7852. [Riba.]

437) Iulius Rufinianus, ein Redner, Verfasser von *de figuris sententiarum et elocutionis.* Sein Werk soll die Fortsetzung und Ergänzung von dem *liber de figuris sententiarum et elocutionis* des Rhetors Aquila Romanus (s. o. Bd. II S. 317) sein; dies spricht er gleich zu Beginn seines Werkes aus: *Hactenus Aquila Romanus ex Alexandro Numenio: exinde ab eo praeteritas, aliis quidem proditas, sublexuimus.* Seine Absicht ist es, die von seinem Vorgänger nicht behandelten, von andern aber überlieferten Figuren einzufügen, ohne die Namen dieser *alii* zu nennen. Die Schrift beginnt mit der Erklärung der *εἰρωνεία*, deren 6 Species *χλευασμός, χαριεντισμός, ἀστεϊσμός, διασυρμός, ἐξουθενισμός* und *σαρκασμός* folgen und wiederum eingehend behandelt werden. Die Nummern 8—15 machen 8 mit dem Buchstaben A beginnende Figuren aus, nämlich *ἀπόφασις, ἀπορία, ἀνακοίνωσις, ἀγανάκτησις, ἀποδιοξις, ἀποπλάνησις, ἀφορισμός* vel *διορισμός* und *ἀρά*, die Nummern 16—18 bilden 3 mit *Δ* beginnende Figuren *δέησις, διαβολή* und *διάνοια.* Es folgt 19. *ἀποφώνημα*, 20. *διαλογισμός*, 21. *ἐπίπληξις*, 22. *ὁμοίωσις*, 23. *παράδειγμα.* Die *παραβολὴ* wird wiederum in 3 Teile geteilt, nämlich 24. *εἰκών*, 25. *ὅμοιον*, 26. *ἐπαγωγή.* Gleichfalls mit dem Buchstaben *E* beginnen die nächsten 5 Figuren, 27. *ἐπιτροπή*, 28. *εὐχαί*, 29. *ἐπιφώνημα*, 30. *ἐνθύμημα.* 31. *ἐπανάληψις.* Es folgen 5 mit dem Buchstabeu *Π* beginnende Figuren: 32. *προϋπεργασία*, 33. *παρρησία*, 34. *παράδοξον.* 35. *προτροπή*, 36. *παθοποιία.* Den Schluß bilden 37. *σύγκρισις* sive *ἀντίθεσις comparatio rerum atque personarum inter se contrariarum.* 38. *ὑπερβολή.* Bei Nr. 4, 9, 10, 11, 12, 15. 16, 19, 28, 32, 33, 34, 35 ist die lateiuische Bezeichnung unmittelbar — im Gegensatz zu den beiden andern unter I.s Namen überlieferten Schriften. die die lateinische Bezeichnung erst am Schluß der betreffenden Figur nach den Beispielen zeigen — hinter dem griechischen terminus angegeben. Bei den Nummern 15, 19, 28. 33 folgt der lateinischen Bezeichnung keine weitere Erklärung, während dies bei allen übrigen der Fall ist. Die Erklärungen sind durchweg sehr kurz. Die Herkunft der Erläuterungen ist nur bei Nr. 1 *εἰρωνεία elocutiuncula Sallustiana* (Catilina 10) *commodissime exprimitur, cum aliud in pectore reclusum, aliud in lingua promptum habemus* und Nr. 33 *παρρησία oratio libera, quam Cornificius* (4 c. 36, vgl. Halm) *licentiam vocat* mit Namen, bei Nr. 7 *σαρκασμός haec figura quibusdam videtur eadem, quae chleuasmos, sed a peritissimis propria significatione descripta est* und Nr. 38 *ὑπερβολὴ aliis tropus videtur* unbestimmt und bei den nicht aufgeführten Figuren überhaupt nicht angegeben wird.

Ein Vergleich der von I. behandelten Figuren mit denen des Rutilius Lupus in *schemata lexeos* (vgl. Münscher o. Bd. VII S. 1613), des Aquila

Romanus a. a. O., mit dem *Carmen de figuris vel schematibus* und den *schemata dianoeas, quae ad rhetores pertinent*, ergibt, daß Nr. 8 *αἰτιολογία*, Nr. 9 *ἀπορία*, Nr. 27 *ἐπιτροπή*, Nr. 31 *ἐπανάληψις* auch bei Rutilius behandelt sind, aber ganz anders, Nr. 1 *εἰρωνεία*, Nr. 5 *διασυρμός*, Nr. 31 *ἐπανάληψις* sich auch bei Aquila Romanus finden; aber auch hier haben die Erläuterungen nichts gemeinsames. Der Begriff der *εἰρωνεία* wird von I. dnrch ein Wort des Sallust erklärt, das sich bei Aquila nicht findet; bei Nr. 5 *διασυρμός* gibt I. nicht den lateinischen Ausdruck wieder, den Aquila Romanus Nr. 15 hat. Nr. 31 ist bei Aquila viel ausführlicher behandelt als bei I. Nr. 8 *αἰτιολογία*, Nr. 21 *ἐπιτίμησις*, Nr. 27 *ἐπιτροπή*, Nr. 31 *ἐπανάληψις*, Nr. 33 *παρρησία* finden sich auch im *carmen de figuris vel schematibus*, Nr. 5 *διασυρμός*, Nr. 8 *αἰτιολογία*, Nr. 31 *ἐπανάληψις*, Nr. 37 *σύγχρισις* in den *schemata dianoeas*. Von Rufinian allein behandelt sind in Hinsicht auf die angeführten 4 Schriften Nr. 2, 3, 4, 6, 8, 10—26, 28—30, 32, 34—36, 38. Den Erläuterungen folgen dann sofort die Belege aus den Schriftstellern. Die Beispiele, die stets mit Ausnahme von einem Zitat aus Ennius Iphigenie (S. 47, 18 Hahn), wenigstens mit Angabe des Autors, meist, so bei Cicero sogar mit Angabe des Werkes angeführt werden, sind in der Hauptsache Ciceros Reden entnommen; s. dagegen die hiervon verschiedene Art zu zitieren beim Verfasser von *de schematis lexeos* und *de schematis dianoeas*.

Außerdem ist noch benutzt Caecilius, Cato, Cornificius, Ennius, Horatius I 10, 20, Lucilius, Plautus, Sallust, Terentius, Vergil.

Während P. Rutilius Lupus seine Beispiele neben ganz vereinzelten aus Cicero und Ennius, in der Hauptsache den attischen Rednern verdankt, und Aquila Romanus neben Cicero, den er öfter exzerpiert als Rutilius, und Vergil auch die attischen Redner, insonderheit Demosthenes exzerpiert, hat I. nur römische Autoren benutzt. Die Überlieferung schreibt Rufinian noch zwei weitere Werke zu: *de schematis lexeos* und *de schematis dianoeas*, die sich im Codex Spirensis dem Abriß über die Satzfiguren unmittelbar anschlossen. Der Verfasser beginnt bei der Behandlung einer Figur mit dem griechischen Ausdruck, so wenigstens von nr. 1—26, von nr. 27—44 werden Figuren besprochen, die *mire orationi decus ornamentumque tribuentes*, aber von den in nr. 1—26 behandelten aus zwei Gründen zu unterscheiden sind, weil sie nicht so sehr *sententiarum perpetuarum sunt figurae quam singularum paene verborum* und zweitens *quod carent appellationibus propriis*. Der Verfasser legt sich bei diesem Teil auch Beschränkung in der Auswahl der Beispiele auf, die er nur *summatim* und *breviter* anführen will (27).

Dem griechischen Ausdruck folgt eine sehr kurze Erklärung der Figur, sodann meist (nur 51, 24 bei einem Terenzzitat) ohne Angabe des Autors oder seines Werkes die Beispiele, meist 2—3, bisweilen auch mehr. Während bei dem ersten Werk der lateinische Terminus, wenn er angegeben war, unmittelbar hinter dem griechischen Ausdruck sich angegeben fand, so gibt ihm der Verfasser dieser Schrift erst nach der Erklärung und den Beispielen stets mit den mehr oder minder stereotypen Übergangsformeln *Latine appellari potest, haec Latine dicitur, haec figura Latine vocabitur* usw.

Ein Vergleich der in diesem Werk behandelten Figuren mit denen der obenerwähnten Autoren ergibt, daß auch bei P. Rutilius Lupus sich finden nr. 1 *πρόληψις* (S. 14, 14 H.), nr. 5 *ἐπανάληψις* (S. 8, 1 H.), nr. 12 *παρένθεσις* (S. 10, 17 H.), nr. 22 *παραδιαστολή* (S. 5, 4 H.), nr. 22 *μετάβασις* (S. 12, 22 H.); bei Aquila Romanus nr. 5 *ἐπανάληψις* (S. 31, 32 H.), nr. 6 *ἐπαναφορά* (S. 29, 9 und 32, 23 H.), nr. 7 *παλίλλογία* (S. 31, 12 H.), nr. 8 *ἀναδίπλωσις* (S. 32, 6 H.), nr. 14 *πλοκή* (S. 31, 7 H.), nr. 15 *παρονομασία* (S. 30, 32 H.), nr. 19 *κλῖμαξ* (S. 34, 17 H.), nr. 20 *ἀσύνδετον* (S. 35, 9), nr. 25 *μετάστασις* (S. 26, 23 H.), nr. 26 *ἀποστροφή* (S. 25, 3 H.), in der vorhergehenden Schrift des Rufinian nr. 5 (S. 46, 1 H.) und nr. 13 *ἀντίθεσις* (S. 47, 16 H.) im *carmen de figuris*, nr. 1 (S. 68, 124), nr. 3 *ζεῦγμα* (S. 69, 166), nr. 5 *ἐπανάληψις* (S. 66, 67), nr. 6 *ἐπαναφορά* (S. 64, 34), nr. 8 *ἀναδίπλωσις* (S. 65, 43), nr. 12 *παρένθεσις* (S. 68, 118), nr. 15 *παρονομασία* (S. 67, 109), nr. 22 *παραδιαστολή* (S. 67, 115). Nur in dieser Schrift behandelt finden sich nr. 2 *σύλληψις*, nr. 9 *ἐπαναδίπλωσις*, nr. 10 *μετάθεσις*, nr. 11 *διακοπή* sive *διαστολή*, nr. 16 *παρηγμένον*, nr. 17 *ἐπανόρθωσις*, nr. 18 *ἐπιστροφή*, nr. 23 *διαίρεσις*, nr. 24 *ἀντίστασις*.

Die Beispiele zur Illustrierung der Figuren sind zum weitaus größten Teil Vergil entnommen, im ganzen 92 Stellen aus den 12 Büchern der Aeneis. Von den Georgica sind gleichfalls sämtliche vier Bücher benutzt. Von den Bucolica sind mit Ausnahme des ersten Gedichts sämtliche Gedichte benutzt. Die Beispiele sind also ausschließlich Dichtern entnommen.

Der Verfasser zitiert meist ohne Angabe des Autors, aus dessen Werk das Zitat entnommen ist.

Die 3. unter Rufinians Namen gehende, aber sicherlich unechte Schrift ist *de schematis dianoeas* betitelt S. 59—62 H. Nach einer kurzen Erklärung über die *schemata dianoeas* werden nacheinander 14 Figuren besprochen. Dem griechischen Terminus folgt die Erklärung der Figur, sodann die Beispiele, meistens nur ein Beispiel —, nr. 13—15 enthalten überhaupt kein Beispiel — schließlich wie auch in der vorhergehenden unechten Schrift folgt mit Ausdrücken wie *Latine haec figura dicitur* u. a. der lateinische Terminus.

Die Beispiele sind wiederum in der Mehrzahl Vergil entliehen. Außer Vergil ist noch Lucilius und Sallust zitiert, so daß auch diese Beispiele meistens dichterischen Werken entnommen sind.

Der Verfasser zitiert Vergil mit Ausnahme von S. 59, 12 und S. 60, 2 stets ohne Namensangabe — was nicht verwundert, da er ja am meisten benutzt ist — Lucilius und Sallustius stets mit Angabe des Autors. Ruhnken urteilt über die beiden zuletzt genannten Schriftchen Rufinians in seiner Ausgabe vom J. 1768 S. 227 folgendermaßen: *hic valde ieiunus et exilis libellus, quo orationis schemata unius fere Vergilii exemplis explicantur, non videtur esse Rufiniani. Nam cur idem argumentum bis sibi tractandum sumsisset? Videntur librarii, cum auctoris nomen non adiectum reperissent, Iulii Rufiniani nomen*

ad hoc quoque opusculum traduxisse. Der Codex Spirensis, die einzige Quelle für Iulius Rufinians Werke ist verloren gegangen. C. Halm a. a. O. Praefatio S. VI charakterisiert den codex folgendermaßen: *Tertius codex inter rhetoricos conspicuus fuerat Spirensis nunc deperditus, raritate librorum quos habuerat praeter alios insignis.* Beatus Rhenanus hat für seine Ausgabe: Veterum aliquot de arte rhetorica traditiones, die 1521 zu Basel erschien, diesen Codex benutzt. Von Wichtigkeit für den Wert dieser Erstausgabe ist die Frage, mit welcher Sorgfalt Rhenanus den verlorenen Codex benutzt hat. Hierüber gibt das Nötige C. Halm a. a. O. S. VII. Ausgabe der Werke Rufinians in Dav. Ruhnken P. Rutilii Lupi de figuris sententiarum et elocutionis libri duo acc. Aquilae Romani et Iulii Rufininiani, Leiden 1768 (wichtig wegen der Anmerkungen) und in den Rhet. lat. min. von C. Halm, Leipzig 1863. M. Schanz Lit.-Gesch. IV 1, 164. Teuffel § 427, 7. Über die Quellenfrage F. Marx Berl. phil. Wochenschr. 1890, 1008 und W. Schaefer Quaest. rhet., Bonn 1913. Alb. Gantz De Aquilae Romani et Iulii Rufiniani exemplis, Königsberg 1909 und Berl. phil. Woch 1918, 717ff.

438) C. Iulius Rufinianus Ablabius Tatianus, Sohn des Redners Iul. Rufinianus (s. o. Nr. 437). Auf ihn bezieht sich die in die nachconstantinische Zeit gehörende Inschrift (CIL X 1125 = Dessau Inscr. lat. sel. 2942). Es wird ihm ein Standbild von Senat und Volk der Abellinaten (s. Hülsen o. Bd. I S. 28. Nissen Italische Landesk. 2, 822) aus Dankbarkeit für sein außerordentliches Wohlwollen, seine Gottesfurcht und Unbescholtenheit errichtet mit der Inschrift: *C. Iulio Rufiniano Ablabio Tatiano c. v., Rufiniani oratoris filio.* Mommsen, der diesen Band des CIL edierte, bemerkt hierzu: *Pater Tatiani Rufinianus orator est opinor is qui scripsit librum qui extat de figuris sententiarum et elocutionis.* M. Schanz Röm. Lit.-Gesch. IV 1. 1904 S. 161. Teuffel Röm. Lit.-Gesch.[6] § 427, 7; s. Seeck o. Bd. I S. 104, 5; vgl. dazu Ausgabe der Werke des Vaters Rufinians von Ruhnken, Leyden 1768 XXVff. und C. Schirren De ratione inter Iordanem et Cassiodorium 1858, 39. Als seine Ämter werden hierin aufgeführt *fisci patronus rationum summarum, legatus provinciae Asiae, corrector* von Tuscien und Umbrien, *consularis Aemiliae et Liguriae, pontifex Vestae matris, promagister in collegio pontificum, sacerdos Herculis, consularis Campaniae*; er war ferner *adlectus inter consulares.* [Gerth.]

439) Iulius Rufinus s. Sedatius Severianus.

440) (C. Iulius) Rufinus bei Suet. Caes. 76, 3; vgl. Rufio Nr. 3 (u. Bd. I A. S. 1198). [Münzer.]

441) L. Iulius Rufinus, *Quinti filius*, aus der Tribus Quirina, war Proconsul und ist bekannt durch eine stadtrömische Inschrift (CIL VI 1430), die seinem Andenken sein Freigelassener Nicodemus weihte; s. Dessau Prosop. imp. Rom. II J nr 346 S. 211. [Hohl.]

442) Iulius Rufus, bei Martial X 99, 2 (wenn die, nach Gilbert Ausg S. XXXI nur cod. X erhaltene, seit Friedländer allgemein rezipierte Lesart *Saturis* gegenüber *Satyris* richtig ist) Verfasser eines Saturae betitelten Werkes; dessen Titelbild zeigte sein Porträt, welches dem des Sokrates ähnlich war. Der Sinn des dunklen Epigrammes ist nach Friedländer, dem sich Schanz (Röm. Lit.-Gesch. II 2[3], 234) anschließt, dieser: Wenn dieses Gesicht des Sokrates hier römisch wäre, d. h. (wie mir Prof. Dr. Stein erklärt) bartlos — es war ja seit den späteren Zeiten der Republik bis auf Hadrian bei den Römern fast allgemein Sitte, daß besonders die älteren Männer das Gesicht glatt rasierten (Mau o. Bd. III S. 33f. Blümner Die röm. Privataltertümer 270f.) — im Gegensatz zu den Griechen (Mau 32 Z. 18ff.) — — dann wäre es ähnlich (d. h. vom Künstler ähnlich gebildet worden: *fuissent*) dem des I. R. in seinen Satiren. Es ist offenbar eine Beischrift zu einem Bilde oder einer Statue des Sokrates. Diese Erklärung scheint zutreffender zu sein, als die von Kroll in Teuffels Lit.-Gesch. II[6] 324 („Wenn ein solches Sokratesgesicht in Rom vorkäme, dann sähe es aus wie die Miene, die I. R. in seinen Satiren zur Schau trägt"), weil *Si Romana forent haec ora* kaum heißen kann „Wenn in Rom vorkäme" und weil so auch das Plusquamperfekt *fuissent* unverständlich bliebe. [Lieben.]

443) Iulius Rufus. Hist. aug. Sev. 13, 1 wird er unter den *nobiles* genannt, die Kaiser Septimius Severus *sine causae dictione* hinrichten ließ; möglicherweise identisch mit dem Iulius Rufus, von dem der Jurist Paulus libro quarto quaestionum erzählt (Dig XLVI 1, 71), daß sein Vermögen an den Fiscus kam. An einen anderen Iulius Rufus ist das Reskript des Kaisers Antoninus gerichtet (Dig. XLVIII 14, 49). [Gertr. Herzog.]

444) C. Iulius Rufus, *patrimoni proc(urator)* unter Antoninus Pius (138—161), Bleiröhre aus Rom, in der Gegend des Monte Testaccio gefunden, Bull. com. 1906, 113 (Not. d. scavi 1906, 206 ist der Name *Iunius* abgedruckt, irrtümlich, wie mir der verstorbene Gatti seinerzeit mitteilte und die von ihm geschickte Durchreibung bestätigt). Der bei einem Procurator befremdende Rangtitel *v(ir) c(larissimus)* scheint nur auf unsicherer Lesung zu beruhen. Auf einer anderen Wasserleitungsröhre ist der Kaisername unvollständig und sonst bloß *proc. C. Iulius Rufus* erhalten, Bull. com. 1908, 55. Er könnte identisch sein mit dem Iulius Rufus, an den ein Reskript des Kaisers Pius gerichtet ist, Dig. IL 14, 49, vgl. XXXV 2, 59, 1. [Stein.]

445) L. Iulius Rufus (der vollständige Name CIL X 5405 [Henzen las irrig C., vgl. Mommsens Anm zu 6637] 6637. Ausonia VI 1911, 73f.), Consul ordinarius im J. 67 n. Chr., zuerst mit Fonteius Capito (Fasti cos.; CIL X 5405. 6637 = VI 8639, vgl. Vaglieri Diz. epigr. II 1010. 1028. Liebenam F. cons. z. J. Kappelmacher o. Bd. VI S. 2846f. Nr. 18), dann mit L. Aurelius Priscus (Inschriften vom 20. Juni d. J., Ausonia a. a. O., vgl. Giglioli ebd. 78f.). I. ist demnach das erste Halbjahr 67 (aber wohl nicht das ganze Jahr) im Amte geblieben; daraus läßt sich ebenso wie aus der Verleihung des eponymen Consulates der Schluß ziehen, daß er bei Nero in Gunst gestanden hat; wie ein Blick auf die Consulfasten der neronischen Zeit lehrt, gereichte es ihm bei diesem Herrscher nicht zum Nachteil, daß er ein Mann ohne Ahnen war. Er ist allem Anschein

nach der Consular *Iulius Rufus*, der zur Zeit, als Plinius seine Naturgeschichte schrieb (unter Vespasian, spätestens 77 n. Chr.), an Karbunkel erkrankte und *medicorum inscientia sectus* nach kurzem Leiden starb (Plin. n. h. XXVI 5, vgl. 6. XXXVI 203). Ein *L. Iulius Rufus* wird auf Ziegeln aus den *figlinae Tonneianae* und *Viccianae* genannt, die nach der Schrift der Zeit Vespasians angehören (CIL XV 633. 663. 664. Bull. com. XXXV 228, vgl. Dressel CIL a. a. O.); er war wohl nicht (wie Dressel zu CIL XV 633 vermutet) *officinator* oder *conductor*, sondern der Eigentümer der Ziegelwerke (vgl. Not. d. sc. 1896, 162: *L. Lurius Myrinus fec(it) in fig(linis) Vic(cianis) Iuli Ru(fi)* und dazu Gatti ebd. Stein Jahresber. CXLIV 1909, 226). Die Identifizierung des reichen Ziegeleienbesitzers mit dem Consul des J. 67 liegt nahe. Ein Siegel mit der Inschrift *L. Iuli Rufi Uzenti* (CIL IX 6083, 80) ließe, wenn es unserem I. angehört, den Schluß zu, daß dieser in Uzentum (heute Ugento, in Kalabrien) begütert war (vgl. Stech Klio Beiheft X 157, 71) *L. Iul. Ruf(us)* begegnet als *IIIIvir* auf Münzen von Clunia in Hispania citerior (Münsterberg Num. Ztschr. 1911, 75). [Groag.]

446) Iulius Rufus Quin . . . . ., allem Anscheine nach Procurator von Raetia, im J. 147 n. Chr., Militärdiplom aus Eining (Abusina), Inser. Baiuar. Rom. 513 tab. 68. [Stein.]

447) Iulius (?) Sabinus s. Asilius Sabinus Suppl.-Heft III.

448) Iulius Sabinus, ein vornehmer Lingone, einer der Führer der gallischen Erhebung im J. 70 n. Chr. Er rühmte sich in alberner Eitelkeit, vom Dictator Caesar abzustammen, der zu seiner Urgroßmutter galante Beziehungen unterhalten habe, Tac. hist. IV 55. Dio (-Xiphil.) LXVI 3, 1. Als der Aufstand des Civilis zu Beginn des J. 70 auch nach Gallien hinübergriff, schlossen sich neben den Trevirern vor allem die Lingonen unter I. an, der mit anderen Verschworenen in Köln zusammentraf, um ein unabhängiges gallisch-germanisches Reich zu gründen, Tac. a. a. O. I. konnte bei seinem Reichtum (vgl. Plut. *Ἐρωτικός* c. 25 p. 459 Bern. IV) auf eigene Kosten ein Heer aufstellen. Er führte den Abfall seines Volkes durch und legte sich dann mit Rücksicht auf seine vermeintliche Abstammung den Namen *Caesar* bei (Tac. hist. IV 67. Dio [-Xiphil.] LXVI 3, 1; 16, 1). Er suchte auch andere gallische Stämme für den Abfall zu gewinnen und bekriegte deshalb die Sequaner, die treu zu den Römern hielten, wurde aber besiegt und mußte fliehen, Tac. hist. a. a. O. Dio (-Xiphil.) LXVI 3. 2; 16, 1. Abenteuerlich war diese Flucht und der Aufenthalt in dem Versteck, das er aufsuchte. Um seine Verfolger zu täuschen, ließ er das Haus, das er betreten hatte, anzünden, so daß man glaubte, er sei darin umgekommen. Er verbarg sich aber in einem unterirdischen Raume, wo er 9 Jahre lang unentdeckt blieb, treu gepflegt und gehütet von seiner Gattin Epponina (vgl. o. Bd. VI S. 260), der er zuerst die Nachricht von seinem Tode hatte zukommen lassen. Sie gebar ihm in diesem Versteck zwei Söhne (vgl. auch Dio [-Xiphil.] LXVI 16, 2), von denen einer, dessen Name nicht überliefert ist, später in Ägypten fiel, während der andere, seinem Vater gleichnamige, nach Delphi kam (s. den Folgenden). Ausführlich erzählt diese Geschichte Plut. a. a. O. p. 459—461. Außerdem Dio (-Xiphil.) LXVI 3, 2. Tac. IV 67 erwähnt den Vorfall ganz kurz und verweist auf die später folgende genauere Darstellung, die sich in einem der verlorenen Bücher befand. I. wurde dann doch entdeckt, nach Rom gebracht und samt seiner Gattin hingerichtet (im J. 79, noch unter Vespasian), Dio (-Xiphil.) LXVI 16, 1. 2. Über die Besiegung der Lingonen in diesem Aufstand vgl. Ps.-Frontin. strateg. IV 3, 14.

449) (Iulius) Sabinus, ein Sohn des Vorhergehenden, dem seine Gattin Epponina während seines 9jährigen Aufenthaltes (70—79 n. Chr.) in einem unterirdischen Versteck diesen und einen anderen Sohn gebar. Während der eine der Knaben in Ägypten ums Leben kam, wuchs Sabinus in Delphi auf, wo ihn der Vater des Autobulos, (Plutarch?), kennen lernte, Plut. *Ἐρωτικός* c. 25 p. 461 Bern. IV; vgl. Dio exc. LXVI 16, 2.

450) T. Iul(ius) Sabin . . . ., *procurato[r Aug. patrimoni tractus] Leptiminen[sis, item privatae] tractus* . . ., Rev. arch. X (1907) 486, 238 (Madaura). Die Ergänzung ist nicht ganz sicher.

451) Iulius Sacerdos, ein wohlhabender Gallier, wurde von Caligula, angeblich wegen seines Beinamens, getötet, Dio LIX 22, 4. Einer späteren Zeit, wie es scheint, gehört der C. Iulius Sacerdos, *commilito et amic(us)* des Consuls M. Nonius Mucianus, an, CIL V 4345 (Brixia).

452) Iulius Sacrovir, Führer des gallischen Aufstandes im J. 21 n. Chr. Er stammte aus einem vornehmen Geschlecht der Aeduer; einem seiner Vorfahren war (vielleicht von Caesar) wegen seiner Verdienste das römische Bürgerrecht verliehen worden. Die mißliche finanzielle Bedrängnis, in der sich die gallischen Gemeinden befanden, gab den Anstoß zur Abfallsbewegung. die I. zunächst bei den Aeduern anzettelte. Während dann Iulius Florus den Aufstand im belgischen Gallien leitete, übernahm Sacrovir diese Aufgabe für die übrigen Stämme der Tres Galliae, Tac. ann. III 40. Doch fehlte den Empörern ein einheitlicher Plan; vorzeitig schlugen die Andecavi (Anjou) und Turoni (Touraine) los, wurden aber von dem Statthalter der Lugdunensis, Acilius Aviola, mit nur einer Kohorte (es ist wahrscheinlich die Cohors XVII urbana, vgl. Hirschfeld Kl. Schr. 593, dazu eine neue Inschrift Dessau III 9077) und einer den niedergermanischen Legionen entnommmenen Vexillation, die der Legat C. Visellius Varro schickte, leicht besiegt, wobei einige vornehme Gallier, darunter auch I., zum Schein an der Seite der Römer kämpften, Tac. III 41; vgl. 46. IV 19.

Ebenso rasch wie dieser erste Aufstand, wurde auch die Erhebung der Treverer unter Florus unterdrückt (Tac. III 42), während die der Aeduer einen etwas größeren Umfang annnhm, als Sacrovir sich offen an die Spitze der Bewegung stellte. Er besetzte Augustodunum, wo die vornehme gallische Jugend ihren Studien oblag, und gewann so Einfluß auf die angesehensten Kreise der Bevölkerung. Rasch wurde die Jungmannschaft der Aeduer mit Waffen ausgerüstet, gegen 40 000 Mann wurden aufgestellt, von denen freilich nur der fünfte Teil regulär bewaffnet war. Dazu scharten sich noch Freiwillige aus den Nachbargauen, sowie schwergepanzerte, aber unbeholfene, dem Sklavenstand angehörige gallische Fechter (die sog. *cruppellarii*). Die Rüstungen konnten zunächst ungestört vor sich gehen, da die Statthalter der beiden Germanien sich nicht gleich darüber einigen konnten, wer den Krieg führen sollte, bei dem billige Lorbeeren winkten. Schließlich gab der alte und schwächliche C. Visellius Varro seinem Kollegen in Obergermanien, C. Silius (A. Caecina Largus) nach, Tac. III 43. Dieser rückte mit zwei Legionen (zum obergermanischen Heer gehörten damals vier Legionen: II Augusta, XIII Gemina, XIV Gemina und XVI Gallica) und den entsprechenden Auxilien in das Gebiet der Sequaner und hierauf gegen Augustodunum. Zwölf Millien von dieser Stadt kam es zu einem Treffen mit Sacrovirs Truppen, die rasch überwältigt wurden. Sacrovir flüchtete in die Stadt und von da mit wenigen Getreuen in ein Landhaus, wo er sich selbst den Tod gab, Tac. III 44—46; vgl. IV 18 (Silius wird als *Sacroviriani belli victor* bezeichnet). 19. 28; hist. IV 57.

Die große Gefahr, die durch Sacrovir Rom gedroht hatte, übertreibt (vgl. auch die wilden Gerüchte in der Stadt, wie sie Tac. III 44 verzeichnet) der hyperloyale Velleius (II 129, 3), der die wunderbare Schnelligkeit preist, mit der diese Rebellion unterdrückt worden sei. Zu seinen verherrlichenden Worten *ut ante populus Romanus vicisse se quam bellare cognosceret nuntiosque periculi victoriae praecederet nuntius* ist zu vergleichen der nüchterne Tatbestand, wie ihn Tac. III 47 gibt: *tum demum Tiberius ortum patratumque bellum senatu scripsit.*

Auf die Niederwerfung der gallischen Rebellen beziehen sich vielleicht auch die Inschriften des Triumphbogens von Arausio (Orange), wie zuerst Lenormant (Comptes rendus de l'acad. des inscr. 1857, 232—249) vermutet hat. Die Epistylinschrift CIL XII 1230 (vgl. p. 824) nennt, wie Hirschfelds Lesung bestätigt (die Inschrift selbst ist verschwunden, nur die Spuren der Nägel, mit denen die Metallbuchstaben befestigt waren, sind erkennbar), den Kaiser Tiberius. und auf einer der Inschriften in den Schilden des Bogens (CIL XII 1231) liest man den Namen Sacrovir; es wäre auch hinzuweisen auf Tac. ann. III 47, wonach der Senat außer *vota pro reditu eius supplicationesque* auch *alia decora* beschloß.

Der Bogen selbst (s. Baumeister Denkm. III 1884—1886. Desjardins Géogr. de la Gaule III 270—277 tab. XII und XIII. Springer-Wolters Kunstgesch. I[10] 485, 912. Espérandieu Rec. gén. des bas-reliefs de la Gaule I 1907, 188—205) scheint älter zu sein (obgleich auch diese Ansicht bekämpft wird; vgl. aber Frothingham Rev. arch. VI 1905, 224), da die Reliefs auch auf einen Seesieg hinweisen, was S. Reinach Comptes rendus de l'acad. des inscr. 1909, 513—518; Rev. arch XIX (1912) 337—342 (Abb. S. 339) ohne zwingenden Grund auf die Kämpfe Caesars um Marseille bezieht. Doch kann es keineswegs als ausgemacht gelten, daß die erwähnte Schildinschrift I. meint; denn da wenigstens auf einem der Schilde der Name des Künstlers zu stehen scheint, so dürfte dies auch von den übrigen gelten; überdies kommt der keltische Name Sacrovir auch sonst vor (vgl. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1282. Espérandieu 19 Zur Literatur ist noch hinzuzufügen Jull Hist. de la Gaule IV (1914) 154—160.

Die einjährige Belagerung von Turoni (*Τυρηνῶν*) durch die Germanen (*Κελτῶν*), von in einem Fragment des Historikers und Pol ketikers Eusebios (FHG V 23) erzählt wird, wohl nichts mit dem Aufstand des I. zu wie C. Müller z. St. zweifelnd vermutet, dern bezieht sich eher auf die Zeit des gallisc Gegenreiches im 3. Jhdt. n. Chr., vgl. v. G schmid Kl. Schr. V 563f. [Stein.]

453) L. Iulius Salinator. *L. Salinat(or)* Münzmeister mit C. Cassius (o. Bd. III S. 1 Nr. 58) um 670 = 84 unter dem Regiment Demokraten (Mommsen Münzw. 608 nr. Babelon Monn. de la rép. rom. II 8f. Will Gesch. d. röm. Kupferprägung [Leipzig 1909] und darf deswegen und weil der Beiname in dieser Zeit nicht vorkommt, mit dem Iu Salinator identifiziert werden, der 673 = 81 Unterfeldherr des Sertorius den Sullanern Pyrenäenpässe sperrte, aber dann von P. purnius Lanarius (o. Bd. III S. 1374 Nr. 49) schlagen wurde (Plut. Sert. 7, 1—3; ohne Ge namen Sall. hist. I 96 Maur.).

454) C. Iulius Salvius, Freigelassener Caes doch wohl des Dictators, Subalternbeamter (*ac sus* und *viator tribunicius*) und *mag(is lupere(orum)* auf einer Ehreninschrift von C culum (Not. d. scavi 1898, 406), muß ebenso sein Standesgenosse Geganius Clesippus (o. VII S. 928, 19ff.) ‚der Zeit der Verwirrung der Augusteischen Reform der Priestertümer gehören' (Wissowa Religion und Kultus d. mer[2] 491, 6. 560) und kann ganz leicht der Ciceros Briefen bekannte Freigelassene Cae Salvius (s. d.) sein. [Münzer.]

455) C. Iulius Sampsigeramus s. Sampsigeramus.

456) *Iul(ius) Sanctus clarissimus puer,* scheint auf dem Grabstein des *clarissimus C. V(alerius) V(alerianus) Sanctus*, Quaestors Provinz Baetica als dessen Sohn. Wenn *Iul(* richtig ergänzt ist, so muß, wie Hirschfeld merkt, eine Adoption dieses Sohnes durch irg einen Iulius angenommen werden. Borma schlägt *Iul(ianus)* vor; s. CIL XIII 395. Dess Prosop. imp. Rom. II J nr. 354 S. 212. [Hohl]

457) Iulius Saturninus (*Iulius* die besten H sonst *Iunius*), Senator 711 = 43, angeführt Äußerungen des Lepidus und des Octavianus Senate nach den Proskriptionen von Suet. A 27, 2. [Münzer.]

458) C. Iulius Saturninus, Sohn des Kai Philippus. Epit. de Caes. 28, 3; s. o. Nr. [Stein.]

459) Iulius Saturninus Consular von Sy (vgl. Le Bas 2309, 2524, Inschrift aus Bat in Syrien) im 10. Jahre der Regierung des C modus oder Alexander Severus — genau ist Name nicht zu bestimmen, da er ausgemei ist. Eine ebendort gefundene Inschrift nennt *[πρεσβ(ευτοῦ) Σεβ(αστοῦ)] ἀντιστρ(ατήγου)* (IGR III 4, 1230). Iulius Saturninus wird einer Inschrift aus Ankyra *ἡγεμών* genannt ein Titel, welcher dem lat *praeses* entspri Er war also Statthalter und zwar von Gala

(IGR III 1 n. 171). Ob er mit dem ebenerwähnten verwandt war, ist nicht festzustellen.

460) C. Iulius Saturninus, Consular, Statthalter von Lykien, wie aus einer Inschrift aus Xanthi hervorgeht (CIG 4272 = Le Bas 1256 = IGR III 2 n. 616). [Riba.]

461) Iulius Saturninus, römischer Kaiser, s. Saturninus.

462) T. Iulius Saturninus, *Titi filius, Fabia (tribu), procurator Augustorum* (zwischen 161 und 169 n. Chr.) in der Provinz Gallia Belgica (und den beiden Germanien), CIL XIII 3636 = Dessau I 1382 (Trier); vgl. v Domaszewski Röm.-germ. Korr.-Bl. 1910, 3. Als *proc. Augustor. et Faustinae Aug(ustae)*, also ungefähr in derselben Zeit, ist er auf einer stadtrömischen Weihinschrift (CIL VI 559 = Dessau I 1383) genannt; er war wohl Procurator des Patrimonium. Er dürfte identisch sein mit dem T. Iulius Saturninus, von dem die Lyoner Weihung an Mars ausging (CIL XIII 1750 = Dessau I 1384), sowie mit dem gleichnamigen Pächter des illyrischen Zolls. Als solcher wird er genannt auf der Rückseite einer dakischen Wachstafel (CIL III p. 958 n. XXIII): *T. Iuli Saturnin. conduct(oris) Illyrici*; in der Dedikation eines seiner Freigelassenen (CIL III 12363, dazu p. 2239, gefunden unweit von Nicopolis): *T. Iul. Sat[ur]nini c(onductoris) p(ublici) p(ortorii)*; in der Grabschrift eines seiner Sklaven (CIL III 4720 Noricum), in der Weihung von andern seiner Sklaven (CIL V 5079. 5080 = Dessau I 1859): *T. Iuli Saturnini c. p. p.* Aller Wahrscheinlichkeit nach ist er auch in der mangelhaft überlieferten Weihung eines Sklaven aus dem J. 157 (CIL III 1568; ad Mediam in Dakien) genannt, wo Mommsen statt *Rufi Saturnini* seinen Namen lesen möchte; der Vorschlag von Patsch Röm. Mitt. VIII (1893) 197 (auch Rostowzew Staatspacht 394), es seien hier C. Antonius Rufus und I. gemeint, ist völlig unannehmbar. Die folgenden Siglen *C. P. P. T. P.* sind vielleicht *c(onductoris) p(ublici) p(ortorii) t(ertiae) p(artis)* zu lesen; vgl. CIL III 4015. 15184 24. p. 958 n. XXIV.

Die drei Iulier, Capito, Ianuarius und Epaphroditus, die in der Zeit des Marcus und Verus ebenfalls den illyrischen Zoll gepachtet hatten (s. o. I. Nr. 171), waren mit ihm sicher verwandt, darauf weist schon die Gleichheit des Vornamens; die Zollpacht scheint also von bestimmten Familien eingenommen worden zu sein; vgl. Jahresber. f. Alt. CXLIV (1909) 327f. Über I. s. Dessau Prosop. imp. Rom. II 212, 360. Hirschfeld Kais. Verw.2 88, 1. [Stein.]

463) Ti. Iulius Sauromates s. Sauromates.

464) C. Iulius Scapula. .....*onatus* .....*nus* (vgl. IGR III nr. 151), war vielleicht in einer Inschrift aus Ulubad (Apollonia in Mysien) genannt (Athen. Mitt. XIV 1889, 249 = IGR IV 124 = CIL III 7059 und 12243, vgl. Cichorius Ath. Mitt. a. a. O.). Eine Inschrift aus Ankyra (IGR III 1 nr. 176) zählt folgende Ämter desselben auf: er war *tribunus laticlavius leg. VII Geminae Felicis*, Quaestor der Provinz Baetica (IGR III 1 nr. 178), *tribunus plebis, praetor, legatus legionis IV Scythicae*, Proconsul der Provinz Achaia (IGR III 1 nr. 176—178), Statthalter der Kaiser Hadrianus und Antoninus Pius in Galatien (zwischen 135 und 138 n. Chr; vgl. Mordtmann Rh. Mus. XXVII 149), Consul designatus für das J. 138 n. Chr.

465) C. Iulius Scapula F . . ., wird in einer Ehreninschrift von der Akropolis in Athen (IG III 626) erwähnt. Das *F* . . ist nicht mit Sicherheit zu ergänzen, Mommsen (vgl. Ephem. epigr. I p. 242) denkt an *fetialis*. Nach dieser Inschrift war er *triumvir aere, argento, auro flando feriundo, tribunus [legionis XII] Fulminatae, [quaestor]* des Kaisers Antoninus Pius. Weitere Ämter sind vermutlich in der zitierten Inschrift angedeutet, können aber infolge des fragmentarischen Zustands der Inschrift nicht mit Sicherheit eruiert werden. Dittenberger (IG III 626) hält ihn für den Sohn des vorhergenannten C. Iul. Scapula, weil der ältere Scapula Proconsul in Achaia war und die Athener vielleicht Verdienste des Vaters am Sohne ehrten. Prosop. Imp. Rom. II 212. 213. und 362.

466) P. Iulius Scapula Priscus, Consul mit Q. Tineius Sacerdos im J. 192. Compt. rend. Ac. d. inscr. 1913, 492 (Mil.-Dipl. 16 März).

467) *(Iulius) Scapula Tertullus.* Aus dem Titel *praeses*, den er in einem Reskript der Kaiser Marcus und Commodus (177—180 n. Chr.), das eine Rechtsangelegenheit betrifft, führt, können wir erschließen, daß er Statthalter einer Provinz war. Er war wohl Vater des Consuls des J. 195 n. Chr. (Prosop. Imp. Rom. III 180 nr. 192).

468) (Iulius) Scapula Tertullus cons. ord. im J. 195 n. Chr. mit Tineius Clemens (Liebenam Fasti cons. s. v.). Wie Premerstein und Vulič richtig bemerken, führte er auch das Cognomen Priscus, wie CIL III 12802 und 14507 zeigen (Österr. Jahresh. 1900 Beibl. 115). Er ist wohl identisch mit dem Scapula, an welchen Tertullianus seine Schrift (lib. ad Scapulam) richtet, der unter Caracalla in der Zeit von 211—213 n. Chr. Proconsul in Afrika war. Zu diesem Zeitansatze gelangte Schmidt (Rh. Mus. XLVI 1891) durch Verwertung der in Tertullians Schrift enthaltenen Angaben über eine Sonnenfinsternis, welche eintrat, als der Statthalter Scapula in Utica weilte. Weniger sicher können wir drei Inschriften aus Afrika (Pallu de Lessert Fast. de prov. Afrique), welche einen *leg. Augusti pro praetore Lepidus Tertullus* erwähnen, auf unsern Scapula Tertullus beziehen (Pros. imp R. III 180 nr. 193). [Riba.]

469) Iulius Secundus. CIL XIII 576 (Burdigala): *Merc.* | *Aug. Visucio Iul.* | *Montanus T. Iul.* | *Secundi Fausti* | *lib* | *v. s. l. m.* Höchstwahrscheinlich Statthalter (*praeses*) einer Provinz (vgl. Dig. XLVIII 3, 6: *Marcianus libro secundo de iudiciis publicis: Divus Hadrianus Iulio Secundo ita rescripsit et alias rescriptum est non esse utique epistulis eorum credendum, qui quasi damnatos ad praesidem remiserint*). Galen. XIII 1029 (Kühn) erwähnt ein *ἄκοπον μεταογκριτικόν*, das *ἰσχιαδικοῖς ἀρθριτικοῖς παρέσεις τρομώδεων* Linderung verschaffe; von diesem machte T. Iulius Secundus Gebrauch. [Gertr. Herzog.]

470) Iulius Secundus, ein römischer Redner aus Gallien (Tac. dial. 10), Neffe des gallischen Redners Iulius Florus (s. d.), dem er auch zum Teil seine rhetorische Ausbildung verdankt. Quintilian a. a. O. berichtet, daß I. *infinitae tamen curae* war, *quid esset sibi a patruo suo dictum* (Quintil. inst. X 3, 13), und Freund Quintilians (a. a. O. *aequalem meum atque a me, ut notum est familiariter amatum*). Seine Geburt kann man daher wohl mit Rücksicht darauf, daß er ein Freund und Altersgenosse Quintilians (geb. 35 n. Chr.) war, ungefähr um das J. 35 ansetzen. In dieses Jahr verweist auch eine andere Berechnung. Iulius Secundus war der Lehrer der Tacitus und mußte also mindestens 20 Jahre älter gewesen sein als sein Schüler, da Tacitus ihn und M. Aper (s. d.) bereits zur Zeit, da das von Tacitus wiedergegebene Gespräch stattfand, 74/75 als *celeberrima tum ingenia fori nostri* bezeichnet. Tacitus, der sich als *iuvenis admodum* zur Zeit des Gesprächs (74) bezeichnet, war wohl 19—20 J. alt, während I. 39—40 J. alt war. Da I. 69 *ab epistulis* des Kaisers Otho war, wäre er somit 33—34 J. bei Übernahme des Amtes alt gewesen Viel älter als 40 J. wird er wohl nicht geworden sein, da Quintil. X 1, 120 seinen frühen Tod beklagt. Bei der Herausgabe des Taciteischen Dialogus ist er, wie die meisten Unterredner, schon tot gewesen. Er wurde im J. 69 *ab epistutis* des Kaisers Otho (Plut. Otho 9: *καὶ τοῦτο μὲν διηγεῖτο Σεκοῦνδος ὁ ῥήτωρ ἐπὶ τῶν ἐπιστολῶν γενόμενος τοῦ Ὄθωνος*), zu welchem Amte er seiner rhetorischen Fähigkeiten wegen besonders geeignet erschien. Er war auch sein Begleiter auf dem Feldzuge gegen die Vitellianer (Plut. a. a. O.). Plutarch oder vielmehr sein Gewährsmann haben wohl von ihm ihre Angaben über Othos Verhalten vor der Schlacht bei Betriacum, s. o. Bd. III S. 369f. Noch weiter geht Gudeman a. a. O. 70f.: ‚Daß sich Secundus auf derartige Aufzeichnungen, die der Natur der Sache nach nur einen sehr geringen Raum beanspruchen konnten, beschränkt haben sollte, ist ganz unwahrscheinlich, und so müssen wir annehmen, daß er ein ausführliches Werk veröffentlichte, das Ereignisse des *longum et unum annum* behandelte. Wir hätten damit ein genaues Analogon zu den Memoiren des Vipstanus Messalla.‘ Es ist fast sicher, daß dieser Secundus identisch ist mit dem Redner Iulius Secundus des Taciteischen Dialogs; vgl. hierüber O. Hirschfeld bei L. Friedländer Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms I8 1910, 185: ‚Da der Beisatz *ὁ ῥήτωρ* ihn als einen bekannten Redner zu bezeichnen scheint, so darf man ihn wohl für den I. halten, der einer der Sprecher in dem Dialog des Tacitus ist.‘ Mit Bezugnahme auf die Stelle Tac. hist. I 58: *Vitellius ministeria principatus per libertos agi solita in equites Romanos disponit*, schließt Friedländer a. a. O. 185: ‚Er war wohl ein Ritter; daß von Vitellius hervorgehoben wird, er habe dergleichen eigentlich für Freigelassene bestimmte Posten an römische Ritter übertragen, schließt nicht aus, daß Otho gleichzeitig ebenso verfuhr.‘ Mommsen Herm. IV 322, 1. M. Aper und Secundus waren die Lehrer des Tacitus (dial. 2 *venerunt ad eum M. Aper et Iul. Secundus celeberrima tum* (im J. 74/75 = 827/28) *ingenia fori nostri, quos ego non in iudiciis modo utrosque studiose audiebam, sed domi quoque et in publico assectabar mira studiorum cupiditate et quodam ardore iuvenili, ut fabulas quoque eorum et disputationes et arcana semotae dictionis penitus exciperem*). Gudeman 66, 1 sucht nach einer Erklärung für die Tatsache, daß Tacitus sich besonders gallischen Rednern anschloß, und spricht die Ansicht aus, daß ‚möglicherweise auch Tacitus gallischer Herkunft‘ war. Von andern Schülern außer Tacitus erfahren wir nichts. Secundus schrieb nach einer anscheinend richtigen Verbesserung C. Nipperdeys opusc., Berlin 1877, 285 zu Tac. dial. 14, wo er den Iulius Asiaticus der Codices in Iulius Africanus änderte, in Ansehung der Bedeutung seines Landsmannes, des Redners Iulius Africanus, eine glänzende Biographie desselben (vgl. F. Leo Griech.-röm. Biographie und A. Gudeman a. a. O. 286), die sehr beifällig in der damaligen literarischen Welt aufgenommen wurde und die Hoffnung *plurium eius modi librorum* (dial. 14) erweckte. Von der Biographie hat sich nichts erhalten. Er starb frühzeitig (Quintil. inst. X 1, 120). Die kurze Lebensdauer genügte, um ihn in den Augen von Fachleuten zu den bedeutendsten Rednern seiner Zeit zu zählen (Quintil. X 1, 120 *ceterum interceptus quoque magnum sibi vindicat locum*). Von Plutarch a. a. O. wird I. mit dem einfachen Zusatz *ὁ ῥήτωρ* als genügend bekannt hingestellt. Sein großes Ansehen zog ihm viele Neider zu (Tac. dial. 2). Curiatius Maternus (dial. 4) legt großen Wert auf die Meinung des I. Von seinen Reden hat sich nichts erhalten. Im Taciteischen Dialogus gehört er mit M. Aper, Curiatius Maternus, Vipstanus Messala zu den am Gespräch teilnehmenden Personen. Curiatius Maternus bietet I. das Amt eines Schiedsrichters an, was auf das Ansehen und die Bedeutung des Mannes einen Schluß zu machen erlaubt. I. lehnt das Amt jedoch ab, da ihm niemand näher steht (5) als der Dichter Saleius Bassus und er einen Angriff des M. Aper auf die Dichtkunst befürchtet. Er wird sehr gerühmt und den besten Rednern seiner Zeit zugezählt, der, wenn ihn nicht ein früher Tod weggerafft hätte, noch weit mehr in der Beredsamkeit geleistet haben würde. I. trat nicht nur *in iudiciis* (2. 7.) und *in publico* (2) auf, sondern auch *domi* (2); er vernachlässigte nicht die *semota dictio* (2) der Deklamationen und Disputationen. Vipstanus Messala lobt ihn (Tac. dial. 14), vgl. E. Norden a. a. O. I2 249f. und den Art. I. o. Nr. 121. Sein *sermo* wird von Tac. dial. 2 als *purus, pressus* und *satis profluens* geschildert. Obwohl er *multo magis pugnax et saepius ad curam rerum ab elocutione respiceret* (Quintil. X 1, 120) wird ihm von demselben eine gewisse *elegantia* (vgl. Gudeman a. a. O. 384) nachgerühmt, a. a. O. XII 10, 11. Sein Freund Quintilian charakterisiert seinen Stil eingehend folgendermaßen: inst. or. X 1, 120: *ea est facundia, tanta in explicando quod velit gratia, tam candidum et lene et speciosum dicendi genus, tanta verborum etiam quae adsumpta sunt proprietas, tanta in quibusdam ex periculo petitis significantia.*

Literatur: H. Peter Hist. Rom. reliqu. 2 p. CLXX. Prosop. imp. Rom. II S. 213 nr. 363. C. Monnard De Gallorum oratorio ingenio, Bonn 1848. R. Hirzel Der Dialog II 1895, 47ff. Tacitus Dialogus. M. Schanz Röm. Lit.-Gesch. II 2 3 1913, 177. 284. 288d. 525. 533. Teuffel Röm. Lit.-Gesch. I 5 § 315, 4. A. Gudeman Taciti dialogus de oratoribus 2 1914, 63, 2 und

70. E. Norden Antike Kunstprosa I² 321ff. R. Klaiber Die Beziehgen. d. Rednerdialogs zu Ciceros rhet. Schrift., Bamb. 1914/16. Reitzenstein Gött. Gel. Nachr. 1914. [Gerth.]

471) Iulius Secundus wandte ein Stärkungsmittel für Gichtkranke und von Schrecken Befallene an, das Gal. XIII 1029 beschreibt. [Gossen.]

472) *Q. Iulius Q. f. Qui(rina) Secundus, legatus pro praetore*, schloß am 1. August 55 n. Chr. ein *hospitium cum decurionibus et colonis* der Colonia Iulia Augusta legionis VII. Tupusuktu in Mauretanien *sibi, liberis posterisque suis* (Bronzetafel CIL VIII 8837, vgl. p. 1950 = Dessau II 6103). Nach Wilmanns (z. Inschr.) und Dessau (Pros. imp. Rom. II 213 n. 365) war er damals Legat der Baetica, nach Mommsen (Ephem. epigr. II p. 148) und Willems (Sénat en l'an 65 n. 81) Legat von Numidien, nach Pallu de Lessert (Fast. Afr. I 314, 7) Legat der legio VII. (Claudia, die in Dalmatien lag); diese Stellung könnte er jedoch nur vorher, nicht zur Zeit des Gastvertrages, bekleidet haben, da der Legionslegat nicht pro praetore war. Es liegt überhaupt kein zwingender Grund dafür vor, daß sein damaliges Amt mit der Patronatsübernahme in Zusammenhang stehen müsse. — Die Grabschrift CIL VI 19904 nennt einen Q. Iulius Chryseros, Freigelassenen eines Q. Iulius Secundus, vielleicht des unseren (Dessau Pros. a. a. O.). [Groag.]

473) (C. Iulius) Segestes s. Segestes.

474) (Iulius) Segimundus s. Segimundus.

475) C. Iu[l(ius)] Senecio, *v(ir) e(gregius), proc(urator) prov(inciae) Galat(iae) item vice praesidis eiusd(em) prov. et Ponti* zur Zeit der Samtherrschaft zweier Kaiser, CIL III 251 = Dessau I 1373 (Ancyra).

476) Iulius Senex, *militari industria*, Freund des Redners M. Cornelius Fronto, der sich, als er sich zur Übernahme des Prokonsulats von Asia vorbereitete, seiner Dienste versicherte (I. befand sich damals in Mauretanien), um das Räuberunwesen zu bekämpfen, Fronto ad Pium 8 p. 169 N. [Stein.]

477) C. Iulius Septimius Castinus diente, wie die Inschriften bezeugen, als *tribunus militum* in der Legio V Macedonica und in der Legio I Adiutrix; dann wurde er *quaestor, tribunus plebis, praetor tutelarius, curator* von Aeclanum (*ÆTLAN* in den auch sonst schlecht gemeißelten Inschriften CIL III 10471ff. [= Dessau 1153] hat schon Kuszinsky in *Aeclan(ensium)* verbessert, während Mommsen *alimen(torum)* vorschlug: tatsächlich kann ja die Aufsicht über die Alimentation mit der Wegkuratel [s. u.] verbunden werden, vgl. Hirschfeld Kais. Verw.-Beamte 1905², 216, 5, wo auf den *curator viae Salariae et alimentorum* in CIL VI 1509 hingewiesen ist; aber schon aus paläographischen Gründen ist die andere Konjektur vorzuziehen), *curator viae Salariae, iuridicus* für den Sprengel Apulia, Calabria, Lucania, Bruttii, dann praetorischer Statthalter von Kreta und Cyrenae mit dem Titel Proconsul (s. Paribeni bei Ruggiero Dig. epigr. II 1270). Weiterhin tritt er *‚ex praecepto dominorum nostrorum‘* (des Septimius Severus und seiner Söhne) an die Spitze der Detachements (*vexillationes*) der vier germanischen Legionen, nämlich der Legio VIII Augusta, XXII Primigenia (CIL III 1047iff. haben fälschlich XVIII), I Minervia und XXX Ulpia, um diese ‚Expeditionsarmee‘ (v. Domaszewski Korr.-Bl. der Westdeutsch. Ztschr. IX 1890, 10) *‚adversus defectores et rebelles‘* zu führen, was v. Domaszewski (a. a. O.) auf die Rivalen des Severus, Pescennius Niger und Clodius Albinus, bezieht, während Dessau lieber an irgendwelche, anderweitig nicht bekannte Wirren denken möchte. Schilling (De legionibus Rom. I Min. et XXX Ulp., 1893 [= Leipz. Stud. XV] 65) läßt den Castinus mit diesem Korps in Asien gegen Niger kämpfen, muß aber den Plural (*defectores et rebelles*) recht gekünstelt mit der Unterstützung des Usurpators durch die Parther erklären. Anders Weichert Westdeutsche Ztschr. XXII 1903, 134f., der vermutet, Castinus sei zunächst, im J. 194 n. Chr., nach Afrika übergesetzt, um die Provinz gegen Niger zu decken, womit eine Notiz der Hist. aug. Sev. 8, 7 kombiniert wird. Damit bringt Weichert auch das rätselhafte Vorhandensein von Grabsteinen für Angehörige der Legio XXII Primigenia (vgl. Cagnat L'armée rom. d'Afrique, Paris 1913², 222ff., der, Mommsens Ansicht [CIL VIII p. XXI] modifizierend, eine andere Erklärung versucht, ohne jedoch Weicherts Hypothese zu beachten) und der Legio I Minervia in Zusammenhang. ‚Die Vexillationen dieser beiden Legionen hatten Verluste, von den übrigen wissen wir es nicht‘ (neuerdings hat sich auch noch ein Epitaph der Legio XXX Ulpia gefunden, CIL VIII 21053). Lange habe der Aufenthalt in Afrika nicht gewährt, denn im J. 197 n. Chr. sei die ganze Legio XXII Primigenia gegen Clodius Albinus verwendet worden. Bestechend ist diese Hypothese Weicherts. Castinus ist später Legat derselben Legio I Minervia geworden, von der also ein Detachement schon vorher unter seinem Befehl gestanden hatte. Sein Kommando dieser Legion ist auf das Consulatsjahr der beiden Augusti datiert (CIL XIII 7945 = Dessau 2459, abgebildet bei Hübner Exempla script. epigr. lat. nr. 620). Am besten paßt das J. 202 n. Chr., in dem Septimius Severus und Caracalla Consuln waren (vgl. v. Domaszewski a. a. O.). Außerdem kämen noch die J. 205 und 208 (Consulate von Caracalla und Geta) in Frage (wenn in CIL XIII 7945 das J. 210 notiert ist, so muß das ein Druckfehler sein). Für das J. 202 entscheidet sich auch Schilling a. a. O. Des weiteren wurde Castinus *legatus Aug. pro praet.* von Pannonia inferior (noch als Praetorier, s. v. Domaszewski Rh. Mus. XLV 1890, 205). Er müßte dieses Amt um das J. 210 bekleidet haben, wenn *‚legatus trium Augustorum‘* in CIL III 10471ff. korrekt gebraucht ist; in CIL III 3480 heißt Castinus als Statthalter Pannoniens *leg. Augg.* Während seiner Anwesenheit in Pannonien wurde er zum Consul designiert, wird also gegen Ende der Regierung des Septimius Severus Suffectconsul gewesen sein (vgl. Liebenam Fasti consulares 71). (Der Ansatz seines Consulats in der Zeit zwischen 203 und 207 bei Schilling [a. a. O. 65] beruht auf der hinfälligen Voraussetzung, daß Castinus Pannonien erst nach seinem Consulat verwaltet habe.) Schließlich erhielt Castinus als *legatus Aug. pro praet.* die Provinz Dakien (CIL III 7638)

durch seinen Gönner Caracalla — für nahe Beziehungen zur severischen Dynastie spricht auch des Castinus Cognomen Septimius —; aber gerade die Gunst des Caracalla führte nach dessen Ermordung im J. 217 n. Chr. zu seinem Sturz: der neue Kaiser Macrinus traute ihm nicht und beeilte sich, ihn von seinem Posten abzuberufen, was immerhin in ehrenvoller Form geschah (s. Dio LXXVIII 13, 2). Vgl. noch Dessau Prosop. imp. Rom. II J nr. 368 S. 213f. und Jung Fasten der Provinz Dacien, Innsbr. 1894, 31f. [Hohl.]

478) M. Iulius Serenius, *mag(ister) summ(arum) [rat(ionum)]*, CIL VI 1618, dazu 31832; vgl. Hirschfeld Kais. Verw.² 38, 3. [Stein.]

479) Iulius Servianus gehört zu den Namen des Cn. Sertorius Brocchus (CIL III 13826) s. Sertorius. [Groag.]

480) L. Iulius Servianus s. L. Iulius Ursus Servianus Nr. 538 u. S. 882.

481) Iulius Severianus. Unter diesem Namen sind Reste eines rhetorischen Lehrbuchs für die Advokatenpraxis erhalten (jetzt am besten zugänglich bei Halm Rhetor. lat. min. 353—370), das von dem Verfasser selber in der Einleitung 355, 3ff. als Auszug aus ‚den Alten‘ bezeichnet wird; danach lautet der hsl. Titel *praecepta artis rhetoricae summatim collecta de multis ac syntomata a Iulio Severiano* (*syntomare* Mißbildung aber richtig; vgl. *epitomare* und *syntomator*). Dagegen sagt die Kölner Ausgabe vom J. 1569, die Sixtus a Popma besorgte: *Aurelii Cornelii Celsi de arte dicendi libellus*. Für die Autorschaft des Celsus hat sich bereits G. Leopardi eingesetzt (s. Jahrb. f. Philol. Suppl. VI 280ff.), und seitdem F. Marx (Berl. phil. Wochenschr. X 1008) und R. Reitzenstein (Philol. LVII 54ff.) unter Heranziehung Quintilians lehrten, daß im Text Celsus sicher zu fassen ist, stehen wir vor einem interessanten Problem. Woehrer (De A. Cornelii Celsi rhetorica, Diss. phil. Vindobonenses VII 92ff.) gab das Büchlein für eine Epitome des Celsus aus, und ihm hat neuerdings W. Schäfer beigepflichtet (Quaest. rhetoricae, Diss. Bonn. 1913, 8). Es empfiehlt sich, die Gesamtanlage kurz durchzusprechen und Punkt für Punkt das Nötige in bezug auf die Quellenfrage in aller Kürze zu bemerken.

Inhalt und Quellen. Der Autor beginnt mit einer Darlegung des Zwecks seiner Arbeit; sie bringe nichts Neues, sei ein Kompendium und solle der Auffrischung des Gedächtnisses dienen; *memento tamen non ante tibi haec esse compendia retegenda quam ingenium tuum multa ac Tulliana arte subegeris*. Zu dem Hinweis auf Cicero stimmt, daß der Verfasser nachher nur ihm Beispiele entnimmt. Vom Redner wird geistige Begabung und körperliche Eignung gefordert. Lektüre von Rednern, Geschichtschreibern, Dichtern, nicht zu große Vertiefung ins bürgerliche Recht, weil allzuviel Gelehrsamkeit der Eleganz und dem Temperament schädlich sei. Man soll gute Sprecher hören und selbst fleißig üben. Entsprechendes liest man bei Cicero und Quintilian (Schäfer 22ff.); die Grundanschauung ist rhetorisches Gemeingut, charakteristisch der Ausschluß der Philosophen aus der Lektüre (Rh. Mus. LIX 529ff.). So weit geht auch Quintilian nicht. Es heißt Quintilians Urteil bedenklich unterschätzen und z. B. seine genaue Kenntnis Ciceros sowie die gesamte Literatur *περὶ μιμήσεως* einfach ignorieren, wenn Woehrer und Schäfer die Meinung vertreten, Quintilian habe ebenso wie Severian das alles nur aus Celsus. Aber die bei Severianus folgende Definition der Rhetorik und ihres Ziels ist die des Celsus (Quintil. II 15, 22. 32). Dann kommt eine bemerkenswerte Erörterung: soll der Redner Attiker oder Asianer sein? Die Antwort, von Reitzenstein aus Amerbachs Exzerpten ergänzt (s. u.), ist immer noch verstümmelt, läßt aber eine vermittelnde Stellung der Quelle vermuten, was im Sinne Ciceros ist (Reitzenstein 57 Anm.). Gegen die von Severian vertretene Auffassung des Attikers polemisierte schon Quintilian (XII 10, 21). Severian findet die Rücksicht auf Charakter, Stellung und Interesse des Richters, der in Privathändeln stets Eile habe, für das Genus orationis entscheidend, wie vor ihm Cicero und Quintilian (Cic. libr. rhet. frg. 6 H. Quintil. XII 10, 56) und endet mit dem schon isokratischen Gemeinplatz, man müsse achtgeben, *quid personae, quid loco, quid tempori conveniat* (entsprechend z. B. Quintil. XII 10, 70. Rh. Mus. LXIX 87ff.). Hier ist zuviel Gemeingut der Rhetorik, um mit Sicherheit auf eine bestimmte Vorlage zu schließen. Völlig abrupt folgt ein Abschnitt über die Anordnung der *crimina*, und in ihm ist Celsus als Grundlage zu erkennen (Woehrer 93). Aber was will eine Erörterung, die zur *dispositio* gehört, hier an dieser Stelle, vor der Auseinandersetzung über *prooemium, narratio, argumentatio*? Es gibt nur eine Antwort: die Quelle, der Severianus folgt (und das ist hier allerdings Celsus), hatte wie Anaximenes *κατηγορία* und *ἀπολογία* getrennt behandelt und zwar die *κατηγορία* dem natürlichen Verlauf entsprechend an erster Stelle; dann ist freilich bei Severian von jenem ersten sachlichen Teil des benützten Lehrbuchs, von der Behandlung der Anklage, nur ein kümmerlicher Rest geblieben. Er tut weiter das Prooemium mit einem einzigen Satze ab: *de principiis nihil putavi dicendum, quando quidem ad ea, quae arte servanda* (d. h. soviel wie *observanda*; es ist Vulgärlatein) *sunt, natura duce saepius pervenitur*, aber dieser Satz ist merkwürdig als Bekenntnis zur *naturalis eloquentia* (Quintil. XII 10, 40ff. Caecil. frg. 103. Ofenl. 126a. Rh. Mus. LIV 364f.). Das *nihil dicere* stimmt nicht zu Celsus, der über das Prooemium nach Ausweis der Fragmente einiges gesagt haben muß. Der folgende Abschnitt über die *narratio* ist schlecht disponiert und zeigt das Bestreben, nur praktische Ratschläge vorzutragen. Er beginnt mit der Behandlung der *praecepta communia*; zugrunde liegt die alte isokratische Forderung der drei Eigenschaften Deutlichkeit, Kürze, Wahrscheinlichkeit: die angehängten Erläuterungen (—358, 9) sind gegen Ende ziemlich durcheinandergeworfen; als Abschluß stehen Anweisungen über die Stellung der Erzählung innerhalb der Rede. Die Zusammenstellungen Woehrers (142f.) verraten nicht einmal mit Quintilian besondere Übereinstimmung im Vergleich zu anderen Technikern (Schäfer 26f.), die Woehrer doch auch hätte beachten müssen, ehe er die Folgerung zog, der erfahrene

Praktiker Quintilian habe in diesen Sachen, die zum Gemeingut der Rhetorik gehören, wie natürlich auch Severian, den Celsus abgeschrieben (s. zur *brevitas* noch Anaxim. 72, 19 H. Walz VII 730, 2, zur Stellung Dionys. de Isaeo 15). Nun folgen bei Severian Erörterungen über Fälle, wo eine Erzählung überflüssig ist; damit verbindet sich neuerdings die Frage nach der Stellung der Erzählung. Nur die *ἀχολογία* kommt in Betracht und Celsus ist Quelle (Reitzenstein 55. Woehrer 93). Am Schluß erscheinen Bemerkungen zur Definition der *narratio*, die man eher zu Anfang erwartet. Celsus ist greifbar (Reitzenstein 55). Der kompilatorische Charakter des ganzen Abschnitts liegt auf der Hand. Die anschließende Auseinandersetzung *de disponendis argumentis* geht parallel mit den früheren Bemerkungen *de disponendis criminibus*; das einzige literarische *exemplum* (359, 27) stammt aus der *ἀχολογία*; in der Umgebung ist Celsus als Quelle zu fassen (Woehrer 93. 149. Schäfer 31). Zu Anfang des Abschnitts geht Severian einer Auseinandersetzung über die Topik mit der resoluten Bemerkung aus dem Wege, die Prozeßparteien versorgten die Anwälte mit Argumenten; im weiteren Verlauf bringt er einen fingierten Fall: *occidisti hominem; cruentam enim vestem habuisti* ähnlich wie Quintil. V 12, 3, aber in abweichender Behandlung; denn er dient ihm einzig zur Charakteristik des *εἰκός*, während Quintilian daran demonstriert, daß das gleiche Indicium für die Beweisführung ganz andere Bedeutung hat, je nachdem es von dem Angeklagten ohne weiteres zugegeben oder ihm trotz seines Leugnens nachgewiesen wird. Nachher folgt bei Severian noch der alte Satz, der Redner müsse verstehen, die Rede lang oder kurz zu machen. Überall fehlen hier die Handhaben, um einen Schluß auf die Quelle genügend zu begründen. Das Kapitel *de propositione adversarii* ließe sich am besten aus Apsines c. 6 und 7 kommentieren, den schon Schäfer heranzog; bei jenem Theoretiker liegt vor allem der Gedankenzusammenhang klar zutage, der in der kompendiösen Darstellung des Severian schwer greifbar ist. Es ist also eine geschlossene Lehre, und ganz anders liest sich Quintilian (V 13), bei dem zwar gleiche Gedanken auftauchen, jedoch vermischt mit Neuem in anderer Ordnung. Um so merkwürdiger ist, daß die von Severian gebrachten illustrierenden Cicero-Beispiele mit Quintilian stimmen, doch hat Severian ein Mehr, wie auch in der Theorie einzelnes, das bei Quintilian fehlt. Der Schluß auf eine gemeinsame lateinische Vorlage Quintilians und Severians liegt nahe, in der griechische Theorie mit ciceronischen Beispielen erläutert wurde. Nun gelangt bei Severian an einer Stelle, wohin sie wirklich nicht gehört, die Statuslehre zum Worte. Gerne hätte man ja früher schon etwas über die *inventio* erfahren; daß ihr ein Platz zwischen der Widerlegung des Gegners und der Affektenlehre gegönnt wird, muß wundernehmen. Während Celsus von Quintilian ausdrücklich in der Liste derjenigen Lehrer angeführt wird, die nur zwei Grundstatus anerkannten, beginnt Severian: *status tres sunt* und läßt dann in engem Anschluß an Cicero part. or. 29, 101ff. (Schäfer 20) die Erklärung von *conjectura finis qualitas* folgen; hier kann doch nicht Celsus reden, wie schon Reitzenstein hervorhob. Im Widerspruch zu der anfangs gegebenen Definition des *status finalis* schreibt Severian zu Beginn der speziellen Behandlung dieses Status (363, 2): *in finitivo statu quaeritur an sit*, und das ist, wie Woehrer (94f.) richtig aus Quintilian zeigte, die besondere Auffassung des Celsus gewesen. Dagegen alle weiteren Bemerkungen über den *status finalis* berühren sich, wie Halm bemerkt und Woehrer zuerst ausführlicher dargelegt hat, mit Cic. de inv. II 17, 53. 18, 55 so eng, daß dort ihre letzte Quelle gesucht werden muß: wie Woehrer meint, durch Vermittlung des Celsus. Wie kommt es dann 1), daß Severian die Behandlung von *finis* und *coniectura* trennt und selbständig durchführt, während Celsus *finis* unter die *coniectura* einbegriff?, 2) daß Severian gleich im Anfang der Behandlung von *finis*, nachdem er die Celsus-Definition vorgetragen, doch in das gewöhnliche Fahrwasser einlenkt? *de vi nominis quaeritur* geht auf *quid sit*, wie die übliche Bestimmung der Rhetoren lautet, nicht auf *an sit*. Schäfer (58) löst nicht die Schwierigkeit. Mit ihr hängt zweifellos zusammen, daß Severian in aller Seelenruhe zwei verschiedene Definitionen des *status finalis* gibt, 361, 12 die übliche, 363, 2 die des Celsus. Wer die Sachlage frei von jeder Zuneigung für die eine oder andere Entscheidung betrachtet, kann an der Benutzung zweier Quellen zuletzt nicht zweifeln. Da die Erörterung über den Status finalis (363, 2ff.) in einem Falle die ciceronische Anordnung der Argumentation umkehrt (gut Schäfer 18f.), da zur Erläuterung ciceronische Reden herangezogen werden und zum Schluß noch ein Rat gebracht wird, der den Begriff der *translatio* selbständig umfaßt (364, 1), so ist ein Mittelsmann zwischen Cicero und Severian anzunehmen, doch dürfte es eben nicht Celsus sein. Die Ausführungen über den *status coniecturalis* decken sich im ganzen und großen mit Cic. de inv. II 16 und Quintil. VII 2, 27—50, am Ende aber fällt der Satz auf (362, 21): *argumentorum omnium enumerationem advertite studiosam videri, quando quidem in his plus ingenii vis dominetur arsque ipsa magis ab natura profecta videatur*. Severian hat eine ähnliche Äußerung schon bei der Behandlung des Prooemium gemacht, und die von uns dort zur Sache gegebenen Belege dürften zeigen, daß die Anerkennung der *natura dux* attizistisch ist; die von Severian aufgeworfene Frage (s. o.), ob der Redner Attizist oder Asianer sein solle, scheint in diesem Zusammenhang an Bedeutung zu gewinnen. Der wichtigste *status*, die *qualitas*, wird von Severian mit 15 Worten abgetan; wenn irgendwo, ist hier der subjektive Eindruck gegeben, daß der Text in späterer Zeit verstümmelt worden ist. Sehr ausführlich wird die Lehre von den Affekten behandelt, die wohl dem persönlichen Geschmack des Verfassers entsprach. Benutzung von mindestens zwei Quellen ist greifbar. Zuerst wird für die Erzählung die Frage verhandelt, ob und wo man vom Pathos Gebrauch machen soll. Man soll nur ausnahmsweise pathetisch werden, soll um der Affekte willen nicht Form und Gestalt der Erzählung sprengen, *sed adfectus qui in narratione latebit, eadem explicita reddendus erit atque exsequendus* d. h. erst nach Abschluß der Erzählung. Neben den Ausdruck *adfectus qui in narratione latebit* stelle man die Schilderung des Attizisten 356, 12 *breves adstrictique et acres sunt pure inter res ipsas aculeosque versantes quique adfectum ex occulto petunt*. Es ist also anscheinend ein Attizist, von dem Severian diese Vorschrift über das Pathos in der Erzählung bezieht. Nun folgt aber bei ihm ganz unvermittelt eine andere Lehre. Man darf die *loci communes, quos etiam adfectus vocamus*, nicht an den Schluß stellen, *sed* (ich schreibe die bei Halm 364, 15 schlecht interpungierte Stelle aus) *haec narratio gravissimi criminis erit. in qua cum se primum adfectus optulerint, statim interponendi sunt, neque enim possunt simul omnes post narrationem reddi: ut est*, und nun folgt ein Beispiel aus Cicero. Auch in der Frage der pathetischen Argumentation streiten bei Severian der Attizist, wie wir ihn zu nennen uns erlaubten, und der andere Gewährsmann (365, 5ff.). ‚Affekte gehören nicht in die Beweisführung, sondern in den Epilog. Die Beweisführung ist ethisch, der Epilog pathetisch.' So der eine, dagegen der andere: die Affekte, *qui ex quaestionibus nascuntur*, gehören an die Stelle, wo sie entstehen, dagegen die Affekte, *qui de omni causa nascuntur, perorationibus reservabuntur . . . Cicero sane per omnem orationem adfectum inserit*. Auch die Topik der Affekte ist bei Severian eine doppelte. Zunächst wird (365, 21ff.) der Stoff geteilt und verhandelt nach der Art der Leidenschaften (*ira, odium, misericordia* usw.). Die Ordnung der Darlegung ist stark verwirrt und wird von Schäfer (13ff.) gewaltsam eingerenkt; über Beziehungen der Lehre zu Cicero, Quintilian, Cornutus, Aristoteles Schäfer 51f. Dann wird 367, 6ff. nach den *περιστάσεις*: *res, persona, causa* usw. geteilt. Daran sind weiter Vorschriften über *αὔξησις* (368, 29) und *μείωσις* (369, 25) der Affekte angehängt, die, wie zuerst Reitzenstein 59 zeigte, so auffallend mit Quintilian übereinstimmen, daß entweder dieser selbst oder eine gemeinsame Quelle abgeschrieben sein muß; daß dies Celsus sein könnte, ergibt sich aus Quintil. III 7, 25 (vgl. Aristot. rhet. A 9 p. 1368a, 27). Doch der Zusammenhang zwischen der Lehre von der *αὔξησις* und *μείωσις* wird (369, 15—25) durch eine Einlage unterbrochen, in der (Schäfer 21. 50) der Einfluß von Cic. de inv. und part. or. unverkennbar hervortritt, und hier redet nun wieder derselbe Mann, der vorhin Affekte und *loci communes* gleichgesetzt hatte (vgl. 364, 14 und 369, 17) und sich andauernd auf Cicero berief. So lassen sich zwei oder drei Gewährsmänner reinlich voneinander scheiden; mit dem, was wir zunächst einem Attizisten gaben, scheint in Verbindung zu stehen der Passus, in dem die Topik nach einzelnen Affekten abgehandelt wird (s. 364, 10ff.); dazu kommt der Abschnitt über *αὔξησις* und *μείωσις*, bei dem Celsus als Vermittler hervortrat. Das übrige, wohl in sich geschlossen, gehört einem ‚Ciceronianer'. Die Bemerkungen über den Epilog sind zu kärglich und allgemein, als daß aus ihnen (trotz Woehrer 151) ein Schluß auf die Quelle gezogen werden dürfte.

Im allgemeinen ergibt sich aus unseren Darlegungen: 1. Für die Komposition des Ganzen, daß die Statuslehre an falscher Stelle steht. Auch sonst ist die Ordnung nicht immer die beste. Auffallend wirkt die ungleichmäßige Behandlung des Stoffs, die abgerissene Vortragsweise und das Fehlen der Lehre von der *elocutio*; vielleicht ist daran doch, wie Reitzenstein bereits vermutet hat, spätere Verstümmelung des Lehrbuchs schuld. Allerdings läßt sich mit kritischen Mitteln nicht leicht ausmachen, wie weit bei einem Büchlein, das sich selbst als Auszug gibt, neue Kürzungen und Entstellungen in späterer Zeit Platz gegriffen haben. Auf nicht ganz sichere Indizien der Überlieferungsgeschichte wies Reitzenstein hin (57ff., dazu Schäfer 12ff.). 2. Sieht man ab von Unbestimmbarem und weiter von dem, was sicher Celsus gehört, so scheint sich unter den Quellen eine Persönlichkeit herauszustellen, die dem Attizismus sehr nahe steht, und eine zweite, die Cicero als ganz besondere Autorität beleuchtet. Nun wäre zunächst die Frage, ob wir Celsus etwa mit dem Attizisten oder jenem extremen Ciceronianer identifizieren dürfen. Das zweite scheint ausgeschlossen (s. besonders die Darlegungen zur Statuslehre), womit nicht gesagt sein soll, daß Celsus dem Cicero fremd gegenüberstand; das erste dagegen wäre entschieden möglich trotz Severians Äußerung über das Prooemium, die eine Übertreibung der Vorlage sein könnte. Es gibt Gründe, die dafür sprechen. daß Celsus durch den Lysiasbewunderer Caecilius von Kaleakte beeinflußt worden ist, und was an Attizistischem bei Severian steht, widerspricht der Art dieses Mannes nicht; da könnte Celsus der Vermittler sein. Quintilian scheint nicht unmittelbar benutzt; die Übereinstimmungen zwischen ihm und Severian aber zwingen (trotz Woehrer und Schäfer 22ff.) keineswegs zu dem Schlusse, daß beide einer einzigen gemeinsamen Vorlage folgen (d. h. Celsus). Die Anschauung, daß Severian einfach ein Auszug aus Celsus sei, ist nicht zu beweisen; dazu ist die von ihm vertretene Lehre nicht genug geordnet noch auch genug einheitlich und geschlossen, wie die Analyse im einzelnen dargelegt hat. Man wird das vorsichtigere Urteil Reitzensteins akzeptieren müssen, und mit Recht hat Marx in seiner Edition der rhetorischen Fragmente des Cels s Severian mit großer Zurückhaltung behandelt. Nun fragt sich, wie wir demgegenüber den Titel zu deuten haben, den das Werk in Popma's Ausgabe trägt. Reitzenstein sieht darin eine Konjektur des Popma, der den Zusammenhang durch Vergleichung von Quintilians Angaben über Celsus erschloß. Dagegen meint Woehrer, der Titel sei *ex vetere eoque bono fonte* geflossen. Selbst wenn wir dieser Ansicht beipflichten, so gewinnen wir tatsächlich nichts, nur daß die Sache einen gewissen Reiz des Geheimnisvollen bekommt. Wir müssen uns darüber klar sein, daß eine Aufschrift, wie sie sich Woehrer denkt, jedenfalls nicht von Iulius Severianus selbst herstammen kann; denn es ist ausgeschlossen, daß er danach mit dem Bekenntnis begann, er habe das Büchleiu *de veteribus* zusammengestellt. Also muß es sich um eine spätere Zutat handeln. Auch eigene Äußerungen des Popma, die Schäfer (9) ans Licht zog, ma-

chen wahrscheinlich, daß Reitzenstein mit seiner Vermutung das Rechte traf.

Zeit und Persönlichkeit. Ältere Vermutungen über die Zeit des Severian werden von Schäfer (10ff.) verzeichnet. Sie ist im Grunde so ungewiß wie die Persönlichkeit. Seine Gleichsetzung mit einem Rhetor und Dichter Severianus, den Sidonius Apollinaris in einem Briefe (9, 15) erwähnt (Fabricius Bibl. lat. ed. Ernesti III 462. Teuffel-Kroll 466, 8), wird von Schäfer unter Anerkennung des im übrigen vortrefflichen Lateins durch den Hinweis auf das Vorkommen zweier spätlateinischer Wörter zu stützen versucht: *speciatim* (nach Schäfer häufig seit dem 4. Jhdt.) und *usurpator* (nach Schäfer zuerst bei Ammianus Marcellinus). Diese Kombination würde Severianus in die zweite Hälfte des 5. Jhdts. hinabrücken, indessen ist zu bedenken, daß die Aufwerfung der Frage, ob ein Redner Attizist oder Asianer sein solle, für eine so späte Epoche sehr seltsam erscheint. In der Zeit Quintilians und des jüngeren Plinius (ep. V 20) hat diese Frage noch Interesse besessen und hat es wohl behalten können, solange es noch etwas wie Attizismus (oder Archaismus) gab. Celsus und Cicero sind dem Manne *veteres*, während er das Werk Quintilians allem Anschein nach nicht benutzt. Auffallend ist die primitive Behandlung der Statuslehre, die sich zugleich von der Rücksicht auf fingierte Fälle, wie sie sonst in der Zeit nach Hermogenes die größte Rolle spielen, völlig frei hält. Man könnte demgemäß daran denken, den Rhetor bis in die Frontozeit hinaufzurücken. Der Name Iulius Severianus kommt dreimal auf gallischen Inschriften vor (Schäfer 12).

Überlieferung. Die Überlieferung scheint im Mittelalter eine reichere gewesen zu sein. Der Druck des Popma zeigt so entschiedene Abweichungen von unseren Hs., deren älteste ein Wirceburgensis s. VIII oder IX ist, daß an eine selbständige Tradition zu glauben nahe liegt, wenngleich gemeinsame Fehler auf eine und dieselbe Urquelle weisen und die Möglichkeit besteht, daß Popma aus freiem Ermessen geändert hat (unter Heranziehung Quintilians, den er nach eigenem Geständnis [Schäfer 9] wohl kannte? Hinter Schäfers Ausführungen 13 gehört ein Fragezeichen). Exzerpte aus der Humanistenzeit, von Reitzenstein 57ff. hervorgezogen und besprochen, scheinen gleichfalls den Schluß auf eine einst reichere Überlieferung zu gestatten. Die Ur-Hs. dürfte in einem deutschen Kloster existiert haben. [Radermacher.]

482) Iulius Severus, sonst ganz unbekannter Verfasser einer Expositio de pedibus, die in einer Wolfenbütteler Hs. (früher Weissenburgensis 86) saec. IX steht. Ausgaben: Heusinger hinter dem Liber de metris des Mallius Theodorus (Leiden 1766) 71—81. Gaisford Script. Lat. rei metr. 567—573 (lediglich Wiederholung der vorigen Ausgabe). Keil Gr. L. VI 641—645. Daß Pompeius V 123, 12 K. die Expositio des Severus im Auge gehabt habe, ist eine unbegründete Vermutung von Heusinger a. a. O. 70. [Tolkiehn.]

483) A. Iulius Severus s. C. Iulius Severus Nr. 485.

484) **C. Iulius Severus, vornehmer Galater und römischer Senator zur Zeit der Adoptivkaiser.**

a) Name. In der Inschrift CIG III 4033 (ebenso 4034, s. u.) las Hamilton vor dem Cognomen *TI*, v. Domaszewski (Arch.-epigr. Mitt. IX 1885, 118) *Π*; es ist wahrscheinlich *Γ. Ἰ(ούλιον) Σευῆρον* zu lesen (Mommsen S.-Ber. Akad. Berlin 1901 I 26. Dittenberger Or. gr. II 543, 1), nicht *Τ(ιβέριον) Σευῆρον*, wie Waddington (Mém. Acad. d. inscr. 1867, 218), Homolle (s. u.), Dessau Prosop. imp. R. II 215 n. 375 u. a. annahmen; diese Form der Namengebung wäre ungewöhnlich, überdies wird das Praenomen Gaius durch den Namen des Consuls 155, C. Iulius C. f. Fab(ia) Severus, empfohlen, in dem man füglich den Sohn unseres I. erblicken darf (Mommsen und Dittenberger a. a. O., s. Nr. 486); demnach ist dessen Tribus ebenfalls die Fabia gewesen. In der neugefundenen, von Mommsen a. a. O. publizierten Inschrift aus Angora (s. u.) ist nur . . . *λ. Σευῆρον* erhalten; *Ἰουλίου Σευήρου* bietet die Inschrift seiner Gemahlin (IGR III 190, s. u.). Dio-Xiphilin (LXIX 14, 4) und Aristides (or. XXVI Dind. = L 12. 71ff. K.) nennen ihn nur *Σευῆρος* (ebenso die Unterschrift zu Aristid. or. XXXVII p. 312 K.).

b) Leben. Vier Inschriften aus Angora geben uns über Severus Nachricht. Die eine, die gleich nach der Auffindung im J. 1900 wieder verschüttet wurde, aber von dem Vicekonsul Pons noch kopiert werden konnte (Homolle Compt. rend. Ac. d. inscr. et b. l. 1900, 705 = Mommsen S.-Ber. Akad. Berl. 1901, 25 = Cagnat IGR III 173 = Dittenberger Or. gr. II 544), ist ihm in den letzten Zeiten Traians vor seiner Aufnahme in den Senat von einer Phyle der Stadt Ankyra errichtet worden; sie zählt seine fürstlichen Vorfahren sowie seine consularischen Verwandten auf und verzeichnet die städtischen und provinzialen Würden (die chronologische Fixierung ergibt sich daraus, daß von dem Hinmarsch der Truppen in den Partherkrieg, 113/114 n. Chr. [s. u.], aber nicht von ihrem — wie IGR III 208 zeigt — gleichfalls Ankyra passierenden Heimzug unter Hadrians persönlicher Führung [im Nov. 117, vgl. Weber Unters. z. Gesch. Hadr. 56ff.] die Rede ist; die Bewirtung der Mannschaften wird als das letzte, demnach wohl auch zeitlich jüngste Verdienst des I. hervorgehoben, vgl. Homolle 707). Ungefähr 30 Jahre später wurde der zweite Stein von einem Privatmann M. Iulius Euschemon ‚seinem Wohltäter' gesetzt; Severus war bereits bis zur Statthalterschaft in Untergermanien vorgerückt, seine senatorischen Ämter bis zu dieser zählt der Text auf (CIG III 4033 = Arch. epigr. Mitt. IX 1885, 118 = Cagnat IGR III 174 = Dittenberger Or. gr. II 543 = Dessau II 8826). Dieselbe (nach der gleichen Vorlage konzipierte) Ämterreihe, vermehrt durch den Proconsulat von Asia, enthält das dritte Denkmal, durch dessen Errichtung zwei Leute aus Savatra, Tantalos und sein Sohn Sokos, *τὸν ἑαυτῶν εὐεργέτην καὶ φίλον* ehrten (CIG III 4034 = Cagnat IGR III 175). Seiner Gemahlin ist eine fragmentarisch erhaltene Ehrenbasis in Angora dediziert (CIG III 4030 = Cagnat IGR III 190 = Dittenberger Or. gr. II 545, s. u.). Dio (-Xiph. LXIX 14, 4) erwähnt seine Amtstätigkeit in Bithynien; die vorhin zitierten Inschriften (und ebenso der Cursus honorum des Sex. Iulius Severus CIL III 2830) lehren, daß hier nicht, wie der Zusammenhang bei Xiphilin besagt, von dem Besieger der Juden, Sex. Minicius Faustinus Iulius Severus, die Rede ist: ein Irrtum, der zuerst von Waddington (Mém. de l' inst., Ac. d. inscr. et b. l. XXVI 1867, 226ff.) richtig gestellt wurde (vgl. Nr. 486). Endlich gedenkt doch wohl Aristides in dem vierten der *ἱεροὶ λόγοι* (or. L K. = XXVI Dind.) seines Proconsulates von Asia. Allerdings ist die vor allem von Waddington (a. a. O. 218ff.) vertretene Gleichsetzung dieses Proconsuls *Σεβῆρος* mit unserem vielfach bestritten worden (so von Schmid Rh. Mus. XLVIII 1893 53ff. Mommsen a. a. O. 30. Dittenberger Or. gr. II 543, 2 u. a.), indes wohl mit Unrecht; denn die Zeit des Proconsulates stimmt überein mit jener, die wir für Severus' Proconsulat gewinnen (Näheres s. u.), und ebenso entspricht die Charakterisierung durch Aristides der von Dio gegebenen. Wenn Mommsen und Dittenberger darauf hinweisen, daß Aristides Hochphrygien als Heimat des Severus nenne (L 12 K.), während I. seinen Inschriften zufolge Ankyraner gewesen sei, so ist dagegen einzuwenden, daß dies durch die epigraphischen Zeugnisse noch nicht bewiesen wird, da Ankyra die Metropole Galatiens war; ein Teil der galatischen Provinz (die ursprünglich großphrygisches Gebiet umfaßte) führte noch den Namen *Φρυγία* (s. Brandis o. Bd. VII S. 551ff.; Perrot De Gal. 159, 2 glaubt, daß Aristides mit Absicht den ‚modernen' Namen Galatien vermieden habe). Überdies lassen sich nahe Beziehungen der Iulii Severi zu dem eigentlichen Phrygien in der Provinz Asia feststellen (vgl. u.).

Die älteste der ankyranischen Ehreninschriften (IGR III 173) bezeichnet Severus als *[ἀπόγο]νον βασιλέως [Δηι]ο[τ]άρου καὶ Ἀμύντου τοῦ Βριγάτου καὶ Ἀμύντου τοῦ Δυριάλου τετραρχῶν καὶ βασιλέως Δόμνας Ἀττάλου* (die Lesung der beiden keltischen Namen ist unsicher; die Abschrift bietet *Βριατου* und *Δυπαλου*, Mommsen schlägt die oben angegebene Form vor; Reinach L'hist. p. l. monn. 1902, 156f. stellt zur Diskussion, daß der Steinmetz die Namen der aus der galatischen Geschichte bekannten Tetrarchen Brogitarus und Domnilaus verballhornt habe, doch führte der erstere später den Königstitel; Dittenberger Or. gr. II 544 will zweifelnd *Δυ[τ]ι(λά)ου* lesen, vgl. Holder Altcelt. Sprachschatz III 939; nicht ganz ausgeschlossen wäre vielleicht *Δορύλαος*, ein allerdings griechischer Name, der indes in augusteischer Zeit bei einem vornehmen Galater begegnet, s. Dittenberger 533, 36). Die zweite Inschrift (IGR III 174) sagt abkürzend *βασιλέων καὶ τετραρχῶν ἀπόγονος*. Von den hier genannten Vorfahren ist Attalos entweder Attalos I. Soter, König von Pergamon 241—197 v. Chr., oder dessen Sohn Attalos II. Philadelphos, König von 159 bis 138 (Attalos III. war unvermählt; gegen Reinachs Annahme [Rev. celt. XXII 1901, 6f.], daß nur Attalos II. in Betracht komme, wendet sich mit Grund Dittenberger Or. gr. II 544, 5); **eine Königstochter aus dem glorreichen Hause der Attaliden wird als Ahnmutter des Severus gegolten haben. Deiotarus ist zweifellos der bekannte Tetrarch der Tolistobogier und nachherige König, Freund des Pompeius und Cicero** (Mommsen 27. Reinach Rev. celt. 5. Dittenberger Or. gr. II 544, 2). Severus stammte wohl nicht von seinem Sohne Deiotarus II. (o. Bd. IV S. 2403 Nr. 3), sondern von einer sonst unbekannten Tochter ab, die mit einem der beiden im Stammbaum genannten Tetrarchen des Namens Amyntas vermählt gewesen sein wird (Reinach Rev. celt. a. a. O., anders L'hist. p. l. monn. 154f., wo er Brigates mit Brogitarus, dem Schwiegersohn Deiotarus' I., gleichsetzt; s. jetzt auch Ath. Mitt. XXXVII 1912, 294f.). Die beiden Amyntas sind sonst nicht bezeugt (Reinach Rev. celt. a a. O. nimmt an, daß der eine von väterlicher, der andere von Mutterseite Vorfahr des Severus gewesen sei). In dieser galatischen Häuptlingsfamilie führen Brigates und Dyrialus (?) noch keltische Namen, ihre Söhne bereits den makedonischen Amyntas, das römische Nomen (C. Iulius) zugleich mit dem römischen Bürgerrecht und der Einreihung in die fabische Tribus erhielten die Keltensprößlinge — wie viele andere Vasallenfürsten Roms — wohl von Augustus (Waddington Mém. 219), verloren aber die dynastischen Rechte. Ihre Verbindungen reichten gewiß bald über Galatien hinaus. Reiche und angesehene Iulii Severi begegnen in der oberphrygischen Stadt Akmonia: ein C. Iulius Severus, Sohn eines Artemidoros, (CIG 3860f. = Le Bas III 764) und eine Oberpriesterin Iulia Severa, die auf Münzen und Steinen aus neronischer Zeit häufig genannt wird (s. Nr. 594). Daß wir hier an Verwandte unseres Severus zu denken haben, dafür läßt sich nicht allein die Namensgleichheit geltend machen (Ramsay Cit. and bish. of Phrygia I 2, 648f. 673. Mommsen a. a. O. 26, 4): der Gemahl der Iulia Severa, L. Servenius Capito, entstammte einer Familie, die zugleich in Ankyra begütert war (Cagnat IGR III 192. IV 650. Ramsay 647f.); einer Dame aus diesem Hause wird in einer ankyranischen Inschrift — wie unserem Severus — königliche Herkunft zugeschrieben (IGR III 192); schon unter Nero gelangte Servenius Cornutus, der Sohn des Capito und der Severa, in den römischen Senat (IGR IV 644—650, eines von diesen Denkmälern ist dem Cornutus, wie es scheint, vom Koinon der Galater gesetzt, Ramsay 648). Daß Severa Patronin der jüdischen Gemeinde in Akmonia war, spricht nicht gegen die Verwandtschaft mit Severus; finden wir doch unter dessen Vettern den ‚König' Alexander genannt, in dem man mit Recht einen (freilich längst dem Judentum abtrünnigen) Angehörigen der jüdischen Königsfamilie erblickt (s. u.; Ramsays Vermutung [a. a. O. 650f. 673f. und bei Reinach Chron. d'orient 1891, 503f.], daß auch die Iulii Severi von den Königen und Tetrarchen Palästinas abstammten, ist jetzt durch die genealogische Inschrift des I. widerlegt).

Zu den kleinasiatischen Familien, die im 1. Jhdt. in den Senat Aufnahme fanden, gehörten die Iulii Severi trotz ihrer Vornehmheit und ihres zweifellosen Reichtums nicht, doch Verwandten des Geschlechtes wurde der Sitz im hohen Hause zuteil (z. B. dem oben erwähnten Servenius Cornutus) und unter Traian finden wir die ‚Vettern' des Severus in den höchsten Würden: *[ἀν]ε[ψ]ιὸν ὑπατικῶν Ἰουλίου τε Κοδράτου καὶ βασιλέως Ἀλεξάνδρου καὶ Ἰουλίου Ἀκύλου καὶ Κ[λ]αυδίου)] Σευήρου καὶ συγγενῆ συγκλητικῶν πλείστων, ἀδελ-*

φὸν Ἰουλίου Ἀμυντιανοῦ (IGR III 173; Mommsen bezieht ὑπατικῶν mit Unrecht nur auf die beiden zuerst Genannten [vgl. Dittenberger Or. gr. 544, 10 und das über Claudius Severus Bemerkte]; dagegen ist ihm zuzustimmen, wenn er ἀνεψιός im weiteren Sinne — als ‚Vettern' — faßt, sicher unzutreffend hält Dittenberger 544, 6. 8 [ähnlich Reinach Rev. celt. 3, 1] Quadratus und Aquila für *fratres patrueles*, Claudius Severus und Iul. Alexander für *consobrini* des I.). Von den vier Consularen ist der an erster Stelle (offenbar als der älteste) genannte auch am meisten bekannt: der fürstlich reiche Wohltäter von Pergamon C. Antius A. Iulius Quadratus, eponymer Consul II des J. 105, eine der angesehensten Persönlichkeiten der traianischen Zeit (s. Nr. 425). Der ‚König' Alexander wird der Nachkommenschaft Herodes' des Großen angehört haben (s. Nr. 57). Iulius Aquila ist wohl der Sohn des Sardianers oder Ephesiers Ti. Iulius Celsus Polemaeanus, Consuls im J. 92 (Nr. 83), Claudius Severus der erste Legat von Arabia, Consul im J. 111 oder bald nachher, der vermutlich aus Phrygien stammte und dessen Nachkommen sich unter Mark Aurel mit dem kaiserlichen Hause verschwägerten (s. o. Bd. III S. 2868f. Suppl. I S. 320f.). Man sieht, wie weit sich der Verwandtenkreis der Iulii Severi erstreckte, und zugleich, wie die vornehmsten hellenistisch-asiatischen Familien, die in den römischen Staatsdienst traten, untereinander Anschluß suchten.

Severus' Geburt dürfte um 90 n. Chr. anzusetzen sein. Einerseits hatte er um 114 die provinziale Ehrenlaufbahn bereits im wesentlichen durchmessen, und wenngleich ihm diese dank seiner adeligen Geburt schon in jungen Jahren offenstand, muß sie sich dennoch über eine Reihe von Jahren erstreckt haben; andrerseits hat er zur Zeit seines Proconsulates von Asia (151/152) das 70. Lebensjahr doch wohl noch nicht erreicht; auch daß sein Sohn um 132 Militärtribun war (s. Nr. 485), führt ungefähr zu dem gleichen Zeitansatz.

Severus wird noch ein Jüngling gewesen sein, als ihm seine Mitbürger und Volksgenossen die ersten Ehrenämter übertrugen (sie sind in der Inschrift IGR III 173 wohl in absteigender Reihenfolge aufgezählt). Er war in der Stadt der Tektosagen Agoranom, Agonothet, Archon und versah die sacerdotalen Funktionen des Kaiserpriesters in Ankyra (Sebastophanten) und des obersten Priesters von Galatien (vgl. Mommsen 29; auf die Streitfrage, ob diese Würde mit der des Galatarchen zusammenfällt, kann hier nicht eingegangen werden, s. o. Bd. VII S. 515f.). Als Priester bewies er in dort und damals üblicher Weise seine Freigebigkeit: ἀρχιερασάμενο[ν] καὶ ὑπερβαλόντα ἐπιδόσεσιν καὶ ταῖς λοιπαῖς φιλοτιμίαις το[ὺς] πώποτε πεφιλοτιμημένους καὶ τῷ αὐτῷ ἔτει καὶ ἐλαιοθετήσαντα διηνεκῶς ἐν τῇ τῶν ὄχλων παρόδῳ usw. (die Bedeutung der *πάροδος* ist nicht aufgehellt, vgl. Mommsen 29; Dittenberger 544, 13 denkt an den — im folgenden erwähnten — Durchmarsch eines römischen Heeres, danach würde das Oberpriestertum in das J. 113/114 gehören). Auch seine Gattin bewies als Oberpriesterin große Munifizenz: καὶ τὴν γυναῖκα καταστήσαντα ἀρχιέρειαν καὶ αὐτὴν ὑπερβ[α]λοῦσαν ἐπιδό[σε]σιν. Da dieser Ausdruck (nach Dittenbergers Ergänzung) auf einem unvollständig erhaltenen Ehrendekret aus Ankyra (CIG III 4030 = Cagnat IGR III 190 = Dittenberger Or. gr. II 545) wiederkehrt, gilt dieses der Gemahlin unseres Severus: Κλ(αυδίαν) Ἀκυλ(λ)ίαν, ἀρχιέρειαν, ἀπόγονον βασιλέων, θυγατέρα τῆς μητροπόλεως, γυναῖκα Ἰουλίου Σευήρου τοῦ πρώτου τῶν Ἑλλήνων, ὑπερ(β)α[λοῦσαν ἐπιδόσεσι . . .] (Tournefort las Καρακυλαίαν, worin Mordtmann Marm. Ancyr. 1874, 19 mit Recht Κλ. Ἀκυλλίαν erkannte; verfehlt ist Reinachs Vermutung [Rev. celt. 1901, 7f.], daß sie Iulia Aquilia geheißen habe und die Tochter des Iulius Aquila [nach Reinach Aquilius] gewesen sei, der unter den consularischen Vettern des I. genannt wird, vgl. Dittenberger 545, 3, dessen Annahme — er hält den anderen ἀνεψιός, Claudius Severus, für ihren Vater — aber ebensowenig zutrifft). Claudia Aquillia war mutmaßlich eine Verwandte ihres Gemahls, da sie gleich diesem sich königlicher Herkunft rühmte. Aus ihrer Ehe mit Severus ging wohl C. Iulius Severus, der Consul des J. 155, hervor (s. Nr. 486; irrig sahen Perrot De Galat. 1867, 88, Klebs Pros. imp. R. I 303 n. 355 u. a. in ihr die Gattin des jüngeren Severus, vgl. Mommsen 26, 4. Homolle 708. Reinach und Dittenberger a. a. O.).

Der Titel πρῶτος Ἑλλήνων, den Severus in der Inschrift seiner Frau als einzigen führt, geht auf seinem eigenen Denkmal (IGR III 173) allen lokalen Würden voran. Nach der von Mommsen (S.-Ber. 28f.) und Keil-v. Premerstein (Denkschr. Akad. Wien, phil. hist. Kl. LIV 1911, 42) ausgesprochenen Ansicht bedeutet er dasselbe wie Ἑλλαδάρχης oder πρῶτος τῆς ἐπαρχείας, wurde vom Landtag der Provinz verliehen und bezeichnet einen ‚Ehrenvorrang' und den Vorsitz bei provinzialen Festspielen (nach Mommsen R. G. V 317 und Stähelin o. Bd. VIII S. 98 waren die Helladarchen in Ankyra Vorsteher der dortigen griechischen Bevölkerung; Dittenberger Or. gr. 528, 7 sieht, kaum mit Recht, nur ein *merum laudis honorisque vocabulum* darin — ob nicht doch an eine panhellenische, vom griechischen Mutterland ausgehende Ehrung zu denken ist?). Auch nach der Zeit, da die 7. Phyle von Ankyra ihm ein Standbild setzte (um 114, s. o.), wird Severus in seinem Heimatland Ehrenstellungen übernommen haben; eine spätere Dedikationsinschrift rühmt ihm πάσας τὰς ἐν τῷ ἔθνει φιλοτιμίας (vor der Aufnahme in den Senat) nach (IGR III 174).

Dem römischen Staate konnte Severus zum erstenmal beim Beginne des Partherkrieges unter Traian Dienste erweisen: ἀποδεξάμεν[ό]ν τε, heißt es in der Inschrift (IGR III 173) nach der Aufzählung der Gemeindeämter, στρατεύματα τὰ παραχειμήσαντα ἐν τῇ πόλει καὶ προπέμψαντα [τὰ] παροδεύοντα ἐπὶ [τὸ]ν πρὸς Πά[ρ]θους πόλεμον. Der Aufenthalt der aus Europa abkommandierten Vexillationen in Ankyra wird in den Winter 113/114 fallen (Weber Hadr. 1907, 26, nicht 114/115, wie Homolle 708, Dittenberger 544, 17 u. a. annahmen). Zweifellos hat Severus durch die großartige Fürsorge, die er den Truppen erwies, auch die Aufmerksamkeit des Imperators auf sich gelenkt (diesen selbst führte sein Weg nicht über Ankyra). Bei dem Heimzug der Armee im Spätherbst 117 (s. o.) und bei dem zweiten Besuch Hadrians in Ankyra im J. 123 (Weber Hadr. 123f.) wird Severus mit seinen reichen Mitteln ebensowenig gespart haben. Hadrian, der große Gönner des Hellenismus, erwies sich dem Gallograecus erkenntlich, indem er ihn — wahrscheinlich bald nach seinem zweiten Aufenthalte in Galatien — in den Senat, und zwar in die vorletzte senatorische Rangklasse aufnahm (καταταγέντα εἰ[ς] τοὺς δημαρχικοὺς ὑπὸ [θε]οῦ Ἀδριανοῦ IGR III 175, unrichtig εἰς τοὺ[ς] δημάρχους III 174); dies wollte um so mehr bedeuten, als dieser Kaiser sonst mit Adlektionen in den Senat sparsam war (vgl. Hist. Aug. Hadr. 8, 7). Die Praetur ist in beiden Inschriften übergangen; vielleicht führte er sie nur titular zugleich mit einem seiner nächstfolgenden Ämter (die Adlectio inter praetorios würde im Cursus honorum kaum fehlen). Um 130 n. Chr. oder nicht lange vorher fungierte er als Legat in Asia ἐξ ἐπιστολῆς κ[αὶ] κωδικίλλων θεοῦ Ἀδριανοῦ (die Legaten wurden vom Proconsul ernannt, doch mit Genehmigung des Princeps, vgl. Mommsen St.-R. II³ 254, 3; in unserem Falle mag die Initiative vom Kaiser ausgegangen sein und sich damit die volltönige Ausdrucksweise erklären, aus der Waddington Mém. 220 ohne zureichenden Grund auf ein außerordentliches kaiserliches Mandat schließt). Hadrian ernannte ihn hierauf — obwohl Severus, soviel wir wenigstens wissen, vorher noch nicht im römischen Heere Dienst getan hatte — zum Legaten der Legio IV. Scythica, die in Syrien lag. Da sein Sohn bei derselben Truppe als Militärtribun diente (s. Nr. 486), ist anzunehmen, daß ihn der Vater (nach einem in der Kaiserzeit vielfach geübten Brauche, vgl. Mommsen St.-R. II³ 266. Ritterling Österr. Jahresh. X 309) zum Offizier seiner Legion ernannt hat. Dem Legaten erwuchs eine über die normalen Befugnisse seiner Rangstufe weit hinausreichende Aufgabe: διοικήσαντα τὰ ἐν Συρίᾳ πράγματα, ἡνίκα Πουβλίκιος Μάρκελλος διὰ τὴν κίνησιν τὴν Ἰουδαϊκὴν μεταβεβήκει ἀπὸ Συρίας. Er wurde demnach, als der Statthalter von Syrien, C. Publicius Marcellus, wohl im J. 132 n. Chr. mit dem Hauptteil der Truppen nach Judaea zog, um den Aufstand der Juden niederzuwerfen, mit der provisorischen Verwaltung Syriens betraut (vgl. Waddington Mém. 221. Schiller G. d. r. Kaiserz. I 2, 613. Ritterling Rh. Mus. LIX 1904, 188f.; wir gewinnen dadurch einen Anhaltspunkt zur chronologischen Bestimmung seines Cursus honorum). Unbestimmt bleibt, wann Severus in der Leitung der Provinz abgelöst wurde; vielleicht war dies erst 134/135 der Fall, als der Besieger der Juden, Sex. Iulius Severus (mit dem ihn Xiphilin verwechselt, s. o.), die Statthalterschaft Syriens antrat (vgl. Schiller 614. Schürer Gesch. d. jüd. V. I⁴ 648. 695f.).

Um 135 erlangte er durch Losung den einjährigen (von der Praetur durch mindestens fünf Jahre getrennten) Proconsulat von Achaia. In seinen bisherigen Stellungen muß er Proben seines Verwaltungstalentes abgelegt haben, denn Hadrian übertrug ihm etwa im J. 136/137 eine besondere Vertrauensmission: πρὸς πέντε ῥάβδους πεμφθέντα εἰς Βιθυνίαν διορθωτὴν καὶ λογιστὴν ὑπὸ θεοῦ Ἀδριανοῦ (vgl. Dio LXIX 14, 4, aus dessen Worten zu folgern ist, daß von der zweifellos mehrjährigen Amtsführung des I. mindestens ein wesentlicher Teil in Hadrians letzte Jahre fällt; daraus ergibt sich dann wieder der Zeitansatz für den Proconsulat von Achaia). Severus war also Legatus Augusti pro praetore ad corrigendum statum provinciae Ponti et Bithyniae mit dem Recht auf fünf Lictoren, d. h. dem gleichen Range wie die praetorischen Statthalter der kaiserlichen Provinzen (vgl. Mommsen St.-R. I³ 386. II³ 861. Dittenberger Or. gr. II 543, 11. Brandis Herm. XXXI 161f. o. Bd. III S. 529. 538. v. Premerstein o. Bd. IV S. 1648f. Magie Rom. voc. in Gr. conv. 88). Er war dazu ausersehen, die zerfahrenen Zustände Bithyniens, die zerrütteten Finanzen seiner Städte (auch der ‚freien') in Ordnung zu bringen (vgl. Dio LXIX 14, 4 und dazu Waddington Mém. 222ff. und v. Premerstein o. Bd. IV S. 1648, der zeigt, daß Mommsen und Brandis mit Unrecht seine Wirksamkeit als eine rein finanzielle, nur auf die Gemeinden beschränkte betrachten). Schon unter Traian hatten an dieser Aufgabe Plinius und Cornutus Tertullus (s. Nr. 196) ihr Können erprobt; was ihnen nicht gelungen war, glückte dem Severus: vielleicht, weil sie bei aller Tüchtigkeit und persönlichen Integrität doch zu sehr Römer waren, um die Kleinasiaten richtig behandeln zu können. Cassius Dio, selbst ein Bithynier, rühmt Severus nach, er habe die öffentlichen und privaten Angelegenheiten des Landes mit solchem Erfolge geordnet, daß seine Verwaltung in Bithynien unvergessen geblieben sei (LXIX 14, 4).

Severus' nächstes und letztes praetorisches Amt war die (gewiß schon in Pius' Regierung fallende) Praefectur des Staatsschatzes (c. 138—140), an die sich der Consulat unmittelbar anzuschließen pflegte. Wohl noch im J. 140 Consul suffectus (Waddington Mém. 229), wurde er dann in die erste Priesterschaft Roms, unter die Pontifices, aufgenommen. Den Consular betraute Kaiser Pius mit der Cura operum publicorum in Rom (c. 141—142; das Amt war eine der üblichen Zwischenstufen zwischen Consulat und Statthalterschaft) und übertrug ihm hierauf die Legation von Germania inferior. Da Pius tüchtige Legaten sieben bis neun Jahre lang auf ihren Posten ließ (Hist. Aug. Pius 5, 3), könnte Severus etwa von 143 bis 150 das Heereskommando am Niederrhein geführt haben. Zu seinen Truppen gehörte die Legio XXX. Ulpia victrix; sein Sohn war Legat dieser Legion (s. Nr. 485). wird demnach wieder unter dem Oberbefehl des Vaters gestanden haben (der jüngere Severus bekleidete nur noch eine praetorische Stellung außer und nach dem Legionskommando; auch daraus ließe sich schließen, daß dieses und noch mehr die Heeresleitung seines Vaters von längerer Dauer war). Schließlich kam Severus zur Losung um die beiden höchsten Proconsulate und erhielt den von Asia (IGR III 175). Wie bereits oben ausgeführt, wird er nicht verschieden sein von dem Proconsul Severus, der in den ‚heiligen Geschichten' des Aelius Aristides eine Rolle spielt. Aristides, dessen Geburt — wie Egger Österr. Jahresh. Bbl. IX 1906, 72ff. nachgewiesen hat — in die Zeit zwischen 24. Februar und 24. April 117 gehört, war 35 Jahre und einen Monat alt, als er ἐπὶ Σενήρου ἡγεμόνος in Baris die Rede

Ἀθηνᾶ hielt (Unterschrift von or. XXXVII K. = II Dind.); der Rhetor selbst berichtet, daß Severus gegen Ende des zehnten Jahres seiner Krankheit, kurz nach der Wintersonnenwende, Landeschef war (or. L K. [= XXVI Dind.] 1. 12); endlich kann bei den Worten *παρὰ τῶν βασιλέων, τοῦ τε αὐτοκράτορος αὐτοῦ καὶ τοῦ παιδός* in demselben *ἱερὸς λόγος* (L 75 K. = XXVI p. 524 Dind.) nur an Kaiser Pius und den Caesar Marcus gedacht werden (vgl. Dessau Pros. III 232. Keil z. St. Corssen Ztschr. f. neutest. Wiss. III 1902, 70. Egger a. a. O. Egle Unters. üb. d. Echtheit d. Rede *Ἀπελλᾶ γενεθλ.* 1906, 37. 48). Aus diesen Angaben ergibt sich für Severus' Proconsulat das J. 151/152 (Egger a. a. O.; Waddington Mém. 214ff., Fast. n. 143, der die Subscriptionen noch nicht verwertet hat, kam auf das J. 153/154; die Berechnungen Schmids Rh. Mus. XLVIII 1893, 72. 79 und Keils Herm. XXV 1890, 316, die auf das J. 164/165 bzw. 160/161 führten, machten die Gleichsetzung des Proconsuls mit Cn. Claudius Severus Arabianus cos. 146 [s. o. Bd. III S. 2868f. Nr. 350. Suppl. I S. 321 Nr. 350] notwendig, lassen sich aber nach Eggers Darlegung nicht mehr aufrechterhalten; Schwartz Abh. Ges. d. W. Gött. VIII 1905, 6, 131f. gelangt zu seiner Zeitbestimmung — 154/155 — dadurch, daß er für des Statius Quadratus Proconsulat das J. 155/156 berechnet, doch vgl. dazu Kubitschek in einer demnächst in den Schriften d. Wiener Akad. erscheinenden Arbeit, übrigens ist keineswegs ganz sicher, daß Quadratus der unmittelbare Nachfolger des I. war). Zum J. 151/152 würde sich der oben gewonnene Zeitansatz für Severus' Consulat recht gut fügen, da die Frist zwischen diesem und dem Proconsulat damals ca. 13 Jahre, bei Vorhandensein von Kindern jedoch weniger betrug (der Vorgänger des I. war T. Pomponius Proculus Vitrasius Pollio, Consul zwischen 138 und 140 [Arist. L 94 K. Pros. imp. R. III 78]; über den vielbehandelten Proconsulat des Statius Quadratus s. Statius).

Vielleicht war es also unser Severus, der in seinem Amtsjahre in persönliche Berührung mit dem Redner Aristides kam, worüber dieser in dem vierten der *ἱεροὶ λόγοι* ausführlich berichtet (or. XXVI Dind. = L 71—93 K.). Wie der Proconsul dem Sophisten, von dem er eine hohe Meinung hegte, Ehrungen zu erweisen wünschte, die freilich zugleich Verpflichtungen auferlegten, und wie der von Krankheit geplagte Mann Götter und Menschen in Bewegung setzte, um sich dagegen zu wehren: darauf näher einzugehen, erübrigt sich, da diese Vorgänge mehr für die Lebensgeschichte des Aristides von Interesse sind. Gelegentlich sagt der Redner, Severus sei *τῶν βασιλικῶν δικαστῶν εἷς* gewesen (L 77); das dürfte bedeuten, daß der Kaiser dem Proconsul das Ius gladii verliehen hatte (vgl. über dieses Mommsen Strafr. 243f.; anders erklärt Keil z. St. p. 444 den Ausdruck: *ex iurisconsultis in consilium Caesaris adsumptis*).

Der Proconsulat von Asia bildete wohl den Abschluß von Severus' consularischer Laufbahn. Er lebte jedenfalls noch im J. 155, in welchem sein Sohn C. Iulius Severus als Consul ordinarius die Fasces führte (s. Nr. 486): eine Ehrung, die dieser wohl in erster Linie dem Ansehen des Vaters verdankte.

Ob eine im Coemeterium des Praetextatus an der Via Appia gefundene Grabschrift, die *Εὐδαίμων καὶ Ὑγία Ἰουλίου Σεουήρου ἀπελεύθεροι* ihren Kindern setzten (IG IV 1596), von Freigelassenen unseres I. herrührt, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen und ebensowenig, ob die genannten Personen Christen waren. Eine Bleimarke mit dem Namen *C. Iul(i) Severi* (Rostowzew Tess. urb. Rom. syll. 1266) mag aus dem Besitze des I. oder seines Sohnes stammen (vgl. Rostowzew Klio Beih. III 105).

c) Persönlichkeit. Dio fällt über Severus ein sehr günstiges Urteil: (*Ἀδριανὸς*) *τὸν δὲ Σεουῆρον ἐς Βιθυνίαν ἔπεμψεν, . . . ἄρχοντος δὲ καὶ ἐπιστάτου καὶ δικαίου καὶ φρονίμου καὶ ἀξίωμα ἔχοντος δεομένην. ἃ πάντα ἐν ἐκείνῳ ἦν* (LXIX 14, 4). Dem entspricht die Bezeichnung *ζῶντά τε δικαίως καὶ ἰσοτείμως* in der ältesten ankyranischen Ehreninschrift (IGR III 173), vor allem aber das Urteil des Aristides. Obwohl dieser keine Ursache hatte, gerade Severus sonderlich dankbar zu sein, zollt er doch seinem Charakter die höchste Anerkennung. Er nennt ihn einen hochangesehenen und einflußreichen Mann (*ἀνὴρ καὶ μάλα τῶν γνωρίμων* L 12. 77 K.), *ὑψηλὸς τοὺς τρόπους* (ebd. 71), und rühmt ihn als einen Statthalter von großer Tüchtigkeit und Verwaltungskenntnis, Festigkeit und Energie, der sich von keinem täuschen oder beeinflussen lasse und so unbestechlich sei, daß ‚man eher die Fluten eines Stromes zurückstauen als ihn erkaufen könne' (ebd. 71. 77. 82).

Severus ist eine interessante Erscheinung, weil er die kosmopolitische, ausgleichende Kultur der Antoninenzeit gewissermaßen in seiner Person verkörpert: der Abkömmling galatischer Klanhäuptlinge, der als ‚erster der Hellenen' gefeiert wird und im römischen Staatsdienst zu den höchsten staatlichen und geistlichen Würden emporsteigt, ein Mann, der seine Laufbahn als Marktaufseher und Festspielleiter in Angora beginnt und als Kommandant der Rheinlegionen und Statthalter von Asia endet und noch das Jahr erlebt, das im römischen Reiche nach seinem Sohne genannt wird.

485) C. Iulius C. f. Fabia Severus, Consul des J. 155 n. Chr. (der vollständige Name in der Inschrift aus Ankyra; *C. Iulius Severus* in Consulatsangaben CIL VI 2086 X 1208. Not. d. sc. 1883, 14; *Iul. Severus* CIL III 7505; sonst *Severus*). Daß er ein Sohn des Vorausgehenden und der Claudia Aquillia (die früher irrig für seine Gattin gehalten wurde. s. Nr. 484) gewesen sei, dafür sprechen Name, Zeit, Heimat und die militärischen Stellungen, die er unter dem Kommando seines Vaters bekleidete (s. u.; vgl. Mommsen S.-Ber. Akad. Berl. 1901, 30. Dittenberger Or. gr. II 543, 1); er führte demnach seine Abkunft sowohl von Vaters- als von Mutterseite auf die Könige und Tetrarchen Galatiens zurück (s. Nr. 484). Die Inschrift einer Statue, die der auch sonst (IGR III 186) bekannte Trebius Cocceius Alexander in Ankyra seinem ‚Wohltäter' errichtete, gibt seinen Cursus honorum bis zur palästinensischen Statthalterschaft (CIG III 4029 = Cagnat IGR III 172 = Dessau II 8829): *γενόμενον πρῶτον μὲν πεντεκαιδέκανδρον* (unrichtig statt *δέκανδρον*, der Fehler ist durch die weiter unten folgende Übersetzung von *XVvir s. f.* veranlaßt worden) *τῶν ἐκδικαζόντων τὰ πράγματα* (*Xvir stlitibus iudicandis*), *ἵππῳ δημοσίῳ τιμηθέντα* (*equo publico exornatus*; Mommsen St.R. III 470, 4 nimmt hier ein Versehen des Konzipienten an, ebenso Dessau Pros. imp. R. II 214 n. 372 und Inscr. sel. II 8829, 3, der vermutet, I. sei *sevir equitum Romanorum* gewesen; aber unrichtig dürfte nur die Stelle sein, an der die Bezeichnung in der Ehrenreihe erscheint: sie wird an den Anfang gehören, denn I. war vor der Aufnahme seines Vaters in den Senatorenstand — wohl bald nach 123 n. Chr., s. Nr. 485 — römischer Ritter ohne Senatorenrang, hatte demnach Anspruch auf das Staatspferd), *χιλίαρχον λεγιῶνος δ' Σκυθικῆς* (*tribunus militum* und zwar offenbar bereits *laticlavius* unter dem Befehl seines Vaters, der um 132 die Legio IV. Scythica in Syrien kommandierte), *ταμίαν κανδιδάτον* (*quaestor candidatus* wohl noch des Kaisers Hadrian, der also die Wertschätzung, die er dem Vater erwies, auch auf den Sohn übertragen hat), *δήμαρχο[ν] κανδιδάτον* (zum Volkstribunat wurde er vermutlich von Antoninus Pius vorgeschlagen), *ἱερέ[α] πεντεκαιδέκανδρον ἐπὶ τ[ῶν] ἱεροποιῶν* (XV *vir sacris faciundis*; Severus ist demnach noch vor der Praetur in eines der *amplissima collegia* Roms aufgenommen worden — eine bei Männern, die nicht dem senatorischen Adel angehörten, seltene Auszeichnung, deren Wert daraus erhellt, daß sein Vater als Consular ungefähr um dieselbe Zeit in eine andere dieser Priesterschaften Aufnahme fand), *στρατηγὸν οὐρβανόν* (*praetor urbanus* um das J. 143), *πρεσβευτὴν λεγιῶνος Ἰ Οὐλπίας Νικηφόρου* (Legat der Legio XXX. Ulpia Victrix, die in Castra Vetera (Xanten) lag und dem damals von seinem Vater befehligten niederrheinischen Heere angehörte; Severus wird eine Reihe von Jahren, vielleicht von 145 bis 149, an ihrer Spitze gestanden haben [vgl. Nr. 484]; sein Vorgänger war, wie es scheint, Cn. Iulius Verus [Nr. 525]), *ἐπιμελητὴν ὁδοῦ Ἀππίας* (*curator viae Appiae* zwischen 150 und 155, mutmaßlich zur gleichen Zeit, da sein Vater Asia verwaltete; daraus erklärt sich, daß er diesen nicht, wie dies sonst üblich war, als Legat begleitete), *ὕπατον* (Consul ordinarius des J. 155 mit M. Iunius Rufinus Sabinianus: CIL VI 2086 Acta Arv. vom 3. und 7. Januar. X 1208. Not. d. sc. 1883, 14 und sonst; Cod. Iust. II 1. 1 [*Sabiniano II et Severo conss.*]; in den Consulfasten *Severo* [oder falsch *Vero*] *et Sabino* [statt *Sabiniano*], Mommsen Chron. min. III 509. Vaglieri Diz. epigr. II 1028f. Liebenam F. cos. z. J.; im Mai fungierten andere Consuln, CIL VI 2086. 23), *πρεσβ(ευτὴν) ἀντιστράτηγον Συρίας Παλαιστείνης* (*legatus Augusti pro praetore provinciae Syriae Palaestinae*) wohl unmittelbar nach seinem Consulat. Wie lange er dieser Provinz vorstand, ist nicht überliefert (zu Anfang der Regierung des Marcus und Verus war, nach CIL III 6645, *[Com]modus* Consularlegat von Palästina, vielleicht C. Iulius Commodus Orfitianus, s. Ritterling Arch.-epigr. Mitt. XX 28).

Von einem Veteranen der Legio V. Macedonica berichtet seine (in Troesmis gefundene) Grabschrift: *funct(us) ex[pedi]t(ione) Orientali sub St[at(io) Pri]sco, Iul(io) Severo, M[art(io) Vero] c(larissimis) v(iris)* (CIL III 7505 = Dessau I 2311). Ist hier unser Severus gemeint (wie in der Regel angenommen wird; es könnte freilich auch an L. Iulius Severus cos. suff. 155 [Nr. 487] gedacht werden), so führte dieser im orientalischen Kriege des Verus und zwar im J. 163/164 das Kommando über eine Truppenmacht, zu welcher auch die von P. Martius Verus befehligte Legio V. Macedonica gehörte (s. Stein o. Bd. III S. 1843. v. Premerstein Klio XIII 1913, 89). In welcher Stellung er am Kriege teilnahm, ist unbekannt, am ehesten wird man sich für die Statthalterschaft von Kappadokien entscheiden dürfen (Ritterling Rhein. Mus. LIX 1904, 193; Stein spricht sich dagegen aus, weil I. dann der Nachfolger des rangjüngeren Statius Priscus cos. 159 leg. Capp. 162/163 gewesen wäre, doch finden sich in Kriegszeiten solche Anomalien, vgl. z. B. o. Bd. VII S. 303; allenfalls möglich wäre ein selbständiger Heeresbefehl als *legatus Augusti pro praetore* und *comes* des Kaisers Verus). Severus gebührt vermutlich ein Anteil an der siegreichen Beendigung des armenischen Feldzuges, die freilich in unserer (sehr lückenhaften) Überlieferung dem Statius Priscus und Martius Verus allein zugeschrieben wird (s. o. Bd. III S. 1842f.). Ob Severus noch zum Proconsulat von Asia oder Africa gelangt ist, wissen wir nicht, ebensowenig, ob er Nachkommen hinterließ. Im Lager von Carnuntum fand sich ein Altar, den zwei Aedilen des Munizipiums im J. 178 der *Bona Valetudo* eines A. Iulius Severus weihten (Röm. Limes in Öst. V 1904, 127f.); überzeugend erkennt Bormann in diesem einen Mann von Rang (vielleicht war Severus Comes Marc Aurels) und bringt ihn mit den galatischen Iulii Severi in Verbindung (seine Vermutung empfängt dadurch eine Stütze, daß der daneben gefundene Altar dem *Iupiter optimus maximus Tavianus*, dem Hauptgott des galatischen Stammes der Trokmer, dediziert ist; ebd. 131f.). Auch die Vestalin Iulia Aquilia Severa, die zweite Gemahlin Elagabals, stammte vielleicht von Severus ab (vgl. Reinach Rev. celt. 1901, 8): wenigstens kehren in ihrem Namen die seines Vaters und seiner Mutter wieder.

486) Sex. Minicius Faustinus Cn. Iulius Severus, der Bezwinger des jüdischen Aufstandes unter Hadrian, s. Minicius.

487) L. Iulius Severus, Suffectconsul mit einem anderen Severus am 11. Dezember 155 (CIL VI 2086 Acta Arv.), vielleicht, wie v. Domaszewski (zu CIL III 12371) vermutet, identisch mit L. Iulius Statilius Severus. s. Statilius.

488) C. Iulius Silanus wurde am 26. Februar 86 n. Chr. in das Kollegium der Fratres Arvales kooptiert (CIL VI 2064, 48f. Acta Arv.). Schon im folgenden Jahre war er Magister, ließ sich aber bei den Kulthandlungen durch den Promagister C. Salvius Liberalis vertreten; beim Maifest trat er selbst in Funktion, jedoch auch nur bei dem Festmahl und den Spielen (CIL VI 2065 [= Dessau II 5034. 5037], vgl. 32367). Am 13. Sept. 87 wird in den Akten ein Opfer verzeichnet *arae dedicatione pro mag(isterio?) C. Iuli Silani* (CIL VI 2065, 58f.; Henzen Acta Arv. 80 bemerkt dazu: *dubito utrum quod Silanus bene de collegio meruerit ara pro magisterio eius dedicata sit, an Silanus, quia nunquam sacris*

magister interfuisset, pro magisterio aram dedicarit; letztere Annahme hat mehr für sich). Was die Ursache seines Fernbleibens war, wissen wir nicht; man könnte etwa vermuten, daß er durch Krankheit zwar nicht am Erscheinen in der Öffentlichkeit, aber an der Ausübung sakraler Zeremonien verhindert wurde (vgl. Wissowa Rel. u. Kult.[2] 491; auch amtliche Abhaltung wäre denkbar). In den Arvalprotokollen der Jahre 89 bis 91 wird er, soweit sie erhalten sind (CIL VI 2066—2068), nicht genannt. Im J. 92 war er Consul suffectus vom 1. September bis zum Ende des Jahres zusammen mit *Q. Aru[lenus Rusticus?]* (CIL XIV 245 = Dessau II 6126). Eine (nicht mehr vorhandene) Grabschrift aus Augsburg ist einem Freigelassenen des C. Iulius Silanus, *natione Biturix*, gesetzt (CIL III 5831, vgl. p. 1050, von Borghesi Oeuvr. V 231 wohl mit Recht auf I. bezogen). Wie die Beziehungen des I. zu Augsburg zu erklären sind, bleibt dahingestellt; vielleicht befand er sich im Gefolge Domitians, falls dieser im J. 89 durch Augusta Vindelicum kam (vgl. o. Bd. VI S. 2571); doch ist auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß er in dieser Stadt zu Hause war (Augusta Vindelicum wurde zwar erst unter Hadrian Municipium, indes vgl. z. B. die Worte des Kaisers Claudius [CIL XIII 1668 II 15f.]: *(Valerius Asiaticus) ante in domum consulatum intulit, quam colonia sua solidum civitatis Romanae beneficium consecuta est*; daß Silanus' Familie das Bürgerrecht erst durch die iulische Dynastie erlangt hat, lehrt ja schon sein Name). [Groag.]

489) C. Iulius Silvanus Melanio, *omnibus equestribus militiis func[t]us, proc(urator) Aug(usti)* in Gallia Lugdunensis, wahrscheinlich auch *proc. [a]rg(entariarum Dalmatiarum*; vgl. Hirschfeld Kais. Verw.[2] 154, 1 und CIL III 6575 = 7127 = Dessau I 1421, ferner CIL III 12736. 12733 = Dessau II 5587), sowie in andern, nicht sicher zu bestimmenden Stellungen; außerdem waren ihm, wie es scheint, Gemeindeehrenämter in dem Municipium Domavianum, dem Sitz der Bergwerksverwaltung, übertragen, CIL III 12732 (Domavia, jetzt Gradina bei Srebrenica). XIII 1729 (Lyon), vgl. Rostowzew Gesch. d. Staatspacht 121 = Philol. Suppl. IX (1902) 449. Patsch o. Bd. V S. 1295. [Stein.]

490) C. Iulius Silvinus, Sohn eines C. aus der Tribus Voltinia, wurde in Athen in der ersten Kaiserzeit durch eine Statue von der Hand eines Bildhauers Philippus geehrt (Bilingue Aufschrift CIL III 561 = IG III 595 = Löwy Inschr. griech. Bildhauer 442). Ein jüngerer *L. Iulius C. f. Silvinus Carthagine* auf einem Militärdiplom vom J. 74 n. Chr. (CIL III p. 852 nr. 9 = Dessau 1992). [Münzer.]

491) C. Iulius Sohaemus s. Sohaemus.

492) C. Iulius Solinus nennt sich der Verfasser der *Collectanea rerum memorabilium* lediglich in einem Codex der zweiten Hs.-Klasse (Paris. 7230 s. X), während die Vertreter der ersten Gruppe sowie Aldhelm († 709) und Dicuil (schrieb 825) ihn *Iulius Solinus* nennen; von *Solinus* kurzweg sprechen der Liber genealogus vom J. 455 (Chron. min. I 165f.), Priscian und Isidor in Übereinstimmung mit dem Titel des Widmungsbriefes (*Solinus Advento salutem*). Mommsen (C. Iulii Solini Collectanea rerum memorabilium iterum recensuit, Berol. 1895, praef. p. V) bemerkt, daß der in besseren Familien überhaupt nicht nachweisbare Namen *Solinus* auch bei Plebeiern selten ist. Immerhin dürfte *C. Iulius Solinus* aus Astorga in Nordspanien (CIL II 2650) der Erwähnung wert sein.

Die Heimat Solins kennen wir ebensowenig, wie den Ort seines Wirkens. Auf Italien, vielleicht Rom selbst als Aufenthaltsort des Verfassers der Collectanea schloß Mommsen a. O. p. VI, weil in den Collectanea keine der römischen Provinzen besonders hervortritt.

Als einen grammaticus bezeichnen den Solin die Subskriptionen der Hss. der zweiten und dritten Klasse, mit welcher Berechtigung, ist nicht zu entscheiden: uns präsentiert sich Solin als ein bescheidener, durchaus unselbständiger Buchgelehrter ohne freien Blick und eignes Urteil, der, vom Werte seines Berufes durchdrungen, mit Behagen von der hohen Achtung, die selbst der große Pompeius vor der Schwelle des Poseidonios gehabt habe, erzählt (S. 29, 11ff.).

Die Entstehungszeit der Collectanea läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit bestimmen. Der Codex Heidelbergensis (N) und seine Sippe gehen laut Subscriptio auf ein *studio et diligentia d. n. Theodosii invictissimi principis* geschriebenes Exemplar zurück (Mommsen a. O. p. XCVIII), der Verfasser muß also älter als Theodosius II. (401—450) sein. Dies wird dadurch bestätigt, daß unseres Wissens zuerst vielleicht Ammianus Marcellinus um 390 die Collectanea Solins benutzt hat, an den sich auch um 426 Aug. civ. XXI 5, 1 — freilich ohne den Namen Solins zu nennen — in seinen Bemerkungen aus der *historia non factorum et transactorum, sed manentium locorum* in Anordnung und in sachlicher Beziehung angelehnt hat (Mommsen a. O. p. XXV. Doch vgl. A. Schmekel Isidorus von Sevilla, Berl. 1914, 133f., der Sueton als Quelle Augustins betrachtet). Erst der Verfasser des Liber genealogus vom J. 455 nennt Solin mit Namen. Sonach ist die Benutzung von seiten des Martianus Capella, Priscian, der jungen Vergil- und Lukanscholiasten durchaus selbstverständlich. Zur Festlegung des Terminus post quem ist zunächst von Bedeutung, daß, wie weiter unten gezeigt wird, auch Schriften Suetons (z. B. de anno Romanorum) in Solins Werk (vgl. Sol. S. 9ff.) verarbeitet sind. Die Frage erhebt sich, ob die Collectanea in die zweite Hälfte des 2. Jhdts. oder ins 3. bezw. ins 4. Jhdt. zu setzen sind. Aus sprachlichen und sachlichen Erwägungen scheidet das 2. Jhdt. aus. Für den nächstfolgenden Termin führt Mommsen a. O. p. VIf. eine Reihe von Momenten an, die einzeln betrachtet gewiß nicht überzeugen können, in ihrer Gesamtheit aber für das 3. Jhdt. entscheiden mögen: so kennen die Collectanea nur Byzanz (S. 20, 1. 70, 5), nicht Konstantinopel. Von der Neuordnung der römischen Provinzen durch Diocletian und Constantin nehmen sie keine Notiz. Nirgends ist eine Spur von der Kenntnis der christlichen Religion nachweisbar, deren Erwähnung im 4. Jhdt. eher zu erwarten wäre — die dem Solin geistesverwandten Scriptores historiae Augustae übergehen beispielsweise das Christentum nicht —

als im 3. Jhdt. Damals waren die *tria nomina* des Verfassers noch üblicher als in einer späteren Zeit. Da Priscian den Solin in einer Reihe mit älteren Autoren zitiert, empfiehlt es sich, ihn einer früheren Literaturperiode zuzuschreiben. Sol. 182, 12ff. rügt, daß zu seiner Zeit auch Männer seidene Gewänder trugen, ein angeblich zuerst von Elagabal (218–222) eingeführter Brauch (Hist. aug. Heliog. 26 u. a.), unter demselben Kaiser wurde das Fleisch von Kamelen, von deren Transport nach Italien Solin spricht (Sol. 181, 21f.), als Leckerbissen verzehrt (Hist. aug. Heliog. 8, 3. 20, 5). Das Preisen der Vergangenheit, die pessimistische Beurteilung der Gegenwart (Sol. 22, 1 *quis enim iam aevo isto non minor parentibus suis nascitur?*) war unter den Soldatenkaisern mehr gerechtfertigt als im konstantinischen Zeitalter. Aus all diesen Gründen entschied sich Mommsen für das 3. Jhdt., und zwar eher für die Mitte des Jahrhunderts, also die Regierungszeit der Kaiser Valerian und Gallien, als für die Epoche der Antoninen (p. VII).

Dieser Ansatz wäre zu korrigieren, falls der Adressat des Widmungsbriefes, Adventus, mit dem Consul des J. 218 *Oclatinius Adventus* identisch sein sollte. In einer Glosse des cod. Monac. 14429 s. X (*Iulius solinus sub octiviano fuit*) glaubten Dodwell (Geogr. vet. script. Graec. min. t. II dissert. praem., Oxon. 1703, 71f. und Hist. crit. de la rép. des lettres, Amsterdam 1717, 37f.) und H. Usener (Rh. Mus. XXII 446) das Gentile jenes Consuls wieder erkennen zu müssen, und ihnen pflichteten mehr oder minder bestimmt bei M. Schanz Röm. Lit.-Gesch. III[2] 237. Teuffel R. Lit.-Gesch.[5] § 389, 2. Rohden o. Bd. I S. 430. Fr. Rabenald Quaestionum Solinianarum capita tria, Dissert. Hal. 1909, 11, 2. Mommsen (a. O. p. VI) hingegen vermißte jeden Hinweis auf die Würde des Empfängers und das Prädikat *v. c.* und lehnte deshalb die Gleichsetzung des Adventus mit dem gleichnamigen Consul des J. 218 ab. Auf seine Seite traten u. a. Gundermann Rh. Mus. XLVI 489ff. und Teuffel Röm. Lit.-Gesch.[6] § 389, 2, welche in der Glosse *Hyginus* und *Octavianus* herstellten. Wenn Dodwell in den einleitenden Worten der Epistula dedicatoria (§ 1 *cum et aurium clementia et optimarum artium studiis praestare te ceteris sentiam idque oppido expertus de benivolentia tua nihil temere praeceperim, e re putavi examen opusculi istius tibi potissimum dare, cuius vel industria promptius suffragium vel benignitas veniam spondebat faciliorem*) *aurium clementia* und *benivolentia tua* als Hinweis auf einen Machthaber für seine These in Anspruch nimmt, so dürfen mit gleichem Recht die Worte *optimarum – sentiam* und *e re – dare* gegen den Consul geltend gemacht werden, von dem Herodian. IV 12, 1 und Cass. Dio LXXVIII 14 ausdrücklich bezeugen, daß er ein tüchtiger Militär war, im übrigen aber ungebildet, wie es seine Abstammung (s. Cass. Dio a. O.) nicht anders erwarten läßt. Weiterhin muß doch festgestellt werden, daß unseres Wissens der Consul oft *Adventus*, nie *Oclatinius* allein genannt wird (s. Dessau Prosopogr. II 424, 9). Ein zwingender Beweis für die Identität der beiden Adventi ist bisher nicht erbracht.

Als authentischen Titel des Werkes hat Mommsen a. O. p. XCVII *Collectanea r memorabilium* aus der direkten wie indir Überlieferung nachgewiesen: Aldhelm, der Codex der ersten oder zweiten Klasse benutz zitiert S. 323 (ed. Oxon.) *Iulius Solinus in lectanea rerum memorabilium*, und so la auch der ursprüngliche Buchtitel nach Au des neuen Widmungsbriefes der interpoli Hss. (S. 217, 19 Mommsen; s. u.) Diese mulierung rechtfertigt gewissermaßen eine die leichten Abweichungen der Subscriptione frg. Casinense saec. XI (p. XL Mommsen) *col r. m.* und der beiden Parisini der zweiten K (M Q) *indiculum Iuli Solini collectarium* Sie erklärt aber auch die abgekürzten Zita *collectaneis* bei Priscian. Gramm. II 539, 16 22, 9) und bei Dicuil (wiederholt), dessen sich mit dem der ersten Hs.-Klasse deckt, die seits hinsichtlich des Titels sich leider aussch oder lückenhaft ist, sowie *in memorabilib* Prisc. a. O. 80, 23. 151, 6. 270, 17. III 31 Schwerer zu vereinbaren ist mit dem wahren Prisc. a. O. II 233, 17 *in admirabilibus*, zu vergleichen wäre die Unterschrift des Heidelbergensis (N) der ersten Klasse *ex liber Iulii Solini de situ orbis terrarum singulis mirabilibus, quae mundi ambitu tinentur* (ähnlich S A der dritten Klasse und Anhang): Mommsen vermutet, daß *ad bilia* bezw. *mirabilia* mehr den Inhalt al Titel wiedergeben sollen, also lediglich nau sind.

Im Titel der interpolierten dritten Hs.-G hingegen *C. Iulii Solini sive grammatici histor ab ipso editus et recognitus* liegt ei absichtigte Neuerung vor, wie die zweite leitung bescheinigt: S. 217, 18ff. *erit igitur isti titulus Polyhistor. nam quem in ex designaveram: collectanea rerum memorab cum his quae improbaveram placuit oblitt* Diese Änderung, welche im Anonym. Le saec. IX (Mommsen a. O. p. XXVIII) zu *nus polistoriarum* geführt hat, kennt auffall weise schon der Prisciantext: Gramm. II *in collectaneis vel polyhistore*. Dieses verei Zitat gibt berechtigten Zweifeln Raum, o Grammatiker selbst den neuen Titel schon ge hat. Es wäre immerhin möglich, daß ihr scian auf eigne Faust oder einem schon eing gerten Schulbrauch gemäß zufügte, um dem die Gelehrsamkeit des von Plinius oft gena griechischen Grammatikers Alexander Poly zu attestieren, dessen Name in jedem Fa Ausgangspunkt für den neuen bezw. Unt zu betrachten ist. Dann hätten wir die gefaßt, aus der der interpolierte Titel her gangen ist, wenn auch gegen *vel polyhisto* Glossem im Prisciantext bei dem Befun Grammatikerüberlieferung überhaupt nichts wenden wäre. Keinesfalls genügt jene Pri stelle allein, um die Existenz des interpol Textes als vorpriscianisch zu erweisen.

Über die Tendenz und Anlage seines kes äußert sich Solin dem Adventus gege in aller Ausführlichkeit: § 2 *liber est ad pendium praeparatus, quantumque ratio est ita moderate repressus, ut nec prodig in eo copia nec damnosa concinnitas.* c

animum propius intenderis, velut fermentum cognitionis magis ei inesse quam bratteas eloquentiae deprehendes. § 3 *exquisitis enim aliquot voluminibus studuisse me inpendio fateor, ut et a notioribus referrem pedem et remotis largius inmorarer. locorum commemoratio plurimum tenet, in quam partem ferme inclinatior est universa materies. quorum meminisse ita visum est, ut inclitos terrarum situs et insignes tractus maris, servata orbis distinctione, suo quaeque ordine redderemus.* § 4 *inseruimus et pleraque differenter congruentia, ut si nihil aliud, saltem varietas ipsa legentium fastidio mederetur. inter haec hominum et aliorum animalium naturas expressimus. addita pauca de arboribus exoticis, de extimarum gentium formis, de ritu dissono abditarum nationum.* § 5 *nonnulla etiam condigna memoratu, quae praetermittere incuriosum videbatur quorumque auctoritas, quod cum primis industriae tuae insinuatum velim, de scriptoribus manat receptissimis. quid enim proprium nostrum esse possit, cum nihil omiserit antiquitatis diligentia, quod intactum ad hoc usque aevi permaneret? quapropter quaeso, ne de praesenti tempore editionis huius fidem libres, quoniam quidem vestigia monetae veteris persecuti opiniones universas eligere maluimus potius quam innovare.* § 6 *ita si qua ex istis secus quam opto in animum tuum venerint, des velim infantiae meae veniam: constantia veritatis penes eos est, quos secuti sumus.* § 7 *... nos quoque a capite orbis, id est ab urbe Roma principium capessemus, quamvis nihil super ea doctissimi auctores reliquerint, quod in novum praeconium possit suscitari, ac supervacuum paene sit relegere tramitem decursum tot annalibus.* § 8 *ne tamen prorsus dissimulata sit, originem eius quanta valemus persequemur fide.*

Während Solin sein Programm — Grundstock geographisches Werk mit interessanten Einschiebseln über Menschen, Tiere und Bäume (nach Plinius), über Aussehen und Lebensweise fremder Völker (nach Mela) und aus den *scriptores receptissimi* — bis auf die Übergehung des Abschnitts über die Edelsteine durchaus wahrheitsgemäß entwikkelt hat, können wir die Charakteristik, die er von seinem Werk entwirft, nicht unterschreiben, als ein *fermentum cognitionis* können wir es am wenigsten gelten lassen. Vielmehr sind die Collectanea eine Chorographie, welche nicht so sehr das Wichtige und Wissenswerte zusammengestellt hat, als das Interessante. Der von den Scriptores Histor. Augnstae so betonten *curiositas* dient auch Solin, und somit gehören denn auch die Collectanea zur Literaturgattung der *Παράδοξα*. Solin beginnt mit Europa, und zwar geht er aus von Rom, dem *caput orbis*, von Italien und den Inseln (c. 1—6), es reihen sich an Griechenland mit Thessalien, Makedonien, Thrakien und den griechischen Inseln (c. 7—11), weiterhin das Gebiet des Pontos und Skythien (c. 12—19), sowie Germanien, Gallien, Britannien und Spanien (c. 20—23). Sodann geht Solin auf Afrika über, das er von Mauretanien bis Ägypten behandelt (c. 24—32), und endet mit Asien, indem er zuerst Arabien und Syrien (c. 33—37) erledigt, dann Kleinasien (c. 38—45), schließlich Assyrien, Indien und das Partherland, die Gorgades und die Hesperiden (c. 46—56).

Die wichtigste Frage betrifft Solins Quellen, von denen der ältere Plinius und Mela noch heute vorliegen, während andere verloren gegangen sind.

Dreiviertel der Collectanea decken sich mit der Naturgeschichte des Plinius, der selbst nirgends genannt wird, und zwar mit den Büchern III—XIII und XXXVII, d. h. der Geographie des Plinius (III—VI), der Anthropologie und Physiologie des Menschen (VII), der Zoologie (VIII—XI), sowie dem ersten Teil der Botanik, den ausländischen Bäumen und Sträuchern (XII. XIII) und endlich dem Buch über die Edelsteine (XXXVII). Alle übrigen Bücher der Naturalis historia sind nur selten (II. XVI. XXI. XXVIII. XXX. XXXI. XXXIII. XXXV. XXXVI) oder gar nicht befragt worden. Melas Chorographie hingegen hat Solin als Ganzes herangezogen, wenn auch nicht annähernd in gleichem Ausmaß wie Plinius' Naturgeschichte. Die unmittelbare Benutzung der Werke des Plinius und Mela in den Collectanea kann ernstlich nicht in Zweifel gezogen werden.

Durchaus verfehlt ist die These von G. M. Columba Le fonti di Giulio Solino. Rassegna di antichità classica vol. I (1896) 43 (115), der Schöpfer der Collectanea habe eine Vorlage benutzt, die älter als Plinius, eine auch von Diodor, Strabon, Vitruv, Seneca, Plinius, Tacitus und Ammian benutzte corografia Varro-sallustiana, die trotz mancher Irrtümer Solin großenteils reiner erhalten habe als Plinius, gegenüber dem er völlige Unabhängigkeit bewahrte. In Columbas Fußstapfen trat ihm sekundierend A. Romano Osservazioni Pliniane (Rassegna di antichità classica 1899), Palermo 1900. Hiergegen wandten sich mit Recht Fr. Münzer Wochenschr. f. kl. Phil. 1901, 542ff. Detlefsen Berl. phil. Wochenschr. 1901, 170ff., der bereits früher ‚Über die Konkordanzen zwischen Plinius und Solinus' gehandelt hatte (Herm. XXXII 1897, 322), und ausführlich F. Rabenald Quaestiones Solinianae 55ff. 70ff. Den italienischen Gelehrten erwuchs ein Verteidiger in M. Rabenhorst, der in einer Reihe von Veröffentlichungen (Quellenstudien zur Naturalis historia des Plinius Teil I. Die Zeitangaben varronischer und capitolinischer Aera in der Nat. hist., Diss. Berol. 1905; Philol. 1906, 567ff. 590, 54; Der ältere Plinius als Epitomator des Verrius Flaccus, Eine Quellenanalyse des siebenten Buches der Naturgeschichte, Berl. 1907) für Verrius Flaccus' verlorene *libri rerum memoria dignarum* als gemeinsame vollständigere Quelle des Plinius und Solin eintrat, trotz mehrfacher Widerlegungen durch Fr. Münzer (Wochenschr. f. kl. Phil. 1905, 977ff.), D. Detlefsen (Berl. phil. Wochenschr. 1905, 1271ff. 1908, 265ff.) und A. Klotz (Die Arbeitsweise des älteren Plinius und die indices auctorum, Herm. XLII 323ff.). Zuletzt Rabenald a. O. 74f. 101f. und H. Philipp a. O. I (s. u.) S. 81, 5. Da wir also, soweit Plinius und Mela in Betracht kommen, die Vorlagen Solins noch heute besitzen, sind die Collectanea sachlich für uns ohne Belang. Hingegen ist ein Vergleich der Exzerpte mit dem Original einmal für die Würdigung und Festlegung der Arbeitsweise und geistigen

Fähigkeiten jenes Grammaticus des 3. Jhdts. von Interesse, sodann für die Überlieferungsgeschichte des Plinius- bezw. Melatextes. Die durchwegs mehr als einfache und anspruchslose Sprache und Darstellung des Plinius erscheint nach Solin breit, gewunden und geschmacklos (als Musterbeispiel gelte Plin. n. h. V 3 ∾ Sol. S. 108, 6—109, 6). Der Text selbst wimmelt von Mißverständnissen, indem der Exzerptor Zahlenangaben aller Art falsch abgeschrieben oder interpretiert hat (Plin. VII 84 ∾ Sol. S. 25, 10—13. Plin. VII 61 ∾ Sol. 14, 3. Plin. VI 196 ∾ Sol. 131, 15f. Plin. VI 68 ∾ Sol. 185, 13ff. Plin. XXXVII 46 ∾ Sol. 98, 3 usf.), Plinius' Berichte schief wiedergab (VIII 158 ∾ Sol. 175, 19—176, 2) oder ins Gegenteil verwandelte (Plin. V 65 ∾ Sol. 148, 5ff.), nicht einmal die Worte richtig abzutrennen vermochte, so daß wir aus Solin eine Stadt *Abdelum* (S. 76, 3), einen Berg *Addiris* (S. 110, 16) kennen lernen würden, wenn uns nicht Plinius IV 67 und V 13 eines besseren belehrt hätte. Weiteres über Irrtümer bei Rabenald a. O. 94f. Mommsen praef. p. VIIIf., der auch die Bedeutung der Collectanea für die Textgeschichte des Plinius an einigen Beispielen erläutert (z. B. ist Plin. III 50 *Pisae ... ortae a Pelope Pisisque* nach Sol. S. 32, 9 zu lesen *P. o. a Pelopidis* u. a., s. Mommsen p. IXf.).

Die Arbeitsweise Solins hat Rabenald (a. O. 78ff.) besonders aus der Art des Epitomators zu zitieren und zu kompilieren, zu ergründen versucht. Plinius und Mela werden nicht genannt, d. h. Solin verheimlicht oder verschleiert die unmittelbar benutzten Quellen. Der Rückschluß liegt nahe, daß namentlich genannte Quellen Solin nicht selbst eingesehen hat, sondern aus seinen Vorlagen übernommen. Vollständigkeit und Gewissenhaftigkeit ist auch im letztern Fall nicht zu beobachten, aus Plinius ist unschwer zu beweisen, daß Solin die Quellen weder vollzählig (z. B. Plin. VI 56ff. ∾ Sol. c. 52, 1ff.) noch so genau wie Plinius (VI 69 ∾ Sol. S. 185, 17ff. Plin. VI 55 ∾ Sol. 183, 6f. Plin. VI 200 ∾ Sol. 210, 5ff. Plin. V 16: Sol. 110, 15ff. usw., s. Rabenald 83ff.) nennt bzw. andeutet.

Was die Art des Kompilierens anbelangt, so kann Solin nicht etwa als ein Vorgänger des Macrobius betrachtet werden, der seine Gewährsmänner in großen fortlaufenden Partien wörtlich ausgeschrieben hat. Größere Abschnitte hat Solin fast nie aus Plinius oder Mela Wort für Wort entnommen, vielfach waren es nur kurze Worte und Sätze, denen Solin bald Verwandtes aus andern Büchern des Plinius oder aus Mela hinzufügte, bald aus eignem Nichtssagendes anhing (z. B. Plin. V 36 ∾ Sol. S. 128, 20—129, 13 u. o.). Während ihm das Zusammenschweißen seines Textes aus verschiedenen Stellen bei Plinius, aus Plinius und Mela manchmal wohl gelungen ist, klaffen infolge wenig sorgfältiger Arbeit und geistigen Unvermögens allenthalben da Fugen, wo Solin seine Quellen wechselte, so daß umgekehrt Fugen im Text vielfach auf Quellenwechsel hindeuten mögen. Daß Solin endlich ausführliche Erörterungen des Plinius mit kurzen Worten erledigte (Plin. VII 137 ∾ Solin S. 31, 2), ist Epitomatorenart und selbstverständlich.

Positiver Ertrag ist aus Solins eigenen Zutaten weder zu erwarten — Solin selbst hatte ja auch nichts Eignes in Aussicht gestellt: p § 5 *quid enim — permaneret?* — noch sächlich vorhanden, glücklicherweise, wie s Mommsen (p. X) erklärt hat. Das geis Eigentum Solins an den Collectanea beschrä sich demnach, soweit eine Kontrolle möglich auf den verbindenden Text und nichtssag oder selbstverständliche Zusätze (z. B. Übersetz bzw. Umschreibung griechischer Wörter: I III 94 *tertia Strongyle .... ad exortum vergens* ∾ Sol. S. 54, 14f. *Str. t. .... vergitur exortus solis minime angulosa*), für die k Quelle befragt werden mußte.

Die Analyse der Collectanea ließ schon Mo sen in seiner ersten Auflage die Tatsache kennen, daß weder durch Plinius noch durch übermittelte wertvolle Abschnitte chronologis und chorographischen Inhalts sowie wich kleinere Zusätze in Gestalt von Quellenn weisen, Zufügungen von Praenomina, Daten u. in den Collectanea begegnen. Eine genaue Ü sicht der Zusätze bieten Mommsen² a. O. p. XVf. und Rabenald a. O. 5ff. Da Solin eignem derartiges nicht bieten konnte, ist ma nötigt, auf eine oder mehrere Quellen zu schlie die neben Plinius und Mela in den Collect verarbeitet worden sind.

Als solche bezeichnet Mommsen praef. p.

1. eine Chronik bester Zeit, als deren Verfa er den von Solin mehrfach genannten Boc (1, 97. 2, 11. 18) annahm, welcher mit dem Fla der Provinz Lusitanien L. Cornelius Boc (CIL II 35. 5184) identisch wäre, den auch nius als Spezialisten für spanische bzw. lu nische Verhältnisse befragt hat (XVI 216. XX 24. 97. 127);

2. eine Chorographie des Erdkreises und s Wunder, die ihrerseits aus Varros Büchern *litoralibus* (S. 73, 1; vgl. 57, 8. 60, 6. 11 148, 1) und Granius Licinianus' annales (S. 14. 41, 7) schöpfte;

3. Notizen aus den Vorlagen des Plinius Mela, deren Text in einzelnen Punkten verbe und ergänzt erscheint, und zwar so, daß N träge dem Geist und Stil des Plinius und nicht ohne Geschick angepaßt sind.

Mommsens Quellenuntersuchungen gi sodann in der These, daß nicht etwa Solin Plinius, Mela und den übrigen drei genan Quellen seine Collectanea geschaffen habe, dern vielmehr ein verschollener Autor, der Pli Naturgeschichte zu einer *chorographia Plin* einerseits kürzte, anderseits aus Mela, den 1. und 2. genannten chronographischen und c graphischen Werken und endlich aus den lagen des Plinius und Mela selbst erweiterte ausbaute (p. XVII).

Daß der Schöpfer dieser *chorographia Plin* mit Solin nicht identisch sein könne, Solin mehr als Epitomator jener erweiterten *c graphia Pliniana* zu gelten habe, ergab Mommsen aus dem Vergleich eines Passus Apuleius' Florida II 12 (über den Papagei) Plinius X 117. 119 und Sol. cap. 52, 43— Solin und Apuleius stimmen nicht bloß im druck, sondern auch in sachlicher Beziehun beide erzählen teilweise von Papageien das, Plinius von Elstern berichtet — gegenüber

nius auffallend überein: Apuleius konnte nun aber in der Antoninenzeit nicht aus Solin schöpfen, aber auch das Umgekehrte verneinte Mommsen mit Recht, da nirgends sonst eine Abhängigkeit Solins von Apuleius nachweisbar ist, trotz Weymann (Berl. philol. Wochenschrift 1896, 910), der auf durchaus unwesentliche sprachliche Berührungen des Apuleius mit Solin hinwies. Mit gleichem oder größerem Recht könnte man aus stilistischen Conkordanzen zwischen Solin und den Scriptores Historiae Augustae auf Abhängigkeit dieser von Solin schließen. Wichtiger freilich ist, daß Apuleius' Text vollständiger ist, als die Fassung des Solin, ohne daß etwa Plinius das bei Solin Vermißte böte. Mommsens Rückschluß auf eine gemeinsame Quelle, die einen erweiterten Pliniustext darstellte, ist überzeugend. Darüber hinaus aber identifizierte Mommsen den vermeintlichen Plinius auctus mit der von ihm doch nur erschlossenen *chorographia Pliniana*, deren Spuren er auch bei Ammianus Marcellinus wiederzuerkennen glaubte. Auch dieser Historiker bietet den ursprünglichen Plinius- bzw. Melatext in erweiterter Fassung, die z. T. wörtlich mit Solin übereinstimmt, daneben lesen wir eignes bei Ammian., eignes bei Solin, konstatieren endlich Widersprüche zwischen beiden. Bei diesem Tatbestand erschien Mommsen gegenseitige Abhängigkeit ausgeschlossen, und es blieb nur die gemeinsame, reichhaltigere Vorlage übrig, nach Mommsen die *chorographia Pliniana* (s. auch Mommsen Herm. VI 627 = Ges. Schr. VII 416, dem Fr. Lüdecke Gött. gel. Anz. 1865, 1094ff. und V. Gardthausen Jahrb. f. Phil. Suppl. VI 1872/3, 551ff. ohne neue Gründe anzuführen, beipflichteten).

Die Frage nach der Entstehungszeit der *chorographia Pliniana* beantwortete Mommsen durch folgende Erwägungen: Da bereits Apuleius zur Zeit der Antoninen die *chorographia Pliniana* benutzt habe, diese selbst aber Kenntnis der Annalen des Granius Licinianus aus hadrianischer Zeit bezw. der Zeit des Antoninus Pius verrate, müsse die *chorographia Pliniana* im 2. Jhdt. entstanden sein, unter den Kaisern Hadrian oder Antoninus Pius. In Granius Licinianus aber vermutet Mommsen (p. XXIII) den Verfasser einer jener Chorographien, die indirekt oder direkt von Solin im 3. Jhdt. als *Collectanea rerum memorabilium* als Ganzes oder teilweise exzerpiert worden sind.

Das sehr verwickelte Resultat der Quellenanalyse Mommsens, der Solins Collectanea zu einem Exzerpt der *chorographia Pliniana* degradierte, ist als Ganzes und in Einzelheiten beanstandet worden, am wirksamsten und großenteils überzeugend von F. Rabenald Quaestiones Solinianae 12ff. Zunächst steht Mommsens These im Widerspruch zu Solins eignen Aussagen, wie auch Schanz Röm. Lit.-Gesch. III^2 236 mit Recht betont hat, s. o.: Solin. praef. § 2. 3 *cui — inmorarer*, § 3. 4 *quorum meminisse — expressimus*, § 4. 5 *nonnulla — permaneret*, § 6 *constantia veritatis penes eos est, quos secuti sumus*. Demnach behauptet Solin ausdrücklich, er habe aus *aliquot volumina* geschöpft, eine Mehrheit von Schriftstellern herangezogen und Einschiebsel aus verschiedenen Quellen gemacht: wer das leugnet, muß Solin der Lüge überführen, wie es gegenüber den so prätentiös auftretenden, renommierenden Scriptores Historiae Augustae ein Leichtes ist.

Die Chronik des Bocchus verdankt ihr Dasein lediglich einer Konjektur Mommsens die wesentlichen Bedenken unterliegt. Mit Recht fragt Rabenald (99f.), wie Plinius dazu gekommen sein sollte, ein Werk untergeordneter Bedeutung des Bocchus (über die *admiranda Hispaniae*) zu befragen, die wichtige Chronik aber gänzlich zu übergehen. Es kommt hinzu, daß Solin (bzw. der *chorographus Plinianus Mommseni*) es ängstlich gemieden hat, die Bücher, die er ausgeschrieben, und deren Verfasser zu nennen. Sollte er bei Bocchus eine Ausnahme gemacht haben?

Was die ältere Chorographie anbelangt, soll ihr Verfasser nach Mommsens Vermutung vornehmlich Varros Bücher *de litoralibus* und Granius Licinianus befragt haben (p. XV). Die für Licinianus entscheidende Stelle (Sol. S. 34, 14ff.) hat aber Mommsen p. XII der Chronik des Bocchus zugeschrieben (Rabenald 9f.), aus Varro *de litoralibus* bietet der Solintext nur ein Exzerpt.

Weiterhin muß die Frage aufgeworfen werden, wie es möglich ist, daß eine *chorographia Pliniana*, die von Apuleius, Solin, Ammianus Marcellinus, vielleicht noch anderen Autoren (so von Censorinus und Macrobius, s. Mommsen a. O. p. XXIIIf.) ausgiebig benutzt sein soll, also Jahrhunderte hindurch in vieler Händen gewesen sein müßte, spurlos mit Einschluß des Namens unterging? Ein Werk, das wie Solins Collectanea lehren, eines weiten Leserkreises und vielfacher Benutzung um so sicherer sein konnte, als es an Reichhaltigkeit Solins Compendium übertraf.

Unbewiesen ist fernerhin Mommsens These, daß die zweifellos von Solin und Apuleius gemeinsam benutzte Quelle für den Abschnitt über die Papageien die *chorographia Pliniana* gewesen sein müßte: da kommt jedes zoologische Werk in Betracht, dem seinerseits Plinius' Zoologie nicht unbekannt war.

Von größerer Wichtigkeit ist die Klarstellung des Verhältnisses des Ammian zu Plinius und dem gleichfalls erheblich älteren Solin, das außer Mommsen A. Gercke Seneca-Studien, Jahrb. f. Philol. Suppl. XXII (1896) 99ff. Rabenald a. O. 17ff. ausführlich untersucht haben. Das Problem ist eigentlich durch die Parallele Amm. XXVI 1, 1 *referre a notioribus pedem* ∾ Sol. praef. § 3 *a notioribus referrem pedem* gelöst. Auch Mommsen war sich der Bedeutung dieser Gleichung bewußt und zog, wenigstens in der ersten Auflage, die Konsequenz, daß selbst die Vorrede ganz oder zum Teil von Solin der Quelle entlehnt sei, d. h. es hätte Solin an Stelle der Namen seines Vorgängers und dessen Freundes den eignen und den des Adventus gesetzt. Da Solin gewissermaßen Angeklagter ist, darf der Kläger ihm alles zutrauen. Wie aber sollte der Consul Adventus, wenn er auch selbst literarisch nicht auf der Höhe war, die Widmung eines Werkes entgegengenommen haben, das der damaligen Welt nicht unbekannt sein konnte, das mitsamt dem Widmungsschreiben vom angeblichen Verfasser gestohlen war?

Ammian muß Solins Collectanea benutzt haben, wie schon M. Hertz Herm. VIII 266, 4 = Opusc. Gell. 158, 4 behauptet hatte, und zwar neben Plinius. Ihm pflichtete mit Recht Rabenald 20ff. (trotz A. Schmekel a. O. 141, 1, der an der gemeinsamen Quelle festhält) bei, indem er feststellte, daß im Wortlaut sich Ammian vielfach mehr an Solin als an Plinius gehalten habe, während der scheinbare Plinius auctus dadurch zu erklären ist, daß der weitgereiste Ammian unschwer aus der Fülle eigner Erfahrungen die Angaben eines Plinius und Solin erweitern und vor allem verbessern konnte, zudem auch weitere Quellen berücksichtigt haben mag (s. auch A. Klotz Berl. philol. Wochenschr. 1910, 360f.).

Auch die Datierung der *chorographia Pliniana* durch Hinweis auf die Benutzung des Granius Licinianus ist höchst unsicher: der an zweiter Stelle überlieferte *Granius* S. 41, 7 kann auch *Granius Flaccus* sein, und an Stelle des keineswegs einhellig bezeugten *Liciniano* (S. 34, 14) hat schon H. Peter Histor. Rom. rell. I p. CCCLII *Licinio* oder besser *Licinio Muciano* vermutet (s. auch Rabenald 54f.).

Wenn Bocchus und die beiden Chorographien ausschalten, erhebt sich neuerdings die Frage, wer denn eigentlich außer Plinius und Mela von Solin in größerem Umfang befragt worden ist. Den Eingang der Erörterung über das römische Jahr bei Solin (c. 1, 34) und Plinius (VII 155) hat M. Rabenhorst (Der ältere Plinius als Epitomator des Verrius Flaccus, Berlin 1907, 9f.) auf Verrius Flaccus als gemeinsame Quelle zurückzuführen versucht, ohne daß ihm der offenkundige Widerspruch zwischen beiden Autoren zum Bewußtsein gekommen wäre.

Solins Ausführungen im ganzen Abschnitt (c. 1, 34—47) decken sich vielmehr, wie auch Mommsen angedeutet hatte, mit Censorin. 20, 2ff. 22, 9. 13 und Macrob. sat. I 12—14: alle drei sollen der *chorographia Pliniana* gefolgt sein. Jedoch haben schon A. Reifferscheid C. Suetoni Tranquilli rell., Lpz. 1860, 434f. und Georg Wissowa De Macrobii Saturnaliorum fontibus capita tria, Bresl. 1880, 17ff. auf *de anno Romanorum* des Sueton, des alter Varro, als gemeinsame Autorität aller hingedeutet.

Dem Wink ihres Lehrers folgend haben P. Weber (Quaestionum Suetonianarum capita duo, Diss. Hal. 1903, 44f.) und F. Bluhme (De Ioannis Laurentii Lydi libris περὶ μηνῶν observationum capita duo, Diss. Hal. 1906, 90f.) für die fraglichen Parallelen bei Censorin und Macrobius Sueton de anno Romanorum (περὶ τοῦ κατὰ Ῥωμαίους ἐνιαυτοῦ) als Quelle erwiesen gegen A. Hahn (De Censorini fontibus, Diss. Jen. 1905) und Th. Litt (De Verrii Flacci et Cornelii Labeonis fastorum libris, Diss. Bonn. 1904): diesem war Cornelius Labeo die für Macrobius (und Lydus) maßgebende Autorität, jener sah in Varro den Gewährsmann des Censorinus. Daß als Dritter auch Solin dieselbe Schrift Suetons exzerpiert hat, also alle drei unabhängig voneinander — wie schon Bluhme a. O. 91 kurz bemerkt hatte — und zwar Macrobius als gründlichster Gelehrter am richtigsten und vollständigsten, setzt Rabenald a. O. 105ff. auseinander. Die nicht zu leugnenden Abweichungen Solins (z. B. von Censorinus s. Hahn a. O. 29) erklärt Rabenald aus dem Umstand, daß die besonders schwierige chronologische Materie die Kräfte des Epitomators überstieg, daß infolgedessen hier die Irrtümer besonders zahlreich und augenfällig sein müßten. Die Fehler bei Solin allein schließen Anlehnung des Macrobius an Solin aus.

Wenn Solin in der Tat neben Plinius und Mela auch Sueton exzerpiert hat, so ist die Vermutung berechtigt, daß dieser zweite Varro nicht bloß in einem Falle von Solin herangezogen worden ist. Den Beweis hierfür hat gleichfalls Rabenald zunächst für die Abschnitte übernommen, die *de origine urbis Romae* und die catonianische Zeitrechnung (Solin. S. 3, 1—12. 4, 1—6, 3. 7, 5—8. 8, 16—9, 8) handeln, über Aeneas und Ascanius sowie die römischen Könige (S. 35, 6—14. 6, 4—7, 4) und die Könige Makedoniens (S. 64, 19—66, 11. 15—20). Varronianische Gelehrsamkeit ist an allen diesen Stellen wie auch anderorts (so auch das Ausgehen von Rom im Gegensatz zu Plinius?, s. A. Klotz Berl. phil. Wochenschr. 1910, 363) nicht zu leugnen. Da aber die Ausschachtung Varronischer Schriften im 3. Jhdt. an sich schon unwahrscheinlich ist, Solin selbst zudem Varro zwölfmal nennt, ihn also nicht selbst gelesen hat, muß ein Vermittler eruiert werden. Ihn erkennt Rabenald 119ff. auf Grund der Gleichung Chronographus a. 354, Chron. min. I 143f. (über die römischen Könige) ∾ Solin. Schon Reifferscheid a. O. 460f. hat bemerkt, daß die Angaben des Chronographen, wenn auch indirekt, aus Suetons *libri de regibus* stammen, welche die Könige Europas, Asiens, Afrikas gesondert behandelten (Auson. epist. XIX 180 Sch.). Mit *de regibus Romanorum* aber steht in engstem Zusammenhang, was Solin über die Könige Italiens und von Alba Longa erzählt, den Namen Rom, Herkules und seine Begleiter, Namen und Ursprung von Palatium. Die Art und Weise jedoch, wie die makedonischen Könige abgehandelt werden, hat ihr augenfälliges Gegenstück in den *reges Romanorum*, wie Rabenald 125f. im einzelnen gezeigt hat: dieselbe Behandlung läßt auf dieselbe Vorlage Sueton schließen. Dadurch erübrigt sich auch die Vermutung von Schanz Röm. Lit.-Gesch. III^2 236, der Anfang der Kompilation Solins sei der *Roma* Suetons entlehnt, von deren uns bekannten Fragmenten nicht ein einziges mit Solins Auseinandersetzungen übereinstimmt.

Letzten Endes lesen wir weder bei Plinius noch bei Mela das, was Solin über die Schlangen Italiens (S. 39, 10—40, 2), Afrikas (S. 122, 12—123, 11) und Indiens (S. 188, 16—189, 2), über den ägyptischen Basilisken (S. 127, 1—5) und den äthiopischen Drachen (S. 132, 16—133, 2) berichtet. Eine einheitliche Quelle des weitverstreuten, aber sachlich gleichgearteten Materials hatte schon R. Fritzsche Quaestiones Lucaneae, Diss. Jenens. 1892, 13. 3 vermutet. Von den Schlangen Afrikas, über die Plin. VIII 85 und Solin. S. 122, 3—12 nicht Gleiches berichten, sprechen Lucan Phars. IX 700—733 und der Verfasser des Commentum Bernense in Lucanum. Die Übereinstimmung zwischen den drei Autoren fällt in die Augen, die Benutzung des Dichters Lukan durch Solin aber wäre ein völlig vereinzelter

Fall und unerhört, die sachlichen Beziehungen des Lukanscholiasten zu Solin hingegen können nicht bestritten werden, während die Überlegenheit des Commentum über Solins Angaben nicht minder zweifelhaft ist. Der einzige Answeg bleibt wiederum der gemeinsame Gewährsmann, dessen Spuren bis in Isidors Kapitel über die Schlangen (orig. XII 4) zu verfolgen sind (s. auch Fritzsche a. O. 13). Das ganze 12. Buch Isidors handelt *de animalibus*, dessen viertes Kapitel nach Reifferscheid a. O. 259 ‚von Suetonianischer Gelehrsamkeit strotzt': Im 10. Buch seiner Prata hatte Sueton *de animantium natura* gehandelt. Der Titel ermöglicht es, auch andere Notizen Solins zur Zoologie, die wir bei Plinius und Mela nicht nachzuweisen vermögen, aus Sueton herzuleiten (Einzelheiten bei Rabenald 135f.), insbesondere auch den Passus über den Papagei, wo Apuleius und Solin auffallenderweise zu Plinius im Gegensatz standen: Sueton diente beiden unabhängig als Quelle.

In weitestem Rahmen hat die Benutzung Suetons von seiten des Solin zu erweisen versucht A. Schmekel Isidorus von Sevilla, Sein System und seine Quellen, Berlin 1914, 100ff. 140ff. u. o., indem er den ‚Ignotus Mommseni' grundsätzlich mit Sueton identifiziert: Sueton aber erklärt nach Schmekels Ansicht als gemeinsame Quelle auch die Übereinstimmungen zwischen Isidor einerseits, den alten Autoren (also auch Solin) und den Scholiasten andererseits.

Gegen unmittelbare und mittelbare Benutzung der Prata Suetons in Isidors Büchlein *de natura rerum* hatte u. a. schon Schenk a. O. 65ff. Einspruch erhoben, zu ihm gesellte sich Philipp a. O I 9. 89, der Sueton aus der Zahl der Gewährsmänner Isidors überhaupt streicht und behauptet, daß Isidor sein historisch-geographisches Material außer dem von ihm zurechtgestutzten Solin und Orosius den Scholien dankt, die er wörtlich ausschrieb, allen voran dem Vergilkommentar Donats (vgl. auch Philipp Wochenschr. f. klass. Philol. 1914, 1254ff.). Mag nun Isidor den Sueton allein befragt haben, oder Sueton und Solin gleichzeitig, bezw. Solin und Donat, dessen Schaffen von Sueton unzertrennlich ist, bei Beziehungen zwischen Solin, Donat und Isidor kann, wo Plinius und Mela ausschalten, Sueton letzten Endes nicht umgangen werden.

Die Vereinfachung des ganzen Problems von der Quellenfrage Solins durch Einschaltung des Sueton als Hauptgewährsmann neben Plinius und Mela liegt auf der Hand und hat infolgedessen mit Recht vielfach Zustimmung erfahren (z. B. bei Teuffel Röm. Lit.-Gesch. III⁶ 179. A. Klotz Berl. phil. Wochenschr. 1910, 359ff.), wenn auch damit die Frage nach den *scriptores receptissimi*, die neben Plinius und Mela als Stützpfeiler von Solin benutzt worden sind, keinesfalls restlos beantwortet ist.

Das Fortleben Solins ist aus den übersichtlichen Tabellen Mommsens (S. 243ff.) leicht zu verfolgen. Nach Ammianus Marcellinus, wie nunmehr feststeht, haben im 5. Jhdt. die Collectanea Augustinus, Martianus Capella (wohl ausschließlich im 6. Buch, s. Lüdecke De M. C. libro sexto, Gött. 1862; Gött. gel. Anz. 1867, 88) und der Verfasser des Liber genealogus vom J. 455, letzterer allein unter Namennennung des Verfassers, herangezogen, fast gleichzeitig Scholiasten des Vergil und Lucan. Im 6. Jhdt. zitierte Priscian den Solinus mehrfach, dem er die meisten Zusätze entlehnte, die er anläßlich der lateinischen Übersetzung der Periegesis des Dionysios zum Original machte. Etwas später finden wir Spuren Solins in den Getica des Iordanes (im J. 551), der selbst oder durch Vermittlung Cassiodors Kenntnis von Solin gehabt hat. An der Schwelle des Altertums hat Isidor in seinen Origines Solins Collectanea (vielleicht in vollständigerer Fassung s. Philipp a. O. I 76), ohne den Verfasser einer Erwähnung zu würdigen, in ähnlicher Weise mit gleichen Mißverständnissen ausgeschrieben, wie Solin den Plinius, Plinius manchen seiner Vorgänger. Auch in seinem Buche *de natura rerum* hat Isidor Solin eingesehen, den er nur einmal § 40 namentlich zitiert (s. Dressel De Isidori originum fontibus, Turin 1874, 43ff. Philipp Die historisch-geographisch. Quellen in den Etymologiae des Isidorus von Sevilla (Quellen und Forschungen zur alten Gesch. und Geograph. 25 1912. 26, 1913) I 74ff. II (Textausgabe und Quellenangabe) allenthalben; s. Art. Isidoros o. Bd. IX S. 2072. Schenk De Isidori Hispalensis de natura rerum libelli fontib., Jena 1909, 60). Von Historikern des frühesten Mittelalters und der Karolingerzeit haben Aldhelm († 709), Beda, der Mönch Dicuil (um 825), der Verfasser des Anonymus Leidensis (cod. saec. XII) zur Zeit Karls des Kahlen, und Heiricus von Auxerre (um 875) Solins Werk mehr oder weniger reichlich benützt. Weiteres Material hat Manitius Philol. XLVII (1889) 552. LI (1892) 191; Rh. Mus. XLVII (1892) Erg.-Heft 78; Lit.-Gesch. d. M.-A. 6. (im Index S. 759) zusammengestellt, und jüngst Fr. Lammert De C. Iulii Solini Collectaneis a Guidone de Bazochiis adhibitis, Philol. LXXII (1913) 403ff.

Aus dem 9. und 10. Jhdt. stammen die ältesten Solin-Hss., deren stattliche Zahl — über 150 — den besten Beweis für die Beliebtheit des Autors liefert, aber auch für das geistige Niveau der mittelalterlichen Leser und Benutzer.

Die ausführliche Textgeschichte Solins gibt Mommsen p. LIXff., der die Hss. in drei Klassen teilt, durch je vier, die dritte interpolierte durch drei Hss. repräsentiert. Die erste Klasse ist gekennzeichnet durch eine einheitliche größere Lücke gegen Ende des Werks, welche aus dem Verlust des vorletzten Blattes des Archetypus dieser Gruppe zu erklären ist, der vielleicht älter als Martianus Capella und Isidor war, sicherlich aber dieselbe Lücke aufwies, wie das Exemplar Dicuils. Die vereinzelten Interpolationen stammen aus Isidor. Hauptvertreter:

R Vaticanus 3342 s. X (Ersatz für Lücken bietet Vatic. reg. 1875 s. XIV, Abschrift von *R*)
C Casinas 391 s. XI
N Havniensis 444 s. XI
H Heidelbergensis s. XI.

Die zweite Klasse übertrifft die erste an Vollständigkeit in gutem und schlechtem Sinne: sie hat die Lücke der ersten Klasse nicht, weist aber schon bedeutendere Zusätze auf, wiewohl sie an Alter der ersten Gruppe nicht nachsteht. Der älteste Solincodex gehört vielmehr dieser Klasse an:

L Leidensis Voss. quart. s. IX (Ersatz die Ergänzung dieser Hs. aus dem 13. Jhdt.)
M Parisinus 7230 s. X (Ersatz *Q* Paris. 7230 A s. X)
G Guelferbytanus Gudianus 163 s. X
B Basileensis F II 33 s. XIV.

Die dritte Klasse geht völlig eigne Wege. Eine neue Praefatio hebt an mit den Worten: *C. Iuli Solini sive grammatici Polyhistor ab ipso editus et recognitus*, und Solinus versichert seinem Adventus, man habe ihm sein Werk vorzeitig entwendet und in die Öffentlichkeit gebracht. Daher habe er eine Neubearbeitung seiner *collectanea rerum memorabilium*, dem er den neuen Titel *Polyhistor* gebe, in die Wege geleitet, damit *scabrae adhuc informitatis proditio editione vera extingueretur*, denn einige *nunc exemplaribus corruptis quae damnata sunt quasi probata circumferunt*. Und in der Tat haben wir es mit einer Überarbeitung des ursprünglichen Solin zu tun nach der formellen Seite und hinsichtlich des Inhaltes: der Ausdruck variiert, der Inhalt ist aus Plinius und anderen Quellen (z. B. Isidor) erweitert. An Alter stehen die ältesten Vertreter dieser Klasse (*S* Sangallensis 187 s. X, *A* Angelomontanus s. X [Ersatz *F* Florentinus Laur. s. Crucis 20 sin. 2 s. XI/XII], *P* Parisinus 6810 s. X) denen der ersten und zweiten Gruppe nicht nach, auch sie läßt sich bis ins 9. Jhdt. herauf verfolgen: schon im J. 837 zitiert Walahfridus Strabon im Leben des hl. Gallus Solin c. 21, 1. 2. 22, 2 in der Fassung des cod. Angelomontanus (Mommsen praef. p. LXXIX). Diese Klasse gibt das Problem auf, ob die Aussagen der Praefatio der Wahrheit entsprechen oder nicht, d. h. ob die Collectanea in doppelter Bearbeitung des Solin vorliegen. Mommsen verneint diese Frage vornehmlich aus drei Gründen: 1. die allen Hss. gemeinsamen Fehler führen auf einen gemeinsamen Archetypus aller drei Klassen, 2. die indirekte Überlieferung des Altertums kenne mit unwesentlichen Ausnahmen nur den ursprünglichen Text, und 3. stehe das Versprechen, es sei nun hinzugefügt worden: *quae ad incrementum cognitionis accesserunt cura longiore*, mit den tatsächlichen Zusätzen abgesehen von Nachträgen über Britannien (c. 22, 4f. 7. 12ff.), welche nicht einmal sämtlich der dritten Klasse allein eigen sind, und die Bäume Indiens (c. 52, 50ff.), in keinem Verhältnis, so daß man nur annehmen könnte, Solin habe sein Vorhaben doch nicht ausgeführt. Daher vermutete Mommsen, daß etwa im 6./7. Jhdt. ein schottischer Mönch am Bodensee die Interpolation des Solintextes unternommen und bei jener Gelegenheit Nachrichten über seine Heimat in den Solintext eingeschaltet habe.

Auch diese Ansicht Mommsens blieb nicht unwidersprochen, so glaubt G. Kirner Contributo alla critica del testo di Solino (Rassegna di antichità classica I 1896, 75) an Solin als dem Verfasser des erweiterten Textes festhalten zu müssen. Ihm trat auch Schanz (S. 236f.) bei. Existierte der zweite Widmungsbrief mit den eigenartigen Begründungen und den den Tatsachen widersprechenden Behauptungen nicht, es wäre immerhin denkbar, daß Solin selbst eine oberflächliche Überarbeitung vorgenommen hat, die gleichfalls auf uns gekommen ist. So würden sich beispielsweise am leichtesten die auch von Mommsen (a. O. p. LXXXVIIIf.) nicht geleugneten Beziehungen des Ammian und Martianus Capella zum interpolierten Text erklären lassen, der Untertitel *vel polyhistore* bei Priscian. Aber wenn man auch dem Grammaticus des 3. Jhdts. manches zu gut halten muß, ein so naives Machwerk, so kindische Begründungen, wie wir sie im zweiten Vorwort an Adventus lesen, dürfen wir dem Solin denn doch nicht zutrauen.

Literatur zur Überlieferung: C. F. Lüdecke Mitt. ü. zwei wichtige Hss. des C. Iulius Solinus, Progr. Bremen 1866. E. Rasmus Über eine Hs. des Solinus (in Frankfurt a. O.), Herm. XII (1877) 320. A. Macé Un important ms. de Solin (Vatic. 3343), in Mélanges d'arch. et d'hist. VIII (1888) 506. XIX (1899) 183. E. Chatelain Manuscrit de Solin revélé par les notes tironiennes (Revue de philol. XXVI 1902, 38).

Zu den zahlreichen Hss. gesellt sich eine stattliche Serie mittelalterlicher Epitomae oder Exzerpte des Solin, deren Mommsen Praef. p. LIIIff. 25 aufzählt. Es seien namentlich erwähnt Petrus Diaconus, Mönch von Monte Casino, der im 12. Jhdt. *Solinum de miraculis breviavit*, und ein gewisser Theodericus, der etwa im 12. Jhdt. den gekürzten Solinus in Hexameter gegossen hat, die in zwei Brüsseler Hss. (eine verstümmelt) überliefert sind, s. L. Latapie Memoire sur l'abrégé poétique du Polyhist. Soline par Thierry attribué jusqu' ici à Pierre Diacre (Bullet. de l'Acad. de Bruxelles XVI 1849, 79f.). Reiffenberg Annuaire de la Bibliothèque Royale de Belgique IV 1843, 67ff.; vgl. L. Traube O Roma nobilis, Abh. Akad. Münch. XIX 2, 358.

Ausgaben und Literatur: J. Camers, Wien 1520. E. Vinetus, Poitiers 1554. M. Delrio, Antwerpen 1572 und Lugd. 1646. Salmasius Plinianae exercitationes in Solinum Polyhistorem, Paris 1629. Utrecht 1689 (cur. Pitisco). II. Lps. 1777. Th. Mommsen C. Iulii Solini Collectanae rerum memorabilium rec. Berol. 1864 (s. Lüdecke Gött. gel. Anz. 1865, 1089); iter. rec. Berol. 1895: grundlegende und abschließende kritische Ausgabe mit ausführlicher Einleitung und wertvollen Indices. M. Schanz Röm. Lit.-Gesch. III² 236. Teuffel Röm. Lit.-Gesch.⁶ § 389 III 178ff. Anfänge eines Spezialwörterbuches: J. F. Lederer Fragmenta indicis verborum in C. Iulii Solini collectanea, Bayreuther Programme 1901—1910 (*C — dux*).

Zur Sprache und Kritik des Solinus s. G. Landgraf Blätter f. d. bayr. Gymnasialschulwesen 1896, 400.

Den Collectanea Solins sind in einer Reihe von Hss. 22 Hexameter in gehobener und kunstvoller Sprache angefügt (der Anfang eines Gedichtes des Titels *Pontica*, das vom Fischfang handelte), wie wenn sie zum Vorhergehenden gehörten, in den Hss. wohl auch dem Solin zugeschrieben, dessen Geistesfähigkeiten der übrigens etwa der Zeit der Antoninen angehörige Verfasser weit überragte; s. Mommsen Solin² 233f.; Anth. lat. 720. Baehrens PLM III 172. Bücheler Rh. Mus. LI 325. [Diehl.]

493) Iulius Solon, von geringer Herkunft, gelangte unter Commodus durch den Amterschacher des allmächtigen Gardepraefecten Cleander (in

diesem Amt von 187 bis 190 n. Chr. nach J. M. Heer Philol. IX. Suppl.-Bd. 1904, 76) in den Senat, nachdem er sich, wie es hieß, sein ganzes Vermögen von seinem Gönner hatte abnehmen lassen (Dio LXXII 12, 3). Nach der Thronbesteigung des Septimius Severus im J. 193 redigierte er auf Wunsch des neuen Herrschers den Garantiebeschluß, der die Senatsmitglieder gegen kaiserliche Todesurteile sicherstellen sollte (vgl. Hist. aug. Sev. 7, 5), wurde jedoch bald darauf selbst als Opfer der senatsfeindlichen Politik dieses Kaisers hingerichtet (s. Dio LXXIV 2, 1 und 2). Vgl. Dessau Prosop. imp. Rom. II J nr. 379 S. 216. [Hohl.]

494) Iulius Sparsus, Freund des jüngeren Plinius, der ihm seine Bücher schenkt, Plin. ep. IV 5. VIII 3 (hier nur *Sparsus* genannt). [Stein.]

495) C. Iulius Spartiaticus, Sohn des Laco (IG IV 1469, wo der Name *Σπαρτιατικός* lautet, nicht *Spartiacus*, wie nach *Ἐφ. ἀρχ.* 1883, 87 Pros. imp. R. II 216 n. 381 angegeben ist). Sein Vater war C. Iulius Laco I. (Nr. 309), der unter Claudius in Sparta eine Art Herrscherstellung eingenommen hat (daß nur an diesen, nicht an spätere Träger dieses Namens zu denken ist, lehrt die in neronische Zeit gehörende Inschrift IG III 805, s. u.). Der Prinzipat seines Vaters dürfte kaum auf ihn übergegangen sein, da wir von ihm keine Münzen mehr besitzen (abweichend, aber ohne Begründung Kolbe IG V 1 p. XVI; auch Bücheler Rh. Mus. LIII 166 sah in ihm noch einen ‚Regenten' von Sparta, hauptsächlich auf Grund der Inschrift IG V 1, 540, die aber in weit spätere Zeit gehört). Jedenfalls erbte er das Ansehen, das die Familie der Eurykliden in ganz Hellas genoß. Wir kennen die Inschriften von Ehrenstatuen, die ihm die Stadt Epidauros im Asklepieion (IG IV 1469) und auf der Burg von Athen sein Freund, der (auch sonst für die neronische Zeit bezeugte) Poseidonpriester Ti. Claudius Theogenes, errichteten (IG III 805 = Dittenberger Syll. I² 363). In dem epidaurischen Text führt er noch keinen Titel, dagegen wird er im athenischen bezeichnet als *ἀρχιερεὺς θε[ῶν] Σεβαστῶν κ[αὶ γέ]νους Σε-[β]αστῶν ἐκ τοῦ κοινοῦ τῆ[ς] Ἀχαΐας διὰ βίου πρῶτος τῶν ἀπ' αἰῶνος.* Dieses Priestertum, das der Landtag von Achaia unmittelbar nach dem Tode des Claudius geschaffen haben wird (vgl. Dittenberger I² 363, 2), wurde ihm offenbar als dem vornehmsten Manne der Provinz übertragen. Auch in Sparta wird er das Hohepriestertum des Kaiserkultes, das sich (wie die Titulatur eines seiner Nachkommen lehrt) in seinem Hause vererbte, und die gleichfalls erbliche Würde des Dioskurenpriesters verwaltet haben (s. Nr. 309f.). Ein (von Boeckh auf C. Iulius Laco I. bezogenes) Inschriftfragment aus Sparta (IG V 1, 463 = CIG I 1390) ergänzt Kolbe anscheinend richtiger: *ἁ [πόλις] Γά(ϊον) Ἰούλ[ιον Σπαρτιατικόν], Λάκω-ν[ος υἱόν, ἔκγονον Εὐ]ρυκλέ[ους, λε' ἀπὸ Διοσ]κούρω[ν, ἀρχιερέα τῶν Σεβ(αστῶν)], πάντα [πρῶ-τον] ....* Er hat jedoch den Primat unter den Hellenen nur kurze Zeit behaupten können. Wie zuerst Bücheler (Rhein. Mus. LIII 1898, 166f.) erkannte, ist er aller Wahrscheinlichkeit nach der Lakedaimonier *Σπαρτιατικός*, von dem Musonius berichtet, er sei schwach auf der Brust und infolge schwelgerischer Lebensweise oft kränklich gewesen, habe aber in der Verbannung, als er auf diese Lebensführung verzichten mußte, auch seine Kränklichkeit eingebüßt (Stob. flor. XL 9 vol. III p. 750 Hense = Muson. rel. p. 44 H.). Da der Vortrag des Musonius *ὅτι οὐ κακὸν ἡ φυγή* in der Zeit von dessen eigenem Exil (65—68) entstanden ist, wird I.s Verurteilung nicht lange vorher erfolgt sein (ob aus seiner Nennung weiter geschlossen werden könnte, daß er den Verbannungsort — die Felseninsel Gyaros — mit dem Philosophen geteilt habe, muß unentschieden bleiben). Wir erfahren nicht, was den Anlaß zu dieser Strafe geboten hat. Vielleicht hängt sie mit den unruhigen Bewegungen in Sparta zusammen, von denen Philostrat v. Apoll. IV 33 zu berichten weiß (diese Vorgänge könnten der wahre Grund gewesen sein, warum Nero es nachher, im J. 66/67, verschmähte, Sparta zu besuchen, vgl. Dio LXIII 14, 3). Indes erscheint auffällig, daß die Eurykliden seit ihrem Emporsteigen über ihre Mitbürger noch in jeder Generation in schweren Konflikt mit den römischen Machthabern geraten waren: Lachares wurde von Antonius getötet, Eurykles von Augustus verbannt, Lakon von Tiberius seines Vermögens beraubt, Spartiatikos von Nero exiliert. Es mag wohl sein, daß diese Herren, stolz auf ihr göttliches Blut und ihr rassenreines Spartiatentum, sich besser dünkten als die Kaiser und Proconsuln, und sowohl gegen diese wie gegen ihre eigenen Volksgenossen sich allzuviel herausgenommen haben.

Über Spartiatikos' fernere Schicksale wissen wir nichts. Nach Neros Sturz kehrte er vielleicht in die Heimat zurück. Seine Nachkommen — C. Iulius Laco II. (Nr. 310) war vermutlich sein Sohn — finden wir wieder im Besitz ihres früheren Ansehens, demnach wohl auch des ererbten Vermögens. [Groag.]

496) Iulius Speratus ein von Goldast (Catalecta Ovidii Frkf. 1610 s. 71) erdichteter Name für den Verfasser einer aus dem 7./8. Jhdt. stammenden, auch dem Eugen von Toledo zu Unrecht zugeschriebenen Elegie *de philomela*, die in Hss. des 10./11. Jhdts. überliefert ist, aber schon im 9. Jhdt. von Alvarus von Cordova (s. Ebert Litt. d. M.-A. II 310) gelesen und benutzt wurde; s. Anthol. lat. 658 R. PLM V 368. [Diehl.]

497) L. Iulius Statilius Severus s. Statilius.

498) C. Iulius Statius Severus s. Statius.

499) Q. Iulius Strabo Tertullus Firmidianus, trat im J. 178 n. Chr. in das Kollegium der Salii Palatini ein (CIL VI 1979). [Gertr. Herzog.]

500) C. Iulius Suavis. Im Corp. Gloss. Lat. V 215, 4 (= Sueton. ed. Reiffersch. p. 267. 167), vgl. 216, 9. VI 620 finden wir die Erklärung des Wortes *laena* u. a. auch von einem Grammatiker, als dessen Name *iulius suauis* nicht ganz sicher überliefert erscheint. Buecheler Rhein Mus. LXIII 193f. schließt aus der voraussetzlich zeitlichen Anordnung in der Aufzählung, daß I. zwischen Verrius Flaccus und Sueton anzusetzen (also etwa dem 1. Jhdt. n. Chr. angehört) und vielleicht mit dem C. Iulius Suavis identisch ist, dessen Name auf einem Bronzesiegel aus Pompeii vorkommt, CIL X 8058, 43. [Stein.]

501) C. Iul(ius) Super, *proc(urator) Aug(ustorum) prov(inciae) Siciliae*, CIL III 4423, vgl. p. 1770 (Carnuntum). [Stein.]

502) M. Iulius Sura. CIL VI 1431: *M. Iulius M. f. Ann(sic)(ensis) Sura Magnus Attalianus pr(aetor) c(larissimus) v(ir) trib(unus) pleb(is) k(andidatus) q(uaestor) urb(anus) sevir turm(ae) [equitum Romanorum].* [Gertr. Herzog.]

503) Iul(ius) Tacitianus, *v(ir) e(gregius), proc(urator) Aug(usti) n(ostri)*, wahrscheinlich *argentariarum Dalmatiarum* (vgl. CIL III 6575 = 7127 = Dessau I 1421 und CIL III 12736. 12733 = Dessau II 5587) unter Severus Alexander, und zwar wegen *trib. pot X* ... zwischen 231 und 235 n. Chr., CIL III 8359. 8360, vgl. 12720 (Domavia). Ein Iulius Tacitianus auch CIL X 7289 (Panormus). [Stein.]

504) Iulius Taurus war *decemvir stlitibus iudicandis* laut CIL XIII 1682. Da die Inschrift von der Ara Romae et Augusti zu Lugudunum stammt, muß sein Vater dort Priester gewesen sein. Vgl. Hirschfeld z. St. Dessau Prosop. imp. Rom. II J nr. 388 S. 216. [Hohl.]

505) *Gaius Iulius Gai filius ... tavianus*, ist bekannt durch eine griechische, zuerst von Heberdey veröffentlichte Inschrift aus Adana in Kilikien (IGR III 889: *[Γάιον Ἰούλιον Γαΐου υἱὸν | ... τ]αουιανόν*); er heißt Bürger von Magarsos in Kilikien und war *IIIIvir viarum curandarum* und *tribunus laticlavius* der Legio XII Fulminata und der Legio II Scythica. Die Inschrift ist von den Athenapriestern von Magarsos gesetzt. [Hohl.]

506) Ti. Iulius Teiranes s. Teiranes.

507) Iulius Teres, setzt seinem Bruder, einem Manne von senatorischem Rang, die Grabschrift CIL III 7339 (Philippi in Makedonien); nach der Zeit des Kaisers Pius († 161 n. Chr.). [Stein.]

508) Iulius Theodotus, athenischer Rhetor und Sophist, aus dem Gau Melite gebürtig (IG III 775), lebte um die Mitte des 2. Jhdts. n. Chr. Nachrichten über ihn gibt Philostratos (vit. soph. II 2). Er war Schüler des Sophisten P. Hordeonius Lollianus von Ephesos, hörte auch bei Herodes Atticus, dessen erbitterter Gegner er wurde. Dagegen schloß er sich eng an Demostratos an, ebenfalls einen Gegner des Herodes. Dittenberger (zu IG III 676) nimmt sogar ein verwandtschaftliches Verhältnis an. Seine Gattin war Aelia Cephisodora, die I. etwa im J. 155 heiratete (vgl. Dittenberger zu IG III 680), sein Sohn Iulius Apollodotus, für den in Eleusis eine Inschrift errichtet ist (IG III 680), während ihm selbst seine athenischen Schüler eine solche aufstellten (IG III 775). Nach Philostratos (a. a. O.) fällt die politische Blüte des I. in die Zeit, als die Gegner des Herodes Atticus durch allerlei Hetzereien erfolgreich Stimmung gegen diesen gemacht hatten. I. hatte sich daran nur durch einige Reden zugunsten der Anhänger des erbitterten Demostratos beteiligt. Das war Ende der sechziger Jahre, eben als sich in Rom der Regierungswechsel vollzog. Der Skandal wurde in die weiteste Öffentlichkeit gezerrt, und der Kaiser Mark Aurel mußte seinem geschätzten Lehrer Herodes gewissermaßen Unrecht geben. In jener Zeit genoß I. auch als Rhetor seinen größten Ruhm. Der Kaiser berief ihn auf den neu begründeten Lehrstuhl für Rhetorik in Athen, wo er als anerkannt bedeutender Rhetor die Jugend lehrte. Freilich bekleidete I. dieses Amt nur zwei Jahre. Bald wurde nämlich die Verstimmung, die zwischen dem Kaiser und Herodes doch noch immer bestand, endgültig beseitigt; dem Herodes wandte sich das kaiserliche Wohlwollen wieder zu, das sich auch darin äußerte, daß das so lange von I. bekleidete Amt eines Professors der Rhetorik nunmehr einem Lieblingsschüler des Herodes, dem Adrianos von Tyros, übertragen wurde (s. o. Bd. VIII S. 944f.). Davon, daß I. etwa in Ungnade gefallen war, ist nichts bekannt, und weshalb hätte man ihn sonst seiner Stellung entsetzen sollen? Der Kaiser, so heißt es im Gegenteil (Philostr. a. a. O.): *τὸν ἄνδρα τοῦτον ἀπὸ τῆς περὶ αὐτὸν δόξης αὐτὸς ἐπέκρινε τοῖς νέοις ἀγωνιστὴν τῶν πολιτικῶν προσειπὼν λόγων καὶ ῥητορικῆς ὄφελος.* Man geht wohl nicht mit der Annahme fehl, daß der Lehrstuhl wegen des Todes des I. neu besetzt werden mußte. Auch des Philostratos Notiz (a. a. O.): *ἐβίω μὲν οὖν ὑπὲρ τὰ πεντήκοντα, δυοῖν ἐτεοῖν κατασχὼν τὸν θρόνον* scheint darauf hinzuweisen. Nimmt man als Todesjahr etwa 175 an, was zu den zeitlichen Umständen am besten passen würde (s. o. Bd. VIII S. 945), so kommt man, da I. nach des Philostratos Angabe (a. a. O.) die Fünfzig bereits überschritten hatte, etwa auf die J. 124—125 als Geburtsjahre des I. Dann könnte er in seiner Jugend auch recht gut bei Lollianus und Herodes Vorlesungen gehört haben. Prosop. imp. Rom. II 216, 390. [Lackeit.]

509) Iulius Threp[tus] ist im sog. Testament des Dasumius (aus dem J. 108 n. Chr.) unter den Freunden und Verwandten des Erblassers genannt, CIL VI 10229 (= Bruns-Gradenwitz Fontes⁷ 117) Z. 28. [Stein.]

510) Iulius Tiro. Das von ihm hinterlassene Kodizill wird von den Erben als teilweise gefälscht angefochten und der römische Ritter Sempronius Senecio sowie der kaiserliche Freigelassene Eurythmus werden deshalb vor dem Kaiser Traian selbst belangt, der zu Centumcellae Gericht hält, Plin. ep. VI 31, 7—12. [Stein.]

511) C. Iulius Tiro Gaetulicus, *Gai filius* ist geehrt durch die Inschrift von Ebusus (CIL II 3661), die ihm sein Freund L. Sempronius Senecio setzte. Tiro war *quaestor urbanus, tribunus plebis* und *praetor*. Wie Hübner bemerkt, ist er nicht etwa aus Ebusus gebürtig, da er zur Tribus Galeria, Ebusus hingegen zur Quirina gehört (vgl. Kubitschek Imp. Rom. tributim discriptum. Wien 1884, 201). Dessau Prosop. imp. Rom. II J nr. 393 S. 217. [Hohl.]

512) Iulius Titianus, Zeitgenosse Frontos und dessen literarischer Gegner als Anhänger des ‚veralteten' ciceronianischen Stils, den Titianus in erdichteten Briefen berühmter Frauen freilich mit wenig Erfolg nachahmte, was ihm den Spitznamen *oratorum simia* (Sidon. Apoll. epist. 1, 1) bezw. *simia temporis sui* (Hist. aug. Maxim. 27, 5) eintrug. Dieser *Titianus senior*, Vater des Fabeldichters und Lehrers des jüngeren Maximin, war nach Hist. aug. a. a. O. Verfasser von *provinciarum libri pulcherrimi*, die identisch sein mögen mit der *chorographia* eines Titianus, nach der Servius (zu Aen. IV 22) von einem Seesieg der Barkacer über Karthago berichtete. Demselben Werk des Titianus sind wohl auch die durch Servius (Aen. XI 651, vgl. Isid. orig. IX 2, 64)

übermittelte richtige Etymologie *Amazones*: *unimammae* entnommen sowie das vom Aetna handelnde Titianusfragment bei Greg. Tur. de curs. stell. 13. Endlich scheint sich Titianus nebst einem gewissen Calvus auch als Schulredner betätigt zu haben. Beide entlehnten, wie's in Rhetorenschulen vielfach geschah (s. Senec. suas. III 5), die sämtlichen Themen beispielsweise zu Controversen den Dichtungen Vergils, aber nicht gerade zu des Dichters Nutz und Frommen, dessen Motive sie entstellten und verzerrten (Serv. Aen. X 18, vgl. Isid. orig. II 2, 1).

513) Iulius Titianus (so Auson. epist. 16, 102) der Jüngere, Sohn des Vorigen, neben den griechischen und lateinischen Grammatikern Fabillus und Philemon und dem Juristen Modestinus Lehrer und Erzieher des jüngeren Maximinus (Hist. aug. Maximin. 27, 5. Maxim. iun. 1). Des Titianus als Prinzenerziehers tut Erwähnung freilich mit wenig rühmenden Worten im Gegenstaz zur Anerkennung, die er Seneca und Quintilian zuteil werden läßt, Auson. grat. act. 7, 31 p. 23 Sch. (*gloriosus ille municipalem scholam apud Vesontionem Lugdunumque variando non aetate quidem sed vilitate consenuit*). Demnach scheint Titianus nach dem Sturz seines Schülers (im J. 238) um seine hohe Stellung gekommen zu sein. Von seiner Erziehertätigkeit her rühren wohl auch die *apologi Titiani* (Auson. epist. 16 praef.), eine Prosaübersetzung von Fabeln (Auson. a. a. O. 78), wahrscheinlich des Babrios (s. Crusius Leipz. Stud. II 242). [Diehl.]

514) Iulius Trypho, *orientalis limitis dux* im J. 258 n. Chr., nach einem gefälschten Protokoll über eine Sitzung des Consilium, das Kaiser Valerian in Byzanz abgehalten haben soll, Hist. aug. Aurel. 13, 1.

515) Iulius Tutor, ein Treverer, einer der Führer in der gallischen Abfallsbewegung des J. 70 n. Chr. Wir kennen ihn nur aus Tac. hist. (weshalb im folgenden nur Buch und Kapitel schlechthin angegeben wird). Den volleren Namen setzt Tacitus IV 55, sonst nennt er ihn nur Tutor. Hier und IV 58. 72 wird er als Treverer bezeichnet. Er war von Vitellius zum Befehlshaber der Grenzwache am Rhein (*ripae Rheni .... praefectus*, vgl. v. Domaszewski Die Rangordnung des röm. Heeres, Bonn. Jahrb. CXVII 1908, 136. Fabia Studi Romani II 1914, 172) ernannt worden und schloß sich nach der Ermordung des Hordeonius Flaccus (in den letzten Tagen des J. 69) gleich seinem mächtigeren Landsmann Iulius Classicus insgeheim dem Aufstand des Civilis an. Er war allem Anschein nach unter den Verschwörern, die in einem Privathaus zu Köln zusammenkamen, um unter anderm ein von Rom unabhängiges gallisches Reich aufzurichten.

Als C. Dillius Vocula von Köln aus zum Entsatz des von Civilis zum zweitenmal belagerten Legionslagers Vetera heranzog, befanden sich in seinem Heer auch die Führer der gallischen Auxilien, darunter I., die sich nun offen von dem römischen Heer trennten und dadurch Vocula zwangen, den Entsatzversuch vorläufig aufzugeben, Tac. IV 55. 57. 58. Der Abfall griff im römischen Heer immer weiter um sich und führte bald auch zur Ermordung Voculas. Nun galt es für die Meuterer, den Aufstand noch weiter zu organisieren und alle widerstrebenden Elemente zu beseitigen; in diese Aufgabe teilten sich Classicus und Tutor.

I. schloß mit großer Truppenmacht Köln ein und zwang die Stadt sowie alle anderen Besatzungen am oberen Rhein, den Eid auf das neue Imperium Galliarum zu leisten, IV 59. Nach kurzer Zeit aber trat ein Rückschlag ein; die Sequaner blieben den Römern treu und bekämpften sogar und besiegten die Lingonen unter dem ‚Caesar' Iulius Sabinus, auch die Remer neigten zum Frieden mit Rom, und endlich übte die Nachricht von dem Anmarsch eines starken römischen Heeres unter (Q.) Petillius Cerialis (Caesius Rufus) auf die Unternehmungslust der gallischen Empörer eine lähmende Wirkung aus. So kam auch Tutor nur lässig seiner Aufgabe nach, die Rheinufer in Obergermanien und die Alpenpässe zu besetzen. Erst als die XXI. Legion mit ihren Auxilien von Vindonissa her sich näherte, verstärkte er seine treverische Truppenmacht durch neu ausgehobene Mannschaft der Vangionen, Caeracaten und Triboker, sowie durch altgediente Legionssoldaten. So gelang ihm ein Angriff auf die vorausgeschickten Auxiliarkohorten. Beim Herannahen des römischen Hauptheeres gingen aber alle die von Tutor aufgebotenen Hilfstruppen zu den Römern über, und I. mußte nun, von seinen Treverern begleitet, nach Bingen zurückweichen, worauf er die Brücke über die Nahe abbrechen ließ. Doch gelang den von Sextilius Felix geführten Römern der Übergang bei einer Furt, und I. wurde geschlagen.

Wohl griff mit dieser Niederlage eine Entmutigung unter den Treverern Platz, aber I. und sein Landsmann Iulius Valentinus vermochten die treverische Wehrmacht wieder zu sammeln, und auf ihre Veranlassung wurden die Legionslegaten Herennius Gallus und Numisius Rufus getötet; damit sollte der Weg der Versöhnung mit den Römern umso gewisser versperrt werden, IV 70. 71.

Immer mehr Einfluß gewann I. neben Classicus bei den Treverern; um ihretwillen wollten Cerialis' Truppen, nachdem dieser als Sieger in Trier eingerückt war, die Stadt zerstören, IV 72, vgl. 74. Während sich Cerialis in Trier festsetzte, mahnte I., von Classicus hierin unterstützt, gegen die Ansicht des Civilis, der noch zuwarten wollte, zu raschem, gemeinsamem Angriff. Sein Rat wurde sogleich ausgeführt, und Civilis, Classicus und I. befehligten je einen der angreifenden Heerhaufen. Der Anschlag gelang anfangs, aber die Geistesgegenwart und Tapferkeit des Cerialis und andererseits die wilde Beutegier der Germanen, die dabei ihr Ziel aus den Augen verloren, führten schließlich einen Sieg der Römer und die Flucht der Feinde herbei, IV 76—78.

Auch weiterhin verharrten die Treverer unter Classicus und I. treu an der Seite des Civilis. Als dieser den Rhein in sein linkes Bett abgeleitet hatte, überschritten die Führer des Volkes den Fluß, um sich mit den Batavern zu vereinigen. Civilis unternahm dann einen Angriff gegen vier römische befestigte Plätze, Arenacum, Batavodurum, Grinnes und Vada. Vor einem der beiden letztgenannten kämpfte, wie es scheint, I., der eine der vier Abteilungen befehligte.

Aber beim Heranrücken des Cerialis selbst wurden die Angreifer in die Flucht geschlagen, und I. rettete sich auf einem Fahrzeug über den Strom, V 19—21.

Sein späteres Schicksal kennen wir nicht. Wir besitzen auch kein Mittel, ihn mit einem Ti. Iulius Tutor gleichzusetzen, dessen Freigelassene wir in Virunum antreffen, CIL III 4845 (dazu Suppl. p. 2328[44]); von dem Sohn dieses Freigelassenenpaares, der dann Soldat in einer städtischen Kohorte wurde, kennen wir auch die Grabschrift, CIL VI 2914 (vgl. p. 3377) = Dessau I 2113. Möglicherweise ist die nur durch Bellievre überlieferte Inschrift aus Lugudunum (CIL XIII 1795), *Treveri subiect(i)*, die Hirschfeld CIL XIII p. 252 auf die Verschwörung des Iulius Florus (s. I. Nr. 239) beziehen will, nach der Niederwerfung des gallisch-germanischen Aufstandes im J. 70 gesetzt.

516) Iulius Valens, Freund des jüngeren Plinius. Daß er an einer unheilbaren Krankheit darniederliegt, wird dem Plinius von Pompeius Saturninus berichtet, Plin. ep. V 21, 2.

517) Iulius Valens Licinianus. Vict. Caes. 29, 3 *Iulius Valens*, Epit. de Caes. 29, 5 *Valens Lucinianus* (einige Hss. *licinianus*), Polem. Silv. laterc., Mommsen Chron. min. I 521, 40 und Hist. aug. *Valens*. — Er wurde, nachdem Kaiser Decius in den Gotenkrieg gezogen war (250 n. Chr.), zum Gegenkaiser in Rom erhoben, aber bald darauf getötet (Epit. Vict. Polem. Silv. a. a. O. Hist. aug. tyr. trig. 20, 3 sagt irrtümlich *Illyrico*; auch das Fehlen von Münzen läßt einen Schluß auf die kurze Dauer dieser Gegenherrschaft zu). Er kann daher mit einem späteren Gegenkaiser des Gallienus, namens Valens, natürlich nicht identisch sein und wird ja auch nicht nur Epit. 32, 4, sondern auch Hist. aug. tyr. trig. 20, 1 (vgl. 31, 8) ausdrücklich unterschieden, wenngleich die 20, 2 behauptete Verwandtschaft der beiden erdichtet ist. Vgl. auch H. Peter Abh. Ges. Leipz. 1909, 215. Dessau hat Prosop. imp. Rom. II 217, 399 versehentlich die beiden zusammengebracht, hingegen richtig ebd. III 348, 7 den späteren von I. getrennt. Wenn die Vermutung Hülsens (Röm. Mitt. XVII 1902, 170f.) und schon Mommsens, daß die Erasion der Namen in manchen Inschriften der Decier (vgl. auch Kubitschek Num. Ztschr. 1908, 75) durch die Erhebung des I. zu erklären sei, richtig ist, was allerdings dahingestellt bleiben muß (sie kommt auch auf Inschriften außerhalb Italiens vor), dann würde daraus folgen, daß I. den Kaiser Decius (der im J. 251 fiel) überlebt hat, da sich die Erasion auf einem Denkmal findet, in dem Decius und sein Sohn Herennius divinisiert erscheinen, CIL VI 3743 = 31130, vgl. de Ricci Österr. Jahresh. V 139f. Er könnte ein Sohn des Ti. Iulius Licinianus (s. o.) sein, den wir als Senator im J. 223 kennen. Man hüte sich, ihn etwa mit Valens Hostilianus, dem überlebenden Sohn des Kaisers Decius, gleichzusetzen.

518) Iulius Valentinus, ein Treverer, der im J. 70 in der germanisch-gallischen Aufstandsbewegung des Civilis eine führende Rolle spielte. Den Gentilnamen nennt Tac. nur hist. IV 68, und zwar ist hier *tulius* überliefert, doch ist wohl *Iulius* zu lesen; auch die meisten anderen vornehmen Gallier sind Iulier, da sie das Bürgerrecht teils Augustus, teils Caesar verdanken; die Vermutung von Jullian Hist. de la Gaule IV (1914) 219, 5, daß er Tullius geheißen habe und einer seiner Vorfahren das Bürgerrecht von Q. Cicero, dem Legaten Caesars, erhalten habe, ist wenig wahrscheinlich.

Während die Remer auf die Nachricht vom Heranrücken eines römischen Heeres geneigt waren, vom Aufstand abzulassen, und auch die anderen Gallier dazu umzustimmen suchten, entschieden sich die Treverer, deren Wortführer der jugendliche I. war, zur Fortführung des Krieges, und sein leidenschaftlicher Rat fand wenigstens bei seinen engeren Landsleuten Anklang. Nachdem sich diese von der Bestürzung über eine Niederlage ihres Führers Iulius Tutor bei Bingen erholt hatten, sammelten sie sich unter dessen und des Valentinus Führung von neuem, und um den Bruch mit dem römischen Reich zu vervollständigen, töteten sie die Legionslegaten Herennius Gallus und Numisius Rufus trotz der Mahnungen des Civilis und des obersten Heerführers der Gallier, Iulius Classicus, der gleichfalls ein Treverer war. Der römische Feldherr (Q.) Petillius Cerialis (Caesius Rufus) aber rückte mit gewaltiger Streitmacht von Mogontiacum nach Rigodulum (jetzt Reil an der Mosel, s. Ganter Philol. XXVII 1916, 549—557) vor, das Valentinus besetzt hielt. Hier wurde er besiegt und gefangen, Tac. hist. IV 68—71; vgl. 76, wonach I. von seinem Stammesgenossen Tutor als *inperitus adulescentulus* bezeichnet wird. Er wurde dann noch vor Domitian gebracht und zum Tode verurteilt, den er mit ungebrochenem Stolz erlitt, Tac. hist. IV 85.

519) Iulius Valerianus, ein Freund des jüngeren Plinius, der dem von Rom Abwesenden über einen Vorfall im Senat berichtet, ep. V 4. 13 (ca. 108 n. Chr.). II 15 (*Valeriano suo*) ist wohl auch an ihn gerichtet; danach hatte er ein Landgut im Marsergebiet gekauft. Einen *T. Iul(ius) T. fil(ius) Corn(elia tribu) Valerianus* lernen wir aus CIL XII 2608 (Genf) kennen; er hat Municipalämter in Vienna bekleidet: *IIvir aer(arii)*, *IIIvir locor(um) p(ublicorum) persequendor(um)*, ferner *flam(en) Aug(usti)*, *pontifex* und *patronus colon(iae Viennensium)*; außerdem war er *praef(ectus) fabr(um quinquies)* und *trib(unus) mil(um) leg(ionis) VI Victr(icis)*; seine Tochter ist Iulia Vera. Vielleicht derselbe T. Iulius Valerianus wird auf einer stadtrömischen Bleiröhre genannt, CIL XV 7476. [Stein.]

520) Iulius Valerius Polemius, der Übersetzer des griechischen Alexanderromanes. Die beiden Namen sind durch cod. A und durch cod. O der Epitome bezeugt, der dritte durch cod. T, der aber vor *Polemi* noch *Alexandri* hat, das vielleicht aus dem folgenden eingedrungen ist. Die Subscriptio unter B. 1 (am genauesten bei P. Meyer II 14) lautet nämlich *Iuli Valeri Alexandri VCI Polemi Alexandri Macedonis ortus liber primus explicit*, unter B. 2 *Iuli Valeri Alexandri Polemi VC res gestae Alexandri Macedonis*. Der Gedanke von Mai und Pfister (Berl. Woch. 1913, 1277. 1502), *Polemi* aus *πόλεμοι* abzuleiten, ist zu verwerfen. Da I. *vir clarissimus* war und ein Polemius als Consul des J. 338 begegnet, so

wäre die Identität möglich (Grion I nobili fatti di Alessandro. Bologna 1872 S. XXVI). Über die Heimat des I. läßt sich aus Inhalt und Sprache seiner Übersetzung nichts erschließen, eher über seine Lebenszeit. Landgraf (Ztschr. f. österr. Gymn. 1882, 429) wird recht haben, wenn er die Anrede *Alexander victoriosissime* 104, 19 und die Bezeichnung des Dareios als *dominus et deus huiusce mundi* 105, 1 mit den gleichlautenden erst seit Aurelian vorkommenden Kaisertitulaturen in Zusammenhang bringt. Dasselbe ergiebt sich aus der Beobachtung Küblers Riv. fil. 1888, 361, daß der Zusatz des I. zum Texte des Originales 36, 12 die Erweiterung Roms durch die Aureliansmauer voraussetzt. Zu der Angabe, daß Rom einen Umfang von 14 Stadien und 120 Fuß habe, fügt nämlich I. die Bemerkung hinzu: *nondum adiectis his partibus, quae multum congeminasse maiestatis eius magnificentiam visuntur.* Als Terminus ante quem ergeben sich die J. 341—345, in die die Abfassung des Itinerarium Alexandri (s. d.) fällt, denn in diesem ist die Übersetzung des I. bereits benutzt. Die übrigen Indizien, die man geltend gemacht hat, sind hinfällig.

Aus den Unterschriften in den Hss. AT scheint sich der Titel zu ergeben *Res gestae Alexandri Magni translatae ex Aesopo Graeco* (*liber Esopi cuiusdam Greci fabulatoris* cod. L der Epitome). Da der griechische Text bisweilen mit Aesops Fabeln überliefert ist, so dürfen wir dasselbe für die von I. benutzte Hs. annehmen; er hat sich durch diesen Tatbestand verleiten lassen, auch den Roman dem Aesop zuzuschreiben. Die Einteilung der drei Bücher in Ortus, Actus, Obitus, die sich schon in Hs. T findet, scheint auf I. zurückzugehen und erscheint auch in den Hss. der Epitome. Das von I. übersetzte Werk ist der in der Überlieferung bisweilen dem Kallisthenes (s. d.) zugeschriebene Alexanderroman, der sich bald einer großen Beliebtheit erfreute, getragen von der Bewunderung für die von der Sage verklärte Gestalt des großen Königs (s. z. B. Kampers Alex. d. Gr. und die Idee des Weltimperiums, Freiburg 1901, 41). Römische Leser mochte besonders die Legende anziehen, daß Alexander nach Sicilien und Italien gelangt und vom römischen Senat durch reiche Geschenke beschwichtigt worden sei (I 22). I. übersetzte eine Fassung des Romanes, die zur Version A gehört, aber mit keinem der uns erhaltenen Vertreter dieser Version völlig übereinstimmt. Am meisten geht der Text mit dem der griechischen Hs. A (Paris. 1711) zusammen und würde es noch mehr tun, wenn der Schreiber dieser Hs. seine Vorlage nicht stark gekürzt hätte; sehr nahe sind auch die Berührungen mit der im 5. Jhdt. entstandenen armenischen Übersetzung, seltener die mit der syrischen (7. Jhdt.); bisweilen findet man bei I. überlieferte Züge erst im byzantinischen Alexandergedicht wieder, und oft hat er allein den alten Text bewahrt. Es ist daher nicht leicht zu beurteilen, wie weit er sich eigene Zusätze gestattet; vorhanden sind sie zweifellos und verraten einen für seine Zeit nicht ganz ungebildeten Mann; vgl. 17, 24 *Zeuxidos cuiusdam, non celebris illius ad pingendum, sed enim adseculae regalis.* Daß er I 23 den Widerspruch in der Erzählung empfunden habe, nach der Alexander hier als Ammons Sohn erscheint, während er in Wahrheit der des Nektanabos war (Ausfeld 45), ist zweifelhaft. Zu *cataphractis* 46, 1 setzt er hinzu: *quod armaturae genus Orientis inventio est.* Das Gebet an Achill in Hinkiamben 57, 24, das sich nur bei I. findet, ist gewiß nicht eigene Erfindung, da die Verse in ihrer ganzen Art zu den anderen im Roman vorkommenden Hinkiamben stimmen; daß er II 24 vom Cydnus spricht, wo in der sonstigen Überlieferung der Okeanos erscheint, beruht wohl auf der Benutzung einer besseren Handschrift, nicht einer anderen Quelle. Auch die nicht sehr tiefe Reflexion 142, 25—27 werden wir auf seine Rechnung setzen dürfen. Eher hat er sich Auslassungen gestattet, wo das Original Namen häufte oder dem Verständnis andere Schwierigkeiten bot, so 93, 12. 130, 17. 133, 2. Stark gekürzt ist der Bericht über Alexanders Tod von 163, 20 an, und der Brief an die Rhodier (Ausfeld 112) fehlt ganz. Aber im allgemeinen hat er das Bestreben gehabt, sachlich und, soweit das für eine literarische Übersetzung im Altertum in Betracht kam, auch wörtlich getreu zu übersetzen. Daß er dabei von der Kunst der Periphrasis reichlichen Gebrauch macht und namentlich in den Reden oft doppelt so viele Worte braucht wie seine Vorlage, ist nicht überraschend und entspricht ganz dem Verfahren seines Zeitgenossen Firmicus Maternus. Daneben kommt es nicht selten vor, daß er direkte Reden seiner Vorlage in indirekte umsetzt (99, 17. 125, 2. 131, 17. 150, 29). Der Wunsch, seine Vorlage zu erweitern verführt ihn nicht selten zu Ungereimtheiten; z. B. befiehlt Alexander 128, 3, das Lager aufzuschlagen *καὶ πῦρ ἀνάπτεσθαι*, woraus er macht *ignes quam creberrimos fieri.* Versehen finden sich, aber nicht zahlreich, und bisweilen war seine griechische Handschrift bereits fehlerhaft. So übersetzt er z. B. 4, 9 *ποταμός* statt *ποταπός*; 7, 6 *ἅγιον* statt *πελάγιον*; 9, 27 bezieht er *ἀκορέστως προσέχοντος* falsch; 11, 2 las er *δοκιμασθείς* statt *δωρηθείς*; 33, 5 macht er aus *τὰ στρατεύματα vicum Astrata*; 75, 4 verdirbt er den Gedanken durch den Zusatz *intrinsecus et inter se decertantes*; 111, 6 las er *φαλαγγώδεις* statt *φαραγγώδεις*; ebd. 11 ist *si modo vectigales Persas patriae fecissent* falsche Übertragung von *Δαρεῖον ὡς ἀπαιτοῦντα τοὺς Ἕλληνας φόρους*; ebenso verfehlt 117, 7 *viginti ferme dies indutiis dantur*; 136, 6 las er *Ἰνδίαν* statt *ἰδίαν* (vgl. 135, 9); auf Mißverständnis beruht 144, 13. 160, 17. 161, 11; 163, 21 *Divinopatris* (aus *δεινοπαθούσης*); 155, 25 *voces incertas resonantes audierant*; 103, 9 *omissa Asia*; 139, 10 *cuius honor matri proficiat*; vgl. 75, 19f. 126, 1. Daß er *ebur* und *ebenum* nicht zu unterscheiden verstand, zeigt 143, 17. 144, 2; dieselbe eines Rhetors würdige Unkenntnis natürlicher Dinge ist es, wenn er den Zypressen süße Früchte beilegt (144, 18). Merkwürdig ist die Wiedergabe von *Ἀθηναίους δεξιοῦσθαι με* durch *dextros mihi satis et obsequentes futuros* 68, 6. Pflicht einer künftigen Ausgabe wird es sein, das Verhältnis zum Original zur Darstellung zu bringen, was freilich erst möglich sein wird, wenn sowohl der griechische Text wie der des I. selbst sorgfältig hergestellt ist.

Der Stil ist von einer kaum zu übertreffenden Künstlichkeit und Buntscheckigkeit, die schon dadurch hervorgebracht ist, daß I. ein erklärter Bewunderer des Apuleius war (Weyman S.-Ber. Akad. Münch. 1893 II 344. Faßbender De Iul. Val. sermone. Münster 1909, 25). Er geht aber in manchen Archaismen noch über Apuleius hinaus, wie sich nach besserer Herstellung des Textes noch mehr herausstellen wird (Faßbender 3). Auch an poetischen und sallustianischen Ausdrücken fehlt es nicht; daneben finden sich kühne Neubildungen und Eigentümlichkeiten des Spätlateins (Faßbender 60). In der Kunst, den Worten möglichst gesuchte und entlegene Bedeutungen beizulegen, ist I. Meister und nähert sich dadurch bereits der Kunstsprache des Virgilius Maro. Vulgäre Entgleisungen sind ihm nicht selten widerfahren, so *vinciturum* 23, 16, *praecinerat* 66, 19 und *assem tyrum* 47, 5 (Löfstedt Spätlat. Stud. 47). Von rhetorischen Mitteln ist namentlich die Tautologie stark verwendet und der metrische Satzschluß bis zu einem gewissen Grade durchgeführt. Literarische Reminiszenzen finden sich (vgl. Faßbender 17 und *quousque tandem* 69, 25; *sepultis somno* 140, 4 [so zu schreiben]); die eingelegten Verse sind nicht übel gebaut, jedoch ist I. über die Quantitäten der Endsilben bereits im unklaren und, was weniger schwer wiegt, über die der Eigennamen (Kroll Rh. Mus. LXX 595). Das was Kübler 63, 1. 14 als Verse gedruckt hat, ist Prosa.

Daß das Werk eine ziemliche Beachtung fand, zeigt die Benutzung im Itinerarium Alexandri. Zitiert wird ein Satz von dem zeitlich nicht bestimmbaren Serg. in Donat. IV 577, 26 K, und die Stelle über den Umfang der großen Städte (36, 6—16) findet sich im Cod. Paris. 8319 saec. XI (Geogr. lat. min. 140). Das Glossar Corp. gloss. lat. IV 404 erklärt viele Stellen aus Iulius Valerius (Mitt. von Heraeus). Jedoch hat der Verbreitung des ganzen Werkes die Epitome geschadet, so daß außer zwei Blättern in Basel saec. XI und zwei früher in Helmstädt befindlichen, jetzt verschollenen saec. XII/XIII (Fuchs Beitr. zur Alexandersage, Gießen 1907, 19) nur drei leidlich vollständige Hss. auf uns gekommen sind: 1) die Turiner, in der der Text im 7. Jhdt. über den des Cod. Theodos. geschrieben war; Peyron hat ihn durch chemische Mittel arg zerstört, Mai und Kübler das Erhaltene zu lesen versucht; die Hs. ist im J. 1904 verbrannt. 2) Ambros. P 49 sup. saec. IX/X; 3) Paris. 4880 saec. XIII. Ungleich verbreiteter ist die Epitome, deren älteste Hss. aus dem 9. Jhdt. stammen, herausgeg. von Zacher, Halle 1867 und von Cillié De Iul. Val. epitoma Oxoniensi. Straßburg 1905. Die Oxforder Hs. Coll. Corp. Christ. 82 saec. XII ist dadurch merkwürdig, daß sie außer auf ihre Vorlage, eine Hs. der Epitome, auch auf den Urtext zurückgreift. Ähnlich ist eine Hs. in Montpellier (Hilka Rom. Forsch. XXIX 31, wo auch eine genauere Kollation des Oxoniensis). Getrübte Fassungen, wie deren eine Hilka a. O. 1 aus einer Liegnitzer Hs. saec. XV bekannt macht, werden viele umgelaufen sein. Vincentius Bellovacensis hat die Epitome z. gr. T. in sein Speculum historiale aufgenommen; über sonstige Spuren von Benutzung Manitius Rh. Mus. XLVII Suppl. 152. Im Lichte gestanden hat einer weiteren Verbreitung der Epitome die Historia de preliis, die auf die Übersetzung des griechischen Textes A durch den Archipresbyter Leo (10. Jhdt.) zurückgeht und die der Ausgangspunkt der mittelalterlichen Romane und Epen geworden ist.

Herausgegeben hat I. Val. zuerst Mai (hinter Itin. Alex.), Mailand 1817 aus Hs. A (Nachdruck Frankfurt M. 1818), dann mit Ergänzungen aus der Epitome und Hs. T in Class. auct. VII (Rom 1835); weitere Ergänzungen aus T lieferte er im Spicil. Rom. VIII (Rom 1842) 513—522. Dann gab C. Müller den Text heraus unter seiner Ausgabe des griechischen Romans (hinter Dübners Arrian, Paris 1846), in der Hauptsache nach Mai, aber mit gelegentlicher Benutzung von Cod. P und den Pariser Hss. der Epitome. Auf Grund neuer, nicht unbedingt verläßlicher Kollationen ed. Kübler, Leipz. 1888 (dazu D. Volkmann Jahrb. f. Philol CXLI 790. Kroll Rh. Mus. LII 585. LXX 591). Vgl. J. Zacher Ps.-Kallisthenes, Halle 1867, 32. Paul Meyer Alexandre le Grand II (Paris 1886) 8. Ausfeld Der griech. Alexanderroman, Leipz. 1907. Teuffel Röm. Lit.-Gesch. III⁶ 208. Schanz IV 1, 47. [Kroll.]

521) Iulius Varianus, Epistrateg der Heptanomia, Nachfolger des Claudius Quintianus, der am 10. Oktober 131 n. Chr. nicht mehr im Amte war, Pap. Oxy. III 486 = Mitteis Chrest. d. Papyr. nr. 59. Spätestens zu Beginn des J. 135 finden wir schon Gellius Bassus als seinen Nachfolger. [Stein.]

522) L. Iulius Veh[il]ius Gr[atus] Iulianus s. Vehilius.

523) C. Iulius Vercondaridubnus (der schlechteren Überlieferung folgend ediert Weissenborn 1906: *C. Iulio Vercondari Dubio*, was immerhin eine Stütze findet in der gallisch-venetischen Namensform *verkonxarna*, vgl. Pauli Altital. Forsch. III 441, 307. Schulze Gesch. d. lat. Eigennamen, Abh. Ges. Gött. V 1904, 5, 36. Holder Altcelt. Sprachsch. s. Vercondaridubnos), ein Aeduer, der erste *sacerdos* der im J. 12 v. Chr. errichteten Ara Romae et Augusti bei Lugudunum, Liv. perioch. CXXXIX.

524) M. Iulius Verianus, Stiefsohn des P. Cussius Phoebianus, Ephem. epigr. VIII 365, 25 (Emerita). [Stein.]

525) Cn. Iulius Verus, Feldherr im parthischen Kriege des Kaisers Verus, fast ausschließlich durch epigraphische Zeugnisse bekannt. Das oberste Bruchstück einer Ehreninschrift, das in Rumin am Flusse Cetina in Dalmatien zutage kam, — *Cn. Iulio Cn. fil. Vero cos. desig. II. augur(i)* (CIL III 8714, vgl. Bulić-Kubitschek Bull. Dalm. IX 193) — erkannte Ritterling (Westd. Ztschr. Korr.-Bl. XXII 1903, 214ff.) als zugehörig zu einem schon im J. 1770 in derselben Gegend gefundenen, jedoch seither verschollenem Inschriftfragment, das einem Unbekannten von den *Aequenses municipes* (offenbar seinen Mitbürgern) gesetzt wurde und den Cursus honorum des Mannes von der syrischen Legation abwärts enthält (CIL III 2732, vgl. p. 1035 = Dessau I 1057. Pros. imp. Rom. III 498 n. 19 und dazu Ritterling Arch. epigr. Mitt. XX 25, 61). Diesem Text treten einige andere Inschriften aus Britannien und Syrien (s. u.) ergänzend zur Seite.

Cn. Iulius Cn. fil(ius) Verus (das Praenomen

außer III 8714 noch Ephem. epigr. IX 1383) stammte aus der Colonia Claudia Aequum in Dalmatien. Er stand vielleicht in verwandtschaftlichem Verhältnis zu seinem Landsmann, dem Besieger der Juden, Sex. Minicius Faustinus Cn. Iulius Severus (Nr. 486). Daß er von Geburt oder durch Familienbeziehungen den senatorischen Kreisen angehörte, lassen Münzmeisteramt und Quaestur (s. u.) erkennen. Er begann seine Laufbahn als *triumvir a(ere) a(rgento) a(uro) f(lando) f(eriundo)* und leistete hierauf seinen Offiziersdienst als *tribunus laticlav[i]us leg(ionis) X. Fretensis*: möglicherweise unter dem Oberbefehl des vorhin erwähnten Iulius Severus, zu dessen Truppen im jüdischen Kriege (132 bis 134) auch die X. Fretensis gehörte. Als *quaestor Aug(usti)* fungierte er entweder noch unter Hadrian oder bereits unter Antoninus Pius, wurde sodann Volkstribun und nach der Praetur *leg(atus) leg(ionis) XXX. Ulpiae*. Diese Legion, die in Castra Vetera (Xanten) stand, mag er etwa von 142 bis 145 befehligt haben (er war vermutlich der Vorgänger des C. Iulius Severus cos. 155 [Nr. 485], da dessen Consulat allem Anschein nach später als der seine fällt). Es folgt das Amt eines *praef(ectus) aerari Saturni*, das Verus drei bis vier Jahre lang geführt haben wird (c. 147—150; die Praefectur dürfte sich unmittelbar an die des Salvius Iulianus und Popilius Carus Pedo angeschlossen haben). Sein (Suffect)-Consulat wird um 150/151 anzusetzen sein (so auch Ritterling; Salvius Iulianus [s. u.] war 148 Consul). Als Consular oder schon vorher erhielt er den Augurat.

Kaiser Pius übertrug ihm nunmehr die Statthalterschaft von Germania inferior, in welcher er wahrscheinlich der Nachfolger des Juristen Salvius Iulianus gewesen ist (Ritterling 217; dagegen war er nicht der unmittelbare Vorgänger des Ti. Claudius Iulianus, Consuls 159, Legaten im folgenden Jahre [vgl. v. Premerstein Wien. Eranos 1909, 259]; eine der Legionen Niedergermaniens hatte er bereits als Praetorier befehligt). Vom Rheine nach Britannien versetzt (um 157, s. Ritterling a. a. O.), führte Verus wohl gleichzeitig ein beiden rheinischen Heeren entnommenes Truppenkontingent für die drei britannischen Legionen mit übers Meer (Ephem. epigr. IX 1163, vgl. Haverfield Korr.-Bl. 1903, 202. Ritterling a. a. O.). Als Legaten von Britannien nennen ihn mehrere Bauinschriften (Ephem. epigr. IX 1108 Anavio. 1163 Pons Aelius [*Imp. Antonino Aug. Pio* von den eben erwähnten Vexillationen errichtet]. 1230 Blatobulgium. 1383 Corstopitum), die von reger militärischer Bautätigkeit — namentlich in der Gegend des Hadrianswalles — Zeugnis ablegen (Ritterling 218f.); eine derselben ist vom J. 158 datiert (Ephem. IX 1230; Haverfields Ergänzung *sub Iu[l. Vero]* unterliegt keinem Zweifel, aber CIL VII 967 ist von einem anderen Legaten die Rede). Es scheint, daß Verus (wie Haverfield Proceed. soc. of ant. Scotl. XXXVIII 1904, 454ff. Ephem. epigr. IX 1163 vermutet) mit den Verstärkungen nach Britannien entsendet worden war, um einen Aufstand der Briganten niederzuschlagen, und nach deren Bewältigung Kastelle in ihrem Gebiet angelegt oder wiederaufgebaut hat (vgl. auch Macdonald Roman wall in Scotland 1911, 9f. 398f.). Um 160/161, vielleicht schon unter der Regierung des Marcus und Verus, löste ihn Statius Priscus cos. 159 auf der Insel ab (s. Statius).

Als nach der schweren Niederlage des Legaten von Syrien, Attidius Cornelianus (162 n. Chr.), dem kurzen stellvertretenden Kommando des Larcius Priscus (noch in demselben Jahre, CIL III 6715. Ritterling Rh. Mus. LIX 1904, 188ff. v. Premerstein Klio XIII 1913, 79) und dem Tode des M. Annius Libo (s. o. Bd. I S. 2270 Nr. 61) sich die Notwendigkeit herausstellte, einen militärisch bewährten Mann mit dem Befehl über das syrische Heer zu betrauen, fiel die Wahl der Kaiser auf Verus (die Oberleitung des Krieges lag beim Kaiser Verus und seinem Stabe). Er wird die Legation von Syrien noch im J. 163, spätestens 164 übernommen und bis 166 geführt haben (vgl. Stein o. Bd. III S. 1844ff. Ritterling 217. Brünnow-Domaszewski Arabia III 316). Die Autoren schweigen über seine Feldherrentaten. In der überaus dürftigen Überlieferung werden fast alle Erfolge dem Avidius Cassius zugeschrieben, der jedoch als Praetorier im Range unter Verus stand (vgl. Ritterling Rh. Mus. und v. Premerstein Klio a. a. O.). Allerdings ist ausdrücklich bezeugt, daß die glänzendsten Waffentaten des Krieges, vor allem die Einnahme von Seleukeia und Ktesiphon, durch Cassius vollbracht wurden, aber die Befreiung Syriens vom Feinde und etwa auch der Sieg bei Sura und die Eroberung von Nikephorion (s. o. Bd. III S. 1846) könnte das Verdienst des Verus gewesen sein. Nach dem Friedensschluß (166) blieb er vermutlich noch einige, wenn auch kurze Zeit im Amte. Zeugnisse seiner Wirksamkeit in Syrien sind Bauinschriften aus Abila am Chrysorrhoas, denen zufolge er im Auftrag der beiden Kaiser die Straße (für Truppentransporte?) durch großartige Tunnel- und Kanalbauten gegen Bergstürze sichern ließ (CIL III 199—201, vgl. o. Bd. III S. 1844). Auch das Reskript, das Marcus und Verus an *Iulius Verus* richteten (Papirius Iustus Dig. XLVIII 16, 18), könnte, wenn es sich wirklich auf I. bezieht, in diese Zeit gehören (*Verus* ist dann der Prozeßleiter, nicht der Prozeßführende). Der Lohn für seine Kriegstaten war die Designierung zum zweiten Consulat (damals errichteten dem hochgestiegenen Dalmatiner seine Mitbürger das Denkmal in der Vaterstadt, dessen Inschrift Ritterling a. a. O. rekonstruiert hat). Zum zweitenmal dürfte er die Fasces unmittelbar nach seinem Abgang von der Provinz, entweder im J. 167 als Nachfolger des Kaisers Verus oder im folgenden Jahre (in dem zwei Private consules II ordinarii waren), geführt haben (Ritterling 217). Schon zur Zeit seiner syrischen Legation wird er als *amicus* der Kaiser Marcus und Verus bezeichnet (CIL III 199). [Groag.]

526) C. Iulius Verus Maximinus, als römischer Kaiser *Imp. Caesar C. Iulius Verus Maximinus Aug.* 235—238 n. Chr.

Quellen. Am ausführlichsten berichtet die Vita Maximinorum der Historia Augusta. Ihr angeblicher Verfasser Iulius Capitolinus apostrophiert zwar eingangs Constantin d. Gr., hat aber tatsächlich nicht vor dem Ende des 4. Jhdts. geschrieben (vgl. Dessau Herm. XXIV 349ff. 359f. 380f.). Eine wenig glückliche Quellenanalyse dieser, wie der übrigen Biographien der Historia Augusta gibt Lécrivain Études sur l'hist. Aug., Paris 1904, 269ff. Capitolin zitiert selbst den Aelius Iunius Cordus als Verfasser lateinischer Kaiserbiographien, sowie den griechischen Historiker Herodian, dem er in vit. Max. 13, 4 in ungerechter Polemik Parteilichkeit für Maximinus auf Kosten seines Vorgängers Severus Alexander unterstellt. Tatsächlich ist Herodian Hauptquelle der vita Maximinorum. Schon Mommsen Ges. Schr. VII 334ff verglich die Vorlage, Herodian, mit ihrer Kopie durch die Vita, wobei er zu dem Ergebnis kam, daß in der Hauptsache ‚der gesamte Inhalt der Biographie entweder herodianisch oder apokryph' sei (a. a. O. 340). Ähnlich urteilt E. Schwartz (s. o. Bd. V S. 293): ‚von den schwindelhaften Zutaten abgesehen, liegt nichts vor, als die gelegentlich leicht entstellte Erzählung Herodians'. Capitolinus wird den Herodian selbst aus dem Griechischen übertragen haben (trotz Leo Gr.-röm. Biogr. 278, wo statt unmittelbarer Benutzung eine Mittelquelle [Cordus] angenommen ist). Diesen herodianischen Grundstock hat Capitolinus durch allerhand rhetorische Amplifikationen, eingelegte Reden und Akten (natürlich gefälscht) und frei erfundenen Anekdotenkram biographischen Stils weiter ausgebaut. Da Herodian uns glücklicherweise im Original erhalten ist, so büßt nach Erkenntnis dieses Sachverhalts die Vita des Capitolinus für die Geschichte des Kaisers jeden Wert ein, während allerdings die durch Herodian ermöglichte Kontrolle der Arbeitsweise der Historia Augusta höchst lehrreich ausfällt. Die Corduszitate sind vollkommen wertlos; meines Erachtens trifft Mommsens Ansicht über diese ‚Quelle' des Capitolinus (a. a. O. 342f.) den Nagel auf den Kopf, trotz dem Einspruch, den Klebs, Peter, Tropea, Leo und Lécrivain (a. a. O. 307ff.) gegen sein Verdikt erhoben. Mommsen nimmt an, daß ‚der Biograph für die anekdotischen Erfindungen, die er nicht unterdrücken konnte und deren er doch mit gutem Grund sich selber schämte, in diesem Pseudo-Cordus sich zugleich einen Gewährsmann und einen Prügelknaben geschaffen' habe. Über den geringen Wert der unter Cordus' Autorität gemachten Angaben gibt es ohnehin nur eine Stimme.

Wenn demnach die Vita Maximini des sog. Capitolinus prinzipiell ausgeschaltet werden muß, so bleibt ihr Gewährsmann, der zeitgenössische griechische Historiker Herodianos von Buch VI 8 bis gegen den Schluß seines Werkes auch unser hauptsächlichster Führer für die Geschichte des Maximinus, so offenkundig die Schwächen seines rhetorischen, chronologisch nachlässigen Berichtes auch sein mögen (vgl. Dändliker in Büdingers Untersuchungen zur röm. Kaisergesch. III. Leipzig 1870, 229ff. und dazu Baaz De Herodiani fontibus et auctoritate, Berl. 1909, 63f.). Auf Herodian gehen auch spätere Darstellungen zurück, z. B. die des Ioannes Antiochenus (s. Mendelssohn in seiner Herodianausgabe, Leipzig 1883 p. XIVf. und S. 243ff.; vgl. Dopp o. Bd. VIII S. 959).

Von Zosimos' knapper Erzählung (I 13ff.) sagt Bang Herm. XLI 303, 1 nicht mit Unrecht, daß sein ‚aus Konfusion zusammengesetzter Bericht als Quelle nicht gelten darf'. Ich brauche mich also auf die immer noch strittige Frage, ob Zosimos die Chronika des Dexippos benutzt habe oder nicht, für meinen speziellen Zweck nicht einzulassen (vgl. Graebner Byz. Ztschr. XIV 125ff.).

Bei Zonaras kehrt die Darstellung Herodians, bereichert durch Züge der christlichen Tradition, wieder.

Daß Aurelius Victor in seinen Caesares, Eutrop in seinem Breviarium, sowie die sog. Epitome de Caesaribus aus einer uns verlorenen Quelle, einer lateinisch geschriebenen, biographisch angelegten Geschichte der römischen Kaiser schöpfen, steht seit Enmanns Abhandlung (Philol. Supplem.-Bd. IV 1884, 337ff. und dazu — besonders für die Epitome — Hohl Klio XI 1911, 192ff.) fest. Auch Capitolinus scheint in der vit. Max. an der einen oder andern Stelle diese ‚Kaisergeschichte' oder, wie sie irreführend in der neueren Literatur immer wieder heißt, ‚Kaiserchronik' verwertet zu haben (s. Mommsen a. a. O. 333). Die Ansicht Graebners (a. a. O. 89ff.), der die Epitome von der Enmannschen ‚Kaisergeschichte' loslösen und sie dafür in enge Verbindung zu der von ihm postulierten ‚Zosimosquelle' bringen wollte, ist nicht zu halten (vgl. Klio a. a. O.).

Daß neben den außer Herodian so dürftigen literarischen Quellen die aus Inschriften, Münzen und Papyri für die Geschichte Maximins gewonnenen Ergebnisse von besonderer Bedeutung sind, liegt auf der Hand.

Leben vor der Thronbesteigung. Für die Vorgeschichte Maximins kommen ernsthaft nur Herodians knappe Notizen in Betracht (vgl. Leo a. a. O. 276). Capitolins Fabeleien über die herodianische Unterlage hinaus zu verwenden, ist unmethodisch. Man darf sich für die Arabesken der Vita zu der Paraphrase des griechischen Textes nicht nach einer besonderen Quelle umsehen, vollends nicht an Dexippos mit Lécrivain und Bang a. a. O. 301, 4 denken. Laut Herod. VI 8, 1 ist der nachmalige Kaiser in einem Dorf im Herzen Thrakiens geboren (*Thrax* nennt ihn auch Epit. 25. 1. Syncell. ed. Bonn. I p. 674. 681 sagt *Μυσός*, also Mösier). Das Jahr seiner Geburt wäre 173 n. Chr., wenn die Angabe des Zonaras (XII 16; vgl. Chron. Pasch. ed. Dind. I p. 501), daß Maximinus 65 Jahre alt wurde, Vertrauen verdiente. Aber Zonaras gibt auch die Regierungsdauer falsch (mit sechs Jahren) an. Die Bildnisse des nur kurze Zeit regierenden Herrschers zeigen einen Mann in den besten Jahren, und auch seine kriegerische Bravour paßt nicht zu einem Greisen (vgl. Loehrer a. u. a. O. 5f.). Zwingend sind diese Schlüsse freilich keinesfalls. Kann sich doch der Thraker dank seinem frischeren Blut besser konserviert haben als die Römer vornehmerer Abkunft. Die Namen von Maximins Eltern kennen wir nicht. Herodian bezeichnet sie einfach als *μιξοβάρβαροι* (daraus hat Capitolin Micca und Hababa gemacht und zwar in freier Phantasie und nicht etwa aus bloßem Mißverständnis des griechischen Wortlauts, wie das *semibarbarus* in vit. Max. 2, 5 beweist; vgl. Hohl N. Jahrb. XXXIII 1914, 708, 4). Daß der Vater Gote (Dahn bei

v. Wietersheim Gesch. der Völkerwanderung I² 1880, 186 A. hat mit dem ‚gotischen' Namen Micca noch etymologisiert), die Mutter aber Alanin gewesen sei, ist gleichfalls ein bloßer Einfall des Capitolinus. Schon Mommsen R. G. V 217, 1 hat der Angabe mißtraut. Nach Dessau a. a. O. 359f. liegt die Erwähnung von Goten und Alanen in einem Atem erst gegen Ende des 4. Jhdts. nahe (dagegen Mommsen a. a. O. 347 und Rappaport Einfälle der Goten, Leipzig 1899, 16f.; s. aber Bang Die Germanen im röm. Dienst, Berl. 1906, 91, 811). Das Märchen von der gotischen Abkunft Maximins hat Iordanis veranlaßt, in seine Getica (XV 83ff.) zu Ehren seines vermeintlichen Landsmannes einen Exkurs, den er aus der Historia Romana des Symmachus, Consuls vom J. 485 n. Chr., schöpfte, einzuschalten: der enge Zusammenhang dieser Einlage mit vit. Maximin., die doch von Iordanis gar nicht eingesehen wurde, beweist, daß bereits Symmachus die Biographie aufs unverfrorenste ausschrieb (auch Rom. 281 hebt Iordanis die gotische Nationalität des Kaisers hervor und nennt die erdichteten Namen seiner Eltern). Schon in früher Jugend betätigte sich der thrakische Bauernsohn als Hirt (s. Herod. a. a. O.). Daß er sich dabei auch mit Räubern herumschlagen mußte, ist Zutat der Vita (2, 1). Dann wurde der Jüngling, der durch ungewöhnliche Körpergröße und -kraft besonders auffiel, zur Kavallerie ausgehoben (Herod. a. a. O.). Die Einzelheiten seines militärischen Vorrückens in der *militia equestris* übergeht Herodian, was sein gutes Recht als Historiker ist. Infolgedessen sieht sich Capitolinus ganz an die eigene Phantasie verwiesen, wenn anders seine Leser auf ihre Kosten kommen sollten. Das biographische Detail, das er ihnen auftischen muß, sucht Bang Herm. a. a. O. sich mundgerecht zu machen, indem er die frei erfundenen Notizen der Vita zur Rekonstruktion der militärischen Laufbahn Maximins benutzt. Bangs Ergebnis, daß es sich, von der letzten Staffel abgesehen, um eine ‚ganz in dem gewöhnlichen Rahmen verlaufene Offizierskarriere' handle, dürfte richtig sein (die wichtigen Ämter der *praefectura legionis* in Ägypten und der *praefectura Mesopotamiae* sind übrigens von Bang übersehen worden); aber die Einzelheiten der Vita sind höchst unzuverlässig (vgl. z. B. den typischen Zug [vit. Max. 2, 3ff.], wie Kaiser Septimius Severus bei Gelegenheit von Soldatenwettkämpfen auf den jungen Hünen aufmerksam wird, und dazu Dessau a. a. O. 381). Nach der Usurpation des Macrinus soll Maximin nach vit. Max. 4, 4 aus Loyalität gegen die severische Dynastie seinen Abschied genommen und sich in seinem Heimatdorf als Gutsbesitzer niedergelassen haben. Ranke (Weltgesch. III 404) betonte noch diese ‚ungewöhnliche innere Ehrenhaftigkeit'. Tatsächlich spekuliert der Biograph mit dieser führenden Legende lediglich auf die Sentimentalität seiner Leser (auch Mommsen a. a. O. 339f. lehnt die Glaubwürdigkeit der Geschichte ab), wie er gleich nachher an derbere Instinkte appelliert, freilich nicht ohne der Zote ein moralisches Mäntelchen umzuhängen (vit. Max. 4, 6ff.). Nach vit. Max. 5, 4 soll Severus Alexander im Senat verkündigt haben — die Rede im ‚Wortlaut' —, er habe dem Tribunen Maximinus den *latus clavus* des Senators verliehen; Maximin wäre also — ein unerhörter Vorgang — vom *tribunus angusticlavius* zum *laticlavius* geworden. Das Auffallende bei Maximins Thronbesteigung liegt nun aber gerade in der Tatsache, daß der neue Kaiser keinen senatorischen Rang besaß. Allerdings war M. Opellius Macrinus, als er im J. 217 zur Kaiserwürde gelangte, auch nicht Senator, hatte dafür aber als Praetorianerpraefect eine der kaiserlichen fast gleichkommende Gewalt innegehabt (vgl. Hirschfeld Verw.-Beamte 1905², 482, 2 und 483, 3). Das Beste aber ist, daß vit. Max. 8, 1 von Maximin sagt, er sei *nondum senator* gewesen, als das Heer ihn wählte (vgl. Eutrop. IX: *neque ipse senator*; zugrunde liegt nach Mommsen a. a. O. 333 die Enmannsche ‚Kaisergeschichte' hier wie dort, während nach Dessau a. a. O. 371, 2 in der vit. Max. Eutrop benutzt sein soll). Capitolinus kümmert sich also nicht darum, daß seine Schwindeleien sogar seiner eigenen Darstellung widersprechen. Umsomehr darf ich darauf verzichten, den biographischen Plunder noch weiter zu erwähnen. Herodian, dem wir allein folgen müssen, spricht (VI 8, 1) ganz allgemein von *στρατοπέδων ἐπιμέλεια* und *ἐθνῶν ἀρχαί* als Ämtern Maximins. Das erstere ist nach Bang a. a. O. 302 die ritterliche *praefectura legionis*, das letztere sind Provinzialprocuraturen, wenn nicht, wie Hirschfeld bei Bang vermutet, sog. *praefecturae gentium* (über dieses Amt vgl. v. Domaszewski Rangordnung des röm. Heeres, Bonner Jahrb. CXVII, 1908, gemeint sind). Für diese, an sich etwas abliegende Annahme könnte vielleicht die merkwürdige, von Bang nicht beachtete Notiz bei Aurel. Vict. Caes. 25, 1: Maximinus sei *praesidens Trebellicae* gewesen, sprechen; der Ausdruck erinnert jedenfalls an den *praefectus civitatium Moesiae et Treballiae* (CIL V 1838 = Dessau 1349) der frühen Kaiserzeit. Als ritterlicher *praefectus legionis* aber (vgl. Herodians erste Angabe) scheint Maximin in Ägypten gestanden zu haben. Dort kommandierten ja stets ritterliche Praefecti statt der senatorischen Legaten (vgl. z. B. Stein Unters. zur Gesch. u. Verw. Ägyptens unter röm Herrschaft, Stuttg. 1915, 112). Denn hier fügt sich Pap. Par. 69 (= Wilcken Chrestom. nr. 41), enthaltend das Amtstagebuch eines oberägyptischen Strategen, vortrefflich ein: wenn Wilckens Ergänzung (Philol. LIII 1894, 95), die er selbst ‚etwas kühn' nennt, das Richtige trifft, woran jedoch kaum zu zweifeln ist, so wurden bei der militärischen Kaisergeburtstagsfeier für Severus Alexander im J. 232 n. Chr. in Syene von der dort stationierten Cohorte nach den Praetorianerpraefecten und dem Praefecten von Ägypten auch Maximinus, sowie sein Sohn Maximus ‚geehrt' (col. III 14f. *τειμηθέντων τῶν κ[ρατίστων Μαξιμίνου καὶ υἱο]ῦ Μαξίμου*; das Prädikat *κράτιστος* eignet den Rittern, vgl. Stein Wien. Stud. XXXIV 1912, 160ff., beweist also ebenso wie die Beziehungen zu der für Senatoren gesperrten Provinz, daß Maximin kurz vor seiner Thronbesteigung lediglich Ritterrang besaß; damit ist die gute Überlieferung bestätigt). Daß die ‚Ehrung' in der laudatio, der Akklamation durch die Cohorte bei der Parade, bestanden haben wird, vermutet v. Domaszewski N. Heidelb. Jahrb. IX 1899, 161f., unter Zustimmung zu Wilckens Vorschlag, in die Lücke den Namen Maximinus zu setzen. Maximin wird also im J. 232 die Präfektur der Legio II Traiana in Alexandrien innegehabt haben, während sein Sohn in derselben Truppe als Tribunus militum unter seinem Vater diente (s. v. Domaszewski a. a. O.). Im Anschluß an Tillemont postuliert v. Domaszewski (vgl. auch Gesch. der röm. Kaiser II 283) auf Grund einer Stelle in der dem nachmaligen Kaiser von Herodian in den Mund gelegten Ansprache (VII 8, 4) einen weiteren verantwortungsvollen Posten: während des Perserkriegs scheint Maximin *praefectus Mesopotamiae* gewesen zu sein. Wie Ägypten ist ja auch Mesopotamien einem ritterlichen Statthalter unterstellt. Wohl im Frühjahr 234 (Bang 304) wurde der erprobte Soldat von Severus Alexander mit einem außerordentlichen Kommando betraut; nach Beendigung des Perserkriegs wurde nämlich Maximin an die Spitze der gegen die Germanen an der Rheingrenze versammelten Rekruten gestellt mit dem Auftrag, die jungen Truppen, in der Hauptsache Pannonier, auszubilden (Herod. VI 8, 3). Maximin wurde also *praefectus tironibus* des gesamten Feldheers (vgl. Bang). Der von der Pike auf gediente Troupier schien für diesen Posten wie geschaffen; er war ein beliebter Vorgesetzter, der seine Leute geschickt zu behandeln verstand und sie mit soldatischem Geist erfüllte. Je unzufriedener das Heer mit der Schwächlichkeit des Severus Alexander wurde, um so mehr wuchsen die Sympathien für Maximinus, dessen Tüchtigkeit sich von solcher Folie doppelt wirkungsvoll abhob. Es war nicht erstaunlich, wenn Maximinus den Soldaten als ein Kaiser nach ihrem Herzen vorschwebte. Ihren Ausgang nahm die Bewegung von den ihm ergebenen Rekruten, zudem halben Landsleuten des Thrakers (Herod. VI 8, 3. Zosimos I 13. 1 macht aus den *Παίονες* Herodians eine *Ἴλη Παιονική*, die Maximin befehligt habe, und verlegt zu allem Überfluß auch noch den Schauplatz der Handlung nach Pannonien; *στρατηγὸς Κελτικῆς* sagt Syncell. I p. 674, der ihn zudem *Μάξιμος* nennt). Dem Maximin wird die Stimmung seiner Truppe nicht verborgen geblieben sein, wenn er auch fürs erste, wie üblich, den Ahnungslosen spielte, als er eines Morgens, im Begriff, den Dienst zu eröffnen, von den Rekruten als Imperator begrüßt und mit dem Purpur geschmückt wurde. Sein scheinbares Sträuben gab er bald vor den bewaffneten Drohungen seiner Soldaten, für die es kein Zurück mehr gab, auf. Der Rekrutenkaiser beeilte sich mit Gnadenbeweisen, verdoppelte den Sold (von 500 Denaren auf 1000 nach v. Domaszewski Rh. Mus. LVIII 383, 6), versprach beträchtliche Spenden und erließ eine allgemeine Amnestie für militärische Vergehen. Dann setzte er sein Kontingent gegen das Hauptquartier des Severus Alexander, das in der Nähe von Mainz, etwa einen Tagesmarsch von dem Rekrutenlager entfernt, aufgeschlagen war, in Bewegung. Der Kaiser, durch die inzwischen eingetroffene Nachricht von der Usurpation aufs äußerste bestürzt, versuchte sich zunächst durch

Rührszenen die Ergebenheit des Heeres zu halten. Aber sein Appell an die Loyalität Soldaten, die ihn auf Grund der gemac Zugeständnisse fürs erste ihrer Treue versi hatten, verfing nicht lange. Als vollend Morgengrauen des nächsten Tages Maximin seinen Rekruten heranzog, da dachte nie daran, für den Kaiser gegen die Kamerade den Waffen zu greifen. Das Heer machte mehr die Sache der Empörer zu seiner eig und Severus Alexander, von fast allen verla fand in den Armen seiner Mutter unter Streichen der von Maximin befohlenen Off ein ruhmloses Ende (Loehrer a. u. a. O will den Maximin von der Schuld am Mord nes Vorgängers reinigen; dagegen schon S ler in Bursians Jahresber. XXXVI 1883, Dies wird im März 235 geschehen sei Groebe o. Bd. II S. 2539); wenigstens trug der Senat dem neuen, vom Heer geschaf Kaiser unter dem 25. März die üblichen (CIL VI 2001. 2009). Überhaupt ist es, Seeck a. u. a. O. 204 ausführt, verkehrt, Maximin völlige Nichtachtung des Senats werfen; in welcher Form der Soldatenkaiser Senat die Wahl des Heeres notifizierte, offiziell um Bestätigung nachsuchte, entzieht unserer Kenntnis; daß der Senat ihn als K wenn auch noch so ungern, anerkannt muß, ist selbstverständlich. Das beweise zitierten Inschriften und das im J. 236 bekl Consulat. So wie die Dinge lagen, blieb hohen Haus ja doch nichts anderes übrig gute Miene zum bösen Spiel zu machen. ist es leicht begreiflich, wenn der Haß den barbarischen Emporkömmling, gegen Soldatenkaiser, der nie ein senatorisches versehen hatte, es so darzustellen liebte, als Maximin die Sanktion des Senats überhaupt empfangen. Nun sagt aber Aurel. Vict. 25, 2 ausdrücklich, der Senat habe sein stimmung erteilt in der Erkenntnis, wie sichtslos jedes Sträuben gegen den Inhabe bewaffneten Macht sei. Der Ausdruck Eu (IX 1) *cum nulla senatus intercessisset au tas* (vgl. vit. Max. 8, 1 *sine decreto senatu* nur richtig, wenn er auf die Wahl als s die allerdings über den Kopf des Senats h erfolgte, bezogen wird; daß Eutrop selbs seinen Worten einen weiter gehenden Sin band, ist möglich, aber für uns gleichgülti das Zeugnis Victors jeden Zweifel über di sicht der ihm mit Eutrop gemeinsamen der Enmannschen ‚Kaisergeschichte', aussc (vgl. Enmann a. a. O. 342, wo jedoch nommen ist, Victor habe das bei Eutrop h tete ‚Faktum subjektiv etwas anders gewe Selbst die Ansprüche der hauptstädtische völkerung hat Maximin nicht übergangen: willigte ihr ein *congiarium* in Höhe von 1 naren auf den Kopf (Chronogr. vom J. Chron. min. I ed. Mommsen 147, 26; derselbe Satz wie bei Macrinus).

Als nächste Pflicht, zugleich als beste mation betrachtete der neue Herrscher die rung der Rheingrenze gegen die Germanen Lösung also der Aufgabe, die Severus Ale zurückgelassen hatte. Aber noch saß Ma

selbst nicht allzu fest im Sattel und sogar im Heer fehlte es nicht an Gegenströmungen; bezeichnenderweise nahmen zahlreiche Centurionen, denen der einstige Standesgenosse nicht genehm war, und weiter natürlich die beim Heer befindlichen Senatoren gegen ihn Partei. In diesen Kreisen wollte man den Consular Magnus an seine Stelle bringen. Auch die Elite der Soldaten konnte für Magnus gewonnen werden, so daß sich eine regelrechte Verschwörung gegen Maximin bildete. Man gedachte zur Beseitigung des Kaisers den Augenblick zu benutzen, da dieser auf der über den Rhein geschlagenen Brücke das Barbarenland betreten haben würde. Die Brücke sollte hinter seinem Rücken abgebrochen und der verratene Kaiser den Germanen in die Hände gespielt werden. Aber der Anschlag wurde ruchbar, und Maximin statuierte ein Exempel, indem er die Schuldigen ohne ein ordentliches Verfahren hinrichten ließ. Herod. VII 1, 8 läßt die Schuldfrage offen und hält es für möglich, daß das ganze Komplott nur in der Phantasie des Kaisers bestanden habe, der sich mit Hilfe dieser Finte unbequeme Elemente vom Hals schaffen wollte. Das sieht jedoch sehr nach Rhetorik aus, und es besteht kein ernsthafter Grund, an einer wirklichen Gefahr für die Person des Kaisers zu zweifeln.

Trotz der Strenge, mit der Maximin diesen ersten Versuch geahndet hatte, gärte es weiter im Heer. Die osrhoënischen Gardeschützen nämlich, von Severus Alexander aus dem Orient herangezogen und ihm ergeben, konnten sich mit dem Regiment des Thrakers, des Kandidaten der pannonischen Rekruten, nicht befreunden. Es ist also die Rivalität zwischen den orientalischen und den europäischen Heeresangehörigen, die mit ins Spiel kam (vgl. v. Domaszewski Gesch. d. röm. Kaiser II 284). In einem Vertrauten des ermordeten Kaisers, dem Senator Quartinus (dem Titus der Hist. Aug.), sahen die Osrhoëner ihren Mann, dem sie gegen seine Absicht den Purpur aufzwangen. Aber der Gegenkaiser wider Willen wurde über Nacht von einem verräterischen Freund (*Μακεδών* bei Herod., danach *Macedonius* vit. Max. 11, 4) beseitigt. Macedo hatte auf des Kaisers Erkenntlichkeit für den ihm geleisteten Dienst gehofft, sich jedoch verrechnet: mochte die Tat an sich dem Kaiser willkommen sein, den Täter ließ er mit dem Tod büßen. Der falsche Macedo hatte dieses Los um so mehr verdient, als er selbst anfänglich den Verführer der ihm früher unterstellten Truppe gespielt hatte.

Nach Herod. VII 2, 1 haben die osrhoënischen Schützen am Germanenkrieg noch teilgenommen, während eine Mainzer Inschrift dafür spricht, daß der Truppenkörper der *damnatio memoriae* verfiel, was nur die Folge seiner Rebellion gewesen sein kann (über die Inschrift s. v. Domaszewski Rh. Mus. LVIII 543f.). Sollte die Revolte erst später, nach Beginn des eigentlichen Kriegs, stattgefunden haben? Oder soll man annehmen, daß Maximin den Rebellen Gelegenheit geben wollte, sich im Kampf zu rehabilitieren, und den unzuverlässigen Truppenteil erst auflöste, als seine Leistungen im Krieg ihn nicht befriedigten? In diesem Fall bestünde Herodians Zeilfolge zu Recht.

Es ist menschlich, wenn die gemachten schlimmen Erfahrungen nicht ohne unheilvolle Wirkung auf den Charakter des Kaisers blieben: ohnehin von Natur zur Schroffheit neigend, kannte der harte Mann künftig erst recht keine Nachsicht mehr (vgl. Herod. VII 1, 12). Nachdem schon zweimal von Senatoren aus der Umgebung seines Vorgängers ihm Gefahr gedroht hatte, wird er jetzt das senatorische Element, das ihn zu allem hin durch die Vorzüge von Geburt und Bildung bedrückte, ganz aus dem Heer entfernt haben (Herod. VII 1, 3 läßt ihn diese Maßregel gleich nach seiner Thronbesteigung treffen, widerspricht aber damit seiner eigenen Darstellung: denn die Senatoren Magnus und Quartinus haben sich doch noch bei der Armee befunden).

Mit voller Kraft widmete sich der Soldatenkaiser seiner militärischen Aufgabe. Ohne Zwischenfall führte er sein Heer auf das rechte Rheinufer. Besonders die orientalischen Bogenschützen (Osrhoëner, Armenier und selbst Parther nach Herod. VII 2, 1) leisteten durch ihre den Germanen fremde Taktik nützliche Dienste. Zu fassen bekam man den Feind allerdings kaum. Die Germanen zogen sich vor dem Vormarsch des Heeres immer tiefer in ihre Wildnis zurück, so daß sich die Römer mit der Verwüstung und Plünderung des preisgegebenen Gebiets begnügen mußten. So scheint Maximin ziemlich weit vorgestoßen zu sein, ehe er den Gegner bei einem ausgedehnten Moor zu stellen vermochte. In der Verfolgung der weichenden Feinde sprengte der Kaiser selbst hoch zu Roß in den Sumpf und riß durch sein Beispiel auch die zögernden Truppen mit sich fort. Die Germanen erlitten eine schwere Niederlage, aber auch die römischen Verluste waren nicht gering. Dafür war aber auch fast die ganze Streitmacht der Barbaren erledigt (Herod. VII 2, 6f.). Schauplatz des Kriegs ist das heutige Württemberg (nach v. Domaszewski Rh. Mus. LVIII 545 wären die Römer bei Osterburken in Alemannien eingedrungen. Inschriften des Kaisers sind bei Tübingen [verschollen, Meilenstein? s. Haug-Sixt Röm. Inschr. u. Bildwerke Württembergs, Stuttgart 1914² nr. 165. Vollmer Inscr. Baiuariae, München 1915 nr. 494 = CIL XIII 6375 und 9083] und in Öhringen vom J. 237 [Haug-Sixt a. a. O. nr. 422] gefunden worden. Man wollte früher die Schlacht sogar bei Öhringen lokalisieren; aber Herodians Bericht ist viel zu allgemein, um einen sicheren Anhaltspunkt zu gewähren). Maximin schätzte seinen Erfolg hoch ein und ließ, abgesehen von dem an Senat und Volk gesandten Siegesbulletin, ein Gemälde der Schlacht auf großen Tafeln vor der Kurie in Rom aufstellen. Nach seinem Sturz ließ der Senat auch dieses Bild verbrennen (vgl. Friedländer Sittengesch. III⁸ 248, 3). Maximin fand noch mehrfach Gelegenheit, seine persönliche Tapferkeit zu beweisen, so daß sein kriegerischer Ruhm in aller Munde war. Nachdem Maximin die römische Herrschaft bis zum alten Limes wieder aufgerichtet hatte, führte er sein Heer mit Eintritt des Winters (Herod. VII 2, 9) nach Pannonien, wo er in Sirmium sein Quartier nahm, um für kommendes Frühjahr (236) eine neue Offensive gegen Germanien vorzubereiten. Nach

Herod. a. a. O. hatte er geplant, Germanien bis an die Küste der Nordsee der römischen Herrschaft zu unterwerfen. Das mag rhetorische Übertreibung sein.

Sein Germanensieg war die beste Rechtfertigung der Usurpation. Die *victoria Germanica* wird auf Münzen gefeiert, und den Titel *Germanicus maximus* führt der Kaiser mit besonderer Vorliebe. Auch die Ernennung seines Sohnes Maximus zum Caesar und damit den Versuch, eine Dynastie zu gründen, scheint Maximin erst zu Anfang des J. 236, gestützt auf den Waffenerfolg, gewagt zu haben (s. Seeck a. u. a. O. 208).

Aber des Kaisers Plan eines konzentrischen Angriffs auf Germanien (vgl. Seeck) sollte Entwurf bleiben. Wie aus den Ehrentiteln *Sarmaticus maximus* und *Dacicus maximus* der Inschriften hervorgeht, machten ihm in der Folgezeit Sarmaten und Daker zu schaffen. Herodian sagt nichts von diesen Kämpfen.

Die militärischen Rüstungen und wachsenden Heeresausgaben erforderten bedeutende Geldmittel, durch deren schonungsloses Eintreiben die Beamten des Kaisers viel böses Blut machten. Eines seiner gefügigsten Werkzeuge war der später so hochgestiegene Timesitheus, der in Asien und Bithynien als Procurator hauste (vgl. v. Domaszewski Gesch. d. röm. Kaiser II 289 und den Beleg im Rh. Mus. LVIII 218ff.). Die Rhetorik Herodians schildert die arge Delatorenplage und die fortgesetzten Konfiskationen, durch die viele wohlhabende Familien an den Bettelstab kamen. Auch öffentliche Gelder wurden beschlagnahmt, so die für Speisungen, Spenden und Lustbarkeiten bestimmten Fonds der Gemeinden; selbst Weihgeschenke aus den Tempeln und der Schmuck der öffentlichen Plätze, soweit er aus münzbarem Metall bestand, seien umgeschmolzen worden. Herodian hat aber in diesem Zusammenhang offensichtlich übertrieben (VII 3, 5f.).

Auch die hohen senatorischen Beamten ließ der ‚Barbar' seine harte Faust fühlen (Herod. VII 3, 3f., vgl. die allgemeine Bemerkung von v. Domaszewski Rangordnung 105). Wie aus Ammian. Marc. XIV 1, 8 hervorgeht, wirkte anfänglich der Einfluß seiner Gemahlin (Caecilia Paulina [s. Stein o. Bd. III S. 1236]) mäßigend auf Maximin; aber die edle Kaiserin verstarb während seiner Regierung und wurde als Diva konsekriert. Der christliche Haß gegen Maximin, den Feind der Kirche, stellt es so dar, als habe der barbarische Wüterich die eigene Gattin hinrichten lassen (Zonar. XII 16 p. 124 Dind. Syncell. ed. Bonn. I p. 680). Gegen diese Schauermär spricht schon die Apotheose der Kaiserin; denn daß diese erst unter Gordian III. erfolgt sei, wie Stein a. a. O. vermutet, ist doch wenig wahrscheinlich.

Tatsächlich ist ja Maximin gegen die Christen eingeschritten. Seine Motive waren politischer Natur, es war die Reaktion gegen den christenfreundlichen Vorgänger Severus Alexander. Für den Beweggrund Maximins und die Art des Vorgehens kommt nur das zuverlässige Zeugnis des Eusebios, hist. eccl. VI 28, in Betracht, da die übrigen christlichen Schriftsteller Hieronymus, Rufinus, Sulpicius Severus und Orosius auf Eusebios zurückgehen (s. die erschöpfende Behandlung der Verfolgung durch K. J. Neumann Der röm. Staat u. die allgem. Kirche I 210ff.; auf Maximin geht auch die Apokalypse im ‚Testament des Herrn', s. Neumann Hippolytus von Rom, Leipzig 1902, 138). Charakteristisch ist, daß Maximin nicht alle Gläubigen, sondern allein die *ἄρχοντες* zu töten befahl. Darunter ist, wie Neumann bewiesen hat, der gesamte Klerus, nicht nur die Bischöfe zu verstehen. Maximin hatte also erkannt, was der Klerus für die Kirche bedeutet. Von so großer prinzipieller Wichtigkeit diese Erkenntnis ist, so kann doch nicht von einer systematischen allgemeinen Verfolgung die Rede sein; die Zahl der Opfer ist gering, und nur in Rom und in Caesarea Palaestina — dort schrieb Origenes seine Ermahnung zum Martyrium — tritt die Wirkung der kaiserlichen Instruktion in die Erscheinung. Der Kaiser wollte lediglich eine Waffe für den Fall schmieden, daß Christen, die zu Severus Alexander hielten, sich seinem Regiment widersetzen sollten. Unabhängig von der kaiserlichen Verordnung ist in Kappadokien und Pontus eine Christenverfolgung aus lokalen Ursachen im J. 235 entstanden. Nach den lichtvollen Ausführungen Neumanns kann kein Zweifel darüber bestehen, daß Maximin nicht als Vorgänger des systematischen Christenverfolgers Decius zu gelten hat, daß er nicht daran dachte, die Kirche auszurotten. Nur eine politische Sicherheitsmaßregel hat der Kaiser getroffen. Hieronymus (ed. Helm 1913 = Eusebius Bd. VII 216) führt die Verfolgung zum J. 237 an (vgl. Eusebius Bd. V 1911, die Chronik aus dem Armenischen übers. von Karst 225). Aber wie Neumann a. a. O. 228 zeigt, hat die Gefahr für die Christen noch im J. 235, in dem sie zuerst auftauchte, ihr Ende erreicht.

Der finanzielle Druck, den die Regierung Maximins den Untertanen auferlegte, wurde immer mehr als unerträglich empfunden, mochten auch seine Rüstungen — für diese, nicht aus persönlicher Geldgier zog er die Steuerschraube an — noch so sehr im Reichsinteresse liegen. Aber was kümmerte man sich beispielsweise in Afrika um den geplanten Germanenkrieg? Dort wurde das Signal zum Abfall gegeben. Der kaiserliche Procurator hatte nämlich seine skrupellose Finanzpolitik, mit welcher er im Dienst Maximins die Bevölkerung aussaugte, mit dem Leben bezahlen müssen, und nun proklamierten die Mörder, um sich gegen die Rache des Kaisers zu decken, den Proconsul M. Antonius Gordianus (I.) zum Gegenkaiser (s. o. Bd. I S. 2628ff.). Gordianus, der seinen gleichnamigen Sohn und Legaten (Gordianus II.) zum Mitregenten anuahm, setzte sich durch Privatbriefe mit seinen Standesgenossen im römischen Senat ins Benehmen. Dann sandte er seinen jungen und energischen Quaestor mit einem öffentlichen Sendschreiben an Senat und Volk in Begleitung von einigen Centurionen und Soldaten nach Rom. Ihre erste Sorge mußte sein, den mächtigen Gardepraefecten Vitalianus, einen ergebenen Diener Maximins, unschädlich zu machen. Zu diesem Zwecke drangen die Abgesandten Gordians ihrer Instruktion ge-

mäß bei Nacht unter dem Vorwand, in geheimer Mission von Maximin zu kommen, bis zum Praefecten selbst vor; während dieser die Siegel des gefälschten kaiserlichen Handschreibens prüfte, wurde er niedergestoßen. Damit war der gefährlichste Gegner beseitigt, und der Putsch nahm auch des weiteren den programmmäßigen Verlauf. Jetzt konnte der Quaestor den Aufruf Gordians an das römische Volk veröffentlichen und sich ungehindert seiner übrigen Aufträge entledigen. Man setzte auch das Gerücht in Umlauf, Maximin sei bereits ermordet. Wilde Freudenausbrüche in der leicht erregbaren Hauptstadt zeigten, wie unbeliebt der Barbar bei der großen Masse, die ihn nie von Angesicht erblickt hatte, geworden war. Ein Bildersturm setzte gegen seine Denkmäler ein, und es kam zu Greuelszenen gegen seine Anhänger, soweit sie sich nicht rechtzeitig durch Flucht dem sicheren Tod entzogen hatten. Über dem vergeblichen Versuch, die Ruhe herzustellen, fand auch der Stadtpraefect Sabinus den Untergang durch den fanatisierten Pöbel. Inzwischen hatte der Senat die Anerkennung der Gordiane vollzogen und beschlossen, das Andenken Maximins auszulöschen (vgl. Mommsen St.-R. II 2, 1887 [3], 1133, 1 und 2). Ein Angriff des abgesetzten Kaisers, der über ein schlagfertiges Heer gebot, war mit Sicherheit zu gewärtigen, und so beauftragte der Senat eine aus zwanzig Consularen gebildete Kommission (*XXviri ex senatus consulto rei publicae curandae*) damit, Italien in Verteidigungszustand zu setzen (vgl. die Inschrift des Praetors Annianus, der in der Lombardei Soldaten aushob und in Mailand Waffen fabrizieren ließ, und dazu v. Domaszewski Korresp.-Bl. der Westd. Ztschr. XI 1892, 230ff.; Gesch. der röm. Kaiser 287). Nach den Provinzen aber gingen die Sendboten des Senats, um diese von ihrem Treueid gegen Maximin zu lösen. Die Abfallsbewegung scheint rasch um sich gegriffen zu haben (vgl. die freilich problematischen Schlüsse, die Seeck in dieser Hinsicht aus dem numismatischen Befund zog, a. u. a. O. 217ff.; dagegen Schiller Jahresber. XLVIII 294). Dakien (vgl. Mommsen zu CIL III 1456, Inschrift des Procurators Q. Axius Aelianus und Seeck a. u. a. O. 219 A., sowie v. Domaszewski Rh. Mus. LVIII 228) und Spanien scheinen treu geblieben zu sein, ebenso Pannonien: in Sirmium weilte ja der Kaiser selbst.

Die Botschaft von den Vorfällen in Afrika und Rom versetzten Maximin in düsterste Stimmung, wenn er sich auch bemühte, nach außen seine schweren Sorgen zu verbergen (die zutreffende Psychologie des Kaisers bei Herod. VII 8, 1 wird in der vit. Max. 17 durch ein burleskes Zerrbild ersetzt). Zwei Tage war Maximin nur für seine Vertrauten, mit denen er sich über die nötigen Gegenmaßregeln beriet, zu sprechen. Unter den Soldaten war das Geschehene bereits ruchbar geworden, wenn auch die Furcht vor dem abgesetzten Kaiser jedes laute Wort darüber unterdrückte. Am dritten Tag trat Maximin vor die Heeresversammlung: aus dem Konzept, das seine Ratgeber ihm aufgesetzt hatten, las er die Rede ab, in der die Soldaten mit der offiziellen Redaktion der jüngsten Ereignisse bekannt gemacht und zum Marsch gegen das treulose Italien aufgerufen wurden. Reiche Geldgeschenke sollten ihrer Begeisterung aufhelfen; am übernächsten Tag trat das ganze Aufgebot den Zug gegen Italien an. Auch germanische Söldner befanden sich im Heer, und das gesamte für den germanischen Feldzug bestimmte Kriegsgerät, darunter auch der Geschütz- und Belagerungspark, wurde mitgeführt; der umfangreiche Train hemmte das Marschtempo. Die Vorhut war den Kaisermachern von einst, den Pannoniern, anvertraut.

Daß es inzwischen in Afrika zur Katastrophe der Gordiane gekommen war, blieb auf die Lage des entthronten Maximin ohne Einfluß. Wohl hatte der ihm treu gebliebene Legat von Numidien, Capelianus, mit der Legio III Augusta in einer Schlacht bei Karthago über den jüngeren Gordian (II.), der selbst auf dem Schlachtfeld blieb, gesiegt (vgl. Cagnat L'armée rom. d'Afrique, Paris 1913 [2], 157) und war der ältere Gordian dem Sohn freiwillig in den Tod gefolgt. Aber schon hatte der Senat an Stelle der Gordiane zwei Mitglieder der Zwanzigerkommission D. Caelius Calvinus Balbinus (s. o. Bd. III S. 1258ff.) und M. Clodius Pupienus Maximus (s. o. Bd. IV S. 88ff.) zu Kaisern gewählt, und diesen beiden Augusti mußte der Enkel Gordians I., Gordian III., als Caesar beigegeben werden. Die Personen allein hatten gewechselt, das System war geblieben. Den Marsch Maximins schildert Herodian besonders eingehend (vgl. Dändliker Büdingers Unters. z. röm. Kaisergesch. III, Leipzig 1870, 270ff.). Den wichtigen Knotenpunkt Emona (Laibach) hatten die Bewohner geräumt; die Vorräte waren geborgen oder vernichtet worden. Mochte der Kaiser immerhin die kampflose Preisgabe der Stadt — sie zählte damals schon zu Italien — als günstiges Omen für den weiteren Verlauf seiner Unternehmung begrüßen, für die Soldaten blieb die Magenfrage empfindlich, machten sich doch bereits Verpflegungsschwierigkeiten geltend. Auf der Straße *in Alpe Iulia* ging es weiter in Richtung auf Aquileia (76 römische Milien bis zum Endpunkt nach Nissen Italische Landesk. I [1883] 166). Aquileia bildete das erste Hindernis des Vormarsches. Die Tore der Stadt hatten sich geschlossen, und als die pannonische Vorhut einen Handstreich versuchte, wurde sie mit blutigen Köpfen zurückgeworfen. Obwohl der bedeutende Platz, der Exporthafen der Alpenländer und eine der Großstädte des Reichs, den Maximin einst als *Aquileiensium restitutor et conditor* (CIL V 7989 [= Dessau 787], vgl. Hülsen o. Bd. II S. 319) gefeiert hatte, war es doch den beiden Consularen Menophilus und Crispinus — sie gehörten zur Kommission der Zwanzig, s. v. Domaszewski Rh. Mus. LVIII 541 — gelungen, den Widerstand zu organisieren. Erst suchte sich Maximin auf gütlichem Weg Einlaß zu verschaffen; aber die Tatkraft des Crispinus verhinderte, daß die Parlamentäre — einer von ihnen, ein Tribun, war sogar ein Kind der Stadt — bei den Bürgern Gehör fanden. Maximin war jetzt entschlossen, die Einnahme Aquileias um jeden Preis zu erzwingen. Zu diesem Zweck mußte aber zunächst der infolge der Schneeschmelze — wir befinden uns im Frühjahr 238 — stark angeschwollene Sontius (Isonzo) vom Gros des Heeres

überwunden werden. Die Brücke hatten die Anwohner zerstört, und als germanische Reiter den reißenden Strom zu Pferd durchqueren wollten, büßten sie das Wagnis mit dem Tod in den Fluten. So sah sich Maximin durch das natürliche Hindernis zwei bis drei Tage (Herod. VIII 4, 1) aufgehalten und mußte mit seinem Heer ein befestigtes Lager beziehen. Schließlich aber gelang auf einer aus hölzernen Weinfässern (einer Spezialität dieser Gegend) improvisierten Pontonbrücke der Übergang über den Fluß (es muß sich um den Sontius handeln, nicht um den Natiso, wie v. Domaszewski Gesch. der röm. Kaiser II 287 sagt. Denn nach Herod. VIII 4, 1 befand sich das Stromhindernis 16 Meilen vor der Stadt: der Natiso aber, der heute in den Isonzo mündet, floß damals unter den Mauern Aquileias; sein altes Flußbett ist in dem Bach Natissa erhalten und bildete einen natürlichen Graben zum Schutz der Stadt, s. Nissen a. a. O. II [1902] 229f.; vgl. Mommsen CIL V p. 75 und 935). Jetzt eröffnete Maximin die Belagerung der widerspenstigen Stadt mit größtem Nachdruck; aber alle Versuche scheiterten an der Zähigkeit der tapferen Verteidiger, deren religiöser Glaube an die unmittelbare Hilfe ihres Gottes Belenus sich in dieser Not bewährte. Im Heer hatte man auf einen raschen Erfolg gehofft; statt dessen gestaltete sich die Lage Maximins von Tag zu Tag mißlicher; namentlich die Verpflegung ließ zu wünschen übrig, da man von jeglicher Zufuhr wie überhaupt von der Außenwelt völlig abgeschnitten war, während die Stadt sich reichlich verproviantiert hatte. So hatten sich die Rollen vertauscht: die Belagerer glichen selbst eher Belagerten. Unter diesen Umständen war es kein Wunder, wenn der Eifer der Truppen nachließ; aber die Strenge, mit der Maximin gegen zahlreiche Unterführer, die nach seiner Ansicht ihre Pflicht nicht taten, vorging, war auch nicht geeignet, die Stimmung zu heben. Immer tiefer sank der Mut des erschöpften Heeres, und wieder war es eine orientalische Truppe, die Legio II Parthica, die sich gegen den Thraker erhob, wie einst die osrhoënischen Schützen. Die Legion garnisonierte für gewöhnlich am Albanerberg in nächster Nähe Roms. Dort waren auch ihre Angehörigen geblieben, für deren Sicherheit man mit Recht bangte. An einem Ruhetag, den Maximin dem erschöpften Heer gönnen mußte, rotteten sich die Rebellen um die Mittagsstunde, als alles seine Siesta hielt, vor dem Zelt des Kaisers zusammen. Die Leibwache schloß sich ihnen ohne weiteres an; schon riß man das Bild Maximins von den Feldzeichen, und als nun der Kaiser in Begleitung seines Sohnes heraustrat, um mit den Empörern zu verhandeln, da wurden beide ohne weiteres von den Soldaten erschlagen. Die Köpfe der Unglücklichen wurden abgeschnitten. Herodian (VIII 5, 9) sieht in diesem kläglichen Ausgang die verdiente Strafe für ihre schlechte Regierung. Der Praetorianerpraefect und die sonstigen Vertrauten Maximins durften das Ende ihres Herrn nicht überleben (Herod. VIII 5, 9). Es gibt über die Katastrophe des Kaisers noch eine andere Version (vit. Max. 32, 5), der zufolge Maximin selbst Hand an sich gelegt hätte, nachdem er die Ermordung seines Sohnes mit eigenen Augen habe schauen müssen. Dändliker a. a. O. 276f. gibt dieser Nachricht den Vorzug. Er führt sie auf Dexippos zurück, was unsicher bleiben muß (gegen Dändliker schon Loehrer a. u. a. O. 26, 5). Allerdings behauptet vit. Max. 32, 4, nach Dexippos sei erst der Praetorianerpraefect und der junge Caesar erschlagen worden. Der Name des Praefecten, Anolinus, beruht übrigens auf Interpolation (s. Dessau Herm. XXIX 411ff. und Hohl Klio XV 7 des Sonderdrucks). Die Pannonier und Thraker, von Anfang ihres Stammverwandten beste Stütze, waren über den Untergang ihres Kaisers sehr bestürzt; aber sie mußten sich mit dem Geschehenen abfinden, so schwer es ihnen fallen mochte, in den Jubel ihrer Kameraden einzustimmen. Das ganze Heer legte die Waffen nieder; den Belagerten wurde der Tod Maximins mitgeteilt. Die Tore zu öffnen, wie die Soldaten wünschten, schien freilich nicht ratsam. Aber nachdem die Truppen den Bildern der Senatskaiser und des jungen Caesars, die man ihnen von den Mauern aus zeigte, ihre Reverenz erwiesen hatten, verstanden sich die Bürger dazu, den arg mitgenommenen Soldaten vor den Toren Aquileias einen Markt zu gewähren, auf dem sie ihre Bedürfnisse an Lebensmitteln und Kleidungsstücken befriedigen konnten. Die Tore blieben aber nach wie vor gesperrt, so daß das Bild äußerlich noch immer einer Belagerung glich, obwohl ein freundschaftlicher Verkehr zwischen Soldat und Bürger sich angebahnt hatte.

Mit den Köpfen der erschlagenen Herrscher hatte man eilige Reiter nach Rom entsandt. Dank ihrer grausigen Legitimation fanden diese Boten des Heeres überall, wohin sie kamen, begeisterte Aufnahme. In Ravenna trafen sie mit Kaiser Pupienus zusammen, der noch damit beschäftigt war, die in Italien ausgehobenen Truppen für den erwarteten Kampf mit Maximin zusammenzuziehen. Sogar Freiwillige aus Germanien hatten sich aus persönlicher Verehrung bei Pupienus eingestellt (s. Herod. VIII 6, 6. Aus dieser Stelle Herodians und aus vit. Max. 24, 5 und 6 wollte v. Domaszewski Korr.-Bl. der Westd. Ztschr. XI [1892] 233, 9 herauslesen, daß sich auch die Rheinarmee für den Senat erklärt habe; in seiner Gesch. d. röm. Kaiser II 287 hat sich diese Ansicht zu der Behauptung verdichtet, der Senat habe Truppen des Rheinheers zum Schutz Italiens herbeigerufen. Aber Herodian — die vit. Max. ist auch hier von ihm abhängig — spricht von *Γερμανῶν συμμαχία*, was sich nicht auf die Rheinarmee beziehen kann [vgl. besonders VIII 7, 8], und das Heer, das sich nach vit. Max 24, 5 für die Senatskaiser erklärt, ist das Heer des ermordeten Maximin). Pupienus schickte die Reiter nach Rom, wo man Freuden- und Dankfeste über den Sturz des verhaßten Barbaren feierte. Pupienus selbst begab sich nach Aquileia, um das führerlose Heer auf die neue Herrschaft zu verpflichten.

Zur Chronologie. Einen sicheren Terminus ante quem für die Thronbesteigung des Maximinus ergibt die Inschrift CIL VI 2001 Z. 13: ihr zufolge war Maximinus am 25. März 235 n. Chr. in Rom als Kaiser anerkannt. Aber in Oxyrhynchos hätte man bereits einen Monat früher,

nämlich am 25. Februar (1. Phamenoth), nach Maximinus datiert, wenn die Lesung von Pap. Oxy. VI 912 zweifelsfrei wäre (vgl. den Kommentar von Grenfell-Hunt). Die Chronologie von Severus Alexanders Tod und damit von Maximins Regierungsantritt hat unter Berücksichtigung der älteren Literatur, aber noch ohne Kenntnis des erwähnten Papyruszeugnisses ausführlich Thiele behandelt (De Severo Alexandro imp., Berl. 1901, 61ff. und dazu Stein Ztschr. für die österr. Gymnas. LXII 1911, 919). Der Chronograph vom J. 354 (s. Chron. min. I ed. Mommsen 147) gibt die Regierungsdauer auf 3 Jahre, 4 Monate, 2 Tage. Für das Datum von Maximins Tod ist die Tabelle zu vergleichen, die v. Rohden aufgestellt hat (s. o. Bd. I S. 2623f.), sowie Costa bei Ruggiero Diz. epigr. III 1907, 544. Die Ansätze bewegen sich von Mai bis zum 19. Juli (dieses ganz späte Datum nimmt Costa a. a. O. an).

Das Consulat bekleidete Kaiser Maximin im J. 236 mit M. Pupienius Africanus (s. Liebenam Fasti consulares imp. Rom., Bonn 1909, 29). Alexandrinische Kaiserjahre werden vier gezählt (s. v. Sallet Daten der alexandr. Kaisermünzen, Berl. 1870, 55) und ebensoviel tribunizische Jahre (s. Liebenam 111 und Cagnat Cours d'épigraphie latine, Paris 19144, 215, 491). Auf spanischen Meilensteinen kommt unerklärlicherweise ein 5. tribunizisches Jahr vor (vgl. Seeck a. u. a. O. 219). Die Zahl der imperatorischen Begrüßungen beläuft sich auf 7, die zweite wohl noch im J. 235, die dritte und vierte im folgenden Jahr, die fünfte und sechste im J. 237, die siebente im Todesjahr. Den Siegernamen *Germanicus maximus* führt der Kaiser seit 236, die Titel *Sarmaticus maximus* und *Dacicus maximus* in den folgenden Jahren.

Ikonographie. Eine hervorragende, sehr realistische Bronzebüste des Kaisers aus dem Münchener Antiquarium hat Furtwängler im Münchener Jahrb. der bild. Kunst II 1907, 8ff. veröffentlicht. Über eine neuerworbene Marmorbüste des Berliner Museums hat Winnefeld in den Amtlichen Berichten aus den Kgl. Kunstsamml. XXX 1909, 137ff. berichtet (vgl. die Abbild. in der Festgabe für Kekule von Stradonitz ‚Aus dem Berl. Museum', 1909). Aus der Gesichtsbildung, namentlich dem Unterkiefer, glaubte v. Luschan auf krankhaften Riesenwuchs, die sog. Akromegalie, schließen zu dürfen: die ungewöhnliche Körpergröße des Kaisers ist ja durch Herodian bezeugt (vgl. Arch. Anz. XXIV 1909, 558f. und Ztschr. f. Ethnologie XLI 1909 699f.). — S. Delbrück Antike Porträts, Bonn 1912, Taf. 52 und Abb. 24. Bernoulli Röm. Ikonographie II 3, 1894, 116ff. Stückelberg Bildnisse der röm. Kaiser, Zürich 1916 Taf. 84.

Literatur. Daß Gibbon History of the decline and fall of the Rom. empire dem Maximin nicht gerecht wurde, gibt Bury in seiner Ausgabe des Werks I 1900, 172, 11 zu. Die ganz auf das Leitmotiv Tyrann und Barbar gestellte Geschichte Herodians und vollends die Vita des Capitolinus mußten eine gerechte Würdigung der tatsächlichen Verdienste des Kaisers erschweren. Neuere Darstellungen: v. Wietersheim-Dahn Gesch. der Völkerwanderung, Lpz. I² 1880, 185ff. Schiller Gesch. der röm. Kaiserzeit I 2, 1883, 783ff. Loehrer De C. Iulio Vero Maximino, Münster 1883. Seeck Der erste Barbar auf dem römisch. Kaiserthrone, Preuß. Jahrb. LVI (1885) = Populäre Schr., Berl. 1898, 191ff. Herzog Gesch. und System der röm. Staatsverf. II 1, Leipz. 1887, 501ff. Dessau Prosop. imp. Rom. II J nr. 406 S. 218f. v. Domaszewski Gesch. der röm. Kaiser II, Lpz. 1909, 283ff. — Riese Das rhein. Germanien in der ant. Liter., Leipz. 1892, 193ff.; Das rhein. Germanien in den ant. Inschr., Leipzig-Berlin 1914, s. Index 460. Für die Inschriften s. die Auswahl Dessaus ILS und Cagnat IGR. Über ein Militärdiplom aus Bulgarien vgl. Cantarelli Bull. com. XXXIX 1911, 300f. und Dobruský Österr. Jahresh. XIV 1911, 130ff. — Zu den Münzen s. Eckhel VII 290ff. Cohen Méd. imp. IV² 1884, 504ff. Kubitschek Rundschau über ein Quinquennium antiker Numismatik, Wien 1896, 76ff.; alexandrinische Münzen bei Poole Catalogue of the coins of Alexandria (Brit. Mus.), London 1892, 226ff, Dattari Num. Augg. Alexandrini I, Cairo 1901, 313ff. Zu den Papyri: Wessely Mitt. aus der Sammlung Erzh. Rainer II/III 1887, 19ff. Hohmann Zur Chronologie der Papyrusurkunden, Berl. 1911, 16. 62.

527) C. Iulius Verus Maximus Caesar ist der Sohn des Kaisers C. Iulius Verus Maximinus. Seine Biographie von dem sog. Iulius Capitolinus im Corpus der Historia Augusta (vita Maximinorum duorum 27—33) ist fast ganz ohne historischen Wert (ich mache diese Einschränkung im Hinblick auf die Dexipposzitate) und sicher eine späte Fälschung aus theodosianischer Zeit (vgl. Dessau Herm. XXIV 394ff. 380f.). Auf die Unglaubwürdigkeit der ‚Novelle über den wunderschönen Kaisersohn, von dem ein Kind zu bekommen Damenschwärmerei ist, den der Kaiser zum Kollegen ernennt, um mit einem so reizenden Herrscher den Untertanen eine Freude zu machen, dessen Schönheit die Römer noch bewundern, als man den Kopf an der Stange getragen bringt', hat schon Mommsen humorvoll hingewiesen (Ges. Schr. VII 1909, 340). Der als Quelle genannte Aelius Sabinus (vit. Max. 32, 1) ist so wenig ernst zu nehmen, wie Cordus in der Biographie des Vaters. Es ist recht bezeichnend, daß die Vita nicht einmal imstande ist, den Namen ihres Helden richtig anzugeben: sie nennt ihn stets fälschlich nach dem Vater ebenfalls Maximinus, während der Sohn nach dem Zeugnis auf Inschriften, Münzen und Papyrus vielmehr Maximus hieß; das vereinzelte *Maximino* einer Inschrift aus Kleestadt, mit der Henzen die Autorität des Capitolinus und des Aurelius Victor stützen wollte, vermag gegen die übereinstimmende Mehrheit der sonstigen dokumentarischen Belege nichts zu beweisen und beruht überdies möglicherweise nur auf einem Lesefehler; s. Brambach CIRh 1963; Eutrop. IX 1 und Epitome 25, 2 nennen überhaupt keinen Namen, während Aurelius Victor (Caes. 25, 2) *filius . . . pari nomine Gaius Iulius Maximinus* sagt, also wenigstens die beiden ersten Namen richtig trifft, die in der Historia Augusta ganz fehlen. Bei den Erfindungen der Vita sich aufzuhalten, hat keinen Zweck. Selbst Lécrivain,

gewiß kein Hyperkritiker, muß die Wertlosigkeit dieser Notizen, die schon Dessau erkannte, im allgemeinen zugeben (Études sur l'hist. Aug., Paris 1904, 280f.).

Das Schicksal des Maximus ist in Glück und Unglück aufs engste mit dem seines Vaters verknüpft. Er scheint unter ihm in Ägypten als Tribun gedient zu haben, als der Vater dort die Legion kommandierte, wenn anders er mit dem Maximus identifiziert werden darf, den die Cohorte in Syene bei der Geburtstagsfeier für Severus Alexander im J. 232 ‚ehrte' (s. Pap. Par. 69 = Wilcken Chrestomath. nr. 41), wie Wilcken und v. Domaszewski bestechend vermuten (s. u. Nr. 528). Auch an den Feldzügen seines Vaters hat Maximus teilgenommen, wenigstens führt er genau dieselben Siegertitel (*Germanicus, Sarmaticus, Dacicus maximus*), wie dieser. Zum Caesar scheint er erst im J. 236 ernannt worden zu sein (Herodian gedenkt der vollzogenen Tatsache nur ganz im Vorbeigehen bei der Belagerung Aquileias VIII 4, 9); in diesem Jahr kooptierte ihn das Kollegium der *Sodales Flaviales* (CIL VI 2009, 23, s. Howe Fasti sacerdot. p. R. publ. 1904, 48; er war auch *pontifex* ebd. 22 und *princeps iuventutis*). Auf eine kultische Feier, die in Ägypten infolge der ‚frohen Botschaft' seiner Proklamation zum Caesar angeordnet wurde, bezieht sich ein leider nicht datiertes Papyrusfragment (Pap. Berl. Bibl. 1; veröffentlicht von Parthey Memorie dell' Inst. arch. II 1865, 440ff.; jetzt nach Wilckens Revision, bei Deißmann Licht vom Osten 1909²/³, 213, 277). Dagegen ist Maximus nie Augustus geworden: die Münzen geben ihm nie den Lorbeerkranz (vgl. v. Sallet Die Daten der alexandrin. Kaisermünzen, Berlin 1870, 56). Die Ernennung zum Imperator hat Capitolinus frei erfunden (vit. Max. 29, 6 und 7; s. die o. zitierten Worte Mommsens über das angebliche Motiv seines kaiserlichen Vaters). Wenn Maximinus und Maximus als *Σεβαστοί* bezeichnet werden (vgl. z. B. IGR I 1356. III 1213), so ist das vom Sohn nur abusiv zu verstehen, wie auch das *αὐτοκράτορες* IGR I 691. Besonders lehrreich für diesen übertreibenden Sprachgebrauch ist der schon erwähnte Papyrusfetzen: auch hier bekommt Maximus das Prädikat *Σεβαστός*, obwohl er doch eben erst zum Caesar proklamiert ist.

Im J. 238 fand der junge Caesar zusammen mit seinem Vater bei der Belagerung von Aquileia den Tod durch die meuternden Soldaten (im 21. oder 18. Lebensjahr behauptet vit. Max. 27, 2, worauf gar nichts zu geben ist; da er schon sechs Jahre zuvor, drei Jahre vor der Thronbesteigung seines Vaters, in Ägypten eine Rolle spielen konnte, so wird er bei seinem Tod älter als 20 Jahre gewesen sein). Sein Tod ist ‚das einzige, was die Geschichte von diesem Jünglinge weiß' (v. Domaszewski Gesch. d. röm. Kaiser II 288). Nach Herod. VIII 5, 9 werden beide zusammen erschlagen, dann erst der Praetorianerpraefect und die übrigen Vertrauten Maximins. Nach vit. Max. 32, 4 hätte Dexippos den Vorgang in anderer Reihenfolge dargestellt: Maximin muß den Untergang des eigenen Sohnes und des Praefecten mit ansehen. Das wird dann anschließend in vit. Max. 32, 5 weiter ausgesponnen: aus Verzweiflung über den Tod des Sohnes, und um nicht ebenfalls von den Soldaten getötet zu werden, habe Maximin Selbstmord begangen. Herodians Bericht scheint den Vorzug zu verdienen und empfängt eine gewisse Bestätigung durch den rohen Soldatenscherz, den die Epitome 25, 2 der Enmannischen ‚Kaisergeschichte' (s. darüber o. unter Nr. 526) entnommen haben mag (vgl. Klio XI 1911, 220f.): *discerptus est (Maximinus) una cum filio, conclamantibus cunctis militari ioco ex pessimo genere nec catulum habendum.* Auch hier ist vorausgesetzt, daß der Sohn nicht vor dem Vater erschlagen wurde. Es sei noch erwähnt, daß Niebuhr (Vorträge über röm. Gesch. III 1848, 269) vermutete, Maximus ‚würde vielleicht einer der besten Kaiser geworden sein'. Angesichts des Versagens der Quellen wird man sich indes mit der Feststellung begnügen müssen, daß Maximus für uns ein unbeschriebenes Blatt ist; richtig ist allerdings, daß seine Mutter eine edle Frau war und sein Vater zum mindesten besser als sein Ruf. Für die Literatur ist der Artikel über C. Iulius Verus Maximinus o. Nr. 528 einzusehen. Vgl. Dessau Prosop. imp. Rom. II J nr. 407 S. 219. [Hohl.]

528) Iulius Vestalis s. Vestalis.

529) L. Iulius Vestinus. Quellen. a) Inschriften: 1. CIL XIII 1668 = Dessau I 212 (Bronzetafel aus Lyon), Rede des Kaisers Claudius über das Ius honorum der Gallier. 2. Bronzegewicht aus Koptos, jetzt in Kairo, IGR I 1379. 3. Bronzegewicht, wahrscheinlich aus Alexandria, jetzt in Paris, IGR I 1374. 4. CIG III 4957 add. p. 1236 = Dittenberger Or. Gr. II 669 = IGR I 1263 (Edikt des Praefecten von Ägypten Ti. Iulius Alexander an dem Tempel der Stadt Khargeh In der Großen Oase). 5. Dittenberger a. a. O. 668 = IGR I 1124 = de Ricci Arch. f. Papyr. II 434, 24 (gefunden zu Talit im Arsinoitischen Gau), gesetzt von Ptolemais, wahrscheinlich dem oberägyptischen, s. Plaumann Ptolemais in Oberägypten (1910) 70—78. 6. Das Fragment einer gleichlautenden Inschrift unbekannten Fundortes, IGR I 1125 = Breccia Iscr. Gr. e Lat. 56, vgl. Plaumann a. a. O. 71f.. 2; 76, 1. 7. Dittenberger 667 = IGR I 1119 (Karanis). Andere, die nicht sicher auf ihn zu beziehen sind, s. u. — b) Papyri. 1. BGU I 112 = Mitteis Chrest. n. 214. 2. P. Amh. II 68 (= Wilcken Chrest. n. 374) Z. 20f. 3. P. Oxy. II 250. — c) Tac. hist. IV 53.

Name. Der volle Name ist zu lesen auf den beiden Gewichtinschriften, ferner IGR I 1125 und in allen Papyrusurkunden; das Kognomen ist nicht erhalten in der Inschrift aus Talit, der Vorname nicht angegeben in der aus Karanis; bei Tacitus und in der Rede des Claudius wird er L. Vestinus genannt, im Edikt des Ti. Alexander bloß Vestinus.

Aus der Rede des Kaisers Claudius (col. II Z. 10—14), die im J. 48 n. Chr. gehalten wurde, erfahren wir, daß er aus der Colonia Viennensium stammte und dem Ritterstand angehörte, als dessen besondere Zierde ihn der Kaiser bezeichnete (*inter paucos equestris ordinis ornamentum*; auch Tac. a. a. O. sagt *equestris or-*

dinis virum, sed auctoritate famaque inter proceres), der ihn auch als seinen Freund erklärt (*familiarissime diligo*) und ihn damals in seinen Diensten beschäftigte (*in rebus meis detineo*); seine Söhne sollen Priestertümer erhalten und zu immer höherer Würde emporsteigen. Begreiflich, daß I. nach wenigen Jahren die hohe Stellung eines Praefecten von Ägypten bekleidete. Als solcher ist er in den zitierten Inschriften aus Ägypten und in den Papyri genannt. Datiert sind die beiden Gewichtinschriften nach dem sechsten Jahr Neros, d. i. 30. Aug. 59—28. Aug. 60, ebenso P. Amh., aus dem siebten Jahr (29. Aug. 60—28. Aug. 61) ist die Inschrift aus Talit, genau datiert, und zwar vom 7. Juli 61, ist die Inschrift aus Karanis. Der Berliner und der Oxyrhynchos Papyrus sind Generalapographai (s. Mitteis Grundz. 105f.), die sich auf dieselbe Verordnung des Praefecten I. berufen; sie sind nicht datiert, aber nach Wilckens Vermutung (Herm. XXVIII 235) frühestens aus dem achten Jahr (61/62). Noch am 10. Oktober 59 war Ti. Claudius Balbillus im Amt (Preisigke Sammelb. 5797; die Jahreszahl ist freilich nicht ganz sicher gelesen), der als sein Vorgänger auch im Edikt des Ti. Alexander genannt ist, wo von seinen Verfügungen in betreff der Steuerermäßigungen die Rede ist. Das Rangprädikat *κράτιστος* wird ihm in der Inschrift aus Karanis und in einem Berliner Papyrus gegeben; es sind die ältesten Zeugnisse für die Anwendung dieses Rangtitels, s. Wiener Studien XXXIV (1912) 165.

Noch vor dem J. 66 verließ I. Ägypten (seine Nachfolger waren Caecina Tuscus und dann Ti. Iulius Alexander, s. d.); wir finden ihn im J. 70 in Rom wieder. Vespasian übertrug ihm die Aufgabe, das Capitol, das im Jahre vorher in Flammen aufgegangen war, wieder aufzubauen, eine Ehre, die für einen Mann des Ritterstandes ungewöhnlich war (vgl. Hirschfeld Kais. Verw.² 266), weshalb Tacitus zur Erklärung die rühmenden Worte hinzugefügt: *auctoritate famaque inter proceres*. Die Grundsteinlegung fand am 21. Juni 70 statt, Tac.

Da von seinen Kindern die Rede ist, die, wie erwähnt, für die höhere Ämterlaufbahn bestimmt waren, so wäre es möglich, daß sein Sohn der Consul ordinarius des J. 65, M. Vestinus Atticus, war, obwohl dessen Gentilname nicht überliefert ist. Hingegen dürfte L. Iulius Vestinus unter Hadrian (der Folgende) eher als Seitenverwandter anzusehen sein. Zwei stadtrömische Grabschriften, CIL VI 9520 (= Dessau II 7401) und 17 197, nennen Sklaven eines L. Iulius Vestinus; wenigstens die erste scheint sich auf I. zu beziehen, da die ausgeschriebene Formel *Dis manibu[s]* auf die frühere Kaiserzeit hinweist. Hingegen ist die von de Ricci Proceed. soc. of bibl. arch. 1902, 59f. und Pap. Arch. II 434f., 26 zweifelnd vermutete Ergänzung von I.s Namen in der Inschrift aus Ägypten IGR I 1323 (= Breccia 55) ohne Anhalt und paßt auch kaum zu den erhaltenen Resten, s. Breccia tav. XIV 41. Vgl. auch Nr. 599.

Literatur. Dessau Prosop. imp. Rom. II 219f., 408. Dittenberger Or. Gr. II 667, 4. Friedländer Sittengesch. I⁸ 212f. Cantarelli La serie dei prefetti di Egitto, Mem. accad. dei Lincei XII 1906, 31f., 22. [Stein.]

530) L. Iulius Vestinus, *ἀρχιερεύς* von Alexandria und Ägypten, Vorsteher des Museions in Alexandreia und der römischen Bibliotheken, *ab epistulis* und *a studiis* bei Hadrian, vielleicht(?) ein Sohn von Nr. 529. IG XIV 1085 (Rom) = CIG III 5900. Jedenfalls identisch mit dem Lexikographen Vestinus (s. d.). Prosop. imp. Rom. II 220 nr. 409. Friedländer Sittengesch. I⁸ 110. 188, der auf CIL VI 9520 hinweist: *dis manibus Niconi L. Iuli Vestini ser. librar.* [Kroll.]

531) Iulius Viator, *eques Romanus, e Vocontiorum gente foederata*, Plin. n. h. VII 78. Wir kennen einen *Ti. Iulius C. f. Fab(ia tribu) Viator* aus der Zeit des Kaisers Tiberius, der *subprae-[f(ectus)] coh(ortis) III Lusitanorum, praef(ectus) coh. Ubior(um) equitatae* und *IIIIvir iur(e) dic(undo)* in Aquileia war, Pais Suppl. Ital. 185 = Dessau I 2703. [Stein.]

532) C. Iulius Victor heißt ein Rhetor der Spätzeit, dessen Werk, in einer vatikanischen Handschrift des 12. Jhdts. erhalten, zuerst von Angelo Mai (Script. vet. n. coll. I 4 Rom 1823) veröffentlicht wurde; seitdem ist es gedruckt von Orelli in seinem Cicero V 195 und in den Rhetores latini minores von Halm 371. Der Titel lautet: *C. Iulii Victoris ars rhetorica Hermagorae, Ciceronis, Quintiliani, Aquili, Marcomanni, Taciani*, und mit ihm stimmt die *subscriptio*. Es ist eine verhältnismäßig umfangreiche Arbeit von ausgesprochen kompilatorischem Charakter, die mit der Bestimmung des *officium oratoris* beginnt und zunächst bei der Behandlung der *inventio* eine ausführliche und subtile Statuslehre entwickelt. Darauf folgt die Lehre von den Beweisen, die mit einer Darstellung der *loci communes* für die Beweisführung anhebt und weiter von den verschiedenen Formen des Beweises, seiner Einleitung und Gliederung handelt. Nun kommen die Teile der Rede: *de principiis, de narratione, de egressione, de epilogo, de dispositione*, anschließend die Theorie der *elocutio, memoria, pronuntiatio, exercitatio*. Also ein ganzes System der Rhetorik. Angehängt sind zwei Kapitel: *de sermocinatione* und *de epistolis*. Das Werk besitzt schon dadurch eine gewisse Bedeutung, daß es ältere rhetorische Doktrin dem Mittelalter vermittelte; bei der zweifellosen Unselbständigkeit des Verfassers muß die Bestimmung und Abgrenzung seiner Quellen die erste Aufgabe sein.

Quellen. Titel und Subskription nennen in einer durchaus ungewöhnlichen Weise sechs Männer (s. o.), und da wäre prinzipiell zu fragen, ob diese Angabe auf Iulius Victor selbst zurückgeht. Schwerlich entspricht eine solche Angabe im Titel der antiken Gewohnheit; dagegen fällt auf, daß in der *ars* selbst eine ungenannte Persönlichkeit mehrfach direkt angesprochen wird (374, 30. 33. 375, 34. 376, 19). Man ist versucht zu vermuten, daß Iulius Victor nach Art anderer *artes* seinem Buche eine Vorrede vorangeschickt hatte, die eine Widmung an jenen Unbekannten und dann wohl eine Übersicht über die benutzten Quellen enthielt; sie mag später entfallen sein, weil sie des praktischen Zwecks entbehrte, aber

die Namen des Titels könnten aus ihr stammen. Natürlich ist dies nicht die einzige Möglichkeit, die sechs Namen im Titel zu erklären, und das Wichtigste ist, daß die Probe auf Cicero und Quintilian durchaus stimmt. Die Kenntnis des Hermagoras ist allerdings, wie sich mit einiger Zuversicht behaupten läßt, dem Verfasser nur aus zweiter Hand vermittelt, und wenn er überhaupt Mittelquellen benutzte, so ist die Frage, wie weit er das Bedürfnis verspürte, diese zu nennen, oder ganz allgemein gesprochen, wie weit der, dem wir die Quellenangabe im Titel verdanken, sie nennen wollte oder konnte. Es ist mit antiken Quellenangaben eine eigentümliche Sache, und keineswegs liegt für uns ein Zwang vor, den gesamten Stoff des Werkes auf jene sechs Männer bis ins einzelne zu verteilen. Auf Hermagoras geht bei Victor die Lehre von den *Ἀσύστατα* zurück; deutlich ist die gemeinsame Grundlage mit Fortunatian, Ps.-Augustinus und den Excerpta rhetorica 586 Halm (s. jetzt die Tabelle bei Schäfer Quaestiones rhetoricae 83ff.) und die Gleichheit der Lehre mit Hermogenes (Münscher o. Bd. VII 46), deutlich dann insbesondere die engere, von Schäfer nicht genügend beachtete Beziehung zu Ps.-Augustin, dessen nahe Verbindung mit der hermagoreischen Lehre als erwiesen gelten darf. Fortunatian (s. Münscher a. O.) hat doch seine Besonderheiten; er nennt eine Art der Asystata (mit Hermogenes) *monomeres* statt *κατὰ ἑτερομερείαν* (welchen Namen er wenigstens kennt), er führt ein erläuterndes Beispiel, das Ps.-Augustin und Iulius Victor dem *ἄτοπον* zuweisen, als Illustration der *ἀντιστρέφουσα* an. Bei der notorischen Unselbständigkeit der jüngeren Theoretiker sind solche Erscheinungen nicht gleichgültig. Daß Marcomannus für alle vier Lateiner in diesem Falle der Vermittler hermagoreischer Lehre war, wie Schäfer annimmt, ist unbeweisbar und nach Lage der Dinge nicht einmal besonders wahrscheinlich. Die Statuslehre erscheint bei Iulius Victor in der Form, daß zunächst das eigentliche System ausführlich vorgetragen wird. Weiterhin wird für jeden einzelnen Status eine besondere Topik entwickelt (385—395); diese *divisiones* werden von Fall zu Fall mit Hilfe von fingierten Beispielen klargemacht. Nun begegnet das Seltsame, daß das System der Status, wie es von Victor anfangs dargestellt wird, ein anderes ist als jenes, das er den *divisiones* zugrundelegt. Ohne weiteres ergibt sich dies aus der Tatsache, daß Victor an erster Stelle (380) die *qualitas iuridicialis in absoluta* (*antilepsis*) und *relativa* (*antithesis*) gliedert, an zweiter Stelle (390f.) dagegen in *absoluta* und *adsumptiva*, die *adsumptiva* selbst in *relatio, remotio, compensatio, venia*, d. h. er folgt hier dem gleichen System, das wir aus Fortunatian kennen. Wichtig zur Feststellung der Quelle ist die *divisio* der *translatio legalis*, wie sie bei Iulius Victor (392f.) gegeben wird: *a propositione scripti, ab homonymia, a speciebus quae genere continentur, a fine, ab initio ad finem, a translativa qualitate, a communi qualitate, a coniectura* (s. Reuter Herm. XXVIII 101). Sulpitius Victor, indem er die nämliche Teilung vorlegt (Rhet. min. 340, 29ff.), bemerkt ausdrücklich (bes. 341, 27f.), sie sei von Marcomannus bei der *translatio*, die dieser *praescriptio* nannte, entwickelt worden; daß Victor von einer *translatio legalis* redet, mag demnach auffallen, doch zeigt das von ihm beigebrachte Musterbeispiel (392, 33f.) die Terminologie des Marcomannus und entlarvt so den Abschreiber: *praescripsit ille . . . praescripsit dives*. Folglich ist in den *divisiones statuum* bei Iulius Victor Marcomannus zum mindesten benutzt, die Angabe im Titel erfährt eine Bestätigung. Nun hat W. Schäfer (82ff.) mit guten Gründen gezeigt, daß das System der Status im ersten Buche Fortunatians deutliche Beziehungen zu Marcomannus aufweist; dieselbe Lehre wird aber von Iulius Victor seinen *divisiones* zugrundegelegt mit einer erheblichen Abweichung. Er nimmt die *translatio rationalis* als Status an und gibt auch von ihr eine *divisio*, während Fortunatian in Übereinstimmung mit anderen Technikern die *translatio rationalis* verwirft. Die Differenz ist nicht allzu schwerwiegend; denn es wäre möglich, daß Fortunatian (oder seine Zwischenquelle?, s. u.) sich durch die Anschauungen ihm bekannter Theoretiker bestimmen ließ, in diesem Punkte einen eigenen Weg zu gehen. Daß nämlich Iulius Victor die *divisio* der *translatio rationalis* abschrieb und zwar aus der gleichen Quelle, aus der die übrigen *divisiones* stammen, ist nicht gut zu bezweifeln. Charakteristisch für diese Quelle ist eine Teilung durch drei; sie ist um so bedeutsamer, weil ein anderer Theoretiker, den Iulius Victor benutzte, eine gleiche Neigung für die Zahl vier entwickelt zu haben scheint. Allerdings ist nicht zu übersehen, daß Fortunatian (im II. Buch) gleichfalls *divisiones statuum* hat, die sich dabei an seine Statuslehre genau anschließen (Münscher 48), aber eine viel reicher entwickelte Topik bringen als Iulius Victor (Übersicht bei Reuter 93ff.). In Einzelheiten stimmen beide überein; vor allem hat auch Fortunatian bei der *translatio* die acht *τόποι* des Marcomannus. Aber in anderen Punkten weicht er erheblich von Victor ab, besonders bei der *divisio* der wichtigen *coniectura*. So kommen wir in Schwierigkeiten. Gesetzt, das System der *status* bei Fortunatian stammt unmittelbar von Marcomannus. so auch wahrscheinlich seine anschließenden *divisiones statuum*; wie erklären sich alsdann die Abweichungen bei Victor, der notorisch ein Abschreiber war? Es wäre also doch denkbar, daß die einfachere Form der *divisiones* bei Iulius Victor die echte des Marcomannus ist, während bei Fortunatian eine Erweiterung und weitere Komplizierung vorliegt, die Marcomannus durch irgendeinen Nachfolger erfahren hat. Möglich wäre auch, daß beiden die Kenntnis des Marcomannus erst durch eine Zwischenquelle vermittelt ist. — Wir gehen nun ein auf jenes System der Status. das Iulius Victor vor den *divisiones* bringt; es ist, wie bereits bemerkt, mit dem der *divisiones* nicht völlig identisch. Es scheidet vier *status rationales* (*coniectura, finis, qualitas, translatio*) und vier *status legales* (*ambiguitas, collectio, leges contrariae, scriptum et voluntas*). Auch sonst tritt Vorliebe für die Vierzahl zutage; es gibt vier Arten der *duplex coniectura* (377, 6), die *qualitas iuridicialis relativa fit per quattuor species* (381, 8). Nach.

allem, was Usener über die Vierzahl in der antiken Technologie gelehrt hat (Kl. Schriften II 265ff.), kann die Absicht nicht verkannt werden. Ein System von vier *Status rationales* und vier *legales* wird von Fortunatian (89, 29. 97, 26) höchst wahrscheinlich mit Unrecht dem Hermagoras beigelegt, der nach Quintilian nur die *rationales* als wirkliche Status gelten ließ, übrigens auch die *qualitas* vierfach, nicht zweifach, wie Victor, teilte. Vier *status rationales* und vier *legales* sind aber schon Quintilian bekannt (III 6, 55. 67ff.), und diese Teilung wird von ihm nach Ausschluß der *translatio (removi translationem)* akzeptiert. Er macht uns das wichtige Geständnis, er habe früher eine andere Statuslehre gehabt und lange Jahre hindurch vorgetragen; für seinen guten Ruf sei es vielleicht besser, hätte er nichts an seiner Überzeugung geändert, aber auch Hippokrates, Cicero und andere hätten umgelernt (III 6, 63ff.). Der Ausschluß der *translatio* wird in weitschichtiger Polemik begründet; natürlich weiß er, daß sie bald zu den *legales* bald zu den *rationales* (III 6, 78) wie bei Iulius Victor gezählt wurde. Der Gesinnungswechsel, den Quintilian unter so schweren Bedenken vollzog, läßt sich am ersten unter dem Einfluß eines Zeitgenossen begreifen, dessen Lehre Eindruck machte. Wir haben dann weiter in Betracht zu ziehen, daß Victor seine Quellenschriftsteller anscheinend in zeitlicher Ordnung vorführt: Hermagoras, Cicero, Quintilianus, Aquilius, Marcomannus, Tacianus; soweit wir diese Männer sicher bestimmen können, sind sie chronologisch geordnet. Also müßte der Mann, den wir suchen, Aquilius sein und in ihm wäre ein jüngerer Zeitgenosse Quintilians anzunehmen. In der Tat bietet sich der Name eines Mannes, der zum Kreise Domitians gehört, als Redner hervortrat und schriftstellerisch tätig war, Aquilius Regulus, bekannt aus den Erwähnungen Martials und des jüngeren Plinius, der ihn augenscheinlich bitter gehaßt hat (Teuffel-Kroll 326, 3). Wenn Quintilian selber nur ältere rhetorische Schriftsteller seiner Epoche, Verginius, Plinius, Tutilius nennt (III 1, 21), so fügt er doch hinzu: *Sunt et hodie clari eiusdem operis auctores, qui si omnia complexi forent, consuluissent labori meo; sed parco nominibus viventium; veniet eorum laudi suum tempus; ad posteros enim virtus durabit, non perveniet invidia.* Diese Darlegungen, eine so unsichere Rechnung sie auch bieten mögen, müssen dennoch davor warnen, den überlieferten Namen Aquili bei Iulius Victor ohne Umstände in Aquilae zu verändern, wobei man bald an den Schriftsteller *de figuris* bald an einen Neuplatoniker und Kommentator des Hermogenes gedacht hat (Teuffel-Kroll 427, 8). Was die Argumentenlehre Victors anbetrifft, so wird auch hier wenigstens eine Vermutung über die Quellen durch offenbare Ungeschicklichkeit des Schriftstellers möglich. Obgleich er nämlich bereits für jeden einzelnen Status eine Topik entwickelt hat, beginnt er die Lehre von den Argumenten mit neuen, sehr ausführlichen, diesmal allgemein gültigen *divisiones* (395, 21). So stoßen bei ihm zwei Dinge hart aufeinander, die sich historisch ein jedes für sich entwickelt hatten. Das eine, ältere System ist eine allgemeine Topik der Argumente auf Grund der *περιστάσεις*, das andere behandelt jeden Status für sich und ist selbstverständlich im Zusammenhang mit der Statuslehre entwickelt. Erst kompilatorische Arbeit kann beide Dinge zusammenwerfen. Iulius Victor hat selbst das Gefühl, daß er des Guten etwas zu viel tue, und deswegen sieht er sich veranlaßt, sein Verfahren zu beschönigen (395, 5ff.); er habe zwar schon zu jedem Status das Passende gesagt, aber es sei ein guter Behelf *ad probationis abundantiam, si etiam, ut illi volunt, universos locos in commune traditos teneas.* Demnach deutet Iulius Victor selber auf die Verschiedenheit seiner Quellen; wir müssen schließen, daß *illi* (wie er vorsichtig sagt) nunmehr bei ihm zu Worte kommen, d. h. andere Leute, als denen er die *divisiones statuum* verdankt. Wenn wir in diesen *divisiones* wenigstens die Spur des Marcomannus fanden, werden wir jetzt wohl gut tun, ihn aus dem Spiele zu lassen. Nun aber beginnt der Abschnitt mit den Worten (395, 22): *artificialium distributio quadripertita est.* und dann werden *loci ante rem, in re, circa rem, post rem* unterschieden. In wichtigen Einzelheiten stimmt Fortunatian, wie zuletzt Schäfer ausführlich darlegte (53ff.), der, um Celsus als Quelle zu erweisen, willkürlich Iulius Severianus und Quintilianus mit hereinbezieht. Wie der Vergleich von Minucian *περὶ ἐπιχειρημάτων* (Walz IX 605) oder Apsines *περὶ ἐνθυμημάτων* (285, 9 H.) lehrt, ist das Eigentümliche gerade die obere Teilung in vier Gruppen, die bei Apsines, Minucian, Iulius Severianus u. a. fehlt. Diese Vierteilung aber ist künstlich konstruiert durch Erfindung des *locus circa rem*; gut und alt, wenn auch sonst nicht gerade auf unseren Fall angewendet, ist eine Dreiteilung: *πρᾶγμα, τὰ πρὸ τοῦ πράγματος, τὰ μετὰ τὸ πρᾶγμα* (Striller De Stoicorum stud. rhet. 45). Die Urquelle ist griechisch; daher bei Fortunatian Reste griechischer Terminologie. Es berührt merkwürdig, daß hier bei Iulius Victor die Vierzahl wieder erscheint, wie in seiner Lehre von den *ἀσύστατα* und in seinem System der Status; bei aller Zurückhaltung wird man doch die Möglichkeit ins Auge fassen, daß die Spur einer zusammenhängenden Quelle sichtbar wird, die wohl als eine jüngere Ausbildung des hermagoreischen Systems zu verstehen ist. Schon für Hermagoras hatte die Zahl ‚vier' eine große Bedeutung, und er ist ein unverächtlicher Zenge dafür, daß die auf die Vierzahl gebaute Schematisierung der Wissenschaft doch wohl älter ist, als Usener in seinem berühmten Aufsatz angenommen hat. Aber, wenn das Schweigen der Älteren etwas bedeutet, so hat er die Topik der Argumente noch nicht unter jene Hauptpunkte gebracht; das mögen jüngere Hermagorei getan haben. Aquilius, auf dessen Namen wir bei der Statuslehre gewiesen wurden, könnte das System den Lateinern vermittelt haben. Im übrigen tritt in der Argumentenlehre Iulius Victors sofort, nachdem die *loci communes* erledigt sind, die Benntzung Ciceros nnd Quintilians, von denen bisher nur wenige Spuren begegneten, stark in den Vordergrund, so daß die Abschnitte bis zur Lehre vom Enthymem fast wie ein Cento aus jenen Antoren aussehen. Enthymem und Epicheirem sind nach unbekannten Quellen bearbeitet. Die Grundlage der Theorie ist auch hier griechisch; Beziehungen zur Schule des Neokles und Alexander Numeniu ließen sich aus dem Vergleich von Victor 412, 1 und Walz VII 763, 8 und 20 ableiten. Griechische Autoren (Aristot. rhet. B 22 p. 1396b 24, danach der Anonymus Walz VII 766, 3ff., Maximus Planudes bei Walz V 406, 18) kennen eine Teilnng der Enthymeme in *ἐλεγκτικά* und *δεικτικά*, wir finden auch vier sog. Schemata des Enthymems, *ἀποδεικτικόν*, *ἐλεγκτικόν*, *συλλογιστικόν*, *μικτόν* oder *ἐπιχειρηματικόν* (Walz VII 766, 4, Schule des Neokles nach sonstigen Angaben dieser Qnelle?). Die Excerpta Longini (209, 7 H.) endlich bemerken vom Enthymem: *γίνεται ἢ δεικτικὸν ἢ ἐλεγκτικὸν ἢ γνωμικὸν ἢ παραδειγματικόν.* Die aristotelische Lehre, die der Ausgangspunkt war, ist also in verschiedener Weise erweitert worden. Iulius Victor nennt fünf Formen: *elencticon, dicticon, gnomicon, paradigmaticon, syllogisticon.* Der Zusammenhang mit den Griechen ist klar, wesentlich jedoch, daß die Quelle die Vorgänger Victors kontaminiert hat, indem sie dem einen das *γνωμικόν* und *παραδειγματικόν*, dem anderen das *συλλογιστικόν* entnahm. Die gleiche Fünfteilung findet sich bei anderen spätlateinischen Theoretikern. Fortunatian (118, 33) hat nur die Namen, Cassiodor (499, 18ff.) und Isidor (511, 35ff.) haben lateinische Terminologie. Die Quelle Victors war nach den Beispielen, die Victor zur Erläuterung anführt, ein lateinischer Theoretiker; daß dieser die Fünfzahl akzeptiert, während er bei den Griechen die Vierzahl fand, verdient Hervorhebung, aber alles übrige bleibt dunkel. Von den Männern, die Victor als Gewährsmänner nennt, sind Aquilins Marcomannus Tacianus mehr oder weniger nur durch Vermutung zu erfassen; sind uusere Anschauungen über diese drei richtig, so sind sie wohl sämtlich älter als der Grieche Longin (über Marcomannus Glöckner Quaest. rhet. 108), andererseits ist ja auch nicht ausgemacht, daß Longin der Urheber der in seinen Exzerpten zu findenden Vierteilung sei, oder daß Victor immer unmittelbar auf die Quellen zurückgehe, die im Titel genannt sind. Nach Lage der Dinge hat es wenig Zweck, den Ursprung von Victors Lehren über das Enthymem bestimmter festlegen zu wollen, als oben geschehen ist. Im letzten Teile seines Werkes tritt die Benutzung Ciceros und Quintilians stets kräftiger in die Erscheinung; nicht alles ist direkt vermittelt (Reuter 122). Zuweilen erkennt man auch deutlich, wie Victor selber Übergänge schafft, um die Fugen zwischen den einzelnen Lappen seines Cento zu verkleistern (bes. 414, 2ff.). Aber eine Frage ist von uns überhaupt noch nicht berührt, nämlich ob wir imstande sind, auch von jenem Tacianus eine Spur zu finden, der als Vorlage Victors genannt wird. Ein Rhetor dieses Namens ist unbekannt; die Verwandlung von Taciani in Titiani, die schon von Mai, nachher von Bergk (Rh. Mus, IV 129) empfohlen worden ist, kann vorläufig nur als hingeworfene Vermntung gelten. Nun stehen am Ende von Victors Werk zwei Abhandlungen unbekannter Herkunft, *de sermocinatione* und *de epistolis*, die nach Inhalt und Form einen ausgesprochen persönlichen Eindruck erwecken. Die Sprache ist knapp und auf das Volkstümliche und Sentenziöse gestellt, und dem entsprechen auch die Gedanken, die nicht ohne Interesse sind. Gelehrte Gespräche bei Tisch soll man nicht führen, andererseits *minime oportet vinum de poculo in mensam instillare idque digitulo diducere in lineas.* Wir hören (447, 23) *mala ista natio* (überliefert *satio*) *in convivio garrula ac per vinum diserta, et bene videas, qui sicci ac sobrii nihil sunt, eos madidos friguttire.* Die Lehre, die der Autor vertritt: *multum ad sermonis elegantiam conferent comoediae veteres et togatae et tabernariae et Atellanae fabulae et mimofabulae*, diese Lehre ist an ihm selber nicht ohne Eindruck vorübergegangen. Vom Nutzen, den *veterum exemplorum memoria* stiftet, spricht er noch an anderer Stelle (446, 38), er empfiehlt für das Gespräch *modica antiquitas* (446, 16) und zitiert Cato (448, 3). Kein Wunder also, daß sein Stil an Apuleius erinnert (447, 38): *in hoc genere et sententiarum pondera et verborum lumina et figurarum insignia compendii opera requiruntur.* Ist es gestattet, den dunkeln Namen Tacianus in Titianus zu ändern, so liegt nahe, in Titianus nicht den von Hieronymus genannten *vir eloquens* (Teuffel-Kroll 401, 10), sondern, wie Bergk (129) rein aus Vermutung wollte, vielmehr den Anhänger Frontos, Iulius Titianus (Teuffel-Kroll 364, 4) zu erkennen, von dem eine alte Randnotiz zu Isidor (orig. II 2, 1) zu bezeugen scheint, daß er auch theoretisch über Rhetorik schrieb, und ihm mindestens die Abschnitte über Gespräch und Brief bei Iulius Victor zuzuweisen. Auffallend ist nämlich, daß jener Titianus nach Apoll. Sidon. ep. I 1 gerade als Verfasser von (fingierten) Briefen hervorgetreten ist, wobei ihm Ciceros Briefstil zum Vorbild diente; dazu stimmen sehr gut die wiederholten und sehr speziellen Hinweise auf Cicero in Victors Traktat *de epistolis*, der auch dort, wo Cicero nicht genannt wird, genaue Kenntnis von Ciceros Art verrät (448, 29: *Graece aliquid addere litteris suave est, si id neque intempestive neque crebro facias: et proverbio uti non ignoto percommodum est et versiculo aut parte versus*). Es erübrigt endlich, zu bemerken, daß vereinzelte kleinere Partien in Iulius Victors Werk (von dem Abschnitt *de partitione* an) vorläufig nicht einmal eine Vermntung über bestimmte Quellenbenutzung gestatten; auffallende Übereinstimmungen mit Fortunatian in der Lehre von der *σύνθεσις ὀνομάτων* wurden schon von Simon notiert (Krit. Beitr. zur Rhet. des C. Ch. Fortunatianus 4) und erklären sich wahrscheinlich durch gemeinsame Vorlage, der eine vorzügliche griechische Tradition zur Verfügung stand. Für andere Zusammenhänge hat Renter a. O. die Nachweise geliefert; so weist die Lehre von der *narratio ἐγκατάσκευος* möglicherweise auf indirekte Benutzung des Hermogenes (Reuter 109); einiges wenige bei Victor macht den Eindruck singulärer Tradition. Seinerseits hat Iulius Victor als Quelle für Albinus (Alcuin) gedient (Halm praef. XIII).

Überlieferung. Die Überlieferung beruht auf einer einzigen Handschrift, die sich jetzt im Vatikan befindet (saec. XII). Die Rhetorik Victors hat aber für uns noch deshalb eine besondere Wichtigkeit, weil große Partien aus Cicero und Quintilian manchmal in strenger Wörtlich-

keit übernommen worden sind. So gewinnt er für die Textgestaltung namentlich des Quintilian unmittelbaren Wert und gibt Fingerzeige für die Geschichte der Überlieferung der Institutio oratoria, weil eine bestimmte Gruppe von jüngeren Quintilianhandschriften, deren Hauptvertreter der Codex Vallensis ist, in auffallender Weise mit Victor zusammengehen und zwar auch an Stellen, die den Gedanken an eine etwaige Korrektur mit Hilfe einer Victorhandschrift ausschließen dürften (Radermacher Quintiliani inst. or. I praef. VII. Gemeinsame Ausfüllung einer Lücke Inst. or. V 14, 25). So ist der Schluß gegeben, daß jene Handschriften Quintilians auf einer gnten alten Überlieferung beruhen.

Zeit. Der Zeit nach dürfte Iulius Victor älter sein als Fortunatian, dessen Systematisierung der Rhetorik bedeutend künstlicher ist. Man pflegt ihn dem 4. Jhdt. n. Chr. zuzuweisen. Vermutungen über die Persönlichkeit entbehren der Grundlage; keine Identifizierung, wie die Bergks 129, läßt sich irgendwie wahrscheinlich machen. [Radermacher.]

533) L. Iulius Victor Modianus (die Tribus *Papi[ria]* ist CIL VIII 5145 angegeben), *v(ir) e(gregius), proc(urator) Aug(ustorum trium) n(ostrorum) per Numidiam, v(ices) a(gens) proc(uratoris) tra[c]tus Thevestini*, CIL VIII 7053 (= Dessau I 1438; aus Cirta). 5145 (Thagaste, als dessen *patr[ono]* ihm der *ordo m[unicipi] Thagast[ensium]* die Statue errichtet), zwischen 198 und 211 n. Chr. [Stein.]

534) C. Iulius Vindex. C. Iulius Vindex — vollständiger Name nur bei Zonar. XI 13 B —, wahrscheinlich um das J. 25 n. Chr. geboren, entstammte dem Königsgeschlecht Aquitaniens (Dio LXIII 22), das zu Caesars Zeiten das römische Bürgerrecht erhalten hatte (v. Domaszewski Gesch. der röm. Kaiser 74). Sein Vater war bereits Senator (Dio a. a. O.). Im J. 67 war er Propraetor in Gallien, wohl im lugdunensischen (Suet. Nero c. 40). Bewogen durch die Abenteuerlust der Gallier (Tac. hist. IV 14) und durch die Gewaltherrschaft Neros (Iuven. VIII 222f.) pflanzte Vindex die Fahne der Empörung auf. Als der Aufstand keinen rechten Fortgang nahm, lud er Galba, den Statthalter Spaniens, zur Teilnahme ein und begrüßte ihn als Alleinherrscher (Zonar. XI 13 C). Hatte dieser eine frühere briefliche Aufforderung hiezu mit der Anzeige an Nero beantwortet, so schloß er sich jetzt — er weilte gerade in Karthago Nova (Suet. Galba c. 9) — ihr an, veranlaßt durch die von Vindex mittlerweile anfgebrachte, über 100 000 Mann zählende Truppenmacht (Plut. Galba c. 4—5) und durch einen aufgefangenen kaiserlichen Brief, der seinen Tod wünschte (Suet. Galba c. 11). Damit lieh er nicht nur dem Unternehmen des Vindex seinen Namen, sondern gestaltete den anfänglich unbedeutenden Aufstand zu einem inneren Kriege um (Plut Galba c. 29). Kaiser Nero hörte bereits am 19. März 68 in Neapel vom Abfall des Vindex und forderte nach achttägigem Zögern durch ein Handschreiben den Senat zur Wahrung seiner Rechte auf (Suet. Nero c. 40—41. Dio LXIII 26), zugleich voll Freude, nach dem Siege über Vindex einen Grund zur Konfiskation von dessen Gütern zu gewinnen (Dio LXIII 26). Bei der Kunde vom Anschluß Galbas fiel er in Ohnmacht (Suet. Nero c. 42) und kehrte nach Rom zurück (Dio LXIII 27).

Bei den widersprechenden Angaben der Schriftsteller über die Entwicklung der Erhebung des Vindex verdienen nach Schillers Qnellenanalyse (Gesch. d. röm. Kaiserreiches unter der Regierung des Nero 261—276) nur die Berichte der Zeitgenossen Josephns und des obendrein noch mit Verginius Rufus, dem Führer der Gegenpartei, eng befreundeten Tacitns volle Glaubwürdigkeit. Während Clodius Macer in Afrika eine schwankende Haltnng einnahm (Plut. Galba c. 6), traten die mächtigsten Männer der Nachbargane auf die Seite des Vindex (Joseph. bell. Iud. IV 8, 1). Ferner schlossen sich ihm an die Vienner (Tac. hist. I 65), Häduer (Tac. hist. I 6, 8), Arverner (Tac. hist. IV 17) und Sequaner. Dagegen wollten die Bewohner Galliens am Rhein, vor allem die Belger, Treverer und Lingonen, von dem Unternehmen nichts wissen (Tac. hist. I 51. IV 69). Gegen ihn kämpften die Heere Obergermaniens (Tac. hist. I 53), verstärkt durch die von Nero bereits nach den kaspischen Pässen zum Kriege gegen die Albaner aufgebotenen und dann abberufenen Truppen (Tac. hist. I 6) und die sullanische Reiterschar (Tac. hist. I 70). Ihr Kommandant Verginius Rufus machte sich zur Bekämpfung des Vindex auf. Als er vor Vesontio stand, belagerte er es. Als aber Vindex der Stadt zu Hilfe rückte und nicht weit von ihm ein Lager schlug, schickten sie einander Boten entgegen, schließlich kamen sie allein zu einer Unterredung zusammen nnd verbanden sich, wie es hieß, gegen Nero. Dennoch machte sich Vindex mit seinem Heere an die Eroberung der Stadt. Als die Soldaten des Rufus dies sahen, hielten sie sich für gefährdet (Dio LXIII 24) und besiegten in dem auf eigene Faust unternommenen Treffen die Leute des Vindex (Tac. hist. I 8, 51. IV 57. Plin. ep. VI 10, 4. IX 19, 1. Plut. Galb. c. 6. Dio LXVIII 2). Aus Gram über den Heldentod von 20000 Galliern verübte Vindex Selbstmord (Plut Galb. c. 6. Dio LXVIII 2. Zonar. XI 13 C). Galba ehrte den Vindex durch öffentliche Leichenopfer (Plut. Galb. c. 22). So hatte Vindex seine Absicht, Nero zu stürzen nnd die Römer zu befreien (Zonar. XI 13 C), ebensowenig erreicht wie das Ziel, selbst Kaiser zu werden, was aus einer bei Rasche Lex. numm. VI. col. 210 (Leipzig 1795) zitierten, sicherlich unechten Goldmünze (*C.IVLI CAES*) geschlossen werden könnte (irrig heißt es Vict. ep. 5, 6 *Caius Iulius imperium corripuit*). Die Ansicht Mommsens (Röm. Gesch. V 116ff.; Ges. Schrift. IV 336ff.; Herm. XIII 92ff.), Vindex habe die Monarchie beseitigen und die Republik wieder begründen wollen, ist aufgegeben (vgl. Zusammenfassung über diese Streitfrage bei Gercke-Norden Einleitung III 269ff.). Später wurde den Galliern, deren Aufstand Verginius Rufus niedergeworfen hatte (Plut. Galb. c. 10), von Galba Steuernachlaß und Bürgerrecht gewährt (Tac. hist. I 8. Plut. Galb. c. 18) und die bestraft, die es mit Verginius Rufus gehalten hatten (Tac. I 8, 37. 53. 54). Den Legionen galten die Gallier, die man, da der alte Spottname Vindicianer seine Zugkraft verloren hatte, Galbianer nannte, nicht als Bundesgenossen, sondern als besiegte Feinde (Tac. hist. I 51), und sie verlangten deshalb unter Vitellius die Hinrichtung der gallischen Heerführer Asiaticus, Flavius und Rufinus für ihre Teilnahme am Aufstand des Vindex (Tac. hist. II 94). [Fluss.]

535) C. Iulius Volusenna Rogatianus, ist laut der Inschrift aus Tralles (CIL III 6094: *ἀνθ(ύπατον) Γ. Ἰουλ(ίου) Οὐολουσίννα Ῥογατιανοῦ*) Proconsul von Asien im J. 254 n. Chr. (s. Chapot La prov. rom. procons. d'Asie, Paris 1904, 312). Ein Senator Rogatianus (*Ῥογατιανὸς ἐκ τῆς συγκλήτου*) wird als Hörer Plotins und sonderbarer Heiliger — er huldigte dem Ideal großer Bedürfnislosigkeit und war nicht zu bewegen, als Praetor zu fungieren — geschildert (Porphyr. de vita Plot. 7 bei Plotin ed. Volkmann I 1883). Mit unserem Rogatianus ist er schwerlich identisch (s. Dessau Prosop. imp. Rom. II J nr. 415 S. 221). Eher noch besitzt eine gewisse Anwartschaft anf Identifizierung mit dem Proconsul der *G. Iul(ius) Roga[tianus]* einer Inschrift aus Öhringen. Dieser Rogatianus ist ans dem Ritterstand hervorgegangen und diente im J. 241 noch als schlichter Praefect der Cohors I Septimia Belgarum Gordiana (s. Riese Das rhein. Germanien in den antiken Inschriften 1914 nr. 341. Haug-Sixt Die röm. Inschr. u. Bildw. Württembergs 1914² nr. 600). Rogatianus müßte, wenn es sich wirklich um dieselbe Person handeln sollte, eine außerordentlich glänzende Karriere gemacht haben, die ihn in wenigen Jahren von einem Anfängerposten der ritterlichen Laufbahn anf den vornehmsten Platz in der senatorischen Verwaltung geführt hätte. [Hohl.]

536) Iulius Ursus, wird als Prozeßleiter in einem Gerichtsprotokoll aus dem Ende des 1. oder Anfang des 2. Jhdts. n. Chr. genannt, Pap. Teb. II 492. Die Gleichsetzung mit dem Ursus, der im J. 84/5 n. Chr. Praefect von Ägypten gewesen sein dürfte (Pap. Amh. II 68 = Wilcken Chrestomatie nr. 374 Z. 39. 67), ist unsicher. [Stein.]

537) C. Valerius Flaccns L. Iulins Ursus. In Rom und Umgebung gefundene Ziegel tragen die Stempel *de praedis L. Iuli Ursi Valeri Flac(ci), Salarese* (sc. *opus*) *a Taurione* (oder *T. Aur(elio) Ione*) (CIL XV 521) oder *ex praedis C. Valeri Flac(ci) Iuli Ursi, ab T. Allio Primigenio, Salare(se*, CIL XV 522, vgl. Dressel ebd. p. 140 Dessau Pros. imp. Rom. III 222 nr. 418). Der seinem Namen zufolge den höheren Ständen angehörige Besitzer der Ziegelwerke, der vermutlich in hadrianischer Zeit lebte (auf diese weisen nach Dressel die Schriftzeichen der Stempel), hieß mit vollständigem Namen C. Valerius Flaccus L. Iulius Ursus oder L. Iul. Ursus C. Val. Flaccus und stand wohl in verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem früh verstorbenen Dichter der Argonautica, C. Valerius Flaccus Setinns Balbus, und zu dem consul III. des I. 134, L. Inlius Ursus Servianus (s. Nr. 538 Abschn. c). Ein von Pomponius (bei Ulp. Dig. VIII 5, 8, 7) erörterter Rechtsfall — es handelt sich darum, daß Röhren aus dem einer Quintilla gehörigen Bade ihren Dampf in das Grundstück des Iulius Ursus ausströmten — betrifft möglicherweise den Besitzer des opus Salarese (doch ist die Lesung *Ursi Iuli* unsicher).

538) L. Iulius Ursus Servianus, der Schwager Hadrians.

a) Name. Der vollständige Name findet sich in Datierungen nach seinem zweiten und dritten Consulat (CIL VI 10244. 31142; *L. Iulio Ur[so Serviano]* X 1596 = Dessau 4271; anch VI 2191 ist vielleicht *[L. Iul. U]rso Serviano* zu ergänzen) sowie in der Grabschrift einer Freigelassenen (VI 20421); *L. Iulius Servi[anus]* CIL III 9759 (s. u.); *Iulius Servianus* XV 1453—1455 (s. u.). Plin. ep. III 17 (in der Adresse; das Gentile nur im Codex Ashburnhamensis). VII 6, 8. ad Tr. 2, 1; *Ursus Servianus* oder nur *Servianus* im Testament des Dasumius CIL VI 10229 (doch könnte Z. 111 *[L. Iuli]* ergänzt werden); *L. Ursus* VI 1432 (unter seiner Büste, s. u.). Sonst wird er überall nur *Servianus* genannt, sowohl in den Jahresbezeichnungen als bei den Autoren (in beiden Quellen ist der Name häufig verderbt: *Severianus, Severus, Servillus, Sergianus, Silvanus* u. ä., vgl. Mommsen Chron. min. III p. 506. Boissevain zn Dio LXIX 17, 1). Daß er noch den Namen *Nonius* geführt habe, vermutet Dressel auf Grund von Ziegelstempeln (CIL XV 1453—1455), die jedoch, wie Dressel selbst hervorhebt, auch andere Lesungen znlassen (am ehesten wohl: *ex fig(linis) T. S(tatili) M(aximi) Severi ex pr(aedis) Non(ianis) Iul(io) Ser(viano) III cos.*). Der Name *Servilius*, der ihm von manchen Neneren beigelegt wird, geht nur auf *Panvinius* zurück nnd beruht auf unechten Inschriften (CIL VI 5, 3111*. 3112*).

b) Leben. Servianus' Geburt wird um 47 n. Chr. anzusetzen sein (vorausgesetzt, daß die Altersangabe bei Dio LXIX 17, 1 = Zon. XI 24. Hist. Aug. Hadr. 15, 8. 23, 8. 25, 8 [s. u.] exakt ist; jedenfalls kann es sich nur um eine Differenz von wenigen Jahren handeln). Über seine Heimat und die Familie, der er entstammte, sind wir nicht unterrichtet. Einem senatorischen Hause mag er vielleicht nicht angehört haben, aber die Cognomina Ursus und Servianus genügen keinesfalls, um (mit Bergk Z. Gesch. u. Topogr. d. Rheinl. 47) auf niedrige Herkunft zu schließen (war der CIL VI 31034. 32445 genannte Calator Ser. Iulius Paederos [s. Nr. 34] wirklich sein Freigelassener, dann wäre *Ser. Iulius* der Name seines Vaters gewesen). In die erste Hälfte seines Lebens wird die Heirat mit (Aelia) Domitia Paulina fallen, der Tochter des im J. 85 gestorbenen Praetoriers P. Aelius Hadrianus Afer aus Italica in der Baetica und der Domitia Panlina aus Gades (Hist. Aug. Hadr. 1, 2; s. o. Bd. V S. 1519f.; ob diese Ehe den Schluß rechtfertigt, daß er selbst ebenfalls aus Spanien stammte [Borghesi Oeuvr. VI 431], ist mehr als fraglich). Der Bruder seiner Gattin war der spätere Kaiser Hadrian (Hist. Aug. Hadr. 1, 2. 2, 6. 8, 11. 15, 8. Firm. 8, 10). Sie war gewiß älter als dieser (dessen Geburt in das J. 76 fällt), andrerseits aber um vieles jünger als ihr Gemahl, der mit ihrem Vater ungefähr im gleichen Alter stand (vgl. Fayûm papyri p. 115 nr. XIX). Durch seine Heirat wurde Servianus auch (wenngleich im entfernten Grade) verwandt mit dem 91 zum Consulate gelangten M. Ulpius Traianus, dem Vormunde Hadrians.

Von Servians Ämterlaufbahn unter der flavi-

schen Dynastie haben wir keine Kenntnis. Trotz der prominenten Stellung, die er späterhin einnahm, hat sich keine Ehreninschrift mit seinem Cursus honorum erhalten (der Grund könnte in der damnatio memoriae zu suchen sein, die wohl nach seinem gewaltsamen Ende über ihn verhängt wurde, s. u.). Da er in der Folge die Leitung großer Militärprovinzen erhielt und den Ruf eines vir militaris genoß (s. u.), hat er zweifellos schon in jüngeren Jahren Truppendienst geleistet. Sein (Suffekt)-Consulat wird unter Domitian fallen, da er beim Tode dieses Herrschers bereits 50 Jahre alt war (vgl. Dessau Pros. imp. Rom. II 221 nr. 417; Stech Klio Beiheft X 29 nr. 183 setzt seinen Consulat kurz vor 97 an, weil sein Nachfolger in Pannonien, Q. Glitius Atilius Agricola, in diesem Jahre die Fasces führte; doch war Servians Statthalterschaft eine besondere Vertrauensmission).

Als Traian nach seiner Adoption durch Nerva und der Annahme des Caesartitels die Legation von Obergermanien niederlegte (Okt. 97), wurde allem Anschein nach Servianus sein Nachfolger (dies erschlossen bereits Borghesi Oeuvr. III 74f. und Henzen Ann. d. inst. 1862, 147f. aus Hist. Aug. Hadr. 2, 5. 6 und Plin. ep. VIII 23, 5; vgl. noch Dierauer in Büdingers Unters. I 29, 1. Mommsen Ges. Schr. IV 449. Liebenam Forsch. z. Verw.-G. I 216f. Stein o. Bd. IV S. 140; irrig hält ihn Bergk a. a. O. für den Legaten der 22. Legion; daß er ‚Oberaufseher der Posten in Obergermanien' gewesen sei, wie Schulz Hadr. 1904, 18f. meint, ist ausgeschlossen). Er befand sich in dieser Stellung, als Nerva am 27. Januar 98 starb. Um dem neuen Imperator, der in Köln weilte, die erste Nachricht davon zukommen zu lassen, soll er einen Beneficiarius in die Nachbarprovinz gesendet haben, doch sei Hadrian, der als Tribun (in der Mainzer legio XXII. Primigenia) unter ihm diente, seinem Abgesandten zuvorgekommen; angeblich hatte Servianus den Schwager mit Absicht lange zurückgehalten und seinen Wagen zerbrechen lassen (Hist. Aug. Hadr. 2, 6; daß diese Erzählung an inneren Widersprüchen leidet, zeigt Bergk a. a. O. 48, 2). Auch abgesehen von diesem Rencontre sollen seine Beziehungen zu dem jungen Hadrian einen recht wenig freundlichen Charakter getragen haben. Er gab sich, wie berichtet wird (Hist. Aug. ebd.), Mühe, den Unwillen Traians gegen sein Mündel zu erregen, indem er ihm von dessen Aufwand und Schulden Mitteilung machte. Der Name Servians fehlt unter jenen Männern, die in der Vita (3, 10ff.) als Förderer und Freunde des späteren Herrschers — wohl auf Grund von Hadrians eigenen Aufzeichnungen — genannt werden. Auch die Nachrichten über die angeblichen Ränke des Servianus mögen füglich aus des Kaisers Selbstbiographie stammen (die Argumentation Plews Quellenunters. z. G. Hadr. 1890, 6, daß diese Schrift vor dem Untergang Servians geschrieben sein müsse, ist nicht stichhaltig); Hadrian mußte daran liegen. seinen Schwager, dem er das Todesurteil sprach, mit dem Vorwurf einer von allem Anfang an feindseligen Gesinnung zu belasten. In Wirklichkeit wird sich die Sache nicht so verhalten und Hadrian durch den einflußreichen Gatten seiner Schwester eher Förderung erfahren haben; ist doch gleich in den Anfängen seiner Laufbahn der junge Militärtribun dem Oberkommando seines Schwagers unterstellt worden (vgl. Bergk 48. Ritterling Österr. Jhft. X 1907, 309).

Wohl noch im J. 98 wurde Servian von Germania superior nach Pannonien versetzt (vgl. Plin. ep. VIII 23, 5; sein Vorgänger war Cn. Pinarius Aemilius Cicatricula Pompeius Longinus, als Legat bezeugt am 20. Februar 98, Asbach Rhein. Mus. XXXVI 1881, 45. Ritterling Arch. ep. Mitth. XX 1897, 14; daß Obergermanien gegenüber Pannonien als die ranghöhere Provinz galt, wie Mommsen Ges. Schr. IV 450 meint, ist nicht zu erweisen). Der Grund für die ungewöhnlich rasche Aufeinanderfolge der beiden Legationen lag wohl darin, daß die mit vier Legionen besetzte, von Grenzvölkern gefährdete Donauprovinz gerade in den Anfängen der neuen Regierung einen unbedingt verläßlichen und zugleich militärisch erprobten Gouverneur erforderte (Mommsen a. a. O.); hat doch Traian selbst den Winter 98/99 in Pannonien verbracht, um die Grenzsicherung persönlich zu überwachen (vgl. Plin. pan. 12, 3f. 16, 2. Dierauer 31f. Mommsen a. a. O.). Daß die Aufgabe, die Servian zu lösen hatte, nicht ganz gefahrlos war. lehrt ein Brief des Plinius (III 17), in welchem sich dieser in besorgtem Tone nach dem Befinden seines vielbeschäftigten Freundes erkundigt (Mommsen Index Plin. 415 setzt das Schreiben in diese Zeit). Auch die militärische und politische Vorbereitung des dakischen Krieges wird Servianus, soweit sie Pannonien betraf, zugefallen sein; als der Krieg im J. 101 ausbrach, war er jedoch bereits von Q. Glitius Atilius Agricola in der Statthalterschaft abgelöst (Asbach a. a. O. 46. Ritterling 14). Seine Wirksamkeit muß des Kaisers volle Anerkennung gefunden haben; denn er erhielt für das J. 102 den zweiten Consulat als ordinarius und zum Kollegen den nächsten Freund und Berater des Imperators, L. Licinius Sura (Hist. Aug. Hadr. 3, 8 [dazu o. Bd. I S. 498]. CIL III 7754 = Dessau 2300. VI 2185 = 31034. 8826 = Dessau 7276; Consulfasten, z. T. mit falscher Datierung *Senecione et Sura*, die sich vielmehr auf das J. 107 bezieht, vgl. Mommsen Chron. min. I 285. 418. II 140. III 506. Vaglieri Diz. epigr. II 1029. Liebenam F. cos. z. J.). Servian führte die Fasces länger als Sura, der von L. Fabius Iustus (s. o. Bd. VI S. 1772) abgelöst wurde; mit letzterem zusammen ist er am 1. März (CIL VI 2191 = Dessau 4965) und am 10. März (oder Mai) als Consul nachweisbar (VI 10244; in einer Inschrift aus Aequum, CIL III 9759, vgl. p. 2328[156], liest Mommsen *L. Iulio Servi[ano?] L. Solli[o? ... cos.]*. die Lesung des zweiten Namens ist jedoch völlig unsicher, überdies unbestimmt, ob I. und welcher seiner Consulate gemeint ist; es könnte auch nur *L. Iulio Servi[ano III cos.]* und im folgenden ein zu der Liste, die die Inschrift enthält, gehöriger Name ergänzt werden). Vermutlich während seines Consulates wurde er von Traian zum Richter in einer Kriminalsache bestimmt; Plinius führte die Verteidigung und Servian entschied in seinem Sinne (Plin. ep. VII 6, 8. 9; bei einer späteren Wiederaufnahme des Verfahrens übte Attius Suburanus, Consul II im J. 104, das Richteramt aus, vgl. Mommsen Ges. Schr. IV 461; daß die Delegation der kaiserlichen Rechtsprechung in diesem Falle an den Consulat geknüpft war, gibt die beste Erklärung für den Wechsel der Richter [vgl. Mommsen Strafr. 270, 5]; die Ausführungen Allains Pline I 598, 2 sind daher unnötig). Obwohl wir kein ausdrückliches Zeugnis dafür besitzen, darf man doch vermuten, daß Servianus unter Traian zur Losung um die Proconsulate von Asia und Africa gelangt sei und den letzteren erhalten habe (die Proconsuln von Asia in der traianischen Zeit sind fast sämtlich bekannt). Wenn die freilich recht unsichere Gleichsetzung mit dem Patron des Ser. Iulius Paederos (s. Nr. 34) zutrifft, dann ist er vor dem J. 101 in das Pontifikalkollegium aufgenommen worden.

Unsere Überlieferung schweigt über den Anteil, den Servian an der glorreichen Regierungstätigkeit Traians genommen hat. Daß dieser nicht gering gewesen, daß Servianus zu den nächsten *amici* des Herrschers gehörte, unterliegt kaum einem Zweifel. Als geschulter Militär, der den Dienst sehr genau nahm (*exactissimus vir* Plin. ep. VIII 23, 5) — schritt er doch noch mit 90 Jahren in aufrechter Haltung die Wachposten ab (Hist. Aug. Hadr. 23, 8) — war Servianus der Mann dazu, das Vertrauen des soldatischen Kaisers in hohem Maße zu gewinnen. Plinius, der infolge seiner (anscheinend persönlich vorgebrachten) Fürsprache gleich zu Beginn der neuen Regierung das Dreikinderrecht erhalten hat, bezeichnet ihn in dem Dankschreiben an den Imperator als einen ‚vortrefflichen und diesem ganz ergebenen Mann' (*optimi viri tuique amantissimi* ad Tr. 2, 1). Nach Dio (LXIX 17, 3) hielt ihn Traian sogar der Regierung für würdig; als er einst bei einem Gastmahle seine Freunde aufforderte, sie mögen ihm zehn zur Herrschaft geeignete Männer nennen, fügte er gleich selbst hinzu: ‚nennt mir nur neun; einen kenne ich schon — Servianus' (die Handschriften des Xiphilinus nennen den Kaiser Τραιανός; dagegen erzählt Zonaras XI 24 dasselbe von Hadrian, dessen Namen aus diesem Grunde und wegen Hist. Aug. Hadr. 23, 2 Reimarus und, ihm folgend, Boissevain bei Dio einsetzen, doch ist ebensogut ein Versehen bei Zonaras möglich). Daß sich Servianus ernstlich auf die Alleinherrschaft Hoffnung gemacht und daher Hadrian als Nebenbuhler verfolgt habe (wie Allain Pline I 451f. glaubt). ist bei seinem vorgerückten Alter — er war älter als Traian und zählte bei dessen Tode bereits 70 Jahre — nicht glaublich.

Etwas mehr als über seine amtliche und politische Tätigkeit in den anderthalb Jahrzehnten seit seinem zweiten Consulate erfahren wir über Servians persönliche Verhältnisse. Mutmaßlich zwischen 105 und 107 (vgl. Mommsen Ges. Schr. IV 384f. Peter Abh. sächs. Ges. d. Wiss. XLVII 1103, 107f.) verlobte er die Tochter, die ihm Domitia Paulina geboren hatte, mit dem jungen Patrizier Cn. Pedanius Fuscus Salinator, dem Sohne des gleichnamigen Consulars. In einem erhaltenen Briefe (VI 26) beglückwünscht ihn Plinius, zu dessen Verehrern der gebildete Jüngling gehörte (vgl. ep. VI 11. VII 9), zur Wahl dieses Schwiegersohnes und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß ihm einst beschieden sein werde, den ihrem Vater gleichenden Enkeln des Servianus seine Liebe zu bezeigen. Dieser Wunsch sollte nicht in Erfüllung gehen, denn Plinius starb vor der Geburt des Enkels, und diesen hatte das Schicksal zu einem frühen und tragischen Ende ausersehen.

Mit Plinius, der ihm durch die Erwirkung des *ius trium liberorum* zu Dank verpflichtet war (s. o.), verband den weit älteren Mann enge Freundschaft. Dies lehrt der Inhalt und herzliche Ton des eben erwähnten Briefes sowie des Schreibens, in welchem der Redner seiner Sorge *pro capite amicissimo* Ausdruck gibt (III 17, 3; s. o.). Vielleicht stand Servian auch in näherem Verkehr mit Tacitus, mit dem er gemeinsame Freunde hatte (Plinius und Dasumius). Der jung verstorbene Dichter der Argonautica, Valerius Flaccus, war, wie es scheint, mit Servianus verwandt (s. u.). Daß dieser — obwohl in erster Linie Verwaltungsbeamter und Militär — den literarischen Bestrebungen seiner Zeit Verständnis entgegenbrachte, beweisen die Worte, mit denen ihm Plinius den jungen Fuscus empfiehlt (VI 26, 1). Zu den Freunden Servians gehörte auch der Consular L. Dasumius (s. o. Bd. IV S. 2223f.). In seinem inschriftlich erhaltenen, im Sommer 108 verfaßten Testamente setzt Dasumius die Tochter des Freundes und wahrscheinlich auch diesen selbst zu Miterben ein und bittet Servian, den er als *dominus meus* bezeichnet, um die Erfüllung wesentlicher Pietätsakte (CIL VI 10229, 8. 111ff. = Bruns-Gradenwitz Font. i. R. I[7] nr. 117; an der ersten Stelle kann nur *[f]ilia Serviani*, nicht *[Sext]ilia* ergänzt werden, da ja Domitia Paulina die Gattin des I. war). Von jungen Männern, die unter Servianus ihre militärische Ausbildung empfingen, ist uns außer Hadrian noch der früh gestorbene Iunius Avitus bekannt, der ihm als Legionstribun vom Rhein an die Donau folgte (Plin. ep. VIII 23, 5).

Als im J. 117 Hadrian zur Regierung kam, hätte man erwarten mögen, daß Servianus, der nächste Verwandte des Kaisers, an Macht und Geltung noch gewinnen werde. Es kam jedoch anders. Allerdings hat ihn Hadrian, wenn wirklich früher eine Entfremdung zwischen ihnen bestanden hatte, diese keineswegs entgelten lassen — mußte ihm doch bei seinen gespannten Beziehungen zu einer angesehenen Gruppe von Senatoren viel daran liegen, den Einfluß des hochgeachteten Mannes für sich auszunützen (vgl. Schulz Hadr. 49). Er behandelte ihn persönlich mit großer Ehrerbietung (*Serviano . . ., cui tantum detulit, ut ei venienti de cubiculo semper occurrerit* Hist. Aug. Hadr. 8, 11). Als er zum erstenmal nach seinem Regierungsantritt den Consulat übernahm (im J. 118). erkor er Servians Schwiegersohn, Fuscus Salinator, zum Kollegen (s. o. Bd. I S. 502; I. selbst konnte nicht sein Kollege werden, weil er dann dem Kaiser im Range vorangegangen wäre, vgl. Mommsen St.-R. III 976, 4 zu Hist. Aug. Hadr. 8, 11). Schwerlich hat der alte Mann Hadrians große Reisen im Gefolge des Kaisers mitgemacht (seine Gattin scheint sich im J. 123 auf Kreta und 129 in Pamphylien bei ihrem Bruder befunden zu haben, vgl. Le Bas-Waddington III 1360. Cagnat IGR III 773. Weber Unters. z. G. Hadr. 145. 226), doch unterhielt Hadrian mit seinem

Schwager vielleicht einen ständigen Briefwechsel, der nach dem Tode der beiden Männer publiziert worden sein mag (vgl. Grenfell-Hunt-Hogarth Fayûm Pap. 115); nach einer derartigen Vorlage könnte das Hist. Aug. Firm. 8 mitgeteilte, angeblich aus Phlegon übernommene (ebd. 7, 6) Schreiben des Kaisers entstanden sein, das aber inhaltlich nichts weiter als ein ‚spätes Machwerk' ist (Mommsen R. G. V 576, 1. 585, 2. Schulz Hadr. 111, 332. Stein o. Bd. V S. 1520. Weber Hadr. 39, 139; irrig nehmen Dürr Reisen Hadr. 88f. und Gregorovius Hadr.[2] 164 einen authentischen, nur ‚durch Interpolationen entstellten Grundstock' an). Den Inhalt des Briefes, der — wenn man die Adresse *Serviano consuli* genau nehmen wollte – in das J. 134 gehören müßte (vgl. o. Bd. V S. 1520), bildet eine höchst ungünstige Schilderung des ägyptischen, namentlich alexandrinischen Volkscharakters; zum Schluß kündigt Hadrian die Übersendung von Geschenken für Schwager und Schwester an (Paulina lebte im J. 134 nicht mehr!).

Wenn in der Hist. Aug. (Hadr. 23, 2) und vielleicht auch bei Dio (LXIX 17, 3. Zonar. XI 24 p. 75 D.; s. o.) gesagt wird, Hadrian habe daran gedacht, seinen Schwager zum Nachfolger zu bestimmen, so wird diese Nachricht kaum auf guter Überlieferung beruhen. Servianus war um fast 30 Jahre älter als der Kaiser und bei aller Rüstigkeit doch schon ein hochbetagter Greis. Zudem scheint ein wahrhaft herzliches Verhältnis zwischen den Schwägern nicht bestanden zu haben und von einem politischen Einfluß Servians auf die Regierung des Reiches war gerade unter einem derart selbständigen Herrscher wie Hadrian, der übrigens so vielfach andere Wege wie sein Vorgänger einschlug, vollends keine Rede. Es sei darauf hingewiesen, daß der Caesar seiner Schwester den Titel Augusta, den Traian sogar einer Nichte verliehen hatte, nicht gewährte, und daß er dem Schwager erst in dessen höchstem Alter, nach Paulinas Tode, den dritten Consulat verlieh (s. u.), den doch Annius Verus und wohl auch andere erheblich früher erhalten hatten (vgl. Hist. Aug. Hadr. 8, 4; die Worte der Vita 8, 11 *Serviano ... tertium consulatum, nec secum tamen, cum ille bis [ante] Hadrianum fuisset, ne esset secundae sententiae, ... concessit* sollen wohl, wie Mommsen St.-R. III 976, 4 bemerkt, den Grund angeben, warum ihn Hadrian nicht zu seinem Kollegen im J. 118 oder 119 bestimmte). In den — allerdings seltenen — Ehreninschriften der Paulina (s. o. Bd. V S. 1520) wird ihr Gatte nicht erwähnt, was dafür sprechen dürfte, daß er nicht zum kaiserlichen Hause im engsten Sinne gerechnet wurde. Als Paulina um 130 starb, ließ ihr der Bruder keine Ehren erweisen, was allgemein Tadel fand (Dio LXIX 11, 4: o. Bd. I S. 512. V S. 1520. Weber Hadr. 252f.; vielleicht sah Hadrian gerade im Hinblick auf I. und dessen Enkel — dieser wäre dann *divae nepos* gewesen — von ihrer offiziellen Konsekrierung ab; in Ägypten ist ihr bald die Apotheose zuteilgeworden, Weber a. a. O.). Erst nach Paulinas Tode verlieh er seinem Schwager, ohne daß dieser darum nachgesucht hatte, für das J. 134 den dritten Consulat (Hist. Aug. Hadr. 8, 11 [s. o.]. CIL VI 1432) zusammen mit T. Vibius Varus (in einer einzigen Inschrift, CIL III 10281, ist der Name seines Kollegen eradiert; da überdies *Varus* nicht in die Lücke paßt, vermutet v. Domaszewski, daß der Mitconsul des I. verurteilt und an seine Stelle Varus getreten sei; doch haben wir dafür sonst keinen Anhaltspunkt — sollte sich der Steinmetz geirrt und statt Servians Namen den seines Amtsgenossen getilgt haben? —; in einem offiziellen Papyrus wird das Jahr nur mit *Vibio Varo cos.* bezeichnet, BGU II 696 = Wessely Schr. Taf. III nr. 6. Mommsen Ges. Schr. VIII 554; in allen Inschriften, außer CIL III 10281 und vielleicht noch 9759 [s. o. beim J. 102], wird nach I. und Varus oder nach I. allein datiert, auch in solchen, die aus dem J. 134 selbst stammen: *Serviano III et Varo cos.* CIL III 43. 44. 8110 [ohne *III*]. VI 31142. IX 1617 [= Dessau 2117]. X 5864 und oft auf Ziegelstempeln: CIL XV 92. 94f. 207. 288f. usw. Not. d. scav. 1900, 25. Bull. com. 1901, 134 [irrig ist Tuccis Lesung Röm. Mitt. XXVI 287]; *Serviano III cos.* CIL III 45. VI 209 [= Dessau 2097; vgl. auch 4271] und gleichfalls auf vielen Ziegelstempeln IX 6078, 12f. X 8043, 31ff. XV 250. 515. 562 usw., die hsl. Consulfasten bieten *Serviano [II., III.* oder ohne Iterationsziffer; der Name oft verderbt] *et Varo* [oder *Vero*], vgl. Mommsen Chron. min. III 508. Vaglieri Diz. epigr. II 1029. Liebenam F. cos. z. J.). Am 2. April 134 war bereits T. Haterius Nepos Amtskollege des Vibius Varus (s. o. Bd. VII S. 2515).

Im Consulatsjahr Servians kehrte Hadrian von seiner letzten großen Reise nach Rom zurück, das er nicht mehr verlassen sollte (s. o. Bd. I S. 514). Die Frage der Nachfolge mußte nun zur Entscheidung kommen. Angeblich dachte der Kaiser zuerst an Servianus (Hist. Aug. Hadr. 23, 2); es wurde bereits oben bemerkt, daß diese Angabe keinen Glauben verdient, zählte doch Servian damals bereits 88 Jahre! Wohl aber lag es in der Natur der Dinge, daß dieser für seinen Enkel, Pedanius Fuscus Salinator, den Großneffen Hadrians, die Nachfolge erhoffte. Der junge Fuscus selbst glaubte in Wahrsagungen und Wundern Vorzeichen seiner künftigen Herrschergewalt zu finden (Hadr. 23, 3, vgl. Dio LXIX 17, 1). Die Verleihung des dritten Consulates an Servianus — die höchste Ehre, die einem Senator zuteilwerden konnte (I. war übrigens der letzte *ter consul* aus dem Privatstande) — werden Großvater und Enkel gewiß in günstigem Sinne gedeutet haben. In Wirklichkeit hatte sie wohl den Zweck, Servian bei Zeiten damit zu versöhnen, daß die kaiserliche Entscheidung seine Hoffnungen zunichtemachen sollte.

In der zweiten Hälfte des J. 136 adoptierte der Imperator den Consul dieses Jahres, L. Ceionius Commodus, und bestimmte ihn zu seinem Nachfolger (s. o. Bd. III S. 1830f.) Servianus und Fuscus sollen ihre Unzufriedenheit mit dieser Wahl zu erkennen gegeben haben (Dio Xiph. LXIX 17, 1 = Zon. IX 24 vol. III p. 75 Dind.). Der von schweren körperlichen und psychischen Leiden gefolterte Kaiser muß überzeugt gewesen sein, daß nur der Tod der beiden Malcontenten, denen es an Anhängern nicht gefehlt haben würde, den von ihm erkorenen Thronfolger und damit zugleich das Reich vor unabsehbaren Gefahren behüten könne, und so fanden sein Schwager und dessen Enkel, der neunzigjährige Greis und der kaum dem Knabenalter entwachsene Jüngling, auf Befehl des Imperators gleichzeitig den Untergang (Dio Xiph. LXIX 2, 5. 6. 17, 1. 2. Zonar. a. a. O. Petr. Patr. Exc. Vat. 113; Hist. Aug. Hadr. 15, 8. 23, 2. 8. 25, 8. Epit. de Caes. 14, 9 [ohne Namen]; die Katastrophe des I. gehört, wie Dio zeigt, unmittelbar nach die Adoption des Commodus; die Hist. Aug. berichtet darüber einmal [23, 8] vor derselben, dann wieder [25, 8] unmittelbar vor dem Tode des Kaisers [*sub ipso mortis tempore*]; beides ist irrig, vgl. Schulz Hadr. 99. 101. Kornemann Hadr. 66). Vor seinem Ende opferte Servianus, wie berichtet wird, den Göttern und rief sie zu Zeugen seiner Schuldlosigkeit an; nur das eine mögen sie ihm noch gewähren, daß Hadrian nicht sterben könne, wenn er den Tod herbeisehne (Dio Xiph. LXIX 17, 1. 2 = Zonar. XI 24 = Petr. Patr. Exc. Vat. 113. Dio LXXVII 7, 5; die Erzählung ist vielleicht aus einer Äußerung Hadrians in einem Briefe abgeleitet, vgl. Dio LXIX 17, 3).

Nähere Angaben über das Ende des Servianus fehlen. An ein ordentliches Verfahren vor dem Kaisergericht oder dem Senate ist wohl nicht zu denken (vgl. Dio LXIX 23, 2 *τοὺς ... φόνους ἅτε καὶ ἀδίκως καὶ ἀνοσίως γενομένους*). Vielleicht zwang Hadrian seine Verwandten zum Selbstmord (Premerstein Klio Beiheft VIII 38; die Worte *ἐφόνευσε* und *ἀποσφαγῆναι* bei Dio Xiph. LXIX 17, 1. 2 [Zonar. a. a. O.] wollen nicht viel besagen, heißt es doch z. B. auch von Barea Soranus bei Dio LXII 26, 3 *ἐσφάγη*, während Tac. ann. XVI 33 berichtet: *Sorano ... datur mortis arbitrium*; in der Historia Augusta kehren immer dieselben Worte wieder: *mori coegit* [vgl. Schulz Hadr. 100f.], einmal mit dem Zusatz *libere* [23, 8], der darauf hinweist, daß es sich nicht um einen Akt geheimer Kabinetsjustiz handelte). Die von Dio Xiph. angegebene Begründung des Blutgerichts (*Κόμμοδον ... Καίσαρα Ῥωμαίοις ἀπέδειξε, Σερουιανὸν δὲ καὶ Φοῦσκον ... ὡς καὶ ἀγαναχτήσαντας ἐπὶ τούτῳ ἐφόνευσε* LXIX 17, 1 = Zonar. a. a. O.) wird zutreffend, aber nicht erschöpfend sein; in der Vita wird als Hadrians Motiv angeführt *ne sibi supraviveret atque, ut putabat, imperaret* (25, 8; nur *ne sibi superviveret* 15, 8), an einer andern Stelle jedoch (23, 8) eine ausführlichere Begründung gegeben: *tunc libere Servianum quasi adfectatorem imperii, quod servis regiis cenam misisset, quod in sedili regio iuxta lectum posito sedisset, quod erectus ad stationes militum senex nonagenarius processisset, mori coegit.* Es wäre denkbar, daß auch Beschuldigungen dieser Art in der Rechtfertigungsschrift enthalten waren, die Hadrian an den Senat gerichtet haben dürfte. Dem hohen Hause wird nichts anderes übrig geblieben sein, als über die beiden Todesopfer noch die damnatio memoriae auszusprechen (so mag es sich erklären, daß in einer offiziellen Urkunde Servians drittes Consulatsjahr nur nach seinem Mitconsul bezeichnet wird [BGU II 696, s. o. zum J. 134], sowie daß wir keine Ehreninschrift von ihm besitzen). Die vorgebrachten Beschuldigungen legen den Gedanken nahe, daß der uralte Herr — als nächster Agnat des tötlich erkrankten Kaisers und von der Hoffnung geleitet, die Thronfolge seines Enkels doch durchsetzen zu können — sich gewisse Übergriffe erlaubte, sie reichen jedoch nicht aus, um ihm offene Auflehnung zur Last zu legen (so z. B. v. Domaszewski Gesch. d. röm. Kaiser II 210: ‚es scheint, daß Servianus von der Palastwache gefordert hatte, als Kaiser anerkannt zu werden'; auch Birt Röm. Char.-Köpfe 310 beschuldigt ihn der ‚Rebellion'; sicher unrichtig meint Schulz Hadr. 118, Hadrian habe sich für die in seiner Jugend von I. erlittene Unbill rächen wollen). Die tiefgehende, nach Hadrians Tode zum Ausdruck gelangte Entrüstung der Senatoren, die ohne den Einspruch des neuen Herrschers die Konsekration Hadrians vereitelt hätte (vgl. Dio LXIX 2, 5. 23, 5. LXX 1, 2. 3. Hist. Aug. Hadr. 27, 2. Pius 2, 5. 5, 1. Eutr. 8, 7. Aur. Vict. Caes. 14, 13), spricht gleichfalls für die Schuldlosigkeit des Servianus, die übrigens dieser selbst vor seinem Ende feierlich beteuert haben soll (s. o.).

c) Familie. Von Servians Frau und Tochter war bereits die Rede. Vielleicht war die Gattin des Fuscus Salinator nicht sein einziges Kind: im Testament des Dasumius (CIL VI 10229, 112) ergänzt Mommsen *[lectu]m ferri volo per Serviani nei li[beros]* (freilich ist auch die Ergänzung *li[bertos]* nicht ganz ausgeschlossen, vgl. Rudorff Ztschr. f. gesch. Rechtsw. XII 1854, 381). Der Familie Servians werden ferner C. Valerius Flaccus L. Iulius Ursus (Nr. 537) und der in einem Inschriftfragment aus Doclea in Dalmatien (CIL III 13826) genannte Cn. Sertorius C. f. Brocchus Aquilius Agricola Pedanius Fuscus Salinator Iulius Servianus angehört haben. Will man auf Grund der Namen allein Schlüsse wagen, so ließe sich etwa denken, daß der erstere der Sohn eines C. Valerius Flaccus (des Dichters der Argonautica?) und einer sonst unbekannten Tochter Servians gewesen sei. Den anderen hält Mommsen (CIL a. a. O.) für den leiblichen Sohn eines C. Sertorius Brocchus, der von Cn. Pedanius Fuscus Salinator cos. 118, dem Schwiegersohne Servians, adoptiert worden sei; doch würde sich dann nicht erklären, warum er auch den Namen Iulius Servianus führt. Eher könnte man vermuten, daß er aus der Ehe einer Tochter des eben genannten Fuscus (demnach einer Enkelin Servians) mit einem C. Sertorius Brocchus stammte. In dem gefälschten Briefe Hadrians an Servianus (Hist. Aug. Firm. Sat. 8, 10; s. o.) wird — anscheinend als naher Verwandter des Adressaten — ein Africanus genannt, dessen Name nicht erfunden sein dürfte (Stein o. Bd. V S. 1520 meint, daß er ein Sohn Servians und der Paulina gewesen sei; wer weitere Folgerungen aus der Art seiner Erwähnung ableiten wollte, täte der abgeschmackten Fälschung zuviel Ehre an). Von Libertinen des Servianus kennen wir Crescens (s. u.) und Iulia Corinthias, welcher die von ihr freigelassene Iulia Charite die Grabschrift setzte (CIL VI 20421 Rom).

d) Eine aus Rom stammende Marmorbüste, die sich jetzt im Besitze des Herzogs von Wellington in London befindet, trägt die nach griechischem Spracbgebrauch verfaßte Unterschrift *L. Ursum cos. III Crescens lib(ertus)* (CIL VI 1432 vgl. Visconti Iconogr. rom. I 290ff. Hübner bei Mommsen Gesammelte Schriften

IV 449, 4. Michaelis Anc. marbl. in Gr.-Brit. 430, 3. Bernoulli Römische Ikonographie I 280f.). Wir sehen das Bildnis eines älteren, bartlosen Mannes von römischem Typus mit energischen Gesichtszügen, kahlem Vorderkopf, gefurchter Stirn und schmalen Lippen (Nase und Ohren sind ergänzt; ungenügende Abbildungen bei Visconti tav. IX. Bernoulli a. a. O.). Die Porträtbüste gäbe uns kein übles Bild von dem *exactissimus vir*, aber gegen die Beziehung auf Servianus erheben sich gewisse Bedenken, die freilich noch nicht ausreichen, um die Inschrift für unecht zu erklären. Der Stil des Werkes weist eher auf das erste Jahrhundert (vgl. Michaelis und Bernoulli a. a. O.; eine auch nach Bernoullis Ansicht sehr ähnliche Feldherrenbüste im Lateran, Hekler Bildniskunst 223a. Arndt-Bruckmann Gr. u. röm. Portr. 206/7, wird von Benndorf und Schöne Bildw. d. Lat. nr. 180 in die republikanische, von Arndt, Register 1909, 7, dagegen in flavisch-traianische Zeit gesetzt); ferner stellt das Porträt einen etwa sechzigjährigen Mann dar, während Servianus zur Zeit des dritten Consulates bereits im Alter von 88 Jahren stand (Bernoulli a. a. O.; möglich wäre allerdings, wie Bernoulli hervorhebt, daß die Büste erst nach seinem Tode auf Grund eines älteren Bildnisses verfertigt sei: vielleicht erst unter Pius, als es seinen Freigelassenen wohl wieder gestattet war, das Andenken ihres Herrn zu pflegen). Endlich ist der Name L. Ursus für ihn nicht signifikant, da sein Hauptcognomen Servianus war (s. o. Abschn. a).

Aus dem zuletzt angeführten Grunde dürfte in einem von Pomponius angeführten Rechtsfall (Ulp. Dig. VII 5, 8, 7), wo von dem Besitz eines *Ursus Iulius*(?) die Rede ist, kaum an Servian zu denken sein (vgl. Nr. 539). Auch auf den Ziegelstempeln CIL XV 1453—1455 sind schwerlich *praedia* des Servianus erwähnt (vgl. o. Abschn. a). [Groag.]

539) T. Iulius Ustus, *proc(urator) provinciae Thrac(iae)*, und zwar Präsidialprocurator im J. 61 n. Chr., genannt in einer Wegebauinschrift aus der Umgebung von Philippopel CIL III 6123 = 14207[34] (vgl. p. 1059) = Kalinka Antike Denkm. in Bulgarien (1906) 17, 19 (mit Abb.) = Dessau I 231, vgl. add. III p. CLXX. Dessau berichtigt an der letzteren Stelle auch seine Annahme in der Prosop. imp. Rom. II 197, 248, daß *Ti. Iulius* zu lesen sei, doch ist auch das Kognomen nicht *Iustus*, sondern *Ustus*. Auch CIL XV 7167 (= VI 2709, vgl. p. 3370) dürfte *T. Iuli Usti* (nicht *T. Iul. Iusti*) zu lesen und auf ihn zu beziehen sein; dann war er, ehe er die procuratorische Laufbahn betrat, *tr(ibunus) coh(ortis) VIIII pr(aetoriae)*. Der Name Ustus ist auch in einer der oben zitierten Wegebauinschrift völlig gleichlautenden, aber nicht vollständig erhaltenen aus der Umgebung von Sofia überliefert, Bull. de la soc. arch. Bulg. III (1912) 17 = Rev. arch. XX (1912) 466, 193. [Stein.]

540) Ti. Iulius Xanthus, *Aug(usti) lib(ertus)*, Freigelassener des Kaisers Tiberius, *tractator* (= Masseur, vgl. Martial. III 82, 13. Sen. ep. 66, 53) dieses Kaisers und des Kaisers Claudius, der ihn zum *subpraef(ectus) classis Alexandriae* beförderte. Dem mit 90 Jahren Verstorbenen setzt seine Gattin Atellia Prisca die stadtrömische Grabschrift, CIL VI 32775 = 33131 = Dessau I 2816. [Stein.]

541) Iulia war die Schwester des Vaters des Dictators Caesar, also Tochter des sonst nicht bekannten C. Caesar Nr. 129 in der Gracchenzeit und einer Marcia aus dem Hause der Marcii Reges. Sie heiratete den C. Marius zwischen seiner Praetur 639 = 115 und dem numidischen Feldzuge 645 = 109 (Plut. Mar. 6, 3) und schenkte ihm etwa in dem letzteren Jahre den Sohn gleichen Namens (Plut. Caes. 1, 1; über das Geburtsjahr des jüngeren Marius s. d.). Die Übernahme des Consulats durch diesen Sohn im J. 672 = 82 erfolgte gegen ihren Willen (Sall. hist. II 35 Maur.). I. starb 686 = 68 und wurde von dem Sohne ihres Bruders, dem damaligen Quaestor Caesar, mit einer glänzenden Leichenfeier geehrt, die eine bedeutsame politische Demonstration war; denn Caesar wagte es bei dieser Gelegenheit zuerst wieder das Bild des Marius öffentlich zu zeigen und der Verstorbenen eine Laudatio funebris zu halten, die voll Stolz auf das eigene Geschlecht und voll Anerkennung für Marius war (Suet. Caes. 6, 1. Plut. Caes. 5, 1; vgl. Vollmer Jahrb. f. Philol. Suppl. XVIII 453f. 482). Die Verwandtschaft Caesars mit Marius, die auf I. zurückgeht, wird noch öfter erwähnt wegen ihrer politischen Bedeutung (beim J. 672 = 82 Vell. II 41, 2; 708 = 46 bell. Afr. 32, 3. Dio XLIII 4, 2; 710 = 44 Cic. ad Att. XII 49, 1).

542) Inlia, möglicherweise die erste Frau des Sulla, bei Plut. Sulla 6, 11 *Ἴλλα* genannt; s. o. Bd. IX S. 1000 Nr. 2.

543) Iulia, war die Tochter des L. Caesar Nr. 142 und der Fulvia (o. Bd. VII S. 243, 24ff.) und die Schwester des jüngeren L. Caesar Nr. 143. Als Mädchen wurde sie in Ilion wegen der Verdienste ihres Vaters um diese Stadt durch eine Statue geehrt (CIG II add. 3608b = Cagnat IGR IV 195, vgl. Dörpfeld Troja und Ilion [Athen 1902] 470, 57); als Frau war sie nicht nur wegen ihrer Herkunft, sondern auch wegen ihrer persönlichen Eigenschaften hoch angesehen (Cic. Cat. IV 13. Plut. Ant. 2, 1), obgleich sie mit zwei Männern nacheinander verheiratet war, die nicht zu den Zierden ihres Standes gehörten. Der erste Gemahl war M. Antonius Creticus (o. Bd. I S. 2594f.); sie gebar ihm drei Söhne, als ältesten den späteren Triumvir M. Antonius (Cic. Phil. I 27. II 14. III 17. VIII 1; fam. IX 14, 3 [= ad. Att. XIV 17A, 3]. X 28, 3. Vell. II 67, 3. Schol. Bob. Vatin. 149 Stangl [berichtigte Lesart von 321 Orelli]. Plut. Cic. 46, 2; Anton. 2, 1. 19, 2. Appian. bell. civ. II 599), und verlor ihn durch den Tod etwa 683 = 71. Darauf vermählte sie sich in zweiter Ehe mit P. Lentulus Sura, der 691 = 63 als vornehmster Genosse Catilinas hingerichtet wurde (Cic. Cat. IV 13 [mit Schol. Gronov. 413 Or. = 290 Stangl]; Phil. II 14. VIII 1. Plut. Ant. 2, 1; vgl. o. Bd. IV S. 1401, 57ff.). Nicht ohne ihr Zutun wird es geschehen sein, daß sich ihr ältester Sohn mit einer Frau aus dem Geschlecht ihrer eigenen Mutter vermählte (o. Bd. VII S. 281ff.); sie scheint mit dieser Schwiegertochter Fulvia in gutem Einvernehmen gelebt zu haben, während es wohl nur Klatsch ist, daß sie auch im J. 705 = 49 sein Verhältnis zu Cytheris gutgeheißen hatte (Cic. Phil. II 58,

nicht aber ad Att. X 10, 5). Gemeinsam mit Fulvia bemühte sie sich Anfang 711 = 43 bei allen Personen von Einfluß, um die Ächtung des Sohnes zu verhindern (Appian. bell. civ. III 211. 242); Ende desselben Jahres, als er durch die Proskriptionen an seinen Feinden Rache nahm, schützte sie ihren Bruder durch ihr entschiedenes Auftreten (Plut. Ant. 20, 2. Appian. IV 156–158. Dio XLVII 8, 5; vgl. zur Beurteilung Nr. 143) und gewährte auch den Frauen der Proskribierten ihre Fürsprache (Appian. IV 136). Während des perusinischen Krieges 713 = 41 floh sie aus Italien zu Sex. Pompeius nach Sizilien (Plut. 32, 1. Appian. V 267. Dio XLVIII 15, 2), fand bei diesem nicht nur freundliche Aufnahme, sondern auch im folgenden Jahre 714 = 40 ehrenvolles Geleit zu ihrem Sohne nach Athen, weil sie ein Bündnis beider gegen Octavian vermitteln sollte (Appian. V 217f. Dio XLVIII 15, 2. 16, 2. 27, 4); sie trug dann im Herbst dieses Jahres dazu bei, daß in Brundisium zwischen den drei Machthabern Friede und Freundschaft hergestellt wurde (Appian. V 267f. 270f.), und vielleicht noch einmal im folgenden J. 715 = 39 in Puteoli (ebd. V 303: *Μουκίας δὲ αὐτὸν τῆς μητρὸς καὶ Ἰουλίας τῆς γυναικὸς ἐναγουσῶν*; vgl. Vierecks adn.).

544) Iulia, war die Mutter einer Sulpicia und suchte diese durch strenge Bewachung, aber ohne Erfolg zu verhindern, ihrem Manne Lentulus Cruscellio (o. Bd. IV S. 1384 Nr. 219) zu folgen, als er Ende 711 = 43 von den Triumvirn geächtet worden und nach Sizilien entkommen war (Val. Max. VI 7, 3; ohne die Namen von Mutter und Tochter Appian. bell. civ. IV 164f.). I. selbst war also die Gemahlin eines Sulpicius, und von solchen sind in dieser Zeit nur drei bekannt, die dem Alter nach passen würden. Aber Ser. Sulpicius Rufus, der berühmte Jurist und Consul von 703 = 51, scheidet aus, weil seine Frau bekannt ist; sie war eine Postumia (s. d.). Ser. Sulpicius Galba, Legat Caesars und später einer seiner Mörder, scheiterte 704 = 50 bei der von Caesar unterstützten Bewerbung um das Consulat hauptsächlich deshalb, weil die Gegenpartei den L. Lentulus Crus (o. Bd. IV S. 1382) bevorzugte (Hirt. bell. Gall. VIII 50, 4), den Vater jenes proskribierten Lentulus Cruscellio; daß die Kinder von zwei so entschiedenen Gegnern sich geheiratet und zärtlich geliebt hätten, ist nicht wahrscheinlich, und deshalb kommt auch Galba als Gatte der I. und Vater der Sulpicia kaum in Frage. Als dritter bleibt P. Sulpicius Rufus, der ebenfalls Legat Caesars gewesen ist und gerade durch die Triumvirn für 712 = 42 mit C. Antonius zur Censur befördert wurde. Es paßt alles aufs beste, wenn man in I. und Sulpicia eben dieses Sulpiciers Frau und Tochter sieht. Sehr möglich ferner, daß diese I. näher verwandt war mit Nr. 543, der Mutter des Triumvirs Antonius, Schwägerin jenes Censors C. Antonius und Frau eines Lentulus, des P. Sura, der seinerseits wohl dem Lentulus Crus nicht ganz fern stand (vgl. o. Bd. IV S. 1382, 6ff. 1400, 3ff.); wenn sie nicht eine Schwester jener andern I. war, so vielleicht deren Base, Tochter des C. Caesar Strabo.

545) Iulia, ältere Schwester des Dictators Caesar, zweimal vermählt, mit einem L. Pinarius und mit einem Q. Pedius (s. d.), ist nur dadurch bekannt, daß Caesar *novissimo testamento tres instituit heredes sororum nepotes, C. Octavium ex dodrante et L. Pinarium et Q. Pedium ex quadrante reliquo* (Suet. Caes. 83, 2; vgl. Appian. bell. civ. III 82. 86. 89. 388, anch Plin. n. h. XXXV 21).

546) Iulia, war die jüngere Schwester des Dictators Caesar und stand ihm jedenfalls besonders nahe. Sie war verheiratet mit M. Atius Balbus (o. Bd. II S. 2253f. Nr. 11) und schenkte ihm zwei Töchter (ebd. S. 2257f. Nr. 34 und 35), von denen die ältere mit C. Octavius und später mit L. Marcius Philippus vermählt war und aus ihrer ersten Ehe einen Sohn hatte, den späteren Augustus. Die Großmutter I. übernahm nach der Wiedervermählung dieser Tochter die Erziehung des Enkels etwa 696 = 58 und leitete sie bis zu ihrem eigenen Tode 703 = 51, nach welchem der damals zwölfjährige Knabe ihr die Leichenrede hielt (Suet. Aug. 4, 1. 8, 1 mit der richtigen Zeitangabe; übereinstimmend Quintilian. inst. or. XII 6, 1, abweichend, doch unzuverlässig Nic. Damasc. vita Caes. 3: *Καῖσαρ περὶ ἐννέα ἔτη μάλιστα γεγονὼς* d. h. 700 = 54; sonstige Erwähnungen der I. Cic. Phil. III 17. Liv. ep. CXVI Vell. II 59, 1f. Serv. Aen. praef. p. 4, 12 Thilo-Hagen VI 792 [mit adn. crit.]. Plut. Brut. 22, 1. Dio XLIII 41, 3. XLV 1, 1 [mit adn. crit.]). Da sich ihr Leben sicher so weit erstreckte, während bei der älteren Schwester Nr. 545 das ungewiß bleibt, so ist sie es wohl eher gewesen, die mit ihrer Mutter Aurelia im Prozeß des P. Clodius wegen Religionsfrevel 693 = 61 als Belastungszeugin auftrat (Suet. Caes. 74, 2. Schol. Bob. Clod. et Cur. 337 Or. = 89 Stangl).

547) Iulia, ist dem spätern Dictator Caesar als einziges Kind von seiner ersten Frau Cornelia, der Tochter des L. Cinna (o. Bd. IV S. 1596 Nr. 413), etwa im J. 671=83 geboren worden (Suet. Caes. 1, 1. Plut. Caes. 5, 3). Anfang 695 = 59 — also auffallend spät — war sie verlobt mit Servilius Caepio und stand bereits dicht vor der Hochzeit (Suet. Caes. 21. Plut. Caes 14, 3; Pomp. 47, 4. Appian. bell. civ. II 50; ohne Namen Caepios Dio XXXVIII 9, 1), da löste Caesar plötzlich im April das Verlöbnis auf und vermählte I. mit Cn. Pompeius, indem er dem Caepio eine Entschädigung durch Vermählung mit der Tochter des Pompeius versprach (Cic. ad Att. II 17, 1 im Mai: *ista repentina adfinitatis coniunctio*. Vell. II 44, 3. 47, 2. Suet. Flor. II 13, 13. Gell. IV 10, 5—7. Plut. Caes. 5, 3. 14, 3 [daraus Zonar. X 6]; Pomp. 47, 4; Cato min. 31, 3. Appian. Dio). Pompeius war noch einmal so alt wie I., war dreimal verheiratet gewesen und hatte außer heranwachsenden Söhnen selbst schon, wie gesagt, eine heiratsfähige Tochter; die Verbindung ist rein aus politischen Gründen geschlossen worden, um den Bund zwischen Caesar und Pompeius zu befestigen, und dafür war sie von einer ganz unschätzbaren Bedeutung. Hinweisungen auf die Verwandtschaft beider Männer durch ihre Bezeichnung als Schwiegervater und Schwiegersohn finden sich in den nächsten Jahren bei Cicero (prov. cons. 35. 41. 43) und Catull (29, 24) und in der Folgezeit öfter (z. B. Cic. ad Att. VIII 3, 3. Verg. Aen. VI 830f. [vgl. Ovid. fast. III 202]. Lucan. IV 802. Martial. IX 70, 3. Gell.

XIX 8, 3). Von der Persönlichkeit der I. wird nichts berichtet; nur wird auf das bestimmteste versichert, daß die beiden Gatten einander trotz des Altersabstandes mit einer für römische Begriffe fast anstößigen Zärtlichkeit liebten (Val. Max. IV 6, 4. Plut. Pomp. 48, 5. 53, 1; Crass. 16, 1; vgl. auch Martial. XI 104, 18). Die Sorge um Pompeius trug auch mit an dem frühen Tode der I. die Schuld; sie sah im Sommer 699 = 55 ihrer Niederkunft entgegen und wurde während der Aedilenwahlen durch die trügerische Vorstellung, er sei ermordet worden, so erschreckt, daß sie ohnmächtig zusammenbrach und eine Fehlgeburt hatte (Val. Max. Plut. Pomp. 53, 3); wahrscheinlich kränkelte sie seitdem. Im folgenden J. 700 = 54 etwa um dieselbe Zeit brachte sie ein Kind zur Welt, nach der bestimmten und wahrscheinlich richtigen Angabe bei Plut. (a. O.) und Dio XXXIX 64 ein Mädchen, nach der wirkungsvolleren und deshalb schwerlich glaubwürdigeren des Vell. II 47, 2 einen Knaben, wozu die Bezeichnung als *nepos* Caesars bei Suet. Caes. 26, 1. Lucan. V 474. IX 1049 ja besser passen würde, wenn nicht diesen Autoren das Geschlecht des Kindes gleichgültig wäre. Aber I. starb im Wochenbette, und das Kind folgte ihr nach wenigen Tagen (vgl. noch Serv. Aen. VI 830. Plut. Caes. 23, 4 [daraus Zonar.]. Appian. II 68; ohne Erwähnung der Todesursache Liv. ep. CVI. Flor. II 13, 13. Sen. cons. ad Marc. 14, 3), etwa Anfang September (Cic. ad Q. fr. III 1, 17. 25; fam. VII 9, 1; vgl. Sen. a. O. Plut. a. O). Caesar trug den schweren Verlust mit bewunderungswürdiger Fassung (Cic. ad Q. fr. III 8, 3. Tiberius bei Tac. ann. III 6. Sen. a. O.) und versprach dem römischen Volke zu Ehren der Verstorbenen glänzende Leichenspiele (Suet. Caes. 26, 2), die er ihm nach dem afrikanischen Kriege 708 = 46 gab (Plut. Caes. 55, 3. Dio XLIII 22, 3). Das ganze Volk hatte ihren Tod aufs tiefste betrauert in der richtigen Erkenntnis, daß damit die Bürgschaft für die Eintracht der beiden Machthaber dahin sei; dies wird auch in der geschichtlichen Überlieferung betont (vgl. noch Dio XL 44, 3) und im Epos des Lucan stark hervorgehoben (I 111ff.; vgl. Augustin. civ. dei III 13). Das Volk setzte es durch, daß ihre Leiche auf dem Marsfeld beigesetzt wurde (Liv. ep. CVI. Suet. Caes. 84, 1; vgl. Aug. 95. Plut. Pomp. 53, 4; Caes. 23, 4. Dio XXXIX 64), wo später auch ihr Vater neben ihr ruhen sollte (vgl. Jordan-Hülsen Topogr. d. Stadt Rom I 3, 572 gegen Hirschfeld Kl. Schr. 450f.). Wie bei der Helena Homers, so kann man auch bei Caesars Tochter nur daraus, wie sie den Ihren erschien, darauf schließen, wie sie war.

548) Iulia. Der Name ist bei Appian zweimal versehentlich eingesetzt, doch wohl von dem Autor selbst und nicht erst von einem Schreiber, bell. civ. II 52: *ἐπὶ Ἰουλίᾳ τῇ Καίσαρος αὐτοῦ γυναικί* und V 303: *Μουκίας δὲ αὐτὸν τῆς μητρὸς καὶ Ἰουλίας τῆς γυναικὸς ἐναγουσῶν* (den Sex. Pompeius); die Frau Caesars war damals Pompeia und die Frau des Sex. Pompeius Scribonia. Vielleicht steckt aber an der zweiten Stelle der Fehler nicht im Namen der Frau, sondern in ihrer Bezeichnung (vgl. Nr. 543).

549) *Iulia* lautet nach der gewöhnlichen Lesart bei Cic. ad Att. XV 29, 2 der Name einer Frau, die mit einem Otho (vgl. Bd. I A. S. 1126, 53ff.) verheiratet war, sich aber im Sommer 710 = 44 von ihm scheiden und den jungen Q. Cicero heiraten wollte; doch eine andere Lesart bietet *Tutia* und stimmt zu XVI 2, 5: *De Tutia ita putaram*. Der Name Tutia ist durchaus möglich, da er auf alten praenestischen Grabschriften bereits vorkommt (CIL XIV 3284f.); eine sichere Entscheidung zu Gunsten der einen Lesart wird sich kaum treffen lassen; aber auch wenn *Iulia* richtig ist, so handelt es sich schwerlich um eine Frau des patricischen Geschlechts. [Münzer.]

550) Iulia, einzige Tochter des C. Iulius Caesar Octavianus Augustus und der Scribonia.

Jugend. Entgegen früheren Annahmen (z. B. Pottier Bull. hell. IV 444, der ihre Geburt in das J. 42 setzt) steht jetzt das Geburtsjahr 39 = 715 fest. Cass. Dio XLVIII 34, 3. Macrob. Sat. II 5, 2. Auf den noch ungeborenen Sproß des Augustus, in dem ein Knabe erwartet wurde, der aber wider Erwarten ein Mädchen wurde, hat Virgil vielleicht die vierte Ecloge gedichtet (Literatur bei Schanz Röm. Lit. II 1, 48f.). Ihre Erziehung, die der Kaiser persönlich leitete, war sehr streng (Suet. Aug. 64). Da ihre Mutter Scribonia sofort nach der Geburt der Tochter verstoßen wurde (Dio XLVIII 34, 3), mußte sie die mütterliche Fürsorge entbehren, und da sich außerdem ihre Erziehung im kaiserlichen Hause mehr auf Äußerlichkeiten beschränkt hat (Suet. a. a. O.) und Augustus seinem einzigen Kinde gegenüber später mehr Nachsicht gezeigt haben wird, als es für ihn seinen Bestrebungen nach zu verantworten war, so haben wir hier den Grund für ihre spätere Charakterentwicklung zu suchen. Dagegen hob sich ihre geistige Bildung weit über den Durchschnitt (Macrob. a. a. O.), und zahlreiche Anekdoten lassen ihren Witz und die Schärfe ihres Geistes erkennen.

Schon in ihrer ersten Kindheit mußte sie erfahren, daß der Vater mit ihr politische Ziele im Auge hatte. Es scheint auf Wahrheit zu beruhen, wenn Antonius erzählt, daß I. zuerst mit seinem Sohne Antyllus verlobt gewesen sei (Cass. Dio XLVIII 54, 4 zum J. 717 = 37, vgl. LI 15, 4. Zon. X 24), während eine andere geplante Verbindung, die der I. mit dem Getenkönige Cotiso, die wir nur aus Resten der verleumderischen Flugschriftenliteratur bei Antonius kennen (Suet. Aug. 63), zu bezweifeln ist. Sie wird gehalten von Zippel Illyrien 237 und Gardthausen Augustus I 368, vgl. II 189, 42, doch beweisen die von ihm angeführten Worte (Cass. Dio LI 22, 8) gar nichts.

Heiraten. Ihr erster Gemahl war ihr Vetter M. Marcellus (Vell. II 93. Suet. Aug. 63), den Augustus für eine Nachfolgerschaft bei seinem damals oft leidenden Zustand in Aussicht genommen hatte (Seneca ad Marc. 2, 3. Tac. ann. I 3; vgl. hist. I 15. Cass. Dio LIII 30, 2), und so ist es zu erklären, wenn sich das römische Volk von dieser Heirat sehr viel versprach (Hor. carm. I 12, 45ff.). Cass. Dio LIII 27, 5 überliefert die Nachricht von der Eheschließung zum J. 729 = 25 und erwähnt dabei die Tatsache, daß Augustus durch Krankheit an den Hochzeitsfeierlichkeiten teilzunehmen verhindert war und den

M. Agrippa mit seiner Vertretung betraute. Wir haben keinen Grund, diese Nachricht zu bezweifeln, und wenn neuere Forscher als Jahr der Eheschließung 24 annehmen (Kiessling Philol. Unters. II 70, 26; vgl. auch seine Einleitung zu Hor. carm. I 12 [Neubearbeitung von Heinze], so deckt sich das nicht mit der Überlieferung (vgl. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzt. I 183, 8). Nähere Nachrichten über den Verlauf der Ehe fehlen. Vermutungen, ob I. ihrem Gemahl die Treue hielt (Gardthausen a. a. O. I 1098), sind müßig.

Unstimmigkeiten im kaiserlichen Hause entstanden wohl erst, als im J. 731 = 23 infolge einer neuen Erkrankung des Kaisers die Frage nach dem Nachfolger wiederum akut wurde. Wenn auch anfangs wohl Marcellus als Schwiegersohn des Augustus hierfür in Aussicht genommen war — einen bestimmten Nachfolger hat ja Augustus selbst nie bezeichnet (Dio LIII 30, 1. 31, 1) — so hat es doch den Anschein, daß er seit dem J. 23 den M. Agrippa mehr bevorzugte (Cass. Dio LIII 30, 2), und sich dadurch mit ihrem Mann auch I. zurückgesetzt fühlen mußte. Die Verhältnisse wurden erst wieder besser, als Agrippa nach dem Osten abgegangen war (Vell. II 93, 2f. Suet. Aug. 66. Cass. Dio LIII 32, 1). Da starb ganz plötzlich M. Marcellus im Herbst des J. 23 (Propert. III 18, 15. Plin. n. h. XIX 1, 29. Cass. Dio LIII 30, 4—6, vgl. Hirschfeld Wien. Stud. III 103, 28. Mommsen Ephem. epigr. VIII 236 n). Das Gerücht, Livia habe den Marcellus töten lassen, weil er ihren Söhnen im Wege gestanden habe (Cass. Dio LIII 33, 4), wird mit Recht von Willrich (Livia 19) zurückgewiesen. Es ist auch nicht sicher, daß Livia eifrig bestrebt war, die Wahl eines neuen Schwiegersohnes nach ihrem eigenen Willen durchzusetzen. Unter den Kandidaten für die Hand der I. wird C. Proculeius genannt, ein Freund des Kaisers (Porph. zu Hor. carm. II 2, 5), aber ohne einflußreiche politische Stellung (Tac. ann. IV 40). Daß Tiberius als Schwiegersohn des Kaisers nicht in Betracht kommen konnte, zeigt ein Blick auf seine Beziehungen zu Agrippa (Willrich a. a. O.). Ohne seine Tochter nach ihren Wünschen zu fragen, nahm Augustus seinen Freund M. Agrippa, der zu dieser Zeit grollend auf Lesbos weilte (Cass. Dio LIII 32, 1), als Schwiegersohn in Aussicht (Vell. II 93, 3. Suet. Aug. 63. Cass. Dio LIV 6, 5), ließ ihn zurückkommen und veranlaßte ihn, seine überaus glückliche Ehe mit seiner Nichte Marcella zu lösen, um I. heiraten zu können (Cass. Dio a. a. O.). Daß Octavia dem Bruder den Rat zu dieser Verbindung gegeben habe (Plut. Anton. 87), halte ich mit Gardthausen (a. a. O. I 1099. II 408, 60) für wenig wahrscheinlich. Dio (LIV 6, 5) nennt Maecenas als Anstifter dieser Ehe.

Der genaue Zeitpunkt der Eheschließung ist nicht mehr zu bestimmen. Sicher ist nur, daß **das J. 733 = 21 für Agrippa die Rückkehr aus dem Osten, die Heirat mit I. und das Amt des Praefectus urbi, oder vielmehr nur die Belehnung mit dessen Geschäften während der mehrjährigen Abwesenheit des Kaisers im Osten brachte.**

Die Ehe selbst konnte nicht übermäßig glück-

lich werden, war doch Agrippa ungefähr gleich alt mit Augustus (Gardthausen a. a. O. II 410, 11); auch hatte er eine glückliche Ehe auflösen müssen, um dem Wunsche des Freundes willfahren zu können. Freilich ließ Augustus nichts daran fehlen, ihm sein Vertrauen zu zeigen: im J. 736 = 18 verlieh er ihm die tribunicische Gewalt und erkannte ihn dadurch als Mitregenten an (Mon. Anc. Gr. III 21—23. Vell. II 90, 1. Tac. ann. III 56. Cass. Dio LIV 12, 4). Voll Rücksicht und Achtung trat Agrippa seiner Gemahlin gegenüber und wußte ihr Ansehen, wenn auch vielleicht mitunter zu hart (FHG III 350 = Hist. gr. min. ed. Dind. I 139, vgl. Haubold De rebus Iliensium, Leipzig 1888, 45f.), durchzusetzen. Wahrscheinlich Ende des J. 738 = 16 ging Agrippa nach dem Osten und, wenn es auch gegen die damalige Gewohnheit war (Suet. Aug. 24), so wird ihn I. dorthin begleitet haben. Die Schriftsteller, vor allem Josephus, wissen nichts von einer Begleitung seiner Gemahlin, aber eine ganze Reihe von Ehrendekreten (s. u.) ist dem Paar gesetzt worden oder der I. allein, als Gemahlin des Agrippa, so daß dadurch ihre Anwesenheit im Osten an der Seite ihres Mannes meines Erachtens genügend bestätigt erscheint. Dagegen ist es fraglich, ob sie die Reise des Agrippa zum Herodes (Sommer 739 = 15) und seine Expedition nach dem Bosporus mitgemacht hat. Ich möchte annehmen, daß sie während dieser Zeit allein die Westküste Kleinasiens bereist hat und dabei auch vor Ilion in die von Nicolaus Damascenus geschilderte Lebensgefahr gekommen ist (FHG III 350, vgl. o.). Während die Kaisertochter die Stätten der troianischen Kämpfe besichtigte, wurde sie von der Nacht und einem furchtbaren Unwetter, das den Skamander reißend anschwellen ließ, überrascht. Die Bewohner von Ilion hatten keine Ahnung von der Ankunft der Prinzessin und infolgedessen gar keine Vorbereitungen getroffen, weshalb sie nachher von Agrippa mit schwerer Strafe belegt wurden, von der sie erst die Fürsprache des Herodes befreite (Joseph. ant. Iud. XVI 26). Die Annahme Gardthausens (a. a. O. I 846), daß Dittenberger Syll. I² 352 in diese Zeit gehöre, ist ganz unsicher. Ehreninschriften, die sicher in diese Zeit gehören und die I. allein als Frau Agrippas nennen, sind nur folgende bekannt: aus Andros (IG XII 5, 740), Delos (Bull. hell. II 399 = Dittenberger Syll. I² 353), Kardamena (Herzog Koische Forschungen 229), Paphos (Journ. hell. stud. IX 243), Lesbos (Rev. ét. gr. V 412). Hierher gehört auch noch die schöne Inschrift aus Priene (Inschr. aus Priene 225. Greek Inscriptions of the Brit. Mus. III 428), die I. als *καλλίτεκνος* bezeichnet, ohne dabei des Agrippa Erwähnung zu tun. Dagegen werden Agrippa und I. nebeneinander genannt in Sestos, wo Agrippa landesherrliche Gewalt besessen haben muß (Cass. Dio LIV 29, 5), und zwar ist erst I. genannt und dann offenbar in ähnlicher Weise — die Inschrift ist am Schluß verstümmelt — M. Agrippa (Bull. hell. IV 517). Ferner erscheinen beide nebeneinander in Megara (IG VII 64—65) und Ceraunus (Journ. hell. stud. XI 128, 15), in beiden Inschriften aber in umgekehrter Reihenfolge. Wir erfahren auch von einer Ehrung,

die durch die Familie des Herodes der Gemahlin des Agrippa erwiesen wurde, indem Philippus dem Dorf Bethsaida Stadtrecht verlieh und der neuen Gemeinde den Namen Iulias gab (Joseph. ant. Iud. XVIII 28, etwas abweichend de bell. Iud. II 168). Diese Neugründung erfolgte sicher nach dem Regierungsantritt des Philippus (750 = 4 und vor dem Jahre 752 = 2 Schürer Geschichte des jüd. Volkes I³ 429. II³ 161).

Auch Münzen sind mit ihrem Bilde, wohl zu dieser Zeit, in Kleinasien geprägt worden, so in Pergamon (Cat. Brit. Mus. Mysia 139, 248f. = Head HN² 536 = Eckhel VI 168. Mionnet Suppl. V 429, 935) und in Ephesus (Eckhel a. a. O.).

Im J. 741 = 13 kehrte Agrippa aus dem Osten zurück — ob I. schon vorangereist war oder ihn begleitete, wissen wir nicht — erhielt von neuem auf fünf Jahre die tribunicische Gewalt und wurde im Herbst des Jahres mit der Führung des Krieges in Pannonien betraut (Cass. Dio LIV 28, 1). Bald nach der Rückkehr erkrankte er in Campanien und starb im März 742 = 12. I. war mit 27 Jahren zum zweitenmal Witwe geworden. Sie hatte ihrem Gemahl Agrippa bei dessen Lebzeiten bereits vier Kinder geschenkt, und nicht lange nach seinem Tode gebar sie das fünfte (Suet. Aug. 64). Es waren 1. Gaius, im J. 734 = 20 geboren (Cass. Dio LIV 8, 5) jedenfalls vor dem 23. September (Cass. Dio a. a. O.). 2. Vipsania Iulia. Ihr Geburtsjahr steht nicht fest, doch muß es 735 = 19 oder Anfang 736 = 18 gewesen sein (Mommsen Eph. ep. I 57) (s. u.). 3. Lucius, nach Cass. Dio LIV 18, 1 im J. 737 = 17 (Mommsen Herm. XIII 246 ‚in der ersten Hälfte') geboren (Zonar. X 34). 4. Vipsania Agrippina. Geburtsjahr unsicher. Mommsen (a. a. O.) vermutet 740 = 14 oder 741 = 13. 5. Agrippa, zubenannt Postumus, weil er nach dem März 742 = 12 erfolgten Tode seines Vaters geboren wurde. Gardthausen (a. a. O. II 844. 1) vermutet, daß sein Geburtstag nach dem 26. Juni fiel (vgl. CIL I² S. 320. Hieron. 2018. Vell. II 103f. Suet. Aug. 65; Tib. 15. Cass. Dio LV 13, 2). Schwierigkeiten bietet die Frage, inwieweit I. ihrem zweiten Gemahl Agrippa die Treue hielt. Mit Sicherheit kennen wir nur einen Namen, den des Sempronius Gracchus, der als ihr Liebhaber in dieser Zeit genannt wird (Tac. ann. I 53). Mag sie es auch noch mit anderen getrieben haben, sicherlich ist sie noch nicht so verworfen gewesen, wie sie Macrobius (Saturn. II 5. 9) wohl auf Grund des nach ihrer Katastrophe entstandenen Klatsches zu schildern versucht. Bei dem Alter des Agrippa ist immer an ihre Jugend und ihr Temperament zu denken. und wenn sie den ungeliebten Mann, den ihr die Politik des Vaters gab, mit anderen hinterging, so ist sie von diesem Punkt aus menschlicher zu beurteilen, als es das Altertum und besonders ihre Zeit vielleicht getan hat (vgl. über die Bewertung des Macrobius: Ferrero Größe u. Niedergang Roms [deutsche Ausg.] V 253, 65).

Ihr dritter Gatte war Tiberius. Die verschiedensten Möglichkeiten waren vom Kaiser durchdacht worden (Suet. Aug. 63), aber endlich erschien ihm die Verbindung mit seinem Stiefsohn am geeignetsten (Cass. Dio LIV 35, 4. Tac. ann. IV 40). Eine Beeinflussung des Kaisers durch Livia (Gardthausen a. a. O. 1 1028) läßt sich in unserer Überlieferung nicht erkennen (Willrich a. a. O. 21). Tiberius war damals mit Agrippina, einer Tochter Agrippas aus erster Ehe und Enkelin des Caecilius Atticus, überaus glücklich verheiratet (Suet. Tib. 7) und mußte sogar gezwungen werden, seine Gemahlin zu verstoßen (Suet. Aug. 63; Tib. 7), um I.. deren Treiben ihm bekannt war (Suet. Tib. 7), heiraten zu können. (Vell. II 96, 1 behauptet irrtümlicherweise, daß hierdurch Augustus und Tiberius einander näher gekommen seien.) Der Stadtklatsch wollte natürlich wissen, daß I. schon früher ein Auge auf den stolzen Sohn der Livia geworfen habe (Suet. Tib. 7). Die Vermählung fand im J. 743 = 11 statt. Alle näheren Angaben (z. B. Gardthausen a. a. O. I 1100. Ferrero a. a. O. VI 134, 42) beruhen auf Vermutungen.

Die erste Zeit der Ehe soll glücklich gewesen sein, aber bald trat eine Entfremdung zwischen den Ehegatten ein, die immer mehr zunahm, so daß Tiberius sogar dauernd sein eigenes Schlafgemach benutzt haben soll. Den äußeren Anlaß scheint der Tod des einzigen Sohnes, der aus dieser Ehe hervorging, gegeben zu haben (Suet. Tib. 7). Dieser Sohn ist dem Paare zu Aquileia (Suet. a. a. O.), vermutlich im J. 10, geboren, wohin Augustus vielleicht sein Hoflager verlegt hatte (Gardthausen a. a. O. II 669). Tiberius weilte damals in Pannonien und kehrte erst im J. 745 = 9 nach Italien zurück, mußte dann freilich auf Befehl des Kaisers nach Germanien, um dort die Stellvertretung seines tödlich erkrankten Bruders zu übernehmen und dessen Leiche nach Rom zu schaffen. Aus Anlaß der grandiosen Leichenfeier zu Ehren des Drusus gegen Ende des J. 745 = 9 erfahren wir, daß I. zusammen mit Livia die Frauen Roms bewirtet habe, während Tiberius aus Anlaß seines Sieges über Dalmater und Pannonier den Männern das gleiche bot (Cass. Dio LV 2, 4). Dieses ist, soweit uns bekannt, das letzte Mal gewesen, daß I. sich in voller Würde als Gemahlin des Tiberius gezeigt hat. Als Tiberius, der auch seinem Charakter nach garnicht zu der lebensbejahenden I. paßte, sich mehr und mehr von ihr zurückzog, verlor diese jeden Halt und vergaß jede Rücksicht auf ihre Stellung. Wieder verfiel sie dem Einfluß des Sempronius Gracchus, der schon zur Zeit ihrer Ehe mit Agrippa ihr Liebhaber gewesen war (s. o.). Er hat den Stolz und die Verachtung der Kaisertochter ihrem Gemahl gegenüber zu schüren gewußt und soll sie auch veranlaßt haben, beleidigende Briefe über ihn ihrem Vater zu schicken (Tac. ann. I 53). Tiberius selbst, der natürlich von dem Treiben seiner Gemahlin genaue Kunde hatte, konnte ihr Ankläger nicht sein (Suet. Tib. 10), obwohl es die *lex de adulteriis* von ihm verlangt haben wird. Er hätte sich seiner ganzen politischen Stellung begeben, wenn die Scheidung von I. offizielle Tatsache geworden wäre, zumal wo damals die beiden Enkel des Kaisers anfingen, eine Rolle zu spielen (Suet. a. a. O.). Die ihm im J. 748 = 6 verliehene

tribunicische Gewalt hatte er noch angenommen (Suet. Tib. 9. Cass. Dio LV 9, 4f.), war aber dann nicht nach Armenien, wie es der Kaiser wünschte, sondern nach Rhodos gegangen (Tac. ann. I 53, vgl. VI 51. Suet. Tib. 9—11. Cass. Dio LV 9, 5. Zonar. X S. 421 B. Exc. Val. 177) und ließ den Ereignissen in Rom ihren Lauf.

Katastrophe und Tod. Für I. war die Abreise ihres Gemahls die Veranlassung, noch leichtsinniger und unvorsichtiger vorzugehen. Es ist ein etwas dunkles Kapitel, wenn wir uns über die Stellung des Augustus seiner Tochter gegenüber in dieser Zeit Klarheit verschaffen wollen. Ihr Treiben kann dem Kaiser eigentlich nicht gut verborgen gewesen sein, und doch hat ihn die Entdeckung der Schamlosigkeit seiner Tochter auf das empfindlichste getroffen (Suet. Aug. 65). Wenn man annimmt, daß Livia auf alle Weise versucht habe, ihren Gemahl sorglos zu machen (z. B. Gardthausen a. a. O. I 1029), so deckt sich dies in keiner Weise mit der Überlieferung (vgl. Willrich a. a. O. 24). Jedenfalls hat Augustus seiner Lieblingstochter gegenüber die größte Nachsicht walten lassen (Cass. Dio LV 10, 13. Macrob. Sat. II 5, 2) und hat vieles als Stadtklatsch unbeachtet gelassen. Vielleicht war er in dieser Beziehung zu wenig vorsichtig, bis sich das Treiben seiner Tochter nicht mehr verheimlichen ließ. Aber soviel ist sicher, daß sich der Klatsch und die Mißgunst in übertriebener Weise der Person der I. bemächtigt haben, und deshalb ist die ganze Skandalchronik, wie sie uns z. B. Vell. II 100,3 gibt, mit einiger Vorsicht aufzunehmen. Er nennt die folgenden Liebhaber der I. aus senatorischem oder ritterlichem Stande: Iulius Antonius, Quinctius Crispinus, Appius Claudius, Sempronius Gracchus (vgl. Tac. ann. I 53), Scipio und fügt noch *aliique minoris nominis* hinzu. Nach Cass. Dio LV 10, 15 war sogar ein Volkstribun des Jahres 752 = 2 unter ihren Liebhabern, und Macrobius (Saturn. I 11, 17) nennt noch einen sonst unbekannten Griechen Demosthenes. Das Hirn eines Caligula erfand sogar die Mär, daß Augustus mit seiner eigenen Tochter blutschänderischen Umgang gepflogen habe (Suet. Caligula 23. Boissier L'opposition sous les Césars⁵ 138). Auch von Attentatsplänen der Kaisertochter gegen ihren Vater wußte das Altertum zu erzählen (Plin. n. h. VII 149). Natürlich können wir dies alles nicht mehr bis ins einzelne auf historische Treue prüfen. Mag auch viel schon im Altertum übertrieben sein, reinzuwaschen ist I. auf keinen Fall, und schon die Art, wie ihr Treiben endlich ans Licht kam, läßt Rückschlüsse auf ihre Charakterentwicklnng zu.

Etwa vier Jahre nach der Abreise ihres Gemahls trug sich die Katastrophe der I. zu. Seneca (de benef. VI 32, 1) schildert sehr offen, wie es I. auf dem Forum und auf der Rednertribüne, wo ihr Vater vor 16 Jahren seine berühmten Sittengesetze eingebracht habe, getrieben. Cass. Dio LV 10, 12, der sonst dem Bericht Senecas folgt, läßt den alten Kaiser die Schande seiner Tochter selbst entdecken, und er gibt auch in dem nun folgenden Prozeß den Ankläger ab. Der Zeitpunkt der Katastrophe läßt sich nicht genau bestimmen. Daß er im J. 752 = 2 gewesen sein muß, lehren nur die Quellen (Vell. II 100, 2. Cass. Dio LV 10, 9ff.; vgl. Macrob. Sat. II 5, 2), aber über den genaueren Zeitpunkt gehen die Ansichten auseinander (über diese Frage Gardthausen a. a. O. II 717, 23). Da Augustus vermutlich wenige Tage nach dem 1. August d. J. sein 13. Consulat niederlegte (Cass. Dio LV 10, 8) und nirgends überliefert ist, daß I. während des Consulates des Kaisers, was wohl kaum verschwiegen worden wäre, bei ihren Ausschweifungen ertappt worden ist, so ist mit Sicherheit an die letzten Monate des J. 752 = 2 zu denken (Gardthausen a. a. O.).

Die Enthüllungen über den Lebenswandel seiner Tochter sind dem alternden Kaiser furchtbar nahe gegangen und haben seinen ganzen Zorn erregt (Suet. Aug. 65. Cass. Dio LV 10, 12 und 14). Es ist sogar wahrscheinlich, daß er auf diese Nachrichten hin Rom für eine Zeit verlassen hat, um niemandem zeigen zu müssen, wie sehr ihn die Schande seiner Tochter getroffen. Denn der Bericht an den Senat über I. ist außerhalb von Rom geschrieben (Suet. a. a. O.). Ob überhaupt ein Gerichtsverfahren gegen I. eingeleitet wurde, und in welcher Weise dieses gehandhaht wurde, ist uns nicht überliefert. Im ersten Aufwallen des Zornes dachte Augustus daran, seine Tochter zu töten (Suet. a. a. O.), aber das war nach seinen eigenen Gesetzen nur möglich, wenn der Ehebruch im eigenen Hause entdeckt war (Dig. XLVIII 5, 24 (23); vgl. Bruns Fontes⁷ nr. 21). Wir wissen ferner, daß Augustus sofort nach Bekanntwerden der Verfehlungen seiner Tochter (Suet. Aug. 65. Cass. Dio LV 10, 14) einen schriftlichen Bericht an den Senat aufgesetzt hat, der durch einen Quaestor im Senat verlesen wurde (Suet. a. a. O.). Er wurde wahrscheinlich im Archiv hinterlegt, denn spätere Schriftsteller haben aus ihm berichten können (Seneca de ben. VI 32, 1. Plin. n. h. XXI 9). Natürlich konnte dieser Bericht erst erstattet werden, als Untersuchung und Zeugenverhör beendet war, doch erzählt uns niemand im Altertum, daß dieser Bericht nach der Verurteilung erfolgt sei, wie es Ferrero (a. a. O. VI 224) annimmt. Wir erfahren gerade das Gegenteil (Suet. Aug. 65. Cass. Dio LV 10, 14. Abele Der Senat unter Augustus 53). Im Namen des Gatten schickte der Kaiser seiner Tochter den Scheidebrief (Suet. Tib. 11) und wird dann wohl bald die für *adulterium* zulässige Strafe (s. o. Bd. I S. 434) der Relegation über sie verhängt haben (Vell. II 100, 5. Suet. Aug. 65; Tib. 50; vgl. Tac. ann. III 24. Hier. ad a. Abr. 2012). Als Aufenthaltsort wurde ihr die kleine Insel Pandateria, etwa 50 km westlich von Cumae gelegen, zugewiesen (Tac. ann. I 53. Cass. Dio LV 10, 20), wohin sie ihre Mutter Scribonia freiwillig begleitete (Vell. a. a. O. Cass. Dio a. a. O.) und wo sie äußerst streng bewacht und knapp gehalten wurde (Sueton a. a. O.). Durch nichts ließ sich Augustus bewegen, das harte Urteil zu mildern. So soll Tiberius selbst mehrfach brieflich für seine frühere Gemahlin eingetreten sein (Suet. Tib. 11), ja das ganze Volk bat für sie (Suet. Aug. 65), und einige kühne

Männer von nicht gerade tadellosem Ruf wollten sie mit Gewalt von der Insel befreien (Suet. a. a. O. 19). Erst nach fünf Jahren wurde ihr gestattet, die Insel zu verlassen. Sie durfte in Rhegium (Tac. ann. I 53) wohnen, doch waren die Bedingungen nur wenig erträglicher (Suet. Aug. 65). Davon, daß Augustus einen ‚förmlichen Senatsbeschluß' über die weitere Verbannung der I. veranlaßt habe (Gardthausen a. a. O. I 1104), weiß die Überlieferung nichts (Cass. Dio LV 32, 4); es ist auch wenig wahrscheinlich, da schon die Relegation nach Pandateria nur persönlich von Augustus ausgegangen sein kann (vgl. Suet. Tib. 60: *ex constitutione patris uno oppido clausam*).

I. gehörte nicht mehr zur Familie des Augustus. Sie fehlt auf dem Bogen zu Pavia (CIL V 6416, vgl. Schiller Gesch. der röm. Kszt. I 183, 1) und wird auch von Augustus nicht in seinem Testament bedacht (Suet. Aug. 101; Tib. 50). Freilich hat der Kaiser seiner Tochter ein kleines Vermögen gelassen und ihr auch eine jährliche Rente zukommen lassen (Suet. Tib. 50. Cass. Dio LVI 32, 4), aber da sich hierüber im Testamente nichts fand, konnte Tiberius als Haupterbe die weitere Zahlung einstellen (Suet. a. a. O.). Augustus hatte nur noch verboten, seine Tochter im Falle ihres Todes in seinem Mausoleum beizusetzen (Suet. Aug. 101. Cass. Dio LVI 32, 4).

Mit dem Regierungsantritt des Tiberius verschlechterte sich die Lage der I. wieder. Der Kaiser ließ ihr freilich ihren Wohnsitz in Rhegium, aber sie durfte das Haus nicht verlassen und wurde im Verkehr mit andern stark eingeschränkt. Auch entzog ihr der Kaiser die Unterstützungen, die ihr noch Augustus hatte zukommen lassen (Suet. Tib. 50). Jetzt, wo er Herrscher war, ließ er sie seine ganze Rache spüren (Tac. ann. I 53). Die Behandlung wurde derart, daß sie ihren Vater nicht lange überlebt hat. Sie erfuhr noch die Hinmordung ihres jüngsten Sohnes Agrippa Postumus auf Planasia und starb dann kurze Zeit darauf an Hunger und Auszehrung am Ende des J. 14 n. Chr. (Tac. a. a. O.). Nach Zon. XI 2, 438, 1—4 B und der Einreihung des Fragmentes bei Cass. Dio LVII 18, 1 a soll ihr Tod in das J. 17 fallen. Dafür fehlen aber jegliche weitere Anhaltspunkte.

Ehrungen. Bei der Freigebigkeit besonders des Ostens in bezug auf Ehrungen ist anzunehmen, daß der I. bis zu ihrer Katastrophe einmal als Tochter des Augustus und dann als Gemahlin der mächtigsten Männer im Reich eine große Zahl von Ehrendenkmälern gesetzt worden ist. Von diesen hat sich nur sehr wenig erhalten, und es ist anzunehmen, daß nach dem J. 752 = 2 eine ganze Reihe derselben absichtlich vernichtet worden ist. Weder Marcellus noch Tiberius ist auf einem derartigen Denkmal neben I. bezeugt. Daß die oben bereits erwähnten Ehrungen der I. und des Agrippa so relativ zahlreich vorliegen, hat natürlich seinen Hauptgrund in der persönlichen Anwesenheit der Kaisertochter im Osten an der Seite ihres Gemahls Agrippa. Aus ihrer Jugendzeit haben wir noch zwei inschriftliche Erwähnungen, beide vor dem J. 727 = 27 gesetzt: CIL II 475 (vgl. Ephem. epigr. VIII 363, 18) aus Emerita (Lusitanien) und IG XII 2, 537. CIL III 7156 aus Eresos (Lesbos). Im Osten haben ihr auch verschiedene Gemeinden den Ehrennamen Euergetis verliehen: Thasos (Rev. arch. n. s. XXXVII 283. IG XII, 8 nr. 381) und Lesbos (Rev. ét. gr. V 412. IG XII 2, 482). Zu erwähnen ist noch Bull. com. 1892, 181. Röm. Mitt. VIII 325, inschriftliche Erwähnung auf römischen Bleiröhren. Auch auf Münzen des Ostens erscheint das Bild der I. zusammen mit Augustus, Agrippa, Livia und ihren beiden ältesten Söhnen (Cohen Descript. I² 180, 1ff., vgl. u.). Neben Augustus, Livia, C. und L. Caesar wird sie in einer ägyptischen Inschrift des J. 4 v. Chr. genannt (IGR I 1109).

I. im Kult. Genau wie ihrem Vater werden auch ihr im Orient göttliche Ehren zugesprochen, die natürlich nach ihrem Besuch im Osten besonders häufig waren. Eine von Gardthausen (a. a. O. II 714, 14) u. a. als wahrscheinlich angenommene Gleichsetzung der noch nicht zwölfjährigen I. mit der Venus Genetrix scheint mir mit P. Riewald (De imperatorum Romanorum cum certis dis et comparatione et aequatione. Diss. Hal. XX 311, 1) auf falscher Kombinierung zweier Inschriften zu beruhen (IG XII 2, 537. CIL III 7156f.). Als *θεά* erscheint sie auf dem thrakischen Chersones (Bull. hell. IV 517) und in Priene (Inschr. v. Pr. nr. 225), als *θεὰ Σεβαστή* in Paphos (Journ. hell. stud. IX 243, 19). Die von Judeich (Topogr. v. Athen 94) auf I. bezogene Inschrift IG III 461, in der sie *θεὰ Σεβαστή* genannt wird und der *Πρόνοια* gleichgesetzt wird, ist wohl der Livia gesetzt. Häufiger ist ihre Gleichsetzung mit der Venus (Assus: IGR IV 257; Pergamon: Head HN² 536 [Cat. Brit. Mus. Mysia 139, 248f.]. Mionnet Suppl. V 429, 935) oder mit der neuen Venus (Lesbos: IG XII 2, 482). Vgl. Ramsay Cities and Bishoprics of Phrygia I 54 über den Kult der I.-Aphrodite in Ira-Hiera. Auf Münzen hat sie die Attribute der Diana (Cohen I² 180, 1), auf Gemmen die der Ceres (Babelon Cat. taf. XXV 242ff.). Endlich wurde ihr Kult in Athen dem der Hestia auf der Burg angegliedert (Athen. Mitt. XIV 312). Literatur: Heinen Zur Begründung des römischen Kaiserkultes, Klio XI 2, 176. Riewald a. a. O.

Beurteilung und Charakteristik. Der Charakter I.s ist bei der Natur unserer Quellen sehr schwer zu fassen. Die Angaben sind in dieser Beziehung dürftig, und aus den verschiedenen Anekdoten ist auch nicht viel historisch Wertvolles zu entnehmen. Natürlich hängt die Beurteilung der I. von der Wertung der Quellen ab, und da lassen sich schon im Altertum zwei Hauptrichtungen unterscheiden, eine freundliche oder parteilose und eine ungünstige Auffassung. Offenbar guten historischen Boden haben wir bei Sueton und Cassius Dio, der in vielen Punkten von ersterem abhängt (Cass. Dio XLVIII 54 4 = Suet. Aug. 63. LV 10, 12—16 = 65. LVI 32, 4 = 101. LV 9, 5—8 = Tib. 10). Es fehlt jede absichtliche Beeinträchtigung des Charakterbildes, und der Bericht geht auf gute Quellen zurück (vgl. z. B. Suet. Aug. 71) und weist auch gar zu tolle Verunglimpfungen (Suet. Calig. 23) in die nötigen Schranken. Die andere Auffassung

haben wir bei Velleius Paterculus, dessen Ansicht durch seine Stellung zu Tiberius gegeben ist (vgl. besonders II 100, 2). Tacitus hingegen, der an sich den Fall der I. ziemlich objektiv wiedergibt (vgl. ann. III 24. VI 51), versucht, mit ihrem Geschick gegen Tiberius Stimmung zu machen (I 53). Während die vorübergehenden Erwähnungen bei Seneca (de benef. VI 32, 1 = Cass. Dio LV 10, 12) und Plinius (besonders n. h. XXI 9) authentische Nachrichten zu geben scheinen, haben wir bei Macrobius (Sat. II 5) sowohl gute wie auf den Stadtklatsch zurückgehende Nachrichten, die aber für ein Charakterbild der I. nicht unwichtig sind. Hervorzuheben sind hier besonders die Worte: *sed indulgentia tam fortunae quam patris abutebatur, cum alioquin litterarum amor multaque eruditio, quod in illa domo facile erat, praeterea mitis humanitas minimeque saevus animus ingentem feminae gratiam conciliarent, mirantibus qui vitia noscebant tantam pariter diversitatem* (a. a. O. II 5, 2).

Ähnlich zwiespältig ist auch ihr Bild in der neueren Geschichtschreibung, doch will ich hier nur weniges herausgreifen. Wohl als einer der ersten tritt Wieland (Werke [Göschen] Bd. 32 [1857] 335ff.) in energischer Weise für sie ein, freilich auf Kosten der Livia. Einen ähnlichen Standpunkt vertritt Blaze de Bury (Livie et la fille d'Auguste, Revue des deux mondes 1874 [avril], besonders S. 601. 606, freilich ohne Kritik). Hiergegen ist einzuwenden, daß bei objektiver Beurteilung der Überlieferung dieser Einfluß der Livia in ein Nichts zerfällt (Willrich Livia 18ff.). Auch bei Gardthausen spielt diese der Livia untergeschobene Politik eine bedeutende Rolle (I 722. 1028f.), während er sich sonst bemüht, sie ohne Beschönigung oder Verschleierung ihrer Fehler als eine Frau ihrer Zeit hinzustellen (I 1105). Auf der andern Seite versucht neuerdings Ferrero (a. a. O. V 252, 62. VI 199ff., 19), ihr Bild übertrieben ideal zu zeichnen, ohne ihr dabei eigentlich selbst wirklich gerecht zu werden. — Wir verstehen das Schicksal der I., wenn wir einen Blick auf ihren äußeren Lebenslauf und auf ihren Charakter werfen. Sie ist nicht von Haus aus schlecht, sie ist das Opfer der Anschauungen ihrer Zeit und der selbstsüchtigen Politik ihres Vaters geworden.

Bildnisse der I. Authentische Bildwerke der Kaisertochter haben sich nicht erhalten. Trotzdem einer Statue im Louvre (Mongez Icon. rom. tab. XX 1—3) jeder Porträtcharakter fehlt (Bernoulli Röm. Ikonogr. II 1, 129), wird sie doch wohl noch oft als Ceres-I. angesprochen (Blaze de Bury a. a. O. 601. Birth Röm. Charakterköpfe 209). Am ehesten ist man heute geneigt, eine Berliner Büste für die Kaisertochter in Anspruch zu nehmen (Bernoulli a. a. O. 130, Abb. S. 114). Ein sicheres Porträt der I. gibt nur eine bei der Tiberregulierung gefundene Bleitessera (M. Rostowzew Strena Helbigiana 263f.), sowie einige andere Tesseren (Tesserarum urbis Romae et suburbi plumbearum Sylloge 514, 514a, diese abgebildet bei Rostowzew Röm. Bleitesseren, 3. Beih. d. Klio taf. I 16), ein unsicheres Porträt auf einer Bleitessera gibt Belfort Annuaire d. numism. XIII 84 taf. III 9). Nicht so deutlich, aber gut beglaubigt sind einige Münzen, so die des Marius (Cohen I 180, 1, gut abgebildet bei Bernoulli a. a. O. Taf. XXXII 15. Rostowzew Strena Helbigiana 264, ferner Cohen I 1861, 2) und einige aus Pergamon (Mongez a. a. O. XX 4. Cat. Brit. Mus. Mysia 139, 248f. = Head HN² 536. Mionnet Suppl. V 429, 935). Ihre Darstellungen auf geschnittenen Steinen (Bernoulli Taf. XXVII 10. Babelon Cat. taf. XXV 242ff.) sind stark idealisiert. Auch auf zahlreichen Reliefs, die das Iulisch-claudische Kaiserhaus darstellen, hat man eine Darstellung der I. vermuten wollen. Diese Versuche sind natürlich mehr oder weniger unsicher und willkürlich, wie z. B. der von Conze, in einer sitzenden weiblichen Figur eines Reliefs in S. Vitale in Ravenna die I. zu erkennen (Die Familie des Augustus [Halle 1867] 12, vgl. Bernoulli a. a. O. 254ff.). Ebenso sind alle Identifizierungen auf den Reliefs der Ara Pacis Augustae (Petersen Tafelband zu seinem Buch A. P. A. Wien 1902) nur Vermutungen, und Versuche, I. in der einen oder der andern Figur zu sehen, eben nur als solche anzuführen (vgl. Dütschke Über ein römisches Relief mit Darstellungen der Familie des Augustus, Progr. Joh. Hamb. 1880. Petersen Ara Pacis Augustae 108, anders Bernoulli a. a. O. 260. v. Domaszewski Österr. Jahresh. VI 62).

Literatur. Da eine spezielle Bearbeitung fehlt, muß hier auf die betreffenden Abschnitte in größeren Werken hingewiesen werden — Einzelabhandlungen, die oben bereits zitiert sind, werden hier nicht nochmal angeführt. Prosop. imp. Rom. II 420. Schiller Geschichte der römischen Kzt. I 183ff. Boissier L'opposition sous les Césars⁵ (Paris 1905) 133ff. Gardthausen Augustus und seine Zeit I bes. 1095ff. II 712ff. Ferrero Größe und Niedergang Roms (Deutsche Ausgabe von Kapff) VI 147—224.

551) Iulia, die Tochter der Vorigen und des M. Agrippa, Enkelin des Augustus. Ihr Name war vermutlich Vipsania I., doch wird der Gentilname immer fortgelassen. Daraus will Ferrero (Größe und Niedergang Roms VI 231, 14) eine Adoption durch Augustus erschließen, doch fehlt dafür jeder Quellenbeweis. Ihr Geburtsjahr ist nicht überliefert, doch läßt sich 735 = 19 oder Anfang 736 = 18 als sehr wahrscheinlich annehmen. Mommsen Ephem. epigr. I 57; vgl. Herm. XIII 246.

Die Nachrichten über ihr Leben sind sehr dürftig, am ausführlichsten und dabei offenbar auf gute Quellen zurückgehend ist Schol. Iuv. VI 158. Ihre Erziehung leitete der Kaiser persönlich; sie richtete sich hauptsächlich auf praktische Einfachheit im häuslichen Leben und auf würdiges Auftreten nach außen hin (Suet. Aug. 64), ohne freilich das in ihr schlummernde Erbe der Mutter schon im Keime töten zu können. Sie wurde dem L. Aemilius Paulus (s. o. Bd. I S. 580), dem Consul des J. 1 n. Chr., vermählt. Als Zeitpunkt der Hochzeit ergibt sich das J. 750 = 4, da sie wahrscheinlich schon im J. 751 = 3 einer Tochter, der Aemilia Lepida (s. o. Bd. I S. 591 Nr. 165) das Leben schenkte (Mommsen Ephem. epigr. I 58). Als ihr Ge-

mahl einer Verschwörung gegen das Leben des Kaisers beschuldigt wurde (Suet. Aug. 19. Schol. Iuv. VI 158), wurde auch sie in seine Katastrophe mit hineingezogen (Suet. Claud. 26) und vom Kaiser mit Relegation bestraft (Schol. Iuv. a. a. O.). Wo sie sich aufgehalten hat, wissen wir nicht. Bald wieder zurückgerufen, ergab sie sich einem lasterhaften Lebenswandel (Suet. Aug. 65. Tac. ann. IV 71; vgl. III 24. Schol. Iuv. VI 158) und wurde von Augustus mit lebenslänglicher Verbannung bestraft (Schol. Iuv.). Als Aufenthaltsort wurde ihr die Insel Trimerus, am nördlichen Ende der Küste Apuliens gelegen, zugewiesen (Tac. ann. IV 71). Als Zeitpunkt ihrer Verbannung ergibt sich das J. 8 n. Chr. (Tac. a. a. O.). Da Ovid in demselben Jahre relegiert wurde, hat man natürlich schon im Altertum beide Fälle miteinander in Beziehung zu bringen versucht. Positive Angaben fehlen. Es läßt sich nur aus Anspielungen (Trist. II 103. III 5, 49) vermuten, daß Ovid irgend welche sittlichen Verfehlungen im Kaiserhause mit angesehen hat, aber ob nun gerade den Ehebruch der I. mit D. Iunius Silanus (Boissier L' opposition sous les Césars[5] 140ff.). ist natürlich mehr als unsicher. Das zeitliche Zusammentreffen beider Ereignisse genügt nicht zur Entscheidung (ausführliche Literaturangabe bei Schanz Geschichte der röm. Lit. II 1, 268f.). Ebenso ist die Annahme, daß sich unter dem Namen Corinna bei Ovid die Enkelin des Kaisers verberge, zurückzuweisen (Schanz a. a. O. 273. 275). Von den Liebhabern der I. kennen wir eigentlich nur den eben genannten D. Iunius Silanus (Tac. ann. III 24), denn die beiden andern von Gardthausen noch angeführten (Augustus und seine Zeit II 846, 15) Männer, L. Avillius Flaccus (die Philostelle 540 beweist nichts) und Demosthenes (vgl. Gardthausen a. a. O. I 1100, wo er ihn in Zusammenhang mit der älteren I. bringt, Macrob. Sat. I 11, 17) sind zu streichen. Wie weit die Nachricht, daß sie mit ihrem eigenen Bruder Agrippa blutschänderischen Umgang gehabt habe (Iuv. Sat. VI 158), auf Wahrheit beruht, läßt sich natürlich nicht feststellen (vgl. auch Schol. Iuv. Sat. VI 158). Ein nach ihrer Verbannung geborenes Kind verbot Augustus ausdrücklich anzuerkennen und aufzuziehen (Suet. Aug. 65). Nach dem Tode des Augustus wurde ihre Verbannung durch Vermittlung der Livia (*Augustae ope sustentata*, Tac. ann. IV 71) etwas erträglicher, wenn auch wohl Tacitus hier wiederum ohne Grund der Livia die Hauptschuld an der Katastrophe ihrer Stiefenkelin zu geben scheint (*quae florentes privignos cum per occultum subvertisset, misericordiam erga adflictos palam ostentabat*). Nach 20jähriger Verbannung auf der Insel starb I. im J. 28 n. Chr. (Tac. a. a. O.). Ihre Leiche wurde nicht in das Grabmal des Augustus aufgenommen (Suet. Aug. 101).

Charakteristik. Ihre Wesensentwicklung steht stark unter dem Einfluß ihrer Mutter, wenn sich auch Augustus selbst redlich Mühe gegeben hat, sie nach seinen Grundsätzen zu erziehen (Suet. Aug. 64). In der Überlieferung tritt sie stark zurück. Nur gelegentlich wird sie erwähnt. Sie war äußerst prachtliebend und trat damit schon in einen gewissen Gegensatz zum Kaiser, der ihr ihren großzügig angelegten Palast niedergerissen haben soll (Suet. Aug. 72). Das Unglück ihres Mannes ist auch für sie der Anfang vom Ende. Sie verlor jeden Halt und gab sich einem Lebenswandel hin, der ihre Katastrophe herbeiführen mußte. Unsere Zeugnisse sprechen von vollendetem *adulterium* (Tac. ann. IV 71, vgl. III 24), doch müssen noch andere Verbrechen ihr zur Last gelegt worden sein, da sie nicht mit Relegation, sondern mit Exilium beftraft wurde (Schol. Iuv.).

Ehrungen. Thasos ehrt sie als Tochter des Agrippa neben ihrer Mutter und Stiefgroßmutter (IG XII 8, 381). Bildliche Darstellungen sind nicht mehr nachzuweisen. Eine Vermutung Petersens Röm. Mitt. IX 199.

Literatur. Gardthausen a. a. O. I 1253f. II 846f. Ferrero a. a. O. VI 294ff. Boissier L'opposition sous les Césars[5] 139ff. Prosop. imp. Rom. II 421.

552) Iulia, Tochter des Drusus und der Livilla, Enkelin des Tiberius. Ihr Geburtsjahr steht nicht fest, doch wird es etwa 3 oder 4 n. Chr. gewesen sein. Es wird vermutet, daß die Worte Suetons (Aug. 99), nach denen Augustus sich noch ganz kurz vor seinem Tode bei den aus Rom eintreffenden Boten nach dem Befinden seiner Urenkelin erkundigt habe, sich auf I. beziehen (Prosop. imp. Rom. II 422) Im J. 20 n. Chr. heiratete sie den Nero Germanicus, den älteren Sohn des Germanicus († 19 n. Chr.) und der Agrippina, und überall wurde die Nachricht von dieser ehelichen Verbindung beifällig aufgenommen (Tac. ann. III 29). In dem Kampfe, den bald darauf Seian führte, um eben diese Agrippina, das Augustus Enkelin, mitsamt ihrer Familie zu stürzen, spielt I. ahnungslos eine traurige Rolle (Tac. ann. IV 60 *ne nox quidem secura, cum uxor vigilias somnos suspiria matri Liviae atque illa Seiano patefaceret*). Nero wurde schließlich vom Senat auf Grund einer Anklage des Tiberius für einen *hostis* erklärt und starb in Verbannung auf der Insel Ponza 29 n. Chr. (Suet. Tib. 54). Diese Ereignisse mußten natürlich dazu führen, daß die Ehe zwischen I. und Nero als aufgelöst betrachtet wurde, wenn dies auch nicht ausdrücklich bezeugt ist. Dagegen ist sicher, daß Tiberius seine Enkelin mit Seian verlobt hat, um diesen noch fester an sich zu ketten (Tac. ann. V 6. VI 8. Cass. Dio LVIII 7, 5. Zon. XI 2 S. 442. Nipperdey zu Tac. ann. V 6). Zu einer Ehe freilich ist es nicht gekommen (Suet. Tib. 65. Mommsen R. St.-R. II[3] 1116). Ganz plötzlich erwachte das Mißtrauen des alten Kaisers, und Seian wurde gestürzt und hingerichtet (18. Okt. 31 n. Chr. Tac. ann. VI 25. Cass. Dio LVIII 10, 11). Im J. 33 n. Chr. vermählt sie der Kaiser mit C. Rubellius Blandus (Tac. ann. VI 27. Cass. Dio LVIII 21, 1), einem römischen Ritter, eine Verbindung, die keineswegs als standesgemäß empfunden wurde (Tac. a. a. O.; vgl. XIV 22). Sicher wollte der Kaiser, der auch seiner Enkelin nicht mehr getraut haben wird, sie durch eine solche Heirat unschädlich machen. Dio erzählt (a. a. O.), daß infolge der Abwesenheit des Kaisers — er traute sich nicht in die Stadt, obwohl er nur 30 Stadien von ihr entfernt

war — von einer Feier der Hochzeit durch die Stadt abgesehen wurde, auch war der Senat zu sehr beschäftigt. Ihr Sohn ist Rubellius Plautus. der infolge einer Kometenerscheinung vom Volk als Prätendent gefeiert wurde (Tac. ann. XIV 22), aber nach Asien in die Verbannung gehen mußte (Tac. ann. XIV 57), bis er ein Opfer der Neronischen Herrschaft wurde (s. d.).

Ihr Tod fällt in die Regierung des Claudius ins J. 43 n. Chr., und zwar starb sie auf Veranlassung der Messalina (Cass. Dio LX 18, 4) und durch ihre Ränke beseitigt (Tac. ann. XIII 32, vgl. 43, wo als Helfershelfer P. Suillius genannt wird) auf Befehl des Claudius (Suet. Claud. 29). Ein Verbrechen hat ihr nicht nachgewiesen werden können, sie starb *crimine incerto nec defensione ulla data* (Suet. a. a. O.). Dio (a. a. O.) nennt als Grund die Eifersucht der Kaiserin, und wird damit wohl das Richtige getroffen haben. Ob sie durchs Schwert oder durch Hunger umkam, läßt sich nicht mehr mit Sicherheit entscheiden. In der Annahme, daß Sen. apoc. 10, 4 chronologisch verfährt (vgl. Octavia v. 947f.), käme für sie der Hungertod allein in Frage (vgl. u. S. 939, 21). Cassius Dio (a. a. O.) und Tac. ann. XIII 32 ermöglichen keine sichere Entscheidung.

Eine Ehreninschrift setzt ihr Pergamon (Fränkel Inschriften v. Pergamon 390), erwähnt wird sie in der Inschrift einer ihrer Freigelassenen (CIL VI 4119).

Literatur: Prosop. imp. Rom. II 422.

[Fitzler.]

553) (Curtia Iulia) Priscilla s. Curtius Suppl.

554) Curtia Iulia Valentilla s. Curtius Suppl.

555) Iulia Aemilia Galitta, Not. d. scavi 1889, 91, vgl. Ephem. epigr. VIII 247 (Reggio di Calabria): *Iuliae C. f. Aemiliae Calittae* (sic) *c(larissimae) f(eminae) sacerdoti ob multa merita eius Reg(ii) Iul(ii) s(ua) p(ecunia) d. d.* [G. Herzog.]

556) Iulia Agrippina, auch ‚Agrippina die Jüngere' genannt, Tochter des Germanicus und der älteren Agrippina. Die Namensform *Iulia Agrippina* ist bezeugt durch CIL II 963. VI 921. IX 6362. X 1418. XI 3600. Ephem. epigr. II p. 8. VII 1242. CIG 3610. Tac. ann. XII 1. Münze bei Cohen I 272. 5—6. Cat. Brit. Mus. Palestine S. 261ff. (Mionnet V p. 554 nr. 216. Eckhel VI 259); nur CIL I[2] p. 249 = X 6638 (Fasti Antiates zum 6. Nov.) ist *Agripp. Iul.* gestellt. Unter den sechs Kindern des Germanicus war I. neben drei älteren Brüdern (Nero, Drusus, [Kaiser] Gaius Caligula) die älteste Tochter: auf einer Münze des Caligula mit seinem und seiner drei Schwestern Porträt sind deren Namen in der Reihenfolge *Agrippina. Drusilla. Iulia (Livilla)* zu lesen (Eckhel VI 219). ebenso Suet. Cal. 7. Agrippina wird außerdem als die älteste dadurch bezeugt. daß sie fünf Jahre vor den Schwestern heiratete. Geboren ist I. in der Stadt der Ubier (Tac. ann. XII 27), die nach ihr im J. 50 n. Chr. auf ihr Betreiben *Colonia Agrippensis* oder geradezu *Agrippina* genannt wurde (s. o. Bd. I S. 900, 15), im heutigen Köln a. Rh. Ihr Geburtsjahr ergibt sich aus der Angabe Suetons (Calig. 7), wonach die drei Schwestern *continuo triennio natae* waren; da die jüngste Schwester Livilla im J. 18 auf Lesbos das Licht der Welt erblickte (Tac. ann. II 54), so könnte man das J. 16 als Geburtsjahr der I., der älteren Schwester, annehmen. Doch ist Mommsen (Kl. Schr. IV 279ff.) mit Recht für das *continuum triennium* 15, 16, 17, wonach I. schon ein Jahr früher geboren wäre. Als Geburtstag I.s steht der 6. November fest (Act. Arv. a. 57. 58. Fast. Antiates a. O.). Schon im J. 28 ward I. dem Cn. Domitius Ahenobarbus vermählt (Tac. ann. IV 75. VI 45. XII 64. Joseph. ant. Iud. XX 148. Plut. Ant. 87. Suet. Ner. 5; Galb. 5. Cass. Dio LVIII 20, 1; s. o. Bd. V S. 1331 Nr. 25). Diesem gebar sie am 15. Dezember 37 in Antium einen Sohn L. Domitius, den späteren Kaiser Nero (Joseph. ant. Jud. XX 149. Plut. Ant. 87. Suet. Ner. 5. 6. 28; Galb. 6; Vit. 2. Iuven. VIII 228. Aur. Vict. Caes. 5, 1; epit. 5, 1) Bezeichnend ist des Domitius' Entgegnung auf die Glückwünsche zur Geburt seines Sohnes (Suet. Ner. 6): . . *patris vox . . negantis quicquam ex se et Agrippina nisi detestabile et malo publico nasci potuisse.* Als ihr Bruder Caius Caligula auf dem Kaiserthrone saß, spielte I. zusammen mit ihren Schwestern zunächst eine glänzende Rolle am Hofe; ihr und ihrer Schwestern Name prunkte gemeinsam mit dem des Kaisers auf den Urkunden (Suet. Cal. 15): *quod bonum felixque sit C. Caesari sororibusque eius* (vgl. Cass. Dio LIX 3. 9. Act. Arv. a. 38. [Ephem. epigr. V 158. VIII 320]). Ebenso wie ihre Schwestern soll auch I. mit ihrem kaiserlichen Bruder in blutschänderischem Verkehr gestanden (Suet. Cal. 24), wie dem Kaiser sich auch dem M. Aemilius Lepidus, dem Gemahl ihrer Schwester Drusilla, preisgegeben haben (Cass. Dio LIX 22), nach Tac. ann. XIV 2 schon seit ihrer frühesten Jugend, dem schimpflichen Beispiel ihrer Schwester Livilla folgend. Gleich dieser ward sie im J. 39 in den Hochverratsprozeß des Lepidus verwickelt, der wegen seiner Verschwörung gegen den Kaiser das Leben verlor, und mit Livilla (ihre Schwester Drusilla war schon 38 gestorben) nach den pontischen Inseln verbannt (Cass. Dio LIX 22. Suet. Cal. 24. 29; Ner. 6). Der Zorn riß den Kaiser dazu hin, die Briefe seiner Schwestern der Öffentlichkeit zu übergeben und die I. überdies zu zwingen, die Asche ihres Buhlen im Busen nach Rom zu tragen (Cass. Dio LIX 22). Kurz vor ihrer Verbannung, wahrscheinlich zu Anfang des J. 40 (s. o. Bd. V S. 1333) war I.s Gatte Domitius an der Wassersucht gestorben. Auch von I.s Buhlschaft mit Sofonius Tigellinus weiß Cass. Dio LIX 23 und Schol. Iuven. I 155 zu berichten.

Nach Caligulas Tode ward I. von Claudius zurückgerufen und erhielt auch ihr konfisziertes Vermögen zurück (Cass. Dio LX 4. Zonar. XI 8. Suet. Ner. 6). Dem Kaiser suchte sich I. vorläufig wohl vergeblich zu nähern. Messalina, die damalige Gattin des Claudius, verhinderte dies, indem sie der I. äußerst feindlich gegenübertrat (Tac. ann. XI 12. Suet. Ner. 6). Daher stand diese vorläufig von ihrem Plane ab, ja sie heiratete, nachdem sie den Galba zu einer Ehe zu verlocken nicht vermocht hatte (Suet. Galb. 5), den Passienus Crispus, Consul des J. 44 (Plin. n. h. XVI 242. Suet. Ner. 6). Da fand im J. 48 Messalina ihr Ende: der Weg zu Claudius stand.

offen. Von krankhafter Herrschsucht getrieben, schaffte I. ihren zweiten Gemahl Passienus Crispus aus dem Wege, nachdem sie zuvor noch durchgesetzt hatte, daß sie von ihm zur Erbin eingesetzt wurde (Schol. Iuven. IV 81 = Suet. de vir. ill. p. 89 Reifferscheidt: *periit per fraudem Agrippinae, quam heredem reliquerat*; vgl. Hieronym. chron. ad a. Abr. 2054). In der Tat gelang es ihren Lockungen, den Kaiser in ihre Netze zu ziehen, mit dem sie sich zu Anfang des J. 49 vermählte (Tac. ann. XII 5f. Suet. Claud. 26). Dabei hatte sie sich hauptsächlich der Hilfe des Pallas, des einflußreichen Höflings und Finanzmannes des Claudius, bedient: Pallas war es gewesen, welcher dem Kaiser die Verbindung mit I. besonders nahe gelegt hatte (Tac. ann. XII 1—3), dafür gab sich I. ihrem Helfershelfer, der auch indirekt an dem Sturze der Messalina Anteil gehabt hatte, preis (Tac. ann. XII 25. XIV 2). Bei seiner Verheiratung mit I. mußte Claudius das bis dahin bestehende Gesetz, welches die Ehe zwischen Oheim und Nichte verbot, aufheben (Suet. Claud. 26. Tac. ann. XII 5—7. Cass. Dio LX 31. Ulp. V 5). Der Einfluß I.s auf das leicht bestimmbare Gemüt des schwachen Kaisers machte sich gar bald bemerklich (Suet. Tac. Cass. Dio a. O.). Ihr Bestreben mußte jetzt dahin gehen, ihrem Sohne Nero den Kaiserthron zu sichern unter Beiseiteschiebung des Britannicus, des Sohnes des Kaisers und der Messalina. Auch das gelang ihr, wobei ihr ebenfalls wieder der einflußreiche Pallas behilflich war (Tac. ann. XIII 2). Im J. 50 adoptierte Claudius den Nero (Tac. ann. XII 25. Joseph. bell. Iud. II 248) und gab ihm später auf Betreiben der I. seine Tochter, die edle Octavia, zur Frau (Tac. ann. XII 9. 58), ungeachtet des Umstandes, daß diese bereits mit L. Silanus verlobt war (Tac. ann. XII 3), der sich am Hochzeitstage seiner Braut aus Kummer den Tod gab (Tac. ann. XII 8). Nero wurde, 13 Jahre alt, bereits in den Senat mit allen Ehren aufgenommen (im J. 51) und überhaupt in jeder Weise vor seinem Stiefbruder Britannicus bevorzugt. Als Kaiserin verstand es I. aufs beste, ihre Pläne durchzusetzen, die ihr unbequemen Gegner und Nebenbuhlerinnen, so Sollia und Calpurnia, an denen Claudius Gefallen gefunden hatte (Tac. ann XII 22. XIV 12), aus dem Wege zu räumen sowie ihre Günstlinge um sich zu versammeln. So wurde Seneca, den Claudius verbannt hatte, auf ihr Geheiß zurückgerufen und zum Erzieher Neros eingesetzt. Die beiden Praefecti praetorii Lusius Geta und Rufius Crispinus wurden wegen ihrer Anhänglichkeit an Messalina auf Befehl der I. ihres Amtes entsetzt, und es trat dafür der tüchtige Afranius Burrus als alleiniger Praefectus ein (Tac. ann. XII 42). Er war der I. treu ergeben und verweigerte deshalb auch nachher seine und der Prätorianer Hilfe bei der Ermordung I.s (Tac. ann. XIV 7); er wird später wahrscheinlich von Nero durch Gift aus dem Wege geschafft sein (Cass. Dio LII 13. Suet. Ner. 35. Tac. ann. XIV 51). Auch für ihren Günstling L. Vitellius, der ihr die Ehe mit Claudius ermöglichen geholfen hatte, trat sie ein, als er vom Senator Iunius Lupus wegen revolutionärer Umtriebe und Majestätsbeleidigung angeklagt war; mit Mühe gelang es ihr, seine Todesstrafe in Verbannung umzuwandeln (Tac. ann. XII 42).

I. war unumschränkte Herrscherin über das Reich wie über ihren Gemahl, den sie übrigens auch während ihrer Ehe noch weiter betrog (Tac. ann. XII 7. Cass. Dio. LX 32). Ihre Stellung am Hofe und in der Welt war die denkbar glänzendste und hervorragendste. Ungeheure Schätze sammelte sie (Tac. a. O.), ungeahnte Ehren genoß sie. In ihre Geburtsstadt im Ubierlande wurde, wie schon erwähnt, im J. 50 eine Kolonie geführt und die Stadt nach ihr *Colonia Agrippensis* genannt (Tac. ann. XII 27), in mehreren Städten, so in Ephesos, Mytilene, Akmonia genoß sie göttliche Verehrung (CIG 2183. 2960. 3858. die Münzen s. u.). Im J. 50 erhielt I. den Ehrentitel *Augusta* (Tac. ann. XII 26, vgl. CIL VI 921. 20384. X 3600). Sie fuhr in einem Prunkwagen einher (Cass. Dio LX 33. Tac. ann. XII 44), in den Akten des kaiserlichen Hauses ließ sie ihre Audienzen verzeichnen (Cass. Dio a. O.), ja sie trat bei öffentlichen festlichen oder sonstigen staatlichen Veranstaltungen an der Seite des Kaisers auf (Cass. Dio a. O. Zonar. XI 11. Tac. ann. XII 37). I.s Macht nahm ständig zu. Da erwuchs ihr ein erbitterter Gegner in der Gestalt des treuen Königswächters Narcissus, dem es gelang, eine Entfremdung zwischen den Ehegatten und dagegen eine Annäherung zwischen Clandius und Britannicus herbeizuführen. In der Tat scheint in Claudius noch einmal die Liebe zu seinem leiblichen Sohne, der wegen der ungerechten Bevorzugung Neros kaum noch etwas zu hoffen hatte, erwacht zu sein. Die Lage der Dinge wurde für I. kritisch; da griff das furchtbare Weib wieder zu schändlichen Gewaltmitteln: die Abwesenheit des Narcissus wurde dazu benutzt, den Kaiser in einem Pilzgericht (am 13. Oktober 54) zu vergiften. Alles war genau vorbereitet und entwickelte sich planmäßig. Nero erhielt die Huldigung der Prätorianer. I. hatte wieder einmal ihr Ziel, diesmal ihr Lebensziel erreicht: Nero schmückten die Abzeichen der Caesarenwürde (s. o. Bd. III S. 2815, wo auch die literarischen Zeugnisse für diese Vorgänge angeführt sind). Auch Narcissus überlebte nicht lange seinen kaiserlichen Herrn (Tac. ann. XIII 1).

Der neue Kaiser war sich seiner Dankesschuld wohl bewußt. *Optima mater* war die erste Losung, die er ausgab (Tac. ann. XIII 2. Snet. Ner. 9). Das Zusammenleben zwischen Mutter und Sohn gestaltete sich zunächst äußerst herzlich (Suet. Vesp. 4). Zusammen mit ihr in einer Sänfte sitzend, ließ Nero sich durch die Straßen Roms tragen (Suet. Ner. 9. Cass. Dio LXI 3) oder er folgte der Sänfte seiner Mutter (Cass. Dio a. O.). Auch an den Senatsverhandlungen, die dann im kaiserlichen Palaste stattfanden, ließ er I. teilnehmen (Tac. ann. XIII 5). Über den schwachen Claudius hatte das herrschsüchtige Weib vollständige Macht gehabt. So hoffte I. wohl auch auf ihren Sohn ihre verhängnisvolle Herrschaft auszudehnen. Die Hoffnung erwies sich als trüglich. Nero war nicht der Mann dazu, sich beherrschen zu lassen. Sobald er sich des dämonischen Einflusses, den seine Mutter auf ihn ausübte und den sie bis zu der Forderung der

Teilnahme an der Regierung zu erweitern bestrebt war, recht bewußt ward, befreite er sich nach und nach ganz von ihr. Das hatte ein Zerwürfnis nach dem anderen zur Folge. Selbst skrupellos in ihrer Moral, behagte I. das ausschweifende Leben ihres Sohnes nicht, welches von Seneca und Burrus, in denen ihr allmählich auch Gegner ihrer Herrschsucht erwuchsen (Tac. ann. XIII 2. 5. Cass. Dio LXI 3), aus persönlichen und politischen Gründen gebilligt wurde. Die Zwistigkeiten zwischen Mutter und Sohn nahmen einen ernsteren Charakter an, als Nero den Pallas, den ständigen Vertrauten und Buhlen I.s, seines Amtes enthob. Das beleidigte Weib drohte, vor Neros Stiefbruder Britannicus den Schleier seiner Schandtaten zu enthüllen. Neros Antwort darauf bestand darin, daß er den Britannicus (im J. 55) durch Gift beiseite schaffte (Tac. ann. XIII 12—17. Suet. Ner. 33. Cass. Dio LXI 7). Die Kluft wurde immer größer, ein Recht nach dem anderen ging I. verloren; zuletzt durfte sie nicht einmal im Palaste mehr wohnen (Tac. ann. XIII 18. Cass. Dio LXI 8). Daß sie dabei an Neros Gemahlin Octavia einen Rückhalt suchte, machte nichts besser: denn auf den Kaiser begannen damals bereits die Reize der lasterhaften Poppaea zu wirken, welchem Verhältnis zuliebe er seine Ehe mit Octavia löste: I.s Einfluß sank immer mehr, wenn es ihr auch zeitweilig gelang, sich vorübergehend zu etwas höherem Ansehen aufzurichten. Endlich tat I. den Verzweiflungsschritt. Um ihn den Armen Poppaeas zu entreißen, suchte sie ihren leiblichen Sohn zur Blutschande mit sich selbst zu verleiten: auch dieser Versuch mißlang (Tac. ann. XIV 1); es war der letzte. Nero beschloß ein Ende zu machen nnd die verhaßte Mutter zu beseitigen *hactenus consultans, veneno vel ferro vel qua alia vi* (Tac. ann. XIV 3). Da ihr durch Gift schwer beizukommen war, weil sie ihren Körper durch Präservativmittel daran gewöhnt hatte, ein offener Mord aber zu gefährlich gewesen wäre, sann man auf einen anderen Anschlag. Ein Freigelassener, Anicetus, Flottenkommandant zu Misenum, machte sich anheischig, ein Schiff zu erbauen, wovon ein Teil unter Wasser selbst auseinanderginge und den unliebsamen Passagier versinken ließe. Das trage durchaus den Charakter des Zufälligen an sich, und *additurum principem defunctae templum et aras et cetera ostentandae pietati* (Tac. ann. XIV 3)! Der Anschlag sollte Ende März 59 zu Baiae ausgeführt werden; er mißlang teils dnrch Zufall, teils durch Versagen des Mechanismus: an Stelle der I. wurde versehentlich deren Magd umgebracht. Da ließ Nero das Landhaus der Mutter umstellen und sie selbst von gedungenen Matrosen in ihrem Schlafgemach ermorden. I. bewahrte Ruhe nnd Gelassenheit bis zum Tode und bot mit den Worten *ventrem feri* (Tac. ann. XIV 8) selbst ihren Leib dem Todesstoß dar. Ihr Körper ward verbrannt und ihre Asche weder gesammelt noch bedeckt. Vgl. im einzelnen Tac. ann. XIV 3—8. Suet. Ner. 34. Cass. Dio LXI 12. 13. Henzen ad act. Arv. p. 77. Joseph. ant. Iud. XX 153; bell. Iud. II 250. Anonym. Octav. 954. Martial. IV 63, 3.

Charakteristisch für I.s Lebensziel ist die von Tac. ann. XIV 9 mitgeteilte Anekdote, sie habe einst von Chaldäern, die sie über das Schicksal ihres Sohnes befragte, die Antwort erhalten, er werde zur Regierung gelangen und die Mutter töten, worauf sie versetzte *occidat, dum imperet!* Der Erreichung dieses Zieles hat sie in der Tat ihr ganzes Leben lang zugestrebt, und die tragische Gerechtigkeit, die diesem herrschsüchtigsten Weibe zuteil ward, wollte es, daß sie, die in ihrer Skrupellosigkeit nicht davor zurückschreckte, im Blute ihrer nächsten Verwandten zu wüten, durch die Hand dessen fiel, für den sie so gelebt.

Als sie umkam, waren die Reize des 44jährigen Weibes noch immer nicht verblüht; ihre Jugendschönheit weiß Cass. Dio LX 31 als groß zu rühmen. Nach Tac. ann. IV 53 hat sie Memoiren hinterlassen.

Bildliche Darstellungen (vgl. Bernoulli Röm. Ikonogr. II 1, 373ff.). Die Zahl der Denkmäler der I. muß groß gewesen sein. Nach ihrer Ermordung wurden diese teilweise umgestürzt (Cass. Dio LXI 16. Anonym. Octav. 610). Hinzu kommen die Porträts I.s auf den zahlreichen Münzen (s. u.). Goldstücke und Denare sind neben sorgfältiger ausgeführten Silbermedaillons häufig (Bernoulli II 1 Taf. XXXV). Sie bieten als ikonographische Quellen zur Identifizierung der Porträts keinen Anhalt. Von Statuen kommt in erster Linie eine cervetrische des Lateran in Frage (Bernoulli II 1 Tf. XIX), durch fragmentierte Inschrift *IVLIAE · AVGVSTAE · GERMANICI · CAISARIS · ⟨FILIAE?⟩ · AGRIPPINAE · S* so gut wie gesichert, darstellend die Kaiserin mit Astragalengebinde im Haar, Zierlöckchen und Schulterlocken, gewölbten Augenbrauen, leicht gebogener (ergänzter) Nase, kleinem Munde und vorspringendem Kinn. Weitere statuarische Denkmäler sind nur bedingt der I. zuzuweisen, so eine auch als ältere Agrippina angesprochene Münchener Statue aus Pal. Braschi (Bernoulli II 1 Taf. XX) und eine solche im Museo Chiaramonti (Bernoulli II 1 Taf. XXI). Am wahrscheinlichsten ist die Identifizierung mit der lateranischen Statue außerdem noch bei einem Kopf mit claudischer Haartracht auf dem Palatin (Matz und Duhn Antik. Bildwrk. nr. 2043), während zwei andere Denkmäler, eine Statue in Petworth House (Clarac pl. 930) mit hoher Stirnkrone und eine Büste des Wallraf-Museums zu Köln (Bernoulli II 1, 194) mit rundem Gesicht und kurzer Stirn nur mit großem Bedenken der I. zugewiesen werden können. Über andere ebenfalls als I. angesprochene Statuen und Gemmen vgl. Bernoulli II 1, 381ff.

[Lackeit.]

Auf den Münzen Agrippinas begegnen (mit Variationen) die Namen: *Agrippina Augusta* (*Ἀγριππῖνα Σεβαστή*), *Agrippina Augusta Germanici filia* (Cohen I 271), *Agrippina Augusta mater Augusti* (Cohen I 275f.), *Agrippina Augusta Caesaris Augusti* (Cohen I 273, 2), *Agrippina Augusta Divi Claudi, Neronis Caesaris mater* (Cohen I 275, 3, 4, 6—7), *Ἀγριππῖνα Θεά* (Mostene: Cat. Brit. Mus. Lydia S. 162, 7—8; Synaus: Cat. Brit. Mus. Phrygia S. 389, 13—14; Kyme: Cat. Brit. Mus. Troas usw. S. 118, 130—161 [Agrippina als Demeter, wie auf der

alexandrinischen Prägung: Cat. Brit. Mus. Alex. S. 14, 108—111]), *Αγριππινα Θεα Σεβαστη* (Hierocaesarea: Cat. Brit. Mus. Lydia S. 106, 22), *Αγριππινα Θεομητωρ* (Samos: Cat. Brit. Mus Ionia S. 372, 228. Vgl. Eckhel VI 259).

Von Inschriften sind hervorzuheben: *Agrippina Germanici Caesaris filia* (CIL VI 8834), *Agrippina Augusti mater* (CIL VI 2041, 16), *Ιουλια Σεβαστη Αγριππεινα* (CIG 3610), *Αυγουστα Κυρια Αγριπεινα* (CIG 7061), *Ιουλια Αγριππινα γυνη τω Σεβαστω νεα θεα Σεβαστα* (Ephem. epigr. II p. 8), *Θεα Σεβαστα Αιολις καρποφορος Αγριππεινα* (CIG 2183a), *Σεβαστη Ευβοια* (CIG 3858).

Die Münzen gruppieren sich in solche von Agrippina allein (Cohen I 271f.), Agrippina mit Claudius (Cohen I 273f.), Agrippina mit Nero (Cohen I 274f.), Agrippina mit Caligula und Iulia (Cohen I 246), Agrippina mit Caligula, Drusilla und Iulia[?] (Cohen I 246), Agrippina mit Claudius und Britannicus (Cohen I 266), Agrippina mit Claudius und Nero (Cohen I 266), Agrippina mit Drusilla und Iulia (Cohen I 248f.). Alexandriner: Cat. Brit. Mus. Alexandria S. 14. [Hasebroek.]

557) Iulia Aquilia Severa Augusta, römische Kaiserin, zweite Gattin Elagabals (den vollständigen Namen geben die Münzen stadtrömischer Prägung: Eckhel VII 259. Cohen IV 2, 373. 380f. sowie die meisten Provinzialmünzen. *Aquilia Severa* bieten die Münzen des troischen Alexandria, Cohen IV 2, 382 nr. 13. 14 und wenige andere, ebenso Cass. Dio LXXIX 9). Kaum hatte Elagabal seine erste Gattin, die Iulia Cornelia Paula (s. d.) verstoßen, da entbrannte er in Leidenschaft zu I., einer Vestalin. Obwohl ihr Gelübde sie band und sie verpflichtete, zeitlebens keusch zu bleiben, löste der Kaiser sie von ihrer Pflicht, indem er sich vor dem Senate mit dem Hinweis auf seine Liebe und mit den verblendeten Worten rechtfertigte, aus dem Bunde des Pontifex maximus mit einer Vestalin müßten göttliche Kinder entspringen (Herodian. V 6, 2. Cass. Dio LXXIX 9. Zonar. XII 14). Die Ehe wurde im vierten Regierungsjahre des Elagabal (220—221) geschlossen, wie die alexandrinischen Münzen lehren (Cat. Brit. Mus. Alex. S. 197, 1538. 1543—1545). Doch auch der Bund mit I. war nicht von langer Dauer. Im fünften Regierungsjahre (August 221—März 222) war Elagabal mit I. noch vermählt (Cat. Brit. Mus. Alex. S. 197, 1537. 1539—1542. 1547)), bald aber verstieß er auch seine zweite Gattin. Nachdem der Wüstling mit verschiedenen anderen Frauen sich ehelich verbunden und auch sogleich immer wieder von ihnen getrennt hatte, wurde I. wieder aufgenommen (Herodian. Cass. Dio. Zonar. a. a. O.). Aus einer alexandrinischen, im vierten Regierungsjahre des Elagabal geprägten Münze der Annia Faustina (Cat. Brit. Mus. Alex. S. 198, 1549) geht hervor, daß I. schon im vierten Regierungsjahre des Elagabal der Annia Faustina den Platz räumen mußte, bald aber wieder aufgenommen wurde, worauf Elagabal endlich wieder der Annia Faustina seine Huld zuwandte. Sallet Daten d. alexandr. Kaisermünzen 52. 53. Prosop. imp. Rom. II 226, 428. [Lackeit.]

558) Iulia Avita Mamaea.

I. Quellen. a) Die Inschriften sind ziemlich zahlreich, vgl. besonders die Indices des CIL.

b) Münzen: vgl. Cohen² IV 480ff. Vgl. auch v. Sallet Die Daten der alexandrinischen Kaisermünzen 55.

c) Antike Literatur. Vgl. die Indices zu Cassius Dio (ed. Dindorf); Herodian (ed. Mendelssohn); Hist. aug. Alex. Sever. Macrin. (ed. Peter). Ulp. Dig. I 9, 12. Aurel. Vict. Epit. 24. Zosim. I 11. 13. Zonar. XII 15. Sonstige gelegentliche Erwähnungen, die unten zitiert sind.

d) Neuere Literatur. L. de Tillemont Histoire des empereurs, Venise 1732, III (vgl. Table des mat. 574). Edward Gibbon History of the decline and fall of the Roman empire, London 1875, Chap. VI p. 60. 68. XVI p. 221. v. Ranke Weltgesch. III 387ff. Schiller Gesch. der röm. Kaiserzeit I 2, 760. 765ff. 774ff. 901f. Herzog Gesch. und System der röm. Staatsverfassung II 484. 488ff. Duruy-Hertzberg Gesch. d. röm. Kaiserreichs IV 323ff. Bernoulli Röm. Ikonogr. II 3, 108ff. Dessau Prosop. imp. Rom. II p. 225 nr. 429. M. G. Williams University of Michigan Studies 1904 I 67ff. W. Thiele De Severo Alexandro imperatore, Berolini 1909. v. Domaszewski Gesch. der röm. Kaiser 264. 278—283. K. Hönn Quellenuntersuchungen zu den Viten des Heliogabalus und des Severus Alexander. Leipzig und Berlin 1911 (s. Register!).

II. Name und Titulatur. Die griechischen Autoren schreiben *Μαμαία*, die lateinischen schwanken zwischen *Mamaea* und *Mamea*. Auf den Münzen (Cohen² IV 480f.) findet sich fast durchwegs *Mamaea*, auf einer einzigen (Cohen 490 nr. 3) *Mammaea*. Die Inschriften, auf denen der Name der Kaiserin zumeist eradiert ist, zeigen am häufigsten die Form *Mamea*: CIL II 3413 (hier heißt sie *Iulia Avita Mamea Augusta*: dieselbe Namengebung s. Bull. d. Inst. 1884, 27 = Dessau Inscr. sel. 484, ebenso CIL VIII 19 981. Vgl. Hübners Anmerkung zu der ersteren Inschrift, aus der allein er das Cognomen *Avita* kannte: *cum filia esset Maesae ex Iulio Avito, cognomen Avitae nihil habet offensionis*). CIL III 798. 3427. 3639. VI 13. 32 544. VIII 2620. IX 963. XIII 7495a. 7713. XIV 125. Bull. de com. d. trav. hist. sect. d'arch. 1902, 325. Österr. Jahresh. VI 1903 Beibl. p. 29. Rev. arch. XLIX p. 433 nr. 147. XL 1902 p. 140 nr. 11 (eradiert). IV 1904 p. 300 nr. 74. XXIII 1914 p. 470 nr. 80. Vgl. CIL III p. 6694 Berytus: Grabschrift einer *Iulia C. f. Mamaia*. Selten ist die Form *Mamia* (CIL IX 3037. XIV 3037. Brit. School at Rome I 276); *Iulia Mamias* (Korr.-Bl. f. siebenbürg. Landeskunde XIII 1890 p. 41 nr. 110). Die Schreibung *Mammaea* oder *Mammea* erklärt sich höchstwahrscheinlich daraus, daß der Name von der Volksetymologie mit *mamma* zusammengebracht wurde, vgl. Hist. aug. Alex. Sev. 29, 9: *in matrem Mammaeam unice pius fuit, ita ut Romae in Palatio faceret diaetas nominis Mammaeae, quas imperitum vulgus hodie ‚ad Mammam' vocat* (*Mammaea* CIL VIII p. 15846, *Mammea* CIL II 3393. VII 319). S. Krauss (Rh. Mus. 1903, 629) erkennt in der jüdischen Elia-Apokalypse in dem ‚Sohne der Magd Gigith' den Kaiser Alexander

Severus. ‚Das neuhebräische Wort *Gigith* bedeutet nämlich Röhre, eine witzige Anspielung auf den Namen der Mutter des Kaisers: *Mammaea* = weibliche Brust. Über die nähere, bes. sprachliche Begründung dieser Deutung vgl. den Aufsatz desselben Autors ‚Der römisch-persische Krieg in der jüdischen Elia-Apokalypse' (Jewish Quarterly Review XIV 359—372). Vgl. dagegen K. Hönn Quellenunters. zu den Viten d. Heliogab. und des Sev. Alex. 25, 70: ‚Die Verdopplnng des *m* ist unwesentlich. Es ist mit ihr ähnlich wie mit der des *l*, in dessen graphischer Darstellung man seit Beginn des 3. Jhdts. ebenfalls nicht konsequent und korrekt verfährt' usw.

Gleich nach der Erhebung ihres Sohnes Alexander Severus zum Imperator (März 222) erhält Mamaea den Titel *Augusta* (vgl. Zonar. XII 15), den sie auf den Münzen konstant führt, ebenso in den Inschriften (Maesa und Mamaea als *sanctissimae Augustae*, vgl. Bull. d. Inst. 1884, 27 = Dessau Inscr. sel. 484 und Rev. arch. XLIX 433). Gleich ihrer Tante Iulia Domna nnd ihrer Schwester Soaemias führt auch sie den Ehrentitel *Mater Augusti* (bzw. *Imperatoris* oder *Domini*). *Iulia Mamaea Aug(usta) Mater Aug(usti)* heißt sie auf sämtlichen Münzen, die ihr und Alexander Severus' Porträt tragen (Cohen² IV 480ff.), ebenso in allen Inschriften (soviel ich wenigstens sah); griechisch: *Μαμαίᾳ Σεβαστῇ μητρὶ τοῦ Σεβαστοῦ* (IGR III 2, 354 Sagalassus; vgl. v. Sallet Die Daten d. alexandrin. Kaisermünzen 55). Auch die Titel *Mater castrorum, Mater senatus, Mater patriae* hat sie geführt, vgl. CIL II 3413: *Iuliae Avitae Mameae Aug(ustae) matri domini n(ostri) sanctissimi imp(eratoris) Severi Alexandri Pii Felicis Aug(usti) et castrorum et senatus et patriae et universi generis humani conventus Karthag(iniensium)*. Diese Inschrift ‚should be considered, probably, as attributing to the Empress the honors of Cybele' (M. G. Williams Michig. Studies I 94). Vgl. ferner CIL II 3393. III 798 (Widmung von Iasdius Domitianus im Namen der Ala Frontoniana Alexandriana, vgl. o. Bd. IX S. 751). 3427. 3639. VII 319. VIII 2620. VIII Suppl. 15846. IX 963. 3037. XIV 125. Rev. arch. IV 1904 p. 300 nr. 74 (aus dem J. 227). XXIII 1914 p. 470 nr. 80. Auf Münzen wird sie gefeiert als Venus victrix, genetrix, felix, daneben Vesta (Cohen 496ff.); Aufzählung und Besprechung von M. G. Williams Michigan Studies I 95ff.

III. Leben. Mamaea ist die jüngere Tochter des Consulars C. Iulius Avitus (s. d.) und der Iulia Maesa (s. d. und Iulia Soaemias; Dio LXXVIII 30, 2), Caracallas Base (Ulp. Dig. I 9, 12). Die Wohnung des Avitus befand sich offenbar in der Nähe des Teatro Costanzi (Fund einer Bleiröhre mit dem Namen C. Iulius Avitus, vgl. Not. d. scavi 1879, 113). Ihr Gatte war Gessius Marcianus, der ebenso wie der Gemahl ihrer Schwester Soaemias aus Arke in Syrien stammte und ebenfalls Procurator war (vgl. Dio a. O. *ἐπιτροπείας τινὰς προσταχθέντος*). Vorher war sie mit einem Manne consularischen Ranges vermählt gewesen; Caracalla gestattete ihr, den Rang auch in der zweiten Ehe beizubehalten (Ulp. a. O.; vgl. Dig. I 9, 1). Die Annahme Mommsens, daß dieser Marcianus mit dem im J. 213 in den Arvalakten als Magister arvalium erwähnten Iulius Gessius Bassianus (Act. arv. 213, 19 Mai. CIL VI 516. 2013 b, 6) identisch sei, also senatorischen Rang erhalten habe, ist wegen der Differenz der Namen nicht zu halten. Dagegen entbehrt die Vermutung, dieser Bassianus sei der Kaiser Severus Alexander selbst (Prosop. imp. Rom. II 195, s. Gessius Bassianus) nicht einer gewissen Wahrscheinlichkeit (Hönn Quellenunters. 26). Über den Namen und seine Bedeutung vgl. v. Domaszewski Rh. Mus. LVIII 223.

Gleich ihrer Schwester Soaemias soll auch Mamaea geheimen Umgang mit Caracalla gepflogen haben, als dessen natürlicher Sohn Bassianus (Dio LXXVIII 30, 3) oder Alexianus (Herodian. V 3, 3), der sich dann als Caesar und Elagabals Adoptivsohn Alexander nannte (Herodian. V 7, 3), galt; vor allem bemühte sich Maesa um die Verbreitung dieses Gerüchtes (Herodian. V 3, 10. 7, 3; vgl. Dio LXXIX 19, 4. Hist. aug. Alex. Sev. 5, 3). Der Geburtstag Alexanders ist der 1. Oktober des J. 208 (s. Groebe o. Bd. II S. 2528). Mamaea soll den Knaben in dem Alexandertempel bei Arca geboren haben, *cum casu illuc die festo Alexandri cum uxore pater isset solemnitatis inplendae causa* (Hist. aug. Alex. Sev. 5, 1, vgl. 13, 1. Aurel. Vict. Caes. 24, 1). Die Nachricht klingt sehr unglaubwürdig; man könnte eine Anlehnung des Autors an die Geburtsgeschichte des Heilands vermuten (Ev. Luc. II 1ff.). Der Verfasser der Vita scheint der Ansicht gewesen zu sein, der Kaiser habe schon seit seiner Geburt den Namen Alexander geführt (vgl. dagegen Herodian. V 3, 3. 7, 3). Alexander Severus hatte zwei Schwestern, eine ältere, die im J. 218 bei den Kämpfen zwischen Macrinus und Elagabal ums Leben kam (Dio LXXVIII 34), und eine jüngere, Theoclia, die Alexander dem Sohne des Kaisers Maximin als Gemahlin zudachte; vgl. Hist. aug. Max. duo 29 (der Brief ist höchstwahrscheinlich gefälscht): *de hoc adulescente Alexander Aurelius ad matrem suam scribit Mamaeam, cupiens ei sororem suam Theocliam dare* e. q. s. Alexander fürchtet, seine Schwester *Graecis munditiis erudita* werde sich den *barbarus socer* nicht gefallen lassen; daher schlägt er seiner Mutter außerdem einen Messalla als Schwiegersohn vor *ex familia nobili, oratorem potentissimum eundemque doctissimum et in rebus bellicis, si adplicetur, fortem futurum* (vgl. Michig. Stud. I 68. 7). Theoclia genoß also, wie wir sahen, eine feine Erziehung. Auch ihrem Sohne ließ Mamaea eine sehr sorgfältige Erziehung angedeihen; von Elagabals unwürdigem Treiben hielt sie ihn ängstlich ferne, berief für ihu Lehrer aller Fächer (Hist. aug. Alex. 3, 2ff.), vernachlässigte auch seine körperliche Erziehung nicht und verschaffte ihrem Sohne so die griechisch-römische Bildung (vgl. Herodian. V 7, 3).

Zwischen Mamaea und Soaemias bestand nach Dio LXXIX 20 ein Antagonismus, der schließlich zu offener Feindschaft führte (vgl. Univ. of Michig. Studies I 71. Duruy-Hertzberg IV 321). Vor dem Haß und den Nachstellungen seines ihm so unähnlicheu Vetters wurde Alexander durch seine Mutter sorgfältig geschützt: Mamaea kontrollierte alle für Alexander bestimmten Speisen und Getränke und sorgte dafür, daß er nicht dieselben Bedienten habe wie Elagabal; außerdem sicherte sie ihrem Sohne die Gunst der Soldaten durch Geldgeschenke (Herodian. V 8, 2ff.). Maesa unterstützte sie dabei (Dio LXXIX 19, 2) Nach

der Ermordung Elagabals und seiner Mutter Soaemias wurde denn Alexander Severus zum Imperator erhoben (im März 222; die meisten Forscher nehmen den 11. März an, Ranke Weltgesch. III 389, 2 den 12. Nach den neuesten zuverlässigen Berechnungen Thieles ist es der 8. März, vgl. Thiele De Severo Alex. imp. 66), und Mamaea erhielt von ihrem Sohne den Augustatitel (Zonar. XII 15). Für den unmündigen Knaben führten Mamaea und ihre Mutter die Regierung, durch die der Senat wieder zu Ehren kam und mit der auch das Volk, das sich vorher die Launen eines Wüstlings hatte gefallen lassen müssen, im wesentlichen zufrieden war (Herodian. VI 1, 11ff.; s. unter Iulia Maesa). In der Vita Alexandri Severi wird die Bedeutung des Senatsregiments außerordentlich gefeiert; ‚nirgends hat man freilich dabei den Eindruck, daß der Biograph etwa geschichtlich orientiert sei' (Hönn 124, 251). Mamaea hatte nicht den Ehrgeiz, gleich Soaemias (s. d.) im Senate zu präsidieren, ‚sie wollte lieber die wahre Regentin sein, als scheinen' (Hönn 31; vgl. auch Groebe o. Bd. II S. 2540). Eingeleitet wurde die Tätigkeit der neuen Regierung mit der Beseitigung der Kreaturen des vorigen Kaisers (Dio LXXX 2, 2. Herodian. VI 1, 3. Hist. aug. Alex. 15, 1) und der Wiederherstellung der alten Religion: *πρῶτον μὲν οὖν τὰ ἀγάλματα τῶν θεῶν, ἅπερ ἔτυχεν ἐκεῖνος* (sc. *Ἀντωνῖνος*) *κινήσας καὶ μεταγαγών, ἔπεμψαν ἐς τοὺς ἀρχαίους καὶ ἰδίους νεώς τε καὶ σηκούς* (Herodian. a. O.). Der heilige Steinkegel (Herodian. V 3, 5) wandert nach Emesa zurück (vgl. Ranke 382, 2. Ed. Meyer in Roschers Myth. Lex. I 1229ff.). Nach Maesas Tode (226 Thiele) führte Mamaea für ihren Sohn die Regiernng so gut wie allein (Herod. VI 1, 4ff.). Sie war faktisch Mitherrscherin; die 7. Cohorte der Vigiles nennt sich *Mamiana Seberiana Alex(an)dri(ana)*, vgl. CIL VI 3008. Mommsen St.-R. II 821. Der sanfte, nachgiebige Jüngling (Herodian. VI 1, 6: *ὑπῆρχε δέ τι καὶ φυσικὸν ἦθος πρᾶον καὶ ἥμερον τῷ Ἀλεξάνδρῳ ἐς τε τὸ φιλάνθρωπον πάνυ ἐπιρρεπές, ὡς ἐδήλωσε καὶ τῆς ἡλικίας προχωρούσης*; vgl. Hist. aug. Alex. 20, 1. 3) ließ sich von seiner Mutter vollständig leiten, was aus den vielen Münzen und Inschriften hervorgeht, auf denen Mamaea mit ihrem Sohne erscheint (Cohen² IV 480ff. CIL II 3413. III 3427. VI 13. 2831. 2833. VIII 10767. CIG 4705. Charakteristisch für Alexanders Unselbständigkeit ist auch seine (allerdings nicht offizielle) Bennennung ‚Alexander Mamaeae' (Hist. aug. Alex. 5, 2; Aurel. 42, 4; Car. 3, 4). Alexander zeigte seiner Mutter gegenüber unbedingte Ergebenheit und Ehrfurcht, vgl. Hist. aug. Alex. 26, 9: *in matrem Mammaeam unice pius fuit, ita ut Romae in Palatio faceret diaetas nominis Mammaeae, quas imperitum vulgus hodie ‚ad Mammam' vocat, et in Baiano palatium cum stagno, quod Mammaeae nomine hodieque censetur* (vgl. auch Eutrop. VIII 23. Aurel. Vict. De Caes. 24, 5). Sonstige Bauwerke, die Mamaeas Namen tragen vgl. Univ. of Michig. Stud. I 75f. Über die *puellae Mammaeanae* und *pueri Mammaeani* (Hist. aug. Alex. Sev. 57, 7), vgl. ebd. 90f.

Daß sich Mamaea zunächst gegen eine Vormnndschaft Ulpians wehrte, ist begreiflich (Hist. aug. Alex. 51, 4: *Ulpianum pro tutore habuit, primum repugnante matre, deinde gratias agente*), obgleich sie es war, die Ulpian, der noch vor dem 1. Dezember 222 (Cod. Iust. IV 65, 4) Praefectus praetorio geworden war, zu einer Art übergeordneten Mitpraefecten von Flavianus (s. Stein o. Bd. VI S. 2506) und Chrestus (s. Stein o. Bd. III 2449) ernannte (Zosim. I 11, 2: *Μαμαίας δὲ τῆς τοῦ βασιλέως μητρὸς ἐπιστησάσης αὐτοῖς Οὐλπιανὸν ἐπιγνώμονα καὶ ὥσπερ κοινωνὸν τῆς ἀρχῆς*; vgl. Jörs o. Bd. V S. 1437). In der Folge fielen jene beiden Mamaeas Umtrieben zum Opfer (vgl. den Art. Flavianus). Sogar auf die Eheverhältnisse ihres Sohnes übte Mamaea entscheidenden Einfluß: Sie führte ihm eine junge Patrizierin als Gemahlin zu, mit der Alexander in glücklicher Ehe lebte. Ohne daß der unselbständige Kaiser sich dagegen wehren konnte, ließ Mamaea den Vater der jungen Frau, der von Alexander hoch geehrt wurde, töten, da er sich Mamaeas hochfahrendes Benehmen nicht gefallen lasseu wollte; die junge Frau selbst vertrieb sie vom Hofe *ἐνυβρίζουσά τε καὶ βασίλισσα εἶναι θέλουσα μονη, φθονοῦσά τε τῆς προσηγορίας ἐκείνῃ* und bewirkte ihre Verbannung nach Libyen (Herodian. VI 1, 9; dasselbe bei Zonar. XII 15, der ausdrücklich sagt, daß Mamaea der jungen Kaiscrin den Augustatitel neidete). Vom Autor der Vita Alexandri Sev., der sich auf Dexippos beruft (vgl. Schwartz o. Bd. V S. 292. Hönn Quellenunters. 127), erfahren wir, daß der Schwiegervater Alexanders diesen *insidiis* habe töten wollen (während es bei Herodian a. a. O. nur heißt: *φυγεῖν ἐς τὸ στρατόπεδον*), *detecta factione et ipsum interemptum et uxorem abiectam* (49, 3), vgl. Hönn 127. Als Name der jungen Frau wird in der Vita (20, 3) ‚Memmia' angegeben, als der des Vaters ‚Macrinus' (49, 3. ‚*Macriani*' codd, corr. Salmasius). Über Memmia findet sich sonst nirgends eine Notiz; vgl. die Lyoner Inschrift (CIL XIII 1811; vgl. Mommsen Ber. Sächs. Ges. d. W. 1882, 246) aus dem J. 226, wo eine Memmia Sosandris erwähnt wird, die O. Hirschfeld (Die kais. Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian 158, 4) für eine Verwandte der Kaiserin Memmia hält (vgl. Thiele De Sev. Alex. imp. 69). Der Vater der Memmia muß, wie Thiele 70 richtig bemerkt, Memmius geheißen haben; daneben kann er sehr wohl den Namen Macrinus geführt haben (vgl. Prosop. I p. 267 nr. 145: *T. Caesernius Statius Quintius Statianus Memmius Macrinus*, cos. 141 und 142). Vgl. ferner Thiele a. a. O.: *Maximi vero de hac re momenti sunt tituli Thuggenses* [CIL VIII 1492 = 15524 (Thugga), vgl. Poinssot Nouvelles archives des missions scientifiques XIII 1906, 226. CIL VIII 15525, vgl. Poinssot 230 (Thugga)] *positi anno 224 vel 225, in quibus nomen soceri cuiusdam Severi Alexandri imperii consortis erasum est. Ea res optime congruit cum testimoniis Herodiani vitaeque, quibus Alexandri socer interfectus esse traditur; accedit, quod Herodiani testimonium ad initium imperii pertinet.*

Von 225 bis 227 (vielleicht auch länger) war Alexander mit Gnaea Seia Herennia Sallustia Orba (vgl. Hill Rev. archéol. 1901, 291) Barbia Orbiana verheiratet (v. Sallet Daten d. alexandrin. Kaisermünzen 54ff. Thiele 71, vgl. Hönn 128). Da die Existenz Memmias (offenbar mit Unrecht) angezweifelt wird (vgl. Hönn 126), soll nach der Meinung der meisten Forscher Orbiana es sein, die verbannt und deren Vater getötet wurde (Dessau Prosop. III p. 193 nr. 252. Schiller Kaisergesch. I 775. Groebe o. Bd. II S. 2541ff. Hopkins The life of Alexander Severus, Cambridge Historical Essays XIV 1907, 57ff.). Dagegen sucht Thiele 72 in ansprechender Weise deutlich zu machen, daß zwischen Mamaea und Orbiana ein gutes Einvernehmen herrschte. Vgl. die Münzen, die auf der Vorderseite Mamaeas, auf der Reverseite Alexanders und Orbianas Porträt zeigen (Cohen² IV 502). Über Orbianas Vater vgl. Mommsen Abh. Sächs. Ges. d. W. II 245. Poinssot 229. Thiele a. a. O. Hönn 71.

Gleich ihrer Mutter Maesa oder vielmehr in noch höherem Maße nützte Mamaea ihre Stellung aus, um sich zu bereichern. Obgleich sie die Soldaten anfänglich durch Bestechungen für sich gewonnen hatte (Herodian. V 8, 2), machte sie sich bald durch ihren Geiz verhaßt; Alexander litt darunter, konnte aber gegen seine Mutter nichts ausrichten (Herodian. VI 1, 8: *ἠτιᾶτο δὲ καὶ τὴν μητέρα καὶ πάνυ ἠσχαλλεν ὁρῶν αὐτὴν οὖσαν φιλοχρήματον καὶ ὑπερφνῶς ἐσπουδακνῖαν· προσποιουμένη γὰρ ἀθροίζειν αὐτά, ἵνα ἔχοι τοῖς στρατιώταις ἀφθόνως καὶ ῥᾳδίως ὁ Ἀλέξανδρος χαρίζεσθαι, ἰδίᾳ ἐθησαύριζε.* Dies war der erste Grund zur Unzufriedenheit des Heeres (vgl. v. Domaszewski Rh. Mus. LVIII 383). Von Mamaeas Geiz berichten auch Aurelius Victor (Ep. 24, 5) und Zonar. XII 15; nach Zosim. I 12, 2 trifft Alexander Severus der Hauptvorwurf des Geizes. Bezeichnend für Mamaeas Habsucht und Alexanders Energielosigkeit seiner Mutter gegenüber ist Iulian. Conviv. 313.

Der Geiz Mamaeas oder auch Alexanders war eine der Ursachen des Sturzes der severianischen Dynastie; in erster Linie war es gewiß ‚eine Reaktion der Soldaten gegen das Senats- und Weiberregiment' (Schiller Röm. Kaiserzeit I 775). Mit Recht weist Hönn 78, 172 darauf hin, daß gerade ein schwächlicher Herrscher wie Alexander Severus den Rat, den Septimius Severus seinen Söhnen gibt: *τοὺς στρατιώτας πλουτίζετε, τῶν ἄλλων καταφρονεῖτε* (Dio LXXVI 15, 2; bei Hönn falsch zitiert), am wenigsten hätte übersehen dürfen.

Da die Rhein- und Donaugrenze durch den persischen Feldzug (auf dem Mamaea ihren Sohn begleitet hat, vgl. Cohen² IV Alexandre Sévère et Mamée nr. 18), teilweise von Truppen hatte entblößt werden müssen, hatten die Germanen wiederholt Einfälle in die schlecht verteidigten römischen Provinzen unternommen. Nach dem Bericht Herodians (VI 7) wurde der Kaiser durch die Nachrichten aus Germanien direkt vom persischen Kriegsschauplatz abberufen; das ist nicht richtig (Groebe o. Bd. II S. 3538), doch sicherlich hat man die Germanen mehr gefürchtet, als die Perser (Herodian. V 7, 4). Im J. 235 befindet sich Alexander Severus nach dem einzigen erhaltenen Zeugnis (Cohen² IV Alex. Sévère et Mamée nr. 16; vgl. Univ. of Michig. Stud. I 92) am Rhein; die Vorderseite der zitierten Münze zeigt Alexanders und Mamaeas Doppelbildnis, die Rückseite eine Schiffsbrücke (über den Rhein), die Alexander überschreitet; vor ihm Victoria mit einem Kranze, hinter ihm Soldaten, von denen einer den Legionsadler trägt. (Die Schiffsbrücke ist bei Herodian. VI 7, 6 erwähnt). In Feldberg, nordwestlich von Frankfurt, fand man 23 Münzen Alexanders, 4 Mamaeas (Limes, Kastell nr. 10 S. 17. 21. 22) und einen Denkstein der Mamaea (CIL XIII 7495 a: *Iuliae Mameae Aug(ustae) matri Severi Alexandri Aug(usti) n(ostri) castrorum senatus patriaeque expl(oratio) Halic(ensis) Alexandriana devo[t]a numini eius*). Von Feldberg dürften sich Alexander und Mamaea in das Kastell Saalburg begeben haben (Jacobi Das Römerkastell Saalburg 1897, 58. 61. 404. Thiele 108). Nach nnbedeutenden Scharmützeln versuchte man den Frieden von den Germanen zu erkaufen (Herodian. VI 7, 9. Zonar. XII 15). Durch dieses schmähliche Vorgehen wurden die Soldaten, die durch die Knauserei der Regierung und die schlaffe Senats- und Weiberherrschaft ohnehin gereizt waren, aufs höchste erbittert. Sie meuterten und erhoben den Thraker Maximinus, der sich durch Kriegstüchtigkeit auszeichnete, zum Kaiser. Alexander und seine Mutter wurden ermordet (Herodian. VI 9, 1ff. Hist. aug. Alex. Sev. 59. 60. 61; Max. duo 7. Aurel. Vict. dn Caes. 24; Epit. 24. Zonar. XII 15. Zosim. I 13 (ganz abweichende Darstellung). Eutrop. VIII 23. Oros. VII 18, 8. Syncell. 675. Cassiod. Chron. ed. Garet 1236. Euseb. Chron. ed. Schoene 178. Chronogr. v. 354. Mommsen Chron. min. I 147). Das Todesdatum steht ziemlich fest; es ist der 18. oder 19. März 235 (Borghesi Oeuvr. III 450. Seeck Preuß. Jahrb. LVI 273ff. Rubensohn Hermes XXV 349; vgl. Hönn 82, 181. Thiele 61); Wirth Quaest. Severian. 43 entscheidet sich für den 12. Am 25. März ist Maximinus bereits vom Senat anerkannt (CIL VI 2001. 2009). Über den Ort der Ermordung gehen die Ansichten auseinander. Zangemeister (CIL XIII 2 p. 178) stellt die Angaben der Autoreu zusammen uud kommt (p. 298) zu dem Resultat, mit dem man sich begnügen muß: *Severum Alexandrum* (a. 235) *occisum esse Mogontiaci vel certe in vico vicino, veri est simillimum* (vgl. Thiele 109. Hönn 81). Zusammenhängend dargestellt findet sich die Erzählung vom Untergange Alexanders und Mamaeas bei Tillemont III 208ff. Im übrigen verweise ich auf die Darstellungen bei Ranke III 395ff. Schiller I 2, 782ff. v. Domaszewski II 283 und die Spezialuntersuchungen von Thiele 105ff. und Hönn 77ff.

III. Persönlichkeit.

a) Charakter. Wir haben gesehen, daß Geiz und Herrschsucht Mamaeas hervorstechendste Charakterzüge waren. In sonderbarem Kontrast zu dieser Tatsache steht die auf Eusebios (hist. eccl. VI 21) zurückgehende Überlieferung, die sie als fromme, gottesfürchtige Frau hinstellt. Von Eusebios erfahren wir, daß Mamaea Christin war (in ihrem Haushalt waren christliche Sklaven beschäftigt, vgl. Williams Univ. of Michig. Stud. I 87) und den berühmten Kirchenlehrer Origines *μετὰ στρατιωτικῆς δορυφορίας* nach Antiochia kommen ließ, wo sie sich aufhielt; *παρ' ᾗ χρόνον διατρίψας πλεῖστά τε ὅσα εἰς τὴν τοῦ κυρίου δόξαν καὶ τῆς τοῦ θείου διδασκαλείου ἀρετῆς ἐπιδείξάμενος, ἐπὶ τὰς συνήθεις ἐσπευδεν διατριβάς* (vgl. Oros. adv. pagan. VII 18, 7: *Mamea Christiana Originem presbyterum audire curavit*). Auf die Eusebiosstelle beruft sich direkt Zonar. XII 15 und gebraucht auch denselben Ausdruck, wie Eusebios: *θεοσεβεστάτη γέγονεν* (Euseb.: *εἰ καί τις ἄλλη θεοσεβεστάτη γυνή*). Zonaras hebt außerdem noch lobend hervor: *Μαμαία δὲ ἡ Ἀλεξάνδρου μήτηρ ἀρετῆς ἦν ἀντιποιουμένη καὶ βίου σεμνοῦ* (obwohl

er kurz vorher, seinen übrigen Quellen folgend, von dem Geiz der Kaiserin in scharfen Worten spricht: *Ἥττων οὖσα χρημάτων ἡ Ἀλεξάνδρου μήτηρ ἐχρημάτιζετο πάντοθεν*; ebenso von ihrer Unduldsamkeit gegen die Schwiegertochter und ihrer Herrschsucht gegenüber ihrem Sohne).

Es ist klar, daß nur christliche Tendenzschriftstellerei einer Frau wie Mamaea *θεοσέβεια* und *σεμνότης* zuschreiben konnte. Unter der Regierung des Alexander Severus wurde, nachdem mit dem Elagabalkultus aufgeräumt worden war (vgl. v. Domaszewski Gesch. d. röm. Kaiser II 279), gegen die Christen weitestgehende Toleranz geübt, ja Alexander wollte sogar Christus unter die in Rom verehrten Götter aufnehmen; vgl. Hist. aug. Alex. Sever. 22, 4: *Christianos esse passus est.* 29, 2: *in larario suo, in quo et divos principes te optimos electos et animas sanctiores, in quis Apollonium et, quantum scriptor suorum temporum dicit, Christum, Abraham et Orfeum et huiuscemodi ceteros habebat ac maiorum effigies, rem divinam faciebat.* 43, 6: *Christo templum facere voluit eumque inter deos recipere.*

Mamaea hatte gewiß, staatsklug wie sie war, erkannt, daß das Christentum eine politische Notwendigkeit geworden war, im übrigen mag sie ja auch an der Lehre selbst Interesse und Gefallen gefunden haben (sie war, wie die übrigen Frauen des emesinischen Hauses, intelligent und gebildet); aber man darf religiöse Toleranz und Bildung nicht mit Religiosität und Frömmigkeit verwechseln. Es ist nicht weiter auffallend, daß ein Mann, der wie Eusebios die furchtbare Christenverfolgung von 303 mitgemacht hat, eine vor dieser Zeit lebende christliche und tolerante Herrscherin allzu günstig beurteilt, und daß der Mönch Zonaras dieses Urteil getreulich abschreibt (vgl. Krumbacher Byzant. Literaturgesch. 370). Merkwürdiger ist es, daß Tillemont III 158 von Mamaeas *‚amour pour la pureté qui est essentiel au christianisme‘* spricht, nur weil unter ihrer und Maesas Regierung aus Gründen der Politik Elagabals Institutionen beseitigt wurden, und Mamaea eine *‚mère Chrétienne‘* nennt, nur weil sie, durch ihrer Schwester abschreckendes Beispiel belehrt, ihrem Sohne eine sorgfältige, planmäßige Erziehung angedeihen ließ.

Ebenso sonderbar muß es erscheinen, wenn Bernoulli Röm. Ikonogr. II 3, 108 Mamaea mit den Epitheten ‚ehrenwert und charakterfest‘ bedenkt. Die richtigste und feinste Beurteilung findet man zweifellos bei v. Domaszewski Gesch. der röm. Kaiser II 279ff.

b) Äußeres. Vor allem kommen in Betracht die Büste der fälschlich sog. Scantilla, die Mamaeabüste des Vatikans (Bernoulli Röm. Ikonogr. II 3, 109. A. Hekler Die Bildniskunst d. Griech. u. Röm. Taf. 302 b) und die Münzporträts (Cohen² IV 480ff.). Charakteristisch ist für Mamaea die längliche Kopfform, die fehlenden künstlichen Haarwellen, die stark gebogene Nase und die wenig vortretende Unterlippe. Die Bildnisse zeigen die ernsten, reifen, etwas harten Züge einer 35—45-jährigen Frau (vgl. Bernoulli 108. Williams Michig. Stud. I 94). [Gertrud Herzog.]

559) **Iulia Balbilla, im Gefolge des Kaisers Hadrian und seiner Gemahlin während der ägyptischen Reise im November 130, nur bekannt durch die vier noch heut vorhandenen auf die sog. Memnonsäule eingehauenen Epigramme im lesbischen Dialekt. Erste zuverlässige Ausgabe der Epigramme (Faksimile nach Abklatschen) bei Lepsius Denkmäler aus Ägypten und Äthiopien Bd. XII Taf. 78 und 80, vorher nach Abschriften im CIG III nr. 4725ff. Diese legte zugrunde Kaibel in den Epigrammata Graeca nr. 988—992, dagegen fußt die Ausgabe von Puchstein in der Straßburger Dissertation 1880 ‚Epigrammata graeca in Aegypto reperta‘ auf Lepsius. Nach Puchstein (mit Benützung der im Berliner Museum befindlichen Lepsiusschen Abklatsche) fast unveränderter Abdruck durch Hoffmann Die Griechischen Dialekte II 124 nr. 174—177. Die Verfasserin gibt im Gedicht B (= Kaibel nr. 991, Hoffmann nr. 175) Aufschluß über ihre Herkunft (s. Puchstein 24f.). Sie war die Tochter eines Balbillus, dessen Großvater mütterlicherseits ein König Antiochos war, wie sie mit Stolz betont. Die früher behauptete Identität mit einem ägyptischen Präfekten Balbillus unter Nero ist, wie Puchstein zeigt, unmöglich. Die am linken Fuß und Schenkel des Kolosses eingeritzten Gedichte, die Vorgänger schon aus der Zeit Domitians hatten, sind zum erstenmal durch Puchstein richtig geordnet, so daß 992, früher als Fragment betrachtet, mit 991 in eins zusammenzuziehen ist und den Anfang von diesem bildet (= 175 Hoffmann). 990, 992 (+ 991), 989 (Hoffmann 174. 175. 176) bilden eine sichere Reihenfolge, bei Puchstein A, B, C, bei Lepsius auf Taf. 80 nr. 107 und 109. Jedes Gedicht trägt eine prosaische Überschrift mit der Angabe seines Anlasses. In A schildert Balbilla das Tönen des Memnon beim Sonnenaufgang bei der Behorchung durch den Monarchen selbst. Der ehrfurchtsvolle Stil dieses Gedichtes, das nur die offiziellen Tatsachen mitteilt, sticht merklich von dem des (mehrfach verstümmelten) Gedichtes B ab, das anläßlich der Behorchung durch die Kaiserin und Sabina verfaßt wurde, und mit historischen Kenntnissen (des Reiseführers?), von der Beschädigung des Memnon durch Kambyses, daneben auch vom Stammbaum der Verfasserin prunkt. Noch mehr verstümmelt ist C, das über einen, um einen Tag vorausliegenden, vergeblichen Versuch der Kaiserin und ihrer Freundin, dem Memnon Töne abzulauschen, berichtet, und dem widerspenstigen Koloß mit dem Zorn des Monarchen droht. Gedicht D (= 988 Kaibel, 177 Hoffmann. Lepsius Taf. 78) gibt einen abschließenden oder einleitenden Bericht über die Zeit der in den beiden letzten erwähnten Behorchungen = 24. Athyr (21. Nov.) des 15. Regierungsjahres Hadrians. Während die andern drei Epigramme auf dem linken Schenkel der Statue stehen, ist D auf dem linken Fuß eingemeißelt, und zwar von andrer Hand. Auch Sabina selbst hat einen kürzeren Bericht über die Behorchung in Prosa an einer andern Stelle anbringen lassen (= CIG III 4728. Lepsius Taf. 79).**

Die Gedichte sind besonders bemerkenswert durch ihren lesbischen Dialekt, für dessen Verwendung in der Poesie dieser Zeit sie das einzige erhaltene Beispiel sind. Die übrigen Besucher der Memnonsäule aus der flavischen und Antoninenzeit, die sich auf dem Koloß verewigt haben, dichten im episch-elegischen Dialekt (Kaibel 987 und 993—1014), nur Trebulla Caecilia in Trimetern 1001ff. (bei ihr dieselbe Kambysesnotiz wie bei Balbilla). Demnach war die Verwendung des äolischen Dialekts eine Spezialität der Balbilla. Diese Liebhaberei erklärt sich vielleicht aus einer schon zur Zeit der Flavier auftauchenden Sucht gelehrter Frauen, entlegene Gebiete der Poesie zu kultivieren, wie wir es z. B. von Sulpicia, der Gattin des Calenus, durch Martial X 35 und 38 (hierzu die ‚Satura‘ derselben Verfasserin auf Domitian) wissen, vgl. Friedländer Sittengeschichte I⁸ 502; eine bei ihm erwähnte griechische Ehreninschrift der Tauromenier auf Balbilla existiert nicht. Über den Dialekt der Gedichte, der auf gelehrtem Studium der lesbischen Dichtung und der diese erklärenden Grammatiker beruht, wie z. B. die Form *γενέταις* für *γενέτης* (Herodian, I 239, 1), die Schreibung *Γ* für *ζ* zeigen, wozu auch noch die Verwendung unäolischer, epischer Formen kommt, handelt Thumb Handbuch der gr. Dial. 251. [Thiele.]

560) Iulia Berenike s. o. Bd. III S. 287.

561) Iulia Calvina, nach CIL X 5578 (Fabrateria Nova) die Tochter eines Quintus und Gemahlin des L. Alfidius Herennianus, cos. 171 n. Chr. (vgl. CIL VI 1978, 15).

562) Iulia Cassiana, CIL II 4994 (Olisipo): *Iuliae Decimi filiae Casianae clarissimae feminae Castrensi: Florica Sabina et Iulia Casiana matri piissimae filiae obsequentissimae posuerunt.* Es ist strittig, ob *Castrensi* den Namen der Heimat oder des Gatten anzeigt; im ersteren Falle wäre wohl Castra Caecilia Lusitaniae (vgl. CIL II p. 81) als Geburtsort der Iulia Cassiana anzusehen. Zum Namen *Florica* vergleicht Hübner a. a. O. *Caturicus, Pagusicus.* Mommsen liest: *Castrensi Flori (uxori), Ca(strensia) Sabina et Iulia Casiana* usw.

563) Iulia Chilonis, *T. f. c(larissima) f(emina) coniux Ti. Cl(audii) Gordiani legati Aug(usti) pr(o) pr(aetore)* (CIL VIII 8326 Cuicul, Numidien; vgl. o. Bd. III S. 2724 nr. 167). [Gert. Herzog.]

564) Iulia Cornelia Paula Augusta, römische Kaiserin, erste Gattin Elagabals (vollständiger Name CIL X 4554; *Κορνηλία Παῦλα* bietet Cass. Dio LXXIX 9, ebenso eine Inschrift Arch.-epigr. Mitt. 1886, 238 und ephesische Münze Cat. Brit. Mus. Ionia S. 92, 308. Die griechischen Provinzialmünzen fügen noch *Ἰουλία* hinzu: Eckhel VII 258. Die römischen Münzen schreiben: *Iulia Paula*, Cohen 2, 376f., ebenso die alexandrinischen und einige andere). Eine sehr vornehme Römerin nennt sie Herodian. V 6, 1, der ihren Namen aber nicht angibt. Elagabal heiratete sie, *ἵνα δὴ θᾶσσον (ὅσπερ ἔφη) πατὴρ γένηται, ὁ μηδ' ἀνὴρ εἶναι δυνάμενος* (Cass. Dio LXXIX 9). Die Hochzeit wurde prächtig mit großartigen Spielen gefeiert. Recht bald wurde I. aber verstoßen, weil sie ein entstellendes Mal am Körper habe (Cass. Dio a. a. O.). Freilich blieben ihr die Ehren einer Kaiserin wenigstens bis zum Ausgang des J. 220 (Eckhel VII 258 auf Grund von alexandrinischen und tripolitanischen Münzen). Herodian dagegen bemerkt V 6, 1, Elagabal habe I. ins Privatleben zurückkehren lassen und ihr auch die kaiserlichen Ehren genommen. Ls Nachfolgerin wurde Iulia Aquilia Severa Augusta (s. I. Nr. 558 o. S. 915).

I. als Kaiserin zusammen mit Elagabal auf perinthischen Münzen dargestellt bei Mionnet I 410 nr. 315; Suppl. II 429 nr. 1344. Sallet Daten der alexandr. Kaisermünzen 52. Prosop. imp. Rom. II 226. 436. [Lackeit.]

565) Iulia Domna wird in einer Rechtsentscheidung des Juristen Cervidius Scaevola (im XIX. Buch seiner Digesten) genannt, Dig. XXXII 38, 4; sie soll ihren Großoheim (*patruus maior*) Iulius Agrippa, einen Primipilaren, beerben. Dieselbe Entscheidung findet sich auch in den Responsa des Scaevola, Dig. XXXII 93 pr., nur ist hier der Name des Testators durch den stereotypen Namen L. Titius ersetzt und die Großnichte wird bloß Iulia genannt. Mit der Kaiserin Iulia Domna, einer Verwandten des Juristen, hat sie allem Anschein nach nichts zu tun; vgl. Krüger Gesch. d. Quellen und Liter. des röm. Rechts² 218. 220. [Stein.]

566) Iulia Domna, zweite Gemahlin des römischen Kaisers L. Septimius Severus (193—211).

I. Quellen. a) Inschriften. Vgl. besonders CIL III. VI. VIII. Die wichtigsten Inschriften werden im folgenden angeführt.

b) Münzen: Eckhel VII 194ff. Cohen² IV 105ff. Vgl. v. Sallet Die Daten der alexandrinischen Kaisermünzen 45.

c) Antike Literatur. Vgl. die Indices zu Cassius Dio (ed. Dindorf), Herodian (ed. Ludw. Mendelssohn), Hist. aug. Sev.; Caracall.; Get. (ed. Peter). Philostrat. vit. Apollon. I 3 (4, 2 Kayser); vit. soph. 622 (2, 121, 24 Kayser). epist. 256, 17 (Kays.). Oppian. Cyneg. I 1ff. Aurel. Vict. de Caes. 20, 23. 21, 3; epit. 21. 23. Eutrop. brev. ab urbe cond. VIII 20. Oros. hist. adv. pagan. VII 18, 2 (= Hieron. Chron. Olymp. p. 248). Zonar. epit. hist. XII 12. 13.

d) Neuere Literatur. Lenain de Tillemont Histoire des empereurs, Venise 1732. III (vgl. Table des matières 572). Edw. Gibbon History of the decline and fall of the Roman empire, London 1875. Chap. VI p. 51. 56. Ad. de Ceuleneer Essai sur la vie et le règne de Septime Sévère, Bruxelles 1880, 195ff. 202ff. Ranke Weltgesch. 1883 III 371ff. Schiller Gesch. der röm. Kaiserzeit 1883 I 2, 738. 754. 759ff. Herzog Geschichte und System d. röm. Staatsverfass. 1884 II 472—475. 483. C. Fuchs Gesch. d. Kaisers Septimius Severus, Wien 1884, 91ff. Wirth Quaest. Severian., Leipzig 1888. Duruy-Hertzberg Gesch. d. röm. Kaiserreichs 1888 IV 85. 91. 123ff. J. J. Bernoulli Röm. Ikonographie 1894, 36ff. Dessau Prosop. imp. Rom. II p. 227 nr. 438. Mary Gilmore Williams Studies in the lives of Roman Empresses I. Iulia Domna (Americ. Journ. Arch. VI 1902, 267ff.). O. Th. Schulz Beiträge zur litt. Überlieferung von Commodus' Sturz, Dissert. Leipzig 1903. v. Domaszewski Gesch. der röm. Kaiser 1909 (s. Index). Karl Hönn Quellenuntersuchungen zu den Viten d. Heliogabalus und des Sev. Alexander, Leipzig u. Berlin 1911 (s. Register).

II. Name und Ehrentitel. Gewöhnlich wird sie von den Neueren Iulia Domna genannt; die antiken Schriftsteller schreiben jedoch, soviel ich sehen konnte, durchwegs nur ‚Iulia‘, mit oder ohne Hinzufügung von ‚Augusta‘ (*Σεβαστή*), vgl. die im folgenden zitierten Quellenstellen. Dagegen findet

sich ‚Domna' sowohl in den Inschriften als auch auf den Münzen außerordentlich häufig, und zwar immer nach ‚Iulia'; ‚Domna' (nach Iulia) erscheint auf allen Münzen der Provinz Achaia (Cohen² IV 129f.; Iulia oft fehlerhaft geschrieben, offenbar der Aussprache gemäß: *Iulga, Iulea, Iuila*, vgl. Cohen a. a. O.). Nur an einer Stelle wird die Kaiserin bloß mit ‚Domna' (*Domin–* statt *Domn–*, vgl. Eckhel III 3119. 7520) bezeichnet und da ist es poetische Lizenz: Oppian. Cyneg. I 3f.: *Αὐσονίου Ζηνὸς γλυκερὸν θάλος, Ἀντωνῖνε · τὸν μεγάλη μεγάλῳ φιτύσατο Δόμνα Σεβήρῳ*. Nachdem ihr Gatte zur Regierung gekommen war (193), führte sie den offiziellen Titel: *Iulia (Domna) Augusta Mater castrorum* (*Ἰουλία Δόμνα Σεβαστὴ μήτηρ κάστρων* oder *κάστρων* oder *στρατοπέδων*). Der Ehrentitel ‚Mater castrorum' erscheint zuerst auf Basen von Narbo und Ostia 196 (CIL XII 4345. XIV 120) und ist darauf zurückzuführen, daß I. bei ihrem Gemahl im Lager von Lugudunum weilte. Wahrscheinlich hat sie den Ehrentitel anläßlich der Siege über die Adiabener erhalten, zur gleichen Zeit, als Septimius Severus zum 6. und 7. Male als Imperator begrüßt wurde, also 195 (vgl. Cass. Dio LXXV 1—4. Wirth Quaest. Severian. 25. M. G. Williams Americ. Journ. Arch. VI 1902, 262ff. v. Domaszewski Religion des röm. Heeres 72). Die oben erwähnte Benennung geben ihr so zahlreiche Inschriften und Münzlegenden, daß es unmöglich erscheint, hier alle Zitate anzuführen. Ich begnüge mich daher, ebenso wie im folgenden, mit etlichen Musterbeispielen und verweise im übrigen auf die Indices der Inschriftencorpora (vor allem kommen natürlich in Betracht CIL III. VI. VIII), auf Cohen² IV 105ff. Festschrift f. O. Hirschfeld 291f. 295f. und den trefflichen, schon oben zitierten Aufsatz von Williams im Americ. Journ. Arch. VI 259ff., wo das Iulia Domna betreffende Inschriften- und Münzmaterial sehr ausführlich behandelt wird. Man vergleiche z. B. CIG 4701 b. 6829. CIL III 75. 482 Z. 1—6. 7485. VIII 5699. 6702. IX 4880. X 7272. XII 4345 XIV 120. Cagnat IGR III 337. 404 (hier ist der Name getilgt, also nach 213). 856 (hier heißt sie zugleich *νέα Ἥρα*, vgl. CIG 3956 b add.). 1497. Rev. arch. 1899, 487, 116 d. 1911 XVIII 228: *[καὶ Ἰουλίας Δόμνης σεβαστῆς μητρὸς ἀνει]κήτων στρατοπέδων*. Ztschr. f. Numism. 1898, 237: *μητρὶ CTPA (τοπέδου)*, vgl. das Londoner Exemplar (Cat. Alexandria nr. 1472), Journ. hell. Stud. 1898, 322: *matre]m castror(um)*. Hiller v. Gaertringen Priene 230.

Zwischen 196 und 198 wird zu Iulia Domnas Titel noch hinzugefügt: *mater Caesaris* (196—198 ist Caracalla Caesar und Imperator destinatus, vgl. Groebe Art. Aurelius o. Bd. II S. 2440) dazu kommen die Ehrennamen *Mater senatus* (der Titel Pater senatus wurde von Claudius zurückgewiesen, vgl. Tac. ann. XI 25, von Commodus angenommen, vgl. Cohen² III 280) und *Mater patriae* (für Livia von Tiberius zurückgewiesen, vgl. Tac. ann. I 14 Dio LVII 12, 4. LVIII 2. Suet. Tib. 50). Außerdem finden sich häufig die Epitheta ‚Pia' und ‚Felix', z. B. CIL XII 4345. Ephem. epigr. 1898, 284 Rev. arch. 1911 XVIII 488. Wilmans Exempla 122.

198—209 figuriert Antoninus neben seinem Vater als Augustus, Geta als Caesar (die Belegstellen s. Groebe Art. Aurelius o. Bd. II S. 2440). Nun ist I. *Mater Augusti*, bezw. *Imperatoris* (vgl. v. Domaszewski Gesch. der röm. Kaiser II 254: Iulia ‚erhielt den Titel Mutter des Thronfolgers, den uralten Ehrennamen des Harems im Osten') und *Caesaris*; z. B. CIL II 810. III 6714. VI 1035. 1063. 2086. VIII 8321. 20 208. IX 2165. IG IX 1, 7 (nach Getas Tod 212), 48 (Anfang mit I.s Namen verderbt; sie wird die Frau des *Βρυτανικὸς μέγιστος* genannt, die Inschrift stammt also wahrscheinlich aus den J. 209—211). Cagnat IGR III 806. Not. d. scavi 1899, 269. 1900, 17. 1910, 548. Rev. arch. 1898 (Juillet-Déc.) p. 438. 1903 II p. 158 = CIL III 14 192[12] (Pergamum): *Iuliae Aug. matri Aug. et castrorum et senatui* (sic) *et patriae Domina* (sic) *suae*; Rev. arch. 1909 XIV p. 495 (Getas Name getilgt, also nach 212). Numism. Ztschr., Wien 1911, 4.

I.s Söhne wurden *filii Severi et Iuliae Aug.* genannt (z. B. CIL VIII 9035. 17 871. CIG 1075), sehr im Gegensatz zu dem Brauch der frühen Kaiserzeit (vgl. Tac. ann. I 14!), was M. G. Williams a. a. O. 277 richtig hervorhebt.

Vielleicht schon am 10. Dezember 208 hatte Kaiser Severus auch seinen jüngeren Sohn Geta zum Augustus erhoben (vgl. Wirth Quaest. Sever. 13; s. unter Septimius Geta). I. trägt nun unter ihren übrigen Ehrennamen den einer *Mater Augustorum* (vgl. CIL VI 226. VIII 2368. 2557. 6340. 6998. 17 872. Rev. arch. 1899 [Juillet-Déc.] p. 173 nr. 41. Ausonia VI 1911, 49. Ebenso wie zu den obenerwähnten Titeln: Cohen a. a. O.). Sie wird gefeiert als Gattin des *Restitutor pacis publicae*, vgl. CIL II 1668. 1669. 1670. 2124. Über die Dedikationsinschriften der Soldaten und Offiziere der Legio III Pia Vindex (z. B. CIL VIII 2527) vgl. Americ. Journ. VI 265ff. Über ihre Rolle bei den Säkularspielen vgl. Mommsen Comment. dei Ludi secolari Aug. e Sev. Tab. E frg. VI Z. 18; frg. VII Z. 8. 10. Tab. F Z. 6—10; vgl. Ephem. epigr. 1898 p. 284, pt. IV Z. 8—10. Nach ihrem Tode wird sie (gewiß erst unter Elagabal) *Diva* (vgl. Rev. arch. 1899 p. 178 nr. 56. Eckhel VII 197. Konsekrationsmünzen und die Schleierstatue im Kapitol, vgl. Bernoulli Röm. Ikonogr. II 3, 46). Auf den Münzen erscheint die Kaiserin als personifizierte *Pietas* (Cohen² IV 117), *Pudicitia* (a. O. 119), *Fecunditas* (108), *Fortuna felix* (110), auch wohl als *Concordia* oder *Pax* (114). Mit dem Ehrentitel Mater Castrorum dürfte es zusammenhängen, daß auf der Rückseite von Münzen Iulia Domnas Bild und Name der Fortuna Redux erscheint (Cohen² IV 111); in vielen Inschriften (CIG 3956 b, wo I. *νέα Ἥρα Ῥωμαία* genannt ist, 5973. CIL III 138. 7836. VI 225. 227. 461. 738. 3786. VII 226. Rev. arch. XXXV 176) wird für die Kaiserin ebenso Rückkehr und Sieg erfleht, wie für ihren Gemahl und ihre Söhne.

Abgesehen von den Münzen wird Iulia Domna auch sonst gelegentlich mit Göttinnen identifiziert: in Sardes scheint sie als Ceres verehrt worden zu sein, in Tarsus als Proserpina; in Tarsus existierte auch ein Fest (‚Theogamia'), das ihre Hochzeit mit Septimius Severus verherrlichte (vgl. Krause Neocoros 79ff.). In Kolossai wurde sie als *νέα Ἥρα Ῥωμαία* geehrt (CIG 3956 b), in Aphrodisias (Karien) als *θεὰ Ἰουλία νέα Δημήτηρ* (CIG 2815), in Lampsakos als *Ἰουλία Σεβαστή, Ἔστια, νέα Δημήτηρ* (CIG 3642). Über ihre Verehrung als *Virgo Caelestis* (Stadtgöttin von Karthago) vgl. v. Domaszewski Religion d. röm. Heeres 73. Abhandl. zur röm. Religion 148; Oriental. Studien für Noeldecke II 861: ‚die späte Rache der Semiten an der griechisch-römischen Kultur, deren Fesseln sie durch Jahrhunderte stumm getragen hatten, bricht unter der Regierung des Septimius Severus mit dämonischer Gewalt hervor. Der Triumph des neuen Hannibal verkörpert sich in der Verehrung seiner Gattin Iulia Domna als Virgo Caelestis, der Stadtgöttin des alten Carthago.' Vgl. auch Dieterich Abraxas 102ff. Göttliche Ehren werden ihr zuerkannt: CIL III 5939. VII 963. IX 5935. Cagnat IGR III 1497 = Premerstein Jahresh. III 189 wird eine *ἀρχιέρεια*, die in den Diensten der *Σεβαστὴ Ἰουλία Δόμνα μήτηρ κάστρων* steht und *Ναυῆλις* heißt, geehrt. Ihr Name selbst hatte religiöse Bedeutung, vgl. Usener Götternamen 221.

III. Leben. Iulia Domna ist eine Tochter des Sonnenpriesters Bassianus (Aurel. Vict. Epit. 21. 23), nach Cass. Dio LXXVIII 24 *ἐκ δημοτικοῦ γένους*. Sie ist Syrerin (Dio LXXVII 6. 10, 2. Hist. aug. Sev. 3, 8; vgl. Poehlmann in Pfiugk-Harttungs Weltgesch. Altertum II 544). Ihre Heimatstadt ist Emesa (Herodian. V 3, 2. 4, 1. 8, 3. Hist. aug. Macrin. 9. 1), eine Stadt, die, in Syria Apamene am Orontes gelegen, bis auf Kaiser Domitian von einer selbständigen Dynastie regiert worden war (vgl. Marquardt Röm. St.-V. 245ff.). Paribeni (Bull. com. XXVIII 1900, 40ff.) schließt aus dem Namen Iulia Soaemis (ältere Tochter von Iulia Domnas älterer Schwester Maesa; der letzte König heißt C. Iulius Soaemus) und Alexianus (= Alexander Severus), daß Iulia Domna und ihre Schwester der alten Königsfamilie von Emesa entstammen. Wichtig ist ferner das Vorkommen des Namens *Basianus* oder *Bassianus*, wie Domnas Vater, der Sonnenpriester, und nach ihm Caracalla hieß, ‚ehe er durch die wundervolle Adoption der ganzen Ahnenreihe des Commodus die Namen des Philosophen Marcus Aurelius Antoninus erhielt' (v. Domaszewski Abhandl. zur röm. Religion 209f.). Auch Soaemias führt den Namen *Bassiana*, und Elagabal wird bei Dio einmal (LXXVIII 30, 3) *Βασσιανός* genannt (vgl. Hönn Quellenuntersuchg. 40, 100). v. Domaszewski leitet den Namen von dem Worte *Basus* ab, das ein orientalischer Priestertitel ist, wie aus zwei dakischen Inschriften hervorgeht (CIL III 7756. 7834). Bedeutend war Emesa durch den Sonnenkultus, berühmt durch den Tempel des Sonnengottes (Ba'al) und die zu seinen Ehren gefeierten Spiele (vgl. Mionnet V 230 Suppl. VIII 157f.; s. den Art. Emesa o. Bd. V S. 2496f. Marquardt Röm. St.-V. 245. 265. 272. v. Domaszewski Abhandl. zur röm. Relig. 197ff. Vgl. auch Avienus in der Descriptio orbis terrae nach Dionys. perieg. v. 1082ff.).

Iulia Domnas Schwester ist Iulia Maesa oder Varia (s. d.), die Gemahlin des Iulius Avitus (Herodian. a. O. Hist. aug. Macrin. a. O.).

Septimius Severus nahm Domna zur Frau, als er Legat der Provincia Lugdunensis war (185—187), weil ihre Geburtskonstellation ihr einen Herrscher als Gatten verhieß; Hist. aug. Sev. 3, 8: *cum amissa uxore* (seine erste Frau war Paccia Marciana, CIL VIII Suppl. 19 494 = Dessau 440) *aliam vellet ducere, genituras sponsarum requirebat, ipse quoque matheseos peritissimus, et cum audisset esse in Syria quandam, quae id genituras haberet, ut regi iungeretur, eandem uxorem petit, Iuliam scilicet, et accepit interventu amicorum. ex qua statim pater factus est* (vgl. Hist. aug. Get. 3, 1; Alex. Sev. 5, 4). Vgl. v. Domaszewski Rh. Mus. LVIII 222, 4: ‚Allerdings scheint die kluge Syrerin ihre Nativität nur aus ihrem semitischen Namen Martha, römisch Domna, abgeleitet zu haben'. Daß Septimius Severus ein Anhänger der Astrologie war, ja sogar ‚in dieser Wissenschaft sehr bewandert', erfahren wir auch sonst; er glaubt an *ὀνείρατα . . . χρησμούς τε καὶ ὅσα ἐς πρόγνωσιν τῶν μελλόντων σύμβολα φαίνεται* (Herodian. II 9, 3), Träume beeinflussen seine wichtigsten Entscheidungen (Herodian. II 9, 4. Hist. aug. Get. 1, 3—5). Sehr ansprechend ist v. Domaszewskis Darlegung im Rh. Mus. a. a. O., daß Septimius Severus mit der orientalischen Theosophie in Berührung gekommen sein muß, als er die Legion Nordsyriens kommandierte (am Ende der Regierung des Kaisers Marcus, vgl. Hist. aug. Sev. 3, 6); ‚damals trat er auch in Beziehung zu dem Priesterhause von Emesa, so daß er im fernen Gallien späterhin die Ehe schloß mit der vom Schicksal gekrönten Frau'; vgl. auch 197, 2.

Die oben zitierte Stelle aus der Vita des Severus (3, 9) deutet an, daß die Vermählung des Kaisers mit Iulia Domna im J. 185 stattfand, da Caracalla höchstwahrscheinlich 186 geboren wurde (Hist. aug. Sev. 4, 6. 16, 3 = Hist. aug. Diad. 6, 8); die Annahme, daß er 188 geboren sei (vgl. Dio LXXVIII 6, 5), scheint nicht zutreffend (vgl. Groebe o. Bd. II S. 2439). Daß Faustina (Annia Galeria Faustina die Jüngere), die Gemahlin des Kaisers Marcus, die 175 verschied, die Hochzeit gerüstet haben soll, ist ein Traumbild des Severus (Dio LXXIV 3, 1). Caracalla, der nach seinem Großvater mütterlicherseits Bassianus hieß (Aurel. Vict. Epit. 21; in der Historia Augusta findet sich dieser Name am häufigsten), war I.s leiblicher Sohn (was schon durch die Nameugebung nahegelegt wird). Vgl. die Inschriften und Münzen, besonders CIL VI 2086 = Dessau 451: *ex te Aug(usta) Aug(ustum) videmus*; ferner Philostrat. Vit. soph. II 30. Oppian. Cyneget. I 1ff. Hist. aug. Sev. 3, 9. Dio LXXVIII 23, 1. 24, 1. Hist. aug. Carac. 2, 7. Nur einer schlechten Überlieferung zufolge soll er ein Sohn der Paccia Marciana und ein Stiefsohn der Iulia Domna gewesen sein (vgl. o. Bd. II a. a. O.). Er wurde in Lyon geboren, sein Geburtstag ist der 4. April (Dio LXXVIII 6, 5) oder der 6. April (Hist. aug. Car. 6, 6), vgl. Wirth Quaest. Severian. 7. 20. Geta wurde in Rom geboren, am 27. Mai 189 (Hist. aug. Sev. 4, 2. 20, 2; Get. 3, 1. 3. Dio LXXVII 2, 5). Beide Söhne wurden sorgfältig erzogen. In der Vita des Severus (8, 1) wird von zwei Töchtern erzählt, die Severus, während er Kaiser war, verheiratete: *filias suas dotatas maritis Probo et Aetio dedit*. Beide Schwiegersöhne machte er zu Consuln (vgl. Hist. aug. Sev. 8, 2. Prosop. imp. Rom. III p. 99 nr. 727. I p. 39 nr. 304). Ob die Töchter leibliche Kinder der Iulia Domna waren oder aus Severus' erster Ehe stammten, läßt sich nicht entscheiden.

Auf ihren Gemahl hatte I. den größten Einfluß; sie hatte ihn so sehr an sich gefesselt, daß er sie nicht verstieß, obgleich sie des Ehebruchs, ja sogar einer Verschwörung bezichtigt wurde (Hist aug. Sev. 18, 8 . Aurel. Vict. Caes. 20, 23). Ein gefährlicher, gehaßter Nebenbuhler erwuchs ihr in dem allmächtigen Gardepraefecten C. Fulvius Plautianus, der dem Kaiser bald viel näher stehen sollte, als selbst die Kaiserin (vgl. CIL VI 1074: *necessarius Augg. et comes per omnes expeditiones eorum.* Not. d. scavi 1893, 135: *necessarius dd. nn. Augg. Severi et Antonini*). *Καὶ οὕτω καὶ ἐς τὰ ἄλλα πάντα ὁ Πλαυτιανὸς αὐτοῦ κατεκράτει ὥστε καὶ τὴν Ἰουλίαν τὴν Αὔγουσταν πολλὰ καὶ δεινὰ ἐργάσασθαι· πάνυ γὰρ αὐτῇ ἤχθετο, καὶ σφόδρα αὐτὴν πρὸς τὸν Σεουῆρον ἀεὶ διέβαλλεν, ἐξετάσεις τε κατ' αὐτῆς καὶ βασάνους κατ' εὐγενῶν γυναικῶν ποιούμενος* (Dio LXXV 15, 6; vgl. LXXVIII 24, 1). Vgl. v. Ranke Weltgesch. III 1, 365ff. K. Fuchs Gesch. des Kaisers L. Septim. Sev. 93ff. v. Domaszewski Gesch. d. röm. Kaiser II 260. Obgleich Caracalla den Plautianus ebenso sehr haßte, wie Severus ihn liebte, ließ er sich doch mit Plautilla, der Tochter des Gardepraefecten, verloben; die Hochzeit wurde noch im J. 202 mit großem Aufwand gefeiert (Cohen² IV 103. Eckhel VII 203. CIL VI 1074 = Dessau 456. Dio LXXVI 1, 2. Hist. aug. Sev. 14, 8. Herodian. III 10, 5. 7. Vgl. auch de Ceuleneer Essai sur la vie et le règne de Septime Sévère 195). Daß der verhaßte Günstling auch noch ein Verwandter des kaiserlichen Hauses wurde, mußte I. empfindlich genug treffen; dazu kam der Kummer, den ihr die Feindseligkeiten zwischen ihren beiden Söhnen bereiteten. Von Anfang an vertrug sich Caracalla mit seinem jüngeren Bruder sehr schlecht (Hist. aug. Car. 2, 3; Get. 5, 1. 4, 2—5). Die Streitigkeiten nahmen an Heftigkeit zu, je älter die beiden Prinzen wurden (Herodian. III 10, 3—4. 13, 6. Dio LXXVI 7, 1—2). Vergeblich suchte Kaiser Severus sie zu versöhnen (Herodian. III 10, 4. 13, 3—5. Hist. aug. Sev. 21, 10).

Nachdem der Kaiser gestorben war (zu Eboracum-York in England am 4. Februar 211), führten beide Brüder die Herrschaft. Gemeinsam hielten sie ihren Einzug in Rom und bestatteten die Asche des Vaters im Grabmal der Antonine (Herodian. III 15, 6—7. Aurel. Vict. Caes. 20, 30. Hist. aug. Sev. 19, 4); dann aber brach die offene Feindseligkeit aus, jeder wollte die Herrschaft für sich gewinnen, ganz Rom spaltete sich in zwei Parteien (Herodian. IV 3, 1—4). Einmal erwogen sie sogar den Plan, das ganze Reich in zwei Teile zu teilen, *ἵνα δὴ μὴ μένοντες ἐν τῇ Ῥώμῃ ἀλλήλοις ἐμβουλίνοιεν* (Herodian. IV 3. 5), wobei Antoninus in Byzanz, Geta in Chalkedon residieren sollte; doch Iulia Domna hielt sie von diesem Vorhabeu zurück, indem sie unter Schluchzen erklärte, dann müßte sie erst getötet und unter ihre beiden Kinder geteilt werden (Herodian. a. O.). O. Schulz (Beiträge zur Kritik unserer literar. Überlieferung für die Zeit von Commodus' Sturze bis auf den Tod des M. Aurelius Antoninus [Caracalla], Diss. Leipzig 1903, 94) hält es im Sinne von Ranke Weltgesch. III 350ff. für wahrscheinlich, ‚daß wir hier das rhetorisch aufgeputzte Rudiment der öffentlichen Meinung jener Tage vor uns haben'. Mit Recht betont er die geschichtliche Wichtigkeit der Erkenntnis, daß man in der ersten Hälfte des 3. nachchristlichen Jhdts. an ein Aufgeben der Reichseinheit dachte.

Ende Februar 212 überredete Caracalla seine Mutter, zum Zwecke der Versöhnung, Geta und ihn zugleich in ihre Wohnung zu laden; Geta ging in die Falle und wurde von einigen Centurionen, die Caracalla vorher bestellt hatte, getötet. Vergebens hatte er sich in die Arme seiner Mutter geflüchtet, die selbst an der Hand verwundet und mit dem Blute ihres unglücklichen Sohnes bespritzt wurde (Dio LXXVII 2. Herodian. IV 4, 3. Hist. aug. Sev. 21, 6—7. 23, 7; Carac. 2, 4. Eutrop. VIII 19 = Oros. VII 17. Aurel. Vict. Caes. 20, 32; Epit. 21, 3. Zonar. XII 12). Vgl. v. Ranke Weltgesch. III 372. Herzog Gesch. u. System d. röm. Staatsverfass. II 473. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 2, 740f. v. Domaszewski Gesch. der röm. Kaiser II 264f. Geta war damals 22 Jahre und 9 Monate alt (Dio LXXVII 2, 5). Die unglückliche Mutter, die ihren Sohn auf so tragische Weise verloren hatte, durfte ihre Trauer nicht zeigen, *ἀλλ' ἠναγκάζετο ὡς καὶ ἐν μεγάλῃ τινὶ εὐτυχίᾳ οὖσα χαίρειν καὶ γελᾶν'* (Dio a. O.); ihr Benehmen wurde streng überwacht, und sie hütete sich wohl, das Mißfallen ihres rohen, tyrannischen Sohnes zu erregen (Dio a. O. Hist. aug. Carac. 3, 3; Get. 7, 3), war doch Cornificia, Marc Aurels Tochter, von Caracalla hingerichtet worden, weil sie sich bei der Kaiserinmutter über die Ermordung ihres Sohnes beklagt hatte (Herodian. IV 6, 3).

Um sich über all das häusliche Elend hinwegzuhelfen, huldigte Iulia Domna schöngeistigen und philosophischen Neigungen. Nach Dio hatte sie sich mit Philosophie zu beschäftigen begonnen, als sie durch Plautian die einflußreiche Rolle, die sie bei ihrem Gatten gespielt hatte, einbüßen mußte (Dio LXXV 15, 7: *καὶ ἡ μὲν αὐτή τε φιλοσοφεῖν διὰ ταῦτ' ἤρξατο καὶ σοφισταῖς συνημέρευεν*); vgl. Schulz Beiträge 61. v. Domaszewski Gesch. der röm. Kaiser II 260f. Dio berichtet (LXXVII 18, 3), daß sie sich mit den Spitzen des Staates, die sie gleich Caracalla in Audienz empfing, über wissenschaftliche Fragen unterhielt (*ἐφιλοσόφει*); Dio selbst zählte gewiß auch zu ihrem Kreise, vgl. Herzog Gesch. u. System II 472, 4. Flavius Philostratus war in ihrer Umgebung in Rom tätig und beschrieb auf ihre Anregung das Leben des Apollonius von Tyana (vit. Apollon. I 3 [4, 2 Kayser]); da das Werk der Kaiserin nicht gewidmet ist, kann man vielleicht aunehmen, daß es zur Zeit ihres Todes (217) noch nicht fertig war. Philostratus (a. O.) bezeugt auch, daß sie *τοὺς ῥητορικοὺς πάντας λόγους ἐπῆνει καὶ ἠσπάζετο.* Vit. soph. 622 (2, 121, 24 Kayser) nennt er sie geradezu *φιλόσοφος*. Durch Iulia Domnas Vermittlung erlangte der Sophist Philiskos aus Thessalien eine Lehrkanzel in Athen *προσορνεὶς τοῖς περὶ τὴν Ἰουλίαν γεωμέτραις τε καὶ φιλοσόφοις* (Philostrat. a. O.). Vgl. auch den Brief des Philostratus an I., epist. 256, 17 (Kays.). Manche Gelehrte sind der Ansicht, daß die für Platon begeisterte Dame, der Diogenes Laertius seine Philosophenbiographien gewidmet hat, mit der Kaiserin Iulia Domna identisch sei (vgl. Christ Gesch. d. griech. Lit. II 2 685, 5), andere denken an Arria, die Freundin des Galenos (vgl. o. Bd. II S. 1259 nr. 42). Allerdings fehlt ein Prooimion, obgleich III 47 (*φιλο-*

πλάτωνι δὲ σοὶ δικαίως ὑπαρχούσῃ καὶ παρ' ὁντινοῦν τὰ τοῦ φιλοσόφου δόγματα φιλοτίμως ζητούσῃ) eine Widmung voraussetzt; H. Usener vermutet wohl mit Recht, diese Anrede sei wörtlich aus dem Prooimion genommen (Gött. Nachr. 1892, 210ff.).

Iulia Domna überragt alle ihre Vorgängerinnen an geistiger Bedeutung; sie ist die erste römische Kaiserin, von der wir erfahren, daß sie einen Kreis von Gelehrten um sich versammelte und sich für wissenschaftliche, besonders philosophische Probleme interessierte (vgl. Dio a. O. Philostrat. a. O.). Pompeia Plotina, die kluge, gebildete Gemahlin Kaiser Traians, und Vibia Sabina, Kaiser Hadrians Frau, die schöngeistige Interessen gehabt zu haben scheint, könnten mit ihr verglichen werden. In byzantinischer Zeit (vgl. F. Gregorovius Athenais³, Leipzig 1892. R. Hoche Hypatia, die Tochter Theons, Philol. XV 435—474. Krumbacher Kasia, S.-Ber. Akad. Münch., phil.-hist. Cl. 1897 I 305ff.) und im Zeitalter der Renaissance (vgl. J. Burckhardt Die Kultur der Renaissance in Italien¹¹ II 107ff. 116ff.) findet sich eine stattliche Anzahl von philosophisch bedeutenden Frauen, die man Iulia Domna an die Seite stellen könnte. Als die Kaiserin ihren Gemahl 208 auf seinem Zuge gegen Britannien begleitete und sich (wahrscheinlich) während des Krieges in York aufhielt, dürfte sie da den britannischen Volkstypus studiert haben; vgl. das Gespräch mit der Kaledonierin, die der Kaiserin unumwunden ihre Meinung über die sittlichen Zustände in Rom sagte (Dio LXXVI 16). Daß sie sich auch mit religiösen Fragen beschäftigte und die herrschenden Vorstellungen beeinflußte, ist natürlich. Sie war Syrerin, und es ist bekannt, wie zugänglich man damals in Rom orientalischen Einflüssen war (vgl. de Ceuleneer a. a. O. 205. v. Poehlmann in Pflugk-Harttungs Weltgesch. I 2, 579ff. v. Domaszewski Abhandl. zur röm. Religion 197ff.).

Unter Caracalla genoß Domna großen politischen Einfluß. Im einzelnen ließ er sich allerdings von seiner Mutter, die ihm viele vernünftige Ratschläge gab (Dio LXXVII 18) und ihn namentlich zur Sparsamkeit aufforderte (Dio LXXVII 10, 4. Zonar. XII 12), so gut wie gar nichts sagen; doch überließ er ihr 214/15 während seines Zuges nach dem Orient und 216/17 während des armenischen und parthischen Krieges die Erledigung seiner Staatsgeschäfte; Dio LXXVII 18, 2: *τὴν τῶν βιβλίων τῶν τε ἐπιστολῶν ἑκατέρων, πλὴν τῶν πάνυ ἀναγκαίων, διοίκησιν αὐτῇ ἐπιτρέψας, καὶ τὸ ὄνομα αὐτῆς ἐν ταῖς πρὸς τὴν βουλὴν ἐπιστολαῖς ὁμοίως τῷ τε ἰδίῳ καὶ τῷ τῶν στρατευμάτων, ὅτι σῴζεται, μετ' ἐπαίνων πολλῶν ἐγγράφων* (vgl. Dio LXXVIII 4, 2—3. 23, 1; vgl. Herzog Gesch. u. System d. röm. Staatsverf. II 472ff. v. Domaszewski Gesch. d. röm. Kaiser II 262. O. Fitch Butler Stud. in the life of Heliog. Michig. Stud. IV 43ff.).

214/15 weilte die Kaiserin mit ihrem Sohne im Orient (Dio LXXVII 18, 2); vielleicht befand sich auch ihre Schwester Maesa, die sich bis 217 ständig bei ihr aufhielt (Dio LXXVIII 30, 3. Herodian. V 3, 2), mit ihren (schon verwitweten?) Töchtern Sosemias und Mamaea in ihrer Begleitung (s. Keil-v. Premerstein Bericht über eine zweite Reise in Lydien, Akad. d. Wiss. Wien, phil.-hist. Cl. LIV 56).

Angeblich hat Iulia Domna mit Caracalla in einem sträflichen Verhältnis gelebt (Herodian. IV 9. Hist. aug. Sev. 21, 7; Caracall. 10, 1ff. Aurel. Vict. Caes. 21, 3; Epit. 21. Eutrop. VIII 20. Oros. VII 18, 2. Hieron. Chron. Olymp. 248). Diese Nachricht kann man, in Erwägung damaliger Sittenzustände, den Schriftstellern glauben, wenn man will (Cassius Dio weiß nichts davon), nicht aber, daß Caracalla ihr Stiefsohn war (vgl. o.), was wohl nur deshalb fingiert wurde, um die Anstößigkeit der Tatsache zu mildern (vgl. Hist. aug. Sev. 21, 7ff.). Vgl. v. Rankes Urteil Weltgesch. III 371.

Als Caracalla anfangs April 217 von Edessa nach Karrhai zog, um hier in einem Tempel zu opfern, wurde er unterwegs — nach Dio LXXVIII 5, 4 am 8. April, nach Hist. aug. Carac. 6, 6 am 6. — von Iulius Martialis ermordet; sein Gardepraefect M. Opellius Macrinus hatte ihn verraten (Dio LXXVIII 4—5. Hist. aug. Carac. 6, 6. Herodian. IV 13. Aurel. Vict. Epit. 21, 6. Eutrop. VIII 20; vgl. Mommsen Chron. min. I 147). Als I., die damals in Antiochia weilte, die Todesnachricht erhielt, geriet sie in die heftigste Aufregung und wollte sich das Leben nehmen (Dio LXXVIII 23. Zonar. XII 13), nicht aus Trauer um den Sohn, den sie nach Dio a. O. sogar gehaßt haben soll, sondern aus Angst, ihre politische Stellung einzubüßen (*ὅτι αὐτὴ ἰδιωτεύουσα ἤχθετο*). Da sie aber in der Folge in ihrer Hofhaltung und Leibwache keinen Abbruch zu erleiden hatte und der neue Kaiser Macrinus ihr sogar *χρηστά τινα* zukommen ließ, gab sie ihre Todesgedanken auf. Bald merkte jedoch Macrinus, daß I. nach der Autarchie strebte, und verwies sie aus Antiochia (vgl. Xiphilin. 343, 21—23). Nun hatte das Leben für die unglückselige, ehrgeizige Frau keinen Reiz mehr, denn nach Rom konnte und wollte sie auch nicht mehr gehen (Dio LXXVIII 23, 6); sie war ohnedies leidend und beschleunigte ihr Ende durch freiwilliges Verhungern (Dio a. O.). Nach Herodian (IV 13, 8) ist es unsicher, ob sie freiwillig oder gezwungen den Hungertod starb.

Ihr Leichnam wurde nach Rom gebracht und im Grabmal des Gaius und Lucius beigesetzt; später wurden ihre Gebeine von ihrer Schwester Maesa in das Grabmal der Antonine überführt (Dio LXXVIII 24). Dio gibt a. a. O. einen Überblick über das so schicksal- und wechselvolle Leben dieser klugen, leidenschaftlichen und herrschsüchtigen Frau und knüpft eine erbauliche Betrachtung daran; vgl. Petr. Patr. exc. Vat. 151 (p. 232 Mai = p. 216, 19—21 Dind.): *ὅτι ἡ Ἰουλία ἡ Σεουήρου γυνὴ ἐξ εὐτελεστάτων ἐπὶ τοσοῦτον ὕψος ἀρθεῖσα καὶ ἐλεεινῶς τελευτήσασα ἔδειξε τῆς ἀνθρωπίνης ζωῆς τὸ ἀβέβαιον.*

IV. Äußeres. Die Schriftsteller schildern ihr Äußeres nicht, nur Spartian (Hist. aug. Carac. 10, 1) behauptet, daß ihre Schönheit ebenso groß gewesen sei wie ihre Sittenlosigkeit. Die Münzporträts Cohen² a. a. O. und Bernoulli Röm. Ikonogr. II 3, Münztaf. I 13—15) zeigen ein feines, scharfgeschnittenes Profil; die Nase ist leicht gebogen, wie das dem syrischen Gesichtstypus entspricht, das Kinn kräftig und energisch, die Lippen sind etwas zu voll, doch nicht ohne Anmut. Das ganze

Gesicht verrät neben Sinnlichkeit viel Geist und Charakter. Bernoulli Röm. Ikonögr. II 3, 36ff. unterscheidet zwei Frisurentypen (vgl. Cohen² IV 106ff.). Von Iulia Domna sind uns viele Statuen und Büsten erhalten (Bernoulli 37ff. Taf. XVff. Amelung Vatic. Sculpt. I 113. 157. A. Hekler Die Bildniskunst d. Griech. u. Röm. Taf. 288b). Ob der Kolossalkopf der Rotunde im Vatikan nr. 554 (eines der größten Frauenbildnisse, die uns erhalten sind), der der Frisur nach in ihre Zeit weist, Iulia Domna zuzusprechen ist, läßt sich nicht entscheiden (Bernoulli a. a. O.). Im großen und ganzen lassen sich nach Bernoulli 39 zwei Typen unterscheiden: 1. Der gabinische Typus (nach zwei Büsten aus Gabii, jetzt Louvre nr. 2310 und 2312). Charakteristika: flache, lang herabhängende Haarscheitel, vor den Ohren flache Locken, in der Mitte etwas eingesenkte Stirn, scharf markierte Mundwinkel, gespitzte Oberlippe, lächelnder Gesichtsausdruck (Taf. XVI a. b. XVII). 2. Der capitolinische Typus (nach der schönen capitolinischen Büste, Kaiserzimmer nr. 27; Helbig Führer I 335). Charakteristika: Das Gesicht umsäumt ein umgeschlagener Haarwulst, statt der flachen Locken je ein Zierlöckchen in der Nähe der Ohren; ‚die Gesichtszüge sind die einer reifen Frau von stolzer Schönheit und deuten auf Geist und Charakter' (Bernoulli 42f.).

Das Bild der Iulia Domna auf dem Bogen der Goldschmiede (Taf. XV), das die Kaiserin en face zeigt, entspricht mehr dem gabinischen Typus (vgl. Americ. Journ. Arch. VI 280f.: ‚It is difficult to see any trace of beauty in her round face, of a Semitic type'). Der gabinische Typus ist viel realistischer und hat bedeutend mehr Repliken, daher tut Bernoulli wohl recht, wenn er in diesem Typus Iulia Domnas echtes Porträt sucht (43ff.).

[Gertrud Herzog.]

567) Iulia Drusilla, die zweite Tochter des Germanicus und der Agrippina, des M. Agrippa und der I. Tochter, damit zugleich Urenkelin des Augustus und der Livia. Ihr voller Name I. Drusilla findet sich nur selten (CIL V 5722. XII 1026 [= Wiener Stud. III 266]), für gewöhnlich wird sie auf Inschriften, Münzen und bei Schriftstellern nur Drusilla genannt.

Ihr Geburtsjahr ist nur durch Berechnung zu erhalten (Froitzheim Quibus annis in Germania natae sint Agrippina et Drusilla (de Taciti fontibus in libro I annalium, Bonn [1873] 40—45; Rhein. Mus. XXXII 340ff.). Entgegen andern Berechnungen hat Mommsen (Herm. XIII 255) mit großer Wahrscheinlichkeit die letzten Monate des J. 16 n. Chr. als Zeit der Geburt erhalten. Ausschlaggebend hiefür ist die Angabe Suetons (vita Gai 7), daß die drei Töchter in drei aufeinanderfolgenden Jahren geboren sind, ferner die Nachricht über den Geburtsort, der in Germanien belegen sein muß (Suet. a. a. O. 8), und die Tatsache, daß sie am 22. Mai 17 n. Chr. am Triumph ihres Vaters über Cherusker, Chatten und Angrivarier zusammen mit ihren vier älteren Geschwistern teilnahm (Tac. ann. II 41). Ihre Amme wird uns genannt in CIL II 5201. Die Erziehung leitete die Großmutter Antonia (Suet. a. a. O. 24). Die Nachrichten, daß ihr Bruder Gaius im Alter von noch nicht 17 Jahren bereits und auch später mit ihr Blutschande getrieben habe (Suet. a. a. O. 24. Cass. Dio LIX 11, 1. Aur. Vict. de Caes. 3, 10), die sogar nicht ohne Folgen geblieben sein soll (Eutr. VII 12, 3. Suid. s. *Γάιος*), sind wohl Zeugnisse späterer Geschichtsfälscher. Die Frage ihrer Verheiratung machte dem Kaiser Tiberius Schwierigkeiten; schließlich vermählte er sie im J. 33 n. Chr. mit L. Cassius Longinus, der im J. 30 n. Chr. das Consulat bekleidet hatte (Tac. ann. VI 15). Aber bald entführte sie ihr Bruder Gaius ihrem Gemahl — der genaue Zeitpunkt steht nicht fest — und ließ sie als seine Gemahlin betrachten (Suet. a. a. O.: *in modum iustae uxoris propalam habuit.* Cass. Dio LIX 3, 3). Während der Krankheit, die ihn in der ersten Zeit seiner Regierung befiel, hatte er sie sogar als Erbin seiner Güter und seiner Herrschaft eingesetzt (Suet. a. a. O. Mommsen R. St.-R. II³ 1135f., 5). Im J. 38 n. Chr. war sie die Gemahlin des M. Aemilius Lepidus (s. o. Bd. I S. 563), während die engen Beziehungen zum Bruder fortbestanden (Cass. Dio LIX 11, 1), aber in demselben Jahre starb sie bereits (Cass. Dio a. a. O.). Borghesi berechnet ihren Tod auf Ende Juli 38 n. Chr. (Oeuvres II 141). Die Trauer des Kaisers über den Verlust der Schwester war maßlos und sicher echt (Sen. consol. ad Polyb. 17, 4—6. Suet. a. a. O. 24. Cass. Dio LIX 10, 8). Ihre Bestattung, bei der ihr der Gemahl Aemilius Lepidus die *laudatio* hielt, wurde vom Bruder unter großen Feierlichkeiten vollzogen (Cass. Dio LIX 11, 1—2).

Ehrungen. Bei Lebzeiten ließ ihr und den Schwestern der Kaiser Gaius die Ehren als Mitregentinnen zukommen. Er nahm die *sorores* in die Eidesformel auf (vgl. Mommsen Ephem. epigr. V 155, Eid auf Caligula, in dem aber aus leicht erklärlichen Gründen die Schwestern noch nicht genannt sind) und in die Eingangsformel für offizielle Schriftstücke (Suet. a. a. O. 15. Vgl. die sehr einleuchtende Ergänzung von Mommsen in den Arvalakten, Ephem. epigr. V 158), ferner in die Gebete der Beamten und Priester (Cass. Dio LIX 3, 4). Auch bekamen sie die Rechte der Vestalinnen und die Prohedrie bei Pferderennen. Auf Münzen aus Mytilene führt Drusilla den Namen Augusta (Eckhel VI 232. Mionnet III 49, 125). Sie erscheint neben ihren Schwestern Agrippina und Iulia mit Kaiser Gaius auf Münzen (Eckhel VI 219f. Cohen I² 237) und häufig auch allein, so in Byzanz (Mionnet Suppl. II 245, 241), Smyrna und Mytilene (Cohen I² 248). Die Münzen von Pergamon sind Fälschungen (Fränkel Sallets Ztschr. f. Num. XVIII 5ff.). Kyzikus veranstaltete zu Ehren der *θεὰ νέα Ἀφροδείτη Δρ.* Wettspiele im J. 37 n. Chr. (Dittenberger Syll.² 365).

Nach ihrem Tode kannte Kaiser Gaius in den Ehrungen, die der Drusilla zu erweisen waren, kein Maß. Er selbst leistete künftighin alle Eide beim *numen Drusillae* (Suet. a. a. O. 24) und ließ auch die Frauen bei ihr schwören (Cass. Dio LIX 11, 3). Ihr wurden dieselben Ehren wie der Livia erwiesen, ihr Kult wurde dem der Venus gleichgesetzt, 20 Priesterinnen verrichteten in ihrem eigenen Tempel den Gottesdienst (Cass. Dio LIX 11, 2. 3; vgl. Sen. consol. ad Polyb. 17, 5). Über die zur Feier ihres Geburtstages angeordneten Spiele und Festlichkeiten (Cass. Dio a. a. O.) vgl. für das J. 39 Cass. Dio LIX 13, 8 und für das J. 40 n. Chr. Cass. Dio LIX 24, 7. Unter dem Namen Panthea sollten ihr in allen Städten göttliche Ehren erwiesen werden, und der Senator Livius Geminius beschwor ihre Himmelfahrt (Senec. apocol. 1ff. Cass. Dio LIX 11, 4). Ihre Konsekrierung, die von Sueton (a. a. O.) und Cassius Dio (LIX 11, 2) bezeugt ist, wird nach Henzen Acta fr. Arv. XLVI e in den Arvalakten erwähnt (CIL VI S. 470e, 23. Sept. 38; vgl. Ephem. epigr. VIII 320, 4). Als Diva wird sie genannt CIL V 7345. XI 1168. 3598. XIV 3576. Dessau Inscr. sel. 197. Eckhel VI 231. Cohen I² 248f., aber daß diese Bezeichnung offiziell gewesen sei, wird von Hirschfeld (Wien. Stud. III 267) auf Grund einer freilich noch sehr unklaren Inschrift (CIL XII 1026) bezweifelt.

Im Kult wurde schon die lebende Drusilla der Venus gleichgesetzt (Inschrift aus Magnesia 156. IG XII 2, 172, Mytilene. Dittenberger Syll.² 365, Cyzikus. Mionnet Suppl. II 245, 241, Byzanz). Mit den Beigaben der Ceres ist ihr Bild auf einer Münze aus Smyrna erhalten (Ztschr. f. Numism. XVIII 5).

Ihr Bildnis ist mit Sicherheit nur auf Münzen nachzuweisen, Bernoulli Röm. Ik. II 1, 324ff.

Literatur: Schiller Röm. Kaiserzeit I 305. Prosop. imp. Rom. II 439.

568) Iulia Drusilla, die einzige Tochter des Kaisers Gaius und der Milonia Caesonia. Ihren vollen Namen gibt Sueton (vita Gai 25), Cass. Dio (LIX 28, 7) nennt sie nur Drusilla. Nach Cass. Dio, der ihre Geburt in das J. 40 n. Chr. setzt, soll diese 30 Tage nach der Hochzeit erfolgt sein, während Sueton (a. a. O.) berichtet, daß der Kaiser Gaius die Mutter sofort nach der Geburt zu seiner Gemahlin erhoben habe. In den Exc. Vaticana Petri Patricii 34 ist es irrtümlicherweise ein Sohn, der ganz offen dem ersten Gemahl der Caesonia, von dem sie schon drei Töchter hatte (Suet. a. a. O.), zugesprochen wird, doch findet sich hier der interessante Zusatz, ebenso wie bei Dio (a. a. O.), daß der Kaiser diese Geburt innerhalb 30 Tagen für einen neuen Beweis seiner Gottähnlichkeit ansah. Einen andern Beweis seiner Vaterschaft sah der Kaiser auch in der Wildheit seines Töchterchens (Suet. a. a. O.). Gleich nach der Geburt ließ er die Tochter aufs Kapitol bringen, legte sie der Iuppiterstatue auf die Knie, um sie als seine Tochter hinzustellen (Joseph. ant. Iud. XIX 2, 11. Cass. Dio a. a. O.). ließ sie durch die Tempel sämtlicher Göttinnen tragen und überwies sie schließlich der Minerva zur Wartung und Pflege (Suet. a. a. O. Cass. Dio a. a. O.). Auch wußte er die Geburt seiner Tochter für die Beschaffung von Beiträgen zur Erziehung und Mitgift auszunutzen (Suet. a. a. O. 42).

Sie starb gleichzeitig mit ihren Eltern am 24. Januar 41 n. Chr., indem sie an einer Wand zerschmettert wurde (Suet. a. a. O. 59. Plut. Ant. 87. Cass. Dio LIX 29, 7 = Zonar. XI 7 S. 458 = Xiph. 172, 8—19 = Io. Antioch. Exc. ed. Boissevain S. 753, 11; vgl. CIL I² S. 385 zum XVI—XI Kal. Febr. Suet. a. a. O. 58).

Prosop. imp. Rom. II 440. [Fitzler.]

569) (Iulia) Drusilla, Tochter des Judenk Agrippa I., s. o. Bd. V S. 1741.

570) Iulia Fadilla, Tochter der Arria Fa aus ihrer zweiten Ehe mit dem Consula Iulius Lupus. Da aus der ersten Ehe der Fadilla mit Aurelius Fulvus der spätere K Pius stammte, so war I. seine Stiefschwe Hist. aug. Pius 1, 4—6. Geboren ist sie j falls nach 86 n. Chr., dem Geburtsjahr des sers, wahrscheinlich aber erst nach 89, da mals Aurelius Fulvus, der wohl mit dem C dieses Jahres identisch ist, noch lebte.

[Stei

571) Iulia Flavia Herennia Caecilia Ho tiana Optata s. Flavius.

572) Iulia Frontina, die Tochter eines Se vielleicht Tochter des Sex. Iulius Frontinus, im J. 100 n. Chr. ordentlicher Consul III Kaiser Traian war. CIL VI 20483. [Rib

573) Iulia Ianuaria, Gattin des Iulius pontianus, CIL VIII 9874 (Altava). [Stei

574) Iulia Iuliana s. C. Iulius Asper N o. S. 172.

575) Iulia Livilla, Schwester der Drusill jüngste Tochter des Germanicus und der A pina. Ihr Name ist bei Schriftstellern, abge Sueton vita Gai 7, Iulia (Sueton. Claud Tac. ann. II 54. VI 15. XIV 63. Joseph. ant. XIX 251. Cass. Dio LIX 22, 6 [Boissevain] 4, 1. 8, 5. 27, 4. LXI 10, 1. Sen. apoc Schol. Iuv. I 155. V 109). Ebenso wir häufig auf Inschriften (CIL VI 3998. 4352. 1 und scheinbar regelmäßig auf Münzen (Eck VI 219. 233. Mionnet III 49, 123f.) gen Als Livilla erscheint sie nur selten (CIL VI 8711. XIV 3661). Der Name I. Livilla findet überhaupt nicht. Boissevain (zu Cass. LIX 22, 6) will mit Älteren in CIL VI 891 I Livilla Iulia ergänzen, während die Heraus wegen der ungewöhnlichen Stellung dafür Namen des Gatten einsetzen.

Sie wurde ein Jahr nach ihrer Schwester silla (Suet. vita Gai 7), also wohl Ende 17 n. geboren (Mommsen Herm. XIII 255 = Schriften IV 280), wenn auch Tac. ann. II 54 Geburt in das J. 18 zu legen scheint. Als burtsort wird die Insel Lesbos überliefert a. a. O.). Darauf weisen auch die Münzen Mytilene mit der Umschrift *Ἰουλία νέα Γεφ κοῦ* (Eckhel VI 233. Mionnet III 49. 124). Wie schon ihr Name offenbar eine Eh für die Kaiserin Livia bedeutete (Willr Livia 36), so stammte auch ihre Amme aus Haushalt des Augustus und der Livia (CI 4352). Einer ihrer Lehrer ist bekannt aus VI 3998. Ihre Erziehung wie die ihrer Schw leitete die Großmutter Antonia (Suet. a. a. O Über ihre vermeintliche Blutschande mit i Bruder Gaius vgl. das o. S. 935, 66 unter I. silla Gesagte. Im J. 33 n. Chr. heiratete si M. Vinicius, nachdem auch bei ihr Tiberius unschlüssig war, wem er sie geben sollte ann. VI 15; vgl. Joseph. ant. Iud. XIX Cass. Dio LX 27, 4. Schol. Iuv. I 155). Al Bruder Gaius zur Regierung kam, wurde sie selben Ehren teilhaftig wie ihre Schwestern S. 936, 32). Pergamon verehrte sie in diese als neue Nikephoros (Inschr. v. Pergam.

Die Verschwörung und der Prozeß des M. Aemilius Lepidus (s. o. Bd. I S. 563 nr. 76), des Gemahls ihrer Schwester Drusilla, wurde ihr zum Verhängnis. Sie hatte mit ihm wie ihre Schwester Agrippina Ehebruch getrieben (Suet. vita Gai 24. Cass. Dio LIX 22, 6) und wurde als Mitwisserin nach den pontischen Inseln verbannt (Suet. a. a. O. Cass. Dio LIX 22, 8) im J. 39 n. Chr. Der Kaiser berichtete über sie an den Senat (Cass. Dio a. a. O.). Claudius rief sie dann bald nach seinem Regierungsantritt zurück und gab ihr auch ihr Vermögen wieder (Cass. Dio LX 4, 1. Zon. 11, 8 S. 461). Nicht lange darnach fiel sie als ein Opfer der eifersüchtigen Messalina, da sie das volle Vertrauen des Kaisers besaß. Tigillinus (Schol. Iuv. I 155) und Seneca (Tac. ann. XIII 42. Schol. Iuv. V 109. Cass. Dio LX 8, 5. LXI 10, 1) wurden unter ihren Buhlgenossen genannt. Messalina erreichte, daß sie aus Rom entfernt (Tac. ann. XIV 63. Cass. Dio LX 8, 5) und bald darauf getötet wurde (Sen. apoc. 10, 4. Suet. Claud. 29. Octavia v. 946f. Cass. Dio LX 8, 5), ohne daß ein Vergehen ihr nachgewiesen werden konnte (*quamvis crimine nullo* Octavia v. 948). Ihre Todesart ist nicht mehr sicher zu ermitteln. Nach Sen. apoc. 10, 4 und Octavia v. 947f. ist sie durchs Schwert (vgl. das o. S. 909, 22 bei Iulia Nr. 552 Gesagte) umgekommen. Als Zeitpunkt ergibt sich das J. 42 n. Chr. Messalina wußte den Verdacht auf den Gemahl der I., M. Vinicius, zu lenken, doch starb dieser dann selbst bald als ein Opfer der Messalina (Cass. Dio LX 27, 4). Sie wurde in Rom im Mausoleum des Augustus beigesetzt (CIL VI 891).

Ihr Bildnis ist mit Sicherheit nur auf Münzen nachweisbar (Bernoulli Röm. Ikon. II 1. 324ff.).

Literatur: Schiller Röm. Kaiserzeit I 338. Prosop. imp. Rom. II 444. [Fitzler.]

576) Iulia Lucilla, *clarissima femina*, Frau eines Gehilfen des Curator der via Flaminia et alimentorum, der in Bremenium (High Rochester, England) im 3. Jhdt. n. Chr. starb. CIL VII 1054. [Riba.]

577) Iulia Luperca. Io. Tzetz. Schol. Lycophr. 183 p. 92, 6ff. Scheer erzählt, daß ein Adler Ἰουλίαν Λουπέρκαν Ῥωμαίαν, die wie Iphigenie geopfert werden sollte, dadurch gerettet habe, daß er dem Priester das Opfermesser entriß und auf eine bei dem Tempel weidende Kuh fallen ließ, die nun an Stelle der Jungfrau geschlachtet wurde. Dieselbe Erzählung gibt (Plut.) par. min. 35 von einer Οὐαλερία Λουπέρκα aus Falerii, und da sie auf Münzen eines L. Valerius Acisculus in Caesarischer Zeit dargestellt zu sein scheint, wird der Name I. statt Valeria nur durch ein Versehen des Tzetzes hineingekommen sein. Vgl. Valerius. [Münzer.]

578) Iulia Lysimache, die Tochter des Iulius Antoninus und der Licinnia Maxima; ihr Gemahl war der Lykiarch Claudius Dryantianus von Patara, die Kinder aus dieser Ehe sind der Consular (Ti.) Claudius Agrippinus und Claudia Helena. Sie ist die Stammutter einer ganzen Reihe senatorischer Familien, IGR III 500 (genealogische Inschrift der Licinnia Flavilla aus Oinoanda), II 60—73; s. die Stammtafel o. Bd. III S. 2673. [Stein.]

579) Iulia Maesa.

I. Quellen. a) Inschriften: Die des CIL (vgl. Indices) und sonstige, die unten zitiert sind.

b) Münzen: Cohen² IV 391ff. Vgl. v. Sallet Die Daten der alexandrin. Kaisermünzen 54.

c) Antike Quellen: Vgl. die Indices zu Cassius Dio (ed. Dindorf), Herodian (ed. Mendelssohn), Hist. aug. Macrin.; Heliogab.; Alex. Sev. (ed. Peter).

d) Neuere Literatur: L. de Tillemont Histoire des emp. III, vgl. Table des matières 574. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 2, 760. 762ff. Herzog Gesch. u. System d. röm. Staatsverfassung II 484. Duruy-Hertzberg Gesch. des röm. Kaiserreichs IV 303ff. Bernoulli Röm. Ikonograph. II 3, 95ff. Dessau Prosopograph. II p. 229 nr. 446. v. Domaszewski Gesch. der röm. Kaiser (s. Index). O. Fitch Butler Stud. in the life of Heliog. Michig. Stud. IV (s. Index). Hönn Quellenunters. zu den Viten d. Heliog. und des Sev. Alex. 1911 (s. Register).

II. Name und Titulatur. Dio und Herodian nennen sie bloß *Μαῖσα* (Xiphilin. 344: *Μέσα*), in der Vita Macrini heißt sie *Maesa sive Varia* und in der Vita Heliogabali *Varia* (10, 1. 12, 3. 31, 4), ebenso in der Vita Alexandri Severi (1, 2). Ihr vollständiger Name war wahrscheinlich: Iulia Mamaea Maesa (ilische Münzen: *Μαμία Μαῖσα*, vgl. Thiele De Sev. Alex. imp., Berlin 1909, 67). Ob der Name ‚Julia' von ihrer Schwester Iulia Domna auf sie übergegangen war oder ob sie ihn lediglich deswegen führte, weil sie die Gattin des Iulius Avitus war, kann ich nicht entscheiden. Auf den Münzen (Cohen² IV 391ff.) heißt sie *Iulia Maesa Augusta*; Rev. arch. IX 1907 p. 364 nr. 53 (Inschrift aus Savatra): *Ἰουλίαν Μαισαν Σεβαστην*. Vgl. Bull. d. Inst. 1884, 27 = Dessau Inscr. sel. 484, wo Maesa und ihre Tochter Mamaea *sanctissimae Augustae* genannt werden. Den Titel Augusta führte sie, seit ihr Enkel Varius Avitus Bassianus (Elagabal) zum Augustus ausgerufen worden war (16. Mai 218, vgl. Dio LXXVIII 31). Der offizielle Titel lautete: *Iulia Maesa Aug(usta) avia Aug(usti) n(ostri)* (Arvalakten zum 30. Mai und 14. Juli des J. 218, CIL VI 2104) oder *Iulia Maesa Aug(usta) avia Imp(eratoris) Caes(aris) M. Aureli Antonini Pii Felicis Aug(usti)* (Elagabals Andenken ist damniert), vgl. CIL X 6002. XI 3774. In der Inschrift CIL VIII 2564 wird auch noch wie bei Iulia Domna und Mamaea der Ehrentitel *Mater castrorum et senatus* hinzugefügt. Als Alexander Severus' Großmutter wird sie zusammen mit dessen Mutter Mamaea genannt: Rev. arch. XLI p. 433 nr. 147; allein: Rev. arch. XIX 1912 p. 461 nr. 28 (Inschrift aus Tunis) *Iuliae Maesae Aug(ustae) aviae d(omini) n(ostri) M. Aureli Severi Alexandri*. Auf der von Mommsen zusammengesetzten und ergänzten Inschrift aus Pisidien (CIL III 304, vgl. III p. 6874) erscheint Maesa ohne Augustatitel und Caracalla noch als Caesar (196 oder 197). Auf Münzen führt sie die Ehrentitel Venus Victrix, Vesta, Iuno regina, Iuno conservatrix (Cohen² IV 393ff.).

III. Leben. Iulia Maesa ist die Schwester der Kaiserin Iulia Domna, der Gattin des Septimius Severus (Dio LXXVIII 30. Herodian. V 3, 2. 4, 1. 8, 3. Hist. aug. Macrin. 9, 1), die Tochter des

Heliospriesters Bassianus aus Emesa (Hist. aug. a. O. Herodian. V 3, 2. Aurel. Vict. Epit. 23); ihr Gatte ist der Consular Iulius Avitus (vgl. Prosop. imp. Rom. II p. 169 nr. 122); wann er das Consulat bekleidete, läßt sich nicht feststellen. Soviel man aus der verstümmelten Diostelle (LXXVIII 30) ersehen kann, war er Proconsul in Asien und wurde nachher von Caracalla nach Cypern geschickt. Maesa hatte zwei Töchter: Iulia Soaemias (s. d.) und Iulia Mamaea (s. d.); vgl. Dio LXXVIII 30. Herodian. V 3, 3. Aurel. Vict. Epit. 23. Ihre beiden Schwiegersöhne sind Syrer: Sex. Varius Marcellus (Gatte der Soaemias) aus Apamea und Gessius Marcianus (Gatte der Mamaea) aus Arke (vgl. Joseph. V 1, 22. VIII 2, 3) oder *Ἐκδείπους* in Phoinikien (vgl. Dio a. O. CIL X 6569).

Maesa weilte bei ihrer Schwester, der Kaiserin, am römischen Hofe, so lange diese lebte, während der ganzen Regierungszeit des Septimius Severus und Caracalla (Herodian. V 3, 2. 8, 3; vgl. V 5, 1). Nach der Ermordung Caracallas und Iulia Domnas Selbstmord (die Gebeine der Schwester läßt Maesa in der Folge aus dem Grabmal des Gaius und Lucius in das Antonineum überführen, Dio LXXVIII 24), also im J. 217 beflehlt ihr der neue Kaiser, M. Opellius Macrinus, *per superbiam* (Hist. aug. Macrin. 9, 1). Rom zu verlassen und in ihre Heimat zu reisen (Herodian. V 3, 2); sie verfügt über sehr reiche Mittel: *πλείστων δὲ ἦν χρημάτων ἀνάπλεως ἅτε μακρῷ χρόνῳ βασιλικῇ ἐξουσίᾳ ἐντεθραμμένη* (Herodian. a. O. Hist. aug. Macrin. 9, 5). Macrinus gestattet ihr, ihre ganze Habe in die Heimat mitzunehmen (Herodian. a. O. Hist. aug. Macrin. 9, 1). Eine Zeitlang lebte nun Maesa bei ihren Verwandten in Emesa (Herodian. a. O.), aber die kluge, ehrgeizige Frau konnte ebenso wie ihre Schwester Iulia Domna alles andere eher ertragen als das *ἰδιωτεύειν* (vgl. Dio LXXVIII 23, 1) *καὶ δοκεῖν ἀπερρῖφθαι* (Herodian. V 3, 11). In der Nähe von Emesa lag eine Legion und zwar die tertia Gallica (Herodian. V 3, 9). Dio LV 22. v. Domaszewski Abhandl. zur röm. Religion 202), in der Schutzverwandte von Maesas Haus dienten, vgl. Herodian. V 3, 10: *ἦσαν δέ τινες ἐξ αὐτῶν καὶ πρόσφυγες οἰκεῖοί τε τῆς Μαίσης*. Diesen günstigen Umstand, die hohe Stellung ihrer Familie (Herodian. V 3, 8), die reichen Schätze, die ihr zur Verfügung standen (Herodian. V 3, 11), die Erinnerungen an Severus, von denen die ganze Gegend erfüllt sein mußte, vor allem aber die allgemeine Beliebtheit, der sich ihr Enkel Varius Avitus Bassianus, Soaemias' Sohn, bei den Soldaten erfreute (Herodian. V 3. 8), nützte Maesa aus, um sich die ersehnte Herrscherstellung als Kaiserin-Großmutter zu verschaffen; sie sorgte dafür, daß das Gerücht entstehen konnte, Elagabal sei ein Sohn des Caracalla (Herodian. V 3, 10. 7, 3). Der 14jährige Knabe diente wie sein Urgroßvater dem Sonnengotte oder Elagabal (Herodian. V 3, 3. Aurel. Vict. Caes. 23; Epit. 23. Hist. aug. Heliog. 1. 5ff.); die kostbaren, fremdländischen Gewänder und die große Schönheit des jungen Priesters erregten das Entzücken der Soldaten (Herodian. V 3, 3ff.). **Da Macrinus verhaßt war und Maesa keine Ausgaben scheute (Herodian. V 4, 2), mußte der Streich gelingen. Die alte Frau begab sich heimlich des Nachts mit den Ihren ins Lager; der neue Antoninus wurde zum Kaiser ausgerufen (16. Mai 218) und von den Soldaten verteidigt (Herodian. V 3, 11ff. Dio LXXVIII 31). Macrinus faßte die ganze Sache als Kinderei auf und beauftragte den Gardepraefecten Ulpius Iulianus, die Aufständischen zur Räson zu bringen: Iulianus' Kopf wurde dem Macrinus überbracht (Herodian. V 4). Bei Antiochia kam es zur Entscheidungsschlacht; für Elagabal kämpfte sein Erzieher Gannys, der ihm schon im Lager von Emesa gleich P. Valerius Comazon Eutychianus wichtige Dienste geleistet hatte (Dio LXXVIII 31, 4). Dieser Gannys, der von niedriger Herkunft war (Dio LXXVIII 31, 2), war im Hause Maesas aufgewachsen und hatte mit Soaemias Beziehungen unterhalten (Dio LXXIX 6, 2; vgl. u. Iulia Soaemias).**

Seine Reihen gerieten ins Wanken; Maesa und Soaemias retten die Situation, indem sie vom Wagen springen und die Fliehenden unter Tränen zurückhalten. Außerdem erscheint der junge Prinz mit gezogenem Schwert zu Pferde *θείᾳ τινὶ φορᾷ*, und die Truppen halten stand. Macrinus wird geschlagen und zu Chalkedon Ende Juni 218, vgl. Life of Heliog. 56ff., getötet, ebenso sein Sohn Diadumenianus auf der Flucht zu den Parthern (Herodian. V 5, 11. Dio LXXVIII 40).

Nun ist Maesa am Ziel ihrer Wünsche: sie kann *ἐς τὰ συνήθη ἑαυτῇ βασίλεια τῆς Ῥώμης* übersiedeln (Herodian. V 5, 1. 2). Auf die Regierung (218—222) nahmen sie und Soaemias den größten Einfluß; sie begleiteten Elagabal sogar in den Senat (Dio LXXIX 17, 2). Vgl. Hist. aug. Hel. 12, 3: *cum ingressus est castra vel curiam, avam suam Variam nomine . . . secum induxit, ut eius auctoritate honestior fieret, quia per se non poterat; nec ante eum, quod iam diximus* ⟨4, 2⟩, *senatum mulier ingressa est ita, ut ad scribendum rogaretur et sententiam diceret* (vgl. Hist. aug. Hel. 15, 6. Dio LXXIX 17, 2). Aber bald machte sich Elagabal durch sein schamloses Treiben (Herodian. V 5, 3—4), durch seine skandalöse Günstlingswirtschaft (Dio LXXIX 15. Vit. 12, 1ff.), durch seine offenkundige Verachtung römischen Wesens (Herodian. a. O.) und durch seine grenzenlose Verschwendungssucht (Hist. aug. Hel. 31, 4. Life of Heliog. 72ff.) verhaßt (schöne Darlegung bei v. Ranke III 384. Vgl. auch R. v. Poehlmann in Pflugk-Harttungs Weltgesch. I 2, 545.). Vergebens mahnte Maesa zur Sparsamkeit (vgl. Iulia Domna und Caracalla, Dio LXXVII 9, 1. 10, 4. 18, 1), Hist. aug. Hel. 31, 4; vergebens riet sie, die barbarische Tracht mit der römischen zu vertauschen (Herodian. V 5, 5). Einmal geriet sie auch in Streit mit Elagabal wegen des karischen Sklaven Hierokles, den der perverse Kaiser zum Caesar erheben wollte, seine Mutter in den Rang einer consularischen Frau (Dio LXXIX 15. 19, 4). Die Bräuche des Elagabalkultes befolgte Maesa noch als Kaiserin-Großmutter (Dio LXXIX 11, 3). In der sich immer mehr steigernden Unbeliebtheit Elagabals erkannte Maesa mit Recht eine Gefahr für die Dynastie und fürchtete, *μή τι ἐκείνου παθόντος πάλιν ἰδιωτεύσῃ* (Herodian. V 7, 1); darum ging ihr ganzes Streben darnach, dem verhaßten Enkel die Herrschaft zu entreißen und sie dem fügsamen Alexander, dem Sohne ihrer jüngeren Tochter Mamaea (Dio LXXVIII 31, 3. Herodian. V 3, 3), zu verschaffen (Dio LXXIX 19, 4. Hist. aug. Hel. 14, 2ff.; vgl. Life of Heliog. 94ff.). Sie überredete Elagabal, seinen 12jährigen Vetter an Sohnes-

statt anzunehmen und zum Caesar zu machen; er selbst müsse ja dem Gotte dienen, sagte sie, jener solle die Regierungsgeschäfte übernehmen (Herodian. V 7, 2ff.). Der Senat erlebte nun das lächerliche Schauspiel, daß der 12jährige Knabe als Sohn des 16jährigen erklärt wurde (Herodian. V 7, 4), in Anwesenheit der kaiserlichen Frauen Maesa und Soaemias (Dio LXXIX 17, 2). Alexander wurde bald der Liebling der Soldaten, die ihn vor den Nachstellungen des eifersüchtigen Elagabal schützten (Herodian. V 8, 1ff.). Schließlich fiel dieser der Wut der Soldaten zum Opfer und wurde mit seiner Mutter Soaemias auf schimpflichste Art getötet; die Leichen wurden durch die Stadt geschleift und dann in den Kanal geworfen (Dio LXXIX 1. 20. Herodian. V 8, 8ff. Hist. aug. Hel. 17. Aurel. Vict. Caes. 23, 2. Epit. 23, 4. 5. Eutrop. VIII 22. Oros. VII 18, 5; s. u. Iulia Soaemias). Alexander Severus war nicht älter als 13½ Jahre, als er den Thron bestieg (Aurel. Vict. Caes. 24, 1. Hist. aug. Alex. Sev. 1, 1), seine sanfte Gemütsart wird von den Autoren gerühmt (Herodian. VI 1, 5ff. Hist. aug. Alex. Sev. 29, 4—6. 31, 1); da war es selbstverständlich, daß die Regierung vollständlich in den Händen der Frauen lag; vgl. Herodian. VI 1, 1: *παραλαβόντος δὲ τὴν ἀρχὴν Ἀλεξάνδρου τὸ ⟨μὲν⟩ σχῆμα καὶ τὸ ὄνομα τῆς βασιλείας ἐκείνῳ περιέκειτο, ἡ μέντοι διοίκησις τῶν πραγμάτων καὶ ἡ τῆς ἀρχῆς οἰκονομία ὑπὸ ταῖς γυναιξὶ διῳκεῖτο, ἐπί τε τὸ σωφρονέστερον καὶ σεμνότερον πάντα μετάγειν ἐπειρῶντο.* 16 Senatoren, durch ehrwürdiges Alter und einwandfreien Lebenswandel ausgezeichnet, werden dem jungen Kaiser als Berater zugewiesen und das Volk ist zufrieden: die *τυραννὶς ἐφύβριστος* ist beseitigt. *Ἐπὶ πολὺ δ' οὕτω τῆς ἀρχῆς διοικουμένης* (Herodian. VI 1, 4) starb Maesa 226 (Thiele 66f.) *πρεσβῦτις ἤδη οὖσα . . . ἔτυχέ τε βασιλικῶν τιμῶν, καὶ ὡς νομίζουσι Ῥωμαῖοι, ἐξεθειάσθη* (s. Konsekrationsmünzen, Cohen² IV 392). Wie alt sie damals war, läßt sich nur annähernd bestimmen; die Bezeichnung *πρεσβῦτις* läßt einen weiten Spielraum zu, etwa zwischen 50 und 70; schon 218 wird sie *πρεσβῦτις* genannt (Herodian. V 3). Als ihr Enkel Elagabal geboren wurde (204), dürfte sie ca. 40 Jahre alt gewesen sein, also bei ihrem Tode in den Sechzigerjahren.

IV. Äußeres. Maesas Glanzperiode fällt in die letzten fünf Jahre ihres Lebens, da sie Kaiserin-Großmutter war; daher zeigen die Bildnisse, die von ihr erhalten sind, durchaus Matronencharakter. Daß uns keine Jugendbildnisse erhalten sind, aus der Zeit, da sie mit ihrer Schwester Iulia Domna am kaiserlichen Hofe lebte, ist nicht weiter auffallend (vgl. Bernoulli Röm. Ikonogr. II 3, 95). Von den Büsten, die Maesas Namen tragen, ist ihr keine mit Sicherheit zuzuweisen. Das Kriterium der Matronenhaftigkeit läßt sich außerdem auch nur für zwei (die kapitolinische Maesa, Kaiserzimmer nr. 59 und den Florentiner Kopf, der ihren Namen trägt, Uffizien nr. 199), in Anspruch nehmen (vgl. Bernoulli 96ff.). Der Kopf einer korpulenten Matrone (Taubenzimmer des Kapitols, nr. 52, publiziert bei Brunn-Arndt Griech. u. röm. Portr. Lief. 18, nr. 179) paßt nach Stil, Alter und Doppelkinn einigermaßen zu Maesas Münzbildnissen (vgl. Bernoulli II 3 Nachtrag). Die Münzporträts (Cohen² IV 391ff. Bernoulli Münztaf. II 20. 21; vgl. v. Sallet Die Daten d. alexandrin. Kaiserm. 54) zeigen ein ältliches Gesicht, durch zahlreiche Runzeln und scharfgezeichnete Krähenfüße entstellt. Auch das Doppelkinn weist auf höheres Alter hin. Die Nase ist weniger gebogen als bei ihrer Schwester Domna, der Mund ziemlich breit, die Mundwinkel sind gesenkt. Die Haartracht bildet eine Art Übergang von der ihrer Schwester zu der ihrer Töchter und Enkelinnen (Bernoulli 96). Die Gesichtszüge zeigen nicht einmal Spuren von Iulia Domnas stolzer Schönheit; sie verraten nur Klugheit, die an Verschmitztheit grenzt.

580) Iulia Magia, Gemahlin des P. Pomponius Cornelianus (CIL V 3243. 3318 Verona), der *consularis* und *curator rerum publicarum* war (CIL V 3254), vielleicht identisch mit dem *P. Pomp. Corn. c(larissimus) i(uvenis)* CIL V 3106 (Vicetia). Ihre Söhne sind (Pomponius) Iulianus und (Pomponius) Magianus (CIL V 3243. 3318). Iulianus ist vielleicht identisch mit dem *πρεσβ(ευτὴς) Σεββ. ἀντιστρ(ατηγὸς) ὑπατείας Ἀφρικανοῦ, legatus Augustorum pro praetore provinciae Syriae* oder *Arabiae* (CIG 4585, vgl. Prosop. imp. Rom. III p. 77 nr. 543) aus der Zeit der beiden Gordiane, Magianus mit dem *legatus Aug. pro praetore provinciae Thraciae*, dessen Name (Arch.-epigr. Mitt. X 1886, 206) verstümmelt ist: *ΠΟΝΙΜΑΠΑΝΟΥ* (Dessau coni.: *ΠΟΝΠ. ΜΑΓΙΑΝΟΥ*; vgl. Prosop. imp. Rom. III p. 73 nr. 513).

581) Iulia Magnilla, zusammen mit Pomponius Musa (cos. suff. zwischen 145/160 mit L. Cassius Iuvenalis) erwähnt, offenbar seine Gattin (CIL X 6584 Velitrae). Vgl. den Ziegelstempel CIL XV 1375: *Ex p(raedis) Q. Pomponi Musses, Iuliaes Meniles ficlinis* usw. und CIL XIV 3716: *IVLIAE MAG ni LAI | DISP.* [G. Herzog.]

582) Iulia Nepotilla, *clarissima femina*, Gemahlin des T. Flavius Secundus Philippianus, des Statthalters der Provinz Lugdunensis unter Kaiser Septimius Severus im Jahre 198. CIL XIII 1673. [Riba.]

583) Iulia Nobilis, Tochter des C. Iulius Montanus (CIL XI 3884), s. Nr. 365.

584) Iulia Pantimia (oder Panticleia), Tochter des (C. Iulius) Laco, Schwester des C. Iulius Cratinus (IG V 2, 542), vgl. Nr. 309. [Groag.]

585) Iulia Paula s. Iulia Cornelia Paula.

586) Iulia Pelagia. *c(larissima) f(emina), uxor M. Calpurnii Eregentii v(iri) p(erfectissimi), patroni coloniae Aquinatium* (CIL X 5395 Aquinum). [G. Herzog.]

587) (Iulia) Polla, Schwester des C. Antius A. Iulius Quadratus (Nr. 425), neben dem Bruder auf einem ephesischen Denkmal geehrt, das im J. 105 oder kurz nachher errichtet wurde (Cumont Ac. Belg. Bull. cl. d. lettr. 1905, 204 = Rev. arch. VI 1905, 476; das Gentile fehlt; die Zeitbestimmung ergibt sich daraus, daß Quadratus' zweiter Consulat, aber noch nicht der Proconsulat von Asia erwähnt wird). Da kein Gemahl genannt ist, scheint sie unvermählt geblieben zu sein; demnach ist sie verschieden von der *βασιλὶς τῶν ἐν θεᾷ Ῥώμῃ ἱερῶν* Iulia Polla (Nr. 588), deren Priestertitel in ihrer Ehreninschrift wohl auch nicht fehlen würde (abweichend Stein Unters. z. Gesch. u. Verw. Äg. 1915, 110).

588) Iulia Polla. Ihrer Mutter Iulia Tyche ließ *Ἰουλία Ἄϋλον θυγάτηρ Πῶλλα, βασιλὶς τῶν ἐν*

θεᾷ Ῥώμῃ ἱερῶν, γυμνασίαρχος καὶ πρύτανις τῆς μητροπόλεως τῆς Ἀσίας καὶ δὶς νεωκόρου πρώτης Περγαμηνῶν πόλεως, σὺν τοῖς τέκνοις Γ. Ἰ(ουλίῳ) Νάβῳ καὶ Γ. Ἰ(ουλίῳ) Φρόντωνι συγκλητικοῖς eine Bildsäule in Pergamon errichten (Athen. Mitt. XXXVII 1912, 299 n. 25; Pergamon erhielt die zweite Neokorie von Traian, die dritte von Caracalla). Der Vater der Polla war (wie Ippel Athen. Mitt. a. a. O., wohl mit Recht annimmt) der durch Reichtum und Ansehen zu den ersten Männern seiner Zeit gehörige Consular C. Antius A. Iulius Quadratus (Nr. 425, anders Stein, s. I. Nr. 587). Sie könnte auch in dem Inschriftfragment aus dem Traianeum, Altert. von Pergamon VIII 2, 432 B. C = Cagnat IGR IV 398, genannt sein (*Ἰουλ[ίαν] . . . αν [θυγατέρα Ἰουλί]ου* . . ., vgl. Fränkel zur Inschr.; Ippel zitiert noch den bei Marino gefundenen Stein CIL XIV 2445 *Iuliae A[. f?] . . . . matri . . . . Fronto[nis] . . .*, doch sind diese Namen zu häufig und von dem Denkmal zu wenig erhalten). *Ἰουλ(ία) Πώλλη*, die im J. 127/8 als Landbesitzerin im oxyrhynchitischen Gau in Ägypten genannt wird (P. Lips. I 113, vgl. Rostowzew Arch. f. Pap.-Forsch. Beih. I 122f. 124, 2, wo auch auf P. Lond. II p. 128, 195, 15 verwiesen wird. Stein Unters. z. Gesch. u. Verw. Äg. 110), war vielleicht die zweifellos sehr vermögende Tochter des Quadratus (wohl nicht seine Schwester, wie Stein meint).

Ihren Gatten kennen wir nicht; es scheint untunlich (mit Ippel a. a. O.), den Pergamener (Iulius) Apellas, den Großvater des im *γενεθλιακός* gefeierten gleichnamigen Knaben (Nr. 74), dafür zu halten, da die Zeitverhältnisse nicht dazu stimmen. Vielmehr wird jener Apellas einer späteren Generation, demnach ihrer Nachkommenschaft, angehört haben (vgl. Nr. 73). Die hohen Würden, die Polla in Pergamon bekleidete, sind die der ersten Dame dieser Stadt zukommenden, auffällig aber erscheint der Titel *βασιλὶς τῶν ἐν θεᾷ Ῥώμῃ ἱερῶν*, in dem man (wenn nicht ein Fehler im Texte vorliegt, wofür wir keinen Anhalt haben) wohl kaum etwas anderes sehen kann als die Wiedergabe von *regina sacrorum* (so auch Ippel). Polla müßte demzufolge die Gemahlin des *rex sacrorum* in Rom gewesen sein; aber man kann sich nicht recht zu der Annahme entschließen, daß der Vater des Iulius Nabus und Fronto, also ein asiatischer Grieche, unter Traian oder Hadrian mit diesem ehrwürdigsten und urrömischen Priestertum betraut worden sei — mag man auch immerhin die Vertrauensstellung des Quadratus bei Traian und den Philhellenismus Hadrians dabei in Anschlag bringen. Eine Möglichkeit wäre etwa, daß Polla erst in zweiter Ehe mit einem Patrizier aus dem römisch-italischen Senatsadel vermählt und daß dieser der Opferkönig gewesen sei (ob aber die Regina sacrorum nicht ebenso wie die Gattin des Flamen Dialis *univira* sein mußte? es sei noch bemerkt, daß der oben erwähnte Knabe Apellas Arist. or. X D. = XXX K. argum. als *εὐπατρίδης* [= *patricius*?] bezeichnet wird, s. o. I. Nr. 74).

589) Iulia Procilla, die Mutter des Agricola. Ihr Vater war kaiserlicher Procurator (Tac. Agr. 4); vermutlich hieß er Iulius Proculus oder Procillus und stammte, wie Agricolas väterliche Vorfahren, aus Gallia Narbonensis (s. o. C. Iulius Proculus Nr. 413). Procilla heiratete den philosophisch gebildeten Senator und Schriftsteller Iulius Graecinus (Tac. a. a. O., vgl. Nr. 264). Am 13. Juni 40 gebar sie ihrem Gatten in Forum Iulii einen Sohn, dem die Eltern den Namen Cn. Iulius Agricola gaben (s. Nr. 49). Als Graecinus, ein Opfer seiner Rechtschaffenheit, unter Caligula ein gewaltsames Ende fand (s. Nr. 264), zog sie sich nach Massalia zurück, wo sie die Erziehung ihres Sohnes in trefflicher Weise leitete; sie ließ ihm eine angemessene schöngeistige Bildung zuteil werden, ohne jedoch seiner lebhaften Neigung zu philosophischen Studien vollkommen freien Spielraum zu gewähren (Agr. 4). Ihr Leben nahm, wie das ihres Gatten, einen tragischen Ausgang: zu Beginn des J. 69 (vermutlich im März) wurde sie in Album Intimilium (an der Küste Liguriens), wo sie ein Landgut besaß, von dem Schiffsvolk der Othonianer aus Raubgier umgebracht (Agr. 7, vgl. hist. II 13: *calamitatibus insontium expleta avaritia*). Wir werden Tacitus glauben dürfen, daß die Großmutter seiner Gemahlin eine ausgezeichnete Frau war; er rühmt ihre *rara castitas*, ihre *prudentia*, ihre *indulgentia* (Agr. 4).

590) Iulia Procula (CIL XV 587. 646—651. Not. d. sc. 1900, 24) s. C. Iulius Proculus Nr. 413. [Groag.]

591) Iulia Proculina, Gemahlin des T. Aquilius Proculus, cos. suffectus Ende des 1. Jhdts. (CIL X 1699 Puteoli). [G. Herzog.]

592) Iulia Quintilia Isaurica, Tochter des Ti. Iulius Celsus Polemaeanus (Nr. 183), vielleicht (wie Cumont Bull. cl. d. lettr. Acad. Belg. 1905, 199 vermutet) in Isaurien geboren, während ihr Vater (78—80 n. Ch.) daselbst Legat war. Sie ließ dem Vater in Ephesos vor der nach ihm benannten Bibliothek eine Statue errichten (Cumont 199b, vgl. Nr. 183). Der Erbauer der Bibliothek, der Consular Ti. Iulius Aquila Polemaeanus, war ihr Bruder (Nr. 83), der Senator Ti. Claudius Iulianus, der Celsus als seinen Großvater ehrt (Cumont a. a. O. d), wahrscheinlich ihr Sohn. Demnach wird man füglich in dem ephesischen Würdenträger Ti. Claudius Iulianus (*γραμματεὺς τοῦ δήμου* um 99, Anc. gr. inscr. Brit. Mus. III 2 n. 499 = Bull. hell. VI 1882, 287, und wieder im J. 104, Jahreshefte II 1899 Beibl. 44. Heberdey Forsch. in Eph. II 128ff.) ihren Gatten erblicken dürfen. [Groag.]

593) Iulia Rufilla Augurina, *C. f(ilia)*, Enkelin der Neratia (Anteia) Rufina (Naevia Deciana), CIL IX 2459 (Saepinum). [Stein.]

594) Iulia Severa wird zugleich mit L. Servenius Capito auf Kupfermünzen von Akmonia in Phrygien genannt (vgl. Head HN² 663. Münsterberg Num. Ztschr. XLV 1912, 81). Die Vorderseite der Münzen zeigt entweder Bild und Namen Neros oder der Kaiserinnen Agrippina oder Poppaea, der Revers trägt die Legenden *ἐπὶ Σερουηγίου Καπίτωνος καὶ Ἰουλίας Σευήρας Ἀκμονέων* oder *Ἀκμονέων* (im Felde) *ἐπ. ἀρχ. Σερουηγίου Καπίτωνος καὶ Ἰουλίας Σευήρας* (Mionnet IV 198f. n. 21ff. Suppl. VII 484. Head Gr. coins Brit. Mus. Phrygia 9f. n. 36. 39—42. 48—50. Babelon Inv. coll. Wadd. 324 n. 5490ff.; Servenius Capito allein:

Head n. 35. 37. 38. Babelon n. 5487. 5489). Andere Prägungen mit dem Bilde des (nicht mehr, wie auf den eben angeführten, jugendlichen) Nero haben auf dem Revers *ἐπὶ ἀρχ. τὸ γ' Σερουηίου Καπίτωνος καὶ Ἰουλίας Σεουήρας* (Head p. 10 n. 43—47. Babelon n. 5488); derselbe Text begegnet auf der Rückseite von Exemplaren (Mionnet IV 198f. n. 22. 25. Head p. 6 n. 17f.), deren Avers das Bild der dea Roma zeigt (mit den Zügen einer Kaiserin, nach Head Poppaea; Ramsay Cit. and bish. of Phrygia I 2, 639. 649f. scheint zu irren, wenn er angibt, daß *ἐπὶ ἀρχ. τὸ γ'* auf einer Münze Agrippinas vorkomme). Auch auf Inschriften derselben Stadt finden wir Severa genannt. In der nur fragmentarisch erhaltenen Dedikation eines Bauwerkes an einen Kaiser (wohl Nero) führt sie die Titel einer *ἀρχιέρεια καὶ ἀγωνοθέτ[ις]* (Cagnat IGR IV 656). Ein anderer Stein nennt einen Nikias Lucius *ἱερέα Σεβαστῆς Εὐβοσίας* (d. i. Agrippina oder eher Poppaea; vgl. Waser o. Bd. VI S. 859) *διὰ βίου ... καὶ γυμνασιαρχήσαντα δὶς πενταετηρικοὺς* (sc. *ἀγῶνας*) *ἐπὶ Ἰουλίας Σεουήρας καὶ Τυρρωνίου Ῥάπωνος* (CIG III 3858 Add. p. 1091 = Le Bas-Waddington III 754 = Cagnat IGR IV 654). Endlich berichtet ein dritter Gedenkstein (Ramsay Rev. d. ét. anc. III 1901, 272 = Cagnat IGR IV 655), daß Iulia Severa in Akmonia eine Synagoge erbaute, für deren Ausstattung C. Tyrronius Cladus *ὁ διὰ βίου ἀρχισυνάγωγος* mit zwei anderen jüdischen Gemeindebeamten Sorge trug.

Aus diesem Material schließt Ramsay (Cit. of Phr. I 2, 638ff. 647ff. 673f.), daß Severa zweimal vermählt gewesen sei, in erster Ehe mit L. Servenius Capito, nach dessen um das J. 63 eingetretenen Tode mit Tyrronius Rapo; beide Gatten hätten in Akmonia die Würde eines *ἀρχιερεύς*, Severa demnach die einer *ἀρχιέρεια* bekleidet, doch sei Rapo weniger vornehm als seine Gemahlin gewesen, weshalb ihr Name dem seinen vorausgehe. Ramsay hält ihn für einen Mann jüdischer Herkunft und Religion und vermutet, daß auch Severa Jüdin gewesen sei (ebenso Münsterberg Mon.-Bl. Num. Ges. Wien IX 1913, 160).

Von diesen Deduktionen kann als sicher gelten, daß Severa mit L. Servenius Capito (der aber keineswegs um 63 gestorben sein muß) vermählt war. Ramsay wird ferner im Rechte sein, wenn er (wie auch Pick Num. Ztschr. XXVII 1895, 50) das Siegel *ἀρχ.* auf den Münzen mit *ἀρχιερέων, ἀρχόντων*, auflöst (Dessau Pros. i. R. III 225, Cagnat zu IGR IV 654 u. a. ziehen letzteres vor); dabei ist aber nicht an das Oberpriestertum von Asia zu denken, sondern an eine munizipale Würde in Akmonia (vgl. Brandis o. Bd. II S. 483), die Capito und Severa mindestens dreimal innehatten. Eine dieser Priesterschaften muß noch vor Agrippinas Ermordung (59 n. Ch.), eine andere und zwar wohl die dritte in die kurze Zeit gehören, in der Poppaea Sabina den Titel einer Augusta führte (63 bis 65). Recht fraglich erscheint dagegen, ob Severa auch die Gattin des Tyrronius Rapo war: die Datierung nach beiden läßt die Erklärung zu, daß sie dieselbe lokale Stellung (wohl die Agonothesie, die nur für die Agone eponym war) in zwei aufeinanderfolgenden Lustren bekleideten. Vollends unwahrscheinlich ist die Annahme, daß die Oberpriesterin eines heidnischen Kultes Jüdin gewesen sei (dagegen wendet sich mit Recht Schürer Gesch. d. jüd. Volk. III⁴ 16). Severa wird, dem Vorbild ihrer Gönnerin, der Kaiserin Poppaea, folgend (vgl. Ramsay 651), dem Judentum besonderes Wohlwollen bezeigt und die ansehnliche jüdische Gemeinde in Akmonia unter ihren Schutz genommen haben; vielleicht war sie übrigens mit dem Königshaus der Herodeer verwandt. Denn sie gehört allem Anschein nach der vornehmen galatischen Familie der Iulii Severi an, die sich von den Attaliden und dem König Deiotarus ableiteten und — allerdings in erheblich späterer Zeit — auch Nachkommen des Herodes zu ihren ‚Vettern' zählten (Näheres s. Nr. 484). C. Iulius Severus, Sohn des Artemidoros, den eine Stele aus Akmonia nennt (CIG III 3860f. = Le Bas III 764), könnte der Vater der Severa gewesen sein. Ihrer Ehe mit Servenius Capito entsprossen vermutlich Servenia Cornuta *ἡ ἐκ βασιλέων* (Ramsay a. a. O. Dessau Pros. i. R. III 225) und *L. Servenius L. f. Aem(ilia) Cornutus*, der unter Nero — vielleicht begünstigt von Poppaea, der auf den Münzen seiner Mutter gehuldigt wird, — in den römischen Senat Aufnahme fand (Cagnat IGR IV 644—650. Dessau a. a. O.; s. Servenius). Seine Eltern errichteten ihm, anscheinend in vespasianischer Zeit, ein Heroon in seiner Vaterstadt (Ramsay 647ff.). [Groag.]

595) Iulia Severa Ti. f. wird auf einer in Rom gefundenen Bleiröhre genannt. CIL XV 7478. [Riba.]

596) Iulia Soaemias.

I. Quellen. a) Inschriften: Vgl. die Indices des CIL; sonstige Inschriften, die unten zitiert werden.

b) Münzen: Cohen² IV 387ff., vgl. v. Sallet Die Daten d. alexandr. Kaisermünzen 54. Sonstiges Münzmaterial s. Prosop. imp. Rom. II 231.

c) Antike Literatur: Vgl. die Indices zu Cassius Dio (ed. Dindorf), Herodian (ed. Mendelssohn), Hist. aug. Heliogab. (ed. Peter). Aurel. Vict. Epit. 23. Eutrop. VIII 22. Zonar. XII 14.

d) Neuere Literatur: L. de Tillemont Histoire des empereurs III 144ff. 150. 155. v. Ranke Weltgesch. III 384. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 2, 760. Bernoulli Röm. Ikonogr. II 3, 93ff. v. Domaszewski Gesch. d. röm. Kaiser II 264. 272f. 278. O. Fitch Butler Stud. in the life of Heliog. Univ. Michig. Stud. IV (s. Index). Hönn Quellenunters. zu den Viten d. Heliog. und des Sever. Alex. (s. Register!).

II. Name. Der Name lautet: *Iulia Soaemias Bassiana, Ἰουλία Σοαιμὰς Βασσιανή* (CIL X 6569. VIII 2564). Auf den Münzen ist die Namenform *Soaemias*, (die römischen Münzen [vgl. Cohen² IV 387ff.] haben durchwegs *Iulia Soaemias Augusta*, ebenso Alexandrien und mehrere kleinasiatische Städte *Ἰουλία Σοαιμιάς*), daneben *Soemias* (Troas, Cohen 390), *Σοιμιάς* (Mionnet Suppl. III p. 399 nr. 289 Epirus), *Σναιμιάς, Σεμιάς, Suaemias* (Stellennachweise s. Prosop. imp. Rom. II p. 231 nr. 457). Bei Dio und Herodian heißt sie *Σοαμίς*, ebenso auf einer Münze aus Kibyra, daneben *Σοναιμίς, Σναιμίς, Suemis*. Ferner finden sich die Varianten *Σοαιμία, Σναιμία* (Münzen) und *Soemea* (bei Victor. Epit. 23).

In der Vita des Elagabal (2, 1. 4, 4. 14, 4. 18. 2) erscheint die merkwürdige Namenform

Symiamyra, in der Vita des Macrinus (9, 2) *Symiamira*, bei Eutrop. VIII 22 *Symia Sera* (F, *suria sera* P; Ausg. von W. Hartel Berlin Weidmann 1872. Schonhov verbesserte *Soaemia Syra*). Doch *Simiamyra* ist ‚tout simplement la transcription plus ou moins fidèle d'un complexe arabe signifiant Sohémie princesse ou imperatrice' (Ronzevalle Rev. arch. II 1903, 48; vgl. Life of Heliog. 120). Derselbe Gelehrte liest in einer bilinguen Inschrift von Deir el Qala'a (bei Berytos) neben anderen Gottheiten (a. a. O. 30): *C(aelesti) S(ohemiae) Q. A(ncharenos) E(utyches) v. l. a. s.*, griechisch: *Θεῷ ἁγίῳ Βὰλ καὶ θεᾷ Ἥρᾳ καὶ θε[ᾷ] Σίμᾳ καὶ νεωτέρᾳ Ἥρᾳ Κ(ύντος) Ἀγχαρηνός* usw. Vgl. ebd. 44 und Clermont-Ganneau 225ff., ferner Hönn Quellenunters. zu den Viten des Heliogab. und des Sever. Alex. 40, 101.

III. Titulatur. Auf der bereits zitierten bilinguen Inschrift aus Velitrae (CIL X 6569 = CIG 6627) erscheint Soaemias noch als Private (*clarissima femina*); seit ihr Sohn zum Kaiser ausgerufen ist (16. Mai 218) führt sie den Titel *Augusta* (*Σεβαστή*) gleich ihrer Mutter Maesa (Herodian. V 8, 9), vgl. die Münzen Cohen² IV 387ff. Mionnet Suppl. VIII p. 358 nr. 113. III p. 289 nr. 206. 207. V p. 407 nr. 464—467. Suppl. VIII p. 295 nr. 272. Brit. Mus. Cat. Mysia p. 68 nr. 33 und CIL VIII 2564, wo sie auch den Ehrentitel *Mater Augusti* führt. Auch *Mater castrorum* ist sie gewesen (Herodian. V 8, 8). Auf Münzen erscheint sie als *Venus Caelestis* und *Vesta* (Cohen² IV 388ff.). Ihr Name ist auf den Inschriften getilgt, da nach ihrem Tode über sie, ebenso wie über ihren Sohn die Damnatio memoriae verhängt wurde.

IV. Leben. Iulia Soaemias ist die ältere Tochter des Iulius Avitus (vgl. Dessau Prosop. imp. Rom. II p. 169 nr. 122) und der Iulia Maesa (s. d.), der Schwester der Kaiserin Iulia Domna (Dio LXXVIII 30, 2 = Xiphilin. 344. Zonar. XII 13. Herodian. V 3, 3. Hist. aug. Macrin. 9, 2), daher die Base Caracallas (Aurel. Vict. Epit. 23). Vermählt ist sie mit Sex. Varius Marcellus aus Apamea in Syrien (Dio a. a. O.). Seine Ämterlaufbahn zeigt die bilingue Inschrift aus Velitrae CIL X 6569 = CIG 6627 = Dessau 478: *Sex(to) Vario Marcello | proc(uratori) aquar(um) (centenario), proc(uratori) prov(inciae) Brit(anniae) (ducenario), proc(uratori) rationis | privat(ae) (trecenario), vice praef(ectorum) pr(aetorio) et urbi funcio, | c(larissimo) v(iro), praef(ecto) aerari militaris, leg(ato) leg(ionis) III Aug(ustae), | praesidi provinc(iae) Numidiae | Iulia Soaemias Bassiana c(larissima) f(emina) cum filis | marito et patri amantissimo.* Nachdem ihr Gemahl noch vor 218 gestorben war (Dio LXXVIII 30, 2), ließ sie ihn bei Velitrae, dem heutigen Veletri, bestatten; (vgl. zu dieser Inschrift v. Domaszewski Rh. Mus. LVIII 221f.). Die Inschrift lehrt uns auch, daß Soaemias mehrere Kinder hatte; darunter den Varius Avitus Bassianus (Dio, Herodian. a. O.), der später von Soaemias und Maesa als Caracallas natürlicher Sohn ausgegeben wurde, um ihm größeres Ansehen bei den Legionen zu sichern (Herodian. V 3, 10. 7, 3. Dio LXXVIII 31, 3 = Xiphilin. 344. Hist. aug. Hel. 2, 1. Eutrop. VIII 22. Aurel. Vict. Epit. 23). Während der Schlacht von Antiochia (8. Juni 218) verhalf sie ihrem Sohne zum Sieg, indem sie zusammen mit Maesa die wankenden Reihen zurückhielt (Dio LXXVIII 38, 4). Sie genoß ebenso wie ihre Mutter bedeutendes Ansehen; auf ihren Sohn übte sie großen Einfluß (Hist. aug. Hel. 2), begleitete ihn in den Senat (Dio LXXIX 17, 2. Hist. aug. Hel. 18, 3) und als Mater Castrorum ins Prätorianerlager (Herodian. V 8, 8. Hist. aug. Hel. 14, 4). Der Kaiser unternahm nichts ohne ihre Zustimmung (Hist. aug. Hel. 2, 1). Sie ist (nach der Hist. aug. Hel.) die erste Frau, die sich auch aktiv an den Senatssitzungen beteiligte; Hist. aug. Hel. 4, 2; *Deinde ubi primum diem senatus habuit, matrem suam in senatum rogari iussit. quae cum venisset, vocata ad consulum subsellia scribendo adfuit, id est senatus consulti conficiendi testis, solusque omnium imperatorum fuit, sub quo mulier quasi clarissima loco viri senatum ingressa est* (vgl. Hist. aug. Hel. 12, 3). Nach der Hist aug. a. O. gründete der Kaiser auf dem Quirinal einen Frauensenat (*senaculum*), der unter Aurelian nicht mehr bestand (Jordan-Hülsen Topogr. Roms I 3, 443); unter Soaemias' Vorsitz wurden hier angeblich *de legibus matronalibus* die lächerlichsten Beschlüsse gefaßt (Hist. aug. Hel. 4, 4)): *quae quo vestitu incederet, quae cui cederet, quae ad cuius osculum veniret, quae pilento, quae equo, quae sagmario, quae asino veheretur, quae carpento mulari, quae boum, quae sella veheretur et utrum pellicia an ossea an eborata an argentata, et quae aurum vel gemmas in calciamentis haberent* (vgl. Life of Heliog. 125). Cohen² IV 386 vergleicht ‚les lois qui, chez les peuples modernes, règlent l'étiquette de la cour'.

Soaemias war durch ihr sittenloses Leben berüchtigt; Dio erzählt von Elagabals Erzieher Gannys, der dann bei Antiochia seine Truppen führte (LXXVIII 38): *τῇ Μαίσῃ τῇ τε Σοαιμίδι σφόδρα ἤρεσκε, τῇ μὲν ὅτι ἐτέθραπτο ὑπ' αὐτῆς, τῇ δὲ ὅτι συνῴκει τρόπον τινὰ αὐτῇ* (LXXIX 6, 2). Er war niedriger Herkunft (Dio LXXVIII 31, 2), trotzdem soll Elagabal eine Zeitlang daran gedacht haben, ihn zum Caesar zu machen und ihm die Ehe mit seiner Mutter zu ermöglichen (LXXIX 6, 2. 3). Späterhin erwies er sich jedoch undankbar gegen seinen Wohltäter und ließ ihn gleich zu Beginn seiner Regierung in Nikomedia hinrichten (Winter 218/9; Dio LXXIX 6, 3; vgl. Schiller Gesch. der römischen Kaiserzeit I 2, 762). Die Nachricht, daß Soaemias gleich ihrer Schwester Mamaea in ihrer Jugend Beziehungen zu Caracalla gepflogen habe, deren Frucht Elagabal sei, was Maesa *εἴτε πλασαμένη εἴτε καὶ ἀληθεύουσα* (Herodian. V 3, 10, vgl. 7, 3) den Soldaten erzählt, ist freilich kaum zu glauben, wenn auch der Hofklatsch die Sache als ganz sicher hinstellte (Hist. aug. Hel. 2, 1). Daß sie sich im übrigen bei Hofe skandalös benahm (Hist. aug. a. O. und 18, 2: *probrosissima mulier et digna filio*), haben wir keinen Grund zu bezweifeln.

Da Elagabal infolge seiner durchaus unwürdigen Lebensführung den Soldaten immer verhaßter wurde (Herodian. V 8, 1—3), benützten sie die erste beste Gelegenheit, ihn zu stürzen und unschädlich zu machen. Elagabal zog die Soldaten zur Verantwortung, die ihrer Sympathie für seinen Nebenbuhler Alexander Severus am lautesten Ausdruck gegeben hatten; da töteten die Soldaten *καιρὸν*

εὐκαιρον καὶ πρόφασιν δικαίαν νομίζοντες den Kaiser und seine Mutter, die sich als Augusta und Mater castrorum im Lager befand (Herodian. V 8, 8ff.) und ihren Sohn fest umschlungen hielt (Dio LXXIX 20). Die Köpfe wurden ihnen abgeschlagen, die Leichen durch die Stadt geschleift und in den Kanal geworfen (Dio a. O. Herodian. a. O. Aurel. Vict. Caes. 23, 2. Eutrop. VIII 22. Oros. VII 18, 5). Aelius Lampridius (Hist. aug. Hel. 17, 2) fügt hinzu: *sed cum non cepisset cloaca fortuito, per pontem Aemilium adnexo pondere, ne fluitaret, in Tiberim abiectum est* (sc. *cadaver Heliogabali*); dasselbe meint wohl Dio a. O., wenn er erzählt, der Leichnam des Weibes sei ‚irgendwohin' geschleudert worden, der Elagabals in den Fluß geworfen (vgl. Aurel. Vict. Epit. 23, 5. 6).

Der Tod Elagabals und der Soaemias erfolgte wahrscheinlich in der ersten Hälfte des März 222, vgl. Clinton Fast. Rom. I 234, 236. Thiele De Severo Alex. imp. 63. Wie alt sie damals war, läßt sich nur annähernd ermitteln; wenn man annimmt, daß sie, als sie Elagabal gebar (205), mindestens 14 Jahre alt war, so ergibt sich ein Minimalalter von ca. 30 Jahren. Doch werden wir mit Bernouilli (Röm. Ikonogr. II 3, 93) annehmen müssen, daß sie älter geworden ist; ‚sonst hätte sie während der Regierung ihres Sohnes kaum die Rolle spielen können, die ihr von den Geschichtschreibern zugeteilt wird.'

V. Äußeres. Die Haartracht auf den Münzen wechselt sehr (vgl. Cohen² IV 387ff.). Wie Maesa und Iulia Domna hat auch Soaemias die für den syrischen Gesichtstypus charakteristische gebogene Nase, die Lippen sind gleichmäßig geschwungen; im ganzen ist das Gesicht keineswegs unschön. Ihr Bildnis aus den erhaltenen Büsten herauszusuchen erscheint bis jetzt unmöglich (Bernoulli 93): hauptsächlich werden auf sie bezogen: die Porträtvenus des Mus. Chiaramonti nr. 639 (= Bernoulli Taf. XXVII; vgl. H. Brising Antik Konst i Nationalmus. Taf. LVI) und eine Statue aus Baalbek (S. Reinach Rev. arch. I 1902, 19ff. Abb. Pl. II). [Gertrud Herzog.]

597) Iulia Tertulla, Gattin des L. Iulius Marinus Caecilius Simplex (Nr. 342), während seiner Statthalterschaft in Lykien von der Stadt Tlos durch eine Statue geehrt (CIG III 4237=Cagnat IGR III 562). Vielleicht war sie die Tochter des C. Iulius Cornutus Tertullus, Consuls im J. 100 (Nr. 196 o. S. 570).

598) Iulia Tyche war in Pergamon *πρύτανις καὶ ἱέρεια διὰ βίου τῶν θεσμοφόρων θεῶν*, wie zwei Denkmalsinschriften besagen, von denen ihr die eine von den Thesmotheten in Pergamon *διά τε τὴν πρὸς τὰς θεὰς [ε]ὐσέβειαν καὶ τὴν ἀνυπέρβλητον περὶ τὰ μυστήρια ἐπιμέλειαν* u. s. w. (Athen. Mitt. XXXVII 1912, 298 n. 24), die andere von ihrer Tochter *Ἰουλία Ἄϋλον Θυγάτηρ Πῶλλα* gesetzt ist (ebd. 299 n. 25, vgl. o. Nr. 588). Der Vater der Polla ist wohl kein anderer als der bekannte Consular C. Antius A. Iulius Quadratus (Ippel a. a. O.); demnach war Tyche die Gemahlin dieses fürstlich reichen, im römischen Staatsdienst zu den höchsten Würden emporgestiegenen Neugründers von Pergamon. Polla wird nicht ihr einziges Kind gewesen sein (Arist. or. X Dind. = XXX K. § 10 ist von *παῖδες* des Quadratus die Rede). [Groag.]

599) Iulia Vestina, deren *proc(urator)* CIL VI 9835 genannt ist, scheint verwandt zu sein mit den Iulii Vestini. [Stein.]

Iulius pagus. 1) Auf der Alimentartafel von Veleia als zu Placentia gehörig genannt. CIL XI p. 219.

2) *Iul[ius] pagus.* Eine bei Brixia gefundene Inschrift (CIL V 4911) nennt einen *pagus Iu[li](us?)* (auch das *l* ist nicht sicher); er war im Gebiet des Mella-Tales (Tal Trompia) gelegen. [Philipp.]

Iulius portus s. Avernus lacus.

Iulius vicus. 1) Als aquitanische *civitas Aturensium* in der Not. Gall. XIV 9 mit dem späteren Beisatz *id est vico Iulio* aufgeführt, sodann in Konzilsakten v. J. 506 *ex civitate vico Iulio* erwähnt, bei Gregor von Tours, Hist. Franc. VII 31. IX 7, *vicus Iulii* oder *Iuliensis* als Ort von Heilquellen genannt, jetzt Aire am Adour. Vgl. CIL XIII 1 p. 55f.

2) In der Not. dign. occ. c. 41 erwähnt als Standort eines *praefectus militum Anderetianorum*, zwischen Tabernae (Rheinzabern) und Nemetes (Speyer), also wahrscheinlich in oder bei dem heutigen Germersheim zu suchen, wo nach CIL XIII 6095 ein *beneficiarius consularis* der *dea Maiia* einen Tempel errichtet hat, wo also schon während der früheren Kaiserzeit eine Beneficiarierstation war. [Haug.]

Iullenus, Sigillatatöpfer, der vielleicht schon in augusteischer Zeit arbeitet. Der Ort seiner Töpferei ist nicht bekannt. Es fanden sich Stempel von ihm in Mainz und Weißenau. CIL XIII 10010, 1081. Geissner Stempel august. Zeit im Mainzer Museum (Progr. 1902) 10, 131 Taf. II 97. [Hähnle.]

Iullinus. 1) Südgallischer Sigillatatöpfer des 1. Jhdts. n. Chr. CIL XIII 10010, 1083.

2) Mittelgallischer Sigillatatöpfer des 2. und 3. Jhdts. n. Chr. Er verfertigt neben gewöhnlichem Geschirr Reliefschüsseln, die er mit großen Ranken und Einzelfiguren in Medaillons verziert; er gehört zur dritten Periode der Töpfer von Lezoux, die zwischen 110 und 250 arbeiten. Seine Ware ist über Gallien und Britannien verbreitet. Déchelette Vases céram. I 168. 277. Walters Catalogue of rom. pott. M 1621. 1718. CIL XIII 10011, 751. 216.

3) Germanischer Sigillatatöpfer des 2. und 3. Jhdts. n. Chr. Er arbeitet in Rheinzabern und verkauft seine Ware besonders in Germanien, aber auch in Carnuntum findet sich sein Name (Röm. Lim. in Österreich III 113 fig. 54, 2). Ludowici Röm. Stempelnamen II 273. III 30. IV 29. Fritsch Sigill. im Großh. Baden 1011. Obergerm.-raet. Lim. nr. 8 Zugmantel 139, 161—163; nr. 10 Feldberg 47, 23; nr. 23 Groß-Krotzenburg 32, 2; nr. 25a Okarben 22, 7; nr. 60 Köngen 56, 19. CIL XIII 10010, 1083. [Hähnle.]

Iullus. 1) Palaestinenser, denn er wohnte in der Provinz, in der Priscio als Rhetor wirkte, d. h. in Palaestina (Liban. epist. 853. 908. 957). Vor dem J. 392 verwaltete er Syrien als Consularis oder als Comes Orientis. An ihn in den J. 390 und 392 gerichtet Liban. epist. 854. 958. [Seeck.]

2) Südgallischer Sigillatatöpfer, der im 1. Jhdt. n. Chr. neben unverziertem Geschirr Reliefschüsseln der Form Dragendorff Bonn. Jahrb. XCVI Taf. II 29 hergestellt hat. CIL XIII 10010, 1085. Déchelette Vases céram. I 81. 83. 278. [Hähnle.]

Iulo (*Ἰουλώ*), Epiklesis der Demeter von den Garben, Semos von Delos bei Athen. XIV 618 D. Sie ist identisch mit Demeter *Οὐλώ*, Schol. Apoll. Rhod. I 972. Das ihr geweihte Lied hieß *ἴουλος*. Vgl. Usener Göttern. 282. [Adler.]

Iulos (*Ἴουλος*), Monat im Kalender von Paphos, also von Kypros, nach Epiphanius de haeres. LI 24: *πρὸ ὀκτὼ εἰδῶν Ἰανουαρίων = κατὰ Παφίους Ἰούλου τεσσαρεσκαιδεκάτῃ* (6. Januar); statt *Ἰούλου* ist doch wohl *Ἰουλίου* zu lesen, s. den Art. Iulios. [Bischoff.]

Iulus, s. die Art. Askanios und Ilos und o. S. 107, 6. Eine Schwierigkeit ergab sich dadurch, daß I. einerseits der Stammvater der gens Iulia, andererseits aber nicht der Stammvater der albanischen Könige sein sollte, die man von einer italischen Mutter (Lavinia) herzuleiten wünschte. Vergil äußert sich nicht darüber, wie er sich den Verlauf dieser Dinge dachte (Kroll Jahrb. f. Philol. Suppl. XXVII 136. Norden Ilbergs Jahrb. VII 276. Heinze Virgils Technik² 155. Gercke Entst. d. Aeneis 161). Vielleicht folgte er der Darstellung, die wir aus Fest. 340 kennen: *qui (Silvius) restitutus in regnum est post mortem Ascani, praelatus Iulo fratris filio, cum inter eos de regno ambigeretur.* Das ist wohl der Ausweg Kastors, nach dem I. sich damit begnügte, Pontifex maximus zu werden (Norden 259); diese Erfindung wird Caesars und Augustus' Beifall gehabt haben. Andere nannten Aeneas' Sohn von der Lavinia I. oder machten Silvius zum Sohne des I. (Liv. I 3, 2. 6). Cato hatte den Askanios kinderlos sterben lassen (F. Cauer Jahrb. f. Philol. Suppl. XV 117). [Kroll.]

Iumesa, Sigillatatöpfer, von dem sich ein Stempel in Mainz gefunden hat. Geissner Im Mainz. Mus. bef. Sig.-Gef. der nachaugust. Zeit (Progr. 1904) 18, 739. Der Ort seiner Töpferei ist noch nicht nachgewiesen. [Hähnle.]

Iuncaria, Station zwischen Deciana und Cinniana (Vicar. I—IV. Itin. 390, 3. 397, 8. Geogr. Rav. 303, 2. 341, 11. Tab. Peut.), von Ptolemaios zu den Indigeten gesetzt, entspricht dem heutigen la Junquera dem Namen nach, der Lage nach aber genauer dem heutigen Figueras. Es ist leicht möglich, daß der Hauptort ‚im Ried', der zu Emporion gehörte (Strab. III 160), später von seinen Feigengärten den Namen Ficariae führte. [Hübner.]

Iuncianae, *figlin(ae)-*, bezeugt durch gestempelte stadtrömische Ziegel aus dem J. 123 n. Chr. Dressel im CIL XV 1 p. 79 nr. 257. [Keune.]

Iuncinus s. Baebius (Nr. 23 und 29) und Flavius (Nr. 108).

Iuncus. 1) Schriftsteller *περὶ γήρως*, uns nur bekannt durch die Exzerpte bei Stobaeus Fl. 116, 49. 117, 9. 115, 26. 121, 35 (V 1026. 1049. 1060. 1107 Hense), die in dieser Reihenfolge anzuordnen sind und die Schrift fast lückenlos wiedergeben. Der Form nach ist sie ein Dialog zwischen einem jüngeren und einem älteren Manne mit deutlicher Anlehnung an Platon; die Sprache verrät den Einfluß des Attizismus (Faltin Die Iuncusfragm. bei Stobaeus, Freibg. 1910). Man wird ihn danach etwa ins 2. Jhdt. n. Chr. setzen. Obwohl der Name römisch ist, so verrät die Schrift nirgends römischen Einfluß: sie steht ganz in der Tradition der populären Schriftstellerei über das Alter und berührt sich auch mit der Trostschriftenliteratur vielfach. Abhängigkeit von Ciceros Cato maior und umgekehrt hat man wohl vermutet, aber ohne Grund. J. Schröter De Cicer. Catone, Leipzig 1911, 60. Eingehendste Behandlung von F. Wilhelm Die Schrift des I. *περὶ γήρως* und ihr Verhältnis zu Ciceros Cato maior, Breslau 1911. Vgl. auch Hirzel Der Dialog II 252. [Kroll.]

2) Iuncus, *praef(ectus) coh(ortis) I Pannoniorum, trib(unus) cohortis V gemellae civium Romanorum, tribunus leg(ionis) X Fretensis, praef(ectus) alae Gallor(um) veteranor(um), donatus ab Imp(eratore) Traiano in bello Parthico* (J. 114—117 n. Chr.) *hasta pura et corona vallari, proc(urator) Cilic(iae) et Cypri, iuridicus Alexandrea[e] ad Aegyptum, proc(urator) provinc(iae) Asiae* nach einer unpublizierten Inschrift aus Ephesos. Höchst wahrscheinlich ist er auch der ..... *ὕνκος*, der vom Kaiser Hadrian als *ἐπίτροπός μου* (*procurator Augusti* der Provinz Asia) bezeichnet wird, in einem auf pergamenischen Inschriftfragmenten erhaltenen Brief des Kaisers aus dem J. 131/2 oder später, Athen. Mitt. 1907, 288 Z. 23. [Stein.]

3) Iuncus s. Aemilius Nr. 53. 54, Claudius Nr. 198. 199 und Iunius.

4) M. Iuncus. Übereinstimmend berichten Vell. II 42, 3 und Plut. Caes. 2, 2, daß Caesar bei seinem zweiten Aufenthalt in Asien die Seeräuber, die ihn gefangen genommen hatten, nach seiner Befreiung seinerseits festnahm, von dem damaligen Statthalter Asiens ihre Bestrafung forderte und auf dessen Weigerung hin sie kurzerhand selbst hinrichten ließ. Der Statthalter heißt bei beiden Autoren I. und wird bei dem Römer als Proconsul, bei dem Griechen als Praetor (*στρατηγός*) bezeichnet, was nebeneinander zulässig war (vgl. zuletzt Holleaux Herm. XLIX 581ff.); die Zeit ergiebt sich daraus, daß er mit der Einrichtung Bithyniens als Provinz beschäftigt war, das durch das Testament seines letzten Königs im J. 680 = 74 an Rom fiel (Vell., vgl. o. Bd. III S. 524, 40). Den Vornamen des Statthalters lehrt der bei Gell. V 13, 6 erhaltene Anfang der Rede Caesars pro Bithynis kennen: *Vel pro hospitio regis Nicomedis vel pro horum necessitate quorum de re agitur, refugere hoc munus, M. Iunce, non potui,* einer Rede, die vermutlich in derselben Zeit in Asien gehalten worden ist. Demnach war also ein M. Iuncus Statthalter von Asien mit proconsularischem Imperium 679/680 = 75/74 und vereinigte das neuerworbene Bithynien mit seiner Provinz. Der Beiname I. ist in der Kaiserzeit nachweisbar bei Aemiliern (s. d. Nr. 53f.) und bei einem Claudier (Nr. 199), doch nicht mit dem Praenomen M.; älter sind P. Magius Iunc(us? oder Iuncinus?) in Thurii (CIL X 123 = Dessau 5530) und T. Statulenus Iuncus in Pisae (CIL XI 1421 = Dessau 140 Z. 48), aber solche municipale Familien kommen kaum in Frage. Dagegen bleibt sehr zu erwägen, ob nicht der Praetor M. Iuncus zu verbinden ist mit den beiden M. Iunii Iunci der Inschrift CIL VI 3837 = 31751 (vgl. u. Bd. I A S. 1281 Nr. 41), von denen der ältere mit

einer Frau aus der gerade damals am meisten angesehenen Familie der Rutilii verheiratet war und der jüngere, offenbar Sohn dieses Paares, Quaestor, Volkstribun und Praetor war. Es steht anscheinend nichts im Wege, diese Grabschrift der republikanischen Zeit zuzuweisen. Wenn man den asiatischen Statthalter von 680 = 74 M. Iunius Iuncus nennen dürfte, so ließe sich z. B. die pergamenische Ehreninschrift, die einen .... *[o]ν Ἰούνιον Μάϱκον υἱόν* nicht nur um seiner eigenen Verdienste willen, sondern auch *(διὰ) τὴν ἐκ τοῦ υἱοῦ [αὐτοῦ] εἰς τὸν δῆμον εὔνοιαν* rühmt (Inschr. v. Pergam. II 408. Groebe Athen. Mitt. XXXIII 138f.), auf diesen Mann und seinen Vater beziehen und manche weitere Vermutung über M. Iunii Ciceronischer Zeit anknüpfen. [Münzer.]

Iuncus Vergilianus, römischer Senator, sah sich in den Sturz der Kaiserin Messalina, der Gemahlin des Claudius, im J. 48 n. Chr. verwickelt und wurde hingerichtet (s. Tac. ann. XI 35 und Nipperdey-Andresen z. St.). Bei Seneca (apocol. 13, 4) wird dieselbe Persönlichkeit unter den Opfern des Narcissus als *Iuncus praetorius* erwähnt; denn die Lesart der Hss. *Iunius* ist mit Recht von Sonntag in *Iuncus* verbessert worden (vgl. Ball in seiner Ausgabe 1902, 233). Dessau Prosop. imp. Rom. II J nr. 462 S. 232 (Fabia Onomasticon Taciteum, 1900, 390). [Hohl]

Junglinster im Großherzogtum Luxemburg, etwa in der Mitte der Landstraße von (Stadt) Luxemburg nach Echternach. In der Nähe, zwischen Junglinster und Burglinster, ist das Bruchstück einer Steintafel gefunden, welche ein für Reisezwecke bestimmtes Verzeichnis von Straßenverbindungen enthielt; von diesen sind nach den Ergänzungen und Deutungen Zangemeisters im CIL XIII 2, 1 p. 301 (vgl. ebd p. 194 unten) erhalten, (wie in den Kursbüchern) im Ortskasus, meist nur Reste der Ortsnamen 1. der Strecke Mainz—Trier: *Belginum* (bei Heinzerat im Hunsrück) und *Noviomagus* (Neumagen a. d. Mosel), 2. *Mogontiacum* (Mainz), *Buconica* (Nierstein), *Magio vetus* (unbekannter Ort), 3. der Strecke Mainz—Koblenz—Köln. Die Tafel scheint zur Ausstattung der hier gelegenen Römervilla gehört zu haben, ohne daß man deshalb bei J. einen Scheideweg, eine Straßenkreuzung anzunehmen braucht. CIL XIII 1, 2 p. 639 mit nr. 4085. G. Welter in Lothr. Jahrb. 1914, XXVI 250—252. [Keune.]

Iuniacus (vielleicht *Iuliacus*), gallischer Reliefsigillatatöpfer des 2. und 3. Jhdts. n. Chr., CIL XIII 10011, 287. Déchelette Vases céram. I 213. 278. Der Ort seiner Töpferei ist noch nicht nachgewiesen. [Hähnle.]

Iunianus. 1) Wird als Praetor zur Zeit Papinians erwähnt von Ulpian im 19. Buch ad Sabinum (Dig. XXIII 4, 2). Von ihm unterscheidet Dessau den Dig. XXXII 68 genannten Träger desselben Namens (*Iunianius* ist überliefert), der in Ulpians 1. Buch seiner Responsa vorkommt; s. Dessau Pros. i. R. II J nr. 464 S. 232. [Hohl.]

2) Germanischer Sigillatatöpfer des 2. und 3. Jhdts. n. Chr. Er verfertigt in Lavoye und Rheinzabern unverziertes Geschirr, das in Germanien, besonders am Limes verbreitet ist CIL XIII 10010, 1087f. Ludowici Röm. Stempelnamen I 44. II 38f. 273f. IV 29. Fritsch Sigill. Gef. im Großh. Baden 1076. Oberg.-raet. Lim. nr. 23 Großkrotzenburg 32, 11; nr. 35 Obernburg 35, 7; nr. 40 Osterburken 41, 12. Mater. z. röm.-germ. Keram. I 14, 31. Röm.-germ. Korresp.-Bl. II (1909) 90.

3) Belgischer Töpfer grauer Gefäße. Der Ort seiner Töpferei ist unbekannt, eines seiner Gefäße fand sich in Bingen. Katal. d. röm.-germ. Central-Museums II 209, 1404. [Hähnle.]

4) M. Iunianus Iustinus (der volle Name nur im cod. C und zwar im Genitiv, so daß das Gentile auch *Iunianius* lauten kann [wie es normalerweise lauten muß], die späteren Benutzer nennen den Autor *Iustinus*), der Epitomator des Trogus Pompeius. Über seine Person wissen wir nichts; der Name findet sich sehr selten, nach Mitteilung Dessaus anscheinend nur in CIL XIII: 3695. 3490. 6687 I 9. 7638. 8807 (Voorburg) = Dessau 7065 (in einigen dieser Fälle auch *Iunianus* möglich), während die Cognomina *Iunianus* (öfters *Iunius Iunianus*) und *Iustinus* gewöhnlich sind. Der Ti. Iulius Iustus Iunianus, der in Ankyra eine ziemliche Rolle gespielt hat (Arch.-epigr. Mitt. IX 117), hat schwerlich etwas mit ihm zu tun. In der Zeit, als die Africitas grassierte, hat man natürlich auch ihn zu einem Afrikaner gestempelt (Sorn 3). Alle das Originalwerk des Trogus angehenden Fragen sind im Art. Trogus zu besprechen: hier soll nur I. selbst behandelt werden.

Über sein Verfahren bei der Herstellung der Epitoma historiarum Philippicarum Pompei Trogi äußert er sich in der Praefatio, mit der er seine Arbeit einem unbekannten Adressaten übersendet (v. Gutschmids Einfall, in § 6 *ad te .. Magi* herzustellen, so daß ein Magius der Empfänger wäre, ist abzuweisen). Es heißt hier § 4: *horum voluminum ... per otium, quo in urbe versabamur, cognitione quaeque dignissima excerpsi et omissis his, quae nec cognoscendi voluptate iucunda nec exemplo erant necessaria, breve veluti florum corpusculum feci, ut haberent et qui Graece didicissent quo admonerentur, et qui non didicissent quo instruerentur.* Diese Worte werden durch das Werk vollauf bestätigt: I. hat sein Augenmerk darauf gerichtet, dem Leser durch Heraushebung der anekdotisch-legendarischen Partien *delectatio* zu bereiten und ihm (was damit oft zusammenfällt) die üblichen Exempla zu bieten. Was diesen beiden Zwecken nicht diente, hat er möglichst kurz abgehandelt (am besten darüber noch Borchardt Quaest. Iustinianae, Greifswald 1875). So findet er in der Geschichte Alexanders d. Gr., auf die er knapp zwei Bücher verwendet, Zeit, ausführlich vom gordischen Knoten zu erzählen (XI 7, 5–16); über Brennus' Anschlag auf Delphi und die Epiphanie Apollons berichtet er XXIV 6, 5–8, 11 und gibt dabei eine Ekphrasis der Lage des Heiligtums; die Listen des Themistokles dürfen natürlich nicht fehlen (II 12. 15). Er erzählt die Fabeln von Kyros (I 4–6) und den Amazonen (II 4. 4ff.), von Hieron (XXIII 4, 3—11) und Habis (XXXIV 4), auch Orakel und Vorzeichen erwähnt er mit Vorliebe. Billige moralische Bemerkungen, z. B. Ausfälle gegen *aviditas* und *luxuria* sind häufig, umgekehrt wird Epameinondas' Tugend eingehend geschildert (VI

8). Ein verhältnismäßig breiter Raum ist auch den Reden eingeräumt und namentlich die des Mithradates ungekürzt übernommen (XXXVIII 4—7), vgl. II 12, 3. XI 3f. 9. XIX 3. XXII 5. XXVIII 2. XXX 4. Die zahlreichen Pointen wird man auf Trogus' Rechnung setzen müssen, die starke Vorliebe für antithetischen und gedrängten Ausdruck sowie manche rhetorische Mittel teilweise ihm zuschreiben dürfen (einiges bei Seck 1882, 23). Über die weniger reizvollen Partien des Trogus ist er rasch hinweggeglitten, wie wir an der Hand der Prologi noch feststellen können, und hat namentlich für das Geographische nur geringes Interesse gehabt (s. auch v. Gutschmid Kl. Schr. V 19. 73). I. hat also bei der Verkürzung von Trogus' Riesenwerk an die Bedürfnisse der allgemeinen Bildung gedacht, die gerade auch Berücksichtigung des Rhetorischen forderte. Zieht man das in Betracht, so wird man sagen dürfen, daß er seine Aufgabe nicht übel gelöst hat. Von den Versehen mögen manche schon bei Trogus gestanden haben (v. Gutschmid 199); Rühls Verfahren, sie durch Textesänderung zu beseitigen, ist natürlich verfehlt.

Wie sich über die Heimat des I. nichts Bestimmtes sagen läßt (s. o.), so auch nicht über die Zeit. Die Verflachung der Bildung, von der seine Arbeit Zeugnis ablegt, gestattet an sich nicht eine späte Datierung: in mancher Hinsicht kann man seine Epitoma mit Valerius Maximus vergleichen, der bald nach Trogus schreibt, und die darin zu Tage tretenden Tendenzen traten z. T. auch schon bei Trogus hervor (E. Schneider De Pomp. Trogi hist. Phil. consilio et arte, Leipzig 1913). Eher läßt sich verwerten, daß er praef. 1 den Trogus *vir priscae eloquentiae* nennt: das ist erst geraume Zeit nach dessen Epoche möglich und nach meinem Empfinden schwerlich vor dem 3. Jhdt. gesagt. Die Bemerkung XLIII 3, 3 *per ea tempora adhuc reges hastas pro diademate habebant, quas Graeci sceptra dixere* scheint in eine Zeit zu weisen, in der die Kenntnis des Griechischen unter den Gebildeten abnahm. Die Sprache des I. hat wenig Charakteristisches, und man hat meist die Vorstellung, daß sie sich von der des Trogus nicht weit entfernt (Fischer 65. Paucker 76). Sie ist etwa die der silbernen Latinität, Livius mit Sallust verbrämt: aus jenem z. B. die dreimal vorkommende Wendung *ad commune extinguendum incendium* (I 7, 9, vgl. Liv. XXVIII 42, 10), aus diesem vieles (zu viel zählt Sellge Symbolae ad hist. libr. Sallust., Breslau 1882 auf) — aber beide Autoren sind schon für Trogus Vorbilder, wie sich gerade aus seiner Polemik (XXXVIII 3, 11) ergibt. Die Tatsachen stehen am besten bei F. Fischer De elocutione Iustini, Halle 1868, der freilich kaum einen Versuch zu ihrer Deutung macht; besser Paucker Vorarb. zur lat. Sprachgesch. (Berlin 1884) II 67, der aus den nicht eben zahlreichen jungen Elementen von I.s Sprache auf den Anfang des 3. Jhdts. schließt, was richtig sein kanu (vgl. Norden Kunstpr. 300). Auf das 4. Jhdt. weist nichts, und die Sprache würde dann einen anderen Charakter tragen. Klotz Herm. XLVIII 546 will das Werk aus buchtechnischen Gründen, die mir nicht stichhaltig erscheinen, frühestens in die Zeit um 300 setzen. Vgl. über die Sprache etwa noch Seck Progr. Konstanz 1881. 1882. Sorn Progr. Laibach 1894.

Der Erfolg, den sich I. prophezeite (pr. 6 *sufficit mihi in tempore iudicium tuum, apud posteros, cum obtrectationis invidia decesserit, industriae testimonium habituro*), ist nicht ausgeblieben. Hieron. V 621 V. nennt ihn unter den empfehlenswerten Geschichtswerken, Augustin benutzt ihn gelegentlich und Orosius sehr ausgiebig, ferner Cassiodor und Isidorus. Im Mittelalter finden sich nur vereinzelte Spuren der Benutzung, abgesehen etwa von Johannes von Salisbury und Vincenz von Beauvais (Rühl Die Verbreitung des I. im M.-A., Leipzig 1871). Doch ist die Zahl der Hss. groß: Rühl Jahrb. f. Philol. Suppl. VI 1, der 82 aufzählt, hat noch nicht alle genannt. Die beste Überlieferung bietet der unvollständige Laurent. 66, 21 saec. XI aus Montecassino (C), die übrigen mit dem 9. Jhdt. beginnenden Hss. bilden eine in drei Klassen gespaltene Familie. Ausgaben waren lange häufig, da I. bis ins 19. Jhdt. ein beliebter Schulautor war. Ich nenne Bongarsius Paris 1581, der Hss. benutzte, und die Ausgaben cum notis variorum von Graevius (zuerst Utrecht 1668) und A. Gronov (Leiden 1719. 1760. Nachdruck London 1822, Erneuerung mit allerlei Beilagen von Frotscher, Leipzig 1827ff.) mit dem guten Sach- und Wortindex Freinsheims (vollständiger Wortindex bei Cantel, Paris 1677). Ferner etwa Dübner (Leipzig 1831 und Paris 1838) und J. Jeep (Leipzig 1859 mit unübersichtlichem Apparat). Allein benutzbar Rühl, Leipzig 1886 mit knappem Apparat in der Praefatio, leider ist das kritische Verfahren (s. o.) und die Einschätzung der Hss. nicht ganz richtig (Brüning De Iust. codicibus, Münster 1890). Vgl. Teuffel-Kroll § 258. Schanz § 330. [Kroll.]

Iunior. 1) *..]ius [Iu]nior* (?), *M(arci) f(ilius) (tribu) V* ... (sofern dieser Buchstabe nicht zu einem weiteren Cognomen gehört), scheint Legatus Augusti pro praet. der Provinz Lykien-Pamphylien gewesen zu sein und auch Asien verwaltet zu haben, als Proconsul (?), wie Dessau annimmt, als Legat nach Liebenam und Chapot La prov. rom. procons. d'Asie 1904, 322. Er war auch Fetiale (s. Howe Fasti sacerdot. p. R. publ. 1904, 54 nr. 25). S. CIL VI 1556 = X 6663 und Dessau Prosop. imp. Rom. II J nr. 465 S. 232. [Hohl.]

2) Iunior, Dichter des Epigrammes Kaibel Epigr. gr. 810 = IG XIV 889, das die Überschrift *Ἰουνίωρος* trägt. Es besteht aus sechs nicht ungefälligen, aber schwer verständlichen Distichen und bezieht sich auf einen am Meere bei Sinuessa gelegenen Aphroditetempel. V. 3 heißt es (Aphrodite spricht): *ναοί μοι στίλβουσιν ὑπ' Ἤονος, ἣν ποτε κόλποις Δρούσου καὶ γαμετῆς θρέψεν ἄθυρμα δόμος. ἐκ δὲ τρόπων πειθώ τε καὶ ἵμερον ἔσπασε κείνης πᾶς τόπος.* Daß hier *Ἤονος* als Eigenname zu fassen ist, hat Rubensohn Jahrb. f. Philol. CXXXIX 774 erkannt (der Name z. B. CIL VI 17170); doch sind ihre Beziehungen zum Tempel nicht ganz klar. Rubensohn hält sie für die *aeditua* des Tempels und Besitzerin der daneben liegenden Weinschenke (v. 7 *Βάκχου γὰρ κλισίαις με συνέστιον ἐστεφάνωσεν*). Jedenfalls war sie im Hause des Drusus und seiner Gattin aufgewachsen;

leider ist nicht auszumachen, welcher Drusus das war. Die Inschrift Orelli 2445 = CIL VI 4327 *Cerdo Antoniaes Drusi aeditumus Veneris* zwingt nicht zu der Annahme, daß wir es auch in diesem Falle mit dem älteren Drusus zu tun haben. Die Frage ist deshalb von Belang, weil Kiessling Coniectanea II (Greifswald 1884) I. mit Senecas Freund Lucilius Iunior gleichgesetzt hatte; Rubensohn, der in Drusus den älteren sieht, wendet ein, daß Eon 20 Jahre älter gewesen sein müsse als Lucilius, dieser sie also nicht habe besingen können. Aber von allem anderen abgesehen, wäre auch das keineswegs ausgeschlossen: eine berühmte Wirtin in der Nähe einer unser beliebtesten Universitäten ist gerade von jüngeren Männern viel angeschwärmt und angesungen worden. Aber daß Lucilius als Dichter dilettiert und nahe Beziehungen zu Campanien gehabt hat, ist freilich kein ausreichender Grund für die Gleichsetzung. Auch der Beiname I. kann nicht viel beweisen, denn er ist zwar nicht häufig, aber doch nicht vereinzelt (vgl. z. B. die Indices zu CIL III. VIII. IX. X und den von Dessau). Vgl. den Art. Lucilius Iunior.

[Kroll.]

3) Iunior s. Camurius Nr. 3, Lucilius, Petronius, Petronius Probatus, Pomp., Postumius, Statius Paullus, Terentius und Terentius Homullus.

Iuniores hießen in Rom:

1. für die Heeresordnung die Bürger vom 17. bis zum 46. Lebensjahr; also diejenigen Männer, die, sofern sie gesund waren, zum Felddienst herangezogen werden konnten. Den nächsten Gegensatz bilden die *seniores*, die Männer von 46—60 Jahren, die nur für den Besatzungsdienst verwandt werden durften. So schrieb der Annalist Tubero (bei Gell. X 28): *Servium Tullium regem — pueros esse existimasse, qui minores essent annis septem decem, atque inde ab anno septimo decimo, quo idoneos iam esse rei publicae arbitraretur, milites scripsisse, eosque ad annum quadragesimum sextum iuniores, supraque eum annum seniores appellasse.* Dem entsprechend charakterisiert Polybios die Felddienstpflicht des Römers ἐν τοῖς τετταράκοντα καὶ ἓξ ἔτεσιν ἀπὸ γενεᾶς (VI 19, 2). Dieselben Männer nennt er τοὺς ἐν ταῖς ἡλικίαις Ῥωμαίους (VI 19, 5), und ihr Verzeichnis: ἀπογραφὰς τῶν ἐν ταῖς ἡλικίαις (II 23, 9). Lateinisch heißt diese Liste: *tabulae iuniorum* (Liv. XXIV 18, 7). Vgl. noch Cic. Cato mai. 60. Mommsen St.-R. I³ 506. 508. II³ 408. Mommsen vertrat die Ansicht, daß die aus republikanischer Zeit überlieferten Ergebnisse des Census die Gesamtzahl der *i.* ausdrücken (St.-R. II³ 411). Aber Beloch hat diese Hypothese erfolgreich widerlegt und gezeigt, daß die *capita civium* nichts anderes sein können als die Summe sämtlicher Bürger, also auch derjenigen über 46 Jahre (Klio III 474);

2. werden auch im römischen Wahl- und Stimmrecht die Bürger zwischen 17 und 46 Jahren, als *i.*, von den übrigen geschieden. In der Centurienverfassung haben die besitzenden Bürger — von den sog. Rittern abgesehen — 170 Sammelstimmen, *centuriae*. Davon sind 85 *centuriae iuniorum*, und 85 *centuriae seniorum*, in jeder Klasse gleich viele von jeder Kategorie. Dieses System gab den an Zahl weit geringeren *seniores*, den Bürgern über 46 Jahren, dieselbe politische Macht wie den *i.*; schuf also eine Altersspluralität. Auch nach der Reform der Centurienverfassung, in der zweiten Hälfte des 3. Jhdts. blieben die *centuriae* der *i.* und der *seniores* bestehen. Von nun an wurde innerhalb einer jeden Tribus aus den entsprechenden Bürgern der I. Klasse je eine Centurie der *i.*, und eine der *seniores* gebildet. Diese Centurien der I. Klasse führten den Namen ihrer Tribus, also z. B. *centuria Aniensis iuniorum*. Vgl. für die Belege Kübler Art. Centuria o. Bd. III S. 1952. Die hier vertretene Auffassung ist näher begründet von Rosenberg Untersuch. z. röm. Centurienverfassg., Berlin 1911. Die Auffassung Mommsens St.-R. III 245ff.

Die innerhalb der einzelnen Tribus bestehenden Wahlvereine der späteren Republik, aus denen sich in der Kaiserzeit die Verbände der sog. *plebs frumentaria* entwickelten, kannten gleichfalls *i.* Es gab z. B. ein *corpus iuniorum* der Tribus Palatina oder der Sucusana. Diese Vereine gliederten sich wieder in mehrere Hundertschaften (*centuriae*). Vgl. CIL VI 200. 1104. 10218. Rosenberg a. a. O. 86. Kübler 1960. Mommsen St.-R. III 445ff. sowie den Art. Tribus.

3. In der Reichsritterschaft der augusteischen Zeit hieß ein Teil *i.*, daher befand sich unter den *cunei*, die der Ritterschaft im Theater eingeräumt waren, ein *cuneus iuniorum* (Tac. ann. II 83). Mommsen vermutet recht plausibel, daß damit die Ritter bis zum 35. Jahr gemeint sind, die unter Augustus allein an dem feierlichen Aufzug, der *pompa*, teilnahmen, während die älteren *equites* von dieser Verpflichtung befreit waren (St.-R. III 498; vgl. 492. Suet. Aug. 38. Cass. Dio LIV 26).

4. In der Militärsprache des 3. Jhdts. und der nachdiocletianischen Epoche wird der Terminus *i.* mehrfach gebraucht. Er bezeichnet a) die Rekruten, s. Cod. Theod. VII 13, 1 (Erlaß des Constantius aus dem J. 353) *quotiens iuniores exhibendi sunt* usw. (vgl. dazu Gothofredus in seinem Kommentar, sowie VII 13, 15), ebenso Veget. II 5 *diligenter igitur lectis iunioribus* usw.; b) einen jüngeren Truppenteil der gleichen Nationalität oder Art im Gegensatz zu einem älteren, angeseheneren, z. B. *Batavi seniores* und *Batavi i.*, *Cetrati seniores* und *Cetrati i.*, sowie viele ähnliche Angaben in der Notitia dignitatum (s. den Index in der Ausgabe von Böcking 88, derselbe im Kommentar 996; vgl. auch Dessau 1356); c) Angehörige von Polizeitruppen, wie die *milites Iuniores Italici* in Ravenna. (Not. Oc. XLII 6. Böcking a. a. O. 996.) [Rosenberg.]

Iunios (Ἰούνιος), römischer Monat in griechischer Form, z. B. BGU III 913: πρὸ εἰδοῖς Ἰουνίοις aus dem J. 206 n. Chr.; fälschlich statt Iulios im kyprischen Provinzialkalender des Hemerologium Florentinum und des Madrider Menologiums, vgl. den Art. Iulios. [Bischoff.]

Iunius, Ahn des Geschlechtes der Iunier, nach Dion. Hal. IV 68, 1 Begleiter des Aeneas, nach Schol. BT Hom. Il. V 412 Autochthone, Sohn des Daunus, der den Diomedes auf der Jagd tötet. [Latte.]

1) Iunius, römischer Geschlechtsname. Eine Geschichte der Gens Iunia schrieb auf Anregung des M. Brutus sein und Ciceros Freund Atticus (Nep. Att. 18, 3; vgl. Herm. XL. 94. 100). Über die Frage, ob ein patricisches Geschlecht dieses Namens jemals existiert hat, s. Nr. 46a. In geschichtlicher Zeit gab es nur ein plebeisches, und auch dieses tritt erst gegen das Ende des 4. Jhdts. v. Chr. hervor, da die Nachrichten über Angehörige des Geschlechtes aus dem 5. Jhdt. fast völlig unglaubwürdig und wertlos sind (s. Nr. 12. 47. 55. 189). Doch in dem Jahrhundert vom Beginn des großen Samniterkrieges bis zu dem des Hannibalischen haben verschiedene Iunier an der Spitze des Staates gestanden. Drei Familien scheinen ursprünglich denselben Beinamen Brutus geführt, dann aber durch Annahme eines zweiten Beinamens sich voneinander unterschieden und schließlich diesen zweiten bevorzugt zu haben, die Scaevae, Bubulci und Perae. Ein Scaeva ist zuerst zum Consulat gelangt, und ihm ist sein Sohn darin gefolgt; beide tragen den Vornamen D. (Nr. 60 und 61). Ein Bubulcus, der als zweiter das Consulat erhielt, wurde der eigentliche

Begründer der Nobilität für seine Nachkommen; doch ist auch hier nur ein Sohn bekannt, der gleich dem Vater (sowie Großvater und Urgroßvater) C. hieß (Nr. 62 und 56). Von den Perae sind drei Generationen im 3. Jhdt. als im Aufsteigen begriffen zu erkennen; sie tragen die Vornamen D. und M. (Vater Nr. 59, Söhne Nr. 124 und 125, Enkel Nr. 126). Diesen drei Familien ferner steht der Zeitgenosse der zuletzt genannten L. Iunius Pullus, sowohl durch das Fehlen des Beinamens Brutus wie durch das von seinem Großvater ererbte, doch bei jenen in derselben Zeit nicht übliche Praenomen (Nr. 133). Mit Beginn des Hannibalischen Krieges endet diese Periode der Geschichte des Geschlechts; bald darauf setzt eine neue ein. Zuerst erscheint eine Familie der Iunii Penni, 3 Generationen mit dem Pränomen M., in der Gracchenzeit erloschen (Nr. 121—123). Dann treten in den Vordergrund wiederum die Bruti und neben ihnen die Silani. Die Genealogie der Bruti des 2. Jhdts. ist einigermaßen gesichert:

L. Iunius Brutus
M. Brutus

48. M. Brutus, trib. 559, praet. 563, cos. 576, † nach 590
54. P. Brutus, trib. 559, praet. 564
45. D. Brutus, IIIvir col. ded. 560

49. M. Brutus, praet. um 612
57. D. Brutus Callaicus, cos. 616, † nach 633

50. M. Brutus, † nach 663
46. D. Brutus, cos. 677, † nach 691
191. Iunia
190. Iunia, † um 663

55a. D. Brutus Albinus, praet. 706, † 711

Aber es ist doch nur die eine Linie zu verfolgen, der D. Brutus Callaicus als der bedeutendste Vertreter des Geschlechts im 2. Jhdt. angehört (Nr. 57); eine weit stärkere Verzweigung in derselben Periode wird einerseits durch die Aufnahme weiterer Praenomina neben den bevorzugten M. und D. bewiesen, anderseits durch das gleichzeitige Auftreten mehrerer Bruti, deren verwandtschaftliche Beziehungen unklar bleiben, in der Sullanischen Periode, eines M. Brutus, Tribunen 671 und Vaters des gleichnamigen Caesarmörders (Nr. 52), eines zweiten gleichnamigen, Praetors 666 (Nr. 51) und eines L. Brutus Damasippus, Praetors 672 (Nr. 58, vgl. 72). Sie alle standen und starben auf der Seite der demokratischen Partei, und wenn man hinzunimmt, daß der um nicht viel ältere Vertreter der Hauptlinie Nr. 50 sich überhaupt von der politischen Laufbahn fernhielt, so wird man vermuten dürfen, daß das Zurücktreten der Familie seinen Grund in den Parteiverhältnissen der Gracchenzeit gehabt haben mag. Die Beteiligung ihrer letzten Abkömmlinge an der Verschwörung gegen Caesar in leitender Stellung (Nr. 53 und 55a) hatte ihren Untergang zur Folge, aber verschaffte diesen Trägern des Namens Brutus ein bleibendes Andenken. Die Iunii Silani führen dieselben Praenomina D. und M., ausnahmsweise L. (vgl. Nr. 162), wie die gleichzeitigen Bruti und die älteren Zweige des Geschlechts, sodaß ihr genealogischer Zusammenhang mit ihnen außer Zweifel steht; sie haben als die einzigen die republikanische Zeit überlebt und in der ersten Kaiserzeit zu dem höchsten römischen Adel gehört (vgl. Nr. 154ff. mit den einleitenden Bemerkungen). Andere Iunii stehen außerhalb des zur Nobilität gehörigen Geschlechts und sind schon in republikanischer Zeit auch auf Inschriften ziemlich zahlreich. So kann der Name in Spanien schon durch Bürgerrechtsverleihungen von seiten des D. Brutus Callaicus eine gewisse Verbreitung erlangt haben (vgl. Nr. 4. 31).

2) Iunius, Sohn des P. Iunius Nr. 28, beim Tode seines Vaters kurz nach 674 = 80 ein kleines Kind (Cic. Verr. I 130) und noch beim Prozeß des Verres 684 = 70 nicht erwachsen (*praetextatus . . . puer* ebd. 151; vgl. im allgemeinen ebd. 130—153). Vgl. Nr. 27.

3) Iunius, Geschäftsmann, erwähnt 709 = 45 (Cic. ad Att. XII 14, 2; vgl. o. Bd. IV S. 1626, 21ff.).

4) Iunius, Pompeianer, Anfang 709 = 45 in Ategua (bell. Hisp. 16, 4).

5) Iunius, in der Liste der Proskribierten von 711 = 43 bei Appian. bell. civ. IV 187; s. Vinius. [Münzer.]

6) Iunius, ein Magier, der als vermeintlicher Geisterbeschwörer von (M.) Scribonius Libo Drusus befragt wird, aber, von dessen Feinden bewogen, als Angeber gegen ihn auftritt. Tac. ann. II 28 (vgl. 27), im J. 16 n. Chr.

7) Iunius, ein Mann aus dem Ritterstand (εἰς τὴν ἱππάδα τελῶν), mit reichen Männern konsularischen Ranges (συνήθης ἦν τοῖς ὑπάτοις Suid. s. φαγεῖν ζῶν; τριοὶ πλουσίοις, ebd. s. Ἰούνιος) befreundet, Schlemmer und Schmarotzer an ihrem Tisch, Suid. a. a. O. (= Aelian. frg. 109 Hercher II 239f.). [Stein.]

8) Iunius, war Legat des Proconsuls von Cilicien, des M. Aurelius Carus, des späteren Kaisers (Hist. aug. Car. 4).

9) Iunius, Senator zur Zeit des Kaisers Tiberius.

Ein Bild des Kaisers, das sich in seinem auf dem Mons Caelius gelegenen Hause befand, blieb bei einem Brande von den Flammen verschont. Tac. ann. IV 64. [Riba.]

10) Südgallischer Sigillatatöpfer des 1. Jhdts. n. Chr. Er verfertigt in La Graufesenque unverziertes Geschirr, CIL XIII 10010, 1089. Déchelette Vases céram. I 83.

11) Germanischer Sigillatatöpfer des 2. und 3. Jhdts. n. Chr. Er entwickelt seine Haupttätigkeit in der Verfertigung unverzierten Geschirrs in Rheinzabern, wohin er wahrscheinlich aus Mandeure gewandert ist. Seine Ware findet sich in Germanien, besonders am Limes, CIL XIII 10010, 1089. Ludowici Röm. Stempelnamen I 45. II 39. 274. III 31. IV 30. Fritsch Sigill. Gef. im Großh. Baden 3. 74. Oberg.-raet. Lim. nr. 66 Aalen 18, 1 und 6; nr. 66c Faimingen 64, 66 und 70; nr. 67 Buch 15, 2. Röm. Lim. in Österr. VII 34, 9. [Hähnle.]

12) C. Iunius, Volkstribun 331 = 423, soll mit seinen Kollegen den Consul C. Sempronius Atratinus wegen seiner Niederlage im Volskerkriege angeklagt haben (Liv. IV 40, 6 aus hsl. *Iulius* verbessert).

13) C. Iunius, bei Eutrop. II 26, 1 und Oros. IV 10, 3; s. L. Iunius Pullus Nr. 133.

14) C. Iunius C. f., Münzmeister zwischen 582 = 172 und 603 = 151 (Mommsen Münzw. 513 nr. 78. Babelon Monn. de la rép. rom. II 101—103. Grueber Coins of the rom. rep. in the Brit. Mus. I 89f.) oder später (vgl. Kubitschek S.-Ber. Akad. Wien CLXVII 6, 37).

15) C. Iunius, war 680 = 74 Untersuchungsrichter (*quaesitor* Cic. Cluent. 55; *iudex quaestionis* 74. 89), nachdem er unmittelbar vorher die Ädilität bekleidet hatte und während er sich bereits auf die Bewerbung um die Praetur vorbereitete (ebd. 79). Er führte den Vorsitz in den Mordprozessen, in denen auf die Anklage des A. Cluentius Habitus der Reihe nach der Freigelassene Skamander, dessen Patron C. Fabricius und ihr Hintermann Statius Albius Oppianicus verurteilt wurden (*quaestioni praefuerat* ebd. 79. 89). Aber der Anwalt des Oppianicus, der Demagog L. Quinctius, bewies, daß I. von Cluentius bestochen worden war, bewirkte seine schimpfliche Verurteilung und versetzte damit der Sullanischen Gerichtsverfassung, die nur Senatoren als Geschworene zuließ, einen so tödlichen Schlag, daß das Iudicium Iunianum beinahe sprichwörtlich wurde (Cic. Cluent. 1. 89—96. 103. 108. 119. 138; Verr. act. I 29; l. I 157. Ps.-Ascon. und Schol. Gronov. zu diesen Stellen p. 141 Or. = 216 Stangl. 201 = 255f. 388 = 331. 395 = 351. Schol. Pers. 2, 19).

16) C. Iunius, Sohn des C. Iunius Nr. 15 (Cic. Cluent. 137).

17) D. Iunius bei Oros. IV 16, 7 ist M. Iunius Pera, dessen Vater und Großvater D. hießen, Nr. 126.

18) D. Iunius, 542 = 212 von dem Consul Ap. Claudius Pulcher zum Befehlshaber der Festung an der Volturnusmündung gemacht, die Capua vom Meere abschnitt (Liv. XXV 22, 5; vgl. Nissen Ital. Landeskde. II 712), vielleicht ein Verwandter des M. Iunius Pera Nr. 126, der einige Jahre vorher in diesen Gegenden kommandiert hatte.

19) L. Iunius, 587 = 167 Mitglied der Zehnerkommission des Senats zur Ordnung der makedonischen und griechischen Verhältnisse (Liv. XLV 17, 3), von Groebe bei Drumann G. R.² IV 10 vermutungsweise für einen Brutus, und zwar für einen Bruder des Consuls von 576 = 178 Nr. 48 gehalten, der Enkel eines L. war.

20) *L. Iunius L. f. Gal(eria tribu)* wird im Consilium des Cn. Pompeius Strabo vor Asculum Picenum im J. 664 = 90 an vierter Stelle genannt (Bull. com. XXXVIII 275), war also gewiß ein angesehener Mann und Angehöriger eines der bekannteren Zweige des Iunischen Geschlechtes. Er kann mit dem gleichzeitigen Münzmeister D. Silanus, der Sohn eines L. war (Nr. 162), zusammenhängen, etwa dessen Vater oder älterer Bruder sein.

21) *L. Iunius Q. f. Lem(onia tribu)* war 664 = 90 im Consilium des Cn. Pompeius Strabo vor Asculum (Bull. com. XXXVI 170, vgl. 204). Nähere Verwandtschaft mit einem anderen L. Iunius derselben Inschrift Nr. 20 ist wegen der Verschiedenheit der Tribus ausgeschlossen; vielleicht hängt dieser Sohn eines Q. mit dem im J. 684 = 70 erwähnten Q. Nr. 30 zusammen.

21a) s. die Nachträge.

22) M. Iunius, prägte etwa um 580 = 174 oder etwas später Denare mit dem Eselskopf, der als Attribut des Silen auf den Beinamen Silanus hinweist; der Münzmeister kann ein Enkel von Nr. 167 und Sohn von Nr. 168 sein (Mommsen Röm. Münzw. 514 nr. 79. Babelon Monn. de la rép. rom. II 104), allenfalls auch identisch mit dem freilich ganz unsichern curulischen Aedilen M. Iunius von 608 = 146 (Ter. Eun. tit.); vgl. Nr. 49.

23) M. Iunius, verteidigte 673 = 81 den P. Quinctius und war *nova legatione impeditus* abwesend, als der Prozeß von neuem verhandelt wurde und Cicero an seine Stelle trat (Cic. Quinct. 3, vgl. 30). Groebe (Athen. Mitt. XXXIII 138f.) bezieht auf ihn die Ehreninschrift aus Pergamon (Inschr. v. Pergamon II 408): *[Ὁ δ]ῆμος ἐτίμησεν | [. . . . o]ὖν Ἰούνιον Μάρκου υἱὸν | [διὰ τὴν ἀ]ρετὴν καὶ τὴν ἐκ τοῦ υἱοῦ | [αὐτοῦ] εἰς τὸν δῆμον εὔνοιαν* unter der Voraussetzung, daß der Sohn der Stadtpraetor von 686 = 68 Nr. 25 und als Propraetor Statthalter von Asien war. Andere Möglichkeiten der Beziehung dieser Inschrift vgl. unter M. Iuncus o. S. 954.

24) M. Iunius, Bruder des P. Nr. 28, Vormund seines Sohnes und dessen Vertreter gegen über Verres im J. 680 = 74 (Cic. Verr. I 135—139. 141), Zeuge gegen diesen 684 = 70 (ebd. 151).

25) M. Iunius, war Praetor 686 = 68 (oder im folgenden Jahre, was weniger wahrscheinlich ist) und leitete mit seinem Amtsgenossen Q. Publicius den Prozeß des von Cicero verteidigten Scriba aedilicius D. Matrinius (Cic. Cluent. 126; vgl. Drumann-Groebe G. R.² V 358 Anm. gegen IV 58). Wahrscheinlich ist er der Stadtpraetor M. Iunius, der gelegentlich seiner Apollinarspiele ein berühmtes Bild des Aristides von Theben so schlecht restaurieren ließ, daß es von seinem Reiz viel einbüßte (Plin. n. h. XXXV 100); M. Brutus, dessen Apollinarspiele von 710 = 44 allerdings berühmt sind, würde wohl anders bezeichnet werden, und sonst ist kaum ein geeigneter Praetor dieses Namens zu ermitteln. Vgl. Nr. 23.

26) P. Iunius heißt bei Plin. n. h. XXXIV 24 der eine der beiden römischen Gesandten, die

524 = 230 in Illyrien ermordet und durch Statuen auf den Rostra in Rom geehrt wurden. Besser beglaubigt ist für den andern Gesandten der Gentilname Coruncanius, und nach Polyb. II 8, 3 gehörten beide demselben Geschlechte an (vgl. o. Bd. IV S. 1663, 15ff.). Vielleicht geht der Name P. Iunius auf Fälschung eines jüngeren Annalisten zurück.

27) P. Iunius, P. f., römischer Kapitän eines milesischen Schiffes in der Flotte des C. Valerius Triarius im Mithridatischen Kriege 685 = 69 (Delische Inschrift Mélanges Holleaux [Paris 1913] 14f,, wo die Möglichkeit einer Identifikation mit Nr. 2 erwogen wird).

28) P. Iunius, Bauunternehmer, übernahm 674 = 80 die Instandsetzung des Castortempels am Forum und starb nicht lange darauf mit Hinterlassung eines unmündigen Sohnes (Cic. Verr. I 130); im J. 680 = 74 machte der Stadtpraetor C. Verres den Knaben und dessen Vormünder für mangelhafte Ausführung der übernommenen Arbeiten haftbar und benutzte die Gelegenheit zu einer schamlosen Erpressung (ausführlich ebd. 130—153). I. heißt bei Cicero 151 *homo de plebe Romana*, kann also nicht wohl dem angesehenen Geschlecht der Iunii Bruti angehören, von denen allerdings einer, D. Brutus Nr. 46, für ihn Bürgschaft leistete, sondern kann nur in einem Clientelverhältnis zu ihnen stehen. Seine Witwe heiratete den P. Mustius (ebd. 135). Sein Sohn ist Nr. 2.

29) Q. Iunius, Volkstribun 315 = 439 und Anhänger des Sp. Maelius (Liv. IV 16, 5f. nach verhältnismäßig alter Quelle, vgl. K. J. Neumann Straßburger Festschr. z. Philologen-Vers. 1901, 328f.).

30) Q. Iunius, mit Verres befreundet und bei seinem Prozesse 684 = 70 von Cicero als Geschworener abgelehnt (Cic. Verr. l. I 18); s. Nr. 21.

31) Q. Iunius, Spanier in Caesars Heere, öfter und so auch im J. 700 = 54 als Unterhändler mit Ambiorix gebraucht (Caes. bell. Gall. V 27, 1. 28, 1; vgl. 26, 3).

32) T. Iunius L. f., *tribunicius, quo accusante P. Sextius praetor designatus damnatus est ambitus*, wird von Cic. Brut. 180 ganz am Ende der Redner der Sullanischen Zeit genannt; seine Beredsamkeit, Begabung und Lebensführung wird gelobt, und es wird bemerkt, daß nur seine schwache Gesundheit ihn an weiterem Aufsteigen verhindert hätte (ähnlich wie etwa bei dem Sohne des älteren Scipio Africanus ebd. 77 u. ö.; vgl. o. Bd. IV S. 1437 Nr. 331). Die Notiz macht den Eindruck eines Nachtrags und durch die auffallend lobenden Worte über einen sonst unbekannten Mann den einer absichtlichen Höflichkeit, gewiß gegen den Adressaten der Schrift, M. Brutus, mit dem dieser I. verwandt gewesen sein wird. Wahrscheinlich hat Cicero jenen Prozeß um 664 = 90 mitangehört, sodaß das Tribunat des I. in diese Jahre zu setzen ist. Der angeklagte P. Sextius ist ebenso unbekannt, wie der Ankläger; da die Verurteilung wegen Ambitus in der Regel von einer Wiederbewerbung in nächster Zeit ausschloß, so ist an P. Sextilius, den Propraetor von Africa 666 = 88 (?), mit Groebe (bei Drumann G. R.² IV 58, 9) schwerlich zu denken. Ein Zeitgenosse und Namensvetter dieses T. Iunius L. f. ist T. Iunius N. f. in Capua im J. 648 = 106 (CIL I 567 = X 3778 = Dessau 3397). [Münzer.]

33) C. Iunius Aquila iunior (*νεώτερος*), *στρατευσάμενος* (= *a militiis*), *ἐπιτροπεύσας* (*ex procuratore*); bekleidete auch municipale Ämter in Neapel: *δημαρχήσας, λαυκελαρχήσας* (IG XIV 716 = IGR I 430, Neapel), vgl. Sogliano Not. d. scavi 1900, 269. Die auch von Mommsen Ges. Schr. VIII 545 gebilligte Vermutung Cavedonis (Bull. dell' inst. 1852, 76), daß anstatt *Iunius* vielmehr *Iulius* zu lesen und er mit C. Iulius Aquila (s. d. Nr. 81) identisch sei, läßt sich nicht halten. [Stein.]

34) Iunius Avitus gehörte dem Senatorenstande an, er war Militärtribun in Germania superior und Pannonia superior unter dem Statthalter L. Iulius Ursus Servianus, der von 99—101 die Provinz Pannonien verwaltete (Liebenam Die Legaten in d. röm. Provinz 217), und Quästor mehrerer Consuln. Als Aedilis designatus starb er nach 108 n. Chr., da Dasumius ihn in diesem Jahre in einem Testamente mit einem Legate bedachte (CIL VI 10229 nr. 20). Plinius, sein Freund und Förderer, in dessen Hause er den latus clavus der Senatoren erhielt, schildert sein bescheidenes, liebenswürdiges Wesen und betrauert seinen frühen Tod, der ihn, dem alten Vater, der jungen Frau, dem unmündigen Kinde entriß (Plin. ep. VIII 23). Sein Tod fällt in die Jahre zwischen 108 und 111 n. Chr., da spätestens in letzteres Jahr die Abfassungszeit dieses Briefes des Plinius fällt.

35) L. Iunius Aurelius Neratius Gallus Fulvius Macer L. f., zur Tribus Galeria gehörig, war Militärtribun der XI. Legio Claudia Pia Fidelis (CIL VI 1433). Als *clarissimus iuvenis* gehörte er dem Senatorenstande an, und zwar lebte er nach Erlassung des Ranggesetzes des Kaisers Marc Aurel, also nach 168 n. Chr. (Mommsen R. St.-R. III 565, 4). Seine Mutter hieß Fulvia Prisca.

36) Iunius Balbus, Consular, war mit Maecia Faustina, der Tochter des ältern Kaisers Gordian (238 n. Chr.), vermählt. Sein Sohn war vermutlich Gordian III (Hist. aug. Gord. 4, 2). [Riba.]

37) C. Iunius Balbus, *s(ub)praefectus vigilum* im J. 203 n. Chr., CIL VI 220 = Dessau 2163.

38) Iunius Bassus, ein älterer Zeitgenosse Quintilians, der ihn als Knabe mit dem Spitznamen „weißer Esel" bedachte und ihn einen *homo dicax* nennt (VI 3, 57), eine sarkastische Äußerung von ihm mitteilt, VI 3, 74, aber sein Witzeln als *contumeliosum* bezeichnet (VI 3, 27). Vgl. Iulius Bassus. [Stein.]

39) Iunius Blaesus, Bruder des unter Nr. 42 Genannten, Consul suff. a. i. (vielleicht 28 n. Chr.), tötete sich selbst im J. 36 n. Chr. gleichzeitig mit seinem Bruder, weil Tiberius Priesterämter, die seiner Familie gebührten, andern verliehen hatte. Tac. ann. VI 40.

40) Iunius Blaesus, wie es scheint ein Enkel des unter Nr. 41 Genannten, ein Sohn eines seiner Söhne. Als Rector Galliae Lugdunensis (Legat von Gallia L., Tac. hist. I 59), schloß er sich an Vitellius im J. 69 an. Seine vornehme Abstammung — er zählte die Iunii und Antonii zu seinen Ahnen — und seine edle Gesinnung (ebd. II 59) zogen ihm den Haß und das Mißtrauen des Vitellius zu. Er wurde noch in dem gleichen Jahre im Auftrage des letzteren vergiftet (ebd. III 38. 39).

41) Q. Iunius Blaesus — der volle Name findet sich CIL X 6639 in den Fasti Ant. — war Proconsul von Sizilien (vgl. das am Berge Eryx gefundene Bleitäfelchen), Consul suff. im J. 10 n. Chr. mit Ser. Cornelius Lentulus Maluginensis (CIL X 6639), Statthalter in Pannonien im J. 14 n. Chr. (Tac. ann. I 16. 18. 19. 21—23. 30.) Ein schwerer Aufstand der 3 in Pannonien stationierten Legionen bringt den Statthalter selbst in Lebensgefahr, erst Drusus gelingt es, die Revolte gänzlich niederzuwerfen. Die Inschrift CIL III 6407 kann nicht auf ihn bezogen werden, sondern man hat mit Ritterling (Arch.-epigr. Mitt. XX 7) an einen Statthalter von Dalmatien aus der flavischen Zeit, an P. Sallustius Blaesus cons. 89 (?) oder Pedius Blaesus oder Velleius Blaesus zu denken. Von Tiberius empfohlen wird er im J. 21 zum Proconsul Afrikas gewählt (Tac. ann. III 35). Im nächstfolgenden Jahr wurde ihm die proconsularische Gewalt auf ein weiteres Jahr verlängert (ebd. III 58). Infolge der erfolgreichen Bekämpfung des Tacfarinas wurden ihm von Tiberius die *ornamenta triumphalia* und der Titel *Imperator* (ebd. III 73, 74. IV 23) verliehen, auch wurde ihm eine lorbeergeschmückte Statue in Rom errichtet. Auch in Spanien hat er gewirkt, doch ist nicht festzustellen, in welcher amtlichen Stellung (Vellei. II 125). Bald nach dem Tode Seians, dessen Onkel er war, im J. 31 n. Chr. scheint auch er gestorben zu sein, von Tiberius geschmäht, Tac. ann. V 7.

42) Q. Iunius Blaesus, Sohn des unter Nr. 41 Genannten (der ältere, weil er dasselbe Praenomen wie der Vater hat). Entweder er oder sein Bruder (vgl. Nr. 39) war Militärtribun im pannonischen Heere im J 14 n. Chr. unter dem Oberkommando des Vaters (Tac. ann. I 19. 29.) Im J. 22 n. Chr. führte er ein Kommando in Afrika, vielleicht als Legat seines Vaters (ebd. III 74). Er war mit L. Antistius Vetus seit Anfang November 28 n. Chr. Consul suff. (CIL VI 10293). Seinen consularischen Rang erwähnt auch Velleius an der Stelle, wo er ihn Geschwisterkind des Seian nennt, Vell. II 127. Die Stelle, wo Aelian frg. 110 H. erwähnt, daß Iunius Blaesus als Consul Asconius Pedanius als Begleiter zu dem Gastmahle des M. Gaius (Gabios bei Cassius Dio) mitnahm, kann sich nur auf den Vater, der um 10 n. Chr. cons. suff. war, beziehen, da Apicius, der berüchtigte Schlemmer und Liebhaber Seians, wie aus dem Berichte des Dio (LVII 19) hervorgeht, im J. 20 n. Chr. schon tot war. Q. Iunius Blaesus tötete sich selbst im J. 36 n. Chr. zugleich mit seinem Bruder aus dem gleichen Beweggrunde (vgl. Nr. 39). [Riba.]

43) Iunius Brocchus wird als angeblicher Verteidiger Illyricums unter Claudius II. (268—270) genannt, Hist. aug. Claud. 8, 3. Das beigefügte elende Machwerk, das sich als Brief des Kaisers an ihn gibt (8, 4—6), ist offenkundige Fälschung. [Stein.]

44) (Iunius) Brutus, als Nachkomme des ersten Consuls und offenbar auch Vorfahr des Caesarmörders, daher auch noch Freund eines Casca von Sil. Ital. VII 643—660. VIII 607—612. IX 415 frei erfunden und in die Geschichte von 537f. = 217f. eingeführt.

45) Dec. **Iunius Brutus, führte 560 = 194** als Triumvir eine Kolonie nach Sipontum (Liv. XXXIV 45, 3).

46) D. Iunius Brutus, war als *D. f. M. n.* (Fasti Cap.) Sohn des Callaicus Nr. 57, doch diesem erst in höherem Alter gegen 634 = 120 geboren, und nahm als junger Mann im J. 654 = 100 am Kampfe gegen Saturninus und Glaucia teil (Cic. Rab. perd. 21, wo das bei den folgenden Männern hinzugefügte *hic* bei ihm nicht wegen seines Todes, sondern wegen seiner Abwesenheit von Rom fehlt [vgl. Sall. Cat. 40, 5]). Im Kampfe zwischen Marius und Sulla stand er auf der Seite des letzteren und dankte ihm seine Beförderung; Sall. hist. I 55, 3 Maur. läßt den Consul M. Lepidus im J. 676 = 78 als Trabanten Sullas die Männer schmähen, die lieber von des Dictators Gnade als auf Grund der Verdienste ihrer Ahnen die Macht im Staate empfangen, *praeclara Brutorum atque Aemiliorum et Lutatiorum proles*, d. h. die von Sulla bestimmten Consuln, seinen eigenen Amtsgenossen Q. Catulus und die für 677 = 77 designierten, seinen Verwandten Mamercus Lepidus Livianus (o. Bd. I S. 564 Nr 80) und diesen D. Brutus. Das Consulat ist bezeugt durch Fasti Cap. Idat. Chron. Pasch. Cic. Brut. 173. Sall. hist. III 48, 10 Maur. (or. Macri). Ascon. Cornel. 72 K.-S. Obseq. 58. Cassiod.; Chronogr. gibt mit *Mamerco et Iul*(statt *Liv*)*iano* Vor- und Beinamen des einen Consuls statt der Namen beider (vgl. CIL I² p. 84). An dem Kampfe gegen ihre Verwandten, die Sullas Ordnungen umstürzen wollten, M. Lepidus und M. Brutus Nr. 52 scheinen die Consuln nicht teilgenommen zu haben. Als Bürge für den Bauunternehmer P. Iunius Nr. 28 wurde Brutus 680 = 74 wiederholt genannt (Cic. Verr. I 144. 150. Ps.-Ascon. z. d. St. 197 Or. = 253 Stangl). *Multum in causis versabatur* sagt Cicero Brut. 175 von ihm und charakterisiert ihn ebenso wie seinen Vater als *homo et Graecis doctus litteris et Latinis*; aber kein Prozeß, in dem Brutus auftrat, ist bekannt, und seine Erwähnung scheint nur eine Höflichkeit gegenüber M. Brutus zu sein, denn er war wohl ziemlich unbedeutend. Das ergibt sich besonders daraus, daß er die ebenfalls *litteris Graecis et Latinis docta* (Sall. Cat. 25, 2), aber durch ihre Sittenlosigkeit berüchtigte Sempronia zur Frau hatte und behielt; 691 = 63 wurden in seinem Hause nahe am Forum unter dem Schutze seiner Frau die hochverräterischen Verhandlungen der Catilinarier mit den Allobrogern gepflogen, während er selbst von Rom fern war (ebd. 40, 5). Seine Mutter Clodia hat seinen wohl bald darauf erfolgten Tod überlebt (Cic. ad Att. XII 22, 2, vgl. Cic. cons. frg. bei Hieron. ep. 60, 5. I 335 Vallarsi). Daß Sempronia *viro liberis satis fortunata fuit* (Sall. Cat. 25, 2), läßt schließen, daß Brutus außer dem Sohne Nr. 55a noch andere Kinder hinterließ.

46a) L. Iunius Brutus, erster Consul, s. d. Suppl.

47) L. Iunius Brutus ist ein sonderbarer plebeischer Doppelgänger des ersten Consuls, von Dionys. VI 70, 1 als solcher eingeführt und ausgestaltet: *ἦν δέ τις ἐν τῷ στρατοπέδῳ* (der Plebs auf dem Mons Sacer 260 = 494) *πάνυ ταραχώδης καὶ στασιαστὴς ἀνήρ, ὀξὺς τῇ γνώμῃ προϊδεῖν τι τῶν ἐσομένων ἐκ πολλοῦ, καὶ εἰπεῖν δ τι νοήσειεν ὡς λάλος καὶ κωτίλος οὐκ ἀδύνατος, ὃς ἐπαλεῖτο μὲν Δεύκιος Ἰούνιος, ὁμώνυμος τῷ καταλύσαντι τοὺς βασιλεῖς, ἐκπληρῶσαι δὲ τὴν ὁμωνυμίαν βουλόμενος ἠξίου καὶ Βροῦτος ἐπικαλεῖσθαι. τοῖς δ' ἄρα πολλοῖς γέλως ἐπὶ τῇ κενοσπουδίᾳ τοῦ ἀνθρώπου εἰσῆρχετο, καὶ ὅτε βουληθεῖεν ἐπισκώπτειν αὐτὸν Βροῦτον ἐπεκάλουν* (vgl. 72, 2. VII 36, 1). Bei Dionys ist diese Persönlichkeit die eigentlich treibende Kraft in der ausgewanderten Plebs; zuerst bearbeitet er den Führer der Secession C. Sicinius (70, 2), dann die Gesamtheit in einer großen Rede (72, 3—80, 4); er fordert die Einsetzung des Tribunats (87, 1ff.), wird als Führer der Gesandtschaft an den Senat geschickt (88, 4), als erster Volkstribun mit Sicinius zugleich gewählt (89, 1) und beantragt die Unverletzlichkeit der Tribunen (89, 2). In den beiden folgenden Jahren wird er als einer der plebeischen Aedilen und wiederum als der eigentliche Anstifter und Hetzer bei allen Unruhen der Plebs, namentlich im Streit mit Coriolan dargestellt (Dionys. VII 14, 2—5. 15, 1. 16, 3—17, 6. 36, 1f.). Als ersten Volkstribun neben Sicinius kennen ihn noch Plut. Coriol. 7, 1 (*Βροῦτον Ἰούνιον*) und Suid. I 1, 1243, 15 Bernh. (*Βροῦτον*), aber sie haben ihn beide aus Dionys übernommen, sodaß dieser der einzige Gewährsmann ist; die älteren Annalisten hatten, auch wenn sie die Namen der Tribunen von 260 = 494 boten, diesen Namen nicht genannt. Daß daher der erste Tribun L. Brutus ein spät erfundenes Gegenstück zu dem ersten Consul ist, liegt auf der Hand; aber wenn Schwegler (R. G. II 272f., 3), der darüber ganz richtig geurteilt hat, nun den Zweck dieser Erfindung in einer Art Huldigung für den Caesarmörder M. Brutus und seine Familie sehen will, so kann man dem kaum zustimmen. Das Streben, sich als Nachkommen des ersten Consuls hinzustellen, war bei M. Brutus ebenso aufdringlich wie unberechtigt und forderte selbst bei seinen Freunden den Spott geradezu heraus (vgl. Cic. ad Att. XIII 40, 1; Brut. 62; dazu Herm. XL 100); vollends den Gegnern bot es eine nur allzu willkommene Angriffsfläche: *τὸ πατρῷον γένος οἱ διὰ τὸν Καίσαρος φόνον ἔχθραν τινα καὶ δυσμένειαν ἀποδεικνύμενοι πρὸς Βροῦτον οὔ φασιν εἰς τὸν ἐκβαλόντα Ταρκυνίους ἀνήκειν . . . ἀλλὰ δημότην τοῦτον, οἰκονόμον υἱὸν ὄντα Βρούτου, ἄρτι καὶ πρώην εἰς ἄρχοντα προελθεῖν* (Plut. Brut. 1, 2). Wie Dionys gelegentlich in aller Harmlosigkeit politische Karikaturen aus der jüngsten Vergangenheit als ernsthafte Geschichtsbilder aufnahm, hat Schwartz an einem Beispiel überzeugend dargetan (vgl. o. Bd. V S. 951, 57ff.); auch in diesem Falle ist ihm etwas Ähnliches begegnet; sein Gewährsmann hat nicht nur auf das nachdrücklichste betont, daß von einer Abstammung der plebeischen Iunii Bruti von dem ersten Consul durchaus keine Rede sein könne (V 18, 1f.), sondern hat auch eine Erklärung dafür geben wollen, woher die Übereinstimmung des Namens komme, und hat geradezu ein Zerrbild neben die Heldengestalt des Befreiers als den echten Stammvater der Familie gestellt. Unwesentlich für diese Entstehung der Gestalt des Tribunen ist es, daß Dionys ihm noch einen wohl als Bruder gedachten Genossen beigegeben hat (Nr. 55), und daß er im Grunde sein Bild ganz anders ausgeführt hat, als nach dem ersten Entwurf zu erwarten war (vgl. den Widerspruch zwischen der anfänglichen Stimmung des Volkes gegen ihn VI 70, 1 [s. o.] und der Wirkung seiner großen Rede 81, 1). Vgl. über diesen Brutus auch noch Neumann Straßburger Festschr. 1901, 329ff.

48) M. Iunius Brutus, *M. f. L. n.* (Fasti Cap.), war Volkstribun 559 = 195 und widersetzte sich gemeinsam mit seinem Verwandten und Amtsgenossen Nr. 54 und im Einvernehmen mit dem Consul M. Cato der von zwei anderen Tribunen beantragten Aufhebung der Lex Oppia sumptuaria, gab aber schließlich seinen Widerstand auf (Liv. XXXIV 1, 4. 8, 2. Val. Max. IX 1, 3). Wahrscheinlich 561 = 193 war er plebeischer Aedil und erbaute mit seinem Amtsgenossen, einem Oppier, die sog. Tabernae plebeiae an der Nordseite des Forums, die allerdings sehr bald der Basilica Porcia Catos weichen mußten; das Zeugnis des Fest. 230: *[Plebeias appella]mus a genere magistratus. eas enim faciendas curaverunt M. Iunius Brutus Q. Oppius aediles pl(ebis)*, wird allgemein dahin verbessert, daß der Kollege des I. trotz des abweichend überlieferten Vornamens mit L. Oppius Salinator gleichgesetzt wird, der nach Liv. XXXV 23, 7 im J. 561 = 193 Aedilis plebis war und 563 = 191 mit ihm zugleich Praetor wurde (ebd. 24, 6). Brutus hatte als Praetor sowohl die städtische wie die Fremdeniurisdiction (Liv. XXXVI 2, 6. 21, 6) und leitete außerdem die neuen Rüstungen für den Seekrieg im Osten (ebd. 2, 15. XXXVII 2, 10). Er weihte ferner den Tempel der Göttermutter auf dem Palatin mit Festspielen ein, bei denen der Pseudolus des Plautus aufgeführt wurde (ebd. XXXVI 36, 4. Plaut. Pseud. tit.: *M. Iunio M. fil. pr. urb. acta Megalesiis*). 565 = 189 war er Mitglied der Zehnerkommission zur Ordnung der kleinasiatischen Angelegenheiten (Liv. XXXVII 55, 7), aber erst 576 = 178 Consul mit A. Manlius Vulso (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Liv. XL 59, 4. XLIII 2, 6. XLV 9, 3. Obseq. 8. Cassiod.). Er scheint zunächst gegen die Ligurer geschickt worden zu sein und erhielt dann den Befehl, seinem Amtsgenossen gegen die Istrer zu Hilfe zu ziehen (Liv. XLI 5, 5f. 9f.). Sie trafen sich in Aquileia und überwinterten dort, da ihnen ihr Kommando für 577 = 177 verlängert wurde (ebd. 6, 2); doch war Brutus zur Abhaltung der Wahlen in Rom (ebd. 7, 4). Im Frühjahr eröffneten beide Proconsuln den Krieg gegen die Istrer und drangen siegreich vor, bis der neue Consul C. Claudius Pulcher nicht ohne Streit erreichte, daß ihm der Oberbefehl und die Weiterführung des glücklich begonnenen Feldzuges überlassen wurde (ebd. 10, 1ff., vgl. o. Bd. III S. 2855). Im J. 585 = 169 bewarb sich Brutus erfolglos um die Censur (Liv. XLIII 14, 1). Da er bereits 565 = 189 an der Ordnung der kleinasiatischen Verhältnisse teilgenommen hatte, so wird er auch der M. Iunius sein, der 582 = 172 mit zwei anderen Consularen dort Bundesgenossen gegen Perseus warb (Liv. XLII 45, 1ff. nach Polybios, vgl. diesen XXVII 3, 1ff.), und der gleichnamige, der gegen 590 = 164 als Führer einer römischen Gesandtschaft die Streitigkeiten zwischen Ariarathes IV. von Kappadokien und den Galatern schlichtete (Polyb. XXXI 13, 1—3; vgl. Nr. 122). Seine Söhne sind Nr. 49 und 57.

49) M. Iunius Brutus, kann nach Alter und Namen ein Sohn des gleichnamigen Consuls von 576 = 178 (Nr. 48) sein. Da an seinem eigenen Sohne Nr. 50 gerügt wird: *magistratus non petivit* (Cic. Brut. 130), so hat er selbst gewiß die unteren Stufen der politischen Laufbahn durchgemacht; er könnte der curulische Aedil M. Iunius von 608 = 146 sein, den freilich nur eine Quelle von zweifelhaftem Wert nennt (Ter. Eunuch. tit. nach dem Bembinus, vgl. L. Iulius Nr. 29, auch u. M. Iunius Silanus Nr. 22), und brachte es angeblich auch zur Praetur (Pompon. Dig. I 2, 2, 39). Eine juristische Erörterung zwischen ihm und P. Scaevola über den Verlust des Bürgerrechts durch Auslieferung an den Feind knüpfte offenbar an den Fall des C. Hostilius Mancinus im numantinischen Kriege 618 = 136 an (Dig. XLIX 15, 4, vgl o. Bd. VIII S. 2511, 31ff.), so daß sich sein Leben über diesen Zeitpunkt hinaus erstreckte. Brutus hatte Besitzungen bei Tibur, im Albanergebirge und bei Privernum (Cic. Cluent. 141; de or. II 224; daraus Quintil. inst. or. VI 3, 44). Er war einer der Begründer der römischen Rechtswissenschaft (Cic. off. II 50: *iuris civilis in primis peritus*; Brut. 130: *iuris peritissimus*. Pompon.), hauptsächlich durch seine drei Bücher de iure civili (Cic.; falsch Pompon.: *libellos reliquit Brutus septem, Manilius tres*, vielleicht durch Umstellung der Zahlen zu verbessern). Sie waren in die Form eines Dialoges zwischen dem Verfasser und seinem Sohne eingekleidet (Cic. Cluent. 141; de or. II 224), brachten die einzelnen Rechtsgutachten mit Angabe der Personen, denen sie erteilt waren (Cic. de or. II 142), also kaum in streng systematischer Anordnung, und wahrscheinlich mit Polemik gegen abweichende Ansichten (Cic. ad fam. VII 22; fin. I 12). Zitate noch bei Gell. VI 15, 1. XVII 7, 1 und in den Digesten. Vgl. Huschke Iurisprud. Anteiustin. I⁶ 7. Bremer Iurisprud. Antehadr. I 22—25. 41. Krüger Quellen und Lit. des röm. Rechts² 61f.; auch Norden Herm. XL 520 und Leo Gesch. d. röm. Literatur I 348.

50) M. Iunius Brutus, Sohn von Nr. 49, wird auf Grund der durch Cicero vermittelten Zeugnisse seiner Gegner vielleicht zu ungünstig beurteilt. Er war mehr Alters- als Zeitgenosse des jüngeren Gracchus, hat keinen Kriegsdienst geleistet (Cic. de or. II 226) und keine politischen Ämter bekleidet (Cic. Brut. 130) — etwa infolge körperlicher Gebrechen? — aber besaß eine nicht unbedeutende rednerische Begabung und dank der Unterweisung seines Vaters eine gute Kenntnis des Rechtes; darauf gestützt, machte er sich als Ankläger einen Namen; aber die Bezeichnung *accusator* wird ihm als eine schimpfliche beigelegt (Cic. off. II 50; vgl. Cluent. 141; de or. II 220; Brut. 130), seine Tätigkeit wird ihm als unwürdig und als Schändung seines Namens und Adels vorgeworfen (Cic. de or. II 225f. 242; Brut. 130), und die Verschleuderung seines väterlichen Erbes, deren Ursachen unbekannt sind, gibt zu heftigen Schmähungen gegen ihn Anlaß (Cic. Cluent. 141; de or. II 222–227). Daß er ein *homo in dicendo vehemens et callidus* (Cic. Cluent. 140), ein *accusator vehemens et molestus* war (Cic. Brut. 130), beweisen die beiden allein bekannten Fälle seines Auftretens, die Anklage des hochangesehenen Princeps senatus M. Scaurus und der Streit mit dem berühmten Redner L. Crassus. Den Scaurus klagte Brutus wegen Erpressungen an; seine Rede war schriftlich überliefert und beeinflußte vielleicht das Urteil der Nachwelt über den Gegner (Cic. Font. 38); aus der Verteidigung des Angeklagten *contra Brutum de pecuniis repetundis* hat Charis. GL I 129, 11. 210, 3 zwei Bruchstücke erhalten; ob der Prozeß bald hinter das Consulat des Scaurus ins J. 640 = 114 (G. Bloch Mélanges de l'hist. anc. [Paris 1909 = Bibl. de la fac. des lettres XXV] 26f. 35) oder in dessen letzte Lebenszeit ins J. 663 = 91 gehört, ist schwer zu entscheiden (vgl. auch Klebs o. Bd. I S. 586, 21ff. 587, 18ff.). Kurz vor 663 = 91, vielleicht im Anfang dieses Jahres selbst, fand der Prozeß eines Cn. (oder C.) Plancius (oder [Munatius?] Plancus, vgl. Drumann-Groebe G. R.² IV 222, 5) statt, bei dem Brutus als Ankläger und Crassus als Verteidiger sich gegenseitig aufs schärfste bekämpften. Zwar bewunderte Cicero in höchstem Maße die teils witzigen, teils pathetischen Angriffe des Crassus gegen Brutus, die diesen als Schänder seines Adels und als Verschwender seines Erbes trafen, aber Brutus hatte mit nicht minder scharfen Waffen die üppige Lebensführung (Plin. n. h. XXXVI 7) und die inkonsequente politische Haltung des Crassus befehdet und ihn dadurch empfindlich verletzt (Cic. Cluent. 140f.; de or. II 220. 222—227. 240; daraus Quintil. inst. or VI 3, 43f.).

51) M. Iunius Brutus. Der Name lautet *M. Brutus* bei Liv. ep. LXXXIX, *Ἰούνιος Βροῦτος* bei Appian. bell. civ. I 271, sonst nur *Brutus*. 666 = 88 war Brutus Praetor und wurde mit seinem Amtsgenossen P. Servilius vom Senate nach Nola an Sulla und dessen Heer geschickt, um ihnen den Zug gegen Rom zu verbieten; sie wurden aber von den Soldaten schimpflich mißhandelt und zurückgeschickt (Plut. Sulla 9, 3f.; über die vorausgegangene Gesandtschaft des Marius an das Heer vgl. o. Bd. VII S. 1840, 27ff.). Nach Sullas Einzug in Rom wurde Brutus mit Marius und einer Anzahl von dessen Anhängern geächtet (Appian. a. O.), entkam aber nach Spanien und stieß von dort aus mit anderen Verbannten 667 = 87 wieder zu Marius und Cinna, als sie sich gegen die Hauptstadt wandten (Licinian. p. 23 Bonn. = 16 Flemisch). Nach Sullas Rückkehr floh er 672 = 82 mit Cn. Papirius Carbo nach Afrika, wollte mit einem Fischerboot von Cossura (jetzt Pantelleria) nach Lilybaeum übersetzen, um zu rekognoszieren, wurde von feindlichen Schiffen festgehalten und gab sich selbst den Tod (Liv. a. O.). Vielleicht ist er der Jurist M. Brutus, der in einer nicht mit Sicherheit herzustellenden Notiz bei Cic. Brut. 175 neben anderen Männern derselben Jahre, zum Teil sogar solchen derselben Partei genannt wird.

52) M. Iunius Brutus, gehörte zur demokratischen Partei und war Volkstribun unter deren Herrschaft 671 = 83 (Cic. Quinct. 65. 69); als solcher verwirklichte er, freilich nur mit vorübergehendem Erfolge, einen Punkt des Programmes des C. Gracchus, der den Optimaten besonders verhaßt war, die Gründung einer Kolonie in Capua (vgl. die charakteristischen Äußerungen eines Gegners Cic. leg. agr. II 89. 92. 98). Ob

er nach Sullas Rückkehr den Proskriptionen durch Flucht entgangen ist oder aus Rücksicht auf seine Familienverbindungen unbehelligt blieb, ist nicht bekannt; überliefert wird nur seine Teilnahme an dem Versuche des Consuls M. Lepidus im J. 676 = 78, die Sullanische Verfassung umzustürzen (o. Bd. I S. 554f.). Als dessen Unterfeldherr sammelte er ein Heer in Oberitalien und besetzte Mutina (Liv. ep. XC. Oros. V 22, 17. 24, 16. Plut. Pomp. 16, 1f. Zonar. X 2, vgl. Sall. hist. I 79 Maur.); hier lagerte er längere Zeit dem Cn. Pompeius gegenüber (Plut. Zonar.), ließ sich aber schließlich zur Kapitulation bestimmen, *ἢ μεταβαλλόμενος ἢ προδοθείς*, wie Zonaras sagt, *εἴτε παραδοὺς τὴν δύναμιν αὐτὸς εἴτε προδοθεὶς μεταβαλομένης ἐκείνης* nach Plut. Pomp. 16, 3; der wahre Hergang der Dinge ist nie aufgeklärt worden, da Pompeius sich in den amtlichen Berichten an den Senat selbst widersprach (Plut.); nach seiner ersten Meldung hätte Brutus sich ergeben und von ihm freies Geleit erhalten; aber bereits am nächsten Tage und in der nächsten Stadt, in Regium Lepidi (Oros.), wurde er auf Befehl des Pompeius von Geminius getötet, und nun schickte jener einen neuen Bericht, worin er den Toten anklagte, um sich zu rechtfertigen (Plut.). Es ist begreiflich, daß gegen Pompeius wegen dieser Tötung des Brutus (vgl. noch Liv. Oros. Appian. bell. civ. II 464. Zonar.) die schwersten Vorwürfe erhoben wurden. Helvius Mancia (o. Bd. VIII S. 229 Nr. 15) beschuldigte ihn öffentlich der Treulosigkeit und Grausamkeit (Val. Max. VI 2, 8); der junge M. Brutus, der Sohn des Ermordeten und spätere Mörder Caesars, zeigte ihm seinen Haß und Abscheu aufs deutlichste, bis er im J. 705 = 49 sich gegen Caesar für ihn erklärte (Plut. Pomp. 64, 3; Brut. 4, 1f.), und Caesar ließ damals, um den Sohn und andere Leute für sich zu gewinnen, sein eigenes Vorgehen als Rache für Cn. Papirius Carbo, M. Brutus und alle die anderen erscheinen, die Pompeius als Vollstrecker des Willens Sullas hingemordet hatte (Cic. ad Att. IX 14, 2). Bei dem ‚Pompeianer' Livius war die andere Auffassung zu finden, die noch bei Oros. V 22, 17 hindurchklingt; weit früher hatte Cicero (leg. agr. II 92) das Ende des Brutus als gerechte Strafe seiner Ruchlosigkeit hingestellt, aber in späteren Jahren in der dem Sohne gewidmeten Schrift (Brut. 222) rühmte er ihn als einen Kenner des Staats- und Privatrechts und eine Stütze des Staates! Brutus war vermählt mit Servilia (s. d.), die nach seinem Tode den D. Iunius Silanus Nr. 163 heiratete; sie hatte ihm den Sohn Nr. 53 geschenkt (Cic. a. O. Plut. Pomp. 16, 3. 64, 3; Brut. 4. 1f. Appian. Zonar.). [Münzer.]

53) M. Iunius Brutus, der Caesarmörder. Sohn des M. Iunius Brutus Nr. 52 und der Servilia, der Tochter des Q. Servilius Caepio Quaestor 100 (Rhet. ad Her. I 21) und der Livia, einer Tochter des Livius Drusus, des Gegners von C. Gracchus, und Schwester des berühmten Volkstribunen von 91, die aus zweiter Ehe mit M. Porcius Cato den M. Porcius Cato ‚Uticensis' zum Sohne hatte (Plut. Brut. 2; Cato min. 1. Cic. Mil. 16; Brut. 222; de fin. III 8. IV 66. Cass. Dio frg. 96, 3. Stammbaum bei Drumann-Groebe Geschichte Roms IV 19), geboren im J. 85 [Cic. Brut. 324. 229. Livius perioch. 124 läßt ihn 42 etwa 40jährig fallen, Velleius Paterculus II 72, 1 36jährig, was sich mit Ciceros Angabe nicht vereinigen läßt. Man hat deshalb dessen Angabe verändern wollen. Aber Groebe Hermes XLII 314 und bei Drumann-Groebe IV 21, 10 verweist auf Aur. Vict. de vir. ill. 82, 3, wonach Brutus Quaestor des Ap. Claudius in Kilikien war im J. 53 (o. Bd. III S. 2851). E. T. Bynum Das Leben des M. Iunius Brutus bis auf Caesars Ermordung, Diss. Halle 1897, 6ff. und Seeck Rh. Mus. LVI 631ff. und Hermes XLII 505ff. wollen die Angabe des Velleius halten ohne durchschlagenden Beweis. Nach Plut. Brut. 24 (vgl. Val. Max. I 5, 7) scheint der Geburtstag in den Winter zu fallen. Aber Appian. bell. civ. IV 564 (ed. Viereck) erzählt die Anekdote in anderem Zusammenhang].

Da der Vater schon 78 gefallen war, leitete der Oheim Cato seine Erziehung. Dieser Einfluß äußerte sich vor allem darin, daß der Neffe nicht nur die für einen Nobilis unerläßliche rhetorische Schulung (als Lehrer erwähnt Staberius Eros, Suet. gramm. 13) erhielt, sondern sich auch ernsthaft in philosophische Studien vertiefte. Schon in diesen Jahren wird er den Grund gelegt haben zu der umfassenden Geistesbildung, die ihm später unter seinen Standes- und Zeitgenossen eine so hervorragende Stellung verschaffte. Die Philosophie war ihm keine äußerliche Liebhaberei, sondern sie durchdrang seine ganze Lebensgestaltung. In seinem philosophischen Glauben empfing er die entscheidenden Anregungen durch Aristos, den Bruder und Nachfolger des Antiochos von Askalon. Aristos lebte zeitenweise in seinem Hause (Plut. Brut. 2), aber natürlich kam er auch, bevor ihn politische Tätigkeit in den Osten rief, nach Athen und trank da an den Quellen der Weisheit (Aur. Vict. de vir. ill. 82, 1). Es gilt das für seine philosophische wie auch für die rednerische Bildung (Cic. Brut. 23. 331. 332. 120. 149. 284. 309; orat. 105; de fin. V 8. III 3. 6; Tusc. V 21. 39; ad Att. XIII 25, 3).

Von Brutus bedeutender literarischer Hinterlassenschaft ist uns nur weniges erhalten geblieben, außer einigen lateinischen und griechischen Briefen bloß spärliche Fragmente. Wo es anging, sind in dieser Darstellung die Werke im Zusammenhang mit dem Lebenslauf behandelt worden. Hier wird darum nur angeführt, was dort keine Erwähnung finden konnte. Die Alten rechneten ihn durchaus zu den großen Schriftstellern seiner Zeit (Vell. Pat. II 36, 2), neben Calvus war er ihnen einer der Hauptvertreter des archaisierenden Attizismus (Tac. dial. 18. 25), am höchsten stellten sie die philosophischen Schriften (Quintil. inst. or. X 1, 123. Tac. dial. 21), außer den beiden unten erwähnten *de virtute* und *de officiis* noch *de patientia* (GL I 383). Von sonstigen Schriften ist zu nennen die *laudatio Appii Claudii*, seines Schwiegervaters (Diomedes GL I 367), dann die *contiones*, offenbar Flugschriften aus der Zeit des Kriegs gegen die Triumvirn. Denn sie waren sehr heftig gegen Octavian (Tac. ann. IV 34 in der Rede des Cremutius Cordus. Es handelt sich um einen bereits bei Ovid. ex Ponto I 1, 24 begegnenden Gemeinplatz, wo auch schon die Schriften des Antonius

und Brutus nebeneinander stehen). In seiner Jugend machte er natürlich auch Verse (Plin. ep. V 3, 5. Tac. dial. 21, vielleicht auch Stat. silv. IV 9, 20 hierauf zu beziehen). Eine Aufzählung alles Bekannten gibt Drumann-Groebe IV 43ff. Teuffel Gesch. d. röm. Lit. I⁶ 504. Meyer Frag. or. Rom. 323.

Griechische Rhetoren gehörten zu seinem beständigen Umgang; einer von ihnen, Empylos, hat in einem Schriftchen die Griechen über Caesars Tod aufgeklärt (Plut. Brut. 2), ein anderer, Straton, hat seinem Gönner den letzten Dienst erwiesen (Plut. Brut. 52). Brutus liebte es, sog. lakonische Apophthegmen zu drechseln (Plut. Brut. 2). Proben davon bewahren die erhaltenen griechischen Briefe (Hercher Epist. Gr. 177ff., worüber das weitere unten). Die Vorliebe für das alte Sparta (das moderne versprach er seinem Heere zur Plünderung, Plut. Brut. 46) äußerte sich auch in seinen Villenanlagen. Auf seinem Gut gab es einen ‚Eurotas' und eine ‚Persische Säulenhalle' (Cic. ad Att. XV 9, 1), an anderer Stelle aber auch ein Parthenon, in dem die von Atticus gestifteten Stammbäume prangten (Cic. ad Att. XIII 40, 1). Sein Verhältnis zur griechischen Kunst bestand nicht bloß im Anhäufen von Statuenwäldern, sondern Verständnis und Geschmack machten ihn zum wirklichen Kenner, sodaß noch 150 Jahre später ein Meisterwerk Strompylions nach ihm genannt wurde (Plin. n. h. XXXIV 82).

In der Öffentlichkeit wurde Brutus zum erstenmal erwähnt in der Spitzelaffäre des L. Vettius. Caesar bediente sich 59 dieses Mannes, der schon 63 gegenüber den Catilinariern ähnliche Dienste geleistet hatte, als Consul im Kampfe gegen seine Feinde (Cass. Dio XXXVII 41, 2. Oros. VI 6, 7. Cic. ad Att. II 24, 2). Er sollte ein Attentat auf Pompeius in Szene setzen und damit zahlreiche alte und junge Glieder der der Dreimännerkoterie feindlichen Nobilität bloßstellen. Aber Curio, der spätere Volkstribun von 50, entlarvte ihn, bevor sein Unternehmen zu Ende gediehen war. Vettius wurde im Senat vorgeführt und nannte nach anfänglichem Leugnen die angeblichen Mitverschworenen, unter ihnen an dritter Stelle Q. Caepio Brutus. Wegen Beisichführens eines Dolches wurde Vettius in Haft gesetzt, am folgenden Tage ließ ihn Caesar in einer Contio auftreten, hiebei gab Vettius noch eine Reihe neuer Namen an. Aber den Caepio erwähnte er nicht mehr. Caesar und sein treu ergebener Volkstribun Vatinius wollten zuerst der Sache ihren Lauf lassen. Vettius kam vor das Geschworenengericht. Aber während der Verhandlungen zogen sie es vor, durch seinen Tod die ganze Angelegenheit niederzuschlagen (Cic. ad Att. II 24, 1—4; Flacc. 96; Sest. 132; Vat 24. Suet. Caes. 20, 5. Cass. Dio XXXVIII 9, 2—4. Appian. bell. civ. II 43. Lange Röm. Alt. III 295. Münzer Hermes XLVII 178). Der erwähnte Brief Ciceros an Atticus wirft in verschiedener Hinsicht Licht auf Brutus Jugendgeschichte: er war im J. 59 durch Adoption zum Caepio geworden. Sein Name lautet offiziell Q. Caepio Brutus (Cic. Phil. X 25. IG VII 383. Münzen bei Eckhel VI 24. Babelon Description historique et chronologique des monnaies de la république romaine II 115. Cic. fam. VII 21; de fin. III 8 Ascon. p. 30 K. S. Cass. Dio XLI 63, 6. Appian. bell. civ. II 464). Das Eigenartige ist, daß er das Cognomen *Caepio* als Nomen führt. Der Auctor de praenominibus (in der Ausgabe des Valerius Maximus ed. Kempf 587ff.) 2 zieht das Beispiel auch heran: *quaedam cognomina in nomen versa sunt, ut Caepio: namque hoc in Bruto nominis locum obtinuit* (vgl. Mommsen Röm. Forsch. 51. 75. 117). Der Adoptivvater hieß Q. Servilius Caepio (IG VII 383: *ὁ δῆμος Ὠρωπίων Κόϊντον Καιπίωνα Κο[ϊντου] υἱὸν Βροῦτον τὸν ἑαυτοῦ σωτῆρα καὶ εὐεργέτην Ἀμφιαράῳ*), wohl ein Bruder der Servilia und identisch mit dem Caepio, der uns als *legatus pro praetore* des Pompeius im Seeräuberkrieg 67 (Flor, I 41, 10) und dann als eifriger Gefolgsmann Caesars und Verlobter seiner Tochter Iulia bekannt ist. Im Mai 59 opferte ihn Caesar trotz seiner guten Dienste im Kampf gegen den Kollegen Bibulus der höhern Politik und gab einige Tage, bevor die Hochzeit stattfinden sollte, seine Tochter dem Pompeius zur Frau [Suet Caes. 21. Plut. Caes 14; Pomp. 57. Appian. bell. civ. II 50. Cic. Att. II 17, 1. Bynum 14. Vermutlich gemeint Cic. ad Q. frg. I 3, 7. Der Caepio, der mit seinem Halbbruder Cato in intimem Verhältnis stand, kann nicht der Adoptivvater gewesen sein, da nach Plut. Cato min. 11 eine Tochter und Cato die alleinigen Erben waren. Servilia muß zwei Brüder gehabt haben. Der Stammbaum bei Drumann-Groebe IV 19 ist zu verbessern. Nach Münzers o. Bd. VIII S. 2469 geäußerter Vermutung heiratete er später die berühmte Tochter des Redners Hortensius]. Wenn Vettius beim ersten Verhör den Brutus angab, muß er geglaubt haben, den Gewalthabern einen Gefallen zu erweisen: mit Pompeius stand Brutus in offener Fehde, weil sein Vater auf Pompeius Geheiß unter Bruch des Ehrenworts getötet worden war (Plut. Pomp. 16; Brut. 4. Liv. perioch. 90. Oros. V 22, 17. Val. Max. VI 2, 8). Er grüßte ihn nicht, geschweige daß er mit ihm geredet hätte (Plut. Brut. 4; Pomp. 64), sein Oheim Cato war eifriger Parteigänger des Bibulus (Plut. Cato min. 31). Der Adoptivvater hatte natürlich mit Caesar gebrochen seit der schweren Beleidigung. Aber ein anderer Beweggrund wog bei Caesar schwerer. Cicero spielt in seinem Bericht wohl mit Recht auf das stadtbekannte Liebesverhältnis (Plut. Brut. 5; Cato min 24. Suet. Caes. 50, 2. Macrob. sat. II 2, 5. Appian bell. civ. II 468) zwischen Servilia und Caesar an (*Primum Caepionem de oratione sua sustulit, quem in senatu acerrime nominarat, ut appareret noctem et nocturnam deprecationem intercessisse*). Vettius schwieg am nächsten Tag von Brutus.

Erstes öffentliches Auftreten. Als einige Monate später (Cic. ad Att. III 2. Plut. Cato min. 35) Cato durch das Clodische Gesetz den Auftrag erhielt, als *quaestor cum iure praetorio* (Vell. Pat. II 45, 4) das Königreich Cypern zu annektieren, begleitete ihn Brutus in seinem Contubernium (Plut. Brut. 3; Cato min. 36). Von Rhodos aus reiste er allein voraus, erkrankte und mußte in Pamphylien zur Erholung an Land gehen. Hier erreichte ihn ein Brief des Oheims

mit dem Befehl, er möge sich zur Überwachung des bereits vorausgesandten Canidius nach Cypern begeben und dort so lange die königlichen Schätze in Aufsicht nehmen, bis Cato, der zuvor noch in Byzanz Ordnung schaffen mußte (Cic. de domo 52), selbst eintreffen konnte. Wiewohl ihm dieser Auftrag nicht gelegen kam, erfüllte er ihn zur Zufriedenheit und kehrte mit dem Oheim 56 nach Rom zurück (Plut. Brut. 3; Cato min. 38. 39. Fischer Röm. Zeittafeln 244). Der lange Aufenthalt auf Cypern bot ihm natürlich reiche Gelegenheit, die jedem römischen Politiker unentbehrlichen Treuverhältnisse zu mehren (Cic. ad Att. VI 1, 5 nennt die Stadt Salamis *civitatem in Catonis et in ipsius Bruti fide locatam*. Vgl. Gelzer Nobilität der römischen Republik 70ff.). Dank seiner Vermittlung gelang es der Stadt Salamis im J. 56, in Rom eine Anleihe von 53½ Talenten aufzunehmen (diese Zahl hat berechnet nach Cic. ad Att. V 21, 12 C. Bardt Jahresber. über das kgl. Joachimsthalsche Gymn. 1898, 2 und Gurlitt Berl. phil. Wochenschr. XX 1423). Brutus konnte nämlich durch seine Beziehungen zwei Senatsbeschlüsse bewirken, durch welche in diesem Falle die Wirkung der Lex Gabinia von 67 (so Lange Röm. Altert. II 661) oder 58 (Mommsen Ges. Schr. III 215), die derartige Rechtsgeschäfte verbot, aufgehoben wurde (Cic. ad Att. V 21, 11. 12). Der Zinsfuß war der bei solchen unsicheren Geldanlagen nicht ungewöhnliche (vgl. Dittenberger Syll.² 330, 37, worauf Bynum 19 gut hingewiesen hat) von 48%. Dafür fielen aber Zinseszinsen fort (Cic. ad Att. V 21, 12. VI 1, 5. 2, 7. Das hat gut bemerkt Sternkopf Jahresber. d. Gymn. Dortmund 1900, 9). Vielleicht hat Brutus die Rückreise zu Studienaufenthalten in Rhodos und Athen, von denen wir hören, benützt (Aur. Vict. de vir. ill. 82, 1).

Nach Rom zurückgekehrt, scheint er hauptsächlich seinen Studien gelebt zu haben. Man hört von keinem politischen Auftreten. In diese Zeit fällt seine Heirat mit Claudia, der Tochter des Ap. Claudius Pulcher cos. 54 (Münzer o. Bd. III S. 2886 Nr. 389 denkt etwa 54. Cic. ad fam. III 4, 2; Brut. 267. 324). Dieser Schritt bedeutet eine gewisse Annäherung an Pompeius, denn dessen Sohn heiratete um dieselbe Zeit Appius andere Tochter (Münzer o. Bd. III S. 2886 Nr. 388). Auch in ihren Nahverhältnissen berührten sie sich. P. Vedius aus Pompeius Kreise stand auch Brutus nahe (Cic. ad Att. VI 1, 25). Für 53 wurde Brutus normalerweise Quaestor. Dieses Amt in Gallien zu führen (Caesar pflegte seine Quaestoren auszuwählen, Cic. ad Att. VI 6, 4), lehnte er ab und folgte seinem Schwiegervater nach Kilikien (Aur. vict. de vir. ill. 82, 3. Drumann-Groebe 24. Groebe Hermes XLII). Sein Verhalten in dieser Stellung war makellos (de vir. ill. 82, 4). Natürlich benützte er auch diesen Aufenthalt in einer Provinz zum Ausbau seiner Clientelen, besonders in der Richtung der pekuniären Verpflichtung (Gelzer Nobilität 91ff.). Der in der Gewinnung von Patrocinien so glückliche galatische Tetrarch Deiotaros wurde sein Freund (Cic. ad Att. VI 1, 4). Ariobarzanes III. von Kappadokien (o. Bd. II S. 834) erhielt von ihm, wie zuvor schon von vielen anderen, ein großes Darlehen (Cic. ad Att. VI 1, 3. 3, 5). Er befaßte sich auch wieder mit der Schuld der Salaminier. Im J. 56 war ihnen das Geld von zwei römischen Rittern seines Kreises, M. Scaptius und P. Matinius, geliehen worden. Er stand selbst mit ihnen in Geschäftsbeziehungen und hatte zu ihren Gunsten für eine große Summe Bürgschaft geleistet (Cic. ad Att. VI 1, 5: *intercessisse se pro iis magnam pecuniam*). Zur Sicherheit verpfändeten ihm die beiden einen Teil ihrer Forderungsrechte, darunter die salaminische Schuld (§ 6: *rem illam suo periculo esse*). Nun wirkte er angelegentlich für Bezahlung der Schuld oder wenigstens Bezahlung der Zinsen. Wie üblich erhielt M. Scaptius durch seine Vermittlung vom Proconsul die Stelle eines *praefectus* der Auxiliarkavallerie auf Cypern (Cic. ad Att. V 21, 10. VI 2, 8; nach dieser Stelle sieht Atticus das Verfahren als selbstverständlich an, wiewohl er selbst nie so verfuhr, Corn. Nep. Att. 6, 4). Gleich nach Ablauf seines Jahres verließ Brutus die Provinz.

In Rom trat er nun, 52, zum erstenmal als Publizist hervor mit der Schrift über die Dictatur des Pompeius. In scharfer Weise trat er darin dessen verfassungswidrigen Bestrebungen entgegen (*praestat enim nemini imperare quam alicui servire: sine illo enim vivere honeste licet, cum hoc vivendi nulla condicio est* daraus zitiert von Quintilian IX 3, 95). Vermutlich teilte er hier die Anekdote mit von dem aus Altersschwachsinn die Wahrheit sagenden Octavius, der den Pompeius *rex*, Caesar aber mit der bekannten Anspielung *regina*, nannte (Suet. Caes. 49, 2). Trifft diese Kombination Drumanns das Richtige, so legte Brutus schon damals ein politisches, aber zugleich auch philosophisch begründetes Glaubensbekenntnis ab, an dem er fürderhin mit aller Entschiedenheit festhielt (Quintil. inst. orat. IX 3, 95. Drumann-Groebe IV 43). Den gleichen Geist atmete die im selben Jahr erschienene literarische Verteidigungsrede für Milo, in der er nachwies, die Tötung des Clodius, des Oheims seiner Frau, sei im Interesse des Staates geschehen, weil er ein schlechter Bürger gewesen sei (Ascon. in Milon. argum. 36 K. S. Schol. Bob. argum. in Mil. Quint. inst. or. III 6, 93. X 1, 23. 5, 20. Ob ihn Ascon. p. 30 K. S. mit Recht nennt, fraglich; vgl. Lange R. A. III 365). Gleichzeitig begann er sich einen Namen als Patron zu machen. Er trat öfter gemeinsam mit Hortensius und Cicero auf (Cic. Brut. 22. 192. 230. 324. 328). Wohl im Zusammenhang mit diesen Berührungen vermittelte Atticus damals eine nähere Bekanntschaft mit Cicero (ad Att. V 17, 6. 20, 6. 21, 10. 13. VI 1, 2. 3: *nunc venio ad Brutum quem ego omni studio te auctore sum complexus, quem etiam amare coeperam*; 7. 25. 2, 7. 9. 3, 5. 7; ad fam. XV 14, 6 im J. 51 schreibt Cicero an Cassius, der 54 Rom verlassen hatte: *post tuum discessum familiaritas mihi cum Bruto tuo maxima.* Corn. Nep. Att. 9, 3 *Atticus amicissimus Bruto.* 16, 1). Charakteristischerweise ist es Cicero, der sich um das Verhältnis bemüht. Brutus begegnete ihm mit dem ganzen Stolze eines echten Nobilis (Cic. ad Att. VI 1, 7: *ad me, etiam cum rogat aliquid, contumaciter, adroganter, ἀκοινονοήτως solet scribere*; VI 3, 7: *numquam ad me litteras misit Brutus . . ., in quibus non inesset*

adrogans, ἀχοινονόητον aliquid). Der große Wert, den Cicero trotzdem dieser Freundschaft beimißt, zeigt, daß Brutus durch die Gediegenheit seiner Bildung, die sich auch in seinem äußeren Wesen ausprägte, hoch über seine Standesgenossen hinausragte (Cic. ad fam. IX 14, 5: *semper amavi M. Brutum propter eius summum ingenium, suavissimos mores, singularem probitatem atque constantiam*; Brut. 22). Brutus trat verhältnismäßig spät an die Öffentlichkeit, war dafür aber auch gleich er selbst.

Als Cicero 51 Nachfolger seines Schwiegervaters wurde, gab er ihm ein Verzeichnis seiner Aufträge mit und ließ sie durch den gemeinsamen Vertrauten Atticus mündlich wiederholen: Ariobarzanes sollte bezahlen, Scaptius und Matinius befriedigt werden. In Sachen des Ariobarzanes schien die Lage hoffnungslos (Cic. ad Att. V 18, 4. 20, 6). Ende Februar 50 schreibt Cicero an Atticus, Ariobarzanes bezahle jetzt vermittelst einer neu eingeführten Steuer dem Pompeius monatlich 33 Talente an die Zinsen. Sonst erhalte kein Gläubiger etwas. Dagegen ernannte er wenigstens Brutus Geschäftsführer in Kappadokien zu Praefecten (ad Att. VI 1, 3. 4; 3, 5). Im Mai stand es noch nicht besser (VI 2, 7). Indessen im Juni kann er melden, es seien für das laufende Jahr etwa 100 Talente bezahlt worden. Brutus komme verhältnismäßig noch besser weg als Pompeius, dem allein im letzten Halbjahr 200 Talente versprochen wurden, die er nicht erhielt. Wegen der salaminischen Schuld kam es zu einer Meinungsverschiedenheit. Auf die Klage der Cyprier hin verfügte Cicero gleich beim Betreten der Provinz, die Reiterei habe die Insel zu verlassen. Scaptius Bitte um ein Kommando innerhalb der Provinz lehnte er ab, da er keinem Geschäftsmann eine Offiziersstelle gebe (ad Att. VI 1, 6. 2, 9). Des weitern weigerte er sich, auf Grund des vertragsmäßig festgelegten Zinsfußes von 48% dem Scaptius zur Befriedigung seiner Ansprüche zu verhelfen. Auf Grund seines Ediktes gewährleistete er bloß 12% mit Zinseszinsen. Die Salaminier hatten danach nur 106 Talente zu bezahlen, während Scaptius gegen 200 verlangte (ad Att. V 21, 10—13. VI 1, 5—7). Während der Verhandlungen brachte ihm Scaptius einen Brief des Brutus, worin er erklärte, er selbst werde durch die Verluste betroffen, und die Bitte beifügte, Cicero möge Scaptius zum Praefectus ernennen. Da Scaptius auf Grund der ciceronischen Bedingungen die Annahme des Geldes verweigerte, wollten die Salaminier die Summe in einem Tempel niederlegen. Doch Cicero bat sie, vorläufig die Sache auf sich beruhen zu lassen. Atticus sollte ihm berichten, wie Brutus die Sache aufnehme (ad Att. VI 1, 5—7). Brutus ließ erwidern, es komme ihm auf eine kleine Einbuße nicht an (ad Att. VI 2, 7 *ais Brutum cupere aliquid perdere*), aber er bestehe auf dem ursprünglichen Zinsfuß. Atticus billigte das durchaus und fand ebenfalls zweckmäßig, daß Scaptius seine Forderung von Salamis wenigstens mit 50 Reitern durchsetze (ad Att. VI 2, 7—9). Auf diesem Standpunkt blieb die Angelegenheit während Ciceros Statthalterschaft. Scaptius verweigerte beharrlich die Annahme der so berechneten Schuldsumme (ad Att. VI 3, 5). Cicero empfand es bitter, daß Brutus so wenig Verständnis zeigte für das wunderbare Jahr (Cic. ad Att. V 11, 5. 14, 1. 15, 1. 17, 2. 20, 6. 21, 5), das mit Ciceros Proconsulat der Provinz erblühen sollte, aber andrerseits wollte er um keinen Preis die Freundschaft dieses ihm offenbar sehr bedeutend und schätzenswert erscheinenden Mannes einbüßen, wenn er auch ad Att. V 21, 13 sagte: *Quae causa si Bruto non probatur nescio cur illum amemus.* Denn in Wirklichkeit hört er nicht auf, dem Atticus vorzustellen, wie er zu Gunsten des gemeinsamen Friedeus sein möglichstes leiste, soweit es sich irgendwie mit seinen Grundsätzen vereinigen lasse (ad Att. V 18, 4. 20, 6. 21, 10ff. VI 1, 2ff. 2, 7ff. 3, 5ff.). Bei jeder Gelegenheit erwähnte er seine guten Beziehungen zu Brutus (ad fam. II 13, 2. III 4, 2. 10, 2. 11, 3. XV 14, 6).

Im J. 50 wurde Appius Pulcher in schwere Prozeßkämpfe gegen den jungen Dolabella verwickelt (o. Bd. III S. 2852. Bd. IV S. 1300). Hiebei nahm Brutus kräftig teil an den erfolgreichen Anstrengungen zur Rettung des Schwiegervaters (Cic. ad fam. III 10, 2. 11, 3). In dem Anfang April verhandelten Majestätsprozesse (Cic. ad fam. III 11, 1) war der Freispruch außer dem Eintreten des Hortensius seiner Verteidigungsrede zu danken (Cic. Brut. 230. 324). Der Sache des Appius nahm sich auch Pompeius mit aller Energie an (Cic. ad Att. VI 2, 10). So ist es selbstverständlich, daß am Ende des Jahres Brutus gegen Caesar im Lager des Pompeius stand. Schon nach seinen publizistischen Leistungen im J. 52 war das nicht anders zu erwarten. Denn Pompeius kämpfte jetzt für die Oligarchie (er bedurfte nicht Catos Rat, wie es Lucan. II 234ff. darstellt). Als Anfang 49 die Provinzen verteilt wurden (Caes. bell. civ. I 6), schloß sich Brutus als Legat dem P. Sestius an, dem Kilikien zufiel (Plut. Brut. 4. Cic. ad Att. VIII 15, 3; ad fam. V 20, 5; de vir. ill. 82, 5. Hölzl Fasti praetor. 62). Es war das der Platz, wo er vermöge seiner Treuverhältnisse am meisten wirken konnte. Die kilikischen Seestädte hatten Schiffe zu stellen, neue zu bauen. Die beiden schwachen Legionen, die schon zu Ciceros Zeit vorhanden waren (ad Att. V 15, 1), wurden als eine ‚Zwillingslegion' organisiert. Gemeinden und Pachtgesellschaften wie die Fürsten der anstoßenden Kleinstaaten mußten Geldmittel gewähren. Deiotaros und Ariobarzanes führten persönlich dem Pompeius ihre Reiter zu (Caes. bell. civ. III 3. 4). Als Brutus Geschäfte in Kilikien zu Ende waren, begab er sich, durch Cato aufgefordert (de vir. ill. 82, 5), auf den Hauptkriegsschauplatz nach Makedonien (Cic. ad Att. XI 4 a, 2. Plut. Brut. 4; Pomp. 64). Erst jetzt kam es zur förmlichen Versöhnung mit Pompeius. Als Brutus beim Generalissimus eintrat, erhob sich dieser und umarmte ihn (Plut. Brut. 4). Brutus gehörte fortan zu seiner näheren Umgebung. Für Cicero war seine Anwesenheit unter all den hochfahrenden Nobiles ein Trost (ad Att. XI 4 a, 2). Auch durch die Märsche ließ Brutus seine Studien nicht unterbrechen. Am Tage vor der Schlacht von Pharsalos arbeitete er den ganzen Nachmittag hindurch an einem Auszug aus dem Werke des Polybios (Plut. Brut. 4). Damals wird er auch die Laudatio auf seinen eben verstorbenen Schwiegervater verfaßt haben (Diomedes GL I 367).

Nachdem die Schlacht verloren war, begab er sich wie Pompeius ins Lager (Caes. bell. civ. III 94) und, als die Caesarianer zum Angriff übergingen, entkam er durch ein Tor, das auf schwer zugängliches Gelände führte, und floh während der Nacht weiter nach Larissa, konnte aber Pompeius nicht mehr einholen. Da er die Aussichtslosigkeit von dessen Sache ebensogut einsah wie Cicero oder M. Marcellus (Cic. ad Att. XI 6, 5; ad fam. IV 7, 2. XV 15, 1), blieb ihm nichts anderes übrig, als in einem Brief Caesars Gnade anzurufen. Der Sieger hieß ihn sogleich sich vorstellen und überschüttete ihn mit dem ganzen Zauber seiner Liebenswürdigkeit. Brutus gehörte von nun an seinem Freundeskreise an (Plut. Brut. 6; Caes. 46. Vell. Pat. II 52. 5. Cass. Dio XLI 63, 6. Appian. bell. civ. II 464; vir. ill. 82, 5).

Unter Caesar. Während Caesar nach Ägypten weiterzog, begab sich Brutus augenscheinlich wieder nach Kilikien. Dort finden wir ihn, als Caesar Mitte 47 von Ägypten kommend, landete. Durch seine Vermittlung empfing hier an der Mündung des Kydnos sein Schwager C. Cassius die Begnadigung durch den Dictator (Plut. Brut. 6. Cic. Phil. II 26; ad fam. VI 6, 10. XV 15, 3. bell. Alex. 66. Cass. Dio XLII 13, 5. O. E. Schmidt Verh. d. 40. Vers. deutsch. Phil. u. Schulm., Görlitz 1889, 170 und Groebe bei Drumann-Groebe IV 29 haben auf den Zusammenhang der Stellen hingewiesen. Nach Ägypten braucht man deshalb Brutus nicht fahren zu lassen. Im bell. Alex. 66 wird berichtet, daß Caesar nach seiner Landung einen Landtag nach Tarsos berief, auf dem die Angelegenheiten aller Gemeinden der Provinz und der Nachbargebiete geordnet wurden. Damals wurde wohl Tarkondimotos begnadigt [Cass. Dio XLI 63, 1]. Zweifellos spielte da Brutus als einer der bedeutendsten Patrone der Provinz eine große Rolle, gerade wie in den uns allein bekannten Fällen des Cassius und Deiotaros [vgl. Plut. comp. Dion. et Bruti 3]. Zu diesem Zweck hatte er sich wohl schon 48 nach Kilikien begeben). Er schloß sich dann wohl Caesar an auf dem Zuge, der ihn über Tarsos durch Kappadokien nach Pontos führte. Seine zahlreichen Treuverhältnisse wiesen ihm dabei ein großes Feld der Betätigung als Fürsprecher von Gemeinden und Dynasten. Er gehörte jedenfalls zu den ‚zahlreichen Gastfreunden und Freunden' des Caesar widerwärtigen (Cic. Phil. II 84) Deiotaros, die diesem die Erhaltung der Königskrone erwirkten. Die Streitfrage wegen der Gebietsverteilung wollte der Allmächtige freilich erst später entscheiden (bell. Alex. 68). Nach der Niederwerfung des Pharnakes im August 47 marschierte Caesar durch Galatien und Bithynien in die Provinz Asia, mit strafender und lohnender Hand die Verhältnisse der Staaten ordnend. Die Sache des Deiotaros wurde in Nikaia verhandelt. Brutus hielt für ihn die berühmte, von Cicero gelobte und noch nach einem Jahrhundert gelesene herzhafte Verteidigungsrede, auf die hin Caesar das Wort fallen ließ: ‚es kommt sehr darauf an, was dieser Mann will; aber was er will, will er mit allem Nachdruck' (Cic. ad Att. XIV 1, 2; Brut. 21. Tac. dial. 21). Dem König wurde darauf Galatien westlich des Halys zugesprochen (o. Bd. IV S. 2402). Matius, der Caesars Wort an Cicero mitteilte, bezeichnete dasselbe ausdrücklich nicht als einmaligen Ausspruch, sondern als Caesars Gesamturteil über Brutus, das zustande kam unter dem Eindruck der freimütigen Verteidigungsrede (*De Bruto ille ad quem deverti, Caesarem solitum dicere, ‚Magni refert hic quid velit, sed quicquid vult valde vult'; idque eum animadiertisse cum pro Deiotaro Nicaeae dixerit; valde vehementer eum visum et libere dicere*). Caesar erkannte in ihm eine eigentümliche Unabhängigkeit der Gesinnung. Diesen Mann wirklich für sich zu gewinnen, hätte ihm als moralischer Erfolg von beträchtlicher Tragweite gegolten. Aber er glaubte nicht recht an die Möglichkeit. Brutus antwortete ihm mit der gleichen Zurückhaltung, die er in seinem Verhältnis zu Cicero beobachtete. Aber wie Cicero legte Caesar großen Wert darauf, Brutus unter seinen Freunden zu haben. Das hat nichts mit dem Liebesverhältnis mit Servilia zu schaffen, wie mißgünstige Zungen behaupteten (Plut. Brut. 5), sondern es war die geistige Bedeutung des Mannes, die einen Caesar wie einen Cicero anzog. Es berührt darum sonderbar, wenn ein moderner Gelehrter ihm geradezu das Prädikat ‚unbedeutend' als Grundzug seines Wesens beilegt (Schwartz Hermes XXXIII 237. Konsequenter verfährt O. E. Schmidt, der zur Rechtfertigung seines Verdammungsurteils über Brutus einfach aber fälschlich die lobenden Aussprüche Ciceros und Caesars als ironisch bezeichnet, Verh. d. 40. Vers. d. Phil. u. Schulm., Görlitz 1889, 169, 3. 170).

Wohl weiter im Gefolge Caesars reiste Brutus in die Provinz Asia. Von hier aus schrieb er an Cicero einen Trostbrief, womit diesem der erste Hoffnungsstrahl aufleuchtete (Cic. Brut. 11. 330. O. E. Schmidt a. a. O. 172; Briefwechsel des Cicero 32. 230, der freilich auch hier von seinen falschen Vorurteilen eingenommen, ganz unrichtige Dinge aus den Quellen herausliest). Wir wissen aus dem 11. Buche der Briefe an Atticus, worauf es Cicero damals ankam, auf Sicherheit über sein Schicksal (vgl. ad fam. IV 14, 1 *pristinam dignitatem obtinere*). Diese gewährte ihm Brutus Brief. Wie so vieler anderer hatte sich Brutus auch seiner bei Caesar angenommen. Nun forderte er ihn auf, gutes Mutes zu sein, denn seine Verdienste um das Vaterland seien so, daß sie nie vergessen werden könnten (Cic. Brut. 330). Durch Brutus Darlegungen erhielt Cicero die Überzeugung, in ihm einen politischen Gesinnungsgenossen zu haben, und behandelte ihn fortan als solchen (Brut. 10. 21. 22. 23. 157. 266 Brutus beklagt den Bürgerkrieg; 295 *quem tu plus quam te amas, Brutum*. 329). Die Heimfahrt von Asia trat Brutus wohl mit Caesar an (Sen. cons. ad Helv. 9, 6), legte dann aber in Mytilene an und machte dem bedeutendsten Kopfe unter Caesars Feinden, M. Marcellus, der schon vor der Schlacht von Pharsalos sich von Pompeius zurückgezogen hatte (Cic. ad fam. IV 9, 3) und seither auf Lesbos im Exil lebte, seine Aufwartung. Den Eindruck, den der Besuch auf ihn machte, faßte er bald darauf in der Cicero gewidmeten Schrift de virtute in die Worte zusammen: es sei ihm vorgekommen, vielmehr er selbst gehe ins Exil, weil er ohne Marcellus zurückkehren müsse, als daß Marcell im

Exil zurückbleibe (Sen. consol. ad Helv. 9, 4. Cic. Brut. 250; de fin. I 8; Tusc. V 1). Hierauf fuhr er nach Samos und verweilte dort längere Zeit, um sich durch den größten damaligen Juristen Sulpicius Rufus in das Pontificalrecht einführen zu lassen (Cic. Brut. 156). Er war demnach kurz vorher in das Priestercollegium kooptiert worden (Brut. 212. Cic. ad Brut. I 5, 3. 15, 8. Drumann-Groebe IV 24. Insignien des Priesteramts auf den Münzen bei Babelon Monnaies de la république romaine II 115ff.).

Nach der Ankunft in Italien hielt er sich zeitenweise auf seinen Landgütern bei Tusculum und Cumae auf (Cic. Brut. 300), wobei er den persönlichen Verkehr mit Cicero wieder aufnahm (Cic. Brut. 10; orat. 33. 110). Aus den hiebei geführten Gesprächen erwuchs nachher Ciceros Dialog ‚Brutus'. Dieser Schrift folgten bald die Paradoxa Stoicorum, die er dem Neffen Catos als eine Huldigung für den damals noch lebenden Oheim widmete, im Anfang des J. 46, als die Nächte kürzer wurden (parad. prooem. 5). Gegen Ende des J. 47, als Caesar sich zur Überfahrt nach Afrika anschickte, ernannte er den Quaestorius zum *legatus pro praetore* von Gallia cisalpina (als Nachfolger des Q. Calidius [Hieronym. chron. zum J. 57 ed. Helm]; Plut. Brut. 6. Cic. Brut. 171; ad fam. VI 6, 10. XIII 10—14. Appian. bell. civ. II 465; de vir. ill. 82, 5 nennt ihn *proconsul*; das ist natürlich nicht als Titel zu verstehen). Brutus bemühte sich in dieser Stellung, die Wunden, die der Bürgerkrieg und wohl auch schon die vorangegangene Zeit der wiederholten Aushebungen im Gallischen Krieg der Provinz geschlagen hatten — man hört von rückständigen Bodenzinsen der bäuerlichen Pächter (Cic. ad fam. XIII 11, 1) — zu heilen (vgl. Cic. orat. 34). Noch zu Augustus Zeit stand in Mailand eine Statue des Brutus, gestiftet von der dankbaren Bürgerschaft (Plut. comp. Dion. et Br. 5. Suet. de rhet. 6). Caesar sprach ihm später seine volle Anerkennung aus für seine Tätigkeit (Plut. Brut. 6). Dieselbe erstreckt sich bis Ende März 45. Damals übergab er die Provinz dem C. Vibius Pansa (Cic. ad Att. XII 27, 3. Drumann-Groebe IV 31. Schmidt Briefwechsel des Cicero 272).

Während dieser Zeit der Abwesenheit von Rom und den Villengegenden stand Brutus in fortgesetztem Gedankenaustausch mit Cicero (Cic. orat. 34). Als im Mai 46 (Schmidt a. a. O. 234) sich die Kunde verbreitete, der Oheim Cato habe sich in Utica als Opfer seiner Überzeugungen selbst den Tod gegeben, bat er Roms größten Publizisten, dem großen Toten ein würdiges Denkmal zu setzen. Da Cicero Befürchtungen aussprach, wiederholte er den Wunsch, freilich auch mit der Bitte, es möchten die gegen Caesar gehässigen Partien des Brutusdialogs nicht wiederholt werden (Cic. bei Quint. inst. or. V 10, 9. Schmidt a. a. O. 244). So machte sich Cicero an die ihm im Grunde zusagende Arbeit, betonte aber, Brutus teile die Verantwortung (Cic. orat. 35; ad fam. VI 7, 4; ad Att. XII 4, 2. 5, 2. Schmidt a. a. O. 244. Busch De M. Porcio Catone Uticensi quid antiqui scriptores aequales et posteriores censuerint, Diss. Münster 1911, 12. 34). Gleich nach Vollendung des ‚Cato' begann Cicero mit dem ‚Orator' (Cic. orat. 35; vgl. ad Att. XII 6, 3). Auch dieses Werk verdankt seine Entstehung dem Briefwechsel mit Brutus. Dieser verlangte von ihm eine theoretische Schrift ‚Über die beste Art der Beredsamkeit' (Cic. orat. 2. 52. 174; ad Att. XIV 20, 3). Sehr fein ging Cicero auf die Gedankenwelt des Bittstellers ein, indem er erklärte, er wolle in platonischem Sinne die Idee des besten Redners darzustellen versuchen (orat. 7—10. 101). Andererseits verschwieg er aber nicht, daß seiner Ansicht nach Brutus, der schon den Isokrates ablehnte (40ff.), ein zu beschränktes Ideal vertrat. Diesem archaistischen Attizismus kann er nicht den Preis zuerkennen (75ff.). Mit großer Wärme schildert er dem gegenüber den Demosthenes, dem er (Cicero) nachzueifern strebte und den auch Brutus schätzt, seitdem er ihn bei Pammenes in Athen richtig kennen lernte, hat er ihm doch auf seinem tusculanischen Gut, wo die Bilder der Seinen stehen, auch eine Statue gesetzt (105. 110; ad Att. XV 1a, 2). Aber es gelang Cicero nicht, Brutus in sein Lager hinüberzuziehen. Dieser blieb fest und erklärte, ‚was Cicero gefalle, werde von ihm nicht gebilligt' (Cic. ad Att. XIV 20, 3).

Wie der gelehrte Briefwechsel mit Cicero beweist, ließ Brutus während der öffentlichen Tätigkeit seine Studien nicht liegen (vgl. Quintil. inst. or. X 7, 27). Zeugnis dafür legt noch der Auszug aus den Annalen des C. Fannius ab, den Cicero im Juni 45 nachschlagen kann, und der aus Coelius Antipater, den er im selben Monat von Atticus verlangt (ad Att. XII 5b, 3. XIII 8). Vor allem verfaßte er im Winter 46/5 auch seinerseits einen ‚Cato'. Derselbe war im März 45 in Ciceros Händen und erregte dessen große Unzufriedenheit, war doch darin der Consul von 63 nur als ‚trefflicher Consul' bezeichnet und wurde das Verdienst am Todesurteil der Catilinarier dem Cato zugeschrieben. Cicero war darin auch nicht als Entdecker des Komplotts, sondern bloß als entschlossener Berichterstatter und Mahnredner gefeiert (Cic. ad Att. XII 21, 1). Damit war freilich seine empfindlichste Stelle getroffen. Wie er im ‚Orator' (140) eben gesagt hatte, glaubte er ja der Mann zu sein, *de cuius meritis tanta senatus iudicia fecisset comprobante populo Romous, quanta de nullo.* Brutus Darstellung berührt sich mehr mit der Sallusts (bell. Cat. 23, 5. 29, 1. 41, 5. 46, 6. 52, 1. 53, 1. 55, 1), dem ja auch im ganzen Zeitalter Cato außer Caesar der einzige Römer groß durch männliche Tatkraft (*virtute magnus* Cat. 53, 5) ist. Brutus Behauptung, Cato habe zuerst für Todesstrafe gesprochen, trifft sachlich das Richtige, denn das Votum des designierten Consuls D. Iunius Silanus (Brutus' Stiefvater) war so gehalten, daß es nachher als nicht auf Tod lautend konnte ausgegeben werden (vgl. Münzer Hermes XLVII 180, 1). Daß Brutus Urteil dem sallustischen so nah verwandt ist, kann ihm nur zum Lobe dienen, aber natürlich nicht bei Cicero. Der berichtet im August 45 mit sichtlicher Befriedigung an Atticus Caesars Ausspruch: *Bruti Catone lecto se sibi visum disertum* (ad Att. XIII 46, 2). Es ist interessant damit zu vergleichen, wie sich Caesar im ‚Anticato' mit Cicero abfand. Da sagte er, seine Schrift sei die eines Kriegsmannes und könne sich mit

der Redegewalt eines Cicero nicht messen (Plut. Caes. 3). Ciceros politische Tätigkeit verglich er mit der des Perikles und Theramenes (Plut. Cic. 39) [über die Catoschriften zahlreiche gute Bemerkungen bei Busch a. a. O. 18. 34ff.]. So fiel es denn Cicero nicht schwer, Caesars Schrift zu loben (ad Att. XIII 50. 51, 1). Der eben erwähnte Gedankengang aus Brutus Schrift dagegen preist die Tat Catos, durch die er sich zum erstenmal als Caesars ebenbürtigen Gegner erwies, und zwar in einer Weise, die Cicero bitter verletzte. Dieser herbe Freimut, der gerade heraus sagt, was er für das Rechte erachtet, und der in Nikaea schon Caesar imponierte, Cicero dagegen schon in der Korrespondenz des J. 50 verstimmte (auch im Orator kommt das wieder deutlich zum Ausdruck 34. 105), ist für Brutus charakteristisch. Als selbständigen Kopf erwies er sich auch dadurch, daß er Catos vielgepriesenen Selbstmord als unrecht erklärte: ‚Es wäre frömmer und männlicher gewesen, dem Geschick nicht davonzulaufen'. Diese strenge Auffassung verwarf er 42 freilich und freute sich vielmehr wie Cato darauf, wenn ihm das Schicksal das Recht verlieh, aus dem Leben zu scheiden [Plut. Brut. 40: *Ἡτιασάμην Κάτωνα διαχρησάμενον ἑαυτὸν ὡς οὐχ ὅσιον οὐδ' ἀνδρὸς ἔργον ὑποχωρεῖν τῷ δαίμονι καὶ μὴ δέχεσθαι τὸ συμπῖπτον ἀδεῶς, ἀλλ' ἀποδιδράσ ειν. Νυνὶ δ'ἀλλοῖος ἐν ταῖς τύχαις γίνομαι · καὶ θεοῦ καλῶς τὰ παρόντα μὴ βραβεύσαντος οὐ δέομαι πάλιν ἄλλας ἐλπίδας ἐξελέγχειν καὶ παρασκευὰς, ἀλλ' ἀπαλλάξομαι τὴν τύχην ἐπαινῶν.* Cic. Tusc. I 74. *Cato sic abiit e vita, ut causam moriendi nactum se esse gauderet. Vetat enim dominans ille in nobis deus, iniussu hinc nos suo demigrare . cum vero causam iustam deus ipse dederit ut tunc Socrati, nunc Catoni, saepe multis nec ille medius fidius vir sapiens laetus ex his tenebris in lucem illam excesserit*].

Nachdem etwa am 15. Februar 45 Ciceros Tochter Tullia gestorben war (Schmidt a. a. O. 276), erhielt der unglückliche Vater von allen Seiten Trostschreiben. Eines der ersten war das des Brutus, das am 7. März einlief (ad Att. XII 13, 1. 14, 4). Es war eine kleine Abhandlung, durch die er in der ihm eigenen offenen Art Cicero abzuhalten suchte, sich in unwürdiger und unmännlicher Weise dem Schmerze hinzugeben. Er verlangte von ihm, ernst zu machen mit den Grundsätzen, die er andern so oft gepredigt hatte. Als Cicero zwei Jahre später Brutus beim Tode der Porcia sein Beileid aussprach, kam er auf den Brief zurück und sagte, er habe ihm geholfen, sich zusammenzunehmen (Cic. ad Brut. I 9). Gleich nach Empfang erkannte Cicero Atticus gegenüber die gute Absicht an, aber Trost habe er keinen bekommen. Indes meint er, eine mündliche Aussprache mit Brutus würde ihm mehr bieten (ad Att. XII 14, 4). Auch hier können wir wieder die Mißstimmung beobachten, die ihn bei Brutus allen Euphemismen abholden Äußerungen erfaßte. Einmal nannte er den Brief direkt einen Scheltbrief (*obiurgatoria* ad Att. XIII 6, 3). Jedoch Atticus nannte bald sein und Brutus Urteil über Ciceros Benehmen mild gegenüber dem, was sonst gesprochen werde (ad Att. XII 38a, 1).

Anfangs April 45 kehrte Brutus aus der Provinz zurück (Cic. ad Att. XII 29, 1. 36, 2. 37, 1). Erst am 9. Juni gelangte er auf sein Landgut bei Tusculum, von wo aus er dann seinen Nachbarn Cicero besuchte (Cic. ad Att. XIII 7a, vgl. auch XIII 3, 2. 4, 2. 5, 2). Er war um diese Zeit damit beschäftigt, sich von seiner Frau Claudia zu scheiden (Cic. ad Att. XIII 22, 4. 9, 2. 10, 3. 11, 1. 13, 4. 16, 2). Der Grund war, daß er seine Cousine Porcia, die Witwe des M. Bibulus cos. 59, heiraten wollte. Anfangs Juli war die Hochzeit vollzogen (Cic. ad Att. XIII 17, 1. 37, 3. Plut. Brut. 13; Cato min. 73). Die Tat erregte natürlich großes Aufsehen in der römischen Gesellschaft (Cic. ad Att. XIII 10, 3). Porcia war die würdige Tochter Catos, eine der edelsten Frauengestalten Roms (Cic. ad Brut. I 9, 2 *id enim amisisti, cui simile in terris nihil fuit.* Plut. Brut. 13. 23). Wenn Brutus sie als Gattin heimführte, bezeugte er aufs deutlichste, daß er an den politischen Idealen, die er immer vertreten hatte, unentwegt festhalte. Es war das gegenüber Caesar eine Kühnheit, wie sie nur Brutus wagen konnte. Cicero freute sich darüber und verlieh dem Ausdruck durch eine *laudatio Porciae* (ad Att. XIII 37, 3. 48, 2). aber andrerseits wollte er ängstlich doch jeden Schein vermeiden, als ob er bei dieser Herausforderung des Dictators irgendwie seine Hand im Spiel gehabt habe. Er siedelte Ende Juni von seinem Tusculanum auf sein Besitztum bei Arpinum über, um nicht Brutus der Freude an seinem Tusculanum zu berauben, indem Brutus ihn täglich sehen wollte, Cicero aber nicht zu ihm gehen konnte (ad Att. XIII 11, 1. Schmidt Briefw. d. Cicero 323ff.). Nachdem er früher Brutus gebeten hatte, sich bereit zu halten, um am 15. Juli als Testamentszeuge zu fungieren, machte er das wieder rückgängig (ad Att. XIII 33a, 2). Er wünschte nicht, daß Brutus nach Tusculum hinauskomme, sondern er wollte ihn lieber ihn Rom treffen (ad Att. XIII 23, 1). Doch zwei Tage später möchte er auch eine Zusammenkunft in Rom lieber vermeiden (ad Att. XIII 25, 2). Gleichzeitig sprach er aber mit größter Freude von der Liebe, die ihn mit Brutus verbinde (ad Att. XIII 36), woraus ersichtlich wird, daß er sich nur aus Ängstlichkeit zurückhielt. Jedoch um den 20. Juli kam Brutus doch noch einmal nach Tusculum zu Cicero. Er wollte sich von ihm verabschieden, bevor er Caesar, der vom spanischen Krieg zurückkehrte, entgegenreiste (ad Att. XIII 44, 1, vgl. 23, 1. 25, 2). Er forderte Cicero auf, Caesar in einem Briefe zu begrüßen, was Cicero zuerst zusagte; hernach gab er aber den Plan wieder auf, weil ihn der Beschluß, wonach bei der nächsten Eröffnung der circensischen Spiele unter den Göttern auch Caesars Bild sollte gefahren werden, zu sehr schmerzte (ad Att. XIII 44, 1. Cass. Dio XLIII 45, 2. Sihler C. Iulius Caesar 213).

Man wird fragen, wie sich denn Brutus zu den alles republikanische Maß übersteigenden Senatsbeschlüssen nach dem Siege in Spanien (Cass. Dio XLIII 44ff.) stellte. Auch Cicero erwartete mit Spannung, was Brutus über sein Zusammensein mit Caesar berichten werde (ad Att. XIII 39, 2). Etwa am 6. August konnte ihm Atticus darüber melden: Brutus hat den Eindruck, Caesar halte zu den Wohlgesinnten, *‚illum ad bonos viros'* (ad Att. XIII 40, 1). Er hielt also damals die An-

häufung von Gewalten, Würden und Ehren in Caesars Hand für etwas Vorübergehendes. Im Grunde wollte Caesar die alte Verfassung, deren Vorkämpfer die *viri boni* sind, neu erstehen lassen. Hatte nicht Sulla noch umfassendere Kompetenzen, die Dictatur auf unbestimmte Zeit, besessen, während die Caesars befristet war? (Mommsen Röm. St.-R. II 707. 715; richtig Ihne Röm. Gesch. VII 227/228. Ferrero Grand. e dec. di Roma II 488). Seine Auffassung beruhte wohl darauf, daß Caesar bei dem Zusammentreffen in Gallien ihn, den Erben der urältesten republikanischen Überlieferungen, der seine Gesinnung offen zur Schau trug (Cic. ad Att. XIII 38, 1), mit der größten Zuvorkommenheit behandelte. Er lobte auf Grund des Augenscheins Brutus Provinzialverwaltung. Brutus habe ihm damit treffliche Dienste geleistet (Plut. Brut. 6). Er bewilligte Brutus Bewerbung um die städtische Praetur für 44 unter Zurücksetzung anderer Ansprüche (Plut. Brut. 7 legendarisch aufgeputzt; Caes. 57). Das Consulat wurde für 41 vorgesehen (Plut. Caes. 62. Cic. ad fam. XII 2, 2; Phil. VIII 27. Vell. Pat. II 56, 3). Wir dürfen Caesar schon zutrauen, daß er vor Brutus mit Aussprüchen wie: *nihil esse rem publicam, appellationem modo sine corpore ac specie. Sullam nescisse litteras, qui dictaturam deposuerit. Debere homines consideratius iam loqui secum ac pro legibus habere quae dicat* (Suet. Caes. 77) zurückhielt. Sobald Brutus erkannte, daß in solchen Äußerungen sich der wahre Caesar offenbare, trat die Abkehr von dem Tyrannen ein. Es geschah das bei Brutus bloß etwas später als bei Cicero, der ja in der Marcelliana von Caesar auch ‚die Aufrichtung des Staates' erwartete (27; ad fam. VI 6, 1; Ligar. 18. 19. Schmidt Briefw. d. Cicero 43ff. Schwartz Hermes XXXIII 238). Brutus hatte wie wenige Caesar als den bezaubernd Liebenswürdigen, mit stets gleichbleibender Milde Verzeihung Spendenden kennen gelernt. Auch Cassius sprach Anfang 45 von ihm als dem ‚alten und milden Herrn' (Cic. ad fam. XV 19, 4). Als Juni 45 die Ermordung des M. Marcellus bekannt wurde, trat Brutus sofort der Auffassung entgegen, Caesar sei Urheber der Tat (Cic. ad Att. XIII 10, 3). So ist verständlich, daß er länger als andere nicht glauben mochte, das hellenistische Gottkönigtum sei Caesars letztes Ziel.

Über Brutus schriftstellerische und wissenschaftliche Tätigkeit in dieser Zeit geben die beiden ihm im J. 45 von Cicero gewidmeten Schriften ‚de finibus' und ‚Tusculanae disputationes' etwas Auskunft, die beide gewissermaßen eine Erwiderung sind auf das Cicero durch Brutus gewidmete Buch ‚de virtute' (fin. I 8; Tusc. V 1, vgl. ad Att. XIII 12, 3. 21, 4. 22, 3. 23, 2). Auf dessen Inhalt tritt Cicero im 5. Buche der Tusculanen näher ein, wo er nach stoischer Art den Satz vertritt, die Tugend genüge sich selbst zum glückseligen Leben (vgl. parad. Stoic. 2 *ὅτι αὐτάρκης ἡ ἀρετὴ πρὸς εὐδαιμονίαν*). Im Gegensatz dazu hatte sich Brutus an seine Lehrer Antiochos und Aristos angeschlossen und behauptet, die Tugend könne wohl Glückseligkeit verleihen, aber nicht unter allen Umständen die höchste Stufe derselben (Tusc. V 12. 21. 22. 30. 34. 39), indem er neben der Tugend auch andere Güter anerkannte. Wie Cicero behandelte er auch die vermeintlichen Übel, die der Weise verachtet. Dabei führte er zur Widerlegung des Satzes, das Exil sei ein Übel, den Aufenthalt des M. Marcellus auf Lesbos an (Sen. cons. ad Helv. 9, 6. 8, 1 M. *Brutus satis hoc putat, quod licet in exilium euntibus virtutes suas secum ferre*; vgl. auch im Brief an Atticus bei Cic. ad Brut. I 17, 4 *nimium timemus mortem et exsilium et paupertatem . . . haec mihi videntur Ciceroni ultima esse in malis . . . servitutem honorificam modo non aspernatur, si quidquam in extrema ac miserrima contumelia potest honorificum esse*). Ciceros letzte Widmung an Brutus waren die Bücher ‚de natura deorum' (I 1), die vielleicht schon ins folgende Jahr fallen.

Im J. 44 war Brutus Praetor urbanus (Cic. Phil. X 7; fam. XI 2. 3. Vell. Pat. II 58, 1. Cass. Dio XLIV 12, 3. 15, 4. Plut. Brut. 7; Caes. 57. 62. Appian. bell. civ. II 466. IV 245). Den entscheidenden Entschluß gegen Caesar bewirkte in ihm wohl die Übertragung der Dictatur auf Lebenszeit (Plut. Caes. 57 *τοῦτο ἦν ὁμολογουμένη τυραννὶς τῷ ἀνυπευθύνῳ τῆς μοναρχίας τὸ ἀκατάπαυστον προσλαβούσης*, vgl. auch Cass. Dio XLIV 8, 4. Ampel. 19, 5). Diese fand statt vor dem 15. Februar 44 (Cic. Phil. II 87. Mommsen Röm. St.-R. II 716, 2). Caesar war Tyrann. Damit war Brutus der zu beschreitende Weg vorgezeichnet. Er war, wenn einer zum Tyrannentöter vorherbestimmt. Seine väterliche und mütterliche Ahnenreihe begann mit den beiden gefeierten Freiheitshelden L. Brutus und C. Servilius Ahala. Diese Beziehungen wurden von ihm mit besonderer Liebe gepflegt. Atticus hatte ihm auf seine Bitten eigene Stammbäume angefertigt (Corn. Nep. Att. 18, 3. Cic. ad Att. XIII 40, 1). Cicero spielt beständig darauf an (Brut. 52. 331; orat. 153; Tusc. I 89. IV 2. 50; Parad. stoic. 12; nach 44: Phil. I 13. V 26. IV 7. X 14 u. ö.; vgl. auch Plut. Brut. 1; Caes. 62. Appian. bell. civ. II 469. Cass. Dio XLIV 12 vertritt die bei Plut. Brut. 1 bekämpfte Ansicht, der cos. 509 habe keine Nachkommen besessen. Die noch von Bardt Röm. Charakterköpfe 271 abgebildete und 305 besprochene Münze ist eine altbekannte Fälschung, Bahrfeldt Nachträge und Berichtigungen zur Münzkunde der röm. Rep. I 163, 9). In dieser vermeintlichen Familientradition verkörperte sich bei ihm in ganz besonderer Weise der allgemein in der römischen Aristokratie tief eingewurzelte Abscheu vor der absoluten Alleinherrschaft (*regnum, dominatus regius, tyrannis*. vgl. Sall. Cat. 47, 2. Cic. Brut. 41. 53. 212; Tusc. I 89. IV 1. 50; Phil. II 87. V 17. 40. VII 14. Brutus bei Cic. ad Brut. I 4, 5. 16, 1. 2. 3. 6). Diese ihm angeborenen Gefühle wurden bei ihm durch eine tiefgehende rhetorische und philosophische Bildung zu einer verstandesmäßig sein inneres Leben beherrschenden Idee erhoben (für die große Rolle, welche Tyrannen und Tyrannentöter in der rhetorischen Bildung spielten, ist bloß an des ältern Seneca Erzählungen zu erinnern: controv. I 7. II 5. III 6. IV 7. V 8. VII 1, 1. 4, 9. 6. IX 2, 9. 4. X 4, 2). Bei den Philosophen ist der Tyrann geradezu das Gegenstück des glückseligen Weisen (Cic. Tusc. V 57—63. 97. 98), und Zeno von Elea und Anaxarchos von

Abdera (o. Bd. I S. 2080) werden gepriesen wegen ihres standhaften Tyrannenhasses (Cic. Tusc. II 52. Der Hofphilosoph Seneca freilich, der epp. 114, 24 zwischen *rex* und *tyrannus* unterscheidet, sagt, Brutus habe gegen die stoische Lehre gehandelt und geirrt, *cum optimus civitatis status sub rege iusto sit*, de benef. II 20, 2). Darum schreibt er Juli 43 an Cicero (bei Cic. ad Brut. I 16, 5): *mihi prius omnia di deaeque eripuerint quam illud iudicium, quo non modo heredi eius, quem occidi, non concesserim, quod in illo non tuli, sed ne patri quidem meo, si reviviscat, ut patiente me plus legibus ac senatu possit.* Ähnlich um dieselbe Zeit an Atticus (ebd. I 17, 6): *ego certe quin cum ipsa re bellum geram, hoc est cum regno et imperiis extraordinariis et dominatione et potentia, quae supra leges se esse velit —. dominum ne parentem quidem maiores nostri voluerunt esse.* Dieser ungesetzlichen Gewalt wird in einem Briefe an Antonius entgegengestellt (Brut. bei Cic. ad fam. XI 3, 4): *Nos in hac sententia sumus, ut te cupiamus in libera re p. magnum atque honestum esse* oder (Brutus an Cicero I 4 a, 2): *cuius tantam auctoritatem senatus ac populus Romanus non solum esse patitur sed etiam cupit, quanta maxima in libera civitate unius esse potest.* Das ist der von Cicero nach Panaetios Vorgang öfter gepriesene *principatus* (darüber die wichtigen Andeutungen bei Reitzenstein Nachr. Ges. Gött. 1914, 231, 1; Gedanken, die mit glänzender Intuition Ferrero Grandezza e decadenza di Roma III 579ff. bereits näher ausgeführt hat).

Nachdem Brutus diese Anschauung der Dinge, sein *iudicium*, wie er sagt (auch bei Cic. ad fam. XI 3, 3), gewonnen hatte, brauchte er sich für die Tat nicht lange nach Helfern umzusehen. Schon seit Jahren war die Ermordung Caesars ein vielerwogener Plan [Cic. Marc. 21. Im Sommer 45 verhandelte Trebonius mit Antonius darüber (Cic. Phil. II 34. Plut. Ant. 13), eben damals wurde Caesar vor Cicero gewarnt (ad Att. XIII 37, 2), ebenso vor Antonius und Dolabella, aber ihm waren Brutus und Cassius verdächtiger (Plut. Ant. 11; Brut. 8; Caes. 62)]. Er lebte darum völlig in der Voraussicht eines gewaltsamen Todes (Suet. Caes. 86, 2. 87. Plut. Caes. 57. 63), mochten auch sämtliche Senatoren ihm den Schutz seiner Person durch Eid gelobt haben (Suet. Caes. 84, 2. 86, 1. Appian. bell. civ. II 518. 520. 544. 571. 578. 604. Vgl. Cass. Dio XLIV 7, 4; die allgemeine Unzufriedenheit geschildert bei Nicol. Damasc. vit. Caes. 19). Die Einzelheiten, wie sich Brutus mit den Genossen der Tat zusammenfand, sind nicht mehr festzustellen. Der Darstellung, die Cass. Dio XLIV 13. 14 gibt, scheint mir die innere Wahrheit zuzukommen (ich bin in diesem Punkte gerade umgekehrter Ansicht als Ferrero Grandezza e decadenza di Roma II 506. Die beiden gemeinsamen Briefe des Brutus und Cassius an Antonius bei Cic. ad fam. XI 2 und 3 atmen in jedem Satze den Geist des Brutus und zeichnen besser als alle Deduktionen aus dem Charakter des Brutus das wahre Verhältnis; vgl. Ihne Röm. Gesch. VII 268). Danach faßte Brutus den Entschluß unter schweren inneren Kämpfen, bloß von Porcia durchschaut [der Bericht darüber stammt von ihrem Sohn Bibulus, Plut. Brut. 13, vgl. Val. Max. III 2, 15], und setzte sich dann mit seinem Schwager Cassius ins Einvernehmen, von dem er zweifellos wußte, daß er den Mordanschlägen nahe stand [die bekannten Aufschriften an der Statue des alten Brutus und am Tribunal scheinen legendarisch, insofern sie als Brutus aufrüttelnd gedacht sind. Der Vergleich mit Suet. Caes. 80, 3 zeigt, daß sie gegen Caesar gerichtet waren. Dieser Zusammenhang auch noch deutlich bei Plut. Caes. 61; Cass. Dio XLIV 11, 4. XLIV 12. Appian. bell. civ. II 469. Plut. Brut. 9; Caes. 62. Für Brutus bedurfte es solcher Mahnungen nicht. Die andere Meinung läßt ihm den Gedanken des Tyrannenmords kurz vor dem 1. März durch Cassius beigebracht werden (Plut. Brut. 8. 10; Caes. 62; comp. Dion. et Br. 1. Die beiden Meinungen kombiniert bei Appian. bell. civ. II 473. Bei Nicol. Damasc. vit. Caes. 19. 23. 24 ist D. Brutus der Führer, vgl. auch Suet. Caes. 80, 4. Flor. II 13, 93. Eutrop. VI 25. Oros. VI 17, 1)].

Es ist bezeichnend für das Ansehen, dessen Brutus allgemein genoß, daß bei seinem Eintritt in die Verschwörung ihm sofort die Führung zufiel. Seine Auffassung von der Lage der Dinge wurde die maßgebende. Danach handelte es sich bloß um einen Akt legitimistischer Notwehr. Nach dem Tod des Tyrannen sollte der Staat ohne weiteres ‚die ererbte und tiefeingeprägte Freiheit' wiederaufnehmen können (so ausgesprochen im Brief bei Cic. ad Brut. I 16, 6 *hanc ego civitatem videre velim aut putem ullum, quae ne traditam quidem atque inculcatam libertatem recipere possit plusque timeat in puero nomen sublati regis quam confidat sibi, cum illum ipsum qui maximas opes habuerit, paucorum virtute sublatum videat*). Er glaubte dadurch werde jeder abgeschreckt, Caesars Unterfangen nachzuahmen (a. a. O. I 16, 3 *quod si Romanos nos esse meminissemus, non audacius dominari cuperent postremi homines, quam id nos prohiberemus, neque magis irritatus esset Antonius regno Caesaris quam ob eiusdem mortem deterritus*: vgl. Cic. ad fam. XI 3, 4). Durch Vermeidung jeder unnötigen Grausamkeit wurde seiner Meinung nach einem künftigen Bürgerkrieg am besten vorgebeugt (Cic. ad Brut. I 2 a, 2 *scribis: acrius prohibenda bella civilia esse quam in superatos iracundiom exercendam.* 4, 2. II 5, 5). Der Tyrannenmord sollte über die Sphäre einer pompeiischen Parteisache hinausgehoben werden. Mit diesem Hetzmittel arbeitete ja dann Antonius (Cic. Phil. XIII 26. 34. 42. 45; ad Brut. II 4, 5. Appian. bell. civ. II 478. Cass. Dio XLIV 21, 1 *οὔτε γὰρ ἐπὶ δυναστείᾳ οὔτ' ἐπ' ἄλλῃ πλεονεξίᾳ οὐδεμιᾷ ἀπεκτονέναι αὐτὸν ἔφασαν, ἀλλ' ἵν' ἐλεύθεροί τε ὄντες καὶ αὐτόνομοι ὦσι πολιτεύωνται*). Darum setzte er durch, daß Antonius nicht mitgetötet wurde (Cic. ad Brut. II 5, 1. I 4, 2; ad Att. XV 1. 5. 12, 2. 20, 2. Vell. Pat. II 58, 2. Cass. Dio XLIV 19, 2. Nic. Dam. vita C. 25. Plut. Brut. 18; Ant. 13. Appian. bell. civ. II 478. Antonius erkannte das an, Plut. Brut. 29; comp. Di. et Br. 3. Appian. bell. civ. III 129). Am 15. März 44 geschah die Tat [die Einzelheiten gut zusammengestellt bei E. Becht Regeste über die Zeit von Caesars Ermordung bis zum Umschwung in der Politik des Antonius (15.

März bis 1. Juni a. 44 v. Chr.), Diss. Freiburg i. Br. 1911. 6ff.].

Praetor wider Consul. Die Folgen waren andere, als die Brutus vorausgesehen hatte. Man hat oft Ciceros Wort (ad Att. XIV 21, 3, vgl. XV 4, 2) wiederholt: *Acta illa res est animo virili, consilio puerili. Quis enim hoc non vidit regni heredem relictum?* Tiefer ist das von Caesar überlieferte (Suet. Caes. 86, 2): *non tam sua quam rei publicae interesse, uti salvus esset, se iam pridem potentiae gloriaeque abunde adeptum, rem publicam, si quid sibi eveniret neque quietam fore et aliquanto deteriore condicione civilia bella subituram* (vgl. auch Matius Wort bei Cic. ad Att. XIV 1, 1: *nihil perditius; explicari rem non posse. etenim si ille tali ingenio exitum non reperiebat, quis nunc reperiet?*). Brutus Unternehmen scheiterte nicht darum, weil er persönlich einem genialischen Gewaltsmenschen jenseits von Gut und Böse nicht gewachsen war, sondern weil das Ziel, das sich sein rückwärts gewandter Geist gesteckt hatte, nicht mehr im Bereich der Möglichkeit lag. Das klare Bewußtsein, daß die oligarchische Verfassung für die zweckmäßige Beherrschung des Weltreichs ungeeignet sei, mangelte den meisten seiner Zeitgenossen (Seneca de benef. II 20, 2 tadelt Brutus, *qui aut regis nomen extimuit, cum optimus civitatis status sub rege iusto sit, aut ibi speravit libertatem futuram, ubi tam magnum praemium erat et imperandi et serviendi, aut existimavit civitatem in priorem formam posse revocari amissis pristinis moribus futuramque ibi aequalitatem civilis iuris et staturas suo loco leges, ubi viderat tot milia hominum pugnantia, non an servirent, sed utri* und zwei Jahrhunderte später war sie Gemeingut, Cass. Dio XLVII 39, 5). Wie die folgende Darstellung zeigen wird, verfocht Brutus seine Sache konsequent und geschickt. Wenn Cicero seine Kampfweise nicht verstand, so ist das für ihn, der als selbständiger Politiker nichts leistete und der sich, wenn ihm einmal eine Unternehmung glückte, so bloßstellte, daß es ihm doch noch zum Verderben ausschlug, bezeichnend, aber wir können natürlich seinem Urteil nicht folgen. Für Brutus, der im Namen der überlieferten Verfassung den Tyrannen getötet hatte, handelte es sich darum, durch streng gesetzmäßiges Vorgehen seine Tat zu rechtfertigen und in ihren Wirkungen zur Vollendung zu führen.

Am Morgen des 15. März begab sich Brutus mit einem Dolch auf das Forum und erledigte seine Amtsgeschäfte (Plut. Brut. 14. Appian. bell. civ. II 482). Da ihm gemeldet wurde, seine Frau, die infolge der Spannung in Krämpfe verfiel, liege im Sterben, ging er nicht nach Hause (Plut. Brut. 15), sondern in die Halle des Pompeius, wo der Senat auf den Dictator wartete. Als die zahlreichen Verschworenen mit ihren Dolchen nach Caesar stießen, wurde er an der Hand verwundet (Nicol. Dam. v. Caes. 74. Appian. bell. civ. II 493. 512. Plut. Brut. 17; Caes. 66). Er wollte nun sofort im Senat die Lage besprechen, aber sämtliche Mitglieder waren schon auseinandergestoben (Plut. Brut. 18; Caes. 67. Appian. bell. civ. II 499. Cass. Dio XLIV 20, 1). So zog er unter Hochrufen auf Cicero und die Freiheit (Cic. Phil. II 28. 30. Cass. Dio XLIV 20, 4. XLVI 22, 4) mit den Genossen auf das Forum und hielt eine beruhigende und das große Ereignis erläuternde Rede ans Volk (Nicol. Dam. v. Caes. 25. Cass. Dio XLIV 21, 1. Appian. bell. civ. II 499). Doch der Schrecken legte sich nicht, und die zahlreichen in Rom anwesenden Veteranen nahmen vielmehr eine drohende Haltung an. Darum zogen sich die Caesarmörder gedeckt durch Gladiatoren und Sklaven auf das Capitol und rüsteten sich für alle Fälle zur Abwehr (Nicol. Dam. 25. Appian. bell. civ. II 503. Plut. Brut. 18; Caes. 67. Cass. Dio XLIV 21, 2. Flor. II 17, 2. Oros. VI 17, 2. Liv. perioch. 116. Vell. Pat. II 58, 1). Wie sich nun hier immer mehr Senatoren und Plebeier einfanden, sprach Brutus zu ihnen und ging auf ihre Aufforderung vom ganzen Zuge begleitet wieder hinunter auf das Forum. Da hielt er von der Rednerbühne aus eine Rede, doch ohne durchschlagenden Erfolg. Deshalb ging er mit seinem Anhang wieder auf das Capitol zurück (Plut. Brut. 18. Nicol. Dam. v. Caes. 26. Appian. bell. civ. II 512—515). Mit ihnen kamen zahlreiche vornehme Herren, unter ihnen Cicero (Cic. ad Att. XIV 10, 1; Phil. II 89. Appian. bell. civ. II 515. Plut. Caes. 67. Cass. Dio XLIV 21, 3). Man beriet über die Lage und schickte einige Consulare an den Consul Antonius, um ihn zur Teilnahme aufzufordern. Er erklärte, die Antwort bis zum folgenden Tag aufschieben zu müssen (Nicol. Dam. v. Caes. 77. Cic. Phil. II 89. Appian. bell. civ. II 515—520). Daraufhin entließ Brutus alle, die einen Angriff auf das Capitol scheuten (Plut. Brut. 18. Cic. ad Att. XIV 14, 2). In der Nacht vom 15./16. März verschoben sich die Verhältnisse zu Ungunsten derer auf dem Capitol, indem Antonius durch Boten die caesarischen Militärkolonisten und Veteranen aufrief (Nicol. Dam. 77. Appian. bell. civ. II 523. Becht Regeste 18) und Lepidus mit seinen Soldaten das Forum besetzte (Cass. Dio XLIV 22, 2). Darum entboten Brutus und Cassius am 16. März eine Contio auf das Capitol (so richtig Appian. bell. civ. II 570, aber er fehlt darin, daß er wie Plut. Brut. 19 die Senatssitzung im Tempel der Tellus auch auf den 16. März verlegt. Cass. Dio XLIV 34, 1–3 zeigt, wie die Vermischung gekommen ist. Plut. Caes. 67 hat richtig *μεθ' ἡμέραν*, läßt aber die Contio auf dem Forum stattfinden. Die beweisende Stelle ist Cic. ad Att. XV 1a, 2: *Brutus noster misit ad me orationem suam habitam in contione Capitolina.* Becht 14 und 73 hat das übersehen). Bei dieser Gelegenheit hielt Brutus wiederum eine Rede, und zwar muß er sie für seine bedeutendste politische Äußerung in diesen Tagen gehalten haben. Denn er gab sie im Mai heraus. Cicero spendete der Publikation das höchste Lob: *est autem oratio scripta elegantissime sententiis, verbis ut nihil possit ultra. Ego tamen si illam causam habuissem, scripsissem ardentius.* Innerhalb der Grenzen des beschränkten Atticismus, wie ihn Brutus vertrete, sei sie eine vollendete Leistung (ad Att. XV 1a, 2. 3, 2). Jedenfalls nahmen darin die wichtigsten Fragen über die Rechtskraft der Acta Caesaris, besonders über die Landversorgung der Veteranen den breiten Raum ein, den ihnen Appian in seiner Wiedergabe (II 570—591) zuschreibt. Denn hier lag der springende Punkt, nachdem

Antonius nicht mit den Legitimisten hatte zusammengehen wollen. Consul und Praetoren waren gleichermaßen ohne militärisches Imperium (im Gegensatz zu Caesar, Cic. Phil. I 18), aber Antonius glaubte die Veteranen hinter sich zu haben. Brutus strengte sich darum nach Kräften an, ihm diesen Vorteil abzugewinnen. Am folgenden Tag wurde die Agitation mündlich und durch Verteilung von Flugblättern auf dem Forum fortgeführt (Cass. Dio XLIV 34, 1—3. Nicol. Dam. 27). Der Erfolg war der, daß in der Senatsitzung vom 17. März der Amnestiebeschluß durchging, nachdem tags zuvor Antonius geprahlt hatte, Soldaten und Volk würden keine Caesarmörder in der Stadt dulden (Cic. ad fam. XI 1, 1). Jetzt nannte er die Caesarmörder *clarissimi viri* (Cic. Phil. II 5), und er und Lepidus mußten sich dazu bequemen, ihre Söhne als Geiseln auf das Capitol zu schicken (Cic. Phil. I 2. 31. II 90. Appian. bell. civ. II 593. 594. III 55. Plut. Brut. 19; Caes. 67; Cic. 42; Ant. 14. Nicol. Dam. v. Caes. 17. Vell. Pat. II 58, 2. Liv. perioch. 116. Cass. Dio XLIV 34, 6). Nun kamen die Befreier vom Capitol herunter, und zur Besiegelung der Versöhnung lud Antonius den Cassius, Lepidus seinen Schwager Brutus zu sich zu Tische (Cass. Dio XLIV 34, 7. Plut. Brut. 19; Ant. 14. Becht Regeste 25—27).

Brutus und Cassius nahmen dann teil an der Senatssitzung des 18. März (Plut. Brut. 19. Becht 27. Sternkopf Hermes XLVII 347 bemerkt richtig, daß hierbei Cassius und Brutus keine Provinzen zugeteilt bekamen. Aber die von Plutarch und Cic. Phil. I 32 berichtete Senatssitzung und die *ἐπαρχιῶν διανομαί* in Ausführung des Amnestiebeschlusses vom 17. März sollte er nicht leugnen. Nach Cic. ad fam. XI 1, 1, wo D. Brutus berichtet: *Antonius se neque mihi provinciam dare posse aiebat*, scheint es, daß die von Caesar vorgesehene Verteilung der Provinzen noch nicht Senatsbeschluß war, vgl. Cic. Phil. II 80 über Dolabellas Consulat. Schwartz Hermes XXXIII 185 denkt bloß an die *ornatio provinciarum*). Bei der Beratung über das *funus publicum* Caesars und die Bekanntmachung des Testaments sprach sich Brutus dafür aus, in der Meinung, damit dem Frieden zu dienen und im Vertrauen auf Antonius Loyalität (Plut. Brut. 70. Cic. Phil. II 90. *otium* damals Schlagwort Cic. ad Att. XIV 21, 4. 22, 1; Phil. I 16. II 113; ad fam. XI 2, 2: *pax* Cic. ad Brut. II 5, 1). Doch es schlug zum Verderben seiner Sache aus. Die Leichenfeier am 20. März (Becht 84) endete damit, daß Veteranen und Pöbel die Häuser der Caesarmörder in Brand stecken wollten (Cic. Phil. II 91; ad Att. XIV 10, 1). Zwar gelang es den meisten mit Verbarrikadierung das Unheil abzuwenden (Plut. Brut. 20; Caes. 68; Cic. 42. Suet. Caes. 85. Nicol. Dam. v. Caes. 17. Appian. bell. civ. II 614. III 2. IV 245. Cass. Dio XLIV 50, 4), sie entzogen sich jedoch vorläufig weiterer Lebensgefahr durch Entweichen nach Antium (Plut. Brut. 21). Nachdem der Senat Einschreiten gegen die Brandstifter beschlossen hatte (Plut. Brut. 21. Cass. Dio XLIV 51, 2), kehrten Brutus und Cassius nach Rom zurück und genügten ihren Amtspflichten (Cass. Dio XLVII 20, 1). In Fortführung der den Veteranen in der capitolinischen Contio und am 17. März gemachten Versprechungen nahmen sie in ihr Edikt den Zusatz auf, Verkäufe von Militärkolonistenland anzuerkennen, was gegen Caesars Bestimmungen verstieß (Appian. bell. civ. III 5. 24). Antonius stellte sich damals gut mit dem Senat (o. Bd. I S. 2600. Cic. Phil. I 3ff. II 91), und Cicero versah sich von ihm keines Bösen (ad Att. XIV 3, 2). Im Theater zeigte sich das Publikum den Legitimisten günstig (Cic. ad Att. XIV 2, 1. 3, 2). Doch Brutus und Cassius trauten dem Frieden nicht. Zu ihrem Schutze zogen sie ihre Gefolgsleute aus den Municipien heran (Cic. ad fam. XI 2, 1; vgl. Phil. X 7. Ebenso ließ sich Servilius Casca beschützen, Cass. Dio XLIV 52, 3). Als Antonius sich durch Unterschlagungen größten Maßstabes (Cic. Phil. I 17. II 35) und skrupellose Geldmacherei mit gefälschten Gesetzen und Freiheiten (Cic. Phil. II 92ff. III 10. V 11. XII 12. Cass. Dio XLIV 53, 2) ungeheure Machtmittel verschaffte, suchten sie ihm auf gesetzmäßige Weise Gegengewicht zu halten. Sie planten ein von der römischen Ritterschaft zu gründendes *aerarium privatum* (Cic. ad Att. XV 3, 2). Brutus Freund C. Flavius (o. Bd. VI S. 2526) nahm die Sache in die Hand. Jedoch sie scheiterte an der Ängstlichkeit des Atticus (Corn. Nep. Att. 8, 1—4. Cic. ad Att. XIV 4, 2. Brutus bei Cic. ad Brut. I 17, 3. Appian. bell. civ. III 18).

Wie trügerisch die Sicherheit der Befreier damals war, zeigten anfangs April die Umtriebe des falschen Marius und seiner und anderer Banden (Cic. Phil. I 5. Appian. bell. civ. III 5). Brutus und Cassius konnten sich öffentlich nicht mehr zeigen, Antonius rührte sich nicht zu ihren Gunsten (Cic. ad Att. XIV 5). In einer persönlichen Unterredung verlangte er von ihnen Entlassung ihres Clientengefolges (Cic. ad Att. XIV 6, 1; ad fam. XI 2, 1), versprach dafür aber einen Senatsbeschluß zu stande zu bringen, der Brutus gestatten sollte, mehr als zehn Tage von Rom fernzubleiben (Cic. Phil. II 31). Brutus machte gleich davon Gebrauch. In den Municipien von Latium und Campanien, aber auch anderwärts (Cic. Phil. VII 23. XII 7; ad fam. XII 5, 2; ad Brut. I 15, 5; ad Att. XIV 6, 2. 20, 4) war die Sache der Freiheit sehr populär. Indem er sich Mitte April (Cic. ad Att. XIV 7, 1) auf sein Landgut bei Lanuvium begab, versetzte er sich in die Lage, durch Edict und Brief seine Gefolgsleute in ihre Heimat zu entlassen und dadurch aller Welt den Willen der Befreier zum Frieden kund zu tun (Cic. ad fam. XI 2, 1; ad Att. XIV 20, 3, das Manifest war von Brutus verfaßt. Cicero hatte einen Vorschlag geschickt, der nicht angenommen wurde). Mit Antonius und Lepidus bestanden äußerlich die guten Beziehungen weiter (Cic. ad Att. XIV 8, 1). Cicero mochte jammern, die Befreier erwarteten alles bloß von der Gnade des Antonius (ad Att. XV 20, 2). Andere beurteilten die Lage anders. Die Municipien Teanum Sidicinum und Puteoli wählten Brutus und Cassius zu Patronen (Cic. Phil. II 107). Hirtius hielt Mitte Mai die Befreier für eben so gefährlich wie Antonius (Cic. ad Att. XV 1, 3). Es unterliegt keinem Zweifel, hätte Brutus damals zum Kampf für die Freiheit aufgerufen, die Freiwilligen hätten sich um ihn geschart wie ein Jahr später (Cic. ad Brut. II

5, 1. 4, 4; ad Att. XV 1, 3. Cass. Dio XLVI 31, 4). Aber er wollte den Frieden (Cic. ad Brut. II 5, 1. I 4, 2) oder, wenn gekämpft werden mußte, nur den unblutigen Kampf mit den gesetzlichen Mitteln, die ihm die Verfassung an die Hand gab. Drang er nicht durch, so war er bereit, die Folgerungen zu ziehen und im Exil zu leben (Cic. ad Att. XIV 19, 1. 18, 4; vgl. Brut. ad Att. bei Cic. ad Brut. I 17, 4: *nimium timemus mortem et exsilium et paupertatem*; 16, 8: *longe a servientibus abero mihique esse iudicabo Romam, ubicumque liberum esse licebit*). So lange ihn Antonius nicht in ungesetzlicher Weise antastete, gab er die Hoffnung nicht auf, mit ihm noch ins Einvernehmen zu gelangen. Ihr Briefwechsel bewegte sich noch immer in den Formen der *amicitia* (vgl. darüber Reitzenstein Ber. Akad. Heidelberg 1912, 12. Abh. 16ff.). Das stärkste ist, was er am 4. August schreibt: *Nos in hac sententia sumus, ut te cupiamus in libera re p. magnum atque honestum esse, vocemus te ad nullas inimicitias, sed tamen pluris nostram libertatem quam tuam amicitiam aestimemus.* Weil seine Sicherheit in Rom gefährdet war (Cic. ad Att. XIV 20, 3), verfolgte er aus der Entfernung aufmerksam den Lauf der Ereignisse. Natürlich hörte er dankbar Meinung und Rat der Freunde wie Cicero und Atticus und vor allen Dingen den seiner Mutter, der vielerfahrenen Servilia, aber daraus ist nicht auf Planlosigkeit seinerseits zu schließen (Cic. ad Att. XIV 17, 4. 20, 3. XV1, 5. 4, 2. 4a, 5. 6, 4). Brutus und Cassius hofften eigentlich an der Senatssitzung des 1. Juni teilnehmen zu können, aber schon seit Anfang Mai wurde das immer zweifelhafter. Unter dem Vorwand von Volksbeschlüssen entbot Antonius wiederum die Massen der Veteranen auf diesen Termin nach Rom (Cic. ad Att. XIV 21, 2. 22, 2; Phil. II 100). Cicero war der Meinung, weder er noch die Befreier könnten unter diesen Umständen Rom betreten. Brutus und Cassius forderten in einem höflichen aber deutlichen Briefe von Antonius Aufklärung über die Umtriebe. Sie wiesen darin hin auf ihr gesetzmäßiges und friedfertiges Verhalten, das bedingt sei durch das Vertrauen in Antonius Loyalität. Den Schluß bildet der für Brutus charakteristische Satz, das Schreiben könne nicht den Anschein erwecken, als ob die Befreier zu sehr am Leben hingen, weil ein Unglücksfall, der ihnen zustoße, die Allgemeinheit ins Verderben reiße (bei Cic. ad fam. XI 2). Gleichzeitig legten sie ihre Grundsätze auch wieder in Edikten der Öffentlichkeit vor (Cic. ad Att. XV 1, 3). Antonius scheint ausweichend geantwortet zu haben. Die Ursache der Beschwerde wurde nicht weggeräumt (Cic. ad Att. XV 4, 4), Hirtius warnte Ende des Monats davor, mehr als Vorsichtsmaßregeln zu treffen (Cic. ad Att. XV 6, 3). Aber zum Bruche wollte es Antonius nicht treiben; sehr geschickt verwies er auf den Ausweg, sie möchten sich durch Entfernung aus Italien der Ungunst der gegenwärtigen Verhältnisse entziehen. Zu diesem Zweck bereitete er schon Ende des Monats ein Senatusconsult vor, das ihnen das verstattete (Cic. ad Att. XV 5, 2). Die beiden Betroffenen wollten vorläufig davon nichts wissen (Cic. ad Att. XV 6, 4). Nun erfolgten seit 1. Juni die wichtigen Volksbeschlüsse, in denen Antonius' und Dolabellas Provinzen auf fünf Jahre prorogiert wurden und Antonius Gallien an Stelle von Makedonien erhielt samt der Befugnis, vier der sechs Legionen von Makedonien dorthin überzuführen (Cic. Phil. I 6. II 109. Appian. bell. civ. III 23—28. Sternkopf Hermes XLVII 380). Am 2. Juni erfuhr Cicero, daß in der Senatssitzung vom 5. beschlossen werden soll, Brutus habe in Asia, Cassius in Sizilien Getreide aufzukaufen und nach Rom zu senden; gleichzeitig sollen allen Praetoriern von 43 Provinzen bestimmt werden (Cic. ad Att. XV 9, 1. Sternkopf a. a. O. 381ff.). Der erste Beschluß ist sicher erfolgt (Cass. Dio XLIV 51, 4. Appian. bell. civ. III 20. 140. IV 246), die Zuteilung der Provinzen an die einzelnen Praetorier geschah erst später, für Brutus und Cassius vor dem 19. September (Cic. Phil. II 97), für die übrigen am 28. November (Phil. III 24. Sternkopf a. a. O. 385). Die Curatio frumenti war ein außerordentlicher Auftrag, eigens dazu erteilt, um den amtierenden Praetoren das Verlassen von Italien zu ermöglichen. Die Form war durchaus ehrenvoll. Die bewilligten Legaten wurden aus öffentlichen Mitteln ausgestattet (Cic. ad fam. XII 3, 2). Antonius wollte ihn als ein *beneficium* (Cic. ad Att. XV 10. 11, 1. 12, 1) aufgefaßt wissen. Brutus geriet dadurch in eine schwierige Lage. In seinen Bemühungen, gesetzmäßigerweise seine Stellung zu behaupten, spielten die vom 6.–13. Juli (Dessau 8744. Wissowa Rel. u. Kultus der Röm. 581) stattfindenden Apollinarspiele, die der Praetor urbanus auszurichten hatte, eine wichtige Rolle. Damit hoffte er auch die Popularität der Hauptstadt gewinnen zu können, die ihm bis jetzt fehlte. Die Curatio frumenti war für ihn, den *liberator orbis terrarum* (bei Cic. ad Brut. I 16, 2) mit seiner ihm gebührenden *dignitas* (ad fam. XI 3, 1) ein Schimpf, das stand fest (Cic. ad Att. XV 9, 1. 10. 11, 2. 12, 1). Aber konnte er, der Legitimist, dem Senatsbeschluß nicht gehorchen? In einem liebenswürdigen Brief erbat er sich Ciceros Rat (ad Att. XV 10). Am 8. Juni fand dann in Antium eine mündliche Besprechung statt. Als Cicero kam, war der ganze Freundeskreis da und außer ihnen Servilia, Porcia und Tertulla, Cassius Gattin. Cicero sprach für Annahme des Auftrags, da er einzig Sicherheit gewährleiste. Cassius widersprach heftig, solche Schmach lasse er sich nicht gefallen, er gehe nach Achaea. Nun wandte sich Cicero an Brutus. Dieser fragte, was Cicero dazu denke, wenn er nach Rom ginge. Cicero meinte, wenn er das vorhabe, so müsse er dann überhaupt dort bleiben und für 43 keine Provinz übernehmen. Aber er halte es für zu gefährlich. Nun brach Cassius wieder los und schimpfte über die verpaßten Gelegenheiten. Cicero schloß sich ihm an und wollte gerade seinen Lieblingsgedanken entwickeln, auch Antonius hätte getötet werden sollen, als ihm Servilia das Wort abschnitt. Sie schlug dann vor, sie wolle versuchen, das schimpfliche ‚Getreideverladen' (*frumentum imponere*, Cic. ad Att. XV 10) aus dem Senatsbeschluß wegzubringen. Unter dieser Bedingung schien ihnen die Sache annehmbarer. Brutus entschloß sich, die Spiele unter seinem Namen zu geben, aber nicht nach Rom zu gehen. Im übrigen erhielt Cicero den Eindruck, er beabsichtige ernsthaft die Abreise nach Asia und zwar sobald die Abhaltung der

Spiele gesichert sei. Er kümmerte sich bereits um Schiffe. Über das Ganze, was Cicero in Antium zu sehen bekam, äußert er sich sehr abfällig. Gardthausen (Augustus und seine Zeit I 60) nimmt dieses Urteil auf und nennt Brutus ‚vollständig ratlos'. Ich glaube, sorgfältiges Studium des Berichts lasse Brutus in gar keinem so ungünstigen Licht erscheinen. Besonders nach Ciceros zweitem Briefe (ad Att. XV 12) ist es kaum zweifelhaft, daß Brutus mit dem Satz ‚*Romam si tibi videtur*' bei Cicero nur hervorlocken will, was er gern hört; denn er stimmte ihm sofort bei. Dann sehen wir, daß zwischen Cassius und Brutus durchaus keine Einigkeit besteht. Brutus' bedächtiges Abwägen liebt Cassius offenbar nicht. Auch er übt Kritik an den Iden des März. Servilia will davon nichts hören. Wenn sie gerade in diesem Punkt fest zum Sohne hält, so beweist das, daß sie den Sohn nicht beherrscht, sondern, daß sie sich vielmehr seiner Idee hingegeben hat. Wie die Mutter, hat er aber vor dem 15. März auch seine Verbündeten zu überzeugen vermocht, und selbst Cassius hat sich zuletzt noch immer seiner Überlegenheit gefügt. Die gemeinsamen Briefe an Antonius zeigen das und alle tatsächlichen Entscheidungen. Der Entschluß, den Brutus jetzt faßte, ist wohl so zu erklären, daß er sich weder als Legitimist eine Blöße geben noch den Trumpf der Spiele aus den Händen geben wollte (Cic. ad Att. XV 11. 12).

Brutus Gedanke muß von Anfang an der gewesen sein, den Erfolg der Spiele noch in Italien abzuwarten. Denn er konnte möglicherweise einen Umschwung bewirken, der ihm die Praetur gesetzlich fortzuführen erlaubte (Cic. ad Att. XVI 5, 3). An glänzender Ausstattung sollte es nicht fehlen. Er gab Anweisung, sämtliche wilden Tiere dürften getötet werden, reiste persönlich nach Neapel, um Künstler für die griechischen Agone zu engagieren. Den Freunden, die ihm den Schauspieler Canutius verschaffen wollten, empfahl er nur gütliche Mittel, denn Griechen dürften nicht gezwungen werden (Plut. Brut. 21). Atticus half ihm dabei tatkräftig (Cic. ad Att. XV 17, 2. 18, 2) und übernahm es, ihm über den Verlauf zu berichten (ad Att. XV 28), da Cicero abgelehnt hatte (ad Att. XV 26, 1. Plut. Brut. 21). Die Vertretung als spielgebender Magistrat übernahm sein Kollege C. Antonius, ein Beweis, daß damals die Beziehungen auch zum Consul äußerlich korrekt waren (Cic. ad Att. XVI 2, 3. App. b. c. III 87. Cass. Dio XLVII 20, 2). Gleichzeitig wurden ostentativ Reisevorbereitungen getroffen. Er begab sich nach der Villa seines Vetters Lucullus auf dem Inselchen Nesis bei Neapel, wo sich das Geschwader sammelte, auch Cassius traf dort ein (Cic. ad Att. XVI 4, 4. 2, 4. 3, 6). Cicero, der auch Italien verlassen wollte, hoffte mit ihnen fahren zu können (ad Att. XVI 1, 3). Am 8. Juli besuchte er Brutus auf Nesis und konnte ihm die ärgerliche Mitteilung machen, Antonius habe die Spiele angesagt für den 7. ‚Juli'. Brutus konnte nur den Befehl geben, wenigstens die Tierhatz solle für den 13. ‚Quintilis' angekündigt werden (ad Att. XVI 1, 1. 4, 1). Auch sonst entsprachen die eintreffenden Berichte nicht ganz den Erwartungen. Die griechischen Spiele waren schlecht besucht (ad Att. XVI 5, 1), statt des von Brutus befohlenen ‚Brutus' des Accius ließ Antonius den ‚Tereus' geben, freilich erntete er reichen Beifall (ad Att. XVI 5, 1. 2, 3; Phil. I 36. II 31. X 7. 8. App. b. c. III 90, die Spiele seien wegen des Beifalls durch Octavians Anhänger unterbrochen worden!). Eine Änderung der allgemeinen Lage trat deswegen nicht ein, und es blieb nichts übrig als die bisher immer verzögerte Abreise (Cic. ad Att. XV 19, 1. 20, 3. XVI 5, 3. 4, 4. 3, 6) wirklich anzutreten (als seltsamen Irrtum erwähne ich die Auffassung von Schwartz Hermes XXXIII 192, die Praetoren hätten in Campanien die Revolution vorbereitet, indem er die Schiffe für die Reise als Kriegsflotte deutet, fälschlich, wie Cic. ad Att. XVI 1, 3 *minuta navigia* und 4, 4 *non numero ultra fretum* zeigt).

Ihren Entschluß teilten die beiden Praetoren Ende Juli der Bürgerschaft durch ein Edikt mit (darüber Schwartz a. a. O. 193), sie sähen sich genötigt um der Eintracht und Freiheit willen auf die städtische Magistratur zu verzichten, aber, wenn nur der Staat erhalten bleibe, wollten sie im Bewußtsein ihrer Tat gern in ewiger Verbannung leben (Cic. ad fam. XI 3, 3; vgl. Phil. X 8. Corn. Nep. Att. 8, 5. Vell Pat. II 62, 3. Cass. Dio XLVII 20, 3). Diese legitimistische Kundgebung verfehlte ihre Wirkung nicht. Antonius rechtfertigte sich sofort durch ein Gegenedikt und ließ sich sogar hinreißen in einem Brief die Praetoren mit Waffengewalt zu bedrohen (Cic. ad fam. XI 3, 3). Diese antworteten ebenfalls mit Edikt (Cic. ad Att. XVI 7, 7; Phil. I 8) und dem erhaltenen Brief, geschrieben am 4. August in Neapel (Cic. ad fam. XI 3; ad Att. XVI 7, 1). Dieses Schriftstück erschließt Brutus Gedankengänge in dieser Zeit am besten. Antonius hatte geschrieben, er habe ihnen im Edikt keine Vorwürfe gemacht wegen ihrer revolutionären Umtriebe in den Provinzen, dagegen war der Tod Caesars gehässig gemacht worden — man muß bedenken, daß damals Octavian schon auf den Schauplatz getreten war. Sie sollen den Bürgerkrieg vorbereiten. Daraus leitet er für sich ein Recht zur Waffengewalt ab (vgl. Phil. I 27. II 116). Brutus bedauert den angeschlagenen Ton, der ihrer *dignitas* nicht zukomme, erkennt den guten Willen an, mit dem er im Edikt die unwahren Behauptungen über revolutionäre Umtriebe unterdrückt hatte. Vor seinen Waffen fürchten sie sich nicht, Antonius der durch ihr Verdienst frei ist, kann ihnen nicht gebieten. Sie lassen sich dadurch auch nicht zum Bürgerkrieg verleiten. Sie räumen ihm völlig den Platz eines ‚großen und geehrten Bürgers im Freistaat' ein und wollen nicht seine Feinde sein, aber höher als seine Freundschaft steht ihnen die Freiheit. In diesem Sinne wünschen sie seinen Unternehmungen alles Gute, geben ihm aber Caesars Ende zu bedenken, wenn er sich anders entschließe (dieser Lieblingsgedanke des Brutus auch bei Plut. Brut. 29).

Antonius unternahm in der Tat vorderhand keine Feindseligkeit gegen sie (vgl. die *contio* des Antonius bei Cic. Phil. I 8), der beste Beweis für die Grundlosigkeit seiner Beschuldigungen [daß Brutus und Cassius mit D. Brutus und Trebonius in Verbindung blieben (Appian. bell. civ. III 18. 126. 141. IV 247), soll natürlich nicht bestritten werden]. Allein von allen Praetoren

erhielten sie schon um diese Zeit für 43 Provinzen zugewiesen und zwar Brutus Kreta (dies gesichert durch Cic. Phil. II 97. XI 77; vgl. Appian. bell. civ. III 29. 42. 58. 145. IV 247. Cass. Dio XLVII 21, 1. XLV 32, 4. XLVI 23, 3. Plut. Brut. 19. Die falschen Angaben bei Florus II 17, 4 und Appian, es seien Brutus und Cassius schon von Caesar Provinzen verliehen worden, und was daraus folgt, hat zuerst aufgedeckt Schelle Progr. der Annenschule Dresden-Altstdt. 1891, 5ff., weiter Schwartz Hermes XXXIII 185ff., abschließend Sternkopf Hermes XLVII 381ff.). Noch im September erkannte Antonius diese Bestimmung als rechtskräftig an durch eine von ihm promulgierte *lex, ne post M. Brutum pro consule sit Creta provincia* (Phil. II 97). Als er Brutus' im Senat Erwähnung tat, sagte er: *Brutus quem ego honoris causa nomino* (Phil. II 30).

Die beiden Praetoren verreisten gemäß dem ergangenen Senatusconsult (sonst könnte Cicero ad fam. XII 3, 2 anfangs Oktober zu Cassius nicht sagen: *legato tuo viaticum eripuerunt*). Daß die Umtriebe Octavians auf ihren Entschluß schon Einfluß ausübten, wie einige Schriftsteller sagen, scheint ausgeschlossen (Cass. Dio XLVII 20, 3. Plut. Brut. 22. 23 Nicol. Dam. v. Caes. 31; darüber Schwartz Hermes XXXIII 213. 216, 3. Vgl. auch Cic. ad Att. XV 12, 2 anfang Juni: *Octavianus videbatur erga nostros ἥρωας ita fore ut nos vellemus animatus*). Atticus übersandte ihm 100 000 Sesterzen, welche Aufmerksamkeit Brutus nach seinen Spielen jedenfalls zu schätzen wußte (Corn. Nep. Att. 8, 6). Da Porcia ihren Gatten ein Stück weit begleiten wollte und ihrer kränklichen Konstitution eine Seereise nicht zugemutet werden konnte, bestellte Brutus seine Schiffe an die Halesmündung bei Velia und reiste mit Porcia zu Lande von Neapel dorthin. Zu ihrem tiefen Schmerze mußte sie sich hier von dem geliebten Manne trennen, es war ein Abschied für immer (Plut. Brut. 23. Cic. ad Brut. I 9, 2). Dafür traf am 17. August Cicero in Velia ein nach seinem mißglückten Versuch, nach Griechenland überzufahren. Wie Brutus davon hörte, ging er mit zahlreichem Gefolge zu Fuß in die Stadt, die von seinem Ankerplatz etwa eine Stunde entfernt lag. Er begrüßte den alten Freund mit überströmender Freude, berichtete ihm über die Senatssitzung vom 1. August, auf die er auch etwelche Hoffnung gesetzt hatte (ad Att. XVI 7, 1), zeigte ihm Antonius' und ihre Edikte und bat ihn dringend, sich wieder politisch zu betätigen (ad Att. XVI 7, 5–8; Phil. I 8–10. X 8; ad Brut. I 10, 4. 15, 5). Bald darauf fuhr er ab und traf in Athen wieder mit Cassius zusammen. Die Bürgerschaft bereitete ihnen einen glänzenden Empfang, ihre Statuen wurden neben Harmodios und Aristogeiton aufgestellt (Cass. Dio XLVII 20, 4).

Nach einiger Zeit trennte sich Cassius wieder von ihm (Plut. Brut. 28). Brutus beobachtete über seine Pläne völliges Stillschweigen. In Rom wußte man kaum, wo er sich aufhielt (Cic. Phil. II 113; ad fam. XII 2, 3. 22, 2; ad Att XV 13, 4. XVI 8, 2). Die Athener sahen ihn in eifrigem Verkehr mit den Philosophen Theomnestos, dem Akademiker, und Kratippos, dem Peripatetiker (Plut. Brut. 24). Selbstverständlich wurde er aber durch seine Freunde und besonders auch wieder die Mutter (Cic. ad Att. XV 13, 4; ad Brut. II 3. 4, 5) über alles, was in Rom vorging, auf dem laufenden gehalten (vgl. Cic. ad Brut I 1, 3. II 1, 3. 2, 1. 5, 1).

Die Nachrichten wurden immer bedenklicher. Die Gegner wollten das voraussichtliche Consulatsjahr der Befreier nicht mehr respektieren (Cic. ad fam. XII 2, 2 September/Oktober 44). Am 2. Oktober sprach Antonius in einer Contio von ihnen wie von Verrätern, einem Legaten des Cassius dekretierte man das staatliche Reisegeld ab (Cic. ad fam. XII 3, 2. 23, 3). Am 9. Oktober ging Antonius nach Brundisium, um sich der makedonischen Legionen zu versichern (Cic. ad fam. XII 23, 2). Gegen ihn erhob sich Octavian (Cic. ad Att. XVI 8, 1. Gardthausen Augustus und seine Zeit I 69ff.). Vor die Entscheidung wurde Brutus gestellt durch die Senatssitzung vom 28. November, in welcher der Consul Antonius die praetorischen Provinzen verlosen ließ, darunter auch Kreta, Kyrene und Asia. Die Ansprüche des Brutus, Cassius und Trebonius wurden nicht mehr anerkannt, sie sind damit für *hostes* erklärt. Darum protestierten verschiedene Praetoren gegen die Verlosung (Cic. Phil. III 24ff. Die Bedeutung des Berichtes im angeführten Sinne hat scharfsinnig beleuchtet Sternkopf Hermes XLVII 396). Dem Verfassungsbruch des Antonius antworteten nun Schlag auf Schlag die Maßnahmen des D. Brutus in Gallia cisalpina (Cic. ad fam. XI 4. 5. 6), des M. Brutus in Makedonien (Phil. XI 27) und des Cassius in Syrien (Phil. XI 28). Am 20. Dezember beschließt der Senat auf Ciceros Antrag, D. Brutus und L. Plancus sollen für 43 die gallischen Provinzen behalten (Phil. III 38. IV 8. V 28. VI 1). C. Antonius wurde die am 28. November erloste Provinz Makedonien abgesprochen (Phil. VII 3. X 10. Sternkopf Hermes XLVII 352). Die antoniusfeindlichen Beschlüsse erlitten eine Abschwächung dadurch, daß anfangs Januar 43 eine Senatsgesandtschaft den M. Antonius aufforderte, wieder Makedonien zu übernehmen (Cass. Dio XLVI 29, 4. Appian. bell. civ. III 250). Aber diese Beschlüsse waren bereits durch Brutus energisches Handeln überholt. Nach Antonius Rechtsbruch konnte der Kampf nicht mehr im Rahmen der Verfassung durchgeführt werden. Im Bewußtsein, die Sache des Rechts zu vertreten, tat er, was zur Rettung des überkommenen Staates nötig war, ohne abzuwarten, bis er gesetzlich dazu autorisiert wurde (Cic. Phil. XI 28: *Qua lege, quo iure? Eo quod Iuppiter ipse sanxit, ut omnia, quae rei publicae salutaria essent, legitima et iusta haberentur.* Vell. Pat. II 62, 3: *ubicumque ipsi essent, praetextentes esse rem publicam.* Liv. perioch. 118: *sub praetexto rei p.* Vgl. darüber die treffende Bemerkung von Ed. Meyer Kl. Schr. 452, 1).

Offenbar gleich auf die Kunde vom 28. November schickte er seinen Vertrauten Herostratos zum Statthalter von Makedonien, Q. Hortensius, seinem Adoptivoheim (Hatzfeld Bull. hell. XXX 467ff. Münzer o. Bd. VIII S. 2469), damit er für 43 ihm die Provinz abtrete (Plut. Brut. 24). Hortensius ging begeistert darauf ein. Von den sechs Legionen, die Caesar für den Partherkrieg in Makedonien bereitgestellt hatte (Sternkopf a. a. O. 381), waren vier an Antonius übergegangen, eine war für Dolabella nach Syrien marschiert, eine verblieb Hortensius (Cic. Phil. X 13. Appian. bell. civ. III 95). Diese Macht verstärkte er durch Neuaushebungen (Cic. Phil. X 13. 24). Gleichzeitig rief Brutus in Athen die studierende römische Jugend unter die Fahne der Freiheit (Ferreros Meinung Grand. e dec. di Roma III 181, Brutus sei nicht der Urheber der Bewegung gewesen, sondern wider seinen Willen von ihr mitgerissen worden, findet in den Quellen keine Stütze). Ciceros Sohn, der auch den Kratippos hörte (Cic. ad fam. XII 16, 2), wurde Legat, der Libertine Horatius Flaccus Kriegstribun (Plut. Brut. 24; Cic. 45. Suet. v. Horatii. Hor. epist. II 2, 43ff.; sat. I 6, 48; vgl. o. Bd. VIII S. 2339. Cic. Phil. X 9. 23. XI 27; ad Brut II 3, 6. 4, 6. 5, 2. 6; es geschah alles noch im J. 44 unter Dolabellas Consulat).

Von der größten Bedeutung war es für ihn, daß der Quaestor der Provinz Asia, M. Apuleius, der die Tributgelder mit sich führte, bei einer Zusammenkunft in Karystos sich für ihn erklärte und ihm die gewaltige Summe (16 000 Talente nach Appian. bell. civ. III 259. IV 316) einhändigte (Cic. Phil. X 24. XIII 32. Brutus bei Cic. ad Brut. I 7, 2. Cass. Dio XLVII 21, 3. Plut. Brut. 24. Vell. Pat. II 62, 3. Lange Röm. Altert. III 527). Nun begann er in Griechenland mit Truppenwerbung. Zahlreiche Veteranen des Pompeius, die nach der Schlacht von Pharsalos im Lande geblieben waren, liefen ihm zu, dazu kamen Nachzügler des Dolabella, auch Kriegsschiffe wurden aufgebracht (Cic. Phil. XI 27. Plut. Brut. 24. 25. Cass. Dio XLVII 21, 3). M. Cicero und Cn. Domitius Ahenobarbus (o. Bd. V S. 1328) begaben sich nach Makedonien. Cicero gelang es, die makedonische Legion, die ein Legat des C. Antonius übernehmen wollte, für Brutus zu gewinnen, Cn. Domitius machte eine nach Syrien marschierende Reiterabteilung ihrem Legaten abspenstig (Cic. Phil. X 13. XI 27). Eine andere von 500 Mann ergab sich in Thessalien Brutus persönlich (Cic. Phil. X 13. Plut. Brut. 25). Kurz vorher war C. Antistius Vetus, der als Quaestor in Syrien zum Imperator ausgerufen worden war (Cass. Dio XLVII 27, 2 zu kombinieren mit Vell. Pat. II 62, 3 und Cic. ad Brut. I 11, 2. II 3, 5, richtig Lange Röm. Altert. III 527. Klebs o. Bd. I S. 2558 versagt), in Achaea mit Dolabella selbst zusammengetroffen, weigerte sich jedoch tapfer, ihm seine Gelder auszuliefern, sondern übergab sie wie Apuleius etwas später Brutus, es waren zwei Millionen Sesterzen (Brut. bei Cic. ad Brut. I 11, 1 = 500 000 Denare, Plut. Brut. 25). Sobald Brutus seine Kräfte einigermaßen organisiert hatte, brach er nach Norden auf. Von Boeotien fuhr er selbst zu Wasser nach Demetrias und konnte sich eben noch der gewaltigen, von Caesar für den Partherzug aufgestapelten Heeresvorräte, die M. Antonius gerade wegzuführen begann, bemächtigen (Plut. Brut. 25. Appian. bell. civ. III 259. IV 317).

Für C. Antonius war Makedonien bereits verloren, darum wandte er sich an den Statthalter von Illyricum, P. Vatinius. Dessen Truppen lagen in Dyrrhachion und Apollonia, und er erwies sich Antonius nicht abgeneigt. Es galt darum für Brutus, sich auch dieser Provinz zu bemächtigen, bevor sich die feindliche Macht dort befestigen konnte. In Eilmärschen, denen der Troß nicht zu folgen vermochte, zog er gegen Dyrrhachion. Als er vor der Stadt ankam, waren infolgedessen die Soldaten durch Hunger und Frost so mitgenommen, daß sie die feindlichen Kameraden um Essen und Trinken angingen. Ihr Wunsch erfüllte sich in einer Weise, die wohl keiner erwartet hatte. Vatinius' Truppen meuterten und zwangen ihren kranken Führer, dem Brutus die Tore zu öffnen und ihm das Kommando abzugeben (Cic. Phil. X 13. Plut. Brut. 25. 26. Cass. Dio XLVII 21, 6). Mit dem verstärkten Heer marschierte Brutus sofort südwärts gegen Antonius, der sich nach Apollonia geworfen hatte. Da dieser den dortigen Soldaten und Bürgern nicht recht traute, wollte er weiter südlich nach Buthroton ziehen (Plut. Brut. 26).

Im Laufe des Januars 43 drangen die Gerüchte über diese Ereignisse nach Rom, und die unglaublichen Erfolge der beiden Befreier erregten bei der Verfassungspartei jubelnde Begeisterung (Cic. ad fam. XII 4, 2. 5, 1; ad Brut. II 5, 2). Bald darauf erhielt der Consul Pansa einen offiziellen Bericht des Brutus, worin er sich und seinen ganzen Gewinn dem Senat zur Verfügung stellte (Cass. Dio XLVII 22, 1), und berief sofort den Senat ein, damit er Stellung nehme zu diesem eigenmächtigen Vorgehen (vgl. Cic. Phil. XI 27: *Num igitur Brutus exspectavit decreta nostra, cum studia nosset. Neque enim est in provinciam suam Cretam profectus, in Macedoniam alienam advolavit*). Q. Fufius Calenus sprach dafür, Brutus nicht anzuerkennen. Gegen ihn hielt Cicero seine 10. Philippica (Brutus bei Cic. ad Brut. II 3, 4), welche in dem Antrag gipfelte, es solle Q. Caepio Brutus als Proconsul Makedonien, Illyricum, Griechenland besitzen und verteidigen. Das von ihm gebildete Heer und alle für seinen Unterhalt nötigen Mittel unterstehen seiner Vollmacht. Q. Hortensius soll bis auf weiteres seine Statthalterschaft behalten (Phil. X 25ff.). Ciceros Antrag wurde Senatsbeschluß (Phil. XIII 30; ad Brut. II 4, 4. Cass. Dio XLVI 40, 3. XLVII 22, 2. Appian bell. civ. III 268. IV 248. 317).

Brutus ist dadurch nicht gewöhnlicher Provinzialstatthalter geworden, denn der Proconsul Hortensius untersteht ihm. Der staatsrechtliche Charakter wird besser bezeichnet in dem Parallelbeschluß für Cassius (Cic. Phil. XI 30): *quamcumque in provinciam eius belli gerendi causa advenerit, ibi maius imperium C. Cassi pro consule sit, quam eius erit, qui eam provinciam tum obtinebit, cum C. Cassius pro consule in eam provinciam venerit* (die gleiche Stellung der beiden richtig bei Appian bell. civ. III 260. 262 ἡγεμόνες ἡγεμόνων. IV 248. 393. Vell. Pat. II 62, 2. Mommsen Röm. St.-R. II 655). Also für die drei bezeichneten Provinzen hatte er vorläufig das *imperium maius*, später (wohl am 27. April, vgl. u.) wurde es für ihn gemeinsam mit Cassius auf den ganzen Osten ausgedehnt (Appian bell. civ. III 260).

Der Proconsul der Republik. In seinem Briefe an den Consul hatte er gemeldet, C. Antonius stehe mit sieben Cohorten bei Apollonia (Cic. Phil. X 13). Wie bemerkt, war Antonius

dann nach Süden marschiert. Brutus holte ihn ein und vernichtete drei seiner Cohorten. Seither hielt er sich aber in Apollonia, auch einige Punkte in der Umgebung der Stadt konnte er behaupten. So lagen die Verhältnisse, als Cicero Ende März die 11. Philippica hielt (26). Doch trat gerade um diese Zeit die Wendung ein. Antonius wurde allmählich ganz eingeschlossen. Einen Ausfallsversuch bei Byllis schlug der junge Cicero ab. Schließlich drängte Brutus den Gegner in die Sümpfe der Aoosniederung, verbot aber die Vernichtung der feindlichen Streitkräfte. Wie er hoffte, gingen sie nun von selbst zu ihm über und lieferten ihm den Antonius aus. Er empfing den frühern Kollegen mit allen Ehren und führte ihn unter Belassung seiner Insignien mit sich nach Dyrrhachion (Plut. Brut. 26. Cass. Dio XLVII 21, 7. 23, 1. Appian. bell. civ. III 321–323). Von hier aus schrieb er am 1. April an Cicero, welcher Brief bei diesem am 11. April eintraf (Cic. ad Brut. II 4, 1): Dolabella hat Trebonius getötet und Asia in Besitz genommen (vgl. o. Bd. IV S. 1306). Ihn daraus zu vertreiben, wird der Übermacht des Cassius und Brutus nicht schwerfallen, aber der Verlust dieser Provinz, deren Hilfsquellen jetzt Dolabella erschöpft, ist ein schwerer Schlag für die Finanzierung ihrer Unternehmungen. Brutus braucht Geld (die 300000 Sesterzen, die ihm Atticus stiftete, waren natürlich ein Tropfen auf den heißen Stein, Corn. Nep. Att. 8, 6) und Rekruten. Den gefangenen C. Antonius ist er geneigt zu schonen, wenn er sich zu keinen Torheiten hinreißen läßt. Cicero antwortete, er möge den C. Antonius als Geisel behalten, bis das Schicksal von Mutina entschieden sei, Geld müsse er sich laut Senatsbeschluß durch Anleihen bei den Gemeinden beschaffen — der Senat sah sich ja später zur Führung des italischen Krieges genötigt in Italien das Tributum wieder zu erheben in Form einer 4%igen Besitzsteuer, zu welcher für die Senatoren noch die Dachsteuer hinzutrat (Cass. Dio XLVI 31, 3. Cic. ad fam. XII 30, 4; ad Brut. I 18) —, Soldaten können die Consuln keine abgeben, Pansa sei schon unzufrieden über die vielen Freiwilligen, die bei Brutus eintreten.

Am 13. April wurde im Senat ein Brief des Brutus verlesen, dem einer des C. Antonius, der sich darin als Proconsul (das bedeutet natürlich nicht, daß Brutus ihm als Nachfolger des Vatinius die Statthalterschaft von Illyrien gegeben hatte, wie Ferrero Grand. e dec. di Roma III 195 meint) bezeichnete, beigegeben war. Cicero geriet darüber außer sich, hielt zuerst das Schreiben für eine Fälschung (Cic. ad Brut. II 5). Was war Brutus Absicht? Er hatte von Anfang an das Auftreten Octavians mit Argwohn betrachtet und Cicero vor dem ‚gutgesinnten' (χρηστός) Jüngling gewarnt (vgl. die Brieffragmente bei Plut. Brut. 22; Cic. 45, die dieser als πρῶται ἐπιστολαί bezeichnet, sie sind jedenfalls früher als die erhaltenen, an die sie freilich wörtlich anklingen: bei Cic. ad Brut. I 16, 7. 17, 6). Mit Antonius hatte er persönlich nie gebrochen, kurz vor seinem Tode schrieb er an Atticus, Antonius büße für seinen Unverstand, wenn er sich, da er zum Kreis eines Brutus, Cassius und Cato hätte gezählt werden können, zum Anhängsel des Octavius hergab. Wenn er nicht jetzt zusammen mit diesem unterliege, so werde er bald darauf mit ihm kämpfen müssen (Plut. Brut. 29. Appian. bell. civ. IV 547. Die Stellen auch bei O. E. Schmidt Verh. der Vers. d. Phil. u. Schulm. Görlitz 1889, 181, 6, aber mit falschen Folgerungen). Brutus hatte demnach gehofft, das Emporkommen Octavians werde die Geister scheiden. In seinen Verhandlungen mit dem Senat im Februar 43 schien Antonius eine derartige Verständigung nicht abzulehnen (vgl. auch Vell. Pat. II 65, 1). Er erkannte Brutus und Cassius Anrecht auf das Consulat von 41 an samt den Provinzialstatthalterschaften für 40 und 39. Nur verlangte er, daß ihm für diese Zeit Gallia comata als Provinz gelassen werde (Cic. Phil. VIII 27. Cass. Dio XLVI 30, 4. 35, 3. Dio berichtet dasselbe, nur ungenau, es ist kein Gegensatz da, wie Schwartz meint Herm. XXXIII 205). Bei der Fortführung dieser Pläne konnte der gefangene C. Antonius gute Dienste leisten (daß C. Antonius ihm überhaupt erst diese Gedanken einflößte, ist haltlose Vermutung Ferreros Grand. e dec. di Roma III 195), denn Brutus gab sich über die Grenzen seiner Macht nicht den phantastischen Täuschungen Ciceros hin (ad Brut. II 1, 3: *intellegas aut, si hoc tempore bene res gesta sit, tibi meliorem rem publicam esse faciendam aut, si quid offensum sit, per te esse eandem recuperandam*), er wußte, daß seine rasch zusammengerafften Streitkräfte gegen die caesarischen Veteranenlegionen gar nicht in Betracht kommen konnten. So schrieb er Cicero zurück, seiner Meinung nach seien Bürgerkriege nötiger zu verhindern, als dem Zorn gegen Besiegte seinen Lauf zu lassen (Cic. ad Brut. I 2a, 2). Vorläufig vermied er jedoch jede Verletzung Octavians, sodaß er sogar Anweisung gab, Cassius Erfolge in Rom nicht zu sehr zu erheben (Cic. ad Brut. II 4, 5. Daß er direkt mit Octavian verhandelt und sein Kommen nach Italien in Aussicht gestellt haben sollte, wie Cass. Dio XLVII 22, 3 meldet, ist ganz ausgeschlossen).

Für seine nächste und wichtigste Aufgabe hielt er die Vertreibung Dolabellas aus Asien, aber bis die Entscheidung in Italien fiel, wollte er in Dyrrhachion warten, um im Falle einer Niederlage seiner Partei einen Zufluchtsort zu bieten (Cic. ad fam. XII 14, 1; ad Brut. I 2, 2; 3, 2; Phil. XI 26). Am 27. April, als der Senat dem Cassius den Krieg gegen Dolabella übertrug, bewirkte Cicero im Beschlusse den Zusatz, auch Brutus möge sich daran beteiligen, wenn er es für zweckmäßig halte (Cic. ad Brut. I 5, 1). Brutus versäumte inzwischen nichts, die Schlagfertigkeit seines Heeres zu fördern. Im Mai gebot er über 5 Legionen (neben den 3 bestehenden illyrischen und der einen makedonischen hatte er damals also eine neue gebildet, vgl. Appian. bell. civ. IV 317. III 321), treffliche Kavallerie (Appian. bell. civ. IV 373 erwähnt von der Balkanhalbinsel: Thraker, Illyrier, Parthiner [vgl. Appian. bell. civ. V 320] und Thessaler. Die ebenda aufgeführten Lusitaner und Kelten [kleinasiatische?] traten wohl erst später dazu) und starke Auxilien (Cic. ad Brut. I 2, 1). Bereits waren drohende Schreiben an einige kleinasiatische Gemeinden, die sich Dolabella gefällig erwiesen hatten, wie Pergamon und Tralles abgegangen (Brut. epist. 1ff. 51ff. bei Hercher Epistolographi Graeci

177ff., Zitat bei Plut. Brut. 2). Auf die Meldung, 5 Cohorten Dolabellas hätten den Hellespont überschritten, konzentrierte er eine Heeresgruppe zum Marsch nach Asien. Cicero Sohn erhielt bei dieser Gelegenheit den Befehl, die Kavallerie, die in Ambrakia stand, durch Thessalien auf die Via Egnatia zu führen. Als Versammlungsort war Herakleia (o. Bd. VIII S. 429 Nr. 5), das heutige Monastir, bestimmt (Cic. ad Brut. I 6, 1. 4a, 4. 2, 1. Cass. Dio XLVII 24, 2). Er selbst trat den Marsch in Apollonia, dem Ausgangspunkt der Straße (Strab. VII 322. o. Bd. V S. 1988) an. Da C. Antonius versucht hatte, die Soldaten aufzuwiegeln, entkleidete er ihn seiner Amtsabzeichen und führte ihn als Gefangenen mit dorthin. Trotzdem ihm Cicero im Briefe vom 27. April mitteilte, daß alle Anhänger des M. Antonius zu Landesfeinden erklärt seien (Cic. ad Brut. I 3a), verharrte er bei seiner ursprünglichen Behandlungsweise und erklärte, sie bloß auf einen Senats- oder Volksbeschluß hin ändern zu wollen. Er glaubte immer noch, dadurch versöhnlich wirken zu können (bei Cic. I 4, 2). Viel gefährlicher, schrieb er schon im selben Brief, scheine ihm Octavian. Aber C. Antonius war unverbesserlich. Auf dem Wege nach Apollonia erfuhr er durch abgefangene Briefe, daß Antonius die 14. Legion, die Garnison von Apollonia, zur Meuterei aufstiftete. Er setzte ihn darum in einen geschlossenen Wagen und sah sich vor. Die Meuterer zogen sich auf eine nahe Höhe zurück, ergaben sich aber bald und töteten Antonius Sendlinge. Brutus ließ die Rädelsführer hinrichten, andern gab er den Abschied, einige Offiziere des Antonius rettete er vor der Wut seiner Soldaten, indem er sie unter dem Vorwand, sie zu ertränken, auf Schiffen in Sicherheit bringen ließ, den Antonius aber ließ er nun in Haft unter der Obhut des C. Clodius in Apollonia (Cic. ad Brut. I 2, 3. Cass. Dio XLVII 23, 2—24, 1. Plut. Brut. 26).

Am 18. Mai richtete er auf dem Marsche (*ex castris*) dringende Mahnungen an Cicero, seine Freigebigkeit in Ehrenbeschlüssen zu zügeln, besonders nicht Octavian zum Consulat — die beiden Consuln des Jahres waren ja gefallen — zu verhelfen. Er fürchte, ‚sein Caesar' — Brutus selbst nennt ihn konsequent Octavius — steige sonst zu hoch. Wenn Antonius, der bloß durch Caesar Consul geworden war, nach dessen Erbe gegriffen habe, wohin werde es gar führen, wenn der Senat selbst den jungen Caesar mit verfassungswidrigen Ehren überschütte? Am 19. Mai richtete er ‚vom Fuß des Kandaviaberges' (westlich des Sees von Ochrida) einen andersartigen, aber auch sehr charakteristischen Brief an Cicero (bei Cic. ad Brut. I 6). Cicero hatte am 5. Mai gefragt, ob sein Sohn wohl zu den nächsten Priestercomitien nach Rom kommen sollte, um Pontifex zu werden, oder ob er und Cn. Domitius und Brutus Schwager Cato nicht in ihrer Abwesenheit cooptiert werden könnten (I 5, 3). Diese Sache will Brutus in Herakleia besprechen. Dagegen bittet er Cicero, sich für Glykon, den Arzt des gefallenen Consuls Pansa, zu verwenden. Wie er vernahm, hat man ihn als angeblichen Mörder seines Herrn in Haft gesetzt. Er ist Schwager des Achilles, eines Brutus nahestehenden Griechen, ein so anständiger Mensch, daß ihn nicht einmal der Nutzen zu einer solchen Tat treiben könnte. Brutus hält seine Befreiung wie irgendwas für eine wichtige, auf dem privaten Treuverhältnis beruhende Pflicht. Gleich nachher empfiehlt er auch seinen alten Freund, den Ritter Flavius, welcher durch eine Erbschaft Gläubiger der Gemeinde Dyrrhachion geworden war. Die Dyrrhachiner behaupteten, Caesar habe die Schuld erlassen, das heißt wohl auf Grund der Lex Iulia de pecuniis mutuis (Lange Röm. Altertümer III 421) sei sie bereits beglichen. Flavius schlug nun den Patron der Gemeinde, Cicero, als Schiedsrichter vor und Brutus bittet: *noli pati a necessariis tuis necessario meo iniuriam fieri*. Es ist nicht zufällig, daß in dem kleinen Bruchstück, das uns von Brutus Korrespondenz erhalten blieb, die Nahverhältnisse der Verwandtschaft, Freundschaft und Clientel eine so große Rolle spielen: I 7 empfiehlt er seinen Stiefsohn L. Bibulus für das Augurat (Münzer o. Bd. III S. 1367 spricht fälschlich von Pontificat und setzt den Brief ins J. 44), die bezeichnenden Wendungen mit *necessitudo, officium necessarium, beneficium* sind in den wenigen Zeilen alle da, für die Bewerbungen seiner jungen Freunde Cn. Domitius und M. Apuleius stellt er besondere Schreiben in Aussicht. I 11 empfiehlt er die Bewerbung des Antistius Vetus um die Praetur, worauf Cicero geziemend erwidert (I 12, 3): *Veterem pro eius erga te benevolentia singularique officio libenter ex tuis litteris complexus sum*. Nach der Ächtung seines Schwagers Lepidus beschwört er am 1. Juli Cicero bei ihrer *necessitudo* und seiner *benevolentia*, die Neffen vor dem Verlust ihres Vermögens zu bewahren (vgl. I 15, 11. 13). Der Senat soll nicht an den Vater Lepidus, sondern an den Oheim Brutus denken. Wenn Cicero in dieser Sache das private Treuverhältnis schweigen heißt, so bittet er — zu verstehen ist: der Befreier und Proconsul der Republik — den Consular (ebenso prägnant zu verstehen) Cicero um den Dienst (I 13).

Brutus wäre nicht der Vorkämpfer der Nobilitätsherrschaft gewesen, wenn dieser Zug seinem Wesen gefehlt hätte. Die Pflege der Treuverhältnisse durchwebt sein ganzes Leben. Man mag deshalb von ihm sagen, es sei ‚ein gewöhnlicher römischer Aristokrat, seiner Sippschaft ebenbürtig' (Schwartz Hermes XXXIII 237) gewesen. Aber zu diesen ‚gewöhnlichen' Aristokratenmanieren gehört dann auch die Treue, mit der er furchtlos zur Verteidigung seines Clienten Deiotaros vor den allmächtigen Dictator trat, die Treue, mit der er auf dem Feldzuge eines armseligen Griechleins gedachte, weil es der Schwager ‚seines Achilles' war (über die Treuverhältnisse als Voraussetzung der Nobilitätsherrschaft meine ‚Nobilität der röm. Rep.' 43ff.). Bezeichnenderweise hatte Brutus auch diese Fragen zum Gegenstand philosophischer Behandlung gemacht und wie Cicero περὶ καθήκοντος oder de officiis (Prisc. inst. VI 6 GL II 199) geschrieben (Sen. ep. 95, 45 *dat multa praecepta et parentibus et liberis et fratribus*; vgl. dazu Schwartz a. a. O. 237, 3).

Mittlerweile marschierte er weiter nach Osten, trotzdem ihm schon am 15. Mai die Kunde zugekommen war, Dolabella sei in Asien geschlagen worden (Cic. ad Brut. I 6, 3). Denn ebenso wichtig wie Dolabellas Vertreibung war für ihn, die

Gemeinden, Landschaften und Dynasten Kleinasiens zum tätigen Anschluß zu gewinnen oder zu zwingen. Erst in Abdera fand die Vereinigung der gesamten Operationsarmee statt, denn hier hielt er eine Musterung ab über die Legionen (ἡ ἀπ' Ἰταλίας στρατιά). Gerade zu dieser Zeit traf eine Gesandtschaft von Pergamon ein, die ihm ankündigte, ihre Stadt habe ihm ein Geschenk von 200 Talenten beschlossen, während ihnen Dolabellas Nötigung nur 50 abgezwungen habe (Brut. ep. 9 Hercher). Nach Überschreitung des Hellesponts empfing er von verschiedenen Seiten Zuzug, vor allem auch sein alter Client Deiotaros schickte ihm ein Kontingent, was er dem Cassius verweigert hatte (Cass. Dio XLIV 24, 2. 48, 2, vgl. Cic. ad Brut. I 6, 3). Dieser erste Übergang nach Asien war nur als Demonstration gedacht; nachdem sie ihren Zweck erfüllt hatte, kehrte er nach Europa zurück, um sich für einen wirklichen Feldzug den Rücken zu sichern und seine Truppen kriegstüchtig zu machen. Es mußte verhindert werden, daß die thrakischen Stämme die Verbindung zwischen West und Ost stören konnten. Mehrere der in Frage kommenden Fürsten schlossen sich ihm freiwillig an, so Koson, der zu Brutus Ehren eine Goldmünze prägte (Gardthausen Augustus und seine Zeit I 159. II 69. Head HN 289 lehnt diese Deutung der Kosonmünzen ab), so Rhaskuporis, der Truppen stellte (Cass. Dio XLVII 25, 2), so Polemokratia, die Witwe des erschlagenen Sadala, die sich mit ihrem Sohn in Brutus Schutz begab und ihm den wohlgefüllten Königsschatz auslieferte (Cass. Dio XLVII 25, 1. Appian. bell. civ. IV 319. 320. Inschrift bei Gardthausen a. a. O. II 70). Aus diesem Golde und Silber ließ Brutus bald darauf die Münzen schlagen, die seinen Kopf tragen (Cass. Dio XLVII 25, 3. Appian. bell. civ. IV 320. Babelon Monnaies de la république romaine II 117—119 nr. 43. 45. 52. Cohen Description historique des monnaies frappées sous l'empire romain I 26 nr. 14—16. Eine Abbildung auch bei Gardthausen Augustus und seine Zeit I 14. Ztschr. für Num. XXIV Taf. IV 12 zu S. 95. Bernoulli Röm. Ikonographie I Münztafel III. Bardt Röm. Charakterköpfe 259). Diese Münzen stehen ganz für sich, darum haben bereits die Alten davon Notiz genommen. Sie waren weniger als offizielles Geld denn als Denkmünzen gedacht. Darum tragen sie teilweise auf der Rückseite Freiheitshut und Dolche, wie es Cassius Dio beschreibt: ‚Brutus wollte damit anzeigen, daß er mit Cassius das Vaterland befreit habe'. Darum trägt Brutus nicht seinen offiziellen Namen wie auf seinen sonstigen Münzen, sondern er nennt sich (Cohen 16) M. Brutus statt Q. Caepio Brutus. Es ist wohl kein Zufall, daß T. Quinctius Flamininus, der Befreier Griechenlands, der römische Magistrat gewesen ist, der vor ihm sein Bild auf den Münzen verewigte. Der war sein Vorbild, nicht Caesar und die Triumvirn (vgl. Mommsen Röm. St.-R. II 728. Gardthausen Augustus und seine Zeit II 70. O. E. Schmidt Verh. d. Vers. d. Phil. u. Schulm. Görlitz 1889, 180: ‚B. verletzte die Hoheitsrechte des Senats dadurch, daß er wie ein Monarch Münzen mit seinem Bilde prägen ließ'. Ähnlich Drumann-Groebe IV 37. Daraus macht Bardt Römische Charakterköpfe in Briefen 308: ‚für die Beurteilung des Mannes ist kaum ein Zug aus seiner Tätigkeit im Osten bezeichnender, als daß er Münzen mit seinem Bilde schlagen ließ, ein Akt, worin das Altertum stets die Erklärung des Urhebers gesehen hat, daß er König oder Tyrann sei'. Die Sache verhält sich gerade umgekehrt: Weil Brutus solche Münzen schlagen ließ, kann ihnen die von Bardt beigelegte Bedeutung nicht angehaftet haben. So hat schon Mommsen mit Recht gefolgert Ges. Schr. IV 186).

Einzig die Besser wollten sich ihm nicht fügen. So rückte er in ihr Land ein und dank der Hilfe des Rhaskuporis nicht ohne Erfolg. Sehr lieb war ihm, daß ihn daraufhin seine Soldaten zum Imperator ausriefen. Er stand so seinen Gegnern gegenüber ganz anders da als vorher (Cass. Dio XLVII 25, 2. Liv. perioch. 122). Der neue Titel wurde gleich auf den eben besprochenen Münzen verewigt. Aber daneben gingen die Rüstungen weiter, außer den Italikern hob er noch Makedonen zum Legionsdienst aus und verfügte so über 8 römisch geschulte Legionen (Appian. bell. civ. III 324. IV 318, nach Vell. Pat. II 69, 4 bloß 7). Doch die materiellen Mittel zur Kriegsführung konnte ihm, da Italien auf legalem Wege nichts zu bieten vermochte (Cic. ad Brut. I 18, 5), nur Asien gewähren. Es war ihm darum ganz unmöglich, den Bitten Ciceros, die im Laufe des Juli immer dringender wurden, er solle nach Italien kommen, zu willfahren, trotzdem auch der Senat offiziell dazu aufforderte (Cic. ad Brut. I 9, 3. 10, 1. 12, 3. 14, 2. 15, 12. 18). Brutus äußerte sich über die damalige politische Lage in den zwei langen erhaltenen Briefen an Cicero und Atticus [bei Cic. ad Brut. I 16 und 17. Man hat sie länger als die übrigen der Sammlung als unecht behandelt, noch Drumann-Groebe IV 44, 7 tut es, mit ebensowenig Recht. Die törichtesten Einwände hat schon Ruete Die Korrespondenz Ciceros in den Jahren 44 und 43, Diss. Straßburg 1883, 97ff. erledigt, aber noch falsch datiert. Die richtigen Daten bei H. Sjögren M. Tulli Ciceronis ad M. Brutum et M. Bruti ad M. Tullium Ciceronem epistularum liber nonus, Upsala 1910, 60. Vgl. auch Schwartz Hermes XXXIII 215, 1. 217, 2. 219, 1. Die ebenso törichte Fälschungsbehauptung für die griechischen Briefe (ed. Hercher Epistologr. Graeci 177ff.) abgetan durch Rühl Rh. Mus. LXX 315ff.: vgl. schon Gardthausen Augustus u. s. Zeit II 71]. Im früheren Brief an Atticus (I 17) setzt er diesem auseinander, warum er bislang über die neueste Politik Ciceros geschwiegen habe. Dieser befinde sich eben hinsichtlich Octavians in einer unseligen Verblendung. Mit dem Sieg über Antonius sei nichts gewonnen, wenn Octavius, wie Brutus immer sagt, an seine Stelle trete. Er könne auch nicht in der ehrenvollsten Knechtschaft leben, er führe Krieg mit jeder Gewalt, die über den Gesetzen sein wolle Er kann nur bedauern, wenn Cicero nicht fähig ist, die Philosophie, die er so schön darzustellen wußte, auch in die Tat umzusetzen. Dann darf man eben Tod, Verbannung und Armut nicht fürchten.

Als anfangs Juli (Gardthausen Augustus und seine Zeit I 124) Atticus eine Briefstelle aus Ciceros Korrespondenz mit Octavian wegen Übernahme des Consulats mitteilte, richtete Brutus noch einmal direkt das Wort an Cicero (bei diesem I 16). Cicero verlangte nämlich als Gegenleistung von Octavian die Rückkehr der Befreier, deren Heere sich ja nach seinem Plane mit denen des jungen Caesar vereinigen sollten zur Niederringung des Antonius (ad Brut. I 18, 3ff. vom 26. Juli vor Empfang von Brutus Schreiben). Brutus wiederholt nun seine bekannten Warnungen. Octavius mag ein milderer Herr sein als Antonius, man kann unter ihm leben, Geld besitzen und Consular heißen, aber in ihm ist der Ermordete wieder aufgelebt. Vor allen Dingen sucht er Cicero klar zu machen, wie aller Würde bar sein Versuch sei, für die Befreier des Erdkreises die Gnade dessen anzurufen, der sich den Namen des Tyrannen angeeignet hat. Er, Brutus, werde nicht aufhören, für die Freiheit zu kämpfen, Rom sei für ihn überall, wo man frei leben kann. Folgt ihm das Glück, so freuen sich alle, wo nicht, so freut er sich allein. Denn mit welchen Werken und Gedanken könnte er sein Leben besser verbringen als mit der Befreiung seiner Mitbürger? Möge auch Cicero sich seiner Taten von 63 und dessen, was er gegen Antonius vollbrachte, würdig zeigen! [Schwartz Hermes XXXIII 210, 5 wollte nach Ruetes (a. a. O. 97) Vorgang den Brief in den Dezember 44 setzen. Aber damals konnte Brutus § 8 nicht sagen: *Octavius is est, qui quid de nobis iudicaturus sit, exspectet populus Romanus, nos ii sumus, de quorum salute unus homo rogandus videatur.* Dann erwähnt Plut. comp. Demosth. et Cic. 4 den Brief des Brutus im Zusammenhang mit Octavians Consulatsbewerbung, vgl. auch Cic. 46]. Dementsprechend sagte er dann, als er Ciceros kläglichen Tod vernahm, er empfinde mehr Scham über dessen Ursache denn Mitleid über seine Qual (Plut. Brut. 28).

Um diese Zeit traf ihn die Botschaft vom Tode der Porcia (Cic. ad Brut. I 9. Plut. Brut. 53), im Brief an Atticus hatte er dem Freunde eben noch seinen Dank ausgesprochen für die Teilnahme an ihrer Krankheit (I 17, 7). Laut einem in Plutarchs Biographie verwerteten Briefe an die Freunde in Rom hatte sie ihrem Leiden selbst ein Ziel gesetzt (Cass. Dio XLVII 49, 3 setzt den Tod fälschlich erst nach dem des Brutus, ebenso Val. Max. IV 6, 5. Mart. I 42. Appian IV 574. Plut. Cato min. 73).

Ende August stand Brutus wieder am Hellespont (Gardthausen Augustus und seine Zeit I 163) und erfuhr hier den Umschwung, den die Dinge in Rom genommen hatten (Plut. Brut. 27). Octavian war in Rom eingezogen, hatte sich das Consulat übertragen lassen. Am 19. August trat er es an (Lange Röm. Altert. III 546). Bald darauf erfolgte die Lex Pedia de interfectoribus Caesaris, durch welche alle überwiesenen Caesarmörder der Ächtung und Konfiskation anheimfielen (Ps.-Cic. ad Octav. 8. Lange III 547). Brutus wurde von L. Cornificius (o. Bd. IV S. 1623) angeklagt und verurteilt. Nur der Senator P. Silicius Corona stimmte für Freisprechung (Cass. Dio XLVI 49, 5. Plut. Brut. 27. Appian. bell. civ. IV 118).

Brutus befand sich damals längst in Kleinasien. Energische Fortsetzung der Rüstungen war die beste Antwort auf die Ächtung. Sein Freund Aquila wurde mit der Aufgabe betraut, in Bithynien eine Flotte von 200 Kriegs- und 50 Transportschiffen zusammenzuziehen. Die Provinz Bithynien hatte dafür außer den Schiffen Seeleute, Schiffsbauer, Holz und für 4 Monate Verpflegung zu liefern (Brut. ep. 61). Die saumselige Haltung der Bithynier nötigte ihn allerdings, noch mehrere seiner in geziertem Griechisch stilisierten Briefe (sie sind natürlich nicht die offiziellen Schriftstücke, sondern sozusagen Randbemerkungen zu diesen von Brutus eigener Hand, teilweise nur eine Sentenz enthaltend, vgl. die richtigen Bemerkungen, die schon Mithridates, dem ihre Erhaltung verdankt wird, darüber in seiner Vorrede machte, bei Hercher 177) an sie abgehen zu lassen: Schiffe könnten aus Entschuldigungsschreiben keine gebaut werden (Brut. ep. 63), er wisse, daß er ihnen schwere Opfer auferlege, aber er zahle dafür mit Taten, und es sei doch klar, daß der, welcher das Kriegsmaterial verwendet, viel Größeres leiste, als die es herstellen (ep. 59). Als trotzdem die Flotte nicht zusammenkam, schrieb er, diese Verschleppungstaktik helfe ihnen nichts, als daß sie seinen Dank verlören (ep. 65). Inzwischen war es Spätherbst geworden, die Fahrzeuge aus Makedonien, Lesbos und sogar Phoenikien waren bereits eingetroffen, nun erklärten die Bithynier, ihre Flotte könne wegen der Herbststürme nicht ausfahren. Brutus befahl als Antwort Bezahlung von 300 Talenten, denen würden die Herbststürme nichts anhaben (ep. 67). Die Bereitwilligkeit der schon seit Jahrzehnten systematisch ausgesogenen kleinasiatischen Landschaften und Gemeinden war nirgends groß, auch die Kyzikener mußten dringend gemahnt werden (ep. 39). Sie erfüllten dann aber im nächsten Jahr, als die Befreier den Triumvirn entgegenzogen, ihre Pflicht so glänzend, daß Brutus ihnen die Insel Prokonnesos im Marmarameer zur Belohnung schenkte (ep. 35. 37).

Brutus selbst marschierte mit dem Heer an der Westküste Kleinasiens in beständigen Verhandlungen mit Städten und Fürsten, vor allen Dingen über Geldleistungen (ep. 41 an Smyrna, 47. 49 an Milet, 33 an Damas, offenbar einen Dynasten). Seine Anwesenheit bewirkte, was zuvor unmöglich geschienen hatte. So schickten nun auch die Pergamener das längst Versprochene und Geforderte (ep. 3. 5). Später wurde behauptet, die Republikaner hätten in den J. 43 und 42 aus Kleinasien den zehnfachen Ertrag eines Jahrestributs gezogen (Appian. bell. civ. V 24). Er übernahm auch die Zivilverwaltung der Provinz, eine Szene aus einer seiner Gerichtssitzungen in Klazomenae hat Horatius im Gedicht (sat. I 7) festgehalten. Wohl nicht ohne Ironie wiederholt der ehemalige Kriegstribun in Brutus Heer die Schmeicheleien des griechischen Anklägers, der den Brutus ‚die Sonne Asiens' und sein Gefolge ‚wohltätige Gestirne' nennt. Unter Brutus schönen Taten wurde später noch besonders gerühmt, daß er den Rhetor Theodotos von Chios, der seinerzeit am ägyptischen Hofe zur Ermordung des Pompeius geraten hatte, hinrichten ließ (Plut. Brut. 33; Pomp. 80). Die Juden in Ephesos ließen sich vom Proconsul Brutus ihre Privilegien bestätigen (Joseph. ant. Iud. XIV 263. Der Name ist freilich fehlerhaft überliefert; vgl. Gardthausen Augustus II 72, 20. Die

Audienz der Juden erfolgte Anfang 42, da der ephesinische Volksbeschluß vom 24. März ist).

Mittlerweile verfinsterte sich der politische Himmel immer mehr über der römischen Freiheit. Octavian vereinigte sich mit Antonius, am 27. November traten die Triumvirn ihr alles Recht überhöhendes Amt an, und die unerhörten Greuel der Proskriptionen ergossen sich, soweit ihr Arm reichte. Auf diese Kunde hin schickte Brutus an Q. Hortensius den Befehl, den C. Antonius zu töten. Das Leben des schlimmen Gesellen hatte keinen Wert mehr für Brutus, seitdem der Bruder im Schlepptau Octavians lief (Cass. Dio XLVII 24, 4. Plut. Brut. 28. Liv. per. 121. Appian. bell. civ. III 323. Seneca ad Polyb. 16, 2. Die angesichts der neuen Lage (vgl. Flor. II 16, 2. Fasti Amiterni CIL I² p. 61: *Bellum in cam[p]is Ph[ilippicis cum] M. Brut[o] e[t C. C]a[ssio]*) nötigen Entschlüsse konnten nur gemeinsam mit Cassius gefaßt werden. Um die Wende des Jahres kamen die beiden Befreier in Smyrna zusammen. Es war auch hier wieder Brutus, der die Besprechungen sofort unter den großen Gesichtspunkt der Befreiung des Vaterlandes stellte. Nur darüber durfte beraten werden, wann und wie man den Heeren der Triumvirn am günstigsten entgegenmarschierte (Appian. bell. civ. IV 276. Plut. Brut. 28. 29). Cassius vertrat die Ansicht, ein sofortiger Angriff der Triumvirn sei aus Geldmangel ausgeschlossen, diese Frist sei auszunützen zur weitern Verstärkung der eigenen Macht und zur Ausschaltung jeglicher Bedrohung im Rücken nach Antreten des Vormarsches (vgl. Appian. bell. civ. IV 415). Die Entscheidung wurde in diesem Sinne gefaßt, wer sich noch nicht angeschlossen hatte, sollte mit Waffengewalt gezwungen werden. Es handelte sich vornehmlich noch um Rhodos und den lykischen Bundesstaat. Die Gewinnung dieses letztern fiel Brutus zu. Da Brutus bei der Herstellung der Flotte seine Geldmittel verbraucht hatte, überließ ihm Cassius ein Drittel seiner wohlgefüllten Kriegskasse (Plut. Brut. 30. Cass. Dio XLVII 32). Die Tage von Smyrna boten ferner noch ein Schauspiel, das einen tiefen Einblick in Brutus Seele gewährt. Dem vereinigten Consilium der beiden Heerführer wurde in Ketten der Nobilis L. Gellius Poplicola (o. Bd. VII S. 1003) vorgeführt. Brutus hatte ihn wegen eines vor einiger Zeit verübten Attentatsversuchs in Haft gesetzt. Der schwere Verstoß gegen die Amicitia wurde ihm nun verziehen um der engen Freundschaft willen, die seinen Halbbruder, den bekannten M. Valerius Messalla Corvinus, mit Cassius verband. Der Elende dankte für die Wohltat durch einen Mordanschlag auf Cassius und ging, als man ihn auch jetzt laufen ließ, zu den Triumvirn über (Cass. Dio XLVII 24, 3—6. Liv. perioch. 122).

Im Frühling 42 zog Brutus der Meeresküste entlang nach Süden. Die Lykier wurden durch ein Ultimatum zu Geldzahlung und Truppenstellung aufgefordert. Indes der Demagoge Naukrates verstand es, den Bund zu bewaffnetem Widerstand aufzuhetzen. Derselbe brach aber gleich zusammen, als Brutus siegreich die Landesgrenze überschritt. Die meisten Städte unterwarfen sich. Auf entschlossenen Widerstand stieß er erst vor Xanthos. Man wußte ja, daß die Zeit des römischen Feldherrn knapp bemessen war, und im Vertrauen auf die natürliche und künstliche Festigkeit des Orts glaubten ihm die Xanthier mindestens einige Monate trotzen zu können (Appian. bell. civ. IV 323). Desto mehr setzte Brutus an die Erhaltung seines Prestiges. Tag und Nacht schanzten die Römer, und bald war die ganze Stadt von der Außenwelt abgeschnitten. Bei ihrer zahlenmäßigen Überlegenheit fiel es ihnen leicht, auch die Angriffe Tag und Nacht fortzusetzen. Ein kühner Ausfall kostete den Belagerten viele Leute, bei einem zweiten gelang es ihnen, die Belagerungswerke teilweise zu verbrennen, aber eine römische Abteilung konnte in die Stadt eindringen. Um diese Abgeschnittenen zu retten, setzte Brutus zum allgemeinen Sturme an. Die Entscheidung brachte die Eroberung eines Tores am Berge, wozu die feindlichen Nachbarn der Xanthier, die Bürger von Oinoanda, den Weg wiesen. Sozusagen die ganze Bevölkerung wurde von den erbitterten Soldaten niedergemetzelt. Die Stadt ging in Flammen auf. Brutus gewährte keine Gnade und verbot den übrigen lykischen Städten die Aufnahme der Flüchtlinge (die Briefe 11. 25. 27 und 43 erweisen die gegenteiligen Meldungen der Historiker als Schönfärberei, Rühl Rh. Mus. LXX 324), Gefangene fielen nur etwa 150 in seine Hand (Cass. Dio XLVII 34, 1—3. Appian. bell. civ. IV 321—338. Plut. Brut. 30. 31).

Der unerwartet rasche Fall der uneinnehmbaren Stadt wirkte niederschmetternd auf alle, die Ähnliches geplant hatten. Patara, Myra, Korykos, Phaselos zeigten ihre Unterwerfung an (ep. 27). Sie erhielten dafür das Recht, die flüchtigen Xanthier zu beherbergen (ep. 26), Patara bestätigte Brutus Steuerfreiheit und Autonomie und spendete er 50 Talente zur Herstellung seiner verfallenen Bauten (ep. 11). Die Summe, die er behielt, gibt er freilich in diesem Briefe nicht an, nach den Historikern war sie erheblich (Appian. bell. civ. IV 341. Cass. Dio XLVII 34, 6). Schließlich schloß der Gesamtbund offiziell Frieden, verpflichtete sich zu Geldzahlung und Schiffestellen. Die Geldsumme wurde auf 150 Talente festgesetzt (Plut. Brut. 32); die Schiffe erhielten Befehl, sich bei Abydos an die übrige Flotte anzuschließen (Appian. bell. civ. IV 345). Dann sollte der Bund seine Belagerungsmaschinen dem Cassius für die Belagerung von Rhodos in Kaunos zur Verfügung stellen (ep. 21). Es war freilich schon nicht mehr nötig, denn Cassius eroberte Rhodos, bevor die Maschinen eintrafen (ep. 23). Die letzten Briefe betreffen die noch nicht erschienenen Schiffe von Kos und Samos.

Mitte 42 vereinigten sich die Heere der Republik wiederum, in Sardes. Bei der Parade wurden die beiden Feldherren feierlich als Imperatoren begrüßt (Plut. Brut. 34), gleich nachher zogen sie sich allein in ein Gemach zurück und hatten so heftige Auseinandersetzungen miteinander, daß die Freunde draußen ob dem gewaltigen Lärm erschraken. Favonius (o. Bd. VI S. 2074) fühlte sich gedrungen, Frieden zu stiften. Doch Brutus warf ihn unter kräftigen Schimpfnamen zur Türe hinaus. Aber bald traten die beiden Streiter versöhnt heraus, und Cassius gab ein

Mahl, zu dem Brutus einlud (Plut. Brut. 34. Cass. Dio XLVII 35, 1). Der Grund zum Streit wird darin gelegen haben, daß Cassius sich wieder einmal auflehnte gegen den ihm völlig fremden Idealismus des Brutus. Gleich der folgende Tag führte den Gegensatz wieder vor Augen. Brutus verurteilte im Cognitionsverfahren einen seiner Gefolgsleute, den Sardes wegen Erpressungen belangte. Cassius nannte dies einen ganz unzeitgemäßen Standpunkt. Brutus antwortete, er solle an die Iden des März denken, wo man Caesar tötete, nicht weil er selbst die ganze Welt ausplünderte, sondern weil er es durch andere geschehen ließ. Wenn die Gerechtigkeit nicht einen der wichtigsten Punkte ihres politischen Glaubens bilde, so wolle er, Brutus, lieber Caesars Freunde erdulden, als über das Unrecht der eigenen hinwegsehen (Plut. Brut. 36).

Etwa Mitte Juli [die zweite Schlacht bei Philippi fand in der ersten Hälfte oder Mitte November statt, je nachdem man bei Suet. Tib. 5 bei der Bezeichnung des Geburtstages des Tiberius am 16. November 42 liest: *per* oder *post bellum Philippense*. Die erste Schlacht fällt mindestens 3 Wochen früher (Plut. Brut. 47 vgl. mit Appian. bell. civ. IV 479), also etwa Anfang Oktober. Die Strecke von Sardes bis Philippi beträgt in der Luftlinie 525 km. Der Fußmarsch nahm zum mindesten 2 Monate in Anspruch] trat das mit allem Kriegsbedarf trefflich versehene (Appian. bell. civ. IV 379) Heer den Marsch an den Hellespont an. Der größte Teil der Flotte fuhr unter Staius Murcus und Domitius Ahenobarbus ins Ionische Meer, um die Verbindungen zwischen Italien und Balkanhalbinsel zu stören oder womöglich aufzuheben. Letzteres gelang freilich nicht. Die Vortruppen der Triumvirn in der Stärke von 8 Legionen unter Norbanus Flaccus und Decidius Saxa konnten vielmehr in Illyrien landen und marschierten rasch nach Osten (Appian. bell. civ. IV 368. Cass. Dio XLVII 35, 2). Die Befreier setzten ihre Heere bei Abydos nach Sestos über (Appian. bell. civ. IV 345), und zogen über Lysimachia und Kardia weiter. Einen Tagemarsch von Kardia, am Golf von Saros, hielten sie eine glänzende Truppenschau ab, verbunden mit der Lustration (Appian. bell. civ. IV 374). Von einer hohen Tribüne aus blickten die beiden Heerführer, umgeben von den Offizieren senatorischen Standes, über die gewaltigen Truppenmassen hin. Außer den 19 Legionen, die allerdings mit ihren schwachen Beständen nur 80000 Mann ausmachten, zogen die starken Auxiliarkavalleriekörper und die Kontingente der Clientelfürsten auf (Appian. bell. civ. IV 373). Cassius als der Ältere (Appian. 376) sprach in kräftigen Worten zu den Legionen über Bedeutung und Ziel des Krieges und legte überzeugend dar, wie alle Voraussetzungen des Siegers, zahlenmäßige Überlegenheit, Seeherrschaft, unerschöpfliche materielle Mittel, vollständige Sicherheit im Rücken, in reichem Maße vorhanden seien (Appian. 377—422). Zur Bekräftigung wurde an die Contio sofort die Auszahlung des gewaltigen versprochenen Geldes angeschlossen, jeder Gemeine erhielt 1500 Denare, der Centurio das Fünffache, der Kriegstribun das Zehnfache. Sobald eine Einheit defiliert und ihr Geschenk bekommen hatte, marschierte sie nach Doriskos (Appian. 423. 424). Mit großer Zuversicht sahen die beiden Führer der Entscheidung entgegen. Ihre Freigebigkeit, hofften sie, werde ihnen zu allen andern Vorteilen noch die Treue ihrer Truppen gewährleisten. Denn, da Cassius Legionen zum größten Teil aus caesarischen Veteranen bestanden (weshalb sie weit kriegstüchtiger waren als die des Brutus, Front. strat. IV 2, 1. Plut. Brut. 46), war das keine geringe Sorge (Appian. 374. 375). Die Schattenseiten des Luxus, der infolgedessen mit kostbaren Waffen und Uniformen getrieben wurde, entgingen besonders Brutus (Plin. n. h. XXXIII 39) nicht, wogen aber gegenüber den Vorteilen leicht (Plut. Brut. 38).

In diesen frohen Tagen schrieb Brutus an Atticus, sein Leben stehe nun vor der schönsten Wendung seines Schicksals, denn entweder werde er durch den Krieg das römische Volk befreien oder durch den Tod von der Knechtschaft erlöst werden. Es stehe bei ihnen alles gut, und unsicher sei nur, ob sie in Freiheit leben oder sterben würden (Plut. Brut. 29; vgl. Val. Max. VI 4, 5). Die Briefstelle bedarf keines Kommentars, nur der Anmerkung, daß dadurch die berühmte Geistererscheinung von Abydos (Plut. Brut. 36; Caes. 69. Appian. bell. civ. IV 565. Flor. II 17, 8) auch in der Form von nächtlichen Halluzinationen (Ferrero Grand. e dec. d. Roma III 270. v. Domaszewski Geschichte d. röm. Kaiser I 83) sehr unwahrscheinlich wird, abgesehen davon, daß sie sehr schlecht beglaubigt ist (Gardthausen Augustus II 73).

Hinter Doriskos stieß man bald auf die Vorhut des Gegners. Beim sogenannten Korpilenpaß, im Gebiet des Frenk-Bunar (Heuzey et Daumet Mission archéologique de Macédoine I 99) hatte Decidius Saxa die Küstenstraße gesperrt (Appian. 430), wurde aber bald aus seiner Stellung hinausmanövriert, indem Tillius Cimber die Flotte mit einer Legion und Bogenschützen an Bord in seinem Rücken eine Truppenlandung demonstrieren ließ (Appian. 426—430). Der Feind zog sich auf eine weiter rückwärts gelegene ähnliche Höhenstellung zurück, die im Frontalangriff kaum zu nehmen war, im ‚Sapaeengebirge' (nach Cass. Dio XLVII 35, 3, der der Höhe den Namen Symbolon gibt, und Appian. 440 in den Bergen westlich des Nestos. Die Flußnamen bei Appian. 432 sind nicht zu identifizieren. Gardthausen Augustus II 76. Heuzey et Daumet a. a. O. falsch). Doch auch diese mußte er der strategischen Überlegenheit der Befreier kampflos preisgeben. Der diesen verbündete Thrakerfürst Rhaskuporis führte eine Heeresabteilung unter Brutus Stiefsohn L. Bibulus auf Pfaden, die damals für Truppen als gänzlich ungangbar galten, nordwärts in die Berge, dann westlich, bis sie nach 4 Tagen in die Ebene von Philippi hinabsteigen konnten. Diese Unternehmung führte zwar nicht, wie man hoffte, zur Gefangennahme der ganzen Armee; denn Rhaskos, der Bruder des Rhaskuporis, hatte dieselbe noch rechtzeitig gewarnt, so daß sie in der Nacht nach Amphipolis entkommen konnte (Appian. 431—437. Cass. Dio XLVII 35, 3—5. Plut. Brut. 38). Aber sie gewährte den Republikanern den Vorteil, in der günstigen Stellung von Philippi, dem gemeldeten Anmarsch des Antonius entgegenzutreten.

Es waren dies die Höhen westlich Philippi zu beiden Seiten der Via Egnatia (Karte bei Heuzey et Daumet II Taf. 37; vgl. Gardthausen Augustus II 77). Nördlich der Straße schlug das Heer des Brutus das Lager, rechts angelehnt an die unwegsamen Berge im Norden von Philippi, südlich Cassius, links angelehnt an den großen Sumpf im Süden von Philippi, zwischen dem und dem Meer sich ein damals völlig ungangbarer Gebirgsstreifen befand. Die beiden Lager waren durch eine Linie von Feldbefestigungen verbunden. Operationsbasis war Thasos, mit der sie durch die Flotte, die in Neapolis (Kawala) ankerte, verbunden waren. Wasser lieferte der unmittelbar vor ihren Stellungen fließende Gangas, Holz die Berge in ihrem Rücken in reicher Fülle (Appian. bell. civ. II 444—446. 448. Cass. Dio XLVII 35, 5—36, 1). Sobald Antonius eintraf, rückte er bis auf 1 km an die Republikaner heran (Appian. 447) und schlug dort in der Ebene sein Lager. Cassius begnügte sich, durch Verlängerung der Befestigungen auf der linken Flanke bis zum Sumpf seine Stellung zu sichern. Im übrigen wollten Brutus und Cassius den Angriff in dem für sie günstigen und durch die Befestigungen noch verbesserten Gelände aufnehmen. Sie hofften die Gegner dazu zwingen zu können, weil denen binnen kurzem die Verpflegung ausgehen mußte. Denn Makedonien und Thessalien, über die sie einzig verfügten, genügten nicht. Die überseeische Zufuhr aber war durch die Flotten, die eigene, wie die des Sex. Pompeius unterbunden. Ihnen selbst aber gewährte die Seeherrschaft die Möglichkeit, den Stellungskrieg bei Philippi auf unbeschränkte Zeit auszuhalten (Appian. 452—456. Cass. Dio XLVII 37, 2—38, 4). Die Lage des Antonius verschlimmerte sich nur, als er durch das Heer Octavians verstärkt wurde. Doch Antonius hatte noch immer in allen Schwierigkeiten einen Ausweg gefunden. Während demonstrativ seine ganze Armee zum Angriff antrat, wurde fieberhaft an einem Weg durch den Sumpf in der linken Flanke des Cassius gearbeitet. Gelang der Plan, so waren die Republikaner ihrerseits von ihrer Operationsbasis abgeschnitten. Erst nach 10 Tagen gewahrte Cassius, was vorging und zog nun seinerseits seine Schanzen quer durch den Sumpf, so daß die kleinen Abteilungen des Gegners, die schon in seinem Rücken standen, von der Hauptmacht getrennt wurden. Zu ihrer Befreiung begann Antonius den Sturm auf Cassius Linie vom Lager bis zum Sumpf (Appian. 457—461). Die Befreier hatten den Entscheidungskampf erwartet und ihre Heere zur Schlacht bereit gestellt (dies gesichert durch Messallas Bericht bei Plut. Brut. 40). Aber der schneidig geführte Sturmangriff des Antonius durchbrach die Stellung des Cassius und führte sogar zur Eroberung von dessen Lager (Appian. 464—467). Dagegen hatten sich auf dem rechten Flügel die Truppen des Brutus nicht halten lassen. Wie der Gegner vorrückte, stürmten sie ohne Befehl zu erwarten herab, über den Gangas hinüber und eroberten in einem Anlauf das ganze gewaltige Lager der beiden Triumvirn. Jedoch von zielbewußter Ausnutzung des Erfolgs konnte beim Mangel jeglicher Führung keine Rede sein, und was ein ebenso schwerer Verlust war, Cassius hielt sich für verloren und ließ sich den Tod geben (Appian. 462. 463. 472—475. Plut. Brut. 41—43. Cass. Dio XLVII 45, 2—46, 5. Vell. Pat. II 70). Dagegen erlitten die Triumvirn am gleichen Tage den Schlag, daß Staius Murcus und Ahenobarbus eine Flotte, die ihnen zwei Legionen, zweitausend Praetorianer und viele andere Truppen zuführen sollte, vollständig vernichteten (Appian. 479—488. Plut. Brut. 47. Cass. Dio XLVII 47, 4). Auch verbesserte sich ihre Lage durch die Besiegung des Cassianer keineswegs, indem sie nicht bis zur feindlichen Etappenlinie durchgestoßen waren (Appian. 512. Plut. Brut. 47).

Brutus verstand es mit gewaltiger Energie, noch in der Nacht des Schlachttages die Verbände einigermaßen zu ordnen und das Lager des Cassius zurückzuerobern. Die ganze Armee wurde nun vereinigt, und als die Feinde am folgenden Tag wieder ausrückten, stellte auch er die Schlachtordnung her (Appian. 478. Plut. Brut. 45. Cass. Dio XLVII 1—3). Im übrigen hielt er an der bewährten Taktik fest, dem Gegner die Schlacht zu verweigern (Appian. 499), tat auch alles, die Treue der Soldaten zu befestigen, indem er neuerdings 1000 Denare auszahlen ließ und den Cassianern sogar 2000, wenn sie ihre Sache verloren hatten (Appian. 498. Plut. Brut. 44. Cass. Dio XLVII 47, 2). Für den Sieg versprach er ihnen die Plünderung von Thessalonich und Sparta. Man kann daraus schließen, daß sich die beiden Städte der Freiheit feindlich erwiesen hatten (Plut. Brut. 46. Appian. 498). Der Leichnam des Cassius wurde in aller Stille nach Thasos übergeführt und dort bestattet, um nicht durch eine feierliche Beisetzung die Soldaten zu erregen (Appian. 477. Plut. Brut. 44. Cass. Dio XLVII 47, 1). Brutus beschränkte sich nicht auf die reine Defensive, sondern vermochte durch ausgesandte Streifkorps der sowieso knappen Lebensmittelzufuhr des Gegners erheblich Abbruch zu tun (Appian. 508). Antonius sah sich genötigt, eine ganze Legion nach Griechenland zu detachieren, um von dort Proviant herbeizuführen (Appian. 513). Trotzdem es den Triumvirn gelang, einen Hügel zwischen dem Cassius-Lager und dem Sumpf zu besetzen, konnten sie die rückwärtigen Verbindungen der Republikaner nicht stören. Denn Brutus sicherte sie durch Kastelle, wohl am Ostrand des Sumpfes (Appian. 509—511). Die Not im feindlichen Lager verschlimmerte sich von Tag zu Tag. Zum Proviantmangel kam die ungünstige Stellung im Sumpfgebiet, die Brutus durch künstliche Überschwemmung erst noch verschlechterte (Cass. Dio XLVII 47, 3), kamen schwere Regengüsse, gesellte sich immer drohender der einbrechende Winter (App. 513. Plut. Brut. 47).

So schien sich alles zu vereinigen, um Brutus den Sieg zu verschaffen. Wie man sieht, ließ er es persönlich auch an nichts fehlen, die glücklichen Umstände auszunützen (die gegenteilige Behauptung v. Domaszewskis Gesch. d. röm. Kais. I 86 ist vollständig aus der Luft gegriffen). Aber ihm fehlten doch die eigentlichen Heerführereigenschaften, er war nicht der geborene Soldat, und gerade das gab hier den Ausschlag. Denn sein Heer mußte doch auch die Strapazen eines winterlichen Stellungskrieges aushalten,

welches ihm gerade darum desto saurer wurde, weil es um den Gegner so schlecht stand. Offiziere und Mannschaften hielten allgemein den Sieg für eine leichte Sache. Antonius bot täglich die Schlacht an (Appian. 508). Mündliche und schriftliche Herausforderungen kamen in Menge (Appian. 514. Cass. Dio XLVII 48, 1). Schon einer wohldisziplinierten Armee in diesem Falle seinen Willen aufzuzwingen wäre schwierig gewesen, aber seine Soldaten waren in der überwältigenden Mehrzahl nur durch den materiellen Gewinn an seine Fahnen geheftet. Die höheren Triebe nationalen Pflichtbewußtseins, der Gedanke an Weib und Kind, Haus und Hof waren ihnen im Laufe der sittenzerstörenden Bürgerkriege längst abgestorben. Jederzeit stand ihnen der Ausweg des Überläufers offen. Diese Gefahr war für Brutus besonders groß, weil die Mehrzahl seiner Leute vorher dem Cassius gehört hatten und erst noch alte Caesarianer waren mit allem dazugehörigem und berechtigtem Bewußtsein der Überlegenheit (Plut. Brut. 46. Appian. 519) Immer lauter tönte der Ruf nach der Schlacht an seine Ohren. Vergeblich, daß er keine Heeresversammlungen mehr abhielt, die Offiziere machten sich zu Wortführern der Bewegung. Bereits begann unter den Auxiliaren das Desertieren, Amyntas, der Führer des Kontingents des Deiotaros, sogar Rhaskuporis machten sich davon, ebenso der tapfere Galater Kamulatos (Cass. Dio XLVII 48, 2. Plut. Brut. 49). Brutus besaß weder das Selbstbewußtsein noch die Autorität, dem allem Einhalt zu gebieten; gegen sein besseres Wissen und Wollen ordnete er nach drei Wochen, etwa Mitte November, wiederum die Schlacht an (Appian. 515—521. Plut. Brut. 47—49. Cass. Dio XLVII 48, 1. 2. Vell. Pat. II 60, 4 *post paucos deinde dies*). Zu deren Vorbereitungen gehörte auch das Niedermachen der vielen Gefangenen, die man das vorige Mal gemacht hatte. Ihre Bewachung während der Schlacht galt als unmöglich (Cass. Dio XLVII 48, 3. Plut. Brut. 45).

Erst um 3 Uhr nachmittags (Appian. 532. Plut. Brut. 49) trafen die Gegner aufeinander. Octavians Legionen durchbrachen Brutus erstes Treffen und dessen Verwirrung riß die beiden hintern in die Flucht mit (Appian. 537—538). Antonius nutzte den Sieg glänzend aus. Nach allen Seiten jagte seine Reiterei davon, um die Flüchtigen niederzumachen und vollends zu zersprengen (Appian. 540). Brutus persönlich konnte mit vier Legionen die Berge erreichen und verbrachte dort durch Vorposten gesichert die Nacht. Am Morgen ließ er durch die Offiziere anfragen, ob sie das Lager zurückerobern wollten. Doch die Soldaten zogen vor, sich zu ergeben. Damit war für Brutus der entscheidende Augenblick gekommen, dem er schon so lange mutig entgegengesehen hatte. Als seine Umgebung ihn zur Flucht ermahnte, antwortete er, er müsse allerdings fliehen, aber nicht mit den Füßen, sondern mit den Händen. Dann reichte er jedem die Rechte, dankte ihnen für ihre Treue und hieß sie fliehen. Unter den Abschiedsreden fielen auch die beiden Trimeter eines Tragikers: ‚O arme Tugend, also warst du nur ein Begriff, ich aber verehrte dich als Wirklichkeit, doch du also wurdest unterworfen dem Glück'. Er beklagte das Unglück des Vaterlandes, sich selbst aber pries er glückseliger als die Sieger, weil der Ruhm seiner Tugend so strahlen werde, daß es niemals scheinen könne, als ob die ungerechten und schlechten nach Vernichtung der gerechten und guten Männer ungebührlich herrschten. Darauf entfernte er sich mit einigen Begleitern, darunter dem Rhetor Straton. Dieser half ihm dann zu einem raschen Tode. (Die letzten Stunden sind in durchaus zuverlässiger Weise von Volumnius, einem der dabei anwesenden Freunde, erzählt gewesen. Plut. Brut. 51. 52 enthält diesen Bericht. Das Militärische trat darin völlig zurück. Appian. 549—552 und Cass. Dio XLVII 49, 1. 2 bieten darüber dasselbe. Vgl. Vell. Pat. II 70, 4. Eutrop. VII 3, 2. Liv. perioch. 124. Aur. Vict. de vir. ill. 83, 6. Oros. VI 18, 16. Flor. II 17, 11. Obseq. 70. In völligem Widerspruch zu Appian. 453. Cass. Dio XLVII 38, 3 behauptet Plut. Brut. 39, es habe Brutus im Verein mit dem Consilium den Cassius zur Schlacht genötigt. Ferrero Grandezza etc. III 272, 3 nimmt diese Version an. Aber Brutus Verhalten nach Cassius Tode, wie es die Quellen übereinstimmend melden, schließt sie aus. Der Bericht Messallas über Cassius düstere Vorahnungen ist natürlich zuverlässig [Plut. Brut. 40], aber das ‚gezwungen werden' zur Entscheidungsschlacht läßt sich sehr wohl auf Antonius Operationen zurückführen. In diesem Sinne läßt sich das Messallafragment in die Appianische Darstellung einordnen, wie oben geschehen ist.) Der Leichnam fiel in die Hände der Feinde. Octavian ließ ihm den Kopf abschneiden, um ihn in Rom zu Füßen von Caesars Statue niederzulegen (Suet. Aug. 13, 1). Doch versank das Schiff, das ihn mitführte (Cass. Dio XLVII 49, 2). Antonius befahl, den Leib in einen Purpurmantel gewickelt einzuäschern, und sandte die Reste an Servilia (Plut. Brut. 53. Appian. bell. civ. IV 568. Cass. Dio XLVII 49, 2. Val. Max. V 1, 11).

Mit Brutus sank die römische Oligarchie zu Boden, nicht weil der Sieg von Philippi schon die Vernichtung alles Widerstandes gegen die Triumvirn war; aber Sex. Pompeius, dem das Erbe der Befreier zufiel, konnte ihr Werk nicht fortführen. Damit ist über Brutus geschichtliche Bedeutung genug gesagt. Er war durch Geburt eines der erlauchtesten Mitglieder der Nobilität. Die Idee der Nobilität in ihrer edelsten Form umschrieb den Kreis seines Wirkens. Denn sie nahm Gestalt an in Brutus dem Politiker so gut wie in Brutus dem Redner und Philosophen. Ging ihm auch Schöpferkraft ab, so übertrafen ihn doch auf allen drei Gebieten nur wenige seiner Zeitgenossen. Unter den vielen, denen wie ihm die römische Verfassung entgegen ihrer Begabung zumutete, Heere zu führen, steht er nicht unrühmlich da. Aber was ihm die aufrichtige Hochschätzung seiner zwei größten Mitbürger zuzog, was ihm die Führerschaft im letzten Kampf der römischen Oligarchie eintrug, was ihm den dauernden Ruhm bei der Nachwelt sicherte, das war der Eindruck seiner Persönlichkeit. Jeder, der mit ihm in Berührung kam, fühlte, was Quintilian (inst. or. X 1, 123) von ihm gesagt hat: *scias eum sentire quae dicit*. Und mehr noch, er setzte alle Kraft daran, seine Über-

zeugung, seinen Glauben auch durch die Tat zu erweisen. Gewiß, alles innerhalb nicht zu weit gezogener Schranken, aber im Rom seiner Zeit stand er damit einsam und groß da.

Urteil der antiken Nachwelt. Horat. carm. II 7, 11 bezeichnet die Schlacht von Philippi als den Zeitpunkt: *cum fracta virtus*. Iuv. sat. 14, 40 *dociles imitandis turpibus ac pravis omnes sumus, et Catilinam quocumque in populo videas, quocumque sub axe, sed nec Brutus erit Bruti nec avunculus umquam*. Pers. sat. 5, 85 *liberior Bruto*. Suet. Tib. 61, 3 *obiectum historico, quod Brutum Cassiumque ultimos Romanorum dixisset*. Tac. ann. IV 34 *Cremutius Cordus postulatur quod laudato M. Bruto C. Cassium Romanorum ultimum dixisset*; III 76 *praefulgebant Cassius atque Brutus eo ipso quod effigies eorum non visebantur*. Plin. ep. I 17, 3 *est omnino Capitoni in usu claros viros colere. Mirum est, qua religione, quo studio imagines Brutorum Cassiorum Catonum domi ubi potest habeat*. Für die Römer war er der Mann der *virtus* und der *libertas*, zu welch faßten ihn die Griechen in seiner Gefolgschaft auf, die ihn nur als den gütigen Patron kannten. Das Denkmal, das sie ihm setzten, ist uns noch sichtbar in Plutarchs Biographie.

Moderne Literatur. Das vollständige Material legte zuerst Drumann vor, jetzt auf den Stand der heutigen Forschung gebracht bei Drumann-Groebe Geschichte Roms IV 21—48. Die Biographie des Brutus bietet ein besonders gutes Beispiel für die Unfähigkeit des grundgelehrten Verfassers, über eine äußerliche Aneinanderreihung der Quellenangaben hinauszukommen. Weil Brutus Drumanns angebeteten Helden Caesar ermordete, ist die Tendenz natürlich ungünstig. Die Begründung muß Ciceros Korrespondenz liefern. Davon, den Mann nach den Maßstäben, welche die allgemeinen Verhältnisse seiner Zeit an die Hand geben, zu beurteilen, ist keine Spur vorhanden, wenn er auch S. 45 sagt: ‚Das Zeitalter diente dem Guten in ihm zur Folie'. Was Drumann bietet, wird von Bernoulli Röm. Ikonogr. I 187 folgendermaßen zusammengefaßt: ‚Brutus war von einnehmenden Sitten und von sanfter Gemütsart, ein für seine Zeit reiner und, wie er selbst wohl glaubte, nach Tugend und Gerechtigkeit strebender, aber im Grunde doch eitler und harter Charakter; geistig von einem ziemlich beschränkten Gesichtskreis, ohne psychologischen und politischen Scharfblick, ein Enthusiast, der sich mehr von seiner Phantasie als von seinem Verstande und von seinem Herzen leiten ließ.' Ebenso Schiller Gesch. der röm. Kaiserzeit I 9 ‚ein unklarer, phantastischer Kopf', Ihne Röm. Gesch. VIII 117 ‚Brutus gehörte zu jenen unklaren, äußerlich ehrenwerten, innerlich haltlosen Menschen, welche die größten Hoffnungen erregen und nie eine erfüllen', Gardthausen Augustus I 19 ‚hat bei seiner Philosophie die Grundlage der Moral verloren'; ‚mit einem Wort: er war ein kleiner Geist, der sich verpflichtet fühlte, ein großer zu sein', v. Domaszewski Gesch. der röm. Kaiser 17 der ‚Schwache, Schwankende'. Ähnlich Ferrero Grandezza e decad. di Roma II 484. 508. III 181. 270. Die brutusfeindliche Tendenz ist auf die Spitze getrieben worden durch den Vortrag von O. E. Schmidt Verh. d. 40. Vers. d. Philologen u. Schulm. in Görlitz 1889, 165ff. Die darin aufgestellten Behauptungen brauchen gar nicht widerlegt zu werden, da sie nicht auf den Quellen beruhen. Es ist nur zu bedauern, daß sie durch desselben Verfassers treffliches Buch ‚Der Briefwechsel des Cicero' eine weite Verbreitung bekamen. Schwartz Hermes XXXIII 236 hat dagegen polemisiert. Seine Charakteristik des Brutus ebenda 237ff. enthält viel Richtiges, aber seine Deduktionen aus dem Begriff des ‚Fanatikers' scheinen mir nicht glücklich, anderes wurde schon oben erwähnt. Richtige Bemerkungen enthält auch ‚Das Leben des M. Iunius Brutus bis auf Caesars Ermordung' von E. B. Bynum, wovon mir nur der als Dissert., Halle 1897, erschienene Teil vorlag. [Gelzer.]

54) P. Iunius Brutus. Beim J. 559 = 195 bietet Liv. XXXIV 1, 4 nach der Bamberger Hs. *M. et T. Iuni Bruti tribuni plebis legem Oppiam tuebantur* und nach der Mainzer Hs. *M. et P. Iuni Bruti*. Beide Vornamen *P.* und *T.* sind bei den Iuniern sehr selten, aber nach vorausgehendem *et* dürfte eher *T.* verderbt sein, und ein P. Brutus kommt in dieser Zeit vor; daß er die curulische Aedilität erst später bekleidete, ist nicht mit Weissenborn z. d. St. als Bedenken geltend zu machen, sondern entspricht der Regel (vgl. Mommsen St.-R. I 551, 5). Der Volkstribun P. Brutus von 559 = 195 war gewiß Bruder (oder Vetter) seines Amtsgenossen M. Nr. 48 (beide zusammengefaßt *Bruti* Val. Max. IX 1, 3) und hat die beiden folgenden Ämter stets ein Jahr nach ihm bekleidet, die Aedilität, und zwar die curulische 562 = 192 (Liv. XXXV 41, 9) und die Praetur 564 = 190 (Liv. XXXVI 45, 9). Als Aedil leitete er mit seinem Amtsgenossen M. Tuccius das Strafverfahren gegen zahlreiche Wucherer mit großer Strenge ein; deswegen ist er vielleicht der I., der in jener Zeit, etwa während seines Tribunates unter dem Consulat des Cato, ein Wuchergesetz beantragte, das Cato in einer Rede bekämpfte (angeführt als *Cato de feneratione legis Iuniae* von Fest. 234 und als *Cato . . . in dissuasione de feneratione* von Non. 64, 21) und anscheinend mit Erfolg bekämpfte. Als Praetor wurde I. mit einer Legion und starken bundesgenössischen Kontingenten nach Etrurien gegen die Ligurer geschickt und sollte auch im J. 565 = 189 als Propraetor dort bleiben (Liv. XXXVI 2, 1. 8. 50, 13), mußte dann aber an Stelle des auf der Reise in die Provinz verstorbenen L. Baebius eilends Hispania ulterior übernehmen (ebd. 57, 3f.).

55) T. Iunius Brutus, wird von Dionys. VII 26, 3 (vgl. 27, 2. 35, 3f.) als plebeischer Aedil 263 = 491 in die Coriolanerzählung eingeführt und ist vollständig frei erfunden (vgl. Nr. 47 und den Art. C. Marcius Coriolanus).

55a) D. Brutus Albinus s. d. Suppl.

56) C. Iunius Brutus Bubulcus (Cognomina in dieser Reihenfolge Acta triumph., wohl zur Unterscheidung von dem Vater Nr. 62, da auch die Filiation *C. f. C. n.* dieselbe wie bei jenem), war Consul I 463 = 291 (*C. Iunius Bubulcus* Liv. XXVII 6, 8; *C. Iunius* Cassiod.; *Bruto* Chronogr.; *Uulbo* Idat.; *Βούλβον* Chron. Pasch.) und trat hinter der Autorität seines patricischen

Amtsgenossen L. Postumius Megellus, der Consul III war, ganz in den Schatten; er überließ ihm den Krieg gegen die Samniten (Dionys. XVII 4, 2 ohne Nennung seines Namens) und führte wahrscheinlich als Nachfolger seines Geschlechtsgenossen D. Brutus Scaeva Nr. 61 den Befehl im Norden. Als Consul II 477 = 277 (*C. Iunius* Cassiod.; *Bruto II* Chronogr.; *Bubulco* Idat. Chron. Pasch.) erwarb er die Ehre eines Triumphes über die Lucaner und Bruttier (Acta triumph.), während nach den literarischen Zeugnissen sein Amtsgenosse P. Cornelius Rufinus Kroton eingenommen haben soll (s. o. Bd. IV S. 1423, 43ff.), nachdem ihr gemeinsamer Feldzug in Samnium ihnen mehr Verluste als Erfolge eingetragen hatte (Zonar. VIII 6 Anf.: *Ἰούνιος*).

57) D. Iunius Brutus Callaicus. Er wird von Cic. Brut. 107 *M. f.*, von den Fasti Cap. *[M.] f. M. n.* genannt und war jedenfalls ein Sohn von Nr. 48 und folglich jüngerer Bruder von Nr. 49, mit dem er starke geistige Interessen gemein hat. Seine Laufbahn bis zum Consulat ist nicht bekannt; dieses bekleidete er 616 = 138 (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Liv. ep. Oxyrynch. LV. Cassiod., vgl. Dig. I 13, 1, 2: *Decimo Druso* [statt *Bruto*] *et Porcina* [cos. 617 = 137] *consulibus* mit Mommsens adn. = St.-R. II 532, 3). Gemeinsam mit seinem Amtsgenossen P. Scipio Nasica Serapio (o. Bd. IV S. 1502) stellte er die Untersuchung über die Mordtaten im Silawalde an (Cic. Brut. 85—88) und die Aushebungen für den spanischen Krieg, die zu einem scharfen Zusammenstoß zwischen den Consuln und zwei Volkstribunen führten. Die Berichte bei Cic. leg. III 20 und Liv. ep. LV über diesen Streit werden durch Liv. ep. Oxyr. LV dahin ergänzt, daß die den Consuln entgegentretenden Tribunen (die Mehrzahl auch in der alten ep.) C. Curiatius und S. Licinius waren und daß den Consuln, als sie von ihnen ins Gefängnis abgeführt wurden, auf Bitten des Volkes die Strafe erlassen ward. Die strenge Bestrafung von Fahnenflüchtigen durch die Consuln erwähnt ep. Oxyr. abweichend von der alten ep. nicht vor, sondern nach diesem Streit (vgl. noch Frontin. strat. IV 1, 20). Brutus erhielt das jenseitige Spanien zur Provinz, wo nach dem Ende des Viriathus der Friede noch keineswegs hergestellt war, und hat sich dort in mehreren Feldzügen hohen Ruhm erworben. Die erhaltenen Berichte gehen einerseits auf Polybios zurück, anderseits auf gleichzeitige römische Annalisten; von jenem abhängig ist Appian. Ib. 73—75 (mit dem irrigen Vornamen des Brutus im Anfang: *Σέξτος Ἰούνιος Βροῦτος*, über die Einfügung des Abschnitts vgl. Mendelssohns Ausg. p. 118f. adn.) und Strab. III 3, 1ff. p. 152ff. in einer Reihe Notizen (vgl. Cuntz Polybius u. sein Werk [Leipz. 1902] 34ff. Schulten Herm. XLVI 578ff.), von diesen die aus Livius abgeleitete römische Tradition. Für die Chronologie ergibt sich aus Liv. ep. Oxyr. LV mit Sicherheit, daß in das erste J. 616 = 138 die Unterwerfung der eigentlichen Lusitanier bis zum Meere und zum Durius gehört, in das zweite J. 617 = 137 der Übergang über den Fluß Oblivio und somit der Feldzug gegen die Callaiker bis zum Minius, so daß bei Appian Ib. 74 Anf. der Bericht über 617 = 137 beginnt. Es können aber nicht alle folgenden Ereignisse in dasselbe Jahr fallen; dagegen spricht die Verteilung der Taten des Brutus in der alten ep. des Livius auf die Bücher LV und LVI, ferner die Angabe des Appian. Ib. 74, daß einige Städte *τότε μὲν τῷ Βρούτῳ προσετίθεντο, οὐ πολὺ δ' ὕστερον ἀφίσταντο· καὶ αὐτὰς ὁ Βροῦτος κατεστρέφετο αὖθις*; bei Livius wie bei Appian liegt hier offenbar die Grenze der J. 617 = 137 und 618 = 136. Der Abfall der eben unterworfenen Stämme ist gewiß eine Folge der Kapitulation des Mancinus bei Numantia gewesen, die dem Ansehen Roms auf der ganzen Halbinsel einen schweren Stoß versetzte. Infolge dieser Katastrophe fanden im Anfang von 618 = 136 in Rom eingehende Verhandlungen über Spanien statt, bei denen Scipio Aemilianus einer der Wortführer war (o. Bd. IV S. 1553, 32. Bd. VIII S. 2510, 47ff.); Fest. 241 führt als Beleg für die Form *potestur* eine Rede Scipios *de imperio D. Bruti* an, und diese Rede ist wahrscheinlich damals gehalten worden, um die nochmalige Prorogation des Kommandos, die ungewöhnlich war, zu empfehlen. Dagegen ist aus Eutrop. IV 19, 1 nicht mit Bestimmtheit zu folgern, daß Brutus erst 622 = 132 triumphierte und sein Kommando so viele Jahre hindurch behielt; die Anordnung der Ereignisse ist bei Eutrop nicht so genau. Liv. ep. LV berichtet zuerst aus dem Consulatsjahre des Brutus 616 = 138, daß er den Anhängern des Viriathus Land und die Stadt Valentia als Wohnsitz angewiesen habe. Appian. Ib. 72 E. berichtet ähnliches von dem Vorgänger des Brutus, Q. Servilius Caepio, ohne Nennung eines bestimmten Ortes. Wenn Valentia bei Livius das heutige Valença auf dem linken Ufer des unteren Minho ist, so konnte Brutus diese Stadt erst im zweiten Jahre gründen und siedelte dann die Leute des Viriathus an der äußersten Grenze des von ihm bezwungenen Gebietes an. Er erkannte die Unmöglichkeit, der Lusitanier in dem ihnen vertrauten Kleinkriege im Gebirge Herr zu werden, und ging systematisch gegen die bebauten Ebenen und die festen Ansiedlungen vor. Zunächst unterwarf er die Keltiker (Flor. I 33, 12) und drang bis zur Mündung des Tagus vor. Nun verwüstete er das Land (vgl. Liv. ep. Oxyr. LV: *Lusitani vastati*; Appian. 73: *ἐδῄου τὰ ἐν ποσὶν ἅπαντα*) und entzog so den Feinden die Lebensmittel, während er sich selbst in Olisipo einen festen Stützpunkt schuf, von dem aus er auf dem Wasserwege für die Verpflegung seines eigenen Heeres sorgen konnte (vgl. Strab. III 3, 1 p. 152). Dem Laufe des Tagus und der Küste folgend, unterwarf er die Städte der Lusitanier, die aus den Bergen vielfach zum Schutz der bedrohten Ihrigen herbeieilten und sich unter ungünstigen Bedingungen zum Kampfe stellten (Appian. 73, vgl. Liv. ep. LV: *Lusitaniam expugnationibus urbium usque ad Oceanum perdomuit*). Im folgenden J. 617 = 137 überschritt er den Durius und wandte sich gegen die mit den Lusitaniern eng zusammenhängenden Callaiker und Brakarer (vgl. über sie Hübner o. Bd. III S. 1356ff.). Er gelangte an den Fluß Limia, dessen anderer Name Oblivio die Gleichsetzung mit dem mythischen Strome *Λήθη* veranlaßte und die abergläubischen Soldaten mit Furcht erfüllte; der Proconsul ergriff selbst ein Feldzeichen

und trug es durch den Fluß, um den Bann zu brechen (Liv. ep. und ep. Oxyr. LV. Flor. I 33, 12. Appian. 74. Plut. quaest. Rom. 34, vgl. Strab. III 3, 4 p. 153. Mela III 10. Plin. n. h. IV 115: *flumen Oblivionis antiquis dictus multumque fabulosus*). Sein Siegeszug führte ihn bis an den Minius (Appian.: *μέχρι Νίμιος . . . προελθών*; Strab.: *τῆς . . . Βρούτου στρατείας ὅρος οὖτος*); überall warf er den Widerstand der tapferen Feinde, bei denen auch die Frauen mit Todesverachtung am Kampfe teilnahmen, siegreich nieder (Appian.), scheint ihnen auch zur See oder auf dem Flusse seine Überlegenheit gezeigt zu haben (vgl. Strab. III 3, 7 p. 155) und einen großen Sieg in einer Feldschlacht errungen zu haben, der wohl in seinen eigenen Siegesberichten und infolgedessen in den römischen Annalen besonders hervorgehoben wurde, um seinen Anspruch auf den Triumph und den Siegesbeinamen zu rechtfertigen (vgl. namentlich die aufgebauschten Zahlen bei Oros. V 5, 12: 60 000 Feinde, von denen 50 000 getötet und 6000 gefangen sein sollen [*referuntur*], auch Vell. II 5, 1); der Schlachttag war nach Ovid. fast. VI 461f. der 9. Juni, wahrscheinlich der Tag, an dem Brutus dem Mars einen Tempel gelobte. Die Unterwerfung Spaniens bis zum Ozean, der Grenze der Welt, wird von Brutus vielfach gerühmt (vgl. bes. Flor. I 33, 12: *peragrato victor Oceani litore non prius signa convertit, quam cadentem in maria solem . . . deprendit*. Liv. ep. LV. LVI. LIX. Vell. Ruf. Fest. brev. 5, 1. Euseb. chron. II 128i. 129m, auch Cic. Balh. 40. Ampel. 47, 3). Aber auf die Unterwerfung folgte, wahrscheinlich 618 = 136 (s. o.), vielfach eine neue Erhebung. Appian. 75 handelt ausführlich von der Wiedergewinnung von Talabriga; da diese Stadt südlich des Durius lag, brach der Aufstand wohl im Rücken des ins Gebiet der Callaiker vorgedrungenen Feldherrn aus; sein Verhalten gegen Talabriga zeigt, daß er die Treulosigkeit anderer römischer Feldherren gegen die Spanier nicht mitmachte, aber als Schreckmittel anwandte; Habsucht wird auch ihm von den Feinden vorgeworfen in einer Anekdote bei Val. Max. VI 4 ext. 1 über die Verhandlungen mit der sonst unbekannten Stadt Cinginnia (vgl. Hübner o. Bd. III S. 2560 und zu der Antithese: *ferrum sibi a maioribus . . . non aurum . . . relictum* o. Bd. VII S. 332f. Norden Ennius und Vergilius [Leipzig 1915] 108, 2). Nachdem Brutus in seiner eigenen Provinz die Ordnung wiederhergestellt hatte, zog er dem mit ihm verschwägerten Statthalter der diesseitigen Provinz, M. Aemilius Lepidus Porcina, zu Hilfe gegen die Vaccaeer, aber ihr gemeinsamer Angriff gegen Pallantia (jetzt Palencia auf der altkastilischen Hochebene nördlich von Valladolid) endete nach längerem Bemühen mit einem Mißerfolg und beträchtlichen Verlusten. Appian. Ib. 80—82 berichtet diesen Feldzug unter dem Consulat des Lepidus; da dieser erst spät im J. 617 = 137 seinen Amtsgenossen C. Hostilius Mancinus ablöste, fällt die Unternehmung nicht vor den Winter und die Teilnahme des Brutus vielleicht erst in die spätere Zeit von 618 = 136, obgleich die scheinbar beim Abzug der Römer von Pallantia eintretende Mondfinsternis die des 1. April 136 ist (vgl. Schulten Numantia I 364f.). Nach seiner Heimkehr feierte Brutus einen Triumph über die Lusitanier und Callaiker (Eutrop. VI 19, 1: *de Callaecis et Lusitanis*; Plut. Ti. Gr. 21, 1: *ἀπὸ Λυσιτανῶν*; vgl. noch Liv. ep. LVI?) und empfing den Siegesbeinamen Callaicus, für den zahlreichere Zeugnisse vorliegen, als Mommsen (Röm. Forsch. I 53, 80) annahm (Fasti Cap.: *[qui postea] Cal[la]icus appell[atus est]*. Ovid. fasti VI 461f. Vell. II 5, 1. Plin. n. h. XXXVI 26. Schol. Bob. Arch. 359 Or. = 179 Stangl. Ampel. 19, 4. 23. 26, 2. Strab. III 3, 1 p. 152. 3, 2 p. 153); aus dem Ertrage der Beute errichtete er dem Mars einen Tempel im Marsfeld (Plin. a. O., vgl. Cic. Arch. 27 mit Schol. Bob. a. O. Wissowa Rel. u. Kult. d. Röm.² 146. Fornari Bull. com. XXXIX 261—264; Stiftungstag 23. September verschieden von dem Tag des Gelübdes 9. Juni [s. o.]). 625 = 129 begleitete er als Legat den Consul C. Sempronius Tuditanus in den Krieg gegen die illyrischen Iapuden und verhalf durch seine Kriegserfahrung dem anfangs geschlagenen Consul zu einem ruhmvollen Siege (Liv. ep. LIX, vgl. Bücheler Rh. Mus. LXIII 325). Noch einmal bewährte er diese seine Kriegserfahrung, aber um Bürgerblut zu vergießen, nämlich 633 = 121 bei der Katastrophe des C. Gracchus an der Seite des Consuls L. Opimius auf dem Aventin (Oros. V 12, 7. Ampel. 19, 4. 26, 2). Brutus war Augur (Cic. Lael. 7, wo übrigens seine Anwesenheit in Rom im J. 625 = 129 angenommen wird, während er damals in Illyrien war) und scheint in religiösen Dingen seine eigene Meinung gehabt zu haben (Cic. leg. II 54 mit einer Lücke, angeführt von Plut. quaest. Rom. 34, vgl. Mommsen Histor. Schr. I 102, 24; St.-R. I 600, 1 und dagegen Wissowa a. O. 233). Er war als Redner nicht ungewandt und mit römischer wie mit griechischer Bildung verhältnismäßig wohl vertraut (Cic. Brut. 107; vgl. leg. II 54). Für seinen Philhellenismus zeugt namentlich, daß er den Bau des Marstempels dem griechischen Architekten Hermodoros übertrug (Nep. frg. 26 Peter aus Priscian. VIII 17; G L. II 383, 4) und ihn mit erlesenen Meisterwerken des Skopas, einer Kolossalfigur des sitzenden Ares und einer Aphrodite, schmückte (Plin. n. h. XXXVI 26). In der Vorhalle, wie auch auf anderen Siegesdenkmälern, ließ er Epigramme und zwar in Saturniern anbringen, die Accius gedichtet hatte (Cic Arch. 27. Schol. Bob. z. d. St. 359 Or. = 179 Stangl. Val. Max. VIII 14, 2); dieser Dichter stand in nahen Beziehungen zu ihm, hatte wahrscheinlich ihm zu Ehren die Praetexta ‚Brutus' gedichtet, deren Held der angebliche Ahnherr des hohen Gönners war, und wird noch von Cicero aus eigener Erinnerung als Zeuge für seine ganze Persönlichkeit angeführt (Brut. 107, vgl. Arch. 27; leg. II 54. Schol. Bob. Val. Max.; o. Bd. I S. 143, 19ff.). Brutus war verheiratet mit einer Clodia, die ihn lange überlebte (Cic. ad Att. XII 22, 2; o. Bd. IV S. 105 Nr. 65); der Sohn beider war Nr. 46. Nach Cornelius Nepos (frg. 9 Peter bei Plut. Ti. Gr. 21, 1; ebenso Ampel. 19, 4. 26, 2) war eine Tochter des Brutus die Gemahlin des C. Gracchus, während nach den übrigen (auch von Plut. a. O. bevorzugten) Quellen dessen Frau vielmehr eine Licinia, Tochter des P. Licinius Crassus Mucianus, war. Vielleicht ist die Behauptung des Nepos so zu erklären, daß Brutus die Witwe des Crassus geheiratet hatte und daher seine Stieftochter mit Gracchus vermählt war, denn der Name dieser Frau wird nicht etwa mit Iunia angegeben. Der Sohn Nr. 46 ist aber dem Brutus offenbar erst spät, gegen 634 = 120 geboren worden.

58) L. Iunius Brutus Damasippus. Der Marianer und Praetor von 672 = 82 heißt bei Liv. ep. LXXXVI L. Damasippus, sonst bei allen lateinischen Autoren und bei Appian. bell. civ. I 423. 425. 427 und Dio frg. 109, 4 einfach Damasippus, dagegen bei Appian. I 403 Brutus. Da Pseudo-Acro und der Commentator Cruquianus dem von Horat. sat. II 3, 16ff. verspotteten Damasippus den Geschlechtsnamen Iunius beilegen (zu v. 1), so wird man kaum daran zweifeln dürfen, daß es in der Tat Angehörige der Gens Iunia gab, die neben dem berühmten Beinamen Brutus den griechischen Damasippus führten und gewöhnlich nur mit diesem genannt wurden. Das genaue Seitenstück zu dem Marianer bietet ein Pompeianer, der bell. Afr. 89, 4. 96, 1 einfach Damasippus, bei Caes. bell. civ. II 44, 3 Licinius Damasippus heißt; man darf nicht etwa das Praenomen L. des einen und das Nomen Licinius des andern Damasippus mit einander vereinigen, denn inschriftlich ist ein *L. Lic(inius) Crassus Damasippus* bezeugt (CIL VI 22930), sodaß also auch für die angesehene Familie der Licinii Crassi die Führung dieses zweiten, fremden Beinamens anzunehmen ist. Der Fall wird ähnlich liegen wie etwa bei den Scipiones Nasicae, wo ebenfalls ein griechischer Name, der zunächst zur Verhöhnung diente, zum erblichen Beinamen wurde, nämlich Serapio (vgl. o. Bd. IV S. 1502, 10ff. 1504, 38ff.). L. Iunius Brutus Damasippus gehörte 671 = 83 zu den Führern der Marianer, die eine Vereinigung der in Picenum von Cn. Pompeius gesammelten Truppen mit dem zurückkehrenden Sulla verhindern sollten; aber er wurde von Pompeius angegriffen und geschlagen, ehe er von anderen Parteigenossen Unterstützung erhielt (Plut. Pomp. 7, 1—3 *Βρούτος*; Diod. XXXVIII 9 a. E. *Ἰούνιος*; daß nur an Damasippus und nicht an Nr. 52 gedacht werden kann, erkannte Mommsen R.G. II 322 Anm.). 672 = 82 war er Praetor urbanus (Appian. bell. civ. I 403 *Βρούτῳ* [s. o.] *στρατηγοῦντι τῆς πόλεως*. Liv. ep. LXXXVI. Vell. II 26, 2. Val. Max. IX 2, 3. Oros. V 20, 4 *Damasippus praetor*), berief als solcher während der Schlacht bei Sacriportus den Senat und ließ auf Geheiß des Consuls C. Marius des Sohnes in der Curie selbst und auf der Flucht aus der Curie mehrere der angesehensten noch in Rom weilenden Optimaten, besonders den Oberpontifex Q. Scaevola ermorden (Cic. fam. IX 21, 3. Sall. Cat. 51, 32; hist. I 77, 7 Maur. [or. Philippi]. Liv. Vell. Val. Max. Oros. Appian.). Er ging dann nach Etrurien zu dem andern Consul Cn. Carbo und versuchte von dort aus mit zwei Legionen dem in Praeneste belagerten Marius zu Hilfe zu kommen, drang aber nicht durch (Appian. 425). Am 1. Nov. nahm er unter den Führern der Marianer an der Schlacht bei der Porta Collina teil (Appian. 427); er wurde auf der Flucht ergriffen, auf Sullas Befehl hingerichtet, und sein abgeschlagener Kopf vor die Mauern von Praeneste geschickt (Sall. Cat. 51, 32. 34. Dio frg. 109, 4, vgl. Appian. 431—433). Vielleicht sein Sohn ist Nr. 72.

59) D. Iunius Brutus Pera. Im J. 490 = 264 wurden in Rom die ersten Gladiatorenspiele zu Ehren eines Verstorbenen gegeben. Die Namen der beteiligten Persönlichkeiten bietet die beste hsl. Überlieferung bei Val. Max. II 4, 7: *dederunt M. et Dec. filii Bruti Perae funebri memoria patris cineres honorando*; dagegen Liv. ep. XVI: *D. Iunius Brutus munus gladiatorium in honorem defuncti patris primus edidit*. Von den Söhnen des Toten ist der eine der Consul und Triumphator von 488 = 266, der aber in den Fasten nur den Beinamen Pera führt (Nr. 124); sein Bruder M. ist unbekannt. Der Vater hieß nach der Filiationsangabe des Consuls mit Vornamen ebenfalls D. und führte wahrscheinlich die beiden Beinamen Brutus und Pera, während seine Söhne nur den letzteren beibehielten. Der Epitomator legt irrtümlich dem Consul das Cognomen *Brutus* bei, wie er auch irrtümlich den andern Festgeber M. übergeht. Ganz verwirrt ist Serv. Aen. III 67, der diesen Iunius Brutus und seine Leichenfeier mit dem angeblichen ersten Consul Nr. 46a und dessen Leichenbegängnis zusammenwirft: *mortuo Iunio Bruto cum multae gentes ad eius funus captivos misissent, nepos illius eos, qui missi erant, inter se composuit, et sic pugnaverunt: et quod muneri missi erant, inde munus appellatum*. Der Enkel des Verstorbenen soll offenbar ein solcher des ersten Consuls sein, der zwar seine Söhne hingerichtet hatte, aber doch der Ahnherr der späteren plebeischen Iunii Bruti sein sollte; die Huldigung vieler Völkerschaften gilt nur dem Befreier, nicht einem beliebigen andern Manne, und von dessen besonderen Totenehren ist auch sonst die Rede (s. Nr. 46a). Aber die ersten Gladiatorenkämpfe sind die von 490 = 264, und es ist möglich, daß dabei der Festgeber Angehörige der verschiedenen Völkerschaften aus dem Norden und Süden Italiens, die er als Gefangene in seinen Triumphen aufgeführt hatte, miteinander kämpfen ließ.

60) Dec. Iunius Brutus Scaeva. Der Vorname nur bei Diod XVIII 2, 1 und Cassiod., ausgefallen bei Liv.; der Beiname *Scaeva* nur bei Liv. VIII 29, 2. Im J 415 = 339 war dieser Brutus Magister equitum des Dictators Q. Publilius Philo (Liv. VIII 12, 13); beide Männer gehörten der Plebs an, die hisher nur im J. 386 = 368 einen Reiterführer, C. Licinius Calvus, und im J. 398 = 356 ebenfalls einen Dictator nebst seinem Magister equitum, C. Marcius Rutilus und C. Plautius Proculus, gestellt hatte. Wichtige Gesetze, die der Plebs die politische Gleichberechtigung sicherten, bewahrten den Namen des Dictators; jedenfalls gehörte auch sein Magister equitum zu den bedeutendsten Männern unter den Plebeiern. Aber erst sehr viel später, 429 = 325, gelangte er mit L. Furius Camillus, der bereits 416 = 338 Consul gewesen war, zu dem höchsten ordentlichen Jahramt (Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Liv. VIII 29, 2. Cassiod. Diod. XVIII 2, 1) und erwarb dadurch für sein Geschlecht die Nobilität. Er wurde gegen die auf Seite der Samniten getretenen Vestiner geschickt, vermochte aber nicht viel gegen sie auszurichten; der annalistische Bericht über seine Taten übertreibt sehr

stark; die darin genannten, von ihm erstürmten Ortschaften sind sonst nicht bekannt, also gewiß sehr unbedeutend, und die Ernennung des L. Papirius Cursor zum Dictator wurde schwerlich nur durch Krankheit des andern Consuls veranlaßt (Liv. VIII 29, 3—14; zur Kritik vgl. C. P. Burger Der Kampf zwischen Rom und Samnium [Amsterdam 1898 = Verhand. d. Akad. te Amsterd. Letterkunde N. R. II 2] 17f.). Wahrscheinlich ist Brutus der *Iunius Scaeva*, der als Triumvir 441 = 313 eine Kolonie nach Saticula in Samnium führte (Fest. 340; vgl. Vell. I 14, 4). Sein Sohn ist Nr. 61.

61) D. Iunius Brutus Scaeva, war jedenfalls Sohn von Nr. 60 und Consul mit Q. Fabius Maximus Gurges 462 = 292 (Liv. X 47, 5: *D. Iunius Brutus Scaeva*. Cassiod.: *D. Brutus*. Chronogr.: *Scaevola* statt *Scaeva*. Idat. Chron. Pasch.: *Bracchus* statt *Brutus*). Aus den Fasten ist sein Name als der eines Legaten in den annalistischen Schlachtbericht des vorhergehenden J. 461 = 293 übertragen worden (Liv. X 43, 3f.: *D. Brutus Scaeva*). Mit dem Bericht über seine Wahl zum Consul endet die erhaltene erste Dekade des Livius, daher ist über seine Taten wenig bekannt. Seinem Amtsgenossen wurde der Krieg gegen die Samniten und ihm der gegen die Falisker übertragen; jenem wurde in seinem Vater Q. Fabius Maximus Rullianus und ihm in Sp. Carvilius Maximus je ein älterer und kriegskundiger Legat beigegeben (Zonar. VIII 1: Ἰούνιος Βροῦτος); der Ruhm dieser Feldherren hat das eigene Verdienst der Consuln verdunkelt (über Carvilius s. o. Bd. III S. 1630, über Fabius VI S. 1798f., 1810f.), doch hat Zonar. a. O. die Wahrheit überliefert, daß auch nach dem Faliskersiege des Carvilius vom vorhergehenden Jahre erst dem Brutus die endgültige Unterwerfung der Feinde und Einschüchterung der übrigen Etrusker gelang. Daß für das nächste J. 463 = 291 einer seiner Verwandten (Nr. 56) zum Consul gewählt wurde, ist ebenfalls ein Beweis für sein wohlerworbenes Ansehen.

62) C. Iunius Bubulcus Brutus. Den vollen Namen mit der Filiation *C. f. C. n.* geben Fasti Cap. und Acta triumph. an sechs Stellen; Diodor kennt keine Beinamen des Mannes, Livius nur den ersten: *Bubulcus*. Dessen durchsichtige Bedeutung erklärt Plin. n. h. XVIII 10: *quia bubus optime utebatur*; eine Anspielung darauf macht wohl der Pflug auf den Münzen des D. Silanus mit dem Kopfe der Salus (Mommsen Röm. Münzw. 581f. nr. 210, 2; s. u., aber auch Nr. 160). Brutus war Consul I mit Q. Aemilius Barbula 437 = 317 (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Liv. IX 20, 7—21, 1. Cassiod. Diod. XIX 17, 1); das feste Forentum in Apulien wurde nach Liv. IX 20, 9 von ihm mit Gewalt genommen, nach Diod. XIX 65, 7 erst im folgenden Consulatsjahr, was sich gegenseitig nicht ganz ausschließt. Consul II wurde Brutus zusammen mit L. Papirius Cursor Consul V im J. 441 = 313 (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Liv. IX 28, 2. Cassiod. Fest. 340 [ohne Cognomina]. Diod. XIX 77, 1). Die Berichte über die kriegerischen Ereignisse dieses Jahres stimmen darin überein, daß die Römer das abgefallene Fregellae zurückeroberten und die Burg von Nola einnahmen, aber sie gehen weit auseinander in der Zuweisung dieser Erfolge an bestimmte römische Feldherren. Nach Diod. XIX 101, 1—3 wurden sie von einem Dictator errungen, während die beiden Consuln die feindliche Hauptmacht im Schach hielten und die verbündeten Städte deckten, ohne eine Schlacht zu liefern. Nach Liv. IX 28, 2—6 wurde die Einnahme von Nola von den Annalisten teils dem Dictator, teils dem Consul Brutus zugeschrieben; die Vertreter der letzteren Ansicht wiesen dem Consul auch die Einnahme von Atina und Caiatia, d. h. offenbar von Atella und Calatia (auch bei Diodor genannt und entstellt) zu und machten den Dictator zu einem *clavi figendi causa* ernannten. Livius selbst hat dieser Auffassung weniger Vertrauen entgegengebracht, und die Wiedergewinnung von Fregellae scheint nicht einmal hiernach auf Rechnung des Brutus gesetzt worden zu sein. Freilich ergeben sich weitere Schwierigkeiten dadurch, daß der Dictator nach Diod. Q. Fabius Maximus Rullianus war, nach Liv. und den Fasti Cap. vielmehr C. Poetelius Libo Visolus; die Lösung dieser Schwierigkeiten ist noch nicht völlig geglückt (vgl. o. Bd. VI S. 1803. Bandel Die röm. Dictaturen [Diss. Breslau 1910] 103ff.); aber als der unzuverlässigste Bericht darf doch jedenfalls der den Brutus verherrlichende angesehen werden; die beiden Consuln operierten gewiß gemeinsam und sicherten durch ihre Stellung gegen die Samniten das Vorgehen des Dictators auf der Verbindungslinie mit Campanien und in Campanien selbst. 442 = 312 war Brutus nach den Fasti Cap. und Liv. IX 29, 3, der nach jenen leicht zu ergänzen ist, Magister equitum des Dictators C. Sulpicius Longus; aber diese ganze Dictatur ist nach Anlaß und Zweck bedeutungslos und daher sehr verdächtig (vgl. Bandel a. O. 106). Das dritte Consulat bekleidete Brutus im folgenden J. 443 = 311 wieder mit seinem Amtsgenossen Aemilius aus dem ersten Consulat (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Liv. IX 30, 1. Cassiod. Diod. XX 3, 1). Der Feldzug dieses Jahres brachte den Römern unzweifelhafte Erfolge; sein Schauplatz war nach Diod. XX 26, 3f. wahrscheinlich Apulien, wo beide Consuln ein sehr starkes Samniterheer aufrieben und mehrere feste Plätze nahmen; leider ist sogar der Name der Landschaft verderbt (εἰς τὴν Ἰταλίαν) und sind die vier Ortsnamen des Berichtes (Τάλιον, Ἱερὸς λόφος, Καταράκτα, Κερανυλία) ganz unbekannt und wohl meistens ebenfalls verderbt, sodaß nicht einmal der Schauplatz sicher feststeht. Das ist umso bedauerlicher, weil Liv. IX 31, 1—32, 12 und auch die Acta triumph. ganz abweichen; nach Liv. kämpfte Brutus in Samnium und Aemilius in Etrurien, und nach den Acta tr. erwarb jener einen Triumph über die Samniten und dieser einen über die Etrusker. Umgekehrt wie bei Diodor ist bei Liv. die Reihenfolge der Taten des Brutus insofern, als er zuerst zwei feste Städte einnimmt, Cluvianum und Bovianum, und dann in einen Hinterhalt und in große Gefahr gerät, aber schließlich die Feinde vernichtet. Von dem Hinterhalt, aber nicht von dem Siege, sondern einer Niederlage des Brutus weiß auch Zonar. VIII 1 Anf. Die Livianische Darstellung der Taten beider Consuln weist in den Einzelheiten so handgreifliche Ausschmückungen auf, daß sie nicht zu gebrauchen ist. Auffallend ist, daß sie weder den Triumph der Consuln erwähnt, obgleich ein solcher des Brutus auch mit Diodors Bericht vereinbar wäre, noch das Gelübde eines Tempels der Salus durch Brutus (später erwähnt IX 43, 25. X 1, 9), obgleich sie ihn in der höchsten Not Iuppiter, Mars und andere Götter anrufen läßt (IX 31, 10). Der in den Acta triumph. verzeichnete Tag des Triumphes, die Nonae Sextiles, ist auch der Tag der Tempelweihe (Wissowa Religion u. Kultus d. Römer[2] 132). Im allgemeinen sind also Siege des Brutus über die Samniten außer Frage, aber im einzelnen bleiben die Ereignisse unsicher. Der Bericht des Livius IX 30, 1—10 über die inneren Angelegenheiten dieses Jahres ist ebenfalls mit Vorsicht zu gebrauchen; die Stellung der Consuln zu dem Censor Ap. Claudius Caecus war schwerlich eine feindselige. Wie in dem Jahre vor seinem dritten Consulat, so soll Brutus auch in dem Jahre nach diesem das Amt des Magister equitum geführt haben, und zwar unter der Dictatur seines Collegen im zweiten Consulat, des L. Papirius Cursor. Liv. IX 38, 15 erwähnt beim J. 444 = 310 die Ernennung des Brutus und 40, 7—10 seine Teilnahme an dem Kriege; Fasti Cap. (daraus Idat. Chron. Pasch., vgl. Chronogr.) verzeichnen ihn beim folgenden J. 445 = 309 mit der Bemerkung: *Hoc anno dictator et magister eq(uitum) sine co(n)s(ulibus) fuerunt*. Diodors Schweigen spricht gegen die Geschichtlichkeit dieser Dictatur (vgl. Bandel a. O. 107f.). 447 = 307 war Brutus Censor mit M. Valerius Maximus (Fasti Cap.); sie stießen einen L. Annius wegen leichtfertiger Ehescheidung aus dem Senat (Val. Max. II 9, 2) und legten Wege durch das Landgebiet an (Liv. IX 43, 25); außerdem vergab Brutus den Bau des von ihm gelobten Salustempels (ebd. und X 1, 9). Über die Dauer der Censusperiode vgl. Leuze Zur Gesch. d. röm. Censur (Halle 1912) 3f. 9. 19. Im J. 452 = 402 unter dem Consulat des M. Aemilius Paullus und M. Livius Denter wurde Brutus zum Dictator ernannt und nahm sich einen andern Plebeier, M. Titinius, zum Reiterführer (Fasti Cap.). Nach Liv. X 1, 8f. und den Acta triumph. wurde er ernannt wegen einer Empörung der Aequer, unterdrückte diese in wenigen Tagen und kehrte im Triumph heim; die Acta triumph. setzen diesen Triumph *III k(alendas) Sext(iles)* und Livius sagt: *die octavo triumphans in urbem cum redisset, aedem Salutis quam consul voverat, censor locaverat, dictator dedicavit*; da die Tempelweihe an den Nonae Sextiles stattfand, so bezeichneten wohl die acht Tage ursprünglich die Zwischenzeit zwischen Triumph und Dedication und nicht die Dauer des Feldzugs. Aber nach der endgültigen Bezwingung der Aequer im J. 450 = 304 (Liv. IX 45, 5—17. Diod. XX 101, 5) ist dieser Aufstand und der so leicht errungene Triumph ziemlich zweifelhaft; er wird es noch mehr angesichts der verschiedenen Berichte über die Landung des spartanischen Prinzen Kleonymos in Unteritalien, die Liv. X 2, 1—3 bei den römischen Annalisten fand: nach den einen wurde Kleonymos im Gebiet der Sallentiner von dem Consul Aemilius in einem Treffen geschlagen und auf die Schiffe zurückgetrieben, nach den anderen verließ er Italien, ohne mit den Römern in feindliche Berührung gekommen zu sein, doch sei gegen ihn der Dictator in das Gebiet der Sallentiner geschickt worden. Die Vergleichung mit den griechischen Berichten über Kleonymos (s. d.) läßt der zweiten römischen Version entschieden den Vorzug geben; vielleicht trug zur Entstehung der ersten bei, daß der Triumph über die Sallentiner von einem jüngeren Aemilier gefeiert wurde, 474 = 280 von L. Aemilius Barbula, dem Sohne des zweimaligen Kollegen des Brutus im Consulat. Es ist sehr möglich, daß dieser als Dictator nicht gegen die Aequer, sondern gegen Kleonymos gesandt werden sollte, aber keine Gelegenheit zu kriegerischen Taten fand, sondern nur zu der Weihung seines auf dem Quirinal errichteten Tempels (vgl. Bandel a. O. 109ff.). Auf die Weihung dieses Heiligtums (noch erwähnt von Val. Max. VIII 14, 6), das durch Wandgemälde eines Fabiers seinen Schmuck erhielt (o. Bd. VI S. 1835, 50ff.), bezieht sich der Kopf der Salus, den ein späterer Iunier, D. Silanus Nr. 162 auf seine Münzen setzte (Mommsen Röm. Münzw. 581f. nr. 210, 1; vgl. sonst über den Kult und den Tempel Wissowa a. O.). Die Geschichte des Brutus ist nicht frei von Fälschungen, aber die Bekleidung dreier Consulate, der Censur und der Dictatur innerhalb der anderthalb Jahrzehnte 437 = 317 bis 452 = 302 und während des großen Kampfes mit den Samniten beweist zur Genüge, daß er zu den führenden Männern der Plebs gehörte und das Ansehen seines Geschlechtes mehr als seine Vorfahren begründet hat (vgl. K. J. Neumann Straßburger Festschr. zur Philologenvers. 1901, 319—324). Auf ihn gehen auch die guten Beziehungen seines Geschlechtes zu einzelnen patricischen, wie den Aemiliern zurück. Sein Sohn ist Nr. 56. Über die Einwirkung seiner Persönlichkeit auf die Gestaltung der Tradition von L. Brutus Nr. 46a s. d. [Münzer.]

63) L. Iunius Calvinus, *praef(ectus) montis Ber[e]nic(idis)*, CIL III 32 (Theben, Memnonskoloß), 18. März 72 n. Chr. Seine Gemahlin ist Minicia Rustica. [Stein.]

64) D. Iunius Carus wurde im J. 115 n. Chr. an Stelle des Tettienus Serenus in die Priesterschaft der Sodales Augustales Claudiales aufgenommen (CIL VI 1984; vgl. Dessau Ephem. epigr. III 74f.), gehörte demnach damals bereits einer höheren senatorischen Rangklasse an. Er starb erst im J. 153 oder kurz vorher; denn in diesem Jahre wurde an seiner Stelle ein anderer unter die Priester kooptiert (CIL VI a. a. O.). Eine Wasserleitungsröhre aus Lorium trägt seinen Namen (*D. Iuni Kari* CIL XI 3741), in dieser Stadt war er demnach begütert. Sein Sohn war vielleicht *D. Iunius* . . . ., Consul suffectus im Mai 145 (CIL VI 32379 = Dessau 5038 Acta Arv.). [Groag.]

65) Q. Iunius Caturicus Faustinus, *vir clarissimus*. Da er *orator* genannt wird, war er als Senatsbote tätig und hat wohl auch hohe Ämter bekleidet, wie wir erschließen können, wenn wir die Inschrift (CIL VI 1417) berücksichtigen, wo ein Consul ord. des J. 301 und Stadtpraefect die Bezeichnung *orator* führt. Seine Grabschrift (CIL VI 1434) hebt seine edle Gesinnung den Eltern gegenüber hervor. Der Name Caturicus ist keltischen Ursprunges (Schulze Geschichte der lat. Eigenn.). [Riba.]

66) Iunius Cilo (so Dio-Xiphil. LX 33, 5,

während der Mediceus das Kognomen beidemal in der Form *colo* überliefert), Procurator von Bithynien und Pontus, an Stelle des wegen Erpressung verurteilten Proconsuls Cadius Rufus (Tac. ann. XII 22) eingesetzt, im J. 49 n. Chr., Tac. ann. XII 21. In diesem Jahre hatte er sich des Auftrages entledigt, den vertriebenen und geschlagenen König Mithradates des bosporanischen Reiches nach Rom zu bringen; dafür wurden ihm die konsularischen Insignien zuerkannt, Tac. a. a. O.; vgl. Suet. Claud. 24, 1 *ornamenta consularia etiam procuratoribus ducenariis indulsit.* Später wurde er geradeso wie sein Vorgänger von den Provinzialen wegen Bestechlichkeit beim Kaiser Claudius angeklagt, entging aber durch ein komisches Mißverständnis, das Narcissus verschuldete, der Bestrafung, ja wurde sogar vom Kaiser auf weitere zwei Jahre in seinem Amte bestätigt, Dio a. a. O. Der Vergleich der beiden hiefür gebrauchten Ausdrücke bei Dio (*τοῦ ἄρξαντος* und *ἐπιτροπεύσει*) und die ganze Sachlage beweisen, daß er Statthalter war, und zwar nicht bloß Stellvertreter des Proconsuls, sondern Präsidialprocurator, genau so wie C. Iulius Aquila und L. Antonius Naso, vgl. Hirschfeld K. V.² 374 gegen Brandis o. Bd. III S. 527f.

67) M. (Iunius) Columella, Oheim (*patruus*) des Schriftstellers (L. Iunius Moderatus) Columella, der ihn wiederholt als gebildeten und fleißigen Landwirt in der Provinz Baetica, und zwar wahrscheinlich aus Gades stammend (VII 2, 4), rühmt, Col. de r. r. II 15, 4. V 5, 15. XII 21, 4; 40, 2; 44, 5. [Stein.]

68) M. Iunius Congus Gracchanus. Im Vorwort seiner ersten Satirensammlung sprach sich Lucilius dahin aus, er wünsche sich als Leser weder Leute von den höchsten Bildungsansprüchen noch solche ohne jede Bildung, sondern Männer mittleren Schlages, und nannte als Vertreter der letzteren u. a. einen Iunius Congus (*Man⟨il⟩ium Persium⟨ve⟩ haec legere nolo, Iunium Congum volo* frg. 595f. Marx; vgl. Marx Lucil. II 220ff. Cichorius Untersuch. zu Lucilius, 1908, 104ff. Leo Geschichte d. röm. Liter. I 412, 2). Dasselbe seltene Cognomen und damit auch dieselbe Persönlichkeit erkannte K. L. Roth (Rhein. Mus. VIII 1853, 613ff.; vgl. auch H. Peter Hist. Rom. rell. I p. CLXXIII) in der verdunkelten Überlieferung zweier Cicerostellen. In dem im J. 91 v. Chr. spielenden Dialog de or. I 256 läßt Cicero den Redner M. Antonius sagen: *reliqua vero . . ., historiam dico et prudentiam iuris publici et antiquitatis litteras* (so Marx, *iter* Hss.) *et exemplorum copiam, si quando opus erit, a viro optimo et istis rebus instructissimo familiari meo Congo* (*longo* Hss.) *mutuabor*, und pro Plancio 58 macht er sich über den Vertreter der Gegenpartei, welcher einen Iuventius als den ersten curulischen Aedilen plebeischen Standes bezeichnet hatte, mit den Worten lustig: *in quo, Cassi, si ita tibi respondeam, nescisse id populum Romanum, neque fuisse qui id nobis narraret, praesertim mortuo Congo* (*long.* oder *longe* Hss.), *non, ut opinor, admirere*; die Worte setzen voraus, daß Congus nicht sehr lange vor der Zeit der Rede (54 v. Chr.) gestorben ist, wie der Schol. Bob. p. 163, 1 St. *atque ideo mentionem Congi* (*Conci* Hs.) *videtur interposuisse, qui per illud tempus decesserat, homo curiosus et diligens eruendae vetustatis; nam historicus* (das weitere ist zerstört) mit Recht annimmt. Da die Herausgabe der ersten Satirensammlung des Lucilius ins J. 123 v. Chr. fällt (Cichorius a. a. O. S. 68ff.) und Congus doch damals mindestens etwa 20 Jahre alt gewesen sein muß (er wäre dann mit dem 143 v. Chr. geborenen Redner M. Antonius gleichaltrig, was gut zu der Art seiner Erwähnung in de or. paßt), so muß er ein sehr hohes Alter erreicht haben. In der Hervorhebung seiner umfassenden historischen und antiquarischen Interessen und Kenntnisse stimmen die angeführten Zeugnisse überein, literarische Tätigkeit des Mannes wird durch ihren Wortlaut zwar nicht unbedingt bewiesen (davon, daß Congus der junge Historiker wäre, an den Lucilius eine Satire des 26. Buches gerichtet hat, hat Cichorius a. a. O. 121ff. mich ebensowenig überzeugen können wie Leo a. a. O. I 413, 4), aber doch sehr wahrscheinlich gemacht, und darum muß es auffallen, daß wir keinerlei Bruchstücke und Anführungen von ihm besitzen. Aus diesem Grunde hat die nach dem Vorgange von J. Becker (Ztschr. f. Altert.-Wiss. 1854, 123ff.) neuerdings von Cichorius (a. a. O. 123ff.) aufgestellte Vermutung viel für sich, daß er mit einem andern Angehörigen der Gens Iunia aus derselben Zeit zu identifizieren sei, von dem wir eine größere Anzahl von Bruchstücken aus einem oder mehreren Werken staatsrechtlichen und antiquarischen Inhalts besitzen. Allerdings erscheint hier nie das charakteristische Cognomen Congus, sondern, wo der Mann nicht einfach als Iunius oder M. Iunius bezeichnet ist, führt er den Beinamen Gracchanus (Ulp. Dig. I 13, 1 pr. Censor. 20, 2; *Γραχχιανός* Lyd. de mens. prooem. p. 2, 4. I 24 p. 27, 9 W.), den er von seiner Freundschaft mit dem jüngeren Gracchus erhalten hatte (Plin. n. h. XXXIII 36 *Iunius . . . qui ab amicitia eius Gracchanus appellatus est*); es ist aber ganz plausibel, daß Cicero es verschmähte, diesen an den revolutionären Volkstribunen erinnernden Beinamen zu verwenden, und lieber das alte Cognomen gebrauchte, das sonst durch das jüngere und aktuellere verdrängt worden war. Gracchanus schrieb ein mindestens sieben Bücher umfassendes Werk *de potestatibus* (Ulp. Dig. I 13, 1 pr. *Gracchanus denique Iunius libro septimo de potestatibus* = Lyd. de mag. I 24 p. 27, 9 W. *Ἰούνιος τοίνυν Γραχχιανὸς ἐν τῷ περὶ ἐξουσιῶν*, vgl. prooem. p. 2, 4 W. *ὅτι δὲ καὶ Γραχχιανός τις πάλαι περὶ τούτων ἔγραφεν, ἴσμεν τοὺς νομογράφους ἀναφέροντας*), das dem Vater des T. Pomponius Atticus gewidmet war (Cic. de leg. III 49); wohl dasselbe Werk ist gemeint, wenn Varro de l. l. VI 95 sagt *inveni in M. Iunii commentariis*; bei Fest. p. 246 *Iunius in . . . . .* ist der Titel ausgefallen. Denselben Stoff hatte nicht lange vorher C. Sempronius Tuditanus, cos. 129 v. Chr., in seinen *magistratuum libri* (Macr. Sat. I 13, 21) behandelt (vgl. Gell. XIII 15, 4 *ut in commentario tertio decimo C. Tuditani patet*), und da dieser ein Gegner der Gracchen war, liegt die Vermutung nahe, daß sein politischer Standpunkt auch seine staatsrechtliche Auffassung beeinflußte und darum Iunius Gracchanus vom demokratischen Standpunkte aus gegen ihn Stellung nahm; die von ihm in dem Dig. I 13, 1 pr. aus Ulpians Buch *de officio quaestoris* (benutzt auch von Lyd. de mens. I 24) erhaltenen Fragmente aufgestellte tendenziöse und sachlich sicher unrichtige (vgl. J. Rubino Untersuch. über röm. Verfass. u. Gesch. 316ff.) Behauptung, daß schon zu König Numas Zeiten die Quaestoren *populi suffragio* bestellt worden seien, würde dazu gut passen (Cichorius a. a. O. 125). Benutzt wurde das Werk vor allem von Varro (de l. l. V 42. 48. 55. VI 33. 95), aus welchem weiterhin Plinius (XXXIII 36, vgl. F. Münzer Beitr. z. Quellenkritik d. Naturgesch. d. Plinius 164) und Sueton, der seinerseits die Quelle für Censorin und Macrobius war (Censor. 20, 2 *sed magis Iunio Gracchano et Fulvio et Varroni et Suetonio aliisque credendum.* 20, 4. 22, 9. Macr. S. I 13, 20; vgl. Wissowa De Macrobii Saturnaliorum fontibus 16ff. F. Rabenald Quaestionum Solinianarum capita tria, Diss. Hal. 1909, 102ff.), geschöpft haben, vielleicht auch Verrius Flaccus (Fest. p. 246); auch die aus der juristischen Literatur stammenden Bruchstücke, von denen das durch Ulpian erhaltene bereits erwähnt wurde (*Iunius et Trebatius et Fenestella* Dig. I 13, 1, 1 = Lyd. de mens. I 24 p. 27, 16 W.), sind vermutlich durch Varro hindurchgegangen, denn Gellius XIV 8, der *Ateius Capito in Coniectaneorum VIIII* als seine Vorlage zitiert, führt aus ihr Iunius und Varro (*in IIII epistulicarum quaestionum*) an. Dem Inhalte nach beziehen sich die erhaltenen Bruchstücke auf die Quaestur (Ulp. Lyd. aa. OO.), das *inlicium* beim consularischen Akte des *exercitum imperare* (Varro de l. l. VI 95), den Praefectus urbi feriarum Latinarum causa (Gell. XIV 8, 1), das *plebiscitum Silium de ponderibus publicis* (Fest. p. 246), die Namen *Luceres* (Varro de l. l. V 55) und *trossuli* (Plin. n. h. XXXIII 36), auf einige Bezeichnungen der römischen Topographie (*Saturnia porta* Varro de l. l. V 42, *Subura* ebd. 48), endlich auf Fragen der römischen Jahreseinteilung, Monatsnamen und Schaltung (Varro de l. l. VI 33f. Censor. 20, 2. 4. Macr. S. I 13, 20); in den letzteren ist Iunius überall mit Fulvius (Nobilior) verbunden, dessen kommentierte Fasten (Macr. S. I 12, 16) er jedenfalls für alles Kalendarische als Hauptquelle benutzte. Ausführliche Behandlung bei L. Merckli n De Iunio Gracchano commentationis pars I, II. Dorpati 1840. 1841 (vgl. dazu M. Hertz De Luciis Cinciis, Berolini 1842, 88ff.). Fragmente bei Huschke-Seckel-Kübler Iurisprud. anteiustin. I⁶ 10—14. Bremer Iurisprud. antehadrian. I 37ff., die grammatischen Inhalts auch bei Funaioli Gramm. Rom. frg. I 120f. Vgl. auch Leo a. a. O. 351. [Wissowa.]

69) Iunius Cordus s. Aelius Iunius Cordus o. Bd. I S. 491 Nr. 42.

70) Iunius Crassus, ein *iuvenis* aus Oea, soll in dem Prozeß gegen Apuleius wegen angeblicher Zauberei belastend auftreten, erweist sich aber als falscher, mit Geld bestochener Zeuge, über den der Angeklagte die volle Schale seines Hohnes und seiner Verachtung ausgießt. Er wird als Schlemmer und Trunkenbold geschildert, als ein verächtliches Subjekt von widerlichem, unappetitlichem Äußern, Apul. apol. 57—60 (die Rede ist um 158 n. Chr. gehalten). [Stein.]

71) Iunius Crispus, Arzt, von dem Marc. Emp. XXIII 9 p. 233 H. ein Ambrosia genanntes Mittel gegen Milz- und andere Leiden erwähnt. [Kroll.]

72) Iunius Damasippus. Ein Damasippus erscheint sowohl bei Cicero (fam. VII 23, 2. 3) im J. 705 = 49 (nach Marx Festschr. f. Benndorf [Wien 1898] 41ff.) und wiederum (ad. Att. XII 29, 3. 33, 1) im J. 709 = 45 als Geschäftsvermittler beim Kaufe von Statuen und Kunstwerken, Häusern und Gärten, als auch bei Horat. sat. II 3, 20—25 im J. 721 = 33 als eine bekannte und etwas lächerliche Persönlichkeit, die früher diese Maklergeschäfte eifrig betrieben hatte, sich aber schließlich damit ruinierte und nun den Stoiker spielte. Das Bild wird, was bisher nicht bemerkt zu sein scheint, ergänzt durch die Anekdote bei Macrob. Sat. II 3, 2, die Damasippus im Verkehr mit Cicero in ganz ähnlichem Lichte zeigt, wie etwa Hor. sat. II 8, 16ff. den Nasidienus im Verkehr mit Maecenas (vgl. auch Petron. 34, 6f.). Bei Cic. fam. VII 23, 3 wird der zweimal als *Damasippus* bezeichnete Mann einmal *Iunius* genannt (vgl. Marx a. O.), und diesen Gentilnamen geben ihm auch Pseudo-Acro und der Commentator Cruquianus zu Hor. a. O. 1. Vielleicht ist dieser Iunius Damasippus ein Sohn von Nr. 58, der ebenso wie die Söhne der von Sulla Geächteten (vgl. Mommsen St.-R. I 493) sich von der politischen Laufbahn ausgeschlossen sah und deshalb seinen Lebensunterhalt auf andere Weise erwerben mußte. Daß seine Eigenschaften und Schicksale nur die Grundzüge zu der von Horaz entworfenen Karikatur boten, versteht sich wohl von selbst. [Münzer.]

73) C. Iunius Donatus, (im Verzeichnis der Stadtpraefecten bei Borghesi Oeuvr. IX 391 *Iunius Donatus, . . . unius Donatus* Bull. d. Inst. 1885, 184) Stadtpraefect im J. 257, Consul ord. II mit P. Cornelius Saecularis im J. 260 (CIL XI 5748. 5750). [Riba.]

74) C. Iunius Faustinus Postumianus, *vir clarissimus, decemvir stlitibus iudicandis*, Quaestor einer Provinz, *tribunus plebis candidatus*, Legat wohl in Asia oder Africa, *praetor candidatus*, als *iuridicus* mit der Rechtssprechung in den Bezirken Aemilia, Etruria und Tuscia betraut, *legatus Augusti legionis . . . ma . . e victricis piae fidelis*(?), *[legatus] Augustorum duorum, pro praetore* der Provinzen Lusitania, Belgica und Mysia inferior, Sacerdos Flavialis Titialis; er gehörte zu den Comites zweier Kaiser (CIL VIII 597) und war ferner Statthalter (*praeses*) der Provinzen Hispania und Britannia CIL VIII 11763), sein Consulat gehört in das 3. Jhdt. (Liebenam Die Legaten 20), wofür auch der Titel *praeses* zur Bezeichnung des Statthalters spricht. Seine Kinder waren Iunius Placidus (oder Flaccus) und Iunia Paulina. [Riba.]

75) C. Iunius Flavianus, *C. f. Quir(ina tribu), trib(unus) mil(itum) leg(ionis) VII Gem(inae), promagister (vicesimae) hereditatium, proc(urator) Alpium maritimarum, proc. Hispaniae citerioris per Asturicam et Callaeciam, proc. hereditat., proc. provinciarum Lugdune(n)sis et Aquitanicae, proc. a rationibus, praefectus annonae*; er bekleidete

auch das Priesteramt eines *pontif(ex) minor*, CIL VI 1620 = Dessau 1342. Auf ihn hat sicher richtig Renier ein nur hsl. erhaltenes Inschriftfragment aus Lyon bezogen, CIL XIII 1812. Diese Inschrift ist ihm wohl während seiner Statthalterschaft im lugdunensischen und aquitanischen Gallien gesetzt worden; von seiner amtlichen Laufbahn ist hier erhalten seine Offiziersstellung *[tri]b. [mil.] leg. VII [Gem.]*, ferner *pro[mag.] X[X hered.], pro[c. Alpium] maritimar., [proc. Hispan. citer. per Astur.] et Call(a)ec.* Er gehört der Zeit nach Hadrian an. [Stein.]

76) Iunius Gallienus, als *vir clarissimus* dem Senatorenstande angehörig, war *p. p.* = *pater patrum* d. i. das geistliche Oberhaupt aller Mithrasgemeinden des Ortes (Lavinium CIL XIV 2082) und wird *pontifex dei Solis invicti* genannt. Seine Lebenszeit ist nicht vor der 2. Hälfte des 2. Jhdts. anzusetzen, da erst in diesem Zeitraum der Mithraskult in Italien größere Verbreitung fand und organisiert wurde. Vielleicht gehört er der Zeit Aurelians an, der für den von ihm eingeführten orientalischen Sonnengott eine eigene Priesterschaft einsetzte, Wissowa Relig. d. Römer 370ff. [Riba.]

77) Iunius Gallio, ein bedeutender römischer Rhetor der Kaiserzeit. Der Name wird bald Iunius Gallio — so von Seneca, der das Pränomen selten bei einem Rhetor angibt, und Tac. ann. IV 3 — bald einfach Gallio (Tac. dial. 26. Ovid. ex Ponto IV 11), bald (Quint. III 1, 21. IX 2, 91) zur Unterscheidung von dem Adoptivsohn *pater Gallio* bezeichnet; das Geburtsjahr des I. liegt nicht nur nach 55 v. Chr. (Senecas Geburtsjahr), denn fachmännische Urteile wie 7 pr. 5 und 10 praef. 8 konnte Seneca nur abgeben, wenn er älter als I. war, sondern auch nach 43 v. Chr. (Geburtsjahr des Ovid) dessen Worte zur Voraussetzung haben, daß I. den Rat Ovids, sich wieder zu verheiraten, befolgen konnte, mithin einige Jahre jünger war als Ovid, der damals (14. n. Chr.) schon 57 Jahre zählte. Da I. durch eine Deklamation sich den Weg zu Maecenas zu bahnen sucht, mußte er bis 8 v. Chr. (Maecenas Todesjahr) ein Alter von mindestens 25 Jahren erreicht haben. Sodann war I. dem Rhetor Porcius Latro bedeutend überlegen (X pr. 13), der, mit Seneca fast gleichaltrig, 4 v. Chr. freiwillig aus dem Leben schied, bis zu welchem Jahre I. ein Alter von mindestens 30 Jahren haben mußte. Das Geburtsjahr I.s liegt somit ca. 33 v. Chr. Auch in der Frage nach der Heimat I.s sind wir auf Vermutungen angewiesen. Das Zeugnis des Statius (silv. II 7, 30ff.), das von drei spanischen Literaten Lucan, Seneca pater und einem Gallio spricht, läßt sich nicht (dagegen Bornecque 17, 3) mit Sicherheit auf I. beziehen. I. begab sich, zum Jüngling herangewachsen, nach Rom, um bei hervorragenden Lehrern tüchtigen rhetorischen Unterricht zu nehmen. Vor I. hat schon Seneca pater seine Vaterstadt Corduba mit Rom vertauscht, nach ihm Quintilian aus Calagurris.

Aus Gallien kamen Iulius Africanus und dessen Enkel Iulius Florus, der Oheim des mit Quintilian eng befreundeten gallischen Redners Iulius Secundus. So dürfte als Grund für die enge Freundschaft zwischen Seneca und I. die gemeinsame Heimat anzusehen sein. Über seine Eltern ist nichts überliefert. Seine nicht genannten Lehrer sind wahrscheinlich dieselben, die seine Freunde hatten. Seneca hatte mit Porcius Latro den trockenen Rhetor Marullus besucht (I pr. 22), sein Freund Ovid hatte mit dem Philosophen Fabian (II pr. 15) zusammen den Rhetor Arellius Fuscus (II 2, 8) zum Lehrer, dessen einen Hörer Seneca, um dessen Schamgefühl zu schonen, nicht mit Namen nennen will; der unbekannte Auditor hatte im Auditorium des Arellius Fuscus gesprochen und glaubte einen Vers Vergils, den Fuscus schon angeführt hatte, nochmals setzen zu dürfen, worauf dieser: *si hoc dixisses, audiente Alexandro* (die Suasorie handelte von Alexander), *scisses apud Virgilium et illum versum esse* (Aen. II 553) *capulo tenus abdidit ensem.* Seneca lüftete nur mit Rücksicht auf eine ihm befreundete, noch lebende Persönlichkeit nicht das Geheimnis; vielleicht war es I. Von der Gattin I.s ist uns nur das Todesjahr 13 bekannt, das sich aus Ovids Brief (ca. 14) berechnen läßt. Ovid klagt, daß fast ein Jahr verfließt, bis I.s Brief ihn erreicht und bis sein Brief an ihn zurückgeht. Daß er dem Rate Ovids, sich wieder zu verheiraten, gefolgt ist, ist unwahrscheinlich, da er den ältesten Sohn Senecas adoptierte, der fortan L. Annaeus Iunius Gallio hieß. Mit Seneca und seinen Söhnen war I. wohl am engsten befreundet, daher die freundschaftliche Anrede *noster* (II 133. 5, 11. 13. III pr. 2. VII pr. 5 suas III 6) *vester* (X pr. 8). Auch mit dem fast 10 Jahre älteren Ovid verband I. eine innige Freundschaft. Sie standen in Briefwechsel während der Verbannung Ovids in Tomi. Einer dieser Briefe nach Tomi enthielt die Kunde vom Tode der Gattin des I., an welchem Schmerz der Dichter innigen Anteil nimmt. Die Zeit wird ihn sicher heilen, die reichlich bis zur Ankunft des Briefes verflossen sein wird. Zudem bist du ja noch in dem Alter, daß du durch eine neue Ehe dein Glück finden kannst. Von diesen Briefen hat sich nichts mehr erhalten. Im Jahre 18 n. Chr. starb auch dieser Freund, nachdem I. ihm bereits 10 Jahre fern war. I. suchte schon als junger Mensch sich bei Maecenas in Gunst zu setzen, wozu sich eine gute Gelegenheit bot. I. hatte ein *rescriptum* für den Pantomimen Bathyllus (III pr. 10), einen Freigelassenen und Günstling des Maecenas, geschrieben, der von dem römischen Deklamator T. Labienus in einer Schmähschrift angegriffen war. Die Rede war als *libellus* erschienen. Seneca, der das Buch lobt, rät seinen Söhnen, sie sich von I. zu erbitten, zugleich ein Beweis, daß I. zur Zeit der Abfassung der Kontroversien noch lebte. Er stand ungefähr im 70. Lebensjahre. I. trat in der Sache nicht öffentlich auf. Durch sein Ansehen als Deklamator und durch seine Schmeichelei hatte er zu dem Kreise um Tiberius Zutritt erhalten. Durch Tiberius' Gunst wurde I. auch Senator. Als solcher stellte er im J. 32 n. Chr. den Antrag *ut praetoriani actis stipendiis ius apiscerentur in quattuordecim ordinibus sedendi*, wodurch er sehr den Unwillen des mißtrauischen Tiberius hervorrief, der ihn in heftigen Worten darüber vor dem versammelten Senate zur Rede stellte und ihn fragte, was er sich in die militärischen Angelegenheiten einzumischen habe; denn die Soldaten hätten ihre Befehle und ihre Anerkennung nur vom Kaiser zu erhalten. Tiberius vermutete stark, daß I. als der Trabant des Seian mit diesem Antrag Zwietracht und Aufruhr in die Reihen noch unerfahrener Soldaten bringen wolle, die er unter dem Deckmantel der Ehre zur Erschütterung der militärischen Manneszucht zu verleiten suche. Die Schmeichelei kam I. teuer zu stehen. Er wurde aus dem Senat gestoßen und bald darauf aus Italien verbannt. Böse Zungen hinterbrachten dem Kaiser, daß das liebliche Lesbos nicht Strafe genug sei, und I. wurde nach kurzer Zeit wieder in die Stadt zurückgebracht und in Gewahrsam genommen (*libera custodia*). Inniger als mit Maecenas war die Freundschaft mit Messala, in dessen Kreis I. und Seneca häufig verkehrten. Seneca erzählt suas. III 6, daß er und I. sich von einer Vorlesung des griechischen Deklamators Niketes zu Messala begaben, der nach seinem Urteil über den Vortrag des Niketes fragt. I., der dessen ungestüme Gewalt im Vortrag nicht schätzte, antwortet mit einem Zitat aus Vergil. Dies sagte I. stets, wenn er einen allzustürmischen Deklamator hörte. Messala fragte daher den I., nach der Vorlesung eines *homo novus* nur noch mit den Worten: *plena deo?* Der Tod löste 8 n. Chr. diese Freundschaft. Für die Bedeutung des I. und seine Einschätzung seitens seiner Zeitgenossen, besonders des Seneca, spricht es, daß Seneca mehrere Werturteile I.s über Zeitgenossen, so über Cassius Severus wiedergibt, wo er (III praef. 2) die Gewalt seines forensischen Vortrages schildert, 2. über den Deklamator Iunius Otho, der vier Bücher *colores* geschrieben hatte, in denen Träume so oft als Ersatz für *colores* vorkamen, daß I. sie treffend *Antiphontis* (Sophist und Traumdeuter) *libri* naunte.

Vom Kaiser nach seinem Urteil über Haterius gefragt, entschlüpfen ihm die gewohnten Worte *plena deo*, womit er treffend die Überschwenglichkeit des Haterius kennzeichnet. In der Anwendung des Idiotismus einer *res inter oratorias virtutes quae raro procedit*, war I. Meister. Die richtige Anwendung des Idiotismus setzte beim Rhetor *magnum temperamentum et occasio quaedam* voraus. I. machte in der mannigfachsten Weise vom Idiotismus Gebrauch. Oft hatte er damit Glück, oft nicht. Leicht schlug diese rednerische Fähigkeit ins Gegenteil um, was nicht zu verwundern war (VII praef. 5). Dem Geschmacke der Zeit war es verpönt, *sordida* oder auch nur *cotidiana verba* in den Deklamationen zu gebrauchen. Schon als junger Mann gebraucht er diesen Stil *apte et convenienter*; dies weckt um so mehr die Bewunderung Senecas, als die *tenera aetas* nicht nur alles das zu meiden sucht, was *sordidum*, sondern auch, was *sordido simile* ist; vgl. Norden 286ff. Gudeman 345. Andere Redner dieses Schlages sind Iulius Bassus, Vibius Rufus (9, 2, 25). Das abschreckendste Beispiel ist C. Albucius Silus (Suppl.-Heft III), der Bewunderer des Bassus. Recht gemein sind die Worte I.s, die er dem Tyrannen (II 5, 6) in den Mund legt, bei der Folterung einer Frau, die standhaft ihre Aussage über eine Beteiligung ihres Mannes an einer Verschwörung verweigert: *in illa iam exaruit cruor, seca. verbera oculos lancina, fac iam ne viro placeat matrix.* Besonderer Beliebtheit erfreuen sich bei den Deklamatoren mit blühender Phantasie ausgemalte Schilderungen; so wird I 2, 11 das Leben bei den Seeräubern, II 5, 6 die Folterung einer Frau, II 6, 4 das Familienleben eines Mannes geschildert, um ihn auf diese Weise unschuldig hinzustellen. Auch philosophischer Deklamator will I. sein, wie es in der Kaiserzeit bei den meisten Sophisten Mode war; vgl. Norden 250, 2; keine Gelegenheit läßt er unbenutzt, sich von dieser Seite zu zeigen; so I 1, 14 über geschriebene und ungeschriebene Gesetze, zu denen u. a. auch das Mitleid gehört; ferner gleiches Recht für alle, und alle Menschen sind von Natur verschieden veranlagt. Die Norden 276 gerügte Sucht der Deklamatoren der Kaiserzeit, beim geeignetsten Anlaß auf geschichtliche Beispiele zu verweisen, finden wir auch bei I. zu tadeln. Einen jungen Mann läßt er unter dem Einfluß der Helden Horatius Cocles, Mucius Scaevola, Decius Brutus (X 2, 3) gehandelt haben. Er scheut auch nicht vor sehr törichten *sententiae* zurück. I. wirft (I 6, 10) der Piratentochter, die einen Gefangenen auf das Versprechen hin, sie zu heiraten, aus der Gefangenschaft befreit und die dieser in Freiheit trotz Androhung der Abdikation seitens seines Vaters nicht verstößt, Spionageverdacht vor. Ein *vir ter fortis* dürfte sich keiner weiteren Gefahr aussetzen, *ut sit qui ostendatur iuventuti.* Er diene dem Staate besser als *monumentum*, denn als *praesidium* (I 8, 9). Von den entgegengesetzten Beweggründen läßt I. sich (suas. V 8) leiten, wo er den Athenern rät, die Denkmäler ihres Sieges über die Perser auf Verlangen von Xerxes zu entfernen; dadurch ginge nichts vom Ruhm verloren. Die Erinnerung an den Sieg über die Barbaren werde ewig dauern, während die Denkmäler Wind und Wetter ausgesetzt seien und später doch zu Grunde gingen.

Sehr sophistisch ist die von Seneca gelobte Äußerung I.s: *diutius illi perire possunt, quam nos vincere* (I 5, 2), und von seinen Divisionen die über Parrhasius (X 5, 14). I. war nur *scholasticus*. Er hat sich in Rücksicht auf den Geschmack der Zeit, den er mit Seneca teilte, nie als *forensis* versucht; vgl. dagegen Iulius Bassus, Albucius Silus. Seine Stellung zu den griechischen Rhetoren seiner Zeit wird von Seneca kaum skizziert. I.s Urteil über Niketes und Haterius zeigt, wie er über diejenigen unter ihnen dachte, die voll von Feuer waren. Auch sonst stand er ihnen ablehnend gegenüber. Er hatte nicht die Gepflogenheit mancher römischer Deklamatoren dieser Zeit, die schönen Stellen aus den griechischen Rhetoren unter dem Vorwande, sich zu üben, z. T. wörtlich übernahm (9, 1), was Seneca und andere (vgl. Cassius Severus) mißbilligen. In der Anwendung der rhetorischen Figuren ist I. nicht sparsam. Die Antithese findet sich stark gehäuft. I 14. 5. II 3, 7. VII 1, 12. 7, 3. 4. X 2, 2 suas. 5, 8. Anaphora II 3, 6. I 1, 4. 5, 2. VII 7, 14. X 2, 2. Climax I 2, 11. 8, 9. II 3, 6. IX 4, 12 suas. 5, 8. Apostrophe X 2. 3. Chiasmus II 6, 4. Tacitus hat (dial. 26) mit Recht bei Gelegenheit einer Gegenüberstellung den Stil Gallios als *tinnitus* bezeichnet.

Von I. hat sich nichts erhalten; weder das *rescriptum pro Bathyllo*, noch die Quint. III 1, 21 erwähnte rhetorische Schrift. Seneca ist natürlich des Lobes voll über seinen Freund. I. spricht *elegantissime* (IX 3, 14). Seine *sententia* wird als *amabilis* (suas. 5, 8), als *disertissima* und als *signa quae vel in oratione vel in historia* und als (X 2, 10) *valde excepta* bezeichnet.

Literatur: B. Schmidt De L. Iunio Gallione rhet. Diss. Marburg 1866. F. G. Lindner De Iunio Gallione, Progr. Hirschberg 1868. Meyer Orat. Rom. fragm. 1842 S. 543 nr. 119. Bornecque Les déclamations et les déclamateurs d'après Sénèque le père, Lille 1902 S. 173—176; Sénèque le rhéteur, Controverses et suasoires traduction nouvelle, texte revu, Paris 1902. Introduction XXVIII. H. Tivier De arte declamandi et de Romanis declamatoribus qui priore post J.-C. saec. floruerunt, Paris 1868. Prosop. imp. Rom. II nr. 493 S. 237. Schanz Röm. Lit.-Gesch. VIII 2, 1³ S. 485 nr. 5. Teuffel Röm. Lit.-Gesch. II⁶ 1910 § 268, 7. Norden Die antike Kunstprosa I² 1908, 248ff. u. ö. A. Gudeman Tacitus dialog. de oratoribus² 1914, 391. Hoffa De Seneca patre, Diss. Gött. 1909, E. Norden Herm. XXVIII 507. [Gerth.]

78) L. Iunius Gallio s. o. Bd. I S. 2236 Nr. 12 und dazu die delphische Inschrift Bourguet De rebus Delph. 63 = Deissmann Paulus 164 = Dittenberger Syll. II³ 801.

79) M. Iunius Gracchanus s. M. Iunius Congus Gracchanus.

80) M. Iunius Hermogenes, als Arvalbruder in dem Protokolle des Jahres 220 n. Chr. unter dem Consulate des Gratus und Seleucus angeführt. [Riba.]

81) M. Iunius Homullus, Senator zur Zeit Traians. Nach den Exzerpten *περὶ πρέσβεων ἐθνικῶν πρὸς Ῥωμαίους* 52 (ed. de Boor II p. 428) berichtete Dio (LXVIII 19), daß Parthamasiris, der von den Parthern eingesetzte König von Armenien, sich an Traian mit dem Ersuchen wendete, den Statthalter von Kappadokien, Marcus Iunius, zu einer Unterredung an ihn zu senden (in den Hss. *Ἰούνιον*, nur im cod. Bruxell. *Ἰάνιον*, doch bietet auch dieser wenige Zeilen später *Ἰουνίου*; vgl. Boissevain z. St.). Traian entsprach dieser Bitte nicht, sandte jedoch den Sohn des I. an Parthamasiris. Diese Ereignisse gehören allem Anschein nach in das J. 114 n. Chr. (Näheres s. u. M. Ulpius Traianus). Wohl denselben Legaten nennen Münzen aus dem kappadokischen Caesarea, die unter Traian geprägt sind und auf dem Revers die Legende *ἐπὶ Ὁμούλλου* (oder *Ὁμούλο[υ]*) *ἔτ(ους) ις* tragen (Babelon Coll. Waddington n. 6765. Imhoof-Blumer Rev. suisse de numism. VIII 17. Wroth Greek coins Brit. Mus. Galat. p. XXXIX. Münsterberg Num. Ztschr. 1912, 109), demnach im J. 113, dem 16. Jahre Traians, zur Emission gelangten. Da der Name *Iunius Homullus* für einen Senator aus nur wenig späterer Zeit bezeugt ist (s. Nr. 82), läßt sich an der Identität des von Dio erwähnten *M. Iunius* mit dem *Homullus* der Münzen kaum zweifeln. Demzufolge stand in den J. 113 und 114 der Consular M. Iunius Homullus an der Spitze der kappadokischen Militärprovinz, die gerade damals, beim Ausbruch des großen Parther-krieges, von besonderer Wichtigkeit war. Im folgenden Jahre (115) wurde er von L. Catilius Severus abgelöst (vgl. Merlin Rev. d. ét. anc. 1913, 268f.).

Ob Iunius Homullus mit dem gleichnamigen Legaten von Hispania citerior (Nr. 82) identisch ist, erscheint fraglich; die Zeitverhältnisse würden eher dafür sprechen, in diesem den Sohn des kappadokischen Statthalters zu erkennen, der im J. 114, wohl als Militärtribun, unter dem Befehl seines Vaters in Kappadokien diente (Dio a. a. O.). Dagegen könnte unser Homullus der Pontifex M. Iunius sein, dessen Kalator (und Freigelassener) M. Iunius Epaphroditus in den Kalatorenlisten der J. 101 und 102 genannt wird (CIL VI 31 034. 32 445), und mit noch größerer Wahrscheinlichkeit wird man im Hinblick auf die Vertrauensstellung, die I. anscheinend bei Traian einnahm, ihn für den *Homullus* halten dürfen, von dem die Historia Augusta eine freimütige Äußerung gegenüber diesem Kaiser berichtet (Alex. 65, 5: *et id quidem ab Homullo* [überliefert *Homulio*] *ipsi Traiano dictum est, cum ille diceret Domitianum pessimum fuisse, amicos autem bonos habuisse*; die folgenden Worte sind leider verderbt). [Groag.]

82) Iunius Homullus. Ein (nicht mehr vorhandener) Stein aus Nemausus (CIL XII 3168 = Dessau 2404) enthielt die Grabschrift eines vermutlich auf der Reise verschiedenen Unteroffiziers: *D(is) M(anibus) Umidii Aviti, milit(is) leg(ionis) VII. Gemin(ae) Felicis, beneficiari(i) Iunii Omulli consular(is), cura T. Vitrasii Pollion(is), legati Aug(usti).* Da die Legio VII Gemina in Leon in Garnison lag, schloß schon Waddington (bei Borghesi Oeuvr. VIII 417), daß *(H)omullus* consularischer Legat von Hispania citerior gewesen sei. Offenbar derselbe Mann war, wie gleichfalls bereits Waddington feststellte, in derselben amtlichen Funktion auf einem (verschollenen) Inschriftfragment aus Carthago nova genannt (CIL II 3315: *[Ho]mulli, leg(ati) Aug(usti)*; der Zusammenhang ist unklar). Für die zeitliche Ansetzung seiner Statthalterschaft gibt die Nennung des Vitrasius Pollio einen ungefähren Anhalt. Es ist zwar keineswegs sicher, ob die Stellung eines Legatus Augusti, die Pollio damals bekleidete, gerade die — für ihn auch sonst bezeugte — eines Legaten von Hispania citerior gewesen ist, aber immerhin läßt sich aus dem, was wir sonst über seine Laufbahn wissen (vgl. Prosop. imp. Rom. III 78 n. 558), der Schluß ziehen, daß der Grabstein des Benefiziariers unter die Regierung des Pius, frühestens in die letzte Zeit Hadrians zu setzen ist. Demnach dürfte Homullus nicht eine Person sein mit dem kappadokischen Legaten unter Traian (s. Nr. 81), sondern wohl eher dessen Sohn, der den Vater — vermutlich als Legionstribun — in die Provinz begleitet hatte und von Traian an den König Parthamasiris gesendet wurde (Dio LXVIII 19). [Groag.]

83) Iunius Iulianus war Proconsul in Sizilien (CIL X 7127 aus Syrakus). Wenn er mit dem auf einem Ziegelstempel genannten Iun. Iul. identisch ist, so lebte er im J. 134 n. Chr. (CIL XV 488 *[V]ero cos. ex prae. Iun. Iul. Succes. Salare*). [Riba.]

84) M. Iunius Iuncus s. M. Iuncus.

85) M. Iunius Iuncus maior, Gatte der Paulla Rutilia, wahrscheinlich Vater des *q(uaestor), tr(ibunus) pl(ebis), pr(aetor) Iuncus* und zur Unterscheidung von ihm als *maior* bezeichnet, CIL VI 3837 = 31 751. Die Grabschrift eines seiner Freigelassenen, CIL VI 9805, lehrt uns gleichfalls seinen vollen Namen kennen; s. M. Iuncus Nr. 4 o. S. 954. Pudens. Not. d. scavi 1888, 408 (Belluno). [Münzer.]

86) (M. Iunius) Iuncus war Quaestor, Volkstribun, Praetor; seine Gemahlin war Satria, die Tochter des L. (CIL VI 3837 b). [Riba.]

87) D. Iunius Iuvenalis, der berühmte und für die Weltliteratur höchst bedeutungsvolle Satirendichter zu Anfang des 2. Jhdts. n. Chr.

Über sein Leben wissen wir sehr wenig, da keine alte Vita auf uns gekommen ist; wir haben zwar in zahlreichen Hss. kurze Lebensbeschreibungen des Dichters (ed von O. Jahn Editio maior 1851, 386ff.; J. Dürr Das Leben I.s, Progr. Ulm 1888), aber nur eine hat relativen Wert (die der Hs. P des Montepessulanus saec. X, abgedruckt bei Jahn-Bücheler-Leo Ed min.⁴ 1910, 276): Bücheler hielt sie für ein Werk des ausgehenden 4. Jhdts.; ich glaube eher, daß sie zur Zeit der Karolinger aus verstreuten Scholiennotizen zurechtgemacht ist. Der Zeit nach kann von dem Dichter gesetzt sein die im 18. Jhdt. in der Nähe von Aquinum gefundene Inschrift CIL X 5382 (Dessau 2926) *C[ere]ri sacrum, [... Iu]nius Iuvenalis .ri. coh. Delmatarum, II[vir] quinq., flamen divi Vespasiani, vovit dedicavit[q]ue sua pec.* Leider ist diese *bella tavola di marmo* verloren und nur in nicht ganz zuverlässigen Abschriften erhalten, so daß weder der Vorname des Weihenden noch die Charge, die doch nur *praefectus* oder *tribunus* gewesen sein kann, noch endlich die Nummer der Cohorte feststeht (s. Cichorius o. Bd. IV S. 283). So bleibt es zwar wahrscheinlich, daß der Dichter den Stein gesetzt hat (die *Ceres Helvina* von Aquino nennt er 3, 320), aber in welchem Lande er gedient hat, ist nicht zu erschließen (trotz Friedländer Ausgabe S. 17f.).

Sicher ist also nur, was der Dichter selbst von sich gelegentlich erwähnt. Die Scholien und Viten haben aus dem Verse 3, 318 *quotiens te Roma tuo refici properantem reddet Aquino* erschlossen, daß I. aus dieser Stadt Campaniens stamme; auch das ist vollständig ungewiß: schon sein Vater wohnte in Rom (12, 89 *Laribus paternis*), und nichts spricht gegen die Annahme, daß der Dichter in Rom selbst geboren sei. In Aquinum wird er nur eine Villa gehabt und dort z. B. gewohnt haben, wenn er wirklich Duumvir dort gewesen ist. Was mit dem *agellus paternus* 6, 57 gemeint ist, wissen wir nicht. Daß der *Tiburtinus ager* mit der *vilica* (11, 65. 69) sein Eigentum gewesen, sagt I. nicht ausdrücklich; möglich ist es. Jedenfalls hat I. zur Zeit, wo er schriftstellerte, hauptsächlich in Rom gelebt. Satire 3 setzt das ohne weiteres voraus, und 11, 190 spricht er von *meum limen* (vgl. auch 12, 87–89). Geburts- und Todesdatum sind ebensowenig überliefert wie die Namen der Eltern (die Angaben der Vita codicis Barberini über die Mutter *Septumuleia*, den Schwager *Fuscinus*, das Geburtsjahr a. 55 sind Schwindel eines Humanisten: s. I. ed. Friedländer S. 15). Der Vorname *Decimus* ist durch die Büchersubscriptionen (wenn auch nicht der ältesten Hss.) und eine Scholiennotiz hinlänglich gesichert.

Die Lebenszeit des Dichters können wir nur annähernd bestimmen: wir haben in den Gedichten einige ganz sichere Termini post quem: 6, 407 wird erwähnt ein Komet des J. 115; 13, 17 geschrieben nach oder im J. 127; 15, 27 *consule Iunco* (Okt. 127); da nun die Satiren in Büchern herausgegeben worden sind, bedeutet das: Buch II (Sat. 6) ist nach dem J. 115 ediert, Buch V (Sat. 13—16) nach dem J. 127. Da ferner I. am Ende der ersten Satire erklärt, seine Angriffe richten sich gegen eine schon verstorbene Generation, diese Generation aber durchweg die der Zeit Domitians ist, so wird man auch das erste Buch (wegen 1, 47ff. sicher nach J. 100) nicht viel vor das J. 115 ansetzen dürfen. Aus der Stelle 1, 25 *quo tondente gravis iuveni mihi barba sonabat* geht hervor, daß damals seine Jugend schon ziemlich weit hinter ihm lag: augenscheinlich hat aus dieser Stelle der Verfasser des *βίος* seine Angabe gezogen *ad mediam fere aetatem declamavit*; die rhetorische Tätigkeit I.s stand ja durch die vorhergehenden Verse (1, 15) *et nos ergo manum ferulae subduximus, et nos consilium dedimus Syllae, privatus ut altum dormiret* fest (mit denen I. freilich nur sagen will, daß er sich aufs Dichten systematisch vorbereitet habe, nicht daß er in der Tat Rhetor gewesen). Wenn der Dichter wirklich die militärische Laufbahn wenigstens bis zum *praef. coh.* betreten, so fallen diese Dienstjahre jedenfalls lange vor seine literarische Tätigkeit. Auch die municipalen Ehrenämter von Aquinum sind in diese Zeit zu setzen, natürlich hinter die Dienstjahre. Im J. 92 (Dez.) erwähnt Martial den I. zweimal als seinen Freund (7, 24 und 7, 91, hier mit dem Lob *facunde*); im J. 100 etwa bedauert er ihn, daß er noch immer in der Cliententoga kreuz und quer durch Rom laufen und vornehmere Leute besuchen muß (12, 18).

Daß der Dichter Schüler des Quintilian gewesen, dürfen wir aus der respektvollen Art, mit der der Rhetor öfters erwähnt wird (6, 75. 280. 7, 186ff.), schließen; auch mit dem Epiker Statius scheint I. befreundet gewesen zu sein, wenigstens spricht er, der sonst gegen die langen Epen manches zu sagen hat, mit Lob und Interesse von seinen Deklamationen aus der Thebais (7, 82ff. vgl. auch 11, 181). Daß I. zum kaiserlichen Hofe keinerlei Beziehungen hatte, darf man aus dem Schweigen seiner Dichtungen darüber mit Sicherheit schließen: die Art, wie er in der Einleitung von Sat. 7 von dem Kaiser (gemeint ist sicher Hadrian, trotz den Zweifeln früherer Forscher wie Rittweger, Progr. Bochum 1885/6) spricht, bestätigt es positiv.

Die Nachricht von einer Verbannung des Dichters hat man vielfach aus Mißtrauen gegen die Viten als Erfindung betrachtet: das ist nicht ganz unberechtigt, obwohl wir hier Zeugen haben, die von den Viten unabhängig sind. Apollinaris Sidonius sagt carm. 9, 271 nach Erwähnung der Verbannung Ovids *nec qui consimili deinde casu ... irati fuit histrionis exul*, und Joh. Malalas (chron. 10 p. 341 Chilmead) weiß noch mehr: *ὁ δὲ αὐτὸς βασιλεὺς Δομετιανὸς ἐφίλει*

τὸν ὀρχηστὴν τοῦ πρασίνου μέρους τῆς Ῥώμης, τὸν λεγόμενον Πάριν, περὶ οὗ καὶ ἐλοιδορεῖτο ἀπὸ τῆς συγκλήτου Ῥώμαίοις καὶ Ἰουβεναλίου τοῦ ποιητοῦ τοῦ Ῥωμαίου ὡς χαίρων εἰς τὸ πράσινον. ὅστις βασιλεὺς ἐξώρισε τὸν αὐτὸν Ἰουβενάλιον τὸν ποιητὴν ἐν Πενταπόλει ἐπὶ τὴν Λιβύην, τὸν δὲ ὀρχηστὴν πλουτίσας ἔπεμψεν ἐν Ἀντιοχείᾳ· ὃς κτίσας οἶκον καὶ λουτρὸν ἔξω τῆς πόλεως ἐκεῖ τελευτᾷ. Dieser Bericht stimmt in der Meldung über die Strafe des Paris nicht zu dem älteren des Cassius Dio (LXVII 3), in der über I. nicht zu Sidonius, dessen Worte doch nur besagen können, daß der Dichter auf Betreiben des erzürnten *histrio* verbannt worden sei. Der Verfasser der Grundvita hat nun gar die (erst im J. 117 oder 118 gedichteten) Verse 7, 90ff.: *quod non dant proceres, dabit histrio ... praefectos Pelopea facit, Philomela tribunos* zur Ursache der Bestrafung gemacht und den letzten Satz des Malalas (oder seiner Quelle) so verdreht, daß er I. (nicht Paris) in der Verbannung sterben läßt. Wir wissen also nichts weiter, als was Sidonius meldet, wenn nicht schon dieser von einem schwindelhaften Scholion seiner erklärenden I.-Ausgabe getäuscht worden ist. Möglich wäre schon, daß I. wegen einer freimütigen Äußerung (nicht wegen eines Gedichtverses!) etwa in den J. 93—95 von Domitian verbannt und von Nerva wieder begnadigt worden ist. Aber es ist auch nur eine Möglichkeit, mit der man etwa noch den besonderen Haß des Dichters gegen den Parvenu Crispinus, einen Günstling des Domitian, verbinden darf: vielleicht ist er der eigentliche Urheber der Verbannung gewesen (Friedländer Einl. 32). In Ägypten ist der Dichter wirklich gewesen (15, 45 *quantum ipse notavi*; über Reitzensteins Zweifel s. u.); an einen Aufenthalt in Britannien zu glauben (mit Friedländer Einl. 17) sehe ich keinen Anlaß.

I.s Dichtungen scheinen fast vollständig auf uns gekommen zu sein: nur die letzte Satire ist verstümmelt (sie reißt v. 60 mitten im Satze ab), dazu finden sich einige Lücken. Die Herausgabe ist ohne Zweifel in Form der 5 Bücher erfolgt, die unsere Tradition noch aufweist. An eine zweite Ausgabe von Buch 1—4 und Erstausgabe von Buch 5 nach dem Tode des Dichters, wie sie Leo (Herm. XLIV 1909, 600—617) erschließen zu müssen meinte, vermag ich nicht zu glauben (recht gute Widerlegung Leos bei Rud. Clauss Quaest. crit. Iuv., Diss. Leipzig 1912).

Das erste Gedicht bringt, wie es schon Lucilius, Horaz, Persius gehalten haben, das Programm des Satirendichters. Er muß so viele Gedichte sich vordeklamieren lassen, da will er sich rächen, indem er selbst deklamiert: von den rhetorischen Vorübungen geht er gleich zum Dichten über. In einer Zeit aber, wo geschlechtliche Verkehrtheit aller Art und protzenhafter Reichtum der Parvenus aller Vernunft und allem Anstand ins Gesicht schlägt, *difficile est satiram non scribere*. Den überreichen Stoff dieser seiner beiden Hauptanklagen gegen das damalige Leben läßt er dann wie in ungestümem Ausbruch seines Zorns in einer Fülle von Bildern an uns vorüberziehen, das *ἦθος* des ehrlich Aufgebrachten auch darin treffend, daß er einiges nur ganz kurz durch ein scharf geprägtes, beißendes Wort (in denen ist er Meister), anderes durch längere Darstellung anführt, ab und zu auch ohne Übergang auf einen neuen Kopf der Hydra einschlägt. Der Warnung aber, die er sich selbst aussprechen läßt, er werde sich durch solchen Kampf Feinde machen, begegnet er mit der Versicherung, er greife nur ein schon ins Grab gestiegenes Geschlecht an. Wohl das beste Gedicht, das ihm gelungen.

Die zweite Satire wettert gegen die heuchlerischen Männer, *qui Curios simulant et Bacchanalia vivunt*. Der Dichter läßt ihnen von Verbrechern und einer übelberüchtigten Laronia gründlich die Wahrheit sagen und verhöhnt noch ausführlich selbst die weibischen Kerle, die mit ihrer Geilheit und Üppigkeit die ganze Welt zu verpesten drohen.

Im dritten Gedicht läßt I. einen alten ehrlichen Freund aus der Großstadt auswandern und beim Scheiden sich in den bittersten Klagen über das unerfreuliche und ungesunde Leben in Rom ergehen; die Einkleidung, an sich hübsch, wird doch nicht recht lebendig gemacht und gelegentlich verletzt. Das Thema wird mit vielen Farben ausgeführt; mancher Gedanke war schon von Horaz oder Martial behandelt worden, gelegentlich werden wir an allgemeinere und ältere Lobsprüche auf Landleben und Sittenreinheit der alten guten Zeit erinnert; aber im ganzen trägt I. seinen Stoff frisch nach dem Leben vor. Das Überwiegen unredlichen oder unsauberen Erwerbes, hauptsächlich unter dem Einfluß der *peregrini*, die Gier nach Gold in allen Ständen, die Verachtung der Armen, die Unsicherheit des Lebens durch Häusereinstürze und Brände, der Mangel an Ruhe und Stille, die Gefahren der Nächte — das alles schildert Umbricius und siedelt von Rom in die Kleinstadt Cumae, mit dem Versprechen, bald einmal zu dem Freunde nach Aquinum zu kommen, um seine Gedichte anzuhören.

Wie so vieles im I. (gerade nach der literarischen Seite) von den Erklärern nicht verstanden ist die Anlage der vierten Satire. Der Hauptteil (von v. 37 an) parodiert in sehr gelungener Weise ein Stück aus des Statius Bellum Germanicum, eine Staatsratssitzung unter Domitian, indem der Dichter die *consilarii* auf Geheiß des Kaisers beraten läßt über die beste Art der Servierung eines übergroßen Fisches; der Ton erinnert vielfach an Matron und die *ἄλλοι* des Timon. Dieser epischen Parodie gibt I. scherzhaft, als ob sie eben ein großes Epos wäre, ein besonderes Prooimion mit, in dem er hervorhebt, daß hier der ihm ausnehmend verhaßte Crispinus zum zweitenmal in seinen Gedichten vorkomme (zuerst in der demnach schon früher verfaßten Sat. 1, 26ff.); er schildert diese Kreatur noch einmal mit ein paar scharfen Strichen und findet den Übergang zu seinem Hauptteil, indem er erzählt, daß Crispinus auch einmal einen ungewöhnlich großen Fisch um ein kleines Vermögen gekauft und selbst verspeist habe. Hier ist also alles mit bewußter Kunst komponiert: von Flickerei oder verschiedener Abfassungszeit der beiden Teile (so Lewis und Friedländer) kann keine Rede sein [jetzt wenigstens teilweise richtiger Birt Rh. Mus. LXXIV 1915, 542ff. K.-N.].

Ein dem Satiriker besonders am Herzen liegen-

des Thema, die unwürdige Behandlung der Hausfreunde und Clienten führt die fünfte Satire in der Form aus, daß der Dichter einem Trebius, der sich als Client nicht sonderlich gedrückt vorkommt, die Unbilden, deren er gewärtig sein muß, durch die Beschreibung eines Gastmahles beim Patron zu Gemüte führt: das griechische Motiv (*δεῖπνον*), von den römischen Satirikern besonders gern verwertet, von I. in seiner Weise mit viel Detail ausgeführt. Daß er sich dabei nicht ängstlich an die übliche Speisenfolge hält, wie seine Erklärer hie und da verlangt haben, wird man dem Dichter zugute halten, der auch hier wie sonst seinem Unmut durch allerlei Seitenausfälle freien Lauf läßt.

Ein Hauptstück, der Weiberspiegel, ist I. zu einem ganzen Buche (661 Verse) ausgewachsen: auch hier schlägt er die Form des Abratens (wie in 5 und 7) von der Ehe zu Anfang an, verläßt sie dann aber mit gutem Bedacht, weil die Durchführung allzu pedantisch gewesen wäre. Die ungeheure Fülle des Stoffes berührt sich nur in Allgemeinheiten mit den früheren Dichtern und Philosophen, die seit Semonides und Aristoteles das entartete Weib geschildert hatten: er schöpft durchaus aus dem Leben, dem er die intimsten Züge abgelauscht. Wir könnten uns die Anlage des Ganzen planvoller denken, als sie uns entgegentritt, auch ohne eine schulmäßig genaue Disposition zu verlangen: der Dichter aber läßt sich zwanglos, wie es sein Recht ist, von einem Bilde zum andern treiben: er scheut sich nicht, auch das Krasseste und Gemeinste zu berühren: wir bewundern die Kraft seiner Sprache und die nicht zu übertreffende Anschaulichkeit seiner Schilderungen [vgl. jetzt noch Birt Rh. Mus. LXXIV 1915, 524ff. K.-N.].

Das 3. Buch wird von I. absichtlich mit der siebenten Satire eröffnet, welche die traurige äußere Lage aller geistigen Berufe in den düstersten Farben malt: wenn nicht der neue Kaiser (Hadrian) helfend eingreift, wie zu hoffen, müssen sie verzweifeln. Die Verkennung dieses ganz klaren Zusammenhangs zwischen der an den Kaiser gerichteten Einleitung und den Schilderungen des Hauptteils durch Friedländer (er scheint vor allem v. 36 nicht verstanden zu haben) hat zu ganz unglaubhaften Hypothesen über verschiedene Abfassungszeit der Teile geführt; richtig urteilt z. B. Duff. Über die Anordnung: Dichter, Geschichtschreiber (ganz kurz behandelt), Rhetoren, Grammatiker nach einer üblichen Folge vgl. L. Radermacher Rh. Mus. LIX (1904) 525—531. [Noch nicht gesehen habe ich A. Hartmann Aufbau und Erfindung der 7. Satire I.s., Progr. Basel 1912 K.-N.]

Die achte Satire behandelt den schreienden Gegensatz zwischen vornehmer Geburt und moderner Verkommenheit: *malo pater tibi sit Thersites, dummodo tu sis Aeacidae similis*. Der an sich dankbare und auch vom Dichter mit viel anziehenden Einzelheiten belebte Stoff wird etwas zu abstrakt behandelt; es fehlt an einer wirksamen Einkleidung.

Das neunte Gedicht ist von sehr starker Wirkung. Die Dialogform ist lebhafter ausgestaltet als anderswo bei I., aber der Haupteindruck beruht auf dem Stoff. Daß ein alter verkommener Kinäde mit einer solch treuherzigen Offenheit von seinem schmutzigen Gewerbe reden könnte wie ein biederer Handwerksmeister, das überrascht selbst einen Leser des Petron. Die Empörung des Unzuchtmeisters über den Geiz seiner Kunden ist von einer solchen Komik, daß man die Widerwärtigkeit seines Berufes darüber vergißt.

Dagegen ist die lange zehnte Satire ein ziemlich schwaches Produkt. Das Thema ‚Worum sollen wir zu den Göttern beten' ist recht trivial, in griechischer wie römischer Diatribe abgenutzt: die Disposition schulmäßig pedantisch, die Erläuterung an Beispielen nur hier und da originell: selten finden sich prägnante Dicta, an denen sonst I. fruchtbar ist. Mit der Anweisung zu dem alltäglichen Wunsche *ut sit mens sana in corpore sano* klingt das Ganze recht nüchtern aus.

In dem elften Gedichte geht I. von einer recht matten Deklamation über Leute, die sich durch übertriebenen Aufwand für Tafelgenüsse ruinieren, zu einer Beschreibung seiner eigenen bescheidenen Lebensbedürfnisse über in der schon von vielen angewandten Form einer Einladung, die dem Freunde aufzählt, was er zu erwarten hat. Eingewebt sind ein paar Ausfälle gegen allerlei Luxustorheiten. Einige sympathische Bilder, spärlicher Humor reichen nicht aus, um das Ganze wirksam zu machen.

Erfreulicher beginnt die zwölfte Satire mit der Ankündigung eines Dankopfers für die Errettung des Freundes Catullus aus schwerer Seenot, die etwas umständlich beschrieben wird. Die bescheidenen Opfergaben an die Capitolinischen Götter entschuldigt der Dichter in üblichen Wendungen: dem öffentlichen Akte soll ein Fest daheim folgen. Zu seiner Erwähnung findet I. es für nötig, zu versichern, daß ihm bei alledem jeder Gedanke an Erbschleicherei fern liege, da sein Freund drei Kinder habe: daran schließt sich eine Invektive gegen die Captatores, die (eine groteske Hyperbel) selbst Elefanten, ja Sklaven zum Opfer schlachten und doch noch genasführt würden. So zerbricht auch hier die Form des Gedichtes, ohne daß man eine Entschuldigung für den Dichter zur Hand hätte.

Im dreizehnten Gedichte tröstet I. einen Freund, der um ein Darlehen von 10 000 Sesterzien betrogen war. Der erste Teil enthält (etwas zu breit) den Nachweis, daß solcher Vertrauensbruch ein ganz alltägliches und nicht einmal eins der schwersten Verbrechen sei, von denen die Welt nun einmal erfüllt werde, nachdem die alte gute Zeit entwichen. Der zweite Teil, kürzer und gegen Ende recht wirksam, führt aus, daß es kindisch sei, aus Rachsucht Bestrafung zu verlangen, da ja der Verbrecher der Pein des eigenen Gewissens nicht entgehe.

Die vierzehnte Satire behandelt in etwas umständlicher, aber durch gute Einzelheiten fesselnder Weise die Gefahren des bösen Beispiels der Eltern für die Erziehung. Als das schlimmste der so, zum Teil mit Absicht der Erzieher, auf die Jugend übergehenden Laster betrachtet I. die Gewinnsucht: sie behandelt er darum ausführlich und schließt mit Warnungen vor ihr, ohne zu seinem Ausgangspunkt, der Erziehung, zurückzukehren.

In der fünfzehnten Satire beschreibt I., wie nach einem Kampf der Bewohner von Ombi und Tentyra in Ägypten ein Gefangener von den Gegnern roh verspeist wird. Die mit einem gewissen Behagen wie ein Heroenkampf (vgl. Horat. sat. I 7) ausgeführte Geschichte dient dem Satiriker als Ausgang einer Deklamation gegen Menschenfresserei, in der alle Schulbeispiele für diesen Stoff von den Laestrygonen und Polyphem an berührt und dagegen die Lehren der Philosophen angeführt werden. I.s Vorzüge treten in diesem Gedichte wenig hervor: der Stoff ist zu fernliegend, der Einzelfall zu wenig bedeutend für ein längeres Stück: nach Einleitung und Erzählung erlahmt das Interesse des Lesers. Trotzdem ist es übertrieben, mit Friedländer hier ‚senile Impotenz' zu finden; andererseits vermag ich nicht Reitzenstein zu folgen, der (Hellenist. Wundererzählung. 27ff.) in dem Gedichte ‚handgreifliche Parodie' über Aretalogie erkennen will: dazu stimmt weder die Erzählung selbst, die absolut glaubhaft ist, noch der Ton des Ganzen: man braucht nur die wirkliche Parodie (sat. 4) zu lesen, um das zu empfinden.

Der Eingang der sechzehnten Satire läßt uns erkennen, daß I. hier einmal wieder mit Glück seinen Stoff mitten aus dem Leben genommen. Indem er vorgibt, die Vorteile des Dienstes in der Garde der Praetorianer preisen zu wollen, wird seine Ironie zum Anwalt der Klagen, die ein Zivilist gegen die bevorzugte Stellung dieser Soldaten vorbringen könnte. Mit dem größeren Teil des Gedichtes ist ohne Zweifel für uns viel interessanter Stoff verloren gegangen.

Aus diesen kurzen Inhaltsangaben ist hoffentlich deutlich geworden, daß ich nicht die weitverbreitete Meinung teile, wir könnten in den Satiren das Altern des Dichters deutlich verfolgen: die letzten Gedichte seien schwache Produkte des greisen Schwätzers. Wir erkennen nur, daß der Dichter nicht immer glücklich in der Wahl seiner Stoffe gewesen ist, daß er bei allzu allgemeinen Themata gelegentlich die Frische der Darstellung nicht erreicht, die ihm sofort zu Gebote steht, wo er auf seine Lieblingsstoffe und auf Selbstgeschautes und -erlebtes zu sprechen kommt.

Über I.s Versbau handelt Eskuche in Friedländers Ausgabe 57—80, wo aber die prosodischen Observationen einiger Korrekturen und Ergänzungen bedürfen; am auffallendsten ist die Kürzung *vigilandō* 3, 232, auch *postremō* 11, 11. Im allgemeinen strebt I. nicht nach Eleganz des Verses und ordnet die Metrik durchaus der Rhetorik unter. Seine Sprache ist ungemein reich (besonders auf erotischem Gebiete) und kann sehr ausdrucksvoll sein, steht aber nicht überall auf gleicher Höhe (nachlässig z. B. 5, 17, überkünstelte Umschreibung von Eigennamen s. Friedländer zu 5, 45, stellenweise überflüssige und nur den Vers füllende Flickwörter und Epitheta). Hingewiesen sei noch auf die zahlreichen griechischen Wörter, griechische Zitate wie 9, 37; auf Vergilverse wird vielfach angespielt; gelegentlich zitiert I., wie schon Horaz, auch eigene frühere Verse (10, 226 = 1, 25. 14, 315f. = 10, 365f. 16, 41 = 13, 137).

I. hat, wenn nicht bei Lebzeiten (davon wissen wir nichts; die archaisierende Geschmacksrichtung um die Mitte des 2. Jhdts. war ihm freilich nicht günstig), so doch für die spätern Jahrhunderte des Altertums einen vollen Erfolg gehabt: er wird vielfach genannt (s. die Testimonia z. B. bei Jahn-Bücheler-Leo 277ff.) und noch mehr benutzt. Noch stärker ist seine Wirkung auf das Mittelalter gewesen: in zahllosen vollständigen Exemplaren verbreitet, wurde er zudem noch für prosodische und besonders für moralische Florilegien eifrigst exzerpiert (Literatur bei Friedländer 83ff.). Wie seine Sentenzen für andere Gedankengänge verwertet wurden, so mußten seine galligen Schilderungen des kaiserlichen Roms zu Deklamationen gegen den Sittenverfall des Heidentums herhalten. Dieser Unfug hat heute noch nicht gänzlich aufgehört: seine tendenziösen, mit allen Mitteln der Rhetorik wirksamer gemachten Zusammenstellungen und Bilder werden noch viel zu sehr als wahrheitsgetreue Momentaufnahmen aus dem Tagesleben des alten Rom gewertet und geglaubt. I. wird noch heute mehr seines Inhaltes als seiner Kunst wegen gelesen: wir haben freilich auch noch keinen Kommentar, der dem Dichter gerecht wird.

Die Probleme der Überlieferungsgeschichte lassen sich heute nur vermutungsweise lösen: es wird noch viel Fleiß nötig sein, bis eine wirklich auch dafür brauchbare kritische Ausgabe vorgelegt werden kann. Auf Grund des bis dahin erforschten Materials hat F. Bücheler (in Friedländers Ausgabe 113—119; kürzer Vorrede zur Ausgabe 1893; ähnlich Owen Ausgabe S. X) einen Abriß gegeben: das Bild ist nach meiner Meinung, abgesehen von den falschen Vorstellungen über ‚Rezensionen' des Nicaeus und Epicarpius und von der Sonderstellung des ‚Probus' im ganzen richtig. Die Auffindung der neuen Verse in der Oxforder Hs. hat dann Leo (Herm. XLIV 617) Veranlassung gegeben, auf Grund seiner Vorstellung von einer postumen Ausgabe ein neues, aber meines Erachtens falsches Bild der Überlieferungsgeschichte zu entwerfen. Statt einer Kritik setze ich hierher, was ich selbst zu sehen glaube. Auf uns gekommen sind nur vier alte, d. h. aus dem Altertum selbst stammende Exemplare des Dichters, davon drei nur ganz unvollständig. 1. Vat. lat. 5750 fol. 32 + 39, ein Palimpsestdoppelblatt aus Bobbio in Capitalis rustica (G. Goetz, Jena, ind. lect. aest. 1884); der Band enthielt einst I. und Persius (in dieser Folge) mit Scholien; erhalten sind nur Sat. 14, 324—15, 43. 2. Ein zerstückeltes Blatt in der Mailänder Ambrosiana in Halbunziale saec. VI; s. Ach. Ratti Rendiconti del R. Ist. Lomb. Ser. II vol. 42 (1909) 961f.: enthaltend Sat. 14, 250—256. 268—284. 285—291. 303—319. 3. Die alte (Casineser?) Hs., aus der in die Vorlage des cod. Oxon. Bodl. Canon. XLI (benevent. Schrift saec. XI) die in allen andern vollständigen Hss. fehlenden Verse (34 nach 6, 365 und 2 nach 6, 373; in Faksimile publiziert von E. O. Winstedt Oxford 1909) nachgetragen worden sind. 4. Dasjenige alte Exemplar, aus dem alle unsere Hs. stammen, das einzige fast vollständige, das im Mittelalter fortgepflanzt worden ist. Es war eine Majuskel-Hs., wohl in Capitalis rustica, etwa 15 Verse auf der Seite, die Ränder mit Scholien bedeckt;

als sie dem Karolinger, der sie erstmals abschrieb, unter die Augen kam, fehlte außer kleineren Schäden darin das Blatt, das die Oxforder Verse hinter sat. 6, 365 enthielt, und ebenso der Schluß von sat. 16 (rund 100 Verse, nach dem entsprechenden Quinio der Folia Ambrosiana zu rechnen); möglicherweise waren am Ende noch mehrere Lagen mit 16, 61ff. und dem Texte des Persius abgerissen. Dies Exemplar also hat in mühseliger Arbeit ein gelehrter Karolinger abgeschrieben und dabei die Lücken so gut es ging nach Weise der Zeit verkleistert; aus dieser Abschrift stammen alle die zahlreichen I.-Hss. des Mittelalters samt den Florilegien. Die alte Majuskel-Hs. wies zwei verschiedene, wahrscheinlich am Ende eines jeden Buches wiederholte, Subskriptionen auf; diese wurden beim wiederholten Abschreiben allmählich überall als unwesentlich weggelassen: erhalten haben sie sich durch Zufall hinter sat. 6 und zwar im Leid. 82 (saec. XI): *Legi ego Niceus Romae apud Servium magistrum et emendavi* (ähnlich im Laur. 34, 42 saec. XI hinter sat. 5), im Paris. 9345 (saec. XI) *legente Aepicarpio scribentis Exuperantio servo.* Da der *Servius magister* doch wohl der bekannte Grammatiker des 4./5. Jhdts. ist, so werden wir anzunehmen haben, daß die Nicaeus-Subskription aus einem älteren Exemplar in unsern Archetypus übernommen ist, daß dieser also aus dem von Nicaeus gelesenen und verbesserten Exemplare stammte; Epicarpius aber kann mit Hilfe seines Schreibers Exuperantius eben unsern Archetypus emendiert haben. In unsern Textvarianten zwischen einer Nicaeus-‚Rezension' und einer Epicarpius-‚Rezension' scheiden zu wollen, ist ebenso töricht und aussichtslos wie aus unsern Horaz-Hss. die Mavortius-Lesarten herauszusuchen. — Aus der oben erwähnten ersten Umschrift des Archetypus in Minuskelschrift leiten sich nun zwei Ströme mittelalterlicher Überlieferung her, die eine Zeitlang getrennt von einander flossen, bis sie sich in den jüngern Hss. wieder mehr oder weniger ineinander mischten. Der eine, reiner gebliebene, wird für uns heute hauptsächlich durch die erste Hand des Codex P. (Montpellier 125 saec. IX aus Lorsch) dargestellt: an einzelnen Stellen, wo auch dies Wasser getrübt ist, treten andere Zeugen (Scholien, die Blätter von Aarau usw.) ein. Der zweite Strom (die Masse dieser Hss. bezeichnet man mit ω) ist von Anfang an durch gelehrte, mit oder ohne Absicht verschlimmbessernde Arbeit von Karolingerphilologen ziemlich stark verfälscht worden (Beispiel 7, 139, wo ausdrückliches Zeugnis des Priscian für die Lesung von P vorliegt). natürlich nicht so, daß nicht auch an verschiedenen Stellen ω gegen P das Echte bewahrt hätte. So bleibt eine nicht ganz kleine Zahl von Stellen übrig, wo die Recensio zu keinem völlig sicheren Ergebnis zu bringen ist.

Unser Archetypus führte nun aber auch Scholien, d. h. er war ein Exemplar einer kommentierten Ausgabe, deren Verfasser und Zeit wir nicht mit Sicherheit bestimmen können: wenn man dem Zeugnis des Valla (Ausgabe 1486 *prohoemium*) glauben will, daß er Probus geheißen, hindert nichts, in ihm den jüngern Probus (saec. IV) zu sehen: aber wir werden dann annehmen müssen, daß er im wesentlichen eine ältere gute Ausgabe kompiliert hat. Aus diesen Scholien des Archetypus sind nun, genau wie bei der Fortpflanzung des Porphyriokommentars zu Horaz, im Laufe der Zeit zwei Konglomerate entstanden: 1. die gehaltvolleren Scholien des cod. Pithoeanus (P), wozu auch die des codex Vallae gehören; 2. die Scholien der ω-Klasse (der in einigen Hss. als Verfasser genannte Cornutus stammt doch wohl aus der Vita Persii), gegen die der andern Klasse arg verwässert, aber doch hie und da auch wichtiges altes Gut führend. Aus den Scholien sind die zahlreichen I.-Glossen exzerpiert worden (s. Götz in Friedländers Ausgabe 106ff.).

Für die sehr große gelehrte Literatur über I. verweise ich auf die Literaturgeschichten (Schanz II^3 2, 1913, 199—219. Teuffel-Skutsch III^6 1913, 3—9) und nenne nur das unbedingt Nötige: Kritische Ausgaben, grundlegend: cum scholiis veteribus rec. et em. O. Jahn, Berlin 1851; die kleine Ausgabe ed. Jahn-Bücheler-Leo^4, Berlin 1910, dazu Apparatus criticus ad Iuvenalem coll. C. Hosius, Bonn 1888; editorum in usum ed. A. E. Housman, London 1905; ed. S. G. Owen^2, Oxford 1907; eine vollständige kritische Ausgabe mitsamt Scholien und exakter Buchung der indirekten Überlieferung ist heute nötiger denn je. Zur Erklärung: ed. G. A. Ruperti^2, Leipzig 1819; ed. C. F. Heinrich, Bonn 1839; with a comm. (es fehlen sat. 2. 6. 9) by J. E. B. Mayor (I 1893. II 1888 London); erkl. von L. Friedländer, Leipzig 1895; by J. D. Duff (es fehlen sat. 2. 9), Cambridge 1898; noch nicht gesehen habe ich die Erklärung von H. L. Wilson, Boston 1903 (nur 13 Satiren); es ist noch sehr viel im einzelnen richtig zu erklären, vor allem fehlt genügende literarische Interpretation: nützlicher Anfang bei Alfr. Hartmann De Iuv. inventione capita tria diss., Basel 1908. [Vollmer.]

88) L. Iunius Libo, Consul 487 = 267 nach Eutrop. II 17 ist L. Iulius Libo, s. d.

89) Der Senator Iunius Lupus klagte den L. Vitellius wegen Majestätsbeleidigung und Strebens nach der Herrschaft an: er wurde auf Agrippinas Betreiben deshalb von Kaiser Claudius im J. 51 verbannt. Tac. ann. XII 42. [Riba.]

90) Iunius Ma . . . ., auf Ziegelstempeln aus Holledoorn und im Mannheimer Museum genannt (*sub Iun(io) Ma . . .*), vermutlich als Legat von Germania inferior (Riese Westd. Ztschr. XXVI 1907, 130 [vgl. Korr.-Bl. XXI 1902, 154]; Rhein. Germ. in d. ant Inschr. n. 369). Wie Riese bemerkt, könnte *Ma(uricus)* oder *Ma(ximus)* ergänzt werden. I. gehört wohl in die zweite Hälfte des 2. oder in die erste des 3. Jhdts. n. Chr. [Groag.]

91) Iunius Macrianus s. Fulvius Nr. 73.

92) Q. Iunius Marullus. Consul suff. im J. 62 n. Chr. (am 27. Okt. CII. X 1549), beantragte, man solle dem Prätor Antistius, weil er Schmähgedichte auf Nero verfaßt hatte, die Prätur wegnehmen und ihn zum Tode verurteilen, Tac. ann. XIV 48. [Riba.]

93) Iunius Mauricius, juristischer Schriftsteller. Seine Zeit ergibt sich aus Dig. XXXI 57: *sicuti divus Hadrianus in Plotinae et proxime imperator Antoninus in Faustinae Augustae persona constituit.* XLIX 14, 15: *divus Hadrianus rescripsit . . . senatus Hadriani temporibus cen-*

suit. XXXIII 2, 23: *et hoc nuper imperator Antoninus ad libellum rescripsit.* Danach lebte er unter Antoninus Pius. Er schrieb *Ad legem Iuliam et Papiam libri sex*, aus denen die angeführten Zitate stammen, die Buchzahl ergibt sich aus dem Index Dig. *Μαυριχιανοῦ ad leges βιβλία ξ*. Außerdem steht II 13, 3 ein Zitat aus *libro secundo de poenis*. Ulpian erwähnt zweimal seine Kritik an Iulianus Dig. II 14, 7, 2: *et ideo puto recte Iulianum a Mauriciano reprehensum in hoc.* VII 1, 25, 1: *Iulianus quidem . . scripsit . . . Marcellus vero et Mauricianus . . putant.* Man nimmt deshalb vielfach an, er habe *notae* zu Iulianus geschrieben, was natürlich unsicher ist. Teuffel-Kroll III 85. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 711.

[Kroll.]

94) Iunius Mauricus, Senator der flavisch-traianischen Zeit, entstammte einer italischen Familie (vgl. Plin. ep. I 14, 4 *ex illa nostra Italia*), die seit der frühen Kaiserzeit im Senate nachweisbar ist. Sein Vater (oder Großvater) dürfte Iunius Rusticus gewesen sein, der unter Tiberius die Senatsakten redigierte (Nr. 147). Mauricus' Bruder war (Q.) Iunius Arulenus Rusticus, der in Wort und Schrift die Grundsätze der stoischen Schule vertrat (Plin. ep. I 14, 1. 2. II 18; vgl. Nr. 149). Auch Mauricus selbst muß sich schon in jüngeren Jahren der stoisch-republikanischen Gruppe im Senate angeschlossen und durch sein mannhaftes und unerschrockenes Auftreten, durch seinen Freimut, der sich nicht scheute, den Machthabern wie der herrschenden öffentlichen Meinung gegenüber die eigene Überzeugung offen zu bekennen, durch seinen unbeugsamen Gerechtigkeitssinn hohes persönliches Ansehen erlangt haben. Plutarch erzählt (Galba 8), daß in der Zeit unmittelbar nach Neros Tode (68 n. Chr.), als Nymphidius Sabinus die Macht in Rom in Händen hatte und das Volk seine Wut an den Werkzeugen des gestürzten Kaisers ausließ, Mauricus seine Stimme dagegen erhob; schon damals gehörte er nicht allein zu den besten Männern, sondern genoß auch den verdienten Ruf (*Μαύριχον, ἄνδρα τῶν ἀρίστων καὶ ὄντα καὶ δοκοῦντα*). In der sarkastisch-pointierten Weise, die ihm eigentümlich gewesen zu sein scheint, äußerte er im Senate, er fürchte, daß man bald Nero zu vermissen haben werde. Diese Worte richteten sich in erster Linie gegen Nymphidius, dessen Sturz bald danach erfolgte, sowie gegen die Ausschreitungen des Pöbels. Die Verfolgung der Delatoren an sich war dagegen wohl im Sinne des Mauricus. Denn zu Beginn des J. 70, als dem Namen nach der Caesar Domitian, in Wirklichkeit Licinius Mucianus das Regiment in Rom führte, verlangte Mauricus im Senate vom Caesar, *ut commentariorum principalium potestatem senatui faceret, per quos nosceret, quem quisque accusandum poposcisset* (Tac. hist. IV 40). Die Antwort lautete ablehnend: *consulendum tali super re principem (Domitianus) respondit.*

Die Regierung Domitians mit ihren monarchischen Bestrebungen mußte zu einem Zusammenstoß mit der ‚republikanischen' Partei führen. In den ersten Jahren scheint das Verhältnis allerdings noch erträglich gewesen zu sein. Rusticus gelangte anscheinend im September 92 zum Consulat (s. o. Bd. II S. 1490) und auch Mauricus dürfte ungefähr um dieselbe Zeit in die erste Rangklasse aufgerückt sein (daß er unter Nerva zum engsten Kreise des Herrschers gehörte, unter Traian am kaiserlichen Consilium teilnahm, spricht für consularischen Rang). In einem vermutlich im J. 89 (vgl. Friedländer Martial S. 56) gedichteten Epigramm, in dem Martial die Großen der domitianischen Zeit knapp charakterisiert, nennt er auch Mauricus und hebt seine *aequitas* hervor (V 28).

Als jedoch Domitians autokratische Tendenzen unverhüllt zutage traten, kam es zum offenen Zerwürfnis mit dem Kaiser. Die beiden iunischen Brüder waren neben Herennius Senecio und Helvidius Priscus die Führer des Widerstandes. Die dürftige Überlieferung gewährt uns keinen Einblick in diese Kämpfe und so wissen wir auch nichts Näheres über den persönlichen Anteil des Mauricus. Vielleicht noch im J. 93 (vgl. Mommsen Ges. Schr. IV 421. Weynand o. Bd. VI S. 2577) erfolgte die Katastrophe: Rusticus wurde getötet (s. Nr. 149), Mauricus relegiert (Plin. ep. III 11, 3. I 5, 10. Tac. Agr. 45).

Als unter Nerva der Versuch unternommen wurde, die Regierung im Geiste der bisherigen senatorischen Opposition zu führen, wurde Mauricus aus der Verbannung zurückberufen. Plinius berichtet in einem Briefe, der ersichtlich im J. 97 geschrieben ist (vgl. Mommsen Ges. Schr. IV 372), daß er Mauricus' Rückkehr vom Exil erwarte (ep. I 5). Er wollte den Rat dieses bewährten Freundes — *vir est gravis*, sagt er bei diesem Anlaß von ihm, *prudens, multis experimentis eruditus et qui futura possit ex praeteritis providere* (I 5, 16) — abwarten, bevor er sich entschloß, dem Aquilius Regulus, der eine Annäherung an ihn suchte, bindenden Bescheid zu geben. Aus dem späteren Verhalten des Plinius gegen Regulus geht hervor, daß Mauricus von einer Versöhnung mit dem begabten und einflußreichen, aber charakterlosen Manne abgeraten hat. Auch unter Nerva bekundete Mauricus seinen Freimut und seine scharfe Zunge. Als bei einem intimen Gastmahl, bei welchem Fabricius Veiento, ein Günstling Domitians, neben Nerva lag, der Kaiser darauf zu sprechen kam, was dem berüchtigten Delator Catullus Messalinus widerfahren wäre, wenn er noch lebte, meinte Mauricus *‚nobiscum cenaret'* (Plin. ep. IV 22, 4—6. Epit. de Caes. 12, 5).

Unter Traian blieb er gleichfalls seiner Gewohnheit treu. Als vor dem kaiserlichen Consilium über die Bewilligung eines Agons in Vienna verhandelt wurde, sprach er sich dagegen aus und fügte hinzu: *vellem etiam Romae tolli posset* (Plin. ep. IV 22, 3): eine Äußerung, deren Bedeutung erst dadurch völlig verständlich wird, daß gerade Traian den Wünschen der Stadtrömer nach Vergnügungen dieser Art sehr weit entgegenkam.

Über Mauricus' politische Rolle unter Nerva und Traian erfahren wir nichts, über seine persönlichen Verhältnisse geben Briefe des Plinius einige Aufklärungen. Mauricus nahm sich mit besonderer Liebe der Kinder seines getöteten Bruders an (Plin. ep. II 18, 4). Er ersuchte den berühmten Literaten, ihm einen Lehrer für diese zu empfehlen (II 18), und wendete sich sogar, wenn wir Plinius glauben dürfen, mit der Bitte an diesen, ihm für seine Nichte einen Gatten vorzuschlagen (I 14; in Wirklichkeit wird Plinius seine Bereitwilligkeit zur Vermittlung schon vorher angedeutet haben). In einem Billett (VI 14) dankt Plinius für eine Einladung, die Mauricus an ihn ergehen ließ; wir erfahren daraus, daß dieser ein Landgut bei Formiae am Meere besaß. Der Redner blickt zu Mauricus in Verehrung auf und fühlt sich dem hochgesinnten Mann von Jugend an zu Dank verpflichtet (vgl. ep. I 5, 10. 16. 14, 3. II 18, 4); er weiß seine Charakterstärke nicht genug zu rühmen (*quo viro nihil firmius, nihil verius* IV 22, 3 und sonst). Ob indes die Freundschaft mit Plinius wirklich sehr in die Tiefe ging, läßt sich — ganz abgesehen von der Altersdifferenz — billig bezweifeln, wenn man die Verschiedenartigkeit der Charaktere in Betracht zieht; eher mag Tacitus trotz des Unterschiedes in den Jahren und wohl auch in der politischen und Lebensauffassung dem strengen Stoiker in wahrer geistiger Freundschaft verbunden gewesen sein.

Um das J. 107 war Mauricus noch am Leben (das 6. Buch der Plinianischen Briefe ist um diese Zeit herausgegeben, s. Mommsen Ges. Schr. IV 384. Peter Abh. d. sächs. Ges. d. W. XLVII 108), doch stand er damals gewiß schon im hohen Greisenalter und wird wohl noch unter Traian gestorben sein. Daß er Kinder hatte, erfahren wir durch Plin. II 18, 4. Die in späterer Zeit genannten Iunii Maurici (Nr. 95f.) werden seiner Nachkommenschaft angehört haben.

95) Iunius Mauricus, an den Kaiser Antoninus Pius ein Reskript in Erbschaftsangelegenheiten richtete (Ulp. Dig. XXXVI 3, 1, 11), vielleicht damals *praetor fideicommissarius*. Da wir die Zeit des Reskriptes nicht genauer kennen, läßt sich nicht sagen, ob I. der Vater des im J. 145 den Arvalbrüdern ministrierenden Knaben Q. Iunius Mauricus war oder mit diesem zu identifizieren ist. Er war wohl ein Nachkomme des Vorausgehenden. Vgl. auch Iunius Ma..... (Nr. 90).

96) Q. Iunius Mauricus, unter den *pueri patrimi et matrimi senatorum fili praetextati* genannt, die am 17. Mai 145 n. Chr. an dem Hauptfeste der Fratres Arvales teilnahmen (CIL VI 32379 = Dessau 5038). Vgl. den Vorhergehenden. [Groag.]

97) Iunius Maximus, richtig (C.) Vibius Maximus, s. d.

98) Iunius Maximus brachte als Tribun (einer Legion?) nach einem Siege über die Parther (im J. 165) einen mit Lorbeer geschmückten schriftlichen Bericht nach Rom. Front. ep. ad amicos I 6 und 24. [Riba.]

99) M. Iunius Maximus, Consul zum erstenmal als *suffectus* in unbekanntem Jahre, zum zweitenmal als *ordinarius* mit Vettius Aquilinus im J. 286 (CIL VI 2136. 2137 = Dessau 4936. XIV 2083; die Iterationsziffer fehlt häufig; vgl. Mommsen Chron. min. III p. 515. Vaglieri Diz. epigr. II 1080. Liebenam F. cos. z. J.), *praefectus urbi* in seinem zweiten Consulatsjahr und im darauffolgenden Jahre (Chronogr. a. 354 Mommsen Chron. min. I p. 66, vgl. Vigneaux Essai sur Praef. urb. 1896, 254, 1), demnach der erste von Diocletian ernannte Stadtpraefect von Rom, vielleicht Vater des Senators Iunius Prisclianus Maximus, der den vier Kaisern der diocletianischen Tetrarchie in Lavinium Denkmäler errichtete (CIL XIV 2074—2076. Dessau 6184. 6185). [Groag.]

100) M. Iunius Maximus, Legat zweier Augusti der Legio X Fretensis (CIL III p. 6641 aus Jerusalem); nach Mommsen waren die beiden Kaiser Severus und Caracalla. Mommsens Vermutung, daß dieser M. Iunius M. mit dem Tribunen Iunius Maximus (Nr. 98) identisch sei, erscheint aus dem Grunde nicht wahrscheinlich, weil nicht anzunehmen ist, daß jemand, der im J. 165 Tribun einer Legion war, selbst wenn wir voraussetzen, daß er in sehr jungen Jahren — etwa mit 18 Jahren — dieses Amt bekleidete, noch unter Severus und Caracalla, also 30 Jahre später, *legatus legionis* gewesen sei. [Riba.]

101) C. Iunius Mefitanus s. Fufius o. Bd. VII S. 210.

102) Iunii Melissus et Melissa, d. h. die Geschwister Iunius Melissus und Iunia Melissa, waren Eigentümer einer Schwertöpferei, wahrscheinlich in den Hispanischen Provinzen. Die hier hergestellten Amphoren haben auf den Henkeln die Namen der Besitzer im Genitiv in erhabener Schrift eingestempelt: *II* (= *duorum*) *Iun(iorum) Melissi | et Melisse* (= *Melissae*; CIL II und VII: *Melisses*). Gefunden sind solche gestempelten Stücke ihrer Ware zu Rom im Monte Testaccio (s. Suppl.-Heft III Art. Figlinae B), aber auch an anderen Stellen der Reichshauptstadt, CIL XV 2967, in der Narbonensis, CIL XII 5683, 154, an verschiedenen Orten der drei Galliae und der beiden Germaniae, CIL XIII 10002, 297 (zu vervollständigen durch Belege aus der Civitas Mediomatricorum, von Metz und Oberparth, Gde. Bust, Kreis Diedenhofen O.: Lothr. Jahrb. 1903, XV 334, 4), in Britannia, CIL VII 1331, 59*a*, auch *b*, schließlich in Hispanien, CIL II Suppl. p. 1009 (nr. 6254 *b. c*, zu nr. 4968, 17/20 *d*).

Möglicherweise ist in anderen Marken (*L. Iuni Melissi*) der Bruder als alleiniger Besitzer genannt; Fundorte: Rom, hauptsächlich im Monte Testaccio, aber auch an einigen anderen Stellen der Stadt, CIL XV 2966, in den gallisch-germanischen Provinzen, CIL XIII 10002, 296, in Britannia, CIL VII 1331, 59 *d–f*. Zugefügt ist CIL XIII 10002, 296 *e*: *de fundo Scimniano*; vgl. CIL XV 3169. 3168. XIII 10002, 53 (danach ist CIL VII 1331, 86 zu berichtigen), vgl. auch die auf dem Stück einer Amphora des Monte Testaccio aufgemalte Inschrift CIL XV 4350 (J. 161 n. Chr.), in welcher *fig(linae) Scimnia(nae) As[tigi]* genannt sind, die also in Spanien und zwar in der Provinz Baetica lagen.

Abzusondern sind aber die Amphorenmarken *II* (oder: *I*) *Camili Melissi*, CIL XV 2775. XIII 10002, 160. VII 1331, 59*c*. II Suppl. p. 1009 nr. 6254*a* (wohl irrig: *L. Camilli Melissi*) zu nr. 4968, 17/20 *c*. [Keune.]

103) M. Iunius Mettius Rufus s. Mettius.

104) L. Iunius Moderatus Columella, der Landbauschriftsteller.

I. Name. Dieser ist durch die Hss. und

CIL IX 235 sichergestellt. Das Cognomen *Moderatus* findet sich besonders in Spanien (CIL II oft), in Afrika VIII 1125 usw. und Gallien XII 208 usw. Ob das zweite auch sonst verbreitete Cognomen in dem Sinn ‚Säule' oder ‚Meier' zu verstehen ist (vgl. über diese Bedeutungen Donat zu Terenz Phormio II 1, 57), ist unsicher; Schlüsse über die soziale Stellung der Familie aus diesem Cognomen sind daher unzulässig.

II. Leben. Seine Vaterstadt war Gades r. r. VIII 16, 9: *in nostro Gadium municipio*, X 185 *mea, quam generant Tartesi litore Gades.* Er war römischer Bürger I praef. 1 *saepe numero civitatis nostrae* (scil. *R.*) *principes audio culpantes* und 13 . . . *apud antiquos nostros fuisse gloriae curam rusticationis, ex qua Quintius Cincinnatus* . . . Seine Tribus war natürlich die Galeria; diese erwähnt auch die Inschrift CIL IX 235. Sein Oheim war der Landwirt M. Columella (vgl. über diesen o. S. 1031), den er wiederholt erwähnt; ihm verdankt er Anregung und Belehrung: II 16, 4 *M. Columellam patruum meum doctissimum et diligentissimum agricolam*, V 5, 15. VII 2, 7. XII 21, 3. 40. 44, 5. usw. Nach dem Beispiel dieses von ihm verehrten Mannes war er wohl selbst Landwirt, wenn die Worte I praef. 3 nicht als hohle Rhetorik gedeutet werden sollen: *nec post haec reor violentia caeli nobis ista, sed nostro potius accidere vitio, qui rem rusticam pessimo cuique servorum velut carnifici noxae dedimus.* Über eigene Erfindungen in der Landwirtschaft IV 20, 13. V 11, 12; de arb. 27 und u. S. 1060. Er besaß Landgüter auf italischem Boden und zwar zu Caere III 3, 3 (*in nostris Caeretanis*), Ardea III 9, 2 *Ardentino agro, quem multis temporibus ipsi ante possedimus;* ferner einen *ager Carseolanus* und *Albanus* III 9, 2. Doch war er nicht Latifundienbesitzer III 3, 17. Aus II 10. 18 ergibt sich, daß er auch in Kilikien und Syrien gewesen. Diese Länder hat er in jungen Jahren als Soldat gesehen; denn nach der Inschrift war er *trib. mil. leg. VI ferratae*, die damals in Syrien stationiert war und in der Spanier gern dienten (Belege bei Becher a. a. O. S. 27 und Anm. 119. 120 und 122).

Seine Zeit bestimmt sich dadurch, daß er Varro der Zeit der Großväter zuzählt I praef. 15 *sicut M. Varro iam temporibus avorum conquestus est* und unter andern Cornelius Celsus und Seneca als Zeitgenossen nennt. Näheres s. u. bei der Chronologie von *de re rustica*.

III. Die Schriftstellerei. Wir wissen von folgenden Werken des Columella: 1. Das erhaltene Werk über die Landwirtschaft in 12 Büchern. 2. Ein *liber de arboribus*, in unserem Corpus des Columella als Buch 3 gezählt. 3. Ein *liber singularis ad Eprium Marcellum* (nicht erhalten). 4. Eine astrologische Schrift r. r. XI 1, 31 *in iis libris, quos adversus astrologos composueram; sed illis disputationibus exigebatur id, quod improbissime Chaldaei pollicentur, ut certis quasi terminis, ita diebus statis aëris mutationes respondeant* (nicht erhalten). 5. r. r. II 21, 5f. heißt es: *certum habeo quosdam, cum sollemnia festorum percensuerim, desideraturos lustrationum ceterorumque sacrificiorum, quae pro frugibus fiunt, morem priscis usurpatum. nec ego abnuo docendi curam, sed differo in eum librum, quem componere in animo est, cum agricolationis totam disciplinam praescripsero.* Ob Columella diesen Plan ausgeführt hat, wissen wir nicht.

Die erhaltenen Schriften: I. Die Bücher über die Landwirtschaft; ihr Titel ist in den Handschriften *rei rusticae libri*. Sie umfassen in unserer Überlieferung die Bücher 1, 2 und 4—13 und stellen ein einheitliches Werk dar.

a) Der Aufbau der *libri rei rusticae*: Dem Gesamtwerke geht eine Vorrede voraus, in der Columella den Niedergang der Landwirtschaft mit den mangelnden theoretischen Kenntnissen der Zeitgenossen und dem geringen Interesse der Besitzer begründet (s. o.): § 5 *adhuc enim scholas rhetorum et . . . geometrarum musicorumque . . . . non solum esse audivi, sed et ipse vidi: agricolationis neque doctores, qui se profiterentur, neque discipulos cognovi . . . at sine agri cultoribus nec consistere mortalis nec ali posse manifestum est . . .* § 12 *nunc et ipsi praedia nostra colere dedignamur . . .* Das Gebiet der Landwirtschaft ist freilich groß. § 21 *vereor, ne supremus ante me dies occupet, quam universam disciplinam ruris possim cognoscere.* Nachdem er gezeigt hat, wie vieles und wie mannigfaches ein Landwirt wissen muß, erklärt er § 28 *post hanc tam multarum tamque multiplicium rerum praedicationem non me praeterit, si, quem desideramus agricolam quemque describemus, exegero a participibus agrestium operum, tardatum iri studia discentium, qui tam variae tamque vastae sapientiae scientiae desperatione conterriti nolent experiri, quod se consequi posse diffident . . .* Dem Werke liegt ein wohldurchdachter Aufbau zugrunde: es handelt Buch 1 über allgemeine Fragen; zunächst über den Besitzer (*dominus*) selbst, *qui studium agricolationi dederit, antiquissima sciat haec sibi advocanda: prudentiam rei, facultatem impendendi, voluntatem agendi;* über die Lage des zu erwerbenden Ackers und seine Grundeigenschaften: c. 2 *censeo igitur in propinquo agrum mercari*, c. 3 und 4 *inspiciendo agro praecipue duo esse consideranda, salubritatem caeli et ubertatem loci*, c. 5 *sit autem vel intra villam vel extrinsecus inductus fons perennis, lignatio pabulumque vicinum*; er spricht ferner über die *villa*, c. 6 §§ 20/21 *circa villam deinceps haec esse oportebit: furnum, et pistrinum, . . . piscinas minime duas; stercilina quoque duo sint . . . .* Endlich über die Arbeitskräfte und ihre Behandlung: c. 7 *his omnibus ita vel acceptis vel compositis praecipua cura domini requiritur, cum in ceteris rebus tum maxime in hominibus. atque hi vel coloni vel servi sunt soluti aut vincti.* Buch II handelt über den Ackerbau. Buch III—IV über die Baumzucht und zwar heißt es III 1, 1 *Sequitur arborum cura . . .* § 2 *idque tripartito dividitur; nam ex surculo arbor procedit ut olea vel frutex ut palma campestris vel tertium quiddam, quod nec arborem nec fruticem proprie dixerimus, ut est vitis.* Es handeln nun Bücher III und IV über den Weinbau, Buch V bietet zunächst eine Darlegung über das Vermessen der Ländereien, ferner eine Ergänzung zum Weinbau und handelt dann über die übrigen Baumpflanzungen. Mit

Buch VI beginnt die Viehzucht praef. § 1 *scio quosdam . . ., prudentes agricolas pecoris abnuisse curam gregariorumque pastorum velut inimicam suae professionis disciplinam constantissime repudiasse . . .* § 6 *igitur cum sint duo genera quadrupedum, quorum alterum paratum in consortium operum, sicut bovem, mulam, equum, asinum; alterum voluptatis ac reditus et custodiae causa, ut ovem, capellam, suem, canem; de eo genere primum dicemus,* und so handelt Buch VI über das Groß-, Buch VII über das Kleinvieh. Die Bücher VIII und IX behandeln die *villaticae pastiones*: VIII 1, 2 *de . . . genere pastionis dicendum censui. Est autem id fere vel in villa vel circa villam. in villa est, quod appellant Graeci ὀρνιθῶνας καὶ περιστερεῶνας, atque etiam cum datur liquoris facultas ἰχθυοτροφεῖα . . .* § 4 *rursus circa villam ponuntur μελισσῶνες καὶ χηνοτροφεῖα, quin etiam λαγοτροφεῖα studiose administrantur.* Er behandelt nun in Buch VIII das Federvieh und die Fischzucht, im Buche IX besonders die Bienenzucht. Buch X geht Columella zum *cultus hortorum* über, und zwar ist dieses Buch in Versen abgefaßt (darüber unten). Damit hatte der Autor eigentlich sein Programm, wie er es sich im Proömium des Gesamtwerkes vorgezeichnet hatte, erfüllt. X praef. 1 *Faenoris tui, Silvine, quod stipulanti spoponderam tibi, reliquam pensiunculam percipe. Nam superioribus novem libris hac minus parte debitum, quod nunc persolvo, reddideram. superest ergo cultus hortorum.* Es folgen aber noch zwei Bücher (über die Veranlassung s. u.) und zwar Buch XI über die Pflichten des *vilicus* XI 1, 2: *numerum, quem iam quasi consummaveram, voluminum excessi et hoc undecimum praeceptum rusticationis memoriae tradidi.* Diesen Stoff hatte er schon kurz im 1. Buch behandelt: § 2: *quae quamvis primo rei rusticae libro videbar aliquatenus executus . . .* Diese *officia* behandelt er c. 1 und 2, und zwar nach dem Kalender, dann folgt von c. 3 an nochmals der *cultus hortorum* in Prosa; Buch XII enthält die *officia* der *villica*.

b) Die Entstehung der *rei rusticae libri*. Der Plan der ersten 10 Bücher stand Columella gleich bei Beginn des Gesamtwerkes fest; denn schon in der praef. § 25—28 spricht er so, daß man sieht, daß er an die einzelnen Teile seines Werkes denkt. Die Praefatio, die dem Gesamtwerke vorangeht, ist nicht etwa nach der Fertigstellung des Werkes geschrieben, sondern war bereits mit dem ersten Buche verbunden; II 1: *quaeris ex me . . . cur priore libro veterem opinionem . . . . a principio confestim reppulerim repudiaverim censentium longo aevi situ longique iam temporis exercitatione fatigatam et effetam humum consenuisse* bezieht sich nämlich auf die praef. des Gesamtwerkes. § 1 . . . *existiment ubertate nimia prioris aevi defatigatum et effetum solum nequire pristina benignitate praebere mortalibus alimenta . . .* (über die Quelle dieses Gedankens vgl. Reitzenstein 14). **Das Werk ist an P. Silvinus, einen Gutsnachbarn, gerichtet. Es ist nicht auf einmal erschienen, sondern wie die einzelnen Vorreden zeigen, in Teilen. Nach Buch I gesondert Buch II, Buch III, Buch IV, Buch V; dann die Bücher VI und VII, dann Buch VIII wieder gesondert, dann Buch IX.** Buch X erhielt auf Wunsch seines Freundes Silvinus Versform X praef. 3 *isque* (scil. lib. X) *sicut institueram, prosa oratione prioribus subnecteretur exordiis, nisi propositum meum expugnasset frequens postulatio tua, quae praecepit, ut poeticis numeris explerem . . .* Mit dem 10. Buch war der ursprüngliche Plan erledigt; Claudius Augustalis richtete aber an Columella die Aufforderung auch den Gartenbau in Prosa zu schreiben (XI 2, 1), was dem Columella ganz angenehm war, doch änderte er diesen Plan, um einem Wunsche des Claudius folgend, zuerst ausführlich über den *villicus* zu schreiben X 1, 2: *quoniam tamen ex simili desiderio noster Augustalis saepius flagitabat.* Es enthält daher das XI. Buch zunächst die *officia villici* und dann erst den *cultus hortorum*. Diesem XI. Buch (vgl. o.) folgte dann gesondert Buch XII über die *villica*. Innerhalb des Werkes finden sich oft Verweise auf die einzelnen Teile (vgl. u.). Die einzelnen Teile scheinen auch Sondertitel gehabt zu haben, darauf führen Bezeichnungen wie XII 18, 1: *priore libro qui inscribitur Villicus*, IX 16, 2: *de cultu hortorum.* ebenso XI 1, 1; ferner führt zur gleichen Vermutung IX praef. 2: *quare quoniam tituli, quem praescripsimus huic disputationi, ratio reddita est . . .* Wenn jedoch in Handschriften die Bücher 3—5 *liber Surcularis* betitelt werden, so stammt das wohl aus dem Texte II 10, 24: *de quo dicemus in iis libris, quos de generibus surculorum conscripsimus*; das gleiche gilt dann auch von den übrigen Titeln in den Codd. Buch VI: *rei rusticae κτηνικός*, VII *de pecore*, VIII *de villaticis pastionibus* lib. I; IX *de villaticis pastionibus* lib. II *macellarius et apiarius.* Hier liegt überall die ordnende Hand gelehrter Schreiber vor. Als das XI. Buch vollendet war, fügte Columella noch ein Schlußwort und einen Index (*argumenta*) über das Gesamtwerk bei XI 65: *hactenus praecipiendum existimavi de cultu hortorum et officiis vilici . . . quoniam tamen plerumque evenit, ut eorum quae didicerimus, memoria nos deficiat . . ., omnium librorum meorum argumenta subieci.* Diese Inhaltsangaben waren also eigentlich für den Villicus bestimmt und mußten sich folgerichtig an Buch XI anschließen. Unsere Handschriften bieten nun solche Argumente, und zwar an dieser Stelle eine Reihe von Codd., so auch der Sangerm. Seit Morgagnus (ep. ad J. Facciolatum § 63, vgl. Gessner script. r. r. II 348ff.) die Unechtheit dieser Angaben behauptet hat, ist diese Annahme Gemeingut der Wissenschaft geworden, ihm schloß sich auch Becher an p. 42; doch Lundström druckt meiner Ansicht nach mit Recht diese Argumente nach Buch XI ab; denn wenn gegen die Echtheit geltend gemacht wird, daß alle erhaltenen 13 Bücher auf dem Rande mit Argumenta versehen sind, die sich mit diesen Argumenta bis Buch IX im ganzen decken, so kann das noch nicht gegen die Echtheit sprechen; die Argumenta wurden eben fortgesetzt; für die Echtheit spricht meiner Ansicht nach, daß sie eigentlich nur die Bücher I—IX berücksichtigen; das Buch über den Cultus hortorum in poetischer Form war ja nach Columella nicht maßgebend und Buch XI,

das die Vorschriften für den Villicus umfaßte, enthielt die Prosadarstellung des Gartenbaues; diese lag also dem Villicus vor, dazu war ein Index überflüssig; anderseits sind die Argumente auf dem Rande nicht ursprünglich, sondern wie der bisweilen sich findende Wechsel in der Anordnung zeigt, erst von Schreibern beigesetzt. Der Umstand also, daß nur Buch I—IX berücksichtigt sind, spricht für die Echtheit; freilich mögen, wie schon oben angedeutet wurde, auch Veränderungen durch die Schreiber in den Büchertiteln vorliegen.

c) Die Abfassungszeit. Um die Zeit der Abfassung zu bestimmen, ist Friedländer Sittengesch. I[1] 36 von III 8, 2 ausgegangen: *et nuper ipsi videre potuimus in apparatu pompae circensium ludorum Iudaeae gentis hominem proceriorem celsissimo Germano.* Da nun Plin. n. h. VII 74 berichtet: *procerissimum hominem aetas nostra Divo Claudio principe Gabbaram nomine ex Arabia advectum IX pedum et totidem unciarum vidit*, hat er das Werk auf das J. 42 fixiert, ohne zu bedenken, daß *Gabbara* als Araber und nicht als Jude bezeichnet wird. Reitzenstein a. a. O. 31, 49 verschiebt das von Columella Erzählte auf die Zeit der Christenverfolgung unter Nero (64). Dazu paßt die Zeitbestimmung, die sich aus r. r. ergibt, III 3, 3: *Nomentana regio celeberrima fama est illustris et praecipue quam possidet Seneca, vir excellentis ingenii atque doctrinae* (also der berühmte Philosoph). Nach Plin. n. h. XIV 49: . . . *fama . . . maxima, eiusdem Stheneli opera, Remmio Palaemoni . . . in hisce viginti annis mercato rus . . . in eodem Nomentano . . . novissime Annaeo Seneca, principe tum eruditorum . . . tanto praedii huius amore capto, ut non puderet inviso alias et ostentaturo tradere palmam eam, emptis quadriplicato vineis illis intra decimum fere curae annum* hatte im Verlaufe etwa der 20 Jahre vor Niederschrift bezw. Sammlung des Materials des XIV. Buches der n. h., also zeitlichst etwa im J. 51 (Plin. n. h. XIV 18: *Vergili vatis aetate, a cuius obitu XC aguntur anni*) Palaemon, etwa zehn Jahre später, also ungefähr 61, Seneca dieses Nomentanum erworben, in dessen Besitz er bei Columella erscheint; da Seneca 65 gestorben ist, kann Columella die Stelle nur zwischen 61 (?) und 65 geschrieben haben (Reitzenstein und Becher a. a. O.). Der klare Sachverhalt wird bei Schanz, da er die Abfassungszeit der ganzen n. h. im Auge hat (77 n. Ch.), etwas verdunkelt, ihm ging darin Häußner a. a. O. voran. Aus XII 59, 5 ergibt sich übrigens, daß das Werk in das Alter des Columella fällt: *nec tamen canis natura dedit cunctarum rerum prudentiam.*

d) Die Quellenfrage. Um über diese urteilen zu können, ist von der Tatsache auszugehen, daß das Werk des Columella eine systematische Darlegung der Theorie der Landwirtschaft ist, daß diese Art der Literatur bereits vor Columella gepflegt wurde und daß der Autor sich mit ihr wiederholt auseinandersetzt, und zwar indem er auf ältere Autoren hinweist ohne Namennennung oder mit direkter Anführung der Namen und ihrer Ansichten, ja auch wörtlich wiedergegebene Zitate beibringt, z. B. an einer Stelle wie II 2, 1: *callidissimi rusticarum rerum . . . dixerunt*, 15 *plurimos antiquorum, qui de rusticis rebus scripserunt, memoria repeto* . . . 16 . . *antiquorum error* . . . 22 *qui praecepta rusticis conscripserunt* . . .; ferner II 4, 1. II 8, 4. An Autoren werden z. B. im I. Buche genannt: Cato, Vergilius, Mago, Tremellius, Celsus. Eine weitere Eigentümlichkeit ist es, daß der Schriftsteller, der, wie wir oben sahen, selbst Landwirt war, sich wiederholt auf seine Erfahrung beruft: II 10, 18 *ipse vidi* II 2, 9 . . . *duo genera cognovimus* . . . 24 . . *dissentio* . . . 4 *ego* . . . . . *magis conducere agricolae non dubito* usw., endlich die oft angeführten Erfahrungen seines Oheims. Betrachten wir nun z. B. ein Kapitel wie II 2, 1, das im *argumentum* betitelt wird *quem ad modum pinguis et frumentarius ager dinoscatur*, so fällt auf, daß wiederholt auf ältere Literatur ohne Nennung von Namen hingewiesen wird, dann aber wiederholt ein bestimmter Name genannt wird, nämlich 15 und 27, 25 *Cornelius Celsus*, Ähnliches ist auch sonst im Werke zu bemerken, im ganzen wird auf Celsus oft (etwa 50mal) Bezug genommen. Liegt so die Annahme schon nahe, daß Celsus eine Hauptquelle für den Autor gebildet hat, so lassen sich noch weitere Stützen für die Annahme beibringen. Zunächst ist es, wie ein Vergleich mit der Medicina des Celsus zeigt, eine Eigentümlichkeit dieses Encyklopädisten, sich mit älterer Literatur auseinanderzusetzen. Ferner wird bei Columella ein Katalog der Landschriftsteller geboten und zwar I 1, 7: *magna porro et Graecorum turba est de rusticis rebus praecipiens, . . .* 12 *et ut agricolationem Romana tandem civitate donemus . . . iam nunc M. Catonem Censorium illum memoremus . . . post hunc duos Sasernas, patrem et filium . . . ac deinde Scrofam Tremellium, . . . et M. Terentium . . . mox Vergilium . . . Hygini . . . Magonem . . . non minorem tamen laudem meruerunt nostrorum temporum viri Cornelius Celsus et Iulius Atticus, quippe Cornelius totum corpus disciplinae quinque libris complexus est, hic de una specie culturae pertinentis ad vitis singularem librum edidit. cuius velut discipulus duo volumina similium praeceptorum de vineis Iulius Graecinus composita facetius et eruditius posteritati tradenda curavit.* Hier wird, abgesehen von den zwei Spezialschriftstellern, als letzter Autor Celsus erwähnt; es liegt der Verdacht nahe, daß der Katalog aus Celsus stammt, vgl. über den Gesamtkatalog (lat. u. griech.) E. Weiss a. a. O. und dazu Marx C. med. Lat. I Endlich ergibt eine Vergleichung der betreffenden Partien der n. h. des Plinius mit Columella r. r. libri, daß beiden Celsus zugrunde liegt (vgl. Reitzenstein und Münzer a. a. O.); beide haben auch dieselbe, wohl auf Celsus zurückgehende Disposition des Stoffes: daher scheint Celsus eine Hauptquelle des Columella zu sein, freilich nicht die einzige Quelle. Das zeigt schon der Aufbau des Werkes im Vergleich zu dem des Celsus und die oben angeführte Katalogstelle. Aus dem Aufbau wird klar, daß Columella über Celsus schon dadurch hinauswuchs, daß er der Wissenschaft weitere Ziele setzte, er handelte so noch *de cultu hortorum* und *de officiis villici et villicae*; ferner blieb er bei Celsus nicht

stehen, sondern behandelte den Weinbau in drei Büchern, dabei sind außer Celsus die beiden o. genannten Spezialschriftsteller benützt, z. B. III 1, 8 *sicut censet verissime Celsus* . . . 12, 1 *Iulii Graecini conscriptam velut formulam.* 18, 1 *Iulius Atticus praetorto capite et recurvato.* Es tritt auch hier wieder Celsus als der Autor auf, der gleichsam dem Werk das Rückgrat liefert, die Theorie wird erweitert durch die beiden Spezialschriftsteller, von denen aber Atticus schon durch Celsus vermittelt worden zu sein scheint (Reitzenstein a. a. O.). Außerdem ist jedoch, vgl. noch u., Hygin im XI. Buche, ferner die Übersetzung des Ökonomikos des Xenophon, benützt, XII praef. 7 *haec in oeconomico Xenophon et deinde Cicero . . . non inutiliter disseruerunt.*

Man hat auch, wie ich meine, zu Unrecht angenommen, daß die zitierten Autoren, mit Ausnahme der Hauptquellenautoren, insgesamt nur übernommen sind, das scheint mir nicht richtig; vor allem ist es unmöglich für Vergil, der immer wieder selbständig zitiert ist; ebenso aber meine ich, daß auch Cato von Columella selbst in die Darstellung eingewoben wurde; dafür spricht, daß sich wiederholt Stellen finden, die wir aus dem Werke als direkte Zitate nachweisen können, z. B. I 4, 8 = Cat. agr. 3, 1, wo noch Columella dazu verwertet werden kann, eine Lücke im Catotext zu ergänzen; Col. r. r. I 8, 7 = Cato agr. 5, 2. Gegen solche Stellen, in denen die Annahme direkter Entlehnung wegen der wörtlichen Übereinstimmung mit dem erhaltenen Werke Catos über die Landwirtschaft deshalb nahe liegt, weil das Zitat nicht nur zur Stütze einer Ansicht eingeführt wird, sondern gleichsam der Angelpunkt ist, um den sich die ganze Stelle dreht, sprechen jedoch nach der allgemeinen Meinung Stellen, die deutlich aus zweiter Hand übernommen sind; die charakteristischste Stelle ist r. r. I 4, 1: *sequitur deinceps Caesonianum praeceptum, quo fertur usus etiam Cato Marcus, agrum esse revisendum saepius eum, quem velis mercari.* Der Sachverhalt klärt sich bei der Annahme, daß natürlich z. B. bei Celsus (vgl. Münzer a. a. O. 56) auch Cato verarbeitet war und eine Stelle wie diese von Columella übernommen wurde, daneben aber Columella auch Cato selbständig für sein Werk verarbeitet hatte. Die Benützung des Celsus im Vergleich zu den anderen im Katalog angeführten Schriftstellern, z. B. die des Iulius Graecinus neben Celsus zeigt ferner deutlich, daß Columella bestrebt war, sich mit der neuesten Literatur, soweit sie ihm zur Verfügung stand, auseinanderzusetzen. Anderseits erscheint Varro im wesentlichen nicht direkt, sondern durch Celsus und Hygin vermittelt zu sein (vgl. Wähler, Diss. Jena 1912).

e) Charakteristik des Werkes. Der Gang der Darstellung ist neben rein dogmatischen Partien gewöhnlich der, daß ein Problem aufgestellt wird, dann die Ansichten der anderen *scriptores*, besonders gern des Celsus gegeben und dazu Stellung genommen wird. Bei der Polemik stützt sich der Autor oft auf sein und seines Oheims Erfahrung, liebt es auch, die *antiqui* herauszustreichen und immer wieder auf die Altvordern als die zu erreichenden Vorbilder hinzuweisen (vgl. über seine Weltanschauung H. Gummerus a. a. O.). Höher als die Theorie steht ihm die Erfahrung I 1, 15f. Wenn man damit eine Grundansicht des Celsus med. praef. § 45 vergleicht, so zeigt sich, daß sich Columella an Celsus, der ja auch der Erfahrung eine wichtige Rolle zubilligt, bildet. Einen anderen Charakter als die übrigen Bücher hat das Buch XI in der Partie über den Gartenbau; hier bot Celsus nichts, der griechische Einfluß im Material ist unverkennbar, Mittelsmann war wohl Hyginus; vgl. 83 *ut ait Hyginus* und Bolus Mendesius; vgl. r. r. XI 3, 53 *apud Aegyptiae gentis Bolum Mendesium legimus*; die Verteilung nach Monaten usw. ist wieder echt das Werk des Columella, für diese Kalendarien, wie für die agrimensorischen Partien dürfte Schulbildung maßgebend gewesen sein; für die ganze Auffassung von der Landwirtschaft und den Umfang des theoretisch gebildeten Landwirtes war vorbildlich die Forderung, die Cicero an den Redner als den Mann stellt, der im Besitze der Bildung seiner Zeit sein muß. I praef. 28: *quod in Oratore iam M. Tullius rectissime dixit, par est eos, qui generi humano res utilissimas conquirere et perpensas exploratasque memoriae tradere concupierint, cuncta temptare.* Im ganzen aber ergibt die Quellenanalyse, daß Columella mit Benutzung der Vorgänger und besonders des Celsus infolge seiner Erfahrung und Bildung ein durch und durch selbständiges Werk geschaffen hat, wie er das selbst behauptet, und es ist erfreulich, daß er nach unserer Auffassung wahr redet, wenn er z. B. II Schluß sagt: *prodidere veteres auctores . . . ipse mox comperi.*

Ferner II. Der *liber de arboribus* (Buch III der hsl. Überlieferung).

a) Seine Stellung im *corpus*. Daß die hsl. Überlieferung fehlerhaft ist, erkannte bereits Iocundus in der Aldina. Es heißt nämlich l. d. arb. I 1: *quoniam de cultu agrorum abunde primo volumine praecepisse videmur, non intempestiva erit arborum virgultorumque cura, quae vel maxima pars habetur rei rusticae.* Demnach ist der vorliegende Liber der zweite Band eines mindestens dreibändigen Werkes de re rustica. In dem großen Werke des Columella beginnt aber die Behandlung dieses Stoffes im 3. Buche; diese Stellung des Buches in den r. r. libri ist gesichert, denn es wird in diesem Buche mit *hactenus arvorum cultus* auf das 2., im 2. anderseits auf das 1. Bezug genommen II 1 mit *quaeris ex me, P. Silvine . . ., cur priore libro veterum opinionem fere omnium . . ., a principio confestim reppulerim*, was sich wieder auf 1 praef. 1 bezieht; anderseits wird im VIII. (der Überlieferung IX.) Buche gesagt, 1, 1: *quae fere consummabant . . . ruris exercendi colendique scientiam, quaeque pecuariae negotiationis exigebat ratio, septem memoravimus libris, hic nunc sequentis numeri titulum possidebit*; hier wird also deutlich ohne den lib. de arb. gerechnet, ebenso bei einem Verweis auf eine frühere Stelle r. r. XII 13, 1 *id autem ut quam optime fiat, opilionis officium est, cui septimo* (das ist in unserer hsl. Überlieferung das VIII. Buch!) *libro praecepta dedimus.* Man vgl. noch X praef. XII 10, 6. XI 1. 2. XII 2, 1.

b) Die Disposition und der Aufbau. c. I § 1—2 die *genera surculorum*, § 3—c. 16 über den Weinbau; c. 17 über den Ölbau, 18—25 über die Obstbäume, 26 und 27 behandelt: *omnis surculus omni arbori inseri potest.* c. 28: über *cytisus.* c. 29: über *salix genista harundo.* c. 30: über einzelne Blumen z. B. *viola* und *rosa.*

c) Die Quellen der Schrift. Der Schriftsteller selbst nennt nur Vergil und Mago, außerdem beruft er sich auf zeitgenössische Landwirte, ältere Gewährsmänner, endlich auch Griechen. Um nun die Quellen zu ermitteln, ist es vor allem wichtig, zu sehen, welche Stellung Columella gegenüber Celsus einnimmt. Während er in r. r. die literarische Hauptquelle ist, der gegenüber alle anderen erst in zweiter Linie in Betracht kommen, haben Stadler und Kraus a. a. O. gezeigt, daß Celsus in diesem Werke nicht herangezogen ist. Lehrreich in dieser Hinsicht ist z. B. 22, 2: *ternas nuces in trigonum statuito, parsque acutior inferior sit, quia inde radices mittit, nuxque a nuce minime palmo absit et anceps ad Favonium spectet.* Da wir bei Garg. Mart. de arb. pomif. 3, 1 lesen: *Mago et Celsus scrobes altos latosque trinis pedibus effundunt . . . Siquidem faciem lateris in aquilonem Mago invertit, Celsus ad Favonium dirigit: Columella cum dicat: ‚anceps nucis ad Favonium spectet', et sine dubio et ipse unum latus opponit aquiloni'*, so ergibt sich klar, daß nicht Celsus, wohl aber Mago benützt ist. Der Mittelsmann ist, wie Kraus a. a. O. zeigt, Hygin. Da nämlich de arb. 17, 1: *Magoni placet siccis locis olivam autumno post aequinoctium seri, ante brumam. Nostrae aetatis agricolae fere vernum tempus circa Kal. Mai. servant* der für Afrika geltenden Vorschrift das Verfahren in Italien entgegengesetzt wird, ergibt sich, daß nicht Mago direkt, sondern ein Schriftsteller italischer Herkunft der Mittelsmann ist; es ist dies Tremellius Scrofa, von dem wir aus r. r. I 1, 6 wissen, daß er afrikanische Verhältnisse mit italischen zusammenstellte. Von Hygin aber berichtet Col. r. r. III 11, 18: *Hyginus quidem secutus Tremellium*, so daß es höchst wahrscheinlich ist, daß er den Mago über Tremellius überliefert. Daz kommt, daß Col. r. r. IX 2, 1 berichtet: *Hyginus veterum auctorum placita secretis dispersa monimentis industrie collegit.* Es würde sich dann ergeben, daß Columella in de arb. noch Hygin, in r. r. bereits den Celsus als Hauptautor verwendet hat. Dazu stimmt auch eine andere Überlegung. Man hat de arb. mit den drei Büchern des Columella in r. r. über die Baumzucht verglichen und eine große Ähnlichkeit gefunden. Schon in der Disposition tritt diese zutage, wenn auch gewisse Unterschiede nicht zu verkennen sind. Man vergleiche nur die oben dargelegte Disposition von de arb. mit der der drei Bücher über die Baumzucht: Es wird zunächst der Weinbau behandelt, III—V 1—7, dann der Ölbau V 8 und 9, der Obstbau 10, ferner wieder *omnem surculum omni arbori inseri posse* 11 und endlich 12 *de cytiso.* Ganze Stellen stimmen sachlich überein, bisweilen aber finden sich Abweichungen. Um dieses Verhältnis zu erklären, nimmt man an, de arb. sei entweder ein früheres Werk oder eine Epitome aus r. r. Daß die erste Ansicht die richtigere ist, ergibt sich aus der dargelegten Benutzung der Quellen. In de arb. ist Celsus noch nicht benützt; es ist also de arb. vor dem Erscheinen des Werkes des Celsus über den Ackerbau (seine Enzyklopädie erschien wohl in gesonderten Teilen, vgl. Teuffel-Kroll R. L. § 280, 1) publiziert worden, die Bücher de r. r. nach der Veröffentlichung der betreffenden Partie der Enzyklopädie des Celsus. Wie aber in r. r. Celsus wohl die Hauptquelle ist, daneben aber auch noch andere Autoren verwertet sind, so z. B. Cato, so ist auch im lib de arb. neben Hygin auch wieder z. B. Cato benützt. lib. de arb. 8, 3 entspricht de agr. IV 29, 15 und 28, 2 *luna crescente inserito* = de agr. 40, 1: *vites inseri oportet luna silenti* (vgl. Kraus a. a. O. 15 und P. Weise Quaest. Cat. cap. V 153ff.). Es ergibt sich dann, daß Columella im Hauptwerk dort, wo Celsus vorlag, diesem, wo er nichts bot, wie im cultus hort., seinem früheren Gewährsmann Hygin als Leitautor folgte. Auch Iulius Graecinus und Iulius Atticus sind erst in de r. r. verwertet. Das Werk in drei Büchern benützte Plinius, vgl. Stadler und Kraus a. a. O. Man vgl. z. B. Col. r. r. V 11, 14: *post triennium cum iam satis amplum incrementum ceperit, ramum olivae . . . deflecte . . .* mit Col. de arb. 27, 3: *post triennium aut quinquennium cum iam satis amplum incrementum ceperit, ramum olivae deflecte* mit Plin. n. h. XVII 138: *postea fico adepta vires, quod evenire trimae aut utique quinquenni* (scil. *Columella affirmat*), . . . *ipsum* (scil. *ramum olivae*) . . . *defigi in crure fici* . . . Die Annahme einer Lücke in r. r. V 11, 14 verbieten andere ähnliche Stellen, wie Plin. n. h. XVII 138 vgl. mit r. r. V 10, 19 und de arb. 25, 1.

IV. Die handschriftliche Überlieferung der erhaltenen Werke. Die älteste Hs. ist cod. S (Sangermanensis). Die Hs., aus dem 9. Jhdt. stammend, umfaßt 138 Pergamentblätter in Quartformat, gehörte einst dem Kloster Corbie in der Picardie, gelangte dann nach S. Germain des Près, von hier 1791 durch Raub und Kauf in die Hände des russischen Diplomaten Peter v. Dubrowski, endlich durch Schenkung in die kaiserliche Bibliothek zu Petersburg. Dort jetzt Mscr. Lat. 1. Diese Hs. wurde durch Menagius zu Diog. Laert. 54 ed. Westm. bekannt. Sowohl Gessner wie Schneider haben von dieser Hs. zwar Kunde gehabt, sie aber nicht selbst kollationiert, sondern ihre Angaben fußen auf Kollationen zweiter und dritter Hand und weichen von den wirklichen Lesarten wesentlich ab (vgl. darüber J. C. Schmitt Festschr. f. Urlichs 1880, 139—162). Die zweite alte Hs. ist cod. A. Es ist eine Mailänder Hs. aus dem 9.—10. Jhdt. in angelsächsischer Schrift; sie ist von Ang. Politianus benützt worden. Den späteren Gelehrten waren aber nur die Angaben des Politianus und diese auch nicht aus erster Hand bekannt; erst Häußner (Progr. Karlsruhe 1889) entdeckte, daß der Ambros. I 85 sup. die Quelle des Politianus war. Beide Hss. stellen selbständige Abschriften desselben Archetypus dar. Eine zweite Klasse von Abschriften vertreten der einst in Moskau befindliche, jetzt nur durch die Lesungen von Chr. Fr. Matthaei (Lectiones Mosquenses vol. I, Lips. 1779 p. 91ff.) bekannte Cod. Demidoff (μ) und alle dem 15. Jhdt. angehörigen zahlreichen Hss., zum großen Teil Laurentiani.

V. Ausgaben. Die Editio princeps erschien in Venedig 1472, von G. Merula besorgt, gedruckt bei Nicolaus Jensonus; ferner seien noch erwähnt die von Jocundus Veronensis 1514 bei Aldus in Venedig, die Editio Juntina 1515 (von Nic. Angelius), endlich die von Victorius 1511 zu Leyden besorgte. All diese Ausgaben fußen auf der zweiten jüngeren Klasse, die letzte aber auch auf den Lesungen des Angel. Politianus aus Cod. A. Der Cod. S wurde zuerst von Goesius für eine Editio Colonensis kollationiert und dann in der oben geschilderten Weise für die Ausgaben von Gessner-Ernesti, Lpz. 1773 und 1774 II. Bd. und Schneider Script. rei rust. vet. Lat. tom. II, Leipz. 1794 benützt. Die Schneidersche Ausgabe (mit lat. Kommentar) ist noch jetzt die einzige führende Ausgabe. Eine neue Ausgabe bereitet W. Lundström vor; von dieser sind bisher leider nur Teile erschienen und zwar: Columellae opera quae exstant (Coll. scr. vet. Ups., Upsala-Leipz. 1897 bis jetzt) fasc. I (lib. de arb.) 1897, fasc. II Buch 1 und 2 (1917), fasc. VI Buch 10 (1902) und fasc. VII Buch 11 (1907); in der Ausgabe fehlen eine genaue Orientierung über die Geschichte der Hss. und die Testimonia veterum.

VI. Sprache des Columella. Für den Autor charakteristisch ist die Variatio; dieses Prinzip wird augenfällig an einer aus Cicero entlehnten Stelle, r. r. praef. 19 heißt es: *e villis arcessebantur in senatum, ex quo qui eos evocabant viatores nominati sunt*; womit man Cic. de sen. XV 56 vergleiche: *e villa in senatum arcessebantur, ex quo qui eos arcessebant, viatores nominati sunt.* Dieses Prinzip der Variatio führt zu reichem Gebrauch der Synonyma, z. B. (vgl. Kottmann a. a. O. 46) gebraucht Columella für pflügen *arare* r. r. II 4, 1, *inarare* II 10, 6; *imporcare* II 10, 6; *agros sulcare* II 2, 25; *agrum vertere* III 13, 1; *terram versare* III 13, 3; *vervagere agros* XI 2, 8; *terram subigere* II 2, 24; *terram resolvere* II 4, 2; *terram perfodere* II 2, 20; *terram aratro moliri* VI 2, 10; *terram ferro commovere* XI 2, 95; *agros vomere saciare* II 2, 23; *terram rescindere* II 2, 23; *campos praescindere* II 4, 1; *diffindere humum* II 4, 6; *sulcum agere* II 4, 10; *sulcum facere* III 13, 5; *sulcum ducere* II 2, 27; *sulcum dirigere* III 13, 4; *sulcum effodere* XIII 4, 3; *vomerem agere* II 4, 1. Solche Variatio findet sich auch und das ist besonders bezeichnend dafür, daß sie Stilprinzip ist, dicht hintereinander, z. B. I praef. 3 und 4 *oratorem seligere – magistrum consectari, – requirere – advocare – adhibere – arcessere* und oft; sie erstreckt sich sogar auf die Pronomina, z. B. IV 21, 3: *policem quem quidam custodem, alii resecem, nonnulli praesidiarium appellant*; sie führt auch in der Syntax zum Wechsel der Kasus, z. B. IV 3, 5 *bene positam vineam bonique generis et bono cultore*; oder II 10, 10 *nocebitur ei roribus aliisve ex causis*; zum Wechsel der Person z. B. II 9, 2: *loci, cum frumentum seritur, temporis, cum frumenta iacimus*; erstreckt sich auf unmotivierten Wechsel der Modi, z. B. VI 24, 4 *non dubium est, ubi pabuli sit laetitia, posse omnibus annis partum educari; at ubi penuria est, alternis submitti*; mit diesem Wechsel der Modi im Iterativsatz vergleiche man Fälle, wie Tac. Germ. 10 *si publice consultetur, . . . si prohibuerunt . . .* Eine zweite Eigentümlichkeit ist die Vorliebe für alliterierende Verbindungen (vgl. Wölfflin S.-Ber. Akad. München II 1881. Helmreich Bl. f. d. bayr. Gymn. 1892, 193 und Kottmann a. a. O. 62, z. B. VII 6, 9 *alacer atque audax.* Weiters liebt er die Litotes, z. B. *non ignarus* I praef. 22, *non incommodus* II 9, 3 (weitere Beispiele bei Kottmann a. a. O. 64). Mit Präpositionen zusammengesetzte Verba verbindet er gern mit einem Kasus direkt ohne Präposition, z. B. *abstinere aliqua re* und nicht *ab aliqua re* VIII 5, 15. VI 30, 5. VI 30, 7. VII 6, 2. V 6, 26. XIII 23, 2 u. ä. Er liebt ferner den Accusativ bei Verben, z. B. *spectare* mit acc. wie bei Sallust und Livius, während Cicero und Caesar *ad* setzen. Statt *multo* bei Komparativ bevorzugt er *longe*, z. B. *longe laetior* V 6, 3, *longe celerius* III 5, 2, *longe magis* VII 12, 12.

All diese angeführten Charakteristika zeigen, daß der Autor trotz seiner Bewunderung für Cicero sprachlich von ihm nicht abhängig ist; seine Vorbilder liegen bei Autoren, die die Volks- und Dichtersprache berücksichtigen, und so werden wir ihn mit Recht sprachlich in die Linie rücken, die von Sallust über Livius und Vergil zur Prosa eines Tacitus führt; wie bei Sallust zeigt sich, vielleicht durch Cato beeinflußt, oft ein Archaismus; daß sich bei ihm auch manche singuläre Ausdrücke finden oder solche, die sonst nur bei den Fachschriftstellern vorkommen (hierüber Prix a. a. O.), liegt natürlich in dem zu behandelnden Stoffe begründet. Jedenfalls aber hat Columella sprachlich sein Material gemeistert, unzulänglich sind nur bisweilen die pedantischen Übergänge. Der poetische Einfluß und die Liebe zur Natur zeigt sich endlich in der Personifizierung der Natur; vgl. darüber Gessner in der Praefatio der Ausgabe: Operae pretium est ipsi paulum auscultare: agit arbor coliculum, folia, gemmas; citat virgam vitis; creat palmes materiem; dat materias, edit frondem prima germinatione ulmus . . .

VII. Fortleben des Columella. Columella wird von Plinius in der n. h. benützt. Während jedoch Stadler und Kraus (vgl. o.) meinen, daß nur der lib. de arb. benützt ist, ist Münzer Beitr. zur Quellenkritik der N. d. Plinius 30ff. mit Recht der Ansicht, daß auch das Hauptwerk herangezogen wurde, z. B. XVII 50—55 über den Dünger wird Col. r. r. II 14, 1ff. VIII 153 = r. r. VII 12, 4. XV 66 = r. r. XII 44, 5f. benützt. Überall wird Columella dort angeführt, wo er etwas Neues, Eigenartiges bringt; er ist also für Plinius nicht Hauptquelle; große Übereinstimmungen ohne direktes Zitieren erklären sich daher aus gemeinsamer Quelle (Celsus). Stadler und Kraus nehmen ferner an, daß Celsus den lib. de arb. benützt und bekämpft habe, und daß diese Polemik des Celsus den Columella zur Abfassung seines großen, oft wieder gegen Celsus polemisch geschriebenen Werkes veranlaßt habe; doch läßt sich die Benützung des lib. de arb.

durch Celsus nicht sicher erweisen. Weiter zeigt Kenntnis des Columella der Arzt Eumelos (vgl. Ihm Prol. der Ausgabe des Pelagonius p. 7); ob er das große oder kleinere Werk des Columella benützt hat, ist nicht sicherzustellen; vgl. Becher a. a. O. 54. Sicher liegt Benützung des Columella bei Gargilius Martialis (3. Jhdt.) vor; er zitiert unsern Autor fünfmal. Von Gargilius ist Palladius (4. Jhdt.) abhängig. Da bei Palladius Columella — er wird 25mal zitiert — reichlich benützt ist, — eine Übersicht der Stellen bei Becher a. a. O. 55 —, so erkennt man daraus, wie sehr Gargilius von Columella abhängig ist; denn direkte Benützung des Columella durch Palladius, an die Becher a. a. O. denkt, ist unwahrscheinlich wegen des sonst engen Anschlusses an Gargilius; vgl. Wellmann Herm. XLIII 1. Wie Columella im XI. Buche die Arbeiten des *villicus* nach dem Kalender bietet, so zählt nach dem Kalender Palladius die Arbeiten des *dominus* auf (Buch II —XIII). Einzelne Erwähnungen des Columella finden sich bei Serv. Aen. III 450 und Vegetius mulomed. praef. § 2. Endlich ist Columella dem Cassiodorus bekannt inst. div. lit. 28. . . . *Sed Columella sexdecim libris per diversas agriculturae species eloquens ac facundus illabitur, dissertis potius quam imperitis accommodus.* Freilich empfiehlt er ihn nicht den *clerici*, sondern die Werke des Gargilius Martialis und des Palladius Aemilianus. Wenn bei Cassiodorus 16 und nicht 12 Bücher genannt werden, so ist dies mehrfach erklärt worden; Becher und die Neueren denken insgesamt an einen Schreibfehler für 13 und nehmen für das Exemplar des Cassiodorus schon den Zustand unserer Codices an, in denen eben der lib. de arb. mit den 12 Büchern d. r. r. vereinigt ist. Meiner Ansicht nach hat jedoch Fabricius recht, wenn er die Überlieferung beibehielt. Wir müssen 12 Bücher r. r., 3 Bücher de arb. und den lib. sing. ad Eprium Marcellum in den 16 Büchern voraussetzen (anders Fabricius). Weitere Benützung des Columella durch alte Autoren ist nicht zu erweisen.

VIII. Die nicht erhaltenen Schriften. Am Schluß des XI. Buches nach den o. (S. 1058) erwähnten Indices findet sich in den Hss. (2 jüngere ausgenommen: Cod. Caesenas Malatestianus plut. 24, 2 und Laurentianus pl. 53, 27) folgender nicht ganz klare Vermerk: *Continet autem, quae intra villam agi debeant a muliere officio vilicationis praeposita, de condituris vinorum, de custodia pomorum et pleraque alia, quae in oeconomicis libris praecipiuntur. Praeter hos duodecim libros singularis est ad Eprium Marcellum de cultura vinearum et arborum. hic liber aliter quam indicem habet'* (so im Cod. Sang. u. Amb., die anderen haben *habet*), *inscriptus* (so Cod. Sang. u. Amb. *in scripturis* oder *inscripturis* die anderen Hss.). Von diesem Vermerk bezieht sich der erste Teil auf das 12. Buch de r. r.; die zweite Bemerkung läßt sich nun aber nicht auf den lib. de arb. beziehen, der ja nur ein Teil eines mindestens 3 Bücher umfassenden Werkes war. Vielmehr ist an eine Epitome über Baum- und Weinzucht in einem Buche zu denken. Es ergeben sich aber dann 12 Bücher de r. r., 1 Buch Epitome an Eprius Marcellus, endlich 3 Bücher de arb. und vineis. Damit erhalten wir die Zahl der Bücher bei Cassiodorus. Über die *subscriptio*, ihre Entstehung und Erklärung näher A. Kappelmacher Wien. Stud. XXXIX 1917.

Von den oben noch erwähnten Schriften des Columella wissen wir weiter nichts; die 16 Bücher des Cassiodorus waren eben eine Gesamtausgabe der auf den Landbau bezüglichen Schriften des Columella.

IX. Literatur (außer der gelegentlich benützten). Über die Ausgaben s. o. — Über das Leben und die Schriften Becher De Col. vita et scriptis, Diss. Leipz. 1897 (oben benützt). Über die Quellen: R. Reitzenstein De scriptorum rei rusticae . . . libris deperditis, Diss. Berl. 1884. E. Weiss De Varrone et Columella, Diss. Bresl. 1911. G. Kraus Die Quellen des Col. in dem liber de arb., Progr. Münnerstadt 1906/7. — Über die Sprache: Kottmann De elocutione L. Iunii Moderati Columellae, Progr. Rottweil 1903 (ausführliche Sammlungen). Prix Progr. Baden in Österr. 1883. Stettner Progr. Triest (Gymn.) 1897. — Über die Handschriften: Häußner Die hdschr. Überliefg. des . . . Col. . . ., Progr. Karlsruhe 1889 (grundlegend). — Allgemeines: H. Gummerus De Col. philosopho, Helsingf. 1910; Der röm. Gutsbetrieb als wirtschaftl. Organismus . . Klio, 5. Beih. 1906, 73. Ernst H. F. Meyer Gesch. der Botanik II 59ff. gibt u. a. S. 68ff. ein Verzeichnis der bei Columella vorkommenden Pflanzen. — Teuffel-Kroll § 293 und Schanz VIII 22 p. 498. [Kappelmacher.]

105) T. Iunius Montanus, Consul suffectus im Mai und Juni des J. 81 n. Chr. mit L. Vettius Paullus (bezeugt für den 17., 19. und 20. Mai, CIL VI 2060 = Dessau 5043. Acta Arv., und den 29. Juni, VI 328 = Dessau 3434; in diesem Jahre waren die Consulate zweimonatlich, vgl. Mommsen Ges. Schr. IV 425f. Anm. 5). Borghesi (Oeuvr. V 523) hält I. für den Montanus, einen Zechgenossen Neros, den Iuvenal unter den Freunden Domitians an dem parodierten Kronrat teilnehmen läßt (IV 107. 130ff.; vgl. o. Bd. IV S. 1868). Doch ist der Name Montanus nicht so ungewöhnlich; es könnte z. B. auch an L. Montanus gedacht werden, der gleich Petronius (der bekanntlich ebenfalls zu Neros Intimen gehörte) unter diesem Kaiser Bithynien als Proconsul verwaltete (vgl. Münsterberg Num. Ztschr. XLIV 1911, 131).

106) Kanus Iunius Niger. In einem Militärdiplom vom 8. September 116 n. Chr. ist von dem Namen des consularischen Legaten von Germania superior nur *Kan*. . . . erhalten (CIL III p. 870 n. XXVII = p. 1976 n. XL = Riese Rhein. Germ. in d. Inschr. n. 93; im J. 115 stand vielleicht ein Consular, dessen Namen auf . . . *ssus* ausging — Bassus? —, an der Spitze des oberrheinischen Heeres, CIL XIII 6798). Da in den Militärdiplomen bis auf Hadrian die Armeekommandanten stets mit vollständigem Namen genannt werden, vermutet Ritterling (Korr.-Bl. Westd. Ztschr. XXVI 1907, 85f.) ansprechend, daß der Legat des J. 116 *Kanus Iunius Niger* geheißen habe und der Vater des gleichnamigen Consuls vom J. 133 gewesen sei (s. u. Nr. 107). Dagegen trifft seine weitere, allerdings zweifelnd

vorgebrachte Hypothese, daß I. mit dem kappadokischen Legaten des J. 114 gleichzusetzen sei, nicht das Richtige, denn dieser hieß M. Iunius Homullus (vgl. o. Nr. 81).

107) Kanus Iunius Niger, Consul des J. 138 n. Chr. Seinen richtigen Namen lehrte zuerst das Militärdiplom vom 28. Februar 138 (CIL III p. 2328[69] n. CVIII, vgl. Bormann Österr. Jahresh. III 1900, 13f.): *Kano Iunio Nigro C. Pomponio Camerino cos.* Wie Bormann erkannte und Merlin durch Nachprüfung des Steines bestätigen konnte, ist demgemäß in dem Senatsconsultum de nundinis saltus Beguensis (CIL VIII 23246) nicht *k(apite) VII. T. Iuni Nigri C. Pomponi Camerini cos.*, sondern *Kani Iuni Nigri* usw. zu lesen (Compt. rend. de l'Acad. d. inscr. 1906, 451f.). Auf den Ziegelstempeln *Kano et Camerino cos.* (CIL XV 707) ist das J. 138 in derselben Weise bezeichnet wie im inneren Exemplar des Militärdiploms. In allen anderen Inschriften aus diesem Jahre lautet die Datierung *Nigro et Camerino cos.* (Vaglieri Diz. epigr. II 1030) und ebenso in den Consulfasten (Mommsen Chron. min. III p. 508); nur der Liber pont. bietet *a consulatu Magni et Camerini* (Mommsen ebd. I p. 74) und in den Fasti Theon. Alex. (Mommsen III p. 375) werden *Ἀντώνιος Εὐσεβὴς καὶ Καμερῖνος* als Consuln angegeben, weil Antoninus Pius in diesem Jahre zur Regierung gelangt ist.

Der Name *Kanus* findet sich wiederholt als Kognomen (Bormann a. a. O.), als Pränomen ist er, wenn überhaupt nachweisbar (*Kan. Apici Pais* Suppl. zu CIL V 1322, 1; *Sextia L. f. Kani* — ob Vorname? — Dessau 6338), so doch gewiß außerordentlich selten gewesen. Der Vater des I. scheint denselben Namen geführt und unter Traian consularischen Rang erlangt zu haben (s. Nr. 106). [Groag.]

108) M. Iunius Nipsus, ein sehr problematischer gromatischer Schriftsteller. Literatur: W. Kroll bei Teuffel-Kroll Röm. Lit.-Gesch. III § 344, 7. M. Schanz Röm. Lit.-Gesch. II 2[3], 517. In einem Teil der Überlieferung der Agrimensoren finden wir die Überschrift: *Incipit Marci Iuni Nypsi liber II feliciter.* In der Lachmannschen Ausgabe der römischen Feldmesser erscheint er daher als Verfasser folgender Abschnitte über Messungsmethoden und Berechnung des Flächeninhaltes verschiedener Figuren: 1. *Fluminis varatio* 285, 4—286, 10; 2. *Limitis repositio* 286, 11—295, 15. Beide behandelt von E. Stoeber Die römischen Grundvermessungen (München 1877) 126 und 128; 3. *Podismus* 295, 16—301, 14; eingehende Betrachtung darüber von M. Cantor Die römischen Agrimensoren (Leipzig 1875) 103. Ein ungedrucktes Fragment des Podismus gab L. Bachmann Zur Handschriftenkunde III (Rostock 1861) aus dem Codex Rostochiensis IV. III, 4 heraus.

Mommsen Röm. Feldm. II 148, 7 wies darauf hin, daß der Abschnitt über den Podismus sich von den beiden ersten dem I. N. beigelegten Abschnitten wesentlich unterscheide, von denen er überdies durch Exzerpte aus Balbus in der Überlieferung getrennt sei, und vermutete, daß seine Grundlage doch vielleicht der Schrift des Balbus angehöre. N. Bubnow Gerberti Opera mathem. (Berlin 1899) 428 ist sogar der Meinung, daß die Schrift des Nipsus zusammen mit dem Schluß des Podismus ausgefallen und die zitierte Überschrift an falsche Stelle geraten sei. Beweisen läßt sich das nicht; vgl. C. Thulin Abhandl. Berl. Akad. 1911 II 13.

Die hsl. Grundlage der Lachmannschen Ausgabe ist nicht genügend. Sorgfältige Untersuchung der Überlieferung des ganzen Corpus agrimens. Rom. von Thulin a. a. O. 3, der humanistischen Hss. Rh. Mus. 1911, 417, der Exzerptenhss. und Kompendien Vetensk. Handling., Göteborg 1911. Eine Textausgabe des Corpus agrimens. Lat. von demselben hat Leipzig zu erscheinen begonnen. Die Latinität der dem I. N. beigelegten Stücke macht jede andere Heimat des Verfassers als Rom wahrscheinlicher; vgl. M. Cantor 103. Sollten sie ihm aber auch fälschlich zugeschrieben worden sein, an der Existenz eines Gromatikers dieses Namens ist nicht zu zweifeln. M. Hase Journal des Savants 1849, 249 A. wollte ihn nicht unter das 2. Jhdt. n. Chr. heruntersetzen. Das Kognomen Nipsus oder ein ähnlich klingendes ist bisher in römischen Inschriften nicht aufgefunden. Ein *Νίψιος* aus Neapel begegnet bei Plutarch und Diodor; vgl. Cantor a. a. O. Die daselbst erwähnte Beobachtung, daß Iunii nach dem 2. Jhdt. n. Chr. überhaupt nicht mehr vorhanden seien, wird schon durch die Tatsache hinfällig, daß es einen Stadtpräfekten Iunius Tiberianus Ende des 3. und Anfang des 4. Jhdts. gegeben hat; vgl. Mommsen Herm. 1890, 257, 1 (= Schriften VII 329, 2).

Dem I. N. sind unberechtigterweise von einem Teile der Überlieferung beigelegt worden auch die *Ex demonstratione artis geometricae Excerpta* 392—412 La. Vgl. v. Jan Ztschr. f. A.-W. 1844, 433. F. Blume Röm. Feldm. II 67. [Tolkiehn.]

109) Iunius Novatus, *e plebe*, hatte unter dem Namen des jungen Agrippa (Postumus) eine Schmähschrift gegen Augustus veröffentlicht, wurde aber vom Kaiser nur mit einer Geldstrafe belegt, Suet. Aug. 51, 1. [Stein.]

110) C. Iunius Numidianus, *clarissimus vir* Patron und Decurio der Canusini im J. 223 n. Chr. (CIL IX 338, 1, 16). [Riba.]

111) Iunius Olympus, Statthalter (*ὁ διαϲ[ση]μότατος ἡγεμών = vir perfectissimus, praeses*) von Arabien unter Gallienus im J. 262/3, IGR III 1286 = Dittenberger Syll. or. II 615 (Adraa im Haurân). Die Jahreszahl *PNZ* (vgl. Keyes The Rise of the Equites 1915, 8, 15) = 157 ist nach der Ära von Bostra gezählt, d. i. wahrscheinlich vom 22. März 106 n. Chr. (vgl. Kubitschek o. Bd. I S. 641f. Dussaud Rev. numism. 1904, 160f.), die Inschrift ist demnach wohl 262/3 zu datieren. Im darauffolgenden Jahre finden wir schon den *pr(a)ef(ectus) ala.* (CIL III 90 = Le Bas-Waddington III 1949) Statilius Ammianus stellvertretend an der Spitze der Provinz, IGR III 1287 = Dittenberger Syll. or. II 614. [Stein.]

112) Iunius Otho, vermutlich ein Sohn des Praetors vom J. 22 n. Chr., schreitet als Volkstribun im J. 37 gegen einen Senatsbeschluß ein, der für den Ankläger Laelius Balbus eine Belohnung aussprach; diese Intervention führte bald seinen Untergang herbei, Tac. ann. VI 47. [Riba.]

113) Iunius Otho, ein römischer Rhetor der Kaiserzeit von dunkler Herkunft (Tac. ann. III 66). Er war ein Anhänger des L. Aelius Seianus (s. o. Bd. I S. 529 Nr. 133), wurde durch dessen Einfluß Praetor (22 n.), als solcher warf er zugleich mit dem Consular Mamercus Scaurus und dem Aedilen Bruttedius Niger (s. o. Bd. III S. 907 Nr. 2) dem C. Iulius Silanus, Proconsul von Asien, der *repetundarum* von den Bundesgenossen angeklagt war, Majestätsbeleidigung vor. I. hatte in Rom eine Rhetorenschule (Tac. a. O.). Schüler des I. sind nicht bekannt geworden. Über seine Geburt, seine Heimat und seine sonstigen Lebensumstände ist nichts bekannt; desto eingehender wird von Seneca, dessen Kontroversien die Hauptquelle für I. sind, seine rhetorische Seite beleuchtet. Seneca lobt ihn controv. II 1, 33. 34. 35. 37. Dies sind die einzigen Stellen, an denen Seneca ihn lobt; er beschränkt das Lob des I. aber auf eine gewisse Art von Deklamationen, *in quibus inter silentium et detectionem medio temperamento opus erat* a. a. O. II 1, 33. Seneca nennt diese Art von Deklamationen auch *difficiles* und (II 1, 33) *suspiciose dicendae* (II 1, 34 Bornecque a. a. O. I 136 *à mots couverts*). Seneca gibt auch einige Beispiele für diese Art Kontroversien, so contr. II 1, 33. Thema war: Ein Reicher hatte seine drei Söhne abdiziert und will den einzigen Sohn eines Armen adoptieren. Der Vater ist einverstanden, während sich der Sohn weigert und von seinem Vater gleichfalls abdiziert wird. I. spricht für den armen Vater mit einem Color, als ob dem armen Vater bei seiner Handlungsweise die Besserung der abdizierten Söhne des Reichen und die Aussöhnung mit ihrem Vater als Ziel vorgeschwebt hätte. Dies ließ er jedoch nicht durchblicken (II 1, 37 *non detegebat*), seine Äußerungen, deren Seneca eine ganze bunte Reihe hierzu anführt, sind aber alle derart gehalten (II 1, 37 *omnibus sententiis utebatur ad hoc tendentibus*). Bei seinem Auftreten in einem Prozesse gebrauchte I. diesen Color als Verteidiger einer wegen Ehebruch angeklagten Frau, die mit einem Sklaven ihres Hauses in ihrem Schlafgemach von ihrem Manne ertappt worden war. Der Sklave auf Ehebruch angeklagt, wird von seinem Herrn, der als Freier allein vor dem Gericht erscheinen konnte (s. Bornecque a. a. O. I 318 § 34), nicht verteidigt, während seine verstoßene Frau, gegen die eine Voruntersuchung im Gange war, den Sklaven zu decken suchte. Es bedurfte nun eines Grundes, da man die Frau mit dem Sklaven und dem Mann zusammen im Schlafgemach gesehen hatte. I. stellte die Sache nicht als bewiesen hin und führte mit Geschick aus, daß der Mann seine Frau überlistet habe (*sed tantum circumventam a viro mulierem* II 1, 35), um sie entlassen zu können. Um den Vorteil dieser Ausführung des I. zu erkennen zu geben, führt Seneca (II 1, 36) die Worte des Bruttedius Niger, der in derselben Sache redete, an. Dieser verdrehte die Sachlage dann noch etwas, so daß schließlich herauskam: *arcessitum a domino servum, ut inter se medius et dominam recumberet. illam non esse passam; maritum indignatum prosiluisse quasi in corruptorem.* I. war nicht der erste, der diesen ‚Kunstgriff' anwandte; er hatte es *ab antiquis, qui artem dicendi tradebant* übernommen. Wer diese Technographen waren, wird von Seneca nicht erwähnt; sie billigten *colores, qui non possunt coargui, non ut somnia, sed ut non essent aliquo nomine offensui.* I. hatte über dieses Verfahren in seinen vier Büchern *colores* (II 1, 33) gehandelt, in denen derartige *somnia* in solchem Maße angewandt wurden, daß L. Iunius Gallio (s. d.) sie treffend ‚*Antiphontis libri*' nannte (s. o. Bd. I S. 2529 Nr. 15), der auch *περὶ κρίσεως ὀνείρων ἔγραψεν* (Suid. s. v.). Dieses Mittel des Traums wandte er an, wenn es ihm an einem passenden *color* fehlte. Er gehörte nämlich zu den *somniatores* (VII 7, 15; vgl. Bornecque II 368 und den Art. Somniatores). Seneca gibt uns leider nur ein Beispiel dafür VII 7, 15.

Viele der von Seneca angeführten Colores des I. sind sehr sophistisch. Wer dreimal sich vor dem Feinde ausgezeichnet hatte, sollte von der weiteren Dienstpflicht entbunden sein. Dies ist ein von den Rhetoren fingiertes Gesetz und wurde in den Rhetorenschulen oft behandelt (vgl. Bornecque a. a. O. I 309 VIII). Ein junger Mann will, nachdem er sich dreimal ausgezeichnet hatte, auch zum viertenmal ins Feld; der Vater versucht ihn zurückzuhalten und abdiziert ihn, als seine Bemühungen erfolglos geblieben sind. I. legt dem Vater die Worte in den Mund: *optimus virtutis finis est, antequam deficias desinere* (I 8, 3). Ebenso sophistisch ist der II 63 überlieferte Ausspruch des I. *Malam causam haberem, si alium accusatorem haberem; malam causam haberem, si te filium non haberem* läßt er zur Rechtfertigung der eigenen Handlungsweise den Vater eines Sohnes sagen, der sich einem ausschweifenden Leben hingibt und seinen Vater auf *dementia* anklagte, als dieser anfing ebenso zu leben als sein Sohn. Ganz besonders sophistisch ist die Wendung Exc. IV 8. Echt sophistisch ist auch die Ansicht, die er contr. VII 3, 5 einen Vater ausrufen läßt: *Reus est parricidi qui mavolt mori quam patrem videre* und VII 3, 10 *non multum interest mea: aut enim me aut filium meum voluit occidere* und dieser Sohn ist der Angeklagte selbst, der im Verdacht des Vatermordes steht. Meistens stoßen wir auf eine recht tadelnde Kritik seitens Senecas, so contr. I 3, 11. Thema ist dem römischen Sacerdotalrecht *Incesta saxo deiciatur* entnommen, s. Bornecque a. a. O. I 301f. Eine wegen Sittenlosigkeit Verurteilte ruft, bevor sie abgestürzt wird, die Vesta an. Sie wird abgestürzt, kommt aber unten lebend an und soll nun nochmals abgestürzt werden. I. äußert die sehr verschrobene Ansicht *fortasse poenae se praeparavit et, ex quo peccare coepit, cadere condidicit.* Dieser *color stultus* (s. Ed. Norden Antike Kunstprosa I² S. 284, 2) sei, sagt Seneca, um so weniger zu ertragen, weil I. 4 Bücher über *colores* geschrieben habe (vgl. II 1, 33).

Ja sogar verlacht wurde I. (X 5, 25). Ein athenischer Maler Parrhasius hatte einen von den von König Philipp von Makedonien gemachten olynthischen Kriegsgefangenen gekauft und gemartert, um ihn als Modell für seinen Prometheus zu gebrauchen. Der Kriegsgefangene war aber unter den Qualen der Folter gestorben, und

Parrhasius wurde *rei publicae laesae* angeklagt (vgl. Bornecque a. a. O. I 343 contr. VII und II 386 contr. V). Während die meisten Rhetoren gegen Parrhasius sprachen, läßt I. ihn sich verteidigen mit den Worten *quia conciderat per proditores Olynthos, volui pingere iratum proditori suo Iovem.* Sein Stil ist sehr antithesenreich, wofür die von Seneca mitgeteilten Proben hinreichend Belege bieten, so I 3, 11. II 1, 38. 6, 3. VII 3, 5 u. a. m., vgl. E. Norden a. a. O. I² 1909, 288f.

Beispiele für Alliteration in seinen Aussprüchen sind contr. II 1, 37 *non possum pati sine patre* und *me autem sine te putas pati sine liberis posse?*

Sein Name wird von Seneca bald (I 1, 5. 3, 11. II 1, 33. VII 7, 15) Otho Iunius *pater*, bald (II 1, 34. 35. IV 8. VII 3, 10) ohne *pater*, bald Iunius Otho *pater* (VII 3, 5), bald ohne *pater* (II 6, 3), bald einfach Otho *pater* (VII 7, 20. X 5, 25) und auch ganz kurz Otho (II 1, 37. IV 8. VII 7, 15) angegeben. Seneca will durch das Hinzufügen von *pater* keine Differenzierung vornehmen, wie schon die Beobachtung zeigt, daß *pater* von Seneca ausnahmslos hinzugefügt wird, wenn I. in der betreffenden Deklamation zum erstenmal genannt wird.

Literatur: Prosop. imp. Rom. II S. 241 nr. 517. Bornecque Les déclamations et les déclamateurs d'après Sénèque le père, Lille 1902, 176f. und Sénèque le Rhéteur, traduction nouvelle, texte revu Paris 1902, 2 Bde. besonders die Anmerkungen zu Sen. contr. II 1, 33 und VII 7, 15. H. Tivier De arte declamandi et de Romanis declamatoribus, Paris 1868. Schanz Röm. Lit.-Gesch. II 1³ 1911 § 336 S. 492 nr. 8. Teuffel Röm. Lit.-Gesch. I § 268, 8. Norden Die antike Kunstprosa I² 1909.

114) Iunius Otho anscheinend, ein Sohn des römischen Rhetors gleichen Namens (s. o.). Er wird nur Tac. ann. VI 47 erwähnt. Als Volkstribun im J. 37 n. Chr. interzedierte er, als dem Laelius Balbus, der die Acutia (o. Bd. I S. 339, 4) des P. Vitellius (vgl. ann. 1, 70. 2, 74. 5, 8) frühere Gattin wegen Majestätsbeleidigung angeklagt hatte, nach deren Verurteilung eine Belohnung zuerkannt werden sollte; hierdurch verfeindete er sich mit Laelius Balbus, was I. bald darauf verhängnisvoll werden sollte, Tac. a. a. O. *unde . . . mox Othoni exitium* (*exilium M*). In den Kontroversien des Rhetors Seneca ist unter Iunius Otho (auch ohne das Wort *pater*) stets der Vater Iunius Otho zu verstehen. Aus dem Umstande, daß Seneca bei dem älteren I. überhaupt *pater* hinzufügt, ist mit Bornecque a. a. O. 177 mit Recht zu folgern, daß auch der Sohn sich mit Deklamationen beschäftigte. Prosop. imp. Rom. II S. 241 nr. 518. Bornecque Les déclamations et les déclamateurs, Lille 1902, 177. [Gerth.]

115) Iunius Paetus (der Name ist Z. 13 *Ἰούλιον Παῖτον*, Z. 15 und 17 *Ἰουνίῳ Παίτῳ*; diese Namensform ist der andern nicht nur deshalb vorzuziehen, weil sie zweimal vorkommt, sondern auch weil eine Beziehung zum Consul L. Iunius Caesennius Paetus zu bestehen scheint), *ἡγεμών* von Lykien und Pamphylien zu der Zeit, als Provinzialpriester (*ἀρχιερεὺς τῶν Σεβαστῶν*) Veranius P[r]iscianus war, vielleicht auch schon zur Zeit des Flavius Sosus, das dürfte 142—143 n. Chr. sein, wie aus der Reihenfolge der Urkunden zu erschließen ist, IGR III 704 col. I Z. 13—18. Cagnat z. St. folgt Heberdey, wenn er ihn für einen Prokurator hält, weil Q. Voconius Saxa Fidus von 142—147 Statthalter gewesen sei. Aber *ἡγεμών* heißt immer nur der Statthalter, es kann sonst auch einen ritterlichen Präsidialprokurator bedeuten, niemals aber einen Finanzprokurator, der neben dem Statthalter fungiert, wie dies für I. nach der Annahme Heberdeys und Cagnats gelten müßte. In Lykien ist *ἡγεμών* der kaiserliche Statthalter, der *legatus Augusti pro praetore*, und daher muß die angegebene Datierung der Statthalterschaft des Voconius Saxa, die auf Kombination beruht, verworfen werden; dessen Amtstätigkeit ist mit 144—147 zu begrenzen, 148 finden wir Iulius Avitus (s. d.), über den früher dieselbe irrige Auffassung wie über I. geherrscht hatte. [Stein.]

116) Iunius Palmatus kämpfte erfolgreich in Armenien zur Zeit des persischen Krieges des Kaisers Severus Alexander, der im J. 232 n. Chr. begann, Hist. aug. Sev. Alex. 58, 1. [Riba.]

117) Iunius Pastor, den der jüngere Plinius in einem Erstlingsprozeß (unter Domitian) mit Erfolg gegen einflußreiche Männer verteidigte, Plin. ep. I 18, 3. 4. Der Sklave eines Q. Iunius Pastor ist in einem Ziegelstempel genannt, CIL V 8110, 40. [Stein.]

118) A. Iunius Pastor L. Caesennius Sospes, Consul des J. 163 n. Chr. Seine vorconsularische Laufbahn ist durch zwei Ehreninschriften bekannt, deren eine ihm während seiner Legation von Asia im Theater von Ephesos errichtet wurde (CIL III 6076 [vgl. p. 1285] = 12253 = Hicks Greek inscr. Brit. Mus. III 1 p. 191 n. 543), während die andere, die wohl beim Antritt seines Consulates gesetzt worden ist, sich an der Via Nomentana im Weichbild Roms, allerdings in unvollständiger Erhaltung, gefunden hat (CIL VI 1435 = Dessau 1095; vgl. das Schreiben Borghesis Oeuvr. VI 404f. an den Marchese Biondi, der zuerst die Identität dieses Iunius Pastor mit dem Consul 163 erkannt hatte). Aus derselben Gegend wie die letztere, unweit vom alten Ficulea, stammt ein Marmorfragment mit der Inschrift . . . *F]ab(ia) Pas . . . . . [leg. pro p]r. prov. . . . .* (CIL XIV 4004). Es ist kaum zu bezweifeln, daß auch dieses Bruchstück von einem Denkmal Pastors herrührt, der demnach in dieser Gegend eine Besitzung hatte.

Den vollständigen Namen *A. Iunius P. f. Fabia Pastor L. Caesennius Sospes* bieten die beiden Ehreninschriften (in der römischen nicht vollständig erhalten); *A. [I]unius Pastor* wird er in der Jahresbezeichnung CIL VI 10743, *Iun(ius) Pastor* auf einem Mainzer Stein (CIL XIII 6808, s. u.), nur *Pastor* in den Consulfasten und in den meisten inschriftlichen Datierungen nach seinem Consulat genannt (auf dem Altar aus Almetum Arch. Jahrb. Anz. 1915, 241 n. 13 dürfte wohl nicht *Ponti[o] La[e]li[a]n[o C]e[sen]ni[o Sospite cos.]*, sondern *[Iu]ni[o Pastore]* zu ergänzen sein).

Pastor war wohl ein Nachkomme des von Plinius d. J. verteidigten Iunius Pastor (Nr. 117);

auch der auf einem Ziegelstempel aus Istrien (CIL V 8110, 40) genannte *Q. Iunius Pastor* mag derselben Familie angehört haben. Ob zwischen ihm und dem Senator ..... *P. f. Stel. Sosp[es]* (CIL III 6818 = Dessau 1017) durch Verwandtschaft oder Erbeinsetzung Beziehungen bestanden (vgl. Prosop. imp. Rom. III 256 n. 567), ist unsicher, da wir nicht wissen, ob dieser den Gentilnamen *Caesennius* führte. Jedenfalls gehörte Pastor schon seiner Abkunft nach zu den höheren Ständen, wofür sowohl seine Ämterlaufbahn als sein eponymer Consulat sprechen.

Dem ephesischen Denkmal zufolge war Pastor *sevir turmae equitum Romanorum, triumvir aere argento auro flando feriundo, tribunus militum legionis XIII. Geminae* (die seit Traian in Dazien lag), *quaestor Aug(usti)* — offenbar des Antoninus Pius —, *tr(ibunus) pleb(is), leg(atus) pr(o) pr(aetore) provinciae Asiae, praetor designatus.* Die Ehrenbasis von der Via Nomentana lehrt uns seine weiteren Ämter kennen: *praet(or), leg(atus) Au[g(usti) le]g(ionis) XXII. P(rimigeniae) p(iae) f(idelis)* — in die Zeit dieses Legionskommandos am Rhein gehört die Mainzer Grabschrift eines im Kindesalter gestorbenen Sklaven seiner Gemahlin (CIL XIII 6808 = Riese Rhein. Germ. in d. Inschrift. 1108) —, *leg(atus) Au(gusti* oder *Augustorum) [pr]o pr(aetore) prov(inciae) Belg(icae,* vgl CIL XIV 4004) — wahrscheinlich schloß sich die Statthalterschaft wie räumlich so auch zeitlich unmittelbar an den Legionsbefehl an —, endlich *consul* und zwar *ordinarius* im J. 163 mit M. Pontius Laelianus Larcius Sabinus (vgl. Mommsen Chron. min. III p. 510. Vaglieri Dizion. epigr. II 1030. 1062f.). Über seine späteren Schicksale ist nichts überliefert. Seine Gemahlin hieß Dignilla (CIL XIII 6808). [Groag.]

119) Iunius Patens, Hersteller von Amphoren, genannt auf (am Rand) gestempelten Stücken im Genitiv: *Iuni* oder *Iun(i) Paten(tis?),* gefunden an verschiedenen Orten in der Gegend der Via Aemilia zwischen Parma und Bononia, auch in Veleia, CIL XI 6695, 54, ferner in der Nachbarschaft, nördlich des Po, in oder bei Hostilia, Vicetia, Verona, Vercellae, CIL V 8112, 51, auch zu Siscia (an der Save) in Pannonia superior, CIL III (Suppl.) 12010, 19. Die Heimat dieser Krüge war also eine Schwertöpferei in Oberitalien, südlich oder nördlich vom Mittellauf des Po. [Keune.]

120) Iunius Paulinus, ein Consular (exc. de sent.), ein frecher Mensch, welcher selbst die Kaiser durch seine Witze herausforderte. Er wurde von Kaiser Severus in freier Haft gehalten, aber bald wieder freigelassen. Caracalla entzückte er durch eine witzige Bemerkung so, daß er ihm eine Million Sesterzen schenkte (Xiphil., Petr. Patr. = Dio LXXVII 11, vgl. Boissevain p. 384), Prosop. Imp. Rom. nr. 523. [Riba.]

121) M. Iunius Pennus, als Vater von Nr. 122 Sohn eines M., plebeischer Aedil 549 = 205 (Liv. XXIX 11, 13) und Stadtpraetor 553 = 201 (Liv. XXX 40, 5. XXXI 4, 1f.).

122) M. Iunius Pennus, *M.* (Nr. 121) *f. M. n.* (Fasti Cap.), verwaltete 582 = 172 als Praetor das diesseitige Spanien (Liv. XLII 9, 8. 10, 13. 18, 6f.) und wurde als Consul 587 = 167 mit seinem plebeischen Amtsgenossen Q. Aelius Paetus (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Cic. Brut. 109. Liv. XLV 16, 1. Obseq. 11. Cassiod.) gegen die Ligurer geschickt, ohne etwas auszurichten (Liv. XLV 16, 3. 17, 6. 20, 6. 44, 1). Wahrscheinlich war die Wahl der beiden Plebeier gegen den Willen der Senatsmehrheit zu stande gekommen, und dafür hatte ihnen nun diese eine undankbare Aufgabe zugeteilt. Dieser Pennus ist zwar jünger als M. Iunius Brutus Nr. 48, ist aber sonst nicht im griechischen Osten tätig gewesen, so daß der *Μάρκος Ἰούνιος*, der nach Polyb. XXXI 13, 1—3 an der Spitze einer Gesandtschaft gegen 590 = 164 dorthin ging, eher für jenen gehalten werden kann, zumal da auch während seiner Praetur und seines Aufenthalts in Spanien ein Mann gleichen Namens dort weilte, der nnr jener sein kann (Liv. XLII 45, 1 aus Polyb.).

123) M. Iunius Pennus, Sohn des M. Nr. 122 (Cic. Brut. 109), um mehrere Jahre älter als der 601 = 153 geborene C. Gracchus (ebd.), war Volkstribun 628 = 126 und brachte ein Gesetz durch, das alle Nichtbürger ans Rom auswies; es richtete sich gegen C. Gracchus, der an diesen Elementen einen starken Rückhalt hatte, wurde während seiner sardinischen Quaestur erlassen und später von ihm in einer Rede bekämpft (Cic. Brut. 109; off. III 47. Fest. 286, vgl. Marx Lucilii reliquiae I p. XLVIf., über das Gesetz auch Mommsen St.-R. III 200, 1). In einem der nächsten Jahre gelangte Pennus zur Aedilität und ist dann gestorben, ehe er in seiner Laufbahn fortschreiten und die auf ihn gesetzten Hoffnungen erfüllen konnte (Cic. Brut. 109), wohl um dieselbe Zeit wie C. Gracchus.

124) D. Iunius Pera, als *D. f. D. n.* und nur mit dem einen Beinamen in den Fasti Cap. und Acta triumph. bezeichnet, war Consul 488 = 266 (*D. Iunius* Cassiod.; *Pera* Chronogr.; *Pecta* Idat.; *Πέτα* Chron. Pasch.) mit Num. Fabius Pictor (o. Bd. VI S. 1836 Nr. 124) und feierte gleich diesem erst *V. k(alendas) Octobr(es)* einen Triumph *de Sassinatibus* und dann *non(is) Febr(uariis)* einen zweiten *de Sallentinis Messapieisq(ue)* (Acta triumph.). 490 = 264 gab er mit seinem Bruder M. prächtige Leichenspiele zu Ehren seines Vaters Nr. 59 (s. d.). 501 = 253 wurde er Censor mit L. Postumius, mußte aber infolge des Todes seines Amtsgenossen das Amt niederlegen (Fasti Cap.).

125) M. Iunius Pera, Sohn des D. Iunius Brutus Pera Nr. 59 (s. d.) und Bruder des D. Iunius Pera Nr. 124.

126) M. Iunius Pera war *D.* (Nr. 124) *f. D. n.* (Fasti Cap.), Consul mit einem Aemilier, M. Barbula, 524 = 230 (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Cassiod. Zonar. VIII 19) und mit ihm gegen die Ligurer geschickt (Zonar.), und Censor mit C. Claudius Centho unter dem Consulat eines zweiten Aemiliers, L. Papus, 529 = 225 (Fasti Cap.). Als Dictator rei gerundae causa wurde er im Sommer 538 = 216 mit Ti. Sempronius Gracchus als Reiterführer an die Spitze des Staates gestellt, nachdem ein dritter Aemilier, der Consul II L. Paullus, bei Cannae den Heldentod erlitten hatte (Fasti Cap. Plut. Fab. 9, 3). Seine Hauptaufgabe war zunächst die Ausfüllung

der großen durch die Niederlage gerissenen Lücken; er hob die noch nicht dienstpflichtigen jungen Leute, selbst Sklaven und Verurteilte zum Heere aus und verwendete ältere Beutestücke zu ihrer Ausrüstung (Liv. XXII 57, 9—11. XXIII 14, 2—4. Val. Max. VII 6, 1. Oros. IV 16, 7—9 [mit dem irrigen Vornamen *Dec.*]. Zonar. IX 2, alle mit übertreibender Ausmalung der schweren Not; vgl. Meltzer-Kahrstedt Gesch. d. Karthager III 444ff.). Daß er den von Hannibal gesandten Karthalo auswies und die Verhandlungen über die bei Cannae gefangenen Römer leitete, ist belanglos (Liv. XXII 58, 1—61, 4 und Variante 61, 5—10; vgl. Hesselbarth Histor.-krit. Untersuch. zur dritten Dekade des Liv. 349ff., dagegen Kahrstedt a. O. 219f.). Im Herbst führte er dann sein neugebildetes Heer nach Campanien, weil Hannibal sich von Apulien dorthin wandte und in Casilinum, das den Übergang über den Volturnus unweit Capua beherrschte, hartnäckigen Widerstand fand. Livius erwähnt nur, daß der Dictator aus dem Feldlager zweimal nach Rom reiste, erst zur Erneuerung der Auspicien (XXIII 19, 3. 5) und dann zur Berichterstattung und zur Abhaltung der Wahlen (XXIII 24, 1—5), sowie daß er nach dem Amtsantritt der neuen Consuln diesen sein Heer übergab (25, 6. 8. 32, 1). Casilinum ist nach diesem Bericht (22, 4) während des ersten Aufenthalts des Dictators in der Hauptstadt gefallen. Aber nach einer anderen Überlieferung, die bei Zonar. IX 3 Anf. und teilweise bei Frontin strat. II 5, 25 und Polyaen. strat. VI 38, 6 vorliegt, ließ sich Pera in einer stürmischen Winternacht durch eine List Hannibals täuschen, wurde überfallen und erlitt eine Niederlage (vgl. Kahrstedt a. O. 231. 446f.), sodaß nicht nur seine Untätigkeit, sondern auch seine Unfähigkeit zu dem Verluste von Casilinum mit beitrug. Vielleicht war die Unzufriedenheit mit ihm ein Grund, weshalb für die Ergänzung des Senats in unerhörter Weise noch ein zweiter Dictator neben ihm ernannt wurde (s. o. Bd. VI S. 1760, 32ff.); jedenfalls waren die Hoffnungen, die man auf das Wiederaufleben des einheitlichen Oberkommandos gesetzt hatte, enttäuscht worden, und darum ist Pera der letzte Dictator rei gerundae causa gewesen. [Münzer.]

127) Iunius Philargyrius, Vergilerklärer. Literatur: P. Wessner bei Teuffel-Kroll Röm. Lit.-Gesch. III § 472, 9. M. Schanz Röm. Lit.-Gesch. II 1³, 127. Ph. Wagner De Iunio Philargyro I. II. Dresden 1846. 1847. C. Barwick Comm. phil. Jen. VII 2, 57—123. Scholien des Philargyrus hat zuerst Fulvius Ursinus 1587 herausgegeben. Es waren das teils Exzerpte, die Angelo Poliziano aus dem gleich näher zu bezeichnenden Codex L angefertigt hatte, teils Erklärungen zu den Georgica aus dem cod. Vatic. 3317 s. X/XI, die mit Philargyrius nichts gemein haben, sondern mit dem sog. Servius Danielis enge verwandt sind; vgl. Thilo Rhein. Mus. 1860, 135 und Servius III 1 p. XII.

Im cod. Paris. 1308 (P) s. IX, 7960 (N) und Laur. 45, 14 (L) s. X ist überliefert eine *Explanatio Iunii Filargirii grammatici* zu den Bucolica (Servius ed. Thilo Hagen III 2, 1—189), von der ein Teil zur Ausfüllung der Serviuslücke Buc. 1, 37—2, 10 gedient hat. Über das Verhältnis der Hss. zueinander vgl. Barwick 59, 1. Die in der Explanatio enthaltenen Vergilviten sind besonders herausgegeben von J. Brummer Vitae Vergilianae (Leipzig 1812) 39—48.

I. Ph. ist augenscheinlich auch einer der drei Autoren, die in den Scholia Bernensia (ed. Hagen Jahrb. f. Philol. Suppl. IV 674—1014) erscheinen, und zwar der hauptsächlichste von ihnen; vgl. die Subscriptio der Bucolica (nach Mommsen Rhein. Mus. 1861, 446 vielmehr den Titel zum Kommentar der Georgica, was A. Klotz ebd. 1911, 157 bekämpft): *Haec omnia de commentariis Romanorum congregavi, id est Titi Galli et Gaudentii et maxime Iunilii Flagrii Mediolanensis*). Vor Georg. I steht ferner: *Iunilius Flagrius Valentiano* (*Valentiniano* Subscr. der Explan. II) *Mediolani.* Verderbt ist die Subscr. zu Georg. I: *Titus Gallus de tribus commentariis Gaudentius haec fecit.* Ein großer Teil der Scholien wird eingeleitet durch Bemerkungen wie *Iunilius dicit, Gaudentius dicit, Gallus dicit.* Hauptquelle ist cod. Bern. 172 s. IX/X (B); dazu kommen Bern. 167 s. IX/X (C) und 165 s. IX (D).

Einen weiteren Auszug aus jenem Dreimännerkommentar enthält Cod. Leid. Vossianus F 79, den Hagen nur für die Bucolica nachträglich S. 999 berücksichtigt hat; vgl. auch S. 692. Die Erläuterungen zu Georg. I sind von Suringar Hist. crit. schol. Lat. II 272—350 veröffentlicht; vgl. Barwick 60, 2.

Eine sehr ähnliche Sammlung endlich, doch ohne solche Angaben, besitzen wir in der *Brevis expositio* zu einem Teile der Georgica (Servius ed. Thilo-Hagen III 2, 193—320), die außer in den Berner Hss. auch im Cod. Leid. 135 saec. XI in. (G) steht. Die Frage nach dem Anteil, den jeder der genannten drei Autoren an der Sammlung hat, ist für die Berner Scholien am meisten gefördert worden von Mommsen Rh. Mus. 1861, 446, auf dessen Fundament Barwick 62 weiter gebaut hat, während die dazwischen liegenden Untersuchungen von Hagen Praef. zur Ausgabe, E. Thomas Scoliastes de Virgile (Paris 1880) 288, Perušek De scholiorum Bern. origine et auctoribus, argumento et indole Pr. (Sarajewo 1881), H. Georgii Philol. Suppl. 1904, 215 verhältnismäßig wenig Nutzen gestiftet haben. Die erwähnten Scholienmassen sind, wie Barwicks Untersuchungen gezeigt haben, sämtlich aus einer Quelle geflossen, in der Auszüge aus den drei Kommentatoren vereinigt waren. Den Grundstock bildeten die Erklärungen des Philargyrius. Daraus sind dann nachmals zwei Auszüge angefertigt worden. Aus dem einen sind die Berner Scholien geflossen, aus dem andern die Explanatio und die Brevis Expositio. In dem Anfang dieser hat Barwick die Reste dreier verschiedener Praefationes ermittelt: 1) 193—195, 9; 2) 195, 10—197, 10; 3) 197, 11—198, 12. nr. 1 und 3 bieten auch die Schol. Bern., während nr. 2 ihnen durch Schuld der Schreiber abhanden gekommen ist. Augenscheinlich gehen die drei Vorreden auf je einen der drei Kommentatoren zurück.

Die Explanatio liegt in zwei Fassungen vor, einer umfangreicheren und einer kürzeren. Jene gehört mit der Brevis Expositio der Berner Hss., diese mit der Leidener Expositio zusammen. Ähn-

lich verhalten sich auch die Scholia von B zu denen des Leid. 79.

Aus diesem im Laufe der Zeiten sehr stark verderbten Material läßt sich das Eigentum des Philargyrius bis zu einem gewissen Grade aussondern. Die unter dem Namen des Gaudentius gehenden Scholien entsprechen im wesentlichen dem Servius unserer Vulgat-Hss. Titus Gallus wird nur an wenigen Stellen, die bis Georg. I 54 reichen, angeführt: sein Kommentar wurde vermutlich von dem Epitomator bald beiseite gelegt, weil er wohl auch aus dem Serviuskommentar herausgeschält war und gegenüber den beiden andern nichts Neues enthielt (vgl. Mommsen 447). Was nach Abzug der von Gaudentius und Gallus herrührenden Bemerkungen übrig bleibt, kann mit der nötigen Vorsicht im wesentlichen für Philargyrius in Anspruch genommen werden.

Aber das letzte Wort ist in der Philargyriusfrage noch nicht gesprochen. Es fehlen noch genauere Untersuchungen über die Zeit, die Methode und die Quellen des Kommentators. Barwick 121 hat mehrfach Beziehungen zu den Scholia Lemovicensia und Vaticana festgestellt, d. h. den Erweiterungen des Servius (sog. Servius Danielis) in den Bucolica und Georgica. Ferner hat er, gestützt auf Übereinstimmung mit den Notizen des Aelius Donatus im Terenzkommentar und in den Fragmenten des Vergilkommentars, vermutet, daß Philargyrius diesen Grammatiker benützt habe; weitere Parallelen sind von P. Wessner Berl. phil. Wochenschr. 1910, 850 beigebrachr. Dazu stimmt ausgezeichnet, daß nach den Untersuchungen von F. Lammert Comment. phil. Jen. IX 2 ein sehr enges Verhältnis zwischen dem Serv. Dan. und Donat besteht, so daß es höchst wahrscheinlich ist, daß jener aus dem verlorenen Vergilkommentar des letzteren geschöpft habe; vgl. Tolkiehn Berl. phil. Wochenschr. 1913, 1267.

Die irische Glosse in den Berner Scholien Georg. II 115 *pictos quos alii dicunt ‚Cruithnecdiu' sed false* scheint darauf hinzudeuten, daß diese Sammlung oder vielmehr ihre Quelle in Britannien entstanden ist. Denn auch in der Explanatio begegnet eine Menge irischer Glossen. In Explan. I steht zudem bei eclog. 3, 90: *De Maevio vero nihil reperi, ut Adamnanus ait.* Man hat daraus geschlossen, daß Adamnan von Hy, der 623 oder 624 in der irischen Grafschaft Donegal geboren war, das Zustandekommen der Sammlung veranlaßt hat; vgl. Manitius Gesch. d. lat. Lit. d. M.-A. I 239. In Irland scheint auch, und zwar in der nämlichen Zeit, die Erweiterung des Servius vorgenommen worden zu sein; vgl. Barwick Philol. 1911, 145. [Tolkiehn.]

128) T. Iunius Philopoemen s. Vinius.

129) Iunius Pisciculus, römischer Ritter, wahrscheinlich in Ciceronischer Zeit (Varro bei Plin. n. h. XXXVI 39). [Münzer.]

130) *Iunius P[l]ac[id]us* (*Pia . . . us* wird überliefert, Schmidt schlug vor *[F]lac[c]us*), der Sohn des C. Iunius Faustinus Postumianus (CIL VIII 11763). Vgl. auch Nr. 74.

131) Iunius Priscus wurde als Praetor von Caligula im J. 39 n. Chr. unter irgend einem Vorwand angeklagt und zum Tode verurteilt, damit er sich in den Besitz seiner Reichtümer bringen könne. Als es sich aber dann herausstellte, daß Iunius Priscus kein erhebliches Vermögen besaß, tat Caligula den Ausspruch: ‚Er hat mich getäuscht und ist umsonst gestorben, denn er hätte leben können'. Dio LIX 18, 5. [Riba.]

132) D. Novius Iunius Priscus s. Novius.

133) L. Iunius Pullus war Consul 505 = 249 mit P. Claudius Pulcher (o. Bd. III S. 2857f.). Seinen vollen Namen geben die Fasti Cap.: *L. Iunius C. f. L. n. Pullus;* das Praenomen wird von Polyb. Cic. Val. Max. Plin. n. h. XV 2. Censorin. de die 17, 10. Zonar. richtig angegeben, von Eutropius und Orosius dagegen falsch: *C.*; das Cognomen kennen nur die von den Fasti Cap. abhängigen Quellen, Chronogr.: *Pullo,* Idat. und Chron. Pasch. nach dem Cognomen des andern Consuls verderbt zu *Pulchro*; auf Flüchtigkeit beruht *Brutus* bei Censorin. Beide Consuln führten den Krieg gegen die Karthager in Sicilien sehr unglücklich. Claudius ging nach dem Westen der Insel, I. nach dem Osten; jener brach von Lilybaeum, das die Römer belagerten, gegen Drepana auf, um dort die karthagische Flotte zu überraschen, erlitt aber eine vollständige Niederlage; dieser erlitt zur See ebenfalls schwere Verluste. Er ging mit einer großen Transportflotte und einer Anzahl Kriegsschiffen zunächst nach Messana und dann nach Syrakus, wo er weitere Fahrzeuge sammelte, sodaß er 120 Kriegsschiffe und gegen 800 Frachtschiffe hatte. Diese Flotte teilte er und schickte zunächst die Hälfte der Frachtschiffe unter dem Schutz mehrerer Kriegsschiffe und unter dem Befehl seiner Quaestoren um das Vorgebirge Pachynum, die Südspitze Siciliens, nach Lilybaeum, während er selbst in Syrakus blieb und besonders das Eintreffen von Getreidevorräten aus dem Innern der Insel abwartete (Polyb. I 52, 5—8. Diod. XXIV 1, 7). Die Quaestoren gelangten zwar nicht an ihr Ziel, da ihnen der karthagische Admiral Karthalo den Weg verlegte, aber sie brachten wenigstens ihre Schiffe mit geringen Verlusten bei Phintias in Sicherheit, worauf der Feind weiter östlich Stellung nahm, um ihre Verbindung mit dem Consul zu unterbrechen (Polyb. 53, 7—13; vgl. Diod. a. O. mit einigen genaueren Ortsangaben). Ohne Kenntnis von diesen Vorgängen stach nun auch I. in See und nahm denselben Weg um Kap Pachynum herum und sah sich nun ebenfalls der feindlichen Seemacht gegenüber. Wahrscheinlich gewarnt durch das Schicksal seines Amtsgenossen, wagte er nicht, ihr eine Schlacht zu liefern, konnte aber auch nicht hoffen, ihr zu entfliehen und zog sich an den freilich hafenlosen und klippenreichen Strand im Gebiete von Kamarina zurück. Nun aber zog ein schwerer Südsturm herauf, und während die Karthager, deren Seeleute diese Gefahr rechtzeitig erkannten, mit knapper Not in den Schutz des Vorgebirges gelangten, wurden die beiden Abteilungen der römischen Flotte, die der Quaestoren und die des I. selbst, in ihren ungünstigen Ankerplätzen von dem Unwetter erfasst und vollständig vernichtet (Polyb. 54, 1—8. Diod. 1, 8f.; vgl. Oros. IV 10, 3. Zonar. VIII 15. Meltzer Gesch. d. Karthager II 330ff.). Wie bei Claudius, so gab auch bei I. die römische Überlieferung der Vernachlässigung der Auspicien die Schuld an diesem Unglück (Cic. nat. deor. II 7; div. I 29. II 20. 71. Val. Max. I 4, 4 [nur bei Iul. Paris erhalten]. Eutrop. II 26, 1f. Minuc. Felix 7, 4. 26, 2), und wie jener seine Schuld durch Verurteilung büßte, so dieser nach Cic. nat. deor. II 7 und Val. Max. a. O. durch Selbstmord. Dieser letztere Zug ist sicherlich unglaubwürdig, denn auch die römische Tradition erkennt an, daß I. wenigstens die Bemannung der Schiffe rettete (Eutrop.), und tatsächlich hat er nach der Vernichtung der Flotte mit den geretteten Truppen zu Lande noch einen Erfolg errungen, der seine Schuld mindestens verringerte. Es glückte ihm nämlich, den Eryx zu besetzen, sowohl den Tempel auf der Höhe des Berges, wie die tiefer gelegene Stadt, und damit einen festen Stützpunkt im äußersten Westen Siciliens zu gewinnen (Polyb. 55, 5—10. Diod. 1, 10. Zonar.). Allerdings wurde die untere Position den Römern wieder von Karthalo entrissen (Diod. 1, 11. Zonar. vgl. Kromayer Klio IX 461ff. = Antike Schlachtfelder III 1, 26ff.), und dabei geriet nach Zonaras I. selbst in feindliche Gefangenschaft. Ob diese Angabe glaubwürdiger ist als der Selbstmord, scheint fraglich. Sicher ist nur, daß I. nach seinem Consulat nicht mehr erwähnt wird, nnd daß wohl später über sein Schicksal nichts Zuverlässiges bekannt war. Hirschfeld (Kl. Schr. 776, 1) hat die Vermutung geäußert, daß die bekannte Anekdote von den heiligen Hühnern, die nicht fressen wollten und auf Befehl des Consuls ins Meer geworfen wurden, ursprünglich an den Beinamen Pullus dieses I. geknüpft gewesen und erst später auf seinen bekannteren Amtsgenossen Claudius übertragen worden sei; aber dagegen spricht die Tatsache der Verurteilung des Claudius, und die Anekdote haftet so fest an diesem, daß eher erst daraufhin auch dem I. mit allgemeinen und unbestimmten Wendungen ein ähnlicher Frevel gegen die Götter zur Last gelegt wurde. Vielleicht steckt das Cognomen Pullus sogar in dem Namen des einen Anklägers des Claudius bei Schol. Bob. 337 Or. = 90, 4 Stangl: *dies ei dicta est perduellionis a Pullio et Fundanio tr. pl.*, denn während Fundanius bekannt ist (o. Bd. VII S. 292f.), sind Pullii zwar inschriftlich, aber nicht literarisch nachweisbar, sodaß dieser scheinbare Tribun gewiß irgend einem Versehen seine Entstehung verdankt, wenn nicht dem Consul Pullus, so etwa den vielberufenen *pulli* der Anekdote. Allerdings bleibt auch hier alles unsicher. [Münzer.]

134) Iunius Quietus s. Fulvius Nr. 74.

135) Iunius Quintianus, Consular, in einem Ehrendekret aus den ‚Faustinathermen' in Milet genannt (Wiegand Abh. Akad. Berl. Anh. 1908, 19): . . *ἡ κρατίστη καὶ φιλοσέβαστος Μιλησίων βουλὴ τὸν λαμπρότατον ὑπατικὸν Ἰούνιον Κυιντιανόν, οἰκιστὴν καὶ λογιστὴν αὐθις καὶ τῆς λαμπροτάτης Μιλησίων πόλεως* usw. Zweifellos derselbe Mann ist der *λαμπρότατος ὑπατικὸς Ἰούνιος* (so CIG 2870; Le Bas las wohl irrig *Ἰουλίου*) *Κυϊντιανός*, der auf einem Architravfragment aus Didyma genannt wird (Le Bas-Waddington III 232; Boeckh CIG II 2870 hatte diese Inschrift irrtümlich mit einer anderen verbunden, die auf demselben Leakeschen Blatte stand; vgl v. Kekulé S.-Ber. Akad. Berl. 1900, 107, 1). Der Bau, von dem das Bruchstück stammt, wurde anscheinend im J. 242/243 n. Chr. (*ἐπὶ ἀνθυπάτου τὸ β' Ἐγνατίου Λολλιανοῦ*, s. o. Bd. V S. 2002) eingeweiht; geschah dies noch zu Lebzeiten des I. (wofür das Rangprädikat sprechen könnte), dann muß dieser erheblich jünger als der Legat Caracallas (Nr. 136), also vermutlich dessen Sohn gewesen sein (die Gleichsetzung beider Männer hatte Zangemeister Westd. Ztschr. XI 1892, 315 vorgeschlagen).

136) *Q. Iunius Quintia[nus]*, Legat von Germania superior unter Caracalla, vermutlich im J. 213 (da Caracalla *cos. IIII.*, aber noch nicht *Germanicus* genannt wird), errichtete dem Kaiser ein Standbild in Mainz (CIL XIII 6754, von Zangemeister aus zwei Fragmenten zusammengesetzte Inschrift, vgl. Westd. Ztschr. XI 1892, 315. v. Domaszewski ebd. XIV 1895, 73. Riese Rhein. Germ. in d. Inschr. n. 187). Nicht lange vorher wird er als *suffectus* den Consulat bekleidet haben. Vgl. den Voransgehenden. [Groag.]

137) C. Iun(ius Reburus, Hersteller von Amphoren, bezeugt durch einige gestempelte Henkel solcher Krüge, gefunden in der Nähe von Lyon (Lugudunum) und am Rhein im Bereich der Germania Superior, CIL XIII 10002, 295. Da *Reburus*, *Reburrus* ein keltischer Name ist (Holder Altcelt. Sprachsch. II 1089ff.), so scheint die Schwertöpferei eine einheimische gewesen zu sein, betrieben von einem romanisierten Gallier. [Keune.]

138) Iunius Rufinus wird als Proconsul Makedoniens in einem Reskript des Kaisers Hadrian bezeichnet. Callistrat. Dig. XXII v 3. 2.

139) [I]unius Rufinus, Vater der Pomponia Triaria, Schwiegervater des Erucius Clarus (Consuls im J. 170 n. Chr.), war Proconsul von Asien vermutlich in demselben Jahre, in welchem sein Schwiegersohn Consul war, oder etwas später. Waddington identifiziert ihn mit dem Consul des J. 155 n. Chr. M. Iun. Rufinus Sabinianus (Le Bas Fast. p. 734, 151). In zwei Inschriften aus Lydien wird sein Name ergänzt (vgl. Keil und Premerstein Bericht über eine Reise in Lydien I 66. II 51).

140) A. Iunius Rufinus (alle drei Namen CIL VI 1984 Z. 20, ebd 10234 Z. 9 und 24. III p. 1988 LXIV; bloß das Gentile und Kognomen in einer Inschrift aus Amorgos, Bull. hell, 1891 p. 573), war Consul ord. mit C. Bruttius Praesens im J. 153 n. Chr. [Riba.]

141) C. Iunius Rufinus, *praefectus vigilum* im J. 203 n. Chr. (CIL VI 220 = Dessau 2163), auch noch 205 (CIL VI 1055) und zu der Zeit, als (L.) Fabius Cilo Stadtpraefect war (203—211). Dig. I 15, 4 (Ulpian teilt hier ein Reskript der Kaiser Septimius Severus und Caracalla an ihn mit). Im Laufe des J. 205 wurde dann Cn. (Marcius) Rustius Rufinus praef. vig. (CIL VI 1056 = Dessau I 2156); sein Vorgänger im Amt, T. Flavius Magnus (s. d.), ist für 200 bezeugt. [Stein.]

142) L. Iunius Rufinus Proculianus, *tribunus l(ati)c(lavius)* der Leg. XIII Gemina (CIL III p. 7770), später Statthalter (*legatus pro pr[aetore]*) in Dalmatien im J. 184 n. Chr. (CIL III 3202). Mit ihm ist nach Woodward identisch der in einem Volksbeschlusse aus Dranič in Makedonien,

der im J. 194 n. Chr. gefaßt wurde, genannte *ἡγεμόνι Ἰουνίῳ Ῥουφείνῳ* (Journ. hell. Stud. 1913, 338).

143) M. Iunius Rufinus Sabinianus (*M. Iunius Rufinus Sab.* CIL VIII 10844; *M. Iunius Rufinus Sabinianus cos.* ebd. X 1208 = Chron. min. ed. Frick 1892 p. 472, Fast. cons.; *Sabinus* wiederholt in Consularfasten; *M. Iunius Rufinus* auf einem in Rom gefundenen Steine, Not. d. scavi 1883 p. 14; *Rufinus cos.* Acta fratr. Arv. ad a. 155; *Sabinianus cos.* CIL III p. 7449; ebd. VI 32. 522 Z. 19). Im Cod. Iust. II 2, 1 wird ein zweites Consulat des Sabinianus unrichtig erwähnt, da ein solches sonst nirgends überliefert wird, obwohl viele inschriftliche Zeugnisse sein Consulat bestätigen. Er war Consul ord. im ersten Quartal des J. 155 mit C. Iulius Severus. [Riba.]

144) Iunius Rufus, Praefect von Ägypten im J. 98 n. Chr., Pap. Lond. Inv. Nr. 1885, mitgeteilt von Bell Pap. Arch. VI 101. Noch am 14. März 95 finden wir T. Petronius Secundus als Statthalter von Ägypten (CIL III 37 = Dessau 8759 d = IGR I 1198), am 25. Februar 99 bereits C. Pompeius Planta (BGU I 226 = Mitteis Chrest. Nr. 50). Er könnte verwandt sein mit dem M. Mettius Iunius Rufus, der wenige Jahre früher Ägypten verwaltet hatte. Einen Iunius Rufus kennen wir auch als Gemahl der Basilissa Claudia Capitoli[na], der Tochter des Claudius Balbillus (vielleicht des Praefecten von Ägypten im J. 55 n. Chr.), Athen. Mitt. 1907, 336 (Inschr. aus Pergamon aus dem 1. Jhdt. n. Chr.).

[Stein.]

145) C. Iunius Rufus s. Iulius Rufus.

146) Q. Iunius Rusticus, Stoiker, Lehrer des Kaisers Marc Aurel, der ihn besonders hochschätzte, vielleicht ein Sohn oder Enkel des von Domitian hingerichteten älteren Stoikers dieses Namens. M. Aurel. I 15, 17. Hist. aug. Anton. Philos. 3. Cass. Dio LXXI 35. Zeller Phil. der Gr. IV 690 u. [v. Arnim.]

Er war Consul suffectus im Juli 133 (CIL III p. 1978. VI 858), II ordinarius im J. 162 (Fasti cos.), Stadtpraefect von Rom unter Marcus und Verus vor 168 (Acta martyr. Iustin. und sonst, vgl. Prosop. imp. Rom. II p. 243). [Riba.]

147) Iunius Rusticus, von Tiberius mit der Abfassung der Senatsprotokolle betraut, setzte es im J. 29 durch, daß im Senate nicht über eine gegen Agrippina und Nero gerichtete Anklageschrift des Tiberius verhandelt werde, Tac. ann. V 4. Vielleicht war jener Iunius Rusticus, den Domitian wegen seines Freimutes hinrichten ließ (Suet. Dom. 10, 2 und 3), sein Sohn oder Enkel.

148) (Q. Iunius?) Rusticus (das Gentile ist unbekannt), war mit Kaiser Hadrian III bis zum 30. April 119 Consul ord. (Fasti cons.). [Riba.]

149) Iunius Rusticus Arulenus, Bruder des Iunius Mauricus (Nr. 94), führte den Vornamen Q., falls er der *Q. Aru* . . . ist, der am 1. September 92 Consul wurde (CIL XIV 245). Er war Volkstribun im J. 66 n. Chr. und wollte damals den Prozeß gegen Paetus Thrasea durch Interzession hindern, ließ sich aber durch Thrasea von diesem vergeblichen Vorhaben abbringen, Tac. ann. XVI 26. Als Praetor im J. 69 war er unter den Gesandten, die Vitellius den heranrückenden Flavianern entgegenschickte, und wurde von den ergrimmten Soldaten verwundet, was wegen seines hohen persönlichen Ansehens schwer ins Gewicht fiel, Tac. hist. III 80. Domitian tötete ihn, *quod Paeti Thraseae et Helvidii Prisci laudes edidisset appellassetque eos sanctissimos viros* (Suet. 10. Tac. Agr. 2); aus Tac. Agr. 45 ergibt sich, daß das nach Agricolas Tode, also nicht vor Ende 93 geschah. Wenn Plut. a. O. als Beweggrund des Kaisers Neid auf I.s Ruhm angibt, so ist das eine verkehrte Auffassung. Die Schrift wurde öffentlich verbrannt. Schon diese Tatsachen lassen ihn als Stoiker erkennen; das bestätigt Cass. Dio LXVII 13 und Plin. ep. I 5, 2 (M. Regulus hatte ihn *stoicorum simiam* genannt). Plut. de curios. 15 (III 353, 11 B.) erzählt eine Anekdote von ihm, aus der hervorgeht, daß er einen Vortrag Plutarchs in Rom anhörte. Er war ein Gönner des jüngeren Plinius, der ihm viel verdankte und auf seine Bitte die Verteidigung der Arrionilla übernahm (ep. I 5, 5); nach seinem Tode suchte er auf Bitten des Mauricus einen Gatten für Arulenus' Tochter und Lehrer für dessen Söhne (ep. I 14. II 18). Er wäre der *ἀνὴρ τῶν τότε ἀρχόντων ἐγγύτατα ὢν διὰ ταῦτα δὲ καὶ ἀποθανών*, der Dion von Prusa mit ins Verderben zog (or. 13 Anf.), wenn Mommsen Herm. III 84 (= Ges. Schr. IV 419) Recht hätte; s. aber v. Arnim Herm. XXXIV 363. Da Plin. ep. III 11, 3 die Verbannung der Verulana Gratilla zusammen mit seiner Hinrichtung erwähnt und V 1, 8 von Leuten spricht: *quibus obici et Gratillae amicitia et Rustici posset*, so hat man Gratilla für seine Gattin gehalten, was natürlich möglich ist. Der Philosoph Q. I. Rusticus (Nr. 146) könnte ein Nachkomme sein, der kaiserliche Sklave Rusticanus (CIL VI 25997) aus seinem Besitz stammen. Prosop. imp. Rom. II 233 nr. 471. Teuffel-Kroll § 329, 3. [Kroll.]

150) Iunius Saturninus s. Iulius Saturninus.

151) *L. Iun(ius) Septim(ius) Verus Hermogenes, pontif(ex) L(aurentium) L(avinatium), trib(unus) coh(ortis,* deren Name nicht erhalten), zuletzt *sexagenaria procuratione . . . . ornatus* durch den Einfluß des L. Valerius Poplico[la] Balbinus Maximus *co(n)s(ul) ord(inarius),* CIL VI 1531 (= 31673). 1532 = Dessau 1190. 1191. Es ist entweder der Consul ordinarius des J. 233, L. Valerius Maximus (Buletinul comisiunii monumentelai istorice II 1909, 115 = Österr. Jahresh. XVI Beibl. 74), oder der des J. 253, der vielleicht identisch ist mit dem Stadtpraefecten des J. 255 und dem Consul ordinarius zum zweiten Male im J. 256, L. Valerius Maximus (vgl. CIL XI 4999); von denjenigen, die früher für möglicherweise identisch mit ihm gehalten wurden, scheidet aus der Consul ordinarius des J. 207, da er (L.) Annius Maximus heißt (IG XII 7, 240. 397 = IGR IV 1017. 1003), ebenso der des J. 232, der L. Marius Maximus heißt (Not. d. scavi 1909, 120 = Ephem. epigr. IX 461), und der des J. 234, M. Clodius Pupienius Maximus, der spätere Kaiser (CIL VII 104, vgl. Haverfield Ephem. epigr. IX 527). [Stein.]

152) Iunius Severus gehörte als Contubernalis zu den Vertrauten des Kaisers Commodus und wurde von ihm kurz vor seiner Ermordung (192 n. Chr.) an Stelle des Clodius Albinus, der das Heer gegen den Kaiser aufhetzte, mit der Führung des britannischen Heeres betraut. Hist. aug. Clod. Alb. 14.

153) T. Iunius Severus cons. suff. im Monate November 154 mit C. Iulius Statius Severus, genannt in einem Militärdiplom (CIL III p. 881). Vielleicht war T. Iunius T. f. Gal(eria) Severus aus Dianium (Spanien) praef. coh. IIII Dalmatarum, Tribun der XX. Legion Val. victr. sein Vater. [Riba.]

154ff.) Iunii Silani. Der Beiname findet sich in republikanischer Zeit noch bei einem Turpilius (Sall. Ing. 66, 3); er ist von den Iuniern nach Ausweis der Münzbilder von dem griechischen Silenos abgeleitet worden, von den Neueren mit Silus ‚Stumpfnase' zusammengestellt worden (vgl. Drumann-Groebe G.R.² IV 49f.). Die ältesten bekannten Iunii Silani hängen vielleicht so miteinander zusammen, daß der Praetor von 542 = 212 M. Silanus Nr. 167 einen früh gefallenen Sohn gleichen Namens Nr. 168 hatte und zwei Enkel, von denen der ältere M. Iunius (Silanus) Nr. 22 ebenfalls jung gestorben ist, der jüngere D. Silanus Nr. 160 die Familie durch Adoption eines Manliers (Nr. 161) vor dem Aussterben bewahrte. In der Hauptlinie sind dann noch in republikanischer Zeit Sohn und Enkel dieses Manliers zum Consulat gelangt (Nr. 169 und Nr. 163), aber wahrscheinlich datiert von ihm die stärkere Verzweigung seines Hauses; denn wenig älter als der Enkel D. Silanus M. f. sind ein D. Silanus L. f. und ein M. Silanus D. f., und da gewöhnlich die ältesten Söhne die Vornamen der Väter führten, so ist es möglich, daß die Generation des Consuls von 645 = 109 mindestens drei Brüder, die folgende aber mindestens sechs verschiedene Silani zählte. Es fehlen so die Mittelglieder zwischen den älteren Silani und denen der spätrepublikanischen und der ersten Kaiserzeit. Ohnehin sind die einzelnen Angehörigen dieses Zweiges der Iunier nicht leicht voneinander zu unterscheiden, da für die späteren meistens nur vereinzelte Zeugnisse, oft Inschriften, vorliegen; bei der anzunehmenden größeren Zahl der Familienmitglieder mögen manche Iunier zu ihnen gehören, denen der Beiname in unsern Quellen nicht gegeben wird. Ihre größte Bedeutung erlangten die Iunii Silani erst unter den Iulischen und Claudischen Kaisern. [Münzer.]

154) Iunius Silanus verliest als Consul suff. im J. 238. n. Chr. ein Schreiben im Senate, in welchem Gordian mitteilt, daß er in Afrika zum Kaiser ausgerufen worden sei. Hist. aug. Maximin. 16, 1). [Riba.]

155) C. Appius Iunius Silanus muß, wie sein Name Appius beweist, mütterlicherseits von den patrizischen Claudiern abstammen; auf dieselbe Gens weist ja auch der Name der Tochter des Marcus Silanus, des Consuls vom J. 15 n. Chr., Claudia oder Claudilla (Nr. 199), hin. Möglicherweise sind unser Appius und M. Silanus Brüder (so Dessau a. u. a. O.). Mommsen Ges. Schr. VIII 203 vermutet für Appius und Claudilla eine gemeinsame Großmutter Claudia. Borghesis Aufstellungen (Oeuvr. V 187) über den Vater unseres Appius sind durch Mommsen widerlegt. Appius war Consul ordinarius im J. 28 n. Chr. zusammen mit P. Silius Nerva (s. CIL I² p. 71. CIL X 1196 = Dessau 5438; Dessau 7844. Ephem. epigr. IX 465 nr. 890. Plin. n. h. VIII 145 [Solin. 15, 10]. Cassiod. Chron. min. ed. Mommsen II 136. Liebenam Fasti cons. imp. Rom. 1900, 11). Im J. 32 n. Chr. wurde er mit anderen hervorragenden Männern unter der Regierung des Tiberius wegen Majestätsverbrechen in Anklagezustand versetzt, jedoch durch die Aussage des Tribunen der Cohors urbana, Celsus, entlastet (Tac. ann. VI 9). Er gehörte dem Collegium der Arvalbrüder an; seine Anwesenheit bei den Opfern ist für die J. 38 und 39 belegt: im ersteren Jahr fungiert er als Flamen, im letzteren als Magister (vgl. CIL VI 2028. 2029. 32346 und Henzen Acta fratr. Arval. 1874, 189. Howe Fasti sacerdot. p. R. publ. 1904, 56 nr. 29). Unter Claudius weilte er als Statthalter in Spanien (Dio LX 14, 3 sagt nicht ausdrücklich in welcher Provinz; s. Liebenam Forsch. z. Verwaltungsgesch. I 1888, 238, doch ist mit Borghesi, Henzen und Dessau die kaiserliche Tarraconensis anzunehmen). Im J. 41 wurde er von Claudius nach Rom gerufen, um dritter Gemahl von des Kaisers Schwiegermutter, Domitia Lepida, der Mutter der Messalina, zu werden (Dio LX 14, 3; vgl. Groag o. Bd. V S. 1512). Im Hinblick auf die durch diese Ehe geschaffene Verwandtschaft mit Claudius heißt Appius Silanus bei Senec. apoc. 11, 5 nicht ohne Ironie *socer* des Kaisers; in Wirklichkeit ist er eben Stiefvater von Claudius' Gemahlin Messalina geworden. Suet. Claud. 29, 1 bezeichnet den Appius dagegen als *consocer* des Kaisers Claudius. Nach Borghesi Oeuvr. V 186ff. träfen beide Angaben zu: auf Grund des *consocer* bei Sueton stempelt er, nach dem Vorgang anderer, unsern Appius zum Vater des L. Iunius Silanus Torquatus (Nr. 183), des Verlobten von Claudius' Tochter Octavia (ebenso z. B. Bücheler). Demgegenüber brachte Mommsen Ges. Schr. VIII 192ff. in überzeugender Weise die von Borghesi verworfene Ansicht Brotiers, wonach der Schwiegervater der Octavia und Gegenschwieger des Claudius nicht unser Appius, sondern M. Silanus, Consul im J. 19 n. Chr. (Nr. 175), gewesen sein muß, zu neuen Ehren (vgl. A. P. Ball The satire of Seneca on the Apotheosis of Claudius, New-York 1902, 217f.). Mommsen erblickt also in dem *consocer* bei Sueton einen Irrtum des Autors selbst oder einen Fehler der Überlieferung. Ausgehend von Mommsen nimmt H. Smilda in seinem Kommentar zu Suet. Claud., Diss. Groningen 1896, 146f., ein persönliches Versehen Suetons an, das er folgendermaßen zu erklären und damit zu entschuldigen sucht: der Sohn der Domitia Lepida, Faustus Cornelius Sulla (s. Groag Art. Cornelius Nr. 391 o. Bd. IV S. 1522) sei durch die Ehe seiner Mutter mit unserem Appius dessen Stiefsohn geworden; dieser Sulla wurde aber mit der älteren Tochter des Claudius, Antonia, vermählt, freilich erst etwa 5 Jahre nach dem Tod seines Stiefvaters Appius; hätte nun letzterer die Heirat seines Stiefsohns mit der Prinzessin noch erlebt, so müßte er allerdings als des Claudius *consocer* gelten. — Am kaiserlichen Hof erfreute sich Appius zunächst der besonderen Gunst des Claudius, zu dessen Intimen er gehörte. Indes schon nach kurzer Frist (im J. 42 n. Chr.) erlag der Unglückliche einer Intrige, die seine Stief-

tochter Messalina, deren ehebrecherischem Gelüste er nicht willfährig gewesen war, im Bund mit dem allmächtigen Freigelassenen Narcissus gegen ihn spann. Messalina und Narcissus wußten nämlich durch eine abgekartete Komödie, die sie geschickt mit verteilten Rollen spielten, den Argwohn des abergläubischen Kaisers gegen den schuldlosen Appius wachzurufen; seiner angeblich bedrohten Sicherheit zulieb verfügte der Kaiser kurzerhand die Hinrichtung seines bisherigen Vertrauten (Dio LX 14, 3f. Suet. Claud. 37, 2; vgl. Tac. ann. XI 29). — Freigelassener unseres Appius ist nach Borghesi und Mommsen Ges. Schr. VIII 194, 1 C. Iunius Ap. C. l(ibertus) Seno (CIL VI 27454). Andere Sklaven und Freigelassene eines Appius Silanus auf Inschriften des Grabmals der Iunii Silani (CIL VI 7603. 7605. 7606. 7607. 7611. 7613. 7635) bezieht Mommsen (CIL VI p. 1066) auf den mutmaßlichen Sohn unseres Appius (s. Nr. 156). Vgl. Dessau Prosop. imp. Rom. II J nr. 541 S. 244. (Fabia Onomasticon Taciteum 1909, 395).

156) Ein M. Appius Iunius Silanus läßt sich erschließen aus dem Namen seines Freigelassenen, den eine Inschrift vom Grabmal der Iunii Silani nennt (CIL VI 7611): *M. Iunius Appi l(ibertus) Syntrophus med[ic]us.* Mommsen CIL VI p. 1066, erblickt in M. Appius Iunius Silanus einen Sohn des C. Appius Iunius Silanus (Nr. 155) und bezieht auch die weiteren eben daher stammenden Inschriften von Sklaven und Freigelassenen, in denen nur Appius Silanus steht, auf den mutmaßlichen jüngeren Träger des Namens. S. Dessau Prosop. imp. Rom. II J nr. 542 S. 244.

157) C. Iunius Silanus C. filius war zusammen mit C. Furnius Consul ordinarius im Jahr der Säkularspiele des Augustus 737 d. St. = 17 v. Chr. (CIL I 744. I² p. 64. p. 163. VI 877, 32323. Bruns Fontes iuris Romani 1909⁷, 191ff. Mon. Anc. IV 37. Censor. 17, 11. Mommsen Ges. Schr. VIII 567. 583. Liebenam Fasti cons. imp. Rom. 1909, 8). Sohn des Gaius ist Silanus laut Dio im Index zu Buch LIV. Borghesi Oeuvr. V 182 wollte dagegen in M. Silanus den Vater unseres Silanus erblicken, weil er den Consul des J. 10 n. Chr., der als *C. f. M. n.* bezeichnet wird, für den Sohn dieses unseres Gaius hielt, eine Annahme, deren Willkür Mommsen in seiner Note zu Borghesi a. a. O. und Ges. Schr. VIII 195f. zurückgewiesen hat. Nach Cichorius (S.-Ber. Akad. Berl. 1889, 968) muß unser Gaius Silanus identifiziert werden mit dem Urkundszeugen für das Senatsconsult betreffend ein Bündnis mit Mytilene vom J. 25 v. Chr. (s. IG XII 2, 35 = IGR IV 33b). Vgl. Dessau Prosop. imp. Rom. II J nr. 543 S. 244f.

158) Ein C. Iunius Silanus M. f. ergibt sich als der Vater des Consuls vom J. 10 n. Chr. (Nr. 159) aus den Fasti Capitolini. CIL I² p. 29, wo dieser sein Sohn als *C. f., M. n.* erscheint. Seine Tochter ist Iunia Torquata (Nr. 207), weitere Söhne werden noch M. Silanus (Nr. 174), Consul im J. 15 n. Chr., und D. Silanus (Nr. 164) sein. S. Dessau Prosop. imp. Rom. II J nr. 544 S 245.

159) C. Iunius Silanus, C. f., M. n., der Sohn von Nr. 158, war Consul ordinarius im J. 10 n. Chr. zusammen mit P. Cornelius Dolabella (s. Liebenam Fasti cons. imp. rom. 1909, 9). Die Fasti Capitolini (CIL I² p. 29) bezeichnen ihn ausdrücklich als *M. n.* Ebendort erscheint er zugleich als *flamen Martialis* (vgl. CIL VI 1384. Howe Fasti sacerdot. p. R. publ. 1904, 24 nr. 2); die Silani jener Zeit sind also, wie die Zugehörigkeit zu diesem Kollegium beweist, *patr icii* (vgl Dessau Ephem. epigr. III 224f. Mommsen Herm. XXXVIII 1903, 127ff.). Nach Borghesi Oeuvres V 184 wäre Gaius Silanus in dieser priesterlichen Würde der Nachfolger des L. Cornelius Lentulus (s. Groag Art. Cornelius Nr. 198 o. Bd. IV S. 1372f.). Im J. 20/21 war Silanus Proconsul von Asien (s. Chapot La prov. rom. procons. d'Asie 1904, 312) und wurde daraufhin im Senat von den Provinzialen repetundarum angeklagt; überdies wurde noch ein Verfahren wegen Majestätsverbrechen von Mamercus Scaurus, Iunius Otho und Bruttedius Niger gegen ihn angestrengt. Auch sein eigener Legat und Quaestor traten gegen ihn auf. L. Piso beantragte seine Interdiktion und Deportation nach der Insel Gyarus; diesem Antrag traten die übrigen bei, nur daß Cn. Lentulus aus dem zu konfiszierenden Vermögen des Verurteilten sein Muttergut für den Sohn ausgeschieden wissen wollte, womit sich Tiberius einverstanden erklärte (*separanda Silani materna bona quippe Atia* [*alia* die Hss.] *parente geniti* Tac. ann. III 68, wobei allerdings die letzten vier Worte unter Zustimmung von Mommsen Ges. Schr. VIII 203 von Nipperdey als Randglosse verworfen wurden, was jedoch nicht ohne Bedenken ist). Wenn man die einleuchtende Konjektur von Madvig *Atia* für das unmögliche, wenngleich von Baiter verteidigte *alia* annimmt, wie es Furneaux und Andresen tun, so ist der Sinn in schönster Ordnung: die Mutter des Silanus entstammte demnach der Gens Atia, einem Geschlecht, dem auch die Mutter des Augustus angehörte; damit ist auch die geübte Nachsicht ohne weiteres erklärt (*Manlia* für *alia* hatte Grotius vermutet, dem Borghesi Oeuvres V 183 zu Unrecht folgte). Tiberius milderte den Spruch, indem er statt des unwirtlichen Eilands Gyarus die Insel Cythnus als Aufenthaltsort des Verbannten vorschlug; auch die Bitte der Schwester Iunia Torquata (Nr. 207) gehe dahin Dem entsprechend erkannte der Senat (Tac. ann. III 66—69; vgl. IV 15). Den erwähnten Sohn wollte Borghesi a. a O. 187 fälschlich mit C. Appius Iunius Silanus, dem Consul des J. 28 n. Chr. (Nr. 155) gleichen (s. dagegen Dessau Prosop. imp. Rom. II J nr. 541 S. 244). Unserem Gaius wird der Sklave Acmo gehört haben (s. CIL VI 10542). Vgl. Dessau Prosop imp. Rom. II J nr. 545 S. 245. (Fabia Onomasticon Taciteum 1900, 622).

[Hohl.]

160) D. (Iunius) Silanus, *vir clarissimae familiae* und guter Kenner der punischen Sprache, wurde deswegen nach der Zerstörung Karthagos 608 = 146 von dem Senat an die Spitze einer Kommission berufen, die das landwirtschaftliche Werk des Karthagers Mago ins Lateinische zu übertragen hatte (Plin. n. h. XVIII 22f., vgl. Schanz Gesch. d. röm. Lit.³ I 1, 343f. und über den Einfluß der karthagischen Landwirtschaft auf die römische in Afrika namentlich die bekannten Forschungen Rostowzews u. a. über den röm. Kolonat). Da jene Aufgabe nicht nur Sprachkenntnis, sondern auch Sachkenntnis verlangte, so kann der Pflug auf den Münzen eines jüngeren D. Silanus Nr. 162, der als Anspielung auf den Namen Bubulcus bei älteren Iuniern gedeutet wird, auch auf diesen Silanus gehen. Gewiß ist er der D. Silanus, der Nr. 161 adoptierte (Cic. fin. I 24).

161) D. Iunius Silanus (Manlianus?), war leiblicher Sohn des T. Manlius Torquatus Consuls 589 = 165 und wurde von ihm dem D. Iunius Silanus Nr. 160 zur Adoption gegeben (Cic. fin. I 24, vgl. die übrigen Zeugnisse über sein Ende). Es war wohl einer der ersten Fälle des Überganges eines Patriciers in ein plebeisches Geschlecht (vgl. Mommsen Röm. Forsch. I 75f., 9) und wurde von diesem als besondere Ehre empfunden. Auf den Münzen des jüngeren D. Silanus Nr. 162 deutet anscheinend die Silensmaske auf den Beinamen Silenus der Iunier und die Halskette auf den Torquatus der Manlier und somit auf diese Verwandtschaft hin; in der Kaiserzeit verbanden die Nachkommen dieses Mannes beide Cognomina miteinander (vgl. Nr. 182f. 207), und bei dem Leichenbegängnis einer Frau aus dem Hause der Iunii Silani (Nr. 206) wurden auch die Ahnenbilder der Manlier aufgeführt (Tac. ann. III 76); der Adoptionsbeiname Manlianus ist dagegen für ihn selbst nicht bezeugt. Silanus war Praetor 613 = 141 und verwaltete als solcher die Provinz Macedonia (Cic. Liv. ep. LIV.; ep. Oxyrynch. LIV. Val. Max. V 8, 3); er prägte dort auf Grund einer besonderen Verfügung (*D = decreto*) Kupfermünzen mit seinem Wappen, der Silensmaske, in großer Menge (Gäbler Ztschr. f. Numism. XXIII 159—161; Die antiken Münzen Nordgriechenlands III 1, 9. 69), ließ sich aber auch in andere bedenklichere Finanzgeschäfte ein und wurde daher im folgenden Jahre 614 = 140 nach seiner Rückkehr von einer Gesandtschaft der Provinz beim Senate angeklagt (Cic. Liv. Val. Max.; das Jahr jetzt gesichert durch Liv. ep. Oxyrynch. LIV). Sein leiblicher Vater, der als Rechtsgelehrter ein hohes Ansehen genoß, erbat und erhielt vom Senate die Erlaubnis zu einer gerichtlichen Untersuchung der Anklage in seinem Hause; nach eingehender Prüfung der Aussagen beider Parteien erkannte er den Sohn für schuldig, von Bundesgenossen Geld genommen zu haben und sein Amt nicht in würdiger Weise geführt zu haben, und bestrafte ihn, indem er ihn von seinem Angesicht verbannte (Cic. Liv. Val. Max.). Silanus nahm sich dieses Urteil so zu Herzen, daß er sich erhenkte (Liv. ep. Val. Max.). Der Vater nahm an seinem Leichenbegängnis nicht teil und gab in gewohnter Weise Rechtsuchenden Bescheid (Liv. ep. und ep. Oxyr. Val. Max.).

162) D. Iunius Silanus L. f. war Münzmeister gleich nach dem Bundesgenossenkriege im J. 665 = 89 oder 666 = 88, da er außer zahlreichen Denaren auch Sesterze und zwar *e l(ege) P(apiria)* prägte. Sie zeigen die Silensmaske als Andeutung seines eignen Cognomens, die Torques als solche der Verwandtschaft mit den Manlii Torquati und den Pflug als solche der Abstammung von den Iunii Bubulci oder der Tätigkeit eines älteren Silanus Nr. 160 (Mommsen R. Münzw. 581f. nr. 210. Babelon Monn. de la rép. rom. II 106—111. Grueber Coins of the roman republic in the Brit. Mus. I 244—251. Willers Gesch. d. röm. Kupferprägung [Leipzig 1909] 60). Die Hinzufügung des Vatersnamens soll diesen D. Silanus jedenfalls von anderen Verwandten gleichen Namens und gleicher Zeit unterscheiden.

163) D. Iunius Silanus, war Sohn eines M. (Dio XXXVII ind.) und wird von Cicero Brut. 240 als sein eigener Altersgenosse bezeichnet, war aber mindestens um ein Jahr älter, also 647 = 107 geboren, da er sich schon für 680 = 64 um das Consulat bewerben konnte (Cic. ad Att. I 1, 2). Daraus folgt auch, daß er die Aedilität, die nach Cic. off. II 57 später als die des Hortensius von 679 = 75 fiel und durch prächtige Spiele ausgezeichnet war, vor 685 = 69 und die Praetur vor 688 = 66 bekleidet haben muß. Pontifex wurde er vor 690 = 64 (Macrob. Sat. III 13, 11), dagegen war seine Bewerbung ums Consulat für dieses Jahr aussichtslos (Cic. ad Att. I 1, 2). Er wurde gewählt mit L. Licinius Murena gegen Catilina und Ser. Sulpicius im Juli 691 = 63 und hatte ebenso wie die anderen Bewerber die Bestimmungen gegen Ambitus dabei übertreten; aber der designierte Volkstribun M. Cato, der ihnen deswegen mit einer gerichtlichen Klage gedroht hatte und eine solche im November gegen Murena in der Tat erhob, verschonte Silanus als den Gatten seiner Halbschwester Servilia (Cic. Mur. 82. Plut. Cic. 14, 3; Cato min. 21, 2). Nach der Festnahme der Catilinarier bezeugte Silanus am 3. Dezember im Senat eine Äußerung des Cethegus, daß drei Consuln, Cicero und die beiden designierten, und vier Praetoren ermordet werden sollten (Plut. Cic. 19, 1). Bei der Beratung über die Bestrafung der Verhafteten am 5. Dez. wurde er nach der geltenden Geschäftsordnung als designierter Consul von Cicero an erster Stelle um seine Meinung gefragt und gab sie dahin ab, daß die Catilinarier die äußerste Strafe verdient hätten (Plut. Cic. 20, 3; Cato min. 22, 2. Appian. b. c. II 18f.), was allgemein als Antrag auf Todesstrafe verstanden wurde (Cic. Cat. IV 7. 11. Sall. Cat. 50, 4. 51, 16ff. Schol. Gronov. 410 Or. = 287 Stangl). Aber nach der eindrucksvollen Rede Caesars gegen diesen Antrag zog Silanus ihn in der Weise zurück, daß er behauptete, er sei falsch verstanden worden und habe die Gefängnisstrafe gemeint (Suet. Caes. 14, 1. Plut. Cic. 21, 2; Cato min. 22, 3; Caes. 8, 1; vgl. Cic. ad Att. XII 21, 1; Phil. II 12. Sall. Cat. 50, 4. Schol. Gronov. a. O. Dio XXXVII 36, 2), wofür er sich von seinem Schwager Cato einen berechtigten Tadel gefallen lassen mußte (Plut. Cato min. 23, 1. Vgl. zur ganzen Sache Herm. XLVII 180f. Anm.). Das Consulat des Silanus bezeugen noch Fasti Amiterni CIL I² p. 61. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Foedus Mytilenaeum bei Viereck Sermo Graecus 46 nr. 23 Z. 14 (erhalten *[. . . . vi]ov Σιλανοῦ ὑπά[τουν]*). Cic. Flacc. 30. Eutrop. VI 16. Cassiod. (vgl. Obseq. 61). Dio XXXVII ind. 39, 1. Seinen und seines Kollegen Namen trägt die Lex Licinia Iunia über die Bekanntmachung von Gesetzanträgen (Cic. Vatin. 33; Sest. 135; Phil. V 8; ad Att. II 9, 1. IV 16, 5. Schol. Bob. Sest. 310 Or. = 140 Stangl; vgl. Mommsen St.-R. II 546. III 471). Er strebte eifrig nach der Er-

langung einer Provinz, scheinbar aus kriegerischem Ehrgeiz (Cic. Pis. 56), doch ist über sein weiteres Leben nichts bekannt; er hat das Consulat nicht lange überlebt, denn sein Name fehlt in der Liste der Pontifices von 697 = 57 bei Cic. har. resp. 12. Als Redner wird er aus Rücksicht auf seinen Stiefsohn M. Brutus von Cic. Brut. 240 mit mäßigem Lobe bedacht. Er hatte die Mutter des Brutus, Servilia, nicht lange nach dem Tode ihres ersten Mannes Nr. 52 geheiratet (vgl. Cic. a. O. Plut. Cato min. 21, 2) und zeugte mit ihr die drei Töchter Nr. 192. 193. 206. Freigelassene dieses D. Silanus scheinen die CIL VI 35619 genannten D. Iunii Basilides und Rufio wegen ihrer Verbindung mit einer Po(r)cia zu sein, da auch er mit Cato verschwägert war. [Münzer.]

164) D. (Iunius) Silanus, der Bruder des M. Silanus, des Consul Suffectus vom J. 15 n. Chr. (Nr. 174), sah sich wegen seiner Beziehungen zu der jüngeren Iulia, der Enkelin des Augustus, im J. 8 n. Chr. in deren Katastrophe mitverwickelt. Der Kaiser beschränkte sich zwar darauf, ihm lediglich die Freundschaft aufzukündigen, also ihn von den Morgenaudienzen auszuschließen; aber der Betroffene wußte die schonende Form richtig zu deuten, indem er daraus die Folgerung zog, daß ihm Augustus den Entschluß zur Selbstverbannung habe nahelegen wollen, und demgemäß handelte. Erst unter Tiberius wagte er den Einfluß seines wohlgelittenen Bruders bei Kaiser und Senat seiner Rehabilitierung nutzbar zu machen. Es ward ihm denn auch im J 20 n. Chr. der Bescheid, seiner Rückkehr stehe nichts im Weg. Indes verfehlte Tiberius nicht, in seiner Antwort auf den im Senat ausgesprochenen Dank des Bruders zu betonen, daß auch er nach wie vor an der Ungnade seines Vaters festhalte und bei dessen Willensmeinung verharre. Silanus blieb also auch nach Rückkehr in die Hauptstadt ein erledigter Mann, dem kein öffentliches Amt zuteil wurde (Tac. ann. III 24). S. Dessau Prosop. imp. Rom. II J nr. 546 S. 245. (Fabia Onomasticon Taciteum 1900, 622, bei Gardthausen Augustus und seine Zeit II 3, 1904, 846 heißt er fälschlich D. Silvanus). Sein Adoptivsohn ist Nr. 179.

165) L. Iunius Silanus, M. f. D. n., war nach CIL IX 332 (Inschrift aus Canusium) Praetor und Augur (s. Howe Fasti sacerdot. p. R. publ. 1904, 27 nr. 9). Im Einspruch gegen Borghesi Oeuvr. V 173ff. identifiziert ihn Mommsen (zu CIL IX 332; vgl. Ges. Schr. VIII 195) mit dem L. Silanus, der auf das J. 21 v. Chr. für das Consulat kandidierte. Nach Dio LIV 6 ging von den Kandidaten nur M. Lollius glatt durch, während sich die andere Stelle auch im J. 21 v. Chr. noch Q. Aemilius Lepidus und L. Iunius Silanus (*Σιλουανός*: Dio LIV 6, 2; korrigiert von Xylander) strittig machten. Der Streit verursachte so viel böses Blut, daß Augustus, der gerade auf Sizilien weilte, mehrfach um Heimkunft und persönliches Eingreifen angegangen wurde, worauf er sich damit begnügte, die beiden Gegner zu sich nach Sizilien zu entbieten. Schließlich kam die Wahl des Aemilius Lepidus zustande und Silanus hatte das Nachsehen (vgl. Gardthausen Augustus und seine Zeit I 2, 1896, 809). Silanus hat es auch in der Folge nicht über die Praetur hinaus gebracht. CIL VI 1375 (= Dessau 917a) erwähnt ihn unter den Erben des C. Cestius (vor Agrippas Tod, der im J. 12 v. Chr. erfolgte). Einem Freigelassenen von ihm wird die Grabschrift CIL VI 2187 = 7445 (Dessau 4973) gehören. S. Dessau Prosop. imp. Rom. II J nr. 547 S. 245. Vgl. auch Nr. 21a.

166) L. (Iunius) Silanus war Flamen Martialis, offenbar an Stelle des im J. 22 n. Chr. verbannten C. Iunius Silanus (Nr. 159) (s. Howe Fasti sacerdot. p. Rom. publ. 1904, 24 nr. 3). Er bekleidete ein Suffectconsulat zusammen mit C. Vellaeus Tutor um das J. 27 n. Chr.: die genaue Jahreszahl ist umstritten (CIL V 4921. 4922). So entschied sich Borghesi Oeuvres V 204ff. für die zweite Hälfte des J. 27 n. Chr.; indes beobachtete Henzen (Acta fratr. Arval. 1874, CCXLVI; vgl. CIL I² p. 71), daß die Buchstabenreste der Arvalacten für dieses Jahr auf die Namen anderer Suffectconsuln führen, weshalb er Silanus und Vellaeus Tutor vielmehr in das J. 28 n. Chr. verwies. Gegen diesen Ansatz macht jedoch Dessau (s. u.) geltend, daß für Dezember 28 als *suffecti* Q. Iunius Blaesus und L. Antistius Vetus anderweitig bezeugt sind (23. Dezember CIL VI 10293). Da sich nun aus CIL V 4921. 4922 ergibt, daß Silanus und Vellaeus Tutor noch am 4. und 5. Dezember im Amt waren, so müßte im Laufe des letzten Monats bei Henzens Annahme nochmals ein Wechsel im Consulat stattgefunden haben, was wenig wahrscheinlich ist. Aus diesem Grund neigt Dessau dazu, das J. 26 n. Chr. als Amtsjahr des Silanus und seines Kollegen anzusprechen. Für dasselbe Jahr tritt auch Vaglieri (Ruggieros Diz. epigr. II 2, 1910, 1031. 1156) ein, während Liebenam Fasti cons. imp. Rom. 1909, 11 das zwiefache Consulnpaar für den Monat Dezember des einen J. 28 n. Chr. in Kauf nimmt. In den vier Inschriften CIL V 4919—4922 (vgl. Dessau 6099. 6099a. 6100) erscheint jedesmal ein gewisser Aviola. Die ersten beiden Texte gehören sicher ins J. 27 n. Chr. und in ihnen erscheint Aviola nur als *praefectus fabrum*, während er in CIL V 4921f. überdies den Rang eines Tribunen der Legio III Augusta bekleidet. Deshalb hielt Borghesi a. a. O. die letzteren Zeugnisse — gerade sie datieren nach Silanus und Vellaeus Tutor — für die späteren. Daß aber dieser Schluß nicht zwingend ist, betont Dessau (s. u.). Den von Vaglieri a. a. O. 1032 angedeuteten Ausweg, die vier Inschriften auf Vater und Sohn und auf die J. 27 und 46 — für letzteres Jahr kommt allerdings abermals ein Vellaeus Tutor als Kollege eines Silanus (s. Nr. 176) in Frage — wird man nicht betreten wollen. Die Lex Iunia Vellaea wird bei Bruns Fontes iur. Rom. 1909⁷, 116 ins J. 28 n. Chr. gesetzt. Mommsen (zu Dig. XXVI 2, 10, 2) entscheidet sich für das J. 27; vgl. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 1885, 620f. In Prosop. imp. Rom. III V nr. 232 S. 393 ist die Lex auf die Consuln des J. 46 n. Chr. bezogen, in nr. 233 dagegen um das J. 27 angesetzt (vgl. auch Nr. 176). Dessau Prosop. imp. Rom. II J Nr. 548 S. 245f. [Hohl.]

167) M. Iunius Silanus, wurde 538 = 216 von den Neapolitanern aufgefordert, ihre Stadt zu besetzen, und rettete sie dadurch vor Hannibal (Liv. XXIII 15, 2). Als Praetor 542 = 212 erhielt er Etrurien und zwei Legionen (ebd. XXV 2, 5. 3, 2. 4), kaufte dort Getreide auf (ebd. 20, 3) und wurde für 543 = 211 in seiner Stellung bestätigt (ebd. XXVI 1, 5). Er wurde dann aber dem nach Spanien bestimmten, mit proconsularischem Imperium ausgerüsteten P. Scipio zur Seite gestellt (*eodem iure, eodem imperio* Liv. XXVIII 28, 14 in einer Rede), dem Namen nach als Propraetor und Nachfolger seines Amtsgenossen C. Claudius Nero, und ging 544 = 210 mit Scipio nach dem neuen Kriegsschauplatz ab (Liv. XXVI 19, 10 [vgl. 20, 4]: *adiutor ad res gerendas datus est*, noch verstärkt bei Zonar. IX 7: *[Σκιπίων] τὴν μὲν ἀρχὴν οὐκ ἀφῃρέθη, Μάρκος δὲ Ἰούνιος ἀνὴρ γεραιὸς προσεπέμφθη αὐτῷ*). Während sich Scipio selbst gegen Carthago Nova wandte, ließ er Silanus mit 3000 Mann zu Fuß und 500 Reitern am Ebro zurück (Polyb. X 6, 7: *Μάρκον τὸν συνάρχοντα*. Liv. XXVI 42, 1, wodurch die abweichende Angabe ebd. 49, 4 sich von selbst erledigt). Das Kommando wurde in den folgenden Jahren beiden gleichmäßig verlängert (Liv. XXVII 7, 17. 22, 7), doch trat Silanus immer mehr in die Stellung eines Unterfeldherrn Scipios ein. Im J. 547 = 207 unternahm er einen erfolgreichen Zug nach Keltiberien, schlug ein karthagisches Heer unter Mago und Hanno und vereitelte dadurch die Hoffnung der Feinde, an den Keltiberern Bundesgenossen zu finden (Liv. XXVIII 1, 4—2, 14. Zonar. IX 8); dann nahm er an dem das Schicksal Spaniens entscheidenden Feldzug von 548 = 206 bedeutenden Anteil (Polyb. XI 20, 3ff. 23, 1. 26, 6. Liv. XXVIII 13, 3ff. 14, 15f. 16, 9ff. Appian. Ib. 26. 28). Während Scipios Reise zu Syphax führte er an seiner Stelle den Oberbefehl (Liv. XXVIII 17, 11; vgl. auch noch 26, 7. 34, 12. Appian. 32), und bei Scipios Abgang nach Italien übernahm er mit L. Marcius das Heer bis zum Eintreffen der neuen Feldherren (Polyb. XI 33, 8, übergangen bei Liv. XXVIII 38, 1). Über seine Nachkommen s. o. S. 1085.

168) M. Iunius Silanus, wahrscheinlich Sohn von Nr. 167, fiel 558 = 196 als Praefectus socium im Kriege gegen die Boier (Liv. XXXIII 36, 5). Sein Sohn mag der Münzmeister M. Iunius (Silanus) Nr. 22 sein.

169) M. Iunius Silanus gelangte als erster aus seiner Familie im J. 645 = 109 zum Consulat. Über seine vorhergehende Laufbahn sind nur unsichere Vermutungen möglich. Erstens ist eine Serie von Münzen von einem Münzmeister *M. Sila(nus)* in Gemeinschaft mit seinen Kollegen *Q. Curt(ius)* und *Cn. Domi(tius)* ausgegeben worden (Mommsen Röm. Münzw. 541 nr. 139; Trad. Blacas II 359 nr. 167. Babelon Monn. de la rép. rom. II 104—106). Mommsen setzte diese Prägung in die Zeit zwischen 600=154 und 640 = 114 und konnte daher den Münzmeister mit dem Consul M. Silanus identifizieren (ebenso Babelon); dagegen wies Blacas sie dem folgenden Jahrzehnt 640 = 114 bis 650 = 104 zu (angenommen o. Bd. V S. 1325, 2ff.) und mußte daher in dem Münzmeister einen Sohn des Mannes sehen, der in der Mitte dieses Jahrzehnts schon Consul war; auch Grueber Coins of the roman republ. in the Brit. Mus. II 257—261 teilt diese Ansicht, obgleich er mit dem Terminus post quem der Münzen bis 630 = 124 hinaufgeht. Zweitens wird in der Lex Acilia repetundarum von 631/2 = 123/2 (CIL I 198 v. 74, vgl. 23) eine ältere Lex Iunia angeführt, *quam M. Iunius D. f. tr(ibunus) pl(ebis) rogavit*, und zwar vor dem Acilischen und nach dem ersten 605 = 149 von L. Piso erlassenen Calpurnischen Repetundengesetz. Der Volkstribun M. Iunius D. f. kann sehr wohl der Consul M. Silanus von 645 = 109 sein (Mommsen z. d. Inschr. = Jur. Schr. I 17); gerade das Ende, das ein doch wohl für seinen Vater zu haltender D. Silanus Nr. 161 infolge einer Repetundenklage gefunden hatte, kann den Sohn in der Gracchenzeit veranlaßt haben, dem Gerichtsverfahren bei solchen Prozessen seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Drittens ist von vornherein anzunehmen, daß zum Consulat im J. 645 = 109, wo ernste kriegerische Verwicklungen in Aussicht waren, M. Silanus neben Q. Metellus nur dann gewählt wurde, wenn er sich vorher als Praetor in einem Kriege bewährt hatte, und zwar am ehesten in einer Provinz des Westens. Nun fährt Ruf. Fest. brev. 5, 1 nach Erwähnung der Taten des D. Brutus Callaicus Nr. 57 fort: *Postea ad Hispanos tumultuantes Sylla missus eos vicit*, und da kein Sulla bekannt ist, der in dieser Zeit in Spanien tätig war, so ist die Änderung *Silanus* statt *Sylla* wohl möglich. Aber der noch von Groebe (bei Drumann G.R.² IV 51) angenommene D. (!) Iunius Silanus dankt seine Entstehung nur einer ganz willkürlichen Konjektur, und willkürlich ist auch die Verbindung jenes spanischen Krieges mit dem durch Obseq. 42 und 44 bezeugten lusitanischen der Jahre 649 = 105 bis 653 = 101 (vgl. den lusitanischen Triumph eines L. Dolabella von 656 = 98 o. Bd. IV S. 1299 Nr. 138). Vielmehr wird, wenn überhaupt die spanische Statthalterschaft eines Silanus anzunehmen ist, trotz des Mangels sonstiger Zeugnisse an eine solche des Consuls von 645 = 109 zu denken sein, zumal da auch in den drei folgenden Consulpaaren stets ein Mann erscheint, der vorher in Hispania ulterior als Praetor den Krieg kennen gelernt hatte, 646 = 108 Ser. Sulpicius Galba (Appian. Ib. 100), 647 = 107 der freilich auch in Numidien bewährte C. Marius und 648 = 106 Q. Servilius Caepio (Eutrop IV 27, 5. Acta triumph.). So bleibt die Möglichkeit, daß Silanus etwa als Nachfolger des Marius um 641 = 113 in Spanien war. Als Consul mit Q. Caecilius Metellus im J. 645 = 109 ([. . . . *Sil]anus* erhalten in den Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Cassiod. Cic. Brut. 135; Cornel. I 22. II 7 bei Ascon. 60. 71 mit dessen Anm. Sall. Iug. 43, 1) wurde er in das transalpinische Gallien gegen die Kimbern geschickt, während sein Amtsgenosse den Krieg gegen Iugurtha übernahm und dort den Ehrennamen Numidicus erwarb. Die Kimbern baten damals zum zweiten Male um Anweisung von Wohnsitzen im römischen Gebiet, wurden abgewiesen und brachten nun beim feindlichen Zusammentreffen dem Consul eine Niederlage bei (Liv. ep. LXV. Flor. I 38, 2—4. Vell. II 12, 2. Ascon. 60. 71; zur Erläuterung der widersprechenden Angabe Eutrops IV 27, 5 vgl. Ps.-Quintil. declam. III 13; über den Ort der Schlacht ist nichts Näheres bekannt, vgl. Jullian Hist. de la Gaule III 62). Silanus suchte dann Roms Wehr-

kraft zu stärken, indem er die Befreiungen vom Kriegsdienst aufhob (Ascon. 60); aber im J. 650 = 104 wurde er, angeblich auf Veranlassung eines Kelten Aegritomarus, von dem Volkstribunen Cn. Domitius Ahenobarbus wegen seiner ungeheißenen und unglücklichen Führung des Kimbernkrieges angeklagt, indessen von einer starken Mehrheit freigesprochen (Cic. div. in Caec. 67; Verr. II 118; Cornel. II 7 und Ascon. z. d. St. 71; vgl. o. Bd. V S. 1326, 7ff.). Als Redner nennt ihn Cic. Brut. 135 mit einer allgemeinen nichtssagenden Wendung.

170) M. Iunius Silanus. Ein Dekret von Priene ehrt einen Mann, der Gesandtschaften zu verschiedenen in Asien tätigen römischen Beamten übernommen hatte, darunter auch zu *Μᾶρκον Σιλανὸν Μυρένα⟨γ⟩ ταμίαν*, offenbar Quaestor des L. Licinius Murena, der Asien 670 = 84 bis 673 = 81 verwaltete (Inschr. v. Priene 121, 40, vgl. 551). Ein ähnliches Dekret von Mylasa gilt einem Iatrokles, der als Gesandter *[πρὸς] Μάρκον Ἰούνιον Δ[ε]κόμου υἱὸν Σιλανόν, στρατηγόν, πάτρωνα τῆς πόλεως, διαβαίνοντα ε[ἰς τὴν] Ἀσίαν, ἐξῆλθεν καὶ ἔπεισεν ἐλθεῖν εἰς τὴν πόλιν ἡμῶν τὸν ἄνδρα καὶ ἐποίησεν εὐεργε[τικώ]τερον διατεθῆναι πρὸς τὸν σύμπαντα δῆμον, αὐτόπτην γενόμενον τῆς σπουδῆς τῶν πολιτῶν τῆς εἰς αὐτόν τε καὶ τὸν Ῥωμαίων δῆμον* (Le Bas-Waddington 409, 15ff.; vgl. S. 122f. 671). Es ist der als Proconsul bezeichnete Silanus, der 678 = 76 mit seinem Gefolge eine Himmelserscheinung beobachtete (Plin. n. h. II 100) und der ein Gemälde des Nikias aus Asien nach Rom brachte, das später Augustus in die Curie übertrug (ebd. XXXV 131, vgl. 27). Er war als Statthalter von Asien der unmittelbare Vorgänger des M. (Iunius?) Iuncus, der ebenso einerseits als *στρατηγός* = Praetor, anderseits als Proconsul bezeichnet wird, und dessen Vater ebenso wie der seinige für die pergamenische Ehreninschrift (Inschr. v. Pergam. II 408) in Frage kommen kann. Die Beziehungen zu Mylasa, die bereits beim Eintreffen des Silanus in Asien bestanden, erklären sich leicht daraus, daß er schon als Quaestor in derselben Provinz gewesen war. Sein Sohn ist vielleicht Nr. 172.

171) M. (Iunius) Silanus, Legat Caesars in Gallien 701 = 53 (Caes. bell. Gall. VI 1, 1, vgl. 4). Es ist nicht sehr wahrscheinlich, daß er identisch ist mit dem M. Silanus, der zuerst als Legat des Lepidus im Anfang von 711 = 43 erwähnt wird und nach wiederholtem Parteiwechsel in den folgenden Zeiten schließlich 729 = 25 Consul wurde Nr. 172. Die Verteilung der Notizen und Inschriften auf die Iunii Silani der letzten republikanischen und der ersten Kaiserzeit ist vielfach unsicher.

172) M. Iunius Silanus, war *M. f.* nach dem Senatsconsult über die Saecularspiele (CIL VI 877 = 32324, vgl. Mommsen Ephem. epigr. I 60. VIII 240 = Ges. Schr. VIII 195. 584) und *M. f. D. n.* nach der Ehreninschrift in Athen (IG III 568, vgl. Mommsen Eph. I 151 = Schr. VIII 204). Über seine Herkunft vgl. Dessau Prosop. imp. Rom. II 246 und Drumann-Groebe Gesch. Roms² IV 53; am einfachsten ist es, in Silanus einen Sohn von Nr. 170 zu sehen, womit sich das Alter beider wohl verträgt, und den gleichnamigen caesarischen Legaten von ihnen zu unterscheiden (Nr. 171). Silanus diente nach Caesars Tode unter M. Aemilius Lepidus, dem Statthalter der Narbonensis, als Tribunus militum (*στρατίαρχος* Dio XLVI 38, 6) und wurde während des Mutinensischen Krieges in den ersten Monaten von 711 = 43 aus Gallien nach Oberitalien geschickt. Er war von Lepidus, der je nach den Umständen seine Stellung nehmen wollte, mit zweideutigen Verhaltungsmaßregeln ausgestattet worden und legte sie dahin aus, daß er auf die Seite des Antonius trat. Als nun im Frühjahr dessen Sache eine schlimme Wendung nahm, wurde er von Lepidus verantwortlich gemacht (Dio XLVI 38, 6f. 50, 3. 51, 1; vgl. Zonar. X 15. Galba an Cicero, fam. X 30, 1), freilich in einer Weise, die für die eigene Unzuverlässigkeit des Lepidus bezeichnend ist (vgl. Lepidus an Cicero am 18. Mai, fam. X 34, 2, dazu Bardt Herm. XLIV 591). Entweder infolge der Behandlung als Sündenbock oder infolge verwandtschaftlicher Beziehungen wandte sich in der Folgezeit Silanus von den Caesarianern ab und ging zu Sex. Pompeius nach Sizilien, bis er bei dem Vertrage von Misenum 715 = 39 in den allgemeinen Frieden aufgenommen wurde (Vell. II 77, 3). Er erhielt das Augurat und die Quaestur und war 720 = 34 oder 721 = 33 unter M. Antonius in Griechenland tätig; das ergibt sich aus einer athenischen Ehreninschrift, die ihm als *ἀντιταμίας* von den vereinigten Boiotern, Euboiern, Lokrern, Phokiern und Doriern gesetzt ist (s. o.), und aus den Münzen des Antonius mit der Aufschrift der Rs.: *M. Silanus aug(ur) q(uaestor) pro co(n)s(ule)* Babelon Monn. de la rép. rom. I 197f. II 120f. Grueber Coins of de roman rep. in the Brit. Mus. II 522f.); wahrscheinlich hatte er schon das Alter für höhere Ämter erreicht und empfing deshalb das proconsularische Imperium trotz seines niederen Ranges (vgl. Mommsen St.-R. II 651). Von Kleopatra beleidigt, ging er vor dem Ausbruch des Actischen Krieges von Antonius zu Caesar Octavianus über (Plut. Ant. 59, 2). 729 = 25 wurde er von diesem als Augustus und Consul IX zum Collegen in dem höchsten Amte gemacht (Fast. fer. Lat. CIL I² p. 58. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Cassiod. Dio LIII 25, 3; ebd. ind. ist sein Name ausgefallen). Wahrscheinlich ist er der an erster Stelle genannte Urkundszeuge in dem Senatsconsult über die Saecularfeier vom 17. Febr. 737 = 17 (s. o.). Auf ihn bezogen werden mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit Plin. n. h. XXXV 181, vgl. 27 über die Entführung eines Gemäldes des Nikias nach Rom (vgl. Mommsen zu CIL IX 232, aber auch o. Nr. 170), Joseph. ant. Iud. XVI 168 Schreiben des M. Agrippa über die Juden an *Σιλανὸς ὁ στρατηγός*, IG VII 1851/2 Statuenbasis aus Thespiai für einen M. Iunius Silanus und seine Gemahlin Crispina, IG XII 9, 916, 4 Erwähnung eines *ἱερεὺς Μάρκου Ἰουνίου Σιλανοῦ* in Chalkis. Es ist möglich, daß die Tätigkeit des Silanus in Mittelgriechenland unter der Herrschaft des Antonius bedeutender war, als sicher bekannt ist; es ist aber auch möglich, daß er später unter Augustus in höherer Stellung noch einmal im griechischen Osten weilte.

[Münzer.]

173) Ein M. Iunius Silanus wird, ohne sonst bekannt zu sein, nur bezeugt durch den Namen seines Sohnes, des M. Iunius Silanus, des Consuls vom J. 19 n. Chr. (Nr. 175). Da des letzteren Tochter, also des ersteren Enkelin, den Namen Iunia Calvina (Nr. 198) trägt, so vermutete Mommsen Ges. Schr. VIII 200, in unserem Silanus den Gatten der Domitia Calvina (vgl. Groag Art. Domitius Nr. 94 o. Bd. V S. 1501f.); in dem Namen der Enkelin wäre so das Andenken der Großmutter festgehalten worden. Vielleicht ist unser Silanus der Sohn des Consuls vom J. 25 v. Chr. (s. Münzer o. Nr. 172). Vgl. Dessau Prosop. imp. Rom. II J nr. 550 S. 247. Im Anschluß an Mommsen a. a. O. 201 läßt sich der Stammbaum aufstellen wie folgt:

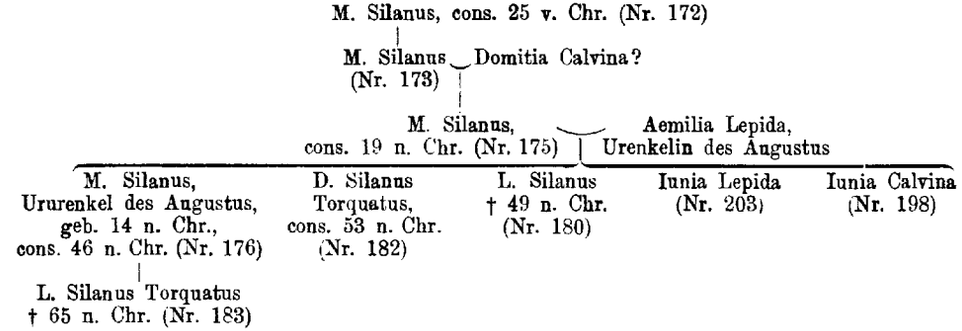

174) M. Iunius Silanus, C. f., war Consul suffectus im J. 15 n. Chr. (s. CIL I 762. 763. I² p. 72 = X 6639. Liebenam Fasti cons. imp. Rom. 1909, 10). Der Name seines Vaters ergibt sich aus den Arvalacten (CIL VI 2028c Z. 35; vgl. Henzen Acta fratr. Arval. 1874, 190. Howe Fasti sacerdot. p. R. publ. 1904, 56 nr. 26). Mommsen Ges. Schr. VIII 196 betrachtet ihn als Altersgenossen des Germanicus, weil der Schwindler, der sich im J. 31 n. Chr. als Drusus, Sohn des Germanicus, aufspielte, nach seiner Entlarvung sich für einen Sohn des M. Silanus ausgab (Tac. ann. V 10). Silanus besaß das schrankenlose Vertrauen des Kaisers Tiberius (Tac. ann. III 24. Dio LIX 8, 5). Seine Beredsamkeit hebt Tacitus a. a. O. besonders hervor. Sein Bruder D. Silanus (Nr. 164) verdankte seiner bei Tiberius eingelegten Fürbitte die Erlaubnis zur Rückkehr nach Rom aus freiwilliger Verbannung im J. 20 n. Chr. Im J. 22 n. Chr. (Tac. ann. III 57) stellte unser Silanus im Senat den Antrag, daß inskünftig die Datierung auf öffentlichen und privaten Monumenten nicht mehr nach den Consuln, sondern nach den Inhabern der Tribunicia potestas erfolgen solle, sofern hiefür nicht etwa M. Iunius Silanus, M. f., der Consul des J. 19 n. Chr. (Nr. 175) verantwortlich gemacht werden muß (s. Dessau a. u. a. O.; vgl. noch Tac. ann. VI 2 für das Auftreten der Silani im Senat im J. 32 n. Chr.). Seine Tochter Iunia Claudia oder Claudilla (Nr. 199) wurde im J. 33 n. Chr. mit dem Großneffen und Adoptivenkel des Tiberius, dem jungen Gaius Caesar, dem nachmaligen Kaiser Caligula, vermählt. Nach seiner Thronbesteigung haßte Caligula in dem redlichen Silanus den lästigen Vormund (vgl. Philo leg. ad Gaium 62ff.. ed. Reiter bei Cohn-Wendland VI 1915) und benutzte jede Gelegenheit, ihn zu demütigen. (Dio bezieht versehentlich den Übernamen ‚goldenes Schaf', den Caligula dem Consul des J. 46 (Nr. 176) anhing, auf unseren Silanus). So beraubte Caligula den Schwiegervater durch eine neue Ordnung bei der Umfrage im Senat des Privilegs der ersten Stimme (Dio a. a. O.; vgl. Willrich Caligula, Klio III 1903, 287f.). Er wollte auch eine Hochverratsklage gegen Silanus inszenieren: aus Furcht vor Seekrankheit hatte sich nämlich Silanus geweigert, im Gefolge des Kaisers die stürmische See zu befahren. Diese harmlose Weigerung sollte so ausgelegt werden, als habe Silanus auf einen Schiffbruch des Kaisers gehofft, um sich dann selbst der Herrschaft bemächtigen zu können (Suet. Calig. 23, 3). Aber der ehrenfeste Iulius Graecinus, den Caligula als Kläger vorschieben wollte, gab sich zu dieser Komödie nicht her, womit er nur sein eigenes Schicksal besiegelte, ohne den Silanus retten zu können (Tac. Agric. 4). Durch die beständigen Plackereien seines kaiserlichen Eidams wurde Silanus schließlich in den Tod getrieben: er durchschnitt sich mit dem Rasiermesser die Kehle (Suet. a. a. O.; vgl. Sen. apoc. 11, 2f.; s. Willrich a. a. O. 294, der ihn sich die Adern öffnen läßt). Nach Dio a. a. O. würde die Katastrophe des Silanus noch ins J. 37 n. Chr. gehören; das ist aber nicht richtig; sie erfolgte vielmehr erst im nächsten Jahr: am 24. Mai 38 wird als sein Nachfolger C. Calpurnius Piso von den Arvalbrüdern kooptiert (vgl. Henzen a. a. O. Mommsen a. a. O.). Nach Philo a. a. O. 62 war der Sturz Macros vorausgegangen. Eine weitere Tochter unseres Silanus ist vielleicht Iunia Silana (Nr. 205). Die Inschriften eines Freigelassenen. CIL XIV 2466. 2467, gehen entweder auf ihn oder auf den Consul des J. 19 n. Chr. (Nr. 175). S. Dessau Prosop. imp. Rom. II J nr. 551 S. 247. (Fabia Onomasticon Taciteum 1900. 624).

175) M. Iunius Silanus, M. f. (M. Iunius Silanus Torquatus), war Consul ordinarius im J. 19 n. Chr. und blieb das ganze Jahr im Amt (s. CIL I² p. 73 und Liebenam Fasti cons. imp. Rom. 1909, 10). (Aus diesem Jahr die Lex Iunia Norbana, s. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 1885, 620ff.). Silanus war Proconsul von Afrika (CIL VIII 14603 = Dessau 2305, dazu Mommsen Ges. Schr. VIII 414) unter der Regierung des Tiberius und zu Anfang der seines Nachfolgers Caligula, und zwar mindestens sechs Jahre lang, wie aus CIL XIV 3665 = Dessau 6236 hervor

geht. Eine so ausgedehnte Amtsdauer hat unter Tiberius nichts Befremdliches (Dio LVIII 23, 5). Da unter den Silani, deren Anwesenheit im Senat für den Anfang des J. 32 n. Chr. Tacitus (ann. VI 2) bezeugt, außer dem Consul des J. 15 n. Chr., vielleicht auch unser Silanus mitzuverstehen ist, so pflegt man seine Statthalterschaft etwa in die Zeit von 33 bis 38 n. Chr. zu setzen (s. Cagnat L'armée rom. d'Afrique 1892[1], 114. Pallu de Lessert Fastes d. prov. Afric. I 116ff.). Caligula beließ ihn nach seiner Thronbesteigung zwar zunächst im Amt, entzog ihm aber aus Mißtrauen im J. 37 das Kommando der Legion, um damit einen Legaten zu beauftragen (Tac. hist. IV 48). Nach Dio LIX 20, 7 hätte diese Maßregel allerdings erst seinen Nachfolger, L. Calpurnius Piso, im J. 39 getroffen. Daß aber der Bericht des Tacitus den Vorzug verdient, betont Pallu de Lessert a. a. O. mit Recht gegen Tissot. Im übrigen handelt es sich weniger um eine Personal- als um eine Prinzipienfrage: es galt die Macht des Proconsuls zu beschneiden. Über die weiteren Schicksale des Silanus sind wir nicht unterrichtet. — Wie Mommsen Ges. Schr. VIII 192ff. gegen Borghesi ausführte, hatte sich Silanus im J. 13 n. Chr. mit der Urenkelin des Augustus, Aemilia Lepida, vermählt [falsch v. Rohden o. Bd. I S. 591f., der noch Borghesi folgt, ohne die grundlegende Korrektur durch Mommsen zu erwähnen]. Eine Tochter aus dieser Ehe ist Iunia Lepida (Nr. 203). Für seine übrigen Kinder vgl. den Stammbaum unter Nr. 173. — Einen Freigelassenen von ihm nennt offenbar die Inschrift CIL VI 7627, während der Patron des Freigelassenen in CIL XIV 2466. 2467 gerade so gut der Consul des J. 15 n. Chr. (Nr. 174) gewesen sein kann. Den Namen Torquatus (IG III 872, griechische Inschrift auf seine Tochter) scheint Silanus, wie Dessau bemerkt, bei Lebzeiten nicht geführt zu haben. S. Dessau Prosop. imp. Rom. II J nr. 552 S. 247f. (Fabia Onomasticon Taciteum 1900, 624).

176) M. Iunius Silanus war Consul im J. 46 n. Chr., und zwar für das ganze Jahr (Dio LX 27, 1). Er ist geboren im J. 14 n. Chr., denn nach Plinius (n. h. VII 58) erlebte Augustus in seinem Todesjahr noch die Geburt dieses seines Urenkels (*neptis nepos*). Wie Mommsen Ges. Schr. VIII 192 gegen Borghesi zeigte, ist unser Silanus der Sohn der Urenkelin des Augustus, Aemilia Lepida, aus deren Ehe mit dem Consul des J. 19 n. Chr., M. Silanus (Nr. 175). Sein Bruder ist L. Silanus (Nr. 180) (Tac. ann. XIII 1). Für seine sonstigen Geschwister s. den Stammbaum unter Nr. 173. In das Consulatsjahr unseres Silanus, 46 n. Chr., pflegte man bisher nach dem Vorgang von Schulting und anderen älteren Juristen mit Mommsen (Ges. Schr. IV 296, 6) das *senatus consultum Vellaeanum* (*Velleianum*: Ulpian in Dig. XVI 1, 2, 1) zu setzen in der Annahme, daß Silanus einen Suffectconsul Vellaeus Tutor zum Kollegen gehabt haben werde. Borghesis abweichende Ansicht (Oeuvres V 204f.), wonach die Consuln des J. 27 n. Chr. (bezw. 26 oder 28) gemeint seien (vgl. Nr. 172), muß einen doppelten Irrtum Ulpians (a. a. O.) voraussetzen, nämlich falsches Praenomen des Silanus und verkehrten Zeitansatz, fällt doch nach Ulpians Zeugnis der betreffende Senatsbeschluß unter oder nach Claudius. Man entschied sich also lieber für das J. 46 n. Chr. und sah in Vellaeus Tutor einen sonst nicht belegten Consul suffectus dieses Jahres. Jedoch ist diese Hypothese, so gut sie fundiert zu sein schien, neuerdings ins Wanken geraten, weil durch ein neues Fastenfragment aus Campanien für das fragliche Jahr ein weiterer Suffectus bekannt wurde, so daß nicht weniger als vier Suffecti des J. 46 einwandfrei festgestellt sind: außer Valerius Asiaticus, der mit Silanus sein Amt antrat, sind sichere Kollegen des letzteren die Suffecti Antistius Vetus, Q. Sulpicius Camerinus, D. Laelius Balbus und C. Terentius Tullius Geminus (vgl. Stein Bursians Jahresber. 144. Bd. 1909, 244f. Liebenam Fasti cons. imp. Rom. 1909, 12 [zum J. 46] und 11 [zum J. 28]; vgl. S. 82). Zu diesen vier Suffecti müßte Vellaeus Tutor als fünfter hinzugezählt werden. Da wird man sich doch wohl mit Hülsen Röm. Mitt. XIX 1904, 324f. dazu verstehen müssen, ‚vielleicht die Möglichkeit offen zu halten, daß das Senatskonsult . . . von einem sonst unbekannten Paar von Suffectconsuln aus den ersten Jahren Neros eingebracht sei'. Auch die Lex Iunia Vellaea will Hülsen a. a. O. in diese Zeit verweisen (s. aber Nr. 172). Im J. 54 n. Chr. war Silanus Proconsul von Asien (s. Chapot La prov. rom. procons. d'Asie 1904, 312, der ihn aber fälschlich mit Borghesi Oeuvr. V 189 zum Sohn des Appius stempelt). Obwohl ohne jeden Ehrgeiz, erschien er doch der Agrippina um seiner Abkunft von Augustus willen als Gefahr für den Thron ihres Sohnes Nero; hinzu kam noch die Furcht, Silanus könne den Untergang seines Bruders Lucius (Nr. 180), der als ihr Opfer gefallen war, rächen wollen. So ließ Agrippina unseren Silanus ohne Vorwissen Neros aus dem Weg räumen (Plin. a. a. O. Tac. ann. XIII 1 [vgl. XIII 14]. Dio LXI 6, 4 und 5). Ihre Helfershelfer, der römische Ritter P. Celer (s. auch Tac. ann. XIII 33) und der Freigelassene Helius, beides Beamte der Res privata des Kaisers, vergifteten den Proconsul bei der Mahlzeit, nach Dio a. a. O. mit demselben Gift, das dem Kaiser Claudius zum Verhängnis geworden war. — Caligulas kaustischer Witz hatte für Silanus den Spitznamen das ‚goldene Schaf' aufgebracht (Tac. ann. XIII 1 *pecus aurea*. Dio LVIII 9. 5 *χρυσοῦν πρόβατον*, was jedoch Dio irrtümlich auf Caligulas Schwiegervater [Nr. 174] gemünzt sein läßt), er muß ihn also für die Harmlosigkeit selbst gehalten haben. Über seine Indolenz läßt Tac. a. a. O. keinen Zweifel. — Silanus gehörte auch dem Collegium der Arvalbrüder an; bezeugt ist seine Mitgliedschaft für das J. 40 n. Chr. und unter Claudius (vgl. Henzen Acta fratr. Arval. 1874, 190, dazu Hülsen Ephem. epigr. VIII 340. CIL VI 32347. Howe Fasti sacerdot. p. R. publ. 1904, 56 nr. 34). Sklaven von ihm sind die CIL VI 7604. 7608. 7612 erwähnten (vom Grabmal der Silani); vgl. VI 20749 (Freigelassene von ihm und von seinem Bruder Decimus Nr. 182). Bei den Freigelassenen CIL VI 20809 und 20817 und dem Sklaven VI 9511 ist die Zugehörigkeit nicht ausgemacht. Vgl. Dessau Prosop. imp. Rom. II J nr. 553 S. 248 (Fabia Onomasticon Taciteum 1900, 395).

177) M. Iunius Silanus ist als Consul bezeugt durch eine Schuldumschreibung (CIL XIV 3471; besser bei Bruns Fontes iur. Rom. 1909[7], 353f. und Ephem. epigr. IX nr. 892). Vom Namen seines Kollegen hat sich nur der Rest des Praenomens (Λ) erhalten. Im folgenden sind die Consuln des J. 56 n. Chr. erwähnt; das Consulat unseres Silanus ist demgemäß kurz vor dem J. 56 anzusetzen. Der Consul des J. 46 n. Chr. (Nr. 176) kann nach Mommsen bei Bruns a. a. O. nicht wohl gemeint sein: der Zeitabstand ist zu groß. Mommsen nimmt also an, daß es sich um Suffecti eines Jahres kurz vor 56 n. Chr. handeln werde. Vielleicht ließe sich Hülsens Vermutung (Röm. Mitt. XIX 1904, 325), daß das Senatus consultum Vellaeanum vielleicht von sonst unbekannten Suffecti aus Neros ersten Jahren herrühren könnte (s. Nr. 176), mit diesem Suffectus in Zusammenhang bringen (in Frage käme das J. 55 n. Chr.). Vgl. Dessau Prosop. imp. Rom. II J nr. 554 S. 248.

178) [M. Iunius Silanus bei Dessau Prosop. imp. Rom. II J nr. 555 S. 248 ist identisch mit dem Consul ordinarius für das ganze J. 46 n. Chr. (Nr. 176). Als Kollege von Terentius Tullius Geminus war er bisher nur durch eine stadtrömische Inschrift (bei Marini Atti e monumenti degli Arvali, 1795 I 72; nicht in CIL VI) bezeugt (*VII. Id. Dec.*; vgl. Borghesi Oeuvr. V 221f.), und so galten denn beide als Suffecti eines nicht näher bestimmbaren Jahres. Neuerdings ist aber C. Terentius Tullius Geminus als Suffectconsul des J. 46 n. Chr. und damit als Kollege des Consul ordinarius, Silanus, durch ein Fastenfragment aus Campanien für das Ende des Jahres bekannt geworden (s. Nr. 176). Dessau Prosop. a. a. O. nr. 555 darf also jetzt gestrichen werden.]

179) D. (Iunius) Silanus Gaetulicus ist, wie Borghesi Oeuvres V 214f. erkannte, Sohn des Cn. Cornelius Lentulus Gaetulicus, des Consuls vom J. 26 n. Chr. (s. Stein Art. Cornelius Nr. 220 o. Bd. IV S. 1384f.) und wurde von D. Silanus (Nr. 164) adoptiert. D. Silanus Gaetulicus wurde im J. 63 n. Chr. in das Kollegium der Salii Palatini kooptiert (CIL VI 2002, Z. 12; daß es sich um dieses Kollegium, nicht etwa um das der Sodales Augustales, wie Borghesi wollte, handeln muß, hat Mommsen Herm. XXXVIII 1903 128f. gezeigt; vgl. Howe Fasti sacerdot. p. R. publ. 1904, 64 nr. 14). Nr. 180 ist sein Sohn. — Gaetulicus und Silanus erwähnt Iuven. VIII 26f., doch ist eine bestimmte Beziehung zweifelhaft. Jedenfalls darf aus der Stelle nicht, wie Mommsen Ges. Schr. VIII 202 im Anschluß an Borghesi tat, gefolgert werden, daß das Geschlecht der Silani Gaetulici noch unter Traian bestand (s. Friedländer in seinem Iuvenalkommentar 1895 z. St.). (Vollends nicht hierher gehört Martial VI 62, 1, wo statt *Silanus* zu lesen ist *Salanus*, wie schon Mommsen zu Borghesi V 216, vgl. 182, bemerkt.) S. Dessau Prosop. imp. Rom. II J nr. 556 S. 249.

180) L. Iunius Silanus ist der jüngere Bruder von Nr. 176 und Nr. 182, ein Sohn der Aemilia Lepida, der Urenkelin des Augustus, s. Stammbaum unter Nr. 173. Der Name Torquatus schien durch IG III 612 gesichert zu sein; indes ist das Praenomen *Δεύκιος* lediglich ergänzt und so konnte Mommsen neuerdings (Hermes XXXVIII 1903, 127, 1) die griechische Inschrift ihm aberkennen und seinem Bruder Decimus (Nr. 182) zuweisen, dem allein der Name Torquatus zukomme. Damit hat Mommsen stillschweigend auch seine Ergänzung der sicher unserem Lucius gehörenden Inschrift CIL XIV 2500 (= Dessau 957) *Silanu[s Torquatus]* zurückgezogen. Tatsächlich fehlt also jedes unmittelbare Zeugnis dafür, daß unser Lucius sich Torquatus genannt hätte. Auch in den Arvalakten — er war Mitglied der Brüderschaft unter Claudius — heißt er einfach L. Silanus (s. Henzen Acta fratr. Arval. 1874, 189f. Howe Fasti sacerdot. p. R. publ. 1904, 56, nr. 37). Nach Mommsen a. a. O. wurde L. Silanus auch von den Salii Palatini kooptiert, wahrscheinlich noch im J. 37 n. Chr., auf jeden Fall vor 40 (vgl. Howe a. a. O. 64, nr. 6), wobei freilich zu beachten bleibt, daß das Praenomen ergänzt ist; wie Mommsen selbst bemerkt, ließe sich demnach auch an M. Silanus, den nachmaligen Consul des J. 46 n. Chr. (Nr. 176) denken. Ein sicherer Beweis für Lucius, für den sich Mommsen entscheiden möchte, ist nicht zu erbringen (s. Stein Bursians Jahresber. CXLIV 1909, 192). Als seinen Ururenkel bezeichnet Augustus unseren Lucius bei Seneca apoc. 10, 4; Tacitus (ann. XIII 1) nennt ihn als Bruder des Marcus, des Consuls vom J. 46 n. Chr. Im J. 41 n. Chr. verlobte ihm Kaiser Claudius seine jüngere Tochter Octavia (Dio LX 5, 7; vgl. Tac. ann. XII 3. Suet. Claud. 24, 3. 27, 2. 29, 1). Claudius gestattete ihm ebenso wie seinem anderen Schwiegersohn Cn. Pompeius Magnus schon jetzt den Vigintivirat zu bekleiden; dann wurden sie Stadtpraefecten *feriarum Latinarum* und erhielten später beide das Privileg, sich 5 Jahre vor dem gesetzlichen Alter um die Ämter zu bewerben (Dio LX 5, 8). Silanus und Pompeius machten in der Umgebung des Kaisers die Expedition nach Britannien mit im J. 43 n. Chr.; der Kaiser schickte dann seine Schwiegersöhne nach Rom voraus, um durch sie der Hauptstadt die Siegesbotschaft zu übermitteln (Dio LX 21, 5). Bei der Feier des Triumphes im J. 44 unterstützen Silanus und Pompeius den Kaiser, als er die Stufen zur Sella des Iuppiter auf dem Capitol auf den Knien erklomm. Bei den Geldspenden, die zur Feier des Sieges dem Volk im J. 45 n. Chr. gemacht wurden, ließ sich Claudius durch die beiden vertreten, als die Verteilung mehrere Tage in Anspruch nahm (Dio LX 25, 8; s. Groag o. Bd. III S. 2798f.). Für die bloße Teilnahme am Feldzug wurden dem Silanus im J. 44 übertriebenerweise die *ornamenta triumphalia* von Claudius verliehen. Suet. Claud. 24, 3 *triumphalia ornamenta Silano . . . nondum puberi dedit*; vgl. Dio LX 31, 7 *ἐν παισί*: s. Mommsen Hermes a. a. O. 126, 5; der Ausdruck ist freilich tendenziös, denn *pubes* ist der Südländer schon mit 14 Jahren; Silanus stand aber damals mindestens im 18. Lebensjahr, wenn anders CIL XIV 2500 (= Dessau 957) von Mommsen richtig ergänzt ist *[honoratus an]n. XVIII [triumphalibus ornamentis]*; die betreffende Inschrift ist nur in drei Kopien überliefert; Mommsen änderte ursprünglich (Ges. Schr. VIII 199) das einhellig

tradierte *XVIII* ohne stichhaltigen Grund in *XVII*, jedoch nicht ohne hernach die eigentliche Überlieferung mit *XVIII* wieder in ihr Recht einzusetzen (Hermes a. a. O.). Auf Grund seiner Ergänzung, die er für sicher hält, setzt Mommsen die Geburt des Silanus ins J. 27 n. Chr. Dessau (a. u. a. O.) nimmt das J. 24 als das Geburtsjahr an (23 errechnete Mommsen zunächst); nun war aber Silanus im J. 48 n. Chr. Praetor; da er, wie oben erwähnt, fünf Jahre vor der gesetzlichen Frist kandidieren durfte, also für dieses Amt bereits im 25. statt erst im 30. Lebensjahr, so müßte allerdings seine Geburt ins J. 24 gefallen sein. Indes könnte ihm ja auch noch ein weiterer Erlaß bewilligt worden sein (vgl. Nipperdey-Andresen zu Tac. ann. XII 3). Sagt doch Dio (LX 31, 7), er sei lange vor dem üblichen Termin zur Praetur gelangt. Mommsen dagegen (Hermes a. a. O. 126, 5) rechnet folgendermaßen: ‚Silanus habe im 20. (statt im 25.) Lebensjahr die eigentliche Ämterlaufbahn betreten, also die Quaestur übernommen und sodann, da er als Patrizier die zweite Amtsstufe übersprang, im 22. Lebensjahr die Praetur. die er tatsächlich im J. 48, also nach Mommsen eben im 22. Lebensjahr, innehatte. Silanus war in dem genannten Jahr *praetor inter cives et peregrinos* (vgl. Tac. ann. XII 4. Dio LX 31, 7; die zitierte Inschrift ist ergänzt, aber der genaue Titel ist mit Bestimmtheit gewonnen durch die Inschrift seines unmittelbaren Nachfolgers [CIL X 3853 = Dessau 992], der ausdrücklich *pr(aetor) per(egrinus)* heißt). Die Kosten des von ihm als Praetor gegebenen Gladiatorenspiels bestritt Claudius für seinen Eidam (Tac. ann. XII 3. Dio LX 31, 7). Aber die hohe Gunst, in der Silanus bei seinem künftigen Schwiegervater stand, feite ihn nicht gegen die Intrigen der Agrippina, die ihrem eigenen Sohn, dem späteren Kaiser Nero, die Hand der Prinzessin Octavia, der Braut des Silanus, zugedacht hatte, um Neros Ansprüche auf den Thron zu fördern. Um es mit Agrippina nicht zu verderben, ließ sich der Censor L. Vitellius schnöderweise bereit finden, gegen Silanus einzuschreiten: er beschuldigte ihn des unzüchtigen Verkehrs mit der eigenen Schwester Iunia Calvina (s. Nr. 198). Der Kaiser, der das Lebensglück seiner Tochter gefährdet glaubte, lieh solchen Verdächtigungen nur zu willig sein Ohr; so konnte L. Vitellius das ahnungslose Opfer von Agrippinas Ehrgeiz aus dem Senat stoßen; Claudius löste die Verlobung, und Silanus mußte die Praetur im J. 48 niederlegen und zwar unmittelbar vor ihrem gesetzmäßigen Ablauf (*ante IIII Kal. Ian.*, Suet. Claud. 29, 2). Für den *reliquus praeturae dies* (Tac. ann. XII 4) wurde noch ein Nachfolger in der Person des Eprius Marcellus bestellt (s. Kappelmacher o. Bd. VI S. 262). Am Tag der Vermählung seiner Feindin Agrippina mit Claudius beging Silanus Selbstmord (Tac. ann. XII 8). Als Opfer der Kaiserin ist er auch Tac. ann. XIII 1 bezeichnet. (Vgl. noch Seneca apoc. 8, 2. 11, 2. 5; Octavia 145ff.). S. Dessau Prosop. imp. Rom. II J nr. 559 S. 249f. (Fabia Onomasticon Taciteum 1900, 622f.).

181) M. Iunius Silanus Lutatius Catulus ist der Sohn von Nr. 179 und bekannt durch seine Grabschrift (aus dem Scipionengrabmal; CIL VI 1439 = Dessau 959). Er ist dort bezeichnet als Sohn des D. Silanus, Enkel des Gaetulicus, Urenkel des Cossus (vgl. den Stammbaum o. Bd. IV S. 1359). Er erreichte nur ein Alter von 20 Jahren und 9 Monaten und war *decemvir stlitibus iudicandis* und Salius Collinus (s. Howe Fasti sacerdot. p. R. publ. 1904, 68 nr. 3, wo aber Silanus zu Silvanus verdruckt ist), während sein Vater den Salii Palatini zugehörte. S. Dessau Prosop. imp. Rom. II J nr. 557 S. 249.

182) D. Iunius Silanus Torquatus bekleidete das Consulat im J. 53 n. Chr. zusammen mit Q. Haterius Antoninus (s. Liebenam Fasti cons. imp. Rom. 1909, 13. Tac. ann. XII 58. Phlegon mirab. 7 bei Paradoxogr. ed. Westermann, vgl. die pompeianischen Quittungstafeln CIL IV 3340 XV (Anm. Zangemeisters) und CXXXVIII, Z. 13 und 22 vom 14. März 53 = Bruns Font. iur. Rom. 1909[7], 360f.; vgl. Mommsen Ges. Schr. III 274). Nach dem von Hülsen Röm. Mitt. XVII 1902, 162 veröffentlichten Fragment gehörte Silanus dem Collegium der Salii Palatini an (s. Howe Fasti sacerdot. p. R. publ. 1904, 64 nr. 5); er wurde auf jeden Fall vor dem J. 40 n. Chr., nach Mommsen Hermes XXXVIII 1903, 125ff., wahrscheinlich bereits im J. 37 kooptiert. Im J. 64 n. Chr. drohte Kaiser Nero gegen ihn einzuschreiten. Der eigentliche Beweggrund Neros lag in Silanus' Abkunft von Augustus, der sein Urgroßvater war (*atavum* bei Tac. ann. XV 35 ist längst zu *abavum* verbessert; vgl. Borghesi Oeuvres V 194f.; Silanus war nämlich Sohn der Aemilia Lepida, der Urenkelin des Augustus, s. den Stammbaum bei Nr. 173). Die Anklage, die Nero vor dem Senat gegen ihn erheben ließ, lautete seltsam genug: ein so arger Verschwender wie Silanus könne nur vom Umsturz sein Heil erwarten; überdies wurde ihm ein Strick daraus gedreht, daß er die Einrichtung des allerhöchsten Hofhaltes kopiere, indem er seinen Freigelassenen die Chargen *ab epistulis et libellis et rationibus* beilege (s. Tac. a. a. O. sowie XVI 8 und Dio LXII 27, 2). Die ihm am nächsten stehenden Freigelassenen waren bereits festgenommen; da entzog sich Silanus der Verurteilung durch Selbstmord: er durchschnitt sich die Pulsadern. Damit hatte Nero seinen Zweck, die Beseitigung des angeblichen Prätendenten, erreicht und hatte nun dem Senat gegenüber gut behaupten, er würde Gnade geübt haben, wenn der Angeklagte den Spruch hätte abwarten wollen. Sein Neffe ist L. Iunius Silanus Torquatus (Nr. 181), den Nero im J. 65 n. Chr. umbringen ließ. Auf die Katastrophe von Oheim und Neffe geht Tac. ann. XVI 12, wonach im J. 65 der Monatsname Iunius eben wegen der ominösen Erinnerung an diese beiden Iunii in Germanicus abgeändert wurde. Die attische Inschrift IG III 612, die Mommsen ursprünglich (Ges. Schr. VIII 198f.), wie auch Dittenberger und Dessau seinem jüngeren Bruder Lucius (Nr. 180) beigelegt hatte, gab Mommsen späterhin (Hermes XXXVIII 1903, 127, 1) unserem Silanus, dem Decimus, dem allein der Name Torquatus zukomme. Sueton. Calig. 35, 1 (*emit Torquato torquem*) ist mit Mommsen Ges. Schr. VIII 203 auf den letzteren, und zwar nur auf ihn, zu deuten. Aus der griechischen Inschrift geht, wenn anders

Mommsens spätere Ansicht zutrifft, hervor, daß Decimus, ebenso wie Lucius, die Stadtpräfectur *feriarum Latinarum* innehatte. Er muß dann auch *flamen Iulianus* und *Augustalis* gewesen sein (vgl. Dessau Ephem. epigr. III 224, 3, wo aber noch Lucius verstanden wird, gegen Borghesi V 201f., der *flamen Iulianus*, aber *sodalis Augustalis* interpretierte), ferner *triumvir monetalis (aere argento auro flando feriundo)* und schließlich *quaestor principis* unter Claudius. Offenbar Freigelassene unseres Decimus sind erwähnt CIL VI 7629 (s. Mommsen CIL VI p. 1066). VI 20749 (zusammen mit solchen seines Bruders Marcus, Nr. 176) und VI 20763. S. Dessau Prosop. imp. Rom. I nr. 558, S. 249. (Fabia Onomasticon Taciteum 1900, 395f.).

183) L. Iunius Silanus Torquatus. Daß dieser L. Silanus auch den Namen Torquatus führte, erhellt aus Tac. ann. XVI 22, wo der Historiker unter Torquati ihn und seinen Oheim Decimus, den Consul des J. 53 n. Chr. (Nr. 182), begreift. L. Silanus Torquatus ist also auch Neffe der Iunia Lepida (Nr. 203), der Schwester des oben genannten Decimus. Er muß Sohn des M. Silanus, des Consuls vom J. 46 (Nr. 176) sein, da Lucius Silanus (Nr. 180) unvermählt starb. Unser L. Silanus wuchs auf im Haus von seiner Tante Lepida und deren Gatten C. Cassius (Tac. ann. XV 52. XVI 7). Im J. 60 n. Chr. wurde er in das Collegium der Salii Palatini aufgenommen (CIL VI 2002 Z. 8 und dazu Mommsen Herm. XXXVIII 1903, 128f.; vgl. Howe Fasti sacerdot. p. R. publ. 1904, 64 nr. 13). C. Calpurnius Piso fürchtete in ihm einen möglichen Thronprätendenten für den Fall der Beseitigung Neros, die im J. 65 geplant war (Tac. ann. XV 52). Im selben J. 65 ging Nero beim Senat gegen C. Cassius und seinen Zögling Silanus vor wegen angeblicher hochverräterischer Absichten; dem Silanus wurde noch besonders vorgeworfen, daß er, gleich seinem Oheim Decimus (Nr. 182), seinen Haushalt nach dem Muster des Kaiserhofs eingerichtet habe, also bereits den künftigen Regenten spiele; diese Anklage war grundlos, denn gerade durch das Schicksal seines Verwandten mußte L. Silanus vor solch törichten Experimenten gewarnt sein. Im weiteren Verlauf des Verfahrens wurden dem Senat noch Zeugen vorgestellt, die den Angeklagten des unerlaubten Verkehrs mit seiner Tante Lepida beschuldigten (Thrasea Paetus hatte den Mut, der Komödie der Senatsverhandlungen fern zu bleiben, Tac. ann. XVI 22). Der Senat erkannte gegen Silanus auf Verbannung. Der Verurteilte wurde nach Ostia verbracht, von wo aus er nach Naxus eingeschifft werden sollte; statt dessen sah er sich in Barium (Bari) in Apulien interniert. Sein unverdientes Los trug er mit philosophischer Ruhe, und als der von Nero mit seiner Ermordung beauftragte Centurio ihm zum freiwilligen Tod riet, entgegnete er, daß er zu sterben bereit sei, indes dem Henker seine glorreiche Aufgabe nicht abnehmen wolle. Obwohl ohne Waffen, setzte er sich gegen die Soldaten, die ihn niederhalten sollten, zur Wehr und verteidigte sein Leben, bis er unter den Streichen des Centurio wie im Kampf mit ehrenvollen Wunden zusammenbrach (Tac. ann. XVI 7—9). Auf seine Katastrophe geht wohl Schol. zu Iuven. I 33 (vgl. hiezu Friedländers Kommentar), wonach Heliodorus, sein Lehrer in der stoischen Philosophie, gegen Silanus Zeugnis ablegte (die Lesart der Hss. *Licinium* ist von Lipsius zu *L. Iunium* verbessert). Die Inschrift CIL VI 1438 mit dem bloßen Namen *L. Silano Torquato*, ohne sonstige Angaben, hat schon Borghesi Oeuvres V 198 auf unseren Silanus bezogen und damit Mommsens Beifall (Ges. Schr. VIII 201) gefunden. An sich käme auch sein gleichnamiger Oheim (Nr. 180) in Frage. Ob von Plin. ep. I 17, 1 und 4, wonach Titinius Capito mit Genehmigung des Kaisers Nerva (Traian sagt Borghesi a. a. O.) einem L. Silanus eine Statue auf dem Forum in Rom errichtete, gerade dieser Silanus gemeint ist, wie Mommsen im Index Plinianus (1870) nach Borghesis Vorgang angenommen hatte, galt ihm kurz nachher nicht mehr als ausgemacht (s. Ges. Schr. VIII 201). Mommsen CIL VI p. 1066 weist dem Personal unseres Silanus die Inschriften vom Grabmal der Iunii Silani CIL VI 7605 und 7618 zu, was freilich nicht sicher ist; das gleiche gilt von CIL VI 7602 und 7636. S. Dessau Prosop. imp. Rom. J nr. 560 S. 250 (Fabia Onomasticon Taciteum 1900, 623f.). [Hohl.]

184) C. Iunius Tiberianus, Consul der J. 281 und 291 n. Chr. (das Praenomen Inscr. chr. u. Romae I n. 32: *Gaio I[unio Tiberiano]*). Ein Denkmal aus seiner Jugendzeit war vielleicht die (nicht mehr vorhandene) Votivara aus dem Lager von Vindobona (Wien), die *Fortunae conse[rvatrici] genioqu(e) huius loci in honor(em) . . . . Iun(i) Tiberiani, c(larissimi) i(uvenis)* — so und nicht (wie im CIL) *Tiberianici* wird zu lesen sein —, *tr(ibuni) mil(itum) leg(ionis) X. G(eminae) p(iae) [f(idelis)] D]ec(ianae)* am 28. Mai des J. 249 n. Chr. von dem *cornicularius* und den *beneficiarii* des Tribunen geweiht wurde (CIL III 4558. p. 2328[40]; vgl. Kubitschek Xenia Austr. 32. v. Domaszewski Rhein. Jahrb. CXVII 206; die Abschriften bieten vor *Iuni* die wohl schlecht gelesenen Buchstaben *Tei.i* oder *Atei*; möglicherweise führte I. zwei Gentilnamen). Ist dieser Militärtribun unter Kaiser Decius tatsächlich kein anderer als unser Iunius Tiberianus, dann wäre dieser erst 31 Jahre später zum Consulat gelangt; für undenkbar wird man dies nicht erklären dürfen, da gerade in dieser Zeit der schnelle Wechsel der Regierungen die Laufbahn so mancher Senatoren gestört oder verlangsamt haben wird. Unter Probus stand I. jedenfalls in kaiserlicher Gunst. Denn im J. 281 bekleidete er den eponymen Consulat zusammen mit dem Kaiser selbst, der damals zum viertenmal Consul war (vgl. Mommsen Chron. min. III p. 515. Vaglieri Diz. epigr. II p. 1065. Liebenam F. cos. z. J.). Auch der für das römische Reich so bedeutungsvolle Regierungsantritt Diocletians brachte für I. keine Minderung seines Ansehens; im Gegenteil stieg er gerade jetzt zu den höchsten Ehren empor. Im J. 291 war er zum zweitenmal Consul ordinarius, zusammen mit Cassius Dio (de Rossi Inscr. chr. u. Rom. I n. 17. 18. 32; die Iterationsziffer findet sich außer in der Grabschrift de Rossi I 17 noch im Präfektenverzeichnis des Chronographen, Mommsen Chron. min. I p. 66, und

in den Fasti Heracl., vgl. Mommsen Chron. min. III p. 516. Vaglieri a. a. O. p. 1032. Liebenam z. J.). In demselben Jahre trat er am 18. Februar das Amt des Stadtpräfekten von Rom an, das er bis zum 3. August des folgenden Jahres behielt (Chronogr. a. 354. Mommsen Chron. min. I p. 66) und vom 12. September 303 bis zum 4. Januar 304 abermals verwaltete (Chronogr. a. a. O.; nach Mommsen währte seine zweite Stadtpräfektur bis zum 4. Juni 304, vgl. u.; ob I. der Praefect war, der das diocletianische Edikt über die Christenverfolgung in Rom mit großer Härte durchführte [Vigneaux Essai sur Praef. urbis 1896, 255, 2], muß dahingestellt bleiben; in der Passio S. Sabini wird als Stadtpraefect am 17. April Hermogenianus genannt, vgl. Vigneaux 256. Linsenmayer Bekämpf. d. Christ. durch d. röm. Staat 1905, 196; wenn die Angabe überhaupt einen Wert besitzt, liegt vielleicht eine Verwechslung mit dem Praefecten des J. 309, Aurelius Hermogenes, vor). Falls I. von dem Militärtribunen des Wiener Steines nicht verschieden ist, muß er zur Zeit der zweiten Präfektur bereits in hohem Alter gestanden haben.

Eine große Marmortafel, die bei der Basilika S. Croce in Gerusalemme in Rom zum Vorschein kam (Vaglieri Not. d. scavi 1906, 430 = CIL VI 37 118, vgl. Gatti Bull. com. XXXV 1907, 115ff. Stein Jahresber. CXLIV 1909, 188), enthält das Bruchstück einer Subskriptionsliste, bei welcher jeder Teilnehmer mit dem Beitrag von 400 000 Sesterzen beteiligt war. Die 14 angeführten Personen gehören ihren Namen nach den höchsten senatorischen Kreisen an; das erhaltene Fragment nennt wohl ausschließlich Consulare (vgl. Gatti a. a. O.), doch entspricht die Anordnung nicht der Rangfolge. Denn unserem I. Tiberianus gehen die Consuln des Jahres 295, Annius Anullinus und Nummius Tuscus, sowie sein eigener Kollege im zweiten Consulat, Cassius Dio, voran. Die Nennung des *[V]irius Nepotianus*, Consuls 301, lehrt, daß die Kollekte nach diesem Jahr veranstaltet wurde; was ihre Bestimmung anlangt, so wird am ehesten an ein kaiserliches Bauwerk größten Stils zu denken sein (wie auch Vaglieri und Gatti annehmen). Die Herausgeber des Inschriftfragmentes setzen die Errichtung dieses Monumentalgebäudes unter Diocletian und Maximian (Gatti vermutet, daß die in der Nähe des Fundortes gelegenen Thermen, die von der Kaiserin Helena wiederhergestellt wurden, von dem Gelde der Senatoren erbaut worden seien); dagegen spricht jedoch die Rücksicht, die Diocletian und seine Mitregenten wenigstens äußerlich dem Senatsadel erwiesen. Die Gesamtsumme der von den Senatoren ‚freiwillig' beigesteuerten Beträge wird (nach Gattis Berechnung) nicht geringer gewesen sein als 12 Millionen Sesterzen — dies bedeutet doch, daß den Mitgliedern des hohen Hauses geradezu eine schwere Vermögensabgabe auferlegt wurde. Eher als Diocletian könnte man ein solches Vorgehen dem Maxentius zutrauen, von dem Aur. Victor ausdrücklich sagt: *huius nece incredibile quantum laetitia gaudioque senatus ac plebes exsultaverint, quos in tantum afflictaverat, uti ... primus .. instituto pessimo munerum specie patres ... pecuniam conferre prodigenti sibi cogeret* (Caes. 40, 24; vgl. noch Eus. h. eccl. VIII 14, 4. v. Const. I 35. Eumen. Paneg. IX 3. Nazar. Paneg. X 8. 33. Zon. XII 33. Seeck Unterg. d. ant. Welt I 95). Es würde dann begreiflich, woher dieser Herrscher die Mittel nahm, um in den wenigen Jahren seiner Regierung so gewaltige Bauwerke in Rom zu errichten, und weiter, warum Maxentius in den senatorischen Kreisen, die doch gewiß keinen Anlaß hatten, mit der Politik seines Überwinders zufrieden zu sein, ein so ungünstiges Andenken hinterlassen hat (wenn Vaglieri und Gatti betonen, daß keiner von den 14 Consularen unter Maxentius eine führende Rolle spielte und daß einer von ihnen, Annius Anullinus, sofort nach dem Sturze des ‚Tyrannen' die Stadtpräfektur übernahm, so spricht dies eher für als gegen unsere Ansetzung).

Als Stadtpraefect soll Tiberianus das Gespräch mit Flavius Vopiscus, den die Überlieferung als Verfasser der Vita Aureliani nennt, geführt haben, über das dieser in der Einleitung der Vita berichtet (Hist. Aug. Aur. 1, 2). Der *praef. urbis, vir inlustris ac praefata reverentia nominandus, Iunius Tiberianus* nahm den Schriftsteller am Fest der Hilarien in seinen Staatswagen und suchte Erholung von den Amtsgeschäften in einer langen Unterhaltung, die hauptsächlich das Leben der Imperatoren nnd dessen historische Behandlung zum Gegenstand hatte; der *vir sanctus* erwies sich in diesem Gespräch als gebildeten und leutseligen Mann von sicherem Urteil. Beim Soltempel kam die Rede auf Aurelian und da soll I., der mit diesem Kaiser angeblich verwandt war (*quod ipse nonnihilum ex eius origine sanguinem duceret* 1, 3), dem Literaten die Anregung zur Biographie Aurelians gegeben und seine Unterstützung bei der Beschaffung des Materials in Aussicht gestellt haben.

Wiederholt ist auf die chronologischen Schwierigkeiten hingewiesen worden, die dieser Bericht bietet (vgl. namentlich Dessau Herm. XXIV 1889, 344ff. XXVII 1892, 563ff. Seeck Jahrb. f. Philol. CXLI 1890, 615ff. Mommsen Ges. Schriften VII 329. Peter Die Scr. hist. Aug. 1892, 38ff. Diehl o. Bd. VIII S. 2060f. Hohl Jahresb. CLXXI 1915, 111f.). Um die erste Stadtpräfektur des Tiberianus kann es sich nicht handeln, da im J. 292 die Kaiserbiographien des Trebellius Pollio, die Tiberianus bereits als abgeschlossenes Werk kennt (und verurteilt), noch nicht erschienen waren. Die zweite Stadtpräfektur scheint wieder darum ausgeschlossen, weil die Hilarien, deren Festtag der 25. März war, nicht in die Amtszeit des Tiberianus fielen. Der Ausweg, daß an ein anderes, gleichfalls Hilarien genanntes Fest der Isis (am 3. November), das jedoch nur von geringer Bedeutung war, zu denken sei, erscheint nach der Ausdrucksweise des Autors wenig wahrscheinlich. Mommsen will den Anachronismus dadurch beseitigen, daß er im Text des Chronographen statt *prid. non. Ian.* vielmehr *prid. non. Iun.* zu lesen vorschlägt. Da sich jedoch in den Biographien des Vopiscus auch sonst noch schwere chronologische Anstöße finden (vgl. Dessau und Seeck a. a. O.), da ferner Tiberianus dem ‚Geschichtsschreiber' die Benützung der Libri lintei in der Bibliotheca Ulpia in Aussicht gestellt haben soll, die nie existiert haben und gleich darauf (8, 1) für eine alberne Fälschung angeführt werden, da endlich die Einleitung der Vita inhaltlich und stilistisch hoch über dem übrigen, in jeder Hinsicht minderwertigen Machwerk steht, wird am ehesten anzunehmen sein, daß das Gespräch mit dem Stadtpraefecten von dem Kompilator der Historia Augusta einer älteren Schrift entnommen und durch Zusätze, Änderungen und Auslassungen seinem besonderen Zweck angepaßt wurde.

Tiberianus, vir disertus, der im J. 335 Praefectus praetorio von Gallien wurde (vgl. Schanz G. d. r. L. IV 1,² 45f.), war vielleicht ein Sohn unseres I. (Peter a. a. O. 39, 1; doch identifiziert ihn Pallu de Lessert Fast. Afr. II 181 mit Annius Tiberianus comes per Africam 325—327). [Groag.]

185) *M. Iun(ius) Valerius Nepotianus, praeses provinciae Galatiae Ponti [P]a[flag]o[niae]* (oder Cappadociae?) im J. 250 n. Chr., CIL III 14184²⁵ (Meilenstein aus Galatien). [Stein.]

186) Iunius Veldumnianus widmete als Praetor urbanus dem Hercules ein Weihgeschenk (CIL VI 319). Er ist, wie Borghesi Oeuvr. VIII 435 vermutet, identisch mit dem Consul des J. 272 n. Chr. (der Name erscheint in verschiedenen Formen als *Βελδουβιανός* Fasti Graeci maiores, *Veldumianus* Chronographus vom J. 354, *Veldemianus* CIL III 1661, *Valdumianus* Fasti Hydat., *Valdumnianus* Prosper, *Βελλουμνιανός* Fasti Graeci minores). Das Cognomen Veldumnianus ist etruskischen Ursprunges (W. Schulze Zur Gesch. lat. Eigenn.), vielleicht war Iunius Veld. mit dem Kaiser C. Vibius Afinius Gallus Veldumnianus Volusianus, der aus einer etruskischen Familie abstammte, verwandt.

187) M. Iunius M. f. aus der Tribus Voltinia Vestinus Mallo . . . oncanius Romanus bekleidete in Vienna (vermutlich seiner Heimat) alle Ehrenämter, wurde in die quästorische Klasse der Senatoren aufgenommen, war Aedilis curulis, Prätor, Legat der Provinz Asien (CIL XII 2452. 2453. 2454, 2454 a). Seine Zeit ist unbekannt, er gehört wohl zur Familie jenes L. Vestinus, der als Angehöriger des Ritterstandes von Kaiser Vespasian mit der Wiederherstellung des Tempels am Kapitol in Rom betraut wurde. Tac. hist. IV 53.

188) *L. Iunius Victorinus [F]l(avius) Caelianus* war Legatus Augusti der VI legio Vict. P. F. (CIL VII 940 in Britannien). Da in dieser Inschrift seiner erfolgreichen Kämpfe jenseits des Walles gedacht wird, kann I. nicht vor Kaiser Hadrian gelebt haben; denn dieser erst verlegte die VI legio nach Britanien und begann 122 n. Chr. den Bau des großen Piktenwalles. Ein ähnliches Resultat ergibt die Prüfung der Buchstabenform (CIL VII a. a. O.). Wohl derselbe ist Iunius Victorinus, Consular von Germania superior, CIL XIII 6638. [Riba.]

189) Iunia? Die Verurteilung einer Vestalin wegen Unkeuschheit wird von Dionys. IX 40, 3 beim J. 282 = 472 berichtet, von Euseb. chron. II p. 102f. Schoene bei einem der folgenden Jahre. Offenbar handelt es sich um denselben Fall, doch die Vestalin heißt bei Dionys. *Ὀρβηία*, bei Euseb. nach den übereinstimmenden Angaben des Synkellos, der armenischen Übersetzung und des Hieron. *Sunia*. Weder das eine noch das andere ist ein römischer Gentilname, wenigstens keiner aus guter Zeit; man könnte versucht sein, bei *Sunia* an eine Iunia zu denken und etwa an eine Tradition, die das völlige Verschwinden der patricischen Iunier nicht nur mit Freveltaten der Männer, der Söhne des L. Brutus (s. d.), sondern auch der Frauen erklären wollte.

190) Iunia, wahrscheinlich aus dem Hause der Bruti, starb in hohem Alter um 663 = 91 und wurde mit großem Gepränge begraben (Cic. de or. II 225f.; über die Zeit vgl. Nr. 50).

191) Iunia war die Gattin des C. Claudius Marcellus, Praetors 674 = 80 (o. Bd. III S. 2733 Nr. 214) und die Mutter des gleichnamigen Consuls von 704 = 50; sie war bei dessen Wahl zum Consul mit ihrem Gatten noch am Leben und empfing bei dieser Gelegenheit sehr achtungsvolle Glückwünsche von Cicero, der ihr für große Dienste zu Dank verpflichtet war (fam. XV 7 und 8). Daß sie eine Schwester des D. Silanus Nr. 163 war, hat Drumann (G. R.² IV 55) vermutet; möglich wäre aber auch, daß sie zu der Familie der Iunii Bruti gehörte, etwa Schwester des Consuls von 677 = 77 (Nr. 46) und dann schon durch ihre Mutter mit den Claudiern verwandt war.

192) Iunia, Tochter eines Dec. Iunius und Gemahlin des Proconsuls P. Servilius P. f. Isauricus, der unter Caesar die Provinz Asien verwaltete, in Kos durch eine unpublizierte, mir von dem Entdecker R. Herzog freundlichst mitgeteilte Inschrift geehrt, ist wahrscheinlich die dritte Tochter des Dec. Silanus Nr. 163 und der Servilia und folglich Halbschwester des M. Brutus, deren Existenz wegen des Beinamens Tertia oder Tertulla, den die Gattin des C. Cassius führte (Nr. 206), anzunehmen war.

193) Iunia, Tochter des D. Silanus Nr. 163 und der Servilia, Halbschwester des M. Brutus Nr. 53, Gemahlin des M. Aemilius Lepidus, des späteren Triumvirn. Auf zwei Töchter der Servilia aus ihrer Ehe mit Silanus, also wohl diese I. und ihre Schwester Nr. 192 bezieht sich die Angabe Plutarchs (Pomp. 44, 2 = Cato min. 30, 2), daß Cn. Pompeius sich 693 = 61 für sich selbst und seinen Sohn um zwei damals heiratsfähige Nichten Catos bewerben wollte. Name und Verwandtschaft der I. werden am deutlichsten angegeben von Vell. II 88, 1, sonst gewöhnlich als bekannt vorausgesetzt, sowohl in dem Briefwechsel Ciceros mit ihren Angehörigen, wie bei den späteren Historikern. Cic. ad Att. VI 1, 25 erzählte im J. 704 = 50, daß sich in dem Gepäck eines bekannten Lebemanns P. Vedius in Asien fünf Miniaturporträts römischer Damen gefunden hätten, *in quibus una sororis amici tui hominis ‚bruti', qui hoc utatur, et illius ‚lepidi', qui haec tam neglegenter ferat*, doch 711 = 43 rühmte er Phil. XIII 8 unter den Vorzügen des Lepidus den Besitz der *probatissima uxor*. Den Namen I. nennt er ad Att. XIV 8, 1 im Mai 710 = 44, wonach sie mit Atticus in näherem Verkehr stand; sonst spricht er von ihr 711 = 43 in den Briefen an Brutus ebenso wie Brutus selbst als von dessen Schwester (ad Brut. I 12, 1. 13, 1. 15, 13. 17, 7. 18, 2. 6) oder von Lepidus als von dessen Verwandten (II 2, 1) und in den Briefen an Cassius gleichfalls von dessen Verwandtschaft mit Lepidus

(fam. XII 8, 1. 9, 2. 10, 1); ähnlich verfährt Dio XLIV 34, 6. Nach der Schlacht bei Actium 724 = 30 wurde der älteste Sohn des Lepidus und der I. eines Mordplans gegen den Alleinherrscher Caesar Octavianus überwiesen und I., wohl nicht ohne Grund, der Mitwisserschaft beschuldigt (vgl. Vell. a. O.); mit vieler Mühe erlangte der unbeteiligte Gatte Lepidus, daß sie ohne Bürgschaft freigelassen wurde (Appian. bell. civ. IV 216—219; vgl. über die Zeit Gardthausen Augustus II 247). [Münzer.]

194) Iunia (eigentlich mit vollem Namen Caecilia Iunia, s. die Notiz Mommsens Ephem. epigr. III 14), die Tochter des Q. Caecilius Metellus Creticus Silanus, des Consuls vom J. 7 n. Chr. (s. Groag Art. Caecilius Nr. 90 o. Bd. III S. 1212), war mit Nero Iulius Caesar, dem ältesten Sohn des Germanicus, verlobt und zwar sicher schon im J. 17 n. Chr. Wurde doch in diesem Jahr der Vater, der bis dahin die Provinz Syrien verwaltete, abberufen, welche Maßnahme des Tiberius im Zusammenhang mit der Übertragung des Imperium maius an Germanicus, den künftigen Gegenschwieger des seitherigen Legaten, stand (Tac. ann. II 43). Die geplante Ehe der Iunia mit dem Prinzen wurde jedoch durch den frühen Tod der jungen Braut vereitelt: sie muß noch vor dem J. 20 n. Chr. verstorben sein, da in diesem Jahr ihr einstiger Verlobter sich mit Iulia, der Tochter des Drusus, vermählte (Tac. ann. III 29). Ihre Grabschrift, offenbar aus dem Mausoleum des Augustus, ist wenigstens handschriftlich überliefert, CIL VI 914 (vgl. Henzen bei Borghesi Oeuvres V 212, 2): *Iunia Silani [f., spon]sa Neronis Caes[aris]* . . . Vgl. Dessau Prosop. imp. Rom. II J nr. 566 S. 251. [Hohl.]

195) Iunia Affiane, *clarissima femina*, die Gemahlin des Aurelius Symphorus, Mutter der Iunia Cyriace (CIL VI 29 706). Affiane ist ein griechisches Wort = *Ἀπφιανή*, das Femininum zu *Ἀπφιανός*. Dieser Name findet sich in Lydien (vgl. Mionnet IV 66. 67 n. 350. Rev. *Ἐπὶ Αὐρ. Ἀπφιανοῦ ἀρχ. Α. Μαιόνων*). [Riba.]

196) Iunia Aiacia Modesta, wohl Gattin des Q. Aradius Rufinus, neben dem sie auf einem Bronzesiegel genannt wird (CIL XV 8087). Vielleicht war ihr Vater Q. Aiacius Modestus, Quindecimvir im J. 204 (s. o. Bd. I S. 920), und ihr Gemahl Q. Aradius Rufinus, sodalis Augustalis im J. 219 (s. o. Bd. II S. 371 Nr. 3). [Groag.]

197) Iunia Arria Rufina *c(larissima) f(ilia)*, die Tochter eines Consuls, Frau des M. Rubrenus Virius Priscus Pomponianus Magianus Proculus (CIL X 5058 aus Atina im Volskerlande). [Riba.]

198) Iunia Calvina ist die Tochter des M. Iunius Silanus, des Consuls vom J. 19 n. Chr. (Nr. 175) und der Aemilia Lepida (s. Stammbaum bei Nr. 173). Sie war vermählt mit einem Sohn des L. Vitellius, des Censors vom J. 48 n. Chr., und zwar offenbar mit dem gleichnamigen Suffectus, dieses Jahres, da sie sonst von Suet. Vit. 6 unter den Gemahlinnen seines Bruders Aulus, des nachmaligen Kaisers, aufgeführt sein müßte. Die Ehe wurde indes bald geschieden, und im Jahr seiner Censur schritt L. Vitellius, der Vater, kraft seiner Befugnis gegen den Bruder der ehemaligen Schwiegertochter, L. Silanus (Nr. 180), ein (Tac. ann. XII 4); Vitellius behauptete, die Ehe seines Sohnes mit Calvina sei wegen eines verbrecherischen Verhältnisses der Frau mit diesem ihrem Bruder gelöst worden. Mochte auch Calvinas Ruf nicht eben der beste sein — daß sie eine lebenslustige Dame war, ergibt sich auch aus Sen. apoc. 8, 2 —, an dem ihr zur Last gelegten Vergehen war sie nach Tacitus' Ansicht unschuldig. Es handelte sich für Vitellius, der nur die Geschäfte der Agrippina besorgte, lediglich darum, den Bruder der Calvina als Bräutigam der Octavia, der Tochter des Claudius, unmöglich zu machen, was ihm auch gelang. Über Calvina wurde im J. 49 die Verbannung aus Italien verhängt. Kaiser Claudius verfehlte nicht, noch besondere Maßnahmen zur Sühne des angeblichen Inzestes anzuordnen, was ihm einen Heiterkeitserfolg einbrachte, da er in demselben Augenblick durch die Ehe mit seiner Nichte Agrippina eine Handlung beging, die nach bisherigem Rechtsbrauch unter den nämlichen Begriff fiel (Tac. ann. XII 8). Nach Agrippinas Ermordung gab Kaiser Nero der Calvina, die ja letzten Endes ein Opfer seiner Mutter gewesen war, die Erlaubnis zur Heimkehr (Tac. ann. XIV 12). Wie aus Suet. Vesp. 23, 4 erhellt, war sie noch in den letzten Zeiten von Vespasians Regierung am Leben. Die Grabschrift ihrer einstigen Lieblingssklavin s. CIL XIV 3661 (= Dessau 6239). — Der Name Calvina rührt wohl von ihrer mutmaßlichen Großmutter Domitia Calvina her (s. Mommsen Ges. Schr. VIII 200. Groag o. Bd. V S. 1510f.). Vgl. Dessau Prosop. imp. Rom. II J nr. 570 S. 252 (Fabia Onomasticon Taciteum 1900, 390f.).

199) Iunia Claudilla (oder Claudia), Tochter des M. Iunius Silanus, Consuls im J. 15 n. Chr. (Nr. 174), vermählte sich im J. 33 n. Chr. mit dem Adoptivenkel des Tiberius, dem jungen Gaius Caesar, nachmaligem Kaiser Caligula (Tac. ann. VI 20; vgl. Suet. Calig. 12, 1). Nach Dio LVIII 25, 2 richtete Tiberius dem jungen Paar in Antium die Hochzeit aus; übrigens setzt Dio die Heirat fälschlich ins J. 35. Die Ehe wurde schon bald durch den Tod getrennt, da Claudilla an den Folgen eines unglücklichen Wochenbettes verstarb (*amissa Iunia ex partu*: Suet. Calig. 12, 2; vgl. Philo leg. ad Gaium 62ff., ed. Reiter bei Cohn-Wendland VI 1915) Das geschah vor dem J. 38 — auch Tac. ann. VI 45 erwähnt ihren Tod als im J. 37 bereits erfolgt —; denn Anfang 38 ging der Witwer eine zweite Ehe mit Livia Orestilla ein. Dio LIX 8, 7 spricht unrichtig von einer Verstoßung der ersten Frau und verlegt die zweite Ehe Caligulas noch ins J. 37; vgl. Willrich Caligula, Klio III 1903, 104. 294. S. Dessau Prosop. imp. Rom II J nr. 571 S. 252 (Fabia Onomasticon Taciteum 1900, 197f.). [Hohl.]

200) Iunia Cyriace, *clarissima puella*, Tochter des Aurelius Symphorus und der Iunia Affiane (CIL VI 29 706; vgl. auch Nr. 195. [Riba.]

201) Iunia Fadilla. In vit. Maximini 27, 6 heißt es von dem jüngeren Maximinus: *desponsa illi erat Iunia Fadilla, proneptis Antonini; quam postea accepit Toxotius, eiusdem familiae senator.* Die ganze Nachricht und damit auch die Existenz der Iunia Fadilla ist zweifelhaft. [Kroll.]

202) Iunia Flaccinilla, die Gemahlin des M. Macrinius Avitus M. f. Claud(ia) Catonius Vindex (CIL VI 1449). Nach Borghesi (Mem. dell' Inst. arch. I 39) war er Praefectus praetorio des Marc Aurel und starb im J. 172 n. Chr. im Kampfe gegen die Markomannen. [Riba.]

203) Iunia Lepida ist Tochter des Silanus Torquatus (nach IG III 872), also des M. Iunius Silanus, Consuls im J. 19 n. Chr. (Nr. 175), und der Aemilia Lepida. Sie war vermählt mit C. Cassius, dem Consul suffectus des J. 30 n. Chr. Die attische Inschrift gilt ihrer Eigenschaft als Priesterin der Athena Polias, wohl unter Claudius. In ihrem Haus wuchs ihr Neffe L. Silanus Torquatus (Nr. 183) auf (Tac. ann. XV 52). Im J. 65 n. Chr. wurde sie des Inzestes mit dem erwähnten Neffen und unerlaubter Riten (Magie) bezichtigt. Der Senat überwies den Fall zum Entscheid an Kaiser Nero (Tac. ann. XVI 8 und 9). Vgl. Mommsen Ges. Schr. VIII 200. Dessau Prosop. imp. Rom. II J nr. 575 S. 252 (Fabia Onomasticon Taciteum 1900, 403f.). [Hohl.]

204) Iunia Paulina, Tochter des Consuls C. Iunius Faustinus Postumianus. CIL VIII p. 11763; vgl. auch Nr. 74. [Riba.]

205) Iunia Silana war vermählt mit dem schönen C. Silius, Consul designatus im J. 47 n. Chr., der sich aber der Kaiserin Messalina zulieb, die ein Auge auf ihn geworfen hatte, von ihr scheiden ließ (Tac. ann. XI 12). Iunia Silana war lange die intime Freundin der jüngeren Agrippina; doch ging diese Freundschaft später, wenigstens innerlich, in die Brüche, als Agrippina einen vornehmen Freier der Silana, den Sextius Africanus, vor einer Ehe mit dieser Frau, die sie mehrfach als sittenlos und als zu alt für ihn bezeichnete, gewarnt hatte (Tac. ann. XIII 19). Trotz dem unverzeihlichen Affront hielt Silana äußerlich den Verkehr mit Agrippina selbst nach deren Kaltstellung durch ihren kaiserlichen Sohn Nero, als sich sonst niemand mehr über ihre Schwelle wagte, noch aufrecht, freilich nur, um auf die Stunde der Rache zu warten. Mit Hilfe ihrer Clienten Iturius und Calvisius ließ Silana das falsche Gerücht dem Nero zu Ohren kommen, Agrippina plane seinen Sturz, indem sie dem Rubellius Plautus, einem Abkommen des Augustus, zugleich mit ihrer Hand die Anwartschaft auf den Thron sichere (Tac. ann. XIII 19). Als sich die Haltlosigkeit des Verdachts ergab, wurde die Intrigantin verbannt, im J. 55 n. Chr. (Tac. ann. XIII 22). Nach vierjährigem Exil (*longinquo exilio* bei Tacitus muß sich auf die Entfernung, nicht auf die Zeit beziehen, wie Furneaux z. St. bemerkt) hatte sich Silana nach Tarent begeben dürfen, sei es, weil der Einfluß ihrer alten Widersacherin Agrippina völlig gebrochen war oder daß deren Haß einer versöhnlicheren Stimmung gewichen war. Bei Agrippinas Ermordung im J. 59 war Silana bereits tot (Tac. ann. XIV 12). Ihren Adel und Reichtum und ihre Schönheit hebt Tacitus ebenso hervor wie ihre Sittenlosigkeit (Tac. ann. XI 12. XIII 19. 21). Kinder hat sie nie besessen (Tac. ann. XIII 19. 21). Auf sie bezieht Mommsen die Inschrift auf einer Bleiröhre aus den pontinischen Sümpfen (CIL X 8296: *Silanae M. f.*); sie könnte dann als Tochter des M. Silanus, Consuls vom J. 15 n. Chr. (Nr. 174) gelten. Anders Borghesi Oeuvres V 209f., der sie für die einzige Tochter des L. Silanus (Nr. 165) hält. Vgl. Dessau Prosop. imp. Rom. II J nr. 577 S. 252f. (Fabia Onomasticon Taciteum 1900, 391). [Hohl.]

206) Iunia Tertia, Tochter des D. Silanus Nr. 163 und der Servilia, Schwester der beiden Iuniae Nr. 192 und 193, Halbschwester des Caesarmörders M. Brutus Nr. 53 und Gattin seines Genossen C. Cassius. Der Name I. und die Verwandtschaft bei Tac. ann. III 76 und Plut. Brut. 7, 1, *Tertia* bei Cic. ad Brut. II 3, 3. 4, 5, vielleicht fam. XVI 22, 1, und in dem boshaften Witze Ciceros über das Verhältnis Caesars zu Servilia bei Suet. Caes. 50, 2 und Macrob. Sat. II 2, 5 (hier der volle Name *Iunia Tertia*), die Koseform *Tertulla* Cic. ad Att. XIV 20, 2. XV 11, 1. Hinweise auf die Verwandtschaft u. a. in Ciceros Briefen an Cassius und Brutus (s. Nr. 193) und bei Dio XLIV 14, 2; vgl. 34, 6. Im J. 710 = 44 hatte Cassius bereits einen Sohn, der die Männertoga empfangen konnte (Plut. Brut. 14, 2), also von I. spätestens 696 = 58 geboren sein muß, so daß die Heirat beider etwa ein Jahr früher zu setzen ist. Doch noch im J. 710 = 44 hatte I. im Mai eine Fehlgeburt (Cic. ad Att. XIV 20, 2). Im Juni nahm sie an der Beratung in Antium teil (ebd. XV 11, 1). Sie überlebte alle ihre Angehörigen, denn sie starb erst im Alter von wohl mehr als neunzig Jahren 775 = 22 n. Chr.; ihr Leichenbegängnis wurde mit großem Prunk als eine Demonstration für die untergegangene Republik und ihre Helden gefeiert (Tac. a. O., wirkungsvoller Schluß des ersten Teiles der Annalen; zu der Feier vgl. übrigens die einer älteren I. Nr. 190 nach Cic. de or. II 225). [Münzer.]

207) Iunia Torquata war die Schwester des C. Iunius Silanus C. f., M. n. (Nr. 159), also die Tochter des C. Iunius Silanus (Nr. 158). Sie war Vestalin (*priscae sanctimoniae virginem* nennt sie Tiberius bei Tac. ann. III 69). Nach CIL VI 2128 war sie noch im Alter von 64 Jahren Vestalin (vgl. Borghesi Oeuvres III 12ff.) wurde aber später Vestalis maxima (CIL VI 2127), und zwar wohl als Nachfolgerin der Vibidia, die im J. 48 n. Chr. im höchsten Alter noch am Leben war (Tac. ann. XI 32; vgl. Howe Fasti sacerdot. p. R. publ. 1904, 25, nr. 3). Umgekehrt macht Borghesi Oeuvres V 185f. die Iunia Torquata zur Vorgängerin der Vibidia, womit er schwerlich das Richtige trifft. Inschriften ihrer Freigelassenen finden sich CIL VI 20788. 20852. Vgl. Dessau Prosop. imp. Rom. III J nr. 579 S. 253 (Fabia Onomasticon Taciteum 1900, 688). [Hohl.]

208) Iunia Valeriana, Gattin des M. Carminius Pudens, Not. d. scav. 1888, 408 Belluno). [Stein.]

Iuno. 1) § 1. Der früher angenommenen Zusammenstellung von I. mit Iuppiter (Stamm *Diou-*) fehlt nunmehr jeder Ansatz, da in den inschriftlichen Zeugnissen aus der ältesten Zeit sowohl der Anlaut *I*, nicht *Di* ist, wie der erste Vokal des Wortes immer *u*, nicht *ou*, ist (W. Schulze Zur Gesch. lat. Eigennamen 470f. W. F. Otto Philol. N. F. XVIII 1905, 177f. H. Ehrlich Kuhns Ztschr. XLI 1907, 283ff. Besonders beweisend ist die Inschrift von Norba aus dem

6. Jhdt. Roms, Not. d. scavi 1903, 255. Röm. Mitt. XVIII 338: *P. Rutilius M. f.* | *Iunonei Loucina* | *dedit meretod* | *Diovos castud*; vgl. CIL VI 357: *Iunone Loucinai* | *Diovis castud facitud*). Das Wort hängt wahrscheinlich mit *iuvenis* ebenso zusammen wie *iūnix* mit *iuvencus* und ist eine alte Femininbildung auf *-on* vom schwachen einsilbigen Stamm *iūn-* (vgl. K. Brugmann Arch. f. lat. Lexikogr. XV 1906, 4f.); es bedeutet also dann ‚die jugendliche', ‚junge Frau'.

§ 2. In der Zusammenstellung von *Iuno* mit dem *Genius* kommt die durch jene Herleitung des Wortes gewonnene Bedeutung am besten zum Ausdruck. Jedem Weibe kommt eine Iuno zu wie jedem Mann ein Genius*): der empfangenden Funktion der jungen Frau steht die zeugende Kraft des Mannes gegenüber (Seneca epist. 110, 1: *singulis enim et Genium et Iunonem dederunt*. Plin. n. h. II 16. CIL V 7237: *Genio* | *Sex. Valeri* | *Severini* ⟨*et*⟩ | *Iunoni Va*⟨*leriae*⟩ | *Potitae uxso*⟨*ris*⟩ | *eius* usw. 5869. VIII 3695. XIII 1735. An den Genius des regierenden Kaisers und die I. der Kaiserin wird geopfert Henzen Act. fratr. Arv. p. 85f. 122; an *Iunones* einzelner Frauen richten sich CIL III Suppl. 11312. V 6407. 6954. 7472. VI 2128. VIII 1140. X 1009 1023. 7541. XI 1324. XII 3063—3066. XIII 567). Die I. einer Frau ist zwar erst von Tibull erwähnt (III 12, 1: *natalis Iuno*. III 6, 48: *Iunonemque suam*. III 19, 15: *tuae Iunonis*), aber die Genien der Männer sind zufälligerweise auch nicht früher bezeugt. Schon der älteste Teil des Arvalenrituals hat dagegen neben der Dea Dia auch die *Iuno Deae Diae* (Henzen Act. fratr. Arv. 144). Aber für die Männer mit den ganz verschiedenen Lebensberufen konnte der Genius sich nicht zu einer einheitlichen Gottheit entwickeln, sondern wurde nur ein Gattungsbegriff. Für die Frauen war dagegen immer das Leben so verhältnismäßig gleich, daß aus den einzelnen Iunones leicht eine einheitliche Frauengottheit I. wurde.

§ 3. *Iuno Lucina* ist die Geburtsgöttin, die das Kind ‚ans Licht bringt' (Fest. 305 M. 396 L. Paul. 304 M. 397 L. — *luce — unde et Lucina dicta est*. Mart. Cap. II 149: *te Lucinam quod lucem nascentibus tribuas ac Lucetiam convenit nuncupare*. Ovid. fast. II 450. III 255: *tu nobis lucem, Lucina, dedisti*; desgleichen, nur daß I. nebenbei als *luna* gedeutet ist, Varro de l. l. V 69 und Cic. de nat. deor. II 69). Sie wird deshalb, wie in Griechenland die *Εἰλείθυια*, von den Wöchnerinnen angerufen, bei der Niederkunft beizustehen (Plaut. Aulul. 692: *Iuno Lucina tuam fidem*. Ter. Andr. 473; Ad. 487: *fer opem, serva me*. Catull. 34, 13: *Tu Lucina dolentibus Iuno dicta puerperis*. Hor. epod. 5, 4f. Ovid. ars amat. III 785. Verg. Ecl. 4, 8: *nascenti puero . . . casta fave Lucina*). Mit aufgelöstem Haar und mit aufgelösten Knoten mußte man sie bitten (Ovid. fast. III 256: *tu voto parturientis ades. — resoluto crine precetur, ut solvat partus molliter illa suos*. Serv. Aen. IV 518: ⟨*ad*⟩ *Iunonis Lucinae sacra non licet accedere nisi solutis nodis*, vgl. Samter Geburt, Hochzeit und Tod 1911, 122f.); nach glücklicher Geburt stellte man ihr zum Dank eine ganze Woche lang im Atrium einen Tisch mit Speiseopfer auf (Tertull. de anim. 39: *dum in partu Lucinae et Dianae heiulatur, dum per totam hebdomadam Iunoni mensa proponitur*; vgl. Schol. Bern. Verg. Ecl. IV 62. Wissowa Relig.² 183, 3. 423, 1). Einmal richtet die betende Frau ihre Worte ausdrücklich an ihre eigene Lucina (Plaut. Trucul. 475: *Date mi huc . . . ignem in aram, ut venerem Lucinam meam*). Sonst ist aber schon I. Lucina die allen gemeinsame Geburtsgöttin, die allen Frauen gleichmäßig beisteht. Folgende Inschriften sind ihr geweiht: CIL VI 357—361. 3694f. = 30918f. X 4660 (Cales). 6484 (Ulubrae *Iunonei*|*Loucina*). XI 6293 (Pisaurum). Not. d. scavi 1903, 255. 256 = Röm. Mitt. XVIII 338 s. o. § 1 und *Iunone Locina* | *dono pro* | *C. Rutilio* (Norba). Über ihr Bild s. Overbeck Kunstmythol. III 153f.

In Rom hatte I. Lucina einen uralten heiligen Hain auf dem Esquilin an der Spitze des Mons Cispius (Ovid. fast. II 435ff.): später wurde ihr daselbst am 1. März (dem alten Jahresanfang) 379 = 375 ein Tempel geweiht (Plin. n. h. XVI 235: *Romae vero lotos in Lucinae area, anno, qui fuit sine magistratibus, CCCLXXIX urbis aede condita*. Varro de l. l. V 50. Ovid. fast. II 435f., vgl. III 247f. Paul. p. 147 M. 131, 25 L. Fast. Praen. zum 1. März. Hülsen-Jordan Topogr. I 3, 333f.). An die Kasse desselben mußte von jeder Geburt eine Abgabe entrichtet werden (Dionys. Hal. IV 15, 5). Am Festtage, dem 1. März, feierte man *Matronalia*, d. h. ein Fest der verheirateten Frauen, das nicht zu den *feriae publicae* gehörte (Iuven. 9, 53 *femineae Kalendae*. Schol. dazu. Plut. Rom. 21. Tibull. III 1, 1. 8, 1. Macrob. Sat. VI 4, 13. Serv. Aen. VIII 638) An diesem Tage beteten und opferten die Ehegatten für das Glück der Ehe (Hor. od. III 8, 1 und Ps.-Acro dazu) und brachten den Frauen Geschenke (Plaut. Mil. 691. Suet. Vesp. 19), die Frauen gaben den Sklaven ein Festmahl, wie an den Saturnalien die Herren (Macrob. I 12, 7). An die offenbare Ähnlichkeit des Tages mit dem Geburtstag erinnert Pompon. Dig. XXIV 1, 31 § 8: *si vir uxori munus immodicum Kalendis Martiis aut natali die dedisset*.

§ 4. *Iuno Covella*. Der I. sind seit alter Zeit alle Monatsanfänge heilig, wodurch sie in engste Beziehung zu Ianus, dem Gott des Eingangs, tritt (Macrob. Sat. I 15, 18—20. In Laurentum führt sie den Beinamen *Kalendaris* nach Macrob. I 15, 18. Ianus wurde nach Macrob. I 9, 15 *Iunonius* genannt. Altäre des Ianus Curiatius und der *Iuno Sororia* standen nach fast. Arval. zum 1. Oktober auf dem Mons Oppius zu den beiden Seiten des *tigillum sororium ad compitum Acili*; vgl. Hülsen-Jordan Topogr. I 3, 322f.). Auf der Curia Calabra, an der südlichen Anhöhe des Capitols, wurde diesen Göttern geopfert, und der Pontifex minor teilte jeden Monat, nachdem er den neuen Mond festgestellt

*) Wissowa Relig.² 182, 5 führt folgende Beziehungen zwischen dem Genius und der I. an: der Frauenschwur heißt *eiuno* (Charis. p. 198, 18 K.), die Männer schwören beim Genius; dem Genius ist die Stirn (Serv. Aen. III 607; ecl. 6, 3), der I. sind die Augenbrauen heilig (Varro de l. l. V 69. Paul. p. 304 M. 397, 4 L.).

hatte, in einer Spruchformel an *I. Covella* mit, ob die Nonen auf den 5. oder den 7. Tag fallen würden (Varro de l. l. VI 27; vgl. Macrob. Sat. I 15, 9ff. Fast. Praenest. CIL I² p. 231. Serv. Aen. VIII 654. Plut. qu. Rom. 24. Mommsen Röm. Chronol. 16f.; St.-R. II 39, 1). Während Roscher darin von der falschen Herleitung der I. (St. *diou-*) ausgehend die Hauptstütze für die Annahme, daß I. von Anfang an eine Mondgöttin war, findet (Varro de l. l. V 69. Plut. qu. Gr. 77. Cic. nat. deor. II 69), W. Otto dagegen Philolog. LXIV 1905, 206 diese Bedeutung der Göttin ganz fallen läßt, so erkennt Wissowa Relig.² 187 zwar, daß sie als Mondgöttin gedacht ist, aber erklärt diese Natur aus dem ‚Glauben an eine innere Beziehung zwischen den Phasen des Mondes und den Vorgängen im physiologischen Leben der Frau'.

§ 5. *Iuno Caprotina*. Von dem Ursprung der am 7. Juli in Rom und Latium gefeierten *Nonae Caprotinae* (CIL IV 1555) ist uns nichts bekannt. Nicht nur die Frauen, sondern auch die Dienerinnen nahmen an dem Fest teil (Macrob. Sat. I 11, 36). Die erhaltenen Berichte, die nur aitiologische Legenden sind, weichen in vielen Einzelheiten voneinander ab (Macrob. Sat. I 11, 36—40. Plut. Rom. 29; Cam. 33. Varro de l. l. VI 18; vgl. Wissowa o. Bd. III S. 1552f.). Sicher scheint aber, daß I. darin die Bedeutung einer Göttin der weiblichen Fruchtbarkeit hatte. Unter einem wilden Feigenbaum (*caprificus*) mußte das Opfer und der Festschmaus abgehalten werden, wie am Feste der Lupercalien: die Feige ist aber das Abbild des weiblichen Geschlechtsteiles. Der Name *caprificus* weist auch, sowie der Name des Tages *Nonae Caprotinae* und der daraus hergeleitete Name der Göttin I. *Caprotina*, auf die Ziege *capra* hin, die im italischen Kulte besonders der I. heilig ist und die sich öfters auf die Fruchtbarkeit der Frauen bezieht (Plin. n. h. XXVIII 255: *caprino cornu suffiri vulvam utilissimum putant*), während es dem Priester Iuppiters, dem Flamen Dialis, streng untersagt war, eine Ziege zu berühren oder zu nennen. *Amiculum Iunonis* heißt so in Rom das Ziegenfell, mit dessen Riemen (*februa* Serv. Aen. VIII 343) die Luperci an den Lupercalia (dem 15. Februar) die Frauen schlugen, um ihnen Fruchtbarkeit zu verleihen (Paul. p. 85 M. 75, 23 L. Mart. Cap. II 149. Arnob. III 30). In einem Ziegenfell war auch die I. Sospes von Lanuvium angezogen (s. u. § 10). Über die Beziehung der I. zu Faunus s. Wissowa Relig.² 185. 209f.

§ 6. I. hält auch die Wacht über die Keuschheit der Frauen und Mädchen: die sog. *lex Numae* verbietet der Kehse, den Altar der I. zu berühren (Paul. 222 M. 248, 5 L. *Paelex aram Iunonis ne tangito; si tanget, Iunoni crinibus demissis agnum feminam caedito*). Vgl Lanuvium § 10. Als Beschützerin der Menstruation (*fluores menstrui*) führt sie den Namen *Fluonia* (Paul. 92 M. 82, 4 L. Tertull. ad nat. II 11. Arnob. III 30. Martian. Cap. II 149).

§ 7. Als Ehegöttin (= *Ἥρα Ζυγία*) wird die Göttin geehrt durch den Zunamen Iuno *Iuga* ‚die Vereinigerin' (Paul. 104 M. 92 L: *Iunonis Iugae, quam putabant matrimonia iungere*; vgl. Serv. Aen. IV 16: *unde et Iuno iugalis dicitur*). Nach dem Gürten der Braut wird sie *Cinxia* genannt (Paul. 63 M. 55 L: *Cinxia Iunonis nomen sanctum habebatur, quod initio coniugii solutio erat cinguli, quo nova nupta erat cincta*), nach dem Salben der Pfosten des neuen Hauses heißt sie *Unxia* (Arnob. III 25: *unctionibus . . . superest Unxia, cingulorum Cinxia replicationi*. 30. Martian. Cap. II 149: *Iterducam et Domiducam Unxiam Cinxiam mortales puellae debent in nuptias convocare* —. August. c. d. VII 3. Zur Bildung der Namen s. M. Pokrowskij Ztschr. f. vergleich. Sprachforsch. XXXVIII 1905, 282f.). Vergil huldigt ihr als der Brautführerin (Aen. IV 166: *pronuba Iuno*). Auf den Sarkophagen mit römischen Hochzeitsdarstellungen erscheint I. immer zwischen den Neuvermählten bei dem Handdruck (A. Rossbach Römische Hochzeits- und Ehedenkmäler, Leipz. 1871. Overbeck Kunstmythologie III 131ff.). In den Curien, den Verwaltungskörpern der Geschlechterverbände, wurde der I. geopfert (Paul. 64 M. 56 L: *curiales mensae, in quibus immolabatur Iunoni quae Curis appellata est*. Dionys. Hal. II 50, 3. Der Name der Göttin *Curis* ist nur freie Erdichtung: die *Iuno Curitis* ist von Falerii nach Rom importiert; s. § 12).

§ 8. *Iuno Moneta*. 1. Der Tempel der I. Moneta auf dem nordöstlichen Hügel des Mons Capitolinus, der Burg, wurde im Krieg gegen die Aurunker vom Dictator L. Furius Camillus im J. 409 = 345 gelobt und im nachfolgenden Jahre eingeweiht (Liv. VII 28, 4: *Dictator (L. Furius) . . . aedem Iunoni Monetae vovit. — 5 . . . locus in arce destinatus, quae area aedium M. Manlii Capitolini fuerat . . . 6 . . . anno postquam vota erat, aedes Monetae dedicatur*. Ovid. fast. VI 183f.; vgl. Jordan Topogr. I 2, 109ff.). Der I. waren hier schon früher die Gänse heilig, die im J. 364 = 390 beim Einfall der Gallier die Burg erretteten (Liv. V 47, 4. Dionys. Hal. XIII 7, 3. Diod. XIV 116, 6. Plut. Cam. 27; de fort. Rom. 12); vielleicht war sie als Ehegöttin dort verehrt, da die Gans die Sittsamkeit zu vertreten scheint (Arist. hist. an. I 1 p. 488 b. Plin. n. h. X 44: *verecundum (animal)*. Petron. 137: *anserem omnibus matronis acceptissimum*); aber der einmal ihr bezeugte Name Regina (CIL VI 362: *Iunoni Monetae Regin(ae)* | *sacrum*| usw.) betont mehr die politische Bedeutung. Der Name Moneta bedeutet wahrscheinlich ‚die Raterin' (von *moneo*). aber weshalb sie so genannt wurde, weiß man nicht; jedenfalls war die Bedeutung von *moneta* = Münze nachträglich, da die Münzen bei dem Tempel der Moneta geprägt wurden. E. Assmann Klio VI 1906, 477ff. sucht vergeblich *moneta* mit der Aufschrift *machanat* der punischen Münze zusammenzubringen.

Der Stiftungstag des Tempels war am 1. Juni. Da der Marstempel vor der Porta Capena an demselben Tage gestiftet war, andererseits das alte Marsfest des 1. März später mit dem Stiftungstag des Tempels der I. Lucina (s. o.) und ihrem Fest der Matronalia zusammenfiel, so entstand, in Anlehnung an griechische Erzählungen, der Glaube, daß I. durch den Duft einer Blume geschwängert den Mars geboren habe (Ovid. fast. V 229ff. Paul. 97 M. 86, 17 L.).

2. Auf dem Albaner Berge fing die I. Moneta an, neben dem Iuppiter Latiaris (s. den Art. Iuppiter § 14) gefeiert zu werden, nachdem der Praetor C. Cicereius ihr im J. 581 = 173 im Kampfe mit den Corsen einen Tempel gelobt und fünf Jahre nachher dort geweiht hatte (Liv. XLII 7, 1. XLV 15, 10).

§ 9. *Iuno Regina.* 1. Der berühmteste unter allen Kulten der Göttin ist in geschichtlicher Zeit der kapitolinische der I. Regina, die in dem J. 245 = 509 durch den Consul M. Horatius dedizierten Tempel des Iuppiter O. M. (s. den Art. Iuppiter § 15) in der linken Nebenzelle hauste, während Minerva die rechte bekommen hatte (Liv. XXII 1, 17: *Decemvirorum monitu decretum est, Iovi primum donum fulmen aureum pondo L fieret, Iunoni Minervaeque ex argento dona darentur* —. Regina heißt I. immer in den Arval- und Säkularakten und oft in den Inschriften, die dem Iuppiter O. M., der I. und der Minerva geeignet sind: CIL III 1074—1076 *I. O. M.* | . . . | *Iunoni* | *Reginae Po*|*puloniae* | . . . | *Minervae* | . . . Suppl. 11079. 13718. VI 401. VIII 4578. XI 1545. Vgl. Cic. Verr. V 184; de domo 144; pro Scauro 47: *Iovis optimi maximi, Iunonis Reginae, Minervae*). Wahrscheinlich ist die Trias von Etrurien nach Rom gekommen (s. den Art. Iuppiter), aber bei den Etruskern war die Göttin in dieser Verbindung mit Iuppiter eine griechische Entlehnung. Unter dem später zunehmenden griechischen Einflusse bei den Römern wurde dann die Gleichsetzung von Iuppiter-I. mit *Ζεύς-Ἥρα* durchgeführt und die I. Regina des Capitols der griechischen *Ἥρα Βασίλεια* gleichgestellt.

Über die außerrömischen Inschriften, die der *Iuno Regina* oder *Populona* allein geweiht sind, s. u. § 12.

2. Nach der Zerstörung Veiis wurde das Bild der I. Regina durch M. Furius Camillus von dort nach Rom geführt und in einem am 1. September 362 = 392 (nach dem Arvalenkalender) eingeweihten Tempel auf dem Aventin aufgenommen (Liv. V 21, 3. 22, 7. 23, 7. 31, 3; daraus Plut. Camill. 6 und Val. Max. I 8, 3, der die Göttin falsch *Moneta* nennt. Dionys. Hal. XIII 3). Die Göttin wurde aber hier wie eine griechische *Ἥρα Βασίλεια* durch Frauenprozessionen und Opfer weißer Kühe und andere Zeremonien auf Befehl der Decemviri sacris faciundis geehrt (Liv. XXI 62, 8: *signum aeneum matronae Iunoni in Aventino dedicaverunt.* XXII 1, 17. XXVII 37, 7—15 (547 = 207): *tacta de caelo aedes in Aventino Iunonis Reginae; prodigiumque id* ⟨*ad*⟩ *matronas pertinere haruspices quum respondissent, — donum pelvis aurea facta lataque in Aventinum. — confestim ad aliud sacrificium eidem divae ab decemviris edicta dies, cuius ordo talis fuit. — boves feminae albae duae — signa cupressea Iunonis Reg. — septem et viginti virgines — carmen in Iunonem Reginam canentes — sequebantur decemviri — in aedem Iunonis reginae perrectum.* — Livius Andronicus hatte den Gesang verfaßt; vgl. Wissowa Relig.[2] 426. — XXXI 12, 9: *Carmen ab ter novenis virginibus cani per urbem iusserunt donumque Iunoni Reginae ferri*). Augustus stellte den Tempel wieder her (Mon. Ancyr. 4, 6); s. Hülsen-Jordan Topographie I 3, 165ff. Weihinschriften CIL VI 364f.

3. 4. Die Göttin hat ferner zwei Tempel im Quartier des Circus Flaminius. Der eine wurde vom Consul M. Aemilius Lepidus im J. 567 = 187 im Ligurerkriege gelobt und im J. 575 = 179 von ihm als Censor dediziert (Liv. XXXIX 2, 11: *aedem Iunoni Reginae vovit.* XL 52, 2: *dedicavit eas aedes, utramque in circo Flaminio, ludosque scenicos triduum post dedicationem templi Iunonis, biduum post Dianae, et singulos dies fecit in circo.* Hülsen-Jordan Topogr. I 3, 487). Der andere wurde von Q. Caecilius Metellus Macedonicus bei seinem Triumph 608 = 146 eingeweiht; eine Säulenhalle, die spätere Porticus Octaviae, schloß ihn ein zugleich mit dem Tempel des Iuppiter Stator, der sein Stiftungsfest an demselben Tage feierte (CIL I[2] p. 252, 11: . . . *Iovi Stator(i) Iun(oni) Reg(inae) ad cir(cum) Flam(inium)*). Der Platz wurde mit zahlreichen griechischen Statuen geschmückt (Vell. I 11, 3: . . . *turmam statuarum equestrium, quae frontem aedium spectant, . . . ex Macedonia detulit.* Plin. n. h. XXXVI 24: *Praxitelis . . . intra Octaviae porticus in Iunonis aede Aesculapius et Diana.* 43; vgl. Hülsen-Jordan Topogr. I 3, 538f.).

§ 10. *Iuno Sospita.* 1. Den vornehmsten der lateinischen I.-Kulte haben die Römer sich angeeignet, da sie im J. 416 = 338 den Kult der I. Sispes oder Sospita, Mater Regina von Lanuvium, als Staatskult aufnahmen, als Lanuvium in den römischen Staat einbezogen wurde. Die Göttin blieb aber in ihrer Stadt, wo ihr Kult durch den Dictator von Lanuvium und einen von ihm bestellten Flamen (Cic. pro. Mil. 27. 45. CIL XIV 2092) unter der Aufsicht des römischen Pontificalkollegiums besorgt wurde (Liv. VIII 14, 2: *Lanuvinis civitas data sacraque sua reddita cum eo, ut aedes lucusque Sospitae Iunonis communis Lanuvinis municipibus cum populo Romano esset.* CIL XIV 2088. 2089 . . . *I. S. M. R.* 2090 . . . *Iunone Seispitei* | *Matri Reginae.* 2091. 2121; vgl, Fest. 343 M. 462, 2 L: *Sispitem Iunonem, quam vulgo sospitem appellant.* Ephem. epigr. IX 605: *Herculi San[cto] et Iunoni Sispit[i]*). Außerdem bestand aber gemäß Inschriften der Kaiserzeit eine aus römischen Rittern gebildete Priesterschaft, die *sacerdotes Lanuvini* (Dessau CIL XIV p. 192. CIL V 6992. 7814. IX 4206f. 4399. X 4590); auch die römischen Consuln mußten der Göttin alljährlich ein Opfer bringen (Cic. pro Mur. 90: *Iunonis Sospitae, cui omnes consules facere necesse est*). Gemälde des verfallenen Tempels erwähnt Plin. n. h. XXXV 17. Unter den Werken des Antoninus Pius werden auch *templa Lanuviana* aufgeführt (Hist. aug. Anton. P. 8, 3).

2. In Rom erhielt dieselbe Göttin im J. 560 = 194 durch C. Cornelius Cethegus einen Tempel, den er drei Jahre vorher im Kampf mit den Insubrern gelobt hatte (Liv. XXXII 30, 10. XXXIV 53, 3: *Aedes eo anno aliquot dedicatae sunt, una Iunonis Sospitae* (corr. Sigonius pro *Matutae*) *in foro olitorio, vota locataque quadriennio ante a C. Cornelio consule Gallico bello; censor idem dedicavit*). Der Stiftungstag war der 1. Februar (Ovid. fast. II 55f.).

Die Göttin war, in Rom wahrscheinlich ebenso wie in Lanuvium, mit Lanze und Schild bewaffnet und mit einem Ziegenfell bekleidet, dessen Kopf wie ein Helm über das Haupt gezogen war; an den Füßen hatte sie Schnabelschuhe (Cic. nat. deor. I 82: *illam vestram Sospitam, quam tu numquam . . . vides nisi cum pelle caprina, cum hasta, cum scutulo, cum calceolis repandis*); der Schild war oval, mit halbkreisförmigen Einschnitten an beiden Seiten, ganz wie der Salierschild (Müller-Wieseler Denkm. I 299b Kandelaberfuß, München). Diese Darstellung findet sich auch auf republikanischen Münzen (Babelon Monn. de la rép. Romaine II 20. 224. 240. 283. 386. 402. 434f.; auf der Schulter der I. erscheint auf den letzteren, Denaren des Q. Cornuficius, wahrscheinlich eine Krähe, die in ihrem Schutz stand [Paul. 64 M. 56 L.], wohl als Hinweis auf die eheliche Treue; s. O. Keller Raben und Krähen im Altertum, Prag 1893, 15; in 224 und 402, Denaren des L. Roscius Fabatus, ist aber eine Schlange gezeichnet, die nach Propert. IV 8, 3ff. und Aelian. nat. an. XI 16 den Beweis der Keuschheit des opfernden Mädchens gab, wenn sie von dem Opferkuchen genoß); ferner an Statuen und Reliefs der Kaiserzeit (Overbeck Kunstmythol. III 160ff.), besonders aus der Zeit des Antoninus Pius, der in der Nähe von Lanuvium geboren war (s. o.). Daß ein verschollener griechischer Göttertypus dem Bild zugrunde liegt, vermutet mit Recht Overbeck.

§ 11. Während Iuppiter in der Kaiserzeit die fremden Götter des Orients mit oder ohne den einheimischen Namen derselben aufnahm, wurde I. verhältnismäßig selten mit den fremden Göttinnen identifiziert. So wurde die auf einer Kuh oder Hirschkuh stehende Göttin im Typus der Hera inschriftlich als *Iuno* bezeichnet (CIL VI 365—367. 413. VII 98), während der bärtige, gepanzerte Gott gegenüber, der auf dem Rücken eines Stieres stehend in der Linken den Blitz, in der Rechten ein Doppelbeil hält, *I. O. M. Dolichenus* heißt. Die karthagische Dea Caelestis, die schon zur Zeit des ausgehenden Altertums in Rom und im Heere eine bedeutende Rolle spielte, aber erst durch den aus Afrika gebürtigen Kaiser Septimius Severus in der Hauptstadt heimisch wurde (ihr Bild s. Eckhel D. N. VII 183) und auf der nördlichen Anhöhe des Capitoliums in der Nähe der I. Moneta ein Heiligtum bekam, das wenigstens 259 bestand (Dessau 4438. Gatti Dissert. d. pontif. accad. Rom. di arch. ser. II t. VI 1897, 331ff.), wurde seit Vergil am häufigsten mit I. gleichgesetzt (Hor. carm. II 1, 25. Min. Fel. 25, 9. Apul. met. VI 4. CIL III Suppl. 10407. VIII 1424). Der Kaiser Elagabal erachtete sie für würdig, durch *ἱερὸς γάμος* mit seinem Gott Sol Elagabal von Emesa vermählt zu werden, und holte ihr Bild aus Karthago nach dem palatinischen Tempel (Herodian. V 6, 4. Cass. Dio LXXIX 12, 1).

§ 12. Außerrömische Kulte der Iuno. **Der Kult der I. ist, besonders in Latium, unter verschiedenen Beinamen sehr verbreitet. In den Kalendern von Aricia Laurentum Lanuvium Tibur und Praeneste war wie in Rom ein Monat nach I. benannt (Ovid. fast. VI 59—63 . . . *Iunonale leges tempus.* Macrob. Sat. I 12, 30: *Iunius . . ut Cingius arbitratur, quod Iunonius apud Latinos ante vocitatus diuque apud Aricinos Praenestinosque . . . in fastos relatus sit.*** Über *Iunius* und *Iunonius* s. W. Schulze Zur Gesch. lat. Eigenn. 470). Über die *Iuno Regina* von Veii s. o. § 9, 2. Folgende Inschriften sind der *Iuno Regina* geweiht, ohne daß wir entscheiden können, inwieweit die capitolinische I. mitgewirkt hat: CIL IX 2110—2111 (Beneventum). 2323 (Allifae). 2587 (Terventum). X 5648 (Fabrateria vetus). XI 620 (Forum Livi). 2921 (Visentium). 6300: *Iunone Reg*|*matronae Pisaurese* | *dono dedrot* (Pisaurum). Plinius n. h. XXXV 115 führt die Verse aus der Zeit nach dem zweiten Punischen Kriege an, die den asiatischen Maler des Tempels der *Iuno Regina* zu Ardea, Plautius Marcus, verewigten. Sie wird in diesen als *coniunx supremi* (*Iovis*) angesprochen. *Iuno Regina Populona* heißt die Göttin, die CIL IX 2630 (Aesernia, Samnium) angesprochen wird, ebenso wie die Göttin der Trias III 1074—1076 (s. o. § 9, 1), d. h. die Beschützerin der Volksmehrung. *Iuno Populona* wird in den Inschriften von Teanum Sidicinum (Campanien) erwähnt: CIL X 4780. 4789—4791; vgl. Nissen Pomp. Studien 343. — Außeritalische Weihungen an I. Regina CIL III Suppl. 10408—10410.

Latium.

Albanus mons. Einen Tempel der *Iuno Moneta* gelobte der Praetor C. Cicereius im J. 581 = 173 und weihte ihn im J. 586 = 168 auf dem Albanerberge, wo er auch privat den Triumph gefeiert hatte (Liv. XLII 7, 1 . . . *in Corsica . . . pugnavit . . .* 2 *voverat in ea pugna praetor aedem Iunoni Monetae.* XLII 21, 7: *in monte Albano, quod iam in morem venerat ut sine publica auctoritate fieret, triumphavit.* XLV 15, 10: *aedem Monetae* ⟨*in monte*⟩ *Albano dedicavit quinquennio post quam vovit*).

Gabii. Verg. Aen. VII 682: *arva Gabinae Iunonis.* Serv. z. d. St. Sil. Ital. XII 537.

Lanuvium. Über den Kultus der *Iuno Sospita* s. o. § 10. Sil. Ital. VIII 360 nennt die Stadt *Iunonia sedes.*

Laurentum. *Iuno Kalendaris* wird alle Kalenden von März bis Dezember gefeiert (Macrob. Sat. I 15, 18).

Norba. Über den Tempel der *Iuno Lucina* von Norba s. L. Savignoni und R. Mengarelli Not. d. Scavi 1903, 229ff. Folgende Inschriften aus dem 6. Jhdt. sind dort gefunden (S. 225f.; Röm. Mitt. XVIII 338): *Iunone Locina* | *dono pro* | *C. Rutilio* und *P. Rutilius M. f.* | *Iunonei Lucina* | *dedit meretod* | *Diovos castud.* Die letztere, die der aus Rom CIL VI 357: *Iunone Loucinai Diovos castud facitud* entspricht, verknüpft die I. Lucina auf unerklärte Weise mit dem Iuppiter.

Praeneste. Die Inschrift CIL XIV 2867 . . . *ut Triviam in Iunonario* . . . erwähnt eine eigene Abteilung des Tempels der Fortuna Primigenia als Iunonarium.

Tibur. Über die tiburtinische I. Curritis s. Falerii. Zu CIL XIV 3556: *Iunoni Argeiae C. Blandus procos.* s. Wissowa Rel.[2] 273, 1.

Tusculum. Den Kult der I. Lucina bezeugt die Inschrift von Capua CIL X 3807: *Iunone Loucina* | *Tuscolana* | *sacra.*

Etrurien.

Über die etruskische Göttin *uni* = Iuno s. Uni.

Falerii. Der Kult der I. Curitis (Curritis) oder Quiritis war in Falerii wahrscheinlich der Hauptkult (Ovid. fast. VI 49: *Iunicolasque Faliscos*), besonders als die Stadt später den Namen Colonia Iunonia hatte (Grom. lat. p. 217, 5: *Colonia Iunonia quae appellatur Faliscos*). Ovidius am. III 13ff. schildert uns ihr Fest, an dem Knaben mit Wurfspeeren eine Ziegenjagd anstellen (v. 21). Über Reste des Tempels s. Notiz. d. scavi 1887, 170. 262. 307. Die Inschriften CIL XI 3100 und 3125 erwähnen einen *pontifex sacrarius Iunonis Quiritis* oder *Cu(ritis)*, die Arvalkalender CIL XI 3126 zum 7. Oktober einen *lucum Iunon(is) Curritis*. Die letztere Schreibung, die auch in dem tiburtinischen Gebete Serv. Aen. I 17: *Iuno Curritis, tuo curru clipeoque tuere meos curiae vernulas* vorkommt, ist wahrscheinlich auf falsche Etymologie zurückzuführen (vgl. Serv. Aen. I 8: *Curitis quae utitur curru et hasta*): richtig scheint also Paul. p. 49 M. 43, 1 L.: *Curis est Sabine hasta. Unde Romulus Quirinus ... Curitim Iunonem appellabant, quia eandem ferre hastam putabant*; p. 63 M. 55, 7 L.: *Iunonis Curitis ... a ferenda hasta, quae lingua Sabinorum curis dicitur.* Plut. Rom. 29; quaest. Rom. 87. *Quiritis* wird sie auch genannt CIL IX 1547: *Iunonei Quiritei sacra* ... (Beneventum). Aber ob sie mit *Quirinus* und *Quirites* zusammenzubringen ist (Mommsen St.-R. III 5, 2), scheint sehr fraglich zu sein.

Da die Steinkalender am 7. Oktober ein Stiftungsfest dieser Göttin auf dem Marsfelde erwähnen (*Iovi Fulguri, Iunoni Curriti in campo*; vgl. Mommsen CIL I² p. 331), muß man annehmen, daß bei der Eroberung von Falerii 513 = 241 ihr Kult nach Rom evoziert wurde.

Perusia. I. war die Hauptgottheit der Stadt nach Appian. bell. civ. V 49, 206: *διὸ καὶ τὴν Ἥραν ἔσεβον οἱα Τυρρηνοί.* Vgl. Cass. Dio XLVIII 14, 5.

Sabini.

Eretum. Serv. Aen. VII 711: *oppidum est dictum a Iunone i. e. ἀπὸ τῆς Ἥρας quae illic colitur.*

Samnium.

Aeclanum CIL IX 1097f.

Beneventum. Über CIL IX 1547: *Iunonei Quiritei sacra* s. Falerii.

Campanien.

Cales. CIL X 4660 *Iunonis Lucinae* ... (aus der Kaiserzeit).

Capua. CIL X 3783 ... *Iunonis Gaurae* ... (im J. 683=71). Über X 3807 s. Tusculum.

Celenna. Serv. Aen. VII 739: *locus est Campaniae sacer Iunoni.*

Cubulteria. CIL X 4620 ... *mag.* | *fani Iunonis* ...

Nuceria. Plin. n. h. XVI 132.

Ulubrae. CIL X 6484 *Iunonei* | *Loucina.*

Umbrien.

Pisaurum. CIL XI 6292 *IVNONII.* 6293 *Iuno Loucina.*

Venetien.

Patavium. Liv. X 2, 14 *in aede Iunonis veteri.* [Thulin.]

2) Iuno in keltisch-germanischem Gebiet erscheint nicht bloß hie und da als zweite Gottheit der kapitolinischen Trias mit Iuppiter und Minerva, sondern auch, und viel häufiger, neben Iuppiter ohne Minerva; so besonders in Mainz und der Umgegend, also wahrscheinlich unter dem Einfluß des Heeres (vgl. Riese Z. Gesch. d. Götterkultus im rhein. Germ., Westd. Ztschr. XVII 28), öfters auch mit dem Genius loci als dritter Gottheit auf Votivsteinen der Benefiziarier.

Ebenfalls mit anderen Gottheiten zusammen sieht man in bildlicher Darstellung I. sehr häufig auf den Viergöttersteinen, vgl. Haug Westd. Ztschr. X 297ff., meist in der Reihenfolge I., Mercur, Hercules, Minerva (ebd. 320. Hertlein Die Iuppitergigantensäulen 197f.). Ihre Erscheinung ist hier ehrwürdig, matronal, die Kleidung ein langer Chiton und meistens darüber das Himation. Fast durchweg trägt sie einen Schleier; hie und da ist an dessen Statt das Himation über den Kopf gezogen; darüber erhebt sich die Stephane. Meistens ist die Göttin als Opferfrau dargestellt, indem sie mit der gesenkten Rechten auf ein Altärchen spendet. Diese Bedeutung wird öfters noch stärker betont, wenn sie in der an die Brust gelegten Linken die Acerra, das Weihrauchkästchen, trägt, wozu auch die schlanke, einem Kandelaber ähnliche Gestalt des Altärchens als eines Räucheraltars (*θυμιατήριον*) paßt. Auf vielen Steinen tritt aber neben dem Charakter der Opferfrau auch der der Herrscherin hervor, indem sie statt der Acerra ein Zepter führt, meist einen langen, auf dem Boden stehenden, von der erhobenen Linken gehaltenen Stab. Sehr gewöhnlich ist ihr der Pfau beigegeben, meist oben auf einem Pfeiler oder einer Konsole, doch auch so, daß er an der Stelle des Altars steht und von der Göttin gefüttert wird. Dies führt hinüber zu einer nur einmal vorkommenden Darstellung aus der Gegend von Rastatt (Haug a. a. O. nr. 21, auch bei Wagner Fundstätten und Funde in Baden II 49ff., beide mit Abb.); hier füttert die Göttin mit einem Opferkuchen einen Drachen, wie die I. in Lanuvium (Preller Röm. Mythol. I³ 276f.).

Im Gebiete der Treverer tritt nun aber auch eine matronale Göttin mit langem Zepter in der Linken und kurzer Fackel in der Rechten auf. Diese wurde von Hettner für eine Ceres erklärt, die nach ihm bei den Treverern an die Stelle der rheinischen I. trete (Westd. Korr.-Bl. 1891, 77). Aber Haug hat dies bei der Beschreibung der einzelnen Steine als fraglich bezeichnet und dann a. a. O. 301 geltend gemacht, daß der mehrfach beigegebene Vogel für I. spreche, daß andererseits auf den Münzen eine Göttin mit Fackel und Zepter nie als Ceres bezeichnet werde, dagegen das stehende Attribut der Ceres die Ähre sei, daß endlich der Kult der Ceres in den westlichen und nördlichen Ländern des Reiches so gut als gar nicht bezeugt werde. Entschieden hat sich später Krüger (Bonn. Jahrb. CIV 59) für die Auffassung als I. ausgesprochen, ebenso Hertlein Iuppitergigantensäulen 95f. Der letztere hat dann auch eine mehrfach vorkommende Göttin mit einem gewundenen Gegenstand, der als Blitz, als Bogen, als Schlange oder auch als Fackel bezeichnet

wurde, wahrscheinlich richtig als I. mit dem Blitz erklärt (S. 96ff.) Ganz verfehlt aber ist bei Hertlein die Deutung I.s auf den Viergöttersteinen als einer germanischen Göttin des Frühlings, etwa *Frouwa* = nordisch *Freyja* genannt (S. 145). Die Auffassung der vier oben genannten Gottheiten als Götter der Jahreszeiten ist überhaupt sehr gezwungen und vollends die Erklärung derselben aus germanischen Vorstellungen ganz ungeschichtlich (vgl. Haug Philol. Wochenschrift 1912 nr. 4).

Eine eigentümliche Erscheinung in keltischen Landschaften sind dann noch die *Iunones*, nicht in dem Sinn von weiblichen Genien (s. o. S. 1115), sondern in Kombination oder Identifikation mit den *Matronae Suleviae* und verwandten Göttinnen. Vgl. hierüber besonders Ihm Bonn. Jahrb. LXXXIII 76ff. und in Roschers Myth. Lex. s. v. 617ff.; auch Siebourg Westd. Ztschr. 1888. Diese Iunones erscheinen besonders auf Inschriften im nordöstlichen Oberitalien, in Aquileia, Verona, Brescia (auch noch in Noricum), nicht mehr in Mailand, selten in Gallien und den Rheinlanden, garnicht in Britannien und Spanien. Sie heißen wie die Matronen *Gabiae* (in Köln CIL XIII 8192), ferner *montanae* (in Nîmes CIL XII 3067), *Augustae* (in Verona CIL V 3238), *Suleviae* (am Pas de Calais CIL XIII 3561), und werden verbunden mit den *numina Augustorum*, mit dem *deus sanctus Hercules* (CIL V 4854 am Gardasee), und mit dem *Genius*. Die Inschrift von Aquileia CIL V 781, wo ihnen *tria signa* geweiht werden, weist darauf hin, daß sie wie die Matronen als Dreiheit gedacht wurden. [Haug.]

3) Iuno Caelestis s. Caelestis.

Iunonia. 1) *Iunonis insula* (Ptolem. IV 6, 14: *Ἥρας νῆσος ἡ καὶ Ἀὐτολάλας*), h. Madeira (s. Müller zu Ptolem.). [Schulten.]

2) *Iunonia* und *Iunonia minor*, zwei zur Gruppe des Fortunatae gehörige Inseln, nach Iuba bei Plin. n. h. VI 204. Vgl. C. Th. Fischer o. Bd. VII S. 43. [Dessau.]

Iunonis promontorium, Vorgebirge am westlichen Eingange des Sundes der Herculessäulen, bei Avien. 323: *sacrum iugum*, bei Skylax 112: *ἱερὸν ἀκρωτήριον*; benannt nach einem Tempel der Iuno, jetzt Cap Trafalgar in Spanien., Mela III 4. Plin. III 7. Ptolem. II 4, 5. Marc. Heracl. p. 36. [Schulten.]

Iunonius, *pagus*-, Flurbezirk des Gemeindebannes von Veleia in Gallia cispadana, zur Bestimmung der Lage von Grundstücken häufig angegeben in der als Tabula Veleias bekannten Urkunde auf einer Erztafel, CIL XI 1147 (s. daselbst p. 225). Die Flurbezeichnung ist, gleich den Bezeichnungen derselben Urkunde *pagus Apollinaris, Cerialis, Dianius, Martius, Mercurialis, Minervius, Venerius* u. a., hergeleitet von dem Namen einer römischen Gottheit (Iuno) und ist daher von Holder Altcelt. Sprachschatz II 91 mit Unrecht aufgenommen. [Keune.]

Ivoy, Ivois, Yvois u. ä., alter, romanischer Name des seit 1662 *Carignan* genannten Ortes (zwischen Montmédy und Sédan), deutsch: *Ipsch*, Namen, die zurückgehen auf den durch Quellen römischer und merowingischer Zeit überlieferten keltischen Namen *Epossium* (*Epoissum*), *Eposium*, s. Bd. VI S. 251. Holder Altcelt. Sprachsch. I 1454. Kiepert FOA XXV El. [Keune.]

Iuppa, Sigillatatöpfer, von dem sich ein Stempel in Ladenburg gefunden hat, Fritsch Sigill. Gef. im Großh. Baden 607. Der Ort seiner Töpferei ist noch nicht nachgewiesen. [Hähnle.]

Iuppiter (aus *Iūpiter *diḗu-pater* = *Ζεῦ πάτερ*, eine Vokativform, die auf den Nominativ übertragen wurde) ist der Gott des Himmels oder des hellen Tages (indog. Wurzel *diēu* ‚glänzen').

§ 1. Nominativ: Varro de l. l. V 66: *olim Diovis et Di⟨e⟩spiter dictus*; Gell. n. a. V 12, 1. 6: *Diovis*. Genitiv: CIL VI 357: *Iunone Loucinai* | *Diovis castud facitud*; Röm. Mitt. XVIII 338 (Norba): *P. Rutilius M. f.* | *Iunoni Loucina* | *dedit meretod* | *Diovos castud.* Dativ: CIL VI 136: ... *Diove dede⟨re⟩* (vgl. Quint. I 4, 17). 438 (Quirinal): *⟨D⟩iovei Victore* | ... V 2799 (Patavium): *Tampiae Diovei*; XIV 2863 (Praeneste) ... *Diovo* ... Akkusativ: XI 6750, 19 (Spiegel von Cosa-Orbetello): *Venos Diovem Proserpnai.*

Nominativ *Iovis*: Ennius ann. frg. 63 (Vahlen): *Mercurius, Iovis, Neptunus.* Gramm. Lat. V p. 187 Keil: *leginus in Capro ‚hic Iovis huius Iovis'. Etiam Naevius Accius Pacuvius omnes isti utuntur hoc exemplo.* Priscian. 1 p. 89 und 299 Hertz. Accius trag. fr. Ribbeck 331f. 373. Petron. 47. 58. Gell. n. a. V 12, 5. CIL III 6443. VI 371: *Iovis* | *Cacu*|*nus.* VIII 6981. Acta fratr. Arv. p. 124 Henzen: *Iovis victor.* Öfter auf Münzen. CIL XIV 4105 b (praenestin. Cista, Berlin): *Iuno Iovos* ... Dativ: CIL XIV 4097 (praenest. Spiegel): *Iuno* | *Iovei* | *Hercele.* X 3784: *Iovei sacr.* (auf einem Altar im Capuaner Gebiet aus dem 7. Jhdt.). VI 392: ... *Iovei Capitolino* ... XI 4766 (Spoletium) ... *Iove bovid* | *piaclum datod* ... *Iovei bovid piaclum datod* ... IX 5531 (Urbs salvia = Urbisaglia): *Iove iutori.* Auf der alten Inschrift vom Fuciner See Dessau 2991 liegt die Form *Iue* vor.

Die alte Namensform ist *Diespiter* (s. o. Bd. V S. 479). Der Konsonant hat sich erhalten in dieser Form und in *Dius* (*Diovis*) *Fidius*, der im Laufe der Zeit wegen der lautlichen Verschiedenheit vom I. geschieden wurde (s. Wissowa Relig.² 53f. Etymologische Versuche zu beiden bei Varro de l. l. V 66. Paul. 71. 87 M. 62, 13. 77, 29 L. Gell. V 12, 5 u. a.).

Oskisch. Genitiv *Iúveís* Conway nr. 191. Buck Osk.-Umbr. Dialekte nr. 59 (Histonium). Dativ *Diúvei* Conway nr. 175. Buck nr. 45 (Widmungstafel von Agnone); *Διουϝει* Conway nr. 5. Buck nr. 64 (Monteleone, Bruttium); *Iuvei* Conway nr. 108. Buck nr. 25 (Capua).

Umbrisch. Dativ: *Iuvepatre* Iguvin. Taf. II A 5. II B 17. 22. 26. III 22; *Iuvip.* II A 10; *Iuve* I A 3. VI A 22. Vokativ: *Iupater* Iguv. Taf. II B 21.

Über das Beiwort *Iovius Iovia* s. Wissowa Relig.² 114, 1.

§ 2. Nach altrömischer Auffassung sind dem I. alle Idus, die Vollmondtage, an denen das himmlische Licht Tag und Nacht andauert, geheiligt und in den Kalendarien als *feriae publicae* und (in den zu uns gekommenen Exemplaren freilich nicht regelmäßig) als *feriae Iovis* angegeben (Macrob. Sat. I 15, 14: *Iduum porro*

nomen a Tuscis, apud quos is dies Itis vocatur, sumptum est. Item autem illi interpretantur Iovis fiduciam .. 15 ... *splendorem diei et noctem continuat inlustrante luna; quod semper in plenilunio id est medio mense fieri solet ... unde et omnes idus Iovis ferias observandas sanxit antiquitas*; vgl. I 15, 18. Lyd. de mens. III 10). An allen Iden wurde ein weißes Schaf über die Sacra via in Prozession bis auf die Burg (*arx*) des Capitoliums geführt und dort von dem Flamen Dialis geopfert (Varro de l. l. V 47: ... *oritur caput sacrae viae ab Streniae sacello quae pertinet in arce⟨m⟩, qua sacra quotquot mensibus feruntur in arcem.* Fest. 290b M. 372, 8 L.: *sacram viam quidam appellatam esse existimant, ... quod eo itinere utantur sacerdotes idulium sacrorum conficiendorum causa. ... usque in arcem.* Ovid. fast. I 56: *Idibus alba Iovi grandior agna cadit.* I 587f. Macrob Sat. I 15, 16: *omnibus Idibus Iovi immolatur a flamine*). An den Iden wurden auch die Tempel des I. geweiht (13. September des Iupp. O. M., 13. April des I. Victor, 13. Juni des I. invictus), die beiden Epula Iovis (13. Sept. und 13. Nov.) und die Ludi Capitolini (15. Okt.) gefeiert. — Auch die *nundinae* waren früher dem I. geheiligt (Macrob. Sat. I 16, 30: *ait enim* (*Granius Licinianus*) *nundinas Iovis ferias esse, siquidem Flaminica omnibus nundinis in regia Iovi arietem soleat immolare, sed lege Hortensia effectum, ut fastae essent.* CIL III 3936 = 10820: *I(ovi) o. m.* | *nundinario* | ... a. 238, Pannonien).

§ 3. Die Bedeutung des I. als Lichtgott tritt schon in dem alten Namen *Lucetius* hervor, unter dem die Salier ihn in ihren Gesängen anriefen (Macrob. Sat. I 15, 14: *nam cum Iovem accipiamus lucis auctorem, unde et Lucetium Salii in carminibus canunt ..., ipsi quoque Romani Diespitrem appellunt, ut diei patrem.* Paul. 114 M. 102, 4 L.: *Lucetium Iovem appellabant, quod eum lucis esse causam credebant.* Gell. V 12, 6f. Terent. Scaur. p. 28 Keil: *quome tonas, Leucesie* —; über die Formen s. Zander Carminis Saliaris reliquiae. Lund 1888, 35. Maurenbrecher Jahrb. f. Philol. Suppl. XXI 338). Der Name scheint allgemein italisch gewesen zu sein (vgl. Mommsen Unterital. Dial. 274. Serv. Aen. IX 567 bezeugt ihn für die Osker).

§ 4. Der Himmelsgott wurde vor allem auf den Höhen verehrt. Für die meisten Hügel Roms sind alte I.-Kulte aufzuweisen. Einen I. *Caelius* weist die Inschrift CIL VI 334 auf; den I. *Viminus* erwähnen Varro de l. l. V 51: *collis Viminalis a Iove Vimino, quod ibi ara eius* und Fest. 376 M. 516 L.: *ara Iovi Vimino*; auf dem Esquilin lag die Kapelle des I. *Fagutalis* (Varro de l. l. V 152: *a fago, unde etiam Iovis fagutalis quod ibi sacellum.* Paul. 87 M. 77, 13 L.: *Fagutal sacellum Iovis.* Plin. n. h. XVI 37: *Fagutali Iove etiam nunc ubi lucus fageus fuit.* CIL VI 452); auf dem Quirinal bezeugt uns Martial einen alten I. (V 22, 4. VII 73, 4). Auf der Burg, d. h. der nördlichen Anhöhe des Capitolinischen Hügels, lag die Beobachtungsstätte der Augurn, und dorthin führte die monatliche Prozession der *sacra Idulia* (Varro de l. l. V 47 Fest. 290b M. 372, 8 L. s. oben). Aber auf der südlichen Höhe des Mons Capitolinus, wo später der I. O. M. hauste, lag der älteste Tempel des römischen Staatskults, die Kapelle des *Iuppiter Feretrius*, die die antike Überlieferung einstimmig auf Romulus zurückführt (Liv. I 10, 5 —7 ... *haec templi est origo, quod primum omnium Romae sacratum est.* Dionys. II 34. Plut. Rom. 16. Prop. IV 10. Cass. Dio XLIV 4. Serv. Aen. VI 859. CIL X 809). Ihm weihte der Consul A. Cornelius Cossus im J. 326 = 428 Spolia opima nach dem Kampfe mit dem Veienterkönig Tolumnius (nach Liv. IV 20 im J. 317 = 437, nach Val. Max. III 2, 4. Plut. Rom. 16 im J. 328 = 426; s. Mommsen Röm. Forsch. II 236); desgleichen der Consul M. Claudius Marcellus im J. 532 = 212, nachdem er den gallischen Führer Viridomarus erschlagen hatte (Liv. ep. XX. Verg. Aen. VI 859. CIL I² p. 47. Babelon Descr. des monn. de la rép. rom. I 352 nr. 11. 427 nr. 69. II 534). Noch Augustus stellte den verfallenen Tempel wieder her (Mon. Anc. IV 5: *aedes in Capitolio Iovis feretri .. feci.* Liv. IV 20, 7. Nepos Att. 20, 3. Dionys. Hal. II 34, 4 ἔτι ... σώζεται τὸ ἀρχαῖον ἴχνος ἐλάττονας ἢ πέντε ποδῶν καὶ δέκα τὰς μείζους πλευρὰς ἔχον, also einen viereckigen Tempel beweisend wie die oben angeführten Denaren, gegen Cassius Dio LIV 8).

Das Wort Feretrius haben Plutarch (Rom. 16; Marc. 8 ... κεραυνοβολοῦντος· τὸ γὰρ νίπτειν φερῖρε οἱ Ῥωμαῖοι καλοῦσιν) und Liv. I 24, 8 richtig mit *ferire* zusammengestellt, während man auch versuchte, es mit *feretrum*, d. h. dem Gestell, auf dem man die *spolia opima* anordnete, zusammenzubringen (Plut. Marc. 8. Liv. I 10, 5).

Der Kultus in jenem kleinen Tempel war noch ein bildloser: nur ein Feuerstein, *lapis silex*, d. h. ein Abbild des Donnerkeils, und ein *sceptrum* wurde darin aufbewahrt und gegebenenfalls von den Fetialen, die diese Zeichen für die Ausübung ihres Amtes gebrauchen, herausgeholt (Paul. 92 M. 81, 16 L.: *Feretrius Iuppiter ... ex cuius templo sumebant sceptrum, per quod iurarent, et lapidem silicem, quo foedus ferirent.* Serv. Aen. XII 206; s. Usener Rh. Mus. LX 18f.). Der Gott führt deshalb auch den Namen *I. Lapis*. Bei der Weihung der *spolia opima* und im Ritual der Fetialen wird er mit Mars und Quirinus zusammen einerseits als der Verleiher des Sieges, in dessen Heiligtum die kostbarste Siegesbeute als Dankopfer geweiht wird, andererseits als der hohe Schirmherr von Recht und Treue angerufen (Fest. 189 M. 204 L.: *esse etiam Pompili regis legem opimorum spoliorum talem: cuius auspicio classe procincta opima spolia capiuntur, Iovi Feretrio darier oporteat* usw. Polyb. III 25, 6. CIL X 809). — Der Schwur beim I. Lapis enthält die schwerste Bekräftigung (Cic. ep. VII 12, 2: *Quomodo autem tibi placebit ‚Iovem lapidem' iurare, quom scias Iovem iratum esse nemini posse?* Gell. I 21, 4). — Während aber der I. Lapis dem Volkrecht angehörte, so hieß der Schwurgott für den täglichen Gebrauch *Dius Fidius* (s. d.), und die unter seinem Schutz stehende Tugend, die *Fides*, bekam schon in früher Zeit ein Heiligtum auf dem Capitol in der Nähe des I. Lapis (s. Fides).

Auch die *ludi Capitolini*, die jedes Jahr an den Iden des Oktober gefeiert wurden (Plut. Rom. 25), gehören mit dem Heiligtum des I. Feretrius

zusammen (Ennius ann. I frg. LI Vahlen nach den Schol. Bern. zu Verg. Georg. II 384: *Romulus cum aedificasset templum Iovi Feretrio, pelles unctas stravit et sic ludos edidit ut cae[le]stibus dimicarent et cursu* [*curru* Hs., corr. Hagen] *contenderent, quam rem Ennius in annalibus testatur.* Piso bei Tert. spect. 5; Livius aber V 50, 4 und 52, 11 läßt sie erst nach dem Abzug der Gallier 364 = 390 zu Ehren des I. O. M. entstehen). Sie wurden von dem *collegium Capitolinorum* geleitet (Liv. V 50, 4: *ludi Capitolini fierent ... collegiumque ad eam rem M. Furius dictator constitueret ex iis, qui in Capitolio atque arce habitarent.* Cic. ad Qu. fr. II 5, 2: *M. Furium Flaccum ... hominem nequam Capitolini et Mercuriales de collegio eiecerunt.* CIL I 805 = X 6488. XIV 2105; vgl. Mommsen Ephem. epigr. II p. 129; Röm. Forsch. II 55ff; St.-R. III 115, 2). Verschiedene volkstümliche Festbräuche kamen bei ihnen außer Faustkämpfen und Wettläufen vor (Plut. qu. Rom. 53).

§ 5. Als Himmelsgott, der Regen und Sonne gibt, tritt I. in den Inschriften unter mehreren Namen auf (*I. Caelestis* CIL III 1948. 8668. X 4852. XI 5643, *I. Caelestinus* VI 404, *I. Serenus* VI 431. 433. XI 6312, *I. Pluvialis* CIL IX 324, *Iovis Tempestati* Dessau 3934) und wird als der Gott, der das Wetter macht, angerufen (CIL VIII 2609: *Iovi O. M. tempestatium* | *divinarum* | *potenti* ... Lambaesis, Numidien. XIII 6: *I. O. M. auctori bonarum* | *tempes*|*tatium* | ... Aquitania).

In Rom hatte der I. *Elicius* einen Altar auf dem Aventin (Varro de l. l. VI 94: *sic Elicii Iovis ara in Aventino ab eliciendo.* Liv. I 20, 7. 31, 8. Ovid. fast. III 328ff.). Ihm zu Ehren feierte man wahrscheinlich (s. dagegen M. H. Morgan Transact. of the Amer. Philol. Association XXXII 1901, 100ff.) bei anhaltender Dürre unter Leitung der Pontifices (Varro bei Non. p. 547. Serv. Aen III 175) das Bittfest des *aquaelicium*: der *lapis manalis*, der in der Nähe des Marstempels vor der Porta Capena aufbewahrt war und wahrscheinlich eine primitive Nachbildung des Donnerwagens darstellte (Usener Rh. Mus. LX 19, 1; vgl. Frazer The golden bough I³ 1, 310. Gruppe Griech. Mythol. 776, 2), wurde dabei in älterer Zeit in die Stadt getragen, um den ersehnten Regen dem Himmel zu entlocken (Paul. p. 2: *Aquaelicium dicitur, cum aqua pluvialis remediis quibusdam elicitur, ut quondam, si creditur, manali lapide in urbem ducto.* p. 128 M. 115, 6 L.: *manalem vocabant lapidem etiam petram quandam, quae erat extra portam Capenam iuxta aedem Martis, quam cum propter nimiam siccitatem in Urbem pertraherent, insequebatur pluvia statim, eumque, quod aquas manarent, manalem lapidem dixerunt.* Tertull. apol. 40). Die Matronen zogen mit nackten Füßen und aufgelöstem Haare (Petron. 44 fin.: *antea stolatae ibant nudis pedibus in clivum, passis capillis, mentibus puris, et Iovem aquam exorabant*), die Magistrate ohne die Abzeichen ihres Amtes in Prozession nach dem Capitol (Tertull. de ieiun. 16).

Die Alten leiteten den Namen *Elicius* vom Herabziehen von Sühnungsmitteln der Prodigia her: auf Rat der Egeria hätte Numa die Götter Faunus und Pilus gefangen und gezwungen, Mittel zur Abwehr des Unheils der verheerenden Blitze anzugeben (Liv. I 20, 7: *ut idem pontifex* (*Numa*) *edoceret, quae prodigia fulminibus aliove quo missu susciperentur ... Ad ea elicienda ex mentibus divinis Iovi Elicio aram in Aventino dicavit*; weiter ausgeschmückt von Ovid. fast. III 285—348. Plut. Numa 15. Plin. n. h. II 140. Arnob. V 1, der uns zugleich den Valerius Antias als den Gewährsmann für die dem Proteusabenteuer der Odyssee nachgebildete Erzählung erwähnt). Das mag erdichtet sein. Aber nach Fulgentius soll der *lapis manalis* auch in der etruskischen Lehre existieren (Serm. ant. Helm p. 112, 11: *Labeo, qui disciplinas Etruscas Tagetis et Bacitidis quindecim voluminibus explanavit, ita ait: ‚Fibrae iecoris sandaracei coloris dum fuerint, manales tunc verrere opus est petras'*). Und chaldäische Stützen für diese Annahme habe ich in ‚Die Etrusk. Disciplin' II 1906, 44f. aufgewiesen.

§ 6. Vor allem erkannte man aber die Gewalt des höchsten Gottes im Blitze, indem er selbst zu den Menschen herunterkam. Der *I. Fulgur* hatte im Marsfelde ein Heiligtum, das zum 7. Oktober gestiftet war (Vitruv. I 2, 5. CIL I² p. 331): welches Jahr wissen wir nicht. Dem Fulgur sind die nach römischem Ritus geweihten Blitzgräber heilig: wenn der Blitz in einen *locus publicus* eingeschlagen hatte, so wurde er nach Sühnung der Pontifices begraben und die Stelle mit einer zylinderförmigen Mündung *puteal* eingefaßt (Fest. 333 M. 448 L.: ⟨*Scribonianum ... puteal*⟩ ... *fulgur conditum, quod ... ⟨ne⟩fas est integi: semper foramin⟨e ... aper⟩to caelum patet*) und umfriedigt (Varro de l. l. V 150: *Cornelius et Lutatius scribunt eum locum* [d. h. *lacum Curtium*] *esse fulguritum et ex S. C. septum esse*). Das Grab wurde meistens mit der Inschrift *fulgur conditum* versehen (CIL VI 30877. X 1603. 6990. 7015. XII 1047. 2769. 2888. 2970. 3023. 4100. XIII 1785; *fulgur conditum publice* IX 1047; *de caelo tactum et conditum* V 1965; vgl. auch II 2421: *Conditum sub* ⟨*divo ex iussu*⟩ | *imp. Caesaris* ... XIV 245: ... *ar⟨bore ful⟩* | *mine icta con⟨ditum per⟩* | *aedilicios* | ... XI 1024: *Sacrum* | *publicum* | *fulguris*). Man unterschied aber *fulgur Dium*, den bei Tage fallenden Blitz, und *fulgur Summan(i)um*, den nachts fallenden, für dessen Sühnung man den Gott des nächtlichen Himmels, den Summanus, ursprünglich ein Epitheton des I. (von *sub* und *mane*; CIL V 3256: *Iovi* | *Summan.* | ... 5660), von ihm gelöst hatte (Fest. 229 M. 254, 1 L.: *Provorsum fulgur appellatur, quod ignoratur noctu an interdiu sit factum; itaque Iovi Fulguri et Summano fit, quod diurna Iovis, nocturna Summani fulgura habentur.* Paul. 75 M. 66, 15 L. Plin. n. h. II 138. August. c. d. IV 23 fin. — CIL VI 30878. X 40. Not. d. scavi 1913 p. 47 [Ostia] *Fulgur Dium.* VI 205: *Fulgur Dium conditum*; mißverständlich *Fulgur Divom* VII 561 Britannia. XII 3047 Nemausus, Gallia Narbon.; *Fulgur Divom conditum* XII 3018f. V 6778 Gallia Cisalp.; Cagnat-Besnier L'année épigr. 1902 nr. 9. — CIL VI 206: *Fulgur Summanum conditum.* 30879: *Fulgur Summani.* 30880: *Summanium fulgur conditum*). Daneben wurden

aber in späterer Zeit dem I. selbst als dem Schleuderer der Blitze oder dem Sender des Donners Inschriften geweiht (CIL XII 1807: *Iovi | Fulguri | Fulmini.* XI 4172: *Iovi | Fulmini Fulguri Tonanti* ... VI 377: *Aram Iovi Fulge|ratori s(.)* ... III 821: *Iovi Fulg.* ... 1596: *I. O. M. ⟨F⟩ul⟨gu⟩r⟨atori⟩* ... 6342: *I. O. M. F.* ... 1677: *I. O. F. M.* 3953: *I. O. M. Fulm. Ful. | sacr.* | ... 3954. V 2474: *Iovi sacr. | Fulminari* ... IX 2162: *Iovi | Tonan.* XI 3773: *sacr. | Iovi | Tonanti | Fulminanti.* 3778: *Iovi Tonanti* ... XII 501: *Iovi Tonanti.* III 2766a. 8374: *I. O. M. Tonitra|tori* ...). Augustus weihte am 1. September 732 = 22 auf dem Capitol ein Heiligtum dem I. Tonans (d. h. *Ζεὺς Βροντῶν*), nachdem er dem Tode durch Blitzschlag entgangen war (Suet. Aug. 29. 91. Mon. Anc. IV 5. Jordan Topogr. I 2, 48f.).

Nur die etruskischen Haruspices verstanden aber die Kunst Blitze zu deuten und wurden deshalb sehr oft über sie befragt (s. Haruspices § 17). — Ob der verschollene I. *Pistor*, der einen Altar auf dem Capitol besaß, ein Blitzgott gewesen ist, wie Wissowa meint (der ‚Zermalmer' von *pinsere*), ist nicht zu entscheiden (Ovid. fast. VI 349ff.; nach ihm Lactant. inst. I 20, 33).

§ 7. Dem I. als Himmelsgott und Schirmer des Wachstums gehören besonders die Feiern der Weinlese an. Die *Vinalia* (*rustica*) feierte man am 19. August draußen in den Weinbergen (Varro de l. l. VI 20: *Vinalia rustica dicuntur ante diem XIV Kalendas Septembres, quod tum Veneri dedicata aedes et ⟨h⟩orti ei deae dicantur ac tum sunt feriati olitores.* Fest. 265 M. 322, 14 L.; Paul. 264 M. 323 L. fügt falsch die Worte *quo die primum in Urbem vinum deferebant* hinzu. Plin. n. h. XVIII 289: *Vinalia altera, quae aguntur a. d. XIV Kal. Sept. Varro ... vult initium autumni esse et hunc diem festum tempestatibus leniendis institutum*); der Flamen Dialis eröffnete die Weinlese (Varro de l. l. VI 16: — *auspicatur vindemiam et ut iussit vinum legere, agna Iovi facit, inter cuius exta caesa et porrecta* [v, *proiecta* F] *flamen [porus] vinum legit*). Die *Meditrinalia* am 11. Oktober (nach H. Ehrlich Zur indgerm. Sprachgesch., Königsberg 1910, 70 von **medhu* gr. *μέθυ* Met) bezeichneten den Schluß der Weinlese: dem jungen Most, den man damals zum erstenmal verkostete, schrieb man besondere Heilkraft zu (Varro de l. l. VI 21: *Octobri mense Meditrinalia dies dictus a medendo, quod Flaccus flamen Martialis dicebat hoc die solitum vinum ⟨novum⟩ et vetus libari et degustari medicamenti causa; quod facere solent etiam nunc multi cum dicunt: novum vetus vinum bibo, novo veteri [vino] morbo medeor*; eine Göttin Meditrina haben die Grammatiker daraus geschaffen, Paul. 123 M. 110 L. Fast. Amiternini). Die *Vinalia priora* am 23. April wurden endlich zur Einführung des nach dem Gärungsprozesse trinkbar gewordenen Weines in die Stadt gefeiert (Varro de l. l. VI 16: *in Tusculanis hortis est scriptum: vinum novum ne vehatur in urbem ante quam Vinalia kalentur.* Plin. n. h. XVIII 287: *Vinalia priora ante hos dies sunt IX kal. Mai. degustandis vinis instituta.* Ovid. fast. IV 863ff. Paul. 65 M. 57, 17 L.: *Iovi ... sua vina libabant, quae appellabant festa Vinalia.* 374 M. 517, 1 L. Mommsen CIL I² p. 316), ungefähr den athenischen *Πιθοίγια* entsprechend.

§ 8. Den I. *Dapalis* verehrt der Landmann als den fruchtspendenden Gott, wenn er ihm vor Beginn der Aussaat einen kleinen Kelch Wein und einen Imbiß (*daps*) bringt (Cato de agric. 132: ... *Iuppiter dapalis, macte istace dape pollucendā esto, macte vino inferio esto*). *Epulo* wird der Gott genannt, wenn in der Stadt ein Festschmaus an die Stelle der *daps* tritt (CIL VI 3696 = 30932 ... *Iovi Epul. sac.* ...; s. Wissowa o. Bd. VI S. 265. Bang Röm. Mitt. XXIV 262).

§ 9. I. *Liber* oder *Libertas* besaß auf dem Aventin einen Tempel, der von Augustus wiederhergestellt wurde und dessen Stiftungstag am 1. September war (Fasti Arval. zum 1. September CIL I² p. 328: *Iovi Libero, Iunoni Reginae in Aventino.* Mon. Ancyr. IV 6: *aedes Minervae et Iunonis Reginae et Iovis Libertatis in Aventino*; der Pluralis *aedes*, die Reihenfolge der Namen und der verschiedene Dedikationstag der Minerva [am 17. März, später 19. Juni] nötigen zur Annahme von drei einzelnen Tempeln; vgl. CIL XI 657: *Curatores | Iovi Libertati* (Faventia). XIV 2579: *⟨I⟩ovi Liberta⟨ti⟩ | sacrum* ... [Tusculum]). In dem Monumentum Ancyranum wird er zwar mit *Ζεὺς Ἐλευθέριος* übersetzt (Mon. Anc. gr. X 11); ebenso wird in der bilinguen Inschrift aus Delos CIL III Suppl. 14203, 3: ... *Δια Ελευθεριον ανεθηκαν* mit ... *Iovem Leiberum statuer(unt)* wiedergegeben. Aber es ist nur eine ungenaue Übersetzung, ebenso wie der I. Liberator des Tacitus ann. XV 64 und XVI 35 und der Fasten des Philocalus zum 13.—18. Oktober CIL I² p. 304 nach Analogie des griechischen *Ζεὺς Ἐλευθέριος* bezw. *Σωτήρ* gebildet ist (Preller-Robert Griech. Mythol. I 151f.). Beim I. Liber liegt der Begriff des Schöpferischen, wie nachher beim Liber, der mit dem griechischen Dionysos gleichgestellt wurde. Er scheint von den oskisch-sabellischen Stämmen nach Rom gekommen zu sein (CIL IX 3513 ... *Iovis Liberi* ... Gebiet der Vestiner [Furfo]. X 3786 ... *Iovi Liber.* ... [15 n. Chr.] der Campaner [Capua], Conway nr. 191 der Frentaner, Dessau 3085 der Sabiner; vgl. u. § 19). Über den Tempel der Freiheitsgöttin Libertas auf dem Aventin s. Wissowa Relig.² 138.

§ 10. I. *Farreus* wird der Gott genannt, der bei der *confarreatio*, d. h. der feierlichsten Form der Eheschließung, angerufen wird (Gai. I 112: *Farreo in manum conveniunt per quoddam genus sacrificii, quod Iovi Farreo fit, in quo farreus panis adhibetur, unde etiam confarreatio dicitur* usw. Plin. n. h. XVIII 10: *in sacris nihil religiosius confarreationis vinculo erat*). Der Pontifex maximus und der Flamen Dialis opfern dabei ein Schaf (Serv. Georg. I 31; Aen. IV 374). Wenn es donnerte, so wurde die *confarreatio* getrennt (Serv. Aen. IV 339: ... *tonuisse, quae res dirimit confarreationes*).

§ 11. Die Poplifugia am 5. Juli sind ein Fest zur Ehre I.s (Fasti Amitern.), aber aus welchem Anlaß ist nicht mehr sicher zu erraten, (Varro de l. l. VI 18. Plut. Rom. 29. Macrob. Sat. III 2, 14. Dionys. Hal. II 56, 5. Wissowa Relig.² 116, 1).

§ 12. Am 23. Dezember wurde ein I.-Fest gefeiert, dessen Namen und Bedeutung durch das Totenfest der Larentalia, das auf denselben Tag fiel, völlig verdunkelt worden ist (Macrob. Sat. I 10, 11: *decimo Kalendas feriae sunt Iovis, quae appellantur Larentinalia* usw.; s. Wissowa Gesamm. Abhdl. 168; Relig.² 116).

§ 13. Die Bedeutung des I. als Kriegsgott, die schon in der alten Verbindung des Gottes mit Mars und Quirinus hervortritt, erscheint besonders in den beiden Zunamen *Stator* und *Victor*.

1. Dem I. Stator, der dem Heere Widerstandskraft gibt, gelobte der Consul M. Atilius Regulus im dritten Samniterkriege im J. 460 = 294 einen Tempel, der an der Nova via in der Nähe von Porta Mugonia, dem alten Eingangstore zum Palatin, geweiht wurde (Liv. X 36, 11: *consul ... templum Iovi Statori vovet*; 37, 15 nach Fabius Pictor. Hülsen-Jordan Topogr. I 3, 20ff.). Nach der späteren Überlieferung wurde der Tempel schon von Romulus geweiht (Liv. I 12, 6. X 37, 15: *ut Romulus ante voverat, sed fanum tantum, id est locus templo effatus, fuerat.* Dionys. Hal. II 50, 3 *ὀρθωσίῳ Διί.* Ovid. fast. VI 793. Cic. Cat. I 33), und vielleicht ist der spätere Tempel an die Stelle eines früheren kleinen Fanum getreten. Der Gott scheint nämlich in Italien allgemein verehrt gewesen zu sein (CIL IX 3923 Alba Fucens, Aequi. 4534 Nursia, Sabini. X 5904 Anagnia, Hernici; auch III 895. 1089 Dakien. VIII Suppl. 17674 Numidien). Der Stiftungstag des Tempels war nach Ovid. fast. VII 793 der 27. Juni, wahrscheinlich nach einer Wiederherstellung durch Augustus, da die Stiftungstage der I.-Tempel sonst auf die Iden eines Monats fallen (E. Aust De aedibus sacris 45). Senatsversammlungen wurden im Heiligtum gehalten nach Cic. in Cat. I 11. II 12. Plut. Cic. 16, 3.

2. Einen zweiten Tempel des I. Stator erbaute der Besieger Makedoniens, A. Caecilius Metellus Macedonicus, nach seinem Triumphe 608 = 146 beim Circus Flaminius (Varro bei Macrob. Sat. III 4, 2: *in circo Flaminio Iovis Statoris.* Fast. Urb. CIL I² p. 339: *Iovi Stator(i) Iun(oni) Reg(inae) ad cir(cum) Flam(inium)*) und schloß ihn neben einem Tempel der Iuno Regina (s. o. Iuno § 9, 4) mit einer Säulenhalle ein (Vitr. III 2, 5: *ambulationem circa cellam aedis, quemadmodum est in porticu Metelli Iovis Statoris Hermodori*; später *porticus Octaviae* Vell. I 11, 3. Plin. n. h. XIV 31). Es war der erste marmorne Tempel Roms, mit griechischen Statuen prachtvoll ausgestattet (Vell. I 11, 3. Plin. n. h. XXIV 64. XXXVI 35. XL 43. Fest. 363 M. 496, 22 L.: *Tarpeiae esse effigiem ... in aede Iovis Metellinae.* Hülsen-Jordan Topogr. I 3, 538ff.). Einen *aedituus* erwähnt die Inschrift CIL VI 8708; Widmungen aus der Zeit Caracallas CIL VI 434. 435.

3. Dem I. Victor gelobte im Samniterkriege 459 = 295 Q. Fabius Maximus einen Tempel (Liv. X 29, 14), der wahrscheinlich auf dem Quirinal nach einer dort gefundenen archaischen Inschrift lag (CIL VI 438: *[D]iovei Victore | T. Aebu[ti] M. f. | III vir [resti]tuit*). Jedoch gibt das Curiosum in der zehnten Region, d. h. auf dem Palatin, eine *aedes Iovis* an, die in der Notitia *aedes Iovis Victoris* heißt (Jordan Topogr. II 557). Nach Ovid. fast. IV 621 ist der 13. April der Tag des I. *Victor*, nach VI 650 aber ist der 13. Juni der des I. *Invictus*: vielleicht sind die beiden Namen, wie beim Hercules (s. Roscher Myth. Lex. I 2901), identisch. *Invictus* wird I. genannt Cic. de leg. II 28. Horat. c. III 27, 73. Ovid. fast. V 126. VI 650. In Inschriften erscheint aber nur I. Victor (CIL V 5063. VI 438, 2051 Tab. I 87. 2086 ann. 213 l. 26. VIII 4577. [4584]. 6981. [7045]. XI 2616). — Die Inschriften CIL VI 2004 und 2009 bezeugen uns auf dem Palatin den Kult eines I. *Propugnator*, dessen Heiligtum jedoch bei Hülsen-Jordan Topogr. I 3, 50 mit dem palatinischen des I. Victor für identisch erklärt wird.

§ 14. I. *Latiaris* war der auf der Höhe vom Mons Albanus gefeierte heilige Gott des Latinerbundes (CIL XIV 2227 ... *Iovi Latia[ri vo]tum*). Die erhaltenen Angaben beziehen sich alle auf die Zeit, in der Rom die Leitung übernommen hatte und nicht der alte Hain auf dem Albanerberge (Liv. I 31, 3. Cic. pro Mil. 85), sondern der dort von den tarquinischen Königen (nach Dionys. IV 49 Tarq. Superbus, nach Dionys. VI 95 Tarq. Priscus) erbaute Tempel Sammlungspunkt war. Aber schon der Ort der Festfeier deutet auf jene Zeit hin, wo der Latinerbund unter der Vorstandschaft von Alba Longa vereinigt war. Die Consuln, oder wenn diese verhindert waren, ein *dictator feriarum Latinarum causa* (Liv. VII 28, 7. Fasti Cap. CIL I p. 434 z. J. 497 = 257), übernahmen die Leitung des Festes, bei dem alle Magistrate Roms wie Abgesandte der beteiligten Gemeinden zugegen sein mußten (Strab. V p. 229 *ἅπασα ἡ συναρχία ἀθροισθεῖσα*), die alle ihren Anteil am Opferfleische erhielten (Chr. Werner De feriis latinis, Diss. Lips. 1888, 29ff.). Nach Dionys. IV 49, 2 sollen die teilnehmenden Latinergemeinden zur Zeit des Tarquinius Superbus 47 gewesen sein (über die Listen bei Dionys. V 61, 3 und Plin. n. h. III 69 vgl. Mommsen Gesamm. Schrift. V 69ff. Nissen Ital. Landeskunde II 555ff.). Das Fest dauerte ursprünglich einen Tag, im J. 586 = 168 waren es schon drei (Liv. XLV 3, 2: *indictae a consule sunt in ante ⟨diem⟩ quartum et tertium et pridie Idus Novembres*; über einen vierten s. Werner a. a. O. 23. Mehrere Tage nennen Suet. Claud. 4, 3. Cass. Dio LIII 33. Fest. 194 M. 212, 30 L.). In ganz Latium herrschte dann Gottesfrieden (Macrob. Sat. I 16, 17). Das Fest gehörte zu den *feriae conceptivae* (Varro de l. l. VI 25. Macrob. Sat. I 16, 6), die die Consuln sofort nach ihrem Amtsantritt zu indizieren hatten, so daß sie nach wenigstens einem Trinundinum die Leitung der Feier übernehmen konnten (Liv. XXI 63, 5. 8. XXII 1, 6. XXV 12, 1. XXXVIII 44, 8. XLII 35, 3. XLIV 17, 8. 19, 4. 22, 16. Cass. Dio XLVI 33, 4. LIV 29, 7). Bei eingetretener Störung oder wegen eines Formfehlers mußte die Feier auf Beschluß der Pontifices wiederholt werden (Liv. XXXII 1, 9. XL 45, 2. XLI 16, 2. Werner a. a. O. 38ff.). Die *Cabenses sacerdotes feriarum Latinarum montis Albani*, genannt nach einer alten Stadt auf dem Mons Albanus (Dionys. V 61. Plin. n. h. III 64), fungierten als Priester (CIL VI 2174. 2175. XIV 2228. 2230.

4210). Auf dem Mons Albanus hat man im Tempel I.s zahlreiche Bruchstücke von den Fasten der Feriae Latinae gefunden, die man zur Zeit des Augustus auf Grund älterer Aufzeichnungen bis in die Zeit der Decemvirn herstellte und dann jährlich weiter führte (CIL I² p. 55ff. = VI 2011 —2022. 3874 = XIV 2236—2248; s. de Rossi Ephem. epigr. II p. 93ff. Mommsen Röm. Forsch. II 97ff. Werner a. a. O. 57ff.).

Nachdem der Consul eine Milchspende gebracht hatte (Cic. de div. I 18), wurde von ihm ein ungezähmter von allen Städten gemeinschaftlich gestellter *iuvencus* geopfert (Dionys. IV 49), von dessen Fleisch die legitimierten Vertreter alle ein Stück forderten (Cic. pro Plancio 23. Varro de l. l. VI 25: *Latinae feriae dies conceptivus dictus a Latinis populis, quibus ex Albano monte ex sacris carnem petere fuit ius cum Romanis.* Plin. n. h. III 69. Serv. Aen. I 211: für die untergegangenen Gemeinden wurden fiktive Vertreter ernannt). Es folgten Spiele und Belustigungen, unter denen besonders die *oscilla*, kleine Puppen von Wachs oder Wolle, die man an den Beinen aufhängte und schaukelte, erwähnt werden (Schol. Cic. Bob. p. 256 Or. Fest. 194 M. 212 L.). In diesen Tagen durfte man keinen Krieg beginnen (Macrob. Sat. I 16, 16).

Zu Rom wurde alljährlich für diese Tage ein *praefectus urbis feriarum Latinarum causa* ernannt (Mommsen St.-R. I 642f.; Liste der Praefecti bei Werner a. a. O. 41ff), und auf dem Capitol fand ein Wagenrennen statt, bei dem der Sieger mit Absinth bewirtet wurde (Plin n. h. XXVII 45).

§ 15. *Iuppiter Optimus Maximus* auf dem Capitol, der beste und größte aller Ioves, war in geschichtlicher Zeit der Hauptgott Roms. Sein Tempel auf der südlichen Anhöhe des Mons Capitolinus (*aedes Iovis o. m.* Liv. VII 3, 5. XL 51, 3. LII 7. CIL III p. 846) war von den tarquinischen Königen Roms angefangen (Cic. de rep. II 36. Liv. I 38. Tac. hist. III 72) und vom Consul M. Horatius im J. 245 = 509 dediziert worden (Liv. II 8, 6, das erstere sichere Datum der römischen Geschichte; zur Baugeschichte des Tempels s. Jordan Topogr. I 2, 8ff. Hülsen Art. Capitolium o. Bd. III S. 1532ff. Richter Topogr. d. Stadt Rom 121ff.). I. wurde hier mit zwei Göttern zusammen, die trotz dem Varro Tertull. ad nat. II 12 nicht dem ältesten römischen Götterkreise angehören, der Iuno-Regina (links) und der Minerva (rechts, Liv. VII 3, 5), verehrt. Diese drei Götter waren zwar schon früher, aber in einem ganz kleinen Tempel auf der Südseite des Quirinal, dem später sog. Capitolium vetus, verehrt (Varro de l. l. V 148. Hülsen-Jordan Topogr. I 3, 411f.), d. h. sie hatten schon eine Zeitlang in Rom Aufnahme gefunden, ehe sie die beherrschende Stelle auf dem Capitol einnahmen. Nur einmal finden wir diese Götter, *Ζεὺς Ἥρα Ἀθηνᾶ*, an entlegenem Orte in Griechenland verbunden (nach Paus. X 5, 1 sind sie die Ratsgötter des phokischen Landes), während nach etruskischer Lehre Tempel dieser drei Götter für rechtmäßige Gründung von Städten erforderlich sind (Serv. Aen. I 422: *prudentes Etruscae disciplinae aiunt apud conditores Etruscarum urbium non putatas iustas urbes, in quibus non tres portae essent dedicatae et tot viae et tot templa, Iovis Iunonis Minervae*). Das noch erkennbare Schema des Grundrisses (H. Degering Nachr. d. Götting. Gesellsch. d. Wissensch. 1897, 153ff Richter Topogr 122) sowie das tönerne Tempelbild des I. und die Verzierungen von Ton bestätigen auch die Angaben der Alten, daß etruskische Künstler mitgewirkt haben (Plin. n. h. XXXV 157: *Vulcam Veis accitum, cui locaret Tarquinius Priscus Iovis effigiem in Capitolio dicandam; fictilem eum fuisse et ideo miniari solitum; fictiles in fastigio templi eius quadrigas.* Plut. Popl. 13. Fest. 274 M. 342, 2 L.).

Der Tempel ist am 13. September gestiftet worden (Plut. Popl. 14, 6), dem ursprünglichen Anfangstag des bürgerlichen Jahres (Mommsen Chronol. 86ff.), an dem noch bei Beginn eines neuen *saeculum* ein Nagel in die rechte Seitenwand der cella Iovis eingeschlagen wurde (Liv. VII 3, 3ff., der nur falsch nach Cincius einen Jahresnagel aus dem Säkularnagel gemacht hat. Mommsen Chronol. 176ff.). Dieser Tag ist in den Fasten als *epulum Iovis* angegeben (CIL VI 2295. IX 4769. X 6638). — Das spätere Amtsjahr fängt mit einer Festsitzung des Senats im capitolinischen Tempel an (Liv. XXIII 31, 1. XXVI 1, 1. XXX 27, 1. XXXII 8, 1. Cic. de leg. agr. I 6. 18), nachdem zuerst die Consuln dem I. den Dank für den Schutz des Volks im vergangenen Jahre ausgesprochen, das von den Vorgängern gelobte Opfer weißer Stiere gebracht und für das eigene Amtsjahr dasselbe gelobt haben (Mommsen St.-R. I 594ff. Liv. XXII 1, 6. XLI 14, 7. Ovid. fast. I 75; ex P. IV 4, 25ff.). Der Senat trat zur Kriegserklärung an demselben Orte zusammen (Appian. bell. civ. VII 5. Liv. XXXIII 25, 7), und wenn der Feldherr zum Heere in die Provinz abgeht, so gibt er wieder dort Opfer und Gelübde (Liv. XXI 63, 9. XLII 49, 1): wenn ihm der Triumph bewilligt worden ist, so eignet er dem I. die Erfüllung der Gelübde (Liv. XXXVIII 48, 16. XLV 39, 11: *consul proficiscens praetorve paludatis lictoribus vota in Capitolio nuncupat; victor perpetrato bello eodem triumphans ad eosdem deos, quibus vota nuncupavit, merita dona portans redit.* Mommsen St.-R. I 61. R. Laqueur Hermes XLIV 1909, 215ff.).

Internationale Verträge des römischen Volkes hängte man an den Wänden dieses capitolinischen Tempels auf (Gilbert Gesch. u. Topogr. d. Stadt Rom. III 389f.), und fremde Herrscher und Völker ehrten den I. durch Weihgeschenke und Inschriften (G. Colin Rome et la Grèce de 200 à 146 av. J. Chr., Paris 1905, 490f. CIL VI 30920ff. Hülsen-Jordan Topogr. I 3, 411f.). Mehrere Städte des römischen Reiches suchten auch die Reichshauptstadt dadurch nachzuahmen, daß sie ein Capitolium, d. h. ein Heiligtum der I. O. M., Iuno und Minerva, an hervortretender Stelle im eigenen Bereiche bauten (s. E. Aust in Roschers Myth. Lex. II 739—743. Wissowa o. Bd. III S. 1538f.).

Der Triumph, die höchste Auszeichnung, die der Staat dem Bürger erteilen konnte, war vor allem eine religiöse Dankesfeier an den I. O. M. für die Errettung oder Machterweiterung des Staats. Schon im Antrage heißt es darum immer *ut et dis immortalibus haberetur honos et*

ipsis triumphantibus urbem inire liceret (Liv. XXVIII 9, 7; Ähnliches XXXVII 59, 1. XXXVIII 44, 9 u. ö.). Der triumphierende Feldherr erscheint dabei als ein menschliches Abbild des Gottes auf dem Wagen I.s (Dionys. Hal. IX 71, 4. Ovid. ex Ponto II 1, 58. Cic. ad fam. IX 16, 8. Plin. n. h. XXXV 157), mit den Gewändern und Insignien des Gottes, die er aus dem Tempel genommen hat (Liv. X 7, 10. Suet. Aug. 94, 6. Iuv. 10, 38. Tertull. de corona 13); sein Antlitz war mit Mennig gefärbt, wie das der Tonstatue im Tempel (Plin. XXXIII 111. Serv. Ecl. 6, 22. 10, 27. Arnob. VI 10; s. ferner Marquardt Staatsverw. II 582ff.). Vom Marsfelde aus erreichte der Zug am Ende den capitolinischen Tempel, wo der Triumphator den Lorbeerkranz in den Schoß des Gottes niederlegte (Plin. n. h. XV 134 *(laurus) in gremio Iovis optimi deponitur, quotiens laetitiam nova victoria adtulit.* 137 *triumphans postea Caesar laurum in manu tenuit coronamque capite gessit, ac deinde imperatores Caesares cuncti.* Sil. Ital. XV 115ff. Iul. Obs. 61a [122]. Cass. Dio LIV 25, 4. Pacatus paneg. in Theodos. 9, 5).

Ludi. Zur Ehre des I. O. M. wurden auch die Festspiele gefeiert. Die großen Spiele *ludi magni* gehörten nach der Untersuchung Mommsens Röm. Forsch. II 42ff. (vgl. Laqueur Herm. XLIV 1909, 229f.) ursprünglich zu den nicht in jedem Jahre gefeierten *ludi votivi*, die sich wahrscheinlich immer an den Triumph anschlossen (Liv. II 37, 1. IV 27, 1. V 31, 2). Später, wahrscheinlich seit Einführung der curulischen Aedilität 388 = 366, haben sie sich zu einem stehenden Jahresfeste, *ludi Romani*, verwandelt, während die Bezeichnung *ludi magni* jenen auch noch in späterer Zeit gefeierten Votivspielen erhalten blieb (Mommsen a. a. O. 53. Livius benutzt den Ausdruck *ludi Romani* zuerst für das J. 432 = 322 v. Chr. in VIII 40, 2). Daß der Beamte, der die römischen Spiele gab, dabei in der Tracht des Triumphators auftrat, erinnert uns an den Ursprung derselben (s. Marquardt Staatsverw. III 508). Das anfangs eintägige Fest (Mommsen CIL I² 328 d. 15. Sept.) wurde nun auf 4 Tage erhöht (Liv. VI 42, 12) und umfaßte Circusspiele 15.—18. Sept. (der 14. war ein *dies ater*, der für *equorum probatio* in Anspruch genommen wurde), die nach Caesars Tod noch um einen Tag vermehrt wurden (d. 19. Sept., Cic. Phil. II 110). Vor den Iden kamen vom J. 390 = 364 an *ludi scaenici* hinzu, die in der Zeit der Steinkalender den 4.—12. September umfaßten; die Gesamtdauer der Spiele belief sich also auf 16 Tage (4.—19. Sept.). Am 13. wurde immer eine Mahlzeit, *epulum*, dem Gotte bereitet (Cic. de orat. III 73 *ludorum epulare sacrificium*). In den letzten Zeiten der Republik, wahrscheinlich seit der Einsetzung der *tresviri epulones* 558 = 196 (Liv. XXXIII 42, 1), vollzogen sich diese *epula* ganz in den Formen der griechischen Lectisternien.

Die *ludi plebei*, die durch die plebeischen Aedile geleitet wurden (Liv. XXVII 36, 9. XXVIII 10, 7. XXX 39, 8. XXXII 7, 13), wie die *Romani* von den curulischen, werden zuerst im J. 538 = 216 erwähnt (Liv. XXIII 30, 17) und wurden wahrscheinlich vier Jahre vorher gleichzeitig mit dem Erbauen des Circus Flaminius, dem regelmäßigen Lokal für den circensischen Teil der *ludi plebei*, wie der Circus maximus für die *ludi Romani*, eine offizielle Jahresfeier. Wie die *ludi Romani*, so gehören die *ludi plebei* zum Kult des I. O. M. (Cic. Verr. V 36. Paul. 122 M. 109, 1 L.). Ein *epulum Iovis* wird als ein außerordentlicher Akt bei der Instauration der Spiele siebenmal erwähnt (Liv. XXV 2, 10. XXVII 36, 9. XXIX 38, 8. XXX 39, 8. XXXI 4, 7. XXXII 7, 13. XXXIII 42, 11). Wahrscheinlich wurde es gleichzeitig mit der Zusetzung der *tresviri epulones* (s. o.) beständig. Die Idus des November sind in den Fast. Ant. CIL X 6638 als *epulum Iovis* angegeben. Am 14. folgte die *probatio equorum* (fast. Arv. p. 240 Henzen), und am 15. die Circusspiele. Im J. 554 = 200 wurden schon Bühnenspiele gegeben (Studemund Comment. phil. in. hon. Th. Mommsen 782). Nach den Fasten der augusteischen Zeit umfassen die *ludi plebei* den 4.—17. Nov.; im 4. Jhdt. nur noch 5 Tage (12.—16. Nov., fast. Philoc. CIL I² p. 277).

Die Kaiserzeit. In der Kaiserzeit versuchte zwar Augustus neben dem Kult I.s den des Apollo Palatinus und besonders den des Mars Ultor stark hervortreten zu lassen; in seinem Tempel, der *in privato solo* (Mon. Anc. IV 21) erbaut war, sollte der Senat über Krieg und Triumph beschließen, die heimkehrenden Sieger die Insignien ihrer Triumphe niederlegen u. a. (Cass. Dio LV 10, 2ff. Suet. Aug. 29, 2 *sanxit ergo, ut de bellis triumphisque hic consuleretur senatus, provincias cum imperio petituri hinc deducerentur, quique victores redissent, huc insignia trumphorum conferrent*; vgl. Mommsen Röm. Chronol. 179f.; Staatsr. II 407), während in republikanischer Zeit der capitolinische Tempel der bestimmte Platz für diese Handlungen gewesen war. Aber während diese Götter nur eine kurze Blüte durch den augustischen Privatkultus erlebten und die übrigen Götter vor dem Kaiserkultus immer mehr zurücktraten, behauptete immer die capitolinische Trias ihre Stellung an der Spitze des römischen Staatskultes. Die Flavischen Kaiser erhöhten die Bedeutung des Tempels: Vespasian erbaute im J. 69 mit größerem Glanz den Tempel, den Augustus schon umgebaut hatte (Mon. Anc. IV 9), aber der nachher zweimal (745 = 9 und 56) durch Brand zerstört worden war (Cass. Dio LV 1, 1. Tac. ann. XIII 24) und jetzt beim Sturm der Vitellianer wieder ein Raub der Flammen wurde (Tac. hist. III 71. IV 4. 9. 53. Cass. Dio LXV 17, 3. LXVI 10, 2. Suet. Vitell. 15; Vesp. 8. Plut. Popl. 15; s. Aust in Roschers Myth. Lex. II 717). Und Domitian, der den durch Feuersbrunst im J. 80 zerstörten Tempel mit noch erhöhter Pracht aufbaute und im J. 82 einweihte (Suet. Domit. 5. Plut. Popl. 15; ein korinthischer Hexastylos mit Säulen von pentelischem Marmor; s. Aust in Roschers Myth. Lex. II 718), stiftete im J. 86 den Agon Capitolinus (Suet. Domit. 4, 4), der alle 4 Jahre wiederholt werden sollte und sich bis zum Ausgang des Altertums erhielt, eine Nachahmung der olympischen Spiele, bestehend in Wagenrennen, gymnastischen und musischen Wettkämpfen (Friedländer Sittengesch. II⁸ 487ff. Wissowa o. Bd. III S. 1527ff). Domitian erbaute auch eine

Kapelle dem *I. conservator* und einen Tempel dem *I. custos* auf dem Capitol (Tac. hist. III 74. Suet. Dom. 5). Traian ersetzte den Schwur beim Genius des Herrschers durch den beim *numen Iovis O. M.* (Plin. paneg. 1, 8). Der Dreiverein *Iuppiter O. M., Iuno Regina* und *Minerva (Augusta)*, erscheint zu dieser Zeit am Eingange aller Götteranrufungen, die von den Staatspriestern bei den verschiedensten Anlässen für das Wohl des Kaisers und des Reiches gemacht werden. Weihgaben und Altäre, sei es für den Iuppiter O. M. allein, sei es für die ganze Trias, sind in Menge im ganzen Reiche, besonders in den Rhein- und Donauprovinzen, von römischen Beamten und Soldaten gestiftet worden (Toutain Les cultes paiens dans l'empire Romain I 1, 195ff.), und dieselben Gottheiten werden in Weihinschriften aus allen Teilen des Reichs zuerst genannt.

§ 16. Fremdkulte. In der Kaiserzeit wurde I., am häufigsten mit dem Zusatz O. M., mit vielen Fremdgöttern identifiziert. — So steht auf der Inschrift eines Sklaven aus dem 1. Jhdt. CIL VI 399 *Iovi O. M.* | *et Deae Suriae* | *et Genio venalici*| . . ., und auf einem Altar CIL VI 117 erhebt sich *I. O. M.* thronend zwischen zwei Stieren, während auf einem damit zusammengehörigen VI 116 die *Dea Syria* zwischen zwei Löwen sitzt. Genau so beschreibt Lukian de dea Syr. 31 die Statuen im Heiligtum von Hierapolis: es ist der *Hadad*, der in Hierapolis an der Seite der *Atargatis* geehrt wurde. — Der *Ba'al* der Stadt Doliche des vom Vespasian einverleibten Königreichs Kommagene hatte im römischen Reiche eine Verbreitung, die der des Mithrasdienstes nahe steht, und führt in römischen Inschriften ständig den Namen *I. O. M. Dolichenus* (s. Kan De Iovis Dolicheni cultu, Diss. Gronningae 1901. Cumont o. Bd. V S. 1276ff. Wissowa Relig.[2] 362). — Auch andere Kulte des Ba'al wurden von syrischen Soldaten und Händlern besonders nach den Donauprovinzen, aber auch in die Hafenstädte Italiens, einige sogar nach Rom, mitgebracht. Der *Ba'al Marqod*, der in der Nähe von Berytos ein Heiligtum hatte, wurde als *I. Balmarcodes* verehrt (CIL VI 403. III 155ff. Suppl. 6680ff. 7680 ⟨*I. O. M.*⟩ *Bal(marcodi) et Iuno(ni)* . . .); der syrische Gott *Beellefarus* hatte einen Altar (CIL VI 31168 *Dis deabusque* | *Iovi Beellefaro*|*sacrum* . . .) und auf dem rechten Tiberufer in der Nähe von der Porta Portuensis ein Heiligtum (CIL VI 30934). — In derselben Gegend hat auch ein Veteran einer orientalischen Legion dem *I. O. M. Damascenus* eine Stele gewidmet (CIL VI 405), und sind Altäre des *I. O. M. Heliopolitanus*, des Gottes von Baalbek, angelegt (CIL VI 420—423. XIV 24); beide waren in Puteoli schon früher verehrt (CIL X 1575—1577. 1634). Antoninus Pius erbaute prachtvoll den heliopolitanischen Tempel (Malal. XI p. 280 Dind.), in dem der Gott ein stehender bartloser Mann ist, der in der Rechten eine Peitsche, in der Linken Blitz und Ähren hält (Macrob. Sat. I 23, 12) und der zwischen zwei Stieren steht (Gurlitt Arch.-epigr. Mitt. XIV 1891, 120ff.). — Weihinschriften an *I. Maleciabrudes*, den Ba'al von Jabruda am Antilibanon, sind auch an der Südecke des Ianiculum neuerdings gefunden (s. Wissowa Relig.[2] 363, 11).

Andere syrische Götter, die den einheimischen Namen aufgegeben hatten, wurden im Sinne der chaldäischen Astrologie bald mit dem Sol, bald mit dem I. O. M. verglichen (CIL VI 81 *Optimus Maximus* | *Caelus aeternus Iup(pi)ter* (vgl. 83. 84), s. o. Bd. III S. 1277; *I. O. M. summus exsuperantissimus* CIL III 1090. VI 426. IX 784. 948. XI 2600. XIII 8812; Apul. de mundo 27. de Plat. I 12; auch auf Münzen von Commodus verehrt nach Eckhel D. N. VII 115).

Der kyrenäische Hammon und der phoinikische Ba'al Chamman treten auf in dem *I. O. M. Hammon*, der in vielen Inschriften erscheint (CIL III 3463. VI 378. XI 3077; vgl. II 3729. III Suppl. 11128. VIII 9018 = Buecheler Carm. Epigr. nr. 253. Dessau 4427 *Iovi Hammoni barbaro Silvano . . . sacerdotes dei barbari Silvani.* Hier wird der Gott zugleich mit Silvanus gleichgesetzt).

Der thrakisch-phrygische Gott *Savazios*, der von den Griechen immer mit Dionysos, von den Römern mit I. identifiziert wurde, ist gegen Ende des 2. christlichen Jhdts. in Rom und Italien eingedrungen (CIL VI 142. 429f. 31164 (v. J. 241). XI 1323. XIII 1496. 6708. XIV 2894. Arnob. V 21. Ein *sacerdos sacrorum Savadiorum* wird CIL X 5197 erwähnt). — Auch der ostphrygische *Deus Bronton* oder *I. sanctus Bronton* (*Ζεὺς Βροντῶν*) wurde in Rom verehrt (CIL VI 432. 733. 2241. IG XIV 982f.).

Wo der Gott *Serapis* allein (ohne Isis) auf Inschriften erscheint, wird er häufig I. (O. M.) (Dessau 4393. CIL III 4560—4561. 6164. VII 298. VIII 2629. XIII 7610. XIV 188) oder Sol (CIL XIII 8216) oder beides genannt (CIL III 3 *Iovi Soli optimo maximo* | *Sarapidi* . . . Suppl. 7771. VI 402. 707. IX 5824. XI 5738).

Der dazische *Bussumarus* wird CIL III 1033 mit I. gleichgesetzt.

Von den keltischen Gottheiten, die mit I. identifiziert wurden, sei besonders der hammertragende *Sucellus* erwähnt (CIL XIII 6730 *I. O. M.* | *Sucaelo* usw.; vgl. F. Richter De deorum barbarorum interpretatione Romana 1906, 17f.).

§ 17. Latium.

Lanuvium. Ein *Beonus* (?) *Iuppiter* wird CIL XIV 4177 erwähnt.

Lavinium. In einem Heiligtum am Flusse Numicus (CIL XIV 2065) wurde der *I. indiges* (Liv. I 2, 6. Plin. n. h. III 56. Serv. Aen. I 259. IV 620) verehrt, der nachher auch Aeneas indiges genannt wurde (s. Aust in Roschers Myth. Lex. III 474ff. Wissowa Gesamm. Abhandl. 180).

Norba. Über die Inschrift Notizie d. scavi 1903, 255. Röm. Mitt. XVIII 338 s. den Art. Iuno o. § 1 und § 12.

Praeneste. Inschriftlich bezeugt ist der *I. arkanus*, der den Namen von einer *arca* aus wundertätigem Ölbaum hatte, in der die Losstäbe aufbewahrt wurden (Cic. de div. II 85. CIL XIV 2852, 17 *arcanumque Iovem* . . . = Buecheler Carm. epigr. nr. 249, 17. XIV 2937 . . . *cultores Iovis arkani* . . 2972, die alle aus der späteren Kaiserzeit stammen). Er wurde hier neben der *Fortuna Iovis puer primigenia* (s. Wissowa Relig.[2] 259f.) in ihrem Heiligtum verehrt. — Das Bild des *I. imperator* führte der Dictator T. Quinctius im J. 374 = 380 im Triumphe von Praeneste zum Capitol nach Liv. VI 29, 8 und ließ es zwischen der Cella des I. und der Minerva aufstellen.

Tibur. Einen Altar stellte der römische Praetor Blandus zu den Zeiten des Kaisers Tiberius (Tac. ann. VI 27) dem *I. Praestes* wieder her (CIL XIV 3555 *Iovi Praestiti* | *Hercules victor dicavit* | *Blandus pr. restituit*).

Tusculum. Über den Kultus des I. Libertas s. § 9. Ein *deus Maius* soll hier verehrt gewesen sein nach Macrob. Sat. I 12, 17 *sunt qui hunc mensem (Maium) ad nostros fastos a Tusculanis transisse commemorent, apud quos nunc quoque vocatur deus qui est I. a magnitudine scilicet et maiestate dictus.*

Volsker. Zu Terracina, dem volskischen Anxur (Plin. n. h. III 59), wurde neben der ländlichen Segensgöttin Feronia (s. Wissowa Relig.[2] 286) der jugendliche *I. Anxurus* geehrt (Verg. Aen. VII 799 und dazu Servius; vgl. Porphyr. zu Hor. sat. I 5, 26). Auf Münzen der Gens Vibia Babelon Monn. consul. II S. 544. 546 heißt er *Iovis Axur* und ist als bartloser Jüngling mit Szepter und Schale gezeichnet. Nach einer Inschrift zu Ulubrae (CIL X 383) stiften zwei Damen *aedem cultoribus Iovis Axo[rani].*

§ 18. Etrurien. Über den etruskischen Gott *tinś* = Iuppiter s. dieses Wort

Falerii. Nach der Bilingue CIL XI 3078, die eine Weihung an I., Iuno und Minerva enthält, heißen diese Gottheiten *imperatores summi.* Gleichfalls nennt Livius VI 29, 8 den I., den T. Quinctius im J. 374 = 380 nach dem Capitol holte, *imperator* (s. Praeneste).

Faventia. Über den *I. Libertas* CIL XI 657 s. § 9.

Volsinii. Ein *I. Ciminius* wird CIL XI 2688 erwähnt.

§ 19. Osker. Den *I. Lucetius* (s. o. § 3) bezeugt für die Osker Serv. Aen. XI 567 *lingua osca Lucetius est I. dictus a luce.* — Nach der Erztafel von Agnone (Conway nr. 175. Buck nr. 45) waren Statuen und Altäre dem *Diúvei Verehasiúi* (v. 11 u. 39, wahrscheinlich Iovi Versori) und dem *Diúvei Regatureí* (v. 12, v. 40 *Diúvei Píihuíi Regatureí* d. h. Iovi Pio Rectori) geweiht. Dem I. Versor ist auch in Monteleone (Bruttium) eine Bronzeplatte zugeeignet (Conway nr. 5. Buck nr. 64 *Διουϝει ϝερσορει ταυρομ.*).

Auf der Unterseite eines Bronzekopfes aus der Nähe von Histonium steht *Iúveis* | *Liívreis* (Conway nr. 191. Buck nr. 59) d. h. Iovis Liberi. Über die Inschriften dem *I. Liber* oder *I. Libertas* s. o. § 9.

Dem I. Fulgur entspricht wahrscheinlich der I. Flagius (vgl. *flagrō*), den die Inschrift von Capua Conway nr. 108. Buck nr. 25 *Ekas iúvilas luvei Flagiui stahínt* usw., d. h. *Hae iovilae Iovi Flagio stant*, bezeugt. Das Wort *diuvila, iuvila* bezeichnet das dem I. gewidmete Weihgeschenk, das nur in dieser Inschrift mit I. zusammen erwähnt wird (Conway nr. 101. 102. 106—107. 109. 114—116. Buck nr. 21—22, 26—30. 32—33). Den *I. Flaxius* und *Flaxus* auf einer Basis zu Puteoli CIL X 1571 hat man hieher ziehen wollen.

Den Tempel des *Ζεὺς μειλίχιος* zu Pompeii bezeugt die Inschrift Conway nr. 39. Buck nr. 3 v. 6 . . *ant kai|la Iúveis Meelíkiieis* . . (d. h. *usque ad aedem Iovis Milichii*, s. Mau Pompeji Kap. 26). — Ein Templum *Iovis Vicilini* in der Stadt der Hirpiner Compsa nennt Liv. XXIV 44, 8.

§ 20. Umbrer. In den iguvinischen Tafeln ist I. der erst erwähnte, wichtigste Gott. Neben Mars und Vovionus bekommt er den Zunamen Grabovius (I A 3 *Iuve Krapuvi tre buf fetu* = VI A 22 *Iuue Grabouei buf treif fetu* i. e. *Iovi Grabovio tres boves facito.* Die Fortsetzung VI A 22—57 enthält das dreimal wiederholte Gebetformular, das auch für Mars und Vovionus nachzuholen ist. I A 12 *Marte Krapuvi* = VI B 1 *Marte Grabouei.* I A 20 *Vufiune Krapuvi* = VI B 19 *Vofione Grabovie*). Den Zunamen Sancius führt er II B 17 *Saçi Iuvepatre.* 24 *Iupater saçe.*

§ 21. Sabeller. Dem *I. Liber* (s. § 9) weihen nach der Lex Ficana a. 696 = 58 zu Furfo im Gebiete der Vestiner die Duumvirn L. Alienus und Q. Baebatius einen Tempel (CIL IX 3513). — Auf dem Berge Moretta im Gebiet von Trebula Mutuesca ist eine Inschrift CIL IX 4876 ⟨*I*⟩*ovi Cacuno* . . ., die der römischen VI 371: *Iovis* | *Cacu*|*nus* entspricht, gefunden worden.

§ 22. Die Beinamen I.s seien hier erwähnt, sowohl die oben behandelten als die sonst vorkommenden; über die keltischen s. Roscher Myth. Lex. II 753. Vgl. die Einzelartikel.

Iuppiter Adventus O. M., CIL III 6340 Dalmatien.
„ Aetetus O. M., CIL III 1352 Dakien.
„ Almus, August. c. d. VII 11.
„ Amaranus, CIL IX 1074 Ager Compsinus.
„ Anxurus, § 17 Volsci.
„ Appeninus, CIL III 12576. VIII 7961. XI 5803.
„ Arcanus, § 17 Praeneste.
„ Balmarcodes O. M., § 16.
„ Beellefarus, § 16.
„ Bronton, § 16.
„ Cacunus, § 21.
„ Caelestis (O. M.), Caelestinus, § 5.
„ Caelus O. M., CIL VI 81.
„ Capitolinus O. M., § 15.
„ Casius, CIL III 576. 577 Kerkyra; s. Roscher Myth. Lex. I 855. Art. Kasios.
„ Chortalis O. M., CIL III 1782. 14608f. *Io(vi) C(hortali?)* . . . Dalmatien.
„ Ciminius, CIL XI 2688, § 18 Volsinii.
„ Clitumnus, Vib. Sequ. s. Roscher Myth. Lex. I 912.
„ Conservator, § 15 fin.
„ Culminalis O. M., CIL III 3328. 4032. 4115. 5186. Suppl. 1030[3]. 11673 Illyricum.
„ Cultor: Spiele am 13. März in der Kaiserzeit (Wissowa Relig.[2] 459).
„ Custos, § 15 fin.
„ Damascenus O. M., CIL VI 405 Roma. X 1575—1576 Misenum.
„ Dapalis, § 8.
„ Defensor O. M., CIL III 1590 Dakien.
„ Depulsor (O. M.). CIL II 2414 Hisp. Tarrac. III 895 ⟨*I.*⟩ *O. M. Statori* ⟨*i*⟩*tem Depulsor(i).* 1679. 3269. 4018. 4033f. 4111. 4760. 4786. 5160. 5460. 5494 u. a. Donauländer. V 2473 Ateste. VIII 2621. 6043 Africa. XIV 2562⟨*Iovi*⟩ *Depuls*⟨*ori*⟩? Ager Tuscul.

Iuppiter Depulsorius O. M., CIL XII 315. 1067. 1287—1288 Gallia Narbon.
„ Dianus, CIL V 783 *Iovi | Dianó | C. Here|nnius | v. s. l. m.* Aquileia.
„ Diovis, § 1.
„ Dolichenus, § 16.
„ Domesticus, CIL VII 2387 Gallia Narbon.
„ Elicius, § 5.
„ Epulo, § 8.
„ Exsuperantissimus O. M., § 16.
„ Fagutalis, § 4.
„ Farreus, § 10.
„ Feretrius, § 4.
„ Fidius, § 1.
„ Flagius, Flazius Flazzus, § 19.
„ Frugifer, CIL XII 336. Apul. de mundo 37 p. 173, 5 Thom.
„ Fulgur Fulgurator Fulmen Fulminator, §6.
„ Grabovius, § 20.
„ Hammon O. M., § 16.
„ Heliopolitanus O. M., § 16.
„ Hercius. Paul. 101 M. 89, 26 L.; vgl. Serv. Aen. II 467; i. e. *Ζεὺς ἑρκεῖος* (Preller-Robert Gr. Myth. I 146f.).
„ Imbricitor, Apul. de mundo 37 *fulgurator et tonitrualis et fulminator, etiam imbricitor et item dicitur serenator.*
„ Impulsor, Aug. c. d. VII 9.
„ Indiges, § 17 Lavinium.
„ Inventor: ein Altar bei der Porta Trigemina (Dionys. Hal. I 39, 4. Solin. 1, 7. [Aur. Vict.] origo 6, 5; vgl. Ovid. fast. I 579). Daneben ein Tempel des Hercules invictus; s. Wissowa Relig.[2] 273. 275.
„ Invictus, § 13, 3.
„ Iurarius. CIL VI 379 Roma.
„ Iutor, CIL IX 5531 Salvia urbs.
„ Iuventus, CIL IX 5574 Umbrien. XI 3245 Sutrium.
„ Lapis, § 4.
„ Latiaris, § 14.
„ Liber, Libertas, Liberator. § 9. § 19. § 21.
„ Lucetius, § 3.
„ Maius, § 17 Tusculum.
„ Maleciabrudes, § 16.
„ Maximus, s. Optimus.
„ Monitor (O. M.), CIL III 1032 Dakien. 3228 Pannonien.
„ Nundinarius O. M., § 2.
„ Opsequens (O. M.). CIL XI 658 Faventia. 619 Forum Livium a. 170.
„ Opitulator Opitulus, Paul. 184 M. 201, 20 L. August. c. d. VII 9.
„ Optimus Maximus, § 15.
„ Paganicus, CIL XI 5375 Asisium.
„ Pantheus, CIL II 2008 Hisp. Baet.
„ Patronus, CIL III 1948 Dalmatien.
„ Pecunia, August. c. d. VII 12.
„ Pistor, § 6.
„ Pluvialis, § 5.
„ Poeninus, CIL V 6865ff. E. Ferrero Notiz. d. scavi 1890, 294ff. 1892, 63ff. 440ff. 1894, 33ff.
„ Praedator, Serv. Aen. III 22.
„ Praestes, § 17 Tibur.
„ Prestitus, CIL III 4037 Pannonien.
„ Prestabilis, CIL IX 1498 pagus Veianus.
Iuppiter Propagator O. M., CIL VIII 4291 Numidien.
„ Propugnator, § 13, 3.
„ (Puer, Wissowa Relig.[2] 260).
„ Purgator, CIL X 6641 Antium.
„ Purpurio O. M., CIL VI 414, genannt nach einer Dedikantin Licinia Purpuris. XIV 3469 (?) Agosta, Latium.
„ Quirinus, CIL IX 3303 Superaequum. Diese Inschrift steht ganz vereinzelt da.
„ Rector, § 17.
„ Redux, CIL VI 428. X 57 Vibo.
„ Restitutor, O. M. CIL III 569 Achaia.
„ Ruminus, August. c. d. VII 11 s. Almus.
„ Salutaris O. M., CIL VI 82 b. III 6456 Pannonien.
„ Savazios, § 16.
„ Sempiternus, CIL X 8375 Cumae.
„ Serapis, § 16.
„ Serenator, Apul. de mundo 37; s. Imbricitor.
„ Serenus, § 5.
„ Servator O. M., CIL IX 4852.
„ Sispes, § 17.
„ Stator, § 13.
„ Striganus, CIL X 3337 Misenum (in 3495 bezeichnet *strig.* einen Dienst zum Meere).
„ Succellus, § 16.
„ Summanus, §. 6.
„ Tempestas, § 5.
„ Ter(minus), CIL XI 531 *Iov(i) Ter.* Ravenna.
„ Territor, CIL XIV 3559 *Sancto | Iovi Territori | sacrum* Tibur.
„ Tifatinus, Tab. Peut. VI 4; vgl. Mommsen CIL X p. 366.
„ Tigillus, August. c. d. VII 11.
„ Tonans, Tonitrator, § 6.
„ Tutator, CIL IX 1549 Beneventum.
„ Valens, CIL VIII 2579 b. Numidien.
„ Versor, Conway nr. 5.
„ Vesuvius, CIL X 3806 Capua.
„ Vicilinus, § 19 fin.
„ Victor, § 13, 3.
„ Vindex, Tac. ann. XV 74.
„ Viminus, § 4. [Thulin.]

Iura, heute ebenso genannter Gebirgszug im östlichen Gallien, nördlich der Seen von Genf, Neuenburg und Biel. Kiepert-FOA XXV HGmn.

Mit dem Namen *Iura* ist das Gebirge benannt von Caesar an drei Stellen (s. u.), in nachrömischer Zeit z. B. Mon. Germ. hist., Script. rer. Meroving. III 148, 19. V 210, 28, vgl. Steph. Byz. (s. u.). Dieser Benennung entspricht die griechische *ὁ Ἴδρας* mit Genetiv *τοῦ Ἴδρα*, welcher sich Strab. IV 6, 11 bedient (vgl. die Flußnamen *ὁ Μόσας = Mosa, ὁ Σηκοάνας = Sequana, ὁ Γαρούνας = Garunna* usw. nebst den Männernamen *Σύλλας = Sulla, Ἀγρίππας = Agrippa*, alle im Griechischen mit Genetiv *-a*). Dagegen brauchen Plinius d. Ä. (an drei Stellen, s. u.) und Spätere die Pluralbildung der 3. Deklination *Iures*. Auch abgeleitete Namenbildungen. *Ἰουράσιος* und *Ἰουρασσός*, finden sich, erstere bei Strab. IV 3, 4, letztere zweimal bei Ptolemaios (s. u.). Von adjektivischen Ableitungen sind durch nachrömische Quellen belegt *Iurensis* oder *Iurensis* bei Sidon. Apoll. epist. IV 25, 5: *Iurensia monasteria* (eine Hs. *Iorensia*), Gregor. Turon. vit. patr. in Mon. Germ. hist., Script. rer. Meroving. I 2, 663, 21: *Iorensis heremi* und 664, 5: *Iorensis deserti* (d. i. Kloster Condatisco, später St. Claude im Dép. Jura). Vita patrum Iurensium in Mon. Germ. hist., Script. rer. Meroving. III 131. 132. Vita Columbani ebd. IV 80, 5: *in saltum Iorensem*, auch in einer Urkunde vom J. 523 bei Pardessus Diplom. 103 (I 68): *norma Iurensis*; *Iuranus* durch Vita Columbani, a. a. O. IV 79, 4: *intra Iurani saltus arva*, sowie in der Bezeichnung des *Pagus Ultraioranus* in der dem Fredegar zugeschriebenen Chronik, Mon. Germ. hist., Script. rer. Meroving. II für 6./7. Jhdt. (über diesen Gau, in welchem auch Urba oder Orba, heute Orbe, CIL XIII 2. 1 p. 15, lag, vgl. Jacobs Géographie de Grégoire de Tours, de Frédégaire usw.[2] 1861, 233). Steph. Byz. s. *Αἴβουρα* bildet: *Ἴουρα, Ἰουραῖος*.

Das Gebirge bildete nach Caesar (und Strabon) die Grenzscheide zwischen den Gebieten der Sequaner und Helvetier. Die übrigens einem Verkehr sehr hinderlichen Talengen zwischen I. und Genfer See—Rhône hat Caesar im J. 58 durch Befestigungen sperren lassen, um die Auswanderung der Helvetier auf diesem Wege zu verhindern (vgl. Jullian Hist. de la Gaule III 199). Die Tannen des I. rühmt Plinius d. Ä. Wenn Gregor. Turon. a. a. O. von einer Einöde spricht, so ist diese Bezeichnung nicht vom gesamten Gebirge zu verstehen, welches strichweise in römischer Zeit und früher besiedelt war.

Caes. bell. Gall. I 2, 3: . . . *undique loci natura Helvetii continentur, . . . altera ex parte monte Iura altissimo, qui est inter Sequanos et Helvetios* . . . I 6, 1: *erant omnino itinera duo, quibus itineribus domo exire possent (Helvetii), unum per Sequanos, angustum et difficile, inter montem Iuram et flumen Rhodanum, vix qua singuli carri ducerentur, mons autem altissimus impendebat, ut facile perpauci prohibere possent* usw. I 8, 1: (*Caesar*) . . . *a lacu Lemanno, qui in flumen Rhodanum influit, ad montem Iuram, qui fines Sequanorum ab Helvetiis dividit, . . . murum . . . fossamque perducit.* Strab. IV 3, 4 p. 193: *ἐν δὲ τοῖς Σηκοανοῖς ἐστι τὸ ὄρος ὁ Ἰουράσιος, διορίζει δ' Ἑλουηττίους καὶ Σηκοανούς.* IV 6, 11 p. 208 (Weg von Italien nach dem jenseitigen Gallien): . . . *εἰς τὰ Ἑλουηττίων πεδία, κἀντεῦθεν εἰς Σηκοανοὺς ὑπέρθεσις διὰ τοῦ Ἴδρα ὄρους καὶ εἰς Λίγγονας.* Plin. n. h. III 31: *Narbonensis provincia . . . discreta . . . a reliqua Gallia latere septentrionali montibus Cebenna* (die Cevennen) *et Iuribus.* IV 105: *universam oram . . . Agrippa, Galliarum inter Rhenum et Pyrenaeum atque Oceanum ac montes Cebennam et Iures, quibus Narbonensem Galliam excludit . . . computavit* (daher Solin. 21, 1: *Galliae inter Rhenum et Pyrenaeum, item inter Oceanum et montes Cebennam ac Iuris porriguntur*). XVI 197: (*abietes*) *Alpibus Appenninoque laudatissimae, in Gallia Iuribus ac monte Vosego, in Corsica, Bithynia, Ponto, Macedonia* (vgl. Mon. Germ. hist., Script. rer. Meroving. III 131, 22: *inter pineas abiegnasque Iurensium silvas*). Ptolem. II 9, 2 führt nach dem *Ἀδούλας ὄρος*, einer Gruppe der Alpen (s. o. Bd. I S. 431), auf: *Ἰουρασσὸς ὄρος*; II 9, 10 (vorher waren die Lingones. um Langres, genannt): *καὶ μετὰ τὸ ὑποκείμενον αὐτοῖς ὄρος, ὃ καλεῖται Ἰουρασσός, Ἑλουήτιοι μὲν παρὰ Ῥῆνον ποταμόν* . . . Dimens. provinc. 21 (Geogr. lat. min. ed. Riese 12): *Gallia Narbonensis et Aquitanica ab oriente Alpibus, ab occidente saltu Pyrenaeo, a septentrione montibus Cebenna et Iuribus, a meridie mari Gallico (finitur).* Martian. Capella VI 634: . . . *ex cuius* (= *Pyrenaei*) *radicibus quicquid interiacet usque Rhenum et item inter Oceanum et montes Gebennam* (= *Cebennam*) *et Iuris* (Hss. *duris*) *Gallicis regionibus attributum.*

Im Gebirge war durch einen Gemeindevorsteher der *colonia Helvetiorum*, d. i. Aventicum, jetzt Avenches, deutsch Wiflisburg (s. o. Bd. II S. 2282), ein Weg gebahnt an der noch heute *Pierre Pertuis* (d. h. *Petra Pertusa*, wie auch ein Straßendurchstich der Via Flaminia hieß, CIL XI 2 p. 904) benannten Stelle oberhalb Biel, CIL XIII 5166: *Numini August[or]um via ?ducta per M. Dunium Paternum IIvir(um) col(oniae) Helvet(iorum)*, eine in den lebenden Fels eingehauene Inschrift, die in alten Zeiten dichterische, aber unwahre Lesungen erfahren hat (denselben oder jedenfalls einen gleichnamigen Mann nennt eine in Gebäuderesten bei Niedergösgen im Kanton Solothurn festgestellte Ziegelmarke, vgl. Schweiz. Anzeiger N. F. X 1908, 113. 223 u. a.).

Literatur: Forbiger Handb. d alt. Geogr. III 117. Desjardins Géogr. de la Gaule rom. I 100. II 601ff. III 355. C Müller Ausgabe des Ptolemaios I 1 p. 222. Holder Altcelt. Sprachsch. II 93—95. CIL XIII 2, 1 p. 67ff. [Keune.]

Iuracius, Terrasigillatatöpfer, der wahrscheinlich in Rheinzabern im 2. Jhdt. n. Chr. Gebrauchsgeschirr herstellt. Seine Ware findet sich am Limes (Oberg. röm. Limes nr. 21 Marköbel 20 12). Vgl. Ludowici Röm. Stempelnamen II 41. 274. [Hähnle]

Iuras, in der jüngeren Handschriftenklasse *Riras* geschrieben, Fluß an der Ostküste von Thrakien bei Plin. n. h. IV 45. Eine sichere Gleichsetzung mit einem der heutigen Küstenflüsse ist kaum möglich. Vielleicht identisch mit dem ebd. 44 genannten *Zyras*. [Oberhummer.]

Ἰουράσιος, Ἰουρασσός s. Iura.

Iures s. Iura.

Iurgium bedeutet nach Vaniçek (Griech.-lateinisches Wörterbuch II 762) ‚Wortwechsel, Hader, Zank'. Zweifelhaft ist das Verhältnis zu *lis*, d. h. Rechtsstreit, Dig. V 1. 10. 2, 15, 1, oder auch, namentlich bei der *aestimatio litis*, Gegenstand eines Rechtsstreites, Dig. X 2, 16, 6. 25, 10. 29 (vgl. Mitteis Röm. Rechtsg. 31, 7 und die dort Angeführten. v. Mayr Röm. Rechtsgesch. in der Göschenschen Sammlung 1912, I 1, 107). I. ist einfach der weitere Begriff von *lis* als Rechtsstreit. Daher kann es ebensowohl mit *lis* identisch, als von ihm verschieden sein. Ersteres Dig. X 2, 57. Cod. II 6, 6, 4. IV 39, 5, wohl auch Cod. II 12, 23. Letzteres bei Streitigkeiten vor der *lis inchoata*, bei den Kontroversen der Schriftsteller, Cod. VI 2, 22, 4 b oder einem Streit der Ehegatten, Dig. XXIII 3, 23. XXIII 4, 27, der zur Scheidung oder bloß tatsächlichen Trennung führte.

Letztere kam namentlich dann vor, wenn bei wirklicher Scheidung eine Einziehung der väterlichen *dos* erfolgt sein würde, Dig. XXIII 4, 27. [R. Leonhard.]

Iuriacus, -um. Eine merowingische Münze nennt als Prägeort *Iuriaco* .., Belfort Monn. méroving. 6199 (IV p. 342; vgl. II p. 123 nr. 2081). Holder Altcelt. Sprachsch. II 96. Zur Bildung des Ortsnamens vgl. die Art Iudiacus, Sabiacus und andere Ortsnamen, ursprünglich Bezeichnungen von Grundstücken nach ihren Besitzern, mit der Endung *-acus*. [Keune.]

Iuridicus, Bezeichnung verschiedener Gerichtsbehörden in der römischen Kaiserzeit.

I. Iuridici in Italien. Seitdem sämtliche italische Gemeinden das römische Bürgerrecht erhalten hatten, gab es in Italien zweierlei Gerichte für den Zivilprozeß: erstens die lokalen in den einzelnen Civitates, zweitens die, man darf wohl sagen, Reichsgerichte in Rom. Gewöhnliche Schuldklagen kamen in der Regel vor den kommunalen Magistrat; aber solche richterliche Handlungen, in denen der Römer den Ausdruck der alten Königs- bezw. Präsidentengewalt, des sog. Imperiums, sah, blieben den römischen Magistraten vorbehalten. Das *fidei commissum* z. B., die von einem Erblasser an seinen Erben zu Gunsten eines Dritten gerichtete letztwillige Bitte, ‚begründet an sich wohl eine moralische Verbindlichkeit, aber kein klagbares Recht' (Mommsen St.-R. II^3 103). Indessen kann der römische Consul oder Praetor, kraft seines Imperiums, den Erben zwingen, das *fidei commissum* auszuführen. Oder falls etwa ein unmündiges, vermögendes Waisenkind vorhanden ist, kann der Imperiumträger einen beliebigen Bürger nötigen, die Vormundschaft und die damit verbundene Vermögensverwaltung zu übernehmen (a. a. O. 104).

Ferner kamen die Regelung von Konkurs- und Erbschaftsmassen, bei denen der Richter freie und verantwortungsreiche Entscheidungen zu treffen hatte, sowie Schuldklagen auf große Objekte, vor die hauptstädtischen Gerichte (im einzelnen sind freilich manche Ausnahmen vorhanden, und die genaue Grenze zwischen der Iurisdiction der munizipalen und der Reichsmagistrate läßt sich nur schwer ziehen. Treffliche Orientierung über diese Probleme gibt Liebenam Art. Duoviri o. Bd. V S. 1827. Über den begrifflichen Unterschied zwischen *iurisdictio* im engen Sinn — die auch dem Munizipalmagistrat zukommt — und *imperium* s. Mommsen St.-R. I^3 187, 2).

Daß dieser Zustand eine starke Belastung der stadtrömischen Gerichte mit italischen Zivilprozessen zur Folge hatte, ist klar. Im 2. Jhdt. schritt die Reichsregierung dazu, Abhilfe zu schaffen, und zwar übernahm der Kaiser die Regelung der betreffenden Prozesse. Zunächst ernannte Hadrian vier Männer, und zwar Consulare, die, jeder in einem bestimmten Sprengel, die höhere Zivilgerichtsbarkeit in Italien auszuüben hatten (Hist. aug. Hadr. 22; Pius 2; Marc. 11. Appian. bell. civ. I 68). Daneben sollten diese Consulare ohne Zweifel auch eine allgemeine Oberaufsicht über die Städte ihres Sprengels halten. Anscheinend hat diese ihre Tätigkeit Mißfallen erregt, so daß Kaiser Pius das Amt wieder aufhob (s. Appian a. a. O. Mommsen St.-R. II^3 1085. Marquardt Röm. Staatsverwaltg. I^2 224). Indessen kehrte Kaiser Marcus wieder zu dem System Hadrians zurück (Hist. aug. Marc. 11), nur ernannte er nicht Consulare, sondern Praetorier. Auch die Vierzahl der Oberrichter und ihrer Sprengel blieb anscheinend bestehen. Diese Beamten, die bis zur Reichsreform Diocletians existiert haben, hießen *iuridici* (über diese s. Mommsen St.-R. II^3 1085; Ges. Schr. V 181. 280. Marquardt a. a. O. Borghesi Oeuvres complètes V 391. Jullian Les transformations politiques de l'Italie sous les Empereurs Romains, Paris 1884, 119. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 565). Die amtliche griechische Übersetzung von *i.* ist *δικαιοδότης* (Dessau 8842. Cass. Dio LXXVIII 22, 1 heißen diese Richter freilich *δικαιονόμοι*). Das neue Amt wurde, wie Borghesi (p. 392) erkannt hat, zwischen den J. 161 und 169 geschaffen. Dies ergiebt sich aus der in Concordia gefundenen Ehreninschrift für C. Arrius Antoninus (CIL V 1874, vgl. o. Bd. II S. 1255). Er heißt da: *iuridico per Italiam [re]gionis Transpadanae p[ri]mo*. Da er aber seinen Auftrag erhielt: ‚*providentia maximorum imperat(orum)*', muß damals Kaiser Verus noch gelebt haben. Folglich geschah die Ernennung der ersten *iuridici* vor dem J. 169.

Aber die Zeitgrenze läßt sich noch erheblich enger ziehen: Q. Servilius Pudens, der Consul ordinarius des J. 166, ist bereits als Praetorier *i.* gewesen. Nach CIL VIII 5354, welche Inschrift seine Karriere mitteilt, war Pudens erst *praetor*, dann *praefectus frumenti dandi*, danach *i. Aemiliae et Flaminiae*, endlich *proconsul* der (praetorischen) Provinz *Creta et Cyrenae*. Also hat Pudens spätestens im J. 165 die Provinz verwaltet und ist spätestens im J. 164 *i.* gewesen. Noch weiter hilft jetzt die Karriere des schon erwähnten C. Arrius Antoninus. Er war unter Marcus und Verus der erste *praetor tutelaris*, also frühestens im J. 162. Danach wurde er der erste *i.* der Transpadana, also frühestens im J. 163. Die Institution der *iuridici* ist demnach im J. 163/4 geschaffen worden.

Die Kompetenz des *i.* erstreckte sich zunächst auf die Ernennung von Vormunden, s. Ulpian. Vat. frg. 205: *si quis ad urbicam dioecesim pertinens testamento tutor dabitur, excusare se debebit ab eo patrimonio, quod in regionibus iuridicorum est*; ebd. 232 (aus Ulpianus de officio praetoris tutelaris): *observari autem oportet, ne his pupillis tutorem det, qui patrimonia in his regionibus habent, quae sunt sub iuridicis* (vgl. auch 241). Wir lernen aus diesen Angaben, daß nicht ganz Italien zu den Sprengeln der *iuridici* gehörte, sondern daß die Umgebung von Rom als ‚*urbica dioecesis*' nach wie vor den hauptstädtischen Gerichten, in Vormundschaftssachen also dem *praetor tutelaris*, unterstand. Über die Abgrenzung dieses Bezirks s. u. Sodann entschied der *i.* in Streitfragen, die sich aus *fidei commissa* ergaben (s. Scaevola Dig. XL 5, 41, 5), und auch sonst dürfte er in seinem Sprengel die ehemaligen Befugnisse der hauptstädtischen Zivilrichter übernommen haben. Indessen griffen die Kompetenzen des *i.* über dieses Gebiet heraus. Er hatte die oberste Entscheidung auch in allen Verwaltungsstreitfragen, die sich in seinem Sprengel ergaben. Wenn z. B. die Bürgermeister einer

Gemeinde ein Mitglied des Rats ausstoßen wollten, ging die Beschwerde des betreffenden Decurio früher in letzter Instanz an den Praefectus urbi, nunmehr aber an den *i.* (Mommsen St.-R. II^3 1076. Borghesi 418. Vgl. die Briefe, die Fronto — ad am. II 7. 8 — in einem solchen Fall an den schon oben genannten *i.* C. Arrius Antoninus richtete. Zufällig stammt der Decurio, für den Fronto sich verwendet, aus der gleichen Gemeinde Concordia, deren Ehreninschrift für Antoninus uns erhalten ist). Streitigkeiten zwischen einer Gemeinde und irgend einer Korporation über die Befreiung von städtischen Lasten kamen gleichfalls vor den *i.* (CIL V 4341: Ehreninschrift des Collegium der Dendrophori von Brixia an einen *i.* der Regio Transpadana *quod eius industria immunitas collegi nostri sit confirmata*). Sodann hatte der *i.* eine Anzahl direkter Verwaltungsgeschäfte zu erledigen. Wenn in einer Gegend Knappheit an Brot eintrat, vermochten die Behörden einer einzelnen Stadt oft nur schwer zu helfen. Viel leichter konnte ein Beamter eingreifen, dessen Kompetenz sich auf eine ganze Landschaft erstreckte. So hatten die *iuridici* mehrfach für eine gerechte Verteilung der Lebensmittel in ihrem Sprengel zu sorgen (CIL V 1874: *urgentis annonae difficultates iuvit*. CIL XI 377). Der uns erhaltene Senatsbeschluß des J. 176/7, in dem die Ausgaben für die Gladiatorenspiele in den Städten des Reichs beschränkt wurden, lehrt eine weitere Tätigkeit des *i.* Die Sorge darüber, daß die neuen Bestimmungen in Italien eingehalten wurden, übernehmen in erster Linie die Praefecti alimentorum und Curatores viarum. Wenn diese Magistrate sich aber in ihrem Sprengel nicht aufhielten, traten an ihre Stelle die *iuridici* (CIL II 6278 Z. 43 und 50. Mommsen Ges. Schr. VIII 511). Endlich hat Hirschfeld die plausible Hypothese aufgestellt, daß in der Periode von Kaiser Commodus bis auf Macrinus die *iuridici* auch die Geschäfte der Distriktspräfekten für die Alimentationen übernommen haben (Kaiserl. Verwaltungsb.^{2} 219). In der genannten Periode verschwinden nämlich diese Praefecti alimentorum für die einzelnen italischen Bezirke aus den Inschriften, um nachher wieder aufzutauchen.

Die Einsetzung der *iuridici* an sich bedeutete zunächst noch keine Beschränkung der Selbstverwaltung in den italischen Gemeinden. Waren doch ihre richterlichen Kompetenzen vorher von den hauptstädtischen Magistraten ausgeübt worden. Aber im Laufe der Entwicklung scheinen sie doch immer mehr ein Aufsichtsrecht über die Städte ausgeübt zu haben, so daß die Schöpfung dieser Behörde eine wichtige Etappe auf dem Wege zur Provinzialisierung Italiens darstellt. Unter Kaiser Septimius Severus wurde ihre Kompetenz — was zu dem absolutistischen Geist dieser Regierung stimmt — wesentlich vermehrt. Kaiser Macrinus hat dann im J. 217 ihre Befugnisse wieder auf das von Marcus geschaffene Maß zurückgeführt (Cass. Dio LXXVIII 22, 1). Hirschfeld vermutet, daß ihnen damals auch die Aufsicht über die Alimentationen wieder entzogen worden ist. Unter den Militärregierungen im Laufe des 3. Jhdts. ist die Kompetenz der *iuridici* von neuem gestiegen. Den Zustand unter Valerianus und Gallienus veranschaulicht CIL XI 376, wo ein M. Aelius Aurelius Theon — über seine Lebenszeit s. CIL III 89 — als *iurid(icus) de infinito per Flam(iniam) et Umbriam Picenum* bezeichnet wird. Die richterliche Kompetenz des *i.* hatte also an sich gewisse Grenzen, die aber in diesem Falle für Theou nicht gelten sollten. Wer waren aber die Behörden, auf deren Unkosten die Befugnisse Theons erweitert worden waren? Mommsen (St.-R. II^3 1086) denkt an die hauptstädtischen Gerichte, denen auch noch nach Einrichtung der *iuridici* die besonders wichtigen Fälle reserviert geblieben seien. Das ist an sich möglich; sicher durfte dieser *i.* aber auch in die Befugnisse der munizipalen Magistrate ohne Schranken übergreifen. Die *iuridici* verschwinden mit der diocletianischen Reform. Die Erben ihrer Gerichtsbarkeit wurden die Correctoren, die neuen Provinzialstatthalter in Italien.

Ein umstrittenes Problem stellt die Zahl und Ausdehnung der Sprengel der *iuridici* dar. Mommsen war der Ansicht, daß es feste Sprengel nicht gab, sondern daß die Bezirke von Fall zu Fall abgegrenzt worden seien. Auch die Zahl der nebeneinander amtierenden *iuridici* hielt Mommsen für schwankend oder doch wenigstens für nicht bekannt (St.-R II^3 1085). Dagegen nimmt Jullian mit guten Gründen eine Vierzahl der Sprengel an (p. 130ff.) Sein Material läßt sich freilich erheblich vermehren. Zunächst liegt ganz fest der 1. Bezirk des *i. regionis Transpadanae* (CIL V 1874. 4332. 4341. 8921. VI 1520. VIII 7030. 12442. XI 6338). Ebenso deutlich hebt sich der 2. süditalische Sprengel des *i. per Apuliam Caiabriam Lucaniam Bruttios* ab (CIL III 10471/73. VIII 22721 = Rev. arch. XII 1908, 348). Auf verschiedenen Inschriften werden diese vier Landschaften nicht sämtlich genannt, sondern, abgekürzt, nur drei, zwei oder eine von ihnen (CIL V 2112: *per Apuliam*; VI 1502: *per Apuliam*; 1513f.: *per Apuliam et Calabriam*; IX 1571f.: *Apuliae et Calabriae*; 2213: *per Calabriam Lucaniam Brittios*; XIII 6763: *per Calabriam Lucaniam et Bruttios*. Dessau 8842: *δικαιοδότην Ἀπουλίας Καλαβρίας Λυκαονίας*; vgl. Keil-Premerstein Bericht über eine zweite Reise in Lydien, Wien 1911, 22. Kalinka Ant. Denkm. in Bulgarien, Wien 1906, 94: *[δικαιοδό]την Ἀπουλίας*). In Mittelitalien haben wir einen westlichen und einen östlichen Sprengel. Der letztere, 3. Bezirk unterstand dem *i. per Flaminiam et Umbriam et Picenum* (CIL II 2634. XI 376. Gewöhnlich wird im Titel *Picenum* fortgelassen, so CIL III 6154. VI 1509. XI 377. XII 3172; vgl. p. 836. XIV 3586). Der 4. Bezirk des westlichen Mittelitaliens gehörte dem *i. per Aemiliam et Liguriam et Tusciam* (CIL VIII 597, vgl. 11754. Mehrfach fehlt wieder *Tuscia* im Titel, so VI 332. X 5178 = 5398. *Liguria* allein ist erhalten: VIII 7033. XIV 2503). Diesen etwa 30 authentischen Zeugnissen, die sich unserem einfachen System fügen, stehen ganze drei abweichende gegenüber. Es sind dies: ein *i. per Picenum et Apuliam* (CIL VI 1511f.), ein *i. Aemiliae et Flaminiae* (VIII 5354), und ein *i. regionis Tusciae et Piceni* (XI 2106). Daraus wird man den Schluß ziehen, daß hin und wieder von der normalen Abgrenzung

der Sprengel abgewichen worden ist. Einmal wird *Picenum* zum süditalischen Bezirk gezogen, einmal die *Flaminia* zu dem westlichen, oder *Tuscia* zu dem östlichen. Aber die Existenz dieser wenigen Ausnahmen kann die Regel selbst nicht erschüttern. Unter den Landschaften der *iuridici* fehlen durchaus Latium, Campanien und Samnium. Diese Gebiete waren also die *urbica dioecesis*, von der Ulpian spricht, und die nach wie vor der Iurisdiction der hauptstädtischen Gerichte unterstellt blieb (Mommsen Ges. Schr. V 281). Mit besonderer Vorliebe scheint man zum Posten des *i.* eine Persönlichkeit bestimmt zu haben, die in den betreffenden Landschaften ansässig war (Jullian 134). Schon der spätere Kaiser Pius war — unter Hadrian — consularischer Richter in dem Teile Italiens, wo er *plurimum possidebat* (Hist. aug. Pius 2). Ferner sind uns zwei *iuridici* der Transpadana bekannt, die beide aus Brixia stammten (CIL V 4332, vgl. 4333 und CIL V 4341, vgl. Mommsen zu CIL V 3342).

Das Amt des *i.* heißt *iuridicatus* (CIL XI 377). — Vgl. noch CIL VI 1471. Dessau 1195.

II. Der Iuridicus in Aegypten. Bei der Ordnung der ägyptischen Verwaltung unter Augustus wurde dem Praefecten ein Beamter aus dem Ritterstande zur Seite gestellt, der richterliche Funktionen hatte (vgl. Strab. XVII 797) und den Titel *i.* führte. Die formelle Bezeichnung des Beamten war *i. Alexandreae* (CIL VI 1564. VIII 8925. 8934. Ebenso auf einem Papyrus des 4. Jhdts., Archiv f. Papyrusforschg. I 298: *Flavius Gennadius vir perfectissimus iuridicus Alexandreae*). Selten ist die Titulatur *i. Aegypti* (CIL X 6976). Die Inschrift aus Korinth IG IV 1600 nennt den *i.*: *Αἰγύπτου καὶ Ἀλεξανδρείας δικαιοδότης*; Ulpian spricht (Dig. I 20, 2) von dem *i., qui Alexandreae agit*. Die Inschrift CIL XI 6011 umschreibt das Amt mit: *hic, cum mitteretur a Ti. Caes(are) Aug(usto) in Aegypt(um) ad iur(is) dict(ionem)*. Die Papyri nennen den *i.* durchaus *δικαιοδότης*. Der Rangtitel des *i.*, als Angehörigen des Ritterstandes, ist *ὁ κράτιστος* (BGU I 327 u. s.; lateinisch: *vir perfectissimus*, s. o.). Seine Gehaltsklasse war, wie Hirschfeld (Kaiserl. Verwaltungsbeamte[2] 440) annimmt, die der *centenarii*. — Vgl. auch u. S. 1153/1154 die Liste der *iuridici*.

Das Attribut *i. Alexandreae* erklärt sich daraus, daß der *i.* in Alexandreia amtiert (BGU I 5 col. II 14ff. BGU I 361 col. II 7ff. BGU II 378. P. Lond. II p. 152f.; dazu Wilcken Archiv f. Pap. IV 394. P. M. Meyer Archiv III 105). Dagegen wäre die Annahme falsch, daß sich seine örtliche Zuständigkeit nur auf die Hauptstadt beschränkt habe; vielmehr sind auch Angelegenheiten der *χώρα* vor sein Forum gekommen (P. Gen. 4; vgl. Wilcken Archiv I 312. P. M. Meyer a. a. O.). Die sachliche Kompetenz des *i.* genau zu bestimmen, ist schwierig. Der allgemeine Richter des Landes war durchaus der *praefectus Aegypti* selbst (Mitteis Grundzüge und Chrestomathie d. Papyruskunde II 1, 27). Dem *i.* dagegen wurden vom Kaiser nur bestimmte Teile der Iurisdiction übertragen. Nach Ulpian (Dig. I 20, 2) gab ihm eine Verordnung des Kaisers Marcus das Recht der Vormundsernennung. Ferner konnten nach Ulp. Dig. I 20, 1 Adoptionen vor dem *i.* vorgenommen werden ‚*quia data est ei legis actio*'. Wegen solcher Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit konnte man sich also an den *i.* wenden, was eine wesentliche Entlastung des Praefecten bedeutete. Ferner konnte der Praefect durch Delegation Prozesse an den *i.* übertragen (BGU 378 = Chrestomathie II nr. 60). Durch diesen letzteren Umstand wird für uns die Erkenntnis der ursprünglichen Spezialkompetenz des *i.* erschwert; denn bei den Prozessen, die wir aus den Papyri kennen lernen, läßt sich nicht immer entscheiden, ob der *i.* aus eigener Kompetenz oder auf Grund von Delegation zuständig ist. Mitteis hält es für möglich, daß der *i.* eine Spezialkompetenz für Römer und Griechen gehabt hat (a. a. O. p. 27). In den von P. M. Meyer (a. a. O.) besprochenen Urkunden sehen wir den *i.* als Vormundschaftsrichter für *cives Romani*. Der von Collinet und Jouguet im Archiv I 293ff. publizierte Papyrus des 4. Jhdts. betrifft einen Erbschaftsstreit zwischen Alexandrinern, die freilich in der *χώρα* wohnten. In P. Gen. 4 wendet sich ein Grieche aus Arsinoe an den *i.*, der von den Ortsbehörden fälschlich in die Kopfsteuerliste der Eingeborenen eingetragen worden war. Es kamen also auch Verwaltungsstreitigkeiten vor den *i.*, vielleicht dann, wenn der Beschwerdeführende ein Grieche oder Römer war. In dem Prozeß um eine Mitgift, aus dessen Akten P. Oxy. II 237 col. VII Z. 38ff. ein Stück erhalten hat, scheinen freilich ägyptische Parteien vor dem *i.* zu streiten; doch kann dies, nach dem Urteil von Mitteis, auf Delegation zurückgehen. Eine merkwürdige Tatsache zeigt P. Leipzig (ed. Mitteis) I 57, vom J. 261 n. Chr. Ein gewisser Aurelios Achilleus hatte danach Kleider an die kaiserliche Gladiatorenschule zu Alexandreia zu liefern, und diese Lieferung geht an das *ὀφφίκιον τοῦ κρατίστου δικαιοδότου*. Es mag hier irgendwie ein außerordentlicher Auftrag vorliegen, den der Praefect dem *i.* erteilt hat.

Wenn der Posten des *praefectus Aegypti* vakant war, hat bisweilen der *i.* den Praefecten vertreten (Stein Archiv IV 149ff.). So trägt die Eingabe BGU 327 vom J. 176 (= Chrest. nr. 61) die Adresse: *Γαΐῳ Καικιλίῳ Σαλουιανῷ τῷ κρατίστῳ δικαιοδότῃ, διαδεχομένῳ καὶ τὰ κατὰ τὴν ἡγεμονίαν*. Andrerseits konnte der *i.* aber auch den *διοικητής* vertreten (P. Flor. I 89). Der Dioiketes seinerseits vertrat wieder den fehlenden *i.* (P. Catt. Verso I 1. Wilcken Archiv IV 453). Das Amt des *i.* ist in nachdiocletianischer Zeit bestehen geblieben (Archiv I 293). Er wird noch in einer Verordnung Iustinians vom J. 531 erwähnt (Cod. Iust. I 4, 30). — Eine Liste der *i.* gibt Stein Archiv I 445. Vgl. noch BGU I 75 col. II. 240. 245 col. II. BGU IV 1019. 1042. P. Lond. II p. 173. P. Oxy. III 578. VIII 1102. 1146. P. Gen. 74. P. Fayum 203 = P. Cairo Preis. 1. P. Flor. III 335. PSI III 222. An Literatur vgl. noch Mommsen Röm. Gesch. V 567. Marquardt Röm. St.-V. I[2] 452. Hirschfeld Kaiserl. Verwaltungsbeamte[2] 350ff. Wenger Rechtshist. Papyrusstudien (Graz 1902) 153. Jouguet La Vie municipale dans l'Égypte romaine (Paris 1911) 189. Jung Wien. Stud. XIV 244. Mitteis Herm. XXX 577. Wilcken Archiv III 378. IV 408.

Chronologisches Verzeichnis der *iuridici Alexandreae*.

Tiberius . . . . († vor Amtsantritt).	L. Volusenus L. f. Clemens	CIL XI 6011.
Nero	. . . . Proculus iuridicus Alexandreae et Aegypti	Lat. Inschr. Journ. of Roman Studies II 99.
Im J. 87	Umbrius	P. Oxy. II 237 col. VII.
Hadrian	L. Baebius L. f. Iuncinus	CIL X 6976.
Hadrian	Cn. Cornelius Ti. f. Pulcher	IG IV 1600.
Hadrian	Iuncus iuridicus Alexandreae ad Aegyptum. . . .	Lat. Inschr. bei Stein Untersuch. zur Gesch. Ägyptens (Stuttgart 1915) 88.
Im J. 137/8 . . .	ungenannt; höchst wahrscheinlich der Folgende	BGU I 5 col. II.
Hadrian/Pius . .	Sex. Cornelius Sex. f. Dexter	CIL VIII 8925 und 8934.
ca. im J. 139 . .	Iulius Maximianus . . . . . (zu diesem und den Folgenden vgl. P. M. Meyer Archiv III 104)	P. Catt. P. Fayum 203.
ca. im J. 141 . .	Claudius Neocydes	BGU I 245. II 378 IV 1019. P. Fayum 203. P. Oxy. VIII 1102. P. Lond. II p. 152. P. Catt.
April 147	Calpurnianus	BGU II 378. P. Fayum 203.
Im J. 147/148 . .	Calvisius Patrophilus	Papyrus Rev. arch. XXIV 70.
2. Jhdt.	Flavius Priamus	P. Oxy. III 578.
Marcus	. . . . ilius C. f.	CIL VI 1564.
Im J. 167 . . .	[?Ulbi]us Gaianus . . . . . (vgl. P. M. Meyer Herm. XXXII 226, 2).	BGU I 240.
Im J. 176 . . .	C. Caecilius Salvianus	BGU I 327.
Zwischen J. 169 und 177	. . . . nus (wohl der Vorige)	P. Lond. II p. 173.
Im J. 184 . . .	ungenannt	BGU I 361 col. II.
2. Jhdt.	„	BGU I 75; vgl. Nachtrag.
Anf. 3. Jhdt. . .	Gaius . . . . us	P. Gen. 4.
Im J. 215/16 . .	Aurelius Antinoos . . . . . (genannt als Stellvertreter des Praefecten, war höchst wahrscheinlich iuridicus, s. P. M. Meyer Klio VII 126).	Wessely Stud. zur Palaeogr. II 28.
Gordian/Philippus .	C. Iulius Priscus . . . . . (vgl. v. Domaszewski Rhein. Mus. LIII 159f).	CIL VI 1638.
3. Jhdt.	Flavius Rufus	P. Flor. I 89.
Im J. 261 . . .	ungenannt	P. Leipzig I 57.
3. Jhdt.	„	BGU IV 1042.
3. Jhdt.	„	P. Gen. 74.
3. Jhdt.	„	P. Flor. III 335.
3. Jhdt.	„	PSI III 222.
Anf. 4. Jhdt. . .	„	P. Oxy. VIII 1146.
ca. im J. 350 . .	Flavius Gennadius	Archiv I 298.

III. Die legati iuridici s. den Art. Legatus. [Rosenberg]

Iurisconsulti. Über den Begriff selbst, die Stellung der römischen Juristen im römischen Rechtsleben und ihren Wirkungskreis, insbesondere auch über das *ius respondendi*, über die Bedeutung der Tätigkeit der römischen *i.* für die Rechtsentwicklung, wird eines besseren Zusammenhangs wegen u. im Art. Iurisprudentia die Rede sein. Über die beiden bekannten Gruppen der *i.*, die Sabinianer und Proculianer, s. u. Kübler Art. Rechtsschulen Bd. I A. Über die Stellung der römischen Juristen im Rechtsunterricht vgl. u. Kübler Art. Rechtsunterricht Bd. I A. Einen kurzgefaßten Überblick über die Entwicklung der römischen Rechtswissenschaft enthält u. der Art. Iurisprudentia; die einzelnen *i.* werden in besonderen Artikeln behandelt, zumeist unter ihrem Gentilnamen, insoweit dieser bekannt ist. Hier eine Übersicht der bisher behandelten Juristen:

Aburnius Valens s. Jörs Art. Aburnius Nr. 2 o. Bd. I S. 127; L. Acilius s. Klebs Art. Acilius Nr. 7 o. Bd. I S. 252; P. Aelius Paetus s. Klebs Art. Aelius Nr. 101 o. Bd. I S. 526; Sextus Aelius Paetus Catus s. Klebs Art. Aelius Nr. 107 o. Bd. I S. 527; Sextus Caecilius Africanus s. Jörs Art. Caecilius Nr. 29 o. Bd. III S. 1192ff.; Alfenus Varus s. Klebs-Jörs Art. Alfenus Nr. 8 o Bd. I S. 1472ff.; Appius

Claudius Caecus s. Münzer Art. Claudius Nr. 91 o. Bd. III S. 2681ff.; Iulius Aquila s. Berger Art. Iulius Nr. 79 o. S. 167; C. Aquilius Gallus s. Klebs-Jörs Art. Aquilius Nr. 23 o. Bd. II S. 327ff.; Arrianus s. Jörs Art. Arrianus Nr. 6 o. Bd. II S. 1229; C. Ateius s. Jörs Art. Ateius Nr. 3 o. Bd. II S. 1903; Atilicinus s. Jörs o. Bd. II S. 2075f.; Aulus s. Jörs o. Bd. II S. 2422; Blaesus s. Jörs Art. Blaesus Nr. 5 o. Bd. III S. 556; Iunius Brutus s. Gelzer o. S. 973ff.; Cn. Arulenus Caelius Sabinus s. Jörs Art. Caelius Nr. 36 o. Bd. III S. 1272; Titus Caesius s. Jörs Art. Caesius Nr. 15 o. Bd. III S. 1312; Campanus s. Jörs Art. Campanus Nr. 3 o. Bd. III S. 1440; C. Ateius Capito s. Jörs Art. Ateius Nr. 8 o. Bd. II S. 1904ff.; Cartilius s. Jörs o. Bd. III S. 1626; Aulus Cascellius s. Jörs Art. Cascellius Nr. 4 o. Bd. III S. 1364; C. Cassius Longinus s. Jörs Art. Cassius Nr. 60 o. Bd. III S. 1736ff.; Aurelius Arcadius Charisius s. Jörs Art. Charisios Nr. 7 o. Bd. III S. 2146f.; Aufidius Chius s. Jörs Art. Aufidius Nr. 17 o. Bd. II S. 2291; Q. Cornelius Maximus s. Jörs Art. Cornelius Nr. 264 o. Bd. IV S. 1406; Flavius Priscus s. Stein Art. Flavius Nr. 154 o. Bd. VI S. 2609; Florentinus s. Brassloff Art. Florentinus Nr. 4 o. Bd. VI S. 2755f.; Fufidius s. Brassloff Art. Fufidius Nr. 2 o. Bd. VII S. 201; Fulcinius Priscus s. Brassloff Art. Fulcinius Nr. 6 o. Bd. VII S. 212; Furius Anthianus s. Brassloff Art. Furius Nr. 33 o. Bd. VII S. 319; Gaius s. Kübler Art. Gaius Nr. 2 o. Bd. VII S. 489ff.; Hermogenianus s. Brassloff Art. Hermogenianus Nr. 2 o. Bd. VIII S. 881; M. Antistius Labeo s. Jörs Art. Antistius Nr. 34 o. Bd. I S. 2548ff.; über seinen Vater Pacuvius Antistius Labeo s. Klebs Art. Antistius Nr. 35 o. Bd. I S. 2557; Aemilius Macer s. Jörs Art. Aemilius Nr. 86 o. Bd. I S. 567; Aelius Marcianus s. Jörs Art. Aelius Nr. 88 o. Bd. I S. 523; Iunius Mauricianus s. o. S. 1050; Fabius Mela s. Brassloff Art. Fabius Nr. 117 o. Bd. VI S. 1830f.; Arrius Menander s. Jörs Art. Arrius Nr. 24 o. B. II S. 1257; Herennius Modestinus s. Brassloff Art. Herennius Nr. 31 o. Bd. VIII S. 668ff.; Aufidius Namusa s. Jörs Art. Aufidius Nr. 31 o. Bd. II S. 2294f.; M. Cocceius Nerva (der Vater) s. Jörs Art. Cocceius Nr. 14 o. Bd. IV S. 131; M. Cocceius Nerva (der Sohn) s. Jörs Art. Cocceius Nr. 15 o. Bd. IV S. 132; Aemilius Papinianus s. v. Rohden-Jörs Art. Aemilius Nr. 105 o. Bd. I S. 572ff.; Iulius Paulus s. Berger Art. Iulius Nr. 382 o. S. 690; Q. Cervidius Scaevola s. Jörs Art. Cervidius Nr. 1 o. Bd. III S. 1988ff.; Q. Aelius Tubero s. Klebs Art. Aelius Nr. 156 o. Bd. I S. 537; Aufidius Tucca s. Jörs Art. Aufidius Nr. 39 o. Bd. II S. 2296; Domitius Ulpianus s. Jörs Art. Domitius Nr. 88 o. Bd. V S. 1435ff. S. auch den Art. Ius civile. [Berger.]

Iurisdictio bezeichnet die Amtstätigkeit des römischen Magistrates, welche im *ius dicere* (Wlassak Ztschr. Sav.-Stift. XXV [1904] 86, anders Bekker ebd. XXVII [1906] 1ff.) besteht, d. h. in der Erledigung von Streitigkeiten der Gerichtsangehörigen. I. wird in genauer Sprache nie für Kriminaljudikation angewendet, umfaßt aber dennoch einen Teil der Strafgerichtsbarkeit, da das römische Privatrecht auch diejenigen Delikte in sich schließt, bei denen die Buße an den Verletzten und nicht an die öffentliche Gewalt gezahlt wird. Als I. erscheint das magistratische *imperium*, ‚insoferne dieses der Rechtspflege zugewandt ist'. In der Kaiserzeit teilen die Juristen dieses weite Gebiet ein und unterscheiden *i. contentiosa*, die Gerichtsbarkeit in Streitsachen, das ist das Recht, entweder den Prozeß selbst zu entscheiden (*iudicare*) oder, was wegen der bekannten Teilung des römischen Prozesses in *ius* und *iudicium* in der Zeit der Republik und der frühen Dyarchie viel mehr in Betracht kommt, einem Geschworenen die Urteilsfällung aufzutragen (*iudicare iubere*), Cic. de leg. III 3. Ulp. Dig. II 1, 3. 13 pr. Vgl. Wlassak Röm. Prozeßges. II 53. Auch die Verweigerung der *actio* ist Ausfluß der *iuris dictio*. Ulp. Dig. L 17, 102, 1. Wlassak Proz.-Ges. II 55, 10. Die Mitwirkung bei der streitlosen *legis actio* (s. d.) nennt Marcian Dig. I 16, 2 pr. *i. voluntaria*, Ulpian *legis actio* schlechthin Dig. I 16, 3. Unterschieden wird ferner von der Ziviljurisdiktion das *ius gladii* (bei Iustinian *imperium merum*), die Kriminaljudikation und das von Ulpian so genannte *imperium mixtum, cui etiam iurisdictio inest*, wohin die *missiones in bona*, die Erlassung der *interdicta* und die Gewährung der in *integrum restitutio* gerechnet wird. Ulp. Dig. II 1, 3. 4. Paul. Dig. L 1, 26. Eine mäßige Koerzitionsgewalt ist in der *i.* stillschweigend inbegriffen. Paul. Dig. I 21, 5, 1. Ein etwas weiterer Begriff als *i.* ist *officium ius dicentis* Dig. II, 1, 1, da dieses sämtliche Befugnisse, auch die auf besonderen Gesetzen berubenden Kompetenzen des zur Rechtspfiege berufenen Magistrates umfaßt.

Die *i.* steht den *magistratus maiores* kraft ihres *imperium* zu und zwar dem Könige (s. den Art. Rex), den Konsuln (s. o. Bd. IV S. 1123), den Promagistraten und vor allem den beiden Praetoren, dem *praetor urbanus*, dessen Jurisdiktion verfassungsmäßig auf die urbs Roma als Gerichtsort beschränkt ist (Wlassak Proz.-Ges. II 272f.), und dem *praetor qui inter peregrinos ius dicit* (s. den Art. Praetor). Als Ausfluß der praetorischen Jurisdiktion erscheint insbesondere seine Mitwirkung bei der *legisactio*, die von den Römern herkömmlicherweise in die *tria verba* zusammengefaßt wird: *do, dico, addico* (dazu Wlassak Ztschr. Sav.-Stift. XXV [1904] 84ff.), sowie die Zulassung der *formula* (s. o. Bd. VI S. 2862); ferner aber auch seine Befugnis die rechtlichen Grundsätze, nach denen er seine Jurisdiktion handhaben will, im Album anzukündigen, Dig. IV 5, 7, 2. Mit gewissen Einschränkungen steht späterhin *i.* auch Magistraten zu, die nicht Oberbeamte sind; so den kurulischen Ädilen, die *i.* in den Prozessen besaßen, welche dem ihrer Aufsicht unterstellten Marktverkehr entsprangen; s. o. Bd. I S. 454 und Mommsen St.-R. II 501. Vor allem aber den Munizipalmagistraten (s. o. Bd. I S. 461 und V S. 1831f.), denen jedoch *ea quae magis imperii quam iurisdictionis sunt* nicht zustehen (Paul. Dig. L 1, 26 pr.) und auch die *i.* nur bis zu einem bestimmten gesetzlich fixierten Streitwerte.

Lex Rubria c. XXI (Bruns Fontes[7] nr. 98). Frg. Atest. Z. 6 (Bruns nr. 102). Paul. sent. V 5a, 1. Dig. I 1, 20. Sobald der römische Staat mehr als einen Gerichtssprengel umfaßt, gewinnt *i.* auch die Bedeutung von Kompetenz und zwar örtlicher (Ulp. Dig. II 1, 19 pr. XXVIII 3, 6, 10) und sachlicher (Paul. Dig. II 1, 20), natürlich unbeschadet des Prinzipes der personalen Geltung der Prozeßgesetze. Auch die Zivilgerichtsbarkeit des nachklassischen Prozesses der Kaiserzeit wird *i.* (Cod. Iust. II 12, 3 p. a. d. J. 204. VIII 40, 14, 2 a. d. J. 239), ihre Träger werden *ius dicentes* (Dig. I 16, 7, 2) genannt. Samter Nichtförml. Gerichsverf. 2. Daneben scheint es aber auch im Kognitionsprozesse Gerichtsmagistrate gegeben zu haben, denen nur *notio* und *ius cognoscendi*, nicht aber *i.* zustand. Ulp. l. 59. *ad ed.* Dig. XLII 1, 5 pr. L 16, 46 pr. Vgl. Wlassak o. Bd. IV S. 207, der an Unterrichter denkt, und Lenel Ed. perp.[2] 399. In der Kaiserzeit kommen zu den bereits genannten noch als Jurisdiktionsmagistrate hinzu: der *princeps* (s. d.), der aber das *iudicare iubere* des Formularprozesses nie ausübte, sondern entweder selbst oder durch delegierte Richter die vor ihn gebrachten Prozesse entschied; ferner der *praefectus urbi* und *praetorio*, der *praefectus annonae* und *vigilum*, die italischen *iuridici* und vor allem als ‚ordentliche Richter' die Provinzialstatthalter. Pernice Festgabe f. Beseler 51ff. Jörs Untersuchungen zur Gerichtsverfassung der röm. Kaiserzeit (Gießener Festg. f. Jhering). Samter a. a. O. Das Nähere muß den einschlägigen Artikeln vorbehalten bleiben.

Literatur: Keller-Wach Röm. Ziv.-Proz.[6] 1ff. 9ff. Puchta Cursus der Institutionen I[10] 427f. Zimmern Gesch. des röm. Priv.-R. III 5ff. Heffter System des Ziv.-Prozeßr.[2] 37ff. Wetzell Syst. des ordentl. Ziv.-Proz.[3] 514f. Bethmann-Hollweg R. Ziv.-Proz. II 91ff. Mommsen R. Staatsrecht I[3] 186ff. Girard Manuel[5] 974, 5. Cuq bei Daremberg-Saglio Dictionnaire s. *iurisdictio*. Leifer Einheit des Gewaltgedankens im röm. Staatsrecht [1914] 86ff. K.-N.). [Steinwenter.]

Iurisdictio mandata. Als Ausfluß seines *imperium* besitzt der römische Oberbeamte das Recht, sich Gehilfen zu ernennen und diesen einen Teil seiner Amtsgeschäfte zu überlassen. So vermag auch der Gerichtsmagistrat einen anderen Beamten (Dig. I 21, 3) mit der Ausübung seiner *iurisdictio* zu beauftragen; nach Dig. I 21, 5, 1 Paul. käme auch ein *privatus* in Betracht, doch ist die praktische Tragweite dieser Bestimmung sehr zweifelhaft. Mommsen R. St.-R. I[3] 224f., andere Strafrecht 248f., wo unter dem *privatus* ein *iudex pedaneus* verstanden wird. Meines Erachtens weist die l. 16 Dig. II 1: *Solet praetor iurisdictionem mandare ..... et is cui mandata iurisdictio est, fungetur vice eius qui mandavit, non sua* eher darauf hin, daß Mandierung an Private nicht gerade üblich war. Freilich kommt der Stelle ursprünglich keine so allgemeine Tragweite zu wie bei Iustinian (vgl. Pernice Ztschr. Sav.-Stift. XIV [1893] 156f.), doch können andrerseits auch aus der Lehre des privatrechtlichen Mandates keine Gegenargumente gewonnen werden, da die Grundsätze des Privatrechtes auf die *i. m.* keine Anwendung finden. Wenger Stellvertretung 43. Auf besondere gesetzliche Normen zurückzuführende Befugnisse, wozu auch das *imperium merum* gerechnet wird, können nicht mandiert werden, Dig. I 21, 1. Das Gesetz freilich kann Ausnahmen zulassen, so für den Fall der Abwesenheit des Magistrates, Dig. a. O. Man hat zu unterscheiden zwischen der vom Magistrate freiwillig vorgenommenen und der vom Gesetze vorgeschriebenen Mandierung der *iurisdictio*. Von letzterer erscheint als ältester Fall die Ernennung eines *praefectus urbi* (s. d.) durch den König, wenn dieser die römische Gemarkung überschreitet, Tac. ann. VI 11. Mommsen St.-R. I[3] 663. In der republikanischen Zeit werden in Italien durch besondere Volksschlüsse *praefecturae* (s. d.) geschaffen, in welchen *praefecti iure dicundo* die dem römischen Praetor zustehende Gerichtsbarkeit als *i. m.* ausüben (Girard Org. judic. I 295ff.). Auch die Munizipaljurisdiktion dürfte juristisch als vom Praetor mandierte *i.* aufzufassen sein, denn den Munizipalmagistraten fehlen eben die jurisdiktionellen Befugnisse, die nicht übertragen werden können: das *imperium mixtum* Dig. I 21, 5 mit der in l. 4, 1 erwähnten Ausnahme und die auf positivem Rechte beruhenden besonderen Kompetenzen Dig. I 21, 1 pr. II 15, 8, 18. Mommsen Staatsr. I[3] 223f. Doch gilt für sie, da sie ständig funktionieren, nicht der allgemeine Grundsatz: *mandatam sibi iuridictionem mandare alteri non posse* Dig. I 21, 5 pr., sondern sie dürfen einen *praefectus* als Vertreter bestellen, lex mun. Salp. c. 25 (Bruns Fontes[7] nr. 30a). Selbstverständlich besitzen sie, wie jeder Inhaber einer *i. m.*, das Recht der *iudicis datio*, Dig. V 1, 12, 1. In der Kaiserzeit ist Mandierung der *i.* nur mehr mit kaiserlicher Erlaubnis statthaft. Ulp. Dig. I 16, 6, 1. Cod. Theod. I 12, 8 (400). Cod. Iust. I 50, 2 (427). Nov. Iust. 134, 1 (556). Das hat seinen Grund in dem Aufkommen der prozessualen Delegationen. Einerseits pflegte der Kaiser seine *i.* seinen Beamten entweder generell oder nur für eine bestimmte Gattung von Prozessen zu delegieren, andrerseits war es auch möglich, durch ein kaiserliches Reskript für einen einzelnen Fall einen *iudex extraordinarius* zu bekommen. Zudem muß auch der im Kognitionsprozeß bestellte *iudex datus* oder *pedaneus* als delegierter Richter angesehen werden. Darüber sind zu vergleichen die Art. Delegatio Nr. 2 o. Bd. III S. 2102, Χαμαιδικαστής o. Bd. IV S. 2431 und Iudex, sowie Bethmann-Hollweg Röm. Ziv.-Proz. II 110ff. III 179f.

Literatur: Keller-Wach Röm. Ziv.-Proz. 10f. Rudorff Röm. Rechtsgesch. II 47f. Bethmann-Hollweg a. a. O. II 100ff. Mommsen Röm. Staatsrecht I[3] 223ff. II 982ff. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 131. Wenger Stellvertretung im Recht der Papyri 41ff. Cuq bei Daremberg-Saglio Dictionnaire III 1, 729. Der bei Bertolini Processo civile I 55, 1 erwähnte Aufsatz von Heyrovsky über j. mandata im Sbornik věd právnich a státnich XI (1911) ist mir nicht zugänglich. (Brassloff Wiener Stud. XXXV 304ff. K.-N.).

[Steinwenter.]

Iurisprudentia. Das Wort entspricht den Begriffen: Rechtskunde, Rechtsgelehrsamkeit, Rechtswissenschaft. Es umfaßt das Gebiet der Fachkenntnisse der *iurisprudentes, iurisconsulti, iuris periti*. Dem Begriff unterschieben die Juristen ein sehr weites Gebiet: *iurisprudentia est divinarum atque humanarum rerum notitia, iusti atque iniusti scientia* (Ulp. l. I reg. Dig. I 1, 10, 2 = Inst. Iust. I 1, 1) und von ihrer hehren Sendung haben sie eine sehr hohe Auffassung: sagt doch Ulpian auf den berühmten Ausspruch des Celsus *ius est ars boni et aequi* anknüpfend (Dig. I 1, 1, 1): *cuius merito quis nos sacerdotes appellet: iustitiam* (vgl. dazu Ulp. Dig. I 1, 10 pr.) *namque colimus et boni et aequi notitiam profitemur, aequum ab iniquo separantes, licitum ab illicito discernentes, bonos non solum metu poenarum, verum etiam praemiorum quoque exhortatione efficere cupientes, veram nisi fallor philosophiam, non simulatam affectantes.* Im alltäglichen Gebrauch werden die Ausdrücke ‚Jurisprudenz' und ‚Rechtswissenschaft' als gleichbedeutend gebraucht; doch ist dies, wie Jörs Röm. Rechtswissenschaft zur Zeit der Republik I (1888) 6, 2 zutreffend bemerkt, nicht richtig, weil der Begriff ‚Jurisprudenz' ein weiterer ist: er umfaßt jede fachmäßige Beschäftigung mit dem Recht, und so ist auch der römische Begriff *i.* zu verstehen. Die Rechswissenschaft bezeichnet die wissenschaftliche Betätigung, die die innere Ergründung des Rechts zum Gegenstand hat. Vgl. Ehrlich Grundlegung der Soziologie des Rechts 1913, 198.

Die Rechtskunde, auch wenn sie nicht fachmäßig als ausschließliche Beschäftigung betrieben wird, wird als *iuris scientia* (vgl. z. B. Liv. XXXIX 40. Tac. dial. 82 i. f.) bezeichnet; ein Ausdruck, der besonders in der nichtjuristischen Literatur (bei Juristen kommt er — nach dem Vocab. iur. rom. V 257, 45ff. nur einigemal bei Pomponius und einmal bei Paulus vor; vgl. Cod. Iust. IV 5, 10) beliebt ist, vgl. noch Cic. de or. I 45, 198. Frontin. de aquis II 102. Quint. inst. orat. XII 3, 1.

Abriß der Geschichte der römischen Jurisprudenz. Es kann hier selbstverständlich nur in gekürzten Umrissen eine rasche Übersicht der Entwicklungsgeschichte der römischen Jurisprudenz gegeben werden. Im übrigen werden die einzelnen Juristen in besonderen Artikeln behandelt, und zwar unter ihrem Gentilnamen, insoweit dieser bekannt ist. Eine alphabetisch geordnete Übersicht der bisher behandelten Juristen enthält o. Art. Iurisconsulti.

Die Anfänge der römischen Rechtswissenschaft liegen bei den *pontifices* (s. u. Art. Pontifices, Ius pontificium), doch kann hier von einer wahren Rechtswissenschaft noch nicht die Rede sein, es ist pontifikale Jurisprudenz, deren Wesen in einer gründlichen Kenntnis des geltenden göttlichen (*fas*) und menschlichen Rechts (*ius*) liegt. Die *pontifices* sind die berufenen Kenner des gesamten Rechts. Sie sind aber auch die einzigen Rechtskundigen, da für sie die Geheimhaltung des Rechts eine Machtfrage war und sie deshalb die Quellen, aus denen sie die Rechtskunde schöpften (das Pontifikalarchiv), dem Publikum vorenthielten, um das aus der ausschließlichen Kunde der göttlichen und menschlichen Dinge erwachsene Ansehen zu wahren. Diese pontifikale Rechtskenntnis und -pflege hatte aber keine wissenschaftlichen Formen angenommen, weil sie schließlich bei den *pontifices* einen Nebenberuf bildete, den diese nur insoweit trieben, als dies ihr Hauptberuf erheischte. Die Bürger waren darauf angewiesen, in den Rechtsfragen aller Art sich an das Pontifikalkollegium zu wenden, sowohl für den Abschluß von Rechtsgeschäften, weil nur die Pontifices die Kenntnis der für die Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts erforderlichen Formeln (*certa et sollemnia verba*) innehatten — als auch für die gerichtliche Geltendmachung ihrer Rechte, bei der wiederum nur durch festgesetzte Formen bestimmte Rechtswirkungen erzielt werden konnten. Die Kenntnis dieser Formeln vermittelten den Bürgern die Pontifices, so daß sich nun zwischen den beiden ein reger Verkehr in Form von Anfrage (*consulere*) und Antwort (*respondere*) entwickelte. Die Rechtskunde war somit eine Geheimwissenschaft der Pontifices; ihre Tätigkeit bestand in der praktischen, berufsmäßigen, durch reichhaltige Überlieferung und langjährige Erfahrung getragene Anwendung des Rechts durch Begutachtung der an sie gerichteten Rechtsfragen, wie auch Belehrung, welche Formeln im Einzelfalle anzuwenden seien.

Die Stellung der Pontifices als ausschließlicher Rechtskenner wurde stark gefährdet, als die Quellen, auf denen die Ausschließlichkeit ihres Wissens beruhte, das ist das Pontifikalarchiv (*commentarii pontificum*) und die auf jahrhundertelanger Erfahrung aufgebaute Tradition weiteren Kreisen — insbesondere für das Gebiet des Privatrechts — zugänglich gemacht wurden. Beides geschah um die Wende des 4.—3. Jhdts. und in den ersten Jahrzehnten des 3. vorchristl. Jhdts. durch das sog. *ius civile Flavianum*, ein Werk des Appius Claudius Caecus (vgl. Münzer Art. Claudius Nr. 91 o. Bd. III S. 2681ff.), das ihm von dem Sohne seines Freigelassenen, seinem ehemaligen Schreiber Gn. Flavius entwendet und von diesem dann veröffentlicht wurde. Über Gn. Flavius vgl. Münzer Art. Flavius Nr. 15 o. Bd. VI S. 2526. Für diese Tat, durch die das pontifikale Monopol der Rechtskunde gebrochen wurde, wurden dem Herausgeber große Ehren zuteil, vgl. Pomp. Dig. I 2, 2, 7: *postea cum Appius proposuisset et ad formam redegisset has actiones, Gnaeus Flavius scriba eius libertini filius subreptum librum populo tradidit et adeo gratum fuit id munus populo, ut tribunus plebis fieret et senator et aedilis curulis.* Die Publikation des Flavius enthielt die sog. *actiones*, worin, nach Jörs Röm. Rechtswissenschaft I 70f. sowohl die Legisactionesformulare, als auch die Geschäftsformulare zu verstehen sind (nur die ersteren nach P. Krüger Gesch. 32). Vgl. noch Cic. de orat. I 41, 186; ad Att. VI 1, 8; pro Mur. 11, 25. Liv. IX 46, 5. Val. Max. II 5, 2: *ius civile per multa saecula inter sacra caerimoniasque deorum immortalium abditum solisque pontificibus notum Cn. Flavius . . . vulgavit.* Die Veröffentlichung geschah selbstverständlich gegen den Willen der Pontifices. Der Verfasser wie der Herausgeber hatten nichts mit den Pontifices zu tun. Appius hatte durch Aufzeichnung der von den Pontifices ausgegebenen Formulare das Material zusammengebracht und so die Sammlung zusammengestellt, vgl. Jörs a. a. O. I 71. Flavius veröffentlichte auch als Aedil den Kalender, was für das Rechtsleben insofern von Bedeutung war, als dadurch allgemein bekannt wurde, wann geklagt werden kann und Gerichtsverhandlungen stattfinden dürfen. Zur Frage, ob der Kalender auch in das *ius Flavianum* aufgenommen wurde, vgl. P. Krüger 32 bei Anm. 30. Zum *ius civile Flavianum* vgl. noch E. Weiß Art. Ius civile III.

Auf die Verbreitung der Rechtskenntnis hatte einen entscheidenden Einfluß die Zulassung der Plebeier zur Pontifikalwürde (durch die Lex Ogulnia vom J. 300 v. Chr.). Dadurch wurde der Hauptgrund, weswegen die Rechtskunde als Geheimwissenschaft der Pontifices betrieben und gehütet wurde, das patrizische Standesinteresse, in seinem Wesen getroffen: die Privatrechtskunde löst sich allmählich vom Kollegium der Pontifices ab. Eine entscheidende Umwandlung in der Verallgemeinerung der Rechtskenntnis brachte Tiberius Coruncanius, der erste plebeische *pontifex maximus*, Consul im J. 280, gestorben wahrscheinlich 243. Vgl. Jörs Art. Coruncanius Nr. 3 o. Bd. IV S. 1663ff. Von diesem berichtet Pomponius Dig. I 2, 2, 35: *et quidem ex omnibus, qui scientiam nancti sunt, ante Tib. Coruncanium publice professum neminem traditur: ceteri autem ad hunc vel in latenti ius civile retinere cogitabant solumque consultatoribus vacare potius quam discere volentibus se praestabant.* § 38 eod. *Post hos fuit Tib. Coruncanius, ut dixi, qui primus profiteri coepit.* Coruncanius ließ jedermann bei seinen Konsultationen zu; dadurch konnten die Zuhörer aus unmittelbarer Unterweisung die praktische Anwenduug des Rechts kennen lernen. Welcher Methode Coruncanius sich bei seinem *publice profiteri* bediente, ist aus den auf seine Tätigkeit bezüglichen Quellen nicht zu ermitteln. Daß er sich dabei daran anlehnte, was die Kraft und die Ausschließlichkeit der pontifizischen Geheimwissenschaft ausmachte: juristische Überlieferung und Erfahrung, ist sehr wahrscheinlich. Bei der Erörterung der praktischen Fälle dürften daher auch ältere Begutachtungen ähnlicher Präzedenzfälle aus dem Archiv herangezogen worden sein. In diesem *publice profiteri* des Coruncanius sind die Anfänge des Rechtsunterrichts zu sehen, vgl. dazu unten Kübler Art. Rechtsunterricht Bd. I A S. 394f. Damit sind die ersten Schritte für die Gestaltung der Jurisprudenz zum Gemeingut weiterer Kreise gemacht worden. Das in der Leitung der Staatsgeschäfte, in der Ausübung der magistratischen Pflichten, im täglichen, stets wachsenden Rechtsverkehr immer nachdrücklicher hervortretende Bedürfnis einer gründlichen Kenntnis des geltenden Rechts und der im Rechtsleben verbindlichen Formeln läßt das Interesse für die Rechtskunde stark wachsen, die durch den Rechtsunterricht und die ersten literarischen Publikationen sich eröffnende Möglichkeit einer Aneignung der nötigen Kenntnisse beeinflußt in bedeutender Weise sowohl die Entwicklung des Juristenstandes als auch der Literatur.

Das Arbeitsgebiet der Juristen war vornehmlich das Privatrecht; allerdings wurde auch das Staatsrecht nicht vernachlässigt; ausschließliche Beschäftigung mit dem Staatsrecht in den beiden letzten vorchristlichen Jahrhunderten genügt nicht, daß man die betreffenden Verfasser (C. Hemina: *de censoribus*, vgl. Cichorius Art. Cassius Nr. 47 o. Bd. III S. 1723; C. Sempronius Tuditanus, Consul im J. 129, Verfasser der *libri magistratuum*; Iunius Gracchanus: *de potestatibus*) unter die Juristen zählt.

Die Tätigkeit der Juristen wird mit *cavere agere respondere* bezeichnet. Vgl. Cic. de orat. I 48, 212 (*sin autem quaereretur, quisnam iurisconsultus vere nominaretur, eum dicerem, qui legum et consuetudinis eius et ad respondendum et ad agendum et ad cavendum peritus esset*).

Das *cavere* (vgl. Leonhard o. Bd. III S. 1805) hängt mit dem strengen Formalismus des ältesten römischen Rechts zusammen. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften war die exakte Beobachtung der vorgeschriebenen Formeln notwendig. Dadurch wurde dabei die Hilfe des Fachjuristen unentbehrlich, da man durch Nichtbefolgung der bestimmten Formeln Gefahr lief, um seine Rechte zu kommen, was besonders dann drohte, wenn ein schlauer Gegner gegenüberstand (vgl. Cic. pro Mur. 9, 22: *tu caves . . . ne tui consultores . . . capiantur*). Das *cavere* bezeichnet nun die Tätigkeit des Juristen bei der Abfassung von Rechtsgeschäften, die sich bei komplizierteren Fällen nicht lediglich auf die mündliche Unterweisung beschränkte, sondern auch in der Niederschrift, sei es der dann mündlich herzusagenden Formeln, sei es des Inhalts und Abschlusses des Rechtsgeschäfts selbst (*cautio* = Urkunde), bestand. Für die Assistenz der Juristen bei der Abfassung von Testamenten vgl. die bei Jörs a. a. O. I 81, 4 genannten Stellen. — Das *agere* des Juristen umfaßt seine Tätigkeit vor Gericht, zugunsten der Partei, der er im Prozeß als Rechtskundiger beisteht. Auch hier half die dem Fachjuristen geläufige Kenntnis der im Prozeß herzusagenden Formeln wie auch der zu beobachtenden Vorgänge und symbolischer Akte aus. Diese Tätigkeit verrichtet der Jurist entweder durch persönliches Eingreifen in den Prozeß an der Seite der Partei, der er beisteht, oder durch entsprechende schriftliche oder mündliche Unterweisung des Redners, der diese Partei vor Gericht unterstützt.

Die Haupttätigkeit der Juristen liegt aber in dem *respondere*, d. i. der Beantwortung der Anfragen von Privatparteieu, Magistraten oder Richtern als Begutachtung von Rechtsfällen, vor dem Prozesse oder während dessen. Im ältesten Sprachgebrauch bedeutet das *respondere* überhaupt jede Beantwortung einer an den Juristen gerichteten Anfrage, auch wenn sie in das Gebiet des *agere* oder *cavere* fällt, vgl. Jörs Röm. Rechtswiss. I 83; erst später nahm das Wort eine spezifische Bedeutung an. Die Antwort des Juristen heißt *responsum*. Die Übung der Juristen, *responsa* zu erteilen, beruhte auf der Nachahmung einer ähnlichen Tätigkeit der Pontifices, an die sich ebenfalls Privatleute aus dem Publikum mit Anfragen aus dem Gebiete des göttlichen und weltlichen Rechts zu wenden (*consulere*) pflegten (s. o., vgl. Jörs a. a. O. I 84). Ein wesentlicher Unterschied scheidet aber die beiden Arten der Responsa. Während bei den pontifizischen für den Inhalt des Responsums lediglich die von den Pontifices geheimgehaltene Überliefe-

rung maßgebend war, indem die respondierenden Pontifices sich stets auf die Entscheidungen in Präzedenzfällen stützten und daher, um die Autorität des Pontifikalkollegiums zu wahren, sich wohl hüteten von früheren Entscheidungen abzuweichen, so war es bei den Juristenresponsen ganz anders. Hier stand keine Autorität eines Kollegiums auf dem Spiele, und nur persönliches Wissen und Können waren das entscheidende Moment. Dadurch geschah es oft, daß die von zwei Juristen in derselben Rechtsfrage erteilten Responsen ganz verschieden lauteten; es bildete sich ein *ius controversum*, da oft in grundsätzlichen Rechtsfragen die Ansichten auseinandergingen. Wurde im Einzelfall dem befragten Juristen das Gutachten eines anderen mitgeteilt, dem er beizupflichten nicht geneigt war, so war es Gebot der Wahrung der eigenen Autorität, die eigene Ansicht schärfer zu begründen, um die fremde nicht gebilligte Ansicht wirksam zu bekämpfen. Da viele respondierende Juristen sich für die Konsultationen aufs Forum begaben (vgl. Cic. de orat. III 33, 133: *M'. vero Manilium nos etiam vidimus transverso ambulantem foro; quod erat insigne eum qui id faceret, facere civibus omnibus consilii sui copiam; ad quos olim et ita ambulantes et in solio sedentes domi sic adibatur, non solum ut de iure civili ad eos, verum etiam de filia collocanda, de fundo emendo, de agro colendo, de omni denique aut officio aut negotio referretur*) und dort in Anwesenheit von herumstehenden Zuhörern respondierten, so kam es oft zu lebhaften Diskussionen (vgl. Cic. Top. 14, 56: *in respondendo disputationes*; 17, 66: *licebit ... iuris etiam peritis copiose de consultationibus suis disputare*; Paul. Dig. XXVIII 2, 19: *Scaevola respondit ... et in disputando adiciebat*). Über das Verhältnis dieser Diskussionen zu der von Pomp. Dig. I 2, 2, 5 genannten *disputatio fori* vgl. Jörs a. a. O. I 85, 2. 282ff. 254, 4 und die bei P. Krüger Gesch. 56, 32 Genannten. Daraus ergab sich ein Zusammenhang der Respondenten- mit der Lehrtätigkeit, vgl. Cic. Brut. 89, 306: *consulentibus respondendo studiosos audiendi docebat*; orat. 42, 143; daher spricht man von *stationes ius publice docentium aut respondentium* (Gell. XIII 13). Die *responsa* wurden in der Regel mündlich erteilt, wurden aber auch als schriftlich niedergeschriebene Gutachten der anfragenden Partei überreicht. Vielleicht bezog sich gerade darauf die Bezeichnung *scribere*, die auf eine Art der Tätigkeit der Juristen angewandt wird, Cic. pro Mur. 9, 19, vgl. P. Krüger Gesch. 55), obwohl andrerseits nicht zu verkennen ist, daß hier die Haupttätigkeit des Juristen in dem Respondieren und nicht in der Niederschrift lag. Das *scribere*, das sonst auch nur bei Cicero an einigen Stellen erwähnt wird, bildet schließlich eine Bezeichnung für die Form der Juristentätigkeit, nicht für das Wesen, wie die anderen, oben behandelten technischen Termini und darf daher ihnen als gleichwertig nicht angereiht werden. Gewohnheit war es, die eigenen Responsen in besonderen Sammlungen systematisch zusammengefaßt herauszugeben, s. u. Gewissenhafte Verfasser nahmen dabei Rücksicht auf die in ähnlichen Rechtsfällen erteilten Gutachten ihrer Fachgenossen, soweit sie ihnen bekannt waren, sei es aus Veröffentlichungen der betreffenden Juristen, sei es aus mündlicher Überlieferung (Mitteilung der konsultierenden Partei, persönliche Anwesenheit als Schüler oder Zuhörer beim Respondieren des anderen; aus diesem letzten Umstande ergibt sich, daß, wenn ein Jurist ein *responsum* eines anderen mit *‚respondit'* mitteilt, dies noch nicht ein genügendes Indiz dafür bildet, daß der andere seine Responsa in einer besonderen Sammlung veröffentlicht hat; zu dem *respondit* und *respondi* in den Ausgaben der Responsa vgl. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 737. Jörs o. Bd. I S. 574).

Das Befragen eines Juristen bildet ein gutes Recht der beteiligten Person: sie wendet sich an den Juristen mit einer Anfrage dann, wenn sie im Zweifel über ihre Rechtslage, über die juristische Beurteilung eines sie betreffenden Rechtsfalles sich befindet. Eine Pflicht, einen Juristen um ein Gutachten anzugehen, besteht nicht, ebenso wie die Partei in bezug auf die Person des zu befragenden Juristen freie Wahl hat. Aber in der Praxis kann es für sie böse Folgen haben, wenn sie es unterläßt, bei einem Juristen Rat einzuholen, und in gewissen Fällen, darf sie sich nicht auf Unkenntnis des Rechts (*ignorantia iuris*) berufen, wenn sie die physische Möglichkeit gehabt hat, einen Juristen zu konsultieren. Das wird in den Quellen einigemal betont; einige charakteristische Stellen seien erwähnt: Dig. XXII 6, 9, 3: *sed iuris ignorantiam non prodesse Labeo ita accipiendum existimat, si iurisconsulti copiam haberet ...* Paul. Dig. XXXVII 1, 10: (*in bonorum possessionibus*) *... satis est copiam eorum quos consuleret habuisse: scientiam enim non hanc accipi, quae iuris prudentibus sit, sed eam, quam quis per se habeat aut consulendo prudentiores adsequi potest.* Ähnlich Ulp. Dig. XXXVIII 15, 2, 5: *scientiam eam observandam Pomponius ait, non quae cadit in iuris prudentes, sed quam quis aut per se aut per alios adsequi potest scilicet consulendo prudentiores.*

Iurisconsulti. Daß die Respondententätigkeit das Wesen der Juristenbeschäftigung ausmachte, zeigt der Name *iurisconsulti*, der ihnen als technische Bezeichnung beigelegt wird. Denn während die anderen Bezeichnungen lediglich auf die Rechtskenntnis anspielen (*iuris periti, iuris prudentes*, oder schlechthin *prudentes, prudentiores*, vgl. Dig. I 2, 2, 5. XXXVII 1, 10), so weist der Ausdruck *iurisconsulti* direkt auf ihre Tätigkeit als Respondenten hin. Etymologisch bedeutet *iurisconsultus* (zur Form *iureconsultus* vgl. Char. Gram. I 82, 5. Thes. l. l. IV 585, 72. 586, 30. Skutsch Arch. f. lat. Lex. XV 54) denjenigen, der in einer Rechtsfrage befragt wird; denn *consulere* ist die technische Bezeichnung für das Befragen des Juristen um Auskunft und juristische Begutachtung eines Rechtsfalls. Fälle von *consulere* in den Digesten s. Vocab. iur. rom. I 965 Z. 1—17. Diejenigen *qui consuluntur*, das sind die Juristen, vgl. Cic. pro Quinct. 16, 53; de off. II 19, 67; in Verr. II 1, 46, 120; pro Mur. 4, 9 (*de iure consulentibus respondere*). 9, 22. Porph. Hor. epist. II 1, 104 (*respondere de iure aliquid consulenti*). Val. Max. VIII 12, 1. Isid. Etym. V 14 formuliert: *responsa sunt, quae iurisconsulti respondere dicuntur consulentibus.* Der Fragensteller heißt *consultator* (Pomp. Dig. I 2, 2, 35) oder *consultor* (Cic. pro Mur. 9, 22; Tusc. V 38, 112. Hor. sat. I 1, 10) oder *consulens* (Cic. de leg. I 3, 10; Brut. 89, 306). Über *iurisconsultus* als Titulatur vgl. gleich unten. — Die klassische Literatur kennt auch ein Werk *de officio iurisconsulti* (aus der ersten Hälfte des 1. vorchristl. Jhdts.). Sein Verfasser, L. Cincius (vgl. Wissowa o. Bd. III S. 2555), ist aber kein Jurist, vgl. Krüger 75, 89.

Das *ius respondendi*. Einen rechtlichen Boden erlangten die *responsa* unter Augustus, der bestimmte, daß das *ius respondendi*, das Recht der Erteilung von Responsen, ein Privileg sei, welches vom Kaiser erteilt werde, und daß die von privilegierten Juristen erteilten Responsa den Richter binden. Darüber berichtet Pomp. Dig. I 2, 2, 49: *ante tempora Augusti publice respondendi ius non a principibus dabatur, sed qui fiduciam studiorum suorum habebant, consulentibus respondebant: neque responsa utique signata dabant, sed plerumque iudicibus ipsi scribebant, aut testabantur qui illos consulebant. primus divus Augustus, ut maior iuris auctoritas haberetur, constituit, ut ex auctoritate eius responderent: et illo tempore peti hoc pro beneficio coepit.* In dieser Darstellung ist eines auffallend: Pomponius stellt die Sache so hin, als ob es noch einer *maior auctoritas iuris* bedurfte. Diese Behauptung kann nicht ohne weiteres hingenommen werden, wenn man beachtet, welch hohen Ansehens sich schon die Juristen republikanischer Zeit erfreuten; es genügt, auf einige bekannte Äußerungen Ciceros hinzuweisen, die in der Auffassung gipfeln: *sine dubio domus iurisconsulti totius oraculum civitatis* (de orat. I 45, 200), und daß die Juristen vornehmlich dem Senatorenstande angehörten, vgl. darüber noch u.; es brauchte daher ihre Autorität nicht erst erhöht zu werden, um so mehr, als die Bedürfnisse des praktischen Lebens den Juristenstand schon ohnehin als unentbehrlich erscheinen ließen. Die Einführung des Privilegs hatte daher wohl den Zweck, die privilegierten Juristen in ein Abhängigkeitsverhältnis dem Kaiser gegenüber zu bringen. Bekannt ist doch die Äußerung Caligulas, der aus Eifersucht das ganze Responsenwesen einzuschränken gedachte, um die Juristen um ihr Ansehen zu bringen. Suet. Gai. 34: *de iuris quoque consultis, quasi scientiae eorum omnem usum aboliturus, saepe iactavit se mehercule effecturum, ne quid respondere possint praeter eum.* Die Erteilung des *ius respondendi* sicherte dem Kaisertum eine Einflußnahme auf die Stellung einzelner Juristen

Die *responsa*. Der Vorgang bei der Erteilung eines Responsums war der, daß die anfragende Partei, also nur eine von den streitenden, dem Juristen den Tatbestand (ohne Beweise anzubieten) mitteilte, worauf dieser, unter der stillschweigenden Voraussetzung, daß das Mitgeteilte der Wahrheit entspricht und im Prozeß als solches erwiesen wird, das Gutachten abgab. Das Responsum wurde dem Fragesteller versiegelt eingehändigt, damit keine Fälschungen vorgenommen werden, allerdings mußte die konsultierende Partei Kenntnis von dessen Inhalt haben, damit sie wüßte, ob sie im Rechte ist oder nicht. Eine Begründung des Gutachtens ist zur Gültigkeit nicht notwendig (Seneca epist. 94: *iurisconsultorum valent responsa, etiamsi ratio non redditur*). Als Fragesteller erscheinen in der Regel die Parteien selbst, bezw. ihre Sachwalter. Aber auch die Beamten und der *iudex* (der Geschworene), der im Prozeß das Urteil zu fällen hatte, konnten den Juristen um ein Responsum angehen, da dies in jedem Stadium des Prozesses, sowohl während des *in-iure*-Verfahrens, als auch später, als der Prozeß bereits *in iudicio* schwebte, geschehen konnte. Doch kann in diesem Fall, d. i., wenn der Fragesteller der *iudex* ist, von einer rechtlich bindenden Kraft des Responsums keine Rede sein, da der Geschworene das Gutachten des Juristen unterdrücken konnte. Es hatte in diesem Falle höchstens nur einen moralischen Wert, indem es den Richter je nach dem Grade des Ansehens, den der betreffende Respondent genoß, bei Fällung des Urteils beeinflussen konnte. Das wird auch in der Regel der Fall gewesen sein, da nicht anzunehmen ist, daß der Richter in einer zweifelhaften Frage sich an einen minderwertigen Juristen gewendet hätte. Die äußere Form der Responsa blieb dieselbe wie früher. Neben den mit dem *ius respondendi* ausgestatteten Juristen, den ‚patentierten', wie man zu sagen pflegt, gab es auch Rechtsgelehrte, denen dieses Privileg nicht erteilt wurde. Diese waren ebenso schriftstellerisch tätig wie die anderen, durften auch Gutachten erteilen, nur fehlte ihren Responsen die bindende Kraft, die jenen der patentierten Juristen innewohnte.

Über die *responsa prudentium* liegt noch ein wichtiger, allerdings nicht ganz unanfechtbarer Bericht bei Gaius Inst. I 7 vor: *responsa prudentium sunt sententiae et opiniones eorum, quibus permissum est iura condere. quorum omnium si in unum sententiae concurrunt, quod ita sentiunt, legis vicem optinet; si vero dissentiunt iudici licet quam velit sententiam sequi; idque rescripto divi Hadriani significatur.* Richtig in diesem Ausspruch ist so viel, daß, wenn dem Richter entgegengesetzte Gutachten der Respondenten vorliegen, er an keines gebunden war. Auffallend ist aber die Begriffsbestimmung der Responsa als *sententiae et opiniones*, womit jede Meinungsäußerung des Juristen getroffen wird, vgl. Krüger 124. Eisele Sav.-Ztschr. XI (1890) 199. Aber auch was Gaius über das *legis vicem optinere* sagt, ist zumindest befremdend, da er von der Ansicht aller Juristen spricht. Ist es doch von vornherein ausgeschlossen, daß man für jeden Einzelfall gleich bei allen privilegierten Juristen Gutachten einholte. Nach Krüger Gesch. 124 scheint hier Gaius die bindende Kraft des *responsum* im Einzelfalle mit der Tragweite, die die übereinstimmenden Ansichten (*communis opinio*) aller Juristen über einen Grundsatz für seine Festsetzung im geltenden Recht hatten, zu verwechseln. Zur Gaiusstelle vgl. noch die bei Krüger a. a. O. 124, 19 Genannten und Kniep Gai Institutionum commentarius I (1911) 105, insbesondere Eisele a. a. O., der, um Gaius' Bericht gerecht zu werden, sich die Entwicklung folgendermaßen vorstellt: zunächst galt das erteilte Responsum nur für den Fall, für den es gegeben worden ist; dann wurde seine Verwendung in ähnlichen Prozessen zugelassen (daher die Anregung zur Veranstaltung von Responsensammlungen) und schließlich wurde auch die Berücksichtigung von Responsen nicht mehr lebender Juristen zugelassen (vielleicht unter Hadrian); nunmehr galt es, die Entscheidung zu treffen, was in dem Falle geschieht, wenn widersprechende An-

sichten angeführt werden. Da wurde nun der Grundsatz festgesetzt, bei Meinungsverschiedenheit dem Richter freie Hand zu lassen, ihn aber zu binden, wenn die Ansichten übereinstimmen. Damit wäre auch die erweiterte Auffassung der Reponsa als *sententiae et opiniones* zu erklären. Eine der geschichtlichen Entwicklung Rechnung tragende Notiz über die Responsa enthalten noch Inst. Iust. I 2, 8. die in ihrem ersten Satz (*Responsa — condere*) — aber nur so weit — auf Gai. Inst. I 7 zurückgehen. Hingegen heißt es weiter: *nam antiquitus institutum erat, ut essent, qui iura publice interpretarentur, quibus a Caesare ius respondendi datum est, qui iuris consulti appellabantur, quorum omnium sententiae et opiniones eam auctoritatem tenent, ut iudici recedere a responso eorum non liceat, ut est constitutum.* Es ist durchaus glaubwürdig, daß in der klassischen Zeit nur den patentierten Juristen die Bezeichnung *iuris consultus* einfach als offizielle Titulatur beigegeben wurde. Wir finden auch häufig in juristischen und literarischen Quellen, desgleichen in Inschriften bei bekannten Juristennamen den Zusatz *iuris consultus*, vgl. z. B. für Ateius Capito Suet. de gram. 10; Nerva der Ältere Dig. XX 2, 9; Proculus Testamentum Dasumii CIL VI 2, 10 229 = Bruns Fontes[7] 117, Z. 27; C. Cassius Longinus Suet. Nero 37; Pactumeius CIL VIII 7059; Scaevola (*prudentissimus iurisconsultorum*) Cod. Theod. IV 4, 3, 3; Papinian Dig. XII 1, 40; Ulpian Cod. Iust. VIII 37, 4; Modestinus Cod. Iust. III 42, 5.

Einfluß der Rechtswissenschaft auf die Fortbildung des Rechts. Die Respondeutentätigkeit der Juristen wurde zu einem wichtigen Hebel der Fortbildung des Rechts. Denn wenn es auch zunächst Aufgabe der Juristen war, das geltende Recht in den Responsen zum Ausdruck zu bringen, — hatten sie doch zunächst zu begutachten, welcher Rechtssatz dem vorgebrachten Geschäft oder der postulierten Klage gegenüber in Anwendung zu bringen ist — so konnte darin in republikanischer Zeit nur wenig rein gesetzmäßiges Material zur Sprache kommen, da dieses vornehmlich nur in dem XII-Tafeln-Gesetz — abgesehen von einigen späteren Gesetzen privatrechtlichen Inhalts (vgl. Jörs a. a. O. I 97f.) — bestand. Die Bedürfnisse des Lebens waren aber im Laufe der Zeit bedeutend vielseitiger geworden, als es die Zwölftafelngesetzgebung voraussehen konnte, und da galt es, der schöpferischen Kraft der Jurisprudenz weiten Spielraum zu lassen, damit durch Auslegung der gesetzmäßig geltenden Vorschriften ihnen solche Rechtssätze entnommen werden, wie sie die Bedürfnisse des praktischen Lebens erheischten. So entwickelte sich die sog. *interpretatio* der Zwölftafeln, die sich durchaus nicht darauf beschränkte, das, was in den XII Tafeln gesagt wurde oder gesagt werden wollte, auszulegen, sondern man ging darüber hinaus und trug durch geschickte Anpassung neue, den veränderten Lebensverhältnissen Rechnung tragende Rechtsgrundsätze hinein. Das ist das Recht, von dem Pomponius Dig. I 2, 2, 5 als dem *ius, quod sine scripto venit compositum a prudentibus* spricht und worauf er dann in dem Satze (§ 12 eod.) *proprium ius civile quod sine scripto in sola prudentium interpretatione consistit* zurückkommt. Mit dem Einsetzen des *ius edicendi* der Magistrate eröffnete sich den Juristen ein neues Gebiet, das *ius honorarium* (s. d.); die tüchtigen Respondenten wachsen im Ansehen, das Konsultieren nimmt mit Rücksicht auf die lebhaft ausgestaltete Entwicklung des Rechts stark zu.

Daß diese Respondententätigkeit in großem Maße auf die Fortbildung des Rechts einwirkte, ist klar. Die schöpferische Kraft der römischen Jurisprudenz findet auch Ausdruck in den ihnen beigegebenen Bezeichnungen als *iuris auctores* (Material dafür in den klassischen juristischen Quellen verzeichnet das Vocab. iur. rom. I 514, 25ff.) und von Iustinian als *veteris* (*antiqui*) *iuris conditores* (vgl. z. B. Cod. Iust. VII 7, 1 pr. V 4, 25, 1. IV 39, 9. V 3, 20, 2). Zum *iura condere* bei Gaius (I 7. IV 30) vgl. Wlassak Kritische Studien zur Theorie der Rechtsquellen (1884) 182. Diese Bezeichnung wird nicht nur auf die sog. patentierten Juristen (Gai. Inst. I 7) bezogen, sondern auch schon auf die republikanischen, vgl. Gai. Inst. IV 30. Die Veröffentlichung und Verbreitung der Responsensammlungen, wobei die vorher ohne Gründe abgegebenen Gutachten nunmehr in ihrer literarischen Fassung oft mit einer Begründung der ausgesprochenen Ansicht ausgestattet wurden, beeinflußte in hohem Maße die Ausgestaltung und äußere Form der juristischen Literatur. Wollte man mit einer nicht unbestrittenen Auffassung durchdringen, so mußte man entgegengesetzte Ansichten, insoweit sie bekannt waren, wirksam bekämpfen; wollte man einer auch von anderen vertretenen Ansicht zu größerer Autorität verhelfen, so berief man sich auf die Meinungsgenossen. Daher die häufigen Anführungen fremder Ansichten in der römischen Rechtsliteratur, vgl. darüber noch unten. Aus diesem Kern — der Respondententätigkeit — herausgewachsen verliert die römische Jurisprudenz auch in den anderen Gebieten ihrer Betätigung nie den Zusammenhang mit dem praktischen Leben. Reine Theoretiker gibt es unter den römischen Juristen nicht. Sie sind alle durch ihre praktische Betätigung als Respondenten, als hohe Beamten, als Mitglieder der kaiserlichen Consilien stets mit dem praktischen Rechtsleben in Berührung, das sie bei ihren Entscheidungen nie aus den Augen verlieren. Auch ihre Arbeiten von scheinbar rein theoretischem Charakter — Kommentare zu Gesetzen und dem prätorischen Edikt — halten diesen Zusammenhang mit der Praxis aufrecht durch Einführung einer auf Fällen, die aus dem praktischen Leben gegriffen wurden, aufgebauten Kasuistik. So wird die ganze rechtswissenschaftliche Tätigkeit durch die Praxis beeinflußt. Bei der Befassung mit Einzelfragen treten zunächst die allgemeinen Begriffe und Rechtssätze zurück, Hauptsache ist die Entscheidung selbst. Bei manchen späteren Juristen — wie z. B. bei dem durch seine Wortkargheit berühmten Scaevola — blieb sogar diese Gewohnheit, obwohl die Juristen seiner Zeit auf die Formulierung allgemein gefaßter Grundsätze mehr bedacht sind als die früheren. Aber der römische Jurist war nie Freund von Verallgemeinerungen, denn die Rechtsfälle des täglichen Lebens bringen fast immer Einzelheiten mit sich, die die generalisierend formulierten Rechtssätze nicht berücksichtigen, und seiner Auffassung über das Wesen des Rechts als

ars boni et aequi widerstrebt es, den konkreten Boden zu verlassen. Dies soll nicht bedeuten, daß allgemein gefaßte Grundsätze bei den römischen Juristen sich nicht vorfinden, denn einerseits bestehen die für Anfänger und Lehrzwecke bestimmten Schriften zumeist aus solchen knapp gefaßten generellen Formulierungen, weil dies anders nicht gut möglich ist, und andererseits wird auch sehr oft bei Entscheidungen praktischer Fälle ein Rechtsgrundsatz in allgemeiner Fassung in Erinnerung gebracht, aber gerade durch Anpassung des Grundsatzes an einen aus dem Leben gegriffenen oder eben zu diesem Zwecke konstruierten Rechtsfall wird die Gefahr, die die Elastizität der allgemeinen Formulierung mit sich bringt, gemindert. Rechtsbegriffe werden nicht juristisch analysiert, keine allgemeinen Theorien, wie z. B. über das Wesen des Rechtsgeschäfts, der juristischen Person, der Stellvertretung usw., herausgearbeitet, auch keine Ergründung des Wesens eines Rechtsinstituts auf rechtsgeschichtlicher Basis erstrebt. ‚Was wir den römischen Praktikern verdanken, das ist die Kunst der juristischen Technik, die Kunst mit den Mitteln des gegebenen Rechts auch das neu auftauchende Bedürfnis zu befriedigen, von festem Boden aus umsichtig weiterbauend das Gebäude des Rechts zweckmäßig zu erweitern, die Kunst, jedem Verhältnis des Lebens die Seiten abzusehen, die das Recht beachten muß, wenn es nicht zu unbilliger Starrheit kristallisieren — die es allein beachten darf, wenn es nicht elastischer werden will, als es das Bedürfnis des Verkehrs nach einer gesicherten Ordnung gestattet —, kurz was ein römischer Jurist (Celsus) selbst die *ars boni et aequi* nannte' (Bruns-Lenel in Holtzendorff-Kohlers Enzykl. der Rechtsw. I[7] [1914] 358). Zur Stellung der *aequitas* als eines Elements der Fortbildung des Juristenrechts vgl. Kipp o. Bd. I S. 598ff. ‚Die Wissenschaft der römischen Juristen besteht nicht in einem Suchen nach abstrakten Prinzipien und ihrer theoretischen Entwicklung, sondern sie ist rein praktisch, unmittelbar, durch das Leben und das praktische Bedürfnis angeregt, unmittelbar auf dessen Befriedigung gerichtet.' ‚Sie ist wesentlich kasuistisch, aber es ist eine lebendigpraktische Kasuistik, die nur den Reichtum und die Mannigfaltigkeit des wirklichen Lebens zu erfassen und zu beherrschen bestrebt ist' (Bruns-Lenel a. a. O. 358. 359).

Die allgemeinen Lebensverhältnisse der Juristen. Das Respondieren geschah unentgeltlich, und da die Respondentenbeschäftigung den Juristen stark in Anspruch nimmt — von dem Andrang, der in den Wohnungen namhafter Juristen herrschte, wissen die literarischen Quellen zu erzählen (vgl. Cic. pro Mur. 9, 22; de orat. I 46, 200. III 33, 133; Tusc. V 38, 112; in Verr. II 1, 46, 120; de leg. I 3, 10. Hor. sat. I 1, 9), und daß sie nicht nur in rein juristischen Fragen, sondern in allem überhaupt, was für den Fragesteller von Wichtigkeit war, angegangen werden, erhellt aus Cic. de orat. III 33, 133 (*de filia collocanda, de fundo emendo, de agro colendo, de omni denique aut officio aut negotio*) — so versteht sich von selbst, daß sich diesem Berufe nur Männer widmeten, die materiell unabhängig und daher der Bestechlichkeit schwer zugänglich waren, und lediglich aus aufrichtiger Neigung zur Betätigung als Jurist die Juristenlaufbahn ergriffen. Als Lohn dafür hatten sie das Ansehen, dessen sich die Juristen immerdar erfreuten (vgl. z. B. Cic. de orat. I 45, 198: *in nostra civitate contra amplissimus quisque et clarissimus vir, ut ille qui propter hanc iuris scientiam sic appellatus a summo poëta est ‚egregie cordatus homo Catus Aelius Sextus' multique praeterea qui eum ingenio sibi dignitatem peperissent, perfecerunt, ut in respondendo iure auctoritate plus etiam quam ipso ingenio valerent*; de off. II 65; Mamert. grat. act. de cons. Iul. 20, 1 [Panegyr. lat. ed. Baehrens nr. 3]: *iuris civilis scientia quae Manilios, Scaevolas, Servios in amplissimum gradum dignitatis evexit*); galt doch schon in republikanischer Zeit die Rechtskunde als ehrenvollste Beschäftigung (vgl. Liv. XXXIX 40: *ad summos honores alios scientia iuris . . . provexit*). Schon die Anfänge der Jurisprudenz (s. o.) verknüpften die Rechtskunde mit dem patrizischen Stande, und diese Tradition faßte auch in der republikanischen Zeit Wurzel; sie entstammen den besten Familien, gehören in dieser Zeit dem Senatorenstande an, erst später begegnet man Juristen aus dem Ritterstande (bei einem aus dem *ordo equester*, Aulus Ofilius, wird von Pomponius Dig. I 2, 2, 44 betont: *in equestri ordine perseveravit*, und bei Sabinus, der in mancher Beziehung als Ausnahmsfall angeführt wird, vgl. u., fühlte sich Pomponius a. a. O. § 50 veranlaßt besonders hervorzuheben: *in equestri ordine iam grandis natu et fere annorum quinquaginta receptus est*). Die Beschäftigung mit der Rechtskunde bringt aber auch Vorteile politischer Natur: die Juristen der republikanischen Zeit bekleiden die höchsten Staatsämter und bringen es fast in der Regel bis zum Consulat; man könnte sagen, die Beschäftigung mit der Rechtswissenschaft hätte geradezu als Titel für politische Beförderung gegolten. Bekannt ist die Erzählung (Val. Max. IX 3, 2) von einem sonst nicht näher bekannten Juristen C. Marcius Figulus, der, als er bei der Bewerbung um das Konsulat unterlegen ist, sich am nächsten Tage geweigert habe, seine Respondententätigkeit wiederaufzunehmen, und seinen Mitbürgern zum Vorwurf machte, sie hätten ihn so viel konsultiert, aber trotzdem ihn nicht zum Consul machen wollen (*an vos consulere scitis, consulem facere nescitis*). Und in der Kaiserzeit finden wir fast alle namhaften Juristen auf einer glänzenden Ämterlaufbahn: sie sind Consuln, (Labeo z. B. lehnte das ihm von Augustus angebotene Konsulat ab, vgl. Dig. I 2, 2, 47), Prätoren, Quästoren; die hervorragendsten sind Mitglieder des kaiserlichen *Consilium* (vgl. Liebenam o. Bd. IV S. 915ff.); wir begegnen ihnen auf hohen Stellungen in Rom als *praefecti praetorio* (z. B. Paulus, Ulpian), als *praefecti urbi* (z. B. Pegasus), als Statthaltern, Proconsuln und Legaten in den Provinzen (z. B. Cassius Longinus, Iavolenus, Iulianus, Celsus; Maecian als *praefectus Aegypti*). Vgl. noch Hirschfeld Die kaiserl. Verwaltungsbeamten[2] 428f. Manchen hat freilich das Leben eine arge Enttäuschung gebracht: C. Mucius Scaevola wurde von den Marianern ermordet, Cassius wurde von Nero verbannt, Nerva der Ältere endete durch Selbstmord; von Henkershand

fielen Tarruntenus Paternus und Papinian; Paulus und Ulpian lebten eine Zeitlang in Verbannung, der letztere starb auch nicht eines natürlichen Todes: er wurde von den Prätorianern ermordet; ebenso fiel Maecianus als *iuridicus* von Alexandrien von Mörderhand. Daß dem Juristenstande große Verehrung und Wertschätzung entgegengebracht wurde, darf nicht bezweifelt werden, wenn wir auch gelegentlich auf geringschätzende Äußerungen stoßen. Besonders scharf tritt manchmal Cicero gegen die Juristen auf, doch da diese Äußerungen (wie z. B. de orat. I 55, 236: *ita est tibi iurisconsultus ipse per se nihil nisi leguleius* [darauf spielt Quint. inst. orat. XII 3, 11 an] *quidam cautus et acutus, praeco actionum, cantor formularum, anceps syllabarum*; pro Caec. 23, 65; oder der bekannte Ausspruch in pro Mur. 13, 28: *itaque si mihi homini vehementer occupato stomachum moveritis, triduo me iurisconsultum esse profitebor*) durch andere, hier gelegentlich angeführte reichlich aufgewogen werden, so braucht man sie gerade bei Cicero nicht besonders ernst zu nehmen. Daß auch sonst Ausfälle gegen die Juristen, ihre Pedanterie, ‚Wortklauberei', ‚Formelspielerei', vorgekommen sind, dürfte kaum wundernehmen: kommt doch aus jedem Rechtsstreit ein Unzufriedener heraus, und in Rom durfte sich ein solcher — wenn er auf Grund eines für ihn nachteiligen Responsums unterlegen ist — als Opfer der ‚Juristerei' betrachten. Der Satz *‚summum ius summa iniuria'* (Terent. Heaut. 795. Cic. de off. I 10, 33) hat in der Tat mit dem Juristenwesen nichts zu tun, entbehrt aber gerade bei Cicero nicht einer gegen die Juristen gerichteten Spitze (a. a. O.: *existunt etiam saepe iniuriae calumnia quadam et nimis callida et malitiosa iuris interpretatione, ex quo illud ‚summum ius summa iniuria' factum est iam tritum sermone proverbium*). Für die Entschuldigung solcher Äußerungen soll noch angeführt werden, daß es oft vorgekommen sein mochte — mit Rücksicht darauf, daß der Juristenberuf ein freier war und daß jeder, der sich dazu befähigt glaubte, als Respondent (wenn auch nicht als autorisierter, vgl. oben) auftreten konnte —, daß durchaus unberufene und minderwertige Elemente sich für Juristen ausgaben (vgl. Cic. orat. 42, 145: *ius profitentur etiam qui nesciunt*). Schließlich mag auch die Rivalität zwischen den Advokaten und Juristen solche abfällige Äußerungen beeinflußt haben.

Die schriftstellerische Tätigkeit der römischen Jurisprudenz umfaßt in Bezug auf ihren Inhalt das gesamte Gebiet des Rechts: Privat-, Prozeß- und Strafrecht werden ebenso behandelt wie Staats- und Verwaltungsrecht, ja sogar das Sakralrecht wird in früherer Zeit — wo seine Aktualität schärfer hervortrat — von Juristen behandelt. Ganz unglaublich ist die Vielseitigkeit mancher Juristen, besonders der Vielschreiber Paulus und Ulpian (vgl. Berger o. Bd. X S. 690ff. und Jörs o. Bd. V S. 1439ff.), die in allen Gebieten der Rechtswissenschaft bewandert sind. Der Charakter der Schriften ist verschieden, je nach dem Zweck, den der Verfasser verfolgt, wie auch andererseits die Quelle, aus der das Buch hervorgegangen ist, sein Wesen beeinflußt. Man kann im allgemeinen die juristischen Schriften in Lehrbücher und praktische Werke einteilen, eine scharfe Scheidung ist allerdings nicht gut möglich, weil es auch Übergangsformen gab. In der Art der Bearbeitung haben sich gewisse Typen festgesetzt, die vielfach von den Juristen befolgt werden, so daß die dem Charakter des Werks und der Behandlungsweise des Gegenstands angepaßten Titel sich häufig wiederholen. Gesamtdarstellungen enthalten die Bearbeitungen des *ius civile* und die des *ius honorarium*, letztere als Kommentare zum Edikt. Über die *libri iuris civilis* in der republikanischen und frühkaiserlichen Zeit vgl. E. Weiß u. Art. Ius civile unter nr. III, über die Ediktskommentare vgl. Kipp o. Bd. V S. 1946. Zum höchsten Ansehen gelangten da die *libri III iuris civilis* des Massurius Sabinus, die dann Grundlage für die sehr umfangreichen Kommentare von Pomponius, Ulpian (vgl. Jörs o. Bd. V S. 1441ff.) und Paulus (vgl. Berger o. S. 711 unter nr. 16 wurden. Die Anlehnung an Sabinus wird schon in dem Titel dieser Werke selbst betont, der *‚ad Sabinum'* oder *‚ex Sabino'* lautet. Wegen der Literatur zum Sabinussystem vgl. Krüger Gesch. 164, 7. Andererseits wird wiederum das prätorische Edikt mehr oder weniger ausführlich kommentiert. Eine Reihe bekannter Namen finden wir unter den Verfassern von Ediktskommentaren (*libri ad edictum*). Als erster bearbeitete das prätorische Edikt in einer kurzgefaßten Darstellung Servius Sulpicius Rufus in einer Schrift *ad Brutum* in zwei Büchern, dann Ofilius (vgl. Dig. I 2, 2, 44. P. Krüger 68, 41), Labeo, Sabinus, Vivianus, Plautius, Pedius, Pomponius, Gaius, Venuleius (? vgl. Lenel Paling. II p. 1209, 5. Krüger 200 bei Anm. 71), Furius Anthianus, Callistratus, Paulus, Ulpian. Die Ediktkommentare der beiden Letztgenannten gehören zu den umfangreichsten Werken der klassichen Rechtsliteratur (sie umfassen 80 bezw. 81 Bücher, vgl Berger o. Bd. X S. 705ff. unter nr. 1. 2 und Jörs o. Bd. V S. 1439ff.); sie bilden eine unschätzbare Quelle für die Kenntnis des prätorischen Edikts, und nur erst auf ihrer Grundlage war es möglich geworden, eine Rekonstruktion des Edikts, und zwar nicht nur in bezug auf die Reihenfolge der Materien, sondern auch in bezug auf den genauen Inhalt, sogar den Wortlaut einzelner Ediktsbestimmungen vorzunehmen (zuerst von Rudorff De iurisdictione edictum 1869, dann von Lenel in dem epochemachenden Werke Das Edictum perpetuum 1. Aufl. 1883. 2. Aufl. 1907). Im Zusammenhang mit dem prätorischen wird natürlich am Ende das ädilizische Edikt kommentiert. Eine Bearbeitung des ädilizischen Edikts allein liegt nur aus der Feder des Juristen Caelius Sabinus vor (s. o. Jörs Art. Caelius Nr. 36 Bd. III S. 1272). In den Ediktskommentaren wird aber auch dem *ius civile* Aufmerksamkeit zugewandt, und zwar wird dieses im Zusammenhang mit den verwandten prätorischen Rechtssätzen oder mit den im Edikt veröffentlichten Formeln der Aktionen des *ius civile* behandelt. Gesamtdarstellungen des *ius civile* und *honorarium* enthalten Werke, die den Titel *Digesta* führen. Über diese Schriftgattung (‚geordnete Sammelwerke') vgl. Jörs Art. Digesta o. Bd. V S. 484f. Wir kennen Digesta

von Alfenus Varus, Aufidius, Aristo (? vgl. Lenel Paling. I p. 61. Jörs o. Bd. V S. 484), Celsus, Iulian, Marcellus, Scaevola. Den Digesten dürften in der Art der Behandlung und dem Inhalt die *Pandectae* nahestehen; wir kennen solche von Ulpian und Modestin.

Aus dem *ius respondendi* der Juristen (s. o.) wuchs der Typus der mit dem Titel *Responsa* bedachten Werke. Es sind dies Responsensammlungen, in denen der Verfasser die in seiner Tätigkeit als Respondent erteilten Responsa zusammenfaßt. Als Verfasser von Responsensammlungen sind bekannt: Ofilius (vgl. Lenel Paling. I p. 799), Labeo, Sabinus, Neratius, Marcellus, Papirius Fronto, Scaevola, Papinian, Paulus, Ulpian, Gallus Aquila, Modestin. Die Veröffentlichung der Responsa ist verschiedenartig. Zumeist ist sie ohne Begründung, wie es bei Erteilung des Responsums der Fall war. Manche Juristen haben jedoch bei der Publizierung die Begründung der Entscheidung nachgetragen, insbesondere da, wo es galt, mit anderen zu polemisieren. Der Sachverhalt wird, wenn überhaupt, in verkürzter Form mitgeteilt; häufig wird selbst die Fragenstellung gestrichen, oft nur der im Ausspruch enthaltene Grundsatz wiedergegeben, nicht selten mit Streichung der auf den Responsenursprung hinweisenden Formfassung (*respondi, respondit*). — Aus der Lehrtätigkeit der Juristen sind die *Quaestiones*werke hervorgegangen: Sammlungen von Rechtsfällen, die während des Unterrichts mit den Schülern theoretisch behandelt und besprochen wurden. Dabei wird oft auf ältere Ansichten zurückgegriffen, die häufig einer Kritik unterzogen werden. Die Feinheit und Schärfe des juristischen Denkens einzelner Juristen, von denen Auszüge aus dem Quästionenwerk bekannt sind (Celsus, Africanus, Scaevola, Papinian, Paulus, Callistratus, Tertullian; auch Fufidius scheint *Quaestiones* publiziert zu haben), können besonders gut an den *Quaestiones* erprobt werden. Tryphonin und Ulpian haben die von ihnen beim Unterricht behandelten Rechtsfälle unter dem Gesamttitel *Disputationes* publiziert. Die äußere Gestalt der *Quaestiones* erinnert an die *Responsa*, wenn auch eine größere Breite der Darstellung, Tiefe der Begründung und im allgemeinen eine umfassendere Ausführlichkeit der Behandlung in den Quästionen nicht zu verkennen ist. Im übrigen muß man dessen eingedenk sein, daß unter der Hand der Kompilatoren gerade das Äußere der Darstellung zu leiden hatte: gar oft wird die Begründung weggeschnitten oder durch eine andere in durchaus nicht quästionenartiger Fassung ersetzt, so daß die wissenschaftliche Erörterung des Falles stark darunter leidet. Andererseits ist aber auch in Betracht zu ziehen, daß die Juristen bei der Publizierung ihrer Schriften durchaus nicht gebunden waren, in den Responsenwerken nur ihre Responsa, in den Quästionen ausschließlich das aus der Unterrichtsstube gezogene Material zu verwerten. Dadurch ist es auch zu erklären, daß man in Responsensammlungen Quästionenmaterial verarbeitet findet und umgekehrt; damit wurden auch die Unterschiede in der äußeren Gestaltung der beiden Schriftgattungen verwischt. Manche Juristen haben ihre Responsa und Quaestiones in anderen Werken verarbeitet, besonders in den Digesta (so Celsus, Iulian, Marcellus).

Einen ähnlichen Charakter weisen die *Epistulae* auf. Hier werden auch in kasuistischer Weise Rechtsfälle behandelt, die teils rein theoretischer Natur sind, teils aus der Praxis gegriffen sind. Sie haben ihren Ursprung in dem Briefwechsel der Juristen, die oft brieflich von Fragestellern um Auskunft angegangen wurden. Insbesondere kommen häufig solche Anfragen von Schülern des Juristen vor. Ist der Anfragende selbst Jurist, so gibt er in der Regel auch seine eigene Auffassung an, die er von dem Befragten bestätigt wissen möchte. Solche Gesamtausgaben von Epistulae liegen von Labeo, Proculus, Iavolenus, Neratius, Celsus, Africanus und Pomponius vor.

Rein pädagogischer Art, für die Einführung in die Rechtswissenschaft und den Anfangsunterricht bestimmt, sind kurzgefaßte Handbücher, fast ausschließlich dem Privatrecht gewidmet, die *Institutiones*. Näheres darüber v. Kotz-Dobrž o. Bd. IX S. 1566ff. Kübler u. Bd. I A S. 396. Institutiones sind bekannt von Gaius, Florentinus, Callistratus, Paulus, Ulpian und Marcian. Neben den Institutiones sind als Lehrbücher für den Anfangsunterricht die *Regulae* gedacht. Die *Regulae* formulieren in knapper, kerniger Fassung und systematischer Ordnung die wichtigsten Rechtssätze (vgl. Dig. L 17, 1: *Regula est, quae rem quae est breviter enarrat. non ex regula ius summatur, sed ex iure quod est regula fiat*). Vgl. Leonhard u. Bd. I A S. 510. Die Regulae scheinen in der klassischen Rechtsliteratur sich einer großen Beliebtheit erfreut zu haben: wir kennen Regulae von Neratius, Pomponius, Gaius, Scaevola, Licinnius Rufinus (vgl. Ind. Flor. XXXV. Lenel Paling. I 559), Marcian und Modestin. Paulus hat sogar zwei Ausgaben von Regulae-Sammlungen veranstaltet: eine größere in sechs Büchern und eine kürzere in einem Buche (Liber singularis regularum), vgl. Berger o. S. 729f. (nr. 86. 87). Ebenso Ulpian, von dem wir Regulae in sieben Büchern und einen Liber singularis Regularum kennen (vgl. Jörs o. Bd. V S. 1448 unter nr. 11). Einen ähnlichen Charakter haben die *Definitiones* von Papinian; ebenso die *Pithana* von Labeo (vgl. Jörs o. Bd. I S. 2551), die *Opiniones* von Ulpian (vgl. Jörs o. Bd. V S. 1450 unter nr. 12) und die *Sententiae* von Paulus (vgl. Berger o. Bd. X S. 731ff.). Die letztgenannten Schriftengattungen scheinen mehr für die Praxis, als für den Unterricht bestimmt gewesen zu sein; mit den Lehrbüchern für den Anfangsunterricht stimmen sie in der knappen Fassung der Grundsätze, in der Vermeidung der Literaturzitate und polemischer Ausführungen, wie auch der Kasuistik überein.

Von andern, vereinzelt vorkommenden Titeln allgemeiner Natur, ohne monographischen Charakter sind erwähnenswert: *Tripertita* von Sextus Aelius Paetus Catus (nach der Einteilung so benannt; vgl. die *iuris partiti libri* von Aulus Ofilius); die *Res cottidianae sive Aurea* von Gaius; die *Membranae* von Neratius (zu der Bedeutung dieser Benennung vgl. Krüger 188, 67); die *Iuris epitomae* von Hermogenianus; die *Variae lectiones* von Pomponius; die *Differentiae* von

Modestinus; die *Memorialium libri* von Sabinus; die *Manualia* von Paulus; die *Coniectanea* von Alfenus (vgl. Gell. VII 5, 1).

Die bisher betrachteten Typen der juristischen Literatur haben dies gemein, daß sie sich nicht auf umgrenzte Gebiete beschränken, sondern wie dies schon aus der allgemeinen Bezeichnung des Titels hervorgeht, das gesamte Recht — vornehmlich das Privatrecht — umfassen. Daneben gibt es aber eine sehr reichhaltige Monographienliteratur: mehr oder weniger umfangreiche Schriftchen, die einzelnen Rechtsinstitutionen, oft einem Rechtssatz nur (z. B. *de regula Catoniana*), einzelnen Gesetzen, Senatusconsulten, staatsrechtlichen Fragen, wie z. B. einzelnen Magistraturen, gewidmet sind. Will man sich über die Mannigfaltigkeit der Gegenstände, die in monographischen Darstellungen (vornehmlich in *libri singulares*) behandelt werden, ein Bild verschaffen, so genügt, die Titel der unzähligen Monographien, die die beiden Vielschreiber, Paulus und Ulpian, zu Verfassern haben, zu überblicken, vgl. Jörs o. Bd. V S. 1451ff. und Berger o. Bd. X S. 695. Auffallend ist es, wie oft gewisse Themata sich in der Monographienliteratur wiederholen. Abgesehen davon, daß z. B. Paulus und Ulpian dieselben Rechtsinstitute in besonderen Schriften behandeln (z. B. *de appellationibus, de adulteriis* [auch Papinian schrieb darüber, sogar zwei Werke], *de censibus* oder über gewisse Ämter), finden wir manche Gegenstände von mehreren Juristen behandelt: so z. B. die *lex Iulia et Papia* von Mauricianus, Terentius Clemens, Gaius, Marcellus, Ulpian und Paulus; die *Fideicommissa* behandelten Pomponius, Aburnius Valens, Gaius, Maecianus, Paulus, Ulpian und Modestinus; die Appellationen: Paulus, Ulpian, Marcianus und Macer; über die *Actiones* schrieben: Ofilius, Venuleius, Paulus; *de iudiciis publicis*: Venuleius, Maecianus, Paulus, Marcianus, Macer; über Stipulationen: Pedius, Pomponius, Venuleius; *de re militari*: Tarruntenus Paternus, Arrius Menander, Aemilius Macer usw. Zur monographischen Literatur gehören auch die Erläuterungsschriften zu Gesetzgebungswerken, wie zu einzelnen *leges*, kaiserlichen *Orationes*, Senatusconsulta. Über die Monographien aus dem Verwaltungsrecht vgl. Karlowa I 671.

Aus der Stellungnahme späterer Juristen zu ihren Vorgängern haben sich besondere Schriftengattungen entwickelt. Die Fühlung mit der älteren juristischen Literatur nimmt nämlich bei den römischen Juristen verschiedene Formen an. Regel ist die Berücksichtigung älterer Ansichten in Form von Zitaten (vgl. u.), wobei der Benutzer der älteren Schrift sich lediglich darauf beschränkt, die fremde Ansicht zu verzeichnen und dazu zustimmende oder mißbilligende Stellung zu nehmen. Die Anlehnung an ein älteres Werk kann aber in zusammenhängender Form geschehen; und zwar entweder so, daß der jüngere Jurist sich lediglich darauf beschränkt, das ältere Werk neu herauszugeben und mit seinen Bemerkungen (*Notae*) kritischer oder ergänzender Natur, auszustatten. In der Regel geschieht dies so, daß der ursprüngliche Text des älteren Werks wörtlich wiedergegeben wird, worauf dann an die einzelnen Sätze die Notae des Herausgebers angefügt werden, unter besonderer Kennzeichnung — durch Vorsetzung des Namens des Adnotators —, daß es sich um eine Nota des Herausgebers handelt. Die iustinianischen Kompilatoren der Digesten haben zumeist diese frühere Form geschont, und so finden wir in unzähligen Digestenfragmenten eine Scheidung der beiden Texte nach ihren Verfassern. Oft aber haben die Kompilatoren den ersten Text — jenen des älteren Juristen — gestrichen und sich lediglich mit der Wiedergabe der jüngeren Nota begnügt, von ihrem Standpunkt übrigens mit gutem Recht, da ja der kritischen, einen neuen oder präziser formulierten Grundsatz enthaltenden Nota gegenüber der ältere Text als veraltet, unverbindlich oder überholt gelten mußte. Vom Herausgeber wird natürlich der ursprüngliche Titel beibehalten oder zumindest durch die Bezeichnung *libri ad* ... (folgt der Name des kommentierten Juristen) die stete Anlehnung an den Vorgänger gekennzeichnet (dies trifft nur nicht für die *libri ad Sabinum* zu, weil man so die Kommentare des *ius civile*, die dem Sabinus-System folgten, zu betiteln pflegte; vgl. Krüger 169; auch nicht für die *libri ad Q. Mucium* des Pomponius, vgl. Krüger 192), erst von den späteren Benützern wird bei der Zitierung einer Nota dem Adnotator die Rolle des Verfassers (mit Recht, wenn die angeführte Ansicht wirklich geistiges Eigentum des Adnotators ist) zugewiesen, dem gegenüber der ältere Jurist zurücktritt (*X ad Y, X apud Y notat* u. ä.). Die Notae-Sammlungen sind in der römischen Rechtsliteratur recht häufig; je nach der wissenschaftlichen Tüchtigkeit des Adnotators kommt darin der ältere oder der jüngere Jurist mehr zur Geltung. Der Herausgeber wird dann zum Bearbeiter, unter dessen neuformender Hand der bearbeitete Text verschwindet und lediglich die wissenschaftliche Tätigkeit des Herausgebers schöpferisch hervortritt; vom Bearbeiteten bleibt dann nur das System, die Reihenfolge der behandelten Materien, in Einzelheiten wohl auch der Gedankengang zurück. Wie viel im Einzelfalle auf den einen und den anderen fällt, ist oft freilich nicht leicht zu erkennen, da bei der exzerpierenden Arbeit der Kompilatoren (s. o.) die ursprüngliche Textform umgewandelt wurde; von vielen solchen Werken haben wir übrigens nur aus zweiter oder dritter Hand Kenntnis, wenn sie in Zitaten späterer Juristen verwertet werden, und da tritt, wie gesagt, in der Regel der Adnotator schärfer als der ursprüngliche kommentierte Verfasser hervor. Jedenfalls war die Notae-Literatur in der schriftstellerischen Tätigkeit der römischen Juristen stark vertreten. Einige solcher Werke seien hier genannt: Sabinus' *libri ad Vitellium* (die später von Aristo kommentiert [vgl. Krüger 179] und dann von Paulus nochmals verarbeitet worden sind, in einem ebenfalls *ad Vitellium* betitelten Werke, vgl. Berger o. Bd. X S. 713); Iulians' *libri ad Minicium* und *ad Urseium Ferocem*; Marcellus' Notae zu den Digesten Iulians und den *Regulae* des Pomponius; Scaevolas Notae zu den Digesten Iulians und Marcellus'; Paulus' *libri ad Plautium, ad Neratium*, über *Notae* des Paulus zu früheren Juristen vgl. Berger o. S. 726; über die *Notae* Ulpians vgl. Jörs o. Bd. V S. 1455 unter nr. 27; Marcians *Notae* zu den *libri de adulteriis* des Papinian usw.

Die Herausgabe älterer Werke geschieht auch bisweilen in anderer Form: in Auszügen. Der Verfasser des Auszugs begnügt sich aber in der Regel nicht mit der bloßen Wiedergabe der exzerpierten Aussprüche (so z. B. Paulus in dem Auszug aus den Digesten des Alfenus, vgl. Berger o. Bd. X S. 723 nr. 76), sondern fügt oft Eigenes hinzu, nimmt Stellung zu den Ansichten des anderen, sogar manchmal unter Berücksichtigung der späteren Literatur. Einen besonders scharfen polemischen Charakter weist der von Paulus verfertigte Auszug aus Labeos Pithana, was Paulus in der romanistischen Literatur stark übelgenommen wurde, vgl. Berger o. Bd. X S. 696. 724. Solcher Auszüge aus älteren Schriften kennen wir mehrere: so z. B. einen aus Labeos *libri posteriorum*, den Iavolenus besorgte (*libri X Labeonis Posteriorum a Iavoleno epitomatorum*); aus Labeos *Pithana* von Paulus, aus Alfenus' *Digesta* einen von Paulus und einen zweiten, dessen Verfasser unbekannt ist (vgl. Lenel Paling. I p. 38ff.). Die werden auch durch ein ‚*ex*' im Titel gekennzeichnet und zwar als *libri ex* ... (wobei nur der Name des im Auszug herausgegebenen Juristen, nicht aber der Titel des Werks angeführt wird, z. B. Iavolens *libri ex Cassio*), obwohl jedoch dieses Merkmal nicht ganz verläßlich ist, da manchmal in den Titeln das ‚*ex*' mit dem ‚*ad*' willkürlich oder irrtümlich vertauscht wird. So werden z. B. die *libri ex Plautio* des Iavolenus gelegentlich (Dig. XLV 3, 34 und im Index Flor. IX 3) *ad Plautium*, ebenso die *libri ex Plautio* des Pomponius *ad Plautium* (Dig. VII 1, 49 und im Index Flor. XI 5) genannt. Mit Recht betont auch Krüger Gesch. 147, 52 a. E., daß z. B. das Schwanken in der Anführung des Kommentars von Pomponius zu Sabinus zwischen *libri ad Sabinum* und *ex Sabino* zeige, wie unsicher es ist, je nach dem Titel *ad* oder *ex* anzunehmen, daß der Bearbeiter das vollständige Werk oder aber einen Auszug zugrunde gelegt habe. Diese Verwechslungen dürften umso leichter vorgefallen sein, als ja in beiden Fällen sowohl in den kommentierten Ausgaben vollständiger Werke als auch in den Auszügen schließlich doch der Text des älteren Juristen — wörtlich oder abgekürzt — vermerkt wurde.

Die umfassendste Verwertung der älteren Literatur findet ihren Ausdruck in den häufigen Anführungen der Ansichten älterer Juristen durch die jüngeren. Manche Juristen haben sich dieses Ausschreiben älterer Fachgenossen zu Gewohnheit gemacht (scherzend darüber Cic. ad fam. VII 17, 3 im Briefe an Trebatius: ‚*hoc*', *quem ad modum vos scribere soletis in vestris libris*, ‚*idem Q. Cornelio videbatur*'); insbesondere aber sind es die für die Praxis bestimmten Schriften, in denen es von Juristenzitaten wimmelt. Man führt oft für eine und dieselbe Ansicht mehrere Juristen an (wobei die historische Folge bei der Aufzählung der Namen nicht immer befolgt wird, vgl. die Beispiele bei Krüger 148, 58), andererseits trägt man auch den Widersprüchen in den Ansichten einzelner Juristen Rechnung und teilt beide entgegengesetzte Auffassungen mit; ist der Abschreiber ein feinerer, selbstständiger Denker, so nimmt er zur Frage Stellung und entscheidet sich für die eine oder andere Ansicht, oft unter Betonung der für ihn maßgebenden Gesichtspunkte bezw. unter Anführung einer neuen Begründung. Genaue Untersuchungen über die bei einzelnen Juristen vorkommenden Zitate älterer Meister sind von großer Bedeutung, wenn sie auch eine mühselige und peinlich genaue Arbeit voraussetzen, die zu einer statistischen und systematischen Übersicht der Zitate führt. Sie zeigen zunächst, welche wissenschaftliche Ausbildung der betreffende Jurist inne hatte, wer sein Lieblingsautor war, welche Werke er unmittelbar benutzte und welche nur mittelbar auf dem Wege über andere Juristen (die hiefür maßgebenden Anhaltspunkte sind von Pernice S.-Ber. Akad. Berl. 1885, 469ff. 473ff. 481ff. angegeben, zutreffend berichtigt und ergänzt von Jörs o. Bd. V S. 1467ff.), sie geben Aufschluß über seine Arbeitsmethode, sie enthüllen, wenn es sich um Polemik handelt, die Schärfe seines juristischen Denkens, sie lassen den kritiklosen Abschreiber von dem selbständigen Denker, dem scharfsinnigen Juristen unterscheiden. Vorbildlich ist in dieser Beziehung die Untersuchung, die Jörs o. Bd. V S. 1465—1501 in bezug auf Ulpian durchgeführt hat; ich habe versucht, Ähnliches für Paulus zu tun (vgl. o. S. 736ff). Für manche Juristen liegt freilich nur ungenügendes Material vor; es ist zum Teil von Fitting Alter und Folge² (1908) verarbeitet worden.

Die Juristenzitate geben manchmal Aufschluß — wenn auch nur in beschränktem Maße — über die Entstehungszeit einzelner Schriften: das auf den spätesten darin erwähnten Juristen bezugnehmende Zitat dient zur Bestimmung des Terminus *a quo*. Auch dieses Kriterium wurde von Fitting in der soeben angeführten Schrift verwertet.

Die äußere Einrichtung der juristischen Schriften. Sie sind, wenn sie größeren Umfangs sind, in Bücher (*libri*) eingeteilt. Die Zahl der Bücher ist selbstverständlich, je nach dem Umfang sehr verschieden; sie reichen sogar an 80 heran, wie z. B. die Ediktskommentare von Paulus und Ulpian. Iulians Digesten zählen nicht weniger als 90 Bücher! Monographien sind gewöhnlich kleineren Umfangs, in der Regel bestehen sie aus einem Buche, daher die Benennung *libri singulares* (*μονόβιβλοι*). Die Bucheinteilung ist nicht lediglich durch den sachlichen Inhalt bedingt, sie wird durch den Umfang des Schreibmaterials beeinflußt: der *liber* umfaßt eine Papyrusrolle (vgl. darüber Dziatzko o. Bd. III S. 950ff.): in der Regel werden in einer Rolle eine Materie oder mehrere zum Abschluß gebracht, und damit geht der *liber* zu Ende; es kommen aber auch häufig Fälle vor, wo mitten in einem Buche eine Materie beschlossen oder begonnen wird, wenn sie sich auf mehrere Bücher erstreckt. Größere Abschnitte zerfielen in Unterabschnitte mit besonderen Titeln. Lehrreiche Beispiele bei Krüger Gesch. 150, 71. Durch den Buchhandel (vgl. Dziatzko o. Bd. III S. 973ff.) genossen die juristischen Schriften eine starke Verbreitung.

Die Sprache der Juristen. Die Juristensprache weist Eigentümlichkeiten auf, wodurch sie sich vom Latein anderer literarischer Quellen

stark unterscheidet. Das bringen zunächst die juristischen technischen Bezeichnungen und die Formeln des Rechtsverkehrs (Prozeß- und Geschäftsformeln) mit sich; andererseits wird der Stil durch die Schärfe und Präzision der juristischen Ausdrucksweise, in der sich die Denkungsart des Juristen widerspiegelt, beeinflußt. Vgl. Quint. inst. orat. XI 2, 41 *magis ab usu dicendi remota quilia sunt iurisconsultorum.* Das Juristenlatein ist aber in neuester Zeit ein Problem geworden, dem jetzt mehr Aufmerksamkeit zugewendet wird, als es früher der Fall war. Die Interpolationenforschungen (vgl. darüber Jörs Art. Digesta o. Bd. V S. 520ff.) brachten es mit sich, daß man sich mit dem Juristenlatein eingehender befaßt, wobei die Untersuchungen nicht bei der Ergründung der Sprache der Juristen im allgemeinen stehen bleiben, sondern auch die Eigentümlichkeiten der Sprache einzelner namhafter Juristen zu erforschen suchen, die dann als Prüfstein für die Echtheit eines aus ihrer Feder stammenden Textes verwendet werden. Andererseits führen diese Forschungen auch auf das Gebiet späterer Gesetzesquellen (kaiserliche Konstitutionen) und insbesondere jener aus der Zeit Iustinians hinüber, da das Herausfinden der Kriterien des Kurialstils und besonders der juristischen Sprache der iustinianischen Zeit für die Scheidung nachklassischer Glosseme und iustinianischer Übertünchungen von klassischen Texten oft, wenn nicht von entscheidender, so doch zumindest von hervorragender Bedeutung ist. Von älteren Schriften, die sich besonders mit der Juristensprache befassen, ist das Sammelwerk von C. A. Duckerus Opuscula varia de latinitate iurisconsultorum veterum (II. Aufl. 1761) zu nennen, heute wenig brauchbar. Vgl. auch Dirksen Beitr. zur Kunde des röm. Rechts (1825 Abh. VII: Bemerkungen über einige Eigentümlichkeiten der röm. juristischen Kunstsprache) S. 250ff. Gradenwitz Sav.-Ztschr. XVI (1895: Zur Rechtssprache) 115ff. Grundlegend sind noch immer die Arbeiten von Kalb Das Juristenlatein[2] 1888; Roms Juristen nach ihrer Sprache dargestellt 1890 (vgl. dazu E. T. Schulze Zum Sprachgebrauch der röm. Juristen, Ztschr. der Sav.-Stift. XII 1892, 100ff.); Jagd nach Interpolationen (Progr. des Alten Gymn. Nürnberg 1896/7), wenn auch in vielen Einzelheiten die spätere Forschung mit Erfolg über die Ergebnisse Kalbs hinausgegangen ist. Wertvoll für Anfänger, die sich in die Juristensprache einarbeiten wollen, sind desselben Verfassers Spezialgrammatik zur selbständigen Erlernung der römischen Sprache für lateinlose Jünger des Rechts (1910) und Wegweiser in die römische Rechtssprache für Absolventen des humanistischen Gymnasiums (1912). Auch für die Sprache einzelner Juristen fehlt es nicht an Monographien, doch ist auf diesen Gebieten noch vieles zu leisten. Mit der Sprache Gaius' befaßten sich Kalb Archiv für lat. Lexikogr. I (1883) 82ff. Grupe Ztschr. der Sav.-Stift. XVI (1895) 300ff. XVII (1896) 311ff. XVIII (1897) 213ff. Kniep Der Rechtsgelehrte Gaius (1909) 57ff. Seckel-Kübler in Huschkes Iurisprud. anteiust. I[6] 108f.; mit jener Papinians Leipold Über die Sprache des Juristen Aem. Papinianus (Progr. Studienanstalt Passau 1891); zu Modestin vgl. Brassloff Wien. Stud. XXXIII (1911) 137ff. Mit der Latinität Iustinians beschäftigen sich Eisele Sav.-Ztschr. VII (1886) 15ff. X (1889) 296ff. XI (1890) 1ff. XIII (1892) 118ff. XVIII (1897) 1ff. Beiträge zur röm. Rechtsgeschichte (1896) 225. Grupe Sav.-Ztschr. XIV (1893) 224ff. XV (1894) 327ff. H. Krüger Arch. für lat. Lexikogr. X (1898) 247ff. XI (1899) 453ff. Schließlich enthält jede moderne romanistische Monographie, die der Interpolationenforschung Rechnung trägt — und dies verlangt man heutzutage von jeder neuen Untersuchung auf dem Gebiete des römischen Rechts — mehr oder weniger Beiträge zur Kenntnis der Juristensprache und des iustinianischen Stils und Wortschatzes. Besonders reich an Beiträgen aus diesem Gebiete, die jedoch mit Vorsicht zu benutzen sind, sind die ‚Beiträge zur Kritik der röm. Rechtsquellen' von Beseler I (1910). II (1911). III (1913). Zu diesen Forschungen vgl. Mitteis Sav.-Ztschr. XXXIII (1912) 180ff. Berger Krit. Vierteljahresschr. f. Gesetzg. L (1912) 397ff. LII (1914) 147ff. Kalb Berl. phil. Wochenschr. 1911, 990ff. 1913 332ff. Kübler Berl. phil. Wochenschr. 1914, 1252ff. Albertario Riv. ital. per le sc. giur. L (1912) 77ff.; Bull. dell' ist. di dir. rom. XXV (1913) 236ff.

Für die Erkenntnis der Juristensprache werden unermeßliche Dienste jene Wörterverzeichnisse und -bücher leisten, die zum Teil bereits publiziert, zum Teil im Erscheinen begriffen sind oder erst im Stadium der Vorbereitung sich befinden. Sie sollen den gesamten Wortschatz der juristischen Quellen umfassen, sowohl derjenigen, die aus der Feder der Juristen stammen, wie auch jener, die der kaiserlichen gesetzgeberischen Macht ihre Entstehung verdanken. Das größte Unternehmen dieser Art ist das Vocabularium iurisprudentiae Romanae (bisher Bd. I [A—C]. II 1. 2 [D—ex]. III 1 [H—idem]. IV 1 [N—numen]. V 1 [R—sed] erschienen). Ein besonderes Vokabular der Gaianischen Institutionen stammt von Zanzucchi Vocabolario delle Istituzioni di Gaio. Vgl. auch Dirksen Manuale latinitatis fontium iur. civ. rom. 1837 und das Heumannsche Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts, in der ausgezeichneten Bearbeitung von Seckel (9. Aufl. 1907). Die Aufzählung weiterer Hilfsmittel, die sich auf die späteren Quellen beziehen, kann hier nicht unterbleiben, obwohl sie nicht direkt die Sprache der römischen Jurisprudenz treffen, weil, wie gesagt, die Kenntnis der nachklassischen Sprache oft die Voraussetzung einer zuverlässigen Prüfung der Echtheit einer verdächtigen klassischen Stelle ist. Für den Codex Iustinianus wird ein vollständiger Wortindex von v. Mayr vorbereitet, vgl. Anzeigen in der Sav.-Ztschr. XXXII (1911) 338ff. XXXIV (1913) 390ff. Inzwischen muß man mit dem Vocabolario delle costituzioni latine de Giustiniano von Longo (Bull. dell' ist. di dir. rom. X 1897/8) vorlieb nehmen. Zum Codex Theodosianus wird unter Leitung Gradenwitz' ein Wortindex vorbereitet, vgl. Gradenwitz S.-Ber. Akad. Heidelb. phil.-hist. Kl. 1910, 3. Für die Vergleichung der im Cod. Theod. und Cod. Iust. überlieferten Konstitutionen ist gut brauchbar Marchi Le interpolazioni risultanti dal confronto tra il Greg. Ermog. usw. im Bull. dell' ist. di dir. rom. XVIII 1906, 1ff.; für die Institutionen Iustinians ein (zum Teil bereits gedruckter) Index verborum von Vassalli. Auch Gradenwitz' Index zu Bruns Fontes[7] (1912) kann in diesem Zusammenhange nicht umgangen werden. — Den griechischen juristischen Wortschatz, soweit er in den Digesten vorhanden ist, hat zu einem Index Bortolucci Arch. giuridico LXXVI (1904) 359ff. verarbeitet. Die von den römischen Juristen angeführten — oft ganz wunderlichen — etymologischen Erläuterungen mancher juristischer Termini sind in dem Buche von Ceci La lingua del dir. rom. I Le etimologie (1892) zusammengestellt. — Besondere Erwähnung gebührt dem Interpolationenverzeichnis, das von der Redaktion der Savigny-Zeitschrift vorbereitet wird, vgl. Sav.-Ztschr. XXX (1909) S. V. XXXI (1910) S. V. XXXII (1911) S. VII.

Über die Anfänge der römischen juristischen Literatur wissen wir recht wenig. Die ältesten Juristen, jene aus der Zeit der Republik (bis etwa um die Mitte des ersten vorchristlichen Jahrhunderts) werden von den Späteren, insbesondere den Klassikern nur selten erwähnt, ihre Werke sind schon um diese Zeit verschollen, von unmittelbarer Exzerpierung durch die iustinianischen Kompilatoren ist daher keine Rede. Andererseits hatten die römischen Juristen für reine Rechtsgeschichte kein Verständnis. Eine Darstellung der Entwicklung der römischen Jurisprudenz findet sich in der römischen Literatur nicht; eine anerkennenswerte Ausnahme, der wir Kunde über die Anfänge der Rechtswissenschaft, über verschollene Namen von sonst unbekannten Juristen verdanken, ist der Abschnitt, den Sextus Pomponius in seinem unter Hadrian verfaßten Enchiridion (*ἐγχειρίδιον, manuale* = Handbüchlein) der Geschichte der Rechtswissenschaft widmet. In diesem Schriftchen befaßt sich Pomponius mit der Entwicklungsgeschichte der Rechtsquellen, den Magistraturen, worauf sich ein Abriß der Geschichte der römischen Juristen bis auf seine Zeiten knüpft. Es ist ein wahres Glück, daß die Kompilatoren ein umfassendes Stück aus diesem Werkchen bei der Zusammenstellung des Digestentitels I 2: *De origine iuris et omnium magistratuum et successione prudentium* in die Digesten herübergenommen haben — das muß ihnen mit Dank nachgerühmt werden, weil sie für jene Zwecke, für die sie die Digesten zusammenstellen sollten, ganz gut das Kapitel ‚Rechtsgeschichte' mit Stillschweigen übergehen durften —, da wir sonst von den Anfängen der römischen Rechtswissenschaft nur eine geringe Ahnung hätten. Andererseits kann ihnen nicht der Vorwurf erspart werden, daß wenn sie sich einmal entschlossen haben, einen Abschnitt über Rechtsgeschichte aufzunehmen, sie sich mit dem mit Iulian abschließenden Bericht des Pomponius begnügt und diesen nicht mit der Entwicklung der Rechtsgeschichte nach Pomponius ergänzt haben. Daß das Enchiridionstück (Dig. I 2, 2) nicht ohne Streichungen und Interpolationen aufgenommen wurde, ist ebenso selbstverständlich, als auch, daß andererseits dem geschichtlichen Wissen Pomponius' kein allzu großes Vertrauen entgegenzubringen ist; es ist daher kritisch zu behandeln, vgl. Krüger 57, 4. Jörs I 8ff. Eine besondere Ausgabe dieses ersten ‚Handbüchleins der römischen Rechtsgeschichte' veranstaltete Osannus Pomponii de origine iuris fragmentum (1848), vgl. auch Schulin Ad Pandectarum titulum de origine iuris (1876) und insbesondere Sanio Varroniana in den Schriften der römischen Juristen I Das Fragm. des Pomponius de origine iuris 1867, wo Vermutungen über die von Pomponius benutzten Quellen aufgestellt werden (hauptsächlich Varro, auch Cicero). Eine Zusammenfassung der Untersuchungen über das Pomponiusfragment bringt Zocco-Rosa Gli albori della storia del dir. rom. 1912.

Die Juristen aus der republikanischen Zeit. Die Namen sind vornehmlich aus dem Enchiridion des Pomponius bekannt (s. o.). Zu erwähnen sind: P. Sempronius Sophus, cons. des J. 304; C. Scipio Nasica (vielleicht eine Verwechslung mit P. Scipio Nasica Optimus, cons. 191, vgl. Sanio Varroniana 150f. P. Krüger 58, 8); P. Atilius Sapiens (so nach Pomponius, identisch — vgl. Jörs a. a. O. I 248, 1 — mit dem bei Cic. Lael. 2, 6 genannten L. Acilius, dessen Beinamen Sapiens Cicero so erklärt: *quia prudens esse in iure civili putabatur*). P. Aelius Paetus (vgl. Klebs Art. Aelius Nr. 101 o. Bd. I S. 526); S. Aelius Paetus Catus (vgl. Klebs Art. Aelius Nr. 107 o. Bd. I S. 527), Verfasser eines neuen Werkes über die Actionen, *Ius Aelianum* genannt (Pomp. a. a. O. § 38: *non post multum temporis spatium Sextus Aelius alias actiones composuit et librum populo dedit, qui appellatur ius Aelianum*). Der letztgenannte ist auch als Verfasser der *Tripertita*, eines bekannten in drei Teile (XII Tafeln, *Interpretatio, Legisactio*) zerfallenden Werkes berühmt; M. Porcius Cato (geb. 234, gest. 149) und sein gleichnamiger Sohn mit dem Beinamen Licinianus (gest. 152); über die beiden vgl. Jörs Rechtswiss. I 267—289. In der späteren juristischen Literatur wird nur selten zwischen Vater und Sohn unterschieden; werden *Responsa* oder *Commentarii iuris civilis* erwähnt, so ist eher an den Sohn zu denken, vgl. Krüger Gesch. 60. Nach den Catonen nennt Pomponius (Dig. eod. § 39) als *qui fundaverunt ius civile* drei Juristen P. Mucius Scaevola, cons. 133, M. Iunius Brutus (s. o. Münzer Art. Iunius Nr. 49), Verfasser von drei *libri de iure civili*, von Cic. Brut. 34, 130 *iuris peritissimus* genannt, und M' Manilius, cons. 149, Verfasser eines *Monumenta* betitelten Werkes (vgl. dazu Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berlin 1903, 2f. und Baviera Archivio giuridico LXXI 419ff. = Scritti giuridici I, 1909, 40ff.). Schüler der Letztgenannten waren nach Pomponius (Dig. eod. § 40): P. Rutilius Rufus, cons. 105 (vgl. Cic. de off. II 13, 47; Brut. 30, 113. Suet. Aug. 89), wahrscheinlich identisch mit dem von Sabinus mehrmals (vgl. P. Krüger 62, 47) genannten Rutilius, dann Aulus (vgl. Cic. Lael. 27, 101) Verginius und Qu. Aelius Tubero, cons. des J.s 118 v. Chr. (vgl. Klebs Art. Aelius Nr. 156 o. Bd. I S. 537). Ihre Zeitgenossen sind Sextus Pompeius, Caelius Antipater (mehr Historiograph als Jurist) und L. Licinius Crassus, bei dessen Erwähnung (Dig. eod. § 40) Pomponius ein Irrtum unterlief, vgl. Krüger 63. Nicht

erwähnt sind bei Pomponius: C. Livius Drusus, cons. 144 (vgl. Cic. Tusc. V 38, 112; Brut. 28, 109. Cels. Dig. XIX 1, 38, 1), Fabius Pictor (vgl. Macrob. Sat. III 2, 11, s. Münzer Art. Fabius Nr. 127 o. Bd. VI S. 1841), und Q. Fabius Labeo (vgl. Münzer Art. Fabius Nr. 91 o. Bd. VI S. 1773), cons. 183, beide von Cic. Brut. 21, 81 als *iuris bene periti* erwähnt. Schließlich T. Manlius Torquatus, cons. 165, von Val. Max. V 8, 3 als *iuris civilis peritissimus* bezeichnet.

Reichlicher und verläßlicher sind die Nachrichten über die Juristen des letzten Jahrhunderts der Republik. Da kommen schon ganz hervorragende Namen vor, denen wir in der späteren juristischen Literatur in den Zitaten begegnen. An ihrer Spitze ist Q. Mucius Scaevola (geb. um 140, cons. 95, ermordet 82), der rühmlichst bekannte Verfasser eines umfassenden Werkes (in 18 Büchern) über das *ius civile*, das als erste systematische Behandlung des Privatrechts (vgl. Pomp. Dig. eod. § 41: *ius civile primus constituit generatim in libros decem et octo redigendo*) eine wichtige Erscheinung der römischen Rechtsliteratur bildet. Das Werk wirkte sehr anregend auf die späteren Juristen, die im wesentlichen sich an das von Mucius eingeführte System in der Darstellung des Privatrechts hielten (vgl. P. Krüger 64, 6. E. Weiß u. Art. Ius civile unter III); noch mehr als zwei Jahrhunderte nach ihm pflegte man mit seinem Namen Bearbeitungen des Privatrechts zu versehen (*libri ad Mucium, ex Mucio:* Laelius Felix, Pomponius, Gaius). Q. Mucius hatte viele Schüler, als die hervorragendsten unter ihnen nennt Pomponius (Dig. eod. § 42) den C. Aquilius Gallus (vgl. Klebs-Jörs Art. Aquilius Nr. 23 o. Bd. II S. 327ff.; *maximae auctoritatis apud populum fuisse Servius dicit*), Praetor im J. 66, L. Balbus Lucilius, Sextus Papirius, Gaius Iuventius. Sehr hervorragend war der Zeitgenosse und Freund Ciceros Servius Sulpicius Rufus, in der Regel kurzweg Servius genannt, cons. 51, gestorben 43 (vgl. E. Vernay Servius et son école 1909, dazu Peters Ztschr. der Sav.-Stift. XXXII 1911, 463ff.), auch als Redner berühmt (Pomp. Dig. eod. § 43: *in causis orandis primum locum aut pro certo post Marcum Tullium optinebat*, vgl. Cic. Brut. 41, 151. Quint. Inst. orat. X 1, 116. XII 3, 9), sehr fruchtbar als Schriftsteller — Pomp. a. a. O. nennt 180 Bücher als den literarischen Nachlaß des Servius —, er genoß auch bei späteren Juristen großes Ansehen, was man am besten daran erkennen kann, daß seine Ansicht oft siegreich durchdringt, vgl. die bei P. Krüger Gesch. 97, 26 genannten Stellen. Seine Schriften sind von den Klassikern aber meist nicht im Original benutzt worden, sondern aus zweiter oder dritter Hand, da sie durch seine Schüler und ihre Nachfolger starke Verbreitung gefunden haben. Servius war nämlich sehr bedeutend als Lehrer; Pomponius (Dig. eod. § 44) erwähnt eine lange Reihe von Schülern des Servius, worunter auch einige später gut bekannte Namen zu finden sind: Alfenus Varus (vgl. Klebs-Jörs Art. Alfenus Nr. 8 o. Bd. I S. 1472ff.), der Verfasser eines stark verbreiteten Digestenwerkes, Aulus Ofilius, ein häufig zitierter Jurist (Pomp. a. a. O.: *libros de iure civili plurimos . . . . reliquit; de iurisdictione idem edictum praetoris primus diligenter composuit, nam ante eum Servius duos libros perquam brevissimos ad edictum subscriptos reliquit*), Titus Caesius (vgl. Jörs Art. Caesius Nr. 15 o. Bd. III S. 1312), Aufidius Tucca (vgl. Jörs Art. Aufidius Nr. 39 o. Bd. II S. 2296), Aufidius Namusa (vgl. Jörs ebd. Nr. 31 o. Bd. II S. 2294f.), Flavius Priscus (vgl. Stein Art. Flavius Nr. 154 o. Bd. VI S. 2609), Gaius Ateius (vgl. Jörs Art. Ateius Nr. 3 o. Bd. II S. 1903), Pacuvius Antistius Labeo, Vater der berühmten Labeo (vgl. Klebs Art. Antistius Nr. 35 o. Bd. I S. 2557), Cinna (vgl. Berger Art. Cinna, u. Suppl.-Bd. III) und Publicius (so Pomp. a. a. O., vielleicht soll es heißen Publius) Gellius. Pomponius erwähnt noch an dieser Stelle einen Gaius (gleich nach Alfenus Varus), doch wird die Erwähnung dieses Namens auf einem Schreibversehen beruhen; entweder gehört dieser Vorname zu einem der später genannten Juristen (etwa zu Cinna, so Osannus), oder er ist überhaupt durch ein Versehen hineingeraten. Daß ein besonderer Jurist damit nicht gemeint ist, ergibt sich daraus, daß Pomponius im nächstfolgenden Satz die Gesamtzahl der genannten Schüler des Servius mit zehn bezeichnet, während, wenn noch ein Gaius hinzukäme, es elf gewesen wären. Die Schüler des Servius entwickelten eine starke schriftstellerische Tätigkeit, aus den Werken von acht unter ihnen hat Namusa ein Sammelwerk veranstaltet, in 140 Büchern (Pomp. Dig. eod. § 44: *ex his decem libros octo conscripserunt, quorum omnes qui fuerunt libri digesti sunt ab Aufidio Namusa in centum quadraginta libros*; der Text scheint übrigens von den Kompilatoren verkürzt worden zu sein, vgl. Jörs o. Bd. II S. 2294), vgl. dazu Peters Ztschr. der Sav.-Stift. XXXII (1911) 468f. Zeitgenossen der Schüler des Servius waren C. Trebatius Testa und Aulus Cascellius (für den letzteren vgl. Jörs Art. Cascellius Nr. 4 o. Bd. III S. 1364). Trebatius war aber nicht ein Schüler des Servius, sondern des Q. Cornelius Maximus (vgl. über ihn Jörs Art. Cornelius Nr. 264 o. Bd. IV S. 1406), ebenso hat Cascellius bei einem anderen und nicht bei Servius gehört; sein Lehrer war Volcatius, vgl. Plin. n. h. VIII 40, 144 (bei Pomponius a. a. O. § 45 wird irrtümlich ein Volusius genannt; auch sonst ist die Stelle korrupt; vgl. Jörs o. Bd. III S. 1635). Pomponius charakterisiert die beiden folgendermaßen: *Trebatius peritior Cascellio, Cascellius Trebatio eloquentior fuisse dicitur*. Zeitgenosse des Cicero war auch Q. Aelius Tubero, nicht zu verwechseln mit dem oben erwähnten Juristen desselben Namens, cons. des J. 118 (vgl. Klebs Art. Aelius Nr. 156 o. Bd. I S. 537), bekannt als Ankläger gegen den von Cicero verteidigten Q. Ligarius. Die Niederlage in diesem Prozeß veranlaßte ihn, sich der Jurisprudenz zu widmen (so berichtet Pomponius a. a. O. § 46: *transiit a causis agendis ad ius civile, maxime postquam Quintum Ligarium accusavit nec optinuit*). Er brachte es darin so weit, daß er nach dem Bericht des Pomponius als *doctissimus iuris publici et privati* galt, seine Schriften fanden aber wenige Leser, wegen der altertümelnden Sprache (*sermo antiquus*). Nicht erwähnt bei Pomponius sind C. Aelius Gallus,

vgl. Klebs Art. Aelius Nr. 58 o. Bd. I S. 492, Verfasser eines Werkes *de significatione verborum quae ad ius civile pertinent* (vgl. Dig. L 16, 157) und Blaesus (vgl. Jörs Art. Blaesus Nr. 5 o. Bd. III S. 556).

Die Juristen der klassischen Periode. Man bezeichnet die Periode seit Augustus bis etwa um die Mitte des 3. nachchristl. Jhdts. als die der klassischen Jurisprudenz und ihre Vertreter als die klassischen Juristen. Damit wird die Blütezeit in der Entwicklung der römischen Jurisprudenz umfaßt. In der Art der Behandlung des juristischen Stoffes unterschieden sich die Juristen der klassischen Periode nicht grundsätzlich von den Hauptvertretern der Rechtswissenschaft im letzten vorchristlichen Jahrhundert: Juristen wie Q. Mucius und Servius Sulpicius Rufus — um nur die hervorragendsten zu nennen — überragen manchen ‚Klassiker' an Schärfe und Feinheit des juristischen Denkens, und es geschieht ihnen Unrecht, wenn man sie nicht unter die Klassiker zählt, denn mit ihnen beginnt eine richtige Rechtswissenschaft in der römischen Rechtsliteratur. (Bei Bonfante Storia del diritto rom.[2] 1909, 403ff. wird das letzte vorchristliche Jahrhundert im Abschnitt ‚Die klassische Jurisprudenz' behandelt.) Freilich ist es andererseits nicht zu verkennen, daß die ‚klassische' Jurisprudenz in der Entwicklung der römischen Rechtswissenschaft einen gewaltigen Fortschritt bedeutet, aber das ist eben der Entwicklungsgang zweier Jahrhunderte, der den späteren Juristen neue Aufgaben auferlegte, an seiner erfolgreichen Förderung wirksam mitzuarbeiten: an der Vertiefung und Durcharbeitung der von der republikanischen Jurisprudenz geschaffenen Rechtsbegriffe.

Die republikanischen Juristen werden von jenen der Kaiserzeit gerne als *‚veteres'* (seltener als *‚antiqui'*) bezeichnet. Daß damit aber ein fester Kreis von Juristen gemeint sei, etwa alle, die vor Einführung des *ius respondendi* gewirkt haben, wie Dirksen Über die technische Bedeutung des Ausdruckes *veteres* (in Beitr. zur Kunde des röm. Rechts 1825) 159ff. annehmen möchte, ist nicht ersichtlich; vgl. Rudorff Rechtsgesch. I 154. Jörs a. a. O. I 252. Pernice Labeo I 1ff. P. Krüger 139, 3. Die späteren Juristen bezeichnen eben als die ‚Alten' diejenigen Juristen, die in entfernter Zeit vor ihnen gewirkt haben, und begnügen sich mit der Anwendung dieses Kollektivnamens dort, wo sie eine ältere Ansicht anführen, deren Urheber sie nicht mehr aus ihren Originalwerken nachprüfen können.

Die Reihe der klassischen Juristen eröffnet einer der ganz Großen, M. Antistius Labeo, der völlig seiner Wissenschaft lebte: *totum annum ita diviserat, ut Romae sex mensibus cum studiosis esset, sex mensibus secederet et conscribendis libris operam daret*, berichtet über ihn Pomponius (Dig. I 2, 2, 47); vgl. über ihn Jörs Art. Antistius Nr. 34 o. Bd. I S. 2548ff. Er war ein sehr fruchtbarer Schriftsteller; wie Pomponius a. a. O. bekundet, ließ er an 400 Bücher zurück, die noch in Pomponius Zeiten (*ex quibus plurima inter manus versantur*) und auch später stark benutzt waren; er gehört zu den häufigst zitierten Juristen. Pomponius rühmt ihm einen reformatorischen Geist nach (*ingenii qualitate et fiducia doctrinae plurima innovare instituit*). Er starb im J. 22 n. Chr., in dem auch sein hervorragender Zeitgenosse M. Ateius Capito, den Pomponius mit Labeo zusammen in einem Satze mit der Qualifizierung *‚maximae auctoritatis fuerunt'* (Dig. I 2, 2, 47) nennt. An Ansehen bei den Nachfolgern steht er weit hinter Labeo zurück; er war eben zu sehr konservativ (Pomp. a. a. O.: *in his, quae ei tradita fuerunt, perseverabat*) und daher für die Späteren wenig anregend. Vgl. über ihn Jörs Art. Ateius Nr. 8 o. Bd. II S. 1904ff. Zeitgenossen der beiden sind der wenig bekannte Vitellius (vgl. über ihn Baviera Arch. giur. LXIII 1899, 154ff. = Scritti giuridici I 1909, 134ff.) und Fabius Mela, der hier bereits von Braßloff Art. Fabius Nr. 117 o. Bd. VI S. 1830f. behandelt werden ist.

Die Nachfolger des Labeo und Capito zerfallen in zwei Schulen: die Sabinianer und Proculianer, so nach ihren hervorragendsten Vertretern Sabinus und Proculus benannt. Es erübrigt sich hier über diese *Scholae* Worte zu verlieren, da eine in jeder Beziehung ausgezeichnete Darstellung dieses Gegenstandes bereits vorliegt, vgl. Kübler Art. Rechtsschulen u. Bd. I A S. 380ff. Es genüge an dieser Stelle eine Aufzählung der bekanntesten Namen. Massurius Sabinus, dem die Sabinianer-Schule (*Sabiniani*) ihren Namen verdankt, der erste Jurist aus dem Ritterstande, der das *ius respondendi* (von Tiberius) erhielt, freilich erst im fünfzigsten Lebensjahre; wie treu seine Schüler zu ihm hielten, erhellt daraus, daß er von ihren Unterstützungen lebte. Seine *libri tres iuris civilis* und das von ihm eingeführte System in der Behandlung des Privatrechts verschafften ihm bei den Nachfolgern eine nicht gewöhnliche Verehrung: man nannte die Kommentare zum *ius civile* — *libri ad Sabinum*, s. o.; vgl. u. E. Weiß Art. Ius civile unter III. Näheres über ihn unter Art. Masurius. Sein Schüler C. Cassius Longinus war Führer der Sabinianerschule nach Sabinus und erfreute sich gleichfalls eines großen Ansehens, weshalb man die Sabinianer auch *Cassiani* nannte (vgl. Jörs o. Bd. III S. 1655 und Kübler u. Bd. I A S. 380ff.), ebenfalls Verfasser von stark verbreiteten *libri iuris civilis*. Zu Cassius vgl. Jörs Art. Cassius Nr. 60 o. Bd. III S. 1736ff. Unter den Führern der von Labeo abgeleiteten Proculianerschule wird als Nachfolger Labeos M. Cocceius Nerva d. Ältere genannt (Pomp. Dig. I 2, 2, 48), vgl. Jörs Art. Cocceius Nr. 14 o. Bd. IV S. 131 (sein Sohn M. Cocceius Nerva der Jüngere [Nerva Filius], weniger bedeutend, vgl. Jörs Art. Cocceius Nr. 15 o. Bd. IV S. 132), dem dann in der Führung der Schule Proculus folgte, ein sehr hervorragender Jurist. Nachfolger des Proculus war Pegasus (unter Vespasian), ihm folgten Iuventius Celsus, der Vater, und Iuventius Celsus, der Sohn (s. u.). Von Juristen des 1. Jhdts. n. Chr. sind noch zu erwähnen: ein näher nicht bekannter Longinus (*‚alius Longinus'* von Pomp. Dig. I 2, 2, 52 genannt zum Unterschied von Cassius Longinus), gehörte den Proculianern an; Cn. Arulenus Caelius Sabinus, kurzweg Caelius Sabinus genannt, unter Vespasian, Nachfolger des Cassius

in der Führung der Sabinianerschule, vgl. Jörs Art. Caelius Nr. 36 o. Bd. III S. 1272; Atilicinus, Schüler des Proculus (vgl. Dig. XXIII 4, 17); Fufidius, vgl. Braßloff Art. Fufidius Nr. 2 o. Bd. VII S. 201; Aufidius Chius, vgl. Jörs Art. Aufidius Nr. 17 o. Bd. II S. 2291; Fulcinius Priscus, vgl. Braßloff Art. Fulcinius Nr. 6 o. Bd. VII S. 212ff.; Cartilius, vgl. Jörs o. Bd. III S. 1626; Varius (Varro nach Mommsen; vgl. Pernice Labeo II 1, 370, 2) Lucullus; Paconius; Campanus, vgl. Jörs Art. Campanus Nr. 3 o. Bd. III S. 1440; Valerius Severus; Puteolanus; Servilius. Von allen diesen Juristen wissen wir sehr wenig, von manchen so gut wie gar nichts. Ihre Namen sind uns aus vereinzelten Anführungen bei späteren Juristen bekannt, wobei manche sogar vielleicht falsch überliefert sind. Anhaltspunkte für genauere Bestimmung der Zeit, in der sie wirkten, ihrer Schriften, ihrer Angehörigkeit zu den Schulen fehlen vollkommen. Den Juristen des ausgehenden 1. Jhdts. n. Chr. gehören an: die wenig bekannten Vivianus und Octavenus und der von den Späteren geschätzte Plautius (*libri ad Plautium* bezw. *ex Plautio* von Neratius, Iavolenus, Pomponius und Paulus), der das *ius honorarium* bearbeitet hat; Urseius Ferox, dessen sonst unbekanntes Werk nur durch Iulians *libri ad Urseium Ferocem* (vgl. dazu Baviera Scritti giuridici I 99f.) bekannt geworden ist, gerade wie der sonst verschollene Jurist Minicius durch den Auszug Iulians (*libri ad Minicium*).

Dem ersten nachchristlichen Jahrhundert gehört noch Iavolenus Priscus an (cons. zwischen 83—90), wirkt aber noch am Anfang des 2. Jhdts.; er war nach Caelius Sabinus (s. o.) Haupt der Sabinianerschule, Lehrer des Iulian, einer der bedeutenderen Juristen. Häufig genannt wird auch Titius Aristo, Freund des jüngeren Plinius, stark gesucht als Konsulent und Advokat (Plin. ep. I 22, 6: *in toga negotiisque versatur, multos advocatione, plures consilio iuvat*).

Die Juristen unter Hadrian. Die hadrianische Zeit ist besonders an Juristen reich, worunter einige ganz hervorragende zu finden sind. Zunächst Iuventius Celsus, Sohn und wohl auch Schüler des vorher erwähnten Proculianers Iuventius Celsus. Er wird in den Quellen sehr häufig *Celsus filius* oder *Celsus adulescens* genannt. Ein selbständig denkender Kopf, von großem Scharfsinn, allerdings nicht so originell in den Konstruktionen wie sein Zeitgenosse Salvius Iulianus, der letzte von Pomponius genannte Führer der Sabinianer (Dig. I 2, 2, 53), Schüler des Iavolenus. Iulian erfreute sich eines großen Ansehens sowohl unter den Zeitgenossen, — beauftragte ihn doch Hadrian mit der Neuordnung des prätorischen Edikts — als auch bei den Späteren bis auf Iustinian, der ihm Epitheta wie *ὁ πάντων τῶν ἐν νομοθέταις εὐδοκιμησάντων σοφώτατος* (Dig. Const. *Δέδωκεν* § 18) und *summae auctoritatis homo* (Cod. Iust. IV 5, 10, vgl. auch III 33, 15) beilegt. Seinem Hauptwerk, den Digesta in 90 Büchern, verdankt er diesen Ruf; der Einfluß dieses Werkes auf die späteren Juristen ist offensichtlich: er gehört zu den meist zitierten Juristen und erfreut sich fast immer einer Zustimmung; er gehört auch nach Ulpian und Paulus zu den von den Kompilatoren der Digesten meist exzerpierten Schriftstellern. Klar in der Darstellung, einfach und präzis im Stil, originell in der Konstruktion und tief im juristischen Denken, kritisch in der Hinnahme fremder Ansichten gehört Iulian zu den hervorragendsten Vertretern der römischen Jurisprudenz. Näheres über ihn s. Art. Salvius. — Zeitgenossen der vorher Genannten sind: L. Neratius Priscus, Aburnius Valens (vgl. Jörs Art. Aburnius Nr. 2 o. Bd. I S. 127), war vor Iulian Führer der Sabinianer; Tuscianus, von dem wir außer dem von Pomponius Dig. I 2, 2, 53 mitgeteilten Namen nichts wissen; Laelius Felix; Arrianus (s. Jörs Art. Arrianus Nr. 6 o. Bd. II S. 1229); Sextus Pedius, bekannt durch einen von den Späteren stark benutzten Ediktskommentar.

Die Juristen unter Pius. Die Kontroverse der beiden Schulen läßt nach, der Einfluß Iulians macht sich stark geltend, eine Abnahme der Originalität ist bemerkbar. Der bekannteste ist Sextus Pomponius, ein Vielschreiber, Verfasser von umfassenden Werken über das Ius civile (35 *libri ex Sabino*) und das Edikt (mindestens 83 *libri ad edictum*) und eines ebenfalls groß angelegten kasuistischen Werkes unter dem Titel *Variae lectiones* in mindestens 41 Büchern. Er war vornehmlich Schriftsteller und Rechtslehrer. Er ist ein ausgezeichneter Kenner der älteren Literatur des Privatrechts und ist bemüht, den aufgesammelten Stoff dogmatisch zusammenzufassen. Wenig originell. Über sein ‚Handbüchlein' (*Enchiridion*) der Rechtsgeschichte war bereits oben die Rede. Seine Zeitgenossen sind Sextus Caecilius Africanus, Schüler Iulians, dem seine *Quaestiones* einen guten Namen verschafften, vgl. Jörs Art. Caecilius Nr. 29 o. Bd. III S. 1192ff.; die wenig bekannten Juristen Publicius und Pactumeius Clemens (cons. im J. 138); M. Vindius Verus; Iunius Mauricianus; Terentius Clemens, beide letztere sind Verfasser von Kommentaren zur *Lex Iulia et Papia*; Venuleius Saturninus, Claudius Saturninus und Quintus Saturninus, vielleicht sind zwei von den Genannten oder sogar alle drei (so Bonfante Storia 425) eine Person; L. Volusius Maecianus, Verfasser eines großen Werkes über die *Fideicommissa*. Als letzter in dieser Reihe ist Gaius zu nennen, über den Kübler o. Bd. VII S. 489ff. ausführlich und erschöpfend gehandelt hat.

Die Juristen der letzten Jahrzehnte des 2. Jhdts.: Ulpius Marcellus, ein scharfsinniger Kopf, nimmt häufig gegen Iulian Stellung, nicht ohne Erfolg, Verfasser eines sehr interessanten und lehrreichen Digestenwerkes (in 31 Büchern); Papirius Iustus, Schöpfer der ersten Sammlung kaiserlicher Konstitutionen (*de constitutionibus* in 20 Büchern); Florentinus, Verfasser eines Institutionenlehrbuchs (vgl. Braßloff Art. Florentinus Nr. 4 o. Bd. VI S. 2755f.); Tarruntenus Paternus, der erste Bearbeiter des *ius militare* (*de re militari*, 4 Bücher). In diese Zeit fällt auch einer der bedeutendsten römischen Juristen Q. Cervidius Scaevola, der in der Geschichte der römischen Rechtswissenschaft einen besonderen Rang einnimmt; vgl. über ihn Jörs Art. Cervidius Nr. 1 o. Bd. III S. 1988ff.

In das 3. nachchristl. Jhdt. reichen hinein: Aemilius Papinianus, ein leuchtender Stern am Firmament der römischen Jurisprudenz; er hat bei der Nachwelt alle seine Vorgänger an Bedeutung übertroffen. Über seine Stellung im Zitiergesetz vgl. u. ‚In den Bruchstücken seiner Werke vermögen wir noch heute die Selbständigkeit und den Scharfsinn des Juristen zu bewundern, der mit einer reichen Kenntnis des Lebens die Rechtssätze durchdringt und seinen Vorgängern gegenüber einen freieren und höheren Standpunkt zu gewinnen vermochte. In der Art, wie er die älteren Ansichten bespricht, übt er eine gewissenhafte vorurteilslose Kritik ohne jede Härte der Polemik' (P. Krüger Gesch. 224). Im übrigen vgl. zu Papinian v. Rohden-Jörs Art. Aemilius Nr. 105 o. Bd. I S. 572ff. — Zeitgenossen des Papinian sind Messius, von dem wir nur so viel wissen, daß er Mitglied des Consilium von Severus, zusammen mit Claudius Tryphoninus (Verfasser von *Disputationes* in 21 Büchern) war, Dig. XLIX 14, 50; der Grieche Callistratus; Arrius Menander, vgl. Jörs Art. Arrius Nr. 24 o. Bd. II S. 1257; Tertullianus Verfasser von Quaestiones; Papirius Fronto, Herausgeber eines Responsenwerks.

Juristen der ersten Hälfte des 3. Jhdts. ‚Mit Papinian hat die schöpferische Kraft der römischen Jurisprudenz ihren Höhepunkt erreicht; seitdem tritt die Produktivität zurück hinter dem Bestreben, den angehäuften Stoff zusammenzuarbeiten und die Benutzung derselben zu erleichtern. Wie im 2. Jhdt. Pomponius, so sind im 3. Hauptvertreter dieser Richtung Paulus und Ulpian' (Krüger Gesch. 227). Sowohl in dem Lebenslauf als auch in der schriftstellerischen Tätigkeit der beiden ist ein starker Parallelismus festzustellen. Für beide sei auf die betreffenden Spezialartikel verwiesen; für Paulus s. Berger Art. Iulius Nr. 382 o. Bd. X S. 690ff.; für Ulpian s. Jörs Art. Domitius Nr. 88 o. Bd. V S. 1435ff. — Von den weiteren Juristen dieser Zeit, den Ausläufern der klassischen Jurisprudenz sind zu nennen: Licinnius Rufinus, Schüler des Paulus, im übrigen wenig bekannt; Aelius Marcianus, Verfasser eines Institutionenwerks in 16 Büchern, vgl. im übrigen Jörs Art. Aelius Nr. 88 o. Bd. I S. 523; Aemilius Macer, vgl. Jörs Art. Aemilius Nr. 86 o. Bd. I S. 567; die wenig bekannten Iulius Aquila, vgl. Berger Art. Iulius Nr. 79 o. Bd. X S. 167 und Rutilius Maximus; Furius Anthianus vgl. Braßloff Art. Furius Nr. 33 o. Bd. VII S. 319 und Herennius Modestinus, vgl. Brassloff Art. Herennius Nr. 31 o. Bd. VIII S. 668ff.

Mit Modestin schließt die klassische Jurisprudenz ab; die beiden jüngeren Juristen, die noch in Iustinians Digesten exzerpiert erscheinen, Hermogenianus (vgl. Brassloff o. Bd. VIII S. 881 unter Nr. 2) und Aurelius Arcadius Charisius (s. Jörs Art. Charisios Nr. 7 o. Bd. III S. 2146f.), gehören nicht mehr der klassischen Rechtswissenschaft an.

Überlieferung der römischen juristischen Literatur. Die literarischen Erzeugnisse der römischen Rechtswissenschaft sind uns zum überwiegenden Teile aus zweiter Hand überliefert worden; selbständig erhalten ist deren nur eine verschwindend geringe Zahl (s. u.). Unsere Kenntnis der römischen Rechtsliteratur verdanken wir fast ausschließlich der iustinianischen Gesetzsammlung. und zwar ihrem Digestenteil. Ein Verzeichnis der daselbst exzerpierten Juristen gibt Jörs o. Bd. V S. 491. Doch sind die Schriften der Klassiker hier nur in durcheinander geworfenen Exzerpten aufgenommen worden, und außerdem wurden an ihrem Texte weitgehende Änderungen, Streichungen, Zusätze usf. (Interpolationen) vorgenommen; s. darüber Jörs Art. Digesta o. Bd. V S. 520ff. und neuestens Schulz Einführung in das Studium der Digesten 1916. — Eine Rekonstruktion der einzelnen Schriften der römischen Juristen unter Zugrundelegung des gesamten bekannten Materials enthält Lenel Palingenesia iuris civilis I. II (1887). Eine Zusammenstellung der Texte aus juristischen Schriften der republikanischen Zeit und des 1. nachchristl. Jhdts. enthält Bremer Iurisprudentiae antehadrianae quae supersunt 2 Bde. (1901).

Selbständig erhalten sind folgende Schriften:

1. Die Institutionen des Gaius. Näheres darüber s. Kübler Art. Gaius o. Bd. VII S. 494ff. und v. Kotz-Dobrž Art. Institutiones o. Bd. IX S. 1566ff.

2. Maecianus' *assis distributio*. Behandelt die Einteilung des *as*; für den Juristen wichtig wegen der Bezeichnung der einzelnen Teilstücke, weil diese auch bei Zerlegung der Erbschaft in Teile gilt; vgl. Manigk o. Bd. VIII S. 639. Ausgaben: Böcking Corpus iuris romani anteiustiniani, Bonn 1841. Mommsen Abh. Sächs. Ges. d. Wiss. III 1853, 279ff. (Einleitung dazu über Maecianus wiederholt in Ges. Schr. VII 264ff. mit Zusätzen von Kübler). Hultsch Scriptorum metrologicorum reliquiae II (1866) 61ff. Seckel-Kübler in Huschkes Iurispr. anteiust. I⁶ 408ff.

3. Fragmente aus dem fünften und neunten Buche der *Responsa* Papinians, auf einzelnen zur Zeit in Berlin und Paris befindlichen Blättern erhalten. Die Berliner Fragmente sind zuerst von P. Krüger in den S.-Ber. Akad. Berl. 1879, 501ff. und 1880, 363ff. und in der Ztschr. Sav.-Stift. I (1880) 93ff. II (1881) 83ff. herausgegeben worden. Vgl. Huschke Die jüngst aufgefundenen Bruchstücke aus Schriften römischer Juristen (1880) 26ff. Alibrandi Studi e documenti di storia e diritto I (1880) 509ff. II (1881) 63ff. Lenel Paling. I p. 906ff. Die Pariser Fragmente wurden herausgegeben: von Dareste Nouv. Rev. historique de droit franç. et étr. 1883, 361ff. Alibrandi Studi e documenti di storia e diritto IV (1883) 125ff. Krüger Ztschr. Sav.-Stift. V (1884) 166ff. Lenel Paling. I p. 219ff. Esmein Mélanges d'histoire du droit (1886) 339ff. und Nouv. Rev. historique du droit franç. et étr. X (1886) 219ff. Vgl. Jörs o. Bd. I S. 574. Ein kurzes Stück aus dem ersten Buche der Responsen ist längst als Schlußfragment der Lex Rom. Wisigotorum bekannt (‚*de pactis inter virum et uxorem*').

4. Über die Sententiae des Paulus s. Berger o. S. 731ff.

5. Aus Paulus Institutiones sind einige kleine Stücke erhalten: eines bei Boëth. zu Cic. Top. II 4, 19 und zwei andere hat Thomas in einem noch ungedruckten Kommentar zu Cic. de inventione in einer Brüsseler Bibliothek gefunden

und herausgegeben (Revue de l'instruction publique en Belgique XXI 1878, 30f.). S. Scialoja und Ferrini Bull. dell' ist. di dir. rom. III (1890) 6ff. Vgl. auch Berger o. Bd. X S. 726 Nr. 81.

6. Zwei unvollständig erhaltene Bruchstücke aus Paulus Ediktskommentar, auf einem Pergamentblättchen erhalten, zuerst von Grenfell-Hunt in Greek Papyri Ser. II 1897, 156f. (nr. CVII) ediert. Vgl. Scialoja Rend. Accad. Lic. 1897, 236ff. Bull dell' ist. di dir. rom. IX (1896) 170ff. Krüger Ztschr. Sav.-Stift. XVIII (1897) 224ff. Collinet Nouv. Rev. hist. XXI (1897) 533ff. XXII (1898) 238ff.

7. Ulpians *liber singularis regularum*. Vgl. dazu Jörs o. Bd. V S. 1448 unter nr. 11.

8. Bruchstücke aus den Institutionen Ulpians. Vgl. dazu Jörs o. Bd. V S. 1447 unter nr 10.

9. Bruchstücke aus Ulpians Disputationes (vgl. darüber Jörs o. Bd. V S. 1446 unter nr. 7) auf drei Pergamentblättern in der Straßburger Bibliothek erhalten, zuerst von Lenel in den S.-Ber. Akad. Berl. 1903, 922ff. 1034f. 1904, 1156ff.; dann Ztschr. Sav.-Stift. XXIV (1903) 416ff. XXV (1904) 368ff. XXVII (1906) 71ff. herausgegeben.

10. Zur Überlieferung einer Regula des Pomponius und zweier Bruchstücke aus den Regulae des Modestinus vgl. die Ausgaben (s. u.).

11. Von den bisher unter nr. 1—9 erhaltenen Schriften und Bruchstücken sind die Verfasser bekannt. Es sind aber noch einzelne Bruchstücke aus anderen Schriften erhalten, deren Verfasser nicht ermittelt werden konnten. Hierher gehört zunächst das Berliner Fragment *de iudiciis*; herausgegeben zuerst von Mommsen S.-Ber. Akad. Berl. 1879, 501ff. (= Ges. Schr. II 59). Vgl. auch Huschke Die jüngst aufgefundenen Bruchstücke aus Schriften römischer Juristen (1880) 3ff. Krüger Sav.-Ztschr. I (1880) 93ff.; Geschichte 282f. Cohn (Conrat) Sav.-Ztschr. II (1881) 90ff. Brinz S.-Ber. Akad. Münch. 1884, 542ff. Alibrandi Studi e documenti di storia e diritto I (1880) 169ff. II (1881) 61ff. (= Opere giuridiche I 1896, 374ff.). Das Blatt, auf dem das Fragment erhalten ist, weist auf der Rückseite die als Abschluß eines Buches gedachte Subskription: *de iudiciis lib. II.* Selbständige Schriften mit dem Titel *de iudiciis* sind aber in der römischen Rechtsliteratur unbekannt (es gibt nur solche *de iudiciis publicis*). Es liegt daher nahe, das Fragment einem Ediktskommentar, mit Rücksicht darauf, daß der zweite Abschnitt der Ediktskommentare *de iudiciis* handelt, zuzuweisen. Vgl. Krüger Gesch. 282. Weitere Literatur bei Bonfante Storia 817.

12. *Fragmentum de formula Fabiana*, auf einem in der Wiener Sammlung des Erzherzogs Rainer befindlichen Doppelblatt erhalten, zuerst von Pfaff und Hofmann in den Mitteilungen aus der Sammlung der Papyrus Erzherzog Rainer IV (1888) herausgegeben. Vgl. P. Krüger Sav.-Ztschr. IX (1888) 148ff. Gradenwitz ebd. 395ff. Scialoja-Segrè Bull. dell' ist. di dir. rom. I 1888, 126ff. II 1889, 142ff. Lenel Bull. dell' ist. di dir. rom. II (1889) 142ff. Alibrandi Opere giuridiche I (1896) 565ff. Girard Nouv. Revue histor. de droit franç. XIV (1890) 677ff. Ferrini Rend. Istit. Lomb. XXXIII (1900) 133ff. Die Autorschaft wird Paulus zugeschoben.

13. *Fragmentum de iure fisci*; s. Brassloff o. Bd. VI S. 80.

14. *Tractatus de gradibus.* Eine kurze Darstellung der Verwandtschaftsgrade, die wohl aus der Schrift eines klassischen Juristen stammt. Zuerst von Böcking in dem Corpus iuris Romani anteiustiniani I (Bonn 1841) herausgegeben. Der Auszug wurde in Hss. der Notitia dignitatum gefunden. ‚Derartige Traktate, welche schon in einer Schrift Varros einen Vorgänger haben, sind uns noch mehrere in den voriustinianischen und iustinianischen Quellen überliefert (Paul. Sent. IV 11. Dig. XXXVIII 10. Insbesondere Paulus' Schrift *de gradibus et adfinibus et nominibus eorum*, vgl. Berger o. S. 718. Inst. Iust. III 6); an sie knüpfen die *stemmata cognationum* an, welche die Verwandtschaftsgrade in Form von Tabellen veranschaulichen und in verschiedener Gestaltung erhalten sind' (P. Krüger Gesch. 286).

15. Das sog. Fragmentum Dositheanum. Ein Abschnitt aus einer juristischen Schrift, Notizen über die Einteilung des *ius* in *civile, naturale* und *gentium*, über Rechtsquellen, Freilassungen enthaltend, findet sich in einer alten Sammlung von Übungsstücken aus dem Lateinischen ins Griechische und umgekehrt (*Interpretamenta*), die in mehreren Hss. überliefert ist. In einer Hs. (in St. Gallen) geht diesen *Interpretamenta* die *Ars grammatica* des Dositheus voran, woraufhin man lange Zeit auch das juristische Stück dem Dositheus irrtümlich zuschrieb, daher die Bezeichnung Fragmentum Dositheanum. Der erhaltene Text ist in lateinischer Sprache und griechischer Übersetzung erhalten, ist aber kein Originaltext, sondern aus schülerhaften, stellenweise sinnlosen Übersetzungen und Rückübersetzungen hervorgegangen. Der Verfasser ist nicht zu ermitteln; Vermutungen darüber verzeichnet bei Krüger Gesch. 286, 60. Spezialausgaben (zuerst veröffentlicht von Pithou 1573): Böcking Dosithei Interpretamentorum liber tertius 1832. Lachmann Versuch über Dositheus (Abh. Akad. Berl. 1837, dann Kleinere Schriften II 198ff.), vgl. noch Schilling De fragmento iuris romani Dositheano 1819. Voigt Ius Naturale I, Beil. VIII 617ff. Karlowa R.-G. I 764ff. Savagnone L'autore del cosiddetto frammento Dositeano, in Circolo giuridico (Palermo) 1896. Krüger Gesch. 284ff. Näheres darüber Jörs o. Bd. V S. 1603ff.

Alle obengenannten Überreste der klassischen Rechtsliteratur sind in besonderen Sammlungen herausgegeben worden: Collectio librorum iuris anteiustiniani von Mommsen-Krüger-Studemund I^6 (1912 Gaius). II 1878. III 1890. Iurisprudentiae anteiustinianae reliquiae von Huschke 5. Aufl. 1886, 6. Aufl. von Seckel und Kübler I 1908. II 1, 1911. Textes de droit romain^4 (1912) von Girard. Fontes iuris romani anteiustiniani, II. Teil, herausg. von Baviera (1909).

Verfall der römischen Jurisprudenz. Seit der Mitte des 3. Jhdts. beginnt ein Niedergang der rechtsschöpferischen Tätigkeit der römischen Rechtswissenschaft, der zu einem vollkommenen Zusammenbruch geworden, dritthalb Jahrhunderte andauert. Die Kaiser selbst beklagen diesen Zustand; vgl. die Constitution de Theod. Cod. auctor. vom J. 438 pr.: *Saepe nostra*

clementia dubitavit, quae causa faceret, ut tantis propositis praemiis, quibus artes et studia nutriuntur, tam pauci rarique extiterint, qui plena iuris civilis scientia ditarentur, et in tanto lucubrationum tristi pallore vix unus aut alter receperit solididatem perfectae doctrinae. Eine der wichtigsten Erscheinungen in dem Juristenleben dieser Zeit ist der Wegfall des *ius respondendi*. Dieses und die damit verbundene autoritative Stellung der Juristen war schwer vereinbar mit dem absoluten Herrschertum, und da ist es selbstverständlich, daß die byzantinischen Kaiser seine Abschaffung besorgten. Ob dies durch eine allgemeine, gegen die Responsa (*formidanda responsa* nennt sie die soeben erwähnte Const. de Theod. Cod. auctor. § 1) gerichtete Gesetzesbestimmung geschah, entzieht sich unserer Kenntnis, da eine solche nicht überliefert ist. Es genügte im übrigen, wenn die Kaiser aufgehört haben, das *ius respondendi* zu erteilen. Der letzte Jurist, von dessen *ius respondendi* wir zu hören bekommen, ist Innocentius (Eunapios *βίοι φιλοσ. καὶ σοφ.* Chrysanthios pr.: *νομοθετικὴν εἶχε δύναμιν παρὰ τῶν τότε βασιλευόντων ἐπιτεταμένος*); vgl. Seeck-Steinwenter o. Bd. IX S. 1558 unter nr. 1. Mit Lahmlegung der wichtigsten Triebkraft der juristischen Tätigkeit geht auch das Ansehen des Juristenstandes stark zurück. Die höheren sozialen Schichten hören auf, sich mit der Rechtswissenschaft zu befassen; vgl. Mamertinus grat. act. de cons. Iuliano 20, 1 (Panegyr. lat. ed. Baehrens nr. 3): *iuris civilis scientia, quae Manilios Scaevolas Servios in amplissimum gradum dignitatis evexit, libertorum artificium dicebatur.* Wir erfahren sogar von einer zeitweiligen Verfolgung der Juristen unter Licinius; vgl. Lactantius de mort. persec. 22 (Migne Patrol. lat. VII p. 230). Von einer literarischen wissenschaftlichen Produktion ist keine Rede mehr. Allerdings muß sich, wie aus vielen in prägnanter Sprache abgefaßten Reskripten aus diokletianischer Zeit zu erkennen ist, deren Verfassern juristische Tüchtigkeit nicht abgesprochen werden kann, bis auf diese Zeit juristisches Wissen bis zu einem gewissen Grade erhalten haben, aber nachher fehlt jede Spur von auch nur individueller juristischer Begabung. Die unmittelbare Berührung mit den älteren Rechtsquellen (*leges, senatusconsulta,* Edikte) hört vollkommen auf; wohl leben sie in der Rechtspflege weiter fort — wie oft ist von ihnen im iustinianischen Rechtsbuch die Rede — aber nur dem Namen nach. Sie werden nur in der Gestalt angewandt, wie sie in der Bearbeitung in den Juristenschriften der klassischen Zeit vorlagen. Man brauchte nicht auf den schwierigen Originaltext zurückzugreifen. Das aus diesen Quellen stammende Recht lag ja hübsch verarbeitet und bis in die kleinste Einzelheit kommentiert in den Schriften der klassischen Juristen vor. Man nennt jetzt das in der juristischen Literatur überlieferte Rechtsmaterial im Gegensatz zu dem durch kaiserliche Constitutionen, die jetzt mit der Gesamtbezeichnung *leges* umfaßt werden, geschaffenen Recht, das jetzt zum Hauptheel der Fortbildung des Rechts wird, schlechthin *ius* oder *ius vetus, antiquum*: vgl. die bei Krüger 295, 3 genannten Quellenstellen. Man lehnt sich jetzt vollständig

an die ältere juristische Literatur an, vornehmlich an die kurzgefaßten Kompendien und Lehrbücher, die man ohne Vertiefung des in ihnen enthaltenen Stoffes sich aneignet; daher die große Verehrung für die jüngsten Meister der klassischen Rechtswissenschaft, besonders diejenigen, die durch reichliche Benutzung und Verwertung der älteren juristischen Literatur (Paulus, Ulpian) das unmittelbare Zurückgreifen auf die Originalschriften entbehrlich erscheinen lassen und daher in der Folge die Erstarrung der weiteren Produktivität und der Stillstand der Fortentwicklung. Stellen aus den Juristenschriften spielen jetzt eine ähnliche Rolle, wie früher die *responsa*: man beruft sich auf sie vor dem Richter und sucht auf diese Weise ein günstiges Ergebnis herbeizuführen. Ansehen begleitet nur die alten, seit Jahrhunderten toten Juristen, die in ihren Schriften weiterleben; die lebenden sind jedes wissenschaftlichen Triebes bar, sie verwenden nur das von den älteren Gesagte für das praktische Rechtsleben, wobei sie es oft mißverstehen oder absichtlich verdrehen. Daß aber die Kontroversen unter den Klassikern einen besonderen Mißstand hervorrufen mußten, ist bei der geringen wissenschaftlichen Bildung des Juristenstandes nur zu gut verständlich. Dies machte sich besonders bei den Gerichten unangenehm fühlbar, wo die Richter mangels jeder wissenschaftlichen juristischen Ausbildung den feinen Erörterungen der Klassiker ratlos gegenüberstanden und zu unfähig waren, sich ein eigenes Urteil über die Stichhaltigkeit dieser oder jener Argumentierung zu bilden. So mußte nun die kaiserliche Gesetzgebung in die Normierung der Verwertung der früheren juristischen Literatur eingreifen. Die erste Verordnung aus diesem Gebiet, die einen Stoß gegen die wissenschaftliche Selbständigkeit des Juristenstandes bedeutet, wenn überhaupt von einer solchen in dieser Zeit die Rede sein kann, und die gegen die *perpetuae prudentium contentiones* (man sieht schon aus diesen Worten, mit welchem Widerwillen die in Einzelfragen vorkommende Meinungsverschiedenheit unter den älteren Juristen entgegengenommen wurde; auch Iustinian gibt mehr als einmal seinem Widerwillen gegen die in den Juristenwerken vorkommenden Meinungsverschiedenheiten Ausdruck; vgl. Const. *Deo auctore* c. 12: *in antiquioribus temporibus . . . per contrarias interpretantium sententias totum ius paene conturbatum est*; noch schärfer in der Const. *Tanta* c. 21) gerichtet ist, ist die Constitution Constantins aus dem J. 321, die im Cod. Theod. I 4, 1 verzeichnet ist (Text o. S. 727), wo aus Anlaß eines Einzelfalles die Notae des Paulus und Ulpian zu Papinian außer Kraft gesetzt worden sind; vgl. dazu Berger o. S. 727 und Karlowa I 932. Iustinians Constitution *Deo auctore* c. 6 erwähnt in diesem Zusammenhang auch die *notae* Marcians zu Papinian (*ea quae in notis Aemilii Papiniani ex Ulpiano et Paulo nec non Marciano adscripta sunt, quae antea nullam vim optinebant*), doch wann jenes Verbot auf die Noten Marcians ausgedehnt wurde, ist nicht bekannt. Dieses Verbot Constantins in bezug auf Paulus scheint eine Beeinträchtigung seines Ansehens zur Folge gehabt zu haben, insbesondere scheinen seine *Sententiae*

gelitten zu haben, woraufhin eine andere Constitution Constantins aus dem J. 327 Cod. Theod. I 4, 2 (Text o. S. 733) Paulus wiederum zu voller Ehre brachte. (Zu dieser ganzen Frage vgl. Berger o. S. 733f.).

Eine gesetzmäßige Regelung über die Geltung der Juristenschriften, sozusagen eine Sanktion der Autorität der klassischen Juristen, enthält die berühmte Constitution Theodosius' II. und Valentinians III. vom 7. November des J. 426, deren Text wir im Cod. Theod. I 4, 3 vorfinden und die in der Literatur unter dem Namen ‚Zitiergesetz' bekannt ist; vgl. o. Art. Citiergesetz von Joers Bd. III S. 2608ff.; zu der dort angeführten Literatur vgl. noch Krüger 299. Bruns-Lenel 377. Sehr fördernd sind die jüngsten Ausführungen Gradenwitz' Sav.-Ztschr. XXXIV 1913 274ff., der zum erstenmal mit dem Rüstungswerk der modernen Romanistik den Text kritisch anfaßte und säuberte. Über die den Gedankengang der Constitution betreffs der Ordnung des Majoritätsverhältnisses unterbrechende Bestimmung über die *notae* Paulus' und Ulpians zu Papiuian und den Schlußsatz über die Sentenzen des Paulus vgl. Gradenwitz a. a. O. 275ff. und Berger o. S. 727f. 735. Der Inhalt der Constitution wird von Joers o. Art. Citiergesetz a. a. O. genau erläutert. Einiges sei hier nnr ergänzend zwecks Berücksichtigung der neuesten Forschungen nachgetragen. Daß die Wahl der Primärautoritäten auf Papinian, Paulus, Ulpian und Modestinus fiel, hat seinen gnten Grund darin, daß, wie Gradenwitz a. a. O. 279 treffend bemerkt, ‚Papinian, ebenso dessen beide Schüler, und Modestinus insofern endgültige Autoritäten waren, als sie von keinem Ebenbürtigen widerlegt wurden; ihre Sprüche waren wissenschaftliche Endurteile'. Ulpian und Paulus polemisieren nicht miteinander (vgl. Berger o. S. 694); den Stellen, wo sie gegen Papinian Stellung nahmen, insbesondere ihren *notae*, wurde die Geltung abgesprochen (vgl. o.), und Modestinus greift überhaupt die drei nicht an. Sonderbarer erscheint die Aufnahme des Gaius in den Kreis der Auserwählten, aber auch dafür läßt sich eine plausible Erklärung finden (Gradenwitz a. a. O. 280; vgl. aber u.). Gaius war bekanntlich von den klassischen Juristen nicht zitiert (vgl. Kübler o. Art. Gaius Bd. VII S. 502), und darum blieben seine Auslassungen formell unwiderlegt. ‚Gerade seine Stellung abseits vom großen Kampfe ließ ihn für eine „gedankenlose Spätzeit" die Ebenburt mit den späteren Heroen erringen'. Sehr plausibel erscheint mir die Annahme Gradenwitz' a. a. O. 282f., daß der zweite Satz über die ‚Zitierleute' (*eorum quoque scientiam, quorum tractatus sententiam praedicti omnes suis operibus miscuerunt, ratam esse censemus, ut Scaevolae Sabini Iuliani atque Marcelli omniumque, quos illi celebrarunt, si tamen eorum libri propter antiquitatis incertum codicum collatione firmentur*) in der Originalredaktion der Constitution fehlte und erst später eingefügt wurde. Ohne den zweiten Satz gibt das Zitiergesetz ein klares Bild ab: insbesondere die später folgenden Majoritätsbestimmungen sind harmonisch mit dem Eingangssatz vereinbar: bei Meinungsverschiedenheit entscheidet die Mehrzahl der Stimmen, bei Stimmengleichheit diejenige Ansicht, die auch Papinian vertritt; liegt aber Papinians Ansicht nicht vor, so entscheidet das freie Ermessen des Richters. Durch die Einführung aller von den Auserwählten zitierten Juristen auf Grund des zweiten Satzes wird der Kreis der zitierbaren Juristen auf alle Klassiker, ja sogar auf die republikanischen Juristen ausgedehnt, und damit wird in die in bezug auf das Fünferkollegium harmonische Normierung der Majoritätsbestimmungen ein Chaos hineingetragen. ‚Die Abstimmung wird ein Zufallspiel und der Stichentscheid eine Lächerlichkeit'. Die Zählung der Stimmen selbst wird, da so viele mitzureden haben, bedeutend erschwert und, was ich noch hinzufügen möchte, die ausschlaggebende Stellung Papinians rein illusorisch, da, wo so viele Ansichten in Betracht kommen, die Stimmengleichheit nur ein reiner Zufall sein kann. Ist aber der zweite Satz ein späteres Einschiebsel (dessen Entstehungszeit sich freilich einer näheren Bestimmung entzieht), so ist im ersten Satz das Wort *ceteros* für *Modestinum* eingesetzt worden (vgl. Gradenwitz a. a. O. 291), um dadurch die Paulns, Ulpian und Modestinus zuerkannte Autorität auch sinngemäß auf die in folgendem Satze genaunte zweite Juristenserie auszudehnen. Trifft die Vermutung Gradenwitz' über die spätere Einfügung des zweiten Satzes das Richtige, so fällt meines Erachtens auf die Erwähnung des Gaius im ersten Satze Licht. Nur zögernd will Gradenwitz (S. 283) die Aufnahme des Gaius unter die Autoritäten einer späteren Einschiebung zuschreiben. Ein wichtiges Argument für diese Annahme scheint mir aber aus dem gegen den zweiten Satz erhobenen Verdacht zu erwachsen: ist der zweite Satz später eingeschoben worden, so ist die Erwähnung des Gaius im ersten Satze im Wege eines Zusatzes um so erklärlicher, da er sonst vom Zitieren überhaupt ausgeschlossen wäre: wird er doch von seinen Nachfolgern gar nicht angeführt und fällt daher nicht unter die Bestimmung des zweiten Satzes. Allerdings müßte man dann eine weitergehende Umarbeitung des ersten Satzes annehmen, über die wir uns hier nicht weiter aufhalten wollen. Es sei nur noch bemerkt, daß die Majoritätsbestimmungen sehr gut auf den ersten Satz anzuwenden sind, wenn auch nur vier Primärautoritäten genannt wären. Es gibt da Raum sowohl für Stimmengleichheit (eine gegen eine, zwei gegen zwei), als auch für Stimmenmehrheit (zwei gegen eine). Das Zitiergesetz verlor seine Geltung mit dem Eintritt der Gesetzeskraft der Digesten.

Das juristische Schriftstellertnm dieser Periode bewegt sich, soweit unsere Kenntnisse reichen, in sehr beschränkten Grenzen. Werke, die von einem selbständigen juristischen Denken, von einer wissenschaftlichen Bearbeitung des Rechtsstoffes zeugen würden, gibt es in dieser Zeit nicht. Keine hervorragende Persönlichkeit tritt literarisch tätig auf, zumindest ist uns keine bekannt. Man begnügt sich mit der Verfertigung von Auszügen aus älteren Schriften (z. B. Ulpians *Regulae*, vgl. o. Jörs Bd. V S. 1448 unter Nr. 11), man sucht die neuen Gesetze (kaiserliche Constitutionen) durch gekürzte leicht verständliche Fassung umzuschreiben (sog. *Interpretationes*; über die *interpretatio* zum Codex Theodosians vgl. Kleinfeller Art. Interpretatio o. Bd. IX S. 1712 unter III und neuestens Checchini Studi storico-critici sull' interpretatio al Codice Teodosiano [in Scritti vari in memoria di G. Monticolo] 1913; über den Gaius von Autun vgl. Kübler o. Bd. VII S. 503; über die Scholien zu den letzten acht Büchern des Theodosianus in der vatikanischen Handschrift vgl. Jörs o. Bd. IV S. 172 und Krüger 337f.). Man veranstaltet Sammlungen von Auszügen aus bekannteren Juristenwerken, die man mit den neueren Constitutionen zu einem Ganzen vereinigt. Die bekannteste und wertvollste ist jene, deren Bruchstücke in den sog. Fragmenta Vaticana vorliegen, vgl. darüber Brassloff o. Bd. VII S. 78ff. Hieher gehört auch die eigentümliche Zusammenstellung von Sätzen des römischen und mosaischen Rechts, die unter dem Namen *Collatio legum Mosaicarum et Romanarum* bekannt ist (in den Hss. wird sie als *lex Dei quam praecepit dominus ad Moysen* genannt; vgl. darüber Jörs o. Bd. IV S. 367ff. Krüger 343) und die *Consultatio veteris cuiusdam iuris consulti*, die einen mehr selbständigen Charakter aufweist, vgl. darüber Jörs o. Bd. IV S. 1143ff. Krüger 346. Alle diese Schriften sind in den oben erwähnten Ausgaben der voriustinianischen Quellen von Huschke, Girard usw. (s. o) enthalten. Eine neue Ausgabe wird von Seckel und Kübler für die Fortsetzung der neuen (VI.) Auflage von Huschke Iurisprudentia anteiustiniana vorbereitet; die Collatio liegt in einer neuen hübschen Ausgabe von Hyamson Mosaicarum et Romanarum legum Collatio with introduction, facsimile and transscription of the Berlin Codex (nebst Übersetzung), London 1913, vor.

Die Echtheit des Textes dieser Quellen, insbesondere der in ihnen enthaltenen Auszüge aus der klassischen Juristenliteratur, bildet eines der neuesten Probleme der romanistischen Forschung. Man hat nicht ohne Erfolg die Fragmenta Vaticana in einigen Stellen angefochten und gezeigt, daß z. B. die Gleichstellung der *cura* mit der *tutela* in den dort exzerpierten Stellen aus Schriften Ulpians im Originaltext bei Ulpian nicht gestanden haben konnte (vgl. Albertario Lo sviluppo delle excusationes 1912. Solazzi L'età minore nel dir. rom. 1912, 171ff. Zustimmend Peters Moderne Quellenkritik am römischen Recht, Rhein. Ztschr. für Zivilr. und Prozeß 1916 [nach dem Heldentode des Verfassers von Rabel herausgegeben], S. 11. — Zum Exkusationsrecht vgl. Lenel Sav.-Ztschr. XXXV 1914, 187ff.), und derselbe Verdacht ist auch den beiden andern Sammlungen gegenüber berechtigt; vgl. Peters a. a. O. 10ff. und Berger L'indirizzo odierno degli studi di dir. rom. (Rivista critica di scienze sociali II 1915), S.-A. 23ff., wo ich darauf hingewiesen habe, daß für die Veranstalter von Privatsammlungen von Exzerpten aus juristischen Schriften und kaiserlichen Constitutionen nicht jener Zwang bestsnd, Änderungen an dem älteren Text vorzunehmen, wie ihn für die Kompilatoren der Digesten die Ordre Iustinians schuf; vgl. o. Jörs Bd. V S. 520ff. Die Änderungen, wenn sie festzustellen sind, sind aber darauf zurückzuführen, daß die Herausgeber der Sammlungen einfach bereits glossierte Exemplare der Juristenschriften benutzten. Nichts ist doch natürlicher, als daß ein hundert Jahre später lebender Benützer eines Werkes von Ulpian oder Paulus sich in seinem Handexemplar Notizen machte, die entweder die Ansicht der Verfassers kritisierten oder neues Recht (der späteren kaiserlichen Constitutionen) berücksichtigten. Geriet ein solches glossiertes Exemplar in die Hände eines Abschreibers oder des Herausgebers der Sammlung, so wurden die Glosseme irrtümlich oder sogar absichtlich in den Text herübergenommen, der dann so mit der vorgenommenen Änderung fortgepflanzt werde. Schon von diesem Standpunkte aus sind Textänderungen theoretisch nur zu leicht erklärlich; im Einzelfalle ist freilich der Beweis recht schwer, und zur Vorsicht bei Annahme solcher Änderungen in diesen nachklassischen Sammlungen kann nicht genug nachdrücklich gemahnt werden. Auf die Echtheit der in diesen Sammlungen überlieferten Texte der klassischen Juristen wird heute wohl kein ernst denkender Romanist ohne Überprüfung der Echtheitsfrage mehr schwören, wie dies bis vor kurzem noch der Fall war.

Für die Fragmenta Vaticana eröffnet sich aber der Textkritik noch ein weiteres Feld: ein umfangreicher Teil dieser Rechtsquelle ist auf Streifen erhalten, die zwei Drittel oder sogar nur ein Drittel der ursprünglichen Hs. darstellen. Die Rekonstruktion dieser lückenvollen Texte geschah zumeist auf der Grundlage der Digesten (Bethmann-Hollweg, Huschke, Mommsen), zur Zeit als die Interpolationenforschung noch nicht so weit fortgeschritten war, wie es heutzutage der Fall ist; daraus ergab sich, daß oft auf Grund eines interpolierten Digesten- oder Codextextes Stellen der Fragmenta Vaticana hergestellt worden sind. Vgl. die Beispiele bei Schulz Interpolationenkritische Studien, Festschr. für Zitelmann 1913 (zu Fr. Vat. 286) und Berger Streifzüge durch das röm. Sklavenrecht, Philologus LXXIII (1914) 61ff. (zu Fr. Vat. 71b). Eine Nachprüfung auch nach dieser Richtung hin wird zweifellos nicht unfruchtbar sein.

Ein Aufleben der Pflege der Rechtswissenschaft tritt erst gegen Ende des 5. Jhdts. ein, aber nur in der östlichen Hälfte des Reichs. (Über den Stand der Dinge im Westen vgl. Conrat Zur Kultur des röm. Rechts im Westen des röm. Reichs im 4. und 5. Jhdt., Mélanges Fitting 1908.) Die Triebkraft, die dieses Erwachen hervorrief, bildeten die Rechtsschulen, insbesondere jene von Beryt, vgl. Kübler Art. Rechtsschulen u. Bd. I A. S. 398. De Francisci Vita e Studi a Berito tra la fine del V e gli inizi del VI sec., 1912. Bekanntere Namen unter den Rechtsprofessoren sind: Cyrillus, Verfasser eines *ὑπόμνημα τῶν δεφινίτων* (eine Art von Definitiones oder Regulae, vgl. o.); Domninus (vgl. Seeck o. Bd. V S. 1521 unter Nr. 1), Demosthenes (vgl. Jörs o. Bd. V S. 190 unter Nr. 12), Eudoxius (vgl. Kübler o. Bd. VI S. 927 unter Nr. 4), Patricius. Vgl. Huschke Iurispr. anteiust. S. 860ff. Aus den literarischen Erzeugnissen dieser Schulen sind nur wenige erhalten; die sog. Sinaitischen Scholien zu Ulpians libri ad Sabinum (zu diesem Werke Ulpians vgl. Jörs o. Bd. V S. 1441ff.), gefunden im Sinaikloster.

Sie enthalten Scholienbruchstücke, zum Teil *indices* (Inhaltsangaben), zum Teil *παραγραφαί* (Erläuterungen) zu Stellen aus den Büchern XXXV—XXXVIII des Ulpianschen Werkes, deren Text nicht wiedergegeben wird. Ausgaben, wie o. (vgl. die Ausgaben voriustinianischer Quellen). Literatur bei Krüger 362, 10; grundlegend sind die Forschungen von Riccobono Bull. dell' ist. di dir. rom. IX (1896) 217—300. Zur Frage des diesen Scholien zugrunde gelegten Textes vgl. Peters Die oströmischen Digestenkommentare und die Entstehung der Digesten (S.-Ber. sächs. Ges. Wiss. phil.-hist. Kl. LXV, 1. Heft 1913) S. 90. 94. Voriustinianischen Ursprungs ist auch die Schrift *De actionibus* (herausg. von G. E. Heimbach Observationes iuris Graeco-Romani I 1830). Zur Frage der nachiustinianischen Zusätze vgl. Zachariae v. Lingenthal Sav.-Ztschr. XIV (1880) 88f. Ferrini Rend. Ist. Lomb. II Vol. XXVI 1893. Über das Syrisch-römische Rechtsbuch, eine wichtige Quelle für die Erkenntnis des Rechtszustands des Orients im 5. und 6. Jhdt., vgl. u. Art. Syrisch-römisches Rechtsbuch. Über die Juristen der iustinianischen Zeit, insbesondere die Mitarbeiter an der Redaktion der iustinianischen Sammlungen, vgl. Jörs Art. Digesta o. Bd. V S. 489 und v. Kotz-Dobrž Art. Institutiones o. Bd. IX S. 1573. Insbesondere über Dorotheus vgl. Jörs o. Bd. V S. 1572 unter Nr. 22.

Der weiteren Entwicklung einer wissenschaftlichen Rechtsliteratur in der nachiustinianischen Zeit wurde durch Iustinian ein Riegel vorgeschoben und zwar durch Vorschriften, in denen er von der Verurteilung der im älteren Juristenrecht geschaffenen Kontroversen ausgehend der wissenschaftlichen Bearbeitung der Digesten einen sehr beschränkten Spielraum ließ, um so der weiteren Entstehung eines Kontroversenrechts vorzubeugen. Wir erfahren darüber aus den Bestimmungen: Const. *Deo auctore* 12 (. . . *nullis iuris peritis in posterum audentibus commentarios illi applicare et verbositate sua supra dicti codicis compendium confundere: quemadmodum et in antiquioribus temporibus factum est, cum per contrarias interpretantium sententias totum ius paene conturbatum est: sed sufficiat per indices tantummodo et titulorum suptilitatem quaedam admonitoria eius facere, nullo ex interpretatione eorum vitio oriundo*) und der Const. *Tanta* 21 (. . . *ut nemo neque eorum, qui in praesenti iuris peritiam habent, nec qui postea fuerint, audeat commentarios isdem legibus adnectere: nisi tantum si velit eas in Graecam vocem transformare sub eodem ordine eaque consequentia, sub qua et voces Romanae positae sunt (hoc quod Graeci κατὰ πόδα dicunt), et si qui forsitan per titulorum suptilitatem adnotare maluerint et ea quae παράτιτλα nuncupantur componere. alias autem legum interpretationes, immo magis perversiones eos iactare non concedimus, ne verbositas eorum aliquid legibus nostris adferat ex confusione dedecus.* Man hielt sich zwar nicht sehr genau an die vom Kaiser vorgeschriebenen Schranken, aber immerhin wirkten sie hemmend auf die Entwicklung der rechtswissenschaftlichen Literatur, von der wir übrigens nur geringe unmittelbare Kenntnis haben, vornehmlich aus den Scholien zu den Basilica, einer Bearbeitung der iustinianischen Sammlung in griechischer Sprache, die um das Jahr 900 aus der Zusammenstellung von Indices der älteren byzantinischen Juristen entstand. Die byzantinische Rechtsgeschichte, aus der wir die Schicksale der iustinianischen Gesetzgebung im Osten kennen lernen, gehört nicht hierher. Die eigentliche römische Rechtsgeschichte geht mit Iustinians Gesetzgebungswerk, worin sich die Form kristallisiert, in welcher das römische Recht auf die Nachwelt überging, zu Ende. Zur byzantinischen Rechtsgeschichte vgl. Zachariae v. Lingenthal Historiae iuris Graeco-Romani delineatio (1839). Mortreuil Histoire du droit byzantin ou du droit romain dans l'Empire d'Orient depuis la mort de Justinien I—III (1843—1846).

Literatur. Über ältere Darstellungen der Geschichte der römischen Rechtswissenschaft vgl. Zimmern Gesch. des röm. Privatrechts bis auf Iustinian I 1826, 198, 8. 194, 24. 195 Anm.* 197, 17. Lehrbücher der römischen Rechtsgeschichte von Hugo, Esmarch, Walter, Rudorff, Puchta. Jhering Geist des röm. Rechts[5]. Landucci Storia del dir. rom. I[2] (1885). Ferrini Storia delle fonti del dir. rom. e della giurisprudenza romana (Studi politici e giuridici III. 1885). Karlowa Römische Rechtsgeschichte I (1887). Jörs Römische Rechtswissenschaft zur Zeit der Republik I (1888). Voigt Röm. Rechtsgeschichte II (1899) 204ff. Pacchioni Corso di dir. rom. I (1905). Bonfante Storia del dir. romano[2] (1909). Kipp Geschichte der Quellen des röm. Rechts[3] (1909). Costa Storia delle fonti 1910. Cuq Art. Iurisconsulti im Diction. von Daremberg-Saglio. P. Krüger Gesch. der Quellen und Literatur des röm. Rechts (in Bindings Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft I, 2[2], 1912). Girard Manuel de droit rom.[5] 1911 (Einleitung). Ehrlich Grundlegung der Soziologie des Rechts (1913) 167ff. Bruns Gesch. und Quellen des röm. Rechts, unter Benutzung der Bearbeitung von Pernice neu bearbeitet von Lenel in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft I[7] (1915) 303ff. [Berger.]

Iuriunnus, germanischer Sigillatatöpfer des 2. Jhdts. n. Chr. Er verfertigt unverziertes Geschirr in Heiligenberg, das sich in Stockstadt und Cannstatt verbreitet findet, Forrer Sigillatatöpfer in Heiligenberg 630. 759, 32. Fritsch Sigill. Gef. im Großherz. Baden 757. CIL XIII 10010, 1090. [Hähnle.]

Ius. Dies für die Rechtswissenschaft grundlegende Wort rührt von einem Sprachstamm her, der auf eine Bindung hindeutet, ähnlich wie *religio* und *obligatio*. Während aber *religio* die innere Bindung an eine Überzeugung betont, weist *i.* auf eine äußere Bindung an ein Gemeinwesen hin, wogegen *obligatio* die Bindung gegen über einem bestimmten Gläubiger bezeichnet; vgl. Walde Lateinisches etymolog. Wörterbuch[2], Heidelberg 1910, 399 gegen Schrader Reallexikon 1901, 657, der den Zusammenhang des Wortes mit dem Eide betont, aber, hierüber befragt, zugibt, daß es auf demselben Stamm beruhen kann, wie *iungere*, wenn es auch nicht

von diesem Worte unmittelbar abgeleitet ist. Yanicek Griech.-lateinisches etymolog. Wörterbuch, Leipzig 1877, II 761; *ius* = das Bindende 762; *iurare* = sich eidlich verbinden.

Ius ist ein Homonym für eine Reihe von Erscheinungen, die miteinander nahe verbunden sind und daher Gedankenassoziationen zwischen einander erwecken, die in dem gemeinsamen Namen zum Ausdrucke kommen. Es bedeutet nicht bloß die von Staats wegen gültige Bindung, sondern auch die Bindungsstätte, d. h. den Sitz des Rechtspflegers (vgl. Iudicium über den Gegensatz des Verfahrens *in iure* zu dem Verfahren *in iudicio*), als auch einen rechtswirksamen Privatakt, z. B. eine Stipulation oder ein Pactum (Cic. orat. part. 37, 131), auch in der Wendung *i. dicere* = *iudicare iubere* (s. Iudicium) einen Urteilsspruch oder endlich den Bindungsvorteil für einen andern als den Gebundenen (sog. subjektives Recht = Berechtigung, Dig. I 1. 12, z. B. *i. Quiritium, Latii, Italicum, i. in re* usw.). Diese Berechtigung kann für sich allein einen benutzbaren Vorteil und Einfluß oder die bloße Möglichkeit geben einen solchen Vorteil zu erwerben, z. B. *i. commercii* oder *connubii*.

Im Gegensatz zu diesem Rechtsvorteil (= subjektivem Recht) bezeichnet man die Bindung selbst als objektives Recht, namentlich wenn sie in einem allgemeinen Rechtssatze besteht, dem man sich fügen muß, oder in einer Gruppe solcher Sätze, z. B. *i. civile, pontificum, praetorium, personarum* u. dgl. Eine Bindung kann aber auch nach freiem Ermessen durch den Beamten im einzelnen Falle geschaffen werden, wie das bei dem *i. dicere* (= *iudicare iubere*) geschah; s. Iudicium, Dig. I 1, 11.

Die deutsche Etymologie des entsprechenden Wortes ‚Recht' beruht auf einem andern Bilde. Richten heißt ‚in eine bestimmte Lage bringen'. Im Grunde läuft aber auch dieses Bild auf dasselbe hinaus wie die ‚Bindung', weil auch der Gebundene in eine bestimmte Lage gebracht ist. Besondere Schwierigkeiten bietet das Verhältnis von *i.* und *lex* (Mitteis Röm. Privatrecht bis auf die Zeit Diocletians 1908, § 2 S. 30ff.). Beides wird zuweilen als gleichbedeutend gebraucht, namentlich in Zeiten, in denen geschriebene Satzungen fast das einzige Bestimmungsmittel für den Rechtsinhalt sind. In Wahrheit ist aber *i.* mehr als *lex*, weil es auch das Gewohnheitsrecht und das kraft allgemeiner Ermächtigung für einen besonderen Fall eigens geschaffene Recht bezeichnet, eine Erscheinung, welche älter ist, als die aus ihm erwachsenen allgemeinen Regeln, während andererseits auch bloße *leges privatae* (= rechtsgeschäftliche Anordnungen) vorkommen, die nicht durch sich selbst binden, sondern durch den Rechtssatz, der ihnen eine Geltung verleiht (z. B. die *lex contractus*).

Ein mit *i.* verwandter Ausdruck ist *fas*. Dies Wort hängt zweifellos mit *fari* zusammen, Varro de l. l. VI 30, nicht mit *φάος*, und ist nach Varro a. a. O. einfach ein obrigkeitlicher Ausspruch = ein Akt der Rechtsprechung. Daher die *dies fasti*, s. Iudicia privata. Neben diesen Aussprüchen gab es aber auch solche der *pontifices*, die man von weltlichen Anordnungen von altersher unterschied, Mitteis Röm. Privatrecht 1908, 22. Da man die obrigkeitlichen Aussprüche als *i.* bezeichnete, so lag es nahe, das Wort *fas* auf priesterliche Auskünfte zu beschränken, die ebenfalls vielfach das Recht betrafen, aber auch Gewissensfragen beantworteten. Wie nun aber *i.* nicht bloß die Bindung im einzelnen Falle, sondern schließlich auch den allgemeinen Rechtssatz bezeichnete, so wurde auch *fas* zum Namen der allgemeinen Regeln, nach denen die *pontifices* ihre Aussprüche taten; vgl. z. B. Pomp. Dig. I 2, 2, 18, wonach infolge der religiösen Grundsätze Roms ein Dictator es nach priesterlichen Aussprüchen für ein Gewissensgebot ansehen mußte, seine Macht nicht unbescheidenerweise über ein halbes Jahr auszudehnen. Daß auch das *fatum* als Götterwort galt (L. Kuhlenbeck Die Entwicklungsgeschichte des r. R. I 1910, 69, 3. Macrob. I 19) beruht vielleicht erst auf Anschauungen, die jünger sind, als die Entstehung des Wortes *fas*; s. Waser Art. Fas o. Bd. VI S. 2001. Mitteis § 1 S. 22—30, Literatur S. 24, 4. v. Ihring Geist des römischen Rechts I[4] 1310ff. (bahnbrechend gegen die Überschätzung religiöser Einflüsse auf das römische Recht). Leist Altarisches jus civile I §§ 17. 64—67. II §§ 54—59, woselbst vieles den arischen Völkern als Besonderheit zugesprochen wird, was sich auch bei andern findet.

Ein Gegensatz von *i.* ist *aequitas*; s. Kipp Art. Aequitas o. Bd. I S. 598. Dies Wort bezeichnet aber bisweilen keinen Gegensatz des *i.*; vgl. z. B. Cic. Top. 2, 9, wo das *i.* als *aequitas constituta* bezeichnet wird. Darum steht das *i. aequum* als das elastische Recht im Gegensatz zum *i. strictum*, das sich den einzelnen Fällen grundsätzlich nicht anpaßt, Kipp a. a. O. 600. *Aequus* deutet überall auf eine Ausgleichung hin. Daher die natürliche Ausgleichung entgegengesetzter Wünsche (*aequitas naturalis*) als älteste Quelle alles Rechts bezeichnet wird, Dig. XLI 1, 1; s. Aequitas o. Bd. I S. 598 und Ius strictum.

Literatur für die Bedeutung des Wortes *i.* findet sich im Beginn sämtlicher Lehrbücher des Rechts oder einzelner Rechtszweige.

[R. Leonhard.]

Ius . . . (?). An einer Säule aus Niedermoesien ist die folgende Inschrift zu lesen: *Lucius Aurelius Surus bul. civitatis ius* | *L. Aur. Surum* usw. (CIL III 12422). [Vulić.]

Ius Aelianum. Die einzige Quellenstelle, die über das Ius Aelianum berichtet, ist Pomponius (Dig. I 2, 2, 7 i. f. nach der Erzählung über das Ius Flavianum): *augescente civitate quia deerant quaedam genera agendi, non post multum temporis spatium Sextus Aelius alias actiones composuit et librum populo dedit, qui appellatur ius Aelianum.*

Aus dieser Nachricht ergibt sich die Abfassung einer Actionensammlung durch Sextus Aelius Paetus ‚Catus' (vgl. über ihn Jörs a. a. O. 99ff. und oben den Art. Aelius Nr. 105, Bd. I S. 527). Sextus Aelius war Consul 556 = 198, Censor 560 = 194, seine Blütezeit fällt also rund 100 Jahre nach der Publikation

des Ius Flavianum (s. u. den Art. Ius Flavianum), das unterdessen veraltet war (*deerant quaedam genera agendi*), da neue Gesetze neue Legisactiones notwendig machten, die auch noch nach Cn. Flavius vermutlich von den Pontifices offiziell festgestellt wurden (Jörs a. a. O. 97ff.). Streitig ist unter den Gelehrten, ob Sextus Aelius alle zu seiner Zeit geltenden Spruchformeln, auch die im I. Flavianum veröffentlichten, aufgenommen hat, also ob das Ius Aelianum an die Stelle des Ius Flavianum trat (Sanio a. a. O. 189), oder ob das neue Buch nur als ein Supplement zum Ius Flavianum die neuentstandenen Legisactiones enthielt (Huschke a. a. O. 179ff.). Sicheres läßt sich hier nicht finden. Jedenfalls umfaßte das I Aelianum neben den Legisactiones keine Geschäftsformulare (wie vermutlich das Ius Flavianum), da diese ihre alte Unbeweglichkeit schon verloren hatten und zu einer Publikation in dem Formelbuch nicht mehr geeignet waren, seit die cavierende Tätigkeit der Juristen sich eifrig mit ihnen befaßte (Jörs a. a. O. 103f.).

Einige Schriftsteller (Schöll a. a. O. 22f. Voigt a. a. O. 328 = 10. Karlowa a. a. O. I 475f. Lenel a. a. O. 9 A. 2; derselbe zweifelnd in Holtzendorffs Enzykl.[7] 344. Bremer a. a. O. I 15. Krüger a. a. O. 59) wollen das I. Aelianum einfach identifizieren mit dem von Pomponius § 38 genannten Buche des Sextus Aelius, von dem er sagt, *inscribitur tripertita, qui liber veluti cunabula iuris continet* (*tripertita* aber heiße es, da es die XII Tafelgesetze, die *interpretatio* und die *legisactio* enthalte); I. Aelianum sei nur der Name, den die Praxis in Anlehnung an das Ius Flavianum dem Werke gegeben habe, das der Autor selbst ‚*tripertita*' betitelte.

Die Selbständigkeit der Actionensammlung des Ius Aelianum gegenüber den Tripertita vertrat zuerst Huschke (a. a. O. 178ff.; ihm folgen Rudorff a. a. O. I 158, 263, Jörs a. a. O. 103f., Sanio a. a. O. 189, und jüngst Zocco-Rosa a. a. O. 31). Auch wenn man mit Jörs in den *tripertita* wirklich drei selbständige Teile annimmt, ist die Identifizierung des dritten Teiles, der *legisactio* (Pomp.) mit dem I. Aelianum durch nichts gerechtfertigt; noch viel weniger aber ist ihre Möglichkeit, geschweige denn Wahrscheinlichkeit abzusehen, wenn man die Dreiteilung in *lex, interpretatio* und *legisactio* bei der Besprechung jedes einzelnen Rechtssatzes annimmt, wie dies im Anschluß an Huschke (a. a. O.) einzelne Gelehrte tun (Lenel a. a. O. 8, Mommsen a. a. O. III 368, Kipp a. a. O. 100).

Pomponius stellt gar keinen Zusammenhang her zwischen den beiden Werken, was sich mit einer Korruption des Digestentextes allein nicht erklären läßt. Denn das Ius Aelianum ist eine einfache Actionensammlung, die entweder überhaupt nur ‚*quaedam*' *genera agendi* enthielt, oder diese neben den schon bekannten *actiones* des berühmten Ius Flavianum. Ferner stimmt mit den Nachrichten über die *tripertita* nicht überein, was Pomponius über die Art der Benennung des flavischen Klagspiegels sagt (die in der Titelgebung des ‚*ius Aelianum*' wiederkehrt): ‚*nam nec de suo quicquam adiecit*'. Die Sammlung des Aelius mußte mindestens ebenso rasch veralten wie die des Flavius, und daher ist es nicht glaubhaft, daß sie sich bis auf Pomponius (*extat liber*; oder nach Sanio nur bis auf dessen Vorlage Varro) erhalten habe und das zu einer Zeit, von der Cicero berichtet, daß ein Anschwellen derartiger Literatur zu beobachten war. Ein solches Werk kann Pomponius nicht *veluti cunabula iuris* nennen. — Für die Tripertita sind aber diese keineswegs leicht zu nehmenden Worte gewiß nicht zuviel gesagt, für das erste Werk, das von der einfachen Formelsammlung zu selbständiger Behandlung des Rechtsstoffes überging, wenn auch noch an der Hand der Gesetzestexte und ohne eigenes System (vgl. Cic. de or. I 186). Dieses Werk, nicht aber eine einfache Formelsammlung kann man *cunabula iuris* nennen, und zwar *iuris ⟨civilis⟩*, wie Huschke ganz richtig herausfühlte (wenn wir auch das ⟨*civilis*⟩ vielleicht nicht in den Text setzen wollten).

Von den uns erhaltenen Resten der literarischen Tätigkeit des Sextus Aelius bezieht sich keiner auf das I. Aelianum; sie gehören den Tripertita an.

Abzulehnen ist die in jüngster Zeit aufgestellte Hypothese von Lambert (a. a. O. 518), der im I. Aelianum und in den Tripertita eine private Sammlung alter Rechtssätze erblicken will, die den historischen Kern der im übrigen erfundenen Zwölftafelgesetzgebung bilde (vgl. Art. Zwölftafelgesetz). Diese Ansicht hat nicht nur bei Pomponius a. a. O. keine Stütze, sondern sie würde auch die große Bedeutung, welche die Tripertita gerade für die Entwicklung der römischen Rechtswissenschaft haben, ganz verkennen. Vgl. dagegen Girard Nouv. Rev. hist. XXVI 381ff. Lenel Sav.-Ztschr. XXVI 498ff. (s. u. den Art. Ius Flavianum).

Literatur: Jörs Röm. Rechtswissenschaft 99ff. Krüger Gesch. d. Quellen d. r. R.[2] 58ff. Kipp Gesch. d. Quellen d. r. R.[3] 100f. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 475f. Rudorff Röm. Rechtsgesch. I 158. 263. Zocco-Rosa Ius Flavianum e Ius Aelianum (Catania 1912). Huschke Ztschr. f. gesch. Rechtswiss. XV 178ff. Sanio Varroniana 189. Schöll Legis XII tab. reliquiae 22f. Voigt Über das Aelius- und Sabinussystem 328 = 10 S.-A. Lenel Sabinussystem (Festg. f. Jhering) 8f. Bremer Iurispr. anteh. I 15. Mommsen Jur. Schr. III 368. Lambert L'histoire traditionelle des XII tables etc. (Mélanges Appleton) 518ff. Girard Nouv. Rev. hist. XXVI 381ff. Lenel Sav.-Ztschr. XXVI 498ff. Literatnrverzeichnis bei Kalb Jahresbericht kl. Altertumswiss. CXXXIV 17f. [Danneberg.]

Ius applicationis. Der Fremde war nach altem Zivilrecht in Rom recht- und schutzlos. Er konnte aber bei seiner dauernden Niederlassung in Rom die *applicatio* vornehmen, d. h. mit einem römischen Bürger den Patronatsvertrag schließen, gemäß dessen er auch Rechtsschutz und Vorteile anderer Art erlangte. Dieses Klientenverhältnis ist das *i. a.* Der Patron, meist ein angesehener, einflußreicher Bürger, war *iure applicationis* gesetzlicher Erbe eines solchen

Klienten. Es entschlossen sich auch Römer selbst zur *applicatio*, wenn sie ihre Stellung durch den Anschluß an einen einflußreichen Bürger aufbessern wollten. Nach Cic. de orat. I 39, 177 war das *i. a.* zu dessen Zeit schon außer Gebrauch gekommen (*ius ignotum atque obscurum*). Der *patronatus* entstand nunmehr durch Freilassung; s. auch Petr. Fabr. praefat. Comment. de regul. iur. Terent. Andr. V 4. Brisson s. *applicare*. Vgl. Dig. XXXVII 14. [Manigk.]

Ius aquae ist in einem engeren Sinne die *servitus* (s. d.) *aquae ducendae*, d. i. das dingliche Recht an einem fremden Grundstück, aus demselben oder durch dasselbe Wasser zu leiten, Dig. XLIII 20, 1, 22. XXXIX 3, 8. Inst. II 3 pr. Cod. III 34, 3, 10. Die Bezeichnung ‚*i. aqu.*' oder bloß ‚*aqua*' (s. d.) findet sich allenthalben in dieser engeren Bedeutung von *aquaeductus*, Dig. VIII 1, 47 und 49. XXXIX 3, 9 pr. uud 2. 17 pr. XLIII 20, 1, 9. VIII 3, 25. Cod. III 34. rubr. Cic. pro Caec. 26. Auch das *edictum* ‚*de aqua*' behandelte offenbar nur den *aquaeductus*, Lenel Ed. p. § 176. Die Wasserleitungsgerechtigkeit gehört zu den *servitutes praediorum rusticorum* Inst. II 3. Dig. VIII 3, 1 pr. und ist wie die Wegegerechtigkeiten schon dem alten Zivilrecht bekannt. Ob die XII Tafeln sie schon behandelten, kann nicht entschieden werden. Der von Paulus nach Dig. XLIII 8, 5 erwähnte *aquaeductus*, gegen den die XII Tafeln eine Klage gewährten, braucht nicht auf einer Servitut zu beruhen. Aber es beschäftigen sich schon die Juristen der Republik vielfach mit dieser Servitut, Dig. VIII 3, 15 (Quintus Mucius), eod. 14 (Labeo). XLIII 21, 3, 1 (Servius).

Was den Inhalt der *servitus aquaeductus* betrifft, so wird unterschieden, ob der Berechtigte das *praedium serviens* lediglich zur Führung einer Wasserleitung (*iter aquae*) über dasselbe benutzen oder das Wasser jenes Grundstücks ableiten darf, Dig. XXXIX 3, 8. 17 pr. und § 1. VIII 4, 2. VIII 5, 10, 1. XLIII 20, 1, 5. 6. Inst. II 3, 4. Die Servitut konnte noch weitergehen und darin bestehen, auf dem fremden Grundstück nach einer Wasserquelle suchen und das gefundene Wasser alsdann fortleiten zu dürfen, Dig. VIII 3, 10.

Für die Anlage des *aquaeductus* wird unterschieden, ob der Berechtigte das Wasser einfach *per lapidem stratum* bezw. *sulco aperto* (Dig. VIII 3, 29) leiten darf, was nach Dig. XXXIX 3, 17, 1 nicht ohne ausdrückliche Abrede eintritt, oder *per fistulas*, was das Übliche war; vgl. auch Dig. VIII 3, 15. 5, 13. XVIII 1, 49. Lex Quinctia de aquaeductibus, Bruns Font.[7] 113 Z. 5 und 23.

Im weiteren Sinne fallen unter *i. a.* auch die anderen, wohl erst später entstandenen Wassergerechtigkeiten für *praedia rustica*, die *servitus aquaehaustus* (Dig. VIII 3, 3, 1, 1. 2, 1. 2. Cic. p. Caec. 26, 74), d. i das dingliche Recht, auf fremdem Grundstück Wasser zu schöpfen, und die *servitus pecoris ad aquam adpulsus*. das Recht der Viehtränke; s. dazu etwa die bei Windscheid Pandekt. I § 211 Anm. 7 und 8 zitierten Texte. S. ferner die Texte bei Bruns Font. p. 341 nr. 11 (*aquaehaustus*), nr. 13. 14 und 15 (*aquaeductus*); ferner Frontinus bei Bruns II 90 nr. 14.

Zu den *iura aquae* wäre aus dem Bereich der Urbanalservituten die *servitus stillicidii vel fluminis* zu zählen, Inst. II 3, 1. 4. Dig. VIII 2, 20, 2ff. Durch Vertrag erhält der Besitzer des herrschenden bebauten Grundstücks hier das Recht der Regentraufe, gemäß dessen der Nachbar den Tropfenfall bezw. das herabströmende Regenwasser jenes Grundstücks aufzunehmen und hindernde Anstalten zu unterlassen hat. Nach Dig. VIII 2, 2 gibt es ein Recht auf *stillicidium avertendi in tectum vel aream vicini aut non avertendi*. S. auch h. t. 1.

Gewähren diese Gerechtigkeiten dem Berechtigten die Befugnis zu einem positiven Eingriff in eine fremde Rechtssphäre, so gibt es auch Wassergerechtigkeiten, die lediglich in einer Verbietungsbefugnis bestehen. Um die gegebene natürliche Wassernutzung eines Grundeigentümers nicht zu schmälern, diente die in Dig. VIII 1, 15 pr. behandelte vertragsmäßige Dienstbarkeit, *ius tibi non esse, in fundo tuo aquam quaerere minuendae meae aquae gratia*. Der Oberlieger durfte danach das Wasser seines Grundstücks nicht fortschöpfen.

Neben diesen zu ihrer Entstehung eines Vertrags der beiden Parteien voraussetzenden Gerechtigkeiten stehen die sog. Legalservituten, die dem Berechtigten *ex lege* zustehen. Wasserrechtlich ist schon dem alten Recht die gesetzliche Servitut bekannt, gemäß deren der Grundstückseigentümer dem Nachbarn die Behinderung des natürlichen Wasserablaufs von seinem Grundstück verbieten darf, und zwar mittelst der *actio aquae pluviae arcendae*. Dig. XXXIX 3, 1, 1. Lenel Ed. p. § 177.

Der Berechtigte genoß neben dem bei den *servitutes* (s. d.) allgemein bestehenden Rechtsschutz auch als bloßer Besitzer von Wassergerechtigkeiten den Schutz durch besondere Interdikte, so das *interdictum de aqua cottidiana et aestiva* Dig. XLIII 20, 1; das *i. de rivis*, das dem Schutz von Ausbesserungen diente, die zur Ausübung des *aquaeductus* erforderlich waren Dig. XLIII 21, 1; das *interdictum de fonte* (*de lacu* usw.), das entsprechend den *aquaehaustus* und *adpulsus* schützte. Dig. XLIII 22, 1 pr. 1. 2. [Manigk.]

Ius civile.

I. Terminologisches. Der Ausdruck *i. c.* hat drei Bedeutungen, je nach der Rechtsmasse, zu welcher er in Gegensatz gestellt wird.

1. Die wichtigste Bedeutung deckt sich mit der *interpretatio* und der *disputatio fori*, es ist somit ungesetztes Gewohnheitsrecht, das Ergebnis der Tätigkeit der Juristen bei Abschluß von Rechtsgeschäften (*cavere*) und im Zivilprozeß (*agere, respondere*), so namentlich Dig. I 2, 2, 12, eine auf Varro zurückgehende Darstellung (Sanio Das Fragment des Pomponius 169. Ehrlich Beitr. zur Theorie der Rechtsquellen 2. Erman Ztschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsgesch., Roman. Abt. XXV 1904, 324. Krüger Literatur und Quellen[2] 57, 3), ebenso Cic. de off. III 65; p. Caec. 65ff. (Erläuterung des praetorischen Interdiktenformulares). 96. 98. 99. Paul. sent. IV 8, 20. Infolgedessen ist namentlich das *i. sacrum*, *i. publicum* und die *iudicia publica* (Strafrecht und Strafprozeß) ausgeschlossen (Varro de r. r. II 10, 4.

Cic. top. 28), ebenso aber auch die privatrechtlichen *leges*, Gai. II 10. 206. Dig. XVI 3, 31 pr. XXIV 2, 11 pr. Ulp. frg. 22, 19. 25, 12, ferner die *senatus consulta* Gai. II 197. 198. 218. 220. 253. 255.

2. Das *i. c.* tritt weiter auch in Gegensatz zum *i. gentium* (s. u.), wobei wiederum der republikanische Sprachgebrauch die eben erwähnten engeren Schranken (Ausschluß des Gesetzesrechtes) festhält (Cic. de off. III 69; top. 28), wogegen die Juristen der Kaiserzeit hier unter dem Gesichtspunkte des *i. c.* das positive Recht, namentlich die *leges*, mit einschließen, Gai. I 1 = Iust. Inst. I 2, 1. Dig. I 1, 11. Isid. etym. V 5. Boethius in top. III p. 321 Orelli. Besonders häufig wird anläßlich dieses Gegensatzes das *i. c.* dem *i. proprium civium Romanorum* gleichgesetzt, letzteres ein durchaus verschwommener Begriff, der jedenfalls das gemeine latinische Recht einschließt (Weiss Studien zu den römischen Rechtsquellen 23ff.). Demnach bedeutet *i. c.* innerhalb dieses Gegensatzes das für die Privatrechtsverhältnisse der Bürger geltende Gesetz oder Gesetzesrecht.

3. Fernerhin tritt das *i. c.* in Gegensatz zum Amtsrecht (Mitteis Röm. Privatr. I 39, 1, andererseits Eisele Studien zur Röm. Rechtsgesch. 54 und gegen die Auffassung des Prinzipates als Amt Kaerst Studien zur Entwicklung u. theoret. Begründung der Monarchie im Altert. 80ff.), also namentlich zu den Konstitutionen (Dig. XXXV 1, 33 pr. XXVIII 6, 43 pr. L 16, 10), und ganz besonders lebhaft wird der Gegensatz zu dem auf den Eingriffen den Praetors beruhenden Recht, also dem *i. praetorium* oder *honorarium* empfunden (Gai. III 32. 56. 71. 82. IV 38. 118. Fragm. Vatic. 83. Dig. XXXVI 3, 13 und sonst gelegentlich sehr oft). Es ist allerdings richtig, daß der letzterwähnte Gegensatz als solcher erst von den Juristen der severischen Zeit erfaßt worden zu sein scheint (zuerst Papin. 1. 2 *definitionum*. Dig. I 1, 7 pr.), namentlich wenn erwogen wird, daß das praetorische Edikt nicht eine selbständige, auf sich beruhende Rechtsquelle bildete, sondern stets von neuem (alljährlich) proponiert werden mußte, außerdem wenigstens in den Provinzen durch Spezialedikte der Statthalter ergänzt wurde (Wlassak Krit. Stud. 15. Weiss a. a. O. 81ff.). Indes wird zwar nicht das praetorische Recht, wohl aber die praetorischen Klagen von den Aktionen, die *ipso iure competunt*, bereits bei Gai. IV 112 im Vorübergehen gesondert, ohne daß daraus Folgerungen gezogen würden. Überhaupt ist zu beachten, daß bei dieser Gegenüberstellung in der vorseverischen Zeit *i. c.* stets nur das Juristenrecht bedeutet, eine Ausnahme machen nur die möglicherweise später eingeschobenen Stellen Gai. III 34. 37, und überhaupt spielt die Unterscheidung hauptsächlich im Erb- und Aktionenrecht eine Rolle.

Literatur: Letztere nimmt von Ehrlichs Darlegungen, Beitr. zur Theorie der Rechtsquellen 1902 und in Grünhuts Ztschr. f. das Privat- u. öffentl. Recht XXXI 1904, 330ff.; Grundlegung der Sociologie des Rechts 354 ihren Ausgangspunkt. Erman Ztschr. d. Savigny-Stift. XXIV 1903, 421ff. XXV 1904, 316ff. Voigt Röm. Rechtsgesch. I 23. 188. Schilling Handb. d. Inst. II 34. Ritschl Opusc. III 444. Sohm Instit.[14] 95. Kipp Gesch. d. Quellen[8] 107, 33. Mitteis Röm. Privatrecht I 33, 12. Krüger Literatur und Quellen[2] 29, 11. Costa Cicerone giureconsulto I 16, 1. Jörs Röm. Rechtswissensch. I 290. Bögli Beitr. z. Lehre vom ius gentium 14ff. Ehrlich bei Goudy Dreiteiligkeit im Recht 21, 5.

II. Anwendungsgebiet und Geltungsbereich. Mit der, wie erwähnt, je nach den Gegensätzen, zu denen das *i. c.* tritt, wechselnden Bedeutung hängt auch sein wechselnder Inhalt zusammen. Insbesondere wird auf die mit dem *i. c.* gleichbedeutende Interpretatio von den Quellen das Repräsentationsrecht der Söhne eines verstorbenen Bruders in der Agnatenklasse der XII Tafeln zurückgeführt (Gai. III 15. Die gleiche Streitfrage im griechisch-ägyptischen Recht v. Woess Erbrecht und Erbanwärter 108ff. Weiss Ztschr. der Sav.-Stift. XXXIII 1912, 237), ferner die Einräumung des *primus locus* an die *consanguinei* unter den Agnaten (Paul. sent. IV 8, 3), das formelle Noterbrecht als Einschränkung der durch die XII Tafeln gewährten Testierfreiheit Dig. L 16, 120 (v. Woess a. a. O. 131ff.). Andere Beispiele bei Voigt Röm. Rechtsgeschichte I 189, 14. Krüger Literatur und Quellen[2] 29, 8. Jhering Geist des röm. Rechts[4] II 462. Besonders wichtig ist der Einfluß der Interpretatio dort, wo es sich um eine gewisse kritische Stellungnahme zum Gesetze handelt, also in der Lehre vom *in fraudem legis agere* (J. Pfaff In fraudem legis agere. Pacchioni Riv. dir. commerciale IX 1911, 2, 331. Rotondi Gli atti in frode alla legge, Bulletino dell'Istituto del diritto rom. XXV 221. Lewald Ztschr. d. Savigny-Stift. XXXIII 1912, 586. Rabel in Holtzendorff-Kohlers Encyklopädie der Rechtswiss.[2] I 409), ferner bei den begünstigten Rechtsinstituten, beim *favor libertatis* (J. Pfaff Zur Lehre vom favor libertatis), wo die Rechtsregel, daß eine Bedingung auch dann als erfüllt anzusehen ist, wenn ihre Vereitelung auf ein Handeln dessen zurückzuführen ist, der an der Vereitelung ein Interesse gehabt hat (Dig. L 17, 161), direkt auf das *i. c.* zurückgeführt wird und ursprünglich wohl beim *statuliber* angewendet worden ist. Ähnlich beim *favor dotium* oder dem *favor testamenti*. Fr. Hofmann Kritische Studien 103.

Auf der anderen Seite ist indes die Grenze zwischen dem *i. c.* und den praetorischen Schöpfungen eine durchaus fließende. Es ist davon auszugehen, daß das *imperium* des Praetors, überhaupt des Gerichtsmagistrates auch dort Rechtsschutz und zwar schon seit den ältesten Zeiten gewährte, wo ihn die Legisaktionen (s. n.) versagten. So kennen bereits die zwölf Tafeln die *locatio conductio* als solche, aber Rechtsschutz durch *legisactio* und zwar *per pignoris capionem* (Gai. IV 28) wird nur in dem Falle gewährt, wenn der Preis für die Vermietung von Zugvieh für sakrale Zwecke bestimmt war. In diesen und ähnlichen zahlreichen Fällen griff der Praetor ein und gewährte zunächst eine *legisactio in factum concepta* (vielleicht *legisactio sacramento in personam* oder *per iudicis arbitrive postulationem*), behielt also die Spruchformel zunächst noch bei, so wahrscheinlich bei *commodatum, fiducia, negotiorum gestio* (Lenel Ztschr. der Savigny-Stift. XXX 1909, 351), so daß derart praetorische Ansprüche Schutz durch ein Rechtsmittel des *i. c.* fanden. Später ging er noch weiter, und gewährte zunächst eine *actio in factum* (Schriftformel), und dieser nunmehr rein praetorische Rechtsschutz bei Miete, Mandat, Sozietät, Dotalklagen u. s. ging schließlich in ein ziviles Gewohnheitsrecht (*dare facere oportere*) über. Ursprünglich sind solche Prozesse nach der römischen Terminologie *iudicia imperio continentia* und verwandeln sich erst durch das Aebutische Gesetz *in iudicia legitima*. Derart erklärt es sich, daß wir für *depositum* und *commodatum* sowohl ältere Formeln *in factum*, als auch jüngere *in i. conceptae* besitzen (Gai. IV 47), für die *negotiorum gestio* das gleiche Verhältnis daraus erschließen können, daß eine *actio civilis* durch eine Ediktklausel (Dig. III 5, 3 pr.) nicht versprochen wird (Wlassak Edikt 9; Grünhuts Ztschr. für das Privat- u. öffentl. Recht XII 261. Lenel Edictum perpetuum[2] 101. Mitteis Röm. Privatr. I 53ff. Partsch Ztschr. der Savigny-Stift. XXXI 1910, 407; Heidelberger S.-Ber. 1913, 2, 1ff.). Ähnlich muß für die Geltendmachung der Ansprüche gegen den Freigelassenen aus der *iurata promissio operarum* (s. den Art. Iusiurandum) gemäß Dig. XXXVIII 1, 2 pr. neben der *formula in ius concepta* eine *in factum concepta* bestanden haben, so Segre Sulle formole (Studi Moriani) 26ff. Partsch Ztschr. d. Savigny-Stift. XXXI 1910, 423. Immerhin führt dieser Aufsaugungsprozeß nicht so weit, daß beide Sphären ineinander übergingen, vielmehr bleiben die Gegensätze bis zum Schluß der römischen Rechtsentwicklung, ja bis ins byzantinische Recht lebendig. Wenn dem praetorischen *in bonis esse* das *ex iure Quiritium meum esse* (s. den Art. Ius Quiritium) gegenübertritt, so erzeugt dies die Lehre von dem *duplex dominium* (Gai. II 40), vom *heres* scheidet sich der *bonorum possessor*, wenngleich gelegentlich die Urkundensprache beides nebeneinander setzt, P. Oxyr. IX 1114, 10. Neben dem *cognitor* tritt der *actor*, der Prozeßvertreter des *i. honorarium* auf, wenn nicht auch der *cognitor* praetorischen Ursprunges ist (Wlassak Zur Gesch. der Negotiorum gestio 55; Cognitur und Procuratur 60ff.; Ztschr. der Savigny-Stift. XXVI 1905, 422. Mitteis Röm. Privatr. I 66, 11. Eisele Studien z. röm. Rechtsgesch. 51. Wirbel Le cogniteur 27ff.), und besonders wichtig ist der Gegensatz zwischen der *actio civilis* und *honoraria*, s. o. Bd. I S. 306 und Mitteis a. a. O. 59, 54. Bedeutungsvoll ist ferner, daß Rechtsgeschäfte des *i. c.* nur gegenüber Rechten gleichen Ursprunges Wirkungen äußern können, so daß Rechte honorarischen Ursprunges, namentlich ein sog. Publizianisches Eigentum (*in bonis esse*) nicht durch das civile Vindicationslegat übertragen werden können (Gai. II 196. 22. Ulp. frg. 4, 7). Hingegen ist die Annahme, daß Formvorschriften den Rechtsgeschäften des *i. c.* vorbehalten waren, nicht aufrechtzuerhalten, wie die praetorische Freiheit begründenden Manumissionsformen *inter amicos* und *per epistulam* zeigen, worüber nähere Ausführungen zu erwarten sind. Wegen der Stellung des *i. c.* zum Fremdenrecht *i. gentium* s. d.

Literatur: Mitteis Röm. Privatr. I 38ff. Pokrowsky Ztschr. der Savigny-Stift. XX 1899, 107. 111. Pernice Ztschr. d. Savigny-Stift. XX 1899, 132, 5. 143. XXII 1901, 61. Bekker Proz. Konsumption 33; Aktionen I 87ff. Partsch Schriftformel. Wenger Ztschr. d. Savigny-Stift. XXVI 1905, 524. Jörs Röm. Rechtswiss. I 174. Wlassak Röm. Prozeßgesetze II 302; Ztschr. der Savigny-Stift. XXVI 1905, 261. 419. Sohm Instit.[14] 90. 296. v. Mayr Röm. Rechtsgesch. II 1, 78ff. Krüger Literatur und Quellen[2] 48, 39. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 463, 1. Eisele Studien zur Röm. Rechtsgesch. 51ff. Esmein Nouvelle revue historique de droit XVII 1893, 165. Hruza Universitätsprogramm Innsbruck 1895/6, 47ff. Wlassak Ztschr. der Savigny-Stift. XXV 1904, 131.

III. Stellung in der römischen Rechtsliteratur (Libri iuris civilis). Als ein besonderes Rechtsganzes tritt das *i. c.* in der Gestalt der *interpretatio* im sog. *i. Aelianum*, den Tripertita des S. Aelius hervor, wenn es sich hier wirklich um ein Werk handelt (Jörs Röm. Rechtswiss. I 103ff.); sie enthielten in ihrem zweiten Teile eine *interpretatio* der XII Tafeln (Voigt Abh. d. K. Sächs. Gesellsch. d. Wissensch., phil.-hist. Kl. VII 1879, 333; Röm. Rechtsgesch. I 188, 10. zur Person Ritschl Parerga 370ff. Jörs a. a. O. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 476. Lenel Das Sabinussystem, Straßburger Festgabe für Jhering 9. Bremer Iurisprudentia Antehadriana I 15). Hingegen ist die Bezeichnung *i. c. Flavianum* ein Irrtum des Pomponius, Dig. I 2, 2, 7, wenn das Buch überhaupt existierte (Seeck Kalendertafel der Pontifices 4. Leo Röm. Literaturgesch. I 41); ebenso das daselbst genannte *i. c. Papirianum* (Krüger Literatur und Quellen[2] 5; s. den Art. Ius Papirianum) und das bei Fest. p. 156 genannte Werk Catos commentarii i. civilis. Vielmehr wird erst von dem späteren P. Mucius, von Brutus und Manilius in der Darstellung des Pomponius Dig. I 2, 2, 39 berichtet, sie hätten *‚fundaverunt i. c.‘*, wogegen es von Q. Mucius, dem Sohne des erstgenannten heißt *‚i. c. primus constituit generatim in libros decem et octo redigendo‘*, Dig. I 2, 2, 41. (Zum Unterschied zwischen beiden Begriffen Sanio Zur Geschichte der röm. Rechtswiss. 40. 62. Jörs Röm. Rechtswiss. I 139 und wegen der bei Cic. de leg. II 19—21 erwähnten Verbindung der Kenntnis von *i. pontificium* und *i. c.* durch die beiden Scaevolae Burckhard Ztschr. d. Savigny-Stift. IX 1888, 288ff.) Jedenfalls dürfte mit der letzterwähnten Bemerkung des Pomponius gemeint sein, daß Sabinus der Darstellung des *i. c.* eine selbständige, vom Text der XII Tafeln abweichende und zwar mit dem Erbrechte beginnende Anordnung verliehen hat (zum Grundgedanken dieser Anordnung Rudorff Ztschr. für Rechtsgesch. III 1864, 62ff. Bremer Iurisprudentia Antehadriana I 64. Kipp Gött. gel. Anz. 1895, 355). Vorangegangen waren drei Bücher Dialogi de iure civili des obengenannten M. Iunius Brutus (Titel nach Cic. p. Cluentio 141, Mommsen R. G.[7] II 459). — Während nun die ältere Literatur seit Celsus keinesfalls mehr angeführt wird, gilt dies von Q. Mucius nicht, er ist, wenngleich vielleicht nur durch Vermittlung des Massurius Sabinus, Iulianus und Celsus, öfters benützt worden (Lenel Sabinussystem, Straßburger Festgabe für Jhering 49, 2). Der gleichen Periode

gehören Varros libri XV de iure civili (Ritschl Opusc. III 444. Sanio Varroniana 208ff. Bonfante Bull. dell'Istituto del diritto Romano XX 1908, 254ff. Conrat Ztschr. der Savigny-Stift. XXX 1909, 412ff.), während Ciceros Schrift de iure civili in artem redigendo (Cic. de orat. II 142. Gell. I 22, 7. Charisius Gr. Lat. I 138) eher eine Darlegung der Methodik der Rechtswissenschaft gewesen zu sein scheint, möglicherweise ähnlich wie bei Pomponius mit einer Einleitung über die Lebensverhältnisse der einzelnen Juristen. Überhaupt spielt die Schriftstellerei über das *i. c.* in der republikanischen und frühkaiserlichen Zeit eine noch größere Rolle als später, so daß gelegentlich eine jede juristische Darstellung, wie die des Trebatius (Porphyr. zu Horat. serm. II 1) als *de iure civili* handelnd bezeichnet wird.

In der Kaiserzeit hingegen tritt die Bearbeitung des *i. c.* entschieden hinter den Ediktskommentaren zurück, die nur vorkommenden Orts, z. B. bei Erörterung der Civilformeln auf ersteres eingehen. Immerhin sind außer Labeos Posteriora das Werk des Massurius Sabinus (s. d.) libri III de iure civili, ferner die libri iuris civilis (Zahl unbekannt) des Cassius Longinus diesem Rechtsstoff gewidmet, beide von Aristo durch Notae erläutert, letzteres überdies von Iavolenus bearbeitet. In eine spätere Zeit fallen die Bearbeitungen des einflußreichen Sabinuswerkes von Pomponius, Paulus und Ulpian ad Sabinum; möglicherweise gehört in diesen Zusammenhang auch ein unbenanntes Werk des Urseius Ferox, zu welchem Iulianus Notae schrieb. Charakteristisch ist für alle diese Schriftsteller die eigenartige, mit dem Erbrechte beginnende Anordnung (s. darüber für das Sabinussystem den Art. Sabinus), wie sie wesentlich von Q. Mucius begründet wurde. In dieser Reihenfolge erscheint das *i. c.* auch in den Digesten Iustinians (Teuffel Röm. Literaturgesch. II[6] 205. Krüger Literatur und Quellen[2] 378. Hofmann Kompilation der Digesten Iustinians 212—215. 220ff.).

Literatur: Krüger Literatur und Quellen 64. 163ff. Karlowa Röm. Rechtsgesch. 473. 677ff. Jörs Röm. Rechtswiss. 80ff. Kipp Geschichte der Quellen[3] 109ff. v. Mayr Röm. Rechtsgesch. II 1, 85ff. Girard Syst. herausg. von Mayr I 72ff. Voigt Abh. der Leipz. Ges. der Wiss., phil.-hist. Kl. VII 322ff. Leist Versuch einer Gesch. der röm. Rechtssysteme 43ff. Sohm Instit.[14] 114ff. [E. Weiss.]

Ius commune ist ein Recht, das einem größeren Kreise zugehört im Gegensatze zu dem Rechte eines kleineren Kreises oder auch eines einzlnen Berechtigten, Vermögensstückes oder Rechtsfalles (gewöhnlich *ius speciale* genannt). *Ius singulare* ist der allgemeine Name aller dieser Gegensätze des *i. c.* Zum *ius singulare* gehört vornehmlich die Ausnahme von einer allgemeineren Regel, diese darf nicht ausdehnend ausgelegt werden (Dig. I 3, 16), während bei andern Arten des *ius singulare* eine ausdehnende Auslegung möglich, ja sogar geboten sein kann (Dig. I 4, 3).

Näheres und Literatur s. den Art. Beneficium o. Bd. III S. 272 und Art. Privilegium. [R. Leonhard.]

Ius divinum. Die Scheidung des gesamten Rechtsstoffes in *i. d.* und *i. humanum* entspricht der in der älteren römischen Volksanschauung geläufigen Scheidung in *res divinae* und *humanae*, *humana* und *divina*, vgl. die Belege bei Voigt S.-Ber. Akad. Leipzig LIV (1902) 186f. 193. Wohl umfassen die beiden Benennungen zwei verschiedene, nach Form und Inhalt gesonderte Gebiete, doch greifen beide, besonders in der älteren Zeit, ineinander hinein und daher wird dem Begriff ‚Rechtskunde' *iurisprudentia* (vgl. Berger Art. Iurisprudentia a. A. o. S. 1159) die Kenntnis sowohl der weltlichen als auch der göttlichen Dinge unterstellt; dies noch sogar zu Zeiten Ulpians (vgl. Ulp. Dig. I 1, 10, 2), als die Scheidung zwischen den beiden Rechtsgebieten eine ungleich tiefere war, als es zu Anfang der Entwicklung der römischen Jurisprudenz der Fall war (vgl. den Art. Iurisprudentia). Der Unterscheidung *i. d.* – *ius humanum* begegnen wir an andern Stellen, vgl. etwa Cic. part. orat. 37, 129 (*iuris est omnis ratio nobis explicanda, quod dividitur in duas primas partes: naturam atque legem et utriusque generis vis in divinum et humanum ius est distributa: quorum aequitatis est unum, alterum religionis*); de har. resp. 7, 14 (wo auch der Ausspruch: *ius legatorum cum hominum praesidio munitum sit, tum etiam divino iure esse vallatum* durch den Gegensatz *hominum praesidium* für die Erkenntnis des Wesens des *i. d.* charakteristisch ist). Liv. I 18, 1. Vell. Pat. II 26, 2 (wo es von Q. Mucius Scaevola heißt: *divini humanique iuris auctor celeberrimus*). Tac. ann. III 70. VI 26. Suet. Vitell. 11, 2. Gell. XI 18, 1 (bezieht sich jedoch nicht auf römisches Rechtsgebiet: *Draco Atheniensis iuris divini et humani peritus*). Macrob. Sat. III 7, 4. 9, 16. Iust. Hist. Phil. XXXVI 2, 8 Vom *i. d.* ohne sein Gegenstück — *ius humanum* — ist auch gelegentlich die Rede, vgl. Cic. de rep. III 12, 20. Liv. I 20, 6. Tac. ann. III 26 (*religionibus et divino iure*); andrerseits begegnen wir auch dem *ius humanum* allein, vgl. Plin. n. h. XXVIII 1, 6. Serv. Georg. III 16. Wie der Rechtsstoff, das gesamte Recht (*ius*) selbst, so werden auch die Rechtsquellen und -sätze (*leges*, *iura*) — nach demselben Gesichtspunkt geschieden und demgemäß zwischen *leges divinae et humanae* (vgl. SC. de sumptibus ludorum minuendis vom J. 176/7 n. Chr. CIL II 6278 = Dessau 5163 = Bruns Fontes[7] nr. 63 v. 4: *omnibus legibus et divinis et humanis prohibentur*) und *iura humana* und *divina* (Cic. de off. I 8, 26; pro Rosc. Amer. 23, 65. Gell. XX 1, 8. XXXI 30, 4. Serv. Georg. I 269. Flor. Epit. I 40, 7. Iul. Vict. ars rhet. 11; vgl. auch Liv. VIII 11, 1: *humanus divinusque mos*) unterschieden.

Unter *i. d.* verstehen die Römer das von den Göttern geschaffene, von ihrem Willen getragene, für die Menschen verbindliche Recht, im Gegensatz zum *ius humanum*, dessen Urheber die Menschen sind und dessen Kraft auf weltlicher Autorität beruht. Das *i. d.* umfaßt zunächst das große Gebiet der Glaubens- und Kultvorschriften, enthält somit die Rechtssatzungen, die den Verkehr der Menschen mit den Göttern regeln, und den ersten die Art vorschreiben, wie sie

sich den letzteren gegenüber zu verhalten haben. Diese Satzungen betreffen nicht nur jene Akte, wodurch die Menschen in Berührung mit den Gottheiten selbst kommen (Kultakte; vgl. Liv. I 20, 6: *ne quid divini iuris neglegendo patrios ritus peregrinosque adsciscendo turbaretur*), sondern beziehen sich auch auf alle jene geheiligten Institutionen und Sachen, die unter besonderem Schutz der Götter stehen. Hier ist der Einschlag des göttlichen Rechts so stark, daß seine Spuren tief in die Kaiserzeit hineinreichen und gelegentlich in charakteristischen Aussprüchen oder Bezeichnungen Ausdruck finden. So finden wir in der bekannten Definition der Ehe, die von Modestinus stammt und in den Digesten als frg. XXIII 2, 1 verzeichnet steht, eine Heranziehung des *i. d.* (*nuptiae sunt coniunctio maris et feminae et consortium omnis vitae, divini et humani iuris communicatio*). Im Sachenrecht ist die von den Klassikern beobachtete (vgl. Gai. Inst. II 2ff.) Einteilung in *res divini iuris* und *res humani iuris* noch im iustinianischen Recht bestehen geblieben, wie dies die Aufnahme der genannten Gaiusstellen in die Digesten (I 8, 1 pr.) zeigt. Es heißt da in prägnanter Zusammenfassung der Grundzüge dieser Einteilung: . . . *aliae* (sc. *res*) *sunt divini iuris. aliae humani. Divini iuris sunt veluti res sacrae* (vgl. dazu Ganschinietz Art. Sacer u. Bd. I A S. 1626) *et religiosae* (vgl. Kobbert Art. Religiosa loca u. Bd. I A S. 575ff. und Fadda Le res religiosae, in Studi e questioni di diritto 1910, 147ff.), *sanctae quoque res, veluti muri et portae quodammodo divini iuris sunt* (vgl. Dig. XXXIX 3. 17, 3). *Quod autem divini iuris est, id nullius in bonis est* usw. Die *res divini iuris* stehen unter der Herrschaft des *i. d.* (vgl. Fadda a. a. O. 147), entbehren aber auch nicht eines rein zivilrechtlichen, vom *ius humanum* geregelten Schutzes. Das zeigt sich insbesondere in der Lehre von den Interdikten, wo sowohl Paulus als auch Ulpian eine Einteilung der Interdikte nach Maßgabe des Charakters der durch sie geschützten Sachen und zwar ob es *res divini iuris* oder *res humani iuris* sind, vornehmen. Vgl. Dig. XLIII 1, 1 pr. und XLIII 1, 2, 1 (zu diesen beiden Stellen und den in ihnen vorkommenden textlichen Unebenheiten vgl. Berger Art. Interdictum o. Bd. IX S. 1626, 1627 und Sav.-Ztschr. XXXVI 1915, 178. 180f.). Aus der erstgenannten Stelle ergibt sich, daß man die *res divini iuris* schlechthin *res divinae* nannte.

Dem Gegensatz *i. d.* — *ius humanum* entspricht die Unterscheidung *fas* – *ius*. Vgl. Voigt a. a. O. 190. Krüger Gesch. d. Quellen[2] (1912) 3. Auch das *fas* umfaßt das göttliche, heilige Recht gegenüber dem weltlichen *ius* (vgl. Waser Art. Fas o. Bd. VI S. 2001. Mitteis Röm. Privatrecht I [1908] 22: göttliche, menschliche Weltordnung; vgl. auch Jhering Geist d. röm. Rechts I[4] 267: ‚*fas* schließt sowohl die Religion, soweit sie rechtliche Gestaltung annimmt, also in unserer heutigen Sprache das Kirchenrecht, als das Privat- und öffentliche Recht, soweit es eine religiöse Beziehung hat, in sich'). Die Quellen für die Gegenüberstellung von *fas* und *ius* sind bei Voigt a. a. O. 187 und in denselben Verfassers XII Tafeln I (1883) 102, 6. 7. 8 aufgezählt. Eine besonders charakteristische Stelle ist Serv. Georg. I 269: *fas et iura sinunt] i. e. divina humanaque iura permittunt; nam ad religionem fas, ad homines iura pertinent* (vgl. auch Isid. orig. V 2, 2: *fas lex divina, ius lex humana est*). Zur Etymologie des Wortes *fas* vgl. Bréal Nouv. Rev. hist. de droit franç. et étr. VII (1883) 604. 607. Zu *fas* vgl. noch Muirhead Hist. introduction to the private law of Rome 1886, 15ff. und Mitteis a. a. O. I 22ff., daselbst insbesondere (S. 23[3]) über die in klassischen Rechtsquellen vorkommende Berufung auf das *fas* dort, ‚wo die weltlichen Gesetze versagen': hier kommt dem *fas* die Bedeutung ‚höherer ethischer Prinzipien' zu.

Neben der Bezeichnung *i. d.* treten verschiedene andere Benennungen auf, deren Bedeutung sich zum größten Teil mit jener des *i. d.* deckt, die aber nicht als vollkommen synonym mit *i. d.* zu gelten haben. Wohl ist es schwer, das jeder dieser, unten angeführten Bezeichnungen zuzuweisende Gebiet genau abzustecken, da die Quellen nirgends eine präzise Umschreibung des Inhalts dieser Begriffe geben und anderseits die gelegentlich (insbesondere bei Cicero) vorkommende Durcheinanderwerfung dieser Wechselbezeichnungen den Anschein einer vollkommenen Synonymität erweckt, doch wird jedenfalls anzunehmen sein, daß der Begriff *i. d.* der weiteste unter ihnen ist, in dem alle anderen, wenn nicht als inhaltlich gleichwertig, so doch als zumindest einen Teil des *i. d.* umfassend aufgehen. Eine scharfe Begriffsbestimmung, insbesondere aber auch eine systematisch erschöpfende Scheidung des Begriffs *i. d.* in einige, kleinere Gebiete umfassende Unterbegriffe, wie sie etwa Voigt Die XII Tafeln I (1883) 102 versuchte, aufzustellen, wäre ebenso aussichtslos, wie es andrerseits zweifellos unzutreffend wäre, vollständige Synonymität zu behaupten (ungenau Voigt S.-Ber. Akad. Leipzig phil.-hist. Kl. LIV (1902) 191. Bouché-Leclercq Art. Pontifices in Daremberg-Saglios Dict. 571). Denn schon die Verschiedenheit der Subjekte, aus denen die Qualifizierung des *ius* als *divinum*, *sacrum*, *pontificium* usf. (s. u.) hervorgegangen ist, zeigt die Verschiedenheit des Gesichtspunktes, von dem heraus die einzelnen Redensarten gebildet werden. In der Bezeichnung *i. d.* sind es also die Gottheiten, die in diesen Rechtssatzungen die Hauptbeteiligten sind: betreffen doch diese Rechtssatzungen den Verkehr einzelner Menschen bezw. ganzer Menschengesellschaften mit den Göttern und regeln die Beziehungen dieser beiden Gruppen zu einander. Im *ius sacrum* ist die Bezeichnung vom Stoff, vom Inhalte dieser Satzungen genommen, wogegen im Begriff *ius pontificium* jenes Subjekt, das als Vermittler zwischen den Menschen und Göttern fungierte, das als Kenner und Hüter dieses Rechts auftrat, das schließlich als Schöpfer dieses Rechts wirkte (vgl. den Art. Ius pontificium), seinen Ausdruck findet. Synonym sind daher diese Ausdrücke nicht, aber identisch, oder zumindest an Identität streifend, sind die Gebiete, die sie bezeichnen. An Ausdehnung des Gebiets, das es umfaßt, steht dem *i. d.* das *ius sacrum* am nächsten, dem wir unten einen be-

sonderen Art. widmen (s. den Art. Ius sacrum). Ebenso greifen in das Gebiet des *i. d.* jene Benennungen ein, die gewisse Teile des *i. d.* nach Priestertümern bezeichnen, wie *ius pontificium* (s. o. und den Art. Ius pontificium und Pontifices), *ius augurium* bezw. *augurum* (vgl. Cic. Cato m. de senect. 4, 12. 11, 38; de domo 15, 39; ad fam. III 9, 3; de leg. II 12, 31; Brut. 77, 267 [*ius augurale*]. Gell. n. a. praef. 13. VII 6, 12; vgl. Wissowa Art. Augures o. Bd. II S. 2325ff.), *ius fetiale* bezw. *fetialium* (vgl. Cic. de off. I 11, 36. II 29, 108. Liv. IX 9, 3. XXXVIII 46, 12 [*fetialia iura*]; vgl. Samter Art. Fetiales o. Bd. VI S. 2259ff.); *ius flaminum* (vgl. Samter o. Bd. VI S. 2484ff.). Auch *ius religionum* bezw. *religionis* (vgl. Cic. de domo 1, 4. 12, 32. 49, 127; de leg. II 17, 42 [eine beschränktere Bedeutung fällt den *religiosa iura* bei Cic. de leg. II 22, 57 zu)] gehört hierher, wie ja auch anderwärts der Zusammenhang des *i. d.* mit der *religio* betont wird (vgl. Cic. part. orat. 37, 129 o. zitiert, und die Gegenüberstellung in or. de domo 49, 128).

Die Einteilung in *i. d.* und *ius humanum* entstand unter dem Einfluß der griechischen Philosophie und zwar der Stoa (*νόμος τῶν θείων* und *τῶν ἀνθρωπίνων*). Vgl. Plat. Eutyph. 12 E: *τὸ μέρος τοῦ δικαίου εὐσεβές τε καὶ ὅσιον τὸ περὶ τὴν τῶν θεῶν θεραπείαν, τὸ δὲ περὶ τὴν τῶν ἀνθρώπων τὸ λοιπὸν εἶναι τοῦ δικαίου μέρος.* Näheres darüber bei Voigt S.-Ber. Akad. Leipzig a. a. O.

Literatur: M. Voigt Die römische Klassifikation von Ius divinum und humanum in den Ber. über die Verhandl. der Sächs. Ges. d. Wiss. phil.-hist. Kl. LIV (1902) 185ff. Weitere Literatur s. u. Art. Ius sacrum. [Berger.]

Ius Flavianum, die älteste Sammlung von *legisactiones*; sie wird dem Cn. Flavius (s. o. Bd. VI S. 2526), dem Schreiber des Appius Claudius (s. o. Bd. III S. 2681) zugeschrieben.

Die Bezeichnung *ius civile Flavianum* findet sich nur bei Pomponius (Dig. I 2, 2, 7). Der Inhalt des Werkes war nach Livius (IX 46; daraus Val. Max. II 5, 2) das *ius civile*; spezieller drücken sich aus Pomponius (a. a. O.) und Cicero (ad Att. VI 1, 8; de or. I 186): danach waren hier die *actiones* publiziert, d. h. die Klagformeln (*legisactiones*). Sehr fraglich ist bei dem Zustande unserer Überlieferung, ob der Kalender, die *fasti*, ein Bestandteil des flavischen Klagspiegels und mit diesem in Buchform verbreitet war (Mommsen Röm. Forsch. I 304). Schon der Gegensatz im Sprachgebrauche der Quellen (Cic. ad Att. VI 1, 8; pr. Mur. 25. Liv. a. a. O. Val. Max. a. a. O. *proferre, proponere* u. ä. für die Publikation der Fasti; dagegen *componere, evulgare* u. ä. für die Herausgabe der Actiones) spricht dagegen; auffallend ist auch die in der Überlieferung hervortretende ungleichartige Beteiligung des Appius Claudius an der Veröffentlichung der Actionen und des Kalenders (Pomp. a. a. O. *subreptum [Appio] librum* für die Actionen; Plin. n. h. XXXIII 1, 17 *hortatu [Appii] exceperat dies fastos*; Jörs a. a. O. 73, 2). Auch ist geltend gemacht worden, daß wohl der Privatmann Flavius die Formeln veröffentlichen, nur der Adil Flavius aber *fastos circa forum* proponieren konnte (Zocco-Rosa a. a. O. 25). Die Publikation der Actionen muß auch älter sein, da sie erst (nach Pomp. a. a. O.) dem Flavius zur curulischen Adilität verhalf (Girard Hist. de l'org. indic. I 223, 3). Über den Zusammenhang der Tat des Flavius mit den in den XII Tafeln veröffentlichten Fasten vgl. Mommsen Chron. 31. Soltau Chron. 32, o. Art. Flavius Nr. 15 Bd. VI S. 2528 (neuere Lit.).

Als Autor der Actionensammlung ist Cn. Flavius Anni f., ein Libertinensohn, Schreiber von Beruf, überliefert (Seeck a. a. O. 3ff. hält die Nachrichten über Flavius und sein Werk zu Unrecht für eine freie Erfindung des Annalisten Licinius Macer). Er stand in Diensten des Appius Claudius Caecus, des revolutionären Censors von 442 = 312. Nach allem, was wir von Appius Claudius wissen (Mommsen Röm. Forsch. I 301ff.), hat er wohl diese Publikation veranlaßt, wenn nicht selbst verfaßt, und Flavius ist nur sein Werkzeug zur Veröffentlichung gewesen (Liv. a. a. O. *humili fortuna ortus, ceterum callidus vir et facundus*). Die lediglich von Pomponius überlieferte Notiz, wonach Flavius das Buch dem Appius gestohlen hätte, verdient (wenn wir derartigem Detail in unserer Überlieferung überhaupt Wert beilegen dürften) keinen Glauben; denn einem Appius wäre es nicht schwer gefallen, die Folgen einer fraudulosen Veröffentlichung ungeschehen zu machen und den Delinquenten der verdienten Strafe zuzuführen. Aber davon hören wir nichts; im Gegenteil *adeo gratum fuit id munus populo, ut* (sc. *Cn. Flavius*) *tribunus plebis fieret et senator et aedilis curulis* (Pomp. a. a. O.), letzteres sicher nicht ohne kräftige Unterstützung des Appius und *cum ingenti nobilitatis indignatione* (Val. Max. a. O.). Wir können also annehmen, daß Appius die Publikation durch seinen Schreiber vornehmen ließ, da er selbst nicht als der Autor hervortreten wollte.

Das Material zur Veröffentlichung stammt aus dem Archiv der Pontifices; unerklärt bleibt nur, wie sich Appius oder Flavius den Zugang dazu verschafft haben, da keiner dem Kollegium angehörte. Vielleicht kann man annehmen, daß sie sich durch eifriges Beobachten der Praxis und Zusammenstellen der einzelnen Fälle das Material sammelten (wofür Cic. p. Mur. 25 und Plin. a. a. O. sprächen). Maschke a. a. O. will ein Einvernehmen mit dem Pontificalkollegium, das etwa gar durch die Lex Ogulnia zu diesem Zwecke demokratisiert worden wäre, glaubhaft machen.

Die Zeit der Entstehung des Werkes ist dadurch gegeben, daß wir in der Publikation den Grund zur Wahl des Flavius zum Aedilis curulis erblicken dürfen; die Veröffentlichung der Actionen fällt also wahrscheinlich in die Zeit von 442 = 312 (Censur des Appius) bis 450 = 304 (Adilität des Flavius). Aus Liv. a. a. O. kann nicht auf das J. 304 selbst geschlossen werden. Maschke a. a. O. findet einen Anhaltspunkt für eine etwas spätere Datierung darin, daß das verfallene Sacramentum bis zur Lex Papiria an die Kasse des Pontificalkollegiums fiel, seit diesem Gesetze aber von den damals neu eingeführten IIIviri capitales für die Staatskasse eingezogen wurde; das sei die unmittelbare Wirkung der Veröffentlichung des Flavius gewesen. Auch Lenel (in Holtzendorffs Enzykl. I⁷ 330) ist geneigt, die Publikation, wenn sie überhaupt authentisch sei, als eine Folge der Lex Ogulnia zu betrachten, sie also nach 300 v. Chr. anzusetzen.

Die Form der Publikation war die des Buches (Pomp. a. a. O. *librum populo dedit*); nichts spricht für die öffentliche Ausstellung der Actiones (Huschke a. a. O. 179).

Reste des Ius civile Flavianum haben sich nicht erhalten, da es durch spätere juristische Werke gleicher Tendenz ersetzt wurde. Über eine von Mommsen vermutete Entlehnung durch Probus vgl. dessen Phil. Schriften 211ff.

Die Bedeutung der Publikation liegt darin, daß sie zum erstenmale die *legis actiones*, die auch nach der Veröffentlichung der XII Tafeln noch eine Geheimkunde der Pontifices blieben, dem ganzen Volke zugänglich machte. Es liegt uns in ihm das erste Werk vor, das sich literarisch mit dem römischen Rechte beschäftigt.

Wie allen Quellen der älteren Zeit der Republik, stehen wir heute auch der Überlieferung zum I. Flavianum, auf welche sich obige Darstellung gründet, mit einiger Skepsis gegenüber, vgl. Lenel (Holtzendorffs Enzykl. I⁷ 329f.). Zu Unrecht wurde ihr aber jede Authentizität abgesprochen und das I. Flavianum mit der Zwölftafelgesetzgebung identifiziert. Pais (Storia di Roma I¹ 580ff. I² 632ff.) findet zwischen den Berichten über die Zwölftafelgesetzgebung und die Publikation des Cn. Flavius eine so zwingende Übereinstimmung (Appius, Ius civile, Adilität), daß er eine Gemination der Überlieferung über dieselbe historische Tatsache annimmt. Eine gesetzgeberische Action um die Zeit des Appius Claudius Caecus, deren hauptsächlicher Inhalt dem entspräche, was wir bisher die Zwölftafelgesetze nannten, hätte für ihre wahre Entstehungszeit ca. 300 v. Chr. nur die geringen Spuren hinterlassen, die uns als ein I. Flavianum erscheinen; die Annalistik aber hätte diese historische Tatsache in die graue, vorhistorische Zeit zurückverlegt und zu dem Märchen von den Decemviru der J. 450/449 v. Chr. ausgeschmückt. Ähnlich Lambert (Nouv. rev. hist. XXVI 149ff. und L'histoire tradit. des XII tables in Mélanges Appleton 1903 548), der in den XII Tafeln überhaupt nur eine Privatarbeit sieht (vgl. Art. Ius Aelianum). Dagegen hat Pais selbst wieder schärfer die Authentizität der XII Tafeln vertreten (Studi storici per l'antichità classica II 3). Gegen Pais und insbesondere gegen Lambert vgl. Girard Nouv. rev. hist. XXVI 381ff. Lenel Sav.-Ztschr. XXVI 498ff. Binder Plebs 488ff.

Literatur: Krüger Gesch. d. Quellen d. r. R.² 32f. Jörs Röm. Rechtswissenschaft 70ff. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 475. Zocco-Rosa Ius Flavianum e ius Aelianum (Catania 1912) und Sav.-Ztschr. XXXIII 491. Lenel (in Holtzendorffs Enzykl.?) 329f. Huschke Ztschr. f. geschichtl. Rechtswissenschaft XV 178ff. Mommsen Röm. Forsch. I 301ff. Maschke Profan- und Sakralrecht (Festschrift für Friedländer 322). Seeck Die Kalendertafel d. Pontifices 3ff. Pais Storia di Roma I¹ 580; I² 632ff. und Studi storici II 3. Lambert Nouv. rev. hist. XXVI 149ff. und L'histoire traditionelle des XII tables et les critères d'inauthenticité des traditions en usage dans l'école de Mommsen (Mélanges Appleton 548); zu Pais und Lambert vgl. Girard Nouv. rev. hist. XXVI 381ff. Lenel Sav.-Ztschr. XXVI 498ff. Binder Plebs 488ff. und die Literaturübersicht bei Kalb Jahresbericht klass. Altertumswiss. CXXXIV 17f. [Danneberg.]

Ius gentium. I. Terminologie. *I. g.* ist das Recht der Völker, hat also seinerseits nichts mit den *gentes* innerhalb des römischen Volkes zu tun, obgleich auch bei diesen besondere, nur bei einzelnen von ihnen geltende Rechtssätze bestanden zu haben scheinen (s. o. Bd. VII S. 1184). Andererseits sind die *gentes* auch nicht die Latiner (s. u. unter II), sondern es handelt sich in diesem Zusammenhange um die nichtitalische, jedenfalls um die nichtlatinische Bevölkerung, und um ein dieser und den Römern als gemeinsam empfundenes Recht, das auf die Beziehungen der Peregrinen verschiedener Heimatsgemeinden untereinander im römischen Forum, auf die Beziehungen zwischen Römern und Peregrinen, endlich verhältnismäßig früh (s. u. III) auf die Römer selber untereinander angewendet wurde. Griechische Umschreibung dafür, für einen Rechtssatz des *i. g.*, ist *διατάξεις εἰσὶν ... περὶ τῶν ἐν τοῖς ἔθνεσιν οἰκούντων* (longi temporis praescriptio P. Straßburg. 22, Col. I Z. 19, Mitteis-Wilcken Chrestom. II 2 p. 425, vgl. indes Pernice Ztschr. der Savigny-Stiftung XX 1899, 139. Partsch Die longi temporis praescriptio 6. 9); gemeint sind Vorschriften über die Einführung oder Anerkennung der für Römer und Peregrinen in den Provinzen geltenden Praescriptio an Liegenschaften (Mitteis P. Straßb. I p. 85). Andererseits denkt man bei den *gentes* nur an solche Völkerstämme, mit denen die Römer in staats- oder völkerrechtliche Beziehung getreten sind, also wie in der Widmungsinschrift CIL VI Suppl. 30975 *imp(eratori) Caesari August[o imperic]eius senati populi[que Romani] et gentibus*, vgl. überhaupt v. Premerstein Arch.-epigr. Mitt. XV 80. Puchta Instit. I¹⁰ 205. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 456.

In dem angedeuteten Sinne eines zwischenstaatlichen Rechtes dem Anwendungsgebiete nach wird der Ausdruck *i. g.* zunächst:

a) von den völkerrechtlichen Satzungen im engeren Sinne gebraucht, also vom Gesandschafts-, Kriegs- und Beuterecht, Sallust. Iugurth. 22, 3. 35, 7. Tac. ann. I 42. [Gai.] Dig. I 5, 5, 1. XLI 1, 5, 7. Inst. II 1, 17. Isid. etym. V 6. In diesen Zusammenhang gehört auch die Unterstellung der Sklaverei, ferner der Manumissio unser das *i. g.*: Dig. I 5, 4, 1. 2. XII 6, 64 (echt trotz Perozzi Istit. 73, 3), ferner I 1, 4.

b) Eine zweite Kategorie bilden diejenigen Rechtssätze, die die Römer auf Grund der *naturalis ratio* dem *i. g.* zuschrieben, also das Recht gewisser Eigentumserwerbsarten, der *traditio* Dig. XLI 1, 9, 3, des Tierfanges Instit. II 1, 12, der Alluvio Instit. II 1, 20, ferner die Rechtssätze über die Öffentlichkeit eines Flußes Dig. XLI 1, 7, 5,

ja selbst derartige Spezialbestimmungen, wie über den Ausschluß der Ersitzung am Göttergut Cic. de harusp. resp. 32, endlich aus dem Strafrecht den sog. *incestus iuris gentium* (geschlechtlicher Verkehr zwischen Vorfahren und Abkömmlingen) Dig. XXIII 2, 68. XLVIII 5, 39, 2 und das daraus fließende Eheverbot.

c) Eine dritte Gruppe bildet das ‚Verkehrsrecht', wie es die Neueren (Mitteis Reichsrecht 121. v. Mayr Röm. Rechtsgesch. II) nennen, also der formlose Kauf Dig. XVIII 1, 1, 2. XIX 2, 1. XLVIII 22, 15 pr., die Ausdehnung des von der Manzipation (s. u.) herrührenden Satzes, daß ohne Sicherstellung oder Zahlung des Kaufpreises das Eigentum nicht übergeht, auf die *emptio venditio* Instit. II 1, 41, die *locatio conductio* Dig. XIX 2, 1. XLVIII 22, 15 pr. Ulpian. frag. Vindobon. 1, 2, das *precarium* daselbst 1, 1, die *verborum obligatio* Gai. III 93, die *acceptilatio* Dig. XLVI 4, 8, 4, die *societas* Gai. III 154, die *permutatio* Dig. XLVIII 22, 15 pr., das *fenus* Dig. XLVIII 22, 15 pr. Hingegen ist der Buchbeweis bei den *nomina arcaria* Gai. III 132 mehr prozessualer Natur, aber die *condictio ab his, qui non ex iusta causa possident* Dig. XXV 2, 25 (echt trotz Perozzi Istit. 71, 1. Mayr Condictio 311) zunächst privatlichen Inhaltes. Bei manchen Rechtsgeschäften des Privatrechtes berichtet unsere Überlieferung nur im allgemeinen von ihrer Zulässigkeit oder Unzulässigkeit für Fremde, so Darlehen für Karthago Liv. XXXII 2, 2, hingegen Verbot des Senates, den Kretern Geld zu leihen, Ascon. in Cornel. p. 47 Stangl (94 v. Chr.), Darlehen im allgemeinen Plaut. Bacch. 270, Zulässigkeit der *actio negotiorum gestorum* gegen einen Lusitanier Servius bei Paul. Dig. III 5, 20 pr., *indebita pecunia iure gentium* Dig. XII 6, 47. Bei anderen Rechtsgeschäften ist darüber Streit, ob sie *iure gentium* zulässig sind, so bei den *nomina transscripticia* im Literalcontract Gai. III 133 (s. u. Bd. I A S. 390), wo allerdings die von den Sabinianern nach Gaius abgelehnte Ansicht betreffs der Zulässigkeit der *transscriptio a persona in personam* nach Livius XXXV 7, 2 bereits 193 v. Chr. anerkannt gewesen zu sein scheint, ebenso das *pecuniam expensam ferre* an Angehörige der *exterae nationes*, da Cornelius Balbus als Tribunus plebis 67 v. Chr. beim Senate einen Antrag dagegen einbrachte (Ascon. in Cornel. p. 47 Stangl).

d) Eine vierte Gruppe bildet das familienrechtliche *i. g.*; hierher gehört der Satz, daß das Kind *iure gentium matris condicioni accedit* (betreffs der Freiheit und des Bürgerrechts Gai. I 78. 82). Möglicherweise wird auch der Konkubinat im 3. Jhdt. n. Chr. *iuris gentium*, indem als solcher auch das Verhältnis mit Frauen ohne römisches Bürgerrecht und ohne *ius conubii* nunmehr aufgefaßt wird, so P. M. Meyer Röm. Konkubinat 64, dagegen Mitteis Röm. Privatrecht I 171, 29.

Antike, ins einzelne gehende Aufzählungen der in den Kreis des *i. g.* fallenden Rechtsgeschäfte Dig. XLVIIII 22, 15. Isid. etym. V 6. Noch ist bemerken, daß vor Hadrian bei den Juristen der Ausdruck *i. g.* überhaupt nicht begegnet (Bremer Iurisprudentia Antehadriana II 1 p. XXII. Ehrlich Beiträge zur Theorie der Rechtsquellen I 38. 88), jedoch ist der Begriff, wie auch die zeitlichen Verhältnisse der Entwicklungsgeschichte (s. u. II) ergeben, entschieden älter, schon Cic. orat. part. I 130 bezeugt die Ausdehnung des *i. g.* auf das Gebiet der Lex, d. h. des Privatrechtes.

Literatur: Voigt Ius naturale I—III; Röm. Rechtsgesch. I 152ff. II 88ff. Nettleship Journ. of philol. XIII 172ff. Pernice Ztschr. d. Savigny-Stift. XX 1899, 138ff. Kipp Gesch. d. Quellen[2] 15ff. Krüger Literatur u. Quellen[2] 43ff. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 451ff. Mitteis Röm. Privatr. I 62. Ehrlich Beitr. z. Theorie d. Rechtsquellen I 84ff. Bögli Beitr. zur Lehre vom i. g. 32ff. Koschaker Ztschr. d. Sav.-Stift. XXXIV 1913, 426ff.

II. Geschichtliche und begriffliche Entwicklung im römischen Rechte. Insoweit es sich beim *i. g.* um völkerrechtliche Normen handelt, setzt dies gegenseitige Anerkennung durch andere staatliche Gemeinschaften voraus, die bei den Römern über alles menschliche Erinnern zurückgeht. Insoweit indes Einrichtungen des Privatrechtes und des Prozesses in Frage stehen, hat die Betrachtung davon auszugehen, daß das Gesetz (s. u. Lex) und deswegen auch die daran anknüpfende Interpretatio (s. o. Ius civile) lediglich den römischen Bürger binden und berechtigen, und dies gilt natürlich auch vom Plebiscit und dem Senatusconsultum der begrifflichen Anlage nach (s. u. daselbst. Mommsen St.-R. III 157, 30). Obwohl dies ferner formell auch vom Gewohnheitsrecht und dem auf dieser Rechtsquelle beruhenden *ius Quiritium* (s. u.) gilt, so hat doch gerade die älteste Fremdenklasse, die Latiner, zufolge materieller Rechtseinheit, durch welche sie an der *mancipatio* und der *legisactio* (s. darüber u.), die beide das *i. Quiritium* anriefen, Anteil hatten (Ulpian. frg. 19, 4. Weiss Stud. zu den röm. Rechtsquellen 9ff.). nichts zur Entstehung eines besonderen *i. g.* beigetragen (Jörs Röm. Rechtswissenschaft I 288); denn der Verkehr zwischen den Römern und ihnen vollzog sich in den dem römischen Stammesrecht bereits bekannten Formen, natürlich unter Weglassung oder entsprechenden Abänderung der Wendung ‚*ex iure Quiritium*' (Gai. I 119. II 24. IV 16) im Formular der *mancipatio* und der *legisactio sacramento*. Vielmehr knüpft das *i. g.* an die Fremden außerhalb der latinischen Rechtskultur, näher an den Begriff des *hostis* (Fest. s. *hostis*. Mommsen St.-R. III 598. Voigt Röm. Rechtsgesch. I 150 und o. Bd. VIII S. 2496) an, der außerhalb des Gesetzes steht, dessen Stammrecht indes in Rom, bei Kollisionen mit Römern und Peregrinen nicht anwendbar ist. Vielmehr gewährt ihm der Magistrat auf an und für sich vom Gesetze freiem Gebiet Rechtsschutz, andererseits waltet namentlich im Strafrecht das magistratische Imperium gegen den Ausländer schrankenlos als *coercitio* (Mommsen Strafr. 37. 80. 143). Noch in der Terminologie der Lex Aebutia (s. u.) sind alle *iudicia recuperatoria* (s. u. Bd. I A S. 406ff.), und selbst solche *iudicia quae sub uno iudice accipiuntur*, aber *interveniente peregrini persona*, sind nicht mehr *iudicia legitima*, sondern ‚*imperio continentur*', Gai. IV 103. Der alle dem zugrunde liegende Gedanke, für den Rechtsschutz des Ausländers zu sorgen, und diesem Zweck das magistratische *imperium* dienstbar zu machen, hat eine vierfache Wurzel, nämlich einerseits staatsphilosophische Auffassungen, andererseits eine allgemeine Entwicklung im antiken Staate, deren konkreten Ausdruck in den von den Römern abgeschlossenen Staatsverträgen, endlich der Einrichtung einer zunächst lediglich für den Rechtsschutz der Fremden bestimmten eigenen Magistratur und einen in ihrem Gerichte ausgebildeten Rechtsgang, alles gefördert durch den wachsenden Fremdenverkehr.

a) Der dem *i. g.* zugrundeliegende Gedankenkomplex geht nämlich nach einigen älteren, vornehmlich auf das allen Menschen gemeinsame Naturrecht gerichteten Ansätzen (Herakleitos 114 Diels. Aristot. Rhet. I 10 p. 1368 b 7. 13 p. 1373 b 4), die indes schon aus chronologischen Gründen von geringerem Einfluß auf das römische Recht gewesen zu scheinen, auf das Weltreich Alexanders, die dort erfolgte Förderung des allgemeinen Verkehrs und dessen kosmopolitische Verschmelzungspolitik zurück. Unmittelbar nach dessen Zerfall tritt Kleanthes (geb. 333 v. Chr., s. u.), der Nachfolger Zenons in der Leitung der Stoa, für die Gewährung des Rechtsschutzes an alle in einer Stadt Lebenden ein: *πόλις μέν ἐστιν οἰκητήριον κατασκεύασμα, εἰς ὃ καταφεύγοντας ἔστι δίκην δοῦναι καὶ λαβεῖν* (Arnim I 587. III 328), erblickt also unmittelbar das Wesen der *πόλις* in der Gewährung eines allgemeinen Rechtsschutzes (zum Begriff der *πόλις* Kornemann Klio V 75ff.). Zugleich macht man sich indes auch ein Bild von einem allgemein verbindlichen materiellen Recht, das gleichfalls auf alle Stadtbewohner Anwendung finden soll. Hier ist besonders der Stoiker Chrysippos (s. o. Bd. III S. 2502ff.) von Bedeutung, er definiert die Stadt als *πλῆθος ἀνθρώπων ὑπὸ νόμον διοικούμενον* (v. Arnim III 327—329) und die Obrigkeit als *νόμιμος ἀνθρώπων διοίκησις* (Arnim III 331), sieht also von der allgemein antiken, auch in Rom, wie bemerkt, zugrundeliegenden Auffassung, wonach das Gesetz nur den Bürger bindet, ab. Dieses Recht wird nun von dem hier ganz besonders einflußreichen Chrysippos näher als die lediglich sachgemäße Regelung der zugrundeliegenden menschlichen Verhältnisse aufgefaßt: es ist für die auch den Römern klargewordene Bedeutung der Gedanken Chrysipps charakteristisch, daß noch die Digesten Iustinians, die freilich die letzte Ausbildung des *i. g.* darstellen, seine Äußerungen wiederbringen (Dig. I 3, 2); auch die Formulierung durch Hinweis auf die Natur der Sache (Arnim III 317 = Cic. de leg. I 33. Arnim III 322) ist von ihnen bei der Erörterung der Einrichtungen des *i. g.* übernommen worden (Mitteis Röm. Privatr. I 63, 3b, ausführliche Zusammenstellung der *naturalis ratio*, des *ius naturae* und der *lex naturae* bei Erwähnung des *i. g.* Schilling Inst. I 32 p, auch Leist Altarisches ius civile II 1ff. Gradenwitz in Königsb. Festg. f. Schirmer 133ff.). Hiebei verkennt Chrysippos, was seine Lehre für die in erster Reihe der Erfassung der Rechtsanwendung dienende Wissenschaft der Römer empfehlen mußte, nicht, daß die positiven Rechtsordnungen seiner Zeit damit keineswegs übereinstimmten; sie erscheinen gegenüber den allgemein verbindlichen Satzungen teils als *προσθήκη*, oder sie werden kritisch betrachtet und verworfen, ohne daß die Verbindlichkeit der letzeren dadurch gemindert würde (Arnim III 322 = Cic. Tusc. I 108. Arnim III 323. 325 = Cic. de rep. III 33). Diese Bestrebungen gehen von der Leugnung der Berechtigung eines selbständigen Nebeneinanders nationaler Kulturen, namentlich nationaler Rechtskulturen aus (Arnim III 325 = Cic. de rep. III 33. Arnim III 343 = Cic. de leg. I 28. 29) und versuchen die antike Welt, die *οἰκουμένη* als einheitlichen Schauplatz der Menschheitsgeschichte zu begreifen. Es ist ganz folgerichtig, wenn die spätere Zeit damit wiederum das *imperium* identifiziert und die Fremden bei Aufhebung des *i. g.* als praktisch-wirksamer Erscheinung des Rechtslebens durch die *constitutio Antoniniana* bezeichnet als *ξένοις τοῖς κατὰ τ]ὴν οἰκουμένην πολιτείαν Ῥωμαίων* (P. Giss. 40 Col. I Z. 8. Mitteis-Wilcken Chrestomathie II 2 nr. 377. Scala in den ‚Papyrusstudien u. anderen Beiträgen' 36ff.).

b) In beschränktem und verkümmertem Ausmaße ist die Gewährung von Rechtshilfe auch an Fremde — wie erwähnt, eine Forderung der Stoiker — freilich in Griechenland und im griechischen Rechtskreise damals bereits verwirklicht gewesen; man erreichte dies Ziel ganz indirekt, so daß diese Entwicklung für das römische *i. g.* nur als Vorstufe in Betracht kommt. Die meisten griechischen Rechtshilfeverträge, gesammelt bei Hitzig Altgriechische Staatsverträge über Rechtshilfe, begnügen sich damit, das *συλᾶν* (s. o. Bd. V S. 545), die gewaltsame Wegführung (Pfändung) von Personen oder Sachen, zu verbieten, z. B. der Vertrag zwischen Gortyn und Rhizen (GDI III 2, 4985. Hitzig nr. 37). Zu einer richterlichen Untersuchung konnte es in zwei Fällen kommen, wenn nämlich der *συλῶν* geltend machte, daß seine Eigenmacht gegen den Fremden aus dem Gesichtspunkt der Selbsthilfe erlaubt gewesen sei, oder aber, wenn das dem Fremden weggenommene Objekt bei dem *ἀδίκως συλῶν* nicht mehr vorhanden war. Hieher gehört der Vertrag zwischen den Aitoliern und Mytilene (Michel nr. 25. Hitzig nr. 22), zwischen ersteren und den Einwohnern der Insel Kos (GDI 1410. Dittenberger Syll.[2] 247. Hitzig nr. 23), beide aus dem 2. Jhdt. v. Chr., dann der Vertrag zwischen Gortyn und Lato (Butl. hell. XXVII 219ff. Hitzig nr. 39, 3. Jhdt. v. Chr.). Demnach handelt es sich hier um eine reine Deliktsklage des Fremden wegen gewaltsamer und unberechtigter Wegnahme, eine *reciperatio* (Hitzig Ztschr. der Savigny-Stiftg. XXVIII 1907. 236). Daneben findet sich indes in den jüngeren Verträgen auch die Bestimmung, wonach der Fremde auf Erfüllung aus dem ursprünglichen, somit als solchem rechtlich anerkannten Schuldverhältnis auf Genugtuung klagen kann. Die Vertragschließenden versprechen *δίκαιον διδόναι καὶ λ[αμβάνειν*, so im Vertrag der Boiotier mit Phokis IG IX 98. ähnlich der Vertrag zwischen Athen und Selymbria IG IV 1, 61a. Dittenberger Syll.[3] 112. Hitzig nr. 5 (nach 409 v. Chr.), zwischen Hierapytna und Priansos (GDI 5040. Hitzig nr. 46, Ende des 2. Jhdts. v. Chr.), zwischen Lato und Olus (GDI 5075. Hitzig nr. 47, 1. Jhdt. v. Chr.). Hiebei ist es ferner wesentlich, daß unter Fest-

haltung des gemeingriechischen Unterschiedes zwischen dem Verfahren vor dem Magistrat und dem Gerichtshof (B. Keil bei Gercke-Norden Einleitung in die Altertumswiss. III² 397) ordentliche Gerichte des Klagsortes zuständig sind. Hingegen ist das *ξενικὸν δικαστήριον* P. Hal. 1, 164 ein königl. ägyptisches Gericht für die ortsfremden Bürger der griechischen Städte und der Armee, möglicherweise nur bei den Metropolen niedergesetzt (Herausgeber 96). Betreffs der anzuwendenden materiellen Rechte sind wir auf Vermutungen angewiesen. So muß der Redner im *Αἰγινητικός* des Isokr. XIX 12. 13. 14 zum Erweis seines Rechtes nacheinander das Gesetz von Aigina, als des Ortes, wo das streitige Testament errichtet wurde, ferner das Gesetz von Siphnos auf Kos und schließlich das eines dritten, ungenannten Ortes als Personalrecht der beiden Parteien verlesen lassen, um dem Gerichte die Unanwendbarkeit aller dieser Satzungen klarzulegen (Weiss Ztschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. XXXIII 1912, 215ff. In *δίκαι ἐμπορικαί* (s. o. Bd. V S. 2531) kommen die *νόμοι ἐμπορικοί*, wahrscheinlich gemeingriechisches Seerecht (Hitzig Ztschr. der Savigny-Stiftg. XXVIII 1907, 226. 228) in Betracht). Doch ist es auch vorgekommen, daß griechische Gemeinwesen den Fremdenprozeß durch eigene Gesetze, also nicht, oder nicht bloß durch Staatsverträge ordneten; so wird in Milet (Ergebnisse der Ausgrabungen, herausg. von Th. Wiegand Heft III, das Delphinion nr. 33 Z. 10) betreffs kretischer Neubürger angeordnet: *τὰς δὲ γραφὰς τῶν δικῶν καὶ τὰ λοιπὰ [συν]τελεῖσθαι κατὰ τὸν ξενικὸν νόμον* (Weiss Ztschr. der Savigny-Stiftg. XXXV 1914, 333; Österr. Jahresh. XVII Beibl. 217. 272), und ähnlich sollten in Magnesia am Maiandros Bestimmungen über die *ξένοι κατοικοῦντες* in den *νόμος πολεμαρχικός* aufgenommen werden (Inschriften von Magnesia 14). Francotte Mél. de droit public grecq. 179ff. Hill Sources for greek history 40.

c) In Rom läuft die Entwicklung der Verträge über Rechtshilfe im ganzen mit der geschilderten griechischen parallel, so daß sich auch hier ein einheitliches Bild der antiken Rechtsgeschichte ergibt. Während nämlich noch das *foedus Latinum* (s. o. Bd. VI S. 2820) die Selbsthilfe durch Pfändung deutlich gestattet (Weiss Studien 7), wird im ersten Vertrage mit Karthago (Polyb. III 22, 4) demjenigen, der die Formvorschriften wahrt (*ἐπὶ κήρυκι ἢ γραμματεῖ*, vgl. Theophr. *περὶ συμβολαίων*), versprochen: *δημοσίᾳ πίστει ὀφειλέσθω τῷ ἀποδομένῳ*, was im Wege der Gegenseitigkeit ähnlich auch den Karthagern in Rom zugute gekommen sein muß (zur Auslegung Jörs Röm. Rechtswiss. I 132. Mommsen St.-R. III 600, 1 und wegen der Unterstellung unter den Begriff des *σύμβολον περὶ τοῦ μὴ ἀδικεῖν* Aristot. pol. III 9 p. 1280 a 39. Täubler Imp. Rom. I 262. 264). Im zweiten Vertrage mit Karthago wird Gegenseitigkeit ausdrücklich verbürgt (Polyb. III 24, 12. 13) und beiden Teilen gestattet: *πάντα καὶ ποιείτω καὶ πωλείτω, ὅσα καὶ τῷ πολίτῃ ἔξεστιν*. Ähnlich im Vertrage mit Antiochos Liv. XXXVIII 38, 12; vgl. ferner Liv. XLI 24, 16 und die Lex Antonia de Termessibus CIL I 204, 10, überhaupt u. Bd. I A S. 406ff.

d) Diese Verträge, nach welchen Fremden in Rom Rechtsschutz zu gewähren war, bewirkten zunächst infolge der praktischen und rechtlichen Unzulänglichkeit des Legisactionensystems gegenüber Peregrinen die Ausbildung eines Verfahrens mit Schriftformel (*per concepta verba id est per formulas* Gai. IV 30), das für sie leichter zu handhaben war, und daher auch verhältnismäßig bald zur Verfolgung von Ansprüchen, die dem Bürgerrecht noch unbekannt waren, gedient zu haben scheint (s. o. unter Ius civile II), während andererseits dabei das Gastrecht (*hospitium*, s. o. Bd. VIII S. 2496) eine gewisse Rolle spielte (Mommsen Röm. Forsch. I 374; St.-R. III 602). Doch kreuzen sich die Entwicklungslinien im Prozeß vielfach, indem man sich auch bei Peregrinen, wenigstens bei Diebstahl und Sachbeschädigung der ursprünglich für Bürger proponierten Schriftformeln bediente, die im Klagegrunde auf den Gesetzen, wie den Zwölf Tafeln oder der Lex Aquilia beruhten, und deshalb Peregrinen unzugänglich gewesen wären (Gai. IV 37); dies scheint indes verhältnismäßig spätere Rechtsbildung darzustellen. Denn ursprünglich wird wohl das materielle Recht aus den einzelnen Verträgen, die nach dem Personalstand der Parteien in Betracht kamen, entnommen worden sein, erst später, als die Bestimmungen über die Gewährung von Rechtsschutz in den Staatsverträgen überhaupt zurücktraten (Mommsen St.-R. III 602. 605), kam es zur Hervorbringung eines besonderen materiellen Rechtes, welches die römischen Gerichte gegen die Fremden zur Anwendung brachten, ohne wie in den erwähnten Anwendungsfällen römischer Gesetze zur Fiktion ‚*si civis Romanus esset*' (Gai. IV 37; s. o. Bd. VI S. 2874) greifen zu müssen.

Eine wesentliche Sicherung der Gewährung des Rechtsschutzes an Fremde konnte die Teilung der streitigen Gerichtsbarkeit in die beiden Provinciae, des *praetor urbanus* und *peregrinus* (s. Praetor) mit sich bringen (247 v. Chr.); es ist allerdings hervorzuheben, daß zur Zeit der Republik eine Kumulierung beider in einer Person zulässig ist, sei es sofort bei der *sortitio*, sei es sogar erst nachher, indem der Fremdenpraetor vom Senat zur Mandierung seiner Provincia an den städtischen Kollegen veranlaßt und dann anderweitig verwendet wird (Liv. XXV 3, 2. XXXVII 50, 8. Mommsen St.-R. II 210. Brassloff Röm. Mitt. XXVI 1911, 264. Puchta-Krüger Inst. I¹⁰, 205f.). Auch blieb das *sacramento agere* vor dem Peregrinenpraetor zulässig (Gai. IV 31, zur Erklärung Wlassak Röm. Prozeßgesetze I 205).

Kann somit die Bedeutung der Errichtung einer besonderen Fremdenpraetur für die Entwicklung eines eigenen *i. g.* leicht überschätzt werden, so fand die gegenüber den Peregrinen geübte Iurisdictio einen dauernden Niederschlag vielmehr in den *edicta praetoris peregrini*, die von Labeo Dig. IV 3, 9, 4a (s. o. Bd. I S. 2548ff. Prosop. Imp. Rom. I 86) erläutert wurden, uns indes ihrem wesentlichen Inhalt nach unbekannt geblieben sind; ein Verweis auf praetorische Stipulationen des Praetor peregrinus CIL I 205, 24. 35. (Lenel Edict. perp.² 3. Peters Ztschr. der Savigny-Stift. XXXII 1911, 222, 2. Weiss

Studien 65, 2). Jedenfalls hängt mit der vornehmlichen Bestimmung der Peregrinenpraetur zum Rechtsschutz für Nichtbürger die vermutete Tatsache zusammen, daß sie mit der Constitutio Antoniniana (P. Giss. 40 Col. 1. Mitteis-Wilcken Chrest. II 2 nr. 377), die allen römischen Reichsangehörigen mit Ausnahme der *dediticii* das Bürgerrecht verlieh, einging, Mommsen St.-R. II 226, 4. Brassloff a. a. O. 266); es scheint, daß von da ab die Zuständigkeit der Peregrinenpraetur nunmehr dauernd der städtischen überwiesen wurde (CIL III 6154, 7: *praetori, qui ius dixit inte(r) civ(is) et pereg(rinos)*, dazu Brassloff a. a. O.). Damit war das *i. g.* zwar nicht als theoretischer Begriff, als welcher es noch bei Iustinian fortwirkt, wohl aber praktisch nahezu beseitigt.

Literatur: Dilthey Arch. f. Gesch. d. Phil. IV 1891, 620ff. Kaerst Studien z. Entwicklg. u. theoret. Begründung der Monarchie im Altertum 64ff.; Die antike Idee der Oekumene, bes. S. 16ff.; Gesch. des Hellenismus I 404ff. II 1, 126. 132ff.; Hist. Vierteljahrsschr. VII 1904, 327. Burle Le dévellopement de la notion de droit naturel dans l'antiquité grecque. Hitzig Altgriech. Staatsverträge über Rechtshilfe, Ztschr. der Savigny-Stiftg. XXVIII 1907, 210ff. Dirksen Vermischte Schriften 1ff. Raeder L'arbitrage international chez les Hellènes (Publications de l'Institut Nobel Norvégien I, dazu die Besprechung von Wenger Münchn. Krit. Vierteljahrsshr. LII 1914, 444). Kuntze Excurse z. röm. Recht 42. Perozzi Istituzioni I 91ff. Leist Civilistische Stud. I 56ff. Ratjen in Sells Jahrb. des röm. Rechts III 1844, 84. Girard Histoire de l'organis. judiciaire I 167ff. A. Schmidt Ztschr. d. Savigny-Stift. IX 1888, 122ff. Gradenwitz ebd. 192ff. Jörs Röm. Rechtswiss. I 113ff. Ph. E. Huschke in I. M. Huschke Analecta literaria 217. Wlassak Röm. Prozeß-Gesetze II 126ff. Sell Recuperatio der Römer. Mommsen R. St.-R. III 590ff. Phillipson The international law I 266ff. Puchta-Krüger Inst. I¹⁰ 201ff. Hölder Inst.³ 16. Leonhard Inst. 166. 247. Sohm Inst.¹⁴ 80ff. Wenger in Wenger-Kohlers Allg. Rechtsgesch. 157. Lenel in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopäd. d. Rechtsw. I² 327. Arnim Die politischen Theorien des Altertums 147. v. Frisch Fremdenrecht, Handbuch der Politik I 124. Troeltsch Hist. Ztschr. CVI 1911, 248ff., überhaupt die bereits unter nr. I genannten.

III. Verhältnis des *i. g.* zum *ius civile*. Geltungsbereich. Betreffs der Anwendbarkeit und des Inhaltes des *i. g.* ist zwischen den privat- und prozeßrechtlichen Normen, den Sätzen des Strafrechtes und den Gebräuchen des internationalen Verkehrs zu scheiden.

A. Privat- und Prozeßrecht. Das *i. g.* als einheitliche Rechtsmasse ist im Wege fortdauernder, für alle Fremden gleichmäßigen Übung im praetorischen Gericht zustandegekommen, beruht also inhaltlich auf den alljährlich, regelmäßig identisch proponierten Ediktsklauseln (über deren Verhältnis zu den Klagsformeln Wlassak Edikt u. Klageform 37ff.). Die Römer stellen dies unter den Gesichtspunkt der *consuetudo* (*quo in genere .... multo maxima pars, quae praetores edicere consuerunt*. Cic. de invent. II 67; orat. part. 130), und damit hängt es zusammen, daß namentlich Cicero vielfach das *i. g.* den *legis* (de off. III 23; orat. part. 130), dann dem *ius civile* (de off. III 69; de rep. I 22) gegenüberstellt. Andererseits ist demnach das *i. g.* positives römisches Recht, wenngleich weder auf dem Gesetze noch auf dem *ius civile* beruhend. Indes hat diese Gegenüberstellung Rezeptionsvorgänge aus dem *i. g.* ins *ius civile* und umgekehrt nicht verhindert, so die bereits erwähnte (o. II d) Übernahme der Schriftformel aus dem Peregrinenprozeß ins legitime Verfahren, wobei die Einleitung von Schiedsstreitigkeiten der griechischen Städte durch den Senat in Rom im Wege einer Formelerteilung und Richterbestellung, wie sie im 2. Jhdt. v. Chr. üblich gewesen zu sein scheint (Partsch Schriftformel 48. Wenger Ztschr. der Savigny-Stiftg. XXVI 1905, 530. Hitzig ebd. XXVIII (1907) 251ff.), unterstützend gewirkt haben kann; dies hat zur Folge, daß die Einrichtung auch vor den römischen Gerichten anwendbar wird (Wlassak Negotiorum Gestio 153ff.). Außerdem hat aber auch umgekehrt eine weitgreifende Rezeption zivilen Rechtsstoffes ins *i. g.* stattgefunden, so betreffs der Stipulation, die ursprünglich nur ein Mittel prozessualer Kaution darstellte (Mitteis Aus röm. und bürgerlichem Recht 133ff.; Röm. Privr. 266ff.), aber ebendeswegen ins Peregrinenrecht, wie es vor den römischen Gerichten geübt wurde, übernommen sein dürfte, ferner betreffs der *acceptilatio* Digest. XLVI 4, 8, 4; betreffs des Literalcontractes zeigt uns Gaius III 132. 133 (s. o. Ic) noch den Streit der Rechtsschulen (s. u. Bd. I A S. 390) über die Aufnahme des zivilen Institutes ins Fremdenrecht. Ähnlich wird der Zwölftafelsatz, der den Übergang des Eigentums an die Zahlung des Kaufpreises knüpft (Bruns Fontes I⁷ 28) und ersichtlich von der *mancipatio*, dem Barkauf, hergenommen ist, ins *i. g.* rezipiert Inst. Iust. II 1, 41.

Von dieser Übernahme einzelner Einrichtungen des *ius civile* ins *i. g.* und umgekehrt ist die Frage nach dem allgemeinen Charakter des *i. g.* zu unterscheiden. Obwohl es, wie bemerkt, römisches Recht ist, unterscheiden sich seine Einrichtungen von denen des *ius Quiritium* (s. u.) und des *ius civile* (s. o.) durch ihre Formlosigkeit. Trotzdem tragen sie andererseits deutlich, und zwar vornehmlich durch die scharfe Sonderung nach ihrem dinglichen oder obligatorischen Charakter (*traditio, emptio-venditio, locatio* usw.) römischen Charakter, womit die im einzelnen zustehenden Klagen übereinstimmen. Wie ferner die siebenbürgischen Wachstafeln CIL III p. 921 zeigen, machten die vertragschließenden Peregrinen in Ländern ohne eigene Rechtskultur (Mitteis Reichsr. 8ff.) von den römischen Geschäftsformen im ganzen korrekt Gebrauch (Lenel in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtsw. I² 370). Aus diesem Gesichtspunkte bestimmt sich auch das Verhältnis des *i. g.* zu den außerrömischen Rechten, es stellt im Privatrecht nur insofern das Ergebnis der allgemeinen Verkehrsübung der Mittelmeervölker dar, als wir dieser ein gewisses Streben nach Formfreiheit ebenso etwa wie dem heutigen Handelsrecht im Verhältnis zum bürgerlichen Recht zuschreiben dürfen, aber die Durch-

führung im einzelnen erfolgt in römischen Formen, überhaupt im Geiste des römischen Rechtssystems. Infolgedessen ist es ein vergebliches, wenngleich in der älteren Zeit oft durchgeführtes Unternehmen (zuletzt Pernice Ztschr. der Savigny-Stiftg. XX 1899, 141), die Grundsätze des *i. g.* auf griechisches Recht zurückzuführen. Es hat sich in neuerer Zeit gerade in den Hauptfragen gezeigt, daß die Anschauungen des griechischen Rechtes von einem ganz anderen Standpunkt ausgehen, namentlich kennt es überhaupt kein absolutes, sondern nur ein relatives Eigentum (Mitteis Reichsr. 70. Leist Der attische Eigentumsstreit im System der Diadikasien 43ff. Rabel Haftung des Verkäufers I 48ff. Mitteis S.-Ber. Akad. Leipzig LXII 1910, 256ff.); dem ägyptischen Recht ist sogar das Erfordernis der realen Zuweisung, der körperlichen, zweiseitigen Tradition fremd geblieben (Mitteis bei Mitteis-Wilcken Grundzüge II 1, 171. 188. Partsch Papyri Hauswaldt 21. Schwarz Festschrift für Zitelmann 23, 2). Aber auch die obligatorischen Rechtsgeschäfte sind durchaus nicht formlos, wie vor allem das bereits erwähnte Theophrast-Fragment *περὶ συμβολαίων*, ferner für Alexandrien P. Hal. 1 Col. XI (dazu Koschaker Berl. Phil. Woch. XXXIV 553. Wenger Münchn. Krit. Vierteljs.-Schrift LI 1913, 370. Mitteis Ztschr. der Savigny-Stiftg. XXXIV 1913, 463ff.) zeigen. Allerdings entspricht die Terminologie der von den Römern dem *i. g.* zugeschriebenen *locatio-conductio* (s. o. I b) dem griechischen Sprachgebrauch und geht auf die körperliche Hingabe der Sache, des Werkmaterials oder des Dienstmannes und seiner Arbeitskräfte zurück (*ἐκδιδόναι καὶ ἐκλαμβάνειν* Partsch bei Rabel in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtsw. I² 465). Dies ist hier jedoch schon aus dem Grunde bedeutungslos, weil bereits das Legisactionenrecht die Miete als solche kannte, Gai. IV 28, wenngleich nur bei Widmung des Erlöses zu sakralen Zwecken Rechtsschutz durch *legisactio per pignoris capionem* eintrat (Ersatzinstitute für die *locatio-conductio* im *ius civile*, *operae fabriles*, *mancipium* Deschamps Mél. Gerardin 158f.). Auf anderem Gebiete, nämlich dem des griechischen Gerichtsbrauches bewegt sich die Herleitung der allerdings postediktalen *longi temporis praescriptio* (Lenel Edictum perpetuum² 486) aus dem griechischen Beweisrecht des lange unangefochtenen ruhigen Besitzes (Partsch Longi temporis praescriptio 118ff.).

Betreffs des persönlichen Geltungsbereiches ist zu bemerken, daß das *i. g.* ursprünglich gewiß nur für die Peregrinen im römischen Forum untereinander und wenn sie mit Römern zusammentrafen, gegolten hat, daß sich aber sehr bald auch die Römer im Verkehr untereinander seine Geschäftsfiguren aneigneten, ein Vorgang, den Jörs Röm. Rechtsw. I 153 vor das Jahr 200 v. Chr. setzt. Indes bleibt das Bewußtsein des Gegensatzes jedenfalls lange wach, noch Cic. de off. III 69 tritt erst für eine Übernahme des *i. g.* ins *ius civile* ein: *quod (ius) gentium, idem civile esse debet*, selbst der späte Jurist Tryphoninus stellt das *i. g.* den *praecepta civilia* und *praetoria* gegenüber (Digest. XVI 3, 31 pr.), und überhaupt wird nicht bezweifelt, daß eine Norm des positiven Rechts das *i. g.* teilweise außer Wirksamkeit setzen könne, Gai. I 83. Digest. I 5, 24. Außerdem ist für das Ersitzungsrecht darauf hinzuweisen, daß unter Römern, auch in den Provinzen, bei Fahrnis nicht die dem *i. g.* angehörige *longi temporis praescriptio*, sondern die in kürzerer (einjähriger) Frist verlaufende *usucapio* stattfindet (Mitteis zu P. Straßb. I 22 Col. II 31; Reichsr. 122, 1; bei Mitteis-Wilcken Grundzüge II 1, XVII, vgl. auch Cic. ad Att. I 5, 6. Cod. VII 31, 1, 2), die für den Rechtserwerb der Römer günstiger ist. Ferner sind die Rechtsgeschäfte des *i. g.* nicht an den Gebrauch der lateinischen Sprache gebunden, wie dies wenigstens in der guten Zeit für das *ius civile* vorgesehen ist (Gai. III 93 *sponsio*. II 281. Ulp. frg. 25, 9 Legate. Mitteis Reichsr. 185ff.; bei Mitteis Wilcken Grundzüge II 1, XVI).

B. Strafrecht. Es ist oben bemerkt worden, daß der strafrechtlichen Behandlung der Peregrinen der gleiche Gedanke wie im Privat- und Prozeßrecht zugrunde lag, nämlich an und für sich Ausschluß der Wirksamkeit der Gesetze und Rechtshandhabung lediglich auf der Grundlage des Imperiums durch den Magistrat. Nur auf diesem Wege, das durch *imperium*, ist es möglich, daß das SC de Bacchanalibus CIL I 196, 7 das Bakchantenwesen verbietet für den *civis Romanus neve nominis Latini neve socius quisquam*. Es handelt sich hier lediglich um eine Anweisung, vom Senat an die Consuln auf ihr Ersuchen hinausgegeben, die letztere wiederum den Lokalbehörden (*in agro Teurano* Z. 31) mitteilen (Weiss Studien 112. 117. 135). Deswegen beruht ein wesentlicher Teil des Strafrechts in den Provinzen nur auf den Anordnungen (*edicta*) der Statthalter, so das Edikt des Valerius Eudaimon von 144 n. Chr. über die Anstellung des *crimen falsi* (P. Oxyr. II 237 Col. VIII Z. 8ff.), des Subatianus Aquila gegen Erpressungen der Collectores (Oxyr. IX 1100. Premerstein Wiener Denkschrift. LVII 1, 43), endlich das Edikt des D. Pius, wonach die Irenarchen in Asien bei der Ergreifung von Räubern letztere *de sociis et receptatoribus interrogent*, Dig. XLVIII 3, 6, 1; vermutlich trafen diese statthalterlichen Edikte die in der Provinz anwesenden Römer nicht (Mommsen Strafr. 80, 2).

Indes wird die Rechtsstellung der Peregrinen materiell immerhin insofern von den römischen Ordnungen beeinflußt, als die magistratische Coercitio die römischen Strafgesetze dort gegen sie anwendet, wo zunächst der dem Rechtsgut zu gewährende Schutz im öffentlichen Interesse liegt, mithin die Natur des Rechtsgutes entscheiden läßt. So wird die Perduellio, wie das Beispiel des Privernaten Vitruvius und des Samniten Brutulus Papius (Liv. VIII 20, 7. 39, 12) zeigt, bestraft, von wem immer sie begangen wird, und gleichgültig ob innerhalb oder außerhalb des römischen Gebietes. Wie weit der römische Perduellionsbegriff hier ging, der Ausländer sogar wegen Handlungen bedrohte, die nach dem Rechte ihres Heimstaates überhaupt nicht mit Strafe bedroht waren, zeigt die Epistel des Q. Fabius nach Dyme (CIG 1543. Viereck Sermo Graecus nr. 4. Dittenberger Syll.² 316), worin er mitteilt, daß er den Sosos auch deswegen mit dem Tode bestraft habe, weil er Z. 9 *καὶ τοὺς νόμους γράψας*

ὑπεναντίους τῇ ἀποδοθείσῃ τοῖς Z. 10 *[Ἀ]χαιοῖς ὑπὸ Ῥωμαίων πολιτ[είαι]*, den Nomographen Timotheos verschickt er wegen Teilnahme an den Praetor peregrinus nach Rom (Z. 24). Andere Fälle: Polyb. XXX 9, 2. 19 (Polyaratos von Rhodos). Liv. XLV 31, 9. 15 (Aetolier). Aus dem analogen Gesichtspunkte eines öffentlichen Notstandes werden im J. 193 die römischen Wuchergesetze (wegen ihres strafrechtlichen Charakters Mommsen Strafr. 180. 181, 5) auf die *socii* und das *nomen Latinum* erstreckt, denn es handelt sich um die Bekämpfung des an Römern verübten Zinswuchers (Wlassak Römische Prozeßgesetze II 153. Pfaff Zur Lehre vom In fraudem legis agere 112, 11. Mitteis Röm. Privatr. 116, 3) und hieher gehört auch die Erstreckung der Lex Fannia, eines Luxusgesetzes, durch die Lex Didia über ihren ursprünglichen Wirkungskreis (s. o. Bd. V S. 406), während ein älteres Luxusgesetz, die Lex Oppia, wegen ihrer Beschränkung auf Cives Romanae deren Unwillen erregte. Liv. XXXIV 7, 5 (Voigt Ius naturale II 62. Wlassak a. a. O. 62, 154. Mitteis Röm. Privatr. I 69, 17). Bemerkt sei, daß in solchen Fällen auch die Griechen mit Strafdrohungen gegen die Fremden nicht zurückhielten, so in dem Amphyktionendekret vom J. 96/5 v. Chr. über den Kurs der attischen Tetradrachme (Mém. de l'Academie des Inscr. XXXVIII 1911, 358. Revue Epigraphique I 1913, 196 Z. 4).

Auf der andern Seite schließt das ‚deliktische *i. g.*' (Mommsen Strafr. 118) die Strafbarkeit gegenüber Römern dort aus, wo es nach römischer Auffassung an einem Verletzten, an einem Träger des Rechtsgutes überhaupt fehlt. Aus diesem Grunde erstreckt sich der älteste römische Mordbegriff, das *parricidium*, nur auf die Tötung des Bürgers und sämtlicher Schutzverwandter (s. u.), also der Gäste, Klienten, ursprünglich sogar nur auf die Tötung des Geschlechtsgenossen (s. Brunnenmeister Tötungsverbrechen 120. 123), und noch Ulpian (Collatio leg. Rom. I 3, 2) ist nicht sicher, ob sich die viel spätere Lex Cornelia de sicariis (81 v. Chr.) auch auf Peregrinen bezieht (so Wlassak Röm. Proz.-Gesetze II 168 gegen Voigt R. Rechtsgesch. I 161 und Mommsen Strafr. 622). Ebensowenig wie das Leben schützt im angegebenen Umfange das römische Strafrecht die Freiheit des Peregrinen; die Lex Fabia von 209 v. Chr. (s. o. Bd. VI S. 1743) bedroht die Anmaßung des Herrenrechts, das *crimen plagii*, mit Strafe nur, wenn das Verbrechen an einem *civem Romanum ingenuum libertinumve* (s. o. Bd. IX S. 1544) begangen worden ist: Paul. collatio leg. Rom. XIV 2, 1; sententiae V 30b, 1. Ulp. collatio leg. Rom. XIV 3, 4 über die privatrechtliche Seite des Rechtssatzes, namentlich die Zulassung der Selbstveräußerung und des Kinderverkaufs Dig. XL 12, 37. Mitteis Reichsrecht 126. 361 gegen Mommsen Jur. Schrift. III 10ff. Lewald Personalexekution im Recht der Papyri). Ebenso bei der Lex Iulia de adulteriis (Paul. collatio leg. Rom. IV 2, 3), insofern dabei ein *matrimonium iustum* und *manus* des Ehemannes (s. u.) vorausgesetzt wird, und auch bei der Lex Iulia de vi publica (Paul. sent. V 26, 1) kommt der Schutz des Gesetzes nur einem vergewaltigten Römer zugute. Wenn allerdings die Lex Iulia de vi privata (Paul. sent. V 26, 4) sich gegen den *creditor chirographarius* wendet, der *sine iussu praesidis per vim debitoris sui pignora, cum non haberet obligata, ceperit*, also ohne Urteil pfändet, so entspricht einer Ausdehnung des Satzes auf die peregrinischen Schuldner die ganze Entwicklung der Exekutivurkunde (griechische Verhältnisse zur Zeit der Republik Mitteis Reichsrecht 405ff. Brassloff Zur Kenntnis des Volksrechtes 7ff. Partsch Griech. Bürgschaftsr. I 221ff. Hiegegen das hellenistische Recht der Kaiserzeit in Ägypten mit dem Erfordernis des *χρηματισμὸς ἐνεχυρασίας*, Koschaker Ztschr. der Savigny-Stiftg. XXIX 1908, 28ff. Mitteis bei Mitteis-Wilcken Grundzüge II 1, 125. Schwarz Hypothek 82, ein Beispiel P. Flor. 61 = Mitteis-Wilcken Chrestomathie II 2, 80). Auf etwas andrem Gebiet liegt die Entstehung des Begriffs und der Strafbarkeit des *incestus iuris gentium* (Dig. XXIII 2, 68. XLVIII 5, 39, 2), die auf der als allgemein vorausgesetzten Unzulässigkeit des geschlechtlichen Verkehrs zwischen Vorfahren und Abkömmlingen beruht, während die Verbindung in der Seitenlinie (Geschwisterehe) straflos bleibt (Beispiele: Weiss Ztschr. der Sav.-Stiftg. XXIX 1908, 351. Lotmar Mél. Girard II 119ff. Ferrini Diritto penale rom. 366. Berger Münchn. Krit. Vierteljs.-Schr. LII 1914, 120 und o. Bd. IX S. 1245ff. Trieber Herm. XXVII 1892, 243, 2).

C. Völkerrecht. Der römische internationale Verkehr spielt sich im wesentlichen in der Form der *clarigatio* (s. o. Bd. III S. 2627), des *foedus* (s. o. Bd. VI S. 2820) und der *deditio in fidem* (s. o. Bd. IV S. 26) ab. Insoweit es sich dabei, also in den beiden letztgenannten Akten um zweiseitige Akte handelt, spielt dabei die *sponsio* (Gai. III 94, vgl. Dig. II 14, 5; ein Beispiel Ammian. Marc. XXX 3, 4. 5. Liv. IX 10, 9) als älteste Vertragsart eine Rolle, unter Umständen verstärkt durch Handschlag und Eid (Liv. I 1, 8. XXIII 9, 3. XXIX 24, 3. Tacit. annal. II 58), wobei die Grundvorstellung die eines wechselseitig, also auch durch den Peregrinen eingegangenen Bürgschafts- und Geiselverhältnisses sein dürfte (Täubler Imperium Rom. I 335, unter Berufung auf die dahingehende Auffassung der ältesten Stipulation von Mitteis Aus röm. und bürgerl. Recht 109; Röm. Privatr. I 226ff. Ferner Partsch Griech. Bürgschaftsr. I 47ff. 419; Gött. Gel. Anz. 1913, 17. Koschaker Babylonisch-assyrisches Bürgschaftsrecht, über den Handritus 220ff.). Indes haben die Römer von dieser ihrer Geschäftsform auch im äußeren Abweichungen zugelassen. Insbesondere scheinen die Germanenstämme auf der Marcussäule (Szene 31. 32 der Ausgabe von Petersen, v. Domaszewski und Calderini) bei Vertragsabschlüssen mit den Römern vielmehr das germanische Treugelöbnis durch Erhebung zweier gestreckter Finger abgelegt zu haben (Schröder Heidelb. Jahrb. VIII 1898, 249ff.). Ebenso ist betreffs der Verträge der Römer mit den Karthagern vor dem ersten Punischen Krieg (Polyb. III 22, 4. 24, 3) Annäherung an fremde Vertragsmuster behauptet worden, wegen der Stellung der Römer vor den Karthagern im Vertragsinstrument, ferner wegen der bereits erwähnten (s. o. II c) Adikemabe-

stimmung, die dem griechischen Recht eigentümlich ist, vgl. Aristot. pol. III 9 p. 1280a 39, Polyb. XXI 43, 26. Täubler Imperium Rom. I 263.

Literatur: Voigt Ius naturale II 103ff. Wlassak Röm. Prozeßgesetze II 165ff. Degenkolb Rechtseinheit und Rechtsnationalität. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 451. Leonhard Inst. 165ff. Mitteis Reichsr. 110ff. Daremberg-Saglio III 1, 738. Perozzi Istituz. 66ff. v. Mayr Röm. Rechtsgesch. II 1, 79. III 46ff. Lenel in Holtzendorff-Kohlers Enzyklop. d. Rechtswiss. I² 330ff. Mommsen St.-R. III 591. 1014; Strafr. 103ff. Strachan-Davidson Problems of the Roman Criminal Law I 204ff. Pernice S.-Ber. Akad. Berl. 1885, 1159ff. Frisch Der Krieg im Wandel der Jahrhunderte 5. [E. Weiss.]

Ius honorarium ist das auf den Edikten der Magistrate beruhende Recht. S. den Art. Edictum unter II. [Kipp.]

Ius honorum. Das *i. h.* ist die rechtlich festgesetzte Wahlqualifikation zu öffentlichen Ämtern (Magistraturen) in Rom im Gegensatz zu der teilweise in der späteren Republik an seine Stelle tretenden, mehr faktisch wirkenden Nobilität, beide übrigens auf der gemeinsamen, allen antiken Verfassungen gemeinsamen Grundlage erwachsen, daß das Bürgerrecht noch nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter mit sich bringe (für die griechischen Politien Aristot. pol. III, 5, 1277b, 39. VIII 5, 1326a, 20. 22. B. Keil in Gercke-Nordens Einleitung in die Altertumswiss. III² 348. 366). Hierbei bedeutet *honos* soviel wie *magistratus*, erst der Sprachgebrauch der Kaiserzeit (bes. Gai. I, 96 *qui honorem aliquem aut magistratum gerunt*) scheint unterschieden zu haben (Mommsen St.-R. I³ 8, 5; Ges. Schrift. III 37. Hirschfeld Kl. Schr. 295. Kniep Gai Institutionum commentarius primus 169) und unter *honos* in den Municipien auch den vom Kaiserduovir bestellten Praefecten zu verstehen, während die Magistrate gewählt werden. *I. h.* wäre demnach seinem ursprünglichen Sinne nach das Recht gewesen, zu einer Magistratur zu gelangen, doch kommt hier nicht ein subjektiv-öffentliches Recht darauf in Betracht, aus dem dann ein wirksamer Anspruch oder wenigstens eine rechtlich in Betracht kommende Anwartschaft auf Erwerb eines magistratischen Amtes erwachsen müßte, sondern eine bloße Rechtslage zugunsten des römischen Vollbürgers, deren Fehlen negativ wirkt, d. h. ausschließt. Den Juristen ist der Ausdruck *i. h.*, soweit zu sehen, überhaupt fremd, und auch sonst bedient man sich eher einer andren Ausdrucksweise, z. B. in der Rede des Claudius über das *i. h.* der Gallier (s. u.) CIL XIII 1668, 36.

I. Das *i. h.* in Rom. Voraussetzung zur Erlangung einer Magistratur ist ursprünglich, d. h. bis zur Eröffnung des Consulartribunats 399 v. Chr. (Neumann in Gercke-Nordens Einleit. in die Altertumswiss. III² 449) oder spätestens des Consulats durch das licinisch-sextische Plebiscit (Gelzer Nobilität 1. 27. 42; über die Glaubwürdigkeit der Überlieferung Binder Plebs 366. 481) für die Plebeier allgemein der Patriziat. Ebenso wurde die Praetur (spätestens 337 v. Chr.), die curulische Aedilität (304 v. Chr., s. o. Bd. I S. 450), die Censur (351 v. Chr., s. o. Bd. III S. 1902ff.; gefälschte Lex Publilia Philonis, Liv. VIII 42, 14—16. Binder Plebs 485), schließlich der Pontificat und von den Augurenstellen sogar die größere Hälfte durch die Lex Ogulnia (300 v. Chr. Liv. X 6, 6. Cic. de domo 38) den Plebeiern zugänglich. Den Patriziern blieb nur der *rex sacrorum* (s. u. Bd. I A S. 723), die drei großen Flaminate (s. o. Bd. VI S. 2486) des Iuppiter, Mars und Quirinus, die Salierstellen (s. u.), wahrscheinlich der *princeps senatus* (zur Bedeutung Gelzer Nobilität 39), und endlich das Amt eines *interrex* (s. o.) vorbehalten (Cic. de domo 38. Mommsen Römische Forschungen I 78ff.). Fernerhin entbehrten des *i. h.* in Rom die Angehörigen der *municipia civium Romanorum sine suffragio*, die Freigelassenen und ihre Kinder (gesteigerte Ingenuität, s. o. Bd. IX S. 1545), endlich die Aerarii (s. o. Bd. I S. 674), die durch censorische Rüge aus der Tribus gestoßenen Bürger. Subjektive Grenzen für das *i. h.* bilden die Gesetze über Altersgrenzen und Intervalle, so das durch die Tradition schon ins Jahr 342 v. Chr. verlegte Plebiscit *ne quis eundem magistratum intra decem annos caperet*, Liv. VII 42, 2. Zonar. VII 25, 9 (gegen die Echtheit Pais Storia di Roma I 2², 277. Binder Plebs 484, dafür Mommsen St.-R I³ 519; Ges. Schrift. I 312, 75), fernerhin Spezialgesetze über die bei den Römern trotzdem sehr häufige Iteration (Übersicht über die einzelnen Fälle bei Mommsen St.-R. I³ 501, 2. Madvig Verfass. I 342), so die Lex de censura non iteranda 265 v. Chr. (Liv. XXIII 23, 2. Plut. Coriolan. 1, Val. Max. IV 1, 3. CIL I, 1166), ein auf den älteren Cato zurückgeführtes Gesetz, daß niemand zum zweitenmal das Consulat bekleiden dürfe (Fest. s. *pavimenta Poenica*. Liv. epit. 56. Priscian. instit. 3, 8 p. 601 Putsch, 88 Hertz), und endlich die Lex Villia annalis v. 180 v. Chr. (Liv. XL 44, 1. Cic. de off. II, 59; ad famil. X 25, 2; Phil. V 47. Appian. Pun. 12; Hisp. 84. Polyb. VI 19, 4). Diese erhob eine zehnjährige Kriegsdienst- oder richtiger wohl nur Wehrpflicht (Mommsen St.-R. I³ 506. Madvig Verfass. I 335. Gelzer Nobilität 4, 11) zur Voraussetzung für die Bekleidung einer Magistratur, erforderte ferner das Verstreichen einer zweijährigen Frist zwischen der Bekleidung der patrizischen Ämter mit Ausnahme der Censur (s. o. Bd. IV S. 1114), und setzte schließlich die Rangordnung (*certus ordo* Cic. de lege agraria II, 24) sowie das Erfordernis der *aetas legitima* (zum Begriff Mommsen St.-R. I³ 537. Brassloff Ztschr. d. Sav.-Stift. XXII 1901, 169ff.) fest, die wahrscheinlich für das Tribunat 27, für die Praetur 30 und für das Consulat 33 Jahre betragen hat (anders Madvig Verfass. I 336, der unter Beibehaltung des zweijährigen Intervalles für das 42. Jahr als Mindestalter beim Consulat eintritt unter Bezugnahme auf die Laufbahn Ciceros und dessen Angaben de off. II 59; de lege agraria II 3. Für den früheren Rechtszustand in dieser Frage Cic. Phil. V 47. Liv. XL 44, 1. Tac. ann. XI 22). Ferner ist es wahrscheinlich, daß durch Sulla auch für die Quaestur eine Altersgrenze festgesetzt wurde (Mommsen St.-R. I³ 538ff.), außerdem wurde spätestens damals angeordnet, daß sich um curulische Ämter, von der Praetur angefangen, nur bewerben dürfe, wer bereits als Quaestorier (s. u.) im Senate saß (Mommsen a. O. I³ 896). Die Entscheidung darüber, ob alle diese Erfordernisse erfüllt sind oder nicht, obliegt dem wahlleitenden Beamten (Mommsen a. O. I³ 494. Herzog Staatsverfass. I 662. 673), besonders deutlich Ascon. in Cic. orat. in toga candida p. 69 Stangl, wo der Consul L. Volcacius Tullus *consilium publicum habuit, an rationem Catilinae habere deberet, si peteret consulatum.* Außerdem findet Dispensation einzelner Bewerber durch das Gesetz, regelmäßig Plebiscit, statt, so Cic. acad. priora I 1 (Erlaß des Intervalles zwischen Aedilität und Praetur für L. Lucullus). Liv. X 13, 9. XXVII 6, 8 (Erlaß des zehnjährigen Intervalles zwischen der Bekleidung zweier Consulate für Q. Fabius Maximus). Liv. epit. 50. Appian. Hisp. p. 84; Pun. 112 (zweimaliger Erlaß des Mindestalters oder trotz der Überlieferung wohl richtiger der zehnjährigen Dienstpflicht für das Consulat des P. Cornelius Scipio Aemilianus, Madvig Verfass. I 335), doch findet sich auch stillschweigender Erlaß der gesetzlichen Vorbedingungen durch die wählende Volksversammlung, so Liv. epit. 11. XXVII 6, 3 (Wiederwahl des L. Postumius Megellus, anders Lange Röm. Altert. II³ 641). XXII 35, 7 (abermalige Wahl sämtlicher Praetoren und Consuln mit Ausnahme des einen Consuls). Wegen der Iterationen in unsren Quellen ohne weitere Beifügungen s. o. Lediglich eine revolutionäre Maßregel der letzten Jahrhunderte der Republik ist es gewesen, wenn Sulla durch die möglicherweise eine Lex data darstellende Lex Cornelia de proscriptione (Mommsen St.-R. III 311; Strafr. 1000, 4 und o. Bd. IV S. 1551) den Söhnen und vielleicht sogar den Enkeln der Proskribierten das *i. h.* entzog (Vell. Pat. II 28, 4. 43, 4. Liv. epit. 89. Sen. de ira II 34, 3. Plut. Sulla 31; Cic. 12; Caes. 37. Dionys. Hal. VIII 80, 2. Cic. ad Att. II 1, 3; in Pis. 4. Plin. n. h. VII 117. Quinct. XI 1, 85. Cass. Dio XXXVII 25, 3. XLI 18, 2. XLIV 47, 4. XLV 17, 1), was nach mißglückten Versuchen erst Caesar aufhob. Außerdem taucht in unsren Quellen der Ausschluß von weiteren Ämterbewerbungen als Folge strafweisen Ausschlusses aus dem Senat auf, ohne daß die Tragweite dieser Verfügung ganz klar wäre (Mommsen St.-R. 998ff.).

Die Zustände unter dem Principat weichen von den republikanischen Ordnungen vielfach ab. Wie bemerkt, hatte schon Sulla die Bewerbung um die curulischen Ämter an die Bekleidung der Quästur, also den Senatssitz geknüpft. Nunmehr wurde durch Tiberius unter Berufung auf Augustus und dessen vor seinem Tode hinterlassenen Wunsch überhaupt die freie Bewerbung um Gemeindeämter beseitigt und an die Voraussetzung eines Sitzes im Senate (s. u.) geknüpft, aus welch letzterem die Magistrate durch kaiserliche Präsentation, Commendation (s. o. Bd. IV S. 722), endlich im Wege senatorischer Wahl als regelmäßiger Bestellungsart (Tac. ann. I 15, 1. Vell. Paterc. II 124, 3) hervorgingen, um dann vom Volke, möglicherweise durch Akklamation (Cass. Dio LVIII 20, 3), mit staatsrechtlicher Wirksamkeit, gewählt zu werden (s. u. I A S. 600). Die Verschiebung ist also zunächst mehr eine faktische als eine rechtliche (anders Mommsen St.-R. III 348); indes gewinnt sie in den fließenden staatsrechtlichen Verhältnissen des 1. Jhdts. der Kaiserzeit bald die Bezeichnung und Inhalt einer rechtlichen Geltung, wie namentlich in der bereits erwähnten Rede des Claudius, zwar nicht in dem wahrscheinlich auf die Protokolle des Senats zurückgehenden Original CIL XIII 1668, wohl aber im Berichte des Tacitus (über das Verhältnis beider Fabia Revue historique de Lyon VII 1908, 5ff. Andresen J. B. Philol. Verein, Berlin XXXIV 368, auch o. Bd. III S. 2779) ann. XI 23 von dem *i. h.*, das den *primores* der Gallier verliehen werden soll, gesprochen wird, obgleich es sich zunächst nur um ihre Aufnahme in den Senat handelt (Tac. ann. XI 25, 1). Jedenfalls bringt indes die immer weitergehende Durchdringung des Senatorenstandes mit Provinzialen auch eine Provinzialisierung der Magistratur mit sich (Stech Senatores Romani qui fuerint inde a Vespasiano usque ad Traiani exitum, X. Beih. zur Klio 150ff. Felicitas Sintenis Die Zusammensetzung des Senats), während der Kreis der republikanischen Nobilität, d. h. der Nachkommen eines republikanischen Consuls geschlossen war (Gelzer Hermes L 1915, 406ff.). Als Reform der Kaiserzeit ist ferner hervorzuheben, daß bereits Augustus ein Mindestalter von 25 Jahren für die Magistratur festsetzte (Cass. Dio LII 20, 1. Mommsen Ges. Schrift. I 311; St.-R. I³ 373).

II. Das *i. h.* in den Gemeinden außerhalb Roms. Das *i. h.* in den Gemeinden latinischen Rechts, den Halbbürgergemeinden, soweit sie eigene Verwaltung besaßen (*municipium*, s. u.), ferner in den als *colonia*, *municipium* im uneigentlichen Sinne oder *praefectura* bezeichneten Vollbürgergemeinden mit Decurionatsverfassung (s. o. Bd. IV S. 2322) entspricht in wesentlichen Punkten den eben dargelegten römischen Ordnungen der Republik, von denen es sich nur durch die Kodifizierung in der Lex municipii, coloniae, civitatis oder loci unterscheidet. Was also in Rom bloßes staatsrechtliches Herkommen ist, genießt dort den Charakter eines formellen Gesetzes. Doch hatten sich schon in den einheimischen Ordnungen Italiens, die noch vor Eingriffen der römischen Gemeinde entstanden sind, Ansätze zu einem dem römischen ähnlichen Ämterrecht gefunden. Wir beobachten namentlich bei den Etruskern einen dem römischen ähnlichen, streng eingehaltenen Cursus honorum, wir begegnen der Annuität der Magistrate, mit welcher andererseits die auch bei den Römern so häufige Iteration vereinbar ist; des näheren führt dieser Cursus honorum steigend vom *purθne* (*eprθne*) zum *maruni* und schließlich zum *zila* (Rosenberg Staat der alten Italiker 70. Kornemann Klio XIV 1914, 191). Ebenso ist die Terminologie der Ämter außerhalb Etruriens, sei es auf Grund ursprünglicher, übereinstimmender Bildungen wie bei der oskischen Censur, sei es auf Grund einer Entlehnung aus dem gemeinen latinischen Verfassungsrecht wie bei der Ädilität und Quästur dieses Volksstammes vielfach die gleiche (Rosenberg a. O. 31), wenn auch der Grundbegriff des Staatsrechtes,

das magistratische Imperium außerhalb Roms, keine *plenitudo potestatis*, wie bei den Römern, darstellt, sondern von vornherein getrennte Zuständigkeitskreise angenommen werden (s. o. Bd. IX S. 1201. Rosenberg a. a. O. 44). Nur vermuten kann man ferner einen gemeinitalischen, auch die Etrusker umfassenden Dreibeamtenstaat mit abgestuftem Imperium, dessen Entstehung bis in die Zeit vor der städtischen Ansiedelung (*pagi*) zurückginge und der in Rom durch die Zeit der drei Praetoren (zwei Consuln, ein Praetor) dargestellt würde (De Sanctis Storia dei Romani I 405. Leuze Hermes XLIX 1914, 113. Gelzer Nobilität 40, 1. Kornemann Klio I 1905, 82. XIV 1914, 193). Ebenso findet sich ferner bei den alten Latinern (*prisci Latini*) der Dictator mit einjähriger Amtsdauer, anscheinend im etruskischen Einflußgebiet, wo an der Spitze von Staat und Staatenbund seit jeher nur ein Beamter steht; oder aber zwei Praetoren (s. o. Bd. V S. 389. Binder Plebs 253. Rosenberg Staat 76ff. Kornemann Klio XIV 1914, 191. Beloch Der italische Bund 158ff.).

Eine wichtige Rolle spielte bei dem derart unter römischem Einfluß entstandenen *i. h.* der abhängigen Gemeinden von Latinern und römischen Bürgern die Lex Iulia municipalis, deren Entstehung nach der Äußerung Cic. ad fam. VI 18, 1 ins J. 45 v. Chr. zu setzen ist (Mitteis Ztschr. d. Sav.-Stift. XXXIII 1912, 178, aus der älteren Literatur Savigny Vermischte Schriften III 279ff. Puchta-Krüger Cursus der Instit. I[10] 225. Dagegen Pais Rendiconti della R. Accademia dei Lincei XIX, Ser. 5a nr. 11. Nap Verh. d. K. Akad. Amsterdam XI 1910 nr. 4). Hiebei hat man wohl nicht im Sinne Savignys und Puchtas a. a. O. an eine allgemeine Städteordnung, sondern nur an ein Rahmengesetz zu denken (Kipp Gesch. der Quellen[3] 44. v. Mayr Röm. Rechtsgeschichte II 1, 16. Mitteis a. a. O. Neumann in Gercke-Nordens Einl. in die Altertumswiss. III[2] 454, s. auch o. Bd. VIII S. 404. Krüger Literatur und Quellen[2] 80), das durch die besonderen Ordnungen für die einzelnen Städte zu ergänzen war, wie sie durch den *deductor coloniae* (s. o. Bd. IV S. 569) und den *constitutor municipii* auf Grund der Ermächtigung durch ein die Gründung der Stadt anordnendes oder ihre Beteilung mit dem Stadtrecht verfügendes Volksgesetz, später kaiserliche Bestimmung (Plin. n. h. III 3, 30) verfügt wurden (Lex municipii oder coloniae). Hingegen ist Mommsen Ges. Schriften I 153. 286, 10. Legras La table latine d'Heraclée la prétendue lex Iulia municipalis. Kübler Ztschr. d. Sav.-Stift. XXVIII 1907, 409. Hackel Wien. Stud. 1902, 552. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 439 gegen die Existenz einer allgemeinen Städteordnung im römischen Reich, wie sie sich in der genannten Inschrift CIL I 706 darstellen würde, aufgetreten. Jedenfalls ist daran festzuhalten, daß die Gemeindeverfassungen vermöge der salvatorischen Klausel der Constitutio Antoniniana (P. Giss. I 40 Col. I. Mitteis-Wilcken Chrestomathie II 2 nr. 377, 8): *[μ]ένοντος [παντὸς γένους πολιτευμ]άτων* auch nach diesem Kaisergesetz aufrecht blieben. Hingegen griffen Volksgesetze nur ganz selten mit allgemeinen Bestimmungen in die Städteordnungen ein; ein solches ist die Lex Visellia (Mommsen St.-R. III[3] 424; Ges. Schrift. III 27. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 622), welche die Freigelassenen in Übereinstimmung mit dem städtischen Recht von den Municipalmagistraten fern hielt und die Anmaßung der Ingenuität strafrechtlich verfolgte (Cod. Theod. IX 20, 1. Cod. IX 21, 1 pr. 1. 31, 1. X 33, 1. 2. CIL II 1944 p. 1168. Stadtrecht von Malacca ebd. II 1964 Col. I 54. 58: *ex eo genere ingenuorum hominum*. Stadtrecht von Genetiva Iulia ebd. II 5439 Col. V 21). Sonst begegnen wir in vielen Quellen des Municipalrechtes der Bestimmung, daß für den Magistrat ein Mindestalter erfordert wird, wogegen außer der Tafel von Heraklea 88ff. Feldzüge nicht mehr, auch nicht mit Einschränkung auf die Wehrpflicht verlangt werden, und auch hier tritt dies Erfordernis nur alternativ mit dem Alter von 30 Jahren auf. Eben dieser Altersgrenze begegnen wir in Halesa, Cic. in Verr. II 2, 122, ferner in Bithynien, Plin. ep. X 79, 4 vermöge der Lex Pompeia, während Augustus durch ein Edikt bereits das 22. Jahr für die *magistratus minores* als ausreichend erklärte. Hingegen war nach dem Stadtrecht von Malacca Col. I 64 das 25. Lebensjahr erfordert, und dies scheint nach den Rechtsbüchern späterhin allgemeines Erfordernis geworden zu sein (Dig. L 4, 8. 14, 3. 5, 17, 2, 1). Abweichende Ordnungen, auf Gewohnheit, ausdrücklicher Festsetzung, unter Umständen kaiserlichem Privileg beruhend, traten deswegen nicht außer Kraft (Dig. L 5, 2 pr. CIL II 4527. III 8203. IX 1156: *impetrata editione ab imp. Antonino Aug. Pio.* X 461. 479. 1268. XII 8247, in denen Aedilen, Duovirn und sogar Quinquennalen von geringerem Alter genannt werden). Eine fernere Voraussetzung bilden Unbescholtenheit in einem weit über die praetorische Infamie (s. o. Bd. IX S. 1539) hinausgehenden Umfange und Zahlungsfähigkeit gegenüber Gläubigern und Bürgen (hingegen *facultates* nur bei *munera*, Dig. L 4, 14, 3), sowie Militärfreiheit; einläßlich sind diese Erfordernisse in der Herakleischen Tafel Z. 89ff. 108ff., auch Dig. L 4, festgesetzt, ebenso könnte das Stadtrecht von Halesa nach Cic. in Verr. II 2, 122 ausdrückliche Anordnungen darüber enthalten haben, während man sich in der Latinergemeinde Malacca Col. I 66 auf die einschlägigen Normen der Bürgerstädte bezog, in der Colonia Iulia Genetiva Col. V 21 des Stadtrechtes, vom Popularkläger nur der Nachweis verlangt wurde, der Belangte sei *indignum loci aut ordinis decurionatus*, ähnlich anscheinend die lateinische Tafel von Bantia CIL I 45 nr. 197 eingangs (s. o. Bd. II S. 2849. Bd. IV S. 2326. Bd. V S. 1808). Überaus vielseitig sind ferner die Normen über Kontinuation und Iteration. Erstere ist allgemein untersagt Dig. L 1, 18, in Bantia nach der oskischen Tafel CIL I 46, 29 sogar die Iteration überhaupt. Späterhin ist indes der Zwischenraum zwischen zwei Bekleidungen des gleichen Amtes zunächst auf fünf Jahre beim Decurionat (Malacca Col. I 53) festgestellt worden, eine Frist, die nachher auf alle Ämter erstreckt wurde Cod. X 41, 2 (Zusammenstellung von Iterationsfällen bei Seeck Gesch. des Unterganges der antiken Welt II 2, 593); seit dem 3. Jhdt. scheint dann die

Iteration ganz aufzuhören Seeck a. a. O. II 1. 187. Handelt es sich hingegen um die Bekleidung verschiedener Ämter, so ist ein *certus ordo* einzuhalten, Dig. L 4, 11. 14, 5, der, obgleich ausdrückliche Anordnungen darüber in den Inschriften bisher fehlen (Dernburg Kritische Ztschr. f. ges. Rechtswiss. III 1856, 178. Hirschfeld Gött. Gel. Anz. 1870, 1090), von der Aedilität oder Quaestur zum Duovirat geführt zu haben scheint (CIL III 609. X 127, s. o. Bd. V S. 1807, ferner die Zusammenstellung von Vaglieri bei Ruggiero Diz. I 263. Mommsen Ges. Schriften 1 298, 37), und außerdem gilt für die Bekleidung verschiedener Ämter eine dreijährige Zwischenzeit als erforderlich, Cod. X 41, 2. Der Zeit des sinkenden Reiches gehört es an, wenn ähnlich der Bindung des *i. h.* in Rom an den Senatssitz (s. o.) nur mehr Decurionen im Wege der Nomination Beamte in den Municipien werden (Dig. L 27, 2. 4, 6).

Natürlich finden sich in den Municipien auch Abweichungen von den stadtrömischen Ordnungen, namentlich ist einmal Kautionsleistung durch Stipulation ‚*rem publicam salvam fore*' (Malacca Col. II 56. Lex Tarentina Dessau 6086. Bruns Fontes I[7] 121. Riccobono Fontes I 132. Mommsen Ges. Schriften I 146) vor der Renuntiation (s. u. Bd. I A S. 600) bei sonstiger persönlicher Haftung des Wahlleiters im Wege einer allgemeinen Festsetzung angeordnet (Dig. XV 1, 3. XXVII 8, 1 pr. 17. XLVI 1, 68 pr. L 1, 2, 5. 11 pr. 1. 13. 17, 15. 8, 5, 2. 3. Cod. XI 35, 1); diese Kautionsleistung trifft derart nur die Magistraturen, daß selbst ein Finanzbeamter in so eminentem Sinne wie der Curator calendarii zwar der Gemeinde haftet, ihr aber keine Kaution zu stellen braucht, Dig. L 8, 11, 5. 12, 4. Außerdem werden sämtliche Magistrate in den Latinergemeinden römische Bürger, wobei nur streitig, ob der Erwerb des Bürgerrechts schon mit dem Amtsantritt oder erst mit der Niederlegung des Amtes eintrat (s. o. Bd. V S. 1816. Hirschfeld Kl. Schriften 298. Mommsen Ges. Schrift. III 32; St.-R. III[3] 639. Lex Acilia repetundarum CIL I 198, 85. Gai. I 96. Ascon. in Cic. Pis. p. 12 Stange. Cic. ad Att. V 11, 2. Strab. IV 1, 12 p. 187. Suet. Aug. 47. Plin. n. h. III 18. 20. 23. 24. 30. 133. Tac. ann. XV 32. Lex Salpensana CIL II 1963, Col. I 1—25. Kniep Gai. Institutionum commentarius I 165. CIL II 1610. 1631. 1945. 2096. V 532. Hirschfeld Kl. Schr. 306. CIL VIII 1269. 14763. 16914—16916. 16919. 18218. Appian. bell. civ. II 26). Endlich gehört in den Kreis des Municipalrechtes die Bestimmung, daß es verboten ist, in zwei Gemeinden zugleich Ämter zu bekleiden, Dig. L 1, 17, 4.

Literatur: Mommsen St.-R. I 485ff. II 79. 145. 173. 339. 481. III 348. 466. 584. 800. 864. 896. 1296; Strafr. 998; Römische Forschungen I 75; Ges. Schriften I 308. III 33; Abriß des St.-R. 110. Herzog Gesch. u. System d. röm. Staatsverfass. I 983. II 328. 934. 952. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 176. 295. 582. Lange Röm. Altert. I[3] 597. Lenel bei Holtzendorff-Kohler Enzyklop. d. Rechtswiss. I[2] 322. Madvig Verfassung und Verwaltung des röm. Staates I 331. Puchta-Krüger Cursus d. Institut. I[10] 126, 2. 221. Willems Droit pnblic 96ff. Schiller Röm. Staatsaltert.[2] 134. 140. Beloch Ital. Bund 102. Dernburg Krit. Ztschr. f. ges. Rechtswiss. III 1856, 74. Hirschfeld Gött. Gel. Anz. 1870, 1090; Kl. Schriften 294. Liebenam Städteverwalt. 268. 478. 490. Seeck Gesch. d. Untergangs d. antik. Welt II 144. 522. Kübler Ztschr. d. Sav.-Stift. XIII 1892, 156. Jellinek System der subjekt. öffentl. Rechte[2] 141. Meynial Studi Fadda II 129. [E. Weiss.]

Ius humanum. Dem Begriff *i. h.* begegnen wir als Gegensatz zum *ius divinum*; vereinzelt kommt er auch ohne sein Gegenstück vor. In der Rechtssprache gewinnt insbesondere der Begriff *res humani iuris* als Gegensatz zu den *res divini iuris* eine ausgeprägte Bedeutung. Näheres darüber o. im Art. Ius divinum, wo auch die einschlägigen Quellen genannt sind. Von *res humani iuris* sprechen noch Gai. Inst. III 97 und Dig. VIII 4, 4. [Berger.]

Ius imaginum s. Imagines.

Ius Italicum.

Geschichtliches. Der Ausdruck *i. I.*, der erst in der Kaiserzeit (am frühesten bei Plin. n. h. III 25. 139) auftritt und da stets ein Privileg außerhalb Italiens liegender, provinzialer Gemeinden bezeichnet, hat zur Voraussetzung das Vorhandensein einer italischen Rechtsgemeinschaft, wie sie in den letzten Jahrhunderten der Republik zwischen Römern und Latinern im Gegensatze zu den Provinzen sich herausgebildet und einerseits durch die Erstreckung des römischen Bürgerrechts auf die ganze Halbinsel (seit Caesar), andererseits durch die Feststellung der italischen Landesgrenzen unter Augustus territoriale Geschlossenheit gewonnen hat; vgl. besonders Mommsen St.-R. III 627ff. Diese Rechtsgemeinschaft bleibt fortbestehen, obschon römische und latinische Gemeinden in immer größerer Zahl auf dem Provinzboden begründet werden, und nimmt je länger je mehr den Charakter einer privilegierten Stellung Italiens gegenüber den Provinzen an; diese äußert sich sowohl auf privatrechtlichem Gebiete — hier namentlich im Bodenrecht, aber auch in Normen anderer Art, die ausdrücklich nur für Italien erlassen oder von der Rechtswissenschaft auf Italien allein bezogen worden sind — als auch im Bereiche der Verwaltung, wo die Privilegien Italiens zuletzt noch von Augustus wesentlich vermehrt wurden, und dem des Sakralwesens.

Schon frühzeitig jedoch begegnen Versuche, gewisse Sonderrechte Italiens, namentlich des *ager Romanus*, auf anderen Boden zu übertragen. Nach Servius Aen. II 178 wurde die Veranstaltung der Auspicien in der Provinz, um dem Magistrat den oft weiten Rückweg nach Rom zu ersparen, durch eine Rechtsfiktion ermöglicht: *constitutum est, ut unus locus de captivo agro Romanus fieret in ea provincia, in qua bellabatur*. Ähnliches scheint in späterer Zeit von jedem Lager römischer Bürgertruppen gegolten zu haben, da auf dessen Boden die Auspicien eingeholt werden konnten (vgl. v. Domaszewski Westd. Ztschr. XIV 1895, 112f.). Die ersten überseeischen Kolonien Roms, die gracchische Gründung Iunonia auf der Stätte des zerstörten Karthago (122 v. Chr.) und die im J. 118 v. Chr. abgeführte Kolonie Narbo wurden auf einem Boden angelegt, der des quiritischen Eigentums fähig und mit-

hin dem *ager Romanus* gleichgestellt war; vgl. Mommsen Ges. Schriften I 119. 123. Kornemann o. Bd. IV S. 579. Klingmüller Philol. LXIX (1910) 82f. Doch zeigt die bald erfolgte Auflassung, wie es scheint, beider Kolonien den hartnäckigen Widerstand der Senatsaristokratie gegen die Errichtung vollberechtigter Bürgerkolonien außerhalb Italiens.

Das *i. I.*, durch dessen Verleihung, wie wir sehen werden, ein ganzer Komplex italischer Sonderrechte übertragen wurde, ist uns insofern zuerst für die Zeit des Augustus bezeugt, als auf diesen das italische Recht verschiedener Städte (so von Berytus, der liburnischen Gemeinden, Antipolis u. a.) zurückzuführen sein wird. Zu der Entstehung der Institution wird damals einerseits der Wunsch mitgewirkt haben, gewissen Gebieten, die bisher zu Gallia Transpadana gerechnet wurden, nunmehr aber infolge der neuen Abgrenzung Italiens durch Augustus in den Bereich Illyricums, bezw. der Gallia Narbonensis fielen, die bisher genossenen Rechtsvorteile nicht zu entziehen (dies gilt für Liburnien und Antipolis; s. u. S. 1247). Andererseits wurden unter Augustus wieder zahlreiche überseeische Kolonien errichtet, von welchen man so manche den italischen nach Tunlichkeit gleichzusetzen wünschte; dies wird namentlich gelten von den Ansiedlungen der durch die Veteranen der Triumvirn aus Italien verdrängten Bewohner. Es ist vielleicht kein Zufall, daß die auf diese Weise entstandenen Kolonien Dyrrhachium und Philippi (Cass. Dio LI 4) das italische Recht besessen haben.

Eine Stadt für Stadt durchgeführte Untersuchung über die jeweilige Vorstufe des italischen Rechtes und die Zeit seiner Verleihung verspricht mancherlei Ergebnisse, soll jedoch hier nicht unternommen werden. Während die früheren Kaiser damit ziemlich sparsam umgegangen zu sein scheinen, waren Septimius Severus und seine nächsten Nachfolger um so freigebiger, jedenfalls in dem Bestreben, auch durch diese Maßnahme die Gleichstellung Italiens und der Provinzen zu befördern. Namentlich Städte in Afrika, Syrien und Dacien wurden damals mit dem *i. I.* ausgezeichnet. In den östlichen Provinzen ist das *i. I.* einiger Kolonien kein besonders einflußreicher Faktor der Romanisierung gewesen (vgl. Kubitschek Wien. Stud. XXIV 1902, 681). Wohl aber mag zum Aufblühen der römischen Rechtsschule zu Berytus (Syrien) gerade das *i. I.* dieser Kolonie mitten in der Sphäre des Provinzrechtes nicht wenig beigetragen haben; vgl. im allgemeinen Mitteis Reichsrecht und Volksrecht 147.

Die Voraussetzung E. Herzogs (Gesch. und System II 1, 528), daß die Constitutio Antoniana auch hinsichtlich des *i. I.* neue Verhältnisse begründet habe, ist durch deren neuerdings aus einem Gießener Papyrus gewonnene genauere Kenntnis hinfällig. Dagegen ist die öffentlich-rechtliche Geltung des *i. I.* im Laufe des 3. Jhdts. schrittweise beseitigt worden durch die zunehmende Unterwerfung aller bisher exempten Gebiete, darunter auch Italiens selbst, unter statthalterliche Aufsicht und die Hand in Hand damit gehende Aufhebung der Steuerbefreiungen, welche durch die diokletianisch-konstantinische Neuordnung vollendet wurde. Seitdem blieben nur noch die privatrechtlichen Wirkungen des *i. I.*, vor allem die Mancipations- und Usucapionsfähigkeit des Bodens, aufrecht. In dieser Einschränkung wurde das *i. I.* neben den Prärogativen des alten Rom (darunter auch Steuerfreiheit) der neuen Hauptstadt Konstantinopel verliehen (s. u.). In der Folge hat die Gesetzgebung der christlichen Kaiser, vor allem Iustinians, die letzten Reste der Sonderstellung Italiens und seines Bodens im Privatrechte teils ausdrücklich aufgehoben, teils bedeutungslos gemacht, so daß die Institution des *i. I.* als veraltet erscheint.

Antike Zeugnisse. Hauptstellen sind Plin. n. h. III 25 (Hispania citerior). 139 (Liburnia). Dig. L 15, 1 (Ulpianus). 6 (Celsus). 7 (Gaius). 8 (Paulus); mit Aufzählung zahlreicher Städte in den westlichen und östlichen Provinzen; doch sind weder die Angaben des Plinius noch die der Juristen etwa als für die betreffende Zeit erschöpfend anzusehen. Für Konstantinopel s. Sozom. hist. eccl. VII 9 (u. S. 1244). Cod. Theod. XIV 13, 1 (Valentinianus, Valens und Gratianus; J. 368). Cod. Iust. XI 21, 1 (Honorius und Theodosius II.; J. 421). — Bei Cass. Dio XLVIII 12, 5 (Gallia Togata) *ἐς τὸν τῆς Ἰταλίας νομὸν ἐσεγέγραπτο* (eine ähnliche Wendung ebd. LX 17) ist nur irrtümlich statt *νομόν* (so jetzt auch Boissevain) *νόμον* gelesen und als *i. I.* gedeutet worden; vgl. dagegen Heisterbergk Philol. L (1891) 637ff. Abgesehen von der *Ἰταλικὴ κολωνία* Nikopolis (s. u.) wird das *i. I.* in Inschriften nicht erwähnt; vgl. Mommsen Ges. Schriften III 120f. Marquardt St.-V. I² 90, 8.

Dem Verzeichnis Kornemanns o. Bd. IV S. 580f., welches nur die *coloniae iuris Italici* (30) und Konstantinopel anführt, sind folgende Gemeinden beizufügen.

Coloniae civ. Rom. Bithynia-Pontus: Apamea (Myrleanorum), Sinope; Cilicia: Selinns (Traianopolis), sämtlich nach dem klaren Zusammenhang bei Ulp. Dig. L 15, 1, 10. 11. — Cappadocia: Nikopolis am Lykos (Metropolis von Klein-Armenien; sonst als Kolonie nicht bezeugt), Bull. hell. XXXIII (1909) 35 n. 13 (Mitte des 3. Jhdts.) *ἡ μητρό[πολις] καὶ δὶς [ν]εω[κόρος] Νικοπολιτῶν [Ἰτ]α[λ]ικὴ κολωνία.* — Syria: Palmyra nach Ulpian a. a. O. § 5; vgl. Kornemann o. Bd. IV S. 553 n. 278. Heisterbergk Name u. Begriff 125f., 5.

Municipium civ. Rom. Macedonia: Stobi nach Paulus Dig. L 15, 8, 8; vgl. Mommsen St.-R. III 808, 1 gegenüber Heisterbergk Phil. L 648. Kornemann o. Bd. IV S. 549 n. 246.

Oppidum Latinum. Gallia Narb.: Antipolis (vgl. Plin. n. h. III 35) nach Strab. IV 184 (*τῶν Ἰταλιωτίδων ἐξετάζεται*); u. S. 1249.

Gemeinden unbekannter Rechtsstellung. Dalmatia (Liburnia): Alveria (Plin. *Alutae* ist zu *Alveritae* zu verbessern, s. u. S. 1250), Flanona, Lopsica, Varvaria, sämtlich im Conventus Scardonitanus, nach Plin. n. h. III 139 (vgl. ebd. 130. 140; u. S. 1241. 1246f. 1250).

Außer Kornemann a. a. O. geben Verzeichnisse Mommsen St.-R. III 807f., 5 (mit Einbeziehung der *coloniae immunes* und jener mit Marsyas-Bildern). Jullian in Daremberg-Saglio Dict. des ant. III 1, 746, 7. 8. E. de Ruggiero Dizion. epigr. II 443f. C. Halgan Essai sur l'administr. des prov. sénator. 117, 4.

Inhalt des *i. I.* Das als *i. I.* (Plin. n. h. III 25: *ius Italiae*) bezeichnete Vorrecht wurde verliehen von den Kaisern auf Grund ihres (ursprünglich dem *populus Romanus* zustehenden) Reservatrechtes, die Rechtsverhältnisse der reichsangehörigen Gemeinden zu ordnen, jedenfalls durch eine *lex data*. Da das *i. I.* die beste einer Gemeinde überhaupt erreichbare Rechtsstellung ist, so sind die Städte, welche es erhalten, in der überwiegenden Mehrzahl *coloniae civium Romanorum* (vgl. *Italicae coloniae res publica* Dig. L 15, 1, 2; *Ἰταλικὴ κολωνία* Nikopolis s. o. S. 1240). Dabei konnte dieser Vorzug entweder sogleich bei der Gründung der Kolonie, bezw. Verleihung des Kolonietitels an die betreffende Stadt, oder aber zu einem späteren Zeitpunkte verliehen werden; letzteres war anscheinend seltener, ist aber z. B. für Heliopolis (Dig. ebd. l. 1, 2), Karthago, Utica, Leptis magna (ebd. l. 8, 11) gesichert. Aber auch den *municipia civ. Rom.* (z. B. Stobi) war das *i. I.* zugänglich, ebenso wohl auch latinischen Gemeinden (wie Antipolis); vgl. auch Mommsen Herm. XIX (1884) 78 (= Ges. Schr. VI 93). Unsicher ist der rechtliche Charakter der liburnischen Gemeinden bei Plin. n. h. III 139 (s. o.); doch werden sie gewiß nicht peregrin gewesen sein, wie Mommsen St.-R. III 808 (vgl. 631f., 4) vermutet, zumal sie nochmals bei Plin. III 130 (X. Region Italiens) in einer Liste erscheinen, die zweifellos aus der in erster Reihe dem italischen Census dienenden *descriptio Italiae* des Augustus geschöpft ist (u. S. 1246f.). Man kann also auch in diesem Falle nur an römische Bürger oder Latiner denken. Daß das *i. I.* nicht an eine bestimmte Kategorie reichsangehöriger Städte (z. B. Bürgerkolonien) gebunden war, zeigt doch wohl auch seine Verleihung an die neue Reichshauptstadt Konstantinopel, die auch darin dem alten Rom gleichgestellt sein sollte (dagegen allerdings Heisterbergk Philol. L 651. Kornemann o. Bd. IV S. 567. 581).

Über Wesen und Inhalt des italischen Rechtes sind verschiedene Ansichten geäußert worden; einen kurzen Überblick über die älteren, von welchen die Theorie v. Savignys mit einigen Modifikationen noch heute maßgebend ist, gibt z. B. P. Willems Droit public⁷ 510, 2f. In neuerer Zeit vertrat Heisterbergk in mehreren Untersuchungen (s. u.), welche trotz großen gelehrten Apparates in ihrer Spitzfindigkeit wenig überzeugen, die Annahme, das *i. I.* habe niemals ein dem ganzen Lande Italien eigenes Recht (namentlich die Fähigkeit des Bodens zum quiritischen Eigentum) bezeichnet, sondern sei nur eine abgekürzte Benennung für *ius coloniae Italicae*, worunter er die tatsächlich und zufällig auf Italien beschränkt gebliebene Bürgerkolonie (*colonia antiquitus Romana*) im Gegensatz zu den Militärkolonien versteht. Einer ausführlicheren Widerlegung dieser gewaltsamen Konstruktion enthebt der oben versuchte Nachweis, daß das *i. I.* keineswegs auf die Bürgerkolonien beschränkt erscheint. Ebensowenig ist es nötig, mit Mommsen St.-R. III 631f., 2. 4. 807f. neben einem gewöhnlichen, mit dem Kolonialprivilegium verknüpften *i. I.*, welches außer dem Bodenrecht noch andere Privilegien umfaßt, ein besonderes lediglich auf den Boden und seine Commercium-Fähigkeit sich beziehendes italisches Recht für die liburnischen Gemeinden und die Latinerstadt Antipolis anzunehmen.

Im allgemeinen zeigt die neuere Forschung die Tendenz, das *i. I.* auf das Bodenrecht (Fähigkeit zum Grundeigentum *ex iure Quiritium* und Immunität) einzuschränken. Daß darin jedoch sicher noch mehr, zum mindesten das Privileg weitgehender Selbstverwaltung ohne Oberaufsicht des Statthalters enthalten war (so z. B. Marquardt St.-V. I² 90f.), soll im folgenden nachgewiesen werden. Es scheint mir sehr verlockend, das *i. I.* entsprechend seinem Namen noch weiter zu fassen und darin die Gesamtheit der italischen Rechtsverhältnisse und in und für Italien geltenden Rechtsnormen privater und öffentlicher Natur zu erkennen, die durch besonderes Privileg in Bausch und Bogen auf eine in der Provinz gelegene Gemeinde übertragen wurde. Für diese Möglichkeit sprechen allerdings gewisse Anhaltspunkte (besonders u. S. 1244), die aber zu einem strikten Nachweise noch nicht ausreichen. Jedenfalls sind die unter dem Namen *i. I.* gewährten Sonderrechte solcher Art, daß sie, wie zum Teil auch aus dem folgenden zu ersehen ist, ebenso auf römische Bürger wie auf Latiner, auf Kolonien wie Municipien Anwendung finden können.

1. Fähigkeit des Bodens, im quiritischen Eigentum zu stehen. Bekanntlich hat sich in der späteren Republik der Grundsatz entwickelt, daß der Provinzboden im unveräußerlichen Staatseigentum (*dominium populi Romani*) und deshalb außerhalb des *ius civile*, somit auch des quiritischen Eigentums und seiner Erwerbs- und Veräußerungsarten (vor allem der *mancipatio*) stehe; dem einzelnen Privaten, auch wenn er römischer Bürger ist, kommt am *solum provinciale* lediglich ein Besitz- und Nutzungsrecht (*possessio* oder *usus fructus*) zu. Die allmähliche Ausbildung dieser folgenreichen Rechtsanschauung behandelt neuerdings F. Klingmüller Philol. LXIX (1910) 71—113; s. auch Mitteis Reichsrecht u. Volksrecht 112.

Von dieser rechtlichen Qualität des Bodens in den Provinzen gibt es Ausnahmen. Die Fähigkeit der Grundstücke zum quiritischen Eigentum in den gracchischen Kolonien Karthago und Narbo, die übrigens nur kurzen Bestand hatten (s. o. S. 1238f.), liegt zeitlich noch vor der Ausbildung des obigen Grundsatzes und bleibt daher hier besser außer Betracht. Dagegen erscheint in der Kaiserzeit auch auf bodenrechtliche Verhältnisse anwendbar ein dafür wenig beachteter Satz des Ulpianus regul. 19, 4: *mancipatio locum habet inter cives Romanos et Latinos coloniarios Latinosque Iunianos eosque peregrinos, quibus commercium datum est.* Mommsen St.-R. III 631f., 4 denkt bei diesen *peregrini* an die liburnischen Gemeinden mit *i. I.*; doch ist deren Peregrinität kaum glaublich (o. S. 1241). Dagegen gehören in diesen Zusammenhang, was bisher meines Wissens nicht bemerkt ist, drei Mancipationsurkunden unter den Wachstafeln des Fundes von Alburnus maior (Dacia), CIL III p. 937ff. (vgl. Suppl. p. 2215) n. VI—VIII (= Bruns Fontes⁷ 328ff. n. 130. 131. 133. Girard Textes de droit

rom.[4] 843ff. n. 1. 2. 4). Sie sind anerkanntermaßen in bester Form ausgestellt, nur weisen die Namen der Beteiligten zum großen Teile unzweideutig auf Peregrine hin (Mommsen CIL III p. 923), die teils untereinander, teils mit römischen Bürgern das Kaufgeschäft abschließen, bezw. dabei als Zeugen dienen. Man neigt daher zu der Ansicht, daß das *mancipio accepit* nur durch gedankenlose Benutzung eines für römische Bürger bestimmten Formulars in den Text gekommen sei; so auch O. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 796f. Indessen ergibt sich bei Heranziehung der Ulpianstelle, daß alles in bester Ordnung ist und wir hier jene *peregrinos, qui commercium habent* urkundlich bezeugt vor uns haben. Unter den drei Urkunden bezieht sich die eine (CIL III p. 944 nr. VIII. Bruns nr. 133. Girard nr. 4), datiert vom 6. Mai 159, auf die Mancipation der Hälfte eines Hauses zu Alburnus maior, also einer unbeweglichen Sache, wobei auch von der Möglichkeit eines *usu capere* die Rede ist. Entsprechend der Fähigkeit der peregrinen Ortseinwohner zum *commercium* war also auch der Boden in diesem Vicus nicht *solum provinciale*, für welches Mancipation und Usucapion als Erwerbsarten unzulässig waren (vgl. Agennius Urbicus. wohl nach Frontinus, de controv. agr. p. 62 = p. 36, 5 ed. Lachm. = I p. 23, 16 ed. Thulin: *sed nec mancipatio eorum legitima potest esse*), sondern fähig im vollen Eigentum seiner Inhaber und zwar *ex iure Quiritium* zu stehen, womit zweifellos auch die Immunität von staatlichen Steuern sich verband. Wenn in der letzterwähnten Mancipationsurkunde trotzdem vereinbart ist, daß der Verkäufer *pro ea domu tributa usque ad recensum pendat*, so kann sich dies nur auf interne Gemeindeabgaben beziehen, wie denn selbst der Wasserzins als *tributum* bezeichnet wird (Gromat. p. 349 *levia tributa*). Es liegt hier unzweifelhaft eine der Maßregeln vor, welche die schon von Traian energisch eingeleitete Kolonisation von Dacien fördern sollten; schwerlich war sie auf Alburnus maior, wo man hauptsächlich Pirusten aus Süddalmatien angesiedelt hatte (o. Bd. I S. 1338), beschränkt. Wir haben darin — das scheint in diesem Zusammenhange besonders zu beachten — eine Vorstufe des *i. I.* zu erkennen, welches für alle größeren Bürgergemeinden Daciens, darunter auch für die von Marc Aurel begründete, Alburnus nächstbenachbarte *colonia Aurelia Apulum* (o. Bd. IV S. 547f. Nr. 234), durch Ulpianus (Dig. L 15, 1, 8. 9) bezeugt ist.

Eine weitere, wichtigere und verbreitetere Ausnahme von dem Grundsatze des Staatseigentums am *solum provinciale* war gegeben durch das *i. I.*, dem wir nach vorstehender zum Verständnis notwendiger Abschweifung uns wieder zuwenden. Der Grund und Boden der damit ausgestatteten Gemeinden wird vermöge des ihnen verliehenen besonderen Rechtscharakters dem *solum Italicum* (*praedia Italica*) gleichgestellt und besitzt gleich diesem (vgl. Gai. inst. I 120. II 27. 31. 46. Cod. Iust. VII 31, 1) die Fähigkeit, im *dominium ex iure Quiritium* zu stehen und an den damit verbundenen Erwerbs- und Veräußerungsarten teilzunehmen (s. Sozom. hist. eccl. VII 9, u. S. 1244). Demgemäß konnten die in dem betreffenden Gemeindegebiet begriffenen Grundstücke, wie irgend ein *fundus Italicus*, Gegenstand einer *mancipatio*, *usucapio* (vgl. J. Partsch Die longi temporis praescriptio 1906, 106), *vindicatio ex iure Quiritium*, *in iure cessio* sein. Jedenfalls war auch das Verbot der Veräußerung italischer Dotalgrundstücke (Gai. inst. II 63) auf sie anwendbar, vielleicht auch die auf italischem Boden geltende Behandlung des Schatzfundes. Auch die dem Provinzboden abgehende Fähigkeit, *locus sacer*, bzw. *religiosus* zu sein und zur *praedii subsignatio* zu dienen, wird durch das *i. I.* gewährt worden sein (M. Voigt Röm. Rechtsgesch. II 402). Aus dem *i. I.* mehrerer Städte Liburniens (Plin. n. h. III 139; o. S. 1240) erklärt es sich, daß deren Grundstücke an der sonst auf Italien beschränkten *obligatio praediorum* für Zwecke der Alimentarstiftungen teilnehmen konnten; so ist m. E. zu verstehen der *procurator alimentorum per Transpadum, Histriam, Liburniam* in zwei Inschriften des 3. Jhdts. (CIL III 249 = 6753 = Dessau 1396. CIL VIII 822 = Dessau 1347; vgl. O. Hirschfeld Verw.-Beamte[2] 221, 3 n. 3).

Ob und welche andere nicht unmittelbar mit der Bodenqualität verknüpften Rechtsvorzüge Italiens in den Gemeinden mit *i. I.* galten, ist eine Streitfrage: man kann dabei z. B. an die Befreiung des *sponsor* und *fidepromissor in Italia acceptus* nach zwei Jahren (Gai. inst. III 121) denken, dann an die in ihrem Wesen wohl nicht genauer faßbare *exceptio annalis Italici contractus* (von Iustinian im J. 530 aufgehoben, Cod. Iust. VII 40, vgl. VII 31. 1, 1; dazu O. Karlowa Festgabe znm 50. Jahrestage der Doctorpromotion E. I. Bekkers. Berlin 1899, 72ff.), an die Excusation der Bürger italischer Municipien beim Vorhandensein von vier Kindern (vgl. Walter Gesch. des röm. Rechts I[3] 483f. und dagegen Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 580f.); eine Reihe anderer Vermutungen über diesen Punkt erörtert Puchta Cursus der Inst.[10] 238f.; vgl. auch M. Voigt a. a. O. II 402. Am einfachsten wäre es, eine Übertragung der gesamten in und für Italien gültigen privatrechtlichen Satzungen auf die Gemeinden *iuris Italici* anzunehmen. Einen gewissen Anhaltspunkt dafür scheint Sozom. hist. eccl. VII 9 zu bieten, der für das mit *i. I.* begabte Konstantinopel (o. S. 1240) ohne ausdrückliche Einschränkung auf Immobilien bezeugt: *ἀλλὰ καὶ τὰ συμβόλαια κατὰ τὰ νόμιμα τῶν ἐν Ἰταλίᾳ Ῥωμαίων ἐκρίνετο καὶ τὰ δίκαια καὶ τὰ γέρα παρὰ πάντα ἑκατέρᾳ ἰσάζετο* (in der Constitution vom J. 421, Cod. Iust. XI 21, 1, werden in ähnlicher Weise das *i. I.* und die Vorrechte *ipsius Romae veteris* nebeneinander für Konstantinopel bekräftigt). Auf Sonderrechte, die über die *res soli* hinausgehen, könnte auch Ulpianus Digest. L 15, 8, 3 hinweisen: *Laodicia in Syria et Berytos in Phoenice iuris Italici sunt et solum eorum* (anders Karlowa I 580).

Die zivilen Wirkungen des *i. I.*, besonders die Fähigkeit des Bodens zur Mancipation und Usucapion, blieben wenigstens teilweise noch in der Zeit seit Diokletian aufrecht, als die damit ehedem verbundenen öffentlich-rechtlichen Vorzüge (s. u. Abschn. 2. 3) zweifellos erloschen waren. Doch ist in dieser Epoche der Gegensatz zwischen italischem und provinzialem Boden in stetigem

Schwinden begriffen; so ist vielleicht schon im Zeitalter Diokletians die *longi temporis praescriptio* auch auf italische Immobilien übertragen worden (Partsch a. a. O. 151). Dieser Prozeß führte schließlich zur völligen Verschmelzung der Präscription mit der Usucapion (Cod. Iust. VII 31, 1 vom J. 531), und die Institutionen Iustinians II 1, 40 sprechen daraufhin von den *stipendiaria et tributaria praedia, quae in provinciis sunt, inter quae nec non Italica praedia ex nostra constitutione nulla differentia est.* Doch erhielt sich, wie die ravennatischen Papyri und andere Urkunden bezeugen, für Italien mit seinem *fundus Italicus* noch immer die Mancipation als Formalakt der Eigentumsübertragung, selbst noch in die nachiustinianische Zeit hinein, und dieser Umstand mag wohl der Grund sein, weshalb das *i. I.* noch in den Digesten und im Cod. Iust. berücksichtigt erscheint.

2. Steuerfreiheit des Bodens. Die Steuer der republikanischen und der Kaiserzeit ist nach römischer Auffassung wesentlich die dem Grundherrn für die Bodennutzung zustehende Abgabe. Es ist also der römische Boden, wenn er im vollen Privateigentum steht, davon befreit, wenn er der Gemeinde gehört, steuerpflichtig (Mommsen Abriß des röm. Staatsrechtes[2] 284f.). Letzteres gilt vor allem von dem Provinzboden, der ja in seiner Gesamtheit als unveräußerliches Staatseigentum betrachtet wurde; an dieser Steuerpflicht des *fundus provincialis* änderte auch die Bürgereigenschaft des Inhabers, ja selbst die Assignation an römische Bürger als Kolonen nichts. Mit dem eigentlichen Bodenzins (*vectigal, stipendium, tributum soli*) erscheint in den Provinzen die sogenannte Kopfsteuer (*tributum capitis*), welche die für den Landbau verwendeten Arbeitskräfte und das Vieh ergreift (Mommsen St.-R. III 229, 1) und wohl zu unterscheiden ist von der häufig auch als ‚Kopfsteuer' bezeichneten Abgabe (*ἐπικεφάλιον*) gewisser rechtlich zurückgesetzter Bevölkerungsklassen (vor allem der *dediticii*).

Die bevorrechtete Stellung, welche Italien in der späteren Republik und unter dem Principat gegenüber den Provinzen einnimmt, beruht vorzugsweise auf der Abgabenfreiheit des Bodens; durch die Gewährung des *i. I.* wird letztere nun auch auf die betreffenden Gemeindegebiete in den Provinzen erstreckt, als die unmittelbare Konsequenz aus der Fähigkeit des Bodens, im vollen Eigentum *ex iure Quiritium* zu stehen. Von Caesarea in Palästina heißt es bei Paulus Digest. L 15, 8, 7: *divus Vespasianus Caesarienses colonos fecit non adiecto, ut et iuris Italici essent, sed tributum his remisit capitis; sed divus Titus etiam solum immune factum interpretatus est.* Auch durch die Begünstigung des Titus ist Caesarea des *i. I.*, welches mehr als die bloße Immunität enthielt, nicht teilhaft geworden; Ulpian Digest. L 15, 1, 6 bezeugt dies obendrein ausdrücklich; aber nichtsdestoweniger ergibt sich aus Paulus, daß die Befreiung von der Boden- und Kopfsteuer als eine der wesentlichsten Wirkungen des *i. I.* betrachtet wurde. Ebendarauf führen die Erwähnungen immuner Gemeinden neben den mit *i. I.* ausgestatteten bei Plinius (n. h. III 139) und Paulus (Digest. L 15, 8 pr.)

und der Gegensatz bei letzterem a. a. O. 8, 5: *divus Antoninus Antiochenses colonos fecit salvis tributis* (vgl. Mommsen St.-R. III 809, 3).

In diesem Zusammenhang ist die Freiheit von Truppenlagern und Besatzungen zu erwähnen. Dieser ebenso wirtschaftlich wie politisch wichtige Vorzug der italischen Städte seit Augustus, der ähnlich zu beurteilen sein wird wie das entsprechende Vorrecht der *civitates liberae*, bzw. *foederatae* peregriner Verfassung (Mommsen St.-R. III 690. 1199 mit A. 3), muß auch für die Städte italischen Rechtes in den Provinzen und ihr Gebiet gegolten haben. Wir kennen in den ersten zwei Jahrhunderten der Kaiserzeit keine solche Stadt, die mit einer Garnison von Legionen oder Auxilien belegt gewesen wäre; aber dies mag vielleicht deshalb weniger ins Gewicht fallen, weil es bis auf Hadrian überhaupt vermieden wurde, die militärischen Hauptquartiere in eine römisch geordnete Stadt zu legen (Mommsen Herm. VII 1873, 301f. = Ges. Schriften VI 178f.). Andererseits konnten im Bedarfsfalle solche Truppenteile, die in Italien und Rom selbst stehen durften, auch in einer Stadt italischen Rechtes dauernd einquartiert werden. So befand sich in Lugdunum bis auf Septimius Severus eine *cohors urbana*; vgl. Mommsen Herm. XVI (1881) 643ff. (= Ges. Schriften VI 12ff.); Ephem. epigr. V p. 118ff. (= ebd. VIII 415ff.). O. Hirschfeld CIL XIII 1 p. 250; Kl. Schrift. 436 mit A. 4. 593. Die entsprechende Erscheinung, daß in Karthago, welches erst durch Septimius Severus italisches Recht empfing (Digest. L 15, 8, 11), schon in früherer Zeit eine *cohors urbana* als Besatzung stand (Mommsen Eph. epigr. a. a. O. A. v. Domaszewski Philol. LXVI 1907, 167ff. Hirschfeld Kl. Schriften 593), könnte vielleicht ebenfalls aus einer schon vorher vorhandenen Immunität, die auch die Freiheit von der Einquartierungslast in sich schloß, sich erklären. Erst Septimius Severus, der kein Bedenken trug, eine Legion in der Nähe Roms ihr Standquartier beziehen zu lassen, hat dem in unmittelbarer Nähe eines Legionslagers gelegenen *Patarissensium vicus* (Potaissa in Dacien) zugleich mit der Erhebung zur Kolonie das *i. I.* verliehen (Digest. L 15, 1, 9); auch Apulum (Digest. ebd.), in ähnlicher Nachbarschaft, wird schwerlich vor der Zeit der Severe das nämliche Privilegium erlangt haben.

Durch die Freiheit des Bodens von Abgaben und Lasten scheidet die Gemeinde *iuris Italici* streng genommen aus dem Bereich des provinzialen Census aus und unterliegt eigentlich der italischen Schatzung. Diese Folgerung ist, wenigstens in augustischer Zeit, gezogen bei den liburnischen Gemeinden *iuris Italici*; diese erscheinen, ebenso wie die dortigen *immunes* (z. B. die *Asseriates*) in einer Liste bei Plin. n. h. III 130, die auf die *discriptio Italiae* des Augustus zurückgeht (vgl. III 46), unter den Städten der X. italischen Region, eine Zuweisung, die hauptsächlich für den Census von Bedeutung ist; vgl. im allgemeinen Mommsen Festschr. f. H. Kiepert (Berlin 1898) 103 (= Ges. Schriften V 277f.), der allerdings S. 103, 4 (= 278, 4) den vorliegenden Fall anders beurteilt. Die nämlichen Gemeinden werden in einer anderen Liste (Plin. III 139), die

nach Cuntz Jahrb. f. Philol. Suppl. XVII 515ff. in der Zeit des Claudius entstanden sein dürfte, unter den Städten des Conventus Scardonitanus in Liburnien (Illyricum) aufgezählt. Vielleicht hat übrigens W. Kubitschek recht, wenn er diese eigentümliche Rechtslage der liburnischen Gemeinden darauf zurückführt, daß Gallia Transpadana unter Caesar über Istrien hinaus, wo Augustus an der Arsia die neue italische Grenze zog, bis in die Gegend von Iader (Zara) sich erstreckt hätte (De Rom. tribuum origine, Abh. d. arch.-epigr. Seminares Wien III 1882, 81ff., dazu Tab. I). Ferner ist Lugdunum, die Hauptstadt der Tres Galliae, offenbar wegen seines italischen Rechtes abgesondert von der Provinz Gallia Lugdunensis censiert worden, CIL II 4121 (= Dessau 1145): *censitor prov(inciae) Lugd(unensis), item Lugdunensium*; dazu O. Hirschfeld Verw.-Beamte² 58; Comment. philol. in honorem Th. Mommseni 441, 32 (= Kl. Schrift. 378f., 2). Die Sonderstellung der mit dem *i. I.* begabten Gemeinden im Census drückt sich auch darin aus, daß dieses sowohl von Paulus wie Ulpianus in ihren Schriften *de censibus*, nach ihrem Vorgange dann in den Digesten unter der gleichen Überschrift behandelt wurde.

Seit Beginn der Kaiserzeit finden wir eine Reihe von Städten nicht nur peregrinen Rechtes, sondern auch römischer Ordnung als *immunes* bezeichnet, so einen Teil der eben erwähnten liburnischen Gemeinden bei Plin. n. h. III 139 (vgl. 130), dann eine Anzahl von Kolonien (verzeichnet bei Kornemann o. Bd. IV S. 580) in Spanien, Mauretanien und Syrien; vgl. Mommsen St.-R. III 807. E. de Ruggiero Diz. epigr. II 442. Kornemann a. a. O. 579f. C. Jullian in Daremberg-Saglio Dict. des ant. III 1, 416. Ziegler o. Bd. IX S. 1134f. Die Verschiedenheit der bloßen Immunität und des *i. I.* erscheint schon in unserer Überlieferung hervorgehoben. Die sehr verderbt überlieferte Darlegung des späten Gromatikers Agennius Urbicus, die indessen nach Lachmann wahrscheinlich auf eine gute ältere Vorlage (Frontinus) zurückgeht, p. 62, 15ff. (vgl. p. 35, 13ff.) ed. Lachmann (= Corpus agrimens. Rom. rec. C. Thulin I 1 p. 23, 5ff., dessen abweichende Auffassung und Herstellung mich jedoch nicht überzeugt hat) unterscheidet anscheinend in den Provinzen *agros colonicos eiusdem* (Hs. *quidem*) *iuris* wie in Italien, dann *colonicos stipendiarii* (zu erg. *iuris*), *qui sunt immunes*, endlich *colonicos stipendiarios* schlechthin; dazu Mommsen St.-R. III 807, 3. Aus den Zeugnissen des Ulpianus und Paulus in den Digesten (o. S. 1245) ergibt sich, daß die Kolonien Caesarea und Aelia Capitolina in Palästina immun, aber nicht *iuris Italici* waren. Wenn Ilici (Hispania citerior) bei Plin. n. h. III 19 *colonia immunis* ist, dagegen nach Paul. Dig. L 15, 8 pr. das *i. I.* besitzt, so liegt hier wohl eine Vermehrung seiner Privilegien vor. Dementsprechend sind auch bei Plin. III 139 und Paul. Dig. a. a. O. l. 8 pr. die zusammen genannten Städte *iuris Italici* und *immunes* auseinanderzuhalten. Die Behauptung Mommsens St.-R. III 807, 4, wonach bei Plinius und in den Digesten *colonia immunis* gleichbedeutend gebraucht sei mit *colonia iuris Italici*, ist unbegründet. Der Unterschied beider Kategorien liegt in folgendem: der Boden einer immunen Gemeinde — gleichviel, ob sie peregrines oder römisches Recht besitzt — bleibt grundsätzlich *solum provinciale* und ist nur durch besonderes, wohl jederzeit widerrufliches Privileg von der Steuer befreit; dagegen ist die Immunität der Gemeinden *iuris Italici* nur eine Seite ihrer bevorzugten Rechtsstellung, die öffentlichrechtliche Folgerung aus der Fähigkeit ihres Bodens, als *solum Italicum* im vollen Eigentum *ex iure Quiritium* zu stehen.

Als die diokletianisch-konstantinische Neuordnung Italien (mit alleiniger Ausnahme Roms) selbst der Besteuerung unterwarf, wird jedenfalls auch in den Provinzen jede Immunität des Bodens, soweit sie noch Bestand hatte, aufgehört haben. Die ausnahmsweise Immunität der neuen Reichshauptstadt Konstantinopel (vgl. Themist. ad Valent. 9) hat ihren Rechtsgrund nicht mehr in ihrem *i. I.*, sondern in der Gleichstellung mit der alten Hauptstadt.

3. Freiheit in der Selbstverwaltung, besonders von der Oberaufsicht des Statthalters. Das von Marquardt St.-V. I² 89f. behauptete Vorhandensein einer besonderen Gruppe von Freistädten in den Provinzen, welche nicht peregrinen Rechtes (*civitates liberae*), sondern römische Bürgergemeinden waren, wird — wie ich glaube, nicht mit Recht — in Abrede gestellt einerseits von Mommsen St.-R. III 810f., der die Kontrolle des Statthalters so gut wie ausnahmslos auf alle Bürgergemeinden erstreckt, andererseits von J. Toutain Mél. d'arch. XVIII (1898) 141ff., der den Bürgerkolonien der Kaiserzeit auch in den Provinzen samt und sonders die *libertas* (*αὐτονομία, ἐλευθερία*) als höchstes Maß der Selbstverwaltung innerhalb des Reichsorganismus zuschreibt (zustimmend Kornemann o. Bd. IV S. 581f.; dagegen Liebenam Städteverw. 464, 5). Es ist in vorhinein schwer abzusehen, warum nicht einzelne Bürgergemeinden in den Provinzen von der Oberaufsicht des Statthalters befreit sein konnten, während doch ein solches Vorrecht einer größeren Anzahl peregriner Gemeinden (den *civitates foederatae*, bezw. *liberae*), ja auch latinischen Städten zugestanden war; für letztere bietet ein Beispiel Nemausus in Gallia Narb. nach Strab. IV 187: *οὐδ' ὑπὸ τοῖς προστάγμασι τῶν ἐκ τῆς Ῥώμης στρατηγῶν ἐστι τὸ ἔθνος τοῦτο*, dazu O. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Wien, phil.-hist. Kl. CIII (1883) 295, 2 (= Kl. Schrift. 67f., 5); CIL XII p. 381. Von den bei Mommsen St.-R. III 793f., 4. 811, 1 angeführten und verworfenen Instanzen sind nicht alle eindeutig; doch tritt wenigstens bei Paus. VII 18, 7 die *ἐλευθερία* der Bürgerkolonie Patrae deutlich hervor: *Αὔγουστος ... ἔδωκε μὲν ἐλευθέρους Ἀχαιῶν μόνοις τοῖς Πατρεῦσιν εἶναι, ἔδωκε δὲ καὶ ⟨ἐς⟩ τὰ ἄλλα γέρα σφίσιν, ὁπόσα τοῖς ἀποίκοις νέμειν οἱ Ῥωμαῖοι νομίζουσιν*; die von Kornemann (a. a. O. 549 n. 248. 582) gebilligte Erklärung Henzes, wonach hier eine Doppelgemeinde, eine *civitas libera* der *Achaei Patrenses* und eine römische Bürgerkolonie, anzunehmen sei, hält einer Prüfung des Zusammenhanges nicht stand. Auch anderes von Mommsen Angeführtes, so die *colonia Iulia Hippo* (Diarrytos), die auf Münzen *Hippo libera* heißt (vgl. auch Kornemann S. 533 n. 124), die

κολωνία Ἄσκ[άλων] ἡ πιστὴ καὶ ἐλευθέρα in einem Papyrus vom J. 359 (BGU 316. Mitteis Chrestom. 303f. n. 271; Z. 2f.), hervorgegangen aus einem vormaligen *oppidum liberum* (Plin. n. h. V 68), das *municipium Septimium liberum Aulodes* (CIL VIII 14355), scheint mir die *libertas* einzelner Bürgerstädte zu sichern. Die Unabhängigkeit der augustischen Kolonie Cremna (Pisidien) vom Statthalter ergibt sich aus dem Gegensatz bei Strab. XII 569: *τὴν μὲν οὖν Κρῆμναν ἄποικοι Ῥωμαίων ἔχουσιν, ἡ Σαγαλασσὸς δ' ἐστὶν ὑπὸ τῷ αὐτῷ ἡγεμόνι τῶν Ῥωμαίων, ὑφ' ᾧ καὶ ἡ Ἀμύντου βασιλεία πᾶσα.* Nicht ganz wertlos erscheint endlich, wie noch unten (S. 1250f.) ausgeführt wird, das Zeugnis des Servius über die Bedeutung der Marsyas-Statuen als *signum liberae civitatis*; nachweisbar sind solche nur für römische Bürgergemeinden (Kolonien und Municipien; darunter auch das eben angeführte Cremna), die wir demnach wohl als *liberae* in Anspruch nehmen dürfen. Ähnlich wie in den meisten (nicht allen) peregrinen *civitates liberae* (Mommsen St.-R. III 682. 684. Kuhn Städt. und bürgerl. Verf. II 31), wird auch in den römischen Bürgergemeinden die *libertas* in der Regel mit der Abgabenfreiheit (*immunitas*) verbunden gewesen sein, da eine Steuerpflicht ohne tiefergehende Kompetenz der Statthalter nur schwer gedacht werden kann.

Was nun die Gemeinden mit italischem Recht anbelangt, so wird die Befreiung ihrer Selbstverwaltung von der statthalterlichen Aufsicht schon durch ihre sonstige Gleichstellung mit jenen Italiens nahegelegt. Doch wird wenigstens in drei Fällen diese Annahme durch die Überlieferung bestätigt. Die Kolonie italischen Rechtes Lugdunum scheint nicht nur in betreff des Census (o. S. 1247), sondern auch der Verwaltung eine Sonderstellung außerhalb der gallischen Provinzen eingenommen zu haben; darauf weisen Sen. epist. 91, 10: *civitas ... opulenta ornamentumque provinciarum, quibus et inserta erat et excepta* (dazu O. Hirschfeld Comment. philol. in hon. Th. Mommseni 441 mit A. 32 = Kl. Schriften 378f. mit A. 2. Rostowzew Röm. Mitt. XIII 1898, 116, 1) und die Einrichtung eines besonderen kaiserlichen Procurators für die Stadt (CIG 3888; vgl. Hirschfeld Verw.-Beamte² 58). In ähnlicher Weise wird wohl auch die Darlegung des Strab. IV 184 über Antipolis (nach Plin. n. h. III 35 *oppidum Latinum*) zu verstehen sein; obzwar *ἐν τοῖς τῆς Ναρβωνίτιδος μέρεσι* gelegen, *ἡ ... Ἀντίπολις τῶν Ἰταλιωτίδων ἐξετάζεται, κριθεῖσα* (verderbt!) *πρὸς τοὺς Μασσαλιώτας καὶ ἐλευθερωθεῖσα τῶν παρ' ἐκείνων προσταγμάτων.* Nach Ulp. Dig. L 15, 1. 10 war auch die augustische Kolonie Apamea in Bithynien eine Stadt italischen Rechtes; als nun der jüngere Plinius (epist. X 47, 1) Einsicht in die städtischen Rechnungen nehmen wollte, wurde ihm entgegengehalten: *rationes coloniae ... numquam ... esse lectas ab ullo proconsulum; habuisse privilegium et vetustissimum morem arbitrio suo rem publicam administrare*; auf seine diesbezügliche Anfrage erwidert Kaiser Traianus (ebd. 48), ohne sich auf eine Prüfung der Rechtslage einzulassen, Plinius solle trotzdem die Einsicht in die Bücher *ex mea* (des Kaisers) *voluntate salvis quae habent privilegiis* vornehmen; vgl. Mommsen St.-R. III 810f. Man erkennt daraus die privilegierte Selbstverwaltung der Stadt, ihre *libertas*, für welche übrigens auch Marsyas-Münzen sprechen (u. S. 1251), und wird zugleich schließen dürfen, daß die Kompetenz des *legatus Augusti pro praetore ad corrigendum statum* (kürzer Corrector) — dieser entsprach im wesentlichen das außerordentliche Mandat des Plinius in der Senatsprovinz Pontus-Bithynia (s. näheres o. Bd. IV S. 1647f.) — nicht bloß auf die peregrinen *civitates liberae* (ebd. 1646ff.), sondern auch auf etwa vorhandene ‚freie' Bürgergemeinden sich erstreckte. Auch die Beförderung von *civitates foederatae* (wie Tyrus und Laodicea in Syrien durch Severus und Caracalla, Dig. L 15, 1 pr. 3; vgl. ebd. l. 8, 3. 4; dazu Mommsen 684, 1) oder einer freien und immunen Kolonie (wie Utica in Afrika durch Severus und Caracalla, Dig. ebd. 8, 11; dazu Marquardt St.-V. I² 92, 1) zu Kolonien mit *i. I.* zeigt deutlich genug, daß letzteres die *libertas* in sich einschloß. Natürlich ist diese Freiheit der Selbstverwaltung seit der Epoche Traians in zunehmendem Maße geschmälert und schließlich ganz beseitigt worden.

Dagegen ist auch für die Städte italischen Rechtes das Statthaltergericht die berufene Instanz der Rechtsprechung gewesen. Nach Plin. n. h. III 25 war Carthago (nova) der Gerichtsort auch für die zwei Kolonien mit *i. I.* Acci und Libisosa; ebd. III 139 werden die Gemeinden desselben Rechtes in Liburnien dem Conventus Scardonitanus zugerechnet. Die Inschrift CIL III Suppl. 9938 (= Dessau 5951) nennt fünf Männer, welche *iudices dati a M. Pompeio Silvano leg(ato) Aug(usti) pro pr(aetore)* (im J. 69 n. Chr.) *inter rem p(ublicam) Asseriatium et rem p(ublicam) Alveritarum in re praesenti per [sententi]am suam determinaverunt*; zur Lage von Alveria vgl. Tomaschek o. Bd. I S. 1704. Die *Alveritae* sind, was bisher meines Wissens noch nicht erkannt ist, identisch mit den *Alutae* (zu verbessern *Alveritae*) in der liburnischen Liste Plin. n. h. III 139 und mit den *Alutrenses* (zu verbessern *Alverienses*) in der Liste der X. Region Italiens ebd. III 130 (vgl. o. S. 1246f.; dazu Bd. I S. 1707) und haben somit nach Plin. 139 das *i. I.*, was nicht hindert, daß sie in dem Grenzstreit mit den *immunes Asseriates* (Plin. n. h. III 139; vgl. auch o. Bd. I S. 1746. Liebl und Wilberg Österr. Jahresh. XI 1908 Beibl. 20ff.) der Jurisdiktion des Legaten von Dalmatien unterworfen waren.

Auf Münzen von acht Kolonien, die nachweisbar italisches Recht besaßen, erscheint als besonderes Wahrzeichen der Marsyas; dieser ist außerdem für 13 andere Bürgergemeinden (Kolonien, aber auch Municipien, z. B. Verecunda in Numidien, Coela in Thrakien, trotz den übel angebrachten Interpretationskünsten Heisterbergks Philol. L 648f.), für welche *i. I.* nicht bezeugt wird, teils durch Münzbilder, teils durch Inschriften gesichert (s. u.); es war dies ein auf dem Forum der Stadt errichtetes Bild des Satyrs Marsyas (in Cremna und Olbasa auch *deus Maro* oder *Maron* genannt). Von Servius wird der Marsyas unter Hinweis auf seinen Herrn und Beschützer *Liber pater* als *signum ... liberae civitatis* (Aen. III 20) oder *libertatis indicium* ge-

deutet, *qui erecta manu testatur nihil urbi deesse* (IV 58; vgl. auch Macrob. Sat. III 12; Mythogr. Vatic. III 9, 13. 12, 1). Dagegen wird er seit J. Eckhel (IV 493ff.) mehrfach, so von Mommsen St.-R. III 808f. Heisterbergk a. a. O. 640f. auf das *i. I.* bezogen; Widerspruch erheben Beaudouin Étude 104. Toutain Mél. d'arch. XVIII 146f., bes. A. 2. Kornemann o. Bd. IV S. 580. An sich ist das von den Provinzstädten nachgeahmte Vorbild, der Marsyas auf dem römischen Forum, gewiß nicht ein Freiheitssymbol im Sinne des Servius gewesen, sondern lediglich, wie besonders H. Jordan betont, ein Wahrzeichen der Hauptstadt an hervorragender Stelle, das im Grunde genommen von jeder römischen Bürgergemeinde, die sich als ein verjüngtes Abbild Roms betrachten durfte, gleich mancherlei anderen unwesentlichen, rein äußerlichen Attributen und Einrichtungen Roms kopiert werden konnte. Immerhin spricht manches dafür, daß der Marsyas der römischen Bürgerstädte wirklich jene markante, dem hauptstädtischen Vorbilde zunächst fremde Bedeutung der *libertas*, die Servius ihm zuschreibt, gewonnen hat, so namentlich die schon (o. S. 1249) berührte Tatsache, daß die augustische Kolonie Cremna in Pisidien einerseits vom Statthalterregiment befreit war, andererseits auf Münzen den Marsyas, bzw. den gleichbedeutenden Silen Maron abbildete (Kubitschek Arch.-epigr. Mitt. XX 1897, 151ff.; Festschrift für Benndorf 198ff.), dann das beachtenswerte dreifache Zusammentreffen bei Apamea in Bithynien, welches das Privilegium hatte, *arbitrio suo rem publicam administrare*, Marsyas-Münzen prägte (Head HN² 510) und das *i. I.* besaß (o. S. 1249). In diesem Sinne, als Symbol der *libertas*, der weitgehenden Selbstverwaltung, die von der Aufsicht des Statthalters entbunden ist, wird denn auch der Marsyas in jenen Kolonien zu fassen sein, für welche anderweitig das *i. I.* bezeugt ist (Alexandrea Troas, Parium, Apamea in Bithynien, Antiochia in Pisidien, Berytus, Laodicea in Syrien, Tyrus, Palmyra), nicht dagegen als Kennzeichen des *i. I.* als solchen, worin ja außer der *libertas* noch andere Privilegien enthalten waren.

Das stadtrömische Marsyas-Bild auf dem Forum Romanum behandeln — meist mit Ausblicken auf die municipalen Nachbildungen — Jordan Marsyas auf dem Forum zu Rom (Berlin 1883); Topogr. der Stadt Rom I 2, 225f. 264ff. 322. Gilbert Gesch. und Topogr. Roms III 155f. (mit unhaltbaren Hypothesen). Thédenat Le forum romain 155ff.; s. auch Preller-Jordan Röm. Mythol. II³ 52 mit A. 1. Jessen in Roschers Lex. d. Mythol. II 2, 2444f. Wissowa Relig. und Kultus² 213, 4.

Die Zeugnisse für die Marsyasstatuen auf den Marktplätzen von Provinzstädten hat großenteils E. Kornemann zusammengestellt, o. Bd. IV S. 580. 581f. (vgl. auch 557 nach n. 339). An Inschriften kommen in Betracht CIL III 6888 (= Dessau 4062. IGR III 410, Olbasa in Pisidien, wo der *deus Maro Μάρων* mit Marsyas gleichbedeutend ist; vgl. Kubitschek Festschr. für O. Benndorf 200). CIL VIII 16417 (unbekannte Gemeinde). 17841 (= Dessau 6842, Thamugadi; vgl. Cagnat-Boeswillwald Timgad, une cité africaine 68ff.). 18499 (= 4219. Dessau 6849, Verecunda). Berl. phil. Wochenschr. 1915, 1380 (Althiburos). Die Münzzeugnisse, die auf den griechischen Osten beschränkt sind, s. bei Toutain Mél. d'arch. XVIII (1898) 144f., vgl. auch Head HN² Index 952. — Im ganzen erscheint der Marsyas für 21 Städte bezeugt; vgl. im wesentlichen Kornemann o. Bd. IV S. 580f., wo aber Patrae als unsicher (Mommsen St.-R. III 809f., 5. Kubitschek Arch.-epigr. Mitt. XX 152) zu streichen ist, dagegen Apamea (Bithynien), Althiburos und die unbekannte Gemeinde CIL VIII 16417 neu aufzunehmen sind. Vgl. im allgemeinen Mommsen St.-R. III 809f. Jordan Marsyas (s. o.) 16f. 25ff. Beaudouin Étude sur le ius Italic. 83ff. Heisterbergk Philol. L (1891) 639ff. (mit unhaltbaren Folgerungen für das *i. I.*). Toutain a. a. O. 143ff. Jullian in Daremberg-Saglio Dict. des ant. III 1, 747. Liebenam Städteverw. 457, 2.

Durch die Verleihung des *i. I.* wurde, wie wir eben sahen, eine römische oder — ausnahmsweise — latinische Gemeinde rechtlich so gestellt, als ob sie mitten in Italien gelegen wäre; die auf ihrem Gebiete herrschenden Zustände und sich vollziehenden Handlungen wurden nicht etwa bloß, soweit der Boden in Betracht kam, sondern jedenfalls in noch weiterem Umfange, vielleicht sogar in ihrer Gesamtheit — nach Maßgabe der für und in Italien geltenden Rechtssatzungen beurteilt. Es waren damit gewissermaßen Enklaven italischen Gebietes geschaffen, die örtlich innerhalb, rechtlich außerhalb der Provinz lagen. Durch das richtige Verständnis des *i. I.* ergibt sich für die hauptsächlich damit bedachten Bürgerkolonien der Provinzen eine nahezu entsprechende Stufenfolge, wie wir sie bei den peregrinen Civitates (*civitas stipendiaria* oder *tributaria*; *civitas libera et immunis*; *civitas foederata*; vgl. Kornemann o. Suppl.-Heft I S. 302) finden: 1) die *colonia civium Romanorum* auf *ager stipendiarius* (*tributarius*); 2) die *colonia immunis* (s. o. S. 1247f.) und die Kolonie mit weitgehender Selbstverwaltung (*libertas*), Vorzüge, die wahrscheinlich vielfach in einer und derselben Bürgergemeinde verbunden waren; 3) als Spitze des Ganzen die *colonia iuris Italici*, welche im wesentlichen die gleichen Privilegien besaß wie die peregrine *civitas foederata*, noch erhöht durch das römische Bürgerrecht und römische Stadtordnung. Damit eröffnete sich zugleich die Möglichkeit, die Peregrinengemeinden bevorzugter Rechtsstellung, wie die *civitates liberae et immunes* und namentlich die *civitates foederatae*, zu römischen Bürgerstädten in der Weise umzuwandeln, daß ihre bisherigen Vorrechte materiell nicht geschmälert, sondern vermehrt wurden (s. o. S. 1250). Aber auch für römische Bürgergemeinden, selbst wenn sie schon die *libertas* und *immunitas* besaßen, bedeutet das *i. I.* einen Zuwachs an Rechtsvorteilen. Es scheint mir bei der Lage der Überlieferung über das Alter der Kolonie Vienna (Gallia Narb.) eine beinahe sichere Annahme, daß Kaiser Claudius in seiner Rede über das *ius honorum* der Gallier (CIL XIII 1668 = Dessau 212 = Bruns Fontes⁷ n. 52; Kol. II 16f.) die (wahrscheinlich durch Gaius erfolgte) Verleihung des *i. I.* an Vienna (bezeugt

durch Paulus Digest. L 15, 8, 1) meint mit den Worten: *colonia ... solidum* (darauf liegt der Nachdruck) *civitatis Romanae beneficium consecuta est*; vgl. Kornemann o. Bd. IV S. 542 n. 191.

Literatur (außer der o. S. 1240 angeführten): Mommsen St.-R. II³ 1126, 2. III 631f. 684, 1. 807—810. Marquardt St.-V. I² 89ff. II² 181. 200, 1. 238, 5. Madvig Verf. und Verw. I 71. II 95. 100f. Herzog Gesch. und System II 469f. 528. 932—936. H. Schiller Iw. v. Müllers Handbuch IV² 2, 191f. 198. O. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 579f. J. B. Mispoulet Instit. polit. II 82ff. A. Bouché-Leclercq Manuel des inst. 198f. P. Willems Droit public⁷ 510f. v. Savigny Verm. Schrift. I 29—80. A. W. Zumpt Comment. epigraph. I 477ff. Rudorff Röm. Feldmesser II 373ff. Mommsen ebd. 189ff.; Ges. Schriften I 123. VI 88, 2. 93. Houdoy Droit municipal (1876) 340ff. Legros Du jus It. (Paris 1881). E. Beaudouin Étude sur le ius It. (Paris 1883) (= Nouv. revue hist. de droit V 1881, 147ff. 592ff. VI 1882, 684ff.); La limitation des fonds de terre (Paris 1894) 111ff. (= Nouv. revue hist. de droit XVII 1893, 605ff.). A. G. Wolf Ad ius Italicum (Diss. Utrecht 1883). L. Séverin Étude sur le ius It. (Bordeaux 1885). B. Heisterbergk Name und Begriff des ius It. (Tübingen 1885); Zeitschr. f. d. gesamte Staatswiss. 1886, 615ff.; Philol. L (1891) 637—650. LVIII (1899) 321—342. J. Baron Krit. Viertelj.-Schrift f. Gesetzgeb. XXVII (NF VIII 1885) 511–522. Zocco-Rosa L'ius Italicum (aus: Giurisprudenza, Catania 1886). R. Beudant Le ius It. (Diss. Paris 1889). G. F. Puchta Cursus der Inst.¹⁰ 238f. 242f. E. de Ruggiero Enciclopedia giurid. italiana I 2, 708; Dizion. epigr. II 442—444. C. Halgan Essai sur l'admin. des provinces sénatoriales (Paris 1898) 115ff. M. Voigt Röm. Rechtsgesch. II 136, 32. 402f. C. Jullian in Daremberg-Saglio Dict. des ant. III 1, 745—748. F. Leo Die capitatio plebeia (Berlin 1900). E. Kornemann o. Bd. IV S. 579—581. Girard Manuel élém. de droit rom.⁵ (Paris 1911) 263f. 355. Neumann in Gercke-Nordens Einl. III² 456. [v. Premerstein.]

Iusiurandum*). (Zur Etymologie außer den Wörterbüchern Danz Der sakrale Schutz 148, 14.)

1. Allgemeines. Der Grundgedanke des römischen Eides, der übrigens in diesem Belange mit dem griechischen übereinstimmt, wird am deutlichsten in der Eidesformel bei Polyb. III 25 ausgedrückt und liegt darin, daß der Schwörende die Götter anfleht, sie mögen ihm hold sein, wenn er die Wahrheit gesagt habe (assertorischer Eid) oder sein Wort halte (promissorischer Eid); wenn er aber wissentlich (*sciens*) einen Falscheid schwöre oder den Versprechenseid breche, dann mögen die Himmlischen seinen Frevel strafen: *Εὐορκοῦντι μέν μοι εἴη τἀγαθά, εἰ δ' ἄλλως διανοηθείην τι ἢ πράξαιμι, πάντων τῶν ἄλλων σωζομένων ἐν ταῖς ἰδίαις πατρίσιν, ἐπὶ τῶν βίων, ἱερῶν, τάφων, ἐγὼ μόνος ἐκπέσοιμι οὕτως ὡς ὅδε λίθος νῦν.* Kurz und treffend wird dasselbe in den zahllosen Eidesformeln der griechischen Papyri aus Ägypten gesagt: *εὐορκοῦντι μέν μοι εὖ εἴη, ἐπιορκοῦντι δὲ τὰ ἐναντία.* Diese *precatio*, welche sich an das Eidesthema anschließt, besteht also aus einer Selbstverfluchung (*exsecratio*) und einem Gebete, *i.* im eigentlichen Sinne genannt. Serv. Aen. II 154: *exsecratio autem est adversorum deprecatio, iusiurandum vero optare prospera.* Diese Anschauung wurde jedoch im praktischen Leben zurückgedrängt durch die Vorstellung, daß durch den Eid die Götter als Zeugen der Wahrheit angerufen werden und ihnen, wenn auch oft nicht ausdrücklich, die Bestrafung des *periurium* anheimgegeben wird. Immer aber war die Anrufung eines als göttlich gedachten Wesens (dazu genügte freilich die *propria supersti*tio Ulp. Dig. XII 2, 5, 1) Erfordernis eines wirklichen Eides. Cic. de off. III 104; arg. e contrario Mart. ep. VIII 81: *nullos denique per deos deasque iurat Gellia, sed per uniones.* Vom Eide zu unterscheiden sind die Beteuerungen des täglichen Lebens, die bei den Römern trotz ihrer hohen Auffassung des Eides (Cic. de off. I 39. III 98ff.) natürlich ebenso gedankenlos ausgesprochen wurden wie anderswo; man denke nur an die Verschleifungen, welche die ‚Schwurformeln' *edepol* und *mehercle* infolge ihrer häufigen Verwendung aufweisen. Insbesondere kann man von einem Eide im eigentlichen Sinne nicht sprechen, wenn ich etwas von einem verlange, ihn ‚beschwöre', etwas zu tun (Plaut. Capt. 977. Tib. IV 5, 8); denn durch meinen Eid kann ich nicht jemand anderen verpflichten. Auszuscheiden sind schließlich Beteuerungen, denen der transzendentale Hintergrund fehlt. Material bei Lasaulx Eid bei den Römern (Würzburg 1844) 5, 8ff. Verboten war der Eid dem Flamen Dialis und nur beschränkt zulässig für Vestalinnen (Gell. X 15, 5. 31. Plut. quaest. Rom. 44). Über die Strafen des Falscheides und Eidbruches vgl. den Art. Periurium. In der Kaiserzeit konnte übrigens der Princeps von der Erfüllung des Eides entbinden (*iurisurandi gratiam facere* Dig. I 1, 38, pr. Suet. Tib. 35).

Als selbständigen Verpflichtungsgrund transzendentalen Charakters haben die Römer den promissorischen Eid nur dann verwendet, wenn die weltlichen Rechtsnormen nicht ausreichten, um Rechtsschutz zu gewähren, so im Völkerrechte und bei einigen sonst unverbindlichen Versprechen des Privatrechtes. Es sind dies die *iurata promissio operarum* des Sklaven vor seiner Freilassung Dig. XXXVIII 1, 8 pr. 15, 1. 37 pr.; die *condicio iurisiurandi* Dig. XXVIII 7, 8. XL 4, 12 und das eidliche Versprechen der Ehelosigkeit anläßlich der Freilassung (Bertolini Il giuramento 58f.). Diese Annahme kann nicht widerlegt werden durch eine etwas übertreibende Äußerung Ciceros, deren Beziehung übrigens gar nicht feststeht: *nullum enim vinculum ad adstringendam fidem iureiurando maiores artius esse voluerunt; id indicant leges in XII tabulis*; de off. III 111. Mitteis Röm. Privatrecht 23, 2, a. A. Girard Gesch. u. System d. röm. Rechts 527f.

2. Schwurgötter. Als wichtigster Schwurgott der Römer galt Iuppiter, der in dieser Eigenschaft auch Dius fidius (*Ζεὺς πίστιος*) genannt wird. Plaut. Asin. 23. Gell. X 14, 3; vgl. Paul.

*) Über den Eid bei den Griechen vgl. Ziebarth o. Bd. V S. 2076ff.

Diac. p. 147. Auch der Name Iuppiter Iurarius findet sich z. B. CIL VI 379, dazu Besnier Mélanges d'Archéologie 1898, 281. In der Eidesformel der bantinischen Tafel Z. 17 und 24 erscheinen neben Iuppiter noch die Penaten als Schwurgötter. Außerdem wird noch nach griechischem Vorbilde bei den Dioskuren und besonders bei Hercules geschworen; nur kam dieser für die Frauen nicht in Betracht, da sie von seinem Kulte ausgeschlossen waren, Gell. XI 6. Neben dem Eide bei einzelnen Göttern findet sich auch der Schwur *per omnes deos* (*immortales*) schlechthin (Plaut. Bacch. 771; Cas. 670. Cic. Cat. IV 1); hingegen wird die Häufung von Schwurgöttern bei Verg. Aen. XII 176 und Plaut. Cist. 512ff.; Bacch. 892ff. von Lasaulx a. a. O. 4 mit Recht auf den Einfluß der griechischen Vorlagen der erwähnten Dichtungen zurückgeführt.

So wie der Sklave beim *genius* seines Herrn schwört (Sen. ep. 12, 2), so leistet in der Kaiserzeit der Untertan unter dem Einflusse des hellenistischen Herrscherkultes den Eid beim *genius* (*τύχη*) des Kaisers als Zeichen seiner Unterwürfigkeit. Mommsen St.-R. II 899f.; Strafrecht 586. Anfänglich wird der *genius* des Kaisers zwar in die offizielle Eidesformel aufgenommen, aber noch zwischen Iuppiter und die Penaten eingeschaltet (l. mun. Salpens. c. XXVI. 1. Malac. c. LIX), bald jedoch, insbesondere in den Papyri, erscheint er als einziger Schwurgott. Dieser Eid gilt nunmehr als *σεβάσιος ὅρκος* (CIG II 1933), als *ἔθιμος Ῥωμαίων ὅρκος* (BGU 581). Die Christen mußten natürlich den Eid *per genium principis* verweigern, waren aber nach mehrfachem Schwanken bereit, bei der kaiserlichen *salus* (*ὑγιεῖα, σωτηρία*) zu schwören. Tert. apol. 32, 33. 35. Endlich kommt in christlicher Zeit der Eid beim *θεὸς παντοκράτωρ* und bei der wesensgleichen Dreieinigkeit auf; nichtsdestoweniger bleibt aber auch die *σωτηρία* des Kaisers in der Formel stehen, ja sogar die verfemte *τύχη* findet sich wieder im P. Lond. II S. 323 (616 n. Chr.). Über diesen Eid Wenger Ztschr. Sav.-Stift. XXIII (1902) 257ff. XXXII (1911) 361f.

3. Eidesritus. Der älteste Eidesritus war der des Iuppiter lapis, Apul. de deo Socr. 5. Er kommt sowohl als Privateid vor wie auch beim völkerrechtlichen *foedus*.

Bei diesem ergreift der *pater patratus* nach Verlesung des Eidesthemas den *silex* und, während er in der *exsecratio* Iuppiter auffordert, das römische Volk, wenn es eidbrüchig würde, ebenso zu treffen, wie er das Opfertier, erschlägt er dieses mit dem Steine, Liv. I 24, 7. Der Privateid *per lovem lapidem* mußte wahrscheinlich auf der *arx* geschworen werden; hiebei wurde nach Hersagung der Formel der heilige Stein weggeschleudert. Die Formel lautet bei Paul. Diac. p. 115: *Lapidem silicem tenebant iuraturi per lovem, haec verba dicentes: Si sciens fallo, tum me Diespiter salva urbe arceque bonis eiciat, ut ego hunc lapidem.* In der Regel genügte wohl als Eidesritus das bloße Berühren des Altares jenes Gottes, den man zum Zeugen der Wahrheit anrief.

Wird ein Eid als ‚gestabter' geschworen, so wird das Eidesthema und die Schwurformel dem Schwurpflichtigen vorgesagt (*praeire verbis*) und von diesem nachgesprochen, Plaut. Rud. 1332ff. Liv. II 32. Gell. II 24, 2. Plin. paneg. 64. Davon zu unterscheiden ist der Vorgang bei der Massenbeeidigung. Hier spricht einer für alle die Eidesformel nach, und die übrigen begnügen sich *idem in me* zu sagen, Paul. Diac. p. 224. In beiden Fällen wird natürlich der Eid durch den zweiteiligen Akt, der an die Form eines Vertragsabschlusses erinnert, nicht zu einem wirklichen Vertrage; immerhin glaubte eine naive Auffassung die eidliche Bindung dadurch beseitigen zu können, daß man die Person entfernte, welcher der Eid geleistet worden war: *quoniam in consulum verba iurassent ..... primo agitatum de consulum caede, ut solverentur sacramento,* Liv. II 32. Danz a. a. O. 29. Über *exigere* und *adigere i.* vgl. Danz 29f.

In bestimmten Fällen, vor allem bei den eidlichen Kautionen des Prozeßrechtes konnte der Eid auch schriftlich, durch Niederschreiben der Formel geschehen, Blume Ztschr. f. gesch. Rechtsw. XIV 1ff. Der technische Ausdruck hiefür lautet in den Papyri *χειρογραφία, χειρογραφεῖν*, Wenger Arch. f. Pap. II 46, 1.

Im Gegensatze zum schriftlichen heißt dann der mündliche Eid *i. corporaliter praestitum,* Cod. Iust. II 27, 1. II 42, 3, 4. In der christlichen Kaiserzeit versteht man dann unter einem körperlichen Eide den unter Berührung der Evangelien geleisteten, z. B. Cod. Iust. III 1, 14, 4: *sacrosanctis evangeliis tactis iuramentum praestent.*

Literatur. Malblanc Doctrina de jurejurando[2] (Tub. 1820). Stäudlin Gesch. d. Vorstellungen u. Lehren vom Eid (1824) 58ff. Lasaulx Der Eid bei den Römern. Würzburger Lektionskatalog 1844. A. Danz Der sakrale Schutz (1857). Hirzel Der Eid (passim). Wissowa Religion und Kultus der Römer[2] 129f. 279f. 387f. A. Pernice S.-Ber. Akad. Berl. 1885, 1162ff. 1886, 1175ff.

Die Anwendungsfälle des Eides im römischen Rechte.

1. Über den Eid im Völkerrechte vgl. den Art. Foedus o. Bd. VI S. 2821.

2. Der Eid im Staats- und Verwaltungsrechte.

a) Nach der Vertreibung der Könige wurde den Bürgern durch Brutus ein Eid für sich und ihre Nachkommen abgenommen, niemals mehr einen König zu dulden, Liv. II 1, 9. Mommsen R. St.-R. II 16. III 362; Strafrecht 551. Auf diesen Eid berufen sich die Mörder Caesars zu ihrer Rechtfertigung, Appian. bell. civ. II 119. Mommsen Strafrecht 552, 3.

b) Auch die Plebeier lassen ihre auf dem Mons sacer beschlossene Satzung beschwören, um ihre Unabänderlichkeit festzulegen (Fest. p. 318), insbesondere die Unverletzlichkeit der Volkstribunen zu wahren, Appian. bell. civ. II 108. Dion. Hal. VI 89. Mommsen R. St.-R. II 286. III 148; Strafrecht 552.

c) Wie dieses Grundgesetz, so mußte auch jedes andere Gesetz, das in der Sanktion die Eidesklausel enthielt, von den Beamten, allenfalls auch von den Senatoren beschworen werden

(lex lat. tab. Bant. l. 14ff.). Mommsen R. St.-R. I 620f. Die Verweigerung dieses Eides, der in der Regel binnen fünf Tagen, nachdem die Gesetzwerdung des betreffenden Beschlusses bekannt geworden war, geleistet werden mußte, führte ursprünglich Verlust des Amtes, bezw. des Senatssitzes herbei, späterhin nur mehr eine Buße, Cic. pro Cluent. 91f. Mommsen St.-R. III 885; Strafrecht 882. Der neu eintretende Magistrat hatte diesen Eid *in leges*, das ist auf alle Gesetze mit Eidesklausel binnen fünf Tagen nach seinem Amtsantritt in die Hände des Qnästors abzulegen, l. Salpens. c. 26. Vor diesem eigentlichen Amtseide mußte schon der Kandidat beim Wahlakte vor der Renunziation einen vom wahlleitenden Magistrate vorgesagten Eid schwören, seine zukünftigen Amtspflichten gewissenhaft erfüllen zu wollen, l. Malac. c. 57. 59. Plin. paneg. 64. Mommsen St.-R. I 619f. Seit dem J. 45 v. Chr. wurde der Eid *in leges* auch auf die Verfügungen Caesars ausgedehnt (Appian. bell. civ. II 106), eine Anordnung der sogar die Triumvirn nachgekommen sind, Cass. Dio XLVII 18. In der Kaiserzeit mußten im Eide, der nunmehr am 1. Januar von den Beamten und Senatoren zu leisten war, außerdem die noch rechtsgültigen *acta* der verstorbenen und des regierenden *princeps* beschworen werden. Cass. Dio XLVII 18. Mommsen St.-R. I 621f. II 909. Am Schlusse der Amtsperiode leisteten die römischen Magistrate einen assertorischen Eid, daß sie ihr Amt gewissenhaft verwaltet hätten. Tac. ann. XII 4. Mommsen St.-R. I 625. Vom Princeps wurde zwar nie ein Amtseid verlangt, doch haben Tiberius (Cass. Dio LVII 8), Claudius (Cass. Dio LX 10) und Traian (Plin. paneg. 64) freiwillig Eide geleistet. — Über die römischen Beamteneide handelt Maschke De magistr. Rom. jurejurando. Berl. Diss. 1884.

d) Wegen des Soldateneides s. Sacramentum.

e) Von einem Treneide, den über kaiserlichen Befehl Peregrinen und Römer in den Provinzen schwören mußten, sind uns drei Beispiele inschriftlich erhalten: der Eid der Aritensier und Assier vom J. 37 n. Chr. (Bruns Fontes[7] 101. 102) und der der Paphlagonier vom J. 3 v. Chr. (Dittenberger Syll. or. 532); dazu Cumont Rev. ét. gr. XIV (1901) 39ff.; R. de Ruggiero Bull. Ist. Dir. Rom. XIII (1901) 289ff.

f) Alle Erklärungen beim Zensor, besonders die Steuerprofessionen mußten gegebenenfalls unter Eid erfolgen; s. o. Bd. III S. 1916.

Über den Eid bei den Zensus-*ἀπογραφαί* in den Papyri handelt Wenger Ztschr. Sav.-Stift. XXIII (1902) 187f.

3. Der Eid im Prozeßrechte.

a) Der Richtereid. Sowohl der Richter im Privat- wie der *iudex* im Strafprozesse mußten schon in ziemlich früher Zeit schwören, daß sie ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen ausüben und das Urteil nicht nach Gunst oder Mißgunst fällen wollen. Stellen bei Mommsen R. Strafrecht 395, 2, vgl. auch 219; ferner Rudorff R. Ziv.-Proz. 38, 9. Bethmann-Hollweg R. Ziv.-Proz. I 67. Konnte der Richter sich in einem konkreten Prozesse keine rechtliche Überzeugung bilden, so mußte er schwören: *rem sibi non liquere,* Gell. XIV 2, 25.

b) Der Zeugeneid wird im Art. Testis behandelt werden.

c) Parteieneide. *α*) Ein *vadimonium cum iureiurando* war nach Gai. IV 185 in einigen Fällen (*quibusdam ex causis*) zulässig. Es tritt hier also zur Stipulation noch der Eid hinzu, Wenger Rechtshist. Pap. Stud. 75. Lenel Ed. perp.[2] 81, 4. Im Prozeßrechte der ägyptischen Papyri tritt an dessen Stelle das eidliche Gestellungsversprechen, die *χειρογραφία* (Nachweise bei Steinwenter Versäumnisverfahren 86), im iustinianischen Verfahren die *cautio iudicio sisti iuratoria,* Bertolini Il giuramento 72ff.

β) *i. calumniae*; s. o. Art. Calumnia.

γ) Wegen der *eieratio* bei der Richterwahl vgl. den Art. Iudex. Eine eidliche Versicherung der Parteien, daß sie die Richter nicht bestochen hätten, wird in Nov. Iust. 124, 1 verlangt. Verboten wird durch Nov. Iust. 82, 11, sich dem Spruche eines Schiedsrichters im vorhinein eidlich zu unterwerfen, Bertolini a. a. O. 52.

δ) *i. in iure delatum* und *i. in iudicio.* Bei der Klage um eine *certa credita pecunia* konnte nach dem prätorischen Edikte der Kläger *in iure* dem Beklagten einen Anspruchseid auftragen (*deferre*) mit dem Thema: *se actori debere non oportere.* Dieser Eideszwang erstreckt sich auch auf die Klage aus dem Konstitute, das *iudicium de operis libertorum* und weiterhin noch auf einige Fälle geringerer Bedeutung. Der in den Worten des Ediktes *solvere aut iurare cogam* angedrohte Zwang bestand wahrscheinlich nur darin, daß der Beklagte, wenn er den deferierten Eid nicht zurückschob (*referre*) und sich auch nicht freischwur, sich nunmehr dem Prozesse nicht mehr entziehen konnte; dieser war aber in den oben namentlich angeführten Klagen im Falle des Unterliegens mit dem Verluste des Drittels bezw. der Hälfte der Streitsumme als Prozeßstrafe verbunden. Leistet aber der Kläger den zurückgeschobenen Eid, so kann er auf Grund dieser Tatsache die *ao. iudicati* erlangen. Schwört er ihn aber nicht, so tritt das gleiche ein, wie wenn der Beklagte sich freigeschworen hätte, nämlich *denegatio* der edierten *actio.* Von diesem *i. necessarium* ist zu unterscheiden das *i. voluntarium* (Terminologie nicht klassisch, sondern tribonianisch!), ein auf einem *pactum praetorium* beruhender Vertragseid, durch den die Parteien Streitpunkte freiwillig zum Austrage bringen. Die aus dem *pactum* entspringende *ao. ex iureiurando* war im prätorischen Edikte nicht unter dem Titel *de rebus creditis* wie das *i. necessarium* proponiert, sondern an einer anderen Stelle im Titel *de iudiciis.* Lenel Ed. perp.[2] 145f. Iustinian hat beides im Digestentitel XII 2 vereinigt, da in seinem Prozeßrechte das *i. in iure* den Charakter eines dezisiven Eides verloren hat und nun ein über richterliche Verfügung zu verwendendes formales Beweismittel geworden war. In das System des iustinianischen Beweisrechtes wurde auch das *i. iudiciale* einbezogen. Im klassischen Prozesse war dieses ursprünglich ein Beweismittel, daß vom *iudex privatus* nach freiem Ermessen gewürdigt werden sollte (Quint. inst. or. V 6), im nachklassischen Verfahren nahm es aber die

Eigenschaften des gemeinrechtlichen *i. suppletorium* an, das ist des Eides, der beim Versagen aller anderen Beweismittel vom Richter einer der beiden Parteien auferlegt wird. Cod. Iust. IV 1, 3.

Literatur. Demelius Schiedseid und Beweiseid, 1887. Debray Nouv. Rev. Hist. XXXII (1908) 125ff. 344ff. 437ff. Biondi Il giuramento decisorio, 1913. Bertolini Proc. civile (1913) I 261ff. m. Literaturnachweisen.

ε) i. in litem ist die eidliche Schätzung des Streitwertes der Prozeßsache durch den Kläger, damit der Richter auf dieser Grundlage den Betrag der Urteilsumme festsetze. Das *i. in litem* findet Anwendung vor allem bei den *actiones arbitrariae*, wenn der Beklagte dem *arbitratus iudicis* (o. Bd. II S. 413) trotzt und die Sache nicht zurückgibt oder nicht vorzeigt; ferner auch bei den übrigen *actiones bonae fidei* wegen *dolus* des Beklagten, Dig. XIII 6, 3, 2 vgl. mit XII 3, 5, 3. Der dritte Anwendungsfall, nämlich bei *actiones stricti iuris*, wenn die geschuldete Sache, sei es mit, sei es ohne Schuld des Beklagten untergegangen ist (Dig. XII 3, 5. 4), dürfte auf Rechnung Tribonians gehen. Der Richter konnte von vorneherein einen Höchstbetrag der Schätzung (*taxatio*) festsetzen oder auch nach dem Eide auf eine geringere Summe verurteilen. Die Einzelheiten sind ungewiß, da man bei den einschlägigen Quellenstellen mit dem Vorkommen von Interpolationen rechnen muß.

Nach einem Gesetze Zenos (Cod. Iust. VIII 4, 9) konnte der gewaltsam von einem Grundstücke vertriebene Besitzer den Wert des ihm dadurch verursachten Mobiliarschadens unter Einhaltung einer *taxatio* eidlich schätzen.

Literatur. Solazzi Arch. giurid. LXV (1900) 145ff. Marchi Studi Scialoja (1905) I 165ff. Bertolini Proc. civ. II 156ff. Girard Gesch. u. System 701f.

η) Im Exekutionsstadium findet der Eid Anwendung beim *iurare bonam copiam* der Lex Poetelia (428 oder 441 a. u. c.). Durch diesen ‚Solvenzeid', den man gewöhnlich als Vorläufer der Rechtswohltat der *cessio bonorum* anführt, konnte sich der *nexus* (s. d.) der Personalhaft entziehen. Tab. Heraclensis (Bruns Fontes[7] nr. 3) Z. 113. Varro de l. l. VII 105. Sallust. Cat. 32. Kleineidam Festgabe f. Dahn (1905) II 13ff. Über den Offenbarungseid der Nov. 135 vgl. o. Bd. III S. 1997 und Mitteis Chrest. zu nr. 71 (der Text selbst wird von Cuq Mém. Ac. des Inscr. XXXIX (1913) 207f. jetzt anders als vom Herausgeber erklärt).

5. Der Eid im Privatrechte.

Im römischen Privatrechte spielt der Eid nicht die bedeutende Rolle, die er im öffentlichen Rechte hat. Wie schon bemerkt, besitzt er in der Regel (die Ausnahmen sind oben angeführt) nicht die Kraft, eine privatrechtliche Verpflichtung selbständig zu begründen; deshalb ist es verfehlt, den römischen Verbalkontrakt, die Stipulation, irgendwie aus dem Eide herleiten zu wollen. So Girard Gesch. u. Syst. d. röm. Rechts 529 und die dort Note 3 zitierten Schriftsteller; dagegen Mitteis Röm. Privatrecht 266ff. Der Eid findet sich nur als Begleiterscheinung und kann in geringem Ausmaße als Bestärkungsmittel obligatorischer Verträge gelten. So wird nach Cod. Iust. II 27, 1 (Alex. Sev.) dem Minderjährigen, der eine *venditio* beschworen hat, die Restitution verweigert. Ferner hat der Eid Bedeutung, wenn ein Minderjähriger sich eidlich als volljährig ausgegeben hat (Cod. Iust. II 42, 3, 3ff. Bertolini Giuramento 49f.); wenn ein Vergleich beschworen wurde (Cod. Iust. II 4, 41. Bertolini Transazione 342, 1) und wenn ein Verlöbnis durch Eid bekräftigt wurde (Nov. 74, 5. Bertolini Giuramento 57, 45). Abgesehen von diesen geringfügigen privatrechtlichen Wirkungen des Eides kommen aber auch die strafrechtlichen und religiösen Folgen des Meineides in Betracht, wenn eine beschworene privatrechtliche Verpflichtung nicht eingehalten wurde. Darüber im Art. Periurium. Wie wir aus den Papyrusurkunden ersehen, werden besonders in der byzantinischen Zeit Verträge mit einer Eidesklausel versehen; es entspricht dies der Neigung des nachklassischen Rechtes, möglichst viele, den gleichen Zweck verfolgende Haftungsgründe dem Berechtigten zu verschaffen. Wenger Ztschr. Sav.-Stift. XXIII (1902) 232ff. 272f.

Die hier gegebene Übersicht der Anwendungsfälle des Eides im römischen Rechte beabsichtigt durchaus nicht vollständig zu sein; die gesamten Quellen sind gesammelt in dem mehrfach erwähnten Buche von C. Bertolini Il giuramento nel diritto privato Romano 1886.

[Steinwenter.]

Ius Latii *) wird als Terminus technicus in den Quellen (Nachweise bei M. Voigt Ius Naturale II 706 n. 802—804 und Mommsen R. St.-R. III[1] 611, 2) nur zur Bezeichnung der Rechtsstellung derjenigen latinischen Kolonien verwendet, welche nach dem J. 89 v. Chr. als solche ‚prädiziert' (Mitteis) wurden; doch sollen hier im Interesse der einheitlichen Darstellung über diesen engen Rahmen hinaus die Rechtsverhältnisse aller Latiner zusammenfassend besprochen werden (vgl. auch den Art. Latium).

A. Staatsrechtliche Kategorien der Latiner.

I. Prisci Latini (Stellen bei Binder Plebs 295, 8). Der Begriff *prisci Latini* steht durchaus nicht fest. Die moderne Literatur versteht darunter in der Regel die Bürger derjenigen souveränen Freistaaten latinischer Nationalität, welche dem sog. Foedus Cassianum angehörten, einschließlich der vom latinischen Bunde gegründeten Kolonien. In diesem Sinne Schwegler Röm. Gesch. II 340. 1. Mommsen R. St.-R. III[1] 612. Binder 295f. Der Name *prisci Latini* kann naturgemäß erst zu einer Zeit entstanden sein, wo es bereits eine jüngere Art von Latinern gab, welche zu einer älteren in Gegensatz gestellt werden mußte. Ob nun dieser Gegensatz von den Römern bereits zwischen den latinischen Freistaaten und den ältesten Bundeskolonien oder erst zwischen diesen beiden Kategorien einerseits und dem von Rom aus gegründeten Coloniae Latinae andrerseits gemacht wurde, kann angesichts der sich widersprechenden Quellen nicht mit völliger Sicherheit entschieden werden; doch wird die herrschende Lehre den tatsächlichen Verhältnissen am ehesten gerecht und vermag sich auch auf Stellen wie Plin. n. h. XXXIV 5, 11 und Fest. p. 241 (vgl. auch Liv. I 3, 7 und 32, 11ff.) zu stützen. Hingegen scheinen Stellen, wie Paul. Diac. p. 226: *Prisci Latini proprie appellati sunt hi, qui priusquam conderetur Roma fuerunt* und Serv. Aen. V 598: *Priscos Latinos, qui tenuerant loca, ubi Alba est condita* eine Überlieferung anzudeuten, welche in den *prisci Latini* eine Art Urbevölkerung zu erblicken glaubte. Jedenfalls wird das Schwanken in der Bedeutung außer in der Unzuverlässigkeit der römischen Tradition überhaupt auch in dem angedeuteten, relativ späteren Aufkommen des Namens begründet liegen. Abweichend von der hier vertretenen Ansicht insbesondere Zoeller Latium und Rom 128ff., der die *prisci Latini* für Sabiner hält (vgl. Binder 296, 9), und Girard Gesch. u. Syst. d. röm. R. 121f.; s. auch u. S. 1267.

Nach der römischen Legende ist das Volk der Latiner bekanntlich entstanden aus der Vereinigung der Aboriginer (o. Bd. I S. 106) und der Troianer zu einem Volke, welches seinen Namen nach dem in Lavinium herrschenden Könige der Aborigener Latinus erhielt. Von Lavinium aus wird sodann die Gründung von Alba Longa, der Mutterstadt der 30 albanischen Kolonien, und in letzter Linie auch der Stadt Rom hergeleitet. Doch betont die Überlieferung, während sie durch die Romuluslegende implicite den latinischen Ursprung Roms zugibt, daß die Stadt nicht etwa durch einen staatsrechtlichen Akt als albanische Kolonie gegründet worden, sondern aus ‚wilder Wurzel' entstanden sei, und stellt sie demnach konsequent als außerhalb des albanischen, später latinischen Bundes befindlich hin. Mommsen III 609. Täubler Imperium Romanum 291f. Unter Tullus Hostilius wird sodann Alba Longa von den Römern zerstört und diese schließen als Erben der Machtstellung Albas das erste Bündnis mit den Latinern der 30 Kolonien. Dion. III 34. Liv. I 32, 3. Servius Tullius soll dann in Zusammenhang mit der Erbauung des Dianatempels auf dem Aventin wiederum ein Bündnis mit den *proceres Latinorum* (Liv. I 45, 2) eingegangen sein, durch welches Rom zum *caput rerum* wurde. Nach Dion. IV 26 wäre dieser Vertrag (oder nur ein Tempelstatut?), auf einer Säule des Dianatempels mit althellenischen Buchstaben geschrieben, noch zu seiner Zeit zu sehen gewesen, eine Nachricht, die wohl mit großer Vorsicht aufgenommen werden muß. Zoeller 153ff. Dem Tarquinius Superbus wird sohin von Dion. IV 49 (die Überlieferung schwankt; vgl. Täubler 295f.) die Erneuerung des Bündnisses und die Einführung der *feriae Latinae* (s. d.) zugeschrieben, welche auf dem Mons Albanus unter der Vorortschaft von Rom alljährlich abgehalten wurden. In auffallendem Gegensatze zu diesem, auch anderweitig belegbaren *) Bestreben der Annalistik, Roms Hegemonie über die Latinergemeinden hervorzuheben, steht nun der von Dionysios teilweise überlieferte Wortlaut des Bündnisses, welches der Consul Spurius Cassius in der Zeit nach der Schlacht am See Regillus, angeblich im J. 493 v. Chr., mit den Latinern abgeschlossen haben soll (Liv. II 33, 4. Dion. VI 95): *Ῥωμαίοις καὶ ταῖς τῶν Λατίνων πόλεσιν ἁπάσαις εἰρήνη πρὸς ἀλλήλους ἔστω, μέχρις ἂν οὐρανός τε καὶ γῆ τὴν αὐτὴν στάσιν ἔχωσι· καὶ μήτ' αὐτοὶ πολεμεῖτωσαν πρὸς ἀλλήλους, μήτ' ἄλλοθεν πολέμους ἐπαγέτωσαν, μήτε τοῖς ἐπιφέρουσι πόλεμον ὁδοὺς παρεχέτωσαν ἀσφαλεῖς βοηθείτωσάν τε τοῖς πολεμουμένοις ἁπάσῃ δυνάμει, λαφύρων τε καὶ λείας τῆς ἐκ τῶν πολέμων κοινῶν τὸ ἴσον λαγχανέτωσαν μέρος ἑκάτεροι τῶν τ' ἰδιωτικῶν συμβολαίων αἱ κρίσεις ἐν ἡμέραις γιγνέσθωσαν δέκα, παρ' οἷς ἂν γένηται τὸ συμβόλαιον . ταῖς δὲ συνθήκαις ταύταις μηδὲν ἐξέστω προσθεῖναι μηδ' ἀφελεῖν ἀπ' αὐτῶν, ὅ τι ἂν μὴ Ῥωμαίοις τε καὶ Λατίνοις ἅπασι δοκῇ*. Vgl. auch den Art. Foedus.

Nach dieser Textüberlieferung müßte das Bündnis zwischen Rom und den zu einer völkerrechtlichen Einheit zusammengefaßten Latinern abgeschlossen worden sein. Es stellt sich dar als *foedus aequum*, das zwischen den Vertragschließenden ewige Freundschaft und die Verpflichtung zur gegenseitigen Verteidigung im Falle eines Angriffskrieges festsetzt, zwischen den Bundesgliedern Kriegführung oder auch nur neutralitätswidrige Unterstützung verbietet und für den Fall eines siegreichen Bundesfeldzuges die gleichmäßige Verteilung der Beute gewährleistet.

In seinem dritten Consulate (486 v. Chr.) soll Sp. Cassius auch die Herniker mit gleichen Rechten und Pflichten in den Bund aufgenommen haben. Dieses *foedus Cassianum* wird in der Folge bis zur Auflösung des Latinerbundes von den römischen Geschichtschreibern durchweg als maßgebende Grundlage des Verhältnisses zwischen Latium und Rom betrachtet und Livius berichtet (VI 2, 3), daß die Latiner von der Schlacht am See Regillus an bis zum J. 389 v. Chr., in welchem Jahre sie zu den Feinden abgefallen seien, niemals in ihrer Treue gewankt hätten. Vgl. auch die Zusammenstellung der Bundeskriege bei Beloch It. Bund 189ff. und Soltau Herm. XLIX (1914) 364ff. Die Überlieferung weiß für die auf 389 folgenden Jahre von mancherlei Feindseligkeiten der Latiner und Abfall einzelner Städte zu berichten; da aber die fortgesetzten Galliereinfälle nicht nur Rom, sondern auch Latium bedrohten, haben sich die Römer und Latiner im J. 358 v. Chr. wieder vertragen, und das *foedus vetustum* (Liv. VII 12, 7) lebte auf kurze Zeit wieder auf. Im Anschlusse an den ersten Samniterkrieg kommt es aber zu neuerlichen Zwistigkeiten, in deren Verlaufe die Organe des latinischen Bundes die Forderung aufstellen, daß einer der römischen Consuln aus Latium genommen und den Latinern der Eintritt in den Senat gestattet werden solle. Die Ablehnung

*) Dieser Artikel ist vom Verfasser, während er Garnisonsdienst tat, unter erheblichen Schwierigkeiten fertiggestellt worden. W. K.

*) So wird z. B. der im Jahre 348 v. Chr. abgeschlossene erste Vertrag mit Karthago, in dem eine Reihe latinischer Gemeinden Untertanen (*ὑπήκοοι*) der Römer genannt werden, von der Tradition in das erste Jahr der Republik verlegt. Vgl. Mommsen III 618, 2.

dieses Begehrens durch die Römer bietet den gewünschten Anlaß zum großen Latinerkriege (340—338), der mit der vollständigen Unterwerfung der abgefallenen Latiner endigt. Von da an geht die Geschichte Latiums in der römischen auf.

Im Voranstehenden wurde in aller Kürze zu schildern versucht, wie sich die römische Überlieferung das staatsrechtliche Verhältnis zwischen Latium und Rom vorgestellt hat. Seit Niebuhr hat die lebhaft einsetzende wissenschaftliche Kritik sich mit dem annalistischen Materiale und den übrigen spärlichen Quellen vielfach beschäftigt und mit den verschiedensten Methoden und Hypothesen gearbeitet, jedoch hat sich — was bei dem Quellenstande nicht gut anders möglich ist — eine gesicherte *communis opinio* nicht gebildet und kann auch hier nur im Anschlusse an die neuesten Forschungen mit allem Vorbehalte eine Ansicht aufgestellt werden. Mommsen ging von der Annahme aus, daß ursprünglich ein auf Gleichberechtigung fußender Stammbund der Latiner einschließlich Roms, eine politische Organisation des *nomen Latinum* (dazu R. St.-R. III 608, 1) bestanden habe. Nach dem Auseinanderfallen des Stammes in die einzelnen *populi* habe sich dieser Stammbund in die latinische Bundesgenossenschaft, von der die Autoren allein zu berichten wissen, verwandelt; die rechtliche Grundlage dieser nunmehr völkerrechtlichen Verbindung sei das als echt anzusehende *foedus Cassianum*. R. St.-R. III 607ff. An dieser Ansicht ist, insofern sie die ursprüngliche Einheit des Stammes behauptet, festzuhalten. Die durch gemeinsame Sprache, Sitte und religiöse Vorstellungen zum Stamm verbundenen Latiner müssen, um als politisches und nicht rein sakrales (Beloch, De Sanctis) Gebilde gelten zu können, eine, wenn auch primitive staatliche Organisation gehabt haben. Als Merkmale einer solchen pflegt man außer den *feriae Latinae* die Bundesversammlung am Caput Ferentinae (Fest. p. 241. Liv. I 50ff. Dion. IV 48. V 50) und den ‚Dictator Latinus' (Cato bei Prisc. IV p. 129. VII p. 337 ed. Hertz) anzuführen.

Der Charakter des Latiars als Fest des latinischen Stammbundes ergibt sich aus der Lage des Festplatzes, aus dem Ritus, welcher auf ein sehr hohes Alter schließen läßt (Wissowa Rel. und Kultus[2] 124f., anderer Ansicht Pais Storia di Roma I 291), vor allem aber aus dem Umstande, daß zur Feier amtliche Vertreter der latinischen Gemeinden erscheinen, um ihren Anteil am Fleische des geopferten weißen Stieres entgegenzunehmen. Die Zahl der altlatinischen Populi, welche am Feste teilnehmen durften, war eine geschlossene und noch in der Kaiserzeit werden gewissenhaft alle einst Berechtigten vom leitenden Magistrate aufgerufen, so daß sich oft niemand zum Empfang des Opferfleisches meldete, da die betreffende Stadt entweder faktisch oder politisch nicht mehr bestand. Plin. n. h. III 5, 69. Cic. pro Plancio 9, 23; darüber Mommsen Ges. hist. Schriften II 69ff. und oben Art. Feriae Latinae. Nach der annalistischen Überlieferung ist das Latiar von Rom gestiftet und wird demnach nach Ansage und unter Leitung der Magistrate des Vorortes abgehalten. Diese Nachricht läßt sich mit der hier vertretenen Annahme, daß die *feriae Latinae* ein aus der Zeit des Stammbundes herrührendes gemeinlatinisches Fest seien, nicht gut vereinigen und man wird daher in Würdigung der von Pais a. O. II 190f. beigebrachten Gründe annehmen müssen, daß es den Römern erst nach dem Jahre 340 gelungen ist, die Leitung des Latiars an sich zu bringen, nachdem sie schon zuvor den kapitolinischen mit dem albanischen Iuppiterkult in Beziehung gesetzt und durch diese Duplikation des Kultes der Erreichung des erstrebten Zieles vorgearbeitet hatten. Dazu Täubler 307. Neben dem Kult des Iuppiter Latiaris wird noch der der Diana im Hain zu Aricia (Cato a. a. O. Varro de l. l. V 43) und der Venus zu Lavinium (Strab. V 3, 5 p. 232) als gemeinlatinisch bezeichnet, doch steht die Bedeutung dieser Kulte politisch wohl in keiner Beziehung zu dem Gesamtbunde. Täubler 306ff.

Wahrscheinlich in Zusammenhang mit der Feier des Latiars wurde das Concilium in einem Haine am Fuße des Monte Cavo bei der Ferentinaquelle abgehalten: *Alba . . . diruta usque ad P. Decium Murem cos.* (304 v. Chr.) *populos Latinos ad caput Ferentinae . . . consulere solitos et imperium communi consilio administrare.* Fest. p. 241. Gewiß haben an dieser Versammlung alle *populi* der *prisci Latini* teilgenommen und war auch Rom trotz Dion. V 50 stimmberechtigtes Mitglied. Binder 345. Täubler 299f. Als Bundesmagistratur wird in der von Cato a. a. O. überlieferten Inschrift aus dem *nemus Dianae* von Aricia ein *dictator Latinus**) genannt, während Liv. VIII 3, 9 ausdrücklich sagt: *Praetores tum* (340 v. Chr.) *duos Latium habebat . . .* Diese Nachrichten über die Organisation des latinischen Stammbundes, insbesondere die beiden letzten, anscheinend widerstreitenden, hat Kornemann Klio 1914, 200ff. im Anschlusse an Rosenbergs Forschungen über den ‚Staat der alten Italiker' (1913) unter Heranziehung der etruskischen Bundesverfassung zu einer ansprechenden Hypothese verarbeitet: Wie die etruskische Bundesversammlung alljährlich beim Heiligtum der Voltumna zusammentrat und bei dieser Gelegenheit als Bundesvorsteher den aus einer der zwölf Bundesstädte entnommenen *zilaθ mexl rasnal* (Rosenberg 61) wählte, so haben auch — augenscheinlich durch das etruskische Vorbild beeinflußt — die Latiner auf dem Concilium beim *caput Ferentinae* den Bundesmagistrat bestellt, der, solange in Latium die Dictatorverfassung (s. u.) vorherrschend war, den Titel Dictator Latinus führte; als dann später in den einzelnen Gemeinden der Zwei-Beamtenstaat sich durchgesetzt hatte, wurden auch als Bundesmagistrate zwei Prätoren gewählt.

*) Die Stelle lautet: *Lucum Dianium in nemore Aricino Egerius Baebius* (*Laevius*?) *Tusculanus dedicavit dictator Latinus, hi populi communiter: Tusculanus Aricinus Lanuvinus Laurens Coranus Tiburtis Pometinus Ardeatis Rutulus . . .*; gegen die Echtheit der Inschrift hat sich Pais II 294, 5, gegen die Auffassung des *dictator Latinus* als Bundesmagistrat Mommsen R. St.-R. III 617, 3 ausgesprochen.

Die hier entwickelte Ansicht von der staatsrechtlichen Einheit des latinischen Stammbundes läßt sich mit der völkerrechtlichen Natur des *foedus Cassianum* schwer in Einklang bringen. Es erscheint im höchsten Grade unglaubwürdig, ja beinahe unmöglich, daß Rom bereits im J. 493 v. Chr. außerhalb des Stammbundes gestanden und politisch derart erstarkt gewesen sei, daß es mit Latium auf der Basis der Gleichberechtigung oder, wie die Annalisten wollen, sogar der Hegemonie verhandeln konnte. Mithin wird die Echtheit oder richtiger gesagt, die Datierung des *foedus Latinum* — denn, daß eine Bündnisurkunde tatsächlich existierte, beweist Cic. pr. Balbo 23, 53 — gegen die lange herrschende und auch jetzt noch vertretene konservative Lehre (E. Weiß Stud. z. d. röm. Rechtsquellen 5) anzufechten sein. Und in der Tat ist die Tradition über das Bündnis in mehrfacher Richtung bedenklich. Selbst wenn man von vielleicht nicht durchschlagenden Beweisgründen absieht, wie z. B., daß die Sprache der Fragmente bei Fest. p. 166 nicht die des 5. Jhdts. sei, daß eine Inschrift auf ehernen Tafeln den gallischen Brand nicht überdauert haben könne oder daß die Römer nicht eine Urkunde, die bereits außer Kraft war, auf dem Forum aufgestellt hätten (dazu De Sanctis Storia dei Romani II 97, 3), so bleibt es doch sehr unwahrscheinlich, daß man in so früher Zeit, 40 Jahre vor der Zwölftafel-Gesetzgebung, so genaue Rechtsbestimmungen schriftlich niedergelegt hätte, wie sie Festus a. a. O. überliefert, und daß für den Gastprozeß dem einheimischen Verfahren unbekannte Normen (Dion. VI 95 i. f.) geschaffen wurden, welche sich in analogen griechischen Verträgen erst von der Mitte des 5. Jhdts. an finden. Vgl. Hitzig Altgr. Staatsverträge (Festschr. f. Regelsberger) 55. Zudem ist die Persönlichkeit des Sp. Cassius, dem der Abschluß des Bündnisses zugeschrieben wird, eine historisch äußerst bedenkliche. Vgl. statt aller Art. Cassius Nr. 91; über die Unechtheit des Bündnisses vom J. 493 Binder 333 mit weiteren Literaturangaben. L. M. Hartmann Wien. Stud. XXXIV 265ff. Soltau ebd. XXXV 258ff. Wenn nun das *foedus Cassianum* aus dem J. 493 v. Chr. nicht stammen kann, muß man es eben, da die Existenz der Urkunde durch Cicero verbürgt ist, anders zu datieren suchen. In dieser Hinsicht bietet die Tradition und der Inhalt des Bündnisses selbst keinen anderen Anhaltspunkt, als die oben erwähnte Bündniserneuerung vom Jahre 358 v. Chr. mit dem überlieferten *Foedus Latinum* zu identifizieren. Diese Ansicht haben zuletzt Hartmann und Soltau a. a. O. aufgestellt und es läßt sich in der Tat nichts Stichhaltiges dagegen ins Treffen führen. Ein Vertragsschluß hat 358 stattgefunden (Liv. VII 12, 7. Polyb. II 18), die uns bekannten Bestimmungen des *foedus Cassianum* passen zur damaligen politischen Situation (Zoeller 319f.) und, wenn ein Vertrag mit den Latinern noch zu Ciceros Zeiten auf dem Forum zu sehen war, so war dies gewiß der letzte, der vor der Besiegung der Latiner geschlossen wurde, und nicht einer der vorangegangenen.

Im Vertrage erscheinen als Paziszenten Rom und ‚die Städte der Latiner'; es muß also im J. 358 innerhalb des *quoad sacra* noch fortbestehenden alten Stammbundes ein engerer latinischer Bundesstaat bestanden haben, welcher Rom nicht mehr in sich schloß. Wann und auf welche Weise Rom mit seinen untertänigen Städten, von denen wir im ersten Vertrage mit Karthago (348 v. Chr.) die meisten namentlich angeführt finden (Polyb. III 22), die Gleichberechtigung mit dem *κοινόν* der Latiner erlangt hat, vermag natürlich bei der bewußten Trübung der Quellen durch die römische Geschichtschreibung nicht mit Sicherheit angegeben zu werden und ist eine allseits befriedigende Lösung des Problems im Wege der Hypothese bis nun nicht gelungen. Der bereits angedeutete Umstand, daß neben dem Zentralheiligtum des Iuppiter Latiaris noch Kultzentren von geringerer Bedeutung in Aricia und Lavinium vorhanden waren, um die sich kleine Amphiktyonien scharten, scheint auf einen politischen Zerfall des alten Stammbundes in kleinere Bündnisse hinzudeuten, die dann langsam durch die zielbewußte Politik Roms, als deren Mittel hier unter anderem die Duplizierung der gemeinlatinischen Iuppiter- und Dianaverehrung durch Einrichtung des kapitolinischen Kultes und Erbauung des Tempels auf dem Aventin (vgl. Art. Diana) erscheint, in die römische Machtsphäre gelangen. In diesem Sinne Täubler 289ff. Dabei bleibt es aber noch ungeklärt, unter welchen Umständen die Organisation des Stammbundes auf den engeren latinischen Bundesstaat übergegangen ist.

Nach der siegreichen Beendigung des Latinerkrieges wurden, wie Liv. VIII 11. 14 berichtet, die einzelnen latinischen Städte verschieden behandelt: Mit Laurentum wird das alte Separatbündnis erneuert; Praeneste und Tibur werden zwar mit Landentziehung bestraft, bleiben aber selbständige Staaten; eine Reihe weiterer, namentlich angeführter Städte wird zu römischen Halbbürgergemeinden, die früher oder später das Vollbürgerrecht erlangt haben; ihre rechtlichen Schicksale werden im Art. Municipium behandelt werden.

Nach Livius kämen somit von den alten Latinerstädten, wenn man von Laurentum, das eine Sonderstellung eingenommen hat (Täubler 313f.), absieht, als föderierte nur mehr Tibur und Praeneste, in Betracht, doch dürfte es außer diesen beiden noch eine oder die andere föderierte Stadt gegeben haben; nachweisen läßt sich dies derzeit nur für Cora (Mommsen CIL X p. 645. Beloch 170f.). Die Souveränität dieser Gemeinden geht auch aus der Tatsache hervor, daß ihnen das Exilrecht zusteht (Belege bei Zoeller 405, 1), und daß ihre Bürger nicht in den römischen Legionen, sondern in einem eigenen Kontingente vereinigt dienen, Liv. XXIII 17, 8. CIL I 1116. 1148. Das Recht, Bündnisse untereinander abzuschließen, sowie das Commercium und Conubium wurde den Städten des Latinerbundes, soweit sie nicht zu römischen Halbbürgergemeinden wurden, entzogen: *Ceteris Latinis populis conubia commerciaque et concilia inter se ademerunt* Liv. VIII 13, 10; dadurch wurde die Freizügigkeit und der gegenseitige Handelsverkehr zwischen den von dieser Maßregel betroffenen Gemeinden nahezu aufgehoben, Mommsen III 620. Politisch

hört damit die latinische Bundesgenossenschaft wie auch das Foedus Latinum auf zu bestehen, nicht aber das Nomen Latinum als solches. An die Stelle der politischen Organisation Latiums treten zwar die römischen Magistrate und Comitien, aber der sakrale Bund dauert fort und der Angehörige einer Gemeinde latinischen Stammes, welcher, sofern er nicht das römische Bürgerrecht erlangt hat, weiterhin als der Mann *nominis Latini* bezeichnet wird (Mommsen III 611, 2), bleibt, von den oben angeführten Einschränkungen abgesehen, in seiner individuellen Rechtsstellung im wesentlichen unberührt, Mommsen III 620. Latium bildet auch fernerhin den wichtigsten Faktor für die großzügige römische Kolonisationspolitik, Pais II 243f. Während so die im nächsten Abschnitt zu besprechende Kategorie der Latini coloniarii immer weitere Verbreitung findet, hört die der *prisci Latini* mit dem Verschwinden der letzten von den alten unabhängigen Latinerstädten, d. i. also mit der Bürgerrechtsverleihung an alle Italiker, 89 v. Chr., zu bestehen auf; vgl. den Art. Italici.

II. Latini coloniarii (die Geschichte der latinischen Kolonien hat Kornemann im Art. Colonia o. Bd. IV S. 514—520 dargestellt) sind die Bürger der deduzierten und prädizierten Kolonien latinischen Rechtes. Nach dem unter I Gesagten erfährt diese Begriffsbestimmung insofern eine Einschränkung, als die Bürger der sieben Kolonien, welche noch vom latinischen Bunde vor dem J. 340 gegründet wurden, nämlich Signia, Norba, Ardea, Circei, Sutrium, Nepet und Setia den *prisci Latini* zugerechnet werden. Eine noch weitergehende Meinung nimmt auch die von Rom aus vor dem J. 268 v. Chr. gegründeten latinischen Kolonien als Gemeinden der *prisci Latini* in Anspruch und leitet den Namen *Latini coloniarii* davon her, daß die seit 268 gegründeten, unter dem Namen *duodecim coloniae* bekannten latinischen Pflanzstädte eine Verfassung ‚minderen Grades' erhalten haben, welche für alle späteren Bewidmungen vorbildlich geworden sei. So Girard-Mayr Gesch. u. System d. röm. Rechts 121, ähnlich schon Beloch 135f., teilweise auch Mommsen III 624. Die Quellen bieten für diese Aufstellung keine positiven Anhaltspunkte. Gaius sagt ausdrücklich III 56: *lex* (sc. *Iunia*) *eos liberos perinde voluit, atque si essent cives Romani ingenui, qui ex urbe Roma in Latinas colonias deducti Latini coloniarii esse coeperunt.* Dies soll und kann natürlich keine mustergültige Definition der *Latini coloniarii* darstellen, zeigt aber immerhin deutlich genug, daß die Bürger aller von Rom gegründeten latinischen Kolonien *Latini coloniarii* genannt wurden. Überdies ist der Begriff der *duodecim coloniae* viel zu unsicher und umstritten, als daß man darauf fußend weitere Schlüsse ziehen möchte. Der Ausdruck findet sich als technischer nur bei Cicero pro Caec. 35, 102: *iubet enim* (sc. *Sulla Volaterranos*) *eodem iure esse, quo fuerint Ariminenses, quos quis ignorat XII coloniarum fuisse et a civibus Romanis hereditates capere potuisse?* Seit Mommsen (R. G. I⁸ 422*; R. St.-R. III 624) versteht man unter diesen 12 Kolonien die letzten, welche von Rom deduziert wurden, nämlich Ariminum bis einschließlich Aquileia (wegen Luca vgl. Art. Colonia Ia). Aus der eben zitierten Stelle geht zwar hervor, daß die Gruppe latinischer Kolonien, zu welcher Ariminum gehörte, wenn auch nicht privatrechtlich, so doch verfassungsrechtlich gegenüber den anderen zurückgesetzt war; ferner wissen wir, daß die nach 268 gegründeten latinischen Kolonien Silber-, vielleicht auch Schwerkupfermünzen nicht geprägt haben, wahrscheinlich auch nicht prägen durften (Mommsen R. Münzwesen 317ff.). Das ist aber auch alles. Ein Grund, warum diese Kolonien rechtlich zurückgesetzt wurden, ist nicht recht abzusehen. Man würde eher, wie Beloch 156 zutreffend ausführt, zu einer Zeit, wo der überwiegende Teil der Kolonisten bereits aus Rom genommen wurde, für den römischen Bürger, der durch die Deduktion in eine latinische Kolonie eine *capitis deminutio* erleidet, nicht bloß materielle, sondern auch politische Kompensationen erwarten. Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, daß es außer der eben erwähnten noch eine Gruppe von zwölf latinischen Kolonien gab, welche sich von den andern verfassungsrechtlich unterschied, nämlich die zwölf Kolonien, welche gegen Ende des 2. Punischen Krieges, 209 v. Chr., die Bundeshilfe verweigerten, Liv. XXVII 9. XXIX 15. Diesen wurde zur Strafe die Militärhoheit entzogen, ein *tributum* auferlegt und ihre Zensur gewissen Beschränkungen (s. u.) unterworfen. Ob auch diese *duodecim coloniae* im technischen Sinne so hießen (Savigny Verm. Schr. I 23f. Beloch 155), wird trotz Liv. XXIX 37 wohl zu bezweifeln sein, und eine Identifizierung mit den von Cicero a. O. erwähnten *duodecim coloniae* ist ohne Gewaltanwendung gegen den überlieferten Text nicht möglich (vgl. Beloch 157). Das Problem ist somit als noch nicht gelöst zu betrachten und deshalb läßt sich eine staatsrechtliche Unterscheidung zwischen einzelnen Gruppen der deduzierten latinischen Kolonien derzeit mit genügender Schärfe nicht durchführen.

Um das J. 180 v. Chr. hört, wahrscheinlich mit der Gründung von Aquileia (wegen Luca s. o. Bd. IV S. 516), die Deduzierung latinischer Kolonien wohl wegen Mangels an Auswanderungslustigen auf; erst im J. 89 v. Chr. hören wir wieder von neuen latinischen Kolonien: *Pompeius enim non novis colonis eas* [sc. *colonias Transpadanas*] *constituit, sed veteribus incolis manentibus ius dedit Latii, ut possent habere ius quod ceterae Latinae coloniae, id est ut gerendo magistratus civitatem Romanam adipiscerentur*, Asc. in Pis. p. 3 Sch. Wegen der Lesarten vgl. Kniep Gai. inst. commentarius I 162f. Gn. Pompeius Strabo hat also die transpadanischen Gemeinden, ohne Ansiedler dorthin zu entsenden, als latinische Kolonien prädiziert und den Bürgern zugleich das Recht verliehen, durch die Bekleidung einer curulischen Magistratur zum römischen Bürgerrecht gelangen zu können. Hier begegnet zum erstenmal der Terminus technicus *ius Latii* zur Bezeichnung der Rechtsstellung der prädizierten latinischen Kolonien. In der Kaiserzeit wird an Stelle von *i. L.* (gr. *Λατίου δίκαιον* Appian. bell. civ. II 26) öfters *Latium* schlechthin gesagt (Plin. n. h. III 4, 30. Tac. hist. III 55; gr. *Λάτιον* Strab. IV 1, 12); vereinzelt findet sich auch *Latinitas* (Cic. ad Att. XIV 12, 1. Suet. Aug. 47), welch letzterer Ausdruck auch von den Latini Iuniani gebraucht wird. Daß die im *i. L.* liegende Befugnis den übrigen Latinerkolonien schon seit längerer Zeit zustand, geht auch aus der Bestimmung der Lex repetundarum (123 oder 124 v. Chr.) l. LXXVIII hervor, wonach die Verleihung des Bürgerrechts als Prämie für erfolgreiche Delatoren latinischen Stammes nur denjenigen in Aussicht gestellt wird, *quei [... eorum in sua quisque civitate dicta]tor praetor aedilisve non fuerint.* Die gewesenen Magistrate werden eben ausgenommen, weil sie das römische Bürgerrecht bereits durch die Bekleidung der Magistratur erlangt hatten, Mommsen Jur. Schr. I 62. Kniep Gaius I 162. In Italien selbst hat das *i. L.* seine Aufgabe, als Vorstufe zum römischen Bürgerrecht zu dienen, in kurzer Zeit erfüllt: Nachdem durch die Lex Iulia de civitate danda die latinischen Kolonien der italischen Halbinsel zum Bürgerrechte gelangt waren und die städtischen Gemeinden in Transpadanien durch Caesar im J. 49 v. Chr. zu römischen Munizipien erhoben wurden, scheinen die nicht städtisch-organisierten attribuierten Orte die einzigen in Italien gewesen zu sein, welche nach latinischem Rechte lebten, Plin. n. h. III 20, 139. Mommsen St.-R. III 765ff. In einem solchen attribuierten Distrikte mußten die Bewohner, weil es daselbst keine curulischen Magistraturen zu bekleiden gab, zur Bewerbung um die Ämter in der herrschenden Stadt, also einer römischen Gemeinde, zugelassen werden, um auf diesem Wege zur Zivität zu gelangen. CIL V 532 (Decretum Tergestinum).

Von Italien aus hat die Latinität durch Caesar und Augustus in den romanisierten Provinzen des Westens, in Sizilien, Gallia Narbonensis, den Alpes Cottiae und maritimae, Aquitania und Baetica Verbreitung gefunden. Nero hat sodann dem gesamten Bezirke der Alpes maritimae und schließlich Vespasian ganz Spanien *iactatum procellis rei publicae Latium* verliehen. Näheres im Art. Colonia o. Bd. IV S. 517f. Die spanischen Gemeinden werden jedoch von Plin. n. h. III 36f., obwohl sich ihre Rechtsstellung von den prädizierten Kolonien nicht unterschied, nicht als *coloniae*, sondern als *oppida Latina* bezeichnet; sie selbst nannten sich *municipia*, Mommsen Ges. Schr. I 293, 23. Der Grund dieser Erscheinung wird wohl darin zu suchen sein, daß diesen Gemeinden, die ja tatsächlich nicht nach dem Ritus einer Kolonie gegründet worden waren, nur das *i. L.* und nicht auch zugleich der Titel *colonia* verliehen ward; vgl. Kornemann o. Bd. IV S. 519.

Seit Stndemund 1868 die bis dahin nicht entzifferte Stelle bei Gai. I 96 sicher gelesen hat, wissen wir, daß es ein *Latium maius* und *minus* gab: ***maius est Latium, cum et hi, qui decuriones leguntur, et ei, qui honorem aliquem aut magistratum gerunt, civitatem Romanam consequuntur; minus Latium est, cum hi tantum, qui vel magistratum vel honorem gerunt, ad civitatem perveniunt. Idque compluribus epistulis principum significatur.*** Durch das *Latium minus* gelangten also nicht nur, wie in den ältesten prädizierten Kolonien die curulischen Magistrate, sondern auch *qui aliquem honorem gerunt* (darüber s. u. unter C I) zum römischen Bürgerrechte, während dies in den Gemeinden, die sich des *Latium maius* erfreuten, sogar den Decurionen, welche nicht gewesene Magistrate waren, den sog. *decuriones pedani* (Mommsen Ges. Schr. I 35f.) zuteil wird. Welche *principes* Gaius, der sein 1. Buch noch zu Lebzeiten des Kaisers Antoninus Pius geschrieben hat, meinte, läßt sich mit Sicherheit nicht feststellen, da es an anderweitigen direkten Nachrichten mangelt. Die älteren Inschriften sprechen nur von der Erlangung des Bürgerrechts *per honorem* (vgl. CIL II 1610. 1631. 1945. 2096; weitere Nachweise bei Baudouin Nouv. Rev. hist. III 8ff.); erst eine Inschrift aus der Zeit Hadrians CIL VIII 14763, eine Widmung der *decuriones c(ives) R(omani) et [mun]icipes Thisiduenses* scheint darauf hinzuweisen, daß man zu dieser Zeit auch durch das Decurionat allein römischer Bürger werden konnte, Mommsen Ges. Schr. III 37. Hirschfeld Kl. Schr. 304*; dagegen Kniep Gaius I 169. Die einzige ausdrückliche Erwähnung des *Latium maius* findet sich in der nicht datierbaren, aus der Zeit nach Pius stammenden Inschrift aus Gigthis CIL VIII 22737 = Dessau 6780, einer Ehrung für einen Duovir M. Servilius, welcher *legationem urbicam gratuitam ad Latium maius petendum duplicem susceperit.* Als Zeitraum, in welchen die Einführung des *Latium maius* fallen kann, kommt somit das 2. Jhdt., und zwar die Regierungszeit Hadrians, allenfalls schon Traians, in Betracht. Dazu paßt auch die von Hirschfeld gemachte Beobachtung, daß seit Traian sich Anzeichen der Scheu vor der Bekleidung des Decurionates finden, eine Erscheinung, der offenbar das *Latium maius* zu steuern geeignet war, Hirschfeld Kl. Schr. 307ff. Mommsen a. a. O. 33ff.; dagegen Kniep a. a. O. 169ff.

III. Personales latinisches Recht. Die unter I und II besprochene Eigenschaft eines *Latinus priscus* und *Latinus coloniarius* kam diesen nur zu als Bürger einer Gemeinde latinischen Rechtes. Es gibt aber auch Fälle rein personaler Verleihung oder Erlangung der Latinität, wobei auf die Gemeindezugehörigkeit des mit dem latinischen Personalrecht Beschenkten keine Rücksicht genommen wird.

A. Equites singulares und Flottensoldaten. In seinen ‚Schweizer Nachstudien' (Ges. hist. Schr. II 102ff.) hat Mommsen versucht, aus der Form der uns überlieferten Namen von *equites singulares* und Flottensoldaten (italische Form, aber ohne Angabe der Tribus) sowie aus dem Umstande, daß ihnen nach vollstreckter Dienstzeit zugleich mit der *missio honesta* das Bürgerrecht verliehen wurde, den Beweis zu erbringen, daß diesen Leuten mindestens seit Hadrian bei ihrem Eintritt in den Militärdienst, sofern sie nicht bereits aus einer latinischen Gemeinde stammten, ‚sei es durch allgemeines Gesetz, sei es durch einen besonderen Akt' die personale Latinität verliehen wurde. Teilweise zustimmend Marquardt St.-V. II² 488ff. 510f. und P. M. Meyer Konkubinat 117. 231. Dagegen ist mit Recht eingewendet worden (Karlowa R. R.-G. I 577. 2. Liebenam o.

Bd. VI S. 317), daß die beiden von Mommsen geltend gemachten Indizien zum Beweise seiner These nicht völlig ausreichen, zumal da sich das Vorkommen italischer Namenformen auch anderweitig erklären läßt; vgl. z. B. Marquardt St.-V. II² 489, 4.

B. Latini Iuniani. Römische Sklaven, welche nicht in den Formen des *ius civile* freigelassen wurden oder deren Freilassung gegen gesetzliche Normen verstieß, erhielten durch eine *lex Iunia* personale Latinität und wurden den *Latini coloniarii* in einigen Beziehungen privatrechtlich gleichgestellt; infolgedessen kam für sie der Schulname *Latini Iuniani* in Gebrauch. Ihre rechtliche Stellung wird im Art. Latini Iuniani dargestellt werden.

IV. Die Bedeutung der Constitutio Antoniniana für die Latinität. Die ältere Lehre hat den Worten Ulpians Dig. I 5, 17 folgend angenommen, daß durch das *Edictum Caracallae* sämtliche freien Bewohner des römischen Imperiums zu römischen Bürgern wurden, und mußte demnach auch glauben, daß es seit dem J. 212 zwar noch *Latini Iuniani*, gewiß aber keine *Latini coloniarii* mehr gab; vgl. etwa Walter R. Rechtsgesch.³ 470 vgl. mit 606. Marquardt St.-V. I² 63. 566. Girard-v. Mayr 124. 129. Demgegenüber hat Mommsen bereits im J. 1881 (Herm. XVI 474ff. = Ges. hist. Schr. II 418ff.) die Ansicht vertreten, daß die Bürgerrechtsverleihung Caracallas eine rein personale war und sich nur auf die städtisch-organisierten Gemeinden bezog, somit die nicht städtisch-geordneten Provinzen und die attribuierten Distrikte nicht umfaßte. Ihm haben sich Schiller Gesch. d. r. Kaiserzeit I 750f. und Mitteis Reichsrecht und Volksrecht 159 angeschlossen. Seither liegt uns im Pap. Giss. nr. 40 der Text der Constitutio Antoniniana vor und ergibt die in Mommsens Sinne durch P. M. Meyer erfolgte Textherstellung, daß die Bürgerrechtsverleihung allerdings nur eine personale war, daß aber von ihr bloß die *dediticii* ausgeschlossen blieben. Da nun die *Latini coloniarii* keineswegs zu den *dediticii* gerechnet werden können, so müssen sie zur Civität gelangt sein. Ob Deditiziern, welche von der Erlangung des Bürgerrechts ausgeschlossen waren, etwa die Latinität verliehen wurde, bleibt wegen Mangels an Beweis dahingestellt, scheint aber an sich sehr unwahrscheinlich. Jedenfalls darf aber das Decretum Tergestinum (CIL V 532) nicht, wie Puschi und Sticotti Wien. Stud. XXIV 252ff. wollen, mit der Bürgerrechtsverleihung Caracallas in Verbindung gebracht und etwa in obigem Sinne ausgewertet werden; vgl. Groag o. Bd. VI S. 1868. Die rechtliche Qualität der latinischen Gemeinden als solcher dürfte vorerst erhalten geblieben sein, und vielleicht ist auf diese Art das Vorkommen einer *cohors II Tungrorum miliaria equitata c(ivium) L(atinorum)* in zwei Inschriften des 3. Jhdts. CIL VII 880 und 882 zu erklären, vorausgesetzt natürlich, daß diese Inschriften richtig gelesen sind; vgl. dazu Mommsen Ges. Schr. VI 88, 3 und Cichorius o. Bd. IV S. 344. Hingegen wird die Regelung der Tutel über *Latini coloniarii*, wie sie in den Sinai-Scholien 16 erwähnt wird, zur Zeit der Abfassung dieser Schrift wohl nicht mehr praktisches Recht, sondern nur mehr historische Reminiszenz gewesen sein. Zu Iustinians Zeiten war der Begriff *Latini coloniarii*, wie Cod. Iust. VII 6, 1, 1 (531 n. Chr.) zeigt, bereits gänzlich antiquiert.

B. Innere Organisation der latinischen Gemeinden. Über die innere Organisatien der alt-latinischen Städte sind wir unterrichtet durch eine Reihe von Inschriften und literarischen Notizen, welche zuletzt von Rosenberg (Staat der Italiker 1ff. 71ff.) und Kornemann (Klio 1914, 190ff.) gesammelt wurden.

Wie in Rom, so haben auch in den latinischen Städten ursprünglich Könige geherrscht. Diese Annahme wird durch die literarische Überlieferung, sowie durch die Erwähnung des Rex sacrorum in der tusculanischen Inschrift CIL XIV 2634 hinlänglich gestützt; auch das Vorkommen eines *interrex* in Fundi und Formiae (CIL X 6101. 6232) ist, wenn auch diese Städte ursprünglich dem Nomen Latinum nicht angehörten, in diesem Belange nicht ohne Bedeutung, Rosenberg 7.

Der Übergang von der Monarchie zur Republik scheint sich bei den Latinern je nach dem stärkeren oder schwächeren etruskischen Einflusse entweder nach dem Schema des Einzelbeamtenstaates oder nach dem des Dreibeamtenstaates vollzogen zu haben. In Etrurien war an die Stelle des lebenslänglichen Städtekönigs der *zilaχ* als Jahresmagistrat getreten, welcher, wie das Beispiel von Caere CIL XI 3614, 8 lehrt, lateinisch *dictator* genannt wurde. Wenn wir nun in einzelnen latinischen Städten, so z. B. in Aricia [CIL XIV 2169. 2213], Lanuvium [CIL 2097. 2121. Ascon. in Mil. p. 32 Sch.] und Nomentum [CIL 3941. 3955] einen Dictator an der Spitze der Gemeinde als ordentlichen Jahresmagistrat finden, so liegt der Schluß ungemein nahe, daß hier die Organisation nach dem Vorbilde des etruskischen Einzelbeamtenstaates vor sich ging (vgl. den Art. Dictator B). Neben dem Dictator finden wir aber auch in diesen Städten zwei Aediles als untergeordnete Beamte (s. den Art. Aedilis).

Die zweite Form der alt-italischen Verfassung, der Dreiaedilenstaat, läßt sich im Gebiete des latinischen Rechts in der Gestalt nachweisen, daß zwei Aedilen an der Spitze des Staates stehen, während der dritte diesen beiden untergeben ist; so in Tusculum [CIL XIV 2590. 2622 2625. Ephem. epigr. IX 680] nnd in der latinischen Kolonie Ariminum [CIL XI 385. 406]. Von dieser altertümlichen Dreiaedilenverfassung, die sich auch in einigen nichtlatinischen Praefecturen findet (Kornemann a. a O.), ist es nur mehr ein Schritt zur Zweipraetorenverfassung, wie sie in Rom und im latinischen Bunde gegolten hat. Nachweisbar ist sie für Praeneste [Liv. IX 16. CIL XIV 2906a], bei den Laurentes-Lavinates [CIL XIV p. 188], in Cora [CIL X 6527] und Setia [CIL X 6466]. Über die Rolle, welche der Organisation der *iuvenes* bei der Entstehung der Praetorenverfassung zugefallen sein mag, vgl. Kornemann 200ff.

Das Geschäft der Schatzung wird in jedem fünften Jahre von den regierenden Beamten, welche in dieser Eigenschaft anscheinend den Titel *censor* führten, vorgenommen, Liebenam

257f. Rosenberg 35f. 113f.; die Zensuseinrichtungen werden wir uns mit Rücksicht auf das bestehende Waffenbündnis den römischen analog gestaltet vorstellen müssen, Mommsen III 615. Bekanntlich wurde den *XII coloniae* zur Strafe für ihren Abfall im J. 204 befohlen, die Schatzung nach römischer Formel vorzunehmen und die Listen sodann zur Kontrolle nach Rom einzusenden. Liv. XXIX 15. 37. Beloch 154f. Mommsen II³ 364.

Über die Gliederung der Bevölkerung in den latinischen Gemeinden in Curien sowie über die Einrichtung des Gemeinderates ist das Nötige in den Art. Curia II, Decurio und Senatus gesagt.

In einzelnen latinischen Städten hat sich die althergebrachte Verfassung lange erhalten, doch gewann seit dem Bundesgenossenkriege die aus dem altlatinischen Zweipraetorenstaate hervorgegangene Duo- und Quattuorviratsverfassung immer allgemeinere Geltung, so daß sich schließlich die Verfassung der Kolonien und Municipien latinischen Rechtes von der römischen Gemeindeordnung kaum mehr unterschied. Es kann daher bezüglich der inneren Organisation der latinischen Kolonien auf die Art. Colonia, Duovir und Municipium verwiesen werden; vgl. auch Mommsen Jur. Schr. I 282ff. Liebenam 252ff. Rosenberg 113f.

C. Rechtliche Stellung der Latiner (ausschließlich der Latini Iuniani).

1. Im Staatsrechte. Da die Römer, wie unter A I angeführt wurde, nie zugaben, gleichberechtigte Mitglieder des latinischen Stammverbandes gewesen zu sein, sondern sich immer auf den Standpunkt des völkerrechtlichen Bündnisses stellten, so mußten sie infolge dieser Anschauung die Latiner stets als Ausländer, als Peregrinen, wenn auch besonders privilegierter Art, ansehen Varro de l. l. V 33. Lex agraria aus dem J. 111 v. Chr. CIL I 200 l. 29. Gai. inst. I 79. Mommsen St.-R. III 598. Mitteis R. Priv.-Recht I 122f. a. A. E. Weiß Studien zu d. r. Rechtsquellen 26, 65. Die Gemeinden der *prisci Latini* wie auch die latinischen Kolonien wurden demnach von den Römern im Prinzip als souveräne Staatswesen anerkannt und als *foederati* betrachtet, Cic. pro Balbo 24, 54. Sie haben daher eigenes Territorium, eigene Gesetzgebung und eigene Rechtsprechung; weder findet das römische Comitialgesetz Anwendung auf die Bürger latinischer Gemeinden, außer es wäre diese ein *municipium fundanum* (darüber im Art. Municipium), noch erstreckt sich im Frieden über sie die römische Jurisdiktion. Im Kriege freilich untersteht der unter römischem Kommando dienende Latiner der römischen Militärgerichtsbarkeit und entbehrt selbst zu einer Zeit, da dem römischen Soldaten bereits die Provokation gestattet war, dieses wichtigen Rechtes: *condemnatus verberatusque capite poenas solvit: nam is civis ex Latio erat*, Sall. Iug. 69. Zur Milderung dieses unerfreulichen Zustandes wurde in der Lex Acilia repetundarum l. LXXVIII dem Latiner, der das römische Bürgerrecht als Anklägerbelohnung ausgeschlagen hat, das Provokationsrecht gewährt und soll der bekannte Volkstribun Livius Drusus beantragt haben, *ὅπως μηδὲ ἐπὶ στρατιᾶς ἐξῇ τινα Λατίνων ῥάβδοις αἰκίσασθαι* Plut. C. Gracch. 9. Mommsen St.-R. III 634f. Der Satz, daß Comitialgesetze auf Latinergemeinden keine Anwendung finden, erleidet nach der Auflösung des Latinerbundes insofern eine Ausnahme, als, wie schon bemerkt, von diesem Zeitpunkt an die römischen Comitien als Organ des Nomen Latinum nicht nur die beschränkten Funktionen der alten Bundesversammlung übernahmen, sondern auch das Gesetzgebungsrecht, wenn auch nur in geringem Umfang ausübten, Mommsen St.-R. III 620. 627f. 693f. Als Beispiel für autonome Satzungen latinischer Gemeinden könnte höchstens die ‚Warnungstafel' aus dem Haine von Luceria CIL IX 782 angeführt werden, doch werden sich die autonomen Stadtrechte von den *leges datae*, wie sie für Salpensa und Malaca erhalten sind (CIL II 1963. 1964), inhaltlich nicht viel unterschieden haben; vgl. den Kommentar von Mommsen Ges. Schr. I 267ff. und Mitteis R. P.-R. I 5. Daß trotz formell selbständiger Gesetzgebung die verfassungsrechtlichen Einrichtungen eine weitgehende Übereinstimmung mit denen römischer Gemeinden aufweisen, wurde bereits betont.

Als Zeichen ihrer Souveränität besitzen die latinischen Städte das Münzrecht mit den oben angedeuteten Einschränkungen. Ferner dienen ihre Bürger nicht in den Legionen, sondern in eigenen Kontingenten, welche nach Ansage von Rom auf Grund der Bestimmungen des *foedus*, bezw. der *formula coloniae* ausgehoben, ausgerüstet, besoldet und unter Führung eines heimischen Magistrates und Begleitung eines eigenen Zahlmeisters dem römischen Heere zugeführt werden. Eingeteilt waren sie bei den *socii*. Marquardt R. St.-V. II² 389ff. Mommsen R. St.-R. III 673f. Weiters war jeder Latiner, wenn er sich auch nur vorübergehend in einer fremden latinischen Gemeinde einschließlich Roms aufhielt, berechtigt, in dieser das Stimmrecht in den Comitien auszuüben, eine Befugnis, welche sich nur als Überbleibsel der alten Stammeseinheit erklären läßt. Da die Latiner in Rom keiner Tribus angehörten, mußte vor jeder Abstimmung eine Tribus ausgelost werden, in welcher die anwesenden Latiner zu stimmen hatten. Appian. bell. civ. I 23. Liv. XXV 3. Lex Malac. LIII. Mommsen R. St.-R. III 643f.; Ges. Schr. I 301f.

Am deutlichsten kommt die bevorzugte Stellung der Latiner zum Ausdruck in den Bestimmungen über die Erlangung des römischen Bürgerrechtes. Bis zum J. 95 v. Chr. wurde der Latiner schon durch den Umstand, daß er seinen Wohnsitz nach Rom verlegte, zum vollberechtigten römischen Bürger und als solcher in die Censuslisten aufgenommen. Liv. XXXIX 3. XLII 10, 3. Mommsen R. St.-R. III 635ff. Dabei verliert er nach dem Grundsatze der Inkompatibilität das Bürgerrecht in seiner latinischen Heimat, Cic. pro Balbo 28. Da die Latiner von diesem Privilegium begreiflicherweise ausgiebigen Gebrauch machten und es zu einer wahren Landflucht gekommen zu sein scheint, wurde durch ein bei Liv. XLI 8, 9 erwähntes Gesetz angeordnet, daß die Latiner nur unter der Voraussetzung römische Bürger würden, daß sie *stirpem ex sese domi relinquerent*. Diese Maßregel erzielte aber infolge mannig-

facher Umgehungsversuche (darüber Mommsen R. St.-R. III 630, 1) nicht den gewünschten Erfolg, es kam zu umfangreichen Ausweisungen von Latinern (Liv. XXXIX 3. XLI 9, 9) und schließlich zur *lex Licinia Mucia de civibus regundis* vom J. 95 v. Chr., welche den Latinern die Möglichkeit nahm, durch Übersiedlung nach Rom das Bürgerrecht zu erlangen. Cic. pro Balbo 54. Mommsen III 639. Von diesem Jahre an konnten also die Latiner, wenn man von der Verleihung des Bürgerrechtes durch erfolgreiche Delation eines römischen Magistrates wegen Erpressung gemäß l. LXXVII der *lex Acilia repetundarum* und nach der *lex Servilia* (Cic. pro Balbo 24. 54) absieht, nur mehr durch das *i. L.* zur Civität gelangen.*) Nun wissen wir aber aus l. LXXVIII der Lex Acilia und aus Asc. ad Pis. p. 3 (s. o.), daß man bereits im 2. Jhdt., also zu einer Zeit, da man den gewünschten Erfolg noch durch Übersiedlung nach Rom erreichen konnte, durch Bekleidung einer curulischen Magistratur in den latinischen Kolonien römischer Bürger wurde Beide Wege brauchen sich durchaus nicht auszuschließen und es ist daher, zumal da es an quellenmäßigen Inhaltspunkten fehlt, nicht notwendig anzunehmen, daß den Bürgern der sog. *XII coloniae* nur der zweite offenstand.

Streitig ist die Frage, in welchem Zeitpunkte die Beamten einer latinischen Gemeinde auf Grund des *i. l.* das römische Bürgerrecht erwarben. Während Stellen, wie Cic. ad Att. V 11, 2: *etsi magistratum non gesserat, tamen erat Transpadanus*, Asc. a. O.: *ut gerendo magistratus civitatem Romanam adipiscerentur* und Gai. I 96 *qui honorem aliquem aut magistratum gerunt* darauf hinzuweisen scheinen, daß man schon durch Bekleidung der Magistratur das Bürgerrecht erlangte, geht aus dem von Mommsen ergänzten Texte der Lex Salpensana c. XXI hervor, daß Vollendung (*cum post annum magistratu] abierint*) des Amtsjahres gefordert wurde, ein Resultat, das von Mommsen Ges. Schr. I 798 und Hirschfeld Kl. Schr. 298 mit beachtenswerten Gründen gestützt wird. Anderer Ansicht Kniep Gaius I 165f. Nach Gaius erstreckt sich die Bürgerrechtsverleihung beim *i. L.* auch auf die *liberi* der abgehenden Magistrate, während nach der Lex Salp. c. XXI die Beamten *cum parentibus coniugibusque ac liberi⟨s⟩, qui legitumis nuptiis quaesiti in potestatem parentium fuerint, item nepotibus ac neptibus filio natis ⟨natabu⟩s, qui quaeque in potestate parentium fuerint* der Civität teilhaftig werden sollen. Wegen des Schlußsatzes des c. XXI vgl. Kniep I 165.

Unklar bleibt schließlich noch, was Gai. I 96 unter *honor* versteht. Die gewöhnliche Bedeutung *honor = magistratus* kann hier nicht gut in Betracht kommen, da sonst eine reine Tautologie vorläge; doch gibt es ein Amt, das keine Magistratur, aber doch ein *honor* war und dessen Träger nachweislich das Bürgerrecht erlangte, nämlich die Praefectur des Kaiser-Duovirs. Lex Salp. c. XXV vgl. mit Dig. L 4, 14. In diesem Sinne Hirschfeld Kl. Schr. 296. Ob Gaius gerade nur an diese Praefectur gedacht hat, muß freilich dahingestellt bleiben. Andere Erklärungsversuche bei Baudouin a. O. 137ff. Mommsen Ges. Schr. III 35ff. Kniep I 168f.

Die Souveränität der latinischen Kolonien wurde zwar, solange sie bestanden, von Rom niemals ausdrücklich aufgehoben, doch mußte begreiflicherweise in der Kaiserzeit der Souveränität durch die übermächtige römische Staatsgewalt nahezu jeder praktische Inhalt entzogen werden. Neben dieser durch die tatsächlichen Verhältnisse herbeigeführten Einschränkung finden sich auch wirkliche Eingriffe in die Privilegien der latinischen Gemeinden. So wurde, wie das nur fragmentarisch erhaltene Schlußkapitel der Lex Mal. anzudeuten scheint, den latinischen Municipien Spaniens nicht mehr die volle, sondern nur mehr die niedere Gerichtsbarkeit zugestanden, während wichtigere Prozesse dem Gerichte des Statthalters vorbehalten blieben. Auch wird die römische Konskriptionsordnung der Kaiserzeit die latinischen Kolonien wohl mit umfaßt haben, so daß diese Gemeinden auf dem Gebiet des Heerwesens nicht mehr autonom waren. Vgl. Mommsen R. St.-R. III 625f. 679f.

2. Im Privatrechte. Auch hier ist davon auszugehen, daß die Latiner außerhalb des Geltungsbereiches römischer Gesetze stehende Peregrinen sind. Auf Grund der Stammeszugehörigkeit besitzen sie jedoch seit jeher das *commercium* mit den Römern und es ist bezeichnend, daß dieses Privileg keiner Kategorie von Latinern, auch nicht den sog. *XII coloniae* vorenthalten wurde. Cic. pro Caec. 102. Das *commercium* bedingt die ‚Teilnahme am rechtsgeschäftlichen Verkehr *inter vivos*' (Mitteis), bedeutet aber nur, daß die Latiner Geschäfte, welche dem *ius civile* der Römer angehören, abschließen konnten, nicht aber, daß sie durch ein solches Geschäft quiritisches Recht erwarben. Cic. pro Caec. 96. Mitteis 117. Vgl. Art. Ius Italicum. Im einzelnen ist die Teilnahme der Latiner ausdrücklich bezeugt für die *mancipatio* Ulp. 19, 4, für die Zeugenschaft bei einem Libralakte Ulp. 20, 8 vgl. mit Gai. III 56 (trotz Gai. I 113. 119. II 104); wahrscheinlich war ihnen auch der Literalkontrakt zugänglich. Liv. XXXV 7, 1. Ausgeschlossen waren sie dagegen von der römischen *sponsio* (Mitteis 119) und von der *in iure cessio*; von dieser, weil ihnen die Fähigkeit zur römischen *legisactio* mangelte (s. u.). Über den Bereich des *commercium* hinaus besitzen die Latiner vermutlich von altersher die *testamentifactio passiva* untereinander und mit Rom (Cic. pro Caec. 102). können auch von Römern adoptiert werden (Liv. XLI 8) und vermag ein Römer über einen Latiner (Schol. Sin. 16) und umgekehrt (arg. Ulp. 11, 16) *tutor* zu sein. Hingegen war es anscheinend nicht möglich, daß ein Latiner einen Erwerb nach römischem *ius civile* macht, welcher auf einer nicht rechtsgeschäftlichen *causa* beruhte. Mitteis 120.

Während das *commercium* allen Latinern ohne Beschränkung zustand, scheint das *conubium*,

*) Ob die für Latini Iuniani geltenden Erwerbungsgründe des Bürgerrechtes (Gai. I 28ff.) auch auf Latini coloniarii Anwendung fanden, wird in den Quellen nicht gesagt, doch ist es nicht unwahrscheinlich, daß Latini coloniarii z. B. durch den Dienst *inter vigiles* das Bürgerrecht erlangten.

die ‚Fähigkeit, eine zivilgültige Ehe einzugehen' (Mitteis), auf besonderer Verleihung beruht zu haben: *conubium habent cives Romani cum civibus Romanis, cum Latinis autem et peregrinis; si ita concessum est.* Ulp. 5, 4. Jedenfalls waren aber in dieser Hinsicht, wie die allgemeine Ausdrucksweise bei Liv. VIII 14, 10 (338 v. Chr.): *ceteris Latinis populis conubia..... ademerunt* beweist, die *prisci Latini* noch am meisten begünstigt. Mommsen R. St.-R. III 633f. Mitteis 122. Binder Plebs 353ff.

Der lebhafte Rechtsverkehr zwischen den Latinern und Rom, welchen obige Normen erschließen lassen, hat zwar eine weitgehende materielle Übereinstimmung des bürgerlichen Rechtes in den einzelnen Gemeinden zur Voraussetzung, keineswegs wird aber dadurch die formelle Selbständigkeit latinischer Privatrechtsnormen widerlegt. Wir besitzen zudem unmittelbare Zeugnisse über latinische Rechtsinstitute, nämlich eine Bemerkung des Servius Sulpicius bei Gell. IV 4, 1f., wonach die in Stipulationsform abgeschlossenen Verlöbnisse in Latium ursprünglich klagbar gewesen seien, eine weitere Notiz bei Gell. IV 3, 1: *memoriae traditum est quingentis fere annis post Romam conditam nullas rei uxoriae neque actiones neque cautiones in urbe Roma aut in Latio fuisse* und die Nachricht des Liv. XLI 8 über die Umgehung des Verbotes der Auswanderung nach Rom (s. o.), aus welcher hervorgeht, daß die Latiner eine der römischen analoge *patria potestas* kannten. Sonst wissen wir nur aus der Lex Salpensana, daß in den jüngsten latinischen Gemeinden die Rechtsinstitute *manus, mancipium, manumissio*, Patronat und Tutel bestanden, doch mag dies vielleicht, da es sich bei der Lex Salp. doch um eine römische *lex data* handelt, für latinische Verhältnisse nicht allzuviel beweisen. Mitteis 4ff. Vgl. auch die Literaturnachweise bei Binder Plebs 352, 113.

3. Im Privatprozeßrechte. Wie auf dem Gebiete des Privatrechtes muß auch auf dem des Prozeßrechtes mit einer Kongruenz der latinischen mit den bekannten römischen Satzungen und Gewohnheiten gerechnet werden. So ist beispielsweise eine latinische *legisactio per manus iniectionem* durch die Inschrift aus dem Haine von Luceria CIL IX 782 bezeugt und spricht das *lege agere* im oskischen Gesetze der Tabula Bantina dafür, daß hier gemeinitalisches Rechtsgut vorliege. Überaus bestritten ist es aber, in welcher Form die Latiner in Rom Rechtsschutz genossen, insbesondere ob sie vor dem Praetor im Legisactionsprozesse als Kläger auftreten konnten. Literatur bei Mitteis R. P.-R. I 124, 45; dazu noch Heyrovský im Sborník věd právních a státních XI 244ff. und E. Weiß ‚Lex und Legisactio' in seinen Studien zu den röm. Rechtsquellen.

Die französische Schule unter Führung Girards und Mommsen sind geneigt, den Latinern, sei es unmittelbar, sei es daß sie im Wege einer Fiktion prozessual als Bürger behandelt wurden, die Prozeßfähigkeit im Legisactionsverfahren zuzusprechen. Demgegenüber ist von Mitteis a. a. O. und Wlassak Ztschr. d. Sav.-Stift. XXVIII 114ff. mit Recht eingewendet worden, daß zwar den Latinern in Rom von jeher Rechtsschutz gewährt wurde, aber nicht durch *legisactio*, sondern auf Grund des magistratischen Imperiums. Wenn auch einzelne Legisactionen materiell gemeines latinisches Recht waren, so folgt daraus noch nicht, daß ein Latiner eine römische *legisactio* anstellen konnte. Wie er als Peregrine trotz seines *commercium* eine Sache nicht zu quiritischem Rechte erwerben konnte, ebensowenig vermochte er ein quiritisches Recht prozessual geltend zu machen. Ferner sind die meisten römischen Legisactionen durch eine römische Lex, welche die Latiner nicht band, eingeführt worden und schließlich waren die Latiner vom *legitimum iudicium* (Gai. IV 104), dem vollkommenen Abbilde der römischen Legisactio begrifflich ausgeschlossen. Aus diesen Gründen muß, wenn es auch an ausdrücklichen Quellenzeugnissen mangelt, den Latinern mit Bestimmtheit die Legisactionsfähigkeit abgesprochen werden.

4. Literatur. Im allgemeinen sind zu vergleichen die Handbücher der römischen Geschichte von Niebuhr, Schwegler, Mommsen, Ihne, E. Meyer, Pais und De Sanctis; ferner die Werke über römische Verfassungsgeschichte, insbesondere Walter Röm. Rechtsgesch. I³ § 86ff. 318. Puchta Institut. I¹⁰ 135ff. Mommsen R. St.-R. III 1, 607ff. Mispoulet Institut. politiques des Rom. II 50ff. 166ff. Willems Droit public Romain ⁷ 12. Kap. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I § 47. 76. Girard-v. Mayr Gesch. und System des röm. Rechts 121ff. Marquardt Röm. Staatsverw. I² 22ff. 52ff.

Im besonderen: Art. Latium in Paulys R.E.; Art. Latini in Daremberg-Saglio. Savigny Verm. Schr. I 14ff. Madvig Opuscula academica: de iure et condicione coloniarum populi Romani quaestio historica 208ff. Rudorff De maiore et minore Latio disp. crit. Mommsen Röm. Münzwesen 308ff.; Stadtrechte von Malaca und Salpensa, Ges. Schr. I 265ff.; Die untergegangenen Ortschaften im eigentlichen Latium V 69ff.; Schweizer Nachstudien V 402ff.; Latium maius III 33ff. Beloch Der ital. Bund unter Roms Hegemonie. Zoeller Latium und Rom. Detlefsen Commentationes Mommsenianae 29f. M. Voigt Ius Naturale II 706ff.; R. R.-G. II 291ff., III 7f. Baudouin Nouv. Rev. hist. de droit III 1ff. 137ff. Hirschfeld Zur Gesch. des lat. Rechtes = Kl. Schr. 294ff.; Exkurs zu Gall. Studien I: Die Verbreitung des lat. Rechtes im röm. Reiche = Kl. Schr. 88ff. Liebenam Städteverwaltung 252ff. Mitteis Röm. Privatrecht I 4ff. 116ff. Binder Die Plebs 298ff. Kniep Gai institutionum comm. primus 162ff. Rosenberg Staat der alten Italiker. Täubler Imperium Romanum I. L. M. Hartmann Wien. Stud. XXXIV 265ff. Soltau ebd. XXXV 258ff. E. Weiß Studien zu den röm. Rechtsquellen 1ff. Kornemann Klio 1914, 190ff.

[Steinwenter.]

Schluß des neunzehnten Halbbandes.

Nachträge und Berichtigungen.

S. 125, 44 zum Art. Iulius ist einzuschieben:

47a) C. Iulius Africanus, Ziegeleibesitzer, mit dessen Namen (im Genetiv) gezeichnete Ziegel hauptsächlich gefunden worden sind in und bei Aquileia, ferner in Histria (Pola u. a.) und in der anstoßenden Provinz Dalmatia, auch bei Chioggia und südlich des Po bei Rimini (Ariminum) und zu Pesaro (Pisaurum), CIL V 8110, 97. XI 6689, 125. III 3214, 8 (mit Suppl. p. 2275) und 10183, 3 (diese aus Salonae, hier ist zugefügt: *Avitiana*), auch 10183, 30 nach Suppl. p. 2328 [178]. Der Zusatz *Avitiana* (erg. *tegula* oder *officina*?) in CIL III 10183, 3 leitet sich wohl her von dem früheren Besitzer des Grundstücks und Begründer der Ziegelei, einem Avitus; vgl. z. B. *Brutiana, Cinniana, Pansiana.*

[Keune.]

S. 964 zum Art. **Iunius:**

21a) L. Iunius. Eine sizilische Kupfermünze, die auf der Rückseite einen spanischen Reiter mit der Beischrift *Hispanorum* zeigt, trägt den Namen eines *L. Iuni(us)*. Fröhner (Revue numism. XII 15f., mir unzugänglich, angeführt Berl. philol. Wochenschr. 1909. XXIX 215 und bei Grueber Coins of the rom. rep. in the Brit. Mus. II 562 Anm.) wies die Münze gemäß der herrschenden Anschauung dem Sex. Pompeius zu, las darauf als Titel des L. Iunius: *leg(atus) Sic(iliae)* und sah in diesem einen Gefährten des Sex. Pompeius, etwa den L. Iunius Silanus, der 733 = 21 sich um das Consulat bewarb (Nr. 165). Aber nach Willers (Gesch. d. röm. Kupferprägung [Leipzig 1909] 98) gehören die Münzen nicht in die Triumviralzeit, sondern in die um 654 = 100, und nach freundlicher Mitteilung von Regling wird Fröhners Lesung: *leg. Sic.* durch die neun Exemplare des Berliner Kabinets widerlegt, ohne daß sich freilich eine sichere neue Lesung geben ließe. Bis auf weiteres bleibt also die Bestimmung dieses L. Iunius unmöglich.

[Münzer.]